

Altpreussische
Monatsschrift
neue Folge.

Der
Neuen Preussischen Provinzial-Blätter
vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der **Monatsschrift** XXXIII. Band. Der **Provinzialblätter** XCIX. Band.

Erstes und zweites Heft.

Januar — März 1896.

Mit einer Skizze.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung
(Thomas & Oppermann.)
1896.



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



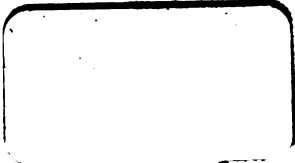
32101 045353537

1585
-122
v.33-34

Library of



Princeton University.



Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der
Neuen Preussischen Provinzial-Blätter
vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatschrift XXXIII. Band. Der Provinzialblätter XCIX. Band.

Erstes und zweites Heft.

Januar — März 1896.

Mit einer Skizze.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung
(Thomas & Oppermann.)
1896.

Inhalt.

	Seite.
I. Abhandlungen.	
Die Jesuitenschule zu Graudenz. Von X. Froelich.	1—17
Die Tolminkemischen Taufregister des Christian Donalitus. Von Dr. F. Tetzner	18—85
Ernst Meyer als Gelehrter und Dichter. Oeffentlicher Vortrag, gehalten in Königsberg am 22. Februar 1870. Von Prof. Dr. Gustav Zaddach	96—66
Hans Weinreich und die Anfänge des Buchdrucks in Königs- berg. Von P. Schwenke	67—109
Ueber die Entstehung des Flußlaufes der Deime. Von Dr. Albert Zweck, Oberlehrer am Königl. Luisen- Gymnasium zu Memel. (Mit einer Skizze über die Abmündung der Deime bei Tapiau.)	110—136
II. Kritiken und Referate.	
Franz Neumann. Ein Beitrag zur Geschichte Deutscher Wissenschaft. Dem Andenken an den Altmeister der mathematischen Physik gewidmete Blätter unter Benutzung einer Reihe von authentischen Quellen gesammelt und herausgegeben von P. Volkmann, ord. Professor an der Universität Königsberg i. Pr. Von Mischpeter	137—138
Prof. Dr. Lassar-Cohn, Die Chemie im täglichen Leben. Gemeinverständliche Vorträge	138—139
Felix Ortel: Handel mit russischen Hölzern. Herkunfts- gegenden und Vertrieb, mit besonderer Berücksichti- gung des Memelgebiets. Von Knaake	139—140
A. Bötticher, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft V. Litauen. Von Hermann Ehrenberg	140—143
III. Mittheilungen und Anhang.	
Universitäts-Chronik 1896	144—145
Lyceum Hosianum in Braunsberg 1896	145
Die Kantausgabe der königlich Preussischen Akademie	145—148
Inhalt der „Kantstudien“. Heft 1	148

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber und Mitarbeiter.

Altpreussische Monatsschrift

neue Folge.

Der
Neuen Preussischen Provinzial-Blätter
fünfte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Dreiunddreissigster Band.

Der Preussischen Provinzial-Blätter LXXXIX. Band.

Mit Beiträgen

von

O. Beckherrn, G. Oonrad, H. Ehrenberg, H. Freytag, X. Froelich, E. Knaake,
K. Lohmeyer, E. Mischpeter, M. Perlbach, G. H. Schöne, P. Schwenke,
J. Sembrzycki, F. Tetzner, M. Toeppen, R. Toeppen, G. Zaddach, A. Zweck.

Mit 1 Tafel.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung.
(Thomas & Oppermann.)
1896,

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber und Mitarbeiter.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

- Die Jesuitenschule zu Grandenz. Von X. Froelich. 1—17.
- Die Tolminkemischen Taufregister des Christian Donalitus. Von Dr. F. Tetzner. 18—35.
- Ernst Meyer als Gelehrter und Dichter. Oeffentlicher Vortrag, gehalten in Königsberg am 22. Februar 1879. Von Prof. Dr. Gustav Zaddach. 36—66.
- Hans Weinreich und die Anfänge des Buchdrucks in Königsberg. Von P. Schwenke. 67—109.
- Ueber die Entstehung des Flußlaufes der Deime. Von Dr. Albert Zweck, Oberlehrer am Königl. Luiseu-Gymnasium zu Memel. (Mit einer Skizze über die Abmündung der Deime bei Tapiau.) 110—136.
- Zwei zeitgenössische Berichte über die Besetzung der Stadt Elbing durch die Brandenburger im Jahre 1698. Mitgetheilt von Max Toeppen. 149—189.
- Die Tolminkemischen Kirchenbauakten aus der Zeit des Christian Donalitus. Von Dr. F. Tetzner. 190—201.
- Albrecht-Bibliographie. Zusammenstellung der auf die Geschichte des Herzogs Albrecht von Preußen, seiner Person und seiner Regierung, bezüglichen Schriften. Von Karl Lohmeyer. 202—216.
- Die Stellung Immanuel Kants innerhalb der geographischen Wissenschaft. Von Dr. Gustav Hermann Schöne. 217—296.
- Ueber die Entstehung des evangelischen Kirchspiels Mühlhausen (Kreis Pr. Holland) mit historisch-topographischen Nachrichten über seine ehemaligen und jetzigen Bestandteile. Von Georg Conrad. 305—358.
- Bewaffung und Ausrüstung der heidnisch-preußischen Krieger und einige andere Gegenstände des preußischen Heerwesens. Von C. Beckherra. 359—392.
- Kleine chronikal. Aufzeichnungen zur Geschichte Preussens im sechszehnten Jahrhundert. Mitgetheilt von Max Töppen. 393—408.
- Die preussischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619). Nach den Landtagsakten dargestellt von Dr. M. Toeppen. 417—549.
- Zur Geschichte des Latermannschen Streites. Von Hermann Freytag. 550—561.
- Eine Handfeste über 1440 Hufen im Lande Sassen vom 15. August 1321. Von Georg Conrad, Amrichter in Mühlhausen (Kr. Pr. Holland). 562—567.
- Die erneuerte Handfeste von Gilgenau (Kr. Ortelsburg) von 1472. Von demselben. 568—570.
- Die erneuerte Handfeste der Stadt Gilgenburg (Kr. Osterode von 1663. Von demselben. 571—577.

(RECAP)

1585
122

33-34

803228

II. Kritiken und Referate.

- Franz Neumann. Ein Beitrag zur Geschichte Deutscher Wissenschaft. Dem Andenken an den Altmeister der mathematischen Physik gewidmete Blätter unter Benutzung einer Reihe von authentischen Quellen gesammelt und herausgegeben von P. Volkmann, ordentlicher Professor an der Universität Königsberg i. Pr. Von Mischpeter 137—138.
- Prof. Dr. Lassar-Cohn, Die Chemie im täglichen Leben. Gemeinverständliche Vorträge. 138—139.
- Felix Ortel: Handel mit russischen Hölzern. Herkunftsgegenden und Vertrieb, mit besonderer Berücksichtigung des Memelgebiets. Von Knaake. 139—140.
- A. Böttcher Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft V. Litauen. Von Hermann Ehrenberg. 140—143.
- Hansisches Urkundenbuch. Bearbeitet von Karl Kunze. Von M. P. 409—411.

III. Mittheilungen und Anhang.

- Die Kantausgabe der königlich Preussischen Akademie. 145—148.
- Inhalt der „Kantstudien“. Heft 1 u. 2. 148. 416.
- Brief Sigismund I. von Polen an Heinrich VIII. von England. Mitgetheilt von R. Toeppen. 297—298.
- Amtsbier und geistliche Amtshandlungen. Von R. Toeppen. 298—299.
- Zu Grunau Tractat XXIII § 127. Von R. Toeppen. 299—300.
- Derne. Von Beckherrn. 300—302.
- Wer war „Johannes Petrus de Memel?“ Von Sembrzycki. 303.
- Dr. Otto Rautenberg. Ost- und Westpreussen. Ein Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur. 414—416.
- Zur Befestigung Königsbergs im Mittelalter. Von Beckherrn. 578.
- Rautenberg's Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur. 578.
- Das 100jährige Jubiläum eines Buches. 578—579.
- „Nansen's Nordpolfahrt“. 579.
- Universitäts-Chronik 1896. 144—145. 303—304. 412—413. 579—580.
- Lyceum Hosianum in Braunsberg 1896. 145. 413.
- Anzeigen. 580.
- Autoren-Register. 581—582.
- Sach-Register. 583—584.

Die Jesuitenschule zu Graudenz.

Von

X. Froelich.

Es entsprach den Gewohnheiten der Jesuiten, daß sie alsbald nach der Begründung eines Kollegiums zu Graudenz in den dreißiger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts damit eine Erziehungsanstalt verbanden, um die polnische männliche Jugend zu sich heranzuziehen und deren Ausbildung zu übernehmen. Der Rath und die Stadtgemeinde, welche sich zum evangelischen Glauben bekannten und trotz der Einverleibung in das Reich Polen Deutsche geblieben waren, protestirten unter Assistenz der großen Städte Polnisch-Preußens gegen die Niederlassung, indessen der Reichstag genehmigte solche im Jahre 1647. In den folgenden Kriegswirren nahmen die Schweden Graudenz ein und vertrieben die Jesuiten am 21. April 1656 auf Anweisung des Gouverneurs Erich Oxenstierna aus der Stadt. Im August 1659 wurde Graudenz von den Polen, den Schutzherrn der katholischen Kirche, zurückerobert. Dreimaliger Sturm hatte keinen Erfolg, die Besatzung wehrte sich verzweifelt, deshalb waren die eindringenden Soldaten beim vierten Berennen in Wuth versetzt und warfen Feuer in die Stadt. Nur die katholische Kirche und das den Jesuiten gehörig gewesene Kollegialgebäude blieben erhalten.

Hierauf kehrten die Jesuiten nach Graudenz zurück und bestanden daselbst bis zu der Besitzergreifung Westpreußens

durch Friedrich den Großen. Ihre selbstredend für Schüler katholischen Glaubens bestimmte Schule hob sich recht bald, weil sie in weitem Umkreise die einzige höhere Lehranstalt war, weil das Lehrgeschick der Jesuiten allseitige Anerkennung fand und in Ausübung der Berufsthätigkeit als Lehrer ihnen kein Opfer zu schwer war. Die Mitglieder anderer Religionsbekenntnisse hielten ihre Angehörigen von der Jesuitenschule nichts destoweniger fern.

Was die von mir herausgegebene Geschichte des Kreises Graudenz und zwar im Abschnitte: „Erziehungsart und Erziehungsresultate der Jesuiten“ des zweiten Bandes bereits der Oeffentlichkeit mitgetheilt hat, ist den im Nachlasse der Jesuiten von mir vorgefundenen Papieren entnommen. Einiges, was ich damals ausgeschieden, möchte ich nachträglich hierin zur allgemeinen Kenntniß bringen. Dies ist der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes.

Die Jesuitenschule in Graudenz enthielt neben einer zweiklassigen Vorschule *aula* oder *proforma* und *subinfima* fünf aufsteigende Klassen: *infima*, *grammatica*, *syntaxis*, *poesis* oder *humanitas* und *rhetorica*, von denen die ersten vier Jahreskurse hatten, während die Schüler der Oberklasse dort recht oft zwei bis drei und mehr Jahre zu ihrer Ausbildung zurückblieben.

Es begann der Unterricht in allen Klassen im Winterhalbjahr um halb acht, vom Frühlingsanfang bis zu den großen Ferien in den Hundstagen, welche zwei Monate dauerten, um 7 Uhr früh. Derselbe wurde bis 10 Uhr fortgesetzt, weil bald darauf (im Sommer um 10¹/₄, im Winter um 10³/₄ Uhr) die Vormahlzeit, das *prandium*, eingenommen ward. Nachmittags begann der Unterricht um halb zwei und dauerte bis fünf Uhr. Der Anfang jeder Unterrichtsstunde war der Wiederholung gewidmet.

Der Unterricht in den religiösen Streitfragen und der h. Schrift war auf eine halbe Stunde, höchstens auf eine knappe Stunde bemessen, damit bis zur nächsten Lektion ein Zeitabschnitt

frei blieb. Der Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre sowie in der Philosophie dauerte eine Stunde. Die hebräische Lektion in der Oberklasse war durch eine halbe Stunde im Anschlusse an die theologische Lektion zu halten. Die mathematische Lektion fand durch drei Viertelstunden nach der Pause statt. Daran schloß sich mit kurzer Unterbrechung der Unterricht in der Physik.

In den letzten Monaten des Schuljahres konnte der Professor der Rhetorika einen Kursus der Rede- und Disputierkunst von 1 bis 1½ Stunden für seine Klasse einlegen.

Griechisch durfte nach der Grammatik Gretsers gelehrt werden, für den Unterricht in der Arithmetik war ein Handbuch des Pater Clavius gestattet, im Uebrigen war freier Vortrag vorgeschrieben, das Diktiren war untersagt, ein Buch durfte nicht angewendet werden.

Von den Mitgliedern des philosophischen Kursus wurden zwei- bis dreimal im Jahre die fähigsten Schüler ausgewählt, um mit einiger Feierlichkeit Disputationen abzuhalten. Das Thema, welches vertheidigt werden sollte, war sammt dem Beweise vorher anzugeben. Sobald dasselbe genehmigt worden, wurde es auf eine aufgehängte Tafel geschrieben. Was dagegen geltend zu machen, konnte in einer kleinen Schrift ausgeführt werden. Die Vertheidigung erfolgte von der Katheder.

Oeffentliche Deklamatorien waren monatlich vorzunehmen. Die von den Schülern der Oberklasse alle zwei Monate ausarbeitenden Gedichte wurden ohne Hinzufügen von Zierrathen an die untern Theile der Schulwände angeheftet. Die vorzüglichsten Leistungen des Semesters kamen zur öffentlichen Ausstellung im Tempel oder in der Vorhalle des Kollegialgebäudes, wobei die Vorzüglichkeit der Arbeit durch gemalte Kränze, Kronen, Trophäen und andere Zierrathen zum Ausdrucke kam. Einmal im Jahre fand ein Festakt mit Vortrag von Reden und Gedichten oder Aufführung kleiner Theaterstücke statt.

So gab es für die Schüler der Anstalt recht viele Gelegenheit, Lob und Auszeichnung zu erwerben. Nicht minder vorbedacht war ein zweiter, erziehlicher Faktor, die Schuldisciplin. Als Strafmittel waren gestattet öffentlicher Verweis Seitens des Klassenlehrers und Seitens des Rektors, Einzelhaft durch einige Stunden oder einen Tag in besonderem Zimmer, öffentliches Schulbekenntniß nebst Abbitte wegen offenkundigen Aergernisses, Karzerstrafe und Entfernung aus der Schule. Jüngeren Personen konnte die Ruthe oder Peitsche appliziert werden.

Alle an dem einzelnen Schüler erkannten guten und bösen Eigenschaften trug der Klassenlehrer mit kurzen Worten neben dessen Namen in das Schülerverzeichnis, so daß letzteres für die Beurtheilung und Behandlung der Zöglinge von hoher Wichtigkeit war. Dergleichen Schülerverzeichnisse sind mehrere Jahrgänge erhalten und von mir zu einer Blumenlese aus den niedergeschriebenen Urtheilen über die Schüler benutzt, welche von dem höchsten Lobe bis zum schlimmsten Tadel vorschreitet, so daß ich darauf Bezug nehmen kann.

Vor jeder Versetzung in eine höhere Klasse erfolgte eine Prüfung der Schüler durch drei Examinatoren, welche ihre Urtheile in das Schülerverzeichnis niederschrieben. Sie gehen von *retineatur dignissime* (mit Glanz zurück zu behalten) bis *potest retineri* (kann sitzen bleiben) und von *potest promoveri* (kann versetzt werden) bis *promoveatur dignissime* (mit Glanz zu versetzen).

Um ein Bild zu dem Mitgetheilten zu liefern, wird ein Auszug aus dem Schülerverzeichnis der dritten Klasse aus dem Jahre 1741/1742 nachstehend beigefügt.

*) Siehe Band II der Geschichte des Kreises Graudenz II. Aufl. Blatt 191 bis 202.

Catalogus Syntacticorum

Collegii Graudentini Soc. Jesu.

Ex Anno Domini 1741 in Annum Domni 1742.

Nomen Cognomen	Patria	Aetas	Adven- tus	Gradus Scholae	Ab- sentia	Judicium Professoris	Judicium Examinatorum
Adamus Dzialowski	ex Terra Do- brzy- nensi	11	venit 5 ta Octo- bris	anni I mi Syntac- ticus	abfuit diebus 5	2 Indoles eximia, maturitas morum singularissima, ingenium singulare, ca- pacitas, applicatio opti- ma, aemulatio et alia encomio digna inveniun- tur in hoc pusillo. Prae- dicta non nisi una falli- tur memoria.	Promoveatur Promoveatur Promoveatur
Andreas Kossater	ex civi- tate Skar- szewy	20	venit 24 Sep- tembr.	anni II di Syntac- ticus	abfuit diebus 5	3 Satis mediocriter profecit ob mediocrem capacita- tem et applicationem sufficientem	Promoveatur Promoveatur Promoveatur
Antonius Bojanowski	ex Villa Braty- szewo	18	venit 19 Octo- bris	anni II di Syntac- ticus	abfuit diebus 11	1 Applicativus, aemulativus, excitativus, tractabilis, ad omnia promptus	Promoveatur Promoveatur Promoveatur
Gabriel Steffens	ex Pala- tinatu Ma- riae- burg.	13	venit 20 Sep- tembr.	anni II di Syntac- ticus	abfuit diebus 13	2 Satis bene callet doctri- nam, melius calluisset, si fundamentis adfuisset, nam post fundamenta explicata solet compa- rere ad scholas	
Joannes Gliński	Grau- dento	14	venit 11 Sep- tem- bris	anni I mi Syntac- ticus	abfuit diebus 6	1 Ingenii vivacissimi, capa- citatibus optimae, appli- cationis eximiae, me- moriam nobilissimae, mo- destiae maturitatis devo- tionis et aliarum virtu- tum talentorumque com- pendium hic adolescens	Promoveatur dignissime Promoveatur Promoveatur

Nomen Cognomen	Patria	Aetas	Adven- tus	Gradus Scholae	Ab- sentia	Judicium Professoris	Judicium Examinatorum
Joannes Skultecki	Lasini	15	venit 20 Octo- bris	anni I mi Syntac- ticus	abfuit diebus 2	4 Multum recessit ab opere scholastico per insolentiam, multo magis per negligentiam	Retineatur Retineatur Retineatur
Josephus Abczynski	ex Villa Sarta- wice	15	venit 17 Janu- arii	anni I mi Syntac- ticus	abfuit diebus 2	3 Diuturnior morbus impedi- vit citiorem adventum ad scholas, quem tardi- orem adventum compen- savit vivaci suo in- genio et aemulatione	Promoveatur Promoveatur Promoveatur
Michael Działowski	ex Pala- tinatu Cul- mensi	15	venit 5 Octo- bris	anni II di Syntac- ticus	abfuit diebus 10	1 Spiritus promptus et ani- mus in studendo, caro autem infirma. Nam applicationis eximiae, ae- mulationis optimae, in- genii perspicacissimi, modestiae singulariissi- mae tractabilis omni- modae. — Quae infima valetudo commendatur respectui	Promoveatur dignissime. Promoveatur dignissime. Promoveatur dignissime.
Stanislaus Szczutowski	ex Pala- tinatu Cul- mensi	15	venit 12 Janu- arii	anni II di Syntac- ticus	abfuit diebus 15	3 Capacitatis imbecillis, ap- plicationis tamen suffi- cientis, memoriae ex- iguae	Potest promoveri. Potest promoveri. Promoveatur

Ad Majorem DEI Gloriam, B. V. M. Honorem, Sanctorumque Patronorum Cultum.

Ueber die in der Oberklasse ertheilten Censuren, die in dieser Klasse zugebrachte Zeit und die Zahl der Abiturienten giebt ein im zweiten Bande der Geschichte des Kreises Graudenz mitgetheilte Auszug aus den Schülerverzeichnissen der Jahre 1743 bis 1750 Aufschluß.

Es kam mir ferner darauf an, nachzuweisen, in welcher Zeit die Schüler den ganzen Kursus durchmachten und ich habe nach Fertigung der nöthigen Vorarbeit folgende Zusammenstellung geliefert, in welcher die Zöglinge des Jahres 1742 klassifizirt und bis zu ihrem Abgange von der Schule nach dem Besuche der Oberklasse verfolgt sind:

Klasse	Davon waren				Zahl der Schüler	Davon verliessen die Schule nach dem Besuche der Oberklasse im Jahre:								Die Klasse lieferte also an Abiturienten:	
	aus dem Kreise Graudenz		aus andern Städten Poln. Preussens	aus andern Orten		1742	1743	1744	1745	1746	1747	1748	1749		1750
	aus den Städten	vom Lande													
1 Proforma	12	9	9	11	41							1	1	3	5
2 Subinfima	6	4	11	19	40						1	3	5	7	16
3 Infima	7	1	13	14	35				3	4	4	—	4	15	
4 Grammatika	—	1	12	16	29			1	3	3	4	2	1	14	
5 Syntaxis	7	3	5	25	40			13	4	4	2	—	—	23	
6 Poesis	2	3	4	7	16		2	2	3	2	2	—	—	11	
7 Rhetorika	5	—	11	23	39	19	10	5	4	—	—	—	—	38	
	39	21	65	115		19	12	7	21	12	14	14	8	15	122
	240					122									

Die Vorarbeit hierzu enthält die Namen sämtlicher Schüler der Graudenzener Jesuitenschule im Jahre 1742 klassenweise alphabetisch geordnet, nebst deren Herkunft und Lebensalter. Bei jedem von ihnen, der in der Schule verblieb und seine Ausbildung vollendete, ist die bezügliche Auskunft über den Fortschritt, über den Verbleib und die Erfolge in den einzelnen Klassen nachgetragen.

Ich lasse diese Vorarbeit wegen der durch sie gewährten Einblicke nachstehend folgen:

Liege No.	Namen	Heimath	Alter		Censur des Ordinarus No.	Resultat der Versetzungsprüfung	Verbleib in der Schule Jahre							Censuren in der Rhetorika in den einzelnen Jahren	Beruf und Bemerkungen.
			I	II			III	IV	V	VI	VII				

I. Proforma.

1	Joseph Blar	Graudenz	10				8	1	1	1	1	1	1	2	I II 4	
2	Mich. Bojanowski	Blendowo	13													
3	Lorenz Borzenski	Brzoze	11													
4	Joh. Budnowski	Mewe	13													
5	Stanisl. Chanich	Slup	12													
6	Anton Chmielewski	Kauernik	15													
7	Simon Dudzienski	Graudenz	9													
8	Adam Ewertowski	Strasburg	11													
9	Adalb. Figer	Loebau	12													
10	Paul Gryczynski	Graudenz	11													
11	Casimir Karzewski	Zlotowo	14													
12	Math. Kicha	Paceltowo	12													
13	Franz Khimecki	Strasburg	12													
14	Math. Kostrewski	Graudenz	11													
15	Ignaz "	"	10													
16	Johann Kowacki	Reden	12													
17	Andr. Kowalski	Okonin	13													
18	Mich. Krzemkowski	Schwetzw	7					9	1	1	1	2	2	1	No. 2	
19	Mich. Kurzenski	Slup	10													
20	Franz Lewalski	Loebau	14					9	1	1	2	1	1	2	No. 8	kann Schüler der Grammatika unterrichten.
21	Math. Linowski	Paceltowo	11													
22	Andr. Lukowski	Warlubien	18													
23	Franz Lukowski	"	10													
24	Lorenz Malinowski	Grodziczno	16													
25	Lucas Marianski	Neudorf	12													

26	Jacob Maszanski	Danżik	16
27	Jacob Mesykowski	Grandenz	10
28	Joh. Murszewski	Tursnitz	18
29	Adalb. Okonkowski	Grandenz	11
30	Jos. Paszkowski	"	11
31	Anton Pienczewski	Samplawa	12
32	Simon Rączkowski	Grandenz	10
33	Paul Samplawski	Palat. Culm	7
34	Joh. Semiętkowski	"	14
35	Cas. Sobkiewicz	Grandenz	11
36	Math. Słonka	Reden	12
37	Stanisl. Tomaszewski	Neuenburg	11
38	Adalb. Zagrzewski	Pomierken	14
39	Ignaz	"	11
40	Barthol. Zakurzewski	Ruda	18
41	Jacob Ziatkowski	Brusiewo	15

II. Subinfima.

1	Simon Borkowski	Kazanitz	12	8
2	Stanisl. Białewski	Grandenz	11	2
3	Ignac Bystram	Palat. Culm	15	2
4	Christ. Ciemiński	Cemno	15	2
5	Jos. Cipiński	Kommorsk	18	8
6	Adalb. Czaykowski	Grandenz	14	8
7	Ant. Dombrowicz	Loebau	14	2
8	Franz Groszkowsky	Tillitz	12	2
9	Mich. Iglenski	Penkau	12	2
10	Mich. Karzewski	Loebau	11	2
11	Barthol. Kierzkiewicz	Ruda	11	8
12	Joh. Klimecki	Strasburg	13	8
13	Adalb. Klukowski	Ostrolenka	14	—
14	Joh. Koszewski	Faceltowo	11	2
15	Math. Krzemkowski	Schwet	10	4

9	1	1	1	2	2	2	10 II 3
8	1	1	1	1	2	2	I 4 II 0
8	1	1	2	1	1	1	No. 8
9	1	1	2	1	1	8	I 2 II u. III 1
8	1	1	1	1	2	2	I 8 II 2
9	1	1	1	2	2	2	I 8 II 1

Lfd. No.	Namen	Heimath	Alter		Censur No.	Resultat der Versetzungsprüfung	Verbleib in der Schule Jahre	Davon Jahre in							Censuren in der Rhetorika in den einzelnen Jahren	Beruf und Bemerkungen.
			I	II				III	IV	V	VI	VII				
16	Jacob Lampart	Loebau	15	3			7	1	1	1	1	1	2	I 3 II 3		
17	Mich. Lazarowicz	Graudenz	9	2												
18	Casimir Lesienski	Loebau	14	2												
19	Mich. Laski	Pommerellen	16	2												
20	Math. Listiewski	Rehwalde	17	3												
21	Sebast. Lukomski	Loebau	13	3												
22	Anton Mankiewicz	Palat. Culm	12	2												
23	Adam Piotrowski	Graudenz	10	2												
24	Lukas "	Melno	13	3												
25	Adalb. Podlewski	Lissewo	13	2												
26	Stanisl. Porowski	Palat. Brest	15	2												
27	Jacob Relinkowski	Przysiersk	17	2												
28	Adalb. Rogowski	Palat. Culm	11	2												
29	Paul Rylant	Graudenz	12	2												
30	Barthol. Smakowski	Lessen	15	3												
31	Mich. Sobeci	Grodziczno	17	3												
32	Stanisl. Soltowski	Grabowo	14	2												
33	Franz Sontowski	Ruda	12	2												
34	Ignaz Sosnowski	Nenenburg	13	3												
35	Joseph Stepowski	Loebau	11	2												
36	Math. Szymanski	"	22	3												
37	Math. Truszczyński	Palat. Culm	13	2												
38	Jacob Weydlich	Schwetzw	14	2												
39	Alex Wictorybski	Radomno	14	4												
40	Math Zaborowski	Grabowo	19	3												

tritt darauf als Comjutor in den Jes. Orden.

III. Infima.

1	Adalb. Barawski	Neuenburg	14	4	3 potest promov.	9	1	1	2	2	8	I 4 II 5 III 2
2	Stanisl. Bartkowaki	Tillitz	14	2	"							
3	Anton Cieszynski	Slup	14	2	"							
4	Cas. Czernicki	Lessen	13	3	1 potest promov.							
5	Valent. Dumanowski	Loebau	12	1	3 promovatur							
6	Anton Gamaski	"	13	1	2 " dignissime	6	1	1	1	2	I II No. 2	
7	Franz Gorczynski	Laszewo	20	2	3 promovatur	5	1	1	1	1	1	No. 4
8	Stanisl. Grabowski	Schwetz	11	2	—							
9	Joh. Groszkowski	Grabowo	17	1	3 promovatur	7	1	1	1	1	3	I No. 4 II 3 III 2
10	Andr. Gruzlewski	Radomno	12	3	"	7	1	1	1	2	2	I 5 II 2
11	Franz Grzymalski	Graudenz	15	3	—							
12	Ludw. Grzywaeki	Neuenburg	15	2	3 promov.	7	1	1	1	2	2	I 2 II 3
13	Thom. Grzywaczewski	Loebau	12	3	"	7	1	1	1	2	2	I 3 II 2
14	Barthol. Jaskuski	Lippinken	16	4	1 promov.	9	2	2	2	1	2	I 5 II 3
15	Paul Kaczynski	Loebau	13	2	2 retineatur	5	1	1	1	1	1	No. 2
16	Adalb. Kmitowski	Graudenz	12	3	3 promov.							
17	Florian Kopystecki	Lessen	13	1	"	9	1	1	1	2	4	I—IV No. 1
18	Andr. Lamparski	Schwetz	12	3	"							
19	Math. Lopaczewski	"	12	3	"							
20	Jos. Miazyn	Neuenburg	13	2	2 " digne							
21	Math. Murawski	Loebau	13	3	1 promov.	9	2	2	2	2	1	No. 1
22	Lucas Polinski	"	12	3	3 promov.							
23	Lucas Sowienski	Graudenz	13	4	—							
24	Franz Strenga	Palat. Culm	16	3	1 pot. promov.							
25	Paul Swieczynski	Rowienica	17	1	1 retineatur							
26	Thad. Szyslowski	Tillitz	18	3	1 pot. retiuert							
27	Bonavent. Trzebuchowski	Wlozlawek	11	1	3 promov.	6	1	1	1	1	2	I II No. 1

wird sod. Hauslehrer bei
Herrn v. Zaleski.
Lehrfach.
geht zum fernern Studium
nach Ploetzsk.

Lfd. N ^o .	Namen	Heimath	Alter	Census des Ordinaris No.	Resultat der Versetzungs-Prüfung	Verbleib in der Schule Jahre	Davon Jahre in							Censuren in der Rhetorika in den einzelnen Jahren	Beruf und Bemerkungen.
							III	IV	V	VI	VII				
28	Thom. Tychnowski	Palat. Culm	13	1	1 promov. dignissime 1 prom. digne 1 promov.	6	1	1	1	1	1	2	I 3 II 2		
29	Jos. Wegrowski	Graudenz	14	5	—										
30	Carl Weydlich	Schwetitz	13	3	1 promov. 2 pot. promov. 3 promov.	5	1	1	1	1	1	1	No. 1 " 2	wird Jesuit.	
31	Joh. Wilich	Loebau	12	1	"	6	1	1	1	1	2	1			
32	Ludw. Witkowski	Lalkau	12	1	"										
33	Anton Wlodarski	Graudenz	13	2	"										
34	Joh. Zorawski	Neuenburg	14	3	1 " " 2 pot. prom. 3 pot. prom.										
35	Val. Zydelski	Kazanitz	15	4											

IV. Grammatika.

1	Math. Bątkowski	Radomno	15	2	2 promov. 1 " "digne	8	2	2	3	1	1	1	ohne No.
2	Steph. Borowicz	Graudenz	15	5	II anni ergo potest promov. 2 pot. retineri								
3	Franz Czapski	Danzig	12	2	—								
4	Mart. Ciemenski	Loebau	15	1	2 promov. 1 " "merito								
5	Franz Czyzewski	Palat Culm	10	1	3 promov. dignissime	6	1	1	2	2	2	I II 2	
6	Theod. Dombrowski	Dobrzin	18	3	"								
7	Theod. Kozewski	Pal. Marienburg	12	3	"								
8	Joh. Kospiszewicz	Brzoze	18	4	"	6	1	1	1	1	3	I—III 3	
9	Joh. Kostka	Pommerellen	14	2	"								
10	Jacob Kozłowski	Palat Culm	18	4	1 " " 2 pot. prom. 3 promov.	9	1	1	2	5	5	I 3 II 2 III 3 IV 4 V 1	
11	Theod. Kubicki	Radomno	15	2	—								
12	Math. Kwitlinski	Lessen	18	2									
13	Adalb. Litkiewicz	Dzialin	19	3	3 promov.	7	1	1	2	3	3	I II 2 III 1	

	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
14	Cas. Meyserowaki	Kosenenthal	II 1	4												
15	Theod. Mowinski	Neustadt	14	8	1 pot. prom.	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	No. 3
16	Staniel. Nowaki	Lessen	18	1	3 pot. prom.	6	1	1	1	1	1	1	1	1	1	I II III 1
17	Joseph Oleski	Graudenz	12	1	1 „ dignissime	7	1	1	1	1	1	1	1	1	1	I 2 II III 1
18	Jac. Podleski	Lissewo	14	2	2 promov.	7	1	1	1	1	1	1	1	1	1	I II 2 III IV 1
19	Anton Radzki	Reden	15	2	3 promov.	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	I 2 II 3
20	Jos. Rogowski	Palat Culm	16	2	„	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	I II 2
21	Adalb. Rogozinski	Loebau	16	2	„	8	1	1	1	1	1	1	1	1	1	I 4 II IV 3 III 2
22	Math. Rubzewicz	Kruszin	14	2	„	8	1	1	1	1	1	1	1	1	1	I IV V 2 II III 3
23	Jac. Rybicki	Dzierzajczno	16	1	2 „ dignissime	4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	No. 3
24	Lorenz Schulz	Loebau	17	2	3 promov.											
25	Barthol. Tloczkiewicz	Gniwkowo	15	3	„											
26	Mich. Wegnerowicz	Graudenz	16	2	„											
27	Andr. Wiczorkowski	Loebau	18	2	„											
28	Jac. Zaleski	Palat Culm	11	2	„											
29	Anton Zboinski	Dobrin	13	2	1 promov. 1 „ merito 1 „ dignissime											

verlässt die Schule, um in Ploetz weiter zu studiren.

wird Jesuit.

tritt in den Reformatoren-Orden.

V. Syntaxis.

1	Jos. Abszynski	Sartawitz	15	3	3 pot. prom.											
2	Anton Bojanowski	Bralyszewo	18	1	3 promov.	6	1	1	1	1	1	1	1	1	1	I II 2 III IV 1
3	Valentin	Loebau	16	1	„	4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	I 1 II 2
4	Math. Bucholz	„	16	—	„											
5	Ignac Chednicki	Palat Culm	14	2	„											
6	Jac. Czernecki	Radomno	16	2	„	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	I 3 II III 2
7	Joseph Dunacki	Grudzewo	17	—	„	4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	I II 3
8	Adam Dzialowski	Dobrin	11	2	3 promov.											
9	Michael Dzialowski	Palat Culm	15	1	2 „ dignissime	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	I 3 II III 2
10	Math. Fialkowski	Graudenz	13	2	3 promov.	7	1	1	1	1	1	1	1	1	1	I II III IV 2
11	Joh. Georgius	Marien burg	17	2	„											

Life. N. o.	N a m e n	des Schülers		Censur des Ordinaris No.	Resultat der Versetzungs-Prüfung	Verblieb in der Schüle Jahre	Davon Jahre in		Censuren in der Rhetorika in den einzelnen Jahren	Beruf und Bemerkungen.
		Heimath	Alter				V	VI VII		
12	Joh. Gliniski	Grandenburg	14	1	3 promov.					
13	Lucas Glurkiewicz	Pensau	16	—	—					
14	Peter Genikowski	Driczmin	15	—	—					
15	Joseph Kendziorski	Lessen	17	3	3 promov.					
16	Michael Kernosinski	Rybno	16	2	"					
17	Andr. Kossater	Schöneck	20	3	"	4	1	2	1	er sucht sein Glück in einer Anstellung bei Gericht.
18	Anton Kozlowski	Grandenburg	15	3	"					
19	Simon Lewalski	Pommerellen	16	3	"	4	1	2	1	No. 3
20	Fabian Lipienski	Sieroslaw	15	1	"	4	1	1	2	I 4 II 3
21	Joseph Maron	Pommerellen	19	2	"	6	1	1	4	I 3 II III IV 2
22	Joh. Myslinski	Lessen	15	2	"	4	1	2	1	No. 3
23	Math. Osanski	Grabowitz	18	2	"	7	1	1	5	I II 3 III IV 2 V 1
24	Andr. Pomierski	—								tritt in den Reformaten-Orden.
25	Math. Raykowicz	Slup	17	3	3 promov.	4	1	2	1	tritt in den Bernhardiner-Orden.
26	Mich. Redmerowski	Miradowo	16	3	"					
27	Math. Rojewski	Driczmin	16	—						
28	Joh. Skultecki	Lessen	15	4	3 retineatur	6	2	1	3	I III 2 II 3
29	Martin Sobkiewicz	Culm	16	1	3 promov.	4	1	1	2	I II 1
30	Gabriel Steffens	Palat Marienburg	13	2	"					
31	Anton Samowski	" Culm	16	3	—	5	1	2	2	I 2 II 1
32	Thomas Swiniarski	Pietrowitz	19	3	3 promov.	4	1	1	2	I II 2
33	Joh. Szczutowski	Palat Culm	14	2	"	4	1	2	1	No. 3
34	Stanis.	" "	16	3	"	3	1	1	1	" 3
35	Thomas Schmidt	Kielpin	15	1	"	4	1	1	2	I 3 II 2
36	Joh. Schimanski	Paceltowo	15	1	"	4	1	1	2	

No.	14	2	4	1	2	1	No. 2
37							
38	14	5					
39	18	2	6	1	1	4	I II 2 III IV 1
40	11	1	4	1	1	2	I I II 2

VI. Poesis.

No.	18	2	4	1	2	3	No. 2	
1	18		5					
2	19							
3	18	4			2	3	I II 4 III 3	
4	19	2						
5	15	1						
6	17	2						
7	15	1	2		1	1	No. 2	
8	17	1	3		1	2	I 2 II 1	
9	16	1	4		1	3	I II III 1	
10	17	4	5		2	3	I II III 3	wird Pater.
11	16	2	4		1	3	I II 3 III 2	
12	17	2	4		1	3	I II 3 III 2	tritt in den Franziskaner- Orden.
13	16	1	2		1	1	No. 2	wird Bernhardiner.
14	16	1	4		1	3	I II 3 III 2	tritt in den Reformaten- Orden.
15	18	1	6		1	5	I II III IV V 1	
16	17	1	3		1	2	I 2 II 1	

Nr.	Namen	Heimath	Alter		Censur des Ordinarus No.	Resultat der Versetzungsprüfung	Verblieb in der Schule Jahre	Censuren in der Rhetorika in den einzelnen Jahren	Beruf und Bemerkungen.

VII. Rhetorika.

1	Joh. Almanowski	Mewe	19	9					
2	Nepomuc Bonkowski	Palat Culm	15	1					
3	Joh. Borucki	Graudenz	16	4			4	II 3 III IV 1	
4	Paul Branwicky	Palat Culm	24	4					
5	Joseph Brzeski	Gogolewo	20	2			2	II 1	
6	Sebast. Burzynski	Loebau	20	2					
7	Adalb. Donimierski	Pommerellen	21	2					
8	Jos. Jarzembowski	Graudenz	18	4			3	II III 2	
9	Joh. Gozdzikowski	Schwetzn	16	3					
10	Valentin Jurkiewicz	Culm	24	3			2	II 2	
11	Joh. Komorowski	Palat Culm	16	2					
12	Jos. Kostrzecki	Mewe	21	3			2	II 3	tritt in den Orden der Cisterzienser.
13	Melchior Kowalski	Dobrin	19						
14	Ignac Kozicki	Palat Culm	15	3			2	II 2	
15	Theod. Kozłowski	Kaernik	21	1					
16	Mich. Kubacki	Gollub	18	2					
17	Adrian Langowski	Neustadt	18						
18	Peter Kos	Lezwic	19	3			3	II 2 III —	verkaest Graudenz 1744 eines Verstosses halber flüchtig. tritt in den Franziskaner-Orden von der strengern Observanz.
19	Joseph Marchlewicz	Gierżusz	19	2					
20	Adalb. Nasieniacki	Graudenz	20	2			2	II —	
21	Peter Niesiolowski	Pommerellen	19	3					
22	Adalb. Obremski	Palat Culm	22	1			2	II 1	verkaest die Schule, um weiter zu studiren.

24	Thomas Ostruzki	20	2	II 2	verlässt die Schule, um weiter zu studiren.
25	Casimir Oydoski	19	2	II 2	erhält eine Stelle bei Herrn Orlowaki.
26	Ad. Petrikowski	17	8	II 2 III 1	
27	Jacob Prussak	19	2	II III IV 1	
28	Mich. Rminski	16	8		
29	Adalb. Smaltowski	17	9	II 8	studirt anderweitig fort. wird Franziskaner.
30	Franz Swinarski	18	2		
31	Anton Szczotkiewicz	19			
32	Theod. Truszczynski	20		II 8 III IV 2	
33	Ignac Tomicki	17	4	II III 4	will in Bromberg weiter studiren.
34	Andreas Zawicki	18	8	II 8	
35	Simon Zeglarski	16	4	II 8 III 1	
36	Nicol. Zielinski	17			
37	Jac. Znaniecki	17	4		
38	Fab. Zolcinski	18	1		stirbt 1742.
39	Math. Zorgowicz	17	5	II 5 III 8 IV 2	will andre Schulen besuchen.
	Anton Zukowski	18	1		
	Oxyteblott				
	Lessen				
	Neuenburg				
	Pommerellen				
	Palat Culm				
	Mewe				
	Palat Culm				
	Ciche				
	Palat Culm				
	" "				
	Grandenburg				
	Lemberg				
	Radomno				
	Palat Culm				
	Pommerellen				
	Loebau				
	Pommerellen				

Die Tolminkemischen Taufregister des Christian Donalitus.

Von

Dr. F. Tetzner.

Der litauische Nationaldichter Christian Donalitus wirkte von 1743—1780 als Pfarrer zu Tolminkemen¹⁾. Als solcher ließ er sich die Führung und Sammlung der Kirchenakten sehr angelegen sein. Sein lebhafter Geist trieb ihn, die trockenen amtlichen Notizen mit kulturgeschichtlich bemerkenswerten Aufzeichnungen auszuschnücken. Die Geschehnisse Ostpreußens damals und später waren nicht dazu angethan, daß viel Urkundliches aus jener Gegend erhalten blieb. Und so sind denn auch die Biographen des Dichters an Tolminkemen vorübergegangen, und erst der letzte, Passarge, erwähnt, daß in der Kirchenregistratur außer den Separationsakten, ein „Taufregister, das er von 1758—1773 eigenhändig geführt“, (Passarge, Donalitus' Dichtungen) vorhanden sei. Nachforschungen an Ort und Stelle ergaben das Vorhandensein einer Menge von Donalitus aufbewahrter Akten. An Taufregistern sind drei aus der Zeit des Donalitus vorhanden, die von ihm selbst geführt worden sind und die Notizen daraus folgen in diesem Bericht — Passarges Angabe 1758—1773 ist also in 1755—73 zu ändern —. Alle drei Bücher haben jenes veraltete Format, eine Länge von etwa 3 dm, eine Breite und Stärke von etwa 1 dm; sie sind während der Amtszeit des Donalitus nur in dessen Abwesenheit von den Präsentoren geführt worden, sonst geben sie ein getreues Spiegelbild der Handschrift des Dichters und gewissermaßen auch seines Wesens während seiner ganzen Amtszeit. Die Schrift, meist deutsch, zuweilen lateinisch, ist erst flüchtig,

1) Die Schreibweise schwankt zwischen allen Stufen von Tolminkemen bis Tollmingkehmen. Donalitus bevorzugte zuletzt die kürzeste Schreibweise, die auch etymologisch am richtigsten ist.

1773/74 sehr schön, fast künstlerisch, bei Niederschrift ärgerlicher Angelegenheiten oft zittrig, namentlich gegen Ende seines Lebens. Ende 1779, mit dem Abschluß der Aufzeichnungen ist sie aber immer noch sorgfältig und deutlich. Die Angaben, deren wichtigste ich im Nachfolgenden biete, sind reich an Wiederholungen, da sie zu verschiedenen Zeiten an Orten nachgetragen sind, wo etwas freier Platz war, denn solchen konnte der Dichter nicht ersehen. ... Die willkürliche Interpunktion des Dichters habe ich geregelt; die Orthographie aber belassen. So gilt bei Donalitus ß nicht bloß ß, sondern oft auch ss oder litauisch sch, zuweilen s (er laß = er las); tz steht öfters für z. Die von Luther gebrauchte falsche Endung der 3. Sing. vieler starker Verba ist bei Donalitus häufig (er sahe, es geschahe, er hielte), die volle Endung (gehen, es geschiehet) gewöhnlich. Meine Anmerkungen habe ich in Klammern gestellt, vielleicht geben sie einen Fingerzeig zur Auffindung unbekannter Gedichte von Donalitus.

Taufregister der Kirche Tollmingkehmen 1725—1754.

[Kirchenjahr 1744.]

Den 24. post Trinitatis als den 24. November 1743 bin ich Christian Donalitus vom Herrn Ertzpriester Hahn aus Insterburg zum Pfarrer der Tollminkehmschen Gemeine Introduciret worden. —

Herr Jesu, du großer Hirte der verlorenen Menschen, ich will Hirte und Lamm seyn. Hirte meiner anvertrauten Gemeine; ein Lamm aber unter deinem Hirten-Stabe. Ich gestehe, daß ich schwach bin in meinen Kräften, aber das weiß ich auch, daß du stark genug bist und gerne deine Kräfte den schwachen mittheilen wilt. Das ist es, warum ich dich heute gebethen. Mein Heyland, laß doch alles in die Erfüllung gehen. Erhöre auch gnädiglich alles, was die gantze Gemeine vor mich ausgebohten und laß mich künftig hin in allem meinem Fohrnehmen spühren, daß du heute alle Seufzer deiner Kinder gemerket hast. Nun amen, ich gehe hin, wo du mich heute hingesendet hast. Komm mit mir, amen. —

Anno 1773 den 30. Nov. laß ich dieses durch und erstaunete in Rücksicht der göttlichen Führungen. Mein Nachfolger denke an mich!

[Donalitiuss richtet alle Aufzeichnungen in den Kirchenbüchern an seinen Nachfolger. Wie verhielt sich dieser? Wie hieß er? Er hieß Friedrich Daniel Wermke und wirkte in T. vom 7. Aug. 1780 bis 28. Nov. 1788. Er führte den Separationsstreit gegen das Amt in noch weit schärferer Weise als D. D. hatte sich nicht getäuscht. Er scheint also die Ausstreichungen in den Büchern nicht vorgenommen zu haben, die gegen Ruhig gerichtet waren.]

6. 15. Dec. 1743 — — — consortio (?) Reformatorum.

Anno 1743 den 30. Nov. scripsi. Unter den Reformirten giebt es gute Leute, sowie untern Lut. recht Gottlose. Das hab ich in den 30 Jahren erfahren.

[D. war anfänglich streng lutheranisch und war anderen Confessionen nicht günstig gesinnt; in seinem Sprengel gab es im Ganzen 4 lut. und 1 reformierte Schule.]

25. Dec. [Nur 3 Paten, sonst 5, 9, 12, 15]: plures non fuerunt.

Mein sehr flüchtiges Wesen hat es gemacht, daß ich sehr oft schlecht geschrieben habe. [1773 geschrieben. Die Selbstkritik hält sein ganzes Leben an.]

5. Jan. 1744. Anno 1743 scripsi: Es gehet mir so, wie dem alten Salomo, Prov. Cap. 30 v. 7. v. 13. So gehet es mit der lieben Jugend. Gott hat mich mit großer Geduld getragen. Cape tibi mi Successor.

26. Jan. [Schlecht geschrieben.] Dieser Schreibart schämte ich mich Ao. 1713.

28. — 18. Febr. Mi Successor! ich habe nicht recht gemacht. Ao. 1743. Ich theilte aber eine jede Seite in 4. Theile ein. [Es stehn bloß 2½ Taufe auf der Seite, von nun ab 4.]

1. März. Pater ist der Brink hier aus dem Dorf, ein alter grauer Kerl, Mater seine gewesene Magd Anna Donners-

tagin, die bey ihm gedienet und zum Abschied das Present mitnahm.

60. — 23. Jun. Pater: Johann Friedrich Sperber Praeceptor. Dieser Mann wurde Anno 1756 Pf. in Kuntzen [und Sarkau, jetzt Rossitten] und starb Ao. 1769 [vielmehr am 23. Aug. 1770 Nachm. 6 Uhr bei Revidirung seiner Wirtschaft] als Pfarrer in Gawaiten.

[Geboren im November 1712 zu Salau, studierte Sperber gemeinschaftlich mit Donalitus Theologie in Königsberg, nachdem beide zuvor die Kneiphöfische Kathedralschule verlassen hatten. Beide waren arm und aßen im Convikt. Sperber kam 1738 als Präzenter nach Tolminkemen und lebte zeitlebens in Freundschaft mit Donalitus; als Pfarrer wirkte er in Kuntzen 1756—1765, von wo aus er 1763 den Donalitus aufsuchte. 1765—70 (23. Aug.) hatte er die Gawaitensche Pfarrstelle inne. Ueber den Verbleib seines Nachlasses, der sicher außer Briefen Gedichte von D. enthielt, habe ich nichts erfahren können.]

73. — 5. Jul. [Lückenhafter Eintrag]. In meiner Abwesenheit. Ao. 1743. Dergleichen hiatus sind oft in Verfolg vor gekommen.

119 [letzte Nummer].

[Kirchenjahr 1745] Anno 1744. Dominica 1ma Adventus. Herr Jesu, nimm zu Gnaden an alle, die in diesem Jahre durch das Bad der heiligen Tauffe dir werden zugeführt werden. amen.

16. — 26. Dec. Ist wider ein Fehler. Ich schäme mich nicht zu bekennen — Mi successor! mach es auch so.

27. — 31. Jan. [Paten fehlen]. Ich weiß nicht, ob ich hier unschuldig bin 1773.

40. — 9. März. Pater: Ein Saltzburgischer Enrollirter aus Ißdaggen, Johann Winkler soll er heißen, der sie unter dem Schein der Ehelichung geschändet und hernach unter das Regiment soll gegangen sein. Mater: Eva, eine Hure aus dem Ißdagschen, welche ihre Eltern ob Hurerei [?] weggejagt haben.

75. — 28. Mai. Pater: Ein Soldat Nahmens Joh. Xaver Seyffert, welcher vor der Trauung beigelegen, und hernach wegen Mangel des Trauscheines nicht getraut ward. Mater: Justina eine 3doppelte Hure. [Derartige Ausdrücke finden sich zahlreich in den Taufregistern; ich führe sie nicht alle an].

93. — 15. August. [Unter den Paten:] Frau Donalitiin, conjux mea. [Donalitius war wie seine Frau wiederholt bei den Präsentoren, Amtmännern und Standespersonen Pate; den Namen seiner Frau schreibt er auch Anna Regina Donalitius.]

No. 95: Gott gebe allen Fürsten und Königen zu erkennen, daß sie auf Rechnung setzen und einmal Rechenschaft geben müssen.

115. 11. Okt. Pater: Thomas Czepudatis, ein Dienstling [?] bey dem Herrn Behrendt in Waxnen, weiß von Gott und seinem Worte nichts und ist noch nicht confirmirt. Mater: Loysa Hannin [?], eine Magd daselbst, ist auch noch nicht confirmirt und im Christenthum ganz blind und unwissend.

[128 Täuflinge.]

In Annum 1746. Welches Gott allen Täuflingen ein Gnadenjahr sein lassen wolle.

58: Meinen König Friedrich den Großen werde ich einmal vor dem göttlichen Gericht sehen, denn in dieser Welt hab ich [ihn] nicht gesehen. 1773. [D. wandte sich an den König 1776 und 1777 dreimal; die letzte Königliche Entscheidung traf am 17. Febr. 1780, also nach des D. Tode ein und empfahl Separation, von der D. nichts wissen wollte.]

91. — 14. Okt. Ich hielte dies Amt zu dieser Zeit in Walterkemen und Enzkemen [?]. Ich weiß nicht, wo ich dieses mal gewesen bin. Summa: 95. — Werden diese Kinder einmal alle selig sein. 1773.

Im Annum Christi 1747. Lieber Gott, erbarme dich aller armen in Sünden empfangenen und gebohrenen Kinder in diesem Jahr und wasche sie alle insgesamt mit dem Blute

deines lieben Sohnes, daß sie einmal seelig werden, erhalte sie in deiner Gnade. amen.

Summa Baptizatorum nebst allen Pärchen unter Knaben und Mädchen 132. Mi Successor! gedenke oft bey Führung deines Amtes an die Worte Petri 1. P. 54, 2. 3. 4. Gedenke an meinen Staub und daß du alles verantworten muß. 1772.

J. N. J. A. Ins 1748ste Jahr. Jehowa juva.

10. — 9. Jan. Pater: Johann Friedrich Schulz, [vgl. 1775, 26] ein Müller-Gesell, der der Mater: Maria Barkowskite, wie es heißt, die Ehe versprochen und geschwängert hat, darauf aber fortgegangen seyn soll. Das Weibstück ist zum andern mal zur Hure geworden.

74.: Mi successor carissime! vergieb es mir, wenn ich [in] meiner Flüchtigkeit was versehen habe. 1770.

94. Es ist Herrn Sperbers Hand, der mein Präcentor war. 1769.

Summa Baptizatorum von Anno 1748 ist: 111.

1749.

10. — 15. Jan. Pater: N. Valtin Kaßemann, ein Ehemann und Cölmer aus der Stallupener Gemeinde. NB.: Die Obrigkeit mag es vor Gott verantworten. Mater: Catharina Kurtzin, welche zu [?] ihrem Bruder an diesen Ort gekommen und ausgeschüttet hat.

Knaben: 72, Mädchens 65, Summa 137.

Um diese Zeit war ich schon 5 Jahre im Ehestande gewesen und hatte keine Kinder. Mi successor glaube mir, da ich schon in der Erde liege, daß ich mich darüber gefreuet habe. Haben wir nicht elende Exempel von Priester Kindern. Aber woher kommt das? Mi successor! laß doch deine Söhne, wenn du welche hast und der Theologie widmen willst, fein zeitig littausch lernen, damit sie der Gemeinde Gottes in Litt. ordentlich vorstehen können. Ich hatte [1762—1771] einen Präcentor Tortilovius, der belacht wurde, wenn er predigte. 1793. [Tortil.* 17. Jan. 1740 in Insterburg kam 1771 nach Budwethen.]

[Aehnliche Bemerkungen auf dem handschriftlich erhaltenen Blatt, die „Fortsetzung“ — „Selmas“ — enthaltend, vgl. Schleichers Ausgabe 18, 25 f.]

Anno 1750. 101. — 8. Okt. Peter Neu lebte noch Ao. 1773 und liebete den Trunk ſehr.

108. — 18. Okt. [Amtmann Baring] hat die Pathen nicht eingeſchickt. NB.: Mann ſtarb Anno 1766 den 6. Dec. und ſein Nachfolger hieß N. Ruhig, der ſeine 1 [?] Tochter nahm. Ich habe ſie getauft, getraut und etliche Kinder getauft.

Summa Baptizatorum männlichen Geſchlechts	59
weiblichen „	61
<hr/>	
Nehmlich zuſammt den Paerchens	120

[1751.] J. N. J. A. Das tauſend ſiebenhundert und ein- undfünzigſte Jahr. Welches der Barmherzige Gott allen Täuflingen ein Gnadenjahr ſeyn laſſe amen.

1. Tolmingkemen d. 1. Advent. P.: Ein gewiſſer Joergens des ſeligen Herren Amtmanns Jurgens eines gewesenen Amtmannes in dieſem Amte eheleiblicher Sohn, der protempore Schreiber in Goeritten iſt. Was vor ein Omen! in dieſem neuen Kirchen Jahr. M.: Eine gewiſſe Preußin, eine Köchin in dieſem Amte, die — ? anderen H. Kinder Tauffen läßt, das erſte geſchahe, da ſie im Waldaukadelschen Amtshauſe Köchin war.

77. P.: Anſas Rekketatiſ war ein ſehr ſorgloſer Vater, der ſeine Kinder in der Unwiſſenheit erzog, daß ſie im 18. 19. und 20. Jahr erſt eingegnet wurden. 1768.

[Summa: 120 (47 + 73)]

J. N. J. A. ins 1752 Kirchenjahr.

[Summa der Getauften: 133 (maſculini 71, foeminini 62).]

In annum 1753. Juva Jehova.

[Summa: 140. Summa der Geſtorbenen: 92.]

In meinem 39. Jahr war ich noch ſehr flüchtig und fing an Instrumenten zu machen. O (?) Gott, wo iſt die Zeit 1773. [Vgl. dazu die bei Rhesa abgedruckten Brieffragmente über des Dichters häuſliche Beſchäftigung, ſowie die beiden zuerſt von Schleicher veröffentlichten Briefe, endlich Bocks preuß. Natur-

geschichte 1782 I, 199: Die beyden Brüder Donaleitis, davon der eine als Prediger zu T. gestorben u. s. w., sind hier im Lande durch Verfertigung der sonderbarsten musikalischen, aerometrischen, hydraulischen und anderen physikalischen Instrumente, Uhren und dgl. einem jeden bekannt. — Weitere Nachrichten in den Separationsakten und im Totenregister vom Präzentor [1771—1780] Schultz: „Er war ein geschickter Mechanikus, indem er 3 schöne Fliegel und ein Fortepiano, auch ein Mikroskopium und andere künstliche Sachen verfertigt hat.“]

1754.

Summa aller Kinder männlichen Geschlechts	56	[Es starben	56	
weiblichen	„		63	8
			119	64]

Ich trat mein Amt an **1743** den 1. Advents - Sonntag.
 Scripsi 1773 den 20. Dec.

Taufregister der Kirche Tollmingkehmen 1755—1773.

1755. Summa Masculorum 63 Foemellorum 44 = 107
 [Es starben 28 + 15 = 43].

1756. Summa Masculorum 72 Foemellorum 46 = 118
 [Es starben 47 + 38 = 85].

1757. 21. — 6. Jan. Hier war ich laut Concession nach Königsberg verreiset. Daher dieses versäumt worden. Die folgende Hand ist von meinem damaligen [1756—1759] Prae-centor H. Horn geschrieben, der Ao. 1759 Pastor in Ißdagen wurde. 1773.

30. Jan. Pater: Georg Baumann, ein verlaufener Reformirter Knecht, der die Ehe versprochen und nach der geschehenen Schwängerung davongegangen. Mater: Anna Catharina Marquardt, des Christoph Marquardts, eines Bauern aus Didzullen Tochter, ein geschäftiges Weibstück. Filia: Catharina, ein Hurenkind

9. März. Pater: Gottfried Graening, der nach dem russischen Kriege in Preußen geblieben ist.

68. Wornen, den 10. August in der Romintenschen Heide auf der Flucht wegen der einbrechenden Russen, getauft. — Dom. 9 Post Trinit. ist der Gottesdienst in der Jagtbude gehalten worden.

69. Wornen eodem in der Heide. — Testis: Herr Oberwarth Berthold allein, ist auf der Jagtbude geschehen.

Den 18. August das letzte Mal in der Heide, den 27. August in Tollmingkehmen getauft. Von nun an bin ich zuhause geblieben und bin durch göttliche Barmherzigkeit wohl behalten worden. Ihr künftigen Zeiten, vergeßet diesen Jammer nicht. Hiob 19, v. 20. 24.

9. Oktober. Pater: Kristups Naujokatis, ein Soldat, der von den Russen gefangen und auf ihrer Retour mit nach Rußland geschleppt ist. Gott rette und tröste diesen armen Menschen [Dazu 1761, 21. Mai: K. N., der Ao. 1757 auch taufen ließ. Da er eben in der Jaegersdorfschen Batalge war, darauf gefangen und nach Moskaw geführt wurde, darauf aber zur Auswechselung kahl].

13. Nov. P.: Joh. Friedr. Brink, ein Unteroffizir, der in dem Russischen Kriege blessirt worden und jetzo in Königsberg ist.

56 Knaben + 54 Mädchen = 110, [gestorben 47 + 56 = 103.] Herr Sperber war damals noch mein Praeceptor. [Hier irrt sich D. Mit dem 1. Trinit. 1756 war Sp. in Kunzen.] Vgl. 1744, 60.

In Annum 1758, quem Deus optimus maximus omnibus baptizandis faustum et beatum ex gratia esse jubeat.

28. P.: Georg Zapff, ein Soldat, der jetzo im Kriege ist.

35. (19. März). P.: Jons Sklenduks, ein Soldat, der in der Bataille bey Welaw 1757 von den Russen erschossen ist. - debet 30.

36. P.: Enskys Jonelatis, ein Soldat im Kriege in Pommern stehend, ob er noch lebt, ist Gott bekannt.

47. Ich habe sehr oft littausch schlecht orthographisch geschrieben: denn ich hatte mich darum nicht bekümmert. Ich sprach aber gut. [1773. Außer den erhaltenen litauischen Gedichten hatte D. u. A. für seine Litauischen Landsgenossen einen Gumbinner Kammerbefehl ins Litauische übersetzt. Der Kircheninspektor S. Müller berichtet am 3. Juni 1774 über D.: D. predigt deutsch und litthauisch und letzteres mit vorzüglicher Fertigkeit.]

51. — 17. Mai. P.: Mikkas Mebruks ein Knecht aus Melkemen, welcher mit M. Agutte Mielewskyte just in der Zeit, da unser Land Gott durch den Einfall der Russen sehr schrecklich heimsucht, das Kind filius: Spurius zeugete.

72. 13. August. M.: Eine Ehebrecherin in Abwesenheit des Mannes im Kriege.

Summa mit den Pärchen 99 Kinder (55 + 44.) [Summa der Gestorbenen: 63.] — Höre mein geehrter Nachfolger! was mein Staub dir zuruft. Führe dein Amt redlich als ein rechtschaffener Knecht Jesu und denke oft an flg. Sprüche: Matth. 5, 9—12; 19, 27 ff. 1 Cor. 4, 1. 1. Petr. 5, 2. 3. 4. Apoc. 20, 11 f. 1773 den 21. Dec. notam.

1759. J. N. J. A. In Annum ecclesiasticum 1759.

7. 21. Dec. P.: Herr Förster Ekkert. — Der Herr Vater hat mir die Pathen nicht eingesandt, daher es so geblieben ist. (Paten fehlen.) Herr Förster E. war ein braver ehrlicher Mann, den ich immer geliebt habe. Und die jetzige F. Förstern Donath habe ich getauft, eingesegnet (?) und getraut, auch ein Kind getauft. — 1773.

48. 6. Mai: Dieses Kind haben leyder die gottlosen Pathen erdrückt und tod nach Hause gebracht.

55. 29. Mai: P.: Herr Amtmann Baering. die Pathen sind nicht zugeschickt, ogleich oft des wegen Erinnerungen geschahen. — Mein Nachfolger! den Charakter dieses Mannes wirst du einmal an dem Tage sehen. Apoc. 20, 11 ff.

81. 24. Sept. Ich war damals in Walterkemen bey meinem lieben Hrn. Amtsbruder Kempfer gewesen. Dieser Mann war ein redlicher Knecht Gottes und eine redliche, treue Seele. Wir liebten uns herzlich. 1773, 21. Dec. [K. * 15. Juni 1712 zu Wehlau, 1747—79 in Walt. † 27. Jan. 79.]

[Kempfer war einer der besten Freunde des D., ich habe über ihn nichts erfahren können, da das Kirchenarchiv 1859 verbrannt ist, auch in seinem Nachlaß befanden sich sicher Handschriften von D. — Sein Vorgänger war Philipp Ruhig (1708 bis 1749) der nach Haack 1747 das erste größere litauisch-deutsche Wörterbuch und die ersten Dainos in deutscher Uebersetzung veröffentlichte. — Sein Nachfolger war Johann Gottfried Jordan, 1778—1811 Pfarrer und Superintendent in Walterkemen, † 1822 in Goldap. Jordan beteiligte sich an der neuen Bibelübersetzung, erhielt von der Witwe des Donalitus die Handschriften der litauischen Gedichte, die er an Rhesa übermittelte und von denen Frühling und Sommer auf dem Kgl. Prov.-Archiv in Königsberg aufbewahrt werden. Nicht zu verwechseln mit seinem Neffen August Jordan, dem Neuherausgeber Lepners, dem Vater Wilhelm Jordans.]

82. NB.: Zu meiner Zeit nahm schon die Freygeisterey in Preußen sehr überhand; auch manche Geistlichen warens (?). 1 Cor. 13, 1.

84. Alles was groß und vornehm seyn wollte, ging selten in die Kirche und zum Abendmahl.

98. (Schlußnummer, Summa der Gestorbenen 64.) NB.: Bey der überhand nehmenden Freygeisterei und Unglauben zu meiner Zeit habe ich oft an fig. Schriftstellen gedacht Luc. 18, 8. 23. Marc. 13, 21—23. Joh. 6, 66. Röm. 11, 3. 16. 2 Tess. 2, 3—12. 1. Tim. 4, 1.—4, 3, 4. — 3, 1. — 2 Petri 3, 3 ff. — Jud 10 ad

finem Ap. 16, 15. 20, 11 ff. NB. Hat sich Paulus und andere Bekenner Jesu umsonst martern lassen Matth. 10, 16 ff.

1760.

129. 31. Okt. Herr Amtmann Frantz Boltz — war ein feiner Kopf und ein Freund der Religion. [Er war in dem eingepfarrten Waldaukadel Amtmann, nicht im Dorf T. selbst.]

136. (Schlußnummer.) Es starben $24 + 27 = 51$).

Unschuld sey mein ganzes Leben
 Und mein Wandel Redlichkeit,
 Wohl zu thun und gern zu geben
 Sey mein ganzes Herz bereit.
 Klugheit, — Ernst — und viel Geduld
 Gott und Menschen ohne Schein zu lieben;
 Niemand auch im geringsten zu betrüben,
 Dieses sey nur meine Schuld. — confer Galat. 6, 9. 10.

NB. Mein Bruder, mein Nachfolger, denke an mich, wenn Du dieses liesest. Uebe Dich allenthalben, redlich und treu zu seyn. Wir werden uns an jenem großen Tage einander sehn. 1774.

1761.

57. 21. Mai. [Vgl. 1756, 94.]

65. Heute den 10. August habe ich mit einer rührenden Betrachtung wiederhohlet, daß ich Ao. 1757 das erste Kind auf der Jagtbude getauft habe. O Nachwelt! wirst du dir wohl vorstellen können, was Gott damals über Preußen verhänget hat und wie diejenigen errettet sind, die Gott vertrauet haben! Die ganze Tollmingkemische Gemeinde ist damahls frey geblieben und hat den Jammer ihrer Mitbrüder von weitem angesehen. Ewiger Gott! laß auch uns Künftige nicht zuschanden werden, die Dir (?) vertrauen (?) amen (?)

(56 masc. + 57 foem. = 113.) [Es starben: $39 + 32 = 71$];
 [7 Zeilen von 1774 von späterer Hand ausgestrichen.]

1762.

M. 68, W. 48 = 116. Es starben $39 + 29 = 68$. Zu meiner Zeit ist 1747 die halbe Widde nach dem Gehöfte und die andere nach der Kirche 1764 massiv gebauet. Die hiesige Schule brannte durch ein angelegtes Feuer in der Nacht auf den 3. Pfingstfeyertag 1759 ab Alles war in Gefahr, aber es wurde alles erhalten.

1763.

15. 20. Jan. P.: Schimki Grabowskj, ein Zigeuner und mir nicht bekannter Mensch, der auf seiner Wanderschaft, wie solche Leuthe pflegen, hierher gekommen.

46. Zu meiner Zeit verfiel die Gottseligkeit in der Art, daß auch Prediger ohne Scheu um Geld lombrierten und das Diebesgeld in die Tasche steckten. Merke dieses Nachwelt.

[64 m + 51 w. = 115 Kinder (Es starben $37 + 38 = 75$).]

In annum 1764. Jehova juva.

89. 26. Aug. P.: Waßul Iwan, ein Russe, der in diesem Lande seit dem Kriege geblieben und als Knecht treu dient.

138. [Schlußnummer. Es starben $34 + 25 = 59$.] Die jetzige Kirche ist unter der Direktion des seeligen Hrn Kriegsrath Fischer aus Gumbinnen, meines geschätzten Freundes Anno 1756 massiv erbauet. Die vorige alte von Fachwerk war 30 Fuß länger. Ich bat um die Verlängerung von wenigstens 10 Fuß, aber es half nichts. 300 Rthl. gab die Kirche aus ihren Mitteln dazu, das Uebrige besorgte die Kgl. Regierung. 1774.

[1598 ist die erste, 1682 die zweite, 1756 die dritte Kirche gebaut worden.]

In annum 1765. J. N. J. A.

Summa totius: 129 (Es starben $23 + 18 = 41$.)

1766.

14. 4. Juni. Jodupenen, ein neu angelegter Ort in der Romintischen Heyde bey der Jodupschen Schleuse. Noch sind daselbst wenige Leuthe wohnhaft, die aus dieser Gemeinde hingezogen und dahier (?) sich bis dato zu dieser Kirche gehalten, weil sie nach nirgends hingeschlagen sind. [Das Kirchspiel T. hatte um 1756 ohne die Aemter und Vorwerke auf 290 Hufen 36 Dörfer mit reichlich 3000 Einwohnern, darunter waren über 1000 Litauer. Das Dorf T. selbst besitzt heute 100 Einwohner, das Amt 150.]

99. [Schlußnummer; es starben $29 + 37 = 66$.] Erravi lector — memento monumenti mei et vale. (Vgl. Passarge, Donatius' Dichtungen S. 21) statt saepe fere: lies saepius fere).

1767.

34. Ekkertsberg. Ein neu angelegter Ort zwischen Manknißken und Rominten. Da ich Anno 1743 hier ankam, war die ganze Gegend, wo ietzo Ekkertsberg stehet, ein Wald, in welchem seit der Pest schon gute Sparrstücke zu finden waren. Man konnte würcklich hin und wieder Stücke feuern (?), woraus folget, daß ehemals allhier Säeland gewesen. Alles das schöne Holtz, welches ich fand, wurde an die Kohlenbrenner verkauft und ein großer Strich dieser Gegend dem damahl. Hrn Förster Ekkert auf Freyjahre von der Kammer zu bebauen überlassen. Den Nahmen hat also dieser Ort vom Herr Förster Ekkert und zwar auf meinen unmaßgeblichen Rath, der auch angenommen wurde.

49. P.: Johann Sipperek, ein junger Kerl aus dem hiesigen Krug. NB: ein Gottesvergeßener ruchloser Mensch.

[119 Nummern. Zahl der Gestorbenen $34 + 36 = 70$; der Kommunikanten 3060].

1768.

2. 29. Nov. NB. Noch in derselben Woche, da er getrauet worden, hat er Kind Taufen geschickt (?) Bey diesem Umstande ist ihm der Spruch erklärt worden Tobias 8, 4 ff.

99. 15. Sept. P.: Jons Gerwinsks ein Ehemann aus Oziningken, M.: Catharina Pakßtinatin und geborne Stokin NB. Die ganze Familie ist aus dem Schweinestall. Denn ihre Mutter hatt sich so verhurt, daß sie bei lebendigem Leibe zu faulen anfang und etliche Jahre zuvor [?] in T. aufm Bett lag und langsam starb.

(118 Nummern. Es starben $36 + 23 = 59$; Zahl der Kommunikanten 3000.)

In annum **1769.** Cum Deo.

43. M.: Anna Barbara Butkeraitin eine Wittwe, die mit ihrem Mann zwei Kinder gehabt, und nun eine Hure geworden. [M.: 66, F.: 61 = 127 Es starben: $43 + 33 = 76$.]

In annum **1770** benedicente Deo.

87. P.: Johann Grau ein beweihter junger Kerl und Schwiegersohn des Schulz Ode. M.: Anna Deikin, ein lediges Mensch, die kaum eingesegnet war. O tempora o mores.

[132 Nummern. Es starben $35 + 42 = 77$.]

1771.

[53 m, 54 wbl = 116. Es starben $30 + 32 = 62$.]

1772.

48 Kn + 54 M = 102. (Es starben $40 + 41 = 81$.)

1773.

(121 Nummern. Es starben $52 + 58 = 110$.)

[Taufregister seit 1774.]

[Titelblatt:] J. N. J. A. | Tauf-Buch | der | Tolminkemischen Kirche | zugehörig | und | bey dem Anfang des 1774sten | Kirchenjahres angeschafft | von | Christian Donalitus | Pfarrern | gedachter Gemeine. | *Mi lector et successor charissime | recordare quotidie | moniti | 1. Petri V, 1—4. | Frater, memento tumuli mei |* Gott lasse alle diejenigen, die hier angeschrieben stehen, einmal im Buch des Lebens gefunden werden | Apoc. 20, 11—13.

[Sehr schön und ausgeprägt geschrieben, wie auch die folgenden Einträge. Die in dem Titel angegebenen Striche | bedeuten Zeilenanfänge.]

1774.

61. Kianten. P.: Georg Adelsberger, M.: Maria, Fil.: Georg Forstreiter. N. 12, R. 13. April. NB. Georg Adelsberger hatte im vergangenen Herbst Hochzeit und seine damalige Braut und jetzige Frau war, ohne daß er es wußte, schon von einem gewissen N. Forstreiter dick. N. Adelsberger wollte durchaus haben, daß dieses Kind den Zunamen Forstreiter in diesem Buch schriftlich haben soll.

110. — 29. 30. Sept. Die Windmühle bey Samonynen, welche vor wenigen Jahren erbauet ist und dem Müller Zemait zugehörete. Dieser Mann nahm auch ein Stück Land bei Ißlauzen an und nannte den neu angelegten Ort Bergenthal. 52 Kn + 63 W. = 115 (Es starben 44 + 32 = 76).

8. — Dieses Paar wurde damals eben zum 3. Mal aufgeboden, da das Kind getauft wurde, 14 Tage nachher wurden die Eltern getraut. Test. Georg Elendner, dieser hatte es auch so gemacht. — 2. Anna ejus conjux. Ein sonderbarer Umstand.

1775.

26. — 30. Dez. P. soll seyn ein gewisser Müller-Gesell mit Namen Joh. Friedr. Schultz. Multi dicunt quendam Geom. Po — — patrem esse.

85. — 29. — 30. Junii. P.: Andres Pinnau, ein Mensch, der vor wenigen Jahren im Zuchthause gewesen, weil er seiner Frauen Schwester beschlafen und diese das Kind getödtet und zeitlebens in die Festung geschickt worden.

103. — 9. 10. Sept. P.: Christian Riechner soll ein Papiermacher-Gesell aus der Kiautischen Papiermühle seyn. M.: Christine Ramoßkatin, eine Magd, die daselbst gedienet hat. NB. Denn an diesem Ort haben sich viele Mägde Kinder geholt.

109. M.: Cath. Pinnauin, ein lüderliches Mensch, die dem Soldaten allenthalben nachgekrochen und endlich sich damit etwas verdient hat.

55 + 71 = 126. [Es starben ca. 71.]

1776.

[74 + 64 = 138.]

1777.

22. 26. Dec. 1776. Freyberg. Ein neu angelegter Ort, bey Rominten, dem ich 1775 den Namen gegeben habe und auch gern angenommen hat.

[53 + 58 = 111.]

1778.

54: Ihr Vater war ein Papiermachersgesell in der Kiautischen Papiermühle. Er war katholisch, ließ aber alle seine Kinder hier taufen und einsegnen. —

[74 + 57 = 131.]

1779.

19. [Schrift sehr unleserlich.] P. soll seyn Gottfried Patnakit, den ich eingesegnet habe, der aber von Natur aus einem Saustall herstammt. Eheu, parentes influunt in liberos suos naturaliter. Ich habe, da ich noch zu meiner Zeit unter verderbten Menschen wandelte, allerley betrübte Exempel erlebt. O ihr guten [?] Eltern, ihr Vieh, seyd ihr nicht Schuld, daß ihr Schande an euren Kindern erlebet? Wer glaubt aber das? — M.: Catharina Pinnauin, eine Person, auch aus einem Saustall. Ihre Eltern waren elende dumme Leute und lebten beynah ebenso als ihre Tochter. 18. Dec. [Vgl. 1775, 109.]

68. P.: dicitur et dicandus erat quisnam [?] Tace! tempus noster non jubet silentium Amos cap. 5, 10. 13 — M.: Barbe Kalwaite cuius mater infamis adultera. Ergo: Moechorum filii et filiae mechantur, et furne ferantur [?], — ab exemplo.

113. 19. Sept. P.: Friedrich Baering, ein Schreiber aus Tolmingkemen; pater ejus quoque moechus fuit. — [Schrift besser als bei 19.]

[Täuflinge: $66 + 58 = 124$ Tote: $30 + 33 = 63$. 21 Zeilen ausgestrichen.]

[1780 führt das Taufregister zuerst der Präzentor Schulz, vom 27. August ab der neue Pfarrer Wermke; Donalitus starb am 18. Jan. 1780 und ward wahrscheinlich in der Kirche begraben.]

Ernst Meyer als Gelehrter und Dichter.

Oeffentlicher Vortrag, gehalten in Königsberg am 22. Februar 1870.*)

Von

Prof. Dr. Gustav Zaddach.

Hochverehrte Anwesende! In meinem heutigen Vortrage will ich versuchen das Leben eines Mannes zu schildern, der viele Jahre hindurch als Lehrer nicht nur an unserer Universität, sondern auch in weiteren Kreisen unter uns segensreich gewirkt hat, der oft selbst von dieser Stelle hier begeistert für seine Wissenschaft, die Botanik, in beredten Worten zu Ihnen gesprochen. Darauf rechne ich denn auch, ich gestehe es, daß viele von Ihnen, verehrte Anwesende, dem Verstorbenen so große Teilnahme bewahrt haben, daß Ihre lebhaftere Erinnerung an ihn das, was ich nur andeuten kann, ergänzen und vervollständigen und dem in wenigen Zügen entworfenen Bilde Leben einhauchen wird. Da Ansichten und Neigungen eines jeden Menschen wesentlich von dem Bildungsgange desselben abhängen, so werde ich, um Meyer als Forscher und Dichter darzustellen, nicht umhin können, einen kurzen Abriß seiner Jugendgeschichte vorzuschicken, die uns den strebsamen Jüngling in langem,

*) Eine vor kurzem an uns gerichtete Anfrage, ob ein hier in den 70er Jahren gehaltenen Vortrag über den 1858 verstorbenen Professor der Botanik Ernst Meyer als Gelehrter und Dichter gedruckt sei, gab uns zunächst Veranlassung, nachzusehen, was die hiesigen beiden Zeitungen darüber berichteten. Die Ostpr. Ztg. vom 25. Febr. 1870 No. 47 und die Hartung'sche vom 1. März No. 50 referierten nur kurz über den am 22. Febr. von Professor Zaddach zu akademischen Zwecken im Junkerhof gehaltenen Vortrag. Die weiteren Nachforschungen ergaben, daß derselbe nirgend gedruckt sei. Das damals Unterlassene jetzt hier nachzuholen, wurde dringend gewünscht. Auf unsere deshalb an die Tochter des vor 15 Jahren verstorbenen Redners gerichtete Bitte wurde uns der obige Vortrag zur Verfügung gestellt, für welche Liebenswürdigkeit wir unsern wärmsten Dank aussprechen. R.

aber endlich siegreichem Kampfe mit widrigen äußeren Verhältnissen zeigen wird.

Ernst Heinrich Friedrich Meyer wurde am 1. Januar 1791 in Hannover geboren, wo sein Vater mit dem Titel eines Kammersekretärs eine höhere Richterstelle bekleidete. Als er neun Jahre alt war, verlor er die Mutter, und, da sein Vater bald darauf als Oberamtmann nach Scharzfels, einem am südwestlichen Rande des Harzes gelegenen Amte, versetzt wurde, ward Meyer einem in der Nähe von Scharzfels wohnenden Pfarrer zur Erziehung übergeben. Dieser, ein vortrefflicher Lehrer, wußte den Geist des talentvollen Knaben, der bis dahin nur wenig Unterricht erhalten hatte, so zu wecken, daß dieser bald mit Leidenschaft lernte und wunderbar rasche Fortschritte machte; dabei behielt er neben den Unterrichtsstunden noch Zeit und Muße genug, die er nach eigener Neigung verwenden konnte. Seinen Wunsch, die Pflanzen kennen zu lernen, unterdrückte freilich ein Amtsschreiber seines Vaters durchaus, der ihm sagte, daß die Pflanzenkunde nur aus Nomenklatur und Klassifikation bestehe; desto entschiedener trat aber schon damals seine Liebe zur Poesie hervor, und bald waren Dichter der alten wie der neuen Zeit seine liebste Lektüre, und er selbst versuchte sich in zahlreichen kleinen Gedichten, von denen viele noch jetzt erhalten sind.

Inzwischen hatte sich schon 1801 sein Vater zum zweiten Male mit einem fünfzehnjährigen, ebenso schönen wie edeln und liebenswürdigen Mädchen verheirathet. Die angesehene Stellung eines Oberamtmann und das hohe Gehalt, welches damit verbunden war, gewährten die Mittel, die vielen geselligen Verbindungen mit Verwandten und Freunden in der Umgegend zu unterhalten, und so verlebte die Familie in Scharzfels einige glückliche Jahre, und ein ebener Lebensweg schien unserm Meyer eröffnet. Aber nicht lange sollte es so bleiben! Im Jahre 1803 rückte Mortier mit einer französischen Armee gegen Hannover, und am 3. Juni ward die Suhlinger Convention abgeschlossen. Nun überschwemmten Franzosen das Land, franzö-

sische Einquartierungen und Contributionen, Durchzüge freundlicher und feindlicher Truppen bedrückten Jahre lang die Bewohner, bis endlich am 14. Oktober 1806 die Schlachten bei Jena und Auerstädt das Schicksal des Landes entschieden und auch das Glück der Meyerschen Familie vernichteten.

Ernst hatte freilich in der stillen Pfarrwohnung davon keine Ahnung; am Himmelfahrtstage 1806 ward er eingeseget und gleich darauf erklärte sein Lehrer, daß er ihn nun nicht weiter fördern könne. Der Vater beschloß daher ihn nach Schulpforte zu schicken, wo er als Ausländer zwar keine Stelle als Alumnus erhalten konnte, jedoch als Pensionär beim Rektor Dr. Ilgen wohnen und am Unterrichte teilnehmen sollte. Gegen Weihnachten schnürte er also sein Bündel und wanderte, um sich zugleich als guter Fußgänger zu zeigen, auf einem Umwege über Sondershausen, Gotha, Weimar dorthin.

Es ist natürlich, daß nach dem ungezwungenen Leben, welches er bis dahin geführt hatte, das Klosterleben in Schulpforte, wo mit höchster Pedanterie jede Stunde vom Morgen bis zum Abend eingeteilt, jeder Schritt vorgeschrieben und bewacht war, ihm wenig behaglich vorkam, indessen nahm bald der Unterricht in den alten Sprachen und was er nebenher im Französischen, in Geschichte und in der deutschen Litteratur treiben konnte, so sehr seine Kraft in Anspruch, daß er die Beschränkungen vergaß. Höchst widerwärtig waren ihm nur die unendlich vielen und langen Betstunden, mit denen die Schüler gequält wurden und die von diesen oft zu den fremdartigsten Beschäftigungen benutzt wurden. Sie erzeugten in ihm, der eine aufrichtige Liebe und Verehrung der Religion nach Schulpforte mitgebracht hatte, einen tiefen und bleibenden Haß gegen jede Frömmerei und Glaubensheuchelei.

Leider wurde Meyer aus den hier mit Eifer und bestem Erfolge begonnenen Studien bald herausgerissen. Im November 1807 war von Napoleon das Königreich Westfalen gegründet worden, und die Aemter Scharzfels, Grubenhagen und Göttingen sollten von Hannover getrennt und mit Westfalen vereinigt werden.

Neue ungeheure Auflagen hatten schon den Wohlstand der Meyerschen Familie zerrüttet, im Frühjahr 1808 wurde bei der neuen Organisation des Landes der Oberamtmann seiner Stelle, die ihm eine Einnahme von 3000 Rth. gewährt hatte, entsetzt und zur Entschädigung als jüngster Tribunalsrichter mit einem Gehalt von 450 Thl. in Einbeck, einer kleinen Stadt zwischen Hannover und Göttingen, angestellt. Fast eben so viel hatte er bisher für den Sohn in Schulpforte gezahlt, es war daher unmöglich, ihn länger dort zu unterhalten. So mußte dieser nun wieder nach Hause zurückwandern, aber diesmal, da sein Reisegeld gering war, auf dem kürzesten Wege, und nun erst konnte er einen Beweis liefern, daß er ein guter Fußgänger war, indem er in zweimal 24 Stunden 18 Meilen zurücklegte. Die Meyersche Familie mußte sich trennen, die junge Frau zog mit ihren beiden kleinen Söhnen zu ihren Eltern zurück, Meyer folgte dem Vater nach Einbeck, ungewiß was er nun beginnen werde; denn daß er garnicht studiren sollte, mit dem Gedanken konnte sich der Vater durchaus nicht befreunden, und doch war zu einer Fortsetzung des Studiums fürs erste keine Aussicht. So blieb Meyer anderthalb Jahre in Einbeck, studierte nicht sowohl viel als vielerlei, trieb französisch, italienisch, Musik, gab einige Stunden, und beschäftigte sich mit seinen Lieblingsdichtern. Auch regte sich hier wieder eine unbestimmte Neigung zur Pflanzenkunde, die dieses Mal durch die Bekanntschaft mit einem Blumenfreunde einige Nahrung, aber auch durchaus keine bestimmtere Richtung erhielt. Wichtiger für ihn war für jetzt noch eine andere Neigung, die allmählig in ihm aufgekeimt war, ohne daß er sich dessen bewusst geworden, ich meine seine Neigung zu Frideriken, der jüngsten Tochter des Majors Isenbert, in dessen Hause er wohnte. Sie wuchs schnell heran zur innigsten Liebe und ward auch von Friderike herzlich erwidert. Endlich, zu Michaelis 1810, wurde es ihm durch die Unterstützung einiger Verwandten möglich, die Universität Göttingen zu beziehen. Er sollte Jurisprudenz studieren, aber nur die philologischen und historischen Vorlesungen zogen ihn an, die

juristischen fesselten ihn wenig, und schon nach anderthalb Jahren sah er sich gezwungen, abermals seine Studien zu unterbrechen und entschloss sich, um seinem Vater nicht länger zur Last zu fallen, eine Hauslehrerstelle zu suchen, die er bald in einer befreundeten und in der Nähe wohnenden Familie fand.

Hier widmete er sich nun mit großem Eifer dem Unterrichte seiner beiden Zöglinge, lebte aber auch in angenehmem und anregendem Umgange und unterließ nicht, sich in allerhand poetischen Produktionen zu versuchen, die bei Freunden und Freundinnen große Anerkennung fanden. Doch ward er hier auch durch die Gartenkunst, über die er nachzudenken Veranlassung fand, von neuem auf die Botanik geführt und begann nun sich ernstlicher und erfolgreicher mit dieser Wissenschaft zu beschäftigen.

Inzwischen war das Jahr 1813 herangekommen und die politischen Verhältnisse hatten sich geändert. Die große französische Armee war vernichtet, eine neue rückte gegen Deutschland vor, und überall erhoben sich die Deutschen zum Kampfe. Nun ließ sich auch Meyer nicht länger in seiner Ruhe zurückhalten, mit Ungeduld hatte er längst den Ruf zum Aufbruche erwartet, endlich am 12. Oktober erhielt er ihn, und am 13. war er auf dem Wege über Hannover und Celle nach Gartow, wo der Major von Andersen ein Bataillon organisierte. Er ließ sich als Gemeiner einschreiben, um den Dienst zu erlernen, mußte aber sehr bald Korporal und Sergeant werden und kam nach vielen Hin- und Hermärschen gegen Ende Dezember nach Rotenburg (zwischen Verden und Hamburg), wo sein Bataillon das Fort besetzte.

Sein Vater hatte inzwischen viel gelitten. Schon seit dem Jahre 1810 war er mehrmals versetzt worden, immer mit der Hoffnung auf Verbesserung und immer zu neuem Unglück. Endlich war er 1813 zum Rath des kaiserlichen Gerichtshofes in Hamburg ernannt worden und glaubte nun seine Frau und Kinder wieder zu sich rufen zu können, als er auf den Verdacht, an einem Aufstande gegen die Franzosen teilgenommen zu

haben, angeklagt wird. Da ihm kein Gehalt gezahlt wird, muß er, um sein Leben zu fristen, alles, was er besitzt, verkaufen und als er freigesprochen wird, verfällt er in eine schwere Krankheit. Nun wird Hamburg blockiert, die unbemittelten Bürger werden ausgetrieben, den deutschen Beamten wird der Abzug gestattet. Während die meisten Hannoveraner in die früheren glücklichen Verhältnisse zurückkehren, muß Meyers Vater krank und verlassen von allen Freunden zurückbleiben und kann kaum den Seinigen eine Nachricht zukommen lassen. In tiefem Elend stirbt er am 29. November 1813.

Meyer hatte von der Krankheit seines Vaters gehört und war nach Hamburg geeilt, aber von den französischen Vorposten zurückgewiesen worden. Erst gegen Ende des Dezembers, als er gerade das Kommando auf der Wache in Rotenburg hatte, erhielt er die Nachricht von dem Tode des Vaters. Man kann denken, wie sein Haß gegen die Franzosen sich zur Wut steigerte, er glühte vor Verlangen, vor den Feind zu kommen, und lehnte daher eine Offizierstelle in der Landwehr, die ihm angeboten wurde, ab, aber umsonst! Während er in der überschwemmten Umgegend von Hamburg hin- und hermarschieren muß, wird (am 31. März 1814) Paris eingenommen und Friede geschlossen. Der Feldzug war beendet, aber da Meyer keine Aussicht auf eine andere Stelle hatte, blieb er beim Militair, wurde Offizier und, nachdem er die Seinigen besucht und Friderike wiedergesehen hatte, mußte er einen einsamen Posten in der Lüneburger Heide beziehen, wo das Herbarium des dortigen Apothekers sein einziger Zeitvertreib war, bis im Frühlinge 1815 der Krieg von neuem losbrach und nun auch die hannöversche Reserve, zu der sein Bataillon gehörte, nach der französischen Grenze beordert wurde. Indessen auch dies Mal wurde sein Wunsch, an einer Schlacht Theil zu nehmen, nicht erfüllt. Hart an der Grenze in der Festung Ypern mußte er stehen bleiben und hörte nur aus weiter Ferne den Kanonendonner von Waterloo, während er einen höchst anstrengenden Garnisondienst hatte und Belehrung und Unterhaltung wieder nur in der kleinen

botanischen Bibliothek des Apothekers fand. Im Winter kehrte er auf langem und beschwerlichem Marsche nach Hannover zurück und blieb den Sommer über in Gartow, wo er nun die meisten freien Stunden, deren gar viele waren, der Botanik widmete. Wunderbar! Das Interesse für die Pflanzen, welches sich in ihm bei seinen vielen Wanderungen durch die blumenreichen Gefilde seiner Heimath mühsam und kaum erst herangebildet hatte, trat während seines gezwungenen Aufenthalts in den öden Garnisonstädten so entschieden in den Vordergrund, daß es den Gang seines Lebens bestimmte; denn als jetzt mehrere alte Freunde seines Vaters zusammentraten und ihm ein ansehnliches Stipendium zur Fortsetzung seiner Studien auswirkten, war Meyer keinen Augenblick zweifelhaft, das Studium der Medizin zu erwählen, weil er nur bei diesem sich mit Botanik beschäftigen konnte. Er wurde nun zu Michaelis 1816, beinahe 26 Jahre alt, nochmals Student; und sah er sogleich die Nothwendigkeit ein, das bisher getriebene planlose Arbeiten zu lassen und ernstlich einem bestimmten Ziele nachzustreben, so wurde er in diesem Vorsatze noch mehr bestärkt, als er sich später mit Frideriken, die er jetzt wieder häufig bei seinen Verwandten Gelegenheit hatte zu sehen, verlobte. Er hielt sein Vornehmen, hörte fleißig die medizinischen Vorlesungen und widmete seine übrige Zeit ganz der Botanik, aber je tiefer er in diese eindrang, je leidenschaftlicher er das Studium erfaßte, desto lebhafter mußte der Wunsch in ihm werden, sich nicht der ärztlichen Praxis, sondern seiner Lieblingswissenschaft allein zu widmen, und kaum war er zu Michaelis 1819 Doctor der Medizin geworden, als er auch seine erste botanische Vorlesung begann. In der That durfte er mit seinen ersten Erfolgen als Docent zufrieden sein, denn eine Privatvorlesung im zweiten Semester brachte ihm ein Honorar von 100 Thl. Gold ein. Aber dennoch begannen jetzt für ihn die schwersten Jahre seines Lebens, denn da die Unterstützungen, die er bis dahin erhalten, aufhörten und die Einnahmen immerhin sehr gering waren, geriet er oft in die bitterste Noth, und nur

ein hoher Enthusiasmus für die Wissenschaft konnte ihm Kraft geben, die größten Entbehrungen mit immer heiterm Sinne und gutem Mute zu ertragen. Doch genug! Nach manchen fehlgeschlagenen Hoffnungen ward er endlich vom Minister von Altenstein, dem er von verschiedenen Seiten her dringend empfohlen war, als außerordentlicher Professor der Botanik hieher nach Königsberg berufen und traf im Mai 1826 hier ein. Nachdem er so das vornehmste Ziel seines Strebens glücklich erreicht hatte, durfte er auch daran denken, den zweiten Wunsch seines Herzens zu erfüllen und die Braut, die er seit 16 Jahren treu geliebt hatte, zu sich herüberholen. Friderike hatte inzwischen ihre Eltern verloren und lebte damals in dem Hause des Präsidenten Heyse, dessen Frau ihre Cousine war, in Lübeck. Im Sommer 1827 kamen nun beide Verlobte in Danzig zusammen, wurden dort im Gasthause getraut und zogen als Eheleute hieher in ihre neue Heimat. Der anspruchslose und zufriedene Sinn, der Meyer in hohem Grade charakterisierte, spricht sich auffallend auch in den Briefen aus, die er in den ersten Jahren seines hiesigen Aufenthaltes an den Herausgeber der botanischen Zeitung in Regensburg richtete. Er rühmt nicht nur die vielseitige Teilnahme, die seine Wissenschaft hier unter den Gebildeten findet, sondern lobt auch die schöne Lage seines Hauses, die Anlage des botanischen Gartens und die mancherlei Hilfsmittel, die ihm hier bei seinen Arbeiten zu Gebote stehen. Und doch, wie unvollkommen waren die Einrichtungen damals. Das Haus war nur zur Hälfte bewohnbar, der Garten bestand aus zwei, nur wenig zusammenhängenden Teilen, die Hilfsmittel zum Studium waren äußerst gering. Wie viel Sorgen und Einschränkungen standen ihm bevor bei einem Gehalte von 500 Thl. und der Last so vieler Schulden, die er in Göttingen gemacht hatte!

Doch wir überlassen es dem jungen Paare, seine Wirtschaft einzurichten und allmählig zu erweitern, und wenden uns jetzt zu Meyers wissenschaftlichen Bestrebungen. Um diese aber richtig beurteilen zu können, müssen wir kurz übersehen, auf welchem Standpunkte die Botanik zu jener Zeit war, als Meyer sich ihr widmete.

Die meisten Männer, welche in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts die Lehrstühle für Botanik an den deutschen Universitäten inne hatten, waren Schüler Linnés und führten die Wissenschaft in dem Geleise fort, welches ihr Meister vorgezeichnet hatte; sie beschrieben und klassifizierten Pflanzen nach der genau vorgeschriebenen Methode und erweiterten den Umfang der Wissenschaft, ohne gerade viel an Tiefe der Erkenntnis dabei zu gewinnen. Aber es fehlte keineswegs an bedeutenden Arbeiten, in denen die Keime zu einem vollständigen Umsturze dieser Methode lagen, oder die wenigstens neue Gesichtspunkte für die Wissenschaft eröffneten. Vier oder fünf solcher Schriften möchte ich nennen. Schon im Jahre 1789 war Jussieus natürliches Pflanzensystem erschienen, welches im Gegensatze zum Linnéschen System die Pflanzen nicht nach einzelnen bestimmten Merkmalen bunt neben einander stellte, sondern durch Berücksichtigung und Vergleichung ihrer ganzen Organisation sie in kleinere und größere Gruppen ordnete. Wer konnte den Fortschritt, der hierin lag, verkennen? und es war nun Aufgabe der Wissenschaft, dieses System nach allen Seiten hin zu prüfen und auszubilden. Linné selbst hatte ein solches natürliches System als das höchste Ziel der Wissenschaft betrachtet, aber seine Schüler betraten nur zögernd den neuen und ungewohnten Weg.

Nur ein Jahr später, 1790, war von einem Mann, den man bis dahin nur als geistreichen Dichter verehrt hatte, eine Schrift veröffentlicht, welche den zweiten Grundpfeiler Linnéscher Methode umstieß. Es war Goethes Versuch, die Metamorphose der Pflanzen zu erklären. Unter Metamorphose verstand er alle diejenigen Veränderungen, welche die Pflanze durch das Wachstum von ihrem ersten Keime bis zur vollständigen Ausbildung in Blüthe und Frucht erleidet, und er zeigte, wie das Blatt als Grundorgan der Pflanze sich vom Keime an am Stengel immer mehr entfaltet und gliedert, sich dann gegen die Blüthe hin wieder vereinfacht, um in der Blume selbst seine höchste Ausbildung zu erreichen und in der Frucht das Wachstum der Pflanze abzuschließen. Der Gegensatz, den diese Auffassungs-

weise der Pflanze gegen die Linnésche Art, sie zu betrachten, bildet, fällt vielleicht nicht so deutlich in die Augen als der Unterschied zwischen dem natürlichen und künstlichen System, er ist aber dennoch nicht minder schroff und tief. Linné hatte sich die Pflanze in einem bestimmten Stadium des Lebens als etwas Vorhandenes, Fertiges, Totes gedacht — Goethe stellte sie in ihrem Werden, in ihrer Entwicklung, in ihrem Leben dar. Jener hatte sie zerlegt und alle Teile mit besonderen Namen streng unterschieden, dieser betrachtete alle diese Teile in ihrem Zusammenhange und wies nach, daß sie nur Abänderungen eines Grundorgans sind, und allmähig in einander übergehen. Die Goethische Auffassung mußte auf den Typus, auf die Grundform aller Pflanzenbildung führen, die Goethe in seiner italienischen Reise als Urpflanze bezeichnete; und dehnt man dann den Blick von der einzelnen Pflanze auf das ganze Pflanzenreich aus, so müssen alle verschiedenen Pflanzenfamilien, Gattungen und Arten nur als eben so viele Abänderungen dieser allen gemeinsamen Grundform erscheinen. In der Goethischen Schrift waren also die Grundzüge zu einer wissenschaftlichen Morphologie der Pflanze gelegt. Aber diese tiefe Naturanschauung, welche ihr zu Grunde liegt, ward von den Botanikern keineswegs sogleich erkannt und gewürdigt; sie blieb vielmehr lange unbeachtet und noch im dritten Decennium unseres Jahrhunderts wurde ihrer in den Lehrbüchern entweder nur beiläufig erwähnt, oder sie wurde falsch verstanden, indem man die von Lamarck behauptete Veränderlichkeit der Art aus ihr erklären wollte.

Eine dritte wichtige Anregung für das Studium der Botanik ging am Anfange des Jahrhunderts von den Arbeiten eines Treviranus, Moldenhauer u. a. über den innern und feineren Bau der Pflanzen aus, welche die Botaniker von neuem auf den Gebrauch des Mikroskops verwiesen.

Ferner hatte Humboldt um dieselbe Zeit durch seine Ideen über die Geographie der Pflanzen und seine Ideen zur Physiognomie der Gewächse zwei neue und wichtige Felder der Untersuchung eröffnet, und endlich muß ich noch die Arbeiten des großen

englischen Botanikers Robert Brown erwähnen, der zwar nur die Flora eines Landes beschrieb, aber in eigentümlicher Weise durch zahlreiche an die Beschreibungen geknüpfte Untersuchungen die Wissenschaft nach allen soeben angedeuteten Richtungen förderte.

Dies waren die reiche Ausbeute versprechenden Felder, welche dem Botaniker eröffnet waren zu der Zeit, als Meyer als solcher auftrat, und gleich in den ersten Jahren versuchte er sich auf fast allen Gebieten der Wissenschaft, vorzugsweise aber widmete er sich der Systematik und Morphologie. Nicht ganz unvorbereitet war er, wie wir gesehen haben, auf das Studium, als er die Vorlesung des Professors Schrader in Göttingen über Botanik besuchte, und bald sah er ein, daß der reiche Stoff von einem viel höheren und allgemeineren Gesichtspunkte aus aufgefaßt und geordnet werden mußte. Er studierte daher fleißig Jussieus natürliches Pflanzensystem und Robert Browns Schriften, welche damals in Deutschland noch wenig bekannt waren. Durch ein in diesen vorkommendes Citat wurde er auf einen Aufsatz Links und durch diesen auf Goethes Schrift aufmerksam, und da fand er nun, was er gesucht hatte, das geistige Band, welches alle die einzelnen Formen, die er bis dahin an den Pflanzen kennen gelernt hatte, wunderbar mit einander verknüpfte. Er erkannte in der Metamorphosenlehre das Gesetz, nach dem der Formwechsel, den die Pflanze wie jeder lebendige Organismus fortwährend erleidet, geregelt wird; er prüfte es und fand es überall in der Natur bestätigt. Mit Recht mußte es ihm nun als die wichtigste und würdigste Aufgabe erscheinen, diese Lehre weiter auszubilden zu einer allgemeinen Morphologie der Pflanze, von der aus sich dann wieder das Verhältnis der verschiedenen Pflanzenformen zu einander, wie sie sich in den Pflanzenfamilien darstellen, ableiten ließe. Der Lösung dieser Aufgabe hat Meyer denn auch viele Jahre seines Lebens gewidmet, und obschon er ein vollständiges Werk über Morphologie, wie er anfangs beabsichtigte, nicht geschrieben hat, so durchdringt die Idee, die ihn leitete, doch alle seine Arbeiten und Vorträge, und mit

Recht konnte er sagen, daß sie tief mit seiner geistigen Existenz verschmolzen sei. Anfangs begnügte er sich damit, seine Ansichten in den Recensionen über botanische Werke, welche er für die Göttingischen gelehrten Anzeigen schrieb, auszusprechen und in seinen Vorträgen sie Schülern und Freunden zu entwickeln, von denen auch mancher sie zum Nutzen der Wissenschaft anwandte. Hier in Königsberg führte er sie weiter aus in zwei Abhandlungen, von denen die eine, die Stellung einer seltenen und wenig bekannten Pflanzenfamilie meisterhaft behandelnd, die Macht der Morphologie zur Lösung solcher systematischen Fragen darthut, die andere, umfangreichere in höchst geistreicher Weise einige besonders schwierige Fragen der Morphologie erörterte. Es ist wahr, Meyer ging in dieser letztern wohl in einigen Stücken zu weit, indem er alle Teile der Pflanze auf die Bildung des Blattes zurückführen wollte, und er erfuhr hierin manchen Widerspruch, das thut aber dem Werte der Arbeit wenig Abbruch, sie bleibt immer durch die Menge feiner Beobachtungen, die sie enthält, und durch den Scharfsinn, mit dem dieselben combinirt sind, sowie durch die Klarheit und Gewandtheit der Darstellung in hohem Grade ausgezeichnet. In vollständigem Zusammenhange hat Meyer die Morphologie in seinen Vorlesungen über allgemeine Botanik vorgetragen, auf die ich noch zurückkommen werde.

Wurde die Begeisterung, mit der Meyer seine Lehre vortrug, nicht überall mit gleicher Wärme aufgenommen, so erwarb sie ihm doch die Freundschaft desjenigen Mannes, dessen Forschungen für ihn so bedeutend geworden waren. Eine der erwähnten Recensionen war Goethen 1822 zugekommen, als er, schon ein hochbetagter Greis, seine älteren Aufsätze ordnete und die Beiträge zur Morphologie herausgab. Er erwähnte in diesen, wie bedeutend ihm jene Recension geworden sei, und nannte den Verfasser seinen unbekanntem Freund und Mitarbeiter. Dies gab Meyer Mut, Goethen selbst seine Ansicht über die Stellung der Metamorphosenlehre zu der damals in der Wissenschaft herrschenden Richtung mitzuteilen. Goethe, der den

Brief erhielt, als er von Karlsbad zurückkehrte, wo er sich viel mit einer zweiten Recension Meyers und infolge deren auch mit botanischen Beobachtungen beschäftigt hatte, antwortete sogleich und so entspann sich ein Briefwechsel zwischen Goethe und Meyer, der bis zum Tode des erstern fortgesetzt wurde und, noch jetzt vollständig vorliegend, aus 22 Briefen besteht, von denen 10 Goethen angehören.*) Sie behandelten zwar größtentheils botanische Gegenstände, aber Goethes Briefe waren auch voll inniger persönlicher Teilnahme für Meyer und schon dachte er daran, diesem eine Anstellung in seiner Nähe zu verschaffen, als Meyer den Ruf nach Königsberg erhielt.

Für Meyers geistiges Leben war dieses Verhältnis zu Goethe ein Kleinod, welches er heilig hielt, von dem er aber, wie von allem, was sein innerstes Leben berührte, kaum jemals oder nur zu den vertrautesten Freunden sprach.

Hier in Königsberg eröffnete sich Meyer, indem er die Direktion des botanischen Gartens und die Professur übernahm, ein neues weites Feld der Thätigkeit, und wir haben schon gesehen, mit welcher Freudigkeit er dasselbe betrat; daß er es mit größter Treue und Gewissenhaftigkeit bis an seinen Tod pflegte, weiß jeder, der ihn einigermaßen gekannt hat. Im Jahre 1828 gelang es ihm durch den Ankauf eines Privatgartens, welcher bis dahin den botanischen Garten durchschnitt, diesen letztern zu erweitern, die beiden höher gelegenen Teile desselben durch eine Aufschüttung am nördlichen Rande zu verbinden und durch passende Anpflanzung der Thalränder ihm eine malerische Schönheit zu geben, die sehr wenige botanische Gärten Deutschlands aufzuweisen haben. Mit Recht legte Meyer auch hierauf großen Werth, da jeder Garten, mithin auch der botanische, ein Kunstwerk darstellen und nicht allein den Anforderungen der Zweckmäßigkeit, sondern auch denen der Schönheit genügen soll, und ich will hiebei bemerken, daß Meyer sich viel und eingehend mit der Gartenkunst beschäftigt

*) Abgedruckt in: Bratranek, Goethes naturwiss. Correspondenz I, 373—388 und Goethe-Jahrb. V, 134—176. R.

hatte, und seine Ansichten darüber in einer Novelle „die Gartenfreunde“ niederlegte. Mehr noch lag ihm freilich am Herzen, den Garten für die Wissenschaft recht nutzbar zu machen, und er bemühte sich daher, seine Verbindungen mit anderen botanischen Gärten nach allen Seiten hin zu erweitern und ihn namentlich zum Stapelplatze für russische und sibirische Pflanzen zu machen. Hierdurch und durch die große Sorgfalt, die er auf genaue Bestimmung der Pflanzen verwandte, gelang es ihm denn auch, den hiesigen Samenkatalogen überall Ansehen und gute Aufnahme zu verschaffen.

Bei seinen Bemühungen, die preußische Flora kennen zu lernen und das Studium derselben zu fördern, fand er zwar manche vortreffliche Vorarbeit, dennoch war in dieser Richtung unendlich viel zu thun, und sehr viel hat er auch darin geleistet. Aus seinen eigenen Sammlungen und den Herbarien seiner beiden Vorgänger Schweigger und Eysenhardt legte er zuerst ein besonderes Herbarium der preußischen Pflanzen an, welches nun, durch die neuen Entdeckungen stets vermehrt, eine sichere Grundlage für die Kenntnis der hiesigen Pflanzenwelt bildet, und unablässig war er bestrebt, durch kleinere und größere Aufsätze und Arbeiten, so wie durch die zahlreichen öffentlichen Vorträge, die er bei verschiedenen Gelegenheiten hielt, teils die Mittel zu einem gründlichen Studium der einheimischen Pflanzen darzubieten, teils das Interesse für Botanik auch in weiteren Kreisen anzuregen. Ich will aus der ganzen Reihe dieser Schriften nur zweier Arbeiten hier gedenken, einmal des interessanten Aufsatzes über die geographische Verbreitung der preußischen Pflanzen und die Stellung der hiesigen Flora zu derjenigen anderer Länder, der schon 1833 erschien, und dann vorzüglich des vortrefflichen Buches über Preußens Pflanzengattungen und Familien, welches mit den früher erwähnten morphologischen Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhange steht. „Meinen Zuhörern widme ich dieses Buch“, so begann er die Vorrede desselben, „denn zunächst für sie, wenn auch nicht für sie allein, schrieb ich es, ein ABC-Buch einer der

noch viel zu wenig erforschten Zungen, mit denen die oft als materiell gescholtene Natur geistiger zum Geiste redet, als manches gefeierte Pergament.“ In diesem Sinne, ein Bildungsmittel des Geistes durch Anleitung zu tiefem und ernstem Studium der Natur zu liefern, ist das ganze Werk geschrieben und es bietet auf beschränktem Raume sehr viel dar, viel mehr als ein ABC-Buch, wie der Verfasser bescheiden es nennt. Denn an die gedrängte, aber klare und vollständige Charakteristik der Familien schließen sich überall Hinweise auf die Verwandtschaft derselben, die weit über den engen Kreis einer Provinzialflora hinaus auf den Zusammenhang der mannigfachen Pflanzenformen Licht werfen und zu weiterem Studium anregen. Ich spreche aus Erfahrung, wenn ich sage, daß dieses Buch lange ein unschätzbare Rathgeber für die jüngeren Lehrer der Botanik gewesen ist und gewiß noch lange bleiben wird. Es ist zugleich eine glänzende Rechtfertigung der Idee der Metamorphose, die es überall durchdringt, und da es in diesem Sinne vortrefflich gewählte deutsche Ausdrücke für die einzelnen Pflanzentheile einführt, die von den Lehrern in unserer Provinz jetzt seit vielen Jahren beim Unterricht der Botanik gebraucht werden, so hat sich der Wunsch des Verfassers, daß der Kern jener Lehre schon gleichsam mit der Muttermilch eingefloßt würde, für viele Generationen bereits verwirklicht. Das Buch hat aber noch eine andere Zierde, die das Resultat langjähriger Studien anderer Art ist, in den deutschen Namen, die Meyer für jede Gattung gewählt hat, und die nicht etwa, wie in den meisten Lehrbüchern, geschmacklose Uebersetzungen der lateinischen Namen, sondern mit größter Sorgfalt aus der Volkssprache der verschiedenen deutschen Mundarten entnommen sind.

Haben wir in diesem Buche soeben schon Meyer als Lehrer zu seinen Schülern sprechen gehört, so erlauben Sie mir noch mit wenigen Worten die Art seines Unterrichts zu berühren. Man kann Botanik wie jede andere Naturwissenschaft bekanntlich auf doppelte Art lehren und lernen. Entweder man geht von Betrachtung der einzelnen Pflanzen aus und steigt durch Ver-

gleichung und Abstraktion zu allgemeineren Ansichten und endlich zum Begriff der Pflanze empor. Das ist der natürliche Weg, den jeder gehen muß, der von der Natur selbst lernen will. Oder der Lehrer kann zuerst den Begriff der Pflanze hinstellen, gleichsam das Urbild, den Typus derselben entwickeln und von ihm aus zu den besonderen Formen der einzelnen Pflanzen herabsteigen. Diesen Weg schlugen die Lehrbücher ein, in den Vorträgen aber, wie sie gewöhnlich an den Universitäten gehalten werden, pflegt man beide Methoden, so gut es gehen oder nicht gehen will, mit einander zu vereinigen. Meyer trennte sie scharf und führte seine Schüler auf beiden Wegen zum Ziele in zwei gesonderten Vorlesungen, die halbjährig mit einander abwechselten, und die er als specielle und generelle Botanik unterschied. Jede derselben war ein für sich abgeschlossenes Ganze, in der einen lehrte er an den lebenden Pflanzen, wie die Jahreszeit sie lieferte, beobachten, beschreiben, zergliedern und kam durch Vergleichen und Unterscheiden zum System, in der andern, der generellen Botanik, besprach er zuerst die Gewebe des Pflanzenkörpers, ging dann in der Morphologie von dem einzelnen Pflanzengliede zu der aus vielen Gliedern zusammengesetzten Pflanze über, deren allmälige Entwicklung er vom Keime bis zu ihrer Vollendung verfolgte, um zuletzt noch die verschiedenen Lebenserscheinungen der Pflanze zu besprechen. So umfassten beide Vorlesungen den gesamten Inhalt der sogenannten reinen Botanik. Gewiß ist diese Art der Verteilung des Unterrichts die vollkommenste Methode, die sich denken läßt, aber ihrer Anwendung stehen allerdings mannigfache Schwierigkeiten entgegen und nur in der Botanik ist sie überhaupt durchführbar.

Ich habe hier nur einige Richtungen genauer bezeichnet, in denen Meyer wissenschaftlich thätig war; darf ich noch hinzufügen, daß er zahlreiche Pflanzenbeschreibungen lieferte, eine Pflanzenfamilie speciell bearbeitete, mehrere umfangreiche Arbeiten über Pflanzengeographie veröffentlichte, sich außerdem mit einer Physiognomik der deutschen Pflanzen und manchen

physiologischen Fragen lange beschäftigte, so wird man sehen, daß er fast in allen Zweigen der Wissenschaft selbständig arbeitete, nur in der mikroskopischen Untersuchung der Gewebe hat er mit Ausnahme der frühesten Zeit keine selbständigen Arbeiten geliefert; hier folgte er am liebsten seinem Freunde Hugo Mohl. Dieser Teil der Wissenschaft war es aber gerade, der seit dem dritten Decennium unseres Jahrhunderts an Bedeutung immer mehr gewann und später bei größerer Verbreitung guter Mikroskope der herrschende wurde. Dadurch erklärt es sich, daß Meyers Arbeiten weniger in den Gang der Wissenschaft eingriffen, als man bei seiner umfassenden Gelehrsamkeit und seiner enthusiastischen Liebe für die Wissenschaft erwarten mochte. Es hängt dies aber auch innig mit seinem Charakter zusammen, denn er gehörte zu den seltenen Menschen, die bei rastloser Arbeit nicht durch Ehrgeiz, sondern allein durch den Durst nach Wissen getrieben werden und vor allem eine vielseitige geistige Ausbildung erstreben. Deshalb schritt er, wenn er eine Sache im Geiste durchgearbeitet hatte, ziemlich gleichgültig, ja ungerne an die Veröffentlichung, zumal da er, wenn er sie unternahm, auf die Form der Darstellung großen Wert legte und vielen Fleiß verwandte.

Jedoch es ist hohe Zeit, daß ich meinen Bericht über Meyers wissenschaftliche Leistungen unterbreche, um auch einen Blick in sein Privatleben zu werfen. War er früher selbst zu Zeiten der größten Not immer guten Muts gewesen, so überwand er nun, da seine Lage sich allmählich immer besser gestaltete, die Sorgen um so leichter. Das Verhältnis der beiden Gatten zu einander läßt sich mit zwei Worten schildern, es war das herzlichste und glücklichste, welches sich denken läßt und, was noch mehr sagt, es erhielt sich in derselben Frische und Zartheit wie in der ersten Zeit der Ehe bis an den Tod Meyers: dieser stets aufmerksam und zuvorkommend gegen die Wünsche seiner Frau, geistreich anregend und den Blick ins Weite wendend, Friderike stets zärtlich sorgend und überall im Hause ordnend, empfänglich für alles Edle und Schöne. War sie

zuweilen durch die kleinen Sorgen und Chicanen des Lebens verstimmt, so wußte er solche Verstimmung in heiterer Laune bald zu verscheuchen. So fühlte sich jeder, der das freundliche wein-umrankte Haus betrat, wohl durch die Gemütlichkeit und die Harmonie, die nicht nur zwischen den Bewohnern desselben, sondern in allen Räumen und in der ganzen Umgebung herrschten.

Kinder waren ihnen versagt, aber sie wußten das Schicksal zu verbessern, indem sie eine Nichte zu sich nahmen, und hatten später, als diese sich verheiratet hatte, noch die Freude, sich Großeltern nennen zu hören und für Großkinder zu sorgen.

Auch der gesellige Umgang Meyers breitete sich bald aus. Außer zahlreichen Freunden seiner Wissenschaft, die ihn auf seinen botanischen Excursionen treulich begleiteten, verkehrte er viel mit den Familien seiner Kollegen, namentlich mit den zunächst wohnenden von Baers und Bessels, die den neu anziehenden Nachbarn mit größter Gefälligkeit und Herzlichkeit entgegengekommen waren. Ein Kränzchen vereinigte außer den genannten auch Sachs, Jacobi, Neumann und noch einige andere regelmäßig zu heiterer Unterhaltung, und jeder Fremde oder jeder jüngere Mann schätzte sich glücklich, zu diesem an Geist und Witz so reichen Kreise Zutritt zu erhalten. Erst in späteren Jahren, als diese Freunde teils Königsberg verlassen hatten, teils gestorben waren, lebte Meyer mehr zurückgezogen bei seinen Arbeiten.

Aber neben den angestrengtesten Studien wie beim gemütlichsten Verkehr, in Freude und Leid blieb ihm stets noch eine unsichtbare Freundin treu, seine Liebe zur Dichtkunst. Es gewährte ihm Erholung, Erhebung, Trost, seine Gedanken und Empfindungen in einem kurzen Gedichte auszusprechen. Wie er dies als Knabe und Jüngling gethan hatte, so that er es als Greis, aber diesen Verkehr mit seiner Muse hielt er verschwiegen, und wenn er auch häufig seine Freunde bei dieser oder jener Gelegenheit mit einigen heiteren und scherzenden Versen erfreute, so ahnete doch niemand, wie manche einsame Stunde er seiner Göttin widmete. Ich lasse ihn selbst sprechen:

Einsam spinn ich der Tage Flachs,
 Nicht unfühlend des Werts
 Froher Geselligkeit,
 Schwillt gleich wonniger Jugend Schaum
 Nicht mehr brausend wie sonst
 Ueber des Bechers Rand.

Nein! gern misch' ich mich heute noch,
 Stimmt mein Genius ein,
 Unter die Fröhlichen.
 Doch oft flüstert er leise mir
 Botschaft zu, wie die Braut
 Sendet dem Bräutigam:

Bleib' heut still, und bereite Dich
 Vor zu würd'gem Empfang
 Deiner Gebieterin! —
 Ha! da lodert ein Feuer auf,
 Das kein Alter erstickt,
 Reinigend, heiligend.

Kommt nun munterer Brüder Schar,
 Ruft mich auf zum Gelag,
 Bin ich verstimmt und krank,
 Bis kopfschüttelnd sie wieder gehn.
 „Laßt ihn“, heißt es, „er wird
 Täglich unleidlicher.“ —

Doch kaum bin ich allein, so schwillt
 Hochaufatmend die Brust,
 Ist ihr, als tränke sie
 Balsamduft. Wie Gewölk verhüllt
 Dämmerung mir das Gesicht. —
 Löschte der Abendstern

Vorschnell heute des Tages Licht?
 Schwebt noch ohne Gestalt
 Um mich die Göttin schon?
 Ja, Du bist es, o Muse, die,
 Stets mir hold, noch dem Greis
 Wonnige Stunden schenkt.

Ringsum schwindet die Gegenwart.
 Aus Zukünftigem und
 Lange Vergessenem
 Flichtst Du selbst mir den Zauberkranz,
 Der, weiß Stirn er berührt,
 Unter die Götter mischt.

Traum scheint alles, und bleibt mir doch
 Oft als Pfand noch ein halb
 Grünendes Blatt zurtück.
 Niemand ahnet, wie schön es war,
 Ich nur weiß es, und du,
 Himmlische Spenderin.

Freilich, wer den Greis an einem rauhen Herbst- oder Wintertage besuchte und ihn bei einer Zimmertemperatur von 17° oder 18° eingehüllt in dicken Rock und Pelzmütze traf, versunken in das Studium eines trockenen Pflanzenverzeichnisses aus dem Mittelalter, zwar freundlich, aber etwas einsilbig, der mochte wohl nicht glauben, daß derselbe Mann, wenn ein frohes Ereignis ihn anregte, sich plötzlich in einen heiteren, scherzenden Gesellschafter umwandeln konnte, oder daß er, von Liebe und Rosen schwärmend, ein Gedicht wie das folgende machen konnte, welches doch nur 2 Jahre vor seinem Tode entstand.

Der Kuß.

Als ich ein Kind war, mied' ich die Küsse,
 Setzt' in den Kopf mir, es wär' nicht gesund;
 Spielte viel lieber um Käfer und Nüsse
 Als um den Kuß auf den lieblichsten Mund.
 Lachten die Mädchen und drehten sich um,
 Flüsterten spöttisch: „Er ist noch zu dumm!“

Als ich das hörte, ward ich bedenklich,
 Fragte mich: Macht denn das Küssen gescheit?
 Ist wohl am Ende nicht ganz so verfänglich.
 Und ich versucht' es und that mir kein Leid;
 Nur auf den Lippen empfand ich ein Brennen,
 Gleich einem kitzelnden Ameisenrennen.

Doch dabei blieb's nicht; weiter und weiter
 Folgt' ich der Klugheit behend auf der Spur,
 Wurde gescheiter und immer gescheiter,
 Lernte sogar auch ein wenig Amour,
 Daß es ans Herz mir zu pochen begann
 Und durch die Glieder wie Quecksilber rann.

Aber auf einmal zündet der Funken,
 Zündet der Kuß, und es lodert das Dach.
 Hatt' ich mir Gift aus der Rose getrunken?
 War ich bezaubert? Im Schlaf oder wach?
 Wußt' ich doch, als mich's so plötzlich entflammt,
 Nicht, ob ich selig war oder verdammt.

„Zauberin“, flieht' ich, „löse die Fäden!
 Spreng die Ketten, und was es mag sein!
 Gieb mich mir wieder, o himmlisches Mädchen,
 Oder gehör mir auf ewig allein!“
 Tönte wie Echo ihr Stimmchen so fein,
 Aber vernehmlich: „Auf ewig allein.“

Die mich beschädigt, sollten mich heilen,
 Purpurne Lippen mit Nektar getränkt.
 Doch ihr am Busen wie lang muß' ich weilen,
 Bis mir die Ruhe ward wiedergeschenkt!
 Ja, noch bis heut, wenn ihr Arm mich umschlingt,
 Ist's, wie wenn Feuer die Adern durchdringt.

Meyer hat sich in sehr verschiedenen Formen der Dichtung versucht, namentlich auch in späteren Jahren ein längeres Lehrgedicht gemacht, in dem er über alle Verhältnisse des Lebens in kurzen und kräftigen Versen seine Erfahrungen mitteilt, am besten aber gelangen ihm die leichten lyrischen Gedichte, und von diesen teile ich noch einige mit, in denen er sein eigenes Leben besang, weil sie ihn besser zeichnen, als eine fremde Feder es irgend könnte:

Pfeiferlied.

Ich habe manche Not gehabt
 Und wollt' oft schier verzagen,
 Hab' oft umsonst nach Luft geschnappt
 An nebelschweren Tagen.

Doch schien die Sonne drein, zur Stund
 War ich vom Gram genesen.
 Mir war, als wär' ich stets gesund,
 Stets wohlgenut gewesen.

Auch hatt' ich manchen harten Strauß
 Wol mit mir selbst zu kämpfen.
 Bald war mein Herz ein Gotteshaus,
 Bald zuckt' es wild von Krämpfen.

Ein Stern nur stand unwandelbar
 Von Wolken nie umzogen:
 Mein Liebchen blieb mir sechzehn Jahr
 Und so ich ihm gewogen.

Und was mich erfreut, und was mich verdrossen —
 Mag sein, daß ich kein Dichter bin —
 Das hat sich in allerlei Lieder ergossen,
 Die waren mir immer ein lieber Gewinn.

Die hielt ich lange fest, doch gelt
 Was soll das ew'ge Zaudern?
 Sie sehnen sich in alle Welt
 Und haben viel zu plaudern.

Ein Lied, es ist ja kein Edikt,
 Das überall will gelten.
 Wenn sich's zu Eurem Sinn nicht schickt,
 So müßt Ihr drum nicht schelten.

Macht's besser, wenn Ihr's besser wißt,
 Doch laßt die Vöglein schweifen.
 Wie ihnen der Schnabel gewachsen ist,
 Muß jedes singen und pfeifen.

Ueber den Inhalt seiner Gedichte sagt der Dichter selbst:

Behagliche Schranke.

Wie auf zwei Stöcken im engen Bauer
 Das Vöglein hin und wieder springt —
 Euch scheint's langweilig auf die Dauer,
 Ihm nicht, das so vergnüglich singt —,
 So wieg' auch ich in meinem engen Leben
 Mich singend auf zwei Stöcken nur:
 Den einen hat mir die Liebe gegeben,
 Den andern die Natur.

Und ein ander Mal verteidigt er die Lyrik gegen manche in
 neuer Zeit beliebt gewordene Dichtung:

Immer das alte Lied.

Nichts von Lyrik! Kraftromane!	O ihr Frühlingsfreudelosen!
Ruft der Jüngling, ruft die Maid.	Euch zum Trotze bringt der Mai
Statt der Wunderwelt — Schikane,	Immer wieder junge Rosen,
Statt der Helden — Charlatane:	Läßt die Täubchen wieder kosen:
Das ist Poesie der Zeit.	Lyrik ist noch nicht vorbei.
Wäre denn für Lust und Liebe	Frische Buben, frische Mädchen,
Gar kein Raum mehr in der Welt?	Gleich giebt's frische Poesie,
Wird denn alles vom Getriebe	Und die zarten Liebesfädchen
Der Maschinen fortgeschnellt?	Fließen, und verfließen nie.

Liebe und Natur sind die beiden Lieblingsthemata unseres Sängers. So darf ich hier wohl noch ein Gedicht über die Liebe, welches schon aus dem Jahre 1820 herrührt, und zeigt, wie Meyer schon als Jüngling dachte und dichtete, und ein Frühlingslied aus späterer Zeit mitteilen.

Liebe.

Was Lieb' ist, fragst Du?	Und alles Leben
Vermessnes wagst Du,	Ist Liebeweben;
Tönet wie Spott.	Und aller Harm
Möcht' ich's ergründen,	Ist nur verlassen
Könnst' ich's verkünden,	In die Nacht zu fassen
Ich wäre Gott.	So liebewarm.
Ob ich sie kennte?	Und alles Gelingen
Die Elemente	Muß kühn entspringen
In Harmonie	Aus liebender Brust!
Zusammenhaltend,	Muß sich versenken
Tief in mir waltend	Alles Dichten und Denken
Erkenn' ich sie.	In Liebeslust.

Und Liebestreue
Nährt sonder Reue
Die junge Kraft.
Das ist das Beste,
Das einzig Feste,
Was Liebe schafft.

An den Frühling.

1841.

Wenn das Laub fällt,	Doch den Frühling,
Unterm Schneezelt	Mit dem Brauring
Keim und Käferlein schlafen geht,	Und dem Feierkleid angethan,
Möcht' ich auch ruhn,	Seh' ich leibhaft
Augen zuthun,	In Gesellschaft
Bis der Frühling ruft: ersteht!	Aller Götter sich wieder nahn.
Denn der Mitternacht	Und der Flammenkuß,
Hohe Sternepracht	Den der Genius
Kommt mir vor wie Geistertraum.	Seiner Braut auf die Lippen drückt,
Kalter Sonnen Licht:	Regt auch mir das Blut
Erden seh' ich nicht,	Auf, in Liebesglut
Ob sie sind, ich ahnd' es kaum.	Und in Thatendrang hochentzückt.

Und dem Quell gleich,
Der sich wellreich
Niederstürzt vom Felsenhang,
Sprudelt lusthell
Aus dem Brustquell
Unerschöpflicher Lobgesang

Dem gewaltigen
Tausendfaltigen
Tausendnamigen Göttersohn
Auf dem blühenden
Farbe sprühenden
Duftumflossenen Perlenthron.

Und dem Streif gleich
Uebern Kiesteich,
Wenn der Zephyr die Nympe faßt,
Wird die Lust wach
Unterm Strohdach
Wie im marmornen Palast.

Und im Maienkranz
Ziehn den Reihentanz
Greis' und Jungfrauentlang das Thal,
Und von Bergeshöhn
Auf zum Himmel wehn
Freudenfeuer ohne Zahl.

Doch dem Fest nach
Drängt der Werktag
Und der morgenfrische Sonnenbrand.
Ach, verblüht kaum
Ist der Kirschbaum,
Als der Flüchtige sich schon gewandt.

Hast denn nimmer du
Auf der Erde Ruh
Vor der Fackel der Verfolgerin?
Komm in meine Brust,
Ew'ger Jugendlust
Spender, komm und wohne drin.

Einen Altar
Will ich dankbar
Dir erbau auf Herzensgrund.
Immerdar soll
Deines Lobs voll
Sein des glücklichen Sängers Mund.

Und die Blumen, die
Ich mit dir erzieh',
Will ich ausstreun übern Schnee,
Daß man weit und breit
Deine Herrlichkeit
Selbst im eisigen Winter seh.

Hatte Meyer die beiden Ziele seines jugendlichen Strebens erreicht, fühlte er sich durch das Studium der Natur beglückt und durch seine immer junge Liebe beseligt, so durfte er als Mann, auf sein Leben zurückschauend, die vollste Befriedigung aussprechen, wie in dem folgenden Gedicht:

Vollste Befriedigung.

Nicht eitel ist Dichten und Trachten.
Und was ist süßer als Eitelkeit?
Wie sehr mich die Spötter verlachten,
Hat Dichten und Trachten mich nimmer gereut.
Ich that es ja nicht um schnöden Gewinn
Und lachte wohl selber in meinem Sinn.

Mein Dichten vergleich' ich den Wellen.
 Wer greift und bewahrt sie mit täppischer Hand?
 Sie sprudeln und plätschern und schwellen,
 Bis der Frost in krystallene Zimmer sie bannt.
 Mit ihnen erwacht und verstummt mein Lied
 Wie die Lerche, die kommt und vorüberzieht.

Mein Trachten es ging in die Ferne,
 Wie weit, das war ich mir selbst nicht bewußt.
 So wecken die funkelnden Sterne
 Verlangen in ahnender Menschenbrust;
 Und mag sie kein Zauber herunterziehn,
 Empor zum Unendlichen ziehen sie ihn.

Und das wärmste Wünschen und Hoffen
 Erfüllte sich liebender Zuversicht.
 Und die Himmel sie lagen mir offen,
 Und die Erde versagte die Rückkehr nicht.
 Nun schwingt sich der Geist empor und zurück,
 Schwelgend in Erden- und Himmelsglück.

Denn die Erde sie hat dem Geweihten
 Manch tiefes Geheimnis anvertraut,
 Und durch die Himmel geleiten
 Einander der Bräutigam und die Braut.
 O gebt in des höchsten Entzückens Schwung,
 O Götter, o gebt mir Mäßigung.

Sind Sie dem Dichter in dem eben gelesenen Liede bis auf die Höhe des Lebens teilnehmend gefolgt, so werden Sie ihn, wie ich hoffe, auch freundlich noch in sein Alter begleiten. Als Uebergang aber oder als Kontrast gegen das vorige Gedicht möchte ich noch ein kleines Liedchen einschalten, ein Schlummerlied:

Schlummerlied.

Die Rinne kommt vom Dach zickzack,
 Die Tropten träufeln drin ticktack,
 Den feinen Regen seh' ich nicht,
 Seh' nur den Himmel grau und schlicht
 Und lasse langsam nieder
 Die müden Augenlider.

Da klärt die Luft sich nach und nach,
 Mir wird so warm, so wohl und wach.
 Was Sehnsucht lang umsonst erharrt,
 Ist zauberhafte Gegenwart.
 Schon will sich's zu mir neigen,
 Ich halt's, es ist mein Eigen.

Da sinkt das Haupt mir von der Hand.
 Verschwunden ist das Feenland.
 Die Rinne kommt vom Dach zickzack,
 Die Tropfen träufeln drin ticktack.
 O senkt geschwind euch wieder,
 Ihr müden Augenlider.

Und jetzt nur noch ein Gedicht über das Alter, welches zwar im Jahre 1843 gedichtet ist, als Meyer gerade noch kein Greis war, welches aber 10 Jahre später eben so wahr gewesen wäre.

Wie alt ich bin.

1843.

Wie alt ich bin?
 Ich juble noch mit um den Weihnachtsbaum,
 Sproßt gleich ums Kinn
 Nicht mehr der erste Flaum.

Wie alt ich bin?
 Ich schwärme noch und strebe träumend wach
 Dahin, dahin
 Den flücht'gen Wolken nach.

Wie alt ich bin?
 Ich setze noch das Glas frisch an den Mund
 Und suche drin
 Die Wahrheit auf dem Grund.

Wie alt ich bin?
 Ich treibe noch, wenn mir die Parze murr't,
 Und rufe: Spinn,
 Spinn, daß der Faden schnurr't.

Wie alt ich bin?
 Ich zöge noch einmal zum Seinestrand,
 Ja drüberhin,
 Thät's Not ums Vaterland.

Wie alt ich bin?
 Ich forsche noch, und denk', mein Schädel sei
 Kein Magazin
 Für fremde Trödelei.

Wie alt ich bin?
 Ich liebe noch mein Weib wie meine Braut
 Und Königin,
 Ist gleich mein Haar ergraut.

Wie alt ich bin?
 Ich baue noch, wär's auch am Rand der Gruft,
 Mit leichtem Sinn
 Mein Schlößlein in die Luft.

Wie alt ich bin?
 Ich zähle noch nicht drei und fünfzig Jahr,
 Und Jüngling bin
 Und bleib' ich immerdar.

Die letzten Lebensjahre Meyer's waren wieder Jahre der angestrengtesten, wissenschaftlichen Thätigkeit. Um diese aber zu erklären, muß ich noch einmal auf seine früheren Studien zurückgehen. Von früh an hatte er neben dem Studium der Natur auch die geistige Entwicklung der Menschen, wie sie sich in der Litterargeschichte offenbart, mit dem höchsten Interesse verfolgt, und es lag nahe, daß hier wieder der Entwicklungsgang seiner Wissenschaft ihn besonders anzog. So finden wir ihn denn, als Privatdocenten in Göttingen, fast täglich auf der dortigen Bibliothek beschäftigt, um, wie er sich ausdrückte, in der Litteratur der Botanik zu schwelgen, und schon damals hielt er Vorlesungen über die Geschichte seiner Wissenschaft. Auch später verlor er niemals dieses Interesse aus den Augen und neben allen früher genannten Arbeiten zogen sich ununterbrochen die litterarhistorischen Studien hin, ja sie nahmen allmählich überwiegend seine Zeit in Anspruch, als er sich der botanischen Litteratur des Mittelalters vorzugsweise zuwandte. Man muß sich, um diese Arbeiten zu würdigen, von der Schwierigkeit derselben einen Begriff machen. Ist es, wie bekannt, schon oft schwer, bei den Werken der berühmtesten Schriftsteller des Altertums,

die in zahlreichen Handschriften vorhanden sind und in jedem Zeitalter gelesen wurden, den Text überall so sicher und rein herzustellen, daß seine Auslegung keinem Zweifel Raum giebt, wie viel größere Hindernisse stellen sich dem Verständnis derjenigen Schriften entgegen, die von keinem allgemeinen Interesse waren und daher Jahrhunderte hindurch vernachlässigt wurden, ja in ihrer ursprünglichen Gestalt wohl gar verloren gingen und sich nur in Uebersetzungen oder in Auszügen erhielten. Hier macht fast jeder Satz, jede Angabe eine kritische Untersuchung nötig. Solcher Art sind aber viele Schriften, auf denen die Geschichte der Botanik der alten und mittleren Zeit beruht; denn die Naturkunde verlor bald, nachdem sie durch Aristoteles zu einer Wissenschaft erhoben war, ihre Selbständigkeit wieder und fristete bei den Römern und während des größten Teils des Mittelalters nur im Dienste der Medizin oder der Landwirtschaft ein kümmerliches Dasein. Dennoch soll die Geschichte der Wissenschaft die Fäden nicht ganz verlieren, die durch diese dunkeln Zeiten führen, und muß daher hier, wie der Wanderer in der Wüste jeden grünenden Halm mit Freude begrüßt, auch bei den unbedeutenden Spuren wissenschaftlicher Forschung verweilen. Die mühsame Aufgabe, diesen nachzugehen, übernahm Meyer und scheute zur Erreichung dieses Zweckes keine Mühe und keinen Aufwand, ja er erlernte sogar noch spät die arabische Sprache, um den Einfluß verfolgen zu können, den im Mittelalter die arabische Literatur auf den Gang der Wissenschaft gehabt hat. Zahlreiche Aufsätze und Schriften erschienen im Laufe der Jahre als Resultate einzelner Untersuchungen dieser Art, unter denen die Arbeiten über Albert den Großen als solche hervorzuheben sind, die Meyer besonders lange beschäftigten. Im Jahre 1850 ungefähr faßte er endlich, nicht ohne großes Widerstreben, den Entschluß, seine 30jährigen Studien in ein ausführliches Werk über die Geschichte der Botanik zusammenzufassen. Ich sage: nicht ohne Widerstreben, denn er sah wohl ein, daß diese Arbeit den Rest seines Lebens ausfüllen werde. Von 1854 bis 1857 sind vier Bände erschienen,

welche die Geschichte der Botanik der alten und mittleren Zeit bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts enthalten. Das Werk, voll von kritischen Untersuchungen und dennoch leicht übersichtlich durch die lichtvolle Anordnung des Stoffes, hat wohl bei Allen, die für Litteraturgeschichte Interesse haben, von seinem ersten Erscheinen an ungeteilte Anerkennung gefunden. Ich muß es mir leider versagen, näher auf den Inhalt einzugehen, da ich zum Ende meines Vortrages eilen muß.

Die beiden letzten Bände, welche die neuere Geschichte der Botanik enthalten sollten, war Meyer nicht mehr vergönnt zu schreiben. Aus einem schon im Jahre 1843 gehaltenen Vortrage über die Hauptmomente in der Entwicklung der Botanik können wir nur ungefähr ersehen, welchen Gang er darin eingeschlagen hätte.

Meyer war bis auf große Empfindlichkeit gegen Erkältungen meistens gesund gewesen, aber im Jahre 1854 stellten sich Beschwerden ein, die ihn bedenklich machten, aber durch einen zweimaligen Besuch des Bades Driburg völlig beseitigt wurden. Im Winter 1857 indessen ward er von einer heftigen Grippe befallen und, als er kaum von dieser genesen, erkrankte seine Frau noch heftiger, so daß er durch Nachtwachen und Krankenpflege sehr angegriffen wurde. Infolge dessen stellte sich das alte Uebel wieder ein und heftiger als früher. Auch jetzt bat man ihn, wiederum in Driburg Hülfe zu suchen, aber er war durchaus nicht zu bewegen, seine Vorlesung wiederum zu unterbrechen und diejenige Zeit hier zu versäumen, in der im Garten die meisten Pflanzen in Blüte stehen und untersucht werden müssen. Die Reise ward daher bis zum August verschoben, aber als alles dazu vorbereitet war, war es zu spät. Eine plötzliche Schwäche, die ihn befiel, machte sie unmöglich und schon nach wenigen Tagen, in der Frühe des 7. August 1858, seinem Leben ein Ende.

In einem Testamente, welches sich in Meyers Papieren fand, gestattete er den Seinigen nur einen Tag der Trauer, dann sollte jeder sich wieder dem frischen Leben zuwenden und nur im

heitern Kreise seiner gedenken. Eine schwer zu erfüllende Forderung! Die schwarze Farbe freilich und die äußeren Zeichen der Trauer vermied die Wittwe, aber ihr Leben war gebrochen und ihr sehnlicher Wunsch, ihrem Gatten bald folgen zu dürfen, erfüllte sich schon nach wenigen Monaten.

Sein Testament ist auch an seine Freunde gerichtet und denjenigen, die ihm zunächst standen, nach seinem Tode mitgeteilt. Es wird den passendsten Schluß meines Vortrages bilden und mag Ihnen allen, verehrte Anwesende, empfohlen sein, allen, die den Verstorbenen im Leben kannten, allen, die den ernstesten Forscher in ihm hochachten, allen, die den glücklichen Sänger lieb gewonnen haben.

Dies mein heiteres Testament,
Wohl durchdacht und geprüft,
Schrieb ich in guter Zeit,
Als mein Auge noch sonnig war,
Frisch mein Herz, und der Geist
Wachsendem Monde glich.

Goldwertvolles besitz' ich nicht,
Wein im Keller versiegt,
Staubige Bücher mag
Rings austreuen das Meistgebot,
Und, wers darf, den Erlös
Nehmen, es rührt mich nicht.

Andres liegt mir am Herzen: daß
Niemand, der mich geliebt,
Länger als einen Tag
Dumpf hintraure. Das Leben hat
Viel Arbeit und belohnt
Muntre Bethätigung.

Auch kein hölzernes Marterkreuz,
Kein Denkmal von Granit,
Nur einen Blumenkranz
Legt aufs Grab mir mit leichter Hand.
Wollt ihr mehr, einen Baum
Pflanzet zu Häupten mir.

Wohl thut farbiger Widerschein.
Schwarzumflorter Gestalt
Naht sich ein Froher nicht.
Kann mein Auge von dort vielleicht
Rückwärts blicken, verscheucht
Nicht es mit trübem Flor.

Doch beim festlichen Mahl gedenkt
Oft des Sängers und weilt
Ihm einen vollen Zug
Nebst zwei Worten gemütlichen,
Nicht zu schweren Gehalts
Warmer Erinnerung.

Klingt auch die wie der Glocken Hall
Leis' und leiser, erlischt
Endlich der Name gar:
Sei's. Dann löste das Fädlein sich,
Das ans Irdische noch
Knüpfte den freien Geist.

Dann sind Freunde mir still gefolgt,
Kindlein wuchsen indeß,
Wurden ein neu Geschlecht.
Selbst Kriegsthaten verbürgen ja,
Wenn kein Dichter sie sang,
Nicht Unvergeßlichkeit.

Dies mein heiteres Testament,
Wohl durchdacht und geprüft,
Lass' ich den Freunden nach.
Zu Vollstreckern ernenn' ich, wer,
Nicht fromm thuend, sich fromm
Gleich dem Testator weiß.

Hans Weinreich und die Anfänge des Buchdrucks in Königsberg.

Von

P. Schwenke.

Trotz ihrer engen Verknüpfung mit dem weltgeschichtlichen Ereigniß der Reformation und Säkularisation des Ordenslandes Preußen sind die Anfänge des Königsberger Buchdrucks noch nicht zum Gegenstand besonderer Untersuchung gemacht worden, und in dem größeren Zusammenhang der altpreußischen Landes-, Reformations-, Litterär- und Buchdruckergeschichte hat diesem einzelnen Punkte begreiflicher Weise nicht die eingehende Behandlung gewidmet werden können, die er an sich wohl verdient. Es kommt hinzu, daß man die Aufgabe bisher fast ausschließlich vom Standpunkte der archivalischen Forschung aus in Angriff genommen hat, welche hier, wie so oft in der älteren Drucker- geschichte, wegen der Spärlichkeit der Quellen versagt. Dies gilt namentlich von den beiden Historikern des Königsberger Buchdrucks, Meckelburg¹⁾ und Lohmeyer²⁾. Den Drucken selbst hat nur Tschackert³⁾ größere Aufmerksamkeit gewidmet

1) Geschichte der Buchdruckereien in Königsberg. (Anon.) Königsb. 1840.

2) Geschichte des Buchdrucks und des Buchhandels im Herzogthum Preußen. I. In: Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchhandels. Bd. 18. 1896. S. 29 ff. und separat.

3) Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogthums Preußen I—III. 1890 (Publ. a. d. Preuß. Staatsarchiven 43—45).

und sich durch ihre Verzeichnung, chronologische Anordnung und inhaltliche Würdigung große Verdienste erworben. Er hat sich dabei aber natürlich mehr an die sachlichen als an die bibliologischen Gesichtspunkte gehalten. So bleibt immer noch eine Untersuchung übrig, welche den Gegenstand auch von dieser Seite zu erfassen sucht, ohne doch die archivalischen Quellen, die zwar schon stärker benutzt, aber doch noch nicht erschöpft sind, zu vernachlässigen. Ich hoffe, die nachfolgenden Blätter werden zeigen, dass nur auf diesem Wege ein wissenschaftlich befriedigendes Resultat zu erlangen ist, und wenn es auch nicht möglich sein wird alle dunklen Punkte aufzuklären, wenn auch noch genug Raum für Kombination und Vermuthung übrig bleibt, wird sich so doch ein sehr viel richtigeres und ungleich lebensvolleres Bild von der ersten Königsberger Druckerei, ihrer Entwicklung und Thätigkeit entwerfen lassen als bisher möglich schien.

Die Drucke, welche die hauptsächliche Grundlage dieser Arbeit bilden, sind meist nur in wenigen Exemplaren erhalten und mit Ausnahme der von Tschackert angeführten nur zum kleinsten Theil in gedruckten Bibliographien verzeichnet. Mehrere mir bis dahin unbekannt Nummern verdanke ich dem Nachweise meines verehrten Kollegen Oberbibliothekar Reicke, dem ich auch in seiner Eigenschaft als Verwalter der Wallenrodtschen Bibliothek zu Dank verpflichtet bin. Durch Darleihung von Exemplaren und theilweise durch selbständige Nachforschung haben mich ausserdem unterstützt die Alterthumsgesellschaft Prussia, die Stadtbibliotheken in Königsberg, Danzig, Elbing und Nürnberg, die Königliche Bibliothek in Berlin, die Herzogliche Bibliothek in Wolfenbüttel und die Fürstliche Bibliothek in Wernigerode. Besonderen Dank für freundliche Hülfe schulde ich auch dem Direktor und den Beamten des hiesigen Königlichen Staatsarchivs.

Die Buchdruckerkunst ist nach Königsberg von Danzig aus gekommen. Dieser Zusammenhang, den G. Löschin in seiner Danziger Jubiläumsschrift von 1840 mehr angenommen als bewiesen hatte, ist jetzt außer Zweifel gestellt, nachdem neu zum Vorschein gekommene Danziger Drucke von c. 1520–21¹⁾ dieselben Typensorten ergeben haben, denen wir bald nachher in Königsberg begegnen, und nachdem auch der Name des Druckers Hans Weinreich, der nur aus letzterer Stadt bekannt war, schon für 1522 in Danzig nachgewiesen ist²⁾. Das nähere Verhältniß beider Druckereien ist aber immer noch nicht ganz aufgeklärt.

Es wäre ja ein sehr einfaches, wenn wir mit Löschin von einer mehrfach abwechselnden Druckerthätigkeit Weinreichs an beiden Orten, oder mit Lohmeyer von einer sofortigen „Uebersiedelung an den Ort seiner neuen Thätigkeit“ sprechen könnten. Daß dies nicht möglich ist, habe ich bereits am Schlusse des angeführten Aufsatzes zur altpreußischen Buchdruckergeschichte angedeutet. Es ist dort der letzte bekannte Danziger Druck Weinreichs aus dieser Periode, zugleich der erste mit seinem Namen bezeichnete, angeführt, das Rechenbuch des Erhard von Ellen, mit der Schlußschrift

Czu Gdantzke hat gedruckt mich
Hans weinreych fleysiglich.
im jare 1524.

Wenn die Königsberger Druckerei um die Wende der Jahre 1523 und 1524 angelegt ist (nach der bisherigen Annahme müßte sie sogar schon 1523 thätig gewesen sein), so spricht jenes Rechenbuch von vorn herein für ein gleichzeitiges Fortbestehen der Danziger Presse. Ueberdieß enthält es den Abdruck einer Holzschnittleiste (unten Nr. 1), der höchst wahrscheinlich später

1) P. Schwenke, Zur altpreußischen Buchdruckergeschichte. Sammlung bibliothekswissensch. Arbeiten hrsg. v. Dziatzko. Heft 8. 1895. S. 72–88. Vgl. auch Altpr. Monatsschr. Bd. 82. 1895. S. 171–173.

2) Ebend. S. 77 bez. 156. Lohmeyer S. 35 (8).

zu setzen ist als der derselben Leiste im Königsberger Taufbuch (Anh. II, Nr. 2).

Allerdings haben wir seitdem keine sichere Nachricht mehr von der Danziger Druckerei. Aber sie muss auch vorher wenig hervorgetreten sein. In Stenzel Bornbachs Historie vom Aufbruch in Danzig 1522—26¹⁾ steht ein Rescript des Königs von Polen an den Danziger Rath vom 13. Mai 1523 (oder, wie Bornbach bemerkt, richtiger 1522) gegen die Verbreitung lutherischer Schriften und ein Schreiben des Bischofs von Leslau vom 15. September 1523 über denselben Gegenstand, ohne daß irgendwie angedeutet würde, daß in Danzig selbst eine verdächtige Druckerei bestand. Es wird also aus der Nichterwähnung in ähnlichen Edikten von 1524—26 ebenfalls nichts zu schließen sein. Auffallend freilich ist immerhin, daß in einem Fall vom November 1525, wo von gedruckten Schmähliedern auf den abgesetzten Rath und ihrer Verbreitung von Danzig aus die Rede ist²⁾, nur die Verfolgung der Urheber und Verbreiter und nicht ausdrücklich die des Druckers verlangt wird. Es ist aber kaum glaublich, daß der Druck derartiger Sachen auswärts, etwa in Königsberg, in Auftrag gegeben sein sollte.³⁾ Es bleibt also doch das Wahrscheinlichste, daß damals noch die Danziger Druckerei, wenn auch nicht mehr unter Weinreichs persönlicher

1) Ich benutze die Abschrift der Königsberger K. u. U.-Bibl. Ms. 1720.

2) A. a. O. S. 570. Mandatum Regium an den Danziger Rath vom 19. Nov. 1525: . . . Intelleximus nonnullos cives vestros . . . quasdam cantilenas famosas adversus Praeconsules, Consules . . . tunc depositos et exactoratos edidisse ac inprimi fecisse ad diversasque provincias . . . mittere praesumpsisse . . . mandamus vobis strictissime ut huiusmodi cantilenas cantari et circumferri . . . nequaquam permittatis et canentes vel divulgantes . . . debita animadversione proinde atque ipsos auctores puniatis.

3) Anders liegt die Sache bei dem von Bornbach „aus dem Gedruckten abgeschrieben“ Lied, das Th. Hirsch, Die Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig Th. 1. 1843, Beilage XIV veröffentlicht hat. Dieses ist nach Beendigung des Aufbruchs von einem aus Danzig Geflüchteten verfaßt und natürlich auswärts gedruckt.

Leitung, fortbestand. In der gewaltsamen Reaktion von 1526 wird sie vermuthlich ihr Ende gefunden haben.

Neben diesen unbedeutenden Ausgängen der Danziger Druckerei laufen nun die vielversprechenden Anfänge ihrer Königsberger Tochter zeitlich einher.

Unter dem 19. September 1523 hatte der Sekretär des Hochmeisters Christoph Gattenhofen an seinen im Reich abwesenden Herrn geschrieben, daß der Ueberbringer des Briefes, sein Bruder Veit Gattenhofen, beauftragt sei ihm mündlich zu berichten „mich und Wolf Malern der Druckerey und ainer Bapirmul halber belangent.“ In seiner Antwort von Ausgang Oktober, datiert aus Cöln a. d. Spree, gestattete der Hochmeister die Errichtung der beiden Anstalten und benachrichtigte in einem Schreiben vom 4. November seinen Vertreter Bischof Polentz von der ertheilten Erlaubniß¹⁾. Letzteres trägt das Präsentat vom 23. November, und das Schreiben an Gattenhofen wird wohl mit demselben Boten in Königsberg angekommen sein.

Durch die Mündlichkeit des Berichtes sind leider die Einzelheiten des Planes und die Rolle, welche die genannten Personen und der nicht genannte Weinreich dabei spielten, unserer Kenntniß entzogen worden. Doch scheint aus den Schreiben Albrechts, in denen nur Gattenhofen erwähnt wird, hervorzugehen, dass für die Druckerei, die überall in erster Linie steht, er der eigentliche Unternehmer war. Jedenfalls kann der „Hofmaler“ Wolf an ihrer weiteren Entwicklung nicht betheiligt gewesen sein, da er sich schon am 28. März 1524 einen Pass „hinaus ins Land“ mit einer „Fürschrift“ an Herzog Wilhelm von Bayern ausstellen liess und wie es scheint erst gegen Ende des Jahres wieder zurückkehrte²⁾. Dagegen hatte Gattenhofen schon früher für den Buchdruck Interesse gezeigt, indem er im Jahre 1519 sich um die Annahme eines Druckergesellen

1) Tschackert Nr. 135. 145. 146. Lohmeyer S. 34—35. (2—3).

2) Staatsarchiv, Fol. d. Ord.-Z 47, f. 100^v und Rentkammer-Rechnung 1524/25. In der Rechnung von 1531/32 wird er als verstorben angeführt.

behufs Erleichterung des Schreibwerks bemühte¹⁾. Jetzt lagen seine Motive sicher auf dem Gebiete der kirchlichen Bewegung. Ob er dabei schon unter dem Einfluß des von Luther gesandten Predigers Johann Brißmann stand, ist mindestens sehr zweifelhaft, da dessen erstes Auftreten, soviel wir wissen, erst acht Tage nach Gattenhofens Schreiben fällt.²⁾ Brißmann wird aber auch bald selbst den Mangel einer Druckerei empfunden haben, wenn ihm wenigstens Tschackert mit Recht die „Flosculi de homine interiore et exteriori“ zugeschrieben hat, die bereits einige Zeit vor dem 9. Dezember 1523 im Ermland gelesen wurden³⁾. Vermuthlich sind sie nur handschriftlich verbreitet worden, bis sie mit Tiedemann Giese's ebenfalls zunächst handschriftlich verbreiteter Gegenschrift in Krakau 1525 gedruckt wurden.

Man hatte also allen Grund die Ausführung des Planes möglichst zu beschleunigen. Hätte es sich dabei nur darum gehandelt, daß Weinreich, mit dem doch wohl vor Gattenhofens Brief Abrede getroffen war, sammt seinen Geräthschaften von Danzig nach Königsberg übersiedelte, so wäre die Verzögerung, die trotzdem eintrat, schwer begreiflich. Denn selbst die Aufsehen erregende Predigt, in der Bischof Polentz am Weihnachtsfest 1523 (nach der alten Rechnung 1524) die Reformation offen proklamierte, wurde nicht sofort gedruckt. Erst am 26. Februar 1524 schickt sie Gattenhofen als „allhie gedruckt“ an den Hochmeister⁴⁾, während er in dem vorhergehenden Briefe vom 9. Februar, der ebenfalls von kirchlichen Dingen handelt, ebenso sehr Ver-

1) Vgl. Joachim, Politik des Hochmeisters Albrecht Th. 2. (Publ. a. d. Preuß. Staatsarch. 58) S. 79. Zu dem sonst von Albrecht selbst geschriebenen Konzept des Briefes an Dietrich von Schönberg ist der betreffende Passus von Gattenhofens Hand hinzugefügt.

2) Es ist wohl nur ein Versehen, das freilich zu ganz falschen Schlüssen verleiten könnte, wenn Lohmeyer bereits die erste Predigt Brißmanns vom 27. September 1523 gedruckt werden läßt.

3) Vgl. [Joh. Brißmanns] Flosculi de homine interiore et exteriori hrsg. u. unters. v. Paul Tschackert. Gotha 1887. 4^o.

4) Tschackert, Urk.-B. Nr. 190.

anlassung dazu gehabt hätte, wenn der Druck schon fertig gewesen wäre. Man wird also auch aus diesem Grunde annehmen müssen, daß umfangreichere Herstellungen nöthig waren, daß wahrscheinlich eine Presse zu bauen und Personal heranzuziehen war, während Weinreich — das ist das einzige, was feststeht — das ihm entbehrliche Typenmaterial lieferte.

Von der Weihnachtspredigt an, die mit aller Sicherheit an die erste Stelle zu setzen ist, haben wir nun eine Reihe Königsberger Drucke aus dem Jahre 1524, die aus inneren und äusseren Gründen ziemlich genau datiert werden können, wenn man nur annehmen darf, dass die späteren Predigten sehr bald nachdem sie gehalten, auch gedruckt worden sind:

- a) Polentz, Weihnachtspredigt, gedr. zwischen 9. u. 26. Februar
- b) Brißmann, Predigt von Anfechtung
des Glaubens gehalten 20. Februar
- c) Polentz, Osterpredigt (27. März) gedruckt 8. April
- d) „ Pffingstpredigt gehalten 15. Mai
- e) Apologia pro Bartholomeo Kemberg. gedruckt „mense Junio“
- f) Speratus, Vom Gelübd der Tauff Vorrede datiert 16. Sept.
- g) Absag und Vehdschrift des Fürsten
Lucifers gedruckt nach 30. Sept.

Vergleicht man diese Drucke in typographischer Hinsicht, so sondern sie sich auf den ersten Blick in drei verschiedene Gruppen. Die Texttype¹⁾ ist nämlich in

- a)—c) die starke und steife Schwabacher des Danziger Hochmeisterliedes.
- d)—e) die schwächere unregelmässige Schwabacher des Danziger Ablassplakats von 1513 usw.

1) Vgl. Anh. I und die Facsimiles der Danziger Schriften in Samml. bibliotheksw. Arbeiten Heft 8 u. Altpreuß. Mon.-Schr. Bd. 32 a. a. O.

f)–g) eine in Grösse und Schnitt an die zweite sich anschliessende, aber regelmässiger Schwabacher, die von da an in der Druckerei herrscht.

Diese ganz ungesucht sich ergebende chronologische Folge der Schriftsorten kann keine zufällige sein und wir werden unbedenklich die anderen nicht datierten Drucke des Jahres darnach einordnen dürfen. In die erste Gruppe fällt noch Luthers Taufbüchlein (Anh. II Nr. 2), das auch aus sachlichen Gründen dahin gehört; in die zweite die mit der Apologia pro Bartholomaeo Kembergensi inhaltlich verwandte Defensio Johannis Apelli (Nr. 8) und Brißmanns Predigt von dreierley Beicht (No. 5), die wahrscheinlich ganz kurz vor Ostern gehalten war, natürlich aber erst nach dem Feste gedruckt werden konnte und da hinter Polentz' Osterpredigt, deren Drucklegung ausserordentlich beschleunigt wurde, zurückstehen musste. Dieser Druck von Brißmanns Sermon bildet also den Ausgangspunkt für die Periode der zweiten Textschrift. Um so bemerkenswerther ist es, daß er auch sonst einige Neuerungen zeigt. Nicht nur, daß sich im Satz Spuren zweier verschiedenen Hände finden, vom zweiten Bogen an hören auch die Kustoden auf, die bisher auf den signaturlosen Seiten regelmässig gesetzt waren, und diese neue Praxis dauert an, solange die zweite Textschrift im Gebrauch ist. Ferner werden vom nächsten Druck (Nr. 6) ab die Anfänge der Abschnitte abweichend von dem bisherigen Verfahren durch Einrücken kenntlich gemacht. Es muß also ein Personalwechsel in der Druckerei stattgefunden haben, nachdem die beiden beteiligten Arbeiter bei der Herstellung der Brißmann'schen Predigt noch zusammen gearbeitet hatten. Man kann diese Beobachtung kaum anders deuten, als daß wegen Häufung der Arbeit um das Osterfest ein Gehülfe mit der zweiten Schrift von Danzig herbeigerufen wurde und daß der zuerst in Königsberg thätige mit seiner Schrift zurückging. So erklärt sich zugleich, daß dort noch in demselben Jahre das erwähnte Rechenbüchlein des Erhard von Ellen mit dieser Schrift gedruckt

werden konnte, und daß sich in Königsberg keine Spur mehr von ihr findet, obgleich sie doch im Gesamteindruck der anderen bedeutend überlegen war und es nahe gelegen hätte, wenigstens Polentz' Pfingstpredigt in derselben Ausstattung herauszugeben, wie die Weihnachts- und Osterpredigt.

Für den Uebergang zu der zweiten Schrift können auch noch andere Gründe maßgebend gewesen sein: etwa weil sie in grösserer Menge vorhanden war, oder weil sie die zu lateinischem Druck nöthigen Abkürzungen enthielt, vor allem vielleicht auch, weil es bei ihr lohnender schien eine Verbesserung und Vervollständigung in Angriff zu nehmen. An diese Aufgabe muß man sofort gegangen sein, sei es daß man eine des Stempel-schneidens kundige Person zur Verfügung hatte oder daß man sich Stempel aus Leipzig oder Wittenberg, wo ganz ähnliche Schriften in Gebrauch waren, kommen ließ. Kleine Varianten und Aenderungen, die auch später noch im einzelnen vorkommen, sprechen doch mehr für die Herstellung am Ort selbst, so auffallend das für diese Zeit auch ist. In der Kegelhöhe schließt sich die neue Schrift genau, in der Form der Buchstaben fast ganz an die zweite an, von der sie sich im wesentlichen nur durch den etwas volleren Körper und den gleichen, zeilengemässen Stand auf den Kegeln unterscheidet. Ohne Störung konnten die neuen Lettern neben den alten gebraucht werden und sie sind vereinzelt schon in die nächsten Drucke eingedrungen. Am stärksten ist diese Mischung in Brißmanns Trostsprüchen (Nr. 9) und zwar so, daß die neue Schrift von Bogen zu Bogen mehr überhand nimmt und am Ende fast rein erscheint. Dieser Druck ist daher an den Schluß der zweiten Gruppe zu setzen.

Mit der Durchführung der neuen Schrift fällt zeitlich noch ein anderer Fortschritt zusammen, der allerdings nicht auf Rechnung der Druckerei selbst kommt. Bisher waren ihre Erzeugnisse, abgesehen von der oben erwähnten kleinen Holzschnittleiste im „Taufbüchlein“ und einigen einfachen Initialen, ohne jede besondere Verzierung geblieben, was noch auffallender

sein würde, wenn wir annehmen müssten, daß schon in dieser Zeit Weinreich persönlich in Königsberg thätig gewesen wäre. Soweit wir seine Danziger Drucke kennen, war er schon damals ein ganz entschiedener Freund ornamentaler Ausstattung und er hatte es wohl eben deshalb vorgezogen seinen freilich bescheidenen Vorrath an Holzschnittverzierungen der Hauptsache nach in Danzig zu behalten. In Königsberg, wo es Gattenhofen und seinem Kreise nur auf das Bekanntwerden der neuen Lehre ankam, war anscheinend darauf gar kein Gewicht gelegt worden. Da kam Ende Juli 1524 Paulus Speratus an, ein wirklicher Bücherliebhaber, der als solcher auch auf die äussere Ausstattung Werth legte. Er hatte wohl die ersten Königsberger Drucke schon in Wittenberg gesehen und brachte deshalb für seinen eigenen Gebrauch vorsorglich zwei für Quartformat berechnete mit seinem Wappen versehene Titelbordüren mit, die auch noch im August und September (Nr. 10—11) Verwendung fanden und den Königsberger Drucken sofort ein ganz verändertes Aussehen verleihen. Die eine von ihnen ging nach Ausschneiden des Wappens in den Besitz der Druckerei über, deren einzige eigentliche Quartbordüre sie geblieben ist.

Um diese Zeit muß nun auch Hans Weinreich selbst nach Königsberg gekommen sein und die Druckerei, mit der er nur aus der Ferne in einem gewissen technischen Zusammenhang gestanden hatte, auf eigene Rechnung übernommen haben. Leider sind die frühesten Drucke, welche seinen Namen tragen (vgl. Nr. 13—23), zum größten Theil undatiert. Da sie aber ihrer typographischen Beschaffenheit nach nicht vor Ende September 1524 fallen können und zwei von ihnen (17 und 23) mit der Jahreszahl 1525 bezeichnet sind, so ist im allgemeinen die Zeit, in welche diese Gruppe fällt, nicht zweifelhaft. Als besondere Gruppe heben sie sich nämlich ziemlich charakteristisch von den vorhergehenden ab, auch wenn wir von Weinreichs Namen, der ja auf einigen gleichartigen in der That fehlt, absehen: sie haben sämmtlich das bisher in Königsberg nicht vertretene Oktavformat, sind meist mit Titelbordüren verziert,

Seitenkustoden werden an allen Stellen, auch neben den Signaturen, gesetzt, und in der Textschwabacher kommt mehr oder weniger häufig das Häkchen (,) an Stelle der großen Interpunktion vor. Daß alle diese Neuerungen zugleich mit dem Namen Weinreich auftreten, kann nicht Zufall sein. Allerdings lassen sich nur die beiden ersten Eigenthümlichkeiten in seiner bisherigen Danziger Praxis nachweisen, und es würde deshalb daraus, daß die beiden letzten sich bereits in den Quartdrucken Nr. 11 und 12 anbahnen, noch nicht zu schließen sein, daß schon diese unter Weinreichs Leitung fallen. Wichtiger ist, daß uns in der „Absag- und Vehdschrift“ (Nr. 12) zum ersten Mal eine der großen Holzschnittinitialen im Kanzleistil begegnet, die in späteren Drucken, von 1526 an, öfter vorkommen und sehr an das große **ß** in der Danziger Rathsmisive von 1520 erinnern. Ich möchte daher doch vermuthen, daß Weinreichs Uebersiedelung nach Königsberg schon im Herbst 1524 geschehen ist.

Die erwähnte Initiale wird noch beweiskräftiger, wenn man Weinreichs Verhältniß zu derartigen Verzierungen überhaupt ins Auge faßt (vgl. unten Anh. I). Während vorher nur ein einfaches Zieralphabet im Missalstil vorhanden ist, kommen seit Weinreichs Auftreten die verschiedensten Größen und Formen vor und einzelne Buchstaben desselben Typus sogar in mehreren, das 25 mm hohe **ß** z. B. in 5—6 Varianten. Ebenso ist die Zahl der Titelbordüren gegenüber der Zahl der Drucke ganz unverhältnißmäßig groß. Bis 1527 zählen wir vier und seitdem noch weitere vier Oktavbordüren, von denen manche, soweit wir aus den erhaltenen Drucken schließen können, nur 2—3 mal zur Anwendung gekommen ist. Es ist ganz unwahrscheinlich, daß sich Weinreich diesen Luxus gestattet haben würde, wenn er nicht selbst der Verfertiger dieser Zierstücke gewesen wäre. Auf Kunstwerth machen seine Leistungen freilich keinen Anspruch, und er hat seine Unzulänglichkeit wohl selbst gefühlt, indem er sich nie an die Herstellung einer Quartbordüre gewagt, sondern entweder die von Speratus erworbene benutzt oder eine Oktavbordüre durch Umlegen von Leisten vergrößert

hat. Aber neben den vielen handwerksmäßigen Arbeiten auf diesem Gebiete können sich auch die Weinreichschen Bordüren, Leisten und sonstigen Bilder sehen lassen.

Weinreich scheint mit reger Betriebsamkeit an die Uebernahme der Druckerei gegangen zu sein. Das sieht man schon aus der Richtung, welche die Drucke jetzt inhaltlich einschlagen. Sie sind nicht mehr allein auf die Propaganda für die Reformation berechnet, sondern es werden gangbare Werke nachgedruckt, welche einen ausgiebigen Absatz versprechen, wie die Schriften des Urbanus Rhegius und Gretzinger. In günstiger Lage, am Altstädtischen Markt bei der Treppe, die vom Schloß herabführt, wird ein Buchladen eröffnet und in dem gereimten Impressum auf diese Verkaufsstelle hingewiesen.¹⁾ Seine Rechnung hat aber Weinreich wahrscheinlich nicht dabei gefunden, zumal er durch kein Privilegium gegen die Einfuhr derselben Werke, welche er druckte, von auswärts geschützt war. Nach 1525 hört jener Hinweis auf die Verkaufsstelle auf, mit ihm das den Namen symbolisierende Signet, Josua und Kaleb mit der Weintraube darstellend, ja sogar der Name Weinreich verschwindet vollständig von den Drucken. Diese selbst bleiben zunächst noch recht zahlreich. Zwar werden die Spuren eigener Initiative spärlicher, dafür gingen aber, wie das Verzeichnis im II. Anhang beweist, vorerst noch reichliche Aufträge von öffentlicher wie privater Seite ein, und diese boten wahrscheinlich einen sichereren

1) Daß auch die Druckerei selbst an dieser bevorzugten Stelle sich befunden habe, wie die meisten angenommen haben, folgt m. E. daraus nicht. Von 1541 an ist Weinreichs Wohnung im Löbenicht bezeugt und es ist doch das Wahrscheinlichste, daß er von Anfang an dort gewohnt hat, wenn auch dem Umzug aus einer Stadt in die andere keine Schwierigkeiten entgegenstanden. — Was das gereimte Impressum selbst betrifft (vgl. Nr. 14 bis 20), so schließt sich der erste Theil unmittelbar an das oben citierte 1524 in Danzig gebrauchte an. Im zweiten Theil stellt wohl der unglaubliche Reim Treppen — warten (Nr. 14), der nur bei Königsberger Aussprache einigermaßen verständlich wird, die ursprüngliche Fassung dar, die nachher verbessert wurde.

Verdienst als die eigenen Unternehmungen.¹⁾ Um die Mitte des Jahres 1527 scheint aber auch in den Aufträgen ein Stillstand eingetreten zu sein. Wenigstens folgt jetzt eine Lücke von fast zwei Jahren, aus welchen kein Druck vorliegt. Ich habe deshalb hier das unten folgende Verzeichniß der ersten Königsberger Drucke abgeschlossen: es sind 42 in den dreiund-einhalb Jahren seit Anfang 1524, immerhin eine stattliche Anzahl, fast ein Drittel von allen, die uns überhaupt aus der Weinreichschen Presse (so dürfen wir sie der Kürze halber wohl nennen) bekannt sind. Manches wird außerdem noch nicht zum Vorschein gekommen, Vieles, wie namentlich die Flugblätter, Lieder und ähnlichen Drucke, die wir voraussetzen müssen, ganz untergegangen sein.

Für die Verbreitung der Lehre der Reformation, für die Durchführung der neuen staatlichen und kirchlichen Ordnung und ihre Vertheidigung gegen Angriffe von außen hatte die Druckerei in diesen Jahren die allerwesentlichsten Dienste geleistet. Mit dem vorläufigen Abschluss der Neuorganisation ging ihr ein wichtiges Feld der Thätigkeit verloren und es ist nur natürlich, daß sie von da ab etwas zurücktritt, schwer begreiflich freilich, daß sie zeitweis fast zu völligem Stillstand gekommen zu sein scheint. Aus dem Anfang dieser Periode (1529—40) liegen noch etwa sechs datierbare Arbeiten vor, von

1) In den Herzoglichen Rechnungen liegen mehrere Preisangaben vor, bei deren Beurtheilung zu berücksichtigen ist, daß das Papier dem Drucker geliefert wurde und daß dem Kaufwerthe nach die damalige Preußische Mark mit etwa 20 Mark heutigen Geldes gleichgestellt werden kann. Bezahlt wurden u. a. für

das Mandat (Nr. 25) 1525 einschl. Missive, c. 2 Bogen, 50 Exempl.:	2	Mark.
Responsio („ 38) 1527	4 ^o 3 ¹ / ₂ „	200 „ : 6 ² / ₃ „
Handwerkerordnung, 1531/32	fol. 3 „	100 „ : 3 ³ / ₄ „
Landsordnung 1541	fol. 5 „	300 „ : 8 „
Artickel v. Erwelung der Pfarrer 1541	4 ^o 2 „	700 „ : 6 „
Ordnung v. äuss. Gottesdienst 1544	{ deutsch „ 7 „	400 „
	{ polnisch „ 7 „	250 „
		} 18 ¹ / ₃ „

Ein fester Preis für Satz und Druck pro Bogen ist daraus nicht zu berechnen. Die späteren Preise erscheinen etwas niedriger, als die früheren.

denen ich die zwei ersten deshalb besonders anführe, weil sie uns über den Zeitpunkt zweier technischen Neuerungen unterrichten und infolge dessen für die Bestimmung undatierter Weinreichscher Drucke wichtig sind: ein Münzgedicht vom 27. Mai 1529, in dem das schon früher vereinzelt vorkommende Z im Anlaut gemäß der mitteldeutschen Orthographie ganz durchgeführt ist, und der zwischen November 1529 und Juni 1530 gedruckte „Außzugk ettlicher Articul auß gemeyner Landsordnung“, in welchem b mit geradem Schaft statt des bisherigen mit der Schleife auftritt. Auch das Holzschnittmaterial erfährt um diese Zeit einige Bereicherung durch eine neue Bordüre (7), eine Anzahl Leisten (5—9) und eine neue Art Initialen (8 mm).¹⁾ Nach 1532 ersehen wir fast nur aus den Rechnungen der Rentkammer, welche regelmässig den Druck von „Keutelbriefen“²⁾ verzeichnen, daß die Druckerei fortdauernd in Betrieb war. Von Büchern ist ein einziges, ein anonymes „Sermon vom Abendmahl“ von 1536 in 8^o (Tschackert Nr. 1024), nachweisbar, auch dieses mit einer neuen Titelbordüre (8).

Dagegen gingen einige Druckaufträge, die Weinreich bei etwas vollständigerer Einrichtung seiner Officin wohl hätte übernehmen können, nach auswärts. Ich rechne dahin nicht den schwierigen Pergamentdruck des „Feürzeug Cristenlicher Andacht“, den Herzog Albrecht 1536 bei Gutknecht in Nürnberg hauptsächlich zu Geschenkzwecken anfertigen ließ und der wahrscheinlich auch ebendort durch Handmalerei verziert wurde. Wohl aber hätte Weinreich Joh. Kugelman's Choralmelodien drucken können, die 1540 in Augsburg erschienen, wenn er damals schon Notentypen, und des Kanzlers Joh. Apel Me-

1) Alle diese zuerst in der Schrift des Danziger Arztes Johann Sommerfelt, Ein seer trostelich . . . Regiment widder die . . . plage der Pestilentz 1581, deren aus Danzig datierte Vorrede Löschin veranlaßt hat anzunehmen, daß Weinreich damals in Danzig gedruckt habe. Die Schlußschrift lautet nur: „Gedruckt vnnd volendet ym ij tage | Septembri/ ym yar 1531“.

2) d. h. Formularen für Erlaubnißscheine zum Betrieb der Keitelfischerei.

thodica dialectices ratio (vollendet 1533, gedruckt in Nürnberg 1535), wenn er Antiquaschrift gehabt hätte. Denn es war schon nicht mehr Gebrauch, Lateinisches mit Schwabacher zu setzen. Aus demselben Grunde entging Weinreich wohl auch das „Episcopale Mandatum“ vom 1. Mai 1539, das die Bischöfe Polentz und Speratus gleichlautend, nur mit den nöthigen Aenderungen im Namen u. s. w., erließen. Es wurde, jedenfalls durch Speratus' Vermittelung, dem seit 1538 in Danzig thätigen Franz Rhode zum Druck gegeben.

Es ist wahrscheinlich eine Wirkung dieser von Danzig drohenden Konkurrenz, wenn Weinreich in der bald darauf beginnenden neuen Arbeitsperiode die Drucke ziemlich regelmäßig mit seinem Namen zeichnet.¹⁾ Den Anstoß zu größerer Thätigkeit verdankte er aber lediglich der mit dem Landtag von Michaelis 1540 wieder aufgenommenen gesetzgeberischen Organisation in Staat und Kirche. Abgesehen von einem Werkchen von Johannes Brißmann (Zwo prediget aus dem IV. Capit. Gene. 1542) sind es bis 1544 lediglich offizielle Drucksachen, die uns vorliegen, darunter zwei polnische (1543 und 1544). Für diese war es nöthig gewesen, die Text- und die Titelschrift durch eine Anzahl Buchstaben mit diakritischen Zeichen zu erweitern. Mit Hülfe dieser wurde später auch Litauisch gedruckt (1547), während man für das Altpreußische (1545) mit dem gewöhnlichen Alphabet auskam.

Inzwischen war das für den Buchdruck bedeutungsvollste Ereigniß, die Gründung der Universität, (1544) eingetreten. Auch Weinreich knüpfte große Erwartungen daran und hatte im Hinblick darauf schon nach Gründung der Vorschule, des „Partikulars“, dessen Ausbau zur Universität ins Auge gefaßt

1) Merkwürdigerweise erscheint fast gleichzeitig sein Name zum ersten und einzigen Mal auch in den Rentkammerrechnungen (die freilich nicht von allen Jahren erhalten sind), 1541/42: dem „Buchdrucker Hans Weinreichen im Lebenicht“, 1543/44: „dem Buchdrucker im Lebenicht“, soust überall nur „dem Buchdrucker“.

war, den Herzog in einer Eingabe¹⁾ gebeten, ihm die Errichtung eines „Papiermülichens“ auf eigene Kosten zu gestatten, „damit mir im drucken kein papier mangeln thet.“ Der ablehnende Bescheid des Herzogs (vom 30. Juli 1543) hat ihm vielleicht eine Enttäuschung erspart, da es sehr zweifelhaft ist, ob ihm bei seinen offenbar sehr beschränkten Mitteln die Ausführung des Planes möglich gewesen wäre.

Auch die Universität selbst erfüllte seine Erwartungen zunächst nicht und zwar zum Theil wenigstens wegen der schon erwähnten mangelhaften Ausstattung der Druckerei, die er doch bei Zeiten verbessert haben würde, wenn ihm mehr Mittel zu Gebote gestanden hätten. Vor allem verhinderte das Fehlen einer lateinischen Schrift ein flotteres Geschäftsverhältniß zur Universität. Noch 1545 mußten mehrere lateinische Werke, darunter eine offenbar für Schul- und Vorlesungszwecke bestimmte Ausgabe von Cicero pro lege Manilia, und ebenso Thesen des Stan. Rapagelan vom 8. Mai ganz in Schwabacher gedruckt werden. Später in demselben Jahre treten dann (in einem Encomion Principis Alberti von Michael Hecht) große lateinische Titelversalien auf, aber erst im April 1546 ist auch eine lateinische Textschrift vorhanden, eine Kursive mit ziemlich gerade stehenden Versalien, die auch für sich allein als Auszeichnungsschrift verwendet werden. Von da an erscheint eine größere Anzahl lateinischer Drucke. Ich zähle, ohne absolute Vollständigkeit angestrebt zu haben, einschließlich der Thesen 1546: 5, 1547: 13, 1548: 3. Zum größten Theil sind es lateinische Gelegenheitsgedichte von Sabinus und anderen Professoren. Von Büchern für den Universitätsunterricht ist nur zu erwähnen Ciceros Orator herausgegeben von Sabinus (1546)

1) Kgl. Staatsarchiv. Et.-Min. 139^k, bereits von Lohmeyer a. a. O. S. 38 (6) benutzt und zum Theil im Wortlaut mitgetheilt. Ein anderes Schreiben (vom 12. Okt. 1531), das Lohmeyer Anm. 14 unserem Weinreich zuweisen möchte, gehört dem nachmaligen Rentmeister Hans Weinreich, der nicht erst acht Jahre später, wie L. meint, im Herzoglichen Dienste stand, sondern schon in demselben Jahre als Rentschreiber thätig war.

und des Hermolaus Barbarus *Compendium in libros Aristotelis physicos* herausgegeben von Andr. Aurifaber (1547). Bemerkenswerth ist ferner Thomas Horner, *De ratione componendi cantus* (1546), weil darin zum ersten Mal bei Weinreich Notendruck von beweglichen Typen, und zwar in recht guter Ausführung, vorkommt. Die lateinischen Drucke sind in der Regel ohne jede Verzierung, nur die *Excommunicatio Guilelmi Gnaphei* (1547) hat man durch eine Titelbordüre (Nr. 1) auszeichnen zu müssen geglaubt.

Vom Juni 1546 an trägt ein Theil dieser Drucke die Schlußschrift: „In Academia Regii Montis excudebat Joannes Weinreich“. Ob daraus auf eine zeitweilige ausdrückliche Annahme als Universitätsdrucker zu schließen ist, scheint fraglich und läßt sich aktenmässig nicht entscheiden, da der erste Band des „*Liber rescriptorum*“ der Universität leider verloren gegangen ist. Immatrikuliert war Weinreich nicht.

Mit der lateinischen Schrift war zwar einem Mangel der Druckerei abgeholfen. Aber auch die deutschen standen nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Nicht nur daß sie ziemlich abgenutzt waren und theilweis der Erneuerung bedurft hätten, sie entsprachen auch nicht mehr ganz dem veränderten Geschmack, der namentlich an Stelle der simplen gothischen Titelschrift die verschnörkelte Fraktur und auch sonst mehr Abwechslung in den Auszeichnungsschriften verlangte. Dem zu genügen war Weinreich offenbar nicht im Stande. Er suchte sich zu helfen, indem er die lateinischen Versalien innerhalb der deutschen Drucke verwandte, was diesen aber nur ein etwas buntscheckiges Aussehen verlieh.

So war es begreiflich, daß man die Anlage einer neuen gut ausgestatteten Druckerei wünschte und mit Hans Lufft aus Wittenberg, der sich 1547 bei seinem Schwiegersohn Andreas Aurifaber aufhielt, wegen Anlage einer Filiale in Königsberg Abrede traf. Im Jahre 1549 trat diese, für den Anfang unter Luffts eigener Leitung, in Thätigkeit, und in seinem Privileg vom 29. Mai 1549 wurde ihm ausdrücklich der Druck alles dessen, was an der Universität „neu gemacht“ werden würde, zuge-

sichert. Damit war Weinreich selbstverständlich vollständig bei Seite geschoben. Anfang 1549 druckte er noch Joh. Funcks Auslegung des 103. Psalms, dann aber hören wir etwa drei Jahre lang wieder nichts von ihm. Erst 1552—53 sind von der Fluth der Osiandristischen Schriften in dem Streit um die Rechtfertigungslehre einige Tropfen auch auf ihn gekommen, darunter drei für seine Verhältnisse recht umfangreiche Werke. Sie zeigen das alte Material in ziemlich abgebrauchtem Zustand, verrathen aber daneben doch auch einige Anstrengung, wenigstens mit Hülfe des Holzschnitts weiter zu kommen: größere und kleinere Initialen, hier und da auch ganze Titelzeilen in Fraktur, ferner das oft gebrauchte Wort יהודה in vielen Exemplaren, aber alles schon mit weniger sicherer Hand gezeichnet und geschnitten als früher und daher nicht gerade eine Zierde für die Drucke. Für Johann Funcks „Warhafftigen und grundlichen Bericht“ mit der Schlußdatierung vom 28. März 1553, hat er sich denn auch zum Satz der ersten Titelzeile Frakturtypen von der Luft'schen Druckerei geliehen.

Dies ist der letzte nachweisbare Königsberger Druck Weinreichs. Derselbe scheint hierauf die Stadt verlassen zu haben, um nochmals in Danzig sein Glück zu versuchen. Der einzige Druck, den wir von dort kennen, ist Philipp Wolff, Spiegel der Juden, auf dem Titel datiert 1554, mit der Schlußschrift vom 23. März 1555. Weinreich hat dafür eine hebräische Type beschafft und durch Verwendung des alten Bestandes an Initialen sowie Herstellung neuer, den Schnitt der ersten Titelzeile in Frakturcharakter, ja sogar durch den früher nie geübten Rothdruck sein möglichstes zur Ausstattung des Buches gethan. Trotzdem macht dieses, namentlich infolge des hohen Abnutzungsgrades der Textschrift, doch nur einen abschreckenden Eindruck. So wird er auch in Danzig keinen Erfolg gehabt haben und wieder nach Königsberg zurückgekehrt sein.¹⁾

1) In dem oben angeführten Aufsätze zur altpreussischen Buchdrucker-geschichte bin ich der gewöhnlichen Ansicht gefolgt, daß Weinreich in

Hier hören wir noch einmal von ihm durch eine gerichtliche Angelegenheit, die zugleich über seine äußeren Verhältnisse einiges Licht verbreitet und manches in seinem früheren Verhalten erklärt. Unter bisher unkatalogisierten Papieren der Königl. und Univ.-Bibliothek, die jedenfalls ursprünglich aus dem Universitätsarchiv stammen (jetzt Ms. 2441), befindet sich ein Auszug aus den Protokollen des Gerichts der Stadt Königsberg-Löbenicht vom 20. Januar und 2. Juni 1559, wonach des „alten Weinreichs Buchdruckers“ Haus von der Universität als Pfand für eine Schuld von 200 Mark in Anspruch genommen und das öffentliche Aufgebot vom Gericht genehmigt wird. Da von einer Abwesenheit Weinreichs nichts erwähnt wird, muß angenommen werden, daß er sich wieder in Königsberg aufhielt, allerdings, wie aus dem Zusatz „alt“ hervorzugehen scheint, ohne sein Gewerbe zu betreiben. Woher die Schuld an die Universität stammte, ist nicht angedeutet; ich möchte indeß vermuthen, daß ihm die Summe 1545/46 zur Anschaffung lateinischer Schriften geliehen worden war. Die Angelegenheit des Zwangsverkaufes zog sich noch einige Zeit hin, und Weinreich selbst erlebte den Abschluß nicht. Nach einer undatierten Eintragung in dem erhaltenen zweiten Bande des Liber Rescriptorum der Universität (K. u. U. B. Ms. 1716. I. Bl. 68 v) wird im Sommerhalbjahr, wahrscheinlich nach August, 1560 dem Senat angezeigt, daß „Hansen Weinreichs, Buchdruckers, sehligen, nachgelassenes Haus“ „seiner verlossenen Witfrauen“ zur Auslösung geboten werden soll, widrigenfalls ferner in der Sache ergehen soll, was recht ist. Weinreich wird also nicht lange vorher, im Sommer oder Frühjahr 1560, gestorben sein. Falls man an-

Danzig geblieben und dort vor 1558 gestorben sei. Das letztere Datum beruht auf der Angabe D. H. Arnoldt's (Historie der Königsb. Universität. Th. 2. S. 51), daß Weinreich 1558 nicht mehr am Leben gewesen sei. Wahrscheinlich ist diese aber lediglich durch den Umstand veranlaßt, daß in Aktenstücken von 1558, welche von den Buchdruckern handeln, Weinreichs Name nicht vorkommt. Die positiven Angaben über sein Ende habe ich erst ganz kürzlich aufgefunden.

nehmen darf, daß er schon das Danziger Ablaßplakat von 1513 gedruckt hat, hatte er das siebzigste Lebensjahr jedenfalls überschritten.

Unter günstigeren äußeren Bedingungen, als sie Königsberg mit seinem für Bücher fast noch unzugänglichen Hinterland und der durch die Buchführer vermittelten auswärtigen Konkurrenz bot, hätte Weinreich bei seinem anerkannterwerthen technischen Können vielleicht mehr geleistet. Aber es läßt sich auch nicht verkennen, daß seine Thätigkeit immer den Eindruck des Stoßweisen macht und daß er nicht genug Energie und Ausdauer besaß, um mit gleichem Eifer fortzufahren, wenn der äußere Erfolg nicht sofort eintrat oder nachließ.

Anhang I.

Verzeichniß der Schriften und Ornamente.

(Die durch Nummern bezeichneten Drucke s. in Anhang II.)

A. Schriften.

1. Titelgothisch, Kegelhöhe c. 7,5 mm, schon in Danzig vorhanden, vgl. das Facsimile des Hochmeisterliedes, Samml. bibliothekswiss. Arbeiten Hft. 8 (1895) und Altpr. Monatschr. Bd. 32 (1895) S. 154. In Königsberg wird sie 1524 ff. zum Theil erneuert und ist im Gebrauch, so lange die Druckerei besteht. Seit 1543 ist sie auch für polnischen Druck eingerichtet.

2. Titelmisal, Kegelhöhe 8 mm, ebenfalls in Danzig gebraucht (vgl. das Facsimile des Ablaßplakats von 1513 an den aa. OO.), in Königsberg nur in Nr. 7 (Juni 1524) vorkommend.

3. Textschwabacher 1, Kegelhöhe 4,6 mm, vgl. das angeführte Facs. des Hochmeisterliedes von c. 1520. In Königsberg nur gebraucht in den Drucken Nr. 1—4 (Februar—April 1524).

4. Textschwabacher 2, Kegelhöhe nahezu 4,4 mm, vgl. das angeführte Facs. des Ablaßplakats von 1513. In Königsberg nur in Nr. 5—9 (April bis Juli oder August 1524).

5. Textschwabacher 3, in Kegelhöhe und Form an die vorhergehende sich anschließend, aber etwas voller, runder und regelmäßiger, zuerst mit 2 zusammen gebraucht, rein seit Nr. 10 (c. August 1524) und dann

mit einigen kleinen Veränderungen benutzt bis 1555. Charakteristisch ist *b* mit oberer Schleife bis Ende 1529, seitdem mit geradem Schaft. Die Ligatur *ȝ* fehlt schon in Nr. 39 und 40, verschwindet aber erst seit 1529 ganz. Seit 1541 sind römische Zahlen dazu vorhanden; seit 1543 ist die Schrift für polnischen Druck eingerichtet.

6. Kleinere Schwabacher, Kegelhöhe 3,5 mm, im Schnitt der vorhergehenden ähnlich, wahrscheinlich in geringer Menge vorhanden und daher selten gebraucht. Zuerst in Nr. 21 (1525), vereinzelt bis 1552 vorkommend.

7. Größere Schwabacher, Kegelhöhe c. 5 mm, im Schnitt abweichend von den übrigen (die Versalien ähnlich den von Lotter in Wittenberg gebrauchten). Nur 1552—55 vorkommend.

8. Titelantiqua, nur die Versalien, Buchstabenhöhe 6 mm. Seit 1545, zuerst mit einem etwas schief stehenden O, das nachher beseitigt ist.

9. Textkursive, in der Kegelhöhe der Textschwabacher 3. Seit April 1546. Ueber eine nur einmal vorkommende kleine Kursive *s*. zu Nr. 7.

B. Initialen.

Die Initialen sind sämtlich in Holzschnitt. Sie sind hier nach dem Charakter und der durchschnittlichen Größe, die natürlich im einzelnen etwas schwankt und wegen des verschiedenen Eingehens des Papiers nach dem Druck überhaupt nicht exakt angegeben werden kann, geordnet. Die nach meiner Kenntniß in den einzelnen Klassen nachweisbaren Buchstaben sind besonders angeführt.

1. Missalstil.

28 mm: **A**, bereits im Hochmeisterliede (vgl. das angeführte Facsimile), später bis 1546 vorkommend.

20 mm: **O** (Nr. 31. 1526), **P** (1547).

16 mm: **O** und **H** (1554/55).

18 mm: **A. C. D. E. G. H. J. N. O. P. S. W**, zum Theil in verschiedenen Varianten. 1524—26 (ähnlich schon vorher in Danzig) und in einigen neuen Varianten 1543—44.

12 mm: **G** (1542) und in etwas anderer Form **G. L** (1554/55).

8 mm: **E. G. M. O. T. W. Z**, einige in verschiedenen Varianten (1531—55).

3½ mm: **A-O. S. U.** Nr. 19—41 (1525—27).

2. Kanzleistil (verschnörkelte Fraktur).

60 mm: **ſ**. Nr. 25 (1525/26).

43 mm: **ſ**. 1543.

25 mm: **ſ. ʒ. ʒ. ʒ.**, das **ʒ** in vielen Varianten. 1524—53.
 17 mm: **ʒ** (1542). **ʒ** (Nr. 37, 1527, bis 1555).

3. Fraktur- oder Theuerdankstil.

29 mm: **ſ.** 1555.
 22 mm: **ʒ. ſ.** 1552—55.
 15—16 mm: **ſ. ʒ.** 1552—55.
 12—13 mm: **ʒ. ʒ** (umgekehrt als **ſ** gebraucht). **ſ. ʒ**, einige in verschiedenen Varianten. 1531—55. Außerdem ein etwas verschiedenes aber auch an Theuerdanktype erinnerndes **ʒ** in zwei Varianten von 1526 (Nr. 28) — 1555.

Eine Anzahl geschnittener Titelzeilen in verschiedenen Größen 1541—55.

4. Antiqua.

12 mm: **K.** 1547.
 9 mm: **Q.** 1545.

C. Titelbordüren.

(Nr. 1—2 sind für Quart-, 3—10 für Oktavformat berechnet. Vgl. oben.)

1. Aeußere Kanten 166×116 , Schriftfeld 80×64 mm. Rechts und links Marmorpeiler, am Fuß mit Delphinköpfen verziert. Oben bärtiges Ungethüm, die Schenkel in Blattarabesken ausgehend, die von zwei Kinder gestalten gehalten werden. Unten auf getäfelm Fußboden das von zwei Engeln gehaltene Wappenschild des Paulus Speratus. Hintergrund schraffiert. Jedenfalls Wittenberger Arbeit. — Im ursprünglichen Zustand nur in Nr. 10 (1524); dann ist das Wappen ausgeschnitten und der Schild entweder leer gelassen (Nr. 12. 24. 31. 33. 38. und später 1546) oder mit anderem Holzschnitt oder mit Typensatz ausgefüllt (Nr. 27. 28. 29. 34. 34^a und später 1546—52).

2. Aeußere Kanten 166×115 mm. Portal, gebildet von vier Säulen mit einem Rundbogen, in dem Blattarabesken hängen; in den oberen Ecken knieende Engel. Zwischen den Säulen ein 54 mm breiter unten ausgebogter Vorhang, der als Schriftfeld dient; im mittleren Bogen die Jahreszahl 1524. Unten das Wappen des Speratus, umgeben von einem Kranz, der durch einen Mann und einen Greifen gehalten wird. Unter ihren Füßen die Buchstaben P—S. Hintergrund theilweis gestrichelt. Jedenfalls Wittenberger Arbeit. — Im ursprünglichen Zustand nur in Nr. 11, dann nach Ausschneiden der Jahreszahl zu mehreren Drucken des Buchzeichens des Speratus (nicht vor 1529) und c. 1531 zu einem Lied desselben (Tschackert Nr. 754) benutzt. Wahrscheinlich blieb der Holzstock in Speratus' Besitz.

3. Außere Kanten 107×70 , Schriftfeld 56×36 mm. Unten vasenartiger Aufsatz, gehalten von zwei Putten. Rechts und links aufsteigende Blatt- und Blumenschäfte, die sich oben gegen ein leeres Schild umbiegen. Um das Schriftfeld eine gezackte Linie. Hintergrund weiß. — In Nr. 16 und 18. 1525.

4. Außere Kanten 108×70 , Schriftfeld 63×43 mm. Rechts und links säulenartige Blattschäfte mit Untersatz. Oben Tafel mit der Jahreszahl 1525. Unten von einem Kranz umgeben das Monogramm H. W. Hintergrund schraffiert. — In Nr. 17. 1525.

5. Außere Kanten 111×75 , Schriftfeld 54×44 mm. Rechts und links auf hohen säulenartigen Postamenten zwei Schilder haltende Engel. Oben Muschelbogen. Unten zwei nach auswärts gerollte, in der Mitte verbundene Blattzweige, deren untere Enden in Schlangenköpfe ausgehen. Wenig Schraffierung. Hintergrund fast ganz weiß. — In Nr. 19. 21. 37. (1525—27) und später 1546.

6. Außere Kanten 113×75 , Schriftfeld 62×44 mm. Rechts und links aufsteigende Arabesken mit Pflanzen- u. a. Motiven. Oben Mascaron. Unten auf einem leeren Schriftband sitzende Eule (?) mit ausgebreiteten Flügeln. Fast ohne Schraffierung, Hintergrund weiß. Besonders schlecht geschnitten und wohl auch gezeichnet. In Nr. 36. 40. 41. 1527.

7. Außere Kanten 110×79 , Schriftfeld 61×47 mm. Unten Blattmascaron, von dem nach rechts und links die Vorderkörper zweier Einhörner ausgehen. In den Seitentheilen Arabesken mit Blatt- und Gefäßmotiven. Oben zwei Putten auf eine in der Mitte stehende Schale zu kriechend. Wenig Schraffierung, Hintergrund weiß. — Gebrauchte 1531—1545.

8. Außere Kanten 111×78 , Schriftfeld 50×44 mm. Rechts und links auf verschnörkelten Postamenten zwei Hörner blasende Engel. Oben eine knieende Knabengestalt mit Blattarabesken. Unten in besonders abgetheiltem Mittelfeld unter einem Rundbogen ein nach links gewendeter ruhender Löwe. Mit Ausnahme dieses Mittelstücks wenig Schraffierung und weißer Grund. — Gebrauchte 1536—1545.

9. Außere Kanten 112×80 , Schriftfeld 53×45 mm. Unten zwei Gestalten mit fischschwanzartigen Unterkörpern (l. weiblich, r. männlich) mit Speer und Schild gegen einander kämpfend. In den Seitentheilen bauchige Säulen. Oben Blattmascaron. Hintergrund weiß. — Gebrauchte 1545.

10. Außere Kanten 113×81 , Schriftfeld 59×46 mm. Unten zwei in Voluten ausgehende Putten, ein ovales Ornament haltend. An den Seiten aufsteigende Arabesken, die sich oben in einem leeren Schild vereinigen. Wenig Schraffierung, Hintergrund weiß. — Gebrauchte 1547.

D. Leisten.

1. Rand 43×12 mm. Zwei gegen einander gewendete Blumenzweige. Weiß auf schwarzem Grund. — In Nr. 2 (und dann im Danziger Rechenbuch) 1524.

2. Rand 69×13 mm. Durch Zickzacklinie in Dreiecke getheilt, die durch halbierte sternförmige Blumen ausgefüllt sind. Weiß auf schwarzem Grund. Abgeschnitten von einer im Danziger Rechenbuch von 1524 gebrauchten Leiste, die selbst ein grober Nachschnitt nach der des Hochmeisterliedes von c. 1520 ist (vgl. das angeführte Facsimile). — In Nr. 32. 1526.

3. Rand 133×16 mm. Blätter und Weinranken, dazwischen ein Schalmei blasender Widder. Weiß auf schwarzem Grund. Am unteren Ende, wie es scheint, ein Stück weggeschnitten. — In Nr. 32. 1526.

4. Rand 133×20 mm. Laubwerk, darin unten sitzende Eule, dann aufsteigende Thiere (Zicklein, Bock, Einhorn), oben phantastischer Thierkopf. Weiß auf schwarzem Grund. Die Leiste war ursprünglich wohl größer. — In Nr. 32. 1526.

5. Rand 110×18 mm. Arabesken, am oberen Ende ein Blattmascaron, Wenig Schraffirung, Hintergrund weiß. — Gebraucht 1531—Dec. 1542, zuletzt nach Abschneiden der unteren Hälfte. — Den gleichen Charakter haben die folgenden bis 15. Sie rühren offenbar von demselben Zeichner und Formschneider her wie die meisten 8^o-Bordüren, vermuthlich von Weinreich selbst, der sie vielleicht einem der umlaufenden „Kunstbüchlein“ entnahm. Da die Beschreibung zu umständlich sein würde, gebe ich nur je ein Ornament von einem Ende, und zwar dem oberen, wenn sich ein solches unterscheiden läßt.

6. Desgl. Am oberen Ende Blatt mit Traube über einem Blattmascaron. 1531—45.

7. Desgl. Am Ende spitzes Blättchen zwischen zwei Stielen mit Beeren. 1531—45.

8. Desgl. An einem Ende drei Stiele mit Beeren, am andern zwei in dreigetheilte Blätter auslaufende Zweige. 1531—45.

9. Rand 110×11 mm. Am E. abbrechender gerader Stiel mit zwei seitlichen Blättchen. 1531—45.

10. Desgl. Am E. knospenartiges Ornament, 16 mm lang. 1541—45.

11. Desgl. Am E. runde Frucht mit Stützblättchen von beiden Seiten. 1545.

12. Rand 110×10 mm. An einem E. zwei gegen einander gestellte ährenartige Ornamente. 1544—45.

13. Desgl. Am E. dreizipfliges Blatt mit Einschnürung. 1544—45.

14. Rand 110×16 mm. Ornament in fünf kurze Blätter ausgehend. 1542—44.

15. Rand 117×12 mm. Am E. aus einer Knospe hervorbrechender Doppelzweig. 1542.

16. Rand 110×19 mm. Ranke, abwechselnd mit Blume und Frucht. Vollere Schraffierung, weißer Hintergrund. In Zeichnung und Schnitt besser als die vorigen. 1540—44.

17. Rand 68×19 mm. Zwei in der Mitte verbundene geschweifte Blätter mit Früchten in den umgebogenen Enden. In der Ausführung ähnlich der vorhergehenden. 1545.

18. Rand 113×25 mm. In der Mitte ein von zwei Affen gehaltener, senkrecht geteilter Schild mit einem Kelch. Links Fuchs und Kranich, rechts Ibis (?). Weiß auf schwarzem Grund. Wahrscheinlich das abgeschnittene untere Stück einer Titelbordüre. 1552.

E. Sonstige Holzschnitte.

1. Signet. Rand 48×67 mm. Josua und Kaleb die Weintraube tragend. Hintergrund weiß. — In Nr. 17—20. 1525.

2. Die Kuttenschlange. Rand 50×69 mm. Schlange in Mönchskutte mit dem Apfel im Maul. Hintergrund weiß. Verkleinerter, aber grober Nachschnitt der Darstellung auf dem Originaldruck von Schwarzenbergs „Kuttenschlang“. — In Nr. 32. 1526.

3. Mönch und evangelischer Geistlicher disputierend. Rand 104×105 mm, der obere Rand jedoch weggeschnitten. Wahrscheinlich aus dem Originaldruck der „Kuttenschlang“ herübergenommen (vgl. Panzer II, 2933). Der Mönch trägt das Teufelszeichen auf dem Gewande. Sehr roh in Zeichnung und Schnitt, wenig Schraffierung, Hintergrund weiß. — In Nr. 32. 1526.

4. „Warnungsbrief.“ Rand 145×252 mm. Links Kleriker in halber Figur, nach rechts gewendet, in der rechten Hand ein mittelalterlich gebundenes Buch, von der linken ausgehend ein Schriftband. Hinter und über ihm Mönchskappen, Bischofsmütze, Kardinalshut und päpstliche Krone. Vor ihm oben der heilige Geist in Taubengestalt, der ihm mit einem Brenneisen das Teufelszeichen („Brandmal“) auf Brust und Stirn gedrückt hat; dahinter Schriftband. Rechts in der Mitte Kohlenbecken, in dem ein Brenneisen erhitzt wird. Hintergrund weiß. Flotte Zeichnung, aber grober Schnitt. — In Nr. 33 (1526), vorher aber jedenfalls als Flugblatt ausgegeben; vgl. die Bemerkung zu der Nr., wo auch der typographische Text der Überschrift und der Schriftbänder.

5.—6. Zwei Passionsbilder. Rand 111 × 84 mm. 1. Christus am Kreuz, r. Johannes und Maria, l. bergige Landschaft. 2. Christus am Kreuz mit dem Schwamm getränkt, l. drei Kriegsknechte, r. Jünger mit zwei Frauen. Grobe nur geradlinige Schraffierung, Hintergrund weiß. Die Holzstöcke stammen wohl aus älterer Zeit. — Gebrauchte in dem zu Nr. 18 erwähnten Liederdruck (nach 1529).

Anhang II.

Verzeichniß der Königsberger Drucke bis 1527.

Vorbemerkung. Der Kürze halber ist die buchstabengetreue Wiedergabe thunlichst auf Titel und Schlußschrift beschränkt und sind Bemerkungen über den sachlichen Inhalt, moderne Wiederabdrücke u. s. w., worüber in den meisten Fällen Tschackert's Urkundenbuch bequeme Auskunft giebt, möglichst vermieden. — In den Maßen der Schriftkolumne steht überall die Höhe voran, in welcher Signaturen oder Kustoden mit eingerechnet sind. Beim Schwanken der Abmessungen innerhalb eines Druckes ist meist die größte Ausdehnung angegeben. — Blatt- oder Seitenzählung findet sich nirgends.

1. Ein Sermon des Hochwir | digen in got ic. Georgen | vō Polenczf
Bischoff | czu Samlandt ge- | prediget Am | Christag | in der |
Thumfirch | czu Konigßberg | in Preuf- | sen. | Im anfang des
xxiiij. jares. || [Am Ende:] Gedruckt czu Konigßberg | In Preussen. ||

4^o. 7 Bl. (1v leer). Sign. B (5r), sonst Seitenkustoden. Kolumne 156 × 106 mm. Abschnitte nicht eingerückt. — Titelgoth. und Textschwab. 1; Initiale D (18 mm.) auf Bl. 2r. — Der Druck war am 26. Februar 1524 vollendet; vgl. oben. Nachdrucke s. bei Weller Nr. 3101—3104.

Königsberg Stadtbibl. Q 110. 4. VI (St. 5); Bibl. des Staatsarchivs. Elbing, Stadtb. R 5. Misc. 9 (St. 2).

2. Das Tauffbuch | lin verdeuscht | durch Mart. | Luther. || [Holz-
schnittleiste 1] || [Am Ende:] Gedruckt czu Konigßberg in | Prewßen.
Im xxiiij Jar | der fleyen czal. ||

4^o. 8 Bl. (1v u. 8v leer). Sign. a ij — b ii j, sonst Seitenkustoden. Kol. 158 × 106 mm. Abschnitte meist eingerückt. — Titelgothisch, in der die ganze Taufhandlung mit Ausnahme der Anweisungen an Täufer und Pathen

gesetzt ist, und Textschwab. 1. Initiale W (18 mm.) 7r. — Ist Nachdruck des ersten Wittenberger Druckes (Nickel Schirlentz) von 1523, Dommer Nr. 391. Tschackert (Nr. 176^a) hat den Königsberger Druck mit Recht in Zusammenhang gebracht mit dem Mandat des Bischofs Polentz vom 28. Januar 1524, in dem die deutsche Taufe angeordnet wird. Da jedoch darin der Druck nicht erwähnt oder in Aussicht gestellt ist, muß er erst einige Zeit später hergestellt sein und es bleibt nur zweifelhaft, ob er an die zweite oder an die dritte Stelle zu setzen ist.

Danzig Stadtb. XX C. q. 482 (St. 2). Wernigerode Fürstl. Bibl. Hc 248. 4.

3. **E**In Sermon czu Königß- | berg in Preussen gepredi- | get durch
D. Johan. | Brießmann. | Von anfechtung des Glaubens | vnd
der Hoffnung. | [Am Ende:] Gedruckt czu Königßberg in |
Prewßen. Im gxiij Jar | der fleynen czal. ||

4^o. 6 Bl. Sign. aij B Bij, sonst Seitenkustoden. Kol. 163 × 106 mm. Abschnitte nicht eingerückt. — Titelgoth. und Textschwab. 1. Initialen (18 mm.) E (Tit.) und D (1v). — 1v: An dem andern Sontag in der fasten. . . (= 20. Februar). — Ueber Nachdrucke s. Tschackert Nr. 187, über einen jetzt verschollenen Königsberger Neudruck unten Nr. 22.

*Königsberg Wallenr. D 613. 4. (St. 3). Elbing Stadtb. R 5 Misc. 9 (St. 5).
Rostock Un.-B.*

4. **E**In Sermon am Oster | tage geprediget/ durch den | Erwardigen
in got/ hern | Geozgen von Polentz/ | alleine auß gotlicher | gnade
Bisshoffen | czu Samlandt | Im Jare. | 1524. || [Am Ende:] Ge-
druckt czu Königßberg in Prewßen | am 8 tage des monats Aprilis. | im
gxiij. jar der kleinen czal. ||

4^o. 6 Bl. Sign. aij aij, B bij, sonst Seitenkustoden. Kol. 156 × 106 mm. Abschnitte nicht eingerückt. Kapitelzählung am Rand durch arabische Ziffern. — Titelgoth. und Textschwab. 1. Initialen (18 mm.) E (Tit.) und D (1v).

*Königsberg Stadtb. Q 110. 4. VI (St. 6); Wallenr. D 613 (St. 6). Elbing
Stadtb. R 5. Misc. 9 (St. 6).*

5. **E**In Sermon von dreyer | ley heylsamer Beycht/ ge- | prediget czu
Königß- | berg in Prewßen | durch. D. Jo- | han. Brieß | man. ||
fur die eynfeldige Leyen. || Anno. 1524. || [Am Ende:] Gedruckt
czu Königßberg | in Prewßen. ||

40. 8 Bl. Sign. aij — biiij. Seitenkustoden im 1. Bogen, soweit keine Signaturen vorhanden; sie fehlen ganz im 2. Bogen, welcher auch darin abweicht, daß im Anlaut überwiegend tz statt cz gebraucht ist. Kol. 167 × 106 mm. Abschnitte nicht eingerückt. — Titelgoth. und Textschwab. 2. Initialen (13 mm) **E** (Tit.) und **W** (1v). — Zur Zeitbestimmung vgl. Bl. 1v: *Wie wol ich furmals von der beydt geprediget vnd ge | nugsam vnterriecht gethan hab . . . ; 8r: Du bist vnuerbunden zu diser odder zu eyner ander heyte sey yn der fasten odder nach oftern/ ym winter odder ym somer. Da gleich darauf in der bisher üblichen Beichte noch yn der faster: odder auff oftern unterschieden wird, so ist die vorher gegebene zweite Möglichkeit nach Oftern wohl dahin zu deuten, daß die Predigt dem Osterfeste ganz nahe lag.*

Königsberg K. u. U.-B. Cc 1696. 8.; Stadtb. Q 110. 4. VI (St. 8). Wallenr. D 613 (St. 4). Elbing Stadtb. R 5 Misc. 9 (St. 7). — Weller 2796.

6. **DEs** Erwirdigen in got | herrn Georgen von Do- | lenz Bisschoff
czu | Samlandt Ser- | mon am Pfing | stag. || Vom Alten vnd
Nenem | Testament/ Im Jar | 1524. || [Am Ende:] Gedruckt czu
Königßberg | In Preussen. ||

40. 4 Bl. Sign. aij aiiij. Keine Kustoden. Kol. 166 × 106 mm. Abschnitte eingerückt. — Titelgoth. und Textschwab. 2, schon gemischt mit einigen Lettern aus 3. Initialen (13 mm) **D** (Tit.) und **H** (1v). — Pfingsten fiel auf den 15. Mai.

Königsberg Stadtb. Q 110. 4. VI (St. 7); Wallenr. D 613 (St. 7). Elbing Stadtb. R 5. Misc. 9 (St. 11).

7. **Apologia pro M. Bartho** | lomeo Pneposito Kember- | gensi:
qui Antichristi iu- | gum abijcies: primus | nostro seculo vxo | rem in
sacerdo | tio dugit. || [Am Ende:] Excusum typis in Regio- | monte
Boruffiorum. | Mense Junio. Anno | M.ccccc.xxiiij. ||

40. 6 Bl. (Bl. 6 nur Impr.) Sign. aij aiiij, 3. Keine Kustoden. Kol. 161 × 87 (einschl. Marginalien bis zu 110) mm. — Titelmisal (1. Zeile) und Titelgothisch, Textschwab. 2, jedoch mit einigen neuen Buchstaben aus 3. Komma nur 1v und später ganz vereinzelt durch /, sonst durch , wiedergegeben. In den Marginalien eine nur hier vorkommende schlecht geschnittene Cursive. Initialen (13 mm) **A** (Tit.), **N** (1v) und **E** (2r). — Aeltere Drucke der Apologia führt an Panzer IX. S. 126 u. 459.

Königsberg K. u. U.-B. Cc 239. 4. (Beibd. 7).

8. **D**efensio Johannis | Apelli ad Episcopum | Herbpolēsem pzo |
suo Coniugio. || Prefra [!] Martini Lutheri Epistola | ad Croton/ de
eadem defensione. || [Am Ende:] Impressum apud Regiomontanos |
Boruffie. 1524. |

4. 4 Bl. (4 v leer). Sign. aij aij. Keine Kustoden. Kol. 152×103 mm.
Abschnitte meist eingerückt. — Titelgoth. und Textschwab. 2, mit neuen
Buchstaben vermisch. Mit Ausnahme des Titels überall, für die kleine
Interpunktion. Initialen (13 mm.) **D** (Tit.), **G** (1v) und **S** (2r). — Nachdruck
des Wittenberger Drucks von 1523. Vgl. Tschackert Nr. 124 u. 297.

*Königsberg K. u. U.-B. Cc 239. 4. (Beibd. 8). Elbing Stadtb. R 5 Misc. 9
(St. 21).*

9. **E**tlliche Trostspuche fur | die furchtsamen vn̄ Hertz | feygen/ gehan-
delt durch | Johan. Brießman | Ecclesiasten c3u | Königßberg | In
Preu- ßen. | § | 2. Coriuth. 4. | Wir tragen vnsern schatz yn yrdischen ge-
feßen. || [Am Ende:] Gedruet c3u Königßberg | In Preußen. ||

4^o. 14 Bl. (14 v leer). Sign. aij — Diiij (C halber Bogen). Kustoden am
Schluss des Bogens **U** u. **C** und Bl. 12 v. Kol. 155×103 (einschl. Marginalien
120) mm. Abschnitte eingerückt. — Titelgoth., Textschwab. 2 und 3, welche
letztere von Bogen **B** an allmählich mehr hervortritt und schließlich ganz
überwiegt. Initialen (13 mm.) **E** (Tit.), **G** (1v), **D** (2r). — Die Widmung an den
Münzmeister Albrecht Will (1v) ist datiert: **C**3u Königßberg 1524, ohne nähere
Angabe. Die Datierung einiger Nachdrucke (vgl. Weller 2798. 3333f. und
Tschackert No. 259) vom 3. Oktober 1524 (oder gar von 1525) ist ohne jede
Beglaubigung. Vielmehr gehört der Druck nach den gebrauchten Typen un-
zweifelhaft in den Juli oder spätestens August.

*Königsberg Stadtb. Q 110. 4. VI (St. 9); Wallenr. D 613 (St. 2). Elbing
Stadtb. R 5 Misc. 9 (St. 22). — Weller 2797.*

10. **E**yn brieff an die für | sten c3u Sachsen | von dem | auffrurischen
geyst. || Martinus Luther. || Königßberg ynn | Preußen. | 1524. ||

4^o. 8 Bl. (1v und 8v leer). Sign. aij — biiij. Kustos nur am Schluß des
ersten Bogens. Kol. 154×103 mm. — Titelbordüre 1 mit dem Wappen des
Speratus. Titelgoth. und Textschwab. 3 mit hohem γ. Initiale **G** (13mm) 2r.
— Der Originaldruck (Weller 2982) war im Juli in Wittenberg erschienen und
vermutlich von Speratus, der Ende Juli in Königsberg ankam, mitgebracht
worden.

Königsberg K. u. U.-B. Ca 148. 4. (Beibd. 10).

11. Von dem hohen | gelübd der Cauff/ sampt | andern Ein Sermon czu | Wienn
ym Osterreych | geprediget. || Paulus Speratus || Königßberg yn |
Preussen. || [Am Ende:] Gedruçt czu Königßberg | In Preußen.

4^o. 82 Bl. (82v leer). Sign. a ij — h ij. Seitenkustoden, wo keine Signa-
turen, doch fehlen sie im Bogen h. Kol. 157 × 106 mm. — Titelbord. 2 mit
der Jahreszahl 1524. Titelgoth. und Textschwab. 3, anfangs mit hohem, später
mit regelmässigem γ. Statt des Punktums kommt hier zum ersten Mal auch ,
vor. Initialen (13 mm): zwei verschiedene H 1v u. 4r, 15r. — Bl. 1v—3v
Widmung an Hochmeister Albrecht, datiert Königßberg . . . Des xvi. tags Sep-
tembris. Im xxiiij. Jar.

Königsberg K. u. U.-B. Cđß 260. 4; Wallenr. D 242 (St. 6). — Weller 3172.

12. Absag vnd Vhed | schrifft des helz | lischen fur | stens Lu | cifers |
D. | Marti- | no Luther | czu gesanth. || [Am Ende:] . . . Geben | yn
vnßer Stadt der ewigen Verdam- | nyß, Am lezten tag Septembris, Anno
der | fleyern czal ym xxiiij. ||

4^o. 4 Bl. (1v u. 4 leer). Sign. ij ij. Seitenkust. Bl. 2v, 3r (an dieser Stelle
neben der Signatur). Kol. 136 × 91 mm. — Titelbordüre 1, das Wappen ausge-
schnitten, am Rande noch etwas von der Zeichnung sichtbar. Titelgoth. und
Textschw. 3 mit regelmässigem γ. Initiale **DS** (25 mm) 2r. — Wie einige sinnlose
Druckfehler beweisen, Nachdruck der von Panzer, Deutsch. Ann. II. Nr. 2487
angeführten, von Strobel, Miscellaneen liter. Inh. II. 1779. S. 134—138 ab-
gedruckten „Absag oder Vhed schrifft des Hellischen Fürsten Lucifers,
Doctor Martin Luther yetzt zugesandt“. Tschackerts Vermuthung (Nr. 257),
daß Speratus der Verfasser sei, ist also nicht haltbar. Aus dem Original
ist auch das Datum herübergangen, doch spricht seine Beibehaltung
dafür, daß der Nachdruck nicht so sehr viel später zu setzen ist. Eine
etwas geänderte Version, die das Datum verdreht hat in „am letzten Tag
in sempiternum“, liegt vor in den Drucken Weller Nr. 2755—56.

Königsberg K. u. U.-B. Ce 297. 4. (Beibd. 11).

13. Ein vermanung der Seel | foiger an das völd czu | Noeremberg/
ehe dan | man yhen das Sacrament reycht | vn ein furz |
ordnung | der | Meß/ da- | felbs. ||

8^o. Ursprünglich 10 Bl. (1v und wahrscheinlich 10v leer), von denen
Bl. 10 dem einzigen vorliegenden Exemplar fehlt. Zwei Lagen von 6 und
4 Bl. mit Sign. a ij — B ij und Seitenkustoden. Kol. 109 × 70 mm. — Titelgoth.
und Textschwab. 3. Bl. 6—7 öfter tz im Anlaut für das übliche cz gebraucht.

Initiale J (13 mm) 2r. — Abgedruckt aus: Grundt vnd vrsach | auß der heiligen
schriff/ wie vñ | warumb/ die Erwürdigen herē/ | baiden Pfarfirchen S. Sebalt/ |
vñ sant Laurentzen Pöbst zu | Nürnberg/ die mißzeiich | bey der heyligen Mess/ | . . .
abgestelt . . . ha | ben. Nürnberg (Hieron. Hölzel, 1524, 23. Oktob.) 4^o, Bl. 28r
bis 33v. Mit dem verlorenen Bl. 10 fehlen nur 5 Zeilen des Originals und
wahrscheinlich eine Schlußschrift in der Art von Nr. 14.

Nürnberg Stadtb. Will. VII 1073. 8. (St. 1). — Weller 4019.

14. Grundt vnd vrsach/ war- | umb die czu Noiem- | berg das ge-
weycht | Salz vnd wasser | haben ab- | gethan. || [Am Ende:] Czū
königberg hat gedruckt mich | Hans Weynreych fleysiglich | In der aldestadt
bey der schloßtreppen | da wil er der koffleütte warten. ||

8^o. 4 Bl. Sign. ij iij und Seitenkustoden. Kol. 109 × 70 mm. — Titelgoth.
und Textschwab. 3. Initialen (13 mm) D (1v) und C (3r). — Gehört zu Nr. 13.
Bl. 1v: Als wir aber das geweycht Salz usw., abgedruckt aus Grundt vnd
vrsach (vgl. zu 13) Bl. 42r-v. Bl. 2v, Zeile 4: Grundt vnd vrsach war | umb man
das Salue | regina hab abgelegt. [Rest der Seite leer; Bl. 3r:] Das wir aber das
Salue | usw. = Grundt v. vrf. Bl. 41r—42r.

Nürnberg Stadtb. Will. VII 1073. 8. (St. 2). — Weller 3801.

15. Grundt vnd vrsach war- | umb die czu Noiem- | berg/ die Seelmeß |
Digilien/ vñ der | verstorbenen | Jartage/ | ha- | ben abge- | than. | ☞ ||
[Am Ende:] Gedruckt czu Königberg yn Preußen. ||

8^o. 10 Bl. in 2 Lagen (6+4). Signat. ☞ aij — iiij, ☞ B — biiij und Seiten-
kustoden. Kol. 109 × 70 mm. — Titelgoth. und Textschwab. 3. Initiale C (13 mm)
1v. — Gehört, wie auch die Signaturen zeigen, zu Nr. 13—14 und entspricht
Bl. 34—40 des Originaldrucks, wo jedoch in der Ueberschrift die Vigilien nicht
genannt sind. Am Schluß war kein Platz mehr für den Weinreichschen Vers
von Nr. 14.

Nürnberg Stadtb. Will. VII 1073. 8. (St. 3). — Weller 3802.

16. Eyn kurtz erklerung | etlicher leüffiger pū | cten der geschriff/ | Czū dyenst herr
Lu | cas Gafner dem öl | tern/ Wol corrigiert | vnd yn etlichen ort- | ten
gemehret durch | D. Urbanū Regiū. || Johan. viij. | Wer auß Gott ist/ | der
höit seyne wort. || [Am Ende:] Gedruckt czu Königberg | yn Preußen, ||

8^o. 58 Bl. (1v 57v u. 58 leer). Sign. aiiij—bv, c—ciiij (halber Bog.),
d—fv, g—giiij (Ternio), h—hv. Seitenkustoden. Kol. 113 × 66 (m. Marg. 81) mm. —
Titelbordüre 3. Titelgoth. und Textschwab. 3. Zahlen nach röm. System.
Auffallend ist die Ligatur ꝥ im Anlaut und sehr häufig, für die volle

Altpreuss. Monatschrift Bd. XXXIII. Heft 1 u. 2.

7

Interpunction oder als Abkürzungszeichen. — Wegen dieser Eigenthümlichkeiten und wegen des Fehlens des Signets, für das eine ganze leere Seite zur Verfügung gestanden hätte, ist der Druck nahe an Nr. 13—15 zu setzen. Zu Grunde liegt vielleicht die vom 10. Juni 1524 datierte Augsburgener Ausgabe Weller 3120.

Danzig Stadtb. XX B 540 (St. 9).

17. Eyn kurtz Re- chen buchleyn | die Müntz vñ | Gewicht an | czeygend
ey | nem yeden | kauffmā | nuß- | lich. || [In der Titelbordüre und am
Schluß von Bl. 12r:] 1525 || [Bl. 12v:] Czu Königsberg hat gedruet mich |
Hans Weynreych gar fleysiglich | Bey der schloßtreppen der 11lte stat | Do
such mich wer lust czu kauffen hat. | [Signet.] ||

8^o. 12 Bl. (1v leer). Signat. a ij — b iiii (2 Lagen von je 6 Bl., die innersten Doppelblätter der beiden Lagen scheinen als halber Bogen zusammen gedruckt zu sein). Kustos nur 2r. Kol. 106 × 66 mm. — Titelbordüre 4. Titelgoth. und Textschwab. 3. Zahlen außer im Impr. nach römischem System. — Das Büchlein enthält Tabellen zur Preisberechnung verschiedener Waaren.

Elbing Stadtb. Q 5.

18. Das Vater | vnser außge | leget durch | Matthiam | Bynwalth/ Prediger
zu | Gdanck. || [Am Ende:] Czu Königsberg hatt gedruet mich | Hans
Weynreych gar fleysiglich | Bey der schloßtreppen der 11lde stat | Da such
mich wer lust czu kauffen hat. | [Signet.] ||

8^o. 14 Bl. (14v leer). Sign. 2 ij — 2 iiii (3/4 Bogen), 3 — C iij (2 halbe Bogen). Seitenkustoden. Kol. 109 × 66 (m. Margin. 82) mm. — Titelbordüre 3. Titelgoth. und Textschwab. 3. Buchstabenzahlen nach römischem System. — Die Zeit des Druckes wird bestimmt einerseits durch das Signet, das vor 1525 nicht nachweisbar ist und nach einer kleinen ausgesprungenen Stelle später als der Abdruck in Nr. 17 zu sein scheint, und andererseits dadurch, daß Bienwald am 20. Januar 1526 die Bestallung als Pfarrer in Hohenstein erhielt. Das Werkchen galt seit Hanow (Preuß. Sammlung allerl. ungedr. Urkunden I. 1747. S. 420 ff.) fälschlich als einer der ersten, wenn nicht als der erste Königsberger Druck. Beschrieben von R. Reicke im Serapeum Jg. 22. 1861. S. 199 ff. Der im Danziger Exemplar beigegebundene a. a. O. ebenfalls beschriebene Liederdruck gehört zwar auch Weinreich, ist aber frühestens von Ausgang 1529.

Königsberg K. u. U.-B. Ce 1146. 8. Danzig Stadtb. XX B 820. — Weller 3353.

19. Die czwelff Ur | tikel vnfers chrißlichen | glaubens/ mit anczygüg | der
heyligen geschrifft/ daryn sie gegründ seynt / | durch D. Urbanū | Regim. | ☞ ||
Marci rvi. | Wer nicht glaubt der | wirt verdampft. || [Am Ende:] Cz
Königßberg hat gedrukt mich | Hans Weynreych gar fleißiglich | usw. wie
in Nr. 18 [nur . . . alde statt | Do . . .] || [Signet.]

8^o. 44 Bl. (44v leer). Sign. A—Av, B—Biiij (Ternio), C—Dv, E—Eiiij
(Ternio), F—fv. Seitenkustoden. Kol. 113 × 66 (m. Marg. 81) mm. — Titel-
bordüre 5. Titelgoth. u. Textschwab. 3, Zahlen nach römischer Art. Ini-
tiale C (18 mm) 1v. Die Signaturen sind dem kleinen Zieralphabet ent-
nommen, das aber bei F nicht ausgereicht hat. Kapitelzeichen. — Auf dem
Titel des Danziger Exemplars von Nr. 19 und 20 ist 1526 als Jahr der Erwerb-
ung eingetragen, der Druck dürfte aber früher sein wegen des in Nr. 19
noch sehr häufig gebrauchten Häkchens anstatt des Punktes, welches später
nur spärlich vorkommt. Mit dem mir zu Gebote stehenden Material ist
nicht zu ermitteln, nach welcher Ausgabe die zusammengehörigen Num-
mern 19—21 gedruckt sind. Die drei Schriften erschienen 1525 in gleicher
Weise zusammen bei Luft in Wittenberg, jedoch kann dies Weinreichs
Vorlage nicht gewesen sein.

Danzig Stadtb. XX B 540 (St. 7).

20. Eyn vnuberwindlich | Beschirm büchleyn von | haubt articeln/ vñ fur.
nemlichen pun- | cten der götlichen geschrift/ auß dem | Alten vñ Newen
Testament/ mit | bewerten beschlußreden/ eynem | yeden rechten Christen
men- | schen czu handhabung der | götlichen warheit/ wid | der die verfolger
der | selben/ nützlich | czu gebrau chen. | ☞ || Benedictus Greßinger ||
[Am Ende:] Cz Königßberg hatt gedrukt mich | Hans Weynreych gar
fleißiglich | . . . [genau gleich Nr. 18, nur Aldestadt in einem Wort] ||
[Signet.]

8^o. 44 Bl. (44v leer). Sign. Uij—Dv, E—Eij (halber Bogen), f—fv.
Seitenkustoden ausser 7r. Kol. 113 × 67 (m. Margin. 84) mm. — Titelgoth.
und Textschwab. 3. Zahlen nach römischem System. Kapitelzeichen. —
Vgl. Nr. 19.

*Königsberg K. u. U.-B. Cc 1254. 8. (Beibd. 1). Danzig Stadtb. XX B 540
(St. 8).*

21. Eyn trostliche | Disputation/ auff frag | vnnd antwort gestellet/ | den glauben
vnd die lieb | betreffent/ Dñ wie eyner | den andern Chrißlich | vnderweyßen
sol/ ganz | nützlich czu den arti | kel D. Urbani | Regij vn Gre | ßingers. !

8^o. 70 Bl., von denen das letzte (entweder leer oder nur mit Impr.)
fehlt. Sign. Uij—Gv, h—hiiij (Lage von 6 Bl.), J—Jv. Seitenkustoden.

Kol. 118 × 67 (m. Margin. 84) mm. — Titelbordüre 5. Titelgoth., Textschwab. 3 und in den Marginalien von Bogen ꝑ ꝑ ꝑ die kleinere Schwabacher, diese mit arabischen Ziffern, während bei der Textschwabacher Zahlen nach römischem System stehen. Initial D (13 mm.) 1v. — Vgl. Nr. 19.

Königsberg K. u. U.-B. Cc 1254 (Beibd. 2).

- (22. Eyn Sermon czu Königsberg yn Preuffen geprediget durch D. Johann Brißmann, von Anfechtung des Glaubens vnd der Hoffnung. [Ohne Jahr, am Ende die Verse wie in Nr. 17 ff.]

So die Angabe Pisanski's (hrsg. von Philippi. S. 80 Anm.), die, wie es scheint, von Meckelburg S. 3 u. 46 einfach herübergenommen und von Weller (2795) mit einer Beschreibung des ersten Druckes der Brißmann'schen Predigt (oben Nr. 3) contamiiniert worden ist. Ein Exemplar des Neudruckes, der aller Wahrscheinlichkeit nach in diese Zeit gehört, ist jetzt nicht aufzufinden gewesen.

- (23. Herrn Erasmi von Roterdam Vermanung das heylige Euangelium . . . zu lesen. [Am Ende:] Königßberg, Hans Weynreich. 1525.)

So Weller 8392 nach Koehlers Antiqu. Anzeige-Heften XLII. 1859. Nr. 749. Das Format wird als 12^o angegeben, war aber jedenfalls 8^o (vgl. Nr. 13 ff.) Der Verbleib des Köhler'schen Exemplars ist nicht zu ermitteln und auch Herr van der Haeghen in Gent vermag aus den ihm von zahlreichen Bibliotheken zugegangenen Angaben über ihre Erasmiana den Druck nicht nachzuweisen.

24. Eyn Mandat des | D. h. f. Vnd h. | Herrn Albrechten | Marggraffe czu Brandenburg | Herczog ynn Preißen ꝛc. | an alle seyner gnaden | vnderthanen. | ꝛ | M. D. xxv. | [Am Ende:] Geben vnd außgegangen czu Königßberg am Sechsten tag | des Hermonats/ Nach Chrißti geburt Tsent [|/ funffhundert | vnd ym funffvndczwenhigisten Jar. | [Ohne Impr.]

4^o. 8 Bl. (1v u. 8v leer). Sign. Uij—Bijj und Seitenkustoden. Kol. 145 × 116 mm. — Titelbordüre 1 mit leerem Schild. Titelgoth. und Textschwab. 3. Initial 3 (25 mm.) 2r. — Das Reformationsmandat Herzog Albrechts vom 6. Juli 1525. Vgl. Tschackert Nr. 371. Im Rechnungsjahr Nikol. 1524/25 werden dem Buchdrucker „vor 50 mandat und 50 missive“ 2 Mark gezahlt. Die Missive ist unbekannt.

Königsberg K. u. U.-B. Dd 81. 4.

25. [Krakauer Vertrag zwischen dem König von Polen und Albrecht von Brandenburg. Ohne Titel. Anfang Bl. 1r:] **I**n namen der heyligen dreypaltigkeit Amē | Von Gottes gnaden wir Georg Marggraffe czu Brandenburg | . . . [Schluss Bl. 4v:] . . . gegeben Cz u Cra-
kaw am Palm | abent/ der | ist der | achtend tag Aprilis gewesen. Nach | Christi vnfers lieben herzn | geburt Tausent fünff | hundert vnnnd | ym
fünff[!]vnd zwēhzigsten | yar. | §§ || [Ohne Impr.]

Fol. 4 Bl. Sign. i — ij. Seitenkustoden ausser 2r 4r. Die Kolumnenhöhe wechselt zwischen 217 (mit Initiale 242) und 189 mm., Breite 189 (mit Initiale 149) mm. — Titelgoth. und Textschwab. 3. Grosse Initiale **3** (62 mm.) 1r. — Der Druck ist wahrscheinlich erst Ende 1525 oder im J. 1526 erfolgt, da in der erhaltenen Rentkammer - Rechnung von Nikolai 1524|25 (vgl. zu 24) ein Betrag dafür nicht vorkommt.

Königsberg Wallenr. (bei den Urkunden); Kgl. Staatsarchiv in Ms. B 35 fol.

26. **E**tlliche außgezogen Artikel | auß gemeyner Landsord- | nung des
Hertzog/ | thumbs ynn | Preussen. || [Bl. 2r:] **N**ach dem von Gotts
gnaden wir | Albrecht . . . [Schluss Bl. 6r:] Diese Artikel haben wir . . . |
auß vnser Lands ordnung/ so wir yüngst mit Landen vnd Leü | ten be-
schlossen/ außzzyhen vnd ynn druck komen lassen . . . ||

Fol. 6 Bl. (1v und 6v leer). Sign. Uij — Uiiiij. Seitenkustoden. Kol. 220 (m. Initial 238) × 123 mm. — Titelgoth. und Textschwab. 3. Initialen **E** (18 mm.) 1r und **9** (25 mm.) 2r. — Auszug aus der auf dem Landtage vom 6. December 1525 berathenen Landsordnung. Das genaue Datum des Druckes hat sich nicht aktenmässig feststellen lassen; nach der angeführten Schlußschrift wird er aber sehr bald nach der Berathung erfolgt sein. Die Ausgabe einer Kirchenordnung (Nr. 31) wird noch als bevorstehend angekündigt.

Königsberg Kgl. Staatsarchiv in Hds. B 35 fol.

27. **A**n den Hochwirdi | gen Fürsten vnnnd Herren/ Herrn | Walthern vom Bletten-
berg/ Deütsch Ordens Meyster ynn | Eyßland. Eyn gar Chrißlich Er-
manung czu der leer vnd erkant- | nyß Christi/ durch den Wolge- | bornen
frydrichen/ Herrn | czu Heydeck/ etwa dessel- | bigenn Ordens/ nun | aber yn
rechtem Chrißten or- | den der we | nigist. || Königßberg ynn | Preussen. ||
[Am Ende:] Geendet | am .xx. tag Januarij. In dem Jar M. CCCC. xxvi. ||
E. f. G. | Demütiger . . . | fryderich/ Herr | czu Heydeck. || [Ohne Impr.]

4^o. 22 Bl. (1v leer). Sign. aij — Cij, D — dij (halber Bogen), E — fij. Seitenkustoden ausser 2r. Kol. 164 × 116 mm. — Titelbordüre 1; im Schild

sind zwei wagerechte Theilungslinien eingesetzt. Titelgoth. und Textschwab. 8. Initialen **28** (25 mm.) 2r und **E** (13 mm.) 3v.

Königsberg Bibl. d. Alterthumsges. Prussia Okt. 112; Stadtb. Ca 232. 4. II. St. 2 (nur 1. Bogen). Nach Winkelmann, Bibl. Liv. auch in St. Petersburg K. öff. Bibl., Riga Rittersch. Bibl.

28. Eyn Sermon von dem Almußen des heyligenn Bi-|schoffs vnd Marters
Cecilij Cypri' anij yn Deütsche sprach gebracht dem Durchleüchtigen Hoch-|
gebornen fürsten Marg-|graffen Albrechten/ Her- zogen yn Preußen zc. |
durch S. f. G. | Cantzler/ czuge schriben. Psalm. xli. || Wol dem der sich
verstehet vff | den dörrffigen/ den würdet der HERR erretten czur bosen
czeyt. || [Ohne Impr.]

4^o. 12 Bl. (12v leer). Sign. aij — cij. Seitenkustoden ausser 11v. Kol. 158
× 110 (einschl. Marg. 126) mm. Für die theilweis umfangreichen Margi-
nalien sind mehrmals Stücke aus der Textkolumne ausgespart. — Titelbor-
düre 1, im Schild das vom Uebersetzer (s. u.) auch im Siegel geführte Einhorn,
allerdings von recht roher Arbeit, eingesetzt. Titelgoth. und Textschwab. 8.
In den Marginalien arabische Ziffern. Initialen **D** (13 mm.) 1v und **28** (25 mm.)
2r. — Auf Bl. 1v die Widmung, unterzeichnet Königsberg den xij. Hornungs.
Anno zc. xxvi. | E. f. G. | Vndertheniger gehorzamer | dyener vnd Cantzler. | Michael
Spil-|berger Licentiat. || Vgl. die folgende Nr.

Königsberg Wallenr. D 613 (St. 18). — Weller 3759.

29. Eyn Sermon von dem almußen des heyligen Bischoffs vnd |
Marters Cecilii | Cypriani/ ynn | Deutsche | sprach ge- | bracht. ||
Actuum. x. || Deyn gebet vnd deyn almußen | sind hin vff komen yns ge-
deckt | nyß für Got. || [Ohne Impr.]

4^o. 12 Bl. (12v leer). Sign. aij — cij und Seitenkustoden. Kol. 154—158
× 110 (m. Marg. 126) mm. Nur die Bl. 1/4. 5/8. 10/11 sind neu gedruckt,
wobei die in den Text einspringenden Marginalien beseitigt sind. Die übrigen
Blätter sind einfach aus der ersten Ausgabe (Nr. 28) herübergenommen. —
Titelbordüre 1, ebenfalls mit Einhorn im Schilde. Titelgoth. und Textschwab. 8.
Initialen **C** (13 mm.) 1v und **28** (25 mm.) 2r. — Bl. 1v Vorrede: Dem leser
heyl . . . ohne Datum und Unterschrift. Nur am Ende des Werkes **M. G.**
wie auch in der ersten Ausgabe. Weshalb die Widmung an Herzog Albrecht
beseitigt und auch von den übrigen Bogen je ein halber kassiert ist, ist
nicht ersichtlich. Die neue Vorrede verwahrt die Schrift gegen den Vor-
wurf, daß sie die Werkheiligkeit vertheidige. Die neue Ausgabe fällt
möglicherweise auch erst später als Nr. 31, mit der sie in einer Verletzung
des Titelholzstockes übereinstimmt. Doch ist dies nicht sehr wahrscheinlich,

da Spielberger vom Frühjahr desselben Jahres an längere Zeit von Königsberg abwesend war.

Königsberg Wallenr. D 112 (St. 4).

30. [Ausschreiben an die Amtleute wegen der Müller. Anfang:] Von Gots gnaden Albrecht Marggraff zu | Brandenburg/ ynn Preussen ꝛ. Herzog. || Lieber getrewer/ wir komen ynn glaubwürdig erfarung/ das ettlichen Mülnern/ die | Czeyfs nicht angesagt . . . [Am Ende:] Datz Königsberg den letzten Hornungs. Anno ꝛ. xxvi. [Ohne Impr.]

Quer 4^o. 1 Bl. Ueberschrift 2, Text 9 Zeilen (Schriftfeld im ganzen 59 × 136 mm.) — Titelgoth. und Textschwab. 3.

Königsberg Kgl. Staatsarchiv O.-Pr. Fol. 997, Bl. 20.

31. Artikel der Ceremo | nien vnd anderer | Kirchen Ord | nung. || [Der 2. Theil unter bes. Titel:] Volgen die formen | vnd anleytung | yn vor ange | czeygter | Ord | nung vor | meldet vnn | vorheyschen. || [Ohne Impr.]

4^o. 22 Bl. (1v 11v 22v leer). Sign. A ij A iij, B B ij (halber Bogen), C — C iij und a ij — b iij, c ij. Seitenkustoden, ausser wo die folgende Seite mit neuer Ueberschrift beginnt und 20v. Kol. 150—158 × 101 mm. — Zweimal Titelbord. 1 mit leerem Schild. Titelgoth. und Textschwab. 3. Initialen B (25 mm.) 2r und zwei verschiedene 0 (20 und 13 mm.) 20v 21r; im 2. Theil mehrfach Initialen aus dem kleinen Zieralphabet (vgl. Nr. 19). — Bl. 2r: Von Gots gnaden wir Ge | org Czū Sañland/ vnd Erhardt czu Pome | fan/ Bischoffe ꝛ. . . ohne Datum der Veröffentlichung. Beschlossen wurde die Kirchenordnung im December 1525, unmittelbar nach der Landesordnung (No. 26), gedruckt ist sie aber sicher erst nach Nr. 28 (12. Februar 1526), womit übereinstimmt, daß der Herzog am 26. März bei Uebersendung eines Exemplars nach Ansbach schreibt, sie sei ausgegeben worden, obgleich der König von Polen in Marienburg liege, was seit dem 8. März der Fall war. Vgl. Tschackert 456.

Königsberg K. u. U.-B. Ce 454. 4.; Stadtb. Od 206. 4. IX (St. 14; nur Th. I enth.); Wallenr. D 118. Danzig Stadtb. II A. q. 87f (nur Th. I). Berlin Königl. Bibl. — Weller 3716.

32. Disz büchleyn Kuttenschlang genant | Die teuffels lerer macht bekant. || Herr Johannßen vomn | Schwarzenburgs [|] andere Christenliche | veterliche warnung rnd vermanung/ | seynes Sons herrn Christoffels ꝛ. | off

Caspar Schatzgeyers schrey | ben/ das er widder genantes | herrn Johanßen
büchleyn | die Schlangen beschwe | rung genant yu druck | hat außgehen |
lassen. | ☞ | Dnüberwintliche bewerung/ wer vom | glawben abgetretten/ den
teiffels Ieren | vnnnd yrrigen geystern/ ynuu gleyßuerey | vnnnd lügenreden
anhangt. || [Ohne Impr.]

4^o. 22 Bl. (1v 21v und 22 leer). Sign. Aij — eij, f (halber Bogen).
Seitenkustoden außer 20v. Kol. 160 × 108 (einschl. Marginalien, die öfter
in die Textkolumne übergreifen) 122 mm. — Titel oben und seitwärts von
3 Holzschnittleisten (Nr. 2—4) eingefast; darunter nachträglich Holzstock 2,
die „Kuttenschlange“, eingedruckt. Titelgoth. und Textschwab. 3. Arabische
Ziffern in den Marginalien, in den Schlußversen dreimal das bisher nicht
vorgekommene Kolon (:), Initiale 3 (25 mm.) 3r. Bl. 21r (auf dem an-
scheinend nachträglich hinzugefügten halben Bogen) Holzschnitt 3 mit
darüberstehenden Versen. — Der Verfasser Johann von Schwarzenberg war
als Gesandter des Markgrafen Kasimir von Brandenburg zu Herzog Albrechts
Vermählung (1. Juli 1526) nach Königsberg gekommen und hielt sich hier
bis zum Februar 1527 auf. Die „Kuttenschlang“ hatte er schon vorher bei
Friedr. Peipus in Nürnberg drucken lassen (nach dem 20. Januar 1526;
vgl. seinen Brief im Königsberger Staatsarchiv 3, 32, 15) und er veran-
staltete in Königsberg einen Neudruck wohl um Exemplare zur Vertheilung
zu haben. Vielleicht war es schon eins von diesen, welches er dem Bischof
von Krakau am 31. Juli übersandte (vgl. den Brief bei G. Th. Strobel,
Verm. Beiträge z. Gesch. d. Litt. 1774. S. 7, dessen Glaubwürdigkeit aller-
dings von R. Philippi, Zeitschr. d. Westpreuß. Geschichtsver. I. 1880. S. 62
in Zweifel gezogen worden ist). Von dem ersten Druck (Panzer II, 2933)
habe ich nur ein am Ende defektes Exemplar der Stadtbibliothek in Nürn-
berg gesehen. Im Neudruck, der auch in der Verzierung des Titelblattes
jenem möglichst gefolgt ist, sind einige kleine Versehen verbessert, dafür
aber auch neue Fehler entstanden.

*Königsberg Wallenr. D 112 (St. 13). Berlin Kgl. Bibl. Cu 5916 (ohne
Bogen F).*

33. Des heylgen Geysts/ | deütlicher warnungbrieffe vnnnd | Brandtzeychen/
dabey die teü | ffels Ierer 102. vffs allerfür. | heft vnnnd gewieslichst/ | czu
erkennen findt. || Vnnnd wirt ynn diesem libell/ czu | ableynung etlicher der
widder | theyl vermeynten Eynrede/ | vnd sonstn etwas wey. | ters funden/
weder yu | dergleychen brieffe | zum anschlahen | gedruckt/ hat | kummen |
konnenn. || [Ohne Impr.]

4^o. 18 Bl. (17v 18 leer). Sign. aij (halb. Bog.), b—eij. Seitenkustoden. Kol.
170 × 104 (m. Marg. 131) mm. — Titelbordüre 1 mit leerem Schild, rechts

ausgebrochene Stelle wie in Nr. 29 u. 31. Titelgoth. und Textschwab. 3 mit arabischen Ziffern, 2r in den Versen Kolon wie in Nr. 32. Initiale **D** (13 mm.) 2 v. — 1v/2r großer Holzschnitt Nr. 4 mit der Ueberschrift (goth): **Eyn warnung bieff bin ich genant: | vom heylgen geyst zu euch gefant. | Dy teuffels lerer mach befant: | vnd czeyg an yhen rechten blant. ||** In den Schriftbändern des Holzschnitts Typendruck (Textschwab.), beim h. Geist: **Zu warnung wy yhr seyt verfert: | Meyn zeychen euch all kenne lert: | Das yhr dy glawbing nit verfert. ||** Beim Priester: **Allen dy geystlich sindt genant: | Verboten wir eelichen standt. | Darzu verbiet wir gleycherweyß: | Etllich tag vom fleysch dy speyß. ||** Die ganze Darstellung ist offenbar nicht für das vorliegende Quartbuch, sondern für ein Querfolioblatt bestimmt, d. h. für den „zum Anschlagen gedruckten Brief“, der durch das Buch erläutert und begründet werden sollte. Wir haben also hier eins der illustrierten Flugblätter, wie sie damals verbreitet wurden und wie wahrscheinlich noch mehrere aus Weinreichs Druckerei hervorgegangen sind. — Als Verfasser des „Warnungsbriefts“ vermuthet Tschackert (Nr. 522) Friedrich von Heideck. Nachdem aber durch den Königsberger Neudruck der ganz ähnlichen und vielfach wörtlich anklingenden „Kuttenschlange“ die publicistische Thätigkeit Schwarzenbergs bei seinem preussischen Aufenthalte festgestellt ist, wird man unbedenklich diesem auch den „Warnungsbrief“ zuschreiben dürfen.

Königsberg K. u. U.-B. Ce 436. 4 (Beibd. 6). — Weller 4025.

34. Christliche verant- | wortung/ des Durchleüchtigen vñ | Hochgebornen fürsten
vñ herrn/ | Herrn Albrechten Marggra- | ffen zu Brandenburg/ He- | zogen
ynn Preußen cz. | Auff Herr Dietterichs | von Cle Meysters | Deütsch
Ordens; außgebreyten | Druck/ | vñnd angemoste | veronglymp | ffung. | **Ⓝ** ||
[Im Schild der Titelbordüre:] **Eyn andern | grunt kan | nyman le | gen/**
dan der | gelegt ist. | 1. Cor. 3. || [Am Ende 15v.:] **Gedruckt vñnd außgangen**
ynn vnnsrer Statt Kö- | nigßberg ynn Preußen/ am xxix. tag Octobris. |
Vñnd Christi . . . | . . . geburt fünffzehñ hundert | vñnd ym sechsñndczwan-
tzigsten yhar. ||

4^o. 16 Bl. (1v u. 16 leer). Sign. aij — Diiij. Seitenkustoden außer 3r 6v 10v 14—15. Kol. 164 × 102 (mit Margin. 128) mm. — Titelbord. 1 mit Typensatz im Schild (s. oben). Titelgoth. und Textschwab. 3. Zahlen überwiegend, und in den Marginalien fast ausschließlich, in arabischen Ziffern. Initial **Ⓝ** (25 mm.) 2r. Kapitelzeichen. — Tschackert Nr. 519 f. Vgl. 34^a und die lateinische Ausgabe unten Nr. 38.

Königsberg Bibl. des Kgl. Staatsarchivs.

34. **Chriſtliche verant- | wortung/ . . .** [Titel und Schlußschrift genau, auch in der Zeileneintheilung, wie Nr. 34; nur am Ende getrennt . . . ſchß vnd czwant- | tzigiffen . . .]

4^o. 16 Bl. (1v u. 16 leer). Sign. a ij — C iij, D Dij. Seitenkustoden außer 3r [so!] 6v 8r 10v 14v 15r. Schriftkolumme, Typen und sonstige Ausstattung wie Nr. 34. — Zweite Ausgabe von vollständig neuem Satz, der aber bis auf wenige Ausnahmen zeilengemäss mit der ersten übereinstimmt. Einige Fehler sind verbessert.

Königsberg Bibl. der Kgl. Deutschen Gesellschaft 44.

35. [Missive zur „Verantwortung“.] **Von Gots gnaden Albrecht Marggraff zu Brandenburg/ ynn Preußen/ zu Stettin/ Po- | mern . . . Herzog . . .** || **Dn- fern günstlichen gruß czu vor . . .** [Schluss:] **Datz Königßberg am montag noch Simonis vnd | Jude. Anno 1727 ym xxvi. ||**

Querfolio. 1 Bl. 2 Zeilen Ueberschrift und 16 Z. Text (Schriftfeld im ganzen 94 × 170 mm.) — Textschwab. 3. — Das Datum ist identisch mit dem der „Verantwortung“.

Königsberg K. u. U.-B. Od 1073. 4; Kgl. Staatsarchiv 4,51 Nr. 4.

36. **Etlich gesang | dadurch Got ynn der ge | benedeiten muter Chriſti | vnd opfferig der wey | ſen Heyden/ Auch | ym Symeone/ al | len heylgen vñ | Engeln ge- | lobt wirt/ | Alles | auß grundt | götlicher ſchriſt 1727 ||** [Bl. 16r] **Gedruckt czu Königßberg | ynn Preußen. ||**

8^o. 18 Bl. (16v und 18 leer). Sign. a ij — diij (halbe Bogen), e (Doppelblatt, nachträglich hinzugefügt). Kustoden nur, wo Text oder Strophen sich ohne Abschnitt fortsetzen. Kol. 104—114 × 64 (mit Marg. 80) mm. — Titelbord. 6. Titelgoth. und Textschwab. 3, mit arabischen Ziffern in den Marginalien, aber Buchstabenahlen im Inhaltsverzeichnis. Initialen (13 mm.) D 3r und J 7r; ☉ (12 mm.) 1r. Kleines Zieralphabet in den Strophenanfängen, aber nicht regelmäßig. Kapitelzeichen. Für die Noten ist nur das Linienschema eingedruckt zur handschriftlichen Ausfüllung. — Ueber diesen 1. Theil des ersten preußischen Gesangbuchs s. Tschackert Nr. 573. Die Zeit des Druckes ergibt sich aus der Vorrede des 1527 datierten 2. Theils (Nr. 37): *Nach dem vormals von dem fest der geburt Chriſti . . . yn diesem yar alhie czu Königßberg etliche neue Chriſtliche geseng gedruckt . . . Da kein Grund vorgelegen hätte den ersten Theil besonders herauszugeben, wenn man ihn nicht zu den darin behandelten Festen hätte haben wollen, so wird anzunehmen sein, daß er schon Weihnachten 1527, d. h. nach unserer Rechnung Ende 1526, erschienen ist.*

Königsberg K. u. U.-B. Ce 1068. 8 (Beibd 2).

37. *Etliche newe¹ verdeüßchte vnnd ge- | machte ynn göttlicher | schrift gegründte*
Chri. sliche Hymnus vn̄ ge- | feng; wie die am ennd | derselben yn̄ eynem |
sonderlichen Re- | gister gefunden | werden. || [Am Ende:] Gedrukt zu
Königßberg | ynn Preußen. | 1527. ||

8^o. 24 Bl. (1v und 24v leer.) Sign. U ij—Cv (Bv fehlt), keine Kustoden. Kol. 107—111 × 68 (m. Marg. 84) mm. — Titelbordüre 5. Titelgoth. und Textschwab. 3. Initiale **R** (17 mm.) 2 r und kleines Zieralphabet unregelmäßig in den Strophenanfängen. Für die Noten nur Linienschema. — Der 2. Theil des Gesangbuchs (Tschackert Nr. 574) ist gleich hinter dem ersten eingeordnet, obgleich nach der unter Nr. 36 angeführten Stelle zu vermuthen ist, daß beide Theile zeitlich etwas weiter auseinander liegen. Da die Lieder des 2. Theils mit der Fastenzeit beginnen, so erschien es vielleicht in dieser (Fastnacht 5. März), also jedenfalls nach Nr. 38 und 39.

Königsberg K. u. U.-B. Ce 1068. 8 (Beibd 1).

38. *Illustriſ Princiſ | et domini, Dñi Alberti Marçionis | Brandenburgen̄.*
in Boruffia/ Ste- | tineñ. Pomeranie | Caffuborū ac | Sclaurū/ Ducis, Burg-
grauij Nurnbergen̄. et Princiſ | Rugie, Chriſtiana reſpō. | fio/ (!) cōtra in-
ſimulatio- | nem dñi Theoderi- | ci de Cleo, Teu | tonici ordi | nis Ma-
giſtri, e verna- | culo Germani- | nico (!) quatenus fieri po- | tuit in latinū
fermonē cōuerſa. || [Ohne Datum u. Impr.]

4^o. 14 Bl. (1v u. 14v leer.) Sign. a ij (aij fehlt), b—b iij, cc ij (halb. Bogen), d—d iij. Seitenkustoden außer 2r 7r 9v—10v 12r—13r. Kol. 164—170 × 102 (m. Marg. 130) mm. — Titelbordüre 1 mit leerem Schild. Titelgoth. und Textschwab. 3. Ueberall arabische Ziffern. Die kleinere Interpunktion nur zu Anfang öfter durch /, von Bogen b an fast ausschliesslich durch , wieder gegeben, wie später stets in lateinischen Drucken. Initiale **D** = umgekehrtes **C** (13 mm.) 2 r. — Diese lateinische Uebersetzung der Verantwortungsschrift (Nr. 34) wurde am 14. Januar 1527 an den Kaiser, am 31. Januar an den König von Polen, mehrere Bischöfe und polnische Große abgesandt (Staatsarchiv, Ostpr. Fol. 48, S. 188 ff.). Bezahlt wurde der Druck erst in der zweiten Hälfte des Juni, wo der Buchdrucker 7 Mark 10 Schilling „für 200 lateynische verantwortung, eins umb 2 sch.“ einschl. 1/2 M. „für 48 Missive“ erhält. Die Missive, wahrscheinlich das für die untergeordneten Adressaten bestimmte Begleitschreiben, scheint nicht erhalten zu sein.

Königsberg K. u. U.-B. Od 1026. 8; Kgl. Staatsarchiv; Bibl. d. Kgl. Deutschen Ges. 44 (Beibd.).

39. [Ausschreiben wegen der Müßiggänger u. a.] *Von Gottes gnaden*
Ulbrecht Marggraue zu , Brandenburg ynn Preußen zc Hertzog zc. ||

[3/4 der ersten Textzeile frei zum Eintrag der Anrede.] Wir werden bericht. | wie ynn vnserm Herzogthum . . . vil müßig. | genger erfunden werden . . . [Am Ende:] Datz Königsberg . . . | . den fünfften tag februarij. Anno 17 ym 17vij. ||

Fol. 1 Bl. 2 Zeilen Ueberschrift und 30 Zeilen Text (Schriftfeld 154 × 132 mm.) — Titelgoth. und Textschwab. 3. t₃ ist nicht, wie früher stets, mit der Ligatur gesetzt. In der Titelschrift hier wie schon einmal in Nr. 34 der Schrägstrich von links nach rechts gestellt.

Königsberg Kgl. Staatsarchiv. Ostpr. Fol. 997. Bl. 26.

40. In diesem bu- | chleyu findestu die aller- | schönste Regyrung | ynn der pestilen- | cia; vn ist offte | vnnnd über- | masse | viel | vorfucht | vnd manichmol | bewert. || [Ohne Impr.]

8^o. 20 Bl. (19 v und 20 leer). Sign. aij—dij, e ij (halbe Bogen). Seitenkustoden. Kol. 109 × 71 mm. — Titelbordüre 6. Titelgoth. und Textschwab. 3, mit getrenntem t₃, wie in Nr. 39. — 1v: . . . Dis regiment der pestilencien ist gefandt | auß Welschen landen eym landsherrn yn | hochdeütschen landen . . . von berümbten vn trefflich erfarn menner der schrift. Es ist aber keineswegs die unmittelbare Wiedergabe eines oberdeutschen Arzneibuches, sondern modernisierter Abdruck eines älteren wahrscheinlich im Anfang des 16. Jahrhunderts, vermuthlich in Preußen (Danzig?), gedruckten Werkchens mit demselben Titel (Exemplar K. u. U.-B. Gotth. Ec 32. 8^o. Beibd. 8), in welchem der angeführte Passus lautet (mit Auflösung der Abkürzungen): Dis regiment der pestilentia is gefant aus hoch deütschen landen dem würdigen hern homeister deütsches ordens yn pweissen von seynen grossen gonnern vnd besunders gутten frunden langhe vor dem frighe (d. h. vor 1454). — Nach dem Zustand der Titelbordüre muß der Druck zwischen Nr. 36 und 41 fallen.

Königsberg K. u. U.-B. Ec 35 (Beibd. 6).

41. Der. 17vij. | psalm 131 trost allen die | gewalth vnd vn- | recht leyden. || Item eyn danckszagung | nach der predig. | Pau. Speta. || [Ohne Impr.]

8^o. 6 Bl. (6v leer). Sign. aij—aiij. Keine Kustoden. Kol. 115—125 × 80 mm. — Titelbordüre 6. Titelgoth. und Textschwab. 3 mit der Ligatur t₃. Initiale S aus dem kleinen Zieralphabet 6r. Bl. 1—5v nur Linien-schemata für die Noten wie in Nr. 36—37, auf Bl. 6v dagegen drei Zeilen Noten in Holzschnitt. — Da der ganz genügend ausgefallene Notenholschnitt wohl nicht wieder aufgegeben worden wäre, muss der Druck nach Nr. 37, des Zustands der Titelbordüre wegen höchst wahrscheinlich auch nach 40 gesetzt werden, trotz der nach Nr. 39 und 40 auffallenden Ligatur t₃. Tschackert (534) stellt ihn noch vor den 15. Februar 1527, unter

dem Speratus dem Rath von Iglau eine „Auslegung des 37. Psalms“ geschickt haben soll mit der Weisung, daß der Stadtschreiber jedem Rathsherrn ein Exemplar zustellen solle. Indessen ist unser Druck nicht eigentlich eine Auslegung, ferner zweifelhaft, ob es sich bei der Uebersendung überhaupt um einen Druck handelte (eher läßt sich das Gegentheil vermuthen), und endlich ist bei der indirekten Ueberlieferung (M. Leupold v. Löwenthal, Chronik der Stadt Iglau = Quellenschriften zur Geschichte Mährens I, 2. S. 59) auch ein Irrthum im Datum nicht ausgeschlossen. Ich glaube deshalb, daß die zuerst angeführten Gründe für den chronologischen Ansatz maßgebend sein müssen.

Alphabetische Uebersicht der Drucke.

Absag u. Fehdschrift Lucifers Nr. 12	Heideck, F. v., An W. v. Plettenberg	27
Albrecht, Herzog	Hymnus u. Geseng, Etl. neue	37
Ausschreiben	Kirchenordnung	31
Mandat v. 6. Juli 1525	Landsordnung	26
Missive zur Verantwortung	Luther, Martin	
Responsio	Brief an d. Fürsten zu Sachsen	10
Verantwortung	Taufbüchlein	2
Apologia pro Bartholomaeo Kemb. 7	Polentz, Georg v.	
Artikel d. Ceremonien	Sermon am Christtag	1
— a. gem. Landsordnung	— am Ostertag	4
Bienwald, Matthias, Vaterunser 18	— am Pfingsttag	6
Brießmann, Joh.	Rechenbüchlein	17
Sermon v. Anfechtung	Regierung in d. Pestilencia	40
— v. dreierl. Beicht	Regius, Urb.	
Trostsprüche	Die 12 Artikel	19
Cyprian, v. Almusen	Erklärung etl. Punkte	16
Defensio Joh. Apelli	Schwarzenberg, J. v., Kuttenschl. 32	
Disputation, E. trostliche	Speratus, Paulus	
Erasmus, Des., Vermanung	Vom hoh. Gelübd d. Tauf	11
Gesang, Etlich	D. 37. Psalm	41
Gretzinger, Ben., Beschirmbüchl. 20	Vermanung d. Seelsorger	13
Grund u. Ursach, warum die zu	Vertrag, Krakauer	25
Noremburg u. s. w.	Warnungsbrief, Des h. Geists	33

Ueber die Entstehung des Flusslaufes der Deime.

Von

Dr. Albert Zweck,

Oberlehrer am Königl. Luiseu-Gymnasium zu Memel.

(Mit einer Skizze über die Abmündung der Deime bei Tapiau.)

Die Deime, die den Pregel mit dem Kurischen Haff verbindet, ist kein bedeutendes Gewässer, und doch lehrt ein flüchtiger Blick auf die Karte, welche Dienste sie dem Handel zu leisten vermag. — Der Wasserweg von Königsberg aus würde im oberen Pregel sein Ende erreichen, wenn die Deime die Fahrzeuge nicht nach dem Kurischen Haff und von hier in die mächtige Wasserader der Memel führte, die weit nach Rußland hineinreicht. Ohne die Deime würde demnach Königsberg keine viel höhere Bedeutung aufzuweisen haben als etwa Braunschweig, da der gesamte Handel Litauens in diesem Falle nach Memel abgelenkt worden wäre.

Die eigentümliche Gestaltung der Deime hat zu den verschiedensten Auffassungen Anlaß gegeben. — Bald wird sie als ein Arm des Pregels angesprochen, der bereits in seiner natürlichen Beschaffenheit den Wasserverkehr zwischen Pregel und Haff zu vermitteln imstande war, bald als eine im oberen Teile oder im ganzen Laufe durch Kunst hergestellte Wasserstrasse, bald als ein Pregelarm, der erst durch erhebliche Korrekturen dem Verkehr dienstbar gemacht werden konnte, abgesehen davon, daß hin und wieder selbst die Ansicht vertreten wird, daß die Deime ihre Gewässer aus dem Haff in den Pregel führe.

Ich will versuchen, die Entstehung des Gewässers darzulegen, soweit dies Rückschlüsse aus der gegenwärtigen Be-

schaffenheit des Flußbettes und die historischen Ueberlieferungen möglich machen.

Daß das Deimethal in alter Zeit gewaltige Wassermassen vom Pregel nach Norden geführt hat, lehrt seine jetzige Gestalt; denn die diluvialen Höhen, welche es einschließen, ragen an manchen Stellen bis 20 m über das Mittelwasser und sind durchschnittlich über 1 km von einander entfernt. Die Wassermassen, welche heute in dem breiten Thale den Weg zum Haff suchen, können es nicht gegraben haben; seine Bildung reicht bis in die Zeiten zurück, wo der Boden Ostpreussens dem Diluvialmeere entstieg und grössere Wassermengen der Ostsee zuzuführen hatte. Die Gewässer des Diluvialmeeres, die in tiefer gelegenen Becken des Bodens bei der Hebung zunächst abgeschnitten wurden und sich erst später einen Weg zum Meere bahnten, sowie die Fluten der Memel, die vor der Durchnagung der Obereisselner und Schreitlaukener Berge ihren Weg im Inster- und Pregelthale nach dem Meere nahmen¹⁾, haben noch lange nach dem Zurücktreten des Diluvialmeeres für gewaltige Wassermassen im Deimethale gesorgt.

Diese Gewässer haben das Thal bedeutend tiefer ausgewaschen, als es sich heute darstellt; denn auf dem Diluvialboden ist inzwischen eine mächtige Moorbodenschicht erwachsen, auf welcher gegenwärtig die Deimegewässer hinrollen. Gelegentlich des Eisenbahnbaues Tilsit-Königsberg stellte man die Mächtigkeit dieser Moorbodenschicht bei Schelecken, wo die Bahn die Deime überschreitet, auf 6,60 m fest; erst in dieser Tiefe trat eine 4,70 m mächtige Schicht von lehmigem und thonigem Sande auf, die ihrerseits auf feinem scharfen Sande lagerte.²⁾ Im übrigen haben genauere Messungen der Moorbodenschicht nicht stattgefunden; daß sie indessen nicht

1) Vgl. Behrendt: „Geognostische Blicke in Alt-Preußens Urzeit“ S. 22 ff. in „Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge.“ Herausg. von Virchow und Holtzendorff, Serie VI.

2) Amtliche Feststellungen, die mir durch die Güte des Herrn Reg.- und Baurat Massalsky in Tilsit übermittelt sind.

unbedeutend ist, beweisen die gewaltigen Torfkampen, die durch den Druck des Grundwassers in der unter dem Moor liegenden Bodenschicht gehoben werden und an der Oberfläche der Deime auftauchen. Sie sind von solchem Umfange, daß sie zuweilen die Schifffahrt behindern und durchschnitten werden müssen, damit der Fluß wieder frei wird. Als treibende Kraft für die Hebung der Torfkampen vermutete man früher eine Gasentwicklung im Moor selbst; indessen sprechen verschiedene Anzeichen für die Ansicht des Herrn Bauinspektor Schmidt in Tapiau, der die Erscheinung auf das Grundwasser zurückführt. Ueberall, wo die Torfkampen sich heben, wird nämlich Sandboden freigelegt; ferner tritt die Hebung der Moorstücke nur im untern Teile der Deime auf, nie im obern; da aber die Beschaffenheit der Moorschicht im ganzen Laufe dieselbe ist, so muß die verschiedene Wirkung in der Verschiedenheit der darunter lagernden Diluvialschicht zu suchen sein. Wo diese undurchlässig ist, fehlen die Hebungen der Torfkampen, wo sie aus Sand besteht, drängen die sich darin ansammelnden Gewässer das wenig durchlässige Moor, das darüber lagert, in die Höhe.

Einen weitem Anhalt, die frühere Vertiefung des Flußbettes festzustellen, bietet endlich die Tiefe der Deime von Labiau abwärts. Während sie bis dahin etwa 2,10 m beträgt, ist sie auf der besagten Strecke bedeutend größer, bei Labiau selbst geht die Tiefe bis 5 m, und doch besteht die Sohle noch aus einer starken Moorbodenschicht.

Diese Gestaltung des Flußbettes weist auf eine erhebliche Senkung des Bodens hin, wie sie Behrendt für die Scholle, die das Kurische Haff trägt, überzeugend nachgewiesen hat.¹⁾ —

1) Behrendt: „Geologie des kurischen Haffes und seiner Umgebung“ in „Schriften der Königl. phys.-ök. Gesellsch. zu Königsberg.“ 9. Jahrg. (Königsberg 1868) S. 179 ff. — Der Nachweis, daß auf die erste Senkung eine Hebung und auf diese eine zweite Senkung gefolgt ist, was für die Bildung der Kurischen Nehrung von ausserordentlicher Wichtigkeit ist, kommt für die vorliegende Arbeit nicht in Betracht und braucht deshalb des Näheren nicht erörtert zu werden.

Von dessen zahlreichen trefflichen Beobachtungen¹⁾ interessiert hier besonders der Fund von Kohlenstellen in den Duhnaschen Wiesen westlich von Labiau, die 8—10 Fuß tief, also 7—9 Fuß unter dem Niveau des Haffes, zwischen festgewurzelten Stubben ermittelt sind.²⁾ Durch einen ehemals vielleicht niedrigeren Wasserstand des Haffes läßt sich die Tiefe der Kohlenstellen nicht erklären, weil auch jetzt das Haffniveau im südlichen Teile nur sehr wenig über dem Meeresspiegel liegt. Der mittlere Wasserstand am Pegel bei Labiau, der sich auf eine 49jährige Beobachtungsperiode gründet, ist nur 0,119 m höher als am Pegel des Lootsenhafens zu Memel. Er erreicht in Labiau 1,79 m über dem Nullpunkt des Pegels, der auf — 1,661 m N. N. liegt,³⁾ am Lootsenhafen zu Memel 0,46 m über dem Nullpunkt des Pegels, der auf — 0,45 m N. N. normiert ist.⁴⁾

Bei der zunehmenden Senkung mußte das Thal der Deime einer vollständigen Vermoorung entgegengehen, wenn nicht rechtzeitig durch das Eingreifen des Menschen dieser Entwicklung Einhalt geboten wurde; denn nach der Durchnagung der Obereisselner und Schreitlaukener Berge durch die Memel war das Pregelthal imstande, sämtliche Gewässer des Stromes abzuführen, und wenn die Abmündung der Deime, wie ich unten zeigen werde, auch früher wesentlich günstiger gelegen hat, so mußte sie infolge des stärkeren Gefälles, das der Pregel aufweist, doch allmählich versanden. Die Wassermassen, die

1) Einen neuen Beweis brachten die Bohrungen bei Drawöhnen am nordöstlichen Ufer des Kurischen Haffes in diesem Jahre. Man stieß dort 11,60 m tief auf eine Torfschicht, die bis 13,5 m herabreichte (Wasserbau-Inspektion Memel, J.-No. II, 1113). Der Boden liegt dort aber nur 2,35 m über N.N.

2) Behrendt: „Geologie“ S. 199.

3) Ermittlungen der Wasserbau-Inspektion zu Tapiau. — Für die liebenswürdige Uebermittlung des Aktenmaterials sowie für die freundlichen Bemühungen, mich nach allen Richtungen in meiner Arbeit zu unterstützen, sage ich auch an dieser Stelle Herrn Bauinspektor Schmidt in Tapiau meinen verbindlichsten Dank.

4) Ermittlungen der Wasserbau-Inspektion zu Memel.

sich bei Hochwasser naturgemäß in die offene Lücke bei Tapiau ergossen, hätten dies nicht verhindern können.

Der Nemonien, die Schalteick und die Schnecke bieten zu diesem Vorgange eine Parallele, indem sie sich als frühere Mündungsarme der Memel darstellen, die in ihrem oberen Laufe geschlossen sind.

Es dürfte von Interesse sein, festzustellen, wie weit das Deimethal in der natürlichen Entwicklung hat fortzuschreiten vermögen und welchen Anteil der Mensch an seiner gegenwärtigen Beschaffenheit beanspruchen kann.

Daß ohne das Eingreifen des Menschen bis zur Ordenszeit eine völlige Vermoorung eingetreten wäre, steht bei der natürlichen Beschaffenheit des Deimethals außer Frage. Wenn sich die Erhaltung der Flußader, die für den Verkehr von so außerordentlicher Bedeutung ist, in früherer Zeit nachweisen läßt, so wird man den Kulturzustand der ältern Bewohner wenigstens so hoch anschlagen dürfen, daß es ihnen möglich war, die Abmündung der Deime offen zu halten. — Einzelne Nachrichten, die aus früherer Zeit auf uns gekommen sind, sprechen nun entschieden dafür, daß stets eine zusammenhängende Wasserader zwischen Pregel und Haff bestanden hat, bezw. künstlich erhalten ist.

Seit der ältesten Zeit nämlich, die uns von Ostpreußen Kunde giebt, wird Samland eine Insel genannt; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter dem „Bernsteinlande“ unser Samland zu verstehen ist, mag es nun Raunonia, Baltia, Basilia, Abalus oder Serita genannt sein.¹⁾ Zwar wird die Küste der Frischen Nehrung wesentlich anders geschildert, als

1) Plinius: Nat. hist. IV, c. 13 (sect. 27.): nach Timaeus, Xenophon Lampsacenus und Pytheas. — XXXVII, sect. 11: nach Pytheas und Timaeus. — Diodor V, c. 23. — Ueber die Verschiedenheit der Namen s. Voigt: „Gesch. Preußens“ I. (Königsberg 1827) S. 47 ff. und Beilage No. 2.

es der heutige Zustand voraussetzt,¹⁾ doch dürfte dies mehr der geologischen Erforschung der Frischen Nehrung wertvolles Material liefern, als einen Zweifel darüber wachrufen, ob obige Namen unser Samland bezeichnen. — Die Beweise, die Lohmeyer dagegen vorzubringen suchte, daß Preußen das Bernsteinland der Alten gewesen sei,²⁾ sind durch eine von Julius Oppert ans Licht gezogene assyrische Inschrift und die weitem Ausführungen dieses Gelehrten hinreichend widerlegt.³⁾ — Auch spätere Autoren, wie Adam von Bremen⁴⁾ haben Samland (Semland) als eine Insel angesprochen.

Es ist dies nicht anders zu erklären, als daß die Bewohner auf Befragen erklärt haben, daß Samland von allen Seiten mit Wasser umgeben sei, mag es nun Mittelspersonen gegenüber geschehen sein, von denen die Autoren Kunde bekamen, oder mag der Autor selbst an der Küste des Samlandes gewesen sein.

Aus der Ordenszeit giebt uns die Ueberlieferung einen Anhalt durch die Kunde, daß schon zur Zeit der alten Preußen Tapiau⁵⁾, damals Surgurbi genannt, und Labiau⁶⁾ existierten. — Bei der Bedeutung, die insbesondere in jener Zeit die Wasserstrassen hatten, macht es auch dieser Umstand nicht unwahrscheinlich, daß der Wasserweg zwischen Pregel und Kurischem Haff die Wahl der Plätze bei der Anlage jener Städte bestimmt hat, zumal die Ritter, die in erster Linie bestrebt waren, sich der natürlichen Wasserwege zu versichern, schon 1265 bei

1) Plinius XXXVII, sect. 11. — Vgl. damit Pomponius Mela III, c. 6: „Quae Sarmatis adversa sunt, ob alternos accessus recursusque pelagi et quod spatia, quis distant, modo operiuntur undis, modo nuda sunt, alias insulae videntur, alias una et continens terra.“

2) Lohmeyer: „Ist Preußen das Bernsteinland der Alten gewesen?“ in der „Altpreuß. Monatschrift“ Jahrg. 1872, S. 1 ff.

3) Rogge: „Antwort des Assyriologen Julius Oppert auf die Frage: „Ist Preußen das Bernsteinland der Alten gewesen?““ i. d. „Altpreuß. Monatschrift“ 1880, S. 680 ff. — Vgl. auch Jacob: „Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter.“ Leipzig 1887. S. 20.

4) Gesta pont. Hamb. IV, c. 18 in Mon. Germ. VII, S. 374.

5) Script. rer. Pruss. I, S. 109, 442.

6) ib. I, S. 134, Anm. 2.

Tapiau eine Burg erbauten.¹⁾ Für die Errichtung der Burg Labiau ist das Jahr 1258 nicht mit Sicherheit festzulegen, doch ist die Bedeutung dieses Ortes für den Orden in früher Zeit auch anderweitig verbürgt.²⁾

Ganz sicher ist die Existenz des Wasserlaufes von Tapiau bis zum Haff um das Jahr 1350 zu erweisen. — Die Reimchronik Wigands von Marburg erzählt von dem Einfalle Kynstuts i. J. 1352 und berichtet dabei von der Heeresabteilung, die von Henning Schindekopf aufgerieben wurde:

„Di vürde heidenschar | rante ûf di Deime dar | An
di Deime ûf daz vlîz | also sich der Konig³⁾ stîz, | daz er in
di Deime vil | den Konig do verstrenkte, | der heiden vil vor-
senkte, | Aldô di Deime | heiden vürte in dem seime⁴⁾ |
hin verre in daz wilde Hab | von dannen vürte se
hinab.“⁵⁾

Hieraus geht zunächst unzweifelhaft hervor, daß im Unterlaufe die Deime als eine in das Haff fließende Wasserader i. J. 1352 vorhanden war.

Weiter erzählt Hennenberger, der sich auf eine Tafel im Schloß Tapiau beruft, daß dieses „anno 1265 vollendet worden ist, auff einem Orte des Samlandes, da man noch siehet den Schlosberg, hart bei der Lißken, an dem strome Pregel genannt. — Aber hernach anno 1351 hat es Seifridt von Danfelt, Oberster Marschalck, an einem andern orte angefangen zu bawen, nemlich zwischen dem Pregel und der Deme auff Nadrawen, da es noch recht fort liegt.“⁶⁾

1) *Script. rer. Pruss.* I, S. 280, III, S. 566 u. a.

2) *ib.* II, S. 134, Anm. 2.

3) „*rex de Smalantz*“, nach Wigand ein Brudersohn Kynstuts.

4) d. i. „Wasser.“

5) *Script. rer. Pruss.* IV, S. 6 ff. — Schütz: „*Preußische Chronik*“ in *Script. rer. Pruss.* II, S. 519: „*der letzte Hauff streifte lengs die Deme bis an Labiaw.*“ . . .

6) Hennenberger: „*Erklärung der Preuffischen größern Landtaffel*“ (Königsberg 1595.) S. 449.

Auf den Ausdruck „Deme“ bei der Bestimmung der Lage des Schlosses ist nun zwar nicht besonderer Wert zu legen, da die Tafel ein „hier“ oder „an diesem Orte“ gezeigt haben wird, womit Hennenberger die Lage des Schlosses nicht bezeichnen konnte; wenn man indessen das Terrain bei Tapiau in Augenschein genommen hat, so ersieht man deutlich, daß ohne die Wasserader der Deime¹⁾ der betreffende Platz für das Schloß nicht gewählt werden konnte; zum mindesten wäre die Lage des alten Schlosses auf den schützenden Höhen, die schon die alten Preußen bei der Anlage von Surgurbi mit richtigem Blick als den geeignetsten Punkt für die Burg erkannt hatten, ganz unverhältnismäßig günstiger gewesen.

Wir können somit für das Jahr 1351 die Existenz der Wasserader der Deime auch bei Tapiau feststellen.

Daß aber ein Stück vom Wasserlauf der Deime bei Tapiau und ein zweites bei Labiau bestanden habe, ohne daß sie mit einander verbunden gewesen wären, erscheint nach den Bodenverhältnissen völlig ausgeschlossen.

Wenn auch der Anschluß der Pegel von Tapiau und Labiau an Normal-Null auf absolute Sicherheit zunächst nicht Anspruch zu erheben vermäg, so kann die Abweichung von den amtlich festgestellten Zahlen doch nur eine unwesentliche sein. Danach beträgt gegenwärtig das absolute Gefälle der Deime bei Mittelwasser 0,560 m, bei höchstem Wasser 1,950 m und bei niedrigstem Wasser 0,260 m. Damals war es aber unzweifelhaft größer, denn wenn wir die Senkung seit dem 14. Jahrhundert mit Behrendt auch nur auf 3 Zoll für das Jahrhundert berechnen²⁾, so ergibt sich für 5¹/₂ Jahrhunderte immerhin ein Unterschied von 4 Fuß 4¹/₂ Zoll. — Es ist also klar, daß das Gefälle genügte, um etwa vom Pregel sich abzweigende Gewässer auch weiterabwärts

1) Ich werde weiter unten (S. 124 f.) zeigen, daß eine Strecke der jetzigen Wasserader vom Orden gegraben ist, indessen bedingte diese Grabung das Vorhandensein eines natürlichen Wasserlaufes, wenn auch mit einer andern Abmündung.

2) Behrendt, S. 201.

ihren Weg finden zu lassen, zumal der flache Moorboden keinen wesentlichen Widerstand entgegengesetzte und der Druck beim Hochwasser nicht gering ist.

Nun wird von mancher Seite die Auffassung vertreten, daß vor dem Jahre 1350 die Wasserader der Deime durch den Orden künstlich hergestellt sei. — So weiß Goldbeck, daß die Deime von Schmerberg bis Tapiau durch einen Kanal, der ebenfalls „Deime“, aber auch die „neue Deime“ heiße, mit dem Fluß Pregel vereinigt worden sei, und hält es für wahrscheinlich, daß er bald nach Erbauung von Königsberg des Handels wegen gegraben wäre.¹⁾ Eine derartige Behauptung, die aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammt, könnte aber nur dann von belang sein, wenn sie sich auf alte, zuverlässige Quellen stützte, während Goldbeck überhaupt keinen Gewährsmann anzugeben weiß.

Beckher, auf den sich Reusch beruft,²⁾ indem er von der Anlage eines Deimekanals in der frühesten Zeit des Ordens berichtet, erzählt in der „Beschreibung des großen und kleinen Friedrichs-Grabens“, daß „die alte Deime zur rechten Hand hinter Bärwalde in die Krümme ehemals herumgegangen und itzo fast meistens verwachsen sei.“ Von Schmerberg, das 2^{1/2} Meilen oberhalb Labiau liegt, sei dann in gerader Linie die „Neue Deime“ gegraben, welche durch die daselbst ehemals angelegte große und kleine Schleuse bis Tapiau ginge und dort in den Pregel fiele.³⁾

Es erscheint mir befremdlich, wie Reusch sich auf derartige Angaben stützen konnte. — War die Anlage „in der frühesten Zeit des Ordens“ erfolgt, dann konnte Beckher am Anfange des

1) Goldbeck: „Beschreibung des Königl. Domänen-Amtes Labiau“ in den „Annalen des Königreichs Preußen“, herausg. von Baczko und Schmalz (Königsberg u. Leipzig 1792) 4. Quartal S. 62.

2) Reusch: „Gesch. der Kanäle, welche die Wasserbahn aus der Memel in den Pregel bilden“ in „Beiträge zur Kunde Preußens“ Bd. IV (Königsberg 1821) S. 265 f.

3) Beckher im „Erleuterten Preußen“ (Königsberg 1728) IV, S. 273.

18. Jahrhunderts nicht mehr „itzo fast meistentheils verwachsene“ Stellen vom alten Flußlaufe wahrnehmen, da die Vermoorung im Deimethal sehr schnell vor sich geht. Spuren von einem verlassenen Flußbett, die Beckher wahrnehmen konnte, würden bedeutend spätere Korrekturen erweisen. Auffallend ist ferner die Erwähnung der Schleusen, die er mit dem Kanalbau in der alten Zeit in Verbindung bringt; in der Deime handelt es sich, wie ich weiter unten zeigen werde, um Schiffsschleusen, und es ist nicht anzunehmen, daß der Orden sich damals schon derselben bedient haben dürfte. Endlich ist zu berücksichtigen, daß der einzige Gewährsmann Beckhers Hennenberger ist; dieser erzählt aber durchaus nicht dasselbe, was Beckher behauptet, und ist weit entfernt, eine sichere Nachricht geben zu wollen. — „Der (sc. ganze) Demefluß, sagt er — nicht die Strecke zwischen Schmerberg und Tapiau, wie Beckher meint — sol gegraben sein mit einem mechtigen volcke, den man saget, das man 6 last Hering zum frühstück hab müssen haben, einem jeglichen einen Hering zu geben. Es ist auch ein ziemlicher Berg bei der Tappiauischen Schleusen, der (sagt man[!]) sey geschütt worden, das ein jeglicher nur ein Molden vol hinauff getragen, und es sey zum gedächtnis geschehen: Obs aber war seye weis ich nicht, denn die steine darauff machen mich wegen der krümme zweifelhaftig.“¹⁾

Hennenberger überliefert offenbar damit eine der „vielen schönen auch Wunderlichen Historien“, wie er sie auf dem Titelblatt ankündigt, die sich im Volksmunde fortpflanzten, auf Glaubwürdigkeit aber wenig Anspruch machen konnten. Wie diese vorliegende Historie, die uns hier allein interessiert, entstanden sein kann, darauf komme ich noch zurück.

Den Kanalbau erwähnt endlich Hartknoch, der im 17. Jahrhundert schrieb, indem er sagt, daß „die Deune ein gegrabener Kaul sein soll.“²⁾ Auch dieser Autor weiß keine Quelle an-

1) Hennenberger im Anhang zur „Erklärung der Landtaffel“ („der Seen, Ströme und Flüssen Namen“) S. 9.

2) Hartknoch: „Altes u. Neues Preußen.“ Frankfurt u. Leipzig 1684, S. 8

zugeben; er ist außerdem in geographischen Angaben nichts weniger als zuverlässig. So erzählt er, daß Labiau „zwischen Friedland und Allenburg auff Samland“ gelegen sei,¹⁾ daß man die Memel hinauf²⁾ in das Kurische Haff fährt u. a. m.³⁾

Trotz der sorgfältigsten Forschung habe ich in den ältern Ueberlieferungen auch nicht eine Stelle entdecken können, die von einem Kanalbau oder größern Korrekturen an der Deime bis zum Jahre 1395 hin Kunde gäbe. Es kann sich in jedem Falle in der Zeit nur um unbedeutendere Arbeiten gehandelt haben, die den Zweck hatten, eine vorhandene Wasserstraße zu erhalten, nicht eine neue zu schaffen. Ein so großes Werk würden die Geschichtsschreiber jener Zeit, die doch selbst unwesentliche Dinge erzählen, unmöglich unvermerkt gelassen haben. Auch dürfte es unverständlich bleiben, daß nach so bedeutendem Kostenaufwande an der Wasserstraße kein Zoll erhoben sein sollte, wie dies nach dem Jahre 1400 urkundlichen Belegen zufolge geschehen ist. Und doch kann man die Arbeiten um das Jahr 1400 nicht so hoch anschlagen, wie es die früheren gewesen sein müßten, wenn man sich auf den Standpunkt von Goldbeck und Beckher stellt.

Wir kommen zu dem Schluss, daß eine Wasserverbindung zwischen Pregel und Haff in dem Deimethal stets bestanden hat bzw. erhalten ist, ohne daß erhebliche Korrektionsarbeiten vor dem Jahre 1395 stattgefunden hätten.

Damit können wir aber auch den Beweis antreten, daß die Wasserstraße der Deime für den Handel stets von Bedeutung war, im 14. Jahrh. auch bei Litauerfahrten benutzt wurde.⁴⁾

1) Hartknoch S. 397. — 2) ib. S. 8.

3) Die Angaben in Lucanus: „Preußens alter und jetziger Zustand“ Manuscript. 1748 (S. 437 u. 457) sind, soweit sie die Deime betreffen, wertlos und scheinen eine kritiklose Wiedergabe von Notizen aus Hartknoch und Hennenberger zu sein.

4) Diese Behauptung stellt schon Töppen („Histor.-comparative Geogr. von Preußen“ Gotha 1858, S. 6 f.) auf, indessen hat er nicht den mindesten Beleg

Zwar wird über Handelsfahrten auf der Deime nichts berichtet und betreffs der Litauerfahrten findet sich erst 1391 ein sicherer Anhalt, doch darf dies kaum überraschen, weil ein eigener Fall die besondere Erwähnung über die Deimefahrt hätte veranlassen müssen. Auch der Bericht der Litauerfahrt des Grafen von Derby i. J. 1391 übergeht die Deimefahrt vollständig, und wir würden daraus nichts schließen können, wenn uns nicht zufällig vergönnt wäre, einen Blick in die Wirtschaftsbücher des späteren Königs Heinrich IV. von England zu thun.

Bezüglich der Reise selbst erzählt Johann von Posilge nur, daß „der herczoge von Langkastel quam ken Pruszyn czu schiffe ken Danczk und czog reyse mit dem marschalke vor dy Wille“ und nachdem er von den kriegerischen Ereignissen im Litauerlande berichtet hat, erwähnt er die Heimreise mit einer kurzen Bemerkung: „Und also alle Ding wol volant waren mit der hulfe und willen des herren, da czogin sy weder heym czu Lande“¹⁾.

Nach dem Rechnungsbuche, das Pauly 1856 bei Durchforschung der Londoner Archive aufgefunden hat, können wir aber den Weg des Grafen von Derby genauer verfolgen. Danach fuhr er auf Prähmen von Danzig über Marienburg nach Königsberg und er hat „ad tractandum les prames usque le Memele (d. i. der Fluß Memel, den die Prähme dann aufwärts befuhren) cum hominibus V m. XI scot“ bezahlt. Da auf die Ausgaben „apud Tapiou“ die Berechnung eines Frühstückes „apud Neverketou“ (Norkitten) folgt, so ergibt sich, daß ein Teil des Heeres durch das Insterthal an die Memel gelangte; für unsern Zweck aber genügt die Feststellung der Thatsache, daß 1391 die Prähme von Tapiou in die Memel gelangen konnten²⁾. — War die Benutzung der Deime kurz vor den

dafür beigebracht, und dies erscheint angesichts gegenteiliger Behauptungen doch etwas mißlich. Zwar beruft er sich auf Voigt VII, S. 387 f; indessen ist auch hier kein Nachweis geliefert und nur die subjektive Anschauung des Autors ausgesprochen.

1) *Script. rer. Pruss.* III, S. 164 ff. — 2) *ib.* II, S. 788 ff.

großen Korrektionsarbeiten möglich, die um das Jahr 1400 unternommen wurden, so dürfte dies in noch höherm Maße für die frühere Zeit zutreffen. Und wir haben auch eine weitere Nachricht in der Uebersetzung der Reimchronik Wigands von Marburg, die auf eine Deimefahrt im Jahre 1379 schließen läßt. „Prefectus in Tapiow, heißt es da, cum multis reysam facit super Mimilam, transmititque duos, qui furantur 4 naves, quas celeriter transportabant.“¹⁾ — Mimila lag an der Gilge,²⁾ so daß wir es unbedingt mit einer Fahrt über das Haff zu thun haben, wovon auch die Erbeutung der 4 Schiffe Zeugnis ablegt. Von einer Deimefahrt ist freilich nichts gesagt, hätte aber die Einschiffung in Labiau stattgefunden, so würde dies Wigand sicher hervorgehoben haben, wenn er nicht überhaupt als Ausgangspunkt des Unternehmens Labiau bezeichnet hätte.

Hiemit im Zusammenhange dürfte auch die Erzählung von der Litauerfahrt an Bedeutung gewinnen, die bei der Ankunft des Herzogs Albrecht von Oesterreich im Jahre 1377 unternommen wurde. Das Heer zog über Insterburg nach dem Litauerlande jenseits der Memel und trat wegen schlechter Witterung zu Lande unter vielen Beschwerden den Rückzug an. Der Herzog aber stieg mit andern „Herrn“ zu Schiff und fuhr über das Kurische Haff nach Königsberg („zu Chunigesperch traib in der wint.“³⁾) — Ich will hienach nicht ohne weiteres mit Voigt (V, S. 293) behaupten, daß die Fahrt über Tapiaw gegangen wäre; denn auch heutzutage fährt der Memeler mit dem Dampfboot „Cranz“ seinem Ausdruck gemäß „nach Königsberg,“ obwohl die Schifffahrt in Cranzbek ihr Ende erreicht; indessen war der Landweg damals bedeutend schwieriger zurückzulegen, und Suchenwirt, der in dem Preisliede den „elenden Zug ohne Begebenheiten und Gefahren“ so viel als möglich auszuschmücken sucht, würde kaum in solcher Kürze berichtet haben, wenn von Labiau aus der Charakter der Heimfahrt sich geändert hätte.

1) *Script. rer. Pruss.* II, S. 590. — 2) *ib.* II, S. 656. — 3) *ib.* II, S. 167.

Wenn keine weiteren Litauerfahrten als Beweis für die Benutzung der Deime in jener Zeit anzuführen sind, so darf dies nicht überraschen. Die Fahrten fanden im allgemeinen im Winter statt,¹⁾ weil die Sümpfe und Morräste im Sommer das Vordringen in dem unwirtlichen Lande erschwerten; und wenn im Sommer Fahrten über das Haff unternommen wurden, so scheint gewöhnlich die Einschiffung in Labiau stattgefunden zu haben,²⁾ weil über Tapiau von Königsberg aus ein weiter Umweg war. Ueberdies aber konnten die Deimefahrten erst von Labiau aus interessieren, von wo es in das „wilde Hab“ ging, das damals manche Opfer gefordert hat.³⁾

Auch in bezug auf den Handel lassen sich Schlüsse auf die Benutzung der Deime in jener Zeit machen. Schon oben habe ich darauf hingewiesen, daß die Anlage von Surgurbi, (Tapiau) und Labiau für die Schiffbarkeit der Deime in alter Zeit sprechen. Die Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir die Entwicklung Memels im 14. Jahrh. in Betracht ziehen. Das Zurückbleiben dieser Stadt würde unerklärlich sein, wenn der Handel Litauens allein auf die Wasserstraße über Memel angewiesen gewesen wäre.

Es bleiben noch einige Fragen offen: Warum wurde das Schloß Tapiau nicht schon 1265 an der Stelle erbaut, wo es jetzt steht? — Woher stammt die Erzählung Hennenbergers über die Grabung der Deime? — Wie ist der Name „Neue Deime“ entstanden?

1) Vgl. z. B. die Reihe von Litauerfahrten nach Bd. III (S. 4—624). der *Script. rer. Pruss.*

2) Vgl. *Script. rer. Pruss.* I, S. 134 Anm. 2. — Auch im Jahre 1405, als ganz zweifelsohne die Deime schon zu passieren war, bestellt der Hochmeister die Schiffe nach Labiau. (Danziger komtureibuch, S. 194 [Auszug in *Script. rer. Pruss.* III, S. 277, Anm. 6]).

3) *Script. rer. Pruss.* II, S. 167, 656. — Vgl. auch Becker im „*Erleuterten Preußen*“ IV, S. 279 f. — Von der Wasserverbindung zwischen Labiau und dem Haff zeugen verschiedene Stellen, am deutlichsten *Script. rer. Pruss.* II, S. 656.

Ueber diese Dinge kann nur eine genaue Betrachtung der Bodenverhältnisse in der Gegend von Tapiau Aufschluß geben.¹⁾

Auch einem unbefangenen Beobachter wird die unnatürliche Abbiegung an der jetzigen Teilungsspitze auffallen. — Zwar zwingen die diluvialen Höhen, welche Tapiau tragen, den Strom zu einer scharfen Biegung; aber es ist kein Grund ersichtlich, warum nicht die ganze Wassermasse ihren Weg nach Westen genommen hat. Bohrungen, die im Hofe des Schlosses Tapiau durch die Westpreußische Bohrgesellschaft behufs Herstellung eines Brunnens vorgenommen wurden, zeigen außerdem, daß dort unter einer 2 m starken Bauschutt- und Füllbodenschicht sofort das Diluvium beginnt.²⁾ Es hätten also die Deimegewässer auch noch festen Diluvialboden durchnagen müssen, um sich den Weg nach Osten zu bahnen, den sie bei Tapiau eine Strecke einschlagen, um in das nordwärts gerichtete Deimethal zu gelangen. Eine nähere Betrachtung der Wiesengründe bei Tapiau lehrt indessen, daß der natürliche Abzweigungsort für die Deimegewässer nicht an der jetzigen Teilungsspitze, sondern eine erhebliche Strecke weiter aufwärts zu suchen ist. Und von hier sind sie ursprünglich ohne jeden Zweifel neben den diluvialen Höhen an der rechten Seite der Thalebene dem Deimethal zugeflossen. Herr Bauinspektor Schmidt in Tapiau, dessen Urteil bei seiner technischen Vorbildung ins Gewicht fallen muß, hat keinen Augenblick gezögert, dieser Anschauung beizupflichten.

Von dem alten Deimelauf ist zwar nichts mehr zu entdecken; doch darf dies um so weniger auffallen, als die Vermoorung im Deimethal sehr schnell vor sich geht. Das wissen die Besitzer der Wiesen an der Deime, deren Gräben dort sehr bald wieder verwachsen, das bezeugen auch die bei den Korrekturen in

1) S. die Skizze über die Abmündung der Deime. — Den genauern Verlauf des alten Armes kann die skizzierte Linie natürlich nicht bezeichnen. Herr Bauinspektor Schmidt, der das diesjährige Hochwasser näher in Augenschein genommen hat, teilt mir eben mit, daß die Vereinigung des alten und neuen Armes jedenfalls weiter unterhalb zu suchen sei.

2) Akten der Wasserbau-Inspektion Tapiau: J.-No. 1251.

frühern Jahrhunderten abgeschnittenen Krümmungen, von denen keine Spur mehr vorhanden ist.¹⁾

Auf die Richtigkeit der obigen Annahme deutet auch der Umstand, daß bei der Bestimmung der Lage von Surgurbi bzw. Tapiau nie auf die Deime Bezug genommen ist, bevor das Schloß an der heutigen Stelle erbaut ward. Es drängt dies weiter zu der Annahme, daß der Wasserlauf an den diluvialen Höhen zwischen Schloß und Stadt erst bei dem Bau des neuen Schlosses gegraben ist.²⁾ — Fehlte er früher, so ist auch die Erklärung gegeben, warum die Ordensritter zunächst ihre Burg auf den Höhen erbauten; denn in der Zeit, wo der Aufstand der Samen eben unterdrückt war, konnte es nicht ratsam erscheinen, ein Werk von solcher Ausdehnung wie es die Verlegung des Deimelaufes ist, in Angriff zu nehmen. — Später durften die Ritter um so weniger davor zurückschrecken, als der neue Graben dem Handel Erleichterung zu verschaffen schien. Es war ein Vorteil für die Bewohner Tapiaus, wenn die beiden Wasserstraßen dicht bei ihrer Stadt zusammentrafen, und die von Königsberg kommenden Schiffe brauchten nicht den Umweg bis zur alten Teilungsspitze zu machen, wenn sie den Weg nach dem Kurischen Haß einschlagen wollten. — Daß von den Rittern im Jahre 1265 ein anderer Ort für die Burg bei Tapiau gewählt wäre als im Jahre 1351, ohne daß eine Veränderung der Flußläufe stattgefunden hätte, ist bei dem praktischen Blick, den sie stets für diese Dinge bekundet haben, nicht anzunehmen.

Wenn die Chronisten von dieser Anlage nicht besonders berichten, so ist zu beachten, daß sie mit zu den Schloßbauten

1) Die Regulierungen in diesem Jahrh. haben mit Ausnahme der Veränderungen bei Labiau in den letzten 80 Jahren stattgefunden. Die Krümmungen, die in dieser Zeit abgeschnitten wurden, sind noch erkennbar, indessen auch schon fast vollständig verwachsen.

2) Derartige Wasserbauten waren bei der Befestigung von Burgen nicht selten. So sind in Insterburg die Gewässer des Baches Tschernuppe durch einen Damm zum sogenannten Schloßteich angestaut, um sie der Befestigung des Schlosses dienstbar zu machen; auch ist im Westen und Norden der Burg ein tiefer Durchstich gemacht, um sie von allen Seiten durch Wasserlinien zu decken.

gerechnet wurde.¹⁾ Dagegen hat sich das Andenken an den Bau bei den Tapiauer Bewohnern, denen er mächtig imponierte, erhalten, und ihre gerade nicht genauen und nach Großartigem haschenden Erzählungen haben die Historie gezeitigt, die uns Hennenberger überliefert.²⁾

Der Name „Neue Deime“ ergibt sich bei dieser Entwicklung der Dinge von selbst. Es ist aber nicht zu übersehen, daß bei Flußkorrekturen das Volk auch abgeschnittene Krümmungen im Gegensatz zum „neuen“ Flußbett als das „alte“ zu bezeichnen pflegt. So mußte man in späterer Zeit (nach dem Jahre 1400) diese Unterscheidung nicht nur bei Tapiau, sondern an der ganzen obern Hälfte der Deime in Anwendung finden. Dies hat zu der Auffassung geführt, die uns Beckher aufischt und die hundertmal wiederholt ist, nämlich daß von Tapiau bis Schmerberg ein vollständig neues Flußbett ausgehoben sei, wofür auch in der spätern Zeit sich nicht der geringste sachliche Anhalt findet.

Bei diesen Kombinationen mußte ich mir sagen, daß die Sohle des Flußbettes bei Tapiau einigen Aufschluß über ihre Richtigkeit geben könne. — Das Thal ist, wie wir gesehen haben, der ganzen Länge nach vermoort; hätte die Abbiegung der Deimegewässer seit Alters bei der jetzigen Teilungsspitze stattgefunden, dann müßte auch hier eine tiefere Ausnagung des Bettes mit darauf folgender Vermoorung stattgefunden haben. Ich bat deshalb Herrn Bauinspektor Schmidt, die Sohle der Deime bei Tapiau zwischen Stadt und Schloß (vergl. o. S. 124) zu untersuchen, wobei sich den Kombinationen entsprechend ergab, daß dort Moorboden nicht vorhanden ist, das Bett vielmehr aus Diluvium bezw. Alluvialsanden besteht.

Wir können also mit Sicherheit annehmen, daß der Deimelauf bei Tapiau in der jetzigen Gestalt erst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammt, und es ist zu-

1) Auch über die schon erwähnten Anlagen am Insterburger Schloß, die recht erheblich sind, finden wir keine besondere Nachricht.

2) Hennenberger: „Erkl. d. Landt.“ (Seen, Flüsse etc.) S. 6.

gleich eine Erklärung für die eigentümliche Richtung der Deime bis zu ihrem ersten Knie gegeben.

Im Jahre 1769 wurde oberhalb des Schlosses bei Tapiau noch ein zweiter Kanal vom Pregel nach der Deime gezogen;¹⁾ er ist aber heute verwachsen und durch die Sinkstoffe des Hochwassers halb zugeschüttet.

Die im Jahre 1351 neu geschaffene Stromteilung konnte auf die Verteilung der Wassermassen nicht ohne Einfluß bleiben, da sie infolge der scharfen Abbiegung für den Abfluß der Deimegewässer weit ungünstiger war als früher, wo die Teilung unter spitzem Winkel erfolgte. Die Deime führte fortan weniger Wasser ab, und in nicht zu langer Zeit ergaben sich für die Schifffahrt nachteilige Folgen. Sie waren in erhöhtem Maße im obern Teil vorhanden, weil weiter abwärts die Nebenflüsse, wenn sie auch sehr unbedeutend sind, wenigstens in etwas die Wasserfülle vermehren.

Arbeiten, wie sie jedenfalls schon von den alten Preußen und in erhöhtem Maße vom Orden bis dahin ausgeführt waren, genügten jetzt nicht mehr, die Fahrrinne offen zu halten; es wurden erhebliche Korrektionsarbeiten notwendig, wenn die Schifffahrt erhalten bleiben sollte. Dies erforderte aber der Handel mit Litauen und Rußland mit gebieterischer Notwendigkeit; nicht nur daß eine Menge von Getreide, Holz, Hanf und Flachs aus jenen Gegenden nach dem Ordenslande kam,²⁾ auch die Ausfuhr aus Preußen an Salz, Tuch, Zucker, Eisen und dgl. dorthin war nicht unbedeutend,³⁾ und so mußte sich der Orden entschließen, das Werk in Angriff zu nehmen.

Die erste Nachricht darüber bringt ein Brief des Hochmeisters an die Komthure zu Elbing und Christ-

1) Goldbeck: „Topographie des Königreichs Preußen.“ S. 13.

2) Hartknoch, S. 8. — Vgl. betreffs des Holzhandels auch den Brief des Hochmeisters an Witowt, d. d. Marienburg, am Dienstage nach Palmarrum (14. April) 1405 im Hochmstr.-Registr. 1400—1409, S. 197.

3) Voigt, VI, S. 811.

burg,¹⁾ worin er sie auffordert, je 75 Mann zur Grabenarbeit zu stellen, die sich in der „faulen Wike“ einfinden sollten. Er ist datiert „Marienburg, Sonnab. vor Barthol. [21. August] 1395“, und um diese Zeit haben ohne Frage die größern Korrekionsarbeiten an der Deime begonnen, wenn es sich nach dem Brief auch in erster Linie um den „graben czu labiow“ handelt, von dem man nicht mit Sicherheit feststellen kann, wo er gezogen ist. — Daß die Arbeiten an dem „graben czu labiow“ mit der Regulierung der Deime Hand in Hand gingen, ersehen wir aus dem Briefe des Komthurs von Brandenburg an den Hochmeister, gegeben bei der Wolfsschleuse, am Montag nach Barnabä Apostoli [13. Juni] 1418. Hienach war der Komthur auf die Aufforderung des Meisters „vom deymgraben“ am 10. Juni bei der Wolfsschleuse eingetroffen, hatte die Stellen, „wo die schiffe allermeist besteende blieben“ in Augenschein genommen und beabsichtigt, Schlemmkasten zu bauen, um hier den Fluß zu vertiefen. Zum Schluß aber bemerkt er, daß der Ordensmarschall ihn aufgefordert hätte, nach Vollendung dieser Arbeiten („wen ich die arbeith hette volbrocht“), die Thätigkeit „am graben czu labiow“ wieder aufzunehmen.

Welcher Art die Arbeiten waren, läßt sich nicht mehr des genauern bestimmen; unwahrscheinlich aber ist, daß man neben dem Flußlaufe einen Kanal hergestellt hat. Dies kann nur eine kurze Strecke unterhalb Tapiaus der Fall gewesen sein, wo die Verlegung des Abflusses im Jahre 1351 die Notwendigkeit dafür ergeben haben dürfte. Es wäre in dem Moorboden ein höchst gewagtes Unternehmen gewesen, überdies zeigt uns der Bau des Kanals von Schelecken nach dem Nemonien, der in ähnlichem Terrain auszuführen war, wie wenig der Orden zu solchen Arbeiten geschickt war.²⁾

1) Codex diplom. Pruss. VI, S. 13. — Voigt hat ihn hier als Brief an den Komthur zu Elbing abdrucken lassen, während aus dem Manuscript deutlich hervorgeht, daß ein gleicher Brief auch an den Komthur zu Christburg ergangen ist.

2) Vgl. darüber auch Wutzke: „Bemerkungen über die Entstehung und gegenwärtige Beschaffenheit des Grossen und Kleinen Friedrichgrabens etc.“ in den „Pr. Prov.-Bl.“ Bd. VII, S. 562 f.

Zwar wurde dieser Graben auf drei Meilen hin in einer Breite von $1\frac{1}{2}$ Ruten fertig gestellt; aber es ist ein um so schlimmeres Zeichen, daß man ihn trotzdem „um des starken Marrastes wegen hat ins stecken gerathen lassen.“¹⁾ Außerdem wäre die Herstellung eines Kanals eine unnötige Mühewaltung gewesen, da der Moorboden der Vertiefung der Flußader nur geringen Widerstand entgegengesetzte.

An manchen Stellen freilich wird es vorteilhafter gewesen sein, auf eine kürzere Strecke hin einen Durchstich zu machen, als einen weiten Bogen des Flußbettes zu vertiefen. Dafür spricht auch die Hennenbergersche Karte von 1595, die in dem obern Teile der Deime nur mäßige Windungen zeigt gegenüber der Strecke unterhalb Schmerberg. Sicher jedenfalls ist, daß im Laufe der Zeit viele Krümmungen auf der Strecke zwischen Tapiau und Schmerberg verschwunden sind; dies bezeugt nicht nur die mehr gradlinige Form des heutigen Flußlaufes in diesem Teile im Vergleich zu dem weitern Verlauf unterhalb Schmerberg, sondern auch die Nachricht Beckhers, der noch verwachsene Teile der abgeschnittenen Krümmungen bemerkt hat, sowie der Umstand, daß bis zum heutigen Tage Vertiefungen in den Wiesengründen von dem niedern Volk als „alte Deime“ angesprochen werden.

Im übrigen ist in den uns überlieferten Nachrichten seit dem Jahre 1395 besonders von Vertiefungen des Flußbettes und von Schleusenbauten die Rede.

Das Schreiben des Komthurs von Ragnit, d. d. Labiau, am Sonntage nach Laurente (Schbl. LXXII, 30), welches Voigt (VII, S. 338) wohl mit Unrecht in das Jahr 1418 verlegt und als Beweis anführt, daß von der Gegend von Labiau aus mehrere Meilen lang ein neuer Graben gezogen wurde, bezieht sich offenbar auf den Versuch, durch einen Kanal Deime und Nemonien zu verbinden; denn schon die Krümmungen des Deimeflusses in der untern Hälfte schließen es aus, daß im

1) Beckher im „Erlauterten Preußen“ IV, S. 281 f.

Deimethal bei Labiau ein derartiger Kanal gegraben sein könnte. Auch die Auslassungen über die Vorarbeiten für die Ausführungen des Projektes weisen nicht auf das Deimethal, sondern auf das Terrain zwischen Deime und Nemonien hin. Der Komthur berichtet nämlich, daß von den „tiechgeswornen“ (Teichgeschwornen), die zur Besichtigung des Terrains auserseren waren, einer vier Wege begangen hätte, welche alle mindestens eine Durchgrabung von zwei Meilen beanspruchten. Er rät dem Meister, bis zum Frühjahr die Sache auszusetzen und dann aufs neue durch 4—5 Teichgeschworne das Terrain bereisen zu lassen. — Nun ist zwar die später vom Orden erstrebte Verbindung nach dem Nemonien von Schelecken aus weit länger, indessen handelt es sich in dem Schreiben offenbar um die kürzeste Route, die, wie der Bericht zeigt, große Bedenken bot und deshalb nicht gewählt wurde. Die kürzeste Verbindung würde aber in der That etwas über zwei Meilen betragen. — Wenn Voigt weiter sagt, daß das Werk sich Jahrhunderte lang erhalten habe, so kann er nur von der falschen Annahme ausgegangen sein, daß dieser „nuwen graben“ im Deimethal gezogen sei;¹⁾ denn er mußte wissen, daß der von Schelecken aus nach dem Nemonien gegrabene Kanal sich nicht erhalten hat.

Um den Ruhm der Erfindung, Kanäle mit wechselndem Niveau vermittelst Schiffsschleusen herzustellen, die allgemein in das 15. Jahrhundert verlegt wird, streiten bekanntlich die Holländer und Italiener. — Die Schleusenbauten an der Deime zeugen dafür, daß im 14. Jahrhundert die Holländer in der Kunst der Wasserbauten schon weit vorgeschritten waren. — Der Schleusenbau an der Deime zu Anfang des 15. Jahrhunderts ist als sicher verbürgt anzusehen. Im „Treßlerbuch“ findet sich unter den vom Komthur zu Ragnit geleisteten Zahlungen vom Jahre 1404

1) Diese Auffassung teilt auch Töppen („Hist.-comp. Geogr. von Pr.“ S 6 f.), der unter Berufung auf Voigt sagt, daß „dieser Kanal und andere Wasserbauten in der Gegend nur den Zweck hatten, eine schon vorhandene Wasserverbindung zu erleichtern und zu regulieren.“

ein Posten von „vy firdung¹⁾ (= 1³/₄ Mark) czu befsirn an beyden slufsen czu labiow.“²⁾ Ebenso sind hier mehrere Posten verzeichnet, die im Jahre 1406 „czur slufse ken labiow quomen“, und andere für „y tonnen pech und y tonnen schiffbeg“ sowie für „vj Czimmermannen.“³⁾ Auch die Klagen über den Schleusenzoll⁴⁾ und anderweitige Nachrichten geben von der Existenz der Schleusen in jener Zeit untrügliche Kunde. In den Jahren 1884 und 1885 sind bei den durch die Wasserbau-Inspektion ausgeführten Arbeiten noch zwei alte Schleusenböden in der Nähe von Tapiaw vorgefunden und aus dem Strome beseitigt. — Es ist indessen nicht anzunehmen, daß im Ordenslande die Erfindung der Schleusen gemacht worden ist, da hier das Verständnis für Wasserbauten in dieser Zeit auf einer zu geringen Stufe steht. Wie sehr diese Schleusenbauten noch in späterer Zeit den Bewohnern Preußens imponierten, ersehen wir aus der Bemerkung Hennenbergers, der es nicht unterläßt, bei Labiau als besondere Merkwürdigkeit hervorzuheben, daß es auch eine „feine Wasserkunst“ habe, mit den Schleusen die Wittinnen durchzulassen.⁵⁾ — Der Schleusenbau weist entschieden auf einen Zusammenhang des Ordens mit den Niederlanden hin, woher jedenfalls die Anregung ausgegangen ist, und in der That bezeugen die Wappen und Inschriften an den Wänden im Labiauer Schloß, daß in jener Zeit Ritter aus den Niederlanden dem Orden angehörten.

Uebrigens wurden die Schleusen an der Deime nicht des wechselnden Niveaus wegen erbaut; denn ein starkes Gefälle war nicht zu überwinden;⁶⁾ indessen nutzte man die Einrichtung

1) Ueber den Wert des firdung und der Mark s. Hartknoch, S. 518

2) Treßlerbuch, S. 164. — 3) ib. S. 204.

4) Scpt. rer. Pruss. IV, S. 488. — Die auf den Schleusenzoll bezüglichen Urkunden sind zusammengestellt bei Hirsch: „Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte.“ (Leipzig 1858) S. 162.

5) Hennenberger: „Erkl. d. Landt.“ S. 245.

6) Das Gefälle wird damals etwas größer gewesen sein, da es infolge der Senkung des Bodens abgenommen haben muß. Es würde sich indessen,

aus, um das Wasser zu stauen und so die Vertiefung des Flusses, die dem Orden augenscheinlich große Mühe verursachte, auf ein geringeres Maß beschränken zu können.

Am deutlichsten sprechen dafür die Nachrichten, die wir aus dem 17. und 18. Jahrhundert haben. — Die Kommission, welche 1686 zusammengesetzt war, um Projekte betreffs Verbesserung der „großen Handelswasserstraße“ zu prüfen, berichtet unterm 27. Juni, daß die Schleusen bei Labiau und Tapiau in Wegfall kommen könnten, wenn das Bett der Deime genügend vertieft würde¹⁾. — Ebenso schlagen der Ingenieur Unfried und der Mühlmeister Laue am 13. Oktober 1703 vor, das Bett der Deime mit der Laueschen Baggermaschine zu vertiefen, weil dann die Schleuse bei Tapiau eingehen könnte²⁾. — Als im Jahre 1682 großer Wassermangel eintrat, so daß die Schifffahrt behindert wurde, schoben die Kaufleute dies auf die Vernachlässigung der Schleusen und beklagten sich deshalb. Wenn nun auch der Kommissarius Lorenz Göbel in dem Bericht vom 18. August den Vorwurf zurückweist³⁾, so geht doch klar hervor, daß die Kaufleute meinten, von den Schleusen Abhilfe für das niedrige Fahrwasser erwarten zu können. — Auch aus den sonstigen Verordnungen und Vorschlägen⁴⁾ ist ersichtlich, daß der einzige Uebelstand, der zu beseitigen war, in der geringen Tiefe des Fahrwassers bestand; es ist weiter daraus zu ersehen, daß man immer mehr bestrebt war, durch Baggerung die Wasserstraße zu verbessern. Daß die Schleusen später als ein höchst unangenehmer Notbehelf empfunden wurden, geht besonders aus dem oben erwähnten Bericht vom 27. Juni 1686 hervor, in dem der Wunsch ausgesprochen wird, durch Vertiefung des Flusses die Schleusen ent-

sehr hoch gegriffen, immer nur um 2 Fuß handeln können. Vgl. Behrendt, S. 201.

1) Auszüge aus den Akten des Geheimen Archivs zu Königsberg, bei Wutzke in den „Pr. Prov.-Bl.“ VII, S. 240. — 2) ib. — 3) ib. S. 239 f.

4) ib. S. 237 ff.

behrlich zu machen. Der Kurfürst würde sich, heißt es da, durch diese Maßregel unsterblich machen.

Es hat indessen noch Jahrzehnte gedauert, bis man die Schleusen entbehren konnte; die Baggerungen hatten infolge des ungünstigen Abflusses der Gewässer immer nur zeitweiligen Erfolg. Nach den Ermittlungen des Ober-Deichinspektors v. Suchodolletz betrug die Tiefe des Deimeflusses im Jahre 1741 auf 1800 Ruten 3—5 Fuß, auf weitere 1800 Ruten 5—6 Fuß und auf 5420 Ruten 6—18 Fuß; im Jahre 1772 mußten indessen schon wieder umfassende Baggerungen vorgenommen werden, weil nach dem Bericht des Ober-Baggermeisters Rooksius die Tiefe auf einigen Stellen bei Tapiau nur noch 1—1½ Fuß betrug. Die Baggerarbeiten haben sich in den nächsten Jahrzehnten in bedeutendem Maße wiederholt, bis Wutzke im Jahre 1811 das Uebel an der Wurzel angriff und durch ein Separationswerk von Faschinen den Abfluß der Gewässer nach der Deime verstärkte. Wutzke behauptet, daß nach diesen Arbeiten $\frac{1}{3}$ der Pregelgewässer zur Deime abgeflossen seien und daß sich die schiffbare Tiefe seitdem erhalten habe.¹⁾ Da er dies im Jahre 1832 schreibt, so ergibt sich zum mindesten eine nachhaltige Wirkung auf 21 Jahre hin, und es darf danach nicht wunderbar erscheinen, daß vor der ungünstigen Abzweigung der Deime im Jahre 1351 nichts von Wasserbauten an dem Flusse berichtet wird, weil die Abmündung leichter offen zu halten war und infolgedessen eben so wenig wie von 1811—32 zur wesentlichen Verschlechterung der Wasserstraße ein Anlaß vorlag.

Für die Dauer haben die Arbeiten Wutzkes die Teilung der Gewässer von 2:1 nicht erhalten können; der schneller fließende Pregel versandet besonders bei Hochwasser die Abmündung, und es sind auch gegenwärtig alljährlich bei Tapiau Baggerarbeiten notwendig. Diese genügen indessen, um in dem

1) Wutzke in „Pr. Prov.-Bl.“ VII S. 242 f. — Die von Wutzke angegebene Tiefe des Flusses betrug von Tapiau bis Schmerberg 5—6 Fuß, weiter abwärts bis Labiau 6—9 Fuß. Die Mindesttiefe übertraf also die von 1741 um 2 Fuß.

weitem Verlauf die Schiffbarkeit des Flusses zu erhalten; die Baggerungen, die hier zuweilen nötig werden, sind unbedeutend, und nur in der Barre, welche die Sinkstoffe vor der Mündung im Haff ablagern, sind größere Baggerarbeiten zur Erhaltung der Fahrstraße erforderlich.

Zwar haben noch bedeutende Regulierungen des Deimelaufes in diesem Jahrhundert stattgefunden, besonders in den letzten dreißig Jahren; indessen ist nicht zu übersehen, daß der Fluß dadurch auf eine größere Tiefe gebracht ist, als sie Wutzke erzielt hat und daß er den Flußdampfern gegenwärtig eine bequemere Fahrstraße bietet als der Pregel.

Ohne Störung vollzieht sich die Fahrt auf der 37,1 km langen Flußader zwischen fetten Wiesen, die durch den Schlick der Frühlingshochwasser gedüngt werden. Letztere überschwemmen das ganze Thal zwischen den divulialen Höhen und steigen oft so hoch, daß sie die Dämme, die bei Tapiau und unterhalb Schelecken auf der rechten Seite aufgeschüttet sind, in Gefahr bringen. — Der Damm bei Tapiau trennt die jetzige Wasserader von den Wiesengründen, in denen einst die Deimegewässer von der alten Teilungsspitze heranfließen; auf ihm führt die Chaussee nach dem Rande der diluvialen Höhen, die die rechte Seite des Pregelthales begleiten. — Unterhalb Schelecken erweitert sich das Deimethal sehr bald ganz erheblich nach der rechten Seite und ist nur durch den „Schelecker Damm“, der ebenfalls dem Landverkehr dient, zu der frühern Breite eingeeengt. Diese beträgt, wie ich schon oben erwähnte, im Durchschnitt über 1 km; am schmalsten ist das Thal mit 650 m bei Schelecken selbst, wo die Bahnlinie Tilsit-Labiau-Königsberg den Fluß überschreitet; an zwei Stellen (bei km 11 und km 17 bis 20) hat es eine Breite von 750 m; die größte bei km 4–6 mit ca. 1350 m.

Die düngende Kraft des Schlicks, den die Hochwasser bringen, ersieht man besonders an dem reichen Pflanzenwuchs auf den Teilen, die von den Krümmungen umspannt sind und so vom vollen Strom überspült werden.

Ueber den üppigen Blument Teppich schweift der Blick links zu wohlbebauten Anhöhen, während rechts sich weite Waldungen erheben und malerisch an einzelnen Stellen die freundlichen Wohngebäude wohlhabender Gutsbesitzer von den Höhen herabschauen. — In dem Thale selbst ragt nur an wenigen Stellen das Diluvium hervor; eine Diluvialinsel ist Werderhof, 1 km oberhalb Labiau, während Schelecken schon in alter Zeit mit dem Hochufer verwachsen ist.

Die Flußader, die sich in dem Thale hinschlingelt, hat eine ziemlich gleichmäßige Breite; sie wechselt zwischen 40 und 80 m und nur oberhalb km 28 treten übergroße Breiten bis zu 110 m auf. — Die Tiefe beträgt fast durchgängig bei Mittelwasser bis Labiau 2,10 m; unterhalb dieser Stadt ist sie bedeutend größer, bei Labiau selbst bis 5 m. — Eine Teilung in mehrere Arme findet an der Mündung nicht statt; die Stromteilung, die sich bei Labiau auf 1 km erstreckt, ist für Schiffahrtszwecke künstlich hergestellt. — Früher haben Spaltungen in mehrere Arme bestanden, doch läßt sich nicht mit Sicherheit erkennen, ob sie natürlich gewesen sind oder ob man sie ebenfalls für Schiffahrtszwecke künstlich hergestellt hat.

Die Mündung liegt nicht viel tiefer als der Abzweigungspunkt bei Tapiau (vgl. o. S. 117), daher ist der Lauf bei gewöhnlichem Wasserstande ein sehr träger. Wesentlich beeinflußt wird der Abfluß der Gewässer durch den Wasserstand im südlichen Teile des Kurischen Haffes, der wiederum von der Windrichtung abhängig ist. Bei Nordwinden hebt sich das Haffniveau und hindert den Abfluß; der Rückstau macht sich dann zuweilen bis Tapiau hin bemerkbar.

Die Mündung in das Binnengewässer des Kurischen Haffes bringt mancherlei Nachteile. — Im Frühjahr kommt das Haffeis im allgemeinen erst 2—3 Wochen nach beendigtem Eisgang auf der Deime in Bewegung. Das Deimeeis bleibt diese Zeit hindurch vor der Mündung liegen und richtet bei Nordstürmen oft beträchtlichen Schaden an: besonders in den Jahren 1850, 1862, 1888 und 1889 sind aus den letzten Jahrzehnten solche gefährliche

Eisgänge zu verzeichnen. Vor allem aber sind die Stürme auf dem Haff für die Holzflößer und die Wittinnen¹⁾ äußerst gefährlich. Ehe der Friedrichsgraben vollendet war, der in den Jahren 1689—97 von der Deime nach der Gilge gegraben wurde, sind sie, wie Beckher berichtet, „zum öfftern von den daselbst brausenden starken Sturm-Winden, aufgethürmten Wellen und aufgetriebenen Wasser-Fluthen dergestalt verunglückt worden, daß sie nicht nur zuweilen zerscheitert und zerschlagen worden, und dabey ihre Waaren und Gütter dem Wasser überlassen müssen, sondern daß auch die darauf befindliche Menschen guteheils selber haben müssen elendiglich ersaufen und im Wasser ihren Geist aufgeben.“²⁾

Für die Dampfer bietet das Haff keine Gefahren. Sie vermitteln deshalb im Sommer eine angenehme Verbindung von Königsberg nach der Stadt Memel und nach den Mündungsarmen des Memelstromes.

1) Wittinnen sind große, flachgehende, schwer zu regierende Kähne, die früher fast ausschließlich zum Warentransport auf diesen Gewässern gebraucht wurden.

2) Beckher im „Erleuterten Preußen“ IV S. 279.

Kritiken und Referate.

Franz Neumann. Ein Beitrag zur Geschichte Deutscher Wissenschaft. Dem Andenken an den Altmeister der mathematischen Physik gewidmete Blätter unter Benutzung einer Reihe von authentischen Quellen gesammelt und herausgegeben von P. Volkmann, ord. Professor an der Universität Königsberg i. Pr. Mit einem Bildnis Franz Neumanns. Leipzig, B. G. Teubner. 1896. (VII, 68 S. gr. 8.)

Am 23. Mai 1895 starb zu Königsberg Franz Neumann in einem Alter von fast 97 Jahren als ein Fürst im Reiche der physikalischen Wissenschaft. Der Verfasser ist einem vielseitig geäußerten Wunsche nachgekommen, indem er die Reden, die er im Namen der Universität im Trauerhause am Sarge des Dahingeshiedenen und bei der in der Aula veranstalteten Gedächtnisfeier gehalten hat, einem größeren Kreise zugänglich macht. Die Universität hätte bei diesem Anlaß keinen berufeneren Vertreter finden können, da der Redner dem Verstorbenen als Schüler und Nachfolger auf dem Lehrstuhle für mathematische Physik besonders nahe gestanden hat. Diese Reden die nunmehr der Oeffentlichkeit vorliegen, werden die zahlreichen Verehrer Neumanns ungemein sympathisch berühren, da sie zu bestimmtem und schönem Ausdruck bringen, was Alle empfunden haben. Aus ihnen redet eine Sprache, einfach und schlicht, wie sie dem Heimgegangenen gebührt, der sich, obwohl ihm Ehrungen zu Teil geworden, wie sie sich nur selten auf einen Mann der Wissenschaft vereinigen, den einfachen und schlichten Sinn bewahrt hatte, der ihn von jeher auszeichnete.

Der Verfasser hat sich jedoch nicht auf die ihm von seinen Freunden gestellte Aufgabe beschränkt, sondern sich der dankenswerten Mühe unterzogen eine Reihe persönlicher Erinnerungen aus dem Leben F. Neumanns aus authentischen Quellen beizufügen. Wir erfahren Genaueres über Neumanns Verwundung im Feldzuge von 1815, über seine erste Vorbildung und über seine Studienzeit. Ferner giebt der Verfasser ein Concept eines Briefes von Bessel an den Unterrichtsminister von Altenstein, datiert vom 7. Oktober 1828, worin er sich über Neumann äußert. Auch eine kurze Geschichte des mathematisch-physikalischen Laboratoriums an der Albertina wird von allgemeinem Interesse sein. Die in der Aula der Universität gehaltene Ge-

dächtnisrede ist durch eine Anzahl von historischen und wissenschaftlichen Bemerkungen kommentiert, welche mit der Rede selbst, zu der sie in einem erklärenden und begründenden Zusammenhange stehen, einen bedeutsamen Beitrag zur Geschichte der Physik ausmachen. Dann giebt die Schrift ein Titelverzeichnis sämtlicher Veröffentlichungen F. Neumanns von den im Jahre 1828 erschienenen Beiträgen zur Krystallonomie bis zur Theorie der Kugelfunktionen, die im Jahre 1878 unter Mitwirkung C. Neumanns fertig gestellt wurde. Ebenso wird die Geschichte und ein Verzeichnis der bisher herausgegebenen „Vorlesungen über mathematische Physik, gehalten an der Universität Königsberg von Franz Neumann“, sowie eine Aufzählung der auf Neumann zurückzuführenden Königsberger Doktordissertationen nach den Akten der philosophischen Fakultät und eine Geschichte des mathematisch-physikalischen Seminars zu Königsberg aus den Jahren 1834—1875 mit Dank begrüßt werden. Ein Verzeichnis sämtlicher Vorlesungen, die Neumann an der Königsberger Universität gehalten hat, mit gleichzeitiger Angabe der Zuhörerzahl giebt einen Belag dafür, wie sich der Kreis seiner Arbeiten im Lauf der Zeit mehr und mehr erweitert hat. Eine Liste von Neumanns Schülern, die für Alle, welchen das Glück zu teil wurde, den großen Meister als Lehrer gekannt zu haben, manche Erinnerung erwecken wird und zugleich eine Reihe von Namen aufweist, die jetzt am wissenschaftlichen Himmel als Sterne erster Größe glänzen, schließt die mit einem Bilde Neumanns aus der letzten Zeit geschmückte Schrift, die einem wirklich empfundenen Bedürfnis entspricht und für welche dem Verfasser warmer Dank gebührt.

Mischpeter.

Prof. Dr. Lassar-Cohn, Die Chemie im täglichen Leben. Gemeinverständliche Vorträge. Mit 19 in den Text gedruckten Holzschnitten. Hamburg und Leipzig, Leopold Voss. 1896. 258 Seiten. Preis 4 Mark.

Prof. Lassar Cohn, dessen jedem Organiker unentbehrliche „Arbeitsmethoden“ über Deutschlands Grenzen hinaus rühmlichst bekannt sind, hat sein ungewöhnliches Talent chemische Fragen einem nicht fachmännisch vorgebildeten Publikum klar auseinanderzusetzen, schon vor Jahren in einer kleinen Broschüre gezeigt, welche die deutschen Aerzte mit neueren chemischen Theorien vertraut zu machen suchte. Das vorliegende populäre Werkchen verdankt seine Entstehung einer Reihe von zwölf Vorträgen, die der Verfasser während des Winters 1894/95 im Königsberger „Verein für fortbildende Vorträge“ hielt. Sein Zweck besteht darin, diejenigen chemischen Vorgänge, denen wir im täglichen Leben begegnen und die wir gewohnheitsgemäß, ohne über ihre Natur nachzudenken, uns nutzbar machen, zu be-

schreiben und nach ihrer chemischen Bedeutung zu erörtern. Daneben soll der Leser — und dafür müssen wir Herrn Prof. L.-C. besonders dankbar sein — einen Einblick in die Arbeitsweise des Chemikers und einen Begriff von der modernen Structurchemie erhalten. Gerade hierin, in der Erläuterung chemischer Formeln, zeigt sich die klare Darstellungsweise des Verfassers, dem es einem chemisch kenntnislosen Auditorium gegenüber nicht nur anorganische Körper nach ihrer Zusammensetzung zu erklären gelingt, sondern der sogar gewisse organische Verbindungen, wie die der Fettreihe oder der aus dem Benzolring ableitbaren Körper verständlich zu machen weiß.

Natürlich ist es nicht möglich, den reichen Inhalt der Vorträge hier genau zu characterisieren; wir wollen nur die Themata in wenigen Worten erwähnen. Die beiden ersten Capitel behandeln Atmung und Verbrennung, der dritte bis fünfte Ernährung der Pflanzen und Tiere, Nahrungs- und Genussmittel, der sechste Explosivstoffe und Kleidung, der siebente Gerberei, Bleicherei und Färberei, der achte Oelmalerei und Papier, der neunte das Waschen, der zehnte Glas- und Thonwaaren und Photographie, der elfte und zwölfte Metalle und Arzneimittel. Im Rahmen dieser Themata wird die gesammte technische Chemie für den Laien erschöpfend abgehandelt und der Verfasser findet auch noch Gelegenheit, moderne Zeitfragen zu streifen, die Entdeckung des Argon, die Währungsfrage, die Säuglingsernährung u. s. w. So bildet das Buch, dessen Brauchbarkeit durch ein ausführliches Sachregister noch wesentlich erhöht wird, ein gediegenes Nachschlagewerk. Die Lecture ist zwar nicht immer leicht, da der umfangreiche Stoff in allerknappster Form behandelt werden muß (eine Bemerkung des Vorwortes läßt darauf schließen, daß der Verfasser dies selbst gefühlt hat), wer sich jedoch die geringe Mühe des eingehenden Studiums nicht verdrießen läßt, wird sich reichlich dafür belohnt sehen. —

Die erste Auflage ist, wie wir hören, schon jetzt fast vergriffen; mehrere Uebersetzungen, z. B. in's Englische und Russische, sind in Vorbereitung.

Felix Ortel: Handel mit russischen Hölzern. Herkunftsgegenden und Vertrieb, mit besonderer Berücksichtigung des Memelgebiets. Berlin 1895. Hermann Walther. (IV. 80 S. gr. 8.) baar 2,50.

Ein Kaiserlicher Bankvorstand hat diese Schrift verfaßt, die nicht nur für den Kaufmann, sondern auch für den Geographen manches Interessante bietet. Der Verfasser gibt zunächst die Grenzen des gewaltigen Waldgebiets unsres östlichen Nachbarstaates und schildert dann die Ströme und

Kanäle, die für die Flößerei der kostbaren Hölzer von Belang sind. Das größte Waldgebiet im westlichen Rußland liegt am Prypet, der durch seinen linken Nebenfluß Jassiolda vermittelt des Oginskischen Kanals mit der 200 km langen Schara, einem flößbaren Nebenflusse der Memel, verbunden ist. Durch den Dnjepr-Bug-Kanal ist auch zwischen dem Prypet- und Weichselgebiet eine Verbindung geschaffen. In Rußland tritt der Mangel einer nötigen Fürsorge für die Regulierung der Ströme, für Baggerung, Eindeichung und Befestigung der Ufer klar zu Tage. Die Flüsse verwildern, nach jedem Hochwasser treten Versandungen ein. So hat die Warthe zwischen Sieredz und Kolo eine für die Holzflößerei sehr gefährvolle Stelle; bei hohem Wasser treiben die Hölzer häufig aus dem Strome und gehen auf dem großen Ueberschwemmungsgebiet verloren.

Neben den Wasserstraßen werden dann die Eisenbahnen erwähnt, die für den Transport kostbarer Hölzer benutzt werden können. Es folgt eine genauere Schilderung der großen westlichen Gubernements Wilna, Grodno, Minsk, Kowno und Wolhynien mit ihrer stark jüdischen Stadtbevölkerung. Alle Schneidemühlen und ihre, meist jüdischen, Besitzer werden aufgezählt.

Da der Jude in Rußland keinen ländlichen Grund und Boden erwerben darf, so muß er einen russischen Edelmann oder Polen als Käufer vorschreiben. Die Eigentumsübertragung der Bäume erfolgt nun durch den „Waldschein“ (Gässnoje billet), von dem eine Uebersetzung mitgeteilt wird. Das ganze Thun und Treiben vom Fällen des Holzes im Winter bis zur Ueberführung nach Memel, Königsberg, Danzig wird anschaulich geschildert und eine tabellarische Uebersicht über die Einfuhr der verschiedenen Holzarten über die preußische Grenze vervollständigt den Bericht.

Aus der eigenartigen Schrift ersehen wir, wie viele Leute durch den Holzhandel ihre Nahrung finden, wie viele Kräfte er in Bewegung setzt, und welche Summe von Kapital, Arbeit, Intelligenz, Uebersicht, ja Verschlagenheit notwendig ist, um den Stamm aus einem weltvergessenen russischen Bezirk in den wohlgehüteten Holzpark oder Holzhafen am deutschen Wasser zu bringen. Allen, die über den wichtigen Holzhandel Belehrung wünschen, auch Handels- und Realschulen sei das Buch empfohlen.

Knaake.

A. Böttcher, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreussen.

Im Auftrage des Ostpreußischen Provinzial-Landtages bearbeitet.
Heft V. Litauen. Königsberg Pr. 1895. 158 Seiten mit 2 Tafeln
und 106 Textabbildungen. Mk. 3.—

Es dürfte sich kaum ein besserer Beweis für die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der im Gange befindlichen Inventarisierung der älteren

Kunstdenkmäler erbringen lassen, als der Umstand, daß man Anfangs geglaubt hatte, Litauen, d. h. die 10 östlichsten, etwa 9000 □ km umfassenden Kreise Ostpreußens, ganz übergehen zu können, weil hier der Ertrag die Mühe nicht lohnen würde, und daß man sich schließlich gezwungen gesehen hat, diesem Gebietstheile einen besonderen Band von der oben angegebenen Größe zu widmen. Allerdings ist hier ja der Rück- und Abstand gegen die westlicheren Provinzen Deutschlands noch stärker, als in Samland oder Natangen; aber deßwegen darf man über das, was vorhanden ist, nicht mit Geringschätzung hinwegsehen und es nicht der Beachtung für unwerth erklären. Zu meiner Freude hat sich der Verfasser durchweg von diesem Grundsatz leiten lassen; er hat auch den unscheinbarsten Alterthumsgegenständen seine Aufmerksamkeit zugewandt, wenn sie nur irgendwelche künstlerische Verzierungsformen aufwiesen. So sind die Glocken und die Zinngeräthe diesmal vermerkt worden und durch die Beachtung der Goldschmiedestempel ist manches wichtige Werk als Erzeugniß unserer alten ostpreußischen Goldschmiedekunst ermittelt worden. Größere Kunstwerke sind in diesem abgelegensten Winkel Deutschlands selten.

Von mittelalterlichen Bauten sind nur die in Georgenburg, Insterburg, Ragnit und Saalau zu erwähnen.

Der vom Verfasser in Kallninken entdeckte spätgothische Altarschrein, der auf S. 63 eine recht unzulängliche bildliche Wiedergabe erfahren hat, soll auf Provinzialkosten erneuert werden; beiläufig bemerkt, ist der darauf abzielende Beschluß bisher die einzige Leistung der vor drei Jahren neugebildeten, von mir damals allzu hoffnungsfreudig begrüßten Kommission zum Schutze und zur Erhaltung der ostpreußischen Kunst-Denkmäler.

Aus späterer Zeit ist die central angelegte Kirche in Lappienen zu beachten, welche die Gräfin Waldburg, die Wittve Philipps von Chiese, des Erbauers des Potsdamer Stadtschlusses, in den Jahren 1674 ff. für 30000 Thaler hat errichten lassen, mehr aber noch die 1610—1612 erbaute lutherische Pfarrkirche in Insterburg, welche in ihrer ganzen Ausstattung und Anordnung außerordentlich lehrreich für die Kenntniß des älteren protestantischen Kirchenbaues ist.

Einige Ausstellungen, die ich zu machen habe, sollen nicht Vorwürfe gegen den Verfasser bedeuten, der mit dem größten Fleiße sich seiner Aufgabe gewidmet hat; eine derartige Arbeit kann ja überhaupt nicht in ihrem ganzen Charakter nach allen ihren einzelnen Theilen unanfechtbar sein. „Renaissance-Schmuck“ und „Renaissance-Ornament“ (S. 15) sind vielsagende Begriffe, welche uns kein vollkommen klares Bild von dem wahren Wesen der geschilderten Verzierung zu geben vermögen. Man kann und muß in Deutschland sehr deutlich und scharf zwischen den rein italienischen und

den niederländischen Einflüssen unterscheiden; die Renaissance-Bewegung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hat ein wesentlich anderes Gepräge, als die der zweiten Hälfte. Wollen wir jene als deutsche Frührenaissance, diese als Spätrenaissance bezeichnen, so wird der auf Seite 102 abgebildete Beichtstuhl aus Pillkallen der Spätrenaissance zuzuweisen, nicht aber als „gutes Barock“ zu bezeichnen sein (ist die Jahreszahl 1559 auf Seite 103 richtig?). Altar und Kanzel in Balleten möchte ich dem 17. Jahrhundert nicht ohne Weiteres zusprechen, es könnte sich höchstens um den Anfang des 17., wahrscheinlicher aber um das Ende des 16. Jahrhunderts handeln; es ist anzunehmen, daß der Aufbau aus der alten Kirche von 1599 in die von 1646 überführt worden ist. — Bei Besprechung der Kirchen in Gumbinnen fehlt die Angabe, daß der Grundriß der einen in dem Werke „Der Kirchenbau des Protestantismus. Berlin 1893“ S. 98 veröffentlicht ist. Die Apostelfiguren an den Schranken der Taufkapelle in der lutherischen Pfarrkirche zu Insterburg (S. 47 f. und Tafel II) sind gewiß tüchtige Leistungen, an die Werke Peter Vischer's vermögen sie aber doch wohl nicht zu erinnern. Wenn das Epitaph des Erzpriesters Nicolai (S. 53) eins der vorzüglichsten Bilder Ostpreußens aus dem 17. Jahrhundert enthält, welches obenein kulturgeschichtlich von Bedeutung ist, so würde man gern eine Abbildung beigegeben sehen. Die Kirche in Tolminkehmen wird nicht erwähnt; nach einer mündlichen Mittheilung des Herrn Dr. Tetzner in Leipzig trägt sie einen durchaus alterthümlichen Charakter und weist manche Erinnerungen an den bekannten litauischen Dichter Donaleitis auf, der an ihr gewirkt hat. Sehr richtig und dankenswerth ist es, daß Bötticher gelegentlich auch landschaftliche Schönheiten erwähnt; doch hätte hier noch ein Mehr geschehen können, ich erinnere beispielsweise nur an die herrliche Lage von Memel und an die großen Naturschönheiten im Ragniter Kreise (Tussainen und Ober-Eiessel); die Gesamtansichten der Städte Memel und Ragnit vermögen das fehlende Wort um so weniger zu ersetzen, als sie nicht gerade als geglückt zu bezeichnen sind.

Durch die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes ist das ganze Werk dem Abschlusse wesentlich näher gerückt worden. Es fehlt nur noch das kleine, dem Vernehmen nach bereits im Druck weit vorgeschrittene Heft 6, welches uns Masuren vorführen soll, das mit Spannung erwartete Heft 7, welches der Stadt Königsberg vorbehalten ist, und das wichtige Heft 8, welches die allgemeine Uebersicht und die ganz unentbehrlichen Personen-, Orts- und Sach-Register zu bringen hat. Ich gebe anheim, ob nicht in dem achten Hefte auch die erforderlichen zahlreichen Nachträge veröffentlicht werden können; ich erinnere in dieser Beziehung an Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen und mache auf die ausführlichen Ergänzungen aufmerksam, welche Herr Professor Dr. Dittrich soeben für das Ermland

in dem neuesten Hefte der Zeitschrift für Ermländische Geschichte und Alterthumskunde (XI. 2. S. 261—327) zusammengestellt hat. Uebrigens haben der Barock-Bau des Priester-Seminars in Braunsberg (abgeb. bei Bötticher IV. S. 65), sowie mehrere Privathäuser ebendasselbst aus dem 18. Jahrhundert weder bei Bötticher noch bei Dittrich die gebührende Würdigung gefunden. Die Bronzeplatte des Paul von Legendorf hat, wie ich hier anfügen will, nunmehr in der Braunsberger Pfarrkirche an dem Westende der südlichen Innen-Wand eine würdige Aufstellung erhalten, welche sie vor weiterem Verderben schützt; ich stimme Herrn Bötticher's Bedenken gegen die Annahme ihres Ursprungs aus der Vischer'schen Gießhütte vollkommen bei.

Hermann Ehrenberg.

Mittheilungen und Anhang.

Universitäts-Chronik 1896.

9. Jan. 1896. Philos. I.-D. v. Ludwig Cohn (aus Petersburg): Ueber die Myxosporidien von *Esox lucius* und *Perca fluviatilis*. Königsberg. Hartung'sche Buchdr. 1895. (50 S. 8^o. m. 2 Taf.)
- Zu d. am 18. Jan. . . . stattf. Feier des Krönungstages laden . . . ein Rector u. Senat . . . Ebd. (2 Bl. 4^o). [Preisauflg. f. d. Studirenden im Jahre 1896.]
15. Jan. Medic. I.-D. v. Arthur Bolte, prakt. Arzt, Rhein (aus Bergenthal bei Nordenburg): Aus d. Ambulatorium d. Privatdoc. Hrn. Dr. Kafemann. Ueber einen seltenen Fall von Laryngitis chronica mit Entwicklung verschiedenartiger Tumoren m. 2 Abbildgn. im Text. Ebd. Druck von M. Liedtke. (2 Bl., 25 S. 8.)
- Zu d. am 27. Jan. . . . stattf. Feier des Geburtstages des Kaisers u. Königs laden . . . ein Rector u. Senat Kgsbg. Hartung'sche Buchdr. (2 Bl. 4^o). [Preisvertheilung vom 18. Jan.]
15. Feb. Medic. I.-D. v. Bruno Neugebauer, prakt. Arzt, (aus Willenberg, Kreis Ortelsburg): Aus dem Ambulatorium d. Privatdoc. Hrn. Dr. Kafemann. Ueber Messungen des weichen Gaumens mit Darstellung einer neuen Messungsmethode. Ebd. Druck v. M. Liedtke. (2 Bl., 41 S. 8.)
21. Feb. Medic. I.-D. v. Ludwig Clauss, prakt. Arzt aus Gnesen [aus Prökuls, Kr. Memel]: Ein Fall von Sirenenbildung aus der Königsberger Frauenklinik mit 2 Tafeln. Ebd. (2 Bl. 23 S. 8.)
22. Feb. Med. I.-D. v. Johannes Kopetsch (aus Lyck in Ostpr.), Aus dem anatomischen Institut zu Königsberg (Pr.) No. 16. Ueber das foramen jugulare spurium und den canalis (meatus) temporalis am Schädel der Säugetiere. Ebd. (2 Bl., 59 S. 3.)
24. Feb. Medic. I.-D. v. Walter Stoeckel, pract. Arzt [aus Stobingen, Kreis Insterburg]: Dreißig Fälle von vaginaler Totalexstirpation des Uterus aus der kgl. Universitäts-Frauenklinik zu Königsberg i. Pr. Ebd. (2 Bl., 63 S. 8.)
27. Feb. Medic. I.-D. v. Arnold Wisselinck, prakt. Art [aus Spalienen, Regbez. Kgsbg.] Beitrag zur Lehre von der progressiven neurotischen Muskelatrophie. Kgsbg. Buchdr. E. Erlatis. (64 S. 8.)
- Verzeichniß d. auf d. Königl. Albertus-Universität zu Königsberg im Somm.-Halbj. v. 15. April 1896 an zu haltnd. Vorlesungen u. d. öffentl. akadem. Anstalten. [Rector D. Hermann Jacoby, o. ö. Prof.] (42 S. 4.) Ueber die Handschriften des Epikers Musäos. Von Arthur Ludwig. Kgsbg. Hartung'sche Buchdr. (16 S.)
4. März. Medic. I.-D. v. John Wasbutzki, pract. Arzt [aus Tilsit]: Ueber den Nachweis des Typhusbacillus und der Bakterien der Typhusgruppe im Wasser. Ebd. Buchdruck. v. R. Leupold. (117 S. 8.)

9. März. Philos. I.-D. v. Max Groneberg [aus Fischhausen]: Ueber Benzenyldioxytetrarazotsäure. Ebd. Druck v. Hugo Jaeger. (53 S. 8.)
9. März. Philos. I.-D. v. Franz Stätius [Quillitenensis]: Beiträge zur Kenntnis der Benzenyltetrarazotsäure. Ebd. Buchdr. E. Erlatis. (50 S. 8.)
14. März. Philos. I.-D. v. Franz Hess [Regimontanus.] Ueber Paratolenyldioxytetrarazotsäure. Ebd. Druck v. Hugo Jaeger. (2 Bl., 43 S. 8.)
17. März. Medic. I.-D. v. Alfred Lehnerdt, pract. Arzt [aus Thorn]: Ueber die Geburtsverhältnisse im frühen Lebensalter nach Beobachtungen an der Königlichen Frauen-Klinik zu Königsberg i. Pr. Ebd. Behdr. v. M. Liedtke. (2 Bl. 38 S. 4^o.)
20. März. Medic. I.-D. v. Franz Sinnhuber, prakt. Arzt [aus Wilkoschen, Kreis Gumbinnen]: Die keimtötende Kraft der Erde in unvermischem und mit Kalk versetztem Zustande mit Rücksicht auf die praktische Verwendbarkeit zu Erdstreu closets. Ebd. (2 Bl., 35 S. 8.)
25. März. Medic. I.-D. v. Walter Westphal, prakt. Arzt (aus Tilsit): Ein Fall von Geburtshindernis, bedingt durch die übermäßig ausgedehnte kindliche Harnblase. Mit Abbildung. Ebd. (2 Bl., 27 S. 8. m. 1 Taf.)
25. März. Medic. I.-D. v. Heinrich Stern, prakt. Arzt [aus Johannsburg i. Ostpr.]: Eine Frucht mit Eventration und mehreren anderen Mißbildungen. Mit Abbildung. Ebd. (2 Bl., 21 S. 8. m. 1 Taf.)
28. März. Medic. I.-D. v. Richard Gutzeit, pract. Arzt [aus Prusskehmen, Kreis Insterburg]: Ein Teratom der Zirbeldrüse. Kgsbg. Behdr. E. Erlatis. (50 S. 8.)

Lyceum Hosianum in Braunsberg 1896.

Index lectionum in Lyceo Hosiano Brunsbergensi per aestatem a die XV. Apr. anni MDCCCLXXXVI instituendarum. (h. t. Rector Dr. Jul. Marquardt, P. P. O.) Brunsbergae. Typis Heynenis (G. Riebensahn). (20 S. 4^o.) [Præcedit Prof. Dr. Franc. Dittrich commentatio: Lovaniensium et Coloniensium theologorum de Antididagmate Ioannis Gropperi iudicia S. 3-16.]

Die Kantausgabe der königlich Preussischen Akademie.

Aufruf.

Die kgl. Preussische Akademie der Wissenschaften hat beschlossen, eine vollständige, kritische Ausgabe der Werke Kants zu veranstalten. Sie möchte hierdurch eine Ehrenschild der Nation gegenüber ihrem großen Philosophen abtragen. Daher glaubt sie für die Herstellung der Vollständigkeit dieser Ausgabe auf die Unterstützung aller rechnen zu dürfen, welche irgend eine Kenntniß über bisher nicht veröffentlichte Handschriften Kants besitzen.

Altpr. Monatsschrift Bd. XXXIII. Hft. 1 u. 2.

10

Außer zusammenhängenden Manuscripten oder einzelnen Zetteln, die sehr zerstreut worden sind, gehören zu diesen Handschriften Briefe von ihm und an ihn, welche einzeln oder in Sammlungen sich finden können, ferner Compendien, Handexemplare oder andere einst seiner Bibliothek angehörige Bücher, soweit er in dieselben nach seiner Gewohnheit Eintragungen gemacht hat, Nachschriften seiner Vorlesungen, deren viele circulirt haben und die nicht immer durch seinen Namen bezeichnet sind, endlich biographische Nachrichten über ihn. Jede öffentliche Anstalt und jeder Privatmann, welcher dergleichen besitzt, wird gebeten, dem nationalen Unternehmen durch Mittheilungen der bezeichneten Art hilfreich zu sein. Auch bloße Nachweisungen, wo etwa solche Hilfsmittel für die Ausgabe zu finden seien, werden sehr erwünscht sein. Die Akademie hat eine Commission zur Leitung des Unternehmens eingesetzt, dieselbe ersucht, die gewünschten Mittheilungen an das Sekretariat der kgl. Akademie der Wissenschaften Berlin NW. Universitätsstraße 8 gelangen zu lassen.

Berlin, im Februar 1896.

Die Commission der K. Preuss. Akademie der Wissenschaften für Herausgabe der Werke Kants.

Dilthey. Diels. Stumpf. Vahlen. Weinhold.

Orientirung über die Kantausgabe der königlich Preussischen Akademie.

Vorstehenden Aufruf empfehlen wir der Aufmerksamkeit unserer Leser. Die Berliner Akademie der Wissenschaften hat eine Kantausgabe beschlossen, in welcher sie die möglichst vollständige und reinliche Darbietung des Erhaltenen anstrebt. Zur Erreichung dieses Zieles wendet sich die hierzu eingesetzte Commission an das Publicum.

Es sind vor allem vier Klassen von Handschriften, welche im Besitz von öffentlichen Anstalten oder Privatpersonen sich vorfinden könnten. Die Zahl der in den bisherigen Kantausgaben veröffentlichten Briefe von und an Kant ist nicht sehr erheblich. Eine große Zahl von Briefen an Kant ist im Besitz der Dorpater Bibliothek und von der russischen Regierung bereitwillig zur Verfügung gestellt worden. Seit vielen Jahren haben unter Benutzung dieser Dorpater Sammlung Dr. Reicke und Oberlehrer Sintenis gegen 800 eigenhändige Briefe Kants und über 600 Briefe an Kant zusammengebracht. Aber wie wäre jemand im stande, eine solche Sammlung abzuschließen, da seit dem Tode Kants eine so lange Frist verflossen und eine

solche Zersplitterung seines Nachlasses und des Nachlasses der Personen, mit denen er correspondierte, eingetreten ist! Als Autographen sind solche Briefe durch die ganze Welt verzettelt, in Briefsammlungen der Zeit können sie noch versteckt sein. So darf man die Hoffnung hegen, daß der Aufruf manchen interessanten Brief von oder an Kant an das Licht bringen wird.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß ganze wissenschaftliche Manuscripte Kants noch verborgen sind. Fand sich doch noch neuerdings in Rostock eine Einleitung zur Kritik der Urteilkraft, welche nun auch in der Ausgabe ihren angemessenen Platz finden wird. Vor allem aber wird man mit einiger Sicherheit darauf rechnen dürfen, daß sich noch hier und da Zettel mit eigenhändigen Notizen finden. Die Nachlaßinhaber sind nicht gut mit ihnen umgegangen und so ist Manches zerstreut worden. Eine Reihe solcher Zettel wurde ehemals der Königsberger Bibliothek angeboten und Reicke hat sie veröffentlicht. Ein paar andere sind jetzt von der hiesigen Bibliothek erworben worden. So darf man hoffen, daß sich auch an anderen Orten noch Manches findet.

Auch in Compendien, die Kant für seine Vorlesungen benutzte, oder in seinen Handexemplaren der eigenen Schriften, überhaupt in Büchern aus seiner Bibliothek könnten Aufzeichnungen von ihm sich vorfinden. Hatte er doch die Gewohnheit, aufsteigende Gedanken in die von ihm meist benutzten Bücher einzuschreiben, und wir haben Compendien, in denen viele Blätter mit seinen feinen Schriftzügen ganz bedeckt sind. Solche Compendien, die sich noch nicht wiedergefunden haben, wären der erste Teil von Gottfried Achenwalls *Ius naturae*, Basedows Methodenbuch, Baumeisters *Institutiones metaphysicae*, Bocks Lehrbuch der Erziehungskunst, Eberhards *Erste Gründe der Naturlehre*, Erxlebens *Anfangsgründe der Naturlehre*, Feders Grundriß der philosophischen Wissenschaften, Karstens *Anfangsgründe der Naturlehre*, Wolffs Auszug aus den *Anfangsgründen aller mathematischen Wissenschaften*.

Auch Nachschriften der Vorlesungen Kants sind sehr verbreitet gewesen. Gewiß sind nicht nur in öffentlichen Bibliotheken, sondern auch in dem Bücherschatz mancher Familie solche Nachschriften noch verborgen. Der Kreis der Vorlesungen Kants war ein sehr ausgedehnter. Wir haben heute keinen Begriff mehr davon, wie ein einziger Mann alle diese Wissenschaften umfassen konnte. Las er doch über: Anthropologie, Encyclopädie der gesammten Philosophie, Logik, Mathematik, mechanische Wissenschaften, Metaphysik, Mineralogie, Naturrecht, Pädagogik, allgemeine praktische Philosophie, physische Geographie, natürliche Theologie und theoretische Physik.

Die Nachschriften tragen keineswegs immer einen Titel, welcher uns über ihren Verfasser und ihren Gegenstand unterrichtet. Findet sich eine

nicht näher bezeichnete Nachschrift, von der vermutet werden kann, daß sie eine Vorlesung Kants enthalte, so geschieht natürlich auch durch Uebersendung einer solchen der Sache ein Dienst.

Indem unsere Zeitschrift durch diese näheren Mittheilungen den Auf-
ruf erläutert, wünscht sie, derselbe möge im Interesse des nationalen Unter-
nehmens den besten Erfolg haben.

Von der auf dem Umschlage angekündigten philosophischen Zeitschrift:

Kantstudien

hrsg. von Prof. Dr. H. Vaihinger

ist am 25. April das erste Heft ausgegeben mit folgendem Inhalt:

Zur Einführung. Vom Hrsg. S. 1—8.

Die bewegenden Kräfte in Kants philosophischer Entwicklung
und die beiden Pole seines Systems. I. Von E. Adickes.
9—59.

Goethes Verhältnis zu Kant in seiner historischen Entwicklung.
I. Von K. Vorländer. 60—99.

§ 1 der transcendentalen Aesthetik. Erster Absatz. Aus einem
Konversatorium für Anfänger. Von A. Stadler. 100—107.

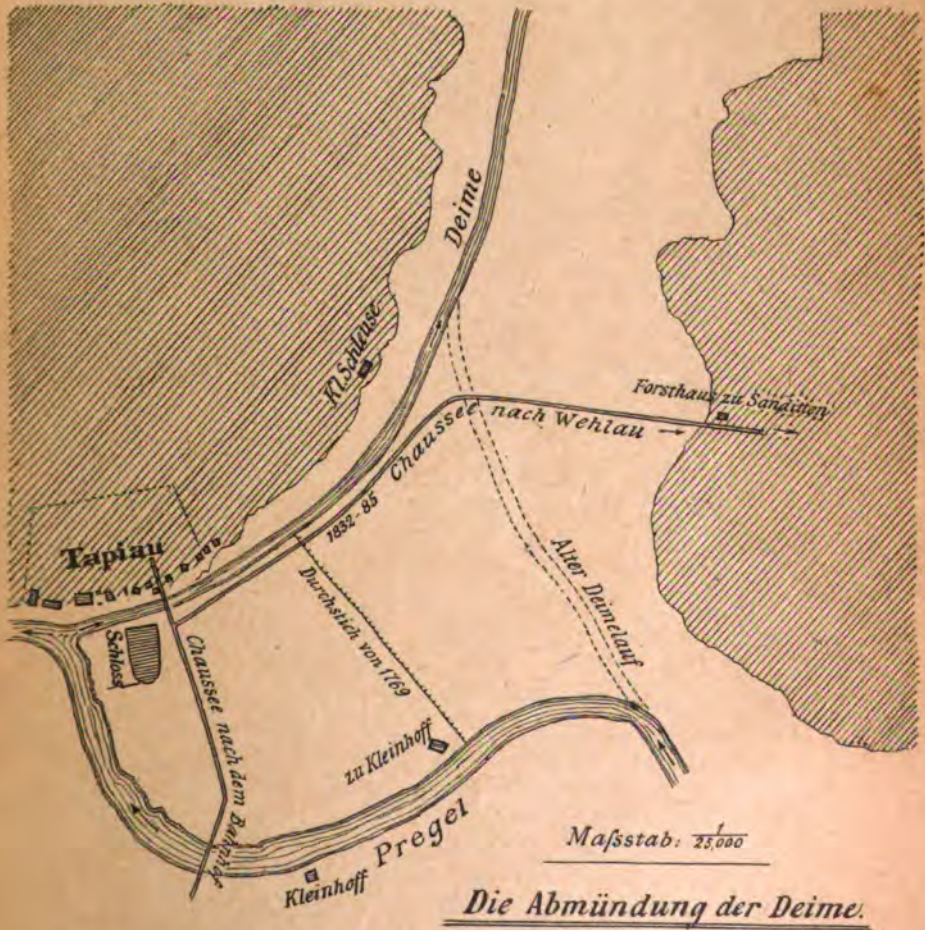
Kant et Fichte et le problème de l'éducation. Par A. Pinloche.
108—116.

Recensionen. 117—137. — Selbstanzeigen. 137—141.

Litteraturbericht. 142—148. — Inedita Kantiana. 144—148.

Die neue Kantausgabe. 148—154. — Exegetische Miscellen. 154—156.

Varia. 156—160.



Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der
Neuen Preussischen Provinzial-Blätter
vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatsschrift XXXIII. Band. Der Provinzialblätter XCIX. Band.

Drittes und viertes Heft.

April — Juni 1896.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung
(Thomas & Sappert'sche)
1896.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

	Seite.
Zwei zeitgenössische Berichte über die Besetzung der Stadt Elbing durch die Brandenburger im Jahre 1698. Mitgetheilt von Max Toeppen	149—189
Die Tolminkemischen Kirchenbauakten aus der Zeit des Christian Donalitus. Von Dr. F. Tetzner	190—201
Albrecht-Bibliographie. Zusammenstellung der auf die Geschichte des Herzogs Albrecht von Preußen, seiner Person und seiner Regierung, bezüglichen Schriften. Von Karl Lohmeyer	202—216
Die Stellung Immanuel Kants innerhalb der geographischen Wissenschaft. Von Dr. Gustav Hermann Schöne	217—296

II. Mittheilungen und Anhang.

Brief Sigismund I. von Polen an Heinrich VIII. von England. Mitgetheilt von R. Toeppen	297—298
Amtsbrief und geistliche Amtshandlungen. Von R. Toeppen	298—299
Zu Grunau Tractat XXIII § 127. Von R. Toeppen	299—300
Derne. Von Beckherrn	300—302
Wer war „Johannes Petrus de Memel?“ Von Sembrzycki	303
Universitäts-Chronik 1896	303—304

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber und Mitarbeiter.

Zwei zeitgenössische Berichte über die Besetzung der Stadt Elbing durch die Brandenburger im Jahre 1698.

Mitgetheilt von **Max Toeppen.**

[Im Verträge zu Bromberg vom 6. November 1657 (Dogiel Cod. dipl. Pol. IV S. 493—495) war die Stadt Elbing mit ihrem Gebiete von dem Könige von Polen an den Kurfürsten von Brandenburg für eine Forderung von 400000 Rthl. als Pfand abgetreten, aber nicht factisch übergeben. Die Angelegenheit wurde verschleppt; der Große Kurfürst starb darüber (1688). Auch sein Sohn, Kurfürst Friedrich III., wurde Jahre lang hingehalten, bis er sich im Herbst 1698 entschloß, die Besetzung der Stadt durch Waffengewalt zu erzwingen. (Vgl. Lengnich Preuß. Gesch. Bd. VII u. VIII. Fuchs Beschreibung der Stadt Elbing Bd. III Abth. 2 S. 30—37.).

In der Nacht vom 13. auf den 14. October erschien der General v. Brandt mit 800 Fußknechten und 300 Dragonern vor den Thoren der Stadt. Die Kapitulation wurde am 11. November früh unterzeichnet, und noch am selben Tage Mittags 12 Uhr erfolgte der Einmarsch der brandenburgischen Truppen.

Ueber diese Begebenheiten besitzen wir zwei zeitgenössische Aufzeichnungen, die wir auf den folgenden Blättern mitzutheilen gedenken.

Verfasser der ersten ist der Rathsherr Dominic Meyer. Ein geborner Königsberger begann er seine Carriere in Elbing als Sekretär 1685, wurde 1692 Rathsherr, 1709 Bürgermeister und starb 1737. Wir besitzen von ihm 3 mächtige Folianten histo-

rischer Sammlungen (Elbinger Archiv H. 20. a. b. und C. 3). In dem ersten Bande (Fol. 899—933) findet sich die von ihm selbst geschriebene Chronik, die uns hier interessirt, unter dem Titel „Brandenburger Anlauf und nachmalige Eroberung. Anno 1698 d. 14. October.“ Der Rath, dem Meyer damals angehörte, übergab die Stadt, ohne ernsten Widerstand zu wagen. Die Oligarchie der Reichen war mit demselben einverstanden, aus den Reihen der Gemeinde hörte man wohl entschlossener Reden und Ausbrüche des Unwillens gegen den Rath, aber vergebens. Meyers Darstellung ist sehr schlicht und einfach, aber doch im Wesentlichen wahr und sehr dankenswerth.¹⁾ Sie liegt der Erzählung von Fuchs l. c. III, 2, S. 38—70 zu Grunde.

In einzelnen Zügen kann sie aus dem „Bürgerbuch“ von Friedrich Hertzberg, in welchem er die Hauptbegebenheiten der Jahre 1698 bis 1705, in deren Mittelpunkte er selbst stand, dargestellt hat, ergänzt werden. Er war seiner Profession nach ein Bäcker, ein recht wohlhabender Mann und von solider Bildung. Die traurigen politischen Verhältnisse der Zeit machten ihn zu dem Vertrauensmann des größten Theiles der Bürgerschaft gegenüber der nicht uneigennütigen Herrschaft des Rathes. Das „Bürgerbuch“ oder „bürgerliche Protokoll“ ist im Elbinger^o Archiv in 3 Exemplaren vorhanden: F. 98, H. 38 und C. 60.²⁾ Eine vierte Handschrift, die diesen drei Exemplaren gegenüber keine Bedeutung hat, befindet sich im Besitz des bis vor kurzem in Elbing wohnhaften Kaufmanns Abramowsky. Der Bericht über die Occupation der Stadt durch die Brandenburger steht in F. 98 auf p. 65—80, in H. 38 auf p. 53—68 und in C. 60 auf p. 45—60.³⁾

R. Toeppen.]

1) Vgl. M. Toeppen, Die Elbinger Geschichtsschreiber und Geschichtsforscher (= Ztschr. des Westpr. Geschichtsvereins Heft 52) S. 98, 99

2) Die Handschrift C. 60 fand mein Vater erst nach Abschluß der Anm. 1 genannten Abhandlung. Vgl. ib. S. 99.

3) Vgl. ib. S. 99—101.

I. Bericht des Rathsherren Dominic Meyer.

Brandenburger Anlauf und nachmalige Eroberung.

Anno 1698 d. 14. October.

[Fol. 899.] Nachdem die Stadt Elbing und ein ehrb. Rath daselbst, ihnen¹⁾ nichts böses vermuthende, den erwünschten Frieden zu haben ihnen¹⁾ eingeildet, so ist es leider geschehen, daß d. 13. October, war der Montag, um Mitternacht ein gewisser Bauersmann auf die Vorstadt gegen das Markenthor zu einem Bäcker Namens Meister N. Bege gekommen und ihm in genauer Vertraulichkeit zu verstehen gegeben, weil er sein guter und zugethener Freund wäre, wollte er ihn vor einer gefährlichen Unruhe gewarnt haben, denn gegen den Morgen eine ziemliche Anzahl churfürstlich-brandenburgischer Völker sich einfinden würden, welche die gute Stadt Elbing bei Aufmachung der Thore zu überrumpeln und also mit Gewalt einzudringen Vorhabens wären, und weil bei solch einem Tumult den auf der Vorstadt wohnenden leichtlich etwas Unglückliches zustossen könnte, möchte er sich als dafür gewarnt wohl in Acht nehmen, jedoch mit herzlichem Bitten, diesen Offenbarer weder zu nennen oder auszugeben, angemerket sein Leben darauf stünde. Als solches geschehen, hat benannter Bäcker vermöge seinem bürgerlichen Eide dieses seinen Mitnachbarn offenbart, die sothaner Sachen Beschaffenheit nach schlüssig worden, um halb zwei Uhr in der Nacht die Schildwach anzurufen mit dem Begehren, dem Herrn Präsidenten (damals Herrn Bürgermeister Carolo Ramsey) kund zu thun, daß eine große Gefahr der ganzen Stadt obhanden stünde, weil einige churbrandenburgische Truppen gar bald anrücken [F. 900] würden, um die Stadt zu überfallen, mit dem Anhalten, damit sie eingelassen und davon mehreren Bericht abstatten konnten. Welches die Wache angemeldet und zugleich ordre erhalten die vorstädtischen Bürger einzu-

1) d. h. sich.

lassen. Da sie denn bei ihrer Einlassung dem Herrn Präsidenten alles, wie oben erzählet, referiret. Und ob man zwar, sich keines Bösen versehende, ihnen¹⁾ fast solche Gefahr nicht einbilden können, ist dennoch die Ordre bei denen Lastadiern²⁾ Kuh- und Tiefdämmern³⁾ gestellet, ihre Leute aufzubieten, fleissig Acht zu haben und bei denen Schlagbäumen zu wachen. Welches alles sie wohl in Acht habende, befanden, daß auf dem Tiefdamme ein Mann 15 brandenburgische Fußvölker alschon herumgeschwärmet, bei denen Brandweinschenkern in der Nacht angeklopft und Brandwein für Geld gefordert, hingegen alle Leute, die durch ihr Geräusch wach worden, und, was da passieret, zuschauen wollen, in Arrest genommen, damit keiner auch nicht die geringste Nachricht davon an die Stadt ertheilen möchte. Wie es denn geschehen, daß sie den vorstädtischen Capitain Meister Winkler, eben da er den Schlagbaum bei dem Fehrmann schliessen wollen, und die Feinde unten in dem Graben gelagen, gefangen genommen und ihn bei dem Fehrmann unter ihrer Wache gehalten, welches auch dem Schiffer Marx und andern geschehen, jedoch alles in aller Stille. Indessen das andere Volk, so in 800 Fußknechten und 300 Dragoner unter 6 Fahnen bestanden, längst dem Neuen Gute⁴⁾ von dem Spittelhofe und Weingarten her nach dem St. Georgensdamm und dem Nothsack⁵⁾ herabgezogen und sich auf dem freien Felde gelagert, insonderheit bei dem Gericht und Sternschanze⁶⁾ sich zusammengezogen, auch so kühn gewesen, daß einige Rotten, wie man vermeldet, bis an die Pallisaden am Marken-

1) d. h. sich.

2) Ueber die Lastadie vgl. M. Toeppen, Gesch. der räumlichen Ausbreitung der Stadt Elbing (Ztschr. des Westpr. Gesch. Ver. Heft XXI) S. 81

3) Kuhdamm ist die heutige Leichnamstraße, Diebdamm oder etwas euphemistisch Tiefdamm die heutige Königsberger Straße. M. Toeppen l. c. S. 79. 80. 91. 92. 105.

4) Ueber die Neuegutgasse vgl. M. Toeppen l. c. S. 79 u. 94.

5) d. i. die Nothsackmühle bzw. -schanze.

6) Ueber Gericht und Sternschanze vgl. M. Toeppen l. c. S. 79 u. 99.

thor sich gemacht und alda auf die Aufmachung des Thores liegende gelauret, zumal die nächst vorhergehende Woche unterschiedene brandenburgische Officierer in die Stadt Elbing sich eingefunden, in denen Wirthshäusern logieret, des Tages die Gassen auf und abgegangen, alles wohl in Acht genommen, die Wälle besichtigt und die gefährlichsten Oerter als die Berge und nähere¹⁾ denen Wällen gar genau bemerket, zudem einen Leiterwagen oberwärts mit einigen Parem Reiterstiefeln, so in Elbing verfertigt worden, beladen, nebst einer Chaise, die dem Major gehört, bespannen, vor dem großen Christoph²⁾ fertig gehalten, sie selbst aber alschon um 3 Uhr Morgens sich zur Reise fertig gehalten. Und weil die Oeffnung des Markenthores aus Befehl des Herrn Präsidenten sich verzögert, die Officiere hingegen eine pressante Reise nach Königsberg vorgeschützt, bei dem Präside um die beförderliche Oeffnung des Thors angehalten, welcher aber sich stellende, als wenn er von der entdeckten Einplatzung nichts wüste, die Verzögerung auf den Wachmeister geleet, und solcher Gestalt sie abgewiesen, massen sie des Vorhabens gewesen, diese bemeldte Wägen auf der Brücke und in dem Thore halten zu lassen, daß dieselbe bei Ankunft der auswärtigen Truppen alsdann nicht könnten zugemacht, weniger die äußerste Zugbrücke aufgezogen werden. Wie es nun Tag worden, auch die Uhre 6 geschlagen, nichtsdestoweniger das Markenthor nebst denen andern geschlossen blieben, hat der commandierende Herr Generalmajor Brandt nebst dem Obersten Paurig (so nur ein Auge gehabt) bemerkende, daß ihr Anschlag offenbar [F. 902.] worden, sich mit den Truppen der Stadt genähert und längs dem Diebdamm bei

1) Zweifelhaft. Orig.

2) Der große Christoph war ein Gemeindehaus am Alten Markt N. 11. Zuletzt befanden sich in demselben die Polizeibureaux. Vor zwei Jahren wurde es von der Stadt verkauft und im Frühjahr 1895 ist es abgebrochen, um einem Privat-Neubau Platz zu machen. Vgl. Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing Bd. II S. 192. Hoppe's Chronik hrsg. v. M. Toeppen S. 242 Anmerk. 1. M. Toeppen, Ausbreitung u. s. w. S. 107.

H. Heyne im Garten sich gesetzt, auch das Quartier bei dem Gemäuer vor seine Person nebst zweien Grafen von Dönhoff und denen andern Officierern genommen und einen Lieutenant nebst einem Tambour deuchter¹⁾ an das markenthorsche Ravelin sich zu nähern commandiret, welcher ankommende Marsch geschlagen, und weil er von den Stadtwachen angerufen worden, dem commandirenden Officierer angemeldet, wie oben genannter Herr General Brandt mit dem Herrn Präsidenten nebst zweien Herren aus dem Rathe und aus der ehrb. Gemeine sich zu unterreden verlangte, derogestalt, daß selbige aus der Stadt sich zu ihm begeben möchten. Darauf er sich wiederum mit dem Tambour, das Spiel rührende, zurückbegeben, der Officierer aber dieses alles dem Herrn Präsidenten [gemeldet]²⁾, welcher zwar schon um 4 Uhr morgens einem jeden aus dem Rath die Gefahr wissen lassen, nun aber beide Ordnungen zu Rathhaus verboten ließ, denen er das Ansuchen eröffnet, und was man darauf vor eine Antwort ertheilen sollte, berathschlaget. Da denn unanimi consensu beider Ordnungen bestanden, zuförderst einen Secretarium an den Herrn General zu senden, um eigentlich und deutlich von ihm zu vernehmen, was die Ursach seiner Ankunft und was er mit der Stadt zu tractiren in Commissis hätte. Indessen haben die in der Stadt befindliche Officierer, so an der Zahl über 20 sollen gewesen sein, continuirlich auf ihre Herauslassung gedrungen, die man aber dilatorie jederzeit abgewiesen, jedoch nichts Thätliches an ihnen erwiesen.

Circa nonam Morgens, war der 14. October, wurde Herr Secretarius Lange zu dem Herrn General gesandt [F. 903] eine breitere Nachricht von seinem Ansuchen einzuholen, mit Bitte zu entschuldigen, daß die desiderirte Personen schlechter Dinges aus der Stadt nicht gehen könnten, bevor daß beide Ordnungen darüber gerathschlaget, welches denn durch das Berufen derselben in etwas verweilen müsse. Weswegen er zuförderst an ihn

1) i. e. dichter.

2) Conj.

abgefertiget worden, dessen Meinung gründlicher zu vernehmen, zu was Ende der Herr General solch eine solenne Zusammenkunft verlangete. Welches Ersuchen des Secretarii Herr General Brandt in so weit freundlich aufgenommen, sagende, daß er in aller Freundlichkeit sich der Stadt Elbing genähert im Namen ihrer churfürstlichen Durchlaucht von Brandenburg, seines gnädigen Herrn, welcher eine gewisse Praetension auf diese Stadt hatte, deren Zahlung nunmehr in die 40 Jahre sich verzögert, und derselbe jederzeit mit leren Worten und Vertröstungen wäre aufgehalten worden. Und wollte er hiemit deutlich reden und klaren Wein einschenken. Seine Ordre halte dieses in sich, die Hypothecam in Besitz zu nehmen und sich derselben zu versichern, doch suchte er alles in Freundlichkeit, massen er seinen bei [sich] habenden Truppen befohlen, keine Gelegenheit zu einigem Missvergnügen zu geben. Jedoch könnte er dem Secretario so alles ausführlichen nicht melden, weil er etwas mehreres noch hätte zu eröffnen, welches aber nicht anders, als dem Herren Präsidenten nebst denen Deputirten aus beiden Ordnungen geschehenmüsse. Mit dieser Erklärung dann Secretarius Lange abgefertiget, solches alles einem ehrb. Rath fideliter refereirt. Worauf die ehrb. prä. Gemeinde eingetreten und in Gegenwart derselben ein ehrb. Rath die Vota expediret, und nach Ueberlegung sothanes Ansuchens alle friedfertige Mittel vorzunehmen und damit zu versuchen geschlossen. Weswegen die Beschickung durch Deputirte ex utroque ordine und solches der ehrbaren Gemeinde ad deliberandum [F. 904] anheimgestellt, welche ihren Abtritt genommen und bei ihrem abermaligen Eintritt declariret, dass sie ihr die Meinung eines ehrb. Rathes gefallen lasse. Worauf Herr Isaac Feierabend und Herr Jacob Roule aus dem Rath, Herr Alexander Miller¹⁾ und Christian Treschenberg aus der Gemeinde dazu benennet worden, die in Begleitung Secretarii Langen und anderer aus der Canzley zu dem Herrn Generalmajor Brandt herausgegangen und in Herrn

1) Fuchs, Beschreibung Bd. III. Abt. 2 S. 40 hat Möller.

Heynii Garten mit demselben Unterredung gepflogen. Da denn die Herrn Deputirten gewünschet hätten, den Herrn Generalmajor auf das freundlichste willkommen zu heißen, allein da er so viel Truppen von ihrer churf. Durchlaucht von Brandenburg bei sich hätte, nähme es jederman Wunder, aus was Ursach solches geschehe, da man doch in erwünschtem Friede lebte und von keiner Feindseligkeit das geringste wüsste, zumalen die Gnade ihrer churf. Durchlaucht auch gegen die Stadt Elbing sie jederzeit zu rühmen gehabt etc. Als wären sie von dem Magistrat abgefertigt worden, die gründlichen Ursachen davon einzunehmen.

Hierauf haben ihre Excellenz den angebrachten Gruss gar höflich angenommen und berichtet, wie dass er von ihrer churf. Durchlaucht wäre beordert worden, sich mit dessen Truppen der Stadt Elbing zu nähern, indem derselbe wohl wissend wäre, daß er eine gewisse Prätension darauf habe und selbige in die 40 Jahre unvergoltten blieben, und weil nun ihre churf. Durchlaucht länger zu warten nicht gesonnen, wollte er nur sein Pfand oder Hypothec, so wie sie ihr in Constitutionibus Regni verschrieben, in Besitz nehmen. Welches allen Rechten und der Billigkeit gemäß wäre, deshalb er hoffe, dass die Stadt Elbing sich gar demjenigen nicht widersetzen, vielmehr [F. 905] aber ihr eigen Bestes beobachten werde, da weltkündig ist der Ruhm und die Gnade ihrer churf. Durchlaucht gegen ihre Untersassen, wie sie ihr Bestes zu befördern ihnen angelegen sein lassen etc. Es wäre auch die Intention nicht, der Stadt einiges Leid anzuthun, viel weniger ihre Freiheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien zu schwächen, bloss nur, das ihre churf. Durchlaucht einige Gewissheit ihres Pfandes hätte, daß dasselbe debite würde gelöset werden. Sollte aber die Stadt dieser guten Intention ihrer churf. Durchlaucht nicht Gehör geben, sondern vielmehr derselben [sich] widersetzen wollen, so hätte er auch solche Ordre, sich recht feindlich zu bezeigen, und was der Zeit Gelegenheit einem Soldaten an die Hand giebet, in Acht zu nehmen. Hingegen würden sie keinem als ihnen selbst alles daraus entstehende Unheil, Schaden und Gefährlichkeit zuzuschreiben haben, denn

gewiß er nichts unterlassen würde, alle Thätigkeit auf Krieges Art zu verüben. Wobei er zugleich angehalten, daß die Erklärung darauf innerhalb wenigen Stunden¹⁾ erfolgen möge.

Dieses alles haben die Herrn Deputirten damit widerleget, daß die Stadt ihrer churf. Durchlaucht, eigentlich zu reden, mit keinem Schilde²⁾ verhaftet wäre, indem zwar zur Zeit des schwedischen Krieges von dem Könige Johanne Casimiro etwas eingegangen, und die Stadt Elbing zur Hypothec ihrer churf. Durchlaucht gesetzt worden, allein es wäre solches von der Stadt niemals nicht angenommen, vielmehr aber dawider geredet worden. Sollte die Verschreibung giltig sein, müste sie von ihrer königlichen Majestät und der ganzen Republik gehoben und gutgethan werden, und wie die Gerechtigkeit ihrer churf. Durchlaucht weltkundig, hofften sie, daß dieselbe gar wohl [F. 906.] solches erwägen und der Sachen Billigkeit würden bei sich gelten lassen, baten dabei, daß keine feindselige Thätlichkeit der Herr General vornehmen noch wirklich wider sie ausüben wollte. Inzwischen wollten sie dieses einem ehrb. Rath melden.

Herr General Brandt kurz repetiret, daß er nicht hierher gekommen wäre, die Prätension zu untersuchen, was vor Beschaffenheit es mit derselben habe, wüste auch nicht so genau die Umstände derselben, bloß daß ihre churf. Durchlaucht deuchte, mit Vertröstungen in die 40 Jahre aufgehalten worden, vor jetzo das ihrige beehrten und zwar entweder die Stadt oder das Geld und Pfandschilling. Wo dieses nicht geschehe, müste er auch wider seinen Willen die Stadt mit der Schärfe angreifen. Und was wäre derselben damit gedienet, daß sie ein Steinhaufen würde. Es sollte ein Magistrat versichert sein, daß Herr General Barfuß eine Sache nicht so leicht anfinge, er habe alles zuvor wohl überleget, nachmals aber wäre er gar davon nicht abzubringen, bis er es wirklich erhalten. Sie sollten bedenken, was sie thäten, es soll ihnen im Geringsten nichts gekränkert werden. Und wenn sie

1) Also nicht in „einer“ Stunde, wie Fuchs III, 2, S. 42 hat.

2) Fuchs l. c. S. 42 versteht: „mit keiner Schuld“.

ja nicht mehr concediren wollten, möchten sie nur ein Thor ihm evacuiren, damit er nur einige Sicherheit der Hypothec hätte.

Als die Herrn Deputirten zurückgekommen und davon beiden Ordnungen Bericht gegeben, ist in Erwägung gekommen, wie es allhie auf zwei Punkte ankäme entweder auf die Ergebung an ihre churfürstliche Durchlaucht oder auf die bare Zahlung des Pfandschillings. Auf das erstere wäre keine Reflexion zu nehmen, indem nur vor wenigen Monaten ihrer königlichen Majestät die [F. 907] Stadt das Homagium geleistet und den Eid der Treue geschworen, zudem wir auf solche Weise aller unserer Freiheit und Gerechtigkeit gar gewiß verlustig gingen, zumalen die Exempel solcher Uebergaben solches mehr als zu viel belehren, dannenhero auf dieses Mittel keinesweges würde zu reflectiren sein, ungeachtet man vor itzo wohl nicht in dem Stande wäre, sich gänzlich zu widersetzen, da man die Beschaffenheit des Feindes wohl weiss, wie mächtig derselbe sei, und mit was vor geübten und geschickten Soldaten solche Entreprise vornehmen würde. Nichtsdestoweniger müsste man in solchem Fall die beste Hoffnung auf Gott setzen, der unsere gerechte Sache selbst vertrete, da wir durch unsere Schuld sothanes Onus keinesweges auf uns gezogen haben, vielmehr in allen bequemen Gelegenheiten auf den Reichs- und Landtügen sothane Sache auf das beste urgiret, und daß die Befreiung von dem ganzen polnischen Reich geschehen müsse, gesucht, über dieses uns und unsern Nachkömmlingen eine ewige Schande und übler Nachruhm sein würde, wenn wir so schlechter Dinges sothane Anmuthungen von Uebergabe annehmen, nicht aber einigen widerstand zeigen noch es von churfürstlicher Seiten auf einige Thätlichkeiten nicht sollten ankommen lassen. Betreffend das andere Mittel von Erlegung des Pfandschillings, so ist solches gleichermassen vor itzo von uns zu prästiren nicht möglich, denn ja der Mangel und das geringe Vermögen unserer Bürgerschaft, vielmehr aber des Aerarii publici bekannt ist. Indessen wäre dieses das rathsamste, um Zeit zu gewinnen, sich zu

besseren Gegenstand¹⁾ zu bereiten, das man den Herrn General erbitten möchte, uns so viel Respect zu geben, damit man die Sache sowohl an ihre königliche Majestät als unsern Oberherrn, ohne dessen [F. 908] Consens nichts Gältiges geschehen könnte, als auch an ihre churf. Durchlaucht selbstn gelangen lassen könnte, in der guten Hoffnung, daß sich ihre königliche Majestät unser gnädigst annehmen und zulängliche Mittel zur Befriedigung ihrer churf. Durchlaucht geben würde, wie auch ihre churf. Durchlaucht selbstn nach dero bekannten heldenmüthigen Großmüthigkeit und eingepflanzten Gütigkeit sich auf gewisse Vorschläge würde bewegen lassen. Sollte aber durch ein unanständiges Verweilen und unverhofften weiteren Aufschub die Satisfaction von der Crone Polen nicht erfolgen, alsdann die Stadt selbstn die Befriedigung aus eigenen Kräften zu prästiren ihr²⁾ wollte angelegen sein lassen, in dieser Zuversicht, daß sie dazu billige terminos bei ihrer churf. Durchlaucht erhalten würde.

Dieses hat die ehrb. Gemeine in allem approbiret und zustimmend gebeten, dass die vorigen Herren Deputirten abermals dieses dem Herrn General zur Antwort auf sein Ansuchen hinterbringen und ihn von aller Thätlichkeit abzuhalten ihnen³⁾ wollten angelegen sein lassen. Worauf obige genannte Herren solches zu prästiren angenommen.

Inzwischen weil vor der ersten Conferenz gewisse Officierer von Seiten des Herrn Generals in die Stadt gekommen, als ein Major, ein Capitain und 2 Lieutenants, sind selbige in dem schwarzen Adler⁵⁾ nachmals verblieben und auf die Zurückkunft unserer Herrn Deputirten gewartet, die andern Officierer aber, so allschon den vorigen Tag und Nacht in der Stadt gewesen, durch das Mühlenthor⁴⁾ und sonsten herausgelassen worden,

1) Ob Widerstand gemeint ist?

2) d. h. sich.

3) Ueber dieses am Alten Markte (No. 16) gelegene Gasthaus (jetzt Apotheke) vgl. Fuchs II, S. 128 ff. M. Toeppen, Ausbreitung der Stadt Elbing S. 108.

4) Ueber das Mühlenthor vgl. M. Toeppen l. c. S. 101.

darauf auch alsobald unsere vorstädtische Bürger, welche Herr General besetzt¹⁾ gehalten, freigelassen.

Als nun circa horam secundam pomeridianam die [F. 909] Herren herausgegangen und alles, was ihnen in Commissis gegeben, fideliter verrichtet, hat Herr General angefangen sich zu erklären, daß er das Geld nicht urgire, vielmehr aber schlechterdings bei der Einräumung der Stadt verbleibe, weil er von ihrer churf. Durchlaucht nicht in Commissis habe sich allhie in einige Berechnung einzulassen; er wüsste nicht einmal das Quantum der Schuld und was dem mehr anhängig, sondern dazu sei er befehliget, die Uebergabe zwar anfänglich mit Güte zu suchen, wo solches aber nicht verschlagen wollte, auf Krieges Manier zu verfahren, wobei er nun fest bliebe. Würde er nun etwas thun müssen, dadurch ein unfehlbarer Ruin und Schaden erwachsen könnte, möchten sie es ihnen²⁾ selbst und ihrer Widersetzlichkeit zu danken haben.

Worauf die Herren Deputirten nur eine Moration gebeten, um die Abschiekung an ihre königliche Majestät und ihre churf. Durchlaucht zu befördern, Herr General gesaget, sie möchten das thun, allein ihnen bei Cavalierparole eine Frist zu gönnen, wäre nicht in seiner Instruction. Zwar würde er sich in etwas zurückziehen, allein nur darum, daß er die übrigen Truppen erwartete, und die behörige Artollerie könnte angeführet werden. Mit welcher Erklärung denn die Herrn Deputirten zufrieden sein und zurückkehren mussten, zumalen Herr General sich so ausgelassen, daß er innerhalb drei Tage wiederkommen und die Stadt unfehlbar bombardiren wollte.

Circa vesperum ejusdem diei ist Herr Generallieutenant Brand mit seinen bei sich habenden Truppen, so bis 1400 Mann stark gewesen, von Elbing aufgebrochen und wiederum nach Preuss. Holland sich begeben.

1) So Orig.

2) d. h. sich.

Indessen circa horam 10 nocturnam ist Mons.¹⁾ Poselier Secretarius mit einem de- und wehmüthigen Schreiben per Post an ihre churf. Durchlaucht expediret, um sich zu [F. 910] bemühen, ihre churf. Durchlaucht demüthigst zu erbitten, daß sie von sothanem Vornehmen möchten abstehen und nur uns so viel Zeit gönnen, daß diese Sache bei ihrer königl. Majestät und der Republic könnte anhängig gemachet und die vollige Reluition gesucht werden, zumalen wir gar nicht in culpa wären, daß solche Hypotheca bis Dato unvergolten blieben; und auf den Fall solche Mora von ihrer churf. Durchlaucht nicht zu erhalten stünde, wie die Stadt Elbing selbst wolte bemühet sein, aus eigenen Mitteln den Pfandschilling abzutragen, jedoch daß derselben leidliche Termini solutionis von ihrer churf. Durchlaucht möchten gegonnet werden etc.

Den 14. October hat man diese Berennung auch per Secretarium Stierner ihrer königl. Majestät in Polen kund gethan, wie denn auch gewisse Schreiben an den Herrn Cardinal als Primatem regni, Herrn Großfeldherr, Canzler, Großmarschal, Palatinum Culmensem, Marienburgensem, Pomeran., Castellanos Culmensem, Elbingensem, et Gedanensem, an den Herrn Incisorem Regni, Herren Dzialinski, an die Stadt Thorn und Danzig expediret, die bevorstehende Gefahr vor Augen gestellet und um kräftige Hülfe, Rath und That angesprochen, indem man bei so gestellten Sachen wegen geringer Mannschaft nicht mächtig wäre, solch einem mächtigen Feinde zu widerstehen, zumalen da man bei dieser Friedenszeit nicht das geringste davon vermuthet hätte. Man möchte dieses Antemurale Poloniae nicht so gar negligiren, zumal da die Stadt Elbing nicht im geringsten ihre churf. Durchlaucht beleidigt hatte, viel weniger gar Ursach gegeben hätte, daß ihre churf. Durchlaucht solches de jure wieder sie vorneh-[F. 911] men könnte etc.

Auf sothane briefliche Vorstellungen hat man von allen denen Herrn Senatoribus et Officialibus Regni, wie auch von

1) Zweifelhaft. Monsieur scheint nicht zu passen.

denen Städten nichts als blosse Worte, Beklagungen und Anwünschungen erhalten, damit die Hülfe ex alto uns in dieser Bedrängniß möchte zu Statten kommen; sie wollten die Sache an ihre königl. Majestät aufs Beste recommendiren, daß dieselben einen schleunigen Succurs der Stadt Elbing zuschicken möchte.

Die Stadt Danzig hat dennoch bei Ankunft des Secretarii Poseliers ein Intercessionalschreiben an ihre churf. Durchlaucht verfertigen¹⁾ und es denselben mitgegeben etc. Wiewohl sie nachmals in der Antwort von ihrer churf. Durchlaucht ersuchet worden, sie möchte sich der Stadt Elbing ganz und gar entschlagen und ihr weder mit Rath noch mit der That secundiren oder sich in diese Sache einiger Massen meliren, widrigenfalls ihre churf. Durchlaucht auch wider sie seine Mesures richten müsste, wodurch die Stadt Danzig bewogen, keinen einzigen Brief mehr der Stadt Elbing beantwortet, sondern sie ganz und gar negligiret etc.

Den 19. October ist Secretarius Poselier in Berlin ankommen und alsobald bei dem Generalfeldmarschal Barfuss, Geheimen Rath Fuchs und andern sich gemeldet und durch diejenige bei ihrer churf. Durchlaucht die Audienz gesucht, die ihnen auch alsobald verschaffet worden, da er denn ihrer churf. Durchlaucht gar demuthigst vorgestellet, wie daß die Stadt Elbing gar unvermutheter Weise von Tit. Herrn General Brant wäre berennet worden, welcher zugleich durchaus begehret, daß die Stadt churfürstliche Garnison einnehmen möchte, welches sie bis dahero nicht thun können, indem dieselbe nur neulich den [F. 912] Eid der Treue ihrer königl. Majestät geleistet, gar unverschuldet dieses²⁾ Onus Hypothecae auf sich bekommen, auch nicht mächtig wäre, vor sich die Hypothecam ihrer churf. Durchlaucht zu tradiren, sondern es müsste solche consensu ihrer königl. Majestät tanquam domini directi geschehen, zumalen sie auch deswegen

1) So Orig.

2) diese Orig.

einen Secretarium zu ihrer königl. Majestät abgefertiget, um dero Meinung zu vernehmen, mit unterthäniger Bitte, so lange in Geduld zu stehen und sothane Thätlichkeiten einzustellen, bis man ihrer königl. Majestät allergnädigste Declaration wird vernommen haben, und auf den Fall ihre churf. Durchlaucht alsdann nicht sollte eine vergnügliche Satisfaction erhalten, die Stadt selbst aus ihren eigenen Mitteln alsdann bereit sein wollte, per Rhatas, die leidlich sein müssten, die Satisfaction zu prästiren.

Noch ante audientiam ist Herr Secretarius in den Audienzsaal beschieden worden, da denn Herr Generalfeldmarschal Barfuß, Herr Fuchs und Herr Schmettau in demselben erschienen, und auf sein Beibringen ihm zur Antwort gegeben, daß ihre churf. Durchlaucht ein wohlgegründetes Recht hätten, auch über die 40 Jahre mit der Befriedigung wären aufgehalten worden, nunmehr hätten sie festgesetzt, ihre Hypothecam selbst in Possession zu nehmen und dabei würde es fest verbleiben müssen. Es sollte die Stadt Elbing um die churf. Garnison einzunehmen keine Widersetzlichkeit bezeigen, zumalen da ihre churf. Durchlaucht sie bei allen ihren Privilegiis, Gerechtigkeiten und Freiheiten zu lassen gesonnen und nichts mehr als nur die Sicherheit ihres Pfandes suche; und könnte er gewiß einem ehrbaren Rath der Stadt versichern, daß ihre churf. Durchlaucht gar davon nicht abstehen würden, es möchte auch kosten, was es wollte. Würde die Stadt die gütigen Vorschläge nicht annehmen, sondern es ad extrema ankommen lassen, so wäre schon solche Anstalt gemacht, das sie sollte bombardiret werden, alsdann sie es ihnen¹⁾ selbst würden zu danken haben, daß sie zum Steinhafen würden gemachet werden, wobei sie dem Secretario die Repräsentationen juris clari et liquidi communicirten etc. Als nun der Secretarius gebeten, es möchte Herr Rath Fuchs die Briefe von der Stadt Elbing und Danzig ihrer churf. Durchlaucht überreichen, solches hat Herr Fuchs ihm abgeschlagen, weil es eine odiose Materia wäre; wollte er es selber wagen,

1) d. h. sich.

möchte er es thun. Jedoch wollten sie vernehmen, ob ihre churf. Durchlaucht ihm eine Audienz verstatten mochte. Indessen hat sich der Secretarius in dem Audienzsal eine Stunde verweilet, nach deren Verlauf er von einem Cammerjunker zur Audienz ihrer churf. Durchlaucht gefordert worden, da er denn oberwähnter Massen alles vorgestellet. Allein ihre churf. Durchlaucht hätte ihm selber zur Antwort gegeben, daß sie der Stadt Elbing jederzeit zugethan gewesen, auch noch seien, auch bleiben werden; er hätte ein zugestanden Recht, und wäre ihm per pacta Bidgostiensia¹⁾ die Stadt Elbing übergeben, er wolle nun sein Pfand haben; würde dieses die Stadt Elbing willig annehmen, so wollte er sie bei ihren Privilegiis erhalten, würde [F. 914] sie aber sich dawidersetzen, müste er auch schärfere Mittel vor die Hand nehmen, und wenn sie solcher Gestalt ihnen²⁾ das Verderben und den Ruin auf den Hals ziehen würden, wollte er deswegen vor Gott und vor der Welt entschuldiget sein.

Mit dieser gegebenen Antwort hat der Secretarius müssen zufrieden sein, und ist er Montag darauf³⁾ von Berlin wiederum zurück gekehret. Nach ihm haben ihre churf. Durchlaucht durch ein Antwortschreiben die Stadt abermal zur Uebergabe sich zu accommodiren gesucht. Vide literas.

Indessen ist in dieser Sachen nichts mehr vorgelaufen, als daß man den Briefwechsel mit dem polnischen Hofe continuiert, allein kein Succurs in der That zu verhoffen gewesen, außer daß Herr Palatinus Culmensis Universales an die Noblesse zum gemeinen Aufbot, an die Consiliarios dominos Terrarum Prussiae. Invitatoria pro conventu Grudentino pro 31. October ausgehen lassen, um allda ein Consilium zu fassen, wie man der Stadt Elbing helfen möchte. Weil nun dieser Conventus non a s. regia Majestate angesetzt und ausgeschrieben worden, auch die Noblesse ausgelassen, hat man von Seite der grösseren Städte

1) d. i. durch den Bromberger Vertrag vom 6. Nov. 1657.

2) d. h. sich.

3) d. i. der 20. October.

denselben zu besuchen ein Bedenken getragen, auch keiner weder von Danzig noch Thorn erschienen. Von Elbing aber hat man Secretarium Poselier dahin abgefertiget mit einer völligen Instruction die dräuende Gefahr vorzustellen und um Hülfe anzuhalten. In loco ist außer dem Palatino Culmensi, Castellano [F. 915] Culmensi, Gedanensi, Borowski, Czapski, Herr Bistram keiner zugegen gewesen, da sie denn zu Schloß bei dem Herrn Borowski Castellano Gedanensi zusammen kommen, unsern Secretarium gehöret und endlich eins geworden ihrer königl. Majestät per literas diese Gefahr der Stadt Elbing ausführlich vorzustellen und dieselbe um schleunige Hülfe anzuflehen etc.

Den 24. October am Freitag Mittag kommet Herr General Brandt wiederum mit den Brandenburgischen Truppen vor die Stadt Elbing, nimmt die vorigen Posten wiederum ein, setzt sich nieder bei dem Reiferbahnschen Kirchhof¹⁾ und läset auf den 25. ejusdem die Deputirten abermals zu sich heraus an den vorigen Ort fordern.

Den 25. October werden die Herren Deputirten, Herr Isaac Feierabend und Herr Jacob Roule ex magistratu, Herr Alexander Miller und Herr Christian Treschenberg ex communitate [hinaus gesendet]. Weil aber Herr General expresse auch aus den Werken die Deputirte dabei zu haben verlangt, sind auch aus denen Hauptgewerken die Aeltesten, so in der Gemeine sind, mitzuziehen beliebt worden; da sie dann ad audiendum von einem ehrb. Rath instruiert worden, was des Herrn Generals sein Begehren wäre, zu vernehmen, und da er abermals auf die Einräumung der Stadt dringen sollte, vorzuschützen, daß ihre churf. Durchlaucht in ihrem gnädigsten Schreiben von der Stadt schriftlich und im Briefe ihre finale Declaration erwarten wollte; weil nun solche geschehen und expediret worden, müste man ihrer churf. Durchlaucht Antwort darauf erwarten, zu dessen mehrerer Beglaubigung das churf. Schreiben denen Herrn Deputatis in Originali mitgetheilet worden etc.

1) H. Leichnams-Kirchhof.

[F. 916.] Wie sich nun die Herren Deputirten in dem Garten des Herrn Heyne eingefunden, ist Herr General bald darauf hinkommen, da er dann vermeldet, wie daß er abermal auf Befehl ihrer churf. Durchlaucht seine bis dahero verlassene und vorige Posten einnehmen müssen, jedoch in der guten Hoffnung, daß die Stadt ihrer churf. Durchlaucht habendes Recht an dieselbe reifer erwogen haben und zu gütigeren Gedanken werden gekommen sein. Nunmehr wäre es an dem, daß er mit mehreren Truppen verstärket das Befehl seines gnädigsten Herren exequiren würde, und stellte den Herren Deputirten nochmals vor, sie möchten nicht selbst die Ursache ihres Verderbens sein; er hätte so eine gnädige Erklärung von ihren churf. Gnaden vor die Stadt in Händen, als sie selbst ihnen¹⁾ wünschen könnten, ja und wann auch noch was von der Stadt mehr sollte prästendiret werden, er solches bei ihrer churf. Durchlaucht zu erhalten ihm¹⁾ wollte angelegen sein lassen. Sollte aber die Stadt keinesweges diese friedliche Mittel nicht annehmen, sondern bei ihrer Widersetzlichkeit verbleiben, so bezeuge er es mit Gott, daß er auch das heftigste gegen sie zu verüben befehliget sei etc.

Die Herren Deputirten sich heftig beklaget, daß man abermal den Herrn General auf die Weise zu ersuchen Ursache hätte, indem die Stadt Elbing vielmehr der Hoffnung gelebet, es würde von ihrer churf. Durchlaucht auf die sattsame Vorstellung der Sachen Beschaffenheit und deroselben Unschuld von unserem Secretario [F. 917] eine erfreuliche Antwort erfolgt sein; nichtsdestoweniger, weil dieselbe noch nicht angelanget, bäten sie keine Feindseligkeiten wider die Stadt vorzunehmen, sondern vielmehr die Abwartung derselben zu gönnen etc.

Tandem ist der Terminus der Antwort bis künftigen Dienstag den 28. October gegönnet worden.

Den 27. October lässet sich Herr Major²⁾ Panwitz anmelden,

1) d. h. sich.

2) „Obrist“ bei Fuchs III, 2 S. 58 ist ein Irrthum.

daß er im Namen des Herrn Generals etwas zu insinuiren hätte. Als er in die Canzelei genöthiget, Herr Präses nebst zwei Rathsherren allda erschienen, hat er zuförderst begehret, daß auch einige aus der Bürgerschaft mit dabei sein möchten, da denn die beiden Aeltesten A. M.[iller] und C. T.[reschenberg] nebst einigen aus denen Werken dazu gefordert worden, bei welcher Anwesenheit ein Schreiben von ihrer churf. Durchlaucht an einen ehrb. Rath übergeben und darauf eine Erklärung verlanget. Weil aber solches Schreiben in consultationem utriusque ordinis müßte gezogen werden, müßte er die Patience haben, daß es geschehen könnte.

Bei dem Eintritt in die Rathsstube ist das Schreiben geöffnet und auch der ehrb. Gemeine communiciret worden etc. Vid. Lit.

Circa expeditionem deliberationis, so in præsentia communitatis geschehen, konnte man keinesweges sich dahin entschliessen, die Einnehmung der Garnison zu bewilligen, weil solches mit Consens ihrer königl. Majestät und der Republik geschehen müßte, zumalen die Stadt ihrer und nicht unser wäre, da denn das Conclusum bestanden, morgendes Tages bei Abstattung unserer Declaration bei dem Herrn General dabei zu bleiben, daß man zuförderst ihrer königl. Majestät gnädigen Willen erwarten müßte, alsdann von Seiten der Stadt eine [F. 918] desto leichtere Erklärung erfolgen würde.

Den 28. October, als die Herrn Deputirten in praefixo termino et hora sich bei dem Herrn General vor der Stadt eingefunden, haben sie ihm diese Erklärung ertheilet, mit Bitte, weil noch kein Schreiben von ihrer königl. Majestät eingekommen wäre, daß man noch um ferneren Aufschub anhielte etc.

Herr General, wiewohl ungerne, weil er noch nicht in vollkommenem Stande war, die Dilatio auf 8 Tage concediret, insonderheit da die Herrn Deputirten vorgestellt, daß ihre churf. Durchlaucht selbst in ihrem Schreiben von der Stadt Elbing eine Antwort erwarten wollte, indessen aber alle Feindseligkeiten sollten eingestellet bleiben. Inzwischen hatte Herr General

weitläufig abermals der Stadt dräuendes Unglück vorgestellt, und daß dieselbe kein rechtschaffener Mensch wegen der Uebergabe verdenken könnte, weil sie nicht im Stande wäre einer solchen Macht zu widerstehen, hingegen wäre von ihrer königl. Majestät keine Antwort auch eine Antwort, sie wären von allen verlassen und würden auch keine Antwort nicht erhalten etc.

Während der Zeit ist eine Antwort von der Stadt an ihre churf. Durchlaucht auf ihr Schreiben expediret mit unterdienstlicher Bitte, nur noch so lang in Ruhe zu stehen, bis die Erklärung ihrer königl. Majestät eingekommen wäre. Vid. Lit. Allein auf solches Schreiben ist von ihrer churf. Durchlaucht keine Antwort einkommen. Unterdessen hat man den Zustand der Stadt [F. 919] und das reiterirte Ansuchen des Herrn Generals sowohl ihrer königl. Majestät als denen Herren Senatoribus wehmüthigst vorgestellt und um Rettung und schleunigste Hilfe gebeten, allein es ist nichts als Vertröstung in Worten erfolgt etc.

Den 2. November als auf den Abend des Sontages circa horam 10 vespertinam hat man bemerkt, daß viel Wagen beladen mit Faschinen und Dielen die Reifferbahn hinunter nach dem Graben gefahren kommen, auch unterschiedene Soldaten in dem Wasser padeln. Als solches die Wache an dem Markenthor beobachtet, hat sie alsobald in der Stille solches den Officierern kundgethan, die denn resolviret, sowohl aus den Musquetten als auch groben Geschütz zu feuern, und solcher Gestalt das Canoniren bis in die halbe Nacht angangen, auch einige bei der Arbeit auf dem Reiferbahnschen Kirchhof erschossen worden. Hingegen sind vier Wagen mit Dielen beladen bei der alten Reifschläger stehen geblieben, die Soldaten aber mit den Pferden davon gelaufen etc.

Währenden diesen Armistitiis hat Herr General alsobald mit den Verschanzungen, um dieselbe zu verfertigen, angefangen, insonderheit auf dem Reiferbahnschen Kirchhof nach der Markenthorschen Spitze unten am Fuß des Kirchhofs einen starken Wall mit breiten Brustwehren aufgeworfen und mit 12 zwölfpfundigen Metallenen, dann auch mit 12 kleinen drei-

und vierpfündigen zu Werfung der Feuerkugeln besetzt. In der Linie nach der Hause (?)¹⁾ zu hatten sie eine hohe Batterie aufgeworfen, hinter welcher die Feuermörser konnten postiret werden.

Den 3. November circa horam undecimam hat man wiederum von der großen scharfen Ecke auf [F. 920] die Schmaken²⁾, so bei Marxenteich von den Brandenburgern verarrestiret, dann angehalten waren mit Stücken gefeuert, indem man bemerket, daß sie mit selbigen Volk auf die andere Seite nach dem Ellerswald zu setzen gedachten. Diesem zufolge haben die Constapel bei der Scheibe am Markenthor gleicher Massen gefeuert und durch einen Prellschuß einen jungen Cavalier Canitz, Capitain, ertödtet, auch unterschiedene von den Arbeitern auf dem Kirchhoff niedergeschossen. Wie dieses geschehen, hat Herr General sich von der alten Cyruschen aus³⁾ seinem Quartier, welches in der Nacht etzliche Mal erschossen worden, weiter bis zu der Govertschen bei das Gericht⁴⁾ begeben, indessen ein Tambour mit einem Lieutenant an das Markenthor gesandt, um zu vernehmen, ob die Stadt den Stillstand halten oder aber sich feindlich erklären wollte. Es ist aber dieses alles per Deputatos entschuldiget worden, daß von ihrer Seite denen Bürgern Gelegenheit gegeben wäre zu solchen Extremitäten zu greifen, weil man sich allzunahe denen Gräben genähert hatte etc., mit Bitte solches zu unterlassen, widrigenfalls man die Bürgerschaft nicht länger halten könnte etc. Indessen sollte der Stillstand von ihrer Seite gehalten werden.

Den 5. November ist Nachricht einkommen, daß aus der Pillau und Königsberg gewisse Schmaken auf dem Hafe in das Elbingische Tief gekommen wären, welche Ammunition und

1) Unleserlich. Orig.

2) Uebergeschrieben: Jachten.

3) Cyr. a. ungewiß.

4) Hochgericht, Galgen. Vgl. M. Toeppen l. c. S. 79.

Canonen mitgebracht, derer Ausladung an der Fuhrleute Roßgarten geschehen, und damit einige Tage zugebracht worden etc.

[F. 921.] Auf dem Platz, die Ziegelscheun genannt, haben sie einen großen Ofen gemauert zu Glühung derer Kugeln, allwo auch eine lange Batterie verfertigt und auf derselben vor¹⁾ eine ziemliche Erdwelle über mannhoch geschüttet, hinter welcher 2, 3 und 4pfündige Stücke gestanden, nachmals 6 Haubitzen und 6 Feuermörser von unterschiedener Größe.

Auf St. Annen Kirchhof ist auch vorne nach der großen Thür zu ein Blendwerk von Faschienen und Strauch gebauet, und 6 eiserne und 2 metallene Zwölfpfundstück gepflanzt worden.

Wie nun allda ihre Arbeit zum Stande zu bringen noch einige Zeit erfordert, hingegen der beliebte Terminus als der 6. November ankommen, hat man denselben von Seiten der Stadt observiren müssen, doch aber mit der Erklärung, daß man nochmals dabei verharre und das königl. Schreiben abwarten müßte. Ob nun zwar der Herr General einige Ernsthaftigkeit von sich spüren lassen und hoch betheuert, daß es nicht in seiner Macht stünde, die Terminos ferner zu prolongiren, wollte er noch ein Uebriges thun und einen einzigen der Stadt als von Dato bis auf den 12. November gönnen, auf welche Zeit, [wenn] dieselbe alsdann nicht zur Einräumung resolviren würde, er auch die gewaltsamsten Mittel mit dem Feuer vor die Hand nehmen müste; jedoch mit diesem Beding, daß kein Schuß während der Zeit aus der Stadt geschehen sollte, widrigen Falls, wenn auch von seinen Leuten etwas tentiret werden möchte, man es ihm dann nicht zuschreiben sollte.

Den 9. November um 3 Uhr nach Mittag, durante concione hat Herr General einen Expressen an das Markenthor gesandt mit dem Begehren, daß de [F. 922] putirte Herren also fort zu ihm kommen möchten, weil eben nun ein Courier an ihn kommen mit schleuniger Ordre, die er einem ehrb. Rathe kund thun sollte. Worauf ein ehrb. Rath in der Sprachstube beliebt, daß die

1) Vielleicht zu streichen.

deputirte Herren zu ihm sich begeben möchten. Quod factum. Da er denn ihnen hinterbracht, was massen er bei ihrer churf. Durchlaucht in einige Ungnade, daß er so vielfältig Dilationes der Stadt gegönnet, [gefallen sei]. Nun wäre es an dem, daß er die bis bevorstehenden Donnerstag beliebte Dilation, um die Categoricam von der Stadt einzubringen, nicht aushalten könnte, sondern es müßte dieselbe noch heute innerhalb weniger Stunden von Seiten der Stadt gegeben werden, und zwar daß man die Garnison einlassen wollte, widrigenfalls er zu schärferen Mitteln, wiewohl wider seinen Willen, schreiten müßte. Indessen möchten die Herren Deputirten die verfertigte Anstalt zu der Bombardirung in Augenschein nehmen, so daß nichts mehr als die Ordre fehle, um dieselbe loszubrennen.

Darauf von Seiten der Stadt nochmals Observantia Termini bis bevorstehenden Donnerstag urgiret worden, allein nichts zu erhalten gestanden, indem er bei seiner Seelen Seligkeit betheuert, ja das Angesicht Gottes nicht scheuen wollte, wenn er von seiner letzten, jetzo erhaltenen Ordre abweichen könnte. Und indem diese Conference gepflogen, Herr Brigadier Finck, so eben von Berlin kommen, in das Gemach getreten, auf welchem sich Herr General um desto mehr bezogen, weil er die Ordre über [F. 923.] bracht hätte, da dann endlichen die Herrn Deputirten gar sehr gebeten, weil diese Sache mit den Ordnungen nothwendig müsse überlegt werden, hingegen die Zeit vor itzo zu kurz fiele, daß der Terminus auf Morgen, als Montag um 3 Uhr nach Mittags möchte gesetzt werden. Ueber solches Anhalten Herr General 2 Mal mit denen andern Officieren deliberiret, endlich sich erkläret, daß er solches der Stadt noch gönnen wollte, und dann auch keinen Augenblick länger etc.

Inzwischen hat Herr Oberster Weiler die Deputirte aus der Gemeine und denen Gewerken bei denen verfertigten Werken herumgeführt und ihnen alles gezeiget, als in der Kirche Schiff¹⁾

1) So scheint überschrieben. Vorher stand an Stelle der vier letzten Worte: auf dem Reiferbahnschen Kirchhof. Orig.

6 Mortier und 6 Haubitzen nebst 18 kleinen metallenen Stücken, 3 und 4pfundige glühende Kugeln zu werfen. In der sogenannten Zieg¹⁾ war auch der Brennofen, die Kugeln glühend zu machen. Alda bis 5000 Stück von erwähnter Batterie Stücken sollten geworfen werden. Auf dem Reiferbahnschen Kirchhof standen 12 Viertel-Kartauen und 12 vier- bis zehnpfundige, wie auch ein großer Kessel zu denen Mörsern etc. Auf dem St. Annenkirchhof ist nur von Strauch ein Blendwerk gemacht und 6 eiserne nebst 2 metallenen Stücken gepflanzt gewesen, sonst die gefüllten Sandsäcke, derer einige Hundert, und viel Tausend Faschienen, so zum Sturm gebraucht werden sollten etc.

Als nun die Herrn Deputirte zurückgekommen und die Relation abgestattet, daß [d]er vor diesem beliebte Terminus bis Mittwoch unmöglich zu erhalten gewesen, sondern vielmehr mit genauer Noth der Terminus bis Morgen als Montag um 2 Uhr nach Mittag angesetzt worden, hat man delibereirt, was nun ferner bei der Sachen zu thun wäre, ob man so gestellter Sachen sich wehren oder die Garnison einnehmen sollte. Indessen weil die Defensio meistentheils auf die Bürgerschaft [F. 924] ankommt, so wäre nöthig, daß man zuförderst ihre Meinung darüber vernehme, derhalben ex concluso der beiden Ordnungen beliebt, daß morgen um 7 Uhr alle Quartiermeister ein jeder auf seiner Post die wachenden Bürger in ein Kollation²⁾ fordere, da denn bei jeder Compagnie ein Secretarius assistire, eines jeden Votum vernehme, und ob sie sich wehren oder tractiren wollten, sich erklären sollte. Womit die Sessio gehoben worden.

Den 10. November hora 8 matutina sind beide Ordnungen abermals auf dem Rathhaus zusammenkommen, da dann ante inchoatam sessionem Herr Major Panwitz im Namen des Herrn Generallieutenants gemeldet und coram deputatis utriusque ordinis erwähnt, wie Herr Generallieutenant abermals einen Ex-

1) Ziegelscheune.

2) Ein unleserliches Wort, etwa Vollo oder Kollo? Vielleicht Kollation.

pressen erhalten, der auch eine gewisse Beilage von ihrer churf. Durchlaucht mitgebracht, welche er hiemit überreichen wolle, mit angehängter Bitte, es möchte doch der angesetzte Terminus zur Einbringung der finalen Declaration keinen Augenblick länger verschoben werden, widrigenfalls von Seiten des Herrn Generallieutenants ein Näheres vorzunehmen gar gewiß möchte resolviret werden. In antecessum aber müßte er des Herrn Generalen Desiderium wiederholen, daß demselben 2 Bollwerke und eine Pforte zur Sicherheit einzuräumen. Als diese Schrift Herr Praeses angenommen, hat er selbige mit beiden Ordnungen zu überlegen promittiret. Nichtsdestoweniger benannter Herr Major eine Antwort hierauf verlanget.

Herr Praeses, nachdem er in die Rathsstube zurückgekommen und bemeldte Schrift übersehen, ist befunden, daß es gewisse Pacta wären, welche ihre churf. Durchlaucht zum Accord anträgt, weswegen denn dieselben in praesentia communitatis [F. 925.] vorgetragen worden. Vid. Puncta.

Hierauf hat anfänglich Herr Präses derer Compagnien ihre Meinung zu vernehmen begehret, was sie zu thun gesonnen wären, ob man noch bei der Defension stehen oder ad Tractatus schreiten wolte, da denn per seniores et notarios die Relatio abgestattet, daß aller Quartierherren und Compagnien einhellige Meinung wäre, weil man bei so gestalten Sachen contra adeo potentem hostem et validum militem nicht mächtig wäre, es ad extrema kommen zu lassen und so eine gewaltsame Bombardirung auszustehen, nachmals aber nicht verhüten könnte, der Einnahme der Stadt mit dem Degen in der Faust zu entgehen, und also letztlich eine gewisse Plünderung erfolgen würde, zugleich auch als bello victi gar schlechte Conditiones ausdingen konnte, und man sich von allen Seiten verlassen und gelassen sehen müßte, als wäre besser, um einen gänzlichen Untergang zu verhüten, ad tractatus zu schreiten.

Nachdem die Relatio der Herren Seniores geschehen, hat ein ehrb. Rath in Praesentia Communitatis ihre Meinung per vota entdeckt, dergestalt, daß man zuvor das Unglück herzlich

beklagete, welches uns leider und diese gute Stadt durch die geschehene Berennung betroffen, da man nun in extremis versire und fast nicht anders als den gänzlichen Ruin zu erwarten hätte; zwar wäre wohl zu beobachten der schwere Eid, den man vor weniger Zeit ihrer königl. Majestät circa praestationen homagii geleistet, wie man bei derselben Gut und Blut beisetzen wollte, auch keine Gefährlichkeit scheuen, da man mit Ammunition und Vivres noch wohl versehen wäre; allein da eine gar merkliche Schwäche wegen Mangel der genugsamen Manschaft in der Stadt sich befindet, keine auswärtige Hülfe nicht zu hoffen und alle eingekommene Schreiben keinen andern Succurs als ab Altissimó [F. 926.] uns vertrösten, ja uns von allen Ständen und Städten gelassen und verlassen sehen, zudem ihre königl. Majestät die Pacta Bidgostiensia sine reservatione beschweren lassen, dadurch ihre churf. Durchl. aufs Neue Confirmationem hujus praetensionis erhalten und eo ipso et quidem tacite die Stadt Elbing denselben cediren; hingegen ihre churf. Durchlaucht nicht als ein Feind der Cron sich angeben, auch blos securitatem hypothecae ejusque locupletioem suchen, über dieses alles der jetzigen Macht eigenkräftig zu widerstehen nicht mächtig uns befinden, auch unverantwortlich die wenige Bürgerschaft, so kaum sich nach denen letzten ausgestandenen Drangsalen vom Kriege erholt, gänzlich ruiniren zu lassen, hingegen die Preußische Bombardirung bevorstehet, durch welche innerhalb wenig Stunden alles würde in die Asche geleet werden, und letztlich noch bei Empor-tirung der Stadt, dazu so vielfältige Praeparatoria bereit und fertig sein, hingegen unsere Gräben gar leicht zu übersteigen sein, die Plünderung selbst, darauf der gemeine Soldat so gierig wartet, zu erwarten stehet, nichtsdestoweniger wenn dieses alles ausgestanden wäre, wir doch damit nicht die Occupierung der Stadt verhindern könnten, dabei aber alsdann gar schlechter Accord zu erhalten sein würde; als muß man es dem großen Gott anheim stellen und bei so gestalten Sachen das geringere vor dem größeren Uebel erwählen, denn unsere Treue und Eid durch bevorstehende Gewalt unterbrochen uns nöthiget,

den vorgeschlagenen Accord zu amplectiren. Weil aber unterschiedenes darin zu ändern, wohl aber auch beizusetzen ist, wird [F. 927.] nöthig sein, solches alles in gute Erwägung zu ziehen etc. Und wird also die präsentirende Gemeine ersuchet, gleicher Maßen ihre Gutachten einem ehrb. Rath zu eröffnen.

Die ehrb. Gemeine einen Abtritt genommen, doch balde wiederum eingetreten und gleichstimmig worden, daß man einen leidlichen Accord mit dem Herrn Generallieutenant zu treffen suchen möchte, sei auch zufrieden die eingeschickten Puncta zu melioriren.

Worauf solche Puncta verlesen und was dabei zuzusetzen oder zu ändern gewesen, per Vota beigefügt worden. Wie nun hora 2 pomeridiana kommen, sind die Herrn Deputirten abermal erbeten, solche Declaration dem Herrn General zu hinterbringen und weil die Mundirung der Punkta nicht so schleunig erfolgen konnte, sollte dieselbe ihnen nachgebracht werden.

Als die Herrn Deputirte ex utroque ordine nebst denen Werken zu dem Herrn General in den Garten des Herrn Heynen kommen und ihm die Erklärung der Stadt eröffnet, hat er dieselbe mit Dank angenommen und versichert, daß diese Resolution per Accord die Stadt zu conserviren gar heilsam sei, indem er, so wahr als Gott der Herr lebet, und er in der Ewigkeit sein Angesicht schauen will, nun nicht einen Augenblick länger hätte warten können, sondern mit der heftigsten Bombardirung die Stadt angegriffen, da sie denn innerhalb 3 bis 4 Stunden gar gewiß zum Steinhaufen geworden wäre. Es kann derselben solche Ergebung nicht verdacht werden, massen sie von allen gelassen und von ihrer königl. Majestät selbst verlassen ist, und würde die Stadt keine Antwort von ihrer königl. Majestät bekommen — nun keine Antwort wäre auch eine Antwort. Hingegen offeriret sich ihre churf. Durchlaucht gar gnädig, sie bei allen Gerechtigkeiten und Gewohnheiten völlig zu conserviren, wie aus denen ihnen [F. 928.] communicirten Accords-puncten ein ehrb. Rath zur Genügen wird ersehen haben, und was dergleichen Contestationes mehr gewesen. Letzlichen hat

er verlanget, daß ihm alsobald zwei Bolwerke und ein Thor möochten eingeräumt werden.

Die Herren Deputirte, weil die mundirte Accordspuncta etwas lang ausblieben, haben unterdessen die Einräumung der verlangten Bolwerke omnibus modis decliniret, bis endlich dieselbe circa horam 4 pomeridianum durch den Notarium Sprengel überbracht, diese dann von dem Herrn Generallieutenant und den umstehenden Cavaliers punctatim durchgegangen, alles genau überlegt und in gar wenigen Worten gewandelt worden. Weil aber der Abend herbei kommen und die Uhr fast 6 gewesen, nichtsdestoweniger Herr General auf die Einräumung der Bolwerke gedrungen, haben die Herren Deputirte keineswegs dieselbe ante subscriptionem et sigillationem Pactorum bewilligen wollen, sondern sich damit entschuldigt, daß die späte Nachtzeit zur Einnehmung der Bolwerke unbequem, und die Vertheilung der Soldatesque in der Nacht unbequem und denen Bürgern gar lästig sein würde, baten bis morgen um 8 Uhr frühe solches alles zu verlegen. Allein ob zwar Herr General einige Severité darauf von sich spüren lassen, auch in Unmuth gesaget, daß er nicht wüßte, was er von solchem Tergiversiren halten sollte, ob sie noch wo auf Succurs warteten, der wäre ja gänzlich vergebens, und hätte sich die Stadt auf nichts zu verlassen, er könnte solche Drainirung nicht mehr ertragen, sondern müste auch wider sei- [F. 929.] nen Willen ad atrocissima media schreiten. Als aber die Herren Deputirten die Unbequemlichkeit der Nachtzeit vorgeschützt und den Herrn General versichert, daß es aus keiner andern Intention geschehe, nur daß man mit der Unterschrift des Accords erstlich richtig sein müste; indessen wären doch all die Mittel berahmet und würde die Stadt von ihrer Seite keine Aenderung vornehmen, welches sie gar theuer versicherten und mit Verpfändung ihrer Ehre und Redlichkeit bekräftigten. Darauf denn von Seiten des Herrn Generals noch den morgenden Tag zu erwarten angenommen und also die Sache bis um 8 Uhr morgens verleget worden.

Bei derer Herrn Deputirten Zurückkunft nach der Stadt

sind die Geisel wieder more solito zurückgekehret, sie aber alles, was da passiret, einem ehrb. Rath fideliter referiret, in sonderheit wie schwer es gehalten, die dilation bis morgen zu obtiniren. Weil nun ein und das andere wegen des Stromgeldes in Königsberg und Pillauschen Zolles von Seiten des Herrn Generals so wie es die Stadt verlangte, nicht wollte bewilligt werden, indem er darin etwas zu ändern gar nicht gemächtigt wäre, hat es ein ehrb. Rath dabei bewenden lassen, es ins künftige bei gelegenerer Zeit bei ihrer churf. Durchlaucht zu erbitten, derohalben der Canzlei mitgegeben, die Punkte des Accords nochmals geändert Masse in das Reine zu schreiben und 2 Exemplaria davon zu verfertigen.

Den 11 November hora 7, als ein ehrb. Rath zusammenkommen und die Collatio der Exemplarien ergangen, ist Herr Präsident Carl Ramsey nebst den Herren Isaac Feierabend und Herr Jacob Roulen erbeten, die Unterschrift bei dem Herrn General zu verrichten, der [F. 980.] Herr Vogt nebst Herren Alexander Miller und Christian Treschenberg aus der Gemeine adjungiret worden, welche sich post horam octavam in locum ante destinatum, des Herren Heynen Garten, verfüget, allwo sie den Herren General ihrer wartende gefunden, da denn Herr Praeses mit einer zierlichen Rede ihrer churf. Durchlaucht alles Glück und Heil anerwünschete, in der gewissen Hoffnung, daß diese Unterhandlung in allen Punctis et Clausulis von derselben so, wie sie jetzund verfasst worden, werde gnädigst ratihabiret und confirmiret werden, und wären sie im Namen der Stadt dazu bereit und willig. Auf dieses Herr General gleicher Massen reciproca humanitate der Stadt Submission gerühmet, die selbe ihrer churf. Durchlaucht Gnade versichert, und alles, was unter ihnen würde abgehandelt werden, darüber die Approbation von ihrer churf. Durchlaucht zu erhalten aufs sicherste promittiret, da denn von Seiten der Generalität die Unterschriften untersetzt und nachmals von der Stadt Seiten erfolget, und solcher Gestalt die Auswechslung der Exemplarien geschehen, dabei auch Herr Generallieutenant die von Berlin überschickte Punkte

des Accords unter ihrer churf. Durchlaucht Siegel mit eigenhändiger Unterschrift gleichermassen zu mehrerer Bestätigung gleichfalls dem Herrn Praesidi übergeben, womit der Actus gänzlich vollzogen wurde.

Um 12 Uhr Mittag ist darauf Herr Brigadier Finck, Herr Oberst Panwitz¹⁾ und Herr Oberst Denhof mit ihrem Volk in die Stadt gezogen und [F. 981.] alsobald die Ravelin um die Stadt besetzt nebst der scharfen Ecke etc.

Den 12 November ist die Einquartierung geschehen in der Neustadt, Mühlendamm, Vorberg und andere äusserste Vorstädte, da denn 1200 Fussknechte, 88 Reiter, 29 Constapel, 129 Officier und 188 Weiber, dann auch Hoboies und Profosse eingeliret worden. Die Eintheilung ist auf dem altstädtischen Rathhaus durch die Quartierherren nebst denen ehrbaren Gerichten neuer Stadt geschehen und also eingerichtet worden: Neustadt 390 Mann, Innere Mühlendamm 180 Mann, Innere Vorberg 260 Mann, Lastadie 111 Mann, Kuhdamm 160 Mann, Tiefdam 140 Mann, Aeusserste Mühlendamm 134 Mann, Grubenhagen 40 Reiter, Lastadie 6 Reiter, Kuhdamm 13 Reiter, Tiefdamm 10 Reiter, Mühlendamm äusserster 19 Reiter.

Ob nun zwar die Einquartierung viel Mühe gekostet, ist es dennoch geschehen, dass endlich nach einiger Tage Verlauf alles bonis modis eingerichtet worden. Betreffend die Thore, so die Brandenburgischen besetzt, sind diese: Die kleine scharfe Ecke, das Ravelin im Mühlenthor, das Ravelin im Markenthor, das Holländische Thor, das Kälberthor, das Fischerthor, die Mittelpost und grosse scharfe Ecke, wie auch das Burgthor in der Stadt, da ihre Hauptwache stehet, nämlich in dem Thor ein Fähndrich mit 20 Mann und in der Hauptwache ein Capitain mit 50 Mann, welche Hauptwache ihnen in der Seifsiederei bei der Kalkscheun angewiesen worden.

1) Früher immer als „Major“ bezeichnet.

Hingegen hat die Stadt behalten das Innere Markenthor, das Schmiedethor, die Kalkscheune, das Therthor etc.¹⁾

Zu der Ammunition ist ihnen der Thurm am Burgthor¹⁾ eingeräumt worden. Die Artillerie stehet unter dem Packhaus.

Den 14. November hat ein ehrb. Rath ihre churf. Durchlaucht abermal mit [F. 932.] einem Schreiben ersuchet, ihrer Treue denselben versichert und gebeten, das die Artikel des Accords gnädigst von ihrer churf. Durchlaucht möchten rathibiret werden. Vid. Art.

Den 28. November ist über Königsberg dem Herrn General-lieutenant die Confirmatio et Ratificatio pactorum zu Handen kommen, da dann den 29 November Herr Präses einen ehrb. Rath convociren lassen und vermeldet, wie dass Herr General-lieutenant gestern abend ihm part gegeben, dass die gnädigste Rathhabitio von ihrer churf. Durchlaucht einkommen, nun wäre er bereit dieselbe gegen das Exemplar, was wir in Händen haben, auszuwechseln, in antecessum aber habe er ihnen den churfürstlichen Brief, der zugleich mit an die Stadt ankommen, insinuiren lassen, welcher publice coram Magistratu verlesen, in welchem einige Erläuterung unterschiedener Articul enthalten etc. Vid. Lit.

Als dieses geschehen, ist Herr Praeses nebst Dominic. Meyer erbeten, bei dem Herrn General abzutreten und die Auswechslung zu bewerkstellen. Quod factum. Durante sessione der Herr Praeses eine schuldige²⁾ Dank abgestattet dem Herrn General vor die geneigte Beförderung, nachmals das . . .³⁾ Vergnügen bezeuget eines ehrb. Rathes über die von ihrer churf. Durchlaucht ihnen abermals erwiesene Gnade in überschickter Ratification Pactorum. Und ist ein ehrb. Rath auch mit denen Additionalibus zufrieden, der ungezweifelten Zuversicht, dass

1) Ueber alle diese Lokalitäten vgl. das Register zu M. Toeppen, Ausbreitung der Stadt Elbing.

2) So Orig.

3) Undeutlich: enzliche??

die gute Stadt in ihrer churf. Durchlaucht beständigen Gnade verbleiben werde, zumalen dieselbe nicht unterlassen wird, allewege ihre Treue zu bezeugen.

Und weil Herr Generallieutenant auf Ordre ihrer churf. Durchlaucht abreisen musste, hat er den Herrn Obersten [F. 933.] Vrede zum Commandanten allhie bestätigt und denselben gegenwärtig den deputirten Herren recommendiret, mit der Versicherung, dass er in allen Stücken der Stadt Bestes suchen und sich derselben accommodiren werde etc.

Nachdem nun die Brandenburgische Besetzung allhie Possession gefasset, hat dieselbe um mehrerer Sicherheit und Feste¹⁾ halber auf churf. Unkosten rund um die Stadt in denen fosse breehen²⁾ Pallisaden setzen, vor dem Therhof und Mittelpost einigen Abschnitt mit Thurm von Pallisaden machen und an der kleinen scharfen Ecke Contercherpe aufwerfen lassen, zu dem sie die Schlagbäume den Tag über zuhalten und sonst nicht als denen Reitenden und Fahrenden dieselbe aufmachen.

II. Bericht des Bürgers Friedrich Hertzberg.

Anno 1698 den 11 October hat unser Stadtmajor Teubel aus dem benachbarten Brandenburgischen Preußen einen Warnungsbrief bekommen, daß er seine Schanze wohl in Acht nehmen solle, denn es würde bei Preuß. Holland eine Generalmusterung gehalten werden, deren ganzes Absehen auf Elbing gerichtet wäre, welches denn obgedachter Major Teubel dem damaligen Herrn Präsidenten Carl Ramsey angemeldet. Selbiger hat aber solches bei sich behalten, daß hievon eine löbliche Bürgerschaft nichts erfahren hat.

1) Fäste Orig. wohl in dem Sinn von Festigkeit.

2) Wohl entstellt aus Fausse braie d. h. niedriger Wall vor dem Hauptwall. Vgl. Jähns Geschichte des Kriegswesens S. 1157.

Den 13. dito sind viel Brandenburgische Officiere in Elbing angekommen, sind auch über Nacht geblieben, haben bei obgedachtem Herrn Präsidenten Ansuchung gethan, daß ihnen das Markenthor eine Stunde vor Tage möchte geöffnet werden, weil sie viel Reiterstiefel aufgekauft und selbige eilend dem Regiment einliefern müßten.

Den 14. dito in der Nacht um 1 Uhr kam ein Unbekannter, doch der Stadt Elbing wohlmeinender Freund in der Vorstadt an und meldete den vorstädtischen Bürgern, wie daß eine Generalmusterung vorigen Abend bei Preuß. Holland vom General Brandt wäre gehalten worden, nunmehr aber wäre er im Anmarsch nach Elbing und würde innerhalb 2 Stunden gewiß hier sein. Worauf sofort die vorstädtischen Bürger solches der auf dem Ravelin vor dem Markenthor stehenden Schildwache gemeldet. Hierauf ist Herr Major Teubel auf den Wall gekommen und Gewißheit von mehrgedachten Bürgern verlangt; welches mehrgedachte Bürger mit obigen Worten bekräftiget haben, worauf Major Teubel zur Antwort gegeben: das hab' ich lang gesagt, daß der Feind würd auf dem Wall sein, ehe wir uns werden dafür hüten. Obgedachte Bürger heißen mit Namen Abraham de Veer, Michel Winckler, Hans Lange. Dieselbigen sind auch in der Nacht bei der Scharfen Ecke in die Stadt eingelassen worden, da sie denn bei dem Herrn Präsidenten Carl Ramsey Se. Herrlichkeit Jacob Roul und obgedachten Herrn Major Teubel nebst Se. Herrlichkeit Dominic Meyer gefunden und ihre Wissenschaft verlautbaret. Es ist denselben Herrn aber solches alles als ein Traum fürgekommen, haben auch denen Bürgern als Oberofficieren der vorstädtischen Bürgerschaft keine Ordre geben wollen, wie sehr auch dieselbige angehalten, die Trommel zu rühren und ihre Posten zu besetzen. Endlich ward ihnen mitgegeben, daß sich die Vorstädter etwa in ein Haus versammeln sollten, und wo wider alles Verhoffen etwas vorgehen sollte, daß sie alsdann solches der Schildwache im Markenthor andeuten sollten. Hierauf sind die Bürger in der Vorstadt schlüssig geworden, die Schlagbäume zu schließen

allein da sie mit den Schössern gekommen, haben allbereit die Brandenburger in der Vorstadt Posto gefaßt. Selbige haben diese Bürger in Arrest genommen. Von selbigen ist einer entkommen Namens Jacob Brunst, welcher es der Schildwacht im Markenthor angemeldet. Sonsten wären vermuthlich die Brandenburgischen Stiefel-Aufkäufer aus- und der Feind in die Stadt eingelassen. Hierauf aber ward alles in Alarm gebracht.

Dito des Morgens sind etliche aus dem Mittel eines ehrbaren Rates zu dem Herrn General Brandt hinausgegangen und in seiner Herrlichkeit Herrn Elias Heyne Haus auf dem Diebdamm Unterredung gehalten, worauf derselbe mit seinen Truppen abgezogen. Ein ehrbarer Rath aber hat zwei Secretarios abgefertigt: der erste war Herr Albertus Stimer, derselbige ging recta in Polen, der andere, Herr Peter Poselger, ging an ihre kurfürstliche Durchlaucht von Brandenburg recta nach Berlin. Der erste kam aber zu langsam wieder, da die Stadt schon übergeben war. Der andere aber brachte folgendes Schreiben [d. d. Cöln den 11/12. October 1698, in welchem der Curfürst unter Versprechungen resp. Drohungen von den Elbingern die Uebergabe der Stadt verlangt.]

Nachdem General Brandt von der Stadt unverrichteter Sache wieder abziehen müssen, hat ein ehrbarer Rath die präsentirende Gemeine zu Rathhaus befragt, was dann würde zu thun sein, wenn General Brandt wieder kommen würde. Hat die Gemeine zur Antwort gegeben: man soll ihn wissen lassen, daß er von der Stadt Grund bleiben solle, widrigen Falles soll man auf ihn Feuer geben. Solches hat ein ehrbarer Rath auch für recht angenommen, und hat der Herr Präsident noch ausdrücklich diese Wort dazu gesetzt: wir sind desgleichen gesonnen.

Hierauf mußten täglich 3 Compagnieen Bürger in der Altstadt, eine in der Neustadt, eine halbe auf dem Vorberge und eine halbe auf dem innersten Mühlendamm nebst 200 Stadtsoldaten auf die Wache ziehen. In den Vorstädten und auf den äußersten Schanzen, da es am allernöthigsten war, ward keine Wacht gehalten, und als die vorstädtischen bürgerlichen

Officiere bei ihren Quartierherren Dominic Meyer und Jacob Braun Ansuchung gethan, daß sie ihre Posten besetzen möchten, bekamen sie zur Antwort: Ihr seid zu schwach, euch zur Gegenwehr zu stellen, des Nachts aber möget ihr (doch ohne Gewehr) patrolliren. Hiedurch ist es geschehen, daß man in den benachbarten Städten spottweise gesagt: die Elbingschen Bürger ziehen bei Stecken auf die Wache.

Den 31 October kam der General Brandt wieder¹⁾; wie stark, hat man eigentlich nicht erfahren können, laut ihrer eigenen Aussage bis 2000 Mann, und ließen sich um 1 Uhr nach Mittage etliche Reiter auf der Sternschanze sehen. Die Nacht zuvor visitirte Herr Dominic Meyer die bürgerliche Wachten; da hat denselben der ehrbare Friedrich Hertzberg, welcher seine Wacht auf dem Schmiedethor hatte, mit diesen Worten angeredet: [Titel] weil wir einen Feind vermuthlich sind, so wäre es wohl nöthig, die nahen Häuser und Gärten in den Vorstädten, als die dem Defensionswerk hinderlich sind, wegzuräumen; worauf seine Herrlichkeit zur Antwort gegeben: das ist Zeit genug, wenn die Feinde im Anmarsch sind, zudem weiß ich gewiß, wo sie kommen, daß Herr General Brandt nichts feindliches tentiren wird.

Obigen Dito um 3 Uhr nach Mittage rückte General Brandt mit seinen Truppen in die Vorstadt. Da ward den vorstädtischen bürgerlichen Officieren durch die Quartierdiener angesagt, sie sollten alle Posten wohl besetzen, da doch schon die Brandenburger Quartier machten. Den Bürgern in der Stadt ward bei Lebensstrafe verboten, nicht Feuer zu geben, denn es würde ein Secretarius Namens Jacob Lange hinaus zum Herrn General Brandt geschickt. Worüber es Abend ward. Und waren also die Brandenburger sicher, in der Vorstadt Quartier zu behalten.

Den 1. November fingen die Brandenburger an auf dem Kirchhof zum H. Leichnam eine Batterie aufzuwerfen, und ward

1) Nach Dominik Meyer bereits am 24. October.

ihnen aus der Stadt kein Widerstand gethan. Denn die Bürger hatten diese schriftliche Order von einem ehrbaren Rath:

Aus Schluss beider Ordnungen wird hiemit allen Ober- und Unterofficiren, Feuerwerkern und Constäblern die schriftliche Ordre ertheilet, im Fall jemand der kurbrandenburgischen Völker wider die gegebene Versicherung Sr. Exc. des Herrn General-Lieutenant von Brandt sich erkühnen dürfte, es geschehe solches bei Tage oder Nachtzeiten, über die bereits in Besitz genommenen Posten außer der Stadt näher zu avanciren, in die Graben irgendwo einzusteigen, die Pallisaden anzuhauen oder sich sonst an der Festung zu vergreifen, daß alsdann dergleichen Thätlichkeit anfänglich mit ernster Verwarnung abzuhalten, hernach aber, wann der geschehenen Verwarnung dennoch zuwidergehandelt werden möchte, auf den herannahenden Feind losgefeuert werden soll, worunter gleichwohl die Brandenburgische Patroll, wann dieselbe auf Anrufen sich gemeldet, nicht zu verstehen. Gegeben Elbing 1. November Anno 1698.

Den 3. dito in der Nacht thäten die Feinde einen Versuch in den Graben gegen dem Markenthor mit Faschinen und Planken. Die wachsame Bürgerschaft trieb sie aber so zurück, daß sie 2 Wagen mit Planken beladen im Stich ließen. In dieser Nacht geschahen 92 Kanonenschüße, wiewohl mit grossem Leidwesen etlicher Rathsherrn und des Herrn Präsidenten, welche auf die Wälle kamen und sich sehr kläglich stellten und sprachen: O ihr braven Bürger, was habt ihr gemacht? Das wird nicht gut für euch sowohl als für uns sein; der General hat der Stadt so viel Guts versprochen, vielleicht wird er es nun nicht halten.

Hier ist nothwendig anzuführen, was ein ehrbarer Rath in einer Apologie, Anno 1700 gedruckt¹⁾, mit folgenden Worten

1) Gemeint ist „Kurzer Bericht, warumb Sr. Churfl. Durchl. von Brandenburg Völker Einnehmung die Stadt Elbing 1698 nicht habe vermeiden können. O. O. 1700“. Exemplar auf der Elb. Stadtbibliothek. L. Neubaur Katalog I S. 344.

gesetzt hat, darin aber der vorher den 1. dito gegebenen Ordre nicht im geringsten gedacht wird, als welche beständig geblieben und nicht geändert worden: Den 3. November wurden des morgens die geschworne Aelterleute der Zünfte und Gewerke zu Rathhaus gefordert, welche nach vorgezeigtem Sr. kurf. Durchlaucht Draubriefe der Präsident im Namen eines Raths ihrer Treue und des unlängst ihrer königl. Majestät von Polen geleisteten Eides erinnerte, darauf dringende, daß sie in diesem feindlichen Anlauf einen Muth fassen sollten in Hoffnung, daß zu rechter Zeit ein Succurs erfolgen werde etc.

Den 4. dito wollten die Brandenburger über den Elbing bei dem Baum übersetzen, die Bürger aber, so die Wacht auf der großen Scharfen Ecke hielten, begrüßten den Feind mit Canonen und Musketen dergestalt, daß solcher sofort zurückweichen mußte, worauf die Bürger auf der Linie gegen dem Markthor über auch etliche Kanonen abfeuerten, und ward unter andern auch von feindlicher Seiten Major Canitz erschossen. Hierauf kam S. Herrlichkeit Herr Dominic Meyer auf die Brustwehr an der Scheibe und rufte über den Elbing dem ehrbaren Friedrich Herzberg, der das Commando auf der großen scharfen Ecke hatte, mit diesen Worten zu: wer hat euch Ordre gegeben, daß ihr schießen sollt? Demselben gab der ehrbare Friedrich Herzberg zur Antwort: ich kann nicht länger zusehen, daß der Feind gegen uns so braviret, und wenn ich nicht schießen soll, so nehme man mich in Arrest, denn ich begehre hier nicht länger so zu stehen. S. Herrlichkeit sagten weiter: ihr schießt und wisset nicht, was ihr schießt. Er bekam aber wieder zur Antwort: wir schießen auf die Brandenburger. Darauf sagte er mit großem Zorn: je nun, so schießt, und ging davon. Es ließ sich aber der Feind nach diesem an dem Ort nicht mehr sehen.

Den 7. November wurden die drei Gefäße, Jachten genannt, welche General Brandt bei der Störbude in Arrest genommen, auf vielfältiges Anhalten der ehrbaren Aelterleute der Kahn- und Bordingsführerzunft aus dem Arrest freigelassen, doch solcher Gestalt,

daß sie nicht nach der Stadt, sondern nach der Rothen Bude oder Bollwerk legen sollten. Nun war man täglich der Brandenburger Artillerie vermuthen, welche zu Wasser kommen sollte, und konnten diese 3 Gefäße den ankommenden feindlichen sehr behilflich sein. Solches hat der wachthaltenden Bürgerschaft auf der großen scharfen Ecke sehr geschmerzet, daß sie haben zusehen müssen, daß auch hierin dem Feinde gewillfahret worden, und ist der ehrbare Friedrich Herzberg zum Herrn Präsidenten Carl Ramsey gegangen und denselben im Beisein 5 bürgerlichen Capitains, namentlich Christian Treschenberg, Israel Hopp, Johann Alexander Möller, Israel Payn und Franz Adam Rode angeredet: S. T. Wir Bürger müssen zusehen, daß der Brandenburger General, unser Feind, schon mehr Commando über unsere Stadt hat, als ein ehrbarer Rath. Herr Präsident fragte: worin? Bekam aber zur Antwort, daß die Gefäße, welche von einem ehrbaren Rath befehligt worden, in die Stadt zu legen, diesem Befehl General Brandt contramandiret hat, und dazu vielleicht mit des Brandts Volk mögen besetzt sein. Hierauf fragte der Herr Präsident, was bei dieser Sache denn wohl zu thun wäre, und bekam zur Antwort, man solle die Gefäße, ehe sie dem Feinde in die Hände kommen, in den Grund schießen, weil solches auch schon die Eigenthümer consentirt haben. In dieser Rede kam ein Gefreyter unter den Stadtsoldaten, Namens Michel Spirling, und sagte: Hochedler gestrenger Herr Präsident, nun legen die Gefäße von der Störbude ab und gehen nach der Rothen Bude. Denselben fragte der Herr Präsident, ob denn auch wohl viel Brandenburger darauf wären. Selbiger antwortet, es wäre niemand als die dazu gehörigen Schiffer darauf, worauf der Herr Präsident sich gegen den ehrbaren Friedrich Herzberg gewendet und zu den bei sich habenden obgedachten Capitains gesaget: Da hören die Herren, welche Gewißheit er hat. Der ehrbare Friedrich Herzberg beschloß diese Rede mit diesen Worten: Nun, ihr Gestrengen, ich stehe hier vor Gott und ihnen, und sage nochmals, ich meine es redlich bei dieser guten Stadt; wollte Gott, es wären viel, die es so meinten. Der Herr Präsident

nebst den 5 Capitains hat hierauf stillgeschwiegen und nicht ein Wort gesagt, Herzberg aber ist davon gegangen.

Auf den Abend obigen Dato kam der Brandenburger Schiff mit dem großen Geschütz an. Die Bürger bei der großen Scharfen Ecke ließen bei dem Herrn Präsidenten fragen: weil bei der Rothen Bude der Feind die Artillerie bei Licht aussetzen ließ, welches man gut sehen könnte, ob man nicht sollte Feuer darauf geben. Anstatt der Antwort schickte der Herr Präsident seinen Einspänniger Namens Christoph Winkler, der brachte dem ehrbaren Friedrich Herzberg von dem Herrn Präsidenten einen freundlichen Gruß und fragte, ob derselbe nicht Bauervolk hätte. Derselbe befahl den Bauern, so viel ihrer waren, mit dem Einspänniger zu gehen und zu thun, was ihnen der Herr Präsident befehlen würde. Diese Bauern haben das große Weichselkahn, wo man sonst das Holz aus dem Ellerwalde drauf schiffet, die eine Seite mit Ballast gefüllet, denn auf die andere Seite waren 4 Kanonen gesetzt. Gegen Mitternacht kam Herr Daniel Rittersdorf als Lieutenant aus der letzten Compagnie und brachte dem ehrbaren Friedrich Herzberg von dem Herrn Präsidenten wieder einen freundlichen Gruß und sagte demselben im Geheimen: der Herr Präsident läßt euch sagen, daß wir heute Nacht mehr Ehre einlegen wollen, als uns unsere Vorfahren Schande gemacht haben. Der ehrbare Friedrich Herzberg fragte: wodurch wird denn solches geschehen? Herr Rittersdorf antwortete, das Weichselkahn soll, mit 60 Stadtsoldaten besetzt, dem Brandenburger Ammunitionsschiff entgegen geschoben werden, und sollen noch 100 Mann Stadtsoldaten durch die Mittelpost¹⁾ gehen, das Weichselkahn zu sekundiren, und dann sollten wir von unserer großen Scharfen Ecke und die von der Scheibe auf den Feind canonieren, um die 100 Mann und das Weichselkahn zu bedecken. Worauf der ehrbare Friedrich Herzberg die Ketten, so er über den Elbingstrohm und

1) Die Mittelpost war ein Thor auf der Speicherinsel. Vgl. M. Toeppen, Ausbreitung der Stadt Elbing S. 102, 106.

den Graben hat ziehen lassen, loszumachen befehlen wollte. Solches aber hat Herr Rittersdorf erachtet besser zu sein, wenn das Weichselkahn ankommen würde. Es ward aber nichts daraus, sondern war nur auf eine Aufhaltung angelegt, und mußte der ehrbare Friedrich Herzberg mit den bei sich habenden redlich gesinnten Bürgern mit der bloßen Hoffnung vergnügt sein und sich abweisen und mit bloßen Worten abspesen lassen.

Den 8 November ließ Herr General Brandt die Canonen und Feuermörser und alles grobe Geschütz auf dem Kirchhof zum H. Leichnam auf der neu aufgeworfenen Batterie in Ordnung pflanzen, NB. und ist hiebei zu gedenken, daß der Feind den Gottesacker so zerwühlet, daß mehr als 100 todte Leichen sind auf- und ausgegraben worden. Dieses beweiset, wie wahr Herr Dominic Meyer geredet hat, da er vor des Feindes Ankunft zu dem ehrbaren Friedrich Herzberg und der ganzen bürgerlichen Wache auf dem Schmiedethor gesaget: Herr General Brandt wird nichts Feindliches tentiren.

Den 9. dito, war der Sonntag, ließ der General etliche Herrn des Rathes aus der Stadt zu sich fordern (da er doch vorher versprochen Stillstand bis auf den Montag) und zeigte denselbigen seine große Anstalt, und wie er nun mächtig wäre, in einer Stunde die Stadt in Feuer zu setzen, und solches ward auch sofort in der ganzen Stadt ruchbar, und geriethen hierüber viele in ein solches Schrecken, daß man meinte, die Stadt sei schon denselben Tag an den Feind übergeben worden.

Den 10. dito wurden die Bürger auf den Wachen befraget, ob wir uns noch wehren wollten, da ist nun von Unterschiedlichen auch Unterschiedliches geantwortet worden. Auf der großen Scharfen Ecke hat der ehrbare Friedrich Herzberg in der ganzen Bürgerwache Namen, so in 75 Personen bestanden, dem Herrn Vogt Israel Payn und Herrn Siegmund Sieffert als notario, von einem ehrbaren Rath geschickt, geantwortet: Wir Bürger haben uns einmal erklärt, daß wir uns wehren wollen, doch nicht anders als auf der Obrigkeit Befehl. Worauf der

Herr Vogt zu dem Herrn Notario sagte: Hab ichs nicht gesagt, daß wir hier eine solche Antwort bekommen werden?

[Es folgte, „wiewohl wider der meisten Bürger ihren Willen“ der Abschluß einer Capitulation am 11 November 1698, welche der Curfürst zu Cöln a. Sp. am 7/17 November bestätigte.

Den 11. dito um 1 Uhr führte seine Herrlichkeit Herr Jacob Roul die Brandenburger in die berühmte Festung Elbing ein. Er ritt auf einem braunen Pferde vor ihnen her bis auf den Vorberg und hatte ein groß Koller um und einen Commandeurstock in der Hand. Die Brandenburger campierten sich auf dem Platz vor dem Burgthor. Solches hat mancher redlich gesinnter Bürger mit betrübtem Herzen angesehen. Als nun die Stadt so unverantwortlich übergeben war, kamen viel schimpfliche Schriften von unsern Nachbarn aus Danzig hervor, ja es wurden die Elbinger so gering von ihnen geachtet, daß wenn jemand von denselben dorthin kam, sie die Stelle, wo er gesessen, abwischten. Etlichen geschah hierin wohl recht, vielen aber und den meisten das größte Unrecht.

Hiebei ist zu gedenken, daß ein ehrbarer Rath von Elbing vor der kurbrandenburgischen Belagerung bei einem ehrbaren Rath zu Danzig um einen Succurs angehalten. Selbiger Rath aber hat ein solches Ansuchen abgeschlagen, aus Ursachen, weil der Kurfürst von Brandenburg durch ein Schreiben sie davon durch Bedrohungen abgehalten.

Die Tolminkemischen Kirchenbauakten aus der Zeit des Christian Donalittus.

Von
Dr. F. Tetzner.

Meinen Auszügen aus den Taufbüchern¹⁾ des Donalittus füge ich einige aus den Kirchenbauakten²⁾ hinzu, die von der Rührigkeit des litauischen Nationaldichters Zeugnis ablegen. Es ist merkwürdig, daß seine ersten Nachfolger nicht so unbedingten Lobes über ihn waren, als die Gemeinde, die noch

1) Folgende Druckfehler bitte ich zu verbessern:

Auf Seite	18	lies statt: etwa 3	auf Z.	7 v. u.:	3,4
" "	19	" " in	" "	9 "	an
" "	20	" " 1743	" "	4. 6. 22 v. u.:	1778.
" "	21	" " 1743	" "	15 v. u.:	1778.
" "	23	" " 1793	" "	5 "	1778.
" "	20	" " v. 13	" "	10 "	NB.
" "	21	" " 60	" "	3 " o.	68.
" "	22	" " Seyffert, bei	" "	2 "	Selffert, bey.
" "	" "	" " 115	" "	13 "	117.
" "	" "	" " Enzkemen	" "	6 " u.	Enzunen.
" "	23	" " 10	" "	8 " o.	8.
" "	" "	" " 10. Kasemann	" "	17 "	8, Kasemann.
" "	24	" " — ? anderen	" "	15 " u.	zum andern Mal.
" "	25	" " Pastor	" "	7 "	Pfr.
" "	" "	" " Baumann	" "	5 "	Laumann.
" "	26	" " 20	" "	13 " o.	28.
" "	" "	" " letzte Zeile zu streichen.	" "	" "	" "
" "	27	lies statt: Mebruks, Melkemen	" "	11 " "	Zebruks, Zelkemen.
" "	" "	" " heimsucht	auf "	14 " "	heimsuchte. Ergänze: debet 30 gr.
" "	" "	" " notam	" "	22 " "	notavi.
" "	28	fehlt auf d. letzten Zeile	2. Tlm. 3, r.	—	I. Joh. 4, r.
" "	29	streiche auf der 11. Zeile	v. u.:	ich.	" "
" "	31	" " 6. "	" "	o.:	nach.
" "	" "	lies statt: auf	auf Z.	6 v. u.:	nach.
" "	32	" " Gerwinsks	" "	5 " o.	Czerwinsks.
" "	" "	" " 54 wbl.	" "	5 " u.	68.
" "	33	" " Tolminkemischen	" "	2 " o.	Tolminkemischen.
" "	" "	" " conjux	" "	5 " u.	uxor.
" "	34	" " und mit	" "	8 " "	den man.
" "	35	" " noster non	" "	13 " o.	nostrum.
" "	" "	33 Unter 1774 muss die 8. Nummer vom 20. Nov. vor die 61.	" "	" "	" "

2) Acta der Kirche Tollmingkehmen betreff. den Neu- und Reparatur-Bau der Kirche, nebst Altar und Kanzel de Ao 1752. Fach No. 5 IV. Aktenpack 20 cm breit, 95 cm lang. 1752—1874. Mit einem Grundriß der 1754 abgebrochenen Kirche.

jetzt von seiner Wirksamkeit weiß. Abgesehen von den zahlreichen Ausstreichungen seiner Anmerkungen haben sie auch schriftlich ihre Ansichten über ihn niedergelegt. Sein erster Nachfolger Wermcke († 28. Nov. 1788) schreibt auf das Vorblatt des Taufregisters von 1725—1754:

„In diesem Tauf-Buche haben drey Prediger eingezeichnet, nemlich Beilstein welcher 15 Jahre allhier gedienet; von Essen welcher etwas über drey Jahr gewesen, nachher nach Pliwischken translociret, und endlich Donalitius, welcher 36 Jahre allhier gedienet, und seinem Nachfolger in allen Taufbüchern sehr viele gute Lehren nachgelassen. Er wird sie doch auch wohl zu seiner selbsteigenen Vorschrift gemacht haben? ich sein Nachfolger habe ihn nicht gekant, obgleich er als ein sehr grosser Künstler bekant gewesen, wovon ich mich nach seinem Tode durch seine künstliche Werke überzeuget. Mehr weiß ich nichts zu seinem Ruhm.“

Der dem Donalitius befreundete Präcentor Schulz schrieb am Todestage des Pfarrers am 18. Februar 1781 in das Totenregister:

1. Christian Donalitius. 37 jähriger Pfarrer dieser Gemeinde, im 67 sten Jahre seines Alters an gänzlicher Entkräftung. Er war ein geschickter Mechanicus, indem er 3 schöne Fliegel und ein Forte piano, auch ein Mikroskopium und allerley andere künstliche Sachen verfertigt hat, und dabey ein redlicher Mann. Nicht nach der Mode der Welt, aber ein treuer Freund, wie ich denn, die 9 Jahre die ich mit ihm zusammen gewesen, nicht einmal mit ihm entzweyete habe, sondern wir haben gelebet, wie David und Jonathan. Daneben ein redlicher Verehrer und Liebhaber der unverfälschten christlichen Lehre. Gott seegne seinen Staub! Und lasse mich dereinst vor seinem Trohn mit ihm zusammen kommen. [Und nun folgen folgende aus wer weiß welchem Gruppe ausgestrichene Zeilen, die ich zum Teil entziffern zu können glaube.]

Sein Geburtsort war Lasdinenen im Szirgupenschen Kirchspiel, von ganz litthauischen kölmischen Leuten, daher er auch

in dieser Sprache viel predigte [?dichtete?] und wirklich [?] ächt sie sprechen konnte. Vor seinem Eintritt ins Predigtamt war er Cantor und hernach Rector in Stallupönen ohngefähr 3 Jahre lang gewesen. Vor seinem Ende arbeitete er für — ? — befreundete? —, aber Se. Excellenz der Hr. Obermarschall — — — tigt. — gleich das ganze Konsistorium und auch Hl. Erzpriester [?] durch seinen beständigen und sicheren Einwand nicht — . . .

Ebenso sind im Taufregister nach Schluß des Jahres 1761 folgende Zeilen ausgestrichen:

Janson war mein dritter Präcentor [1. Sperber 1738 bis Pfingsten 1756, Hörn 1756—59, Janson 1760—62, Pf in T. 1789 Tortilovius 1762—71, C. W. Schultz 1771—80, H. C. Lovin 1780—90], ein freundlicher und falscher Mann. Es ist nicht gut, wenn man so sagen muss, Nach diesem bekam ich einen gewissen Tortilovius [1771 Pf. in Budwethen], ist gebürtig aus Insterburg, einen faulen und falschen Menschen, der nachher Pf. in Budwethen wurde. 1774. [Darunter von fremder Hand: famos, Lump.]

Und Lovin berichtet 1791, seine Vorgänger hätten sich ihr Besitzthum aus Unachtsamkeit schmälern lassen. „Daß dieses wohl hat geschehen können, solches wäre aus der großen Sorglosigkeit des verstorbenen Pfarrer Donalitus, der von 1743 bis 1780 hier gelebet und sich nie um Wirthschafts-Angelegenheiten, nie um seine Felder, nie um sein Gesinde bekümmerte, sehr leicht zu erklären. Nächstem war der Vorfahr des Krüger Donner der ehemalige Krüger Schlicker selbst Arrendator von der Wittwen Hube. Konnte dieser, da er ohne alle Aufsicht war, nicht sein Wechselstück durch Schmälern der angrenzenden Wittwenstücke vergrößern? Pfarrer Wermke, der von anno 1780 bis 88 hier gelebet, bekümmerte sich um sein Feld so wenig, daß er auch den größten Abgang desselben nicht würde bemerkt haben. Bei aller der Farlässigkeit (?) des Pfr. Donalitus, waren die öftern Nachrichten von den Abkürzungen des Kirchenlandes doch so mächtig wirkend auf ihn, daß er seinen Successoren um-

ständlichen Bericht von verschiedenen Abkürzungen des Pfarrlandes ertheilte, er beschwerte sich nicht darüber, sondern er war nach seinem eignen Geständnisse friedliebend, und empfahl alles Gott.“

Wer den Kern dieser Anschuldigung angesichts der Thätigkeit und der zahlreichen vorhandenen amtlichen Schriftstücke prüft, die über die Arbeit des Donalitus Auskunft geben, wird es erklärlich finden, daß der Menschenkenner Donalitus inmitten seiner regsten Kämpfe um das Land seiner Nachfolger schrieb: „Ich brauche keinen Dank von meinen Successoren; ich habe gethan, was ich thun mußte, ohne auf Anerkennung zu rechnen.“

Das sichtbare Denkmal in Tolminkemen, das noch heute an ihn erinnert, ist die steinerne Kirche. Das kurz vor 1589 gegründete Tolminkemische Kirchspiel erhielt 1598 unter David Marcianus eine Kirche, die unter Sperber 1682 aus Fachwerk neu aufgebaut wurde. Sie war bei Beginn der Amtsthätigkeit unseres Dichters schon baufällig, 1752 (6. März) ist unterm Turm alles verfault. Am 2. Dec. 1754 bewilligt die Kgl. Regierung 384 Thl. 15 gr. und aus Kirchenmitteln 300 Thl., am 3. Aug. 1756 werden von ihr „annoch 288 Thl. 54 gr. accordiret“. Am 28. Mai 1756 ward der Grundstein gelegt und die unten folgende Bauurkunde in den Knauf gelegt. Am 1. Nov. wird dem Pfarrer aufgegeben, die übliche Inaugurationsmahlzeit selbst zu bezahlen, dabei bekennt D.: „Ich mußte die Kosten tragen und habe sie Gott zu Ehren getragen. Lasset uns Gutes thun und nicht müde werden! Den letzten Sonntag nach Trinit. ist die neue massive Kirche von dem Hrn. Ertz Priester Hahn aus Insterburg inaugurirt und ich trat zum ersten Mahl Dom. adv. 1 ma 1756 auf die Kantzel. NB. Da ich mein Amt antrat, geschahe es auch Dom. 1. adv. 1743. Ich habe also in der alten, als auch in der neuen Kirche just an einem Tage zum ersten Mahl die Kantzel betreten. Vale lector den 21. Julii 1766. C. Donalitus.“ — 1760 und 1765 bewilligte das Justiz-Kollegium zu Insterburg geringe Reparaturkosten. Die zum größten Teil in deutscher Schrift von

einem Schreiber geſchriebene und von Donalitiuſ unterzeichnete Bau-Urkunde folgt, nöthige Anmerkungen habe ich unter dem Strich oder in Klammer beigefügt, orthographiſche Sonderlichkeiten aber nicht verbessert.

Im Nahmen Gottes iſt dieſe Kirche nebenſt dem Glocken Thurm Anno 1682 zum anderenmahl erbauet worden, zur Zeit der Regierung Sr. Churfürſtlichen Durchlauchten zu Brandenburg unſers gnädigſten Herrn Friderici Wilhelmi, die Beamten, Kirchen und Schul-Bediente, und Handwerker ſind zu der Zeit folgende geweſen, als der Hoch- und Wohledelgeborene Herr Theophil von Lehwaldt, Hauptmann zu Inſterburg.

Der Wohledle, Großachtbahre, und Hochbenahmte Herr Albrecht Pegau, Cammer-Meiſter, und Inſpector des Kiauteuſchen Cammer Amts.

Der Wohl Erwürdige, und Wohlgelahrte Herr Melchior Becker Ertz-Prieſter zu Inſterburg.

Der Ehrwürdige und Wohlgelahrte Herr Johannes Sperberuſ, Pfarrer daſelbſten, cujuſ Simbolum Dictum Bernhardi, inter Brachia Salvatoris mei Jeſu et vivere volo et mori cupio.

Der Edle und Wohlbenahmte Herr Joachim Devitz, Königl: Agent und Hauß-Voigt zu Inſterburg.

Der Edle und } Herr Friedrich Mülpfort ſen. } Burggraf zu
Wohlbenahmete } Johnaſ Mülpfort jun. } Kiauten.

Der Wohlehrenveſte und Wohlbenahmete Herr Martin Regge, Land-Schöp in Miſiſchken.

Der Wohl Ehrenfeſte, und Wohlbenahmte Herr Nicolauſ Stellbogen, Wildniß Bereiter auf der Romintſchen Heyde.

Der Wohl Ehrenveſte und Wohlbenahmte Herr Chriſtoph Blana [?] und Wilhelm Loeſchke, Amtgeſchworene zu Kiauten, und Ehrbare zu Tollmingkehmen.

Der Ehrenveſte, und Wohlgelahrte Herr Johann Kupſowiuſ Präcentor.

Die Ehrenveſte und } Herr Heinrich Surckau } Kirchen-
Wohlgelahrte } David Ellert zu Jurdiſchken } Väter.

Die Baumeistere, welche die Kirche erbauet, seind Hans Kraus aus Preuß. Holland und Thomas Schadau, ein Insterburger nebenst ihrem Gesellen, David Marcks von Judschen aus dem Insterburgschen, der Mäurer Abram Falck von Pillupöhnen, der Ziegler Meister Hans Schleck von Insterburg |: Volum quod pastor apposuit et ferio necatur :| Gott der Erhalter und Regierer aller Dinge, wolle dieses neue Gebäude, zu seines allerheiligsten Nahmens Ehre, samt denen günstigen Befördern, und andächtigen Besuchern lange Zeit erhalten, seegen, regieren, führen und für allen Unfall behüten und bewahren, auch verleihen, daß sein heiliges und seligmachendes Wort, rein und lauter in demselben geprediget, und gelehret werde, damit alle und jede, durch das gepredigte Wort sich bekehren, und zu Gott in den Himmel kommen möchten; Um des theuren und blutigen Verdienstes Jesu Christi, unseres Herrn, und Heylandes Willen, Amen.

Exaudiat numen elementissimum! Quisquis ab Ecclesia separatus fuerit, quantum licet, laudabiliter, se vivere existimet, hoc solo scelere quod a Christi unitate disiunctus est non habebit ritam, sed ira Dei manet Super eum.

Item. Extra Ecclesiam, non est salus, qui non habet in terris Ecclesiam matrem, non habet Deum in Coelis Patrem.

Augustinus.

NB. Die erste Kirche ist zur Zeit Johann Rehen (! Rehssa), Pfarrers, und Johann Sperber, auch Simon Surokauen Kirchen-Vorsteher erbauet worden. Vide derer Namen hinter dem Altare. [Jetzt nicht mehr vorhanden.] Isti omnes jam beati.

Tollmingkehmen d. 26. July 1756.

Vorstehende Schrift ist ao: 1756. d. 11. May, da die vorige von Bandwerk gebaute Kirche abgebrochen, und der Knauff geöffnet wurde, in eine Kupferne Capsul gefunden worden. Selbige ist sowohl in originali alß auch in vorstehender Abschrift, zusamt der folgenden neuen Nachricht, bey Erbauung der neuen massiven Kirche, und bey Aufsetzung des Thurmes in demselben 1756ten Jahr, zum Andenken der Nachwelt abermahl in demselben

Knauf geſeget und die 3. Jahrzahl zum Gedächtnis der 3. Tollmingkehmschen Kirche in ebendieselbe Fahne gehauen worden.

Man vermuthet nicht ohne Grundt einen Christlichen Leser zu gefallen, wenn man ihm erstlich hier eine Nachricht mittheilet, welche Prediger bey dieser Gemeine von Anfang an gestanden, wenn sie gelebet, wie sie geheißē, und wie lange sie ihr Amt geführet haben. Sie sind¹⁾:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| 1. Johannes Rehe [wohl: Rehſa] | von ao 1598 bis 1671 |
| 2. Salomo Wirszinsky | „ „ 1621 „ 1665 |
| 3. Jacob Neukirch | „ „ 1665 „ 1668 |
| 4. Johannes Sperber | „ „ 1668 „ 1696. |

Dieser letzterer Lehrer hat in der ersten alten und in der 2. neuen Kirche geprediget.

- | | |
|----------------------|---|
| 5. Benjamin Mülpfort | 1697 bis 1703 |
| 6. Heinrich Berent | } diese drei haben in dem kurtzen Zeitraum von ao: 1703 bis ao: 1710 gelehret, da die Pest das Land verheerete. |
| 7. N. Falck | |
| 8. N. Engell | |

1) Verzeichnis der Pastoren nach D. H. Arnoldts Kurtzgef. Nachrichten 1777: David Marcianus seit 1598; Erzpriester Hahn bemerkt in seinen Insterb. Kirchennachrichten, die in der Altpr. Mon 1886, 317 abgedruckt sind, daß 1544 die Insterburger Kirche die einzige des Kreises gewesen und 1589 und in den vorangegangenen Jahren 11 Kirchen, darunter auch Gumbinnen, Stallpönen, Tolminkemen gegründet worden seien; die Gründungen gehen auf Herzog Albrechts Hauptmann v. Plehn (1544—89) zurück. Gottfried Bierfreund, Joh. Rehſa (1600—1621, zuvor Präcentor das.), Severin Wirczinsius (1621—33), Salomo Wirczinsius (1633—1667; vgl. *Recess. General. Lit. Lit. Mitt. I, 89*), Jacob Neukirch, Johannes Sperber (1668—96, 2. Kirchenbau 1682), Benjamin Mühlpfordt 1696—1705, Heinr. Behrendt 1705—9, Joh. Friedr. Falck 1709—10, Gabriel Engel 1710, Joh. Jac. Pauli 1711—15, Christoph Geystadt (1715—25, begutachtet 16. Mai 1719 mit den 61 andern litauischen Pfarrern des H. Lysius neuen litauischen luth. Katechismus), Franz Alb. Beilstein (1725—1789, seit 1725 sind die T. Taufregister vorhanden), Joh. Friedr. v. Essen 1740—43, Christian Donalitiſus (1743—81, Neubau der Kirche 1756, des Pfarrhauses 1747, 1764, des Pfarrwitwenhauses 1764). Dann folgten Friedr. Dan. Wermcke 1780—88, Joh. Ephr. Janson 1789, Christian Benedict Lovin (1789—1818; der seit Donalitiſus währende Separationsstreit endet), Joh. Bernh. Wach 1818—19, Friedr. Monich 1819—49, Leopold Knobbe 1849—86, C. W. Hugo Freyberg seit 1886.

9. Johann Jacob Pauli von ao 1711 bis 1715

10. Christoph Geistadt 1715 „ 1724

Diese beyde haben mit ihren Gemeinen getauschet, so daß erstere nach Klesczowen, und letzterer nach Tollmingkehmen gezogen.

11. Frantz Albrecht Beilstein 1725 bis 1739

12. Joh. Friedrich von Essen 1740 „ 1743

13. Christian Donalitus 1743 hat in der 2ten alten und in der 3ten neuen Kirche geprediget.

Die neue massive und nunmehr dritte Kirche ist im Nahmen des dreyeinigen Gottes im Monat May 1756 von Feld-Steinen zu bauen angefangen und dasselbige Jahr vollendet worden. Unter der Glorwürdigsten Regierung Sr. Königl. Majestaet Friedrich des 2ten wegen seiner Schlesischen Kriege und Siege des Großen genandt, dessen Chronen und Scepter der Allmächtige, bis in die späteste Nachwelt seegenen, und erhalten wolle.

Die Beamten, Kirchen und Schul-Bediente, wie auch die Handwerker, die dabey gearbeitet, und diese Kirche mit allen Kosten gerechnet, für Ein Tausend und ein und Achtzig rthal. erbauet haben, sind folgende gewesen, als

Der Hochwohlgebohrene und Hochgelahrte Herr N. v. Jagow, Geheimer-Rath, und Director des Insterburgschen Justiz Collegii, wobey zu der Zeit N. von Essen, Justiz Rath, und Herr N. Falck als Adelicher Gerichtsschreiber stand.

Der Hoch Edelgebohrene, und Hochbenahmte Herr N. Fischer, Hochverordneter Krieges- und Domainen-Rath, wie auch Königl. Bau-Director und Inspector, der Direction dieses Baues gehabt.

Der Hochwohl Ehrwürdige und Hoch Wohlgelahrte Herr Benedickt Friedrich Hahn, Ertz Priester des Insterburgschen Sprengels.

Der Wohl Ehrwürdige und Wohlgelahrte Herr Christian Donalitus, Pfarrer dieser Gemeinde.

Der Hochedle und Hochbenahmte Herr Carl Heinrich Baering, Königl. Amtmann und General Pächter des Amtes

Tollmingkehmen, der die mühsame Aufsicht bey diesem Bau gehabt.

Der Hoch Edle, und Hochbenahmte Herr Frantz Boltz, Königl. Amtmann und General-Pächter des hier eingewidmeten Amts Walldauckadel.

Der Hochedle und Hochbenahmte Herr Gotthard Eckert, Königl. Förster auf der Romintenschen Heyde, Warnenschen Berittes.

Der Hochwohl Edle und Wohlgelahrte Herr Christian Gottlieb Horn,¹⁾ Praeceptor.

Der Ehrenveste und Wohlgeachte Herr N. Berent, Cöllmischer Eigenthümer in Wernen und Kirchen-Vorsteher.

Die Bau Meistern, welche diese Kirche erbauet haben, sind Jacob Haeseler, Mauermeister und Mathes Durchhoeltzer, Zimmermeister, beyde aus Gumbinnen nebst ihren Gesellen, imgleichen Meister Johann Ellmer, Tischler aus Stallupöhnen.

Um diese Zeit gehörten folgende Dörffer zu dieser Gemeine.

	Huben	Morgen
Ballupöhnen ein Königl. Vorwerk . . .	—	—
Budozehlen	8	10
Czerwonnen	4	13
Dehden	6	23
Didszullen	18	13
Elluschönen	8	11
Jefatschen	6	—
Jagdbuhde	—	—
Ißlaußen	7	15
Jurdischken	1	19

¹⁾ Das ist der beste Beweis für den Irrtum, den ich Altpr. Mon. S. 26, Z. 9 widerlegt habe, übrigens führte Sperber das Totenregister bis 25. März 1756, am 24. Juni beginnt Horns Hand, Vgl. auch Altpr. Mon. S. 25, Z. 7 v. u. — Sperber, den Donalitus als seinen Studiengenossen auführt, ward übrigens am 15. Mai 1794 immatriculiert, Donalitus am 27. September 1786, also 5 Semester später.

	Huben	Morgen
Kaseleicken	10	20
Kiaunen	11	27
Kubillen	11	18
Kubilehlen, ein Cöllm. Guth.	5	—
Danckischken	19	16
Mackunischken	4	20
Martischen	4	5
Meldienen	11	7 (140H. 17M.)
Motzkuhnen	5	7
Oszenincken	8	1
Palledßen	7	—
Poewgallen	10	6
Picklen	9	2
Raudohnen	7	7
Rominten	23	20
Szamonienen ein Königl. Vorwerk	—	—
Szarguhnen	9	—
Schackeln ein Cöllm. Guth	13	—
die Dorfschaft	6	20
Theweln	6	—
Texlen	15	17
Tollmingkehmen, ein Königl. Amt	—	—
die Dorfschaft	3	—
Walldaukadell ein königl. Amt.	—	—
Warnen	12	13
Werxnen	4	—
Zelkehmen	5	6
Ziodeln	4	9

149 18 (290 H. 5 M.)

Ueberhaupt Zwey Hundert und Neuntzig Huben, ohne die Aemter und Vorwerker.

Das gantze Kirchspiel war in fünf Dorfschulen eingetheilet, davon 4 Lutherische, als eine in Didszullen, eine in Picklen,

eine in Lankiſchken, eine in Rominten, die fünfte, eine Reformirte in Theweln den Colonisten zu guth.

Schlüſſlich wird der vorige Wuſch wiederholat, und dieſe neue Kirche neſt der gantzen dazu gehörenden Gemeine, in allen ihren künftigen Schickſaalen, Veränderungen, Verhangniſſen, Wachſthum und Fortgang der göttlichen Vorſorge, biſ in die ſpäteſten Zeiten der Welt empfohlen. Ps. 134 p. totum.

N. B. Bey Grundlegung dieſer neuen maſſiven Kirche, wurde in einer Chriſtlichen Verſammlung auf der Baustelle eine Rede auſ Geneſeos. 28. v. 10 ad finem vom Pfarrer gehalten, und in Betrachtung deſ erſten maſſiven Baueſ, daſ ſteinerne Denkmahl deſ Glaubens-Vaterſ Jacobi vorgeſtellet 1) alſ eine Erinnerung der vergangenen, 2) alſ eine Erinnerung Künftiger Zeit.

Dieſeſ geſchahe d. 28. May 1756.

C. Donalitiuſ.

Um einen Ueberblick über die Bewohnerſchaft der eingepfarrten Dörfer zu geben, füge ich ein Schulverzeichniſ auſ jener Zeit bei, daſ von D. ſelbſt geſchrieben worden iſt. Ich entnehme eſ dem Aktenbündel Fach 7I: Acta der Kirche zu Tollmingkehmen betreff. die Fundirung und Diſmembration der Schulen und Regulirung der Schul-Societäten, auch Charte von der Topographiſchen Lage deſelben de Ao 1737. Eine Kirchſchule war längſt vorhanden, vielleicht ſchon vor dem erſten Kirchbau, Johannes Reha war vor ſeiner Berufung alſ Pfarrer Präcentor in T., außerdem gab eſ ſeit der Einwanderung der Salzburger einen reformirten Schulmeiſter in Theweln. Am 10. April 1737 erhielt nun der Pfarrer Beilſtein den Auftrag auſ Inſterburg, Vorſchläge zu Schulgründungen zu machen, „da die Einrichtung deſ Landſchulweſenſ nunmehrö im Inſterburgiſchen Diſtrict vor ſich gehen wird.“ Am 28. Juli ſchickte er auſführliche Vorſchläge ein, die mit den nöthigen Abänderungen feſte Geſtalt gewannen, ſodaß ſchon 1766 flg. Schulbericht geliefert werden konnte.

Vorstellung derer in der Tollmingkemschen Gemeine befindlichen
Dorf-Schulen

[in drei Aemtern: Tolm., Waldaukadel und Kiauten].

(Wohl 1766 geschrieben, die Zahlen vor dem Namen geben für den
28. Juli 1737 die „Wirte“, die Schlußzahlen die Schulkinder vom 5. bis
12. Jahr an. Das 1766/67 gegründete Eckertberg fehlt.)

Nahmen der Schulen	Nahmen der zur Schule gehörigen Dörfer	Die Entfernung von der Schule nach Meilen	Die Beschaffenheit der Wege und der Passage nach einer jeden Schule
Die Kirch-Schule	— Balupenen —	1/4 Meile	durch einen Strauch u. über viele Berge auch so
	5 Dedens	3/4 „	
	Jagtbude	1 „	durch ein gross Stück der Romintchen Heyde, weil dieser Ort gantz im Walde liegt
	[5 Martiszen 4]	1/4 „	
	Jodupenen [1766 gegr.]	2 Meilen	auch so
	5 Iszlaunen 5	3/4 Meile	durch ein Gebüsche u. über viele Berge
	11 Kiaunen 8	1/2 „	auch so
	2 Kubillelen —	1/4 „	auch so
	8 Oziningken 9	1/3 „	über Berge und Thäler
	9 Palledzen 12	1/4 „	auch so recht stark
	10 Pewgallen 24	1/4 „	über einen Strohm
	Samoninen 9	über Feld	bequem über Berge
6 Tollmingkemen 15	—	—	
12 Warnen 14	1/4 „	Ueber Berge und im Herbst und nachher (?) durchs Wasser	
Die Pikkelsche Schule	3 Czerwoñen 4	über Feld	bequem
	6 Gessaczen 7	1/2 Meile	durch eine sehr schlechte Passage über Berge, durch Gebüsche und Wasser
	8 Kubillen 10	1/2 „	auch so
	8 Kassileken 9	über 2 Felder	bequem
	9 Pikkelen 8	—	—
7 Raudonen 11 Waldaukadel 18	1/4 Meile	möglich bequem	
	1/4 „	auch so	
Die Didzulsche Schule	16 Didzullen 22	—	—
	7 Elluzenzen 12	1/4 Meile	über Berge
	4 Makuniszken 9	3/4 „	auch so
	5 Sargunen 7	1/2 „	auch so
	10 Czakelen 10	1/2 „	auch so
	6 Tewelen 15	über Feld	bequem
	10 Tekszle, 13	1/2 Meile	über Wasser und viele Berge
3 Zodelen [u. Uzupöhnen] 4	1/2 „	Ueber den Rominte-Strohm, wo in der Gegend keine Brücke ist, sondern übergesetzt werden muss.	
Die Romintische Schule	24 Rominten 24	—	Die gantze Romintische Schul-Societät ist mit der Romintischen Heide umgeben, und die Kinder müssen durch viel Gebüsche gehen
	6 Roponaczen 5	1/3 Meile	
	6 Warkallen 11	1/3 „	
	5 Zekemen 10	1/4 „	
Die Langkischische Schule	3 Budzedelen 8	über Feld	über Berge und Thäler, aber ziemlich bequem
	2 Jurdiszken 2	item	auch so
	21 Langkiszken 20	—	—
11 Meldinen 20	1/3 Meile	Ueber viele Berge, durch Gebüsche und Grabens.	

Albrecht-Bibliographie.

Zusammenstellung der auf die Geschichte des Herzogs Albrecht von Preußen,
seiner Person und seiner Regierung, bezüglichen Schriften.

Von

Karl Lohmeyer.

Die Bibliographie, welche ich meiner Festschrift von 1890, der biographischen Lebensskizze des Herzogs Albrecht, beigelegt habe, konnte und sollte nicht ganz vollständig sein; denn, wenn ich Alles, was mir an einschlagender Litteratur bekannt war, darin aufgenommen hätte, so würde der Raum für diesen Anhang in keinem richtigen Verhältniß zur Hauptarbeit selbst gestanden haben. Daher hatte ich mich auf diejenigen Schriften beschränkt, welche wissenschaftlichen oder sachlichen Werth oder doch wenigstens irgendeine sonstige Bedeutung beanspruchen konnten. Manche Sachen auch waren damals noch, wie es wol sein kann, meiner Kenntniß entgangen, andere endlich, ich kann es nicht verhehlen, waren vergessen worden, wie z. B. die Abhandlungen über Albrechts Beziehungen zur Musik. Dazu kommt dann noch, daß im Laufe der letzten Jahre die Litteratur über den Herzog nicht unwesentlich bereichert worden ist. So schien es der Redaktion der Monatsschrift und mir an der Zeit eine neue, nun hoffentlich vollständige Zusammenstellung der historischen Litteratur über diese wichtige Epoche unserer Provinzialgeschichte zu liefern, und das um so mehr, als es leider den Anschein gewinnt, daß unser Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen an eine altpreussische Historiographie, eine seiner wichtigsten Hauptaufgaben nach dem Urtheile aller Sachverständigen, so bald nicht herantreten wird. Der Verleger der Biographie hat in dankenswerther Weise seine Zustimmung erteilt.

Auch von dem folgenden Verzeichniß sind selbstverständlich alle solche, größere und kleinere Werke und Arbeiten, Quellenmittheilungen und Darstellungen, ausgeschlossen, in welchen die Geschichte Albrechts und seiner Regierung entweder nur Theil eines größern Ganzen ist (wie in den Gesamtgeschichten des preußischen Staates oder der Provinz) oder nur nebenbei, im Zusammenhange mit anderen Dingen berührt wird.

Von den zur Anwendung gebrachten Abkürzungen bezeichnet:

Erl. Pr. „Erläutertes Preußen“, I.—V. Band, Königsberg 1723—1728 und 1742; A. Bor. die „Acta Borussica“, I.—III. Band, Königsberg 1730—1732; H&H die „Beiträge zur Kunde Preußens“, I.—VII. Band, Königsberg 1818—1824; P&Bl. die „Preussischen Provinzialblätter“ in allen ihren Folgen, Königsberg 1829—1861 und 1864—1866; endlich AMS. (AMC.) die „Altpreußische Monatschrift“, I.—XXXIII. Band, 1864—1896.

Schraubent. Hanß, Marggraf Albrechts Leben in alten Reimen fertiget. [Erl. Pr. I, 1723, S. 17—25.]

Todes-Tempel. Preussischer, worin verstorbene Personen allerhand Standes von den auferlesenen Sachen der Preussischen, Pöhlischen . . . Historie . . . mit einander redende vorgestellt werden. Constantinopel, in der neu-angelegten Buchdruckerey. Zu finden bey Hrn. M. G. Weidman in Leipzig. (1729.) — S. 222—238, 353—384 und 524—527 erzählt Albrecht seine eigene Lebensgeschichte. Dazu S. 764—781 u. 796—820 einige Aktenstücke zum Prozeß des Jahres 1566.

Gespräche im Reiche der Todten zwischen Alberto, ersten Herzoge in Preussen, und Christiano Ernesto, Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth, worinnen die Historie des Erstern folget. Leipzig 1732. 4. — Ist die 162. Entrevüe, die auch ins Holländische übersezet ist. Amsterdam 1733. 8. ¹

Bod. M. Friedrich Samuel, Grundriß von dem Merkwürdigen Leben des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht des älttern, Marggrafen zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden Herzog, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen &c. &c. bey Gelegenheit der zweyten Jubelfeyer der von Ihm mildest gestifteten hohen Schule zu Königsberg in Preußen, aus vielen gedruckten und geschriebenen Nachrichten, und zum Theil seltenen Urkunden ans Licht gestellet. Königsberg, bey Johann Heinrich Hartung. 1745. — 16 Bl., 550 S. 8.

1) Erl. Pr. V, 1742, S. 817 angeführt. Wurde auch in einem antiquarischen Kataloge gefunden.

- (**Pod.** Friedr. Sam.) Leben und Thaten des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht des ältern Markgrafen zu Brandenburg, und Ersten Herzogs in Preußen. Aus vielen gedruckten und geschriebenen Nachrichten und zum Theil seltenen Urkunden aufs neue mit einigen Zusätzen aus Licht gestellt. Königsberg und Leipzig, 1750. — 7 Bl., 566 S. 8.¹
- Endow**, Albrecht von, Markgraf Albrecht von Brandenburg als letzter Hochmeister, erster Herzog und Reformator in Preußen, und Stifter der Universität Königsberg. [In: Freundes-Gabe. Ein Taschenbuch für christliche Leser. Berlin. 1835, S. 66—406.]
- Hüllmann**, Albert, Markgraf von Brandenburg, letzter Hochmeister und erster Herzog von Preussen, Stifter der Universität zu Königsberg. [Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, herausgeg. von W. A. Schmidt, II. Bd., 1844, S. 59—67.]
- Gebauer**, Karl Emil, über Albrecht I., Markgrafen von Brandenburg. Bruchstück einer größeren Arbeit. [PPhl. 1846 II, S. 89—98 u. 193—209.]
- Lohmeyer**, K., Albrecht, Markgraf von Brandenburg-Ansbach, letzter Hochmeister des Deutschen Ordens und erster Herzog in Preußen. [Allgemeine Deutsche Biographie, I, 1875, S. 293—310.]
- Lohmeyer**, Karl, Herzog Albrecht von Preussen. Eine biographische Skizze. Festschrift zum 17. Mai 1890. (Erweiterter und theilweise umgearbeiteter Abdruck aus Allgem. D. Biographie.) Danzig. Verlag und Druck von A. W. Kafemann. 1890. — 62 S. 8.
- Prus**, Dr. Hans, Herzog Albrecht von Preußen. Akademische Festrede zur vierten Säcularfeier seiner Geburt. [Preussische Jahrbücher, herausgeg. von Delbrück, 66. Band, 1890, S. 184—195.]
- (**Faber**.) Geschlechts-Tafel des Markgrafen Albrechts, ersten Herzogs von Preußen. (Aus verschiedenen gedruckten handschriftlichen Nachrichten.) [Fabers Archiv, I, 1809, S. 75—84.]
- Lohmeyer**, Karl, der Geburtstag des Herzogs Albrecht von Preussen. [AMS. XXVII, 1890, S. 170—172.]
- Chroniken**. Die Königsberger, aus der Zeit des Herzogs Albrecht nach den Handschriften zum erstenmal herausgegeben mit einer literär-historischen Einleitung von Dr. F. A. Redelburg. Königsberg, 1865. In Commission bei B. Koch. — XXX u. 391 S. 8. [Auch in: PPhl. 1846 I u. II, 1847 I u. II, 1848 I u. II, 1864 und 1865.]
- Fischer**, Dr. Richard, Briefe und Aktenstücke aus der Zeit der Preussischen Herzöge Albrecht u. Albrecht Friedrich. [AMS. XXV, 1888, S. 335—479.]

1) Nicht viel mehr als eine neue Titelausgabe: neuer Titel (anonym), etwas geänderte Vorrede, vermehrt durch die Zusätze (S. 551—566) und ausgestattet mit einem Bildniß des Herzogs.

Aufzeichnungen zur Geschichte des letzten Hochmeisters, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, von verschiedenen Verfassern. Herausgegeben von Dr. M. Toeppen. [Scriptores rerum Prussicarum, V. Band, 1874, S. 315—384.]

Darin:

(Zerer, Friedrich,) Verzeichnus Welcher gestalt m. g. h. marggraff Albrecht hohmeister mit seiner f. g. herren brudern marggrafen Casimiren und sampt mehr andern grafen, hern, freihern, rittern, edelleuten und knechten von Onnoltzbach von nachtleger zu nachtleger bisz gen Königspersk in Preussen getzogen. Actum im jhar 1512. [S. 318—327. Früher in Fabers Archiv, II, 1810, S. 19—38.]

(Zerer, Fr.,) Gehaltner thornir zu Königszpergk yn Prewssen durch den hochwirdigsten etc. fursten und hern, hern Albrechten Dewtzsch ordens die tzeit hoemeister in Prewssen, marggraven zw Brandenburgk etc. im jhar XV^e und XVIII am fasnacht Dinstag. [S. 327 bis 339. Früher in Fabers Archiv, III, 1811, S. 185—192.]

(Zerer, Fr.,) Wie es sich im krig zu Preussen begeben. [S. 330—339. Früher in Medelburgs Königsberger Chroniken, S. 367—379.] Dazu als Beilage: Eyn newes geticht von dem negetvorgangenen krieg zu Preusseu 1520. [S. 340—347. Früher von Voigt mitgetheilt *BzRP*. II, 1819, S. 386—395.]

Secretarij Gregorii Spieszen Bericht vom Preussischen krieg und regierung markgrafen Albrechts zu Brandenburg, hochmeisters etc. [S. 348—359.]

Relation, wie der Abfall in Preussen geschehen, beschrieben von herrn Philipp von Creutz, gewesten Teutschen ordensrittern. [S. 360—384.]

(Faber,) des Markgrafen Albrecht Erwählung zum Hochmeister des deutschen Ordens. [Fabers Archiv, II, 1810, S. 1—18.]

Joachim, Erich, die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg. (Publicationen aus den R. Preussischen Staatsarchiven. 50., 58. und 61. Band.) Erster Theil. 1510—1517; zweiter Theil. 1518—1521; dritter Theil. 1521—1525. Leipzig Verlag von S. Hirzel 1892, 1894 u. 1895. — VIII u. 316; VI u. 402 S.; 3 Bl. u. 456 S. 8.

Vied, Ein dem Markgrafen Albrecht gewidmetes. Mitgetheilt aus dem Geh. Archiv von Ruther. [*PPBl*. 1861 I, S. 339—341.]

Schwenke, P., zwei Lieder für den Hochmeister Albrecht von Brandenburg. Nebst Notizen zur altpreussischen Buchdruckergeschichte. (Mit 1 Facsim.-Beilage und 3 Typenproben im Text.) [AMS. XXXII, 1895, S. 153—173.]

Faber, über die Verhältnisse des deutschen Ordens zum päpstlichen Stuhl unter dem letzten Hochmeister, Markgrafen Albrecht. [Histor. und litterar. Abhandlungen der Kön. deutschen Gesellschaft zu Königsberg, I, 1880, S. 207—228.]

- Goldberg, Heinrich**, zwanzig Jahre aus der Regierung Sigismund's I. Königs von Polen auf Grund der Acta Tomiciana dargestellt. Inauguraldissertation. Leipzig 1870. — 80 S. 8.
- Ullmann, Heinrich**, Maximilian I. in dem Conflict zwischen dem deutschen Orden in Preußen und Polen besonders in den J. 1513 bis 1515. [Forschungen zur Deutschen Geschichte, XVIII. Band, 1878, S. 91—109.]
- Sisfe, Xaver**, der Wiener Congreß von 1515 und die Politik Maximilians I. gegenüber Preußen und Polen [Ebenda S. 447—467.]
- Denkmäler zur Geschichte der diplomatischen Beziehungen des moskowitzischen Reiches zu dem Deutschen Orden in Preussen 1516—1520.** Herausgegeben unter der Leitung von Gennadij Karpow. [Russisch. — Sammlung (Sbornik) der kaiserlich russischen historischen Gesellschaft, 53. Theil, St. Petersburg 1887, II, X und 252 S, nebst Namenverzeichnis von 90 Spalten.]
- Redelburg, Dr. H. F.**, der Prozeß der ungehorsamen Domherren zu Königsberg. [PBB. 1861 II, S. 248—268.]
- (Faber.)** Haupt-Begebenheiten des zweijährigen Krieges zwischen Polen und dem deutschen Orden. In den Jahren 1520 und 1521. [Fabers Archiv, II, 1810, S. 39—70. Vergl. Toeppen in Scriptorum rer. Pruss. V, S. 317.]
- (Faber.)** Folgen des Krieges. Albrechts Verlegenheiten und Hülfsmittel. [Ebenda S. 71—88.]
- Boigt, Franz** von Sidingen und der deutsche Orden. [BzAP. II, 1819, S. 343—385.]
- Faber**, die Verbindung des Hochmeisters, Markgrafen Albrecht von Brandenburg, mit dem Könige von Dänemark, Christian dem Zweiten. [BzAP. VI, 1823, S. 524—540.]
- Boigt, Dr. F.**, Herzog Albrechts von Preußen freundschaftliche Verbindung mit den Königen und Königinnen von England. [PBB. 1849 I, S. 1—28.]
- (Faber.)** Verfügungen des Bischofs von Samland und des Hochmeisters Markgrafen Albrecht in den Jahren 1522 bis 1525. Ein Beytrag zur Geschichte der Reformation in Preußen. [Fabers Archiv, II, 1810, S. 89—106.]
- Sauer, Christoph**, Auszug aus Caspar Platners Collectaneis MSCtis, die Weltl. und Geistliche Reformations-Geschichte in Preussen betreffend. Anno 1523 bis 1529. [A. Bor. II, 1731, S. 664—686.]
- Joachim, Dr.**, des Hochmeisters Albrecht von Preußen erster Versuch einer Annäherung an Luther. Mitteilung. [Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausgeg. von Brieger, XII. Band, 1891, S. 116—122.]
- Faber**, geheime Unterredung des Hochmeisters Markgrafen Albrecht mit Mathias von Zemen, über die Ablegung des Ordens, gehalten zu Nürnberg im Jahre 1524. [BzAP. IV, 1821, S. 81—85.]
- Faber**, eine Begebenheit aus dem letzten Jahre der Ordens-Regierung in Preußen. [BzAP. IV, 1821, S. 381—400.]

- Boigt**, über des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg Ernennung zum Pfalzgrafen. [PBB. 1856 I, S. 420—429.]
- Krasnosielski**, T., de duce in Prussia creato. Comentatio historica. Berolini 1862. — XV u. 71 S. 8.
- (Faber.)** Beschreibung der feyerlichen Belehnung des Herzogs Albrecht zu Krakau im Jahr 1525. Nach handschriftlichen Nachrichten im geh. Archiv. [Fabers Archiv, II, 1810, S. 109—114.]
- Urkundenbuch** zur Reformationsgeschichte des Herzogthums Preußen. Herausgegeben von D. Dr. Paul Tschadert. Erster Band: Einleitung. Zweiter und dritter Band: Urkunden. (Publicationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven. 43., 44. u. 45. Band.) Leipzig Verlag von C. Hirzel 1890. — XII u. 389, VII u. 496 S., 2 Bl. u. 373 S. 8. [Dazu Selbstanzeige in Göttingische gelehrte Anzeigen, 1891, S. 108—112 und Benrath in AMS. XXVIII, 1891, S. 141—149 u. 500—504.]
- Flottwell**, Celestin Christian: Das durch Martin Luther beglückte Preußen wurde 1746. den 18. Febr. an dem Sterbenstage dieses unsterblichen Lehrers von der Königl. deutschen Gesellschaft in einer feyerlichen Lob- und Gedächtnisrede abgebildet von. C. C. F. Königsberg. — 6 Bl. fol.
- Rindfleisch**, Dr. Johannes, Herzog Albrecht von Hohenzollern und die Reformation in Preussen. Zum Andenken an den 360sten Jahrestag der Reformation den 31. October 1877. [AMS. XV, 1878, S. 27—56.]
- Rindfleisch**, Dr. Johannes, Herzog Albrecht von Hohenzollern der letzte Hochmeister und die Reformation in Preußen. Ein kirchenhistorisches Zeitbild herausgegeben in Veranlassung des Besuchs Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm I. etc. in den Provinzen Ost- und Westpreußen im September 1879. Danzig 1880. Im Selbstverlage des Verfassers. In Commission bei Th. Anbuth. — VIII u. 149 S. 1 Bl. 8. [Mit einem „Portrait des Herzogs“.]
- Tschadert**, D. Paul, Herzog Albrecht von Preußen als reformatorische Persönlichkeit. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte.) Halle (Niemeyer) 1894. — 104 S. 8.
- Ljubowicz**, N., Albrecht, Herzog von Preussen und die Reformation in Polen. [Russisch. — Journal des Ministeriums der Volksaufklärung, Band 240, St. Petersburg 1885, S. 173—202, 8.]
- Blech**, A. F., Lutheri ipsius, Melancthonisque, dum viverent, merita in Borussia. (Festprogramm des städtischen Gymnasiums.) Gedani MDCCLXXVII. — 27 S. 4.
- Blech**, Dr., über die unmittelbare Verbindung Luthers und Melancthons mit der Provinz Preußen. [PBB. 1829 I, S. 297—309, 399—408 u. 506—515.]
- Boigt**, Joh., Mittheilungen aus der Correspondenz des Herzogs Albrecht von Preussen mit Martin Luther, Philipp Melancthon und Georg Sabinus. [Preussisches

- Provinzial-Kirchenblatt, herausgeg. von Desterreich und Lehnerdt, II. Jahrgang, 1840, S. 201—217 und III. Jahrgang, 1841, S. 5—45 u. 65—84.]
- Briefe**, D. Martin Luthers, an Albrecht Herzog von Preußen. Von den Originalen im geheimen Archiv zu Königsberg, mit erklärenden Anmerkungen herausgegeben von Karl Faber. Nebst einer Vorlesung über den Geist und Styl D. Martin Luthers, besonders aus seinen in Preußen aufbewahrten handschriftlichen Briefen von Ludwig Ernst Borowski. Königsberg, bey Friedrich Nicolovius 1811. — VI u. 136 S. 8.
- Tschackert**, D. Paul, zur Korrespondenz Martin Luther's. [Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausgeg. von Brieger, XI. Band, 1890, S. 274—306.]
- Rogge**, Adolf, Dr. Martin Luther's Beziehungen zu Altpreußen. Darföhlen. Druck und Verlag von M. Glafer. 1883. — 4 Bl., 85 S. 8.
- Briefe**, Philipp Melancthon's, an Albrecht, Herzog von Preußen. Von den Originalen im Geheimen Archiv zu Königsberg. Mit historischen Anmerkungen erläutert und zum dritten Reformations-Jubiläum herausgegeben von Karl Faber. Königsberg, Hartung, 1817. — 240 S. 8.
- Orblam**, Dr. F. W., Melancthon's Verhältnis zu Herzog Albrecht von Preußen und zur Königsberger Universität. Festsrede gehalten in der Aula maxima der Albertina zum Gedächtniß Melancthon's am 19. April 1860. Königsberg, 1860. Gräfe und Inzer. — 20 S. 8.
- [**Briesmanns**, Johannes,] *Flosculi de homine interiore et exteriori, fide et operibus*, die erste, grundlegende Reformationsschrift aus dem Ordenslande Preußen vom Jahre 1523, aus Gieses Antilogikon zum erstenmale herausgegeben und untersucht von D. Paul Tschackert. Festschrift. Gotha. Fr. Andr. Perthes. 1887. — 32 S. 4.
- Voigt**, Dr. J., Herzog Albrecht von Preußen und der Cardinal Stanislaus Hofius, Bischof von Ermland, als Repräsentanten der protestantischen und katholischen Kirchen in Preußen. [PBB. 1849 II, S. 81—105, 208—219 u. 307—320.]
- (**Rhesa**, Lud.,) *De primis, quos dicunt. sacrorum reformatoribus in Prussia*. Programma I: vita *Brismanni*, Doctoris theol. et verbi div. conc. primi, sacrorum restauratoris in Prussia. Regimonti. 1823. 22 S. 4. — Programma II: vita *Pauli Sperati*, Doct. theol. et Concionatoris aulici Regiomontani. 1823. 27 S. 4. — Programma III: vita *Joannis Poliandri*. 1824. 22 S. 4. — Programma IV: vita *Georgii a Polentis*, primi ecclesiae evangelicae Episcopi, usque ad annum 1525 enarrata. 1825. 24 S. 4. — Programma V: vita *Georgii a Polentis*, inde ab anno 1525 enarrata. 1827. 18 S. 4. — Programma VI: vita *Joannis Amandi*. 1829. 19 S. 4. — Progr. VII: vita *Jacobi Cnathi*. 1830. 23 S. 4.
- D. Joannis Brismanni, eines Preußischen Reformatoris, Lebens-Beschreibung. [Erl. Pr. II, 1724, S. 297—327 u. III, 1725, S. 180—220.]

- Polenz, Georg von, Georg von Polenz, der erste evangelische Bischof.** Halle, Verlag von Julius Friede. 1858. — 2 Bl., 122 S. 8.
- Tschackert, D. Paul, Georg von Polentz, Bischof von Samland. Ein Charakterbild. Unter Benutzung vieler archivalischer Quellen entworfen. Mit einer Auswahl ungedruckter Briefe des Bischofs. Abdruck aus „Kirchengeschichtliche Studien“.** Leipzig. J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung 1888. — 50 S. 8.
- Cosad, C. J., Paulus Speratus Leben und Lieder. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte, besonders zur Preussischen, wie zur Hymnologie. (Aus gleichzeitigen gedruckten und ungedruckten, namentlich archivalischen Quellen.)** Braunschweig, C. A. Schwetschke und Sohn. 1861. — XI u. 431 S. 8.
- Erdmann, D., Speratus (Paulus).** [Herzogs Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche, 2. Aufl. Band XIV, 1884, S. 518—529.]
- Tschackert, D. Dr. Paul, Paul Speratus von Rötten, evangelischer Bischof von Pommern in Marienwerder. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte.)** Halle [Niemeyer] 1893. — V u. 101 S. 8.
- D. Johann Polianers, eines der ersteren Preussischen Reformatoren Leben.** [Erl. Pr. II, 1724, S. 432—447; dazu S. 665—669.]
- Pfisanski, Johann Polianer als Preussischer Reformator, Liederdichter, und Stifter der Königsbergischen Stadtbibliothek. [Preussisches Archiv. Herausgeg. von der Königl. deutschen Gesellschaft zu Königsberg in Pr., I. Band, 1790, S. 51—70.]**
 Aus Herzogs Real-Encyclopädie für protestantische Theologie seien noch folgende Artikel wenigstens kurz erwähnt:
- Erdmann, David: Albrecht von Brandenburg-Ansbach (Band I).**
- Erdmann, David: Briesmann, Johannes (Band II).**
- Erdmann, D.: Georg von Polenz (Band V).**
- Bagenmann: Wörlin, Joachim (Band X).**
- Müller, W.: Osiander, Andreas (Band XI).**
- Erdmann, D.: Polianer, Johannes (Band XII).**
- Müller, W.: Staphylus, Friedrich (Band XIV).**
- Witt, Geschichte des Lehnverhältnisses zwischen dem Herzogthume Preussen und der Krone Polen während der Regierung des Herzogs Albrecht, 1525—1568. (Programm des Kneiphöfischen Stadt-Gymnasiums.)** Königsberg, 1837. — 29 S. 4.
- Töppen, Dr. Max, ein Blick in die ältere preussische Geschichte, mit Bezug auf die ständische Entwicklung. Nach drei ungedruckten Chroniken. [Allgemeine Zeitschrift für Geschichte, herausgeg. von W. A. Schmidt, V. Bd., 1846, S. 45—93 u. VI. Bd., 1846, S. 485—516.]**
- Töppen, Dr. Max, zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen. (Besonders nach den Landtagsacten.) [Histor. Taschenbuch, herausgeg. von F. v. Raumer, 1847, S. 301—492.]**

- Historie** von dem Aufruhr der Samländischen Bauern. ex MScto. [Erl. Pr. II, 1724, S. 328—357 u. 531—566.]
- Voigt**, Geschichte des Bauernaufruhrs in Preußen im Jahre 1525. [PBBi. 1847 I, S. 1—50; Nachtrag S. 310—315. — Dazu 1853 II, S. 378—384.]
- Philippi**, R., Freiherr Johann von Schwarzenberg in Preussen. Ein Beitrag zu seiner Biographie. [Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft I, 1880, S. 45—69.]
- Behlager**, Das erste, welches Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, erster Hertzog in Preussen, zu Königsberg gehalten, und dazu unter andern auch D. Luthern eingeladen. Königsberg 1646. 4.¹
- Voigt**, J., Herzog Albrechts von Preußen Vermählung mit Dorothea von Dänemark. [PBBi. 1851 II, S. 1—33.]
- Faber**, Einiges über die Herzogin von Preußen, Dorothea, erste Gemahlin des Herzogs Albrecht. [BzRP. III, 1820, S. 122—129; dazu IV, 1821, S. 412—415.]
- Inventarium** der Schmuckstücken, Kleidungsstücke, Bettgewand u. des Herzogs Albrecht und der Herzogin Anna [so!] Dorothea von Preußen aus dem Jahre 1528. Mitgetheilt von H. Reckelburg. [PBBi. 1856 II, S. 199—215.]
- Ruther**, Dr. Th., der Preussische Kanzler D. Johann Apell. [PBBi. 1861 I, S. 1—40 u. 81—131; wieder abgedruckt in: Ruther, aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. Vorträge. Erlangen 1866. S. 230—328 u. 455—487.]
- Acta** des Rastenburgischen Colloquii, so zwischen den Evangelischen und denen Biedertäufern A. 1531. ist gehalten worden. ex MScto. [Erl. Pr. I, 1723, S. 266—280 u. 448—463.]
- Sembrzycki**, Johannes, die Lycker Erzpriester Johannes und Hieronymus Maletius und des ersteren Brief „De Sacrificiis et Idololatria Veterum Borussorum“, — eine Quelle für Ostlitauen. [AMS. 1888, S. 629—651.]
- Briefwechsel** des Hans Ungnad Freiherrn von Sonneck mit dem Herzog Albrecht von Preussen. Von Johannes Voigt. [Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen, XX. Band, Wien 1859, S. 207—278.]
- Töppen**, Dr. Max. die Gründung der Universität zu Königsberg und das Leben ihres ersten Rectors Georg Sabinus. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt und bei Gelegenheit der dritten Säcularfeier der Universität mitgetheilt. Königsberg. Verlag der Universitäts-Buchhandlung. 1844. — VIII u. 311 S. 8.
- Töppen**, Dr. Max, Nachtrag über die Gründung der Universität zu Königsberg. Aus den Landtagsacten. [Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, herausgeb. von W. A. Schmidt, III. Bd., 1845, S. 383—388.]

1) Mir nur durch die Anführung in Erl. Pr. V, 1742, S. 817 bekannt geworden.

Fürstena, Herzog Albrechts religiös-kirchliches Interesse bei der Gründung der Universität Königsberg. [Evangelisches Gemeindeblatt, 49. Jahrgang, Königsberg 1894, Nr. 21, 23 u. 26.]

Briefwechsel des Freiherrn Sigismund v. Herberstein mit dem Herzog Albrecht von Preussen. Von Johannes Voigt. [Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen, XVII. Bd., Wien 1857, S. 265—298.]

Ruther, Dr. Theodor, Anna Sabinus, die Tochter Melancthon's. Ein Vortrag. [PBB. 1859 I, S. 212—237; wieder abgedruckt in: Ruther, aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. Vorträge. Erlangen 1866, S. 329—367.]

Preyss, Christoph: In adventum . . . Alberti . . . Ducis Prussiae etc. Academiae Francophurdianae Gratulatio. Authore Christophoro Preyss Pannonio. Francophurdiae ad Oderam per Nicolaum Wolrab. Anno M. D. XLV. — 4 Bogen 4.

Holtorp, Bernhard: In funere inclytae Principis, ac Do: D. Dorotheae, coniugis . . . Alberti . . . Prussiae Ducis, Epicedion. Additae sunt duae Elegiae Consolatoriae. Autore Bernardo Holtorpio Hagensi. In Academia Regiomontana anno M. D. XLVII. Mense Maio. In Academia Regiomontis excudebat Joannes Vueynreich. — 1½ Bogen 8.

Aussteuer und Hochzeitgeschenke der zweiten Gemahlin des Herzogs Albrecht. Mitgetheilt von H. Medelsburg. [PBB. 1853 I, S. 351—360.]

Sallet, A. v., Albrecht, Herzog von Preussen, und seine zweite Gemahlin Anna Maria von Braunschweig. (Medaillen aus einem silbernen Bücherdeckel aus Albrecht's Bibliothek.) [In seiner Abhandlung: Deutsche Guss-Medaillen aus dem sechzehnten und dem Beginn des siebzehnten Jahrhunderts; Zeitschrift für Numismatik, redigirt von A. v. Sallet, XI. Band, 1884, S. 142—146. Vergl. dazu XII. Band, 1885, S. 56.]

Lehnerdt, J. L. C., de Andrea Osiandro theologo Norimbergensi atque Regiomontano commentatio historica theologica. Particulae I et II. [Zwei Universitätschriften.] Regiomontii Pr. 1837. — 32 u. 50 S. 8.

Dazu:

(Lehnerdt). Auctarium. [Enthaltend:] I. Epistolae ab Osiandro ad Albertum Prussiae ducem ad illumque ab hoc scriptae; II. Index scriptorum Osiandri plenissimus. Ohne Ort u. Jahr. — CCLI. S. 8.

Schwerdt, zur Geschichte der Berufung Andreas Osiander's nach Königsberg. [Preussisches Provinzial-Kirchenblatt, herausgegeben von Desterreich und Lehnerdt, I. Jahrgang, 1839, S. 126—132.]

Kiewning, Hans, Herzog Albrechts von Preussen und Markgraf Johans von Brandenburg Anteil am Fürstenbund gegen Karl V. Teil I. 1547—1550. Inaugural-Dissertation. Königsberg in Pr. 1889. — 44 S. 8. [Auch AMS. XXVI, 1889, S. 612—656.]

- Voigt, Johannes**, der Fürstenbund gegen Kaiser Karl V. [Raumers Historisches Taschenbuch, 1857, S. 1—194.]
- Kiewning, Hans**, Herzog Albrecht von Preußen und Markgraf Johann von Kärnten als Unterhändler zwischen dem Deutschen Fürstenbunde und England. [Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, herausgegeben von R. Kofer, IV. Band, 1891, S. 137—175.]
- Riffken, Zwei**, des Hofpredigers W. Johannes Junt an Herzog Albrecht den Älteren [1551]. Von E. Gebauer. [PBB. 1850 I, S. 218—224.]
- Basquillus** aus Preußen. Anno 1552. [PBB. 1850 I, S. 213—217.]
- Tschackert, Dr. Paul**, Johann Albrecht I. von Mecklenburg, der Schwiegersohn des Herzogs Albrecht von Preussen, in seinen Beziehungen zur deutschen Reformation und zum Herzogtum Preussen. Vortrag. [AMS. XXIII, 1886, S. 245—257.]
- Voigt, Dr. J.**, die falsche Prinzessin Amalia von Cleve. (Nach archivalischen Quellen.) [PBB. 1846 I, S. 109—119.]
- Wichert, Theodor F. A.**, aus der Correspondenz Herzog Albrechts von Preussen mit dem Herzog Christoph von Württemberg. Eine Festgabe zur vierhundertjährigen Jubelfeier der Universität Tübingen. Königsberg in Pr. Akademische Buchhandlung, 1877. — 20 S. 8. [Auch: AMS. XIV, 1877, S. 385—398.]
- Sembrzycki, Johannes**, die Reise des Vergerius nach Polen 1556—1557, sein Freundeskreis und seine Königsberger Flugschriften aus dieser Zeit. Ein Beitrag zur polnischen und ostpreussischen Reformations- und Literaturgeschichte. Königsberg in Pr. Verlag von Ferd. Beyer. 1890. — 1 Bl. u. 72 S. 8. [Auch AMS. XXVII, 1890, S. 513—584.]
- Klette, Karl**, die Unterhandlungen des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg wegen der Erbholldigung der preussischen Stände. Nach einem alten Copialbuche des Staatsarchivs in Königsberg mitgetheilt und mit einer geschichtlichen Einleitung, sowie mit Anmerkungen versehen. [Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde, XVI. Jahrgang, Berlin 1879, S. 93—113.]
- Voigt, J.**, über die Erziehung und die Krankheit des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen. [PBB. 1861 II, S. 1—43 u. 93—106.]
- Fischer, Richard**, der Preussische Nusskrieg vom Jahre 1563. [AMS. XXVIII, 1891, S. 38—75.]
- Lohmeyer, Carl**, des Herzogs Johann Albrecht zu Meklenburg Versuch auf Livland. (Schriften der gelehrten estnischen Gesellschaft, No. 3.) Dorpat 1863. — 15 S. 8.
- Lohmeyer, Karl**, Probe aus Kaspars von Nostitz Haushaltungsbuch des Fürstenthums Preussen. Mitgetheilt. [AMS. XXVI, 1889, S. 571—582.]
- Nostitz, Kaspars von**, Haushaltungsbuch des Fürstenthums Preussen. 1578. Ein Quellenbeitrag zur politischen und Wirthschaftsgeschichte Alt-

preussens. Im Auftrage des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreussen herausgegeben von Karl Lohmeyer. Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot 1893. — LXXX u. 420 S., 1 Bl. 8.

Kirchenbuch, Altpreussisches, enthaltend 1. die Repetitio corporis doctrinae ecclesiasticae vom J. 1567 etc., nebst einer historischen Einleitung [von D. Erdmann] über den Entwicklungsgang der preussischen Kirchenordnungen. Königsberg in Pr. 1861. — XXXI u. 272 S. 4.

Faber, Handels-Verbindung zwischen Preußen und Frankreich in den Jahren 1561 bis 1565. [BzKz. II, 1819, S. 62—67.]

Scalichiana, das ist Wertwürdige Umstände von Pauli Scalichii Leben und Tündern. [A. Bor. I, 1730, S. 305—354.]

Volbrecht, D., historische Nachlese, von Paulo Scalichio, und dem durch ihn verwirrten Preußen. [Ebenda S. 820—880.]

Kreuzfeldt, J. G., Scalicus: ein Abenteurer und Premierminister in Preußen. [Berlinerische Monatschrift, herausgegeben von Bießer, XVIII. Band, 1791, S. 229—270 u. 300—349.]

(**Faber**.) Nachträge zu Scalicus Leben und Thaten. [Fabers Archiv, II, 1810, S. 179—232.]

Voigt, Johannes, Paul Scalicus, der falsche Markgraf von Verona. [Aus Kalender für 1848. Berlin 1848.] — 88 S. 8.

De rebus ac statu ducatus Prussiae tempore Alberti Senioris marchionis Brandenburgensis, illo vero mortuo Alberti Junioris ducis Prussiae an. 1566—1568. Commentarii commissariorum Sigismundi Augusti regis. Editi cura et studio Adolphi Pawinski. Varsaviae. Apud librariorum Gebethner et Wolff. 1879. — 4 Bl., CLX, 339 u. VII S. 8.

Historie, von Fund, Schnell, Forst und Steinbach. Ex Actis publicis MSCuis. [A. Bor. III, 1732, S. 217—261, 311—373 u. 471—539; dazu S. 398 ff.]

Hase, D. Carl Alfred, Herzog Albrecht von Preussen und sein Hofprediger. Eine Königsberger Tragödie aus dem Zeitalter der Reformation. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel. 1879. — VIII u. 396 S. 8.

Faber, über die Unruhen in Königsberg im Jahre 1566, wegen der vom Obersten Paul Bobeser angeworbenen tausend Reuter. [BzKz. II, 1819, S. 290—305.]

Löppen, Dr. Mag., die preussischen Landtage zunächst vor und nach dem Tode des Herzogs Albrecht. (Programm des Königl. Gymnasiums zu Hohenstein in Preußen.) Hohenstein, 1855. — 31 S. 4.

Wald, Bestallung des Samländischen Bischofs D. Mörkin. Ein Beitrag zum Preussischen Kirchenrecht. [Preussisches Archiv. Herausgeg. von der Königl. deutschen Gesellschaft zu Königsberg i Pr., VII. Jahrgang, 1796, S. 14—23.]

Stoji, D. Matthiae, Journal, über Marggraff Albrechts Krankheit und Todt. [A. Bor. I, 1730, S. 675—709.]

- Voitus, D. David:** Libellus continens orationes quasdam de vita, pia et constanti confessione, et obitu Illustrissimi et inclyti Herois Divi Alberti, Senioris, Marchionis Brandendurgensis primi Ducis Borussiae etc. Collectus atque editus a D. V. Witebergae excudebat Johan. Schwertel. Anno M. D. LXXII. — 17 Bogen 8.
- Seben und Todt** Marggraff Albrechts, letzten Hohemeisters und ersten Herzogs in Preussen. [A. Bor. I, 1780, S. 615—718. — Fast nur Excerpte aus dem Vorigen.]
- Testament,** Markgraf Albrecht des Aelteren, für seinen Sohn Albrecht Friedrich. 1562. Berlin, 1844 Haupt-Verein für christliche Erbauungs-Schriften in den Preussischen Staaten. — 48 S. 8.
- Hesse, J. U. D. Zacharias,** dissertatio prima, eaque inauguralis, considerans juridice Testamentum Alberti, Marchionis Brandenburgici, primi Ducis Prussiae. [Universitätschrift.] Regiomonti 1722. — 34 S. 4.
- Sick, Peter:** Oratio de statu ecclesiarum Prutenicarum et de confessione . . . Alberti Senioris . . . Primi in Prussia Ducis, etc. opposita calumniis et manifestis mendaciis Pauli Schalichii cum XX. Martii, anno M. D. LXXII. quarta vice . . . Alberto Seniori parentalia celebrarentur. Authore M. Petro Sickio . . . Regiomonti Borussiae excudebat Johannes Daubmannus anno 1572. — 21 Bl. 4.
- Voigt, Johannes,** Sendschreiben an Augustin Theiner, Priester des Oratoriums, in Betreff des von ihm behaupteten Uebertritts des Herzogs Albrecht von Preußen zur katholischen Kirche. Königsberg. In Commission bei Tag u. Koch. 1846. — 63 S. 8.
- Näf, Andreas,** die Convertiten seit der Reformation nach ihrem Leben und aus ihren Schriften dargestellt. I. Band, Freiburg i. Br. 1866, S. 442—467: Albrecht, Markgraf von Brandenburg, erster Herzog von Preußen, ehemaliger Hochmeister des deutschen Ordens; II. Band, 1866, S. 584—595: Nachwort zu Albrecht von Brandenburg.
- Steinmetz, E.,** de Alberti senioris, Borussiae ducis, ad ecclesiae catholicae doctrinam reditu. Particula prior. (Jahresbericht des Königl. katholischen Gymnasiums zu Gleiwitz.) Gleiwitz. 1871. — S. 3—12.
- W(a)storf,** neue Quellenberichte über den „Reformator“ Albrecht von Brandenburg. [Der Katholik. Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben. 56. Jahrgang, 1. Hälfte, 1876, S. 172—187 u. 257—270.]
- Kneller, C. A. (S. J.),** über ein Document über die Conversion Albrechts von Brandenburg, des ersten Herzogs von Preußen. [Zeitschr. für katholische Theologie, 1894, S. 411 fg.]
- „Folger Rosenkrantz,** ein Däne, hat eine Sammlung der gottseligen Schriften und Sendschreiben des Marggrafen [Albrecht] unter dem Namen eines Fürstenspiegels zu Marhusen 1636. 4. herausgegeben.“¹

1) Arnoldt, fortgesetzte Zusätze zu seiner Historie der Königsbergischen Universität. Königsberg, 1769. S. 70 fg.

- (Faber.)** Beiträge zur Charakter-Schilderung Albrechts des ältern, ersten Herzogs von Preussen. (Nach seinen eigenhändigen Briefen.) [Fabers Archiv, I, 1809, S. 85 - 144.]
- (Faber.)** historische Beylagen zu den vorstehenden Nachrichten über Albrechts Charakter. [Ebenda S. 145—214.]
- Briefe,** Merkwürdige eigenhändige, des Herzogs Albrecht, als ein Beitrag zu seiner Charakteristik. Auszugsweise mitgetheilt von Faber. [BzKz. VI, 1823. S. 433—448.]
- Faber,** das Hofwesen des Herzogs Albrecht in Preußen. [BzBl. 1832 I, S. 454 bis 472. — Bgl. 1830 II, S. 225—228.]
- Voigt,** Johannes, Fürstenleben und Fürstensitte im sechzehnten Jahrhundert. [Raumers Historisches Taschenbuch, 1835, S. 207—371.]
- Voigt, J.,** Hofleben und Hofsitzen der Fürstinnen im sechzehnten Jahrhundert. Eine Skizze. [Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, herausgeg. von W. A. Schmidt, I. Bd., 1844, S. 62—80, 97—135 u. II. Bd., 1844, S. 220—265.]
- Voigt,** Johannes, Herzog Albrecht von Preußen und das gelehrte Wesen seiner Zeit. Eine Skizze. [Raumers Historisches Taschenbuch, 1831, S. 253—366.]
- Briefwechsel** der berühmtesten Gelehrten des Zeitalters der Reformation mit Herzog Albrecht von Preußen. Beiträge zur Gelehrten-, Kirchen- und politischen Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts, aus Originalbriefen dieser Zeit, von Johannes Voigt. Königsberg. Im Verlage der Gebrüder Bornträger. 1841. — X u. 662 [falsch statt 622] S. 8.
- Ruther,** Dr. Theodor, ein von Erotus Rubeanus aufgenommener Königsberger Bibliotheks-Catalog. [MRS. IV, 1867, S. 249—254.]
- Prowe,** Dr. L., Nicolaus Copernicus in seinen Beziehungen zu dem Herzoge Albrecht von Preussen. Vortrag. (Festschrift zur sechshundertjährigen Jubelfeier der Stadt Königsberg. Herausgegeben von d. Copernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.) Thorn. 1855. — 41 S. 8.
- Molitor,** Carl, Alexander von Suchten, ein Arzt und Dichter aus der Zeit des Herzogs Albrecht. [AMS. XIX, 1882, S. 480—488.]
- Voigt,** des Markgrafen Albrecht von Brandenburg Briefwechsel mit den beiden Mätern Lucas Cranach und dem Buchdrucker Hans Lufft. [BzKz. III, 1820, S. 242 bis 273 u. 293—298.]
- Schwenke, P.,** und K. Lange, die Silberbibliothek Herzog Albrechts von Preussen und seiner Gemahlin Anna Maria. Festgabe der Königlichen und Universitäts-Bibliothek Königsberg i. Pr. zur 350jährigen Jubelfeier der Albertus-Universität. Mit 12 Tafeln und 8 Textillustrationen. Leipzig, Karl W. Hiersemann, 1894. — 2 Bl., 40 S., 1 Bl. 4.
- Voigt,** Musikliebhaberei des Herzogs Albrecht von Preußen. [Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates, herausgeg. von L. v. Ledebur, II. Band, 1830, S. 69—78.]

- Voigt, Joh.**, deutsche Musik im 16. Jahrhundert, insbesondere am Hofe Albrecht's von Preußen. [Germania. Die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Deutschen Nation nach ihrer fortschreitenden Entwicklung in Staat und Kirche . . . herausgeg. von einem Verein von Freunden des Volkes und Vaterlandes, II. Band, Leipzig 1852, S. 207—223.] Dazu:
- Briefe, Zwei**, des Adrian Petit Coelico [an Albrecht, 1546 u. 1552]. Mitgeteilt von M. Fürstenau. [Monatshefte für Musik-Geschichte, redigirt von Eitner, VII. Jahrgang, 1875, S. 166—171.]
- Voigt, Dr. J.**, die Sechskunst am Hofe des Herzogs Albrecht von Preußen. [PBB. 1848 II, S. 307—310.]
- v. Saczko.** über die militairischen Kenntnisse des Markgrafen Albrecht. Zur Erläuterung einer Rnthmaßung über Preußens Secularisation. [BzRP. III, 1820, S. 347—352.]
- Alberti marchionis Brandenburgensis ducis Prussiae libri de arte militari mandato serenissimi regis Poloniae Sigismundi Augusti scripti nunc primum e codice authentico principis palatini Adami Czartoryski cura et sumptibus bibliothecae Polonicae editi. Lutetiae Parisiorum typis L. Martinet 1858. — 2 Bl., VII u. LXXII S. fol.**
- Voigt**, des Herzogs Albrecht von Preußen Kriegsstudien und Kriegsanstalten. [PBB. 1859 II, S. 1—59. — Dazu: F. A. Medelsburg, ebenda S. 294.]
- Hoburg, K.**, Kriegsordnung vom Herzoge Albrecht von Preußen. [PBB. 1860 II, S. 168—179, 203—216, 318—327 u. 1861 I, S. 132—146.]
- Wagner, F.**, Herzog Albrecht I. von Preußen und seine Kriegsordnung vom Jahre 1555. [Separat-Abdruck aus der „Sonntags-Beilage zur Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ Nr. 3—16 vom Jahr 1887.] — 31 S. 4.
- Jähnß, Dr. Mag.**, das Kriegsbuch des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, ersten Herzogs in Preußen. [Märkische Forschungen, XX. Band, 1887, S. 89—103.]
- Schwenke, P.**, zur altpreussischen Buchdruckergeschichte. 1492—1523. [Dziatzko's Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, 1895, S. 64—83.]
- Schwenke, Paul, Hans Weinreich** und die Anfänge des Buchdrucks in Königsberg. Königsberg i. Pr. Verlag von F. Beyer's Buchhandlung. 1896. — 47 S. 8. [Auch in: AMS. XXXIII, 1896, S. 67—109.]
- Voigt, Dr. J.**, die ersten jüdischen Aerzte in Preußen. [PBB. 1848 II, S. 462—464.]
- Voigt, Johannes**, über die Baumeister und einige Bildhauer in Preußen zur Zeit des Herzogs Albrecht. [PBB. 1847 II, S. 193—208 u. 298—308.]
- Philippi, Rud.**, über einige Hydrotechniker in Preußen während des 16. Jahrhunderts. [PBB. 1860 II, S. 312—317.]

Die Stellung Immanuel Kants innerhalb der geographischen Wissenschaft.

Von

Dr. Gustav Hermann Schöne.

Einleitung.

Die Berechtigung, nach Kants Stellung in der Entwicklung der geographischen Wissenschaft zu fragen, liegt auf der Hand. Der große Philosoph von Königsberg und Gatterer in Göttingen waren die ersten Universitätslehrer, welche sich eines bis dahin an den Hochschulen unterschätzten und vernachlässigten Wissenszweiges annahmen und durch selbständige Vorlesungen über Geographie diese erst zum kanonischen Range einer akademischen Disziplin erhoben. — Der Umstand, daß kurz nach Kant und z. T. schon zu seinen Lebzeiten die Doppelgestirne: Herder und Ritter einerseits, Forster und Humboldt andererseits aufgingen und der Erdkunde ganz neue Bahnen wiesen, auf denen ihr mit gewaltigen Schritten vorwärts zu schreiten beschieden war, hat bei den nachfolgenden Geschlechtern den Namen des Königsberger Magisters und Professors als eines Geographen nur zu bald vergessen gemacht. Wenn man sich dessen erinnert, wie eine metaphysische Idealistik (mit ihren Folgeerscheinungen) bis in die 60er Jahre unseres Säkulums den bahnbrechenden Philosophen Kant entbehrlich gemacht zu haben glaubte, so wird man es freilich den Geographen um so weniger übelnehmen, daß sie des großen Mannes vergaßen, zumal ihnen doch auf ihrem Gebiete ein Humboldt und Ritter mit Fug und Recht ungleich mehr gelten mußten, als ein Hegel und Schelling es in ihrer Wissenschaft hätten je dürfen sollen.

a) Litteratur nebst kurzer Charakteristik derselben.

Seit der Wiedererweckung Kants auf philosophischem Gebiete haben auch naturwissenschaftliche Kapazitäten ihr Augenmerk auf ihn gerichtet und den Leistungen des „Naturkundigen“ Kant von ihrem Standpunkte aus gerecht zu werden versucht.¹⁾ Weiteren wissenschaftlichen Kreisen dürften besonders Helmholtz' Ausführungen bekannt geworden sein, der nicht bloß in einem Aufsatz über das Planetensystem²⁾ Kants in sehr anerkennender Weise gedenkt, sondern auch noch bei zwei anderen Fragen speziell die Berührungspunkte des Philosophen mit dem Naturkundigen³⁾ bei Kant erörtert. In ähnlicher Weise spricht sich Barach aus, hervorhebend, wie die von Kant entwickelte Theorie von Raum und Zeit von großem, bisher wenig berücksichtigtem Einfluß auf die Naturwissenschaften gewesen sei. „Indem Kant Raum und Zeit

1) Zwar finden sich schon bei A. v. Humboldt (dessen Kosmos seit 1845, also um zwei Decennien früher erschien) zahlreiche Hinweise auf Kants geographische und astronomische Schriften. Daß aber Humboldt beabsichtigt haben sollte, die Kantschen Ansichten der Vergessenheit zu entreißen, bzw. sie zu empfehlen, dieser Meinung kann ich nach wiederholter genauer Prüfung aller in Betracht kommenden Stellen (cf. in betreff derselben das Register zum 5. Bande des Kosmos, p. 633) nicht beitreten. Es macht keinen erquicklichen Eindruck, zu sehen, wie A. v. Humboldt so viele Lobsprüche auf den Philosophen Kant häuft, während er über ihn als Geographen und Astronomen im gleichen Augenblicke fast durchgehends nur Tadel ausgießt, sei es in offener, sei es in versteckter Weise. (Die vorliegende Abhandlung wird w. u. noch mehrfach auf die Kritiken der Kantschen Ansichten durch Humboldt Bezug zu nehmen haben.) — Ob nicht trotzdem vielleicht Helmholtz und Zeitgenossen erst durch Humboldt mit Kant zusammenhängen, wenigstens in den Anfängen ihrer in die 40er Jahre fallenden naturphilosophischen Studien, ist nach Ratzels Meinung wohl möglich. Ich muß diese Frage hier ununtersucht lassen, möchte aber darauf aufmerksam machen, daß sich Kosmos V, p. 21, Anm. 6, ein Gedankengang Humboldts in der Richtung von Kant her auf Schelling und Helmholtz, welche er citiert, bewegt.

2) Helmholtz, Vorträge und Reden, Braunschweig 1884 (3. Auflage der populären wissenschaftl. Vorträge), II. Band, p. 58 ff.

3) Derselbe, a. a. O. Bd. I, p. 365 ff: „Ueber das Sehen des Menschen“. Bd. II, p. 217 ff.: „Die Thatsachen in der Wahrnehmung.“

für bloß subjektive, aber alle Erfahrung bedingende Formen der Anschauung erklärte, entfernte er damit alle metaphysischen Untersuchungen über Raum und Zeit, mit welchen sich noch ein Newton erfolglos abquälte. Diese Lehre ist es, welche in unseren Tagen die Kantsche Philosophie wieder aufleben und in die lebendige Thätigkeit der Wissenschaft schöpferisch eingreifen läßt, da sie durch die Resultate der Sinnesphysiologie erneute Bestätigung und Begründung erfahren hat.¹⁾“ Fick²⁾ hat, darin mit Helmholtz übereinstimmend, den Kantschen Standpunkt ausdrücklich als physiologisch bezeichnet. Wie empfänglich das Publikum am Ende der 60er Jahre dafür gewesen sein muß, auch die naturwissenschaftlichen Leistungen des philosophisch wiedererweckten Kant kennen zu lernen, kann man daraus ersehen, daß ein Aufsatz von Reuschle: „Kant und die Naturwissenschaft“ sich in zwei Zeitschriften des Jahres 1868 zugleich abgedruckt findet.³⁾ Hatte schon Reuschle, indem er die naturwissenschaftlichen Schriften Kants der Reihe nach einer Würdigung unterzog, darauf hingewiesen, wie oft des letzteren Name mit Unrecht in den Schatten hinter andere Forscher gestellt worden sei (Deutsche Vierteljahrsschrift 1868, II, p. 80), so ging Zöllner⁴⁾ in seinem Buche: „Ueber die Natur der Kometen“ sogar zu einer Verherrlichung Kants auf Kosten der exakten Naturforschung über, indem er durch Abdruck und Gegenüberstellung von Stellen aus dessen Werken mit solchen aus Laplace, Dove u. a. zu beweisen sucht, wie die „Schlüsse und Folgerungen über kausale Beziehungen“, welche Kants philosophischer Kopf „auf Grund eines viel geringeren Materials von Beobachtung“ abgeleitet habe, mehr als Leistung einer bloßen

1) Barach, Kant als Anthropolog. Mitteilungen der anthrop. Gesellschaft zu Wien, 1872, I. Band, No. 3, p. 66.

2) Akademische Vorträge. Die Welt als Vorstellung. Würzburg 1870, pag. 5.

3) Das Ausland, 1868, No. 24, und Deutsche Vierteljahrsschr., 1868, II, pag. 62 ff.

4) „Ueber die Natur der Kometen“, 2. Aufl. Leipzig 1872, p 427 ff. 3. Aufl. 1888. — Cf. noch w. u. p. 247, Anm. 2.

Divinationsgabe“, mehr als „unbewußte Anticipation des Zukünftigen“ bedeuten und nicht nur den späteren „vollkommen identischen Deduktionen“ anderer, sondern besonders auch den Ergebnissen der induktiven naturwissenschaftlichen Methode vorausgeeilt seien. In verwandtem Sinne ist das Ernst Häckel¹⁾ von Fritz Schultze gewidmete Buch: „Kant und Darwin“ abgefaßt, in welchem der Verfasser durch Abdruck zahlreicher Stellen aus allen einschlägigen Werken Kants zu zeigen sucht, „wie der Gedanke der heutigen Entwicklungslehre in dem Kopfe unseres größten Philosophen, Immanuel Kants, bereits empfangen ist und nach Geburt ringt.“²⁾

Welches sind nun aber speziell die neueren Geographen, die sich Kants erinnert haben? Sie brauchen sich von den Philosophen keiner Versäumnis zeihen zu lassen. In demselben Jahre, da Otto Liebmann³⁾ der schlummernden philosophischen Welt mit einem wahren Posaunenstoße die Wiederkunft Kants vermeldete, ist es kein Geringerer als Oskar Peschel⁴⁾ gewesen, welcher in seiner Geschichte der Erdkunde an mehreren nicht unwichtigen Stellen des großen Philosophen als eines Geographen gedachte, freilich in viel zu bescheidener Weise. Angeregt durch die damals so maßgebend gewordenen morphologischen Interessen, hat dann Dorr⁵⁾ unter anderem auch die Prioritätsansprüche Kants auf geographische Gedanken, soweit sie die Gestaltung der Erdoberfläche betreffen, gegen zeitgenössische und spätere Geographen durch Gegenüberstellung kurzer Auszüge aus deren Schriften klarzustellen unternommen. Aus dem Jahre 1875 stammt eine Jenenser Dissertation von Karl Dietrich,⁶⁾ in welcher

1) cf. dessen Ausspruch über Kant in: „Natürliche Schöpfungsgesch.“ 3. Aufl., p. 92 ff.

2) Fritz Schultze, Kant und Darwin. Jena 1875, p. 1.

3) Kant und die Epigonen, 1865.

4) Geschichte der Erdkunde, München 1865.

5) Ueber das Gestaltungsgesetz der Festlandsumrisse, Liegnitz 1873.

6) Kants Auffassung der phys. Geogr. als Grundlage der Geschichte mit besonderer Beziehung auf seine Schriften zur Natur- und Geschichtsphilosophie. Crimmitschau 1875.

aber die rein geographischen Verdienste Kants beiseite gestellt erscheinen und hauptsächlich darzuthun erstrebt wird, wie Kant in Ritterschem Geiste vor Ritter die physische Geographie habe zum Fundament der Geschichte machen wollen. Sodann fand Wisotzki¹⁾ im Rahmen der ihm gestellten Aufgabe mehrfach Gelegenheit, auf physikalisch-geographische Ansichten Kants in treffender Weise Bezug zu nehmen. Ratzel²⁾ nennt in seiner Anthropogeographie unsern Philosophen einen großen Freund und Kenner der Geographie und führt bei einschlägigen Problemen dessen methodische und sachliche Meinungen lobend an, ohne doch gleichzeitig die Schwäche von Kants konstruktiver Geschichtsphilosophie zu verkennen. Günther, welcher schon vorher³⁾ ein besonderes Interesse an dem Geographen Kant verraten, hat ihm in seiner zweibändigen Geophysik⁴⁾ bei allen in Frage kommenden Hauptproblemen dieser Wissenschaft eine seiner Bedeutung entsprechende Erwähnung zu teil werden lassen. Bald nachher sind (im Jahre 1886) zwei Arbeiten erschienen, welche sich speziell mit Kant befassen. Die eine (von Unold⁵⁾) behandelt die ethnologischen und anthropogeographischen Ansichten Kants; die andere ist ein Vortrag, den Paul Lehmann auf dem 6. deutschen Geographentage⁶⁾ zu Dresden über Kants Bedeutung als akademischer Lehrer der Erdkunde gehalten hat. P. Lehmann erstrebt, der Wahl seines Themas gemäß, eine allseitige Würdigung der Verdienste des Geographen Kant, konnte aber — auf den engen Rahmen und die Bedürfnisse eines Vortrags beschränkt — nicht mehr als einen Ueberblick über dieselben bieten. Auf seine

1) Die Verteilung von Wasser und Land etc. Diss. Königsberg 1879.

2) Anthropogeographie, I. Bd., Stuttgart 1882.

3) Studien zur Geschichte der mathem. und phys. Geographie, Halle 1879, p 156 ff.

4) Geophysik, 2 Bde., Stuttg. 1884/85., cf. auch dessen Meteorologie, München 1889, p. 5, 80, 127.

5) Die ethnolog. u. anthropogeogr. Ansichten bei Kant und Forster. Leipziger Diss. von 1886.

6) Verhandlungen des 6. deutschen Geographentages zu Dresden 1886. Berlin 1886, bei Dietrich Reimer.

Ausführungen, welche neben vielen treffenden Urteilen auch manche irrthümliche Ansichten enthalten, werde ich im Verlaufe meiner Studie öfters zurückzukommen haben. In seiner Festrede, die Hermann Wagner als Prorektor 1890 in Göttingen gehalten hat, kommt dieser auch auf Kant zu sprechen und widmet ihm Worte der Anerkennung, besonders im Gegensatz zum Zeitgenossen Gatterer. — Kants „Naturgeschichte des Himmels“, welche unter allen hier in Betracht kommenden Schriften desselben bei mitlebenden und nachfolgenden Geschlechtern verhältnismäßig am wenigsten in Vergessenheit geriet, ist in letzter Zeit von Eberhard¹⁾ einer eingehenden Kritik unterzogen worden, welche, „nur vom Standpunkte der Mechanik“ ausgehend, ihren Verfasser zu einem ziemlich negativen Ergebnisse hingeführt hat²⁾. Bei Eberhard findet sich auch die Kant berührende umfangreiche kosmologische Litteratur vom Jahre 1842 ab fast vollständig zusammengestellt (cf. die Ergänzungen w. u. p. 247!). Treffen wir bei Eberhard (a. a. O. p. XXIII.) auf das Urteil: „Die Kantsche Theorie ist für die heutige Wissenschaft nur noch von historischem Werte“, so läßt sich des Astronomen Ginzels Kritik (die allerdings nicht prinzipiell zwischen Kant und Laplace unterscheidet) bei weitem gemäßigter über dieselbe vernehmen und schreibt ihren Grundlagen noch Geltung für lange Zeit zu³⁾. — Die von Benno Erdmann („Zur Entwicklungsgeschichte von Kants Anthropologie“ in den „Reflexionen“) aufgestellte Be-

1) Die Cosmogonie von Kant. Wien, bei Wilh. Frick, Münchener Diss. von 1893.

2) Die durchaus absprechende Kritik, welche Ludwig Graf Pfeil in einem kurzen Aufsätze in der Deutschen Revue, Oktober 1893, p. 78—89 („Ist die Kant-Laplacesche Weltbildungshypothese mit der heutigen Wissenschaft vereinbar?“) bringt, sei hier nur nebenbei erwähnt. Wenn er die Kant-Laplacesche Theorie schlankweg mit einem „gelehrten Vorurteil“ identifizieren und an deren Stelle seine eigene sehr einseitige Erklärung setzen zu müssen glaubt, so wird man sich nicht wundern, daß er mit seiner „seit 1854 vertretenen Lehre“ fast gänzlich vereinsamt geblieben ist, was er auch selbst eingestehen muß.

3) F. K. Ginzels, Die Entstehung der Welt nach den Ansichten von Kant bis auf die Gegenwart. Berlin, bei Paetel, 1893.

hauptung, daß Kants anthropologische Vorlesungen aus dessen physisch-geographischen herausgewachsen seien, hat Arnoldt¹⁾ eingehend widerlegt. Das verflossene Jahr endlich hat uns eine Schrift Romundts²⁾ beschert, in welcher behauptet wird, daß die Geographie es gewesen sei, die den Philosophen Kant eigentlich erst zur Selbstbesinnung geführt und so zur Abfassung der Kritik der praktischen Vernunft und der religionsphilosophischen Schriften hingeleitet habe. Daß Kant an einer Stelle (I. Kants sämtl. Werke, herausg. von Rosenkranz und Schubert 1839, 6. Bd., p. 430—432) u. a. auch von einer moralischen und einer theologischen Geographie redet, muß Romundt als Beleg für die angebliche Berechtigung seines geistreichen Einfalls dienen. Ich glaube nicht, daß die eben berührte unverhoffte Ehrung seines Faches selbst den begeistertsten Geographen dazu verleiten wird, jenem moral- und religionsphilosophischen Schriftsteller auf dem von demselben betretenen Wege Gefolgschaft zu leisten. Bei nüchterner Betrachtung der Quellen stellt sich heraus, daß Kant trotz der erwähnten Bemerkung in § 5 seiner Einleitung zur physischen Geographie keineswegs eine physisch-mathematisch - moralisch - politisch - merkantilistisch - theologische Geographie gelesen hat, sondern nur eine (mathematisch-)physikalisch-politische³⁾. Für die etwa erfolgte thatsächliche Verwirklichung weiter greifender Pläne hat sich gar nichts Beweisendes vorbringen lassen.

Aus der im Vorangehenden namhaft gemachten Litteratur ist zu entnehmen gewesen, daß Kants Stellung außerhalb der rein philosophischen Wissenschaft im allgemeinen und zur Geographie im besonderen bis in unsere Tage hinein keineswegs unberücksichtigt geblieben ist. Wenn ich es im folgenden unternehme, trotzdem mein bescheidenes Scherflein zur Charakteristik des Erdkundigen Kant beizusteuern, so geschieht es in der

1) Kritische Exkurse im Gebiete der Kantforschung. Königsberg 1894.

2) Dr. Heinrich Romundt: „Ein Band der Geister“. Entwurf einer Philosophie in Briefen. Leipzig, bei Naumann 1895.

3) cf. auch Arnoldt, a. a. O. p. 331, 335.

Meinung: daß alle, die für den wissenschaftlichen Ausbau der Erdkunde ihre Kräfte auf allen nur möglichen Einzelgebieten einsetzen und nutzbar machen, sich in Abtragung einer Ehrenschuld¹⁾ an den großen Philosophen von Königsberg, als an einen Mitbegründer ihrer sie alle einigenden Gesamtwissenschaft, nicht so bald und leicht werden Uebergenüge zu leisten vermögen. Es war im besonderen mein Bemühen, in Ansehung der vorangehenden, der gleichzeitigen und der bald nachfolgenden geographischen Litteratur — soweit ich ihrer habhaft werden konnte — dem Geographen Kant eine entsprechende historische Einreihung als Unterlage einer gerechten Würdigung seiner Verdienste angedeihen zu lassen.

b) Quellen und deren Kritik.

Was die Quellen anbelangt, aus welchen wir Kants geographische Meinungen schöpfen können, so finden sich dieselben in „Immanuel Kants sämtlichen Werken“, herausgegeben von Rosenkranz und Schubert, Leipzig 1839 ff., am bequemsten zusammengestellt. Unter der Bezeichnung: „Immanuel Kants Schriften zur physischen Geographie“ sind dortselbst 13 Einzelschriften²⁾ in einem Bande (No. VI) vereinigt. Selbstverständlich erschöpft dieses Sammelwerk keineswegs alles, was Kant an diesbezüglichen Gedanken geäußert hat; solche finden sich vielmehr in noch zahlreichen anderen Schriften Kants sporadisch und werden an betreffender Stelle Berücksichtigung finden müssen. Von den Verbesserungen, welche die neuere Hartensteinsche Gesamtausgabe (Leipzig 1863 ff.) bringt, ist die hauptsächlichste die, daß der „Entwurf und Ankündigung eines Kollegii der physischen Geographie etc.“ nicht auf 1765, sondern auf das Jahr 1757 zu datieren ist. Schubert beschneidet die Anmerkungen Rincks, des Herausgebers der Vorlesungen über physische Geographie,

1) cf. Günther, Meteorologie, p. 5 (Fußnote).

2) nebst „Supplementen zur physischen Geographie aus dem handschriftlichen Nachlasse Kants.“

Hartenstein giebt sie vollständig und überläßt dem Leser die kritische Sonderung. Die von Hartenstein in der Vorrede seines 8. Bandes angemarkten Textverbesserungen drängen sich dem Unterrichteten bei aufmerksamer Lektüre der Schubertschen Ausgabe von selbst auf. — Als Schwierigkeit einschneidendster Art stellt sich für die Beurteilung Kants der Umstand dar, daß gerade seine Hauptschrift geographischen Inhalt, die „Vorlesungen über physische Geographie“, von ihm nicht selbst ediert worden ist. Eingetretene Altersschwäche¹⁾ hinderte den Greis daran, welcher noch 1798 seine Anthropologie selbständig herauszugeben vermocht hatte. Ehe nun zu Königsberg, bei Göbbels und Unger, 1802: „I. Kants Physische Geographie. Auf Verlangen des Verfassers herausgegeben und zum Teil bearbeitet von Dr. Fr. Th. Rinck“, einem Schüler Kants, in 2 Bänden erschien, hatte bereits der Buchhändler Vollmer ohne die Bewilligung Kants unter Beihilfe eines unbekannt gebliebenen Gelehrten eine Ausgabe zu veranstalten angefangen unter dem Titel: „I. Kants Physische Geographie. Mainz und Hamburg, bei Gottfried Vollmer“, 1. Band ohne Jahreszahl (1801 erschienen!), 2. Bd. 1802, 3. Bd. 1803, 4. Band 1805.²⁾ Obwohl Kant in einer öffentlichen Erklärung

1) cf. die Biographie Kants v. Schubert in W. W. XI, 2. Teil, pag. 154/55.

2) An weiteren Ausgaben sind dann außer den schon oben erwähnten noch die folgenden erschienen:

1. I. Kants Phys. Geogr. Für Freunde d. Welt- u. Länderkunde von K. G. Schelle, Leipzig 1803 (Mit neuem Titel 1807 herausgegeben).
2. Ausg. v. Schall, Hamb., ohne Ang. d. Jahrz. u. d. Verlegers.
3. I. Kants Phys. Geogr. 2. Aufl. in 2 Bdn. 1. Bd., von Vollmer herausgeg. Mainz u. Hamburg ohne Jahrzahl. 2. Bd., von Stilller herausgeg. Hamburg 1816.
4. Kants vorzügl. kl. Schriften, Leipzig 1838, 2. Teil, herausgeg. von Starke (enthält von p. 262 ab eine stark gekürzte Nachschrift des Kollegs aus dem Jahre 1791).
5. I. Kants Werke, sorgf. revid. Gesamtausg. in 10 Bdn. (Aeltere) Ausg. v. Hartenstein 1838/39. In Frage kommen d. 5. u. d. 9. Bd.
6. Ausgabe von Kirchmann, 1877.

Der Ausgaben unter 1. u. 2. vermochte ich auf zwei großen Bibliotheken nicht habhaft zu werden; ich kenne sie nur dem Titel nach aus dritter Hand.

die Vollmersche Ausgabe ausdrücklich desavouierte und Rinck als seinen Beauftragten bezeichnete, so entspann sich trotzdem ein höchst unerquicklicher Streit zwischen Vollmer und Rinck, von denen sich jeder als rechtmäßigen Herausgeber ausgab. Wer sich für die weitläufige Fehde, in welcher bei beiden Männern moralische Qualitäten bedenklichster Art zu Tage traten, interessiert, findet bei Lehmann (a. a. O. p. 126—128) eine kurze Darstellung des Sachverhalts und die einschlägige Litteratur verzeichnet. Vollmers Ausgabe enthält nur den ersten Teil von Kants physischer Geographie; ihr äußerer Umfang ist aber unter den Händen des Herausgebers auf das 4 bis 6fache angeschwollen, so daß sich Kants Eigenart gar nicht mehr daraus erkennen läßt.¹⁾ Offenbar zeigt sich in der Edition von Vollmer das Bestreben, den inzwischen geschehenen Fortschritten der Wissenschaft Rechnung zu tragen,²⁾ und dies mag auch der Grund sein, weshalb die mir bekannt gewordenen zunächst nachfolgenden geographischen Schriftsteller, noch bis auf Oskar Peschel herab, Kant ausschließlich nach dieser Ausgabe citieren, wovon ich w. u. noch des näheren zu reden haben werde. Selbst Wisotzki (1879) noch holt sich, je nach Bedarf, Beweisstellen einmal aus der Rinckschen, ein andermal aus der Vollmerschen Edition. Ich möchte mich ausdrücklich gegen ein solches Verfahren erklären; denn nimmt man die Vorzüge der modernisierten Vollmerschen Ausgabe für Kant in Anspruch, muß man dann nicht auch die nicht unbedeutlichen Irrtümer³⁾ derselben, die doch in wissenschaftlich mehr fortgeschrittener Zeit desto schwerer wiegen, auf sein Conto setzen? Die Kritik muß hier den festen Boden unter sich vermissen, und es steht ihr weit besser an, sich auf die ihrem wissenschaftlichen Standpunkte nach zweifellos ältere Rincksche Ausgabe zurückzuziehen. Es mag wahr sein, daß

1) cf. auch Schubert in der Einleitung zu W. W. VI, p. X.

2) Man vergl. z. B. Bd. I, 2. Teil, p. 142 ff. bei Vollmer mit W. W. VI, p. 561 ff. bei Schubert.

3) Man vergl. als drastische Belege hierfür nur z. B. I. Bd., 2. Teil, p. 167; II. Bd., p. 67.

Rinck seinem alten Lehrer damit in den Augen der Mitwelt einen schlechten Dienst¹⁾ erwies, daß er, ohne Fachkenntnisse zu besitzen, ein schon seit über 40 Jahren im Gange gewesenes Manuskript desselben gewissermaßen mit dem Anspruch eines geographischen Lehrbuchs herausgab, als welches es von seinem Autor ehemals gedacht (W. W. VI, p. 302) gewesen war. Aber vielleicht haben wir, so meine ich, jetzt Ursache, dem Spiel der historischen Gerechtigkeit Dank zu wissen dafür, daß es aus der Not des Herrn Dr. Rinck, die sich auf „fast diplomatische Genauigkeit“ (W. W. VI, p. 713) in der Wiedergabe der Originalhandschrift eingeschränkt fühlte und daher hauptsächlich nur harmlose Büchertitel als Zusätze beifügte (W. W. VI, p. 418), eine Tugend machte zu Nutz und Frommen für uns spätere Geschlechter, welche Kants physische Geographie in vielen Stücken nur noch als historisches Monument zu betrachten und zu nützen haben. Man braucht gar nicht mit dem Anspruch aufzutreten, seine Kenntnis Kantschen Geistes und Kantscher Denkungsart durch erschöpfende Lektüre aller seiner Schriften gewonnen zu haben, um behaupten zu können, daß uns in der von Rinck überlieferten physischen Geographie allerdings ein Produkt aus Kants Feder vorliegt. Man würde auch nach meiner Ansicht ganz unnötig behutsam in seinem Urteil sein, wenn man bloß Plan und Anordnung des Ganzen für Kantisch gelten lassen wollte. Bringt man Rincks geringfügige Zusätze (s. o.!) in Abzug und sodann noch die für den Fachmann leicht kenntlichen Textfehler dieses Herausgebers (in deren gewiß löblicher Beseitigung sich auch Hartensteins neue Ausgabe noch nicht erschöpft hat), so darf man ohne Bedenken auch den ganzen Inhalt als Kants Eigentum bezeichnen. Man muß dies nur cum grano salis verstehen, d. h. Kants Eigentum hinsichtlich verschiedener Zeitpunkte seiner langjährigen akademischen Lehrthätigkeit. Nach Arnoldts²⁾ sehr sorgfältigen Untersuchungen wissen wir, daß Kant

1) cf. Kritik in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1802, No. 154, p. 1529, auf welche Lehmann hinweist.

2) a. a. O. p. 359—368.

47mal sein Kolleg über physische Geographie angezeigt hat und sich nur vom letzten (47.) Male (S.-S. 1797) der Wahrscheinlichkeitsbeweis erbringen läßt, daß es nicht auch gelesen worden sei. Betreffs des schon mehrfach erörterten Beginns¹⁾ dieser Vorlesung giebt es nach Arnoldt (a. a. O. p. 288) nur drei Möglichkeiten: entweder fällt er ins S.-S. 1756 oder ins W.-S. 1756/57, oder Kant hat in beiden von diesen Semestern sein Kolleg gelesen. Als Endzeit ist das S.-S. 1796 anzunehmen. Ein Zeitraum von sicherlich vierzig Jahren liegt also zwischen dem Anfang und dem Schluß von Kants Vorlesungen über physische Geographie. Wenn es überhaupt nötig wäre, das lächerliche Wort vom „großen Chinesen zu Königsberg“ auf seine Berechtigung hin zu prüfen, so würde sich, scheint mir, gerade am Geographen Kant die Stichprobe darauf empfehlen, ob die wissenschaftlichen Ergebnisse und Fortschritte eines solchen Zeitraums ohne Einfluß auf ihn geblieben wären. Kant war kein trockener Stubengelehrter; er war ein Mann von offenen Sinnen auch für die ihn umgebende äußere Welt; er besaß eine gar treffliche Beobachtungsgabe. Seine Biographen berichten uns dies mit nachdrücklicher Betonung, und sind nicht gerade seine anthropologischen und geographischen Schriften selber uns ein sprechender Beweis für den „unermüdlichen Eifer, mit welchem er alle Entdeckungen auf dem weiten Felde der Naturwissenschaften und die in Reisebeschreibungen und naturgeschichtlichen Werken niedergelegten Beobachtungen bis in die kleinsten Details unablässig verfolgte“²⁾ Von der Wahrheit des Wortes: „Ein Lehrer lehrt nur so lange richtig, als er selbst tüchtig lernt“ war der gewissenhafte Kant durchdrungen wie nur irgend einer. Wenn auch nicht geleugnet werden

1) Lehmann, a. a. O. p. 124. Zu ergänzen noch: Benno Erdmann, welcher fälschlich den Beginn auf W.-S. 1755/56 ansetzt. (cf. Arnoldt, a. a. O. p. 288).

2) Barach, a. a. O. p. 66. Cf. dazu die bekannten begeisterten Urteile seiner Schüler. Auch der Universität Entwachsene und Fernstehende besuchten seine geographischen Vorlesungen (cf. W. W. (ed. Hartenstein) VII, p. 434).

kann, daß es vom Jahre 1770 und besonders von 1780 ab hauptsächlich rein philosophische Interessen waren, welche Kants Kräfte in Anspruch nahmen, so hat er gleichwohl bis in sein höchstes Greisenalter seiner besonderen Zuneigung zur Erdkunde ohne Unterbrechung Ausdruck verliehen. Nicht bloß in den Tischgesprächen mit Seekapitänen und Kaufleuten, die er zur Bereicherung seiner Weltkenntnis so gern um sich sah, finden wir Beweise dafür, sondern auch in den hinterlassenen Memorienzetteln¹⁾, die kurz vor seinem Tode geschrieben und als Nachträge, bezw. Verbesserungen²⁾ der in seiner physischen Geographie geäußerten Ansichten gemeint gewesen sind. Man berichtet, daß Kant die Gewohnheit hatte, dergleichen kleine mit Namen oder einzelnen Gedanken beschriebene Zettel mit in seine Vorlesungen zu bringen, und daß er in freiem Vortrage den Inhalt dieser Memorienzettel des näheren ausführte. Wenn freilich Unold³⁾ meint, „solche Notizen, von wenigen vollständigen Ausführungen begleitet, bildeten eben die physische Geographie“ Kants, so scheint mir dies zu viel behauptet zu sein. Der Annahme einer so rationellen „Zettelwirtschaft“ glaube ich aus zureichenden Gründen die Vermutung entgegenstellen zu müssen, daß diese mitgebrachten Zettel vielmehr nur Zusätze, gegnerische Hypothesen oder Berichtigungen zum laufenden Text enthielten, so wie die Fortschritte der Wissenschaften und das Bedürfnis der Zeiten es erheischten.⁴⁾

1) cf. W. W. XI, 2. Teil, p. 162/63. Memorienzettel, „den Winterflaum der Angoraschafe“ und „die Eingeschränktheit der Chinesen“ betreffend. — Könnte man nicht versucht sein, in der Wahl des letzteren Themas die köstliche Ironie einer anticipierten Zurückweisung der bekannten späteren Verunglimpfung zu sehen? — cf. noch W. W. XI, 2, p. 173.

2) z. B. zu W. W. VI, p. 701.

3) s. o. p. 221.

4) Die zahlreichen Marginalien in der mir vorliegenden Volckmannschen Nachschrift (cf. diese betreffend, p. 232 ff.) unterscheiden sich meist deutlich als mehr oder weniger zufällige Zusätze vom laufenden Text und sind höchstwahrscheinlich der Niederschlag der Erörterung solcher Memorienzettel durch Kant.

Mit dieser Annahme ließe sich vielerlei erklären: 1. daß die uns überlieferten Nachschriften von Kants Schülern in der stofflichen Anordnung der Haupt- und Unterkapitel fast genau übereinstimmen, in der Ausführung von Einzelproblemen (nach Maßgabe ihrer verschiedenen Abfassungszeit) aber voneinander abweichen; 2. daß sich oft in ein und derselben Nachschrift Widersprüche vorfinden, weil der nachschreibende Schüler vielleicht Kants Ansicht von der gleichzeitig vorgetragenen gegnerischen nicht streng und deutlich in der Niederschrift schied,¹⁾ zuweilen auch manches verhörte;²⁾ 3. daß Rinck, dem wahrscheinlich drei zu verschiedenen Zeiten entstandene Redaktionen einzelner Teile³⁾ des Kantschen Manuskriptes vorlagen, daraus als Nichtfachmann keine widerspruchsfreie Ausgabe zusammenzuarbeiten vermochte. — — Aber ist es denn, so kann man mit Recht fragen, nötig, nach allerhand Gründen zu suchen, die sich nur immer zur Entlastung Kants eignen sollen? Ich glaube dem rastlos forschenden und eifrig mit den Problemen ringenden Forschergeiste des großen Mannes nichts zur Unehre nachzusagen, wenn ich behaupte, daß er zuweilen über einzelne Gegenstände seines Vortrags mit sich selbst noch nicht einig gewesen ist. (Man vergl. w. u. das Durcheinanderlaufen neptunistischer und plutonistischer Ansichten in der Volckmannschen Nachschrift aus dem für Kant kritischen Jahre 1785, ferner die Theorie der Passate!) Die von Pölitz auf Grund von Schüler-Nachschriften herausgegebenen Vorlesungen Kants über Metaphysik zeigen uns, wie Kant selbst auf dem Gebiete der reinen Philosophie zeitweilig an Zwiespältigkeiten und Widersprüchen litt. Warum sollte letzteres nicht auch auf dem

1) Der hiervon verschiedene spezielle Grund für einen Hauptwiderspruch in der Volckmannschen Nachschrift (S.-S. 1785!) wird w. u. (p. 279) aufgezeigt werden.

2) Auch bei Volckmann fand ich zahlreiche Hörfehler.

3) cf. Lehmann, a. a. O. p. 126. Drei vollständige Manuskripte können es nicht gewesen sein, wie Rinck uns glauben machen will, W. W. VI, p. 420. Dem widerspricht seine eigene Bemerkung, W. W. VI, p. 713: „Hier ist eine Lücke in der Kantschen Originalhandschrift, die . . . ich für jetzt nicht ausfülle.“

Gebiete der Erdbeschreibung der Fall gewesen sein? Mit der Bescheidenheit des wahren Weltweisen erkannte Kant die Eingeschränktheit der menschlichen Leistungsfähigkeit auf bestimmte Wissenssphären und zog sich dem speziell naturkundigen Fachmann gegenüber genügsam auf seine eigentliche Domäne, die reine Philosophie, zurück.¹⁾ Unter solchen Umständen bleibt es sehr fraglich, ob Kant, selbst wenn er die nötige Muße dazu gefunden hätte, jemals mit einem Lehrbuche der Geographie an die Oeffentlichkeit getreten wäre, daß auch nur annähernd den Anspruch der dem Gesetzgeber der reinen Vernunft so wohlgeäußerten Apodikticität dargethan hätte. Wer Kant, wie das wohl zumeist der Fall sein wird, nur aus seinen vollkommen ausgereiften philosophischen Hauptwerken kennt, mag wohl geneigt sein, alles als Nichtkantisch zu betrachten, in welchem nicht dieselbe göttergleiche Klarheit und widerspruchslose Wohlabgeglichenheit sich zeigt. Ist es schon mißlich, dort, auf philosophischem Gebiete, der jahrzehntelangen schweren inneren Kämpfe zu vergessen, durch welche sich der Geistesgewaltige zu jener Reinheit der Gedanken durchzuringen hatte: so ist es gleich ganz und gar verkehrt, hier die Schablone des obenerwähnten Anspruchs den vier Jahrzehnte andauernden Arbeiten Kants auf einem mit dem wandlungsfähigen praktischen Leben so eng in Berührung stehenden Fache aufzulegen, wie es die Geographie ist. Schubert sagt (W. W. VI, p. X, XI), er habe durch sorgfältige Vergleichung von sechs Nachschriften²⁾ des Kollegs mit Rincks Ausgabe die Ueberzeugung gewonnen, daß Kant sehr wenig in diesen Vorlesungen bei den häufigen Wiederholungen geändert habe. Mit einer solchen Bemerkung rechnet Schubert auf Leser von sehr bescheidener historischer und psychologischer Beurteilungsgabe. Vorsichtiger drückt sich schon Lehmann aus (a. a. O. p. 126), wenn er „nach einem Einblicke in die Nachschriften Herders vom Jahre 1763“ die Ansicht ausspricht, „daß Kant in der Haupt-

1) Ueber Kants Briefwechsel mit Lambert s. w. u. p. 260, 261.

2) Jedenfalls meint Schubert damit die W. W. VI, p. 418 nochmals erwähnten sechs verschiedenen Nachschriften aus den Jahren 1774—93.

sache stets den ursprünglichen Ausarbeitungen gefolgt ist, daß die Gesichtspunkte und Einteilungen des „Entwurfs“ von 1757 mit geringen Abänderungen maßgebend blieben.“ Inzwischen hat nun Arnoldt¹⁾, der übrigens Lehmann in letzterem Punkte recht giebt, die drei auf der Königsberger Universitätsbibliothek vorhandenen Handschriften (eine vom S.-S 1784, eine undatierte (um 1788 herum zu setzende, nach Arnoldt), eine von 1793), von denen Schubert die zweite gekannt haben muß, mit der Rinckschen Ausgabe verglichen und konstatiert, daß Schubert kein Recht zu seiner obenangeführten Behauptung gehabt hat. Durch die Freundlichkeit des Herrn Geh. Hofrats Prof. Heinze in Leipzig ward ich in den Stand gesetzt, eine ihm von ihrem Eigentümer Herrn Dr. Wendland in Berlin zu beliebiger Benutzung überlassene Nachschrift bei meinen Studien selbst zu Rate ziehen zu können. Das Manuskript trägt auf der ersten Seite die Aufschrift: „I. Kants Vorlesungen der physischen Geographie, nachgeschrieben im Sommerhalben Jahre 1785 von D. W. Volckmann“. Plan und Anordnung des Stoffes dieser Handschrift stimmen mit dem im „Entwurf“ von 1757 und in der gedruckten Ausgabe Aufgeführten überein, wenn auch die Ueberschriften im einzelnen manchmal etwas anders lauten. Bei einigen Kapiteln finden sich Auslassungen, andrerseits ist aber eine nicht geringe Anzahl von Zusätzen vorhanden, welche bei Rinck nicht vorkommen und welche ich bei künftiger Erwähnung, (wie auch alle anderen Citate aus dem Manuskript) unter dem Zeichen: V. aufführen werde. Fast überall begegnet man im ersten (allgemeinen) Teile dieser Nachschrift dem redlichen Bestreben des Einundsechzigjährigen, die wissenschaftlichen Errungenschaften der Zeit nach Kräften für seine Vorlesungen zu benützen; bei noch ungelösten Problemen verharret er in abwartend kritischer Haltung. Im zweiten (besonderen) Teile („in welchem von den besonderen Produkten und Erdgeschöpfen die

1) a. a. O. p. 335—339. „Die Nachschrift vom S.-S. 1793 weicht am wesentlichsten ab“ (p. 336). „Die undatierte Nachschrift weicht ab von der 1784er u. der 1793er, von dieser aber weniger“ (p. 337).

Rede ist¹⁾) subsumiert er hier (bei V.) den Menschen unter die Tiergattungen und bietet seinen Hörern in klarer, präziser Weise den Inhalt des in demselben Jahre in der Berlinischen Monatschrift von ihm veröffentlichten Originalaufsatzes: „Bestimmung des Begriffs einer Menschenrasse.“ Der übrige Stoff des naturbeschreibenden Teils, Tiere, Pflanzen und Mineralien betreffend, von dessen Kritik ich hier noch gänzlich absehe, stimmt größtenteils mit der gedruckten Ausgabe überein. Auffallend kurz ist bei V. der 3. Abschnitt: „Von den politischen Merkwürdigkeiten der Erde nach ihren Hauptunterschieden“; er bringt zwar von allen Erdteilen etwas, aber der Stoff ist sehr ungleich verteilt. Wahrscheinlich wollte Kant, da die Zeit drängte, seine Vorlesung noch schnell zu einem Abschlusse bringen. Die Lücke Rincks ist bei V. natürlich nicht vorhanden. Es werden dort folgende drei Länder behandelt: Vorder-Indostan, Tibet, Japan¹⁾). Nachdem ich die Volckmannsche Nachschrift mit der gedruckten Ausgabe bis auf die geringsten Einzelheiten genau verglichen habe, muß ich, gleich Arnoldt, der Behauptung Schuberts, als ob Kant sehr wenig an seinen Vorlesungen geändert habe, widersprechen. Nur in Bezug auf die Anordnung des Ganzen und den naturbeschreibenden Teil (auf diesen auch rücksichtlich des Einzelstoffes) trifft sein Urteil zu; übertrieben oder ganz hinfällig ist es aber betreffs des Uebrigen, da er hier die vorkommenden Anklänge beim Ueberlesen entschieden überschätzt hat. — Die bisher geschehenen textkritischen Untersuchungen konnten leider nur auf Studenten-Nachschriften fußen, über deren Unzulänglichkeit man ja aus schon obenberührten, naheliegenden Gründen nicht im Zweifel sein kann. Von der Originalhandschrift, auf Grund deren Rincks Ausgabe entstanden ist, verlautet nichts mehr, und die wenigen Bruchstücke, die sich nach Schuberts Angabe (W. W. VI, p. XI) seiner Zeit teils auf der Königsberger Bibliothek, teils in Privathand

1) cf. die z. T. abweichende Ausfüllung der Lücke bei Schubert damit (W. W. VI, p. 713, 714).

befanden, nützen — obwohl sie z. T. von hohem Werte¹⁾ für die Kritik sind — zur Gesamtbeurteilung des Geographen Kant immerhin noch zu wenig. Die Hoffnung, doch noch einen authentischen Text der Kantschen Vorlesungen zu erhalten, brauchte man trotz alledem bis vor kurzem noch nicht gänzlich aufzugeben. Der treffliche Minister Karl Abraham Freiherr von Zedlitz²⁾ hatte — wie man in Schuberts Biographie lesen kann (W. W. XI, 2. Teil, p. 62) — unterm 12. Februar 1778 an Kant ein Schreiben gerichtet, in welchem er diesen ersuchte, ihm eine genaue Abschrift seines Kollegs über physische Geographie³⁾ zuzusenden zu wollen, da die ihm vorliegende Nachschrift aus den Notizen eines Studiosus ihm das Studium zu sehr erschwere. Kant hat der Bitte des Ministers damals entsprochen (W. W. XI, 2. Teil, p. 62), und es läßt sich bei seiner Gewissenhaftigkeit und notorischen großen Verehrung gegen seinen hohen Gönner annehmen, daß er ihm eine Handschrift geschickt hat, die, wenn sie auch vielleicht nicht selbst von ihm geschrieben, doch vorher aufs genaueste und peinlichste von ihm durchgesehen worden war. Dieses wertvolle Manuskript unter dem Nachlaß des Ministers, bzw. der Erben desselben, aufzufinden, war ein halbes Jahr hindurch mein Bemühen. Leider war es nicht vom Erfolg gekrönt.⁴⁾ Auch

1) cf. dazu p. 265, 268, 269, 272, 276 der vorliegenden Studie.

2) Es ist derselbe, dem die Kritik der r. V. gewidmet ist.

3) cf. auch die Bezugnahme hierauf bei Ad. Trendelenburg, Kleine Schriften, 1871, p. 134.

4) Um die gleichen Irrwege anderen zu ersparen, welche sich in Zukunft vielleicht um die Auffindung dieser Handschrift bemühen könnten, halte ich eine kurze Darstellung des erfolglosen Aufsuchungsgeschäftes an dieser Stelle nicht für überflüssig. — Auf mein Anschreiben (vom 2. August 1894) an Herrn Baron Gustav v. Zedlitz und Leipe auf Schloß Kämtchen (Kreis Schweidnitz) teilte mir dieser unterm 2. Oktober 1894 mit, daß nach seiner Vermutung der Nachlaß des Ministers durch Erbschaft an Frau Karoline v. Wentzky, geb. v. Eysenhardt gekommen sein müsse. Herr Rittmeister Albin v. Wentzky in Bromberg, Enkel dieser verstorbenen Dame, wies mich mittelst Antwortschreibens vom 13. Oktober 1894 wiederum an seinen Onkel, Herrn Rittmeister a. D. v. Wentzky in Berlin (Kurfürstenstraße 118), welcher mich (unterm 23. Dezember 1894) benachrichtigte, daß er trotz genauen Durchsuchens des schriftlichen Nachlasses seiner Mutter

diese Handschrift ist als verloren zu betrachten. — — So hat uns die Beantwortung der Frage nach den Quellen, aus denen wir Kant als Geographen zu beurteilen haben, gerade in Bezug auf die inhaltsreichste Schrift zu einem wenig befriedigenden Ergebnisse geführt. Man mag dies bedauern; trotzdem glaube ich, daß derjenige, welcher sich die von mir im Vorangegangenen vertretenen Meinungen anzueignen vermag, sich mit mir darüber zu trösten wissen wird. Was dem historischen Sinne aus Mangel an Präcision des Ueberlieferten verloren geht, das findet an anderer Stelle einen gewissen Ersatz durch den Reiz, den eine psychologische Betrachtungsweise gewähren kann. Auch das Durcheinander widersprechender Meinungen, dem trüben Most vergleichbar, ist belehrend für uns; denn es zeigt uns, wie doch dem ewigen Gesetz des Werdeprozesses alles Menschliche, die besten und ausgezeichnetsten Köpfe nicht ausgeschlossen, unterworfen bleibt. — — Nach längerer und genauerer Beschäftigung mit Kants geographischen Schriften und nach Abwägung der zahlreichen Widersprüche unter und in denselben gab sich mir endlich wie von ohngefähr eine natürliche Chronologie auf Grund des Inhalts selbst an die Hand. Sollte es mir gelungen sein, an die Stelle der bisherigen Verworrenheit ein wenig Klarheit

die gewünschte Handschrift nicht habe auffinden können; dieselbe sei vermutlich bei Lebzeiten seiner Mutter in Verlust geraten. — Herr Professor Ratzel in Leipzig, mein hochverehrter Lehrer, unterstützte nicht nur freundlichst mein Schreiben an den Freiherrn v. Zedlitz, sondern gewann auch noch für mich die wertvolle Hilfe des Herrn Prof. Freih. v. Richthofen in Berlin. Der letztere hat seinen ganz besonderen Eifer für die Sache eingesetzt, indem er an alle die vorgenannten Herren, wie ich hinterher von diesen erfahren habe, noch selbst in meiner Angelegenheit geschrieben, den Herrn Rittmeister a. D. v. Wentzky in Berlin sogar persönlich aufgesucht hat.

Eine Anfrage beim Geheimen Preuß. Staatsarchiv in Berlin hatte ebenfalls nur einen negativen Erfolg, da dort aus dem Nachlasse des Ministers nichts vorhanden ist (laut Antwort vom 29. Januar 1895, gez. Friedlaender).

Allen den vorgenannten Herren und der zuletzt bezeichneten Archivleitung bringe ich für die mir freundlichst erteilten Auskünfte und Ratschläge und für die überdies geleisteten Mühwaltungen auch noch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank zum Ausdruck.

gesetzt, an den Ort der Dunkelheit etwas Licht gebracht zu haben: so würden die Bemühungen solchen Nachdenkens, dessen Resultate — gleichzeitig und verflochten mit der sonstigen Darstellung — ich hiermit übergebe, ihren schönsten Lohn darin erblicken. — —

Zunächst seien noch einige Bemerkungen, die Stoffgliederung betreffend, vorausgeschickt! — Folgt man den geographischen Schriften Kants nach dem Zeitpunkte ihres Erscheinens, so hat man sich zuerst mit seinen geogonischen und kosmologischen Ansichten und zuletzt erst mit seiner eigentlichen physischen Geographie zu befassen. Doch läuft beides in Wirklichkeit im Interessenkreise Kants nebeneinander her, wie ja die Verbesserungen seiner kosmogonischen und geogonischen Meinungen aus viel späterer Zeit uns deutlich beweisen werden (cf. w. u. p. 251 ff.). Von der Mitte ab bis gegen das Ende seiner Lehrthätigkeit sind es überwiegend Fragen von anthropogeographischem und ethnologischem Interesse, in deren Erörterung Kant neben ununterbrochener Fortsetzung seiner physisch-geographischen Vorlesungen eintritt. Wirken also in den ersten zwanzig Jahren vorzugsweise naturphilosophische Anregungen befruchtend auf den Geographen Kant ein, so leistet ihm in den letzten zwanzig Jahren überwiegend die Philosophie vom Menschen diesen Dienst. Es vollzieht sich dieser Umschwung ja konform mit dem sonstigen Entwicklungsgange des Philosophen. Unter solchem Gesichtswinkel betrachtet, erscheinen — nach heutigen Begriffen — Kosmologie und Geologie einerseits, Anthropogeographie und Ethnologie andererseits als nacheinander bevorzugte Hilfswissenschaften für Kants eigentliche physische Geographie, und man könnte deshalb für die Darstellung empfehlen, jener beiden zuerst zu gedenken, ehe man sich zu dieser wendet. Dem Werdeprozeß der Ideen in Kants Kopf ist es aber angemessener, und es entspricht auch mehr der Kausalität der äußeren Dinge, mit der Kosmogonie und Geogonie zu beginnen, dann die physische Geographie zu betrachten und zuletzt seiner anthropogeographischen und ethnologischen Ansichten zu gedenken.

Kants Ansichten von der Entstehung und dem Bau des Weltalls und des Erdkörpers.

Einführende Bemerkungen.

Diejenigen Gelehrten des vorigen Jahrhunderts, welche wir als Freunde und Förderer der Geographie in Anspruch nehmen dürfen, wurden zu ihr fast ausnahmslos erst durch geologische Interessen¹⁾ hingeführt. Dieses Urteil erweist sich besonders in Bezug auf den Geographen Kant als zutreffend. Ehe wir ihn mit einem anderen geophysischen Probleme Stellung auf dem Boden der Erdoberfläche²⁾ nehmen sehen, und ehe er noch seine Vorlesungen über die eigentliche physische Geographie begann, waren schon fünf Schriften geologischen oder kosmogonischen Inhalts in den Jahren 1754—56 von ihm erschienen. Naturgemäß ist die Frage nach der Herkunft und dem Bau unseres Planeten für jeden denkenden Menschen mit der anderen nach Ursprung und Einrichtung des Weltalls überhaupt verknüpft, aber selten sind von Thales bis auf unsre Tage die philosophischen Köpfe gewesen, die eine halbwegs befriedigende Antwort auf diese schwierigen Probleme zu erteilen vermocht hätten. Es war eine des jungen Magisters von Königsberg durchaus würdige Aufgabe, die er sich mit wahrem Feuereifer stellte, ein echtes Prognostikon seiner künftigen gigantischen Geistesgröße, als er es unternahm, zunächst „die Erzeugung unseres Sonnensystems zu erwägen, dann aber auf ähnliche Weise zu dem Ursprunge der höheren Weltordnungen fortzuschreiten und die Unendlichkeit der ganzen Schöpfung in einem Lehrbegriffe zusammenzufassen“³⁾ Ist es ihm gelungen, diesem seinem großen „Vorwurfe“ einer Kosmogonie eine befriedigende Ausführung zu geben? Das zu erörtern, soll die Aufgabe eines ersten Abschnittes dieser Abhandlung sein; in einem zweiten werde ich sodann Kants Meinungen über Entstehung und Bau des Erdkörpers zu besprechen haben.

1) Cf. Ratzel, Anthropogeographie I, p. 5.

2) Einige Anmerkungen zur Erläuterung der Theorie der Winde. 1756.

3) I. Kants sämmtl. Werke, herausgegeben von Rosenkranz und Schubert 1839, VI. Band, p. 98. Künftig unter W. W. angeführt.

I. Die Ansichten über Entstehung und Bau des Weltalls (Kosmogonie und Kosmologie).

Man spricht viel von einer Kant-Laplaceschen Hypothese, ohne daß man sich Rechenschaft davon giebt, wieviel Anteil an deren Zustandekommen man jedem der beiden Männer zuzuschreiben habe. An dieser Gedankenlosigkeit tragen, wie schon mehrfach hervorgehoben worden ist, unsere populären Lehrbücher die Schuld; denn das, was die meisten derselben uns bieten, sollten sie billig nur als Laplacesche Hypothese bezeichnen. Aber auch Schriftsteller von anerkannt wissenschaftlichem Rufe nehmen es mit der Abgrenzung des Verdienstes beider Kosmologen gegeneinander nicht immer eben genau.¹⁾ Es erscheint mir deshalb nicht überflüssig, Kants Hypothese an dieser Stelle noch einmal darzulegen und die Laplaceschen hauptsächlichsten Abweichungen davon anzumerken. Es soll dies in einer Form geschehen, die deutlich genug und doch möglichst bündig die Kantschen Gedanken wiedergiebt. Die Quellen, aus denen man hierbei zu schöpfen hat, sind die folgenden: 1. Allgemeine Naturgeschichte und Theorie des Himmels etc. 1755. 2. Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes etc. 1763. 3. Ueber die Vulkane im Monde. 1785. Außerdem 4. ein von Kant durchgesehener und genehmigter „authentischer Auszug aus der allgemeinen Naturgeschichte des Himmels“, den Gensichen im Auftrage Kants veröffentlichte in seiner Schrift: „William Herschel über den Bau des Himmels etc.“ Königsberg, 1791.

1. Darstellung der Kantschen Hypothese.

Uranfänglich sind nach Kant alle Himmelskörper in ihre „elementarischen Grundstoffe aufgelöst“. Als fein zerteilte stoffliche Partikeln, welche man sich mehl- oder pulverartig vorstellen muß, erfüllen sie den ganzen Weltenraum. Die Teilchen sind aber unter sich nicht gleich, sondern unendlich verschieden; neben solchen von geringster giebt es andere von „größter

1) Helmholtz, Vorträge u. Reden, 3. Aufl. 1884, p. 92.

Dichtigkeit und Schwere“, und ihre Verteilung im Weltenraum ist ungefähr umgekehrt proportional ihrer Dichtigkeit. — „Diese Verschiedenheit in den Gattungen der Elemente trägt zu der Regung der Natur (und zur Bildung des Chaos) das Vornehmste bei etc.“ (W. W. VI, p. 96.) Nur einen Augenblick herrscht Ruhe in diesem System (p. 97); denn die dichterem Partikeln üben eine Anziehungskraft auf ihre Nachbarschaft aus und ziehen die Teilchen von minderer Schwere zu sich heran. Die so entstehenden Wölkchen werden zu denjenigen Punkten hingezogen, wo Teilchen noch schwererer Gattung sind u. s. f. Auf solche Weise würden sich (nach Kant) verschiedene Centra im Raume des Weltgebäudes bilden, die sich zuletzt zu toten Klumpen¹⁾ verdichten müßten. — Allein dies geschieht nicht, denn „die Natur hat noch andre Kräfte im Vorrat“, durch welche die feinen Teilchen der Materie „einander zurückstoßen und durch ihren Streit mit der Anziehung diejenige Bewegung hervorbringen, die gleichsam ein dauerhaftes Leben der Natur ist“.

„Durch diese Zurückstoßungskraft . . . werden die zu ihren Anziehungspunkten sinkenden (besser: hingezogenen) Elemente durcheinander von der geradlinigen Bewegungsrichtung seitwärts gelenkt, und der senkrechte Fall schlägt in Kreisbewegungen aus, die den Mittelpunkt der Senkung umfassen.“ — Kant greift nunmehr aus dem „unendlichen Inbegriffe der Natur“ ein solches Bildungscentrum — nämlich dasjenige, woraus unser Sonnensystem entstanden ist — heraus, um an ihm seinen ferneren Gedankengang zu verdeutlichen (W. W. VI, p. 98 ff). „Als erste Wirkung“ der Attraktion „sehken“ (besser: bewegen) sich die Partikeln nach dem Mittelpunkte derselben und bilden dort einen Centralkörper, d. h. die Sonne. In einer gewissen

1) Hierbei denkt Kant noch keineswegs an Planeten, wie Eberhard (Die Cosmogonie von Kant. Wien 1893, p. V.) anzunehmen scheint. Es ist vielmehr darunter der Baustoff eines ganzen planetarischen Systems samt seinem Fixsternkern gemeint.

Entfernung¹⁾ vom Centrum ist die Kraft, mit welcher entfernte Teilchen ihm zustreben, nicht größer als die „schwachen Grade der Zurückstoßung²⁾“, womit selbige einander daran verhindern. Dies hat zur Folge, daß die Teilchen „seitwärts gebeugt, in Seitenbewegungen ausschlagen“ und „vermittelst der Centrumsfliehkraft“ den Centrankörper umkreisen. „So erzeugen sich große Wirbel von Teilchen, deren jedes für sich krumme Linien . . . beschreibt“. Das Spiel der einander eine Zeit lang noch durchkreuzenden Partikeln wird endlich durch eine ob-siegende gleichmäßige „freie Zirkelbewegung“ für viele Teilchen ersetzt. Jedoch „eine viel größere Menge“ von Partikeln gelangt nicht zu dieser Bewegung, sondern „dient nur dazu, den Klumpen des Centrankörpers zu vermehren, in welchen sie sinken.“ — Dieser Centrankörper, die Sonne, hat jetzt „diejenige flammende Glut noch nicht, die nach völlig vollendeter Bildung auf ihrer Oberfläche hervorbricht“ (W. W. VI, p. 100). Kant spricht sich vorsichtiger Weise nicht darüber aus, welche Gestalt der Sonnenklumpen habe, sagt auch nichts darüber, ob vielleicht der erste (ihm nächste) „Wirbel von Teilchen“ ihn durch Tangentialdruck mit in Rotation versetze. Es bleibt daher die Frage eine offene, ob ihn Kant vielleicht als stillstehend angesehen habe³⁾. — Den Baustoff der künftigen Planeten muß man

1) In der Schrift: „Der einzig mögl. Beweisgrund etc.“ von 1763 sagt er so: . . ., daß nur diejenigen Teilchen schweben bleiben, die gerade den Grad des Seitenschwungs haben, der erfordert wird in dem Abstände, darin sie von der Sonne sind.

2) Wie sich Kant diese Zurückstoßungskraft denkt, ersieht man aus W. W. VI, p. 97. Dort sagt er, diese Zurückstoßungskraft offenbare sich z. B. in der Elasticität der Dünste.

3) Ginzel (Die Entstehung der Welt nach den Ansichten von Kant bis auf die Gegenwart. 1893, p. 5.) liest mehr aus Kant heraus, als bei ihm wirklich steht, wenn er behauptet, daß der „vermöge der allgemeinen Schwere kugelförmige Centrankörper zu rotieren beginne“. Noch viel weniger Kantisch ist es, wenn Zöllner (Photometrische Untersuchungen 1865, p. 221) von einer „rotierenden Dunstkugel“ redet. — Behufs Beurteilung des Kantschen Standpunktes vgl. man noch Bode, Kenntnis des gestirnt. Himmels, 3. Aufl. 1777, p. 625; 659 mit W. W. VI, p. 97, 98; 80.

sich nach dem Bisherigen etwa als eine gewaltig breite und starke Scheibe, um den Centalkörper rotierend, denken. Sie löst sich aber im Laufe der Zeit in mehrere ringförmige Scheiben auf, weil sich nur die Partikeln in ihrer Bahn halten können, deren Drehungsachse durch den Mittelpunkt der Sonne geht. Diese regelrecht cirkulierenden Teilchen stellen gewissermaßen die Stammreifen für die sich bildenden Ringe dar, und diejenigen Partikeln, welche keinen Anschluß an sie finden können, stürzen auf die Sonne und lassen die innegehabten Stellen in Gestalt leerer Zwischenräume zwischen den Ringen zurück (W. W. VI, p. 100). Weil nun die Elemente der übriggebliebenen Ringe „durch die Gleichheit der parallelen Bewegung beinahe in respektiver (jetzt sagen wir: relativer) Ruhe gegeneinander“ sind, so äußert sich jetzt die Anziehungskraft „der daselbst befindlichen Elemente von übertreffender spezifischer Attraktion“. Sie ziehen die ihnen benachbarten Partikeln zu sich heran und leiten so die Bildung eines Körpers ein, der, je mehr er anwächst, die Teilchen aus immer weiterem Umfange des Ringes zu seiner Zusammensetzung verwendet. So bilden sich die Planeten (W. W. VI, p. 101). Kant denkt sich dabei, daß die ehemals freischwebenden Partikeln bei ihrer Aufsaugung in die werdenden Planeten nichts von ihrer Schnelligkeit und Richtung einbüßen: „die aus ihnen zusammengesetzten Massen werden also dieselbe Bewegung, in eben dem Grade, nach eben derselben Richtung fortsetzen“ (p. 102). Daß die Cirkelbewegung thatsächlich excentrisch wird, erklärt Kant daraus, daß es den von den inneren und äußeren Rändern des Ringes herangezogenen Partikeln nicht immer gelungen sei, bei der Vereinigung den mathematisch genauen Ausgleich ihrer Bewegungskräfte zu finden. Daß die Bahnebenen nicht genau in Winkeln zu 180° zu einander stehen, hat darin seinen Grund, daß „der Same“¹⁾ des Planeten nicht (immer) genau in der vertikalen Mitte des Ringes zu wirken begann. — „Die Bestrebung eines Planeten, aus dem

1) So nennt Kant auf p. 101 das attraktionskräftige Urpartikelchen.

Umfange der elementarischen Materie sich zu bilden, ist zugleich die Ursache seiner Achsendrehung und erzeugt die Monde, die um ihn laufen sollen. Was die Sonne mit ihren Planeten im großen ist, das stellt ein Planet, der eine weitausgedehnte Anziehungssphäre hat, im kleinen vor“ (p. 122). Die zu dem in der Bildung begriffenen Planeten hingelenkten Partikeln erzeugen „vermittelt ihrer Wechselwirkung Kreisbewegungen“, die endlich in eine gemeinschaftliche Richtung ausschlagen“. Aus der Anwendung der angezogenen Analogie erklärt sich bei Kant das Gefolgerte. Die aus den Partikeln mit freiem Cirkellauf entstandenen Monde bewegen sich in einerlei Richtung mit dem Planeten um die Sonne, sind also in „respektiver“ Ruhe gegen denselben (p. 123). „Nur die Planeten von großen Massen und weiter Entfernung sind mit Begleitern begabt“. „Große Attraktion“ und „genugsamer Stoff“ sind die Bedingungen der Mondbildung. „Jupiter und Saturn, die zwei größten und auch entferntesten unter den Planeten, haben die meisten Monde“ (p. 124). „Dieselbe Anziehung des Planeten, die den Stoff zur Bildung der Monde herbeischaffte und zugleich deren Bewegung bestimmte, erstreckt sich auch auf seinen eigenen Körper, und dieser erteilt sich durch eben diese Handlung, durch welche er sich bildet, eine Drehung um die Achse nach der allgemeinen Richtung von Abend gegen Morgen“.¹⁾ — Es existiert eine Ausnahme am Planetenhimmel, für deren Erklärung die hier entwickelten Gedankengänge vorläufig nichts zu leisten versprechen; es betrifft dies die Ringe des Saturn. Auch für dieses schwierige Problem weiß Kant eine Auflösung beizubringen (W. W. VI, p. 131 ff.). Es ist seine Annahme, daß die Planeten aus umso leichterem Stoffe bestehen, je weiter sie von der Sonne entfernt sind. Mit dieser zunehmenden Dünnigkeit der Materie geht eine Neigung zu

1) Diese Stelle, die Planetenrotation betreffend, unterscheidet sich vorteilhaft durch ihre Klarheit von jener anderen widerspruchsvollen (W. W. VI, p. 97 u. 98), wo Kant die Frage der Achsendrehung der Sonne vollständig im Dunkel läßt (s. o. p. 240), nachdem er bereits (W. W. VI, p. 80) von „Umlaufbewegungen“ aller Sonnen „um einen allgemeinen Mittelpunkt oder um viele“ geredet hat.

wachsender Excentricität der Planetenbahnen in der Reihe von innen nach außen Hand in Hand. Saturn, der äußerste der damals (1755!) bekannten Planeten hat in seinem Jugendalter eine fast kometenartig excentrische Bahn gehabt, die ihn etliche Male in sehr bedenkliche Nähe zur Sonne gebracht hat. Die Sonnenhitze hat bei diesen Gelegenheiten seinen Stoff, der ja schon an sich von „überschwenglicher Dünnigkeit“ ist, noch mehr ausgebreitet, so daß er damals nach Art der Kometenschweife angeordnet gewesen sein mag. Später hat jedoch der Saturn die jetzige zirkelartige Bahn gewonnen, die ihn in einem gemessenen Abstände hält, wo das „gemäßigte Klima“ ihn und seine „Dünste“ mehr verkühlte. Es trat eine Verdichtung ein, infolge deren sich der Schweif zu einem Ringe zusammenzog, der nunmehr den Planeten beständig umschwebt. Der Ring kann sein Dasein nur behaupten unter der Annahme, daß der Saturn rotiert. Die von ihm während des Prozesses der Ringbildung aufgestiegenen Teilchen hatten am Aequator die größte Geschwindigkeit, und dieser dominierenden Bewegung ordneten sich die aus anderen Breiten stammenden Partikeln ein, so daß sich um den Aequator eine Scheibe bilden mußte. Aber nur diejenigen Teile vermochten sich freischwebend zu erhalten, deren Geschwindigkeit der „Centralkraft“ (= Centripetalkraft) gerade die Wage hielt. Teilchen von geringerer Geschwindigkeit sanken auf den Planeten zurück; solche von überschießender Bewegung mußten sich „aus der Sphäre des Planeten entfernen.“ Es bildete sich so ein Ring, dessen äußere Grenze da zu suchen ist, wo die Strahlen der Sonne nicht mehr zerstreud wirken können. Die innere Begrenzung wird durch die Zone bezeichnet, bis zu welcher die überwiegende Attraktion des Planeten die Teilchen aufsaugen mußte. Kant meint nun, die Geschwindigkeit der Partikeln am inneren Rande des Ringes sei derjenigen am Aequator des Saturn gleich. Aus der Geschwindigkeit eines Saturntrabanten berechnet er die Rotationszeit des Planeten auf $6\text{ h } 23' 53''$ ¹⁾, die

1) Sie beträgt in Wirklichkeit $10\text{ h } 29'$ (nach Herschel).

eines inneren Ringteilchens giebt er zu ungefähr 10, eines äußeren auf 15 Stunden an. Die schnelle Rotation des Saturn hat eine starke Abplattung desselben zur Folge. Aus der verschiedenen Geschwindigkeit der inneren und der äußeren Teilchen des Ringes ergibt sich, daß derselbe nicht eine Masse bilden kann, sondern aus mehreren konzentrischen Teilungen¹⁾ bestehen muß. — Die Kometen (W. W. VI, p. 114 ff.) bilden die äußersten Glieder in der kosmogonischen Entwicklung des Sonnensystems; sie sind als solche keine besondere Gattung von Himmelskörpern. Vom innersten Planeten bis zu ihnen ist (nach Kant) eine ununterbrochene Reihe zunehmender Exentricität der circularen Bewegung zu beobachten. Die Kometen haben auch eine den Planeten analoge Herkunft. Die leichtesten und flüchtigsten Partikeln, die jenseits des Saturn schwebten, haben ihren Baustoff abgegeben. Auf eine so weite Entfernung vermochte die Centrakraft nicht mehr genügenden Einfluß zu üben. Die Attraktion schaltete hier frei. Hie und da bildeten sich leichte Ansammlungen von Partikeln des weit zerstreuten Urstoffes. Indem diese Meteoritenwölkchen, ganz verschiedene Richtungen zur Ekliptik einschlagend, einem schwachen Zuge zur Sonne folgten, fanden zuweilen Vereinigungen zu größeren lockeren Ansammlungen statt. Je ferner der Entstehungsort der Kometen gewesen ist, desto excentrischer zeigt sich ihre Bahn. Die nahe entstandenen beschreiben eine rechtläufige Bahn um die Sonne, diejenigen fernen Ursprungs haben, wenn nicht „ein optischer Schein“ (p. 119) vorliegt, eine rückläufige Bewegung. Noch in weiter Entfernung vor der Sonne erscheinen sie oft schon sehr aufgelöst, weil geringe Wärmegrade genügen, ihren flüchtigen Stoff zu verdünnen. — Wir haben uns bis hierher das Kantsche Sonnensystem in seiner Entstehung und in seinen einzelnen Teilen vorgeführt und müssen uns nun nochmals zu dem Ausgangspunkte zurückwenden, zur Sonne (W. W. VI, p. 171 ff.), die wir in einem un-

1) Hierfür lag bereits eine Beobachtung vor (cf. W. W. VI, p. 142).

fertigen Zustande verließen (s. o. p. 240). Man sollte glauben, meint Kant, in der Sonne — als dem Centalkörper des Systems — müßten sich nach den Gesetzen der Gravitation die dichtesten und schwersten Materien angesammelt haben. Das sei aber nicht der Fall. „Der Ausschuß der dichteren Sorten“ sei vielmehr zur Bildung der anderen Himmelskörper (Planeten, Monde) verwendet worden, während sich auf die Sonne ein „Gemenge verschiedener Sorten“ niedergelassen habe, darunter solche von „vorzüglicher Leichtigkeit, die zu der gehörigen Schnelligkeit der periodischen Umwendungen nicht dringen und folglich in der Mattigkeit ihres Schwunges insgesamt zu dem Centalkörper hinabgestürzt werden.“ „Dieser Zusatz so leichter Materien“ erkläre auch die viermal so geringe Dichtigkeit der Masse der Sonne, verglichen mit der der Erde. Durch diese feineren Stoffe habe die Sonne (auf eine von Kant nicht näher erklärte Weise) ihre Leuchtkraft erhalten, und gerade die Vermengung der leichteren mit schwererer Materie diene dazu, „den Centalkörper zu der heftigen Glut, die auf seiner Oberfläche brennen und erhalten werden soll, geschickt zu machen.“ Die Sonne ist nach Kant „ein wirklich flammender Körper und nicht eine bis zum höchsten Grade erhitzte Masse geschmolzener und glühender Materie“, sonst wäre ja ihr leuchtender Zustand von viel zu beschränkter Dauer. Von außen zuströmende und von innen aus Höhlen hervorbrechende Luft müsse dazu dienen, den Verbrennungsprozeß fortwährend von neuem anzufacheu. „Trotzdem kommt eine Zeit, darin sie (die Sonne) wird erloschen sein“ (W. W. VI, p. 175), d. i. nach Aufbrauch der flüchtigsten und feurigsten Materien. An dem zeitweiligen Wiederaufflackern gewisser Fixsterne haben wir, so vermutet Kant, ein Beispiel solcher erkalteten Sonnen, „die aus ihrem Schutte wiederaufzuleben trachten.“ — — — Das ist in großen Zügen die Hypothese, mit welcher Kant die Entstehung und den Bau des Weltalls zu erklären sucht.

2. Kurze Entgegenstellung derjenigen von Laplace.

Die Hypothese von Laplace¹⁾, welche dieser 41 Jahr später unabhängig von Kant aufgestellt hat, weist Unterschiede einschneidender Art gegen die Kantsche auf. Nur in Bezug auf wenige Hauptpunkte will ich daran erinnern. Nach Laplace war das Sonnensystem anfänglich ein glühender Gasball. Dieser besaß von Anfang an Bewegung um seine Achse (entwickelte also die Cirkularbewegungen der Teilchen nicht erst, wie bei Kant) und nahm die Form eines Rotationsellipsoides an. Von ihm lösten sich, mit zunehmender Abkühlung der Schichten von außen her nach innen zu, nacheinander infolge überschießender Centrifugalkraft Ringe ab. Diese Ringe zerbrachen, und ihre Bruchstücke vereinigten sich dann zu je einem Planeten. Derselbe Vorgang wiederholte sich im kleinen an den planetarischen Körpern und gab hier die Ursache zur Mondbildung ab. Nur mit dem Saturn ereignete sich eine Ausnahme. Eine Anzahl seiner Ringe kondensierte sich mit einer ausnahmsweisen Regelmäßigkeit und zerfiel deshalb nicht. Bemerkenswert ist hierbei, daß sich die Ringe²⁾ (bez. deren Moleküle³⁾ als Baustoff derselben) erst vom Planetenkörper ablösen mußten, während sie sich nach Kant, wie ich oben gezeigt habe (p. 243), in der Hauptsache von außen her durch Ansammlung der in den kometenschweifähnlichen Wolken zerstreut gewesenen Partikeln bildeten. Die Kometen endlich schließt Laplace grundsätzlich vom planetarischen System aus.

3. Beurteilung der Hypothese Kants.

Die hier gegebene kurze Gegenüberstellung beider Hypothesen leitet von selbst zur nunmehr aufzunehmenden Kritik an den Kantschen Aufstellungen hinüber. Eine solche Beurteilung eingehend bis ins einzelne zu üben, ist hier nicht der Ort, wo

1) Laplace, Exposition du Système du Monde, 1796, enthalten in dessen Oeuvres complètes, tom. VI, 1884, p. 499 ff.

2) So in den ersten Auflagen der „Exposition etc.“ bei Laplace.

3) So in den letzten Bearbeitungen derselben.

ich mich innerhalb der Grenzen einer geographischen¹⁾ Abhandlung zu halten habe. Jenes ist vielmehr das Geschäft der Astrophysiker und Astronomen überhaupt. Unter den neueren von diesen haben Zöllner²⁾, Dühning³⁾, Helmholtz (a. a. O.) und die Franzosen Faye⁴⁾ und Wolf⁵⁾ einzelne Punkte der Kosmogonie Kants einer wissenschaftlichen Beurteilung unterzogen, während Weiß⁶⁾, Saalschütz⁷⁾, Eberhard⁸⁾ und Ginzel⁹⁾, von verschiedenen Zwecken geleitet, das Ganze seiner Ausführungen einer Kritik unterwarfen. — War im Urzustande der kosmische Elementarstoff gleichmäßig über den Weltenraum verteilt (bezw. hielten sich bei angenommener verschiedener Dichtigkeit der Teilchen dieselben in umgekehrt proportionierlicher Entfernung) und herrschte in diesem System, wie Kant annimmt, nur einen Augenblick Ruhe, so mußte auch ewig Ruhe bleiben. Das ist nach dem Trägheitsgesetz, das doch Kant aus Newtons „Principia philosophiae naturalis mathematica“ bekannt sein mußte, gar nicht anders möglich. — Daß sich in einem so erfüllten Raume gleichzeitig mehrere Attraktionscentra bilden und nebeneinander in Wirksamkeit treten, ist aus mechanischen Gründen unhaltbar¹⁰⁾.

1) Denn Astronomie, sowie auch die später zu berührende Geologie sind, als an sich selbständige Gebiete, für die physische Geographie nur Hilfswissenschaften; cf. Günthers (Geophysik I, p. 31) diesbezügliche Auseinandersetzungen!

2) Photometrische Untersuchungen 1865, p. 215 ff. Natur der Kometen 1872, p. 426 ff.

3) Kritische Geschichte der allgem. Prinzipien der Mechanik, 3. Aufl. 1887, p. 389—396.

4) L'origine des Mondes. Paris 1884, p. 133.

5) Les hypothèses cosmogoniques. Paris 1886, p. 8. ff.

6) Die Gesetze der Satellitenbildung. Gotha 1860.

7) cf. dessen mathematische Untersuchung der Kant-Laplaceschen Nebularhypothese in Bd. 28 der Schriften der Königsberger physik.-ökon. Gesellschaft.

8) und 9) a. a. O. Noch mehr den Gegenstand z. T. nur streifende Litteratur findet man bei diesen beiden Autoren, auf welche ich hiermit verweise, u. bei Günther, Geophysik I, p. 40.

10) Trotzdem hat noch 60 Jahre danach Späth (Ueber die Entstehung und Ausbildung des Sternhimmels oder Cosmogonie. Nürnberg 1815) diese Ansicht durch Aufstellung seiner Embryonentheorie erneuert.

Nur ein einziger Centralklumpen konnte das Ergebnis sein. — Die von Kant als Folgen der Zurückstoßungskraft behaupteten „gegenseitigen Hinderungen der Teilchen und seitlichen Ablenkungen sind sehr vage Vorstellungen“, und Dühring hat recht, wenn er sagt, sie erinnerten in der That an das Altertum¹⁾ und namentlich an Epikur, so sehr auch Kant gegen die Zumutung solcher Bundesgenossenschaft sich sträubt (p. 49). Wie es gekommen ist, daß gerade die eine Bewegungsrichtung die dominierende wurde, darauf bleibt er uns auch die Antwort schuldig. — Wieso die in ihrer Zirkelbewegung vollständig abgeglichenen, parallel zu einander schwebenden Partikeln der Ringe auf einmal einander anziehen und so Planeten bilden sollen, ist ebenfalls nach dem Trägheitsgesetze nicht einzusehen. — Wenn Newton schon in § 30 seiner Prinzipien aus viel besseren Gründen mechanischer Natur²⁾ (Bewegung der Aphelien und Knoten) auf das Vorhandensein eines Himmelskörpers jenseits des Saturn schloß, so schmälert sich wesentlich das Verdienst Kants, der dies bloß auf Grund der willkürlichen Annahme einer nach außen hin stetig sich steigernden Excentricität der Planetenbahnen vermutete. Nachdem Schubert sich bewogen gefühlt hat, zu der betreffenden Aeußerung Kants die anerkennende Fußnote (p. 87) hinzuzusetzen: „Bemerkenswerte Bestätigung der Vermutung Kants durch die Entdeckung des Uranus von Herschel, die 26 Jahre später (1781) erfolgte“, so ist A. v. Humboldt³⁾ gewiß nicht ungerecht gegen Kant zu nennen, wenn er auf die „sehr unbestimmte Weise“ in dessen diesbezüglichen Bemerkungen hinweist. — Durch die sehr unklare Stelle bei Kant über die Bildung der Monde wird die Bahnbewegung der letzteren geradezu falsch erklärt (cf. W. W. VI, p. 122, 123). So, wie Kant sich den Vorgang denkt, kann

1) cf. hierzu außer Du Prel (den Günther, Geophys. I, p. 40 auführt) noch: Nietzsche, Nachlaß I, p. 71 ff., welcher Anaxagoras und Kant in Ideenverbindung bringt.

2) cf. Eberhard, a. a. O. p. XXIV.

3) Kosmos III, p. 549.

nur eine rückläufige Bewegung¹⁾ entstehen, denn die Linear-
geschwindigkeit der der Sonne näheren Teilchen ist doch nach
Keplerschen Gesetzen größer als die der entfernteren. — Die
Hypothese von den Saturnringen fügt sich nur gezwungen dem
sonstigen Kantschen System ein. Schon ihre Grundlegung, daß
der Saturn in vorangegangener Zeit erst einige „kometische
Bewegungen“, stark excentrische Umläufe, um die Sonne ge-
macht haben müsse, ist sehr phantastischer und fragwürdiger
Natur. Humboldt bestreitet übrigens die Priorität Kants, indem
er „das Verdienst, alle Erscheinungen des einigen Saturnringes
wissenschaftlich erklärt zu haben, dem scharfsinnigen Huyghens²⁾
(1655)“ zuschreibt, „der nach der mißtrauischen Sitte der Zeit
seine Entdeckung, wie Galilei, in ein Anagramm von 88 Buch-
staben einhüllte³⁾“. Bezüglich der Rotation des Saturn weist
Humboldt auf den Irrtum Kants um 4 Stunden hin.⁴⁾ „Die
erste der Ringzahlen (10 Stunden) steht allein der beobachteten
Rotationszeit des Planeten zufällig nahe⁵⁾“. Man darf sich
jedenfalls wundern, wie trotzdem vorschnelle Lobsprüche⁶⁾ auf
die vielgepriesene „Saturntheorie“ Kants noch bis in neuere
Zeit haben fortwuchern können. — Gemäß der Art, wie sich
Kant die Entstehung der Kometen denkt, läßt sich nicht einsehen,
warum es nicht ebensoviele von rück- als geradläufiger Bahn
geben solle, was doch thatsächlich nicht der Fall ist und auch
von ihm selbst angezweifelt wird (cf. oben p. 244 und W. W. VI,
p. 119). Da Kant jedoch später (in Gensichens Auszug) das ganze

1) Zöllner, Photom. Untersuchungen, p. 224.

2) Kosmos III, p. 359.

3) Daß Kant Huyghens Ausführungen kannte oder wenigstens später
kennen gelernt hat, beweisen seine eigenen Worte in der Schrift von 1785
(W. W. VI, p. 401).

4) cf. weiter oben p. 243.

5) a. a. O. III, p. 551 „Die Bestätigung des Geahndeten ist gar nicht
eingetroffen“, sagt Humboldt.

6) Zu verbessern ist z. B. Dietrich, Kants Auffassung der physischen
Geographie als Grundlage der Geschichte. Crimmitzschau 1875, p. 8. Selt-
samer Weise findet auch Günther (Geophysik I, p. 40. (1884)) Kants Zahlen
„annähernd richtig“.

Kapitel von den Kometen zurückzieht, so ist es wohl billig, die Kritik über dasselbe überhaupt zu sparen. — Die wenig befriedigende Anschauung von der Sonne, deren flammende Glut erst später hervorbrechen soll, steht im engsten Zusammenhange mit einem Grundmangel der gesamten kosmogonischen Ausführungen Kants, so wie sie in der „N. d. H.“ niedergelegt sind. In dem ganzen Werke läßt sich nämlich nicht eine einzige Stelle ausfindig machen, aus welcher mit einiger Bestimmtheit zu ersehen wäre, daß Kant sich die Bildung der Planeten unter Zuhilfenahme der Wärme¹⁾ vorgestellt hätte. Und doch ist es gerade die später von Rob. Mayer aufgestellte mechanische Wärmetheorie, welche auch den Forschern auf dem Gebiete der Astrophysik befriedigende Aufschlüsse über dunkle Probleme an die Hand zu geben gewußt hat. Nachdem vermittelt der genannten Theorie zuerst Helmholtz²⁾ in Bezug auf den Sonnenkörper gezeigt hatte, wie bei diesem die durch Ausstrahlung verloren gegangene Wärme fast gänzlich durch den Verdichtungsdruck infolge der Kontraktion ersetzt wird, hat vor wenigen Jahren auf Grund derselben folgenschweren Mayerschen Entdeckung die gesamte Meteoritenwolke Kants als Weltbildnerin ihre siegreiche Auferstehung durch Lockyer³⁾ und G. H. Darwin⁴⁾ gefeiert. Nach Annahme der letzteren beiden Forscher erzeugen die elastischen Meteore (Kant: „Partikeln“, „Teilchen“ etc.) bei der Attraktion durch ihren Zusammenstoß eine gewaltige Hitze, infolge deren sie in glühende Gase aufgelöst werden. Das Spiel der Zusammenstöße dauert eine geraume Zeit fort, und Hand in Hand damit gehen abwechselnd Verdampfungen und Kondensationen des rotierenden Gasballes, der nach nach in einen glühend-flüssigen Zustand

1) Wohl aber das Gegenteil, indem er die Planeteten kalte und tote Klumpen nennt, W. W. VI, p. 172.

2) a. a. O. II, p. 80—93.

3) The Meteoric hypothesis. London 1890.

4) G. H. Darwin (nicht zu verwechseln mit Charles D., dem Verfasser der „Entstehung der Arten“) in den Philos. Transact. 1839, B. 180, p. 1—69.

übergeht. Aus letzterem erklärt sich dann leicht die Entstehung der Planeten und der Sonne von sphäroidischer Gestalt, während es undenkbar ist, wie aus den umherschwebenden Massenpartikeln (nach Kants Annahme) ohne weiteres die Himmelskörper entstehen sollen. In dem hier Angedeuteten findet Eberhard¹⁾ den hauptsächlichsten Einwurf gegen das ganze Kantsche System, infolgedessen es dem heutigen Wissen nicht mehr entsprechend sei und nur noch historischen Wert habe. Dieses Urteil kann man nur gelten lassen, wenn man sich darauf beschränkt, Kants Meinung aus den beiden Schriften: „N. d. H.“ von 1755 und „Einzig möglicher Beweisgrund etc.“ von 1763 zu schöpfen. Sofern Eberhard noch den „Auszug aus Kants allgem. N. d. H.“ von 1791 zu Rate zieht, muß er freilich den Fortschritt anerkennen, daß dort die Partikeln als elastisch angenommen seien und die glühende Beschaffenheit der Sonne „fast genügend“ erklärt werde, und daß sich „diese Lesart den Annahmen von Laplace nähere.“ Eberhard scheint aber dieser „Modifikation“ wenig Wert beilegen zu sollen, wohl weil jener Auszug von Gensichen²⁾ deren nähere Begründung vermissen läßt. Es wird aber vom Herausgeber des „Auszuges“ ausdrücklich auf ein Supplement zur „N. d. H.“, das von Kant selbst stamme, hingewiesen. Unter diesem Supplemente kann nach meiner Ueberzeugung nichts anderes gemeint sein als die im Jahre 1785 erschienene Schrift Kants: „Ueber die Vulkane im Monde“, welche Eberhard anscheinend nicht gekannt hat. — Aus dieser Abhandlung Kants erfahren wir zunächst (W. W. VI, p. 400), daß Herschels Entdeckung eines Vulkans im Monde (am 4. Mai 1783) die hauptsächlichste Veranlassung derselben war. Dann fährt er fort: „Der Nutzen (davon) ist in Ansehung der Kosmogonie von Erheblichkeit; daß nämlich die Weltkörper ziemlich auf ähnliche Art ihre erste Bildung empfangen haben. Sie waren insgesamt

1) a. a. O. p. XII, cf. auch p. VIII und p. XXIII.

2) cf. a. a. O. p. 206 ff.

anfänglich in flüssigem Zustande, das beweist ihre kugelförmige und abgeplattete Gestalt¹⁾. Ohne Wärme aber giebt es keine Flüssigkeit. Woher kam diese ursprüngliche Wärme? Sie mit Buffon von der Sonnenglut, wovon alle planetarischen Kugeln nur abgestoßene Brocken wären, abzuleiten, ist nur ein Behelf auf kurze Zeit; denn woher kam die Wärme der Sonne? Wenn man annimmt (. . . .), daß der Urstoff aller Weltkörper in dem ganzen weiten Raume, worin sie sich jetzt bewegen, anfangs dunstförmig verbreitet gewesen (ist), und (daß sie) sich daraus nach Gesetzen, zuerst der chemischen, hernach, und vornehmlich, der kosmologischen (soll wohl bedeuten: physikalischen) Attraktion gebildet haben: so geben Crawford's Entdeckungen einen Wink, mit der Bildung der Weltkörper zugleich die Erzeugung . . . großer Grade der Hitze begreiflich zu machen. Denn wenn (sonst) das Element der Wärme für sich im Weltraum allerwärts gleichförmig ausgebreitet ist; wenn, wie er (nämlich Crawford, ein englischer Arzt) beweist, dunstförmig ausgebreitete Materien weit mehr Elementarwärme in sich fassen und auch zu einer dunstförmigen Verbreitung bedürfen, als sie (fest-)halten können, sobald sie in den Zustand dichter Massen übergehen, d. i. sich zu Weltkugeln vereinigen: so müssen diese Kugeln ein Uebermaß von Wärmematerie über das natürliche Gleichgewicht mit der Wärmematerie im Raume, wo sie sich befinden, enthalten; d. i. ihre relative Wärme in Ansehung des Weltraums wird angewachsen sein. (So verliert vitriolsaure Luft, wenn sie das Eis berührt, auf einmal ihren dunstartigen Zustand, und dadurch vermehrt sich die Wärme in solchem Maße, daß das Eis im Augenblick schmilzt.) . . . Die Größe der Erhitzung (mußte) der Quantität der Materie des sich bildenden Weltkörpers proportionierlich sein Auf die Weise würden wir einsehen, warum der Centralkörper (als die größte Masse in jedem Weltsystem)

1) Damit wird Eberhards Vorwurf, a. a. O. p. VIII, hinfällig. Weitere Belege hierfür werden weiter unten aufgezeigt werden (cf. p. 265, 273 ff., 276, 277!).

auch die größte Hitze haben und allerwärts eine Sonne sein könne; ingleichen mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuten, daß die höheren Planeten, weil sie teils größer, teils aus verdünnterem Stoffe gebildet worden, als die niedrigeren, mehr innere Wärme, als diese, haben können" (W. W. VI, p. 401). — Man wird aus den Worten Kants, welche ich zu diesem Zwecke so ausführlich hier citieren mußte, selbst urteilen können, ob seine Verbesserungen in diesem Supplemente zur „N. d. H.“ nicht einen ganz wesentlichen Fortschritt gegen die letztere bedeuten, und ob sie an „unser heutiges Wissen“ (an die Ausführungen von Helmholtz betreffs der Sonnenwärme und selbst an die neueste Lockyer-Darwinsche Hypothese) nicht doch bis auf eine ziemliche Nähe heranrücken. Daß Kant seine klugen Bemerkungen elf Jahre vor dem Erscheinen der „Exposition du Système du Monde“ von Laplace machte, und daß er sie auszusprechen wußte, ohne die mechanische Wärmetheorie (denn Crawfords Ausführungen können nur als ein Ansatz dazu angesehen werden) zur Verfügung zu haben, muß unsere Anerkennung für ihn nur steigern. — Ich bin überzeugt, daß jede Kritik über Kants kosmogonische Schriften schließlich in eine zweifache Richtung auseinanderlaufen muß. Es liegt dies an der Begrenztheit des speziell-naturwissenschaftlichen Vermögens des großen Denkers. Da, wo er sich an die Auflösung von Einzelproblemen¹⁾

1) Der an sich löbliche Eifer Kants, möglichst alles erklären zu wollen, ward für seine Hypothese verhängnisvoll. Die Aufstellungen von Laplace sind allgemeiner und zurückhaltender, und deshalb fand natürlich auch in der Folgezeit die wachsende Kenntnis der Thatsachen viel weniger Gelegenheit zum Widerspruch gegen den französischen Forscher. Laplace ließ sich eben, nach seinen eigenen Worten, nicht nur „von dem Verlangen leiten, sich zu der Ursache der Erscheinungen zu erheben“, sondern auch „von der Besorgnis beunruhigen, sich in Ansehung jener, welche man ihnen beilegt, zu täuschen“. — Wenn Meydenbauer in seiner Schrift: „Kant oder Laplace?“ Marburg 1880, den Kantschen Ausführungen vor denen des Laplace den Vorzug geben zu müssen glaubt, so dürfte er mit dieser Ansicht, mit welcher er noch über die Zöllnersche Auffassung hinausgeht gänzlich vereinsamt dastehen bleiben.

macht, kann er uns, wie wir oben sahen (cf. p. 247—249) nicht befriedigen; da aber, wo es sich um grundlegende Fragen allgemeiner Natur handelt, werden wir immer wieder von neuem Ursache haben, seine schöpferische Geistesgröße anzustaunen. Diese Nötigung verspürten wir schon zuletzt bei Auseinandersetzung der verbesserten Hypothese, welche die Wärme bei der Weltschöpfung notwendig mitbeteiligt sein läßt; wir fühlen sie noch mehr, wenn wir nunmehr auf die beiden Angelpunkte des Kantschen Systems unser Augenmerk richten. Newton hatte die Bewegung der Planeten sich nicht anders als durch einen ihnen von der Gottheit erteilten primären Stoß erklären zu können geglaubt. Nach ihm hatte Buffon ihre Bewegung daraus hergeleitet, daß sie durch einen Kometen abgestoßene Brocken eines glutflüssigen Centralkörpers seien. Bei einer solchen Naturbeschaffenheit, wie es die Hitze der Sonne sei, stehen bleiben zu wollen, sei ganz unthunlich, meint Kant hierzu. „Bei jeder Epoche der Natur . . . (müssen wir) unter den Weltursachen . . . suchen, so weit es uns nur möglich ist, und ihre Kette nach uns bekannten Gesetzen, so lange sie aneinander hängt, . . . verfolgen“ (W.W.VI, p. 402). Er unternimmt es, Newtons Lücke durch eine weit bessere, mechanische Erklärungsart auszufüllen. Nach seiner Ueberzeugung sind die beiden von ihm verwendeten mechanischen Grundgesetze der Anziehung (Attraktion) und Zurückstoßung (Repulsion) vollkommen hinreichend, um alle nurgedachten Eigenschaften der Planeten zu erklären. Einer Gesamtbeurteilung der Entwicklung dieses großen Gedankens bei Kant würde es übel anstehen, wollte sie sich auf die oben berührten Mängel der Einzelausführung versteifen und hartnäckig dabei stehen bleiben; sondern man muß ohne Frage anerkennen, daß Kant die Aufgabe einer mechanischen Welterklärung (d. i. einer Erklärung unseres Sonnensystems) zum ersten Male in einer umfassenden und in ihrer Art großartigen Weise gelöst hat.¹⁾

1) Die von Günther (Geophysik I, p. 247) nunmehr aufgeworfene Frage nach der „zur Zeit noch nicht bekannten“ Ursache, welche in der

Hand in Hand mit diesem geht das andere bleibende Verdienst Kants, daß er zuerst in wissenschaftlich annehmbarer Weise nachgewiesen hat, daß alle Körper unseres Sonnensystems aus einerlei Materie bestehen. Die übereinstimmende Richtung der Bahnen der Planeten leitete ihn zu dem Schlusse auf gemeinsamen Ursprung derselben aus dem primitiven Centalkörper hin, einem Satze, welcher uns nach seiner späteren Bestätigung durch die Ergebnisse der Spektralanalyse heute durchaus geläufig ist. Man wendet hier gern ein, daß sich der von Kant geäußerte Gedanke schon bei Buffon vorfinde, worauf zuerst O. Liebmann¹⁾ hingewiesen hat. Magnus Nyrén²⁾, der den eigentlichen Kern der Nebularhypothese von Kant-Laplace bereits bei Swedenborg (*Principia rerum naturalium etc. Dresdae et Lipziae, 1734 ff.*) vorfindet, hat gezeigt, wie auch dieser schon die Bildung des Sonnensystems aus einer einzigen chaotischen Masse lehrt. Ich glaube, man kann, wenn man will, den Regreß noch weiter fortsetzen und den großen Leibniz³⁾ als Geburtshelfer des grundlegenden Gedankens anführen. Aber was will

gleichmäßig verteilten Urmasse die erste Bewegung einleitete, wird man wohl vom Standpunkte der Physik aus getrost mit einem nicht unbescheidenen „Ignorabimus“ beantworten können, das doch hier, wo es sich um die letzten Fragen handelt, gewiß nicht „mißlich“ ist. Denn je tiefer wir uns, um einen Ausdruck Schopenhauers zu gebrauchen, den Stengel des Lotos der Naturwissenschaft anzufassen bestreben, desto näher kommen wir dem Boden der Metaphysik, in welchem er wurzelt. — Die Ansicht, welcher Lehmann („Kants Bedeutung als akademischer Lehrer der Erdkunde“, abgedruckt in den „Verhandlungen des 6. deutschen Geographentages“ 1886, p 133) begegnet zu sein scheint, als ob Kant eine mechanische Naturerklärung in materialistischem Sinn angestrebt habe, um die Gottheit überflüssig zu machen, ist höchst absurd und kann nur einer gänzlichen Unwissenheit in Kants Philosophie entstammen.

1) Philos. Monatshefte, Bd. 9, p. 246 ff.

2) „Ueber die von Emanuel Swedenborg aufgestellte Kosmogonie“ in der Vierteljahrsschr. der astronom. Gesellschaft, 14. Jahrg. 1879, p. 80 ff.

3) In der Vorrede zur Theodicee sagt er: „Ein Gedicht mit einem andern zu bezahlen, so könnte man, anstatt zu glauben, daß die Planeten vormals Sonnen gewesen, sich ebenso leicht einbilden, sie waren nichts anderes als gewisse in der Sonne geschmolzene und von da herausgeworfene Klumpen etc.“

das alles besagen? Weder Leibniz vermittelst seiner aphoristischen Auslassung, noch Swedenborg, welcher nicht, wie Kant, die Newtonsche Gravitationslehre zu Grunde legt, sondern noch mit der alten Cartesianischen Wirbeltheorie hantiert, noch auch Buffon mit seinem Kometen als deus ex machina gelangt zu einer wissenschaftlich befriedigenden Erklärung; während sich von Kant wohl behaupten lässt, daß er im allgemeinen uns eine solche biete. Aus dem bisher Angeführten erhellt, daß eine gerechte Beurteilung der Verdienste Kants sich von einer nur absprechenden Art (wie der Dührings¹⁾ wie von einer panegyristischen Auffassung (so Zöllner, der in seltsamer teutonischer Voreingenommenheit²⁾ Kant zu viel und Laplace zu wenig Ehre giebt) gleich fern zu halten hat. Die rechte Mitte hält wohl Helmholtz' treffendes Urteil inne (a. a. O. II. Bd., p. 85): „Die Kant-Laplacesche Hypothese erweist sich als einer der glücklichen Griffe in der Wissenschaft, die anfangs durch ihre Kühnheit erstaunen machen, sich dann nach allen Seiten hin mit anderen Entdeckungen in Wechselbeziehungen setzen und in ihren Folgerungen bestätigen, bis sie uns vertraut werden.“ — — Der Streit darüber, ob man an den Beruf Kants als Naturwissenschaftler glauben dürfe, erscheint gewissermaßen historisch fundiert durch die Beachtung, bezw. Nichtbeachtung seiner Schriften bei den Zeitgenossen und den älteren nachfolgenden Geschlechtern. Man darf sich mit Recht darüber wundern, daß Männer, wie Torbern Bergmann³⁾, de Luc⁴⁾, Mitterpacher⁵⁾ und Fr. Schultz⁶⁾ des berühmten Zeitgenossen mit keinem Worte erwähnen, obwohl sie z. T. recht ausführlich

1) a. a. O. p. 394/95.

2) Photometr. Unters., p. 215.

3) Physisk beskrifning, Upsåla 1766. Deutsch herausgegeben als: „Physische Beschreibung der Erdkugel“ von Röhl, Greifswald bei Röse 1769. 2. Aufl. 1780.

4) Lettres physiques et morales sur l'histoire de la terre et de l'homme, 1779, übers. von Dr. Gehler, Leipzig 1781.

5) Phys. Erdbeschreibung, Wien 1789.

6) Ueber den allgemeinen Zusammenhang der Höhen, Weimar 1803.

(besonders de Luc) die von vielen anderen (Burnet, Woodward, Linné, Whiston, Descartes, de Maillet, Rajus, Hook, Moro, Buffon u. a. m.) aufgestellten kosmo- und geogonischen Systeme darstellen und beurteilen. Ebenso finde ich bei einigen Späteren, bei Zeune¹⁾, Stein²⁾ und selbst in J. C. E. Schmidts³⁾ „trefflichem“ Lehrbuche Kants „N. d. H.“ vollständig ignoriert. Im Gegensatz dazu sieht man, wie eine andere Reihe von Männern Stellung zu diesem Werke nimmt, bez. es citiert: Diderot⁴⁾, Herder⁵⁾, Lichtenberg⁶⁾, Fabri⁷⁾, Bode⁸⁾ von den Zeitgenossen, Gaspari⁹⁾ (mit Hassel und Cannabich), Link¹⁰⁾ Studer¹¹⁾, Schopenhauer¹²⁾ von Späteren. (A. v. Humboldts kritische Bemerkungen wurden schon w. o. (p. 248—49) berührt.) Raumangels halber muß ich mir versagen, auf die z. T. interessanten, meist günstig lautenden Urteile der zuletzt genannten Männer hier näheren Bezug zu nehmen. Wie erklärt sich aber das Rätsel der zwiespältigen Stellungnahme der Litteratur zu Kants kosmogonischem Hauptwerke, der Nichtbeachtung einerseits, der Würdigung andererseits? Wahrscheinlich stieß der Mangel an mathematischer Exaktheit, welcher Kants „N. d. H.“ anhaftet, die Männer der ersten Reihe ab, von denen einige ganz unverhohlen ihrer Abneigung gegen die „unsinnigen Erderschaffungs-

1) Gea 1808. cf. auch die Ausgabe von 1830, p. 4—10.

2) Handbuch der Geographie und Statistik, 1. Teil, 1825. (Später von Wappaeus herausgegeben.)

3) Lehrbuch der mathem. u. phys. Geographie. Göttingen 1829—30. 2 Bände.

4) Encyclopédie, lettre K.

5) Nachlaß II, p. 24 ff. Ideen I, 4.

6) In Erxlebens Anfangsgründen der Naturlehre. 4. Auflage. Göttingen 1787, p. 590.

7) Handbuch der neuesten Geographie. 8. Aufl. Halle 1803, p. 19.

8) Kenntnis des gestirnt. Himmels. Berl. 1777. 3. Aufl., p. 658.

9) Vollständ. Handbuch der neuesten Erdbeschreibung. Weimar 1819, pag. 388.

10) Physikal. Geographie 1826, p. 3, 8, 75, 76, 77.

11) Lehrbuch der phys. Geogr. u. Geol. Bern 1844 u. 1847, I, p. 23.

12) Parerga u. Paralipomena, 1850, II, p. 143 ff.

und Bildungssysteme¹⁾) Ausdruck verleihen. Selbst der sonst günstig urteilende Link (a. a. O. p. 77) kann nicht umhin, das Fehlen mathematischer Bestimmungen an der Kantschen Kosmogonie zu rügen. Beim Klange der Namen von mehreren Litteraten der zweiten Reihe aber rechtfertigt sich von selbst die Vermutung, daß sie mehr Verständnis für den philosophischen Gehalt des Werkes besaßen, so daß sie zu einer Stellungnahme zu demselben schon durch die Mitbefriedigung eines zweiten Interesses²⁾ angeregt erscheinen. Wenn Herder, Kants Schüler, dessen „N. d. H.“ als „eine Schrift, die unbekannter geblieben ist, als ihr Inhalt verdiente“ (Ideen I, 4.) bezeichnet, so bietet er uns zugleich an anderer Stelle (Nachlaß II, p. 24 ff.) anscheinend unbewußt den Erklärungsgrund dafür. Indem er hier Lavatern „Kants erstes, recht Jünglingsbuch voll Ihrer (Lavaters) Ideen — die allgemeine Theorie des Himmels“ zur Lektüre empfiehlt, setzt er hinzu: „Die neue Geisterwelt ist allerdings ein Gebäude einer schöpferischen philosophischen Einbildungskraft, die auf der Erde eine so systematische Verbindung unsichtbarer Dinge entwirft, als sie vormals am Himmel fand“. Für die Berechtigung des hier angezogenen Urteils von Herder findet jeder Leser der Kantschen „N. d. H.“ in dieser die zahlreichsten Belege; besonders ist es der dritte Teil des Werkes, der sich z. T. in — man kann wohl sagen — nebelhafte Phantasien verliert. Kant macht dort einen „Versuch einer auf die Analogien der Natur gegründeten Vergleichung zwischen den Einwohnern verschiedener Planeten.“ „Der Stoff, woraus die Einwohner verschiedener Planeten, ja sogar (!) die Tiere und Gewächse auf denselben, gebildet sind, muß überhaupt desto leichter und feinerer Art, und die Elasticität der Fasern samt der vorteilhaften Anlage ihres Baues um desto vollkommener sein, nach dem Maße, als sie weiter von der Sonne abstehen.“ Da nun dieselbe Propor-

1) So Schultz, a. a. O. p. 64.

2) Ueber das im Gegensatz hierzu ganz direkte Interesse, welches Lambert an Kants Schrift haben mußte, cf. die Fußnote auf p. 260 u. 261.

tionalität auch betreffs der geistigen Qualitäten herrsche (W. W. VI, p. 214, 215), so erkläre es sich leicht, daß die „behenderen Jupiterbewohner von feinerer Bildung“ zur Erledigung ihrer Tagesgeschäfte nur die ihnen bestimmten fünf Stunden benötigten etc. (W. W. VI, p. 217). Von den Einwohnern des Merkur oder der Venus würde einer unsrer Grönländer oder Hottentotten als ein Newton angestaunt werden, während dieser letztere auf dem Jupiter oder Saturn nicht mehr als ein Affe gelten dürfte (W. W. VI, p. 215 nach Pope). Abhängig von der „spezifischen Beschaffenheit der Materie, woraus die Planeten bestehen“, können (nach Kant) z. B. „die Bewohner der Erde und der Venus ohne ihr beiderseitiges Verderben ihre Wohnplätze gegeneinander nicht vertauschen“. Bei solchen „Mutmaßungen“ Kants, die uns wie eine ungeheuerliche unbewußte Anticipation einer künftigen, ins Transtellurische hinübergleitenden Entwicklungslehre anmuten, geht uns Modernen der Leitfaden aus der Analogie irdischer Verhältnisse, dessen sich der Weise von Königsberg zu bedienen vermeint¹⁾, gänzlich aus, und wir vermögen ihm nicht zu folgen. Doch wäre es ungerecht, über seine Ausführungen kurzer Hand — wie es A. v. Humboldt thut — als „Träumereien“²⁾ abzuurteilen. Das Thema war seit Huyghens durch Newton und Bonnet, durch Leibniz und Wolff³⁾ im Flusse geblieben; seine Erörterung durch den jugendlichen Kant ist also so verwunderlich nicht⁴⁾. Außerdem wird von ihm überall der stark hypothetische Charakter seiner diesbezüglichen Ausführungen betont (cf. besonders W. W. VI, p. 206), und daß dieser 3. Teil der „N. d. H.“ das Verdienst der Kantschen Erklärungen auf mechanischem Gebiete im 1. und 2. Teile der Schrift schmälere, wird doch niemand im Ernste behaupten wollen. Uebrigens haben die Phantasien Kants beinahe

1) W. W. VI, p. 147, p. 222.

2) Kosmos III, p. 82.

3) cf. Günther, Geophysik I, p. 124.

4) Bode, a. a. O. p. 646, spricht sich 22 Jahre später sogar für die Bewohnbarkeit der Kometen und der Sonnen aus.

100 Jahre später trotz einem Humboldt in Schopenhauer einen Erneuerer gefunden, der sie in seinen stufenweise erfolgenden „Objektivationen des Willens zum Leben¹⁾“ in etwas abgeänderter Gestalt wieder auferstehen läßt. Doch möchte ich den zuletzt genannten, für die Kantsche Kosmogonie begeisterten Philosophen nicht als Kommentator zu derselben empfehlen. Sie erscheint bei ihm stark modifiziert, und nach dem, was er ihren „höchst scharfsinnigen“ Ausführungen „unterlegt“, könnte man glauben, Kant habe z. B. sogar schon das Stabilitätsproblem²⁾ (betreffend die Konstanz der Entfernung der Planeten) gelöst gehabt. Und doch ist gerade diese Frage neben derjenigen der sogenannten Gleichgewichtsfiguren rotierender Gasmassen (zur Erklärung der paarigen Gestirne) die allerschwierigste, auf welche eine befriedigende Antwort zu finden der modernen Astronomie bis heute noch nicht geglückt ist. — — — Mag es immerhin philosophische Ausleger Kants geben, die uns umso weniger überzeugen, mit je holderer Leichtigkeit sie ihm Erstaunliches vindizieren: aus der vorstehend im allgemeinen gekennzeichneten Stellung der zeitgenössischen und bald nachfolgenden Litteratur zu Kants Kosmogonie erhellt wenigstens soviel, daß eine Beurteilung der letzteren vom rein naturwissenschaftlichen Standpunkt (oder gar vom Standpunkt der „reinen Mechanik“) aus in historischer Beleuchtung als unzureichend erscheint. Mit welchem Rechte könnten wir auch heute die Richtigkeit von Verständnis und Gefühl der Zeitgenossen anzweifeln, welche in Kants Werk zunächst eine philosophische Idee ausgestaltet erblickten? Ich neige mich deshalb zur Seite derjenigen, welche annehmen, daß das endgültige Interesse Kants bei Abfassung seiner „N. d. H.“ nicht das naturwissenschaftliche,³⁾ sondern das metaphysische gewesen

1) a. a. O. II, p. 153.

2) a. a. O. II, p. 145.

3) Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wird auch Kants Zurückhaltung gegen Lambert erklärlich. Ueber das Verhältnis beider zu einander sagt Wald in seiner Gedächtnisrede (s. Reicke, Kantiana, p. 119) „Kants Allgemeine Naturgeschichte des Himmels enthielt manche neue Ideen, auf

sei. Sein jugendlicher Feuereifer hatte die „architektonische“ Idee erfaßt, eine Brücke zu schlagen zwischen Newtonscher Naturwissenschaft vom Gesetz der allgemeinen Schwere und Leibnizscher Philosophie vom Weltharmonismus. Mechanismus und Teleologie wollte er in befriedigenden Einklang bringen. Zahlreiche Stellen der „N. d. H.“ (cf. u. a. W. W. VI, p. 51, 94, 135, 146/47, 162—64, 169, 200, 201, 212, 214 ff.) und die ganze Schreibweise des Werkes, das mit zahlreichen Citaten der Dichter Haller und Pope versehen ist, legen deutlich genug Zeugnis dafür ab, mit welcher Vorliebe er sich der Ausgestaltung des philosophischen Grundgedankens dieser Schrift widmet. In einem Jahrhundert, wo die Grenzen der Wissenschaften noch vielfach ineinander fließen, darf es nicht wunder nehmen, wenn Kant sich nicht vor der Aufgabe scheut, zweierlei wissenschaftliche Interessen auf einmal, das naturwissenschaftliche Bedürfnis mit dem metaphysischen zugleich, zu befriedigen. Mit der letzteren Absicht hat er bei den Zeitgenossen ersichtlich mehr Erfolg gehabt¹⁾ als mit der ersteren. Vermutlich vermochten sie, getriebenen Blickes, unter dem Wust der damals überzählich aufgehäuften Welterschaffungstheorien die echte Perle nicht zu entdecken und recht zu bewerten. Dafür hat die naturwissenschaft-

welche Lambert später oder zugleich mit ihm geraten war. Zwar ließ ihm dieser Gerechtigkeit widerfahren und verlangte nur gegenseitige Mitteilung der abzuhandelnden Materien. Kant lehnte jedoch diese Zumutung mit der ihm eigenen Bescheidenheit ab“. — Lamberts Ansichten sind niedergelegt in dessen „Kosmolog. Briefen über die Einrichtung des Weltbaues, Augsburg 1761“.

1) Wenn Günther (Geophysik I, p. 88) urteilt, daß die Kantsche im Verein mit der Lambertschen Schrift auf die ganze Weltanschauung des 18. Jahrhunderts umgestaltend eingewirkt habe, so muß ich im Gegensatz dazu gestehen, daß ich einen so frühen und nachhaltigen Einfluß derselben nicht zu erkennen vermag. Auch die litterarischen Bezüge auf Lambert fließen spärlich genug. Die eigentliche Anerkennung und Verbreitung der Kantschen Hypothese gehört, wie sich uns gezeigt hat, doch erst unserm Jahrhundert an. (In dem vielmals (seit 1768) aufgelegten Buche Bodes z. B. werden, trotz teilweise starker Benutzung Kants, die Angelpunkte von dessen System weder begriffen noch verwertet; cf. a. a. O., p. 636, 637, 654).

liche Nachwelt, durch die Ergebnisse ihrer eigenen Bemühungen darauf hingeführt, der Kosmogonie von Kant von ihrem Standpunkt aus freiwillig oder unfreiwillig, wie oben gezeigt worden ist, ihren unzweifelhaften Wert und ihre grundlegende Bedeutung in den allgemeinsten kosmologischen Problemen zuerkennen müssen. — Wie später mit seinen epochemachenden Werken im Bereiche der Philosophie, so ist auch hier — auf kosmogonischem Gebiete — Kant der einzigartige bahnbrechende Geist¹⁾ gewesen; nur daß wir uns auf diesem noch mehr als auf jenem Felde mit den von ihm formulierten allgemeinsten Wahrheiten als Findlingen „seines divinatorischen Scharfblickes“ zu begnügen haben. Auch an seiner Philosophie hat die Nachwelt gar mancherlei zu berichtigen und zu ergänzen gehabt, aber die Grundsäulen seines „architektonischen Gebäudes“ stehen noch immer fest. Wer erhebt die Hand, die diesen Tempel abbricht und uns einen neuen dafür aufbaut, d. h. einen solchen, in welchem wir uns auch wirklich erbauen können? Darf man die gleiche Frage nicht auch noch immer an die Kosmologen von heute richten?

II. Darstellung und Beurteilung der Ansichten über Entstehung und Bau des Erdkörpers (Geogonie und Geologie).

Die Ansichten Kants über die Entstehung und den Bau des Erdkörpers, zu denen ich mich nunmehr wende, mußten naturgemäß im Vorangegangenen z. T. schon mit berührt werden. Vor Werner kennt man bekanntlich auf diesem Gebiete noch keine zielbewußte²⁾ induktive Methode und damit auch keine

1) In seinen Geleisen werden sich — sie mögen dies zugestehen oder nicht — die geistigen Arbeiter noch mancher Menschenalter erblicken. — Kant, und kein Ende! —

2) Als eine solche können die schwachen Ansätze induktiven Verfahrens, die sich schon aus dem 16. Jh. herschreiben, nicht gelten. Damals stellten nämlich deutsche Bergleute fest, daß gewisse Erzgänge durch sickernde Lösungen gebildet würden (Kant bringt diese Ansicht W. W. VI, p. 563, ferner p. 696 („Vom Ursprunge der Mineralien“), ebenso in der mir vorliegenden D. W. Volckmannschen Nachschrift seiner Vorlesungen über

Selbständigkeit; vielmehr liegen Geogonie und Geologie wie Zwillingkernlein in nuce cosmogoniae eingeschlossen. Daß nur sorgfältige Beobachtung und erfahrungsgemäße Erklärung des bestehenden Zustandes der Erdoberfläche (bezw. -rinde) den Schlüssel zur Lösung der Rätsel einer fernen Vergangenheit bieten könnten, das hatte man noch nicht in seiner Tragweite erfaßt; deduktiv aus der Kosmologie gewonnen, mußten sich jene Wissenszweige auf sehr unsicherem Boden, ja, gleichsam in der Luft schwebend, fühlen, und neuen „Träumereien“ mußten Thür und Thor geöffnet sein.¹⁾ Bei Kant geht die Abhängigkeit seiner Theorie des Erdkörpers von der des Weltalls so weit, daß ich die Meinung aussprechen muß, jene sei ohne diese gar nicht verständlich. Niedergelegt hat er seine geogonischen und geologischen Ansichten in den folgenden Schriften: 1. Untersuchung der Frage: ob die Erde in ihrer Umdrehung um die Achse einige Veränderung erlitten habe? 1754. 2. Die Frage: ob die Erde veralte? physikalisch erwogen. 1754. 3. Geschichte und Naturbeschreibung des Erdbebens von 1755, erschienen 1756. 4. Betrachtung der seit einiger Zeit wahrgenommenen Erderschütterungen. 1756. 5. Ueber die Vulkane im Monde. 1785 (eine Schrift, die schon oben erwähnt wurde bei Behandlung der Kosmogonie). 6. Etwas über den Einfluß des Mondes auf die Witterung. 1794. Außerdem beschäftigen sich gewisse Teile der Vorlesungen über physische Geographie nebst Supplementen II—III^c mit jenen Materien. Paul Lehmann²⁾ hat in seinem obenerwähnten (p. 255) Vortrag auf die z. T. sehr auffälligen

phys. Geogr. aus dem S.-S. 1785 in dem Kapitel: „Von der Struktur der Erde“); andererseits suchten sich die Alchimisten dieselben durch angestellte Schmelz- und Sublimationsprozesse zu erklären. (cf. Reyer, Neptunisch oder Plutonisch? in der Gaa 1888, p. 148!) — Man vgl. hierzu noch, was Goethe in seinen Materialien zur Geschichte der Farbenlehre, III, unter „Bacon von Verulam“ über den deutschen Arzt Georg Agricola (1494—1555) und dessen Verdienste um die Anbahnung induktiver Forschung auf dem Gebiete des Bergweesens urteilt.

1) cf. Schultz, a. a. O. p. 64.

2) a. a. O. p. 140.

Widersprüche aufmerksam gemacht, welche die genannten Schriften Kants gegeneinander aufweisen, und hat geglaubt, hierfür die Nachlässigkeit des Herausgebers Rinck verantwortlich machen zu müssen, der eben habe drucken lassen, was er gefunden. Er behauptet, Kant selbst sei „zu einer geistigen Verarbeitung oder wenigstens zu einer einheitlichen Redaktion der zu verschiedenen Zeiten gesammelten und niedergeschriebenen Notizen augenscheinlich nicht gekommen“. Wenn dies eine Entschuldigung sein soll, so verstehe ich nicht, wie damit Kants Andenken geehrt sein kann. Den einzig zutreffenden Erklärungsgrund vermag uns nach meiner Ansicht nur eine genauere Beschäftigung mit seinen kosmogonischen Meinungen an die Hand zu geben. Weiter oben (p. 251 ff.) habe ich gezeigt, wie seit 1785 Kant eine wesentliche Abänderung an seiner Kosmogonie vornimmt, indem er von da ab die Mitwirkung der Wärme bei der Bildung des Planetensystems vertritt. Der Rückschlag auf den Geologen ist nun klar: Kant, der erst ein überzeugter „Neptunist“ war, bekommt von jener Zeit ab gegenteilige Anwandlungen, und bald erblicken wir ihn deutlich genug auf „plutonistischem“ Standpunkte. Für die Richtigkeit dieser hier aufgestellten Behauptung spricht der Inhalt der einzelnen Schriften, verglichen mit der Zeit ihrer Abfassung, wie ich dies w. u. werde aufzuzeigen haben. Nicht alle geogonischen und geologischen Ausführungen Kants sind heutzutage noch von wissenschaftlichem Interesse; ich werde mich deshalb nur auf einen Auszug der wichtigsten Gedanken zu beschränken haben.

Verzögerung oder Beschleunigung der Erdrotation?

Es ist gewiß bemerkenswert, daß Kant schon 1754 die in unserm Jahrhundert von Rob. Mayer¹⁾ und von Delaunay²⁾ vertretene Ansicht aufstellte³⁾, Ebbe und Flut müßten in großen

1) Die Mechanik der Wärme. (1848). In den gesammelten Schriften, Stuttg. 1867, p. 196.

2) Comptes rendus, Tome 61 (1865), p. 1031.

3) cf. Zöllner, Ueber die Natur der Kometen, 1833, p. 118 ff.

Zeiträumen eine Verminderung der Rotationsgeschwindigkeit der Erde herbeiführen (W. W. VI, p. 5—12). Den Verzögerungseffekt giebt er freilich mit $8\frac{1}{2}$ Stunden jährlich nach 2000 Jahren zu hoch an; er beträgt nach Mayers Berechnung nur $\frac{1}{20}$ Sekunde täglich nach diesem Zeitraume, während er nach Kant sich auf 84 Sekunden für den Tag belaufen müßte¹⁾. — Wesentlich anders läßt er sich in einem viel späteren Supplemente (W. W. VI, p. 782—786) vernehmen, dessen Abfassungszeit Schubert zwischen 1780 und 90 setzt. „Was man von dem ältesten Zustande der Erde mit ziemlicher Sicherheit festsetzen kann, ist dieses: daß sie uranfänglich in ihrem ganzen Klumpen flüssig gewesen sein müsse.“ „Derjenige also, welcher es möglich fände, daß vielleicht tief in den Eingeweiden dieses Planeten noch das alte Chaos herrsche, wo der noch flüssige Klumpen, indem er sich langsam ausbildet, seine Materien nach Maßgebung ihrer Schwere sinken oder steigen läßt, würde verdienen gehört zu werden.“ Dieses vorausgesetzt, meint er, werde sich der Klumpen nach und nach verdichten und allmählich etwas am Durchmesser abnehmen, und die Verkürzung des millionsten Teiles desselben würde schon jährlich über eine halbe Minute Beschleunigung der Rotation ergeben. Man sieht, wie sich Kant hier in dieser späteren Aufzeichnung unter dem Eindringen plutonistischer Ideen zu einem Ergebnisse hinleiten läßt, welches dem oben-erwähnten aus dem Jahre 1754 gerade entgegengesetzt ist.²⁾ —

Achsenverrückung.

Da, wo Kant, auf neptunistischem Standpunkte stehend, seine „gründliche Erklärungsart der alten Geschichte der Erde“ entwickelt (W. W. VI, p. 603—605), meint er, daß hin und wieder entstandene Berge (die er sich dort als Nebenresultate der Einbrüche vorstellt) die Gleichheit in der Kraft des Umschwungs

1) cf. Reuschle, Deutsche Vierteljahrsschr. 1868, II, p. 79.

2) Denn darüber, ob vielleicht beides, der verzögernde und der beschleunigende Einfluß, nebeneinander bestehen und thätig sein könne, läßt sich Kant nicht aus.

der Erde verändert haben und die Ursache zur Achsenänderung derselben geworden seien, durch welche sich (nach ihm) die Ueberbleibsel von indianischen Tieren, Muscheln und Pflanzen bei uns erklären. — Anderer Meinung ist er dagegen auf p. 435 ff., wo er darauf hinweist, daß jeder flüssige Körper, sobald er sich regelmäßig bewege, sphäroidische Gestalt annehme. Infolgedessen habe sich am Aequator ein solcher „Berg“ gebildet, daß gegen ihn alle Erhebungen der Erdoberfläche nichts seien. Man habe geglaubt es müsse des Gleichgewichts halber einen großen Südkontinent geben. Diese Annahme sei ganz unnötig, da die ungleiche Verteilung von Wasser und Land viel zu unbedeutend und unvermögend sei, um jenen Berg aus seiner Stelle zu rücken. Also „kann sich auch die Achse der Erde nicht verschieben, sondern sie bleibt beständig dieselbe.“ Kant behauptet sogar, selbst für den Fall, daß die Erde eine trockene, wasserlose Kugel, kein Sphäroid wäre, so müßte doch ein irgendwo auf ihr befindlicher Berg allmählich dem Aequator näher rücken, denn „die Schwungkraft ist vermögend, die Materie dem Aequator immer näher zu bringen“. „Die Gestalt und Abplattung der Erde ist dem allen zufolge eine ganz natürliche Wirkung der gegenseitig wirkenden Schwungkraft und Anziehung.“ Das zuletzt Erwähnte ist ein lehrreicher Beleg dafür, wie Kant, von der Kosmogonie auf die Geogonie deduzierend, für das mechanische Gesetz um jeden Preis die Geltung zu behaupten sucht. Die eingangs angeführte Stelle vom ehemals flüssigen Zustande der Erde ist übrigens noch lange nicht hinreichend, um uns zu überzeugen, daß Kant zur Zeit ihrer Niederschrift wirklich damit einen glühend-flüssigen Zustand unseres Planeten gemeint habe. Aus der mir vorliegenden Nachschrift Volckmanns ersehe ich aber, daß Kant sich damals (S.-S. 1785) den plutonistischen Standpunkt Buffons insofern angeeignet hat, als er dort das Vorkommen von Elefantenzähnen und Rhinocerosgerippen in Sibirien und anderen kalten Gegenden mit der Erkaltung der Erde durch allmähliches Zurückgehen des Magmas erklärt. Kurz vorher citiert Kant bei V(olckmann) ausdrücklich

Buffons *Histoire naturelle* und führt daraus dessen Theorie an, nach welcher die meiste Wärme aus dem Erdinnern komme, die Erde zunehmend erkalten werde, die Menschen sich zum Aequator drängen und endlich umkommen würden und zum Schlusse die Erde ein wüster Körper werden müsse. Hingegen erscheint Eulers Theorie von der Verrückung der Erdachse bis zur schließlichen, Verderben bringenden senkrechten Einstellung zur Sonne bei Volekmann bloß in einer Randbemerkung. Ich bin der Meinung, daß die letztere Theorie, welcher sich die Ausführungen bei Schubert (p. 605) noch am leichtesten anpassen, von Kant früher vertreten und nun (seit 1785) zurückgestellt worden ist¹⁾. Dem mit der Entlehnung der Buffonschen Gedanken noch unerledigt gebliebenen Probleme der Achsenverrückung sucht Kant später trotzdem vom neugewonnenen plutonistischen Standpunkt aus beizukommen. Sind die obenerwähnten oberflächlichen Veränderungen auf dem Erdkörper (Einbrüche und stehenbleibende Berge), wie sie der neptunistische Standpunkt lehrt, nicht vermögend, uns eine Verlagerung des Schwerpunktes und damit der Achse glaubhaft zu machen, so leisten vielleicht größere innere Hohlräume plutonischen Ursprungs uns diesen Dienst. In Bezug auf den Mond giebt Kant dieser Ansicht Ausdruck in der Schrift vom Jahre 1794. Er meint (W. W. VI, p. 406), nach Schröters²⁾ Beobachtungen scheine die uns zugekehrte Hälfte des Mondes „ein einer ausgebrannten vulkanischen Schlacke ähnlicher und unbewohnbarer Körper zu sein“. „Wenn man aber annimmt — so fährt Kant fort —, daß die Eruptionen der elastischen Materien aus dem Innern desselben, solange er noch im Zustande der Flüssigkeit war, sich mehr nach der der Erde zugekehrten, als von ihr abgekehrten Seite gewandt haben (welches — da der Unterschied der Anziehungen der ersteren von der des Mittelpunktes des

1) Vorher hatte schon de Luc (a. a. O., lettre 35) diese Ansicht verworfen.

2) O. A. Schröter, *Seleno-topographische Fragmente*, 1791.

Mondes größer ist, als der zwischen der Anziehung des Mittelpunktes und der abgekehrten Seite, und (da) elastische in einem Flusse aufsteigende Materien desto mehr sich ausdehnen, je weniger sie gedrückt werden — beim Erstarren dieses Weltkörpers auch größere Höhlungen im Inwendigen desselben auf der ersteren, als der letzteren Hälfte hat zurücklassen müssen): so wird man sich gar wohl denken können, daß der Mittelpunkt der Schwere mit dem der Größe dieses Körpers nicht zusammentreffen, sondern zu der abgekehrten Seite hin liegen werde¹⁾, welches dann zur Folge haben würde, daß Wasser und Luft, die sich etwa auf diesem Erdtrabanten befinden möchten, die erstere Seite verlassen und, indem sie auf die zweite abfließen, diese dadurch allein bewohnbar gemacht hätten.“ Bei der von Kant angewandten deduktiven Methode liegt es nahe, daß man sich fragt, ob er von dem hier ausgesprochenen Hauptgedanken, welcher zunächst nur den Mond betrifft, nicht auch eine Anwendung auf den Erdkörper gemacht habe. Nach einem späten Supplemente Kants mit der Ueberschrift: „Von der veränderlichen Richtung der Schwere“²⁾ möchte man dies annehmen. Leider kommt der Text nicht über die Anfänge der Erörterung hinaus, indem er plötzlich mitten im Satz abbricht; aber aus der beigefügten Zeichnung Kants ist zu vermuten, daß er eine Veränderung der Anziehungsresultante durch Hohlräume im Innern der Erde hat erklären wollen. In diesem Sinne ist auch die von Günther unternommene Fortsetzung des

1) Kant hat zuerst qualitativ ausgesprochen, was 60 Jahre später Hansen (Brief an Airy vom 4. Nov. 1854 aus Gotha) quantitativ auf 8 Meilen Distanz bestimmte. cf. Reuschle, a. a. O. p. 74, und Zöllner, Natur der Kometen, p. 466/67. Lulof hat davon noch nichts (cf. p. 126—137 von dessen „Einleitung zu der mathem. u. phys. Kenntnis der Erdkugel“. Deutsch von Abr. Gotth. Kästner, Gött. u. Leipzig, 1755, bei Elias Luzac jun.).

2) W. W. VI, p. 786. Schubert setzt es, „nach der Handschrift zu urteilen“, zwischen 1780 und 1790. Aus inneren Gründen (s. o.!) möchte ich es wenigstens nach 1791 datieren, wenn anders ich nicht annehmen soll, daß Kant der Schröterschen Anregung (s. o. p. 267) gar nicht bedurft habe und seit 1785 durch den Plutonismus allein auf diese Erklärung hingeletet worden sei. Letzteres erscheint mir jedoch gezwungen.

Fragments gehalten¹⁾, welche wohl als eine in ihrer Art glückliche Interpretation gelten darf. Ich habe hier nur versucht, den inneren (und zugleich äußeren) Zusammenhang der Gedankengänge Kants aufzuzeigen und die Vermutung zu begründen, daß sich auch dieses Fragment Kants am besten aus dessen neueingenommenem plutonistischen Standpunkte heraus erklären lasse. — —

**Festigung der Erdrinde und ursprüngliche Reliefbildung
der Erdoberfläche.**

Wie sich Kant die Entstehung der festen Erdrinde und deren Bau, im allgemeinen genommen, denkt, darüber kann man sich an zwei Stellen seiner Schriften eingehender unterrichten (W. W. VI, p. 19 ff., p. 604—605). „Die Erde war im Anfange eine ganz flüssige²⁾ Masse, ein Chaos, in dem alle Elemente, Luft, Erde, Wasser etc. vermenget waren.“ Sie fing zuerst an ihrer Oberfläche an hart zu werden³⁾. „Die Luft und das Wasser begaben sich wegen ihrer Leichtigkeit aus dem Innern der Erde unter diese Rinde.“ So entstanden große Höhlungen, in welche die noch nicht haltbare Kruste öfters wieder einbrach, und „es wurde alles mit Wasser bedeckt“. Der Boden der tiefsten Einsenkungen sank, weil mit Wasser am meisten belastet, noch mehr, und letzteres verließ viele erhabene Teile, welche nun das trockene Land bildeten. „Dieses dauerte lange Perioden⁴⁾ fort, und die Menschen breiteten sich immer mehr aus.“ Allein die inzwischen fortgeschrittene Bildung neuer mächtiger Höhlungen aus Ursachen, wie oben angegeben, führte noch einmal einen plötzlichen Zusammensturz und als dessen Folge eine „allgemeine Sündflut (p. 600) herbei. Der gewaltige Druck großer Wasser-

1) Studien etc., p. 156 ff. Geophysik I, p. 109, p. 168/69.

2) Nicht „heißflüssig“, wie Lehmann, a. a. O. p. 136 behauptet. Dieses steht in Kants früheren Schriften nirgends. Es widerspräche ja auch seiner „N. d. H.“ u. dem neptunistischen Standpunkte von damals.

3) Später sehen wir an Werner, wie man, auf demselben Standpunkte stehend, auch das Umgekehrte hiervon lehren kann.

4) 5—6000 Jahre bedeuteten hier etwa soviel wie ein Jahr unseres Lebens, W. W. VI, p. 15.

massen grub sich nun mächtige Bassins für die Weltmeere, wodurch die Scheidung des Trockenen vom Gewässer wiederhergestellt wurde. Nach dieser endlichen relativen Beruhigung der Erdoberfläche erhöhte das Meer z. T. selbst die Ufer des festen Landes „mit dem Niedersatz hinaufgetragener Materien, es warf Dünen und Dämme auf“. „Die Ströme waren noch nicht in gehörige Flutbetten eingeschlossen; sie überschwemmten noch die Ebenen, bis sie sich selber endlich in abgemessene Kanäle beschränkten und einen einförmigen Abhang von ihrem Ursprung an bis zum Meere zubereiteten.“ Scheuchzer u. a. seien im Irrtum, wenn sie die Merkmale alter Veränderungen auf der Erdoberfläche (so die Petrefakten) generell der Sündflut zuschreiben, „schon weil letztere gar zu kurze Zeit über der Erde gewesen“ (W. W. VI, p. 599); doch giebt Kant dort (p. 598) noch zu, daß die Gestalt der Gebirge durch den vorigen Aufenthalt der See über dem festen Lande bedingt worden sei. „Das zwischen zwei Reihen von Gebirgen sich schlängelnde Thal ist dem Schlauche eines Flusses oder dem Kanale eines Meerstroms ähnlich. Die beiderseitigen Höhen laufen wie die Ufer der Flüsse einander parallel, so daß der ausspringende Winkel des einen dem einspringenden Winkel des andern gegenübersteht. Dies beweist, daß die Ebbe und Flut auf dem grenzenlosen Meere, welches die ganze Erde bedeckt (hat), eben so mehr Ströme gemacht habe als jetzt im Ocean, und daß diese zwischen den Reihen von Gebirgen sich ordentliche Kanäle ausgehöhlt . . . haben.“ Man sieht, es ist der neptunistische Standpunkt, auf welchem Kant steht; es sind die Buffonschen¹⁾ oceanischen Fluten als Bildnerinnen des Erdreliefs, welche er hier noch annimmt. Vergebens quält sich sein forschender Geist damit ab, die erste Regung dieser Fluten — was Buffon schuldig geblieben war (W. W. VI, p. 602) — zu erklären in einem Supplement: „Von dem Wasserbett der Ströme“ (p. 787 ff.), dem noch zwei weitere

1) Ueber das Zusammenfließen von neptunistischen und plutonistischen Ansichten bei diesem Gelehrten cf. w. u. p. 293.

Ergänzungen folgen (p. 790—794). Er meint, „die Verschiedenheit des Abhangs“ habe vielleicht dem Wasser „in dieser grenzenlosen Ueberschwemmung“ hie und da einen stärkeren Zug gegeben; nach seiner Annahme haben die Züge, sich verbindend, eine größere Wirkung auf den Schlamm des erweichten Grundes ausüben müssen; auf der Außenseite ihrer schlängelnden Bewegung haben sie den Grund vertieft und den Schlamm mit fortgerissen, auf der Innenseite aber letzteren abgesetzt. Thäler ohne freien Abzug sind von solchen Wasserzügen durch deren Schlamm erst ausgefüllt und eingeebnet worden, und die aus den sich festsetzenden Sedimenten ausquillende und überströmende Feuchtigkeit hat sich endlich einen Strömungskanal geschaffen, der nun einen Ausweg hat finden können. Kant, der — wie sich zeigt — mit scharfem Auge die erodierende Wirkung des fließenden Wassers und den Parallelismus der Flußschlingelungen beobachtet hat, meint hierzu: „Der Anblick der ganzen Gestalt des festen Landes scheint diese Erzeugungsart zu bestätigen.“ Gruners Beschreibung der Eisgebirge des Schweizerlandes (Bern, 1760) vermeldet dies nicht bloß, auch „in jedem Lande, wo lange Thäler vorkommen, wenn sie gleich ziemlich breit sind, wird dieser Parallelismus der Schlingelungen wahrgenommen, obgleich kein Wasser durch ein solches Thal fließt“, wie es Kant in seiner ostpreußischen Heimat wahrgenommen hat¹⁾. Selbst bei Flüssen, die sich durch Ebenen schlängeln, werde man „in der Ferne die alten Ufer ihrer ehemaligen Ueberströmung“ erblicken können. Flüsse mit beiderseits steilen Ufern dagegen fließen (nach Kant) anscheinend jetzt im ausgelegten und gesenkten Bett ehemaliger Wasserfälle. So fruchtbar die von Kant hier ausgesprochenen Gedanken auch sonst sein mögen: auf die Hauptfrage, die er sich selbst eingangs gestellt hat, geben sie doch keine befriedigende Antwort, und so hören wir von ihm, der hier noch auf neptunistischem

1) Ratzel nennt dies „eine vorzügliche Beobachtung einer bis heute streitigen Thatsache“.

Wege eine Lösung des Problems versucht¹⁾, das freimütige Eingeständnis: „Ich gestehe, daß ich von der Erzeugung der Landrücken der Gebirge oder von der Ursache ihrer Lage gegeneinander nichts Verständliches anzuführen wisse“ (W. W. VI, p. 787). Es sollte nicht lange währen, bis sich ihm ein Mittel bot, dieser Schwierigkeit Herr zu werden. Von woher kam es ihm? — Herschels Entdeckung eines Vulkans²⁾ im Monde am 4. Mai 1783 mußte in der That im Kopfe Kants eine vollständige Revolution hervorrufen. Bisher hatte er beharrlich den vulkanischen Kräften jeden entscheidenden Einfluß auf die Bildungen der Erdoberfläche abgesprochen. Sehr natürlich! Denn er hatte sich ihren Herd („weil sonst das Feuer ja nicht durchbrechen könnte“) nicht eben tief unter der Oberfläche gedacht, bestehend aus Lagern von Schwefelkies³⁾, welche sich durch Hinzutritt von Wasser und Luft von selbst entzündeten. Die Ursache sei also nicht in einem allgemeinen Centralfeuer zu suchen, so behauptet er ausdrücklich sogar noch bei Volekmann. Er hat zwar gehört, daß man in Peru ganze Berge antreffe, die von Erdbeben erhoben seien. Er will dies auch nicht leugnen, insofern nämlich „die Strata dort nicht so ordentlich liegen“ als anderwärts, aber die daselbst unversehrt vorgefundenen Muscheln und Tierknochen stimmen ihn wieder skeptisch gegen diese Nachricht. Jetzt muß er sich — in der mehrerwähnten Schrift von 1785 — zu dem Geständnis bequemen, daß alle Weltkörper „ziemlich auf

1) Ich setze deshalb die erwähnten drei Supplemente ihrem Inhalte nach wenigstens vor 1785, womit auch Schuberts Datierung „bald nach dem Jahre 1780“ (cf. Fußnote p. 779) übereinstimmt.

2) Diese Entdeckung war bekanntlich nur eine angebliche; denn, was Herschel beobachtete, hat sich als Reflexlicht an den Mondbergen herausgestellt.

3) cf. W. W. VI, p. 278. Kant denkt dies auf Grund der Mischung des Lémery (Eisenfeilspäne und Schwefel, in feuchtes Erdreich vergraben, erzeugten kleine Eruptionen), dessen Experiment, zuerst veröffentlicht in den Mem. de l'acad. franç., année 1700, p. 101 ff., viel Anklang als Erklärungsgrund fand. Auch Joh. Reinhold Forster (Bemerkungen, auf seiner Reise um die Welt gesammelt, Berlin 1783, p. 123) benutzt ihn noch.

ähnliche Art ihre erste Bildung empfangen“, d. i. mit einem heißflüssigen Zustande begonnen haben müssen (s. w. o. p. 251 ff. das ausführliche Citat!). Die strikte Konsequenz, die sich aus dieser Proposition für die Geologie ergibt, sehen wir aber Kant in der 1785er Schrift noch nicht ziehen. Er tritt vielmehr vorerst einen verschleierte Rückzug an. Zu diesem Behufe erfindet er die sogenannten Ebullitionen. Der Ausdruck ist aus der Chemie entnommen und bedeutet soviel als Aufbrausungen oder Aufsiedungen. Sein Gedankengang ist dabei (W. W. VI, p. 396 ff.) folgender: Es giebt auf der Erde zweierlei kraterähnliche Bildungen, kleine und große. Jene, mit einem Durchmesser von ungefähr 160 Ruten und einem Flächeninhalt von etwa 20000 Quadratruten, sind vulkanischen Ursprungs; diese, oft 1000 Quadratmeilen einschließend (wie etwa Böhmen), können keineswegs dieselbe Entstehung haben, weil sie dazu viel zu groß sind. Die ringförmigen Configurationen auf dem Monde, deren Durchmesser 1—30 Meilen betragen, können also nur zur zweiten Gattung gehören, und das von Herschel beobachtete Licht, bezw. Feuer kann nur von einem wegen seiner Kleinheit selbst nicht zu beobachtenden Vulkan auf dem Monde hergerührt haben. „Eruptionen¹⁾ müssen natürlicherweise“ den großen Erdkratern („den großen Bassins zu Strömen“) „zum Grunde gelegt werden, aber vulkanisch konnten sie nicht sein“ (W. W. VI, p. 397), weil die Randgebirge — wie Kant meint — „keine Materien solcher Art enthalten (er nennt sie später (p. 398) granitisch), sondern aus einer wässrigen Materie entstanden zu sein scheinen.“ Unser Luftmeer ist anfänglich mit den übrigen Stoffen der Erdmasse in einem Chaos vermischt gewesen; dann ist es „zusamt vielen anderen elastischen Dünsten aus der erhitzten Kugel gleichsam in großen Blasen ausgebrochen, und in dieser Ebullition hat es die Materien, welche die ursprünglichen Gebirge ausmachen, kraterförmig ausgeworfen.“ An diese

1) Lehmann behauptet fälschlich (a. a. O. p. 186), Kant verneine die Eruptionen und verstehe unter den Ebullitionen „Einstürze alter Hohlräume“, was doch schon dem Sinne des Wortes zuwider ist.

atmosphärische oder chaotische Ebullition schloß sich als naturgemäße Folge „eine pelagische Alluvion“ an, welche nach und nach die Materien, die größtenteils schon Meergeschöpfe enthielten, schichtete. Indem nämlich die Ebullitionen sich gruppierten, legten sie, sich von ihrer Umgebung heraushebend, den Grundstock zu den Kontinenten, und das Wasser trat nach den Gesetzen des Falles den Rückzug nach den ebullitionsfreien Stellen an, welche den Boden der Meere zu bilden hatten. Das zurückweichende Wasser zerwusch oben die Ränder der Gebirge sägeförmig; unten grub es sich Auswege durch die relativ niedrigsten Ränder der Bassins, oft durch steile Felswände hindurch Thore brechend. Aus terrassenförmig übereinander- und seitlich nebeneinanderliegenden Bassins sammelten sich die Fluten zu gemeinsamen Hauptzügen, um endlich das Meer zu erreichen. So wurden die Linien für die künftigen Flußsysteme vorgezeichnet. Die Erdoberfläche hat demnach ein Skelett¹⁾ aus Granit, unbeschadet des Umstandes, daß das Gestein oft von „Alluvionen“ gänzlich zugedeckt ist. „Daher kann man auf einer Karte (worauf keine Gebirge gezeichnet sind) die Landrücken²⁾ ziehen, wenn man durch die Quellen der Ströme, die einem großen Flusse zufallen, eine fortgehende Linie zeichnet, die jederzeit einen Kreis als Bassin des Stromes einschließen wird.“ So ist ihm „der Lauf der Ströme der eigentliche Schlüssel der Erdtheorie“ geworden; die Buffonschen oceanischen Fluten (s. o. p. 270/71) kann er nun entbehren; ja, er ist zu der Erkennt-

1) cf. Anastasius Kircher, *Mundus subterraneus*, Amstel. 1665, lib. II, cap. 9, der zuerst diesen Gedanken ausspricht, welchen Buache in seiner *Géographie physique* 1754 erneuert hat. (cf. Peschel, *Geschichte der Erdkunde*, München 1865, p. 687, zu dem ich noch hinzufügen möchte, daß auch J. R. Forster (a. a. O. p. 22) sich des Vergleichs mit dem Knochengerüst bedient.)

2) Der hieraus resultierende Irrtum, als ob die Hauptwasserscheiden immer mit den größten Erhebungen zusammenfallen müßten, pflanzt sich seit Buache durch alle Bücher fort bis in unser Jahrh. hinein. Pallas (*Reisen durch verschiedene Provinzen des russischen Reiches*, Petersburg 1771—76) hat ihn zuerst bekämpft. (cf. Penck, *Die Morphologie der Erdoberfläche*, Stuttg. 1894, I, p. 162).

nis gekommen, daß sie gar keine Erklärung leisten können, „weil unter dem Wasser kein Abfluß nach der Abschüssigkeit des Bodens, die doch hier das Wesentlichste ausmacht, möglich ist“ (W. W. VI, p. 399). Letzteres ist eben der springende Punkt der ganzen Untersuchung. Ohne fließendes Wasser: keine Reliefbildung der Erdoberfläche, ohne Abschüssigkeit des Bodens: kein fließendes Wasser, ohne Hebung des Bodens: keine Abschüssigkeit desselben. Als Ursache der Hebung von innen heraus hat Kant, so sahen wir, die „Ebullitionen“ aufgestellt; er hat sie selbst als Eruptionen bezeichnet. Werden wir noch zu zögern haben, ihn nunmehr einen Plutonisten zu nennen? Man prüfe die sogleich folgenden Worte (W. W. VI, p. 399): „Die vulkanischen Eruptionen scheinen die spätesten¹⁾ gewesen zu sein, nämlich nachdem die Erde schon auf ihrer Oberfläche fest geworden war. Sie haben auch etwa nur einzelne Berge gebildet, die in Vergleichung mit dem Gebäude des ganzen festen Landes und seiner Gebirge nur eine Kleinigkeit sind.“ Zwar sondert er auf p. 401 noch einmal die atmosphärischen Eruptionen (oder chaotischen E.) von den vulkanischen Eruptionen ab, aber der Leser merkt, daß es bloß noch ein Streit um Worte ist; es bleibt kein prinzipieller, sondern nur noch ein zeitlicher Unterschied²⁾ zurück. Das eigentliche Agens ist und bleibt in beiden Fällen die innere Erdwärme (die er zugeben muß, s. o. p. 252, 273). Woher kämen sonst auch die elastischen Dünste als Urheber der Ebullitionen?

Noch fortdauernde Einflüsse, denen der Erdkörper von innen und aussen her unterworfen sein könne.

Die Annahme einer ehemals wirksam gewesenen inneren Erdwärme führt Kant konsequenter Weise zu der weiteren Frage,

1) Bei Lehmann (a. a. O. p. 137) ist das Citat modifiziert und darum die irrtümliche Folgerung daraus abgeleitet.

2) Es deckt sich das, was Kant meint, etwa mit unsrer jetzigen Gepflogenheit, ältere Eruptivgesteine (Granit, Syenit, Porphyry, Gabbro, Diabas) von den jüngeren (Basalt, Phonolith, Trachyt) zu unterscheiden, indem wir jene plutonische, diese vulkanische Gesteine nennen.

ob dieselbe nicht jetzt noch vorhanden oder schon erloschen sei. Auf p. 547 ff. erörtert er dieses Problem in Verbindung mit der Frage nach der Entstehungsursache der Erdbeben, wörtlich „sich die Physiker noch nicht ganz miteinander verständigt haben.“ Nach dem von mir bis hierher verfolgten Gedankengange muß ich annehmen, daß die soeben angezogenen Partien des Kollegs über die physische Geographie, ebenso die folgenden Abschnitte desselben, die Vulkane betreffend, p. 552 ff., uns in einer Redaktion aus der Uebergangszeit Kants vom neptunistischen zum plutonistischen Standpunkte vorliegen. Auf p. 548 oben verspricht er eine genauere Untersuchung über das Erdinnere für später, und der Herausgeber Schubert verweist in einer Fußnote auf Supplement II („Vom Inwendigen des Erdkörpers“) in der jedenfalls richtigen Meinung, daß Kant mit diesem sein Versprechen habe einlösen wollen. Da nun diesmal der Gedankeninhalt der betreffenden Stellen aus den Vorlesungen mit dem des Supplements im wesentlichen¹⁾ übereinstimmt, so glaube ich nicht zu viel zu behaupten mit der Annahme, daß jene auf Grund der Einsichten von diesem redigiert worden sind, und dies muß seit 1785 geschehen sein.²⁾ Kant sagt p. 783 (Suppl.): „Derjenige, welcher es möglich fände etc. (s. dieses schon mitgeteilte Citat w. o. p. 265!) Auch die Unebenheiten der Erde haben sich — das ist der Sinn seiner weiteren Ausführungen an dieser Stelle — nicht ohne weiteres aus der allgemeinen flüssigen Masse aufbauen lassen, sondern doch nur unter der Voraussetzung, daß eine schon gehärtete Rinde von innen her Veränderungen unterworfen worden ist, „ die in einigem Grade vielleicht noch fort dauern können.“ Pag. 549 (Vorles.): „Es ist wenigstens nicht ganz unwahrscheinlich, daß sich in der Mitte

1) Die Anmerkungen auf p. 551 u. 552 scheinen noch von der alten Redaktion herzurühren, wofür namentlich das Zurückkommen auf die Lémerysche Mischung und der Hinweis auf die Schrift, das Lissaboner Erdbeben von 1755 betreffend, sprechen.

2) Damit stimmt auch die Datierung des Supplementes durch Schubert zwischen 1780 u. 90 überein.

der Erde noch eine weiche Masse befinde.“ „Bei der dichterem Zusammenziehung dieser (weichen) Teile werden die hitzigsten unter ihnen sich vermutlich nach dem Centrum gesenkt haben, daher wir in dem Mittelpunkte der Erde zwar kein eigentliches Feuer, aber wohl eine andere hitzige Materie, z. B. in Fluß gebrachte Metalle oder etwas Aehnliches voraussetzen dürfen, indem ein eigentliches Feuer sich nicht ohne den Zugang der Luft zu erhalten im stande wäre“ (p. 547). Kant denkt sich das so,¹⁾ daß der glutflüssige Ball im Innern seine Schlacken und erdigen Bestandteile, da sie doch leichter sind, an seine Oberfläche steigen läßt und also der Erdrinde von innen her Zuwachs verschafft. — In seiner ersten Schrift, das Lissaboner Erdbeben von 1755 betreffend, hatte er sich die Entstehungsur-sache der Erderschütterungen folgendermaßen zurechtgelegt: Unter der Erdoberfläche muß man sich weitausgedehnte Höhlungen denken. „Diese Höhlen enthalten alle ein loderndes Feuer oder wenigstens denjenigen brennbaren Stoff, der nur einer geringen Reizung bedarf, um mit Heftigkeit um sich zu wüten und den Boden über sich zu erschüttern“ (W. W. VI, p. 231). Mineralische **Materien** und Salpetersäure geraten z. B. unter Hinzutritt von Wasser in eine Gärung, welche dann erhitzend wirkt und, „wenn ein brennbares Oel, Schwefel oder Erdpech in der Nähe ist“, diese entzündet (p. 234/35). Ganz ähnlich hatten auch die Auslassungen von Kants zweiter Schrift aus dem Jahre 1756 gelautet. Nicht sehr tiefliegende Schwefelkieslager, so meint er hier, seien die hinreichende Ursache der Erdbeben, und Dr. Poll (p. 278) habe ganz recht, wenn er bloß den Hinzutritt des Wassers fordere (cf. auch p. 257), „um die stets glimmende Glut unter der Erde durch ausgespannte Wasserdünste in Bewegung und die Erde in Erschütterung zu bringen.“ Kant hatte noch Polls Bedenken, als ob in der Erde nicht das nötige Eisen (nach Analogie des Lémeryschen Experiments) gediegen vorkomme, damit zu zerstreuen gesucht, daß die Natur solches

1) Man ersieht dies aus mehreren Stellen auf p. 785 (W. W. VI).

schon auf chemischem Wege werde auszuschneiden wissen. — Jetzt (nach 1785) bricht er mit dieser früheren Ansicht gänzlich. „In der Erde giebt es kein Eisen“ (W. W. VI, p. 549). Dergleichen Brände erfolgen (ihm) viel zu langsam, so wie etwa der des Zwickauer Kohlenlagers, der schon seit hundert Jahren andauere. „Wie schnell dagegen gehen die Erdbeben vor sich! Die Ursache dieser letzteren wird also nicht mehr an der Oberfläche der Erde, sondern tiefer in derselben zu suchen sein.“ Ferner werde der Schwefelkies nur in wenigen Schichten angetroffen,¹⁾ die Erdbeben erstreckten sich aber nach weiten Ländern und entfernten Orten; eine Begründung auf chemischem Wege sei also nicht überzeugend, und „so dürften die Erdbeben vielleicht mehr aus mechanischen Ursachen herzuleiten sein“ (p. 558). „Es könnten vielleicht Dämpfe²⁾ sein etc.“ Bei den submarinen Vulkanen sei gar nichts anderes möglich, als Gründe letzterer Art anzunehmen (p. 559). Noch auf derselben Seite findet man die neue mechanische Erklärungsart auf alle vulkanischen Erscheinungen ausgedehnt. Die in den Höhlen und Gängen zwischen dem chaotischen Erdinnern und der dicken Rinde eingeschlossene Luft sei es, welche sowohl durch die feuerspeienden Berge, indem sie ihren Ausweg suche, eine große Menge Materie mit sich beraustreibe, als auch die Erdbeben verursache. Letztere sind (nach Kant) mit den Vulkanen in einer sehr wahrscheinlichen Verbindung zu denken; denn „man bemerkt, daß, wenn ein Erdbeben aufgehört hat, der Aetna auszuwerfen anfängt.“ Die beobachteten Abweichungen der Magnetnadel erklärt er ebenfalls nicht mehr mit jenen Schwefelkiesbränden (wie noch p. 279), sondern mit einer (drehungsartigen, V.) Verlagerung des Magmas (cf. auch W. W. VI, p. 565).

1) Ob nicht eine mittelbare Wirkung dieser Ursache anzunehmen sei, bleibt hier ein von Kant unerörterter Gedanke.

2) Joseph Banks, einer von Cooks Begleitern auf dessen erster Reise, schrieb schon 1773 Wasserdämpfen die Erderschütterungen zu. (Hawkesworth, Account of Voyages in the Southern Hemisphere. London 1773, tom II, p. 173). cf. Peschel, a. a. O. p. 627.

In Volckmanns Nachschrift erscheinen innerhalb des Textes über die Edelsteine (also im zweiten (naturgeschichtlichen) Teile der Vorles. über phys. Geogr.) plötzlich zwei kurze, nachträglich kreuzweis und energisch durchstrichene Abschnitte, die ich als zwei eingeschobene Lesefrüchte Kants deuten möchte. Der eine betrifft das Hygrometer, das Kant wahrscheinlich aus Saussure (*Voyage dans les Alpes*, 1779, deutsch von Wittenbach, Leipzig 1781) kennen gelernt hat, und das uns hier weiter nichts angeht; die andre Auslassung scheint ihre Veranlassung in der schon mehrfach erwähnten Entdeckung Herschels zu haben. Es war mir möglich, aus diesem letzteren Brouillon so viel herauszubekommen, daß Kant die stark plutonistische Anwandlung äußert, es könnten vielleicht alle Berge einerlei, nämlich vulkanischen Ursprungs¹⁾ (cf. damit die oben erwähnten „chaotischen“ und „vulkanischen Eruptionen“, p. 273 ff!) sein, eine Meinung, die er jedoch sofort wieder zum Schweigen bringt. Das hier und weiter oben schon aus der Volckmannschen Nachschrift Angeführte giebt uns einen Begriff davon, mit welchem Zwiespalt der Ansichten Kant in jenem Sommersemester (1785) noch bei sich zu kämpfen hat, wie schwer es ihm wird, alteingebürgerte und ihm liebgewordene Meinungen mit neuen, ihm noch unsicher scheinenden zu vertauschen. Es ist bekannt, wie Goethe (Sämtl. Werke, 40. Bd. (Stuttg. 1869), p. 53 ff.) mit einer „an Fanatismus grenzenden Hingabe“ dem Neptunismus angehangen und sich den plutonistischen Ideen widersetzt hat. Kant erweist sich in dieser Hinsicht vorurteilsfreier als sein großer Zeitgenosse; demjenigen, was er nach reiflicher Ueberlegung als das Bessere erkannt hat, verschließt er sich nicht, und seine sehr ernste

1) Man könnte hierin wieder eine „Anticipation“ von Huttons Theorie der Erde (*Transactions of the royal Society of Edimb.* 1788, vol. I, p. 209 bis 304) suchen. Doch findet man keinen Beweis dafür, daß Kant auf die Ansichten des Schotten späterhin auch nur Bezug nähme. (Daß in Vollmers Ausgabe, Band I, 2. Teil, p. 142 ff. Huttons Meinung kritisch beleuchtet wird, geht uns hier aus den in der Einleitung (s. o. p. 226, 227) dargelegten Gründen nichts an.)

Auffassung von den Pflichten eines akademischen Lehrers¹⁾ erlaubt ihm nicht, es seinen Hörern vorzuenthalten. — — Es ist einleuchtend, daß Kant nunmehr nicht wenige seiner in den früheren geognostischen und geologischen Schriften aus den Jahren 1754 und 1756 geäußerten Ansichten (und Folgerungen) als überholt beiseite legen mußte: an dem einen Grundirrtum hält er aber auch jetzt noch fest, daß nämlich die hohen Gegenden des Erdbodens die ältesten, die niederen die jüngsten, daß jene zuerst, diese später — Hand in Hand gehend mit der Abnutzung des Bodens — von den Menschen bewohnt worden seien. Das Abwärtswandern der alten Kultur am Nilstrom und der auffallende Unterschied zwischen der Fruchtbarkeit der Flußniederungen und derjenigen der Landrücken seiner norddeutschen Heimat dünken ihm Belege dafür zu sein (W. W. VI., p. 21, 22). Auch die später von ihm aufgestellten Ebullitionen ändern an dieser Ansicht nichts, da sie ja — wie wir oben sahen — zuerst die sämtlichen ursprünglichen (granitischen) Gebirge schaffen, worauf „die pelagische Alluvion“ einsetzt, welche, nach und nach über die niedrigeren Bassins zum Meere zurückgehend, eine nur, schichtende Arbeit verrichtet. — Daneben finden sich aber, gerade auch in jenen älteren Schriften, gar manche uns noch heute ansprechende Ansichten vor. — Es sei im Grunde richtig, so sagt er (W. W. VI, p. 28), daß durch die Abspülungen des Regens und der Flüsse die Höhen immer mehr erniedrigt

1) Eine andere Frage ist die, ob Kant seiner innersten Neigung nach nicht doch Neptunist geblieben sei, und diese möchte ich bejahen. Im Aufbau der uns umgebenden Natur bleibt ihm die blinde Kausalität des Mechanismus in der anorganischen Welt gewissermaßen doch nur die Vorstufe, der Baugrund für die Teleologie in der organischen Welt der belebten Wesen. Daß aber zu dieser das nasse, belebende Element in weit engerer Beziehung stehe als das trockene, gleichsam totenstarre: dieser Ueberzeugung giebt er noch späterhin Ausdruck in der Kritik der Urteilskraft von 1790 (§ 82), wo er das Meer als den Mutterschoß für alle Geschöpfe bezeichnet. Ratzel bemerkt hierzu, daß auch bei Goethe eine ähnliche geniale Ahnung des Rechten vorhanden war, und daß derselbe übrigens A. v Humboldt gegenüber manche plutonistische Einräumung gemacht hat.

und das Meer erhöht werden müssen.¹⁾ Aber wenn Hartsoecker ausrechne, daß als Endergebnis davon die allgemeine Versumpfung des Erdbodens, welche auch Kant annimmt²⁾ (W. W. VI, p. 34), schon nach 10000 Jahren eintreten werde, so sei dies ein lächerlich kurzer Zeitraum. Aber auch Manfredi irre sich, wenn er aus gleichen Ursachen (auf Grund von Beobachtungen, welche man an der Kathedralkirche zu Ravenna und am San Markus-Dom in Venedig gemacht habe) das stetige Steigen des Meeresspiegels zu 1 Fuß innerhalb von 230 Jahren angebe. Er meint vielmehr, daß in Italien, dem klassischen Lande der Erdbeben, Senkungen der Erdrinde leicht möglich seien; mithin könne das angebliche Steigen des Meeres dort leicht auf einer Täuschung beruhen. Auch Manfredis Zahlen ergeben ihm ein zu rasches Tempo für das „Veralten“ der Erde; nach seiner Ansicht müssen sehr große Zeiträume für den Vollzug der allmählichen Veränderungen auf der Erdoberfläche angenommen werden (W. W. VI, p. 34). Hierbei verweist er zurück auf eine frühere Stelle (W. W. VI, p. 8), wo er ausdrücklich gesagt hat: „Es wäre ein einem Philosophen sehr unan-

1) Buffon, *Histoire naturelle*, 1749: *Peu à peu le fond des mers se remplit, la surface des continents s'abaisse et se met de niveau etc.* (cf. Tome I, p. 97 ff.)

2) Die gegenteilige Hypothese vom allmählichen Aufbrauch aller Flüßigen und der endlichen Vertrocknung der Erde, welche noch bis in unser Menschenalter hinein an Trautschold (*Bullet. de Moscou*, 1869, Tome XLII, 1. partie, p. 25—70) einen hartnäckigen Verteidiger („Après nous la sécheresse et le froid“) gefunden hat, hält Kant für nicht sicher genug (W. W. VI, p. 30—32). Also auch er ist für das „Après nous le déluge“; aber die künftige allgemeine Ueberflutung ist ihm keine plötzliche, sondern das endliche Ergebnis des Spiels stetig wirkender Kräfte. Zuweilen mischen sich freilich noch bei dem jungen Kant religiöse Bedenken gegen eine solche Annahme ein, „weil die Offenbarung der Erde ein plötzliches Schicksal vorherverkündigt“ (W. W. VI, p. 35). Später finden wir ihn auf dem Buffonschen Standpunkte, daß man Naturwissenschaft und Theologie als unabhängig voneinander zu trennen habe (W. W. VI, p. 557), und er glaubt, den Franzosen darin überholend, seit der Entdeckung des Uranus durch Herschel (1781) auch nicht mehr an eine Gefahr für die Erde seitens eines Kometen (W. W. VI, p. 452).

ständiges Vorurteil, eine geringe Wirkung für nichts-würdig zu erklären, die durch eine beständige Summierung dennoch auch die größte Quantität endlich erschöpfen muß“. (Aehnliche Aussprüche finden sich auf p. 557, 696.) Man ist erstaunt, um die Mitte des 18. Jahrhunderts solch gereiften Anschauungen zu begegnen, die erst im folgenden Säkulum durch die Begründer des Quietismus v. Hoff¹⁾ und Lyell²⁾ zur Geltung in der Geologie gelangt sind, und es scheint dies Anlaß genug, den großen Philosophen als denjenigen zu bezeichnen, der das Prinzip der großen Zeiträume zuerst in die Naturwissenschaft eingeführt, die Katastrophenlehre beseitigt und damit einem Laplace in der Astronomie, einem Lyell in der Geologie und einem Darwin in der Biologie die Wege geebnet habe. (So Wundt gelegentlich seiner Vorlesung über Geschichte der neueren Philosophie, W.-S. 1893/94.) In Wahrheit gebührt dieses Verdienst aber Buffon,³⁾ dessen *Histoire naturelle*⁴⁾ ausge-

1) Geschichte der . . . natürlichen Veränderungen der Erdoberfläche. Gotha 1822. Bd. I, p. 6, 209. Bei Günther, Geophysik II, p. 503, bleibt von Hoff unerwähnt.

2) Principles of Geology, 1. edit. London 1830–33.

3) Dies hat schon Dorr, „Ueber das Gestaltungsgesetz der Festlands-umrisse, Liegnitz 1878, p. 26/27 hervorgehoben. — Mit der Naturbedingtheit in engem Zusammenhange erörtert, ist übrigens das langsame Werden der menschlichen Kultur ein öfters ausgesprochener quietistischer Lieblings-gedanke des Zeitalters. So an vielen Stellen bei Montesquieu, *L'esprit des lois*, bei Lessing, *Erziehung des Menschengeschlechts*, bei Herder, *Ideen z. Ph. d. Geschichte d. M.*; auch bei J. R. Forster findet man (a. a. O. p. 269–273) eine schöne Parallele gezogen.

4) Tome I, (1749), p. 99: . . . des causes dont l'effet est rare, violent et subit, ne doivent pas nous toucher, elles ne se trouvent pas dans la marche ordinaire de la nature, mais des effets qui arrivent tous les jours, des mouvements qui se succèdent et se renouvellent sans interruption, des opérations constantes et toujours réitérées, ce sont là nos causes et nos raisons. Pag. 611: Nous ne faisons pas réflexion que ce temps qui nous manque, ne manque point à la nature; nous voulons rapporter à l'instant de notre existence les siècles passés et les âges à venir, sans considérer que cet instant, la vie humaine, étendue même autant qu'elle peut l'être par l'histoire, n'est qu'un point dans la durée, un seul fait dans l'histoire des faits de Dieu. Die Anklänge bei Kant (W. W. VI, p. 557, 696) sind deutlich genug.

sprochenermaßen eine Quelle Kants gewesen ist (cf. W. W. VI, p. 302).¹⁾ — Daß die Erdbeben gewöhnlich den Strich der Gebirge einhalten, merkt Kant an mehreren Stellen (246, 548, 551) an. Man würde ihm aber etwas „unterlegen“, wollte man annehmen, er habe damit eine Absonderung tektonischer von vulkanischen Erdbeben beabsichtigt. Er argumentiert vielmehr so: unter den Gebirgen müssen viele und freie Höhlen sein, und diese letzteren bieten den „Entzündungen“²⁾ ein ausgiebiges Tummelfeld (p. 247). Bouguers Meinung, daß die Häufigkeit der Erderschütterungen an steilen Küsten mit dem Eindringen des Meerwassers durch Spalten erklärt werden müsse, vervollständigt er mit der Ansicht, daß der hohe Druck der Wassermassen des dort tiefen Meeres die Höhlungen unter dem Seeboden verenge und damit die Wirkung der Glutherde mit gesteigerter Heftigkeit gegen das benachbarte höhlenreichere Gebirgsfestland ablenke (W. W. VI, p. 254). Diese Reciprocität im Höhlenbau der benachbarten Böden von Meer und Land macht ihm auch erklärlich, weshalb an den westlichen und südlichen Küsten der Erdteile mehr Erdbeben zu verzeichnen seien, als an den nördlichen und östlichen. Durch den Anblick der Karte und durch Dampiers Reisen werde man belehrt, daß jene eben fast durchgängig steiler seien als diese (p. 266). In diesen Gedankenzusammenhang gehört auch der bei V. vorkommende Satz: „Besonders ist's, daß, wo zwei Weltteile voneinander getrennt sind, man lauter Vulkane sieht“. „Letztere stehen nie allein, sondern sind meistens mit mehreren anderen verbunden“³⁾ (p. 555), und die beobachtete Fortpflanzung des 1755er Erdbebens über die Azoren bis nach Amerika ist Kant eine Veranlassung, eine unterseeische Gebirgsverbindung dahin als Erklärungsgrund dafür

1) Neben Lulof und Buffon nennt er dort noch Varenius, auf den sich in der eigentlichen phys. Geogr. Kants mehrfache Bezüge vorfinden.

2) Er stand damals, als er dies schrieb (1756), noch auf dem alten Standpunkte der Erklärung durch Lémerys Mischung.

3) Den Irrtum Buffons, daß die Vulkane sich immer auf den höchsten Gebirgen befinden sollen, übernimmt Kant nicht mit. Forster (a. a. O. p. 128) hatte Buffons Ansicht berichtigt.

anzunehmen (p. 247, auch p. 551 zu vgl.). Man braucht vielleicht in der hier ausgesprochenen Ansicht weiter nichts als eine Deduktion aus der alten schematischen Annahme eines Land- und Seegebirgsnetzes (cf. w. o. p. 274) zu suchen; denn Kant spricht sich nicht darüber aus, ob die jetzt submarinen Gebirge früher das Niveau überragt haben mögen oder nicht. Immerhin ist es interessant zu bemerken, wie sich hier ein Gedankengang Kants mit der Meinung eines ausgezeichneten Geologen der Gegenwart begegnet. Sueß¹⁾ nämlich vermutet aus dem Vorkommen derselben Arten kretacischer Korallen auf der anderen Seite des Oceans, daß in jener (der mesozoischen) Zeit zwischen den Gebieten des europäischen und des amerikanischen Mittelmeeres eine Verbindung bestanden habe, sei es in Gestalt einer zusammenhängenden Küstenlinie, oder doch einer Reihe von Inseln. — Die angeblich beobachtete Periodicität (p. 257) der Erdbeben wird für Kant Veranlassung, etwaigen Gründen hierfür nachzudenken. Wenn nun auch sein eigener Versuch, die Witterung der Jahreszeiten²⁾ damit in Verbindung zu bringen, als verunglückt³⁾ zu bezeichnen ist, so wird man hinwiederum seine z. T. mit Humor gewürzten Widerlegungen der von anderen vorgebrachten Erklärungsversuche gewiß verständig und treffend nennen können. Er erwähnt einen Falb des 18. Jahrhunderts, welcher in der Absicht, zu Lima Professor zu werden, ein Buch schrieb, betitelt die astronomische Uhr der Erdbeben, darin er sich unterfing, diese letzteren aus dem Laufe des Mondes vorherzuverkündigen. Es sei nicht schwer, meint Kant (W. W. VI, p. 273) in Peru den Propheten zu spielen, wo man fast täglich Erdbeben verzeichne, und wo es nur zum Unterschied auf

1) Das Antlitz der Erde, I, p. 365. (Leipzig 1883).

2) Kämtz vermag aus allen Aufzeichnungen keine jährliche Periode herauszulesen und verwirft Kants Ansicht (s. Ersch und Gruber, Encykl. I, 36. Band, p. 267/68).

3) Kants Fehler ist hauptsächlich in der Verallgemeinerung seiner Behauptung zu suchen. Im Einzelfalle hat J. R. Forster die Beeinflussung vulkanischer Ausbrüche durch Regengüsse am Vulkane der Insel Tanna beobachtet (a. a. O. p. 123).

deren Stärke ankomme. „Der Mond kommt oft in die Stellung, darin er die größte Wirkung auf den Erdboden ausübt, aber er erregt nicht eben so oft Erdbeben. Das vom 1. November (1755) trug sich bald nach dem letzten Viertel zu; alsdann aber sind die Einfüsse desselben die schwächsten“ (W. W. VI, p. 276). Uebrigens will er keineswegs dem Monde jedweden Einfluß auf das Erdinnere absprechen. Es sei nicht ganz unmöglich, daß er die in den Höhlen verschlossene Luft in Bewegung bringe und dadurch vielleicht die entzündbaren Materien reize (cf. auch p. 272); die eigentliche Erschütterung sei aber lediglich Wirkung der letzteren (p. 274). Wegen der relativ geringen Entfernung des Mondes von der Erde sei seine Anziehungskraft schon eher eine Größe, mit welcher man rechnen müsse; aber geradezu lächerlich sei es, die Erdbeben aus einer Kollektiv-Konjunktion der Planeten erklären zu wollen. Nicht um eine halbe Haaresbreite höher vermöchten sie alle miteinander den Ocean anschwellen zu lassen; man möge sich nur nach Newton berechnen, daß z. B. selbst des großen Jupiter Anziehung auf die Erde von der Sonnenattraktion, welche das Meerwasser ungefähr 2 Fuß hebe, nur den 130 000 sten Teil betrage (W. W. VI, p. 275). Es sei, so meint der besonnene Kant, für einen Naturkundigen nicht genug, auf eine Ursache geraten zu sein, die etwas mit der Wirkung Aehnliches habe; sie müsse auch in Ansehung der Größe proportioniert sein (W. W. VI, p. 273). — Die Annahme der Mitbeteiligung der Elektrizität an den Erdbeben weist er kurzer Hand ab, und man wird es freilich tadeln müssen, daß Kant im ganzen gegen die neuaufkommende Lehre von jener Kraft sich so ablehnend verhält. „Sichere und behutsame Urteile“, welche er den „freien Ausschweifungen der Neuigkeitsbegierde“ vorziehen will, deuten hier wohl eher die Unkenntnis der Sache als den freien, überschauenden Standpunkt an. Derselbe Kant, der sich hier über Benjamin Franklin als den „modernen Prometheus“ (p. 280) lustig macht, hat freilich später nicht gewagt, in einem von ihm geforderten Gutachten die Anlegung eines Blitzableiters auf einem Gebäude seiner Vater-

stadt zu bekämpfen (cf. den fragmentarischen Nachlaß bei Hartenstein, Kants sämtl. Werke, 8. Band): in seinen geographischen Schriften aber findet man die gewonnenen besseren Einsichten nirgends verwertet. Mit solchen unzulänglichen gelegentlichen Bemerkungen, wie z. B. p. 582, p. 653, erscheint Kant einem Torbern Bergmann gegenüber, der weit fortschrittlichere Ansichten¹⁾ an mehreren Stellen (a. a. O. I, p. 11 und II, p. 71—76) vernehmen läßt, auf einem zurückgebliebenen Standpunkte. — Kant, dem doch sonst „nichts Wissenswürdiges gleichgültig war“²⁾ der mit seinen Ansichten über viel weiter entferntliegende Probleme, über die Beschaffenheit der Milchstraße (W. W. VI, 77 ff, 151 ff), über die Entstehung des Nordlichtes (p. 120) und über das Zodiakallicht (p. 148 ff) nicht zurückhielt und die Litteratur hierüber³⁾ beherrschte, hat ferner in auffallender Weise die Erscheinungen des Magnetismus vernachlässigt. Es ist freilich wahr, daß die Frage des Erdmagnetismus recht eigentlich in diesem Jahrhundert erst (besonders durch Poggendorfs Annalen) in Fluß gekommen ist; daß es aber zu Kants Zeiten an interessanten Vorarbeiten gemangelt hätte, ist zu verneinen. Der jüngere Euler hatte Gilberts Auffassung der Erde als eines großen Magneten dahin präcisirt, daß man zwei Pole desselben annehmen müsse, und Tobias Meyer hatte 1762 der „Göttinger Gelehrten Gesellschaft“ eine Abhandlung vorgelegt, in der er behauptet, daß 120 Meilen abweichend vom Centrum der Erde zur Seite des Stillen Oceans hin im Innern derselben ein kleiner

1) Priestleys Gedanken, welcher die Erscheinungen der Erdbeben durch den Ausgleich der „Elektrifikationen“ der Luft und der Erde zu erklären suchte, fanden damals in Deutschland an Lichtenberg einen Vertreter, der seinerseits bei Erxleben, a. a. O. p. 661 ff, vor dem fortschrittsfreundlichen Publikum zu Worte kommt. Zudem erschien Priestleys Buch in einer deutschen Uebersetzung von Krünitz zu Berlin und Stralsund 1771 unter dem Titel: „Geschichte des gegenwärtigen Zustandes der Elektrizität, nebst eigentlichen Versuchen“.

2) So sagt Wald in seiner Gedächtnisrede von ihm, cf. Reicke, Kantiana, p. 118.

3) Das Meiste schöpfte er aus Mairan, *Traité physique et historique de l'aurore boréale*, Paris 1733. cf. Erxleben, a. a. O. p. 672.

Magnet vorhanden sei mit zwei Polen, dessen Verlängerungen aber nicht mit der Erdachse parallel laufend zu denken seien.¹⁾ Zu alledem nimmt Kant keinerlei Stellung; er begnügt sich zuletzt mit der schon an anderer Stelle (s. o. p. 278) erwähnten mehr allgemeinen Vermutung, daß die Abweichungen der Magnetnadel durch Veränderungen im Innern der Erde bedingt seien (p. 565). Die als 2. Teil zu T. Bergmanns Erdbeschreibung erschienene Bearbeitung der mathematischen Geographie durch Mallet (1774) bietet auch in dieser Hinsicht mehr, desgl. Erxlebens Anfangsgründe der Naturlehre, welche den Magnetismus (nebst Quellenangabe) auf p. 621—629 abhandeln. — Die Begrenztheit des naturwissenschaftlichen Vermögens des großen Philosophen äußert sich aber nicht bloß in der hier erwähnten Uebergangung einiger wichtigen Probleme; sie kennzeichnet sich auch noch an nicht wenigen Stellen seiner geographischen Schriften in einem charakteristischen Rekurs auf Ursachen chemischer Natur bei Behandlung von Aufgaben, welche seine Kräfte übersteigen. Die Kritik darf den Regreß auf die Chemie geradezu als Symptom schwacher²⁾

1) So berichtet uns Sommer, Gemälde der physischen Welt, Prag 1819, p. 548 ff.

2) „Ungemein prekär“ nennt Günther, Geoph. I, p. 302, die von Kant behaupteten, aber unbewiesenen meteorologischen Anomalien, welche er durch chemische Ursachen aus dem Erdinnern heraus bedingt sein läßt (W. W. VI, p. 234/35). — Die erste der beiden Schriften, das Lissaboner Erdbeben von 1755 betreffend, erhebt sich ihrer wissenschaftlichen Begründung nach keineswegs über des Holländers Lulof (a. a. O. p. 230) diesbezügliche Ausführungen, welche Kant benutzt hat; sie ist, was die gezogenen Folgerungen betrifft, im Gegenteil phantastischer zu nennen. — Reuschle meint (a. a. O. p. 67), diese Schrift Kants werde als Quelle für die Detailgeschichte jenes Begebnisses ihren Wert behalten, und hierauf hat auch A. v. Humboldt (a. a. O. I, p. 217) sein Lob derselben eingeschränkt, wenn er sagt, Kant habe den Wirkungen des Erdbebens von 1755 so trefflich nachgespürt. Ob aber selbst dieses schmale Lob bei genauerem Zusehen bestehen bleiben könne, darüber bin ich in Zweifel gekommen, indem ich bei Erxleben, a. a. O. p. 701—706 (im Jahre 1787!), unter der zahlreichen Litteratur, Vulkanismus und Erdbeben betreffend, Kants Erdbebenschriften nicht einmal einer bloßen Erwähnung gewürdigt finde. Ebenso fällt mir auf, daß Kämtz bei der Abfassung seines Artikels über Erdbeben (bei Ersch u. Gruber, Encykl. I, 36. Bd., p. 267/68) nicht Kants Beschreibung

Erklärungen bei Kant benutzen, woran sie nur ihre Sonde anzusetzen braucht. Man mag es dem angehenden Philosophen (und Naturkundigen in einer Person) von 1754 wohl noch zu gute halten, wenn er allen Ernstes mit der mittelalterlichen Auffassung als Möglichkeit rechnet, daß ein „Veralten der Erde“ durch allmählichen Aufbrauch „des allgemeinen Weltgeistes („des spiritus rector“, dieser „quinta essentia“, „dieses wahren Proteus der Natur“) infolge der ununterbrochenen Zeugungsarbeit herbeigeführt werden könne. Aber mit der in logischer Einkleidung von ihm versuchten Auflösung des Lichtenbergschen Paradoxon: „der Mond sollte zwar nicht auf die Witterung Einfluß haben, er habe aber doch darauf Einfluß“ dürfte denn doch der Philosoph von 1794 die Geduld des freundwilligen Naturwissenschaftlers zum argen Schaden des letzteren gemißbraucht haben (in seiner eigenen Person!). Er sagt dort (W. W. VI, p. 411/12): „Wenn man eine weit über die Höhe der wägbaren Luft sich erstreckende . . . , die Atmosphäre bedeckende, imponderable Materie . . . annimmt, die — durch des Mondes Anziehung bewegt und dadurch mit der unteren Luft zu verschiedenen Zeiten vermischt oder von ihr getrennt — der Affinität mit der letzteren wegen (also nicht durch ihr Gewicht) die Elasticität derselben teils zu verstärken, teils zu schwächen und so mittelbar ihr Gewicht zu verändern vermag, so wird man es möglich finden, daß der Mond indirekt Einfluß auf Veränderung der Witterung . . . , aber eigentlich nach chemischen Gesetzen haben könne.“ Ist das nicht ein wahrer Krieg zwischen den

der Erderschütterung von 1755, sondern diejenige von Hoffmann (Hinterlassene Werke II, p. 397 ff.) zu Grunde gelegt hat. — Der Jungneptunist Volger urteilt sehr absprechend (Untersuchungen über die Phänomene der Erdleben in der Schweiz, I, p. 154): „Ein großer Denker hört auf, eine Autorität zu sein, wenn er auf unerwiesenen Thatsachen fußt“. P. Lehmann, der dieses letztere Urteil citiert (a. a. O. p. 188), schließt sich demselben an.

Wie Kant sich später selbst genötigt sah, die chemische Erklärung der Erdbeben durch die physikalische zu ersetzen, habe ich schon weiter oben (s. p. 278) gezeigt.

Reichen der Physik und Chemie, welchen uns hier der Verfasser der Schrift „Zum ewigen Frieden“ vorführt und glauben machen will? — — —

Spezielle Geologie.

Nachdem wir im Vorstehenden den Einflüssen nachgegangen sind, denen nach Kants Meinung der Erdkörper von innen und außen im Hinblick auf seine Entstehung und noch fortschreitende Umbildung unterworfen gewesen sein und noch sein könne, und hierbei einige Probleme zu streifen genötigt waren, welche heutzutage im umfassenderen Gebiete der Geophysik ihre Einzelbehandlung zu finden pflegen, wenden wir uns jetzt zur eigentlichen Geologie und legen uns die Frage vor: Wie denkt sich Kant, gemäß seinen Lehren von der Entstehung des Erdkörpers und auf Grund der noch jetzt thätigen Einflüsse verschiedener Art, nun die Beschaffenheit des unter unsern Füßen befindlichen Bodens im speziellen? Auf p. 561 kündigt er an, daß er, nachdem sowohl die Figur als die Struktur von ihm erwogen worden sei, nunmehr noch die Mixtur der Erde untersuchen wolle. Es sei nötig, meint er, daß erst in allen Ländern der Boden (mittelst Ausschachtungen) untersucht werde, eher könne man nicht zu der gewünschten Geographia subterranea gelangen. Soviel wisse man aber schon z. Z. sicher, daß die Erde keineswegs ein Schutthaufen oder Klumpen gemengter Materien sei; sie dehne sich vielmehr in Lagen und Schichten aus, auf denen die Möglichkeit der Quellen beruhe. Eine Ausnahme davon bilden (nach ihm) nur wenige Berge und einige Inseln vulkanischen Ursprungs¹⁾, die dann aber auch, wie Ascension, quellenlos seien (W. W. VI, p. 560/61). Kant unter-

1) Manche Vulkane zeigen Schichten, „die im Wasser erzeugt sind“, andere (besonders vulkanische Inseln) sind aus ihrem eignen Auswurfe aufgebaut. Hiermit ist inhaltlich die spätere Distinktion von Erhebungs- und Aufschüttungskratern angedeutet. (cf. W. W. VI, p. 560). Die letzteren kennt Kant wahrscheinlich aus Forster, welcher a. a. O., p. 123, der aufschüttenden Thätigkeit der Vulkane gedenkt. Bei Volckmann ist Forster ausdrücklich citiert.

scheidet Erdschichten und Steingebirge. Jene zeigen von oben nach unten zu folgende Anordnung: Damm- oder Gewächserde, Jungfernerde, Thon, allerlei Sandschichten, Stammerde. Diese Lagen sind entweder horizontal oder incliniert und weisen, soweit sie sich erstrecken, einerlei Dicke auf (W. W. VI, p. 598). Zwischen den abhängigen Lagern bohrt sich das Wasser hindurch und tritt an einem vielleicht 200 Fuß tiefer liegenden Punkte zwischen den gleichen Schichten als Quelle zu Tage. Die Steingebirge zerfallen in Ganggebirge (auch von ihm Felsgebirge, p. 562/63, oder Grundgebirge (V.) genannt) und in Flözgebirge (= aufgesetzte Gebirge, V.). Jene (granitisch, cf. p. 398) sind perpendikulär aus dem Innern der Erde emporgerichtet und enthalten in sich die Metalle; diese (die Flözgebirge) liegen horizontal oder in einem Winkel von 45° und umgeben in letzterem Falle in unter sich übereinstimmend bleibender Schichtung den Fuß eines Gangberges. Die Flözgebirge weisen von oben nach unten zu die folgenden Lagen auf: Dammerde, Kalkerde, blauer, schwarzer Schiefer, Marmor, Steinkohle, rote Erde. Der Schiefer zeigt zahlreiche Abdrücke von Pflanzen, Fischen etc. (W. W. VI, p. 564). Nach den w. o. (p. 273 ff., p. 280) erwähnten Ebullitionen blieb als Kern der Ganggebirge bloß der Granit zurück; andere Materien, z. B. Hornstein und ursprünglicher Kalk, flossen in aufgelöstem Zustande zu den Abhängen hinab und bildeten „nun in stufenartiger Ordnung nach ihrer minderen Schwere und Auflösungsfähigkeit im Wasser“ die Flözgebirge. Die untere Schicht, meint er, müsse dabei etwas länger flüssig gewesen sein als die oberen, weil sie sich auf der Seite des größten Druckes dünner, auf der andern aber dicker, also keilförmig zeige (W. W. VI, p. 564). — Das Ungenügende der eben berichteten geologischen Anschauungen Kants — einige gute Bemerkungen abgerechnet — liegt auf der Hand. Vor allem vermißt man eine Einteilung der Gesteine nach der verschiedenen Art ihrer Entstehung, worüber nachzudenken für Kant doch seit 1785 in Verbindung mit dem sonstigen Wechsel seiner Meinungen Veranlassung vor-

lag. 1787 erschienen des Neptunisten Werner¹⁾, 1788 Huttons (s. o. p. 279, Anm. 1) auf entgegengesetztem Standpunkte stehende Auslassungen, welche beide gerade zu diesem Punkte prinzipielle Stellung nahmen. Auf Kant blieben beide Schriften ohne nachweisbaren Einfluß. Wenn jene Männer, Werner besonders²⁾, sich auf ihre mineralogischen Fachkenntnisse berufen konnten, um ihre geologischen Schlußfolgerungen zu stützen, so ist es klar, daß für Kant bei dem Mangel solcher Erfahrungen Schweigen zu dem Widerstreite jener Meinungen geboten war. Was Kant im zweiten (naturgeschichtlichen) Teile der Vorlesungen über physische Geographie an Mitteilungen aus dem Mineralreich (W. W. VI, p. 684—696) vorträgt, ist nur herkömmliches, überliefertes und dabei ganz unzulängliches Material. Man wird deswegen billiger Weise keinen Vorwurf gegen ihn erheben; denn einerseits war seine von der Natur stiefmütterlich ausgestattete preußische Heimat gewiß nicht dazu angethan, ein besonderes Interesse für Mineralogie in ihm wachzurufen, andererseits lagen überhaupt nur erst schwache Anfänge dieser Wissenschaft vor. Auch in Buffons *Histoire naturelle* bilden die mineralogischen Ausführungen die schwächsten Partien des ganzen Werks³⁾, und dem berühmten Franzosen standen doch die königlichen Naturalienkabinette als deren Begründer und Direktor zu freier Verfügung. Derjenige, der recht eigentlich erst aus Steinen Brot für die Wissenschaft zu machen verstand, war unser schlichter, verehrungswürdiger sächsischer Landsmann Abraham Gottlob Werner, der geistige Nährvater so vieler Geologen⁴⁾ von glänzendem Namen. Mit Kant teilt Werner die

1) Kurze Klassifikat. u. Beschreib. d. verschied. Gebirgsarten. Dresd., 1787.

2) Reyer (a. a. O. p. 149) möchte, was Hutton anlangt, diesen nicht unter die „beweiskräftigen Forscher“ gerechnet sehen und nennt ihn nur einen großen und glücklichen Dogmatiker.

3) Bei Bergmann (a. a. O., I, p. 174—240) stellt sich der mineralogische Teil auch nur als eine Sammlung zersplitterter Einzelheiten dar, worunter die Versteinerungen einen breiten Raum einnehmen.

4) Auch Malte-Brun, mehr Geograph als Geolog, citiert ihn mit Vorliebe. (cf. *Précis de la géographie universelle*, Paris 1812).

Eigentümlichkeit, die engen Grenzen des Heimatlandes nicht überschritten zu haben; aber welchen Vorsprung bedeutet dies nicht trotzdem für den letzteren vor dem ersteren, welcher nie in seinem Leben ein eigentliches Gebirgsland zu sehen bekommen hat! Man muß diese ungünstigen Bedingungen, unter denen Kant gestanden, wohl berücksichtigen, um begreifen zu können, daß er sich auf dem Gebiete der Geologie weniger leicht zu einem klaren Standpunkte hindurchzuringen vermochte als auf dem der Geogonie. Galt es doch dort erst „eine Fülle verwickelter Erscheinungen“ zu überwinden, von denen Kant zum größten Teile gar keine Anschauung¹⁾ besaß, während es sich hier für einen Denker so großen Stils, der eine Naturgeschichte des Himmels im Reiche seiner Gedanken beherbergte, nur um das Für und Wider weniger Sätze handelte, mit denen ein Prinzip steht oder fällt. Wenn wir uns heute einer leidlichen²⁾ Einteilung der Gesteine nach ihrer Entstehung erfreuen, so dürfen wir nicht vergessen, daß sie erst das Ergebnis der Kämpfe und der mühseligen forschenden Geistesarbeit eines halben Jahrhunderts ist, und wir haben deshalb keine Ursache,

1) Ist es nicht in dieser Hinsicht äußerst charakteristisch, daß der Basalt (das basatum der Römer) im Lexikon Kants überhaupt nicht existiert? Und doch war jener gerade der Stein des Anstoßes, über dessen Herkunft sich seit 1760 oder 1763 (nach Goethes Bericht, cf. o. p. 279!) zuerst in Frankreich die Köpfe erhitzen. Hatten damals Desmarest und Monnet ihn als vulkanisches Produkt bezeichnet, so that dies Dolomieu 1790 von neuem, gegen Werner und Windenmann im Journal de Physique, Tome XXXVII, p. 197/98 auftretend. — Um dieselbe Zeit stellt Georg Forster (mit A. v. Humboldt den Niederrhein bereisend) seine gegenteiligen Betrachtungen über die Gesteine der dortigen angeblichen ehemaligen vulkanischen Krater an, berührt die Streitfrage bezüglich des Basaltes und bezweifelt sogar die vulkanische Herkunft des daselbst vorkommenden Bimssteins (Abgedruckt in G. Forsters sämtlichen Schriften, herausgeg. von dessen Tochter. Leipzig 1848, 8. Band: Ansichten vom Niederrhein etc. 1790, p. 16 u. 17). Kant erwähnt zwar die Berge am Niederrhein, die auch bei ihm noch als ehemals vulkanische gelten, einige Male (W. W. VI, p. 556; V.); von der interessanten Streitfrage hält er sich aber gänzlich fern.

2) Sie läßt sich nach Ratzel nicht scharf durchführen, ja sie muß im wahren Sinne des Wortes oberflächlich bleiben, weil uns die Entstehung einer ziemlich großen Anzahl von Gesteinen ganz unbekannt ist.

Kants Unbehilflichkeit auf geologischem Gebiete zu belächeln. Seine letzten Lebensjahre fallen ja erst in die Anfänge des erwachenden Streitens, der wirklich fruchtbar werden sollte: da Werners Schüler (ein A. v. Humboldt, ein L. v. Buch u. a.), durch auf Reisen gesammelte Anschauungen belehrt, an der Theorie ihres Meisters zu zweifeln begannen. Es bedurfte hernach noch des Ausgleichs der jungneptunistischen Schule mit den Plutonisten einerseits und der Anhänger der Katastrophenlehre mit denen des Quietismus andererseits, ehe die Wissenschaft zu den gereinigten Anschauungen der Gegenwart vordringen konnte. Unter der Zahl der induktiv vorgehenden Forscher seit Werner hat Kant nichts zu suchen; er ist mit ihrem Maße nicht zu messen. Vielmehr gehört er in die Reihe jener philosophisch-spekulativen Geogoniker, deren Geologie im allgemeinen als ein dürftiges, deduktiv gewonnenes Anhängsel ihrer Erdbildungstheorien bezeichnet werden darf. Es sind die Descartes, Leibniz, Steno, Ray, Moro, Woodward, Burnet, Whiston, Wiedeburg, Buffon, Withehurst, Pallas, J. E. Silberschlag, denen sich Kants Name zugesellt. Im allgemeinen kann man wohl von diesen Männern sagen, daß sie, einem angenommenen Einheitsprinzipie zuliebe, sich entweder fürs Wasser oder fürs Feuer entscheiden. Aber schließlich wird durch das Bedürfnis, überhaupt nur die möglichst beste Erklärung zu liefern, doch bei ihnen das Bedenken, gegen das einheitliche Prinzip zu verstoßen, überwogen, und so sehen wir bei der Mehrzahl von ihnen am Ende Neptunisches und Plutonisches nebeneinander. Ohne viel Federlesens zu machen, nimmt man eben das vermeintliche Gute, wo man es findet. Ausgesprochenermaßen suchen Ray, Pallas und Silberschlag zu vermitteln; von Buffon hat sich im Laufe dieser Abhandlung schon nebenbei herausgestellt, wie er nach Bedarf beides vertritt, (cf. p. 254, 266, 270!), so daß man sich nicht zu wundern braucht, wenn ihn Dorr (a. a. O. p. 33) als Neptunisten, Günther (Geophysik II, p. 498) als Plutonisten in Anspruch nimmt. Mit Kant verhält es sich ähnlich, doch so, daß man bei ihm eine

Markierungslinie zwischen den beiden verschiedenen Standpunkten, welche er nacheinander einnahm, ziehen kann. Bei einem so konsequenten Denker, wie er ist, darf man anderes nicht erwarten. Die Scheidelinie fällt ins Jahr 1785, wie ich gezeigt habe, und ist bezeichnet durch jene Schrift: „Ueber die Vulkane im Monde“. Charakteristischer Weise ist es die Kosmogonie Kants, welche zuerst den von Herschel ausgehenden Stoß empfängt und dadurch zur Annahme der Mitbeteiligung der Wärme bei der Bildung der Weltkörper hingeleitet wird. Als Konsequenz hiervon ergibt sich für die Geogonie die Konzession an den Plutonismus, und die Geologie, in ihrer Unvollkommenheit, macht den Schritt mit, so gut sie vermag. Ganz entsprechend der deduktiven Ableitung der genannten Wissenszweige auseinander, pflanzt sich die Wandlung bringende Bewegung von oben nach unten zu fort.

Schlussurteil.

Die vorstehende Abhandlung hat sich bemüht, die Ansichten Kants über Entstehung und Bau des Weltalls und des Erdkörpers zur Darstellung zu bringen; gleichzeitig ist eine gerechte Würdigung dieser Meinungen, bezw. auf diesem Grunde eine historische Einreihung Kants nach seinen Verdiensten um die Förderung der Erdkunde versucht worden. Es betraf dies hier freilich den Geographen Kant — nach unseren heutigen Begriffen von geographischer Wissenschaft — nur insoweit, als sich letztere auf Astronomie und Geologie als Hilfswissenschaften stützt. Wenn man sich aber nicht einer Verkennung der (im Vergleiche zu heute) viel größeren Bedeutung dieser letzteren beiden Wissenschaften für die Geographie im vorigen Jahrhundert im allgemeinen schuldig machen will (cf. pag. 237!), und wenn man noch im besondern die centrale Stellung erwägt, welche gerade die Kosmogonie in Kants geographischen Schriften einnimmt: so wird man mit Recht in dem hier zur Behandlung gelangten Teile der geographischen Ansichten Kants deren wichtigsten und überhaupt ausschlaggebenden suchen dürfen.

Im Verlaufe der hier vorliegenden Studie war zunächst an der „N. d. H.“ nebst Supplement, welche uns mit der Kosmogonie und Kosmologie Kants bekannt machen, deren im allgemeinen grundlegender und bleibender Wert anzuerkennen; auch die Geogonie bot noch eine Anzahl bedeutender Gedanken; am wenigsten vermochte die eigentliche Geologie zu befriedigen. Je näher wir Kant dem reiferen Mannesalter zurücken sehen, desto mehr gelangt seine eigentliche Neigung¹⁾ und Begabung für rein philosophische Angelegenheiten zur vorherrschenden Bethätigung gegenüber den naturwissenschaftlichen Interessen. Und obwohl letztere, wie die hier angezogenen geographischen Schriften²⁾ bereits gezeigt haben, auch bis in sein höchstes thätiges Alter hinein nie vollständig ruhten, so kam doch Kant nicht mehr zu einer genügenden, umfassenden Verarbeitung der Fülle von Erscheinungen, welche im Bereiche der Erdkenntnis neu auftauchten, und zu einer ansprechenden speziellen Subsumierung derselben, wie sie für den breiten Unterbau eines wissenschaftlichen Lehrsystems (zumal einer Erfahrungswissenschaft, wie es die Geographie ist) nun einmal erfordert wird. Seine Kosmogonie giebt uns zwar einen hohen Begriff davon, was Kant vielleicht hätte leisten können, wenn er sich weiterhin in die naturwissenschaftlichen Beschäftigungen noch mehr vertieft hätte. Dies ist jedoch unterblieben. Statt dessen hat er die gereifte Kraft seines hohen Mannes- und blühenden Greisenalters der Philosophie aufgeopfert und ihr Werke von unvergleichlichem und unvergänglichem Werte geliefert. Wenn schon oben (p. 260/61) darauf hingewiesen werden mußte, daß gerade die „N. d. H.“, unzweifelhaft das bedeutsamste Werk Kants auf dem Gebiete der Erdkunde, von letzterer nur zur Hälfte angesprochen werden darf, so konnte die Darstellung und Beurteilung der in den anderen angezogenen

1) cf. darüber in Schuberts Biographie (W. W. XI, 2. Teil) p. 56.

2) Anderweitige solche Schriften, welche dies beweisen, sind die folgenden: Von den verschiedenen Rassen der Menschen, 1775; Bestimmung des Begriffs einer Menschenrasse, 1786; Ueber den Gebrauch teleolog. Prinzip. in der Philos., 1788; ferner seine Anthropologie, 1798.

geographischen Schriften enthaltenen Ansichten viel weniger die Meinung aufkommen lassen, als ob es der Geograph Kant dem Philosophen Kant gleichthue. In Wahrheit läßt dieser vielmehr jenen weit hinter sich. Diese Meinung wird man auch nicht abändern, nachdem man von der eigentlichen physischen Geographie und den ethnologisch-anthropogeographischen Ansichten Kants, mit welchen Materien sich der hier abgehandelte Teil nicht zu befassen hatte, genauere Kenntnis gewonnen haben wird. Denn dabei wird sich von neuem zeigen, daß eine solche Produktivität, wie wir sie an dem Verfasser der Vernunftkritiken bewundern, hier vergeblich gesucht wird; daß er sich vielmehr auf den zuletzt genannten geographischen Gebieten im allgemeinen noch mehr rezeptiv verhält, als wir es auf dem von uns betrachteten kosmogonischen und geogonischen z. T. schon wahrzunehmen hatten. Von einer richtigen, ungetrübten Einsicht in die Leistungen Kants in den beiderlei Wissenschaften, der Geographie sowohl, als auch der Philosophie, muß jeder Versuch, die Verdienste des „Erdkundigen“ Kant mit denen des „Weltweisen“ auf annähernd gleiche Stufe stellen zu wollen, als ein ebenso blindes als müßiges Unterfangen bezeichnet werden. Wir Geographen bescheiden uns vielmehr bei der für unsere Wissenschaft immerhin ehrenden Thatsache, daß Deutschlands größter Denker der Erdkunde seine Jugendliebe geschenkt hat, eine gar zärtliche Zuneigung, die durch eine reichlich vierzigjährige akademische Lehrthätigkeit hindurch fortzuleben vermochte, und die auch in seinem höchsten Greisenalter noch immer nicht abgestorben war, wie uns durch die Berichte (cf. W. W. XI., 2, p. 173) glaubwürdiger Ohrenzeugen seiner letzten Gespräche hinieden verbürgt ist. —

Mittheilungen und Anhang.

Brief Sigismunds I. von Polen an Heinrich VIII. von England.

Mitgetheilt von **R. Toeppen.**

Herr Geheimrath Dr. Grünhagen (Breslau) copirte 1893 im Britischen Museum einen Brief König Sigismunds von Polen, der ihn interessirte, zugleich in der Hoffnung, meinem Vater, dem er ihn übersandte, eine Freude bereiten zu können. In dessen Nachlasse fand derselbe sich nicht vor. Als die Angelegenheit gelegentlich zwischen uns zur Sprache kam, hatte Herr Grünhagen die Güte mir eine neue Abschrift zuzustellen und die Herausgabe zu überlassen.

In dem an König Heinrich VIII. von England gerichteten Schreiben d. d. Danzig 1526 Mai 15 verwendet sich Sigismund I. für den Danziger Bürger Johann Molenbeke, der in London wegen ketzerischer Meinungsäußerungen verhaftet worden war.

Es ist merkwürdig, daß gerade Sigismund I. sich dieses Lutheraners annehmen mußte, er, der ausdrücklich die Handlungsweise des Könige von England billigte und sich gerade damals vom 17. April bis zum 23. Juli in Danzig aufhielt, um die dortige lutherische Bewegung zu unterdrücken.¹⁾

Die Kaufmannsfamilie Molenbeke oder Molbeke (Milbek) ist in Danzig bekannt. Dirk d. i. Dietrich Milbek baute im Sommer 1495 einen Speicher „aufs Wasser“ in der Nähe des Schlachthofes.²⁾

Der Brief ist, wie ich aus Pauli Hans. Gesch.-Bl. 1871 S. 157 Anm. 2 ersehe, bisher nur registrirt bei Brewer Letters and papers, foreign and domestic of the reign of Henry VIII. arranged and catalogued vol. IV. Part. I. S. 974.

1) Reinhold Pauli, Die Stahlhofskauflente und Luthers Schriften in den Hansischen Geschichtsblättern Jahrgang 1871 S. 155—162. Th. Hirsch, Die Oberpfarrkirche von St. Marien. I. S. 305. Vergl. übrigens auch Simon Grunau. Bd. III. S. 68 64.

2) Caspar Weinreich in den SS. rer. Pruss. IV. S. 797.

Sigismund I. verwendet sich bei Heinrich VIII. für den Danziger Bürger Johann Molenbeke. Danzig 1526, Mai 15.

British Museum. Mss. Cottoniana Nero B. II. 22. c. 38. 100 Transacta inter Angliam et Poloniam 1387—1600.

Serenissimo principi domino Henrico Dei gratia Anglie Francieque regi et domino Hibernie fratri et amico nostro charissimo ac honorando Sigismundus eadem gratia rex Polonie, magnus dux Lithuanie Russie Prussieque etc. dominus et heres salutem et felicitum successuum continuum incrementum.

Serenissime princeps et domine frater et amice charissime ac honorande! Subditus noster Joannes Molenbeke civis Gedanensis intelligens se istic in regno Majestatis Vestre accusatum, quod ex numero esset hujus seculi censorum et evangelistarum et quedam adversus religionem commisisset, confugit ad nos pro intercessione ad Vestram Majestatem purgans se et excusans se constantissime, quod nec probari quidquam possit de aliquibus dictis suis nec in disquirendis libris aliquid esse apud se Londini in curia Anse germanice inventum. Nos quidem vehementer commendamus et hoc Majestatis Vestre optimi et christianissimi principis officium, magistratus ac optimatum ejus tam piam et diligentem operam in compescendis ejusmodi pestibus; nam et Nos, qui et vicini sumus Germanis et subditos ejus nationis innumeros habemus, que solum fato nescimus quo hac lue ac intemperie agitur, cogimur hiis excessibus corrigendis et tumultibus harum civitatum nostrarum sedandis incumbere cum maxima molestia nostra et negligentia rei gerende adversus infideles. Verum cum ipse Joannes subditus noster ita asserit se innocentem et immunem, rogamus Majestatem Vestram ut liceat ei tuto negocia, que istic habet, secure tractare et solita mercimonia obire idque ut Majestas Vestra nobis suis literis indicare dignaretur, pro quo vicissim Majestati Vestre omni officio gratificari curabimus; cujus fraterno amori Nos ex corde commendamus et eam felicissime et quam diutissime valere desideramus. Datum in civitate nostra Gedanensi die XV^a Maji Anno domini M^o D^o XXVI^o Regni vero Nostri anno XX.

Sigismundus Rex sbscr.

Amtsbier und geistliche Amtshandlungen.

Am 9. October 1724 wurde unter Friedrich Wilhelm I. eine Verfügung erlassen, wonach die Geistlichen bei Taufen, Begräbnissen und Hochzeiten erst dann Amtshandlungen vornehmen durften, wenn ihnen durch amtlich beglaubigte Zeugnisse nachgewiesen war, dass das zur Feier bestimmte Bier aus den Amts- d. h. fiskalischen Brauereien entnommen war. Diese Verfügung wurde wiederholt erneuert, so am 6. September 1725, am 6. Februar 1733 und 22. Januar 1735. Vgl. Jacobson Gesch. der Quellen des ev. Kirchenrechts Kgsb. 1899 S. 141, 145.

Dieselbe Verordnung wurde auch unter Friedrich d. Gr. von Neuem eingeschränkt am 9. November 1769, 21. Februar 1774, 17. Mai 1779 und 8. September 1781 (vgl. Borowski Neue Preussische Kirchenregistratur Kgsb. 1789, S. 14 u. 15, Jacobson l. c. S. 174, 318, 320); es fällt auf, dass in diesen Erneuerungen die verlangten Atteste auch auf den bei diesen Feierlichkeiten zu verbrauchenden Branntwein ausgedehnt werden.

Aufgehoben sind diese Bestimmungen wohl erst im Anfang dieses Jahrhunderts durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung.

Dies Thema berühren, wie ich aus den Bemerkungen von Professor Prutz und Oberlehrer Iwanowius in den Sitzungsberichten des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreussen, hersg. von Dr. Tesdorpf, Heft 2, Kgsb. 1896 S. 49 und 54 ersehe, A. Horn und P. Horn in ihrem Buche über die Stadt Darkehmen. Ich vermag aus dem literarischen Nachlasse meines Vaters folgende vor etwa 40 Jahren aus dem in Privatbesitz befindlichen Original abgeschriebene Notiz über den vorliegenden Gegenstand beizubringen:

Da der Schultz Biendarra aus Lauthens¹⁾ sowohl für die Musique bezahlt, als auch das nöthige Getränke²⁾, aus dem Amte auf die Hochzeit seiner Tochter genommen hat, so belieben der Herr Pfarrer Striesbeck³⁾ Hochwohlwürden den George Wippich mit des Biendarra Tochter gefälligst zu copuliren.

Amt Hohenstein, den 19. Novembsr 1788.

Niklowitz.

Marienburg, im Juli 1896.

R. Toeppen.

Zu Grunau Tractat XXIII § 127.

Simon Grunau schreibt a. a. O. (Ausgabe von P. Wagner Bd. III S. 220): Königlich-Polnische Commissarien ziehen 1526, etwa im August, „gen dem Thorichten Hofe“, um die Klagen der Deichgeschworenen und Schulzen aus dem Kleinen Werder über den Tressler zu Marienburg d. i. Landschatzmeister Johann Balinsky zu untersuchen. Thörichthof kann nicht Tiegenhof, das im Grossen Werder liegt, sein, wie Wagner l. c. S. 220 Anm. 3 und im Register s. v. S. 432 annimmt, sondern Thörichthof ist ein Dorf im Kleinen Werder rechts der Nogat, etwa $\frac{1}{2}$ Meile östlich von der Bahnstation Altfelde. Zu den Zeiten des deutschen Ritterordens

1) Dorf im Kirchspiel Hohenstein, Ostpr.

2) d. h. Bier und Branntwein.

3) Diakonus in Hohenstein 1742—1775, Pfarrer ebendasselbst 1775—1786. Rhessa, Ostpr. Presbyterologie S. 140.

war es ein Ordenshof und längere Zeit Sitz eines Pflegers. Vgl. M. Toeppen in der Altpr. Mtsschr. 1870 VII S. 484 und Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas Danzig 1894 S. 48—50.

Marienburg, im Juli 1896.

R. Toeppen

Derne.

In der Urkunde des Bischofs Heinrich von Samland vom 14. April 1257 über die Theilung des Abschnittes der Hochfläche, worauf die erste Burg Königsberg erbaut war und die zweite erbaut werden sollte, und die Theilung des zunächst herumliegenden Areals zwischen dem Deutschen Orden und dem Bischof¹⁾ wird ein in Samland existirendes Territorium Derne erwähnt.²⁾ Die Lage desselben läßt sich ungefähr aus den Bestimmungen der Urkunde über die Absteckung der Grenzen des zu theilenden Areals feststellen. Es sollen nämlich zuerst 6 Seile (= 60 Ruthen) abgemessen werden a fossato, quod est in pede montis inter molendinum et partem nostram,³⁾ contra arborem super montem ex opposito molendini et ulterius in campum, d. h. von dem Graben (Katzbach) der ehemaligen Burgmühle, nachherigen Malzmühle im Mühlengrunde (jetzt Depot der elektrischen Straßenbahn) nach einem Punkte, welcher etwas nordöstlich von der auf der Anhöhe gegenüber der Mühle gelegenen löbenichtschen Kirche zu suchen ist. Die Messung erfolgte also in ungefähr östlicher Richtung von der Burg. Von dem angegebenen Punkte soll dann — wie angenommen werden muß rechtwinkelig zu der Linie von 6 Seilen — eine andere gerade Linie abgesteckt werden, auf der einen Seite in ungefähr südlicher Richtung bis an den Pregel, auf der andern in ungefähr nördlicher eine halbe Meile landeinwärts. Vor der Westseite der Burg sollen ebenfalls 6 Seile abgemessen werden, und zwar a medietate vallis, que est juxta aream, quam fratres edificare proponunt, in terram, que Dernen vocatur, d. h. von der Mitte der Schlucht, welche sich damals aus dem Pregelthale in nordnordöstlicher Richtung (neben der heutigen Kantstraße und der Prinzessinstraße) an der westlichen Seite des Platzes hinaufzog, auf dem der Orden seine zweite, gemauerte Burg zu bauen beabsichtigte.⁴⁾ Die Abmessung dieser 6 Seile muß, ent-

1) Handfestenbuch des Stiftes Samland im Staatsarchiv zu Königsberg. Perlbach, Preuß. Regest. No. 542.

2) Auch erwähnt bei Perlbach Reg. No. 543 u. 579.

3) Darunter ist die Burg nebst Vorburg zu verstehen, welche der Bischof sich schon als seinen Antheil gewählt hatte.

4) Vergl. Beckherrs, Geschichte der Befestigung Königsbergs. Altpr. Monatsschr. XXVII, 387—88.

sprechend der auf der Ostseite der Burg, in westlicher Richtung erfolgt sein, und von ihrem Endpunkte aus, den wir uns auf dem Ober-Rollberge, etwa an der zweiten Quergasse, zu denken haben, sollte wieder unter rechten Winkeln eine Linie abgesteckt werden, auf der einen Seite ad proximam aquam, que cadit de Pregore, d. h. zu dem nächstgelegenen der aus dem Pregel abfließenden Gewässer,⁵⁾ auf der andern wieder eine halbe Meile landeinwärts, mit der ausdrücklichen Vorschrift, daß diese ganze Linie mit der entsprechenden langen Linie im Osten der Burg parallel laufen sollte. Daraus ergibt sich, daß das Territorium Derne, nach welchem hin die zweiten 6 Seile abgemessen wurden, im Westen der Burg Königsberg lag, und zwar am nördlichen Rande des von sumpfigen Wiesen ausgefüllten Pregelthales, welcher bis etwa Juditten hin in die Verlängerung der Linie von 6 Seilen fällt.

In dem Aufsätze „Ortsnamen in Alt-Preußen“ von Dr. Bonk (Altpr. Monatschr. XXVII, 622) heißt es: „Derwangen, ebenfalls altpreußisch

5) Aus dieser Stelle geht hervor, daß derjenige Theil der Stadt Königsberg, welcher gegenwärtig von der Laak und dem Pregel begrenzt wird, vor wenigen Jahren noch von mehreren Wassergräben durchschnitten war und heute noch oft durch Ueberschwemmungen leidet, zur Zeit der Ausstellung der Urkunde ein sumpfiges Wiesengelände gewesen ist, wie ein solches die Sohle des Pregelthales weiter unterhalb noch gegenwärtig einnimmt. Es muß von einigen schmalen Wassergängen durchzogen worden sein, welche aus dem zwischen Kneiphof und Lastadie fließenden und Hundegatt genannten Theile des Pregels hervorgingen und sich weiterhin, an unbekannter Stelle wieder mit dem Flusse vereinigten. Der nördliche dieser Wassergänge hat sich wahrscheinlich in der Richtung der jetzigen Reifschlängergasse und dann nahe südlich der Laak hingezogen. Dieser Wassergang muß die proxima aqua, que cadit de Pregore sein, an welcher der südliche Endpunkt der im Westen der Burg abzusteckenden Grenzlinie liegen sollte. Nachdem die Altstadt in den Besitz dieses Geländes gekommen war, entstand hier zuerst am Ufer des Hundegatts eine dem Handel dienende Lastadie; es fanden Aufschüttungen zur Erhöhung des Bodens statt, und die Wassergänge wurden, so weit es erforderlich war, ausgefüllt. Sie wurden auf diese Weise in sogenannte todte Flußarme oder Lachen verwandelt. Von der in der Nähe des Thalabhanges sich hinziehenden erhielt die später hier entstehende Straße Laak ihren Namen. Perlbach a. a. O. No. 542 sucht diese dunkle Stelle der Urkunde dadurch zu erklären, daß er einen hier in den Pregel fließenden Bach annimmt, was dem Wortlaute (de Pregore) geradezu widerspricht. Töppen (N. Pr. Prov. Blätt. X, 172, Anmerk.) sucht sich dadurch zu helfen, daß er eine Ueberschwemmung des Pregelufers annimmt. Eine solche aber, welche bald vorhanden, bald verschwunden, das eine Mal mehr, das andere weniger weit ausgedehnt ist, kann nicht als gegebene Grenze bei einer Landvermessung dienen.

nicht zu erklären, könnte vielleicht aus dem Slavischen abgeleitet werden: kslav. drünŭ, caespes, russ. dern, poln. darń, Rasen, Torf, vergl. Derne, Dernen bei Königsberg.“ Vielleicht ist aber der letztere Name ein deutscher, denn in dem nördlichen Theile Westfalens befinden sich ebenfalls Ortschaften dieses Namens. Beachtenswerth ist an diesen, daß sie, wie das samländische Derne, an Wiesen und Weichland von meistens beträchtlicher Ausdehnung liegen. Es sind folgende:

Die Dörfer Kirchderne und Altenderne, in weitem Kreise umgeben von den gleichnamigen Bauerschaften, einhalb bis eine Meile nordöstlich von Dortmund. Auf die beiden Dörfer trifft das oben über die Lage Gesagte nicht zu, denn diese haben sich erst in späterer Zeit in der Mitte der Bauerschaft durch dichtere Ansiedelung um die Kirche oder einen Haupthof gebildet, während die aus einzelnen, zerstreut liegenden Höfen bestehenden Bauerschaften, welche wohl beide ursprünglich eine Gemeinde gebildet haben, als die ältere Niederlassung nach der schon von Tacitus geschilderten Art und Weise an diesem Orte zu betrachten sind. Diese Bauerschaft nun wird im Süden von großen Wiesenflächen begrenzt und von kleineren auch im Westen und Norden umschlossen.

Eine halbe Meile südöstlich von der im Kreise Coesfeld gelegenen Stadt Dülmen befindet sich die Bauerschaft Dernekamp am Rande sehr weit ausgedehnter und zusammenhängender Wiesen, Brüche und Torfmoore.

An der von Münster nach dem Städtchen Sendenhorst führenden alten Landstraße liegt in Entfernung von einer Meile von Münster und fünfhundert Schritte westlich der Straße der Hof Derneboholt an einer nur mäßig großen Wiese. Die Beschaffenheit des Geländes bei diesem Hofe läßt die Annahme zu, daß hier früher ein größerer Wiesenkomplex durch Acker- und Waldkultur verschwunden sei. Ortschaften des Namens Boholt kommen in dieser Gegend mehrere und des Namens Kamp viele vor; der Bestandtheil Derne in Derneboholt und Dernekamp soll diese Orte also von den andern unterscheiden.

Diesen Ortschaften kann auch das Dorf Dernau im Ahrthale ange-reiht werden, welches in einer Erweiterung desselben auf der Thalsohle liegt, umgeben von Wiesen und Ackerfeldern, welche letztere in alter Zeit wohl auch Wiesen waren.

Erwähnt sei noch der Ort Derneburg in Hannover. Ob er in Beziehung auf seine Lage hierher gehört, muß ich dahingestellt sein lassen, weil ich ihn aus eigener Anschauung nicht kenne, und die mir zugänglichen Karten keinen genügenden Aufschluß geben. Er ist zu finden südöstlich von Hildesheim, zwischen den Ausläufern des Harzes.

Beckherrn.

Wer war „Johannes Petrus de Memel“?

Unter diesem Titel bringt das Memeler Dampfbot vom 16. April d. J. in No. 89 die folgende Notiz, auf die wir erst durch die Zeitschrift „Euphorien“ Bd. III. Heft 2/3 S. 650 f. aufmerksam gemacht wurden.

„Johannes Petrus de Memel“ nennt sich bekanntlich der Herausgeber des besten und volksthümlichsten Schwänkebuchs des XVII. Jahrhunderts, das unter dem Titel „Lustige Gesellschaft: Comes facundus in via pro vehicolo. . . Getruckt zu Zippelzerbst im Drömling. Im Jahr MDCLVI“ erschien und zahlreiche Ausgaben erlebte. Wie der Herausgeber wirklich hieß, ist noch nicht aufgeklärt; man rieth sogar fälschlich auf Simon Dach. Ferdinand Gerhard in seiner erschöpfenden Monographie „Johannes Peter de Memel's Lustige Gesellschaft“ (Halle, Niemeyer 1893) ist geneigt, die Verfasserschaft dem Johannes Praetorius aus Zethlingen in der Altmark, seit 1652 in Leipzig, zuzuschreiben (pg. 114 ff.), entscheidet sich aber nicht definitiv für ihn. Meines Erachtens ist viel zu wenig Gewicht auf die Bezeichnung „de Memel“ gelegt worden. Memel war damals ein kleiner, mit Deutschland wenig in Verbindung stehender, nur in den handeltreibenden Hafenstädten, wie Danzig, Lübeck etc., bekannterer Ort. Wer also das Pseudonym „de Memel“ wählte, mußte in Memel oder mit Memelern bekannt sein, falls er nicht selbst von da stammte. Da ist es nun auffallend, daß wir im XVII. Jahrhundert einen lutherischen Geistlichen in Memel haben, der M. Christoph Praetorius hieß, aus der Mark stammte, als Feldprediger der Schwedischen Truppen hierher gekommen, 1631 Diaconus bei der Johanniskirche, 1647 Erzpriester wurde und 1673 starb. Matthias Praetorius, der bekannte Verfasser der „Preussischen Schaubühne“, ist sein Sohn. — Kann nun bewiesen werden, daß Johannes P. und Christoph P. verwandt sind (was ich für wahrscheinlich halte, aber festzustellen, Märkischen Lokalforschern überlassen bleiben muß), so ist Gerhards Annahme wohl als richtig bewiesen. Johannes P. wird mit seinem Verwandten sicher in Verbindung gestanden, ihn vielleicht besucht haben, und so erklärt sich das Pseudonym „de Memel“.

Johannes Sembrzycki.

Universitäts-Chronik 1896.

16. März . . . Ordinem ivreconsultorum in Acad. Albertina viro . . . Rvdolpho de Gottschall Magni Ducis Saxoniae a consiliis intimis Acad. nyper Albertinae civi nostrique ordinis sodali artis criticae administratori cvrioso editori annalium diligentissimo praeclaro dramaturgiae disciplinae ministro carminum non minus lyricorum et epicorum quam scaenicarum et Milesiarum fabularum compositione mvsarum ipsiusque gloriae favitissimo patrono decem lvstris a die XVI mensis Martii a. MDCCCXLVI quo die doctoris vtriusque ivris gradum in hac ipsa academia cum laude nactus est feliciter peractis ivris vtriusque Doctoris honores renovasse testor Carol. Gveterbock i. v. Dr. P. P. O. ord. ivrecons. hoc tempore Decanus. (Diplom.)
9. April . . . Ex decreto ord. philos. . . Hvgoni de Klinggraeff Gedanensi Dr. phil. cum indefesso investigatori florum vernaculae tum studiorum bryologiae adiutori diligentissimo summos in philos. honores ante hos quinqvagina annos die IX mensis Aprilis in eum collatos gratvlabvndvs renovavit Christianvs Lverssen Dr. phil. P. P. O. h. t. Decanus . . . Regimonti Prvssorum ex officina Hartvngiana. [Dipl.]
22. April. Philos. I.-D. v. Adolf Treichel aus Riesenburg, Sir Cleges. Eine mittlenglische Romanze. I. Einleitung. Altenburg, Pierer'sche Hofbuchdr., Stephan Geibel & Co. [Separatabdr. aus: Englische studien

- band XXII, wo auch der rest der abhandlung zum abdruck gelangen wird. | (96 S. 8.)
24. April. *Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. philos. . . . Ernestus Gutzeit phil. Dr. Natur und Nutzung der Moore ad docendi facult. rite impetrandam . . . habebit indicit Hermannus Baumgart phil. Dr. P. P. O. ord. philos. h. t. Decanus. Regim Bor. ex offic. Hartungiana. (2 Bl. 4.)*
30. April. *Med. I.-D. v. Walter Cohn, prakt. Arzt (aus Gr. Brodsende, Kreis Stuhm): Ueber Sarcome der Nasenscheidewand. Kbg. Druck von M. Liedtke. (2 Bl., 27 S. 8.)*
- — *Med. I.-D. v. Moses Schereschewsky, prakt. Arzt (aus Königsberg i. Pr.): Untersuchungen stotternder Schulkinder mit besonderer Berücksichtigung des Kehlkopfes. Ebd. (2 Bl., 44 S. 8.)*
4. Mai. *Med. I.-D. v. Kurt Schreiber, prakt. Arzt (aus Danzig): Aus dem Ambulatorium des Privatdoc. Dr. Gerber. Ueber die Geschwülste des Nasenrachenraums. Kgsb. i. Pr. Hartungische Bchdr. (28 S. 8^o m. 1 Tf.)*
8. Mai. *Med. I.-D. v. Walther Küsel, prakt. Arzt (aus Gumbinnen): Aus dem Ambulatorium des Privatdoc. Hrn. Dr. Kafemann zu Kgsb. i. Pr. Beitrag zur Kenntniss der Geschwülste der Nasenscheidewand. (Mit 2 Abbildgn. auf 1 Taf.) Ebd. (30 S. 8.)*
- — *Med. I.-D. v. Georg Levi, prakt. Arzt (aus Königsberg): Zur Kenntnis des primären Hydrocephalus und der Meningitis serosa. Kgsb. M. Liedtke. (1 Bl. 64 S. 8. m. 2 Tabellen.)*
16. Mai. *Phil. I.-D. (No. 69) v. Robert Schomann aus Rostock in Mecklenburg: Ueber die Brommesaensäure. Kgsbg. Hugo Jaeger. (2 Bl., 43 S. 8.)*
- Nr. 134. *Ämtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden . . . für das Sommer-Semester 1896. Kgsb. Hartung'sche Bchdr. (37 S. 8.) [109 (11 theol., 8 jur., 34 med., 56 phil.) Doc. u. 5 Sprach- u. Exercitienmstr., 713 (98 theol., 207 jur., 222 med., 159 phil. immatriculirte u. 27 nicht immatriculationsfäh. zum Hören d. Borl. berechnigte) Studenten.]*
- Acad. *Alb. Regim. 1896. II. Homericæ. Quibus orationes ad celebrandam dieb. XI m. Martii XXI et XXIII m. Maii XXIII m. Jvnii memor. viror. ill. Casl. de Kowalewski Jac. Frid. de Rhod, Frid. de Groeben Abeli Frid. de Groeben Joa. Dit. de Tettau . . . die VI m. Jvnii . . . pvblice habendas indicit Arth. Ludwich P. P. O. Regim. ex offic. Hartungiana. (8 S. 4^o)*
- Chronik der Kgl. Albertus-Universit. . . . f. d. Studien- u. Etatsjahr 1895/96. Ebd. (37 S. 8.)*
17. Juni. *Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. medic. . . . Egbertus Braatz med. Dr. sub titulo „Allgemeinanästhesie und Localanästhesie“ ad docendi facult. rite impetr. . . . habebit indicit Herm. Kuhnt med. Dr. P. P. O. ord. med. h. t. Decanus. Regim. Boruss. Typis Liedtkianis.*
- Q. B. *F. F. F. S. Aeqvævo Gymnasio Rastenbvrgensi ante hos trecentos quinqvagina annos vna cum Acad. nostra condito bonas artes litterarumque assidue valenti liberalium institutionem sapienter colenti veram humanitatem feliciter propaganti sacra solemnia diebus XXIV. XXV. XXVI. mensis Jvnii anni MDCCCLXXXVI celebranti favista omnia optantes atque precantes ex animi sententia gratulamvr unversitatis Albertinae Regimontanae Rector et Senatvs et Magistri omnium ordinum. Regim. Pruss. ex offic. Hartungiana.*
26. Juni. *Med. I.-D. v. Albert Kirstein, Assistenzarzt II. Cl. (aus Königsberg): Historisch-kritische Untersuchungen über die Unterbindung der Arteria femoralis. Kgsbg. M. Liedtke. (2 Bl. 64 S. 8.)*

Altpreussische Monatsschrift

neue Folge.

Der
Neuen Preussischen Provinzial-Blätter
vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatsschrift XXXIII. Band. Der Provinzialblätter XCIX. Band.

Fünftes und sechstes Heft.

Juli — September 1896.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung
(Thomas & Oppermann.)
1896.

Inhalt.

I. Abhandlungen.	Seite.
Ueber die Entstehung des evangelischen Kirchspiels Mühlhausen (Kreis Pr. Holland) mit historisch-topographischen Nachrichten über seine ehemaligen und jetzigen Bestandteile. Von Georg Conrad	305—358
Bewaffnung und Ausrüstung der heidnisch-preussischen Krieger und einige andere Gegenstände des preussischen Heerwesens. Von C. Beckherrn	359—392
Kleine chronikal. Aufzeichnungen zur Geschichte Preussens im sechzehnten Jahrhundert. Mitgetheilt von Max Töppen	393—408
 II. Kritiken und Referate.	
Hansisches Urkundenbuch. Bearbeitet von Karl Kunze .	409—411
 III. Mittheilungen und Anhang.	
Unversitäts-Chronik 1896.	412—413
Lyceum Hosianum in Braunsberg 1896.	413
Dr. Otto Rautenberg. Ost- und Westpreussen. Ein Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur	414—416
Kantstudien	416

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber und Mitarbeiter.

**Ueber die Entstehung des evangelischen Kirchspiels Mühlhausen
(Kreis Pr. Holland) mit historisch-topographischen Nachrichten
über seine ehemaligen und jetzigen Bestandteile.**

Beitrag zur Geschichte des Kreises Pr. Holland

von

Georg Conrad,

Amtrichter in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland).

Vorbemerkung.

Die Anregung zu der nachstehenden Arbeit gab der glückliche Umstand, daß im Pfarrarchive der ev. Kirche zu Mühlhausen (Kreis Pr. Holland), dessen Benutzung mir Herr Pfarrer Lehmann gütigst gestattete, Kirchenrechnungen nicht nur des 19., 18. und 17. Jahrhunderts vorhanden waren, sondern auch noch merkwürdigerweise eine ganze Reihe von Kirchenrechnungen des 16. Jahrhunderts vorgefunden wurden; auch der sonstige Inhalt des Pfarrarchivs erwies sich für unsere Spezialforschungen sehr dankbar. Desgleichen boten schönes Material die Archivalien des Magistrats zu Mühlhausen, welche jetzt beim Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg deponiert sind,¹⁾ und mir mit den Beständen der Magistratsregistratur in dankenswerter Weise von Herrn Bürgermeister Gottschalk zugänglich gemacht wurden. Auch die ältesten Kirchenrechnungen des ev. Pfarrarchivs zu Schönberg, welche mir Herr Pfarrer Priess daselbst gütigst zur Einsicht überlassen hat, gaben interessante Aufschlüsse. Endlich konnte das ungedruckte Material der Grund- und Separationsakten des Kgl. Amtsgerichts Mühlhausen verwertet werden; Herr Amts-

1) Das Verzeichnis dieser Archivalien, zu denen auch das ältere Kartenmaterial (5) der Stadt M. gehört, zählt 20 Nummern (excl. Karten).

gerichtssekretär Wohlgemuth leistete bei Benutzung der Akten durch seine große Lokalkenntniß sehr schätzbare Dienste. Von gedrucktem Material wurden vor allem der Codex diplomaticus Warmiensis, die Scriptores rerum Warmiensium, der Codex diplomaticus Prussicus, ferner ein Artikel des Verfassers dieser Arbeit: Regesten ausgewählter Urkunden des reichsburggräflich und gräflich Dohnaschen Majoratsarchivs in Lauck (Ostpr.) (abgedruckt in der Altpr. Monatsschrift 1895, S. 519—554) sowie die landläufigen Topographien benutzt, die sonstigen Druckwerke sind in der Arbeit selbst angezeigt. Eine erschöpfende Ausnutzung des Materials im Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg, dem ich manche Förderung verdanke, war leider von Mühlhausen aus nicht zu ermöglichen.

Abkürzungen.

- A. G. = Amtsgericht.
 A. M. = Altpreussische Monatsschrift.
 C. Pr. = Codex diplomaticus Prussicus von Voigt (Preuß. Urkundenbuch).
 C. W. = Codex diplomaticus Warmiensis von Wölky und Saage (Erm-ländisches Urkundenbuch).
 Kbg. = Königsberg in Preussen.
 K. R. = Kirchenrechnung [ohne Zusatz: der ev. Kirche Mühlhausen Kr. Pr. Holland].
 M. = Mühlhausen.
 Pf. A. = Pfarrarchiv.
 st. A. = städtisches Archiv.
 St. A. = Staatsarchiv.

Münztabelle.

preuß. Mark (mk.)	Vierdung	Groschen (gr.)	Schilling (ß)	Pfennig (d)
1	= 4	= 20	= 60	= 360
	1	= 5	= 15	= 90
		1	= 3	= 18
			1	= 6
Reichsthaler (rthlr.)	=	Gulden oder Floren	preuß. Mark (mk.)	
1	=	3	= 4 ¹ / ₃	
		1	= 1 ¹ / ₃	
1 Schott = 15 Pfennig.				

Flächenmasse.¹⁾

$$1 \text{ Hufe} = 30 \text{ Morgen} \left\{ \begin{array}{l} \text{altkulmisch.} \\ \text{neukulmisch.} \\ \text{oletzkoisch.} \\ \text{magdeburgisch} \\ \text{(oder preußisch).} \end{array} \right.$$

$$1 \text{ Morgen} \left\{ \begin{array}{l} \text{altkulmisch} \\ \text{neukulmisch} \\ \text{oletzkoisch} \end{array} \right\} = 300 \text{ □ Ruten.}$$

$$\left\{ \begin{array}{l} \text{magdeburgisch} \\ \text{(oder preußisch)} \end{array} \right\} = 180 \text{ □ Ruten.}$$

$$1 \text{ Hufe} \left\{ \begin{array}{l} \text{altkulmisch} = 65 \text{ M. } 150 \text{ □ R. } 80,4 \text{ □ F. pr.} \\ \text{neukulmisch} = 67 \text{ M. } 163 \text{ □ R. } 70 \text{ □ F. pr.} \\ \text{oletzkoisch} = 61 \text{ M. } 51 \text{ □ R. } 90 \text{ □ F. pr.} \end{array} \right.$$

$$1 \text{ Morgen preußisch} = 25,582 \text{ Ar.}$$

$$1 \text{ Hektar} = 3,9166 \text{ Morgen.}$$

**I. Ueber die Entstehung des evangelischen Kirchspiels Mühlhausen
(Kreis Pr. Holland).**

Ein evangelisches Kirchspiel Mühlhausen²⁾ giebt es seit 1526. Nach Art. 2 der Landesordnung von 1525 sollten die Parochien im reformierten Herzogtum Preußen neu eingeteilt werden. Demgemäß vereinbarten der Herzog Albrecht von Preußen und die beiden Bischöfe von Samland und Pomesanien eine Kommission, bestehend aus einem weltlichen Rate, Adrian von Waiblingen und einem geistlichen Rate, Dr. Paul Speratus, welche am 26. März 1526 mit Vollmachten und mit einer Instruktion versehen wurden. Am 3. April 1526 reisten die beiden Räte zum „Umzuge“ d. h. zur Vornahme der ersten und wichtigsten Kirchenvisitation in

1) Das neukulmische Maß ist im Leben noch gebräuchlich. Vgl. Reductions-Tabellen sämtlicher in Ost-, Westpreußen und Litthauen vorkommenden Feld-Maäße. 2. Aufl. Mohrungen 1839; G. S. 1869, S. 749. B. G. Bl. 1868, S. 473 fg.; Veranschlagungs- bzw. Abschätzungs-Grundsätze der Ostpr. Landschaft. 1802. 1837. 1877. 1894.

2) Im Oberlande (Kreis Pr. Holland), nicht zu verwechseln mit dem Kirchspiel Mühlhausen in Natangen (Kreis Pr. Eylau), M. selbst ist ein Dorf im Kreise Pr. Eylau.

alle Aemter ab. Da der Umzug auch in den Pfarreien geschehen sollte, welche innerhalb des Herzogtums Preußen zum Bistum Ermland gehörten, so dürften die beiden Kommissare, obwohl dies historisch nicht gewiß feststeht, auch nach Mühlhausen gekommen sein, welches in der Ordenszeit zum Archipresbyteriat Elbing und zum Bistum Ermland gehört hatte.¹⁾ Es scheint nun so, als ob in Mühlhausen durch die Reformation in den bereits in der Ordenszeit unter der Herrschaft der katholischen Kirche begründeten Verhältnissen nichts verändert worden ist, denn in Mühlhausen bestand schon seit seiner Gründung eine Pfarrkirche, die mit 4 Hufen Land ausgestattet war, und es waren zu dem Kirchspiel desselben nach und nach auch die wohl in einem Ordenskriege mit ihren Kirchen untergegangenen Kirchensysteme Herrndorf und Schönberg geschlagen worden, denn schon das nicht vor 1487 und nicht nach 1528 aufgenommene amtliche Verzeichnis der zur ermländischen Diöcese gehörigen Kirchen²⁾ kennt im Kreise Pr. Holland nur die 5 Kirchspiele: Deutschendorf, Lauck, Marienfelde, Mühlhausen und Neumark. Nach den ältesten im ev. Pfarrarchiv Mühlhausen vorhandenen Kirchenrechnungen aus dem 16. Jahrhundert gehörten zum Kirchspiel Mühlhausen folgende Ortschaften (in alphabetischer Ordnung):

I. Ehemalige Bestandteile des heutigen Kirchspiels
Mühlhausen.

- | | |
|-------------------|------------------------|
| 1. Behlen. | 9. Jonikam. |
| 2. Adl. Blumenau. | 10. Judendorf. |
| 3. Breunken. | 11. Neumünsterberg. |
| 4. Falkhorst. | 12. Nikolaiken. |
| 5. Gallmen. | 13. Rempten (Rampten). |
| 6. Greulsberg. | 14. Schlobitten. |
| 7. Guhren. | 15. Schönberg. |
| 8. Herrndorf. | 16. Stöpen. |

1) Tschackert: Urkundenbuch zur Reformationgeschichte des Herzogtums Preußen. Bd. I, S. 133 fg.

2) S. W. I, S. 384 fg.

II. Von jetzigen Bestandteilen des Kirchspiels Mühlhausen.

- | | | |
|----------------|--|-----------------|
| 1. Lohberg. | | 3. Schönfliess. |
| 2. Mühlhausen. | | 4. Sumpf. |

Von den unter I aufgeführten Ortschaften dürften zum katholischen Kirchspiel Herrndorf gehört haben: No. 1, 3, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 16, die übrigen Nummern zum katholischen Kirchspiel Schönberg. Die unter II aufgeführten Ortschaften dürften das alte katholische Kirchspiel Mühlhausen gebildet haben.

Es ist interessant, mit den sich aus den ältesten Kirchenrechnungen ergebenden Kirchspielsorten noch die amtlichen Verzeichnisse zu vergleichen, welche die Visitationsrezesse des Bischofs Venediger von 1568 und des Bischofs Wigand von 1578¹⁾ bieten. Der erstere berichtet:

„Dem Kirchspiel Muhlhausen seindt folgende dorfer vndt gutter eingewiedmet, als Loberg, Galm, Gören, Janickeim, Sump, Schönflies, Herndorff, Schlobitten, Stepen, Blumnaw, Schönenbergk, Judendorff, Grewelsbergk, Niklaukenn vndt Klein vndt Gros Münster“.

Der letztere dagegen berichtet:

„Jus Patronatus dieser Kirchen gehoret F. D. vnd seundt Ihr volgende dorffer vndt höfe eingewiedmett: Lobergk, Galmen, Goren, Jonikam, Seumpken [verschrieben für Rempten], Sump, Schönflies, Herndorff, Schlobitten, Blumnaw, Schonnenbergk, Judendorff, Greuelßbergk, Nicklaucken, Belau, Neu Munsterbergk, Falckenhorst, Breunkenn“.

Eine Differenz des Burggrafen Achatius zu Dohna (1533 bis 1601) mit dem Pfarrer von Mühlhausen, Simon Johannes, gab den Anlaß zur Gründung des selbständigen ev. Kirchspiels Herrndorf und zur Verkleinerung des Kirchspiels Mühlhausen. Im J. 1587 hatte der erstere verlangt, der Pfarrer von Mühlhausen solle in seinem Hofe in Schlobitten predigen, was dieser

1) Pf. A. M. IV A. vol. 3.

aber ablehnte. Die Sache kam an die in diesem Jahre im Amte Holland visitierenden fürstlichen Commissarien, welche dem Pfarrer Recht gaben, worauf der von diesen, dem Bürgermeister, Rat und Einwohnern zu Mühlhausen erteilte Abschied durch die Oberräte, namens des abwesenden Landesherrn, Markgrafen Georg Friedrich zu Brandenburg, d. d. Königsberg, 1587¹⁾, 27. November, mit folgenden Worten bestätigt wurde: „Was den erstenn Punct anlanget, das der Herr Achatius vonn Dohnen, bißweilen Ihren Pfarrherrn vff Sontag vnnd Feste, wann er dem Kirchspiel zu predigen hat, wegenn eczliches Decembs, den er der Kirchen Mülhausenn gibet, inn seinen Hoff Schlobitten zu predigen fordert, Achttet die Fürstliche Regirung dauor, das der Herr von Dohne, wann er Ihren Pfarherrn gerne hören will, inn Ihre Kirche komme, vnnd der Pfarrherr, soll auch hinforth seiner ordentlichenn Predigtenn bey der Kirchen vnnd an gehörendem orthe abwarttenn, wie das sein Amt erfordert“. Hierauf betrieb der Burggraf Achatius zu Dohna, gestützt auf das Privileg des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen d. d. Königsberg, 1572, 6. August,²⁾ welches den Dohnas für den Fall der Anlegung und Erbauung neuer Kirchen in ihren Gütern das Kirchenlehen verschrieb, die Anlegung eines eigenen Kirchspiels Herrndorf unter seinem Patronat als Grundherr, ein Unternehmen, welches durch das Vorhandensein der alten aus der Zeit der Gründung von Herrndorf herrührenden 4 Pfarrhufen und der Fundamente der in der katholischen Zeit dem h. Thomas geweihten Kirche,³⁾ sehr erleichtert wurde. Bereits am 9. Januar 1594, so berichtet Arnoldt,⁴⁾ wurde verordnet, daß in der neufundierten Kirche zu Herrndorf den dritten Sorntag der Gottesdienst von dem Pfarrer in Mühlhausen verrichtet werden sollte, bis ein Diaconus in Mühlhausen würde angesetzt werden können. Seit 1604 hat die Kirche Herrndorf nach Arnoldt eigene Geistliche.

1) Im st. A. M. (No. 11 d. Verz.)

2) A. M. 1895, S. 541 fg.

3) A. M. 1895, S. 523.

4) Presbyterologie III, S. 380, 385.

Demnach war 1594 das neue Kirchspiel Herrndorf als filia von Mühlhausen bereits fundiert und es waren von dem Kirchspiel Mühlhausen wohl folgende Ortschaften abgezweigt und zu dem neuen Kirchspiel geschlagen: Herrndorf, Schlobitten, Guhren, Jonikam, Rempten, Stöpen, Breunken. Ob gleichzeitig das Kirchspiel Schlobitten als filia von Herrndorf gegründet worden ist, hat sich bisher urkundlich nicht nachweisen lassen, anscheinend wurde damals erst eine Begräbniskapelle in Schlobitten eingerichtet.¹⁾

Als Schönberg, Judendorf, Blumenau und Neumünsterberg aufgeblüht waren, erging, wie Arnoldt berichtet, der Befehl vom 8. Dezember 1598,²⁾ daß Schönberg wieder von Mühlhausen getrennt werden sollte. Darauf wurde das neue Kirchspiel Schönberg unter dem Patronate des Landesherrn mit einem eigenen Geistlichen eingerichtet; zu demselben kamen die Ortschaften Schönberg (mit 40 besetzten Hufen), Blumenau (mit 42 besetzten, 28 wüsten Hufen), Judendorf (mit 29 besetzten Hufen), Neumünsterberg (mit 120, darunter 46 besetzten Hufen), Falkhorst³⁾ und seit 1610/11 auch Greulsberg mit 28 (richtiger 15) Hufen.

Bald darauf scheint eine besondere Tochterkirche in Neumünsterberg (mit Greulsberg und Falkhorst) unter dem Patronate der Gutsherrschaft gegründet worden zu sein, wenigstens bemerkt der Pfarrer Gniffke⁴⁾ (1730—1757) von Schönberg, daß die Kirche in Neumünsterberg gleichfalls in demselben Jahre wie die Schön-

1) Genaueres hat über diese Verhältnisse nicht ermittelt werden können, da die Kirchenrechnungen von M. und Herrndorf sowie sonstige Quellen aus jener Zeit zu fehlen scheinen.

2) Presbyterologie III, Oberland, S. 390.

3) Obige Ortschaften zählt die älteste und erste vorhandene Kirchenrechnung der ev. Kirche zu Schönberg v. J. 1599 auf; Greulsberg mit 28 Hufen zuerst die K. R. 1610/11. Hauptmann von Holland war 1599 Sebastian von Perband und Erzpriester daselbst Johann Leukenroth (siehe Titelblatt des in rotem Schweinslederband gebundenen Folianten, die K. R. von 1599—1622/23 enthaltend, im Pf. A. Schönberg).

4) Nach Notizen desselben im ev. Pf. A. Schönberg.

berger Kirche (1599) erbaut sein wird; genaueres hat darüber z. Z. nicht ermittelt werden können.

Endlich wurden vom Kirchspiel Mühlhausen 1622 noch die Ortschaften: Nikolaiken, Behlen¹⁾ und Galmen²⁾ abgetrennt und dem Kirchspiel Herrndorf zugeschlagen. Die Veranlassung dazu soll die Thatsache gegeben haben, daß eines Bauern Tochter von Nikolaiken nach Stegen gefreit worden sei und der Pfarrer von Mühlhausen, Nicolaus Trumphius, einen Thaler für das Zeugnis verlangt habe, den man ihm nicht habe geben wollen; hieraus sei aller Mißverstand und Widerwille erwachsen, und die Nikolaiker seien veranlaßt worden, sich freiwillig von der Mühlhäuser Kirche abzuwidmen. So berichtet wenigstens der Pfarrer von Mühlhausen, Casparus Mirovius, 1670, auf Grund der von zwei Kirchenvätern in Nikolaiken eingezogenen Erkundigungen.³⁾

Seit jener Zeit hat sich der Sprengel des evangelischen Kirchspiels Mühlhausen nicht mehr verändert, nur daß innerhalb desselben außer den Abbauten 2 selbständig benannte Wohnplätze begründet worden sind. Nunmehr gehören zum Kirchspiel Mühlhausen (Kr. Pr. Holland) folgende Bestandteile:

1. Forstetablisement Gardienen,
2. Dorf Lobberg,
3. Stadt Mühlhausen mit Abbauten,
4. Dorf Schönfliess,
5. Dorf und Gut Sumpf mit den Vorwerken Suche und Erlau,
6. Wohnplatz Vaterswille.

1) K. R. 1621/22. „Nicolauken — — Weil es aber dieß Jahr von der Kirchen alhie wegk kommen vnd Jhren Decem nach Herrndorff geben — —“ „Böhlen — — — ist auch der Decem dieß jahr schon nach Herrndorff genommen.“

2) Zuletzt aufgeführt in der K. R. 1619/20.

3) Pf. A. M. III B., vol. 1.

II. Historisch-topographische Nachrichten über die Bestandteile des evangelischen Kirchspiels Mühlhausen (Kr. Pr. Holland).

A. Nachrichten über die ehemaligen Bestandteile des Kirchspiels Mühlhausen.

Vorbemerkung.

Diese Nachrichten reichen nur bis zum Ausscheiden der einzelnen Orte aus dem Kirchspiel Mühlhausen.

1. Behlen.

Behlen¹⁾ wird zuerst als „Belau“ erwähnt in dem Kirchenvisitationsrezeß für Mühlhausen vom 21. Juli 1578; es wird dort zum ersten Male unter den zum Kirchspiel Mühlhausen eingewidmeten Orten aufgezählt. Es hatte nach der K. R. zwischen 1589 und 1598 4 Hocken, und ein gewisser Merten Lyttaw zahlte von 4 Hocken 48 ß Decem und 8 ß Rauchgeld. In den K. R. von 1613/14—1621/22 wird das Gut „Böhlen“ von 6 Hufen als den „Borcken“ gehörig erwähnt, die es auf Arrende ausgethan haben und zwar seit 1614 an die Dorfschaft Nikolaiken. Die Kirchenkasse bekam davon 3 mk. Decem und 8 ß Rauchgeld. [Heute nicht mehr vorhanden.]

2. Adl. Blumenau.

Blumenau, ursprünglich ein Dorf, dann ein Lehnbesitz der adeligen altpreußischen (jetzt ausgestorbenen) Familie von Werner. D. d. Königsberg, 1557, 4. Februar,²⁾ erneuerte der Herzog Albrecht dem Michel [von] Werner die verloren gegangene Handfeste über das Gut Mericken von 20 Hufen, das Dorf Blumenau von 70 Hufen und das Gut Schlodien von 18 Hufen im Amte Holland, die er samt den großen und kleinen Gerichten zu Lehnrecht verschrieb. Die wirkliche Größe des Dorfes Blumenau be-

1) Es lag zwischen dem heutigen Vorwerk des Hauptguts Schlobitten, Guhren und dem Dorf Giebitten; es giebt dort noch eine „Behlener Wiese“. Der Ort selbst ist untergegangen. cf.: [Siegmar Graf Dohna] (Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna Teil I. Als Manuskript gedruckt. Berlin 1877, S. 65, Note 23.)

2) A. M. 1895, S. 537.

trug aber zur Zeit dieser Verleihung nicht mehr 70 Hufen, denn es wird in der Verleihungsurkunde über die später Belauschen Lehngüter Blumenau und Münsterberg an den Obristen George Rudolph von Glaubitz, d. d. Berlin 1727, 6. Mai,¹⁾ berichtet, daß von den Polen von Blumenau 13 Hufen 3 Morgen 120 Ruthen abgegrenzt seien und Blumenau damals (1727) nach dem Abrisse des Landbaumeisters Hindersin nach Abzug der zu Falkhorst gemäß Kaufvertrag von 1594 geschlagenen 6 Hufen nur 50 Hufen, 26 Morgen und 180 Ruthen groß war. Wahrscheinlich erfolgte diese Abgrenzung in Ausführung des Thorner Friedens von 1466.²⁾

Das Dorf war nach der K. R. 1543/44 77 Hufen groß und an Thonies und Jost vermietet, die 3 mk. Dezem und 32 Schilling (also 4 Räuchel) an die Kirche zahlten. Nach der K. R. 1546/47 betrug der Pachtzins 40 mk., die Kirche bekam 5 mk. Dezem und 32 ß Schülergeld. In der K. R. 1563/64 heißt es: „Blumenau hot LXX hubenn, dauon braucht die Fraun von Schlodien X huben zum hofe, wonen ieziger zeit IIII pauren, da hot ein jederer zu seim hof III huben, geben dauon den vollen Tezem, von den andern [XVIII] wüsten huben, die sie in vollen brauch haben, sollen sie den halben Dezem gebenn, dies hat juncker Felix [Werner] bewilligt“. In der K. R. 1567/68 heißt es: „Wan das gutt Raumer vnd in gewisse huben zall verteilet wirdt, geben sie Andern gleich.“ [Heute Adl. Blumenau Gut und Dorf.]

3. Breuncken.

Breuncken, zuerst als „Brennicken“ erwähnt in der K. R. 1546/47, war damals als „wüst Gut“ zusammen mit Rempten für 2 mk. an die Jonikamer verpachtet und blieb es nachweislich bis 1575, nur daß sich allmählich der Pachtzins erhöhte. Bereits in der K. R. 1551/52 wird der Ort „Breunicken“ genannt. D. d. Königsberg, 1552,³⁾ 22. Oktober, wurde das Gut Breuncken

1) Grundakten des freien Allodial-Ritterguts Münsterberg vol. I, fol. 1 fg. beim Kgl. A. G. M. u. A. M. 1895, S. 537.

2) Toeppen: Historisch-comp. Geographie von Preussen. Gotha 1858, S. 246.

3) A. M. 1895, S. 536.

(Breniken) zusammen mit Rempten (Rampten) dem Burggrafen Peter von Donaw und seinen Erben zu Lehnrecht verschrieben. Nach dem Fragment der K. R. zwischen 1589 und 1598 wohnten etliche Gärtner daselbst, („Brunnicken“). [Heute adl. Dorf.]

4. Falkhorst.

Falkhorst (der alte Name ist Falckenhorst) wird zuerst erwähnt in dem Visitationsrezeß von 1578. Nach der zwischen 1589 und 1598 aufgestellten Kirchenrechnung ist es ein wüstes Gut von 9 Hufen. Bereits in der ersten vorhandenen K. R. von Schönberg vom Jahre 1598/99 sind dort 3 Bauern auf je 3 Hufen angesiedelt, die den halben Dezem und das halbe Rauchgeld zahlen. [Heute ein Rittergut.]

5. Galmen.

Galmen, ein Dorf, war nach der K. R. 1543/44 von 2 Freien bewohnt, die je 20 β Dezem und 8 β Schülerlohn an die Kirche zahlten. Nach der K. R. 1563/64 wohnten dort 2 Freie mit 4 bzw. 2 Hufen, die pro Hufe 18 β Dezem an die Kirche leisteten. Nach dem Fragment der K. R. zwischen 1589 und 1598 sind dort 3 Freie mit je 2 Hufen. Dieses Verhältnis blieb bis 1622. Die Gerechtigkeit über die Freien des „Dörfleins“ Galmen erhielt Fabian von Dohna 1613.¹⁾ [Heute ist das noch in diesem Jahrhundert als adl. Vorwerk zum adl. Gut Schlobitten benutzte ehemalige Dorf Galmen (neuere Schreibart: Gallmen) nicht mehr vorhanden²⁾.]

6. Greulsberg.

Greulsberg. Es erhielt 1308³⁾ vom Komtur von Elbing, Heinrich von Gera, sein lateinisches Aussetzungsprivileg, in welchem Eberhard und Bertold 60 Hufen zu kulmischen Rechten

1) A. M. 1895, S. 546.

2) Im Gemeindelexikon für die Provinz Ostpreußen, bearbeitet vom Kgl. statist. Bureau Berlin 1888, nicht mehr erwähnt. Erwähnt wird es noch bei Schlott: Topogr.-statistische Uebersicht des Reg.-Bez. Königsberg. Tilsit 1848, S. 98. Es lag am Wege vom Gut nach dem Bahnhof Schlobitten.

3) C. W. I, S. 239.

zur Anlegung eines deutschen Dorfes, Namens Eberhardsdorf, verliehen wurden; 6 Hufen sollten zum Schulzenamte frei sein, die andern 54 Zinshufen, die jährlich je eine halbe Mark Pfennige und 4 Zinshühner geben, sollten 10 Freijahre haben. Später erhielt das Dorf den Namen Greuelsberg. Nach einem Auszuge des Amtsschreibers Hans Christoph Vogel aus den alten Amtsregistern des Amtes Pr. Holland¹⁾ wurde das „wüste“ Gut „Grewelsbergk“ 1533 den Lohbergern auf 3 Jahre für 5 Mark jährlich vom Amte verpachtet, von 1536—1540 zahlten sie 8 Mark und von 1541—1555 12 Mark Pacht. 1556 nahm ein Bauer, Benedict Preuß, 3 Hufen an, wofür er seit 1560 von jeder Hufe 1 Mark Zinsen, desgleichen Pfluggetreide auf Lichtmeß, 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Korn liefern sollte. Den Lohbergern wurde das Strauch und ein Ort zur Viehweide gelassen, wofür sie 3 Mark ins Amt zahlen mußten. Im Jahre 1557 und 1558 waren 14 Hufen besetzt. 1559 wurde alles den Holländern eingeräumt und die bisherigen Bauern zogen fort; die Lohberger gaben 3 Mark für Wiesen und Weide ins Amt. 1560 waren 22 Hufen besetzt. — Nach der K. R. 1563/64 finden sich dort schon 4 Bauern mit 16 Hufen, 1566/67 6 Bauern mit 21 Hufen, unter denen 1 Schulz mit 4 Hufen erwähnt wird. Nach der K. R. 1567/68 besaß Jacob Alex [von] Schwange²⁾ aus Elbing 18 Hufen, die er „durch ein frejmarckt“³⁾ vom Herzoge an sich gebracht hatte, er sollte, „weil es wüste vnd izt erst zu bawen angefangen, jerlich 1 mark (Dezem) geben, wenn es besazt ist, gibts Nach huben zall wie Andere“. 1570 pachteten nach dem oben erwähnten Auszuge die Mühlhäuser 22 Hufen von Greuelsberg, mit Ausnahme obiger 18 Hufen, für 40 pr. Mark, weil „die Leutlein zum theil entlauffenn, zum teil abgetrieben“. D. d. Elbing, 1587, 17. Januar,³⁾ kaufte die Stadt Mühlhausen von den

1) Urkunden-Copiar der Stadt M. aus d. 17. Jahrhdt. Bl. 11 v. 12. (st. Arch. M. No. 9.)

2) Nach ihm sind die Abbauten links von der M. — Elbinger Chaussee Schwangen genannt und so auf der Generalstabskarte bezeichnet.

3) d. h. Tausch. A. a. O. Bl. 23^a.

Vormündern des blöden Jakob Alex von Schwangen obige 18 Hufen für 2000 pr. Mark, nachdem die 5 herzoglichen Kommissare, an der Spitze Friedrich von Nostitz, auf Lampersdorf, diesen Kauf vorher d. d. Hollandt, 1586, 8. November,¹⁾ unter der Bedingung genehmigt hatten, daß „In Allewege die Teichstedte darauf, welche J. f. dht zur Mühlen gebrauchen können, derselben vorbehalten werde, derhalben sich dann J. f. dht mit Ihnen gnedigst abzufinden wißenn werdenn“. Durch Verfügung der Oberräte an die Stadt Mühlhausen d. d. Königsberg, 1587, 27. November,²⁾ wurde den Mühlhäusern als Entschädigung für das ihnen vom Amt entzogene Scharwerk des Dorfs Lohberg 22 Hufen zu Greulsberg gegen einen Zins von 40 mk. „zur vergnügung“ eingeräumt. In dem Abschiede d. d. Heiligenbeil, 1602, 15. Juni,³⁾ wurden auf dem Landtage die fünfzehn besten der 22 Hufen von Greulsberg dem Joachim von Belau, der sie als Gewährleistung für die ihm in seinen Gütern Neu-Münsterberg und Falkhorst fehlenden Hufen erbeten hatte, zugeteilt, während der Ueberrest, die von der Stadt Mühlhausen durch Kauf erworbenen 18 Hufen und außerdem die übrigen (7) Hufen durch den Landmesser Oßwalt Karwieken zugemessen werden sollten. Für die 7 ehem. Mietshufen erhielten die Mühlhäuser durch Reskript der Oberräte d. d. Königsberg, 1611, 19. April, 12 mk. 43 $\frac{1}{2}$ ß Zinserlaß.⁴⁾ Als es sich aber herausstellte, daß das Gut noch 13 Hufen Uebermaßland besaß, während es nach den bisherigen Nachrichten nur 40 Hufen groß sein sollte, wurden diese durch einen Abschied des Kurfürsten Johann Sigismund d. d. Königsberg, 1612, 16. Oktober,⁵⁾ der Stadt Mühlhausen „in Ansehung der geclagten Nott und Unermögenheit, gleichsamb zur ergezung vnd zu deßelbten Städtleins mehrer

1) Originalpapierkunde im st. A. M. (No. 10 d. Verz.)

2) Originalpapierkunde im st. A. M. (No. 11 d. Verz.)

3) Urkundencopiar a. a. O. Bl. 28 fg. und No. 5 d. Verz. d. Urk. d. st. A. M.

4) Originalpapierurk. im st. A. M. (No. 12 d. Verz.)

5) Original auf Pergament ohne Siegel (st. A. M. No. 4 d. Verz.)

Auff[bess]erung“ eingeräumt und der Witwe Joachims von Belau, die sie für sich beansprucht hatte, abgenommen. Diese 13 Hufen wurden laut Rezeß des Hauptmanns Erhard von Kunheim vom 7. Dezember 1612¹⁾ abgegrenzt und der Rezeß im Hausbuche des Amts Pr. Holland verschrieben. Der churfürstliche Abschied d. d. Königsberg, 1612, 16. Oktober, wurde d. d. Königsberg, 1613, 23. März,²⁾ nochmals bestätigt und der Amtshauptmann beauftragt, beide Parteien „Summarie“ zu hören. Hierauf entschied der Amtshauptmann Erhard von Kunheim nochmals, d. d. Haus Holland, 1614, 22. März,³⁾ daß die Stadt Mühlhausen die 13 Hufen Uebermaßland „Vngeacht der Beklagten Einwendenn“ — sie hatten behauptet, daß in Neumünsterberg Hufen fehlten — laut ihres Privilegs besitzen, genießen mögen. Diese Sentenz wurde auf die Appellation der Witwe des Joachim von Belau und dessen Kinder vom Hofgericht zu Königsberg am 10. Juli 1614⁴⁾ justifiziert. Einige Jahre später versuchten die von Belauschen Erben gegen diese Sentenz wegen ihrer Minderjährigkeit in den früheren Stand wieder eingesetzt zu werden, aber sie wurden durch die Sentenz des Hofgerichts zu Königsberg, d. d. Königsberg, 1618, 10. Dezember,⁵⁾ als des Warschauer Hofgerichts vom 16. März 1619⁶⁾ (sabbato ante Dominicam Judica Quadragesimalem proximo) in der Appellationsinstanz damit abgewiesen.

Die älteste Karte von Greulsberg ist der Abriß, den der Landmesser Johannes Schiller auf Bitten und Begehren der Stadt M. aus Christophs Hertzogs Abriß am 2. Aug. 1614 gefertigt hat. (Dep. der Stadt M. im Kgl. St. A. Kbg). Er unterscheidet 4 Teile :

1. „Das Teil A, hält sich 18 huben, wirdt schwangen Seite genandt, so die Stadt Mühlhausen an sich erkauffet. (Der südlichste Teil). Darüber

1) Urkundencopiar a. a. O. Bl. 47 fg.

2) Urkundencopiar a. a. O. Bl. 49 v.

3) Urkundencopiar a. a. O. Bl. 50.

4) Urkundencopiar a. a. O. Bl. 51 v.

5) Originalausfertigung auf Papier im st. A. M. (No. 14 d. Verz.)

6) Originalausfertigung auf Papier im st. A. M. (No. 15 d. Verz.)

2. „Der Theil B hält 7 huben, so umlängst von den von Belaw durch Oswalt Karwiecken von Greulsberg abgenommen und zu den 18 Huben gemeßen worden“. Darüber

3. „Der Theil C hält in sich 13 Huben, welcher in Umbmessung des Greulsbergs, als Uebermaß befunden und nachmahls auff Ihr. Churf. Dicht. Gnädigsten beuehlich auch der Stadt Mühlhausen abgemeßen und begrentzet worden“. Darüber

4. „Das Theil D hat 15 Huben, welches der Belauschen nach Münsterberg übrig verblieben“. Dicht an der Grenze mit den Uebermaßhufen ist der „Behlauschen Hoff“ mit einem Turm, Hans und 2 Bäumen gezeichnet.

Während der 15 Hufen große Anteil D des Joachim von Belau an dem ehm. Dorfe Greulsberg 1611 zum Kirchspiel Schönberg bezw. Neumünsterberg geschlagen wurde, blieben die übrigen 36 Hufen bei der Stadt Mühlhausen, wo deren Schicksale weiter verfolgt werden. [Heute Rittergut Greulsberg.]

7. Guren.

Guren [älteste Bezeichnung: Goren, heute: Guren geschrieben] „ein wuest gut“ wurde nach den KR. des 16. Jahrhunderts den Nicklauckern bezw. Galmern verpachtet. An die Familie Dohna kamen 6 Hufen von Guren erst 1612.¹⁾ [Heute ein Vorwerk von Gut Schlobitten, auf dessen Terrain der Bahnhof Schlobitten steht.]

8. Herrndorf.

Herrndorf muß vor 1329 entstanden sein, denn bereits in der Handfeste von Ebersbach d. d. Mühlhausen 1329, 10. Juli²⁾ werden als Zeugen die „plebani de Molhawsen et de Herendorff“ („Pfarrer von M. u. H.“) erwähnt; auch wird in einer Urkunde 1359 der Pfarrkirche in Herndorf gedacht.³⁾ Während die älteste

1) A. M. 1895, S. 545.

2) C. W. I R. S. 140, No. 373. II No. 242.

3) C. W. II, S. 317: Nach dem Institutionsbriefe vom 30. Jan. 1359 kam infolge eines Pfründentausches Nicolaus von Saleveld von der Vikarie in der St. Georgs-Kapelle nahe an der Stadt Königsberg an die Pfarrkirche zu Herrndorf.

Handfeste von Herrndorf verloren gegangen ist, ist uns der Inhalt derselben sowie der dem Dorfe vom Komtur von Elbing Siegfried Walpod von Bassenheim (1384—1396) verliehenen Handfeste in einer im Laucker Majoratsarchiv befindlichen Erneuerung des Komturs Conrad von Lichtenstein d. d. Holland 1403, 12. Juli¹⁾ erhalten. Hiernach hatte der frühere Schulze Werner dem Dorfe, welches aus 104 Hufen bestand und das Dorf wiederum dem Peter Girlach, Bürger in Mühlhausen, 4 Hufen verkauft; eine Hufe hatte Werner dem Komtur wegen einer Schuld abgetreten, welche der Komtur an Peter veräußerte. Fünf Hufen hatte der Komtur Siegfried Walpot an die Gebrüder Klauke, Kunike, Matthias und Martin zum Schulzenamt des Dorfs verkauft. Die hiernach noch übrigen 99 Hufen incl. 5 Schulzenhufen verließ der Spittler den genannten Brüdern zur Besetzung, wofür sie 5 Freihufen zu kulmischem Rechte zum Schulzenamte besitzen sollten. Der Kirche, dem Apostel Thomas geweiht, wurden 4 Hufen überwiesen. D. d. Nürnberg 1522²⁾ 3. November versprach der Hochmeister Albrecht von Brandenburg seinem Rate, Peter Herrn von Dhona das von den Polen besetzte Dorf Herrndorf (nebst Ebersbach, Lauck und Hermersdorf) zu verleihen, wenn es wieder unter den Orden komme. Dieser Fall trat nach dem Krakauer Frieden 1525 ein und so erfolgte denn die Verschreibung von Herrndorf nebst den oben genannten Dörfern sowie der sechs Güter Gross und Klein Scharnitten, Schlobitten, Hensels, Neumarkt und Fürstenau zu Lehnrecht an Peter von Dohna und seine männlichen Lehnserben durch den Herzog Albrecht von Preußen, d. d. Königsberg, 1527, 26. Februar.³⁾ Nach der ältesten K. R. 1543/44 hat „Herndorff“ 101 Hufen, darunter 4 Kirchenhufen. Hiervon waren 21 Hufen mit 7 Bauern à 3 Hufen besetzt, 40 wüste Hufen waren für 40 mk. verpachtet und die 4 Pfarrhufen benutzte dieses Jahr der Pfarrer von Mühlhausen. Bereits

1) A. M. 1895, S. 523.

2) A. M. 1895, S. 531.

3) A. M. 1895, S. 523, Note 3.

nach der K. R. 1564/65 kommen 11 mk. 21 ß Dezem ein, was einer Besetzung von ca. 37 Hufen entspricht, weiter heißt es, daß die wüsten Hufen der Herr [Achatius] von Dohna besetzt hat, 1567/68 existieren schon 23 Bauern à 3 Hufen, außerdem heißt es, „Des Herrn vorwerk helt XII huben gibt 1 mk [Tezem]. Endlich giebt „der Möller von einem gange IX ß, von der Schneidenmhöle auch IX ß“. Dies hängt damit zusammen, daß der Herzog Albrecht d. d. Königsberg 1564¹⁾ 16. Oktober dem Achatius Burggrafen und Herrn von Dohna auf Mohrunen gestattet hatte, eine Mühle mit einem Gange bei oder in dem Dorfe Herrendorf, Amts Holland, zu erbauen. Nach der K. R. 1570/71 ist bereits ein Krüger vorhanden, da 15 ß vom Zapfen an die Kirche gezahlt werden. In der letzten vollständig vorhandenen K. R. von 1574/75 werden aufgeführt 24 Bauern à 3 Hufen, 1 herrschaftliches Vorwerk mit 12 Hufen, 1 Müller die Dezem, 2 Gärtner, 1 Ziegler, 2 Hirten und noch 2 kleine Leute, die je 4 ß Opfergeld zahlen. In dem Visitationsrezeß des Bischofs Wigand für die Kirche der Stadt Mühlhausen vom 21. Juni 1578 heißt es unter „Liegende Gründe bei der Kirchen“, nachdem die 4 Pfarrhufen zu Schönberg aufgeführt sind: „III huben zu Herndorff sollen hinforder durch die Kirchuetter von Mühlhausen aufs tewerste sie mögen ausgethan, vermietet vndt zu Register gebracht werden“. Aehnlich heißt es in dem früheren Visitationsrezeß des Bischofs Venediger vom 23. Juni 1568 unter „Liegende Gründe Bey der Kirchenn“: „IIII huben zu Herndorff gebraucht sie Jtz der Pfarherr vonn Muhlhausen, Auß Zulas des Edlen Wollgebornen H. Achatii Burggraffen vndt Hn. zu Dhonenn.“ [Heute Landgemeinde.]

9. Jonikam.

Jonikam [„Janickaim“] war ein preußisches Dorf („Preuschdorff“) d. h. ein mit alten Preußen besetztes Dorf. Nach der K. R. 1544/45 hielt es 18 Hufen und jede der 2 Wirtschaften („Rauch“) gab 15 ß Dezem und 8 ß Schülerlohn. Nach der

1) A. M. 1895, S. 589.

K. R. 1546/47 sind bereits 4 Wirtschaften dort, nach der K. R. 1552/53 ein cöllmischer Bauer mit 6 Hufen und 3 Preußen. Nach der K. R. 1563/64 wird noch ausgeführt, daß ein jeder von den 3 Preußen 4 Hocken hat und jeder vom Hocken 12 ß Dezem giebt. Als den Preußen im Amte Pr. Holland die Rechte der Cöllmer verliehen wurden, mußten sie gleich den Cöllmern ihren Dezem¹⁾ zahlen. An die Familie Dohna kamen das Amtsdorf Jonikam von „12“ Hufen und mit 4 Bauern besetzt erst 1612²⁾. [Heute ist Jonikam eine Landgemeinde.]

10. Judendorf.

Judendorf wird bereits 1336 als vorhanden erwähnt. D. d. Elbing, 1336, 25. April,³⁾ übertrug der Spittler und Komtur von Elbing, Siegfried von Sicken (nicht Sitten), von den zum Dorf „Judendorf“ bestimmten 30 Hufen an Hermann 3 Freihufen mit dem Schulzenamt zu culmischem Rechte. Jede andere der übrigen 27 Hufen zinst $\frac{1}{2}$ mk. und 4 Hühner. Der Pfarrer erhält das Offertorium und Meßgetreide, das Uebrige wie gewöhnlich. Judendorf wird in der K. R. 1543/44 „ein wuest gut“ genannt, das vom Amt Holland für 8 mk. verpachtet war. Der Pachtzins ist nach der K. R. 1546/47 bereits auf 16 mk. gestiegen. 1555 versuchte es nach dem Wortlaut des später genannten Privilegs ein gewisser Simon Schultz das Dorf oder Gut mit Bauern zu besetzen; demgemäß heißt es in der K. R. 1554/55 von Judendorf: „ist dis Jar besetzt, gibt das jar keinen tezem“. Allein, da Simon Schultz kein Privileg in Händen hatte, mißlang der Versuch. Nun erhielt er vom Herzog Albrecht, d. d. Königsberg, 1557,⁴⁾ 10. Juli, eine Handfeste, in der ihm das wüste Gut Judendorf, 40 Hufen groß, zu cöllmischen Rechten als Dorf zur Besetzung desselben mit Bauern und zum Schulzenamt vier

1) Abschied der Visitatoren wegen der Kirchen im Amt Holland de 1587 unter No. 14. (Pf. A. M. IV A. vol. IV.)

2) A. M. 1895, S. 545.

3) C. W. I R. S. 162, No. 431.

4) Bgl. Abschrift dieser Schulzenhandfeste befindet sich in den Grundakten von Judendorf Bl.-No. 1, vol. I, beim Kgl. A. G. M.

Freihufen verschrieben wurde. Der Schulz und die Besitzer der übrigen 36 Hufen sollten ihre Hufen bis in das sechszigste Jahr (1560) frei gebrauchen, auch sollte der Schulz, gleich andern Schulzen im Amt Holland, mit dem Angespann helfen, alsdann sollten die Besitzer der 36 Zinshufen jährlich 36 mk. (à 20 gr.) und mit dem Schulzen jährlich von jedem Pfluge 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Korn Pfluggetreide auf Lichtmaß auf das Haus Holland geben und entrichten; weil die Hufen jedoch sehr verwachsen, sollte das Pfluggetreide bis ins 75. Jahr erlassen sein. Auch werden dem Schulz die kleinen Gerichte und von den großen Gerichten der 3. Pfennig verliehen, Straßengericht ausgenommen. Die übrigen Hufenbesitzer sollten mit der Hand und dem Angespann bei der Kirche, Mühle und Schleuse bei Mühlhausen imgleichen dem Amt Holland, ein jeder Bauer zwei Tage mit dem Angespann zu scharwerken verpflichtet sein. Nach der K. R. 1563/64 finden wir dort schon außer dem Schulzen mit 8 Hufen, 2 Bauern mit je 8 Hufen und 1 mit 4 Hufen. Nun machte die Kolonisation von Judendorf allmählich Fortschritte. In der K. R. 1567/68 zeigen die Einwohner an, daß das neue Dorf nur 39 Hufen groß sei. Nach der K. R. 1574/75 sind dort 5 Räuhe, 4 Bauern und 1 Gärtner; die Bauern bewirtschaften außer den ihnen zugeweilten 4 Hufen zum Teil noch wüste Hufen. [Heute Landgemeinde.]

11. Neumünsterberg.

Neumünsterberg. Bereits unter dem 8. November 1320 (*sabbato ante festum Martini*¹⁾) verschrieb der Komtur von Elbing, Hermann, in einer lat. Urkunde 50 Hufen, die zum — gewöhnlich „Monsterberch“ genannten — Dorfe gehörten, den ehrbaren Männern Thymmo und Berthold und deren Erben zu kulmischem Rechte zur Besetzung. Sie erhalten dafür 5 Freihufen und das Schulzenamt im Dorfe. Die Besitzer der übrigen Hufen erhalten 11 Freijahre, müssen dann aber von jeder Hufe jährlich am Martinstage 3 Vierdunge und 4 Hühner — letztere schon von

1) C. W. I D. No. 204, S. 352. I. R. No. 314, S. 116.

der Lokation an — an das Ordenshaus Elbing leisten. Sodann verleiht der Komtur den Lokatoren die kleinen Gerichte über die Deutschen, sowie den dritten Pfennig der Einnahme daraus. Später scheinen noch 70 Hufen zu dem Dorfe hinzugekommen zu sein. Indes bei dem Thorner Frieden von 1466 scheint eine Verringerung der Hufenzahl von N. vorgenommen zu sein, von welcher wir durch die Verleihungsurkunde Friedrich Wilhelms I. über die Belauschen Lehngüter Blumenau und Neumünsterberg, d. d. Berlin, 1727, 6. Mai,¹⁾ an den Obristen George Rudolph von Glaubitz unterrichtet werden. Nach derselben waren von den Polen 58 Hufen 12 Morgen 202 Ruthen von Neumünsterberg abgegrenzt worden, so daß dasselbe damals nach dem Abrisse des Landbaumeisters Hindersin aus nur 61 Hufen 17 Morgen 98 Ruthen bestand.

Neumünsterberg wird in den Mühlhäuser Kirchenrechnungen zuerst in der K. R. 1567/68 erwähnt. Es heißt dort: „Newmünsterbergk Heltt ICXX (= 120) Huben. Gehöret Ecke²⁾ von Kempen, wirdt berichtet, das ettwa XVI wirtte darauff wohnen, haben Jeder zu III huben, seindt dies jor erst besezt, geben halben Tezem, Thutt XLVIII huben VII mk. XII ß. Schüller lohn ider wirtt III ß Thutt I mk. III ß. Nach Ausgange der freyheytt geben sie andern gleich. Pleibt im Tenetur.³⁾“ Der Visitationsrezeß von 1568 kennt diesen Ort unter der Bezeichnung Klein- und Groß-Münster. Dasselbe Verhältnis blieb noch nach der K. R. von 1574/75 bestehen. In dem Abschied der Visitatoren wegen der Kirchen im Amt Holland von 1586 (Pf. A. M.) wird ein Herr von Münchau als Besitzer von N. aufgeführt. In einem nicht genauer bestimmbar Fragment einer K. R. aus der Zeit des Pfarrers Simon Johannes (zwischen 1589 und 1598) wird unter der Dezemseinnahme von Neumünsterberg erwähnt, daß zu dem „Forwerck“ 20 Hufen gebraucht würden, weil nicht

1) Grundakten des freien Allodial-Ritterguts Münsterberg vol. I beim Kgl. Amtsgericht M. u.: A. M. 1895, S. 537, Note 2.

2) So viel wie: Eckart.

3) = Soll = Debet.

viel Raumes gefunden, sei nur der halbe Dezem und das halbe Rauchgeld gegeben. Als Eigentümer des Vorwerks wird Jochem von Bylaw (Joachim von Belau) genannt. [Heute Gut und Dorf.]

12. Nikolaiken.

Nikolaiken¹⁾ (alte Bezeichnung Nicklaucken) war ein preußisches Dorf, wie Jonikam. Es hatte nach K. R. 1543/44 4 Preußen und 1 Freien (letzterer zahlt 20 β Dezem). Nach der K. R. 1563/64 sind vorhanden 1 Freier mit 4 Hocken und sechs Preußen (4 mit 4 und 2 mit 3 Hocken); für jede Hocke zahlten sie 12 β Dezem. Nach der K. R. 1613/14 hat das Dorf 24 Hufen mit 7 Bauern (5 à 3 $\frac{1}{2}$ Hufen, darunter 1 Freier, 1 à 5 Hufen und 1 à 1 $\frac{1}{2}$ Hufen), die von jeder Hufe 30 β Dezem zahlten und von jedem Erbe 8 β Rauchgeld. Dieses Verhältnis blieb bis 1622 bestehen, nachdem der Burggraf Fabian von Dohna wegen baren dem Kurfürsten vorgeschossenen Geldes aus dankbarem Gemüte von diesem durch die Verschreibung d. d. Königsberg, 1613, 1. (nicht 6. Februar²⁾), mit der Gerechtigkeit über die Freien des Dörfleins Galmen und dem einen des „Gutes“ Nicklaucken (5 Hufen) begnadigt war. [Heute Vorwerk vom Gut Schlobitten.]

13. Rempten.

Rempten³⁾ ist nach der K. R. 1544/45 ein wüstes Gut, welches an die Jonikamer [wohl zusammen mit Breunken] für 2 mk. verpachtet war, von der Mark zahlten sie 8 β Dezem. Durch die Urkunde, d. d. Königsberg, 22. Oktober, 1552,⁴⁾ wurden

1) Interessant ist die Nachricht, daß von dem Schulzen Hans Weichardt aus Nicklaucken (geb. nicht nach 1555, zuletzt erwähnt K. R. 1615/16) der bekannte Kammergerichtsrat a. D. Ernst Wichert in Berlin und der Universitätsprofessor und Oberbibliothekar a. D. Theodor Wichert aus Königsberg i. Pr. (jetzt in Colberg-Münde) abstammen. (Nach einer gütigen Mitteilung des letzteren Herrn.)

2) A. M. 1895, S. 544.

3) Nach dem „Abriss vnd Grentz Bvch über der — Bvrggraffen — zv Dhona. Erbgüter etc.“ [im Schlodier Archiv] de 1623 lag Rempten (Rambten, Rambken) zwischen Jonikam und Breunken, 1623 war es ein Tiergarten.

4) A. M. 1895, S. 536.

die beiden Güter Breniken (Breunken) und Rempten (Rampten) dem Burggrafen Peter von Donaw und seinen Lehnserben zu Lehnrecht verschrieben. In den K. R. des 16. Jahrhunderts von Mühlhausen wird Rempten nur noch 1563/64 erwähnt, es wird von den Jonikamern für 10 mk. (wohl zusammen mit Breunken) gepachtet. [Heute nicht vorhanden.]

14. Schlobitten,

Schlobitten¹⁾ (auch Slabitten, Schlabitten) ist nach der K. R. von 1543/44 ein Dorf von 20 Hufen, darunter 2 Hufen mit dem „Gerenteich“ bestaut („bestohet“), von denen 12 Hufen mit 4 Bauern à 3 Hufen besetzt waren. Bereits nach der K. R. 1551/52 besteht Schlobitten aus einem Hofe und 8 besetzten Bauernhuben mit 4 Bauern. In der folgenden K. R. von 1552/53 wird ausdrücklich erwähnt, daß „die Hernn vonn Dohnaw Im 52 Jar Iren hof zu Slabitten angefangen“. Dies hat folgende Bewandtnis. Ein Mandat des Herzogs Albrecht von Preußen und der Landesregierung, d. d. Königsberg, 30. Dezember 1525²⁾, an den Amtshauptmann zu Pr. Holland, Hans von Schertwitz, ordnete an, den Peter von Dohna ohne weiteres in Hof und Dorf Schlobitten, welches nachgelassene Güter des Hans von Haubitz seien, mit denen ihn der Herzog begnadigt habe, einzuweisen, wiewohl „die Landgreffsche“ Einspruch erhob, den sie aber nicht durch Beweisstücke unterstützen konnte. Zugleich solle er (Schertwitz) alle auf die Güter bezüglichen Handfesten und Papiere von der Prätendentin erfordern. Eine förmliche Verschreibung über Schlobitten erteilte der Herzog Albrecht Peter Burggrafen zu Dhona und seinen männlichen Lehns-Erben durch das Privileg, d. d. Königsberg, am Dienstag nach Matthiä, (26. Februar) 1527³⁾. In demselben erhielten die genannten 4 Dörfer und zwar Herms-

1) Der Name Schlobitten wird hergeleitet von Slobithe oder Slobuthe, dem Namen eines edlen Geschlechts der alten Preußen, von welchem noch urkundliche Nachrichten existieren. [Siegmar Graf Dohna]: a. a. O., S. 75.

2) [Siegmar Graf Dohna]: a. a. O., S. 75, Note 35.

3) A. M. 1895, S. 523, Note 3.

dorf, Laucke, Herrndorf und Ebersbach sowie die Güter Gr. und Kl. Scharnitten, Schlobitten, Hensels, Neumarkt und Fürstenau, welche von dem sel. Hans von Haubitz an den Herzog zurückgefallen waren, zu Lehnrecht.

Nach obigen Notizen aus den Kirchenrechnungen hat die Familie Dohna den Hof Schlobitten der 10 Hufen groß war, erst im Jahre 1552 in eigene Bewirtschaftung genommen. Bereits in der K. R. von 1553/54 zahlt der „Her von Dhonaw“, gemeint ist, Achatius I., 1 mk. Dezem vom Hofe an die Kirche. In der K. R. 1568/69 heißt dieser Hof Vorwerk („Forwerk“). In der K. R. 1571/72 wird die Größe des Hofes zum ersten Male mit 12 Hufen angegeben.

15. Schönberg.

Schönberg war bereits 1316 vorhanden, denn d. d. Holland, 1316, 18. Oktober,¹⁾ verschrieb der Spittler und Komtur Friedrich von Wildenberg an Nikolaus den Krug im Dorfe „Schonenberg“ gegen einen jährlichen Zins von 2 Mark zu Martini und vier Hühner zu jeder Zeit, wenn sie gefordert werden. Der Gründer des Dorfs Schönberg mit 40 Hufen war nach der erneuerten Handfeste vom 2. Juni 1326²⁾ Eilbert, ehemals Schulz in Schönberg („Schonenbergk“); der Komtur Hermann von Elbing bestätigte in der genannten Urkunde den durch Reynhard vollzogenen Kauf des Schulzenamts mit 4 Freihufen im Dorfe Schönberg und erneuerte zugleich die alte Handfeste. 4 Freihufen gehören zum Schulzenamte, jede der andern entrichtet zu Martini $\frac{1}{2}$ Mark Zins und 4 Hühner.

Das Dorf hat nach der K. R. 1543/44 44 Hufen, von denen der Schulz Gert Maler vier freie Hufen besaß; die übrigen Hufen waren wüst. Es scheint demnach als ob in dieser Zeit Schönberg neu besiedelt wurde, denn bereits nach der K. R. 1546/47 sind die wüsten Hufen für 20 mk. vom Amt verpachtet und von ihnen werden 3 mk. Dezem an die Kirche gezahlt;

1) C. W. I R., S. 102, No. 281.

2) C. W. I R., S. 132, No. 854.

außerdem sind noch 5 Wirtschaften vorhanden, da „XL ß für V Reuche schuelerlon“ aufgeführt werden. Aber dieser Ansiedlungsversuch muß wieder gescheitert sein, denn nach der K. R. 1560/61 gab es dort überhaupt nur eine dezempflichtige Person, den Schulzen. Um das Dorf wiederum zu bevölkern, erteilte der um die Kolonisation seines Landes außerordentlich bemühte Herzog Albrecht von Preußen, d. d. Königsberg, 1562, 20. Jan.¹⁾ dem Kämmerer des Amts Holland, Jacob Preuß, seinen Erben und Rechtsnachfolgern eine Verschreibung zu kulmischem Recht über das für 120 pr. Mark käuflich erworbene Schulzenamt im Dorf „Schonenberg“ (auch „Schonberg“) mit 4 wüsten und verwachsenen Hufen nebst einem Hause und einer Scheune sowie mit den kleinen Gerichten „als vber blut vnnnd blau“ und mit dem dritten Pfennig von den großen Gerichten, auch verpflichtet der Herzog den neuen Schulzen, die übrigen 40 wüsten Hufen in sog. Erben zu drei Hufen mit Bauern zu besetzen. Dafür sollen der Schulz, seine Erben und Rechtsnachfolger jährlich einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Korn auf Martini als Pfluggetreide auf das Haus Holland geben, dreimal jährlich mit dem Angespann auf Kosten und Verlangen der Landesherrschaft nach (der damals im Königreich Polen belegenen Stadt) Elbing fahren und die Scharwerksleistungen der Dorfbewohner, von denen sie selbst befreit sein sollen, beaufsichtigen. Dem Schulzen sowie den Einwohnern des Dorfs werden, damit sie ihre Hufen desto besser besetzen mögen, 6 Jahre lang Freiheit gegeben, dergestalt, daß jeder, der solche Hufen drei Jahre lang besessen und bewohnt hat, von der Hufe nur den halben Zins, nach Ausgang der sechs Jahre aber den ganzen Zins von der Hufe mit 1¹/₂ mark, desgleichen 4 Hühner, und von jedem Pfluge

1) Original auf Pergament im Besitze des Hofbesitzers Gustav Braun in Schönberg, dem Eigentümer des ehemaligen Schulzengrundstücks Schönberg, Bl. No. 1. Diese Urkunde ist mit anderen in dieser Arbeit erwähnten, nirgends veröffentlichten Urkunden im Oberländer Volksblatt für 1896 abgedruckt worden.

einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Korn geben, zudem auch jährlich 4 Tage mit dem Angespann und 4 Tage mit der Hand auf dem Hause Holland auf Geheiß der Herrschaft, sowie zur Kirche und Mühle zu Mühlhausen, zu Stege und Wege, nach alter Gewohnheit scharwerken. Aus der K. R. 1563/64 erfahren wir, daß 4 Kirchenhufen in Schönberg sein sollen, für 19 Hufen (4 Schulzenhufen und 5 Bauern à 3 Hufen) soll der volle Dezem gezahlt werden, die andern 4 Bauern à 3 Hufen sind dieses Jahr dezemfrei, doch sollen sie „vfs jar“ den ganzen Dezem „ablegen“. Nach der K. R. 1566/67 hat Schönberg 47 Hufen mit den 4 Kirchenhufen, es wohnte dort ein Schulz mit 4 Hufen und 3 Bauern à 3 Hufen, letztere geben nur den halben Dezem. Nach der K. R. 1567/68 hatte der Schulz die Kirchenhufen von der Kirche zu Mühlhausen gepachtet und zahlte dafür 1 mk. Dezem an die Kirche. Die folgenden Kirchenrechnungen bieten das Bild fortgesetzter Bemühungen der Landesherrschaft um die Kolonisation des Dorfs, doch wechseln vorübergehend einzelne Bauernhöfe mit ihren Bewohnern. So heißt es in der K. R. 1569/70 „d[edi]t IX mk. Tezem XI ß, weil izt einer Aber der Ander Auffzeucht, kann man kein gewisse Pawern schreiben“. Erst nach der K. R. 1571/72 tritt eine gewisse Stätigkeit ein, denn nun werden außer dem Schulzen 6 Bauern mit 3 Hufen, 1 mit 4 Hufen, endlich ein Krüger mit 3 Hufen genannt, letzterer wird in den folgenden noch vorhandenen Kirchenrechnungen freilich nicht mehr erwähnt. Ueber die Kirchenhufen zu Schönberg wird im Visitationsrezeß des Bischofs Wigandus vom 21. Juni 1578 (sub 9) noch erwähnt, daß sie „ietziger zeit“ Matern, dem Schulzen daselbst, jedes Jahr auf künftigen Martin anzufangen, mit 4 mk. zu verzinzen, auf zehn Jahre ausgethan sind und daß derselbe angelobt hat, dieselben zu roden und zu bessern; nach Ablauf der 10 Jahre sollte er die Kirchenhufen „ohne alle außrede, es sey des gerodeten Ackers oder der bemistung halben“ der Kirche wieder zurückgeben oder sich aufs neue mit den Kirchenvätern deshalb vergleichen. [Heute Landgemeinde.]

16. Stöpen.

Stöpen, „ein wuest gut“ wurde nach der K. R. 1544/45 „in die Schefferei gen Hollandt“ gebraucht. D. d. Königsberg, 1551,¹⁾ 20. Januar, wurde „das gütlein Stöppen“ dem Christoph Rochen zu Lehn gegeben und d. d. Königsberg, 6. Dezember, 1554,²⁾ gestattete der Herzog Albrecht den Erben Peters Burggrafen und Herrn zu Donaw, das Gut Stoeppen von ungefähr 10 Hufen im Amte Holland zu kaufen. Demgemäß bringt es nach der K. R. 1551/52 5 mk. Dezem von zwei Jahren, dann 3 mk., dann 1560/61 30 ß. In der K. R. 1563/64 heißt es von Stöpen: „wirt zum hofe Schlobiten mit der Saat, wiesenwachs und viehtriften gebraucht, 45 ß Dezem dauon“. [Heute wird ein Vorwerk zum Gut Schlobitten Stöpen (Stöppen) genannt, das 1823 auf Karwitter Bauernland angelegt wurde. (Amtsblatt 1824, No. 53.)]

B. Nachrichten über die jetzigen Bestandteile des Kirchspiels Mühlhausen.

1. Forstetablissement Gardienen.

Ueber diesen auf der Generalstabskarte als U. F. (= Unterförsterei) Gardienen bezeichneten Wohnplatz, der ehemals ein Bestandteil des Dorfs Schönfließ war, vergleiche die Nachrichten unter No. 4 dieses Teiles.

2. Das Dorf Lohberg.

Lohberg. Es wird zuerst als villa Loberch in der Handfeste der Stadt Mühlhausen vom Jahre 1338 (siehe No. 3 dieses Teiles) erwähnt und ist zweifellos etwas älter als die Stadt Mühlhausen selbst und wohl von Nicolaus von Kunyn besetzt. Ursprünglich 60 Hufen groß, mußte es, wie aus jener Handfeste hervorgeht, eine Hufe an die Stadt zu Gärten abtreten. Das

1) A. M. 1895, S. 535. Daher wird es in der KR. 1550/51 ein Freigut genannt. Es lag zwischen Schlobitten und Karwitten.

2) A. M. 1895, S. 536.

Schulzenamt in derselben hatte der eben erwähnte Schulze der Stadt Mühlhausen, Nicolaus von Kunyn, nach dessen Tode es die Stadt Mühlhausen erwarb. Als der Stadt durch einen Abschied des Herzogs Albrecht, d. d. Mohrungen, 1543, 11. Februar,¹⁾ die Scharwerksleistungen und der Zins des Dorfs Lohberg, welche sie gegen die Bestimmungen des Privilegs von 1338 gefordert und erhalten hatten, entzogen wurden, verpachtete das Amt den Mühlhäusern 1570 für einen geringen Zins 22 Hufen des wüsten Dorfs Greulsdorf, die ihnen 1587 eigentümlich überlassen wurden. Als nun Joachim von Belau 1602 die 15 besten Hufen von jenen 22 Hufen erhielt, setzten es die dem Untergange nahen Mühlhäuser nach vielfältigen Klagen durch, daß der Stadt „zu mehrer Auff[bess]erung und zu Erhaltung des Stadtwesens“ das halbe Dorf Lohberg mit 29 $\frac{1}{2}$ Hufen von den Oberräten, d. d. Königsberg, 1619, 13. Mai,²⁾ zu cöllmischen Rechten verschrieben wurde, und zwar zins- und pflichtfrei, jedoch mit der Verpflichtung, gleich den andern Einwohnern des Dorfs die Postfuhr zu verrichten. Als die Einwohner der Stadt infolge des ersten schwedisch-polnischen Krieges ganz ruiniert waren, weil sie, wie sie sagten, schlechten und nur 10 Morgen Acker zu einem Hause hätten und daher nicht fortkommen und sich bergen könnten, viele Häuser in der Stadt eingefallen wären und noch täglich eingingen, erhielt die Stadt auf ihr Bitten die andere Hälfte des Dorfs Lohberg mit 26 $\frac{1}{2}$ Hufen 1633 eingeräumt, welche sie unter sich teilen und auf die Häuser gleich austeilen wollten. Die Verschreibung dieses Teiles von Lohberg, welches wegen des vorangegangenen Krieges auch ruiniert war und in welchem daher nur zwei Bauern wohnten, erfolgte erst, d. d. Königsberg, 1638, 8. Juli,³⁾ durch die Oberräte zu kulmischem Rechte, jedoch sollte dem herzoglichen Mühlenmeister Fabian Klein in Mühlhausen

1) Wiedergegeben in dem Reskript der Oberräte d. d. Kbg. 1611, 19./4. (No. 12 d. Verz. im st. A. M.)

2) Original auf Pergament im st. A. M. (No. 5 d. Verz.) An der Urkunde hängt nur noch ein Siegelfragment.

3) Original auf Pergament im st. A. M. (No. 6 d. Verz.)

eine halbe Hufe, gleichfalls zu kulmischem Recht, als Entschädigung für die von ihm abgetretenen 7 Morgen Wiesen in Guren und 2 Morgen bei dem herzoglichen Vorwerk Neuenhoff (heute Behlenhof) zustehen. Die Stadt sowie Fabian Klein sollten von jeder Hufe die 1615 von den Haushaltungsvisitatoren festgesetzten Abgaben, von jeder Hufe 10 mk., je $\frac{1}{2}$ Scheffel Weizen und Roggen, einen Scheffel Gerste und 2 Scheffel Hafer, 1 Viertel Holz und 24 β Hühnergeld zu Martini ans Amt Holland zahlen, sonst aber von allem Scharwerk befreit sein. In den ersten 5 Jahren, von 1633 ab gerechnet, sollten sie zinsfrei sein, die folgenden 5 Jahre nur den halben Zins an Geld und Getreide zahlen. Von diesen zuletzt verliehenen 26 Hufen wurden, wie die K. R. lehren, 20 Hufen zunächst zur Stadt geschlagen, welche auch den Dezern davon bis zum Jahre 1674 zahlte. Nach der K. R. 1674/75 wurden 14 Hufen davon an die 116 Erben verteilt, während 6 Hufen dezernfreies Heideland als Wald liegen blieben, die noch bestehende sog. Lohberger Heide, welche nicht verteilt, sondern den Besitzern der 116 Erben gemeinsam als Eigentum verblieb. Als solches ist sie auch im Separationsrezeß von Mühlhausen, confirmiert 1851, aufgeführt. 6 Hufen endlich wurden von der Stadt mit 2 Bauern besetzt, die dafür einen Zins zahlen mußten. Da es sich bereits 1615 (K. R. 1615/16) herausgestellt hatte, daß Lohberg einen Mangel von 5 Hufen 28 Morgen hatte und demnach nur 53 Hufen 2 Morgen groß war, so wurden die $29\frac{1}{2}$ Hufen des Privilegs von 1619 nur für $26\frac{1}{2}$ Hufen deklariert.¹⁾ Seit 1633 wurde Lohberg ein Stadtdorf von Mühlhausen genannt. Im Jahre 1718²⁾ bemängelte das Amt Pr. Holland die Giltigkeit der Verschreibung von 1619, da sie nicht vom Landesherrn selbst, sondern nur von den Oberräten ausgestellt war. Der König Friedrich Wilhelm I. entschied

1) Siehe den Vermerk unter der Privilegabschrift von 1619 in den Grundakten des Stadtdorfs Lohberg (beim Kgl. A. G. M.) Bl. 8.

2) Siehe den Extrakt aus der 1718 Preuß. Holländischen Ambts.-Rechnung im st. A. M. (No. 7 d. Verz.)

aber, d. d. Berlin, 1724, 22. September,¹⁾ daß die Stadt im Besitze der 26 $\frac{1}{2}$ Hufen ebenso wie im Besitze der 1638 verschriebenen 26 $\frac{1}{2}$ Hufen geschützt werden solle, da der Kurfürst von jener Verleihung wohl gewußt habe. Im Jahre 1751²⁾ finden wir in Lohberg 11 Bauern (Erbzinsler), von denen 9 à ca. 3 Hufen mit je 35 mk. 45 ß ans Amt Holland zinsten und die Kgl. Postfuhren ausführten, 2 Bauern (Erbzinsler) à 3 Hufen, aber jeder 67 mk. 10 gr. an die Stadt zinsten. Alle 11 Bauern gaben an die Stadt 40 Thlr. 1 gr. Grundzins und scharwerkten bei der Mühle in Mühlhausen. Außerdem hatte jeder Bauer einen Haus- und einen Hufengarten, auch nutzten sie einen kleinen Wald.³⁾ 10 Gärten zahlten an die Stadt 20 Thlr. Grundzins (à 2 Thlr. pro Garten). Nach dem Separationsrezeß von Lohberg, d. d. Braunsberg, 1849, 10. Juli, confirm. d. d. Königsberg, 1852, 7. März,⁴⁾ finden wir in Lohberg, 12 zu adl. Rechten verliehene emphyteutische Bauerngrundstücke (10 à 2 $\frac{3}{4}$ Hufen, 1 à 3 $\frac{2}{3}$ Hufen, 1 à 1 $\frac{5}{6}$ Hufen), 1 Ackerhof, der ev. Pfarre Mühlhausen gehörig, 2 Hufen 13 Morgen groß, der sog. Kirchenmorgen von 1 Morgen und 4 Ruthen,⁵⁾ 18 Eigenkätnergrundstücke in der Dorfslage, 1 Hirtenhaus mit Garten, 1 Brachstube und 1 Schulstelle mit Garten und 1 culmischen Morgen, ferner den Dorfsanger, 4 Dorfteiche, 4 Gemeingärten, Gräben, Triften, Wege, den Gemeinde-

1) Grundakten des Stadtdorfs Lohberg beim Kgl. A. G. M., Bl. 11, 12.

2) Inventarium od. Lagerbuch der Stadt M. v. J. 1751 im st. A. M. (No. 7 des Verz.)

3) Nach einer Angabe des Bürgermeisters und Rats, d. d. Mühlhausen, 1757, 14. März, gab Lohberg folgende Reventen: 1. an die Cämmerei jährlicher Zins 122 Thlr. 1 gr. 6 Pf.; 2. an Zins ins Amt Holland 139 Thlr. 88 gr. 12 Pf. Lasten: 66 Thlr. jährliche Hubenkontribution, die an den Kreis-Steuernehmer zu zahlen war. (Grundakten des Stadtdorfs Lohberg, Bl. 15, beim Kgl. A. G. M.) Die Grundstücke Lohberg, Bl. No. 1, 2, 3, hatten in der Mitte des vorigen Jahrhunderts das Recht, das Trinken zum Bedarf für das Haus zu brauen und „Habergrütze“ zu fabrizieren. Heute machen noch die Eigenkätner von Lohberg Hafergrütze.

4) Beim Kgl. A. G. M.

5) Schon 1568 (in dem Visitationsrezeß des Bischofs Venediger im Pf. A. M.) als zur ev. Kirche M. gehörig erwähnt: „1 Morgen Acker, der Kirchen Morgen genandt, hinter dem Rohrteiche“.

wald, den sog. Stückwald, sowie endlich eine Sandgrube und einen 1805 eingerichteten Begräbnisplatz. Die Gesamtfläche der Feldmark betrug 2607 Morgen 111 □ Ruthen, wovon 2063 Morgen 22 □ Ruthen separiert wurden. Durch den Separationsrezeß, d. d. Lohberg, 1874, 5. August, bestätigt d. d. Königsberg, 1874, 17. Oktober,¹⁾ sind die Waldungen separiert, indem die Gemeinheiten aufgehoben und die Waldeigentümer sowie die brennholzberechtigten Eigenkätner mit Land abgefunden wurden.

3. Die Stadt Mühlhausen (Kreis Pr. Holland) mit ihren Abbauten.

Etwa zu derselben Zeit, wie die Stadt Mohrungen, welche nach dem Chronisten Dusburg von dem obersten Spittler und Komtur zu Elbing, Hermann von Oettingen im Jahre 1327 erbaut wurde, wurde nach Toeppen²⁾ die Stadt Mühlhausen („Molhusen“) in der Komturei Elbing gegründet. Bereits die Handfeste des Dorfs Ebersbach (Kreis Pr. Holland) ist am 10. Juli 1329³⁾ in der Stadt Mühlhausen ausgestellt und führt den Pfarrer von Mühlhausen als Zeugen auf. Während das sog. Aussetzungsprivileg der Stadt etwa aus dem Jahre 1327 verloren gegangen ist und wir daher das Jahr seiner Ausstellung nur annähernd richtig angeben können, findet sich sein wesentlicher Inhalt in der lateinischen Handfeste des obersten Spittlers und Komturs von Elbing, Siegfried von Sicken⁴⁾ (nicht Sitten), d. d. Elbing, 1338, 15. August,⁵⁾ deren Original die Stadt Mühlhausen besitzt;

1) Beim Kgl. A. G. M.

2) Hist.-comp. Geogr. v. Preussen, S. 193, 194. Deshalb zeigt das 1896 in Gebrauch genommene neue Stadtsiegel auch die Jahreszahl 1327.

3) C. W. I Reg., S. 140, D. No. 242.

4) Im Original von 1338 steht deutlich: „Sicken“, im Original von 1404: „Sycken“.

5) Dep. im Kgl. St. A. Kbg. No. 1. Nicht ganz korrekt abgedruckt (nach einer späteren Abschrift) im C. Pr. III, No. XI, S. 18–22; die Inhaltsangabe im C. W. I Reg., S. 172. — Das angehängte Siegel des obersten Spittlers zeigt das noch erkennbare Bild der Fußwaschung wie bei Vossberg: Geschichte der Preuß. Münzen und Siegel etc. Berlin 1842, S. 59 und Tafel I, No. 13, es kommt also nicht erst 1347 sondern schon 1338 vor.

eine deutsche Uebersetzung dieses Originals giebt die Bestätigung der Handfeste durch den Hochmeister Konrad von Jungingen, d. d. Marienburg, 1404, 23. Dezember,¹⁾ deren Original gleichfalls der Stadt Mühlhausen gehört. Nach der Urkunde von 1338 gründete Hermann von Oettingen, Ordenspittler und Komtur von Elbing in der Zeit von 1320, 5. Oktober bis 1331, 27. November,²⁾ die Stadt Mühlhausen („Molhusen“) im Gebiet Mühlhausen, indem er dem getreuen Diener des Ordens, Nicolaus von Kunyn („Nicolaus de Kunyn“), seinen ehelichen Erben und rechten Nachkömmlingen 103 Hufen zu kulmischen Rechten zur Besetzung gab, von denen zur Pfarrkirche 4 Freihufen und eine Hofstätte, nahe beim Kirchhofe, zum gemeinen Nutzen der Einwohner der Stadt 12 Freihufen und dem Schulzen Nikolaus, seinen rechten Erben und Rechtsnachfolgern, 10 Freihufen mit einer ganzen Hofstätte und dem Schulzenamt mit den kleinen Gerichten und dem 3. Teil der Einnahmen aus den großen Gerichten in der Stadt Mühlhausen und in dem Dorf Lohberg („Loberch“) und allen Gütern desselben zustehen sollten. Die Gerichtsbarkeit des Schulzen wie des Ordens wird dann genauer bestimmt. Die Festsetzung einer Willkür, desgleichen die Einsetzung von Geistlichen, sowie die Hingabe oder der Verkauf von Hofstätten, Häusern und Höfen in der Stadt oder ihren Gütern an einen Geistlichen oder Laien, so lange letzterer in der Stadt nicht zu bauen gedenkt, werden, ohne die Genehmigung der Ordensbrüder, verboten, das Ordenshaus Elbing ausgenommen; desgleichen der Bau von Bergfrieden oder Festen. Der Zins vom Kaufhause, von Krambuden, von Fleisch-, Brot- und Schuhbänken, von der Badestube etc. fällt zu einem Teile dem Schulzen und seinen Erben und Nachkommen, einem Teile der Stadt Mühlhausen und zwei Teilen

1) Dep. im Kgl. St. A. Kbg. No. 3. Nicht ganz korrekt abgedruckt im C. Pr. III, No. IX, S. 14—17. — Das angehängte Siegel fehlt an dem Originalpergament.

2) Zeitschrift des westpr. Geschichts-Vereins XXIV, S. 28.

dem Orden zu. Zu Bekenntnis der Herrschaft sollen die Einwohner der Stadt von jeder halben Hofstätte 2 Schott und von einer ganzen Hofstätte 4 Schott (mit Ausnahme des Schulzen Nikolaus und seiner Erben) jährlich am Martinstage an das Ordenshaus Elbing zahlen, in gleicher Weise sollen die Besitzer der 77 Zinshufen von jeder Hufe am St. Martinstage jährlich eine halbe Mark Pfennige gewöhnlicher Münze und 4 Zinshühner, und von jedem Pfluge der vorgenannten Güter je einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen jährlich geben. Eine Zinshufe sollen sie zur Anlegung von Gärten aussetzen. An gemeinsamen Arbeiten und Angelegenheiten sollen Mühlhausen und Lohberg in gleicher Weise sich beteiligen. Die Bauern des Dorfs Lohberg sollen die Erlaubnis haben, in der ersten Ansiedelung des Dorfs zu bleiben, und damit sie nicht gezwungen würden, das Dorf Lohberg dicht an der Stadt zu besetzen, haben sie, wie es der Stadt versprochen war, eine Hufe zu gemeinem Nutzen der Stadt zur Anlegung von Gärten der Stadt abgetreten, jedoch auch mit der Verpflichtung, den Zins von dieser Hufe den Ordensbrüdern zu geben und alle Scharwerksdienste selber, wie früher, zu leisten. Der Komtur behält dem Orden vor, Mühlen, einen Garten von einem halben Morgen, Wege und Stege, den Nutzen von Erz, Salz und edlem Gestein, ferner eine Ziegelscheune mit einem dabei befindlichen Garten, einen anderen den Bürgern abgekauften vier Morgen großen Roßgarten, sowie das Recht Lehm und Sand zu graben, endlich solle dem Hochmeister das Schullehen gehören. Den Bürgern solle aber das Recht zustehen, die Glöcknerstelle mit Rat und Willen des Pfarrers zu besetzen. — — Schon aus der Urkunde von 1338 geht hervor, daß die Ratleute der Stadt Mühlhausen von der Witwe des Nicolaus von Kunyn, Mechthildis und deren Kindern das Schulzenamt mit seinem Nutzen und mit seinen Freihufen gekauft hatten, was der Komtur bestätigte. Hiermit gingen die Gerichtsbarkeit des Schulzenamts und seine Einnahmen auf den Rat von Mühlhausen über, während die Kriminaljurisdiktion der Stadt Mühlhausen erst durch das Reskript Friedrich Wilhelms I.

von Preußen vom 7. August 1723¹⁾ verliehen wurde. Zur Stadt wurden 44 (darunter 18 zinspflichtige) Hufen (einschließlich vier Pfarrhufen) und zum früher gegründeten Dorf Lohberg 59 zinspflichtige Hufen gerechnet.

Die Mühlen hatte sich, wie wir oben sahen, der Orden vorbehalten, sie bildeten ein Regal desselben. Eine Mühle dürfte schon sehr früh, vielleicht schon vor Anlegung der Stadt und des Dorfs Lohberg, vor der Stadt an der Donne mit dem bereits 1599 erwähnten Mühlengraben angelegt sein, da das Gebiet Mühlhausen, in dem die Stadt gleichen Namens angelegt wurde, auf ein Mühlenhaus hindeutet, desgleichen das Stadtwappen,²⁾ welches ein Mühlrad mit einem auf demselben liegenden Baumstamme mit 6 Blättern darstellt.

An die sich ansiedelnden Bürger wurden zunächst die zinspflichtigen 14 Hufen verteilt, indem jeder Hofstätte ein Stück zugeschlagen wurde, außerdem dürften 2 Hufen zu Gärten an dieselben verteilt worden sein.

Die Stadt wurde bald mit Mauern und zwar ziemlich in Form eines Quadrats mit abgestumpfter Westecke und mit Verteidigungstürmen umgeben, von denen sich noch Teile erhalten haben.³⁾ In dieselbe gelangte man von Südwesten her durch

1) Abschrift eines Benachrichtigungsschreibens der Preuß. Regierung an den Amtsverweser Wolff Ernst von Deppen in Holland, d. d. Königsberg, 1723, 8. September, im st. A. M. (No. 7 der Depos. d. Kgl. St. A. Kbg.)

2) Die Darstellung des ältesten Wappens giebt Vossberg: Geschichte der Preuß. Münzen und Siegel etc. Berlin 1842, auf Tafel XVIII, No. 66. Nach dem Hupp'schen Wappenwerk hat der Wappenmaler Professor Ad. M. Hildebrandt für die Stadt M. ein Wappen in Farben gezeichnet (1895) und zwar den Schild blau, das Mühlrad silbern, den Baum golden, auch hat er einen Entwurf des Stadtsiegels mit dem korrekten Wappen gezeichnet, nach welchem ein neues Stadtsiegel gestochen und 1896 in Gebrauch genommen ist. Die Wappenzeichnung hängt jetzt im Sitzungssaale des Magistrats M. (Siehe Chronik der Stadt 1895)

3) Die älteste Zeichnung der Stadtlage (M. mit der Vorstadt) nach der am 9. Juli 1627 durch Jacobus Holst erfolgten Vermessung läßt die mittelalterliche noch recht klar erkennen. (Original im Besitze der Stadt, jetzt Dep. des Kgl. St. A. Kbg.). Sie zeigt ferner die anscheinend von den

das höher gelegene, nicht mehr vorhandene, Oberthor und konnte durch das gegenüberliegende, nicht mehr vorhandene, Unter- oder Niederthor auf einem den früher weit größeren Brenner- und Mühlenteich von einander trennenden wohl künstlichen Damm mit einer Brücke wieder zur Stadt hinaus kommen. Die Stadt war von der Nordostseite durch die oben genannten Teiche und von der Nordwestseite durch die Donne, einem von den Trunzer Höhen kommenden in die Gardiene, einem Nebenflusse der Baude, fließenden Bache (auch Mühlenfließ genannt), geschützt. An der Südwest- und Südostseite befand sich ein tiefer Stadtgraben, der durch den früher größeren sog. Oberteich (heute Katzenteich genannt), sowie die anderen Teiche und die Donne unter Wasser gesetzt werden konnte; noch heute kann das Wasser des Oberteichs nach dem Brennerteich abgelassen werden.

Etwa in der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde die Stadt Mühlhausen Sitz eines der Komturei Elbing unterstellten Waldmeisteramts,¹⁾ dessen befestigtes Haus sich an der nördlichen Stadtmauerecke innerhalb der Stadt befand; die unterirdischen Ueberreste desselben, und zwar Kelleranlagen, sind unlängst beim Bau der Moeckschen Brauerei zwischen derselben und dem städtischen katholischen Schulhause aufgedeckt worden;²⁾ auch spricht das Volk heute noch von jener Stelle als vom „Schlosse Locken“ und die Lockenstraße an der katholischen Kirche hat daher ihren Namen. Nach der unglücklichen Schlacht bei Tannenberg (1410) wurde das Waldmeisteramt nach Kadienen verlegt.

D. d. Holland, 1381, 30. Januar, verschrieb der oberste Spittler und Komtur zu Elbing, Ulrich Fricke, dem getreuen Diener des Ordens, Hanke Dutschendorf und seinen Erben zu Mühlhausen, um seines getreuen Dienstes willen, den er den

Schweden errichteten Verschanzungen, namentlich im Südosten und Osten. Siehe auch bei Bötticher: Bau- und Kunstdenkmäler der Prov. Ostpreußen, Heft III, S. 86 den Giese'schen Plan von 1827.

1) Toeppen: a. a. O. S. 190.

2) Nach einer gütigen Mitteilung des Brauereibesizers und Kaufmanns Hermann Moeck aus M.

Vorfahren und den Waldmeistern gethan, einen Frei-Morgen Acker vor der Stadt, der dem Orden zur Ziegelscheune oder zu anderem Nutzen in der Stadthandfeste vorbehalten war.¹⁾ Diese heute nicht mehr vorhandene Ziegelscheune ist später in den Besitz der Stadt übergegangen. Dies beweist der Besitz obiger Urkunde durch die Stadt und der Umstand, daß eine Ziegelscheune im Inventar und Lagerbuch der Stadt vom Jahre 1751 erwähnt wird. Sie soll links vom Wege nach Elbing, unweit des Pulverhauses, gestanden haben.²⁾

In der ersten erhaltenen Kirchenrechnung 1543/44 finden wir folgendes Verhältnis. Die Stadt Mühlhausen hat 44 Hufen (einschl. 4 Pfarrhufen); jede der 40 Hufen giebt 15 β Dezem. Dann finden wir Büdner erwähnt, die nur Opfergeld (d. h. Personaldezem) zahlen; endlich giebt es einen Erbmüller, der XV β für das Rad giebt. Die Einwohnerzahl der Stadt war sehr klein, denn nach der K. R. 1543/44 hat die Stadt nur „XXI rauch“ d. h. 21 Wirtschaften, nach der K. R. 1558/59 nur 30 Wirtschaften. In der K. R. 1563/64 werden die 24 Bürger aufgezählt, welche, wie hier zum ersten Male berichtet wird, die 40 Hufen unter sich geteilt haben, 4 Büdner und 5 Instleute sowie der Müller.

Einen erheblichen Aufschwung hat die Stadt Mühlhausen bereits 1614 genommen, nachdem, wie wir oben bei Greulsberg (II, No. 6) gesehen haben, 38 Hufen von Greulsberg hinzugekommen waren. Nach der K. R. 1613/14 hatte die Stadt die ihr gehörigen und laut Verschreibungen und Handfesten eigentümlichen³⁾ Hufen unter die Bürgerschaft (Großbürger) auf 117 „Erben“ zugleich verteilt, jedes Erbe war etwa 10 Morgen groß; ein Erbe hatte nach der K. R. 1614/15 auch die Kaplanei

1) Original im Besitze der Stadt M. Depos. d. Stadt M. No. 2 im Kgl. St. A. Kbg. Das angehängte Siegel fehlt.

2) Nach einer gütigen Mitteilung des Amtsgerichtssekretärs Herrn Wohlgemuth in M., der noch Reste der alten Ziegelscheune gekannt hat.

3) „Die so Erbe und Ecker halten“ heißen sie in der K. R. 1613/14.

erhalten. Verteilt waren außer dem größten Teil der 40 Hufen im Laufe der Zeit folgende Hufen an die Erben:

- a) die sog. Ellerei an der Sumpfer Grenze, am 21. Okt. 1611;¹⁾
- b) von den 13 Hufen Uebermaßland und 7 Hufen in Greulsberg die sog. „Twerstücke“²⁾ vom Buchwalde bis an den Belauschen Anteil an Greulsberg, welche am 18. September 1614 ausgelost wurden, während 8 Hufen als gemeinsamer Wald und Weide der Erben liegen blieben (der sog. Greulsberger Bürgerwald³⁾).

Die 1587 von Alex von Schwange gekauften 18 Hufen von Greulsberg blieben als Wald liegen (sog. Stadt- oder Kämmerewald). Außerdem finden sich in der K. R. 1613/14 85 Großbürgerhäuser mit Braugerechtigkeit und 74 Knechte und Mägde („Gesinde“); ferner 61 Büdner und Erckner und 61 Instleute (mit Familie) sowie 11 einzelne Personen. Die Büdner waren Besitzer einer mit der Häkereigerechtigkeit privilegierten Bude ohne Land (daher später Hakenbüdner genannt) und die Erckner Besitzer einer sog. Ercknerbude, die keine Hökereigerechtigkeit hatten.

Eine Vergrößerung der Erben trat ein infolge der Erwerbung der zweiten Hälfte des Dorfes Lohberg mit 26 $\frac{1}{2}$ Hufen im Jahre 1633 durch die Stadt, von denen 26 Hufen 1638 der Stadt und $\frac{1}{2}$ Hufe dem herzoglichen Mühlmeister Fabian Klein gleichzeitig verschrieben wurden. Von diesen 26 der Stadt verschriebenen Hufen wurden 14 Hufen an die sog. Erben verteilt und zwar je eine „Stete“; dies geschah etwa 1674 (K. R. 1674/75). Endlich wurden die Erben vergrößert durch die Verteilung des über 106 Morgen großen sog. Töpferberges im Jahre 1819, wobei jedes Erbe über 165 □Ruten erhielt; (cf. den Plan vom Töpferberge

1) Urkundencopiar Bl. 34 v u. fg., No. 9 d. Verz. des st. Arch. Mühlh.

2) Ebendasselbst. Bl. 52 v u. fg.

3) Nur in der K. R. 1613/14 werden „von 7 Huben im Greuelsbergk 1 mk. 54 sgr. 3 pf.“ Dezem vom Rat von den Stadtgeldern bezahlt.

vom Kondukteur Gielcke im Besitze der Stadt, unter dem Depos. d. Kgl. St. A. Kbg. 1880).

Die Aecker waren in drei ungleiche Felder geteilt, in das sog. Lohberger Feld, welches an Lohberg, Schönfließ, Herrndorf, Greulsberg, Falkhorst und Schönberg grenzte, in das Herrndorfer Feld, das an Herrndorf und Sumpf grenzte und in das Elbinger Feld, das an den Stadtwald grenzte.¹⁾ Dieser überall üblichen Dreifelderwirtschaft, bei welcher ein Feld immer brach lag, wurde durch die Separation im Jahre 1847 ein Ende gemacht, welche für Mühlhausen durch den Separationsrezeß, d. d. Braunsberg, 1849, 15. Aug., de conf. Königsberg, 19. Sept. 1851, beurkundet wurde. Nach dem genannten Rezeß gehörten vor der Separation zur Stadt:

A) die Stadtlage²⁾ mit ihren Gärten;³⁾

1) Siehe das rath. Inv. v. J. 1751. (No. 19 d. Verz., Dep. der Stadt M. im Kgl. St. A. Kbg.)

2) Die Stadtlage mit den Gärten findet sich auf der Separationskarte des Geometers Czygan, der die separierte Feldmark M. im Juli und August 1843 vermessen hat (im Besitze des Magistrats M.). Ein schöner Plan der Stadt M. wurde im September 1882 durch den Maurermeister C. Goettner behufs Feststellung der Fluchtlinien aufgenommen (beim Magistrat in M.). Eine genaue Vermessung der Gärten fand bei der Grundsteuerregulierung statt, vgl. die Karte von den Gartengrundstücken und der Stadtlage von M. Kreises Pr. Holland vom Katastersupernumerar R. Ule nach der Grundsteueroriginalkarte im November 1870 vergrößert (beim Magistrat M.) — Unter den Gärten seien besonders erwähnt die sog. „Schustergärten“ rechts am Mühlengraben, unweit der Wassermühle. D. d. Holland 1700, 13. April, überließ das Amt Holland, von den Gerbstädten, welche das Gewerk der Schuster vor dem letzten Kriege gebraucht hatte, je eine Gerbstädte zum Bebauen, nebst einem 90 Schuhe langen und breiten Garten den 12 Zunftmitgliedern gegen einen jährlichen Zins von 10 gr. Diese Gärten sind heute nicht mehr ausschließlich im Besitze der Zunftmitglieder, haben aber, obwohl die Gerbstädten verschwunden sind, den oben erwähnten Namen behalten. (Grundakten Mühlhausen 227.)

3) Nach dem „Inventarium oder Lager-Buch der Stadt Mühlhausen de 1751“ gehörten zu jedem Mälzenbräuerhause 3 Gärten und zwar ein Scheunengarten, ein wüster Garten und ein Geköchgarten und zu jeder Hakenbude und Erknerbude je zwei Geköchsgärten. Außerdem gab es noch den städtischen Roßgarten (siehe weiter unten im Text). Heute trifft die Gartenverteilung nicht mehr unbedingt zu, da das Parzellieren von Grundstücken freigegeben ist.

B) eine evangelische Kirche¹⁾ ohne Land, deren Patron der landesherrliche Fiskus ist;

C) eine ev. Pfarre mit 60 Morgen culm.;²⁾

D) eine ev. Predigerstelle³⁾ mit 11 Morgen culm. nom., deren Patron der Magistrat ist [das Land gehört der Kämmerei];

E) 116 Ackergrundstücke, à 11 Morgen culm. nom.;

F) der sog. Herren-Roßgarten, 10 Morgen culm. nom., von der Kämmerei auf Erbpacht verliehen;⁴⁾

G) der sog. Herrengrund von 52 Morgen culm. nom., von der städtischen Kämmerei zu Erbpachtsrechten ausgethan⁵⁾ in 3 Parzellen à 17 Morgen 100 Ruten;

1) An der Westecke der Stadtmauer. Ihr Grundriß bei Bötticher a. a. O. Heft III S. 87, in dem aber die Kanzel verzeichnet ist, sie steht rechts vom dritten Fenster, links von der Südhalle; seit 1894 Grundstück Mühlhausen, Bl. No. 481. — Die Kirche hat in Lohberg den sog. Kirchenmorgen (siehe Lohberg). — Seit 1857 giebt es noch eine kath. Kirche ohne Land.

2) Seit 1894 Grundstück Mühlhausen, Bl. No. 481; die andern 2 Hufen liegen in der Feldmark Lohberg (auf demselben Grundbuchblatte).

3) Den ältesten Teil des sog. Predigerlandes hatte die Stadt als Patronin der Predigerstelle bereits 1611 hergegeben und dasselbe seitdem vergrößert. (Grundstück Mühlhausen, Bl. No. 216.) Dazu gehörte die bereits nach KR. 1618/14 vorhandene, 1822 aber als abgebrochen aufgeführte sog. Kaplanei, welche seit 18— wieder aufgebaut und gegenwärtig von dem Rektor der Stadtschule benutzt wird (am Kirchenplatz).

4) Nach den Grundakten Mühlhausen, Bl. No. 258, unter Vorbehalt des Miteigentums durch den Erbpachtskontrakt d. d. Mühlhausen 1783, 14. März, bestätigt 1784 an den Ratsverwandten Johann Hintzmann jun. und den Kirchenvorsteher Michael Albrecht in Mühlhausen gegen das Einkaufsgeld von 633 Rthlr. 30 gr. und einen jährlichen, nie zu erhöhenden Kanon von 66 Thlr. 60 gr. Er liegt am Sumpf'schen Heck; den Bürgern stand die Nachweide zu. Seit 1889 ist der Kanon und das Weiderecht abgelöst. — Vor der Vererbpachtung stand die Nutznießung des Roßgartens dem Pfarrer und dem Prediger mit 1 Morgen, den 6 Ratsverwandten mit 6 Morgen, dem Richter, dem Stadtschreiber und dem Gasthaus mit je 1 Morgen zu. (Inventarium oder Lager-Buch der Stadt M., im städt. Besitz. No. 19 des Verz. Dep. im Kgl. St. A. Kbg.) — Eine Karte vom Herrenroßgarten wurde 1866 vom Vermess.-Revisor Hochleitner aufgenommen (beim Magistrat).

5) Nach den Grundakten Mühlhausen, Bl. No. 259^a, 259^b, 259^c, durch den Erbpachtskontrakt d. d. Mühlhausen 1783, 14. März, bestätigt 1784 mit den Mälzenbräuern Johann Fabian jun., Christoph Ehlert und Gottfried Brandt gegen ein Einkaufsgeld von 333 rthlr. 30 gr. und einen jährlichen

H) die sog. Stadtschreiberei von 8 Morgen culm. nom., von der Kämmerei zu Erbpacht verliehen;¹⁾

I) die sog. Gehren²⁾ von 1 Morgen culm. nom., von der Kämmerei zu Erbpachtsrechten verliehen;³⁾

K) die sog. Königswiese von 1 Morgen culm. nom., von der Stadtkämmerei zu Erbpachtsrechten ausgethan;⁴⁾

L) ein köllmisches Grundstück, der sog. Bodden⁵⁾ von 15 Morgen culm. nom. (2 Eigentümer à 7 Morgen 150 □ Ruten);

Kanon von 99 rthlr. 60 gr. Ein vom Conducteur Tite i. J. 1787 gezeichneter Plan des Herrengrundes am Stadtwalde im Donnethal im städt. Besitz (Dep. im Kgl. St. A. Kbg. 1880).

1) Richtiger: Stadtschreibereiacker; nach den Grundakten Mühlhausen, Bl. No. 250, durch den Erbpachtskontrakt d. d. Mühlhausen 1789, 31. Juli, bestätigt 1789, mit der Witwe des Stadtältesten Michael Schmidt gegen ein Einkaufsgeld von 72 Thlr. und einen jährlichen Kanon von 12 rthlr. 15 gr. — Ein Plan dieses Ackers von 1788 (von D. Johann) ist im städt. Besitz (Dep. im Kgl. St. A. Kbg. v. J. 1880). Der sog. Stadtschreibereiacker hatte 5 Teile; den Hauptteil bildete die äußerste Spitze am Kämmereidorf Lohberg und am Unterförsterland zu Gardienen. Der Acker gehörte zu der 1752 verkauften Stadtschreiberei, in der sich auch die Stadtwage befand (Rath.-Inv. de 1751).

2) Richtiger „Goehren“.

3) Durch den Kontrakt d. d. Mühlhausen, 1783, 14. März, bestätigt 1784, mit dem Ratsverwandten Johann Hintzmann jun. in M. gegen ein Einkaufsgeld von 16 Thlr. und einen jährlichen Kanon von 78 gr. (nach den Grundakten Mühlhausen, Bl. No. 252). Das Land liegt nach der Separationskarte von 1893 rechts vom Wege von M. nach Schönberg am Hopfenbruche.

4) Durch den Erbpachtskontrakt d. d. Mühlhausen, 1807, 11. Januar, bestätigt 1808, für ein Einkaufsgeld von 70 Thlr. und einen jährlichen Kanon von 1 Thlr. 45 gr. mit dem Mälzenbräuer Gottlieb Hinzmann aus M. Eine Situationszeichnung der Wiese in den Grundakten Mühlhausen, Bl. No. 255. Ursprünglich ein zu einer Bude gehöriger, im Herrengrunde belegener, wüster Garten, der durch das Erkenntnis des Magistrats d. d. Mühlhausen, 1805, 18. Juni, nebst zwei Budenstellen und 3 Gärten der Kämmerei zu M. als herrenloses Gut zugesprochen wurde.

5) Diese bereits 1636 vorkommende Bezeichnung bezieht sich auf die halbe Hufe, welche dem Mühlmeister Fabian Klein zu köllmischem Rechte in der Verschreibung der Oberräte d. d. Königsberg, 1638, 8. Juli, über das halbe Dorf Lohberg eingeräumt wurde. (Grundakten Mühlhausen, Bl. No. 257, A. u. B.) 10 Morgen davon lagen vor der Separation am Töpferberge und 5 Morgen an den Lohberger Pfarrhufen.

M) die sog. Bullenstädt von 11 Morgen culm. nom., von der städtischen Kämmerei zu Erbpachtsrechten an die Korporation der Ackerbürger verliehen;¹⁾

N) ein Kämmereiwald.

O) ein sog. Bürgerwald²⁾ von 8 Hufen culm. nom., zu den 116 Ackergrundstücken gehörig;

P) ein Bürgerwald, die sog. Lohberger Heide von zwei Hufen culm. nom., zu den 116 Ackergrundstücken gehörig;

Q) folgende der Kämmerei gehörige Grundstücke:

a) das Pulverhaus³⁾ ohne Land,

b) der sog. Gerichtsberg,⁴⁾

c) der Zimmerplan,⁵⁾

d) der Töpferberg⁶⁾ von ca. 2 Morgen culm. nom.,

e) zwei Plätze am Herrengrunde;

R) eine Stadtschule⁷⁾ ohne Land und Weideberechtigung, der Stadt gehörig;

1) Nach den Grundakten Mühlhausen, Bl. No. 251, durch den Erbpachtvertrag d. d. Mühlhausen, 1788, 14. März, confirmiert 1784 mit der ackerhabenden Gemeinde für ein Einkaufsgeld von 3 rthlr. und einen jährlichen Kanon von 4 rthlr. Sie lag vor der Separation in allen 3 Stadtfeldern und hieß „Bollenstäte“. Nach der Separation lag sie am Greulsberger Bürgerwald und an der Grenze mit dem Dorf Schönberg (op der Separationskarte).

2) Der sog. Greulsberger Bürgerwald.

3) An der Stadt links von der Chaussee nach Schönberg vor dem jüdischen Friedhofe, das alte Munitionshaus, welches 1801 für 800 Thlr. 40 gr. nebst einem Munitionswachhause für 247 Thlr. 30 gr. 12 Pf. vom Fiskus erbaut worden war. (Grundstück Mühlhausen, Bl. No. 234 und 235.) Die Kämmerei erwarb beide 1822 für zusammen 82 rthlr. als Eigentum. Ein Situationsplan von dem Platze am heute sog. Pulverhause, aufgenommen vom Steuerinspektor Fahrenholtz im Oktober 1884 zum Zweck gerichtlicher Grenzanerkennung ist beim Magistrat M.

4) Nach der Generalstabskarte zu beiden Seiten der Kies-Chaussee von M. nach Sumpf; auf demselben steht die Weil'sche holländische Windmühle. (Grundstück Mühlhausen, Bl. No. 382.)

5) Ein Platz links vom Wege nach Gardienen.

6) Er war ein Ueberrest des 1819 verteilten Töpferberges links vom Wege nach Schönfiess.

7) Innerhalb der Stadtmauer hinter der Nordwestseite der ev. Kirche. Bei der Separation wurde den 4 Schulstellen zur besseren Dotirung von der Kämmerei Land gegeben. (§ 5 des Rezesses.) (Grundakten Mühlhausen, Bl. No. 214.)

- S) ein Hospital;¹⁾ }
 T) ein Rathaus;²⁾ } der Stadt gehörig;
 U) ein Brau-³⁾ und Malzhaus⁴⁾ ohne Land- und Weide-
 berechtigung, der Stadt gehörig;
 V) eine Wassermühle ohne Land;
 W) das sog. Hopfenbruch⁵⁾ und der sog. alte Teich;⁶⁾

1) Außerhalb der Stadtmauer an der Ecke der Bahnhofstraße und am Wege nach Schönfließ. Es ist 1706 nach einer vorhergegangenen freiwilligen Kollekte auf Veranstaltung des Magistrats erbaut und mittels Verfügung der Kgl. Regierung vom 10. Juli 1810 für ein städtisches Institut erklärt. (Grundakten Mühlhausen, Bl. No. 232.)

2) Dieses wohl seit dem Mittelalter, wie in den meisten Städten, mitten auf dem Markte stehende Rathaus mit Brau- und Spritzenhaus ist am 1. Pfingstfeiertage (28. Mai) 1871 mit 4 Hakenbuden abgebrannt und nicht wieder aufgebaut worden. Es bestand nach dem rathäuslichen Inventarium von 1751 aus 3 Geschossen und hatte auf dem Dache einen „Seyger Thurm“ mit Blei gedeckt, mit eiserner Stange mit Blechfahne und der Jahreszahl 1713 und einem Messingknopf. (Grundakten Mühlhausen, Bl. No. 213, und Stadtchronik auf dem Magistrat.) Das neue Rathaus neben der Apotheke am Markt ist am 27. Mai 1872 vom Apotheker Ferdinand Gland in M. (Wohnhaus, Stall und Hofraum des Grundstücks Mühlhausen, Bl. No. 5) für 3500 Thlr. gekauft und 1872 mit einem kleinen Uhrtürmchen mit achteckiger Laterne und welscher Haube vom Zimmermeister David Ehlert für 407 Thlr. versehen [jetzt Grundstück Mühlhausen, Bl. No. 391]. Hiernach ist Bötticher a. a. O., S. 89, zu berichtigen. Der vergoldete Pfeil des Uhrtürmchens, dessen Spitze ein Mühlrad (jedoch ohne die Blätter des Stadtwappens) trägt, zeigt die beiden Jahreszahlen 1713 und darunter 1872.

3) Das Brauhaus auf dem Markte verbrannte 1871 mit dem Rathaus und ist nicht wieder aufgebaut (siehe vorige Note und Grundstück Mühlhausen, Bl. No. 217).

4) Das Malzhaus liegt außerhalb der Stadt auf dem Wege nach Lohberg rechts unweit der Donnebrücke. Es brannte 1807 ab und wurde wieder aufgebaut. 1871, 4. Dezember, verkaufte es die Stadt an den Ackerbürger Carl Gehrmann in M. (Grundakten Mühlhausen, Bl. No. 221.)

5) Das Hopfenbruch, einer der 6 von der Mühle von altersher genutzten Teiche, liegt rechts vom Wege nach Schönberg vor dem Koell'schen Abbau an den Göhren. (Grundakten Mühle Mühlhausen, Bl. No. 1.)

6) Der alte Teich (siehe vorige Note) liegt am Kämmereiwalde. (Grundstück Mühle Mühlhausen, Bl. No. 1.)

X) ein Stadtteich, von der Kämmerei zu Erbpachtsrechten an den Mühlenbesitzer verliehen;¹⁾

Y) drei Wachtgebäude²⁾ ohne Land- und Weideberechtigung, dem Militäriskus gehörig;

Z) ein Hirtenhaus³⁾ nebst Garten, den Ackergrundstücksbesitzern gehörig;

ZZ) 79 Häuser ohne Land, sog. Buden.

Außerdem erwähnt der Rezeß noch u. A.:

1. den kleinen Mühlenteich;⁴⁾

2. den großen und kleinen Kirchhof mit Zugangsstück zum großen Kirchhof und eine zur Vergrößerung des Begräbnisplatzes hergegebene Fläche einschließlich des Rungeschen Gartens.⁵⁾

1) Nach den Grundakten Mühlhausen, Bl. No. 254, durch den Erbpachtskontrakt d. d. Mühlhausen, 1781, 1. Juni, mit dem Mühlenmeister Heinrich Liedke gegen ein Einkaufsgeld von 12 rthlr. 30 gr. und einen jährlichen Kanon von 7 rthlr. 45 gr. u. a. mit der Verpflichtung, den Wasserbedarf zur städtischen Branntweinbrennerei „in perpetuum“ herzugeben. Nach dieser Brennerei, welche auf dem Grundstücke Mühlhausen, Bl. No. 138 (heute Bl. No. 409, dem Schlossermeister Rudolf Ulrich gehörig), betrieben sein mochte, heißt der ursprünglich „Niederteich“ (nach dem Niederthor), dann „Stadtteich“ benannte Teich heute „Brennerteich“. Durch den Damm am ehem. Unterthor wird er vom Mühlenteich getrennt, mit dem er durch einen Ueberfall in Verbindung steht.

2) Und zwar a) die sog. Hauptwache, 1752 schon vorhanden, 1805 neu erbaut, auf dem Marktplatze, welche nach den Rathausbrände abgebrochen ist (Grundstück Mühlhausen, Bl. No. 233), b) die Oberthorwache (Grundstück Mühlhausen, Bl. No. 225) und c) die Unterthorwache (Grundstück Mühlhausen, Bl. No. 118), welche laut Verf. d. Kgl. Regierung zu Kbg. vom 7. Februar 1821 der Kommune Mühlhausen dergestalt zur Benutzung überlassen wurden, daß das Eigentum der Gebäude dem Staate verbleibt. Die Oberthorwache ist vor einigen Jahren abgebrochen, die Unterthorwache ist jetzt Polizeigefängnis und Dienstwohnung des Kämmererdieners. Die Oberthorwache war 1752 bereits vorhanden, die Unterthorwache (eine frühere Hakenbude) erwarb der Fiskus 1755.

3) Es lag vor dem Unterthor, schräg gegenüber dem städt. Hospital, und wurde 1852 an den Kaufmann Salomon Flatow in M. verkauft. (Grundakten Mühlhausen, Bl. No. 222.)

4) An der Wassermühle zwischen dem Brennerteich und dem Donnekanal, zum Grundstück Mühle Mühlhausen, Bl. No. 1, gehörig.

5) Den großen Kirchhof (richtiger Friedhof) erwarb die ev. Kirchen-

3. die Walkmühle nebst Umgang;¹⁾
4. den Schleusendimpel am Ueberfall der Mahlmühle;²⁾

Die Größe der Feldmark betrug (excl. der Waldungen) 4857 preuß. Morgen 4 □Ruten, wovon 4474 preuß. Morgen 170 □Ruten verteilt wurden, und zwar pro Erbe durchschnittlich 25 preuß. Morgen.

Die Gemeinheitsauseinandersetzung erstreckte sich auf die sub C, D, E, G, H, I, K, L, M und Q b, c, d, e erwähnten Ländereien. Die oben erwähnten Bezeichnungen einzelner Pläne gingen bei der Separation teils unter, teils wurden sie auf die Abfindungsflächen übertragen. Nach der Separation wurde die Gründung von Abbauten — die vorher nicht existiert hatten — sehr befördert; jetzt hat die Stadt deren 34. Die Erbpacht-

 gemeinde M. durch den mit der Stadt abgeschlossenen Rezeß, d. d. M. 1800, 23. Juni, und zwar den sog. Sumpf'schen Kirchhof mit daran stoßendem öffentlichen Platz (links vom Sumpfer Wege). Der kleine Kirchhof ist wahrscheinlich das an den großen Kirchhof stoßende Stück Acker des Mälzenbräuers Schäfer, welches dieser in derselben Zeit an die Kirche verkaufte. Seitdem ist der Friedhof vergrößert worden und jetzt 0,9740 ha groß (ausschl. Zugangsweg). Der uralte Kirchhof um die ev. Kirche herum (bereits 1338 erwähnt) wurde 1803 geschlossen und ist jetzt teils Schul- und Turnplatz, teils Straße, teils Kirchenplatz. — Jetzt giebt es noch einen katholischen und einen jüdischen Begräbnisplatz in der Stadtlage (links vom Wege nach Sumpf hinter den Scheunen bzw. am Pulverhause, links vom Wege nach Schönberg).

1) Die Tuchmacher-Walkmühle (1684 erwähnt) gehörte dem im vorigen Jahrhundert blühenden Tuchmachergewerk; sie wurde in den 70er Jahren abgebrochen und ist seitdem nicht mehr aufgebaut, da das Gewerk sich aufgelöst hat. Die Walkmühle lag rechts hinterm Schönfließ'schen Heck am Mühlengraben, links vom Wege nach dem Forstetabl. Gardienen, am Ueberfall des Mühlengrabens. (Grundakten Mühlhausen, Bl. No. 224.) Von anderen Mühlen ist noch zu erwähnen die Schuhmacherlohmühle an der Mahlmühle (bereits 1700 erwähnt), den Platz auf welchem die Mühle gestanden hatte verkaufte das Schuhmachergewerk 1816 für 10 Thlr. an die Mühle, deren Besitzer auf dem Platze eine inzwischen wieder eingegangene Schneidemühle errichtete. (Grundakten Mühlhausen, Bl. No. 227.)

2) Die Donne geht unweit der Mahlmühle über ein Schleusenwerk und bildet im Grunde des Ueberfalls einen großen Dimpel.

ländereien wurden infolge der Gesetzgebung von 1850 unbeschränktes Eigentum der Erbpächter und der Erbpachtskanon ist jetzt überall durch die Rentenbank abgelöst.

Die Abfindung der Ackerbürger und Büdner wegen der Holz- und Weideberechtigung im Kämmereiwalde erfolgte 1870 für die Ackerbürger durch Abgrenzung einer Fläche von 43 ha rot. vom Kämmereiwalde (heute zusammen mit dem ehem. Greulsberger Bürgerwald pp. Gr. Kamerun genannt), welche diesen zum gemeinsamen Eigentum überwiesen wurde, 1880 für die Büdner, welche 16,81 ha vom Kämmereiwalde (heute Kl. Kamerun genannt) als gemeinsames Eigentum erhielten, so daß der Wald, welcher nach dem Abschätzungswerk des Oberförsterkandidaten Clages (beim Magistrat) vom August 1863 noch 385 ha¹⁾ rot. (1558 Morgen 81 □ Ruten) groß war, nach dem Abschätzungswerk des Oberförsterkandidaten Hoffmann vom 12. Dezember 1880 (beim Magistrat) nur noch eine Gesamtfläche von 324,819 ha²⁾ hat, von der nur 306,495 ha zur Holzzucht geeignet sind, welche mit 80jährigem Umtriebe bewirkt werden soll.

Die Amtsmühle Mühlhausen (Mühle Mühlhausen, Bl. No. 1), welche jetzt das Wasser durch einen Kanal aus der Donne empfängt, der wieder mit dem Mühlenteich in Verbindung steht³⁾, wurde durch den Erbkaufkontrakt, d. d. Königsberg, 1752, 9. Mai, bestätigt von Friedrich dem Großen, d. d. Berlin, 1752, 13. Juli, mit ihren Pertinenzien, darunter eine kleine Wiese „Michelow“ genannt⁴⁾

1) Siehe auch die Czygan'sche Karte des Kämmereiwaldes, gemessen 1844, beim Magistrat M.

2) Siehe die Spezialkarte desselben vom Herbst 1880 beim Magistrat M.

3) Früher scheint der Donnelauf vielfach ein anderer gewesen zu sein, weshalb auch die Wasserzuführung zur Mühle eine andere gewesen sein mochte. Der sog. Mühlengraben, welcher das über die Mühle laufende Wasser wie das Freiwasser auf einem kleinen Umwege wieder nach der Donne leitet, war 1627 schon vorhanden. (Siehe die oben erwähnte Karte von M. mit der Vorstadt von 1627.)

4) Die Bleiche hinter dem ev. Pfarrhause an der Donne; sie war nach dem Plan von 1627 eine Insel.

und 6 Mühlenteiche, der alte Teich, der neue Teich, das Moor,¹⁾ die Ellerei, die Schmidtsche Wiese und das Hoppenbruch²⁾ von der Ostpreussischen Kriegs- und Domainenkammer zu Königsberg an den Müller Korn als Meistbietenden für 552 rthlr. Kaufgeld und gegen eine nach dem Anschlage zu entrichtende Pacht verkauft, auch sollte der Erbkäufer die Gebäude gegen Empfang des ihm versprochenen freien Bauholzes in gutem Stande unterhalten. Als Entschädigung für den Verzicht auf diese Freiholzgerechtigkeit erhielt der 2. Besitznachfolger, Müllermeister Friedrich Liedtke auf Grund der Verhandlung vom 6. November 1808,
20. März 1810, bestätigt 1809, eine Forstparzelle von 88 Morgen magdeburgisch im Födersdorfer Beritt, Schönfliessschen Reviers Jagen No. 3 erb- und eigentümlich gegen Zahlung eines Grundzinses von 22 Thlr. 2 Sgr. 3 Pfg. und Zahlung einer Ablösungssumme für die Holznutzung.³⁾ Dieser sog. Müllerwald wurde durch den Kontrakt vom 1. März bezw. 30. August 1872 an den Hofbesitzer Johann Quapp in Pr. Rosengart, einen Mennoniten, für 9500 M. verkauft (Waldgrundstück Mühlhausen, Bl. No. 381), auf dem sein Besitznachfolger, nämlich dessen Schwiegersohn, Bauunternehmer Wilhelm Thiessen, sowie der Bauunternehmer Carl Broeske gemeinschaftlich 1873 eine Dampfschneidemühle anlegten und den Wald abholzen ließen; im Jahre 1876 wurde dieses Grundstück zur Stadt geschlagen (inkommunalisiert). 1875 richteten dort Thiessen & Broeske noch eine Schrotmühle für eigenen Bedarf ein, die bereits 1877 in eine vollständige Dampfmahlmühle umgewandelt wurde.

Die den Büdnern als Abfindung für das ihnen am Kämmerewalde zustehende Weiderecht eingeräumte Waldfläche, ein Teil des Jagens 7 des Kämmerewaldes, wurde 1882, unter Aufhebung

1) Das Moor in der Sumpfer Feldmark ist der Mühle verloren gegangen und heute kein Teich mehr, sondern ein Torfstich.

2) Von diesen Teichen lagen der neue Teich, die Ellerei und die Schmidt'sche Wiese im Kämmerewalde.

3) Nach den Grundakten Mühle Mühlhausen, Bl. No. 1, vol. I.

der Weiderechtigung und des gemeinsamen Eigentums, an die 70 Budenbesitzer verteilt, worüber dann, d. d. 1889, 20. Dez., bestätigt 1890,¹⁾ ein Rezeß aufgenommen wurde. Jeder Bädner bekam durchschnittlich $\frac{1}{2}$ Morgen.

Der Greulsberger Bürgerwald sowie eine den Erben von der Stadt im Vergleichswege zum Privateigentum ausgewiesene Abfindung für ihre Holz- und Weiderechtigung im Kämmereiwalde wurden teils zur Holzzucht teils zur Weide benutzt, alsdann wurden jedoch die Holzbestände abgetrieben und die gesamte Fläche zur Weide benutzt. Durch den Separationsrezeß, d. d. Mühlhausen, 1890, 17./18. Juni, bestätigt 21. Januar 1891, sowie den Nachtrag von 1891, 24. April, bestätigt 1891,²⁾ 25. Mai, wurden diese beiden Flächen, sowie die bei der Feldmarkseparation 1847 rezeßmäßig der Korporation der Ackerbürger als Entschädigung für das ihr durch Vertrag, de conf. 5. Febr., 1784, verliehene Erbpachtsland, die sog. Bullenstädt von 11 Morgen, sowie die beiden Grundstücke Mühlhausen Bl. No. 4 und No. 11 im Anschluß an den Greulsberger Bürgerwald ausgewiesenen 187 Morgen 50 □ Ruten, insgesamt 170,0540 ha groß, unter Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung unter die Interessenten verteilt, indem jedem einzelnen eine Abfindung von Land im wirtschaftlichen Zusammenhang zum ausschließlichen Eigentum und zur ausschließlichen Benutzung ausgewiesen und Wege und Gräben reguliert wurden. Jedes Erbe bekam durchschnittlich 5 pr. Morgen. Die Lohberger Heide ist noch ungeteilt, in letzter

1) Beim Magistrat M. bzw. A. G. M. Vergleiche hierzu die beim ersteren befindliche Reinkarte von einem Teile des Jagens 7 des Kämmereiwaldes von M. Kreises Pr. Holland. Behufs Abfindung der weidberechtigten Budenbesitzer zu M. speziell vermessen im August 1874, copiert 1882 durch Fuchs, Vermessungs-Revisor.

2) Beim Magistrat u. A. G. M. Vergleiche hierzu die beim Magistrat M. befindliche Reinkarte II von dem sog. zur Stadt Mühlhausen gehörigen Greulsberger Bürgerwalde im Kreise Pr. Holland. Behufs Separation speziell gemessen im Herbst 1872, copiert 1875 durch den Vermessungs-Revisor Fuchs und die Reinkarte II von der Holz- und Weideabfindung der Haus- und Hufenbesitzer in M. im Kämmereiwalde von M. Behufs Separation speziell gemessen im Monat September 1873 durch Fuchs, Kgl. Vermessungs-Revisor.

Zeit nicht vermessen und ca. 75 ha groß, wovon 5,5 ha Torfmoor und 7,5 ha Wiesen sind (Magistratsakten, Fach 14, No. 12).

4. Das Dorf Schönfließ.

Schönfließ, benannt nach dem dasselbe durchfließenden Fließe, wird zuerst erwähnt in der Grenzbeschreibung des sog. *privilegium ville Curow* (Privileg des Dorfes Curau), d. d. 1328, 28. September,¹⁾ in der es heißt: „ad granicam que est supra nigram aquam contra Schoenenflis comportata“ (an der Grenze, welche oberhalb des schwarzen Wassers gegen Schönenflis führt). Im Jahre 1513 bekam „Georg Schultz zum Schönfließ“ eine Verschreibung, welche im Hausbuch des Amts Pr. Holland, Foliant No. 1, S. 106, noch erhalten ist. (St. A. Kbg.)

Nach der ältesten vorhandenen K. R. 1543/44 ist Schönfließ ein Dorf mit 32 Hufen, wovon 18 Hufen mit 6 Bauern (à 3 Hufen) besetzt, während die wüsten Hufen für 10 mk. an den Besitzer von Curau (bereits im Ermlande belegen) verpachtet waren. Nach der K. R. 1563/64 ist die Hufenzahl bereits auf 35 festgestellt, die von 5 Bauern à 6 und 1 Bauer à 5 Hufen besetzt sind.

Verschiedene Hufen von Schönfließ blieben als Wald liegen und wurden als Schönfließer Heide forstwirtschaftlich vom Fiskus benutzt, der einem Unterförster daselbst die Wohnung anwies. In der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde im Walde selbst eine Kgl. Unterförsterwohnung mit 1 Feuerstelle eingerichtet, ein Wohnplatz, der nach der an derselben vorbeifließenden Gardiene, einem Nebenflüßchen der Baude, die heute noch bestehende Bezeichnung: Gardienen erhielt. Diesen Zustand kennt bereits Godbeck in seiner 1785 erschienenen Topographie des Königreichs Preußen, Teil I. Heute ist Gardienen ein selbständiger Gutsbezirk.

Bei der Separation des Kgl. Dorfs Schönfließ, welche durch den Auseinandersetzungs-Rezeß, d. d. Schönfließ, 1843, 21. Jan.,

1) C. W. I D., No. 289, S. 400.

bestätigt 1844,¹⁾ ihren formellen Abschluß erhielt, gab es in Schönfließ a) ein vom Fiskus zu Erbpachtsrechten ausgehendes Kruggrundstück²⁾ mit 3 Hufen culm. nom. und einer Holzabfindungsfläche von 4 Morgen 30 □ Ruten preuß. nom.; b) 6 Hufengrundstücke, darunter eins à 3 Hufen, wovon 1 Hufe köllmischer und 2 Hufen bäuerlicher Qualität waren (das sog. Schulzengrundstück), ferner 3 Grundstücke à 3 Hufen bäuerlicher Qualität, ein Grundstück à 2 Hufen bäuerlicher Qualität und 1 Grundstück mit 1 Hufen bäuerlicher Qualität; c) eine Schule mit Garten, 1½ Morgen culm. nom. Land mit Felder und freier Weiderechtigung auf der Feldmark für 1 Kuh, 1 Zuwachs, 2 Schweine, 2 Schafe und 2 alte Gänse; d) 7 Eigenkätnergrundstücke, teils auf Dorfsanger, darunter eins ursprünglich vom Fiskus zu Eigentumsrecht verliehen, teils von anderen Grundstücken abgezweigt, mit Weiderecht gegen Entgelt für 1½ Kühe auf der Feldmark; e) ein Hirtenhaus mit Garten; f) 2 Brachstuben. Die Feldmark mit Einschluß der Dorfslage betrug 1249 Morgen 137 □ Ruten pr., zu der das zur Kgl. Forst gehörige Land nicht mehr gerechnet wurde. Infolge der Separation hörten u. a. alle Weiderechtigungen auf. Zum gemeinsamen Kirchhofe gaben alle Hufenbesitzer eine Fläche her, die bisherige Abgabe von 5 Sgr. für jede Leiche an den Schulzengutsbesitzer, der eine Landfläche zur Beerdigung der Leichen hergegeben hatte, hörte auf. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts blieb auf dem Schulzengrundstücke nach wie vor haften, sie hat aber seit Erlaß der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 aufgehört.

1) Beim Kgl. A. G. M.

2) Durch Erbkaufkontrakt d. d. Kbg. 1748, 26. Januar, bestätigt von Friedrich dem Großen d. d. Berlin, 1748, 15. Februar, gegen 32 Thlr. jährlich Hufenzins und 10 Thlr. Schankgeld. 1746 und 1747 war der Verkauf der Amtskrüge und Amtsschmieden des Amts Holland an den Meistbietenden befohlen worden. (Grundakten Schönfließ, Bl. No. 2, vol. I.) Die 1810 gegebene Holzabfindungsfläche war Entschädigung für 20 Fuder Sprock, die an den Krug jährlich nach alter Usance vom Forstfiskus geleistet wurde, sowie für eine 1748 erteilte Freiholzberechtigung.

5. Das Dorf und das Gut Sumpf mit den Vorwerken Suche und Erlau.

Bereits in der lateinischen Handfeste, d. d. Holland, 1328, 20. Januar,¹⁾ erklärte Hermann [von Oettingen], Komthur von Elbing, daß Johannes Schön („Johannes Pulcer“⁴⁾ das Schulzenamt mit der zehnten Freihufe im Dorfe Frauendorf („Vrowendorff“⁴⁾) (bereits 1333 „Sump“²⁾ genannt) von 50 Hufen Peter, dem Schulzen von Mohrunen, nach kulmischem Rechte gekauft habe. Jede der übrigen 45 Hufen sollte nach 3 Freijahren drei Vierdung und 4 Hühner zu Martini an Zins zahlen, das Uebrige war, wie gewöhnlich, bestimmt. Hiernach hat der Schulz Peter zuerst das Schulzenamt in Frauendorf bekommen und vielleicht das Dorf besetzt, später aber, nachdem er inzwischen die Besetzung der Stadt Mohrunen (1327) mit dem Schulzenamt daselbst übernommen hatte,³⁾ das Schulzenamt in Frauendorf verkauft. Nach der ältesten vorhandenen K. R. 1543/44 hat „Sump“ 48 Hufen mit 1 Schulzen à 4 Hufen und 5 Bauern à 2 Hufen, nach der K. R. 1551/52 hat es bereits 28 besetzte Hufen. Nach der vom Herzog Albrecht dem Aelteren von Preußen, d. d. Königsberg, 1555, 17. Januar, eigenhändig mit den Worten: „Qui supra manu propria subscripsit“⁴⁾ (d. h. „der obige hat mit eigener Hand unterschrieben“) vollzogenen Schulzenhandfeste wurden dem Schulzen von „Sump“, Benedict Melchen und seinen Erben, die von ihm mit Vorwissen des Amtshauptmanns zu Holland, Fabian Brolhofer, gekauften 4 Hufen zum Schulzenamt mit dem

1) C. W. Reg. 965, S. 137.

2) So schon in der Handfeste der Stadt Morungen vom J. 1333 (ydus Septembris) C. P. II, S. 186, No 142, wo der Gründer von Morungen, Peter von Morungen, Petrus de Sumpe (d. h. Peter aus Sumpe) genannt wird.

3) Toeppen: Hist.-comp. Geographie von Preussen, S. 193, 194 und C. P. II, No. 193, 142.

4) Ziemlich gut erhaltenes Original auf Pergament mit angehängtem Siegel in einer Holzkapsel im Besitze des Gutsbesitzers Johann Eduard Weide im Dorf Sumpf, der es mir gütigst zur Einsicht vorgelegt hat (1896). Eine unkorrekte Abschrift in den Grundakten Sumpf, Bl. No. 1, vol. I, No. 3, beim Kgl. A. G. M.

3. Pfennig von den Gerichten des Dorfs (Straßengericht ausgenommen) gegen Uebernahme der von den Schulzen des Amts Holland gewöhnlich geleisteten Verpflichtungen verschrieben, wogegen die Besitzer der übrigen 46 Hufen 1 mk. Zins und 4 Hühner von jeder Zinshufe auf Lichtmeß in das Amt Holland und folgendes Scharwerk leisten sollten: das Wintergetreide im herzoglichen Vorwerk neben andern hauen und binden helfen, eine Wiese zum Besten der Herrschaft hauen und gewinnen und das Heu einfahren, daneben, soviel ihr Los sie trifft, am Baum- und Roßgarten zu Holland bezäunen, auch zu Mühlhausen mit der Hand und Angespann, so oft es nötig, besonders das Schirrholtz, nach Inhalt der Handfeste des vorigen Müllers anfahren und neben den andern dazugehörigen Ortschaften scharwerken helfen. Nach K. R. 1563/64 hat „Sumph“ bereits 1 Schulzen mit 6 Hufen und 13 Bauern à 3 Hufen, von den wüsten Hufen zinste die Gemeinde 8 Scheffel ins Amt Holland. In der K. R. 1566/67 wird noch ein Krüger erwähnt. Seitdem behielt das Dorf seinen erfreulichen Aufschwung, der jedoch durch den zweiten schwedisch-polnischen Krieg derart gestört wurde, daß die K. R. 1660/61 nur einen dezempflichtigen Bauern mit 3 Hufen aufführt, das übrige war wüst und wurde nur langsam besetzt. Insbesondere war das Schulzengrundstück 1655 ganz abgebrannt und von dem Besitzer verlassen worden. Erst 1676, 7. August, kaufte das Schulzengrundstück, zu dem außer den 4 kulmischen noch 1 Zinshufe gehörte, ein gewisser Michael Schulz für 500 mk., der es ca. 1694 für 1300 mk. an seinen Schwiegersohn, Christoph Tolksdorf, verkaufte.¹⁾ Eine Anzahl der wüsten Hufen zog das Amt als Domaine (Vorwerkshufen) ein und verpachtete sie an sog. Arrendatoren, als deren erster in der K. R. 1703 (Taufreg. 1703) Christoph Biensfeldt aufgeführt wird mit 4 mk. 30 ß Dezem, was auf die Dezempflichtigkeit von 9(18) Hufen hinweist. Die Arrendatoren waren später Afterpächter

1) Nach dem im Besitze des Gutsbesitzers Weide befindlichen Fragmente des Kaufbriefs von ca. 1694. (Datum nach der KR. 1694/95 bestimmt.)

von sog. Generalpächtern, die den Titel Amtmann bezw. Oberamtman bekamen. Dieses Verhältnis blieb bis zum Jahre 1781, in welchem dem Kgl. Amtsrat Andreas Weinn durch den Erbpachtskontrakt, d. d. Königsberg, 1781, 17. Februar, conf. d. d. Berlin, 1781, 7. Mai,¹⁾ das Erbpachtsworwerk Sumpf (ca. 19 Hufen 28 Morgen oletz. Maßes) als nutzbares Eigentum gegen Zahlung eines jährlichen Erbpachtsskanons von 570 Thlr. verliehen wurde. Amtsrat Weinn legte bald darauf das Vorwerk Suche²⁾ an, das 1784 bereits bestand. Der Erbpächter von Sumpf, Kaufmann Johann Gottfried Schwarz aus Elbing löste den Erbpachtsskanon, die Erbpachtsqualität und das fiskalische Vorkaufsrecht durch eine einmalige Zahlung von 10455 Thlr. 5 Pfg. und gegen Uebernahme einer jährlichen Grundsteuer von 177 Thlr. durch den mit der Kgl. Regierung zu Königsberg, d. d. Königsberg, 1846, 3. August, geschlossenen Vertrag ab, so daß dieser Teil des ehem. Dorfes Sumpf jetzt ein selbständiges Gut bildet.

Nach dem Separationsrezeß des Dorfes Sumpf, d. d. Braunsberg, 1847, 8. Dezember, bestätigt d. d. Königsberg, 1848, 7. April,³⁾ bestand das Dorf vor der im Herbst 1846 faktisch bewirkten Gemeinheitsauseinandersetzung 1. aus einem Erbpachtsgute von 40 Hufen 22 Morgen 50 □Ruten pr., von denen 2 Hufen auf der Dorfsfeldmark in der Gemeinheit lagen, wogegen der Schulz Johann Weide 2 Hufen kölmischen Landes auf der Feldmark des Erbpachtsgutes besaß, welche mit diesem im Gemenge lagen. Auch gehörte dem Besitzer des Erbpachtsgutes ein separater Wald von ca. 11 Hufen kulmisch zum freien Eigentum;⁴⁾ 2. aus einem köllmischen Schulzengute; 3. aus sechs

1) Ueber diesen Vertrag und das Folgende siehe die Grundakten des Guts Sumpf vol. I beim Kgl. A. G. M.

2) Benannt nach dem mitverpachteten Sucheteich, der in dem Erbpachtskontrakt neben den Moos- und Moorteichen erwähnt wird. Seit 1856 hat das Vorwerk Suche ein eigenes Grundbuchblatt.

3) Ausf. beim Kgl. A. G. M.

4) D. d. Marienwerder, 16. Februar 1813 kaufte die Erbpächterin Caroline Sophie Wilhelmine Weinn, verheh. Braunn, auf Sumpf vom Fiskus das

Hochzinsgrundstücken;¹⁾ 4. aus einem Erbpachtskruggrundstück²⁾ mit einem Wald von ca. 6 Morgen; 5. aus 2 Eigenkätnergrundstücken auf dem Dorfsanger mit Gärten, jedoch ohne Land im Felde; 6. aus einer Schulstelle mit 1 Morgen kulmisch und Weideberechtigung auf der Feldmark des Guts und des Dorfs; 7. aus einem Schmiedetablisement; 8. aus einem Hirtenhause; 9. aus einer Brachstube; 10. aus 8 Eigenkätnergrundstücken. Durch den genannten Rezeß wurden die Weideberechtigungen der Eigenkätner zu 5 und der Schulstelle zu 6 durch Landabfindung abgelöst und eine neue Einteilung der Flächen der dabei beteiligten Interessenten ad 1—6 im wirtschaftlichen Zusammenhange vorgenommen, auch wurde eine Waldfläche von ca. 28 Morgen vom Erbpachtsgute in die Teilung gegeben, welche das Schulzengut erhielt, während dieses seine alten Waldstücke dem Gut abtrat. Die Größe des Dorfs betrug nach dem Separationsrezeß 1167 Morgen, 119 □ Ruten.

in dem Marienfelder Forstberitt belegene Waldrevier Sumpf von ca. 650 Morgen magdeb., Sumpf Bl. No. 22, mit der mittleren und niederen Jagdgerechtigkeit für 6000 Thlr. in russischen Bons als unbelastetes freies Eigentum. Diesen Wald holzte der Erbpächter Schwarz ab. 1877 wurde dieses ehemalige Waldgrundstück auf das Grundbuchblatt des Gutes Sumpf übertragen.

1) Diese Hochzinsgrundstücke in Sumpf waren vorher königliche Besatz- und Scharwerks-Bauerngüter, mit herrschaftlichem Besatz (Inventarium) und der Verpflichtung zum Scharwerken. Durch die Erbverschreibung d. d. Kbg., 1787, 12. März, et de confirm. d. d. Berlin, 1787, 5. April, wurden 5 Sumpfer Bauern ihre bäuerlichen Besatzerben von 1 bzw. 2 Hufen culm. zu Hochzinsrechten erblich überlassen d. h. sie wurden von der Scharwerkspflicht gegen Zahlung des erhöhten Zinses von 8 Thlr. pro Hufe (also 72 Thlr für 9 Hufen) befreit. (Siehe die Grundakten Sumpf No. 4, in denen sich noch ein „Annehmungs-Brief für den Schaarwerks-Frey-Bauren Gottfried Hermann aus dem Dorfe Sumpff über zwey Huben“ von 1783, sowie die oben erwähnte Erbverschreibung, beides im Original, sich befindet.)

2) Seit der Erbverschreibung der Kbg. Kriegs- und Domainenkammer d. d. Kbg., 1748, 26. Januar, bestätigt von Friedrich dem Großen d. d. Berlin, 1748, 15. Februar, gegen einen Kaufschilling von 10 Thlr. und 21 Thlr. jährlichen Hufenzins. Der Wald war Abfindung für eine Freiholzgerechtigkeit aus obiger Erbverschreibung. (Grundakten Sumpf, Bl. No. 3.)

Der auf dem Lande des ehemaligen Erbpachtsworwerks Sumpf angelegte Wohnplatz Vaterswille ist auf folgende Weise entstanden. Im Jahre 1848 gab es zehn auf dem Terrain des Erbpachtsguts errichtete Eigenkätneretablissemments mit Gärten in der Dorflage, jedoch ohne Land im Felde. Den Eigenkätnerstellen stand das Recht auf $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden im Erbpachtsgut zu. Behufs Ablösung dieser Weideberechtigung wurde den 10 Stellen je ein Stück Abfindungsland in einer Gesamtgröße von ca 84 Morgen im Jahre 1848 durch den Rezeß, d. d. Braunsberg, 1848, 27. September,¹⁾ bestätigt d. d. Königsberg, 1849, 29. Okt., überwiesen, auf denen die Eigentümer sich neu anbauten, wogegen sie ihre alten Hof-, Bau- und Gartenstellen an das Gut abtraten. Der neu entstandene Wohnplatz erhielt offiziell die Bezeichnung Vaterswille zufolge der Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Königsberg vom 10. Okt. 1854 (Amtsblatt, 1854, S. 213).

Der jetzige Eigentümer des Guts Sumpf, Gutsbesitzer Gustav Mittmann in Sumpf, legte ca. 1864 das sog. „Neue Vorwerk“ an, welchem er nach der dort mit „Erlen“ bestandenen „Aue“ den Namen „Erlau“ gab.²⁾ Diese Bezeichnung ist dadurch offiziell geworden, daß der von dem fiskalischen Dominium Pr. Holland abgezweigte, aus dem Gut Sumpf und den beiden Vorwerken Suche und Erlau gebildete Gutsbezirk zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1894 amtlich die Bezeichnung „Gutsbezirk Erlau“ erhalten hat.³⁾

Das Erbpachtsworwerk bezw. das Gut Sumpf haben folgende Besitzer erworben:

1. der Kgl. Amtsrat Andreas Weinn. Er legte das Vorwerk Suche an (s. o.). Er starb, nach dem Totenbuch der ev. Kirche Mühlhausen, am 10. Dezember 1803 und wurde am 27. Dezember 1803 „beim Vorwerke“

1) Beim Kgl. A. G. M.

2) Erlau sowie Suche haben seit 1886 ein eigenes Grundbuchblatt, ersteres heißt grundbuchmäßig: „Neues Vorwerk Sumpf“, letzteres: „Vorwerk Sumpf“.

3) Siehe die Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten d. d. Königsberg, 14. Juni 1894, im Amtsblatt für Königsberg, 1894, S. 200, No. 458.

- begraben, wo sein Erbbegräbnis noch vorhanden ist. Er bekam von Friedrich Wilhelm II. eine goldene Medaille, die 1804 auf 47 Thlr. 22¹/₂ gr. geschätzt wurde, für Verbesserung der Pferdezucht;
2. sein Sohn, der minderjährige Friedrich Wilhelm Weinn, durch das väterliche Testament vom 13. März 1800, publ. 10. Januar 1804, für 9800 rthlr. Er starb ca. 1804;
 3. dessen Schwester Caroline Sophia Wilhelmine Weinn, später verhehlicht mit dem Landrentmeister Johann Christoph Braun in Posen († 11. September 1835), nach dem mit ihrer Schwester, der Frau Oberamtmann Friederike Eggert, geb. Weinn, am 8. August 1808 errichteten Erbrezeß für 9800 rthlr. Sie erwarb das Waldstück Sumpf, Bl. No. 22, (s. o.) und starb am 2. September 1840;
 4. deren 5 Kinder: Friedrich Wilhelm Adolph, Gustav Ferdinand, Julius Rudolph, Marie Friederike Amalie, Hans Herrmann, Geschwister Braun als Intestaterben ihrer Eltern;
 5. der Kaufmann Johann Gottfried Schwarz († 2. Januar 1850) aus Elbing und seine gütergemeinschaftliche Ehefrau Eleonore Amalie, geb. Madsack. Durch die Adjudikatoria vom 30. November 1843 in notwendiger Subhastation zusammen mit dem Waldrevier Sumpf No. 22 für 29500 rthlr. Er verschaffte dem Erbpachtsgut die Gutsqualität (s. o.);
 6. der Gutsbesitzer Gustav Mittmann von der Witwe und den Erben des Besitzvorgängers zusammen mit Sumpf 22 (2290 Morgen groß) durch den Kaufvertrag vom 8. Juni 1861 für 90000 Thlr. Er legte das neue Vorwerk Erlau an (s. o.).

6. Der Wohnplatz Vaterswille.

Ueber diesen Wohnplatz innerhalb des Guts Sumpf siehe die Nachrichten unter No. 5 dieses Theiles.

Bewaffung und Ausrüstung der heidnisch-preussischen Krieger und einige andere Gegenstände des preussischen Heerwesens.

Von

C. Beckherrn.

So weit die Kunde von den Bewohnern des alten Preußenlandes hinaufreicht, also bis zu den Aestiern des Tacitus (1. Jahrhundert n. Chr.) und den Ostiäern des Pytheas (4. Jahrhundert v. Chr.), zu denen das unter dem Namen Pruzzen im 9. Jahrhundert n. Chr. erscheinende Volk gehörte, liegt dessen Existenz noch innerhalb derjenigen Kulturperiode, welche die Eisenzeit genannt wird. Daher sind die häufig vorkommenden, über den ganzen Boden unseres Landes verstreuten, weniger in Gräbern zu findenden aus Stein gefertigten Waffen und ebenso die seltenen bronzenen Schwerter, Lanzen- und Pfeilspitzen von der Bewaffung der Preußen auszuschließen und anderen Völkern zuzuschreiben, welche das Land vor jenen bewohnt haben. Wenn aber Steinwaffen hin und wieder noch in Preußengräbern vorkommen, so darf man annehmen, daß solche nur noch zu Kultuszwecken gedient haben.

Von der Bewaffung und theilweise auch der Ausrüstung der preußischen Krieger erhalten wir Kenntniss aus Schriften mannigfacher Art, durch bildliche Darstellungen und die Grabfunde. Die ersten sind in ihren Angaben theils sehr dürftig, theils ungenau oder dunkel oder auch in manchen Punkten sich widersprechend, ergänzen und berichtigen sich gegenseitig aber auch vielfach. Die zweiten sind äußerst selten und die dritten liegen noch nicht in einer ausreichenden Anzahl geschlossener

Funde vor, um daraus allein eine deutliche Vorstellung von der Bewaffung und Ausrüstung eines preußischen Kriegers zu gewinnen, sie ergänzen und veranschaulichen uns aber das, was uns die schriftlichen Quellen lehren dermaßen, daß es wohl möglich ist, ein ziemlich treues Bild eines altpreußischen Kriegers zu zeichnen.

In den Schriften werden nachstehende Waffen, Ausrüstungsstücke und andere, das Heerwesen betreffende Dinge genannt.

In Tacitus' *Germania* (98 n. Chr.) der *fustis*, mit der Angabe, daß eiserne Waffen bei den Preußen selten seien. Hierbei ist zu beachten, daß Tacitus veraltete Berichte über die von Rom so weit entfernten und schwierig zu erreichenden Preußen in seinem Werke benutzt hat. Was er darin über dieses Volk sagt, kann deshalb nur für eine frühere Zeit gelten, und zwar, wie die Grabfunde beweisen, für das 1. Jahrhundert v. Chr. und die zunächst vorhergehenden.

In der *vita s. Adalberti des Canaparius* (ca. 999) werden erwähnt *fustis* (in enger Verbindung mit *baculus*) und *jaculus* und *hasta* als einundieselbe Waffe, mit welcher der Heilige getötet wird.

Brun berichtet in seiner *vita s. Adalberti* (1004), der Heilige sei mit *lanceis* getötet worden.

Die polnischen Chronisten Kadlubek (Ende des 12. Jahrh.) und Boguphal (2. Hälfte des 13. Jahrh.) erwähnen das *spiculum*, dessen sich die Preußen um die Mitte des 12. Jahrhunderts in den Kriegen gegen die Polen bedient haben. Boguphal berichtet (f. 67) ausserdem, Swantopolk, der Herzog von Pommerellen habe i. J. 1256 die Burg Nakel belagert, wobei Folgendes geschehen sei: *Pomerani amplius ligna afferre desistentes ipsum castellum, clipeis protecti, cum cratibus et aliis instrumentis impugnare ceperunt, fundibularii vero lapides, et etiam de parvis machinis, intus iacientes.*

Die livländische Reimchronik (ungefähr Anfang des

14. Jahrh.) enthält in einer Beschreibung der Bestattung i. J. 1256 im Kampfe gefallener samländischer Krieger die Verse

Ir tóten, die sie haten,
 die branten sie mit irme züge
 (vorwár ich nicht entlüge):
 spere, schilde, brunje, pfert,
 helme, keyen unde swert
 brante man durch ir willen,
 darmite solden sie stillen
 den tüvel in jener werlde dort.

In den von dem Deutschen Orden über Güterverleihungen an Stammpreußen von Mitte des 13. bis Mitte des 14. Jahrhunderts ausgefertigten Urkunden wird die Art der Bewaffnung, mit welcher diese Preußen den Kriegsdienst zu leisten haben, meistens so bezeichnet: Sie sollen dienen *cum armis consuetis, cum armatis equitibus secundum terre consuetudinem, cum armis pruthenicalibus, cum levibus armis*. Welche Waffen unter diesen leichten, gewohnten oder preußischen zu verstehen sind, ist aus den folgenden Bestimmungen zu ersehen. Der Dienst soll stattfinden: *Cum armis pruthenicalibus, bronnia, galea, lancea oder lanceis, clipeo. Cum uno equo competenti et viro levibus armis armato, hoc est cum thorace vel brunya, hasta, clipeo et pileo ferreo. Cum armato equite, clipeum et toracem habente, qui alio nomine brunnia nuncapatur. Cum uno equo competenti et viro armato secundum hujus terre consuetudinem, hoc est in brunnea et ceteris armis*. Mit eynem hengeste und harnische gewöhnlich, nemlich geringen. Hieraus geht hervor, daß der Orden in den ersten hundert Jahren seiner Herrschaft von seinen Unterthanen preußischen Stammes den Kriegsdienst nur in derjenigen Bewaffnung gefordert hat, welche schon vor der Ankunft des Ordens bei ihnen in Gebrauch gewesen war. Den Ausdruck „leichte Waffen“ betreffend ist zu bemerken, daß er im Gegensatze zu der schweren Bewaffnung des Ordens und seiner deutschen Mannschaft gebraucht ist und sich weniger auf die Angriffs- als die Schutzwaffen und den leichten Schlag des wenig oder garnicht gepanzerten preußischen Pferdes bezieht.

Das deutsch-preußische Vocabular, herausgegeben von Nesselmann (Altpr. Monatsschr. V) enthält altpreußische Benennungen für nachstehende Waffen, Ausrüstungsstücke und andere das Heerwesen betreffende Dinge. Kelian Speer, kalabian Schwert (sarxtis dessen Scheide), stukameczeris Stechmesser, romestue Barte, scaytan Schild, salmis Helm, brunyos Brünne, cinyangus Banner, ragis Horn, balgnan Sattel mit Polster papi-nipis, pagrimis und pastagis Vorder- und Hinterzeug, tubo Unterlegedecke, lango Steigbügel, langassaytan Steigbügelriemen, bris-gelan Zaum, nolingo Zügel, slango Trense, auclo Halfter, lattaco Hufeisen, bile Axt, piuelan Sichel, saninsle Gürtel, panustaclan Feuerstahl, nagis Feuerstein, pintys Zunder, glasto Wetzstein, coynsis Kamm, abasus Wagen, slayo Schlitten, liskis Lager, russis Roß, sirgis Hengst, sweriapis „Keynhengest“, swaykis Pflugpferd, kaywe Stute, arwaykis Füllen, kragis Heer, karyago Reise, artwes Schiffsreise, prio Landwehr, wackis Geschrei, karyawoytis Heerschau. Dieses Vocabular liegt zwar nur in einer Abschrift aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts vor, ist aber nach der Ansicht Bezzenberger's als Hilfsmittel für gerichtliche Verhandlungen schon in der ersten Zeit der Ordensherrschaft angefertigt worden. Die Namen der Waffen etc. sind mit Ausnahme von zweien oder dreien echte preußische Wörter, daher sind auch diese Waffen etc. selbst als den Preußen eigenthümliche, nicht von Fremden übernommene anzusehen.

In Dusburg's preußischer Chronik (1326) kommen vor: Lancea, gladius, clipeus, sagittarii cum telis, machinae cum lapidibus. Ferner einige andere Dinge, welche Heereseinrichtungen betreffen und hier ebenfalls angeführt sein mögen, nämlich currus, quadriga, navis, cuneus, pons, propugnaculum, indagine. Endlich liefert Dusburg auch hinreichendes anderes Material, um uns aus seiner Chronik eine ziemlich deutliche Vorstellung von der Kriegführung und Kampfweise der Preußen machen zu können.

Lucas David, preußische Chronik I, 44, Hartknoch, altes und neues Preußen S. 220, und Prätorius, preußische Schaubühne (16. und 17. Jahrh.) führen unter den

Waffen der Preußen große Schlagkeulen und kleine Wurfkeulen an, welche mit Blei ausgegossen sind.

Voigt, Geschichte Preußens, I, 531, zählt unter den Waffen der Preußen die Schleuder auf.

Von bildlichen Darstellungen liegen nur vor:

Bei Hartknoch a. a. O. die Abbildung eines heidnischen Preußen, ausgestattet mit langer Schlagkeule und sechs Wurfkeulen im Gürtel. Daß diese Abbildung ein Phantasiegemälde ist, nicht nur in Bezug auf die Kleidung, sondern auch auf die Bewaffnung, kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden.

Das Fragment eines Pfeilerkapitāls aus der Marienburg, einen preußischen Bogenschützen darstellend. (S. Abbild. i. d. Sitzungsber. d. Prussia 1892, S. 48.)

Von den Gräbern sind die meisten schon früher in roher Weise ganz oder theilweise zerstört worden, und zwar von Leuten, welche Schätze darin zu finden hofften, oder von solchen, welche nur ihre Neugier le befriedigen wollten, viele andere sind dem Ackerbau zum Opfer gefallen; die Anzahl der zu wissenschaftlichen Zwecken von dazu berufenen Personen aufgedeckten, ohne jeden Zweifel noch unberührten Gräber ist vorläufig aber noch eine geringe. Die in den Gräbern gemachten Funde, welche unter andern Umständen einen größeren wissenschaftlichen Werth haben würden, bestehen in folgenden Gegenständen: Kleine und große Spitzen von Stangenwaffen (Wurfspeere und Lanzen), Pfeilspitzen, lange zweischneidige und kurze einschneidige Schwerter, Dolchmesser, Beile, Schildbuckel, bronzene Halsbergen, vollständige Gürtel und Gürtelbeschläge, Sporne, Steigbügel, Trensengebisse und andere Theile des Zaumzeuges, Pferdlocken, Nasenbergen für das Pferd, Riemenbeschläge verschiedener Art nebst Schnallen, gewöhnliche Messer, Rasiermesser, Kämme, Schleifsteine, Feuerstahle, Feuersteine, Sichel und Hohlkelte.

Nach der oben angeführten ältesten Quelle haben sich die Preußen in den letzten Jahrhunderten vor Chr. hauptsächlich

noch der Urwaffe des Menschen für den Nahkampf, des Prügels (*fustis*), bedient, d. h. des Stückes eines Baumstammes oder Astes von zweckentsprechender Länge und Dicke, welches mit geringer Mühe dadurch gebrauchsfertig gemacht werden konnte, daß man es an dem einen Ende dünner machte, um es mit den Händen fest umfassen zu können. Sogar im 10. Jahrhundert hören wir durch Canaparius noch von dem Prügel, wenn er auch zu dieser Zeit unzweifelhaft nur noch die Waffe der ärmsten Leute gewesen ist.

Ob dieses urwüchsige Ding später bei den Preußen zur wirklichen Keule (*clava*) geworden, einer durch vollendetere Form und Beschwerung des einen Endes mit Metall ansehnlicheren, handlicheren und wirksameren Schlagwaffe, ist sehr zweifelhaft, wenigstens nicht hinreichend erwiesen, denn nur allein die späten Chronisten des 16. und 17. Jahrhunderts, sowie auch noch Voigt wissen davon zu erzählen, ohne sich dabei auf ältere Quellen berufen zu können, in den früher angeführten findet sich über den Gebrauch der Keule nicht einmal eine Andeutung. Sehr unwahrscheinlich sind daher auch die Angaben Blell's¹⁾ und

1) Die Keule der heidnischen Preußen. Sitzungsber. d. Prussia 1886, S. 20. — In diesem Aufsätze wird auch ein im Museum der Prussia aufbewahrter Prügel als Keule des genannten Volkes ausgegeben (auch im Katalog, 2. Thl. unter No. 73) und zugleich ihre Herstellungsweise erklärt, welche mehrere Jahre bis zur Vollendung beanspruchte. Sollten die Preußen wohl so viel Geduld und Zeit an die Herstellung solcher Waffen, noch dazu bei massenhaftem Bedarf, verschwendet haben, während sie eine fast gleichwerthige, den gewöhnlichen Prügel, in kurzer Zeit und mit geringer Mühe anfertigen konnten? Das dazu erforderliche harte, zähe und passend gewachsene Holz lieferten ihre Wälder in reichlicher Menge überall und in jedem Augenblicke. Außerdem ist wohl zu beachten, daß die angebliche Preußenkeule in einer Mergelgrube gefunden worden ist, nicht in einem Torfmoore oder unter Wasser; nur in letzteren beiden Fällen wäre der gute Erhaltungszustand begreiflich, welcher an dem in Rede stehenden Gegenstande sonst auffallen müßte, wollte man ihm ein so hohes Alter beilegen. Dieser Prügel kann daher wohl einmal in späterer Zeit einem Bauern als Waffe gedient haben, seinen Ursprung aber nicht auf die heidnischen Preußen zurückführen. Die in demselben Aufsätze ausgesprochene Ansicht, die Preußen hätten die Keule (*clava*) von den Gothen angenommen, ist zu

Köhler's²⁾, die Bewaffnung des Massenaufgebotes der Preußen habe noch in den Kriegen gegen den deutschen Orden aus der Keule bestanden.³⁾ Mit einer so unvollkommenen Bewaffnung hätten die Preußen bei den übrigen Mängeln ihres Kriegswesens den in vielen Beziehungen überlegenen Deutschen keinen so langen Widerstand, wie er stattgefunden hat, leisten können. Gegen diese Angaben sprechen auch die in den Gräbern zahlreich gefundenen eisernen Waffeu, welche im Mittelalter die gebräuchlichsten waren. Das vom Papste i. J. 1218 erlassene Verbot der Einführung von Waffen nach Preußen muß also sehr unwirksam gewesen sein, oder die Waffenschmiedekunst ist bei diesem Volke so weit vorgeschritten gewesen, daß es sich selbst helfen konnte; Schmiede mit ausreichendem Handwerkszeuge waren wenigstens zur Zeit der Ankunft des deutschen Ordens schon vorhanden, wie aus dem Vocabular zu ersehen ist.

Lucas David, Hartknoch und Prätorius, denen dann auch Voigt beigetreten ist, berichten ferner, wieder ohne Angabe älterer Quellen, daß die Preußen auch kleine hölzerne, mit Blei ausgegossene Wurfkeulen geführt hätten; Hartknoch giebt sogar die Abbildung eines mit langer Schlagkeule und sechs Wurfkeulen im Gürtel ausgestatteten Preußen. Diese Berichte aus so später Zeit können ebenfalls nur mit berechtigtem Zweifel aufgenommen werden, denn Blei wird in den Gräbern äußerst selten gefunden, während das doch häufig der Fall sein mußte, wenn sich unter den den toten Krieger mitgegebenen Waffen

bezweifeln, denn bei jenen war der Prügel (fustis) in der Zeit um Christi Geburt noch die Hauptwaffe und taucht auch im 10. Jahrhundert wieder auf, während ihre Berührung mit den Gothen schon lange vorher stattgefunden hatte.

2) Die Entwicklung des Kriegswesens in der Ritterzeit etc. II, 6.

3) In den Heeren der westlichen und südlichen Länder tritt sie, aus Eisen geschmiedet, als Streitkolben auf besonders im 15. und 16. Jahrhundert, sogar als ritterliche Waffe. Streitkolbenköpfe von Bronze sind bei uns zwar unter Umständen gefunden worden, welche sie in die Eisenzeit setzen lassen; da ihre Anzahl aber eine äußerst geringe ist, sind sie für die Bewaffnung der Preußen irrelevant.

auch diese Keulen befunden hätten. Blei oxidirt schwerer als Eisen und von diesem finden sich noch Ueberreste in den ältesten Gräbern. Ersteres Metall scheint überhaupt in Preußen selten und daher theuer gewesen zu sein, seine angebliche Verwendung zu den in erheblicher Menge gebrauchten Keulen muß demnach Bedenken erregen.

Der Gebrauch einer anderen, billigen Waffe war überdies den Preußen so nahe gelegt, daß es schwer zu begreifen wäre, wenn sie sich derselben anstatt der Wurfkeule nicht bedient hätten. Es ist die der Urwaffe des Menschen für den Fernkampf, dem aus freier Faust geworfenen Steine, nahestehende Schleuder. Diese aus einem kleinen Stücke Thierhaut und zwei Schnüren bestehende, leicht herzustellende Waffe gab überdies dem durch sie fortgetriebenen Steine eine größere Kraft und längere Flugbahn, als die bloße Hand der Wurfkeule, auch besaß sie bei einiger Uebung genügende Treffsicherheit. Die wenigen Wurfkeulen, welche der Krieger bei sich führen konnte, waren bald verbraucht, während die Geschosse für die Schleuder in unserem Lande nicht nur wie heute noch in Masuren, sondern damals gewiß über die ganze Erdoberfläche, mit Ausnahme des Alluvialbodens in hinreichender Menge und passender Größe und Form verbreitet und stets zur Hand waren. Den Gebrauch der Schleuder erwähnt denn auch Voigt, freilich ohne Angabe einer Quelle; eine solche dürfte aber höchstwahrscheinlich der oben angeführte Bericht Boguphal's über die Belagerung der Burg Nakel durch Swantopolk sein. Die betreffende Stelle darin lautet in der Uebersetzung:

Die Pommern unterließen es, ferner Holz herbeizutragen und fingen an, die Burg selbst, durch ihre Schilde gedeckt, mit Hürdenschirmen und anderem Belagerungsgeräthe anzugreifen, während die Schleuderer (fundibularii) Steine, sogar auch aus kleinen Maschinen, hineinwarfen. Fundibularii sind streng genommen Leute, welche Steine und andere Geschosse aus Maschinen werfen; da hier aber Steine nicht nur aus Maschinen sondern auch auf eine andere Weise geschleudert werden, so

müssen sich unter den *fundibulariis* auch *funditores*, Leute welche die einfache Hand- oder die Stabschleuder führten, befunden haben. Swantopolk pflegte nicht nur bei seinen Kriegszügen gegen den Deutschen Orden, sondern auch bei den gegen die Polen eine größere oder geringere Anzahl von preußischen Kriegern mit sich zu führen, die von seinen Pommern hier ausdrücklich unterschiedenen Schleuderer können daher wohl unbedenklich als Preußen angesehen werden, welche ja auch in der Construction und Bedienung der Wurfmaschine nicht unerfahren waren. Zur Unterstützung der Annahme, daß die Schleuder eine bei den Preußen sehr verbreitete und geschickt gehandhabte Waffe gewesen sei, möge noch die viel für sich habende Erklärung des Namens Preußen durch einen Ungenannten in den Neuen preußischen Provinzialblättern (3. Folge X, 368) herangezogen werden. Dieser legt seiner Erklärung die älteste, in einem Münchener Codex des 9. Jahrhunderts vorkommende Schreibart *Pruzzun* zu Grunde, welcher Name in Schriften des 10. und 11. Jahrhunderts die Formen *Prutzi*, *Pruzi*, *Pruzzi*, *Pruci*, *Bruzi* und *Brûs* annimmt.⁴⁾ Den Stamm dieses Namens, *pruz*, *prutz* u. s. w., leitet er ab von dem polnischen *próca* (sprich *prutza*) = Schleuder.⁵⁾ Die Polen kamen mit den Preußen oft genug in feindliche Berührung, um die verderbliche Wirkung von deren Schleuder an sich selbst in solchem Maße zu verspüren, daß sie Veranlassung hatten, ihren feindlichen Nachbarn nach dieser Waffe einen Namen zu geben, den sie dann auch weiter verbreiteten. Alle diese Gründe sprechen genugsam für

4) *Muratori Antiq. Italicae. Vita s. Adalberti* von Brun. *St. Emmeraner Codex* in München. Adam von Bremen. *Ibn Foßlan*.

5) Die andern Erklärungen können gegen diese einfache und ungezwungene nicht aufkommen, auch die von Bender nicht (*Zeitschr. f. d. Gesch. Ermlands* I, 384 u. *Altpr. Monatsschr.* VIII, 620), weil diese von den späteren Schreibarten *Prutia*, *Pruteni*, *Prutheni* ausgeht, welche er von dem altpreußischen *pruota*, *pruta* = Verstand ableitet. Der Name Preußen soll hiernach die Klugen bedeuten, eine Erklärung, die außerdem nicht so natürlich ist, wie die von dem Ungenannten. — *Próca* bedeutet nicht Wurfkeule, wie *Blell a. a. O.* angiebt.

den Gebrauch der Schleuder seitens der Preußen, wenn diese Waffe ausdrücklich auch nur von Voigt erwähnt wird. Daß man sie in den Gräbern nicht findet, ist natürlich, da sie aus einem vergänglichem Material bestand; es dürfte aber zu erwägen sein, ob nicht diejenigen der oft in den Graburnen vorkommenden Steine, welche nicht als Getreidequetscher anzusehen sind, die alleinigen Ueberreste der, gleich anderen Waffen, den Toten mitgegebenen Schleudern sein möchten.

Von den eisernen Waffen macht Tacitus in seiner am Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr. geschriebenen *Germania* keine bestimmte namhaft, sondern sagt nur im Allgemeinen, daß der Gebrauch des Eisens bei den Preußen selten sei. Das stimmt aber aus dem oben angegebenen Grunde nicht mit den Grabfunden aus dieser Zeit überein, welche an Eisenwaffen schon recht reich sind. Eine bestimmte eiserne Waffe erwähnt zuerst Canaparius in seiner *vita s. Adalberti*, nämlich den Wurfspeer (*jaculus*), mit welchem der Heilige getötet wird. Dieselbe Waffe nennt er dann aber, als sie aus der Wunde gezogen wird, *hasta*. In dem Worte *jaculus* ist der Begriff des Werfens bestimmt ausgedrückt, und da *hasta* mit ihm gleichbedeutend ist, so darf diese Waffe, welche oft in den Urkunden vorkommt, durchaus nicht mit der ihr ähnlichen Lanze (*lancea*), einer Stoßwaffe, verwechselt werden. Beide Waffen sind in den oben wiedergegebenen Versen der livländischen Reimchronik als preußische aufgeführt, denn das Wort „keyen“ bedeutet Wurfspeere (s. mittel-niederdeutsches Wörterbuch von Schiller und Lübben), die „Speere“ in dem vorhergehenden Verse müssen daher Lanzen sein. Dann wird auch in Urkunden der Wurfspeer (*hasta*) als Waffe des preußischen Reiters zum Dienste verlangt. Dieses ist gewiß öfter der Fall gewesen als es aus den Urkunden scheinbar zu entnehmen ist, denn in diesen wird für die *hasta* mitunter das Wort *lancea* unrichtig gebraucht. Das wird bewiesen durch das Vorkommen dieses Wortes im Plural (*lanceis*) in der Reihe der zum Dienste geforderten übrigen Waffen, deren Namen alle im Singular stehen. Ein Krieger konnte aber nur eine Lanze

handhaben, in den in Rede stehenden Fällen können diese „lanceae“ also nur Wurfspeere sein, von denen er mehr als einen führen konnte und führte.⁶⁾ Einen indirekten Beweis für den häufigen Gebrauch der Wurfspeere liefern die vielen andern Angriffswaffen, die Schwerter und Dolchmesser, welche zum Dienste zwar nicht verlangt, aber dennoch in den Gräbern gefunden werden. Der mit Wurfspeeren kämpfende Krieger wäre, sobald er diese gegen den Feind geworfen hatte, eine Zeit lang wehrlos gewesen, hätte ihm nicht noch ein Schwert oder ein Dolchmesser zur Verfügung gestanden; diese Waffen waren ihm also nothwendig. Der mit der Lanze bewaffnete Krieger behielt dagegen diese Waffe im Kampfe stets in der Hand, war daher nie wehrlos und bedurfte keiner andern Waffe; wenn er dennoch eine solche bei sich hatte, so war das Luxus. Die große Anzahl der in den Gräbern vorkommenden, hauptsächlich den Wurfspeerkriegern nothwendigen Schwerter und Dolchmesser spricht demnach deutlich dafür, daß die soeben gedachten Krieger ebenfalls zahlreich vertreten gewesen sind. Wenn Dusburg den Wurfspeer niemals als preußische Waffe namhaft macht, sondern nur die Lanze, so kann hier wohl eine Verwechslung beider mit einander durch den wenig kriegs- und waffenkundigen Priester vorliegen. Außerdem erwähnt er der Waffen der Preußen so selten, daß die wenigen Fälle, in denen es geschieht, nicht maßgebend sind. Das Vokabular hat nur den kelian mit der ziemlich unbestimmten Verdeutschung Speer. Ob hierunter die Lanze oder der Wurfspeer zu verstehen sei, ist ungewiß; eine Verwechslung ist hier auch nicht ausgeschlossen. Was endlich den Bericht Brun's anbetriift, welcher den heiligen Adalbert mit Lanzen (lanceis) getötet werden läßt, während es bei Canaparius durch einen Wurfspeer geschieht, so ist dazu zu bemerken, dass Canaparius der glaubwürdigere ist, weil er wahrscheinlich

6) Als Bewaffung der Freien, welche 1404 nach Gothland geschickt wurden, war z. B. vorgeschrieben: Harnisch, Schild, zwei Speere (soll heißen Wurfspeere) und ein Sattelbeil. (Voigt, Cod. dip. Pruß. 6, 183.) Speere und Beil betreffend kann auch auf frühere Zeit ein Schluß gezogen werden.

selbst Augenzeuge des Ereignisses war und seine vita schon um 999, also zwei Jahre danach geschrieben hat, während die von Brun erst 1004 nach Berichten von Augenzeugen verfaßt ist.

Die Lanze war zwar in den Heeren der alten Griechen die Hauptangriffswaffe gewesen, war aber dann in denen der Römer zur Kaiserzeit gegen den in verschiedenen Formen verwendeten Wurfspieß sehr in den Hintergrund getreten, und dieses Verhältniß scheint auch bei den nördlichen Völkern Europa's bestanden zu haben, bis die gegen das 12. Jahrhundert hin beginnenden Turniere der Lanze bei der Reiterei der christlichen Völker das Uebergewicht verschafften; im 15. Jahrhundert wurde sie dann auch die Hauptwaffe des Fußvolkes, der Landsknechte. Die erste zuverlässige Nachricht über den Gebrauch der Lanze bei den Preußen i. J. 1256 bringt die livländische Reimchronik, wo sich, wie vorhin schon gesagt, die Bedeutung des Wortes „Speer“ als Lanze aus dem Gegensatz zu der „Keye“, dem Wurfspieere, bestimmt ergibt. Dann erscheint sie auch bald in den Urkunden. Diese sind nur für die freien preußischen Grundbesitzer ausgestellt, welche den Kriegsdienst zu Pferde leisten mußten, und übergehen die Art und Weise der Dienstleistung der preußischen Bauern, welche das Massenaufgebot des Fußvolkes ausmachten, mit Stillschweigen. So bleiben wir in Ungewißheit darüber, ob die Lanze auch bei diesem zur Verwendung gekommen sei; wahrscheinlich aber war es weit in der Mehrzahl mit Wurfspieeren bewaffnet. Bei den in den Gräbern in bedeutender Anzahl und in den verschiedensten Größen und Formen vorkommenden Spitzen von Stangenwaffen ist es schwierig, eine Grenze zwischen Lanzenspitzen und Wurfspieerspitzen zu ziehen, einigermassen dürfte das aber doch möglich sein. Die Lanze wurde nämlich beim Kampfe in der Weise gehandhabt, daß sie entweder von dem den Schild an der Fessel tragenden Krieger zu Fuß mit der Kraft beider Arme gegen den Feind gestossen wurde oder, von dem Reiter mit der rechten Hand gehalten und zwischen Arm und Brust fest eingeklemmt, ihre Kraft von dem in schneller Gangart sich vorwärts bewegenden Pferde er-

hielt. Wenn nun der Stoß den Gegner nicht ganz senkrecht traf und an diesem einen starken Widerstand fand, mußte der hintere Theil der Lanzenspitze mehr oder weniger nach der Seite gedrückt werden, welche dem Körper oder Schilde des Gegners zugeneigt war, weil nicht nur die eigentliche Spitze an ihm festsaß, sondern auch das ihr entgegengesetzte Ende des Schaftes von dem Träger der Waffe festgehalten wurde und daher ebenfalls nicht seitwärts ausweichen konnte. Bei einem sehr kräftigen Stosse, dem besonders die von dem Reiter geführte Lanze ausgesetzt war, mußte also, wenn der Schaft denselben aushielt, entweder der vordere Theil der Spitze sich verbiegen oder abbrechen, falls sie nicht stark genug war, oder ihre Tülle aufgerissen werden, wenn diese zu kurz war. Denn der mit der Spitze nicht aus einem Stücke bestehende Schaft, welcher zwischen sich und der Tülle immer noch einen, wenn auch noch so geringen Spielraum ließ, wirkte in dem angenommenen Falle auf die Tülle, und zwar auf deren Rand als Druckhebel. Der von ihm hier ausgeübte Druck mußte den für den Hebel geltenden Gesetzen zufolge um so stärker wirken, je kürzer die Tülle der Lanzenspitze war. Diesen die Waffe unbrauchbar machenden Uebelständen suchte man dadurch zu begegnen, daß man die für die Lanzen bestimmten Spitzen stärker, insbesondere deren Tüllen länger machte als dieses bei den Spitzen der Wurfspeere der Fall war. Denn diese Waffen mußten leichter sein, weil sie von der Kraft eines Armes auf möglichst große Entfernung geschleudert werden sollten, auch weil der Speermann das Gewicht von mehr als einer, nicht wie der Lanzenmann nur einer zu tragen hatte. Sie erhielten daher einen kürzeren und dünneren Schaft als die Lanzen und eine leichtere und schwächere Spitze, deren Tülle meistens kürzer war. (Vergl. Jähns, Gesch. d. Kriegswesens S. 199 *hasta velitaris*, Anmerk.*†† und *jaculum*.) Das konnte auch geschehen, ohne die Haltbarkeit der Waffe zu beeinträchtigen, denn wenn ihre Spitze den Gegner auch unter spitzem Winkel und dabei auf Widerstand traf, so fand hier kein Abbrechen der Spitze oder Aufreißen der Tülle

statt, weil das Ende des Schaftes frei in der Luft schwebte und keinen Seitendruck auf dieselben ausübte. Unter Berücksichtigung dieser für die beiden Waffen erforderlichen, durch die verschiedene Gebrauchsweise bedingten Beschaffenheit wird man die in den Gräbern gefundenen Spitzen von Stangenwaffen unbedenklich als Lanzen- und als Wurfspießspitzen von einander scheidern können; nur ein recht kleiner Theil wird dabei den Spitzen der Lanzen zufallen, deren Gebrauch ja auch dem Wurfspieere gegenüber, wie aus dem früher Gesagten zu entnehmen ist, ein beschränkter war. Die wenigen Spitzen mit Dorn zum Einsetzen in eine Ausbohrung des Schaftes können Lanzen ebenfalls nicht angehört haben, auch unter der Voraussetzung nicht, es sei um das ausgebohrte Schaftende ein eiserner Ring gelegt gewesen, um das Aufreißen zu verhindern, denn der Dorn war zu leicht zu verbiegen oder abzubrechen.

Bei Kadlubek und Boguphal kommt als Waffe der Preußen das *spiculum* vor, dessen sie sich in den Kämpfen mit Polen um die Mitte des 12. Jahrhunderts bedient haben. Dieses Wort kann Wurfspieß, aber auch Pfeil bedeuten. Des Pfeiles und Bogens wird sonst in den schriftlichen Quellen nur einmal gedacht, und zwar von Dusburg, welcher bei der Belagerung der Burg Welau i. J. 1264 die Preußen mit Bogenschützen (*sagittarii cum telis*) auftreten läßt. Der seltenen Erwähnung entsprechen die Grabfunde, welche nur sehr wenig eiserne Pfeilspitzen aufweisen; einige der kleinen Spitzen, welche in dem Katalog des Prussia-Museums als „Speerspitzen“ bezeichnet sind, können jedoch jenen noch sicher beigezählt werden. Die Seltenheit der eisernen Pfeilspitzen ist vielleicht dadurch zu erklären, daß die Preußen, wie auch andere Völker, welche schon eiserne Waffen besaßen, noch vielfach die billigeren, von Stein, Knochen und dergl. von jedem Schützen selbst verfertigten Spitzen verwendet haben, weil die in den Gefechten verschossenen Pfeile größtentheils für den Schützen verloren waren. Das leider etwas defecte Relief aus der Marienburg führt uns einen im Kampfe auf dem Rückzuge befindlichen preußischen Bogenschützen zu Fuß vor, der,

ohne „Front zu machen,“ sich mit dem Oberkörper nach dem verfolgenden Feinde umwendet, um ihm von dem schußfertigen Bogen einen Pfeil zuzusenden. Er ist mit einem bis unter die Waden reichenden, einem Schlafrocke ähnlichen Gewande bekleidet, welches über den Hüften von einem Gürtel umspannt wird, von dem aus ein Riemen über die linke Schulter hinweggeht. Vor der rechten Hüfte ist am Gürtel der Köcher befestigt. Die nicht mehr deutlich erkennbare Kopfbedeckung scheint einen Nackenschirm gehabt zu haben, unter dem das Haar bis auf die Schultern herunterfällt. Der Bogenschütze trug also vielleicht ebenfalls die galea (s. weiter unten), welche in den Urkunden den Reitern vorgeschrieben war. Der Bogen von drei Vierteln der Manneslänge hat nicht die gewöhnliche Form des Abschnittes eines Kreisbogens, sondern ist in der Mitte ein kurzes Stück nach der inneren Seite eingezogen und an den Enden etwas ausgeschweift. Der Pfeil ist zu undeutlich, um seine Beschaffenheit erkennen zu können.

Das Schwert erscheint in den schriftlichen Quellen erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts, während dasselbe schon die Gräber aus viel älterer Zeit aufweisen. Es kommen darin zwei Arten vor: eine kürzere, einschneidige, zum Hiebe und Stiche geeignete (der Skramasax germanischer Völker), und eine längere, zweischneidige, hauptsächlich zum Hiebe dienende. Erstere Art ist die am häufigsten erscheinende, zu Pferde und zu Fuß gebrauchte, während die viel seltenere zweite ausschließlich Reiterwaffe gewesen zu sein scheint. Das würde zu dem stimmen, was vorhin über das Schwert als Aushilfswaffe des Lanzen- und des Wurfsperrmannes gesagt worden ist. Welches Schwert unter dem kalabian des Vocabulars zu verstehen, ist nicht zu ermitteln. Der gladius des Dusburg ist ebenfalls hinsichtlich seiner Bedeutung zweifelhaft. Die Römer bezeichneten mit diesem Worte bis in die Kaiserzeit hinein das kurze, zweischneidige Stoßschwert. Dieses wurde später bedeutend verlängert und hieß nun *spatha*. Vergl. Jähns, Geschichte des Kriegswesens S. 198.)

Neben den andern Waffen findet sich häufig ein sehr langes Messer in den Gräbern vor, welches sich zur Benutzung als Werkzeug nicht eignet und daher als Waffe, als Dolchmesser, gedient haben muß. Von den Schriften führt es nur das Vocabular, und zwar unter den Waffen auf, woselbst es Stechmesser, stukameczeris genannt wird. Die preußische Benennung ist offenbar ein aus der deutschen Sprache entlehntes Wort, woraus zu schließen wäre, daß auch die Waffe selbst erst während des Krieges mit dem Deutschen Orden von diesem den Preußen überkommen wäre, wenn dem nicht der Umstand widerspräche, daß diese einfache Waffe oft in den Gräbern der älteren Zeit gefunden wird; wie sie zu dem verdorbenen deutschen Namen gekommen sein mag, bleibt unaufgeklärt.

Die Barte (romestue), welche ebenfalls nur im Vocabular, und zwar als Werkzeug aufgeführt ist, dürfte dennoch ihres deutschen Namens wegen als Waffe anzusehen sein, weil von andern Völkern im Mittelalter das kurzgestielte, am Sattel befestigte Streitbeil — Streitaxt ist weniger zutreffend — auch Barte genannt wird. Daß sie bei den Preußen nur eine untergeordnete, daher auch in den übrigen Quellen übergangene Waffe gewesen ist, bezeugen die nicht häufigen Funde in den Gräbern.

Der Schild wird von Dusburg und in den Urkunden stets clipeus, im Vocabular scaytan genannt. Die lateinische Benennung galt bei den Römern für diejenige von ihnen gebrauchte Schildart, welche eine ovale, meistens aber kreisrunde Form hatte. Daraus darf aber noch nicht gefolgert werden, daß der preußische Schild ebenfalls diese Form gehabt habe, denn mit demselben Worte wird auch der dreieckige des Deutschen Ordens bezeichnet.⁷⁾

7) Wie willkürlich im Mittelalter bei der Benennung der Waffen mit lateinischen Wörtern verfahren wurde, ersieht man aus einem andern Beispiele bei Dusburg. Dieser zählt im 2. Theile seiner Chronik unter den Ordenswaffen neben dem clipeus auch einen Schild anderer Art auf, den er scutum nennt. Bei den Römern war dieses ein viereckiger in Form eines Cylindermantels gewölbter Schild ohne Buckel (vergl. Jähns, Geschichte

Die kreisrunde Form dieser preußischen Schutzwaffen ergibt sich aber unzweifelhaft aus der Beschaffenheit der von ihnen herrührenden eisernen Schildbuckel, welche nebst den Griffen in zahlreichen Exemplaren in den Gräbern erhalten geblieben sind. Diese Buckel sind nämlich an ihrem Rande derartig gestaltet, daß sie nur auf Schilden befestigt gewesen sein können, welche wie ein Kugelabschnitt gewölbt waren, daher auch eine kreisrunde Form gehabt haben mußten. Aus vielen bildlichen Darstellungen von Schilden des Mittelalters ist überdies zu ersehen, daß diese Form fast ausschließlich den mit Buckeln ausgestatteten zukam, während dagegen andere Schildformen mit wenigen Ausnahmen keine Buckel hatten. Die preußischen Krieger führten demnach den gebuckelten Rundschild, welcher gewiß im Allgemeinen mit dem in dem Prussia-Museum befindlichen von Blell vortrefflich reconstruirten germanischen Rundschilde (dem kleineren, rot gefärbten) übereinstimmte. Dieser ist kreisrund, flach gewölbt, hat 56 Centimeter Durchmesser und 14 Millimeter Dicke. Seine Wandung ist aus mehreren dünnen, passend zugeschnittenen und gebogenen Platten von Lindenholz zusammengesetzt, welche in drei Lagen kreuzweise übereinandergelegt und verleimt sind. Die äußerste Seite ist mit Rindsleder, die innere mit Leinwand überzogen. Unter dem die Mitte des Schildes deckenden hohlen, eisernen Buckel befindet sich in der Schildwand ein runder Ausschnitt, dazu bestimmt, der Hand Raum zu geben, wenn sie den quer über dem Ausschnitte an der Innenseite befestigten eisernen Griff umfaßt. Ebendasselbst befindet sich ein mit beiden Enden angenieteter Riemen, die Schildfessel, mittels welcher der Schild während des Marsches

des Kriegswesens, Atlas Taf. 17, Fig. 12 u. Taf. 18 Fig. 1. 5. 11.); das sogenannte scutum des deutschen Ordens stellt sich aber als gebuckelter Rundschild heraus. Jeroschin, der Bearbeiter des Dusburg, übersetzt nämlich an der betreffenden Stelle das Wort scutum durch das deutsche pukuler, welches er auch pokeler und pokler schreibt. Dieses ist gleichbedeutend mit dem englischen buckler und dem französischen bouclier, welche Benennungen des Rundschildes mit Buckel sind.

auf dem Rücken getragen wurde.⁸⁾ Dieser leichte, aber kleine, daher auch nur einen nicht großen Theil des Körpers deckende Schild wurde nur von der linken Hand, nicht vom Unterarm geführt, damit er rechtzeitig vor jedem beliebigen Körperteile des Kriegers den diesen bedrohenden feindlichen Geschossen entgegen gehalten werden konnte. Zur erfolgreichen Handhabung dieser Schutzwaffe war also viel Uebung, Kaltblütigkeit und ein sicheres Auge erforderlich.

Wegen der Kostspieligkeit der übrigen war der Buckelschild unzweifelhaft die alleinige Schutzwaffe der zu Fuß kämpfenden Preußen; da aber auch er für die ärmsten Krieger noch immer zu theuer gewesen sein muß, so ist die Annahme berechtigt, daß ein Theil des Fußvolkes einen leichter herzustellenden und billigeren, nach Art der ältesten germanischen aus Flechtwerk bestehenden Schild geführt habe.⁹⁾

Die Brünne oder Brunnje (bronia, brunnea), zuweilen auch torax, preußischer Harnisch oder Panzer und gewöhnlicher, geringer Harnisch genannt, scheint abweichend von der entsprechenden Schutzwaffe anderer Völker des Mittelalters, dem Haubert, welcher meistens die Oberschenkel und Arme des Kriegers mitbedeckte, diese Körperteile des preußischen ohne Schutz gelassen und nur bis zu den Hüften oder wenig darüber gereicht zu haben. Das ist daraus zu schließen, daß die Brünne auch torax genannt wird, welche Waffe, wie schon ihr Name andeutet, hauptsächlich zum Schutze der Brust, außerdem nur noch zu dem des Rückens bestimmt war. Die Brünne umschloß diese Körperteile enge anliegend und war von Leder oder einem starken Zeugstoffe verfertigt, welches entweder mit kleinen sich berührenden, bronzenen oder eisernen Ringen, zuweilen auch

8) Vergl. Blell, Reconstruction des germanischen Rundschildes. Altpr. Monatsschr. X, 468 u. XI, 573.

9) Die benachbarten heidnischen Szamaiten hatten nach einer von Krumbholz (Altpr. Monatsschr. XXVI, 211) angeführten Urkunde „bestene“ Schilde, worunter wohl nur aus Zweigen geflochtene zu verstehen sind, weil Bast zu wenig haltbar und widerstandsfähig ist.

Schuppen benähet war oder gitterförmig mit Lederstreifen, in deren Zwischenräumen und auf deren Kreuzungspunkten die Köpfe metallener Nägel oder Niete hervortraten.¹⁰⁾ Das Wort Brünne, altpreußisch brunyos, ist keltischen Ursprungs und wahrscheinlich mit der Waffe selbst von germanischen Völkern in Preußen eingeführt worden, allerdings schon in ziemlich früher Zeit, denn sonst hätten die Urkunden sie nicht den Waffen nach Landesgewohnheit oder preußischen beizählen können.¹¹⁾ Da nur die wohlhabenden Preußen sich eine so kostbare Waffe beschaffen konnten, so ist sie sicherlich nur von berittenen Kriegern getragen worden. In den Gräbern ist bisher nichts von ihr gefunden, wahrscheinlich weil sie, als zu kostbar, den Toten nicht mitgegeben wurde, sonst wäre doch hie und da wenigstens ein Theil der vielen Ringe erhalten geblieben.

Von den Schutzwaffen für den Kopf, dem Helme (galea) und dem Eisenhute (pileus ferreus) gilt dasselbe, was von der Brünne bezüglich des beschränkten Gebrauchs gesagt wurde. Der Helm scheint eine von dickem, steifem Leder angefertigte, mit metallenen Beschlägen versehene Kappe gewesen zu sein. In den Gräbern ist bisher nichts von ihm gefunden worden, doch könnten immerhin manche der daselbst vorkommenden Bruchstücke metallener Gegenstände, welche sich nicht mehr deuten lassen, von Helmen herrühren.¹²⁾ Der Eisenhut ist vielleicht als ein Erzeugniß auswärtiger Waffenschmiedekunst erst spät bei den Preußen eingeführt worden. Das Vokabular kennt ihn nicht,

10) Anstatt der Brünne wurde in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von dem Orden für den Dienst mit leichten Waffen die Plate verlangt, ein aus eisernen Schienen zusammengesetzter Brustpanzer.

11) Die livländische Reimchronik erwähnt die Brünne auch als bei den Szamaiten vorkommend, ebenso die Helme. Wenn beide hier als gold- und silberglänzend geschildert werden, so deutet das auf ihre metallenen Theile hin.

12) Die in einigen Gräbern bei Dollkeim im Samlande gefundenen beiden Helme werden den Gothen zugeschrieben. (Blell, Sitzungsber. der Prussia 1886, S. 19 und Museums-Katalog I. Thl. 2. Hälfte No. 46).

möglicherweise kann unter dem dort angegebenen salmis (Helm) der Eisenhut verstanden werden. Seine Formen werden wohl von derselben Mannigfaltigkeit gewesen sein, welche uns in Demnin's Waffenkunde (S. 282 ff.) entgegentritt.

Zu den Schutz Waffen sind wahrscheinlich noch die in den Gräbern vorkommenden großen bronzenen, spiralförmig gewundenen Ringe zu rechnen, wenigstens die mit zahlreicheren Windungen; sie dienten als Halsbergen, welche in veränderter Gestalt auch einen Theil der späteren Schienenrüstungen ausmachten. Sie werden meistens für Schmuckstücke, der Frauen sogar, gehalten. Wenn nun auch die Eitelkeit des Menschen, des wilden und des civilisirten, insonderheit des weiblichen, es fertig bringt, seinem Körper mancherlei Peinigungen aufzuerlegen und mit großer Ausdauer zu ertragen, so ist es doch nicht zu glauben, daß unsere Vorfahren ein nur mit großer Mühe an- und abzulegendes Schmuckstück um den Hals getragen hätten, welches oft, bis zu der Höhe von zehn Windungen anwachsend, zwei Kilogramm Gewicht erreichte. Um ihrer Putzsucht zu fröhnen, besaßen die altpreußischen Schönen und Stutzer zierliche, mit reichem Gehänge versehene Halsketten und einfache, leichte Halsringe genug, um nicht zu einem so plumpen und höchst unbequemen Gegenstande wie dem in Rede stehenden greifen zu müssen.¹⁸⁾

An Ausrüstungsstücken weisen die Gräber und das Vocabular nachstehende auf, und zwar zum persönlichen Bedarf: Lederne Gürtel, mehr oder weniger reich mit bronzenen Beschlägen verziert, auch mit Haken zum Anhängen kleiner Gegenstände versehen, Sporne, welche niemals Räder, sondern kurze, ungefähr kegelförmige Stachel haben, gewöhnliche kleine

18) Nach Angabe Heydeck's sind merkwürdigerweise die spiralförmigen Halsringe allerdings auch an weiblichen Skeletten in einigen Gräberfeldern gefunden worden. — Die bronzenen Armringe mit vielen etwas auseinander gezogenen Windungen sind als Schutz Waffen für den Arm des Kriegers der Bronzezeit anzusehen.

Messer in Scheiden, Rasiermesser, Käämme, meistens aus Knochen, selten aus Eisen angefertigt. Rasiermesser und Kamm lassen erkennen, daß die preußischen Krieger auch im Felde auf äußere Körperpflege bedacht waren, um sich ein sauberes und vortheilhaftes Aussehen zu bewahren. Ferner Feuerzeuge, bestehend aus Stahl, Stein und Zunder. Der Stein ist nur selten der vor noch nicht langer Zeit bei uns außer Gebrauch gekommene Flint, häufiger irgend eine andere am Stahle Funken gebende Steinart. Der Zunder war gewiß, wie der noch vor kurzem gebräuchliche, aus dem Buchenschwamme (*Polyporus fomentarius*) hergestellte Feuerschwamm, welchen unsere Landleute mit dem altpreußischen Worte Pintsch (*pintys*), benannten. Die in den Gräbern zahlreich auftretenden Hohlkelte, welche man sich in der Art geschäftet vorzustellen hat, daß sie wie ein Beil oder eine Axt gebraucht werden konnten, werden meistens für Waffen gehalten, aber gewiß mit Unrecht, weil sie in der Mehrzahl so klein und von so geringem Gewichte sind, daß sie als Waffe nur eine ungenügende Wirkung, besonders auf den Körper des geharnischten Gegners gehabt haben können. Außerdem giebt es unter ihnen einige, welche nach Art unseres als Werkzeug dienenden Beiles nur einseitig zugeschräfft sind, was, für eine Waffe zwecklos, doch auch auf ihren Gebrauch als Werkzeug schließen läßt. Ob diese Hohlkelte eine leichtere, für die Verwendung im Felde geeignete Abart der in dem Vocabular unter den Werkzeugen aufgeführten Axt, *bile*, gewesen sein mögen, muß dahin gestellt bleiben. Die Sichelⁿ waren wohl hauptsächlich dazu bestimmt, für die Pferde das nothwendige Futter zu beschaffen, wenn die Nähe des Feindes es verbot, diese auf die Weide zu schicken und für ihre Verpflegung im Lager gesorgt werden mußte. Schleif- und Wetzsteine waren zum Schärfen der Waffen und Werkzeuge im Felde ebenfalls erforderlich. Dusburg erwähnt den *currus*, worunter ein Karren oder ein kleiner zweispänniger Wagen zu verstehen ist; in dem Vocabular findet sich neben dem Wagen (*abasus*) auch der Schlitten. Beide waren im Felde dazu bestimmt, den

Kriegern den Proviant und sonstige Bedürfnisse, besonders für das Lager nachzuführen, darunter auch einen Mahlstein nebst Getreidequetscher, welche den Toten auch zuweilen in das Grab mitgegeben wurden.¹⁴⁾

Von den Ausrüstungsstücken für das Pferd lernen wir aus dem Vocabular und den Gräbern kennen: Den Sattel mit Polster, Unterlegedecke, Steigbügeln mit Riemen und Vorder- und Hinterzeug, letzteres mit bronzenen Beschlägen verziert, dann den Zaum mit dem zuweilen aus bronzener Kette bestehenden Zügel und gebrochener oder ungebrochener Trense, welche an den Ringen für den Zügel oft auch mit Stangen versehen ist. Nur selten kommt in den Gräbern die bronzene oder eiserne Nasenberge vor. Zur Verwendung im Lager waren Halfter vorhanden. Ein sonderbares Stück ist die nicht selten gefundene Pferdeglocke. Sie kann den Pferden nicht zu jeder Zeit angelegt gewesen sein, denn sie hätte sonst auf geheimen Märschen, bei Ueberfällen und Hinterhalten, welche in der Kriegführung der Preußen eine Hauptrolle spielten, dem Feinde die Annäherung oder Anwesenheit der Truppe so frühzeitig verrathen, daß das Mißlingen der betreffenden Unternehmung zu befürchten gewesen wäre. Die Glocke ist daher den Pferden nur umgehängt worden, wenn sie aus dem Lager zur Weide getrieben wurden, um diejenigen Thiere, welche sich etwa verlaufen hatten, leichter wieder einfangen zu können. Obwohl das Hufeisen im Vocabular aufgeführt ist, fehlt es doch gänzlich in den Gräbern; man muß daher annehmen, daß die Pferde von den Kriegern gewöhnlich unbeschlagen geritten worden sind. Die stammverwandten Litauer scheinen ihren Pferden jedoch bei Kriegsreisen im Winter,

14) Nach Krumbholz a. a. O. wurde bei den Szamaiten in einem ihrer Feldzüge für je drei Reiter ein Wagen bestimmt. Ein ähnliches Verhältniß ist auch bei den Preußen anzunehmen und daraus auf einen sehr bedeutenden Troß des Heeres und einen großen Reichthum des Landes an Pferden zu schließen.

wenn der Marsch voraussichtlich über häufige oder große Eisflächen führte, eine Art von Hufeisen mit Eissporen (*lédzingas*) angelegt zu haben; vielleicht ist dasselbe auch bei den Preußen der Fall gewesen.

Ueber das Pferd selbst sind hier auch noch einige Worte zu sagen. Die Urkunden haben, wo sie von dem Dienste mit leichten oder preußischen Waffen sprechen, den Ausdruck *cum uno equo competenti*, d. h. mit einem Pferde, welches zu diesem Dienste paßt; es ist also das leichte preußische Pferd gemeint¹⁵⁾. Die Bedeutung der Wörter des Vocabulars russis Roß, sirgis Hengst und sweriapis Keynhengest ist noch nicht sicher festgestellt, sweekis Pflugpferd aber ist das preußische Pferd, welches jedoch nicht nur zum Ackern, sondern auch zum Fahren und Reiten benutzt wurde¹⁶⁾, und mit dem auch die preußischen Krieger beritten gewesen sind. Es war von leichtem, kleinem Schlage, schnell, ausdauernd, genügsam und abgehärtet, daher zu allen Unternehmungen des kleinen Krieges vorzüglich geeignet. Welchen Werth die Preußen auf seine Schnelligkeit und Ausdauer legten, ist aus Wulfstans Beschreibung der Wettrennen um den Nachlaß der Verstorbenen zu ersehen.

Es bleiben noch einige andere bei Dusburg und im Vocabular zu findende das Kriegswesen und Heereseinrichtungen betreffende Gegenstände zu betrachten. Aus der zuletzt genannten Quelle ist zu entnehmen, daß die Preußen auch Banner (*cinyangus*) geführt haben, über Art und Beschaffenheit derselben bleiben wir aber ununterrichtet, ebenso darüber, von welchen Heeresabtheilungen Banner geführt worden sind.

15) Zum Dienste der deutschen Lehnsleute des Ordens wurde das von diesem eingeführte oder gezüchtete schwere Pferd verlangt. Die Urkunden haben dafür diese Formeln: *Cum plenis armis et dextrario cooperto et armis talibus competenti* oder *in dextrariis faleratis et armis levibus*. Der *dextrarius coopertus* oder *faleratus* ist das gepanzerte, schwere Schlachtroß des Ritters, welches auf dem Marsche ledig von einem berittenen Diener mit der rechten (*dextra*) Hand am Zügel geführt wurde.

16) Töppen, über Pferdezucht in Preußen etc. Altpr. Monatsschr. IV, 686.

Das Horn (ragis) führt das Vocabular zwar unter den Jagdgeräthen auf, die Preußen haben aber gewiß nicht unterlassen, es auch im Felde zum Signalgeben zu verwenden. Man wird sich darunter kein metallenes, sondern ein aus Thierhorn hergestelltes Instrument vorzustellen haben.

Dusburg berichtet, daß die Preußen zur Einschließung der Burg Königsberg wiederholt mit Kriegern bemannte Schiffe verwendet haben. In dem einen Falle waren es fünf, von denen „einige“, also vielleicht zwei, höchstens drei, von den Schiffen des Ordens zum Sinken gebracht wurden, wobei fünfzig preußische Krieger mit untergingen. Daraus ergibt sich, daß diese mit je zwanzig bis fünfundzwanzig Kriegern besetzten Fahrzeuge nicht kleine Kähne sondern ziemlich große, seetüchtige Schiffe gewesen sind, mit welchen die Samländer schon seit alter Zeit, wie Adam von Bremen (ca. 1068) berichtet, die Ostsee befuhren, um Handel mit den nächstgelegenen nordischen Ländern zu treiben. Durch den Verkehr mit den im Schiffsbau sehr erfahrenen Bewohnern dieser Länder, welche uns noch Proben ihrer Kunst in den sogenannten Wikingerschiffen hinterlassen haben, waren die Preußen in der Lage, diese Kunst zu erlernen. Es wäre daher immerhin möglich, daß das neuerdings bei Frauenburg aufgedeckte Schiff, welches ebenfalls für ein Wikingerschiff gehalten wird, ein Erzeugniß unserer heidnischen Vorfahren sei.

Die grossen vierspännigen Wagen (quadrigae), welche Dusburg neben den kleinen (currus) erwähnt, werden theils zur Fortschaffung der bei den Raubzügen, den häufigsten Kriegsunternehmungen der Preußen, gewonnenen Beute, theils zum Transport der Bliden nebst Zubehör bestimmt gewesen sein, auch grosse Steine für diese heranzufahren, wenn sie vor einer feindlichen Burg aufgestellt und in Thätigkeit waren. Dusburg macht eine Anzahl von Burgen namhaft, bei deren Belagerung durch die Preußen diese wirklich Bliden, und zwar bis zu drei Stücken in jedem Falle, zur Anwendung gebracht haben.

Das Wenige, was die Preußen von der Belagerungskunst

verstanden, hatten sie, wie auch sonst noch Manches, erst von dem Orden gelernt, darunter auch die Construction, Verwendung und Bedienung der Bliden (*machinae cum lapidibus*). Diese, dem *scorpio* oder *onager* der Römer nachgeahmt, bestanden aus einem transportablen Balkengerüste, in welchem ein beweglicher langer, senkrecht stehender Balken in der Weise angebracht war, daß sein unteres Ende auf verschiedene Arten mit starken Bündeln von Darm-, Haar- oder Hanfseilen in Verbindung stand. Durch Winden wurde dieser Balken mittels Tauen rückwärts in eine horizontale Lage hinunter gezogen und dadurch zugleich durch Torsion der Seilbündel diese in eine hohe Spannung versetzt. Mittels irgend einer abzugartigen Vorrichtung wurde der Balken in der horizontalen Lage festgehalten und in sein löffelförmig gestaltetes oberes Ende oder auch in eine daran befestigte Schleuder ein großer Stein gelegt. Sobald nun nach Zurückziehung des Abzuges das obere Ende des Balkens frei geworden war, wurde er durch die Kraft der sehr elastischen, in hoher Spannung befindlichen Seilbündel mit grosser Vehemenz wieder aufgerichtet und schlug, indem er seine senkrechte Stellung erreichte, an einen Querbalken des Gerüstes an. Dadurch plötzlich in Ruhestand versetzt, schleuderte er den in dem Löffel oder der Schleuder befindlichen Stein mit großer Kraft im Bogen vorwärts. Die Maschinen der Alten sollen Tragweiten von über 400 Schritten erreicht haben. Nach dem, was man in Dusburgs Chronik liest, scheinen die Bliden der Preußen eine sehr erhebliche Wirkung nicht gehabt zu haben, sei es, daß sie schlecht construiert waren, sei es, daß sie nicht richtig bedient wurden. Wahrscheinlich aber haben sie von Wurfmaschinen anderer Art Gebrauch gemacht, welche leichter herzustellen und weniger wirksam waren. Bei diesen bewegte sich der Schleuderbalken nahe seinem unteren Ende um eine horizontale Welle, und die treibende Kraft der gespannten Seilbündel war hier durch ein sehr schweres Gewicht ersetzt, welches den kürzeren, unter der Welle befindlichen Arm des Balkens belastete.

Durch Bewerfen der zu erobernden feindlichen Burgen mit

Steinen mittels der Bliden sollte der gewaltsame Angriff vorbereitet werden, nachdem die betreffende Burg von dem Heere der Preußen eingeschlossen worden war. Diese verabsäumten es bei der Einschließung nicht, diejenigen Punkte des Geländes, von welchen her dem belagerten Platze am leichtesten Verstärkungen und Bedürfnisse aller Art zugeführt werden konnten, besonders wirksam abzusperren, so z. B. 1264 bei der Burg Königsberg durch Erbauung einer befestigten Brücke über den Pregel unterhalb der Burg, um ihr die Verbindung über das Haff mit andern Ordensburgen abzuschneiden. Welcher Art diese Brücke gewesen, ob Floß-, Schiff- oder Bockbrücke, erfahren wir nicht, an letztere ist wegen der bedeutenden Tiefe des Flusses wohl nicht zu denken. Sie wurde an jedem Endpunkte durch einen hölzernen Thurm vertheidigt. Andere wichtige Zugänge zu den belagerten Plätzen wurden durch die Erbauung von Schanzen (*propugnacula firma et vallata*, fälschlich zuweilen auch *castra* von Durburg genannt) gesperrt, welche zugleich den vorderen Abtheilungen der Einschließungstruppen als Stützpunkte dienten. Innerhalb dieser Schanzen pflegte ein Blockhaus oder sogar ein Bergfried (*propugnaculum ad modum turris*), ein hölzerner Thurm als Reduit und zur Beobachtung der Burg und ihrer Besatzung errichtet zu werden. Da der gewaltsame Angriff nur selten Erfolg hatte, mußten sich die Preußen meistens darauf beschränken, die Besatzung der feindlichen Burgen durch die Einschließung auszuhungern und zur Uebergabe zu zwingen, wozu es in den meisten Fällen einer sehr langen Zeit, wenn auch nicht, wie Dusburg angiebt, drei oder vier Jahre bedurfte. Daß durch die lange Dauer der Einschließung die Truppen des Angreifers in ihrer Thätigkeit ermüdet und die Wachsamkeit ihrer Vorposten abgestumpft wurden, ist, besonders bei dem vorauszusetzenden Mangel an Disziplin, sehr natürlich; daher kann auch die Wahrnehmung nicht befremden, daß es oft den Besatzungen möglich wurde, die Burgen, von dem Angreifer unbemerkt, zu verlassen und ungehindert zu entkommen, wenn keine Aussicht auf Entsatz und keine Lebensmittel mehr vor-

handen waren. Um die langwierige Einschließung der feindlichen Burgen und den große Opfer an Mannschaft fordernden gewaltsamen Angriff zu vermeiden, versuchten die Preußen auch, und zwar oft mit Glück, sich einer feindlichen Burg durch Ueberfall zu bemächtigen; den förmlichen Angriff jedoch mit den dazu erforderlichen Erdarbeiten, Schirmen, Gallerien, Wandelthürmen u. s. w. haben sie nie unternommen, weil sie zu wenig Kenntnisse und Erfahrungen im Belagerungskriege besaßen.

Im Feldkriege zeigten die Preußen eine Vorliebe für die Unternehmungen des kleinen Krieges mit seinen Hinterhalten, Verstecken, Ueberfällen, Raub- und Verheerungszügen, gingen aber auch eigentlichen, größeren Gefechten nicht aus dem Wege, in denen sie es schon sehr gut verstanden den Angriff auf die Front des Gegners durch geschickt ausgeführte Flankenangriffe und Umgehungen zu unterstützen. Die Siege, welche sie dadurch nicht selten über die Ordenstruppen errangen, verstanden sie aber nicht zu benutzen, denn ihr hauptsächlichs Bestreben war dann nur darauf gerichtet, die gemachte Beute in Sicherheit zu bringen. Befanden sie sich in der Defensive, so verstärkten sie die Stellung ihres Heeres zuweilen durch Verhaue (indagines). Im Gefechte traten sie nicht nur in zerstreuter, sondern auch in geschlossener Ordnung auf. Nach Dusbürg formirten die Preußen für die geschlossene Ordnung einen keilförmigen Haufen (cuneus), welcher z. B. auch bei den Galliern und Germanen in Gebrauch war und von den Römern *caput porcinum* (Schweinskopf) genannt wurde. Diese keilförmige Aufstellung konnte nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, den Zweck haben, mit dem Haufen in die geschlossene Aufstellung des Feindes leichter einzudringen als mit breiter Front — wie der eiserne Keil in das Holz — wobei die hinteren Glieder einen um so stärkeren mechanischen Druck auf die wenig Widerstand findende Spitze ausübten, je tiefer die Aufstellung des mit dem Keile versehenen Haufens war. Das würde allerdings der Fall sein, wenn man einen solchen Haufen in der Weise herstellen könnte, daß die Rumpfe sämmtlicher ihn bildenden

Reiter nebst Pferden oder der Krieger zu Fuß fest mit einander verbunden wären, und wenn nun diese compacte, nur dem Befehle des Commandierenden gehorchende Masse mit ihrem Gewichte von etwa 500 Menschen- und Pferdeleibern sich, fortgestoßen von der Kraft von 2000 resp. 1000 Pferde- oder Menschenbeinen, in beschleunigter Gangart auf die geschlossene Masse des Feindes stürzen würde. Da das aber ein Unding ist, und die geschlossenen taktischen Körper damals, wie jetzt noch, aus einzelnen, mit freiem Willen begabten Individuen zusammengesetzt waren, welche mit jeder ihrer Seiten nur so nahe an einander gestellt werden durften als die Rücksichtnahme auf ungehinderten Waffengebrauch und freie Bewegung gestattete, so konnte von einem mechanischen Drucke der hinteren Glieder auf die vorderen und endlich auf die Spitze unter solchen Umständen nicht die Rede sein. Die Beweggründe für die keilförmige Aufstellung des Haufens müssen daher anderweitig gesucht werden. Höchstwahrscheinlich beruht sie auf der Wehrverfassung und den sozialen Verhältnissen der Preußen, die wir zwar nicht genau kennen, von denen wir uns aber doch eine im Ganzen wohl ziemlich richtige Vorstellung aus den verschiedenen Berichten über dieses Volk und nach dem Beispiele germanischer Völker machen können. Schon Wulfstan (9. Jahrh.) berichtet: Das Estenland ist sehr groß, und da liegen viele Burgen, und in jeder Burg ist ein König (*cyninge*). — Der König und die reichsten Leute (*ricostan men*) trinken Pferdemilch, die ärmeren und die Sklaven Meth. Da ist sehr viel Krieg unter ihnen. — Die Könige und die andern Leute hohen Ranges (*heah-thungene men*) liegen, wenn sie gestorben sind, um so länger unverbrannt, je mehr Reichthümer sie haben.

Die „preußischen Könige“ oder „*viri regii*“ werden später noch oft in den Urkunden erwähnt, auch von Dusburg die *reges* der Preußen und die *reguli* der Szamaiten. Dieser hebt ebenfalls aus der großen Masse des Volkes die *nobiles* und die *viros praepotentes* und *potentes* hervor. *Duces*, *reges* und *nobiles* werden auch in anderen Chroniken erwähnt

z. B. in der des Pulkawa und des Albericus, welcher zum Jahre 1207 den *ducem Phalet* und seinen Bruder, den *regem Sodrech* namhaft macht. In dem Vocabular werden die verschiedenen Stände mit folgender Rangordnung aufgezählt: *Rikis* Herr, *konagis* König, *waldwito* Ritter, *laukinikis* Lehnsmann, *tallokinikis* Freier, *kumetis* Bauer.

Die auf ihren Burgen — von welchen noch viele Ueberreste vorhanden sind¹⁷⁾ — sitzenden „Könige“ waren Herren des herumliegenden mäßig großen Gebietes (*territorii*), welches sich theilweise auch im Besitze von Edeln, der *virorum nobilium* oder *praepotentium*, vielleicht der Ritter des Vocabulars und deren Lehnsleuten, etwa der *virorum potentium*, befand. Zu den unmittelbaren Vasallen der Könige dürften auch die Freien zu rechnen sein. Alle hatten Bauern, die *familias* der Urkunden unter sich¹⁸⁾. Eine bald größere, bald kleinere Anzahl dieser kleinen Gebiete hatte sich, wie es scheint, unter einem Oberpriester (*kriwe*) zu Kultuszwecken zu größeren Gauen oder Landschaften (*terras*) zusammengeschlossen, welche mit einander nur in einem losen Verbande standen. Ob und mit welchen Pflichten, Rechten und Befugnissen etwa einer der hervorragenden Männer neben dem *kriwe* in Friedenszeiten (als *rikis*?) an der Spitze einer solchen Landschaft gestanden, wissen wir nicht, wohl aber daß bei ausbrechendem Kriege von jeder ein *Kriegsoberster* oder *Heerführer* (*dux*) gewählt wurde. Das Heer (*kragis*) einer Landschaft bestand aus sämtlichen kriegstüchtigen Männern derselben, und jede seiner Abtheilungen wurde den Verhältnissen und dem Zwecke, besonders in moralischer Hinsicht, am besten entsprechend gebildet von den mit

17) Vergl. Beckherrn, über die Benennungen der ostpreussischen Burgwälle etc. *Altpr. Monatsschr.* XXXII, 353 ff.

18) In Folge des zweiten Aufstandes der Preußen waren alle ihre Standesunterschiede durch den Orden umgeworfen worden, daher befinden sich nach der Unterdrückung des Aufstandes auch die Könige meistens als kleine Freie in untergeordneter Stellung. Vielleicht hat sich auch schon vor dem Kriege das Besitzthum mancher derselben und damit ihr Ansehen und Einfluß dadurch verringert, daß ihre Vasallen unabhängig geworden waren

einander bekannten, befreundeten oder verwandten Kriegern je eines der Territorien unter dem Befehle des Königs, des angestammten Herren und Gebieters. Bei zu großem Unterschiede in der Kopffzahl mögen Ausgleichungen stattgefunden haben. Eine solche Abtheilung ist denn auch als taktische Einheit des Heeres, als „Haufen“ oder „Keil“ (cuneus) anzusehen. In den Heeren der Alten wurde von den Befehlshabern und den durch Geburt und persönliche Eigenschaften ausgezeichneten Männern die Ehre beansprucht, an der Spitze einer Heeresabtheilung als die ersten in den Feind eindringen zu dürfen, wobei sie am meisten Gelegenheit hatten, ihre Stärke und Geschicklichkeit in der Handhabung der Waffen und ihren Muth zu beweisen, ihren Ruhm zu erhöhen und den Untergebenen mit gutem Beispiele voranzugehen¹⁹⁾. Von diesen wurde das als selbstverständlich vorausgesetzt, unter Umständen sogar geradezu gefordert²⁰⁾. Dem zufolge und als angestammter Herr und Gebieter seines Territoriums nahm der „König“ die Stelle an der Spitze oder dem Haupte²¹⁾ des aus seinen Leuten gebildeten keilförmigen Haufens als Hauptmann (capitaneus) ein²²⁾. Den andern hervorragenden Männern wurde ein Platz in den zunächst folgenden Gliedern angewiesen. Da nun naturgemäß die

19) Ein hübsches Beispiel hierzu liefert Dusbürg in Kap. 20: *Pyopso, quidam Pruthenus capitaneus Warmiensium, congregata omni potencia exercitus sui, dictum castrum Balam obsedit, et quia caput fuit aliorum, ipse velut dux belli pre aliis in prelio se voluit ostentare, et appropinquans castro cujusdam fratris telo percussus, in terram decidens expiravit.*

20) Letzteres ist ja noch in unsern Tagen in der Krim und in der Lombardei von modernen Soldaten geschehen: „Les officiers en avant!“

21) Das Wort Haupt wird auch sonst noch für Spitze gebraucht z. B. für die durch Flußtheilungen entstandenen und die in das Meer vortretenden Landspitzen, wie das Danziger Haupt zwischen den Weichselarmen, Rixhöft an der Helaer Halbinsel, Thiesower Höft auf Rügen u. a. m.

22) Die ursprüngliche und wahre Bedeutung des Wortes Hauptmann ist also auf die örtliche Stellung des so benannten Befehlshabers oder Führers an der Spitze oder dem Haupte des uralten keilförmigen Schlachthaufens zurückzuführen; daher ist es nicht richtig, wenn Dusbürg die Anführer der Heere der Landschaften, die duces, capitanei nennt.

Anzahl der durch Geburt, Reichthum, Tapferkeit u. s. w. ausgezeichneten Männer desto kleiner war, in je höherem Grade sie sich dieses Vorzuges erfreuen konnten, so wurde das dem Befehlshaber, dem Hauptmann, zunächst folgende Glied nur aus wenigen Männern, etwa zweien oder dreien, gebildet, in dem dritten waren schon einige Männer, welche darauf Anspruch hatten, mehr unterzubringen, und so wuchs die Kopffzahl der folgenden Glieder in dem Maße als ihre Entfernung von der Spitze zunahm, bis alle hervorragenden Männer ihrer Geltung und ihren Ansprüchen gemäß untergebracht waren. So entstand ein Dreieck, der eigentliche Keil, als vorderer Theil des Haufens. Hinter dem letzten Gliede dieses Dreiecks wurde der übrige, aus gemeinen Kriegern bestehende Theil des Haufens in Gliedern aufgestellt, welche sämmtlich mit dem letzten des Dreiecks die gleiche Kopffzahl hatten, so daß hier nach der Anzahl der Leute ein mehr oder weniger tiefes Viereck gebildet wurde. Diese Art der Formation des Haufens war demnach die natürliche Folge der oben angedeuteten socialen Verhältnisse der Preußen und ihrer Wehrverfassung. Die mit angemessenen Zwischenräumen neben einander aufgestellten Haufen bildeten die Schlachtordnung des Heeres; eine Aufstellung in mehreren Treffen scheint ebenfalls stattgefunden zu haben. Die keilförmige Formation der Haufen ist außer der viereckigen nach dem Zeugnisse des Dlugos (XI, 224) auch bei dem stammverwandten und benachbarten litauischen Volke im Gebrauche gewesen. In dem Berichte über die Schlacht bei Tannenberg (1410) heißt es nämlich in Beziehung auf den Großfürsten Witold von Litauen: *Et dividens illum (das Heer) vetusto patriae more per cuneos et turmas (Schwadronen in viereckiger Formation), in quolibet cuneo milites in equis humilioribus aut parum bene armis vestitos in medio constituit, quos alii in equitatu potiori et insigniter armati includebant.* Diese Art der Formation weicht von der angegebenen preußischen insofern etwas ab, als die besser berittenen und bewaffneten Krieger, also die vornehmen und reichen Männer, nicht nur den eigentlichen Keil

bildeten, sondern auch den hintern Theil des Haufens an den Flanken und im Rücken umsäumten. Diese Maßregel scheint hier nothwendig gewesen zu sein, weil die große Masse des litauischen Heeres wohl, wie der anfängliche Verlauf der Schlacht zeigt, aus sehr unzuverlässiger und schlecht bewaffneter Mannschaft bestanden hat, in welcher leicht der Gedanke an Flucht entstehen konnte. Bei den für den eigenen Herd und ihren Glauben kämpfenden Preußen werden derartige Vorsichtsmaßregeln überflüssig gewesen sein. Die keilförmige Aufstellung der Haufen war zu der soeben angegebenen Zeit nicht nur noch in der Schlachtordnung des litauischen, sondern auch des polnischen und der deutschen Heere im Gebrauch, jedoch meistens mit stumpferer Spitze. In den Berichten über die von den beiden letzteren gelieferten Schlachten werden zuweilen diejenigen Ritter, welche den eigentlichen Keil eines Haufens oder wenigstens dessen Spitze bildeten, mit Namen aufgeführt; ihre Träger gehörten den edelsten und angesehensten Geschlechtern an.

Das Heer wurde zur Vertheidigung des Landes (prio) oder zu einer offensiven Unternehmung gegen den Feind, sei es zu Lande (kariago), sei es zu Wasser (artwes), von reitenden Boten durch das sogenannte Geschrei²³⁾ (wackis) zusammengerufen. War es versammelt, so wurde eine Heerschau (kariawoytis, karigewayte) abgehalten, bei welcher zugleich der Kriegsplan, soweit von einem solchen die Rede sein kann, berathen, die erforderlichen Dispositionen getroffen, Instructionen und vorläufige Befehle ertheilt wurden.²⁴⁾

Das versammelte Heer scheint gewöhnlich ein Lager (liskis) bezogen zu haben. Mit dem zu „Lischke“ verdorbenen altpreußischen Worte liskis wurden später auch die vor den

23) Dieser Ausdruck für die Einberufung des Heeres findet sich auch in den Urkunden; darin heißt es oft, der Belehnte sei verpflichtet zu erscheinen „bei allen Geschreien zu Heerfahrten und Landwehren, wann, wie oft und wie dicke sie gefordert werden“.

24) Vergl. Töppen, einige Reste der altpreußischen Sprache. Altpr. Monatsschr. IV, 156.

bedeutenderen Ordensburgen entstandenen Ansiedlungen von Handwerkern, Krügern und Dienstleuten des Ordens bezeichnet, welchen die eigentlichen Vorburgen keinen Raum gewährten. Diese Lischken wurden auch Hackelwerke genannt, weil sie durch Zäune, Dornhecken oder Verhaue geschützt waren, woraus geschlossen werden kann, daß auch die Preußen ihre Läger mit derartigen Hindernißmitteln der Annäherung rings umgeben haben, wofür auch Andeutungen bei Dusburg zu finden sind²⁵). Auch die Litauer sicherten so ihre Läger, z. B. das bei Woplauken i. J. 1311 durch Verhaue (indagines). Ein nothdürftiges Obdach werden die Krieger in dem umwehrten Raume sich durch Erriehung von Stroh- und Strauchhütten verschafft haben.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Preußen hinsichtlich ihrer Bewaffnung und sonstigen Heereseinrichtungen für den Deutschen Orden keineswegs zu verachtende Gegner waren. Dieser war zwar durch die Vollkommenheit seiner Schutzwaffen und ihre ausgedehnte Verwendung den Preußen in der Bewaffnung überlegen, diese Ueberlegenheit wurde aber auf Seite der Preußen dadurch ausgeglichen, daß ihre Truppen eben durch den Mangel der schweren Rüstungen viel beweglicher waren als die des Ordens. Diese Beweglichkeit war aber für den kleinen Krieg sehr wichtig, der, im Allgemeinen von der Beschaffenheit des Geländes begünstigt, in der Kriegführung der Preußen die erste Stelle einnahm. Dieser Art der im Ganzen freilich planlosen Kriegführung und der größeren Anzahl der Krieger, welche sie dem Orden meistens entgegenstellen konnten²⁶), verdanken die Preußen zum großen Theile den langen Widerstand, den sie dem Orden trotz der einheitlich

25) Vergl. Töppen a. a. O. S. 149.

26) Der Orden war den Preußen nur zeitweilig an Streitkräften überlegen, und zwar nur dann, wenn ihm einer der ausländischen Fürsten oder Grafen eine gut bewaffnete, geübte und disciplinirte Schaar von Reisigen zugeführt hatte. Dagegen waren die ungeordneten, disciplinlosen und wahrscheinlich auch mangelhaft bewaffneten Banden von gewöhnlichen Kreuz-

geleiteten, planmäßigen Operationen seines disciplinirten und gut ausgebildeten Heeres in Verbindung mit dem zweckmäßigen Vorgehen bei der Erbauung seiner Burgen geleistet haben. Dieser würde noch länger angedauert haben, wenn die Preußen nicht ihre Kräfte, wie es fast immer geschah; zersplittert, sondern die einzelnen Heere aller Landschaften unter dem Befehle eines Feldherrn vereinigt hätten.

fahrern, welche oft nach Preußen zogen, dem Orden mehr eine Last, als eine Hilfe. Die Streitkräfte der Preußen betreffend sei noch bemerkt, daß die allzu große Kopfzahl, welche Dusburg und diesem folgend Voigt den preußischen Heeren gewöhnlich beilegen, von Lothar Weber (Preußen vor 500 Jahren) auf ein annehmbares Maß zurückgeführt worden ist.

Kleine chronikalische Aufzeichnungen zur Geschichte Preussens im sechszehnten Jahrhundert.

Mitgetheilt von **Max Töppen**.¹⁾

I.

Christoph Jan von Weissenfels hat um 1550 eine „Cronica des hochlobwürdigen ritterlichen Teutschen ordens u. s. w.“ aus der Jüngerer Hochmeisterchronik, aus Paul Pole, Friedrich Zerer und Johannes Freiberg compilirt. Vgl. Braun De script. Pol. et Pruss. p. 234. M. Töppen Geschichte der Preußischen Historiographie Berlin 1853 S. 218—221 und besonders desselben Aufsatz „Zur Geschichte der historischen Literatur Preußens im sechszehnten Jahrhundert“ in der Altpr. Mtschr. Bd. V Jahrg. 1868 S. 249—253. Die Zahl der Originalnotizen ist sehr gering. Wir lassen dieselben nach der Handschrift der Gymnasialbibliothek zu Thorn R. fol. 8 folgen.

[F. 366 a.] Marggraff Albrecht von Brandenburg ist zw homeyfter gekoren anno 1511, und ist zw Rochlitz in Meyffen in orden gekleydet und anno 1512 am tage Cecilie²⁾ zw Königspergk eingeritten. Darvon ist volgender verfus gemacht

Cecilia sancta Albertum Prufce presentat.³⁾

Hertzogk Erich von Braunschweigk ist ins landt kommen

1) Die einleitenden und erklärenden Bemerkungen rühren von mir her. R. T.

2) Nov. 22.

3) Vgl. Freiberg bei Meckelburg die Königsberger Chroniken Kgsb. 1865 S. 1.

und zw Konnigspergk in orden gekleydet anno 1517,⁴⁾ wart dor-nach komptur zur Memmell.⁵⁾

[F. 367 a.] Meyn gnedigfte fraw die hertzogin in Preuffen, geborne aus konniglichem stamme zw Dennemarck ist anno 1526 ins landt uber wasser zw Vifchhaufen ankomen und im selben jhare uff Johannis zw Konnigspergk eingebracht, ist doselbst das ehelich beylager gehalten worden.⁶⁾

Hertzogk Johan von Holtteyn ist zw Konnigspergk ankommen am 4 Septembris anno 1536.⁷⁾

Anno 1547 am ostermontage⁸⁾ ist hochgedachte meyn gnedigfte fraw die hertzoginne in Preuffen in Christo seliglichen entschlaffen,⁹⁾ der gott der almechtige umb ihre furftliche militkeyte, so sie den armen leuthen erzeyget, sonderlichen umb seins leidens, sterbens und aufferstehungk willen ins ewige reich zu sich nehme, wie dan ohn allen zweyffel geschehen wirtt. Amen.

Anno 1550 ist m. g. h. marggraffe Albrecht zw Brandenburg in [f. 367 b.] Preuffen etc. hertzogen etc. eyn freulein aus furftlichem stamme von Braunschweigk¹⁰⁾ vorheytrat, ins landt brocht und uff fastnacht¹¹⁾ gemelts jhars zw Konnigspergk ehelich beylager gehalten wurden,¹²⁾ dorzu gott seynen segen gebe. Amen.

4) Vgl. Meckelburg zu Freiberg a. a. O. S. 7 Anm. 39.

5) 1519—1525.

6) Vgl. Freiberg a. a. O. S. 200 und 201: Die Hochzeit war ursprünglich auf Joh. Bapt. = 24. Juni 1526 festgesetzt; erst am 26. Juni traf sie in Fischhausen ein; hier wurde an diesem Tage ein „prokuratorisches“ Beilager gehalten. Die Hochzeit in Person fand am 1. Juli auf dem Schlosse zu Königsberg statt. Tschackert Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogthums Preußens Bd. I. S. 144 und 145.

7) Die drei Notizen zu den Jahren 1517, 1526 und 1536 stehen auch in Christoph Falks Notizbuch (Stadtbibl. zu Danzig I, E, 9, 4to) fol. 60 b. ohne Angabe der Quelle.

8) April 11.

9) Vgl. Freiberg S. 270.

10) Anna Maria.

11) Febr. 18.

12) Vgl. Freiberg S. 275 und 276.

[F. 393 a.] Anno 1548 ungeverlichen umb Martini¹³⁾ hatt gott der almechtige eyn graufame, gefchwinde und erfchreckliche pflege der pestilenz uber vast gantzes Preuffenlandt verhenget, so das von obgenanter zeyt bis widderumb uff Martini anno 1549sten zw Konnigspergk in allen dreyen stedten in die 17000 menschen gestorben seindt.¹⁴⁾

Mein gnediger herr marggraffe Albrecht hatt sein hofflager uffm Poppen in der wiltnis gehapt.¹⁵⁾

Zu Dantzick, wie man sagt, seindt gestorben uff dismall 40000 menschen,

Zu Marienburgk 6000

Und was sonstendt in andern stedten, flecken und dorffern gewesen.

Man hatt auch viel personen uffn wegen todt funden.

Und wo es nicht gestorben, hatt man keynen frembden menschen uff bevhel derselben herrschafft einlassen noch herbergen wollen, welchs dan in keynem krige nie erhört worden.

[F. 393 b.] Nochvolgendts anno 1550 ist in Preuffen eyn teurungk worden; hatt 1 scheffel korn $\frac{1}{2}$ mark, 1 thonne bier $1\frac{1}{2}$ mark 5 groschen golt.

Den 20 Aprilis anno 1550sten umb 2 uhr noch mittage ist eyn erschrecklich gros fewr durch eynen knaben, der etwa mit eyner schluffelbuchsen in eynem stalle umgangen, in der vorstadt kneiphoff angericht, hatt gewehret uber drey stunden, seindt uff dismohll 80 wonungen und 7 speicher abgebrandt, alda dan mercklicher groffer schaden geschehen. Man hat auch uff die zeytt an vielen umbliegenden orten von brennen gehoret.

13) Nov. 11.

14) Nach dem Brief des Georg Sabinus an Joachim Camerarius gedruckt in G. Sabini Poëmata (ed. 1568) p. 523 sollen damals in Königsberg 14000, nach Hennenberger Landtafel S. 179 „in die 16000 Menschen“ an der Epidemie gestorben sein. Tschackert I S. 308.

15) Der Herzog verließ Königsberg am 5. Juli 1549, hielt sich zunächst an verschiedenen Orten, dann mehrere Monate bis in den Januar 1550 hinein in dem Jagdhaus Poppen in Masuren auf. Tschackert a. a. O. S. 307 und M. Töppen Geschichte Masurens. Danzig 1870 S. 177.

Den 2 May anno 1550 ist der bischoff von der Balgen, Polentz genant, noch seinem absterben¹⁶⁾ in thum Königspergk begraben.

Von anderer Hand ist folgende Notiz:

[F. 394 a.] Anno 1564 umb Johannis¹⁷⁾ hat zu Königsperck grofz sterbungk an der pestilentz angefangen und geweret bis umb fafnacht¹⁸⁾ des 65ten, und seindt in allen dreyen stedten und vorstedten dy zeit uber gestorben 9000 und 14 personen, und hat m. g. h. margraff Albrecht, der hertzogk in Preuffen, dy zeit sein hoflager zu Poppen gehapt.¹⁹⁾

Eine noch spätere Hand machte folgenden Vermerk:

Anno 1657 um fastnacht²⁰⁾ ist der Polfcher einfall in diesz herzogthum Preuffen entstanden, sind viel städten, flecken durch feyer vorbrandt, viel leuthe abgehauwen undt noch Turkey werts getrieben. Gott behütte uns ferner vor solcher stroffe.

Hiebei steht am Rande wieder von anderer Hand:

Den 11 Febr. alhier in Angerburg.

II.

Die Handschrift S. IV. 4. a. 12 der Rhedigerschen Bibliothek zu Breslau (8^{vo}, Papier, 162 Blätter) enthält eine in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts compilirte Preußische Chronik. Sie ist in einen braunen Lederband gebunden; auf dem Deckel ist das Portrait Herzog Albrechts (D. S. 1564) eingedruckt. Auf einem Vorstoßblatt steht: 1573. In invidia vivo. Deo gloria. Jac. Sparwein. $\frac{\alpha}{\omega}$ In silentio et spe. D. K. D. 1686 Bresla. Wir heben die Originalnotizen F. 158—160 heraus.

16) v. Polenz war am 28. April gestorben. Gebser und Hagen Domkirche II S. 231 und Tschackert a. a. O. I S. 360.

17) Juni 24.

18) März 6.

19) M. Töppen Geschichte Masurens S. 178.

20) Febr. 20.

Anno 1527 hat der neue herczogk in Preuszen wirtschafft gehalten an S. Johans Bapt.²¹⁾ mit dem aller christlichsten freulein Dorothea Marie aus Königlichen Stamme zu Dennemarek, König Friderici Tochter, in seiner Hauptstadt Königspergk, und mit ir gelebt ganz christlich XXI jar.

Nach Christi geburt waren drei mal vorgangen
508 jar, hat angefangen
Das Preuszenland zu laszen den Deudschen Orden
Und darzumal ists ein Herzogthumb worden.
Fürst Albrecht ein marggraff hochgeboren
Vor Homeister wart do herczog erkoren,
Der durfte vorwerffen der Romanisten
Gedicht und hilt sich zu den Christen.
Dem folgten auch nach die underthan,
Nachdem man sie christlich thet vorman.
Bei dieses loblichen fürsten zeitten
Thet mancher helt gen hoff reitten.

Anno 1527 und 1528 hat sich vil mühe und zancks erhoben mit der münzte zwischen dem herczogen in Preuszen und dem konigk von Polen.²²⁾ Czu Dantczke desgleichen zwischen dem Radt und der Gemeine. Auch endlich den Sontagk vorm Jarmarkt scharff verbothen.

Das jar darnach hat Fl. Dl. wider ein mandat lassen anschlagen die neue münzte zu halten.

Anno 1529 gab der Fürst etzlichen herrn im Kneiphoffschen radt etzliche buden oder hauserichen, als dem herrn bürgemeister Crispin Schonebergk²³⁾ die obersten drey, unter einem dach nach der Stadt werts; die mittelsten 3 dem herrn stadtschreiber Martin Lössener, auch das grosse haus gegen dem . . .²⁴⁾, aber nach der kirchen, da itzt ein kürschner und glaser inne wonet;

21) Vielmehr 1526 Juli 1.

22) Vgl. Lengnich Bd. I.

23) Als Rathmann zuerst 1520 Mai 19, als Bürgermeister zuerst 1524 Dec. 8. und 9. erwähnt. M. Töppen Ständeakten V. S. 640, 763, 765. Herzog Albrecht war ihm zu Dank verpflichtet wegen seiner Verdienste um den Abschluß des Krakauer Friedens. ib. V S. 770.

24) Unleserliches Wort.

nechst herrn Schonebergs 3 wonungen das grosze haus, so itzt ein maler und kürschner bewonet, dem herrn burgemeister Hautbitz; die 3 ersten nach dem thume werts unter einem dache herrn Veyth Kattenhöffer, Fl. Dl. kammermeister, welche wonunge alle der thumkirchen zugehörigk waren, sie damit zu erhalten. Desgleichen hat daczu gehört der gantze Petersplatz, welchen Fl. Dl. dem Spittal gegeben.

Am tage Vincula Petri²⁵⁾ fil die grosze linde im thume umb zum Zeichen, das des bischoffs regiment und der thumherrn würde aus sein. Den 9. tag hernach lis ein erbar rath im Kneiphoff die 2 thor in der kirch zumauren.

Am tage Hippoliti²⁶⁾ sahe solches der bischof mit unmuth an, und nam alles aus seinem hofe davon. In vigil. Laurent.²⁷⁾

III.

Johann Hasentödter berührt in seiner gereimten Weltchronik, die zu Königsberg 1569 gedruckt ist, ganz kurz auch die Geschichte Preußens und des Deutschen Ordens. Man vergleiche über ihn Braun „De scriptorum Poloniae et Prussiae . . . catalogus et judicium“ Coloniae 1723 S. 298. Pisanski Litterär-geschichte Kgsb. 1791. Bd. I S. 323, wo das Todesjahr 1649 entschieden falsch ist. Löschin Geschichte Danzigs. Danzig 1822. Bd. I S. 287. M. Töppen in den Geschichtsschr. des 16. und 17. Jahrh. Bd. IV, Abth. 2, S. 104—107 und 115—116. Hase, Herzog Albrecht von Preußen und sein Hofprediger S. 371. Anm. Wir theilen an dieser Stelle den letzten Theil, welcher sich auf Markgraf Albrecht und seinen Sohn bezieht, mit und zwar, da uns ein Druckexemplar nicht zugänglich war, auf Grund einer Abschrift von Christoph Falk, der in seinem Notizbuch (Stadtbibliothek zu Danzig I, E, 9, 4to; vgl. M. Töppen in den Geschichtsschreibern des 16. und 17. Jahrh., Bd. IV, Abth. 1, S. 3

25) August 1.

26) August 13.

27) August 9. Hier bricht der Text ab.

und 5—11) die Preußen betreffende Abschnitte unter der Ueberschrift: „Auszug des, so Johannes Hasentödter, der alte musicus, von Preusen in seiner cronicke, geschriben über Európa, anno 69 ausgangen“ Fol. 61^b—78^a zusammengestellt hat.

- 1512 Ein homeifter kompt in das land
 Zu Preufen, marggraff Albrecht gnant,
 Vom haufe Brandenburg geboren,
 Mit gmeiner wahl ist er erkoren.²⁸⁾
 Er wolt der cron zu Polen nicht schweren,
 Vorhofft sich feiner zu erwehren.
 Des jar und tag magftu so fein
 Erlernen aus dem verflein klein
 Albertum confert Cecilia sancta Pruthenae.²⁹⁾
- 1519 Im herbft ein neuer krig entstand
 Zwischen dem konig Sigismund
 Und gemeltem homeifter in Preufen;
 Ein weil sich mit einander streufen.³⁰⁾
- 1520 Darnoch geschichts ufs neu jar,
 Do dann das alt verlaufen war,
 Der homeifter den Braunsberg dratt³¹⁾
 Mitt bhendigkeit eingekommen hatt.³²⁾
 Er ruckte fort bei tag und nacht,
 Sein volck er fur den Elbing bracht;
 Ehe das die burger wurden gewar,
 Im dicken nebel kamens dar.
 Eins teils warn auf der schlbruck³³⁾ balt,
 Die burger zugens auf mit gwalt,
 Die auf der brück falln in den graben.
 Also die stad erhalten haben.³⁴⁾
 Den tag sie feiern auf das best
 Zum Elbing jerlich, wie ein Fest.
- 1523 Zu Dantzke war ein predicant,
 Herr Jacob Winckelbloch genant,

28) 1511 Febr. 13.

29) 1512 Nov. 22.

30) d. i. streiten.

31) d. i. eilig, schnell.

32) 1520 Januar 1.

33) Zugbrücke.

34) 1521 März 8.

- Der hat ein aufrur angerichtt,³⁵⁾
 Die dan in kurtz ward wider gschlicht.³⁶⁾
- 1525 Der homeister, vor angeregt,
 Hatt seinen orden abgelegt,
 Zum herzogen in Preußen wirt
 Von Sigismundo bald creyrt.³⁷⁾
- 1527 In Preußen herzog Albrecht gnant
 Begibt sich in den ehelichen stantt.
 Hatt Dorotheam auserkoren,
 Die war aus Dennemarck geboren.³⁸⁾
- 1528 Der herzog in dem Preusser land
 Johannem, Poliander gnant,
 Mitt im in Preußen hatt gebracht,
 Der in der kirch neu ordnung macht.³⁹⁾
 Die babstlich meß ward abgethan
 Und gottes wort genommen ahn.
- 1529 Ein krankheitt, gnant der Englich schweis,
 Schickt gott auf difen erdkreis,⁴⁰⁾
 Der schweis nam manchen menschen hin,
 Ehe man sich wußt zu schicken drin.
 Erlebten virundzwanzig stund,
 So wurdens gmeinglich wider gfund.
- 1532 Der herzog in dem Preusserland,
 Marggraff Albertus obgenant,
 Dis jar ist kommen in die acht,
 Walther von Cronberg hats gemacht.⁴¹⁾

35) Vgl. Hirsch Die Oberpfarrkirche von St. Marien I S. 264 ff.

36) Anno 23 wart Brisman ins land gefordert, der war predicant im thum und Amandus in der Altenstad, also fing das evangelium zu Königsberg ahn anno 24. Nachdem aber Amandus ergerlich vom freien willen des menschen leret uff der cancel, und sonst auch ein rechter biltsturmer war, wart er nicht lange gelitten, sondern muste bei sonnenschein, als der homeister zu haus kam, die stadt räumen. *Randbemerkung Falks.*

37) Die Belehnung fand am 10. April 1525 statt.

38) Vielmehr 1526, Juli 1.

39) Poliander traf in Königsberg im Herbst 1525 ein. Tschackert a. a. O. I S. 127. Ueber die neue Ordnung vgl. ebenda I S. 128—133. Nach dem Chronisten Johann Renner (hrsg. v. K. Höhlbaum Dorpat 1874 S. 32) hielt Poliander seine erste Predigt in Königsberg in der Altstädtischen Kirche „den sondach na Simonis et Judae“ (1525 October 29).

40) Die Krankheit brach in Königsberg im September 1529 aus, erlosch aber bereits im October. Tschackert a. a. O. I S. 156, 157. Hennenberger S. 176.

41) 1532 Januar 19.

- 1543 Der thurm zu Danzigk ist zuhand
An sanct Johannis kirch verbrant.
- 1544 Ein edler fürft in Preufferland,
Der marggraff Albrecht ist genant,
Die schul zu Königsberg fundirt
Und mildiglich privilegirt.⁴²⁾
- 1547 Ein armer mensch war Georg genant,⁴³⁾
Der ist an manchem end bekant;
Verkundet iderm gottes straff
Welches mehrerteils also zutraf.
Wie in die pauern han ermord,
Wirt angezeigt an seinem ort.⁴⁴⁾
- 1547 Dis jar die herzogin in Preuffen,
So Dorothea war geheiffen,
Geborn von königlichen stam
Aus Dennemarck, ir end nam.⁴⁵⁾
- 1550 Der marggraf Albrecht senior,
Herzog in Preufen gmelt zuvor,
Ein statlich hochzeit hatt gemacht,⁴⁶⁾
Wirt celebrirt mit grosen bracht
Eben in der rechten fasnacht.⁴⁷⁾
Die braut war von Braunschweigfchem stam,
Anna Maria ist ir nam.
Dazmal derselbig herzog gutt
Sein tochter auch verloben thut,
Anna Sophia tugentfam,
Die dan der Mechelburger nam.⁴⁸⁾
- 1549 Die pestilenz in diefer zeit
Graffirt in Preufen weit und breit.
Sie fing sich balt nach oftern ahn
Und wert den fommer durch vordan.⁴⁹⁾

42) Fundationsprivilegium vom 20. Juli 1544, feierliche Eröffnung am 17. August 1544.

43) Vgl. Tschackert a. a. O. II S. 417.

44) Ist hernach anno 1558 in Iffland durch die pauern erschlagen im stift Derpt, die in vor ein wilden man haben geachtt, dieweil er nacknd und nur mitt eim sack bekleit gewesen. *Randbemerkung Falks.*

45) 1547 April 11.

46) 1550 Febr 18

47) Falsch vers. *Randbemerkung Falks.*

48) Die Hochzeit fand erst 1555 statt.

49) Falsch vers. *Randbemerkung Falks.*

- Achzehn taufent feint tod blieben,
Die man zu schlos hott beschriben.⁵⁰⁾
- 1551 Andreas Ofiander hatt
In Konigsberg der Altenstatt
Ein neue ketzerei erdacht,
Wie das wir würden grecht gemacht
Allein durch gottes gerechtikeitt,
Die er selbs ist in ewigkeitt,
Und die wir haben durch den glauben
In Christum wolt er uns berauben.⁵¹⁾
- 1552 Zu Straßburg Caspar Hedio
Verstorben ist und bgraben do.
Auch Ofiander, ich euch sag,
In Preufen stirbt denselben tag.⁵²⁾
- 1553 Der herzog Albrecht Fridenreich
In Preufen ist geboren gleich.⁵³⁾
- 1555 Der Mekelburger hochzeit helt
Mit der Anna Sophia gmet;
Zu Konigsberg in Preufen wirt
Die koste statlich celebrirt.⁵⁴⁾
- 1561 Der orden in Iffland geth zu grund,
Dieweil im nimand helfen kund.
Darnach dis land war uffgetragen
Dem Polnischen konig, hört man sagen.
Ein herzogthum aus Churland macht,
Herrn Gothard kettler dmitt bedacht.⁵⁵⁾
Hatt abgelegt den Deudschen orden
Und ist darinnen ein herzog worden.
Dan er der letzt herr meister gewest,
Gotts wort im land vorkundigen leß.
- 1563 Es wirt der marggraf Wilhelm frumb
Zu Riga begraben in dem thum.
- 1566 In Churland herzog Gothart gmet
Zu Konigsberg sein hochzeit helt
Mit freulin Anna auserkoren;
Von Mechelburg ist sie geboren.

50) Vgl. Freiberg S. 274, Falk S. 162 und oben die Notiz von Jan von Weissenfels.

51) Vgl. W. Möller „Andreas Osianders Leben und ausgewählte Schriften“ Elberfeld 1870 S. 379 ff.

52) 1552 October 17.

53) 1553 April 29.

54) 1555 Febr. 24.

55) Vergleich vom 28. November 1561.

- Zu Königsberg sint mit dem schwert
 Gericht drei menner wolgelert.
 Der erft, Johannes Funck genant,
 Magifter und ein predicant.
 Mathias Horft war fein gefell
 Der dritt hies Johannes Schnell.
 In difem vers ein jeder mag
 Ausrechnen beide jar und tag
 Symonis Judae Snel, Funk, Horft interiere.⁵⁶⁾
- 1568 Der marggraf Albrecht hochgenant,
 Ein herzog in dem Preuferland,
 Nachdem er fünfundfunffzig jar
 Ein hort des lands gewesen war,
 Geftorben ift zu Tapiau;
 In gleicher gftalt fein ehelich frau,
 Anna Maria, hat da eben
 Zu Königsberg den geift aufgeben.
 Der fall gefchach auf einen tag,
 Wie man hirrin erfehen mag:
 Lux Alberte tulit te cum conforte Guberti
 Heu, heu, lux fato non caritura fuo.⁵⁷⁾
 Dem sohn Alberto Fridenreich,
 Des alters funfzehn jar gleich,
 Sind vier regenten ordiniret
 Hett etlich jar dis land regirett.⁵⁸⁾
- 1569 In Preufen zu dem Heiligen Peil
 Ein landtag ghalten wirt mit heil
 Derffelbig war alfo beschloffen,
 Das es gar manchen hatt verdroffen.⁵⁹⁾
 Der doctor Jochim Mörlin wird
 Zu einem bifchoff consecrirt
 Auf Samland und den kreis herrumb,
 Gefchach zu Königsberg im thumb.
 Vom fürften felbs ward eingefüret
 Sambt allen räthen, wie es gebüret.⁶⁰⁾
 Im herbft ein sturmwind fich erhebet,

56) 1566 October 28. Hase, Herzog Albrecht von Preußen und sein Hofprediger S. 371.

57) 1568 März 20. Guberti wohl s. v. a. Huberti.

58) Der Fürstenberg ist des jor in der Masau gestorben. *Randbemerkung Falks.*

59) Der Landtag zu Heiligenbeil wurde 1568 Juni 13 eröffnet. M. Töppen im Hohensteiner Programm 1855 S. 19.

60) 1568 September 6. Hartknoch Preuß. Kirchenhistorie S. 437.

Desgleichen man kaum hatt erlebet;
 Hatt gewert bis an dritten tag.
 Indem entftand ein grofe klag
 In Preufen und in andern landen,
 Vil fehoner fhif die muften ftranden.
 Do bleibt ahn wahr ein grofes gutt,
 Gar wenig leut man retten that.
 Gfchach auch vom waffer gros fchaden
 Zu Königsberg auf der Laftaden;
 In sonderheitt vil faltz ertrenckt,
 Solch waffer keinen man gedenckt.

IV.

Der Hochmeisterchronik des Königsberger Staatsarchivs Ms. A 2. Fol. entnehmen wir folgende Nachträge:

[p. 403.] Anno 1538 den 18. Julii ist die grundt zum ersten geleget von Harcken zu der mauer, welche zwifchen dem Markenthöer und Monchthorne in Elbingk gebauett ⁶¹⁾

Anno 1540 am Sontage Reminifcere⁶²⁾ ist die Weiffel bei dem Kesemarcke nach Dantzke wertes ausgeriffen 1 loch von 50 rutten langk und den ander 30 rutten. Ift fo grofz waffer gewesen, das mitt bothes unnd weiffelkahnenn auff den Langen garten gefaren.⁶³⁾

Anno 1545. den 21 October hat der landgraff von Hessen hertzog Henrichen von Braunschweigk mit feinem sohne Carol Victor gefangen, ist

anno 1547 lofz worden. Mit ime find zugleich gefangen graff von Rhorbach, item von der Schowenborek, graff Christoff

61) Ueber das Markenthör s. v. a. Marktthör vgl. M. Töppen Geschichte der räumlichen Ausbreitung der Stadt Elbing (= Ztschr. des Westpr. Gesch. Ver. Heft 21) S. 64, 67, 89, 100, 106, 111, 114 und über den Mönchthürm ib. S. 69 und 111.

62) Febr. 22.

63) Die Berichte über diesen Dammbbruch sind zusammengestellt von M. Töppen Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas Danzig 1894 S. 44 und 45. Uebersehen sind hier die Stelle bei Freiberg S. 240 und die oben abgedruckte Notiz.

von Oldenburgk, der graff von Dopholdt; item von Ryttembergk, herzog Christof von Mekelburg und Merten. Roffaw etwan Kay. Maj. oberfter hauptmann und find gefurett gegen Kaffell.

[p. 404. Andere Hand.] Anno 1533 Octavo post festum Corporis Christi die, quae fuit die Jovis ante festum Johannis Baptiftae,⁶⁴⁾ ecclesia Luboviensis et ex ea tota civitas una cum praetorio inter horarum 11 et 12 exusta est. Et postea ecclesia illa Anno 1534 in vigilia nativitatıs Domini⁶⁵⁾ per reverendum dominum Joannem de Curiis Dantiscanum, episcopum Culmensem et administratorem episcopatus Pomesaniensis, debita cum solennitate restituta et reconciliata est.⁶⁶⁾

V.

Die Danziger Chronik Albert von Kattenhöfers (Handschrift im Elbinger Archiv Schrank F. No. 3, vgl. Hirsch in den SS. rer. Pruss. IV S. 361 und 362), welche mit dem Jahre 1547 (Fol. 114a) abschließt, enthält zum Schluß noch einige Nachträge offenbar Königsberger Ursprungs (fol. 114a—116a).

In diesem 1549 jar hett F. D. zue Preufen hochzeit mit frawen Anna Maria von Braunschweigk. Dis geschach zur faßnacht.⁶⁷⁾

Dis jar war der grofe lantsterben der pestilenz in Preufen und werett ungefer ein gantz jar.

1550. In diesem jar am Sontag Misericordia⁶⁸⁾ brant die vorstat weck vorm Kneiphoff, ungefeer bey 100 heufer.

Do fing der hader an mit dem Ofiander von dem artickel der gerechtigkeit des funders vor gott, alhie in Königsbergk in Preufen.⁶⁹⁾

64) Juni 19.

65) December 24.

66) Vgl. Freiberg S. 267 und S. 390.

67) Vielmehr 1550 Febr. 18.

68) April 20.

69) Gemeint ist wohl die Disputation vom 24. October 1550. Vgl. Hase Herzog Albrecht von Preußen und sein Hofprediger S. 141.

Den Dinstag noch Trium Regnum⁷⁰⁾ wart Hans Wegner geriffen mit glüden zangen durch alle drei stete und letztlich geradbrecht, darumb das er seinen stiffvater und recht leipliche mutter beide ermordett hett mit einer morferkeulen, alhie im Kneiphoff auff dem platz nicht weit vom blauen thorm⁷¹⁾ gefchehen.

1551. Dis jar erschlugk der donner F. D. (den andern Sontag nach Trinitatis⁷²⁾ umb 2 uhr noch tifch) die besten 3 geul im stall beim schlos.

1552. Dis jar den 12. September kam königliche majestät von Polen Sigismundus Augustus alher kegen Königsbergk von Dantzke und war 5 tag alhie; den 16.⁷³⁾ reifet ire majestät wider noch Litauen.

Dis jar den 14. September wart der junge herr Mischlo-wetzki, ein Reuscher furst, erschoffen aus einem morfer hinder dem schlos bey dem scherrhoff und wartt herrlich begraben alhie im thum zue Königsberg.

Den 17 October starb der Ofiander auff denn abenth umb 4 uhr und warth in die pfarkirchen der Altenstat vor das hoe altar gelegett und begraben.

Dis jar ist der erwirdige und hochgelarte herr doctor Jo-chimus Mörlein prediger im thum der stat Kneiphoff Königsbergk aus F. Gn. befehl von hinnen vortrieben worden, dorumb das er der unerhortten neuen lehr Ofiandri entkegenstunt gantzer zwei jar fast, als ein getreuer hirtt aus gottes eifer dogegentritt, welches lant- und statkundig bei jungk und alt. Dis ist gefchehen am Sontag Invocavit oder der 19 tag Februari des obern jars.

Im 1552 jar den letzten September ist der thorm im thom erbauet aufs neue und im 1553 vorbracht. Der Knauff, so darauff stet, sol 85 stoff halten birmaß, der thurn sol hoch sein mit gemeuer von unden bis oben an 210 schuch. Diefes wercks

70) 1550 war Trium Regum selbst ein Dienstag (Januar 6).

71) Ueber den Blauen Thurm vgl. Faber Die Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg S. 52.

72) Juni 7.

73) Die Handschrift hat fälschlich den 6.

war einer mit namen meister Hans Wagner, ein tischler von Augsbürgk aus Schwabenlant.

1553. Den 29 Apprillen, welches war ein Sonnabent, gebar furstliche gnade, fraue Anna Maria, einen jungen fursten zum Neuenhaus; da wart er folgendes den 7 tag des monats Maien (welches war der Sontag vor der auffahrt Christi oder himmelfart) getauffet zum Neuenhaus, Albrecht Friderich.

Im 1553. jar am tage Petri und Pauli⁷⁴⁾ auff die nacht brannte die stat Fridelant rein aus bis auff die kirche und pfarhoff. Man sagett, es war angelegett gewesen, hat vill trefflicher feiner leit in groß schaden gebracht, item die stat umb alle ire privilegien, welche mitt vorbronnen.

VI.

In einem von Caspar Hennenberger's Hand geschriebenen Folianten, der neben der Jüngerer Hochmeisterchronik eine mit dem Jahr 1527 schließende Danziger Chronik (früher Kunheimsche genannt; vgl. Hirsch in SS. rer. Pruss. IV S. 363) enthält, folgt noch ein Vermerk, den wir hier mittheilen. Beiläufig bemerke ich, dass diese Handschrift, die sich früher im Besitz des Stadtraths F. Neumann in Elbing befand, von meinem Vater der Danziger Stadtbibliothek geschenkt ist, die eine ganze Reihe Hennebergerscher Handschriften aufbewahrt.

Hartter winther.

Als man zalt nach Christi geburt 1557, war so ein hartter winther, das der erste schne drey wochen fur Martini fiel und mußt man auch das viehe umb die zeyt daheymen behalten, und der schne blib auch also ligen den gantzen winther, das es kein mal 2 tage nach einander den gantzen winther hindurch were lindt wetter gewest, bisz auf verkundigung Marie⁷⁵⁾ begundt es ein klein wenig zu tawen. Wartt groz nott umb futter. Es

74) Juni 29.

75) März 25.

faulet das winthergetreydt gar aufz, fonderlich der rocken, folget hernacher ein groffe tewerung.

VII.

Auf einem Vorstossblatt der sogenannten Gerstenbergerischen Chronik (Handschrift der Stadtbibliothek zu Elbing, No. 7 fol., vgl. M. Töppen in den Preuss. Geschichtsschr. des 16. und 17. Jahrh. Bd. IV, Abth. 1, S. 8 und in der Altpr. Mtschr. 1868, Bd. V, S. 259) finden sich folgende Notizen, in etwa gleichzeitiger Schrift.

Anno domini 1564 ungeferlich umb pfingsten⁷⁶⁾ hat sich czu Danczigk ein graufam sterben angefangen und seindt an der pestilencz gestorben, das man alle Tage ungeferlich hot begraben 400, auch 500 menschen. Wi man es berechent hat, ist die ganze summa, die auff die czeit an der pestilencz gestorben findt, ihn di 40 000 menschen allein zu Danczigk. Zu Marienburgk aber seindt ihn derselbtigen sterbunge gestorben an der pestilencz 3500 menschen, den goth genade und uns allen wolde vorleihen (wen unser stundlein kompt) ein feliges ende. Amen.

Anno domini 1564 den Sonnobent vor Laurenti, das ifth gewest den 5. Augusti, hoth' sich so ein graufam unerhorth wether angefangen, mit blixen und donneren, dafelbst der Kaldenhoff angezündet auff den obent um 9 uhr, welcher branth und blixen so erschrecklich an den wulcken gesehen, das man es dorvor gehalten hot, das der junfthe tagk oder der tagk des gerichtes vorhanden wer und die welth folde ein ende nemen. Goth der almechtige wolde uns weitter erhalden ihn feinen gothlichen genaden. Amen.

Anno 1568 ym Montagk, id ift den 17 May, czwischen 10 und 11 uhr yn der nacht ist gescheen ein groffer donnerschlagk, und schlugk zum Neunteiche yn die kirche und glockenturm, die selbtige mit dem thurm und glocken ganz vorbrant. Goth der almechtige halde uns yn feinen gottlichen gnaden. Amen.

76) Mai 21.

Kritiken und Referate.

Hansisches Urkundenbuch im Auftrage des Vereins für Hansische Geschichte
herausgegeben von Konstantin Höhlbaum. Band IV 1361 bis
1392 bearbeitet von Karl Kunze. Halle a. S. Verlag der Buch-
handlung des Waisenhauses 1896. 4^{te} XIV, 522 S. M. 16.

In weit größeren Zwischenräumen, als die Sammlung der Hanserecense, erscheinen die Bände der zweiten großen Urkundenpublikation des Hansischen Geschichtsvereins. Während jene in zwei Abtheilungen von den ursprünglichen Herausgebern bereits in zwanzig Jahren bis zum 12. Bande gediehen sind, hat das „Hansische Urkundenbuch“ in der nämlichen Zeit es nur bis auf drei Bände gebracht, denen jetzt eben nach zehnjähriger Unterbrechung ein vierter gefolgt ist. Bereits bei dem Bericht über den 3. Band (Jahrg. 24, 1887, 367 ff. dieser Monatsschrift) mußte hervorgehoben werden, daß der bewährte Herausgeber Konstantin Höhlbaum, damals Vorstand des Kölner Stadtarchivs, heute Professor der Geschichte in Giessen, die Fortführung des Werkes anderen Kräften überlassen wolle: „möge die Fortsetzung an Gediegenheit der Forschung dem Anfang nicht nachstehen.“ Dieser Wunsch, mit dem vor neun Jahren meine Besprechung schloß, ist in erfreulichster Weise verwirklicht: es hat zwar durch eine Kette eigenthümlicher Umstände ein volles Jahrzehnt gewährt, bis der neue Band die Presse verlassen konnte, weil vier Bearbeiter nacheinander (Hagedorn, Riess, Bruns, Jürgens) mitten aus der begonnenen Arbeit heraus sich anderen Wirkungskreisen zuwandten, aber schließlich ist es dem Hansischen Geschichtsverein doch gelungen, in zwei aus dem Studienkreise des Kölner Archivs hervorgegangenen jüngeren Gelehrten Dr. Karl Kunze und Dr. Walter Stein die geeigneten Kräfte zu gewinnen, welche das von Höhlbaum begonnene Werk im Sinne der ursprünglichen Anlage und mit trefflichem Geschick fortsetzen: Kunze wird das Urkundenbuch bis 1450, Stein von da bis 1500 fortführen.

Der vorliegende vierte Band umfaßt in 1093 Nummern nur 32 Jahre (1361–1392, gegen 1376 (200), 734 (42), 686 (18) in den drei ersten Bänden), bei weitem die Mehrzahl der mitgetheilten Stücke (708 von 1093) ist in

Regestenform gegeben, nur 385 im Wortlaut abgedruckt, ein Verfahren, das die mit jedem Jahrzehnt wachsende Fülle des Stoffes durchaus rechtfertigt, und das in den folgenden Bänden voraussichtlich noch in stärkerem Umfange befolgt werden wird. Diese 1093 Nummern sind 67 verschiedenen Fundorten entnommen, unter denen Lübeck, das Haupt der Hanse, mit 205 (165 Regesten, 40 Texte, unter denen 19 noch ungedruckt waren) obenansteht. Die zweite Stelle nimmt aber bereits das Stadtarchiv zu Danzig ein mit 97 Nummern (69 Regesten, 28 Texten, davon 23 neu): Die verhältnißmäßig große Zahl der aus Danzig nur in Regestenform mitgetheilten Stücke betrifft meist Schreiben aus der Danziger Receßhandschrift, die bereits in den ersten Bänden der Hanserecense von Koppmann abgedruckt sind und hier nur als unentbehrlich für den Zusammenhang wiederholt werden. Von den übrigen preußischen Archiven ist Thorn mit 42 Nummern vertreten, unter denen sich nur 6 Regesten und 36 Texte (davon 29 bisher ungedruckt) befinden, das Königsberger Staatsarchiv hat 22 (16 Regesten, 6 Texte, davon 5 neu), das Elbinger Archiv 4 (1 Regest, 3 bereits im Cod. dipl. Warm. gedruckte Texte) beigeuert. Es beziehen sich dagegen auf Preußen im Allgemeinen 159 Nummern, auf Danzig 43, Thorn 26 und Elbing 6 Nummern, im Ganzen also 234, mehr als 20 pCt. aller mitgetheilten Stücke. Die 32 Jahre hansischer Geschichte, welche in diesem 4. Bande des hansischen Urkundenbuchs an uns vorüber ziehen, kann man recht eigentlich als die Blüthezeit des Bundes bezeichnen. Fällt doch in diese Zeit der ruhmvolle Stralsunder Frieden von 1370, durch welchen sich die norddeutschen Städte für länger als ein Jahrhundert zu Herren des skandinavischen Nordens machten: bald darauf, 1377, beim Regierungsantritt Richards II. von England, erwarb der deutsche Kaufmann durch die Bestätigung des hansischen Freibriefes von 1303 eine hervorragende Stellung auch in diesem Lande: nur in Flandern dauern während des ganzen in diesem Bande behandelten Zeitraums die Klagen über Beeinträchtigung des Handels fort. Von besonderem Interesse für Preußen sind die Versuche, welche 1390 der neue Herrscher von Polen und Litauen, Wladyslaw Jagiello, macht, um seinen Gebieten einen directen Verkehr mit Flandern und der Ostseeküste zu verschaffen.

Die Behandlung der Texte und die Zuthaten des Herausgebers schließen sich, wie bereits oben bemerkt, vollkommen den früheren von Höhlbaum selbst bearbeiteten Bänden an; nur einmal hat sich, soweit ich sehe, Kunze in der Ansetzung eines undatirten Stückes sicher geirrt, es handelt sich um No. 1057 s. a. in die ascensionis domini, einem Schreiben des Jacobus de konieczpole palatinus Siradiensis, capitaneus Cuyavie an Thorn, in welchem den vom Krakauer Markte zurückkehrenden Thorner Kaufleuten freies Geleit versprochen wird. Da in dem Briefe von den bis zum nächsten Margarethentage währenden pacis treuge inter regnum et ordinem die Rede ist,

so ist doch an einen vorhergegangenen Kriegszustand zu denken; in der That wurde nach dem Kriege von 1414 der Waffenstillstand von Straßburg am 25. April 1418 zu Brzesé bis zum Margarethentage 1419 verlängert (Napiersky Index I n. 842). Damit stimmen auch die Würden des Ausstellers, die zum 4. Mai 1391 nicht passen, denn am 30. Nov. 1391 ist noch Przybco de Irzandz Palatin von Sieradz (Cod. dipl. major. Polon. n. 1916), Jacobus de konieczpole finde ich in dieser Würde zuerst 1399 März 15 (Cod. dip. Maj. Polon. n. 1998), zuletzt im Mai 1424 (Codex epistolaris Vitoldi n. 1152), als Hauptmann von Cujavien aber gerade im Jahre 1418 (Cod. ep. Vit. n. 765, Cod. epist. saec. XV p. 1 n. 51), demnach wird die Urkunde in dieses Jahr 1418, Mai 5, zu setzen sein und dürfte daher in einem späteren Bande ihre richtige Stelle finden. Mögen diese folgenden Bände in schnelleren Zwischenräumen aber eben so guter Arbeit und Ausstattung, wie der vorliegende, erscheinen.

M. P.

Mittheilungen und Anhang.

Universitäts-Chronik 1896.

8. Juli. Lectiones cursor. quas . . . Eugenius Hallervorden med. Dr. sub titulo „Ueber seelische Einwirkung“ ad docendi facult. rite impetr. . . . habebit indicit Herm. Kuhnt med. Dr. P. P. O. ord. medic. h. t. Dec. Regim. Bor. typis Liedtkianis.
- Verzeichniß der . . . im Winter-Halbj. vom 15. Octob. 1896 an zu haltend. Vorlesungen u. d. öffentl. akad. Anstalt. [Rector: D. Hermann Jacoby o. ö. Prof.] Homericæ (VIII—XII). Von Arthur Ludwig. Kgsbg., Hartungsche Bchdr. (58 S. 4^o.) (S. 3—32.)
15. Juli Medic. I.-D. v. Isidor Cohn, pract. Arzt (aus Krojanke Westpr.): Ueber doppelte Atrio-Ventrikularostien. Mit e. lithogr. Taf. . . . Kgsbg. Druck v. Richard Schenk. (23 S. 4^o.)
20. Juli. Lectiones curs. quas . . . Paulus Rost phil. Dr. „Ueber Palaestina im 15. Jahrh. vor Chr. Geb. und die Einwanderung der Ebraeæ“ ad docendi fac. rite impetr. . . . habebit indicit Herm. Baumgart phil. Dr. P. P. O. ord. phil. h. t. Dec. Regim. Bor. ex offic. Hartungiana.
25. Juli Med. I.-D. v. Walter v. Gerszewski, prakt. Arzt (aus Königsberg i. Pr.): Ueber Tuberkulome der Nase im Anschluß an zwei eigenartige Fälle von tuberkulösen Geschwülsten der Nase. Kgsbg. Druck von M. Liedtke. (2 Bl., 31 S. 8.)
- — Med. I.-D. v. Kurt Schmarsow, prakt. Arzt (aus Lyck): Zwei Fälle ausgetragener Gravidität bei fibromatös degenerirtem uterus. Ebd. (2 Bl., 31 S. 1 Taf. 8.)
- — Med. I.-D. v. Eugen Ottersky, prakt. Arzt (aus Xanten Kr. Moers, Regbz. Düsseldorf): Aus dem anatomischen Institut zu Königsberg i. Pr. No. 18. Untersuchungen über Weichteile und Knochen der mittleren Schädelgrube insbesondere über die Lage des Chiasma opticum. Kgsbg. i. Pr. Druck v. Rich. Schenk. (76 S. 8.)
- — Med. I.-D. v. Ernst Funke, prakt. Arzt (aus Königsberg i. Pr.): Aus dem anatomischen Institut zu Königsberg i. Pr. No. 19. Beiträge zur Anatomie des Ramus maxillaris Nervi trigemini. Kgsbg. i. Pr. Hartungsche Buchdr. (46 S. 8.)
29. Juli. Phil. I.-D. v. James Colman aus New-York: Nr. 70. Ueber die Anisonyltetrazotsäure. Kgsbg. i. Pr. Buchdr. v. R. Leupold. (41 S. 8.)
- — Med. I.-D. v. Jakob Bawli cand. med. (aus Werchneudinsk in Russland): Syringomyelie und Trauma. Kgsbg. i. Pr. Druck v. Hugo Jaeger. (2 Bl., 55 S. 8.)
- — Med. I.-D. v. Rudolf Blaschy, prakt. Arzt (aus Gilgenburg): Aus dem anatomischen Institut zu Königsberg i. Pr. No. 20. Ueber die

- Crista supramastoidea des Schläfenbeins. (Mit einer Tafel.) Kgsbg. i. Pr. Druck v. M. Liedtke. (2 Bl., 52 S. 1 Taf. 4.)
29. Juli. Med. I.-D. v. Walther Symanski, Arzt (aus Barten): Aus dem anatomischen Institut zu Königsberg i. Pr. No. 21. Ueber den Austritt der Wurzelfasern des Nervus oculomotorius aus dem Gehirn beim Menschen und einigen Säugetieren. Mit einer lithographierten Tafel. Kgsbg. i. Pr. Hartung'sche Buchdr. (2 Bl., 68 S. 8 m. 1 Taf. in 4.)
- Med. I.-D. v. Paul Witte, prakt. Arzt aus Nakel (Netze): Erworbenes multiloculäres Adenokystom und angeborene cystische Entartung der Nieren. Kgsbg. i. Pr. Druck v. Emil Rautenberg. (2 Bl., 26 S. 2 Taf. 4.)
1. Aug. Theol. I.-D. v. Carolus Guilelmus Rudolphus Schaefer Pastor Cussalinensis (a. Kokotzko Wpr.): De quatuor quae in Novo Testamento de coena Domini extant relationum natura ac indole. Gueterslohiae. Ex offic. Bertelsmanniana. (40 S. 8.)
22. Sept. Q. D. O. M. F. F. E. J. . . . Ex decreto ord. philosophorum . . . Carolo Hermanno Lange Regiomontano Dr. phil. viro venerabili octogenario magistro cum aliis locis tum in gymnasio Insterburgensi juvenitatem per multos annos optimo successu docenti artis mathematicae cultori omni tempore indefesso ejusque disciplinae investigatore diligentissimo summos in philos. honores ante hos quinquaginta annos die XXII mensis Septembris in eum collatos gratulabundus renovavit Herm. Baumgart Dr. phil. P. P. O. h. t. Decanus. In acad. Albert. d. XXII mens. Sept. Regim. Pr. ex officina Hartung [Diplom.]
- Q. B. F. F. S. Inluctae Universitati Princetonsensi favtissimis auspiciis ante hos centum quinquaginta annos conditae doctorum illustrissimorum splendidis nominibus aequae ac discipulorum praestantissimorum studiis assiduis insignitae omnigenae humanitatis altrici moderatrici propagatrici universae Americae decori atque ornamento sacra sollemnia diebus XX. XXI. XXII. mensis Octobris . . . pie celebranti ex animi sententia gratulamur eidemque fortunam propitiam salvtem perpetvam gloriam sempiternam optamus Univ. Albertinae Regim. Rector et Senatus et Professores omnium ordinum. Ebd. [Diplom.]

Lyceum Hosianum in Braunsberg 1896.

Index lect. in Lyc. regio Hos. Brunsb. per hiemem a die XV. Octobr. a. MDCCCLXXXVI usque ad diem XV. Martii a. MDCCCLXXXVII instituendarum. (h. t. Rector Dr. Wilh. Weissbrodt, P. P. O.) Brunsbergae typis Heyneanis (G. Riebensahn). (18 S. 4^o) Praecedit Prof. Dr. Wilh. Weissbrodt commentatio de codice Cremifanensi et de fragmentis evangeliorum Vindobonensibus sig. N. 383 (Salisburgensibus 400) Norimbergensibus N. 27932 commentatio. Particula III. (S. 3—16.)

Durch den Abdruck des folgenden Circulars wollen auch wir gerne der Bitte um Weiterverbreitung desselben nachkommen.

Königsberg i. Pr., im September 1896.

P. P.

In der Anlage beehren wir uns Ihnen einen gedruckten Probefbogen*) des von Herrn Oberbibliothekar Dr. Otto Rautenberg verfassten Manuscripts unter dem Titel:

Ost- und Westpreussen.

Ein Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur,

mit dem ergebenen Bemerken zu überreichen, daß das vollständige Werk gedruckt werden soll, wenn die Herstellungskosten durch vorherige Subscription bis zum 15. October d. J.***) gedeckt werden sollten. Ueber sein Werk läßt sich der Verfasser, wie folgt, aus:

Die Provinzen Ost- und Westpreußen haben, entsprechend ihrer eigenartigen und reiches Interesse darbietenden Geschichts- und Kulturentwicklung, eine reiche Literatur aufzuweisen. Die Monographien sind in den verschiedenen wissenschaftlichen Sammelstätten, den Bibliotheken, durch die Kataloge leicht zugänglich. Anders verhält es sich mit der reichhaltigen Zeitschriftenliteratur. Der Inhalt derselben entgeht vollständig der Kenntniß der Forscher; denn ein Gesamtregister besitzt keine einzige der Zeitschriften, manche kaum brauchbare Jahresregister. Und doch ist der Inhalt ein so reichhaltiger! Der Verfasser hat sich nun der mühevollen Arbeit unterzogen, den wissenschaftlichen Inhalt unserer zahlreichen Zeitschriften zu sammeln und in systematische Ordnung zur leichteren Uebersicht und Benutzung zu bringen. Was hier geboten werden soll, ist als vollständig neu zu bezeichnen, da kein gedruckter Katalog oder irgend ein geschriebenes Verzeichniß auch nur irgend etwas davon bietet.

Zum bessern Verständniß dessen, was diese Arbeit leisten will, erfolgt das Schema ihrer Eintheilung:

- I. Altpreußische Bevölkerung. Alterthümer und Pfahlbauten.
- II. Sprache (außer Litthauen).
- III. Mythologie und Sagen. Heidenthum.
- IV. Kulturgeschichte. Sitten, Gebräuche, Aber- und Hexenglaube.
- V. Bernstein.
- VI. Litthauen, auch Sprache und Literatur.
- VII. Livland.
- VIII. Fremde Volkselemente in Preußen.
- IX. Geographie. A. Allgemeines und Landeskunde Altpreußens. B. Ostsee. C. Hafl und Nehrung. D. Oro- und Hydrographie. E. Städte und Ortschaften.
- X. Statistisches. A. Meteorologie. B. Bevölkerung.
- XI. Geschichte. A. Quellen. B. Allgemeine Geschichte. C. Vorgeschichte bis 1230. D. 1230—1309. E. 1310—1525. F. Orden außerhalb Preußens. G. Geschichte von 1525—1660. H. 1660 bis jetzt.
- XII. Westpreußen.
- XIII. Kriegswesen.
- XIV. Rechtspflege.
- XV. Verwaltung.
- XVI. Colonisation.
- XVII. Münzen, Siegel, Wappen.

*) Aus der Biographie 524 Nummern.

**) Neuerdings hat die Verlagshandlung den Schlußtermin der Subscription bis auf den 15. Novbr. hinausgeschoben.

- XVIII. Handel und Verkehr.
 XIX. Gewerbe und Industrie.
 XX. Geologie.
 XXI. Naturkunde. A. Mineralogie. B. Botanik. C. Zoologie.
 XXII. Land- und Forstwirthschaft. A. Landwirthschaft. B. Moorkultur.
 C. Forst- und Jagdwesen.
 XXIII. Genealogie.
 XXIV. Biographie.
 XXV. Universität und Universitätsinstitute.
 XXVI. Verschiedene Wissenschaften.
 XXVII. Schulwesen.
 XXVIII. Gelehrte Gesellschaften und andere Vereine.
 XXIX. Buchdruck, Buchhandel und Bibliotheken.
 XXX. Kunst. A. Architektur. B. Malerei. C. Bildhauer und Kupferstecher. D. Theater. E. Musik.
 XXXI. Literatur.
 XXXII. Kirche. A. Evangelische. B. Katholische. C. Einzelne Kirchen.
 D. Heiligenleben.
 XXXIII. Gesundheitswesen.

Zur Erklärung der einzelnen Theile diene Folgendes: I. bietet in 271 Nummern zuerst Angaben über die Nationalität, Lebensweise und Heiligtümer der alten Preußen, beschäftigt sich aber hauptsächlich mit den durch Aufdeckung der alten Grabstätten gefundenen Alterthümern, erzählt von altpreußischen Befestigungen und berichtet von Pfahlbauten. II. Sprache, behandelt die Sprache der alten Preußen und führt den Leser herab bis zu den verschiedenen Mundarten der heutigen Zeit. III. Mythologie, erzählt in 57 Nummern von den altpreußischen und litthauischen Sagen, dem Aberglauben, den Volksliedern und den Mythen des Samlandes und schließt mit der Geschichte des Heidenthums. In IV werden die Sitten früherer Zeit, sowohl der Hofhaltung, wie besonders der ländlichen Bevölkerung geschildert und zum Schluß der Hexenglaube und die daraus entspringenden Prozesse dargestellt. V. Bernstein, liefert in reichhaltiger Weise in 97 Nummern das Material zur Kunde des Bernsteins, seines Vorkommens, seiner Zusammensetzung und der merkwürdigen Einschlüsse. In VI, Litthauen, ist sowohl die Geschichte des Volkes, als auch seine Sprache nach grammatischer und lexikalischer Seite und die Volksliteratur zusammengestellt. Der VIII. Abschnitt berichtet von den mancherlei zugewanderten außerdeutschen Elementen, behandelt auch einzelne Secten, wie die interessante der Philipponen. Eins der reichhaltigsten Kapitel ist das der Geographie. Es sei auf das Schema verwiesen und hier nur erwähnt, daß die Nummern 163—558 die Städte und Ortschaften behandeln und hierbei auch die geschichtlichen Ereignisse der einzelnen zu finden sind. In X, Statistik, wird besonders Meteorologie und Bevölkerung behandelt. XI, Geschichte, liefert nach einer Einleitung über die Quellen einen Ueberblick über die gesammte Geschichte von der Urzeit bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Westpreußen ist, was seine Geschichte und Bevölkerung betrifft, im Abschnitt XII besonders behandelt.

In XIII—XVI wird in alphabetischer Reihenfolge das, was die Zeitschriften über die angegebenen Materien liefern, vorgeführt. Das Capitel XVII erzählt von dem Münzwesen des Ordens und der Städte und führt die Kunde von Siegeln und Wappen früherer Zeit vor Augen. XVIII und XIX bieten viel Interessantes aus der Vergangenheit dar, während Geologie und Naturkunde in reichhaltiger Weise in 105 und 106 Nummern vertreten sind. Besondere Sorgfalt ist bei dem Abschnitt XXII auf die Abtheilung B verwandt, weil die Moorkultur heute besondere Förderung genießt. Aus A kann man die früheren Nothstandszeiten der Landwirthschaft ersehen.

Unter den weiteren Abschnitten dürfte das meiste Interesse gewähren derjenige über Biographie. Hier wird in 594 Nummern wohl jede irgend wie bedeutsame Persönlichkeit behandelt. Ein weiteres Interesse darbietendes Capitel ist das vorletzte, die Kirche behandelndes. Die Nachrichten über die Bisthümer mit ihrer Geschichte, besonders aber die über die einzelnen Kirchen, welche in großer Anzahl vertreten sind — Nummer 156—372 — werden jedem Forscher willkommen sein.

Daß der Verfasser auch die wissenschaftliche außerpreußische Literatur mit herangezogen hat, wird wohl jeder mit Freuden begrüßen.

Der Umfang des Werkes wird ca. 8—10 Bogen, der Subscriptionspreis 4 Mark, der spätere Ladenpreis 5 Mark für ein Exemplar betragen. Frei- resp. Recensions-Exemplare können nicht abgegeben werden.

Hochachtungsvoll
Hartung'sche Verlagsdruckerei.

Kantstudien.

Philosophische Zeitschrift . . . hrsg. von Dr. Hans Vaihinger.
Band I. Heft 2. Hamburg u. Leipzig 1896. .

Die bewegenden Kräfte in Kants philosophischer Entwicklung und die beiden Pole seines Systems. II. Von E. Adickes S. 161—196.

Eine Sozialphilosophie auf Kantischer Grundlage. Von K. Vorländer. 197—216.

Kant in Spanien. Von W. Lutoslawski 217—231.

Lose Blätter aus Kants Nachlaß. Von E. Adickes. 232—263.

Recensionen.

W. J. Eckoff, Kants Inaugural-Dissertation of 1770. Von W. Windelband 264—268. **H. Cohen**, Einleitung zu F. A. Lange's Gesch. des Materialismus. Von K. Vorländer 268—272. **H. Brennekam**, Ein Beitrag zur Kritik der Kantischen Ethik. Von H. Schwarz. 272—276. **K. Gnelisse**, Das sittliche Handeln nach Kants Ethik. Von H. Schwarz 276—278. **G. Heine**, Das Verhältnis der Aesthetik zur Ethik bei Schiller. Von O. Harnack 278—279. **H. Schoen**, Les origines historiques de la théologie de Ritschl. Von A. Baur 279—280.

Selbstanzeigen. **D. Neumark**, Freiheitslehre bei Kant u. Schopenhauer. — **M. Brahn**, Entwicklung des Seelenbegriffs bei Kant. — **A. Faggi**, F. A. Lange e il materialismo. — **O. Merten**, Des limites de la philosophie. — **E. F. Buchner**, A Study of Kants Psychology. 280—283.

Litteraturbericht. **Willmann**, Gesch. d. Idealismus. — **Kaftan**, Christentum u. Philosophie. — **Schultze**, Jul. Müller als Ethiker. — **Schellwin**, Geist der neueren Philosophie. — **Kralik**, Weltwissenschaft. — **Dreyer**, Studien zur Methodenlehre. — **Ehrat**, Bedeutung der Logik. — **Sickenberger**, Quantität des Urteils. — **Wollny**, Das causale Denken (v. Hrsg.). — **Thiele**, Philosophie des Selbstbewußtseins und der Glaube an Gott, Freiheit und Unsterblichkeit (v. M. Apel). 283—290.

Mitteilungen. Kant als Prediger und seine Stellung zur Homiletik. Von C. W. v. Kugelgen in Leipzig. 290—295. Kants Brief an die Kaiserin Elisabeth von Russland. Von demselben. S. 295—297.

Varia. Redaktionelles (O. Plantiko. — G. Albert.). — Vorlesungen über Kant im Sommersemester 1896. — Resultate der Pariser Kant-Konkurrenz. — In Vorbereitung befindliche Schriften über Kant. 297—300.

Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der
Neuen Preussischen Provinzial-Blätter
vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatsschrift XXXIII. Band. Der Provinzialblätter XCIX. Band.

Siebentes und achttes Heft.

October — December 1896.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung
(Thomas & Oppermann.)
1896.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

	Seite.
Die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619). Nach den Landtagsacten dargestellt von Dr. M. Toeppen.	417—549
Zur Geschichte des Latermannschen Streites. Von Hermann Freytag	550—561
Eine Handfeste über 1440 Hufen im Lande Sassen vom 15. Aug. 1321. Von Georg Conrad, Amtsrichter in Mühlhausen (Kr. Pr. Holland)	562—567
Die erneuerte Handfeste von Gilgenau (Kreis Ortelsburg) von 1472. Von demselben	568—570
Die erneuerte Handfeste der Stadt Gilgenburg (Kr. Osterode) von 1663. Von demselben	571—577

II. Mittheilungen und Anhang.

Zur Befestigung Königsbergs im Mittelalter. Von Beckherrn	578
Rautenbergs Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur	578
Das 100jährige Jubiläum eines Buches	578—579
„Nansen's Nordpolfahrt“	579
Universitäts-Chronik 1896.	579—580
Anzeigen	580
Autoren-Register	581—582
Sach-Register	583—581
Inhalt	III—IV

 Alle Rechte bleiben vorbehalten. 

Herausgeber und Mitarbeiter.

Verlag von Jonck & Pollewsky. Riga.

Aus baltischer Vergangenheit.

Vesthard.

Episches Gedicht. — IV, 110 S.

—>> Preis 2,25 Mark. <<—

Die preussischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619).

Nach den Landtagsacten dargestellt

von

Dr. M. Toeppen¹⁾.

[Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg, der im Jahre 1605 die Kuratel über den „blöden“ Herzog Albrecht Friedrich sowie die Administration des Herzogthums Preußen erhalten hatte, war am 18. Juli 1608 gestorben. Sein Sohn und Nachfolger Johann Sigismund hatte das dringende Verlangen, dieselben Befugnisse über den Herzog und das Herzogthum zu erlangen. Seine dahinzielenden Absichten vermochte er aber auf dem Reichstage, der im Januar und Februar 1609 zu Warschau tagte, nicht völlig durchzusetzen. Denn fast der gesamte preußische Adel wollte von dem brandenburgischen Fürsten nichts wissen; er fürchtete von ihm eine Schmälerung seiner Rechte und Frei-

1) Vorliegende Arbeit schließt sich unmittelbar an die in den Programmen des Kgl. Gymnasii zu Elbing 1891, 1892 und 1893 gebrachte Darstellung der preußischen Landtage von 1608—1609 an. Das Manuscript war vollständig bis auf die Session von 1617, die ich daher auf Grund der mir vorliegenden Auszüge meines Vaters meinerseits auszuarbeiten gezwungen war. Ich benutze die Gelegenheit, um einige störende Druckfehler in den genannten (durchpaginirten) Programmen an dieser Stelle zu berichtigen:

S. 3 Z. 12 v. u. lies sequelam statt regulam. S. 4 Z. 9 v. o. neue statt reine. S. 4 Z. 12 v. u. es statt er. S. 6 Z. 21 v. o. den statt dem. S. 7 Z. 5 v. o. ein statt und. S. 9 Z. 9 werden statt worden. S. 12 Z. 26 und 27 lies: dass solches auf der Herrschaft. Z. 30 höchlich statt sächlich. S. 13 Z. 3 v. u. ihren . . . welchen statt ihrem . . . welchem. S. 14 Z. 17 v. u. Vorkauf statt Verkauf. S. 15 Z. 17 v. o. denselben statt demselben. S. 18 Z. 25 v. o. Gerichte statt Genüsse. S. 20 Z. 3 u. 5 v. u. n. statt a. und 2. S. 21 Z. 11 v. o. Birkhan statt Birkhau. S. 22 Z. 8 v. o. um statt nun. S. 26 Z. 12 v. o. 17 Jan. statt 7 Jan. S. 28 Z. 14 v. o. der statt des. S. 30 Z. 19 v. u. vom statt an. S. 30 Z. 11 v. u. am Rande fehlt das Datum: 8. Dec.

heiten. Nur wenn seine Privilegien zuvor von Neuem bestätigt und erheblich vermehrt wären, nur dann wollte er sich fügen. Zu diesem Zwecke hatte er den polnischen König gebeten, zu einem demnächst in Königsberg abzuhaltenden Landtage Commissarien zu schicken. Unterstützung fand der Kurfürst nur beim Herrenstande und den Städten. R. T.]

Landtag zu Königsberg 19. Mai — 16. Juli 1609.

Hatte König Sigismund sowohl dem Kurfürsten als der preußischen Ritterschaft einige Zugeständnisse gemacht, so war dies doch in sehr unbestimmten und dehnsamen Ausdrücken geschehen und die definitive Entscheidung in vielen Punkten theils den Commissarien, theils einer ferneren Zukunft anheimgestellt. Dabei tritt unzweideutig die Absicht des Königs und des Reiches hervor, die günstige Gelegenheit zur Erweiterung der eigenen Hoheitsrechte zu benutzen.

Ein ganz ungewöhnlicher Schritt war es, daß der König selbst in einem Schreiben vom $\frac{10}{20}$ April den Ständen des Herzogthums zur Verhandlung mit den Commissarien einen Landtag zu Königsberg auf den $\frac{16}{26}$ Mai ansetzte. Dieses Schreiben übersandte er den Regenten unter dem $\frac{13}{23}$ April, die zwar nicht verfehlten, den Erlaß den Aemtern bekannt zu machen, wobei sie jedoch bestimmten, daß die Abgeordneten sich schon 8 Tage vor dem bezeichneten Termin einfinden und daß die Instructionen

S. 31 Z. 17 v. u. verzeisen statt verzinsen. S. 39 Z. 15 v. u. fehlt „zu“ vor „aduliren“. S. 41 Z. 8 v. o. fehlen die Worte: *materiarum* bereits gefasst und daneben viel *questiones juridicas*. S. 41 Z. 11 v. o. *tituli*, *leges* statt *tituli legis*. S. 46 Z. 1 v. u. Städte statt Stüdter. S. 47 Z. 1 v. u. Steueranlagen statt Steuerabgaben. S. 49 Z. 12 v. o. Fl. statt M. S. 54 Z. 19 und 32 v. o. Fl. statt M. S. 55 Z. 19 v. o. Cobersche statt Cobersche. S. 55 Z. 27 v. o. Oerter statt Aemter. S. 57 Z. 11 v. o. Cölmischen statt Cölnischen. S. 58 Z. 12 v. o. *prophetarum* statt *prophetesum*. S. 63 Z. 14 v. u. ist zu lesen: Wegen der Unkosten auf die. S. 66 Z. 16 v. u. Buch statt Bach. S. 80 Z. 19 v. u. Gilgenburgischen statt Georgenburgischen. S. 81 Z. 15 v. u. fehlt „sich“ hinter „Bücher“. S. 87 Z. 17 v. u. werden statt worden. S. 89 Z. 26 u. 29 v. o. F. statt J. S. 95 Z. 3 v. u. unsern statt unsere. S. 96 Z. 22 v. o. einer schriftlichen statt eine schriftliche. S. 104 Z. 1 v. u. Prussia statt Preussen. S. 105 Z. 19 v. u. Präparatorien statt Präparationen. S. 111 Z. 2 v. u. lies *majestati . . . regno*. S. 113 am Rande lies $\frac{7}{17}$ Febr. S. 114 Z. 22 v. o. hinter „Reichsraths“ fehlt „und“. S. 115 Z. 3 v. u. der statt den. —

auch auf Beschaffung des Ehegeldes für die Herzöge Johann Georg von Sachsen und Wilhelm von Kurland und der Kosten der bevorstehenden Commission gerichtet werden sollten (23. April); sofort aber schrieben sie auch an den König, um demselben bemerklich zu machen, daß die Ankündigung eines Landtages zu einem bestimmten Termin durch den König ohne vorhergehende Verständigung mit den Regenten in Preußen gegen das Herkommen sei, und um im Interesse der Regalien des Herzogs zu bitten, daß dieser Vorgang nicht in Folge gezogen werden möge. (25. April.)

Welche Vortheile der König sich von der Commission für die Krone und für das Reich versprach, tritt in der Instruction, welche derselben mitgegeben wurde (datirt Krakau den 2. Mai), deutlich hervor. Zu Commissaren ausersehen waren: Matthias Pstrokonski, Bischof von Leslau und Pommern²⁾, Simon Rudnicki Bischof von Ermeland³⁾, Georg Kostka von Stangenberg Palatin von Marienburg, Martin Sierakowski Palatin von Jungleslau, Albert Kryski Castellan von Sieprez, Johann Swietoslawski Referendarius des Hofes, Lucas Mielzynski Unterkämmerer von Kalisch, Samuel Lasky Secretair. Sie sollten ihre Thätigkeit auf dem Landtage zu Königsberg mit der Vorhaltung beginnen, daß die Berufung eines Landtages nach dem Tode des Kurfürsten Joachim Friedrich, in einer Zeit, als ein neuer Curator des Herzogs noch nicht ernannt war, ohne Vorwissen des Königs als ein Verstoß gegen die Hoheitsrechte des Königs gerügt werden müsse. Der jetzige Landtag sei unter Autorität des Königs in gesetzlicher Weise berufen und dazu bestimmt, theils die Beschwerden der Stände sowohl des Ritterstandes als der Städte

2) Er erscheint in Preußen nicht unter den Commissaren. Er starb schon 29. Juni 1609.

3) Vgl. Kolberg Die Lehnverträge zwischen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611 in der Erml. Ztschr. Bd. IX S. 111—173 bes. S. 136 ff. Daß alle Thatsachen in dieser Abhandlung ausschließlich vom katholischen Standpunkt beurtheilt werden, braucht kaum ausdrücklich hervorgehoben zu werden. R. T.

zu untersuchen und auf Grund der Privilegien und des Herkommens abzustellen, theils die beeinträchtigten Rechte der Kirche und der Krone geltend zu machen. Der einzelnen Beschwerden der preußischen Stände wird in der Instruction nicht gedacht, bis auf die eine über den Ober-Burggrafen Fabian von Dohna, den die Commissarien, wenn ihm nichts als sein Calvinismus zum Vorwurfe zu machen sei, mit seinen Gegnern zu versöhnen und in seinem Amte zu halten suchen sollten; in allen diesen Beschwerdesachen aber sollten sie ebensowohl die Billigkeit als die alten Rechte und das Herkommen des Herzogthums im Auge behalten; würden dagegen neue Rechte oder Aenderungen der alten verlangt, so sollten sie auf solche Forderungen sich nicht einlassen, sondern die Petenten an den König verweisen. Ergäbe sich, daß gegen die königliche Würde grobe Verstöße begangen seien, so sollten sie die Schuldigen sofort vor Gericht stellen. Ganz besonders sollten sie für die Ausbreitung der katholischen Religion in dem Herzogthum sich bemühen, „und in dieser Beziehung nicht nur verlangen, was außer allem Streite liege, daß es jedermann frei stehe, die katholische Religion in dem Herzogthum zu bekennen, und daß, wie in den Traktaten von 1605 vereinbart sei, den Anhängern der katholischen Religion in Königsberg eine Kirche eingeräumt, sondern auch, daß man dort nicht, wie es bereits einige Male beabsichtigt sei, zu Verfang und Verkleinerung der katholischen Administratoren Kirchenbeamte mit bischöflichen Namen und Ansehen einsetze und daß man zum Gebrauch der katholischen Bischöfe von Samland und Pomesanien gewisse Einkünfte und Gefälle anweise, da die Geschäfte der Administration nicht geringe Ausgaben verursachten. Sie werden, heißt es in der Instruction weiter, ihr Privilegium der Augsburgischen Confession, das Herkommen und den Besitz dagegenhalten; dann sollen die Commissarien ihnen zeigen, daß die katholische Religion dadurch nicht beseitigt, sondern unter Erhaltung derselben als der bevorzugten neben derselben das Bekenntniß der Augsburgischen Confession gestattet, aber eben vielmehr gestattet, als gutgeheißen

oder bestätigt sei; sie sollen dies durch Hinweis auf die Belehnungen, nicht bloß die ursprüngliche, sondern auch die folgenden erweisen, in welchen ausdrücklich gesagt sei, das Lehn werde den Fürsten des Brandenburgischen Hauses mit allen denjenigen Rechten übertragen, mit welchen der Hochmeister und die Kreuzritter jene Herrschaft inne gehabt hätten: denn jederman wisse, daß unter ihrer Herrschaft die katholische Religion mit unversehrten Bisthümern und Kirchengütern geblüht habe. Die Commissarien sollten sehen, wie weit sie kämen und allen Fleiß darauf wenden, aber wenn sie nichts über die bisherigen Traktate hinaus erlangen könnten, die Angelegenheit doch lieber fallen lassen, als zu Befürchtungen Anlaß geben und den Fortschritt der übrigen Verhandlungen behindern — bis auf den einen Punkt, daß es katholischen Patronen frei stehen müsse, in ihren Städten und Gütern katholische Priester einzusetzen, wie es die Bersevicii in ihren Gütern gethan hätten.“ Ferner sollten sie die Einführung des neuen Kalenders in Preußen verlangen, der ja gar nichts mit der Religion und mit dem Gewissen zu thun habe, dessen Vorzüge doch unzweifelhaft und der, wie von den meisten anderen Staaten, so auch von dem Polnischen Reiche und allen seinen Gliedern angenommen sei. In betreff der Appellationen, die nach älterem Herkommen an eine gemischte Commission königlicher und herzoglicher Bevollmächtigten in Marienburg, nach den Traktaten von 1605, in gewissen wichtigeren Sachen wenigstens, direct an den König selbst gerichtet werden sollten, nun aber nach Errichtung des Reichstribunals event. auch an dieses gerichtet werden könnten, sowie über die Präsentation der Landräthe, sollten die Commissarien nichts entscheiden, sondern nur die Ansichten und Wünsche der Stände constatiren und demgemäß an den König referiren. Ferner verlangte der König, daß die Zahlung, welche des Kurfürsten Vater im Jahre 1605 an die Reichskasse jährlich zu leisten übernommen habe, welche aber bis dahin nicht erfolgt sei, von demselben für die abgelaufenen Jahre jetzt auf einmal geleistet werde. Die Commissarien sollten vorstellen, daß der Kurfürst

von dieser Verpflichtung unmöglich als entbunden erachtet werden könne, weil die Annahme des Geldes einmal durch Mißverständniß abgelehnt sei, daß dagegen die Zahlung desselben nicht nur der Billigkeit gemäß sei, sondern daß sie auch in den gegenwärtigen Nöthen und Verlegenheiten des Reiches besonders willkommen und geeignet sein würde, dem Kurfürsten die Gemüther des Königs und der Reichsstände zu verbinden. Ueber den Erfolg ihrer Verhandlungen mit den Ständen des Herzogthums und mit dem Kurfürsten sollten sie schleunigst an den König berichten und erst dann auf ausdrückliche Anweisung desselben das Diplom der Curatel in feierlicher Weise dem Kurfürsten übergeben. „Drei Dinge,“ heißt es dann weiter, und diese Stelle ist für die ganze Commission charakteristisch, „sollen die Commissarien besonders im Auge behalten: 1) daß der katholischen Religion möglichst freier Zugang in das Herzogthum eröffnet werde; 2) daß das Recht des obersten Dominiums des Königs und des Reiches über das Herzogthum möglichst befestigt, und was etwa gegen den König und das Reich vorgenommen, beseitigt werde; 3) daß sie die Ruhe der Provinz herstellen, die Streitigkeiten der Parteien durch Vergleich oder, wenn jemand der Eintracht hartnäckiger widerstrebe, durch billige Anordnungen im Namen des Königs beseitigen, die Beschwerden, die etwa vorgebracht würden, abschaffen, auch darauf bedacht sein sollten, allen denjenigen, welche sich in dem Streite um die Privilegien den Unwillen des Churfürsten zugezogen hätten, Verzeihung und Strafflosigkeit zu sichern.“ Was dann noch in der Instruction folgt, sind Nachträge von sehr verschiedener Erheblichkeit, zum Theil auf Privatangelegenheiten bezüglich; doch werden auch Grenzberichtigungen und die Erhaltung des Pillauer Tiefs in gutem Stande, endlich die Rüstung von vier Schiffen gegen Karl von Südermannland laut Vertrag von 1605 und die Gestellung von Hilfstruppen für den Fall eines Angriffs desselben von der See her, so wie für andere Zwecke, wie ja auch Markgraf Georg Friedrich eine Hülffschaar gegen die Moskoviter gestellt habe, verlangt.

Der Kurfürst und die Brandenburgische Partei thaten das Mögliche, um auf die Landtagswahlen in den Aemtern in ihrem Sinne einzuwirken. Der Kurfürst selbst ließ unter dem 25. April ein Schreiben in die Aemter abgehen, in welchem er sich darüber beklagte, daß der Adel die ihm gegebenen Versprechungen so schnell vergessen und auf dem Reichstage zu Warschau der Curatel so viel Schwierigkeiten in den Weg gelegt hätte, und verlangte, daß man jetzt wenigstens zu dem bevorstehenden Landtage zu Friede und Einigkeit geneigte Vollmächtige absenden möge. Das Schreiben blieb nicht ohne Erfolg: eine Anzahl von Mitgliedern des Herrn- und Ritterstandes, welche eine Versammlung zu Pr. Holland hielt, beantwortete das Schreiben von dort aus (am 2. Mai) mit bereitwilligstem Entgegenkommen. In den Aemtern Osterode, Hohenstein und Gilgenburg, welche zur Wahlversammlung nach Hohenstein berufen waren, bezeugte eine Partei, anscheinend die schwächere, dem Kurfürsten ihre Ergebenheit und Dienstbereitschaft durch ein Schreiben vom 3. Mai, während die Gegenpartei sich etwas später in Geyerswalde versammelte. Aehnliche Kämpfe wird es auch in den andern Aemtern gegeben haben. In diesen Amtsversammlungen ist auch über die Angelegenheit des Oberburggrafen von Dohna verhandelt worden, was man daraus ersieht, dass im Verlaufe des Landtages die Regenten sich auf Briefe des Adels aus 16 Aemtern zu Gunsten Dohna's beziehen konnten: viele wüsten von den gegen ihn angebrachten Klagen nichts, viele missbilligten sie, einige, welche früher gegen ihn gewesen wären, hätten jetzt ihren Irrthum erkannt.

Der Landtag zu Königsberg wurde am 9. Mai mit der uns bekannten Proposition eröffnet. Die Verhandlungen begannen genau da, wo sie auf dem letzten Landtage abgebrochen waren. Die beiden Oberstände baten die Herren Regenten, „damit man mit ihrer kurf. Gn. vor der Herren Commissarien Ankunft in Richtigkeit komme“, um Bestätigung des damals aufgerichteten Recesses einschließlich der damals noch in der Schwebe gehaltenen Punkte, die sie nun ebenfalls

formulirten (12. Mai). Das Gutachten der „Herrn Landräthe“, welches diese Formulirung enthielt, kam, sei es direct oder durch Vermittelung der Regenten, auch an die Städte, welche darauf desselben Tages folgende höchst bündige Antwort ertheilten.

„Auf die übergebenen Punkte hätten die von Städten zwar Bedenken sich zu resolviren, weil derer vom Herrnstade im Eingange derselben nicht gedacht worden, wie solches von Alters gebräuchlich gewesen; damit aber an ihnen nicht der Mangel, so bedingen sie, hinfüro nichts anzunehmen, es komme denn von dem vollen Oberstande, nämlich von dem „Herrenstande und Landräthen“ an die andern beiden Stände, oder werden Ursachen angezeigt, warum sie präteriret. Zum Andern erklären sich die von Städten, daß sie durch ihren Anlaß sich in die von der Ritterschaft Herrn Abgesandten ausgebetene Commission nicht eingelassen, sondern, da sie vor dieselbe gezogen, sie sich jederzeit ihre Notdurft vorbehalten haben wollen. Zum dritten erklären sie sich, daß sie zur Einigung kein besseres Mittel in dieser Sache wissen, als wenn der Obrigkeit das Ihrige gelassen, die Unterthanen im Gleichen bei ihren Freiheiten und Privilegien erhalten, auch kein Stand dem andern einigen Eintrag tam in publicis quam in privatis thue, in Sonderheit aber alle Neuerung eingestellet und abgeschaffet werde. Zum Vierten soviel der angezogenene Receß betrifft, darinnen können sie nicht willigen, noch ins Werk zu setzen rathen, weil sie als ein Stand des Landes dazu hiebevornicht gezogen, sondern ausgeschlossen sein, und könnten gar leicht darthun, daß dasjenige, was zu neu de praesentatione et appellatione ad tribunal gebeten, den Privilegiis, Regimentsnotel, Testament, pactis antiquis, Lublinischen privilegio und dem königl. responso 1605 verliehen zuwider sei, ja auch daß der Receß in viel Wegen derer von Städten jus und Freiheiten, so sie in privilegiis publicis et privatis haben, entgegen laufe; weil aber wir bloß privilegiis zu inhäriren gemeinet, und von einiger Novation noch zur Zeit nicht wissen wollen, da K. M. unser gnädigster König und Herr sich gnädigst

erkläret, daß sie keine Neuerung zu verstaten gemeinet, als verbleiben wir bei unserer in vergangenem Landtag deswegen interponirten Protestation und alten Verfassungen und dispositione privilegiorum, behalten uns auch unser Recht, so wir in publicis et privatis privilegiis haben, inhalt dem von den Herrn Regenten erlangten Revers jederzeit bevor“.

In den nächsten Tagen übergaben die beiden Oberstände den Regenten ihre Beschwerden, zuerst (am 13. Mai) *Universalia* d. h. solche, welche alle Stände betrafen, und *Particularia* d. h. solche, welche ihrer Meinung nach nur die Ritterschaft, nicht die Städte angingen, dann (am 16. Mai) noch weitere *Gravamina*, welche vielmehr ebenso viele *nova petita* rücksichtlich ihrer politischen Rechte enthielten. Unter den Partikularbeschwerden verlangte die letzte nichts weniger als die Bestätigung des auf dem vorigen Landtage entworfenen *Recesses*. Ueber die General- und Partikularbeschwerden wurde dann weiter hin und her geredet und geschrieben: die Städte äußerten sich über dieselben, auch die Regenten, dann replicirten noch einmal die Oberstände, aber das alles waren doch nur Spiegelfechtereien: denn die Generalbeschwerden waren so allgemein gefaßt, daß weder die Städte noch die Regenten im Wesentlichen etwas dagegen einzuwenden hatten; die Partikularbeschwerden dagegen zeigten sich in den meisten Punkten unvereinbar mit den Rechten der Städte; wegen des *Recesses* erklärten die Regenten, der Kurfürst sei an denselben nicht mehr gebunden, da er nur bedingungsweise zugesagt sei, einige Aemter gegen denselben protestirt und der König ihn cassirt hätte. Die nachträglich eingereichten Beschwerden scheinen die üblichen Stadien gar nicht durchgemacht zu haben. Man wartete eben die Ankunft der Commissarien ab. — Inzwischen ließ sich die Ritterschaft von ihren Abgesandten über die Vorgänge auf dem Reichstage Relation erstatten und stellte denselben eine Erklärung aus, daß sie durchaus in ihrem Sinne gehandelt hätten (16. Mai); wie sie dieselben auch mit Bezug auf die in dem Ausschreiben vom 25. April enthal-

tenen Anklagen in einer Zuschrift an den Kurfürsten in Schutz nahm und zu rechtfertigen suchte.

Am 16. Mai trafen die Polnischen Commissarien in Königsberg ein. Am 17. traten sie vor die — diesmal im Kneiphöfischen Rathhause — versammelten Stände Preußens.⁴⁾ Nach Vorlesung ihrer Kreditive nahm der Bischof von Ermland das Wort, rügte es seiner Instruction gemäß, daß nach des Kurfürsten Joachim Friedrich Tode vor Einsetzung eines neuen Curators *privata auctoritate* ein Landtag gehalten sei, setzte auseinander, was den König veranlaßt habe, gegenwärtige Commissarien abzuordnen und forderte die Stände auf, ihre desideria zur Herstellung der Ordnung des *status rei publicae* bescheidenlich vorzutragen. Nach Erledigung des ersten Theiles der Commission gedanke er noch weitere Propositionen zu machen. Nach kurzer Berathung, in welcher die Städte es ablehnten mit dem Adel gemeinschaftliche Sache zu machen, dankte Otto von der Groeben im Namen des letzteren dem König und den Commissarien für Absendung resp. Uebernahme der Commission und versprach baldige Vorlage der erforderlichen Schriftstücke. Der Herrenstand übergab durch Joachim von Moldenhof eine Erklärung, daß er in das Gesuch wegen Absendung einer Commission nicht gewilligt und daß er keine Beschwerden vorzutragen habe. In ähnlicher Weise erklärten sich auch die Städte durch den Mund des Dr. Michael Wilhelmi. Der Canzler Rappe rechtfertigte die Berufung des angefochtenen Landtages durch den Wortlaut der Privilegien und einem Präcedenzfall aus der Zeit des Königs Stephan und sprach die Hoffnung aus, der König wolle in solchen Dingen nicht Rechtsunkundigen Glauben schenken, sondern die Verantwortung der Regenten entgegennehmen, zu welcher sie jederzeit bereit wären. In der zweiten Sitzung am 19. Mai übergab der Ritterstand in Gegenwart der andern Stände seine Gravamina in nicht weniger als 61 Artikeln, von welchen die letzteren Abschriften erbat. Da ihre Er-

4) Vgl. Peter Michels Annalen im Erl. Preußen III S. 397.

klärung auf dieselben sich in die Länge zog, so legten die Commissare, ohne eine solche abzuwarten, in einer der nächsten Sitzungen, am 24. Mai, als den zweiten Teil der Propositionen, die auf die Rechte des Königs und der Kirche bezüglichen Artikel den Regenten und den Ständen vor, nachdem sie dem Kurfürsten die an ihn gerichteten Forderungen des Königs in einer besonderen Schrift wahrscheinlich schon früher übergeben hatten.

Die Erklärungen, welche der Herrenstand und die Städte den Commissarien gegenüber in der ersten Sitzung gegeben hatten, gaben zu Protesten und Gegenprotesten Veranlassung. Ausführlicher, als es damals geschehen konnte, erklärten sich die Städte in einer an die Commissarien gerichteten Schrift (vom 21. Mai), sie wüßten nichts von den Neuerungen und Gewaltthätigkeiten, die der Adel auf dem letzten Reichstage denuncirt hätte; das Regiment sei geführt, wie der König es 1605 bestimmt habe, die Regenten hätten sich über die Gravamina 1607 entgegenkommend erklärt, der Adel aber habe die Verhandlungen damals willkürlich abgebrochen und 1608 die Vorschläge der Städte zur Vergleichung nicht angenommen. In ihres Erachtens hätte daher die Ritterschaft das Reich wohl mit der Bitte um Absendung von Commissarien verschonen können, wie sie ihrerseits dieselbe deprecirt hätten. Sie ihres Theils wollten wegen etwaiger Belästigungen und Nachtheile, die daraus erfolgen könnten, entschuldigt sein und die Verantwortung denen anheimstellen, welche durch ihre Querelen und Lamentationen dazu Veranlassung gegeben haben. Uebrigens hegten sie keinen Zweifel, die Herrn Commissarien würden in praesudicium tertii und der Städte nichts statuiren. — Die Ritterschaft antwortete auf diese „unnöthige Schrift“ in einer kurzen Eingabe an die Commissarien in recht hochmüthigem Ton, erklärte sie für unwürdig weiterer Beantwortung; man sehe, daß die Städte ihr altes Lied singen, sich zum rechten Weg nicht lenken lassen wollen; die Herren Commissarien würden am besten selbst wissen, sie in ihre „abgesonderten Schranken“ zu verweisen.

In der That verboten sich die Commissarien jede Protestation gegen ihre Commission; der König habe die Absendung einer Commission für nöthig befunden, und die Stände insgesamt hätten sich derselben zu unterwerfen.

Eine Aeußerung, die Moldenhof in der ersten Session den Commissarien gegenüber gethan hatte, als ob die „Herren“ einen eigenen Stand bildeten, veranlaßte die Ritterschaft zu einer weiteren Eingabe an die Commissarien (24. Mai). Diese Auffassung sei durchaus neu und unzulässig: denn ursprünglich habe es nur zwei Stände gegeben, Ritterschaft und Städte, nach Errichtung des Herzogthums aber sei der Ritterstand getheilt und ein Stand der Landräthe (senatorum!) und ein Stand der Ritterschaft unterschieden; wie der Stand der Landräthe, bestehe auch der Stand der Ritterschaft aus Herren und Rittern; in dem allgemeinen Ausdrucke Ritterschaft seien beide umschlossen, aber einen vierten Stand, nämlich der Herrn allein, könne man nicht zugestehen.⁵⁾ Behaupteten die Herrn einen eigenen Provinzialstand auszumachen, so sei es ihre Sache, ihr Recht dazu nachzuweisen. Der Stand der Ritterschaft könne sie nur als Privatpersonen, nicht als einen eigenen Provinzialstand anerkennen. — Hierauf erfolgte ein Replik nicht bloß der als Landräthe oder Abgeordnete an der Tagfahrt unmittelbar theiligten Herrn, sondern der „barones ducatus Prussiae“; Friedrich Burggraf zu Dohna Hauptmann zu Brandenburg, Friedrich Erbruchses zu Waldburg, Hauptmann zu Balga, Georg Schenk von Tautenberg Hauptmann zu Seesten, Ernst Botho von Eulenburg,

5) Ut patet ex pactis anni 1525, item ex literis reversalibus ejusdem anni cum rubrica „Nobilitas et civitates approbant concordiam.“ Alias si barones essent singularis provinciae status, sequeretur inde, quod ex pactis exclusi essent, quia nulla eorum ibi fit mentio, non obstante illo, quod nuncii nobilitatis eodem anno fuerint Kitlitz baro et Kunheym nobilis, ut luculentius patet ex adjuncta plenipotencia sub A [Die Urk. ist gedruckt in Fabers Archiv I, 152]. Ex quibus omnibus satis constat, dominos barones per se solos publicum statum singularem vel ordinem non esse, nec unquam id sibi praesumsisse, sed sub generali vocabulo nobilitatis comprehensos fuisse, nec propterea se exclusos dicere possunt, si quid generali vocabulo nobilitatis vel equestris ordinis petatur.

Fabian der Jüngere Burggraf zu Dohna, Botho Albrecht von Eulenburg Hauptmann zu Johannisburg, Wolfgang Heinrich Erbruchses, Botho von Eulenburg, Wilhelm Schenk von Tautenberg, Gottfried von Eulenburg, Gottfried von Kitlitz haben sie unterschrieben. Sie verwahren sich gegen den Vorwurf, als hätten sie einen eigenen Stand bilden wollen. Daran hätten sie nie gedacht, nur dahin sei ihr Streben gerichtet gewesen, daß man ihrer Prärogative, ihrer Autorität, ihrem durch Geburt und von ihren Vorfahren ihnen zugebrachten Stande keinen Eintrag thue. Es ist ja sattsam bekannt, sagen sie, daß der Stand der Barone (Herren) im Römischen Reiche alt und angesehen sei; von dort kamen zur Zeit des Ordens die Herrengeschlechter in diese Gegenden. Der deutsche Orden hat unsere Vorfahren immer mit der besonderen Ehrenbenennung Herrenstand bezeichnet. Als dann an die Stelle des Ordens die herzogliche Gewalt trat, blieb der Herrenstand stets unverändert und wurde durch besondere Titel, Namen und Inscription ausdrücklich von dem Adelsstande unterschieden. Dies beweisen die Privilegien der Stände, Recesses, Landtage, das Magdeburgische Privilegium, das Testament des Herzogs Albrecht u. s. w. Aus denselben ergibt sich, daß die Herrn auf allgemeinen Landtagen mit den Landräthen den ersten und obersten Stand nach Sitte der Vorfahren und altem Herkommen gebildet haben. Jene ohne diese und diese ohne jene bildeten und bilden keine Stand; erst durch ihre Vereinigung entsteht das Votum des ganzen Standes; sind sie getrennt, so ist jeder Beschluß kraftlos und ungiltig. Es kann daher den übrigen Landräthen auf keine Weise das Recht zugestanden werden, ohne die Herrn den obersten Stand auszumachen, da sie Edelleute sind, die Edelleute aber den zweiten Stand bilden. Diese Inscription ist nie verändert, sondern über 100 Jahre seit der Begründung des Herzogthums pünktlich beobachtet und nie hat ein Friedliebender sich derselben entgegengesetzt, bis vor einem Jahre einige von der Ritterschaft die herkömmliche Inscription zu verändern und an Stelle derselben sich „die beiden Oberstände“ zu benennen

gewagt haben. Sie müßten also an der alten Benennung und dem alten Rechte festhalten. Beiläufig bemerkten sie noch sehr treffend, daß eine Theilung des Ritterstandes in Senatoren und Ritterschaft etwas in Preußen unerhörtes sei; es müsse der Name Senatoren einige angelächelt und zu dieser Erfindung bewogen haben!

Unter den Beschwerden des Adels war auch die, daß der oberste Burggraf Fabian von Dohna noch immer im Amte sei. Da er überdies auch an den Sitzungen des Landtages Theil nahm, so bat die Ritterschaft die Commissarien (am 24. Mai) dahin zu erkennen, daß er sich seines Amtes enthalte, bis der Streit zwischen ihm und der Ritterschaft erörtert sei. Hiervon nahm der Burggraf Veranlassung, auch seinerseits den Commissaren eine ausführliche Rechtfertigung einzureichen, in der er sich über sein Bekenntniß, seine Berufung, sein Verhalten in derselben Weise ausläßt, wie schon früher öfter. Auch noch ein zweites umfassendes Schriftstück, ohne Zweifel von den Regimentsräthen abgefaßt und dieselbe Tendenz verfolgend, findet sich bei den Akten. Die Gegenpartei bringe ihre Beschwerde, sowohl andere als die gegen Dohna, unter dem Scheine an, als handele sie im Namen der gesammten Ritterschaft, es seien doch aber in der That nur wenige, und sie erbitten von den Commissaren ein Decret, daß diejenigen, welche die gegenwärtige Action gegen sie betrieben, ihre Namen angeben und sich als Actoren bekennen möchten. Die Ritterschaft von 16 Aemtern habe sich zu seinen Gunsten erklärt; für ihn sei der Kurfürst, die Regenten, alle vom Herrenstande, alle Gerichtsräthe, alle Amtshauptleute mit Ausnahme von höchstens dreien, der ganze Bürgerstand, ein großer Theil des Adels; selbst von seinen früheren Gegnern hätten viele ihre Meinung geändert. Dohna behalte sich vor, seine Verfolger auf Genugthuung und Schadenersatz gerichtlich zu belangen.

Auf die gravamina, welche die Ritterschaft den Commissarien am 19. Mai übergeben hatte, erfolgte eine Erklärung der Städte am 24. Mai, ferner eine Erklärung der Regenten nebst

einigen Erinnerungen des Kurfürsten am 27. Mai und auf Grund dieser Akten und unendlicher Verhandlungen die Entscheidung der Commissarien. Die gravamina waren folgende.

1. Zur Zeit des Markgrafen Georg Friedrich ist das Canzleramt viele Jahre her ledig gestanden und ist durch unedle Personen verwaltet worden oder durch einen Substituten, contra die Regimentsnotel und andre Privilegien. Welches billig verhütet werden soll, so daß das Canzleramt in zweien Monaten, nachdem es erledigt, wieder einem anderen von Adel, so dieser Lande Einzögling und ihres corporis ist, vermöge der Privilegien befohlen werde, bei Strafe der Infamie dessen, der solch Amt illegitime erstrebt oder sich dazu bestellen läßt, gemäß den Reichsconstitutionen von 1503, 1505, 1510, 1519, 1538, mit dem Zusatz, daß niemand einem solchen unrechtmäßig eingesetzten zu gehorsamen schuldig, auch ihre Urtheile, Mandate und Unterschriften zu ewigen Zeiten null und nichtig sein sollen.

2. Den preußischen Regenten hat man Fremde adjungiret, welche das ganze Directorium gehabt, die unseren aber sind für bloße Ziffern gehalten worden, gegen die Regimentsnotel und die Instruction der polnischen Commissarien von 1566, welches gleichfalls unter der oben bezeichneten Strafe zu verhüten nöthig ist.

3. Die Hauptmannschaften, sowohl die ersten Ranges (primarii) als die andern, haben zum Theil vacirt oder sind von Unedlen verwaltet worden, woraus erfolgte, daß die von Adel entweder bei den Unedlen Recht suchen oder des Rechts entbehren mußten. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß jede Hauptmannschaft innerhalb zweier Monate nach ihrer Erledigung gemäß den Privilegien einem andern von Adel, der Einzögling dieses Landes und ihres corporis ist, verliehen werde, unter der benannten Strafe gegen denjenigen, der solches Amt unrechtmäßig begehren oder an sich bringen würde.

4. Der Fürst soll vermöge der Regimentsnotel und des Testaments allezeit im Lande anwesend sein, für den Fall seiner Abwesenheit aber die Regenten volle Macht haben, die Haupt-

mannschaften und alle Aemter zu besetzen, und der Fürst soll das nach dem Laute der Regimentsnotel bestätigen und genehm halten. Durch eine neue Instruction ist ihnen diese Macht genommen und vieles dem Fürsten reservirt, so daß in Abwesenheit des Fürsten die wichtigsten Entscheidungen in Deutschland liegen und alles von fremden Räthen abhängt. Dies ist zu ändern und bei dem Wortlaut der Privilegien zu bleiben bei Strafe gegen diejenigen, welche unrechtmäßig gegen die Privilegien eingesetzt sind.

5. Die Herren Regenten sollen nach ausdrücklicher Verordnung der Regimentsnotel und des Responses der Commissarien von 1566 gemeinschaftlich (*conjunctim*) regieren. Dem zuwider ist die Verwaltung der Wälder, Jagden, Pferde dem Hofmeister allein übertragen, wodurch die Herrschaft angefangen hat allmählich an einen zu gelangen, was bei Buße der ungesetzlich handelnden zu vermeiden.

6. Die Rechnungen der Hauptleute sollen die Herren Regenten selbst abnehmen, wie die Regimentsnotel gebietet, damit nicht des Fürsten Heimlichkeit ändern vertraut werde, und die Hauptleute nicht Personen niederen Standes gehorchen dürften. Statt dessen ist dies Geschäft nun Schreibern übergeben, welche sich nicht entblödeten sich Commissarien zu nennen, was bei gleicher Buße zu vermeiden.

7. Die Herren Regenten sollen die höchsten Aemter stufenweise, nicht springweise erhalten, laut Regimentsnotel. In diesem Betracht ist wie schon früher, so namentlich jetzt viel Unruhe erregt, da der Burggraf zu Dohna kaum 5 Monate in Insterburg, 6 Tage in Tapiau fungirt hat und von da aus das Amt eines Oberburggrafen zu erlangen sucht. Aus dieser Quelle sind viele Streitigkeiten entstanden, welche künftig in der Art zu vermeiden sein würden, wenn ein jeder die niederen Aemter mindestens 1 Jahr verwaltet haben müßte, ehe er das höchste erlangen dürfte.

8. Zur Ernennung der Regenten ist der Consens der Unterthanen nachzusuchen, wie die Regimentsnotel und das Testament

dieses verlangt. Da derselbe bisher für nichts geachtet ist, muß man zu den Privilegien zurückkehren.

9. Die Appellation ist bisher nach Deutschland gegangen und an K. M. gehindert gegen die Rechte des Reiches und der Provinz, was in Zukunft zu verhüten.

10. In der Regimentsnotel ist ausdrücklich bestimmt, daß die Regenten in Abwesenheit des Fürsten sich Statthalter schreiben sollen, so daß der Titel des Fürsten nicht an die Spitze der Mandate gesetzt werde. Das Gegentheil davon ist von den früheren Herren Curatoren gehalten, so daß der Name Statthalter zu ihrer Zeit nie gehört worden ist. Auch das ist, weil es zum Schaden der Privilegien gereicht, wiederum in integrum zu restituiren.

11. Herr Fabian Baron von Dohna, dem Pfalzgrafen bei Rhein noch zur Zeit mit Pflichten verbunden, hat nicht nur gegen die Privilegien das Oberburggrafenamt durch einen Sprung zu erlangen versucht, sondern auch seine Vocation zu diesem sowie zu dem Amte eines Kriegsobersten aus Deutschland (statt von den Herrn Regenten) erhalten. Nachdem schon hierdurch den Privilegien Gewalt angethan war, so wurde er uns bald auch in der Religion verdächtig, weil er von Jugend auf der Calvinischen oder Heidelberger Confession ergeben war. Solche Leute aber schließen unsere Privilegien von allen Würden und Aemtern aus, wie 2 Recesses, das Privilegium von Lublin, die Confirmation des Markgrafen Albrecht Friedrich, das Respons K. M. von 1603 näher nachweisen. Daß Dohna aber ein solcher sei, beweisen seine Schriften, Disputationen, das Geständniß, welches er selbst auf dem Landtage zu Heiligenbeil vor den Ständen des Herzogthums abgelegt hat, und die Censur unserer Theologen unzweifelhaft, vor allem aber der Umstand, daß er nach Inhalt der Privilegien die Formula doctrinae Pruthenicae nicht unterschreiben und das Dogma der Calvinisten nicht verwerfen (improbare) will. Dazu kommt, daß er, während er doch nur Privatmann war, sich nicht scheute, in Ernennung von Beamten und anderen eigenmächtigen Handlungen unerlaubte Ge-

walt an sich zu reißen, über K. M. unehrerbietig zu urtheilen und zu sprechen. Darum sind die Herren Commissarien vor allem hierum anzuflehen, daß sie diesen Religionsstreit heilen, die Privilegien in ihrer Kraft erhalten, die Ruhe des Vaterlandes herstellen und anderen, die ihm zu folgen geneigt waren, den Weg versperren wollten. So ist es früher in einem ähnlichen Falle geschehen; daß jetzt etwas dem Aehnliches geschehe, erfordert unser Recht und das öffentliche Wohl. Denn wenn in diesem Punkte von den Privilegien gewichen wird, können wir auch in anderen uns derselben nicht mehr getrösten. Aus diesem Grunde hat Gott das Polnische Reich zu solcher Macht erhoben, weil sie ihrer Versprechungen und Verträge eingedenk alle Völker durch stete Beobachtung der Gesetze und Privilegien an sich fesseln wollten, und wir vertrauen zuverlässig, daß eben dies auch uns jetzt zu Theil werden wird.

12. Wer des Calvinismus verdächtig ist, soll das Corpus doctrinae Pruthenicae unterschreiben und das Dogma der Calvinisten verwerfen laut Receß von 1567.

13. Das jetzige Hofgericht entspricht nicht dem Wortlaut der Privilegien. Denn während es aus 6 Edelleuten und 3 Doctoren bestehen sollte, sehen wir in demselben jetzt eine entgegengesetzte Ordnung: unter den Doctoren ist einer zu viel, unter den Edelleuten einer zu wenig. Daher ist die Zahl der Edelleute zu vermehren, die der Doctoren zu vermindern und die alte Ordnung herzustellen.

14. In der Canzlei und in der Kammer ist der Fremden ein großer Haufe, welchem Uebel abgeholfen werden muß.

15. Auf den Landtagen treten die Stände nicht, wie es sich gebührt, zusammen (non decenter coeunt): denn oft werden die Berathungen Wochen lang verschleppt, welche in der kürzesten Zeit abgemacht werden könnten. Deshalb sind die Commissarien inständig zu bitten, daß sie den Ständen einen kürzeren Weg der Berathung weisen und anordnen wollten, daß man nach Sitten des Reichs mündlich, nicht schriftlich mit einander verhandle, die gemeinschaftlichen Beschlüsse aber schriftlich dem Fürsten überreiche.

16. Im Collegium der Landräthe ist ein bestimmter Director und eine bestimmte Reihenfolge einzuführen, damit die angewiesene Stelle und Würde den Grund zu allerlei Unordnung aufhebe.

17. Die Landesordnung gereicht den Städten zum Spott, weshalb sie durch die Herren Commissarien zur Beobachtung derselben anzuhalten sind.

18. Die Handwerker- und Gesinde-Ordnung wollen die Städte nicht leiden; daher der hohe Preis der landwirthschaftlichen Instrumente, daher die Uebersetzung des Gesindes, daher der Verfall des Ackerbaus und der Rückgang der Wohlfahrt der ganzen Provinz. Man bittet daher, daß solches geändert und mit Bewilligung der benachbarten Herren der Lande Preußens und unter Confirmation K. M. gute Ordnung diesfalls aufgerichtet werde.

19. Die Beschlüsse eines Landtages sind auf Anliegen der Städter von dem Kurfürsten hochseligen Gedächtnisses von Deutschland aus aufgehoben. Die Herren Commissarien sind zu bitten, daß sie dieselben in integrum restituiren.

20. In dem Privilegium von 1528, so wie in dem Recesso von 1566 ist vorgesehen worden, daß keine Contribution der Landschaft solle aufgelegt werden. Gegen diese Privilegien ist im Jahre 1585 eine gewaltsame Erhebung einer Contribution erfolgt. Es ist dafür zu sorgen, daß dergleichen nicht wieder geschehe.

21. Bei Markgraf Georg Friedrichs Zeiten sind auf dessen Befehl Einbrüche in die Häuser von Edelleuten vorgekommen. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß dergleichen nicht wieder vorkommt, sondern jure mit dem Adel verfahren werde.

22. Die Execution ist die Zeit her aufgehalten oder ist wohl gar unterblieben. Es ist daher durch ein Gesetz dafür zu sorgen, daß dieselbe ausgeführt werde.

23. Die Macht der Stände, den Fürsten wegen des öffentlichen Wohles zu vermahnem oder Einspruch zu erheben, ist in vergangener Zeit sehr vermindert. Dieselbe bittet man, da sie

von unseren Vorfahren alle Zeit unverletzt gehalten, wiederum zu restituiren.

24. Die Herrschaft hat vor Zeiten geschworen auf die Privilegien dieses Landes, dies ist seither unterblieben. Man bittet daher die Herren Commissarien, daß der Fürst fortan, wenn er K. M. und dem Reiche seinen Eid ablegt, zugleich schwöre, daß er unsere Privilegien unverletzt und unverbrüchlich halten wolle.

25. Die adligen Hauptmannschaften und Aemter werden von Plebejern bekleidet zum Präjudiz der Privilegien, als da sind Bernsteinmeister, Lochstedt, Barten, Lyck, Hohenstein etc. Das muß geändert und durch ein Gesetz vorgesehen werden, daß sie künftig jedesmal innerhalb zweier Monate nach Beginn der Vacanz gemäß den Privilegien verliehen werden bei der bezeichneten Buße, wenn jemand sie unrechtmäßig begehrt und an sich reißt.

26. Heimgefallene Lehen sollten nach dem Privilegium dem Ritterstande vertheilt werden, aber bisher sind sie beim Fiscus zurückgehalten, sie sind daher jetzt zu verleihen und so andere, welche künftig heimfallen, innerhalb zweier Monate und den Privilegien gemäß.

27. Die Gerechtigkeit in Städten ist langsam, der Proceß kostbar und beschwerlich. Er muß daher gemäß dem Proceß bei den Landgerichten (ad processum terrestrem) reformirt werden, oder wenn das den Städtern nicht gefiele, daß sie sich dann in den Hauptämtern desselben Processes erfreuen, dessen wir uns in den Städten erfreuen wollen.

28. So oft eine allgemeine Contribution eingehoben wird, zahlt der Adel den übernommenen Beitrag von seinen Gründen und Hufen immer in specie. Dagegen berichten die Königsberger bei der Contribution über ihre Gebäude in specie nichts, sondern generaliter zahlen sie diejenige Summe, welche sie vor 200 Jahren zu steuern pflegten ohne Rücksicht darauf, daß die Stadt im Lauf der Zeit größer, stattlicher und reicher geworden ist und deshalb auch die Contribution nach Verhältniß zu ver-

mehren wäre. Die Herren Commissarien sind zu bitten, hierin Billigkeit zu schaffen.

29. Da auch die Frechheit der Calumniatoren sehr groß ist, sind die Herren Commissarien zu bitten, daß sie dieser Frechheit einen Zaum anlegen und genehmigen, daß gegen dieselben nach gemeinem Recht verfahren werde, nämlich: Wenn ein Fremder ohne Besitz einen Edelmann verläumdete, so soll er verhaftet werden und in Haft bleiben, bis er genügende Bürgschaft, daß er sich dem rechtlichen Urtheile unterziehen wolle, gestellt hat; er darf aus der Haft durch kein Mandat oder Rescript irgend einer Behörde, sondern nur durch Urtheil und Execution befreit werden. Und wenn der Richter dem Kläger die Verhaftung verweigert und den Calumniator indeß entzwischen läßt, dann soll der Richter derselben Buße, wie der Calumniator, unterliegen, stets unter Vorbehalt der Appellation an den Ort, über welchen man sich mit den Herren Commissarien verständigen wird. Wenn aber ein Calumniator hier possessionirt ist, so soll gegen ihn als gegen einen possessionirten verfahren werden.

30. Von den Königsbergern wird oft die Ausfuhr und Einfuhr von allerlei Waaren ohne Wissen der Herrschaft und der Stände des Herogthums inhibirt, nicht ohne großen Schaden der Lithauer, des Bisthums Ermland und dieses Herzogthums. Daß dies künftig nicht geschehe, ist durch Gesetz und Buße für die Dauer zu verhüten.

31. In der Provinz werden Parteiungen erregt dadurch, daß einige sich unterstehen, über öffentliche Beschlüsse bei Privatleuten nachzuforschen, nach ihrer Beistimmung sich zu erkundigen. Denn viele, welche in öffentlicher Sache ihre Beistimmung einmal erklärt haben, wagen dies, durch Privatschreiben darüber befragt, nicht einzugestehen, da sie sehen, daß sie es nicht ohne Gefahr dürfen; Furcht, Drohungen, Hoffnung auf Belohnung und dergleichen hält sie zurück. So kommt es, daß viele lieber die öffentliche Sache verlassen als durch briefliches Eingeständniß sich in offenbares Verderben stürzen wollen.

32. Um zu geschweigen, daß die Regenten (wider welche wir unsere Sache führen) und andere höhere Beamte sich nicht scheuen die Particularversammlungen in den Aemtern zu besuchen, deren Gegenwart die Freiheit der Voten beeinträchtigt, um wenigstens so viel zu bewirken, daß die Menschen dasjenige, was sie sonst für die Freiheit zu sprechen pflegen, nicht aussprechen oder sich in augenscheinliche Gefahr begeben — nicht ohne Argwohn haben sich die Freien von der Nobilität zurückgezogen (se sejunkerunt), was sie nicht zu thun gewagt hätten, wenn sie nicht bemerkt hätten, daß sie dies straflos thun könnten, und wenn die Fackel ihnen nicht vorangetragen wäre. Daß dies nach Verdienst bestraft und künftig verhütet werde, sind die Herrn Commissarien angelegentlichst zu beschwören.

33. Die Jäger des Fürsten sind gegen die Hauptleute und den Adel sehr unbescheiden, „weshalb durch ein Gesetz zu verordnen ist, daß sie, wenn sie sich gegen die Hauptleute unbescheiden benommen haben oder von Jemand verklagt werden, dem Urtheil und der Strafe der Hauptleute unterworfen sein sollen.

34. Das kulmische Recht (*jus municipale*) soll revidirt und die Confirmation des Königs darüber erbeten, ins Besondere aber dahin gestrebt werden, daß der Proceß wie im Polnischen Reiche mündlich (*nuncupations*) in bürgerlichen Sachen angestellt und daß, weil wegen der in demselben nicht berührten Fälle *decisiones* zu machen sind, hiezu die Landräthe (*senatores provinciae*) und einige von der Ritterschaft eingeladen werden, daß diese der Billigkeit nach decidiren und daß man diese Decision, nachdem sie auf dem Landtage gebilligt ist, für die Zukunft als Gesetz betrachten, vorbehaltlich der Appellation an den Ort, über welchen man sich verständigen wird.

35. Zur Relation vom Landtage in den Aemtern haben einige Hauptleute sich nicht bewegen lassen, Zusammenkünfte halten zu lassen; andere haben solche berufen, aber an ungewöhnlichen Orten. Dies ist bei den Hauptleuten zu verhüten bei Strafe der auf die Tagfahrt verwandten Kosten.

36. Die Landgerichte auf Samland und im Brandenburgischen Amte bittet man zu bestellen.

37. Da den Herrn Regenten früher neben der Regimentsnotel noch eine besondere Instruction gegeben ist, so ist nun zu verhüten, daß ihnen außer der Regimentsnotel überhaupt keine Instruction gegeben werde, es sei denn, daß sie den Privilegien entspräche und von den Ständen gebilligt wäre.

38. Der Lederausfuhr soll ein Maaß gesetzt werden, damit sowohl für das Schuhwerk wie für andere Waaren der Preis festgestellt werden kann.

39. Damit die Landgerichte nicht außer Gebrauch kommen, (in abusum veniant), so sind die Herrn Commissarien zu bitten, daß sie nicht nur an Stelle der Ritterbank (loco parium) in Sachen zwischen einem Vasallen und dem Fürsten die erste Instanz bilden, sondern daß auch in Civilsachen ein Edelmann bei denselben verklagt werden könne.

40. Städte, welche Ritterdienste auf Lehngütern haben, wollen von denselben zur Zehrung für die Landtagsabgeordneten keine Beisteuer zahlen. Die Herrn Commissarien sind zu bitten, daß sie ihnen dies durch Decret auferlegen.

41. Weil in Sachen, welche den status Preußens betreffen, bisher manches ohne unser Wissen geschehen ist gegen die Freiheit und die von den Vorfahren ererbte Meinung, welche keine Traktate über ihre Angelegenheiten duldeten, an welchen sie nicht theilnahmen, so bitten wir, daß es in gleicher Weise künftig auch mit uns gehalten werde, so daß Niemanden weder im Reiche noch in der Provinz die mindesten Tractate gestattet werden, wenn sie nicht durch Mitwissen, Theilnahme und Bestätigung unserer Seits genehmigt werden. Das fordert unsere Freiheit, welche uns dadurch von Leibeigenen (ab ascriptitiis) unterscheidet.

42. Da in früheren Zeiten viele Einbrüche gegen den gerichtlichen Proceß geschehen sind, so daß mancher Edelmann unverhört, unüberführt, aus seiner Wohnung in die Verbannung getrieben, Schuld für Unschuld gestehen oder außerhalb des Vaterlandes zu leben gezwungen wurde, so bittet man die Herrn Commissarien anzuordnen, daß in allen Sachen des Adels, sowohl

Criminal- als Civil-, Real-, Personal- und allen anderen Sachen, sowohl zwischen dem Fürsten und den Unterthanen als auch zwischen Unterthanen allein nur nach dem Rechte verfahren werde, vorbehaltlich der Appellation an den Ort, über den man sich mit den Herrn Commissarien verständigen wird. In frischer handhafter That des Todtschlags soll es bei demselbe Rechnte, wie bisher, verbleiben, nur daß ein Edelmann von keinem andern als einem adligen Gerichte abgeurtheilt werden darf.

43. Der Rechtsgang darf durch keine Mandate und Rescripte aus Deutschland, wie bisher oft geschehen, aufgehalten oder behindert werden, bei Verlust des Processes für den, welcher solche Rescripte vorbrächte.

44. Weil in früheren Zeiten grosses Gezank daraus entstanden, weil Brüder oder sonst zwei Glieder derselben Familie oder andere nahe Verwandte sich zugleich in der Regierung befanden, so bittet man die Herrn Commissarien, daß das künftig nicht mehr geschehe.

45. Weil die Form der Lehnshuldigung und des Eides zu großem Präjudiz der Unterthanen gegen die ältere Form verändert ist, so bittet man die Herrn Commissarien, daß der Eid mit Beistimmung der Unterthanen umgewandelt und zu der alten Form zurückgeführt werde.

46. Die fiscalischen Anwälte haben eine horrende Gewalt gehabt, welche Edelleute zu citiren und nach ihrem Dafürhalten vor Gericht zu rufen wagten. Es ist zu verhüten, daß dies künftig nicht geschehe, vorzüglich aber, daß kein Edelmann gehalten sein solle auf eine solche Klage zu antworten, es sei denn, daß er zuvor wisse, wer ihn angeben.

47. Daß die Landtagsbeschlüsse in Gegenwart der Stände gedruckt werden, bittet man die Commissarien.

48. Oft sind Veränderungen und Interpretationen der Privilegien seitens der Herrschaft zum Schaden der Freiheit vorgekommen. Man trachtet darnach, daß dies künftig nicht mehr geschehe.

49. Da auch viele die Privilegien der Edelleute sich anmaßen, welche aus fremden Landen kommen und sich um das Vaterland keinerlei Verdienst erworben haben, wodurch sie die Einzöglinge beeinträchtigen und sich nur durch die Gunst der Fürsten vordrängen; um solchen Ausschreitungen entgegenzutreten bittet man die Herrn Commissarien festzusetzen, daß Niemand der Privilegien des Adels theilhaftig sein solle, als derjenige, welcher zu dem Corpus des Adels gehört, und welcher daselbst entweder geboren oder erzogen oder begütert oder auf öffentlichem Landtage als Glied des Adels anerkannt ist.

50. Es geschieht zur Herabsetzung des Ritterstandes, daß der titulus nobilitatis ihm in den Briefen des Fürsten entrissen wird, während doch K. M. jedem seiner Unterthanen von Adel im Reich und im Herzogthum denselben zugesteht. Deswegen wollen die Herrn Commissarien unbeschwert sein, in diesem Punkte der Würde des Adels beizustehen.

51. Da die Musterung und Aushebung der Dienstpflichtigen (militum) den Unterthanen in vieler Hinsicht lästig fällt, so ist sie nur auf öffentlichen Beschluß anzustellen.

52. Weil zur Zeit der Vorfahren, so oft die Dienstpflichtigen aufgeboden wurden, denselben auch ihre Tageslieferung (diurnum salarium) gegeben wurde, was zuletzt in Vergessenheit gerathen ist, so ist die alte Gewohnheit wieder herzustellen und etwas Gewisses als Tageslieferung festzustellen.

53. Daß auch keinem Fremden in Kriegssachen der Befehl eines Obersten anvertraut werde, wie zur Zeit des Markgrafen Georg Friedrich und vorher geschehen ist, sondern einem Einzögling von Adel, welcher wie alle übrigen Hauptleute und höhern Beamten schwöre, daß er wider das Reich und die Provinz und die Rechte des Adels nichts zulassen wolle.

54. Oft sind in Sachen der Edelleute unadlige Personen verordnet; es ist zu verhüten, daß dies künftig nicht geschehe.

55. Bei Verpachtung (in locatione) der Güter des Fürsten soll der Adel kraft der Privilegii von 1542 vorgezogen werden, was man zu beachten bittet.

56. Die Jagdrechte sind denen von Adel verkürzt, sie sollen auf das alte Herkommen zurückgeführt werden.

57. In dem von K. M. dem Kurfürsten 1605 ertheilten Respons ist vieles enthalten, was unsern Privilegien widerstreitet, wie daß das freie Geleit auf 3 Monate, die Appellationen auf 500 fl. limitirt sind, die uns früher vollkommen frei standen. Das alles muß auf die alten Privilegien zurückgeführt werden, vor allem, daß dem Adel von der Zeit der erlangten Curatel an frei stehe an den Ort, wie die Herrn Commissarien mit uns vereinbaren werden, zu appelliren. Sodann ist auch dafür zu sorgen, daß die Worte *secundum antiquam observantiam* nicht auf irgend welche Mißbräuche bezogen werden, damit die rechten Privilegien dadurch nicht verkürzt werden. Vornehmlich aber wollen die Herrn Commissarien darauf sehen, daß das Recht und die Freiheiten unseres angestammten Fürsten und der ganzen Provinz durch diese Pacten keinen Schaden nehmen.

58. Weil auch allgemeine Gesetze mit Consens der Stände wollen geordnet sein, wie in dem Receß von 1566 und in der Confirmation des Markgrafen Albrecht Friedrich ausdrücklich enthalten ist, deshalb sind die Herrn Commissarien zu bitten, solche Anordnung zu thun, wenn die Stände für das Gemeinwohl nöthige Anordnungen dem Fürsten vorschlagen, daß solche auf ihr Ansuchen ins Werk gerichtet werden mögen.

59. Weil auch unter der herzoglichen Regierung der Stand der Landräthe zu bestehen angefangen, welche der Fürst nach Belieben einzusetzen und zu ergänzen pflegte, woraus das erfolgte, daß diejenigen, welche zum Heil des Vaterlandes eingeführt waren, zuletzt zu dessen Verderben zu gereichen schienen, deßwegen, da anders die Autorität oder die Ratschläge derselben denen von der Ritterschaft gefallen sollten, sind die Herrn Commissarien zu bitten, dieses zu statuiren, daß niemand eine Stelle in diesem Rath erhalten dürfe, wenn er nicht zuvor auf Präsentation zweier Personen von der Herrschaft erwählt ist und dann geschworen hat, er wolle dem Reiche, dem Vaterlande

und dem Fürsten stets getreu sein und nichts gegen die Privilegien zulassen bei Strafe des Meineides und der Infamie.

60. Auch werden mancherlei Drohungen hier und da gegen den Adel ausgestreut, als habe er seiner Treue uneingedenk gegen den Kurfürsten machinirt und als sei er deshalb des Verbrechens der verletzten Majestät und der Felonie schuldig erfunden. Man bittet daher die Herren Commissarien, jedermann aufzufordern, wenn er gegen den Adel insgesamt oder gegen einzelne Edelleute irgend welche Klagen vorzubringen habe, daß er dieselben den Herren Commissarien zur Aburtheilung vorlege oder für die Zukunft von Drohungen und Schmähungen abstehe bei Buße von 2000 Fl. Ung. dem Beleidigten zu zahlen; und wenn jemand die Legaten, welche bei K. M. und dem Reiche die Sache der Freiheit und ihres Fürsten geführt haben, anklagen wollte, daß er unter diesem Vorwande nicht die Legaten als die Diener, sondern den ganzen Ritterstand, der sie abgesandt und durch gemeinschaftliche Erklärung ihre Verrichtungen gebilligt hat, anzuklagen, welcher sich in *judicio parium* vertheidigen und durch Appellation die Hülfe K. M. und des Reiches anrufen kann.

61. Diejenigen, welche mit Discursen oder anderen verläumderischen Schriften oder Worten K. M. und das Reich, so wie auch den Adel angetastet haben, die sollen zuletzt wie auch vieles andere, was für jetzt nicht expedirt werden kann, vorgeführt werden. —

Dies die Beschwerden oder besser die Wünsche und Entwürfe des Adels — ein Schriftstück, das an Keckheit und Anmaßung so ziemlich alles hinter sich läßt, was die querulirende Partei des Adels bis dahin geleistet hatte. Es griff auf das rücksichtsloseste in die Rechtssphäre der Regierung, wie der Städte ein und hat als ein Versuch die Verfassung des Herzogthums Preußen nach dem Muster der Polnischen wenigstens theoretisch (denn der gesetzliche Untergrund fehlte fast überall) umzubilden ein nicht geringes Interesse. Aber mit aller Energie erklärten sich sowohl die Städte als auch die Regierung, jede

von ihrem Standpunkte aus und daher einander meist ergänzend, ja auf einander Bezug nehmend, dagegen. Die Städte unterließen in ihrem Gutachten (vom 24. Mai) nicht, auf ihre gegen alle diese Verhandlungen schon eingelegte Protestation zurückzukommen; sie legten, um die Basis jener Adelsanträge zu erschüttern, Gewicht darauf, daß der erste Stand eine vollgültige Stimme nur abgeben könne, wenn der Herrenstand und die Landräthe sich über eine solche geeinigt hätten, da die Landräthe allein denselben ebenso wenig repräsentiren könnten als die Barone allein, daß mithin jene Anträge nur als die Anträge eines Standes anzusehen seien. Es wurde ihnen dann nicht schwer in vielen einzelnen Punkten nachzuweisen, daß die Forderungen der Ritterschaft den wohlhergebrachten Rechten der Städte schnurstracks widersprächen oder sonst bedenkliche Neuerungen enthielten, auf die sie sich durchaus nicht einlassen könnten: es sei in den Privilegien keineswegs begründet, daß der Canzler stets ein Edelmann sein, daß die anderen von der Ritterschaft bezeichneten Aemter stets mit Edelleuten besetzt werden, die Caduca ausschließlich an Edelleute verliehen werden müßten. Es sei durchaus unzulässig, daß der eine Stand Beschlüsse zum Präjudiz des anderen fasse und so hätten sie gutes Recht gehabt, die von ihnen nicht bewilligte Steuer, die von ihnen nicht mitbeliebte Landesordnung abzulehnen. Auch an ihrer Gerichtsverfassung gedächten sie festzuhalten und dieselbe nicht durch Neuerungen im Sinne der Ritterschaft beeinträchtigen zu lassen. Die Specification ihrer Contribution würde zur Unbilligkeit von ihnen verlangt; sie hielten sich an die Kasteninstruction und an die alte Taxe, wie man dies auch in den Aemtern thue; sollte diese Taxe verändert und erhöht werden, so müsse auch eine neue Einschätzung der Hufen und Güter erfolgen etc. Unausführbar seien die Vorschläge wegen des Genusses der Adelsrechte⁶⁾, der dreijährigen Musterungen, der

6) *Virtute, praeclaris factis, aliisque modis legitimis nobilitatem acquiri ordo civitatum existimat.*

täglichen Lieferung, welche ehemals zwar gegeben ist, aber nur bei wirklichem Kriegsdienst etc. etc. — Die Regenten wiesen es (27. Mai) als ein Unding zurück, daß sie während der Abwesenheit des Kurfürsten allen geschäftlichen Verkehr mit demselben unterbrechen sollten; in der Besetzung der Aemter sei derselbe keinesweges durch die Privilegien so beschränkt, wie der Ritterstand es sich einrede, namentlich sei die zweimonatliche Frist in denselben nirgend vorgeschrieben; wie an den Privilegien aber, müßten sie auch an dem Responsum des Königs von 1605 festhalten. Uebrigens bemerkten sie, seien die Beschwerden der Ritterschaft zum Theil ohne Gegenstand, zum Theil die Abstellung längst zugesichert, aber nicht überall so gleich ausführbar, weil an gewisse Eventualitäten geknüpft. Uebrigens baten die Regenten, wie die Städte die Commissarien doch ja nichts über diese Gravamina zu entscheiden und zu veröffentlichen, ohne sie zuvor darüber zu hören.

In dem zweiten Theile ihrer Proposition⁷⁾ hatten die Polnischen Commissarien ihrer Instruction gemäß und hie und da über dieselbe noch hinausgehend den Regenten und den Ständen Preußens folgende Artikel vorgelegt: 1. Der König ist ungehalten über vieles, das gegen seine Hoheitsrechte attentirt ist: die Berufung der Tagfahrt nach Joachim Friedrichs Tode ohne seine Genehmigung und die Verhandlungen auf derselben, die Verhinderung der Appellationen an den König durch eine Bestimmung der Hofgerichtsordnung von 1583, die Nichtbeachtung der Geleitsbriefe des Königs, die Verhandlung über Landesangelegenheiten mit einem damals noch fremden Fürsten [dem Kurfürsten], die Beibehaltung und Vermehrung der Milizen gegen königlichen Befehl, die Besetzung verschiedener hoher Aemter ohne Genehmigung des Königs und gegen die Bestimmungen der Privilegien, die Translation des in dem Schlosse Memel deponirten Schatzes nach Berlin etc. Jederman hat die Verpflichtung, was ihm über diese Dinge bekannt ist, an die Commissarien zu

7) Privil. der Stände fol. 100 b. Dogiel IV p. 423.

bringen. 2. Die katholische Religion ist in dem Herzogthum gewalthätig unterdrückt, gegen die Verträge, in welchen der Cultus der Augsburgischen Confession doch nur neben jener erlaubt ist. Hier hoben die Commissarien über den Wortlaut ihrer Instruction noch hervor, daß der evangelische Cultus nach dem Wortlaut des Lubliner Privilegiums von 1569 nur gemäß der Formel der Augsburgischen Confession und ihrer Apologie, nicht nach den Schmalkaldischen Artikeln, wie sie in die *repetitio corporis doctrinae* von 1570 Eingang gefunden hätten, erlaubt sei. Sie wiesen auf den Vertrag des Königs mit dem Kurfürsten Joachim Friedrich und verlangten im Namen des Königs für die Katholiken außer freier Religionübung, Einräumung einer oder einiger Kirchen zu Königsberg, volle Freiheit der Kirchenpatrone bei Besetzung ihrer Kirchen, Zulaß zu allen Aemtern ohne Ausnahme, Anweisung bestimmter Einkünfte für die katholischen Bischöfe Samlands und Pomesaniens, Auslieferung entlaufener Apostaten etc.⁸⁾ 3. Der neue Kalender soll in Preußen eingeführt werden. 4. Um die Unterschleife an Elbinger und Königsberger Pfundzoll zu hindern, verlangt der König (was in der Instruction der Commissarien nicht vorkommt), daß im Hafen zu Pillau eine Kammer errichtet und ihm übergeben werde. Auch müsse für die Instandhaltung des Hafens gesorgt werden. 5. Grenzberichtigungen und 6. eine unverzügliche Rechtspflege wie im Allgemeinen, so im Besondern in der Sache des Adam Choinski werden verlangt.

Eine Antwort auf diese Propositionen erfolgte einerseits durch die Regenten, die Barone (Herren) aus dem Collegium der Landräthe und den Bürgerstand, andererseits durch den Ritterstand.⁹⁾ Jene erklärten, sie müßten erstaunen über die Menge von Vergehungen, welche sie gegen die Rechte des Königs verschuldet haben sollten, aber sie hofften sich vollständig rechtfertigen zu können. Die Berufung des bezeichneten Landtages

8) Vgl. Kolberg I. c. S. 140—142. R. T.

9) Beide ohne Datum.

ohne vorgängige Befragung sei der Regimentsnotel und dem Testamente gemäß, und das gleiche Verfahren in früheren Zeiten, unter der Regierung der Könige Sigismund August und Stephan, mehrmals vorgekommen; daß aber auf dieser Tagfahrt irgend etwas gegen die Rechte des *supremi dominii* vorgelegt oder verhandelt sei, sei ihnen völlig unbekannt. Ebenso wenig sei der Vorwurf begründet, als ob durch die Hofgerichtsordnung jede Appellation an den königlichen Hof untersagt wäre; nur so viel sei richtig, daß nicht jede Appellation an den königlichen Hof ohne Unterschied gestattet werde, dies aber durchaus im Sinn des Lublinschen Privilegii; in den durch dieses Privilegium reservirten Fällen wäre die Appellation nie behindert und auf diese Fälle beziehe sich auch die in der Hofgerichtsordnung angeordnete Strafe nicht. Königliche Geleitsbriefe wären seit Menschengedenken nicht ausgestellt, viel weniger solchen oder andern königlichen Mandaten zuwidergehandelt. Der Vorwurf wegen Annahme der Milizen und wegen der Verhandlung mit fremden Fürsten beziehe sich auf Dinge, über welche sie mit dem Könige längst sich verständigt zu haben und in Betreff deren sie ihm völliges Genüge gethan zu haben meinten. Mit keinem Sterblichen seien sie jemals anders in Verhandlung getreten als mit vollem Bewußtsein ihrer Eidespflicht und der Rechte des Königs, nichts sei von ihnen ausgeführt, was dem öffentlichen Recht und den Pakten im Mindesten zuwiderlaufe. Freilich dem verstorbenen Kurfürsten, der so oft schon die Investitur mit diesem Herzogthum empfangen habe, und dessen Erhebung zum Fürsten und Curator jeden Augenblick zu erwarten stand,¹⁰⁾ hätten sie ihre Ehrerbietung nicht entziehen können; aber auch ihm gegenüber seien sie auf das eifrigste bedacht gewesen, den Rechten des Königs in Nichts zu nahe zu treten, vielmehr die alte Verbindung und Freundschaft zwischen Polen und Brandenburg zu befestigen. Sie bäten inständigst, die Herren Commissarien

10) *Electorem . . . de ducatu hoc multoties investitum et principem et curatorem ducatus hujus jamjam tum destinandum.*

wollten die Sache K. M. in diesem Lichte vortragen. Die Miliz sei, wie doch der König und die Stände des Königreichs wissen mußten, zufolge Beschlusses des Reichstages zu Warschau 1601 und zu Krakau auf wiederholte Anregung des Königs zum Schutz gegen Karl von Südermannland angenommen, einige Waffen aus Deutschland nach Preußen geschafft, nur weil sie dort billiger zu haben waren. Der größere Theil dieser Kriegsmacht sei dem Könige zum Livländischen Kriege zugesandt, nur ein kleiner, kaum 200 Mann, meist Eingeborene, zur Bewachung von Pillau und Befestigung einiger Grenzschlösser zurückbehalten. Da aber die Erhaltung der Söldner zu kostbar erschien, zumal da Niemand zu dem Solde einen Beitrag zahlte, so beschloß man bei fort-dauernder Gefahr nach dem Muster der Polnischen Wibrancen, die Bauern zum Kriegsdienst heranzuziehen.¹¹⁾ Da diese der Waffenführung völlig unkundig waren, so mußten häufigere Uebungen und Musterungen angestellt werden, aber sobald sie einige Fertigkeit in der Bewahrung der taktischen Glieder und in der Handhabung der Waffen gewonnen hatten, wurden sie meist vor Ablauf eines Jahres wieder entlassen. Solche Truppen waren es, die im Dienste mit einander abwechselnd bis dahin die Besatzung der Grenzschlösser ausmachten. Samuel Lascy, welcher 1603 als Gesandter in Preußen war, hat das alles mit eigenen Augen gesehen und auf Bitten der Stände Preußens darüber an den König berichtet, dieser aber sich darüber beifällig geäußert. Man könne noch hinzufügen, daß diese Miliz zu keinem anderen als dem angegebenen Zwecke, ja nicht einmal zum Schutze des Landes gegen die unglaublichen Gewaltthätigkeiten der durchziehenden Truppen im vorigen Jahre gebraucht sei, und empfinde es als ein unerhörtes Mißgeschick, daß dasjenige, was die Provinz mit großen Kosten nicht zu eigenem Vortheil, sondern zum Besten des Reiches ausgeführt, wofür sie seiner Zeit auch das Lob des Königs geerntet habe, nun ihr als

11) *Ad exemplum eorum, qui in Polonia Wibranci dicuntur, opera colorum uti placuit.*

Verbrechen vorgehalten werde. Auch den Vorwurf über eigenmächtige und gesetzwidrige Besetzung der Aemter wiesen sie zurück, in welcher Hinsicht sie sich unter andern wieder auf Lascy beriefen: Die Besetzung des Oberhofmeister- und des Marschallamtes nach dem Tode des Herrn von Kitlitz und Georgs von Pudewels habe der König zwar im ersten Augenblick beanstandet, auf weitere Vorstellung aber sich doch gefallen lassen. Ein Staatsschatz ist zu Memel seit der Gründung des Schlosses nie bewahrt; wenn aber irrthümlich so die Einkünfte des Amtes genannt würden, welche dort zum Unterhalt des Schlosses und der Besetzung niedergelegt zu werden pflegten, so hätten über die Verwendung solcher Gelder die Stände keine Rechenschaft zu fordern, und der verstorbene bereits als Curator bestätigte Kurfürst war vollständig berechtigt, sie nicht bloß zum Nutzen seines Landes, wie es geschah, sondern nach so viel persönlichen Mühen und Anstrengungen auch für seine Person zu verwenden. Daß die katholische Kirche in Preußen während der Zeit der Herzoge unterdrückt und ihrer Güter beraubt sei, beruhe auf Entstellung der Thatsachen. Schon vor der Errichtung der Pacten war es, wie die Geschichte lehre, wie man unter andern auch aus einem Schreiben des Königs Sigismund an Johann Dantiscus seinen Gesandten in Rom ersehen könne,¹²⁾ um die katholische Religion in Preußen geschehen und Herzog Albrecht erhielt das Land mit allen geistlichen und weltlichen Lehen. Niemand werde in Preußen wegen seines katholischen Bekenntnisses verfolgt, doch fordere es das Recht, die jetzigen Patronen im Besitze ihrer Kirchen zu schützen. Man zweifle nicht, daß der Kurfürst dem von den Commissarien angeführten Vertrage genugthun werde. Das Corpus doctrinae Pruthenicae von 1567 ist von den Königlichen Commissarien in eben jenem Jahre ihrer Vollmacht gemäß als Norm der kirchlichen Lehre in Preußen bestätigt, und ist wenn auch nicht mit namentlicher Erwähnung,

12) Der König schreibt in Bezug auf die Pacten von 1525: in tota ditione ducatus de tota religione catholica actum et deploratum fuisse, quapropter de religione nihil tractari potuisse.

doch dem Sinne und dem Zusammenhange nach auch in dem Lubliner Privilegium von 1569 in dieser Eigenschaft anerkannt. Ueber die Abtretung einer oder einiger Kirchen an die Katholiken in Königsberg habe der Kurfürst ihres Wissens nur versprochen mit den Unterthanen, deren Rechte er doch nicht willkürlich stören könne, zu unterhandeln. Die Königsberger aber müßten, abgesehen von ihren Rechten und allen etwa sich ergebenden Gefahren, vorstellig machen, daß sie in jeder ihrer Städte und Vorstädte nur eine Kirche hätten und daß jede einzelne einer Gemeinde von vielen tausend Seelen diene, daß es also ganz unmöglich sei, eine derselben abzutreten. Bestimmte Einkünfte für katholische Bischöfe anzuweisen könne ihnen doch auf keine Weise rechtlich zugemuthet werden. Die Auslieferung entlaufener Apostaten solle nach Inhalt der Pacten erfolgen.¹³⁾ Wegen Zulassung des neuen Kalenders in Preußen habe Markgraf Georg Friedrich sich gegen König Stephan so ausgelassen, daß dieser ein Genüge hatte. Den Ständen schein es nicht angemessen, in dieser Sache dem Kurfürsten vorzugreifen, der ohne Zweifel nach erlangter Curatel zu günstigerer Zeit die Sache gemeinschaftlich mit den Ständen erwägen werde. Ebenso müßten sie sich wegen der in Pillau zu errichtenden Kammer erklären; wobei sie nur bemerkten, daß die beregten Unterschleife wohl vielmehr zu Elbing, wo die Schiffe ausgeladen werden, als in Pillau, wo sie nur declarirt werden, verhindert werden könnten. Der Unterhalt des Hafens zu Pillau fiel bisher nächst dem Fürsten den Königsbergern allein zur Last, es sei aber wohl billig, daß die ganze Nachbarschaft, die sich seiner bediene, dazu beitrage. Die Berichtigung der Grenzen sei auch ihnen willkommen, nur daß überall die Pacten genau beobachtet würden. Die Administration der Justiz sei niemanden versagt oder verzögert: Adam Choinski hat wegen der Verschleppung seiner Sache Niemand anders als sich selbst anzuklagen.

13) Vgl. Kolberg l. c. S. 144—147. R. T.

Die Stellung, welche der Ritterstand der Proposition gegenüber einnahm, war doch erheblich verschieden. Auch er meinte, daß die Regenten zur Berufung der von dem Könige bezeichneten Tagfahrt durch die Landesprivilegien berechtigt gewesen wären, fügte aber hinzu, daß sie die Propositionen dem Könige vorher hätten mittheilen sollen. Der Ritterstand habe stets die Rechte und die Hoheit des Königs verehrt und nie in einen Rath gewilligt, welcher geeignet gewesen wäre, dies Band zwischen dem Reiche und der Provinz zu lockern. Die Appellation aus der Provinz an den König sei in der Zeit des Markgrafen Georg Friedrich gehindert, der Adel durch ungerechte Decrete, Confiskationen, Verbannungen, Geldstrafen bedrückt und habe anderes Schweres erlitten, wie sie des näheren in ihren Gravaminibus nachgewiesen hätten. Sie brächten dem Könige ihren Dank entgegen, der die ihnen geschlagenen Wunden heilen und durch seine Anordnungen sorgen wolle, daß es in Zukunft anders zugehe, besonders durch feste Anordnungen über Appellation und freies Geleite. Was seit dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich gegen das Recht des Königs begangen sei, treffe nicht den Ritterstand, er sei dabei nicht befragt, er habe so viele Musterungen, so viele Arbeiten zur Befestigung der Schlösser tief beklagt, und den Zorn des Königs vorausgesehen, der nun mit Recht sich gegen die Schuldigen entladen könne. Die gegen Herkommen und Recht verstossende Besetzung der höchsten Aemter hätten sie in ihren gravaminibus ganz besonders hervorheben müssen. Was mit dem Memeler Schatze geschehen sei, wußten sie nicht nur nicht, sondern bäten auch zu verhüten, daß dergleichen künftig nicht geschehe. Auch die Verhandlungen zwischen dem Könige und dem Kurfürsten über die Kirchen und die bischöflichen Einkünfte seien ihnen unbekannt und sie begehrt nicht sich in fremde Verhandlungen zu mischen, doch könnten sie den Herrn Commissarien nicht verhalten, daß über die bischöflichen Einkünfte in der Regimentsnotel und in dem Testamente disponirt sei; wenn es des Königs und der Herrn Commissarien Sinn sei, die Privilegien Preußens unverletzt zu

erhalten, so würden sie auch in diesen Punkten keine Veränderung gestatten. Vor allem aber bitte man, daß die Calvinistischen oder Heidelberger Sectirer nicht dem Corpus doctrinae von 1567 zuwider geduldet würden. Wegen der entlaufenen Apostaten würden sich die Herrn Commissarien mit den Regenten einigen. In die Annahme des neuen Kalenders wollten sie, wie schwer es sie auch ankomme, sich fügen, wenn die übrigen Stände zu derselben geneigt wären. Wegen der Pillauer Kammer würden die Herrn Regenten sich auszusprechen haben. Die Beilegung der Grenzstreitigkeiten werde jedermann willkommen sein. Daß der König für das Recht des Adels überhaupt und im Besondern des Adam Choinski sorgen wolle, sei zu Dank aufzunehmen. Man bitte namentlich auch um Einführung des mündlichen Gerichtsverfahrens.

Als eine Beilage zu dieser Erklärung des Ritterstandes ist das „Petitum ordinis equestris in puncto appellationis etc.“ datirt vom 30. Mai 1609 anzusehen. Der Ritterstand wünscht, daß nach Verordnung der alten Privilegien in allen Gerichtsverhandlungen, persönlichen, sächlichen, peinlichen und bürgerlichen, die Appellation an den König frei sei und von dem Tage der erlangten Curatel zu laufen anfangen, sei es daß ein Edelmann mit dem Fürsten oder umgekehrt der Fürst mit einem Edelmann zu thun hätte, so jedoch, daß in erster Instanz in beiden Fällen nicht von der Ritterbank, sondern von dem Landgericht, wie auch in peinlichen Sachen, wenn ein Edelmann verklagt ist, verfahren werde. Dies Gericht soll alle drei Monate, wenn nach Zahl der Criminalsachen nicht öfter, gehalten und, während bis dahin in Samland kein Landgericht, im Oberlande 5, in Natangen 6 gehalten sind, statt dessen künftig im Oberlande zwei, zu Hohenstein und Riesenburg, in Natangen ebenfalls zwei zu Rastenburg und Bartenstein, in Samland wenigstens eins zu Wehlau eingerichtet werden. Ein jedes soll, den Landrichter eingerechnet, aus 9 zu diesem Zweck vereidigten Personen bestehen und außerdem einen Notar haben. Richter und Beisitzer sollen nach altem Herkommen von Adel und Einzöglinge sein,

für die Zeit der Sitzungen freien Unterhalt für sich, ihre Diener und ihre Pferde haben, event. auch noch etwas an Sporteln, wie jedenfalls der Notar. Von diesem Gerichte soll die Appellation im Größten und Kleinsten direct an den König gehen. Bei Streitigkeiten zwischen Edelleuten oder zwischen einem Edelmann und einem Plebejer oder umgekehrt, soll vor den bisher üblichen Gerichten procedirt werden, so jedoch, daß von dem Hofgericht in Sachen über 500 Fl. Pol. die Appellation an den König frei bleibt, bei besondern Unregelmäßigkeiten, Inhibitionen, Mandaten etc. auch in geringeren Sachen. Der Ort des Gerichts sei der Hof; gegenwärtig sollen mit dem Könige wenigstens 10 Senatoren sein, Stimmenmehrheit nach unserem Landrechte entscheiden. Daß die Appellationen zuerst nach Marienburg, von hier nach Krakau gehen sollten, erscheint mit Rücksicht auf die wenigen Vermögenden nicht bequem; das nach den Pacten zu Marienburg zu haltende Gericht sei in Vergessenheit gekommen, weil die Assesoren dorthin umsonst nicht kommen wollten. Die Zeit des Gerichts soll der Montag nach Circumcisionis sein, die Dauer bis zur Aburtheilung aller Appellationen des Jahres. Wolle der König diese Appellationsordnung ändern, so solle diese Anordnung mit Beistimmung des Ritterstandes des Herzogthums geschehen; wenn der König und die Senatoren nicht richten wollen, sollen die Appellationen statt dessen an das Reichstribunal ergehen.

Am 4. Juni — es war der erste Pfingstfeiertag nach altem Kalender — beriefen die Commissarien eine kleine Deputation der Städte vor sich, mahnten sie nicht eben in schonender Weise zum Frieden mit der Ritterschaft und in sehr allgemein gefaßten Ausdrücken zur Wiedereinführung des katholischen Cultus in Königsberg. Dr. Wilhelmi im Namen der Städte versicherte sie ihrer Friedensliebe, die sie aber doch nicht verpflichte, sich ihre Privilegien von einem andern Stande entreissen zu lassen; wegen der kirchlichen Angelegenheit beriefen sie sich auf die Ihrigen, deren Willensmeinung sie wieder einbringen wollten; sie bäten nur inständig, daß dem königlichen Responso

nachgelebt und sowohl in geistlichem als weltlichem Stande nichts neues vorgenommen würde. Hierauf nahm der Woywode von Marienburg das Wort und sagte: Die Städte sollten bedenken, daß es nicht ein schlecht Ansinnen und Begehren von ihrer K. M., sondern ein Mandat und Befehl und so ein Mandat wäre, das auf dem Reichstage von allen Ständen der Krone beschlossen, und dem nachzukommen ernstlich befohlen wäre. Die offenbar beabsichtigte Einschüchterung der Städte gelang nicht. Dr. Wilhelmi wies noch einmal auf die Privilegien, namentlich das letzte responsum des Königs hin, und daß die Städte in diesen allgemeinen wichtigen Sachen sich von den anderen Ständen nicht trennen, sondern mit ihnen Communication halten würden. Damit war den Commissarien am wenigsten gedient. Der Woywode erwiderte, sie hätten mit den anderen Ständen und den Herrn Regenten albereit absonderlich geredet; die hätten es von sich abgelehnt und auf die Städte, insonderheit an die Königsberger gewiesen, und wenn diese sich auf ihre Privilegien, Rechte und Freiheiten beriefen, so sollten sie bedenken, daß ihre K. M. als rechter Oberherr von ihrem ungezweifelten Rechte nicht weichen werde; der sollten sie gehorsamen. Dr. Wilhelmi replicirte vorsichtig und ließ die Frage einfließen, ob es auf die Königsberger Kirchen gemeint sei. Die Commissarien antworteten: ja, dieselben und sonst noch andere im Lande. Darauf Wilhelmi: es wären in jeder Stadt alle Kirchen besetzt und keine leer; und doch noch zu wenig, sie möchten wünschen, es wären ihrer mehr. Als der Bischof die Verhandlung mit der Aufforderung beendigte, die Deputirten möchten die Meinung der Städte ehest einbringen, erlaubte sich Wilhelmi die Erwiderung: Sobald es wegen des hohen Festes, an welchem sie Gott ihren schuldigen Dienst leisten und ihre Gemüther gar ergeben sollen, geschehen könnte. Nun replicirte der Bischof doch noch einmal: sie wüßten morgen von keinem Feste; solltens so machen, daß sie mit ihnen die Festtage gleich begingen und hielten. Dr. Wilhelmi: ihr Kalender wäre der älteste, antiquissimum autem verissimum.

Die Anträge, welche die polnischen Commissarien direct an den Kurfürsten gerichtet hatten, fielen zum Theil mit den an die Stände gerichteten zusammen und knüpften größtentheils an den Vertrag von 1605 an. Die Verpflichtungen, welche Kurfürst Joachim Friedrich in demselben übernommen hat, soll auch Johann Sigismund übernehmen, davon ist die Uebertragung der Curatel und Administration des Herzogthums an ihn abhängig gemacht. Er sollte also 1. zu Gunsten der katholischen Kirche bei den Ständen alles das befördern, was in der an diese gerichteten Proposition aufgeführt war, im Besondern auch (was dort nicht erwähnt ist) das Patronatsrecht der Bersevicii schützen; 2. für die Einführung des neuen Kalenders sorgen; 3. In dem Vertrage von 1605 war die Zahlung von 30 000 fl. jährlich und außerdem derselben Summe an Contribution, so oft eine solche im Reiche beschlossen würde, in den Reichsschatz vereinbart. In den verflossenen vier Jahren sei nichts gezahlt; die Zahlung soll jetzt nachgeleistet werden. 4. In dem Vertrage von 1605 war bestimmt, daß Appellationen aus dem Herzogthum an den König in Sachsen unter 500 fl. nicht statthaben sollten; jetzt wird verlangt, daß der Kurfürst von dieser Beschränkung absehe¹⁴⁾. In dem Vertrage von 1605 hatte der König zugestanden, daß königliche Geleitsbriefe nicht auf längere Zeit als auf 6 und 3 Monate¹⁵⁾ ausgestellt werden sollten. Die Commissarien stellten nun die Forderung, daß diese Restriction aufgehoben werde. 6. Vier wohlgerüstete Schiffe sollen zum Schutze der Küste Preußens gegen etwaige Angriffe Karls von Südermannland gehalten werden. 7. Der Hafen zu Pillau soll wohl befestigt und besetzt werden; auch verlangt der König zur Verhinderung des Unterschleifs der Kaufleute bei der Zahlung des Zolles, daß ihm daselbst eine Kammer oder einige Wohnhäuser am Hafen zu-

14) In favorem tamen supplicantium, ubi non intercedent causae Ill. Cels. V. afficientes, admittendas [appellationes] post curiam Majestatis Regiae statuet Ill. Cels V. Neque hoc privilegio a Sigismundo Augusto Rege Ill. Principi valetudinario indulto derogari censendum est.

15) So hier; in dem Vertrage selbst steht 6 Wochen.

gestanden werden. 8. Die Angelegenheit der Vereidigung des Hauptmanns zu Memel zugleich auf den Namen des Königs und des Kurfürsten soll dem mehrerwähnten Verträge gemäß bis zur Zusammenkunft des Königs und des Kurfürsten verschoben bleiben. 9. Die Privilegien und Rechte der Bewohner Preußens sollen unverbrüchlich in ihrer Kraft verbleiben und (dies war 1605 nicht verlangt) in den Eid eingeschlossen, zu den Aemtern und Ehrenstellen im Herzogthum nur Einzöglinge zugelassen werden. 10. Akten und Privilegien auf Preußen bezüglich, die aus der Zeit der Kreuzritter etwa noch übrig sein sollten, sind nach den alten Pakten an das Reichsarchiv abzuliefern. 11. Sicherheit und Indemnität soll allen denjenigen gewährt werden, welche in diesen letzten Zeiten sich an den König gewandt, Bittschriften übergeben oder Gesandtschaften übernommen haben. 12. Falls der kranke Herzog gesund wird oder aus einer neuen Ehe männliche Nachkommen erhält, sollen alle bisherigen Verhandlungen seinem und seiner Nachkommen Rechte nicht präjudicieren; auf alle Fälle soll für seine Person in angemessener Weise gesorgt werden. Alle diese Artikel soll der Kurfürst der von den Brandenburgischen Gesandten im Jahre 1605 gestellten Kaution gemäß ratificiren; außerdem verlangt der König 13. schleunige Hülfe aus dem Herzogthum, falls die Flotte Karls von Südermannland irgendwo an den Küsten Preußens lande und auch außerdem entgegenkommende Unterstützung nach dem Vorgange Georg Friedrichs bei der Moskauer Expedition. 14. Die Commissarien erinnern an einen Vertrag über die Schiffbarmachung der Warthe und verlangen 15. für einen gewissen Sudo Restitution seiner Güter, für Lascy und Brakel Anweisung einer Arrende.¹⁶⁾

Die Antwort des Kurfürsten auf diese Proposition erfolgte am 1. Juni¹⁷⁾. Unter Versicherung der größten Verehrung und Dankbarkeit gegen den König und Ausdrücken der Freude über die Anwesenheit und der Anerkennung über ihre bisherigen Be-

16) de quibusdam bonis mensae ducalis per arendam concedendis.

17) Vgl. auch Kolberg I. c. S. 142—144. R. T.

mühungen die Eintracht der Stände wiederherzustellen erklärte er zunächst im Allgemeinen: Wiewohl er immer der Meinung gewesen wäre, daß nicht bloß in Rücksicht auf die Curatel, sondern ganz besonders in Rücksicht auf die Succession jene doch recht harten und größtenteils den Lehns Gesetzen, ja der Billigkeit zuwiderlaufenden Bedingungen zum Zwecke des Friedens und der Verständigung von seinem Vater eingegangen und gebilligt wären, so wolle er doch von dieser Vereinbarung, so schwer sie ihm falle, nicht zurücktreten, sondern getreulich an derselben festhalten. Im Einzelnen erwiderte er folgendes: 1. Im Punkt der Religion soll in Preußen Niemandem Gewalt angethan, Niemand in seinem Gewissen; wo ein Edelmann und Einzögling des Landes nachweisen könne, daß ihm das Patronatsrecht zustehe, da solle es ihm unbenommen sein, Kirchen und Kapellen und freie Uebung seiner Religion einzuführen und zu haben und katholische Geistliche zu halten, doch unter der Bedingung, daß er Unterthanen evangelischen Bekenntnisses weder durch Gewalt noch Drohungen zwingen dieses Bekenntniß zu verlassen. Die Bersevicii haben ihr Lehngut unter ganz bestimmten Bedingungen (namentlich eben der Erhaltung der Augsburger Confession) erhalten¹⁸⁾, von deren Beobachtung der Genuß des Lehns abhängt, gehören also nicht in diese Kategorie. Wegen der Einräumung von Kirchen zu Königsberg müsse er sich der Erklärung der Regimentsräthe und der Stände anschließen; es sei zu fürchten, daß durch eine solche Neuerung die größten Unruhen und Verwirrungen nicht bloß in Königsberg, sondern in dem ganzen Herzogthum erregt werden möchten, die man nicht so leicht wieder beseitigen könnte, und zahlreiche Beispiele in Deutschland, Frankreich, Britannien, Ungarn etc. und noch neuerlich in Transsylvanien seien sehr geeignet zu beweisen, daß dergleichen Versuche oft für die Katholiken selbst äußerst verderblich ausschlugen. Die ehemaligen bischöflichen Einkünfte

18) Durch Verschreibung Georg Friedrichs vom 22. Juni 1585. Vgl. Kolberg I. c. S. 148 Anm. R. T.

sind schon längst für bestimmte Zwecke angewiesen und würden, falls nach dem Wunsche der Stände wieder evangelische Bischöfe gewählt würden, für diese unentbehrlich sein, der Kurfürst könne aber die Ausstattung katholischer Bischöfe um so weniger auf sich nehmen, da er ohnehin schon so große Lasten auf sich genommen habe und dieser Punkt in dem Vertrage von 1605 mit keinem Worte berührt sei. Apostaten und Entlaufene sollten, wenn sie Verbrechen begangen hätten, ausgeliefert werden, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit. 2. Auch wegen des Kalenders könne sich der Kurfürst nicht anders als die Regimentsräthe erklären, zumal da auch katholische Mathematiker an der völligen Richtigkeit und Zuverlässigkeit desselben noch zweifelten. 3. Was in Betreff des jährlichen und des außerordentlichen Subsidiums im Jahre 1605 verhandelt sei, wisse der Kurfürst nicht, aber weil auch diese Sache nicht sowohl die bloße Curatel, als vorzüglich die Succession betreffe, er aber wegen der Succession noch nicht beschieden, selbst die Curatel noch nicht definitiv übertragen sei, so sehe er nicht, wie er bei solcher Ungewißheit schon etwas leisten könne, jedoch um sein Entgegenkommen gegen den König und die Stände des Reiches auch in diesem Punkte zu beweisen, übernehme er, ein dreijähriges Subsidium, weil seines Vaters Curatel zu Anfang des vierten Jahres erloschen sei, sobald er die Curatel und die Administration des Herzogthums übernommen habe, an der Grenze des Reiches zu zahlen. 4. Mit der Appellation werde es, so lange Herzog Albrecht Friedrich lebe, nach Ausweis des Privilegiums von Lublin zu halten sein, nach seinem Tode nach dem Vertrage von 1605, einmal weil der König und der Reichsrath es einmal so festgesetzt haben, so dann um leichtfertigem Gezänk Schranken zu setzen, endlich um unruhigen Köpfen kein Fenster zur Verletzung Unschuldiger zu öffnen. 5. Und so möge auch die Bestimmung des Vertrages von 1605 über die freien Geleite in Kraft bleiben. 6. Für die 4 Schiffe zur Küstenvertheidigung werde der Kurfürst sorgen, desgleichen 7. für die Sicherung des Hafens zu Pillau, aber die Forderung einer Kammer daselbst sei ganz neu und bitte er

dieselbe fallen zu lassen. 8. Die Frage wegen Vereidigung des Hauptmanns zu Memel sei auf andere Zeit verschoben. 9. Die Aufnahme der Rechte und Privilegien des Landes in den Lehns- eid sei etwas Unerhörtes und Neues und laufe gegen den Wort- laut des Vertrages von 1605. Die Besetzung der Aemter und Ehrenstellen an befähigte und würdige Einzöglinge soll den Privilegien und dem Herkommen gemäß erfolgen. 10. Die ver- langten Acten und Privilegien, die ja durch neuere Verträge un- gültig geworden sind, sollen übergeben werden. 11. Die Amnestie sei 1605 beschlossen und der Kurfürst werde Niemanden, der sich beschwert fühle, sich an den König zu wenden, desgleichen diejenigen nicht, welche Gesandtschaften mit dem Zwecke, für ihre Privilegien zu sorgen, übernahmen, seine Würde aber nicht verletzt haben, verfolgen. Wer sich aber gegen ihn vergangen habe, gegen den würde nach dem Gesetze zu verfahren sein, da dem Staate daran liege, daß die Ehre des Fürsten nicht verletzt werde. 12. Die Interessen des kranken Fürsten gedenke er auf das Sorgsamste zu wahren. In diesem Sinne sei er bereit den Vertrag von 1605 mit Siegel und Unterschrift zu ratificiren. 13. Einem Angriff der Flotte Karls von Südermannland ent- gegenzutreten sei er bereit, so jedoch daß er nicht die ganze Last des Krieges auf das Herzogtum lade oder sich völlig erschöpfe und entblöße. Wenn Georg Friedrich zur Moskauer Expedition Hülfe geleistet habe, so sei der Kurfürst, nachdem er so schwere Lasten auf sich genommen, nicht mehr in der Lage, das Gleiche zu leisten. 14. Ueber den Warthefluß könne hier nichts festgestellt werden, da die Sache in erster Linie die Stände der Neumark angehe. 15. Ueber die Sache des Malteser- ritters Sudo müßten die Acten in Berlin eingesehen werden. Den Gesuchen Lascy's und Brakels könne nicht stattgegeben werden, da nach den Landesprivilegien Einzöglinge vorgezogen werden müßten, und die Verarrondirung herzoglicher Güter nicht zweckmäßig erscheine.

Man sieht, der Kurfürst hielt sich möglichst an die Bestim- mungen des Vertrages von 1605; die neu hinzugekommenen Forde-

rungen lehnte er ab. Die Commissarien erhoben (am 3. Juni) gegen seine Erklärungen noch mancherlei Einwände, besonders auch gegen den Zusammenhang der Successionsfrage mit den Zugeständnissen von 1605, wegen der Einräumung der Kirchen an die Katholiken, wegen des Vorbehalts in Betreff der Amnestie etc., aber der Kurfürst blieb in seiner Replik auf diese Einwände bei seiner früheren Erklärung, versprach der Ritterschaft volle Verzeihung, wenn sie ihr Unrecht anerkenne, die Verzeihung erbitte und fortan ihre Unterthanenpflicht nicht aus den Augen zu setzen verspräche und bat dringend, die Commissarien möchten die Uebertragung der Curatel nicht weiter in die Länge ziehen, wobei er theils auf die stark anwachsenden Kosten der Tagfahrt theils auf die ihn anderwärts erwartenden gehäuften Geschäfte hinwies.

Am 6. Juni übersandten die Polnischen Commissarien die Relation über die bisherigen Verhandlungen nebst den Acten durch den Herrn Zalezki an den König nach Grodno, um weitere Verhaltensbefehle und das Diplom über die Curatel des Kurfürsten zu erbitten. Denn im Allgemeinen meinten sie, werde von dem Kurfürsten schwerlich mehr zu erreichen sein, als er bereits zugesagt habe; die Forderungen zu Gunsten der katholischen Kirche weiter zu verfolgen hätten sie sich ihrer Instruction nach gescheut, um drohenden Unwillen und Tumult in der Stadt zu vermeiden: auf die Vorhaltungen wegen der Einbrüche gegen die Rechte des Königs sei ihnen geantwortet, der König habe die beregten Handlungen und Maßnahmen zum Theil bereits selbst gutgeheißen, wegen anderer beriefen sie sich auf die Rechte und Privilegien der Provinz. Wegen der Libelle gegen den König gedenken die Commissarien noch sorgfältige Nachforschungen anzustellen. Hülfe zu dem bevorstehenden Kriege sei nicht zu erlangen gewesen.

Die Ritterschaft hatte sich an die Commissarien mit der Bitte gewandt, vor der Absendung des Boten an den König über die Punkte, in Bezug auf welche sie vollmächtig wären, ihren Spruch zu fällen: denn auch sie wolle einen Boten an den

König schicken, um wegen der noch übrigen Artikel zu suppliciren. Das Gesuch wurde zwar nicht erfüllt, dennoch richtete die Ritterschaft Briefe an den König, so wie an die Senatoren und den Großkanzler, in welchen sie sich nur über zwei Dinge, das Verbleiben Fabians von Dohna im Amte (welches die Commissarien gelegentlich als die Hauptursache aller Zwietracht in Preußen bezeichnen) und über die Appellation (welche der Ritterschaft als der Anker ihrer Freiheiten erschien) noch einmal ausführlich aussprechen und um gnädigen Bescheid bitten. (6. Juni). Der edle und ehrenveste Johann Flint wurde beauftragt, diese Schreiben in Grodno zu übergeben und durch mündliche Vorstellungen zu unterstützen, zugleich auch dem Könige, dem Unterkanzler Krisky und „andern Herrn und Patronen“ zu verheißen, „wenn wir unserem Suchen gemäß einen Abschied erlangen, daß wir gegen K. M. und ihnen uns bald dankbar erweisen wollen, und kann nobilitas mehr thun als einer mit seinen wenigen Adhärenten.“

Als ein Gegenzug gegen diesen Schritt der Ritterschaft ist es anzusehen, wenn fast gleichzeitig (am 7. Juni) „etliche Barone, Land-, Hof- und Gerichtsräthe, wie auch etliche Hauptleute und Privatpersonen“ sich zu einer „Protestation wider alle und jede Traktaten auf dem Königsbergischen Landtage“ vereinigten. Es ist ein offener Brief, in welchem die Unterzeichneten erklären, daß sie in die Instruction, auf welche sich Otto von der Groeben und seine Mitgesandten auf dem Reichstage zu Warschau berufen haben, und zufolge deren sie auf dem jetzigen Landtage weitaussehende und gefährliche Pläne verfolgen, nie gebilligt haben, daß sie von den gravaminibus, welche jetzt im Namen der Ritterschaft „gleichsam mit den Haaren“ herbeigezogen werden (sofern die von dem verstorbenen Kurfürsten auf dem Reichstage zu Warschau 1605 eingegangenen conditiones abgethan werden) ganz und gar nicht wissen, daß sie mit den novis petitis wegen der Präsentation, Appellation etc. und der Verfolgung des Oberburggrafen, Herrn von Dohna nichts zu thun haben wollen, daß sie den Kurfürsten als ihren rechten

Erbherrn und Herzog gemäß den Pacten, Investituren und Recessen achten, erkennen und ehren und mit den Kosten der jetzigen Polnischen Commission verschont sein wollen. Unterschrieben haben diese Protestation außer den elf Herren (Baronen) noch folgende Personen: Albrecht von Ostau, Merten von Wallenrodt, Friedrich von Rautenberg, Hans von Falkenhan, Friedrich von Perschkau, Albrecht Fink von Gilgenburg, Christoph von Königseck, Christoph Rosenhan, Daniel von Tettau der Jüngere, Heinrich von Könseck, Ludwig von Pudewels, Wichart von Lehnendorf, Ludwig von Ploswitz, Caspar von Lehndorf, Jacob von Plostwitz. Im Besonderen aber sprachen sich ganz in derselben Weise Gottfried Herr zu Eulenburg als Abgeordneter des Rastenburgischen, Jacob von Sparwein, Sebastian Froebner und Albrecht Perbandt als Abgeordnete des Balgischen, Bartenschen und Tapiauschen Kreises aus. Auf diese Protestation folgte eine sehr umfangreiche Reprotestation der mit Otto von Groeben verbundenen Ritterschaft voll harter und schwerer Beschuldigungen, namentlich auch der, daß die Protestation gegen K. M. und den Herrn Commissarien Präeminenz und Hoheit übergeben sei. Die Reprotestation aber veranlaßte wieder eine Retorsionschrift der Angegriffenen, welche am 25. Juni dem Kurfürsten und der Commissarien übergeben ist. Durch die letzteren kamen auch diese Schriften zur Kenntniß des Königs.

Dem Kurfürsten war der längere Aufenthalt in Preußen wegen des Jülich-Cleve-Bergschen Erbfalles äußerst verdriesslich. Die Commissarien nahmen deshalb (am 16. Juni) Veranlassung, sich wegen der Verzögerung zu entschuldigen, indem sie sogar ihre Instruction mittheilten, nach welcher sie vorher hätten berichten müssen: und noch immer sei das Diplom nicht in ihren Händen. Zugleich aber forderten sie den Kurfürsten nochmals auf, der Adelspartei zu verzeihen und ihr die Präsentation von 8 Hauptleuten¹⁹⁾ früherer Abrede gemäß zu gestatten. Hierauf erwiderte

19) Capitanei. In früheren Verhandlungen ist von der Präsentation der Landräthe die Rede.

der Kurfürst folgenden Tages: auch ohne Aufzeigung der Instruction würde er den Commissarien gern geglaubt haben. Niemals habe er dem Adelsstande im Ganzen gezürnt und am wenigsten deshalb, weil er darauf bedacht gewesen wäre, seine Rechte und Freiheiten zu vertheidigen, dagegen dürfe er es nicht dulden oder nachgeben, daß einzelne von dem Adelsstande ihre Freiheiten über Gebühr erheben, vermehren und deuten und nach den Freiheiten des Polnischen Adels bemessen wollten. Die verständigeren Edelleute hätten nie darnach gestrebt, die wenigen Schuldigen, die nun daran verzweifelten, ihr Stück hindurchzuführen, wünschten nun die Versöhnung mit dem Kurfürsten. Er könne den Irrthum verzeihen, wenn die Verirrten sich beeilten auf den rechten Weg zurückzukehren, aber die vier, welche sich früher als Gesandte der Ritterschaft und nun für Vertheidiger ihrer Rechte ausgaben, hätten ihn wiederholentlich zu schwer verletzt und zu ungebührliche Machinationen geleitet. Ihr Versprechen, für die Succession und Curatel zu wirken, hätten sie nicht erfüllt, derselben vielmehr alle erdenklichen Hindernisse zu Warschau in den Weg gelegt und vor Allem ehrenrührig von seinem Vater gesprochen. Ihre Aeußerung: *quilibet princeps tyrannidem in pectore habet*, sei gegen ihn gerichtet, denn es folge die weitere: *ad reprimendam tyrannidem appellatione tribunalicia se egere*. Sie sollten nur erst den Grund ihrer Klagen und Vorwürfe beweisen, er wolle seine Entgegnungen daneben setzen und den Commissarien würde die Entscheidung nicht schwer fallen. Ehe die Ursache des Streites von beiden Seiten gehörig erörtert und aufgeklärt sei, könne nach altem Rechtsherkommen von solcher Versöhnung (*reconciliatio*) nicht wohl die Rede sein, und noch hätten die Commissarien in keinem Punkte ihrer Commission eine Entscheidung getroffen. Es sei eben die Sache der Commissarien die Mittel der Versöhnung zu zeigen und die Formel der Abbitte, welche derselben vorhergehen müsse, festzustellen. Das für den Adel in Anspruch genommene Recht der Präsentation für einige Hauptmannsstellen sei in keinem Privilegium desselben begründet, auch nie von ihm

schlechthin und bedingungslos zugesichert. Es würde der Autorität des Fürsten hinderlich sein, der ja treue Dienste durch Erteilung von Aemtern belohnen solle; selbst der Polnische Adel besitze ein solches Recht nicht; er hoffe, die Commissarien würden ihn mit diesem Ansinnen nicht weiter bedrängen. Denn es sei doch billig, daß, wenn die Privilegien des Adels unverletzt erhalten werden sollen, auch die Regalien des Herzogs, bezw. des Königs als des Oberherrn, nicht verkürzt würden. Soviel auf die gestrige Proposition. Endlich aber glaube der Kurfürst auch nicht verschweigen zu dürfen, daß nach der Meinung vieler jene verderblichen Anschläge der vier mehrerwähnten Personen nicht von ihnen selbst, sondern von gewissen anderen noch klügeren Personen ausgegangen seien, weshalb es rathsam wäre, wenn sie ihrer Vollmacht gemäß, dieselben nach dem Namen des Rädelsführers oder der Rädelsführer befragten; zudem gehe die Rede, daß 27 Edelleute des Herzogthums, darunter jene 4, noch bei Lebzeiten des verstorbenen Curators, dem sie doch mit Eidespflichten verwandt gewesen, ein Bündniß einer Verschwörung ähnlich mit einandergeschlossen und sich unter Brief und Siegel das Wort gegeben hätten, die gegen den Kurfürsten begonnene Opposition auf jede Weise durchzuführen; der Kurfürst halte für dringend nothwendig, daß die Commissarien die Auslieferung dieses Schriftstücks bei Eidespflicht verlangen und es, um weiteres Verderben zu verhüten, vernichteten.

Der Ritterstand wurde von diesen Verhandlungen durch die Commissarien unterrichtet; er dankte denselben für den erneuten Vermittelungsversuch bei dem Kurfürsten, vertheidigte sich gegen die Anklagen des Kurfürsten und erklärte jene Gerüchte über die Conspiration der 27 Edelleute für Verläumdung.

Endlich trafen die von allen Theilen lang erwarteten Depeschen vom Könige ein; auch das Diplom²⁰⁾. Für den Ritterstand enthielten sie nicht viel Tröstliches; für sich wünschte der König wohl noch weitere Zugeständnisse, aber wie der Er-

20) Vgl. Kolberg l. c. S. 149—151. R. T.

folg zeigte, ohne darauf zu bestehen. Er schrieb dem Kurfürsten d. d. Mëriczi 25. Juni (15. Juni a. St.) er möge dem Ritterstande, welcher den Schutz seiner Privilegien in Polen gesucht habe, verzeihen, die Privilegien erhalten und beobachten und nur die, welche ihn selbst injuria verletzt hätten, bestrafen; so werde die Eintracht am Besten hergestellt werden. Die Ritterschaft verwies er in einer Zuschrift von gleichem Datum an die Entscheidungen der Commissarien; er forderte sie auf, ihren guten Willen auch bei den übrigen Aufträgen der Commissarien betreffend die königlichen Rechte zu zeigen, Groll und Haß aufzugeben, nach Frieden zu trachten; ihre Privilegien werde der Herzog nach erhaltener Curatel bestätigen. Gleich wenig ermuthigend war eine Zuschrift des Unterkanzlers Krisky an die Ritterschaft; der Grundton aller diese Schriftstücke war immer der, die Sachen müßten im Guten beigelegt werden.

Die Commissarien erneuerten auf Grund der ihnen gewordenen neuen Instructionen am 22. Juni einige der früheren Forderungen an den Kurfürsten: namentlich wegen Abtretung einer oder einiger Kirchen in Königsberg, die nicht von den Provinzialen, sondern von dem Kurfürsten als dem Landesfürsten abhängen; wegen der Zahlung an die katholischen Bischöfe, denn evangelische einzusetzen werde der König nicht gestatten; wegen der jährlichen Subsidiën, die auch künftig regelmäßig nachgezahlt werden sollten; wegen der Hülfsleistung zur Moskauer Expedition; wegen der Versöhnung mit der Ritterschaft, die sich jetzt gegen jene Verläumdungen gerechtfertigt habe; wegen der Camera in Pillau, deren Bewilligung er als Zeichen der Freundschaft erwarte. Wenn dies alles in Ordnung gebracht wäre, würde er mit dem Diplom der Curatel wohl zufrieden sein. Noch machten sie bemerklich, daß eine Protestation von Baronen und Edelleuten, beleidigend für ihre Commission, im Umlaufe sei; dergleichen möge der Kurfürst hindern und bestrafen.

Ueber diese Anträge ist noch einige Zeit hin und her gehandelt, doch ohne sichtbares Ergebniß. Dem Ritterstande konnte es nicht länger verborgen bleiben, daß er sich in seinen Hoff-

nungen auf die polnische Commission gründlich getäuscht habe. Mit höchstem Erstaunen nahmen sie wahr, daß nach der Meinung der Commissarien Dohna im Amte bleiben, evangelische Bischöfe nicht gewählt werden sollten! Das heiße, sagten sie in einer Zuschrift an die Commissarien nicht die Privilegien bewahren, sondern vernichten: denn wenn sie in einem so wichtigen Punkte gebrochen würden, wer stehe ihnen dafür, daß sie in anderen gehalten würden? Niemand könne sagen, daß die Privilegien fehlerhaft oder unzulässig seien, ebenso wenig, daß sich die Ritterschaft derselben unwürdig gemacht habe, und so könne es keine billigere Forderung geben als die, daß der König und das Reich ihnen ihre Privilegien halte, und so bitten sie die Commissarien, die Frage wegen der Bischöfe doch ja den Privilegien und Gesetzen entsprechend in dem bisherigen status zu lassen, die Dohnasche und andere Angelegenheiten, über die man sich nicht verständigen könne, an den Reichstag zu remittiren. Der Ritterstand fügte sich in das Unvermeidliche. Es wurde eine „*Deprecatio seu justificatio nobilitatis ducatus*“ (anderwärts kurzweg *justificatio* genannt) vereinbart, in welcher der Ritterstand versichert, daß er nie die Absicht gehabt habe, etwas gegen die Dignität, Ehre und Autorität des Kurfürsten oder seines Hauses zu unternehmen; ihre Absicht sei nur gewesen, die Rechte des kranken Herzogs und der Stände des Landes zu sichern; wenn sie in diesem Streben unbedacht zu weit gegangen wären, bäten sie um Verzeihung; sie versprechen in der Schrift endlich Treue und Gehorsam und erwarten die Erhaltung ihrer Rechte, Freiheiten und Privilegien.

Die Feierlichkeiten der Uebertragung der Curatel werden — von einem Anhänger des Ritterstandes²¹⁾ — so beschrieben.

„Den 4. Juli ist ihre kurf. G. in ihr Gemach mit dero ehrb. Landschaft comittiret worden, da dann ein jeder ihrer kurf. G. die Hand gegeben, und hat der Herr Hübner wegen ihrer kurf. Gn. das Wort gethan, so etlicher Maaßen die Meinung der

21) MS. 95. 14 der v. Wallenrodtschen Bibliothek zu Königsberg fol. 312.

Landschaft anders verstehen wollen, als es gemeint; allein unser schriftlicher Aufsatz wird es ausweisen, ob man etwas exledirt.

„Endlich nach Verlesung der Justification ist auf dem großen Saal²²⁾ von Herrn Commissarien, dem Ermländischen Bischof, auf einer aufgebauten Schranken das Diploma curatorium auf einem rothen Sammetkissen mit einer roth und gelben taftenen Decke bespreitet, ihrer kurf. G. überantwortet worden. Das Kissen mit dem Diploma hat Salesky des Herrn Bischof Marschall gehalten, die Herren Commissarii haben die Decke von dem curatorio, als der Referendarius abgenommen, die Curatel auf dem Kissen aufgeschlagen, die Decke alle, wie sie in der Reihe gestanden, gehalten; hat der Herr Bischof das Wort geführt nachfolgender Gestalt:

„Daß ihre Maj. aus sonderlicher Affection ihrer kurf. Gn. neben dero Krone Polen die curatelam und Gubernation des Herzogthums Preußen aufzutragen, in vergangenem Reichstage, wie sie sein Herr Vater gehabt, zugesagt; und hat ihre Maj. neben andern dieses Landes Geschäften ihnen auferlegt, ihrer kurf. Gn. dieselbe zu tradiren und zu übergeben, welches sie denn hiemit auf aufgesetzte conditiones im Namen ihrer Maj. kurf. Gn. eingeräumt haben, daß dieselbe solche Curatel und Gubernation dermaßen anstellen sollen, daß erstlich der blöde Herr keine Noth und Mangel haben und die Landschaft von allen Ständen bei ihren Rechten, Privilegien und Freiheiten erhalten und geschützt, und daß ihre kurf. Gn. die Einwohner tanquam consociatos regni sich wohl befohlen sein lassen, damit sie in keinem Wege sollen graviret werden. Es ist auch kein Zweifel, daß die ordines provinciae sich hinwieder gegen ihre kurf. Gn. aller Treu und Gehorsams erzeigen werden, und desfalls ihrer kurf. Gn. ein Gefallen tragen werden.

„Es erinnert auch der Herr Bischof die Stände des Herzogthums, weil ihrer kurf. Gn. die Curatel aufgetragen und die Gubernation ihm übergeben, es werden nunmehr die Stände

22) Der sog. Moscoviter-Saal. Vgl. Peter Michels Annalen l. c. S. 398.

des Herzogthums ihn vor ihren Gubernatoren halten und ihm allen schuldigen Gehorsam erweisen; ihre kurf. Gn. werde sich auch als ein löblicher Fürst gegen die Stände dieses Landes mit Haltung gutes Regiments und Schützung der Landesprivilegia also erzeigen, daß sie in keinem Ding werden graviret werden.

„Darauf ihre kurf. Gn. durch den Preußischen Herrn Canzler Christoph Rappen antworten lassen. Da dann wegen der Jagellonischen Verwandtniß etwas berührt, hernach gedankt, daß ihre Maj. aus solcher geneigten Affection wie auch Verwandtniß ihrer kurf. Gn. die Curatel und Gubernation des blöden Herrn und des Herzogthums committirt und aufgetragen habe. Es wollen ihre kurf. Gn. die Curatel und Gubernation dermaßen verwalten, daß zuförderst sein Herr Schwiegervater in allen Sachen stattlich und wohl versehen, ihm auch gar wohl vorgestanden werde, darnach auch die Stände des Landes in fürstlich gutem Regiment wohl regiert werden, in ihren Rechten, Privilegien, Recessen, Regimentsnotel, Testament erhalten werden, auch das Regiment also anstellen, daß ihre kurf. Gn. gegen männiglich aber ihre Maj. es mit gutem Gewissen verantworten kann. Und dankte den königl. Commissarien für gehaltenen Wunsch, wünschte dagegen ihre Maj. und Krone alle gedeihliche Wohlfahrt, glückliche Regierung, langwierige Gesundheit und Sieg wider alle Feinde; im gleichen wünschte auch den Herrn Commissarien Gottes Segen und alle Wohlfahrt, und daß sie sich nicht graviret haben, die Commission, den weiten Weg, die Ungelegenheit und gehabte Müh und Arbeit nicht haben lassen verdrießen, neben dem Erbieten, daß ihre kurf. Gn. wieder solches Alles gegen die Herren Commissarien in aller Gewogenheit verschulden wollen.

„Hernach kehrt sich der Herr Canzler gegen die Landschaft und erinnert sie, weil ihre kurf. Gn. nicht allein die Curatel empfangen, sondern auch nunmehr mit der Landschaft wegen der eingefallenen Mißverstände gänzlich versöhnet, daß ihre kurf. Gn. ganz und gar alles Mißtrauen und Verdacht gegen die Landschaft aus dem Herzen geschlagen haben, und sollen

die Stände sich von ihrer kurf. Gn. aller Gnade und Gewogenheit versehen, auch gebürlichen treuen Gehorsam ihrer kurf. Gn. erzeigen; sie wollen, gleichsam als ein treuer Hausvater seine Kinder liebet, für sie sorget, alles Gute ihnen gönnet, vor allem Schaden hütet, auch gleichergestalt die Landschaft lieben, für sie sorgen, ihnen alles Gute gönnen und vor Schaden bewahren, sie auch also regieren, daß die Landschaft in ihren Privilegien, Regimentsnotel, Recessen, Testament sollen erhalten und darinnen nicht verkürzt werden.

„Darauf hat der Landvogt von Schaken im Namen der Landschaft ihrer Maj. für die Absendung der Commissarien, desgleichen den Herren Commissarien für ihr Erscheinen, gehabte Müh und Arbeit ganz demüthig gedankt, daneben angezeigt, weil von ihrer Maj. ihrer kurf. Gn. die Curatel und Gubernation dieser Lande aufgetragen und nunmehr eingewiesen worden, als wolle eine ehrbare Landschaft ihre kurf. Gn. dafür herzlich gern erkennen und halten, auch allen schuldigen Gehorsam und Treue erzeigen, mit ungezweifelter Hoffnung, ihre kurf. Gn. werden die Landschaft hinwiederum mit allem fürstlichem gutem Gemüth regieren und sie bei ihren Privilegien, Rechten, Recessen und Testament schützen und erhalten.“

Die Resultate der Verhandlungen mit dem Kurfürsten und mit den Ständen, so wie ihre Entschuldigungen über die Gravamina der Ritterschaft publicirten die Commissarien in einer umfangreichen Schrift: *Acta et decreta commissionis*, welche vom 13. Juli 1609 datirt, deren Inhalt aber, wie die obigen Mittheilungen schon erwarten lassen, nicht sehr bedeutend ist. Der zweite Theil der Proposition ist in den Abschieden zuerst behandelt.²³⁾ Die Regenten sollen zur Zeit vacirender Curatel zwar das Recht zur Einberufung von Landtagen haben, aber mit Vorwissen des Königs, und keine Propositionen stellen, als solche, die der König genehmigt hat; in Geschäften des Königs haben sie, so oft es nöthig ist, Landtage anzusetzen und die könig-

23) Privil. der Stände Preußens fol. 102. Dogiel IV, p. 425.

lichen Propositionen zur Verhandlung zu bringen. Die Verhinderung der Appellation durch ein öffentliches Decret (es scheint auf den betreffenden Abschnitt der Hofgerichtsordnung gedeutet zu sein) und die Verletzung der königlichen Geleitsbriefe verstoße gegen das Recht des Königs; die jetzigen Regenten seien daran freilich nicht schuldig und daher nicht zu beschuldigen; für die Zukunft aber dürfe beides nicht mehr vorkommen und jenes Decret werde hiedurch für ungültig erklärt. Truppen dürfen während der Vacanz der Curatel weder geworben noch anderswoher aufgenommen, noch die Menge gemustert oder zum Wibranzendienst eingezogen werden, ohne Wissen und Willen des Königs. Desgleichen dürfen in solcher Zeit Rathschläge von Fremden (man dachte an den Kurfürsten) nicht eingeholt, Aemter und Würden nicht verliehen werden ohne Wissen des Königs. Die Anklage wegen Wegschaffung des Memeler Schatzes habe sich als unbegründet erwiesen. Die Verhandlungen wegen der Uebergabe einiger Kirchen, die zu keinem Ergebniß geführt hätten, und die wegen der bischöflichen Einkünfte, der Wahl evangelischer Superintendenten, der Annahme des neuen Kalenders, in welchen die Vota des Kurfürsten und der Stände verschieden gewesen wären, wollten sie dem Könige referiren, desgleichen des Kurfürsten Antwort wegen der Kammer in Pillau. Die Grenzberichtigung solle im Herbst in gewöhnlicher Weise vorgenommen werden. Schleunige Verwaltung der Justiz sei selbstverständlich nothwendig, einige Klagen hätten sie (die Commissarien) in Verbindung mit den ordentlichen Behörden beigelegt; so oft es nöthig sei, würden auch künftig von Seiten des Königs wie des Fürsten Commissarien zur Beilegung von Streitigkeiten ernannt werden.

In den Entscheidungen über die Gravamina des Adels bewahren die Polnischen Commissarien im Allgemeinen einen objectiven Standpunkt. Fast überall weisen sie auf die alten Rechte und Privilegien zurück. Mit dem Kurfürsten und den Regenten sind sie in den meisten Punkten einverstanden, bisweilen schließen sich die Worte ihrer Entscheidung geradezu

an die Worte, mit welcher jene sich über einzelne Punkte erklärt haben. Auch die Einwendungen der Städte sind meist berücksichtigt. So erlangte die Ritterschaft für diesmal durch die Commissarien nur äußerst wenig von dem, was sie erhofft hatte. Die Einwirkung des Kurfürsten auf die Preußische Regierung von Deutschland her konnte nicht untersagt, die Präsentation der Landräthe seitens der Ritterschaft nicht gutgeheißt, der Bürgerstand von den höheren Aemtern und der Verleihung der *bona caduca* nicht ausgeschlossen werden. Fabian von Dohna sollte, sofern man nichts weiter als seine Confession gegen ihn vorbringen könne, im Amte bleiben. Wegen der Appellationen setzten sie mit Beistimmung des Kurfürsten fest, daß in Lehnstreitigkeiten eines Vasallen gegen den Fürsten und umgekehrt dem Kläger freistehen solle, die Klage nach seinem Gefallen an das Hofgericht oder an die Ritterbank zu bringen (über deren Zusammensetzung und Verhandlungsweise einige nähere Aenderungen getroffen sind), von dem gewählten Gerichte aber soll die Appellation an den König jeder Zeit freistehen; in allen andern Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und einem Vasallen ist das Hofgericht das gemeinschaftliche und directe Forum, von welchem an den König appellirt werden kann. Klagen von Privatleuten gegen einander sollen, so lange der kranke Fürst lebt, nach dem Lubliner Privilegium von 1569, nach seinem Tode aber gemäß dem Vertrage von 1605 behandelt werden. Außerdem dürften die erheblichsten Bestimmungen der Commissarien zu Gunsten der Ritterschaft etwa folgende gewesen sein: das Canzleramt dürfe nur einem Edelmann und Einzögling übergeben werden; andere sollten es nicht begehren oder annehmen bei Strafe der Entsetzung, und Niemand sollte verpflichtet sein, ihnen zu gehorchen. Beim Hofgericht, bei welchem Dr. Weinbeer die Stelle eines Edelmanns einnahm, so daß es augenblicklich nur 5 Edelleute und 3 Doktoren hatte, sollte die Zahl von 6 Edelleuten hergestellt werden. Im Landesrathe sollen die Hauptleute der vier Hauptämter und die übrigen dignitarii als solche den Baronen (wenn diese nicht zugleich

dignitarii sind) vorausgehen. Gegen Edelleute soll alle Zeit de jure, nicht vi oder violentia procedirt werden. Die Forderung der Ritterschaft, daß im Collegium der Regenten sich nicht zugleich Verwandte befänden, wird auf Brüder und Descendenten beschränkt. Endlich sprachen die Commissarien die Ueberzeugung aus, daß der Kurfürst in Zuschriften an den Preußischen Adel seiner Zeit die erwarteten Titulaturen in Anwendung bringen werde. In solchen untergeordneten Fragen verrieth sich eine gewisse Sympathie der Commissarien mit dem Preußischen Adel. Außerdem wäre nur noch zu bemerken, daß sie ihre Entscheidungen häufiger, als sonst gewöhnlich, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte des Königs und des Reichs aussprachen.

Die Auslassungen der Städte über die Gravamina der Ritterschaft veranlaßten die Commission, die Rechte und Privilegien der Städte ausdrücklich zu bestätigen. Sie erwähnten dabei das Verlangen der Bürger zu den höchsten Aemtern und zu den Rechten der Caduca zugelassen zu werden, glaubten aber diesem Verlangen, da sie die Privilegien nicht ändern könnten, sehr enge Schranken ziehen zu müssen. Dagegen erkannten sie es ausdrücklich an, daß zu einem vollen Landesbeschlusse auch die Stimme der Städte gehöre, und daß ihnen ohne ihre Beistimmung von den andern Ständen keine Neuerung aufgebürdet werden dürfe.

Die Protestationen und Reprotestationen, welche in dem Streite der Barone und des Ritterstandes ihnen übergeben waren, annullirten sie im Interesse des Friedens der Parteien der Art, daß Niemand sich auf dieselben berufen, oder von denselben irgend welchen Gebrauch machen sollte, bei Strafe von 10000 ung. Ducaten. Diejenigen aber, welche im Namen der Ritterschaft auf Amtsversammlungen und Landtagen oder auf dem Reichstage obige Gravamina mündlich oder schriftlich, gleichsam als Anwalde und Vertreter der Gesetze und der Freiheit, vorgelegt und ihre Abstellung betrieben hätten, sowohl die Abgesandten der Ritterschaft als die andern, sollten um deswillen mit keinerlei

Unwillen oder Strafe belegt oder sonst verfolgt, auch die aus dem Landeskasten entnommene Summe ihnen nicht streitig gemacht werden.

Inzwischen hatte nun auch die Berathung über die schon längst und auch in der Proposition dieses Landtags verlangte Ehesteuern begonnen. Die Landräthe bewilligten dieselbe und zwar in der Form, daß von Michaelis an die Tranksteuer ein Jahr lang und zu Martini ein Hufenschuß von 10 Gr. erhoben werden solle. Mit dem Hufenschuß zugleich sollen die Reste eingebracht, die adligen Ansitze von der Contribution befreit, die Contribution der Stadt Königsberg specificirt werden (8. Juli). Die Ritterschaft, soweit sie nicht durch „harte Instructionen“ gebunden war, stimmte diesen Vorschlägen bei, stellte nur noch die Bedingung, daß vorher die Gravamina nach Gebühr abgeschafft, die Decrete der Commissarien exequirt und gute Ordnung im Lande angerichtet werde, wobei sie eine Reihe von einzelnen Punkten sofort wieder zusammenstellten. Die durch ihre Instruction gebundenen versprachen bei Abstattung der Relation ihre „hinterlassenen Mitbrüder“ zur Beistimmung aufzufordern (8. Juli). Die Städte hatten zwar Bedenken, sich auf solche Vorschläge zu erklären, da derer vom Herrenstande, die unzweifelhaft zum Landrathe gehören, nicht gedacht und die Abgeordneten des Ritterstandes in hoc puncto uneinig seien; gehen aber über dieses Bedenken fort, damit der Mangel nicht ihnen beigemessen werden könne. Sie bewilligen die Ehesteuern für beide fürstliche Fräulein unter der Bedingung, „daß zu Verhütung allerhand Ungeld und anderer Weitläufigkeit alles Geld aus den Kreisen anher nach Königsberg geursacht werden solle; andernfalls wollten die von Städten ihren Kasten für sich allein halten.“ Den Bierpfennig verwarfen sie und schlugen vielmehr vor, „daß auf dem Lande 20 Gr. von der Hufe und in den Städten ebemäßig von Gründen und Vermögen²⁴⁾ von 100 Marken auch

24) und Vermögen (die keine Gründe haben) heißt es anderwärts deutlicher.

20 Gr. nach der alten Taxa in zweien Terminen zu Martini 1609 und zu Lichtmeß 1610 gegeben und eingebracht werden²⁵⁾, jedoch daß es mit dieser Contribution in Allem vermöge der Kasten-instruction gehalten und derer vom Adel-Ansitz keineswegs von derselben befreit sein solle.“ Sie hofften diese zwiefache Contribution werde ohne den Bierpfennig zur Erlegung der hinterstelligen Ehegelder ausreichen, wenn nur die Reste gehörig eingemahnt würden.

Ein Subsidium für den König, welches die Commissarien verlangt hatten, schlugen die Stände einstimmig ab, weil in der Proposition davon nicht die Rede gewesen sei und sie darauf nicht instruiert wären. Der Ritterstand schrieb deshalb entschuldigend direct an den König (11. Juli). Auf Bitten der beiden andern Stände drangen die Oberräthe in die Städte auf den Bierpfennig doch auch einzugehen. Diese aber führten in einer Eingabe an den Kurfürsten vom 12. Juli die Gründe aus, weshalb sie bei ihrer Weigerung bestehen müßten: 1. Gegen die Kasten und Tranksteuerordnung von 1586 haben viele von Adel unter dem Prätext der Freiheit für ihren Tisch auch ihre Krüge mit unverteuertem Bier verlegt. 2. In den Aemtern wird mit aller Macht gebraut, das Amtsbier den Unterthanen mit Gewalt aufgedrungen, das Stadtbier verboten trotz ausdrücklicher Privilegien und ohne Nutzen für die Herrschaft. 3. Der Bierpfennig drücke viel weniger die Reichen und Vermögenden als die Armuth, Tagelöhner und Arbeitsleute, und die kleinen Städte müßten, wenn er ginge, dreifache Lasten tragen, Contribution für Hufen, desgleichen für Gebäude und Bierpfennig. 4. Der Bierpfennig steigert alle Waaren bei Handwerkern und Bauersleuten. 5. Die Edelleute können, da sie größtentheils frei Holz theils von dem Ihrigen theils aus der Herrschaft Wäldern haben, ihr Bier billiger verkaufen als die Städte, die das Holz sehr teuer bezahlen müssen. 6. Am Schlimmsten haben es die, welche dem Ermländischen und Kulmischen Bisthum nahe wohnen, wo das un-

25) Nämlich an jedem Termin 10 Gr.

besteuerter Bier billiger ist; denn dorthin läuft Sonntags das Gesinde und von dort holt der Bauer sein Bier. 7. Auch ist zu berücksichtigen, daß das erforderliche Geld schneller durch die Contribution als durch den Bierpfennig zusammen kommt, die Interessen der Eheststeuer also nicht so hoch auflaufen. Was aber die Städte in diesem besonderem Falle besonders bewegte, war noch etwas anderes: der Adel hatte bereits großentheils den Landtag verlassen und sie wollten den Schein vermeiden, als müßten sie nun auch gegen ihren Willen den Bierpfennig eingehen, weil die beiden anderen Stände darin gewilligt hätten, und als sei das, worüber dieselben sich geeinigt, pro concluso zu halten. Sie baten daher den Kurfürsten, sie in dieser freien und gutwilligen Sache nicht über ihre Privilegien zu beschweren.

Trotz dieser Vorstellungen fügten sich die Städte endlich; auch sie bewilligten die Biersteuer neben der einfachen Contribution, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1. daß diese ihre freiwillige Beliebung in keine Sequel gezogen werde; 2. daß bei der Einnahme des Bierpfennigs allenthalben vermöge der Kasteninstruction von 1586 die Gleichheit gehalten, und hierin so wie zur Beitreibung der Reste ernstliche Mittel angewendet würden; 3. daß die Herrn Bürgermeister zu Bartenstein und Osterode und ihre Cumpane Schlüssel zu den Kasten erhalten und nichts aus denselben genommen werden solle, es sei denn mit Beliebung einer ehrbaren Landschaft von allen Ständen; wofern es aber geschehe, sollen die gesammten Kastenherren solches zu verantworten und mit ihrem Hab und Gut zu bezahlen schuldig sein. 2. Daß auf ihre Beschwerden gnädigste, erfreuliche Resolution und wirkliche Abschaffung erfolge, insonderheit, daß denen auf dem Lande, so aus den Städten Bier abholen wollen, solches frei sein, auch die von Städten mit der Holzung zu ihres Hauses und Brauens Nothdurft nicht in Noth gesetzt werden.

Den Kurfürsten zog es mächtig nach Deutschland zurück und doch wollte er Preußen nicht verlassen, ohne die dringendsten Angelegenheiten selbst erledigt zu haben. Um den Abschluß des Landtages zu beschleunigen, verlangte er in einem

Memorial an die Herren Oberräthe (vom 11. Juli) Vortrag über folgende Punkte: 1) über die Eidesformel, mit welcher die Räthe und andere Beamte sich dem Fürsten zu verpflichten haben, 2) die Confirmatio privilegiorum, 3) die Execution der Decrete der Polnischen Commission, 4) über die Revision und Publicirung des von Dr. Levin Buch begriffenen Landrechts, 5) die Instruction Markgraf Georg Friedrichs für die Oberräthe, als er aus dem Lande gezogen, 6) die Hofordnung, welche bei Kurfürst Joachim Friedrichs Zeiten begriffen worden, 7) was für Bestellungen der Rittmeister und anderer dergleichen, so von Hause aus bestellt, vorhanden, darüber denn zu bedenken stehet, ob man derer aller jetziger Zeit bedürftig oder nicht. 8) Der Kurfürst wünschte Markgraf Georg Friedrichs Kammer- und Holzordnung, so wie Amtsartikel zu sehen, damit dieselben (etwa durch ein allgemeines Edict) zur Execution gebracht werden möchten. 9) Da die Kammer eben sehr erschöpft und der Kurfürst in wenigen Tagen abzureisen Willens, solle man auf Beschränkung der Ausgaben und Ersparnisse denken. 10) Ob nicht auch an Baukosten und durch Einziehung des Schirrhofs etwas gespart werden könne. 11) Wie es mit Besetzung der geringen Aemter Lochstedt, Georgenburg, Barten, Lyck, Grünhof, Hohenstein, Bernsteinmeisteramt zu halten sei, weil die Landschaft darauf dringe; Ragnit habe der Kurfürst Sparwein zugesagt. 12) Wie man zur richtigen Besetzung des Hofgerichts kommen könne. 13) Von Mitteln zu reden, wie der Akademie geholfen, der Professoren Gehalt verbessert, das Pädagogium erhalten werden könne. 14) Der Kurfürst verlangte, daß hinfort die armen Leute mit der Post, außerhalb der ordentlichen nach Berlin, so viel immer menschlich und möglich verschont werden mögen, namentlich daß Niemand Postfuhr gefolget werde, er habe denn kurf. Gn. oder der Herren Oberräthe Brief und Siegel vorzulegen etc. (11. Juli.)

Der Rest der Landtagsgeschäfte wurde schnell abgewickelt. Die Confirmation der Privilegien „derer vom Herrenstande, Ritterschaft und Adel, auch Freien, Schulzen, Krüger und an-

derer auf dem Lande“ wurde am 12. Juli untersiegelt.²⁶⁾ Die Städte, welche schon im Anfange des Landtags die Regenten und den Kurfürsten gebeten hatten, ihrer 1607 übergebenen und noch nicht genügend beantworteten Beschwerden zu gedenken und sie gegen die neuen Uebergriffe des Adels zu schützen, legten am 15. Juli ein neues sehr umfangreiches Register meist sehr specieller Beschwerden vor, und baten den Kurfürsten am 17. Juli, da sie hörten, daß den anderen Ständen bereits ihre Privilegien confirmirt seien, auch ihnen diese Gnade angedeihen zu lassen. Die vom Herrenstande im Landrath legten gegen die Entscheidung der Commissarien in ihrer Angelegenheit, „welche wider das alte unleugbare Recht unseres Standes dringet, wir auch gar höchlich uns darüber beschweret befinden“, bei dem Kurfürsten Protest ein (15. Juli). Zur Revision des Landrechtes wurde eine Deputation aus folgenden Personen zusammengesetzt: 4 kurfürstliche Räthe, 4 Landräthe (Friedrich von Dohna Hauptmann zu Brandenburg, Otto von der Gröben Landvogt zu Schaken, Hans Truchses Vogt zu Fischhausen, Andreas von Kreutzen), 4 von der Ritterschaft (Jacob Birkhahn Hauptmann auf Riesenburg, Christoph von der Diehle, George Schlubuth, Hans Venediger der Aeltere) und 5 von den Städten (Dr. Michael Wilhelmi, Dr. Michael Friese, Hieronymus Behm, Crispinus Beckschlag, Valentinus Blumichen). Sie sollten etwa 3 Wochen nach Martini sich versammeln.

Die Confirmation der Privilegien der Städte erfolgte am 20. Juli²⁷⁾ die Beantwortung ihrer Beschwerden erst am 16. October, lange nachdem der Landtag geschlossen war. Der Landtagsabschied ist datirt vom 16. Juli. Er verbreitet sich hauptsächlich über die Punkte, in welchen nach den Entscheidungen der Polnischen Commissarien den Beschwerden des Adels abgeholfen werden sollte. Der Kurfürst verspricht also, daß die *majores capitaneatus*, in welchen *judicia nobilitatis* ex-

26) Privil. der Stände fol. 109, wo die Ueberschrift nicht aktenmäßig ist.

27) Ebenda fol. 111.

ercirt werden, mit denen vom Adel und Herrenstande besetzt werden sollen; in den kleineren sollen die von Adel zwar den Vorzug haben, sofern sie die Haushaltung verrichten und mit dem Unterhalt der Vorigen vorlieb nehmen wollen, doch andere qualificirte, wohlverdiente Personen nicht ausgeschlossen sein; dies bezieht sich auf Lochstet, welches mit dem Bernsteinamt zu verbinden er keine Nothwendigkeit sehe, Georgenburg, Barten (unter Rastenburg), Grünhof (unter Schaken), Hohenstein unter Osterode; Hauptmann von Lyck solle Daniel von Tettau, Hauptmann von Ragnit Jacob von Sparwein werden. Im Hofgericht soll Weinbeer's Stelle, wenn er in eine andere rücke, mit Georg Schlubut besetzt werden. Caduca sollen Einzöglingen und — verdienten Personen verliehen werden. Der Streitpunkt wegen der Specification der Contribution seitens der Städte Königsberg habe für jetzt nicht entschieden werden können; die Städte Königsberg sollen ihre Behelfe und Exceptionen in dieser Sache schriftlich eingeben, diese Eingabe den beiden andern Ständen und den kleineren Städten zu ihrer Information zugestellt und die Sache auf nächster Zusammenkunft beigelegt werden. Die Revision des Landrechts soll durch die deputirten Personen drei Wochen nach Martini auf einer Zusammenkunft derselben zu Königsberg vorgenommen werden. Im Gebiet Brandenburg soll ein Landgericht bestellt werden; für das Landrichteramt möge der District geeignete Personen zur Auswahl vorschlagen. Wegen der Leder-, Gesinde-, Kleider- und Handwerkerordnung wolle er, wenn die beiden Stände in materialibus oder circa executionem Erinnerungen beizubringen hätten, es an sich nicht fehlen lassen; doch müsse er bemerklich machen, daß eine beständige und nützliche Kleiderordnung, so nöthig dieselbe sei, ohne Communication und Verständigung mit den Städten sich nicht werde zu Stande bringen lassen. Den Curialstyl zu ändern ist nicht ohne Bedenken, doch will der Kurfürst fortan vornehmen Leuten von Adel, „als da sind dignitarii“ den Titel „fest“, den andern aber den Titel „ehrenhaft“ geben lassen. Den Dienstpflichtigen wird die Lieferung bewilligt, doch soll

erst auf künftigem Landtage festgestellt werden, in welchem Betrage der Kurfürst es kann geschehen lassen, daß die *judicia criminalia contra nobilem* durch Adelpersonen mögen exerciret werden, im Fall sich der Adel dazu wolle gebrauchen lassen, doch daß den Städten in ihren Privilegien und habender Jurisdiction, sofern jemand in ihrem *foro delinquit* und in *flagranti crimine* ergriffen wird, hiedurch nichts benommen sei. Die Errichtung eines eigenen Gerichtshofes für diesen Zweck werde aber große Kosten verursachen, die der Kurfürst nicht übernehmen könne, während die Stadtgerichte diese *judicia* gegen die bloßen Sporteln verrichteten. Die Präsentation wird für jetzt nicht bewilligt. Den kirchlichen Angelegenheiten, Bestellung der kirchlichen Aemter und Verwendung der bischöflichen Einkünfte, worüber die Polnischen Commissarien an den König referiren wollten, gedenkt der Kurfürst auf dem nächsten Landtage näher zu treten. Wegen der Steuerbewilligung wird ein eigenes Ausschreiben ergehen. Schließlich verspricht der Kurfürst alles, was zu dieses Landes Aufnahme und Wohlfahrt gereichen möge, nach Möglichkeit zu befördern und erwartet von den Unterthanen treue Pflichterfüllung und Gehorsam.

Das Ausschreiben wegen der Steuer erging (gedruckt) in die Aemter am 5. August. Die Contribution von 10 Gr. soll zu Martini 1609, der Bierpfennig ein Jahr lang von Michaelis 1609 an genau nach dem Anschlagzettel von 1586 erhoben werden. Die Beistimmung der Aemter, deren Abgeordnete auf dem Landtage wegen harter Instructionen noch nicht beigestimmt hatten, wurde vorausgesetzt. Die Vorwerke des Adels sind von der Contribution nicht befreit; dagegen haben sie Freiheit für ihre Tische von dem Bierpfennig. Den Amtshauptleuten und Einnehmern wird strenge Gewissenhaftigkeit und unnachsichtige Einmahnung der Reste zur Pflicht gemacht; dem Unterschleif unter dem Scheine adliger Freiheit soll strenge gewehrt werden. Der Wunsch der Städte, daß man den Absatz ihres Bieres auf dem Lande nicht beschränke, wird in sehr engen Grenzen gewährt: „es sei nie die Meinung gewesen, den Städten an ihrer

bürgerlichen Nahrung hinderlich zu sein, noch denjenigen, welche vermöge ihrer Verschreibungen des berechtigt, das Stadtbier zu verbieten; sondern es sei hiebevorder desfalls ausdrücklich verabschiedet: wenn die Krüge, welche das Brauwerk vor Alters und undenklichen Jahren über verwerte Zeit erhalten und auf sich gebracht, ihre erbaute Gerste aufgebraut und ihnen daher Mangel an Bier vorfallen möchte, daß sie das Bier aus dem Amte nehmen sollen, sintemal einen jeden ohne das die Billigkeit dahin weiset, das Amtsbier vor anderen zu nehmen; da aber kein Amtsbier vorhanden, alsdann stünde in des Krüger Gefallen, das Bier auf solchen Fall zu holen, wo sie wollen; so sind auch die Unterthanen wegen der Hochzeit-, Kindel- und Gildebier an keinen gewissen Ort verbunden, sondern mögens holen und nehmen, wo es ihnen gefällig.“

Partikularversammlungen wegen des Donativs.

October und November 1610.

Seit Uebernahme der Curatel hatte Kurfürst Johann Sigismund festen Fuß in Preußen gefaßt. Aber noch fehlte die förmliche Belehnung, die ihn zum Landesherrn im eigentlichen Sinne des Wortes machen sollte. Auf seine guten Rechtsansprüche und wiederholte Verheißungen gestützt strebte er eifrig darnach, sie zu erlangen. Aber einerseits wurde seine Thätigkeit gerade damals durch die Jülichsche Erbfolgeangelegenheit in hohem Grade in Anspruch genommen und seine Geldmittel waren auf das Aeuserste erschöpft, andererseits dauerten die Verwirrungen im Innern Polens und die Kriege Polens gegen Schweden und Rußland noch Jahre lang fort, so daß geraume Zeit nicht einmal ein Reichstag gehalten werden konnte. So zog sich die Belehnungsangelegenheit noch Jahre lang hin.

Im Herbst des Jahres 1610 berief der Kurfürst einige der Preußischen Oberräthe nach der Mark, erkundigte sich nach dem Stande der Dinge in Preußen und machte ihnen dann folgende Eröffnungen. Gern hätte er sich schon lange selbst wieder nach Preußen begeben wollen, aber noch hielten ihn die Jülichsche

und andere Reichsangelegenheiten in Deutschland zurück. In Polen solle ein Reichstag gehalten werden, und er sei darauf bedacht, denselben zur Beförderung des Successionswerkes zu beschicken. Nachdem er und seine Vorfahren seit 1563 für diese Sache, die in Wirklichkeit dem Lande Preußen mehr zu statten komme, als dem Hause Brandenburg, schon etliche Tonnen Goldes ausgegeben, die Stände der Kur Brandenburg in Jahresfrist mehr als 1000000 Gulden zum Behufe der Jülichischen Sache dargereicht hätten, bleibe ihm nichts übrig, als den Ständen Preußens seine Geldverlegenheit zu entdecken und ihrer Affection gegen ihre Obrigkeit wie gegen ihr Vaterland zu reiflicher Ueberlegung anheimzustellen, ob und wie dem Fürsten und dem geliebten Vaterlande bei diesen geschwinden gefährlichen Läuften zu helfen sei. Eine so wichtige Sache, an welcher das Seelenheil und die zeitliche Wohlfahrt aller Einsassen des Landes hänge, werde doch niemand dem blinden Zufall überlassen wollen; er könne auf die Bereitwilligkeit, mit welcher zahlreiche Reichsstände ohne irgend welches Privatinteresse, lediglich im Interesse der Religion ihn in der Jülichischen Sache unterstützt hätten, als auf einen bedeutungsvollen Vorgang hinweisen; er könne auch an die Erhaltung der reinen evangelischen Lehre, des guten Friedens und gedeihlichen Wohlstandes, der hergebrachten Freiheiten und Privilegien unter des Hauses Brandenburg löblicher Regierung erinnern und so sei er der festen Zuversicht, daß die Einsassen des Herzogthums Preußen nunmehr ihm mit einer ansehnlichen Geldhülfe zu Steuer zu kommen willig und bereit sein würden. Eine allgemeine Versammlung der Stände zu diesem Zwecke zu berufen, schein ihm nicht rathsam, theils weil die Sache Eile habe, die Verhandlungen der Tagfahrten aber sich sehr in die Länge zu ziehen pflegten, theils weil er die großen Kosten einer allgemeinen Landesversammlung sparen wolle, theils weil Landesversammlungen in Abwesenheit des Fürsten Land und Leuten erfahrungsmäßig wenig Nutz gebracht hätten, anderer Ursachen nicht zu gedenken, „welche fast männiglich im Lande bekannt

seien“. Damit nichtsdestoweniger diese wichtige Angelegenheit der Landschaft nicht vorenthalten bliebe, habe er für das Rathsamste angesehen, alle Amtshauptleute auch die Inhaber der Erbämter durch die Oberräthe nach Königsberg beschreiben und ihnen seine Gnade und Gewogenheit, so wie auch seine „oben erwähnte Sorgfältigkeit“ anmelden und zu Gemüth führen zu lassen, daneben „daß ihre kurf. Gn. zu ihnen allen und jedem das gnädige Anvertrauen hätte, sie werden nicht allein für sich das Ihrige bei diesen Sachen aller Möglichkeit nach thun, sondern auch bei ihren Amtseinsassen mit bester vertraulichster Bescheidenheit und Beförderung es dahin mitteln, damit etwas Fruchtbarliches ihrer kurf. Gn. gnädigsten Zuversicht nach hierauf erfolgen möge, wie denn ihre kurf. Gn. es dahin gestellet und diesmal es für den zuträglichsten Weg halten, daß ein jeder Hauptmann seines anbefohlenen oder eigenthümlichen Amtes Eingesessene, doch zu unterschiedenen Tagen und Zeiten, erstlich die vom Herrenstande und Adel besonders, hernachmals auch die Freien, Krüger, Schulzen und Bauern ins Amt oder an gewöhnliche Stellen betagen, vornehmlich aber wegen ihrer kurf. Gn. an die vom Herrenstande und Adel bringen sollen“ nur folgende zwei Propositionen: 1) ob man wünsche, daß der erste jetzt vollendete und von den Deputirten der Stände gebilligte Theil des Landrechts, über den Proceß, sogleich gedruckt oder doch zuvor nach den Ständen auf einem ordentlichen Landtage vorgelegt werden solle; 2) „nachmals hätte ferner der Hauptmann ihrer kurf. Gn. Sorgfältigkeit gegen dem bevorstehenden Reichstage aller Maaßen, wie oben berührt, ins Mittel seiner anbefohlenen Amtseinsassen zu bringen und wegen ihrer kurf. Gn. um ein Donativum oder freiwillige Zusammenlage zu Erhebung des Successionswerkes fleißig anzuhalten, mit der Vergewisserung und Zusage, daß solche freiwillige Hülfe und Zulage, welche bei ihrem und eines jeden guten freien Willen stände und daher nicht gleich andern Landesbewilligungen auf allgemeinem Landtage geschehen dürfte, Niemanden im Wenigsten zu keiner Consequenz oder Präjudiz gereichen sollte,

sondern was also diesmal geschehen würde, anders nicht als vor ein lauter Freiwilligkeit gehalten und dahin gedeutet und verstanden werden soll, daß sie dadurch ihre beharrliche gute Affection, so sie zu ihrer kurf. Gn. und dem Vaterlande in unterthäniger Liebe und Treue tragen, erzeiget und erwiesen haben; inmaßen wir denn ein gleichmäßig Exempel in der löblichen Krone Polen heutiges Tages vor Augen haben. Denn nachdemal ihre kgl. M. anjetzo mit dem Moscovitischen Kriege beladen, und wegen ihrer Abwesenheit kein ordentlicher Reichstag kann gehalten werden, und gleichwohl des Reiches und obliegender Kriegsexpedition Nothdurft erheischet, daß es am nervo belli nicht mangle, und dadurch die respublica irgends in ein Nachtheil gerathe, als haben fast alle Woywodschaften zu zweifachen, die wenigsten aber zu einfachen Contributionen gewilligt und unverlängt ein jedweder in seinem Kreise baar entrichtet und abgelegt, ganz nicht befahrend, daß dieser gutwillige ungezwungene Dienst ihnen zum praejudicio und gefährlicher Folge gereichen solle“ etc. Folgender Vorschlag soll den Ständen anheimgestellt werden: „ob nicht nächst nach einander folgende drei Jahre, als das erste und andere jedes Jahr auf Luciae (Dec. 13), von nächstzukünftigen Luciae des 1610. Jahres anzufangen, ein Gulden oder 30 Gr. Polnisch, das dritte Jahr aber 20 Gr. Polnisch von der Hufe, weil es gestalteten Sachen und erheischen der Nothdurft nach nicht weniger wird sein können, eine freiwillige Zusammenlage geschehe und daneben solche drei Jahre über der Bierpfennig auch auf nächste Luciae anzufangen continue möchte gegeben werden nach der Maaß und Ordnung des 86er Anschlagszettels, auf daß desto baß und höher zur Erhebung dieser nothwendigen Summe zu kommen sei“. Solche unterthänige, treuherzige Erweisung werde der Kurfürst mit Gnaden erkennen und sich dagegen als den gnädigsten Kurfürsten und Herrn in väterlicher geneigter Gesinnung erzeigen und erweisen.

Die Oberräthe haben in diesem Sinne mit den Amtshauptleuten, diese mit ihren Amtseinsassen verhandelt. Näheres über diese Verhandlungen in den Aemtern ist nicht bekannt, nur so

viel erfahren wir gelegentlich, daß der Erfolg derselben befriedigend war. Ueber die Verhandlungen zwischen den Oberräthen und Städten dagegen liegen einige Eingaben und Protokolle vor.²⁷⁾

Die Oberräthe trugen das Anliegen des Kurfürsten einem Ausschuß der Städte Königsberg mündlich vor (15. October 1610). Diese erwiderten, nachdem sie deshalb eine allgemeine Versammlung gehalten, daß sie des Kurfürsten väterliche Sorgfalt nicht verkannten und erbötig wären, ihn in diesen hochangelegenen Sachen nicht zu lassen, aber vorsichtig suchten sie die herkömmliche Form zu retten. „Weil aber die von kleinen Städten mit uns ein corpus, auch der Sachen Wichtigkeit nach und künftiger Sequel halben sehr bedenklich, uns von ihnen zu trennen, und neben diesen von den beiden Oberständen, an welche diese Sache erstlich gebracht und denen wir nicht vorgehen mögen, noch zur Zeit keine Resolution einkommen, als bitten wir uns jetziger Zeit, daß wir uns anderer Gestalt nicht erklären können, nicht allein entschuldigt zu nehmen, sondern auch die aus den kleinen Städten mit genügsamer Vollmacht, sich mit uns zu berathschlagen und zu schließen, anhero zu verschreiben;“ wenn dies geschehen, hofften sie sich zur Zufriedenheit des Kurfürsten erklären zu können (31. October).

Die Oberräthe forderten nunmehr die kleinen Städte auf, ihre Abgesandten nach Königsberg zu schicken. Die Antwort der gesammten Städte auf die Proposition, welche am 20. November übergeben wurde, lautete dahin, sie müßten die väterliche Sorgfalt des Kurfürsten für das Wohl des Vaterlandes hoch rühmen, und dafür danken; die Motive, weshalb für diesmal kein allgemeiner Landtag berufen sei, wollten sie, da es sich um eine freiwillige Hülfe handele, auch die anderen Stände einen allgemeinen Landtag nicht begehrt hätten, für diesmal unterthänigst gelten lassen; die vorgeschlagenen Contributionen sammt der Biersteuer zu bewilligen, hätten sie in Anbetracht ihrer schlechten Nahrung sich nicht entschließen können, namentlich bäten sie mit der

27) In Manuscr. 1887 der Kgl. Bibl. zu Königsberg.

Tranksteuer verschont zu werden, zu welcher der Adel wenig oder gar nichts beitrage, und die sie bei dem äußerst beschränkten Absatz ihres Bieres besonders hart treffe; dagegen erböten sie sich, „nicht aus Pflicht oder Schuldigkeit, sondern aus unterthänigem freiwilligem Herzen einen Gulden Polnisch von hundert Mark von liegenden Gründen nach der alten Taxe und die keine liegenden Gründe haben vom Vermögen auch von hundert Mark einen Gulden Polnisch auf Luciae schierkünftig zur Beförderung solches Werkes ihrer kurf. Gn. unterthänigst zu reichen und zu erlegen, mit dem ferneren Erbieten, wenn der liebe Gott . . . solcher Sache einen glücklichen Succesß und Fortgang verleihen möchte, wir uns dergestalt erweisen wollen, darob ihre kurf. Gn. ein gnädiges Gefallen tragen und unsere unterthänigste Treue in Willfährigkeit im Werk zu spüren haben möge.“ Dabei baten sie um die Assecuration, daß die freiwillige Darlage ihren Privilegien unschädlich sein solle, Königsberg, dessen Gravamina inzwischen — wenig befriedigend — verabschiedet waren, um gnädigeren Bescheid, die kleinen Städte, deren Gravamina seit dem letzten Landtage noch unberücksichtigt bei den Akten lagen, um endliche Verabschiedung.

Die Schrift wurde den Regimentsräthen durch einen Ausschuß der Städte in der Rathstube übergeben; jene zogen sich für einen Augenblick in das Gewölbe zurück und antworteten ihnen dann durch den Kanzler: Der wiederholten Versprechungen und Zusicherungen der Städte, wie auch der Aeußerung der Stadt Königsberg vom 31. Oktober entspreche der Effect wenig; sie könnten nicht begreifen, wie es komme, daß die Städte solchen Verheissungen zuwider auf diese Abwege gerathen und sich so ein wenig bei ihrer kurf. Gn. zu thun erboten! Sie müßten es ablehnen, eine solche Resolution dem Kurfürsten zu eröffnen, die ihm unerwarteter als irgend welche fremde Zeitung aus der ganzen Welt kommen und die er sich nicht wenig zu Gemüthe ziehen würde. Ritterschaft und Adel hätten sich anjetzo willig finden lassen und ohne alle Bedingung aus freiwilligem Herzen den gethanen Vorschlag categorice ange-

nommen, theils sich auch noch zu Mehrerem erboten, wie solches viel resolutiones, so aus vielen Aemtern eingekommen, klärlich und mit Mehrerem geben. Im Vergleich hiezu sei die Bewilligung der Städte gar gering, die Verheißung für den Fall, daß das Successionswerk richtig, verfehle ganz das rechte Ziel. Mit dem vorgeschützten Unvermögen stehe es auch nicht so schlimm „vielmehr sei in den Städten bei allen actibus große Pracht und Reichthum zu bemerken, und die Klage wegen der Beschränkung des Absatzes des städtischen Bieres sei ungerecht. Wo hätte denn die Herrschaft auf das Braurecht je verzichtet, und wenn jetzt vielleicht mehr gebraut wurde als unter der vorigen Herrschaft, so möge man doch auch bedenken, welche Beträge ordinaria und extraordinaria jetzt an die Krone zu zahlen wären; allein aus der Preußischen Kammer seien 700 000 Mark nach Polen geflossen. Bei dem Brauen des Adels aber möge man doch unterscheiden, wer dazu befugt sei, wer nicht; unbefugte möge man nur bezeichnen, es solle ihnen gelegt werden. Uebrigens stammten solche Klagen doch nur von Mälzenbräuern und auch nicht einmal von allen. Sie müßten also bitten, daß die Städte die Sache sich besser und reifer überlegten und eventuell darauf achteten, „welche Zucht und welche Personen jeder Zunft ihrer kurf. Gn. so ungeneigt und dem Vaterlande so ungewogen, und es in der Noth verlassen wollten.“ Alles sei in drei Worten begriffen: *Memento patriae et principis, qui praeest patriae.*

Nach dieser Vermahnung entschlossen sich laut Eingabe vom 24. November die Räthe, Gerichte und Gemeinden der drei Städte Königsberg, die verlangte Contribution zweimal, zu Luciae 1610 und zu Luciae 1611 und den Bierpfennig auf ein Jahr von Luciae 1611 an zu bewilligen; die kleinen Städte aber, welche in dem Bierpfennig ihren äußersten Verderb erblickten, zögen es vor statt desselben die Contribution zu den drei angesetzten Terminen zu erlegen. Dabei sprachen die Städte die Bitte aus, die Herrn Oberräthe wollten doch auch die Hofdiener, die bisher von der Contribution befreit geblieben wären, zu dieser Contribution heranziehen, weil „dieses ein

Werk, so zur Rettung des allgemeinen Vaterlandes gereicht und gemeinet, davon kein einziger billig exempt sein solle.“ Auch baten sie die Oberräthe dahin zu wirken, daß es mit der Brauerei in den Aemtern wie zur Zeit des Markgrafen Georg Friedrich gehalten werden möchte, damit die Mälzenbräuer in Königsberg und in andern Städten nicht in den Grund verdorben würden.

Auch diese Bewilligung befriedigte die Regimentsräthe noch nicht ganz. Der Canzler verhehlte dem Ausschuß, welcher sie überbrachte, nicht, daß der Kurfürst „sich auf das Gewisseste eingebildet, daß, wenn sonst bei keinem Stande etwas zu erhalten und er gleich von allen Menschen verlassen, dennoch die Herren von Königsberg ihm zuspringen und von keinem weniger als von ihnen hülflos gelassen werden sollte“. Die meisten Aemter und selbst die Erbämter, „zu denen die geringste Hoffnung gewesen“, hätten sich schriftlich mit großer Freudigkeit erklärt, „daß sie nicht allein mit diesem ihrer kurf. Gn., sondern auch mit mehrerem, da ihre kurf. Gn. es sie nur wissen ließe, zu entsetzen und beizukommen erbötig und willig seien, und wiewohl von den wenigeren die Resolutionen noch zur Zeit nicht eingekommen, so hätten sie doch die unfehlbare Nachricht, daß sie schon ein Mehreres als die Städte gewilligt“. Da es ihnen aber nicht gebühre über eine freiwillige Offerte zu disputiren, so acceptirten sie dieselbe für diesmal im Namen des Kurfürsten mit Dank, in der Hoffnung, daß die Städte es künftig dabei nicht bewenden lassen würden. Da es aber um möglichst schnelle Herbeischaffung des Geldes sich handele und die Erklärung der Königsberger auf diejenigen nachtheilig zurückwirken könne, welche die Tranksteuer schon von Luciae 1610 an bewilligt hätten, bäten sie, auch die Königsberger möchten sich so weit lenken lassen, daß die bewilligte Tranksteuer schon zu Luciae 1610 ihren Anfang nehme. Die erbetene Versicherung solle den Städten in optima forma und solenni modo für ihr Archiv auf Pergament, und wenn sie es verlangten, auf eine ganze Haut geschrieben übergeben werden. Wegen des Brauwerts wollten sie den Wünschen der Städte gerne entgegen

kommen, wenn diese nur Vorschläge zu machen hätten, welche den Rechten anderer nicht zuwiderliefen. — Der Bürgermeister Dr. Wilhelmi replicirte dagegen, nur mit Mühe sei es gelungen, den großen Haufen zu der endlich beschlossenen Bewilligung zu vermögen, ein Weiteres sei von demselben nicht zu erwarten. Spitz setzte er hinzu, die Städte hätten die zuletzt bewilligte Tranksteuer richtig erlegt und sich an den Vorgang des Adels nicht gekehrt, der seiner Zusage nicht nachgelebt habe; „vielmehr hätten die vom Adel in diesem Fall auf die von Städten nicht zu sehen, sondern weil sie vor der Zeit, ehe sie gewußt, was die von Städten thun würden, ihre Zusage gethan haben, wird dieselbe auch billig von ihnen exigirt.“ Er bat, die Städte mit der Anticipation des Bierpfennigs zu verschonen. — Der Canzler explicirte nun seine Meinung dahin, daß es sich hier nicht bloß um Ritterschaft und Adel, sondern auch um Freie und Bauern handele; sonst würden die letzteren nicht befragt, ob sie contribuiren oder den Bierpfennig geben wollten, oder nicht, sondern was von den dreien Ständen geschlossen, das würde wider sie exequirt, aber in diesem Falle müsse alles ex propria voluntate hergehen, und so wäre leicht abzunehmen, wie der Vorgang der Stadt Königsberg sowohl bei den Freien und Bauern als auch wohl bei denen vom Adel der Sache schädlich werden könne; ganz besonders sei aber auch auf diejenigen zu sehen, welche über die Steuerbewilligung sich noch nicht schlüssig gemacht hätten. Ueberdies handele es sich hier doch nur um eine Kleinigkeit, nur darum, daß heute gegeben werde, was morgen zu geben versprochen sei. — So nehmen denn die städtischen Deputirten den neuen Antrag wegen der Anticipation der Tranksteuer mit sich an die Ihrigen.

„Nach gehaltenem Bedenken und oft genommenem Abtritt und Hinterzuge ist geschlossen, daß man bei der übergebenen Schrift bleiben, weiter nichts eingehen, noch den terminum des Bierpfennigs anticipiren solle. Und dieser Schluß ist den Herrn Oberräthen den 27. November durch einen Ausschuß angezeigt, die denselben zwar angenommen, doch mit besonderem Unwillen,

alles auf die Mälzenbräuer und doch nur etliche geleet, annexa protestatione, daß sie an allem Unheil, so hieraus entstehen würde, entschuldiget sein, und diejenigen Wenigen, so es gehindert, (denn sie wohl wüßten, daß der mehrere und meiste Theil hiezu ganz geneigt) verantworten lassen wollen, und sollten und würden auch allein die Schuld tragen müssen.“

Das zufolge dieser Verhandlungen dem Kurfürsten überwiesene Donativ ist das erste, dessen die Geschichte der Preussischen Stände zu erwähnen hat, nächst demjenigen, mit welchem König Sigismund III. bei seiner Anwesenheit in Königsberg im Jahre 1591 geehrt wurde. Die Formen der Verhandlungen über dasselbe haben so viel Eigenthümliches, daß sie der Geschichte der allgemeinen Ständeversammlungen gegenüber ein ganz besonderes Interesse in Anspruch nehmen.²⁸⁾

Reichstag zu Warschau 26. September — 18. November 1611.

Die Belehnung des Kurfürsten mit dem Herzogthum Preußen sollte endlich auf dem Reichstage zu Warschau, der auf den 26. September 1611 angesetzt wurde, zum Austrage gebracht werden. Der König meinte, wie es in der an die Vorlandtage in den einzelnen Gebieten erlassenen Proposition hieß, daß durch die Belehnung des Kurfürsten der Krone nicht nur ein wirklicher Zuschub, sondern auch die Zuneigung vieler mit dem Hause Brandenburg verwandten Fürsten könnte zuwegegebracht werden. Das Kurhaus berufe sich auf die ihm gemachten Zusicherungen und Verträge: die Regeln der Klugheit riethen, daß man dessen Freundschaft erhalte, und die Gerechtigkeit verstatte nicht, selbigem das Seine zu entziehen. Auf diesen Vorlandtagen bemühten sich Brandenburgische Gesandte nach Möglichkeit, die Sache ihres Herrn zu fördern. So ersuchte der Kurfürst unter andern den Vorlandtag des königlichen Preußen, welcher am 23. August zu Marienburg eröffnet wurde,

28) In der Schrift über den Herrenstand, die Assecurationsakte und das Donativ Königsberg 1840 S. 55, 56 wird das Donativ von 1610 mit keinem Worte berührt.

den Reichstagsboten die Beförderung der wirklichen Belehnung mitzugeben. Bei der Verhandlung über diesen Antrag beklagte der neue Culmische Bischof den Verfall der päpstlichen Religion in Preußen; dort übe man über die katholischen eine größere Tyrannei als selbst in England aus. Wenn man, fuhr er fort, das ganze Land durchreise, so finde man keine katholische Kirche, welcher Umstand auch bei den bisherigen Verhandlungen mit den kurfürstlichen Abgesandten die meiste Schwierigkeit gemacht hätte, und sollte man in diesem Falle sich billig darnach richten, wie es ehemals gewesen, da es noch gut um die katholische Kirche gestanden. Die anderen adligen Räte waren der Meinung des Bischofs, und der Pommerellische Woywod ging gar so weit, daß man dem Kurfürsten das Lehn versagen sollte, daferne er Schwierigkeiten machen würde, den Katholiken ihre ehemaligen Kirchen wieder einzuräumen. Allein die großen Städte riethen, die Sache nicht so weit zu treiben, damit nicht der Kurfürst Anlaß nehmen möchte, das Herzogthum mit Gewalt zu behaupten. Schließlich wurde in die Instruction der Reichstagsgesandten ein Passus im Sinne der Anträge des Kurfürsten aufgenommen²⁹⁾

Auch die Stände des herzoglichen Preußens haben sich für die Belehnung verwendet; es liegt uns nämlich eine Zuschrift an die Landboten auf dem Reichstage zu Warschau vor³⁰⁾, unterzeichnet von den Baronen, Landräthen und Abgeordneten aus dem Stande des Adels und der Städte (*barones et consiliiarii provinciales nec non ex ordinibus tam nobilitatis quam civitatum ducatus in Prussia congregati*); Königsberg den 11. September 1611. Der Kurfürst Johann Sigismund war am 30. August in Königsberg angelangt³¹⁾. Ein eigentlicher Landtag scheint hier zu diesem Zweck nicht gehalten zu sein, sondern nur eine Zusammenkunft der eifrigsten Anhänger des Kurhauses — etwa nach der Auswahl der Regierung. Die Verfasser des Schrift-

29) Lengnich V, 43—45.

30) Manuscr. 1887 der Kgl. Bibl zu Königsberg.

31) Peter Michels Annalen I. c. S. 529.

stücks nehmen Bezug auf so viele Investituren, Response, Pacten etc., durch welche dem Kurhause die Lehnsfolge zugesichert sei, weisen auf die Vortheile, welche Polen von der Verbindung mit dem mächtigen Kurhause stets gehabt und ferner zu erwarten habe, heben endlich das Interesse der Bewohner Preußens hervor, welche seitdem der schwarze Adler des Brandenburgischen Hauses sich dem weißen Adler unterworfen (dum familiae Brandeburgicae aquila nigra sese aquilae albae jure clientelari subjecisset), so viele Jahre des Friedens und der Ruhe genossen und das ihnen in Rechtsanschauungen, Religion, Sprache und Sitten verwandte und durch alle andern Herrschertugenden empfohlene Haus Brandenburg tief in ihr Herz eingeschlossen hätten — und bitten schließlich die Landboten, den jetzigen schwankenden Zuständen ein Ende zu machen und den Anträgen des Kurfürsten ihre Zustimmung zu geben. „Für diese unermeßliche Wohlthat“, schließen sie, „versprechen wir unsterbliche Dankbarkeit und ewige Erinnerung an unsere Verpflichtung“. — Aehnliche Zuschriften wurden auch an den König und an den Senat der Republik³²⁾ abgefertigt.

Am 10. October stellten die Gesandten des Kurfürsten: Abraham Herr und Burggraf zu Dohna, Johann Truchses von Wetzhausen Hauptmann zu Fischhausen und Johann Hübner, auf dem Reichstage ihre Anträge über die Ertheilung der Belehnung und übergaben die von den Ständen des Herzogthums an den König, den Senat und die Landboten gerichteten Schreiben. Es wurden darauf aus dem Senat 8 Personen, unter denen auch der Ermländische Bischof war, und aus der Landbotenstube 32 Personen ernannt, welche mit den Brandenburgischen Gesandten in Verhandlung traten und am $\frac{26 \text{ October}}{6. \text{ November}}$ folgenden Vertrag zu Stande brachten. Der Kurfürst erhält und übernimmt das Herzogthum Preußen als Lehn der Krone unter der in den

32) Nach Lengnich V, 52. Ein Schreiben an den König, ebenso unterschrieben, wie das vorher analysirte, aber vom 11. November 1611 datirt steht in den Privil. der Stände fol. 118 und bei Dogiel IV p. 445 n. 300. Ob aber nicht vielmehr beide Schreiben dasselbe Datum haben sollten?

alten Pacten und namentlich auch in dem Warschauer Vertrage von 1605 festgestellten Bedingungen zunächst für sich und seine männlichen Leibeserben; doch werden zugleich seine Brüder Johann Georg Herzog von Jägerndorf, Ernst, Meister des Johanniterordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wenden und Christian Wilhelm, postulierter Erzbischof von Magedburg, für sich und ihre Erben mitbelehnt, so daß der jedesmalige Nachfolger im Kurfürstentum zugleich auch Lehnsfolger in Preußen sein sollte. Den Anhängern der katholischen Religion wird im Herzogthum freie Religionsübung, freie Ausübung des Patronatsrechtes und Amtsfähigkeit zugesprochen. Der Kurfürst verspricht in einer Vorstadt von Königsberg für den Gebrauch der Katholiken eine Kirche zu erbauen und mit 1000 Gulden jährlicher Einkünfte auszustatten. Wegen Ueberlassung einer zweiten Kirche sollen königliche Commissarien, welche den Kurfürsten in den Besitz des Lehns einführen werden, mit den Ständen verhandeln und der Kurfürst wird sie unterstützen. Er verspricht ferner die Einführung des neuen Kalenders in Preußen durch Verhandlung mit den Ständen zu bewirken. An Subsidien hat er jährlich 30 000 Gulden Polnisch, und so oft in der Krone eine Anlage bewilligt würde, noch ebenso viel an den Staatsschatz zu zahlen. Zum Schutz der Küste wird er, so oft es die Noth erfordert, vier Schiffe auf eigene Kosten halten. Er verspricht die Rechte und Privilegien der Bewohner des Landes genau zu beobachten, namentlich die höheren Aemter nur mit Einzöglingen zu besetzen und keine Steuern ohne Bewilligung der Unterthanen zu erheben. Denjenigen, welche sich in der letzten Zeit hilfesuchend an den König gewandt haben, wird nochmals Indemnität zugesichert. Appellationen von Eudurtheilen des Preußischen Hofgerichts an das königliche Gericht sollen in Sachen über 500 Polnische Gulden gestattet, die vom König ertheilten Geleitsbriefe respectirt werden. Wenn der Kurfürst von Preußen abwesend ist, darf die Vertretung Niemand anders als den Oberräthen überwiesen werden. Die Rechte des kranken Fürsten bleiben gewahrt. Königliche Commissarien

werden den Kurfürsten in das Lehn einweisen; ihnen sollen Abgeordnete des Adels und der Städte, je zwei aus jedem District, einen Eid leisten, durch welchen sie sich ebenfalls zur Beobachtung dieses Vertrages verpflichten, im Besondern aber anerkennen, daß nach Abgang des Kurfürsten und seiner Erben, so wie seiner Brüder und deren Erben das Land keinen andern als den König und seine Erben als seine Herren anerkennen dürfe.

Dem Kurfürsten wurde zur persönlichen Empfangnahme des Lehns der $\frac{3}{13}$ November angesetzt, obwohl derselben zwei Landboten in so weit widersprochen hatten, daß sie die Sache vorher an ihre Brüder zurücknehmen wollten. Der Kurfürst, welchem die Königsberger mit einem Aufwande von 10000 Mark 300 uniformirte Hellebardirer und Musketirer zum Geleite ausgerüstet hatten, mußte die Reise so eilig ausführen, daß die Truppe ihm nicht so schnell nachfolgen konnte; sie war noch fünf Meilen zurück, als er in Warschau am 15. November einzog³³⁾. Er wurde daselbst von dem Könige, dem Prinzen Wladislaus und den anwesenden Senatoren vor der Stadt im freien Felde empfangen. Für den Act der Lehnsübergabe, welche am $\frac{6}{16}$ November stattfinden sollte, war eine Bühne nebst königlichem Thron auf dem Platze vor dem Bernhardinerkloster errichtet. Der König kam vom Schlosse nach dem Bernhardinerkloster, wo er den königlichen Ornat anlegte, der Kurfürst von einigen Palatinen geleitet nach der nahe gelegenen Curie des Erzbischofs von Gnesen. Nachdem der König in vollem Ornat, umgeben von den höchsten Beamten des Reichs, sich nach der Bühne begeben und auf dem Throne Platz genommen hatte, erschienen vor ihm 6 brandenburgische Räthe, vom Marschall eingeführt, unter ihnen Hübner, und baten knieend im Namen des Kurfürsten um Vorlassung desselben zum Akte der Belehnung. Nach ertheilter Genehmigung erschien der Kurfürst selbst, umgeben von Polnischen Großen und Brandenburgischen

33) Peter Michels Annalen I. c. §. 530.

Räthen; von dem Marschall auf die Bühne geführt, ließ er sich vor dem Könige auf die Kniee hinab, bat um die Investitur und erklärte sich bereit, den üblichen Lehnseid abzuleisten. Die Senatoren näherten sich dem Könige und nach kurzer Besprechung erwiderte der Kanzler, der König sei bereit, dem Kurfürsten die Investitur mit dem Herzogthum Preußen gemäß den alten Pacten und dem jüngst geschlossenen Verträge durch Uebergabe der Lehnsfahne zu ertheilen, auch seine Brüder zur Berührung der letzteren und zur Theilnahme an der Simultaninvestitur zuzulassen. Sodann faßte der König die Fahne, welche der Fahnenträger hielt, die Gesandten der zur Mitbelehrung zugelassenen Fürsten einen Zipfel derselben. Der König übergab dem Kurfürsten mit derselben das Lehn, der Kurfürst leistete knieend auf das Evangelienbuch den üblichen Lehnseid. Dann umarmte ihn der König und setzte ihn auf einen Stuhl zu seiner Linken. Man weilte aber nur noch einen Augenblick, dann brach man wegen des ungünstigen Wetters auf, ohne daß es zu der üblichen Danksagung und zur Creation von Rittern gekommen wäre. Der Kurfürst begab sich unter Vortragung der Lehnsfahne nach dem Palast des Gnesner Erzbischofs und nahm dann an einem Festmahl beim Könige Theil. Das Investiturdiploem ist von demselben Tage, die Erklärung des Königs über die Mitbelehrung der drei Brüder des Kurfürsten vom folgenden Tage datirt. Den Ständen Preußens konnte mit einem Hinweis auf die vollendeten Thatsachen geantwortet werden⁸⁴⁾. Der Kurfürst verließ Warschau, nachdem er die Polnischen Herrschaften mehrere Tage bewirthet hatte, und hielt am 26. November seinen Einzug in Königsberg, wo neue Festlichkeiten folgten.⁸⁵⁾

34) Zahlreiche Urkunden über die Warschauer Verhandlungen stehen in den Privil. der Stände fol. 112—124 und bei Dogiel IV p. 435—455. Einiges Originale bietet Lengnleh V p. 52, 53. Hier wird auch bemerkt, daß der brandenburgische Gesandte Abraham Herr und Burggraf zu Dohna, als der päpstliche Nuntius während des Actes der Investitur eine Protestation wegen der päpstlichen Anrechte in Preußen dem Könige überreichen ließ, dieselbe mit den Worten beantwortet habe: „Da fragen wir nichts nach.“

35) P. Michels Annalen I. c. S. 580—582.

**Erbhuldigungslandtag zu Königsberg 20. Februar 1612
bis 26. Mai 1612.**

Den Ständen Preußens wurde durch Ausschreiben vom 29. Januar 1612 die Ankunft einer Polnischen Commission zum Zwecke der Immission des am 6. November 1611 zu Warschau mit dem Herzogthum belehnten Kurfürsten angezeigt. Sie sollten, um die Anträge dieser Commission entgegenzunehmen und die Erbhuldigung zu leisten, ihre Vollmächtigen zum 20. Februar nach Königsberg abfertigen. Daneben sollte auf diesem Landtage eine Deputation zur Prüfung und eventuellen Approbation des Landrechts, dessen erster schon längst abgeschlossener Theil noch immer nicht gedruckt war, und welches nun in allen Theilen vollendet vorgelegt werden konnte, bevollmächtigt werden. Endlich enthielt das Ausschreiben als dritten Gegenstand der Berathung für den Landtag noch eine Werbung des Königs, die der Kurfürst nach Möglichkeit befürwortete: der König verlangte nämlich, daß die Stände Preußens, nachdem er durch die Belehnung des Kurfürsten auch ihren Wünschen und Bitten willfährig gewesen wäre, ihm ihrerseits mit unterthänigster Dankbarkeit entgegenkommen und in obliegender Moscovitischer Kriegsexpedition mit einem freiwilligen Subsidio zu Hülfe kommen möchten.

Der Landtag wurde vor der Ankunft der königlichen Commissarien an dem bezeichneten Tage mit der entsprechenden Proposition eröffnet. Sofort erhob sich im Landrathscollegium ein Streit über die Session zwischen den Baronen (Herrn) und den übrigen Edelleuten, da jene sich der Anordnung der Commissarien von 1609, daß die dignitarii den Vorrang vor den Baronen haben sollten, nicht fügen wollten, sondern die Oberstellen in Anspruch nahmen, die sie bisher allewege inne gehabt hätten. Die Gegenpartei in Verbindung mit dem zweiten Stande wandte sich an den Kurfürsten mit der Bitte um Execution der Bestimmungen der Commissarien. Otto von der Groeben, der das Wort führte, suchte in ausführlicher Deduction zu erweisen, daß die Prätension der Barone auf keinem Rechts-

grunde beruhe, aber nur zur Information des Kurfürsten, nicht in der Meinung, daß seine Partei sich einer neuen Cognition unterwerfen wolle (22. Februar). Die zugleich schriftlich abgefaßte Deduction wurde den Baronen zugestellt; diese suchten durch den Mund des älteren Fabian von Dohna zu erweisen, daß sie durchaus keine Neuerung, sondern nur die Erhaltung des Altüberlieferten erstrebten, das Decret der Polnischen Commissarien könne ihnen nicht präjudiciren, da es eben gegen Recht und Herkommen verstoße, sie aber dagegen Protest eingelegt hätten; der Redner machte unter anderen bemerklich, „die Nomination der Herren Landräthe stehe in des Kurfürsten Händen, der möge auch unter seinen Dienern sessiones machen, wie er wolle; Herr Botho von Eulenburg sei von dem alten Kurfürsten eingesetzt, von demselben habe er auch seine Session bekommen, dabei ihn der Kurfürst schützen werde“. Groeben replicirte nach genommenem Abtritt, aber zu einem Resultate führten diese Deductionen nicht (24. Februar). Dem Kurfürsten lag viel daran, den Streit beseitigt zu sehen, ohne daß er seine Autorität interponiren dürfte, und ließ daher (26. Februar) einem Ausschuß der den Herren feindseligen Partei den Vorschlag zur Verständigung machen: man solle den vier Hauptämtern die ersten Stellen lassen nach Laut der Privilegien, die nächsten aber den Baronen ohne Rücksicht darauf, ob sie dignitarii wären oder nicht, denn die Landräthe außer den Inhabern der 4 Hauptämter säßen im Landesrathe doch nicht als Barones oder als Hauptleute, sondern zufolge fürstlicher Berufung. In dem vorliegenden Falle handele es sich doch allein um den alten Botho von Eulenburg, der wäre kein dignitarius, die andern Herren aber, als Friedrich Truchses Hauptmann auf Balga, Botho Albrecht von Eulenburg Hauptmann auf Johannsburg, die wären dignitarii, behielten also die nächste Stelle neben den Hauptämtern so wie so. Der Vorschlag wurde mit der Hinweisung begleitet, „sonst würde der Kurfürst keine Hauptleute von Adel in den Landrath fordern, oder die Herren erstlich zu Hauptleuten machen“. Der Ausschuß zeigte sich bereit, Herrn Botho von Eulenburg die

Stelle hinter den Hauptämtern zu überlassen, doch unter der Bedingung, dass die Transaction von dem Kurfürsten in geeigneter Weise beurkundet würde. Die Verhandlung über die Transactionsformel machte nicht geringe Schwierigkeit, endlich vereinbarte man einen Entwurf, für den der Ausschuss die Bestimmung des Adels erlangen zu können hoffte. Als das Plenum folgenden Tages (27. Februar) über diesen Entwurf zu Rath ging, ließen die Regenten den Landvogt von Schaken und den Hauptmann von Tapiau nebst zweien anderen Edelleuten zu sich rufen und eröffneten ihnen: „es wäre ganz unnöthig, den Revers auszugeben, der alte Herr Botho wäre etwas unpässlich und wolle davon ziehen, die anderen Sessiones sollten secundum decreta et privilegia erhalten werden, deshalb möchten sie in Gottes Namen ad consilia schreiten: denn ubi non est lis, ibi non est iudicium nec sententia; die Herren Barone aber wollten sich ihr Recht allewege vorbehalten haben. Damit mußte denn wohl auch die Gegenpartei sich einverstanden erklären, doch machte sie noch bemerklich, daß, falls der alte Herr Botho wiederkäme, er seine Session secundum decreta nehmen oder der Revers ausgefertigt werden müßte, und übergab ihrerseits einen schriftlichen Vorbehalt wegen der Decrete und Privilegien.³⁶⁾

Am Schlusse der Proposition hatte der Kurfürst gerügt, daß auf früheren Landtagen die Verhandlungen durch lange hinc inde gewechselte Schriften ungebührlich aufgehalten wären, und verlangt, daß man ihn und das Land mit dergleichen Weitläufigkeiten, Versäumnissen und unnöthigen Unkosten verschonen und die Rathschläge maturire. Der Herrenstand und die Landräthe waren bereit, einen Versuch dazu in der Weise zu machen, daß ein Stand dem andern seine Meinung auf jeden Punkt eröffne, und wenn sie alle einig, durch einen Ausschuß aller dreier Stände der Beschluß zu Papier gebracht und dem Kurfürsten übergeben

³⁶⁾ Vgl. Geschichtl. Notizen über den Herrenstand etc. S. 18—22, wo aber der Receß vom 26. Februar in falschem Lichte dargestellt, auch nicht ganz richtig abgedruckt ist. S. 22 Z. 8 muß es statt in specie heißen: in sessionibus.

werde. Der Adel stimmte ihnen mit Hinweisung auf den Vorgang des Landtages von 1581 bei. Den Städten aber schien es bedenklich, von dem bisherigen Gebrauche abzugehen, sie hielten „um Sicherheit der Sachen und eigentlichen Nachricht halber für rathsam, daß die Bedenken von einem Stande an den andern schriftlich, doch kurz und rund und ohne Weitläufigkeit gebracht würden,“ und blieben dabei trotz wiederholter Vorstellungen des Adels.

Noch ehe die Polnischen Commissarien in Königsberg eintrafen, ging den Ständen eine Vorstellung des Gesandten der Brandenburgisch-Fränkischen Fürsten Christian und Joachim Ernst von Kulmbach und Ansbach, Joh. Bapt. Lenkhe, zu (28. Februar). Die beiden Fürsten hatten, als Nachkommen der Kurfürsten Joachim II. und Johann Georg, laut des Responsums des Königs Sigismund August vom 7. Februar 1559 und der Confirmation über die Mitbelehnung vom 4. März 1563 ohne Zweifel Ansprüche auf die Mitbelehnung auch jetzt, da das Kurhaus in den unmittelbaren Besitz des Lehns treten sollte. Aber vergebens hatten sie diese Ansprüche auf dem letzten Reichstage zu Warschau geltend zu machen gesucht; in der Transaction vom ^{26. October}/_{5. November} 1611 war die Belehnung vielmehr ausdrücklich auf den Kurfürsten Johann Sigismund und seine 4 Brüder beschränkt; und diese hatten bei dem Akte der Belehnung am ^{6.}/_{16.} November die Lehnsfahne berührt. Und nun stand noch ein Weiteres bevor, da nach der erwähnten Transaction die Stände Preußens in Gegenwart der Polnischen Commissarien auf alle Festsetzungen derselben und namentlich auch darauf eidlich verpflichtet werden sollten, daß sie nach etwaigem Abgange der 4 mitbelehnten Fürsten und ihrer Erben Niemanden als den König von Polen für ihren natürlichen Erbherrn halten wollten. Der Gesandte setzte auseinander, daß die Krone Polen nach den älteren Verpflichtungen nicht das Recht gehabt habe, seine Auftraggeber und deren Brüder von der Mitbelehnung auszuschließen; wenn aber die Landstände der früher geleisteten Erbhuldigung zuwider den ihnen jetzt zugemutheten Eid ablegten, „so würde

nothwendig der beiden eins folgen müssen, daß entweder die ganze Posterität des Kurfürsten Hans Georg schwerlich gegen diese Lande verstossen und selbe offendirt, oder aber die löbliche Preußische Landschaft Eid, Pflicht und Treue außer Acht gelassen hätte.“ Das erstere sei nie geschehen, das andere doch nicht denkbar. Er schließt mit der treuherzigen Erinnerung und Vermahnung (das Wort Bitte ist vermieden), daß die Stände „solchen beschwerten Zustand seines gn. Fürsten und Herrn betrachten und ansehen, das Beste bei den Sachen, so viel es sich leiden mag, nachmals thun, und wessen sie sich fürder hierin zu verhalten, mit treuem wohlwogenen Rath beispringen und an die Hand kommen wollten.“ — Die Stände beschlossen, diese Sache dem Kurfürsten vorzulegen und sein Consilium zu erbitten, ehe sie eine Antwort ertheilten (4. März).

Am 2. März hatte ein Herr Magnus Nolde bei einer ehrb. Landsch. Audienz, der eine Vollmacht des Königs vom 20. December 1611 vorlegte und zufolge derselben um das schon mehrfach beregte freiwillige Subsidium für den König anhielt. Etwas später lief noch eine directe Zuschrift des Königs d. d. Warschau vom letzten Februar 1612, dieselbe Sache betreffend, ein, welche den Ständen am 5. März vorgelesen wurde.

Die Polnischen Commissarien trafen am 3. März in Königsberg ein; es waren Simon Rudnicki, Bischof von Ermeland, Stanislaus von Dzialyn Palatin von Marienburg, Venceslaus Kielczewski Castellan von Biechow, Reinhold Heidenstein Secretär des Königs.³⁷⁾ In einer Audienz am 5. März legten sie dem Kurfürsten ihre Propositionen vor. Der König verlangte von ihm 1) die Ueberweisung einer Kirche in Königsberg zum Gebrauch der Katholiken etc. und die Vermittelung wegen Ueberweisung einer zweiten durch die Stände, 2) die Annahme des neuen Kalenders, beides zufolge der Transaction über die Belehnung, außerdem 3) die Einwilligung dazu, daß der König bei der Kammer in Pillau einen geschworenen Notar zur Verhin-

37) Ihre Vollmacht d. d. Warschau 6. Januar 1612 ist gedruckt in den Privil. der Stände fol. 124 und bei Dogiel IV n 307 p. 456.

derung des Unterschleifs an dem Elbinger Zoll halte. 4) Die Erlaubniß für die Bersevicii, in ihrer Patronatskirche trotz des entgegenstehenden Artikels in ihrem Lehnsbriefe den katholischen Gottesdienst einzuführen, 5) günstigen Bescheid in verschiedenen Angelegenheiten von Privatpersonen, die jedoch um Aufenthalt zu vermeiden erst später aufgezählt werden sollen. Außerdem war den Commissarien aufgetragen, falls die Decrete der vorigen Commission in irgend welcher Beziehung der Declaration, Definition oder Execution bedürften, für diese zu sorgen, sobald den Bedingungen der Transaction Genüge geschehen sei, die Stände des Landes auf dieselben zu vereidigen, endlich dem Kurfürsten den realen Besitz des Herzogthums zu übergeben.

Gleich nach dieser Audienz beschieden die Commissarien einen Ausschuß der Stände vor sich. Der Bischof von Ermeland entbot ihnen den Gruß des Königs, Heidenstein trug ihnen die Propositionen des Königs wegen der beiden katholischen Kirchen, wegen des Kalenders, wegen des freiwilligen Subsidii, wegen Deklaration und Execution der Decrete der letzten Commission (falls hier etwas mangle), wegen Vereidigung der Stände auf die Transaction, endlich wegen der wirklichen Einweisung des Kurfürsten in den Besitz des Herzogthums vor. Am 6. März versammelte der Kurfürst die Stände im Moskowitersaal und trug ihnen auch seinerseits durch den Canzler die Artikel vor, in welchen die Commissarien ihre Zustimmung erwarteten: Abtretung der Kirchen, Annahme des Kalenders, Subsidium. Er verlangte möglichste Beschleunigung der Berathungen, „jedoch daß eine ehrb. Landsch. in dem allen ihre kurf. Gn. als ihr Haupt nicht präteriren, sondern derselben ihre Resolution erstlich einhändigen und von dannen die besten consilia und gute Direction erwarten, damit also ihre kurf. Gn. desto gefaßter und einmüthig die Herren Abgesandten beantworten, wir sämmtlich zu wirklicher Execution der lang gewünschten Sachen gelangen, eine ehrb. Landsch. der großen Unkosten ehest erledigt, und ihre kurf. Gn. auch zu andern angelegenen Sachen kommen könne und möge.“

Leicht einigten sich die Stände über eine Anzahl von gemeinschaftlichen Gravamina und Petita, welche sie dem Kurfürsten am 7. März bereits übergeben konnten. 1) Unser geistliches Kirchenregiment nimmt je mehr und mehr ab. Von anno 1575 ist keine Generalvisitation der Kirchen, Universität und Schulen im Lande, von anno 1568 kein Generalsynodus gehalten worden und wird hiedurch Rotten und Secten gleichsam Thür und Fenster aufgethan. Man bittet daher, der Kurfürst wolle das Kirchenregiment in stehendem Landtage den Privilegien und seinem Abschiede von 1609 gemäß bestellen. 2) Weil des alten hochlöbl. Herrn Testament klärlich vermag, daß allewege ein fürstlich Haupt im Lande sein soll, aber dennoch zu vermuthen, daß ihre kurf. Gn. wegen schwerer Reichshändel, auch anderer abgelegener Lande nicht allewege bei uns sein können, als ist ihre kurf. Gn. unterthänigst zu bitten, dieselbe wollten den ältesten Herrn Sohn, Markgraf Georg Wilhelm als künftigen Regenten dieser Lande zu uns schicken, damit ihre fürstl. Gn. unsere Rechte und Privilegia, wie auch die Leute kennen lerne und also ein gut Fundament zu künftiger Regierung legen möge, inmaßen denn diesen Landen viel Gutes gethan, daß ihre kurf. Gn. so lange Jahre vor dero Regierung in diesen Landen gewesen, dergleichen effectus künftiger Zeit durch Gottes Hülfe von ihrer fürstl. Gn. auch zu vermuthen. 3) Man bittet, wie schon früher, daß ein Jungfrauenkloster angeordnet und die bis dahin dem geistlichen Regiment vorenthaltenen Einkünfte auf dasselbe verwandt werden möchten. 4) Etliche Hofgerichtsräthe versäumen ihren Dienst, indem sie öftermal nach Hause verreisen. 5) In den Mühlen kommt viel Unterschleif an Metzen und Mahlgeld vor. 6) Die Keutelfischerei im frischen Haff hat sich so verderblich gezeigt, daß man den Kurfürsten bittet, dieselbe abzustellen und in gleichem Sinne mit dem Bischof von Ermeland zu verhandeln. 7) Man bittet um Beitreibung der Reste von den alten Contributionen. 8) Die dem Landkasten angehörigen Gelder sind gegen die Kasteninstruction in die Rentkammer geliefert; man bittet, daß solches hinfort abgestellt

werde. 9) Man bittet um Untersuchung wegen des Verkaufes von ungesundem Vieh, durch welchen eine Reihe von Todesfällen veranlaßt sein solle. 10) Ritterschaft und Adel bitten den Kurfürsten mit den Ständen des Polnischen Preußens wegen Annahme der Gesinde- und Kleiderordnung (an welche jedoch die Stadt Königsberg nicht gebunden sein will) in Verhandlung zu treten. 11) Man bittet, daß das nun fast vollendete Landrecht sammt Privilegien, alten und neuen Pacten publicirt werde. 12) Der Oberste Dönhof und andere werden ihren Musterplatz im Werder halten; man fürchtet, daß sie ihren Durchzug durch Preußen nehmen und das Land (wie im Werder geschieht) schätzen werden, und bittet den Kurfürsten dies möglichst abzuwenden.

Hieneben waren die Stände auch beschäftigt, ihre besondern Beschwerden zusammenzustellen, doch verhandelten sie gleichzeitig auch über die Propositionen der Polnischen Commissarien. Im Allgemeinen waren sie in Betreff derselben einverstanden, doch zeigte sich Ritterschaft und Adel in den kirchlichen Angelegenheiten bedenklicher als Herrenstand und Landräthe, und die Städte, die allerdings in der Kirchenfrage am unmittelbarsten bedroht wurden, noch bedenklicher als Ritterschaft und Adel. Aus dem Bedenken der einzelnen Stände wurde ein gemeinschaftliches zusammengetragen und dies am 11. März zunächst dem Kurfürsten übergeben. Das Schriftstück begann mit einem herzlichen Glückwunsch zur Vollendung des lange gewünschten Successionsrechtes. Dann bat man den Kurfürsten (auf Anregung der Städte) die zugesagte Kirche, wenn irgend möglich, noch mit Gelde abzuhandeln, wenn nicht, so müßte man es bei dem einmal geschehenen Versprechen beruhen lassen, jedoch cum protestatione, daß die Religion darüber hinaus nicht weiter gefährdet, sondern die reine Augsburgische Confession im Lande bewahrt werde. Man verlangte hierüber (auf Anregung des zweiten Standes) eine ausdrückliche Caution von den Commissarien und sprach (auf Anregung der Stadt Königsberg) die fernere Bitte aus: „dabei aber geruhen Ew. kurf. Gn. auch, solche Kirche auf ihrer Freiheit und nicht der Städte Botmäßigkeit

keit erbauen zu lassen und aus christlichem Eifer gnädigst zu präcaviren, damit kein Jesuit, sondern sonsten ein plebanus oder parochus derselben Kirchen möge präficiret, demselben keine Schulen anzurichten, noch zu den Leuten in die Häuser zu schleichen, sie zur Religion zu bereden, noch weniger den Unsrigen mit seinen processionibus ärgerlich zu sein, dadurch an andern Orten viel Tumultus entstanden, verstattet, sondern mit Ernst eingebunden werde, daß er sich mit Lehren und Ceremonien in seinen vorgeschriebenen und abgemessenen Schranken und Kreise stricte halte und dieselbe nicht überschreite. Sollte solches über Verhoffen geschehen und irgend Unheil daraus entstehen, will eine ehrb. Landsch. daran entschuldigt und keiner An- und Zusprüche desfalls gewärtig sein. Item weil Ew. kurf. Gn. die Kirche vor sich dotirt, daß derjenige, der zu solcher Kirche bestellet, sich bloß an solcher Besoldung begnügen lasse und ferner keine Gründe, Häuser, Aecker, oder wie es Namen hat, per contractum, testamentum oder sonst in andern Wegen an sich bringen noch zueignen solle, damit, so viel immer möglich, aller Unrath desfalls verhütet bleibe.“ — Eine zweite Kirche zu bewilligen sei ihnen Gewissens halber unmöglich, auch sei ihnen keine Kirche entbehrlich, sie wünschten vielmehr, daß für ihren eigenen Gottesdienst noch mehr Kirchen erbaut würden; sie bäten daher den Kurfürsten sie vor diesem Zuspruch zu schützen. — Die Einführung des neuen Kalenders waren die beiden ersten Stände, wenn auch widerwillig, doch bereit zuzugestehen, in dem geeinigten Bedenken aber bat man mit Rücksicht darauf, daß sowohl Julianum als Gregorianum Kalendarium unrichtig und einer Correction bedürftig und im Römischen Reiche hievon förderlichst solle deliberirt werden, der Kurfürst wolle seine Autorität interponiren, daß dieser Punkt so lange in suspenso bliebe, bis hierin Gewißheit gemacht wäre. — Das subsidium wurde dem Könige allerseits propter ingentia beneficia bewilligt; über die Summe und den Modus wolle man förderlichst reden und dem Kurfürsten nähere Mittheilung machen. — Endlich bat die Landschaft den Kurfürsten ihre Beschwerden abzuschaffen

und die Decrete zu exequiren, da die Commissarien sonst zu keinen Sachen schreiten wollten.

Der Kurfürst, wenn auch im Herzen mit den Erklärungen der Stände im Ganzen einverstanden, konnte dieselben doch in Anbetracht der Verhältnisse nicht billigen. So wurden die Stände am 12. März von den Regimentsrathen vorbeschieden, und der Kanzler erwiderte ihnen im Namen des Kurfürsten, er wünsche, daß auch ihnen das Successionswerk zum Segen gereichen möge, er lobe ihren Eifer und ihre Fürsorge für die Erhaltung ihrer Religion; auch er habe die Uebergabe einer Kirche an die Katholiken auf jede Weise zu vermeiden gesucht und anstatt derselben „nicht eine geringe, sondern große Summe Geldes dafür geboten, es sei aber umsonst gewesen, wenn das Hauptwerk nicht in Frage gestellt werden sollte, und so hoffe er, die Stände würden diesen Punkt auf sich beruhen lassen. Bedingungen an die Uebergabe der Kirche zu knüpfen, sei nicht rathsam, jeder solchen Bedingung könnten die Commissarien zehn andere entgegensetzen; das Beste sei in den terminis compactis dürr und steif zu bleiben, überdies wäre das Land wegen der Religion durch ältere Privilegien und durch die letzte kurfürstliche Confirmation derselben so gut gesichert, daß die beregte Caution im Grunde nichts als eine confirmatio super confirmatione sein würde. Der Kurfürst ermahne sie deshalb, diese Sache weiter nicht zu difficultiren. Auf die Einräumung einer zweiten Kirche lege der König sehr großes Gewicht, und er habe dieselbe zu befördern versprochen; wenn er daher auch die stattlichen Motive, weshalb die Stände sie verweigerten, annehmen und gelten lassen müsse, so wolle er doch noch einmal sollicitiren, ob sich nicht ein Weg finden ließe, wie dem König gewillfahrt werden könne. Von der Einführung des neuen Kalenders, die doch kein Gewissen beschweren könne, sei ja auch kein Nachtheil zu fürchten: der Ackersmann werde ebensowohl seine Säe- und Pflügezeit wissen, der Storch nicht zeitiger kommen noch die Frösche mit ihrem Gesange sich früher hören lassen, sondern jedes seine gewisse und gehörige Zeit innehalten. Der Kurfürst

bitte daher, dagegen nicht weiter zu disputiren; bis der rechte Kalender gefunden sei, könne man doch nicht abwarten, gegen Scaliger sei Antiscaliger aufgetreten, Calvisius werde seinen Anticalvisius finden und es werde noch viel Wasser ablaufen, ja wohl eher der jüngste Tag herankommen, ehe dieses Werk unter einen Hut gebracht werden könnte. — Ueber die Bewilligung des Subsidii für den König sei der Kurfürst erfreut, er erwarte nähere Vereinbarungen de quantitate, modo et tempore. Von den Gravamina sei er erbötig alles, was vor der Immission geändert werden könne, zu remediren, was aber jetzt nicht sein könne, zu erster Gelegenheit vor die Hand zu nehmen. Man wolle doch die Commissarien damit nicht aufhalten und die Haupthandel dadurch nicht verzögern, sondern womöglich schon nachmittags oder doch morgen ihm mit einer den neuen Pacten entsprechenden Resolution entgegenkommen.

In der That verständigten sich die Stände nun recht schnell dahin, ihre Einwendungen wegen Zuweisung der einen Kirche an die Katholiken fallen zu lassen, halten aber an der Caution wegen Erhaltung der Augsburgischen Confession fest. Den neuen Kalender wollten sie — nicht als ein päpstliches sancitum, sondern Königl. Maj. zu Ehren annehmen: „es gehe in Gottes Namen von Ostern oder Pfingsten an.“ Wegen des Subsidiums blieb es bei dem vorigen Bedenken; die Abschaffung der Beschwerden wurde nochmals vor der Immission erbeten. Das vereinigte Bedenken wurde dem Kurfürsten übergeben, und dem entsprechend die Antwort auf die Proposition der Commissarien in lateinischer Sprache abgefaßt, wobei man nicht versäumte, auch dem Könige und den Reichsständen für die erfolgte Belehnung Dank abzustatten.

Als ein Ausschuß der Stände diese Antwort den Commissarien übergeben hatte (14. März), zogen diese sich in des Herrn Bischofs innersten Pokoy zurück, erschienen aber bald wieder und erwiderten durch Heidenstein: Nimmer hätten sie ahnen können, daß die zweite Kirche, für deren Einräumung der Kurfürst doch alles Mögliche zu thun versprochen habe, von den

Ständen abgeschlagen werden sollte. Der Grund, den sie dafür anführten, daß sie keine Kirche für die Katholischen übrig hätten, müsse im höchsten Gnade befremden; so hätten sie doch Bauplätze, zumal in einer so weitläufigen Stadt wie Königsberg. Dem Könige liege an dieser zweiten Kirche sehr viel, und sie, die Commissarien, hätten Befehl, „wofern beide Kirchen nicht zu erhalten wären, daß sie alle Sachen in dem Zustande, wie sie nun ständen, stehen lassen und ihren Weg wiederum nach Hause nehmen sollten“. Die Herrn Commissarien riethen ihnen daher sich nicht selbst im Lichten zu stehen und ihre Wohlfahrt nicht zu verhindern. Nach Zusicherung der beiden Kirchen wollten sie auch gern die erbetene Caution ausstellen, daß nebst der katholischen keine andere als die Augsburgische Confession im Lande gelitten werden solle. Die übrigen Erklärungen der Stände nahmen sie zu Dank an.

Aber die Stände blieben bei ihrer Weigerung wegen der zweiten Kirche. Wir haben in der That, wiederholten sie, keine Kirchen, über die wir disponiren könnten, und wenn wir leere Kirchen hätten, so dürften solche nach unsern Privilegien keiner andern als der Augsburgischen Confession eingeräumt werden. Der Kurfürst habe seine Versprechungen gewiß in der besten Meinung gemacht, aber in dem Responsum des Königs von 1605 sei ausdrücklich cavirt, daß die Stände des Herzogthums durch die Transactionen zwischen der Krone und dem Kurfürsten in keiner Weise beschwert werden sollten. Auf die Caution, wie die Commissarien sie verstanden, hatten die Städte schon gerathen lieber zu verzichten; man einigte sich aber dahin, zu bitten, daß dieselbe dem Religionsprivilegium, den Recessen, dem Testament und den Responsis Königl. Majestät conform abgefaßt und durch dieselbe den letzteren kein Abbruch gethan werde, so wie auch daß der Entwurf ihnen zuvor mitgetheilt werden möge.

Auch die Verhandlung mit den einzelnen Ständen förderte die Commissarien in Sachen der zweiten Kirche nicht weiter. Sie forderten am 18. März die Landräthe und den Adel ohne

die Städte vor sich; diese glaubten trotz der Einwendungen der Städte der Aufforderung Folge leisten zu müssen, versprochen den letztern aber, fest bei dem vereinbarten Gutachten zu verharren und den Commissarien keine Erklärung abgeben zu wollen, ehe sie es den Städten mitgetheilt hätten. Die Vorstellungen der Commissarien an Landräthe und Adel, so wie nachher an die Städte waren durchaus erfolglos. Sie zeigten sich verstimmt nicht bloß gegen die Städte, sondern auch gegen den Kurfürsten, als ob dieser die Sache nicht energisch genug betrieben hätte, ja dem letzteren haben sie „an die Hand gegeben, daß es ihrer kurf. Gn. an Mitteln nicht mangle, da sie kraft habenden juris patronatus den possessoribus die betreffenden Kirchen wohl nehmen können, und die Unterthanen müßten desfalls mit ihrer kurf. Gn. zufrieden sein.“ Und hierauf hat der Kurfürst ihnen erwidert, „daß ihm dasselbe wider der Unterthanen habende Privilegien zu thun nicht geziemen wolle, und die Commissarien selbst nicht gerne sehen sollten, daß ihre Religion also mit Gewalt und großer invidia eingeführt werde.“ Endlich erklärten sie ihm, „daß sie die andere Kirche auch schlechterdings haben oder solches an ihre Königl. Maj. gelangen lassen, indessen die Immission suspendiren und fernere Erklärung abwarten müßten“.

Zufolge einer Erörterung der Regimentsräthe mit den Ständen über diese Lage der Dinge und von ihnen aufgefordert (23. März) richteten die Stände eine Eingabe an die Commissarien, in welcher sie unter wiederholter Versicherung, daß sie wegen der zweiten Kirche sich nicht anders, als geschehen, erklären könnten, die Bitte aussprechen, die Commissarien möchten, da die Belehnung mit aller Feierlichkeit doch einmal erfolgt und der Kurfürst auf das eifrigste bedacht gewesen sei der Transaction zu genügen,⁸⁸⁾ die Immission vollziehen, oder

88) Die Regimentsräthe (Regenten, regentes consilarii) hatten den Ständen sogar angedeutet, es würde vielleicht förderlich sein, wenn sie erklärten, „daß sie nunmehr, es gehe die Immission fort oder nicht,

falls zuvor noch ein Bericht an den König erforderlich sei, „die Sache bei ihrer Königl. Maj. gnädigst dahin befördern, daß von derselben solch ein Bescheid erfolgen möge, damit die Immission förderlichst und ehest als möglich darauf vorgenommen werde, und eine ehrb. Landsch. wegen glücklichen Fortganges derselben sich erfreuen, Ew. hochw. und erl. Gn. für ihre fleißige Mühewaltung danken und ihre Königl. Maj. auch ihre unterthänigste und schuldige Dankbarkeit zu erweisen Ursach haben mögen“. Die Eingabe wurde dem Marienburgischen Woywoden (am 26. März) übergeben, da der Bischof schon abgereist war. Er selbst reiste bald nach. Erst etwa nach vier Wochen (am 23. April) kehrten die Commissarien nach Königsberg zurück.³⁹⁾

In der Zwischenzeit wurde eifrig über die Gravamina verhandelt. Eine Resolution des Kurfürsten über die *universalia gravamina* ging bei den Ständen am 30. März ein. Weitaus die wichtigste Forderung der Stände war 1) die Wiederbesetzung der bischöflichen Aemter. In dieser Beziehung verwies der Kurfürst auf die Decrete von 1609, wonach die damaligen Commissarien die Angelegenheit „ad referendum an Königl. Maj. und die Krone genommen, daß also ihrer kurf. Gn. diesfalls bis zu ihrer Königl. Maj. ferneren Resolution die Hand geschlossen, daß sie zu solcher Bestellung der Bischöfe nicht kommen können; und da gleich ihre Königl. Maj. dieselbe künftig zugeben möchten, so hätte man kein Mittel den Unterhalt woher zu nehmen, weil alles, was zu dem bischöflichen Unterhalt geordnet, bis auf ein Weniges allbereit ad pios usus angewandt und nicht wieder davon genommen werden kann, man wollte denn um zweier Theologen willen die Universität, daraus Kirchen und Schulen in deutscher, polnischer und lithauischer Sprache bestellt werden müssen, und

weil die Hauptsache ihre Richtigkeit erlanget, von diesem Herrn und seiner Linie nicht lassen können, sondern Haut und Haar und alles bei ihm aufsetzen wollen.“

39) P. Michels Annalen I. c. S. 532.

andere heilsame Verfassungen daneben untergehen lassen.“⁴⁰⁾ Die neuen Onera und Ausgaben bei der fürstl. Rentkammer nach den neuen Pakten aber seien so groß, daß der Kurfürst dergleichen nicht über sich nehmen könne. Doch erbiere er sich, das Kirchenregiment übrigens so zu bestellen, daß Kirchen und Schulen wohl versorgt sein sollten, „wie denn vormals auch allbereit zum Vorschlag kommen und einer ehrb. Landsch. zu bedenken gegeben, ob nicht anstatt der Bischöfe oder Superintendenten (sintemal, wie gedacht, jetziger Gelegenheit nach zu Bestellung derselben nicht zu kommen) ein ordentlich Consistorium allhier zu Königsberg mit einem gottesfürchtigen gelehrten Präsidenten vom Adel und noch einem adligen Beisitzer, weil vornehmlich die Herrschaft und Adel öftermals mit derselben Kirchendienern zu thun haben muß, und dann von geistlichen Personen beide professores, Dr. Puchenius und Dr. Behm, wie auch die beiden Pfarrherrn Altenstadt und Löbenicht neben dem Official Dr. Braunsberger, Dr. Schart, Mgr. Georg Müller, Christoph Pohl und dem Notar Friedrich Jonas bestellt würden, also daß solch Samländisch Consistorium mit Geistlichen und Weltlichen genügsam besetzt sein möchte, inmaßen denn darunter jederzeit 2 doctores theologiae und 2 doctores juris, welche alle ordinarii professores, nebst den dreien Pfarrherrn der 3 Städte Königsberg sein sollen, es wäre denn daß die professores theologiae, wie anjetzo Dr. Puchenius in Städten mit wären; da sichs auch künftiger Zeit zutrüge, daß die beiden doctores und professores theologiae nicht Pfarrer in den Städten wären, so bleiben sie doch einen Weg als den andern, wie auch die drei Pfarrherrn in den Städten Königsberg, jedesmal assessores bei

40) In einer Beilage werden die bischöflichen Einkünfte (Samland 3606 Mk., Pomesanien 1500 Mk. baar und 1500 Mk. für Nutzung des Amtes Liebemühl) auf 6606 Mk., die Ausgaben dagegen (2425 Mk. Zulage für die Professoren seit 1587, 454 Mk. Zulage für den Probst seit 1587, 697 Mk. 30 Schill. für die Stipendiaten, 773 Mk. diverse Titel für die Universität, 717 Mk. 30 Schill. für das Samländische Consistorium, 460 M. für das Consistorium zu Saalfeld, 600 Mk. für die drei Partikulare) auf 6227 Mk. berechnet, so daß sich nur ein Ueberschuß von 379 Mk. ergab.

dem consistorio, damit es an der Zahl nicht zu wenig wäre. Weil aber Mag. Müllers und Christoph Pohlen Stellen nur extraordinarii sind, als sollen dieselben nachmals, wenn sie vaciren, hinwieder ad alios pios usus gewendet werden. Und könnte alsdann der Präsident nebst gedachten geistlichen und weltlichen assessoribus, wie an andern Oertern gebräuchlich, die Oberinspektion und Judication haben und die Nothdurft sowohl in geistlichen als Matrimonialsachen verrichten. Des wollen ihre kurf. Gn. einer ehrb. Landsch. ehest den Präsidenten zu derselben fernern Bedenken vorschlagen. Und weil auch am Tag, wie hoch und merklich daran gelegen, daß visitationes bei Kirchen und Schulen angestellt und verrichtet werden, so müßte diesem vorgeschlagenen Samländischen consistorio freigestellt sein, wenn sie für nothwendig erachten, dergleichen visitationes, sie wären universales oder particulares, anzustellen, daß sie solches ihrer kurf. Gn. oder derselben Oberräthen kund thun, und jedesmal mit Besetzung ihrer kurf. Gn. dazu verordneten Leuten vorgenommen werden könnten; und was alsdann von denselben den Kirchensachen zum Besten möchte geordnet werden, daß solches festzustellen, oder in wichtigen Sachen ad referendum an ihre kurf. Gn. oder abwesens an deren Oberräthe zu bringen, damit, was fürs Beste würde angesehen, mit dem consistorio geschlossen und zur Execution gebracht werde. Wie denn auch neben dem Samländischen das Pomesanische Consistorium in den Sachen, darin sie könnten, und so viel sich wollte thun lassen, zu verabschieden, damit den Oberländischen der Weitabgelegenheit halben nicht zu schwer fiel, jede Sache allhie zu Königsberg zu suchen. In andern wichtigen Sachen aber hätte das Pomesanische vom Samländischen consistorio zu belernen und folgend dort in loco darin zu erkennen, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an ihrer kurf. Gn. Hofgericht, wenn sich jemand ihres Erkenntnisses beschwert befinden sollte. Und könnte der vorgeschlagene Präsident und die assessores des Samländischen consistorii, wie bisher, auch förder von den reuditibus, soden Bischöfen geordnet, unterhalten und der Ueberfluß auf richtige Rechnung

zu Conservirung der Universität, auch ad stipendia Armer von Adel und ehrlicher Bürgerkinder angewendet werden,“ wie schon 1608 vorgeschlagen sei.

2. Die Stände hatten den Wunsch ausgesprochen, daß der Kurfürst seinen älteren Sohn nach Preußen schicken möchte. Der Kurfürst erwiderte, das werde sich einstweilen noch nicht thun lassen, da der Prinz noch sehr jung,⁴¹⁾ überdies in seinen Studien begriffen wäre und nach Vollendung derselben doch wohl noch „in fremden Landen sich umsehen würde“. Später sei er geneigt, den Wünschen der Stände zu willfahren. 3) Den Hofgerichtsräthen, die sich übrigens gegen die erhobenen Anklagen zu rechtfertigen gesucht hatten, solle je nach dem Ausfall der angestellten Untersuchung jede Versäumniß untersagt werden. 4) Eine neue Mühlenordnung sei den Ständen bereits zugestellt; der Kurfürst sei bereit etwaige Bemerkungen über dieselbe entgegenzunehmen. 5) Die Keutelfischerei abzuschaffen sei, wie auch ein früherer Versuch gezeigt habe, durchaus nicht rathsam, da der Bischof und das Domkapitel von Ermland so wie andere Anwohner des frischen Hafs dasselbe zu thun sich weigerten, die Abschaffung der Keutelfischerei also lediglich ihnen zu Nutzen kommen würde. Ueberdies könne die kurf. Rentkammer gerade jetzt den Ausfall an Keutelzins nur schwer vertragen, viele Personen könnten sich wegen der Keutelfischerei auf ausdrückliche Privilegien berufen, und der Schade, den man von der Keutelfischerei herleite, sei nach der Meinung Sachverständiger in der That nicht so groß, als angenommen werde. Allerdings würde darauf zu halten sein, daß die Maschen in den Garnen so weit gestrickt würden, daß man einen Finger durchstecken und der kleine Samfisch hindurchfallen könne. 6) Mit der Beitreibung der Contributionsreste war der Kurfürst ganz einverstanden; die eben jetzt von den Ober- und Kreiskastenherrn vorgenommene Inquisition werde hoffentlich die Mängel

41) Geb. den 3. Nov. 1595. Rentsch' Brandenburgischer Ceder-Hein. *Barant* 1682 S. 499.

aufdecken; die Landschaft wolle doch auch auf Mittel bedacht sein, wie die Reste des letzt bewilligten Donativs beigebracht werden könnten. 7) Daß Contributionsgelder statt in den Landeskasten in die Rentkammer gebracht seien, bitte er als Ausnahme zu betrachten, einmal sei es geschehen, um die Auszahlung der beiden bewilligten Ehesteuern zu beschleunigen, wobei doch dem Landkasten accurate Rechnung erstattet sei, sodann jetzt bei dem Donativ, mit dem es doch eben eine andere Meinung habe, als mit den sonstigen Contributionen. 8) Daß die Oberräthe krankes Vieh zu schlachten und nach Ortelsburg zu schicken befohlen hätten, sei leeres Geschwätz. 9) Eine Communication mit den Ständen Westpreußens über die Gesinde- und Kleiderordnung lasse der Kurfürst sich wohlgefallen, sofern alle Stände des Herzogthums sich über eine solche zuerst unter sich würden verglichen haben. 10) Wegen des Druckes des Landrechts, so wie der alten und neuen Pakten wolle sich der Kurfürst später mit den Ständen vereinigen. 11) Die Durchzüge des Obersten Dönhof und anderer Rittmeister zu hindern wolle es der Kurfürst an möglichem Fleiß nicht fehlen lassen, die Landschaft wolle das Ihrige auch dabei thun und solches bei den königl Commissarien suchen und abwenden helfen. 12) Die Ueberschüsse der bischöflichen Einkünfte sei der Kurfürst bereit jedesmal ad pios usus zu verwenden; die letzthin der Universität zugewiesene Zulage werde jährlich wiederholt werden müssen, auch seien die Gebäude des Collegiums umfassender Reparaturen bedürftig etc.

Eine Erwiderung auf diese Resolution wurde von den Ständen schon in den Tagen vom 31. März bis 3. April, von welchen mehrere betreffende Schriftstücke, datirt sind, vorbereitet. Da aber inzwischen auch über die Specialbeschwerden einzelner Stände verhandelt wurde und der Artikel über die Keutelfischerei ausführlichen Schriftwechsel veranlaßte (21. bis 23. April), so kam die vereinigte Replik der Stände auf die gemeinschaftlichen Gravamina erst nach geraumer Zeit (nach dem 23. April) zu Stande. Diese Berathungen sind insofern

bemerkenswerth, als in dem wichtigsten Punkte, in der kirchlichen Frage, der erste Stand zuerst den Vorschlag des Kurfürsten anzunehmen rieth, der zweite rückhaltlos auf Herstellung der Bischofsämter den Privilegien gemäß drang, die Städte endlich ebenfalls Bischöfe verlangten, aber eine Minderung ihrer Gewalt zugeben zu dürfen meinten, später jedoch alle drei Stände auf die Meinung der Ritterschaft und des Adels sich vereinigten. In der Frage wegen der Keutelfischerei zeigte sich anfangs nicht bloß der erste, sondern auch der zweite Stand geneigt, die Erklärungen des Kurfürsten zu acceptiren, die Städte aber stemmten sich energisch entgegen und zwar mit dem Erfolge, daß Ritterschaft und Adel ihre Motive für durchschlagend erkannten und mit ihnen auf Abschaffung der Keutelfischerei bestanden. Da die Stände im Uebrigen durch die Erklärungen des Kurfürsten befriedigt waren, einige Punkte aber, wie die Mühlordnung, die Gesinde- und Kleiderordnung, der Druck des Landrechts und der Privilegien einstweilen noch zurückgestellt wurden, so liegt die Bedeutung der Replik wesentlich in den Ausführungen über das geistliche Regiment und über die Keutelfischerei. Die Bestellung der bischöflichen Aemter sei nie nöthiger gewesen, als jetzt, „da nicht allein die katholische Religion freigegeben, sondern auch Calvinisten und andere Rotten und Secten eingeschlichen und dieses der einzige clypeus ist, dadurch denselben kann gewehrt und aus diesem Lande abgehalten werden.“ Dann beriefen sie sich auf die alten Privilegien, Recesse und Confirmationen, namentlich auch auf die Confirmationen des Kurhauses Brandenburg, Joachim's von 1565, Johann Sigismunds selbst von 1609, und auf seinen letzten Landtagsabschied. Ritterschaft und Adel sei nicht gemeint, den Rest von dem zugesagten Donativ zu zahlen, bis ihnen hierin Satisfaction geschehen. Die gesammte Landschaft von allen Ständen bitte den Kurfürsten, die Bischofswahl noch in stehendem Landtage vorzunehmen. Der Disput über die Keutelfischerei, in dessen Einzelheiten wir uns nicht vertiefen mögen, führte zu historischen Rückblicken (es könnte z. B. behauptet werden,

daß die Keutelfischerei schon auf den Landtagen von 1566, 1567, 1570 und 1602 als allgemeiner Landschaden bezeichnet und auf dem Kurischen Haff einmal 12 Jahre lang abgestellt sei), zu Untersuchungen über die Gültigkeit der trotzdem ausgebrachten Privilegien und über das Recht des Landtages im Interesse des öffentlichen Besten Privilegien für ungültig zu erklären, zu Erörterungen über die Lebensverhältnisse der Fischer überhaupt, so wie über Abnahme resp. Vermehrung der Fische in den Haffen, endlich zu Rathschlägen, wie der Kurfürst sein Wasserregal auch ohne die Keutelfischerei ebenso gut ausnutzen könne. Die Replik der Stände brachte zum Schluß noch ein Anliegen an den Kurfürsten. „Endlich bittet eine ehrb. Landsch. unterthänigst, weil die kleine böse Münze täglich mehr und mehr einreißt, die gute hingegen häufig aus dem Lande geführt und dadurch ein großer Landschaden verursacht, daß mit der Zeit lauter Kupfer im Lande bleiben, die grobe Münze auch fast jährlich übermäßig gesteigert wird, Ew. kurf. Gn. geruhen das Münzwerk allhie gnädigst fortzustellen, und kleine Münze an Dreipfennigern, Schillingen und Groschen münzen zu lassen, und indessen gn. Verordnung zu thun und anschlagen zu lassen, was für Münze zu nehmen, und welche nicht gültig sein soll, damit man sich darnach zu richten.“

Die Replik der Stände veranlaßte eine zweite Erklärung des Kurfürsten (1. Mai); es folgte eine Triplik der Stände, eine dritte Resolution des Kurfürsten (8. Mai) und eine Quadruplik der Stände (kurz vor Schluß des Landtags). Dieser Schriftwechsel hatte aber kein besonders bemerkenswerthes Resultat. Der Kurfürst erbot sich, „damit es nicht bei einer ehrb. Landsch. das Ansehen gewinne, als wenn ihrer kurf. Gn. die Wahl der Bischöfe zuwider wäre,“ den König zu erster Gelegenheit um Erklärung in dieser Angelegenheit zu ersuchen, war auch damit einverstanden, „daß auch bei jetzigem Anwesen der Königl. Commissarien angehalten werde, ob der Bischöfe halber eine Declaration zu erhalten sein möchte,“ hob aber von Neuem hervor, daß in diesem Falle die Landschaft noch auf die Beschaffung

der Mittel zum Unterhalt der Bischöfe bedacht sein müsse, da die früheren bischöflichen Einkünfte für völlig unentbehrliche Institute bis auf einen kleinen Rest aufgewendet seien. Wenn die Stände hierauf unter Berufung auf ihre Eide und Instructionen rücksichtslos die Besetzung der bischöflichen Aemter gemäß den Privilegien forderten, und für den Fall, daß dies nicht geschehe, solenniter dagegen protestirten, so suchte der Kurfürst auch noch durch folgende Mittheilung zu erweisen, daß sie Unmögliches von ihm verlangten: „er habe wiederholentlich in Person bei den Herren Königl. Commissarien um Verstattung und Zulaß angehalten, damit vermöge einer ehrb. Landsch. Ansuchen die Bischöfe bestellt werden möchten,“ sie hätten es aber durchaus nicht bewilligen wollen, weil die Erklärung wegen der Bischöfe durch die Decrete einmal an des Königs eigene Person verwiesen und von ihm unmittelbar die Resolution erwartet werden müßte. Mit der neuen Mühlordnung kam man nicht zu Stande, da die von der Ritterschaft verlangte Einführung der Gewichts- statt der Scheffelcontrolle von den Städten abgelehnt wurde. — Von der Verderblichkeit der Keutelfischerei konnte der Kurfürst sich nicht überzeugen. Die Beitreibung der Reste der alten Contributionen hatte die Landschaft selbst verlangt; der Kurfürst war gern darauf eingegangen, hatte aber auch an die Reste des Donativs erinnert. Wenn der Adel deren Beitreibung von der Abstellung der Beschwerden abhängig machen wollte, so lehnte der Kurfürst dies entschieden ab. Die Städte fanden sich bei diesen Verhandlungen veranlaßt, bemerklich zu machen, daß sie, nachdem sie ihrer Zusage nach zwei Contributionen erlegt und den Bierpfennig für ein Jahr eingeführt hätten, sich ein Weiteres (der Kurfürst erwartete von ihnen, wie von dem Lande die dritte Contribution) nicht auflegen lassen könnten. — Eine „Gesinde- und Kleiderordnung, wie es mit denselben sowohl in den Städten als auf dem Lande künftig gehalten werden soll,“ entworfen von den kurfürstlichen und ständischen Deputirten zur Revision des neuen Landrechts, scheint im Allgemeinen den Beifall der Stände gefunden zu haben, wiewohl

die Städte einige Ausstellungen an derselben zu machen hatten. Es ergibt sich aus den Landtagsakten nicht, ob eine vollständige Einigung der Stände über dieselbe erfolgt ist; in den Verhandlungen über die Gravamina wiederholte der Kurfürst das Versprechen, über die Annahme derselben mit den Ständen des polnischen Preußens in Verbindung zu treten. — Der Druck der Privilegien der Stände neben dem des Landrechts schien dem Kurfürsten nicht unbedenklich. Die Stände hatten ein Verzeichniß derselben aufgestellt; der Kurfürst hielt für nöthig, daß eine Commission von Vollmächtigen der Regierung und der Stände diese Privilegien noch einmal durchsehe und sich dann darüber vergleiche, ob der Druck derselben event. welcher derselben erfolgen solle. — Wegen des übeln Zustandes des Münzwesens war der Kurfürst schon längst in Unterhandlungen mit den Ständen Preußens und mit der Krone Polen getreten, aber ohne etwas zu erreichen, „daher das Silber und Gold dermaßen gestiegen, daß man bisher nach der alten mit der Krone Polen aufgerichteten Constitution ohne Schaden nicht münzen können.“ Er versprach, was er vermöge, zur Beseitigung des Uebelstandes zu thun.

Die Zahl der Partikularbeschwerden, welche die Ritterschaft und besonders derjenigen, welche die Städte auf diesem Landtage vortrugen, war wieder sehr groß; die Partikularbeschwerden der Ritterschaft wurden im Lauf des Monats April eifrig hin und her erörtert, doch nur über einige eine Verständigung erzielt; die Städte mußten sich mit ihren Beschwerden im Drange der Geschäfte, wohl oder übel, viel länger gedulden. Die Gravamina der Ritterschaft knüpften zum Theil an die Decrete von 1609 an. Man verlangte eine Abänderung des Eides der Hauptleute (Decr. in den Privilegien der St. Pr. p. 103, b.), die Beglaubigung gerichtlicher Urtheilssprüche durch Unterschrift sämmtlicher Richter (Decr. p. 104. b.), rücksichtslose Bevorzugung des Adels bei Vergebung der Caduca (Decr. p. 105. b.), Regelung der Waareneinfuhr und Ausfuhr in Königsberg (Decr. p. 106. a.), im Besondern der Ausfuhr des Leders (Decr. 106. b.),

Anwendung der zugesicherten Adelstitulaturen (cf. 107. a.), Feststellung der sog. Lieferung für die Dienstpflichtigen (Decr. 107. a.), vorschriftsmäßige Vereidigung der Kriegsobersten (Decr. 107. a.), neue Einrichtung des Criminalgerichts für den Adel (Decr. 106. b.). Außerdem hatte man noch über die Besetzung einiger Aemter, über Beeinträchtigung des Fischerei- und Holzungsrechts, über das Rohr- und Musketentragen der Freien und Bauern, über die Preise der Handwerker, über die Verheerung mehrerer Aemter Seitens durchziehender Truppen zu klagen. Der Kurfürst erklärte sich natürlich bereit, den Decreten Genüge zu thun, doch war die Deutung derselben hie und da zweifelhaft. So sollten nach den Decreten alle Hauptleute nicht bloß dem Fürsten Treue schwören, sondern auch dem Könige und dem Reiche und daß sie die Rechte des Herzogthums beobachten wollen. Der Adel wollte hienach den Eid der Hauptleute formulirt wissen, der Kurfürst führte aus, daß der bisherige Eid in Verbindung mit dem Erbhuldigungseide der Vorschrift der Decrete genugthue. Gerichtliche Urtheile waren früher nur von dem Hofrichter unterschrieben, die Namen der mitfungirenden Richter waren nur aus dem Protokoll zu ersehen. Die Forderung des Adels, daß alle Richter unterschreiben sollten, schien dem Kurfürsten schwer ausführbar, da bei divergirenden Votis die überstimmtten Richter sich weigern würden zu unterschreiben; er stellte also anheim, ob nicht der frühere Weg auch für die Zukunft der zuträglichste sein möchte. Besonders disputabel war das Recht des Adels in Betreff der caduca; für diesmal traten sie besonders mit der Forderung hervor, daß die adligen Güter, welche von Freien angekauft wären, auf alle Fälle mit unter die caduca adliger Güter gerechnet werden sollten — wobei sie überdies auch die Hoffnung aussprachen, der Kurfürst werde in Zukunft nicht gestatten, daß adlige Güter von Freien erkauft würden. Hierauf ging der Kurfürst nicht ein. Wenn die Ritterschaft ferner verlangte, daß der Handel in Königsberg freigelassen und die Hemmung der Getreideausfuhr daselbst verhütet würde, so wiesen die Räthe von Königsberg, an welche der Kurfürst diese

Artikel gelangen ließ (17. April und 1. Mai), nach, daß das Vorkaufsrecht der Mälzenbräuer und Bäcker in gewissen Zeiten des Jahres, namentlich von Michael bis Martini, der lieben Armuth wegen herkömmlich und die Hemmung der Getreideausfuhr in Zeiten der Theuerung für das ganze Land vortheilhaft und nöthig sei. Im Einverständniß mit den Städten verwies der Kurfürst die Ritterschaft auf den Receß von 1566. Wenn andererseits die Ritterschaft klagte, daß das Leder in übermäßiger Menge ausgeführt werde, so erwiderte der Kurfürst im Sinne der Städte, es sei, da man den Handel mit Leder den Fremden und Einheimischen doch nicht ganz sperren könne, dafür gesorgt, daß von rohem Leder der zehnte, von garem Leder der fünfte Tächer den Schustern und Handwerkern zu ihrer Arbeit verhalten und nicht ausgeführt werden solle. Die Anwendung der Titulaturen, fest für Amtleute, ehrenfest für den übrigen Adel, war nach Versicherung des Kurfürsten in der Canzlei bereits eingeführt. Die Auszahlung der sogenannten Lieferung für die Dienstpflichtigen war verheißen; jetzt handelte es sich nur um Feststellung der Höhe derselben. Der Kurfürst bewilligte nur 6 Gr. dem Edelmann, 4 Gr. dem Freien auf ein Dienstpferd Tag und Nacht und verlangte, daß die Dienstpflichtigen die Unterthanen mit keiner Ration belästigen sollten. Es war derselbe Satz, welcher auf dem Marienwerderischen Zuge 1563 und während der Danziger Fehde 1577 gegeben war; die Ritterschaft machte aber geltend, es seien später schon 10 Gr. auf das Pferd gegeben und forderten mit Rücksicht darauf 12 Gr. für den Adel, 8 Gr. für die Freien. Der Kurfürst erwiderte, einzelne Ausnahmen dürften nicht in Sequel gezogen werden, und blieb bei seinem Satze. Die Erinnerung der Stände wegen des Eides des Kriegsobersten versprach der Kurfürst seiner Zeit in gebührliche Acht zu nehmen. Wegen des adligen *judicium criminale* machte die Ritterschaft folgenden Vorschlag: Der Hauptmann des Amtes, in welchem die That geschehen, solle die Sache mit Zuziehung vier geschickter Personen von Adel aus seinem oder benachbarten Aemtern an sich nehmen, das

Gericht bestellen und auf Klägers Unkosten rechtlich verfahren; „wenn es aber in executione steht, bleibt es, wie zuvor, bei dem Stadtgericht, die solches um die gewöhnliche Gebühr fortstellen wollen.“ Dem Kurfürsten war der Plan nicht gerade zuwider, doch hatte er seine Bedenken wegen der Ausführbarkeit desselben, besonders auch, wie die von Städten, vor deren Gerichtsbarkeit nicht procedirt worden, die Execution über sich zu nehmen, eines andern *judicii ministeriales* zu sein, billiger Weise veranlaßt werden sollten. Er überließ der Ritterschaft der Personen- und Kostenfrage näher zu treten und weitere Einleitungen zu treffen, behielt sich aber seine weitere Nothdurft vor, sofern in diesen Gerichten der Justiz nicht Genüge geschehe. Wegen der Fischerei wurde verabschiedet: wer in den Aemtern auf den Seen den Vorzug habe, dieses Vorrecht aber nicht in Zeiten gebrauche, mithin andere, die der Fischerei auch befugt vorsätzlich hindern oder nach Gefallen aufhalten würde, dürfe sich nicht beklagen, wenn diese Anderen nach erfolgter Ankündigung sich ihres Rechtes zuvor bedienten — entsprechend einem Abschiede von 1605. Die Beobachtung des Samländischen Holzprivilegiums wurde zugesichert: Die, welche kein Holz haben, sollen die Nothdurft bekommen; aber der Mißbrauch, daß Einzelne, welche eigene Holzung haben, solche verhauen, verkaufen und zu Gelde machen, solle künftig gänzlich verhütet werden; wer Bauholz bedürfe und solches nicht habe, solle deshalb sich an den Kurfürsten oder die Regenten wenden. Wegen des Musketentragens wurde auf einen Abschied von 1607, wegen der Handwerkerordnungen auf einen Abschied von 1609, wegen der Anlegung neuer Krüge auf den Receß von 1566 verwiesen. Die Compensation für die durch Truppendurchzüge geschädigten Aemter müsse die Landschaft tragen wie 1602. Wiewohl die Ritterschaft in mehreren Punkten durch diese Verabschiedungen kein Genüge erhalten hatte (wie sie denn noch am 25. Mai wegen Erhaltung ihrer Privilegien dieserhalb eine Protestation einlegten), so haben sie doch um derselben willen nirgend die Hülfe der Königl. Commissarien nachgesucht und schon zu Anfang Mai

erklärt, um ihret willen dürfte die Immission des Kurfürsten nicht verzögert werden. Ebensovienig haben die Städte, wenn es sie auch schmerzlich berührte, daß ihre Gravamina so lange gänzlich unbeachtet blieben, und „daß sie desfalls nicht sowohl als die beiden andern Stände respectirt würden,“ die Gelegenheit wahrgenommen, um durch die Hülfe der königl. Commissarien noch vor der Immission von dem Kurfürsten etwas zu erreichen. Und doch legten die Commissarien das den Preußischen Ständen nahe.

Die Commissarien waren nämlich von ihrer Reise noch vor Ablauf des April zurückgekehrt. Ihre erste Proposition bei den Ständen war nochmals das Verlangen, daß sie die zweite Kirche für die Katholiken abtreten sollten; der König sei der Meinung, es fehle so viel daran, daß diese Forderung ihren Privilegien widerspräche, daß sich aus denselben vielmehr noch viel weitergreifende Forderungen deduciren ließen. Die Stände antworteten (am 28. April) einstimmig, daß sie bei ihrer früheren Ablehnung dieser Forderung verbleiben müßten, und baten diese Erklärung als ihre letzte Erklärung in dieser Sache anzusehen. Sodann schritten die Commissarien zu dem zweiten Theile ihrer Aufgabe und fragten bei den Ständen an, ob und in welchen Punkten den Recessen und Decreten noch zuwidergelebt und was an denselben noch hinterstellig wäre, so wie auch, ob und welche Gravamina sie noch hätten; sie wären beauftragt und bereit in beiden Remedur zu schaffen. Die beiden ersten Stände antworteten (am 29. April), sie müßten die Sache zuvor noch an den Kurfürsten bringen und denselben bitten, „daß hierin ins Förderlichste Richtigkeit gepflogen, damit man den Herren Commissarien die fröhliche Antwort bringen möge, daß nunmehr alle Sachen richtig, die decreta exequiret und allen gravaminibus remediret worden.“ Die Antwort der Städte ist nicht näher bekannt, doch kam es damals zur Sprache, daß ihre Gravamina noch gar nicht verabschiedet seien. Dem Kurfürsten lag doch etwas daran, daß die Stände die von den Commissarien dargebotene Hand nicht ergriffen; in einer Zuschrift vom 1. Mai, in

welcher er sie seines besten Willens die Gravamina abzustellen versicherte und namentlich auch sich gegen die Städte entschuldigte, daß die ihrigen im Drange der Geschäfte noch nicht hätten verabschiedet werden können, spricht er die Erwartung aus „sie werden jetzige Zeit und Gelegenheit in Acht nehmen und um der Wohlfahrt des Vaterlandes willen bei den königl. Commissarien und der Krone zu einiger Verlegenheit oder Suspicion nicht Ursach geben.“ Und er täuschte sich nicht. Die Ritterschaft war schon zu Anfang des Mai durch seine Abschiede so weit befriedigt, daß sie der Immission nichts in den Weg stellen mochte; die Städte erklärten in einer Eingabe an den Kurfürsten vom 9. Mai, in welcher sie sich bitter beschwerten, daß ihre Gravamina noch immer unbeachtet lägen, während die anderen Stände in den meisten Punkten guten Bescheid erhalten hätten, und in welcher sie der Vermuthung Ausdruck gaben, der ihnen abgeneigte Canzler sei die Ursache dieser Verzögerung⁴²⁾, „so sind doch unsere Gedanken niemals gewesen, auch noch nicht, daß Ew. kurf. Gn. wir in diesem und andern präteriren oder uns von derselben absondern und bei andern Rath, Trost und Hilfe suchen und erwarten wollten.“

Am 5. May suchte und erhielt ein Ausschuß der Ritterschaft Audienz bei den königlichen Commissarien in folgenden Angelegenheiten. Ein Schreiben des Königs an die Stände Preußens vom 16. August 1609, in welchem diese zum Gehorsam gegen den Kurfürsten vermahnt, auch der Deprecation einiger Pflichtvergessenen gedacht wird, war erst im Anfange dieses Landtages den Ständen bekannt geworden. Die Ritterschaft hatte sich hiedurch beschimpft geglaubt und gleich damals die Königl. Commissarien ersucht, ihnen von dem Könige eine gnädige Erklärung dieserhalb zu verschaffen. Jetzt bat sie dieselben um Bescheid und erhielt die Antwort, „daß ihre

42) Sie klagen, der Canzler treibe, den Rechten und Willkühren der Städte zuwider und ihrer Nahrung zum Abbruch, Handel und Wandel; schon oft habe sich die Bürgerschaft deshalb beschwert.

Königl. Maj. sich dahin erklärt, daß alles, was geschehen, bloß zur Admonition und keineswegs zu ihrem Schimpf gemeinet, und daß die Herrn Commissarien Befehl hätten, solch Schreiben per decretum sub poenæ zu cassiren.“ Die Ritterschaft fragte ferner wegen der Verhandlungen an, welche die Commissarien eben damals mit dem Kurfürsten sehr lebhaft betrieben, und die ihr Mißtrauen erweckten; sie erhielten die Antwort, es handle sich noch immer um die zweite Kirche. Endlich bat die Ritterschaft, „weil die Rowocken und Berzewicen unter dem Prätext des juris patronatus, so sie sich anmaßen, große Gewalt an unschuldigen Priestern verübt, daß dasselbe hinfüro verhütet und nachbleiben möge“, worauf die Commissarien erwiderten, sie würden diesen Punkt referendo an den König nehmen.

Noch denselben Tag gegen Abend beschieden die Commissarien die Herrschaft und Ritterschaft (nicht die Städte) vor sich und stellten denselben eine Reihe von Anträgen, welche diese am folgenden Tage (6. Mai) den Städten in solchem Wortlaute communicirten.

Erstlich „hätten sie die Herrn Commissarien wieder erinnert wegen der Gravamina; da sie irgend welche hätten, so sollten sie ihnen dieselben vortragen. Sie hätten es nicht allein in mandatis, sondern wären auch willig und bereit, alles zu ändern und abzuschaffen, hätten auch die Tage immer darauf gewartet. Eine ehrb. Landsch. sollten die gute Gelegenheit nicht versäumen, denn sie hernach mit ihren Querelen nicht würden erhört werden; die Herren Commissarien wollten alsdann entschuldigt sein.

2. Hätten sie die beiden Stände ermahnt und gebeten, weil ihre kurf. Gn. versprochen, daß auch eine ehrb. Landsch. den Revers belieben und beschwören sollte, sie wollten doch dasselbe nicht widerreden, sondern ihren Consens dazu geben und geloben, daß derselbe unverbrüchlich soll gehalten werden.

3. Hätten sie erinnert, daß ihnen selbst fremd und verwunderlich vorkomme, daß mehrentheils Fremde und Ausländer um und bei dem Herren wären, und die Rathsschläge mit

Hintansetzung der Patrioten durch dieselben dirigiret würden, welches, weil es wider die Privilegia, Testament, Recesse und auch die ganze Krone concernire, nehme sie es Wunder, daß eine ehrb. Landsch. solches duldete und wären erbötig, da es einer ehrb. Landsch. nicht zuwider, es per decretum abzuschaffen.

4. Wären sie vergewissert, daß unter den Freiherrn und andern Landrätthen Zwiespalt wegen der Session vorgefallen, hätten gehofft, man würde es an sie haben gelangen lassen, so wollten sie auch diesem Punkt seine Maaß gegeben haben, wären dessen auch noch erbötig, wofern eine ehrb. Landschaft darin willigte.

5. Vernehmen sie mit Schmerzen, daß unter dem Schein der Augsburgischen Confession viel andere Rotten und Sekten, als Calvinisten, Arianer, Zwinglianer und Wiedertäufer häufig eingeschlichen, da doch vermöge dem Lublinischen Privilegio allein die katholische und Augsburgische Religion hie soll gelitten werden. So vermeinen sie per decretum hierin kein besser und fügliches Mittel als dieses vorzunehmen, daß im ganzen Lande, in Städten und allenthalben, keiner zu Aemtern und Dignitäten soll gefordert werden, es sei denn, daß er zugleich mit schwöre, daß er entweder der katholischen oder der reinen Augsburgischen Confession zugethan sei.

6. Erfahren sie, daß wider die Pacta die Appellation an ihre Königl. Maj. den Einsassen des Landes versagt und abgestriekt wird; weil aber ihre Maj. und die Krone dieselbe stricte will gehalten wissen, wollen sie auch zugleich allhie de loco, tempore et modo mit den Ständen etwas gewisses schließen und hinterlassen.

7. Wäre ihnen nicht zuwider und wollten Beförderung thun, daß das Landrecht und Privilegia sollten gedruckt werden, damit in puncto appellationis ihre Maj. und diejenigen, so über den Preußischen Appellationibus judiciren werden, wissen, wonach sie sich zu richten haben und keiner wider Recht beschwert werde.

8. Endlich hätten sie auch wegen des Donativi erinnert und fleißig gebeten, eine ehrb. Landsch. wolle sich förderlichst de quantitate et tempore erklären.“

Ein Entwurf des verlangten Reverses und die Formel der Eide, welche die Stände dem König und der Krone, sowie dem Kurfürsten schwören sollten, ist ihnen eben damals oder doch bald darauf eingehändigt. Seit dem 7. Mai beschäftigten sie sich mit diesen Formularen, am 11. Mai übergaben sie den Commissarien über dieselben ihr geeinigtes Bedenken, so wie ein zweites über das Subsidium.

In den Eidesformeln wünschten die Stände ein Paar Veränderungen angebracht zu sehen, in dem einen eine Limitation ihrer Verpflichtungen durch Beziehung auf ihren Revers (die aber fiel), in dem andern einen kleinen Zusatz, der an das alte Streben der Ritterschaft einst nach Abgang des Brandenburgischen Hauses dem polnischen Adel gleich gestellt zu werden erinnert (welcher auch aufgenommen ist).⁴³⁾ Außerdem wurde auch das Bedenken angeregt, daß durch die Ableistung dieses Eides die Rechte der Fürsten von Ansbach und Culmbach beeinträchtigt zu werden schienen. Die Landräthe und der Adel meinten Anfangs, die Stände müßten manifestum perjurium begehen, wenn sie diese Eide leisteten, und wollten die Commissarien bitten, diese Sache wohl zu betrachten und dahin zu richten, daß sie dieses Gewissensscrupels überhoben und den Rechten des zweiten Fürsten nicht präjudicirt würde. Als aber die Städte darauf bemerklich machten, der Artikel wäre zu scharf gefaßt und dürfte Anstoß geben, so einigte man sich über folgende Fassung: „Da wir im Jahre 1578 dem gesammten Hause

43) In dem Eide, der König Sigismund geleistet werden sollte, Privil. der Stände fol. 128 b. Z. 2 v. u. wünschten sie hinter clausulis die Worte eingeschaltet: secundum declarationem in reversalibus datam; in dem andern Eide, Privil. fol. 129 b. Z. 7 v. u. hinter sed etiam desgleichen die Worte: ut ceteri regni indigenae, die in dem bestätigten Formular hinter die Worte dominis meis geschoben sind. Man hoffte durch diesen Zusatz die Sicherheit zu erlangen, „daß auf den Fall . . . dieses Land in pari libertate cum regno sein möge.“

Brandenburg, folglich auch der Culmbachschen und Ansbachschen Linie, geschworen haben, diese aber in den neuen Verträgen ausgeschlossen sehen, so können wir zwar nicht widersprechen. Wir versichern jedoch für den Fall, daß jene ausgeschlossene Linie ihr Recht bei der Krone Polen geltend machen kann, wie Niemand zweifelt und die Stände von Herzen wünschen, daß wir den einmal geleisteten Eid halten und jenen verpflichtet sein werden.“ — Durch die Reversalen sollten die Stände die neuen Pacten überhaupt, also auch den Vertrag zwischen Brandenburg und Polen und das Belehnungsdiplom ihrem Inhalte nach anerkennen. Hier bemerkten sie nun zu dem Satze, „daß dem Pfarrer der katholischen Kirche in Königsberg sowohl die Schloß- als die Stadtbeamten (*magistratus tam castrenses quam urbani*) Sicherheit vor aller Gewalt, Unrecht und Beschimpfung gewährleisten sollten“ (Privil. fol. 114. a.), sie könnten denselben nur so weit billigen, daß im Falle einer solchen Verletzung der betreffende Magistrat dafür nicht verantwortlich gemacht, sondern nur gegen die Schuldigen rechtlich verfahren werde. Ferner, die in dem Diplom erwähnten weiteren Verabredungen, über welche der Kurfürst eine besondere Handschrift ausgestellt habe (Privil. fol. 123. b.), seien den Ständen unbekannt, sie könnten also in Betreff derselben nichts versprechen. Das ebenfalls in dem Diplom erwähnte Recht des Kurfürsten event. einzelne Pertinenzen des Landes zu verkaufen (Privil. fol. 123. b.), könnten sie nur anerkennen. „wenn es auf die *reditus, census* und auf die Bauern des Ortes angesehen; was aber freie Leute anbetrifft, die können in keine *Vendition* oder *Alienation* gezogen werden, sondern bleiben beisammen als ein *corpus individuum* und halten sich dessen, dahin sie von diesen *Pactis* verwiesen, und auf solchen Fall wollen sie sich auch das *juris indigenatus, capitaneatus* und anderer Privilegien nicht begeben.“ In dem Entwurf der von ihnen selbst auszustellenden Reversalien wünschten sie von einer Kleinigkeit abgesehen eine Hauptstelle in dem Sinne geändert, daß für die Zukunft nicht bei jedem Falle der Ableistung eines Huldigungseides eine neue Polnische Commis-

sion erforderlich werden möchte.⁴⁴⁾ Daneben baten die Stände die Commissarien um drei Versicherungen: 1) eine Bescheinigung über den Empfang der soeben berührten Reversalen zu künftiger Nachricht für das Archiv, 2) eine Caution, daß künftig in so wichtigen Landesangelegenheiten in Abwesenheit und ohne Wissen und Beistimmung der Stände keine Verhandlungen geführt oder Beschlüsse gefaßt würden, und daß, was nur einmal geschehen, nicht in Sequel und Präjudiz gezogen werden dürfe, endlich 3) eine Caution, daß das annuum und alle andern onera, so laut den Transactionen ihre kurf. Gn. auf sich genommen, denselben vollkömmllich Genüge zu thun, von nun und zu ewigen Zeiten auf die Stände Preußens nicht könne noch solle gelegt werden.

Ein Donativ für den König war den Commissarien von den Ständen schon im Anfange des Landtags zugesichert. In den Tagen vom 21.—23. März hatten sie sich näher dahin erklärt, daß sie 100000 Fl. Polnisch zahlen wollten, „doch soll diese Zusage eine ehrb. Landsch. nicht ehe binden, als wenn vorher actus commissorialis völlig effectuirt und vollzogen, die private und publica gravamina abgethan, die Durchzüge, so dieses Land nicht wenig geschwächt und verheert, verhütet und ganz abgeschafft, darüber auch im Namen Königl. Maj. von den Königl. Herrn Commissarien eine gewisse Assecuration zu mehrerer Versicherung ausgegeben, und daneben cavirt werde, daß dieses Donativ in keine Sequel gezogen werde.“ Am 11. Mai

44) Die neue Stelle (Privil. fol. 127 a. Z. 9) enthielt im Entwurf hinter dem Worte responsis den Zusatz et rescriptis, welcher auf den Wunsch der Stände gestrichen ist. Die zweite Stelle (Privil. fol. 127. a. Z. 13 v. u.) wünschten die Stände so geändert zu sehen: Hoc etiam specialiter adjecto, ut quoties nos posterive nostri novo principi homagium praestare tenebimur, quod toties semper iidem haec omnia, praesente saltem principe electore, recognoscere prius et eodem modo, quo a nobis factum, juramentis scriptisque suis ea comprobare tenebuntur, ita tamen, ne nova aliqua introductione seu immissione opus esse debeat. Nihilominus tamen, si quid contra jus etc. Diese Aenderung ist aber nicht vorgenommen.

einigten sich die Stände dahin, daß die 100000 Fl. in zwei Terminen zu Weihnachten 1613 und 1614 à 50000 Fl. gegeben und zu diesem Zweck zwei Contributionen zu Martini 1613 und 1614 à 12 Gr. von der Hufe (die Städte meinten, man werde auch mit 10 Gr. auskommen) erhoben werden sollten. Die früheren Bedingungen wurden festgehalten, ja noch der Zusatz gemacht, „wenn über Verhoffen diesen Landen wegen der Durchzüge Schaden zugefügt werden sollte, solle derselbe von obigen 100000 Fl. Poln. diesen Landen wiedererstattet werden.“

So weit waren die Unterhandlungen gediehen, als die Königl. Commissarien am 12. Mai den Akt der Immission vollzogen. Nachdem die Landräthe und die Abgeordneten der Stände in ihrem und der Stände Namen die alten Pacten und den neuen Lehnvertrag und im Besondern auch den Artikel beschworen hatten, daß sie, im Falle der Kurfürst und seine mitbelehnten Brüder, ohne Leibeserben zu hinterlassen abgehen sollten, Niemand anders als den König und die Krone Polen als ihre Herren anerkennen wollten, übertrugen sie dem Kurfürsten auf einer hohen unmittelbar vor der Silberkammer errichteten Tribüne⁴⁵⁾ vor versammelter Volksmenge den wirklichen Besitz des Herzogthums und forderten das Volk und im Besondern die Repräsentanten der Stände auf, demselben als ihrem Herrn und den Erben desselben nach ihm zu gehorsamen. Der Eid, den sie dem neuen Herrn zu schwören hatten, war bereits formulirt und ist von den Repräsentanten der Stände gleich damals geleistet worden. Ueber die Immission und die Eidesleistungen ist von den Commissarien ein Testimonium aufgesetzt und am ¹²/₂₂ Mai unterzeichnet.⁴⁶⁾

Die Preußischen Stände erhielten einige der von ihnen verlangten Cautionen, zunächst eine Erklärung darüber, daß der Abschluß des Warschauer Traktats, welcher ohne Theilnahme

45) P. Michels Annalen l. c. S. 533.

46) Gedruckt in den Privil. fol. 128. b., bei Dogiel IV p. 461. Nach P. Michel's Annalen l. c. S. 533 reisten die Commissarien am 19. Mai (a. St.) ab.

von Abgesandten derselben erfolgt war, weil die Herbeiziehung derselben nur durch zufällige Umstände verhindert, die Wünsche der Stände aber durch die früheren Verhandlungen und durch eine ausdrückliche Bittschrift derselben dem Könige bekannt, und eben in ihrem Interesse das Lehn von dem Könige unter Bestätigung aller ihrer Privilegien ertheilt sei, ihren Rechten durchaus keinen Eintrag thun solle oder könne. Die Erklärung ist auf den 2. März zurückdatirt.⁴⁷⁾ In Betreff des im Jahre 1578 dem ganzen Brandenburgischen Hause, mithin auch der jetzigen Linie Culmbach-Ansbach, geleisteten Eides erhielten die Preußischen Stände von den Commissarien die vom 22. Mai datirte Caution, daß jener Eid, weil ohne Genehmigung des Königs geleistet und von königl. Commissarien cassirt, als ungesetzlich und nichtig zu erachten, und daß der König und die Stände des Reichs bereit seien, sie wegen jenes Eides jederzeit und gegen jedermann in Schutz zu nehmen.⁴⁸⁾ Der Revers, welchen die Preußischen Stände ausstellen mußten, datirt vom 21. Mai,⁴⁹⁾ war in gewissem Sinne eine weitere Umschreibung dessen, was schon in der ersten Eidesformel enthalten war; er war aber von den sämmtlichen namentlich bezeichneten Repräsentanten der Stände gemeinschaftlich ausgestellt und enthielt zwei der fürstlichen Gewalt nicht günstige Bestimmungen. Die eine sieht wie ein Zugeständniß der Commissarien an die Adelpartei aus, daß nämlich für den Fall, daß Preußen unter die directe Herrschaft der Krone zurückkehrte, alle von den Polnischen Königen den preußischen Ständen bis zum Jahre 1454 zurück ertheilten Privilegien (man erinnere sich, wie heftig um das Privilegium Casimir's von 1454 gestritten war) ihre volle Gültigkeit haben sollten. Die andere war den Ständen nicht unwillkommen, war aber von den Commissarien offenbar noch mehr darauf berechnet, der Einmischung der Krone in die Preußischen Angelegenheiten

47) Gedruckt in den Privil. fol. 125. a., bei Dogiel IV p. 456.

48) Gedruckt in den Privil. fol. 127. b., bei Dogiel IV p. 463.

49) Gedruckt in den Privil. fol. 126. a., bei Dogiel IV p. 459.

Thür und Thor zu öffnen: die Stände sollten, so oft einem neuen Fürsten ein neuer Lehnseid zu leisten wäre, d. h. bei jedem Regierungswechsel, gehalten sein, sämtliche Pacten und Privilegien anzuerkennen und wie eben jetzt eidlich und schriftlich zu bestätigen; wären sie verletzt, so sollten sie in integrem restituirt werden; die Stände delegiren die Sorge hiefür und die Execution an den jedesmaligen König! Die Fassung der Bestimmung war so specifisch Polnisch, daß die Stände selbst eine Aenderung dahin vorgeschlagen hatten, daß diese Recognition und Comprobation von den Ständen bloß in Gegenwart des Fürsten auch ohne Anwesenheit Polnischer Commissarien vorgenommen werden dürfe. Die Commissarien bestanden aber auf ihrer Fassung. Ueber den Empfang des Reverses der Stände stellten die Polnischen Commissarien ihrerseits einen Schein aus, datirt den 22. Mai (n. St.)⁵⁰⁾

Das wichtigste Schriftstück aber, welches die Commissarien als Denkmal ihrer Thätigkeit in Königsberg zurückließen, war der Recess, datirt vom 29. Mai (natürlich n. St.). Sie erwähnen in demselben zuerst, daß der Bauplatz für eine katholische Kirche in Königsberg — auf dem Sackheim — ausgewählt, eine Obligation über 1000 Gulden jährlicher Einkünfte für dieselbe ausgestellt⁵¹⁾, die zweite Kirche von den Ständen verweigert, die Einführung des neuen Kalenders in Preußen von Pfingsten an angeordnet sei. Dann auf die Rechte der Krone, Ausführung früherer Decrete und Abstellung der Gravamina übergehend, treffen sie zu dem Zwecke, der Ausbreitung der Secten gegen das Lublinische Privilegium und der Behinderung der Appellationen an die Krone entgegenzutreten, höchst überraschende, ja haarsträubende Festsetzungen. Zwar den früher einmal angeregten Gedanken, daß Niemand zu Aemtern zugelassen werden sollte, ehe er geschworen hätte, daß er der katholischen oder Augsburgischen Confession zugehöre, führten sie nicht aus, aber

50) Gedruckt in den Privil. fol. 128. a., bei Dogiel IV p. 464.

51) Obligation vom 12. Mai 1612, bei Dogiel IV p. 458.

sie ordneten doch an, daß eine peinliche Inquisition gegen jeden Beamten vorgenommen werden solle, gegen welchen der Verdacht sich rege, daß er einer andern Confession angehöre, und zwar unter Modalitäten, die zur Angeberei recht verlockten, die eine ungemessene Steigerung der Strafe zuließen und die den katholischen König zum obersten Richter auch in protestantischen Glaubenssachen machten. Das Recht der Appellation nach Polen suchten sie durch Festsetzung von Strafen gegen die Richter, die sie nicht zulassen würden, und durch Vereinfachung der Rechtsformalitäten für den Appellanten zu sichern. Das Schreiben des Königs an die Stände vom Jahre 1609, welches diesen erst 1612 in die Hände gekommen war, kassirten sie. Die Rechte und Privilegien der Stände, unter welchen sie die Ausschließung der Fremden von der Berathung und Verwaltung preußischer Angelegenheiten hervorheben, so wie die *acta und decreta* der vorigen und der gegenwärtigen Commissare bestätigten sie aus der ihnen von König und Reich ertheilten Vollmacht; damit dieselben Niemanden verborgen blieben und auch das königliche Tribunal für seine Entscheidungen eine Norm hätte, sollen sie gedruckt werden. Die Angelegenheit der *Bersevicii, Rivocii* und *Rosciszevii*, denen die Einführung des katholischen Cultus in ihren Kirchen noch nicht gestattet ist, so wie die Artikel wegen Einsetzung eines königl. Notars in Pillau, und wenn in Sachen der Ritterschaft irgend welche Bestimmungen der *Decrete* von 1609 noch nicht zur Execution gelangt sein sollten, *revociren* sie an den König. Die Vereidigung der Stände auf die *Transaction* und die *Immission* des Kurfürsten ist erfolgt.⁵²⁾

Einen Entwurf dieses *Recesses* hatten die Commissarien vor seiner Unterzeichnung und Publikation dem Kurfürsten und den Ständen (14. Mai) mitgetheilt. Der Kurfürst war über denselben auf das Aeußerste indignirt und setzte alles in Bewegung, auch den Ständen diese Indignation mitzutheilen. Die Stände

52) Der *Receß* ist gedruckt in den *Privil. fol. 130. b.* und bei *Dogiel IV p. 464.*

wurden am 16. Mai zu den Regimentsrätchen geladen und hier trug ihnen der Kanzler die Meinung des Kurfürsten vor. Wenn dieser Receß und namentlich die Artikel über die Verfolgung der Sekten und über die Appellation effectuirt werden sollte, so würde „eine große Confusion nicht allein in gemeinem statu, sondern auch in des Kurfürsten Regalien und Hoheit“ einreißen. Er erachte es für ganz überflüssig, jetzt neue Gesetze zu machen über Dinge, die doch in den alten und neuen Pacten genau festgestellt wären; wem könne gedient sein mit diesen cautiones super cautiones, recessus super recessus, decreta super decreta? woher hätten die Commissarien die Macht neue Gesetze zu geben, die dem ganzen Regiment eine neue Gestalt aufprägen müßten? und wo solle das enden, wenn jede Polnische Commission weiter greifen und mit Verletzung der Hoheit des Kurfürsten, überdies ohne Consens der Landschaft, das Regale der Könige stabiliren wolle? „Und in specie, so wäre es ihrer kurf. Gn. fast beschwerlich und fremde vorgekommen, daß eine solche neue unerhörte Formel des Eides vorgeschrieben würde, welche alle hohe und niedere Beamte im Lande beschwören sollten; in welcher unter Andern dieses zu bedenken, ob ein Lutheraner mit gutem Gewissen sagen und schwören könne, daß die Römisch katholische Religion die älteste und beste oder fürnehmste sei, und ob derselbe Eid nicht vielen vornehmen tapfern Leuten, die sonst ihre Aemter gar wohl und rechtschaffen versehen könnten, ein Drangsal im Gewissen erregen und manchen abschrecken möchte, daß er hin und wieder in deutschen und andern Landen seine guten Freunde, die etwa einer andern Religion sein möchten, verfluchen und verschwören sollte. So wäre es auch einer ehrb. Landsch. bei andern Nationen sehr despectirlich, daß sie allein Diejenigen in aller Welt sein sollten, die ihre Landsleute so gar suspect halten und zu der Religion zwingen sollten, und hätte zu bedenken, was zu Brüssel und anderswo hieraus für dissensiones und Zwiespalt zwischen Fremden und Freunden, folgendes auch zwischen Herren und Unterthanen entstanden, daraus endlich gar bella intestina und

civilia geworden. Die Herren Commissarien hätten auf die Frage, woher sie denn wüßten, daß in Preußen Rotten oder Sekten eingeführt würden, geantwortet, daß es ihnen also an die Hand gegeben, „daraus denn wohl abzunehmen, daß es von den unsrigen hergekommen, und vielleicht von einer ehrb. Landsch. für ein remedium gehalten werden will, das anstatt der Bischöfe sein möge. Aber dieses werde alles nicht helfen, denn wo summus magistratus, wie ihre kurf. Gn. jetzo sind, nicht mit Ernst darüber halte, so könne es doch nicht bestehen, denn beides die Executio und der modus exsequendi einer wie der andere Weg bei der Herrschaft bleibet. Weil aber durch den Receß das magisterium ihrer fürstl. Gn. gar entgegen, giebt ihre kurf. Gn. einer ehrb. Landsch. zu bedenken, wie rühmlich es derselben sei, daß ihr Herr, der Herzog in Preußen, so gar verschmälert und exautorirt, ihm auch alle Macht gänzlich dermaßen hiemit benommen wird, daß er von aller seiner Gewalt mehr nicht als den bloßen Titel behalten und alle Sachen von ihrer Maj. und der Krone Willen dependiren sollen, ob nicht hiedurch das liebliche Band alles Vertrauens, Lieb und Einigkeit zwischen ihrer kurf. Gn. und einer ehrb. Landsch. aufgelöset und gar zerrissen werden könnte. Und obwohl ihre kurf. Gn. genugsam versichert, daß sie Zeit ihrer Gubernation die 3 Jahre her das Regiment so geführt, daß sie hoffentlich darüber Ruhm erlangen, und kein Cato es richtiger führen können, so würde es doch männiglich, insonderheit bei der Krone Polen, da diese Sachen fleißiger examinirt würden, gewiß dafür halten, daß dergleichen Sachen allhie im Lande müßten practisirt worden sein, daß Rotten häufig eingeschlichen, und ihre kurf. Gn. in Verdacht stecken, daß sie dieselben übertragen helfe; weil aber ihre kurf. G. hierin männiglich zum Zeugen leiden kann und die Sache selbst reden lassen will, was sie bei Erlangung ihres Rechtes bei der reinen Religion gethan, und wie hoch sie sich dieselbe angelegen sein lassen, so sind sie sich auch nicht bewußt, daß sie einen einzigen Calvinisten mit ihrem Wissen jemals übertragen helfen, weniger daß einige Sekte wäre einge-

führt worden, und stellen es hierin darauf, wofern jemand mit Grund und rechter Wahrheit dessen sollte überführt werden, das zu thun, was die Privilegia erheischen, und vermeinet, wenn wir das, was wir haben, behalten und nicht Neuerung suchen, mit denselben Mitteln ja so weit, wo nicht weiter, kommen werden.“ Der Kurfürst wiederhole das Versprechen, daß Bischöfe eingesetzt werden sollen, sobald „der Haft nur bei Kgl. Maj. losgewirket“ und der Unterhalt von einer ehrb. Landsch. beschafft würde. — „Zum andern deutet der Receß an, daß die Appellation an ihre Kgl. Maj. verweigert worden sein soll, dadurch denn ihre kurf. Gn. ebenmäßig insimulirt wird, daß sie solches gethan und geschehen lassen, welches denn ihre kurf. Gn. mit sonderlicher Beschwer vernommen; denn ihre kurf. Gn. niemals in ihren Sinn noch Herz genommen, dieselbe zu vertuschen noch abschneiden zu lassen, und ihre geleistete hohe Pflicht damit zu schwächen. Denn obwohl etliche, wie die Barzewizen, Rywoczer und Andere namkundig gemacht werden, so sind es doch theils solche Sachen, die in rem judicatam ergangen, theils die noch in litis pendentia stehen, wiewohl auch ihrer kurf. Gn. hieran nicht so viel, als einer ehrb. Landschaft selbst gelegen.“ Denn, beiläufig bemerkt, der Termin von 6 Wochen zur Appellation an das Kgl. Gericht sei absolut unzureichend, und müsse mindens auf 10 Wochen erstreckt werden. Der Canzler berichtete bei dieser Gelegenheit ausführlich, „wie es mit des Rywoken und Barzewiczen Sache eigentlich beschaffen, daß nämlich Rywocki selbstthätig die Kirche eingenommen, den Landfrieden gebrochen und Priester jämmerlich traktiret, ihre kurf. Gn. ihm die Strafe erlassen, und in die Restitution dringen thäte, und hielte ihre kurf. Gn. den Proceß, der in den Pakten und Dekreten enthalten, daß salva appellatione der Herr mit seinen Unterthanen vor dem Hofgericht agiren solle. Die Barzewiczen hätten zwar das jus patronatus, aber der klare Buchstaben [ihrer Verschreibung] gebe, daß er einen Lutherischen, mit Nichten aber einen päpstlichen Priester präsentiren solle; daran wolle er nicht gebunden sein, sondern einen päpstlichen

Pfaffen haben, ungeachtet meines Herrn Untérthanen mehr zur Kirche gehörig, die Lutherisch sind. Solche und dergleichen Sachen werden den pactis zuwider an den kónigl. Hof gezogen.“ Ueber die Folgen solches Verfahrens könne niemand in Zweifel sein. „Weil nun dieses solche Sachen sind, die nicht allein ihrer kurf. Gn. Regale und Hoheit schmälern, sondern auch die alten und neuen Pakten vernichten und die erste Instanz und Gerichtsproceß im ganzen Lande aufheben, daß kein Land in der Welt zu finden, das so rechtlos und elend gelassen, und mit Hintansetzung seines rechten natürlichen Herrn anderswo das Recht suchen müßte, so sieht ihre kurf. Gn. demselben vorzukommen, kein fügliches Mittel, denn daß eine ehrb. Landsch. mit ihrer kurf. Gn. [sich] zusammensetzen; (wie denn ihre kurf. Gn. nicht hoffen, daß eine ehrb. Landsch. ihre Meinung hierüber den Herrn Commissarien ehe eröffnen sollen, ehe sie deswegen mit derselben Communication gehalten,) und denselben Receß, der so viel dem ganzen Lande verfängliche Sachen in sich enthält, mit einhelligem Gemüth widerreden thäte, so würde er von sich selbst fallen und eine ehrb. Landsch. bei den Pakten und alten und neuen Verfassungen erhalten bleiben, da hergegen, wenn er vollzogen werden sollte, ihrer kurf. Gn. Reputation und Hoheit, einer ehrb. Landsch. Privilegia, Pacta und des Landes Verfassung, Gericht und Gerechtigkeit in einen Klumpen geschmolzen und aus dem Wege gebracht, und wir bei der Posterität ewig die Schuld tragen müßten, daß mit unserer Beliebung und Bewilligung solche beschwerliche und nachtheilige Sachen über uns selbst vor die Hand genommen wären, und dieses der Tag und die Zeit gewesen, da alles Gute aufgehoben und abgethan, alles Korn weggeräumt und die bloße Spreu in den Scheunen geblieben sei.“

Nach diesem Vortrage nahmen die Stände einen Abtritt, dann erwiderte Otto v. d. Groeben: der Stände wären drei, der Personen viel, ein jeder habe seine Meinung, man könne sich daher sobald nicht darauf resolviren, sie wollten weiter darüber deliberiren und sich sobald als thunlich erklären.

„Im Hinausgehen bringt der Herr Oberburggraf Fabian von Dohna an, daß zwar dieses Wesen um der Calvinisten halben angerichtet und auf die Bahn gebracht worden; und weil er sich zu erinnern wisse, was seiner Person halben vorgelaufen, so bäte er, man wolle seinetwillen solche gefährliche und dem ganzen Lande nachtheilige Sachen nicht moviren; er wäre erbötig, da er sich nicht verantworten und, wessen er oder ein Anderer allhie beschuldigt, überführt werden könnte, das zu leiden, was die Privilegia einem Calvinisten andeuten; vermeinen sie ihn dessen zu überführen, so sollen sie ihn vor den Kopf nehmen, er wolle sich verantworten; würden sie ihn aber nicht überführen, so wollte er sich auch seines Respects und Schadens an ihnen erholen.“

Noch an demselben Tage faßten die Herrn und Landräthe und mit ihnen übereinstimmend die Ritterschaft ihren Entschluß über den Receß. Nur drei Landräthe Friedrich von Dohna, Friedrich Erbtruchses zu Waldburg und Albrecht Fink erklärten sich in einem Separatvotum im Sinne des Kurfürsten, alle andern mit dem Ritterstande in völlig entgegengesetztem: der Receß sei als ein *stabilimentum privilegiorum* anzunehmen und dafür zu danken; sollte in demselben etwas der Reputation des Fürsten und ihren Privilegien zuwiderlaufendes enthalten sein, so wüßten sie das nicht anzunehmen; die Herrn Commissarien wären zu bitten, daß sie *ratione appellationis* für die 6 Wochen 12 Wochen constituirten.

Die Unruhe des Kurfürsten wuchs, als er hörte, daß die Landschaft auf den 17. zu den Commissarien eingeladen sei. Er ließ sie noch einmal und zwar zu früherer Stunde des Tages (17. Mai) von den Regimentsräthen in dem Moskowitersaal versammeln und ihnen die früheren Mahnungen womöglich noch dringlicher wiederholen. Er ließ ihnen an die Hand geben, sie möchten einstweilen die Antwort verschieben und den Commissarien sagen, daß noch nicht alle Stände ihre Resolutionen über den Receß gefaßt hätten, und ihnen sein Vertrauen aussprechen, daß sie denselben nicht annehmen und solch ein Joch auf ihre,

auf sich selbst und die Ihrigen laden werden, „wie denn ihre kurf. Gn. deswegen eine ehrb. Landsch. aufs Treulichste will abgemahnt, verwarnet. endlich auch befohlen haben, daß eine ehrb. Landsch. sich zu diesen hochnachtheiligen Sachen mit Nichten einlassen wolle; sollte es über Verhoffen geschehen, müßte und würde sich ihre kurf. Gn. keine andern Gedanken machen, denn daß mans so gut und getreulich mit derselben im Herzen nicht meine, wie man wohl mit dem Munde vorgeibt, und als die unterthänige Treue und Pflicht erfordert, dessen sich ihre kurf. Gn. zu keinem einzigen versehen können noch wollen. Gleichzeitig ließ der Kurfürst die Stände auffordern, den Revers, in welchem der Artikel über die Beeidigung und schriftliche Anerkennung der Pacten und Privilegien bei jedem neuen Huldigungsfalle von den Commissarien trotz ihres den Ständen gegebenen offenen Versprechens wieder aufgenommen nicht zu unterschreiben; er seinerseits habe den Hofgerichtsräthen bis anf weitere Anordnung verboten dies zu thun; wenn die Stände die Commissarien an ihr früheres Versprechen erinnerten, so würden sie sich ihnen ohne Zweifel fügen. Endlich verlangte der Kurfürst, mit dem Gravamen wegen der Sekten, die in das Land eingeführt sein sollten, sollte die Landschaft, weil sein Regiment hiedurch gravirt werde, als wenn er über Religionssachen kein wachsames Auge gehabt, sondern alles gehen lassen, wie es wollte, an sich halten; er verspreche bei seinem fürstlichen Worte, „wenn jemand namkundig gemacht und schuldig befunden würde, daß er den Privilegien, die hierin die rechte und einzige Norm sein sollten, stricte nachsetzen und keineswegs schonen wolle.“

Aber auch der gebieterische Ton des Kurfürsten verfehite seine Wirkung. Jedem pathetischen Worte des Canzlers setzten die Landräthe und die Ritterschaft ebenso pathetische Erwidernungen entgegen. Das nächste Bedenken des Herrenstandes und der Landräthe (nur mit Ausschluß der genannten drei Personen) war folgendes. „Was erstlich den Receß der Kgl. Commissarien anlangt, da bleibet dieser Stand bei gestrigem Bedenken, wie

wir uns denn auch weiter dahin erklären, daß die Herrn Commissarien zu bitten, daß sie mit der Publication des Recesses einhalten wollten, bis sich die Stände sämmtlich in hoc puncto vereinigen; da sie aber fortfahren wollten, müßte dieser Stand den Receß laut gestrigem Bedenken annehmen, Und wäre ihre kurf. Gn. unterthänigst zu bitten, daß keine Inhibition hierin zu thun, welches wir sonsten jure zu thun befugt, wie wir denn als liberi status uns einige Inhibition nicht thun lassen können, daß wir von ihrer Kgl. Maj. und dero Commissarien solche Dinge nicht annehmen sollten, welche zu Stabilirung unserer Privilegien dienlich, auch ihrer kurf. Gn. Reputation und Rechte nicht zuwider. Es wäre auch ihre kurf. Gn. unterthänigst anzutreten und derselben zu erweisen, daß sie unsere fidem hiedurch nicht in dubium vociren könnte: Denn wir allein Ruhe und Friede suchen, aber dazu nicht kommen mögen, es wäre denn, daß eine Einhelligkeit zuvor in Religion sei und bleibe, welches denn, weil wir vor jetzo zu den Bischöfen nicht kommen mögen, durch diese Caution der Herrn Commissarien, darum eine ehrb. Landsch. von allen Ständen stracks in angehendem Landtage selbst gebeten, am Besten und Beständigsten präcaviret, welches ein jedweder, der die transactiones in privilegio Ducatus beschworen, gleichfalls leisten kann, der es ehrlich und redlich mit ihrer kurf. Gn. und dem Lande meineth, und der nicht sonst etwas anderes im Herzen führet, dadurch Unruhe, Unfried, endlich auch Krieg und Untergang verursacht werden möge. Und mögen wir bei dem lebendigen Gott bekennen, daß dieses Band das beste sei, dadurch die Stände in besserer Vertraulichkeit mit einander verknüpft, und dadurch salus principis et patriae befördert werden möge. Sonst will uns, Leute, die suspect sein namkundig zu machen, nicht gebühren, damit wir nicht einen Tumultus anregen mögen; Gott kennt sie am Besten und wissen noch alle Leute genugsam davon zu reden. Wenn wir Bischöfe hätten, die könnten bald mit ihnen hindurch kommen. Diese Caution wird dergleichen suspiciones und tumultus künftig verhüten. Wenn wir auch die Caution, darum eine ehrb. Landsch.

von allen Ständen gebeten, jetzo nicht annehmen sollten, würde ein groß Ansehen *inconstantiae nostrae* bei den Herrn Commissarien gewinnen; jedoch wegen geschehener Zusag ein Weg wie der andere damit verfahren werde. — Was die letzte Clausula im Revers anlanget, wie es ehe auf die Bahn kommen, *cum res adhuc esset integra*, so hätte man sich vielleicht wohl weisen lassen können, weil eine ehrb. Landschaft doch genügsame Mittel hat, um Abschaffung der Beschwer anzuhalten. Weil sich [aber] eine ehrb. Landsch. mit den Herrn Commissarien deshalb vereiniget, so können wir vor uns davon nicht weichen, sondern müssen uns der Herrn Commissarien Censur unterwerfen.“

Ebenso entschieden sprach sich der zweite Stand aus: „Weil wir aus der Herren Landräthe Gutachten ersehen, daß dasselbe nicht allein in *medullis privilegiorum* fundirt, ihre *fidem*, die sie ihrer Kgl. Maj. und der löbl. Krone schuldig, *salviren* und ihrem beschehenen Eide nach, so sie vor wenig Tagen geleistet, fleißig nachkommen, so thun wir gänzlich bei der Herrn Landräthe Gutachten beruhen, in hoher Betrachtung, daß die *literae reversales* allbereit von einer ehrb. Landsch. *acceptiret* und nunmehr nicht können *difficultiret* werden: Denn vernünftig zu erachten, daß solches ihrer Kgl. Maj. und der löblichen Krone allerhand *suspiciones* erregen möchte, wenn [man] dieses, so allbereits seine Richtigkeit, *disputirlich* und *weigerlich* machen wollte. Derwegen wäre ihre kurf. Gn. in aller Unterthänigkeit und Demuth zu bitten, dieselbe geruhte uns gnädigste Audienz zu verstatten, damit wir uns vor ihrer kurf. Gn. *purgiren* und der Sachen Nothdurft zu Gewinnung der Zeit *fusius deduciren* möchten.“

Nur die Städte gingen ihren eigenen Weg, gemäßigt und besonnen. Sie hoben (am 18. Mai) hervor, daß der Kurfürst durch Infundation, Realimmission und Huldigungsakt gegenwärtig ihr rechter Landesherr sei und daß die Stände eidlich verpflichtet wären, die alten und neuen Pakten sowie die Landes-

privilegien genau zu beobachten, und schlossen nun so: „Da solche der königl. Herrn Commissarien gefaßte Recesses ihrer kurf. Gn. Hoheit und Reputation in viele Wege derogiren, überdies auch sonderlich, was den neuen Eid die Religion angehend betrifft, dieses Landes Privilegien und altem Herkommen, wie auch den neuen beschworenen Pactis durchaus nicht gemäß, sondern beschwerliche Neuerungen sind, dadurch jetzo und in künftigen Zeiten allerhand Unheil diesem guten Lande geschehen kann, so können sie sich durchaus in solche Recesses mit den kgl. Commissarien nicht einlassen, sondern halten sich an ihre kurf. Gn. als ihren natürlichen und von Gott und der Kgl. Maj. vorgesetzten regierenden Landesfürsten und Herrn, von welchem sie nunmehr Gebot und Verbot und Ordnung Inhalts dieses Landes und eines jeden habenden Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten gewärtig sein wollen und müssen. Auch sie wünschen ein gutes Kirchenregiment, Bischöfe, Visitationen, schleunige Administration der Justiz, aber diesen neuen modum des Eides loco cautionis müßten sie verwerfen. Sie seien vielmehr der Meinung, daß die Suspension der Bischofswahl durch die Polnischen Commissarien vor drei Jahren ungesetzlich und ungültig sei, denn ausdrückliche Privilegien erlitten keine Suspension, und man solle den Kurfürsten bitten, diese Suspension einfach zu kassiren. „Sei den beiden andern Ständen Jemand in der Religion suspect und zuwider, so stehe es ihnen frei, denselben namkundig und ihre Beschwer ausführlich zu machen, doch dürfe solches nicht das ganze Land entgelten, noch mit solchen novitatibus, dadurch das vinculum religionis vielmehr aufgelöst wird, sich beschweren lassen. Sollten aber die beiden anderen Stände in ihrem Vornehmen fortfahren, so wollen sich die von Städten hiedurch protestando verwahrt wissen, wofern dadurch diesem unserm lieben Vaterlande etwas Beschwerliches zustehen sollte, daß sie deswegen vor Gott, vor Kgl. Maj. und jedermänniglich entschuldigt sein wollen und sollen.“ Sie bestehen ferner auf die von den Commissaren bereits versprochene Entfernung des Artikels über die Recognition der Privi-

legien etc. in jedem Huldigungsfalle in dem Reverse, bitten den Pfundsreiber in Pillau, der ein Calvinist sein solle, zu entfernen, bekennen sich schuldig dem gestern erfolgten Befehl des Kurfürsten gemäß sich in keine weitem Traktaten mit den Commissarien einzulassen.

Nicht alles ist in den Akten zu finden, was damals zwischen den Ständen, den Commissarien und dem Fürsten verhandelt wurde, und so wissen wir nicht, wodurch die Städte veranlaßt wurden, den Revers trotz des beanstandeten Artikels doch zu unterschreiben (21. Mai). Ihren Receß publicirten die Polnischen Commissarien trotz des Protestes der Städte am 29. Mai, mit der Aenderung, daß die Appellationsfrist auf 12 Wochen verlängert würde.

Die Uebereinstimmung der Ritterschaft mit den Commissarien in der wichtigsten Angelegenheit des Landtages zeigte auf einmal wieder den klaffenden Abgrund zwischen den Ideen des Kurfürsten und des Preußischen Adelstandes. Den Commissarien war durch Benutzung dieser günstigen Verhältnisse ein überaus wichtiger Schlag gegen die Selbstständigkeit des Landes und seiner Kirche gelungen, ein Schlag, der ebenso sehr der Krone Polen als der Katholischen Kirche zu Gute kam. Und diese höchst eigennützige Anordnung ließen sie sich von dem in seiner Verblendung weit verirrtten Adel auch noch theuer bezahlen.

An dem Tage vor der Immission hatten die Stände dem Könige 100000 Fl. Pol. zum Subsidium bewilligt, an dem Tage nach derselben (13. Mai) erklärten die Herren Landräthe, die hohe Nothdurft erfordere, sich dem Könige nach höchstem Vermögen dankbar zu erweisen und noch 50000 Fl., zahlbar zu Martini 1615, zuzulegen; ja sie wollten, falls der Verzug dem Könige beschwerlich sein sollte, eine Tonne Goldes (100000 Fl.) sofort auf Zinsen aufnehmen lassen; die Ritterschaft stimmte bei, aber in der Weise, daß der König zu Lichtmeß 1613 75000 und zu Lichtmeß 1614 wieder 75000 Fl. empfangen sollte; auch

die Städte willigten in die Erhöhung der Summe, doch so, daß zu Martini 1613, 1614 und 1615 je 50000 Fl. übergeben würden. Die Bedingung wegen der Truppendurchzüge wurde allerseits erneuert, ja auf Anregung der Städte wurde in der gemeinschaftlichen an den Polnischen Gesandten Nolde gerichteten Antwort der Passus aufgenommen, daß, wenn sie mit den Durchzügen nicht verschont blieben, es ihnen unmöglich sein würde, den dritten Termin zu halten. Nolde war mit dieser Bewilligung zufrieden, wünschte aber zur Bequemlichkeit des Königs auf Grund derselben Obligationen über 14000, 16000, 20000 Fl. pro 1613, eben solche pro 1614 und pro 1615. Die Ritterschaft war nicht abgeneigt, auch auf diesen Antrag einzugehen, und während die Städte zur Aufbringung der Summe eine dreimalige Hufen- resp. Grund- und Vermögenssteuer von 10 Gr. zu Martini 1613, 1614 und 1615 vorgeschlagen hatten, meinte sie, es würden zu den beiden ersten Terminen 15 Gr., zu dem dritten Termin 10 Gr. gezahlt werden müssen. Die Städte mochten weder auf die Ausstellung von Obligationen eingehen, noch die vorgeschlagenen Steuern erhöhen, verlangten aber, daß die Reste früherer Contributionen sorgfältig beigetrieben und sammt den Beständen zu Hülfe genommen werden sollten (23. Mai). Hierauf folgte seitens der Landräthe und der Ritterschaft, die allerdings einverstanden waren, daß die Zahlung am dritten Termin unterbliebe, wenn die Zahlungen der beiden ersten Termine ausreichten (26. Mai), eine Protestation gegen die Städte, welche dafür verantwortlich sein sollten, wenn bei Zahlung des geringeren Satzes die eingegangenen Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt werden könnten und hieraus Verluste und Nachteile entstünden, worauf die Städte reprotestirten, indem sie vielmehr die säumigen Zahler und Restanten verantwortlich machten. Daß Nolde die Regimentsräthe bat, die Städte zur Ausstellung der Obligationen zu bewegen (26. Mai), förderte nicht; die Städte blieben bei der Weigerung, indem sie bemerklich machten, der König werde auch ohne dergleichen Obligationen einen oder den andern mit genugsamer Quittung

auf eine gewisse Summe an eine ehrb. Landschaft verweisen können.⁵³⁾

Beiläufig mag bemerkt werden, daß jedem der 4 Königl. Commissarien ein Geschenk von 500 Fl. Pol., dem Großkanzler des Reiches ein solches von 1000 Fl. bewilligt wurde.

Neben den Hauptverhandlungen gingen einige untergeordnete her, über die nur Folgendes bemerkt sei.

Die Stände klagten dem Herzog, daß den Bewohnern des Bisthums Ermeland von ihrem Bischof verboten sei, Getreide, Flachs, Hopfen und andere Waaren nach den Städten des Herzogthums und namentlich nach Königsberg zu führen, ebenso daß die Bewohner des Herzogthums in den Städten und Dörfern des Bisthums auf Jahrmärkten und Kirmessen keinerlei Waaren feilbieten dürften, und baten ihn um Vermittelung bei dem Bischofe. Aus der Erwiderung des letzteren vom 16. Mai ist zu entnehmen, daß ein eigentliches Ausfuhrverbot, wie man es im Herzogthum auffaßte, nicht erlassen war, aber die Landesordnung schrieb vor, daß Hopfen, Flachs und Wolle stets in die nächste Marktstadt gebracht werden mußte, während Getreide und Molkenspeise beliebig verführt werden durfte.

Zwei Briefe des Herzogs von Kurland vom 1. November 1610 und vom 26. November 1610, in deren einem die Preußische Landschaft zur Taufe eines Prinzen, in dem andern zum Leichenbegängniß der im Kindbette gestorbenen Herzogin eingeladen war, wurden derselben erst am 20. Mai 1612 präsentirt und nun in Ausdrücken der herzlichen Theilnahme beantwortet.

Dem Ansbachschen Gesandten Joh. Bapt Lencke wurde (am 25. Mai) der Bescheid, daß man bereit sei, den Brandenburgischen Fürsten von Culmbach-Ansbach die Pflicht zu leisten, wenn sie die Mitbelehnung bei der Krone Polen erlangen könnten. Die Berufung der Preußischen Stände auf den 1578 geleisteten

53) Nur eine Obligation (Copie) über 14000 Fl., ausgezahlt von den Landständen des Herzogthums Preußen den 27. Mai, findet sich bei den Akten.

Lehnseid sei von den Polnischen Commissarien auf das Bestimmteste zurückgewiesen.

In einer Eingabe an den Kurfürsten vom 25. Mai erklärten die Stände sämmtlich sich damit einverstanden, daß ihre Deputirten das Landrecht mit der Kraft, als ob es auf gemeinem Landtage revidirt und approbirt wäre, revidiren und approbiren, auch in Verbindung mit den Vollmächtigen des Kurfürsten über neu auftauchende casus decidiren. Sie bitten denselben ferner, mit den Ständen Westpreußens, namentlich auch mit dem Bischof von Ermeland unter Zuziehung dieser von ihnen ernannten Deputirten wegen Annahme der unter ihnen vereinbarten Gesinde- und Kleiderordnung in Verhandlung zu treten, interim aber könnte die neue Ordnung gedruckt und publicirt werden⁵⁴), damit sie unverändert in Geltung bleibe, wenn auch die Nachbarn in Einzelheiten von derselben abgingen. Man bittet ferner auf den 29. Juni die Generalkastenrechnung anzusetzen und zu derselben außer den Ober- und Kreiskastenherren die Gesandten, die seit 1605 verschiedene Reichstage besucht haben, des verstorbenen Herrn von Eulenburg Bruder Botho Albrecht v. Eulenburg und 6 namentlich bezeichnete Deputirte der Landschaft zuzuziehen, zuvor aber den hinterstelligen Schoß beizubringen. Vor Einführung der neuen Mühlordnung hat der Kurfürst versprochen noch gewisse Proben anzustellen; man bittet darum. Man theilt dem Kurfürsten mit, daß die zum Landrecht Deputirten von der Landschaft Befehl hätten, die vorspecificirten Privilegien auszugeben und drucken zu lassen, in der Erwartung, daß der Kurfürst nichts dagegen haben werde. Endlich wird dem Kurfürsten noch Anzeige gemacht, daß die Stände dem Dr. Levin Buch für seine Mühe und Arbeit an dem Landrecht 2000 Fl. Ung. und zum Druck desselben 2000 Fl. Poln., endlich für die noch anzufertigende Uebersetzung desselben in das La-

54) Ein gedrucktes Exemplar dieser Gesinde- und Kleiderordnung liegt den Landtagsakten bei. Eine erfolglose Verhandlung über dieselbe mit den Ständen Westpreußens auf dem Landtage zu Marienburg im November 1612 erwähnt Lengnich p. 64.

teinische noch 2000 Mark bewilligt haben, wozu seine Genehmigung erbeten wird.

Ein etwas verfrüht gedruckter Landtagsabschied des Kurfürsten vom 22. Mai, in welchem weiter nichts enthalten ist, als die oft wiederholte Deduction, daß er auch beim besten Willen außer Stande sei, Bischöfe zu bestellen, die Ankündigung einer Kirchenvisitation, die zu Pfingsten anfangen solle, endlich kurze Hinweisung auf die Verabschiedung der vorgelegten Gravamina, gab Veranlassung zu einer Petition aller Stände (26. Mai), in welcher sie den Kurfürsten um einen ausführlichen Receß über alle verglichenen Punkte bitten, ihre Forderungen wegen der Anstellung von Bischöfen und Verwendung der bischöflichen Intraden aber aufrecht erhalten.

Da der Adel um diese Zeit den Landtag verließ, die Gravamina der Städte aber noch nicht verabschiedet waren, also bei denselben nicht mehr befragt werden konnte, so hinterließ er noch ein Schriftstück (26. Mai), in welchem er den Kurfürsten bat, nichts zu Verfang ihrer Rechte dabei vorkommen zu lassen, und für den entgegengesetzten Fall Protestation einlegte. — Die Städte ihrerseits reichten dem Kurfürsten eine Klageschrift gegen den Adel ein (27. Mai), in welcher sie sich nicht bloß über dessen Protestation wegen der Steuerbewilligung, sondern auch darüber beschwerten, daß er gegen allen Landtagsgebrauch, ohne sie zuzuziehen, gegen ihre vielfältige Erinnerung abgesondert traktirt, consultirt und geschlossen, auch das Gutachten vom 25. Mai über das Landrecht etc. eigenmächtig redigirt hätte. —

Die Städte erhielten den Abschied auf ihre Gravamina erst am 28. Mai und zugleich die Aufforderung, die Huldigung am nächsten Tage zu leisten. Aber der Abschied erregte Schrecken. In den Gemeindeversammlungen sagte man, es sei zu muthmaßen, daß diejenigen darüber gessen, die sie bisher gedrückt und noch zu drücken gedenken, und namentlich sei der Herr Canzler derjenige, der sich des Kaufschlagens, Mälzenbräuens, der Fischerei und Hökereie gebrauche. Die Stadt reichte dem Kurfürsten eine Supplication ein, in der sie unverholen aus-

sprach, daß die von den Räten des Kurfürsten rege gemachten Erwartungen durchaus getäuscht, daß in den meisten Punkten ihnen nicht Satisfaction geschehen sei, weshalb sie um gnädigeren Bescheid und bis dahin um Aufschub der Huldigung baten. Hienach wurden am 29. Mai Räte, Gerichte und Gemeinden zum Kurfürsten gefordert. Sie fanden in dem oberen Gemache über dem Thor den Herrn von Puttlitz, Herrn Hübner und Richard Beyer vor sich: Hübner verwies ihnen ihr Verhalten in sehr strengen und hochfahrenden Worten (er brauchte auch die Ausdrücke Rebellen und Aufwiegler und sprach von Inquisition per carnifices), forderte sie auf, noch heute die Huldigung zu leisten, versprach in diesem Falle Straflosigkeit, gnädige Verabschiedung etc. Der Bürgermeister replicirte, rügte Worte wie carnifices und dergleichen, die denn gedeutet und gemildert wurden, und versprach Antwort nach weiterer Berathung der städtischen Ordnungen. Die Huldigung wurde in der That an diesem Tage nicht geleistet und nur durch strenge Mittel konnte der Widerstand der Gemeinden endlich gebrochen werden.⁵⁵⁾

Am 9. Juli erließ der Kurfürst aus Angerburg ein Ausschreiben, in welchem der Immission und der Verhandlungen des letzten Landtages im Allgemeinen gedacht, im Besondern aber die Erhebung der Contribution für das königl. Subsidium, zunächst je 15 Mark zu Martini 1613 und 1614, die Einführung des Neuen Kalenders in den amtlichen Gebrauch, endlich die Erhebung der dritten Rate des Donativs für den Kurfürsten zu Luciae 1612 und Beitreibung der sehr bedeutenden Reste angeordnet wird.

Der Receß der Polnischen Commissarien wurde vom Könige schon am 16. Juni 1612 zu Warschau bestätigt.⁵⁶⁾ Die

55) Näheres hierüber in P. Michel's Annalen l. c. S. 533—535.

56) Die Bestätigung ist gedruckt in den Privil. fol. 132. b., bei Dögel IV p. 467. — Die Akten der Königl. Commissionen von 1609 und 1612 sind unter dem Titel Acta et Decreta Commissionum S. R. M. Poloniae et Sueciae Regiomonti in annis 1609 et 1612 habitarum zu Krakau bei Andreas

Polnischen Commissarien erstatteten auf dem Reichstage zu Warschau (gehalten im Februar und März 1613) über ihre Verrichtungen in Preußen Bericht. Daß die katholische Partei, welche damals auch im Polnischen Preußen gegen den Protestantismus rücksichtslos voring, die Bestätigung derselben gern sah, versteht sich von selbst. Ob der Kurfürst noch Einwendungen dagegen erhob, ist nicht bekannt. Aber die auf dem Reichstage anwesenden Evangelischen protestirten dawider, weil dergleichen Artikel, wie die Ausschließung der Calvinisten und Zwinglianer von den Aemtern und Ehrenstellen, vorher weder mit dem Kurfürsten verabredet, noch von den Reichsständen begehrt wären, durch diesen Artikel aber die Warschausehe Religionsconföderation, zu der das Herzogthum Preußen als ein Polnisches Reichsglied mitgehörte, gekränkt, eine bisher ungewöhnliche Inquisition in Glaubenssachen eingeführt und die durch die Sendomirische Einstimmung zwischen den gesammten Evangelischen getroffene Eintracht zerrissen würde.⁵⁷⁾

Der Artikel in dem Receß der Commissarien, welcher über die Appellationen handelt, erhielt in der nächsten Zeit — wir können nicht sagen in Folge welcher Anregungen oder Verhandlungen — noch eine nähere Erklärung theils durch ein Mandat des Kurfürsten vom 29. April 1614, nach welcher es den Parteien freistehen sollte, der Appellation zu entsagen und statt dessen eine Revision des Processes bei dem Preußischen Hofgericht nachzusuchen, doch sollte von einer solchen Revisionsentscheidung nicht wieder an den König appellirt werden dürfen⁵⁸⁾,

Petricovius 1614 gedruckt. Auch erschien gleichzeitig eine deutsche Uebersetzung:

Bekräftigung Königlicher Mayestet in Polen desz Recesses der Commission so zu Königsberg von Königlichen Commissarien im Jahr 1612 gehandelt worden. Ausz dem Latein insz Deutsche transformiret. Mit Königlicher Majestet Freyheit. Gedruckt zu Krackaw, durch Nicolaum Lob. Im Jahr, 1614.

(Exemplar auf der Danziger Stadtbibl. I. E. q. 89. d. No. 22.)

57) Lengnich a. a. O. p. 74.

58) Gedruckt in den Privil. fol. 138.

theils durch ein königliches Diplom vom 5. August 1614. In dem letzteren wird hauptsächlich bestimmt, daß die Appellationen von dem Hofgericht in Preußen an das *judicium relationum regis proprium*, nicht an das *judicium regis assessoriale* gehen; für die Behandlung der so an das Königl. Gericht gelangenden Sachen sind zwei Jurisdictionenperioden von 6 Wochen Dauer, die eine vom 1. März ab, die zweite vom 1. October ab, festgesetzt; da die Akten in das Lateinische übersetzt werden müssen, soll das Hofgericht zu Königsberg weitschichtigere Sachen, deren Uebersetzung mehr Zeit erfordert, in den Jurisdictionenperioden zu *Reminiscere* und zu *Michaelis*, einfachere zu *Trinitatis* und *Luciae* behandeln, woran sich allerlei Bestimmungen über die Anfertigung, Auslieferung und *Collation* solcher Uebersetzungen schliessen. Die Appellation an das Königl. Gericht wird abgeschnitten, wenn die Parteien sich freiwillig geeinigt haben, bei dem herzoglichen Hofgericht selbst die Revision der Akten nachzusehen oder ähnliche Rechtsmittel zu benutzen; sonst soll das Recht der Appellation in den schon 1609 festgestellten Grenzen auch für den Fall, daß das Hofgericht Hindernisse in den Weg legte, gesichert bleiben. Zur Execution gerichtlicher Urtheile sind die Hauptleute und andere Behörden durch ihren Amtseid verpflichtet; zeigen sie sich säumig, so können sie bei dem herzoglichen Hofgericht, so wie bei dem Könige beklagt werden. Auch soll es dem Adel und den Einwohnern des Herzogthums freistehen, dem der Vollendung sich nähernden Landrecht einen ihnen zweckmäßig scheinenden *Modus executionis* aus dem Rechte, aus den Reichsstatuten oder sonst irgendwoher zu inseriren, vorausgesetzt, daß er den Pakten und Regalien nicht widerspräche. Die in *contumaciam* gefällten Decrete des königlichen Gerichtes erhalten erst nach Jahresfrist, wenn inzwischen nicht der Einwand eines gesetzlichen Hindernisses erhoben ist, rechtliche Kraft. Rescripte und Mandate, die etwa gegen das Recht der Parteien oder gegen die Pacten zur Kürzung der Rechte und Regalien des Kurfürsten unrechtmäßig in der königl. Cancelllei ausgebracht würden, sollen ungültig sein

oder doch dem Könige selbst vorgelegt werden.⁵⁹⁾ Schon wenige Monate nach Erlaß des Diploms kam der Fall vor, daß der Hofrichter Albert von Ostau nebst fünf Assessoren des Hofgerichts, weil sie in einem an sich unbedeutenden Prozesse die Execution königl. Decrete verweigert und ein denselben widersprechendes Urtheil gefällt hatten, vor das Gericht der königl. Relationen citirt, daß der Einwand ihres Vollmächtigen, der Fall gehöre nach den Pacten vor eine von dem Könige und dem Herzoge gemeinschaftlich einzusetzende Commission, verworfen und von dem Könige (Mittwoch nach Martini 1614 = 12. Nov.) abermals constatirt wurde, daß nicht bloß Appellations-sachen, sondern auch Beschwerden über Magistrate und Schadenklagen wegen nicht erfolgter Execution, nicht verwalteter Gerechtigkeit und verweigerter Appellation an den König vor das Gericht der königl. Relationen gehörten.⁶⁰⁾ Mit jedem neuen Receß, jedem neuen Dekret oder Responsum wurde den Eingriffen der Polen in die herzogliche Regierung eine neue Pforte geöffnet. Der Kurfürst ließ es an Beschwerden und Vorstellungen bei dem Könige nicht fehlen, aber das verlorene Terrain war nicht wieder zu gewinnen, und wenn die königliche Regierung einmal ein Zugeständniß machte, so gewährte dasselbe geringen Trost. Diesen Eindruck macht auch das Responsum, welches der König den Gesandten des Kurfürsten auf dem Reichstage zu Warschau, welcher zwischen dem 12. Februar und 26. März 1615 gehalten wurde,⁶¹⁾ ertheilte. Er versprach damals strenge Bestrafung eines gewalthätigen Einfalles, den Carvacius und Genossen in Preussen gemacht hatten, lehnte Verminderung der jährlichen Zahlung des Kurfürsten und Veränderungen in den neuen Bestimmungen über die Appellationen ab; setzte Strafen gegen diejenigen fest, welche Rescripte gegen die Pacten oder die Rechte des Kurfürsten ausbringen, oder gegen die Bestim-

59) Das Diplom ist gedruckt in den Privil. p. 133—134.

60) Das Decret ist gedruckt in den Privil. fol. 142. a.

61) Nach Lengnich a. a. O. p. 90, 105.

mungen über die Appellation unter dem Scheine des Rechts litigiren würden, fand auch billig, daß bloße Oeconomiebeamten des Kurfürsten sich ihrer Rechenschaft nicht durch Appellation gegen denselben entziehen dürften: aber was wollte das sagen!⁶²⁾

62) Responsum von 1615 gedruckt in den Privil. fol. 138. b.

Zur Geschichte des Latermannschen Streites.

Von

Hermann Freytag.

Hartknoch erwähnt in seiner preußischen Kirchenhistorie bei der Darstellung des Latermannschen Streites ein Programm, das der Senior der theologischen Fakultät, D. Johann Behm, angeschlagen habe, um sich gegen die im Laufe der Streitigkeiten wider ihn erhobenen Anschuldigungen zu verteidigen. Im Folgenden soll ein Abdruck dieses Programms, das nicht nur von Wichtigkeit für die Geschichte jener Streitigkeiten ist, sondern auch einen Blick in das damalige akademische Leben gestattet, geboten werden. Die Abschrift, nach welcher es hier wiedergegeben wird, findet sich in einem Bande „*Epistolae theologiae ab anno 1638 usque ad annum 1663 scriptae*“, welcher in der Bibliothek des Königlichen Predigerseminars zu Wittenberg aufbewahrt wird. Nach der Stelle, welche dieselbe in dem Bande einnimmt, dessen einzelne Briefe zwar nach den Jahren, doch nicht nach den Tagen der Abfassung geordnet sind, scheint sie als Beilage einem von Abraham Calovius am 28. September 1647 von Danzig aus an Hülsemann in Leipzig gerichteten Briefe beigefügt gewesen zu sein, der diesem durch den aus Danzig stammenden Studenten Andreas Thurovius überbracht wurde, welcher auf einer Reise auch Leipzig berührte und dem des Calovius Empfehlung das Haus Hülsemanns öffnen sollte. Von diesem schreibt Calovius, daß er kürzlich von der Universität Königsberg zurückgekehrt sei, und deshalb über den Stand der dortigen Streitigkeiten berichten könne. Der Anschlag Behms ist vom 23. September datiert, Calovius' Brief vom

28. desselben Monats, so daß es nicht unmöglich erscheint, daß Thurovius die Abschrift als neueste Nachricht von Königsberg mitgebracht und Calovius sie an Hülsemann weitergeschickt habe.

Ehe wir nun dazu fortschreiten, den Wortlaut des Programms mitzuteilen, wird es nötig sein, kurz die Ereignisse darzustellen, welche die Abfassung desselben veranlaßten, da es nur so verstanden werden kann.¹⁾

Auf dem Colloquium charitativum, das 1645 zu Thorn gehalten wurde, erschien unter den zahlreichen Fremden, die, ohne eine offizielle Stellung einzunehmen, demselben beiwohnten, auch Magister Johann Latermann aus Coburg.²⁾ Von der Herzogin von Schöningen Anna Sophia, einer brandenburgischen Prinzessin, empfohlen, wurde er hier bald mit den Königsberger Professoren Pouchen, Dreier und Michael Behm, sowie mit dem brandenburgischen Hofprediger Berg näher bekannt, während er andererseits auch Gelegenheit fand, seinem alten Lehrer Georg Calixt wieder näher zu treten.³⁾ Nach Beendigung des Thorner Religionsgesprächs nach Königsberg gekommen, wurde er durch seine fürstliche Gönnerin, die sich damals ebenfalls dort aufhielt, wiederum sehr ausgezeichnet, ohne bei der Theologenwelt auf Widerstand zu stoßen. Erst als er eine Disputation „de aeterna Dei praedestinatione“ drucken ließ und am 22. März 1646 zu verteidigen sich anschickte, fand er an dem ordentlichen Professor D. Cölestin Myslenta, dem zelotischen Vertreter der Orthodoxie innerhalb der theologischen Fakultät, einen heftigen Gegner, der dabei die Absicht verfolgte, Latermann für das Diakonat bei der Altstädtischen Gemeinde, für welches er in Aussicht genommen war, unmöglich zu machen. Es waren sechs Hauptirrtümer, die Myslenta dem Latermann vorwarf, und die alle darauf hinausliefen, daß er in der Lehre von der Kraft des menschlichen Willens, der Erbsünde, der Prädestination und der Wirkung der Gnade Gottes bei der Bekehrung calvinistischen Anschauungen folge, und daß er die Calvinisten auch, weil sie sich in ihren Glaubensanschauungen den Lutheranern genähert hätten, als Brüder anerkenne.

Jene erste Disputation vom 22. März mußte endlich, da man wegen der herrschenden Aufregung und Erbitterung zu keinem Resultat kommen konnte, durch den als Präses fungierenden D. Johannes Behm abgebrochen und auf einen späteren Termin vertagt werden. Am 18. April wurde sie fortgesetzt, freilich mit ebenso geringem Erfolg. Wen die Schuld an diesen Mißerfolgen trifft, läßt sich, damals schon strittig, heute kaum entscheiden, doch dürfte der heftige Charakter des Myslenta, der sich noch dazu innerhalb der Fakultät als den einzigen Verteidiger rechter Lehre ansehen mußte, ihn zu scharfen Reden und das gebotene Maß überschreitenden Ausfällen veranlaßt haben.⁴⁾ Darauf deuten auch die Klagen Michael Behms in einem Briefe an Hülsemann vom ^{10.}/_{20.} November 1647, daß Myslenta nicht nur Latermann und ihn vor allen Studenten als Synergisten beschimpft habe, sondern auch fortgesetzt daran arbeite, „ut aut exules a patria reddat, aut saltem quovis honoris gradu dejiciat“.⁵⁾ Endlich wurde die Disputation wiederum geschlossen, indem beide Teile darein willigten, Gutachten auswärtiger Fakultäten einzuholen. Aber auch diese Censuren, welche in den Monaten Juni bis August desselben Jahres einliefen, machten dem Streit kein Ende. Zwar wurde Latermann nun wirklich zum Kaplan an der altstädtischen Kirche gewählt, aber als er auch vom Kurfürsten zum außerordentlichen Professor der Theologie berufen wurde und im Januar 1647 seine Inaugural-Disputation „de invocatione Sanctorum“ halten wollte, für welche Myslenta direkt von der Regierung als Opponent bestellt wurde, kam es wieder zu wüstem Streit und tumultuarischen Szenen.

Latermann wollte nunmehr eine neue Schrift unter dem Titel: „Disquisitio theologica de gratia et libero arbitrio“ in Druck geben, aber der akademische Senat inhibierte in richtiger Voraussicht der Stürme, die eine solche, den innersten Kern des Streites berührende Schrift im Gefolge haben würde, den Druck und arrestierte die schon fertigen Bogen. Erst als Latermann sich anschickte, nach Rostock zu reisen, um daselbst den Doktorgrad zu erwerben, hob Adam Riccius, der damalige Rektor, den

Arrest auf und lieferte Latermann die confiscierten Bogen aus, so dass dieser die Schrift zu Rostock fertig drucken lassen konnte.

Diese Reise und ihr Zweck setzte wiederum eine Reihe von Federn in Bewegung. Glaubten doch die Gegner Latermanns die Rostocker Fakultät durch entsprechende Informationen über die Königsberger Vorgänge von der Zulassung des Irrellehrers zur Promotion zurückhalten zu müssen. Besonders eifrig war dabei Abraham Calovius, der von Danzig aus seinen Freund Myslenta fleißig unterstützte. Er wird nicht müde, ihm mit seinen Ratschlägen zur Seite zu stehen, wie er das schon im vorhergehenden Jahre gethan hatte, als das Gerücht verbreitet war, Latermann solle noch vor der Ernennung zum Professor in Rostock zum Licentiaten promoviert werden.⁶⁾

Alle diese Bemühungen blieben jedoch erfolglos. Die Rostocker stimmten nicht nur dem Druck jener Schrift zu, sondern sie erteilten Latermann auch den gewünschten Grad, zu welchem Zweck er unter dem Vorsitz des D. Johannes Cothmann „de praesentia corporis et sanguinis domini in sanctissima eucharistia“ disputierte. Bewogen waren sie dazu, wie D. Quistorp an Calovius schreibt, durch die Erklärungen, die Latermann abgegeben hatte, von denen Quistorp zwar nicht annimmt, daß sie allgemein befriedigen würden, bei denen aber die Rostocker Fakultät sich beruhigt hatte, zumal Latermann erklärt hatte, brüderlichen Ermahnungen sich unterwerfen zu wollen.⁷⁾

Unterdessen waren die Kämpfe in Königsberg weiter gegangen, und die Gegner Latermanns hatten erreicht, daß seine Stelle an der altstädtischen Kirche anderweitig besetzt worden war, wofür er bei seiner Rückkehr durch eine Stelle als Kaplan bei der Schlosskirche entschädigt wurde. Dabei hatte der Streit einen immer größeren Umfang angenommen, insofern er weder auf die Mitglieder der Fakultät, noch auf die theologischen Kreise überhaupt beschränkt blieb. Auf allen Kathedern und Kanzeln der Stadt wurden diese Streitfragen erörtert, was zur Folge hatte, daß auch in der Bürgerschaft diese theologischen Dinge überall das Gesprächsthema abgaben. Dabei wurde auch die

Person des alten Professors D. Johannes Behm, des Vaters von Michael Behm und Schwiegervaters von Latermann, in den Streit gezogen. Den Anlaß dazu hatte jene zweite Disputation Latermanns de aeterna Dei praedestinatione vom 18. April 1646 gegeben. Als nämlich im Verlaufe derselben eine Reihe von Stellen als irrigge Meinungen enthaltend von Myslenta in Anspruch genommen wurden, soll Behm, der, wie oben gesagt, als Präses fungierte, die Aeußerung gethan haben, er selbst habe die Disputation vorher nicht gelesen, sondern sie von seinem Sohne lesen lassen, eine Aeußerung, die das Zugeständnis einer großen Nachlässigkeit enthalten haben würde und als solche auch von der Gegenpartei verbreitet wurde. Diese Anschuldigungen veranlaßten Behm endlich, am 23. September 1647 folgenden Anschlag anheften zu lassen, um sich gegen dieselben zu verteidigen.⁸⁾

Johannes Behmius

S. S. Theol. D. et P. P. primarius, Sereniss. Elector. Brandenb. Concion. Aulicus, Sambiensis Consistorii Adessor, Senior et emeritus cultoribus SS. Theologiae.

S. D.

Quantum animo meo maerorem attulerit hactenus, et adhuc afferat, quod in senio jam constitutus, calumniis et sinistris suspicionibus obnoxius esse cogor, et quidem eorum culpa, de quibus olim non male meritus sum, id nemini cordato potest esse obscurum. Totos quadraginta annos tot publica munera et onera sustinui, nec integrum interdum triennium, vel plures etiam annos, ut alii otiatum sum, sed concatenatos tum ecclesiasticos tum academicos, publicos privatosque labores meos in ultimam senectutem usque produxi. Quod si adderem me pro sincera religione in hoc ducatu conservanda praesentissima vitae pericula adiisse, atque ita ad sanguinem usque pro salute publica decertasse, nihil contra veritatem dicerem. Sed quae praemia nunc reporto? Multi etiam ex iis, quibus veritatis et virtutis viam praeivi, me ad beatiorum et pacatiorum vitam transmigraturum non sine heterodoxias et hypocriseos suspicione dimittere velle videntur. O saecula! O mores! Sed eiusmodi praemiis mundus tandem

optimos quosque beare solet. Quia autem Deus ex singulari gratia vitam mihi non tantum conservat sed aliquos adhuc vires animi cumprimis clementer elargitur, nequaquam ad omnia tacendum, nec permittendum est ut innocentia et veritas plane succumbant. Sane ne nunc quidem diuturnum meum silentium rumperem, nisi disquisitio theologica ansam praeberet, quam dilectissimus gener D. Latermannus haud ita pridem publico dedit. Illa non tantum a me tunc decano et rectore perlecta sed approbata etiam, quin subscriptione digna iudicata fuit, quae publicam lucem adspiceret. Quis non videt, dum ista gravissimorum errorum postulatur, per latus D. Latermanni me peti? Quid quod pridem id ipsum manifestum fuerit? Dum enim me praeside et censore disputatio eiusdem de praedestinatione antehoc habita fuit, nulli ipsi errores imputari potuerunt, qui mihi non simul tribuerentur. Multi, ut audio, dicunt, me eam non legisse, quod non sine insigni in me iniuria et contumelia fit. Quis enim sanus et prudens incognitam disputationem eamque prolixam satis sibi defendendam sumat. Ut igitur veritati publicum testimonium perhibeam, Deum meamque conscientiam coram toto orbe testor, quod disputationem illam antequam excuderetur, diligentissime perlegerim, ita quidem, ut nullam paginam praetermiserim, in qua non lineas quasdam subduxerim eo, quod verba continerent meo iudicio *εμφατικώτερα*. Postquam publicis typis exscripta fuit, tanta iterum industria antequam prima vice haberetur, eam pervolvi, ut singulis thesibus argumenta earum manu mea adscripserim. Quod exemplar testatur, quo in cathedra usus fui, et adhuc penes me est. Quod autem dixi me voculam illam ex instituto quae thesi L habetur,⁹⁾ non legisse aut observasse ad totam disputationem extendi nec potest, nec debet. Sagacissimo etiam mortalium accidere potest, ut in paulo prolixiori tractatu hanc vel illam vocem non animadvertat. Non tantum autem diligentissime ut dixi et adhuc semel dico, mihi perlecta, sed initio statim erudita et docta visa est, quaeque doctrinam analogiae fidei adversantem hautquaquam contineat. In qua sententia adhuc persisto. Nec adeo hebes sum, ut quid analogiae fidei

contrarietur, non intelligam. Corpus infirmus est, animus autem ad studia adeo adhuc alacris, ut nullum diem sine bonorum autorum lectione praetermittam. Quod illi testabuntur, qui me adire solent, et lecto etiam affixo sine libro rarissime inveniunt. Saepenumero insuper omni cura et solitudine mecum cogitavi et recogitavi, an cumprimis doctrina de gratia et libero arbitrio erroribus contaminata sit, in hunc autem temporis articulum id non video. Nec diversum a me sentiunt magni nominis exteri theologi. Falsum enim est, quod optimus gener meus ab omnibus iis, quin plerisque saltem errorum damnatus sit. Publice surgerem et doctrinam istam explicarem, censuraeque meae defensionem adornarem, sed propter infirmitatem corporis paululum adhuc acquiescere oportet. Sistam autem interea vobis hac septimana accuratissimum incomparabilis theologi D. MARTINI CHEMNITII iudicium de controversia pelagiana et synergistica, unde optime discere poteritis, quod non tantum ab una parte pelagianismus et synergismus, sed ab altera etiam enthusiasmus omni cura vitandus sit, a quo prope profecto absunt, qui operationi divinae ita omnia in conversione transcribunt, ut hominem etiam per gratiae vires nihil in ea agere arbitrentur. Quod superest, salutem Academiae et Ecclesiae nostrae Deo commendo, nec commendare desinam, quamdiu spiritum duxero. Si Deus me brevi forsitan hinc evocaverit non deerunt post mortem, qui me contra calumnias tuebuntur. Solatio mihi est illud regii psaltis,¹⁰⁾ cum dederit dilecto suo somnum, ecce haereditas Domini, filii merces fructus ventris. Sicuti sagittae in manu potentis, ita filii iuventutum. Beatus vir qui implevit pharetram suam ipsis, non afficientur pudore, cum locuti fuerint cum inimicis in porta. Valeta. Regiom. Boruss. 23. Sept. 1647 ipso autumnalis solstitii die, sole libram ingrediente.

Idem qui supra, corpore bonam partem aeger et infirmus p. t. septuagenarius, oculis tamen ut et aliis sensibus tum externis tum internis animo quoque per Dei gratiam validus firmusque. Non ergo sum repuerascens multo minus mente captus.

Gott helfe ferner und gebe mir Friede in meinem Alter.
Manupp.

Venerandus senex D. Behmius a me petiit civibus nostris injungere ne album praetoris corrumpere, aut hanc ipsius innocentiae defensionem, qui per totam civitatem accusaretur, quod disputationem de praedestinatione a se non lectam imprimi permisisset, refringerent. Cui honesto petito propter incomparabilis huius viri merita deesse non potui, quin rogo et mando simul, ut quilibet oculos quidem admoveat, manum vero amoveat, et tabulae nostrae hoc scriptum per aliquot dies non invideat.

Adam Riccius D.
p. t. Rector.

Der Wunsch, mit dem Behm sein Schriftstück geschlossen hatte, nämlich Gott möchte ihm Frieden schenken, wurde nicht erfüllt. Irgend welchen sichtbaren Einfluß auf den Fortgang der Streitigkeiten hatte dieses Programm nicht. Die Gegner, Myslenta und die Geistlichkeit der drei Städte Königsberg, das ministerium tripolitanum, beriefen sich ihm gegenüber auf die Zeugen jener Disputation, die, an Zahl über 1000, jene Behm zum Vorwurf gemachte Aeußerung gehört hätten. Zudem bezweifelten sie überhaupt, daß Behm der Verfasser des Programmes sei, was sie sowohl aus dem Stil als aus der Datierung beweisen wollten, in welcher der 23. September als dies autumnalis solstitii bezeichnet wird, da doch Behm als Chronologe¹¹⁾ sicher gewußt habe, daß in den Herbst kein solstitium falle. Sie meinten also, er habe sich von ihren Gegnern als Werkzeug brauchen lassen, indem er sich durch seinen Sohn und Schwiegersohn sowie durch die andern außerordentlichen Professoren verleiten ließ, seine Unterschrift für ein von jenen verfaßtes Schriftstück herzugeben.

Immer heftiger entbrannte der Streit und immer schroffer wurde die Stellung, welche die Gegner, Myslenta und das ministerium tripolitanum einerseits, die Professoren Michael Behm, Pouchen, Dreier und Latermann andererseits, gegen einander einnahmen. Alle Vermittelungsversuche der Regierung scheiterten, vornehmlich an der Hartnäckigkeit Myslentas, welcher den Ketzereien seiner Gegner gegenüber, denn als solche beur-

theilte er deren Lehrmeinungen, nicht die geringste Nachgiebigkeit zeigen zu dürfen glaubte.

Erst als die einzelnen Streiter sei es durch den Tod, sei es durch die Uebernahme anderer Aemter, vom Kampfplatz abgerufen wurden,¹²⁾ fanden diese Streitigkeiten ein Ende, die sechs Jahre hindurch die Gemüther aufgereggt hatten, ohne daß dabei ein sichtbarer Nutzen für die Kirche herausgekommen wäre. Freilich fanden sie ein Ende nur, um durch neue nicht minder hartnäckige und nicht minder unfruchtbare Streitigkeiten abgelöst zu werden.

Anmerkungen.

1) Vgl. zu dem Folgenden: Hartknoch, Preußische Kirchenhistoria, Frankf. a. M. u. Leipz. 1686, S. 602 ff.

2) Er war zu Coburg geboren, Sohn des M. Wolfgang Latermann, später Predigers zu Quedlinburg, und hatte zu Helmstädt studiert. Hartknoch a. a. O. S. 616 u. Arnold Histor. d. Königsberg. Univ. II S. 203.

3) Vgl. über die Stellung der Genannten auf dem Thorner Convent: Jacobi, Das liebevolle Religionsgespräch zu Thorn. Gotha, 1896. (Abdr. aus Ztschr. f. Kirchengesch. XV, 3 u. 4.)

4) Vgl. Tholuck, Das akadem. Leben d. 17. Jahrh. Berlin. II. 76.

5) In der obengenannten Sammlung.

6) Briefe vom 17. Mai 1646 und Mai 1747 in ders. Sammlung.

7) Brief vom 11. Sept. 1647 in ders. Sammlung.

8) In freier Uebersetzung lautet das Schriftstück:

Johannes Behm,

der heiligen Theologie Doktor und erster öffentlicher Professor, des allergnädigsten Kurfürsten von Brandenburg Hofprediger, des Samländischen Consistoriums Assessor, Senior und Emeritus, den Studierenden der heil. Theologie Heil von Gott.

Wie sehr es mich bisher gekränkt hat und noch kränkt, daß ich, bereits ins Greisenalter eingetreten, Verleumdungen und unrechten Verdächtigungen verfallen muß, und noch dazu durch die Schuld derer, um welche ich mich einst nicht übel verdient gemacht habe, das kann keinem Verständigen unklar sein. Volle vierzig Jahre habe ich so viel öffentliche Aemter und Lasten auf mich genommen und unterdessen nicht einmal volle drei Jahre oder gar noch mehr, wie andere Leute, Muße gehabt, sondern ununterbrochen meine kirchlichen und akademischen, öffentlichen und privaten Arbeiten bis ins höchste Greisenalter fortgeführt. Wenn ich noch hinzufüge, daß ich für die Erhaltung des reinen Glaubens in diesem Herzog-

tume in die augenscheinlichste Lebensgefahr geraten sei und ebenso bis aufs Blut für das Wohl des Staates gekämpft habe, so würde ich nichts Wahrheitswidriges sagen. Aber welchen Lohn trage ich nun davon? Auch viele von denen, welchen ich auf dem Wege der Wahrheit und Tugend vorangegangen bin, scheinen mich nun, da ich im Begriff bin, in ein glücklicheres und ruhigeres Leben hinüberzugehen, nicht ohne den Verdacht des Irrglaubens und der Heuchelei ziehen lassen zu wollen. O Zeiten! O Sitten! Aber mit einem solchen Lohn pflegt ja die Welt zuletzt gerade die Besten zu beglücken. Weil aber Gott aus besonderer Huld mir nicht nur das Leben erhält, sondern auch noch einige Kräfte zumal des Geistes aus Gnaden schenkt, darf ich keineswegs zu allem schweigen, noch zulassen, daß Unschuld und Wahrheit vollständig unterliegen. Immerhin würde ich auch jetzt nicht einmal mein langes Schweigen brechen, wenn nicht die „theologische Untersuchung“ den Anlaß böte, welche mein lieber Schwiegersohn D. Latermann kürzlich veröffentlicht hat. Diese ist nicht nur von mir als damaligem Dekan und Rektor durchgelesen, sondern auch gebilligt worden, so daß ich sie der Unterschrift zum Zwecke der Veröffentlichung für würdig hielt. Wer sieht da nicht, daß, wenn jene wegen der schwersten Irrtümer in Anspruch genommen wird, neben D. Latermann ich angegriffen werde? Das ist doch längst offenbar. Denn da seine Disputation „über die Gnadenwahl“ unter meinem Vorsitz und meiner Censur gehalten wurde, konnten ihm keine Irrtümer vorgeworfen werden, die nicht zugleich mir zugeschrieben worden wären. Viele sagen nun, wie ich höre, ich hätte die Schrift nicht gelesen, was für mich eine große Beleidigung und Schmach ist. Denn welcher vernünftige und gescheite Mensch wird die Verteidigung einer Disputation und noch dazu einer ziemlich umfangreichen übernehmen, ohne sie zu kennen. Um daher öffentlich für die Wahrheit Zeugnis abzulegen, nehme ich Gott und mein Gewissen vor der ganzen Welt zu Zeugen, daß ich jene Disputation vor dem Druck sehr fleißig gelesen habe, und zwar so, daß ich keine Seite ausgelassen habe, auf der ich nicht einige Zeilen deshalb unterstrichen hätte, weil sie nach meinem Urteil zu starke Ausdrücke enthielten. Nachdem sie durch den Druck veröffentlicht war, habe ich sie, bevor sie im ersten Wechselgespräch abgehalten wurde, mit solchem Fleiße durchgearbeitet, daß ich bei den einzelnen Thesen die Gründe derselben mit eigener Hand hinzugeschrieben habe. Das kann das Exemplar bezeugen, dessen ich mich auf dem Katheder bediente und das ich noch besitze. Wenn ich aber gesagt habe, daß ich das Wörtchen „ausdrücklich“, welches in der These 50 sich findet, nicht gelesen oder beachtet hätte, so kann und darf das nicht auf die ganze Disputation ausgedehnt werden. Auch dem scharfsinnigsten unter den Sterblichen könnte es begegnen, daß er in einer etwas längeren Abhandlung den einen oder andern Ausdruck übersähe. Aber ich habe nicht allein die Schrift, wie ich gesagt habe und noch einmal sage, durchgelesen, sondern sie ist mir von Anfang an kenntnisreich und gelehrt erschienen, und als eine solche, die keineswegs eine dem Bekenntnis widerstreitende Lehre enthielte. Bei dieser Meinung verharre ich noch, und ich bin nicht so stumpf,

daß ich nicht verstände, was dem Bekenntniß entgegen sei. Mein Körper ist zwar schwach, mein Geist aber zum Studium noch so frisch, daß ich keinen Tag ohne die Lektüre guter Schriftsteller vorübergehen lasse. Das werden diejenigen bezeugen, welche mich zu besuchen pflegen und mich, wenn auch ans Bett gefesselt, doch sehr selten ohne Buch finden. Oft habe ich zudem mit aller Sorgfalt und aller Genauigkeit bei mir überlegt und wieder überlegt, ob vor allem die Lehre von der Gnade und vom freien Willen durch Irrtümer befleckt sei, bis zu diesem Augenblick sehe ich das jedoch nicht. Und nicht anders urteilen namhafte auswärtige Theologen. Denn es ist falsch, daß mein lieber Schwiegersohn von allen, oder wenigstens von den meisten des Irrtums schuldig befunden sei. Oeffentlich würde ich auftreten, jene Lehre auseinandersetzen und die Verteidigung meiner Censur unternehmen, aber wegen körperlicher Schwäche muß ich noch eine kleine Weile ruhen. Unterdessen werde ich euch aber in dieser Woche das ausführliche Urteil des unvergleichlichen Theologen D. Martin Chemnitz über den pelagianischen und synergistischen Streit vorlegen, aus dem ihr am besten lernen könnt, daß nicht nur der Pelagianismus und Synergismus auf der einen Seite, sondern auf der andern auch der Enthusiasmus mit aller Sorgfalt vermieden werden müsse. Von diesem sind fast mit Sicherheit diejenigen fern, welche der göttlichen Wirksamkeit so sehr alles bei der Bekehrung zuschreiben, daß sie meinen, daß der Mensch auch durch die Kraft der Gnade nichts dabei vollbringe. Schließlich befehle ich das Wohl unserer Hochschule und unserer Kirche Gott und werde nicht aufhören es ihm zu befehlen, so lange ich atme. Wenn Gott mich vielleicht in Kurzem von hier abrufft, so werden nach meinem Tode nicht Leute fehlen, die mich gegen Verleumdungen in Schutz nehmen. Zum Troste gereicht mir das Wort des königlichen Psalmisten: „Denn seinen Freunden giebt er's schlafend. Siehe, Kinder sind eine Gabe des Herrn und Leibesfrucht ist ein Geschenk. Wie die Pfeile in der Hand eines Starken, also geraten die jungen Knaben. Wohl dem, der seinen Köcher derselben voll hat! Die werden nicht zu schanden, wenn sie mit ihren Feinden handeln im Thor.“ Lebet wohl. Königsberg in Preußen 23. Septemb. 1647 am Tage der Herbstsonnenwende, da die Sonne ins Sternbild der Wage tritt.

Der Obengenannte, körperlich größtenteils krank und schwach, zur Zeit siebenzigjährig, an den Augen aber wie auch an den andern innern und äußern Sinnen und auch am Geiste durch Gottes Gnade gesund und stark. Ich bin also noch nicht kindisch geworden, geschweige denn schwachsinnig.

Gott helfe ferner und gebe mir Frieden in meinem Alter.

Mit eigener Hand.

Der verehrungswürdige Greis D. Behm hat mich gebeten, unsere akademischen Bürger zu veranlassen, daß sie den Anschlag unseres Oberhauptes nicht vernichten, noch diese Verteidigung seiner Unschuld abreißen mögen, da er in der ganzen Stadt angeklagt wird, als habe er die Disputation über die Gnadenwahl, ohne sie zu lesen, drucken lassen. Diese berechtigige Bitte

konnte ich um der Verdienste des unvergleichlichen Mannes willen nicht abschlagen, und bitte und befehle deshalb, daß ein jeder die Augen zwar darauf hin wende, die Hand aber abwende und unserem schwarzen Brett dieses Schriftstück einige Tage gönne.

Adam Riccius, zur Zeit Rektor.

9) Latermann hatte behauptet, Paulus rede im 9. bis 11. Capitel des Römerbriefs ex instituto (ausdrücklich) von der Gnadenwahl, was Myslenta einen Calvinischen Irrtum nannte. Hartknoch a. a. O. S. 611.

10) Ps. 127, 2—5.

11) Sein Hauptwerk war eine Chronologie.

12) Zuerst starb Johann Behm am 22. April 1648, wenige Tage nach ihm, den 4. Mai 1648 Levin Pouchen, ihm folgte am 31. August 1650 Michael Behm, und am 1. März 1653 Myslenta. Latermann hatte schon 1652 Königsberg verlassen, um als Generalsuperintendent nach Halberstadt zu gehen. Hartknoch, a. a. O. S. 617 ff. und Arnold a. a. O. unter den betreffenden Namen.

Eine Handfeste über 1440 Hufen im Lande Sassen vom 15. August 1321.

Von

Georg Conrad,

Amtsrichter in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland).

Von hervorragendem Interesse für die Geschichte des Kreises Neidenburg und des Nachbarkreises Osterode ist die Handfeste über 1440 Hufen im Lande Sassen, welche der Landmeister Friedrich von Wildenberg in Elbing am Tage der Hochzeit unserer Frau St. Maria, als sie zum Himmel fuhr (15. August), 1321 den Herren Peter von Heselicht, Heymann von Wansyn, seinem Bruder Cunradt (Conrad) und etlichen ihrer Freunde sowie ihren Erben ausstellte. Als diese Urkunde in den späteren Kriegen verloren gegangen war, wurde sie vom Hochmeister Michael Kuchmeister in Osterode am Freitage nach Viti und Modesti (17. Juni) 1418 erneuert. Das Original dieser erneuerten Handfeste befindet sich jetzt im Elbinger Stadtarchiv (A. II 28), desgleichen hat sich eine fehlerhafte alte Abschrift dieser Urkunde in dem Hochmeisterregistranten (No. 4 Seite 74—76) des Kgl. Staats-Archivs zu Königsberg erhalten, welche Johannes Voigt in seinem Codex diplomaticus Prussicus (Band II No. 98 S. 123) hat abdrucken lassen. Endlich ist uns noch eine aus dem Jahre 1843 stammende, als Privilegium des Kirchdorfs Dziurdziau bezeichnete, schlechte aber lehrreiche Abschrift der erneuerten Handfeste bekannt geworden, deren Benutzung wir dem Lehrer Herrn Brzoska in Thalheim verdanken. Diese Abschrift belehrt uns, daß im Jahre 1521 (es heißt dort: „Dienstags

nach Laetare im XVC und XVVI Jahr“) die erbaren und vesten Andres von Girsdorff und Hans von Kikoll vor dem vollmächtigen gehegten Dinge der Stadt Gilgenburg (Richter, Scholtz und Schöppen) erschienen seien und unter Niederlegung eines pergamenen Briefs mit des Herrn Hochmeisters Siegel gebeten hätten, diesen Brief in das Gerichtsbuch schreiben zu lassen, welcher Bitte entsprochen sei. Auf die Abschrift der erneuerten Handfeste folgt dann das Gerichtszeugnis des vollmächtigen, gehegten Dinges, daß sie solches allenthalben schriftlich vollkommen in der Handfeste gefunden hätten. Sodann enthält diese Abschrift, deren Original wir bisher nicht haben ermitteln können, eine Angabe der Ortschaften, denen jene 1440 Hufen zugeteilt worden sind:

- | | |
|------------------|-----------------|
| 1. Kalborn. | 15. Thurau. |
| 2. Grieben. | 16. Browienen. |
| 3. Usdau. | 17. Heselicht. |
| 4. Kremersdorff. | 18. Jankowitz. |
| 5. Ostrowitt. | 19. Oschekau. |
| 6. Schuwalden. | 20. Lindenau. |
| 7. Ganshorn. | 21. Bergling. |
| 8. Rauschken. | 22. Froedau. |
| 9. Mosnitz. | 23. Taubendorf. |
| 10. Wiersbau. | 24. Kamionken. |
| 11. Dziurdzian. | 25. Kownatken. |
| 12. Siemienau. | 26. Lodzigowo. |
| 13. Ulnowo. | 27. Gardienen. |
| 14. Logdau. | 28. Thurowko. |

Wir geben nun den Wortlaut der erneuerten Handfeste nach der uns durch den Archivar des Elbinger städtischen Archivs, Herrn Gymnasial-Direktor Dr. M. Toeppen, gütigst besorgten Abschrift vom Original mit den Abweichungen des Voigtschen Abdrucks:

Wir bruder Michel Kuchmeister, homeister des ordens der bruder des hospitals senthe Marien des dewtschen huwses von Jerusalem, thun kundt allen, dy desen briff horen, sehen adir leszen, das vor uns und unsir mithgebietiger komen sien etliche unsir erbar und lieben getreuwen ritther und knechte des gebietes czu Osterrode vorbringende, wie das in eyne handfeste

obir dy gutter der virzehenhundert und virozig huben vorcziethen gegeben in desen vorgangenen krygen were ganz vorwarlost, und mit demudt bittende, das wir in geruchten dy czu vornuwen, des haben wir angesehen ere fleisige bethe und dy getruwen dinst, dy sie uns und unsirn orden dirzeiget haben und nach in czukomenden cziethen sich des czu thun getruwlich gereit dirbieten, umb des willen wir mit gemeynem rathe, willen und volbort unsir methegebietiger hir undene benumpt vornuwen in dy selbe handfeste in allerwiese als wir dy in unsirn buchern funden und von worte czu worte innehaldende in sulchem luwte.

In gotis namen amen. Wend dy luwte und dy geschehenden ding sich vorlowffen mit der czieth, das sie us der gehutnisse komen, dy man mit¹⁾ der schriften gehutnisse nicht beheldet, dorumb wir Fredrich von Wildenberg, eyn bruder des ordens des spittals sente Marien des dewtschen huwses von Jerusalem, meister obir dy land czu Pruwszen thun kundt in desen kegenwertigen briffen allen den, dy sie sehen adir horen leszen, das wir mit unsere lieben und wiesen bruder rathe unsirn getruwen und ersamen mannen durch erer²⁾ eldern und durch ires getruwen dinstes willen hern Peter vom Heselechte und Heymann von Wansyn³⁾ und Cunradt synem bruder und etlichin eren frunden⁴⁾ und eren erben ewiglich czu Culmisschem rechte in dem lande czu Sossen uff der siethen der Wickere kegen dem Jnnysken und deme Scottaw⁵⁾ haben vorlegen und gegeben virczenhundert und virozig huben, dy sullen legen czweyr mylen lang und czweyr mylen breyt byenandir in⁶⁾ dem geleide, als hir noch geschrebin stehet: dy erste wand sal sich begynnen, do dy Seynitez in dy Wicker vellet und also neben der Wickere neder dy gerichte czwenzig seill lang do eyne geczeichente

1) fehlt Voigt.

2) ire Voigt.

3) Heynemanne von Baysin. Voigt.

4) Diese Worte fehlen. Voigt.

5) Stattow. Voigt.

6) binnen. Voigt.

grenitcz stehet, und von dannen dy gerichte neben der Wickere widdir uff, bis do dy Wicker fellet us dem sehe, der Panczer ist genand, do abir eyn bohme geczeichnet stehet und also vorbas dy gerichte bis an eyne grenitcz, dy geczeichnet stehet czwischen dem grossen Dammeraw⁷⁾ und dem kleynen, also das der cleyne Dammeraw uff dem eren bliebe, und abir vorbas dy gerichte, bis do das flis dy Samnytcz vellet in den grosen Dammeraw und wend wir semelichin andirn unsirn getruwen mannen ouch vor gut vorlegen hatten beneben dem selben flisse der Samnytcz, so enmag dy vorgeante wand in dy lenge czweir mylen nicht behalden, dy sie haben sulde, und was derselben wand gebricht der czweyr mylen, das sal man in vorwert andirswo an demselben gutte dirfollen, also das is den nichten schade, den wir dovor gut gelegen haben. Ouch neme wir us dy sehe den Panczer und den grosen Dammeraw, das sye keynerley fischerye dorinne haben sullen an unsir lowbe. Alles, das bynnen diesem vorgeanten gelegede begryffen wirt, is sey wasser adir sehe, mot adir mos, das sal man rechen in dy czal der vorgeanten huben. Vorbas vorlyhen wir in ouch, das sey und ere lewte beber vahn mogen bynnen erem gutte czu erem nutcz an in der Wicker und in der Sannytcz. (!) Wir vorlyhen in ouch, ab sey icht besetzen ire gutter⁸⁾ czu Prewsschem rechte, das sie dy bynnen demselben rechte lassen blieben und das sy dy richten mogen mit sogetanem rechte, als wir andirn unsirn lewten halden in demselben rechte. Von diesem vorgeanten gutte sullen dy vorgeanten und ere erben dynen unserm huwse mit sechs bedackten rossen und mit ganczen wopen dorczu. Dy rosdinst haben wir belehent von dem vorgeanten gutte icliches mit achtzig huben. Und vorbas was do mee guttes ist, do sullen sie von iclichin virczig huben eynen platendinst thun. Dirre dinste sindt sy pflichtig uff ere koste und uff eren schaden mit uns czu thunde gegen allen unsirn fynden bynnen dem lande

7) Domrow. Voigt.

8) in ire güter. Voigt.

Sossen und bynnen dem lande Pomezenen, wenne wir des von in heisschen. Abir ab das geschege, das got nicht enwille, das sich keynes unsire gesatzten lande von uns kerethe adir unsir fynde uns hereten in unserm gesatzten lande, do sindt sie gebunden, uns czu helfene und czu dynen uff unsir kost und uff unsren schaden und fromen, ab wir is von in wellen, also selbst sullen sie uns ouch dynen in alle andere land, dy an das land Sossen stosen. Czu troste und czu hulff desen vorgeantten unsirn getruwen mannen wand sie mit den ersten dy wildnisse begriffen haben, so gebe wir in freyheit der vorgeantten dinst ezwenczig jor also das von den ostern dy neestkomend obir ezwenczig jor der vorgeante dinst antrete von den guttern. Czu bewerunge und czu eyner ewigen befestunge allir dirre vorgesprochen dinge so habe wir unsir ingesegel an desse kegenwertige briffe gehangen und⁹⁾ des synd geczuwge bruder Otto von Luterberg, landkumpthur des landes czum Culmen, bruder Luder von Brunswig, kumpthur czu Cristpurg, bruder Henrich von Ysenberg, kumpthur czu Konigisperg, bruder Henrich von Zenczkaw, kumpthur czu Brandenburg, bruder Gunter von Arnsteyn, kumpthur czur Balge, bruder Herman, kumpthur czum Elbinge, bruder Segehardt von Swarczburg, kumpthur czu Grudencz, bruder Gunter von Swarczburg, kumpthur czu Engelsperg, bruder Eliger von Hoensteyn, kumpthur czur Golawen, bruder Luder von Sparrenberg, kumpthur czu Thorun, bruder Herman, kumpthur czum Redden und unsirs couents czu Cristpurg, bruder Henrich von Kittelitz der huwskumpthur, bruder Henrich von Plaw, bruder Henrich von Swarczburg, bruder Fredrich von Thobenecke, bruder Marqwart von Sparrenberg, des kumpthurs cumppan, bruder Albrecht von Heruersleuen, bruder Albrecht von Mansbach, bruder Dytrich Stange, bruder Cunrad, bruder Dithmar, und ander vil unsirs ordens bruder und erlicher wertlicher lewte, der namen hir nicht geschrebin stehn. Desse briff sind gegeben uff unsirm huwse czum Elbinge in den jaren der

9) fehlt Voigt.

gebordt unsirs herren tusund dryhundert in dem eynundczwenzigsten jore, an dem tage der hochezieth unsir frauwen sente Marien, als sie czu hymmel fur, der do ist den achtzehenden kalenden des Septembris.

Boben desse vorgeschrebin begeren wir czu wissen alle kegenwertige und czukunfftige, das sunderliche und nemliche gutter us den virczehnhundert und virczig huben gekowfft und usgesundert sien, dy dach andirwerth czu dinsten sien usgegeben, dyselben dy alreit seyn von den also usgesundert und usgekowfft, sullen gebrochen und erer gutter sich frahen czu den besundern dinsten rechten und freyheiten, als sie mit den begnadet sien adir als in dy von nuwes itczund sien adir nach vorschrebin werden. Sunderlich so wellen wir, ap nach der gebunge deser schrifte dy alde handfeste obir dy virczehnhundert und virczig huben widdir funden adir vorbracht wurde, das dy selbe machtlos und untochtig sey, dy wir ouch toten mit craft deses briffes. Czu ewigem gedechtnisse und bestendiger befestunge alle deser vorgeschrebin so haben wir unsir ingesegel an desen briff lassen hengen, der gegeben ist uff unsrem huwse Osterrode am freytage nach Viti und Modesti in der iarczal unsirs herren tusund virhundert im achtzehenden jore. Geczuwge sien dy ersamen geistlichin unsirs ordens lieben bruder Pauwel Rosdorff, groskumpthur, Merten von der Kempnath, obirster marsschalk, Henrich Hold, obirster spittaler und kumpthur czum Elbinge, Johan von Zelbach, obirster trapier und kumpthur czur Mewe, Henrich von Nickritez, treszler, Johan von Byechaw, kumpthur czu Osterrode, her Gregorius, unsir cappelan, Henrich vom Rode, Cunrad von Erlinshuwsen (so!) unsir cumppan, Henricus, Andreas unsir schreiber und vil andir truwirdige.*)

(L. S. appensi.)

*) Zu dieser Urkunde siehe noch: Dr. E. Volckmann: Katalog des Elbinger Stadtarchivs. Elbing 1875 unter II 28 und Toeppen: Hist.-comp. Geographie von Preussen. Gotha. 1858. S. 183 N. 796.

Die erneuerte Handfeste von Gilgenau (Kreis Ortelsburg) von 1472.

Von

Georg Conrad,

Amtsrichter in Mühlhausen (Kr. Pr. Holland).

Die Stadt Neidenburg besitzt das im Jahre 1833 im damaligen Geheimen Archiv (heute Kgl. Staatsarchiv) zu Königsberg deponierte Original der erneuerten Handfeste von Gilgenau (Kreis Ortelsburg) auf Pergament, in welcher dem getreuen Brosian Gilgenau vom Hochmeister Heinrich von Richtenberg das Dorf Gilgenau, 60 Hufen enthaltend, d. d. Königsberg, am Sonnabend vor Petri und Pauli 1472, von neuem zu cöllmischem Rechte verschrieben wurde. Welche Bedeutung diese Urkunde für die Stadt Neidenburg hat, ist unbekannt, vielleicht ist sie nur zufälliger Weise in den Besitz der Stadt gekommen, wie man dies von 5 anderen lateinischen Pergament-Urkunden annimmt, die 1833 gleichfalls im Geh. Archiv zu Königsberg deponiert wurden. Wir geben den Wortlaut dieser Urkunde nach der im Besitze des Magistrats befindlichen, beglaubigten Abschrift aus dem Jahre 1833 (Acta gen. G I. 4.):

Wir Bruder Heinrich von Richtenberg, Homeister des Ordens der Brudere des deutschen Hauses von Jerusalem thun kundt vndt bekennen öffentlich mit dissem vnserm offen brife vor allen vnd iglichen, die en sehnn, horen adder lesen, das vor vns gekomen vnd erschienen ist vnser lieber Getrawer Brosian Gilgenaw anbringende, wie ihme seine handvesten vber seine Dorfer inn dießen nestvergangenen Kriegen von handen

gekomen sein, vns daruff mit vleißigen vnnnd demutigen beten angelanget, Ime sullche seine hantvesten vornuwen vnd ander vorschreibung thun vnd geben geruchten, des so haben wir angesehen seine gar vleissige bethe vnd getrawen dienste, die her vns vnd vnserm orden in dißem nestuorgangen harten langen vnd sweren kriegem vnd auch dauor gethan hat, her, seine rechte erben vnd nachkomelinge hinfur allwege vnserm orden vorpflichtet sal sein, czuthuende gegeben, verlihen vnd vorschrieben haben, geben, vorleihen vnd vorschreiben ime, seinen rechten erben vnd nachkomeligen das dorf Gilgenaw, das do innhelt sechzig huben, mit allen vnd iglichen seinen czugehorungen, gerechtikeiten vnd nutzungen, als das vnser orden czu vorzeiten hat innegehabt, besessen, genossen und gebraucht an acker, wegen, weiden, welden, puschem, bruchern vnd strawchern bynnen seinen alden grenitzen, also die vor alders sein beweiset im ortelsburgischen gebiete gelegen, frei, erblich vnd ewiglich czu Colmischen Rechte czu besitzen, daczu gonnen wir Jme die gerichte gros vnd klein alleyn obir Ire leute vnd bynnen des obgemelten dorfes grenitzen, straßengerichte vngenommen, das wir vnser Herlicheit czurichten behalden. Ouch verleihen wir In von sunderlichen gnaden freie fischerei im Sehe Leleske mit allerlei cleynem gezew allein czu notturft ires tisches vund nicht czu verkaufen, vmb welcher vnser begnadigung willen sall vns vnd vnserm orden der obgedachte Brosian Gilgenau, seine rechte erben vnd nachkomelinge vorpflichtet sein czu thwunde einen tuchtigen platen Dienst mit Hengist vnd Harnisch noch disses landes gewohnheit, neue heusere bawen, alde brechen ader beßeren, wenne, wiedicke vnd wohin sie von vnser ordens brudern wurden geheyschen vnd erfordert, darczu sollen sie vns vnd vnserm orden alle Jar Jerlich vff Martini des heyiligen Bischofs tag vorpflichtet sein czugeben jo vom pfluge einen schefel weiß vnd einen scheffel rocken, eyn crompfundt wachs vnd einen Colmschen Pfennig ader an des stell fünff prewsche pfenninge czur bekenntniß der Herrschaft. Wir wollen auch, ob hirnochmals ynnert keine

andere Handueste ober das obgemesle dorf gefunden wurde, das die nw vnd czu ewigen czeiten machtloß vnd gancz von vnwirden sein solle, wurde man hirnochmals die obgedochten hwben messen vnd weniger dann solliche czal erfinden, das sulle vnser orden zeu erfüllen nicht vorpflichtet sein. Des czu ewiger Sicherheit haben wir vnser Sigell, des wir vff dißmol vnde heufur allewegen konftiglichen hirczu gebrauchen, anhängen lassen dissem briefe, der gegeben ist uff vnßerm Hauße Königsberg am Sonnabend nest vor petri et pauli apostolorum Im vier zehnhundertsten vnd czwey vnd siebenczigsten jar. Geczewge dieser Dinge sein die wirdigen vnd geistlichen Herren vnseres ordens lieben in got andechtigen Brudere Wilhelm von Eppingen, Großkomphthur, Ulrich von Kinsberg, oberster Marschalk, Veith von Gich, obirster Spittler vnd Komphthur czu Brandenburg, Siffrid Flach von Schwarzenberg, obirster Trappier vnd Komthur czur Balga, Conrad von Lichtenhein, Komthur czu Hoilandt, Hans Narwe, Komthur zu Ragnit, Merten Truchßes, Komthur czu Osterode, Veith von Jarsdorf, Komthur czu Morung, Erasmus von Reitzenstein, Hauscomthur czu Königsberg, Philipp von Angelach, vnser Kompan, Meister Johannes, vnser Kaplan, Liborius vnd Jacobus, vnser Schreiber, vnd villander trauwirdige Leuthe. —

(L. S.)

Stimmt mit dem Original auf Pergament wörtlich überein.

Faber.

Geh. Archivar.

Die erneuerte Handfeste der Stadt Gilgenburg (Kr. Osterode) von 1663.

Von

Georg Conrad,

Antsrichter in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland).

Der Magistrat der Stadt Gilgenburg besitzt noch gegenwärtig die bereits vom Herzog Albrecht dem älteren d. d. Königsberg, 12. Okt. 1534 erneuerte, und danach vom großen Kurfürsten d. d. Königsberg, 9. März 1663 wiederum erneuerte Handfeste der Stadt Gilgenburg, welche auf einem 57 cm hohen und 58 cm breiten Pergamentstück geschrieben, stellenweise schon unleserlich geworden und mit dem kurfürstlichen Siegel behangen ist, dessen Holzkapseldeckel fehlt. Wir geben den Wortlaut der Pergamenturkunde unter Benutzung einer dem Lehrer Brzoska in Thalheim gehörigen Abschrift derselben aus d. J. 1843 (entnommen einer begl. Abschrift des Magistrats Gilgenburg vom 26. März 1812) und einer Abschrift des Schlußpassus der herzoglichen Urkunde aus der gleichzeitigen Kanzleimetrik im Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr.:

Wir FRIDERICH WILHELM von GOTTES gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauen-

burg und Bütau pp. Thun kund und geben hiemit Jedermanniglichen, insonderheit denen daran gelegen und solches zuwißen von nöhten, zu vernehmen, Wie daß Unß Bürgermeister, Raht und ganze Gemeine zu Gülgenburg, in diesem Unserm Herzogthumb Preußen, demütig Supplicando angefallen, nachdeme Ihr Stadt Privilegium, so Weyland Marggraff Albrecht zu Brandenburg p., Erster Herzog in Preußen p., Christseeligen andenckens, ihnen gnädig verliehen, durch die newlichen Jahr im Kriegswesen geschehene einäscherung mit verkommen, Wir in gnaden krafft Landesfürstlicher Obrigkeit geruheten, selbige verschreibung zu verneuen. zu bestettigen und Ihnen extradiren zulaßen.

Wann wir dann die billichkeit dieses ihres gesuchs angemercket, auch gedachtes Privilegium und Hand Veste der Stadt Gülgenburg bey Unser Canzley Metrica sich nachrichtlich gefunden und verhanden: Alß haben wir daßelbe unter Unser gnädigsten confirmation supplicirenden Einwohnern zu Gülgenburg zu ihrem behuf und künfftiger sicherheit folgenden lautes wiederumb ausgeben wollen.

Von Gots gnaden Wir Albrecht Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen pp. Bekennen und thun kund öffentlichen für Unß, Unsere Erben und Nachkommen, auch sunst für allen den jenigen, so dieser Unser offener Brief zu sehen, zu lesen oder zu hören fürbracht wird, daß Unß Unsere Vnterthanen und lieben getrewen, die Einwohner Unser Stadt Gilgenburg durch den Erbarn und Vesten Unsern Hauptmann zu Gilgenburg, Rahte und lieben getrewen Hanßen von der Gablencz unterthäniglichen berichten und zuerkennen geben laßen, wie Ihnen die alte Häubt Verschreibungen und Hand Vesten, so Ihnen in eher Zeiten über derselben Stadt Gilgenburg Freyheiten vnd Gerechtigkeiten verliehen vnd gegeben in veraltungen kommen und ganz zunichte worden, Unß darauf mit allem unterthänigen fleiß gebeten, Ihnen wiederumb eine newe Verschreibung und Hand Vest über solche der Stadt Gilgenburg Frey-

heiten und Gerechtigkeiten gnädiglichen zugeben. Dieweil wir dann daß von gedachtem Unserm Hauptmann zu Gilgenburg, Rahte und lieben getrewen Haßsen von der Gablenz, daßgleichen dem Erbaren vnd Vesten, Unserm Hauptmann zu Neydenburg, Rahte und lieben getrewen Petern Kobersehe (welche der genannten Stadt Gilgenburg Greniczen und gelegenheit ihrer Freyheiten und Gerechtigkeiten vnd sonderlichen der zwey und dreyßig Huben zusamt des wüsten Guts halben, Kalbern genant, so die Stadt Gilgenburg durch einen beständigen Kauff zu sich bracht, aus Vnseren Befehl vnd geheiß besichtiget) eigentlich vnd gründliche berichtungen empfangen und eingenommen, haben wir Ihnen solch Ihr unterthänig und fleißig bitten nicht wollen wegern vnd ihnen derwegen gnädiglichen verheischen vnd zugesaget, Sie mit einer newen Verschreibung und Hand Vest zu versehen und Ihnen die zwey und dreyßig Huben zusamt dem wüsten Gutt Kalbern genandt und andere Ihre Freyheiten vnd Gerechtigkeiten zu verneuen vnd Ihnen dieselbe zu verleihen und zu verschreiben, welche wir Ihnen auch also hiemit in und mit krafft dieses Unsers offenen Brieffs in folgenden Reinen und Greniczen Erblichen und Ewiglichen zu Colmischem Rechte innenzuhaben, zubesizen, genießen und zugeprauchen vernewet, verliehen vnd verschrieben wollen haben.

Alß nemblichen vnd erstlichen anzuheben von Sanct Antonius Capelle vor der Stadt Gilgenburg den weg hinauszugehen nach der Alten Stadt biß an der Altstädter Gränizen an einem Grurde gelegen, da hart am Wege ein Hauffen aufgeschüttet ist, gegen dem Gebrüchicht, von dannen gericht auf nach dem wege, so man fährt nach Tawelsehe, do auch ein hauffen aufgeschüttet. Ist der Alten Stadt ort Grenize, von dannen furt an den Tawelseheschen weg auf biß an den alten Creuczweg, der do kompt von vierzig Huben gen Szemen, do auch ein Hauffen ist aufgeschüttet, von dannen den Weg nach Szemen biß auf die faule Brücke, von der faulen Brucken das Vließ Wicker hinabwercz bis auf die Brücke, soman von der Alten Stadt fährt nach Szemen, von dannen biß auf die Brücke an dem See Dambraw,

doby ein Eichen Pfael stehet, welcher ist der Stadt ort Gränicz, von dannen zugehen gericht nach dem Heselicht, do sal stehen in dieser ort Grenicz aber ein Eichen Pfael dorein geschlagen soll sein ein eysern Pfael in dem Sehe, Großdamerau genand, wiederumb von dannen biß zu der Linde nach Kalbern, welch Gutt Kalbern die Stadt newlich zu sich gekaufft, nemblich bey Herren Jordans von Bergrode Compthur zu Osterode Zeiten, zwelff Huben und volgende zehen Huben bey Otten von der Trencke gezeiten von Wilken von der Thawer, weiter von der Linde biß auf die Brücken und Fließ, so do fließt Brehner Sehe in den Großen Sehe Dameraw, von dannen biß auf das Werderchen, darauf ein Linde mit Creutzen gezeichnet steet, Von der Linde biß auf ein große gebogene Bircke, die do stehet am Kalbernschen Vfer, von dannen biß auf die Ort Grenicz im Bruche gelegen, Brehnen Grieffen und Kalbern, do hart am Bruche ein hauffen aufgeschüttet ist. Von dannen biß an den Gilgenburgischen weg gerichte auß, so man von Gilgenburg nach Grieffen fährt, do an dem wege auch ein hauffen bey der Eichen aufgeschüttet ist. Furt an gericht über den weg, biß an die große Eiche, die mit einem Creuze gezeichnet, Von dannen biß an eine Brücke, so auf einem Berge stehet [mit Steinen belegen von unten be]schüttet. Vortan biß auf einen hauffen Steine mit Erden woll beschüttet, Von dannen biß auf eine Eiche mit Creuzen bezeichent und mit Erden beschüttet, hart am Vliesse Wickerau genant, von dannen am [selben F]ließe aufwärts biß an der Stadt hegewart, [von da fährt (!) gerichte bis nach dem Panzer-See, wo vorhero] gestanden die alte Walckmühle furtanzugehen durch das Vließ neben dem Panzer hinauf, dodann zubauffe stoßen der Stadt vnd Wansener Grenizen. Furtan wiederumb zugehen biß an den Sehe, genand Ockeranck, do dann aber wendet der Stadt Ort Grenicz, wiederumb umb denselben Sehe biß auf die helffte der Brücken, die do gehet nach Lebewalde, welche Brücke die Stadt die helffte zuhalten vnd die andere helffte die von Lebenwalde zuhalten verpflichtet. Von dannen der Brücken vmbgehend uf den Ort neben dem kleinen

Sehe genant der Stadt Wynckel, darinnen dann die Stadt Gilgenburg Freyheit hat, einen Zugk zu fischen, allewege zu nohtdurfft, so offte es die noht erfordert. Vnd von dannen entlich wiederumb zu gehen an den Vber biß zu der Stadt Mühl, welche vor zeiten bey der Stadt gelegen, do dann sich die lezte Grenize dieser Freyheit, wie berührt genzlich beschleußt.

Wir verleihen vnd verschreiben auch Unsern lieben, getrewen, den Einwohnern der Stadt Gilgenburg, Erblichen zu Cölmischem Rechte Zwelff Huben, gelegen im New-Gutt die zu genüßen vnd zugeprauchen. Hievon sollen Unß, Unsern Erben vnd Nachkommen verpflichtet sein Sie vnd alle ihre Nachkommende zugeben Järlich auf Sanct Martenstag, von einer jeglichen Huben eine geringe Marck Preußisch jederzeit ganghafftiger Münze vnd Funffzehnn Schkott oder funff Virdungen zubekentnuß der Herrschafft.

Wir verleihen vnd geben ihnen auch frey, Erblichen vnd zu Colmischen Rechten Sechß freihe Morgen über dem Sehe neben der Lebenwalder Brücke bey der alten Ziegelscheunen zu mehrer nutzbarkeit und erhaltungen der Stadt Gilgenburg. Auch vorleihen vnd verschreiben wir vielgemelten Unsern lieben getrewen den Einwohener vnser Stadt Gilgenburg frey Fischerey an beyden Vbern mit allem Gezeuge klein und groß in beiden Sehen, alleine außgenommen das große Hand Garn Newet vnd Darigk, das wir Uns und Unsern Erben und Nachkommen zugut fürbehalten wollen haben, Sonst allenthalben, wie sie mögen, alleine zu nohdurfft Ihres Tisches vnd nicht zu verkauffen, welche die do in genanter Stadt Bürger Recht haben vnd geprauchen, Auch soll Unß, Unsern Erben und Nachkommen die Stadt Gilgenburg Jhärlichen verpflichtet sein zu Zienßen von einer Iglichen Fleisch Bancken eine Marck vnd ein Stein Unschliet. Deßgleichen soll Unß, Unsern Erben und Nachkommen von einer jeglichen Schubanck drey Firdung gezinßet werden, auch von einer iglichen Brod Banck drey Firdung gering, wo sie in zukommenden Zeiten besaczt würden, Deßgleichen eine igliche Bude, die do besaczt ist oder besaczt möge werden, solle

Järlichen auf Martini anderthalbe Marg, alles jederzeit ganghafftiger Münz Ziensen, Welchen Buden wir vorleihen vnd geben alle Freyheit vnd Gerechtigkeit zu keuffen und zu verkeuffen, in allermaßen, wie dieselben Freyheit vnd Gerechtigkeiten solche Buden in andern unsern umbliegenden Städten zugeprauchen macht haben. Darzu sollen Unß Unsern Erben und Nachkommen ein iglich Weichhauß einen Firdung vnd von der Baht Stuben, welche wir sonderlich mit Burg Recht belehnen, Iherlichen auf Martini drey Marg gering iderzeit ganghafftiger Münze gezienset werden. Von welchen oben angezeigten Järlichen Zinßern alß von Buden Zinße, Banck Zinß, Weichhäusern und Bad Stuben wir der Stadt Gilgenburg zu mehrerm vnd beßerm enthalt den dritten pfennig geben, doch das Unß, Unsern Erben und Nachkommen die andern zweytheil zukommen und überreicht werden. Von welchem dritten pfennig oben angezeigter Zinßer die Einwohner der Stadt Gilgenburg schuldig, pflichtig vnd verbunden sein sollen, Vnß, Unsern Erben und Nachkommen zudienen gleich anderen Städten Unsers Herzogthumbs Preußen und in derselben wurden vnd vermögen. Mehr soll Uns die Stadt Gilgenburg von dem wüsten Gutt Kalbern, welches an Ihre Grencken stößende ist vnd binnen den vierzehnen Hundert vnd Vierzig Huben im Colmischen Rechte gelegen mit allen seinen Nuczungen und zubehörungen hiemit zu Colmischen Rechten auch verliehen vnd verschrieben haben, ein halben Dienst zu allen geschreien, Landweren vnd Herfarten, wenn, wie offt und wohin sie gefordert werden, zuthun schuldig vnd verpflichtig sein.

Wir wollen auch, daß kein Krüger under einer Meilen wegs von der Stadt Gilgenburg gelegen, Bier zubrauen macht soll haben, sunder alleine zuschencken aus der Stadt zuholen, ausgenommen der Krug zur Altenstadt. Dweil derselbe zum Amte Gilgenburg gehörig, doch wo sonst erkein Krug bevor mit Bierbreuen privilegiret, demselben soll dieser Artickel ungeschädlich sein und mögen deßelben innehalts Ihrer Verschreibungen genießen und geprauchen.

Desgleichen wollen wir, daß sich kein Schuster, Schneider oder sonst erkein Handwercks Mann von nun an vnd hinführo Unser Stadt Gilgenburg zu schaden vnd nachtheil in einer Meilen wegs von der Stadt sassen vnd daselbst wohnen vnd arbeiten sollen, vnd, wo jemand hierüber befunden soll Ihme, von den Einwohnern mit Rahte vnd Zuthun [der Obrigkeit daselbst nicht gestat, sunder] gewehret werden, Jedoch die Jenigen so sich [abgereith] doselbst umbher gesasset, dieselben sollen unvertrieben sein und pleiben, alles treulich und ungeuerlichen. Zu [Urkund haben Wir uns] mit unser Fürstlichen Hant unterschrieben und diesen Brief mit Unserm anhangendem Ingesiegel besigeln laßen, der gegeben ist zu Königsperg [am zwelfften Tag des Monats Octobris] im Tausend fünff Hundert und vier und dreißigsten Jahr.

Vhrkundlich mit Unser eigenhändigen Subscription und Churfürstlichen Insiegel bekräftiget. Gegeben Königsberg den Neun den Monats Tag Marty des Ein Tausend Sechshundert und Drey und Sechzigsten Jahres.

gez. Friderich Wilhelm.

(L. S.)
(appensi.)

Mittheilungen und Anhang.

Zur Befestigung Königsbergs im Mittelalter.

In der Geschichte der Befestigungen Königsbergs in dem 27. Bande der Altpreußischen Monatsschrift mußte es zweifelhaft bleiben, ob die Mauer der ehemaligen Stadt Löbenicht mit Thürmen versehen gewesen sei, weil die ältesten Ansichten von Königsberg, die Prospective von Braun und Bering, keine solche erkennen lassen, auch sonst keine Nachrichten darüber vorliegen und Ueberreste scheinbar nicht mehr existirten. Durch die vor einiger Zeit erfolgte Abbrechung des Hauses Bergplatz No. 7 wurde nun aber ein Ueberrest der alten löbenichtschen Stadtbefestigung sichtbar, nämlich ein Stück der Stadtmauer mit einem Thurme, welche bisher auf allen Seiten von neueren Gebäuden enge eingeschlossen gewesen waren. Dieser Thurm, dessen Mauern unten etwas geböschet sind, hat einen ungefähr quadratischen Grundriß, tritt zur Hälfte über die Stadtmauer vor und trägt ein Satteldach, welche Dachform die ursprüngliche zu sein scheint. Er ist auch im Uebrigen noch wohl erhalten, jedoch sind in seinen, in der Richtung der Stadtmauer liegenden Giebelseiten moderne Fenster angebracht, während seine ehemaligen Scharten überall vermauert wurden. Der Putz, durch welchen die Mauern dieses Thurmes wie die so vieler andern alten Ziegelrohbauten verunstaltet worden sind, verdeckt auch die Spuren der vorhanden gewesenen Scharten. Dieser noch stehende Thurm ist sicherlich nicht der einzige in der Mauer der ehemaligen Stadt Löbenicht gewesen.

Beckherrn.

Aus dem Zeitungsbericht über die Sitzung des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen vom 14. December 1896 ersehen wir zu unsrer großen Freude, daß als nächste Vereinspublication der

**„Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur von Oberbibliothekar
Dr. Otto Rautenberg“**

gegen Ostern 1897 ausgegeben wird.

Das 100jährige Jubiläum eines Buches.

Ueber das 100jährige Jubiläum von Brockhaus' Konversations-Lexikon, das in seiner 14. Auflage vollendet vorliegt, — das beste Werk seiner Art, wie es vielfach genannt worden ist — hat der Verleger eine mit Abbildungen ausgestattete hübsche Broschüre erscheinen lassen. Wir können das Heft

jedem empfehlen, der sich über die hochinteressante Geschichte dieses unübertrefflichen Werkes orientiren will. Er wird daraus erselien, weiche Kämpfe Brockhaus' Konversations-Lexikon in den 100 Jahren seines Bestehens hat erfahren müssen und wie es sich hat angelegen sein lassen, allezeit an der Spitze zu marschiren. Die Broschüre ist durch jede Buchhandlung gratis zu erhalten.

„Nansen's Nordpolfahrt“

ist eines der bedeutendsten Ereignisse unserer an solchen wahrlich nicht armen Zeit! Der kühne Forscher ist in die Eiswelt des Nordpols viel weiter vorgedrungen, als alle seine Vorläufer und hat der Wissenschaft hierdurch große Dienste geleistet.

Zur rechten Zeit stellt sich da die rührige Verlagshandlung G. Freytag u. Berndt, Wien, VII/1, mit einer sehr nett ausgeführten Karte der Polarländer ein, auf der die Route Nansen's, des „Fram“, sowie die der wichtigsten bisherigen Nordpolexpeditionen mit den erreichten nördlichsten Punkten eingezeichnet sind. Außerdem enthält das Kartenblatt auf der Rückseite eine Schilderung der Reise Nansen's und dessen vorzüglich getroffenes Porträt, sowie eine Abbildung des „Fram“.

Wir empfehlen unseren Lesern aufs wärmste die Anschaffung dieser interessanten Erscheinung, die für 30 Pf. = 18 kr. durch jede Buchhandlung, oder gegen Einsendung von 35 Pf. = 20 kr. in Briefmarken auch vom Verlage G. Freytag u. Berndt, Wien, VII/1, direct bezogen werden kann.

Universitäts-Chronik 1896.

3. Oct. Medic. I.-D. von **Walther Stein**, pract. Arzt (aus Königsberg): Beitrag zur Lehre von den Geschwülsten des Ohres. Königsb. i. Pr. Druck von Rich. Schenk. (26 S. 8.)
22. Oct. Med. I.-D. von **Ernst Babucke** aus Kgsb. i. Pr. (geb zu Marienwerder): Die Bedeutung des Gärtnerschen Hämatokrits. Kgsb. Allg. Zeitgs.-Druckerei. (35 S. 8.)
- — Med. I.-D. v. **Carl Dobberstein**, prakt. Arzt (aus Flatow): Aus dem Ambulatorium des Privatdozenten Dr. Gerber. Beitrag zur Casuistik der lokalen Tuberkulose. Kgsb. Druck v. M. Liedtke. (2 Bl., 28 S. 8°)
- Nov. 135. Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden der Kgl. Albertus-Universität . . . für d. Winter-Semest. 1896/97. Königsb. Hartung'sche Bldr. (37 S. 8°.) [109 (11 theol., 8 jur., 36 med., 54 phil.) Dozenten, 6 Sprach- u. Exercitienmeister; 691 (85 theol., 220 jur., 287 med., 149 phil.) Stud. u. 33 nicht immatriculationsfähig, 3 Hören d. Vorlesgn. berecht. Personen.]
16. Nov. Q. D. O. M. F. F. E. J. . . . Ordo Medic. . . . **Arminio Theodoro Wiedemann** Pravstiensis cum de cvra aegrotorum tum de civitate sua egregie merito symmos in medicina chirurgia et arte obstetricia honores cum ivribus et privilegiis doctorum med. et chir. ante hos quinquaginta annos d. XVI. mensis Novembris collatos illvstrat atque confirmat in civis rei fidem solemne hoc diploma ei datum et sigillo ord. med. maiori munivtm est ab Hermanno Kuhnt, med. Dr. P. P. O. ord. med. h. t. Decano. . . . Regim. Pr. ex offic. Liedtkiana. [Diplom.]

24. Nov. Med. I.-D. v. **Georg Homp**, stellvertr. II. Assistent an der Kgl. Universit.-Augenklinik (aus Ginthieden, Kr. Kgsbg.): Aus der Kgl. Universit.-Augenklinik zu Königsb. i. Pr. Ein Fall von Angiomyxosarkom der Thränenendrüse. Kgsbg. M. Liedtke. (2 Bl., 40 S. 8.)
3. Dec. Med. I.-D. v. **Friedrich Reich**, prakt. Arzt (aus Kgsbg.): Ueber Arteriosclerosis nodosa mit besonderer Berücksichtigung des Verhaltens der elastischen Elemente der Gefäßwand. Kgsb. M. Liedtke. (1 Bl., 35 S. 8^o.)
12. Dec. Med. I.-D. v. **Fritz Embacher**, z. Zt. Assistenzarzt an der städt. Krankenanstalt (aus Gr. Bubainen, Kr. Insterburg): Die Länge der Dauer der Geburt und ihr Einfluss auf das kindliche Leben. Kgsb. M. Liedtke. (2 Bl., 43 S. 8^o.)
- — Med. I.-D. v. **Heinrich Vogelewitz**, cand. med. (aus Kowno in Russland): Ueber die bleibenden Kennzeichen der Hereditären Syphilis. Kgsb. Richard Schenk. (25 S. 4^o m. 1 Taf.)
24. Dec. Med. I.-D. v. **Ernst Kutzky**, prakt. Arzt (aus Neumark i. Westpr.): Ein Fall von Insertion der Nabelschnur am Kopfe eines Kalbsfoetus. Kgsb. M. Liedtke. (2 Bl., 35 S. 8 m. 1 Taf. in 4^o.)

Anzeigen.

Nomeda, die Braut des Preußenfürsten. Dichtung von Ad. Jos. Cüppers. Verlag von Pet. Weber, Baden-Baden. 75 S. Preis Mk. 1,25, hochfein geb. Mk. 2,—.

Die vorliegende Dichtung schildert eine Episode aus der Zeit der Unterwerfung Preußens durch den deutschen Orden. In meisterhafter Weise sind die kulturellen Verhältnisse und die gewaltigen Kämpfe zwischen den Rittern und den tapfern Preußen in die spannende Handlung hineingewoben, welche sich in rascher Folge abwickelt. Die Sprache ist edel und reich an poetischen Schönheiten, die Verse sind fließend und tadellos gebaut. Ein kurzer an die Handlung anknüpfender Epilog zeigt in versöhnlicher Weise den Sieg des Kreuzes und den Anbruch einer neuen, friedlichen Zeit. Die Dichtung eignet sich besonders als Geschenk für die reifere Jugend.

Soeben erschien im Verlage von **Louis Schwalm** in **Riesenburg**:
Geschichte der Stadt Riesenburg (des jahrhundertelangen Sitzes der Bischöfe von Pomesanien) unter Berücksichtigung ihrer näheren Umgebung, mit mehreren Kunstbeilagen und Textillustrationen von Louis Schwalm. 1896. (2 Bl. 188 S. gr. 8^o). Geh. 3 Mk., geb. 4 Mk.

Autoren - Register.

- Beckherrn**, Carl, Major a. D. in Königsberg. Bewaffung und Ausrüstung der heidnisch-preußischen Krieger und einige andere Gegenstände des preußischen Heerwesens. 359—392.
- — Derne. 300—302.
- — Zur Befestigung Königsbergs im Mittelalter. 578.
- Conrad**, Georg, Amtsrichter in Mühlhausen (Kr. Pr. Holland). Ueber die Entstehung des evangelischen Kirchspiels Mühlhausen (Kr. Pr. Holland) mit historisch-topographischen Nachrichten über seine ehemaligen und jetzigen Bestandteile. 305—358.
- — Eine Handfeste über 1440 Hufen im Lande Sassen vom 15. August 1321. 562—567.
- — Die erneuerte Handfeste von Gilgenau (Kreis Ortelsburg) von 1472. 568—570.
- — Die erneuerte Handfeste der Stadt Gilgenburg (Kreis Osterode) von 1663. 571—577.
- Ehrenberg**, Dr. Hermann, Staatsarchivar u. Privatdocent in Königsberg, Recension. 140—143.
- Freytag**, Hermann, Predigtsamts-candidat in Zempelburg. Zur Geschichte des Laternmannschen Streites. 550—561.
- Froelich**, Xaver, Kanzleirath in Graudenz. Die Jesuitenschule zu Graudenz. 1—17.
- Knaake**, Emil, Realgymnasial-Professor in Tilsit, Recension. 139—140.
- Lohmeyer**, Dr. Karl, Universitäts-Professor in Königsberg. Albrecht-Bibliographie. Zusammenstellung der auf die Geschichte des Herzogs Albrecht von Preußen, seiner Person und seiner Regierung, bezüglichen Schriften. 202—216.
- Mischpeter**, Dr. E., Realgymnasial-Professor in Königsberg, Rec. 137—138.
- Perlbach**, Dr. Max, Oberbibliothekar in Halle, Recension. 409—411.
- Schöne**, Dr. Gustav Hermann, in Dresden. Die Stellung Immanuel Kants innerhalb der geographischen Wissenschaft. 217—296.
- Schwenke**, Dr. Paul, Director der Königl. und Universitäts-Bibliothek in Königsberg. Hans Weureich und die Anfänge des Buchdrucks in Königsberg. 67—109.
- Sembrzycki**, Johannes, Apotheker in Memel. Wer war „Johannes Petrus de Memel?“ 303.
- Tetzner**, Dr. Franz, in Leipzig. Die Tolminkemischen Taufregister des Christian Donaitius. 18—55.
- — Die Tolminkemischen Kirchenbauakten aus der Zeit des Christian Donaitius. 190—201.
- Toeppen**, Dr. Max, weiland Geh. Reg.-Rath, Gymn.-Direktor in Elbing. Zwei zeitgenössische Berichte über die Besetzung der Stadt Elbing durch die Brandenburger im Jahre 1698. 149—189.

- Toeppen, Dr. Max**, weiland Geh. Reg.-Rath, Gymn.-Director in Elbing. Kleine chronikal. Aufzeichnungen zur Geschichte Preußens im sechszehnten Jahrhundert. 393—408.
- — Die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Jehann Sigismund (1609—1619). Nach den Landtagsacten dargestellt. 417—549.
- Toeppen, Robert**, Gymnasial-Oberlehrer in Marienburg. Brief Sigismund I. von Polen an Heinrich VIII. von England. 297—298.
- — Amtsbier und geistliche Amtshandlungen. 298—299.
- — Zu Grunau Tractat XXIII § 127. 299—300.
- Zaddach, Dr. Gustav**, weiland Universitäts-Professor in Königsberg. Ernst Meyer als Gelehrter und Dichter. Oeffentlicher Vortrag, gehalten in Königsberg am 22. Februar 1870. 36—66.
- Zweck, Dr. Albert** Gymnasial-Oberlehrer in Memel. Ueber die Entstehung des Flußlaufes der Deime. (Mit einer Skizze über die Abmündung der Deime bei Tapiau.) 110—136.
-

Sach-Register.

- Albrecht** — A.-Bibliographie. Zusammenstellung der auf die Geschichte des Herzogs A. von Preußen, seiner Person und seiner Regierung, bezüglichen Schriften. 202—216.
- Amtsbrief** und geistliche Amtshandlungen. 298—299.
- Anzeigen.** 580.
- Aufzeichnungen** — Kleine chronik. A. zur Geschichte Preußens im sechszehnten Jahrhundert. 393—408.
- Ausrüstung** — Bewaffung und A. der heidnisch-preußischen Krieger und einige andere Gegenstände des preußischen Heerwesens. 359—392.
- Befestigung** — Zur B. Königsbergs im Mittelalter. 578.
- Berichte** — Zwei zeitgenössische B. über die Besetzung der Stadt Elbing durch die Brandenburger im Jahre 1698. 149—189.
- Bewaffung** und Ausrüstung der heidnisch-preußischen Krieger und einige andere Gegenstände des preußischen Heerwesens. 359—392.
- Bibliographie** — Albrecht-B. Zusammenstellung der auf die Geschichte des Herzogs Albrecht von Preußen, seiner Person und seiner Regierung, bezüglichen Schriften. 202—216.
- Braunsberg** — Lyceum Hosianum in B. 1896. 145. 413.
- Brief Sigismund I. von Polen an Heinrich VIII. von England.** 297—298.
- Buchdruck** — Hans Weinreich und die Anfänge des B-s in Königsberg. 67—109.
- Chronikalisch** — Kleine chr-e Aufzeichnungen zur Geschichte Preußens im sechszehnten Jahrhundert. 393—408.
- Deime** — Ueber die Entstehung des Flußlaufes der D. 110—136.
- Derne.** 300—302.
- Donalitus** — Die Tolminkemischen Kirchenbauakten aus der Zeit des Christian D. 190—201. Die Tolminkemischen Tauf-Register des Christian D. 18—85.
- Elbing** — Zwei zeitgenössische Berichte über die Besetzung der Stadt E. durch die Brandenburger im Jahre 1698. 149—189.
- Geographisch** — Die Stellung Immanuel Kants innerhalb der g-en Wissenschaft. 217—296.
- Geschichte** — Kleine chronikal. Aufzeichnungen zur G. Preußens im sechszehnten Jahrhundert. 393—408.
- Gilgenau** — Die erneuerte Handfeste von G. von 1472. 568—570.
- Gilgenburg** — Die erneuerte Handfeste der Stadt G. von 1663. 571—577.
- Graudenz** — Die Jesuitenschule zu G. 1—17.
- Grunau** — Zu G. Tractat XXIII § 127. 299—300.
- Handfeste** — Eine erneuerte H. von Gilgenau von 1472. 568—570. Die erneuerte H. der Stadt Gilgenburg von 1663. 571—577. Eine H. über 1440 Hufen im Lande Sassen vom 15. Aug. 1321. 562—567.
- Heerwesen** — Bewaffung und Ausrüstung der heidnisch-preußischen Krieger und einige andere Gegenstände des preußischen H-s. 359—392.
- Heinrich VIII.** — Brief Sigismund I. von Polen an H. von England. 297—298.
- Jesuitenschule** zu Graudenz. 1—17.
- Johann Sigismund** — Die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten J. S. (1609—1619). 417—549.
- Jubiläum** — Das 100jährige J. eines Buches. 578—579.

- Kant** — Die K—ausgabe der königlich Preussischen Akademie. 145—146.
Die Stellung Immanuel K—s innerhalb der geographischen Wissenschaft. 217—296. Inhalt der „K—studien“. Heft 1, 2. 148. 416.
- Kirchspiel** — Ueber die Entstehung des evangelischen K—s Mühlhausen (Kreis Pr. Holland) mit historisch-topographischen Nachrichten über seine ehemaligen und jetzigen Bestandteile. 305—358.
- Königsberg** — Zur Befestigung K—s im Mittelalter. 578. Hans Weinreich und die Anfänge des Buchdrucks in K. 67—109. Universitäts-Chronik 1896. 144—145. 303—304. 412—413. 579—580.
- Krieger** — Bewaffung u. Ausrüstung der heidnisch-preußischen K. 359—392.
- Landtage** — Die preussischen L. während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619). 417—549.
- Latermann** — Zur Geschichte des L—schen Streites. 550—561.
- Lyceum Hosianum** in Braunsberg 1896 145. 413.
- Memel** — Wer war „Johannes Petrus de M.“? 303.
- Meyer** — Ernst M. als Gelehrter und Dichter. Oeffentlicher Vortrag, gehalten in Königsberg am 22. Februar 1870. 36—66.
- Mühlhausen** — Ueber die Entstehung des evangelischen Kirchspiels M. (Kr. Pr. Holland) mit historisch-topographischen Nachrichten über seine ehemaligen und jetzigen Bestandteile. 305—358.
- Nansen's Nordpolfahrt.** 579.
- Ost-Preussen** — O. und Westpreußen. Ein Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur. 414—416. 578.
- Preussen** — Kleine chronikalische Aufzeichnungen zur Geschichte P—s im 16. Jahrh. 393—408.
- Preussisch** — Bewaffung u. Ausrüstung der heidnisch-p—en Krieger und einige andere Gegenstände des p—en Heerwesens. 359—392. Die p—en Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund. 417—549.
- Rautenberg's Ost- und Westpreußen.** Ein Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur. 414—416. 578.
- Recensionen** — A. Bötticher, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft V. Litauen. Von Hermann Ehrenberg. 140—143. Prof. Dr. Lassar-Cohn, Die Chemie im täglichen Leben. Gemeinverständliche Vorträge. 138—139. Felix Ortel: Handel mit russischen Hölzern. Herkunftsgegenden und Vertrieb, mit besonderer Berücksichtigung des Memelgebiets. Von Knaake. 139—140. Hansisches Urkundenbuch. Bearbeitet von Karl Kunze. Von M. P. 409—411. Franz Neumann. Ein Beitrag zur Geschichte Deutscher Wissenschaft. Dem Andenken an den Altmeister der mathematischen Physik gewidmete Blätter unter Benutzung einer Reihe von authentischen Quellen gesammelt und herausgegeben von P. Volkmann, ord. Professor an der Universität Königsberg i. Pr. Von Mischpeter. 137—138.
- Sassen** — Eine Handfeste über 1440 Hufen im Lande S. vom 15. August 1821. 562—567.
- Sigismund I.** — Brief S. von Polen an Heinrich VIII. von England. 297—298.
- Streit** — Zur Geschichte des Latermannschen S—es. 550—561.
- Tolminkemisch** — Die T—en Kirchenbauakten aus der Zeit des Christian Donalitus. 190—201. Die T—en Taufregister des Christian Donalitus. 18—95.
- Universitäts-Chronik** 1896. 144—145. 303—304. 412—413. 579—580.
- Weinreich** — Hans W. und die Anfänge des Buchdrucks in Königsberg. 67—109.
- Westpreussen** — Ost- und W. Ein Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur. 414—416. 578.

Altpreussische Bibliographie

für 1895

nebst

Ergänzungen zu früheren Jahren.

Beilageheft zur Altpreussischen Monatsschrift

Jahrgang XXXIII. 1896.

Königsberg in Pr.

Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung

(Thomas & Oppermann.)

1897.

Altpreussische Bibliographie für 1895

nebst Ergänzungen zu früheren Jahren.

- Abhandlungen z. Landeskunde d. Prov. Westpr.** Hrsg. v. d. Provinzial-Kommission zur Verwaltung d. Westpr. Provinzial-Museen. Heft IX. Beobachtungen über seltene Waldbäume in Westpr. mit Berücksichtigung ihres Vorkommens im Allgemeinen v. H. Conwentz. Danzig. Th. Bertling i. Komm. (X., 163 S. mit 3 Taf. u. 17 Textfig. gr. 4^o.) baar 6.—
- (⌘) *) **Adress-Buch** der Stadt und Festung Graudenz. Nach amtl. Mittheilgn. zsgest. Graudenz. (Gabel. (III, 54 u. XXX S. gr. 8.) kart. 3.—
- (⌘) — — f. Gumbinnen, Pillkallen, Schirwindt u. Stallupönen (Stadt u. Land). Hrsg. v. A. Gelleszun. Gumbinnen. C. Sterzel's Buchh. (VII, 82 und 86 S. m. 1 Plan.) kart. baar n. n. 4.—
- (⌘) — — der Haupt- u. Residenzstadt Königsberg i. Pr. u. d. angrenzenden Ortschaften f. 1895. Auf Grund amtl. u. privat. Materialien u. Notizen hrsg. Königsberg. Hartung. (XXI, 460, 224, 68, 64 u. 3 S. gr. 8.) geb. in Leinw. baar n. n. 6.50.
- (⌘) — — f. d. Stadt Tilsit auf d. Jahr 1895 zsgest. vom Stadtsekretär Westphal auf Grund amtl. Materials. Tilsit. Dr. u. Verl. v. J. Reyländer u. Sohn. (2 Bl., 256 S. gr. 8.)
- Allegoriae homericae ex codice Vindobonensi primum ed. ab A. Ludwich.** (Index lection. in reg. acad. Albert. per aestat. a. 1895 . . . habendarum.) Regim. Academ. Buchhdlg. (18 S. gr. 4^o.) baar n. —.20.
- (⌘) **Altpreuße**, Der biedere. Kalender für Ost- u. Westpreussen auf d. J. 1896. Unter redactioneller Leitung v. R. Sturmhöfel hrsg. v. Louis Schwalm. Riesenburg. L. Schwalm. (189 S. 12^o m. Abbildgn.) —.50.
- (⌘) **Ambrassat**, Rekt., A., Heimatskunde d. Prov. Westpreussen. Zugleich eine Begleitschrift zu d. im Verl. v. A. W. Kafemann in Danzig ersch. Schulwandkarte von Westpr. v. J. N. Pawlowski u. d. Deutsch. Lesebuche f. d. Oberstufe. Danzig. A. W. Kafemann. (34 S. m. Abb. u. 1. Kart. gr. 8^o.) —.25.
- (⌘) **Ambrosius**, Johanna. K. Schrattenthal. Johanna Ambrosius, eine deutsche Volksdichterin. 4. Aufl. Pressburg. G. Heckenast's Nachf. (XXXII, 128 S. gr. 8.) 3.—, geb. 4.—
- (⌘) — — 5. Aufl. Ebd. (XXXII, 121 S.) 3.—, 4.—
- (⌘) — — Gedichte. Hrsg. v. Karl Schrattenthal. 6.— 21. Aufl. m. Portr. u. Abbildg. d. Wohnhauses d. Dichterin. Königsb. F. Beyer. (XXVIII, 123 S. gr. 8.) 3.—, geb. m. Goldschn. 4.—
- (⌘) — — „Lasst sie schlafen!“ [Das Land. Red. Heinr. Sohnrey. 3. Jahrg. No. 24.]
- (⌘) Biese, Alfr. Johanna Ambrosius. [Deutsches Wochenblatt, hrsg. v. O. Arendt. 8. Jahrg. No. 32.]
- (⌘) Grimm, Herm. (Karl Schrattenthal: Joh. Ambrosius, eine deutsche Volksdichterin. 4. Aufl.) [Deutsche Rundschau. 21. Jahrg. Heft 8. Bd. 83. S. 281—289.]
- (⌘) Poppenberg, Felix. Eine dichtende Bäuerin. (Johanna Ambrosius.) [Die Gegenwart. Bd. 47. No. 18. S. 283—284.]
- (⌘) Wille, Bruno. Zwei Dorfpoeten. 1. Johanna Ambrosius. (Sp. 295 bis 299.) 2. Christian Wagner. [Das Magazin für Litteratur. 64. Jahrg. No. 10. Sp. 295—303.]

*) Sämmtliche Titel werden von jetzt ab in Antiqua gedruckt, Fracturdruck ist durch ein vorgezeichnetes (⌘) angedeutet.

- Anecdota Warmiensia.** [Pastoralblatt für d. Diöcese Ermland. 26. Jahrg. 1894. No. 9. S. 107.]
- Angerstein, W. P.,** Der Konflikt des polnischen Königs Boleslaus II. mit dem Krakauer Bischof Stanislaus. Ein Studium. Thorn. Ernst Lambeck in Komm. (34 S. gr. 8.) —80.
- (§.) **[Annegarn.]** Joseph Annegarn. Eine Säcularerinnerung. [Pastoralblatt für die Diöcese Ermland. 26. Jahrg. No. 10. S. 115—117.]
- Arbeiten** aus dem Ambulatorium u. der Privatklinik f. Ohren-, Nasen- u. Halsleiden von Privatdocent Dr. Stetter. 2. Heft. Königsberg. F. Beyer. (V, 107 S. gr. 8.) 2.80.
- (§.) **Armstedt,** Gymn.-Prof., Rich., und Gymn.-Oberl. Richard Fischer, D. D., Heimatkunde von Königsberg i. Pr. Mit Abschnitten a. d. Bürgerkunde, 31 Abbildgn. u. 2 Kartenskizzen. Königsberg. W. Koch in Kommission. (XVI, 306 S. gr. 8.) Geb. in Leinw. n. n. 3.—
- Arndt,** Prof. Dr. Rud., Biologische Studien II. Artung und Entartung. Greifswald. J. Abel. (III, 312 S. gr. 8.) 6.—
- Askanazy,** Privatdoc. u. Assistent am path. Institut zu Königsberg i. Pr., Zur Lehre von der Trichinosis. (Hierzu Tafel I u. II.) [Virchow's Archiv für pathol. Anat. etc. Bd. 141. Heft 1. Folge XIV. Bd. I. Heft 1. S. 42—71.]
- — Ueber Enteritis phlegmonosa. [Centralblatt für Allgemeine Pathologie u. pathol. Anatomie. VI. Bd. No. 8.]
- — Das Blut bei akuter Leukämie. Mit Bemerkungen von A. Fraenkel. [Deutsche med. Wochenschr. XXI. 52.]
- Askanazy, Dr. S., I.** Assistenzarzt der Klinik, Klinisches über Diuretin. Aus der med. Klinik des Hrn. Prof. Lichtheim zu Königsb. [Deutsches Archiv für klin. Medicin. 56. Bd. S. 209—230.]
- — Ueber Bothriocephalusanämie u. d. prognost. Bedeutung d. Megaloblasten im anämischen Blute. [Ztschr. f. klin. Med. XXVII, S. 492 ff.]
- (§.) **Asmus, Martha,** Ein Blick in Nietzsche's Jenseits von Gut u. Böse. [Die Gesellschaft. Monatsschr. f. Lit., Kunst u. Socialpolitik. 11. Jahrg. Hft. 4.]
- (§.) — — Frauenbefreiung und Erotik. [Ebd. Heft 7.]
- (§.) **Augusti, Brigitte** (Pseud.) s. Plehn, Auguste.
- (§.) **B(abucke), H.,** König Umberto und Königin Margherita in Florenz. [Feuilleton-Beil. der Königsb. Allg. Ztg. 1894. No. 174.] Ein neuer Heiliger. [Ebd. No. 208.] Eine Parade in Florenz. [Ebd. No. 278.] Ein evangelisches Bethaus in Rom. [Ebd. No. 374.] Die Waldenser im heutigen Italien. [Ostpr. Ztg. v. 10. März 1895. Sonntagsblatt.] Venedigs Toteninsel. Eine Reiseerinnerung von H. B. [Königsb. Allg. Ztg. v. 20. Nov. 1895. No. 545.]
- (§.) **Bäckler,** Parlaments-Stenogr. Max, u. Lehrer F. Stavemann, Die Stolze'sche Stenographie. In (8) Briefen f. d. Selbstunterr. dargest. Berlin, 1893—96. E. S. Mittler u. Sohn. (128 u. 48 S. gr. 8.) 4.—
- (§.) **Baehr, Paul** u. Dr. Karl Oetker, Bad Oynhausen u. seine Umgegend. Ein Führer f. Badegäste u. Touristen. Neu bearb. u. hrsg. zum 50jähr. Jubiläum des Bades. 3. Aufl. Oynhausen. G. Ibershoff. (X, 158 S. 12^o.) geb. 1.20, m. Karte d. Umgegend 1.50, m. gr. Spezialkarte 2.—
- (§.) **Bartsch, Chrstn.** Skizzen zu e. Geschichte Tilsits von der ältesten Zeit bis 1812. 2. verb. Abdr. Tilsit (1888) 1895. (M. Bergens.) (VII, 168 S. 8.) 2.—
- (§.) **Bau- und Kunstdenkmäler** d. Prov. Ostpreussen. s. J. Boetticher, Adolf Bau- und Kunstdenkmäler, Die, der Prov. Westpreussen. Hrsg. im Auftrage d. westpr. Provinzial-Landtages. X. Heft. Der Kreis Löbau. Mit 61 in den Text gedr. Abbildgn., 15 Beilagen u. 1 Uebersichtskarte. Danzig. Theod. Bertling in Comm. (VII, VIII, X, 116 u. 4 S. gr. 4^o.) baar 6.—
- (§.) **Baumgart, Prof. Dr. Herm.,** Goethe's „Geheimnisse“ und seine „Indischen Legenden“. Stuttgart. J. G. Cotta Nachf. (VII, 110 S. gr. 8.) 2.—
- — Zur Lehre des Aristoteles vom Wesen der Kunst und der Dichtung. (Aristoteles: „Ueber die Dichtkunst.“ Kap. 1—11.) [Festschr. z. 50jähr. Doktor-Jubiläum Ldw. Friedlaender dargebracht. Lpz. S. 1—66.]

- (§.) **Baumgart**, Dr. Herm., Fünfzig Jahre aus dem Leben einer Grossstadt. (Mit Bezug auf Ldw. Geiger, Berlin 1688—1840. 2 Bde.) [Sonntagsblatt No. 26 der Königsb. Hart. Ztg. v. 30. Juni.]
- (§.) **Becker**, Benno, J. Allgeyer: Anselm Feuerbach. [Die Nation. 12. Jahrg. No. 27. S. 386—387.]
- Beckherra**, C., Ueber die Benennungen der ostpr. Burgwälle und die Pillberge im Samlande. (Mit 2 Taf.) [Altpr. Mon. Bd. XXXII, Heft 5/6. S. 353—410.]
- (§.) **Beer**, Max, Bekehrt. Schwank in zwei Akten. Kgsbg. Hartung. (31 S. 8.) 1.—
- Beerwald**, Louis, Danzig. Neueste Holzhandelsgebräuche. Hrsg. von Louis Beerwald, Redacteur der „Deutschen Holz-Zeitung“. Kgsbg. i. Pr. Verl. der Dtsch. Holz-Ztg. Kgsbg. i. Pr. (40 S. 8.)
- Behring**, Prof. E., Die Statistik in der Heilserumfrage. Marburg. N. G. Elwert's Verlag. (33 S. gr. 4^o.) 1.60.
- — Das neue Diphtheriemittel. (Berlin, Haering.) Behring. A diphtheriaellenes uj szer (Serum). A szerző bejegyzésével ford. Dömötör M. 8^o. Budapest. Dobrowsky & Francke. 49 S. 50 kr.
- — Leistungen und Ziele der Serumtherapie. Vortrag. [Verhdlng. d. Gesellsch. deutsch. Naturf. u. Aerzte. 67. Versammlg. zu Lübeck 16.—20. Septbr. 1. Thl. Lpz. S. 51—82.] Leistungen u. Ziele der Serumtherapie. Die Statistik in d. Behandlung d. Diphtherie mit Heilserum. [Deutsche med. Wochenschrift XXI. 38. Wiener medic. Bl. XVIII. 39.]
- Beiträge**, italienische, zur Geschichte der Prov. Ostpreussen. Im Auftrage des Prov.-Ausschusses der Prov. Ostpr. in italien. Handschriften-Sammlungen, vornehmlich dem vatikan. Archive gesammelt u. hrsg. v. Herm. Ehrenberg. Kgsbg. F. Beyer. (XXXIX, 212 S. gr. 8.) 4.— Erschien bogenweise als Beilage zur Altpr. Mon. Jahrg. 1895.
- (§.) **Beiträge** zur Kunde von Masuren. Im Namen d. Vereins f. Kunde Masurens hrsg. von M(artin) Gerss. 1. Jahrg. 1. Bd. Lötzen. E. v. Symanski. (VIII, 52 u. 4 S. gr. 8., m. 1 Bildnis.) In Komm. 1.—
- Below**, Georg von. Landtagsakten von Jülich-Berg, 1400—1610; hrsg. von Georg von Below. I. Bd.: 1400—1562. Düsseldorf. L. Voss & Cie., Kgl. Hofbuchdr. (XVI, 824 S. gr. 8.) 15.— [Zugleich Bd. XI der Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde in Köln.]
- — Der Streit des Herzogs Johann von Jülich-Berg mit dem jülicher Erbmarschall Engelbert Hurdi von Schöneck in den Jahren 1513 und 1514. [Beiträge z. Gesch. d. Niederrheins. Jahrbuch d. Düsseldorfer Geschichts-Vereins. 9. Bd.] Zur Entstehung der Rittergüter. [Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik. 3. Folge. 9. Bd. S. 526—550, 837—857.] (§.) Der Kapitalismus in den Universitäten. [Dtsches Wochenblatt. Hrsg. v. Otto Arendt. 8. Jahrg. No. 7.] (§.) Die Schattenseiten unseres Reichstags-Wahlrechts. [Ebd. 8. Jahrg. No. 18. 19.] (§.) Sollen wir das Reichstags-Wahlrecht ändern? [Ebd. 8. Jahrg. No. 32.] (§.) Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. [Histor. Ztschr. Hrsg. v. H. v. Sybel u. Frdr. Meinecke. N. F. 39. Bd. (d. ganzen Reihe 75. Bd.) 3. Hft. S. 396—463.] Massnahmen der Theuerungspolitik im Jahre 1557 am Niederrhein. [Ztschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. Hrsg. von Steph. Bauer und Ludo Moritz Hartmann. 3. Bd. 3. u. 4. Heft. S. 468—470.] Die Schädigung der Rheinfischerei durch die Niederländer in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. [Ebd. 4. Bd. 1. Hft. S. 119—125] (§.) Notizen. [Histor. Ztschr. N. F. 38. Bd. S. 170—171, 348—350, 355 bis 356.] Rec. [Götting. gel. Anz. No. III. S. 211—229. Lit. Centrbl. 6. 14. 47. 48. Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik. 3. Folge. 9. Bd. S. 612 bis 614. Ztschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. 3. Bd. S. 481—496. Sybels hist. Ztschr. N. F. 38. Bd. S. 93—95, 101—103.]
- Berg**, Leo, Zwischen zwei Jahrhunderten. Gesammelte Essays. Frankfurt a. M. 1896 (1895). Liter.-Anstalt. (X, 484 S. gr. 8.) geb. in Leinw. 9.—

- (§.) **Bericht** des Magistrats der Stadt Danzig üb. d. Stand d. dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1894/95. Danzig. A. Schroth'sche Buchdr. (226 S. 4^o m. 2 Anl. Bebauungspläne in qu. Fol.)
- (§.) — — über Handel u. Schifffahrt zu Memel f. d. J. 1894. Memel, gedr. bei Siebert. (67 S. gr. 8.)
- — über die 32. Jahresversmlg. d. preuss. botanischen Vereins am 3. Oktbr. 1893 zu Mohrungen, erstattet v. Dr. J. Abromeit. [Aus: Schriften d. phys. ökon. Gesellsch. zu Kgsbg.] Kgsbg. 1894. (W. Koch.) (40 S. gr. 4.) baar 1.35.
- (§.) **Berichte** des Fischerei-Vereins d. Provinzen Ost- u. Westpreussen. Redig. v. Dr. Seligo. 1895/96. No. 1—4. 49.
- (§.) **Bernecker**, Dr., s. Zweck, Dr.
- Bernecker**, Dr. Erich, Die preussische Sprache. Texte, Grammatik, Etymologisches Wörterbuch. Strassburg. Verlag von Karl J. Trübner. 1896 (1895). (XI, 335 S. gr. 8.) 8.—
- (§.) **Bernhard**, Marie, Buen Retiro. Um meinetwillen. Die Freude. 3 Erzählgn. Lpz. E. Keils Nachf. (III, 316 S. 8.) 4.50, geb. 5.50. [Zuerst in der „Gartenlaube“ abgedruckt.]
- Berthold**, Prof. Dr. Emil, Kant's Regeln eines geschmackvollen Gastmahls und seine Umgangstugenden. Tischrede, gehalten in der Kant-Gesellsch. am 22. April 1895. [Altpr. Mon. Bd. XXXII. Heft. 3/4. S. 189—204.]
- Bertling**, Katalog 95. 1895. Theodor Bertling, Buchhdlg. u. Antiquariat. (Be-gründet 1845.) Danzig, Gerbergasse 2. Prussia Gedanensia. (Bild aus Deichs, Danziger Ausrufer.) (46 S. 8^o.)
- — Verlags-Verzeichniss v. Th. Bertling. Zum 50jähr. Bestehen d. Buchhdlg. 1845—1895. Danzig. Druck v. A. W. Kafemann. (20 S. 8^o.)
- Bezenberger**, Beiträge zur Kunde der indogermanischen Sprachen, hrsg. von Dr. Adalbert Bezenberger. 21. Bd. 4 Hefte. Göttingen. Verl. Vandenhoeck & Ruprecht. 1895/96. (IV, 347 S.) baar n. 10.—
- — Bemerkungen zu dem Werke von A. Bielenstein: Ueber die ethnologische Geographie des Lettenlandes. St. Petersburg. [Archiv für slav. Philol. XVII, S. 468—508.] Bericht über die Geschichte der Gesellschaft vom Jahre 1892/93. [Sitzungsber. d. A.-G. Prussia f. d. 49. u. 50. Vereinsjahr (1893—95). 19. Hft. S. 128—130.] Ber. üb. d. Thätigk. u. Entwicklung d. Gesellsch. i. Vereinsjahr 1893/94. [Ebd. S. 164—170.] Bemerkungen üb. d. Hausbau im russ. Litauen u. in einem Teile Kurlands. [S. 130—135.] Hausmarken auf der Halbinsel Hela. [Ebd. S. 137—139.] Frischbier. Königsberger Inschriften aus d. Nachlasse v. Frischbier, auszügl. mitgeth. von A. Bezenberger. [Ebd. S. 139—142, mit Ergänzung v. H. Ehrenberg S. 141—142.] Drei bisher ungedruckte Briefe von Philipp Melanthon. Justus Jonas u. Georg Major an Johann Rau zu Wittenberg. [Ebd. S. 168 bis 170.] Die Aufdeckung e. Hügelgrabes bei Rudau. [Ebd. S. 172—173.] Ueber einige neuere bes. steinzeitliche Erwerbungen des Museums. [Ebd. S. 173—174.] Geschichte der Entwicklung der Altertumsgesellsch. Prussia. [Ebd. S. 177—193.] Rec. [Götting. gel. Anz. No. V. S. 395—405. Beiträge z. Kunde d. indogerm. Sprachen. 21. Bd. S. 170—171. DLZ. 25.]
- Bibliographie**, Altpreuss., für 1894 nebst Ergänzungen zu früheren Jahren. [Beilghft. z. Altpr. Mon.] Jahrg. XXXII. Kgsbg. i. Pr. F. Bever. (66 S.) 3.—
- Bielankowski**, Mitteilungen üb. d. Leiden Ostpreussens während des unglücklichen Krieges. [Sitzungsber. d. A.-G. Prussia f. d. 49. u. 50. Vereinsjahr. 19. Hft. S. 144—145.]
- (§.) **Bienen-Zeitung**, Preussische. Hrsg. v. J. G. Kanitz, Kgsbg. Ostpr. Ztgs.-u. Verlags-Druckerei. (2 Bl., 220 S. 8^o.)
- (§.) **Bismarek**, Graf Wilhelm v. [Ueber Land u. Meer. Jahrg. 1894/95. Bd. 74. S. 560, mit Porträt.]
- (§.) **Blech**, Ernst, (Pseud.: Ernst Clemens) Archidiakonus an d. Altstadt. Oberpfarrkirche zu St. Catharinen in Danzig, Zur Friedenthologie. Ein Bau-stein v. Ernst Clemens. Gotha 1872. F. A. Perthes. (VII, 110 S. gr. 8.) 2.—

- (♯.) **Blech**, Ernst, Pfarramtsideal, dargestellt an Amtsbrüdern und der denk. Gemeinde. Leipzig 1891. H. Bredt. (XV, 267 S. 8.) 3.—, geb. 4.—
- (♯.) — — Neue Bahnen d. geistl. Amts. Vortrag, geh. auf d. Danziger Pastoral-konferenz. Ebd. 1891. (31 S. 12.) —.30.
- (♯.) — — Gottes Verkehr m. d. geistigen Welt. Neun Aufsätze zur Verständigung mit den Suchenden in der gebildeten Welt. Ebd. 1893. (VIII, 138 S. gr. 8.) 1.60.
- Blochmann**, Prof. Dr. Reinhart, Anleitung zur Darstellung chemischer und anorganischer Präparate f. Chemiker u. Pharmazeuten. Leipzig. Veit & Co. (VIII, 76 S. gr. 8, m. Abbildgn.) (Geb. in Leinw. 2.20.
- — Baenitz, Dr. C., Lehrbuch der Chemie u. Mineralogie unt. besond. Berücksicht. d. chemisch. Technologie in populärer Darstellg. Nach method. Grundsätzen f. gehobene Lehranstalten, sowie zum Selbstunterrichte unter Mitwirkg. des Prof. Dr. R. Blochmann bearb. 1. Tl.: Chemie. Mit 215 in d. Text gedr. Holzschn. u. 1 Farbentafel. 6., umgearb. u. verm. Aufl. Bielefeld. Velhagen & Klasing. (VIII, 305 S. gr. 8.) geb. 3.—
- (♯.) **Bludau**, Dr. Alois, in Pr. Friedland, Ueber die Wahl der Projektionen für die Länderkarten der Hand- und Schulatlanten. Mit 1 Taf. (5.) [Geogr. Ztschr. Hrsg. von Dr. Alfr. Hettner. 1. Jahrg. 9. Heft. S. 497—516.] Rec. [Ebd. S. 531—532. Ztschr. f. d. Gymnasialwesen. 49. Jahrg. d. n. F. 29. Jahrg. April. S. 242—245.]
- (♯.) **Bock**, Herm., ev. Divisionspfarrer, „Der Herr ist der rechte Kriegsmann!“ Predigten und Reden aus dem Militär-Pfarramt. Eine Abschiedsgabe an s. Kgsbg. Gemeinde. Kgsbg. i. Pr. 1896 (95). Verl. v. Gräfe & Unzer. (VI, 163 S. gr. 8.) 1.50.
- Bockwoldt**, Dr. G., Gymnasial-Oberlehrer, Die analytische Geometrie in der Prima d. Gymnasiums. (Zweiter Teil.) Beilage z. Progr. d. Kgl. Gymn. z. Neustadt i. Westpr. Ostern. Neustadt Westpr. Druck v. H. Brandenburg. (16 S. gr. 8. m. 2 Taf.)
- Börnstein**, Prof. Dr. Richard, Die Fortschritte d. Physik i. J. 1889. 45. Jahrg. 1. Abth. Physik der Materie. Red. v. Rich. Börnstein. Braunschweig. Vieweg & Sohn. (LXVIII, 580 S. gr. 8.) 22.50.
- — Physik des Aethers Ebd. (XLIX, 821 S. gr. 8.) 30.—
- — Dasselbe i. J. 1893. 49. Jahrg. 1. Abth. Physik der Materie. Ebd. (LXX, 562 S.) 20.— 2. Abth. Physik des Aethers. Ebd. (LIV, 900 S.) 30.—
- — Dasselbe i. J. 1894. 50. Jahrg. 1. Abth. Physik der Materie. Ebd. (LXXIV, 600 S.) 22.50.
- (♯.) **Boetticher**, Adolf, Die Bau- u. Kunstdenkmäler der Prov. Ostpr. Heft V. Litauen. Kgsbg. Teichert. (VII, 158 S. gr. 8. m. Abbild. u. 7 Taf.) Kart. n. n. 3.—
- (♯.) **(Boetticher**, Frau. Prof. Clarissa, geb. Leyden) Pseudon.: Clarissa Lohde, Schwester Ilse. Roman. [Kgsbg. Hartung. Ztg. No. 235—270, auch Danz. Ztg. No. 21632—21731.]
- (♯.) **Boldt**, A., Lehrer a. d. höh. Töchtersch., Elbinger Geistesleben im neunzehnten Jahrhundert. Ein Beitrag z. Chronik d. Stadt Elbing. Mohrungen. Dr. u. Verl. v. C. L. Rautenberg. (322 S. gr. 8.) Aufgeklebt: A. Rahmke Nachf. (L. Frischgesell). Elbing. 4.50.
- Bonk**, Dr. Hugo, Die Städte u. Burgen in Altpreussen. (Ordensgründungen in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung. I—III. Mit 44 altpr. Städteplänen aus dem Anf. des XIX. Jahrh. (auf 11 Taf.) [I. Altpr. Mon. Bd. XXXI, 1894. Hft. 3/4 S. 320—342. II. Bd. XXXII, 1895. Hft. 1/2 S. 73—135. III. Hft. 3/4 S. 205—258.] auch separat: Königsbg. Ferd. Beyer's Buchhandlung. (146 S. gr. 8.) 4.—
- (♯.) — — Das Jubelfest des dreihundertfünfzigjährigen Bestehens der Albertus-Universität am 26. u. 27. Juli 1894. Nach amtll. Mitthlgn. dargestellt. Kgsbg. Verl. v. Wilh. Koch. (136 S. gr. 8.) 2.— eleg. geb. 3.—

- Braatz**, Dr. Eggert, pract. Arzt i. Kgsbg., Rudolph Virchow u. die Bakteriologie. Eine kritische Beleuchtung der Wechselbeziehung zwischen dem bakteriologisch-ätiolog. u. pathologisch-anatom. Forschungsgebiete. [Aus: Centralblatt f. Bakteriologie⁴] Jena, G. Fischer. (21 S. gr. 8.) —.75.
- Bramann**, Prof. Dr. von, Direct. d. chirurg. Universitätsklinik z. Halle a. S., Beitrag z. Prognose d. Hirntumoren (mit 3 Fig.) Abgekürzt vorgetragen m. Vorstellg. e. Patienten) am 1. Sitzungstage d. 24. Congresses d. Dtsch. Gesellschaft für Chirurgie zu Berlin, 17. April.) [Archiv für klinische Chirurgie. 51. Bd. 1. Hft. S. 1-8.]
- Braun**, Eduard, aus Goldap. Ueber das m-Tolyl- α - γ -diketohydrinden und seine Derivate. Ueber das Cyan-m-methylbenzylidenphtalid. I.-D. Rostock. (32 S. 8^o.)
- Braun**, Dir. Prof. Dr. Max. Bronn's, Dr. H. G., Klassen u. Ordnungen des Thierreichs, wissenschaftl. dargest. in Wort u. Bild. Mit auf Stein gez. Abbildgn. 4. Bd. Würmer. Vermes. Fortges. v. Prof. Dr. M. Braun. 38.—42. Lfg. Leipzig u. Heidelberg, Winter. (S. 1167-1246, mit Taf. XXXVIII—XLVII u. 10 Bl. Erkl.) à 1.50.
- — Zum Vorkommen d. Sarkosporidien beim Menschen. [Centralblatt für Bakteriologie und Parasitenkunde. XVIII, 1.] Einige Besonderheiten thierischer Parasiten. (Vortrag.) [Schriften d. phys.-ökon. Ges. Kgsbg. i. Pr. 35. Jahrg. Sitzungsber. S. 11-12.]
- (f .) **Brausewetter**, E., Nordische Dramen. [Deutsche Dramaturgie. Ztschr. f. dram. Kunst u. Lit. Offizielles Organ d. allgem. dtsh. Bühnengesellsch., hrsg. v. Dr. Paul Kühn. 2. Jahrg. 2. Hft. Nov. 1895. Leipz. O. Schmidt.] E. v. Wildenbruch. Ein Dichterprofil. [Der Zuschauer. No. 4/5.]
- (f .) **Brettschneider**, Oberl. Harry, Der Wert des Gesichte-Unterrichts für d. Jugendbildung. Beil. z. Osterprogr. d. Kgl. Gymn. u. Realgymn. Insterburg. Druck v. J. G. Driest (Dr. A. Bittner). (22 S. 4^o.)
- Brinkmann**, C., Die Aufgaben der Gemeinden beim Ablauf der Krankenkassenleistungen. [Soziale Praxis. Hrsg. v. J. Jastrow. 5. Jahrg. No. 9.]
- Brüning**, Dr. Wilhelm, Die Stellung des Bistums Ermland zum Deutschen Orden im 13jähr. Städtekriege. 2. Tl. [Altpr. Mon. Bd. 32. Hft. 1/2. S. 1-72.]
- (f .) **Brünneck**, Dr. jur. Wilh. von, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen. II. Die Lehngüter. 1. Abth.: Das Mittelalter. Berlin. Verlag von Frz. Vahlen. (123 S.) 3.— (I u. II, 1.: n. 6.—)
- (f .) **Burdach**, Konrad, in Halle a. S., Rudolf Hildebrand. Worte d. Erinnerung gesprochen bei d. Einweihung seines Denkmals auf dem Johannisfriedhof in Leipzig am 13. Oktober 1895. [Euphorion. Ztschr. f. Literaturgesch. Hrsg. v. August Sauer. 3. Bd. 1. Hft. Bamberg 1896. S. 1-7.] Im Buchhdl. u. d. T.: Zum Gedächtnis Rudolf Hildebrands. Rede. [Aus: „Euphorion“. Bamberg 1895. C. C. Buchner Verl.] (9 S. gr. 8 mit einem Bildnis.) —.80.
- — Ueber den Zusammenhang zwischen Luther und den böhmischen Brüdern. [Monatshefte d. Comenius-Gesellsch. 4. Bd. 9. u. 10. Heft. S. 320-321.]
- (f .) **Burow**, Julie, (Frau Pfannenschmid), Herzens-Worte. Eine Mitgabe auf d. Lebensweg, Deutschlands Töchtern gewidmet. 25. Aufl. Bremerhafen. L. v. Vangerow. (242 S. 8^o.) geb. in Leinw. m. Goldschn. 3.50.
- Busolt**, Prof. Dr. Geo., Griechische Geschichte bis zur Schlacht b. Chacroncia. 2. Bd. Die ältere attische Geschichte und die Perserkriege. 2. verm. u. völlig umgearb. Aufl. Gotha. F. A. Perthes. (XVIII, 814 S. gr. 8.) 13.— (1. u. 2.: 25.—) [Handbücher d. alten Gesch. II. Serie. 1. Abth. 2. Bd.]
- — Beiträge zur attischen Geschichte. [Festschr. z. 50jähr. Doktorjubiläum Ludw. Friedländer dargebr. S. 521-542.]
- Carnuth**, Otto, Ueb. d. Verhältnis des Etymologicum Gudianum zu dem sogen. Etymologicum Magnum genuinum. [Festschr. z. 50jähr. Drjubil. Ldw. Friedlaender dargebracht. Lpz. S. 67-104.]

- Caro, Leo**, (appr. Arzt aus Thorn W.-Pr.), Ueber die pathogenen Eigenschaften des Proteus Hauser . . . Erlangen I.-D. 1893. Berlin, C. Vogts Buchdr. 1894. (35 S. 8.)
- (⌘.) **Chambeau, Carl**, Die prakt. Holz-Ausnutzung. Handbuch f. Calculationen. Kgsbg. i. Pr. Louis Beerwald's Verl. (20 S. 8.)
- (⌘.) **Charisius, M.**, Bismarck-Hymne. Männer-Chor. Dichtung von Felix Dahn, Musik v. —. Kgsb. i. Pr. Hartung. 0.50.
- (⌘.) [**Chodowiecki,**] Oettingen, Wolfg. v., Daniel Chodowiecki. Ein Berliner Künstlerleben im 18. Jahrh. Mit Tafeln u. Illustrat. im Text nach Originalen d. Meisters. Berlin. G. Grote'sche Verlagsbuchh. (IX, 314 S. gr. 8.) 15.—
— Daniel Chodowiecki als Maler (m. 5 Abbildg.). [Ztschr. f. bildende Kunst. N. F. VI. No. 8. S. 185—197.]
- Christiani, Dr. C.** in Kgsbg. i. Pr. Ein Fall von chronischer, continuirlicher Magensaftsekretion. [Therapeutische Monatshefte IX, 9.]
- Chronik** der vier Orden von Jerusalem. Herausgeg. von Oberl. R. Toppfen. (Wissenschaftl. Beilage zum Gymn.-Progr.) Marienburg. Dr. v. L. Giesow. (104 S. 8.)
- Chrzanowski, Josef** (prakt. Arzt), Ueber das Empyem des Antrum Highmori. I.-D. Kgsbg. (Koch.) (28 S. gr. 8.) —.80.
- (⌘.) **Clemens, Ernst** (Pseud.) s. Blech, Ernst.
- (⌘.) **Cohn, Fritz**, Astronomische Beobachtungen, angestellt im Jahre 1894 von Graf Götzen in Ostafrika. Berechnet von Dr. Fritz Cohn in Kgsbg. [Mittheilungen v. Forschergreisenden u. Gelehrten aus den Dtsch. Schutzgebieten. (Wissenschaftl. Beihefte z. dtsch. Kolonialblatte.) VIII. Bd. 4. Hft. S. 331—334.]
- (⌘.) **Cohn, Prof. Dr. Gustav**, Beiträge zur deutschen Börsenreform. Leipzig. Duncker & Humblot. (VII, 159 S. gr. 8.) 3.20.
- (⌘.) — — **Georg Hanssen**. Gedächtnisrede in der öffentlichen Sitzung der Königl. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Göttingen gehalten. Ebd. (24 S. gr. 8.) —.80.
— — The science of finance. Translated by T. B. Veblen. Chicago. University Press. (XI, 800 pp. 8.) 3.50 (Inaugural volume of the series of „Economic studies of the University of Chicago“.)
— — Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Kartelle. [Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik. 8. Bd. 3. Heft. S. 396—435. (⌘.) Ueber das Börsenspiel. [Schmollers Jahrb. f. Gesetzgeb., Verwaltung u. Volkswirtschaft. 19. Bd. 1. Hft.] Neuere Litteratur über die deutschen Wasserstrassen. [Ebd. 2. Hft. S. 19—41.] Gedächtnisrede auf Georg Hanssen. [Nachr. v. d. kgl. Ges. d. W. zu Götting. Geschäftl. Mitteilg. Götting. Dietrichs Verl. in Komm. Hft. 1. S. 65—77.] Zur Morphologie der Produktion. [Ebd. Philol.-hist. Kl. Hft. 4. S. 410—414.] Der Entwurf zu einem Börsengesetz für das deutsche Reich. [Sociale Praxis. Hrsg.: J. Jastrow. 4. Jahrg. No. 35.]
- Cohn, Rudolf**, Privatdoc. f. Medicin, Chemische Constitution u. physiologische Wirkung. (13 S.) Separatabdruck aus der Bibliothek der ges. medic. Wissenschaften. Abt. II. Chemie.
— — Physiologie der thierischen Flüssigkeiten und Ernährungsphysiologie der Organe u. d. Gesamtorganismus. Referat. [Jahresber. üb. d. Fortschritte der Physiologie in Verbindung mit Fachgenossen hersg. v. L. Hermann. 3. Bd. Ber. üb. d. J. 1894. Bonn. S. 166—296.]
- Collin, Dr. Ant.**, Bericht üb. die Rotatorien-Litteratur d. Jahres 1891. [Archiv f. Naturgesch. 58. Jahrg. II. Bd. 3. Hft. Berlin 1892. Ausgegeben im December 1895. S. 45—60.]
- (⌘.) **Conrad, Amtsrichter Georg**, Mühlhausen (Kr. Pr. Holland). Zur Genealogie d. oestr. Adelsfamilie von Gotsch[en]. [Der Deutsche Herold. 26. Jahrg. No. 10. S. 128—129.] Zwei Verzeichnisse von Archivalien des ehemaligen Erbhauptamts zu Gilgenburg (Ostpr.) [Altpr. Mon. Bd. 32. Hft. 1/2. S. 136—152.] Regesten ausgewählter Urkunden des reichsburggräflich

- und gräflich Dohna'schen Majoratsarchivs in Lauck. (Ostpr.) Mit Anmerkgn. [Ebd. Hft. 7/8. S. 519—554.] Ueber die Herstellung einfacher Bücherzeichen für die Bibliotheken der Behörden. [Ex-libris-Zeitschr. für Bücherzeichen, Bibliothekskunde und Gelehrtengegeschichte V. S. 21—22.]
- (⌘.) **Conrad, Prof. Dr. Herm.**, Schillers Realismus. (44 S. gr. 8.) 1.—. Sammlg. gemeinverständl. Vorträge . . . hrsg. v. Rud. Virchow und Wilh. Wattenbach. N. F. 233. Hft. Hamburg. Verlagsanstalt u. Druckerei.]
- — On English life and customs . . . Aufsätze aus verschiedenen englischen Schriften zsgstllt. u. erläut. Berlin. R. Gaertner (VIII, 143 S. gr. 8.) n. 1.10. [Schulbibliothek französischer und englischer Prosaschriften aus der neueren Zeit. II. Abthlg. Englische Schriften. 13. Bdehn.]
- (⌘.) **Conradt, L.**, Ueber das Gebiet zwischen Mundawe und Baliburg. (Kamerun.) Meteorologische Beobachtgn aus Südkamerun. [Mittlgn. von Forschungsreisenden u. Gelehrten aus den dtsh. Schutzgebieten. VIII. Bd. 4. Hft.] Bericht an Virchow über seine Reise nach Kamerun bezw. Lolodorf. [Verhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop., Ethnol. u. Urgesch. [S. 303—304.]
- Conwentz, Hugo**, Dr. phil. Prof., Direct. des Westpr. Prov.-Mus. in Danzig. Zur Gesch. des Nadelholzes in Nordwestdeutschland. [Berichte d. Dtsch. botan. Gesllsch. Bd. XIII. S. 401—408. cf. Globus Bd. 69. 1896. No. 3. S. 52.] Ueber einen untergegangenen Eibenhorst im Steller Moor bei Hannover. Ebd. S. 402. vgl. Prof. Dr. Oskar Drude, Conwentz' Feststellung eines untergegangenen Eibenhorstes in den Mooren der südl. Lüneburger Heide. [Petermann's Mitteilgn. aus Just. Perthes' geogr. Anstalt. 42. Bd. IX. S. 216—217.] Die Kjökkenmöddinger von Rutzau bei Putzig (in d. Sitzg. d. anthropol. Sekt. d. Naturf.-Ges. zu Danzig am 12. Dez. 1894.) Referat. [Correspondenzblatt d. dtsh. Gesellschaft für Anthropologie etc. 26. Jahrg. No. 2. S. 16.]
- (⌘.) **Coppernicus, Nicol.**, Eine Tabelle zur Bestimmung des Anfangs der kirchl. Vesperzeit in Ermland. [Pastoralbl. für d. Diöcese Ermland. Hrsg. v. Dr. F. Hippler. 26. Jahrg. 1894. No. 1. S. 10—11.]
- (⌘.) — — Das Ave Maria des Nicolaus Coppernicus (übersetzt v. Prof. Dr. C. B. Schlüter in Münster († 1884) in alcäischem Versmass.) [Ebd. 27. Jahrg. No. 5. S. 57—59.]
- (⌘.) Der Coadjutor des Nicolaus Coppernicus. [Ebd. 26. Jg. No. 3. S. 39.]
- Daubrée**, Copernic et les découvertes géographiques de son temps. Paris. Imprimerie nationale. (8 S. 4^o.) Extrait du Journal des savants. Déc. 1895. 750—758.)
- (⌘.) **Miscellen, Copernicanische.** I. Der Geburtstag des Nic. Coppernicus. II. Zur Kalenderreform des Lateranense V. III. Epigramm auf N. Coppernicus von N. Stanislaus Biczánowski. IV. Andreas Gryphius († 1664) an Coppernicus. V. Der geistige Kosmos. (Angelus Silesius. (A. Aurlbacher) Perlenschnüre 1828.) [Pastoralblatt f. d. Diöcese Ermland. 26. Jahrg. No. 5. S. 62—63.]
- (⌘.) **Cornill, Carl Heinrich**, Das Alte Testament u. die Humanität. Ein Vortrag. Leipzig. J. C. Hinrichs'sche Buchhdlg. Verl.-Conto. (24 S. gr. 8^o.) —.50
- — The book of the Prophet Jeremiah critical edition of the hebrew text arranged in chronological order with notes. English translation of the Notes by C. Johnston, Ph. D. Leipzig. Hinrichs. (The Sacred books of the Old Testament. Part 11.) (80 S. gr. 8.) 5.—
- — The prophets of Israel. Popular sketches from O. T. history, translated by Sutton F. Corkran, Chicago. The Open Court Pub. Co. (XIV, 195 p. 1 ill. 8^o.) 1 Dollar.
- — Nicht „rhythmisch“! Antwort auf die hymnologische Streitschrift d. Herrn Prof. Dr. Ph. Wolfrum in Heidelberg. Leipzig. Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel. (29 S. gr. 8^o.) —.75.
- Wolfrum, Prof. Dr. Ph.**, Schluss-Erwiderng auf die „nicht-rhythmischen“ Auslassungen des Herrn Prof. Dr. C. H. Cornill in Königsberg. Leipzig. Breitkopf & Härtel. (15 S. 8^o.) —.75.

- (3.) **Crüger**, Parisius, Ludolf u. Hans Crüger, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889. Kommentar zum prakt. Gebrauch f. Juristen u. Genossenschaften. 2. Aufl. Berlin. Guttentag. (LV, 484 S. 8^o) 10. —
- — Der heutige Stand der Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften. [Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik. 3. F. 10. Bd. 6 Heft. S. 823—888.]
- Curtze**, Max, Ein Beitrag z. Geschichte d. Algebra in Deutschland i. 15. Jhd. [Abhdlgn. z. Gesch. d. Mathem. 7. Heft. Zugleich Suppl. z. 40. Jahrg. d. Ztschr. f. Mathem. u. Phys. Lpz. S. 31—74.] — Die Handschrift. No. 14836 der kgl. Hof- u. Staatsbibliothek zu München. [Ebd. S. 75—142.] Mathematisch-Geschichtliches a. d. Codex latinus Monacensis. No. 14908 hrsg. [Archiv d. Math. u. Phys. 2. R. T. XIII. Heft 4. S. 388—406.] — Mathematisch-historische Miscellen. — 6. Arithmetische Scherzaufgaben aus d. 14. Jahrh. [Bibliotheca mathematica. Ztsch. f. Gesch. d. Mathem. Hrsg. v. Gust. Eneström. N. F. 9. Bd. S. 77—88.] — 7. War Johannes de Lineriis ein Deutscher, ein Italiener oder ein Franzose? [Ebd. S. 105 bis 114.] Anonyme Abhandlgn. über den Quadratum Geometricum hrsg. Hierzu Taf. XII. Fig. 1—8. [Ztschr. f. Math. u. Phys. 40. Jahrg. 5. Hft. Hist.-lit. Abth. S. 161—165.]
- Czaplewski**, Dr., Privatdoc., Versuch mit e. neuen Apparat zur Darstellung künstl. Mineralwasser. (Separatabdr. a. d. Hygien. Rundschau No. 18.)
- — Zur Trichophyton-Frage. (3 S.) (Vortr., geh. von Prof. Caspary auf dem Congr. f. Dermatologie in Graz.) Separatabdr. aus d. Verh. d. Deutschen dermatol. Gesellsch. V. Congr. Graz. W. Braumüller, Wien u. Leipzig.
- — Referate. [Ztschr. für Mikroskopie. Bd. XII. Heft. 2. Braunschweig. S. 258—262.]
- (3.) **Czihak**, Baugewerksch.-Dir. v., Königsberger Wohnungs-Verhältnisse. Denkschrift, hrsg. vom Vorstande des allgem. Wohnungs-Bauvereins z. Königsberg i. Pr. (e. G. m. b. H.) Kgsbg. Gräfe & Unzer. (36 S. gr. 8.) —25.
- — Das Werk der Goldschmiede zu Königsberg. [Stzgsber. d. A.-G. Pr. f. d. 49. u. 50. Vereinsj. (1893—95.) 19. Heft. S. 170—172.]
- Czygan**, Paul, Aktenstücke zur Geschichte der französischen Contribution Königsbergs im Jahre 1807. [Ebd. S. 99—127.]
- (3.) **Dalcke**, A., Ober-Staatsanwalt, Geh. Ober-Justizrath. Das preussische Jagdrecht. Auf Grund der in d. Umfange d. Monarchie u. in einzn. Prov. geltnd. Ges. u. Verodnng., sowie die Rechtsprechg. d. höchsten Gerichtshöfe nebst e. Anhang enth. d. Reichsges. betr. d. Schutz v. Vögeln v. 22. März 1888 u. d. Text d. wichtigsten Preuss. Jagdgesetze systematisch dargestellt. 3. stark verm. u. verb. Aufl. Breslau. J. A. Kern's Verl. (VIII, 327 S. gr. 8.) 6.—
- — Finden die Vorschriften des Eisenbahnstrafrechts, insbesondere der §§ 315, 316 des Deutschen Strafgesetzbuchs nur auf öffentliche Lokomotivbahnen oder auch auf andere Eisenbahnen Anwendung? [Eisenbahnrechtl. Entscheidungen u. Abhdlgn. Ztschr. f. Eisenbahnrecht hrsg. v. Eger. Breslau. Kern's Verl. XI, 2.] Rec. [Jurist. Litteraturbl. Bd. VII. No. 1 u. a.]
- Damus**, Dr. (Oberl. a. städt. Gymn. in Danzig). West- und Ostpreussen. Deutscher Orden. [Jahresber. d. Geschichtswissensch. hrsg. v. J. Jastrow. XVI. Jahrg. 1893. II, 402—412.]
- Dantiscus**, Zwei Briefe (an Hosius 1539) [Pastoralblatt f. d. Diöcese Ermland. 27. Jahrg. No. 12. S. 141—143.]
- Dewitz**, J., On some Methods of Arranging Biological Specimens. With 14 fig. [Zool. Anz. 15. Jahrg. No. 135. 1892. S. 254—258.]
- Didjurgeit**, Johs., Statistik der in der Zeit v. 1. Apr. 1874 bis 1. Apr. 1894 i. d. städt. Krankenanstalt z. Kgsbg. behandelten Fälle v. Delirium tremens potatorum. Diss. Kgsbg. (W. Koch.) (25 S. gr. 8.) baar —.60.
- Diegues**, Herm., ein Beitrag zur Kenntnis der Geschwülste der Bauchmuskeln. Diss. Kgsbg. (W. Koch.) (43 S. gr. 8.) baar —.80

- Diercks, Dr. Gust.,** Geschichte Spaniens von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. (In 2 Bdn.) 1. Bd. Berlin 1895. S. Cronbach. (IV, 707 S. gr. 8.) 12.50. cpl.: 20.—
- (§.) **Dittrich, Prof. Dr.,** Einige Documente a. d. Zeit d. Schwedenkrieges (1626—1635) mitgetheilt von Prof. Dr. Dittrich. [Ztschrft. f. d. Gesch. u. Altthskde. Ermlands. Jahrg. 1893. 10. Bd. 3. (Schluss-) Heft. d. ganz. Folge 32. Hft. Braunsb. 1894. S. 626—655 u. 742—747.] Beiträge zur Baugesch. d. ermländischen Kirchen. (Fortsetzung.) Ebd. S. 586—625. 740—742]. Boettichers Inventarisirung der Bau- u. Kunstdenkmäler Ermlands. [Ebd. Jahrg. 1895. 11. Bd. 2. Hft. d. ganz. Folge 34. Hft. S. 261—327.]
- Dobrin, Wolff,** (app. Arzt aus Schlochau Westpr.), Ueber Pseudoaortensuffizienz. Leipziger I.-D. Lauenburg i. Pomm. 1894. (18 S., 1 Bl. 8^o.)
- Doebbelin, Carl,** (aus Kgsbg.), Pseudoacromegalie u. Acromegalie. I.-D. Kgsbg. (W. Koch.) (2 Bl. 43 S. 8^o.) baar 1.—
- (§.) **Dohna.** Fünf Briefe des Burggrafen u. Freiherrn Christoph v. Dohna an seine Braut Gräfin Ursula v. Solms-Braunfels (mit einer Aufzählung von Spielen des 17. Jahrh.) mitgetheilt v. Anton Chroust, Privatdozent in München. [Ztschr. f. Kulturgesch. Neue (4.) Folge d. Ztschr. f. deutsche Kulturgesch. Bd. II. Heft 5 u. 6. S. 410—417.]
- Dohrn, R.,** Tonische Muskelcontractur bei todgeborenem frühzeitigem Kinde einer Ekklamptischen; Sectio caesarea post mortem. [Centralbl. f. Gynäkologie. XIX. Jahrg. No. 19. S. 473 ff.] — Jahresber. über. d. Leistgn. und Fortschr. in der gesammten Medicin. 29. Jahrg. Ber. f. d. J. 1894. II. Bd. 3. Abth. 1895. S. 755—776.] — Ueber die Grösse des respirator. Luftwechsels in den ersten Lebenstagen. [Ztschr. für Geburtskunde und Gynäkologie. XXXII, 1. S. 25 ff.]
- (§.) **Domansky, Walth.,** e. Christuskopf. Eisleben. Christl. Verein i. nördlichen Deutschland. (267 S. 12^o.) geb. bar n. — 90.
- (§.) **Dombrowski, Dr.,** Inhaltsverzeichnisse der ersten 10 Bde. dieser Ztschr. a) nach Autoren (S. 780—785), b) nach chronologisch. Reihenfolge des Inhalts (785—790). [Ztschr. f. d. Gesch. u. Alterthkde. Ermlands. Jahrg. 1893. 10. Bd. 3. (Schluss-) Hft. d. ganz. Folge 32. Hft. 1894. S. 780—790.]
- (§.) **Dorfzeitung,** landwirthschaftliche. Hrg.: Gen.-Sekr. G. Kreis. 32. Jahrg. (52 Nummern à 4 S. gr. 4^o.) Viertelj. n. n. 1. —
- Dorner, D. Dr. A.,** o. ö. Prof. a. d. Univ. Königsberg. Das menschliche Handeln. Philosophische Ethik. Berlin, Verlag von Mitscher & Röstell. (XII, 737 S. gr. 8.) 12.—
- — Rec. [Ztschr. f. Philosophie u. philos. Kritik. 105. Bd. 2. Hft. S. 297 bis 303. 106. Bd. 2. Hft. S. 306—314.]
- Dräer, Dr. med. Arthur,** Das Pregelwasser oberhalb, innerhalb u. unterhalb Königsberg in bakteriologischer u. chemischer Beziehung, sowie hinsichtl. seiner Brauchbarkeit als Leitungswasser, nebst einig. Bemerkungen üb. d. Selbstreinigung d. Flüsse u. üb. Einleitung v. Abwässern in Flussläufe. (m. Taf. VI—IX.) [Ztschr. f. Hygiene u. Infektionskrankheiten. 20. Bd. 3. Heft. S. 323—357.]
- Druckenmüller, Walter,** (aus Elbing.) Beitrag z. Casuistik d. Carcinomentwicklung auf Unterschenkelgeschwüren. I.-D. Greifswald. (32 S. 8^o.)
- Drygalski, Dr. Erich von,** Geographische Erforschungen in den Polargebieten, 1892—1895. [Geograph. Jahrb. 18. Bd. Gotha. S. 473—486.] Bemerkgn. zur Ausstellung der Photographien-Sammlung der Grönland-Expedition. 2. Febr. 1895. [Verhdlgn. d. Gesellsch. für Erdkde z. Berlin. Bd. 22. No. 2. S. 101—103.] (§.) Der gegenwärtige Standpunkt der Polarforschung. [Geogr. Zeitschr., hrg. v. Dr. Alfr. Hettner. 1. Jahrg. 12. Hft. S. 685—691.]
- Du Bois-Reymond, R.,** (Kgsbg. i. Pr.) Aus der Englischen u. Amerikanischen Literatur. (Referat.) [Archiv f. Anthropologie. 23. Bd. 3. Vierteljahrsheft. S. 526—530.]

- Dufke, Marie, Kaiserin-Gavotte.** (Gavotte, Quadrille) Menuett à la reine. Danzig. Th. Bertling. (8 S. 64^o) baar — .10.
- — Quadrille française (Contredanse). Quadrille à la cour (Lancier.) 2. Aufl. (31 S. 64^o) baar — .25 m. Goldschn. .30.
- (§.) **[Dulk, Alb.], Baumgärtner, Paul, Albert Dulk und sein Christudrama.** 1. II. [Protest. Kirchenzeitung No. 30. Sp. 709—713. No. 31. Sp. 727—733.]
- Dullo, A., Die Gebäude- und Wohnungsverhältnisse in Königsberg i. Pr., nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. XII. 1890.** Im Auftrage des Magistrats bearb. Kgsbg. Allgemeine Ztgsdruckerei. (IV, 91 S. Text u. 56 Tabellen nebst Plan Kgsbgs. 4^o)
- — Die städtischen Schulen und die städtische Schullast in Königsberg i. Pr. Kgsbg. Hartungsche Buchdr. (56 S. gr. 8^o.)
- — Rec. [Jahrb. für Nationalökon. u. Statistik. 3. Folge. IX. Bd. 1. Heft. S. 134—136.]
- (§.) **Ebel, Ed., Gesammelte Gedichte.** Graudenz. J. Gaebel. (86 S. 12.) 2.— geb. 2.75.
- (§.) **Edelweiss, Graphologische Plaudereien.** Erlerntes u. Erlebtes a. d. Gebiete der Handschriften-Deutung v. Edelweiss-Freystadt, Westpr. Mit vielen Handschrift-Proben. Leipzig. Verl. v. G. Wigand. (VIII, 125 S. 8^o) 1.60.
- Ehrenberg, Herm., s. Beiträge, italienische, zur Gesch. d. Prov. Ostpreussen.**
- — Die Wiederherstellung des Hochschlosses der Deutsch-Ordensritter zu Marienburg. [Kunstchronik hrsg. v. C. v. Lützow u. A. Rosenberg. N. F. VI. No. 15. Sp. 225—235.] Der Untergang der Schlösser Balga, Lochstedt und Fischhausen. [Sitzungsber. der Altert.-Ges. Prussia f. d. 49. u. 50. Vereinj. 1893—95. 19. Heft. S. 1—16.] (§.) Rec. [Forschungen zur Brandenb. und Preuss. Gesch. 8. Bd. 2. Hälfte. S. 336—337. Histor. Zeitschr. N. F. 39. (75.) Bd. 3. Hft. S. 527—529.]
- Eichhorst, Prof. Dr. Herm., Handbuch der speziellen Pathologie und Therapie f. prakt. Aerzte u. Studierende.** 5. umgearb. u. verm. Aufl. 2. Bd.: Krankheiten des Verdauungs-, Harn- und Geschlechts-Apparates. Wien. Urban & Schwarzenberg. (VIII, 784 S. m. 132 Holzschn.) 12.— geb. 14.—
- — Trattato di patologia e terapia medica speciale. 2a edizione. Vol. I. Milano. p. 747 fig. 16 L.
- — Ueber die Beziehungen zwischen Myositis ossificans und Rückenmarkskrankheiten. [Arch. f. pathol. Anatom. u. Physiol. etc. Bd. 139. Hft. 2. S. 193—212.] Ueber die Beziehungen zwischen seröser Pleuritis u. Tuberkulose. [Correspondenzblatt für schweizer Aerzte. 25. Jahrg. No. 13.] Nephrolithiasis im Anschluss an Brechdurchfall. [Dtsch. medic. Wochenschrift. XXI. No. 48.]
- Eichhorst, Gymn.-Dir. Otto (Wehlau in Ostpr.), Die Lehre des Apollonius Dyscolus vom Pronomen possessivum.** [Festschr. z. 50 jähr. Doctorjub. Ldw. Friedlaender dargebracht. Lpz. S. 105—112.]
- Eichloff, Rob. (Assistent aus Kleinhof-Tapiau), Ueber Einwirkung von Basen auf Halogenessigsäuren.** I.-D. Kgsbg. 1894. (45 S. 8.)
- Endemann, Prof. Dr. jur. F., Kgsbg., Neuere gemeinrechtliche Litteratur.** [Jurist. Litteraturbl. No. 61. Bd. VII, No. 1. S. 3—6.]
- Erdmann, Oscar, Zur textkritik von Hartmanns Gregorius.** I. [Ztschr. f. dtsh philol. 28. Bd. Heft 1. s. 47—50.]
- Gering, Hugo, Oscar Erdmann. Gedächtnisworte, gespr. am 17. juni 1895 in der aula der universität zu Kiel.** [Ztschr. für dtsh. philol. 28. band. 2. heft. s. 228—235.]
- (§.) **Wunderlich, Herm. (Heidelbg.), Oskar Erdmann †.** [Beil. z. Münch. Allg. Ztg. No. 167.]
- (§.) **Erdmann, O., Pfarrer in Graudenz, Bedeutung der christl. Lehre von der Gottheit Christi für das christl. Leben.** [Der Beweis des Glaubens N. F. 16. Bd. d. g. R. 31. Bd. S. 365—389.]
- Ergebnisse der Baggerarbeiten am Königsberger Seccanal.** [Centralbl. d. Bauverwaltung. 15. Jahrg. No. 22. S. 239—240.]

- Erinnerungen** an Albrecht von Graefe. s. Jacobson J.
- Erlcr**, Oberlandesger.-R. zu Marienwerder, Begr. d. Rechtsmittels zur Hauptsache; Antrag, die Hauptsache für erledigt zu erklären. In § 94 C. P. O. [Ztschr. f. dtsh. Civilprozess. 21. Bd. 1/2. Hft. S. 77—79.] Die Kostenvorschusspflicht, die Kostensicherheitspflicht u. d. Armenrecht d. Ausländer nach den Handelsverträgen d. Dtsch. Reichs. [Ebd. 3. Hft. S. 259—287.]
- Erlcr**, Prof. Dr. Geo., Die Matrikel der Universität Leipzig. Im Auftrag der kgl. sächs. Staatsregierung hrsg. 1. Band. Die Immatrikulationen von 1409—1559. Mit 8 Tafeln in Farbendr. Leipzig. Giesecke & Devrient. (XCVII, 752 S. gr. 4.) 50. — A. u. d. T.: Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Im Auftr. d. Kgl. sächs. Staatsregierung hrsg. v. Otto Posse und Hubert Ermisch. 2. Haupttheil 16. Bd.
- — Germanische Vorzeit (bis 500 n. Chr.) [Jastrow's Jahresber. d. Geschichtswissensch. 16. Jahrg. 1893. II, 1—24.] Das Gutachten des Pfalzgrafen Ruprecht von der Pfalz über die zwischen König Wenzel von Böhmen u. König Karl VI. von Frankr. geplante Zusammenkunft in Rheims. (1398). [Ztschr. für die Gesch. des Oberrheins. N. F. Bd. X. Hft. 1. (D. g. R. 49. Bd.) S. 1—28.]
- (ÿ.) **Esmarch**, Prof. E. von, Die Cholera in Ostpreussen im J. 1894. [Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. 12. Band. 1. Hft. S. 1—41.] Die Durchführung der bakteriolog. Diagnose der Diphtherie. [Dtsch. medic. Wochenschrift XXI. No. 1.]
- (ÿ.) **Ewert**, Ernst, Tolle Novellen. Danzig. Th. Bertling. (159 S. gr. 8.) 3. — — Todes-Dämmerung. Ebd. (64 S. gr. 8.) 1.20. (Mit Beschlag belegt nach e. Mittheilung des Verlegers v. 4. Juli 1895.)
- — Silberliebe. Eine Symphonie. Ebd. (16 S. gr. 8.) — 60.
- — Melodiceen der Nacht. Am 9. Mai 1895 beschlagnahmt, 10. Oct. verurtheilt.)
- Eysenblätter**, H., Georg Sabinus, der erste Rektor der Albertus-Universität. [Stzgsber. d. Altert.-Ges. Pr. f. d. 49. u. 50. Vereinsj. (1893/95.) 19. Hft. S. 81—98.]
- Falkenheim** in Kgsbg. Vaccination u. Nephritis. [Verhdign. d. 11. Vers. der Ges. f. Kinderheilkde. Wiesbaden. Bergmann.]
- (ÿ.) **Familien-Kalender**, Allgem. Mit dem Jahrmärktsverzeichnis f. Schlesien, Posen, Brandenburg, Pommern u. Ost- u. Westpreussen. Hrsg. von Max Heinzel. 1896. 9. Jahrg. Schweidnitz. Heege. (104 S. gr. 8. m. Abbild., 1 Farbendr. u. 1 Wandkalender.) — 50.
- (ÿ.) **Fahrenheid-Beynühren**, Fr. Horst v., Skizzen u. Lieder. Kgsbg. B. Teichert. (VI, 123 S. gr. 8.) 2.—, geb. 3.—
- Fast**, Ernst, aus Altmark in Westpr., Ueber das primäre Carcinom des corpus uteri. I.-D. Berlin. (47 S. 8.)
- Feier**, Die, des fünfzigjährigen Bestehens der Altertums-gesellschaft Prussia am 19. Novbr. 1894. [Stzgsber. d. A.-G. Prussia f. d. 49. u. 50. Vereinsjahr. (1893/95.) 19. Heft. Kgsbg. S. 175—220.]
- Festschrift** zum fünfzigjähr. Doctorjubiläum Ludwig Friedlaender, dargebracht von seinen Schülern. Leipzig. Verl. v. S. Hirzel. (2 Bl., 545 S. gr. 8.) 12.—
- Fewson**, Nicolaus v., cand. med. aus Zoppot, Zur Aetiologie der Myome des Uterus. I.-D. Erlangen. (26 S. 8.)
- (ÿ.) **Fiebach**, Der Chorgesang im Gottesdienste. (Vortrag, geh. auf. d. Prov.-Kirchengesangsfeste zu Lötzen am 5. Juni.) [Ev. Gemeindebl. 50. Jahrg. No. 25. S. 146—148.]
- (ÿ.) **Fietkau**, Prof. Dr. Hermann, Auswahl aus Rückerts Weisheit der Brahmanen. (zum Schul- u. Selbstgebr.) nebst e. Vorwort. Beil. z. Jahresber. des Kgl. Realgymn. auf der Burg. Ostern. Kgsbg. Hartung'sche Buchdruckerei. (56 S. 8.)
- (ÿ.) **Fischer**, Carl Ludwig, Pfarrer in Quednau (Ostpr.), Grammatik u. Wortschatz d. plattdeutsch. Mundart im Preuss. Samlande. Halle a. S., Verl. d. Buchhdlg. d. Waisenhauses. 1896 (1895). (XXIV, 260 S. 8^o.) 3.60.

- Fischer, Heinrich** (Adolf), app. Arzt aus Hohenstein (Ostpr.), Zur Casuistik u. Diagnose der Syringomyelie. Leipzig. I.-D. Leipz. 1894. G. Fock. (80 S. 8.)
- (§.) **Fischer**, Gymn.-Oberl. Dr. Richard, Heimatkunde von Königsberg i. Pr. s. Armstedt, Rich.
- (§.) **Flach**, Prof. Dr. Hans, Redacteur des „Hamburger General-Anzeigers“, bekanntlich früher Privatdocent a. d. Universität Tübingen, 1845 zu Pillau geb., gest. 16. Septbr. 1895 in Hamburg, s. Münch. Allg. Ztg., Beilage No. 216. Die Hamburger Springfluth am 23. Decbr. v. J. (m. Abb.) [Illustrierte Zeitung. 104. Bd. No. 2689.] Die Hamburger Bismarcktage. [Ebd. No. 2702.]
- (§.) **Flanss**, R. v., Geschichte Westpreussischer Güter. Czierspitz, Janischau, Liebenau, Randen u. Gremblin. (Kreis Marienwerder.) [Ztschr. d. histor. Vereins für d. Reg.-Bez. Marienwerder. 33. Heft. S. 70 - 85.] Die Aufzeichnungen der Pfarrer Michael Richter, Vater u. Sohn, gest. 1718 bezw. 1736, in den Kirchenbüchern von Garnsee u. Gr.-Tromnau, Kr. Marienwerder. [Ebd. S. 86 - 101.]
- Flatau**, Dr. Theod. S., (Arzt, Doc. der Humboldt-Acad. Berlin, geb. zu Lyck 4. Juni 1860.) Laryngoskopie und Rhinoskopie m. Einschluss d. allgem. Diagnostik u. Therapie, zum Gebrauch f. Aerzte. Berlin 1890. Enslin. (VII, 110 S. gr. 8 m. 1 Taf.) 3.60.
- — Nasen- u. Rachen- u. Kehlkopfkrankheiten. Ein Lehrbuch für Studierende u. Aerzte. Leipzig. J. A. Barth. (VII, 430 S. gr. 8. m. 53 Abbildgn.) 8.—
- (§.) **Fleischer-Zeitung**, ostdeutsche. Fachorgan für Fleischer, Viehhändler u. verwandte Branchen. 3. Jahrg. 52 Nummern. Nebst: Neue Gartenlaube, 52 No. Kgsbg. i. Pr. L. Beerwald. No. 1: 8 u. 8 S. gr. 4.) Viertelj. baar 1.—
- (§.) **Fleischmann**, Prof. Dr. W., Psychrometer-Tafeln zur Berechnung des relativen Feuchtigkeitsgehaltes der Luft in Käsekellern. 3. Aufl. Bremen. M. Heinsius Nachfl. (25 S. 12^o) — 80.
- — Untersuchungen der Milch v. 16 Kühen etc. 2. Bericht. s. Untersuchungen der Milch von 16 Kühen etc.
- (§.) **Fluch**, Der, der Keuschheit. Ein Beitrag zur brennendsten Frage unserer Zeit von — t. Danzig. C. Hinstorff. (49 S. 8^o) baar 1.—
- Förstemann**, E., zur Entzifferung der Mayahandschriften. V. (In Dresden. 71—73 u. 51—58.) Dresden. (R. Bertling). (12 S. gr. 8.) baar n. 1.—
- — Das mittelamerikanische Tonalamatl. [Globus. Bd. 67 No. 18. S. 283—285.] Rec. [Ebd. No. 9. S. 147.]
- Fortsetzung** der Geschichte des Corps Masovia für die Jahre 1890—95. Festschrift z. 65j. Stiftungsfeste des Corps Masovia am 14. Juni 1895 (von K. Heinrich u. O. Cludius) Königsberg, Hartungsche Buchdr. (XLII, 111 S. gr. 8.)
- Frankenstein**, Selmar, über periauriculaire Entzündungen u. Abscessbildungen bei Otitis media purulenta. Diss. Kgsbg. (W. Koch) (44 S. gr. 8^o) baar 1.—
- Franz**, Carl, Ueber Luxationen des Hodens. I.-D. Kgsbg. (W. Koch.) (31 S. 8^o) baar — 60.
- Freudenstein**, Gustav, aus Märk. Friedland i. Westpr., Ueber Fieber und fieberhafte Komplikationen bei pernicioöser Anämie u. Leukämie. I.-D. Berlin (35 S. 8.)
- Friedlaender**, Ludwig, D. Junii Juvenalis Saturarum libri V. Mit erklärenden Anmerkungen. I. Bd. Leipzig. S. Hirzel. (3 Bl. 364 S. gr. 8.) II. Bd. Mit Register zu beiden Bänden. (612 u. 108 S.) 14.—
- (§.) — — Drei ostpreussische Lehrer. 1. Carl Witt, e. Lehrer u. Freund d. Jugend. Geschildert v. S. Hensel. Berlin 1894. 2. Geolog. Wandern. dch. Altpr. Gesammelte Aufsätze v. Jul. Schumann. Kgsbg. 1869. 3. Gesammelte Abhdlgn. v. Dr. Alex. Schmidt. Berlin 1889. [Dtsche. Rundschau hrsg. v. Jul. Rodenberg. 21. Jg. Hft. 9. Juni Bd. 83. S. 465—472.]

- Friedlaender**, Ulrich, de Zoilo aliisque Homeri obtrectatoribus. Diss. Kgsbg. (W. Koch.) (85 S. gr. 8.) baar 1.50.
- Friedrich**, Ernst, die Dichte der Bevölkerung im Reg.-Bez. Danzig. [Aus: „Schriften der Naturf. Ges. in Danzig.“ Diss. d. phil. Fak. z. Kgsbg. Danzig. (Leipzig, G. Fock.) (V, 51 S. gr. 8. m. 1 farb. Karte) baar 1.50.]
- (§.) **Froelich**, Kanzleirath X., zum Urkundenbuche des Bisthums Pomesanien von H. Cramer. [Ztschr. d. hist. Vereins für den Reg.-Bez. Marienwerder. 33. Hft. S. 1—8.] Vor dreihundert Jahren. Streifzüge durch die Originalien des Graudenzer Archivs. [Ebd. S. 9—49.]
- Führer** durch die Fischerei-Abteilung der Nord-Ostdeutschen Gewerbe-Ausstellung zu Königsberg. Hrsg. v. M. Braun u. A. Seligo. Selbstverlag des Ausstellungs-Komitees. Kgsbg. Hartungsche Behdr. (75 S. gr. 8.) — 20.
- Fülleborn**, Friedrich, prakt. Arzt aus Culm, Beiträge zur Entwicklung der Allantois der Vögel. Med. I.-D. Berlin. (42 S. 8.)
- Gagel**, C., Bericht üb. d. Aufnahme-Arbeiten auf Blatt Passenheim. [Jahrb. d. k. pr. geol. Ldsanst. u. Bergakad. zu Berlin f. d. J. 1894. 15. Bd. S. LXXV—LXXVIII.]
- (§.) **Gaigalat**, stud. theol., Vortrag am 8. Apr. 1895 üb. Geschichte u. Wesen der Surinkimininkai unter den Litauern. [Mitteilgn. d. Lit. lit. Ges. 20. Hft. (IV, 2.) S. 196—199.]
- (§.) **Gareis**, C., Geh. Justiz. Prof. Dr., Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich. 2. Aufl. nebst allen Verordnungen bis 17. Juli 1895. Giessen. Emil Roth. (V, 204 S. gr. 8.) 1.60.
- (§.) — — Das Deutsche Handelsrecht. Ein kurzgefasstes Lehrbuch des im deutschen Reiche gelt. Handels-, Wechsel- und Seerechts. Systematisch dargestellt auf Grund der dtsh. Reichsgesetze, unt. Berücks. der einschläg. Literatur und der Besprechung insbes. der Entscheidgn. des Reichsoberhandelsger. u. des Reichsger. 5. neue durchgearb. u. viefl. veränderte Aufl. (XXIV, 896 S. 8^o) 9.— geb. 10.— [Gutentag's Sammlung v. Lehrbüchern des dtshn. Reichsrechtes. IV. Berlin. 1896 (1895). J. Gutentag.
- — Dasselbe nach der 4. neu bearb. u. beträchtl. veränd. Ausg. v. J. 1892 ins Russische übers. v. N. J. Rzondkowski, Mitglied des Bezirks-Ger. in Twer unter d. Redakt. d. Privatdoc. der Moskauer Univers. A. G. Gusseckow Moskau (russ.).
- — Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Grossen. (Capitulare de villis vel curtis imperii.) Text-Ausg. m. Einltg. u. Anmerkgn. hrsg. Berlin. J. Gutentag. (68 S. gr. 8.) 2.—
- — Die Litteratur d. Privat- u. Handelsrechts 1884—1894. Leipzig. Hinrichs. (Ergänzungsband zum Centralblatt für Rechtswissenschaft. Juristischer Litteraturber. 1884—1894. 4. Hft. S. 135—178. (44 S. gr. 8.) 1.20.
- (§.) — — Patentgesetzgebung. Samml. d. wichtigeren Patentgesetze, Ausführungsvorschriften, Verordnungen, welche gegenw. in Geltung stehen. Hrsg. u. m. e. vergl. Uebersicht versehen v. — u. fortgef. von A. Werner. VI. Berlin. A. Heymann's Verlag. (IX, 203 S. 12.) Geb. in Lnw. 4.—
- (§.) — — Deutsche Reichsgesetze in Einzel-Abdrücken. No. 22. 23. Zolltarif mit allen Abändergn. u. Zusätzen bis zum Zusatzges. v. 18. April 1886, nebst Gesetz, betr. d. Abänderung des Zolltarifs, vom 21. Dez. 1887 u. d. Ges. betr. Abänderg. d. Zolltarifgesetzes v. 15. Juli 1879, vom 14. Apr. 1894. Giessen. E. Roth. (45, 2 u. 4 S. gr. 8.) à — 20.
- (§.) — — Dasselbe mit Inhalts-Verz. u. ausführl. Sachregister. 4.—6. Bd. Ebd. 1892—95. (IV, 455; IV, 395 u. IV, 401 S. 8^o) à 3.— No. 181—192 gr. 8. à n. — 20.— 181—82 Instruktion z. Viehseuchengesetz vom 27. Juni 1895. (49 S.) 183—190. Gewerbe-Ordnung f. d. dtsh. Reich. 2. Aufl., nebst allen Verordngn. bis 17. Juli 1895. (V, 204 S.) — 191. Internation. Uebereinkunft betr. Massregeln gegen die Cholera. Vom 15. April 1893. (13 S.) — 192. Gesetz betr. den Schutz der Brieftauben u. d. Brieftaubenverkehr im Kriege. Vom 28. Mai 1894. (2 S. mit 1 Abbildg.)

- (K .) **Garcis, C.**, Die Weiterentwicklung der Prinzips der Genfer Konvention in den letzten 30 Jahren. Festrede . . . geh. zu Königsbg. Giessen. E. Roth. (31 S. 8.) — 60.
- (K .) — — Der Deutsche und Oesterreichische Alpenverein, seine Bedeutung und seine Geschichte. Vortrag . . . Referat v. Dr. T. in Kgsbg. [Hartgsche. Ztg. v. 14. März 1895. Beil. zu No. 63.] Rec. [Juristisches Litteraturbl. No. 63. Bd. VII. No. 3. S. 60–61.]
- (K .) **Garibert, Heinrich**, (Pseud.) s. Gerber, Dr. Paul.
- (K .) **Gehrke**, Stadtarchivar Biblioth. Dr. P., Danzigs Schützenbrüderschaften in alt. u. n. Zeit. Festschr., hrsg. v. der Friedr. Wilh.-Schützenbrüderschaft zur 100 jähr. Gedenkfeier ihrer Fahnenverleihung . . . Mit 4 Kunstbeil. u. 2 Lageplänen. Danzig. (Th. Bertling.) (VI, 132 S. gr. 8.) baar 2.50.
- (K .) — — Das Danziger Fleischergewerk in seiner geschichtlichen Entwicklung. Danzig. Kafemann. (33 S. gr. 8.) baar 1.—
- (K .) — — Der ermländische Pfaffenkrieg 1467–1479 (nach Dr. Thunert.) [Danz. Ztg. v. 5. Febr. 1895. No. 21182. (Beil.)] Zur Geschichte der Festung Danzig. (Referat über Gymnsialdirektor Dr. Baltzer's aus Schwetz. Vortrag im westpr. Geschichtsverein mit Anlehnung an Köhlers Gesch. d. Festgn. Danzig u. Weichselmünde.) [Ebd. Beil. zu No. 21263.]
- (K .) **Genée, Rud., Hans Sachs**. Ein Nürnberger Fest-Schauspiel zur Feier seines 400. Geburtstages . . . 1894. J. Ph. Raw. (78 S. 8^o) n. — 80.
- (K .) — — Dasselbe. In 2 Abthlgn. Mit einem Nachspiel: „Der Krämerskorb“ v. Hans Sachs. Berlin 1894. A. Entsch. (46 S. gr. 8^o) n. — 80.
- (K .) — — Mitteilungen f. die Mozart-Gemeinde in Berlin. Hrsg. . . . 1. Hft. Berlin. Mittler & Sohn. (32 S. m. 1 Bildnis u. 1 Notenbeil. gr. 8^o) n. 1.50.
- (K .) — — Der Tod eines Unsterblichen. Zum Todestage Mozarts, d. 5. Dezbr. Sonder-Ausgabe f. d. Mitglieder d. Mozart-Gemeinde. 2. Aufl. Berlin. Mittler & Sohn. (24 S. gr. 8.) n. 1.—
- (K .) **Georgine**. Landwirthschaftliche Zeitung . . . 63. Jahrgang. Insterburg. (Gumbinnen. Stelzel.) 52 Nrn. 4^o. baar n. n. 5.—
- Gerber, Dr. P. H.**, Privatdoc. an d. Univ. Kgsbg., Die Beziehungen der Nase und ihrer Nebenräume zum übrigen Organismus. Akad. Antrittsvorlesung. Berlin. 1896 (95). Verl. v. S. Karger. (54 S. gr. 8.) 1.20.
- (K .) — — (pseud. Heinrich Garibert.) Aus der Jugendzeit. Lieder u. Gedichte. Berlin. 1895 (94). Verl. v. Stuhr. (120 S. gr. 8.) 3.—
- — Die Syphilis der Nase u. d. Halses. [Aus: Dermatolog. Ztschr.] Berlin. 1895 (94). S. Karger. (74 S. gr. 8 m. 2 farb. Taf.) 3.— Nochmals: Der Nasenstein — e. Bacterienproduct. [Aus: „Monatsschr. f. Ohrenheilkunde.“] Berlin. 1894. O. Coblenz. (2 S. gr. 8.) baar n. 1.—
- Gerlach, Oscar**, Beiträge zur Kenntniss gebromter Säuren. J.-D. Kgsbg. 1894. (56 S. gr. 8.)
- (K .) **Gerlach, Otto**, (Kgsbg. i. Pr.) Rec. [Schmollers Jahrb. XIX, 2. S. 302–303.]
- (K .) **Gerschmann, Hans**, Realgymn.-Oberl. in Königsbg. i. Pr., Russische Lyrik in den Versmaßen der Originale übertragen. Beil. z. Real-Gymn.-Progr. Königsberg. Hartung. (64 S. 8.) 1.—
- (K .) **Gerss, Martin**, s. Beiträge zur Kunde von Masuren.
- (K .) **Gesangbuch**, evangelisches, f. Ost- u. Westpr. Unter Zustimmung d. Prov.-Synode vom Jahre 1884 u. m. Genehmigung des evangel. Ober-Kirchenrats hrsg. v. kgl. Konsistor. der Provinzen Ost- u. Westpr. Gumbinnen. 1894. W. Krauseneck. (IV, 820 S. gr. 16.) — 90; schmal 8^o-Ausgabe. 7. Aufl. (IV, 718 S.) 1894. 1.20.
- (K .) **Geschäfts-Vermittler**, deutscher. Geschäfts- u. Auskunftsblatt für alle Stände, Organ f. Handel, Industrie u. Gewerbe, Haus-, Forst- u. Landwirthsch., Vereins-, Genossenschafts-, Rechts-, Verkehrs-, Versicherungs-, Ausstellungs- und Sammel-Wesen. Jahrg. 1895. (No. 20: 10 S. gr. 4.) Skaisgirren. K. Juschus. Viertelj. baar — 50.

- (§.) **Geschichte** der freien evangelisch-katholischen Gemeinde zu Königsberg i. Pr. Zum Gedenktage ihres 50 jährig. Bestehens hrsg. vom Vorstand. Mit den Bildnissen Rupps u. Sieburgers. Königsberg. Hartung. (140 S. gr. 8.) 1.—
- Glaeser**, (Danzig) Rec. [Schmidt's Jahrb. d. in- u. ausl. ges. Medicin.]
- Glogau**, Gust., Das Vorstadium und die Anfänge der Philosophie. Eine histor. Skizze. Aus dem Nachlass von Dr. Gust. Glogau † ordentlicher Prof. in Kiel. Mit Vorwort u. e. Nekrolog des Verf. hrsg. von Dr. Herm. Siebeck, Prof. in Giessen. Mit 1 Bildniss u. 1 Zeichnung. Kiel u. Leipzig. Verl. v. Lipsius & Tischer. (XI, 79 S. gr. 8.) 2.40.
- — Gedankengang von Platons Gorgias. [Arch. f. Philos. 1. Abthlg. Arch. f. Gesch. d. Philos. hrsg. v. Ldw. Stein. 8. Bd. Hft. 2. N. F. 1. Bd. Hft. 2. S. 153—189.] Rec. [Theolog. L. Z. 20. Jahrg. No. 4. 5. Ztschrift f. Philosophie u. philos. Kritik. 106. Bd. 2. Hft. S. 280—284.]
- Deussen**, Paul, Zur Erinnerung an Gust. Glogau . . . Gedächtnisrede, geh. a. d. Christian-Albrechts-Univers. am 11. Mai 1895. Kiel 1896. Lipsius u. Tischer. (20 S. gr. 8.) baar — 50.
- Siebeck**, H., Zum Gedächtnis von G. Glogau. [Ztschr. für Philos. u. philos. Kritik. 107. Bd. 1. Hft. S. 120—130 m. Verz. v. Glogau's Schriften.]
- (§.) **Görigk**, Emil, Subdiacon. in Braunsberg. Johannes Bugenhagen u. d. Protestantisirung Pommerns. Mainz. Verlag v. Franz Kirchheim. (IV, 91 S. gr. 8.) 1.20.
- (§.) **Goerth**, Direkt. Albr. in Insterburg, Kleine Naturbeobachtgn. [Gaea. Natur u. Leben, hrsg. v. Dr. Herm. J. Klein in Köln. 31. Jahrg. 11. Heft. S. 679—690.]
- Gütze**, A., Besemer aus Littauen. [Vhdlgn. d. Berlin. Ges. f. Anthropologie etc. S. 572—573.]
- (§.) **Goldschmidt**, Geh. Justizr. Prof. Dr. L., Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht, hrsg. 43. Bd. N. F. 28. Bd. 1. u. 2. Hft. Stuttgart, Enke. (VIII, 458 S.) 16.—
- (§.) **Goldschmidt**, Ottomar, „Ave-Glückchen“. Aus den Memoiren eines Einsiedlers. Gedichte. 1. Aufl. Königsberg i. Pr. Schadlofsky. (4 Bl. 128 S. 16^o m. Portr.) geb. 2.—
- (§.) **Goldstein**, Ludwig, Johanna Ambrosius, eine deutsche Volksdichterin. Kgsbg. [Hartungsche Ztg. Sonntagsbl. Nr. 12.] Nach Schwarzort. [Ebd. No. 176. Abd.-Ausg.]
- Goldstein**, Siegr., Ueber Nasenpolypen. I.-D. Kgsbg. 1894. Erlatis. (67 S. 8.)
- Goltz**, Oberl. Dr. Gust., Beiträge z. Quellenkritik d. Alexanderhistoriker. II. Teil. [Jahresber. d. k. Gymnasium zu Allenstein üb. das Schuljahr 1894/1895. Allenstein. S. III—XVIII. 4^o.]
- Grabowsky**, F., Die benagelte Linde auf dem Tumulus in Evessen. [Globus. 67. Bd. No. 1. S. 15—16 m. Abbildungen.] Winzig kleine neolithische Steingeräthe in Indien. [Ebd. No. 6. S. 97.] Rec. [Ebd. No. 2, 3, 6.]
- (§.) **Grau**, Rud. Frdr., weil. o. Prof. d. Theol. zu Kgsbg., gesammelte Vorträge. Neue Ausg. Gütersloh. C. Bertelsmann. (IV, 40, 23, 32, 20, 24, 24. 20 u. 23 S. gr. 8.) 2.—
- (§.) — — Einem unbekanntem Gott. Rektoratsrede. [Aus „Beweis des Glaubens“] 2. Aufl. Gütersloh. Bertelsmann. (24 S. gr. 8.) — 30. Zur Charakteristik von Luthers Persönlichkeit. [Ebd. 6. S. 226—245.]
- Graz**, Dr. Frdr., (aus Osterode Ostpr.) Die Metrik der sogen. Caedmonschen Dichtungen m. Berücksichtigung der Verfasserfrage. (VIII, 109 S. gr. 8.) 4.— [Studien z. germanisch. Alliterationsvers. Hrsg. v. Prof. Max Kaluza. 3. Heft. Weimar. 1894. E. Felber. (I. Die Metrik des Exodus erschien zuerst als Königsbg. I.-D.) (2 Bl., 40 S., 2 Bl. 8.)]
- (§.) **Gregorovius**, Ferd., Wanderjahre in Italien. 3. Bd. Siciliana. Wanderungen in Neapel u. Sicilien. 7. Aufl. Leipz. F. A. Brockhaus. (VII, 352 S. 8^o) 5.50; geb. 6.50.

- (§.) **Gregorovius, Ferd.**, Geschichte d. Stadt Rom im Mittelalter. Vom V. bis zum XVI. Jahrhundert. 4. verb. Aufl. 8. Bd. Stuttgart. 1896 (95). J. G. Cotta Nachf. (VIII, 800 S. gr. 8.) 13.50. (kpl. 84.—, geb. 100.—)
- — History of the City of Rome in the Middle Ages. Trans. from the fourth German ed. by Annie Hamilton. 2 vls. London. Bell & Sons. (1036 pp. cr. 8 vo.) Vol. 3. (pp. 576.) à 6 sh.
- — **Diari Romani.** Con prefazione di Federico Althaus, tradotti da R. Lovera. Mailand. Hoepli. (XXVII, 560 S. 8.) 6 L.
- (§.) **Bellesheim Alfons**, (Aachen). Ferdinand Gregorovius u. der Staatssekretär Hermann von Thiele. [Hist. polit. Blätter für d. katholische Deutschland. 115. Bd. 8. Heft. S. 606—616.]
- Grosse, Dir. Prof. Dr. Emil**, Uebersicht üb. Lessings Laokoon u. Schillers Abhandlung über das Erhabene. Zum Schulgebrauche. Beil. z. 20. Jahresber. üb. d. kgl. Wilhelmshgymn. zu Kgsbg. i. Pr. Kgsbg. Hartung. (21 S. gr. 8°.)
- Grosse, Dr. U.**, Assist. a. d. kgl. chirurg. Univ.-Klinik zu Halle a. S., Zur Casuistik der Zahncysten. (Mit Abbildgn.) [Archiv für klin. Chirurgie. 51. Bd. 2. Heft. S. 436—448.]
- Grossfuss, Ernst**, (prakt. Arzt in Culmsee), Die operative Behandlung d. Bauchfelltuberculose. I.-D. Thorn. Lambeck. (36 S., 2 Bl. 8°.)
- Gramach, Wilh.**, (prakt. Arzt aus Riesenburg.) Ueb. einen behaarten Rachenpolypen. Diss. Kgsbg. (W. Koch.) (37 S. gr. 8.) baar —.80.
- (§.) **Grunwald, Postsecr. a. D. H. Th.**, Handbuch üb. den Grundbesitz d. Prov. Ostpreuss. Angabe sämtl. Güter, ihrer Grösse, ihrer Grundsteuer-Reinerträge, ihrer Besitzer, Pächter pp., d. Industriezweige, Poststation. Auf Grund amtl. Quellen und privater Mitthlgn. Königsberg. Hartung. (III, 112 S. Lex. 8.) baar 6.—, kart. 6.50.
- (§.) **Gustav Adolf-Bote** f. Ostpr. Red. Fritz Schawaller. 2. Jg. April 1895 bis März 1896. 12 Nrn. gr. 4. Königsberg. Hartung. baar 1.20.
- (§.) — — Der, für d. Prov. Westpreussen . . . 8. Heft. Danzig. Kafemann. (2 Bl., 132 S.) —.60.
- Gutzeit, Dr. Ernst** (Kgsbg.), Die Schwankungen der mittleren Grösse der Fettkügelchen in der Kuhmilch nach Laktation, Fütterung und Rasse, sowie üb. d. physikal. u. chemisch. Unterschied der grössten u. kleinsten Fettkügelchen. [Hierzu Taf. VI—XIV u. 4 in den Text gedruck. Abbildgn.] [Landwirtschafft. Jahrbf. 24. Bd. Hft 4 u. 5. S. 539—668.]
- Haberkant, Hans**, pract. Arzt in Danzig, Die Erfolge der Resectio pylori. Er-langer I.-D. Berlin. (35 S. 8°.)
- [**Hagen, Herm. Aug.**]
Henshaw, S., Hermann August Hagen. (Boston, Proc. Amer. Acad.) 1894. (5 pg. with 1 portr. 8°.) 1.—
- Hahn, Dr. F. G.**, ord. Prof. d. Erdkunde zu Königsberg i. Pr., Topographischer Führer durch das nordwestl. Deutschland. Ein Wanderbuch für Freunde der Heimats- u. Landeskunde. Mit Routenkarten. Leipzig. Verlag von Veit & Comp. (XII. 322 S. 8.) 4.—
- — Geographische Erforschungen in aussereuropäischen Gebieten. Afrika (1892—94). [Geogr. Jahrb. XVIII. Bd. Gotha. S. 211—241.] Australien u. Polynesen. [Ebd. S. 241—251.] Rec. [Geogr. Ztschr., hrsg. v. Dr. Alfr. Hettner. 1. Jahrg. Heft 10/11. S. 645—646.]
- (§.) **Halbe, Max**, freie Liebe. Modernes Drama. Neue (Titel-) Ausgabe. Dresden. (1890) 1895. (121 S. 8.) 2.—
- (§.) — — Jugend. Eif. Liebesdrama in 3 Aufzügen. 4. Aufl. Dresden. (111 S. 8°.) 2.—
- Hamagid l'Israel.** (Ztschr. in hebr. Sprache.) Red. Elias Leib Regel. 39. Jg. 50 Nrn. Fol. (No. 1. 8 S.) Krakau. (Lyck, E. Wiebe.) baar 12.—
- (§.) **Hanneke, Prof. Dr. Rudolf.** (Köslin). Pommersche Kulturbilder. Studien zur Pommerschen Geschichte. Stettin. Verl. von Léon Saunier. (4 Bl., 63 S. gr. 8.) 1.50.

- Harder, Carl**, Prediger in Elbing. Ueber Volkserziehung nach J. G. Fichte. [Comenius-Blätter f. Volkserziehung. Mitthlgn. d. Comenius-Gesellschaft. 3. Jg. Novbr. bis Decbr. S. 131—150.]
- Hasse, Ernst** (Bartenstein.) Rec. [Neue Philologische Rundschau. No. 11. S. 173—175.]
- Haugwitz, Rud.**, Beiträge zur Kenntniss der Sulfaminsäuren. I.-D. Kgsbg. (32 S. 2 Bl. 8.)
- (§.) **Haus-Kalender**, allgemeiner f. 1896. Mit dem Jahrmarkts-Verz. f. Schles.-Pos., Brandenb., Pomm., Ost- u. Westpr. 10. Jahrg. Schweidnitz. Heege. (Oscar Güntzel.) (72 S. gr. 8. m. Abb., 1 Farbendr. u. 1 Wandkal.) — 25.
- (§.) — — **Ermländischer**, f. 1896. (Skt.-Adalb.-Kal.) 40. Jahrg. Hrgv. v. Jul. Pohl. Braunsberg. Huye. (128 S. gr. 8 m. Abb.) — 50.
- Hecht, Max**, (Gumbinnen), Zur homerischen Beredsamkeit. [Festschr. z. 50 j. Doctorjub. Ldw. Friedlaender dargebracht. Leipzig. S. 113—124.]
- (§.) — — **Küstenbilder von Memel bis zur Weichsel**. [Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Ztg. No. 2, 10, 16, 29, 32, 48, 52.] Ibenhorst [Illustr. Ztg. 105. Bd. No. 2735. m. Abbildg. v. Rich. Friese.]
- Heerdbuch**, Ostpreussisches. Hrgv. im Auftr. der Heerdbuch-Gesellsch. zur Verbesserung des i. Ostpr. gezüchteten Holländer Rindviehs durch dessen Geschäftsführer Gen.-Sekr. G. Kreiss. 7. Bd. Jahrg. 1891 und 1892. (XXIV, 440 S. gr. 8.) 2. — (1—7: 18. —)
- Heidenhain, Friedr.**, Zur rettung des Avianus. Weitere bemerkungen über die Apologi Aviani. [Neue jahrb. f. philologie u. paedag. 151. bd. 12. hft. s. 837—855.] Rec. [Neue Philologische Rundschau. Jahrgang 1895. No. 12. 13.]
- Heiligelinde**, Ansicht in Lichtdruck. Rastenbg. i. Ostpr. Verl. v. W. Kowalski. Kabinett. baar — 25.
- (§.) **Heine**, Militär-Oberpr. Dr., Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, haltet an am Gebet. Röm. 12, v. 12. Predigt am Sonntag XI p. Trinit. d. 25. Aug., beim Kirchenbes. Sr. Kgl. Hoh. d. Prinz. Albrecht v. Preussen, Regenten von Braunschweig in d. kgl. Schlosskirche zu Königsberg i. Pr. gehalten. Kgsbg. Gräfe & Unzer. Sort. (12 S. gr. 8.) baar — 25.
- (§.) **Heinrich**, wissenschaftl. Fortbildungscourse f. Lehrerinnen in Kgsbg. i. Pr. [Ztschr. f. weibl. Bildung in Schule u. Haus. 23. Jahrg. 19. Heft.]
- Heinrich, G.**, (Leipzig.) Rec. [Theol. Literaturztg. 11.]
- Heise**, Landesbauinspektor, s. Bau- u. Kunstdenkmäler d. Prov. Westpr.
- Helm, Otto**, (Danzig.) Ueber den Gedanit, Succinit u. eine Abart des letzteren, den sogen. mürben Bernstein. [Archiv der Pharmacie. Bd. 233. Heft 3. S. 191—199.] Chemische Untersuchung alter Bronzemünzen. (Sitzung d. anthropol. Sekt. d. naturf. Ges. in Danzig am 31. Oktbr. 1894.) [Correspondenz-Blatt d. dtsh. Ges. f. Anthropol. etc. 26. Jahrg. No. 3. S. 22—23.] Ueb. d. chem. Bestandtheile westpr. prähistor. Bronzen. (Sitzg. v. 7. März.) [Ebd. No. 6. S. 47. No. 7. S. 55—56.] (§.) Mittheilungen. üb. Bernstein. [Die Natur. Hrgv. v. K. Müller. 44. Jahrg. No. 19.] Chemische Zusammensetzung einiger Metalllegirungen aus der altdakischen Fundstätte von Tordosch in Siebenbürgen. [Verhdlgn. d. Berlin. Ges. f. Anthropol. etc. Sitzg. v. 19. Octbr. S. 619—627, m. 11 Zinkogr.] Abhdlg. üb. d. chem. Untersuchung vorgeschichtl. Metall-Legirungen aus Siebenbürgen u. Westpr. [Ebd. Sitzg. v. 21. Decbr. S. 762—768.] Chem. Untersuchung westpreuss. vorgeschichtl. Bronzen u. Kupferlegirungen, insbesondere des Antimon-gehaltes derselben. Vorgelegt i. d. Sitzg. d. Berl. anthropol. Gesellsch. v. 10. Novbr. 1894. [Ztschr. f. Ethnologie. 27. Jahrg. Heft 1. Berlin. S. 1—17. Nachtrag S. 37.] Chem. Untersuchung alter Bronzemünzen. [S. 17—24.]
- Hennig, Arthur**, Beiträge z. Symptomatologie u. Therapie d. nervösen Formen d. Influenza. [Münch. medic. Wochenschr. 42. Jahrg. 1895. No. 36.]
- Hennings, P.**, Beitrag z. Pilzflora d. Samlandes. [Aus: „Schriften d. physikal.-ökonom. Gesellsch.“ Kgsbg. Wilh. Koch. (6 S. gr. 4.) baar — 30.]

- (§.) **Hensel**, Anton, Königsbg. Namen. Ernst u. Scherz a. d. Kgsbg. Adressbuch. Neu hrsg. u. erweit. Kgsbg. i. Pr. Hartung'sche Verlagsdr. (63 S. 16^o.) —.50.
- (§.) **Hensel**, Dr. P., Privatdoc. in Strassburg i. E. Socialpolitische Schriften von Thomas Carlyle. Aus dem Engl. übers. v. E. Pfannkuche. Mit einer Einleitung und Anmerk. hrsg. 1. Bd. Götting. Vandenhoeck & Ruprecht 1895 (94). (LXIV, 214 S. gr. 8.) 4.— 2. Bd. Ebd. 1896 (95). (2 Bl., 500 S. gr. 8.) 7.—
- Hensel**, S(ebastian), Die Familie Mendelssohn. 1729—1847. Nach Briefen u. Tagebüchern. Mit 8 Port., gezeichnet v. Wilh. Hensel. 2 Bde. 8. Aufl. Berlin. 1896 (95). B. Behr's Verl. (XV, 383 u. VII, 400 S. gr. 8.) 12.— geb. in Leinw. n. n. 14.50.
- (§.) **Herbart**, J. F., pädagogische Schriften. 2. Bd. Ausgewählte kleine pädag. Schriften. Mit e. Lebensbilde Herbarts u. m. Anmerkgn. vers. v. J. J. Wolff. 1—8 (384 S. 8.) 2. Bd. kplt.: 2.20. [Sammlung d. bedeutendsten pädag. Schriften aus alt. u. neu. Zt. Mit Biogr., Erläutern. u. erklär. Anmerkgn. hrsg. v. J. Gansen, A. Keller u. B. Schulz. 110.—117. Lfg. Paderborn Ferd. Schöningh.]
- (§.) **Christinger**, Jak., Friedr. Herbarts Erziehungslehre u. ihre Fortbildner bis auf die Gegenwart, nach den Quellschriften dargestellt und beurteilt. Zürich. Fr. Schulthess. (227 S. gr. 8 mit Bildniss.) 3.— kart. 3.20.
- Credaro**, Lu., Le basi della teorica herbartiana dell' istruzione. Roma. tip. delle Terme Diocleziane di G. Balbi, 8^o p. 40. [Estr. dalla Rivista italiana di filosofia Anno X. Vol. I. Maggio-Giugno.]
- (§.) **Fack**, Lehrer M., (Jena): Erwiderung auf Prof. Hermann: Die Pädagogik der Herbartschen Schule. (XXXVII, S. 51—71.) [Pädagog. Archiv. Bd. 37. No. 6. S. 434—440.]
- Felkin**, Henry M., aud Emmie Felkin, An Introduction to Herbart's Science and Practice of Education. London, Swan Sonnenschein & Co. pp. XII, 193. 8^o. 5 fr. 60 c.
- Garmo**, Charles de, Herbart and the Herbartians. London. William Heinemann. (IX, 268 S. 8^o) 5 sh. [The Great Educators VI.]
- Harris**, Herbarts doctrine of Interest. [Educational Review. (N. M. Butler.) New-York, Henry Holt and Co. Vol. X. No. 1. June.]
- (§.) **Hermann**, E., (Baden-Baden). Die Pädagogik der Herbartschen Schule I. II. [Pädagogisches Archiv. Bd. 37. No. 1. S. 51—71.]
- (§.) **Knortz**, Karl, Schulsuperintendent zu Evansville (Indiana), Herbart in Amerika. [Ebd. No. 7. S. 472—475.]
- Mauxion**, Marcel, La Métaphysique de Herbart et la Critique de Kant. Paris. Hachette. 7 fr. 50 c.
- Rowe**, Stuart, H., Herbarts Ansichten von dem Zwecke des lateinischen und griechischen Unterrichtes dargestellt u. beurteilt. I.-D. Jena. (59 S. 8^o.)
- (§.) **Strümpell**, Ludw., Prof. an d. Univ. Leipzig, Die Metaphysik Herbarts nach ihren Prinzipien und in ihrem Verlaufe geschildert. [Abhandlgn. z. Gesch. d. Metaphysik, Psychol. u. Rlgsphilos. in Deutschld. seit Leibnitz. 2. Hft. Leipzig. A. Deichertsche Vlgshchh. Nachf. 1896 (95). S. 43 bis 64. gr. 8.] Johann Friedrich Herbarts Theorie der Störungen und Selbsterhaltungen der realen Wesen, dargestellt nach ihrer historischen u. systematischen Begründung. [Ebd. 3. Hft. S. 41—79.]
- Ufer**, C., Introduction to the Pedagogy of Herbart. Authorised Translation, from the 5th German ed. under the Auspices of the Herbart Club. By J. C. Zinser. Edit. by C. di Garmo. 8^{vo}. 134. Isbister. 2 sh. 6 d.
- (§.) **Herder**, ausgewählt Prosa. 2 Bdch., hrsg. von Gymn.-Dir. Dr. R. Franz. Bielefeld. Velhagen u. Klasing. (VII, 164 S. 12^o.) —.75. [Velhagen u. Klasing's Samml. dtsch. Schulausgaben. 73. Lfg.]
- Gericke**, Zum Gedächtnis Herders. Ein Vortrag, geh. in d. Loge „Friedrich zur ersten Arbeit“ in Jena. Frankfurt a. M. Mahlau & Waldschmidt. (32 S. gr. 8.) —.50.

- (§.) Johann Gottfried von Herder als Lehrer und Erzieher. [Kalender für Lehrer an höh. Schulen. 2. Jahrg. Hrg. v. J. Heinemann. Hamburg. C. Adler.]
- (§.) Hoffmann, Otto, Der Wortschatz des jungen Herder. Ein lexikalischer Versuch. Wissenschaftl. Beil. zum Jahresbericht des Köllnischen Gymn. zu Berlin. Ostern. Berlin. R. Gaertners Verlagsbuchhdlg. (25 S. 4^o.)
- Jonetz, Gymn.-Oberl. Arthur, Ueber Herders nationale Gesinnung. (Bericht d. kgl. Gymn. zu Brieg über das Schuljahr 1894/95. (Brieg.) S. 3–24. 4^o.) (II. Teil) Ber. üb. d. Schulj. 1895/96. (Brieg 1896). S. 3–25. 4^o.)
- Plantiko, Otto, aus Repplin in Pommern, Rousseaus, Herders und Kants Theorie v. Zukunftsideal d. Menschheitsgesch. I.-D. Greifswald. (68 S. 8^o.)
- (§.) Kühnemann, Eugen, Herders Leben. München. C. H. Beck. (XIX, 414 S. gr. 8 m. Bildnis.) 6.50 geb n. n. 7.50. Vgl. d. Grenzboten No. 9. Magazin f. Litt. No. 11.
- Vahlen, Festrede in der öffentl. Sitzung zur Feier des Geburtstagsfestes des Ks. u. Kgs. u. des Jahrestages Kg. Frdr. II. am 24. Jan. [Sitzungsber. der kgl. preuss. Akad. d. W. z. Berlin. IV. S. 29–43. Herders Beziehungen zur Akad. S. 30–43.]
- Hermann, Jahresbericht über die Fortschritte der Physiologie. In Verbindg. m. Fachgenoss. hrg. von Prof. Dir. Dr. L. Hermann. Neue Folge des physiol. Theiles der Jahresberichte v. Henle und Meissner, Hofmann und Schwalbe, Hermann u. Schwalbe. II. Bd. Ber. üb. d. Jahr 1893. Bonn. E. Strauss. (316 S. gr. 8.) 15. - III. Bd. Ber. üb. d. J. 1894. Ebd. (VI, 312 S. gr. 8.) 15.—
- — u. P. Volkmann, Hermann v. Helmholtz. Reden. [Aus: Schriften d. phys. ökon. Ges. z. Kgsbg.] Kgsbg. W. Koch in Comm. (24 S. gr. 4.) — 80.
- — Schlussbemerkung in Sachen der Residualluft. (Aus d. physiol. Institut zu Kgsbg. i. Pr.) [Archiv f. d. ges. Physiol. des Menschen u. d. Thiere. 60. Bd. 5. u. 6. Hft. S. 249–253.] Weitere Untersuchungen über das Wesen der Vocale. (Unter Mitwirkung d. Herrn H. Hirschfeld.) Hierzu Taf. V u. VI. (Aus d. physiol. Institut z. Kgsbg.) [Ebd. 61. Bd. 4. u. 5. Hft. S. 169–204.] Referat üb. Hand- u. Lehrbücher. Allgemeines. Physiologie der Bewegung der Wärmebildung und der Sinne. [Jahresber. über den Fortschritt d. Physiologie 3. Bd. Ber. üb. d. J. 1894. Bonn. S. 1–120.]
- Hermes, Dr. in Danzig, Untersuchungen üb. Temperaturverhältnisse u. Sterblichkeit der Neugeborenen, verursacht durch Nabelerkkrankung. [Centralblatt für Gynäkologie. XIX, 17.]
- (§.) Herrgott, Der, von Egidy's Gnaden. Von Teutonicus. Elbing. (1893.) R. Kühn. (23 S. gr. 8.) — 50.
- Hertslet, W. L., Saling's Börsen-Papiere. 2. (finanzieller) Teil. 19. Aufl. Saling's Börsen-Jahrbuch f. 1894/95. Ein Handbuch f. Bankiers u. Kapitalisten. Nebst Ergänzungsheft. Berlin. Haude & Spener. (XXIV, 1410 S.) geb. in Leinw. 10.—
- (§.) — — Treppenwitz der Weltgeschichte. 4. neu bearb. Aufl. Ebd. (VIII, 469 S. 8^o.) 4.—, geb. in Leinw. 5.—
- — Coupon-Warner f. Deutschland und Oesterreich. 12. sorgfältig ergänzte Aufl. Berlin. Ebd. (VII, 83 S. 8^o.) kart. 2.—
- (§.) Herwi, B., Pseudon., s. Loewy, Babette.
- Heydeck, Prof. Dr., Das Gräberfeld von Daumen u. ein Rückblick auf d. Anfang einer deutsch-nationalen Kunst. (Hierzu Taf. II–XX.) [Sitzungsber. d. Altertumsges. Prussia f. d. 49. u. 50. Vereinsj. 1893/95. 19. Heft. S. 41 bis 80.] Bericht über seine Untersuchung des Pfahlbaus bei Angerapp. [Ebd. 19. Heft. S. 164–165.]
- Hilbert, David, Ueber die gerade Linie als kürzeste Verbindung zweier Punkte. (Aus e. an Hrn. Klein gerichteten Briefe. [Mathematische Annalen. 46. Bd. 1. Heft.] Rec. [Götting. gel. Anzeigen. No. 1. S. 11–14.]

- Hilbert, Dr. Paul, Privatdoc.,** Ueb. d. Vorkommen von Rupturen d. elastischen Innenhaut an den Gefässen Gesunder u. Herzkranker. (Aus d. kgl. pathol. Institut d. Univ. Königsbg. i. Pr.) [Virchow's Archiv f. pathol. Anat. u. Physiol. Bd. 142. Heft 2. Folge XIV. Bd. II. Heft 2. S. 218—247.]
- Hilbert, R.,** Zur Kenntniss der sogenannten Doppelempfindungen (Photismen etc.) [Archiv f. Augenheilkunde, in dtsh. u. engl. Sprache hrsg. v. H. Knapp u. C. Schweiger. 31. Bd. 1. Heft. Wiesbaden. S. 44—49.] Hochgradige Amblyopie nach Gebrauch von Acetanilid. [Memorabilien, hrsg. v. Fr. Betz. 39. Jahrg. 2. Heft. S. 65 ff.] Erythropie, zehn Minuten andauernd, in Folge von starker Erregung des Nervensystems. [Ebd. 39. Jahrg. Heft 3. S. 129 ff.] Ueber das Sehen farbiger Flecke. [Klinische Monatsblätter f. Augenheilkunde. 33. Jahrg. April. S. 125 ff.] Ein Fremdkörper über $1\frac{1}{2}$ Jahre in der Hornhaut steckend. [Ebd. 33. Jahrg. August. S. 280 ff.]
- (f .) **Hipler, Dr. F.,** Pastoralblatt für die Diöcese Ermland, hrsg. v. Prof. Dr. F. Hipler, Domcapitular in Frauenburg. 25. u. 26. Jahrg. 1893 u. 1894. Braunsberg 1894. (Je 12 Nummern 4^o.)
- (f .) — — Die Sequenzen im altermländischen Missale. [Pastoralblatt für die Diöcese Ermland. 27. Jahrg. No. 6.] Geschichte u. Statuten der ermländischen Diöcesansynoden. [Ebd. 27. Jg. No. 6—11.] Die Bemühungen des Stanislaus Hosius für die Erhaltung der Privilegien der preuss. Lande. [Ebd. 27. Jahrg. No. 11.] Zur Geschichte der ermländischen Kathedrale. (Decretum Conventus Gutstaten. de contributione ad structuram conflagratae ecclesiae Warmien. praestanda.) Gutstadt, 21. Septb. 1551. [Ebd. No. 11.] Die ermländische Bischofswahl v. J. 1549. [Ztschr. f. d. Gesch. u. Altertumskd. Ermlands. Jahrg. 1894. Bd. XI. Heft 1. d. ganzen Folge 33. Heft.] Andreas Bathory und Pierluigi Palestrina. [Ebd.] Die ermländischen Studenten a. d. Albertina zu Königsbg. [Ebd.] Zur Geschichte des Weinhandels in Ermland. [Ebd. Jahrg. 1895. 11. Bd. 2. Heft. Der ganzen Folge 34. Heft. S. 327—331.]
- (f .) **Hippel, Celeste** von, Gekentert. Novelette. Leipz. illustr. Ztg. No. 3734/5.]
- Hippel, Prof. Dr. Rob. von,** Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei u. Arbeitscheu. Eine Darstellung des heut. Rechtszustandes nebst Reformvorschlägen. Berlin. O. Liebmann. (XII, 281 S. gr. 8.) 6.—
- Hippel, (Wilh. Ferd.)** Walter von, Referendar (aus Kuglack): Ist Diebstahl an fließendem Wasser möglich? [Aus Abhdlgn. d. kriminal. Sem., hrsg. von F. v. Liszt, Bd. 4.] I.-D. d. jur. Fak. z. Halle. Naumburg a. S. Halle, Lippert & Co.) (2 Bl. 48 S. 8.)
- Hirsch, Prof. Dr. Ferd.,** Mittheilungen aus der histor. Litt., hrsg. v. d. histor. Gesellsch. in Berlin u. in ihrem Auftrage redigiert. XXII. Jahrg. Berlin. 1894. R. Gaertner. (VIII, 502 S. 8^o.) 8.—
- (f .) — — Die Briefe der Kurfürstin Henriette von Brandenburg an den Oberpräsidenten Otto von Schwerin. [Forschungen zur Brandenburgischen u. Preuss. Geschichte. 8. Bd. 1. Hälfte. S. 173—206.]
- — Byzantinisches Reich. [Jahresber. der Geschichtswissenschaft. XVI. Jg. 1893. Berlin. III, 455—463.] Rec. [Mitteilgn. aus der histor. Litt. 23. Jahrg. Hft. 1—4. Wochenschr. f. klass. Philol. 12. Jg. No. 1, 9, 41.]
- Hirsch, Ludwig,** Arzt aus Danzig: Ueber Chorea m. bes. Berücksichtigung der Chorea congenita. I.-D. Leipzig. (22 S. 1 Bl. 8.)
- Hirschberg, Rudolf,** Das Recht zu sündigen! Ein Beitrag zur Revision des Erbgewissens durch Anwendung Darwinistischer Grundsätze auf die Veredelung des sittlichen Bewusstseins. Leipzig. Verl. v. Willh. Friedrich. 1896 (95). (40 S. gr. 8.) — 60. [Verf.: Schauspieler Jura in Kgsbg.?]
- (f .) [**Hirschfeld, Gust.**] Curtius, Ernst, Zur Erinnerung an Gustav Hirschfeld. [Deutsche Rundschau hrsg. v. Jul. Rodenberg. 21. Jg. Hft. 12. Bd. 84. S. 377—384.]
- (f .) **Weisfert, N.,** (Gustav-Hirschfeld (m. Port.)) [Ill. Ztg. Bd. 104. No. 2710. S. 665.]
- W. W., G. Hirschfeld.** [Globus. Bd. LXVII. No. 20. S. 324.]

- Hirschfeld, Otto**, (Berlin). Zur Camillus-Legende. [Festschr. z. 50j. Doctor-jubil. Ludw. Friedlaender dargebracht. Leipzig. S. 125—138.]
- — Zur Geschichte des Christenthums in Lugdunum vor Constantine. [Sitzgsber. d. k. pr. Akad. d. W. zu Berlin. XVIII. XIX. S. 381—409.]
- Hittcher, Dirig. Dr. Karl**, s. Untersuchung der Milch von 16 Kühen.
- Hoepfner, C.**, Ueb. drei dem Museum geschenkte Schulzenknüppel. [Stzgsber. d. A.-G. Pr. f. d. 49. u. 50. Vereinsj. (1893—95.) 19. Heft. S. 162.]
- (⌘) **Hoffmann, E. T. A.**, Das Fräulein von Scuderi oder d. Goldschmied von Paris. Erzählung a. d. Zeitalter Ludwigs XIV. 2 Hefte. (64 S. gr. 8.) [Bibliothek für Alle. No. 15. 16. Basel. Koehler'sche Buchh. à — 15.]
- — Dasselbe. In vereinfachte Stenographie (System Schrey) übertragen von H. Mönning. Berlin. 1894. F. Schrey. (120 autogr. S. 129.) baar 1.—
- (⌘) — — Spielerglück. Eine Erzählung. (32 S. gr. 8.) — 15. [Bibliothek für Alle. No. 22. Basel. Köhler'sche Buchhdlg.]
- (⌘) — — Seltsame Leiden eines Theaterdirektors. (russisch.) Petersbg. Lederle.
- (⌘) — — Nusacknacker u. Mausekönig. (russisch.) Ebd.
- (⌘) — — Erzählungen. (russisch.) Kiew. Johanson.
- (⌘) **Hoffmann, E. T. A.**, als Musiker. [Die Grenzboten. 54. Jahrg. No. 32. III, S. 290—292.]
- (⌘) **Minor, Ellinger, E. T. A. Hoffmann**. [Oesterreich. Literaturbl. No. 21.]
- Hoffmann, Karl**, prakt. Arzt, Ueber die Cysten der Nierenkapsel. Diss. Kgsbg. (W. Koch.) (38 S. gr. 8.) baar 1.—
- Hoffmann, O.**, (Königsberg i. Pr.) Etymologien. [Beiträge z. Kunde d. indogerman. sprachen. 21. Bd. 2. Hft. s. 137—144.] — Ein verkanntes Wort bei Herodot: *ἀναξά*, neutr. *ἀναξά*, „singulares, singularia; einzig in seiner Art.“ [Ebd. s. 145—146.]
- (⌘) **H (offmann)**. Die Reise des Kutters „Fee“ von Königsberg zur Regatta nach Swinemünde. [Kgsbg. Allgem. Ztg. v. 21. Juli. No. 337. Feuill.-Beil.]
- Hoffmann, Wolffg.**, Ueber Hemiplegia diabetica. Diss. Kgsbg. (W. Koch.) baar — 80.
- Holder-Egger, Oswald**, Studien zu Thüringischen Geschichtsquellen. I—V. [Neues Archiv d. Gesellsch. f. ält. dtische Geschichtskde. 20. Bd. 2. Hft. S. 373—421. 3. Hft. S. 569—637. 21. Bd. 1. Hft. S. 235—297.]
- Hollack, E.**, Bericht über seine Untersuchungen und Ausgrabungen auf der kurischen Nehrung im Juli 1894. [Sitzungsber. d. A.-G. Pr. f. d. 49. u. 50. Vereinsj. 19. Hft. S. 146—159 mit ergänzenden Bemerkungen von A. Bezzenberger. S. 160—167.]
- (⌘) **Hollenweger, C.**, Evangelisch-lutherisches Religionsbuch. Bibl. Geschichten mit Beziehung zum Lernstoff im Katechismus. Bearbeitet v. C. Hollenweger, Dir. d. Prov.-Taubstummen-Anstalt in Marienburg. Marienburg. Commissions-Verl. v. L. Giesow. (IV, 82 S. gr. 8.)
- Holz-Zeitung**, deutsche (früher preussische). 9. Jg. 1894. Königsberg i. Pr. L. Beerwald. (52 Nrn. No. 1. 8 S. fol.) Viertelj. baar 1.—
- — 10. Jg. 1895. 52 Nrn. (No. 1. 8 S. fol.) Nebst: (⌘) Das illustr. Blatt der Erfindungen u. Entdeckungen. 26 Nrn. (No. 1. 4 S. gr. 4.) Ebd. Viertelj. baar 1.—
- [**Hopf, Karl**.] Röhricht, Prof. Dr. Reinh. (Berlin). Der Nachlass Karl Hopfs. [Byzantinische Ztschr., hrsg. v. Krumbacher. 4. Bd. 1. Hft. Lpz. S. 240.]
- (⌘) **Hopp, Friedrich**, Das Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreussisches) No. 1 im Kriege gegen Frankreich 1870/71 2. (Schluss-)Theil. Kgsbg. (Hartung. 179 S. m. 4 Skizzen.) 1.50.
- Hoppe, Josef** (app. Arzt aus Thorn): Ueb. Arthritis deformans im jugendlichen Alter. I.-D. d. med. Fak. zu Leipzig. Thorn. Dr. von J. Buszczyński. (38 S. 1 Bl. 8.) Leipzig. G. Fock.) baar 1.—
- (⌘) **Horn, A. u. P.**, Dorf und Stadt in Littauen. Unt. dies. Deck-Tit. fassen d. Hrsgg. Justizrath A. Horn u. Rechtsanw. P. Horn die beid. Schriften: „Friedr. Tribukeit's Chronik.“ Insterburg. 1894. (III, 47 S. 8.) und „Darkehmen“. Insterburg. 1895. (IV, 103 S. 8.) zusammen,

- Horst**, Hieronymus (pr. Arzt in Podgorz): Ueb. einen Fall von Syringomyelie. Leipzig I.-D. Thorn. Dr. v. Lambeck. (18 S. 8.)
- (⊗.) **Hosius**. Der fünfzigste Psalm. (Miserere.) in der poetischen Umschreibung des Stanislaus Hosius. [Pastoralbl. f. d. Diöcese Ermland. 1894. 26. Jg. No. 6. S. 65—71.]
- (⊗.) **Hubrich**, Dr., Gerichtsassessor u. Privatdoz. in Kgsbg. i. Pr., Die Tragweite des preuss. Ausführungsgesetzes zur deutsch. Gebührenordnung f. Rechtsanwälte vom 2. Febr. 1880. [Beitr. z. Erläuterung d. dtsh. Rechts. 5. F. 4. Jahrg. 6. Hft. S. 815—831.] Felix Dahn, „Könige der Germanen“. (VII. Bd. 2. Abth. Leipz. 1894.) [Beil. z. „Münchener Allgem. Ztg.“ v. 31. Jan. 1895. Beil. No. 26.] Rec. [Jurist. Litteraturbl. No. 66. Bd. VII. No. 6. S. 137—139. No. 70. Bd. VII. No. 10. S. 239.]
- Hufschmid**, Karl, Ueber Enterotomie bei Ileus. Diss. Königsberg. (W. Koch.) (59 S. gr. 8.) baar 1.—
- Jacobi**, Franz, ev. Pfarrer in Thorn, Das liebevolle Religionsgespräch zu Thorn 1645. [Ztschr. f. Kirchengesch., hrsg. v. D. Theod. Brieger u. L. Bernh. Bess. XV. Bd. 3. Heft. S. 345—363. 4. Heft. S. 485—560.]
- — Dasselbe. Gotha. Fr. Andr. Perthes. (VIII, 99 S. gr. 8.) 1.20. (erweiterter Sonderabdruck aus der Zeitschr. f. Kirchengeschichte.)
- Jacobsohn**, Arth., Ueber die Coexistenz verschiedenartiger Tumoren in den oberen Luftwegen. Diss. Kgsbg. (W. Koch.) (33 S. gr. 8.) baar — 80.
- Jacobson**, J., Erinnerungen an Albrecht von Graefe. Zu seinem 25. Todestage zsgstllt. aus Briefen J. Jacobson's. Mit elf Graefe'schen Briefen als Beilage. Kgsbg. i. Pr. Verlag v. W. Koch. (93 S. Lex. 8.) 1.60.
- Jacobson**, Max (Kgsbg.), Erinnerungen an Alt-Königsberg. [Festschr. z. 50jähr. Doctorjubil. Ldw. Friedländer dargebracht. Leipzig. S. 139—148.]
- (⊗.) **Jacoby**, Prof. Dr. H., (Kgsbg.) Der Werth des menschl. Lebens. [Deutsch ev. Blätter. 20. Jahrg. Heft X. S. 645—665.]
- Jacoby**, Karl, Anthologie aus den Elegikern der Römer. Für den Schulgebrauch erklärt. (In 4 Heften. Catull, Tibull, Propert, Ovid.) 2. Heft. Tibull. 2. verb. Aufl. Leipzig. 1894. B. G. Teubner. (III, 65 S. gr. 8.) — 60.
3. Heft. Propert. 2. verb. Aufl. Ebd. (III, 92 S.) 1.—
- Jacoby**, Max, (aus Domnau), Kritik einiger neuerer Behandlungsmethoden der Ozaena und Darstellung eines neuen, vereinfachten Verfahrens. I.-D. Kgsbg. (W. Koch.) (29 S. 8. m. 2 Fig.) baar — 80.
- Jahn**. Sibawaihi's Buch über die Grammatik nach der Ausgabe v. H. Derenbourg u. d. Commentar des Sirāfi übersetzt u. erklärt u. mit Auszügen aus Sirāfi u. anderen Commentaren versehen von Dr. Jahn, Prof. in Kgsbg. Mit Unterstützung der Kgl. Preuss. Akad. d. W. u. d. dtsh. morgenländ. Gesellsch. I. Bd. I. Hälfte: Uebersetzungen. — 2. Hälfte: Erklärungen. Berlin, Verl. Reuther & Reichard. (XI, 388, 302 S. gr. 8.) Sbscr.-Pr. 32.—
- (⊗.) **Jahresbericht der Handelskammer Insterburg**. Insterburg. Buchdr. der Ostdeutschen Volksztg. (24 S. gr. 8.)
- (⊗.) — — der Handelskammer für Kreis Thorn f. d. J. 1894. Thorn. Bchdr. Thorer Ostdtische. Ztg. (117 S. gr. 8.)
- (⊗.) — — über die Haushaltungsschule für schulpflichtige Mädchen in Marienburg. Westpr. für d. Schulj. 1894/95, erstattet v. Rektor E. Schreiber. Marienburg. L. Giesow. (12 S. gr. 8.) n. n. — 25.
- (⊗.) — — des Versteheramtes der Kaufmannschaft zu Tilsit über den Gang des Handels im Jahre 1894. Tilsit. Dr. von Wehniyers Nachf. (88 S. 8.)
- Jankelowitz**, Adolf, aus Neustadt (Ostpr.), Zur Entwicklung d. Bauchspeicheldrüse. I.-D. Berlin. (32 S. 8.)
- Jankowski**, Frz. v., cardiographische Untersuchungen. Diss. Königsbg. (W. Koch.) (49 S. gr. 8.) baar 1.—
- (⊗.) **Janson**, Gen.-Maj., Die Entwicklung unserer Infanterie-Taktik seit unseren letzten Kriegen. Nach einem Vortrage. geh. in Karlsruhe am 1. Februar. [Beiheft zum Militär-Wochenblatt. 3. Hft. S. 105—128.]

- Jeep**, Prof. Dr. Ludwig (Königsb.), Jahresber über die Römischen Epiker nach Vergilius f. 1890—1893 u. 1883—1893 nebst einigen Nachträgen. [Jahresber. über die Fortschritte der class. Alterthumswissensch. 23. Jahrg. 3. Folge. 5. Jahrg. 84. Bd. S. 129—154.]
- Jentzsch**, Alfred, Mittheilung über die Aufnahmen des Jahres 1894. [Jahrbuch der kgl. preuss. geolog. Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin f. d. J. 1894. Bd. XV. Berlin. S. LXXII—LXXV.]
- — Erläuterungen zur geolog. Specialkarte von Preussen LXV. Lfg. Gradabth. 33. No. 11. Blatt Pestlin. Berlin. (VI, 16, 44 u. 18 S. gr. 8.)
- — Gradabth. 33. No. 12. Blatt Gross-Rohdau. (VI, 30, 44 u. 22 S.)
- — Gradabth. 33. No. 17. Blatt Gross-Krebs. (VI, 24, 44 und 24 S. mit 1 Profiltafel.)
- — Gradabth. 33. No. 18. Blatt Riesenburger. (VI, 28, 44 u. 18 S.)
- (§) — — Ueber Plan u. Kosten eines Königsberger Provinzial- u. Stadtmuseums. [Kgsbg. Allgemeine Ztg. v. 17. März. No. 129. Feuilleton-Beil.]
- Jessner**, S.-Kgsbg., Die Beziehungen innerer Krankheiten zu Hautveränderungen. [Verhdlgn. d. Ges. dtsch. Naturf. u. Aerzte. 66. Versammlung zu Wien. 24.—28. Sept. 1894. II. Theil. 2. Hälfte. S. 79—83.]
- (§) **Joachim**, Erich, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preussen Albrecht von Brandenburg. 3. Theil (Schluss). 1521—1525. Leipzig. Verlag v. S. Hirzel. 1892. [Publikationen aus d. K. Preuss. Staatsarchiven. 61. Bd.] (V, 456 S. gr. 8.) 14.—
- (§) — — Repertorium der im Kgl. Staatsarchive zu Königsberg i Pr. befindl. Urkunden zur Geschichte der Neumark. Im Auftr. d. Vereins f. Gesch. d. Neumark bearbeitet und im Verein mit d. Verf. hrsg. v. Oberl. Dr. P. van Niessen. (VII, 305 S. gr. 8.) 10.— [Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Neumark. Heft III.] Landsberg a. W. (Schaeffer & Co.)
- Johst**, Felix, üb. die Thrombose der Mesenterialvenen. Diss. Königsberg. 1894. (W. Koch.) (25 S. gr. 8.) baar —80.
- (§) **Jonas**, Gymnasialdirekt. Prof. Dr. Richard, Stoffe zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische in Obersekunda. [Beil. z. Jahresber. d. königl. Wilh.-Gymn. zu Krotoschin. Krotoschin. (20 S. 8.)
- — Grundzüge der philosoph. Propädeutik. Für den Gebrauch an höheren Lehranstalten zsgstllt. 6. Aufl. Berlin. Gaertner. (28. S. gr. 8.) —40.
- — Ueber den Gebrauch der verba frequentativa u. intensiva in Ciceros Briefen. [Festschr. z. 50j. Drjubil. Ldw. Friedländer dargebr. Leipz. S. 149—162.]
- Joost**, Arthur, (Lötzen.) Beobachtungen über den Partikelgebrauch Lucians. Ein Beitr. z. Frage nach d. Echtheit u. Reihenfolge einiger seiner Schriften. [Festschr. z. 50j. Drjubil. Ldw. Friedlaender dargebr. Leipz. S. 163—182.]
- (§) **Jordan**, Wilh., Nibelunge. 2. Lied. Hildebrands Heimkehr. 2 Theile in 1 Bande. 9. Aufl. Frankfurt a. M. 1892. W. Jordan. (279 u. 315 S. 8^o) 6.—, geb. in Leinw. 7.—
- (§) — — Die Edda. Deutsch von Wilhelm Jordan. Ebd. 1890 (1895). (IV, 545 S. gr. 8.) 5.—, geb. in Leinw. 6.—
- (§) — — Zwei Wiegen. Roman. Neue Ausgabe. 2 Bde. 5. Tausend. Berlin. G. Grote. (407 u. 395 S. 8^o.) 6.—, geb. 7.—
- (§) — — Geharnischte Sonette. [Ztschr. f. deutsche Sprache. Hrsg. v. D. Sanders. 9. Jahrg. 3. Heft. Beil. z. Allgem. (Münch.) Ztg. v. 29. März. No. 74.]
- Josephsohn**, John, (aus Kgb.), üb. die Frühformen der tuberkulösen Erkrankung der Larynx im Anschluss an einen Fall von primärer juveniler Kehlkopftuberkulose. I.-D. Kgsbg. (W. Koch.) (32 S. 8^o mit 2 Fig.) baar —80.
- (§) **Kähler**, Martin, D. u. Prof. d. Theol., Jesus u. das Alte Testament. Erläuterungen zu Thesen. Leipzig. A. Deichert'sche Vlgshchhdlg. 1896 (95). (X, 72 S. gr. 8.) 1.20.
- (§) — — Unser Streit um die Bibel. Vorläufiges zur Verständigung und Beruhigung f. „Bibelverehrer“ von einem der ihrigen. Leipzig. Ebd. (III, 78 S. 8.) 1.25.

- (ſ.) **Kähler, Siegf. Aug.** Oberkonsistorialrat a. D. Dr. Kähler-Halle †. [Evang. Gemeindebl. 50. Jahrg. No. 37. S. 221—222.]
- (ſ.) **Kämmerer, Ludw.,** Danziger Kunstsammler u. -Sammlungen am Ende des 18. Jahrh. [Danz. Ztg. v. 7. u. 8. April. Beil. zu No. 21287—21288.]
- (ſ.) **Kalender,** neuer u. alter ost- u. westpreussischer, auf d. Jahr 1896. Mit 60 Illustr. (157 S. 8.) Nebst Beil.: Illustr. Gesch. d. jüngsten Vergangenheit. Vom Sommer 1894 bis z. Sommer 1895. (12 S. gr. 4 m. 1 Wandkalender.) Berlin. Trowitzsch & Sohn. — 50.
- (ſ.) — —, ost- u. westpreussischer, auf d. Jahr 1896. Königsberg. Hartung. (26 u. 97 S. 16.) —25, durchsch. —30.
- (ſ.) — —, ostdeutscher, f. Land- u. Forstwirthschaft, Obst, Wein- u. Gartenbau, Gräser- u. Milchwirthschaft, Pferde-, Vieh-, Bienen-, Fisch- u. Geflügelzucht, landwirtsch. Maschinen, Molkereiwesen, Brennerei, wie überhaupt sämmtl. d. Landwirtsch. berühr. Kreise Ost- u. Westpreussens, Pommerns, Posen u. Schlesiens pro 1895/96. Königsberg. Haasenstein & Vogler, A.-G. (78 S. 8^o m. Abbildgn.) n. —50.
- Kaluza, M.** (Kgsbg.), Die Schwellverse in der altenglischen Dichtung. [Englische studien, hrsg. v. Eugen Kölbing. 21. bd. 3. hft. s. 337—383.] Rec. [Ebd. 22. bd. 1. hft. s. 77—79.]
- (ſ.) **Kalwaitis, Wilus,** Aeltere litauische Ortsnamen im preussischen Litauen. [Mittlgn. d. Lit. litt. Ges. 20. Heft. (IV. 2.) S. 164—165.]
- (ſ.) — — Rutų Lapelei. 100 Dainelių. Tilsit 1894. Otto von Mauderodes.
- (ſ.) **Kalweit,** Pfarrer in Eydtkuhnen, Noch einmal: Der Chorgesang im Gottesdienst. [Evang. Gemeindebl. No. 27. S. 159—160.] Leop. von Ranke's Weltgeschichte. [Ebd. No. 29. S. 169—171.]
- (ſ.) **Kamerad,** der gute. Volkskalender für das Jahr 1896. (8. Jahrg.) Hrsg. von L. Jordan. Danzig. 1895. A. W. Kafemann. (36 u. 16 S. gr. 8. m. Abb.) —35.
- Kaminsky, Alb.** (aus Pr. Eylau), Beitrag z. Lehre v. d. Schlussunfähigkeit d. Pfortners. (Insufficiencia Pylori.) I.-D. Kgsbg. (W. Koch.) (38 S. 8.) baar — 80.
- Kammer, E.** (Schleswig), Zur Erinnerung an K. Lehrs. Auf Grund der „ausgewählten Briefe und Schriften von u. an Chr. A. Lobeck u. K. Lehrs“, hrsg. v. A. Ludwig. [Festschr. z. 50jähr. Doctorjubil. Ludw. Friedlaender dargebracht. Leipzig. S. 183—209.]
- (ſ.) **Kanitz, Graf v.** (Podangen), Mitgl. d. Reichstages. Die Festsetzung von Mindestpreisen für das ausländ. Getreide. 2. Aufl. Berlin. Puttkamer u. Mühlbrecht. (32 S. gr. 8.) —60.
- Kanzow, Gymnasialdir. G.** (Gumbinnen), Litteraturgeschichte oder Lektüre im deutschen Unterricht? [Ztschr. f. d. Gymnasialwesen. 49. Jahrg. Der neuen Folge 29. Jahrg. Febr. März. S. 102—112.]
- Karge, Paul,** Die Reise der russischen Konzilsgesandten durch die Ordenslande 1438. Januar—Mai. [Altpr. Mon. Bd. 32. Heft 7/8. S. 488—504.]
- Karow, H.** (akadem. Maler), Ueber einen Münzfund zu Juditten. [Stzgsber. d. A.-G. Prussia f. d. 49. u. 50. Vereinsj. 19. Heft. S. 162—164.]
- (ſ.) **Katalog** der Bibliothek des Kgl. Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. Kgsbg. Druck v. E. Rautenberg. 1892. (XIII, 216 S. gr. 8.)
- — des Prussia-Museum's i. Nordflügel d. kgl. Schlosses zu Königsberg i. Pr. Teil III. Die Sammlgn. der geschichtl. Zeit, aufgest. i. d. Zimmern V, VI, VII u. VIII. Mit 26 Abbildgn. Kgsbg. Ostpr. Zeitungs- u. Verlags-Druckerei. 1894, (65 S. gr. 8.)
- Kętrzyński, W.** O kronice wielkopolskiej. (Die grosspolnische Chronik.) [Separat-Abdr. aus d. Anzeiger d. Akad. d. Wissensch. in Krakau. No. 8. Octbr. bis Novbr. S. 284—288.]
- — Spis rękopisów odnoszących się do rzeczy polskich w bibliotekach gdańskich. [Sprawozdanie z czynności zakładu narodowego imienia Ossolińskich za rok 1895. We Lwowie. S. 60—70.]

- (§.) **Kienast**, Dr. (Kgl. Meteorologische Station). Witterung i. Jahre 1894 und monatl. Berichte für 1895. [Kgsbg. Hartung'sche Ztg.] Das meteorologische Observatorium auf dem Brocken. [Sonntagsbl. No. 40 d. Kgsbg. Hart. Ztg. vom 6. Octbr.]
- Kiewning**, H., Nuntiaturreportage aus Deutschland, nebst ergänz. Aktenstücken. 4. Abth. 17. Jahrh. 1. Bd. hrsg. durch d. k. preuss. histor. Institut in Rom u. die k. preuss. Archiv-Verwaltung. 4. Nuntiaturreportage. 1628—1635. Nuntiaturreportage des Palotto 1628—1630. 1. Bd. 1628. Im Auftr. d. k. preuss. hist. Instituts in Rom bearbeitet. Berlin. A. Bath. (CVII, 380 S. Lex. 8.) 16.--
- (§.) — — — Instruktion der Plantageninspektoren für den Seidenbau in der Kurmark v. J. 1769. [Forschgn. z. Brandenb. u. Preuss. Gesch. 8. Bd. 2. Hälfte. S. 307—310.] (§.) Seidenbau u. Seidenindustrie im Netzedistrikt v. 1773 bis 1805. [Ztschr. d. hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen. 10. Jahrg. 1. u. 2. Hft. S. 1—116. 3. u. 4. Hft. S. 169—238.] (§.) Verhandlungen wegen der Flucht des Seidenwirkers Pierre Lagrange 1784. [Ebd. S. 134—140.]
- Kirchhoff**, G., u. R. Bunsen, Chemische Analyse durch Spectralbeobachtungen (1860). hrsg. von W. Ostwald. Mit 2 Taf. u. 7 Fig. im Text. Leipzig. Engelmann. (74 S. 8.) 1.40. [Ostwald's, Prof. Dr. Wilh., Klassiker der exacten Wissenschaften. No. 72.]
- Kirchner**, Georg, pract. Zahnarzt in Königsberg i. Pr., der Schädel des *Hylobates concolor*, sein Variationskreis und Zahnbau. Erlanger I.-D. Berlin. (56 S. gr. 8 m. Taf. I—III.)
- (§.) **Kiy**, Realgymn.-Prof. Viktor, Themata u. Dispositionen zu deutschen Aufsätzen u. Vorträgen im Anschl. an die deutsche Schullektüre f. d. oberen Klassen höh. Lehranstalten. 2. Th. Berlin. Weidmann. (XII, 227 S. gr. 8.) geb. in Leinw. 3.50.
- Klang**, Hermann, Oberlehrer, Ueber eine besondere Gattung hydrodynamischer Probleme. II. Teil. Wissenschaftl. Beil. z. Jahresber. des städt. Progymn. zu Lötzen. Ostern. Kgsbg. Druck v. A. Hausbrand's Nachf. (14 S. 4°.)
- Klebs**, Elimar (Berlin), Das lateinische Geschichtswerk üb. d. jüd. Krieg. [Festschrift z. 50j. Drjubil. Ldw. Friedlaender dargebr. S. 210—241.]
- Klebs**, Dr. Georg, Prof. d. Botanik i. Basel, Ueber einige Probleme der Physiologie der Fortpflanzung. Jena. Verl. v. Gust. Fischer. (26 S. gr. 8°.) — 75. Sep.-Abdr. aus Verhdlgn. d. Ges. dtsh. Naturf. u. Aerzte. 67. Versammlung. 1. Thl. S. 37—50.
- Klebs**, Rich., üb. das Vorkommen nutzbarer Gesteins- u. Erdarten im Gebiet des masur. Schifffahrtskanals. Kgsbg. Gräfe & Unzer. (88 S. Lex. 8.) bar n. n. 1.—
- (§.) **Kliesch**, Gymn.-Gesanglehrer C., Gesänge f. Schulfeste an simultanen Lehranstalten. 2. Aufl. Konitz. 1896 (95). W. Dupont. (IV, 25 S. 8°.) — 40.
- (§.) **Klinckowström**, A. v., Diebe. Roman. 2 Bde. Dresden. C. Reissner. (240 u. 216 S. 8°.) 6.—
- (§.) **Kobilinski**, v., Der Mangel an Turnlehrern. [Ztschr. f. Turnen u. Jugendspiel, hrsg. v. H. Schnell u. H. Wickenhagen. 4. Jahrg. No. 4. cf. No. 14.]
- Koedderitz**, Oberl. (Marggrabowa). Rec. [Archiv für Anthropologie. 23. Bd. S. 489—490, Mitteilgn. aus d. hist. Litt. 23. Jahrg. Heft 1—4. Ztschr. für Gymnasialwesen. 49. Jahrg. S. 324—325.]
- [**Köhler**, Louis.] (§.) (Glasenapp, K. F., Louis Köhler (1820—86.) Nachwort zum Gedächtnis eines Getreuen. [Bayreuther Blätter. Stück 1—3. Voran gehen: R. Wagner, Briefe an Louis Köhler.]
- (§.) **Koehne**, Dr. Karl (Berlin). Die belgische Handelsgesetzgebung i. J. 1893. [Ztschr. f. d. gesammte Handelsrecht. 43. Bd. N. F. 28. Bd. 3. u. 4. Hft. S. 573—577.] Die italienische Handelsgesetzgebung i. J. 1893. [Ebd. 44. Bd. N. F. 29. Bd. 1. u. 2. Heft. S. 131—146.] Rec. [Mitteilgn. aus d. hist. Litt. 23. Jahrg. 3. Heft. S. 277—284. 4. Heft. S. 417—422. Zeitschrift f. d. gesammte Handelsrecht. 43. Bd. S. 398.]

- (§.) **Köhne**, Dr. Paul, Amtsrichter, Der deutsche Strafprozess u. seine Reform. Kritik u. Vorschläge. Berlin. J. Guttentag. Verlagsbuchhandlung. (65 S. gr. 8.) 1.20.
- (§.) **Koenig**, Robert, Deutsche Litteraturgesch. Jubiläums-Ausgabe. 25. Aufl. 2 Bde. Mit 126 z. Teil farb. Beilagen, 2 Lichtdr. u. 433 Abbildgn. i. Text. Bielefeld. Velhagen & Klasing. (VIII, 446 und V, 546 S. gr. 8.) 15.— geb. in Hlbfrz. 20.—
- (§.) — — Abriss der deutschen Litteraturgeschichte. Ein Hilfsbuch f. Schule u. Haus. Mit 10 Beilagen u. 55 Abbildgn. i. Text. 3. verb. Aufl. Ebd. (IX, 205 S. gr. 8.) geb. in Halldr. 3.—
- (§.) — — Caine, Hall, Der Stündenbock, Roman aus Marokko. Autorisierte Uebers. aus d. Engl. u. Vorw. v. Rob. Koenig. Ebd. (XXXII, 432 S. 8° mit Bildnis.) geb. in Leinw. 5.50.
- (§.) — — Umschau in d. christl. Unterhaltungsliteratur. [Daheim. 31. Jahrg. No. 24. 44.] Zu Johann Günther's 200jähr. Geburtstage. [Ebd. No. 27.] Erinnerung an Gustav Freytag. [Ebd. No. 35.] Das Buch vom Glück. [Ebd. No. 48.]
- (§.) **Kolberg**, Dr., Die Verfassung Ermlands beim Uebergang unter die preuss. Herrschaft i. J. 1772. IV. Histor. Nachr. von den 12 Städten Ermlands i. J. 1772. (Schluss.) [Ztschr. f. d. Gesch. u. Alterthumskde. Ermlands. Jahrg. 1893. 10. Bd. 3. (Schl.)-Heft. der ganzen Folge 32. Heft. 1894. S. 656—739.] (§.) Rec. [Literar. Rundschau f. d. kathol. Deutschland. 21. Jahrg. No. 10.]
- (§.) **Kopp**, Arthur, in Berlin, Bibliographisch-kritische Studien über Johann Christian Günther. [Euphorion. Ztschr. f. Literaturgesch., hrsg. v. August Sauer. 2. Bd. 3. Heft. S. 539—555.] Wedekind, der Krambambulist. [Altpr. Mon. 32. Bd. Heft 3/4. S. 296—310.] (§.) Hans Sachsens Ehrensprüchlein. [Ztschr. f. d. deutsch. Unterricht, hrsg. von Dr. Otto Lyon. 9. Jahrg. 9. Heft.]
- Korn**, Johannes, (in Kgsbg. i. Pr.) Ueber diluviale Geschiebe der Königsberger Tiefbohrungen. [Jahrb. d. k. pr. geol. Landesanst. u. Bergakad. z. Berlin f. d. J. 1894. Bd. XV. Abhdlgn. v. ausserh. d. geol. Landesanst. stehenden Personen. S. 1—66.] Erschien auch als I.-D. der Königsbg. Universität. (66 S., 1 Bl. 8°.)
- Kossinna**, G., der ursprung des Germanennamens. [Beitr. z. gesch. der dtsh. sprache u. lit. XX. bd. 1. u. 2. hft. s. 258—301.]
- Kowski**, Eugen, Ueb. gebromte Propionsäuren. I.-D. Kgsbg. (2 Bl. 45 S. 1 Bl. 8.)
- Krah**, E., Rec. [Neue philolog. Rundschau. No. 3. 10. 11. 13. 15. 21. 22. 24. 25. Wochenschr. f. klass. Philologie. No. 17.]
- (§.) **Krantz**, Landrichter zu Bartenstein, Zur Auslegung und Berichtigung der §§ 470, 472 St.-P.-O. [Archiv f. Strafrecht. 43. Jahrg. 3. und 4. Heft. S. 202—206.]
- Kranz**, Walt., Zur operativen Behandlung des Kropfes. I.-D. Königsberg. (W. Koch.) (60 S. gr. 8.) baar 1.—
- (§.) (**Krause**, Gottl.) Ein vaterländisches Gedenkfest, gefeiert im Jahre 1818 von den Studierenden der Albertina. [Sonntagsbl. No. 42 d. Königsberger Hartungschen Ztg. v. 20. Octbr.]
- Kreiss**, Oekon.-R. G., s. Heerdbuch, ostrp.
- Krieg**, Ob.-Reg.-R. Prof. Heintr., Correspondenztbl. d. Kgl. stenogr. Instituts z. Dresden. 40. Jahrg. 12 Nrn. (No. 1. 4 S. gr. 4. u. Beilage. 24 S. 8°.) Gust. Dietze's Verl.-Behh. in Comm. baar n. n. 4.—
- — Echo. Uebungsbl. zur Einführung in die stenogr. Praxis. Beiblatt zum Correspondenztbl. 12 Nrn. (No. 1. 8 S. gr. 8.) baar n. n. 2.—
- — Lehrbuch d. stenogr. Korrespondenz- u. Debattenschrift [stenogr. National-schrift und Parlamentsstenogr.] nach F. X. Gabelsbergers System. Für Volks- u. höh. Schulen, sowie f. d. Selbstunterr. bearb. 27. Aufl. Ebd. (XIII, 80 S.) 1.50.

- Krieg**, Prof. Heinr., Lesebibliothek, stenogr. Beiblatt z. Correspondenzblatt . . .
12 Nrn. (No. 1. 8 S. gr. 8.) Ebd. baar n. n. 2. —
- — Briefl. Unterr. in d. dtsh. Stenogr. nach Gabelsbergers System. 16 bis 20. (Schluss-) Brief. (S. 241—332.) Dresden. Meinhold & Söhne. à — 40.
- — Stenogr. Schreibheft mit Vorschriften. Hilfsmittel z. leicht. u. schnellen Erlernung der deutschen Stenographie nach F. X. Gabelsbergers System. Dresden. 1896 (95). G. Dietze. 1. Heft. 21. Aufl. (48 S. 8.) — 60. 2. Heft. 13. Aufl. (S. 49—112 m. 1 Taf.) — 90.
- Krieger**, Oberl. Erich, Die Präpositionen *ἐν* und *πρός* in Xenophons Anabasis u. im griech. Unterricht. T. I. (Programm des Kgl. Friedr.-Gymn. zu Gumbinnen.) Gumbinnen. (S. 3—20. 4^o.)
- Kroemer**, Medicinalrath Dr., Direct. d. Prov.-Irrenanstalt Neustadt in Westpr. Beitr. zur Castrationsfrage. (Hierzu Tafel I—III.) [Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psych.-gerichtl. Medicin. 52. Bd. 1. Heft. S. 1—74.]
- (§.) **Krosta**, Fr. Hilfsbuch f. d. Unterr. in der Geschichte an höh. Mädchenschulen. 2. u. 3. Teil. Heidelberg. Georg Weiss. Verl. 2. Mythologie und Geschichte des Altertums. 9. Aufl. (Der Neubearbeitung 1. Aufl.) III, 92 S. gr. 8 m. 3 hist. Karten.) — 90 geb. 1.20. 3. Mittelalter und Neuzeit. 10. Aufl. (der Neubearbeitung 1. Aufl.) Mit 3 hist. Karten. (VIII, 211 S.) 1.80 geb. 2.20.
- Kruschewski**, Paul, (app. Arzt aus Königsb. i. Pr.), Statistische Beiträge zur Pathologie des Gehirnsorgans gewonnen aus den Daten in Bd. I—V des „Klinischen Jahrbuches“ I.-D. d. med. Fak. z. Leipzig. Jena. G. Fischer. (26 S. 1 Bl., 8 Taf., 3 Tab. 8^o.)
- Kruse**, Geh. u. Regierungsrat, Dr. C. (Danzig). Rec. [Ztschr. f. d. Gymnasialwesen. 49. Jahrg. der neuen Folge 29. Jahrg. Mai. S. 274—276. Oct. S. 590—595.]
- (§.) **Kühl**, Dr. Ernst, ord. Prof. d. neutestamentl. Exegese, „Kein Rühmen vor Gott!“ Der religiöse Grundton der paulinischen Theologie. Vortrag geh. auf der Pastoral-Conferenz zu Kgsbg. i. Pr. am 5. Nov. Kgsbg. i. Pr. W. Koch. 1896 (95). (22 S. gr. 8.)
- Kuhnert**, Ernst, Orpheus in der Unterwelt. [Philologus. Bd. 54. Heft 2. S. 193—204.]
- Kuhnt**, Prof. Dr. Herm., Ueb. d. entzündl. Erkrankungen der Stirnhöhlen u. ihre Folgezustände. Wiesbaden. J. F. Bergmann. (VI, 267 S. gr. 8.) 8.60
- Kujot**, Rec. [Kwartalnik historyczny. Rocznik IX. — Zeszyt II S. 340—341. IV. S. 721, 732, 742—744.]
- Kumm**, Dr. P., neuere Funde von Gesichtsurnen in d. Sitzg. der anthropol. Sekt. d. naturf. Ges. in Danzig am 23. Jan. [Correspondenz-Bl. d. dtsh. Ges. f. Anthrop. etc. 26. Jg. No. 3. S. 23—24.]
- — Ferd. Roemer, sein Leben u. Wirken. [Schriften d. naturf. Ges. z. Danzig. N. F. 8. Bd. 1. Heft. S. 116—145.]
- (§.) **Kurschat**, Oberl. Alexander, Welche Berücksichtigung verdient die deutsche Dichtung des neunzehnten Jahrhunderts im dtsh. Unterricht auf d. Prima höherer Lehranstalten? Wissenschaftl. Beil. z. Bericht d. kgl. Gymn. Tilsit. Gedr. b. Otto v. Mauderode. (26 S. 4^o.)
- (§.) — — Vortrag v. 6. Dez. 1894 üb. d. Vereinswesen, d. religiös. u. national. Bestrebungen d. ausgewandert. Litauer in d. vereinigt. Staat. v. Amerika. auf Grund d. dort drüben in litauisch. Sprache ersch. Zeitungen. (Referat.) [Mitteil. d. Lit. litt. Ges. 20. Hft. (IV, 2.) S. 192—193.]
- Kuwert**, A., Bestimmungs-Tabelle der Hydrophiliden Europas, Westasiens und Nordafrikas. Verh. naturf. Ver. Brünn. 28. Bd. 1889. Abh. p. 3 bis 121. 2. Theil p. 159—303.
- Apert u. d. T.: Bestimmungs-Tabellen der europäisch. Coleopteren. 19. Hft. Enthaltend d. Fam. d. Hydrophilidae. 1. Abthg. Hydrophilini. 20. Hft. II. Abthg. Sphaeridiini und Helophorini. Brünn. E. Reitter. 1890. 8^o. 121 p. u. 172 p. u. 4 Taf. 19: 3.— 20: 4.50.

- Kuwert, A.**, Beschreibung der bisher noch nicht veröffentlichten neuen Arten von Hydrophiliden. Verh. naturf. Ver. Brünn. 28. Bd. 1889. Abh. p. 304—328. (n. g. Paracymorphus, Erochroides. 36 n. sp. 1890.)
- (§.) **Lackner, Superint.** Lic. theol., Rückblick auf die Geschichte der Altstadt. Kirchengemeinde zu Königsberg i. Pr., zur Feier des 50jährigen Bestehens ihres neuen Gotteshauses. Mit 2 Bildern. Kgsbg. Hartung. 1.— [cf. Evangelisches Gemeindebl. 1895. No. 41.]
- Lähr, Max E.** (app. Arzt aus Schlochau Westpr.), Ein Fall seltener Missbildung. Erlanger I.-D. Neuwied, Heuser's Buchdr. (26 S. 8.)
- Lagenpusch, Emil** (Königsb. i. Pr.), Der Traum. Eine Studie. [Festschrift z. 50 j. Drjub. L. Friedlaender dargebracht. Lpz. S. 242—274.]
- [**Laidlow, Robena.**] (§.) **Jansen, Gust.** (in Verden), **Robert Schumann** und **Robena Laidlow.** [Die Grenzboten. No. 46. S. 320—332.]
- (§.) **Lange, Dr. J.**, Uebertragbare Thierkrankheiten. [Sonntagsbl. No. 14 der Königsbg. Hart. Ztg. v. 7. April 1895.]
- Lange, Julius** (Neumark i. Westpr.), Ueber einen bes. gebrauch des ablativus absolutus bei Caesar. [Neue jahrb. f. philol. u. paedag. 151. bd. s. 189 bis 209.] Zu **Cornelius Nepos.** [Ebd. s. 495—496.] Beiträge zur Caesar-kritik. [Ebd. s. 737—763, s. 799—832.]
- Lange, M.**, in Kgsbg., Ueber intrauterine Leichenstarre. [Centralbl. f. Gynaekologie. XVIII. No. 48. 1894.]
- Lassar-Cohn, Dr.**, Universitätsprof. zu Kgsbg. i. Pr., Die Chemie im täglichen Leben. Gemeinverständl. Vorträge. M. 19 i. d. Text gedr. Holzschnitten. Hamburg u. Leipzig. Verl. v. Leop. Voss. 1896 (1895). (VII, 258 S. 8.) 4.—
- (§.) **Lauding, Frau Henriette**, Tonwellen. Gesammelte Gedichte. 2. (Titel-)Ausg. Berlin. (1894.) 1896 (95). G. Nauck. (212 u. IV S. gr. 8.) 3.—
- Lehmann, Eduard** (aus Guszianka, Kr. Sensburg), Ueber die operative Behdlg. der conjunctivitis granulosa mit spezieller Berücksichtigung des tarsus. I.-D. Kgsbg. (W. Koch.) (39 S. 8.) baar 1.—
- (§.) **Lehmann, Rudolf**, Erinnerungen eines Künstlers. Mit 15 Porträtzeichnungen in Lichtdruck u. einem Titelbilde. Berlin. Ernst Hofmann & Co. 1896 (95). (4 Bl., 318 S. gr. 8.) 7.— S. 198—199: Ferd. Gregorovius m. Portr. u. Unterschrift. Rom, 26. April 1857.
- Lehnerdt, M.**, Verzeichnis der Publicationen G. Hirschfelds. [Altpr. Mon. Bd. 32. 3./4. Heft. S. 327—332.]
- (§.) **Lehrer-Zeitung** für die Provinzen Ost- u. Westpreussen . . . 26. Jahrg. Kgsbg. R. Leupold. (2 Bl. 556 S. 4.)
- (§.) **Leidig, Eugen** (in Marienwerder), Die Wanderungen der ländlichen Bevölkerung in Preussen. [Die Grenzboten. 54. Jahrg. No. 41. IV. S. 65 bis 73.] Rec. [Jurist. Litteraturbl. No. 65. (Bd. VII. No. 5.) S. 108—109.]
- Leitzsch, Jul.**, Quatenus quandoque in dialectos aeolicas quae dicuntur vulgaris lingua irrepserit. Particula I. Diss. Königsbg. (W. Koch.) (59 S. gr. 8.) baar 1.—
- Lemcke, Dr. Alfred.** Ueber die botanische Untersuchung einiger ost- u. westpr. Torfe u. Torfmoore. (Aus d. Sitzsber. d. Physik.-ökon. Gesellschaft zu Kgsbg. i. Pr. XXXV. Jg. S. (29)—(35). 4^o.)
- Lemhöfer, Fritz Ludw.** [aus Popelken Ostpr.], Ein Beitrag zur Kasuistik der Ovariahernien nebst Mitteilung zweier von Herrn Privatdoc. Dr. Braun-Leipzig operirten Fälle. I.-D. Leipzig. (28 S. 1 Bl. 8.)
- (§.) **Lemke, E.**, Aus der Vorzeit der Küche. [Brandenburgia. No. 10.] Ueb. vorgeschichtl. Funde in Ostpr. [Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthropol. etc. Stzg. v. 16. Nov. S. 703.] Ueber Flurnamen u. s. w. in Ostpr. [Ebd. S. 703—704.] Ueber d. Weihwasser-Benutzung durch evangelische Leute in Ostpr. [Ebd. S. 704.] Uraltes Kinderspielzeug. [Zeitschr. d. Vereins f. Volkskunde. 5. Jg. Hft. 2. S. 183—187.]
- Lemke, Rich.**, ein Thoracopagus dibrachius. Diss. Königsberg. (W. Koch.) (25 S. gr. 8. m. 1 Taf.) baar 1.—

- (§.) **Lentz, Dr. Alfr.**, u. Ernst Seedorf, Erdkunde f. höhere Mädchenschulen. s. Zweck u. Bernecker, Hilfsbuch.
- (§.) **Lentz, Dr. E.**, Oberlehrer am Gymnas. zu Bartenstein (Ostpr.) Das latein. Extemporale in d. Reife-Prüfung d. Gymnasien. [Pädag. Archiv. Bd. 37. No. 1. S. 5—51.] Die Uebersetzung ins Lateinische und die Perzeption ihres Inhalts. [Ebd. No. 2. S. 161—163.] Ueber Begabung. [Ebd. No. 2. S. 156—161.] Weiteres zur Frage der Begabung. [Ebd. No. 4. S. 297—300.] Rec. [Ebd. No. 2. S. 166—169.]
- Lentz, Otto**, aus Culm a. W., Osteochondritis syphilitica u. Rachitis congenita. I.-D. Götting. Druck. d. Dieterich'schen Univ.-Buchdr. (45 S. 8.)
- (§.) **Lettau, H.**, Realienbuch, nebst e. Anh. f. Deutsch u. Raumlehre. Ausg. m. Heimatskunde u. Heimatskarte. No. 1. Ostpreussen. 2. Westpreussen. Leipz. E. Peter (à 112 u. 8 S. gr. 8.) à — 56, kart. n. n. — 66.
- Lewerenz, Arthur** (app. Arzt aus Bischofswerder Westpr.), Lebercirrhose im Kindesalter . . . Freiburg i. B. Univ.-Behdr. v. Ch. Lehmann. (59 S. 8.)
- (§.) **Leyden, Dr. E.**, Geh. Medicinalrath und Prof. an d. Univ. zu Berlin, Die Bekämpfung der Schwindsucht. Denkschr. hrsg. v. „Nationalverein zur Hebung der Volksgesundheit“. Berl. Verlag des „Menschenfreund“. (L. Viereck.) (97 S. gr. 8.) 1.—
- — und Prof. Dr. Goldscheider in Berlin, Die Erkrankungen des Rückenmarkes u. der Medulla oblongata. I. Allgem. Theil. Wien. Alfr. Hölder. (S. 1—212. gr. 8.) 4.20. [Speciell. Pathol. u. Therapie hrsg. von Herm. Nothnagel. Lfg. 14. X. Bd. I. Th.]
- — Verhandlungen des Congresses für innere Medicin. Hrsg. v. D. D. Geh. Med.-Rath Prof. E. Leyden u. Emil Pfeiffer. 13. Congress, geh. zu München v. 2.—5. April. Wiesbaden. Bergmann. (XLIII u. 688 S. m. 36 Abb. i. Texte u. 7 Taf.) 12.—
- — Ztschr. f. klin. Medicin. Bd. 26—29 (à 6 Hefte). Berlin. Hirschwald. à 16.—
- — (und Stabsarzt Dr. Heuber) Ber. über die mit der Heilserum-Behandlung gemachten Erfahrungen. [Charité Annalen. XX. Jg. Berlin. S. 107—130.] Ueber Bäder im Kaukasus. [Berliner klin. Wochenschr. XXXII, 29. S. 642.] Ueber d. Affektion d. Herzens mit Tuberkulose. [Ebd. No. 49.] Ueber die innern Metastasen der Gonorrhöe. [Dermatolog. Ztschr. III. 1. S. 9 ff.] Ueber die Nothwendigkeit d. Errichtung von Volksheilstätten f. Lungenkranke. [Zeitschr. für Krankenpflege. No. 4.] Prof. Dr. Oscar Fränzel. [Ztschr. f. klin. Med. XXVII, 1 u. 2. S. 1.]
- Leyser, Emil** (aus Chemnitz), Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs und seine Reform . . . Göttinger I.-D. Kgsbg. Hartung. (2 Bl., 77 S. 8.)
- Lichtheim**, Zur Diagnose der Meningitis. [Berl. klin. Wochenschr. XXXII. No. 13.]
- Liebreich**, Encyclopädie der Therapie. Hrsg. v. Osc. Liebreich unt. Mitwirkung von M. Mendelsohn u. A. Würzburg. (In 3 Bdn. od. 9 Abthlgn.) 1. Bd. 1. Abth. Berlin. A. Hirschwald. (304 S. gr. 8.) 8.—
- — u. Alex. Langgaard, DD., Compendium der Arzneiverordnung. Nach dem Arzneibuch f. das Deutsche Reich u. d. neuesten fremden Pharmacopoen. 4. Aufl. Berlin. Fischer's medic. Buchh. (VII, 762 S. gr. 8.) 10.—
- — Therapeutische Monatshefte, hrsg. v. Dr. Oscar Liebreich unter Redaktion von Dr. A. Langgaard u. Dr. S. Rabow. 9. Jahrg. 1895. 12 Hefte. hoch 4. (1. Heft: 56 S. m. 1 Abbildg.) baar 12.—
- — Veröffentlichungen der Hufelandschen Gesellschaft in Berlin. Vorträge, geh. i. J. 1894. Im Auftr. d. Ges. hrsg. v. H. Brock, O. Liebreich. E. Mendel. Berlin. A. Hirschwald. (III, 86 S. gr. 8 m. Fig.) 2.40.
- — Einige Bemerkungen über künstliche Mineralwässer und Salzmischungen. [Deutsche Medicinal-Zeitung. 16. Jahrg. No. 38. Prager medic. Wochenschr. XX. 23.] Ueber Lupusheilung durch Cantharidin u. üb. Tuberkulose. [Berlin. klin. Wochenschr. XXXII. Jahrg. No. 14. 15. Therapeutische Monatsh. IX. 4. S. 167 ff. Deutsche medic. Wochenschr. XXI. Jahrg. No. 11. Beil.]

- Lindner, Fr.**, Notiz über das Vorkommen der Hausratte. [Mus rattus.] [Der Zoologische Garten. Ztschr. f. Beobachtg., Pflege u. Zucht der Tiere. Organ d. zoolog. Gärten Dtschlds. 31. Jg. 1890. No. 5. S. 155—156.]
- [**Lindner, Friedr. Ludw.**] Fehre, E., Leben u. Schriften des Kurländers Friedr. Ludw. Lindner. [Baltische Monatsschr. 42 Bd. 8. u. 9. Hft. S. 531 bis 563. 11. Heft. S. 756—788.]
- Link, Adolf, Rec.** [Theolog. Literaturztg. No. 8. Sp. 204—207.]
- Lipstein, Leopold** (Gerichts-Ref.): Ueber das Pfandrecht an Forderungen, die in einen kaufmännischen Kontokorrent eingetragen sind . . . (Erlang. I.-D.) Königsb. i. Pr. Leupold. (39 S. 8.)
- Lissauer, Bericht** üb. d. XV. amtl. Bericht der Verwaltung d. Westpreuss. Provinzial-Museums f. d. J. 1894. [Verhdlgn. d. Berlin. Ges. f. Anthropol. Ethnol. u. Urgesch. S. 332—333.]
- Litewski, M(ichael)**, prakt. Arzt aus Westpr. (geb. zu Mewe), Ein Fall von Framboesia syphilitica. I.-D. Greifswald. (31 S. 8.)
- Litten, Fritz** (Referendar b. kgl. Amtsger. Wehlau Ostpr.): Der Dissens üb. die Person des Empfängers beim Traditions-Erwerb durch Stellvertreter. Eine Studie im Gebiete d. gem. Civilrechts. Hallenser I.-D. Königsberg. Hartung. (4 Bl., 100 S., 2 Bl. 8.) Kgsbg. (Gräfe & Unzer's Sort.) V, 100 S. gr. 8.) baar n. n. 2.—
- Loch, Eduard** (Königsb. i. Pr.) Zu den griechischen Grabschriften. [Festschr. z. 50j. Drjubil. L. Friedlaender dargebr. Lpz. S. 275—295.]
- (⌘.) **Loehrke, Th.** Rektor d. Realschule u. d. höh. Mädchenschule zu Pr.-Stargard, Hilfsbuch beim evangel. Religionsunterricht für die Hand d. Kinder . . . Pr.-Stargard. H. Schilling's Buchhdlg. (E. Schultz.) Kart. —, 60.
- Lövinsohn, Walther**, Ueber d. medianen u. hohen Steinschnitt. I.-D. Kgsbg. 1894. (30 S. 8.)
- Löwenstein, Elias**, über das foramen jugulare spurium u. den canalis temporalis am Schädel des Menschen und einiger Affen. Diss. Kgsbg. (W. Koch.) (38 S. gr. 8. m. 1 Taf.) baar 1.—
- (⌘.) **Loewi, Babette** (Pseudon. B. Hervi.) Sonnige Geschichten. Berlin. Rosenbaum & Hart. (III, 253 S. 8.) 2.—
- Lohmeyer, Karl**, Grundriss zu Vorlesungen über lateinische Palaeographie und Urkundenlehre von Cesare Paoli, ord. Prof. zu Florenz. II. Schrift- u. Bücherwesen. Aus dem Italienischen übersetzt. Innsbruck. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhdlg. (V, 207 S. gr. 8.) 4.— (I. II: 6.—)
- (⌘.) — — **Johannes Voigt.** [Allgem. Dtsche. Biographie. Bd. 40. (Lfg. 2 u. 3.) S. 205—210.] Rec. [Lit. Centralbl. No. 2, 6, 8, 9, 11, 12, 14, 20, 21, 22, 30, 51, Forschungen zur Brandenb. und Preuss. Geschichte. 8. Bd. S. 257 ff., 647 ff., 656.]
- Ludwich, Arthur** (Königsb. i. Pr.), Die Homerdeuterin Demo. [Festschr. zum 50j. Drjubil. L. Friedlaender dargebracht. Lpz. S. 296—321.]
- — Index lectionum in regia academia Albertina per hiemem a. 1895/96 a die XV m. octobris habendarum. Insunt Procli Lycii carminum reliquae ab A. Ludwich editae. Kgsbg. Schubert & Seidel. (48 S. gr. 4.) baar n. —20.
- — Homerica 1—3. [Neue jahrbb. f. philol. und paedag. 151. bd. 1. hft. s. 1—17.]
- (⌘.) **Sander, F.**, Demo- oder: allegorische Deutung der Homerischen Gedichte. Vgl. A. Ludwich „Homerdeuterin Demo“ und „Allegoriae Homericae ex codice Vindobonensi . . .“ [Beil. z. Münch. Allg. Ztg. v. 22. Jan. 1896. No. 17.]
- (⌘.) **Ludwig, Benno**, In der Siegel'schen Konditorei. Erinnerungen eines alten Königsbergers. [Sonntagsbl. d. Kgsbg. Hart. Ztg. No. 10. 11.]
- Lühe, Assist. Max**, Zur Morphologie des Taenienscolex. Diss. Kgsbg. 1894. (W. Koch.) (133 S. gr. 8 m. Fig.) baar 2.—
- — Ueber die Ortsbewegung der Diatomeen u. Gregarinen. (Vortrag.) [Schriften d. phys.-ökon. Ges. Kgsbg. 35. Jahrg. Sitzgsber. 1895. S. 40—42.]

- Luerssen, Chr.**, Beiträge zur Kenntniss der Flora Ost- u. Westpreussens. I—III. 2. (Schluss-)Lfg. Stuttgart. Erwin Nägele. (III u. S. 33—58 m. 14 Taf.) baar 36.— (kplt.: 69.—) [Bibliotheca botanica. Heft 28. II.]
- — u. P. Ascherson, Notiz über das Vorkommen von *Polygonum Raji* Bab. in Deutschland. [Bericht d. Dtsch. botan. Gesellsch. Heft 1.] — Rec. [Lit. Centrabl. No. 16. 17. 39. 41. 43. 46. 50.]
- (§.) **Lullies, Gymn.-Oberl. Dr. H.**, Landeskunde von Ost- und Westpreussen. Zunächst zur Ergänzung der Schulgeogr. von E. v. Seydlitz hrag. Mit 2 Karten u. vielen Holzschn. 3. durchgesehene Aufl. Breslau 1896 (95). F. Hirt. (56 S. gr. 8.) kart. —50.
- (§.) **M., O.**, Jugenderinnerungen aus bewegter Zeit. [Sonntagsbl. No. 5. d. Königsb. Hartungschen Ztg. v. 3. Feb.]
- (§.) **Mankowski, H.**, Die Philipponen. [Münch. Allg. Ztg. Beil. No. 271.]
- (§.) **Marcinowski, Geh. Ob.-Finanzrath F.**, u. Hofpred. D. Emil Frommel. Bürgerrecht u. Bürgertugend. Volksbuch des Staatswesens f. d. Königr. Preussen. Berlin. G. Reimer. (VIII, 129 S. 8.) Kart. 1,60 gebunden in Leinwand 2,—
- (F.) — — Studenten u. Politik. [Akadem. Blätter 10. Jg. No. 15, S. 185—86.] (§.) Ueber die Abgangsstellung der Einkommensteuer einer vor der Verheirathung veranlagten Frauenperson. [Verwaltungsarchiv IV, 1.] (§.) Die Statistik der Privat-Lotterien in Preussen. [Dtsches. Wochenbl. Hrg. v. Otto Arendt. 8. Jg. No. 3.] Die Genossenschaft im Handwerk. [Ebd. No. 46.]
- Marold, K.** (Königsbg. i. Pr.) Rec. [Ztschr. f. dt. altert. u. dt. litt. Anzeiger XXII, S. 27—33.]
- (§.) **Martens, Dr. Wilh.** in Oliva b. Danzig. Gregor VII war nicht Mönch. Eine Entgegnung. [Histor. Jahrbücher im Auftr. der Görres-Gesellschaft hrag. v. Hermann Grauert, Ldw. Pastor, Gustav Schnürer. XVI. Bd., 2. Heft, S. 274—282.]
- (§.) **Maschke, Dr. R.**, Das Eigenthum im Civil- und Strafrechte. Untersuchungen zur organischen Structur der Sachenrechte. Berlin. G. Wattenbach. (VIII, 290 S. gr. 8.) n. n. 7,50.
- — Profan- und Sakralrecht. [Festschr. zum 50j. Doctorjubil. Ldw. Friedländer dargebracht. Leipzig 322—336.]
- (§.) — — Die Haftung der Mandanten für den dem Mandatar bei Ausführung des Auftrages erwachsenen Schaden. [Archiv f. d. civilist. Praxis. 85. Bd. S. 123 ff.] Das älteste Fragment der röm. Stadtchronik. [Philologus. Bd. 54, Heft. 1. S. 150—162.]
- (§.) **Matzat, Heinr.**, Grundzüge der Geschichte. Ein Hilfsbuch f. d. histor. Unterr. an höh. Schulen. 2. Teil: Dtsche. Gesch. bis z. Ausgang d. Mittelalters. Berlin. Paul Parey. (VI, 178 S. 8.) 2 M. (1. u. 2.: 3,50.)
- Mauss, Johannes**, aus Danzig, Glandula thyreoidea und Hypophysis cerebri mit Hinweis auf die mit denselben in Beziehung stehenden Krankheitserscheinungen. I.-D. Greifswald. (30 S. 8.)
- (§.) **Meding, O.** (pseudon.: Samarow, G.), Die alte gute Zeit. Eine Erzlg. aus Niedersachsen. 2 Bde. Jena. Herm. Costenoble. (262 u. 244 S. 8^o.) 6.— geb. n. n. 7,50.
- (§.) — — am Belt. Roman. 2 Tle. in 1 Bd. (Neue Titel-Ausg.) Stuttg. Dtsche. Vlganstalt. (276 u. 284 S. 8.) 2.— geb. 2,25.
- — Aan het hof van koningen en keizers. Afl. 1. Rotterdam. D. Bolle. gr. 16. Per Afl. 12 c. Kompleet in 8 afleveringen Dl. 1. Keizerin Elisabeth. Tafereelen uit het russische hofleven in de vorige eeuw. Afl. 1. (Blz. 1—48.)
- (§.) **Meissner, Hermann**, Oberlehrer, die Quellen zu Shakespeares „Was ihr wollt. 1. Teil. Wissenschaftl. Beit. z. Progr. d. kgl. Gymn. zu Lyck. Lyck. Druck v. Alb. Glanert. (26 S. 4^o.)
- Mentz, Paul**, aus Marienwerder. Die Wirkung akustischer Sinnesreize auf Puls und Athmung. Eine experimentell-psychologische Untersuchung. I.-D. Leipzig. Wilh. Engelmann. (67 S. 8.)

- Meschede, Franz**, Ueber den Entwicklungsgang d. Psychiatrie u. üb. die Bedeutung d. psychiatr. Unterrichts für die wissensch. u. prakt. Ausbildung der Aerzte. Antrittsvorlesung b. Eröffnung d. psychiatr. Universitätsklinik zu Kgsb. am 29. Octob. 1892. [Aus Dtsch. med. Wochenschrift.] Leipzig. G. Thieme. (21 S. 8.) 1.— Echolalie als phrenolept. Denkstörung. [Neurologisches Central-Blatt. 14. Jg. No. 19. S. 892 ff.]
- Meyer, Prof. O.**, in Schwetz. Rec. [Ztschr. f. d. Gymn.-Wesen. 49. Jg. (N. F. 29. Jg.) Febr.-März. S. 171—75.]
- Mikkola, Joos. J.**, Litauische Lehnwörter im Slavischen. [Beitr. z. Kunde der indogerm. Sprachen. 21. Bd. 2. Hft. Göttingen. S. 118—121.]
- Milchhoefer, Arthur**, Erläuternder Text zu Heft VII—VIII. Tatoi, Phyle, Megalo Vuno, Elseusis, Salamis. (III, 37 S. fol.) 2.— [Karten von Attika . . . aufgen. durch Offiziere u. Beamte d. k. preuss. Generalstabes m. erläut. Text hrsg. v. E. Curtius u. J. A. Kaupert. Berlin.]
- — Noch einmal Orpheus in der Unterwelt. [Philologus. 54. Bd. (N. F. 8. Bd.) S. 751—752.]
- Minzloff, R.**, Bilder aus Littauen. Photograph. Moment-Aufnahme qu. gr. 4^o. 16 Taf. m. 1 Bl. Text. Nebst Text: Ueber litt. Volksthum u. litt. Volkstracht von Girėnas 1894. (48 S.) Tilsit (O. Sembill). In Karton n. 16.—
- (§.) **Mirbach, Graf von**, Gegen das allgemeine gleiche und geheime Wahlrecht. [Dtsches. Volksblatt. Hrsg. v. Otto Arendt. 8. Jg. No. 16.] (§.) An die Vertrauensmänner der conservativen Partei und des Bundes der Landwirthe meines Reichstagswahlkreises. [Ebd. 8. Jg. No. 48.]
- (§.) **Mittheilungen des Westpreuss. Fischerei-Vereins**, red. v. Dr. Seligo. Bd. 7. Jg. 1895. Danzig. Kommissionsverlag von L. Saunier. (A. Scheinert.) (2 Bl., 90 S. gr. 8.)
- Mittheilungen der litauischen literarischen Gesellschaft**. 20. Hft. Heidelberg. C. Winter. (IV, 2.) (S. 105—206.) baar 2.80.
- Mohr, Reg.- u. Baurath E. in Kgsbg.**, Die Canalisierung der Oder von Cosel bis zur Neisseimündung m. Abbildgn. auf Blatt 50—54 im Atlas. [Zeitschr. für Bauwesen. Jahrg. 46. Hft. 7—9, 10—12. Sp. 361—380, 473—494.]
- Moldaenke, Prof. C.** (in Wehlau), Rec. [Ztschr. f. Gymnasialwesen. 49. Jahrg. Sept. S. 531—536.]
- Monatsberichte des Statistischen Amtes der Stadt Königsberg i. Pr.**, redigirt von Dr. Dullo. Jan. bis Decbr. (je 8—10 S. gr. 4.)
- Monatsschrift, altpreuss.** 32. Bd. (Der pr. Prov.-Bl. 98. Bd.) Kgsbg. Beyer. (IV, 636 S. m. 15 Taf. gr. 8.) 10.—
- Monumenta historiae Warmiensis**. Lief. 24. Bd. VI. Bog. 11—20. Braunsberg. S. 161—287 u. S. I—XXXII. (enth. Schluss, Tit. u. Reg. z. Perlbach Prussia scholastica.)
- Müller, C. F. W.** (Breslau), Zu Caesars bellum civile. [Festschr. z. 50jährigen Drjubil. Ldw. Friedlaender dargebracht. S. 543—554.]
- Müller, Direktor G.**, Die Anstalt [Realprogymn. (Realsch.) (Webers Schule) zu Riesenburg] in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens. [25. Jahresber. des Realprogymn. (Realsch.) (Webers Schule) Riesenburg. Buchdr. von J. E. Jonas. (S. 3—28. 4^o.)
- (§.) **Müller-Zeitung**, preussische. Fachorgan f. Mühlen, Getreidehdlgn., Bäcker, Landwirthe pp., speziell f. d. Prov. Ost- u. Westpr. u. d. angrenzenden Landestheile. Hrsg.: Louis Beerwald. Mit Beil.: Neue Gartenlaube. 6. Jg. 52 Nrn. (No. 1. 8 u. 8 S. hoch 4.) Kgsbg. L. Beerwald. baar 4.—
- Mülverstedt, A. v.**, Codex diplomaticus Alvenslebenianus, Urkunden-Sammlung zur Gesch. d. Geschlechts v. Alvensleben u. seiner Besitzungen, hrsg. von A. v. Mülverstedt. IV, 2. (Haupt-Nachtrag) hrsg. von J. Müller. Magdeburg. Klotz. (S. 193—389.) 10.—
- (§.) — — Noch einmal die v. Scheidingen. Auch die Kloss und — Valentin König. [D. Dtsche Herold, 26. Jg., No. 4, S. 44—48.] Sonder-Abdr. (5 S. 4^o) Rec. [Ebd. No. 2, S. 20—23, No. 3, S. 37—38.]

- (§.) **Münsterberg**, Dr. Emil (Hamburg), Bericht üb. d. 14. Jahresversamlg. d. dtsh. Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit. [Schmollers Jahrb. f. Gatzgeb. Vwltg. u. Volksw. i. Dtsch. R. 19. Jg., 2. Heft, S. 199 bis 228.]
- — Die Verbindung der Veranstaltungen für Armenpflege und Wohlthätigkeit. [Soziale Praxis. Centralbl. f. Sozialpol. Hrsg. Dr. J. Jastrow IV. Jg. Berlin. C. Heymann's Verl. No. 52.]
- (§.) — — Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten. Referat. [Schriften des Dtsch. Vereins f. Armenpflege und Wohlthätigk. 21. u. 22. Hft. Leipzig. Rec. [Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung etc. XIX, 2, S. 288-91.] 291-95. Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik. 3. F. 10. Bd. 4. Heft, S. 597-605.]
- Münsterberg**, Oscar (aus Danzig): Japans Edelmetalle-Handel von 1542-1854. . . . [Erscheint vollständ. u. d. T.: Japans auswärtiger Handel von 1542 bis 1854 . . .] Freiburger I.-D. Stuttg. Dr. d. Union Deutsche Verlagsges. (38 S. 8.)
- (§.) — — Die Reform Chinas. Ein histor.-polit. u. volkswirthsch. Beitrag zur Kenntniß Ostasiens. Berl. H. Walther. (78 S. gr. 8.) —80.
- — Japans auswärtiger Handel von 1542-1854. Bearbeitet nach Quellenberichten. (XXXVIII. 312 S. gr. 8.) [Münchener volkswirtschaftl. Studien hrsg. v. Lujo Brentano u. Walth. Lotz. 10. Stück. Stuttg. 1896. (95.) I. G. Cotta Nachf. 7 M.]
- — ostasiatische Kunstgewerbe in seinen Beziehungen zu Europa, Bayern u. Asien im XVI., XVII. u. XVIII. Jahrh. Mit 2 Heliogravuren u. 28 Text-Illustr. [Aus: „Zeitschr. d. Münch. Alterth.-Vereins.“] Leipzig. K. W. Hiersemann in Komm. (31 S. gr. 4^o) 3.—
- Müttrich**, Jahresber. üb. d. Beobachtungs-Ergebnisse der v. d. forstlichen Versuchsanstalten d. Königr. Preußen, d. Herzogthum Braunschweig, der thüring. Staaten, der Reichslande u. d. Landesdirektorium der Prov. Hannover eingerichtet. forstl.-meteorol. Stationen. Hrsg. v. Prof. Dirig. Dr. A. Müttrich. 20. Jg. Das Jahr 1894. Berlin. Springer. 1895. (IV, 119 S. gr. 8.) 2.— 21. Jahrg. Das Jahr 1895. Ebd. 1895. (IV, 119 S.) 2.—
- (§.) **Munk**, Rabbiner Dr. E., Judentum und Monarchismus. Predigt . . . Kgsbg. Hartung. (19 S. 8.) baar —40.
- Nagel**, Albr. Eduard, Dr. med., o. Univ.-Prof. in Tübingen, (geb. zu Danzig 14. Juni 1833, gest. 22. Juli 1895 zu Tübingen.) Das Sehen mit zwei Augen u. die Lehre von den identischen Netzhautstellen. Leipzig. 1861. C. F. Winter'sche Verlgsh. (VII, 184 S. Lex. 8, m. 4 Steint. u. 37 in d. Text gedr. Holzschn.) 1 rthr. 10 sgr.
- — Die Refractions- und Accommodations-Anomalien des Auges. Tübingen. 1866. Laupp'sche Buchhdlg. (V, 217 S. gr. 8. m. 21 in den Text gedr. Holzschn.) 1 rthr. 10 sgr.
- (§.) — — Der Farbensinn. (39 S. gr. 8, m. e. eingedr. Holzschn.) [Sammlung gemeinverständl. wissenschaftl. Vorträge, hrsg. von Virchow u. Holtzendorff. Heft 73. 4. Serie. (Jahrg. 1869.) Berlin. Habel. 1869. —60.]
- (§.) — — Die Reform des ophthalmologischen Universitäts-Unterrichts. Tübing. 1870. (Oslander'sche Buchhdlg.) (48 S. gr. 8.) —80.
- — Die Behandlung der Amaurose u. Amblyopieen mit Strychnin. Tübingen. 1871. Laupp'sche Bchh. (V, 141 S. gr. 8. m. eingedr. Holzschn.) 3.—
- — Jahresbericht über die Leistungen u. Fortschritte im Gebiete der Ophthalmologie, hrsg. im Verein mit mehreren Fachgenossen u. red. von Alb. Nagel. 1.—4. Jahrg. Bericht f. d. J. 1870—1873. Tübingen. 1872—75. Ebd. (XII, 488 S. gr. 8 m. 1 lithogr. Taf. Abbildgn. IV, 480; VIII, 487; VI, 525 S.) 1.—3. Jahrg. à 9.60. 4. Jahrg. 10.— 5.—7. Jahrg. Bericht f. d. J. 1874—76. Ebd. 1876—78. (IV, 602; IV, 536; IV, 571 S. gr. 8.) à 12.— Fortgesetzt v. Jul. Michel.

- Nagel, Albr. Eduard**, Mittheilgn. aus der ophthalmiatischen Klinik in Tübingen. Hrg. von Albr. Nagel. 1. Bd. 3 Hefte. Ebd. 1880—82. 12.— 2. Bd. 3 Hefte. 1884. 1885. à 4.—
- — üb. d. ophthalmoskopischen Befund in myopischen Augen. [Mittheilgn. a. d. ophthalmiatischen Klinik in Tübingen, hrg. v. Albr. Nagel. 1. Bd. Heft 1. Tübingen 1880.] — Die optische Vergrößerung der Linsen und einfache Linsencombinationen mit Rücks. auf Brillenwirkung u. ophthalmoskopische Vergrößerung. (Mit 6 Holzschn.) [Ebd. 1. Bd. 1. Hft. 1880.] üb. d. Beziehung dioptrischer Werthe u. d. Beträge symmetrischer Convergenczbewegungen nach metrischen Maasseinheiten. [Ebd. 1. Bd. Hft. 1. 1880.] — statistische Notizen aus d. ophthalmiatischen Klinik in Tübing. [Ebd. 1. Bd. Heft 3. 1882.] — kleinere Mittheilungen aus der Klinik. [Ebd. 2. Bd. 1. Heft. 1884.] noch einmal die Loupenvergrößerung. [Ebd. 2. Bd. 2. Heft. 1885.]
- — Die Vorbildung zum medicin. Studium u. die Frage der Schulreform. Tübingen. Laupp. 1891. (19 S. gr. 8.) —50.
- Naunyn, B.** (Strassburg i. E.), Archiv für experimentelle Pathol. u. Therapie. . red. v. Proff. u. DD. B. Naunyn u. O. Schmiedeberg. 36. Bd. 6 Hfte. gr. 8. Leipzig. Vogel. (1. u. 2. Hft. 164 S. mit 11 Abbildungen n. 1 Taf.) 15.—
- — Mittheilungen aus den Grenzgebieten der Medizin u. Chirurgie. Hrg. v. . . von Eiselsberg (Kgsbg.) . . . E. Leyden (Berlin), L. Lichtheim (Kgsbg), B. Naunyn (Strassburg) . . . Red. von J. Mikulicz-Breslau, B. Naunyn-Strassburg. I. Bd. 1. Hft. Jena, Verl. v. Gust. Fischer. (142 S. gr. 8.) cpl. 25.—
- — Ueber Ileus. [Mittheilgn. aus den Grenzgebieten der Medizin u. Chirurgie. I. Band. 1. Heft. S. 98—135.] Ein Fall von Lebercirrhose bei einem 20jährigen Manne. [Wiener klinische Rundschau IX, 1.] Ueber „senile Epilepsie“ u. d. Griesinger'sche Symptom d. Basilarthrombose. [Ztschr. f. klin. Medicin. XXVIII, 3 u. 4. S. 217 ff.]
- Nauwerck, Prof. Dr. Coelestin**, Aethernarkose u. Pneumonie. [Dtsch. medicin. Wochenschr. XXI. Jg. No. 8.] Influenza u. Encephalitis. [Ebd. No. 25.]
- Neubaur, Dr. L.**, Katalog der Stadtbibliothek zu Elbing. 2 Bde. (Bearb. von Dr. L. Neubaur.) Elbing 1893 u. 94. Selbstverlag des Magistrats. (VIII, 573 und IX, 619 S. gr. 8.) Geb. in Halbleinw. baar 7.50. (Im Buchhandel seit 1895.)
- (§.) — — Die Quelle von Rückerts „Chidher.“ [Euphorion. Ztschr. f. Literaturgesch. hrg. v. Aug. Sauer. 2. Bd. 2. Hft. S. 363—364.] Leon Gomperz. [Altpr. Mon. 32. Bd. Hft. 7/8. S. 457—478.]
- Neumann, C.**, Ueber einen Ersatz des Dirichlet'schen Prinzips für gewisse Fälle. [Berichte über die Verhdlgn. d. k. sächs. Ges. d. Wissensch. zu Leipzig. Math.-phys. Classe. S. 185—200.]
- [**Neumann, Franz**, Bertrand, J., Notice sur les travaux de M. Neumann. [Comptes rendus des séances de l'acad. des sciences. T. CXX. No. 22. p. 1189—90.] Overbeck, A., Franz Ernst Neumann †. Nachruf. [Naturwissenschaftl. Rundschau. 10. Jg. No. 29. S. 374—75.]
- Neumann, Fr. J.**, Zur Gemeindesteuer-Reform in Deutschland mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse. Tübingen. Verl. d. H. Laupp'schen Buchhdlg. (X, 303 S. gr. 8.) 6.—
- Neuss, Arth.**, aus Schwetz a. W., Ueber plastische Operationen zur Erweiterung des leeren Conjunctivalsackes. I.-D. Greifswald. (23 S. 8°.)
- Niedenzu, Prof. Dr. Franz** (Braunsberg.) I. Diss. „de genere Tamarice.“ II. Hortus Hosianus. Ber. über d. Gründung d. kgl. botan. Gartens am Lyceum Hosianum. (Index lection. in Lyc. reg. Hosiano Brunsberg p. hiem. 1895.) Brunsh. S. 3—11, 12—32. 4°.)
- Nietzki, Oberl. Dr. Max**, Heinrich Heine als Dichter u. Mensch. Beitr. zu seiner Charakteristik. I. Teil. (Beilage zum Progr. d. Kneiphöf. Stadt-

- Gymn. f. 1894/95.) Königsberg. Hartung. (4^o S. 3—25.) (§.) Die ganze Schrift bei Mitscher & Röstel. Berlin. (170 S. gr. 8.) 2.25 geb. n. n. 2.80.
- Nietzki, R.,** und **Schröter, Paul,** Ueber die Constitution des Fluoresceins. [Berichte d. deutsch. chem. Ges. 28. Jg. No. 1. S. 44—56.] Beiträge zur Constitution der Safranine. [Ebd. No. 10. S. 1354—57.] Ueb. Fluorindine. [Ebd. 1357—60.] Ueb. Amidoderivate des Diphenylamins u. ihre Beziehungen zu den Indaminen u. Azinen. [Ebd. No. 18. S. 2969—2981.] — Die künstlichen Beizenfarbstoffe. [Die chemische Industrie. Ztschr. hrsg. vom Verein zur Wahrung d. Interessen der chem. Industrie Dtschld. Red. v. Otto N. Witt. 18. Jg. Berlin No. 4.]
- (§.) **Notlage,** Die, der ostdeutschen Landwirtschaft, ihre Ursachen u. Mittel zu ihrer Abhilfe. Betrachtungen eines ostpreuß. Gutsbesitzers. [Kgsbg. Hart. Ztg. v. 1. Febr. 1895. No. 27. Erste M.-Ausg.]
- (§.) **Ohlert, A.,** methodische Anleitung f. den franz. Unterricht (Ausg. B.) an höheren Mädchenschulen. Nach den Bestimmungen vom 31. Mai 1894 dargestellt. Hannover 1895. Carl Meyer. (72 S. gr. 8.) —.75.
- — Französische Gedichte f. die Oberstufe d. höheren Mädchenschulen. Ebd. (VIII, 80 S. gr. 8.) —.75, geb. 1.—
- — Lese- u. Lehrbuch der französischen Sprache. Ausgabe B. f. höhere Mädchenschulen. Nach d. Bestimmungen v. 31. Mai 1894 bearb. Ebd. (VIII, 245 S. gr. 8.) 2.—, geb. 2.40. 2. Aufl. Ebd. (XI, 245 S.) 2.—, 2.40.
- — Schulgrammatik d. franz. Sprache. Ausg. B. für höhere Mädchenschulen. Nach d. Bestimmungen vom 31. Mai 1894 bearb. Ebd. (VII, 205 S. gr. 8.) 1.80, geb. 2.25.
- (§.) — — Die höhere Schule und die Erziehung zum wissenschaftl. Denken. [Pädagog. Archiv. 37. Jg. No. 4. S. 275—291.] (§.) Ueber die Aufgaben des deutschen Unterrichts in der Schule der Zukunft. [Ztschr. f. d. Reform der höheren Schulen. Organ des Vereins f. Schulreform, hrsg. v. Dr. Frdr. Lange. 6. Jg. 1894. No. 3 hoch 4^o.]
- (§.) **Ohlert, Dr. Bernh.,** Von der Weichsel bis zur Memel. [Unser deutsches Land u. Volk. Bilder aus d. dtsh. Küstenländ. der Ostsee, bearb. v. Johs. Biernatzki, Dr. L. Ernst, G. A. Lincke, Dr. Carl Blasendorff und Dr. Bernh. Ohlert. Wohlfr. (Titel-) Ausg. Leipzig. 1896 (1895.) O. Spamer. 2.— geb. in Leinw. 3.— S. 321—518. gr. 8.]
- Ohlert, K.,** Zur antiken räthselichtung. [Philologus. Bd. LIII. Hft. 4. 1894. S. 745—754.]
- Ohm, Max,** (approb. Arzt aus Neuenburg Westpr.) Ueber einen Trepanationsfall. Münchener I.-D. o. J. u. O. (22 S. 8.)
- Olek, Franz** (Kgsbg. i. Pr.) Der Akanthus der Griechen und Römer. Festschr. z. 50j. Dr.-Judil. Ldw. Friedlaender dargebracht. Lpz. S. 337—359.]
- Oloff, Hans,** aus Karthaus (Westpr.) Ueber Sehnscheidenaffektionen bei Gelenkrheumatismus. I.-D. Berlin. (32 S. 8.)
- Olschewsky, Paul,** über das Sarcom der Nasenhöhle. Diss. Königsb. (W. Koch.) (30 S. gr. 8.) baar —80.
- Opet, Ludw.** (app. Arzt aus Danzig.) Ueber angeborene Missbildungen der Extremitäten und deren Entstehungsursache. I.-D. d. med. Fak. z. Leipzig v. 8. Sept. 1891. Freywaldau, Druck v. O. Wünsche. 1893. (1 Bl. 20 S., 1 Bl. 8.)
- Papendick-Dalheim,** ein frühreifes ostpreussisches Kind. (Autotypie.) [Verhandl. d. Berliner Gesellschaft f. Anthrop., Ethnol. u. Urgesch. Sitzg. v. 20. Juli, S. 476.]
- Passarge, Kurt,** u. Dr. Rud. Krösing, Schwund u. Regeneration des elastischen Gewebes der Haut unter verschiedenen pathologischen Verhältnissen. (106 S. gr. 8. m. 2 farb. u. 2 Lichtdr.-Taf.) 4.— [Dermatologische Studien d. ganz. Reihe 18. Hft. Hamburg. L. Voss. 1. Ergänzungsheft d. d. Monatshefte f. prakt. Dermatologie red. v. Dr. P. G. Unna 1894.]

- (§.) **Passarge, L.**, Aus fünfzig Jahren. Gedichte. Dresden, Leipzig u. Wien. E. Pierson's Verl. (VIII, 164 S. 8.) 5.— (eleg. geb. m. Goldschn.)
- Passarge, Dr. Siegr.**, Adamana. Bericht üb. die Expedition des dtsh. Kamerunkomitees i. den J. 1893/94. Mit 2 Karten, 1:350,000, nach den Aufnahmen v. Dr. S. Passarge, konstruirt und gezeichnet v. Dr. Limpricht, unt. d. Red. v. Dr. Rich. Kiepert, 2 Höhenprofilkart., 3 Kartenskizzen üb. d. Geologie, Ethnographie u. Handelsverbindn. der bereisten Gebiete, 21 Taf. u. 294 Text-Illustr., nach d. fotogr. Aufnahmen u. Skizzen d. Expedition, sowie den ethnogr. Sammlgn. d. Museums f. Völkerkunde in Berlin gez. von Orientaler Wilh. Kuhnert u. Wilh. v. d. Steinen. Berlin. D. Reimer. (XVII, 573 S. Lex. 8.) 18.— geb. i. Leinw. 20.—
- — Reiseroute d. Expedition des dtsh. Kamerunkomitees i. d. Jahren 1893 bis 1894. Aufgen. v. Dr. S. Passarge. Konstruirt und gezeichnet von Dr. M. Limpricht, Karte 3 u. 4. [Wissenschaftl. Beihefte z. dtsh. Kolonialbl. Mitthlgn. v. Forschungsreisenden u. Gelehrten aus d. dtsh. Schutzgebieten. VIII. Bd. 3. Hft. S. 184—190.] Astronomische Ortsbestimmungen i. Hinterlande v. Kamerun. Ausgeführt von Dr. Passarge. Berechnet v. Astronom M. Schnauder i. Potsdam. [Ebd. VIII. Bd. 3. Hft. Berl. S. 181—182.] Die Höhenmessungen i. Hinterlde. v. Kamerun. [Ebd. S. 182—183.]
- (§.) **Passarge, Robert**, Gedichte, Kgsbg. Hart. Verl.-Dr. (V, 116 S. gr. 8.) 2.— geb. in Leinw. 3.—
- Perlbach, M.**, Prussia scholastica. Die Ost- und Westpreussen auf den mittelalterl. Universitäten ges. v. M. Perlbach. Leipzig. Verl. v. M. Spirgatis. (Sonder-Abdr. aus Bd. VI der Monumenta historiae Warmiensis (XXXII, 287 S. gr. 8.) 6.—
- — Der Uebersetzer des Wigand von Marburg. [Altpr. Mon. Bd. 32. Hft. 5/6. S. 411—424.] Rec. [Centralblatt f. Bibliothekwesen XII. Jg. 2. u. 3. Hft. Febr. März. S. 132. 4. Hft. April. S. 183—184 u. 186. 7. Hft. Juli. S. 333—35, Kwartalnik historyczny VIII, 4. S. 713—714, IX, 2. S. 318 bis 320, 4. S. 678—80, 715—716 D. L. Z. No. 19, 35. Mitteilungen aus der hist. Litt. 23. Jg. 2. Hft. S. 177—178. 224—227.]
- (§.) **Petrenz, Adolf** (Kgsbg.), Johanna Ambrosius, eine deutsche Volksdichterin. [Akadem. Blätter. 10. Jg. No. 11. S. 141—143.]
- Petruschky, Johs.**, Ueber die Conservirung virulenter Streptokokkenkulturen. [Centralbl. f. Bakteriologie u. Parasitenkunde. 17. Bd. No. 16. S. 551 ff.] Untersuchgn. üb. Infektion mit pyogenen Kokken. Die versch. Erscheinungsformen d. Streptokokkeninfektion in ihren Beziehungen unter einander. [Ebd. S. 560 ff.] Ueber die fragliche Einwirkung des Tuberkulins auf Streptokokken-Infektionen. [Ztschr. f. Hygiene u. Infectiönskhtn. 19. Bd. 3. Hft. S. 450—460.]
- Pfeiffer, R.**, in Bonn (aus Ostpreussen). Referate. [Dtsche. Med. Wochenschr. No. 26, 33, 36.]
- (§.) **Pietsch, Ldw.**, Georg Koch. [Daheim. 32. Jg. No. 3.] Adolf Menzel. [Gartenlaube. No. 47.] Berliner Blumenkorso mit 9 Aquarellen v. Georg Koch in Aquarelldruck. [Velhagen & Klasings Monatshefte. 9. Jahrg. Heft 9. Frühlingsheft.] Wilhelm Gentz, der Maler des Orients. (Mit 1 Portr. u. 17 Abbildgn.) [Westermanns illustr. deutsche Monatshefte. 39. Jg. 77. Bd. Febr. S. 541—561.]
- (§.) **Lindenbergl, Paul**, Ludwig Pietsch. (Zu seinem 70. Geburtstage am 25. Dez. 1894.) [Ueber Land und Meer. 73. Bd. No. 13. S. 294 m. Portr.]
- Pincus, L.**, in Danzig, Ueber die therapeutische Verwerthung des heissen (100° C.) Wasserdampfes in der Gynäkologie. [Central-Bl. f. Gynäkol. XIX. 10.]
- Plan der königl. Haupt- u. Residenzstadt Königsberg**, nebst eingedr. Plan des Stadttheaters. 38×41 cm. Lith. Mit Strassenverzeichnis. Königsberg. Hartung'sche Verlags-Dr. (4 S. 12°.) —40.

- Plehn, Frau Auguste, Pseud: Brigitte Augusti, (geb. 1. Febr. 1839 zu Danzig.)**
Die folgenden Schriften sind sämtlich pseudonym in Leipzig bei Hirt u. Sohn erschienen.
- (F.) — — Mädchenlose. Bilder aus des Lebens Mai, ihren jungen Freundinnen gewidmet. Illustr. v. J. Kleinmichel. 1882. (204 S. 8, m. 4 Holzschn. 2.50. geb. 4.— 2. unveränd. Aufl. 1888. (200 S. 8.)
- (F.) — — Haus u. Welt. Bilder aus des Lebens Mai, e. Fortsetz. der „Mädchenlose“. Ihren jungen Freundinnen gewid. Illustr. v. J. Kleinmichel. 1883. (21 S. 8^o m. 4 Holzschn.) 2.50. geb. 4.—
- (F.) — — Liebe um Liebe. Nach J. Colomb's Werk: *Les étapes de Madeleine* für d. dtische. Jugend frei bearb. 1883. (223 S. gr. 8 m. eingedr. Holzschn. u. Holzschn.) 5.— geb. 7.—
- (F.) — — Knospen u. Blüten. Erz. f. jg. Mädchen. Mit Titelbild v. J. Kleinmichel. 1884. (184 S. 8.) 2.25. geb. 3.50 2. Aufl. 1893. (176 S.)
- (F.) — — An deutschem Herd. Kulturgeschichtl. Erz. aus alter und neuer Zeit mit bes. Berücks. des Lebens d. dtchn. Frauen. Für das reifere Mädchenalter. I—V gr. 8. 1885. à Bd. 4.50 geb. à 6.— I. Edelkalk u. Waldvöglein. Kulturgesch. Erz. aus d. 13. Jahrh. 1885. (208 S. m. viel. Illustr. v. Wold. Friedrich.) 3. Aufl. 1892. 5. Aufl. 1895. — II. Im Banne der freien Reichsstadt. Kulturgesch. Erz. a. d. 15. Jahrh. 1886. (222 S. gr. 8 m. vielen Illustr. v. Wold. Friedrich.) 3. Aufl. 1895. — III. Das Pfarrhaus zu Tannenrode. Bilder aus d. Zeit des 30jähr. Krieges. 1886. (224 S. gr. 8 m. viel. Illustr. v. Wilh. Räuber.) 3. unveränd. Aufl. 1895. IV. Die letzten Malthems. Erz. aus d. Zeit Friedrichs des Grossen. 1888. (VIII, 229 S. m. viel. Illustr. von Hugo Engl.) — V. Die Erben von Scharfeneck. Bilder aus d. Zeit der Königin Luise. 1889. (VIII, 240 S. m. viel. Abbild. v. A. v. Rössler.) 2. Aufl. 1889.
- (F.) — — Im Kampfe des Lebens. Eine Geschichte aus d. amerik. Leben. Nach d. engl. Erz. „Die Mädchen von Quinnebasset v. S. May“ für die dtische. Jugend bearb. 1. u. 2. Aufl. 1889. 90. (174 S. gr. 8 m. Abbild.) 3.50. geb. 5.—
- (F.) — — An fremdem Herd. Bunte Bilder aus der Nähe u. Ferne m. bes. Berücks. des häusl. Lebens in verschied. Ländern. Für d. reifere Mädchenalter. 1. u. 2. Bd. 1. u. 2. Aufl. 1889—91. gr. 8. à Bd. 4.50 geb. 6.— 1. Gertruds Wanderjahre, Erlebnisse eines dtchn. Mädchens im Elsaas, in Spanien, Italien und Frankreich. (256 S. m. Abbild.) 2. Zwillingsschwestern. Erlebnisse zweier dtchn. Mädchen in Skandinavien u. England. Mit viel. Abbild. v. Wold. Friedrich. (248 S.) 2. Aufl. 1891. 3. Unter Palmen. Schildern. aus d. Leben u. d. Missionsarbeit der Europäer in Ostindien. Mit viel. Abbild. v. Wold. Friedrich u. C. H. Küchler. 1. u. 2. unveränd. Aufl. (256 S.) 1893. 4. Jenseits d. Weltmeers. Schildern. a. d. nordamerik. Leben. Mit Abb. nach Zeichn. v. C. H. Küchler. 1. u. 2. unveränd. Aufl. (240 S.)
- (F.) — — Miriam, das Zigeunerkind. Nach J. Colombs Werk: *la fille des Bohémiens*. Für die dtische. Jugend bearb. Autoris. Ausg. 1. u. 2. Aufl. 1892. (224 S. gr. 8 m. Abbild.) 4.50 geb. 6.—
- — In gutem Geleit. Ein Denk- und Merkbüchlein f. alle Tage des Jahres zusammengestellt. und ihren jungen Freundinnen gewidmet. 1895. (222 S. 8) geb. in Leinw. m. Goldsch. 4.—
- Plehn, Marianne, aus Lubochin. Westpr. Aus d. zoolog. u. vergleich.-anatom. Laboratorium beider Hochschulen in Zürich. Neue Polycladen gesammelt von Chierchia bei der Erdumschiffung der Korvette Vettor Pisani, von Kükenthal im nördl. Eismeer u. von Semom in Java. I.-D. z. Erlangung der phil. Doktorwürde vorgelegt d. hohen philos. Fak. der Univ. Zürich. Jena. Gustav Fischer. (44 S. gr. 8.)**
- Plew, J., (Strassburg i. E.) Ueber die Divination in der Geschichtsschreibung der römischen Kaiserzeit. [Festschr. z. 50jähr. Drjubil. Ldw. Friedlaender dargebr. S. 360—381.]**

- † **Plew, J.**, Der Gesangsunterricht. [Handbuch d. Erziehungs- u. Unterrichtslehre für höhere Schulen hrsg. v. Dr. A. Baumeister. 4. Bd. 4. Abt. München. XVI, 1—56 Lex. 8. *Voran geht eine kurze „Vorbemerkung“ des Hrsg. z. Erinnerung an den am 13 Juni 1847 zu Heiligenbeil geb. und 27. Febr. 1895 zu Strassburg verstorb. Verf.*
- Podack, Dr. Max** (Assistenzarzt an der Medicin. Klinik des Prof. Lichtheim zu Kgsbg.) Zur Kenntnis der Aspergillusmykosen i. menschl. Respirationsapparat. Nach e. am 30. Apr. 1894 im Verein f. wissensch. Heilkde. zu Kgsbg. gehalt. Vortr.) [Archiv f. pathol. Anatomie etc. 139. Bd. 2. Hft. S. 260—281.] Ueber die Beziehungen des sogen. Maserncroupes u. der im Gefolge von Diphtherie auftretenden Erkrankgn. des Mittelohrs zum Klebs-Löffler'schen Diphtheriebacillus. (Aus d. medicin. Universitäts-Klinik des Herrn Prof. Dr. Lichtheim zu Kgsbg.) [Dtsch. Archiv f. klin. Medicin. 56. Bd. 1. u. 2. Hft. S. 34—68.]
- Poehlmann, H.** (Tilsit) Rec. [Wochenschr. f. klass. Philologie 12. Jg. No. 49. Sp. 1333—37.]
- (§.) **Pohl, Domhr. Jul.**, Bernsteinperlen vom Haffesstrand für König, Heimat, Vaterland u. darum auch das Buch zugleich f. Gott den Herrn im Himmelreich. Neue von den Allerhöchsten Majestäten des Kaisers u. der Kaiserin Allergnädigst angenom. Bearbeitung. Heiligenstadt. F. W. Cordier. (195 S. 8. m. Abbildgn.) 3.— geb. 4.—
- (§.) — — Vaterland u. Königshaus. Dtsch. Weisen. Ebd. (61 S. gr. 4.) eleg. geb. 6.—
- Pollnow, Leo**, Beiträge zur chirurg. endolaryngealen Behandlung der tuberkulösen Epiglottitis. I.-D. Kgsbg. (W. Koch.) (25 S. 8. m. 3. Abbild.) baar —80.
- Praetorius, Prof. Dr. Ignaz**, Die sphärische Trigonometrie auf dem Gymnasium. (74. Jahresber. d. kgl. Gymn.) Konitz. Fr. W. Gebauer Nachf. Th. Kämpf. (S. 3 - 18. 4^o.)
- Prellwitz, Walther**, (Bartenstein). Eine griechische u. e. lateinische Etymologie. [Festschr. z. 50j. Drjubil. Ldw. Friedlaender dargebracht. S. 382—398.] Auch Beil. z. Programm d. Gymn. zu Bartenstein. Bartenstein. Gedr. bei Gebr. Kraemer. (12 S. 4^o.)
- — Etymologische miscellen. VI. Lat. *serenus, seresco*. [Beitrag zur kunde d. indogerm. sprachen. 21. bd. 1. hft. s. 92.] VII. Lat. *febris, fimbria*. [Ebd. 3. hft. s. 236.] Register zu bd. XIX. [Ebd. bd. XIX.] reg. zu bd. XX. [ebd. bd. XX. 3. u. 4. hft. s. 332—347.] Rec. [Ebd. 21. bd. 2. hft. s. 161—166, 166—70.]
- Preuss, Heinr.** (aus Mühlhausen, Ostpreussen). Beiträge zur Kenntnis einiger Hydroxylaminverbdgn. der Chinolinsäure und Ueberführung der letzteren in Amidopyridin. I.-D. Kgsbg. (2 Bl. 52 S. 2 Bl. 8.)
- Preuss, Theod.**, Die Begräbnisarten der Amerikaner und Nordostasiaten. Diss. Kgsbg. 1894. (Braun & Weber.) (XVIII, 314 S. gr. 8.) 4.—
- (§.) **Preuss, Prof. Dr. Theod.**, Vortrag am 17. Jan. üb. die Dissidenten in Litauen u. Polen u. ihre Beziehgn. zu Preussen am Anf. des 18. Jahrh. [Mittel. d. Lit. litt. Ges. 20. Heft. (IV. 2.) S. 194.] Litteratur-Bericht (für 1894). [Ebd. S. 200—206.] Zur Geschichte der (Litauischen litterar. Gesellsch. i. 16. Vereinsj. Oktob. 1894 (95). [Ebd. S. 190—199.]
- (§.) **Preusse u. Deutsche**, Der redliche, für 1895. Illustr. Familien-Kalender. 64. Jahrg. Mohrungen. Rautenberg. — für 1896 . . . 65. Jahrg. Ebd.

Preussen, Polen, Litauen etc.

- Abraham, L.**, Pierwsza walka między Kościołem a Państwem w Polsce. (La première lutte entre l'Eglise et l'Etat en Pologne.) (Der Investiturstreit in Polen.) Résumé in: [Anzeiger der Akad. d. W. in Krakau No. 5. Mai. S. 147—151].

- Acta rectoralia almae universitatis studii Cracoviensis inde ab a 1469.** Editionem curavit Wladisl. Wislocki. Tomi I fasc. 3. Krakau 1895. (94) Bchhdlg. d. poln. Verlags.-Ges. (S. 433—656.) 3.—
- Anzeiger der Akad. der Wissenschaften i. Krakau 1895.** 10 Hfte. (Buch. d. pol. Verlags.-Ges.) (1. Hft. 20 S. gr. 8.) a. u. franz. Tit.: Bulletin international de l'acad. des sciences de Cracovie. baar 6.—
- — f. d. kath. Geistlichk. der Diöcesen Posen-Gnesen, Kuhl u. Ermland. 7. Jg. 12 Nrn. (No. 1. 4 S. gr. 4.) Breslau. Goerlich. 1.20.
- Arbusow, L. v.,** Stammbücher in d. Stadtbibliothek zu Königsberg. [Jahrb. f. Herald., Geneal. u. Sphrag. 3, 157—162.]
- — über den Namen des letzt. Comturs v. Marienburg (in Livland) 1560. [Sitzgsber. d. kurländ. Ges. f. Lit. u. Kunst . . . aus d. J. 1894. Mitau. 1895. S. 3—4.] Reiserechnung d. Herzogin Elisabeth Magdalena v. Kurland (1625) mitgetheilt von L. Arbusow. [Ebd. S. 48—68.]
- Archiv für d. Gesch. Liv-, Est- u. Curlands.** III. Folge. IV. Bd. Reval. F. Kluge. 4.50. (I—IV: 24.—) IV. Regesten aus zwei Missionsbüchern des XVI. Jahrh. im Revaler Stadt-Archiv. Bearb. v. Ghard. v. Hansen. Hrsg. v. d. estländ. literar. Gesellsch. (VI, 162 S. gr. 8.) 4.50.
- — für slavische Philol. . . . hrsg. v. V. Jagié. 17. Bd. 4 Hfte. Berlin. Weidmann. (1. u. 2. Hft. 320 S. gr. 8.) baar 20.—
- Archivum do dziejów literatury i oswiaty w Polsce Tom VIII (340 S. 8. m. 2 Taf.)** Résumé in: [Anzeiger d. Akad. d. W. in Krakau. No. 2. S. 24—32.]
- Arnoldi, Joach.,** Des Bauskeschen Probstes Joachim Arnoldi Manuale 1638—40. Hrsg. u. erläut. v. Dr. med. G. Otto. [Stzgsber. d. kurländ. Ges. f. Lit. u. Kunst a. d. J. 1894. Mitau 1895. S. 90—133.]
- Auerbach, B.,** Un problème de colonisation intérieure: La germanisation de la Pologne prussienne. [Annales de l'école libre des sciences politiques. Mars.]
- Bau, der,** der neuen Eisenbahnbrücke über die Weichsel bei Dirschau und über die Nogat bei Marienburg, nach amtl. Quellen bearb. Sonderdr. aus der Ztschr. f. Bauwesen (Jg. 1895). Berlin 1896 (1895). Wilh. Ernst u. Sohn. (In gr. Fol. 40 S. Text m. 61 Abbildgn. im Text u. 11 Stichtafeln.) kart. 20.—
- Behr, Oberlehrer Ernst,** Des Deutschritterordens Ballei Sachsen u. Kommende Burow. Teil I. [Bericht des Herzogl. Franciscum zu Zerbst.] Zerbst. Druck v. Otto Schnee. (S. I—XIV.)
- Bernstein, P.,** Samuel Dombrowskis Geburtsort. [Ztschr. d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen. 9. Jg. 3. u. 4. Hft. Juli bis Dezbr. 1894. Posen 1895. S. 409—410.]
- Bess, Bernhard,** Johannes Falkenberg O. P. u. d. preussisch-polnische Streit vor dem Konstanzer Konzil (mit archivalischen Beilagen aus dem Königl. Staatsarchiv zu Kgsbg.) [Ztschr. f. Kirchengesch. hrsg. v. Th. Bieger u. Bernh. Bess. 16. Bd. 3. Hft. 1896 (95). S. 385—464.]
- Biblioteka, pisarzyw polskich** (Bibliothek der poln. Schriftsteller.) No. 30. Mikołaja Reja z Nagłowic: Zwierzyniec, 1562. [Nicolaus Rej von Nagłowice: Thiergarten). 8^o p. XVII, 347. Résumé in: Anzeiger der Akad. d. W. in Krakau. No. 6. Juni 1895. S. 168—169.]
- (ŷ.) **Bienemann jun., F.,** Gustav Adolf und Livland. Votr. [Aus: „Düna-Ztg.“] Riga. Alex Stieda's Verl. (26 S. gr. 8.) baar n.—30.
- — Zur Geschichte der Belagerung Dorpats 1704. Major von Brömsen's Observationsjournal. [Stzgsber. d. Ges. f. Gesch. u. AK. d. Ostseeprov. Russlands a. d. J. 1894. Riga 1895. S. 55—67.] Ein polnischer Index der schwedischen Anhänger in Livland vom Beginn des XVII. Jahrh. [Ebd. S. 86—103.] (ŷ.) Die Kolonialpolitik des deutschen Ritterordens. Votr. i. d. akad. Ges. zu Freiburg i. B. am 4. Dec. 1893. [Ztschr. für Kulturgesch. Neue (4.) Folge d. Ztschr. f. dtische Kulturgesch. Bd. II. Hft. 2. u. 3 S. 166—182.]

- Bocheński, Adolf**, Beitrag z. Gesch. d. gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisse in Polen auf Grund archiv. Quellen d. Herrschaft Kock. 1. Theil. Göttinger I.-D. Krakau. (2 Bl. 251 S. 8^o m. 5 Tabellen.) Krakau. Buchhdlg. d. poln. Verlags-Ges. (VI, 250 S. gr. 8. m. 5 Tab.) baar n. n. 4.—
- Bolte, Johannes**, Das Danziger Theater im 16. und 17. Jahrh. Hamburg. (XXIII, 296 S. gr. 8.) 7.— (S.) Theatergeschichtl. Forschgn. hrsg. von Prof. Berthold Litzmann. XII. Hamburg. L. Voss.] Vgl. Danz. Ztg. v. 6. Dez. No. 21693.
- (S.) **Brandstädter, H.**, Erichs Ferien. Eine Erz. f. d. Jugd., auch f. ältere u. alte Leute ohne Schaden zu lesen, nur müssen die Herzeri jung sein. Von H. Brandstädter, Verf. d. preisgekr. Erz. „Hindurch zum Ziel.“ Mit e. Titelbilde. Düsseldorf. Druck u. Verl. v. Aug. Bagel. (IV, 204 S. gr. 8.) In Leinw. geb. 3.—
- Breysig, Kurt**, s. Urkunden u. Aktenstücke.
- (S.) **Brincken, Wilh. Friedr.** von den, Notate zur Livländ. u. Kurländ. Historie auß glaubwürdigen Manuscriptis zus. getragen von mir Wilh. Friedr. von den Brincken veröffentl. v. H. Diederichs. [Stzgsber. d. kurl. Ges. f. Lit. u. Kunst . . . a. d. J. 1894. Mitau. S. 78—89.]
- (S.) **Brückner, A.**, Die kurländ. Frage unter Catharina I., übers. v. Dr. G. Otto. [Stzgsber. d. kurl. Ges. f. Lit. u. Kunst a. d. J. 1894. Mitau 1896. S. 69—77.]
- Brückner, A.**, Kazania średniowieczne cz. II. (Mittelalterl. Predigten.) 2. Th. Résumé i. Anzeiger d. Akad. d. W. in Krakau. No. 2. S. 32—35.
— — Polonica. [Archiv f. slav. Philol. 17. Bd. 3. u. 4. Hft. S. 548—564.]
- Buck, Dr. Woldemar**, Der dtische. Handel i. Nowgorod bis z. Mitte des XIV. Jh. Separatabdr. a. d. Jahresber. d. St. Annen-Schule 1894—95. St. Petersburg, Buchdr. d. ksl. Akad. d. W. (1 Bl., 90 S. gr. 8.) n. n. 3.—
- Bulmerincq, A. v.**, Sine ira et studio. Eine Vertheidigung seiner Schrift: „Ueber den Ursprung d. Stadtverfassung Rigas.“ [Stzgsber. d. G. f. G. u. AK. d. Ostseepro. Russlds. a. d. J. 1894. Riga. S. 135—151.] Meine Bemerkungen zu einigen Bemerkgn. Dr. J. Girgensohns. (vgl. ob. S. 33—38.) [Ebd. S. 151—55.] Vgl. Erwiderungen auf d. Zuschrift A. v. Bulmerincqs. Von C. Mettig u. B. Hollander. [Ebd. S. 155—159. 159—163.]
- Busch, N.**, Ein unedirtes Schreiben des lübischen Rathes an Vogt und Rath der Stadt Riga a. d. J. 1310. [Stzgsber. der Ges. f. G. u. AK. der Ostseepro. Russlands a. d. J. 1894. S. 103—105.]
- Bystroń, J.**, Drobnny przyczynek do Bibliografii litewskiej. Ein Beitrag zur litauisch. Bibliographie. [Prace filologiczne, wydawane przez Baudouina de Courtenay, J. Karłowiczna, A. A. Kryńskiego i. L. Malinowskiego. tom IV. zes. 2. Warszawa 1893. str. 639—644.]
- (S.) **Catalogus** der Bücher Herzog Jacobs u. Prinz Ferdinands. Mitgeth. v. H. Diederichs. [Stzgsber. der kurl. Ges. f. Lit. u. Kunst . . . a. d. J. 1894. Mitau 1895. S. 134—140.]
- Christensen, William**, Unionskongerne og Hansestaederne. 1439—1466. Kjøbenhavn. Forlagt af Universitetsboghhandler G. E. C. Gad. (I.-D.) (2 Bl. 451 S. 8.)
- (S.) **Cosmas**. Des Dekans Cosmas Chronik v. Böhmen. N. d. Ausg. d. Monumenta Germaniae übers. v. Geo. Grandaur. 2. Ausg. Mit e. Nachtr. z. Einltg. v. W. Wattenbach. (XII, 246 S. 8^o). 3.40. [Die Geschichtschreiber d. dtisch. Vorzeit in dtisch. Bearbtg. 2. Gesammtausg. 65. Bd. Leipzig. Dyck.] Die Fortsetzgn. d. Cosmas von Prag. Nach d. Ausg. d. Mon. Germ. übers. v. Geo. Grandaur. (XVI, 238 S.) 3.20. [Ebd. 66. Bd.]
- (S.) **Credner, Rudolf** (in Greifswald), Ueber die Entstehung der Ostsee. Votr. a. 20. Sept. in d. 3. allgem. Vers. d. Ges. dtisch. Naturforscher u. Aerzte zu Lübeck. Mit e. Tiefenkarte d. Ostsee (Taf. 6.) [Geogr. Ztschr. hrsg. von Dr. Alfred Hettner. 1. Jg. 10. und 11. Hft. S. 537—556.] Sonderabdr. Leipzig. Teubner. (20 S. gr. 8.) Auch [Verhdlgn. d. Ges.

- dtsh. Naturf. u. Aerzte. 67. Verslg. I, S. 131—154 u. Naturwissenschaftl. Rundschau. X. Jahrg. No. 48. S. 609—612. No. 49. S. 621—625. No. 50. S. 637—639. No. 51. S. 649—650.]
- Cunerth**, Kreisschul-Insp. Dr. O., Wandkarte d. Provinz Ost-Preussen. Mit Berücks. d. Höhenlagen u. d. Nebenbahnnetzes f. d. Schulgebr. und zum Selbstunterr. entworfen. u. gez. 1:200 000. 4 Bl. à 77×58 cm. Farbendr. Leipzig 1891. E. H. Mayer. 8. — auf Leinw. m. Stäben 10.— (s. Hinrichs Verz. 1895.)
- — Wandkarte der Prov. Westpr. m. Berücks. d. neu. Kreiseintheilg. u. d. Nebenbahnnetzes. Für d. Schulgebr. u. z. Selbstunterr. entworfen. u. gez. 1:200 000. 4 Bl. à 56,5×69 cm. Farbendr. Leipzig. Erm. Pr. 7.— auf Leinw. m. Stäb. 9. — (Hinrichs Verz. 1895.)
- Czermak**, V.: Plany wojny tureckiej Władysława IV. (La Croisade contre les Turcs projetée par le roi Ladislas IV. Ouvrage couronné par l'Académie des Sciences de Cracovie.) Mémoires de la Classe d'Histoire et de Philosophie. Tome 31. p. 1—403. Résumé in: [Anzeiger d. Akad. d. W. i. Krakau No. 3. März. S. 62—75.]
- (⊗) **Devrient**, Hans, Die Schönemannsche Truppe in Berlin, Breslau, Danzig u. Königsberg 1742 1744. Jenaer I.-D. 1894. (2 Bl. 72 S. 8.) Erschien vollstg. 1895 u. d. T.: Joh. Friedr. Schönemann u. seine Schauspielerges. . . . — Theatergeschichtl. Forschgn. hrsg. v. B. Litzmann. XI. Hamburg. L. Voss.
- (⊗) **Diederichs**, H., Ein Schreiben Herzog Gotthards an Herzog Albrecht von Preussen weg. Ueberlassung v. Spielleuten 1566. [Stzgsber. d. kurl. Ges. f. Lit. u. Kunst . . . aus d. J. 1894. S. 39—40.]
- (⊗) **Diefenbach**, Inspector Johannes, Denkschr. üb. d. ehemal. Deutch-Ordens-Commende Frankf. a. M., ihre Vergangenh. u. Zukunft, veranlasst durch d. Frage: Wird dieses Ordenshaus in kathol. Händen bleiben od. soll es städt. Besitz werden? Frankfurt a. M. A. Foesser Nachf. (32 S. gr. 8.) — 20.
- Egloffstein**, G., Frhr. v. u. zu, Chronik d. vormal. Reichsherren, jetzt Grafen und Freiherrn von u. zu Egloffstein. Als Manuscr. gedr. Aschaffenburg 1894. (355 S. 8^o.)
- (⊗) **Elchwild**, das, in Ostpreussen. [Aus all. Welttheilen 26. Jg. 11. Monatshft. August. Sp. 607.]
- (⊗) **Episode**, eine, aus d. Schlacht bei Eylau a. 8. Febr. 1807. [nach Paul Holzhausen-Bonn i. d. „Münch. Allg. Ztg.“] [Beil. z. No. 21191 d. Danz. Ztg. v. 10. Febr.]
- Erben**, Dr. Wilh., die Frage der Heranziehung des dtsh. Ordens z. Vertheidigung d. ung. Grenze. [Aus: „Archiv f. österr. Gesch. 81, 513 bis 599.“] Wien. F. Tempsky i. Komm. (87 S. Lex. 8.) 1.60.
- Estreicher**, Dr. R., Bibliografia polska, tom XIV. . . . Poln. Bibliogr. (III. Abth. Bd. III.) Jahrh. XV—XVIII. (C—Cz.) Alfab. geordn. 1895/96. (VIII, 590 S. u. Bl. I—XI.) 25.—
- Finck**, Franz Nikolaus, aus Krefeld, Ueber das verhältnis des baltisch-slavischen nominalaccents zum urindogermanischen. I.-D. Marburg. (62 S. 8.)
- Finkel**, L., Bibliografia historyi polskiej. (Bibliographie de l'histoire de Pologne par M. L. Finkel, en collaboration avec M. H. Sawczyński, et avec le concours des membres du cercle historique des étudiants de l'Université de Léopol. Czesé II. Leszyt 1. w Krakowie (S. 529—688.)
- Floericke**, Curt, Neues von der Kurischen Nehrung. [Ornitholog. Monatsber. hrsg. v. Dr. Ant. Reichenow. 3. Jg. No. 8. S. 124—126.]
- (⊗) **Forschungen** zur Brandenb. u. Preuss. Gesch. . . . hrsg. v. Alb. Naudé. 8. Bd. 1. Hälfte. (IV, 314 S. gr. 8.) 6.—
- (⊗) **Friedheim**, Dr., Stabs- u. Bataillonsarzt, Die Cholera im Weichselstromgebiete u. in Westpreussen i. J. 1894. [Arbeiten aus d. Kaiserl. Gesundheitsamte. 12. Bd. 1. Hft. S. 42—122 hierzu Taf. II—IV.]

- (**⌘**.) **Gebhardt**, Bruno, Wilh. v. Humboldt's Ausscheiden aus d. Ministerium 1810. [Sybel's histor. Ztschr. N. F. 38. Bd. d. ganz. Reihe. 74. Bd. 1. Hft. S. 44—68.]
- (**⌘**.) **Gelhorn**, Die Mündungen der Weichsel. [Ztschr. f. Schulgeographie, hrsg. v. Sem.-Prof. A. E. Seibert. 16. Jg. 1894/95. Hft 10.]
- Geschichtsblätter**, hansische, herausgegeb. v. d. Verein f. hans. Geschichte. XXII. Jg. 1894. Leipzig (2 Bl. 176, XXXIII S. m. 1 Bildnis.) 4.60.
- Girgensohn**, J., Einige Bemerkungen zu A. v. Bulmerincqs Buch: „Der Ursprung d. Stadtverfassung Rigas“ (Leipzig 1894.) [Stzgsber. d. Ges. f. Gesch. u. AKde. d. Ostseepro. Rsslds. aus d. J. 1894, S. 33—38.]
- Götze**, A., Gesichtsurne von Sulitz, Kreis Neustadt, West-Preussen. [Nachr. üb. dtche. Alterthumsfunde. 6. Jg. Hft. 5. S. 74.]
- Goll**, Jaroslaw, K. Sigmund u. Polen 1419—1436. [Mittheilgn. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. 16. Bd. 2. Hft. S. 222—275. III. Die Kandidatur Sigmund Korybut 222—245. IV. Witolds, Wladislaws und Sigmunds letzte Jahre. 245—275.] le voyage d'Ernest de Pardubic en Lithuanie (le premier archevêque de Prague fut chargé par l'empereur Charles IV de visiter la Lithuanie en 1358, alors qu'il avait l'espoir que le grand-duc se ferait baptiser.) [Cesky Casopis Historicky 1895. 1—2.]
- (**⌘**.) **Gottschewski**, Adolf, die Schneiderei in Löbau, Westpr. [Untersuch. üb. die Lage des Handwerks in Dtschl. 4. Bd. Königr. Preussen. 2. Teil. (Schriften d. V. f. Socialpolitik LXV.) Lpz. S. 175—202.]
- (**⌘**.) **Gr.** Die Dünen und ihre Bedeutung für die Geologie (mit Bezug auf Sokolów die Dünen. Dtsch. v. A. Arzruni. Berl. 1894.) [Gaea Natur u. Leben. Centralorgan zur Vbreitg. naturwissenschftl. u. geogr. Kenntnisse etc. 31. Jg. 2. Hft S. 65—77.]
- [**Gradenz.**] Das neue Lehrerseminar in G. [Centralbl. der Bauverwaltung. 15. Jg. No. 29 A. S. 318—319.]
- (**⌘**.) **Grünhagen**, Colmar, die südpr. Güterverleihungen 1796/97. Ztschr. der Histor. Ges. f. d. Prov. Posen. X. Jg. 3. u. 4. Hft. S. 239—302.]
- Gruner**, v. (Berlin). Rec. [Mittlgn. aus der histor. Litt. 23. Jg. 1. Heft. S. 75—79.]
- Gumplowicz**, Dr. Max, Bischof Balduin Gallus v. Kruszwica, Polens erster latin. Chronist. [Aus: „Stzgsber. d. k. Akad. d. W.“] Wien. G. Gerold's Sohn in Komm. (36 S. Lex. 8.) —.80.
- Handbuch** des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Nach amtl. und authent. Quellen bearb. v. P. Ellerholz, E. Kirstein, T. Müller, W. Gerland und G. Volger. 1. Das Königr. Preussen. 3. Lfg. Prov. Ostpreussen. 3. Aufl. bearb. von G. Volger. Berlin. Nicolaische Verlags-Buchh. (XXXIII, 345 S. gr. 8.) 8.—
- Hand- u. Reisekarten**, Weimarer, aller Länder der Erde, hrsg. v. J. I. Kettler. Weimar. Geogr. Institut. No. 12. Prov. Preussen u. Posen u. Kgr. Polen. 28. Aufl. Farbendr. Fol. 1.—
- Handtke**, F., Schul-Wandkarte d. Prov. Ost- u. West-Preuss. 1:350000. 5. Aufl. 8 Bl. à 50 × 34 cm. Farbendr. Glogau (1889) 1895. C. Flemming. 2.40. auf Leinw. in Mappe 7.—; m. roh. Stäben 8.-10. m. schwarz polirt. Stäb. 9.40.
- — d. preuss. Prov. Westpreussen. 1:250000. 2. Aufl. 6 Bl. à 48,5 × 43,5 cm. Farbendr. Ebd. (1890) 1895. 3.50; 7.50; 7.60; 8.20.
- — General-Karte v. Ost-Preussen. 1:475000. 27. u. 28. Aufl. 73 × 77 cm. Farbendr. Ebd. 1.—
- — General-Karte von West-Preussen. 1:472000. 27. u. 28. Aufl. 57,5 × 72 cm. Farbendr. Ebd. 1.—
- (**⌘**.) [**Hansa**] Publicationen des Hansischen Geschichtsvereins. [Nachrichten aus dem Buchhandel. S. 1343—44.]
- Heldmann**, Carl, Geschichte der Deutschordenballei Hessen nebst Beiträgen z. Gesch. d. ländl. Rechtsverhältnisse in den Deutschordenscommenden

- Marburg u. Schiffenberg. [Ztschr. d. Vereins f. hessische Gesch. u. Landeskd. N. F. 20. Bd. (der ganz. Folge 30. Bd.) Kassel. S. 1—192.]
- Heyer v. Rosenfeld**, Hauptm. Frdr., die Staats-Wappen der bekanntesten Länder der Erde. Nebst deren Landesflaggen u. Cocarden. Nach durchaus amtl. Mitthlgn. hrsg. 10. vollständ. umgearb. u. vielf. verm. Aufl. In 3 Lfgn. 1. Lfg. (5 farb. Taf.) Frankf. a. M. 1894—95. H. Keller. 2. u. 3. Lfg. Ebd. (9 farb. Taf. gr. 4^o) à 4.—
- Hinken**, G. G., Bericht üb. seine Reise in Govv. Suwalki. Ziv. Star. IV. (1894), 133.
- — Materialien zur lit. Ethnographie (russisch). [Ebd. S. 487—498.]
- Hirt**, Priv.-Doz. Dr. Herm., der indogerm. Akzent. Ein Handbuch. Strassburg. K. J. Trübner, Verl. (XXIII, 356 S. gr. 8) 9.— Selbstanz. i. Anz. f. indog. Spr. u. Alttskde. VI, 15 ff. d. litau. Accent nimmt, entsprechd. sr. Wichtigkt. e. bedeut. Raum i. d. Buche ein. Rec. v. Jagié in Arch. f. slav. Philol. XVIII, 261 ff. Bezenberger Beiträge XXI, 289—316.]
- (§) **Hoffmann**, Joseph, aus Calcar (Rheinl.) Die Deutschordensritter-Commende zu Mülheim an d. Möhne kunsthist. dargest. Münsterer I.-D. Koblenz, Buchdr. d. „Kobl. Volksztg.“ (58 S. 3 Bl. 1. Pl. 8^o.)
- (§) **Holleben**, W. v., Geschichte der Familie v. Holleben. Gotha. Fr. A. Perthes. (V, 191 u. 16 S. gr. 8. m. Wappen i. Text. 1 Farbendr. u. 2 Kart.) baar 8.—
- Hugo**, C, Geschichte d. socialistischen Bewegung i. Polen, s. Stegmann, Carl.
- Jahrbuch** des Vereins f. niederdt. Sprachf. Jg. 1894. XX. Norden. Soltau. (III, 168 S. gr. 8.) 4.—
- (§) **Jany**, Kurt, Sekondelieut. u. Adjutant i. 3. Magdeburg. Inf.-Reg. No. 66. Lehdienst u. Landfolge unter dem grossen Kurfürsten. [Forschgn. z. Brandenb. u. Preuss. Gesch. 8. Bd. 2. Hlfte. S. 101—149.]
- Kaindl**, Privatdoc. Dr. Raim. Frdr., Die versificirte Adalbert-Legende „Quatuor immensi.“ nicht von Cosmas. Referat darüber [Neues Archiv d. Ges. f. ält. dtische. Geschichtskde. 21. Bd. 1. Hft. S. 319.]
- — Studien zu den ungarisch. Geschichtsquellen III. IV. [Aus: „Archiv. f. österr. Gesch.“] Wien. Gerold's Sohn in Komm. (52 S. Lex. 8.) 1.10. (*Die ungar.-poln. Chronik um 1200 wahrscheinl. zu Gran verf. u. vor d. Ende d. 14. Jahrh. in Polen interpolirt s. N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. Geschkde. 21, 578.*)
- (§) **Kawerau**, D. G., Ein Brief Heinrich Glareans an Johann Laski. [Ztschr. d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen. 10. Jg. 1. u. 2. Hft. S. 131—134.]
- (§) **Kimmle**, Dr., Stabs- u. Bataillonsarzt im Eisenbahn-Regt. No. III., Die Cholera in Tolkemit i. Westpr. i. J. 1894. [Arb. aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. 12. Bd. 1. Hft. S. 123—172. Hierzu Taf. V.]
- Koćubinsky**, A. A., Litovsky jazyk i naša starina. Moskva 1893. [Angez. v. Jagié Archiv f. slav. Philol. XVIII, 292.]
- Kohte**, Jul., s. Verzeichnis d. Kunstdenkmäler d. Prov. Posen.
- Krümmel**, Prof. Dr. O., Zur Physik der Ostsee. (Mit Karte u. versch. Profilen, s. Taf. 5.) [Petermann's Mittlgn. 41. Bd. IV. S. 81—86. V. S. 111—118.]
- Kunze**, M., Reisebericht: Lübeck; Mecklenburg u. Pommern. [Hansische Geschichtsblätter. 1895. S. X—XVI.]
- Kwartalnik**, historyczny pod redakcyą Aleksandra Semkowicka. Rocznik IX. (XXIV, 779 S. gr. 8.)
- Leger**, Louis, Études de mythologie slave. No. 1. Peroun et Saint Élie. Paris, Maisonneuve. (31 S. gr. 8.) 1 fr.
- (§) **Lettow-Vorbeck**, v., Oberst a. D., Der Friede zu Tilsit. Vortr. gehalten i. d. Militär. Gesellsch. zu Berlin a. 23. Oktob. Mit 1 Uebersichtskarte. [Beiheft z. Militär-Wochenbl. hrsg. v. v. Estorff. 2. Hft. S. 103—119.]
- (§) **Lindner**, Friedr., Ornithologisches u. Anderes von d. Preuss. Wüste. [Ornithol. Monatsschr. d. dtisch. Vereins z. Schutze d. Vogelwelt, begr.

- unt. Red. v. E. v. Schlechtendal. Red. v. DD. Hofr. Prof. Liebe, Frenzel, Rey, Prof. O. Taschenberg. Bd. 16—20. Merseburg 1891—95.]
- Löwis of Menar**, Karl v., (Livländ. Ritterschafts-Bibliothekar) Livland i. Mittelalter. Eine kartograph. Darstlg. Karte 1:1,000,000. 56 × 47,5 cm Farbendr. Mit e. Hft. Erläuterungen. Reval. Verl. v. Franz Kluge (29 S. gr. 8.) In Mappe 4.50.
- — Alt- u. Neu-Dünamünde. (hierzu e. lithogr. Taf.) [Stzgsber. d. Ges. f. G. u. AK. d. Ostseepro. Rsllds. a. d. J. 1894. Riga. S. 170—174.]
- (⌘) **Lubnow**, Adolf, Das Tischlergewerbe in Konitz, Westpr. [Untsuchgn. üb. d. Lage des Handwerks in Dtschld. m. bes. Rücks. auch f. Konkurrenzfähigk. gegüb. d. Grossindustrie. 4. Bd. Kgr. Preuss. 2. Teil. (in: Schriften des Vereins für Socialpolitik. LXV.) Leipzig. Duncker & Humblot. S. 157—174.]
- (⌘) **Magazin**. hrsg. v. lettisch-litterär. Ges. 19. Bd. 3. Stück. Mitau. 1894. (III, 154 S. gr. 8.) 3.— (1—3:12.—)
- (⌘) **Mankowski**, H., Die Philipponen. [Beil. z. Münchener Allg. Ztg. Beil. No. 271.]
- (⌘) **Martiny**, Benno, Kirne u. Girbe. Ein Beitrag zur Kulturgesch. bes. z. Gesch. d. Milchwirtschaft. Berlin. Verl. d. Verf. (XVI, 324 u. (80) S. 49)
- Mauch**, Christoph, Der Bernstein. (XI. u. XII. Jahresber. (1892 u. 1893) Württemberg. Ver. Handelslg. (1894): 3—16.)
- Meitzen**, Aug., Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. Erste Abth.: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen u. Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen u. Slaven. Bd. I. Mit 52 Abb. Berlin. Verl. v. Wilh. Hertz. (XIX, 623 S. gr. 8.) Bd. II. Mit 38 Abb. (XV, 698 S.) Bd. III. Mit 39 Karten u. 140 Fig., sowie e. gesondert beigegebenen Atlas von 125 Karten und Zeichngn. (XXXII, 617 S.) 48.—
- Mettig**, Oberl. C., Liv-, Est- und Kurland. [Jahresber. d. Geschichtswissenschaft hrsg. v. J. Jastrow. XVI. Jg. 1893. Berlin II, 413—429.] Zur Verfassungsgesch. d. Stadt Riga. [Stzgsber. d. Ges. f. Gesch. u. AK. d. Ostseepro. Rsllds. a. d. J. 1894. S. 78—80.] Ueber die Rigaschen Kammereirechnungen von 1555—1556. [Ebd. S. 127—131.] Ueber den „heiligen Geist“ in Riga im 13. Jahrh. [Ebd. S. 174—177.]
- Mierzyński**, A., Przysięga Kiejstuta (Odbitka z XX Rocznika Towarzystwa przyj. nauk pozn. (153—170). Poznań 1894. (18 S. 8.)
- — Ueber die Herrschaft des Criwe über ganz Litauen u. dessen Nachbarschaft. (poln.) Alman. Charitas, Petersburg 1894.
- Moeurs lithuaniennes**. [L'anthropologie Tome VI, No. 4. Juillet-Août. Paris. p. 487 ein Abdruck aus „La Lanterne.“]
- (⌘) **Monatschrift**, baltische. Hrsg. u. Red.: A. v. Tidebühl. 42. Bd. 37. Jg. 12 Hefte. Reval. Frz. Kluge in Komm. (1. Hft. 104 S. gr. 8.) Postfrei n. n. 20.—
- [**Moore**.] Die Besiedelung der ostpreuss. fiskal. Moore. (Notiz.) [Globus. Bd. LXVII. No. 20. S. 324.]
- (⌘) **Nehring**, A., Ueber Unterschiede in der Schädel„grösse“ der Elche. [Dtsche. Jäger-Ztg. 24. Bd. No. 40. Febr. S. 595—597.] *Eudytes arcticus* als Brutvogel in Westpr. [Ornitholog. Monatsber. hrsg. v. Dr. Ant. Reichenow. III. Jg. No. 12. S. 185—187.]
- Niessen**, P. van, Geschichte d. Stadt Dramburg z. Zeit d. Herrsch. d. Dtsch. Ordens in d. Neumark. (Progr. d. Schiller-Realgymn. zu Stettin.) Ostern. Stettin (26 S. 4.)
- Nirrnheim**, Dr. H., in Hamburg. Hanse. [Jahresber. d. Geschichtswissenschaft. hrsg. v. J. Jastrow. 16. Jg. 1893. II. 377—380.]
- Olechnowicz**, L., Charakterystyka antropologiczna Litwinów z okolic m. Olity. (Caractères anthropologiques des Lithuaniens des environs d'Olita.) cf. Anzeiger d. Akad. d. W. in Krakau. No. 5.

- [Orichovius.]
(§.) Stanislaus Orichovius, ein polnischer Priester des Reformations-Jahrh. [Dtsch. Merkur. 26. Jg. No. 1. S. 2—3.]
- Orion**, *Historya Polaka w niewoli 1764 do 1894, rozlozozona na dni i miesiace* (Gesch. d. Polen i. d. Gefangensch.) Krakau, Zwolinski. (In 16, VIII u. 276 p.) 3 fr.
- (§.) **Ortel**, Bankvorst. Felix, Handel mit russ. Hölzern. Herkunftsgegenden u. Vertrieb, m. besond. Berücksicht. des Memelgebietes. Berlin. H. Walther. (IV, 80 S. gr. 8.) baar 2.50.
- (§.) **Ostmark**, Die deutsche. Aktenstücke und Beitr. z. Polenfrage. 2. Aufl. (112 S. 8.) — 50. [Flugschrift des Allg. deutsch. Verbandes. Nr. 1. Berlin. M. Priber in Komm.]
- Oxenstierna**. Rikskansleren Axel Oxenstiernas Skrifter och Brevvexling . . . Senare Afdelningen. Sjunde Bandet. 1. Hertig Bernhards af Sachsen-Weimar Bref 1632—1639. 2. Landgreve Wilhelms af Hessen-Kassel Bref 1632—1637 med tillägg af brefven från den sistnämdes gemål, Landgrefninnan Amalia Elisabeth. Stockholm. (XV, 726 S.) 12 M.
- Paczkowski**, Joseph (Berlin). Die sogenannte Chylynski'sche Bibel. Bibliogr. Beiträge. [Centralbl. f. Bibliothekswesen. XII. Jg. 10. Hft. Okt. S. 458—467.]
- Pascal**, César, *La famille de Jean de Lasco réformateur polonais*. 1—3. [Bulletin de la société de l'histoire du Protestantisme français. No. 5. 15 mai p. 225—250. No. 6. 15 juin p. 281—305. No. 11. 15 nov. p. 575—593.]
- Pawiński**, Prof. Dr. A., *Polen bis 1795*. [Jastrow's Jahresber. d. Geschichtswissensch. 16. Jg. 1893. III. 302—310.]
- Piekosiński**, F., *Slowo o Statutach Króla Kazimierza Wielkiego*. (Contributions à l'analyse des Statuts du roi Casimir-le-Grand.) Zur Entstehungsgesch. der Statuten des Königs Kasimir des Grossen. Résumé in: [Anzeiger d. Akad. d. W. i. Krakau. No. 9. Dec. S. 329—330.]
- (§.) **Poelchau**, Oberl. Dr. Arthur, *Die livländ. Geschichtsliteratur i. J. 1894*. Riga. Verl. v. H. Kymmell. (90 S. 8.) 1.—
- Poersch**, B., *Die Gewerkschaftsbewegung i. Ost- und Westpreussen*. [Blätter f. sociale Praxis in Gemeinde, Vereinen u. Privatleben. Zugl. Organ des Verbandes dtsch. Gewerbeerichte. Hrsg. v. Dr. N. Brückner. 4. Jg. No. 36.]
- Pogodin**, A. L., *Einige Worte über die Kuren (russisch) Živ. Star. III (1893)* 571. Vgl. Zubaty, Anz. f. indogerm. Sprachkde. VII, 176.] Bericht über seine Reise im Gouv. Kowno. 1893. (Ebd. IV. (1894) 114.) *Žemaitische Volkslieder*, ges. v. M. Dovojna-Silvestrovič. [Ebd. III. (1893), 519—531. Ueber die Litauisch Hochzeitsprüche (russ.) [Ebd. IV. (1894) S. 90—97.] *Lituanica* [Archiv f. slav. Philologie. 17. Bd. 3. u. 4. Heft. S. 633—35.]
- Prochaska**, A., *O prawdziwości listów Gedymina*. (De l'authenticité des lettres de Gedymin.) Résumé in: [Anzeiger d. Akad. d. W. in Krakau No. 4 April. S. 104—106.] *Podole lennem Korony Polskiej*. (La Podolie, fief de la couronne de Pologne. 1352—1420.) Résumé: [Ebd. No. 4. April S. 106—109.] *Nieznany akt homagialny Witolda*, (Kwartalnik histor. IX. 2. S. 233—238.)
- (§.) **Prümers**, Dr. Rodgero, d. Jahr 1793. Urkunden u. Actenstücke z. Gesch. der Organisation Südprenssens; f. Sonder-Veröffentlichungen d. historisch. Ges. f. d. Prov. Posen. III.
- (§.) — — *Bernsteinfunde i. Kreise Czarnikau*. [Ztschr. d. histor. Ges. f. d. Prov. Posen. 9. Jg. 3. u. 4. Heft. Juli bis Dezember 1894. Posen. S. 407 bis 409.]
- (§.) **Reinhold**, Heinrich (Berlin.) *Die sogenannte Chylynskische Bibelübersetzung*. [Mittlgn. d. lit. litt. Ges. 20. Hft. (IV, 2.) S. 105—163.] *The London Lithuanian Bible*. [The Academy Nov. 30. No. 1230. p. 461—462.]
- (§.) **Reiter**, Siegrfr., *zwei Königsb. Philologen*. (Chr. A. Lobeck u. K. Lehra.) [Münch. Allg. Ztg. Beil. No. 270. 271.]

- (§.) **Riesenthal**, Jul. A. Oskar v., Oberförster, Bilder aus d. Tuchler Haide. Galgenhumorist. Gesänge z. Erbaulichk. aller Grünröcke u. ihrer Freunde gereimt auch illustr. 3. Aufl. Trier. 1896(95). F. Lintz. (III, 20 S. Lex. 8.) 1.20.
- Rivulet**, Herbert, „Birutta“. Littauische Erz. [Livländ. Kalender (Riga) Müllers Buchdr. S. 65—72.]
- Rohrscheidt**, K. v., Die Aufnahme d. Gewerbefreiheit i. Preussen i. d. J. 1810 und 1811. 2: Hardenbergs Programm. Die Deputirten d. Stände. Weitere Schritte z. Gewerbefreiheit. 3: Anträge u. Gutachten d. ständisch. Deputierten m. Rücksicht auf d. Einführung d. Gewerbefreiheit. 4: Proteste städt. Behörden u. einzelner Gewerke gegen d. allgem. Gewerbefreih. u. d. Aufhebung d. Gerechtigkeiten. [Ztschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. 3. Bd. Hft. 2. S. 204—257.]
- (§.) „**Rominten**“ von Prinz Vogelfrei. [Gegenwart. No. 39. 28. Sept. S. 267.]
- Salomon**, Dr. Felix, Das Politische System des jüngeren Pitt u. d. zweite Teilung Polens. Habil.-Schrift der philos. Fak. z. Leipzig v. 26. Apr. Berlin. (80 S. 8.)
- (§.) **Schmidt**, Prof. Dr. Osw., Rechtsgesch. Liv-, Est- u. Curlands. Aus d. Nachlasse des Verf. hrsg. v. Dr. Eug. v. Nottbeck. [Aus: „Dorpater jurist. Studien.“] Jurgew. E. J. Karow. in Comm. (VIII, 321 S. gr. 8.) 5.—
- (§.) **Schmitt**, H., Das letzte Centgericht unt. d. Deutschmeister E. H. Max Franz v. Oestreich, Mergentheim 1796, städt. Aufzeichn. entnommen. [Württembergische Vierteljahrshfte. f. Landesgesch. N. F. 4, 1—2.]
- Schmitt**, Henryk, Dziejé porozbiorowe Polski. (Die Geschichte Polens nach d. Theilung 1795—1832.) Lemberg Gubrynowicz. (VIII, 572 S. 8.) 5 fr.
- Schr.**, E. (Edward Schröder), Kulmer Bruchstück d. Christherre-Chronik. [Ztschr. f. dtsh. alterth. u. dt. litt. 39 bd. 3. hft. s. 359—360.]
- Schultheiss**, G, Zur Ethnographie der Polen. [Globus. Bd. LXVII, No. 19. S. 307.]
- Schwahn**, Dr. P. in Berlin. Ein Blick auf die Sandwogen d. Kurisch. Nehrung. [Himmel u. Erde. Illustr. naturwissenschaftl. Monatsschr. VII. Jg. März. Hft. 6. S. 262—269. Mit 2 Vollbildern.]
- Scriptores rerum Silesiacarum.** Hrsg. v. Ver. f. Gesch. u. Alterthum Schlesiens. 5. Bd. gr. 4. Das Kriegsgericht wegen d. Kapitulation v. Breslau 1758. Breslau 1895. J. Max & Co. a. u. d. T. Akten des Kriegsgerichts von 1758 wegen d. Kapitulation v. Breslau a. 24. No. 1757. hrsg. v. C. Grünhagen u. F. Wachter. (XIII, 168 S.) 4. —
- (§.) **Seraphim**, Ernst, Geschichte Liv-, Est- u. Kurlands von d. »Aufseglung« des Landes bis zur Einverleibung in das russische Reich. E. popul. Darstellg. Mit 6 Bld., 1 Karte u. e. Personen- u. Sachregister. I. Bd.: Die Zeit bis zum Untergang livländ. Selbständigkeit. Reval. 1895. (94) Verl. v. Frz. Kluge. (VIII, 425 S. gr. 8.) 6. 50.
- — *Analecta Curonica.* Notizen u. Lesefrüchte aus d. Kgl. Bibliothek, d. Kgl. Staatsarchiv in Berlin u. anderen Fundstätten. [Sttzgsber. d. Ges. f. Gesch. u. Ak. d. Ostseepro. Rsslds. a. d. J. 1894. S. 38 f.] Verzeichniss d. Liv-, Est- u. Kurländer auf d. Univ. Greifswald. I. 1457—1645. Excerpt u. mitgeth. aus d. I. Th. d. gedruckt. Matrikel. [Ebd. S. 43—54.]
- (§.) **Sitzungsberichte** d. gelehrt. estnischen Gesellsch. zu Dorpat. 1894. In Komm. b. K. F. Köhler in Leipzig.
- (§.) **Sitzungsberichte** d. kurländ. Ges. f. Lit. u. Kunst u. Jahresbericht d. kurländ. Provinzialmuseums a. d. J. 1894. Mitau (166 S. gr. 8.)
- Smirnov**, J. N., Mordva. Istoriko-etnografitcheskij otcherk (Mordvines. Récit historique et ethnographique.) Kazan. VI—291—5 p. in 8^o rec. v. Th. Volkov in: L'Anthropologie. T. VI. No. 6 p. 704—708.
- (§.) **Sonder-Veröffentlichungen** d. Historischen Gesellsch. f. d. Prov. Posen. I. Stadtbuch von Posen. I. Bd. Die mittelalterliche Magistratsliste. Die ältesten Protokollbücher u. Rechnungen. Mit 1 Plane d. Stadt Posen i.

- XV. Jahrh. Hrsg. v. Adlf. Warschauer. 2 Halbbände. Posen. (J. Jolowicz) 1892. (198 u. 529 S. Lex. 8.) 12. — II. Sagen u. Erz. a. d. Prov. Posen. Ges. v. Otto Knoop. Ebd. 1893. (XIX, 363 S.) 7. — geb. 8. — III. Das Jahr 1793. Urkunden u. Aktenstücke zur Gesch. der Organisation Südpreußens. Mit 4 Portr. Hrsg. unt. d. Red. v. Dr. Rodgero Prümers. Posen. Eigenthum d. Gesellsch. (X, 841 S.)
- Stegmann, Carl, u. C. Hugo, DD.,** Geschichte d. socialist. Bewegung i. Polen. 1. Russisch-Polen. 2. Oesterr.-Polen. 3. Preuss.-Polen. [Aus: St. u. H. Handbuch des Socialismus.] Zürich. Verl.-Magazin. (31 S. gr. 8) — 50.
- Stein, W.,** Reisebericht: — Niedersachsen, Ost- u. Westpreussen. [Hansische Geschichtsblätt. Jg. 1895. S. XVII—XXV.]
- (§.) **Studien, baltische.** Hrsg. v. d. Ges. f. Pommersche Gesch. u. Althskde. 44. u. 45. Jg. Stettin. (Saunier.) 1894 u. 95. (III, 378 S. m. 2 Taf. u. 1 Bl. Erläut. u. IX, 634 S. gr. 8) à 6.—
- (§.) **Tetzner, Dr. F.,** Unsere Dichter in Wort und Bild. V. Bd. Leipzig. R. Claussners Verlagsanstalt. (188 S. gr. 8 m. Bildnissen.) 3.50, geb. m. Goldschn. 4.50. (Darin Gedichte von d. ostpr. Dichtern u. Dichterinnen. J. F. Soldat, Cl. Nast, W. Steputat.)
- (§.) — — Namenbuch hrsg. 2. Aufl. (179 S. gr. 16.) Universal-Bibliothek. No. 3107. 3108. Leipzig. Ph. Reclam jun.] geb. —.60.
- — Die Litauer in Ostpreussen. [Globus. Bd. LXVIII. No. 23. S. 368 bis 371. (§.) Die Volksgesänge der Litauer. [Westermanns illustr. dtische Monats-Hefte. 39. Jahrgang. Heft 468. Sept. Bd. 78. S. 742—750. (§.) Zur Besiedelung und Germanisierung Deutsch-Litauens. [Geograph. Ztschr. hrsg. v. Dr. Alfr. Hettner. 1. Jahrg. 12. Heft. S. 679—685.] (§.) Christian Donalitus. [Beil. zur Allgem. Ztg. München. 9. Novbr. Beil. No. 259.] (§.) Ueber litauisches Volkstum. [Wissenschaftl. Beil. d. Leipz. Ztg. No. 6.] Aus d. Geschichte e. untergehenden Volkes. [No. 151.]
- Trusmann, G.,** Ueber den Ursprung der Kuren (russ.) Ziv. Star. III. (1893). 64—91.
- Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. der inneren Politik des Kurfürsten Friedr. Wilh. v. Brandenburg.** I. Tl. 1. Bd. Leipzig. Duncker u. Humblot. Geschichte der brandenburg. Finanzen i. d. J. v. 1640—1697. Darstellung u. Akten. 1. Bd. Die Centralstellen d. Kammervverwaltung. Die Amtskammer, das Kassenwesen u. die Domänen der Kurmark. Von Kurt Breysig. (XXXIV, 932 S. gr. 8.) 24.—
- Urkundenbuch, mecklenburgisches,** hrsg. v. d. Verein f. mecklenb. Gesch. u. Ak. XVI. Bd. 1366—1370. Schwerin. 1894. Bärensprung in Comm. (IV, 668 S. gr. 4.) n. n. 16.—
- (§.) **Verhältnisse, die geschlechtlich-sittlichen, der evang. Landbewohner im dtisch. Reiche, dargest. auf Grund der v. d. allgem. Konferenz der dtisch. Sittlichkeitsvereine veranstat. Umfrage.** I. Bd. Leipzig. Reinhold Werther. 9.— I. Ostdeutschland. I. Abteilung: Preussen, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Posen u. Schlesien, bearb. v. H. Wittenberg. 2. Abtlg. Brandenburg, Prov. Sachsen, Anhalt, Kgr. Sachsen bearb. v. E. Hückstädt. (309 u. 236 S. gr. 8.) 9.— Hieraus einzeln u. a.: Provinzen Ost- und West-Preussen v. H. Wittenberg. (52 S.) 1.—
- Verhandlungen des nordostdeutschen psychiatrischen Vereins.** Zweite Sitzg. zu Zoppot a. 1. Juli 1895. [Allgem. Ztschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Medicin. 52. Bd. 3. Hft. S. 680—690.]
- Verzeichnis d. Kunstdenkmäler d. Prov. Posen.** Im Auftr. des Prov.-Verband. bearb. v. Reg.-Baum. Jul. Kohte. 3. Bd.: Die Landkreise des Reg.-Bez. Posen. 1. Lfg. Die Kreise Posen-Ost u. -West, Obornik, Samter, Grätz u. Neutomischel. Berlin. J. Springer. (S. 1—76 m. 60 Abb. u. 1 Taf. Lex. 8.) 2.— Bd. I u. II ersch. später.
- (§.) **Viehstandslexikon f. d. preuss. Staat.** Auf Grund der Materialien d. Viehzählung v. 1. Dez. 1892 u. anderer amtll. Quellen bearb. v. Kgl. statist.

- Bureau. I. Prov. Ostpr. Berlin. Verl. v. Kgl. statist. Bur. (V, 157 S. Lex. 8.) 2.20. 2. Bd. Prov. Westpr. Ebd. (V, 73 S. gr. 8.) 1.20.
- Volckmann, E.**, Deutschland's Seebäder. Illustr. Reisehandbücher f. Freunde des Seestrandes. Mit zahlreich. Abb., Karten u. Plänen. 1. Bd. Die Seebäder Ost- u. Westpreussens. Görlitz. C. A. Starke. (70 S. 8.)
- (⊗.) **Wedel, Lupold von W.'s** Beschreibung seiner Reisen u. Kriegserlebnisse 1561–1606. Nach d. Urhandschr. hrsg. u. bearb. v. Max Bär. [Balt. Studien hrsg. v. d. Ges. f. Pommersche Gesch. u. Althskde. 45. Jg. Berl. S. 1–609.] S. 48–51: Zug nach Putzig und Reise nach Königsberg. 1573.
- [**Weichsel**] Die neue Mündung d. Weichsel (m. Abb.). [Annalen d. Hydrographie u. maritim. Meteorologie. 23. Jg. Hft. VI. S. 234–236; (⊗.) *Gaea, Natur und Leben.* 31. Jg. 10. Hft. S. 634–635; *Globus*, 68. Bd. No. 9. S. 141–142; (⊗.) *Die Natur.* Hrsg. v. K. Müller. 44. Jg. No. 34; *Danziger Zeitung* v. 1. April No. 21276–77, v. 4. Apr. Nr. 21282 m. 2 eigenen Spezialkarten der „Danziger Zeitung“.]
- Wierzbowski.** Uchańsciana seu Collectio documentorum, illustrantium vitam et res gestas Jacobi Uchański, archiepiscopi Gnesnensis, legati nati, regni Poloniae Primatis ac primi Principis, † 1581. Cura et studio Theodori Wierzbowski. Volumen I. continens epistolas Uchańskii et quae ad eum scriptae sunt adhuc ineditas de annis 1549–1581, quibus accedunt excerpta ex actis decretorum capituli Gnesnensis de annis 1562–1581 . . . Varsoviae. Typis Jos. Bergeri 1884. (XV, XLIV, 441 S. gr. 8.) Vol. II. continens varia documenta de annis 1537–62 quibus documenta ab a. 1557–62 ex tabulario capituli Vladislaviensis collecta adiecit Zeno Chodyński . . . 1885. (XVII, 481 S.) Vol. III. contin.: 1) epistolas Uchanii ad Hosium, Hosique ad Uchanium, 1554–73; 2) epistolas variorum ad eundem Uchanium, 1554–65; 3) legationes polonicas Romam 1548–78; 4) vitam Uchanii auctore J. A. Zuluski; 5) Achacii Curei elegiam gratulatoriam, 1559 . . . Varsoviae typis C. Kowalewski 1890. (II, XIII 351 S.) Vol. IV., cont.: 1) legationes sedisapostolicae in Polonia, 1560–81; 2) varia documenta ab a. 1534 ad a. 1592 . . . 1892. (VII, III, II, 400 u. II S.) Vol. V.: Commentarii de vita et rebus gestis Jacobi Uchański a Theodoro Wierzbowski conscripti . . . 1895. (854 S. 1 geneal. Tabelle u. 1 Bl.)
- Wilhelms, Hafen-Bauinsp.** in Neufahrwasser, Bau eines neuen Leuchthurmes in Neufahrwasser sowie Herstellg. e. elektr. Centralstation f. d. Beleuchtg. der Hafenkais u. des Leuchthurmes m. Abb. auf Bl. 68 im Atlas. [Ztschr. f. Bauwesen. Jg. 45. Hft. X–XII. Sp. 527–538.]
- (⊗.) — — Heringsfang in d. Danziger Bucht. [Mittlgn. des dtsh. Seefischereivereins (früher: Section für Küsten- und Hochsee-Fischerei). Red.: Klosterkammer-Präs. Herwig. II. Bd. Jg. Berlin. W. Moeser in Komm. No. 4. S. 89–90.]
- Winiarz, A.**, O zwodzie prawa zwyczajowego mazowieckiego układu Wawrzyńca z Prażmowa. (Ueber die Sammlung der masovischen Rechtsgewohnheiten von Lorenz von Prażmowo. Résumé in: [Anzeiger d. Akad. d. W. in Krakau. No. 1. Jan. S. 7–9.]
- Wisła**, . . . Tom. IX. Rok 1895. Warszawa. (4 Bl., 884 S. gr. 8.)
- Wislocki, Władysł.**, Przewodnik bibliograficzny. Rok XVIII. — 1895. Krakau. (XXIV, 236 S. gr. 8.)
- Wolf, Józef**, Kniżowie Litewskoruscy od końca czternastego wieku. Warszawa. Drukiem J. Filipowicza. Skład główny w księgarni Gebethnera i Wolffa, 1895, w wielkiej VIII, str. XXV, 698.
- (⊗.) **Zeitschrift d. histor. Ges. f. d. Prov. Posen** hrsg. v. Dr. Rodgero Prümers. 10. Jg. Posen. Jolowicz in Komm. 382, XLIII S. u. 3 Bl. gr. 8.) baar 8.—
- Zeitschrift des Vereins f. Gesch. u. Alterthum Schlesiens**, Namens des Vereins hrsg. von Dr. C. Grünhagen, Bd. 29. Breslau. J. Max & Co. (383 S. gr. 8.) 4. —

- Protz, Alb.**, Bericht über meine vom 11. Juni bis zum 5. Juli 1894 ausgeführten zoologischen Forschungen im Kreise Schwetz. [Schriften d. Naturf. Ges. z. Danzig. N. F. 9. Bd. Hft. 1. S. 254–268.] *Arrenurus rugosus* n. sp. Mit 4 Fig. [Ebd. S. 269–270.]
- Prutz, Dr. H.**, Storia degli stati medio-evali. Disp. XIII–XX. Milano. Leonardo Vallardi. 8. fig. p. 577–1008. 1 l. il fascicolo.
- (§.) — — Zur Kontroverse über den Ursprung des siebenjährigen Krieges. [Forschgn. zur brandenburgischen u. Preußischen Geschichte. 8. Bd. 1. Hälfte. S. 246–251.] Kulturgeschichte der romanischen Völker. [Kritischer Jahresber. über d. Fortschritte der romanischen Philologie. I. Jg. 1890. 6. Hft. 1895. S. 666–672.] Gustav Hirschfeld, Gedächtnisrede, gehalten in d. Kgsbg. Geogr. Gesellsch. am 24. Mai 1895. Mit Verz. d. Publicationen G. Hirschfelds v. M. Lehnerdt. [Altpr. Monatsschr. XXXII. Hft. 3/4 S. 311–332.] (§.) Die Popularisierung der dtsh. Geschichte. [Münch. Allg. Ztg. Beil. No. 165.] Rec. [Ebd. Beil. No. 23.]
- (§.) **Pudor, Rekt.**, Jahresbericht über die Erteilung d. hauswirtschaftl. u. Kochunterrichts in der I. Mädchenklasse der II. evangel. Gemeindeschule in Marienburg Westpr. im Schulj. 1893/94. Marienburg. L. Giesow. (7 S. gr. 8.) baar n. n. — 25. Forts. s. Jahresbericht.
- Rabbas, Dr.**, II. Arzt der Prov. Irrenanstalt Neustadt i. Wpr., Zur Epilepsiebehandlung nach Flehsig. Vortr. . . . [Allg. Ztschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Medicin. 52. Bd. 4. Hft. S. 796–805.]
- Radde, Dr. G.**, Besuch auf Buton und Süd-Celebes I. [Globus. 69. Bd. No. 10.] — — und **E. König**, Der Nordfuss des Dagestan u. das vorlagernde Tiefland bis Kuma. Mit 2 Kart. (Ergänzungsheft No. 117 zu Petermanns Mitteilgn.) Gustav Justus Perthes. (IV, 65 S. gr. 4.)
- (§.) — — Ornithologisches aus Transkaukasien. [Ornitholog. Monatsschr. d. dtsh. Vereins z. Schutze d. Vogelwelt red. v. K. R. Henricke, Frenzel, O. Taschenberg. 20. Jg. No. 4.] Eine Neujahrsfahrt in das Talyscher Tiefland . . . [Verhandlgn. d. Gesellsch. f. Erdkunde zu Berlin. 22. Bd. No. 3 S. 192 bis 216.]
- Rastenburg.** Inneres der Kirche. Ansicht in Lichtdruck. Rastenb. i. Ostpr. Verl. v. W. Kowalski. Fol. baar: 1. —
— — Gymnasium. Ansicht i. Lichtdr. Ebd. Folio baar: 1. —
- (§.) **Ratgeber**, Unentbehrlicher, für praktische Juristen u. Verwaltungs-Beamte im Geltungsgebiete d. Preuss. Allgemeinen Landrechts. Ein bibliographisches Hilfsbuch. Abgeschlossen am 20. Dez. 1894. Königsberg i. Pr. Koch. (112 S. gr. 8.) — 60.
- (§.) **Rauschen**. Stammbuchblätter, zsgstlt. u. mit Bildern versehen von Freunden und Verehrern. Königsberg i. Pr. Hartung. Weihnachten 1895. (VIII, 171 S. 8^o m. 1 Plan u. 1 Karte) geb. in Leinw. 4. —
- Rauschnig, Walt.**, approb. Arzt aus Königsberg i. Pr. (geb. zu Buk, Prov. Posen), Aus dem städtischen Krankenhaus in Kiel. Zur Bestimmung des Säuregehalts im Mageninhalt und Urin. I.-D. Kiel. (28 S. 8.)
- (§.) **Reform**, Ostdeutsche. Blätter zur Förderung der Humanität. Hrsg. v. Paul Schultzky in Königsberg i. Pr. 4. Jahrg. Kgsbg. Braun u. Weber. (IV, 192 S. 8.) Viertelj. 1. —
- (§.) **Reichermann, W.**, ut Noatange. Plattdtische Spooasses. 4 Bandkes. 4. Aufl. gr. 8^o. 1. (VIII, 68 S.) — 2. (VIII u. S. 69–140.) — 3. (VII u. S. 141–212.) — 4. (VII u. S. 213–293.) Königsberg. Graefe & Unzer. bar à n. n. — 60.
- (§.) **Reicke, Emil**, Priem, weil. Cust. Joh. Paul, Geschichte d. Stadt Nürnberg von dem ersten urkundlichen Nachweis ihres Bestehens bis auf die neueste Zeit. 2. Aufl. Hrsg. v. Assist. Dr. Emil Reicke. Mit vielen Illustr. (Lfg. 26–33. S. 801–992.) baar 2.40. Das cplte. Werk u. d. T.:
Reicke, Kust. Dr. Emil, Geschichte d. Reichsstadt Nürnberg von dem ersten urkundlichen Nachweis ihres Bestehens bis zum ihrem Uebergang an das

- Königreich Bayern. (1806.) Mit 210 Illustr., 3 Vollbildern, 1 Karte u. 1 Plane. 1896(95). (IX, 1078 S. gr. 8.) J. Ph. Raw. 10 Mark.
- Reicke, Rud.,** Lose Blätter aus Kants Nachlass. Mitgetheilt von R. 2. Hft. [Aus: „Altpr. Monatsschr.“] Königsberg. F. Beyer. (375 S. gr. 8.) 8.— (1. u. 2.: 14.—)
- — Kant-Bibliographie für die Jahre 1890—1894 zusammengestellt. Sonderabdruck aus d. Altpr. Monatsschr. Jg. XXXII, 1895.) Ebd. (60 S. gr. 8.) 1.50.
- (§.) **Reicke, V.,** Schwarzhaupt. Eine Erzählung für die Jugend. (88 S. 12° mit 4 Bildern. [Frz. Hoffmanns Volks- u. Jugendbibliothek. 259. Bändch.] Stuttgart. Schmidt & Spring. kart. —75.)
- Reimann, Georg,** Oberl., Boileau, l'Art Poétique. Erster u. zweiter Gesang. In freier metrischer Uebersetzung. Beil. zum Graudenz. Gymnasialprogr. Ostern 1895. Graudenz. Gust. Rötke. (33 S. 8°.)
- Reinhardt, Ernst,** aus Pillau, Die chirurgische Eröffnung der Mittelohrräume. I.-D. Greifswald. (96 S. 8. m. 1 Taf.)
- (§.) **Rickert, Heinrich,** [Mittheilgn. a. d. Verein zur Abwehr des Antisemitismus. 5. Jg. No. 45.] Das Rickert-Jubiläum. [Ebd. 46.]
- Rieder, Oberl. Prof. Dr. Ad.** (Gumbinnen), Die Berücksichtigung der concentration beim übersetzen aus den fremden sprachen in die muttersprache. [Neue jahrb. für philol. u. pädag. 152. bd. 5. u. 6. hft. S. 230—247.]
- (§.) **Rückner, Heinr.,** Heinrich Marschner. Zum 100. Geburtstage des Meisters. [Die Gegenwart, Hrsg. v. Th. Zolling. 48. Bd. No. 33. S. 100—102.] Zur Reform der Musikkritik. [Ebd. No. 51. S. 389—392.]
- Roehrich, Prof. Dr. Victor.** Commentatio: Plastwico, scriptori rerum Warmiensium, fiden habendam esse. [Index lectionum in Lyceo regio Hosiano Brunsbergensi per aestatem a. 1895.] Brunsbergae. (S. 3—15.)
- (§.) — — D. Bündniß d. ermländ. Domkapitels mit dem preuss. Bunde vom 14. 2. 1454. [Ztschr. f. d. Gesch. u. Althskde. Ermlands. Jg. 1894. 11. Bd. 1. Hft.] Ermland im dreizehnjährigen Städtekriege. [Ebd. Jahrg. 1895. 11. Bd. 2. Hft. S. 161—260.] auch sep. (100 S. gr. 8.)
- Roethe, Gustav,** Ueber Goethes „Mädchen von Oberkirch“. Vorgelegt in der Sitzung vom 6. Juli 1895. [Nachr. v. d. Kgl. Gesellsch. d. W. zu Göttingen. Philos.-hist. Kl. Hft. 4. S. 492—514.] Rec. [DLZ. No. 4.]
- (§.) **Rogge, Lehrer P.** (Königsberg.) Was hat die Schule zu thun, um die Sprechfehler zu bekämpfen? Danzig. A. W. Kafemann. (29 S. gr. 8.) —.50.
- Rogner, Ernst,** Ueber triacylierte Hydroxylamine mit den Radicalen Benzoyl, Anisyl u. p-Toluyll. I.-D. Königsb. (2 Bl., 32 S., 2 Bl. 8.)
- Rohr, A.** (Deutsch-Krone.) Rec. [Ztschr. f. d. Gymnasialwesen. 49. Jg. D. n. F. 29. Jg. S. 613—618.]
- Rosenhain, Georg,** Abhandlung üb. die Funktionen zweier Variabler mit vier Perioden welche die Inversen sind der ultraelliptischen Integrale erster Klasse. Hrsg. v. H. Weber. Aus d. Französischen übers. v. A. Wittig. 94 S. 8°. 1.50. [Klassiker der exacten Wissenschaften. Leipzig. W. Engelmann. No. 65.]
- (§.) [**Rosenkranz, Karl**] Rudolf v. Gottschall, Glossen zur Aesthetik des Hässlichen. (Zu Rosenkranz „Aesthetik des Hässlichen“ 1853.) [Deutsche Revue. 20. Jg. Juli. III. S. 38—54.]
- Rosenstock, Dr. phil. Paul E.,** Die Akten der Arval-Brüderschaft, eine Studie zur lateinischen Rechtschreibung. Wissenschaftl. Beil. z. Strasburger Gymn. Progr. Strasburg Wpr. Bchdr. v. A. Fuhrich. (27 S. 4°.)
- Roszbach, Prof. Dr. Otto** (Regimonti Prussorum) De Apulei metamorphoseon codice Dorvilliano. [Neue jahrb. f. philol. u. päd. 151. bd. 8. hft. s. 571—576.]
- Rühl, Franz,** Hermann Müller-Strübing als Gelehrter. Eine Skizze. [Dr. phil. Hermann Müller-Strübing, geb. 27. Aug. 1812 in Neubrandenburg, Mecklenburg-Strelitz; gest. in London am 14. Aug. 1893. London 1894. S. 33—48.]

- Rühl, Franz, Bodineus.** [Beiträge z. Kunde d. indo-german. sprachen. 21. bd. 2. hft. s. 171—172.] Der Jerusalemer biograph Alexanders des grossen. [Neue jahrb. f. philol. u. paedag. 151. bd. 8. Hft. s. 557—561.] Ein Brief von Friedrich Jacob an Carl Lehrs. [Altpr. Mon. Bd. XXXII. Hft. 1/2. S. 174—178.] Zu Menander von Ephesos und Laetos. [Rhein. Museum f. Philol. N. F. 50. Bd. 1. Hft. S. 141—144.] Die Datierung des Uspenskijischen Psalters. [Byzantinische Zeitschr. hrsg. v. Karl Krumbacher. 4. Bd. 3. u. 4. Heft.] Chronologie der Könige von Israel u. Juda. [Dtsche Zeitschr. f. Geschichtswissensch. hrsg. v. L. Quidde. 12. Bd. 1. Hft. (Jg. 1894/95 3. Hft. S. 44—76. Nachtrag S. 171.]
- Rülf, Dr. I. (saak), Metaphysik.** (Titel-Ausgabe der Wissenschaft des Weltgedankens u. der Gedankenwelt u. der Wissenschaft des Einheits-Gedankens.) 3 Bde. gr. 8. 1. (1888, XV, 461 S.). 2. (1888, XII, 500 S. u. 1 Taf.). 3. (1893, XVI, 530 S.). Leipzig. W. Friedrich. 18.—
- Sachse, Prof. Dr. Gotthold, Direktors-Verweser, Geschichte der höheren Lehr-Anstalt zu Hohenstein in Ostpr. während ihres fünfjähr. Bestehens verfasst.** Beigabe z. Progr. 1895. Osterode Ostpr. Gedr. i. d. Albrechtsch. Behdr. (36 S. 4⁰ m. 1 Tab. in fol.)
- — Rec. [Ztschr. f. d. Gymnasialwesen. 49. Jg. (N. F. 29. Jg.) Feb.-März S. 138—147.]
- Salinger, Louis, Beiträge zur Soziodoltherapie.** Diss. Kgsbg. (W. Koch.) (37 S. gr. 8.) baar — 80.
- Salkowski, Prof. E. i. Berlin, Berichtigung. (Fettbestimmung im Muskel.)** Nebst Erkl. v. H. Steil. [Archiv. f. d. gesammte Physiol. des Mensch. u. der Thiere. 62. Bd. 6. u. 7. Hft. S. 333 u. 334.] Ueber das Oxydationsferment der Gewebe. [Chem. Centralbl. I., 5. S. 284 ff.] u. M. Hahn, das Verhalten des Phosphors im Casein bei der Pepsinverdauung. [Ebd. S. 286 ff.] Ueber die Wirkung d. Albumosen u. des Peptons. Nach Versuchen v. E. v. Botkin u. F. Heymann. [Centralbl. f. d. medic. Wissenschaften. 33. Jg. No. 31.] Zus. mit Prof. Dr. Munk (Berlin.) Physiologische Chemie. [Jahresber. üb. d. Leistungen u. Fortschr. i. d. gesummt. Medicin 29. Jg. f. d. Jahr 1894. I. Bd. 1. Abth. S. 106—166.] Ueber Pentosurie und eine neue Anomalie des Stoffwechsels. [Berl. klin. Wochenschr. XXXII. No. 17. S. 304 ff.] Bemerkungen üb. den bei der Autodigestion der Hefe entstehenden Zucker. [Ztschr. f. Biologie 32. Bd. N. F. 14. Bd. 3. Hft. S. 468—472.] Ueber Esterbildung bei aromatischen Amidosäuren. [Berichte d. dtsh. chemisch. Gesellsch. 28. Jg. No. 14. S. 1917—1923.]
- Samter, Ernst, in Danzig, Zur textkritik von Ovidius fasten.** [Neue jahrb. f. philol. u. päd. 151. bd. 8. hft. s. 563—570.]
- — Oscar, Ueber gangränöse Hernien mit ausgedehnter periherniöser Phlegmone. [Centralbl. f. Chirurgie. 22. Jg. No. 8.] Ueber Arthrodesen im Fussgelenk. (m. 2 Abb.) [Ebd. XXII. No. 21.] Ueber Arthrodesen im Fusse. [Ebd. No. 32.]
- Samuel, S., Kgsbg. i. Pr., Entzündung.** [Ergebnisse d. allgem. patholog. Morphol. u. Physiol. des Menschen u. der Tiere, hrsg. v. O. Lubarsch u. R. Ostertag. 2. Abteilung. Wiesbaden. Verl. v. J. F. Bergmann. S. 64—92. gr. 8.] Von der Kuhpockenimpfung bis zur Blutserumtherapie. [Dtsche. medic. Wochenschr. XXI. No. 18. 19.]
- Sarasohn, Leop., Untersuchungen der Nasenhöhle u. des Nasenrachenraumes an Epileptikern u. Idioten.** Diss. Kgsbg. W. Koch. 28 S. gr. 8.) baar — 80.
- (§.) **Saucken, Erich von, Landrat des Kreises Fischhausen, Führer durch das neue Kommunalabgaben-Gesetz im Rahmen der Landgemeindeordnung für Gemeindeangehörige u. Gemeindevorsteher.** Allgem. verständl. Darstellg. Frankf. a. d. O. Trowitzsch & Sohn. (39 S. gr. 8.) —.60.
- Schäwen, Dr. v., in Tapiaw, Die Anwendung des Diphtherie-Antitoxins in der Landpraxis.** [Berlin. klin. Wochenschr. XXXII. 10.]

- (§.) **Schaff**, Stadtr. Stadtkämmerer, Königsberger Abgabebuch. Die Gemeindeabgaben-Ordnungen der Stadt Königsberg i. Pr. Zum Handgebrauch für Steuerpflichtige zugestellt. Kgsbg. Hartung. (64 S. gr. 8.) —50.
- Scheffler**, Wilh., Dr. phil. Sprachforscher, a. o. Prof. der techn. Hochschule, (Gymn.-Lehrer in Dresden (geb. zu Dahlheim bei Kgsbg. 21. Jan. 1847). Etude littéraire sur Boileau-Despréaux, sa vie et ses écrits. Posen 1876. Jolowicz. (45 S. gr. 8.) 1.—
- — Die französische Volksdichtung u. Sage. Ein Beitr. z. Geistes- u. Sittengesch. Frankreichs. 2 Bde. Leipzig 1884—1885. Elischer. (XIV, 332; VIII, 296 S. gr. 8.) 18 Mk.
- (§.) — — Verzeichnis der für Studierende bestehenden Stiftungen an der kgl. sächs. technisch. Hochschule zu Dresden. Dresden 1891. (C. Hoffmann.) (20 S. gr. 8.) baar —50.
- (§.) — — Buchners Lehrmittel f. d. franz. Unterr. v. Wilh. Scheffler, Geo. Stern u. Albr. Raum. I—III. Bamberg. C. C. Buchner Verl. 1892—94.
- — Die techn. Hochschulen u. Bergakademien m. deutsch. Vortragssprache. Organisation u. Gesch. Ak. Institute, Sammlungen u. Versuchsanstalten, ak. Verbindng. u. Vereine, Erlasse, Stipendien u. Vergünstigungen. Preisaufgaben u. Prüfungen. Nach handschr. u. gedruckt. aml. Quellen bearb. 6. Ausg. Leipz. 1893. A. Felix. (VIII, 152 S. 12^o.) Geb. in Leinw. 3.—
- (§.) — — Nachhall in der Fremdwörterfrage. Braunschweig. 1895. F. Wagner. (4 S. gr. 8.) Unentgeltlich.
- Schellong**, O. u. Schmeltz, Tatouages mélanésiens. [Internat. Archiv f. Ethnographie No. 2.]
- Schellong**, Paul, Arzt in Bergquell (geb. zu Löbau i. Westpr.). Ein Fall von Atresia ilei congenita. I.-D. Greifswald. (22 S. 8.)
- Schiemann**, Carl, Beitrag zur Lehre v. den Gelenkerkrankungen bei Tabes u. Syringomyelie. Diss. Kgsbg. 1894. (W. Koch.) (51 S. gr. 8.) baar 1.—
- Schikowski**, John (aus Gumbinnen): Ueber Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenstatistik. I.-D. Leipz. Verl. v. Wilh. Friedrich. (67 S. 8.)
- (§.) **Schirmacher**, Dr. Käthe, Züricher Studentinnen. Leipzig u. Zürich, Verl. v. Th. Schröter. 1896(95). (54 S. 8^o.) —80.
- (§.) **Schirmer**, Geh. Justizrath Prof. Dr. (Kgsbg.), Beiträge zur Interpretation von Scävola's Responsen. VI—VII. [Archiv f. d. civilist. Praxis. N. F. 34. Bd. 1. Hft. S. 32—49. 35. Bd. 2. Hft. S. 275—294.]
- Schlender**, Friedrich, aus Kgsbg. i. Pr. Ueber Oedema laryngis bei Polyarthrit. rheumatica acuta. I.-D. Berlin. (30 S. 8^o.)
- Schlenther**, Paul, Gerh. Hauptmann. [Biogr. Blätter. Vierteljahrsschrift für lebensgeschichtl. Kunst u. Forschung . . . hrsg. v. Anton Bettelheim. Hft. 1. Berlin. Ernst Hofmann & Co.] (§.) Die Berliner Theatersaison 1894(95). [Preuss. Jahrb. 81. Bd. 3. Hft. Sept. S. 538—568.] Theater. [Die Nation. 12. Jg. No. 16 18. 20. 13. Jg. No. 5. 10.] Theater u. Umsturz. [Die Nation. 12. Jg. No. 22. S. 313—316.] Bernhard Baumeister. [Ebd. 12. Jg. No. 23. S. 330—332.]
- Schlodtmann**, Walt., ein Fall von Extrauterinschwangerschaft. Diss. Kgsbg. (Wilh. Koch.) (36 S. m. 1 Taf. gr. 8.) baar 1.—
- Schlodtmann**, Wilh. (aus Frohnertswalde, Kr. Insterburg), Die geburtshilfliche Universitäts-Poliklinik zu Königsberg während des Lustrums 1890—1894. I.-D. Kgsbg. (51 S. 8.)
- (§.) [Schmidt, Julian.]
Lassalle, Ferd., Herr Julian Schmidt, der Literarhistoriker m. Setzer-Scholien hrsg. 4. Aufl. (Leipzig 1886. Berlin 1895. Buchhdlg. des Vorwärts.) (108 S. gr. 8.) baar —75.
- Schmidt**, K. Ed. (Lötzen), Nachträge zum Parallel-Homer. [Festschrift zum 50j. Doctorjubil. Ldw. Friedlaender dargebr. S. 399—413.]
- (§.) — — Die Wasserstandsverhältnisse der grossen masurischen Seen, (vgl. m. Aufsatz: Geschichte der masurischen Wasserstrasse in der Rundschau für

- Geographie u. Statistik, hrsg. v. F. Umläuft. Wien, A. Hartlebens Verl. 15. Jg. S. 534.) [Sonntagsbl. No. 19 der Königsberger Hart. Ztg. vom 12. Mai.]
- (§.) **Schmidt, Max**, Bericht über die Entstehung und Wirksamkeit der Königl. Kunstakademie zu Königsb. i. Pr. Zur Feier ihres 50jähr. Bestehens am 15. Oct. zusmmgstellt. nach den betreffenden Acten v. d. stellvertretenden Direktor Prof. Dr. Max Schmidt. Kgsb. i. Pr. Behdr. v. Rich. Schenk. (12 S. 4.)
- Schober, E.**, über die Wirksamkeit der Immunisierung bei Diphtherie. Diss. Kgsbg. (W. Koch.) (47 S. gr. 8.) baar —.80.
- (§.) **Schön**, Privatdoc. Dr. Paul, (Kgsbg.): Die geschichtliche Entwicklung des Kommunalabgabewesens in Preussen u. die wichtigsten prinzipiellen Bestimmungen des neuen Kommunalabgabengesetzes. [Annalen des dtsh. Reichs f. Gesetzgeb. Jahrg. 28. No. 4.] Rec. [Ztschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht d. Ggw. 22. Bd. III. u. IV. Hft. S. 755—759.]
- (§.) **Schopenhauer's, Arth.**, sämtliche Werke in 12 Bdn. Mit Einleitung von Dr. Rud. Steiner. Bd. 5—10. (307; 367; 298; 228; 279; 308 S.) à 1.— [Cottasche Bibl. der Weltliteratur. Band 251, 254, 257, 260, 265, 266.]
- (§.) — — Briefe an Becker, Frauenstädt, von Doss, Lindner und Asher; sowie andere bisher noch nicht gesammelte Briefe aus den Jahren 1813—1890, hrsg. v. E. Grisebach. Mit einem inedirten Portrait Schopenhauer's nach dem Oelbilde im Besitz des Hrsg. (504 S. gr. 16) geb. 1.50. [Universal-Bibl. Phil. Reclam jun. in Leipzig. No. 3376—3380.]
- — Counsels and Maxims: Being the second Part of Aphorismen zur Lebensweisheit. Transl. by T. Bailey Saunders. Cr. 8^{vo}. London. Swan Sonnenschein. 2 sh. 6 d.
- Amorie van der Hoeven, H. A. des**, Over Schopenhauer. 's Hage, M. Nijhoff. In 8, 25 p. 1 fr. 15.
- Anesaki, M.**, Einige Charakterzüge Schopenhauers. [Tetsugaku-Dzassi. (Philos. Ztschr. Tokio) No. 104. 10. Oct. (s. Arch. f. syst. Phil. II, 447.)]
- (§.) **Brasch, Moritz**, Das Schopenhauer Denkmal. Ein krit. Rückblick. [Die Gegenwart. No. 28. Bd. 48. S. 20—23.]
- (§.) **Crämer, Otto (Eisenach)**, Schopenhauers Lehre von der Schuld. I—IV. [Beil. z. Münch. Allgem. Ztg. Beil. No. 272. 273. 275. 276.]
- (§.) **Frankhauser, K.** Schopenh's. Kunstanschauung. [Die Gesellschaft. Monatschr. f. Lit., Kunst u. Socialpol. hrsg. v. Hans Merian. 11. Jg. Hft. 10.]
- Hébert, M. R. Wagner et Schopenhauer.** [Enseignement chrétien. 15. février.]
- (§.) **König, F. Paulus u. Schopenhauer.** [Theol. Zeitschr. aus d. Schweiz. Red. v. Fr. Meili. 12. Jg. 1. Vierteljahrsheft.]
- (§.) **Menzer, P.** Schopenhauer in der modernen literaturgeschtl. Forschung. [Die Zeit. No. 37.]
- (§.) Zur Naturgesch. des Pessimismus. (Schopenhauer-Briefe. Sammlung meist ungedr. od. schwer zugängl. Briefe von, an und über Schopenhauer. Mit Anmerkgn. u. biogr. Analekten hrsg. v. Lnd. Schemann. Leipz. F. A. Brockhaus.) 1893. [D. Grenzboten. 52. Jg. No. 21. 1893. Bd. II. S. 346—356.]
- Ribot, Th.** (prof. au Collège de France) La philosophie de Schopenhauer. 6. édit. Paris. F. Alcan. (178 S. 8.)
- Seydel, Martin**, aus Leipzig-Gohlis, Arthur Schopenh's. Metaphysik der Musik. I.-D. Leipz. Druck v. Breitkopf & Härtel. 1894. (85 S. 8.) Dasselbe. Ein krit. Versuch. Ebd. 1895. (3 Bl. 123 S. gr. 8.) 2.50.
- Sommerlad, Fritz**, aus Offenbach a. M., Darstellung und Kritik der ästhet. Grundanschauungen Schopenhauers. I.-D. d. Giessener Univ. Offenbach a. M. (41 S. 8.)
- (§.) — — Schopenhauers Schrift über Erziehung. [Allgem. dtsh. Lehrerztg.]
- Todhunter, Maurice**, Arthur Schopenhauer. (Mit Bezug auf Kuno Fischer. Gesch. d. Philos. Bd. VIII. Heidelb. 1893.) [The Westminster Review. April. Vol. 143. No. 4. p. 364—378.]

- (§.) **Zellner, J.**, Göthe u. Schopenhauer. Ein Beitrag zur Gesch. d. Farbenlehre. [Chronik des Wiener Goethe-Vereins. Bd. 9. No. 11 u. 12.]
- Schreiber, J.**, Verlässl. Methode d. arzneilosen Behandlung d. chronisch. Obstipation. [Wiener medic. Presse 36; 21. 22.] Welche Vorsicht d. Feststellung d. Diagnose »Ischias« erfordert. [Wiener klin. Wochenschr. VIII. 2.]
- Schriften** des Westpreuss. Geschichtsvereins. Acten der Ständetage Preussens, königl. Anthells (Westpreussen). Hrsg. v. Dr. Franz Thunert. Bd. I. Lfg. II. 1472—1479. Danzig. Dr. v. A. W. Kafemann. (S.167—598.)
- Schriften** der physikalisch-ökonom. Gesellsch. zu Königsberg i. Pr. Jg. 35. 1894. Kgsbg. 1895. Koch im Comm. (XII, 90 u. 66 S. gr. 4 m. 1 Karte) baar 6.—
- (§.) **Schülke, Dr. A.**, Osterode (Ostrp.). Noch einmal die Hauptlehrfächer der Direktoren. [Pädag. Archiv. 37. Jg. No. 10. S. 700—705. Berichtigung u. Bemerkg. des Hrsg. E. Dahn. S. 705.] Genügen vierstellige Logarithmentafeln für Gymnasien? [Ztschr. f. d. Gymnasialwesen. 49. Jg. d. n. Folge 29. Jg. April. S. 193—200.] Bericht üb. d. 4. Versammlg. des Vereins z. Förderung des Unterr. in d. Mathematik u. den Naturwissenschaften. [Ebd. Nov. S. 699—702.] Rec. [Ebd. Dec. S. 763—64.]
- (§.) **Schulblatt**, Preussisches. Organ des Westpr. Prov.-Lehrer- Vereins redig. v. Paul Opitz. XVI. Jg. 1894. XVII. Jg. 1895. Danzig. Franz Axt. Viertelj. 1.25.
- (§.) **Schultz, Karl Theod.**, entadelter Adel. Roman. Dresden. C. Reissner. (212 S. gr. 8). 3.— geb. 4.
- (§.) **Schwanbeck, Pfarrer** in Wehlau, Die Pflege der konfirmirt. weibl. Jugend. Vortrag am 12. Dez. 1894 zu Königsbg. gehalten. [Ev. Gemeindebl. No. 3 Beil. S. 17—20.]
- Schwarz, Dr. Ludwig** (aus Danzig, geb. 23. Mai 1822. Prof. der Astronomie u. Director der Sternwarte) in Dorpat. Ueber die Reduction der scheinbaren und wahren Mondstanzanzen auf einander. Eine zur Erlangung der Magisterwürde bei d. Physiko-Mathematischen Facultät d. kaiserl. Univ. Dorpat verfasste Abhdlg. Hierzu eine Figurentafel. Dorpat. Druck v. C. Mattiesen. 1865. (51 S. 4^o.)
- — Das vom Sinus der doppelten Zenitdistanz abhaengige Glied der Biegung des Dorpater Meridiankreises. Eine zur Erlangung der Doctorwürde bei der Physiko-Mathemat. Facultät d. kaisl. Universität Dorpat einger. Abhandlung. Dorpat 1871. Druck von W. Gläser. (53 S. 4. mit 1 Taf.) 2.—
- — Beobachtungen d. kaiserl. Universitäts-Sternwarte Dorpat. 17. Bd. Reducirte Beobachtgn. am Meridiankreise v. Zonensternen u. mittlere Orter derderselb. für 1875, 0, angestellt u. hrsg. v. Ludw. Schwarz. Dorpat 1887. (Leipzig, K. F. Köhler) [XXXIX, 151, 47 S. Imp. 4.] 15. Der 16. Bd. erschien 1866.
- Schwenke, P.** (Kgsbg. i. Pr.) Zur altpreuss. Buchdruckergesch. 1492—1523. (m. 1 Facs. Taf. u. 4 Typenfacs. im Text. [Sonderabdr. aus: Sammlung bibliothekswissenschaftl. Arbeiten, hrsg. v. Karl Dziatzko. 8. Hft. Beiträge z. Theorie und Praxis des Buch- u. Bibliothekswesens, hrsg. v. Karl Dziatzko. II. Leipzig. S. 64—83 gr. 8.]
- — Bibliotheks-Adressbuch, wissenschaftl. u. Volks-Bibliotheken. [Centralbl. f. Bibliothekswesen. XII. Jg. 11. Heft. Nov. S. 494 501.] Zwei Lieder für den Hochmeister Albrecht von Brandenburg. Nebst Notizen zur altpreuss. Buchdruckergesch. Mit 1 Facsim. Beil. u. 3 Typenproben im Text. [Altpr. Mon. Bd. XXXII. Hft. 1/2 S. 153—173.]
- (§.) **Schwerin, (Josephine)**, (Gräfin, Das Recht der Jugend. Roman. Berlin. 1896 (1895.). Ö. Janke. (332 S. 8.) 5.—
- (§.) **Seeher, O.**, m. dem Medicinkarren v. Pregel bis zur Seine. Kriegserinnerungen. (319 S. 8.) n. 4.—; geb. n. 5.—

- Seelig, Dr.**, Ein Fall von acuter Leukämie m. 1 Taf. [Aus d. kgl. med. Univ.-Poliklinik zu Königsberg.] [Deutsches Archiv f. klin. Medicin. 54. Bd. S. 537—543.]
- (§.) **Seligo, Dr. A.**, Vom Frischen Haff. [Berichte des Fischerei-Vereins f. d. Prov. Ostpr. 1895/96. No. 3. S. 13—15.] Ein Schmarotzer der Karause. [Ebd. S. 17.] Grosse Zwergstichlinge (*Gasterosteus pungitius* L.) [Ztschr. für Fischerei u. deren Hilfswissenschaften . . . 2. Jahrg. 1894. No. 2/3. S. 76—77.] Männliche Aale im Putziger Wiek. [Eb. S. 77—78.] Bemerkungen über Krebspest, Wasserpest, Lebensverhältnisse des Krebses. [Ebd. 3. Jahrg. No. 6. S. 247—261.]
- Seraphim, A.**, des Obersten Both Anschlag auf Livland (1639) und sein Zusammenhang m. d. allgemeinen Politik der Zeit. Ein Beitrag z. Gesch. Kurfürst Georg Wilhelms von Brandenburg. Königsberg. (Koch.) (123 u. VIII S. gr. 8.) auch als Königsberger I.-D. baar n. 1.50.
- (§.) **Settegast**, Geh. Reg.-Rat Ehren-Grossmeister Prof. Dr. H., Erlebtes und Erstrebtes. Berlin 1892. Puttkamer und Mühlbrecht. (XII, 324 S. 8^o) geb. 6.—
- (§.) — — — — — woher — wohin? Eine freimaurerische Betrachtung. Berlin. Emil Goldschmidt. (32 S. gr. 8^o) baar n. —50.
- Seydel**, Ein Beitrag zur Behandlung perforirender Schussverletzungen des Unterleibs mit Verletzung des Darms. [Centralbl. f. Chirurgie. 22. Jg. No. 13. S. 339 ff.] Tod durch Aspirationserstickung im bewusstlosen Zustande. [Vjrschr. f. gericht. Med. IX, 2. S. 285 f.]
- Sieffert, F.**, Der Brief an die Galater. 8. Aufl. Unveränd. Abdruck d. 7. Aufl. Neu bearbeitet. (H. A. W. Meyer kritisch-exeget. Kommentar über das N. T. 7. Abth. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht.) (X, 368 S. gr. 8.) 5.— geb. 6.50.
- (§.) — — — — — Die Professorenanträge auf der Generalsynode und der Bonner theolog. Ferienkursus. [Dtsch.-evangel. Blätter. 20. Jahrg. Hft. II. S. 81—94.] Die drei preussischen Semester des theolog. Universitätsstudiums. [Ebd. Heft VII, S. 475—497.]
- (§.) **Siemering, Dr.**, Zur Sammlung litauischer Kirchengesänge. [Mitteilgn. d. Lit. litt. Ges. 20. Hft. (IV, 2.) S. 188—189.]
- (§.) **[Simon, Dr. Walter.] Paul, H., Dr. Walter Simons** Bade- und Schwimmanstalt zum unentgeltl. Gebrauch d. Volksschuljugend zu Königsberg i. Pr. [Monatsschr. f. d. Turnwesen m. bes. Berücksichtigung des Schulturnens u. d. Gesundheitspflege. Hrsg. v. C. Euler u. Gebh. Eckler. 14. Jg. Hft. 3.]
- Simon, Prof. Dr. Bernh. v.**, Ueber L. von Ranke u. seine Schule. Rede des antretenden Prorectors. (Univ.-Progr.) Freiburg i. B. (S. 23—60. 4.)
- (§.) **Simson, Dr. Paul**, Leopold v. Ranke. (Zu sm. hundertsten Geburtstage.) [Danz. Ztg. v. 19. Dez. Beil. zu No. 21715.] Das Danziger Stadttregiment im 16. Jhrdt. (Referat über Dr. Simsons Vortrag im westpr. Geschichtsverein.) [Ebd. v. 21. April No. 21307.] Rec. [Mitteilgn. a. d. hist. Litt. 23. Jg. 1. Hft. S. 127—128. 2. Hft. S. 175—176. S. 197—201.]
- Sitzungsberichte** der Altertumsgesellschaft Prussia f. d. 49. u. 50. Vereinsjahr. (1893/95.) 19. Hft. Hrsg. v. A. Bezzenberger. Königsberg. Ferd. Beyer's Behh. (XXXVIII, 274 S. gr. 8. m. 26 Taf.) n. n. 15.—
- (§.) **Skowronnek, Rich.**, Mein Vetter Josua. Roman. 1. u. 2. Aufl. Dresden. Minden. (184 S. 8.) 3.— geb. n. n. 4.
- (§.) — — — — — Die stille Wache. Schwank in 1 Aufzuge. (27 S. 8.) [Ed. Blochs Theater-Korrespondenz. Nr. 273.] Berlin. E. Bloch. 2.—
- Soecknick, Oberlehr. Karl**, Anfänge. Drei Gespräche über Erziehungsfragen. (Jahresber. d. kgl. Realgymn.) Tilsit. Suttkus vorm. H. Post. (S. 3—24. 4.)
- [**Sömmerring**,] **Laquer, Dr. Leop.**, Samuel Thomas v. Sömmerring u. sein Denkmal. (Mit e. Abbildg. des Gyps-Modells von Ed. v. d. Launitz.) Frankf. a. M. 1891. (A. Osterrieth) (12 S. gr. 8.) —70.

- Sommerfeld, A.**, Zur mathematischen Theorie der Biegungerscheinungen. (Vorgelegt von F. Klein in d. Sitzg. v. 8. Dez. 1894.) [Nachrichten v. d. kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Mathem. physik. Kl. a. d. J. 1894. No. 4. S. 338—342.] Zur Integration der partiellen Differentialgleichung $\mathcal{A}u + k^2u = 0$ auf Riemann'schen Flächen. Vorgelegt von F. Klein in d. Sitzg. v. 15. Juni 1895. Mit 1 Textfigur. [Ebd. Math. physik. Kl. aus d. J. 1895. Hft. 3. S. 267—274.]
- — Dr. Gustav, Fin-de-siècle-Geschichtsschreibung, Politik, Pamphletomanie. Wahrheitsgenässes über die Caligula-Excentricitäten. Zugleich ein Beitrag zur Zeitgeschichte u. zur Charakterisierung süddeutscher Parteiwirren. Berlin. Cassirer u. Danziger. *So die Ankündigung im Börsenblatt. Die Nation (cf. No. 44 v. 3. Aug 1895) bespricht die 3. Aufl. u. bem., die beid. erst. Auflagen sind anscheinend unv. Ausschluss der Oeffentlichk. erschienen. In Hinrichs' Verz lautet d. Tit. etwas anders* (32 S. gr. 8.) — 60.
- (7.) — — Nationalstaat oder Demokratie. Ueber das Woher und Wohin der Reichspolitik am Ende des 19. Jahrh. Königsb. Teichert. (24 S. gr. 8.) — 50.
- — Zur Kritik Veronesischer Geschichtsquellen. [Neues Archiv d. Ges. f. ältere dtische. Geschichtskde. 20. Bd. 2. Hft. S. 466—480.] Ueber das Geburtsjahr des Cangrande I. della Scala. Kritisches zu Ferreto von Vicoenza u. Dante. Parad. XVII, 70—81. [Mitthlgn. d. Instituts f. Oesterr. Geschichtsforschungen. XVI. Bd. 3. Hft. S. 425—457.] Sonderabdruck. (33 S. gr. 8.)
- (7.) **Sonntagsfreund**, Der ostpreussische, hrsg. v. Superint. Braun u. Past. Ernst Evers. 7. Jg. 52 No. (No. 1: 8 S. gr. 4^o mit Abbildgn.) Berlin. Behh. d. Stadtmission. Viertelj. baar —40.
- Spitter, Max**, aus Lessen. (Prov. Westpr.) Ueber traumatische Rupturen des Trommelfells. I.-D. München. (26 S. 8^o m. 2 Tabellen.)
- Stadelmann, E.** Ein Beitrag zur diagnostischen Bedeutung der Lumbalpunktion. [Berlin. Klin. Wochenschr. 32. Jg. No. 27.]
- — H., Der acute Gelenkrheumatismus u. dessen psychische Behandlung. Eine Studie. Mit e. Vorwort von Frhrn. v. Schrenck-Notzing. Würzburg. Stahl'sche Hof- u. Univ.-Buchh. (IX, 37 S. gr. 8.) 1.--
- Stäckel, Paul** (Halle, jetzt Kgsbg.) Ueber arithmetische Eigenschaften analytischer Functionen. [Mathemat. Annalen. 46. Bd. 4. Hft. S. 513—520.]
- Steffenhagen, Dr. Emil**, Geh. Regierungs-Rath, Zu den Göttinger Rechts handschriften, Eine nothwendige Antwort auf den Artikel in den Göttinger Nachrichten. Kiel. Druck v. Schmidt & Klaunig. (28 S. gr. 8.) Lipsius & Tischer. baar n. 2. —
- (7.) — — Das Reskript des Herzogs Karl Friedrich zur Verordnung „Ratione Bibliothecae.“ [Ztschr. d. Gesellsch. f. Schlesw.-Holstein-Lauenburg. Gesch. 25. Bd. Kiel. S. 253—265.] Rec. [Lit. Centralbl. No. 16. 35. 47.]
- Stengel, Paul** (Berlin), Chthonischer u. Totenkult. [Festschr. z. 50j. Drjubil. Ldw. Friedlaender dargebracht. S. 414—432.]
- Stetter, Dr. Doc.** der Chirurgie an d. Univ. Königsb., Compendium der Lehre von den Fracturen für Studierende u. Aerzte. 3. Aufl. Berlin. Reimer. (VIII, 138 S. gr. 8. m. 26 Fig.) 2.40.
- — Arbeiten aus dem Ambulatorium und der Privatlinik für Ohren-, Nasen- und Halsleiden. II. Hft. Königsberg. F. Beyer. (V, 107 S.) 2.80.
- — Ueber die chron., trockne Entzündung des Trommelfells, eine in den Behandlungsbereich des prakt. Arztes fallende häufige Erkrankung. (16 S.) [Klinische Vorträge a. d. Gebiete der Otologie u. Pharyngo-Rhinologie. I. Bd. 6. Hft.] Jena. (Gust. Fischer. (S. 165—178 gr. 8.) — 50.
- — Zur operativen Beseitigung angeb. Ohrmuschelmissbildungen (mit 2 Abb.) [Archiv für Ohrenheilkde. XXXIX. 2. u. 3. S. 101—103.] Primärer Zungenbeinabscess. [Centralbl. f. Chirurgie. 22. Jg. No. 29. S. 691 ff.] V. u. VI. Jahresbericht aus Dr. Stettters Ambulatorium und Klinik für Ohren-, Nasen-, Hals- u. Rachenranke (v. 1. Jan. 1893 bis 1. Jan. 1895.) [Monatsschr. f. Ohrenheilkunde. 28. u. 29. Jg. 1894. 95.]

- Stieda**, Assist.-Arzt Dr. Alfr., kasuistische Beiträge zur Pathologie des IV. Gehirnentrikels. [Aus: „Beiträge zur wissenschaftl. Medicin Th. Thierfelder gewidmet.“] Leipzig. A. Langkammer. (19 S. gr. 8 m. 3 Abbildungen.) — 90.
- Stieda**, Dr. H. in Tübingen, Beitrag zur histologischen Kenntniss der sogen. Gynäkomastie. [Beitr. zur klin. Chir. XIV. 1. S. 179 ff.] Zur Behandlung d. Lupus mit Hautexcision u. Thiersch'scher Hautverpflanzung. [Ebd. XV. 1. S. 147—158. m. Taf. VI u. VII.] Chlorose u. Entwicklungsstörungen. [Ztschr. f. Geburtsh. u. Gynäkol. XXXII, 1. S. 60 ff.]
- Stieda**, Prof. L., Un paragone fra le arterie dell' avambraccio e quelle della gamba. con 6 figure. Estratto dal giornale dell' Ass. dei Medici e Naturalisti. Anno V. Puntata 3, Napoli. (12 pp.)
- — Aus der Russischen Literatur. Der IX. russ. archäol. Congress in Wilna 1893. [Arch. f. Anthropol. 23. Bd. 3. Vierteljhft. S. 509—526.] Verzeichnis der Manuscripte, Notizen u. Aufzeichnungen d. weil. Akad. K. E. v. Baer. St. Petersburg. [Bulletin de l'acad. imp. des sciences de St Pétersbourg. 5. Ser. Tome II No. 1.] Ein Vergleich der Brust u. Beckengliedmassen. Mit 6 Abbildgn. [Verhandlgn. d. Anatom. Ges. 9. Vers. Basel. Jena. S. 90—99. Anat. Anzeiger. X. Ergänzungsheft. S. 80 ff.] Bobrinski. Graf Alexei, Die Kurgane in Smela. II. Bd. St. Petersburg 1894. angez. u. bespr. [Mittheilgn. d. anthropol. Gesellsch. in Wien. Bd. XXV. S. 85—87.]
- (§.) **Stobbe**, Reg.-R. Spez.-Kommiss., Die Rentengutsgründung in Schemlau. Ein Beitrag zur Rentengutsgesetzgebung aus der Praxis. Graudenz. Gust. Röthes Verl. (64 S. gr. 8.) 1.
- (§.) **Stobbe**, Otto, Handbuch d. dtshn. Privatrechts. 2. Bd. 3. Aufl. Neu bearb. v. Prof. H. O. Lehmann. 1. Halbbd. Berl. 1896 (95) Besser. (X, 621 S. gr. 8.) 11.—, geb. in Hfrz. n. n. 12.50.
- (§.) **Stobbe**, (Siegfried) Garteninspektor u. Wanderlehrer. Die Beerenobst-Weinbereitung in Praxis, Anleitung für die Fabrikation im Haushalt. Insterburg. J. G. Driest Nachf. Dr. A. Bittner. — 75.
- (§.) — — Studien a. d. Gebiet d. Korbweidenkultur u. des Schälbetriebs. — 25.
- (§.) **Stoeckel**, C. M., Die von Offizieren und Mannschaften der Kavallerie auf Chargen- und Dienstpferden ostpreussischer Abstammung bis zum 1. Juli 1894 ausgeführten Dauerritte. Nach amtl. Material z-gestellt. [Aus: „Georgine.“] Insterburg. Frz. Roddewigs Behh. (Eugen Herbst.) (69 S. gr. 8.) baar 2.—
- Strehl**, Hans, der galvanische Schwindel in seiner Beziehung zum innern Ohr. Diss. Kgsbg. (W. Koch.) (26 S. gr. 8.) baar —80.
- — Beiträge zur Physiologie des inneren Ohres. (Enthält zugleich Beobachtungen v. L. Hermann, Fr. Matthias, M. Podack, P. Junius.) (Aus dem physiologischen Institut zu Königsberg i. Pr.) [Arch. f. d. ges. Physiol. 61. Bd. 4. u. 5. Hft. S. 205—234.]
- Struve**, Prof. Hermann (Königsberg), Bestimmung der Abplattung und des Aequators von Mars. [Astronomische Nachrichten. No. 3302. Bd. 138. No. 14. Sp. 217—228.]
- (§.) **Stuhrmann**, Dir. Dr. Joh., Das Mitteldeutsche in Ostpreussen. (1. Teil.) (Mit 1 Karte.) [Königl. Gymn. zu Deutsch-Krone Schuljahr 1894/95. 40. Jahressber.] Deutsch-Krone. F. Garms. (S. 3—25. 40.)
- (§.) **Sudermann**, Herm., Die Ehre. Schauspiel in 4 Akten. 14. Aufl. Stuttgart. J. G. Cotta. (160 S. 80.) 2.— geb. 3.—
- (§.) — — Sodoms Ende. Drama in 5 Akten. 15. Aufl. Ebd. (155 S. 8.) 2.— geb. 3.—
- (§.) — — Die Schmetterlingsschlacht. Komödie in 4 Akten. Ebd. (170 S. 8.) 2.— geb. in Leinw. 3.—
- — La Femme en gris. (Frau sorge.) Trad. de l'allemand. Paris. Perrin. In - 16, XVI - 317 p. 3 fr. 50.

- Sudermann, Herm.**, Forbi. Roman i to dele. Oversat fra tysk af Nina Engelhart. Med farvetrykt Omslag. I. 220 S., II. 180 Sider in 8. Kristiania, Alb. Cammermeyers Forlag. I. II. 3 kr. 60 öre.
- — **Frau Sorge.** Ins Ungarische übersetzt. Budapest. Singer & Wolfner. (228 S. 80.) 1 fl. 50 kr.
- — **Iolanthes Hochzeit.** Ins Russische übers. Moskau, Grossmann & Knebel. (192 S. 120.) 2400 Ex. 40 Kop.
- — **Geschichte der stillen Mühle.** (In „Geschwister. Zwei Novellen.“) Ins Ungarische übersetzt. Budapest, Patria. (126 S. 80.) 1 fl.
- (§.) — — **Literarische Wandlungen in Deutschland.** Vortrag, geh. auf dem Literarischen Kongress in Dresden. [Neue Freie Presse (Wien.) v. 29. Sept.]
- — **Le moulin silencieux.** [Revue de Paris. juillet et août 1895.]
- (§.) **Beyschlag, W.**, Ein Blick in das jungdeutsche naturalistische Drama (H. Sudermann, G. Hauptmann) vom Standpunkt der inneren Mission. I. u. 2. Aufl. Halle. E. Strien. (32 S. 80.) — 50. [Deutsch-evangel. Blätt. 6. S. 357—378.]
- (§.) **Mielke, Helmut.** Hermann Sudermann u. der moderne Roman. [Die Aula. Wochenbl. f. d. akademische Welt. 1. Jg. No. 10. 1895.]
- Sultan, Dr. G.** Assistenzarzt. Die freien Körper der Tunica vaginalis. [Aus d. königl. chirurg. Universitätsklinik zu Kgsbg. i. Pr.] Hierzu Taf. IX. [Virchow's Archiv f. pathol. Anat. u. Physiol. u. f. klin. Medicin. Bd. 140. (Folge XIII. Bd. X.) Heft 3. S. 449—458.]
- Switalski, Oberl. Martin,** Der propädeutische Unterricht in der Physik. [Jahresbericht üb. das Kgl. Gymn. zu Braunsberg. Ostern 1895.] Braunsberg, Heyne'sche Bchdr. (R. Siltmann.) (S. 3—16. 40.)
- Szielasko, A.**, Zur Ornithologie Ostpreussens. [Ornitholog. Jahrbuch. Organ für d. paläarktische Faunengebiet. Hrsg. v. Victor v. Tschusi. 1. Jg. 7. Hft. S. 139—141.]
- (§.) **Szitnick, G.** Gedichte. Dresden. Leipzig u. Wien. E. Piersons Verl. (4 Bl. 59 S. 80.) 1.—
- Tesdorpf, Oberl. Dr. W.**, Die Wiederherstellung der Marienburg. Vortr. geh. in d. kgl. dtsh. Gesellsch. zu Kgsbg. i. Pr. . . . Mit e. Anhang: Zusammenstellung der Litteratur über die Marienburg. Königsb. i. Pr. Koch. (36 S. 8.) — 60.
- [**Tettau, Wilh. Frhr. v.**]
Heinzelmann, Prof. Dr. W., Gedenkrede auf Dr. Wilh. Frhrn. v. Tettau, geh. am 17. Okt. 1894 in der öffentl. Trauerfeier der kgl. Akad. gemeinnütz. Wissenschaften zu Erfurt. [Aus: „Jahrb. d. k. Akad. gemeinnütz. Wissenschaften zu Erfurt.“] Erfurt. C. Villaret. (30 S. gr. 8.) — 60.
- (§.) **Thimm, weil. Gymn.-Prof. Rud.**, Deutsches Geistesleben. Vorträge. Hrsg. von seiner Wittve. Mit e. biograph. Einleitung von J. H. 2. Aufl. Berlin. L. Simion. (V. 209 S. gr. 8. m. Bildnis.) 4.—, geb. in Leinw. 5.—.
- (§.) **Thomaschki, Pfr. Paul.** Ernstes u. Heiteres aus einer Orient-Reise durch Griechenland, Palästina u. Aegypten (im Juli u. August 1895). Graudenz bei Rötthe 1896. (Kgsbg. 1896. Gräfe & Unzer's Sort.) (128 S. gr. 8.) 1.50.
- Tiessen, Ernst,** aus Braunsberg, die subhercyne Tourtia und ihre Brachiopoden- u. Mollusken-Fauna. 1.-D. Berlin. (32 S. 8.) Erscheint vollstdg. in der Ztschr. der dtsh. geolog. Gesellsch.
- (§.) — — **Reisen u. Reisende in Norwegen.** I. II. [Westermanns illustr. dtsh. Monatshefte. 39. Jg. April. Bd. 78. S. 83—100. Mit 14 Abbildgn. Mai. S. 167—186 m. 21 Abb.] über embryonale Vulkane in der schwäbischen Alb. [Prometheus. 6. Jg. No. 35. 36.] über Insecten als Raubthiere. [Ebd. 7. Jg. No. 13.] Die subhercyne Tourtia u. ihre Brachiopoden- u. Mollusken-Fauna. (Hierzu Taf. XVII u. XVIII.) [Ztschr. d. dtsh. geolog. Gesellsch. 47. Bd. 3. Hft. S. 423—533.]
- (§.) **Toball, Heinr.**, einst u. jetzt. Darstellg. v. Leibesübungen m. verbind. Text. Hof. R. Lion. (9 S. gr. 8.) — 60.

- (§.) **Toball, Heinr.**, Die junge Tante, Lustspiel in 2 Aufzügen. (30 S. 129) [Liebhaber Theater . . . 54. Bdch. Mülheim a./R. J. Bagel.] — 50.
- (§.) — — Ostpreussische Sagen u. Schwänke. (Gedichte. 2. Bd. Königsberg. Hart. Verl.-Dr. (94 S. 129) 1. —
- Tüppen, Max**, Mittheil. üb. einige alte Burgwälle i. d. Umgeg. v. Mewe. [Altpr. Mon. Bd. XXXII. Hft. 7/8. S. 505—515.] Die Entdeckung von Vogelsang (bei Elbing). Aus Joh. Jacob Convents Chronik. Ebd. S. 516—518.]
- Toeppen, Oberl. R.**, s. Chronik der 4 Orden.
- Tolkiehn, Joannes** (Regimentii Boruss.) De primo artis amatoriae ovidianae libro. [Festschr. z. 50j. Drjubil. Ldw. Friedlaender dargebr. S. 433—437.] Rec. [Wochenschr. f. klass. Philol. 12. Jg. No. 1. 38. 51. 52.]
- (§.) **Treichel, Volkslieder u. Volksreime aus Westpreussen.** Ges. v. Alex. Treichel. Danzig. Th. Bertling. (VIII, 174 S. gr. 8.) 3.—
- — Volksthümliches aus der Pflanzenwelt, besonders für Westpreussen. XI. XII. [Altpr. Mon. Bd. 32. Hft. 3/4. S. 259—295. Hft. 5/6. S. 425—432.] Nachtrag zum Liede vom Krambambuli. [Ebd. Hft. 7/8. S. 479—487.] Polnische Lieder. (s. Am Ur-Quell V. S. 49 ff.) [Am Ur-Quell VI. Bd. I. Hft. S. 32.] polnische Lieder aus Westpreussen. [Ebd. S. 36.] Warum gehen Spukgeister kopflos um? Eine Umfrage von H. F. Feilberg. [Ebd. Hft. II. S. 57—58.] Fränkel, Dr. Ludwig (München.), Zum Krambambuli-Lied. [Am Ur-Quell VI. Bd. III. Hft. S. 102—3 mit Bezug auf Treichels Anfrage Am Ur-Quell VI. S. 77.] Knechtlohn im Ermlande. [Ebd. S. 99—100.] Allerneueste Hochzeiten. (Eine Umfrage.) [Ebd. VI. Bd. II. Hft. S. 57—58. III. Hft. S. 101—102.] Beiträge zu „Schulzenzeichen u. Verwandtes.“ (m. 4 Fig.) [Verhdlgn. d. Berl. anthropol. Ges. Stzg. v. 21. Juli 1894. S. 410—414.] Collecten-Becken u. Uhl von Charbrow, Kr. Lauenburg i. P. u. ein Armenbrett zu Soost i. Westf. (m. 1 Fig.) [ebd. 414—415.] Von Quernen. [Ebd. 415—418.] Giebel von ländl. Gebäuden in West-Preussen. [ebd. 418. 3. Fig. nachträgl. z. S. 336 u. 338.] Israelitisches Gebäck in Westpreussen. [Ebd. Stzg. v. 20. Juli 1895, S. 478—481.] über Inschriften auf Holzkörken. [Ebd. 481—484.] Urnenfund bei Berent. [Ebd. S. 484—485.] (§.) Schönecker Schöffentakten von 1748. [Ztschr. d. histor. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder. 33. Hft. S. 50—62.] Der Kaufvertrag über Butzendorf, Kreis Konitz, v. 1775. [Ebd. 63—69.] (§.) Erdfälle bei Rowno, Kr. Berent. [Danz. Ztg. No. 21331.]
- (§.) **Treichel, Anna**, Ein Besuch. Novelette. [Danz. Ztg. v. 14. Dezbr. Beil. zu No. 21707.]
- (§.) **Trojan**, Für unsere Gäste. Chronik des Hausbesuchs. Mit e. Vorwort v. Johs. Trojan. Leipz. (1893) 1895. F. Cavael. (VIII, 152 S. gr. 4 mit 3 Farbendr.) geb. in Leinw. baar 6.—
- (§.) — — Kladderadatsch. Humoristisch-satir. Wochenblatt. Red. J. Trojan. 48. Jahrg. 52 Nrn. gr. 4. Viertelj. baar 2.25.
- (§.) — — Vertröstung. Am Meeresstrand. Zwei Sprüche. [Daheim. 31. Jahrg. No. 31.] Altdeutsche Gartenflora. [Ebd. No. 51.] Der alte Schifferfriedhof. (Gedicht.) [Ebd. 32. Jahrg. No. 2.] Der Grünspecht. (Gedicht.) Mit Vignette von Fritz Reiss. [Velhagen & Klasing's Monatshefte. 9. Jahrg. 1894/95. Heft 9. Mai. Frühlingsheft.] u. a.
- Türck, Herm.**, Meine Erfahrungen mit Kuno Fischer. [Aus: „Bayer. Kurier.“] Jena. Otto Rassmann. (16 S. gr. 8.) 30.
- Ueberweg's, Friedr.**, Grundriss der Geschichte der Philosophie. 3. Theil. Die Neuzeit. 1. Bd. Vorkantische u. Kantische Philos. 8te m. e. Philosophen-u. Litteratoren-Reg. versch. Aufl. berarb. u. hrsg. v. Prof. Dr. Max Heinze. Berlin. E. S. Mittler & Sohn. 1896 (95). (VIII, 365 S. gr. 8.) 6.— geb. n. n. 7.50.
- Uhl, W.**, Muskatblüt. [Ztschr. f. dtsches. alterthum u. dtsche. litteratur. 39. bd. 1. u. 2. hft. s. 152—153.]

- (§.) **Ule, W.**, Tiefen-Karten einiger masurischen Seen. Mit ergänz. Text hrsg. v. ostpreuss. Fischereiverein zu Königsberg i. Pr. Kgsbg. W. Koch in Comm. (2 S. 4. m. 3 Karten.) baar —60.
- Untersuchung** d. Milch v. 16 Kühen in Ostpreussen rein gezüchteten holländ. Schlages während d. Dauer einer Lactation. 2. Bericht. Mitgetheilt aus d. Versuchsstation u. Lehranstalt f. Molkereiwesen zu Kleinhof-Tapiau v. K. Hittcher. [Aus „Landw. Jahrb.“] (IV, 95 S. Lex. 8. m. 2 Taf.) n. 3.— (d. 1. Bericht erschien 1894)
- Urkunden** zur Geschichte d. ehem. Hauptamts Insterburg. Im Auftrage d. Altert.-Gesellsch. Insterburg nach d. Originalen im kgl. Staatsarchiv zu Königsberg u. d. kgl. Geh. Staatsarchiv z. Berlin gefertigt durch Dr. Hans Kiewning und Max Lukat. Hrsg. durch A. Horn, Jusizrat, u. Paul Horn, Rechtsanwalt., Insterburg. Comm.-Verlag von Eugen Herbst in Insterburg. Druck v. J. G. Driest [Dr. A. Bittner] i. Insterburg. (IV, 96 S. gr. 8.) 3.— (Hft. 1: Urkund. aus d. Zt. v. 1376—1577.)
- Vanhöffen, Dr. E.**, Zoologische Ergebnisse der von d. Gesellsch. f. Erdkunde z. Berlin unt. Leitg. Dr. v. Drygalski's ausgesandten Grönlandsexpedition nach Dr. Vanhöffen's Sammlgn. bearb. I. Untersuchgn. üb. Anat. u. Entwicklungsgesch. von *Arachnactis albida* Lars. II. Die grönländ. Chenophoren von Dr. E. Vanhöffen. Mit 1 Taf. Stuttg. Verl. v. Erwin Nägele. (24 S. gr. 4.) 7.— [Bibliotheca zoologica Hft. 20. Lfg. 1.]
- — Das Leuchten von *Metridia longa*. Lubb. [Zool. Anz. 18. Jg. No. 481. p. 304—305.] Luminosity of *Metridia longa* Lubb. Abstr. in: [Journ. R. Micr. Soc. London. P. 6. p. 631. Zool. Anz. — v. supra p. 329.] Jahresber. üb. die Coelenteraten für 1890 m. Ausschluss der Spongien u. Anthozoen. [Archiv f. Naturgesch. 58. Jg. II. Bd. 3. Hft. Berlin 1892. Ausgegeben i. Dez. 1895. S. 151—179.] Ueber grönländisches Plankton. (Vortrag.) [Verhdlgn. d. Ges. dtsh. Naturf. u. Aerzte. 66. Vers. Wien. 2. Th. 1. Hlfte. S. 133—135. cf. Naturwissensch. Rundsch. 10. Jg. Nr. 30]
- Verzeichniss** der auf der kgl. Albertus-Univ. zu Königsberg im Winter-Halb-jahre v. 15. Oct. an zu haltenden Vorlesungen u. d. öffntl. akad. Anstalten. Kgb. Akad. Behh. v. Schubert & Seidel. (12 S. gr. 4.) baar —20.
- (§.) **Verhandlungen** des 19. Prov.-Landtages d. Prov. Ost-Preussen v. 21. bis 27. Febr. Kgsbg. Druck v. E. Rautenberg. (1600 S. fol.)
- (§.) — — des 18. westpr. Prov.-Landtages v. 5. bis einschl. 9. März 1895. Danzig Kafemann. (XVI, 39 u. 16 S. 1 Bl. 56 + 525 + 20 S. XVI Anlagen, 10 + 31 S. Vorl. 2, 3, 4, 5, 6, mit Taf., 7., 67 S., Anlage I— XII, 1 Bl. Vorlage 8—21, 10 Bl.)
- (§.) **Voelkel, Maxim. I. A.**, u. Alfr. Thomas, Oberlehrer a. d. Realschule 1. Ordn. zu Tilsit, Taschenwörterbuch der Aussprache geogr. u. histor. Namen für d. allgem. Bildungsbedürfnis zsgestellt. 2. verb. u. verm. Aufl., bearb. v. Max. J. A. Voelkel. Heidelberg. (1876.) Carl Winter's Univers.-Behhdlg. 1895. (XVI, 189 S. 12.) geb. in Leinw. 2.40.
- Volkmann, P.**, ord. Prof. a. d. Univers. Königsberg i. Pr., Franz Neumann, geb. 11. Sept. 1798, † am 23. Mai 1895. Ein Beitrag zur Geschichte deutsch. Wissenschaft. Dem Andenken an den Altmeister d. mathemat. Physik gewidmete Blätter unter Benutzung einer Reihe von authentischen Quellen gesammelt u. hrsg. Mit e. Bildniss Franz Neumann's. Leipzig. Teubner. 1896 (95) (VII, 68 S. gr. 8.) 2.40.
- — Beiträge zur Feststellung der wahren Oberflächenspannung des reinen Wassers für Temperaturen zwischen 0 u. 40° C. (Hierzu Taf. III. Fig. 4.) [Annalen d. Physik u. Chemie. N. F. Bd. 56. Hft. 3. S. 457—491.]
- (§.) **Volksschulfreund**, Der . . . hrsg. von Kreis-Schulinspektor E. Krantz. 59. Jg. Kgsbg. Bon's Verl. (52 No.) (4 Bl. 416 S. gr. 4.) 1.25.
- Vossius, A.** (Prof. in Giessen.) Die wichtigsten Geschwülste des Auges. [Augen-ärztl. Unterrichtstafeln, hrsg. v. H. Magnus. Hft. VII.] Breslau. J. U. Kern's Verl. (14 Taf. m. 20 S. gr. 8. Text.) 7.—

- Vossius, A.**, Das Staphyloem der Cornea u. Sklera. [Ebd. Hft. VIII.] Ebd. (14 S. u. 8 farb. Taf.) 7.50.
- Wach, Dr. Adolf**, Die Mündlichkeit im österr. Civilprocess-Entwürfe. Wien. März. (III, 65 S. gr. 8.) 1.80.
- Wagner, Ernst** (Königsberg i. Pr.) Ueber Platos Eutyphron, zur Frage seiner Echtheit u. zu seiner Erklärung. [Festschr. z. 50j. Drjubil. Ldw. Friedlaender dargebr. S. 438 - 455.]
- Wallenberg, Dr. Ad.** (Danzig). Acute Bulbäraffection (Emboli der Art. cerebellar. post. inf. sinistr.?) [Archiv f. Psychiatrie u. Nervenkrankheiten. 27. Bd. 2. Hft. S. 504-540.] Empyem des linken Sinus frontalis. Perforation nach der Schädelhöhle hin, intradorsale Eiterung. [Neurologisches Centralbl. No. 20. S. 903-908.]
- (⌘) **Wandvorlagen** des Kgsbg. Vereins für Knaben-Handarbeit. 3 Abthlgn. Steindr. (Mit eingedr. Text.) Kgsbg. 1894. J. H. Bon's Verl. baar 7.50. 1. Papparbeiten. 24 Taf. à 47×29 cm. 3.50. 2. Hobelbankarb. 11 Taf. à 47×29 cm. 2.— 3. Schnitzarbeiten. 8 Taf. à 47×29 cm. 2 Taf. à 47×61 cm. 2.—
- Wasbutzki, J.**, Zum Nachweis der Bacterien der Typhusgruppe aus Wasserproben. [Centralbl. f. Bacteriol. u. Parasitenkde. XVIII, 17 u. 18. S. 526 ff.]
- (⌘) **Wegener, Friedrich** (aus Bischdorf), Jungdeutsche Lieder. Leipzig. o. J. (1895). Verlag v. Arwed Strauch. (61 S. gr. 8.) 1.—
- (⌘) **Weiss, Dr. Bernhard**, Ober-Consistorialrath und Prof. d. Theol. zu Berlin, Lehrbuch d. Bibl. Theologie des Neuen Testaments. 6. Aufl. 2 Hälften. Berlin. Bessersche Buchh. (VIII, 682 S.) 11.—
- (⌘) — — Rede zur Eröffnung des 28. Congresses für innere Mission in Posen. [Flieg. Blätter a. d. Rauhen Hause zu Horn b. Hamburg. 52. Serie. Nov.-Hft.]
- Weissermel, W.** (Kgsbg.), Beitrag zur Kenntniss der Gattung Quenstedticerias. Hierzu Taf. X-XII. [Ztschr. der deutsch. geolog. Gesellsch. 47. Bd. 2. Hft. S. 307-330.]
- (⌘) **Werner v. Königsberg.** Pseudon. s. Berendt, Werner.
- [**Werner, Zacharias.**] (⌘) Poppenberg, Felix (Berlin), Zacharias Werner als Erzieher. [Euphorion. Ztschr. für Literaturgesch. hrsg. v. Aug. Sauer. 2. Bd. 2. Hft. S. 360-363.]
- Wernich, Reg.- u. Med.-R. Dr. A.**, Medicinal-Kalender f. d. preuss. Staat a. d. J. 1896. 2 Abthlgn. (1. Abth. hrsg. v. Wernich.) Berlin. Hirschwald. (VIII S., Schreibkal., 207 u. VII, XXXV, 986 S. 12.) 4.50.
- — Medicin. Geographie u. Statistik. Endemische Krankheiten. [Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. in d. ges. Med. 29. Jg. Ber. f. d. J. 1894. I. Bd. 2. Abth. S. 336-364.]
- — Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medicin u. öffentl. Sanitätswesen . . . hrsg. v. . . . A. Wernich. 3. Folge. 9. n. 10. Bd. od. Jahrg. 1895. 4 Hfte. gr. 8. Berlin. Hirschwald. 14. . .
- — Rec. [Dtsche. Vierteljahrsschr. f. öffentl. Gesundheitspflege. 27. Bd. 2. Hft. S. 374-375. 380-382. 382-383. 383. 383-384. 389-90. 390. 4. Hft. S. 655-657.]
- (⌘) **Weyl, Privatdocent Dr. jur. Richard**, Die Entwicklung u. d. Grundlagen d. Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche. Vortrag, geh. in d. Kgl. dtsh. Gesellsch. zu Königsberg i. Pr. am 31. Mai 1894. Sonderabdr. aus Jahrg. V. No. 1-4 d. Zeitschr.: Die Invaliditäts- u. Altersversicherung im dtsh. Reiche. Mainz. Verl. v. J. Diemer. (31 S. gr. 8.) —.75.
- — Privatversicherung u. Arbeiterversicherg. [Ztschr. f. Versicherungs-Recht u. Wissenssch. Internat. Org. f. d. ges. Versicherungswesen . . . hrsg. v. Eugen Baumgartner. Bd. I. Doppelheft 2 u. 3. Strassb. i. E.] (Sep.-Abdr.: 52 S. gr. 8.)
- (⌘) — — Das Plagiat und seine Rechtsfolgen. Abdruck aus d. Festgabe f. d. 17. internat. litterar. u. künstler. Kongress. Dresden. 1895. (9 S. gr. 8.)
- — Kirchenrecht u. Reichsversicherungsrecht. [Arch. f. öffentl. Recht. X. Bd. 3. Heft. S. 350-426.]

- (§.) **Wichert, Ernst**, *Blinde Liebe*. Novlle. Dresd. Carl Reissner (260 S. 8^o) 3.—, geb. 4.—
 (§.) — — **Marienburg**. Schauspiel in fünf Aufzügen. Soufflier- u. Regiebuch. Leipzig. Dr. u. Verl. Phil. Reclam jun. o. J. [Universal-Bibliothek No. 3357.] (86 S. 16^o) — 20.
 — — *Die verlorene Tochter*. Humoreske. Dresden u. Leipzig. Reissner. (79 S. 8^o) 1.—
 (§.) — — *Andrer Leute Kinder*. Zwei Novellen. Ebd. (2 Bl., 263 S. 12^o) 3.—, geb. 4.—
 (§.) — — *Trotzdem!* [Westermanns illustr. deutsche Monatshefte. 40. Jg. Hft. 471. S. 265—300.]
Wiechert, E., Vortrag üb. d. Bedeutung des Weltäthers. [Sitzgsber. der phys.-ökon. Ges. zu Kgsbg. 1894. 35. Jahrg. S. 4.]
 (§.) **Wiedemann, Th.**, Leopold von Ranke u. Bettina von Arnim. Einleitung. [Deutsche Revue. 20. Jg. II. Bd. S. 56—71.] Leopold von Ranke und Varnhagen von Ense. Ungedruckter Briefwechsel. Hrsg. v. Th. Wiedemann. [Ebd. III, S. 175—190. S. 338—355.]
 — — Vortrag über die Bedeutung des Weltaethers. [Sitzgsber. der phys.-ökon. Ges. z. Kgsbg. 1894. 35. Jahrg. S. 4.]
Wiesenthal, Max (Barmen), *Quaestio Thucydeida*. [Festschr. z. 50jähr. Doctor-jubil. Ldw. Friedlaender dargebracht. S. 456—466.]
Will, Erich, über die *Articulatio crico-arytaenoidea*. Diss. Kgsbg. (Koch, 42 S. gr. 8 m. 1 Taf.) baar 1.—
 (§.) **Willenbücher**, Oberlandesger.-R., das Kostenfestsetzungs-Verfahren u. d. dtsh. Gebührenordnung. 4., verb. Aufl. Berlin. H. W. Müller. (VIII, 215 S. gr. 8.) Kart. 4.20.
 (§.) **Winkelmann, E.**, *Die Chronik von Stederburg*. Nach der Ausgabe der *Monumenta Germaniae* übers. v. E. Winkelmann. 2. Aufl. Ueberarb. v. W. Wattenbach. Leipzig. Dyksche Bchh. (VIII, 88 S. 8^o) 1.20. [Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 2. Gesamt-Ausg. 62. Bd.]
 (§.) — — *Die Jahrbücher von Magdeburg*. (Chronographus Saxo.) Nach d. Ausg. d. *Monumenta Germaniae* übers. 2. Aufl. [Ebd. 63. Bd. 12. Jahrh. 15. Bd.] (IX, 128 S. 8) 1.80.
 — — *Analecta historiae Livonicae*. [Mittheilgn. a. d. livländischen Geschichte. 15. Bd. 1. Hft. Riga 1892.] (S. 346—350.) Rec. [Correspondenzblatt d. Westdtsh. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst. Jahrg. XIV. No. 5. S. 93—94. Hist. Ztschr. N.F. 38. Bd. 2. Hft. S. 306—310. 313—315. 3. Hft. S. 510—513.]
Winterfeld, Paulus de, *Borussus occidentalis* (aus Tynwalde bei Löbau), *De Rufi Festi Avieni metaphrasi Arateorum recensenda et emendanda*. Diss. inaug. Berolini. (40 S. 8^o).
 (§.) **Wohnungsliste** der in Graudenz garnisonierenden Offiziere und Militär-beamten. Sommer 1895. Graudenz. Gaebel's Buchh. (27 S. 4^o und Nachtrag 1 Bl. in Fol.) — 50.
 (§.) **Wohnungs-Verzeichniss** der Offiziere und oberen Militär-Beamten der Garnison Königsberg i. Pr. April 1895. Kgsbg. i. Pr. Braun & Weber. (30 S. gr. 8.) — 70.
 (§.) **Wohnungs-Verhältnisse**, Königsberger; s. Czihak.
Wolfberg, Kreisphysikus Dr. in Tilsit, *Chronische Vergiftung durch Arsenik oder durch Alkohol?* [Vierteljahrschrift für gerichtl. Medicin und öffentl. Sanitätswesen hrsg. v. A. Wernich. 3. Folge. X. Bd. 1. Hft. Jahrg. 1895. 3. Hft. S. 15—21.]
Wollermann, Gust., *Die Operationsmethoden für Epispadie u. Ectopie*. Diss. Kgsbg. (Koch.) (27 S. gr. 8.) baar — 80.
 (§.) **Wolter, E.**, *Zur litauischen Dialektkunde*. I. Die Litauer im Kreise Slonim (Slanimas), Gouvern. Grodno (Gardinas). (166—173.) Zur Kunde der Wilnaer litauischen Dialekte. II. Die Litauer von Osmena. (173—187.) [Mittheilgn. d. Lit. litt. Ges. 20. Hft. (IV. 2.) S. 166—187.]
 (§.) **Wussow, v.** Rittergutsbesitzer, Gr. Peterwitz, *Die gegenwärtige Nothlage der Landwirtschaft in Westpr. u. d. Bund der Landwirthe*. Vortrag . . . Graudenz. Jul. Gaebel in Komm. (31 S. gr. 8.) — 60.

- Zabel, Seuron, Anna, Graf Leo Tolstoi.** Intimes aus seinem Leben. Hrsg. u. m. e. Einltg. versch. v. Eugen Zabel. Berlin. Cronbach. (VI, 172 S. 8.) 2.—
 (⊗) — — Iwan Gontscharow. [Dtsche. Rundsch. 21. Jg. Hft. 10. Bd. 84. S. 118—138.] (⊗) Auf der Strecke. Erzählung. [Illustr. Ztg. 104. Bd. No. 2697.] Deutsche Tragödiinnen der Gegenwart. [Ebd. No. 2705.]
- Zacher, Gust.,** Die Parfümeriefabrikation in Grasse. [Prometheus. 7. Jg. No. 8.] (⊗) Die englische Zeitungspressen. [Münch. Allg. Ztg. Beil.-No. 261.]
- (⊗) **Zeitschrift** des histor. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder. 33. Hft. Marienwerder. Im Selbstverl. d. Vereins. (2 Bl., 101 S. gr. 8^o) 2.—
- (⊗) **Zeitung**, Königsberger land- u. forstwirthschaftliche, f. d. nordöstl. Dtschld. Hrsg. Gen.-Secr. G. Kreiss. 31. Jg. (52 Nrn. 1½ B. fol.) Vrtlj. baarn. n. 3.—
- Ziegenhagen, Paul,** aus Danzig, Beiträge zur Anatomie der Fischaugen. I.-D. Berlin. (52 S. 8^o.)
- Ziem, Dr. in Danzig.** Zur Behandlg. der Verbiegungen der Nasenscheidewand. [Monats-Schr. f. Ohrenheilkde. XXVII. 7. S. 220 ff. 1894.] — Nasenleiden bei Infectionskrankheiten. (München. med. Wochenschr. XLI. 49. 1894.) Nochmals die Erkrankungen der Nase bei Infectionskrankheiten, bes. auch bei Diphtherie. [Ebd. XLII. 8. 162 ff.]
- Zigann, tech. Gymn.-Lehr. Karl,** Die Wirbeltierfauna des Wehlauer Kreises. 2. Teil. Vögel. Beil. z. Gymn.-Progr. (Forts.) Wehlau. Schlamm. (34 S. 8.)
- Zimmermann, Emil (Rastenburg),** Bezogener Gebrauch scheinbar selbständig gebrauchter Präterita im Lateinischen. [Festschr. z. 50j. Drjubil. Ldw. Friedlaender dargebr. S. 467—497.]
- Zippel, Dr. G. Prof. a. kgl. Frdr. Collegium.** Deutsche Völkerbewegungen in d. Römerzeit. Beil. z. Gymn.-Progr. Königsberg. Hartung. (35 S. 8.)
 — — Das Taurobolium. [Festschr. z. 50j. Drjubil. Ldw. Friedlaender dargebr. S. 498—520.]
 — — Rec. [Wbl. f. klass. Philol. 12. Jg. No. 43. Sp. 1178 79.]
- (⊗) **Zorn, Dr. jur. Philipp, o. ö. Prof. d. Rechte.** Moltke. Festrede, geh. am 26. Oct. 1890 zu Kgsbg. i. Pr. Berlin. Druck v. Leonhard Simion. (24 S. gr. 8.)
- (⊗) — — Die Königl. Deutsche Gesellschaft zu Königsberg i. Pr. Festrede zur Jubelfeier des 150jähr. Bestehens geh. am 3. Dez. 1893 im Kgl. Schlosse. Kgsbg. Ostpr. Ztgs.- u. Vlgdr. 1893. (33 S. gr. 8.)
- (⊗) — — Reich u. Reichsverfassung. Eine Antwort auf die Frage: Ist die Reichsverfassung Gesetz oder Vertrag? Festrede geh. in der Kgl. dtsh. Ges. zu Königsb. i. Pr. Berlin. Carl Heymann's Verl. (26 S. gr. 8.) —60.
- (⊗) — — Ueber die fränk. Beziehungen des Hohenzollernhauses. Rede z. Feier des Geburtst. des Kaisers am 27. Jan. 1895 in der Festsitzung d. Kgl. dtsh. Gesellsch. zu Kgsbg. geh. [Sonntagsbl. der Ostpr. Ztg. v. 3. Feb.] No. 29.
- (⊗) — — Die Hohenzollern u. Ansbach. Festrede geh. am 27. Jan. 1895 im Fliesen-saale d. Kgl. Schl. in Kgsbg. Ansbach. Dr. v. C. Brügel & Sohn. (13 S. gr. 8.)
 — — Rec. [Juristisches Litteraturbl. No. 63. Bd. VII. No. 3. S. 66—67.]
- (⊗) **Zweck, Dr. Albert, Oberl.,** In welche Lande ist d. deutsche Auswandererstrom zu lenken, um ihn dem Reiche nutzbar zu machen? Wissenschaftl. Beil. z. Jahresber. d. Kgl. Luiseu-Gymn. zu Memel. Ostern. Gedr. bei F. W. Siebert. (41 S. 8.) Hannover. Hahn. baar —75.
- (⊗) — — u. Bernecker, DD., Hilfsbuch für den Unterr. in der Geographie. Ausg. B. Erdkunde f. höhere Mädchenschulen, im strengen Anschlusse an die Bestimmgn. über das höh. Mädchenschulwesen v. 31. Mai 1894 unter Mithilfe d. ursprüngl. Verf. bearb. v. Mädchenschul- u. Sem.-Lehrern Dr. Alfr. Lentz u. Ernst Seedorf. I. Thl. Lehrstoff d. Klassen V u. IV. Hannover 1895 (94) (II, 61 S. gr. 8.) Hahn. kart. — 60. II. Thl. Lehrstoff d. oberen Klassen. Ebd. (VI, 274 S.) geh. in Halbd. 2.—
- — Die untere Weichsel u. ihre neue Mündung bei Schiewenhorst. [Deutsche Rundschau f. Geographie u. Statistik. 18. Jg. 1895/96. Nov. Heft 2, S. 49—60.]

Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der
Neuen Preussischen Provinzial-Blätter
vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatsschrift XXXIV. Band. Der Provinzialblätter C. Band.

Erstes und zweites Heft.

Januar — März 1897.

Hierzu als **Beilageheft** mit besonderer Berechnung
die „**Altpreussische Bibliographie**“ für 1895.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung
(Thomas & Oppermann.)
1897.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

Seite.

- Die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619). Nach den Landtagsacten dargestellt von Dr. M. Toeppen. (Fortsetzung) 1—126
- Von der Pielchen- oder Belltafel. Von A. Treichel . . . 127—152

II. Kritiken und Referate.

- Thiele, Günther, Die Philosophie des Selbstbewußtseins und der Glaube an Gott, Freiheit, Unsterblichkeit. Berlin 1895. Von J. Walter. 153—159
- Schriften des Westpreussischen Geschichtsvereins. Acten der Ständetage Preußens, Kgl. Anteils (Westpr.), herausgegeben von F. Thunert. Bd. I. Von M. Perlbach 159—163
- Bötticher, Adolf, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft VI. Masuren. Königsberg 1896. Von H. Ehrenberg 163—164
- Kekule von Stradonitz, Stephan, Die staatsrechtliche Stellung der Grafen zu Dohna am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts. Von Heinrich Borkowski 164—168
- Der Verein Frauenwohl. Von P. Bohn 168—171

III. Mittheilungen und Anhang.

- Ein Autograph Friedrich Wilhelm I., Königs in Preußen. Von Georg Conrad 172—173
- Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung 173—174
- Universitäts-Chronik 1896/97 175—176

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber und Mitarbeiter.

Altpreussische Monatsschrift

neue Folge.

Der
Neuen Preussischen Provinzial-Blätter
fünfte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Vierunddreissigster Band.

Der Preussischen Provinzial-Blätter C. Band.

Mit Beiträgen

von

E. Arnoldt, Th. Besch, P. Bohn, H. Borkowski, G. Conrad, H. Ehrenberg,
K. Froelich, A. Gundel, R. Liebenthal, P. v. Lind, M. Perlbach, F. Tetzner,
Thomaschki, M. Toeppen, R. Toeppen, A. Treichel, J. Walter.

Mit 1 Tafel.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung.
(Thomas & Oppermann.)
1897.

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber und Mitarbeiter.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

- Die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609–1619). Nach den Landtagsacten dargestellt von Dr. M. Toeppen. 1–126. 177–221.
- Von der Pielchen- oder Belltafel. Von A. Treichel. 127–152. 240–276. 584–602.
- Kantischer Geist in unserm neuen bürgerlichen Recht. Tischrede zur Feier des 173. Geburtstages Immanuel Kants, gehalten in der Kant-Gesellschaft zu Königsberg am 22. April 1897 von Robert Liebenthal, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht zu Königsberg. 222–239.
- Christian Donalitus. Von Dr. F. Tetzner. 277–331. 409–441.
- Beiträge zu dem Material der Geschichte von Kant's Leben und Schriftstellerthätigkeit in Bezug auf seine „Religionslehre“ und seinen Conflict mit der Preußischen Regierung. Von Emil Arnoldt. 345–408. 603–636.
- Ein Brief der Königin Louise. Eingehend erläutert von X. Froelich, Graudenz. 442–457.
- Die Wege Adalberts, des Bischofs von Prag, im Preußenlande. Von A. Gundel. 458–468.
- Friedrich von Heydeck, ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und Säkularisation in Preußen. Von Dr. Theophil Besch. 473–535.
- Beschreibung der evangelischen Pfarrkirche in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland) und Verzeichnis ihrer Geistlichen. Mit archivalischen Nachrichten von Georg Conrad. 536–583.

II. Kritiken und Referate.

- Thiele, Günther, Die Philosophie des Selbstbewußtseins und der Glaube an Gott, Freiheit, Unsterblichkeit. Berlin 1895. Von J. Walter. 153–159.
- Schriften des Westpreussischen Geschichtsvereins. Acten der Ständetage Preußens, Kgl. Theils (Westpr.), herausgegeben von F. Thunert. Bd. I. Von M. Perlbach. 159–163.
- Bötticher, Adolf, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft VI. Masuren. Königsberg 1896. Von H. Ehrenberg. 163–164.
- Kekule von Stradonitz, Stephan, Die staatsrechtliche Stellung der Grafen zu Dohna am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts. Von Heinrich Borkowski. 164–168.
- Der Verein Frauenwohl. Von P. Bohn. 168–171.
- M. Kronenberg, Kant, sein Leben und seine Lehre. München 1897. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. V u. 312 S. 8°. Von P. von Lind. 332–340.

- Lohmeyer, Karl, Geschichte des Buchdrucks und des Buchhandels im Herzogthum Preußen. (16. und 17. Jahrhundert.) 2 Abtheilungen. (Abgedruckt aus dem Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels Bd. XVIII und XIX.) Leipzig 1896 f. (VIII, 108 S.; 1 Bl., 126 S.) Von E. R. 340—343.
- Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Band VIII auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1897. 4^o. XXII, 832 S. Von M. Perlbach. 469—470.
- Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch. Begründet von F. G. Bunge, im Auftrage der baltischen Ritterschaften und Städte fortgesetzt von Hermann Hildebrand und nach ihm von Philipp Schwartz. Band 10, 1444—1449. 1896 Riga, Moskau. Kommissions-Verlag von J. Deubner, Leipzig, E. F. Steinacker, XLVIII, 576 S. Von M. Perlbach. 470—471.
- Bötticher, Adolf, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreussen. Heft VII. Königsberg. Königsberg 1897. Von Hermann Ehrenberg. 637—641.
- Pieper, Dr. Richard, Volksbotanik. Unsere Pflanzen im Volksgebrauche, in Geschichte und Sage, nebst einer Erklärung ihrer Namen. Gumbinnen 1897. Von Dr. Schn. 641—642.

III. Mittheilungen und Anhang.

- Ein Autograph Friedrich Wilhelm I., Königs in Preußen. Von Georg Conrad. 172—173.
- Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung. 173—174.
- St. Adalbert und der Alte Dessauer. Von Pf. Thomaschki-Miswalde. 643—645.
- Zum Leben des Bürgermeisters Samuel Wilhelmi. Von R. Toeppen. 645.
- Zu Perlbach's Prussia scholastica S. 167 u. 168. Von R. Toeppen. 646.
- Universitäts-Chronik 1897, 175—176. 344. 472. 646—648.
- Lyceum Hosianum in Braunsberg 1897. 344. 648.
- Kant-Studien, hrsg. von H. Vaihinger. Bd. II. Hft. 1. 2/3. 648—649.
- Autoren-Register. 650.
- Sach-Register. 651—652.

Die preussischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619).

Nach den Landtagsacten dargestellt

von

Dr. M. Toeppen.

(Schluss.)

Convocation der Landräthe zu Königsberg, 9.—21. November 1615.

Durch die neue Belehnung und die neuen Pacten war die Verfassung des Herzogthums so weit untergraben, daß die Aristokratie des Landes, gedeckt durch die Gunst des Königs und des polnischen Reichstages, gegen jede ihr mißliebige Maßregel des Herzogs Einspruch erheben und sie rückgängig machen konnte. Die Jesuitenpartei war mit der orthodox lutherischen in enge Verbindung getreten; die Krone bezog aus dem Herzogthum eine ansehnliche Jahresabgabe und hatte die Mittel in Händen, die Regierung desselben in jedem bedenklichen Falle durch ihre Commissarien gefügig zu machen.

Es waren zunächst die kirchlichen Angelegenheiten, welche der Aristokratie Anlaß gaben, ihren Willen dem Herzog gegenüber in einer ganz ungewöhnlichen, aber von den früheren königlichen Commissionen geflissentlich vorbereiteten Weise kund zu thun.

Der Kurfürst war von jeher dem zelotischen Lutherthum abhold gewesen. Am Weihnachtsfeste des Jahres 1613 nahm er das Abendmahl nach Weise der reformirten Kirche.⁶³⁾ Nun wissen wir, wie schon viele Jahre daher die Preussischen Stände und mit ihnen die Polnische Jesuitenpartei gegen die Calvinisten und andere „Irrgläubige“ geeifert hatte. Am 6. Juli 1614 schrieb der König, wohl auf Anregungen von Preußen her, an die Regimentsräthe, desgleichen an die Landräthe in Preußen (nicht an den Kurfürsten!), rügte, daß öffentliche Bekenner des Calvinis-

63) Droysen Preuß. Politik II, 2, 610.

mus zu Aemtern und Dignitäten gelassen würden, und mahnte, daß nicht von den alten Verfassungen und Pakten geschritten würde. Auf die Nachricht hievon erwiderte der Kurfürst den Regimentsräthen (am 25. October 1614), er sei gewiß, daß solche Schreiben von unruhigen Leuten auspraktisirt seien und daß dieselben diesen Vortheil gebrauchen würden neue Wirren mit Anfeindung unschuldiger Leute anzurichten; die Regimentsräthe sollten darauf gute Achtung haben und allen Inconvenienzen vorbeugen. In der That, schon am 22. December 1614 konnten ihm die Regimentsräthe melden, sie seien in Erfahrung gekommen, daß die Landräthe vermöge der Recesse um eine Zusammenkunft anhalten wollten, vermuthlich um der kirchlichen Angelegenheiten willen.

Die lutherische Geistlichkeit in Preußen entbrannte von Zorn und Eifer. Der Pfarrer zu Schaken veröffentlichte eine Streitschrift gegen den kurfürstlichen Hofprediger Martinus Fuselius, die Geistlichkeit in Königsberg gemeinschaftlich lieferte dazu die Vorrede; einige aus der Mitte der letzteren bereiteten einen neuen Angriff gegen den Pfarrer Fabricius in Danzig vor. Der Kurfürst sah dem Treiben mit Unwillen zu, ertheilte Verweise, mahnte ernstlich ab. Charakteristisch ist in dieser Beziehung sein Erlaß an die Regimentsräthe d. d. Cüstrin den 25. October 1614. „Wir vermerken aber,“ heißt es hier, „daß etliche aus gedachtem Ministerio nochmals des Vorhabens sind, sich durch fernere Schriften hervorzuthun und in dies Gezänke einzulassen, insonderheit aber wider Fabricium zu Danzig etwas in den Druck zu geben. Nun könnten wir wohl geschehen lassen, da ja ihrer etliche die Schreib- und Zanksucht so sehr eingenommen und besessen, daß sie in genere ihre partes, so gut sie könnten, defendiren und ihren Kram auslegen; daß sie aber die benachbarten Kirchen und deren Diener mit Namen anfeinden und ihr verbittertes Gemütthe so gegen sie herauslassen wollen, können wir in keinem Wege nachgeben noch verstaten . . . Wir haben dessen an unserm in Gott ruhenden Vater Kurfürst Jochem Friedrich hochlöbl. Gedächtnisses ein rühmliches Exempel:

denn obwohl seine sel. Gn. der reformirten Religion ex professo nicht zugethan, haben s. Gn. den Theologen zu Frankfurt a. O. niemals verstattet, sich in dergleichen Gezänke wider jemand in specie einzulassen, ob sie wohl in genere ihre doctrinam defendiren und propugniren mochten, so gut sie konnten. Insonderheit haben s. Gn. ernstlich darüber gehalten, daß die benachbarten Kirchen in Polen und Schlesien nicht angefeindet, noch etwas wider dieselbigen von den Ihrigen ausgehen mochte, derwegen denn auch, als einstmals Dr. Johann Heidenreich, so noch jetzo daselbst in unserer Universität Professor Theologiä ist, sich unterstanden, den consensus, so die Kirchen in Polen Helveticae et Augustanae confessionis mit einander zu Sandomir aufgerichtet und hernachmals erneuert, dabei sie sich bishero wohlbefunden, in einer offenen Schrift anzufeinden, hochgedachtes unseres Herrn Vaters Gnaden, sobald sie es in Erfahrung bracht, ermeldetem Dr. Heidenreich solches ernstlich verwiesen und Verordnung thun lassen, daß alle dieselbigen Exemplare aufgekauft und aboliret worden.“ Die Regimentsräthe sollen demgemäß dem Ministerium den Angriff auf Fabricius und ähnliche ungelegene Schreibereien untersagen. An den Rath in Danzig sei geschrieben, daß er den Fabricius in gleicher Weise von jedem Angriff auf das Ministerium zurückhalte. Die beiden Hofprediger Martin Fuselius und Salomon Fink seien bereits verständigt, daß sie keine Erwiderungen auf die gegen sie gerichteten Angriffe drucken lassen sollten. Die Inspection über die Druckereien solle der Universität nach wie vor bleiben, „weil aber uns als dem Landesfürsten hierunter Ordnung zu machen gebührt, so wollen wir, daß ihr ihnen diese unsere Resolution anzeigt und ihnen auferlegt, daß sie nichts, so wider die benachbarten Kirchen oder ministros gerichtet, drucken lassen, sondern dergleichen Personalgezänke mit Fleiß verhüten.“

Nicht ohne besonderen Grund war in dieser Verfügung der consensus Sandomiriensis erwähnt. Der Kurfürst berief sich auf denselben — im Gegensatz zu den Pacten und Recessen — auch dem Könige Sigismund gegenüber. In einem Schreiben d. d.

Cölln a. d. Spree den 18. Februar 1615 sprach er sich über die Kirchenfrage ausführlich gegen den König aus. „In den letzten Monaten,“ sagt er, „ist uns ein Brief, von Ew. Maj. an die Regimentsräthe gerichtet, übergeben, in welchem dieselben ermahnt werden, für die Erhaltung der Religion in dem Herzogthum zu sorgen und keine Neuerungen durch die Calvinisten in dem Herzogthum zu dulden; beigefügt war demselben ein Exemplar eines Rescriptes fast gleichen Lautes an die Landräthe gerichtet. Da wir dieselben sahen, hatten wir gemischte Empfindungen, denn obwohl wir die Fürsorge Ew. Maj. dankbar anerkennen und sie in keiner Weise mißbilligen können, so mußten wir doch annehmen, daß Ew. Maj. über uns von Uebelwollenden nachtheilige Mittheilungen gemacht seien, die sie zu dem Verdacht gebracht haben, als ob wir eine Veränderung der Religion im Herzogthum zu bewirken oder neue Secten einzuführen vorhätten. Da uns dies niemals auch nur im Entferntesten in den Sinn gekommen ist, so war es uns in der That schmerzlich, bei Ew. Maj. dieserhalb schon in solchem Verdacht zu stehen, daß Ew. Maj. die Sache mit Uebergang unserer Person an die Räte und die Stände der Provinz bringen zu müssen glaubte. Da aber unser Gewissen und die Evidenz der Sache selbst uns hinlänglich entschuldigte, so glaubten wir abwarten zu müssen, um zu sehen, was doch aus Anlaß dieses Briefes einzelne unternehmen möchten: denn wir kennen das Streben gewisser Leute, welche jeden Anlaß suchen, die Provinz in Verwirrung zu setzen und ihre Gegner zu unterdrücken. Was wir gefürchtet haben, ist theilweise schon eingetreten: Denn schon sind einige darauf und daran Leute, die an Tugend und in vieler anderer Beziehung weit vorzüglicher und um den Staat wohl verdient sind, unter dem Vorwande der Religion anzufeinden, zu verdrängen und zu Abschwörungen und Rechtfertigungen, die sie bloßstellen sollen, zu zwingen. Das ist uns völlig unerträglich und in einem christlichen Staate nicht zu dulden. Was uns betrifft, so wären wir bereit, Ew. Maj. ein vollständiges Bekenntniß unseres Glaubens abzulegen, von dem wir durch göttliche Gnade wissen,

daß es mit Gottes Wort und den apostolischen Schriften völlig in Einklang stehe, wie wir denn in Glaubenssachen uns weder Calvin noch irgend einem anderen Menschen hingegeben haben, inzwischen, um kurz zu sein, erklären wir, daß wir uns dem consensus Sandomiriensis, der in der Krone Polen recipirt ist und auch die Augsbürgische Confession enthält, anschließen und niemandes, auch nicht des Geringsten unserer Unterthanen Gewissen zu beschweren, viel weniger in Preußen entweder in der Lehre oder in den Ceremonien etwas zu neuern jemals in unsern Sinn genommen haben.“ Es gäbe, fährt der Kurfürst fort, auch in Preußen Leute, die ebenso gesinnt seien; sie zu unterdrücken schickten sich einige Ehrgeizige, ermuthigt durch den Brief des Königs, an. „Schon beschäftigen sich diese mit Plänen, einen Convent zu halten und gegen jene zu inquiriren, womit sie, die Privatpersonen, sich mehr anmaßen, als irgend einem gesetzlichen Magistrate nach aller Verständigen Meinung zusteht; sie maßen sich eine Herrschaft über die Gewissen ihrer Brüder und Landsleute an, welche nicht einmal ein Fürst gegen seine Unterthanen mit Recht in Anspruch nimmt. Es kann niemanden entgehen, wie große Wirren und Parteiungen daraus entstehen müssen. Denn diejenigen, gegen welche diese Geschosse gerichtet sind, werden sich nicht so leicht unterdrücken oder zu jenen Abschwörungen zwingen lassen und an Mitteln der Vertheidigung fehlt es ihnen ja nicht. Obwohl wir uns gerne daran machen wollten, diese Saat im Keime zu ersticken, so glaubten wir doch, da jene Unruhestifter (turbones) sich durch Ew. Maj. Schreiben gesichert wähnen, zuvor an ebendieselbe uns wenden zu müssen, sicher überzeugt, daß es nie Ew. Maj. Absicht gewesen sei, daß ehrenwerthe, tüchtige, friedliche Männer, deren Talent dem Staate nützlich und deren Unbescholtenheit außer Zweifel ist, aus Anlaß dieses Briefes gefährdet werden sollten, wenn sie auch nicht allem, was in den Schulen der Theologen disputirt wird oder was durch die Annahme gewisser Ubiquitarier recipirt ist, ihre Beistimmung geben, was doch auch der Brief Ew. Maj. andeutet, da er ausdrücklich von Neuerern in Preußen spricht, Neuerer

aber unseres Wissens in Preußen nicht vorhanden sind. Da jedoch zu befürchten steht, daß andere ihren Leidenschaften sich hingebend den Brief in anderem Sinne auffassen, so würde es das Sicherste sein, wenn Ew. Maj. durch ein besonderes Schreiben ihre Meinung enthüllte und zeigte, daß sie durch den früheren Brief keineswegs neue Wirren im Herzogthum erregt, oder Religionsstreitigkeiten unzeitig angefangen sehen, viel weniger Herrschaft über die Gewissen, welche Ew. Maj. selbst nicht beansprucht, geringeren überlassen wolle, und daß sowohl die Regiments- als die Landräthe dem vorigen Briefe keine andere Auslegung geben oder aus demselben die Vollmacht, gegen ihre Landsleute zu inquiriren, herausdeuten, sondern vielmehr die Dinge in ihrem jetzigen Stande und jedem sein Gewissen frei zu lassen und keinen Anlaß zu neuen Streitigkeiten zu geben und darin dem Beispiel Ew. Maj. und des ganzen Reiches zu folgen.“ — Diese Zuschrift des Kurfürsten kam erst spät in die Hände des Königs und wurde⁶⁴⁾ entschieden ablehnend beantwortet. Der König wies ohne Umschweife auf den Receß der Commission von 1612, nach welcher neben der katholischen und Augsburgischen Confession eben keine Secten geduldet, Anhänger solcher Secten nach vorheriger Inquisition aus ihren Aemtern entfernt werden sollten. Eben um des Friedens des Landes wegen müsse er auf der Ausführung dieser Bestimmung bestehen. Das Schriftstück sei nicht an den Kurfürsten, sondern an die Räthe gerichtet, weil der König den Abwesenden nicht habe belästigen wollen und weil eine Erinnerung an diese, welche ihn doch zu vertreten hätten, genügte. Der Kurfürst möge nur seinerseits jeden Anlaß zu Neuerungen vermeiden, und dies werde er leicht erreichen, wenn er seinen Beamten pünktliche Befolgung der Pacten und Recesses einschärfe.

64) Das Datum fehlt. Ich entnehme dieses und mehrere andere Schriftstücke den Acta convent. Regiomont. 1615 (Wallenrodsche Bibl. 95, 16), welche von einem der damaligen Landräthe (Martin von Wallenrodt) gesammelt sind.

Die Regimentsräthe hatten auf die Anfrage, ob sie den Landräthen, wenn diese um eine Zusammenkunft anhalten sollten, dieselbe gestatten dürften, den Bescheid erhalten, der Kurfürst werde hierüber erst dann Beschluß fassen, wenn das Ansuchen wirklich erfolgt sei, und sie sollten sich ohne sein Vorwissen und ohne seine Genehmigung in nichts einlassen, sondern sie zur Geduld vermahnen (31. December 1614). Das erste Ansuchen wegen der Zusammenkunft ging von den am 9. Februar 1615 zur Kastenrechnung versammelten Kastenherren aus, unter denen sich auch einige Landräthe befanden. Sie machten dabei bemerklich, wenn die Regimentsräthe absente principe ihr Amt nicht vollkommen führen (d. h. erst in Berlin anfragen) würden, so würde man gedrungen werden, sich des Responsi von 1605⁶⁵) zu bedienen und auf die Gefahr hin, der Rebellion beschuldigt zu werden, extraordinarie zusammenzukommen; der Kurfürst könne unmöglich befohlen haben, solche petita an ihn zu bringen; das wäre direct gegen die Pacten;⁶⁶) der Concipist müsse sich im Schreiben geirrt haben. Weitere Anregungen wegen einer Zusammenkunft gingen von den zur Revision des Landrechts versammelten Deputirten am 7. April und 22. Mai 1615 aus. In der letzteren Eingabe erklären die Bittsteller geradezu, sie würden sich, wenn sie den verlangten Bescheid nicht erhielten, an den König von Polen wenden, und das thaten sie denn auch wirklich, da die Antworten der Regimentsräthe stets nur ausweichend und dilatorisch waren. Auch an die Kurfürstin Anna hatten sich die Landräthe gewandt; sie hatte den Regenten eine Copie der Eingabe mit dem Erbieten zugesandt, die Zusammenkunft durch ihre Erinnerung zu befördern (4. Juli). Die Bittschrift an den König wurde zu Königsberg am 15. Juli 1615 abgefaßt und von folgenden Landräthen und Edelleuten unter-

65) Liberum erit ordinibus vel etiam privato etc. Privil. der St. Pr. fol. 93. b.

66) per consiliarios regentes aliosque magistratus indigenas omnia agantur etc. Privil. der St. Pr. fol. 131. b.

schrieben: Otto von Groeben, Hauptmann in Schaken, Andreas v. Creutzen, Hauptmann in Fischhausen, Martinus v. Wallenrod, Hauptmann in Tapiau, Sigismund von Birkhahn auf Geierswald, Hauptmann in Soldau, Balthasar Fuchs, Hauptmann zu Oletzko, Wolfgang von Creutzen, Hauptmann zu Angerburg, Fabian v. Sack auf Eichholz, Christoph v. Delau, Eustach v. Groeben, Johannes von Venedigen sen., Caspar von Hohendorf, Martin von Venedigen, Fabian von Milbe. Anknüpfend an das vor etwa einem Jahre erlassene Mandat des Königs, das sie doch nie in versammeltem Collegio, sondern nur jeder für sich gelesen hätte, klagen sie, daß sie schon wiederholentlich die Regimentsräthe um eine Zusammenkunft zur Berathung über die kirchlichen und andere öffentliche Angelegenheiten gebeten, die Genehmigung dazu aber noch immer nicht erhalten hätten; sie könnten die Verzögerung nicht länger ertragen, zumal die Regimentsräthe gegen die Pacten sich jederzeit auf Instructionen beriefen, die vom Kurfürsten eingeholt werden müßten. „Wir glaubten daher,“ fuhren sie fort, „an Ew. Maj. als den obersten Herrn des Herzogthums und Patron und Vertheidiger unserer Privilegien und der öffentlichen Pacten uns gehorsamst wenden zu müssen, wie wir uns hiedurch in gebührender Unterthänigkeit an Ew. Maj. gehorsamst wenden und dieselbe devotest bitten und beschwören, daß sie geruhe, den Regenten dieses Herzogthums auf das Strengste aufzuerlegen, daß sie entweder ihrerseits die Landräthe auf einen bestimmten Tag nach Königsberg zusammenberufen, oder diese selbst auf Befehl Ew. Maj. frei zusammenkommen. Und da der Haß und die Erbitterung gewisser Unruhestifter gegen die öffentlichen Rechte und die Privilegien unseres Vaterlandes täglich zunehmen, so sehen wir nicht, wie wir unser Vaterland aus so viel Verfolgungen befreien können, als durch Genehmigung solcher freien Zusammenkünfte. Wir bitten und beschwören daher Ew. Maj. unterthänigst, uns und die ganze Nobilität für die Zukunft mit einem gesetzlichen und ausreichenden Mittel gnädigst versehen zu wollen, daß wir im Nothfalle die Rechte Ew. Maj. und unseres Vaterlandes schützen können.

Unsere Bitte ist in der That nicht sowohl billig als nothwendig: denn da wir durch unseren Eid und durch unsere Reversalien gegen Ew. Maj. und das Reich uns verpflichtet haben, nach ganzem Vermögen dafür zu sorgen, daß die Pacten und die anderen öffentlichen Rechte unversehrt bleiben, so sehen wir nicht, wie wir dieses Versprechen halten oder einen Schiffbruch der Gesetze verhindern können, wenn wir nicht frei berathen und nach gemeinschaftlicher Berathung den Ausschreitungen (Exorbitantien) entgegentreten dürfen.“ Gleichzeitig wandten die Bittsteller sich auch an die Bischöfe von Ermland und Leslau, so wie an den Canzler und Untercanzler des Reiches, so wie einige andere einflußreiche Personen mit der Bitte um Unterstützung ihres Gesuches bei dem Könige.

König Sigismund kam den Wünschen der Landräthe bereitwillig entgegen. Er schrieb unter dem 20. Oktober 1615 an die Landräthe: „Den von euch erbetenen Convent haben wir in Verfolg eurer Vorstellungen euch auf den 11. des nächsten Monats November angesetzt und jedem von euch in besonderer Zuschrift angezeigt. Hiedurch aber ermahnen wir euch ins Gesammt öffentlich, daß ihr alle eure Berathungen auf das Wohl des Vaterlandes, auf die Beruhigung jener Provinz und auf die Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten richtet und weder unsere noch des Kurfürsten Würde aus den Augen setzt. Möge was ihr unternehmet und thut, jener Provinz zum Heile gereichen.“ Von den an die einzelnen Landräthe gerichteten Zuschriften liegt die an Otto von Groeben adressirte ebenfalls vom 20. Oktober datirte vor. In derselben wird ausdrücklich gesagt, solche Convocationen seien in dem Rechte der Provinz begründet und durch den Receß der letzten königl. Commission eingeführt, und der Auftrag lautet dahin, Groeben solle am 9. November Abends sich in Königsberg einstellen, folgenden Tages auf dem Schlosse daselbst in einem von den Regenten anzuweisenden Zimmer erscheinen; dort solle er mit seinen Kollegen und andern Edelleuten, welche sich dieser Convocation anschließen wollen über die gesetzmäßige Abschaffung der Exorbi-

tantien berathen, mit den Regimentsrätthen dieserhalb in Verbindung treten; über das Ergebniß der Verhandlungen soll an den König referirt werden, damit er über die Erhaltung der Rechte der Provinz und der Pächten befinden könne. An dem gleichen Tage fertigten auch die Polnischen Großen, welche die Sache unterstützt hatten, ihre Glückwünsche aus, Felix Krisky der oberste Canzler, Heinrich Firley de Dubissa der Unterkanzler, Jacobus Zatzyk der oberste Secretair etc. An die Kastenherren in Preußen erging ein königliches Mandat (d. d. 19. Oktober) wegen Zahlung der Kosten des Convents: „da die öffentlichen Einkünfte dazu bestimmt sind, daß aus denselben die öffentlichen Lasten bestritten werden, so wundern wir uns, daß ihr, wie uns berichtet ist, Schwierigkeiten macht und die Zahlungen zur Förderung der Action gegen die Verletzer des öffentlichen Rechtes nicht leisten wollt. Wir ermahnen euch daher, daß ihr, wenn die Landräthe irgend welche Zahlungen in öffentlichen die Rechte und Privilegien jener Provinz betreffenden Angelegenheiten fordern, dieselben ungesäumt leistet und keine Veranlassung zu weiteren Klagen oder härteren Maaßregeln gebt.“

Den Regimentsrätthen hatte der König schon am 4. October die Anzeige gemacht, daß er entschlossen sei, in Preußen einen generalem conventum halten zu lassen, da der Adel der Provinz die Erlaubniß hiezu von ihnen noch immer nicht erhalten und sich mit seinen Klagen nun an ihn gewandt habe. Am 20. October kündigte er ihnen an, daß er den Termin der Zusammenkunft auf den 10. November gesetzt habe und trägt ihnen auf, die Landräthe und diejenigen, die sich ihnen angeschlossen hätten, de exorbitantiis contra pacta publica et privilegia berathen zu lassen, mit ihnen in Verbindung zu treten und das Ergebniß der Verhandlungen ihm zu weiterer Entscheidung vorzulegen. Die Regimentsräthe berichteten sofort an den Kurfürsten, am 21. Oktober, über die erste Zuschrift des Königs. Sie hoben in diesem Berichte hervor, daß in der königlichen Canzlei ein Irrthum vorgekommen sein müsse, da doch nie um einen conventus

generalis, sondern nur um eine Versammlung der Landräthe angehalten sei. Der Kurfürst erwiderte (27. October), auch er sei dieser Meinung; die Regimentsräthe sollten in seinem Namen den König des erroris erinnern und um Abbestellung des Generalconvents anhalten; übrigens aber sollten sie, wenn jemand dergleichen Praktiken am königlichen Hofe angesponnen habe, ihn nach den Gesetzen hart bestrafen, wisse doch jeder, was es auf sich trage, wider seinen Herrn und Landesfürsten bei dem supremo domino einen Generalconvent zu suchen. Auf einen zweiten Bericht, welchen die Regimentsräthe am 27. October erstatteten, erwiderte der Kurfürst⁶⁷⁾ mit gerechtem Unwillen: Der König berufe sich auf den Receß von 1612, aber kein Receß gebe an, daß eine solche Zusammenkunft so ganz ohne sein Vorwissen oder auf solche Denunciation, die ihn von aller Communication ausschließe, auf Anordnung des Königs, während er selbst sie nicht verboten, sondern nur aufgeschoben habe, ohne vorhergehenden Bericht über die Objecte der Verhandlung auf seinem Schlosse gehalten werde. Die Regimentsräthe sollten daher den König bitten, die Zusammenkunft aufzukündigen, inzwischen dieselbe ihrerseits nicht zu gestatten. Alles, was auf einer solchen verhandelt würde, erklärte der Kurfürst für null und nichtig und behält sich alle weitem Maaßregeln vor. Aber dieser Befehl des Kurfürsten langte in Königsberg erst am 23. November an, als die Versammlung schon geschlossen war.⁶⁸⁾

Der König entschloß sich noch in letzter Stunde, zu der Versammlung, wenn auch nicht eine Commission, so doch einen Vertrauensmann, den Secretair Stephan Sadorski, zu schicken.

67) Als Datum dieser Erwidernng ist der 30. October angegeben, ohne Zweifel irrthümlich, zumal da in derselben bemerkt ist, jener zweite Bericht sei erst am 13. Tage nach seinem Abgange in Berlin angekommen. Er war nur per posta gegangen, es hätte eine eigene reitende Botschaft gesandt werden sollen.

68) Die Regimentsräthe entschuldigten sich, daß sie vorhin keine eigenen Boten genommen hätten, mit diesem Briefe des Kurfürsten, den ein eigener Bote erst in 14 Tagen nach Königsberg gebracht hatte, während die Briefe „auf der ordinari Post“ sonst den 9. Tag anzukommen pflegen.

Er wollte und durfte es doch auch mit keiner Partei ganz verderben. Sadorski sollte nach seiner Instruction vom 31. October den Regenten vorstellen, er sei geschickt, die Landräthe zu mahnen, daß sie ihre Verhandlungen auf dasjenige, was den Pakten und den öffentlichen Rechten zuwider, sei es durch bösen Willen, sei es durch Nachlässigkeit, in dem Herzogthum eingeschlichen sei, beschränkten, und daß sie nach Communication mit den Regenten ihre Beschlüsse an den König gelangen ließen; der werde dann am Besten verhindern können, daß nichts zum Präjudiz des *supremi dominii* oder des Rechtes des Kurfürsten Gültigkeit erhalte. Er sollte ferner von den Regimentsräthen die noch immer verschobene Publikation der gegen die Stadt Elbing ausgesprochenen Acht, so wie die endliche Abtragung des dem Könige von den Ständen bewilligten Subsidii verlangen. Endlich sollte er ihnen mittheilen, es liege dem Könige daran, im Herzogthum eine Anwaltschaft zur Wahrnehmung der königl. Rechte und Regalien zu haben, und ihnen Bernhard Derschau und Jacob Flint als geeignet zu diesem Geschäfte bezeichnen. Die beiden Propositionen über die Berathungen auf der genehmigten Zusammenkunft und wegen der Acht gegen Elbing sollte er auch bei den Landräthen anbringen, diesen überdies das an die Kastenherrn gerichtete königliche Schreiben übergeben.

Zu einer höchst seltsamen und abnormen Versammlung trafen am 9. November die Landräthe und mit ihnen andere Edelleute ein. Es war ganz eigentlich eine Querulantenversammlung: denn außer den Landräthen, welche doch der Mehrheit nach seit Jahren der Regierung widerstrebt hatten, fanden zu derselben von dem übrigen Adel alle diejenigen Zutritt, welche ihre selbstsüchtigen Zwecke theilten; ausgeschlossen waren alle Anhänger der Regierung, ein großer Theil des Adels und die Städte sämmtlich. Die Versammelten beriethen in dem Bewußtsein, daß es ihnen gelungen sei, den Landesherrn einstweilen bei Seite zu schieben, und daß sie sich auf den König und ihre Parteigänger in Polen verlassen könnten. Die Einwirkung der

Regimentsräthe auf die Versammlung war schwächlich und kleinlaut. Endlich derjenige Mann, welcher nach seiner amtlichen Stellung den Vorsitz in der Versammlung der Landräthe haben sollte, der Hauptmann von Brandenburg, Fabian von Dohna, sollte eben auf die Bank der Angeklagten gesetzt werden.

Noch vor Eröffnung der Versammlung fragte Fabian von Dohna bei den Regimentsräthen an und erholte sich bei ihnen Rathes, weil der König nicht an ihn, sondern an seinen Bruder Friedrich von Dohna, jetzigen Hofmeister, als wenn derselbe noch Hauptmann von Brandenburg wäre, die Aufforderung gerichtet hatte, ob er recht oder unrecht daran thäte, wenn er den Landräthen für diesmal beiwohnte, worauf ihm von den Regimentsräthen der Abschied gegeben wurde, er solle sich als Hauptmann von Brandenburg und Landrath präsentiren, ihres Erachtens müsse im Taufnamen ein error geschehen sein.

Am 10. November, während die übrigen Landräthe sich in einem ihnen von dem Oberburggrafen Hans Truchses von Wetzhausen angewiesenen Saale des Schlosses versammelten, sprachen die drei dissentirenden Landräthe Fabian von Dohna, Friedrich von Waldburg und Albrecht Fink noch ihre Bedenken gegen die Regimentsräthe aus, ob sie der auf so ganz ungewöhnliche, den Rechten des Kurfürsten so präjudicirliche Weise berufenen Versammlung beiwohnen dürften. Die Regimentsräthe, die ja ihrerseits auch wünschten, daß dieses ganze Wesen unterblieben wäre, gaben ihnen den Rath, sich den anderen Landräthen zu präsentiren, aber sofort schriftlich und mündlich die Erinnerung einzuwenden, daß sie, ehe sie ihre Gravamina ad decidendum et cognoscendum an den König kommen ließen, dieselben vorher an die Regimentsräthe brächten, zur Uebermittlung an den Kurfürsten; sie waren auch erbötig, event. diesen Antrag selbst zu stellen. Die drei Herren waren hiermit einverstanden und begaben sich nun in den ihnen von den Regimentsräthen angewiesenen Saal, wo die Landräthe sonst gewöhnlich zu tagen pflegten, der eine Stiege höher lag als jener andere, in dem die Querulanten versammelt waren. Ihrer zweimaligen Einladung,

die übrigen Landräthe möchten sich zu ihnen hinaufverfügen, leisteten diese keine Folge, da der Oberburggraf ihnen einmal das untere Zimmer angewiesen hätte und einige von ihnen, die übel zu Fuß wären, so hoch nicht steigen könnten. Hiervon benachrichtigt, ersuchten die Regimentsräthe die drei, da an dem Orte so viel nicht gelegen sei, sie möchten sich zu den anderen hinab bequemen. Hiergegen aber bezog sich der Herr von Dohna auf die Decrete, „daß er ihnen nicht gedächte zu cediren, sondern weil ihm die Decreta das Directorium als einem Hauptmann zu Brandenburg geben, wollte er sich nicht schimpfen lassen; wollten es die [beiden] anderen thun, stünde es bei ihnen; er sehe wohl, wohin es gezielet; eben wie mit dem königlichen Schreiben der Ueberschrift halben ein error begangen wäre, also würden sie ihn auch nicht gerne bei sich leiden wollen“. Die beiden anderen Landräthe Friedrich von Waldburg und Albrecht Fink wollten bei ihm „als Directori und Hauptmann zu Brandenburg, dazu er von ihrer kurf. Gn. legitimo modo bestellet und von den Regimentsräthen bestätigt und angenommen“, stehen, ihn dafür erkennen und sich von ihm nicht trennen, „eher wollten sie sich auf den Wagen setzen und davon fahren“. Die Regimentsräthe, welche Dohna's Weigerung begründet fanden, sandten nun an die anderen Landräthe, theilten ihnen die Erklärungen der drei mit und ließen sie bitten, sich in den oberen Saal, wo die Landräthe sonst ihre Rathschläge zu halten pflegten, zu bequemen, weil doch der Streit de loco nicht von solcher Wichtigkeit wäre, daß man in ipso limine so ein litigium erwecken wollte. „Jedoch aber, weil die Regimentsräthe mit dieser Convocation wenig zu thun, nachdem dieselbe von ihrer königl. Maj. angesetzt, wollten sie diese Erinnerung als gute Freunde bei ihnen gethan haben; sie würden selbst den Sachen weiter nachdenken und nicht Ursache geben, daß darüber bei ihrer königl. Maj. oder aber bei ihrer kurf. Gn. geklagt würde, da dann die Decreta auf solchen Fall Herrn von Dohna Beifall geben würden.“ Hierauf erklärten die Landräthe, sie hätten den dreien Herren anheimgegeben, ob sie zu

ihnen hinab kommen wollten; da dieses nicht geschehen und Fabian von Dohna sich nun auf die Decrete beziehe, daß ihm als Marschall das Directorium gebühre, so müßten sie bemerklich machen, daß eben hierüber, ob die Decrete ihm diese Stelle geben, vor allem berathen werden müsse, und daß es ihm doch zu mehrerem Glimpfe gereichen würde, wenn er während dieser Verhandlung davon bliebe. Den beiden anderen Herren, baten sie, möchten die Herren Regimentsräthe auferlegen, sich in den Rath der Landräthe einzustellen, doch würden sie, ob jene kämen oder nicht, dessenungeachtet in ihren Angelegenheiten fortfahren. Die Regimentsräthe machten den dreien von dieser Erwiderung der Landräthe Mittheilung, diese aber blieben bei ihrer Weigerung. „Herr von Dohna hat sich auf ihre kurf. Gn., die ihn zu dem Amt legitime bestellet und angenommen, und dann auf die Herren Regimentsräthe, die ihn einweisen lassen, er auch seine Pflicht abgelegt, gezogen, hoffte, daß dieselben ihn dabei zu schützen und handhaben wissen würden, gedächte sich auch des Directorii im Landrathe und was ihm die Privilegia und Decreta desfalls an die Hand geben, keinesweges zu begeben, wollte auch nicht von der Hauptmannschaft Brandenburg weichen, man trage ihn denn stückweise herab, hoffte, ihre kurf. Gn., die ihn angenommen und der von den Herren Oberräthen bestätigt worden, würden mehr sein, als die Kerles, denen er zu Gefallen nicht zu weichen gedächte, auf deren Schutz er sich auch verließ.“ Auch die beiden anderen Herren wiederholten ihre Erklärung, bei Dohna bleiben und sich zu den anderen Landräthen nicht begeben zu wollen. Die Verhandlung des Tages schloß mit einer Anfrage der Landräthe an die Regimentsräthe, was es doch um die Bestallung Fabians von Dohna eigentlich für eine Bewandniß habe, denn es wäre auf dem Lande ein allgemeines Geschrei ausgegangen, daß er nicht legitime bestellet, worauf die Regimentsräthe antworteten, es käme ihnen fremde vor, daß sie jetzt erst, nachdem sie die Convocation zu erhalten gesucht, hierüber Aufklärung suchten; übrigens müßten sie sagen, daß der Herr Fabian von Dohna

legitime bestellt wäre, und daß ihm vermöge der Decrete das Directorium gebühre; daß sie aber wider ihre kurf. Gn., deren Diener sie wären, Zeugniß geben sollten, gebühre sich nicht, wären es auch zu thun nicht schuldig.“

Am folgenden Tage (11. November) übergaben den Regimentsrathen fast gleichzeitig die drei und die übrigen Landräthe eine Protestation zur Mittheilung an die andere Partei. Die drei führten die Gründe auf, weshalb sie an der gegenwärtigen Versammlung nicht Theil nehmen könnten; des Kurfürsten Ehre und Reputation sei nicht genugsam in Acht genommen, die Convocation ohne Bewußt desselben ausgebracht, sie selbst als Collegen des Landraths darum niemals besprochen, von den vorgegebenen Exorbitantien ihnen und vielen ihrer Landsleute nichts bewusst. Der Erbtruchses und Fink führten als weiteren Grund auch noch den an, daß die anderen Landräthe Herrn Fabian von Dohna nicht als Hauptmann von Brandenburg, Landrath und Director des Collegiums anerkennen wollten. „So haben wir dieser Zusammenkunft“, schließen sie gemeinschaftlich, „beizuwohnen Bedenken getragen und uns viel lieber absentiret, als dem alten Herkommen und den königlichen Decretis, die wir teuer beschworen, zuwider handeln wollen, inmaßen wir denn aus diesen Ursachen zum feierlichsten protestiren thun, daß, da ins Künftige einiges Unheil oder Weitläufigkeit aus diesem neuen und zuvor in unserm Vaterlande unerhörten convente entstehen, der (Gott sei Lob!) friedliche Zustand unseres Vaterlandes in Unruhe gesetzt, einzige Mißhelligkeit zwischen den Ständen erregt, oder, welches das Vornehmste ist, wir bei unserer gnädigsten Herrschaft in Verdacht und Ungnade wegen allerhand Neuerung und Mißtrauens gerathen sollten, wir als unwissend hieran unschuldig wollen erfunden sein, weswegen wir denn nochmals feierlich wollen protestiren und uns hiermit verwahret haben.“

Die Majorität der Landräthe erklärte den Regimentsrathen in ihrer Schrift von demselben Tage: Gleich im Anfange ihrer Sitzung sei die Quaestio vorgefallen, ob Herr Fabian von Dohna

bei ihnen sitzen und also Director hujus collegii sein könne; es hätte sich gebühren wollen, eo absente davon zu reden, was denn auch geschehen sei; Herr Friedrich Erbtruchses und Albrecht Fink, die sie gern bei sich gesehen hätten, hätten sich gegen die Herren Regimentsräthe contra morem antiquum in loco insolito, und ehe die Reihe an sie gekommen, erklärt, was sie ihnen höchlich zu verweisen bäten; „wir aber erklären uns nach Inhalt der Privilegien dahin, weil Herr von Dohna von Berlin durch die ausländischen Räthe und nicht durch Ew. Herrlichkeiten secundum formulam regiminis et decreta, sondern denselben zuwider bestellet, auch von Sr. Kgl. Maj. keine Vocation ad hunc actum, so auf seinen Namen gerichtet⁶⁹⁾, empfangen, daß wir ihn pro Marschalco et Directore collegii nostri nicht erkennen können, womit wir uns also aus dieser Quaestion vor jetzo extriciren.“ Andere auf seine Person bezügliche Gravamina behielten sie sich vor, via juris zu verfolgen, „nicht zweifelnd, ihre kurf. Gn. und ihre kgl. Maj. werden das Land bei Pacten, Privilegien und Decreten, so sie mit theuern Eiden beschworen, wohl zu beschützen, und allen denjenigen, so sich widersetzen, mit genugsamer Macht zu begegnen wissen“.

Fabian von Dohna und seine Freunde baten die Regenten, diese Schrift von den Herren Landräthen mit Namensunterschrift versehen zu lassen. Diese aber glaubten auch aus eigener Bewegung sich gegen dieselbe aussprechen zu müssen. „Ihrer Meinung nach hätten sie den Herrn von Dohna, so lange sie von seiner Sache deliberirten, abtreten lassen, nachmals aber ihm seine Session zugestehen, ihn auch nicht so bald ohne Verhör ausschließen sollen; sie könnten nicht zugleich Part und Richter sein, sie gingen in dem Falle zu weit, etposito, da sie doch eine gute Sache hätten, könnten sie doch male procedendo dieselbe böse machen, und könnten sie ihn de facto nicht also degradiren, hätten auch keine Cognition, sondern geben es ihrer Kgl. Maj. selbst an die Hand, wie es gehalten werden sollte;

69) Das ist der mehrerwähnte error!

derwegen die Herren Oberräthe sie aus Pflicht erinnert haben wollten, weil ihr procedere gar nicht zu loben wäre, daß sie nicht zu weit exorbitiren sollten, wiewohl sie mit dieser Convocation nichts zu thun oder derselben Direction sich anzumaßen (!).“ Der Ausschuß der Landräthe, dem die Regimentsräthe diese Vorhaltung machten, suchte zu beweisen, daß sie weit entfernt gewesen wären, Dohna und die beiden andern Herren auszuschließen, sie hätten sie vielmehr im Anfange der Versammlung aufgefordert, in ihren Saal herabzukommen, das Directorium hätten sie ihm nach Ausfall der Vota und weil ihm die Legitimation [nämlich die königliche Zuschrift] fehlte, nicht überlassen können, sein Stuhl habe allezeit dagestanden, sein Sitz und votum wäre ihm frei, ob er aber die vota dirigiren dürfe, wäre die Frage. Die Regimentsräthe duplicirten: Wie die Landräthe es vornähmen, wäre es bereits eine species executionis et exclusionis, es müßte auch nicht bloß ein locus imaginarius sein, die Legitimation des Herrn von Dohna zur Führung des Directoriums liege darin, daß er Hauptmann von Brandenburg wäre, und eo ipso, daß ihm das Directorium nicht gelassen würde, würde er deposediret.

Die Landräthe fügten ihrer Erklärung über Dohna nunmehr ein Postscriptum bei, des Inhalts, daß es ihnen nie eingefallen wäre, den Herrn von Dohna aus ihrem Collegium auszuschließen, sie hätten nur ihre Meinung, daß er nicht das Directorium führen könne, den Regimentsräthen mitgetheilt. Nachdem er aber seinerseits sich erklärt, daß er mit ihnen nichts zu schaffen haben wolle, sei man in Gottes Namen auch ohne ihn zu den Traktaten geschritten. Gezeichnet von Otto v. Groeben, A. v. Creutzen, Wallenrodt, Birkhan, Fuchs, W. v. Creutzen, Sack.

Die Traktaten der Landräthe betrafen hauptsächlich die Exorbitantien, doch war der Streit der beiden Parteien unter denselben noch nicht beendet. Die drei protestirenden Landräthe schlugen den Regimentsräthen unter der Form einer Anfrage, ob die Sache sich nicht so machen lasse, um die Gewissen

zu beruhigen, vor, (und wir erinnern uns, daß die Regimentsräthe selbst sie auf diesen Gedanken gebracht hatten), daß die klagenden Landräthe nach Communication mit den Regimentsräthen ihre Gravamina zuerst dem Kurfürsten zusendeten, ehe sie an den König gelangten, die Regimentsräthe aber dem Könige die Gründe auseinandersetzen, weshalb dies geschehen, die Execution des Königl. Mandats also aufgeschoben sei; als solche wären aber geltend zu machen, 1) daß die Klagenden, als sie den Kurfürsten um einen Convent baten, nicht, wie die Decrete verlangen, die zu behandelnden Gravamina specificirt hätten; wäre dies geschehen, so hätte der Kurfürst den Dingen ohne Zweifel ihre gebührliche Maaße gegeben; 2) sollten aber öffentliche Gravamina zu behandeln sein, so dürfe dies nach den Decreten nur unter Theilnahme aller Stände geschehen. — Endlich gegen Ende der Convocations-Verhandlungen (am 18. November) haben die drei Landräthe noch eine Protestation contra totum hunc actum uti de jure nullum et omnia attentata eingereicht.

An demselben Tage übergaben die querulirenden Landräthe den Regimentsräthen ihre Reprotestation gegen die Ausführungen jener. Sie hätten die Reputation des Kurfürsten so hoch in Acht genommen, als jene niemals, denn des Kurfürsten Reputation beruhe wesentlich auf Erhaltung des durch Pacten, Privilegien und Decrete festgestellten Rechtes und diese ließen sie sich recht eigentlich angelegen sein, viermal hätten sie deshalb die Regimentsräthe um eine Convocation angerufen, aber immer vergeblich, und da erst hätten sie sich nach vorheriger Ankündigung an den König gewandt. Mit den dreien hätten sie vorher nicht communicirt, weil sie eben nur gelegentlich bei der Revision des Landrechts und bei der Kastenrechnung sich darüber hätten äußern können, nie convocati ad hoc zusammengekommen wären, übrigens auch weil sie von denselben von vorn herein Widerspruch und Hemmung zu erwarten gehabt hätten. Wenn sie erklärten, von Exorbitantien nichts zu wissen, so würden sie, wenn sie die inzwischen aufgesetzten Gravamina lesen, eines Andern belehrt werden etc. Aber diese Exorbitantien wären

theilweise recht nach ihrem Sinn, die Aufrechterhaltung der Pacten und Decrete aber sei ihnen „Unheil und Weitläufigkeit“. Aber man erkenne hinter diesem Treiben wohl die Calvinischen Praktikanten, welche diesen Convent ohne Vorwissen ihrer kurf. Gn. bei ihrer Kgl. Maj. zu hindern sich unterstanden,⁷⁰⁾ weil sie wohl gesehen, daß es mehrentheils auf sie ankommen werde; wollen also unter dem Sandomirschen consensu libertatem religionis und die hochschädliche Conföderation einführen und alle pacta und leges fundamentales aufheben; wenn sie sehen, daß es ihnen nicht angehet, so protestiren sie von künftiger Unruhe und Mißverstand, und weil sie sehen, daß das Land gerne bei seinen Verfassungen bleiben will, so haben sie ihre Adhärenten aufgebracht, daß etliche aus dem Amt Holland, wie auch die Städte Königsberg mit eben einer solchen Protestation herfürbrechen müssen, die vielleicht mit andern Praktikanten einen scopum haben oder aber aus Furcht ihnen beifallen müssen, damit sie also ihrer Kgl. Maj. rechtmäßige Convocation contradicendo in Zweifel ziehen und damit erweisen, daß es ihnen an Mitteln der Vertheidigung nicht fehlt und daß sie sich keinesweges zu schimpflichen Abschwörungen treiben lassen, wie das Schreiben ihrer kurf. Gn. an ihre Kgl. Maj., daran sie⁷¹⁾ doch ganz unschuldig sind und wir sie allewege auch dafür halten wollen, mit Mehrerem ausweiset; derwegen alles, was sie allhie pro futuro metu anziehen, allbereit im Sinn haben und solches zu effectuiren sich aufs Eheste bemühen werden, Gott gebe, soll auch das Land darüber zu Boden gehen und die ganze Krone Polen darüber verunruhiget werden.“ Das Schriftstück gipfelt in den Worten: „als wollen wir in der besten Form und Maaß, als immer geschehen kann, wider sie und alle, so wider privilegia und pacta sich auflehnen, wiederum reprotestirt haben, da aus ihrem unzeitigen Ominiren und Auguriren einziges Unheil und Gefahr entstehen sollte, daß wir daran unschuldig sein

70) Vgl. oben das Schreiben des Kurfürsten vom 18. Februar 1615.

71) Kurf. Gn.

wollen, die wir Kgl. Maj. Befehl in Acht genommen und derselben alles, was allhie ist vorgelaufen, zugeschickt haben, damit sie die Guten und Bösen erkennen und also nach Verdienst einem jeden seine Belohnung zukommen lassen mögen.“

Die Städte Königsberg hatten in der That, wie die Landräthe in obiger Schrift andeuten, auch ihrerseits eine Protestation zum Schutze ihrer Interessen gegen die Convocation aufgesetzt und am 12. November zugleich den Regimentsräthen und den Landräthen übergeben. Sie führen in derselben hauptsächlich aus, daß allgemeine Landesangelegenheiten nach den Decreten und dem Herkommen nur in allgemeinen Landesversammlungen oder doch von dem Landesrathe in Verbindung mit den Bürgermeistern der drei Städte verhandelt werden dürften, daß der Receß von 1612 nur für einen einzelnen Fall eine Zusammenforderung in anderer Form gestatte, endlich daß man, wenn allgemeine Landesbeschwerden vorlagen, sich zuerst an den Kurfürsten wenden und durch einen Ausschuß aller Stände, „wie wohl ehe geschehen,“ um Beseitigung derselben, eventl. um eine gemeine Zusammenkunft hätte bitten sollen. Sie protestiren, daß sie sich ihres Rechtes in Berathschlagung gemeiner Landessachen keinesweges begeben; sollte von einem Stande etwas in allgemeinen Landesangelegenheiten oder gar in specie wegen der Städte Königsberg geschlossen werden, so könnten sie das nur für unverbindlich und kraftlos halten. Die Landräthe ersuchten sie im Besonderen, in Sachen Bergmann contra Kneiphof, in der sie von Bergmann angerufen waren und welche vor den Gerichten verhandelt würde, sich nicht einzumengen. Eine zweite allgemein gebaltene Protestation legten die Städte Königsberg noch gegen Ende der Verhandlungen (am 18. November) ein, als sie die Regimentsräthe um eine Abschrift derselben baten.

Die Landräthe zeigten sich durch die Protestation der Städte besonders indignirt und suchten ihnen nachzuweisen, daß sie die Privilegien und Decrete durchaus falsch und einseitig interpretirten. Die Städte wußten, daß der König die Versamm-

lung befohlen habe, daß ihre Aufgabe sei, die Exorbitantien, welche die beiden Oberstände in Sonderheit und am meisten drücken, zusammenzutragen und deren Remedirung in ordentlicher Weise zu suchen. Wie könnten sie sich darüber beschweren? Aber unzweifelhaft erstrecke sich das Recht und die Pflicht der Landräthe noch weiter: als *custodibus juris publici* gebühre ihnen auch Bedrängten des dritten Standes, denen Recht und Gerechtigkeit versagt werde, Beistand zu leisten und alles, was *contra jura publica* laufe, zu redressiren. Neue Gesetze und Ordnungen zu berathen, sei freilich die Theilnahme aller Stände nöthig, auch bestimme die Regimentsnotel, daß die Regenten *absente principe* bei Berathschlagung wichtiger Sachen zur Convocation der Landräthe auch die drei Königsbergischen Bürgermeister zuziehen, allein jetzt handle es sich um einen ganz neuen *modus convocandi*, welcher erst in *Decretis et Recessu* des Jahres 1612 fundirt sei, und zu demselben gehöre durchaus niemand anders als bloß und allein das Collegium der Landräthe. Die Behauptung, der *Receß* exprimire nur einen einzigen *casum* und könne deswegen die Disposition nicht weiter extendirt werden, sei völlig unzulässig, da Privilegien oder Gesetze nicht allein nach dem dürren Text, sondern auch nach ihrer Intention aufzufassen seien. „Es wäre ja ganz ungeremt, ein *remedium pro conservando statu ecclesiastico* zu haben und zu gebrauchen, aber in *causis statum publicum concernentibus* ein solches Mittel und *remedium* nicht gebrauchen zu können, da doch *disciplina ecclesiastica* unter den Flügeln, Schutz und Schirm des *status politici* ruhen.“ Und gesetzt, die drei Bürgermeister hätten zu dieser Convocation eingeladen werden dürfen, so hätte man doch mit Dr. Wilhelmi und Dr. Friese, dem Altstädtischen und dem Kneiphöfischen Bürgermeister, schon deshalb keine *consilia* communiciren können, da sie seit Jahren die Calvinistische Partei gefördert, der Autorität und den Rechten des Königs widerstrebt, auch in ihrem Stadtre Regiment viel Willkühr begangen, den Gemeinden die Theilnahme an der Stadtrechnung, dann auch die Appellation an den König versagt

haben etc. Sie müßten darauf halten, daß die beiden Oberstände pro conservatione juris sui zusammenkommen dürfen, ohne von ihnen [den Städten] oder andern Calvinischen Adhärenenten turbirt zu werden, sonst würden sie bald zu Grunde gehen und ihre jura und libertates an jene verlieren. Daher der Protest.

Das Hauptgeschäft der Landräthe, die Zusammenstellung der Beschwerden, wurde bis zum 16. November vollendet. Sie hatten sowohl über die kirchlichen als die staatlichen Verhältnisse zu klagen. Die schnelle und weite Ausbreitung des Calvinismus im Lande unter offener Begünstigung der Berlinischen Räte wurde als der schlimmste Einbruch gegen die Privilegien des Landes dargestellt, die staatlichen Verhältnisse nach der Reihenfolge der Decrete von 1609 durchlaufen, um nachzuweisen, daß fast sämmtliche übertreten seien. Wir werden mit diesen Beschwerden in anderem Zusammenhange noch weiter zu thun haben, hier heben wir nur noch eine neu aufgeworfene Streitfrage hervor, welche die Landräthe für ihre Zwecke nach Möglichkeit zu verwerthen suchten.

Der Rath der Stadt Kneiphof hatte am 14. Juli 1613 die von dem Königl. Factor Friedrich Schreck nach Königsberg gebrachten und an den Kneiphöfischen Schöffenmeister Hennig Bergmann überlassenen Waldwaaren, als sie von dem letzteren in seinen dreien Schiffen verladen waren, mit Arrest belegt. Hieran knüpfte sich ein langwieriger Proceß, in welchen auch der König und der Kurfürst, je nachdem sie von dem einen oder dem anderen Theile angerufen waren, durch Mandate und Rescripte eingriffen. Nachdem der Kneiphöfische Rath am 1. Juli 1615 ein königliches Rescript an die Regimentsräthe ausgebracht hatte, „in welchem bei ihrer Kgl. Maj. sich ein Rath wegen allerlei wider ihre Privilegia und Freiheiten, wie auch alte Gewohnheiten geschehene Einbrüche höchlich beschwert, ihre Kgl. Maj. aber dieses alles dahin stellen, wofern dero Factores oder sonst jemand ein ander Recht, praerogativam, vor ihnen in Verhandlung ihrer Waldwaaren zu haben vermeinen, daß solches via juris ordentlicher Weise solle gesucht und er-

stritten werden“, so remittirte das Hofgericht am 17. Juli desselben Jahres beide Theile ad forum fori und auferlegte dem Kneiphöfischen Rath kraft dieses Kgl. Rescriptes, „daß sie in causa liberae negociationis, welche sie wider den Bergmann und in effectu wider ihrer Kgl. Maj. Factores und derselben unter Händen habenden königlichen Waaren erhoben, ohne Verschleppung verfahren und selbst die Sache nicht retardiren, auf daß, wenn in der Sache geschlossen, nicht allein ferner ergehen möge, was recht ist, sondern sowohl ihre Kgl. Maj., als auch andere, bei welchen der Rath im Kneiphof allerhand unziemliche Querelen geführt, desto besser zu urtheilen haben mögen, wer wider die ewigen Verträge in puncto liberae negociationis gehandelt habe, und ob ein Kneiphöfischer Rath oder sonst jemand anderes, wer der auch sein oder heißen mag, nicht allein alle Stände der Krone Polen und des Großfürstenthums Lithauen, sondern auch ihre Kgl. Maj. selbst oder ihre mandatarios . . . wider so oft und vielmals aufgerichtete und noch neulicher Zeit anno 1611 beschworenen Verträge gänzlich excludiren, ihres ex pactis perpetuis toties iteratis wohlbefugten und unwidersprochenen Rechtes priviren und sich allein solche liberam negotiationem als ein den anderen höchst- und wohlgemeldeten Interessenten hochschädlichen Monopolium zueignen wollen.“ — Da der Oberburggraf die von den drei Städten Königsberg gegen dies Urtheil am 8. August eingebrachte Protestation nicht annahm, so wandten sich dieselben an den Kurfürsten. Ihre drei Bürgermeister⁷²⁾ hatten zu Fürstenwalde bei demselben Audienz, und es gelang ihnen die Cassation des Urtheils zu erwirken. Die Antwort, welche ihnen der Kurfürst am 25. August ertheilte, ist höchst merkwürdig. Er lobte höchlich die Accommodation, welche sie ihm seit dem Antritt seiner Regierung zu gnädigstem Gefallen geleistet, erwartete dieselbe auch für die Zukunft, versicherte sie seines lebhaften Interesses für ihr Gedeihen, „und

72) Sie reisten am 15. August 1615 von Königsberg ab. Siehe P. Michels Annalen I. c. S. 536.

darum haben ihre kurf. Gn.,“ heißt es in dem den Abgeordneten übergebenen Bescheide weiter, „auch sehr ungerne vernommen, daß ihnen ein dermaßen beschwerliches Judicialdecret, der Kgl. Maj. zu Polen und Schweden, auch seiner kurf. Gn. unterschiedlichen billigen und rechtmäßigen rescriptis zuwider, aber jedoch ganz inept, nulliter und informaliter am 17. Juli nächst verflossen von seiner kurf. Gn. Preußischem Hofgericht eröffnet worden. Seine kurf. Gn. tragen daran keinen Gefallen, weniger ist dasselbe mit seiner kurf. Gn. Willen und Geheiß zugegangen. Seine kurf. Gn. können ferner [nur billigen, daß sie] das ihnen hinwieder competirende zu erhalten keinen Fleiß nicht sparen, wie sie denn auch gar recht daran gethan, daß sie, nachdem ihnen von etlichen, denen es gleichwohl nicht gebühret, justitia denegiret werden wollen, sich heraus zu ihrer kurf. Gn. als ihrem unmittelbaren Haupt gemacht und bei derselbigen Schutz, Protection und Schirm gesucht haben. Seine kurf. Gn. wollen sie auch der hierunter zu denselben gefaßten Hoffnung und geschehenen Ansuchens nicht verfehlen lassen, sondern ihnen vielmehr gnädige Handreichung in demselben thun und beweisen, wollen demnach sich dieser Sachen mit gnädiger Assistenz bei hochgedachter Kgl. Maj. in Polen und Schweden mit solchem Eifer, wie sich das gebühret, auch seiner kurf. Gn. selbsteignes Interesse, Reputation und Hoheit und dann der gemeine Nutzen des Landes es erfordert und erheischet, gerne annehmen. Nicht weniger haben sie auch wegen Cassation solches Decrets (ob es wohl an sich selbst bereits null und nichtig erschienen), und was sonst die Nothdurft gewesen, den Oberräthen im Herzogthum Preußen zu schreiben befehlen lassen, welches auch ins Künftige, so oft es noth sein wird, nicht unterbleiben soll. So ist auch seiner kurf. Gn. nicht zuentgegen, daß in Fällen, da periculum in mora und es zu lange fallen wollte, daß es zuerst an seine kurf. Gn. gelangte, die Städte selbst zur Defension und Handhabung ihrer Freiheit und Niederlage [schreiten]; haben allein dahin zu sehen, daß alle Excesse vermieden bleiben, auch nichts vorgehe, dadurch die kurf. Hoheit und Reputation lädirt und

einige Verkürzung ausstehen dürfte“ etc. Datirt Storkow am 25. August 1615. — Tief gekränkt veröffentlichten die Regimentsräthe und das Hofgericht die ihnen übersandte Cassation ihres Urtheils, in der Ueberzeugung, daß sie nach Lage der Dinge nicht anders urtheilen konnten, als sie geurtheilt hatten, und mit dem Vorbehalt, die falschen Angeber, als welche sie die Bürgermeister von Königsberg ansahen, rechtlich zu verfolgen. Der Kneiphöfische Rath belegte von neuem die königlichen Waldwaaren, an 50 Last Asche und Pech, am 2. October mit Beschlag.

Hennig Bergmann hatte die Sache durch Eingabe vom 10. November den versammelten Landrätthen als *patres patriae et defensores privilegiorum* übergeben, diese aber nicht gesäumt, derselben in ihrem Beschwerdebuch des ausführlichsten zu gedenken. Die gesammte Stellung der Landrathsversammlung und ihrer Partei kann kaum kürzer und bündiger bezeichnet werden, als durch die Bemerkung, daß sie in kirchlichen Dingen das gerade Gegentheil von dem, was der Kurfürst in seinem Schreiben an den König vom 18. Februar 1615, und in staatlichen Dingen das gerade Gegentheil von dem, was derselbe in seinem Responso an die drei Städte vom 25. August 1615 aussprach, mit Aufbietung aller Kräfte zu erlangen suchten. Hatte der Kurfürst in den bezeichneten Erlassen von der Leber weg geredet, so that es nun auch die Landrathsversammlung von ihrem feindseligen Standpunkte aus, wobei die Person des Kurfürsten selbstverständlich mit Ehrerbietung behandelt, seine auswärtigen Rätthe aber als die Urheber alles Unheils mit Schmähungen überschüttet wurden.

Am 16. November übergaben die Landrätthe die Schrift dem Oberburggrafen zur Vorlegung im Regimentsrathe. Die Regimentsräthe ließen ihnen folgenden Tages (17. November) vortragen, die Verabschiedung, die doch nicht ohne vorgängige Communication mit dem Kurfürsten ausgeführt werden könne, würde geraume Zeit, zum Mindesten 4 Monate in Anspruch nehmen; bis dahin, forderten sie sie auf, möchten sie die Sache

nirgend anders hin gelangen lassen, „noch einige Decision weder bei ihrer kgl. Maj. noch sonst irgendwo suchen“. Zum dritten verlangten sie eine correcte Abschrift der sehr hastig hingeworfenen Beschwerden nebst den in Bezug genommenen Beilagen. — Die Landräthe erwiderten ihnen, sie fänden das angedeutete *spacium deliberandi* billig, der Kurfürst solle nicht übereilt werden; „daß die Herrn Oberräthe aber die Sache wollten hinausgelangen lassen, wollten sie nicht rathen, denn ihre kurf. Gn. mit ihren ausländischen Räthen darob deliberiren würden; doch hätten sie ihnen nichts vorzuschreiben; sie würden ja selbst wissen, wie sie es zu machen hätten.“ Aber dem Verlangen, daß sie die Sache nicht an den König absenden sollten, widersprachen sie bis auf die eine Stimme Botho Albrecht von Eulenburgs entschieden, indem sie sich theils auf die empfangenen Zuschriften des Königs, theils auf die Instruction Sadorski's, des königlichen Boten, hinwiesen, dann aber nicht verhehlten, daß sie „insonderheit das schmähhliche Schreiben zn solcher Relation *movire*, in welchem sie in der ganzen Krone Polen pro *turbonibus*, und daß sie allhier im Lande alle Unruhe stiften thäten, ausgerufen wären; (ihre kurf. Gn. hielten sie zwar entschuldigt) welches Schreiben wenn es nicht spargiret und auch der *Conventus* von ihren kurf. Gn. wäre nachgegeben worden, bedürfte es anjetzo an ihre kgl. Maj. keiner Relation.“

Während der Anwesenheit des königl. Boten geschah es, daß Bergmann mit einem Notar und noch einem Zeugen sich auf das Schloß begaben, um der Publication eines kurfürstlichen *Rescriptes* an die drei Bürgermeister beizuwohnen und eine außerordentliche Appellation einzulegen, der Rath der Altstadt aber den Bürger, der sich hierbei zum Zeugen Bergmanns hergegeben hatte, mit Entziehung des Bürgerrechts bedrohte. Der Bedrohte, Dietrich Wiete, supplicirte deshalb an die Landräthe. Auch Sadorski nahm sich der Sache eifrig an, klagte vor den Regenten und vor den Landräthen, daß das *jus appellationis* von den Städten so hoch angefochten, bald die ordentlichen Appellationen durch Cassationen, bald die außerordentlichen durch

Bedrohung der Zeugen behindert würden und bat anstatt kgl. Maj. dafür zu sorgen, daß Wiete bis auf Weiteres unangefochten bliebe, worauf die Regimentsräthe, von den Landräthen dazu aufgefordert, ein dahin gehendes Mandat an die Stadt erließen. Am 17. November erhielt Sadorski von den Landräthen seinen schriftlichen Bescheid. Sie danken für die wohlwollenden Erklärungen des Königs und die Bewilligung des Convents, versprechen Beweise ihrer Erkenntlichkeit, bitten um Abstellung der durch den Legaten zu übermittelnden Gravamina und berufen sich in Sachen der Elbinger Acht (deren Publication sie den Regimentsräthen anempfohlen hatten, vorausgesetzt, daß es dem Kurfürsten nicht möglich wäre, die Aufhebung derselben zu erwirken) auf die weiteren Berichte der Regimentsräthe. An einzelne Gönner in Polen, wie den obersten Kanzler, hatten die Landräthe auch schon geschrieben.

Ein ausführlicher Bericht über die Versammlung nebst den Akten wurde von den Landräthen auch an die Kurfürstin Anna übersandt (18. November). Auch hier ist neben andern Exorbitantien besonders das Calvinistische Schreiben der Berlinischen Räthe, das unter des Kurfürsten Namen an den König von Polen abgeschickt sei, hervorgehoben. „Und weil wir denn keinen Zweifel tragen, daß nicht allein unsere Landsleute, sondern auch die ausländischen Räthe uns dadurch bei unserem gnädigsten Kurfürsten und Herrn, als wenn wir gegen desselben Hoheit gehandelt, zu traduciren und zum Höchsten zu verunglimpfen unterstehen werden, wie denn allbereit dieser Tage ein Junger von Adel, so die Zeit her zu etlichen Malen hin und wieder postiret, sich vernehmen lassen, daß ihre kurf. Gn., wie sie von unserer Zusammenkunft Bericht empfangen, die Heerpauken und Drometen erschallen lassen, sie wollten solches rächen oder das ganze Land daran setzen: als haben wir hochnöthig erachtet, Ew. kurf. Gn. als unserer gnädigsten Landesmutter, die sich unser Vaterland und desselben Freiheit anbefohlen sein lassen, den ganzen Verlauf

dessen unterthänigst zu eröffnen, damit sie uns nicht allein bei dero hochlöblichem Gemahl gnädigst entschuldigen, sondern auch unsern calumniatoribus begegnen können“ etc.

Die Landrathsversammlung leitete eine Reihe politischer Processe ein. Ein Contract derselben mit Bernhard Derschau, kgl. Maj. Advocat und des kurf. Hofgerichts Procurator, ihren Proceß gegen Fabian von Dohna und Heinrich von Halle vor dem Hofgericht zu führen (wofür ihm ein Honorar von 200 Fl. zugesichert wird) so wie die Vollmacht dazu ist vom 19. November datirt und von 7 Landrätthen unterzeichnet. In dem von Derschau abgefaßten Libell gegen Fabian von Dohna heißt es, die Herrn Landrätthe hätten in ihrer Convocation befunden, 1) „daß gedachter Herr Beklagter zuwider der Regimentsnotel zu einem Landrath und Hauptmann auf Brandenburg von Berlin und also per peregrinos et illegitimos consiliarios erwählet und eingesetzt, oder aber, weil er ihrer kurf. Gn. Namen zu seinem Schirm obtendirt, dies negotium pro studio suo erga sectam Calvinianam nach höchstem Fleiß promoviret, da er doch von den Herrn Regenten nicht präsentirt, auch nicht erwählt, wie solches das Testament des ersten Herzogs . . ., die Regimentsnotel und die Recesses des Herzogthums erfordern und ausdrücklich statuiren; 2) darum, daß er suspectus in der Religion ist, denn er sich zu dem Haufen der neuen reformirten Religionsverwandten, den Calvinisten, associiret, von denen er auch nicht bestellet [wäre], wenn er nicht ihrer Religion wäre, wie das Schreiben von Berlin als ein efficacissimum testimonium mit Mehrerem ausweist; 3) weil er zwei vornehme Hauptmannschaften und Aemter, als Brandenburg und Morungen, bedienet, so auch wider des Landes Privilegien streitet; 4) weil er, Herr Beklagter, und sein Herr Bruder Friedrich Burggraf und Herr von Dohna, so jetziger Zeit zum Hofmeister von draußen erfordert, in summis officiis nicht zugleich sitzen noch sein können, decretis regiis expresse contradicentibus; 5) was auch ex hac causa nicht zu leiden, weil der dritte Bruder zu Berlin, der Calvinischen Religion ad-dictissimus, alles nach dieser Willen allda verrichten kann, wie

leider viel affectus deswegen am Tage sind, daß zu besorgen, das ganze Land könnte darüber in Verwirrung und Dienstbarkeit gerathen; 6) daß er immoderati et intractabilis ingenii ist, welches die Regimentsnotel und die Decreta nicht leiden wollen, welches unter andern damit zu erweisen, daß er in hac convocatione sagen dürfen, er wolle den Kerles zu Gefallen das Amt nicht verlassen, man trage ihn denn herab etc. Hierauf wird der Antrag gestellt, das Hofgericht solle zu Recht erkennen, daß er sein Amt contra leges publicas erhalten und angenommen, und daß er die Recesses, Rechte und Privilegien des Herzogthums gegen den geleisteten Eid violiret und dadurch zu großer Zerrüttung und Unkosten Anlaß und Ursache gegeben, und daß er deshalb nach Removirung vom Amt 10000 Fl. Ung. halb dem Königl. Fisco, halb dem Landeskasten zu Straf und andern zur Abscheu cum refusione sumptuum, expensarum et dammorum zu erlegen schuldig sein soll“. — Das ebenfalls von Derschau gegen Heinrich von Halle abgefaßte Klagelibell macht in entsprechender Weise bemerklich, die Herrn Landräthe hätten in ihrer Convocation befunden, „daß Beklagter zuwider den Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten dieser Lande das Amt Neuhausen, so zwei Jahre ledig gestanden, draußen zu Berlin bei den fremden Räthen an sich gebracht, andere, die sich um das Herzogthum und Vaterland wohlverdient gemacht und von den Herrn Regenten präsentirt und vorgeschlagen, den Herrn Regenten und Präsentirten nicht zu geringem Schimpf, Hohn und Spott, ausgekehret, sich auch an der Herrn Regenten Verwarnung und Abmahnung nicht kehren wollen“; man bittet, zu erkennen, daß Beklagter damit wider die Pacta und Privilegia gehandelt, derowegen des Amtes verlustig und 10000 Fl. Ung. Strafe, halb ihrer kgl. Maj. Fisco, halb dem gemeinen Landkasten des Herzogthums Preußen neben Kosten und Schaden zu erlegen habe. — Beide Klaglibelle konnten noch von den versammelten Landräthen dem Hofgericht eingegeben werden.

Aber die Verfolgungssucht schritt noch weiter. Als nach einer Audienz bei den Regimentsräthen am 17. November die

andern Landräthe abgetreten waren, „hat der Landvogt von Schaken, der Hauptmann zu Tapiau und der Hauptmann zu Soldau für sich und im Namen Fabian Sack's angemeldet, daß sie den Herrn Oberräthen nicht verhalten können, wie daß Herr Friedrich Erbtruchses, Hauptmann zu Balga, dem Calvinischen Schwarm zugethan wäre, hätten deswegen nicht Umgang haben können, es vermöge den Recessen . . . zu denunciiren, und würde es ihnen nicht zuwider sein, daß sie es an die andern Landräthe brächten, damit sie *adscitis consistorialibus* die Sache vornehmen und darüber Rath halten könnten: denn Herr Erbtruchses etliche Calvinische Bücher spargiret, so wären auch seine *manuscripta exemplaria*, derer vier vorhanden. Ist ihnen von den Herrn Oberräthen zur Antwort gegeben, weil sie den Receß angezogen und vermöge demselben *procediren* wollten, stellte man es ihnen anheim, wie sie es machen würden, denn die Herren Regimentsräthe sich vor diesem dahin erkläret, daß sie sich in diesen Sachen keiner Direction anmaßen, und würden sie wissen, woran sie recht thäten, damit Herr Truchses nicht zu viel geschehen möge“. Das Königsberger Ministerium, von den Landräthen aufgefordert, zu der Inquisition zu ihnen zu treten, suchte und erhielt hiezu die Genehmigung der Regimentsräthe (19. November). „Nach diesem sind Herr Dr. Behm Hofprediger, M. Moellerus in Kneiphof und M. Leuckenrodt in Löbenicht Prediger bei uns erschienen, da wir denn die *probationes* wider Herrn Truchses *produciert* und darauf *notiret* und *concludiret*: weil *ad convincendum* Truchsessium genug vorhanden, so sollen die Herrn Landräthe vermöge dem letzten Receß die Action gegen ihn förderstellen, damit die andern Calvinisten sehen, daß es uns mit der Religion ein Ernst sei und sie durch dieses Exempel etwas in Furcht gesetzt werden mögen. Im Gleichen haben die Herren Theologen angezeigt, daß der Hauptmann auf Preusz-Mark, Albrecht Fink, nicht allein suspect, sondern sich öffentlich zur Calvinischen Religion bekennen thut, denselben solle man mitanklagen, damit das Land ab *ista infectione* *purgiret* werden möge. Solches ist den Herrn Regenten (am

21. November) von uns Landrätthen referiret, wegen Finken aber dieses angezeigt: weil jetzo die Convocation allbereit zu Ende gekommen, wolle man gebeten haben, wenn 2 oder 3 der Herrn Landräthe künftighen anhalten und den Albrecht Fink denunciiren werden, daß die Herrn Landräthe neben dem Ministerio dann abermal convociret werden, damit sie gleichwie in causa Truchsessiana Rath halten und schließen mögen, ob man publico nomine eine Action wider ihn anstellen möge oder nicht, wobei es für diesmal verblieben.

Am 21. November wurde die Convocation der Landräthe mit allerlei untergeordneten Geschäften geschlossen. Die letzten Protestationen resp. Repestationen wurden übergeben. Die Landräthe erbaten sich die Protokolle, welche die Regimentsräthe über ihre Verhandlungen mit den drei dissentirenden Landrätthen und mit den Städten geführt hatten, um zu ersehen, ob darin etwas zu ihrem und der Nobilität Präjudiz enthalten sei. Endlich mußte auch die Diätenfrage erledigt werden. Die Landräthe ließen den Samländischen Kastenherrn zu sich rufen und verlangten von demselben Zahlung ihrer „Zehrung“ aus dem Samländischen Landeskasten. Gaudecker, der die Verwaltung desselben in Verbindung mit den dreien Bürgermeistern von Königsberg führte, mußte sich an diese wenden, erhielt von ihnen aber den Bescheid, daß sie zu dieser Zahlung von der Landschaft keinen Befehl hätten. Die Bürgermeister blieben bei ihrer Weigerung, trotzdem die Landräthe sich darauf beriefen, daß die Versammlung doch auf königlichen Befehl gehalten sei, und trotz der an die Kastenherrn selbst gerichteten Weisung des Königs. Darauf beschlossen die Landräthe, sich von der gegenwertigen Contribution in den Aemtern bezahlt zu machen, und protesirten gegen die „unziemliche Verweigerung“ der drei Bürgermeister mit dem Vorbehalte, dieselbe gehörigen Ortes von Rechtswegen zur Sprache zu bringen, und allen Schaden und alle Inconvenienzen, die daraus hervorgehen möchten, an ihnen zu suchen.

Convocation der Landräthe zu Königsberg 25. April — 17. Juni 1616.

Der Bericht der Regenten über die Convocation sammt der Rechtfertigung des Hofgerichts gingen erst am 30. November 1615 an den Kurfürsten ab: Daß der König über die Gravamina keine Entscheidung treffen würde, ehe der Kurfürst sich ausgesprochen hätte, wenigstens nicht, wenn dies innerhalb 4 Monaten geschah, war die Meinung selbst der Querulirenden gewesen, und der Kurfürst setzte dies mit Bestimmtheit voraus. In einem Schreiben an den König vom 10. Dezember sprach er diese Erwartung mit angelegentlicher Bitte aus. „Dann aber“, fährt er in demselben Schreiben fort, „wollten wir Ew. Maj. auch inständigst bitten, uns jene beiden Procuratoren des Fiscus Derschau und Flint nicht zu obtrudiren. Ew. Maj. weiß, daß das Herzogthum Preußen uns mit allem Rechte, ohne Beeinträchtigung des directen Dominiums Ew. Majestät, zugestanden ist und daß wir durch den Ew. Majestät geleisteten Eid verbunden sind, sorgsam darüber zu wachen, daß die königlichen Rechte keine Schmälerung erfahren. Was bedarf es also jener beiden Procuratoren des Fiscus, zumal da es Niemanden giebt, der uns mit Recht der Schmälerung der Regalien anklagen könnte. Gebe Ew. Maj. nicht zu, daß die Stimmen böswilliger und unruhiger Menschen bei Ew. Maj. uns gegenüber in dem Maaße prävaliren, daß einestheils uns trotz aller Unschuld der Makel der Versäumlichkeit in Beschützung der königlichen Rechte angehängt und die Rechte der Nutzung im Herzogthum durch die Einsetzung jener beiden Procuratoren verkümmert würden . . . Wolle Ew. Majestät bedenken, daß die Einsetzung der Procuratoren eine Maßregel sei, für die es kaum irgend wo ein Beispiel giebt“. Die Antwort, welche der König mit einem kurzen Schreiben vom 17. Dezember durch den Brandenburgischen Gesandten Andreas Köhn von Jaski ertheilte, enthielt eine Mahnung, doch ja alles zu thun, was zur Erhaltung der Rechte und Pacten erforderlich sei, dagegen bis zu dem von den Regenten angesetzten Termine jeden Anlaß zu Klagen zu beseitigen; der Antrag wegen Abschaffung der Procuratoren ist in einem weiteren Schreiben

des Königs vom 16. Januar 1616 als unverfänglich den Rechten des Herzogs, förderlich den Interessen des Königs, rundweg abgelehnt. Bernhard Derschau erhielt unter dem 14. Februar 1616 seine Vollmacht und Bestallung als *Advocatus fisci*.

Auch direct nach Preußen hin ergingen mehrere Verfügungen, welche großes Wohlwollen des Königs für die Sache der Querulirenden verrathen und zugleich dessen eigene Geldangelegenheiten betreffen. Unter dem 23. Januar forderte er die Regimentsräthe auf, die Beschwerden der Landräthe vor Ablauf der von ihnen gestellten Frist abzustellen, damit kein Anlaß zu klagen bleibe. Die Kastenherrn mahnte er unter dem 20. Januar auf Requisition der Landräthe die für die Erhaltung der Provincialrechte erforderlichen Zahlungen nicht zu verweigern. Am 19. Februar trug er den Regenten auf, die Reste der bewilligten Contributionen event. durch Strafen beizutreiben, das an dem Subsidium noch fehlende an Sadorski zu zahlen, das Uebrige für öffentlichen Gebrauch aufzuheben. Um dieselbe Zeit (20. Februar) fordert er von den Regenten Rechenschaft, warum sie die von den Gemeinden der drei Städte Königsberg in Sachen der städtischen Rechnungen gegen die Stadträthe beabsichtigten Appellationen inhibirt hätten, zugleich macht er sie verantwortlich für die Sicherheit derer, welche, weil sie auf die Erhaltung der Rechte des Landes halten, von anderen angefeindet werden; endlich erinnert er sie an die Publication der Acht gegen Elbing. Auf die Kunde von der Ansetzung einer neuen Convocation der Landräthe erneuerte er am 16. April seine Mahnung an die Regenten wegen Abschaffung der *Gravamina*, Herstellung des alten Zustandes gemäß den Pacten, von denen kein Haar breit abgewichen werden dürfe, und Abstellung aller gegen die Rechte und Pacten verstoßenden Neuerungen. Gleichzeitig erneuerte er auch den Befehl an die Kastenherren, den Rest des Subsidii abzutragen, und auf Anweisung dreier Landräthe die zur Verfolgung des Processes in Sachen der öffentlichen Rechte erforderlichen Zahlungen ungesäumt zu machen. Auch der Befehl, den Landräthen, gegen welche mancherlei

Drohungen ausgestossen seien, ihren Schutz zu verleihen und nichts Thätliches gegen sie unternehmen zu lassen, schärfte er den Regenten (18. April) wiederholentlich ein. Endlich verwiß er ihnen (17. April), daß sie Citationen durch das Hofgericht, welche von angesehenen Männern beantragt seien [gegen Dohna, Truchses etc.?), verweigert hätten. Andererseits vermahnte er auch die Landräthe (16. April), sich so zu verhalten, daß die Sache zum erwünschten Ende gelange, das aber werde geschehen, wenn man alles genau nach den Pacten und Decreten dirigire.

Inzwischen hatte der Kurfürst (28. Februar) den Regenten aufgetragen, die Landräthe zur Abhörung seiner Resolution über die Gravamina auf den 25. April zu versammeln, was denn auch vermitteltst Ausschreiben vom 23. März geschehen war. Von den querulirenden Landrätthen blieb diesmal Fabian Sack, durch Krankheit entschuldigt, aus. Dagegen fand sich diesmal Botho Albrecht von Eulenburg, Hauptmann auf Johannisburg, ein, welcher der vorigen Convocation Krankheits halber nicht beigewohnt hatte und nun den damals von den drei Landrätthen der Gegenpartei eingelegten Protest ausdrücklich approbirte. Mit einem Beglaubigungsschreiben des Kurfürsten vom 31. März trafen auch dessen Märkische Rätthe ein.

Es mußte dem Kurfürsten viel daran gelegen sein, daß die protestirenden Landräthe diesmal nicht wieder wie bei der früheren Convocation von der Berathung ganz ausgeschlossen würden. Er ordnete daher durch Erlaß vom 19. 29. April an, daß vor allem die Fundamentalgesetze beobachtet, daß also die Berathungen von allen Landrätthen gemeinschaftlich gepflogen, bei Verschiedenheit der Meinungen die verschiedenen Vota angenommen und möglichst conciliirt würden. Und dann noch ein zweites, die Gravamina sollten nicht als ein Ganzes im Zusammenhange, sondern schon um Zeit zu gewinnen und die Verhandlung zu erleichtern, ein Punkt nach dem andern vorgenommen werden. Wo eine einzelne Person [Dohna!] Gegenstand der Berathung würde, sollte sie sich entfernen, doch sollte ihr nicht benommen sein, an gebührenden Orten ihre

Nothdurft einzuwenden. — Hierauf antworteten die Landräthe am 30. April, daß sie sich in dem ersten Punkte nicht bequemen könnten. Sie könnten Dohna als Marschall nicht anerkennen, „da er sich vorhin von dem ganzen acta absentirte, also niemals der Possession des Marschallamtes fähig geworden sei“, die beiden anderen Landräthe hätten von keinen Gravaminibus wissen wollen; sie allein hätten die Gravamina übergeben und dem Könige angetragen, müßten also auch allein der kurfürstlichen Resolution gewärtig sein; jene würden jede Resolution so leicht gutheißen, wie sie gesagt hätten, sie wüßten von keinem Gravaminibus, mithin durch ihren Widerspruch die Verhandlungen nur erschweren. Ueberdies sei die Person Fabian von Dohna's eins der wichtigsten Gravaminum. In discrepantia votorum könnten sie sich keiner andern Norm als den privilegiis unterwerfen: haec major et melior pars est, quae cum pactis et legibus loquitur. Sodann hätten sie von dem Könige Befehl, nichts gegen Pacten und Privilegien einzugehen oder privatis transactionibus denselben zu präjudiciren. Die punktweise Verhandlung sehe solchen transactionibus ähnlich, doch wolle man sich hierin, wenn man Dohna's wegen zufrieden gestellt sei, so weit als möglich bequemen. Von den Anwesenden hatte nur Botho Albrecht von Eulenburg widersprochen. Dann erklärte sich auch Martin von Wallenrod, welcher der Versammlung nicht beigewohnt zu haben scheint, in einem besonderem Schriftstück dahin, man solle die drei zulassen und punktweise nach der Proposition des Kurfürsten verhandeln.

Der Kurfürst (d. h. in diesem Falle die ihn vertretenden Regimentsräthe) bestand auf der einmal gemachten Proposition wegen des modus procedendi und erklärte sich darüber noch einmal und zwar in sehr bestimmten Ausdrücken am 2. Mai. Es scheint aber, daß trotzdem die querulirenden Landräthe, neben denen Wallenrod und Eulenburg noch ihren Platz genommen haben mögen, abgesondert tagten. Sie antworteten Tages darauf; sie fragten an, von wem das am 2. Mai ohne Unterschrift ihnen übergebene Schriftstück herrühre? ob von dem Kurfürsten selbst?

Es enthalte viel Gravirendes und sie wollten die nöthigen Maaßregeln dagegen ergreifen. Außerdem wollten sie wissen, „ob die kurfürstliche Resolution über ihre Gravamina in allen Punkten an die Regimentsräthe in das Land überschickt wären oder nicht? Ob die Regimentsräthe dieselben originaliter in ihren Händen hätten? Ob ihnen befohlen sei, dieselben nicht auf einmal herauszugeben, sondern punctatim in singulatim zu procediren? Ob sie die betreffende Instruction in originali gelesen und versichern könnten, daß sie mit den pactis und privilegiis des Landes übereinstimmen? Ob die Regimentsräthe auch ihr Bedenken über die Gravamina dem Kurfürsten zugeschickt hätten? Ob dasselbe den privilegiis gemäß wäre? Ob es mit der Resolution des Kurfürsten in allen Punkten übereinstimme? Ob die Regimentsräthe ihnen dasselbe nicht mittheilen wollten, damit man daraus ersehen könne, was sie von dem ganzen Lande judiciren, „insonderheit, weil es publica sein müßten, welches Kgl. Maj. ihnen vermöge ihrer Pflichten zu verrichten befohlen“. Sie verlangten eine „richtige, kategorische Antwort“.

Selbstverständlich erfolgte eine solche nicht, statt derselben ein mündlicher Bescheid, aus dem die Landräthe entnahmen, daß den Märkischen Gesandten von dem Kurfürsten eine Hauptrolle bei den Verhandlungen zugewiesen war. Hiegegen protestirten jene, am 4. Mai. Es sei ihnen schmerzlich, daß ihre Fragpunkte nicht beantwortet wären, und sie müßten sich vorbehalten, die Sache an dem Orte, „da es Kraft und Macht hat“, vorzubringen. Aus dem mündlichen Bescheide sei zu entnehmen, daß die Oberräthe die Resolution des Kurfürsten noch nicht gesehen, sondern daß die Herrn Gesandten ihnen angezeigt hätten, daß sie bei der Publication mit ihnen über jedweden Punkt zuvor Rath halten wollten. Sie hätten hierin schon Ursache genug, den Proceß *uti prohibitum, illicitum et de jure nullum* zu protestiren; Recess 1612: *ne exteri ulli ad consilia negotiaque ulla publica adhibeantur*⁷³⁾; *diploma infeudationis*:

73) Privil. der St. Pr. fol. 131. b.

Si ex ducatu Prussiae ad alias ditiones discedere Illustritatem suam contigerit, nullis aliis etc.⁷⁴); Recess 1566. Sie sähen nicht, wie die Regimentsräthe unter diesen Umständen secundum privilegia ihr Amt führen könnten; da sei ja den fremden Räten alles concedirt und die Regimentsräthe für untüchtig erklärt. Es sei unzulässig zu sagen, die Märkischen Räte vertreten hier die Stelle kurf. Gn., ihre Person wäre zu betrachten wie die Person des Kurfürsten selbst: denn in Preußischen Sachen, die des Königs und des Landes Rechte betreffen, könne und dürfe kein anderer seine Stelle eo modo vertreten, als die Regimentsräthe selbst. Sie sähen nicht, wie die ausländischen Räte sive sub specie legationis, sive alio quocunque modo, die Hände an Preußische Sachen legen, oder gar die Direction an sich nehmen und die Regenten allein pro passivis brauchen dürften. Dies sei die Hauptbeschwerde, aus welcher alle übrigen herflössen. Hier müßten sie vorbauen, wenn sie nicht im Handumdrehen um all ihre Freiheiten in Religions- und Profansachen kommen wollten. Nach feierlicher Protestation fahren sie dann fort: um jedoch heilsame Resolutionen nicht zu verhindern, seien sie bereit, dieselben anzuhören und an sich zu nehmen, nur mit dem Vorbehalt, gegen alles, was sive in processu, sive in realibus, wider ihre Privilegien laufe, ihr Recht des Weiteren zu verfolgen. Dann erklären sie, sie würden bei keinem Punkte sich auch nur in die geringste Trānsaction einlassen, sondern einfach ihre Nothdurft einbringen. Und so hätten sie denn auch nichts dagegen, wenn bei der Publication die protestirenden Landräthe, die Bürgermeister, Rath und Gericht der Städte, ja alle Menschen, die sonst dazu Lust hätten, zugegen wären. „Und bleibt uns klagenden Landrāthen als personis publicis, hernacher einem jeden privato sein Recht in solidum bevor“.

Indessen so die Landräthe mit den Regenten über den modus procedendi verhandelten, hatte die Stadt Königsberg sich (2. Mai) bei den kurfürstlichen Gesandten angemeldet und die-

74) Privil. der St. Pr. fol. 118. a.

selben gebeten, sie, die ohnehin von den Landrätthen so hart angegriffen sei, nicht zu präteriren und ihr in realibus ihre Freiheit zu erhalten.

Am 5. Mai wurde den Landrätthen und den Bürgermeistern der drei Städte die Resolution des Kurfürsten über die Formalien der vorigen Convocation und über die Religionsangelegenheiten bekannt gemacht. Der Kurfürst sprach über die ersteren das größte Mißfallen aus. Die Gravamina seien ihm auf so ungebührliche Art vorgetragen, wie vielleicht noch nie einer Obrigkeit. Wohlmeinende Erinnerung hätte er gerne angenommen, wenn nur nicht aller Respect aus den Augen gesetzt wäre, zumal da er den Landrätthen doch oft Gnade und Gutes erwiesen hätte. Sie tasteten fürstliche, gräfliche und adlige Personen an und redeten von dem Kurfürsten, als ob er sein gegebenes Wort nicht gehalten hätte, selbst Kgl. Maj. sei nicht leer ausgegangen. Ohne Zweifel habe der grösste Theil des Herrn- und Ritterstandes um solches Vorhaben der Landrätthe nicht gewußt. Die Regimentsrätthe sollten deshalb die Landrätthe an Eid und Pflicht erinnern und vor Ohrenbläsern warnen. Wer die Fundamentalgesetze gehalten wissen wolle, dürfe sie nicht selber brechen; aber der ganze *modus procedendi* sei eine Neuerung. Der Kurfürst Joachim Friedrich habe im Jahre 1605 nur darin gewilligt, daß die Landrätthe auf Landtagen der Landschaft Anliegen, selbstverständlich ohne Abbruch der Hoheit des Landesfürsten, vortragen dürften, aber keineswegs dürften sie sich *pro custodibus utriusque tabulae decalogi* geriren oder alle *ordines* repräsentiren wollen und unter solchem Namen und Schein *convocationes* veranstalten, und mit denen, welche ihnen beliebig, und über Dinge, welche den Fürsten und das ganze Land betreffen, zu verhandeln. In der Regimentsnotel und den Decreten von 1609 seien ganz andere modi der Convocation gewiesen; darnach solle das Land ein *dignum regni Poloniae membrum sub protectione et suprema jurisdictione ser. regum Poloniae et sub regimine ser. electorum Brandenburgicorum* sein; dem Kurfürsten sei *omne jus, dominium, potestas cum*

plena et integra possessione des ganzen Herzogthums übertragen, und er werde das zu conserviren wissen. „Daher denn sie, die Landräthe, und alle des Herzogthums Preußen Eingesessene nicht allein sub regimine electoris, als ein Bürger in der Stadt sub regimine des Bürgermeisters ist, sondern sie sind ebenso wohl sub protectione et suprema juris dictione electoris Brandenburgici Inhalts des diplomatis feudalis respecte utilis dominii, als wie sie sein sub protectione et suprema jurisdictione ser. regum Poloniae respectu directi dominii“. Wie sie nicht wollten, daß die Fundamentalgesetze in Deutschland interpretirt würden, so sollten auch sie es nicht thun. Der § licita deinde sit will keineswegs, daß der Kurfürst ganz übergangen werde, selbst dann nicht, wenn die Privilegien wirklich verletzt wären; er erfordert requisitionem a nobilitate, aber einige Landräthe sind doch nicht die nobilitas; er erfordert ferner praemonitionem ad principem, aber die ist nicht erfolgt. Sei der Kurfürst um eine Convocation angegangen, so sei er auch allezeit bereit gewesen Exorbitanzen abzustellen, nur habe er Aufschub gewünscht, um sich selbst ins Land begeben zu können. Man hätte die Gravamina specificiren sollen, damit er sie abstellte, aber nicht sich sobald an Kgl. Maj. wenden und den Indult zur Convocation extrahiren. Schlügen die Oberräthe etwas ab, so hätte man sich an den Kurfürsten selbst wenden können, den man doch sonst zu finden wisse; erst wenn auch dieser ihnen nicht Genüge that, hätten sie propter denegatam et protractam justitiam ihren Recurs ad supremum dominum nehmen dürfen. Aber es wäre dahin nicht gekommen. Es könne nicht mit Bestande gesagt werden, was die Landräthe sagten, sie hätten bei den Regimentsräthen um eine Convocation angehalten, aber weniger denn nichts, nämlich eine ganz abschlägige Antwort erhalten. Aus allem gehe hervor, daß sie keine Ursache gehabt hätten, zu großer Verkleinerung ihres unmittelbaren Herrn sich nach Polen zu wenden. Es helfe ihnen nicht, daß der König den Convent nun gestattet habe: denn dies sei eben auf den falschen Bericht geschehen, und der König sage selbst in seinem Erlaubniß-

schreiben zu der Convocation, daß er die Rechte des Kurfürsten erhalten wissen wolle. Es sei ihnen nicht gelungen, wie sie rühmten, ad oculos zu demonstriren, daß die Pacten und Gesetze gebrochen wären, und wenn es ihnen gelungen wäre, rechtfertige das ihren modus procedendi doch nicht. Aus dem allen resumirt der Kurfürst die Folgerung, daß sie selbst weit aus allen Recessen und Verfassungen hinausgeschritten seien, protestirt dagegen und bedingt, daß dieser ganz unförmliche Aktus den Fundamentalgesetzen keinen Eintrag thue und überhaupt zu keiner Folge gezogen werden solle.

Mit diesem Proteste war die Resolution des Kurfürsten auf die Gravamina eingeleitet. Es folgte dann zunächst die Auslassung über die Religionssachen.

Die Gravamina, welche die Landräthe in dieser Beziehung auf der Convocation von 1615 zusammengestellt hatten, waren folgende.

Die Calvinisten, welche ihr Bekenntniß nicht öffentlich von sich geben, sondern unter dem Generalnamen der Augsburgischen Confession ihnen alles mögliche Leid zufügen, arbeiten dahin, daß die alte Kirchenverfassung aufgehoben und die so nothwendigen Visitationen nicht gehalten würden. Es ist bereits dahin gekommen, daß kein publicum consilium, Regiment, Landrath, Hofgericht, Hauptleute, Universität, Rath und Gericht der Städte, Kirche oder Schule sein soll, wo sie nicht ihre Adhärenten und Favoriten haben, die den andern widersprechen und ewigen Streit veranlassen. Sie wissen die ihrigen mandatis, inhibitionibus, minis, praemiis et promotionibus von draußen her zu stärken, die privilegirte Partei zu unterdrücken. Sie verfolgen ihren Weg nicht mit Gewalt, sondern mit Schlaueit, in der Meinung, die einfältigen privilegirten Religionsverwandten merken es nicht; sie belagern die Festung nicht öffentlich, bereiten aber alles dahin vor, „daß sie hernach in einem Nu das Land bezwingen“. Sie haben ein Mandat in des Kurfürsten Namen von Berlin hereingeschickt, in welchem das Ministerium hart angegriffen und zum Schweigen verpflichtet wird, und doch ist

es höchst nöthig, daß das letztere den ununterbrochenen Angriffen der Calvinisten gegenüber sich energisch ausspreche, damit nicht die beiden privilegierten Religionen von ihnen gedämpft werden. Während dessen verbreiten sie Pasquille und verderbliche Bücher durch das ganze Land, wie die *virgas adversus Dr. Bohemum, chartas Fuselii et Finkii*. Die Akademie zu Königsberg hat bisher nach Inhalt des Krakauischen Privilegii sich der *Praesentatio scholasticorum* gebraucht, jetzt aber werden ihnen von Berlin *scholastici factiosi et suspectae fidei obtrudirt*, als da sind Dr. Krebs, welcher sich unterstanden, das Privilegium seines Gefallens zu interpretiren, desgleichen Magister Weiß. Und das soll nicht heißen, den Calvinismus eingeführt? Man frage die Herren Theologos, wo man *imagines* aus den Kirchen fortgeworfen, die *altaria* nicht aufgethan, sondern allewege gesperret gehalten, so wird man sehen, wo der Quell herfließt. Ein verlaufener Mönch im Neidenburgischen hat in *favorem Calvinianorum et Reformatorum, uti vocant, non adhibito exorcismo* Kinder getauft. Endlich hat man ein höchst beschwerliches und weit aussehendes Schreiben unter des Kurfürsten Namen an Kgl. Maj. gelangen lassen, welches so viel Injurien als Worte enthält, in welchem unter andern die Unterthanen ohne Weiteres als Ruhestörer bezeichnet werden. Den Dichtern und Urhebern solcher Dinge, welche uns bei dem Könige und bei dem Kurfürsten verläumdten, gegen welche die Rechte *summum corporis et vitae supplicium* festsetzen, soll das Handwerk gelegt werden, damit wir unangefeindet bleiben. Wenn sie Lust zu uns haben, mögen sie hervortreten und *via juris* gegen uns *procediren*. Sie ziehen den *Consensum Sandomiriensem* zum Behelf an und allegiren die *libertatem scientiarum*, aber wohlweislich hat der König und dessen Vorfahren die Zahl der gestatteten Confessionen auf 2 beschränkt. Vom *consensus Sandomiriensis* weiß man in Preußen nichts; die *libertatem conscientiarum* nimmt man ihnen nicht, niemand wird ihre *conscientiam perscrutiren*, aber mit der sind sie nicht zufrieden, wie Pfalzgraf Casimir im Jahre 1567 an den König von Frankreich schrieb,

wenn er Glaubensfreiheit, aber nicht öffentliches Bekenntniß verstatte, so heiße das soviel, als einem das Leben schenken, aber alle Lebensmittel ihm entziehen. Sie wollen sich stärken, wollen die höchsten Ehrenstellen, wünschen über die publica arma verfügen und so den Uebrigen Gesetze vorschreiben zu können. Schon bieten sie in jenem Briefe den Landesgesetzen Trotz und dürfen von den Mitteln zu ihrer Vertheidigung reden; was würden sie nicht thun, wenn sie einen Schein von Recht für sich hätten? Die Querulanten bitten schliesslich um Gottes willen, der Kurfürst möge sich neben ihnen bei Kgl. Maj. dahin bemühen, weil der letztere die Bestellung der beiden hohen geistlichen Aemter in den Decreten von 1609 zu weiterer Resolution zu sich genommen habe, „daß ihm Kgl. Maj. sich dahin gnädigst erklären wollten, daß wir nach Inhalt der Wahl anno 1567 im Receß beschrieben, si non praesidentes, saltem inspectores in ministros et disciplinam ecclesiasticam allhier im Lande wählen mögen, welche ihm vorige Besoldung und Jurisdiction behalten, allen Secten und Rotten steuern und wehren und unter Ew. kurf. Gn. und ihrer Kgl. Maj. patrocinio ihr Amt sicher führen und das brachium saeculare zur Execution bekommen mögen. Denn wofern das nicht geschieht, so ist's unmöglich, daß das wohlheilsame von ihrer Kgl. Maj. Ew. kurf. Gn. und den Ständen in Preußen wohlgefaßte Regiment in die Länge bestehen kann, sondern wir werden in Kurzem Schiffbruch leiden und in schwere Veränderung gerathen müssen“.

Der Kurfürst erwiderte: Es sei nicht seine Meinung irgend etwas Neues gegen die Fundamentalgesetze in Religions- oder Profansachen einzuführen oder von Andern einführen zu lassen. Die Visitation habe er nicht gehindert, vielmehr die Instruction dazu bei seiner Abreise aus Preußen hinterlassen. Es sei nicht seine Schuld, daß dieselbe stecken blieb. Jene Instruction sei durchaus auf die Augsburgische Confession und deren Apologie gerichtet, genau entsprechend den Dekreten. Wie könne der ein Calvinist heißen, welcher sich zur Augsburgischen Confession bekenne, es sei denn, daß die Calvinistischen Lehrer eben das

lehren, was in der Augsburgerischen Confession enthalten sei? Die Visitation solle sobald als möglich vorgenommen werden. Daß während seiner Regierung sich so viele heimliche Calvinisten in die publica consilia eingeschlichen haben sollten, sei nicht möglich, da doch die Meisten schon vor seinem Regierungsantritt sich in denselben befunden hätten. Er wisse auch noch diese Stunde nicht, was in Religionssachen geschehen sein sollte, das man Calvinistisch nennen könnte. Er bezeuge es mit Gott, daß er keine Neuerung noch carnificinam conscientiarum einzuführen gedenke. Man solle ihm die Klagen hierüber in specie vortragen. Wann hätten dann die Calvinisten die Ihrigen durch ausgebrachte Mandate gestärkt? Durch das Rescript an das Ministerium habe er nur dem Personengezänk vorbeugen wollen und sich dadurch bei Andern großen Dank erworben; nie habe er verboten thesin und antithesin zu tractiren. Diese Beschwerde gehe wahrscheinlich von denen aus, welche gerne große Bücher schreiben wollten, aber wenig dazu studirt hätten und befürchten müßten, daß ihre Arbeit nicht das beste Ansehn haben würde, wenn sie die Personalien ausließen. An den Pasquillen trage er keine Schuld, und doch müsse man das meinen, wenn man daraus eine Landesbeschwerde mache. Hier sei vielmehr gegen die Pasquillanten zu klagen, und übrigens müsse derjenige, welcher zuerst „auf pasquillisch“ zu schreiben angefangen habe, darauf gefaßt sein, das ihm von Marforio geantwortet werde. Man beschwere sich, daß der Kurfürst seinen Theologen Mäßigung empfehle und verlange, daß er Fremden (denn die virgae seien nicht in seinen Landen erschienen) das Schreiben verbiete! Wenn es den Preußischen Theologen freistehen solle zu provociren und zu beschuldigen, so könne doch den Brandenburgischen nicht verboten werden, sich zu verantworten! Der Schluß sei gründlich falsch, daß man zu der Religion der Schriftsteller gehören müsse, die man lese. Wie könne man, wenn man auf die Lectüre von Schriften Andersgläubiger verzichte, hinter den Grund der Wahrheit kommen und über Recht und Unrecht von Beschuldigungen urtheilen? Die Privilegien der

Universität zu schwächen, begehre der Kurfürst nicht; doch halte er sich billig an der hergebrachten Observanz, und die Regimenterräthe könnten es bezeugen, daß der Kurfürst und seine Vorgänger, von denen die Universität gegründet sei und unterhalten werde, von Präsentation tauglicher und wohlqualificirter Lehrer nicht ausgeschlossen worden seien. Man ersehe sich die von dem Kurfürsten präsentirten aus und werde diejenigen nicht gewahr, welche sich selbst ohne Präsentation de facto eingesetzt hätten. Ueber Dr. Krebs habe man nicht geklagt, so lange er in der philosophischen Facultät war, sondern erst jetzt, da er auf Präsentation des Kurfürsten zum professor juris ordinarius erhoben sei. Magister Weiss sei ein geschickter frommer Mann. Der Kurfürst wisse nicht, daß sie sich erlaubt hätten, die Privilegien zu interpretiren, und wenn sie es gethan, seien sie deswegen Calvinisten? Der Mönch bei Neidenburg habe sich gegen die Consistorialen genügend erklärt. Gegen studiosos factiosos verfare man nach den Statuten, von studiosis suspectae fidei sei dem Kurfürsten nichts bekannt, aber in fidei et religionem studiosorum zu inquiriren sei nicht herkömmlich und gebräuchlich, da sie heute auf dieser und morgen auf jener Universität sich aufhielten und kein Domicil im Lande hätten. Sollte man sich auch dergleichen Neuerungen unterfangen und die Academie würde darüber dissipirt, deren Frequenz ohnehin geringer als wünschenswerth sei, so würden das die Urheber schwer zu verantworten haben. Das Schreiben vom 18. Februar 1615 sei mit Wissen und Willen und reifem Rath des Kurfürsten an Kgl. Maj. gefertigt; er lasse sich von den Landrätthen keineswegs vorschreiben, ob und wann er an den König schreiben solle. Er habe dazu gut Fug gehabt, da er gleich 1612 dem Paragraphen des Dekrets Et ad sectas quidem widersprochen, ein großer Theil der Stände protestirt und die Commissarien erlaubt hätten, diesfalls bei Kgl. Maj. Moderation zu suchen, und er habe es thun müssen, da von dem König eingebildet, daß er mit einer mutatio in Religionsachen umgehe. Solche Angeber habe er mit Recht malevolos suos, turbones tranquilli-

tatis publicae nennen dürfen; von den Landräthen oder der Nobilität sei dabei mit keinem Buchstaben die Rede und er habe sich nicht vorstellen können, daß eben diese solche Schuld auf sich laden sollten, und müsse sich wundern, daß sie sich zu Gemüthe zögen; nur diejenigen seien gemeint, welche das königliche Rescript ausgebracht hätten, durch welches der Kurfürst zurückgesetzt sei. Auch habe der König in dem Schreiben nichts von Injurien, sondern die gewöhnliche benevolentia et observantia gefunden. Der Kurfürst müßte wenig Verstand besitzen, wie er in so hochwichtigen Sachen seinen Namen zu schreiben, um die er nichts wüßte, hergeben sollte. Die Besetzung der beiden Bisthümer laufe dem Decrete von 1609 § negotium episcopatum zuwider und stehe nicht in des Kurfürsten Macht. Die letzten Bischöfe seien wegen ihres Verhaltens auf Rath Dr. Jac. Andr. Selnecker und Chemnitzii abgesetzt, die Einkünfte der Universität zugewandt. Der Kurfürst lasse es also bei der mit Rath der Oberräthe und eines Theils der Landräthe aufgerichteten Consistorialordnung. Man werde sich hier nach überzeugen, daß der Kurfürst in Religionssachen nichts zu innoviren trachte, daß auch ein guter Theil der Gravamina nicht in diese Schrift gehöre. Der Kurfürst getraue sich, dies vor König und Reich zu justificiren und hoffe, die Landräthe als ein dignum Poloniae membrum werden sich mehr angelegen sein lassen, die libertatem conscientiarum zu erhalten als einige derselben carnificinam einzuführen. Das sei auch einer ehrbaren Landschaft Meinung gewesen nach der Reichstagsrelation von 1605.

War die kurfürstliche Resolution den sämtlichen Landräthen und den drei Bürgermeistern zugleich in gemeinschaftlicher Sitzung publicirt, so fand eine gemeinschaftliche Berathung derselben über eine Entgegnung nicht statt. Vielmehr erhielten die Regimentsräthe drei abgesonderte Entgegnungen. Die erste am 10. Mai von den 4 protestirenden Landräthen (Dohna, Eulenburg, Truchses und Fink). Sie waren mit dem Urtheil des Kurfürsten über die Ungehörigkeit der Formalitäten der vorigen Convocation, so wie mit seiner Darstellung der Religions-Ange-

legenheiten einverstanden. Sodann am 13. Mai von der Stadt Königsberg. Die Königsberger danken dem Kurfürsten, daß er sie zu der Convocation zugezogen habe, was ebensowohl den Decreten als ihren Wünschen und Bitten entspreche; durch seine Protestation gegen die vorige Convocation seien zugleich die Rechte aller Unterthanen gewahrt. Wegen der Religionsangelegenheiten hätten sie keine Klage erhoben, wollten sich also dieserhalb entschuldigt haben und die Urheber derselben sich selbst verantworten lassen. Für die erneute Versicherung des Kurfürsten, in dieser Beziehung keine Neuerungen einführen zu wollen, seien sie zu hohem Danke verpflichtet. Die querulirenden Landräthe dagegen legten einen neuen Protest gegen den am 2. Mai angeordneten *modus procedendi* ein, 13. Mai, und suchten, in ihrer Entgegnung vom 14. Mai die Ausführungen des Kurfürsten Punkt für Punkt zu widerlegen, ohne daß dadurch die Sache irgend wie gefördert wäre. Wir begnügen uns aus dieser Entgegnung eine einzige historisch merkwürdige Stelle auszuheben, „obwohl bei Regierung Kurfürst Joachim Friedrich christmilder Gedächtniß solch *corpus consiliariorum provinciae* ernstlich in eine gewisse Anzahl gebracht, ferner in den *Decretis* 1609 herrlich bestätigt und dann durch den letzten *Receß* 1612 weiter stabilirt und angewiesen, wie er seine *munia circa jura fundamentalia et leges publicas* exerciren und gebrauchen solle, so ist doch von undenklichen Jahren her bei und nach Ordenszeiten je und allewege eine Anzahl Landräthe gewesen, welche in und außer Landtagen gemeines Landes Wohlfahrt gebührlich berathschlagt, dessen bevorstehende Einbrüche und Schäden *tam consulendo quam sollicitando* beim Orden abwenden helfen. Und so lange dieser Landräthe gutherzige Erinnerung beim Orden Statt und Raum gefunden, hat es um ihre und des Landes Sache wohl gestanden, hergegen aber wie man ihre Warnungen und Sorgfältigkeit in den Wind geschlagen, *et supra et praeter leges et jura provinciae pro libitu* bald dieses, bald jenes auf eine andere Weise und bloß nach eigenem Cerebel gemacht, auch gutherzige Landräthe zu verfolgen angefangen,

inmaßen mit Johann von Beysen geschehen, sind bald große und vielfältige Irrungen entstanden . . . Daher die merklich irren, welche dafür halten, daß dies Collegium ein neues inventum und erst anno 1605 in die Welt gekommen sei.“

Auf diese drei Erwiderungen erließen die Regimentsräthe eine endliche Erklärung, 18. Mai, in der sie die Uebereinstimmung der Regierung mit den protestirenden Landräthen und den Städten constatirten. Dann eröffneten sie weiter, sie hätten keinen Auftrag mit den übrigen Landräthen sich über die in dem ersten Theile ihrer Resolution berührten Punkte in weitere Disputation einzulassen. Der Kurfürst sei überzeugt, er, nicht die Landräthe handelten und redeten den Gesetzen gemäß, und er werde unfehlbar die Beistimmung des Königs finden. Er müsse sich sehr wundern, daß die Landräthe der Augsburgerischen Confession das Corpus Pruthenicum und die articulos Schmalcaldicos an die Seite setzen wollen, hingegen der Apologie mit keinem Worte gedenken, da doch die Apologie stets sowohl in den Privilegien als auch in den Decreten benannt, die articuli Schmalcaldici wie auch das corpus Pruthenicum mit klaren deutlichen Worten cassirt und verworfen würden, doch sei es seine Meinung nicht die letzteren dergestalt zu verwerfen, daß sie Niemand für sich lesen sollte; publica autoritate könne er Niemanden dazu halten. Auf die letzte Protestation der Landräthe wurde nicht versäumt eine Gegenprotestation zu setzen.⁷⁵⁾

Unter demselben 18. Mai schlossen die Regimentsräthe den zweiten Theil der kurfürstlichen Resolution ab, gaben ihn aber zunächst nur den dem Kurfürsten geneigten Landräthen (am 19. Mai) bekannt. Wir schicken auch hier die in demselben behandelten Gravamina von 1615 voraus.

Die Besetzung der Aemter ist durchaus nicht den Gesetzen entsprechend. In der Regimentsnotel ist bestimmt, daß absente

75) Die vier Landräthe der Regierungspartei, welchen sich Wallenrodt diesmal als fünfter anschloß, beantworteten die Erklärung der Regimentsräthe vom 18. Mai nochmals in entgegenkommender Weise, baten aber angelegentlich um Veranstaltung einer Kirchenvisitation.

principe die Regenten alle Aemter bestellen und mit Zuziehung anderer Preußischer Rätthe die Händel ihrer kurf. Gn. Landen und Leuten zum Besten versehen, fortstellen, verhandeln und versorgen sollen; dabei ist kein reservatum principis vorbehalten, sondern den Regenten Alles übergeben. „Nun ist der eine Punkt die Bestellung der Hauptmannschaften belangend anno 1609 durch die Herrn Commissarien und Bewilligung ihrer kurf. Gn. und der Ritterschaft geändert, nämlich, daß sie von den Herrn Regenten präsentirt und von ihrer kurf. Gn. confirmirt werden sollen, wobei es sein Verbleiben hat. Was aber die Bestallung der Regenten neben den 4 Hauptämtern, welche in allen vornehmlich wichtigen Sachen ihnen zugeordnet und adjungirt sind, ohne deren Rath, Gutdünken und Mitwissen nichts zu handeln, zu schließen und zu thun, Hofrätthe und andere Diener durch das ganze Land antrifft, solches ist bei voriger Disposition der Regimentsnotel und Testaments verblieben, nämlich daß die Regenten ohne Berathfragung ihrer kurf. Gn. solches alles für sich bestellen und dabei stets verbleiben sollen. Quod magnam habet rationem, damit wir alle Wege unverdächtige redliche friedfertige Leute in allen Aemtern haben und die Direction den Ausländern nicht in die Hände gerathen möchte: denn würden die Herrn Regenten als indigenae et possessionati untüchtige et secundum privilegia non qualificatos homines vorschlagen oder zu Aemtern befördern, so kann respublica sie besprechen und sich singulari actione wider sie vindiciren; thun es aber die peregrini, wo will man alsdann wider sie ein forum haben, die weder in der Krone noch im Lande gesessen. Derwegen es bei solcher Verfassung billig verbleiben soll.“ Wie aber dieser Punkt gehalten, ist daher zu ersehen, daß Herr Friedrich von Dohna zum Hofmeisteramt, und Herr Fabian von Dohna nach Brandenburg von draußen seine Vocation und Bestallung bekommen, imgleichen auch Heinrich von Halle absque omni praesentatione nach Neuhausen von Berlin her bestellt; ja die Herrn Regenten haben Jemand anders nach Neuhausen vorgeschlagen, aber derselbe ist ausgesetzt worden. Gleichergestalt ist es mit der Rathsstube, mit der

Universität, Burggraf zu Grünhof, Kammermeister und andern geringen Aemtern im ganzen Lande zugegangen. Die Folge davon war, daß die Calvinisten und Reformirten per publica officia gestärkt sein, weiteren Anhang bekommen haben und bereits auf ihre „praesidia“ trotzen dürfen. Ferner steht im Testament, so oft Kgl. Maj. zu besuchen wäre, solle einer von den Regenten, einer von den 4 Hauptleuten und einer von der Landschaft dazu gebraucht werden, aber der Kurfürst hat hiezu einen Ausländer, einen Danziger, einen Calvinisten, Jaeschke, gebraucht, ein gutes organum, die Landesgesetze über den Haufen zu werfen. Gegen die Decrete von 1612 verwaltet Fabian von Dohna zwei Hauptämter, Brandenburg und Morungen. Gegen dieselben ist der Unterhalt vieler Hauptleute verkürzt, gegen dieselben wird in dem Eide der Hauptleute Kgl. Maj. nicht gedacht etc. In derselben wird ausdrücklich gesagt, omnia ad normam jurium et consuetudinum hujus Ducatus a regentibus peragi debent sub nullitatis vicio. Dem zum Trotz ist in dem Proceß der Städte Königsberg gegen Bergmann ein Hofgerichtsurtheil vom 17. Juli von den fremden Räthen unter dem Namen des Kurfürsten cassirt und diese Cassation von den Regenten neben dem Hofgericht publicirt! Dadurch wird respublica Prutenae, magno labore sacrae regiae majestatis formata, funditus enervirt. Die Regenten hätten sie nicht respectiren und nicht exequiren, sondern vielmehr ihrer juramenta gedenken sollen, zumal da der Kurfürst selbst am 3. Februar 1613 einen entgegengesetzten Abschied in derselben Sache (Niederlagsrecht der Königsberger) erlassen hat. Damals habe er verabschiedet, daß es allerdings dem Könige gebühre, seine Waaren ohne alle Behinderung, wohin und wem er wolle, zu verkaufen und auszuschieffen; das wird jetzt durch die Berlinischen Räthe umgekehrt. Man sucht Bürgermeister und Räthe an sich zu ziehen, damit sie desto treulicher wieder den Reformirten beistehen, wie sich etliche derselben schon 1612 gegen den Receß zu protestiren unterstanden und die Bürgerschaft zu gleicher Meinung zu verleiten suchen. Nun ist ihnen in dem

Cassationsdekret sogar freigegeben, sich bei dieser Cassation selbst zu schützen, d. h. sie sind der Jurisdiction der Regenten entnommen und sollen etliche ausländische Räthe allein respectiren. Das ganze Land gehorsam den Regenten, Königsberg ist exempt. Durch ihr Verbot die Gerste auszuschiffen bringen sie als Käufer den Preis derselben auf den niedrigsten Preis; wenn sie alles an sich gekauft haben und die Schiffe im Frühjahr ankommen, verkaufen sie die Gerste für das Doppelte; „ist das nicht dem ganzen Lande Hände und Füße gebunden, ja das Maul und die Gurgel zugeschnürt, daß man mit der Mahnung, die sie uns gönnen, allein zufrieden sein oder Hungers sterben muß?“ Was werden sie jetzt gar thun, da ihnen freigestellt ist, sich selbst zu defendiren. Aber man wird seine Wohlfahrt auch besser in Acht nehmen, zumal da man sieht, daß diesen modus procedendi allein einige wenige den Calvinisten wohlaffectionirte Leute auf die Bahn gebracht haben; viele aus Rath, Gericht, Zünften und Gemeinde widerstreben ihnen, da sie sich unschwer vorstellen, daß solchen Leuten, die ohnehin die Bürgerschaft sub absoluto dominio beherrschen wollen, es auch einfallen könne, ein Privilegium bei den ausländischen Räthen auszubringen, welches der Bürgerschaft ihr bestes Kleinod, nämlich die Appellation vom Rath und Wette an das Hofgericht und folgens an den König, nähmen. Warum gingen sie, wenn sie Recht zu haben glaubten, nicht den rechten Weg an Kgl. Maj. Aber wo hätten sie ein Privilegium, in welchem die Könige von Polen sich des Rechtes, ihre Schatz- und Tafelwaaren frei auszuführen und zu verkaufen, wohin und wem sie wollen, entäußert hätten? Wie würde ein König in Frankreich, Spanien oder England ein solches Beginnen gezüchtigt haben! Es könne nichts absurderes gedacht werden, als daß durch bürgermeisterliche Verordnungen das Recht des obersten Dominiu beinträchtigt werden sollte. Die von den Regenten und dem Hofgericht publicirte Cassation werde entweder als richtig betrachtet werden, oder man werde „auf eine andere und dergleichen Instanz bedacht sein müssen, welche zugleich prima et

ultima und also stark fundirt wäre, daß man nicht von derselben post latum decretum zu ausländischen Räthen nach Berlin wandern und von dannen cassationes holen könne“. Was helfe dem Lande ein Hofgericht, von dem man an ausländische Räte appelliren müsse? Die drei Bürgermeister freilich hätten, gleichsam um zu beweisen, daß die Unkosten ihrer Reise nach der Mark nicht übel angewendet seien, sofort beim Höchsten angefangen, dem Könige 50 Last Asche arrestirt, welche durch den Factor desselben Friedrich Schreck an Hennig Bergmann zu verhandeln oder wegzuschiffen, committirt wären. Die Querulirenden erweisen endlich ausführlich, wie sehr durch ein solches Verfahren in die Rechte des Supremi dominii eingegriffen werde und daß dasselbe auch nicht durch Berufung auf städtische Willkühren gerechtfertigt werden könne: denn in keiner von dem Orden oder von den Herzögen bestätigten Willkühr sei der König so circumscribirt, wenn aber absque scitu et approbatione superioris magistratus Willkühren errichtet seien, so seien diese ungültig, zumal in einer solchen Sache. Sie konnten sich in dieser Beziehung auf ein Schriftstück des Herzogs Georg Friedrich vom Jahre 1585 beziehen, in welchem dieser den Städten nachwies, daß nicht bloß eine Reihe von Landesordnungen, sondern auch bloßer Handwerkerordnungen wie die für die Kannengießer von 1445 von der Landesherrschaft bestätigt, eine Ordnung für Königsberg im Jahre 1559 mit Rath, Gutdünken und Belieben des Herzogs Albrecht aufgerichtet, und daß die plenaria potestas, von der sie dem gemeinen Manne vorredeten, eine bloße Einbildung sei. Die Querulanten schlossen das umfangreiche Gravamen mit dem Proteste, daß sie an dem unverantwortlichen Attentate des Bürgermeisters Dr. Friese gegen den Factor des Königs keinen Antheil hätten.

Hierauf erwiderte nun der Kurfürst. Was die Besetzung der Aemter durch die Regimentsräthe betreffe, so sei nicht klar, ob die Regimentsnotel de principe absente oder de principe minorenni rede, das Testament rede unzweifelhaft nur de principe minorenni. Eines Reservats für den Fürsten habe es nicht

bedurft, da der Fürst das Recht nicht verliere, welches er anderen mittheile; er bleibe in jedem Falle, ob absens oder praesens, der dominus. Der König mache in seinem Indult zur Convocation den Unterschied nicht und könne ihn nicht machen, da das utile dominium einst auch an ihn fallen könne. Ueber die Wahl der Regenten bestimme das Decret von 1609 nur, daß sie unter den Inhabern der 4 Hauptämter getroffen werde, und wenn man selbst eine folgende Bestimmung über Präsentation durch die Regenten hierher ziehen wolle und dürfe, so könnten sie doch eben nur die bezeichneten 4 Hauptleute präsentiren, und das sei eine leere Form. Demnach könnte der Kurfürst Friedrich von Dohna zum Landhofmeister erwählen — war er doch ipsa lege präsentiert — und das um so mehr, da die Regenten vier Monate lang nicht an Wiederbesetzung der erledigten Stelle gedacht hätten; hinterher hätten sie Dohna als ihren lieben Kollegen anerkannt. Fabian von Dohna aber sei nicht erst zum Hauptmann erwählt, sondern nur von dem Amte Morungen nach Brandenburg transferirt und dabei seien die Regimentsräthe ausdrücklich um ihr Bedenken befragt worden. Wären sie aber auch nicht befragt worden, so hätte es vielmehr ihnen, als den Landräthen gebührt, eine etwa eingetretene Ungesetzlichkeit bemerkbar zu machen. Daß den Regenten in diesem Falle die Präsentation gebühre, sei nirgends so bestimmt ausgesprochen, als die Landräthe wähten, und wäre dies der Fall, so wäre aller Mangel durch die nachträgliche Approbation ersetzt. Beide Dohnas hätten sich zu den Stellen nicht gedrängt; Fabian habe den Ruf nicht einmal annehmen wollen und sei nur durch den Zuspruch der drei Regimentsräthe bewogen, in das ihm zugedachte Amt einzutreten. Für Neuhausen sei dem Kurfürsten allerdings ein Anderer als Heinrich von Halle präsentirt, aber er habe doch auch das Recht, einen oder den anderen unter den präsentirten nicht anzunehmen, und wenn ihm nur eine Person präsentirt werde, sei ja von einer Wahl nicht mehr die Rede. Ueberdies sei der präsentirte, Ludwig von Kalkstein, am Hofgericht nicht zu entbehren gewesen und

wegen seiner Kränklichkeit zum Hauptmann nicht tauglich. Wegen der Besetzung der Rathsstube und der Universität sei kein specieller Fall angeführt, also auch keine Verantwortung erforderlich: Reinhard Fickler habe nur ein Kammeramt und vorzüglich die Stuterei erhalten, worüber doch kein Gesetz dem Kurfürsten Vorschriften geben werde; der Gehalt sei so hoch bemessen, als Fickler ihn schon in der Mark bezogen habe. Der Kammermeister, ein alter und verdienter Beamter, sei präsentirt. Die angegebene Bestimmung über Gesandtschaften finde sich (im Testament) nur für den Fall der Minderjährigkeit eines Fürsten, überdies sei eine feierliche Abordnung noch nicht erforderlich gewesen, und nicht alles, was der Kurfürst in Preußen suche, beziehe sich auf Preußische Sachen. Jäschke sei überdies vom Könige selbst als Gesandter oft gebraucht, über Jäschke's Gewissen wolle der Kurfürst kein scrutinium anstellen, derselbe habe sich zu den Gesandtschaften nicht gedrängt, habe keine Belohnung für seine Mühe angenommen, der König gebe ihm das beste Zeugniß, der Kurfürst wünsche dergleichen Diener nur mehrere zu haben; das Schreiben vom 18. Februar 1615 habe er dem Könige zwar überbracht, aber dazu weder mit Rath noch mit That mitgewirkt. Fabian von Dohna werde von den beiden Aemtern Morungen und Brandenburg nur das letztere behalten. Die späte Besetzung von Neuhausen habe ihren besonderen Grund und sei auch deshalb kein Gravamen, weil dort keine *judicia nobilium* exercirt würden. Die Deputate und Salare der Hauptleute sollten durchaus wie in Georg Friedrichs Zeiten bleiben; es sei aber wohl zu beachten, daß, sobald Georg Friedrich dem Lande den Rücken gekehrt hätte, seine Anordnungen vielfach gebrochen und bei Abhörnung der Rechnungen „ziemlich“ durch die Finger gesehen sei. Die Beobachtung jener Anordnungen sei durch ein Mandat vom Jahre 1612 anbefohlen worden; übrigens dürfe Niemand gegen seinen Willen in der Hauptmannschaft bleiben. Der Eid, welchen die Hauptleute zu schwören hätten, sei mit Vorwissen der Landräthe selbst formulirt worden; noch jetzt würden sich die Vorschläge des

v. d. Groeben in den Protokollen finden; das Recht des Königs und der Krone sei in demselben übrigens durch Erwähnung des Vertrages von 1611 geschützt. — Von Berlin sei hoffentlich nur Recht gekommen; käme von dorthier aber etwas, das den Privilegien der Provinz zuwiderliefe, so hätten die Regenten Instruction dagegen Vorstellungen zu machen. Man habe nur einen speciellen Fall der letzteren Art angeführt, den Bescheid für Königsberg: die Sache Bergmanns sei davon ganz verschieden; er habe an den König appellirt und dabei sei es auch verblieben. Von Bestechungen zur Ausbringung einer Entscheidung sei nie die Rede gewesen. Auch der Städte Privilegien seien confirmirt; „das jus emporii und Niederlagegerechtigkeit“ wäre den Städten geschmälert und dem Kurfürsten zugleich ein Beträchtliches an Zöllen und Gefällen abgegangen. Es sei kein Gesetz vorhanden, welches in extrajudicialibus dem Bedrängten verböte, sich an den Kurfürsten zu wenden, oder den Kurfürsten hinderte, zu verordnen, was recht und billig sei: dies zeige recht deutlich der inzwischen eingegangene Bescheid des Königs an die Städte vom 9. November 1615. Nur falsche Delatoren könnten sagen und dem Könige einbilden wollen, als habe der Kurfürst ein decretum judiciale und zwar zu dem Ende cassirt, um dadurch den Apellationen an Kgl. Maj. per indirectum entgegenzugehen. Allerdings habe der königliche Factor Friedrich Schreck ein königliches Rescript ausgewonnen, und Hennig Bergmann sei darauf zugefahren, aber ohne Legitimation seiner Person; zu einem ordentlichen Proceß sei es gar nicht gekommen; in einen Injurienproceß zwischen Bergmann und dem Rath und der Wette im Kneiphof durfte das jus emporii der drei Städte nicht eingemischt werden. Dies Verfahren sei an sich nichtig; eine Apellation nicht möglich; die Cassation des Kurfürsten eigentlich überflüssig. Der Jurisdiction der Oberräthe sollte und wollte Königsberg nicht enthoben sein. Die Frage war nicht, ob die königlichen Tafelgüter ungeachtet des Stapelrechts von Königsberg frei passiren sollten, sondern, wenn Hennig Bergmann oder ein anderer Waldwaaren verkauft, wie es dann zu halten, und

ob die erkaufte Waaren desselben noch für königliche Waaren oder aber für Kaufmannsgüter zu achten seien. Unfehlbar war Bergmann den *juribus emporii* unterworfen, und wenn darüber schon am 13. Februar 1613 entschieden war, wozu war es nöthig, am 17. Juli 1615 in Injuriensachen des Kneiphöfischen Rathes gegen Bergmann einen solchen unrichtigen und nichtigen Appendix an den Bescheid heranzuflicken? Doch, nun habe der König selbst entschieden.⁷⁶⁾ Endlich über die Verschiffung der Gerste habe man bestimmte Ordnungen, und es sei dem Kurfürsten nicht zuwider, daß denselben nachgegangen werde.

Ehe noch dieser zweite Theil der kurfürstlichen Resolution den querulirenden Landräthen übergeben war, hatten diese sich entschlossen, die Unterhandlungen abzubrechen. Am 20. May übergaben sie ihren Schalt. Sie könnten kein Jota nachgeben; die vier zur Beseitigung der Gravamina ausgesetzten Monate seien vorüber; erst heute habe man wieder ein Stück der Resolution bekommen, die den protestirenden Landräthen schon gestern übergeben sei. Sie (die klagenden) würden fast rechtlos gelassen, müßten in *suspensio* bleiben, würden mit allerlei Beschuldigungen belegt, ihre *facta in malam partem* aufgenommen; ihre Gegner erhielten in allem Recht, würden *excusirt*, durch sonderbare Interpretation der Privilegien gestärkt; viele schwere Punkte seien *silentio* übergangen. Sie übergäben daher hiermit ihr Apellationslibell, nähmen ihren Abschied und seien bereit, Kgl. Maj. von allem zu unterrichten und um einen *terminum juridicum* bei derselben anzuhalten. Wenn die Regimentsräthe unterdessen *secundum privilegia* andere Gravamina verabschiedeten, so wollten sie es gerne hören; in solchen Punkten würde Kgl. Maj. *Dijudication* nicht nöthig sein, übrigens habe man schon wieder neue Gravamina.

76) Das Responsum des Königs vom 9. November 1615 an Christoph Klein, den Gesandten der drei Städte Königsberg, erkennt an, daß, da der Kurfürst die Sentenz vom 17. Juli aus eigener Bewegung *cassirt* habe, die Städte außer Schuld seien, und daß jene in ganz harmloser Weise gefällte Sentenz nichtig und ihren Privilegien nicht schädlich sein solle.

Nicht die Regimentsräthe, wie man erwarten sollte, sondern die kurfürstlichen Gesandten antworteten auf diesen Appellationschalt, 25. Mai, und zwar dahin, der Gegenstand der Verhandlungen sei eine *causa provinciae*, die von einigen wenigen per *appellationem* nicht präjudicirt werden könne, und es stehe den Querulirenden nicht zu, solche Appellation ohne Consens der ganzen Landschaft zu *prosequiren*.

Am 30. Mai wurde auch der letzte Theil der kurfürstlichen Resolution auf die *Gravamina* übergeben. Es hat aber kein weiteres Interesse auch diese *Gravamina* wieder im Einzelnen näher zu verfolgen. Es wird unter andern geklagt, die Visitation der Aemter sei verdächtigen Leuten übertragen, wegen jedes Stückes Holz müssten die Samländer jetzt nach Königsberg kommen, gegen Edelleute sei *de facto* procedirt, Albert von Kalnein und Dr. Derschau ihrer Aemter entsetzt, das *criminale judicium* wolle noch immer nicht erfolgen, die Privilegien würden von den *exteri* in ungewöhnlicher Weise interpretirt, dem Adel werde noch immer nicht sein rechter Titel gegeben, Jäschke habe gegen alles Herkommen den Bernsteinfang *jure hereditario* an sich gebracht und von den *peregrinis consiliariis* einen schädlichen Contract bekommen, ohne Vorwissen der Regenten. In allem dem und vielen andern seien die Decrete von 1609 verletzt, der Receß von 1612 aber werde fast ganz ignorirt, die Privilegien seien noch immer nicht gedruckt, die mit Belieben der Nachbarn publicirte Landesordnung in Vergessenheit gestellt. Die kurfürstliche Resolution rechtfertigte, entschuldigte oder leugnete die angeführten Thatsachen und verhiess wirklichen Uebelständen nach Möglichkeit abzuhelfen.

Die Städte Königsberg (31. Mai) und die protestirenden Ländräthe, unter letzteren auch wieder Martin von Wallenrod (3. Juni), erklärten sich durch die kurfürstliche Resolution befriedigt. Die Städte baten den Kurfürsten überdies alle diejenigen, welche Geld aus dem Landeskasten genommen hätten, dazu anzuhalten, daß sie alles bei Heller und Pfennig wiedererstatteten. Die Landräthe baten um Beschleunigung der Arbeiten

zur Veröffentlichung des Landrechts: man habe auf dem letzten Landtage eine bedeutende Contribution, zweimal 15 Gr. für den König und zum dritten Mal 10 Gr. für das Landrecht, bewilligt, nun sei, wie man höre, der Natangische Kasten nicht mit den rechten Schlüsseln, auch nicht in Gegenwart aller Kastenherrn geöffnet und eine bedeutende Summe daraus entnommen; der Kurfürst wolle von den Kastenherrn gebührliche Rechnung einnehmen lassen, da diese Summe zur Fortsetzung des Landrechtes sehr wohl hätte gebraucht werden können. Martin von Wallenrod entschuldigt sich in eben diesem Schriftstücke „nochmals“, daß er die Gravamina im vorigen Herbst unterschrieben habe, er habe allem, was gegen den Kurfürsten und dessen vornehme Räte vorgelaufen, widersprochen und sich nur *vero zelo et amore religionis* zur Unterschrift bewegen lassen. — Die klagenden Landräthe protestirten (am 4. Juni) ebensowohl gegen den letzten Theil der kurfürstlichen Resolution wie gegen die Erklärungen der übrigen Landräthe und der Städte über dieselben. Hatten die Städte gegen ihre Protestation vom 13. Mai *de modo publicationis* am 31. Mai Reoprotestation eingelegt, so erklärten sie dieses famose Libell keiner Beantwortung werth. Ueber das aus dem Landeskasten genommene Geld seien sie keine Antwort schuldig, sondern wollten es *usque ad iudicium S. R. Majestatis* gespart haben.

Auch die Brandenburgischen Gesandten waren nun der Verhandlungen satt. In der Antwort, welche sie am 9. Juni den klagenden Landräthen noch gaben, sagen sie unter anderm: Sie könnten sich nicht „genugsam verwundern, woran doch die Leute gedenken, daß sie mit dergleichen unverantwortlichen ehrenrührigen Karten, die den Weibern auf der Waschebanke ungleich besser als Landräthen anstehen, vor ihrem Landesfürsten, dem sie mit Eiden und Pflichten verwandt, und von dem sie so viele und große Gnade empfangen haben, kommen dürfen.“ Der Kurfürst werde gegen die Injurien sein Recht verfolgen, desgleichen die Räte, wenn sie auch nur in genere angetastet seien. Es wäre zu wünschen, daß die klagenden

Landräthe, welche die Religion gleichsam mit den Haaren zu allen Sachen herbeiziehen, sich zuerst selbst examinirten, wie weit sie in derselben fundirt wären. Sie (die Gesandten) hätten jedoch keinen Befehl, auf das Einzelne näher einzugehen, sondern wollten rem integram dem Kurfürsten übergeben. — Die Landräthe erwiderten (am 17. Juni), sie zögen sich die Injurien der Brandenburgischen Gesandten, wie auch der Städte, zu Gemüthe und behielten sich die gesetzliche Verfolgung vor. Sie hatten damals wohl schon Kenntniß von dem Schreiben des Königs an die Regenten, welches von ihnen selbst unmittelbar nach dem Schalt vom 20. Mai veranlasst und vom 6. Juni datirt vor jenem Tage in Königsberg eingetroffen sein wird. Der König schrieb, um weiteren Klagen vorzubeugen, gebühre ihm, die ganze Sache an sich zu nehmen. Die Regenten sollten sich also mit den nöthigen Documenten bei ihm in Warschau am 27. Juni einstellen und die Interessenten an demselben Tage ebendahin bescheiden.

Die querulirenden Landräthe hatten also ihr Ziel erreicht. Eine Entscheidung des Königs konnte nach Lage der Dinge für den Kurfürsten nur nachtheilig sein; der König und seine Räthe waren stets bereit, von den Rechten des Kurfürsten dies und jenes Partikelchen abzubrechen, für Polen und die Krone in Anspruch zu nehmen, und je weiter die Libertät des Preussischen Adels sich nach dem Muster des Polnischen entwickelte, desto weniger stand ihnen die herzogliche Gewalt des Kurfürsten im Wege. Sehr schnell erfolgte der Urtheilsspruch des Königs; er wurde schon am 10. Juli gefällt.

Nur einige der Hauptpunkte desselben⁷⁷⁾ heben wir zur Charakteristik der Situation hervor. In Preussen soll den Pacten gemäss nur die katholische Römische Religion und die Religion des Augsburgischen Bekenntnisses und der Apologie desselben geduldet werden. Calvinisten sollen keine Aemter bekleiden, ver-

77) Responsum d. d. Varsaviae 10. Julii 1616, gedruckt in den Privilegien der Stände Preussens p. 143b-146b. Des Gerichtstages zu Warschau, gedenkt auch P. Michel l. c. S. 536.

dächtige Beamte sollen sich gemäss den Recessen von 1567 und 1612 unzweideutig justificiren. Kirchenvisitationen sollen nach den alten Instructionen gemäss dem Corpus doctrinae Pruthenicum gehalten werden, doch mit Ausschluss der Schmalkaldischen Artikel und ohne jede Belästigung der Katholiken. Die Mandate des Kurfürsten, durch welche den Geistlichen die Angriffe auf die Calvinisten verboten sind, sollen ungültig sein. Verfasser von Pamphleten sollen von den Kirchenvisitatoren verfolgt werden. Die Rechte und Privilegien der Universität, namentlich das Recht der Präsentation, sollen unverkürzt bleiben; Krebs und Weiss seien deshalb mit Recht nicht zugelassen. Der verlaufene Mönch Poniantovius ist dem Bischof von Ermeland auszuliefern. Auch die des Calvinismus oder anderer irriger Lehrmeinungen verdächtigten Studenten sollen renunciiren oder entfernt werden. Der Brief des Kurfürsten an den König vom 18. Februar 1615 soll dem guten Rufe Niemandes schädlich sein. Zwei Inspectoren mit geistlicher Gewalt gemäß Regimentsnotel, Testament und Recessen, die sich aber weder um die Angelegenheiten der Katholiken, noch um weltliche Angelegenheiten zu kümmern haben, sollen eingesetzt, ihr Gehalt zwischen dem Kurfürsten und den Ständen vereinbart werden. Friedrich und Fabian von Dohna sind in ihre Aemter nicht ganz den Privilegien gemäß eingesetzt, doch soll Friedrich von Dohna als Hofmeister anerkannt werden, über Fabian will sich der König zu Michaelis erklären. Das Amt Neuhausen soll als erledigt betrachtet, für dasselbe zwei oder drei Personen (unter denen auch Heinrich von Halle und Kalkstein sich befinden können) präsentirt, eine von dem Kurfürsten als Hauptmann bestätigt werden. Zu Gesandtschaften, die den Staat Preußen betreffen, werden die Personen nach dem Testament zu erlesen sein, in geringeren Sachen können Personen allerlei Standes verwendet werden. Ob die beiden Dohna zugleich in den höchsten Aemtern verbleiben dürfen, wird mit der Erklärung über Fabian von Dohna zu Michaelis entschieden werden. Salar und Unterhalt der Hauptleute sollen wie im Jahre 1609

bleiben. In den Eid der Hauptleute ist die ausdrückliche Verpflichtung gegen den König aufzunehmen; desgleichen in den Eid der Kriegsobersten. Die Cassation des Decretes des Hofgerichtes hätte von den Regenten nicht veröffentlicht werden sollen, und dergleichen darf künftig als den Pacten zuwiderlaufend nicht geschehen, doch behält es diesmal sein Bewenden bei dem Rescript des Königs an die Stadt Königsberg vom 9. November 1615. Die königlichen Waldwaaren sind vom Arrest befreit, später sollen dergleichen Streitigkeiten nach dem gewöhnlichen Rechtsgange entschieden werden. Albert v. Kalnein und Dr. Derschau sollen restituirt, und falls sie etwas Strafwürdiges begangen hätten, gegen dieselben de jure procedirt werden. Die Vollendung des Landrechts soll beschleunigt werden. Ueber die Zeitdauer, binnen welcher die dem Kurfürsten präsentirten Beamten zu bestätigen seien, wird der König sich mit denselben einigen. Der Errichtung des Criminallandgerichts ist der Kurfürst nicht entgegen, wenn nur geschworene Richter zu haben sind. Die Adelstitel sollen in Preußen wie in Polen gebraucht werden. Die Aemter sollen nur von Adligen, die sich jedoch der Hülfe kundiger Verwaltungsbeamten bedienen mögen, visitirt werden. Der Contract des Kurfürsten mit Andreas und Israel Jäschke über den Bernstein kann verlängert werden. Wegen des Holzungsrechts soll Niemand der Rechtsweg verschlossen sein. In Abwesenheit des Fürsten sollen seine Gesandten sich auf bloße Mittheilungen beschränken, an Berathungen nicht theilnehmen und keinerlei Autorität in Preußischen Angelegenheiten haben. Fremde, welche Eingeborene schmähen und beleidigen, sollen sofort gerichtet werden. Gegen die von dem Könige gestattete Convocation durfte Niemand protestiren, die Abschiede durften vor der Censur des Königs nicht veröffentlicht werden. Die Bestimmung, daß die Oeconomiebeamten des Kurfürsten von der Appellation ausgeschlossen sein sollen, wird auf Nichtprivilegirte beschränkt. Wenn einem die Citation eines Verklagten versagt wird, so soll es ihm freistehen, sich an das Gericht des Königs zu wenden.

Der König insinuirte diese Anordnungen den Preußischen Regenten, welche doch während der Abwesenheit des Fürsten am Steuerruder saßen, mit der Mahnung, ihr Amt so zu versehen, daß sich Niemand mit Recht über sie beklagen könne (10. Juli). Als diese trotz dringender Gegenvorstellungen der Landräthe die Execution derselben auf 12 Wochen aussetzen zu müssen erklärten, verwies ihnen dies der König als Pflichtwidrigkeit und verlangte auf das Bestimmteste, daß die Execution bis spätestens Michaelis besorgt sei, durch Rescript vom 8. August.⁷⁸⁾

Landtag zu Königsberg 21. November 1616—22. December 1616.

Im Herbst des Jahres 1616 begab sich der Kurfürst nach Preußen. Auf dem Reichstage zu Warschau (26. April) war von den Polnischen Ständen zum Behufe des Moscovitischen Krieges eine Contribution auf zwei Jahre bewilligt;⁷⁹⁾ er hatte also verträglich außer dem jährlichen Tribute von 30000 Fl. nun noch eben diese Summe als außerordentliche Beisteuer an den König zu entrichten. Wegen der richterlichen Entscheidung des Königs in seinem Streite mit den Preußischen Ständen hatte er vergeblich remonstrirt. Am 6. October erklärte der König überdies, die Berufung Fabians von Dohna zu dem Posten eines Hauptmanns von Brandenburg sei nicht in gesetzlicher Weise vollzogen und Fabian müsse das Amt, selbstverständlich unbeschadet der Ehre des Mannes oder seiner Familie, niederlegen.⁸⁰⁾ Etwas später, gegen Ende des Monats oder zu Anfang des

78) Diese beiden Rescripte sind gedruckt in den Privil. der Stände Preußens fol. 147.

79) Lengnich, S. 107. 113. 114.

80) Das Decret ist in dem Wallenrodtschen Exemplar der Landtagsacten Manuscr. fol. 95. 17. vom 6. October datirt. Dabei steht die Bemerkung: „Dieses königl. Decret ist ihrer kurf. Durchl., als die Herrn Abgesandten erstmals zu Königsberg gewesen, insinuirt und nachmals den 3. Decemder bei gehaltenen des Herrn Legaten harter Oration an die Stände in Anwesen derselben publicirt worden.“ In den Privil. der Stände fol. 148 ist das Decret mit dem Datum 19. November gedruckt.

November traf eine Polnische Gesandtschaft in Königsberg ein, Adam Kossobuczky, Castellan von Wissogrod, und Hauptmann von Lomsa und Stephan Sadorsky, Königlicher Secretär, deren Gewerbe die Stimmung und die Aussichten des Kurfürsten nicht verbessern konnte. Sie legten ein Schreiben des Königs vom 15. October vor, in welchem dieser den Beschwerden des Kurfürsten gegenüber versicherte, es sei sein eifrigstes Bestreben gewesen, alles nach den Fundamentalgesetzen der Provinz zu regeln; übrigens habe er nach eigenem Urtheile, nicht wie der Kurfürst meine, nach fremden Einflüsterungen entschieden; es scheine vielmehr, als wenn dem Kurfürsten die Dinge falsch vorgestellt seien; der Gesandte werde ihm die Uebereinstimmung der Entscheidung mit den Fundamentalgesetzen näher nachweisen. Mündlich hatte Kossobuczky dann weiter Beschwerde zu führen, daß die kurfürstlichen Gesandten die Antwort des Königs nicht angenommen und so den König durch ihre Abreise gleichsam verachtet hätten. Er hatte ferner den Auftrag dem Kurfürsten einzuschärfen, daß, wenn er Gesandte nach Preußen schicke, diese sich dort keine Autorität anmaßen und am allerwenigsten sich in Schmähungen einlassen dürften. Endlich aber war er sogar beauftragt, den Kurfürsten an die Lehnsbedingungen zu erinnern; er habe sich eben durch ein engeres Band dem Könige verpflichtet (*fidem suam arctiori vinculo obstrinxit*), als die früheren Gubernatoren Preußens, und ihm müsse selbst am meisten darauf ankommen, daß die Bedingungen erfüllt würden. Diesen Hauptgewerben schlossen sich noch vier specielle Forderungen an: 1. Der Kurfürst möge die Uebergabe der katholischen Kirche, welche nach Uebereinkunft in 4 Jahren fertig sein müsse, an den Ermländischen Bischof möglichst beschleunigen; 2. derselbe möge nicht gestatten, daß die englische Handelsocietät von Elbing nach Königsberg hinübergelockt werde; 3. er möge die *libelli famosi* gegen den König und die katholische Religion ernstlich verfolgen; 4. er möge, da der Reichstag zwei Steuern auf die beiden nächsten Jahre bewilligt habe, auf die Zahlung der vertragsmäßigen Beisteuern bedacht sein. Die Antwort auf

diese Anträge wurde, da der Kurfürst eben im Begriff war, zur Hochzeit seiner Tochter abzugehen, die Gesandten aber zu einem nahe bevorstehenden Landtage wiederzukommen gedachten, bis zu deren Rückkehr vertagt.

Es ist nicht ganz deutlich, ob die Berufung des Landtages schon erfolgt war, als die Polnischen Gesandten ihre Gewerbe nach Königsberg brachten, oder ob eben diese Gewerbe auf die Berufung derselben Einfluß hatten. Das Ausschreiben ist unter verschiedenen Daten in der zweiten Hälfte des October ausgegangen.⁸¹⁾ Vor Eröffnung des Landtags wurde, wie immer, in den Aemtern eifrig agitirt. Im Amte Brandenburg z. B. berief Fabian von Dohna als Hauptmann eine Versammlung nach Uderwangen (2. November) und es gelang ihm auch, hier die Majorität für die protestirende Partei zu erlangen. Aber eine Anzahl der eingesessenen Edelleute des Amtes Jacob von Kalkstein, Carl von Lesgewangen, Georg Truchsess von Wetzhausen, Georg Wilhelm von Kunheim, Georg Pfersfelder, Georg Rippe, Caspar Calnein, thaten sich zusammen zu einem Proteste; dort habe Niemand eine freie Stimme gehabt, Fabian von Dohna wäre dagegen gewesen, habe allenthalben das erste Votum gehabt, die Instruction der Landtagsabgeordneten sei wider Pacten und Privilegien ausgefertigt, man habe Nebenverhandlungen wegen Bestellung des Herrn von Dohna ebenfalls gegen die Pacten gepflogen und unterschrieben etc. etc. Sie protestiren also gegen Alles, was der Ehre des Königs, des Kurfürsten und den Privilegien und Pacten zuwiderlaufe, wenden sich an die (querulirenden) Landräthe mit der Bitte, sich dem gegenüber des Vaterlandes Bestes empfohlen sein zu lassen, und verweigern den gewählten Landtagsabgeordneten ihrerseits die Landtagszehrung. Zwei andere Edelleute des Amtes, Christoph von Lehndorf auf Wundlacken und Fabian von Lehndorf auf Maulen, Gebrüder,

81) An Königsberg am 18. October, in verschiedene Aemter am 25. October (Fol. Wallenrodt). In den Landtagsacten des Königsb. Staatsarchivs findet sich dasselbe Ausschreiben mit dem Datum: 15. October.

hatten an der Versammlung nicht theilgenommen und gaben ein gemäßigtes Separatvotum ab.

Am 21. November wurde der Landtag zu Königsberg eröffnet. Die Proposition enthielt folgende vier Punkte: 1) Nachdem der König sich nun endlich auf das corpus doctrinae Pruthenicae erklärt und genehmigt hat, daß zwei geistliche Inspectoren zur Erhaltung guter Ordnung und Disciplin im Kirchenregiment verordnet werden, wird die Landschaft über die Bestallung der Inspectoren und deren Unterhalt zu unterhandeln und mit dem Kurfürsten sich zu verständigen haben. 2) Sollten Gravamina vorhanden sein, so ist der Kurfürst bereit, dieselben anzuhören, zu erörtern und zu verabschieden. 3) Der Kurfürst verlangt Bericht über den Stand der Angelegenheit des Landrechts, die er zu beschleunigen wünscht. 4) Die Preußische Kammer ist mit einer hochbeschwerlichen Schuldenlast behaftet; mehrere Tonnen Goldes sind im Interesse Preußens auf die Reisen des Kurfürsten nach Preußen 1608, 1610, die nach Warschau 1611 und den Aufenthalt in Preußen bis 1613, so wie auf die beiden Polnischen Commissionen von 1609 und 1612 verwendet; der Kurfürst bittet die Stände um Beihülfe, diese Schuldenlast abzustossen. Auch von den Unordnungen beim Landeskasten wird zu reden sein.

Sofort kündigte sich die Opposition an. Die (querulirenden) Landräthe reichten eine Eingabe an den Hofrichter ein, in welchem sie baten in der noch immer schwebenden Klagesache gegen Fabian von Dohna und Heinrich von Halle endlich das Urtheil zu fällen, auch gut Protokoll über die Vota zu halten, damit man wisse, wer gegen die Pacten gestimmt habe. Natürlich erkannten sie Dohna auch nicht als Director des Landesrathes an. Da wandte sich der Kurfürst (am 24. November) an die ganze Landschaft und bat sie, ihm in dieser Dohnaschen Sache ihren Rath zu ertheilen; allerdings habe der König entschieden, daß Dohna sein Amt niederlegen solle, aber er habe doch damit Niemand zu Nahe treten oder eine gütliche Einigung hindern wollen; wenn in Rücksicht auf die Präsentation etwas

versäumt sei, so möge man wenigstens nun darüber wegsehen, da er sich in eigener Person in das Herzogthum bemüht habe; daß aber von zwei Brüdern nicht zugleich einer unter den Regenten, einer an einem Hauptamte sein dürfe, sei doch in der dafür citirten Stelle der Decrete von 1609 keinesweges so bestimmt gesagt.

Jetzt, am 26. November, erschienen die polnischen Gesandten, Cossobuczki und Sadorski.⁸²⁾ Sie mahnten zunächst die Regenten, wozu diese auch schon schriftlich von dem Könige aufgefordert waren, dem Kurfürsten mit ihrem Rathe zur Exequirung der Mandate zur Seite zu stehen, und im Besonderen keine Calvinisten zu Aemtern zuzulassen, sondern nur Katholiken und Anhänger der Augsburgischen Confession, der Apologie, des Corpus doctrinae ausschliesslich der Schmalkaldischen Artikel, ferner dafür zu sorgen, daß an den Decreten des Königs nicht gedeutelt und interpretirt, daß die schlechten Rathgeber und die Pasquillanten gestraft und der Bau der katholischen Kirche beschleunigt würde. An demselben Tage führten sie sich auch bei den versammelten Ständen ein. Sie trugen ihnen vor, daß auf Anregung der Landräthe, als der öffentlichen Wächter der Rechte, Königl. Maj. die Landesgravamina den Gesetzen entsprechend verabschiedet und sie hierher beschieden habe, dafür zu sorgen, daß diese Entscheidungen in Gegenwart der Stände executirt würden. Der König sei überzeugt, Niemand dürfe sich mit Recht über diese Decrete beschweren; wenn dennoch einer und der andere in Worten oder Werken denselben ungebührlich entgegentrete, so erwarte er von seinen getreuen Unterthanen, daß gegen dieselben mit aller Strenge inquirirt und die gebührende Strafe statuirt werde. Wer den Pacten und Privilegien widerstrebe, solle von den Berathungen fern gehalten werden. Transaction zwischen verschiedenen Parteien solle gestattet sein, aber ohne Beeinträchtigung der Würde des Königs und des Kurfürsten, so wie der Pacten und Recesses.

82) Dieser Commission gedenkt auch P. Michel l. c. S. 537.

Im Besonderen hätten sie einzuschärfen, daß außer der Römisch katholischen nur die Augsburgerische Confession geduldet, und Niemand zu Aemtern und öffentlichen Diensten zugelassen werde, welcher nicht allen Secten, es sei der Calvinisten, Zwinglianer oder Reformirten, in Gegenwart des ordentlichen Gerichtes oder eines der geistlichen Inspectoren ausdrücklich widerspreche und das Corpus doctrinae ausschließlich der Schmalkaldischen Artikel unterschreibe; sei jemand bereits im Amte und jetzt seiner Religion wegen verdächtig, der solle in ihrer (der Gesandten) Gegenwart das Corpus doctrinae unterschreiben und dem Calvinismus resp. den andern Secten als Blasphemien widersprechen, oder sein Amt nicht weiter führen dürfen; der in dem Recesse von 1612 vorbehaltene Proceß bleibe gegen diejenigen vorbehalten, welche von Neuem schwanken würden, und sei auf alle auszudehnen, welche sich Ausschreitungen erlauben und vorbenannte verbotene Dogmen öffentlich zu lehren sich unterstehen würden. Sie seien mit der nöthigen Vollmacht ausgerüstet, den verworrenen Zustand des Landes in Ordnung zu bringen.

Damals war Fabian von Dohna noch im Amte und er blieb auch noch ferner in Function, während die Stände gleichzeitig beriethen, wie dies Verfahren zu rechtfertigen wäre. Die Polnischen Gesandten stellten sie deshalb am 30. November zur Rede: mit Schmerz mußten sie vernehmen, dass die Decrete des Königs, welche unabänderlich sein sollten, dem Urtheile der Stände unterworfen seien, und dass man die Abstimmung, gegen alle Ordnung mit den Städten anfangen; auch Dr. Krebs, gegen den doch mit Strenge verfahren werden solle, sei noch in der höchsten Gunst; zwar der Kurfürst schein ihnen an alle dem nicht schuldig, aber ihre Sache sei es, ihn zur Publikation des königlichen Decretes [über Dohna] anzufordern. Die Regenten gaben ihnen befriedigende Erklärungen, auch eröffneten sie ihnen in langer Deduction die Einwendungen des Kurfürsten gegen das königliche Responsum; aber Dohna setzte seine Functionen fort. Die Gesandten verwiesen ihnen dieses scharf am 2. December, man gebe ihnen Worte und handle doch nicht darnach.

Am 3. December wurden die Gutachten der Stände über die Dohnasche Angelegenheit dem Kurfürsten übergeben. Die 6 klagenden Landräthe: Otto von Gröben, Landvogt zu Schaken, Andreas Kreutz, Vogt zu Fischhausen, Sigmund Birkhan, Hauptmann zu Soldau, Balzer Fuchs, Hauptmann zu Oletzko, Wolf Kreutz, Hauptmann zu Angerburg, Fabian Sack, Erbsass auf Eichholz, wiesen aus den Privilegien noch einmal ausführlich nach, dass Fabian von Dohna abdanken, das königliche Decret einfach befolgt werden müsse, mit reichlichen Ausfällen gegen die fremden Räthe und Hervorhebung der Gefahren für die Religion. Ihnen fiel der kleinere Theil der Nobilität bei: Gerlach Gaudecker, Michel Hirsch, Andreas Sigismund Kirstendorf, Caspar von Hohendorf, Caspar Leskewang, Christoph Schlubuth, Friedrich Bilinzki, Sigmund Eysack, Sigmund Knobelsdorf, Georg Spiegel, Hans Venediger, Sigmund Kuchmeister, Georg Gabriel Marquart, Hans Albrecht Aulack. Dagegen bemühten sich die 5 protestirenden Landräthe: Merten von Wallenrodt, Botho Herr von Eulenburg, Friedrich Erbtruchsess Freiherr zu Waldburg, Botho Albrecht Herr von Eulenburg und Albrecht Fink, zu erweisen, dass Dohna's Berufung den Privilegien doch keineswegs so direct widerspreche, als man meine, und dass die wenigen Landräthe zu der Appellation nach Polen im Namen der Nobilität keineswegs befugt gewesen wären, weshalb sie den Kurfürsten baten, die Sache dem Könige noch einmal vorzutragen. Ihnen schloss sich der grössere Theil der Nobilität an: Balthasar Dobenecker, erwählter Landmarschall, Albrecht Waissel und Jochim Preck aus dem Amt Brandenburg, Albrecht Friedrich Flans und Hans Albrecht Perbandt aus dem Tapiauschen, Hans Gaudecker und Aswerus Brandt aus dem Balgischen, Gottfried Herr von Eulenburg und Ludwig von Pudewels aus dem Rastenburgischen, Johann Georg von Saucken aus den Aemtern Holland, Morungen, Liebstadt, Friedrich Aulack aus den Aemtern Insterburg, Georgenburg und Salau, Wolf Dietrich Oelsnitz und Ludwig Fincke aus den Aemtern Preuss. Mark, Liebemühl, Deutsch Eilau, Fabian von der Milbe aus dem Riesenburgischen,

Carl von Oelsnitz aus den Aemtern Osterode, Gilgenburg und Hohenstein⁸³), Johann Lehwald aus dem Rheinischen, Georg Friedrich Parthein aus dem Ragnitschen, Christoph Cobilinski aus den Aemtern Lick und Johannsburg. Die Städte fielen den Protestirenden bei, sprachen aber dabei den Wunsch nachdrücklich aus, dass künftig in Landessachen keine so ungewöhnlichen Consilia [wie die Convocation] gehalten, sondern alle, denen es gebühre, zu Rathe gezogen würden.

Der polnische Gesandte Kossobuczky fuhr in diesem Augenblicke (3. December) mit einem Donnerwetter zwischen die Verhandlungen. Er hatte, wie wir aus seiner eigenen Darstellung ersehen, bei seiner ersten Anwesenheit in Königsberg dem Kurfürsten das königliche Decret wegen Dohna's insinuirt und sich mit demselben dahin verständigt, daß sich Dohna während des Landtages des Marschallamtes so lange enthalte, bis hierüber sühnlich verhandelt und eine allseitige Verständigung erzielt sei. Dem hatte das Verhalten Dohna's und der [protestirenden] Stände während des Landtages, wie der Gesandte ihnen weiter vorhielt, nicht entsprochen. Nicht auf eine Transaction, sondern auf eine Censur des königlichen Decretes hatten sie sich eingelassen und ihre Vota abgefasst, nachdem auf Anregung der [querulirenden] Landräthe die Fortsetzung dieser Verhandlungen verboten war. Damit verstießen sie gegen Eid und Pflicht, denn, hielt er ihnen vor, „wie haben die ihr eidliches Versprechen gehalten, welche kgl. Maj. heiligste Decrete unter ihre Privatcensur zu raffén, denselben zu widersprechen, sie zu widerlegen und mit Füßen zu treten, so der Rebellion und des Meineids gegen kgl. Maj. und das Reich sich schuldig zu machen, andre zu dem gleichen Verfahren durch ihr Beispiel anzureizen, eine besondere Partei sich zusammenzubringen und auf diesem Fundament vieles Weitere einzuleiten sich unterstehen? Das heisst

83) Eben diese Aemter vertraten auch die der Gegenpartei angehörigen Abgeordneten F. Bilinski und S. Eysack, welche C. v. Oelsnitz' Wahl als ungültig denuncirten, wie er die ihre.

die ganze königliche Würde verhöhnen, viele unschuldige Leute durch Vorspiegelungen, Belehrungen, Instructionen von der Treue gegen den König zu Meineiden verlocken und so einen allgemeinen Brand durch seine Censuren und Rathschläge veranlassen. Soll man so das einmal gegebene Versprechen halten? so Eide und Reversalen im Gedächtnis bewahren? so die heilige Autorität kgl. Maj. bewahren und vor Verachtung schützen? Wahrlich so enorme Excesse werden weder gelobt noch vertheidigt werden können und wir, die zu diesem Landtage geschickten Gesandten kgl. Maj., können es nicht in Stillschweigen einhüllen, sondern protestiren vor Ew. Herrlichkeiten, allen und jeden Ständen dieses Herzogthums und vor euch, dem öffentlichen Notar, auf das Feierlichste, daß wir unsern Treuen nach so Außerordentliches (tam enormia) nicht verheimlichen können, sondern an kgl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn, und an den Reichstag zu bringen gedenken, damit die Führer dieser Partei zur Verantwortung dorthin vorgeladen werden können. Weil denn der Herr Marschall der Landboten mit seinem Anhang und die Städte gegen das uns von dem durchl. Kurfürsten, den Herrn Regenten und den Ständen gegebene Versprechen in der von Dohna Angelegenheit weiter zu verfahren und auf 2 Tage diesen Handel zu verschieben nicht bedacht und durch diese ihre Contumaz gegen die Autorität kgl. Maj. sich gröblich vergangen haben, so kündigen wir aus königlicher Vollmacht jedem Stande, sowohl dem Marschall der Landboten und seinen Anhängern, als den Städten auf Grund der Decrete von 1609 eine an den Fiscus zu entrichtende Strafe von 10000 Ung. Gulden an, über welche der Instigator Kgl. Maj. und der Republik am Königl. Hofe weiter zu verhandeln haben wird. Daß die Mehrheit der Landräthe und der Landboten, so wie die ganze Menge sowohl der Edelleute als der Städtebewohner des Herzogthums unschuldig und Kgl. Maj. und dem Reiche durchaus ergeben sind, erkennen wir an, und darum wollen wir nicht, daß sie und andere, die zur Besinnung kommen und des geleisteten Eides eingedenk zu sein anfangen, von dieser Protestation betroffen werden, sondern diejenigen, welche

als Häupter und Anstifter dieses Brandes sich zeigen, oder die nicht zur Einsicht kommen wollen, sollen diese Last tragen; damit durch Statuirung eines notorischen Exempels das Recht und die Oberherrschaft Kgl. Maj. und des Reiches vor Nichtachtung bewahrt, dem durchl. Kurfürsten seine Würde befestigt, die Ruhe der Provinz hergestellt und die Gemüther der Menschen, nachdem der Same des Uebels entfernt wäre, wieder versöhnt werden können. Uebrigens da die Vereinbarung, die wir mit den Regenten in der Dohnaschen Sache getroffen, der Kurfürst gebilligt hat, nicht beobachtet ist und die [querulirenden] Landräthe mit den Landboten es dringlich von uns verlangen, so insinuiren wir hiemit den Willen des Königs; was der König will und beschlossen hat, zeige das Decret Sr. Maj., welches ich nun verlese. [folgt das Decret über die Ungültigkeit der Wahl Dohna's zum Hauptmann von Brandenburg]. Da Ew. Herrl. erkennen, daß der Freiherr Fabian von Dohna ungesetzlich die Hauptmannschaft zu Brandenburg übernommen hat, so befehlen wir im Namen Sr. Maj., daß er sich hinfort dieses Amtes äußere, daß Niemand ihn forthin als einen Hauptmann zu Brandenburg betrachte und daß Niemand weder direct noch indirect dem königlichen Decrete widersprechen dürfe, bei willkührlicher Buße Sr. Majestät, auch Ehr- und Lebens-Verlust“. — Die mündliche Erklärung übergaben die Gesandten dem Kurfürsten auf dessen Verlangen am 6. December auch schriftlich.

Wir übergehen die Contestationen der beiden Parteien, die diesem Wetterschlage folgten — es hieß, die querulirenden hätten ihn veranlaßt, darüber gefrohlockt, dafür gedankt, (was sie doch nicht wahr haben wollten), die protestirenden wurden als Delatoren und Calumniatoren bezeichnet, (wogegen sie wieder sich rechtfertigten) — die Angegriffenen waren entschlossen ihre Unschuld vor dem Könige zu erweisen. Der Kurfürst beruhigte die Protestirenden: Der Polnische Gesandte müsse gar übel gegen ihn und seine getreusten Stände informirt sein, er habe bereits mit demselben durch die Oberräthe reden lassen und die Absicht die Entscheidung des Königs anzurufen ihm

mitgetheilt; er hoffe mit Rath und Zuthun seiner getreusten Stände, von denen er sich in keiner Weise trennen, die er vielmehr in allem billigen Schutz halten wolle, von dem Könige sicherlich Recht zu erhalten, „und wird alsdann aller Schimpf denen verbleiben, die unsere getreusten Stände in dergleichen Verdacht setzen und bringen wollen; ist demnach an euch unser gnädigstes Begehren und väterliches Ermahnen, ihr wollet, wie ihr rühmlich angefangen, in der unterthänigsten Devotion gegen uns als euren unmittelbaren Herrn und Landesfürsten einmüthig verharren“ pp.

Die Verantwortung und Reprotestation des Kurfürsten vom 12. December geht zugleich auf das Protokoll der Sitzung vom 3. November und die Schrift der Legaten vom 6. December zurück. Der Kurfürst entnimmt aus denselben 1. daß ihm Dinge zugeschrieben werden, die ihm nie in den Sinn gekommen sind; 2. daß seine Unterthanen ohne vorherige Anklage und Vertheidigung bei ihm als dem unmittelbaren rechtmäßigen Herrn oder bei den Legaten selbst verdammt werden, wodurch die Pacten augenfällig verletzt sind; 3. daß die Legaten das Decret des Königs über die Dohnasche Sache selbst publicirt haben, wodurch abermals seine Rechte und Regalien verletzt sind; 4. daß er selbst ausdrücklich beschuldigt wird, die mit den Legaten während ihrer ersten Anwesenheit in Königsberg getroffene Vereinbarung in der Dohnaschen Sache nicht gehalten zu haben; 5. daß er das königliche Decret in der Dohnaschen Sache der Censur und der Beurthelung der Stände unterworfen habe, um den Herrn von Dohna in seinem Amte zu erhalten, wodurch die Decrete des Königs entwürdigt, seine Autorität geschwächt werde. Er erklärt die vorgebliche Vereinbarung während des ersten Besuches der Gesandten für eine Unwahrheit; vielmehr hätten dieselben das Decret nach Erledigung ihrer übrigen Aufträge ihm ins Geheim übergeben in der Absicht, es jenen noch nicht bekannt werden zu lassen; ferner erklärt er ein anderes Versprechen, dem Bürgerstande die weitere Deliberation in der Dohnaschen Sache zu untersagen, ausgeführt zu

haben. Er erinnert die Gesandten an ihre eigenen Worte, der König sei in der Dohnaschen Sache einer Transaction nicht abgeneigt und daß sie selbst in dieselbe einwilligten; „der Weg zu einer solchen wird geebnet, die Gemüther der Streitenden durch eine bezügliche Proposition vorbereitet, instruiert und disponirt, so nehmen sie das übel und hindern und unterbrechen das löblich auf Ruhe und Eintracht gerichtete Streben des Kurfürsten, schleudern Blitze von Meineid, Rebellion, Abfall auf die zur Verständigung schon geneigten und eifern, es werde Gericht und Inquisition nicht Transaction gehalten“. Aber Versuche zu gegenseitiger Verständigung der Parteien seien doch nicht Gericht und Inquisition und der Castellan wisse ja wohl gut, wie man auch am Hofe und vor dem Thron des Königs über königliche Decrete discutire. Wenn er die Transaction einmal gestattet habe, dürfe er doch den Weg zu einer solchen nicht verschließen. Er möge sich doch überlegen, in welcher Weise er sich seines Auftrages entledige. Die Gesandten seien abgefertigt, nicht um die Stände gegen einander zu verbittern, sondern um sie zu versöhnen, nicht um Gravamina zu verursachen, sondern um solche abzuschaffen, nicht um Jurisdiction und Regalien des Kurfürsten zu schwächen, sondern seine Rechte und sein Ansehen zu stärken. Die Obrigkeit des Landes und in derselben der Kurfürst sei schwer durch das Vorgehen der Legaten verletzt und er werde gehörigen Ortes seine Klage gegen sie anhängig machen.

Noch ausführlicher war die Deduction, welche die protestirenden Stände mit einer Zuschrift vom 16. December an den König übersandten. Sie sind sich keines Meineides, keiner Rebellion etc. bewußt und führen zur Rechtfertigung ihres Verhaltens in der Dohnaschen Sache Folgendes an: 1) Die Legaten selbst haben Transaction für zulässig erklärt, der Kurfürst eine solche in der Dohnaschen Sache eingeleitet, diese habe für das Land grosse Wichtigkeit und doch hätten in derselben gegen die Privilegien bisher nur einige wenige Landräthe ihre Meinung vor dem Könige ausgesprochen; in aller Bescheiden-

heit gedächten sie dies auch ihrerseits zu thun: 2) Die Gesandten hatten bis dahin in der Dohnaschen Sache noch nichts an die Stände gebracht, die Willensmeinung des Königs nicht mitgetheilt, noch viel weniger das Decret publicirt; wie kann man sie also der Censur oder des Gerichtes über königliche Decrete beschuldigen? 3) Die Anzeige, daß die Behandlung der Dohnaschen Sache auf 2 Tage suspendirt sei, haben die Städte erhalten, aber kein Verbot und überdies erst in einer Zeit, als die Vota der [protestirenden] Landräthe und der Ritterschaft ihnen schon zugegangen, sie selbst mit der Berathung am Ende waren. Eine Inhibition der Berathung wäre überdies gegen die Decrete. 4) Wenn die Legaten ihr Gutachten in der Dohnaschen Sache vor Promulgation des Decrets gelesen hätten, würden sie selbst erkannt haben, daß hier von einer Censur oder Aburtheilung über königliche Decrete schon der ganzen Fassung und dem Tone nach nicht die Rede sein könne. Die Privilegien selbst aber sehen den Fall vor, daß gegen übel ausgebrachte Mandate Einwände erhoben werden, während in den ihnen vorgerückten Reversalen Freiheit der Voten und Bedenken durchaus nicht verboten sind. Wie die Schuld der Stände unerwiesen, ist das Verfahren der Legaten bei der Verurtheilung unerhört, da die Verurtheilten zuvor gar nicht gehört sind und der § des Recesses von 1609 cum autem quidam baronum hierher gezogen ist (!). Sie protestiren unter Zuziehung eines öffentlichen Notars, daß die königlichen Legaten in dieser Sache der Obrigkeit des Landes, sowohl dem Kurfürsten wie den Regenten die grösste Injurie zugefügt, die Rechte und Regalien des Kurfürsten verletzt, ihren Ruf und ihre Ehre gekränkt und mit Gefahren ihres Lebens, ihrer Ehre und ihrer Güter bedroht hätten, und behalten sich dieser Injurien wegen freie Action gegen dieselben vor.

In eben jenen Tagen traf ein Schreiben des Königs vom 6. December in Königsberg ein, in welchem derselbe, da sich die Unterhandlungen mit Schweden zerschlagen hätten, den Kurfürsten um Hülfe bittet, in der Dohnaschen Sache aber

erklärt, er könne nicht anders entscheiden, als er entschieden habe, doch sei ihm nicht zuwider, wenn man sich gütlich einigen könne, daß Dohna im Amte Brandenburg bliebe und daß dadurch den Privilegien nicht präjudicirt werde. Die Gesandten, welche diese Zuschrift überreichen oder doch insinuiren mußten, benutzten diese Gelegenheit (am 14. December) zu einem Rechtfertigungsversuch gegen den Kurfürsten und zur Zurückweisung der ihnen von demselben gemachten Beschuldigungen.

Hienach forderte der Kurfürst die Stände durch die Regimentsräthe auf, sich nunmehr zu den ursprünglichen Propositionen zu wenden. Die protestirenden Stände lehnten dies, am 19. December, in bescheidenster Weise ab. Es schien ihnen von Nöthen zu sein, dass eine ehrb. Landsch. „vor allen Dingen ihrer allgemeinen Libertät, Privilegien und Landesverfassungen, so viel die Zusammenkünfte, Rathschläge und Bedenken in allgemeinen Landsachen betrifft, versichert, vergewissert und darin allerdings ungefährdet sein müssen“. Es ist ihnen ganz beschwerlich, daß im vorigen Jahre ein Theil der Landräthe sich in den wichtigsten Landessachen *autoritatem consilii generalis* zugeschrieben, ohne dazu die Bewilligung oder gar den Auftrag von Landen und Städten zu haben; daß die Regimentsräthe, die doch in Abwesenheit des Kurfürsten alle und jede Zusammenkünfte ausschreiben, auch nothwendig solchen *consiliis* beiwohnen sollen, von den Berathungen ausgeschlossen und Niemand aus den Städten Königsberg zu denselben erfordert, auch die übrigen 6 Landräthe und die Meisten von der Nobilität nicht ersucht worden; daß der König, der allerdings eine Zusammenkunft damals zugegeben, von ihnen über des Landes Herkommen ohne Zweifel falsch berichtet worden; daß die Klagenden sich nicht vielmehr ihrer Pflicht gemäß zunächst an den Kurfürsten gewandt hätten. Wenn das so fort ginge, so bedürfe man nimmermehr eines Landtages, sondern Oberherrschaft und Unterthanen müßten sich solchen Beschlüssen gut oder böse ohne Weiteres fügen: da würde kein Privilegium weiter etwas nützen. Die Landräthe hätten einen Specialeid dem Fürsten und dem Lande

auf seine Rechte geleistet, aber ebenso kräftig sei auch die ganze Landschaft durch ihre Reversalien zur Observanz der Privilegien verbunden, und keinesweges sei den Landrätchen aller Stände Recht übertragen. Es sei keinesweges zu vermuthen, daß der König durch das Responsum von 1605 und den Receß von 1612 den Ständen des Landes in ihren Privilegien präjudiciren wollen; das Responsum gebe zwar einem jeden frei ex vi juris publici zu agiren, aber das könne nicht anders als pro suo interesse verstanden werden, sonst müsse ein jeder, etiam qui universitatis nomine agit, ein Mandat haben wie in allen andern Sachen gebräuchlich; der Receß von 1612 legitimire die Landräthe nur in einem Falle, nämlich in casu haereseos, darinnen ihnen die denunciatio haereseos certo respectu nachgegeben worden, aber von der Deliberation werde auch hier der Kurfürst und die Consistorialen nicht ausgeschlossen. Es sei billig, daß die Landräthe sich des Landes Freiheiten angelegen sein lassen, aber eine sonderliche Autorität wegen aller Stände sei ihnen dadurch nicht eingeräumt, und die könne ihnen die Landschaft nach ihren Privilegien auch nicht zugestehen. „Also bittet eine ehrb. Landsch. hiermit unterthänigst, Ew. Kurf. Durchl. geruhen, solch praepjudicium hinfüro abzuschaffen und eine ehrb. Landsch. zu versichern, daß solches künftiger Zeit in keine Sequel gezogen, auch Land und Leuten dadurch einige Last und Beschwer nicht zugefügt werden solle, wie sie sich denn an solche consilia, so ihren Privilegien zuwider, nun und hinfüro nicht verbinden lassen können“. Ein zweiter Grund, weshalb es ihnen bedenklich sei, sich auf die Proposition zu erklären, sei der, weil ihre suffragia in der Dohnaschen Sache so schlecht aufgenommen und Drohungen darauf erfolgt seien. So lange die Freiheit der Stimmen nicht gesichert sei, müsse man für das Beste halten „still schweigen und pariren“! denn auch ferner könnten andern Falles ihre Bedenken pro censuris prohibitis erklärt werden. Sie bäten daher den Kurfürsten, sie mit der nöthigen Versicherung und Verwahrung in dieser Beziehung zu versehen. Endlich sei noch zu bedenken, daß ohne das Amt

Brandenburg das Collegium der Landräthe unvollkommen sei und großen Präjudizes halber ohne desselben Amtes bestellten Hauptmann nichts vorgenommen werden könne. Sie schließen mit der Bitte, der Kurfürst möge, da die Christfeiertage so nahe seien, den Landtag bis nach denselben prorogiren.

Der Kurfürst antwortete am 22. December, constatirte, daß nicht an ihm die Schuld liege, wenn die dringlichsten Kirchen- und Profansachen noch nicht erledigt wären, erklärte, daß es nicht in seiner Macht liege, wegen der Consequenzen der vorjährigen Convocation und wegen der freien Stimme ihnen hinlängliche Sicherheit zu gewähren, erbot sich aber, wenn sie ihre Nothdurft an den König bringen wollten, sie mit landesväterlicher Assistenz zu unterstützen; endlich sprach er mit Rücksicht auf das Schreiben des Königs vom 6. December die Hoffnung aus, daß auch die Angelegenheit Fabians von Dohna sich gütlich werde beilegen lassen, wenn die Landschaft mit ihm auch in diesem Punkte sich verständige. — Noch desselben Tages ertheilte der Kurfürst den Landständen einstweilen den Abschied mit dem Zusatze, daß sie sich am 7. Februar 1617 wieder einstellen sollten, um die proponirten Berathungsgegenstände zu erledigen.

Inzwischen hatte der Kurfürst mit den Polnischen Gesandten auch über die Entscheidungen des Königs in dem Responsum vom 10. Juli 1616 und über ihre sonstigen Anträge unterhandelt. Schon am 30. November hatte er seine Einwendungen gegen die ersteren übergeben lassen. Während dann die protestirenden Stände, durch die strenge Maaßregel des Legaten erschreckt, ganz mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigt waren, mahnten die querulirenden, die übrigens auch etwas Wühlerei in Königsberg nicht verschmähten, an Execution der Decrete. Nach weiteren mündlichen Verhandlungen faßte der Kurfürst seinen Bescheid an die Gesandten schriftlich am 21. December dahin, daß er den Inhalt des Königlichen Responsi in drei Abtheilungen zerlegte: ein Theil desselben könne nur auf dem Landtage erledigt, müsse also auf die Continuation des

Landtags verschoben werden, wie die Artikel über die Kirchenvisitation, die geistlichen Inspectoren, die Schmalkaldischen Artikel; ein zweiter Theil, umfassend die auf früher begangene und künftig zu vermeidende Irrthümer bezüglichen Artikel sei durch erklärtes Einverständniß erledigt; ein dritter Theil enthalte solche Artikel, über welche der Kurfürst sich vorbehalten müsse mit dem Könige noch in Verhandlung zu treten. Nachdem dieser Bescheid auch den klagenden Ständen vorgelegt war, welche unter andern zu rügen fanden, daß derselbe mit den fremden Räthen berathen und daß der Landtag ohne ihr Wissen provozirt sei, attestirte Kossobutzki in Gegenwart und unter Zeugenschaft der querulirenden Stände am 31. December, daß der größte Theil der Königlichen Entscheidungen publicirt und erledigt sei bis auf acht, über welche der Kurfürst mit dem Könige noch zu communiciren wüusche, betreffend die Studiosen der Universität, die Dohnasche Angelegenheit, die gleichzeitige Anstellung zweier Brüder in den höheren Aemtern, den Eid des Kriegsobersten, den Titel der Nobilität, die Rechte der kurfürstlichen Gesandten, die Appellation der Amtshauptleute, das Kammeramt Waldau, und noch drei andere, über welche der König selbst Bericht erfordert habe, betreffend den Pfleger von Grünhof, den Kammermeister und Albert Kalnein.

Auch die weiteren Anträge der Polnischen Gesandten wurden am 21. December beantwortet. Daß die Katholische Kirche zu Königsberg eröffnet war, konnten die Legaten selbst bezeugen, in deren Gegenwart der erste Gottesdienst in derselben gehalten war⁸⁴). Von Versuchen, die Englische Societät aus Elbing nach Königsberg zu verlocken, war dem Kurfürsten nichts bekannt. Die Untersuchung de libello famoso war eingeleitet. Die beiden Zahlungen, zu denen der Kurfürst durch die Pacten verpflichtet war, das ordinarium von 30 000 Fl. und das gleich hohe extraordinarium als Beitrag zu der auf dem Reichstage bewilligten Steuer versprach der Kurfürst zu

84) Vgl. P. Michel's Annalen l. c. S. 536. 537.

Pfingsten dem Könige zu übersenden. Einen königlichen Notar in die Pillauer Kammer aufzunehmen (denn auch dieses Verlangen war wieder gestellt worden) lehnte der Kurfürst ab; ein solcher sei nicht erforderlich, da die Defraudationen nicht in Pillau, sondern in Elbing begangen würden. Endlich über die Sammlung und Musterung eines Heeres in Preußen, welche der König in seinem Schreiben vom 6. Dezember verlangt hatte, behielt der Kurfürst sich vor, noch mit den Ständen zu verhandeln. — Wenn der Kurfürst hoffte mit einem extraordinarium von 30 000 Fl. abzukommen, so täuschte er sich sehr. Der König beauftragte vielmehr seinen Legaten in einer Zuschrift vom 26. December, in welcher er übrigens sein Verhalten belobte, selbst die nicht ganz bequeme Maßregel gegen die protestirenden Stände billigte, mit der Begründung, daß zwei Contributionen oder Poboren, ein Jahr nach dem andern zahlbar, bewilligt seien, daß der Kurfürst also auch das extraordinarium zweimal zu erlegen habe; wenn von denselben früher zu mehrfach auf einmal bewilligten Contributionen nur ein Extraordinarium gefordert sei, so sei dies nur deshalb geschehen, weil diese Contributionen in ein und demselben Jahre fällig gewesen wären.

An demselben Tage, an welchem der Landtagsabschied ausgefertigt ist, am 22. December, erklärten sich die protestirenden Stände dankerfüllt gegen den Kurfürsten, sie seien bereit die von ihm angeregte Gesandtschaft an den König in Verbindung mit ihm abzufertigen. Die Instruction der Gesandten wurde am 3. Januar 1617 aufgesetzt; in denselben wurden außer den schwebenden Hauptfragen noch einige andere berücksichtigt. Die Gesandten sollen den König z. B. um Abschaffung der Instigatoren bitten, da deren Einsetzung ein Mißtrauen gegen den Kurfürsten und seine Räthe involvire, mit welchem sonst auch nicht der geringste Stand in Polen oder Preußen belegt sei. Auch sollen sie vortragen, in Anbetracht der schlimmen Zeiten möge doch der König Preußen mit der Einlagerung der Truppen verschonen; endlich er möge genehmigen, daß künftig

diejenigen, welche Commissionen und Legationen beantragen, auch die Kosten derselben zu erlegen schuldig sein sollten, der kurfürstlichen Kammer fielen sie zu schwer. Die klagenden Stände, welche die Genugthuung hatten, daß sowohl der Kurfürst als die Stände durch königliche Zuschrift vom 17. December zur Anerkennung der Decrete und zur Fügsamkeit gegen den Legaten streng gemahnt wurden, protestirten am 2. Januar 1617 sowohl gegen die Ausführungen der anderen Partei vom 19. December über Landesverhandlungen und freie Stimme, als auch gegen das Vorhaben eine Anzahl von Artikeln der Decrete nochmals an den König zu bringen. Ueber die Abfertigung von Gesandten sei noch nach der Verabschiedung des Landtages von der protestirenden Partei auf dem altstädtischen Rathhause consultirt, ihnen (den Querulirenden) aber keine Nachricht gegeben. Sie wußten nicht, was von diesen Gesandten bei dem Könige gesucht werden solle, mußten sich also begnügen, zu protestiren, wenn es gegen die Privilegia sein sollte. Schaden und Unkosten würden Fabian von Dohna und die fünf protestirenden Landräthe, welche ihr officium negligirt hätten, zu tragen haben.

Die neue Eidesformel für die Hauptleute des Herzogthums⁸⁵⁾ und ein gedrucktes Patent wegen Sicherheit der katholischen Prädicanten sind den Landtagsacten beigefügt.

Continuation vom 17. April bis 31. Juli 1617.⁸⁶⁾

Am 22. December 1616 hatte der Kurfürst den Landständen einstweilen den Abschied ertheilt mit dem Zusatze, daß sie sich am 7. Februar 1617 wieder einstellen sollten, um die proponirten Berathungsgegenstände zu erledigen. An demselben Tage (22. December) erklärten sich die protestirenden Stände bereit die von dem Kurfürsten angeregte Gesandtschaft an den König in Verbindung mit ihm abzufertigen. Die Gesandten

85) Gedruckt in den Privil. der Stände fol. 155.

86) Diesen Abschnitt habe ich nach den Auszügen meines Vaters ausgearbeitet. R. T.

reisten im Januar nach Warschau ab; es war unbedingt nöthig zuvor das Resultat ihrer Verhandlungen und die Entscheidungen des Königs abzuwarten, ehe der Landtag fortgesetzt wurde. Daher wurde durch Ausschreiben in die Aemter vom 25. Januar 1617 angekündigt, daß der Landtag am 7. Februar noch nicht wieder seinen Anfang nehmen solle. Am 9. Februar beauftragte der Kurfürst die Oberräthe, sie sollten alle Conventikeln „gegen Continuirung künftiges Landtages“, welche von mehreren Unruhigen vorbereitet würden, öffentliche und private, verbieten. Daraufhin schickten ihm die Oberräthe am 15. Februar den Entwurf eines Ausschreibens zur Unterschrift, riethen aber dasselbe nicht in alle Aemter zu schicken, vielmehr nur durch einzelne Amtshauptleute denjenigen Personen vorzuhalten, von denen solche Conventikeln zu befürchten wären. Andernfalls würde man gerade veranlassen, was man verhüten wolle. Dieses Ausschreiben ging dann aber nicht ab, da der Kurfürst eines andern berichtet wurde.

Da der König den Gesandten des Kurfürsten am 4. März seine Antwort ertheilt hatte⁸⁷⁾, wurde nun durch Ausschreiben vom 30. März der Landtag auf den 17. April reassumirt. Die Proposition enthielt dieselben vier Punkte, die wir schon aus der vom 21. November 1616 kennen.

Kurz vor der Eröffnung des Landtages legte der Kurfürst den Oberräthen folgende Fragen vor (14. April): 1) ob man die Sache Dohnas und die andern Artikel des Ausschreibens conjunctim vorlegen solle; der König habe nunmehr gestattet den ersten Punkt zu behandeln, so weit man ihn bringen könne.⁸⁸⁾ So würde auch das Kollegium der Landräthe ergänzt und man könnte die andern Sachen um so leichter durchbringen. Er, der Kurfürst, wolle nachgeben, daß Herr Fabian, so lange sein Bruder Friedrich Landhofmeister wäre, nicht Regimentsrath werden dürfe. 2) was bei der Wahl der geistlichen Inspectoren in Acht zu nehmen sei: Limitation ihrer Jurisdiction und

87) Privil. der Stände fol. 148.

88) Privil. der Stände fol. 149.

Stellung der Consistorien! 3) Kurfürst Joachim Friedrich hat zu dem Amte der geistlichen Inspectoren bereits gewisse Personen vorgeschlagen; die Regimentsräthe sollen es auch thun; ist vielleicht der Hofprediger Mollerus geeignet? 4) Wovon sollen die Inspectoren unterhalten werden? Von den bischöflichen Intraden blieben nur etwa 600 Mk., der Kurfürst könne aus seinen Gefällen nichts dazu geben, übrigens verlange der König, daß sie nicht bischöfliches Gehalt, sondern eben nur ihr Auskommen haben sollten. 5) Die Replica der kurfürstlich sächsischen und brandenburgischen Gesandten auf das kurfürstliche Responsum muß noch vor dem Landtag abgefertigt werden. 6) Der Dr. Behm habe ihn, den Kurfürsten, in einer Predigt hart angegriffen, als hätte er sein Wort nicht gehalten; seine Apologie genüge nicht. Der Pöbel könne dadurch aufrührerisch werden und es könnte dann calvinisch heißen, wer am reichsten sei, wie in Leipzig u. s. w. 7) Daß die Conventicula und Protestationes im Lande durch eine einzige Privatperson, den v. Schlubhut, zu Warschau gerichtet und ausgestreut, ist unverantwortlich. 8) Da der Kurfürst oft im Lande sei, so wolle er sich auch der Regierung mit allem Fleiß annehmen; wenn etwas vorfiele, das ihn und das Land beträfe, so sollten die Regenten seine Entscheidung einholen, auch wenn er gerade auf den Aemtern abwesend wäre; er wolle nicht gerade sagen, daß dieser Fall schon vorgekommen sei!

In Gegenwart des Kurfürsten wurde der Landtag am 17. April in dem Moscovitischen Gemach durch eine Rede des Kanzlers Rappe, der besonders zur Eintracht und Fernhaltung fremdartiger Dinge mahnte, eröffnet. Ihm antwortete der Landvogt auf Schaken, Otto v. d. Groeben.

Am 19. April schlugen die Landräthe vor, und die andern Stände fanden es gut, daß man mit den geistlichen Sachen anfinde. Der Wahl müsse die Bestimmung über den Gehalt vorausgehen. Zwar am besten wäre es gewesen, sich ohne weiteres nach der Bestallung von 1567 zu richten; da aber der König dem Kurfürsten deshalb Vorstellungen gemacht und eine

neue Einigung zwischen Fürst und Ständen bewilligt habe, so wolle man diese Vorstellungen kennen lernen, um zu entscheiden, ob sie triftig genug seien. Auch sei noch die Rechnung über die bischöflichen Intraden nöthig. Um Beides bitten die Stände den Kurfürsten am 21. April.

An demselben 21. April langte ein vom 15. April datirter Brief des Königs an: er hätte erwartet, daß der Kurfürst vor dem Ausschreiben des Landtages sich mit ihm über einen beiden bequemen Tag geeinigt hätten. Der 17. April sei ihm und den bestellten Gesandten sehr ungelegen; diese sollen die letzte Responsa [vom 3. und 4. März 1617] insinuiren, was doch auf einem Landtag geschehen muß. Der Kurfürst möge sich nun wenigstens so einrichten, daß die Gesandten den Landtag noch beisammen fänden. Gleiches erbat die Gesandten selbst. So meldete Kossobutzki bereits am 25. April seine demnächstige Ankunft: er will niemand beschwerlich fallen und bittet, daß ihm ein Gasthaus (*hospitia*) angewiesen, der Landtag aber vor seiner Ankunft nicht entlassen werde. Der andere Gesandte Stephan Sadorski, der bisher von dem Kurfürsten ein Jahrgeld von 150 Gulden poln. bezogen hatte, gab es jetzt auf, weil die Sache dem König zu Ohren gekommen war — will ersterem aber künftig umsonst dienen.

Die Bitten der Stände vom 21. April erfüllte der Kurfürst in den nächsten Tagen⁸⁹⁾. Die Bestimmungen des Königs über die [geistlichen] Inspectoren in dem Responsum vom 10. Juli 1616⁹⁰⁾ seien nicht durch besondere Vorstellungen ausgebracht; übrigens könne die Landschaft sich an das erinnern, was dieserhalb 1605, 1606 und 1612 beredet sei. Die ehemaligen bischöflichen Einkünfte seien anderweit verwendet, ein so hoher Gehalt übrigens im deutschen Reich nicht gewöhnlich und zur Ueberhebung verlockend. Zur Limitirung der Gewalt inklinirte die Landschaft schon 1584, 1605 und 1606. Die in dem Receß von 1566 verordneten Particular- und Generalsynoden gäben nur zu Gezänk

89) Datum fehlt in den Recessen; jedenfalls vor dem 8. Mai.

90) Privilegien der Stände fol. 143—146. speciell fol. 144 v.

und Schismata Anlaß, wenn die beiden Bischöfe in denselben allein alles in Händen hätten. Es wäre also gut, daß über die Proposition zuvor mit dem Kurfürsten oder in dessen Abwesenheit mit den Regenten (Regimentsräthen, regentes consilium) communicirt und die Synode mit derselben Zuthun gehalten würden; einer von den Oberräthen oder Hofgerichtsräthen könnte dazu verordnet werden, welcher solchen Synodo zugleich präsidiren und beiwohnen möchte; wo die Sachen altiore indagine requirten oder ein novum emergens mit sich brächten, müßte er, der Kurfürst, dann doch befragt werden. Die Inspectores sollten laut Respons zu keinen weltlichen Sachen zugezogen werden. Er, der Kurfürst, könne sich des jus patronatus und anderer Regalien, Bestätigung der Pfarrer, Appellationen etc. nicht begeben. Ueber alle diese Dinge müsse man sich vor der Wahl einigen, die Residenz werde sich dann schon finden. Die Rechnung über die bischöflichen Intraden ist beigelegt.⁹¹⁾

Auf dies Bedenken des Kurfürsten antworteten sämmtliche Stände am 8. Mai, jedoch getrennt.

Die 6 [klagenden] Landräthe (Otto v. d. Gröben, Andreas von Kreuzen, Sigmund Birkhahn, Balzer Fuchs, Wolf von Kreuzen und Fabian Sack) erklärten: In Hinsicht der Bischofswahl soll

91) Besoldung der Professoren anno 1580: 1555 Mk., steigt bald auf 2000 Mk. und darüber, seit 1606 regelmäßig 2425 Mk.; außerdem einige hundert Mark für Prof. extraordinarii seit 1609. Seit demselben Jahre dürfen 528 Mk. für allerlei Victualien nach Fischhausen nicht mehr gezahlt werden. Der Oeconom erhält allerlei Victualien frei und der hypodidascalus jährlich 130 Mk.; die geistlichen Consistorien zwischen 700—900 Mk. Der Probst erhielt seit 1587 eine Unterstützung, seit 1589 regelmäßig 454 Mk. Die Stipendiaten erhielten seit 1579 einige, aber auch 700—1000 Mk., in den beiden letzten Jahren bis 1800 Mk. Die Einkünfte des Amts Liebenmühl sind hier nicht in Bausch und Bogen, sondern im Detail berechnet. Auf die 3 Partikularschulen wurden je 200 Mk. verausgabt, auf Lick seit 1589, Saalfeld seit 1588 und Tilsit seit 1590. Hier (in Tilsit) ist 1605 Caspar Wangelin der alte, Adrian de Wendt der neue Rector; beim Jahre 1600, aber nur bei diesem, ist eine Zulage von 7 Mark 30 Schilling für den 5. Schulgesellen, welcher die Jugend im Rechnen und Schreiben auf Befehl des Amtshauptmanns unterrichtet. — Das allgemeine Resultat ist, daß die Einkünfte beider Bisthümer für alle Jahre ausgegeben sind, so daß nur 14334 Mk. Rest bleiben.

dem Kurfürsten der auch den Kgl. Deputirten im letzten Sommer überreichte Bericht vorgelegt werden, aus dem man auch ersehen könne, aus welchen Motiven das Bestreben, den Unterhalt der Inspectoren zu schmälern, hervorgegangen sei. Uebrigens beweist der § 16 des Kgl. Dekrets vom 10. Juli 1616, daß er ihre Autorität nicht geschmälert wissen wolle. Diese Gewalt beruht auf der Regimentsnotel, dem Receß von 1566 und der Bischofswahl von 1567, sie ist aber auch durch mancherlei Vorschriften beschränkt und man kann davon bei dem Heile seiner Seele nicht lassen. Im Punkt der Jurisdiction sind die Vorschriften nicht recht deutlich. Man könnte hier festsetzen: 1. Wenn in Verabschiedung der Kirchenmängel in mixtis zu nahe gegangen wäre, soll die Appellation an das Hofgericht freistehen. 2. Der Inspector soll häretische Pfarrer seines Sprengels mit Zuziehung des anderen Inspectors und einiger Pfarrer seines Sprengels zu entlassen gemächtigt sein. Wenn er aber auf Klage des Kirchspiels oder des Lehnsherrn einen solchen Menschen nicht abschaffen will, soll er ihnen wenigstens einen Abschied geben und das Hofgericht, an welches der beschwerte Theil appelliren darf, aus den Akten, welche versiegelt eingeschickt werden, das fernere Urtheil fällen. 3. Ist ein homo politicus im Amte von dem Inspector condemnirt, so darf er an die Hofgerichtsräthe appelliren; diese müssen in 6 Wochen die Land- und Hofräthe sämmtlich, den andern Inspector, 3 Personen aus den Räthen und die ministros aus Königsberg zusammenberufen und nach den ebenfalls versiegelt übergebenen Akten das Urtheil justificiren. Verliert der Appellant, so trägt er die Unkosten; wo nicht, der Landeskasten. Nun darf der Verdammte noch an den König appelliren und die Kosten dazu aus dem Landeskasten entnehmen, muß sie jedoch erstatten, wenn er auch hier verliert. Ueber alles das behält sich aber die Landschaft nach dem Receß von 1612 noch ihre actiones und rechtlichen Prozesse gegen die Verdächtigen vor, wodurch sie den Inspectoren gleichsam die Hand bietet. 4. Wenn ein Inspector in seinem Sprengel einen Schwarm aufgehen sieht oder bei der Visitation Mängel findet,

deren er allein nicht gerathen kann, so darf er frei und ungehindert 10 oder mehr Prediger zur Partikularsynode berufen.

5. Wenn aber ein großer Kirchenstreit oder andere Kirchenbündel im Lande verliefen, welche die Inspectoren sua auctoritate nicht suppressiren können, dann sollen sie eine Generalsynode ansetzen und mit den Theologen einträchtig aller Zerrüttung vorbeugen. Solche Gewalt ihnen zu schwächen ist nicht allein schädlich, sondern auch gegen die Privilegien. In die weltlichen Händel gebührt ihnen nicht weiter sich einzumischen, als die Privilegien und die Decrete ihnen verstaten. Die jura patronatus des Kurfürsten wie jedes einzelnen Edelmanns sollen sie wohl in Acht haben. — Der Unterhalt und die Residenz sollen dieselben bleiben, wie sie im Privilegium von 1567 bestimmt sind. Für hohen Gehalt wird man auch tüchtige Leute bekommen und durch denselben auch Inländer, welche vor andern den Vorzug haben sollen, zum Studium der Theologie um so mehr angeregt werden. Der Kurfürst möge bedenken, daß er den Gehalt nicht von dem Seinigen gäbe, sondern von den geistlichen Gütern, welche in prima fundatione den Einsassen gegeben, die sich hernach mit den bischöflichen Intradem begnügen lassen und das Amt Liebemühl ausgelöst haben. Sollten sie also von den beiden Bischofthümern, welche in die 12 Aemter inne gehabt, ganz wegkommen, hernach auch das verlieren, was sie an die Stelle derselben bekommen haben, so wäre es unverantwortlich, und würde es auch der König, an welchen die Sache zuletzt doch kommen würde, nicht gutheißen. — In der Rechnung hat die der Universität bewilligte Accession daher ihren Ursprung genommen, daß Herzog Albrecht 1567 erkannte, daß die Universität wegen der theuern Zeit mit dem bei der ersten Fundation Geordneten nicht erhalten werden könne, und derselben auf ihre Bitten versprach, sie mit den bonis caducis zu entsetzen. Er starb und Markgraf Georg Friedrich, welcher die caduca zu seinen Aemtern schlug, einigte sich mit der Universität, daß er ihr statt derselben diese Accession zusicherte. [Das erwähnte Diplom ist nicht beigelegt.] Die Accessio wurde gezahlt, als

Wigand noch seinen vollkommenen Unterhalt bezog. Der Kurfürst möge also der Universität das Ihrige lassen und den bischöflichen Einkünften nichts entziehen. — Das Consistorium war ebenfalls schon neben den Bischöfen wohl bestellt [Rec. 66 fol. 1. Rec. 67 fol. 8. Bischofswahl fol. 3 und die Bestellungen der Bischöfe von 1567. 1568. 1577]; der Kurfürst dürfe also die Kosten für dasselbe ebenso wenig anrechnen, sondern nur das, was die sonst von den Bischöfen unterhaltenen Officialen und Notarien empfangen haben. Er möge also ein wohlbestelltes Consistorium ebenso halten, jedoch keine Hofräthe dazu gebrauchen, da die Appellation von demselben nach Hofe geht, die Hofräthe also assessores primae et secundae instantiae sein würden. — Ebenso wenig können die Stipendien an die bischöflichen Intraden gezahlt werden, da sie laut Receß von 1567 schon zu Zeiten der Bischöfe gezahlt wurden. — Aus den Landtagen von 1582, 1584 und 1586 ist zu ersehen, daß Georg Friedrich die „3 Fürstenschulen“ nicht von dem bischöflichen Einkommen, sondern weil eine ehrbare Landschaft unserm löblichen Herrn Markgraf Albrecht Friedrich 40000 Mk. anno 1575 gutwillig gegeben, dafür zu unterhalten schuldig gewesen sei. Die Landschaft kann also nicht nachgeben, daß diese 400 Fl. von den bischöflichen Einkünften abgezogen werden. — So können die klagenden Landräthe auch noch in andere Ausgaben nicht willigen, da sie ohne der Landschaft Wissen und Willen geschehen, bitten also die bischöflichen Einkünfte nicht zu verkürzen.

Die 5 [protestirenden] Landräthe (Martin von Wallenrod, Friedrich Erbtruchsesz, Botho Albrecht von Eulenburg, Botho von Eulenberg, Albrecht Fink) danken für des Kurfürsten Bedenken über die Inspectoren (Mai 8). Sie meinen, daß man bei den Privilegien strictissime nicht mehr bleiben könne, da durch des Königs Dekret vom 10. Juli 1616 der ganze status episcopalis geändert sei: mutatis personis res mutantur. Da nun der König die Sache in ihre freie Willkühr gestellt hat, und die Regiments-Notel ebenso wie die Vorrede des Corpus

doctrinae Pruthenicum verstattet, in der Kirchenordnung nach Gelegenheit mit einhelligem Rathe Aenderung zu treffen, so glauben sie entschuldigt zu sein. Den Gehalt der Inspectoren wollen sie auf 1000 Mark und einiges an Victualien, doch auf weiteren Rath des Kurfürsten ermäßigen, ebenso soll die Gewalt derselben laut Decret vom 10. Juli 1616 § 19 auf bloße ecclesiastica beschränkt werden; doch soll ihr officium daneben auch pastorale, Lehramt, sein. Schon früher, 10. December 1584 und und 16. December 1605, hat die Landschaft auf Ermäßigung der leicht zum Mißbrauch verführenden Gewalt und des Unterhalts angetragen. Ihre Jurisdiction wäre folgendermaßen zu limitiren, daß sie niemand in seiner wohlherlangten Jurisdiction Einträge thun, niemand in seinem jure patronatus gefährden; auch die Kirchen-Ordnung nicht zu innoviren, dieselbe extra literam ihres Gefallens nicht zu theilen noch zu extendiren, in arduis causis absque consistorio, da es aber Glaubenssachen wären, sine convocatione ministerii nicht vor sich allein zu statuiren, ihr Amt weiter nicht als in causis fidei et religionis zu gebrauchen und sich nicht in kirchenpolitische Händel zu flechten. Ihr forum competens wäre in causis saecularibus curia principis, in fidei vero negotiis synodus generalis. So bleibet ihr Amt und ihre Jurisdiction mit gewisser Maß ungeschränkt, und werden die Consistoria und Universität daneben auch in ihrem esse erhalten. — Mit der Verwendung der bischöflichen Einkünfte sind sie zufrieden, allein bitten unterthänigst, weil die Partikular und Fürstenschulen im Lande sehr schlecht bestellt und wegen unfleißiger exercitiis rei literariae die liebe Jugend oft versäumt wird, daher etliche der Unsern ihre Kinder in weit abgelegene Oerter, auch wohl gar nicht ohne sonderliche Aergerniß und Gefahr der Kinder, schicken müssen, Ew. kurf. Gn. wollen zu Nutz der lieben Jugend in diesen Landen ein tüchtiges seminarium und wohlbestellte Schule an einem gelegenen Ort anlegen lassen, darin Gott zu Ehren, der löblichen Kirche Augsburgischer Confession zu gutem Aufwachs, Ew. kurf. Gn. und dem Vater-

land zu Dienst und Nutz Leute auferzogen, in freien Künsten und Sprachen unterrichtet und also hernach mit gutem Nutzen auf Academias und hohe Schulen ferner geschickt werden möchten.

Von der Ritterschaft fallen 13 Aemter den 6 querulirenden, der Landmarschall und 18 Aemter (wörunter Taplacken) den 5 protestirenden Landrätthen bei. Die 3 Aemter Osterode, Hohenstein und Gilgenburg sind bei beiden unterschrieben. Im Gutachten der 18 Aemter kommt de potestate inspectorum folgendes vor: 1) Visitation mit Zuthun der Beamten oder Patrone, 2) Sectarier verfolgen, aber die Execution steht nicht bei ihnen, 3) die synodos particulares et generales mit consensu principis abzuhalten. Man bittet den Kurfürsten, daß neben seinen Rätthen auch die consistoriales, „auch einige aus der Landschaft Mittel solchen synodis beiwohnen möchten, damit man wissen möchte, was auf solchem synodo vorgegangen, und alle praejudicia desto leichter abgewendet werden möchten“. 4) Im Landtag, da von geistlichen und kirchlichen Händeln traktiret wird, mögen sie billigerweise gehört werden, doch daß sie keinen statum provinciae repräsentiren, sondern daß nur ihr Bericht und judicium von vorfallenden geistlichen Sachen eingenommen wird. 5) Prädikanten zu examiniren laut dem Receß von 1566, Confirmatio stünde bei dem Consistorio neben den Inspectoren. 6) Alle Gebrechen und Mängel bei der Kirche zu wenden, müßte nicht alles aus ihrem Kopf herkommen, sondern mit Zuziehen eines synodi geschehen. 7) Andere zu deligiren mit Verbewußt der Herrschaft und Oberräthe, alias superet jurisdictionem. 8) Aufsicht auf die Collegia zu haben, kann wohl gestattet werden; daneben aber müßte es keine Jurisdiction sein, sondern was sie in Unordnung finden, müßten sie der Herrschaft oder den Oberrätthen anzeigen und helfen abschaffen.

Die Städte schlossen sich (gleichfalls am 8. Mai) den 6 klagenden Landrätthen an.

Der Kurfürst sieht es ungern, daß die Stände sich nicht geeinigt haben, was bei näherer Erwägung der Motive wohl

hätte geschehen können. Im Punkt der geistlichen Gewalt ist die Differenz nicht so gar groß, da auch die 6 Landräthe den Kurfürsten und den Oberräthen die Oberinspection zuerkennen, welches Reservat sich auch der Kurfürst nicht nehmen lassen wird. Vor allem aber dürfen die Particular- und General-Synoden nicht bloß und allein von den beiden Inspectoren und anderen Kirchendienern zu Werk gerichtet und in solchen synodis Schlüsse und Canones, welche darnach das ganze Land gleichsam obligiren und binden sollen, ihres Gefallens gemacht werden, sondern vor allen Dingen müssen sie mit Vorbewußt des Kurfürsten und der Oberräthe angestellt, und wenn diese sonst nicht abkommen und beiwohnen können, andere in ihre Stelle geordnet werden, dann auch die Landräthe und 3 von den Städten dazu beschrieben werden, welche alsdann sammt und sonders anzuhören und zugleich zu approbiren sind, was sowohl zu Dämpfung und Abschaffung der eingerissenen Zwietracht in Religionssachen, als sonst zu Aufwachs der Kirchen und dem allgemeinen Nutz möchte erspriesslich und fürträglich erachtet werden; nichts weniger auch, wenn die Inspectores ex autoritate synodi etwas in der Religion oder auch in statu ecclesiae zu innoviren sich unterstehen wollten, inmaßen denn solches bei Heshusii und Wigandi Zeiten mit großem Unheil und Zerrüttung der Kirchen geschehen, hätten diese anwesende politici solches durch ihre Gegenwart zu hindern und den synodum an die Verfassung des Landes zu weisen. So würde auch, wenn die Inspektoren beide oder einer von ihnen besprochen und in ordinem relegirt werden sollte, der Synodus besseren Effect haben und überhaupt Mißbrauch der Gewalt und Parteiung verhütet werden. Wegen des Unterhalts der Inspektoren ist das Gutachten der 5 Landräthe wohl in Acht zu nehmen. Zwar die Zahlung der 1000 Fl. Pol. an die beiden Inspektoren werde ihm schwer werden, da die Ausgaben der Kammer gegen früher sich gemehrt haben und auch das ordinarium und extraordinarium subsidii gezahlt werden muß (während die Landschaft, wenn sie unmittelbar unter die Krone gediehe, von dem Ihrigen die Pobors contribuiren müßte).

allein er will dennoch die 1000 Fl. Pol. neben den specificirten Victualien dem Samländischen Inspector und das nöthige Geld zur Bestellung des Officials und Notars zahlen, auch das Consistorium unterhalten, womit die Landschaft ohne Zweifel zufrieden sein wird. Seine Residenz wäre der Hof im Thum. Was den Pomesanischen Inspector betrifft, so ist auf das Amt Liebemühl seit Wigands Absterben sehr viel gewendet, und man werde nicht verlangen, daß der Kurfürst diese Unkosten, die sich auf viel 1000 Gulden belaufen, einem andern zuwenden und sich selbst in Schaden setzen soll. Er will aber dem Pomesanischen Inspector wie dem Samländischen neben Unterhalt des Official und Notar 1000 Gulden aus dem Amt Marienwerder geben und in Saalfeld als dem gelegensten Orte ein bequemes Haus bauen lassen; so wird er von der lästigen Oekonomie befreit sein. Wie hat Wigand das Amt Liebemühl heruntergebracht, welche Klagen sind über das Scharwerk geführt! Daß es den 6 Landrätthen um die Erstattung der bischöflichen Intradan ernst sei, kann sich der Kurfürst gar nicht einbilden, da sie nicht zu seinem Nutz, sondern ad pios usus verwendet seien. Jedenfalls würde der Kurfürst nur zur Erstattung derselben von Beginn seiner Kuratel verpflichtet sein. Er hofft aber, daß die Landschaft in Ansehung seiner großen Ausgaben „es so genau nicht nehmen, sondern solche Anforderung unterthänigst fallen lassen und derselben weiter nicht gedenken werde. Uebrigens hat er die Caduca den Unterthanen wieder ausgegeben oder in ihrer Stelle reichlich Kammergüter, und wenn künftig der Gehalt der Inspectoren nicht ermäßigt werde, müßte er also der Universität die Accession aus eigenen Mitteln geben. (Undatirt, jedenfalls vor 29. Mai.)

Am 29. Mai entgegen die 6 Landräthe auf die Replik des Kurfürsten in causa inspectorum: die Oberaufsicht des Kurfürsten oder bestimmter der Regimentsräthe ist gesetzlich, doch sollen durch dieselbe die Inspectoren nicht in ihrem Amt gehindert werden z. B. an Verfolgung der Sektirer. Der Vorschlag des Kurfürsten über die Generalsynode ist gut, aber nicht auf die Particularsynoden auszudehnen; doch sollen die Inspec-

toren jene selbst ausschreiben und auch den Oberräthen notificiren. Die zu denselben gezogenen Ober- und Landräthe und Städte sollen, wenn sie etwas gegen die Verfassung statuiren oder zugeben, rechtlich belangt werden dürfen, ihre Beschlüsse dann keine verbindliche Kraft haben und in gar zu schweren Angelegenheiten die Stände überhaupt zusammenberufen werden. Wegen das salarii möge der Kurfürst nicht weiter in sie dringen: 1. daß der König die Sache ad transactionem gesetzt hat, kommt daher, weil er über die Verwendung der bischöflichen Intraden nicht zu bestimmter Einsicht gelangte. 2. Die rationes der 5 Landräthe tragen nichts aus gegen die Privilegien. 3. Daß man für 1000 Thaler einen Theologen auswärts und hier erhalten könne, davon ist nicht die Rede. 4. Der Kurfürst muß zwar das Ordinarium und Extraordinarium tragen, aber das Land bringt ihm jetzt „durch die Erhöhung“ auch ein weit mehreres als seinen Vorfahren. Die Stände hätten zwar, wenn das Land mit Polen vereinigt wäre, die allgemeinen Contributionen mittragen müssen, dafür aber auch alle commoda Regni in praemiis, in dignitatibus et libertatibus, also mehr als reichliche Erstattung gehabt. Wenn auf das Amt Liebmühl große Unkosten gewandt sind, so mögen sie von den nicht ständigen Intraden abgerechnet werden. Die Erhöhung des Zinses im Kammeramt soll nicht dem neuen Inspektor zu Gute kommen, sondern etwa zur Anlegung einer neuen Schule angewendet werden, worüber man sich weiter vergleichen könnte. Die nicht ständigen Intraden hat man Recht zu fordern, aber da die Kammer in Verlegenheit sei, könnte die Abtragung und Verwendung derselben zu einer guten Schule zu anderer Zeit verschoben werden, wenn nur den Gravaminibus abgeholfen würde.

Die 5 Landräthe lassen sich in ihrer Antwort des Kurfürsten Erklärung in allem wohlgefallen (29. Mai). Die Ritterschaft schließt sich theils den 6, theils den 5 Landräthen an, die Städte antworten wie die 6 Landräthe (29. Mai).

Gleichfalls noch am 29. Mai bitten die Stände insgesamt den Kurfürsten, da sie sich nicht haben einigen können, die

zwistigen Bedenken anzunehmen und sich zu resolviren, damit sie sich an andere Landtagstraktate machen können.

Diesen Erklärungen der Stände gegenüber bemerken zunächst die Ober-Räthe (31. Mai): Im Punkt der Jurisdiktion stimmen alle Stände beinahe überein, der Kurfürst solle die Meinungen in einen Receß vereinigen und der Landschaft vorlegen. Im Punkt des Unterhalts und der Residenz sind die Meinungen sehr verschieden. Der Landhofmeister will zwar nicht gegen die Privilegien rathen oder die Sache, die von den Ständen wieder an Polen getragen werden dürfte, in Weiterung gerathen lassen, sieht aber, daß es dem Kurfürsten unmöglich sei den Wünschen der Majorität zu willfahren. Die 3 anderen Regimentsräthe meinen, nochmalige Erinnerung werde nichts fruchten und die Majorität sei so bedeutend, daß nichts übrig bleibe als sich den Privilegien zu fügen; sollten die Stände sich abermals an Polen wenden, so werde das dem Kurfürsten nicht zum Nutzen noch zur Ehre gereichen. Seine Gründe aber könnten von den Ständen leicht widerlegt werden: 1. sie haben die Privilegien für sich. 2. Die Accession ist eine eigene Stiftung. 3. Die 400 Fl. Pol. für die 3 Schulen werden für Abtragung der 400000 Mk., welche 16000 Fl. Pol. Zinsen gegeben haben, gereicht. 4. Die onera ordinaria und extraordinaria hat der Kurfürst einmal auf sich genommen und hat selbst, wenn er sie zahlt, doch noch mehr Einkünfte als seine Vorfahren. Der ganze Gegenstand des Streites sind 1500 Gulden Polnisch. Soll daran sich das Kirchenregiment zerschlagen? Es würde aussehen, als sei es dem Kurfürsten nicht sowohl um das Geld zu thun, als um Verhinderung der Wahl der Inspectoren, damit die Calvinisten desto bas alhier Raum und Platz haben. Der Kurfürst möge den Privilegien Genüge thun und die Landschaft bitten, daß sie die nicht ständigen Intraden nachläßt.

Am 2. Juni trägt der Kanzler Rappe den Ständen im Namen des Kurfürsten an: es sei ihm lieb, daß man sich über die Beschränkung der bischöflichen Gewalt geeinigt habe, und werde in dieser Hinsicht ein Receß zu weiterer Begutachtung

vorgelegt werden. Den Unterhalt betreffend, will er, wie schwer es ihm wird, dem pomesanischen Inspector eben den Unterhalt, so der samländische vermöge dem Privilegio hat, neben aller Zugift an Korn, Malz, Gerste und Hafer aus seiner Kammer jährlich geben. Er wünsche, daß die Residenz desselben nach Saalfeld verlegt werde, was dem Inspector selbst nur vortheilhaft sein könne. Alles das thue er, „damit es nicht das Ansehen habe, daß ihre kurf. Gn. um so wenigen Geldes und etlichen 100 Gulden wegen entweder, wie etliche meinen, die Calvinische Religion fortzupflanzen und auszubreiten, oder sonst andern Respects halben das Werk zerschlagen lasse“. Die Privilegien sollen durchaus unverletzt bleiben. Die Regimentsräthe rathen den Ständen zur Annahme dieses Vorschlags, für ihre Person und als Mitstände. Die Accession der Universität soll gezahlt werden, doch reservirt sich der Kurfürst, so viel von den Caducis einzubehalten, als diese Zahlung erfordert.

Die Landräthe (gemeinsam) finden den übergebenen Receß, der allgemein gehalten ist, dem Bedenken nicht ganz gleichmäßig. Im Punkt der Potestas waren sie schon einig. Auch wegen der Besoldung nähern sie sich, nur wollen die klagenden Landräthe, um bei dem Buchstaben der Privilegien zu bleiben und damit es nicht das Ansehen habe, als wenn sie mit Stiefeln und Sporen aus den Schranken der Privilegien geschritten wären, daß die Bestallung des pomesanischen Inspectors versuchsweise auf 10 Jahre angenommen werde und daß die Aemter Fischhausen und Liebemühl pro tacita hypotheca angesehen werden sollen. Auch mag die Residenz von Liebemühl nach Saalfeld transferirt werden, doch soll dem Inspector ein gutes Haus gebaut, einige Morgen an Gärten zugewiesen und die Fischerei auf dem nahen See freigegeben werden. Bis das Haus fertig ist, soll er in Liebemühl bleiben. Alles dies soll vom König confirmirt werden. Viele Caduca im Lande sind noch nicht ausgegeben, man kann dieselbe auf 40000 Mk. Kapitalswerth veranschlagen, wovon dann die Accessio der Universität von 2400 Mk. fallen würde.

In diesem Sinne concipirten die Landräthe einen neuen Receß über die Inspectoren. Herren und Adel nahmen denselben am 7. Juni an; nur sollen die Kosten zur Anklage der haeretici, suspecti, Absetzung der Prediger etc. von den Regenten getragen werden, wie in allen Sachen, die das Land angehen, da die Landräthe und die zugehörigen Personen müssen verschrieben werden.

Die Städte haben den Receß des Kurfürsten und der Landräthe bekommen, können sich aber nicht einigen. Die Räthe von Königsberg und die kleinen Städte wollen den ersteren annehmen, aber so, daß die casus, die darin nicht erwähnt, aus dem andern Receß dazu gesetzt werden, nachdem ihnen zuvor de causis mixtis Aufschluß gegeben und der Passus, nach welchem das Land in casu succumbentiae des Inspectors die Proceßkosten zahlt, abgeschafft, endlich daß einem jeden die Reconvention gegen den delatorem reservirt wird. Die Gerichte und Aeltesten der Gemeinen in Königsberg bleiben pure bei dem Receß der Landräthe. Alle (Räthe, Gerichte p. p.) sind wegen Unterhalts und Residenz, welche nicht bloß versuchsweise eingeführt werden sollen, einig (9. Juni).

Am 13. Juni vereinigen sich alle Stände wegen der Inspectoren in folgender Weise: In Hinsicht der Jurisdiction muß man bei den Privilegien bleiben, da die Unterhandlungen zu große Weitläufigkeit verursachen. Ihre Rechte sind: 1) Lehren, Predigen. Bischofswahl fol. 1. 2) jährlich Visitiren. Regimentsnotel fol. 52 (in den Priv. der Stände). 3) Rotten und Sekten abthun. ib. 4) Sektarier in keinem Amt dulden. Rec. von 1566 fol. 67. 5) Particular-Synoden beschreiben und halten. ib. fol. 60, desgl. Generalsynoden ib. 6) im Landtage dabei sein, wenn von geistlichen und kirchlichen Händeln traktirt wird. Mit Welthändeln aber sich nichts zu schaffen machen. Responsum vom 10. Juli 1616 § 16. 7) Prädikanten examiniren und confirmiren. Rec. 1566 fol. 61. 8) Abtrünnige zum Widerruf auffordern oder mit ernstlichen Strafen verfolgen. ib. 9) Vollmacht alle Gebrechen und Mängel bei der Kirche zu wandeln.

Bischofswahl fol. 5. 10) Stellvertreter zum Umzuge. ib. fol. 5. 11) Aufsicht auf das Collegium, Schulen, Consistorium, Druckerei, Pfarrer, geistliche und göttliche Handlungen und Sachen, Hospital und alle derselben bestellte Diener, Buchhändler. Rec. 1566 fol. 61. Bischofswahl fol. 2. Dagegen unterliegen sie folgenden Beschränkungen: 1) Sie müssen sich mit Herz und Mund zur Augsburgischen Confession, Apologie und Corpus doct. Pruthenicum bekennen. 2) In weltlichen Lasten und Gebrechen nach Ordnung der Rechte sich beim Kurfürsten justificiren. Rec. 1566 fol. 61. 3) Verstöße in Lehre, Leben und Kirchenordnung, Ueberschreitung der Amtsgewalt zu bestrafen hat die Generalsynode Fug. ib. 4) Bei Visitation und Inspection werden ihnen einer, auch mehrere von den kurfürstlichen Räten (aber des rechten Glaubens), die Lehrer und der Amtmann jedes Ortes zugeordnet. Bischofswahl fol. 4 und 26. Wenn die Visitation an jedem Ort gehalten, soll dem Kurfürsten das Protokoll in Abschrift überschickt werden, mit den Inspectoren, wo es fehlt und mangelt, darum zu reden. Bischofswahl fol. 25. 5) In Consistorialhandlungen und Ehesachen steht jedem die Appellation frei. Receß 1566 fol. 61. 6) Oberaufsicht der Oberräte. Testament fol. 81 in den Priv. der Stände. Wenn der Inspector einen Schwarm aufgehen sieht oder bei der Visitation Mängel findet, deren er nicht gerathen kann, so mag er 10 oder mehr Pfarrer zu sich beschreiben, ihren Rath einnehmen und dem Uebel so in Zeiten zuvorkommen. Wenn aber ein groß Schisma und Kirchenstreit entstehen sollte, der mit Zuziehung mehrerer Pastoren nicht beigelegt werden kann, so sollen beide Inspectoren eine Generalsynode ausschreiben und dieselbe den Regimentsräthen notificiren, damit ein oder mehr Personen wegen des Kurfürsten derselben beiwohnen, wozu immer die Landräthe und 3 von den Städten zu ziehen; alle diese sollen sehen, daß die Synode in terminis privilegiorum bleibe. Den Ständen bleibt das Recht, was auf solchem synodo statuiert ist, zu untersuchen und das wegen Defekt oder Exceß gütlich oder rechtlich vor dem Hofgericht zu besprechen. Kann

die Sache auch durch die Synode nicht geörtert werden, so sollen die Oberräthe in 4 Monaten nach Schluß derselben, sofern der Streit indes nicht den Privilegien gemäß beigelegt werden kann, alle Stände als Interessenten zusammenfordern und durch ihr Einrathen den Sachen einen rechten Ausschlag zu geben verpflichtet sein. Mit dem Unterhalt der Inspectoren sind die Stände einverstanden; desgleichen mit der Verlegung der Residenz des pomesanischen Inspectors nach Saalfeld: Haus mit 4 Stuben und mehreren Kammern, Stallung, umzäunter Platz, Geköch- und Roßgarten von 5 oder 6 Morgen, Fischerei im See. Bis das Haus fertig ist, müßte er in Liebemühl wohnen. Das alles wäre in einen Receß zu bringen und von Kgl. Mtt. zu bestätigen.

Die Oberräthe finden in einem Schreiben an den Kurfürsten vom 15. Juni dieses vorstehende Bedenken billig, nur soll der Abschnitt „den Ständen bleibt das Recht“ etwas deutlicher und ausführlicher ausgedrückt werden. Mit der Berufung eines Landtages wird der Kurfürst etwas zu enge eingeschränkt; sie wollen 4 Monat Zeit zu Ueberlegung für den Kurfürsten, ob ein Landtag nöthig ist, und dieser soll, wenn er nöthig ist, in 6 Monaten berufen werden. Sie haben zur Wahl vorgeschlagen, und thun es noch, lauter Einzöglinge: Dr. Joh. Behm, Prof. und Hofprediger; M. Georg Moller, Prof. und Kneiphöfcher Pfarrer; M. Valentinus Thilo, Altstädtischer Caplan; M. Philipp Arnoldi, Pfarrer in Tilsit.⁹²⁾ Der Kurfürst habe keine Ursache das Werk zu difficultiren und möge nun schnell zur Wahl schreiten lassen.

Weitere Bedenken des Kurfürsten in einem Schreiben vom 18. Juni beseitigen die Regimentsräthe durch ihre Antwort vom 19. Juni. Der Kurfürst hat an dem Satze, daß die Inspectoren Rotten und Sekten abthun sollen, etwas auszusetzen, die Regimentsräthe meinen mit Unrecht. Daß die Execution dem weltlichen Arm überlassen werde, verstehe sich von selbst; man

92) Hier fehlt der fünfte Kandidat.

habe sich an die realia gehalten, im Abschiede können die verba formalia aus dem Receß aufgenommen werden. Gleicher Wortstreit über den Widerruf der Abtrünnigen. Dann verlangt der Kurfürst, daß neben der Augsburgerischen Confession etc. auch der prophetischen, apostolischen und evangelischen Kirchenlehre gedacht werde, was den Regimentsrätchen nicht zuwider ist, ihnen aber unnöthig scheint. Der Kurfürst will, daß in allen Sachen an ihn appellirt und geklagt werden dürfe. Die Regimentsräthe entgegnen: Die Privilegien besagen, nur in Consistorial- und Ehesachen, und ohne diese Einschränkung würde das Amt der Inspectoren ganz ohnmächtig sein. Der Kurfürst stößt sich ferner an der Vorschrift des Testaments, daß die Oberräthe die Oberaufsicht über die Inspectoren haben sollen. Die Regimentsräthe erwidern, wenn er anwesend sei, sei er natürlich nicht ausgeschlossen. Der Kurfürst will Generalsynoden von den Inspectoren nicht ohne sein Vorwissen halten lassen, die Regimentsräthe weisen darauf hin, daß es ihnen nach den Privilegien freistehe. Der Kurfürst will das Haus in Saalfeld nicht in baulichem Zustand erhalten, Liebemühl weder einstweilen einräumen noch zur Hypothek verschreiben. Die Regimentsräthe wollen es antragen. Das Verlangen des Kurfürsten, daß die von den Inspectoren besoldeten Officiäle und Notare von ihm oder den Oberrätchen gewählt werden, ist nach Ansicht der Regimentsräthe nicht angängig. Der Kurfürst will keinen Receß, die Regimentsräthe bemerken: Receß oder Abschied, ist ja einerlei. — Die geistlichen Einkünfte sind mit der Accession nicht zu confundiren, doch soll über deren Erlassung noch gehandelt werden.

So erfolgt denn am 21. Juni der Abschied des Kurfürsten über die Inspectoren, wie nach dem Vorigen zu erwarten: Ausführliche Anführung der Belegstellen, Particularsynoden, wie verlangt, Generalsynoden, desgleichen, aber Landtage erst in 6 Monaten. Bei den Particularsynoden ist die obige Beisetzung nicht nöthig, doch soll jedem von der Verabschiedung des Inspectors die Appellation an das Hofgericht freistehen.

Er reservirt sich Klagen und Appellationen in Consistorial- und Matrimonialsachen und will bei seiner Anwesenheit die Oberaufsicht. Wegen des Unterhalts des pomesanischen Inspectors übernimmt der Kurfürst nicht alle die kleinen Reparaturen der Wohnung, sondern nur den Neubau, kann Liebemühl der Oekonomie wegen nicht einräumen, es soll ein Logis in Saalfeld gemiethet werden. Liebemühl bleibt nach den Privilegien Unterpand, eine Spezialverschreibung ist nicht nöthig. Der Inspector soll den neu gewählten Official und Notar zur Ablegung des Eides vorstellen. Kein Receß, sondern dieser Abschied! Der Kurfürst hofft, man werde ihn mit der Rechnung über die bischöflichen Einkünfte nicht mehr beschweren, und zugleich billigen, daß er von den künftigen Caducis so viel wiederum an sich behalte, als er sonst wegen der Accession, so der Academie zukomme, zeithero entbehren müssen. Die Wahl soll alsbald vorgenommen werden.

Alle Stände nehmen am 24. Juni diesen Receß und zwar als solchen an, wobei sie nur wenig zu bemerken haben: Die Appellation von dem Inspector an das Hofgericht solle dem Receß von 1612 nicht zuwiderlaufen, ungerechte Appellation durch Auferlegung der Gerichtskosten und eine noch überdies zu erkennende Strafe belegt werden. Wenn der Inspector einem Mangel nicht abhelfen will, hat man sich per simplicem querelam an das Hofgericht zu wenden. Man bittet, daß das Haus spätestens Michael übers Jahr fertig sei. Die hohe Summe der bischöflichen Einkünfte ganz fallen zu lassen, ist ihnen bedenklich; doch wollen sie den Vorschlag gemacht haben, daß die 3 kurfürstlichen Schulen, die mehrentheils dadurch in Abnehmen gerathen, daß die salaria nicht zureichen und die Lehrer sich anderswo um Unterhalt umthun müssen, in perpetuum mit reichlichem stipendio annuo, davon bei jeder Schule 5 collegae nothdürftig unterhalten werden können, versehen würden, „damit die liebe Jugend nicht versäümet, sondern die polnische Sprache gründlich lernen, durch die artes durchgehe und an denen Orten so weit gelange, daß sie eine Fakultät oder historiarum studium

daselbst anfangen, also gleich in conspectu parentum erzogen und hernach, wenn sie allbereit an denselben Oertern einen stattlichen Anfang gemacht, mit Nutzen ferner geschickt werden können“. Außerdem wäre eine gewisse Anzahl Stipendiaten und Alumni adlichen und bürgerlichen Standes zu halten: dann könnten sie die Anforderung fallen lassen. So sei es endlich in diesem Punkte zur Einigkeit gelangt, wofür man Gott danke. Man bittet, daß der Kurfürst die Wahl wo möglich künftigen Montag ansetze.

Ein ferneres Bedenken trugen alle Stände noch 2 Tage später, am 26. Juni, vor: Man habe dem König in reversalibus zugesagt, in pactis et privilegiis nichts zu ändern; jetzt aber sei einige Aenderung geschehen, ergo müsse der König um Confirmation gebeten werden. Wegen der Appellation ab inspectore in Religionssachen bleiben die Stände bei den Privilegien und ihrer kurf. Gn. jüngstem Abschied, daß des Inspectors Spruch ohne alles Widersprechen von Kurf. Gn. oder ihren Herrn Oberräthen soll exequirt, und der Inspector racione excessus vor dem Synodo soll verklagt werden; die Privilegien ertheilen dem Inspector alle Macht in causa haereseos, was durch den Recess von 1612, welcher den Landräthen und Privaten die Appellation, so publicis sumptibus litigiret, vom Hofgericht an ihre Kgl. Mt. giebt, nicht geändert ist.

Trotzdem ging nun die Wahl der Inspectoren nicht so schnell, wie man wohl glaubte und wünschte, von statten. Denn an dem Wahltage selbst — Freitag den 30. Juni — entstand Streit über das Präsentationsrecht des Kurfürsten.

Die klagenden Landräthe erklärten, Praesentation von Candidaten durch den Kurfürsten sei nie gebräuchlich gewesen und durch kein Fundamentalgesetz zu erweisen. Die Election gebühre der Landschaft, und wenn die Praesentation also verbliebe, so könnte sie künftig nicht die wählen, welche den Sekten die Wage hielten. Sollte der Kurfürst aber nothwendigerweise Leute zuvor denominiren, so müßte es die Landschaft auch thun; sie schlug vor: Behm, Arnoldi, Adam Praetorius

Erzpriester zu Rastenburg, M. Joh. Wegner Erzpriester zu Fischhausen, M. Joh. Grund Diakonus im Kneiphof, aus welchen 10 Personen die tüchtigsten erwählt werden könnten.

Dagegen meinten die protestirenden Landrätthe, gleichfalls am 30. Juni, aus den Fundamentalgesetzen lasse sich die Inkompetenz des Landesfürsten zur Präsentation keineswegs beweisen, damit sie das Recht der hohen Obrigkeit, „der Pflegerin und Säugamme der Kirche Gottes“ entziehen und sich zueignen wollen. Es heiße aber in der Regimentsnotel und in dem Receß von 1566, daß der Herzog das Kirchenregiment rechtschaffen bestellen wolle, nicht, bestellen lassen wolle, welche Worte man ebensowohl in Acht nehmen und auf die Praesentation beziehen müsse, die auch durch kaiserliches und geistliches Recht bewiesen werden könnte. Noch deutlicher spreche das Buch von der Bischofswahl dafür, „sehen also unsere Herrn Collegae, wie perperam sie obige fundamenta, welche stark pro nostra defensione militiren, allegiret, und wie unbillig sie sich dem Landesfürsten in sein Recht und Hoheit Einträge zu thun bearbeiten.“ Es bleibe ja den Wählern unbenommen, nicht geeignete Subjekte nicht zu wählen und darauf zu halten, daß den Privilegien und Decreten gemäß Leute präsentirt würden.

Ein Theil des Adels fällt letzteren bei. Die Städte sind zur Deliberation über diesen Punkt nicht instruirt, finden aber das präterdirte jus praesentationis in den Privilegien nirgend fundirt.

Auf diese Bedenken erfolgte bereits am 1. Juli ein sehr energischer, bloß von den ausländischen Rätthen abgefaßter Abschied des Kurfürsten de jure praesentationis. Man wolle ihm sein wohl erlangtes jus patronatus bestreiten; er sei nicht geneigt mit seinen Unterthanen über seine Regalien sich in Disput einzulassen; man möge sich ferner alles Censurirens und Glossirens darüber enthalten. Dann führt er doch aus den Privilegien an, was sich anführen läßt, auch das Beispiel seines Vaters, der diese Praesentation vorgenommen habe, ohne irgend welchen Einspruch der Stände zu erfahren. Wenn einer oder

etliche Lust haben, hierüber noch weiter zu skrupuliren, so werde er mit den Gehorsamen allein zur Wahl schreiten.

Die klagenden Landräthe bitten den Kurfürsten, daß die ausländischen Rätthe sich nicht in die preußischen Consilia drängen möchten, die protestirenden Landräthe sammt dem protestirenden Adel billigen den Abschied an sich, sprechen sich aber ebenfalls für die Ausschließung der Fremden aus.

Der Kurfürst hat bewilligt, daß die kleinen Städte 3 Personen zur Bischofswahl deputiren, während Königsberg 5 stellt, 3 Rathspersonen und 2 (sonst 3) Schöppenmeister. Die Oberräthe haben sie aufgefordert, sich den Königsbergern, welche auch die 6. Stelle haben wollen, zu fügen. Sie wollen aber bei der Erklärung des Kurfürsten bleiben, und bitten ihn um eine Verfassung, daß, obgleich den Königsbergern zur Inspectorenwahl 5 Personen zugelassen, solches ihnen in andern Fällen nicht präjudicirlich und die pluralitas votorum, welche sie, die Abgesandten der kleinen Städte, deren 40 sind, haben, ihnen keineswegs dadurch benommen sein soll (5. Juli).

Die Klagenden wollen von der Präsentation des Kurfürsten nichts wissen, es sei denn, daß die Landschaft auch 5 Kandidaten denominire, andernfalls gedenke sie an den König zu appelliren.

Die Rätthe von Königsberg und die kleinen Städte wünschen einen gütlichen Vergleich, auch ist ihnen nicht zuwider, daß mit gnädigstem Konsens des Kurfürsten die königlichen Abgesandten sich in die Sache legen. Man soll den Kurfürsten bitten, daß er auch der Landschaft gestatte, einige Personen zu denominiren; wenn er es nicht erlaube, würde jeder Theil sich seine Nothdurft vorbehalten müssen. Ebenso die Gerichte und die Aeltesten im Namen der Gemeinen in den Städten Königsberg, die aber geradezu 5 Personen (so viel als der Herzog) zu denominiren verlangen und nöthigenfalls mit den Klagenden an den König appelliren wollen.

Auf diese Forderungen und Wünsche erklärte der Kurfürst am 15. Juli: Er will das jus praesentationis als patronus weder aufgeben noch die Landschaft an demselben Theil nehmen lassen, erbietet sich aber, wenn unter den 5 denominirten Personen die eine oder die andere wegen seiner Religion oder seines Lebens Einwendungen veranlassen sollte, für diese andere zu ernennen. Ist auch dieser Vorschlag nicht genügend, so mögen diejenigen, welche sich zu der interponirten Appellation erklären, dieselbe fortsetzen, ihm aber zuvor den Wortlaut zukommen lassen. Man habe auf diesem Landtage in negotiis publicis noch wenig gethan, sollte man noch länger zögern, so würde er sich nicht länger aufhalten können, sondern mit denjenigen, welche zu seiner Seite stehen, dem Landtag seine Endschaft geben.

Zum Abschluß kam die Frage über die geistlichen Inspectoren, die den Landtag in dieser Tagung wieder die längste Zeit beschäftigt hatte, auch diesmal noch nicht.

Die übrigen Propositionen des Ausschreibens wurden in den letzten Tagen der Session nur ganz kurz berührt. Die protestirenden Landräthe erklären am 27. Juli: Das Landrecht ist bis auf wenige ausgesetzte Artikel fertig; der Kurfürst möge den Druck beginnen, die ausgesetzten Artikel durch die Ober- und Hofräthe übersehen, und wenn man sich geeinigt, nachdrucken lassen. Die Kammer hat große Ausgaben gehabt; man hat sich aber zu verwundern, daß bei der Abwesenheit des Kurfürsten, da die Hofhaltung nicht so viel kostete, „bei so hoch angesetzten Zinsen fast durchs ganze Land, so denn weit mehr als im vorigen Jahr ertragen“ dieselbe nicht weit mehr zugekommen. Der Kurfürst möge eine Deputation zur Untersuchung aller Mängel niedersetzen, von Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung legen lassen und die Amtsartikel einprägen. Wenn das geschehen und der Kasten nicht so bald Hülfe spürt, werden die 3 Stände dem Kurfürsten zu Gute etwas ins Werk zu setzen deliberiren. Der Landkasten bietet viele Mängel: 1) haben viele seit vielen Terminen nichts gezahlt; es soll *fiscalis executio* angedroht werden. 2) Staches v. d. Groeben hat 1616 ohne

Zuziehung seiner Kollegen den Natangischen Kasten eröffnet, 1 $\frac{1}{4}$ Tonne und 12 Säcke Geldes herausgenommen; er soll deshalb vorgeladen und zur Restituierung des Geldes angehalten werden.

Die protestirende Ritterschaft stimmte bei; wegen eines subsidii für den Prinzen Wladislaus hätten sie keine Vollmacht, mit Durchzügen von Truppen sei das Land zu verschonen. (27. Juli.)

Auf der klagenden Landräthe Beschwerdepunkte, die nicht beiliegen, antworteten die protestirenden Landräthe (27. Juli): Auch sie hätten gerne alle Spaltungen in der Kirche vermieden gesehen. Aber wie solle man es hintertreiben, da man nicht das Recht habe, irgend einen Privaten und noch viel weniger die Obrigkeit in ihrem Gewissen zu scrutiren und ihren Rebusum, solange er privat bleibt, zu wehren. Man hat sich überzeugt, daß der Kurfürst in der Kirche keine Neuerung einführen wolle und hat sich über ihn nicht zu beklagen. Die politischen Beschwerden sind theils Privatsachen, theils zu weit aussehend, als daß man sich derselben theilhaftig machen könnte.

Die protestirende Ritterschaft stimmte bei, wunderte sich nur, daß man sich so lange mit den Gravamina beschäftigt und dieselbe ihnen erst jetzt mitgetheilt habe.

So war denn wieder kein einziger der 4 im Ausschreiben vom 30. März 1617 genannten Punkte, die auch bereits dem am 21. November 1616 eröffneten Landtage vorgelegen hatten, erledigt.

Doch war die Landtagssession mit diesen Verhandlungen nicht erschöpft. Man hatte es die längste Zeit derselben hindurch gleichzeitig mit den Polnischen Gesandten, die bereits 1616 in Königsberg erschienen waren, zu thun.

Die königlichen Gesandten Adam Kossobutzki und Stephan Sadorski waren bereits am 9. Mai 1617 wieder in Königsberg eingetroffen.⁹³⁾ Am 11. Mai präsentirten sie ihr Creditivschreiben

93) Peter Michel's Annalen im Erl. Preußen III S. 538.

an den Kurfürsten, am 12. das an die Oberräthe und übergaben noch ein Schreiben König Sigismunds in Sachen seines Advokaten Derschau, welcher den Dr. Andreas Krebs wegen eines Pasquills gegen mehrere Artikel des kgl. Responses belangt hatte. Ferner sollten die Oberräthe über gewisse Schmähungen gegen die Gesandten und den König Untersuchungen anstellen z. B. gegen Eulenburg auf Johannisburg und Dr. Schartius.

Gleichfalls am 12. Mai legten die Gesandten den Ständen ihre Anträge vor. Der König wünscht Herstellung der Eintracht und Amnestie des Geschehenen, welche durch Gehorsam gegen den König und den Kurfürsten und Erhaltung der Fundamentalgesetze am besten erreicht werden wird. Wie die Privilegia, sollen auch die Decreta des Königs nicht angetastet oder censurirt werden. 1) Da die Quelle alles Streits die Verschiedenheit der Religionsmeinungen ist, so soll vor allen hierin keine Neuerung vorgenommen werden. *Exclusae legibus haereses ne in Prussia locum teneant.* Vergeblich sind alle Disputationen, ob es geschehen dürfe, da sie den Lehnsbedingungen und dem Decret von 1612 zuwiderlaufen. Ohne das kommt es zu keiner Einigkeit. *Disputent alii, quorum id munus est, sitne haec servitus conscientiarum, principem pactis obligari iisdemque teneri et ea exsequi debere nemo in dubium vocaverit.* Es ist dem König sehr mißfällig, daß der Kurfürst in publico loco arcis Regiomontanae cathedram sectae Calvinisticae setze; der Kurfürst zeige dadurch, daß ihm gefalle, was er verhindern solle. Dieser Mißbrauch soll abgeschafft werden. *Et qui posthac aliter doceri vel concionari ausus fuerit ad instantiam cujuslibet, uti turbator pacis conveniendus et accusandus erit summario processu servato.* Zu öffentlichen Aemtern sollen nur Katholiken oder Anhänger des Corpus doctrinae zugelassen werden. *Exercitium liberum Catholicae Romanae religionis publicetur.* Was hiegegen geschehen ist, soll den Legaten angezeigt werden, damit sie es abschaffen könnten. 2) Die in dem Decret von 1609 festgesetzte Eidesformel der Hauptleute, Feldobersten und Rittmeister (*chiliarchae; praefecti equitum et peditum*) ist bisher nicht beobachtet,

was jedenfalls geschehen soll, und zwar sofort in Gegenwart der Legaten. 3) Fremde Rätthe sollen fortan in Landesangelegenheiten sich nichts zu schaffen machen, und was auf ihren Rath geschehen ist, soll nichtig sein. Wenn sie es nicht lassen, sollen sie als *turbatores pacis* vor dem Hofgericht *respondiren*. 4) Etwas neue Beschwerden werden sie abstellen. 5) Die Universität soll bei ihren Rechten, besonders im Punkt der Religion erhalten werden. 6) *Scommata Schmalkaldica ut in praesentia nostra expungantur*. 7) Warum die *Communität* der 3 Städte Königsberg an der *Appellation contra senatum pro exigendis rationibus redituum civitatis ad S. R. Maj.* gehindert sei? 8) Der König verlangt nach den Pakten freien Durchzug seiner Truppen durch Preußen, er wird dafür sorgen, daß es ohne Belästigung der Einwohner geschieht. Wer sich diesen Forderungen widersetzt, soll hart gestraft werden. Anderes werden sie noch später proponiren.

Auch den Kurfürsten vermahnten sie (18. Mai) zur Erhaltung der erlaubten Konfessionen und daß er denen nicht zürne, welche die Erhaltung der Privilegien, Pacten und Decrete beim Könige gesucht haben. Von den Aemtern und Gerichten seien alle Häretiker und Fremde fern zu halten. *Qui nondum fidem suam S. R. Maj. et regno obstrinxerunt, id faciant*. Nochmalige Mahnung, daß er die Wunden des Landes heile.

Am 23. Mai klagen Kossobutzki und Sadorski über ihre Verpflegung und fragen bei den Regenten (Oberräthen) an, ob auf ihren oder der Fremden Geheiß ihre Zehrung verkürzt und König und Reich dadurch beleidigt seien.

Der Kurfürst läßt am 23. Mai den Legaten die Ursache des langsamen Fortganges der Unterhandlung anzeigen. Die Stände wären wegen der geistlichen Inspectoren zwiespältig geworden, darüber seien die Pfingsten herangekommen, die meisten Deputirten verreist und erst gestern wieder zusammengekommen; der Kurfürst selbst sei kränklich gewesen, wolle aber morgen sich dahin bequemen, daß die Sachen wieder vorgenommen würden.

Die Legaten erklären die Entschuldigung für genügend, „sie aber wären von ihrer K. Maj. anhero abgeschickt worden, nicht auf eine gewisse Zeit zu verharren, sondern so lange hier zu bleiben, bis daß die königlichen Decrete gänzlich exsequirt und vollzogen worden. Nun möge der Kurfürst nur die Sache fördern, so werde er der Beschwer und Unkosten, welche ihm die Legaten verursachen und deren er sich beklagt hat, befreit werden. Sadorski hat bisher von Lieferung fast gar nichts und Kossobutzki nicht viel erhalten — gegen das Herkommen und das jus regis et regni. Er (Kossobutzki) habe mit Jaski eine schriftliche Abmachung über eine tägliche Lieferung niedrig genug abgeschlossen und selbst die werde nicht vollständig hergegeben.

Am 26. Mai stellten die Oberräthe ihr Bedenken, wie den königlichen Legaten zu antworten, fest. 1) Was die Religion betrifft, so beruht die Forderung der Legaten auf sehr zahlreichen Stellen der Fundamentalgesetze, es wird also nicht anders sein können, als daß denselben „schnurrecht nachgegangen und dasjenige, was denselben entgegen, gänzlich und ohne einige Limitation abgeschafft werden müsse.“ „Und weil wir aus der Proposition vermerken, daß dieser Punkt, soviel die Religion betrifft, vornehmlich auf dasselbe Exercitium ziele, so Ew. Kurf. Gn. den obigen angezogenen Pactis zuwider eingeführt und die Zeit her verübet, wiewohl solches mit unserm Rath und Wissen im Wenigsten nicht geschehen, so stellen wir es unterthänigst dahin, was Ew. Kurf. Gn. oder diejenigen, welche dieses alles Ew. Kurf. Gn. gerathen, deswegen ferner einzuwenden bedacht sein. Eine weitere Publication der katholischen Religion ist nicht nöthig.“ 2) Ebenso ist die Ausschliessung der Exteri durch mehrere Forderungen festgesetzt; „derwegen wir auch nicht absehen, wie etwas anderes wider solche helle, klare Privilegia und Pacta könne eingewendet werden, sondern wird unsers Erachtens denselben gleichfalls nachgelebt werden müssen. 3) Wegen des Eides der Hauptleute hat sich der Kurfürst am 21. December 1616 zwar verweigernd erklärt, allein der Eid,

den die Legaten verlangen, ist ja in effectu mit dem damals geleisteten derselbe, und auch die Feldobersten werden ihn laut Decret von 1609 und den publica Pacta ableisten müssen; und dasselbe gilt von den Rittmeistern, da diese ratione officii sui den Obersten nicht untergeben sind, sondern nur der Kurfürst und in seiner Abwesenheit die Oberräthe ihnen zu kommandiren haben. 4) Wegen der Schimpfreden gegen die Gesandten wird Botho Albrecht von Eulenburg sich wohl selbst mit dem König vergleichen; Dr. Schart hat gesagt, die Gesandten sollten mit Prügel abgefertigt und sonst übel traktirt werden, und die Legaten fordern das Protokoll: der Kurfürst soll es gut abschlagen, wird es aber, wenn sie darauf dringen, nicht verweigern können. 5) Die Universität soll bei ihren Rechten geschützt werden: Die Praesentatio [professorum] und das stipendium accessionis gebührt ihr ohne alle Mittel. Jene Accession hat mit den bischöflichen Intradan nichts gemein, sondern beruht auf einem speciellen Privilegium Georg Friedrichs. 6) Die Forderung, daß die Glocken zur katholischen Kirche geliefert und die Widdem mit einer Mauer umzogen werde, ist über die Abmachung und soll nicht erfüllt werden. 7) Die scommata und convicia Schmalkaldica zu expungiren ist kein Bedenken, denn die Lehre soll durchaus nicht angegriffen werden. Die Sekmalkaldischen Artikel sind nicht im Corpus doctrinae, auch nicht im Lublinschen Privilegio autorisirt, aber 1568 durch Sigismund August's Gesandten Demetrius Solikovius hart angefochten. In diesem Punkte müssen jedoch die Stände befragt werden. 8) Die 4 Schiffe im Nothfall zu halten ist der Kurfürst schuldig und wird sich dieser Bürde nicht entziehen können, wenn er sich von derselben nicht durch Entschuldigung los macht. Schwedische Schiffe haben sich Pillau wiederholentlich genähert und ein Boot mit 50 Mann sogar in den Hafen gewagt. Wenn er die Schiffe nicht wie sein Vater von Dänemark erhalte, so werde er sie auf seine Kosten miethen und bemannen müssen. 9) Das Kammeramt Waldau (Hypothek der katholischen Kirche) sei nicht verpfändet, sondern nur ein einzelnes Dorf aus früherer

Zeit, welches aber nach einigen Jahren wieder einfallen werde.

10) In Bezug auf einen Kgl. Notar in Pillau sei wie am 21. December 1616 zu antworten. Da der König jedoch dringend werde, soll der Kurfürst mit Altstadt und Kneiphof, welche am Pfundzoll zum dritten Theil interessirt sind, darüber conferiren.

11) Das Verlangen nach einem Musterungsort für das königliche Kriegsvolk ist den Ständen vorzulegen. — Die Legaten haben die Instruction, wenn der Kurfürst die alten Decrete nicht exequiren und die neuen nicht promulgiren will, zu protestiren und sich zu entfernen. Zu solcher Protestation soll der Kurfürst es nicht kommen lassen, weil der König hinterher nach den Pacten von 1525 eine Deputation niedersetzen könnte, welche seine Hoheit in Acht nähme, wobei der Kurfürst den kürzeren ziehen dürfte, oder die Sache werde an die Stände und den Reichstag gebracht und der Kurfürst möge sich nicht einbilden, daß diese seinen Sachen mehr als dem König und ihrer eigenen Republik Aufwachs und Erweiterung affectionirt sein werden. Es würde dies nur eine neue *controvertendi materia* sein und man in ein schreckliches Labyrinth gerathen. — Ueber die den Ständen vorgelegte Proposition ist noch nicht zu reden, doch sollen dieselben aufgefordert werden, ihr Gutachten zuerst dem Kurfürsten vorzulegen, ehe sie es den Legaten übergäben.

Den Legaten wird inzwischen die Zeit lang. Sie erinnern (am 27. Mai), daß das *exercitium religionis Calvinisticae* in ihrer Gegenwart fort dauere und daß die fremden Räthe sich noch immer einmischen. Sie verlangen das Protokoll über Dr. Scharf's Schimpfreden und mahnen zur Vollendung der katholischen Kirche (Thüren, Glocken, Mauer u. s. w.). Schließlich klagen sie wieder über mangelhafte Bespeisung.

Auf das Bedenken der Oberräthe vom 26. Mai entgegnete der Kurfürst am 29. Mai: Die *Privilegia* und *Decreta* in Religionssachen sollen gehalten werden, der Kurfürst wisse von keinem *publicum exercitium* einer nicht berechtigten Sekte. Sei sein eigener Gottesdienst gemeint, so erkläre er, daß sein Gewissen durch keine Pacten gebunden werden könne und er nur

verpflichtet sei, seine Unterthanen bei der Augsburgischen Confession und dem katholischen Glauben zu schützen; er habe als ein vornehmer Stand der Krone natürlich das Recht, dessen sich jeder andere erfreue; sein Gottesdienst (und ganz entbehren könne er doch denselben nicht) werde in seinem Gemach abgehalten; er erlaube seinem Prediger nicht aufregende Predigten zu halten, und habe weder eine Cathedra noch andere Anstalten zum publicum exercitium getroffen. Der Privatzwist unter den Ständen werde sich legen, wenn zuvor die Realia abgethan wären. Wegen der fremden Rätthe soll es bei dem Recess und dem Responsum von 1616 bleiben. Der Kurfürst hat sich hierüber schon erklärt, verbittet sich aber ausdrücklich solche Ausdrücke wie *turbatores pacis publicae*. Bei Gesandtschaften könne er natürlich nicht die zu seinen Sachwaltern machen, die gegen ihn klagen. Mit dem Eid der Hauptleute sei er einverstanden. Von dem Eid der Obersten ist nirgend in *Pactis*, *Decretis* oder *Recessibus* die Rede; um dem König allen Scrupel zu nehmen, soll der jetzige entlassen werden. Ebenso wenig stehe irgendwo etwas über den Eid der Rittmeister geschrieben. Sie wie alle anderen Unterthanen sind dem König schon durch den Erbeid verbunden. — Wegen des Dr. Krebs bleibt es beim Recess. — Daß jeder Anzustellende das *Corpus doctrinae* unterschreiben solle, ist etwas Neues und nie abgemacht und ganz verkehrt. „Denn wieviel sind wohl derer, welche von keiner anderen Religion, als die in Preußen getrieben wird, wissen, nichtsdestoweniger aber das *Corpus doctrinae* niemals gelesen, und denen, wenn sie es gleich lesen, alle *terminos*, so in demselben enthalten, recht zu verstehen noch wohl eine Kunst sein dürfte? Wie viel weniger Wissenschaft aber haben sie von den *controversiis*, die zu Zeiten dermaßen subtil ventilirt werden, daß sie die Theologi selbst kaum verstehen können.“ Wer nicht *certis indiciis suspectus* ist, soll mit *Contradiciren* und *Subscribiren* verschont werden. — Die Publication des *exercitii* der päpstlichen Religion ist nicht nöthig. — Botho Albrecht v. Eulenburg wird sich selbst rechtfertigen. Wegen Dr. Schart sollen die Legaten

erst den Delator nennen, dann nachweisen, daß sie Befehl gehabt haben, die Landschaft für perjuri und rebelles zu erklären; dringen sie weiter, so kann der Kurfürst nicht unterlassen, die Injurien gegen ihn und die Stände rechtmäßig zu vindiciren; das Protokoll aber dürfe nicht herausgegeben werden. — Von der Praesentation [der Professoren], deren sich seine Vorfahren bedient haben, kann er sich nicht ausschliessen lassen; die Accession möge wohl anfangs ex alia causa zugesagt sein, sei aber nichts desto weniger aus den bischöflichen Einkünften genommen. Inbetreff der katholischen Kirche und der Scommata Schmalcaldica stimme er den Oberräthen völlig bei. Die 4 Schiffe sind nicht nöthig, da die Gefahr nicht da ist; der Waffenstillstand zwischen Polen und Schweden wird hoffentlich verlängert werden. Die Nachricht des Pfundschreibers beruht auf einem Irrthum. „Wenn die letzten Responsa gleich den vorigen [in den Privilegien der Stände] gedruckt werden, halten ihre kurf. Gn. dafür, daß sie dadurch genugsam publicirt sind.“ Die Execution der andern wird er vornehmen.

Am 30. Mai schreiben die königlichen Legaten an die Regimentsräthe; sie wollen mit der executio decretorum gefördert sein und berichten von einer Person, welche dem katholischen Priester in der Kirche Injurien zugefügt haben soll.

Die Regimentsräthe übergeben am 1. Juni wegen Beantwortung der Legaten dem Kurfürsten den Eid der Hauptleute in deutscher und lateinischer Fassung. Daß Kriegsoberste gehalten, ist von undenklicher Zeit her Gebrauch und deshalb gleichsam Gesetz. Wäre eine solche Einrichtung 1563 nicht gewesen, so würde Erich von Braunschweig sich des Landes leicht haben bemächtigen können; weil aber das Land damals mit Obersten (als Andreas Packmor und Wolf von Kreuzen) und anderer Ordonanz wohl versehen, hat er mit Schande das Land räumen müssen. Diese beiden Obersten starben erst unter Georg Friedrich, der sie durch Wolf Ernst v. Wirsberg ersetzte. Die Landschaft führte darüber vielfach Beschwerde, daß es ein extraneus sei. Sie stand auch unter den dem König Stephan 1582

übergebenen Gravamina. Diese Gravamina blieben wegen Stephan's Tode stecken, kamen 1609 wieder auf die Bahn und wurden nun verabschiedet. Deswegen könne der Kurfürst dem jetzigen Obersten Kreutz mit der angedeuteten Urlaubung nicht schimpfen. Der Kurfürst sei allerdings *latiori significatu* Landoberster, wie auch Landhofmeister, aber daraus folge nicht, daß er die in *officiis subordinariis* Befindlichen *de facto* entsetzen könne. — Das *Corpus doctrinae* sollen allerdings nur Verdächtige unterschreiben. — Ueber die Academie sprechen sie sich wie am 26. Mai aus. „Die Professoren,“ fügen sie hinzu, „bitten um das ihnen vorenthaltene *stipendium accessionis* und drohen im Weigerungsfalle sich an die königliche Commission zu wenden — und daß die juristische Facultät ersetzt werde.

Am 3. Juni wurde das *Responsum* des Kurfürsten an die Gesandten festgestellt. Als der Oberburggraf und der Kanzler dasselbe den Gesandten am 4. Juni übergaben, kam es zu heftigem Streit. Die Legaten bestreiten die Glaubensfreiheit des Kurfürsten; er sei noch nicht Calvinist gewesen, als er das *feudum* erhalten. Haben etwa die Regimentsräthe eingerathen? Der Kanzler muß gestehen, daß sie, da es ihnen um ihre Religion ernst sei, ihren Rath dazu nicht gegeben haben. Darauf der Castellan [Kossobutzki]: So haben wir hierüber mit dem Kurfürsten zu reden. — So wird das ganze *Responsum* durchgelesen, und die Legaten machen ihre Anmerkungen: ob es nicht ein öffentlicher Gottesdienst sei, an dem so viele Hunderte, Inländer und Fremde, Theil nehmen? ob die Regimentsräthe die Antwort *de exteris* bewilligt haben? Der Kanzler sucht Ausflüchte; sie hätten ihre Stimme gegeben, der Kurfürst habe das Recht, derselben beizufallen oder nicht. Darauf der Castellan: Da die Herren in Dingen, welche gegen die *Pacten* laufen, nicht rathen, so müssen es nothwendig die *exteri* sein. Denn der Kurfürst selbst ist ein löblicher frommer Herr, der es von sich selbst nicht thun wird. — Wegen der Hauptleute Eid bittet der Kurfürst, daß mit denen, die bereits geschworen, es für diesmal sein Verbleiben habe. Darauf der Castellan: Das sei aus Nach-

lässigkeit der Regimentsräthe geschehen, die als custodes legum publicarum hierauf bessere Aufsicht haben sollten etc. Die Legaten erklären von neuem, daß sie nicht abziehen werden, ehe die Decrete wirklich erfüllt sind. Den Hauptleuten und Kriegsbefehlshabern soll ein Termin zur Ableistung des Eides gesetzt werden. Sie fordern ferner das subsidium für Wladislaus, wünschen Aufklärung über die Englische Handelsocietät u. s. w.

Nach dieser Auseinandersetzung mit den Regimentsräthen bezw. mit dem Kurfürsten wandte sich Kossobutzki an die Stände, proponirte ihnen die executio decretorum, die censura decreti in Dohna's Sache, die Schmalkaldischen Artikel und das Corpus doctrinae und erzählte ihnen von dem Wohlwollen des Königs, der ihre Privilegien zu beschützen sich bestrebe, und daß er selbst nicht eher Königsberg verlassen werde, als bis alles in Ordnung gebracht sei. Der Kurfürst habe ein Responsum gegeben, das ihm nicht genüge; es enthalte auch mancherlei wider die Stände, daher wolle er gerne ihre Meinung hören (Juni 6). Schon am folgenden Tage forderte er abermals ihre Meinung zu hören und beklagte sich einmal wieder über die „Lieferung“. (Juni 7.)

Dies Vorgehen veranlaßte den Kurfürsten zu einem Schreiben an den König (undatirt, jedenfalls nach Juni 6.) Er beschwerte sich darüber, daß die Gesandten sein (des Kurfürsten) Responsum der Landschaft zu censiren heimgestellt, seine libertatem religionis circumscribiren wollen und zwar gegen die Instruction, endlich daß Sadorski etliche weitsehende Reden geführt habe. Auch die Legaten müssen in diesen Tagen an den König berichtet haben.

Der König schrieb den Legaten am 16. Juni, dem Kurfürsten am 17. Juni. Den letzteren mahnt er zur Schließung des Landtags, Exekution der Decrete und Abfertigung der Gesandten. Seinen Legaten theilt er mit, auch er sei mit dem Responsum des Kurfürsten insoweit nicht zufrieden, als es gegen die Decrete geht; es sei keine andere Religion als die katholische und lutherische zu dulden; kein Ausländer; non debet videri

electori dura aliqua conditio, quae juribus nititur; Eid der Haupt- und Kriegsleute; Bannitio (Bannbrief, Reichsacht) der Elbinger.⁹⁴⁾

Am 28. Juni erinnern die Legaten den Kurfürsten an die noch auszuführenden Bestimmuugen früherer Dekrete und Response vom 10. Juli 1616, 4. März 1617 u. s. w.: 1) Die Religion. 2) Den Hofprediger. 3) Die fremden Rätthe. 4) Eid der Hauptleute. 5) Actio contra Dr. Krebsium. 6) Executio religionis catholicae. 7) Votum Schartii. 8) Jura Academica. 9) Templum catholicum. 10) Scommata Schmalcaldica. 11) Naves. 12) Hypothek Waldau. 13) Notar in Pillau gefordert. 14) De loco et milite lustrando. 15) Die letzten Responsa zu drucken.

Sie werden unterstützt durch die klagenden Landrätthe, die um Execution der Dekrete in den §§ Universitas, Dohna, Halle, Fickler, Expedienda legatio, duo fratres ad praesidentiam, juramentum der Hauptleute, Albrecht Kalnein, Landkasten, Judicium criminale, titulus nobilium, Holzung und indigenae bitten. (3. Juli).

Der Kurfürst erwiderte zunächst den Legaten am 4. Juli. Die Freiheit wegen des privatum exercitium religionis könne er nicht aufgeben, in den Pakten sei hierüber nichts gesagt; der König halte es ohne Zweifel für eine Hoheit und Präeminenz einen Kurfürsten zu seinem Vasallen zu haben, aber nirgend ist einem Kurfürsten oder seinen Gesandten das exercitium religionis gewährt; im Lande soll deswegen nichts geneuert werden. Es folgt eine weitere Beleuchtung einiger von den Legaten angeführten Gesetzesstellen und des Wesens der reformirten Confession, welche kein tertium oder diversum ab Augustana Confessione sei. — Die fremden Rätthe kann er nicht entbehren,

94) Es handelt sich um eine Episode aus dem Kampf der Elbinger und des Bischofs Rudnicki um die Nikolaikirche (Vgl. Eichhorn in der *Erm. Ztschr.* Bd. II, S. 471–552, speziell S. 544). Das Executorialmandat ist datirt vom 20. April 1617: „Die Waaren der Elbinger sollen mit Beschlag belegt, sie selbst angehalten und kein Verkehr mit ihnen getrieben werden“. Bereits am 27. Mai hatte der König den Legaten befohlen, sie sollten beim Kurfürsten darauf antragen, daß die Bannitio der Elbinger im Herzogthum publicirt werde. Elbing hat des Königs Gnade schon oft gemäßbraucht und der König hat die Bannitio zum zweiten Mal aussprechen lassen.

da er auch hier in Preußen viel Reichssachen zu expediren hat; in preußische Sachen drängen sie sich nicht ein; das Responsum vom 10. Juli 1616 soll nicht verletzt werden; zu seiner Rechtfertigung gegen Polen könne er doch wohl, wen er wolle, brauchen, da auch der Geringste sich seinen Procurator wählen darf. Das Schreiben an den König sei nicht der Räthe, sondern sein eigenes Schreiben. Die letzte Resolution an die Stände ist in der preußischen Kanzlei concipirt. Die Beschuldigung, daß die Ausländer nichts als Einbrüche in die Rechte des Königs des Reichs und des Landes suchen, ist ungegründet. Die Legaten möchten künftig Realia vorbringen. Die übrigen Punkte übergeht der Kurfürst, wohl, weil er seine Ansicht über dieselben schon früher hinreichend deutlich auseinandergesetzt zu haben glaubte.

Am 5. Juli erhielten auch die Klagenden ihre Antwort. Mit der Academie ist der Kurfürst im Begriff, sich de jure praesentationis zu vergleichen. Wegen Fabian von Dohna hat er die königlichen Abgesandten ersucht, sich zu interponiren, damit es zum Vergleich komme. Heinrich v. Halle ist der Dienst aufgekündigt, sein Amt erledigt. Fickler hat keine Jurisdiction, seine Bestallung soll nicht in Sequel gezogen werden, also möge man nicht difficultiren. Die Legationen sollen den Inländern übertragen werden, wenn sie dazu tüchtig sind, publica negotia vorfallen, und er in ihnen nicht zugleich Kläger oder Beklagte in derselben Sache sieht. Mit dem § 12 des Responsums vom 4. März 1617 Ad praesidentiam ist er einverstanden. Der Eid der Hauptleute scheint überflüssig; da aber der König darauf besteht, will er sich fügen und sie den am 21. Dezember 1616 übergebenen Eid schwören lassen, nicht sogleich, da es zu lange aufhalten würde, sondern auf Michael, wenn sie zur Rechnung verschrieben werden. Kreutz ist nicht dux belli, wie das Decret von 1609 verlangt, sondern ein vom Kurfürsten und den Regimentsräthen abhängiger praefectus militiae, überdies Hauptmann, darf also nicht noch einen zweiten Eid schwören. Wenn Kalnein hier wäre und der Restitution halber Ansuch-

ung thäte, würde er einen Abschied erhalten. Was den Landkassen betrifft, so mangelt es hier nicht an dem Kurfürsten. Die Deputirten mögen zusammenkommen, und was noch übrig ist, ehest verrichten. Mit dem *judicium criminale* stehe es ebenso: man schlage einige Leute vor, die sich dazu wollen gebrauchen lassen, der Kurfürst wolle sie bestätigen; inzwischen müsse es beim Alten bleiben, *ne delicta impunita maneant*. Was den Titel betrifft, so soll der Adel *lat. nobilis*, deutsch wie vorhin genannt werden. In Bezug auf Holzung wird ein Privilegium, welches nur für einen Ansitz ausgestellt ist, bei Theilungen für mehrere benutzt; viele verkaufen ihr Holz, und wollen, wenn sie nichts mehr haben, die kurfürstlichen Wälder gebrauchen, was zu verweigern der Kurfürst Recht hat, wie er denn sogar auf dem Landtag von 1606 darum gebeten ist. Die *Exteri* sollen keineswegs weder die *judicialia* noch andere *negotia publica* traktiren und die Fundamentalgesetze gehalten werden.

Der Kurfürst mahnt die Stände (6. Juli), sie sollen die *expunctio Scommatum* Schmalk. vornehmen und über die *Bannitio* der Elbinger und die Musterung polnischen Kriegsvolkes in Preußen sich erklären.

Auch die königlichen Legaten wünschen am 6. Juli die endliche Exekution: die Hauptleute und Kriegsleute in ihrer Gegenwart zu vereidigen; *de tertio exercitio religionis*, ausländische Räthe, *Bannitio* der Elbinger, Auslieferung des Scharf'schen *voti*. In der Dohnaschen Sache wollen sie, da sie die Weisung haben, daß die Sache in Güte vertragen werden möge, bei den klagenden Ständen das ihrige thun. Wegen des *jus praesentandi* insp. haben sie auch rütteln wollen; da aber die klagenden Stände ohne die Städte nicht traktiren wollen, der Kurfürst aber den 3. Stand nicht dabei wissen will, weil derselbe nicht appellirt hat, müssen sie es bewenden lassen.

Der Kanzler meinte: es sei ihm selbst nicht lieb, daß die Sachen sich so hinziehen, aber das Schwerste sei ja schon vollbracht.

Die Klagenden, Landräthe und Ritterschaft, schreiben den Legaten am 7. Juli: Der Kurfürst hat *ratione juris patronatus*

die Praesentation verlangt, sie hätten an den König appellirt. Die Legaten haben im Namen des Kurfürsten bei ihnen angefragt: cum civicus ordo ad hosce tractatus non pertineat, an querulantes sine ejus interventu ad transigendum procedere et aequis justissimisque rationibus parere an vero appellationi suae inhaerere velint, cum ad utrumque Elector paratus sit? Die Querulirenden erklären sich zum Vergleich bereit, sed sine praejudicio reipublicae. Quia vero a prima fundatione et ingressu ordinis Theutonici civicus ordo publicus in republica status fuerit neque unquam quidquam firmum habitum sit, nisi id ejus consensu approbatum fuisset, wie das die Fundamentalgesetze beweisen, hic merito vulgaris ista regula obtinere debet, quod omnes tangit, id ab omnibus approbari oportere; so wollen es auch die Decrete. Die Legaten mögen diesen exterorum consiliis entgegentreten, qui primum hisce artibus cives a nobilitate segregatos, deinceps et ipsam nobilitatem sub jugum redigere cupiunt.

Die Regimentsräthe verwiesen (10. Juli) den Kurfürsten auf seine Anfrage wegen der 4 Schiffe, Glocke, Eid und Dr. Schart auf ihr Bedenken vom 26. Mai. Ueber den Eid werden die Klagenden, welche diesen Punkt urgiren, zu vernehmen sein. Die Legaten wollen zufrieden sein, wenn in ihrer Gegenwart nur die anwesenden Hauptleute, die andern bei der Jahrrechnung zu Michael schwören.

Am 11. Juli fordern die Legaten wieder einmal das Protokoll über Dr. Schart. Die Regimentsräthe entschuldigen sich, da es der Kurfürst in Händen habe, also dieser um dasselbe gebeten werden müsse.

Der Kurfürst erinnert (11. Juli) die Städte an die frühere Zuneigung und wiederholt, daß vor dem Spruche des Königs auf die Appellation des [klagenden] Adels wegen des jus praesentationis kein Tractat gehalten werden dürfe. Er hoffe, sie würden als getreue Unterthanen sich alienae liti nicht associiren.

Am 15. Juli reichen die Stände dem Kurfürsten ihre Bedenken ein. Die protestirenden Landräthe stimmen den Resolutionen des Kurfürsten vom 5. Juli wegen Execution der

königlichen Dekrete durchaus bei und achten dieselben den Privilegien und königlichen Dekreten gemäß. Auch der protestirende Adel ist mit den meisten Punkten zufrieden. Mehr haben die Klagenden auszusetzen: Mit der Academie dürfen de jure praesentationis keine Unterhandlungen gepflogen werden, da das ganze Land dabei interessirt und das Recht der Academie vom König bestätigt ist. Dohna's Sache wird billig bis ans Ende gestellt. Halle ist wegen seiner Widersetzlichkeit anzuklagen; bis die Stelle secundum decreta besetzt ist, bleibt das gravamen. Ficklers halben will man sich unter den vorausgesetzten Bedingungen accommodiren. Die Gesandtschaften betreffend bittet man, der Kurfürst möge es bei Privilegien und Dekreten bewenden lassen und die Preußen nicht für untüchtig erklären. Denn wenn die ausländischen Räthe merken, daß sie für weiser gehalten werden, werden sie allewege der Preußen praeceptores sein wollen. Der Kurfürst habe die Regiments- und Hofräthe und viele eidlich Verpflichtete, welche zuvor über den einfallenden Sachen Rath halten, ob eine Sache bei ihrer K. Maj. zu agiren und zu defendiren sei; werden sie dazu rathen, so habe sich auch der Kurfürst derselben Leute treulich zu bedienen; wenn sie aber sehen sollten, daß es gegen die Privilegien geht, wo haben sie den Kurfürsten vor Schaden zu warnen? Wenn ein Ausländer gegen solchen Rath die Sache bei K. Maj. auszuführen sich unterstände und dadurch leicht Streit mit den Ständen und dem Kurfürsten Schimpf entstehen könnte, so wäre er für einen turbator anzuklagen. Wäre dies im vorigen Jahre beobachtet worden, so wäre viele Weitläufigkeit nachgeblieben. Praesidentia, Eid gut. Da Kreutz ein ordentliches Amt hat, muß er also auch nach dem Decret von 1609 schwören — vielleicht läßt es sich aber der König abhandeln. Kalnein decretum erit pro futura lege. Den Landkasten betreffend, so bittet man, daß bei der Relation und Confirmation die ausländischen Räthe sich nichts zu schaffen machen sollen. Judicium criminale: Die Nobiles, so im Hofgericht sitzen, können criminalia contra nobilem in prima instantia, da es doch in secunda

instantia an sie kommt, wohl verhören und richten, damit die oppidana judicia nichts mehr damit zu thun haben. Titel nach dem Decret. Holzung kann bei den neuen Gravaminibus in Richtigkeit gebracht werden. Was die Exteri beträfe, so danke man, daß der Kurfürst den Decreten folgen wolle, aber die exteri sollen nicht nur in judiciis und negotiis publicis, sondern auch in privatis nichts zu thun haben. Man werde über ihre Excessus und Inconvenienzen eine besondere Schrift eingeben.

Auch die Städte äusserten sich am 15. Juli wegen der Execution der Decrete. Wenn die Academie ein Special-Privilegium de jure praesentationis habe, werde sie dabei billig erhalten werden. Mehrere Punkte berühren mehr die obern Stände, in mehreren stimmen sie den querulirenden Landrätthen bei. Fickler soll abgesetzt werden; denn man bittet den Kurfürsten die Kammer und Kanzlei und andere Aemter als Burgschließer, Pfundsreiber und andere den Einwohnern zu gönnen und sowohl die jetzigen Fremden abzuschaffen als auch künftig nicht zu admittiren. Wegen des *judicium criminale super personis nobilibus* halten sich die von Städten an ihre Privilegien, Freiheiten und Gebräuche, *quod delinquens in loco delicti forum habeat*, können sich derselben keineswegs begeben, hoffen auf K. Maj. und Kurf. Gn., daß sie ihnen desfalls keinen Eintrag zu thun gestatten werden. *Expunctio artic. Schmalk.*: Die Landschaft hat 1573 erklärt, daß sie keinen § aus dem *Corpus doctrinae* missen wollen. Das *Corpus* ist von Herrschaft und Ständen als ein gemeines *Symbolum* ihrer Lehre angenommen und von K. Maj. unterschiedentlich bestätigt. Man soll den König bitten, das Land bei dieser Confirmation zu lassen.

Landrätthe und Ritterschaft fragten am 15. Juli die Legaten, was sie in den Schmalkaldischen Artikeln für *scommata* hielten. Ueber die *lustratio exercitus regii* und die *executio bannitionis Elbingensis* könne man keinen Beschluß fassen, da beide Punkte nicht im Ausschreiben stehen, wie es der Recess von 1566 verlange.

Auf die Replik der Stände erfolgte des Kurfürsten Abschied am 22. Juli. 1) Was erstlich die Academie angeht, sind ihre Kurf. Gn., ob sie zwar ihr jus wohl ausführen könnten, desfalls auch stattliche actus possessionis für sich haben, gnädigst zufrieden, daß die Academie seiner kurf. Gn. taugliche ordinarios professores präsentiren möge, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß seiner kurf. Gn. jederzeit zwei, jedoch nicht auswärtige Personen vorgeschlagen werden sollen, welches dann dem königlichen Responso nicht derogirt. Die Bestellung aber der extraordinarii weil die in mera gratia et arbitrio principis beruhet, behalten sich seine kurf. Gn. allein vor, erklären sich aber gleichwohl dahin, daß sie auf solchen Fall keinen, der vermöge der Recesse und der Verfassung dieses Landes nicht habilis wäre, vocire und bestellen wollen. 2) Dohna's Sache soll ausgesetzt bleiben. 3) Das Decret gegen Halle ist exsequirt, das Amt soll alsbald besetzt werden. 4) Bezüglich Fickler's werden sich die Städte wohl fügen. 5) Gesandtschaften wie 5. Juni. 6) Praesidentia — gut. 7) Eid — gut. 8) Die Vereidigung des Kreutz urgirt die Landschaft nicht mehr. 9) Kalnein's nehmen die Stände sich nicht weiter an. 10) Landkasten — gut. 11) Judicium criminale: Die Querulirenden wollen die erste Instanz beim Hofgericht. Wird dieses nicht darüber andere Handlungen versäumen müssen? Die protestirende Ritterschaft hat daran erinnert, daß es wegen der Inquisition auf des Hofgerichts Annehmung der Sachen ankommen werde. Allerdings würde man mit demselben erst handeln müssen, ob sie solche criminalia annehmen wollten, denn es ist ein großer Unterschied, ob eine Sache in erster oder zweiter Instanz traktirt wird; jenes nimmt viel Zeit, dies oft nur eine Stunde in Anspruch. Auch bei der Execution wird sich Schwierigkeit finden, wenn die Sachen nicht zuerst an die Untergerichte gekommen sind. Denn diese werden nicht alienae sententiae executores, vornehmlich in Blutsachen, sein wollen, und die Hauptleute werden die Executiones, die sonst altem Brauch nach an die Untergerichte gehören, auch nicht auf sich nehmen wollen. Auch würde es manche incommoda

verursachen, da man die Missethäter von Adel (schon der Confrontation halber) hier in Königsberg zur Haft bringen müßte. Der Kurfürst schlägt also vor, weil die Städte, soviel dieses *judicium criminale nobile* betrifft, nicht daran interessirt sind, etliche zu deputiren, mit welchen der Kurfürst *de forma judicii* zu gelegener Zeit deliberiren könnte. 12) Titel wie früher, zumal das königliche *Responsum* nicht in *vim decreti*, sondern in *modum consilii* zu verstehen sei. 13) Holzung wie früher. 14) Exteri wie früher. 15) Ueber die *expunctio articulorum Schmalk.* mag die Landschaft sich mit den königlichen Legaten einigen. 16) *Lustratio* gut und 17) *Bannitio* gut.

Die Replik der Gesandten beantwortete der Kurfürst am 25. Juli: In der Religion soll nichts Neues eingeführt werden. Exteri wie früher nach dem Receß. Die Hauptleute, welche anwesend sind, sollen den Eid sogleich leisten, die übrigen zu Michael *ex praescripto Decreti* von 1609. Kreutz soll zu Ehren des Königs auf Michael schwören, obwohl er nicht *Dux belli* ist — laut seiner *Vocation*. Kalnein soll, wenn er seine Unschuld darthue, das erste vakante Amt erhalten. *Causa Crebsii* ist schon *expedit*. Was den Dr. Schart betrifft, so gestatte der Kurfürst selbst keine Ausfälle gegen den König, die auch nicht vorgekommen seien, er werde doch keine *Inquisition* anstellen. Die *Academia Regiomontana* werde die *Professores ordinarios* präsentiren nach der obigen Einigung. Die Mauer an der katholischen Kirche ist *res expedita*. Ueber die *Scommata Schmalcaldica* mögen sich die Legaten mit den Ständen einigen. 4 Schiffe werden *necessitate postulante* da sein. Waldau ist abgemacht. Notar in Pillau wie früher. *Lustratio* mit den Ständen zu verhandeln. Was die *Bannitio Elbingsium* betrifft, so ist ja noch Aussicht auf friedlichen Vergleich, welchen der Kurfürst wünscht und fördern will. Der Titel des Adels ist dem Kurfürsten anheimgestellt.

Auf erneute Anfragen der Legaten erklären die protestirenden Landräthe am 27. Juli: Die *Expunctio* in den *Schmalcaldischen* Artikeln könne man nicht vornehmen, da diese zum

Corpus doctrinae und der 1569 bestätigten Augsburger Confession gehören, man auch von keinen Scommata in denselben weiß. Wegen des Subsidiü für den Prinzen Wladislaus ist zuerst der Kurfürst zu befragen, dessen Unterthanen das meiste dazu contribuiren müßten. Wegen der Societas Anglicana ist nichts an sie gebracht.

Am 28. Juli beschwerten sich die Gesandten bei den Regimentsrathen, daß keine Executio decret. reg. folge und daß sie vergeblich aufgehalten würden.

Der Landtags-Abschied erfolgte am 31. Juli: Wegen der geistlichen Inspectoren ist bereits am 21. Juni ein Abschied gegeben. Wegen der Praesentation derselben ist Apellation gefordert und verstattet, doch haben sich die Landräthe und Ritterschaft dahin erklärt, daß sie mit den für diesmal präsentirten Personen zufrieden sein wollen. Diese Einigung soll keinem Theile präjudicirlich sein und die Election förderlichst vorgenommen werden. Was den Landkasten betrifft, so sollen die Deputirten ihr Geschäft beendigen und fremde Räthe nicht zugezogen werden. Die Kastenherren sollen zusammenberufen werden und mit einer von der Landschaft und dem Kurfürsten niedergesetzten Deputation die Mängel untersuchen. Wegen der Kammer wird der Kurfürst den Rath der Stände überlegen. Die neuen Gravamina sollen alsbald vorgenommen werden. Schließlich ermahnt der Kurfürst zu Einigkeit und Frieden; dann wolle er mit landesfürstlich-väterlicher Gnade allen zugethan bleiben.

Wegen der Wahl der Inspektoren ist nichts übergeben, nur daß die Landschaft sich einige, wenn sie dieselbe vornehmen wolle. Groeben und seine Partei scheint ziemlich befriedigt, dankt und wünscht dem Herzog Glück zu seiner Reise. Ueber einiges aber sei noch zu ratschlagen, auch seien die Legaten noch nicht beantwortet. Der Kurfürst möge daher den Regimentsrathen die nöthige Instruction hinterlassen. Dies wurde versprochen, obwohl doch die Querulirenden nun weiter nichts zu traktiren hätten. Nun solle man auch Dohna's Sache vornehmen, der empfohlen wird.

Noch am 31. Juli beschlossen die klagenden Landräthe — der klagende Adel stimmte ihnen bei — 1. die Legaten zu fragen, wie es um Execution des Decrets stehe, 2. die Regimentsräthe um Resolution auf die neuen Gravamina zu bitten, 3. die Wahl der geistlichen Inspectoren wird vor Michaelis der Saatzeit wegen nicht vorgenommen werden können. Inzwischen soll die Appellation an den König eingereicht und dessen Entscheidung erwartet werden. Der Landkasten mag nach der Verfassung von 1586 untersucht werden, aber zugleich soll sich der Kurfürst entscheiden, ob die öffentlichen Ausgaben aus demselben nicht bestritten werden sollen.

Am 1. August protestiren die klagenden Landräthe und Ritterschaft gegen den Abschied, da zu demselben der Städte Bedenken und die Eingabe ihrer Gravamina nicht erwartet sei. Man erfahre auch, daß die Protestirenden ihre Meinung am 27. Juli *in scitis aliis ordinibus*, ohne sie den Städten vorzulegen, übergeben haben. Gegen dieses Attentat wie gegen den Landtagsabschied selbst protestirt man.

Königsberg will den Abschied in seinen hohen Würden erhalten, Gravamina einzureichen hat der Kurfürst ausdrücklich erlaubt und über gewisse Punkte zu unterhandeln freigestellt. Ueber andere Dinge kann man doch nichts Beständiges handeln, um so weniger, da die protestirende Partei schon abgereist ist. Wenn den Legaten nicht Genüge geschehen sei, würden sie das ohne der Stände Zuthun zu finden wissen. Die Gerichte und Aeltesten der Gemeinen, deren Meinung *de jure praesentationis* im Abschied nicht erwähnt ist, protestiren gegen alle *inhibitio liberorum votorum*, ebenso deswegen, weil ihre schon den 29. Juli übergebene Bedenken bis dato den Querulirenden nicht zugekommen sind.

Die Gesandten schrieben den Regenten (1. August), sie hätten die protestirende Partei aufgefordert, nicht eher abziehen, als bis ihre Propositionen beantwortet seien. Hörten sie darauf nicht, so werde es ohne sie geschehen und hätten sie die Vergeltung des Königs zu erwarten. Der Kurfürst sei abgereist, obschon die Hauptleute nicht geschworen, das *Responsum*

in mehreren Punkten noch zu ändern sei und einige Punkte des Decrets noch zu vollziehen. Anfrage, was sie nach der Instruction der Regenten noch zu erwarten hätten.

Die Städte Königsberg danken dem König und den Legaten, würden ihren Theil des subsidii für Wladislaus wohl zahlen, wenn die Sache nur von den oberen Ständen an sie gelangt wäre. Mit der Englischen Societät haben sie keine Unterhandlungen gepflogen, sondern nur deren Proposition gehört, ob sie ihren Sitz in Königsberg nehmen könne. Die Appellation der Gemeinden Königsbergs sei nicht von ihnen, sondern vom Kurfürsten gehindert. (1. August).

Die kleinen Städte erwidern auf verschiedene Schreiben der Querulirenden: Allerdings sei es billig den Legaten ein Honorar zu bewilligen, doch haben sie keine Vollmacht; wenn die klagenden Landräthe, Ritterschaft und Königsberg dasselbe ausrichten, wollen sie es auch annehmen und die Ratification ihrer Hintergelassenen erwirken. Auch wegen des subsidii wollen sie förderlichst der Ihrigen Meinung verschaffen. Da die Legaten einen Receß zu hinterlassen beabsichtigen, sind sie der Mittheilung desselben gewärtig.

Die Klagenden bemerken den Legaten am 4. August, man wolle die königlichen Decrete, auf deren Beachtung das Heil des Landes begründet ist, nicht nur erhalten, sondern bitte auch den König, eine Strafe vor 1000 Ung. Fl. für den kgl. Fiscus auf jede Beeinträchtigung derselben festzusetzen, nach Umständen Exil u. s. w. *In his causis sit popularis actio in aulico judicio intra duas septimanas finienda cuilibet reservata, salva appellatio ad regem etc. Et quum legati testimonium suae expeditionis per recessum nobis reliquerint, ideo ut confirmationem ejus a Reg. Maj. humillime impetrare velint, omni studio eos rogamus.* — Was in Sachen der Englischen Societät geschehen sei, ist ihnen nicht bekannt; sie wissen nur, daß die ausländischen Räthe ohne Wissen des Kurfürsten den Städten eine Proposition gemacht haben, vielleicht um ihre Sekte zu stärken. — Für Wladislaw hätten sie 100000 Fl. Pol. in 3 Terminen zu Martini 1617, 1618

und 1619 bewilligt; die Legaten möchten bewirken, daß der Kurfürst es von seinen Unterthanen und ebenso die Protestirenden von den ihrigen bewilligten. — Letztere erklärten aber, man dürfe dem Kurfürsten in mehreren Punkten nicht vorgreifen. Die *Expunktio Scommatum* Schmalk. sei unthunlich, das *subsidium* könne wegen Mißwachs und aus Mangel an Vollmacht nicht bewilligt werden, ebensowenig die Durchzüge polnischer Truppen. (4. August.)

Unter diesen Verhältnissen publicirten die Gesandten ihren Rezeß, der gleichfalls vom 4. August 1617 datirt, aber erst am 5. August publicirt ist.⁹⁵⁾

Die protestirenden Stände, wie auch ein Theil der kleinen Städte protestiren gegen alle weiteren partiellen Traktate der Querulirenden, an denen sie Theil zu nehmen keine Ursache finden. (6. u. 7. August).

Auf eine Relation, welche Burggraf und Kanzler über die Vorgänge nach Schluß des Landtages *ex protocollo* 1—5. August einreichten, erließ der Kurfürst am 18. August folgende Resolution: Er ist befremdet, daß man nach seinem Abzug noch Traktaten gehalten hat. Der Burggraf und der Canzler haben wohl gethan, daß sie die Legaten von Recessen abmahnten und in *eventum* protestirten. Der Kurfürst könne sich mit keinen Recessen weiter belegen lassen: sei nichts Neues darin, wie die Legaten versichern, so sei er überflüssig; ist es der Fall, so geht er wider die Pakten. Daß derselbe von den wenigen noch Anwesenden angenommen sei, könne die andern und den Kurfürsten nicht obligiren. Eine schriftliche Protestation soll aufgesetzt und nicht nur den Legaten übergeben, sondern an verschiedenen Orten im Reiche *ad acta* gelegt werden. Der König könne dieses *remedium juris* nicht verargen. Die Legaten haben ferner über die Auslösung geklagt und gegen diese Verletzung der *jura regis et regni* protestirt: auch hiergegen ist eine Reprotestation nöthig, da weder das beschriebene Lehnrecht noch die Pakten den Kurfürsten zur Auslösung verpflichten. Daß der Landtags-

95) gedruckt in den *Privil. der Stände Preußens* fol. 152—154.

in mehreren Punkten noch zu ändern sei, wenn mehrere
des Decrets noch zu vollziehen. Anfr. einem rechten
Instruction der Regenten noch zu erw. Die Execution

Die Städte Königsberg danken, daß die Gravamina
gaten, würden ihren Theil des Landtags acht werden. Auch
zahlen, wenn die Sache nur von den Räten abgefaßt.
langt wäre. Mit der Englischen Gravamina vornehmen. Der
handlungen gepflogen, sei auch vor Martini angesetzt
sie ihren Sitz in Königsberg, wachsenden aus dem Landkasten
der Gemeinden Königsberg, von der Kurfürst, ohne die Par-
Kurfürsten gehindert zu entschließen; es soll davon bei der

Die kleine Commission werden. Auch die Gravamina der Academie
der Querulirten sein.

Honorar weiteres Schreiben erging an die Regimentsräthe am
die klar zu sein. Der Kurfürst ermahnt sie zunächst zu Recht

ausrichten. Der Kurfürst ermahnt sie zunächst zu Recht
ihre Billigkeit gegen jedermann. Sie hätten gemeldet, daß man
ihre Beantwortung der Gravamina bis zu des Kurfürsten Wieder-

kunft warten könne; er stimme dem bei und auch die Wahl
der Inspektoren soll bis dahin aufgeschoben werden. Die Haupt-

leute und auch Kreuz mögen, wenn sie zur Rechnung kommen,
vereidigt werden, doch verpflichtet sich der Kurfürst dadurch

nicht, einen Landobersten zu halten. Der Protest gegen den
Receß sei ad acta zu legen. Die Landkastenrechnung ist vor-

zunehmen, sobald Personen dazu auf dem Landtag deputirt sind;
wenn nicht, bleibt es auch bis auf des Kurfürsten Wiederkunft.

Den von der Universität präsentirten Dr. Wegner will der Kur-
fürst nicht bestätigen, dann schon lieber den Sohn des Königs-
berger Bürgermeisters Perband.

König Sigismund III. dankt der Landschaft sehr freundlich
für das subsidium (30. October) und fordert die Regimentsräthe
auf, den Dr. Wegner, der schon länger als 2 Jahre zur zweiten
juristischen Professur präsentirt, aber vom Kurfürsten nicht be-
liebt wird, sofort zu bestätigen und die Rechte der Academie
nicht zu verkürzen.

(Schluß folgt.)

elchen- oder Belltafel.

Von

. Treichel.

elchen- oder Belltafel ist ein altes deutsches Spiel, und zwar, Kegeln, ein Bewegungsspiel. Zur Jetztzeit wird es nur noch in wenigen Orten und Gegenden gespielt. Es sind das die schlesischen Städte Breslau und Schweidnitz, sowie einzelne Kleinstädte und Dörfer Sachsens und Thüringens. Aus Büchern, Ueberlieferungen und Urkunden aber wissen wir, daß es früher weiter verbreitet und auch bei uns in den Provinzen im Schwange gewesen ist. Dies war der Grund, der mich bewog, überall weitere Nachforschungen darüber anzustellen. Ihre Ergebnisse mache ich hiermit bekannt. Vielleicht bringen selbige noch sonst ein Mehreres ans Tageslicht. Gewiß ist es wahr, daß es für den Vorläufer des Billards zu halten sei. Auch für diese geringfügige Betrachtung gehen die Perioden und Phasen sehr in einander über. Im Mittelalter wurde es an den Fürstenhöfen vielfach und eifrigst gespielt, selbst als Hazard. Selbst die Deutschen Reichstage wissen davon zu erzählen. Es bleibt bemerkenswerth, daß sich daher in Nürnberg nichts darüber ermitteln ließ. Wie das Spiel sich nach Ständen und Ländern verschieden gestaltete, wird im Einzelnen erwähnt werden. Besonders hebe ich hervor seine Aufnahme in festeren Gebäuden mit größerer Menschenzahl, wie Klöster, sowie ganz besonders in den städtischen Gemeindegärten zur Kurzweil der ihre Kriegskunst gewissermaßen fortsetzenden Bürger und Stadtvertheidiger. Hier ist das Spiel fast vorauszusetzen und davon

schluß nichtig sein solle, könne er nicht finden, denn mehrere Punkte sind abgethan; daß man in andern zu keinem rechten Resultat komme, ist die Schuld der Stände. Die Execution des Responsi Regii gehörte nicht zum Landtag, die Gravamina dürften auch nicht auf dem Landtag abgemacht werden. Auch ist der Abschied nicht von den ausländischen Rätthen abgefaßt. Die Regimentsräthe sollen die neuen gravamina vornehmen. Der Tag der Wahl der Inspectoren mag noch vor Martini angesetzt werden. Ueber die von den Querulirenden aus dem Landkasten entnommenen Summen kann sich der Kurfürst, ohne die Parteien zu verhören, nicht entschließen; es soll davon bei der Rechnung gehandelt werden. Auch die Gravamina der Academie seien zu untersuchen.

Ein weiteres Schreiben erging an die Regimentsräthe am 26. September. Der Kurfürst ermahnt sie zunächst zu Recht und Billigkeit gegen jedermann. Sie hätten gemeldet, daß man mit der Beantwortung der Gravamina bis zu des Kurfürsten Wiederkunft warten könne; er stimme dem bei und auch die Wahl der Inspektoren soll bis dahin aufgeschoben werden. Die Hauptleute und auch Kreuz mögen, wenn sie zur Rechnung kommen, vereidigt werden, doch verpflichtet sich der Kurfürst dadurch nicht, einen Landobersten zu halten. Der Protest gegen den Receß sei ad acta zu legen. Die Landkastenrechnung ist vorzunehmen, sobald Personen dazu auf dem Landtag deputirt sind; wenn nicht, bleibt es auch bis auf des Kurfürsten Wiederkunft. Den von der Universität präsentirten Dr. Wegner will der Kurfürst nicht bestätigen, dann schon lieber den Sohn des Königsberger Bürgermeisters Perband.

König Sigismund III. dankt der Landschaft sehr freundlich für das subsidium (30. October) und fordert die Regimentsräthe auf, den Dr. Wegner, der schon länger als 2 Jahre zur zweiten juristischen Professur präsentirt, aber vom Kurfürsten nicht beliebt wird, sofort zu bestätigen und die Rechte der Academie nicht zu verkürzen.

(Schluß folgt.)

Von der Pielchen- oder Belltafel.

Von

A. Treichel.

Die Pielkentaſel iſt ein altes deutſches Spiel, und zwar, wie das Kegeln, ein Bewegungſpiel. Zur Jetztzeit wird es aber nur noch in wenigen Orten und Gegenden geſpielt. Es ſind das die ſchleſiſchen Städte Breslau und Schweidnitz, ſowie einzelne Kleiñſtädte und Dörfer Sachſens und Thüringens. Aus Büchern, Ueberlieferungen und Urkunden aber wiſſen wir, daß es früher weiter verbreitet und auch bei uns in den Provinzen im Schwange gewefen iſt. Dies war der Grund, der mich bewog, überall weitere Nachforſchungen darüber anzustellen. Ihre Ergebniffe mache ich hiermit bekannt. Vielleicht bringen ſelbige noch ſonſt ein Mehreres ans Tageslicht. Gewiß iſt es wahr, daß es für den Vorläufer des Billards zu halten ſei. Auch für dieſe geringfügige Betrachtung gehen die Perioden und Phaſen ſehr in einander über. Im Mittelalter wurde es an den Fürſtenhöfen vielfach und eifrigſt geſpielt, ſelbſt als Hazard. Selbſt die Deutſchen Reichstage wiſſen davon zu erzählen. Es bleibt bemerkenswerth, daß ſich daher in Nürnberg nichts darüber ermitteln ließ. Wie das Spiel ſich nach Ständen und Ländern verſchieden geſtaltete, wird im Einzelnen erwähnt werden. Beſonders hebe ich hervor ſeine Aufnahme in feſteren Gebäuden mit größerer Menſchenzahl, wie Klöſter, ſowie ganz beſonders in den ſtädtiſchen Gemeindegärten zur Kurzweil der ihre Kriegskunſt gewiſſermaßen fortſetzenden Bürger und Stadtvertheidiger. Hier iſt das Spiel faſt vorauzuſetzen und davon

etwa erhaltene Rechnungen werden auch kleinere Nachrichten wenigstens über den Namen und einige Nebensachen bringen. Wie kam das Spiel aber überhaupt in die Welt und wie entstand es? In dieser Frage bin ich der Meinung, daß es aus dem Kegelspiele entstanden sei. Sage und geschichtliche Splitter weisen für dessen Anfang auf den Süden hin. Kurz erwähnte ich darüber bei meinen Kegelrufen in dieser Zeitschrift. Denken wir uns seinen Gang von Aegypten oder Griechenland her nach Italien, so werden wir ihm mit dem Zuge der Geschichte auch ungesehen seinen Eintritt und seinen Uebergang über die Alpen nach dem deutschen Süden zugestehen dürfen. Auf diesem Zuge freilich mußte das Spiel sich verändern und umgestalten, dem Klima gemäß. Es flüchtete sich von draußen nach drinnen, aus dem sonnigen Plane in den lichterhellten Mauerraum. Alter und Luxus thaten das Ihrige zur Veränderung. Die Bahn, zu der man sich bücken muß, wurde hochgehoben und durch Fußböcke unterstützt, zum Theile auch durch die Maaßzahlen des Raumes gekürzt. Man warf nicht Kugeln zu Kegeln, sondern ließ die beiden beides sein. Im kalten Klima behauptete es fortan im Zimmer seinen Platz und neue Regeln schuf anpassend der im Spiele gewiß ebenfalls erfinderische Menschenggeist. Ein Ueberbleibsel und Signalpunkt bietet sich für Ober-Italien im Bocciaspiele dar. Im Sommer war es vielleicht Kegelspiel, im Winter Pielkenta-
tafel, was die Menschen ergötzte, wo sie gesellig waren, und deshalb später spielend gesellig machte. Aus dem klösterlichen Raume etwa unter Durchgang durch die waffenklirrende Einöde der Burgen kam das Spiel in deutschen Landen zu den Höfen der Fürsten und zu deren Vereinigungs-Punkten, um zu den Bürgern für ihre gemeinen Gärten zu gelangen, wo sie sich zur Wehre ihrer Stadt an der Waffenübung der Armbrust ergötzten und daneben in beiderlei Beziehung später dies irgendwo aufgestoßene Spiel als Kriegsspiel betreiben konnten. So stelle ich mir den Werdeprozeß und Weitergang vor, da die Quellen freilich schweigen. Kegel und Pielke vermengten oder spalteten sich ihrerseits wieder. Genaueres steht nicht fest. Einzelne Angaben darüber werde

ich zur Seite stellen. Das ist die Prähistorik dieses Spieles. Wollte man auch dabei Perioden schaffen, sie würden sich weder nach der Art und Weise, noch zeitlich begründen lassen, zumal des Spieles Sein doch über der Erde sein Wesen treibt. Es muß demgemäß genügen, daß, wenn ich in den ersten drei Theilen die vorkömmlichen Weisen für Ost- und Westpreußen, sodann besonders für Schlesien, endlich für Sachsen und Thüringen beleuchtete, ich im letzten Theile noch einige Hindeutungen für Bayern und namentlich die Literatur darüber zur Kenntniß gebe, um nach Betrachtung einiger Wortableitungen mit dem Auslande zu schließen. Wenigstens als Compiler glaube ich, das Möglichste gethan zu haben. Es galt viele Briefe, Anfragen, vieles Aufsuchen und Abschreiben: ich danke hier am Schlusse allen Herren, die mich darin gütigst unterstützten, wenn ich sie zuweilen auch nicht namhaft machte, sowohl den einzelnen Privat-Personen, wie auch den privaten oder staatlichen Einzelnen als Trägern von Vereinen und fürnehmlich von Bibliotheken und sonstigen Anstalten, ohne daß ich, der heutigen Mode folgend, sie gerade namhaft machen will, da jede gute That den Lohn in sich trägt, sonst aber dies gemauerte Stückwerk kein monumentum aere perennius ist.

A. Ost- und Westpreussen.

Der Altstädtische Gemeindegarten in Königsberg, zwischen der Koggenstrasse und dem Altstädtischen Gymnasium gelegen, vorn und hinten an zwei Strassenfluchten mit Eingängen versehen, heute die Jubiläumhalle genannt, seit dem Jahre 1469 bestehend, so daß er im Jahre 1869 das 400jährige Fest des Bestehens feiern konnte, birgt in seinem inneren Hof-Raume, aber an der Wand des Hauptgebäudes oberhalb der Thürrüstungen befestigt, also Allen sichtbar, noch jetzt die Reste einer Pielkenta-
 fel, die ich im Jahre 1895 vermöge glücklicher Führung habe in Augenschein nehmen können. Eine weißfarbige Inschrift auf dunkelbraunem Grunde bezeichnet sie selbst als: „Pielkin Tafel von dem Jahre 1469. 45 Fuß und 7 Zoll lang.“ Ebenso wird

die Breite dort angegeben, linksseitig mit: „1 Fuß 8 Zoll breit“, rechtsseitig mit: „1 Fuß 11 Zoll breit.“ Sie ist also incongruent befestigt und inschriftlich bemalt, da man doch für gewöhnlich von links nach rechts sieht und liest, also auch die größere Breite auf der linken Seite verlangen möchte. Ihre Holzart soll Eichenholz sein, und da sie aus einem einzigen Stücke besteht, natürlich einer Art geschnittener Bohle, so ist der Unterschied in den Maaßzahlen der Breite sehr wohl erklärlich aus dem Vorgehen des nach oben hin immer schmäleren Wachstums eines Baumes. Soll diese Tafel auch des Oefteren mit Firniß oder Oel zur besseren Erhaltung getränkt werden und hält auch ein darüber befestigtes Brettchen als Schutzdach die zudringenden Atmosphärlilien ab, so wäre ihre Einbringung in mehr bergende innere Räume sehr viel mehr geboten. Freilich hat der wirthliche Oekonom dieser Halle, Herr Ernst Epperlein, leider im Jahre 1896 verstorben, alle Vorliebe und alle Fürsorge für dieses Stück alten Zunftvergnügens, wird aber gegen Wind und Wetter auch nichts ausrichten können. Nach ihm befand sich diese Tafel auch in früherer Zeit in den inneren Räumen, soll aber vor etwa 20 Jahren nach draußen als Schaustück gebracht worden sein. Derselbe konnte auch über die Spielweise nur aus Hörensagen berichten, daß die Tafel auf hölzernen Pfählen im Garten stand und daß man mit runden, platten Holzstücken (ähnlich den Scheiben des ländlichen Kinderspieles *Krunk*; vgl. A. Treichel: Westpr. Kinderspiele in Z. S. d. Hist. V. f. Marienwerder. 1887. H. 21. S. 41.) darauf hinschurrte.

Nicht weiß ich, wie weit nun eine andere Aussage Berechtigung habe, daß der Spieler sich in Acht nehmen mußte, mit der Holzscheibe aufgestellte Figuren (?) umzuwerfen; wenn diese herunterfielen, so hatte er verloren! Von Figuren ist sonst nicht die Rede und wäre das im Falle der Richtigkeit ja eine große Aehnlichkeit mit dem Kegelspiele auf dem Billard!

Die früherhin in einer namentlich für unsere Provinzen holzreicheren Zeit leicht beschaffbare und gar noch leichter zu formende Spieltafel mußte als solche aber eingehen, als bequemere Spiele,

vielleicht vom Auslande eingeführt, aufkamen und Anklang fanden. Es ging ihr so, wie ihren steinernen Collegen, den früheren Grützquieren, die nun abseiten ihr Dasein fristen müssen oder einen elenden Posten als Regenfänger geniessen, oder, um ein Beispiel aus der Spielreihe zu nehmen, wie den sonderbar gestaltigen und vielzähligen Spielkarten, mit denen das Spiel Tarok im Norden wenigstens nur vereinzelt exerciert wird, von dem ich zur Jetztzeit aus unseren Provinzen nur aus Königsberg ebenfalls vernahm.

Sobald ich aber diese in doppeltem Sinne suspendirte Königsberger Pilketafel gesehen hatte, stand es bei mir fest, dieser mir sonst ganz neuen Sache genauer nachzuforschen und von ihr nicht nur in der Literatur weitere Beläge zu finden, sondern auch ihrer heutigen Verbreitung und besonders ihrer geschichtlichen Entstehungsweise einen übersichtlichen Lauf zu geben, obschon gerade dieser letztere Theil sich in Fernen verliert, die wegen allseitigen Schweigens fast als prähistorisch gelten müssen.

Nach H. Frischbier's Preuß. W.-B. (1882. II. S. 143) ist die Pilketafel eine bis 50 Fuß lange, 2 Fuß breite Tafel, die früher in den Gemeindegärten aufgestellt war, worauf die Bürger runde oder viereckige glatte Hölzer, *Steine* genannt, im Spiele hin- und herschoben. Hennig im preuß. W.-B. (Kgsbg. 1785. S. 185) nennt die viereckigen Steine allein, wogegen Frischbier in seiner Jugend nur mit runden Steinen hat spielen sehen; das würde auch mit der aus seiner Vaterstadt Königsberg gehaltenen Ueberlieferung übereinstimmen! Die Spielenden standen an den schmalen (?) Seiten der Tafel einander gegenüber. Die geschobenen Steine durften die ungerandete Tafel nicht verlassen und mußten die Steine des Gegners treffen. Nach Joh. Voigt (Fürstenleben auf den deutschen Reichstagen in Raumer: Histor. Taschenbuch. 3. Folge. 2. Jg. 1850. S. 387.) war aber (dies wohl in Süddeutschland!) die Tafel mit einem Rande und mit Rinnen versehen; die Steine waren nummerirt und kam es darauf an, daß immer ein Stein über (hinter, vom

Werfenden aus) den Stein des Andern zu stehen kam und der Stein des Gegners so getroffen wurde, daß dieser durch eine der Oeffnungen im Rande oder der Querleisten der Tafel in die Rinne hindurch ging. Hiernach entschied sich nach mehrmaligen Würfeln Gewinn und Verlust. Mir selbst scheint diese Art der Anordnung der queuelose Vorläufer des im Namen ähnlichen, aber erst im 16. Jahrhundert bekannten Billards zu sein, bei dessen älterer Art die sechs Taschen von Leder (je an den 4 Ecken und in der Mitte der beiden Längsseiten) die Stelle der Rinnenöffnungen vertraten, sowie der Stein oder Ball auf Stein oder Ball noch heutzutage im Schwange und die Regel ist. Andererseits hat es auch Aehnlichkeit mit dem Kegelspiele. Nach Frischbier gab es Tafeln von 45—50 Fuß Länge und einer Breite von 10 Zoll bis 2 Fuß. Die Pilettafel des Altstädtischen Gemeindegartens in Königsberg ist gegenwärtig an der Decke der Jubiläumhalle dort zum Andenken befestigt. Dieselbe ist augenblicklich ohne Rand und Rinne dort zu sehen und will ich vor der genaueren Beschreibung des mir auffälligen Gegenstandes nur erst zu Ende führen, was Frischbier über die Sache weiter besagt. Die Ableitung des Wortes Pilettafel ist lat. pila, poln. piłka, litth. pilla, der Ball. Bei Adelung (Gramm. und krit. W.-B. Leipzig 1793, 2. Aufl. I. 820.) und Grimm (D. W.-B. Leipzig 1854.) heißt sie Beilkettafel, sonst auch Druckettafel, in Nürnberg Schießtafel, verhochdeutsch Peilke- oder Peilchentaufel, nach der Königsberger Inschrift selbst Pielkintafel. Von ihr als einem preußischen Gegenstande spricht auch Joh. George Bock in Idiotikon Prussicum (Kgsbg. 1759. S. 43). Kurz hieß das Spiel auch Pilke oder Pیلken. In der Folge werden wir aber noch viel mehr Namen dafür kennen lernen, wohl ein Beweis für eine ehemals größere Verbreitung dieses Spieles.

H. Frischbier hat nach den Protokollen der Morgensprachen im Kneiphof zu Königsberg, einem Manuscripte aus den Jahren 1440 bis 1801, in der Bibliothek der Königsb. Kaufmannschaft sub No. 106, „die Zünfte der Königsb. Junker-Bürger im Kneip-

hof, ihr Leben in Hof und Garten und ihre Morgensprache“ beleuchtet in einem Aufsätze in der Altpreußischen Monatsschrift Bd. XVII. S. 74—128. und daraus sei als zur Sache gehörig erwähnt nach Morgenspr. von 1532: „Sie haben eintrechtigklich gezeuget vnd bekant, Das sie semptlich bey der Peylkentafel gestanden“ und nach Morgenspr. von 1604: „ . . . hat zugesaget, daß er vier Pilichentaffeln wolle zahlen.“

Von den angeführten Büchern nehme ich zunächst Bock's Idioticon Prussicum. Abschriftlich aus einem auf der Kgl. Bibliothek zu Königsberg befindlichen, mit Papier durchschossenen Exemplar des Idioticon Prussicum von Johann George Bock, der Akademie zu Königsberg Professor ord., 1759. Königsberg 4°. Mit 49 Bl. Manuscript: „Die beygeschriebenen Verbesserungen und Zusätze sind dem Herrn Kirchenrath G. E. S. Hennig mitgetheilet, der in seinem in Königsberg 1785, 8. herausgegebenen „Preußischen Wörterbuche Gebrauch davon gemacht hat“. (Bemerkung auf der Innenseite des Deckels, zur Erklärung der handschriftlichen Aufzeichnungen).

p. 43: „Pielketafel, eine lange und etwas breite Holzdiele, welche recht glatt behobelt und in der Höhe eines Tisches befestigt stehet, auf der sich die Bürger mit abgewechselter Werfung viereckigter Knochen eine Zeitverkürzung machen“.

(NB. Dieser gedruckten Erklärung des Wortes „Pielketafel“ gegenüber findet sich die handschriftliche Bemerkung: „Pielketafel oder Peilketafel ist auch außer Preußen gebräuchlich. S. D. Geiers Väterl. Lehre in den Unschuld. Nachricht. von 1719, p. 1113. it. Breßlausche Acta 1720, S. 576.“)

Hieraus ist ersichtlich zweierlei. Erstens, daß dies Spiel noch zu Zeiten des J. G. Bock, also um 1759 in Königsberg gespielt wurde. Dies wird noch dadurch begründet, daß B. bei der Erklärung des Wortes P. nicht hinzusetzt, daß es früher oder bey den Vorfahren im Gebrauch gewesen sei, wie er das z. B. beim Worte Quatschbier thut, es vielmehr für seine Zeit gelten läßt. Zweitens, daß abwechselnd mit viereckigen Knochen geworfen wurde, also nicht, wie später in Königsberg selbst

und jetzt z. B. in Schweidnitz, mit rundlichen Scheiben von Metall. Von Seitenrinnen, s. g. Krippen, ist auch hier nicht die Rede, wie solche ebenfalls die in der Jubiläumshalle aufgehängte Pilkintafel nicht zeigt. Besonders weise ich hin auf die Höhe eines Tisches. Unter den Nachweisungen für das s. g. Ausland finden wir Breslau namentlich erwähnt. Im Uebrigen habe ich beide Drucke nicht einsehen können.

Auch sei daran erinnert, daß in Brockhaus Universal-Lexicon (neueste 14. Aufl.) Pilken gar nicht in unserm Sinne vorkommt, sondern unter Leinenfischerei und dabei die Metallstückchen bezeichnet oder künstliche Fische, die an den vom Schiffe aus gehandhabten Angelleinen zum Anlocken der Fische befestigt werden. Die Vermittlung im Sinne bringen also die irgendwie geformten Metallstückchen, die hier durch ihren Glanz locken, dort aber durch Schwere und Wurf entscheiden sollen.

Als die Gartenlaube 1869, No. 33 die Belltafel in Breslau genauer beschrieben und sie neben Schweidnitz als einzige dargestellt hatte, setzte sich eine leider nur sehr bescheidene Sturmfluth von Erweiterungen in Bewegung.

Auch aus Königsberg i. Pr. kam eine uns jetzt bekannte Nachricht über Tafel und Spiel an die Redaction, die aber dennoch das Neue bringt, daß sie gar drei Pilkentafeln erwähnt. Wenn wir nun das Stück der Altstadt in der Jubiläumshalle vor uns haben und über die des Kneiphofs aus Rosenkranz erfahren, so bliebe noch immer die des Löbenicht im etwaigen Verbleibe festzustellen. Der damalige Einsender, welcher, wie es damals heißt, vor beiläufig fünfzig Jahren dort studiert hatte, bemerkt nun, daß es damals [also um 1819] noch drei s. g. Pilkentafeln in den ehemaligen „Gemeindegärten“ der drei Städte Altstadt, Löbenicht und Kneiphof gegeben habe. Auch dort waren die Räume, in welchen sie aufgestellt waren, mit Schützenscheiben geziert. Man sah gar nicht selten ältere Bürger sich mit dem Spiele vergnügen, welches ganz mit dem in der Gartenlaube geschilderten der Breslauer übereinzustimmen schien. Die Tafeln waren jedoch nicht muldenartig vertieft, ohne Rand oder sonstige

Vorrichtung. Sie bestanden aus einer einfachen, durch Alter gebräunten und durch das Spiel spiegelglatt gewordenen Eichenplanke und es wurde wohl auf dieselben wegen ihrer enormen Länge, ansehnlichen Breite und völligen Ast- und Fehlerlosigkeit als auf Merkwürdigkeiten und Zeugen von dem, was einst der preußische Wald lieferte, aufmerksam gemacht. In ähnlicher Weise reizen zur Bewunderung ihrer Größe solche Bäume, deren Stamm als einzige Spindel einer häufig bis in den dritten Stock von alterthümlichen Häusern hinaufgehenden Wendeltreppe dient, mit gewundenen Rinnen bearbeitet, deren sonstige Zuthat mit allerlei Schnitzwerk noch mehr das Interesse der Besichtiger erregt. Solcher Wendeltreppen mit Spindeln aus einem einzigen Baumstamm giebt es mehrfach in den Städten unserer Provinz, so z. B. in Thorn ihrer drei, von denen die schönste sich im Eingangshause zum jüdischen Tempel befindet. Mehrere tausend Thaler sind von hoher Stelle für dies Wunderwerk geboten worden; aber es läßt sich ohne Abbruch des Hauses selbst nicht daraus entfernen. Auch Danzig hat solche Treppensäulen aufzuweisen und in Königsberg habe ich selbst die in der Hof-Apotheke in Augenschein genommen.

Trotz dieser drei Pilketafeln in einer und derselben Stadt, welche, weil in Gemeindegärten befindlich, doch nur das Zusammenwachsen von Königsberg aus drei verschiedenen Städten beweisen, ist aber gar selten von ihnen die Rede, und wahrscheinlich aus dem Grunde, weil ihr Dasein und Bestehen als gar zu selbstverständlich angesehen wurde. Von den drei Tafeln noch um 1819 haben wir von der Altstadt zu Anfang gesprochen. Der 1580 gestifteten Pilketafel des Kneiphofs, aber schon als in Privatbesitz übergegangen, gedenkt noch Karl Rosenkranz in seinen Königsberger Skizzen (Danzig 1842, 1. Abth., S. 196.):

„Es existirt aber noch von den älteren Zeiten her ein Spiel mit Steinen, welche auf einer schmalen Tafel mit eigen thümlichen Acquis (?) geworfen werden müssen. Man nennt es nach einer kleinen Münzsorte Pelken die Pelkental, die im

Jahre 1580 gestiftet wurde. Am Bohlenwerk auf der rechten Pregelseite im ehemaligen Kneiphöfischen Gemeinde-Garten, gegenwärtig dem Tischlermeister Simson gehörig, ist noch parterre ein großer mit den Bildern von Schützenkönigen gezielter Saal, der eine solche Tafel enthält, an welchem sich ältere Bürger, die des Spieles noch kundig sind, bei einem Glase vergnügen.“

Es geht daraus also hervor, daß das Spiel hier noch um 1842 gespielt wurde, obgleich von älteren Leuten. Der Kneiphöfische Gemeindegarten besteht zwar wohl noch, aber nicht als Garten, sondern als obscures Lokal, worin sich früher ein Paukboden befand und Sonntags die Besen mit ihren Knoten auf den Schwof gingen. Auch sozialdemokratische und religiöse Volksversammlungen wurden dort abgehalten, wie oft berichtet wurde. Sonst sah das Lokal etwas schmierig aus. Es soll aber im Jahre 1895 abgebrannt sein. Jedenfalls wird dann, wenn noch etwas von der Pielkentafler übrig geblieben war, das Ganze mit den übrigen Resten der Schützenzeit mitverbrannt sein, weil die Menschen wohl etwas Wichtigeres zu retten gehabt haben dürften.

Der Kneiphöfische Gemeindegarten ist also ebenfalls eingegangen. Im Volksmunde hieß er, wie mir Dr. Abromeit berichtet, der davon auch nur erst kürzlich hörte: „Bei Schultz auf der Lucht.“ — Lucht ist aber Bodenraum, Söller. Das wäre ungefähr so, wie wenn man heute sagt, „vier Treppen hoch, im Keller.“

Neu, aber wohl nicht recht begründet dürfte die bei Rosenkranz angenommene Ableitung von Pälke als kleinerer Münzsorte sein. Diese Kupfermünze, die in Preussen und Polen cursirte, auch Pälke, Pölke, Pölcher genannt, hatte 2 Pfennige an Werth. Das Wort selbst hat wohl littauischen Ursprung. Wenn wir auch späterhin die kleinsten Kupfermünzen als Einsatz des Spieles sehen werden, so ist hier doch nur ein mehr lautlicher Zusammenhang anzunehmen.

Herrn Superintendent a. D. Eysenblätter, früher in Heiligenbeil, dessen Sondergeschichte er erforscht und beschrieben hat, ohne für jene Stadt die Pielketafel weder in Uebung, noch in Erhaltung eines Objektes, noch in Urkunden gefunden zu haben, jetzt in Königsberg, erzählt aus der Erinnerung, daß er sich noch dunkel auf eine Pielketafel in der Nähe des sog. blauen Thurmes am Wasser (Pregel, Rückseite der Magisterstraße) in Königsberg besinne, wo er dieselbe hat stehen sehen, während er mit anderen Knaben dort umher spielte. Das soll in den dreißiger Jahren gewesen sein und stimmt mit der Schilderung der Skizzen von Rosenkranz gut zusammen. Doch heute kann dieselbe ebenfalls Niemand nachweisen und habe ich ihr voraussichtliches Schicksal oben näher beleuchtet. Sonst könnte die frühere Schilderung ihres Verbleibes ja in Geltung bleiben. An der oben bezeichneten Stelle (zwischen der Magisterstraße und dem Flusse) lag aber der Kneiphöfische Gemeindegarten und ihr Aufenthalt correspondirt also genau mit der Pielketafel der Altstadt, die noch heute in der Jubelhalle zu sehen ist.

Nur über die Länge der Tafel berichtet noch Faber, (Königsberg in Preußen. Königsberg 1840, S. 85.), der die Pielketafel des Kneiphofs ebenfalls noch 1810 auf ihrer Stelle vorhanden sein läßt, daß die Länge der Altstädtischen von der des Kneiphof und des Löbenicht, die gleich groß waren (dies also über diese die einzige Nachricht), übertroffen werden. Ueber das Spiel selbst berichtet Faber in seinem Königsberg (S. 49): „Pielketafel ist eine lange und schmale geglättete Tafel, auf welcher vier Spielende, je zwei einander gegenüberstehend, scheibenförmige, mit 5 und 6 (?) nummerirte Steine von Knochen der Länge nach hinwarfen und einer über den Stein des andern stehen zu bleiben oder denselben herabzuschleudern trachtet.“

Hat die Substanz der Steine aus Knochen auch nur, wie wir sehen werden, ein Analogon aus Kopenhagen, die Bezeichnung derselben ein solches mit dem Spiele in Breslau, so ist doch die Wahl der Zahlen eine verwunderliche. Wahrscheinlich

sind die anderen Nummern verloren gegangen, da an einen sonstigen Gebrauch, mit hohen Nummern sogleich anzufangen, z. B. bei Zeichnung von Wäsche, doch hier, weil ganz nebensächlich, wohl auf keinen Fall zu denken ist.

Auch über die Pielketafel des Löbenicht ist jene Nachricht von Faber das einzige Zeugniß. Auch sie soll also länger gewesen sein, als die der Altstadt. Aber es ist wenigstens ein Zeugniß über ihr Bestandenhaben! Doch ist über ihren Verbleib nichts in der Erinnerung der Menschen haften geblieben, und dieser Umstand, dass trotz aller Umfrage Niemand von ihr weder etwas zu singen oder zu sagen weiß, bestätigt mich umsomehr in der Vermutung, dass Faber 1840 selbst nur aus mir zeitlich unzugänglichen Quellen geschöpft hat, sowie daß sie sammt dem Gemeindegarten des Löbenicht, ihrem vermutlichen Standorte, schon sehr früh verschwunden ist. Der Loebenicht als die kleinste der drei Städte, aus denen Königsberg zusammenwuchs, wird vielleicht gerade deshalb es sich nicht haben nehmen lassen, die in früherer Zeit durchaus nötigen Zuthaten einer mittelalterlichen und noch dazu deutschen Ordensstadt zu besitzen, wie Schiesshaus (hinterm Sackheim am Kupferteich), Junkerhof (in ähnlicher Verbindung mit dem Rathause, wie beim Kneiphofe) und Junkergarten (lange vergeblich gesucht und gar in seinem Dasein gänzlich bezweifelt, bis der alte Stadtplan von Bering von 1613 einen solchen unter einer No. 134 des Registers aufwies!), sowie endlich den Gemeindegarten, der in seinen Ueberresten neben dem Krönchenthore noch hinlänglich bekannt war, wenigstens 1868. Woher nun das Wort Ueberreste? Woher also der unbekante Verbleib der Pielketafel als eines der Hauptbestandteile eines Gemeindegartens? Nun, in dem großen Brande von 1764 ging ein grosser Teil der Stadt und auch des Löbenicht in Flammen auf, und nachher gab es dann wohl andere Sachen neu erstehen zu lassen, als gerade einen der Lust gewidmeten und in seinem Umfange vielleicht gänzlich oder zum großen Theile zu Gunsten des allgemeinen Besten verringerten Gemeindegarten, so daß sich von diesem aus dem Löbenicht nur Ueber-

reste konnten in das jetzige Jahrhundert hinüberretten, dessen erste Jahrzehnte für die Hauptstadt auch gerade nicht die friedfertigsten waren, wo auch der Bürger ein Anderes zu bedenken hatte. Und dies ist wohl die Ursache von Ueberrest und von Verschollensein!

Ich entnehme aber diese historischen Einzelheiten einem fesselnden Aufsätze in der *Altpreußischen Mon.-Schr. B. V.* 1868 S. 97 ff. vom Hofprediger G. Th. Hoffheinz: Eine Wanderung durch Königsberg vor 250 Jahren. Als Vortrag war derselbe gehalten worden in der Kgl. Deutschen Gesellschaft daselbst am Krönungstage, 18. Januar 1868. Es beginnt derselbe mit dem Ausrufe Henneberger's im Jahre 1595: „So man nur Königsberg ansieht, lieber Gott, welch' eine Veränderung ist nun in 40 Jahren da geworden und währet noch von Tag zu Tag, wie gewaltige Gebäud sind da aufgerichtet, wie sind alle Winkel ausgebaut!“ Er schließt mit den Worten, die heute nur noch größere Wahrheit haben: „Wie wandelbar sind doch der Menschen Dinge!“ Er zeigt uns bei der Altstadt Schießhaus, Junkerhof (mit dem Kannenwinkel für die Mälzenbräuer und mit dem Hölken- (d. h. Schiffs-)winkel für die Kaufleute) und auch den Junker- und Gemeindegarten, sowie dieselben Stellen für den Stadttheil des Kneiphof, nur daß hier beim Junkerhofe die Abtheilung für die Mälzenbräuer der Rosenwinkel heißt. Er läßt uns hier den Gemeindegarten finden auf einer Seite der Kötterbrücke, am Pregelufer, stattlich ausgebaut, mit einer Colonnade bis hart an das Bollwerk versehen. Und schließlich lesen wir auch von ihm bei dieser Schilderung die Worte: „Wir hören die runden Scheiben auf der Pielketafel rollen!“

Auch die neueste Veröffentlichung über Königsberg berichtet darüber kaum in etwas abweichend. In der *Heimatkunde von Königsberg* in Pr. von Prof. Dr. Rich. Armstedt und Dr. Rich. Fischer (Kgsbg. 1895) heißt es S. 141: „Unter den Unterhaltungsspielen (es ist vom Altstädtischen Gemeindegarten die Rede) war besonders das Spiel auf der Pielketafel beliebt. Diese war eine schmale, aber ziemlich lange, geglättete Tafel,

auf der die 4 Spielenden, je 2 einander gegenüberstehend, scheibenförmige, mit 5 und 6 gezeichnete Steine aus Knochen der Länge nach hinwarfen. Es kam darauf an, daß der Stein des einen auf dem des andern stehen blieb oder ihn herabschleuderte. Die alte noch erhaltene Pielkentaſel von 1469, die über der Colonnade des alten Gemeindegartens angebracht ist, hat eine Länge von 45 Fuß und 7 Zoll und eine Breite von 1 Fuß und 11 Zoll. Die vom Kneiphof und Löbenicht waren noch länger.“

Neu ist hier die feste Versicherung, daß die Steine aus Knochen bestanden und daß sie gerade mit den Nummern 5 und 6 gezeichnet waren.

Gewiß sollten es gegnerische Zeichen sein, wie etwa die Abzeichen einer Truppe oder ihre Fahnen, ohne daß man aber darum die Signatur mit diesen höheren Zahlzeichen verstehen kann, weil für gewöhnlich doch mit Eins angefangen und mit Zwei fortgefahren wird.

Prof. Armstedt ist der Meinung, in der zeitlich unauffindbaren Quelle dieser Angaben auch die Längenmaße der Pielkentaſeln von Kneiphof und Löbenicht gefunden zu haben. Noch wird mir aus Königsberg durch Herrn Major a. D. Beckherra gemeldet, daß das Museum der dortigen Prussia zwei kolossale, kunstlose, plumpe, aber originelle Lehnssessel besitzt, welche einst ein Zubehör der Pielkentaſel der Altstadt gewesen waren. Entweder waren das Ruhesessel für ältere Zuschauer oder aber Plätze für etwaige Spielmarker nach Art der in Breslau beliebten Uebung, wie wir sehen werden.

Auch die weiteren handschriftlichen Anführungen des Idioticons von J. G. Bock ergeben wenig zur Sache. Die väterliche Lehre warnt vor Karten und Würfel und redet mehr zu Leibestübungen zu, wobei zwar neben Kegelspiel auch die Pielkentaſel erwähnt wird, aber wunderbarer Weise auch das „Schachtspiel“; dies ist doch aber das im Sitzen gespielte Schach und keineswegs ein Spiel mit Schächten, d. h. Stangen oder Aesten.

Unschuldige Nachrichten von Alten und Neuen Theologischen Sachen . . . Auff das Jahr 1719. Leipzig. S. 1109. Väterliche Lehr und letzter Wille Martini Geiers D. an seinen liebsten und einigen Sohn Johannem Christianum, deren er nimmermehr vergessen soll. Darin: S. 1113. Für Charten- und Würfelspiel hüte dich, als von dem betrieglichen Gifft, Leibes-Exercitia, als Kegel-Spiel, Peilcken-Tafel und Schachspiel ist dir ungewehret, jedoch alles mit massen, daß nur nicht unvermerkt der Gifft einer Gewinnsucht einschleiche.

M. Geier war aber Theologe, geb. 1614 zu Leipzig, gest. 1680 zu Freiberg.

Die Breslauschen Acta lauten aber im Titel ganz anders. In: Sammlung von Natur- und Medecin- Wie auch hierzu gehörigen Kunst- und Literatur-Geschichten So sich, An. 1720 in den 3. Frühlings-Monaten In Schlesien und andern Ländern begeben . . . Als der 12. Versuch ans Licht gestellt. Nunmehr von Einigen Acad. Natur. Curios. in Breßlau Frühlings-Quartal, 1720. Leipzig und Budißin . . . 1721. Darin: Class. IV. Art. VIII. p. 575: „Von einem blinden Krebsfänger, der zugleich in seiner Blindheit viele Dinge verrichtet, so gut als andere sehend. § 1. DJse Relation hat uns auf diesen Monat [Majus] der Gelehrte Theologus und Physicus in Angerburg Herr J. A. Hellwing in folgendem communicieret: Es lebet im Dorffe Stulichen, eine halbe Meile von Angerburg, ein Mann, der 30 Jahre alt ist, Nahmens Michael Behrent, eines Schützen Sohn, der im vierdten Jahre seines Alters durch die Pocken stockblind worden, ist sonst aus Witterkeim aus dem Schippenpeulschen gebürtig. Selbiger . . . hat sich auf das Krebsfangen gelegt“ p. 576 und § 2: „Er konnte zugleich Karte, Schach, Peilcken-Taffel perfect spielen, auch gut schiessen und treffen; wie nicht weniger viel andere wunderliche Dinge blindlings verrichten, die andere vermöge ihrer accuraten Augen zu prästiren vermochten.“

J. A. Hellwing ist nun der bekannte Naturforscher, in Angerburg selbst geboren. Die Ortsnamen müssen heute anders

lauten. Sonst ist es nichts Seltenes, daß in späteren Lebensjahren erblindete Menschen derlei Arbeiten oder Künste sich durch Verschärfung der übrigen Sinne einzuüben vermögen, bei denen eigentlich Sehvermögen erforderlich ist. Namentlich gilt das vom Kartenspiel. Ich selbst kenne einen im 20. Lebensjahre erblindeten Mann, der seinen Skat wie Einer und nicht unglücklich spielt, wenn durch Stecknadelstiche bestimmt gekennzeichnete Karten zum Gebrauche kommen und ihm auch die ausgespielte Karte genannt werden muß. Das Schießen und Treffen hier bezieht sich wohl nur auf die Scheibe. Die hier neben Karte und Schach erwähnte Peilckentafel beweist aber, daß damals (um 1720) das Spiel selbst in Preußen, wenn nicht auf dem Lande, so doch in andern, damals gewiß noch kleineren Städtchen thatsächlich geübt wurde.

Auch in Graudenz gab es eine Peilkentafel. Herr Kanzleirat X. Frölich dort schreibt mir darüber:

„Freitag vor St. Michaeli des Jahres 1582 verkaufte der Schuster Lux dem Rathmann Marten Sadlau für $\frac{1}{2}$ Mark sein Kartenspiel und verpflichtete sich, Zeit seines Lebens Karten oder Würfel nimmer zu spielen, weder um Geld noch um Bier oder sonst. Im Uebertretungsfalle sollte er 20 Mark halb zum Rathhause halb an Sadlau zur Strafe zahlen oder 6 Wochen im Thurm sitzen und mit eitel Heringen gespeist werden. Dieser Handel schließt mit den Worten: „Peilkentafelspiel, Brettspiel und Kegel auf Bier bleiben dem Lux gestattet.“

Ein weiterer Vermerk findet sich weder in den Verhandlungen, noch in den Rechnungen des Archivs. Auch die Papiere des Schützengartens, welche jedoch erst im Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts beginnen, bringen eine Peilkentafel nicht in Erwähnung, wahrscheinlich weil das Interesse für dieses Spiel damals bereits erloschen war.

Dagegen findet sich in den von Vincenz Caraffa im Jahre 1648 für die Jesuiten im Graudenzer Kollegio gegebenen Regeln: „Lusus die recreationis domi quidem potest esse jactus

tabellarum super mensam, in loco tamen separato, ne strepitus ab externis audiatur.“

Dieser Wurf mit Täfelchen über einen Tisch muß aber das Peilkentafelspiel sein! Es ist also am Sonntage (Erholungstage) zu Hause gestattet, jedoch in einem besonderen Raume, um das Geräusch draußen nicht hören zu lassen.

Aus dem entgegengesetzten Ende unserer Provinz Westpreußen, aus Thorn, kommt mir durch Herrn Dr. A. Semrau, Bibliothekar des Copernikus-Vereins, die Kunde, daß auch dort Spuren von Drucktafeln nicht mehr bestehen. Auch wußte ihm eine Persönlichkeit, die sonst über die letzten Jahrzehnte sehr gut unterrichtet ist, nichts darüber zu berichten. Dagegen werden sie gelegentlich in den alten Rechnungen der dortigen Bürgergärten erwähnt, aus welchen mir Herr Dr. Semrau die folgenden zwei charakteristischen Stellen abschriftlich mittheilte.

1. Auszug aus dem Memorial des Althornischen

Bürgergarten zu Thorn (1713—1724).

Vnkosten.

1719 Juny

Die Druck Taffel repariren und aufs neue Beschlagen lassen, darüber verunkostet:

Dem Tischer Christian Kniast	t. 6.—
Dem Sattler Caspar Netzken	≅ 8.—
p ^r 12 E grasgrün Tuch à 75 g	≅ 30.—
p ^r 1 Roth Leder	≅ 1.24
p ^r Nägel	≅ 3.22
p ^r Die Eckeyßen zu verbeszern	≅ 1.—
p ^r 2 Elffenbeinern Kugeln	≅ 10.—
p ^r Die alte Kugeln zurechtzumachen	≅ 2.12

2. Auszug aus dem Contobüchlein des Althornischen

Bürgergarten zu Thorn (1741—1792).

(Inventarium.)

Drück Taffel, 5 Blatte Stoß 2 stecken

8 Bündte stößstecken, 1 Schpaar Büchße, undt

5 rondte Kugeln, 1 Bundten Quast zum klingern.

Hieraus geht nun für mich hervor, daß mit dem Namen Drucktafel hier also die alte Form des Billards bezeichnet wird, wie ich es noch aus meiner Schulzeit in Neustettin (um 1850) vor mir stehen sehe, da ich meine ersten und auch letzten Versuche darauf machte. Die glatte Fläche der Pielkentaſel wird hier durch ein strammgezogenes Tuch erſetzt. Dies iſt freilich mehr dunkelgrün, als grasgrün. Glatt und ohne Hinderniſſe mußte es ſein, damit man den Kugeln berechneten Lauf geben könne. Es war ſtark verpönt, in dies Tuch mit der Queue irrthümlich ein Loch hineinzustoſſen. Es hieß, ein ſolches Loch müſſe mit Dukaten (Gold) zugedeckt werden. Freilich war da ein zeitraubendes und äußerſt geſchicktes Zunähen nothwendig, das keine Unebenheiten zurückerließ. Aus rothem Leder beſtanden, wenn ich nicht irre, die ſechs Taſchen oder Beutel für die Gänge der Bälle. Schon damals hatten dieſe einen hohen Preis, der auch fernhin blieb. Ihre Erneuerung geſchah durch Drechſelung. Die Ecken halten die vier Ecken meiſt unterwärts zuſammen.

Die Queues hießen deutsch also damals Stoßſtecken. Es fehlt also nichts zu einer ganz gleichartigen Ausrüſtung. Unklar iſt freilich die Verſchiedenheit der Stecken im Inventarium, wo platte und bunte genannt werden. Erſtere Art ſcheint verſchwunden zu ſein. Letztere beſtehen aus verſchieden gefärbtem Holze. Der bunte Quast dient zum Herbeirufen von Bedienung; die mangelnde Klingel ſelbſt im anderen Raume dürfte also wohl dem Wirthe zugehört haben. Standort iſt aber auch hier wieder in Bürgergärten.

Freilich muß es auf einem Irrthume beruhen, wenn Roland's Schießwerderbuch von Breslau, das wir in der Folge werden näher kennen lernen, auf S. 16. zu Anfang der Betrachtung über die Belltafel beſagt, daß dieſes uralte Spiel nur noch in Danzig und in Schweidnitz zu finden ſei. Für Danzig ſelbſt iſt aus der Gegenwart nicht bekannt, daß das Spiel dort geübt werde. Wir haben aber für ſein früheres Vorkommen wenigſtens einen Beweis in literis, wenn ich trotz aller Mühe mich nach ſonſtigen Unterlagen gerade aus meiner Provinzialhauptſtadt bisher ver-

geblich umgesehen habe und mein an das Archiv gerichtetes Anfragen und Ersuchen um Unterlagen ohne Antwort verblieb. Der Pylchentafel thut sonst noch Eduard Garbe in einer geschichtlichen Skizze über den Junker- oder Artushof in Danzig, im Artushof, Sonntagsbeilage zur Danziger Volks-Zeitung. J.-G. I. 1880. No. 19. S. 149. Erwähnung und giebt in einer Anmerkung eine größere Schilderung davon ganz nach dem Vorgange des künftig erwähnten Berichts der Gartenlaube über die Belltafel zu Breslau.

Nämlich sonst macht Johann Hasentödter, weiland Stadt- und Rathsschreiber zu Danzig, in seiner Reimchronik aus dem 16. Jahrhundert einen König Artus von England zum Stifter von Gebäuden und Innungen, wie es der Artushof in Danzig ist und die Schützenbrüderschaft, obgleich der Zweck der Errichtung dieser kaufmännischen Ressourcen wohl hauptsächlich Eintracht und Handlungsbeförderung gewesen sein mag. Hier versammelte man sich auf eine bequeme Art und that sich gemüthlich in gesellschaftlichem Spiel und Trank.

Da ist kein Zank, noch hauen, stechen,
 Mit Frieden thut ein-Jeder zechen;
 Wann einer Kurzweil treiben will,
 So hat man ehrbarliche Spiel,
 Als mit der Armbrust für dem Walle,
 Auch Ringbahn nach eines jedern Gefallen.
 Auch halber Kugel und der gantzen
 Mag man ein Krüglein Bier vorschantzen;
 Die Pylchentaffel auch darbey
 Im Brettspiel ist ein Jederm frey,
 Ein Langfeldt oder Tiketak
 Zu spielen was er will und mag.
 Noch hat man andre Kurtzweil viel,
 Die ich nicht all erzählen will,
 Doch Kartenspiel umb Geldt und Gutt
 Bey Straff man da nicht leiden thutt.
 Die Königliche Majestat
 Sey g'lobt, so solch's fundiret hatt.

Hier hören wir von verschiedenen Spielen, erfahren aber auch, daß Kartenspiel um Geld dort verboten war. Reinhold Curicke berichtet in s. Danziger Chronik von 1686 dann aus-

fürhliches wohl über den Artushof und die Einrichtungen und Gesetze für das Trinken dabei, unterläßt aber, des Weiteren vom Spiele zu sprechen.

Wenn nun Dr. Franz Brandtstätter (die Weichsel. Marienwerder. 1855) vom Kloster Oliva, 1831 gänzlich aufgehoben, für das 17. und 18. Jahrhundert (S. 160) erzählt, zur Erholung hatten die Mönche (Cistercienser) den Klostergarten und darin ein großes Lusthaus von zwei Stockwerken mit Billard, Kegelbahn u. s. w., so wäre für jene Zeit auch eher an die Pielketafel, als an die alte Form des Billard selbst zu denken möglich. Auch auswärtige Lusthäuser besaß das Kloster, wie in Brentau und anderwo, sowie ein eigenes Haus als Absteigequartier in der Stadt Danzig selbst, auf dem Holzmarkte das jetzige Hotel d'Oliva. Von diesem Lusthause im Garten zu Oliva selbst ist aber heutzutage auch nichts mehr zu sehen.

Zwei weitere Erwähnungen, die vielleicht zur Pylchentafel in ihrer weiteren Entwicklung sehr gut passen, da ich nicht wüßte, was das Wort Großkaule sonst bedeuten könnte, finde ich in Berichten aus der Stadt Konitz, wovon die ersterè mit dem gemeldeten Falle aus Graudenz gar große Aehnlichkeit hat. Hinter dieser Selbstpönitz muß doch jemand gestanden haben, der sie veranlaßte, und aus ihrer für zwei kleinere Städte Westpreußens verbürgten Uebereinstimmung wäre leicht zu schließen, sowohl das Eine, daß dieser Jemand aus dem Schooße der schirmenden Geistlichkeit war, wie auch das Andere, daß es damals in jenen Städten jene Spielobjekte gegeben hat.

Nach N. G. Benwitz (Merkwürdige Notizen zur Bezeichnung des Kulturzustandes von Westpr. in Preuß. Prov.-Bl. 1829. Bd. II. S. 208.) kommt in einem Bande der Gerichtsakten von Konitz (S. 492.) in Betreff des Spieles dieser absonderliche Akt vor:

„1625 am 10. Mai erscheint Paul Priebe, ein hiesiger Vorstädter, vor dem Gericht und macht sich, aus freiem Antrieb, schriftlich verbindlich, kein Karten-, Würfel- oder anderes Spiel um Geld mehr treiben zu wollen, ausgenommen mit der Großkaule. Er setzt selbst fest, hundert Gulden Polnisch Strafe

an den Rath und zwanzig Gulden an die evangelische Kirche im Uebertretungsfalle zahlen zu wollen und bestimmt zu Anklägern den Rat und das Gericht in Conitz.“ (Nochmals abgedruckt in H. 34. 1896. des Hist. V. f. d. Reg.-Bez. Marienw.)

Nach Pr. Pr.-Bl. 1829. Bd. II. S. 127. (betr. einen Hexen- und Diebsprozeß aus Conitz vom Jahre 1623) „gewinnt man auf dem Spiele“, wie es in einer Aussage heisst. Es scheint also damit auch das Tafelspiel gemeint zu sein, weil es sich bei dem Spiele nach dem Ausdrucke um eine Unterlage handelt.

Beim Deutschen Orden in Marienburg belustigte sich mit dem Brettspiele, wer am Spiele Vergnügen fand. Besonders gern scheint der Hochmeister Ulrich von Jungingen auf dem Brettspiele gespielt zu haben. Es wird nicht bloß für ihn besonders eins angekauft, sondern auch Spielgeld für ihn aus dem Tressel bezahlt. Auch auf Reisen vergnügt er sich damit.

Genauerer darüber läßt sich jetzt mit Leichtigkeit aus dem jüngst durch Archivrath Dr. Joachim herausgegebenen Treßlerbuche ermitteln und dürfte dessen Hergabe an dieser Stelle nicht ohne Reiz sein.

Im Marienburger Treßlerbuche (1399—1409) kommt speel ungelt vor, d. h. Spielverlust, Spielgeld, unter den Ausgaben, die für den Hochmeister zu leisten sind. 1408, Juni 24, zahlt Her Arnold (Ausg. Joachim S. 491): item 4 scot speel ungelt zu Hollant [d. h. Preuss. Holland]. — 1408, August 18. (?) auf der Fahrt zum Tage in Hammerstein: Drzeczen [Driczmin, Kr. Schwetz?]: item 4 scot speel ungelt unserm homeister Pauwel suscepit. item 8 sch. speel ungelt unserm homeyster; Pauwel suscepit. — 1408, Oct. 31 (?): Her Brendel, als der meyster of Partisschen zog [Partenschin, Kr. Graudenz]. (S. 508): Ylaw [Eylau]: item 8 scot speelgelt. Der Betrag war also nicht sehr hoch, da 1 scot etwa 52 Pf. heute zu setzen ist. Er schwankt also zwischen 2 und 4 Mk., nur daß der unglückliche Tag von Drzeczen etwas mehr kostet, wo der Hochmeister sich noch Geld nachzahlen ließ. Gewiß hat der Index Recht, wenn er diesen Verlust im Brettspiele ergiebt. Es

kommt zwar noch schißgeld oder zu schissen vor; aber dies wird stets als besondere Ausgabe gebucht und verdankt seinen Ursprung wohl dem Schießen mit der Armbrust, das also nicht umsonst, sondern in solchen Fällen wohl mit Einsatz oder unter Wetten geschah, obschon Andeutungen mangeln. Freilich wird andererseits auch die Ausgabe für's Brettspiel besonders gebucht, und zwar in diesem Zeitraume eines Jahrzehnts ebenfalls nur für dasselbe eine Jahr 1408, und zwar ebenfalls auf Reisen, als ob sonst nicht gespielt worden wäre! Oder wäre sonst immer gewonnen worden? Die Sache ist also unklar. Es heißt (S. 507): Lybemole [Liebemühl]: item 4 scot 1 sch. of das breetspeel. — (S. 509): Nesau [Nessau]: item 2 scot of das breetspeel. — (S. 514) (Decbr. 7): item 12 sch. vor eyn breetspeel unserm homeyster. — Hier finden wir die Summe des Ungelds (Verlustes) viel geringer. Im letzteren Falle muß es scheinen, als ob das Objekt eines Brettspieles selbst gemeint sei. Jedenfalls genügt dies zur Beleuchtung der Sache. Was war aber das Brettspiel? Etwa die Pilkentafel? Schach oder Zabel kommt sonst hier nicht vor.

Ebenfalls kommt die Ausgabe für Schießen zum Vergnügen, die ich wegen der bald folgenden Punkte erwähne, nur in demselben Jahre und ungefähr gleichen Zeitläuften vor. Es muß diese Thatsache Wunder nehmen.

Eine weitere Frage im leichten Anschlusse daran mag sein, ob das Kegelspiel geübt wurde unter den Spielen der Bewegung? Es findet sich darüber Nichts angegeben. Allerdings scheint der Ausdruck der Kegelkugel bekannt zu sein; nach dem Index kommt dafür das Wort Boskule vor. Ich erkläre es sprachlich für eine Kugel, die bosen, bössen, bozeln, purzeln läßt oder selbst Bos-Sprünge macht. Das thut aber auch die Geschützkugel. Es kommt aber vor als Maaß der Größe für Steinkugeln, die zur Ladung für Geschütze gehauen wurden. S. 212. (1403) werden davon unterschieden als gros als eyn haupt und als gros als die boskulen. Sie werden nach Schock gemaast und letztere Größe ist billiger, da der Preis wie

2 sch. zu 1 scot für den Einzelstein steht. S. 572. (1409) werden ebenfalls bochsensteyne zu hauwen erwähnt, und zwar solche als die boskulen gros, sodann kleinere als dy Fuesse gros. Auch hier verringert sich der Preis mit der Kleinheit der Objekte. Noch kleinere Steine scheinen die Balgischen (Balga) bochsen zu verlangen. Außerdem wird besonders Hannos als Steynhauer zu Sobowicz erwähnt. Das wäre der ganze, aber ein geringer und zweideutiger Anhalt für die Kenntniß des Kegelspiels.

Dagegen ist das Verbot des Kaffespiels nach Regel XXX. der Ordensgesetze gar nicht überhaupt auf ein Spiel zu beziehen, obwohl man es (Hennig nach N. Pr. Pr. Bl. 1849. B. 8. S. 252.) lustig genug auf ein Spiel beim Kaffee umwandelt, als hätten die Ritter beim Kaffee ein Spielchen gemacht, sondern es ist zu fassen als ein Gaffenspiel, Spiel des Gaffens, Zuschauens. Ueberhaupt kamen oft genug in das Haus des Hochmeisters zu Marienburg Spielleute, Pfeifer, Fiedeler, Leierspieler, Lautenschläger, Posauner, Trompeter, Prager Musikanten, Sänger, Liedsprecher, Sprecher nebst Gesellen, Nachahmer, Lustigmacher, Narren, Thoren, Possenreißer, Gecken, Tumeler und Kokeler (Gaukeler), Gompeler und Tandmann.

Aehnlich heißt es in einem Auszuge aus der Willkühr der Stadt Rastenburg (Altpr. M. S. XX. 1883. S. 299) in Cap. 23. Dist. 1: „Es soll kein leichtfertiges Doppelspiel gestattet, auch kein Glückstöpffer, Gaukler und Kauffenspieler des Jahrmareks gelitten, noch gehauset werden; ist Sr. Churf. Durchl. unter dem Chursiegel und eigener Hand ertheilten Privilegium zuwider. Würde Jemandt hierwider handeln und sie hausen, soll büßen 3 M.“

Kauffenspiel ist natürlich identisch mit dem schon in den Gesetzen des Deutschen Ordens erwähnten Kaffenspiel, welches nach Voigt richtiger Gaffenspiel (von gaffen, zuschauen) zu schreiben ist. Es würden demnach die Vorstellungen der Possenmacher damit gemeint sein.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß für Schlesien außer der Hauptstadt Breslau es besonders die Stadt Schweidnitz ist,

welche sogar zwei Belltafel-Gesellschaften besitzt, welche dieses alte Spiel noch heutzutage ausüben, so mag daran erinnert werden, daß, als für das Ordensland Preußen der Hochmeister Winrich v. Kniprode (nach den älteren Chronisten des Landes, besonders Simon Grunau's Schilderung im 13. Tractat, cap. 1. § 2) [„wie er] die stette in Preussen und burger begnadete zu sonderlichen Freuden“ und somit der Schöpfer der Schützen-gilden in der Provinz (für Danzig eher 1354, als 1351, nach Annahme von Dr. P. Gehrke in D.'s Schützenbrüderschaften. 1895. S. 3 ff.) wurde, daß dieser practische Vorschlag im Allgemeinen nicht von dem Hochmeister, dessen Verdienst nur die Uebertragung einer älteren Sitte nach Preußen gewesen war, ausging, sondern daß jene Sitte des Vogelschießens schon seit längerer Zeit im übrigen Deutschland vorgekommen ist und daß als ihr Urheber der Herzog Georg von Schweidnitz 1286 genannt wird. (So nach Dr. P. Gehrke. S. 3.)

Es ist dazu zweierlei zu bemerken. Erstlich, wenn auch der besondere Historiker für Schweidnitz, Dr. Friedr. Jul. Schmidt, in Geschichte der Stadt Schweidnitz (Schw., 1846) in I. 26. erwähnt, die Glaubwürdigkeit der Sage, Herzog Bolko I., der Ruhmreiche, habe 1286 bereits das Armbrustschießen unter den Schweidnitzer Bürgern eingeführt, werde durch den Umstand begünstigt, daß nach Verleihung eines Privilegiums vom Jahre 1285 von einem seiner Vorgänger Heinrich IV. keine Urkunde für Schweidnitz mehr vorhanden sei, gleichwohl auch für Bolko's Geschichte bis zum Jahre 1290 die beglaubigten Zeugnisse fehlen, so schreibt dazu C. Grünhagen in den Regesten zur Schles. Geschichte (III., 77), er wage jene Nachricht nicht als verbürgt anzuerkennen. „Für eine Institution, der die Sage ein hohes Alter zuschrieb, präsumirte man leicht als Urheber Herzog Bolko I., den Stammvater der schweidnitz-jauerschen Fürsten, und setzte dann kurzweg das Jahr 1286 hinzu, weil man seine selbstständige Regierung von diesem Jahre an (nach dem Tode seines Bruders Bernhard) datirte.“ Spätere Untersuchungen haben diesen Zweifel Grünhagen's bestätigt, wie mir Herr

Dr. Wendt von der Stadtbibliothek in Breslau darüber schreibt.

Zweitens ist es unerfindlich, wie nach der obigen Angabe ein Herzog Georg von Schweidnitz und von demselben Jahre 1286 als Urheber des Vogelschießens bezeichnet werden konnte. Es muß diese Angabe durchaus ein Irrthum und ein Versehen des Verfassers sein! Und auf Georg Podiebrad (um 1459) paßten weder das Jahr, noch auch andere Umstände.

Da sich nun über die Begründung der Schützengilde in Schweidnitz um so mehr nichts Bestimmtes feststellen läßt, zumal die hauptsächlichsten Aktenstücke mit dem Oberschützenmeister, Salzfactor und Stadtschöppen Leonardi, der 1762 nach Oesterreich floh, verschwunden sind, so ist und bleibt es dennoch Thatsache, daß die Schützengilde zu Schweidnitz eine der ältesten in ganz Deutschland ist und in ihrer Einrichtung vielen anderen Gesellschaften gleichen Characters zum Muster gedient hat. Der besonderen Pflege des Armbrustschießens aber ließen sich die Bolkoherzöge angelegen sein schon mit Rücksicht auf die tartarischen Beunruhigungen. Für Schweidnitz datiert die erste sichere Nachricht von einem Vogelschießen daselbst vom Jahre 1333, das dort in solenner Weise stattfand zu Ehren der Vermählung von Kaiser Karl IV. mit der Prinzessin Anna von Schweidnitz.

Sonst aber ist Breslau von Schweidnitz nur 49 km, also 7 Meilen, in Luftlinie entfernt, also wohl etwa 10 bis 12 Stunden zu gehen. Diese geringe Entfernung möchte sehr wohl zur einmal angenommenenen Verpflanzung beitragen.

Die Uebung mit der Armbrust zu schießen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes sehr nützlich sich erwies, namentlich bei kleineren Städten und bei fast republikanischer Verfassung, wurde aus Klugheit zum Vergnügen erhoben. Den Schützen in Breslau wurde im Mittelalter durch einen Legaten Rudolph selbst ein 40tägiger Ablaß für fleißiges Beiwohnen zu Theil und in anderen Städten Süddeutschlands sammt der Schweiz wurde daher auch wohl selbst die halberwachsene Jugend im

Pfeilschießen unterrichtet und geübt. So erhalten in Zürich um 1555 (nach Aloys von Orelli) die Treffer Preise aus dem Aerario und dem Knaben, der keine eigne Armbrust hat, wird sie aus dem Stadtzeughause geliehen. Diese Uebungen wurden Tätschschießen genannt.

Später haben denn die in kriegerischen Uebungen angewohnten Bürger oft genug ihre Vaterstadt vertheidigen helfen müssen. Pro patria est, dum ludere videmur! Jedenfalls muss das Armbrustschiessen schon sehr frühzeitig nach dem Ordenslande Preußen gekommen sein und wird also um 1354 (für Danzig) der damalige Hochmeister es aus seiner Heimath oder aus einem Lande mitgebracht haben, wo er dessen Segnungen für die Vertheidigung der Stadtbürger kennen gelernt hatte.

Ueber diese kriegerische Uebung berichtet Dr. Schmidt (I. 362.) für Schweidnitz selbst noch: „Außer den regelmäßig während der milderen Jahreszeit von Pfingsten bis Michaeli in der Zielstätte auf dem Zwinger vor dem Niederthore, wo 1593 ein Schießhaus erbaut wurde, allwöchentlich vorgenommenen Schießexercitien, bei denen man um den Gewinn der in die Kasse gemachten Einlagen wetteiferte, wurden das Vogelschiessen, mit der Armbrust abgehalten, und das später in Aufnahme gekommene Mannkönigschießen mit den Büchsen, wobei man drei Männer als Zielscheiben aufstellte, allgemeine Volksfeste.“ Das Königthum als Schütze sicherte dem Erringer von der Stadt Befreiung vom Geschöß, von Wache und Thorschluß, auch ein Freibier für sein Jahr, sowie später durch ein Mandat vom Kaiser Rudolf II. Befreiung von den königlichen Steuern, so daß Seitens der Stadt der Erringer der Königswürde den Kammerräthen in Breslau zu jenem Zwecke gemeldet werden sollte. Doch führt uns diese Betrachtung zu weit von dem vorliegenden Thema ab!

(Fortsetzung folgt.)

Kritiken und Referate.

Die Philosophie des Selbstbewusstseins und der Glaube an Gott, Freiheit, Unsterblichkeit. Systematische Grundlegung der Religionsphilosophie von Dr. Günther Thiele, o. ö. Professor der Philosophie an der Universität Königsberg. Berlin, Verlag von Conrad Skopnik 1895.

Zu der Logik und Metaphysik des Verfassers (Halle 1878) nimmt das vorliegende Werk die Stellung ein, daß hier die letzten und höchsten Begriffe, zu denen die systematische Entwicklung dort erst abschließend hingelangt, zum leitenden Gesichtspunkte der Anordnung und Gliederung des ganzen Gedankenganges werden. Denn wie schon die Logik an den Begriffen Gott, Freiheit, Unsterblichkeit keineswegs vorüberging, sondern auf einen religionsphilosophischen Standpunkt hinausführte, so erfordert nun auch hier die eingehende Entwicklung dieser Ideen wiederum eine erkenntniß-theoretische Begründung, die eine erneute und vertiefte Darstellung umfassender logischer Materien einschließt.

Zwischen diese beiden Werke fielen die eindringenden Untersuchungen des Verfassers über: „Die Philosophie Immanuel Kants“ (Halle 1882 und 1887), deren Ergebnisse auf die vorliegende Darstellung nicht ohne Einfluß blieben. Denn konnte der Verfasser selbst seine Logik einen Versuch nennen, die dogmatische Metaphysik des Hegelschen Systems in's Transscendentale umzuschreiben, so erscheint die Philosophie des Selbstbewußtseins vielmehr als eine Erweiterung der transcendentalen Logik Kants zur systematischen Universalität des Hegelschen Denkens hin. Denn die Ueberzeugung begrifflich erkenntnißmäßiger Zugänglichkeit auch der höchsten Probleme, die den Verfasser leitet, erfordert eine so tiefgreifende und fortlaufende Auseinandersetzung mit den entgegenstehenden Lehren Kants, daß nun auch die Darstellung selbst sich vorwiegend in dem Rahmen dieses Ideenkreises bewegt.

Entsprechend der gegenwärtig viel verbreiteteren Kenntniß der Philosophie Kants, wird nun auch der Gedankengang des Verfassers in dieser neuen Gestalt auf eine allgemeinere Theilnahme zählen dürfen, zümal auch die äußere Form der Darstellung den Zugang hier erfreulich erleichtert. Eine stets angespannte Aufmerksamkeit ist freilich auch hier durch die ungewöhnliche Befähigung und

auch Neigung des Verfassers zu abstraktester Gedankenarbeit erfordert. Das öftere Zurückgreifen auf die Geschichte jedoch, ein längeres Verweilen bei einzelnen Problemen, die vielseitigere Beleuchtung und Verdeutlichung durch zutreffende Beispiele gewähren dem Leser auch wiederum eine stets sich erneuernde Anregung.

Der vollen Reife und Bestimmtheit des Gedankens entspricht die stets klare, bei aller Einfachheit doch auch ansprechend persönlich gefärbte Darstellung, die namentlich in den gehaltvollsten Partien des Buches durchaus mustergültig heißen darf.

Völlig frei von jeder Gebundenheit an Autorität, hält der Verfasser doch streng gewissenhaft auf geschichtliche Continuität des Denkens und unterläßt es nicht den Leser an den Höhen der Erkenntniß, an Platon, Aristoteles, Plotin, Spinoza, Leibnitz, Kant, Fichte und Herbart über den Fortgang der Untersuchung zu orientiren. So weist denn auch schon der Titel des Buches die Theilnahme unverhüllt auf die alte Trias: Gott, Freiheit, Unsterblichkeit zurück; aber die Darstellung läßt es auch nicht verkennen, daß es sich hier überall nicht um ererbte, sondern in persönlichstem Denken erworbene Besitzthümer handelt.

Da aller Werth, den das Bewußtsein jenen höchsten Ideen unserer Weltanschauung thatsächlich beilegt, sich von dem Begriffe der Persönlichkeit unablöslich erweist, das Persönliche aber wiederum auf das Selbstbewußtsein zurückgeht, so gewinnt dieses Problem des Selbstbewußtseins nun auch für den ganzen Inhalt die beherrschende und umfassende Bedeutung, die ihm der Titel des Buches beilegt.

Die Einleitung zeigt in geschichtlichem Rückblick (S. 1—66) wie die Frage nach der Natur des Selbstbewußtseins sich zwar schon im Alterthum, in Platon, Aristoteles und Plotin, zunehmend dem Denker aufdrängt, wie aber doch erst Kant durch die strenge Scheidung eines aprioristischen und sinnlich vermittelten Elementes in der Erkenntniß, auf die eigenste und ursprüngliche Thätigkeit des Subjektes und damit auch auf das Selbstbewußtsein zurückgreift. So gewinnt denn der Begriff des Aprioristischen auch für die Philosophie des Selbstbewußtseins die grundlegende Bedeutung, welche den Verfasser zu einer eingehenden Kritik der Ansichten Kants nöthigt. Das Merkmal der Allgemeingültigkeit und Nothwendigkeit, das Kant in der Formulirung des Problems betonte, wird vom Verfasser mit Recht um der psychologischen Schwierigkeiten seiner praktischen Anwendung willen, beanstandet. Hingegen fordert auch der Verfasser mit Kant den Nachweis der thatsächlichen Freiheit dieser Vorstellungen von allem Empfindungselement und ihre begriffliche Einfachheit. Die objektive Gültigkeit wiederum wird mit Hegel aus ihrer Stellung und Bedeutung im Ganzen des Kategoriensystems begründet. Wenn daher den Anweisungen Kants für einen weiteren Ausbau der Kategorien voller Beifall gezollt wird, so wird doch

ebenso entschieden die Einschränkung des Kategoriengebrauches auf die Erfahrung abgelehnt, um eben durch diese geistigen Formen der Erkenntniß den Zugang zum Selbstbewußtsein zu erschließen.

In scharfsinniger Analyse sucht der Verfasser darzuthun, daß die synthetischen Urtheile der Mechanik, Arithmetik und Geometrie, ihre aprioristische Geltung nicht, wie Kant annimmt, der Anschauung, sondern auch schon der Kategoricenthätigkeit verdanken. Raum und Zeit können nicht Bedingungen der Anwendung von Kategoricen sein, wenn sie ihre Ausbildung selbst erst den Kategorien in ihrer Beziehung zum Gegebenen der Empfindung entnehmen. Diese Neigung, möglichst viel Erkenntnißelemente auf die Verstandesfunction zurückzuführen und in dieser das eigentliche Wesen des Geistes zu sehen, ist eine an die Denkweise des Alterthums erinnernde Seite in der Weltanschauung des Verfassers. So erfüllt denn auch der Ausblick auf allmälliche Befreiung des Geistes von diesem „massiven und aufdringlichen“ Material der Empfindungen den Verfasser mit ähnlicher Befriedigung, wie sie einst Platon daher erhoffte. So dankenswerth diese eingehende Beleuchtung der auf Zeit, Raum und Zahl bezogenen Urtheilsweisen an sich ist, so fällt es doch auch, entsprechend solchem Ueberwiegen der Verstandesfunction, nicht mehr ganz leicht, einen anschaulichen Rest in diesen Vorstellungen, den auch der Verfasser zugesteht, als ein eigenartiges Element neben Kategorien und Empfindungen festzuhalten. Wird die aprioristische Geltung jener Urtheilsformen vom Verfasser auf die Kategorien zurückgeführt, so wird andererseits doch auch eine empirische Seite an ihnen anerkannt, die sich auf die Thatsächlichkeit ihrer Geltung bezieht.

Das erste Buch (S. 66—251) enthält die Entwicklung des Begriffes der Substanz, auf den der Verfasser durch den Satz vom Grunde hingeführt wird. Die empiristische Deutung dieses Satzes wird auf das Entschiedenste abgelehnt und auch die Unfruchtbarkeit eines die Anwendung der Kategorien vermittelnden Schema, wie es Kant erforderlich schien, wird einleuchtend nachgewiesen. Von einem Gegebenen soll zwar überall ausgegangen werden, denn: „die Empfindungen sind gleichsam das feste Erdreich, das den Baum der menschlichen Erkenntniß mit seinen Wurzeln umschließt, um sich desto sicherer in lichtere Höhen zu erheben.“ Ueber die bloße Einheit zeitlicher und räumlicher Anordnung der Empfindungen aber weist schon das Moment des Intensiven in ihnen hinaus, und die verschiedenen Verhältnisse, in denen sie zu einander stehen, nöthigten, mit dem Unterscheiden des Wesentlichen und Unwesentlichen, von der Erscheinung zu ihrem Wesen, von der Folge zum Grunde zurückzugehen und das aprioristische Gesetz aufzustellen: Jedes Verbundensein einer Mannigfaltigkeit hat einen Grund.

Dieser Satz führt den Verfasser von der Vielheit der Dinge auf das eine Unbedingte hin, dessen Annahme durch eine sehr bemerkenswerthe Erörterung des kosmologischen und ontologischen Argumentes gerechtfertigt wird. Die Be-

stimmungen der absoluten Selbstständigkeit und Unveränderlichkeit des Unbedingten wiederum erfordern einen Träger für die Veränderungen und Unterschiede in den Erscheinungen, oder die Annahme relativer Substanzen, die als einfache, vom Absoluten zwar abhängige, aber gegen einander selbstständige Wesen gedacht sind.

Als Körper-Substanzen bestimmen sie durch raumerfüllende Kräfte gegenseitig ihre veränderlichen Zustände auf Grund des Kausalitätsgesetzes und bilden so den Weltzusammenhang, der seinen letzten Halt in der Einheit des Unbedingten hat. Zwar nicht die Thatsächlichkeit, wohl aber die Nothwendigkeit der Zeitfolge wird von der Kausalität abhängig gedacht. Nach ihr bestimmen sich daher auch die Zeitverhältnisse der materiellen Erscheinungen, die zwar an sich nur in Bewegungen und Geschwindigkeiten bestehen, aber doch auch auf ein inneres Geschehen in den relativen Substanzen selbst zurückweisen. Die Frage, wie diese Veränderungen in der Wechselwirkung der Substanzen in dem Unbedingten begründet sein können, ohne daß seine Unveränderlichkeit aufgehoben wird, führt schon über die materiellen Substanzen der Kosmologie hinaus.

Die Seelen-Substanz hingegen wird durch das Merkmal des Wissens oder die ursprüngliche Beziehung des Subjectiven auf das Objective bestimmt und damit auch die Sinnlosigkeit jeder materiellen Erklärung des seelischen Geschehens beleuchtet. Aus jenem allgemeinen Elemente des Wissens tritt dann in Folge der Wechselwirkung der Substanzen und ihrer Zustandsänderungen die stets von einem Gefühlston getragene Vorstellung als ein freies Schaffen der Seele hervor.

Im Vorstellen ist die Seele die eine und identische Substanz, die sich in allen Formen ihrer Thätigkeit, dem Meinen, Behaupten und Schließen, erhält. Als Einheitsgrund des Denkens wird daher die Seelensubstanz, gegen die Bedenken Kants, durch sehr triftige Erwägungen sicher gestellt. Im Gegensatz zum Kommen und Gehen der materiellen Substanzen im Körperbau und Gehirn. und im Unterschiede von dem Verschmelzen ihrer Zustände zu bloßen Resultanten. wird das Beharren des Seelischen und sein Auseinanderhalten der Vielheit der Empfindungen betont. Wenn die Wechselwirkung seelischer und körperlicher Kräfte auch ihren letzten Grund im Absoluten haben müsse, so verweise ihre intensive Natur doch auch auf die Möglichkeit einer Verwandtschaft der präsensitiven Seelenzustände und präcelerativen Zustände der Körpersubstanzen, die etwa in der Form des Gefühles zu suchen wäre. Ihre Folgen müssten aber freilich wieder in den Unterschied der Geschwindigkeiten und der Empfindungen oder bloßen Zustände und schaffender Thätigkeiten auseinandergehen. Gegenüber dem unfreien Wirken materieller Substanzen, nach dem Gesetze der Resultanten. schreite die Seelensubstanz im Denken auch noch über ihre eigene Schöpfung. die Empfindung, hinaus und zu völlig frei gewählten Zielen fort.

Das zweite Buch (255--420) folgt in der Entwicklung des Selbstbewußtseins zunächst Kant und Fichte, indem es den Bedingungen der Recognition der Vorstellungen nachgeht. Mit Fichte wird der letzte Grund aller Erkenntniß in das Ich gesetzt, der aber nicht in die Thätigkeit des Setzens aufgehend, sondern als Seiendes gefaßt und im Selbstgeföhle aufgewiesen wird. Das Selbstgeföhle giebt auch den Geföhlszuständen, deren jeder Identität von Sein und Wissen ist, ihre Einheit. Wie von Lotze, wird also auch hier das Geföhle als die Grundlage des Seelenlebens und als Bedingung der übrigen Thätigkeiten gedacht. Aus dem Geföhle und Wollen in sich verbindenden Ich tritt in der Vorstellung dann das Objective, ein Nicht-Ich dem Ich gegenüber. Sich selbst vorstellend und wollend erkennt das Ich sich auch als die Identität des Vorstellenden und Vorgestellten, wie des Wollenden und Gewollten, und macht damit auch erst die Recognition letztthin erklärlich.

Die Unmöglichkeit, das Nicht-Ich aus dem Ich herzuleiten, erfordert die Annahme eines absoluten Urgrundes und das Geföhle der Außenwelt veranlaßt das Ich, sie als ein an sich Seiendes zu setzen, seine eigenen Zustände aus der Wechselwirkung mit Körpersubstanzen herzuleiten und sie nach den Ordnungen des Räumlichen und Zeitlichen zu bestimmen.

Schon aus den ersten Kategorien ergebe sich in dem Unterscheiden eines Mehreren das Zusammensein und Aneinandergrenzen, dessen nähere Bestimmungen, durch die Beziehung der Kategorien auf die Empfindungen, zu der Ausbildung der Raum- und Zeitvorstellung und zu einer Scheidung der Empfindungen nach diesen Ordnungen führten. Wie hierin das Gegenwärtigsein, oder das Zusammenfallen der Empfindung mit dem Ich, den Ausgangspunkt abgebe, so leite das Zugleichsein-Können und das Nichtzugleichsein-Können, der verschiedenen Empfindungsgebiete, die Entwicklung jener Vorstellungen fort, deren Anschaulichkeit eben aus dem Verschmelzen des begrifflichen Denkens mit den Empfindungsreihen hervorgehe. Wie die Stetigkeit der Empfindungsqualitäten dem Denken Veranlassung bietet auch das Nacheinander und Nebeneinander continuirlich zu fassen, so nöthigen auch die nach qualitativer Verwandtschaft geordneten Systeme der Lokalzeichen dazu die Empfindungsqualitäten in die extensive Continuität des Raumes einzuordnen. So verbindet die Theorie von Raum und Zeit hier ein aprioristisches dem empirischen Elemente und für die Idealität jener Vorstellungen ist dem Verfasser zwar nicht die Apriorität der Urtheile, wohl aber die Unmöglichkeit entscheidend Raum und Zeit als Dinge existirend zu denken, sowie die Unfruchtbarkeit bloßer Verhältnißbegriffe für die Erkenntniß des inneren Seins der Dinge.

Wie Raum und Zeit so beziehen sich auch die Kategorien nur auf das Sein der Dinge für den Geist und können daher keine Identität mit dem Sein der Dinge an sich beanspruchen. Daher kann aber auch der Raum, als bloße Anordnungsform der Empfindungen keinen Anlaß bieten, nun auch alle Sub-

stanzen räumlich zu denken, da es doch von dem Ich selbst keine Empfindung giebt. Das Ich lokalisiert das Seelische zwar räumlich, aber doch nur in seinen Beziehungen zur räumlichen Welt, nicht seinem eigenen Wesen nach. So wenig wie Empfindungen gebe es denn auch Lokalzeichen für das Ich, und die dynamische Wechselwirkung zwischen Körper und Seele lasse sie in ihrer geschiedenen Eigenart frei fortbestehen.

Das dritte Buch (S. 423—510) unterscheidet, bei aller Anerkennung einer Gesetzmäßigkeit in der Wechselwirkung von Körper und Seele, in der Seelenthätigkeit selbst die Gebiete der psychischen Nothwendigkeit und der logischen und sittlichen Wahlfreiheit. Nicht von zufälligen Zuständen, wie es die Gefühle sind, könne der Wille bestimmt gedacht werden, da sie doch selbst wiederum vom Willen abhängig erscheinen, sondern von dem sich selbst Wollen des überzeitlichen Ich. In dem logischen und moralischen Sollen spreche sich das wahre Wesen des Ich aus und setze auch dem Satze des Grundes eine nothwendige Grenze, da hinter dem freien Entschluß kein weiterer Grund denkbar sei. Mit dem logischen und moralischen Sollen tritt das Ich sowohl in Beziehung zum absoluten Grund seines eigenen Wesens, wie auch zu anderen endlichen Substanzen, indem das Princip der Sittlichkeit mit der Liebe zu Gott zusammenfällt, seine zeitliche Wirksamkeit aber freilich noch die Gestalt eines Entwicklungskampfes annimmt. Die Bedingtheit des Ich durch Gott und die Wahlfreiheit, die es in Anspruch nimmt, finden ihren Ausgleich im Gottesbegriffe, dessen geschichtliche Entwicklung an die Kausalität der Natur anknüpfend und von aesthetischen Eindrücken unterstützt, sich zu immer mehr entsprechenden Formen erhebt, um in dem Begriffe des Weltsehers das kausale Geschehen überhaupt durch den Begriff des Schaffens abzulösen, der nur in dem freien Setzen der Empfindungen im vorstellenden Ich eine endliche Veranschaulichung hat. Gott, als dem Urgrunde nicht nur der körperlichen, sondern auch der seelischen Welt, werden auch die Bestimmungen des Wissens, des Selbstgefühles, eines schaffenden Vorstellens, liebenden Wollens und erkennenden Denkens zugesprochen. Ihre Einheit finden diese Bestimmungen in dem absoluten Ich der Gottheit, das als Identität von Sein, Wollen und Erkennen die Aseität Gottes bildet. Da so die Nothwendigkeit des Absoluten zur Freiheit werde, so sei auch eine Veränderung im Wissen der Gottheit, wie sie die Freiheit der von ihr gesetzten endlichen Substanzen erfordere, als freie Selbstbeschränkung Gottes nicht auszuschließen.

Der Gedanke eines Aufhörens der Seelensubstanz endlich, den Kant in der Vorstellung einer graduellen Abnahme berührte, wird vom Verfasser abgelehnt, da die Intensität nur auf die Zustände, nicht auf das Sein der Substanzen zu beziehen sei. Das überzeitliche Ich könne von dem Aufhören der an die Körperlichkeit gebundenen Funktionen der Seele nicht betroffen werden, vielmehr könne es sowohl eine Nachwirkung des zeitlichen Lebens sich bewahren,

wie auch die ihm unnütz gewordenen Organe seiner Thätigkeit durch Ausbildung neuer und anders gearteter ersetzen.

Wie die Weltanschauung des Verfassers hier auf eine dem gemeinen Bewußtsein nicht ungeläufige Vorstellung hinausführt, so geht ihre Richtung überhaupt nicht dahin, ein schlechthin Neues, Befremdendes, Paradoxes zu erschließen, sondern den im Laufe der Geschichte erworbenen philosophischen Besitz auch dem Bewußtsein der Gegenwart in gewissenhafter Prüfung seines begrifflichen Zurechtbestehens zu sichern.

Neben dem systematischen Aufbau der Gedanken, der allein hier kurz umrissen werden konnte, liegt die Bedeutung des Buches vornehmlich in den Einzelheiten der Argumente, in denen der Verfasser selbst den zumeist durchdachten Problemen noch eine neue Seite oder persönliche Auffassung abzugewinnen und sie mit eindringendem Scharfsinn zu fördern weiß. So liegt in der reichen Belehrung, welche dieses Werk gewährt, nicht nur eine dankenswerthe Führung zu den höchsten Fragen und Zielen des Lebens, sondern auch eine willkommene Hülfe für die weitere Erforschung einzelner Probleme der Wissenschaft.

J. Walter.

Schriften des Westpreussischen Geschichtsvereins. Acten der Ständetage Preußens, Königlichen Anteils (Westpreußen). Herausgegeben von Dr. Franz Thunert. Band I 1466—1479. Lieferung 1. Danzig 1888, Druck von A. W. Kafemann. II, 166 S. Lieferung 2. 1895 S. 167—598 Lieferung 3. 1896 IV, S. 599—696. 8^o.

Der Westpreussische Geschichtsverein in Danzig hat bisher außer einer Zeitschrift, von der von 1880—1896 35 Hefte in zwangloser Folge erschienen sind, zwei Urkundenbücher, für Pommerellen und das Bisthum Kulm, herausgegeben und jetzt den ersten Band einer neuen Publikation zum Abschluß gebracht, die sich an das große Quellenwerk Toeppens, die Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens (Band 1—5, Leipzig 1874—86) anzuschließen bestimmt ist. Die Bearbeitung übertrug der Verein einem jungen Gymnasiallehrer, Dr. Franz Thunert, der sich durch seine Erstlingsarbeit über die Schlacht bei Tannenberg vortheilhaft bekannt gemacht hatte. Wie dieser in einem kurzen, der ersten Lieferung vorausgeschickten Vorwort bemerkt, hat er sich die Actensammlung Toeppens zum Muster genommen, mit welcher die innere und äußere Anlage seiner Ausgabe völlig übereinstimmt, nur fehlt leider die Eintheilung der zum Theil sehr umfangreichen Recesse in Paragraphen, welche bei Toeppen und in den Sammlungen der Hanserecense so viel zum schnelleren Verständnis des abgedruckten Quellenmaterials beiträgt. Warum zwischen dem Erscheinen der ersten und zweiten Lieferung ein Zeitraum von sieben Jahren verstreichen mußte, erfahren wir weder von der Redactionscommission

des Vereins noch von dem Herausgeber, jedenfalls hat die lange Verzögerung der Danziger Publikation nicht zum Vortheil gereicht, denn manche der hier gedruckten Urkunden ist inzwischen (1894) im dritten Bande des Codex epistolaris saeculi decimi quinti von Professor Lewicki in Krakau herausgegeben worden. In der Schwierigkeit, das urkundliche Material zusammenzubringen, hat die Ursache des siebenjährigen Aufschubes auch nicht gelegen, denn von den 337 Nummern des ersten Bandes entstammen 193 Urkunden dem Danziger Stadtarchiv, 59 Protokolle der Tagfahrten der ebendort aufbewahrten Receßhandschrift, während das Thorner Stadtarchiv für 25 Briefe und 5 Receßauszüge, die beiden Frauenburger Archive, das bischöfliche und das des Kapitels für 47, die aber erst im Nachtrag No. 291—337 gegeben werden, das Königsberger Staatsarchiv sogar nur für 8 Nummern, 2 Briefe, 6 Recesses herangezogen ist; außerpreußische Sammlungen sind überhaupt nicht benutzt worden. Die nämliche Beschränkung zeigt sich auch in der Berücksichtigung der gedruckten Litteratur; der Herausgeber (jetzt in Löbau in Westpreußen) hat sein Werk eben an einem Orte zum Abschluß bringen müssen, an dem es nicht nur an einer größeren Bibliothek, sondern sogar an den für seine Arbeit unentbehrlichsten Hilfsmitteln gebrach. Man sieht dies z. B. daraus, daß er Dogiels codex dipl. Polon. nur aus Caros Geschichte Polens kennt. Besonders nachtheilig war die Ignorirung des Index actorum saeculi decimi quinti von Professor Lewicki in Krakau, da aus ihm der Herausgeber hätte ersehen können, wie viele seiner Urkunden bereits anderweitig gedruckt sind. An zwei preußische Publikationen hätte aber Dr. Thunert auch ohne das polnische Regestenwerk denken müssen, an Schütz historia rerum Prussicarum und Woelky's Urkundenbuch des Bisthums Kulm, in welchem er seine Nrn. 12, 44, 47, 107, 292, 296, 297, 300, 305, 316 als No. 643, 663 b, c, 668, 644, 647, 648, 655, 664, 672 finden konnte. Caspar Schütz, der Danziger Stadtschreiber, hat bekanntlich in seiner 1592 erschienenen preußischen Geschichte von den Recessen sehr umfangreichen Gebrauch gemacht; die zweite Hälfte seines Buches ist seitenlang weiter nichts als wörtliche Wiedergabe der ständischen Protokolle in etwas modernisirter Sprache. Nun giebt auch Thunert die Verhandlungen der Tagfahrten im 2. Hefte nicht immer unverkürzt, sehr oft begnügt er sich mit einem Auszug, bei dem dann ohne Aenderung des Druckes die direkte Rede der alten Vorlage in die indirekte unserer heutigen Sprache übergeht. Zahlreiche derartige Stellen lassen sich aus Schütz ergänzen, ja noch mehr, zahlreiche Lese- oder Druckfehler der neuen Ausgabe, die bis in die Register ihren Weg gefunden, aus dem alten Stadtschreiber verbessern; ich will nur einige der bezeichnendsten anführen. S. 52 Z. 11 v. o. sollen wuste huben und erbe denihenen, die nach im lande sein, V iar lang, dy bousen landes sein ein ganz iar vorbehalten werden; Schütz liest S₆ Z. 13 v. u. besser statt V — ein halb jahr, Th. scheint das Zahlzeichen $\frac{1}{2}$ nicht verstanden zu haben. S. 227 Z. 17 v. o. druckt Th. sloch mere und hält

nach einer Fußnote dieß für eine Corruptel von solch mere, bei Schütz T₅b Z. 11 steht fluchtmären, zu lesen war also flochmere, d. i. vlochmère fliegende Kunde (Lübben-Walther, mittelniederdeutsches Handwörterbuch 485). S. 249 Z. 5 v. u. wird die Besatzung von Heilsberg »im vehme abeiaget«, bei Schütz V₃a Z. 17 v. u. »im regen«. S. 282 Z. 2 v. o. hat Thunert: das wir czeitunge hetten die finde uff das slos und stat die nicht ingelassen worden. Schütz V₅a Z. 1 v. u.: das die Feinde dieselbe nacht auff das Schlos und in die Stad solten eingelassen werden. S. 283 Z. 9 v. u.: sulde uns die brewe, die wir bey euch gethan haben, zu schande uszgeleget werden — Schütz V₆a Z. 17 v. o. offenbar richtig: die trewe. An vielen anderen Stellen ist zu erschen, daß der aus Eisleben gebürtige Schütz den stark mit niederdeutschen Wendungen durchsetzten Dialect der Recesse besser beherrscht hat, als der aus Danzig stammende neue Herausgeber, dem es nicht überall gelungen ist, die gleichzeitige Handschrift zu verstehen. Neben dieser Danziger Recessehandschrift benutzt Th., wie er in dem Verzeichniß der archivalischen Quellen S. 695 u. 696 angiebt, noch Abschriften Bornbachs, Königsberger Recesse in der Stadtbibliothek zu Danzig und Abschriften Danziger Recesse im Königsberger Staatsarchiv; bei jedem Recesse werden auch die Seitenzahlen der verschiedenen Handschriften verzeichnet, aber wie weit die Texte übereinstimmen, erfahren wir nur selten. Ein weiterer Uebelstand, der seine Erklärung für die 2. Lieferung ebenfalls in dem ungünstigen Wohnort des Herausgebers findet, ist die Kargheit in sachlichen Erläuterungen. Wir sind heute durch die großen von den historischen Commissionen unternommenen Publikationen in dieser Beziehung verwöhnt, wenn nicht in Fußnoten beim ersten Vorkommen, so verlangen die Benutzer doch wenigstens im Register gründlich über Personen und Orte aufgeklärt zu werden, abweichende Namensformen auf die jetzt gebräuchliche zurückgeführt zu sehen. Bei diesen westpreußischen Ständeacten war es ganz besonders nöthig, weil neben den heimischen auch die polnischen Namen in Betracht kommen. Hier hat der Herausgeber, wohl aus Mangel an litterarischen Hilfsmitteln, seine Aufgabe viel zu leicht genommen. Fast auf jeder Seite stolpert der Benutzer über eine unerklärte, von den Schreibern verdorbene Namensform, bei der ihn das Register im Stich läßt. Dadurch ist es dann gekommen, daß im Register Zusammengehöriges an verschiedene Stellen gerathen ist, manches wird stillschweigend berichtet, anderes stillschweigend übergangen. S. 264 kommen Anfang Dezember 1472 mit König Kasimir nach Thorn Nicolaus von Brudzewo Cixischer Woywode, Andreas Kretkowsky zu Leißke Castellan; bei dem ersten steht im Namenregister unter Brudzewo nur Woywode (statt Cixischer war Cirischer, d. i. von Sieradz zu lesen), bei dem zweiten unter Kretkowski das richtige Kastellan zu Brzesc. Der S. 62 (auch im Register aufgeführte) Danziger Rathsssecretair Cyndaw hieß bekanntlich Lindaw, S. 296 ist Trouwel (auch Register) Druckfehler für Frouwel. S. 420 ist Spithkone und Wanthropka statt Spithkove und Wantroyka (so Register)

zu lesen. Der Thorner Rathsherr Backendorf S. 468 heißt richtig Rackendorf besser Rockendorf, der Gesandte des Königs S. 473 Paul Jassinski, nicht Lassinski (so im Reg. vgl. Dlugoß ed. Crac. V S. 681). S. 592 lauten die aus Voigts Namen-codex leicht zu berichtigenden Namen dreier Ordensgebietiger nicht Baltzhausen, Dengelach und Noeben, sondern Baldshofen, Angelach und Narbe. Der S. 514 erwähnte episcopus Agriensis ist nicht Bischof von Agram, sondern von Erlau, Strigonic, wo die Verhandlungen zwischen Bischof Nicolaus von Ermland und dem König von Ungarn stattfinden, nicht Agram, sondern Gran. Mit diesen Ausstellungen haben wir bereits die von S. 664—694 reichenden Register gestreift. Nach Toeppens Beispiel in den Acten der Ständetage Preußens giebt Th. neben dem (nicht ganz vollständigen) Namenregister (Orte und Personen, 664—678) ein Sachregister (679—687), bei dem man häufig die Erklärung der aufgeführten Worte vermißt. Eine solche ist in dem letzten »Wörterklärung« betitelten Register beabsichtigt (688—694), hier aber jede Anführung der Stellen, an welchen die gedeuteten Worte vorkommen, unterlassen, so daß eine Nachprüfung un-gemein erschwert ist. Und hier gerade zeigt sich die ungenügende Kenntniß des mittelniederdeutschen Dialectes bei dem Herausgeber ganz klar. Beneglich willkommen verdankt seinen Ursprung nur einem Druckfehler (S. 451), Schütz liest an der entsprechenden Stelle »behagelich«, beschrawht S. 254 (Schütz hier wohl modernisirt beschnautzt) ist beschrieen (mnd. beschruwen), sich borchen = sich in Sicherheit bringen, S. 369 Z. 4 v. o. ist gebrocht statt geborcht zu lesen (Schütz: gewirekt). Das unerklärte mit einem Fragezeichen versehene defliken S. 349 bedeutet furtive (Lübben-Walther 89), obsaz S. 383 ist nicht Festsetzung, sondern Uebersetzung, zu hohe Besteuerung, widderkroszende (mit Fragezeichen) S. 470 widerspänstig (Lübben-Walther 562), ezichte 263 nicht Angelegenheit, sondern Feindseligkeiten, wurthezinsler (S. 50) nicht Zinseszins, sondern Grundstücksabgabe.

Besser als die Herstellung der Texte, der Erklärungen und Register ist dem Herausgeber S. 598—663 der „Rückblick“ gelungen, in welchem in klarer, übersichtlicher Darstellung die Gegenstände der Verhandlungen dem Leser vorgeführt werden. Die Befreiung der noch von den Söldnern besetzten Schlösser, die Aufbringung der Mittel dazu durch gemeinsame Abgaben von Landen und Städten, die Verbesserung der Münze gemeinsam mit dem Ordenslande, daneben aber bereits die Bestrebungen des neuen Landesherrn, des polnischen Königs, gegen die Privilegien von 1454 das Versammlungsrecht der preußischen Stände zu beschränken und Nationalpolen in Aemter und Würden in Preußen zu bringen, bilden den Inhalt der Verhandlungen und Beschwerden. Von 1472 tritt dann hauptsächlich der ermländische Bischofsstreit in den Vordergrund, den schon 1871 Julius Brock in seiner Breslauer Dissertation de controversiis quae post pacem Thorunensem secundam inter Casimirum IV. et terras Prussiae exortae sunt eingehend behandelt hat. Hier zeigt sich die Gabe Thunerts, verwickelte Ver-

hältnisse klar zur Anschauung zu bringen, wir sehen deutlich, wie der deutsche Orden, der Bischof Nicolaus von Tüngen und die verbrieften Rechte der preußischen Stände nur Schachfiguren in den Händen des Papstes und des Königs von Ungarn sind. Freilich war das aus den zahlreichen Veröffentlichungen über diese Epoche, die seit den Tagen Palacky's in Böhmen, Polen und Schlesien von Bachmann, Lewicki, Markgraf, Kronthal und Wendt erfolgt sind, nicht unbekannt.

M. Perlbach.

Bötticher, Adolf, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen.
Heft VI. Masuren Königsberg, 1896. 8. 124 Seiten und 68 Abbildungen. 3 Marf.

Wie nicht anders zu erwarten stand, bietet das vorliegende Heft für die Geschichte der Kunst nur wenig, fast könnte man sagen, gar kein Material. Das ist kein Wunder, denn spät erst sind diese weiten Länderstrecken mit Deutschen besiedelt und der Kultur gewonnen worden. Im Mittelalter wurden hier nur wenig Steinbauten errichtet, nur vorgeschobene Außenpunkte des Ordensstaates gab es, nicht aber ein eigentliches blühendes Wirthschafts- und Verfassungsleben. Erst von Herzog Albrechts Zeiten ab wurden diese Gebiete ernstlicher Fürsorge gewidmet, es entstanden Städte und Dörfer, zahlreicher wurden die Kirchen und besser die Bildung. Aber immer noch konnte von feinerer Kultur keine Rede sein, zu dürrtig waren die Erwerbs-Verhältnisse, zu unsicher bei der Nähe der polnischen Grenze die politischen Zustände, zu dünn die Bevölkerung gesät. Und ein getreues Spiegelbild dieser Entwicklung gewährt die im Auftrage der Provinzial-Verwaltung von Herrn Adolf Bötticher besorgte Aufnahme der masurischen »Bau- und Kunstdenkmäler«. Die Bauten stellen sich fast immer als einfache Nutzbauten dar und da, wo man die Ausstattung etwas reicher herstellen will, macht sich häufig ein etwas barbarischer Geschmack geltend. Wenn man demnach für eine Schilderung der deutschen Kunstgeschichte auf Forschungsreisen in Masuren wohl wird verzichten können, so ist der Gewinn, welchen das vorliegende Heft für die Kulturgeschichte unserer Provinz bietet, um so beträchtlicher und erfreulicher. Für die Kenntniß der Leistungsfähigkeit des alten Königsberger Goldschmiedehandwerks ist das, was hier ermittelt ist, nicht entbehrlich; auch das Bild, welches wir von Königsberger Bildhauern, wie Isaac Riga und Pfeffer uns zu machen haben, gewinnt eine Bereicherung. Die zahlreichen Holzkirchen sind der Beachtung nicht ganz unwerth und gar die dürrtigen Ueberreste von Ordensbauten wird man bei einer Schilderung der Wehrverfassung des Deutsch-Ritter-Ordens nicht übergehen dürfen. Der Verfasser ist, wie stets, redlich bemüht gewesen, der nicht ganz angenehmen Aufgabe gerecht zu werden, all die mannigfachen Gegenstände, welche in Betracht kommen, zu verzeichnen. Einige kleine Ausstellungen, die

ich hier erheben möchte, bitte ich deshalb nicht als Vorwurf oder Tadel deuten zu wollen. Das Schloß in Lötzen wird als Barock-Bau von 1614 bezeichnet; ich kann aber weder eine Berechtigung für die zeitliche Ansetzung auf 1614, noch einen Grund finden, den Styl barock zu nennen; es ist vielmehr ausgesprochene deutsche Renaissance, inschriftlich 1560 entstanden. Die Altarbilder von Benkheim hätte ich ihrer künstlerischen Art nach gern genauer beschrieben gesehen; die Bezeichnung »gut« in Verbindung mit dem Umstande, daß das Werk vielleicht noch dem Ende des 16. Jahrhunderts angehört, reizt das Verlangen nach mehr, zumal augenscheinlich Arbeiten eines Königsberger Malers vorliegen. Hinter die Nachricht, daß die Alabaster-Reliefs in Rosengarten aus Italien mitgebracht sein sollen, dürfte wohl ein großes Fragezeichen zu setzen sein. Den Altar in Marggrabowa (S. 70) dem Bildhauer Schöbel (S. 123) zuzusprechen, wird kaum Bedenken unterliegen. Ueber die Ausgrabungen des Verfassers am alten Jagdhause bei Tollmingkemen (dieser Ort ist aus äußeren Gründen im vorliegenden Heft behandelt, nicht im vorigen, wo man ihn vermüßte) und über die von ihm gefundenen Renaissance-Gegenstände würde man gern Näheres vernehmen. Die kaiserlichen Bauten in Theerbude entstammen nicht dem Ende der achtziger Jahre, sondern den neunziger Jahren; die über sie erschienene Literatur ist nicht erwähnt. Ganz ausgefallen ist das Schloß Steinort des Grafen Lehndorf, wie ja auch sonst die Schloßbauten unserer Provinz in dem Bötticher'schen Werke zu kurz gekommen sind (ich erinnere nur an Holstein, Friedrichstein, Schlobitten usw.) — Dem Vernehmen nach läuft der Herr Bötticher ertheilte Auftrag am 1. October 1897 ab; es wäre bedauerlich, wenn sich nicht eine Verlängerung erzielen ließe.

H. Ehrenberg.

Die staatsrechtliche Stellung der Grafen zu Dohna am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts. Rechtsgutachten der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Staatsregierung, erstattet von Stephan Kefule von Stradonitz.*)

Die Lippesche Thronfolgefrage, die in so hohem Maße das Interesse von Gelehrten und Ungelehrten erregt hat und noch erregt, feiert demnächst ihr zweijähriges Jubiläum. Am 30. März 1895 starb Fürst Woldemar. Im Fürstentume selbst hatte man sie allerdings schon vor seinem Tode zum Gegenstande ernster Betrachtungen gemacht, die Oeffentlichkeit jedoch beschäftigte sie erst später. Trotz der anfänglichen Schwierigkeiten ist sie mittlerweile durch die Anerkennung eines Schiedsgerichtes der Lösung erheblich näher gerückt. Wann dasselbe allerdings seinen Spruch fällen wird, läßt sich noch nicht bestimmen. Man munkelte schon im September vorigen Jahres etwas, aber ein zweiter Herbst wird wohl seine Blätter über die Lippeschen Gefilde austreuen, ehe die treuen

*) Carl Heymann's Verlag, Berlin 1896. (IV, 124 S. gr. 8.) 3.—

Untertanen wieder ruhig, ohne Besorgnis für die Zukunft ihres engeren Heimatländchens, ihr Haupt niederlegen können.

Indessen schmiedet man hüben und drüben die Waffen zum Entscheidungskampfe. Der Streit hat sich jetzt zu der Frage zugespitzt: Welches war die Observanz des Lippeschen Hauses in bezug auf die Ebenbürtigkeit bei Eheschließungen? Die Biesterfelder Nebenlinie will die Nachkommen des vielberufenen Exfreifräuleins Modeste von Unruh successionsfähig machen, indem sie auf Eheschließungen in der Detmolder Linie mit Reichsburggräfinnen zu Dohna, die doch auch dem niederen Adel angehört hätten, und deren Nachkommen dennoch successionsberechtigt gewesen wären, hinweisen. Ergo sei es Lippesches Gewohnheitsrecht gewesen, Ehen mit Damen aus dem niederen Adel als ebenbürtig anzusehen. Lippe-Biesterfeld glaubte diesen Schluß mit um so größerer Sicherheit ziehen zu können, als die graue Theorie einiger Rechtslehrer, welche in Mißachtung der geschichtlichen Entwicklung im allgemeinen und der Dohnaschen Familiengeschichte im besonderen statt zu entwirren noch mehr verwirrte, auf ihrer Seite stand.

Nachdem Dr. Reuling die vorliegende Frage zu Gunsten von Schaumburg-Lippe in Fluß gebracht hatte, hat sich das obige Gutachten des Dr. Kekule von Stradonitz das große Verdienst erworben, sie in allen ihren Zusammenhängen unanfechtbar klargestellt zu haben, indem er zugleich mit der Untersuchung der staatsrechtlichen Stellung der Dohnas im 17. und 18. Jahrhundert die Frage nach der Lippeschen Observanz ein für alle Male beantwortet.

Dieses Verdienst bleibt bestehen, auch wenn wir hie und da an dem Gutachten etwas aussetzen müssen. So z. B. kann ich dem 2. Abschnitte desselben keine Beweiskraft zugestehen. Daß Amalie zu Dohna, die Gemahlin Simon Heinrichs VI. zur Lippe, als souveraine Herrin von Vianen und Ameyden (seit 1686) dem hohen Adel angehörte, kann niemand bestreiten; wohl aber, daß diese erst 1686 erworbene Qualität rückwirkende Kraft besitze und schon bei Amaliens Vermählung in Betracht zu ziehen sei. Der Verfasser will diesen Einwand durch den Satz, daß Souveraine und ihre Familie dem hohen Adel angehören, widerlegen. Er wendet jedoch den hier unstatthafteren weiteren Begriff Familie an. Amalie zu Dohna gehörte doch zunächst der Familie ihres Vaters, also der Dohnaschen, an, und nur durch das unerwartet traurige Geschick ihrer Brüder ist sie 1686 in den Besitz der souverainen Herrschaft gekommen. Vordem hatte sie so gut wie gar keine Aussicht darauf. Der große Kurfürst rechnet sie daher nur als Reichsburggräfin zu Dohna zum hohen Adel. Ueberdies genügt die Stellung des großen Kurfürsten zu ihrer Heirat, sowie ihre Zugehörigkeit zum Orden der Sklavinnen der Tugend als Beweis für die Zugehörigkeit zum hohen Adel vollständig.

Die Quelle aller Irrtümer auf diesem Gebiete ist die Bedingung des Hochadels durch die Reichsstandschaft. Diese publicistische Doktrin vom Ende des

vorigen Jahrhunderts, die Gewohnheitsrecht zu werden droht, ist schon früher widerlegt, wenn ich mich auch nicht entsinne, ob seit Tabor in so zusammenfassender und gründlicher Weise wie von Dr. Kekule.

Er schlägt dabei die einzig richtige historische Methode ein, welche die lebendige Entwicklung der Dinge im Auge behält, während die juristische häufig von abstrakten Begriffsbestimmungen und Klassifikationen ausgeht, die wohl sehr bequem ist, aber den tatsächlichen Verhältnissen oft Gewalt anthun. Durch eine reichhaltige publizistische Litteratur wird nachgewiesen, daß die ersten Spuren jener Doktrin in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich finden, man dieselbe jedoch als *communis opinio* (wenn man von einer solchen überhaupt sprechen kann) erst am Ende des Jahrhunderts ansehen könne. Dasselbe bestätigen die Gesetze für das Kammergericht und den Reichshofrat, die Verbindungen der Radziwills mit dem Brandenburgischen Hause und vor allem der Bundestagsbeschluß vom 12. Juni 1845, wonach die Bentinck'sche Familie die Rechte des hohen Adels erhielt unter Anerkennung des Satzes, daß hoher Adel und Reichsstandschaft nicht identisch seien. Denn weder Bentinck noch Radziwill haben jemals die Reichsstandschaft besessen, während sie die Dohnas bis 1402 tatsächlich hatten.

Die Stellung der Dohnas wird präzise angegeben als altgräflich oder dynastisch reichsständische Familie, die ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und sich unter manchen vorbehaltenen Rechten unter fremde Landeshoheit begeben hatte. Sie gehört dem alten Herrenstande an und dieses begründet für immer ihre Zugehörigkeit zum hohen Adel. Man wird fragen: Warum ist dieselbe denn nie zum Ausdruck gebracht worden, haben doch seiner Zeit fast alle Geschlechter des *semperfreien* Herrenstandes die Reichsstandschaft erhalten, um sie vom niederen Adel sichtbarlich zu trennen? Darin besteht eben die *singuläre* Stellung der Dohnas, daß weder der Reichsdeputationshauptschluß noch die Bundesakte Anlaß hatten, sich um sie zu kümmern, da sie außerhalb des deutschen Reichsgebietes ansässig waren. Dieses aber giebt keinen Rechtsgrund, sie nunmehr einfach dem niederen Adel zuzuweisen.

Eine Uebersicht über die Geschichte der Familie, die der Verfasser im 4. Abschnitte giebt, bestätigt das Gesagte. Die Anerkennungsurkunde des Reichsburggrafentitel durch den großen Kurfürsten läßt sich staatsrechtlich noch viel mehr ausnutzen, als Verfasser es thut, denn sie bedeutet für die Dohnas dasselbe, wie die Bundesakte für die mediatisierten Häuser, aber diese Ausführung schloß die Begrenzung des Themas aus.

Einige Anmerkungen dieses und anderer Abschnitte verweisen auf eine Familiengeschichte der Dohnas. Ich benutze diese Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß dieselbe der Vollständigkeit und auch an vielen Stellen der Zuverlässigkeit entbehren muß, da ihrem Verfasser für den zweiten Teil der Arbeit

das zahlreiche Aktenmaterial der Familienarchive nicht hat zur Verfügung gestellt werden können.

Einen neuen von den anderen ganz unabhängigen Grund für den Hochadel der Dohnas sieht das Gutachten mit Recht in der Zugehörigkeit zum Hochadel außerdeutscher Länder. In Böhmen gehörten sie dem Herrenstande, in Schlesien der freien Standesherrschaft, in Preußen der „Herrschaft“ an. Hierbei macht sich jedoch ein großer Irrtum bemerkbar. Verfasser behauptet, daß im Jahre 1740, als Friedrich II. die Vertretung des Herrenstandes als solchen im Landtage aufhob, zugleich der hohe Adel des Herzogtums Preußen thatsächlich zu existieren aufgehört habe. Diese Annahme ist falsch, denn die Aufhebung eines **Privilegiums** des hohen Adels kann nun und nimmer diesen selbst aufheben. Nur ein äußeres Kennzeichen desselben fiel fort, das Wesen des Hochadels, welches in der Abstammung vom alten semperfreien Herrenstande beruht, blieb unberührt.

Eine Besprechung des obigen Gutachtens in No. 33 der Kreuzzeitung hält diesen Abschnitt für eine Waffe gegen Schaumburg-Lippe. Der Verfasser derselben macht nämlich die Entdeckung, daß es noch niemandem eingefallen ist, die staatsrechtliche Stellung der von Unruh's zu untersuchen. Dieselben gehörten dem polnischen Adel an, seien also nach Kekule den deutschen Fürsten und Herren ebenbürtig. Der Gewährsmann der Kreuzzeitung kennt wohl Professor Laband's Schrift: „Die Thronfolge im Fürstentum Lippe“ 1891 nicht. Darin sind die Standesverhältnisse der Modeste von Unruh endgiltig festgestellt; sie war ein einfach adliges Fräulein. Es wäre bald Zeit, die Grabesruh dieser sonst so vortrefflichen Frau nicht länger zu stören.

Für alle diejenigen, welche die bisherigen Gründe zu bestreiten geneigt sind, fügt das Gutachten den 6. Abschnitt hinzu. In ihm werden die Verschwägerungen mit nur hochadligen Häusern, Anreden und Titulaturen als Beweise für den Hochadel der Dohnas herangezogen. Zur Vervollständigung der hier gemachten Angaben erwähne ich noch ein Kupferstichwerk, welches das Leichenbegängnis Friedrich Heinrichs von Oranien († 12. 3. 1647) darstellt. Die Rangordnung der Leidtragenden ist: Der Prinz von Portugal, der große Kurfürst, die Grafen von Nassau, Solms, Dohna, Waldeck, die fremdem Gesandten etc. Die angeführten Titulaturen lassen sich auch noch in diesem Jahrhundert nachweisen.

Dr. Kekules Ausführungen, soweit sie die Familie Dohna betreffen, machen mit dem Jahre 1740 Halt. Daß er auch darüber hinaus an dem Hochadel der Familie festhalten würde, deutet er in Abschnitt 1 an. Eine Erweiterung seines Ergebnisses wird vor allem durch eine größere staatsrechtliche Ausnutzung des Anerkennungspatentes von 1688 und die Anknüpfung an die Ansässigkeit der Dohnas außerhalb des damaligen deutschen Reichs an die Hand

gegeben. Wenn die Dohnas daher einmal ihr altes gutes Recht beanspruchen würden, so läge kein Grund vor, es ihnen zu verweigern.

Der letzte Abschnitt des Gutachtens endlich hat ebenfalls, abgesehen von allem Vorhergehenden, selbständige Beweiskraft. Er stellt die Observanz des Lippeschen Hauses fest. Der Grundsatz, nur die Reihe der Familienhäupter stellt das Herkommen hinsichtlich der Ebenbürtigkeit fest, ist unwiderlegbar. Infolgedessen beweisen die Ehen eines jüngeren Sohnes Simon Heinrichs VI mit zwei Burggräfinnen zu Dohna in der That gar nichts. Daß aber auch diese als ebenbürtig angesehen wurden, zeigt der Verfasser an der gleichzeitigen Verlobungsgeschichte Carl Friedrichs zu Lippe mit Albertine von Kanitz. Im übrigen wird die Observanz, nur hochadlige Verbindungen als ebenbürtig anzusehen, auf heraldischem und urkundlichem Wege festgestellt.

So bietet das Gutachten nicht allein, wie die Kreuzzeitung meint, ein glänzendes Zeugnis für die Vergangenheit der Familie Dohna, sondern auch eine Widerlegung der Biesterfelder Behauptungen hinsichtlich der Lippeschen Observanz.

Man kann dem Verfasser ein uneingeschränktes Lob zu teil werden lassen. Er weiß in der alten und neuen publizistischen Literatur vortrefflich Bescheid und zieht eine Menge bisher unbekannter Quellen aus dem Berliner Geheimen Staatsarchive und aus den Archiven zu Detmold und Schlobitten heran. Ueberall berücksichtigt er die Urteile der namhaften Rechtslehrer, doch wahrt er seine Selbständigkeit. Kurz und bündig wird das, worauf es ankommt, formuliert. Die Schaumburg-Lippesche Staatsregierung kann ihm für diese tüchtige Arbeit nur dankbar sein.

Heinrich Borkowski.

Der Verein Frauenwohl.

Es bestehen in Königsberg viele Wohlthätigkeitsvereine, welche nach und nach entstanden sind, wie das Bedürfnis dafür sich herausstellte. Es giebt Vereine für Armenpflege, für alte und kranke Personen, zur Unterstützung einzelner Notstände und Vereine für die Erziehung der Jugend; diese letzteren gewinnen immer grössere Bedeutung, da die Erziehung der Kinder bei den ärmeren Leuten oft in traurigster Weise vernachlässigt wird. Immer deutlicher zeigt es sich, daß die Hilfe von Frauen in der Armenpflege und bei der Erziehung nicht zu entbehren ist. Vielfach beschäftigen sich die Frauen der oberen Stände mit diesen Aufgaben, aber es liegt eine grosse Menge von Arbeitskraft ungenutzt da, während dieselbe an vielen Stellen oft so schmerzlich entbehrt wird. Bazare und Aufführungen zu wohlthätigem Zweck beschäftigten wiederholt die Damen der wohlhabenderen Kreise, aber wirkliche Arbeit zum Wohle der Gesamtheit wurde nicht gewährt und auch nicht verlangt.

So stand es hier als im November 1889 von Berlin die Anregung gegeben wurde einen Verein zu gründen, der sich mit den Rechten und Pflichten der

Frauen zu beschäftigen hätte. Helene Lange hatte bei Eröffnung der Berliner Realkurse eine Rede gehalten, welche zündend wirkte wo sie gehört wurde. Auch hier trat nach Verlesung dieser Rede eine Zahl von Frauen zusammen und gründete einen Verein Frauenwohl nach dem Muster des unter Leitung von Frau Minna Cauer stehenden Berliner Vereins Frauenwohl. Zum erstenmal wurde hier den gebildeten Frauen gesagt, daß sie die Pflicht hätten ihre Töchter zu einem Beruf zu erziehen, daß sie nicht nur Pflichten im eigenen Hause, gegen die eigenen Kinder hätten, daß sie nicht nur Familienmütter und Hausfrauen, sondern daß sie verantwortliche Menschen wären, die mit zu arbeiten hätten an den grossen Aufgaben der neuen Zeit.

In diesem Sinne begann der Verein, der sich am 10. Februar 1890 konstituiert hatte, seine Wirksamkeit. Seine Hauptaufgabe ist es, durch Gründung und Unterstützung von Anstalten und Einrichtungen den Frauen Gelegenheit zu bieten, eine bessere Ausbildung auf wissenschaftlichem, gewerblichem und wirtschaftlichem Gebiete zu erlangen und ihre Erwerbsfähigkeit zu erweitern. Durch anregende Vorträge werden die Zwecke des Vereins gefördert. — Die bedeutendsten Führerinnen der grossen deutschen Frauenbewegung sind hierher gekommen und haben durch ihre Reden dahin gewirkt, daß auch hier die Bewegung eine lebhaftere, stets wachsende geworden ist. Der Gedanke, daß die Frauen teilnehmen müssen an den grossen Fragen, welche die Menschheit bewegen, wird nicht mehr wie früher bespöttelt, sie haben gezeigt, daß sie ernste Dinge auch ernst zu nehmen verstehen. Vorläufig ist die Ausbreitung dieser Ideen der Haupterfolg des Vereins, aber es ist zu hoffen, daß auch andere Erfolge sich daran reihen werden.

Das praktische Wirken des Vereins Frauenwohl fing mit der Gründung einer Handelslehranstalt für Frauen an. In einer Handelsstadt, wie Königsberg es ist, bestand keine solche Schule, nur ungenügend war die Vorbereitung, welche die jungen Mädchen erlangen konnten, um sich für diesen Beruf vorzubereiten. Die Folge war, dass die Stellen, welche sie erhielten, schlecht bezahlt waren und daß die gebildeteren Frauen sich von dem kaufmännischen Beruf fern hielten. Durch die Einrichtung der Handelslehranstalt hat sich die Sachlage wesentlich geändert. Junge Damen aus guten Familien besuchen die Anstalt und nehmen später gern in Komptoiren Stellen als Buchhalterinnen und Korrespondentinnen an. Ein außerordentlicher Lerneifer zeigt sich fast ausnahmslos bei den Schülerinnen, und auch später erweisen sie sich als tüchtig in ihren Leistungen. Der siebente Kursus hat im Oktober 1896 mit 35 Schülerinnen angefangen. Die früheren 6 Kurse wurden zusammen von 194 Damen besucht.

Sehr wünschenswert wäre es, daß die angestellten Damen bei gleicher Leistung auch ebenso wie die männlichen honoriert würden, doch wird hierin nur ganz allmählich eine Aenderung eintreten können.

Im Oktober 1892 richtete der Verein Lateinkurse ein, welche bis zum Oktober 1896 fortgesetzt wurden, sie hörten erst auf, als in drei höheren Mädchenschulen fakultativer Lateinunterricht eingeführt wurde, an welchem sich auch Damen beteiligen können, die ausserhalb der Schule stehen; so konnte der Verein seine Kurse eingehen lassen, da er bahnbrechend vorangegangen war. An den Kursen des Vereins beteiligten sich 50 Damen.

Die Bedeutung der Kenntnis des Latein für Frauen erwies sich als sehr groß. Familien auf dem Lande, welche Töchter und Söhne zu Hause unterrichten ließen, waren bisher genötigt, zwei Lehrkräfte, einen Lehrer und eine Lehrerin anzustellen, oder die Knaben sehr früh in die Stadt zu geben, weil sie die für das Gymnasium notwendige Sprache nicht im elterlichen Hause erlernen konnten. Günstige Resultate über den Lateinunterricht der Hauslehrerinnen liegen vielfach vor. Ganz besonders nützlich erwies sich die Kenntnis des Latein bei den neu eingerichteten Oberlehrerinnenkursen. Lange schon wurde der Wunsch ausgesprochen, mehr Lehrerinnen in den oberen Klassen der Mädchenschulen anzustellen. Die mangelhafte Vorbildung, welche das Lehrerinnenseminar gibt, genügt aber nicht für den Unterricht in höheren Klassen. Es erschien ein Erlaß der Regierung, daß zur Anstellung als Lehrerin in den oberen Klassen der Mädchenschulen ein Oberlehrerinnenexamen erforderlich sei, zu welchem die Vorbereitung aber nicht vom Staate gegeben wurde, sondern privatim zu beschaffen sei. Auch hier sind solche Kurse eingerichtet und die wesentliche Vorbedingung, die elementare Kenntnis des Latein war durch die Kurse des Vereins Frauenwohl gegeben.

Im Oktober 1893 richtete der Verein eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule für unbenittelte Mädchen ein, eine zweite Schule mit gleichem Lehrplan folgte im April 1895; diese zweite Schule ist in den Räumen der früheren Kleebergsehen Erwerbschule und zwar mit dem derselben früher gehörenden kleinen Kapital eingerichtet und steht mit der ersten zusammen unter einem vom Verein Frauenwohl eingesetzten Kuratorium. Wie notwendig solche Schulen sind, das zeigt sich immer deutlicher. — Für Knaben ist die Notwendigkeit einer Fortbildung nach der Schulzeit längst anerkannt, die für das Wohl der arbeitenden Klassen noch viel wichtigere hauswirtschaftliche Fortbildung der Mädchen wird noch immer viel zu wenig beachtet. Der Knabe tritt aus der Schule in die Lehre zu einem Handwerksmeister, es ist ihm folglich eine grosse Menge Bildungsstoff zugänglich, trotzdem richtete man obligatorische Knaben-Fortbildungsschulen ein. Viel schlimmer daran sind die Mädchen, welche mit kaum 14 Jahren die Schule verlassen und nun sich ihr Brod verdienen sollen. Ganz ohne die notwendigsten praktischen Kenntnisse sind sie auf sich allein angewiesen, unfähig, einen Dienst in einer Familie richtig auszufüllen, gehen sie in Fabriken oder als Lehnmädchen in kleine Läden, wo sie zuerst unentgeltlich arbeiten müssen und später ein ganz ungenügendes Gehalt bekommen. Sie fristen kaum

ihr kümmerliches Dasein und gehen oft geistig und körperlich zu Grunde. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule will der weiblichen Jugend eine allgemeine Grundlage für das Leben geben. In der kurzen Zeit, welche die Mädchen die Schule besuchen, ein halbes oder höchstens ein ganzes Jahr können sie keine Fachausbildung erhalten, aber sie stehen den Aufgaben, die das Leben später an sie stellt, nicht mehr so fremd gegenüber, sie haben gelernt für den Haushalt zu arbeiten und haben an dieser Arbeit Freude gefunden. Vor allem aber haben sie einen sittlichen Halt gewonnen und sind auf ihre Pflichten als Menschen, als Glieder der Gesamtheit aufmerksam gemacht.

Die Arbeiterbevölkerung leidet schwer unter der Unwirtschaftlichkeit der Frauen, nur durch die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen des Volkes kann eine Besserung eintreten. Die letzten statistischen Berichte haben nachgewiesen, daß so viel Fortbildungsschulen, obligatorische und andere auch in ganz Deutschland bestehen, unsere Provinz nur die des Vereins Frauenwohl zur hauswirtschaftlichen Ausbildung der unbemittelten Mädchen besitzt. In der Ueberzeugung, durch Bildung und sittlichen Einfluss am besten den zerstörenden sozialen Uebelständen entgegenzutreten, hat der Verein diese Schulen gegründet, in der Hoffnung, daß es ihm gelingen wird, dieselben durch freiwillige Zuwendungen zu erhalten, da trotz der Anerkennung des Bedürfnisses solcher Anstalten die Behörden sich meistens ablehnend dagegen verhalten. Nur der Magistrat unserer Stadt giebt den Schulen eine Beihilfe von je 300 Mk. jährlich. Jede der Schulen wird von ungefähr 30 Mädchen besucht, welche nach halbjährigem oder einjährigem Kursus die Schule verlassen, um meistens dann Stellen in Familien als Dienstboten oder zur Stütze der Hausfrau anzunehmen. Leider ist die Meinung noch zu sehr verbreitet, daß es den arbeitenden Klassen nur schädlich sein könne, wenn sie Bildung erlangen. Noch jetzt wie vor mehr als 350 Jahren könnte Melancthon schreiben: glaubt nicht, daß ohne Aufklärung und Bildung wahre Gottesfurcht bestehen könne. Seit sieben Jahren arbeitet der Verein mit aller Anstrengung an der Aufgabe, das wahre Wohl der Frauen zu fördern, sie auf ihre Pflichten gegen sich selbst und gegen die Gesamtheit aufmerksam zu machen und sie zu thätiger Mithilfe an der Arbeit für das Gemeinwohl zu veranlassen. Daß diese Pflichten in der eigenen Familie bei der Erziehung der eigenen Kinder anzufangen haben, wird immer wieder betont. Aber ohne Bildung, ohne Aufklärung kann die Frau die ihr gebührende Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft in eigenen Hause nicht einnehmen. Dies Ziel: die Aufklärung und Bildung auch den Frauen zugänglich zu machen, hält der Verein für seine grösste Aufgabe, für welche er unermüdlich zu wirken bestrebt ist.

P. Bohn.

Mittheilungen und Anhang.

Ein Autograph Friedrich Wilhelm I., Königs in Preussen.

Von

Georg Conrad,

Amtsrichter in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland).

Im Jahre 1727 hatte die lithauische Deputation der Preußischen Kriegs- und Domainenkammer zu Tilsit dem Generaldirektorium zu Berlin, dessen Vorsitzender König Friedrich Wilhelm I. in Preußen in eigener Person war, einen Bericht erstattet, in welchem 1500 Thaler zur völligen Herstellung der angefangenen Mühlen wie auch 41763 Reichsthaler 16 Groschen zur Einrichtung des Danzkehmschen Bruchs verlangt wurden. Der König reskribierte an dieselbe wohl ablehnend und teilte eine Abschrift des Reskripts der Preußischen Kriegs- und Domainenkammer zu Königsberg zur Nachricht und Nachachtung mit. Bevor er diese Ordre unterschrieb, setzte er noch eigenhändig unter dieselbe einen für seine drastische Art charakteristischen Zusatz, der besondere Beachtung verdient und uns veranlaßt, den Wortlaut des Originalreskripts unter Hervorhebung der eigenhändigen Worte des Königs durch gesperrten Druck wiederzugeben. zumal da das unzweifelhaft den Akten der Preuß. Kriegs- und Domainenkammer zu Königsberg entnommene Original sich zuletzt im Privatbesitze befand, durch Zufall vorübergehend in unsere Hände gelangte und jetzt in unbekanntenen Händen ist; die Rückseite des Reskripts war mit der Adresse eines älteren Schriftstücks (vor 1723) beklebt worden. Das interessante Schriftstück hat folgenden Wortlaut:

Von Gottes gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst pp.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Edle, Veste, Hochgelahrte, Ehrenveste, liebe Getreue. Wir fügen euch mittelst der abschriftlichen Beylage zu eurer Nachricht und Verhaltung in Gnaden zu wissen, was Wir auf Unserer Litthauischen De-

putation allerunterthänigsten Bericht, wegen der zu völliger Anfertigung der angefangenen Mühlen annoch verlangten 1500 rthlr, wie auch wegen der zur Einrichtung im Danzkehmischen Bruch noch erfordernten 41763 rthlr 16 gr. unterm heutigen dato an dieselbe rescribiret und seynd euch mit Gnaden gewogen Geben Berlin den 7^{ten} Julii 1727.

Die herrn vermeinen das ich geldt machen kan und fodern von mir geldt als wen es dreck wehre das letzte habe Multum zu diensten aber das erstere hat Preussen gehohlet.

Fr. Wilhelm.

E. B. v. Creutz v. Katsch.

An die Preußische Krieges- und Domainen-Cammer wird communiciret, was wegen des zum angefangenen Mühlen-Bau annoch verlangten Nachschusses der 1500 rthlr wie auch der 41763 rthlr 16 gr zur Einrichtung im Danzkehmischen Bruch an die litthauische Deputation rescribiret worden.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

1. Geschichte der öffentlichen Meinung in Preussen und speziell in Berlin während der Jahre 1795–1806.

Es wird verlangt eine auf eindringendem Quellenstudium beruhende methodische Bearbeitung der Aeusserungen der gebildeten Kreise über die äussere und innere Politik des Staates, soweit solche in Zeitungen, Pamphleten, Druckschriften aller Art zu Tage getreten sind. Die Darstellung hat an geeigneten Punkten die Einwirkung jener Aeusserungen sowohl auf die massgebenden Persönlichkeiten wie auf die Volksstimmung zu würdigen. Erwünscht wäre ein tieferer Einblick in die etwaigen persönlichen Motive hervorragender Wortführer.

2. Die Entwicklung des deutschen Kirchenstaatsrecht im 16. Jahrhundert.

Erwartet wird eine ausführliche, auch in die Sondergeschichte wenigstens einzelner wichtigerer Territorien und Städte eingehende, möglichst auf selbständiger Quellenforschung beruhende Darlegung der dem Reformations-Jahrhundert charakteristischen kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze und Verhältnisse. Insbesondere erscheint erwünscht eine gründliche Prüfung der Rechtsstellung der staatlichen Gewalten zur Kirche unmittelbar vor dem Auftreten der Reformatoren, sowie der Einwirkung einerseits der vorreformatorischen kirchenpolitischen Literatur auf die reformatorische Bewegung, andererseits der reformatorischen Anschauungen selbst auf die Gesetzgebung und Praxis nicht nur der protestantischen, sondern auch der katholischen Fürsten und Stände.

Dem Ermessen des Verfassers bleibt überlassen, ob und wieweit er seine Arbeit auf Deutschland beschränken oder auch ausserdeutsche Staaten in den Bereich seiner Darstellung ziehen will; ebenso die Bestimmung des Endpunktes der darzustellenden historischen Entwicklung und die definitive Formulierung des Titels.

3. Entwicklung der Landwirtschaft in Pommern nach der Bauernbefreiung.

Es sind die technischen und wirtschaftlichen Folgen der verschiedenen Maaßregeln der Bauernbefreiung von 1811—1857, insbesondere der veränderten Grundbesitzvertheilung, für die landwirtschaftliche Produktion, Verschuldung, Arbeiterfrage etc. in der Provinz Pommern an einer genügenden Zahl einzelner Güter und Bauernhöfe eingehend zu untersuchen und dabei namentlich die Wirkungen für die bäuerlichen Wirtschaften einer- und die grossen Güter andererseits auseinanderzuhalten. Die vorhergegangene Entwicklung auf den Domänen soll wenigstens einleitungsweise behandelt und die ganze Untersuchung zeitlich so weit ausgedehnt werden, dass auch die Wirkungen der letzten Maaßregeln von 1850—1857 erkenntlich werden, also ungefähr bis zum Ende der sechsziger Jahre, bis zum Beginne der modernen Agrarkrisis. Die Lehren, welche sich für letztere etwa aus der betrachteten Entwicklung ergeben, würden dann den naturgemässen Schluß bilden.

Eine Ausdehnung der Untersuchung auf die übrigen älteren Theile der preußischen Monarchie ist erwünscht.

4. Eine kritische Untersuchung der Handschriften und Recensionen der sog. Pomerania, wie sie W. Böhmer in seinem Buch „Thomas Kantzow's Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart“ (Einleitung S. 89 ff.) angebahnt hat, soll soweit durchgeführt werden, dass damit die Grundlage für eine künftige kritische Ausgabe gewonnen ist.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der aussen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muss spätestens bis zum 1. März 1901 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1901.

Als Preis für die zwei ersten Aufgaben haben wir je 2000 Mark, für die dritte 1000 event. 1500 Mark, besonders wenn der am Schluß der Aufgabe ange-deutete Wunsch erfüllt wird und für die vierte 1000 Mark ausgeworfen.

Greifswald, im Dezember 1896.

Rektor und Senat hiesiger Königlicher Universität.
Grawitz.

Universitäts-Chronik 1896/97.

31. Decbr. 1896. Med. I.-D. von **Adalbert Goetz**, prakt. Arzt (aus Braunschweig i. Ostpr.): Aus dem anatomischen Institut zu Königsberg i. Pr. No. 22. Ueber den abnormen Ursprung u. Verlauf der Arteria subclavia dextra (Dysphagia lusoria). Mit e. Abbildung. Kgsb. Druck v. M. Liedtke. 1896. (2 Bl., 33 S. 8^o.)
11. Jan. 1897 . . . Lectiones cursor. quas . . . **Maximil. Luehe**, phil. Dr. üb. d. Thema: „Was ist ein Thier und wodurch unterscheidet es sich von den Pflanzen?“ ad doc. facult. rite impetr. . . habebit indicit Herm. Baumgart, phil. Dr. P. P. O. ord. philos. h. t. Decanus. Regim. Bor. a. D. MDCCLXXXVII. Ex officina Hartungiana.
- Zu der am 18. Jan. . . . stattfind. Feier d. Krönungstages laden . . . ein Rector u. Senat. . . . Ebd. (2 Bl. 4.) [Preisaufl. f. d. Studierenden im J. 1897.]
23. Jan. Med. I.-D. v. **Georg Boehnke**, prakt. Arzt: Aus d. Ambulatorium d. Hrn. Dr. Kafemann, Kgsbg. i. Pr. Electrolyse u. juvenile Fibrome des Nasenrachenraumes. Kbg. M. Liedtke. (2 Bl., 61 S. 8. m. 1 Taf.)
- — Med. I.-D. v. **Robert Schmalöwsky**, prakt. Arzt (aus Tilsit): Aus d. Ambulat. f. Nasen-, Hals- u. Ohrenkranke des Hrn. Privatdoc. Dr. Gerber. Ueber Nasensteine nebst Mitteilung von zwei neuen Fällen. Ebd. (2 Bl., 39 S. 8.)
- — Med. I.-D. v. **Hans Sprunck**, prakt. Arzt (aus Lyck): Aus d. anatom. Institut. zu Kgsb. i. Pr. No. 23. Ueber die vermeintlichen Tyson'schen Drüsen. Ebd. (1 Bl., 51 S. 8 m. 1 Taf.)
- Zu d. am 27. Jan. . . . stattf. Feier d. Geburtstages . . . d. Kaisers u. Königs laden . . . ein Rect. u. Sen. . . . Kgsbg. Hartungische Behdr. (2 Bl. 4.) [Preisvertheilung vom 18. Jan.]
15. Febr. Jurist. I.-D. v. **Gustav Bansi**, Referendar (aus Cholewitz, Kr. Briesen, Westpr.): Die Gebietshoheit als rein staatsrechtlicher Begriff durchgeführt. Kbg. Behdr. v. R. Leupold. (2 Bl., 99 S. 8.)
- Zu der am 16. Febr. . . . stattf. vierten Säcularfeier des (Geburtstages von Philipp Melanchthon laden . . . ein Rect. u. Sen. . . . Kbg. Hartungische Behdr. (2 Bl., 18 S. 4^o.) Inh.: **Carl Heinrich Cornill**, Melanchthon als Psalmenerklärer.
16. Febr. Q. D. O. M. F. F. E. J. . . . Rector Magnif. Herm. Jacoby th. Dr. P. P. O. ordinem theolog. . . . **Carolo Braun** Pomerano ecclesiae Pruss. orient. Superintendenti generali ad aedem reg. in hac urbe nostra concionatori divini verbi praeconi gravi strenuo diserto qui quasi Melanchthonia mente praeditus ante omnia pacis atque concordiae ratione habita provinciae nostrae ecclesiam moderatur et theologiae nec non philosophiae literas et disciplinas colit defendit reveretur S. S. theol. Doctoris dignitatem honores privilegia honoris causa die propter Philipp. Melanchthonem ante quadringenti annos natum laeto gratoque contulisse ac sollemni hoc diplomate confirmasse testor Carol. Henr. Cornill, phil. Dr. s. s. theol. Dr. et P. P. O. ord. theol. h. a. Decanus . . . Regim. Pr. Ex officina Hartungiana. (Diplom.)
- — . . . **Carolo Franck** Pomerano ad aedem S. Mariae Gedanensem parochi dioceseos urbem Gedanensem continentis Superintendenti in Prussiae occidentalis consistorio a consiliis ecclesiasticis sincero religionis christianae defensori catecheticae artis peritissimo evangelii praeconi disertissimo s. s. theol. Dr. dignitatem honor. privil. honor. causa . . . Ebd. (Diplom.)
- — . . . **Matthiae Lackner** Lituano s. s. theol. Lic. parochi Superint. collegii ad agendam lituanice vertendam instituti praesidi seminarii lituanici per multos annos moderatori optime merito qui more Melanchthonis theologiae studii libertatem acriter defendit s. s. theol. Dr. dignit. honor. privil. honor. causa . . . Ebd. (Diplom.)

27. Febr. Phil. I.-D. von **Gualtharius Krassowsky**. Regimontanus: No. 71. Ovidius quomodo in isdem fabulis enarrandis a se ipso discrepuerit. Regim. ex officina Leupoldiana. (2 Bl., 40 S. 8.)
6. März. Med. I.-D. von **Alfred Ehrhardt**, prakt. Arzt (aus Podgorz bei Thorn): Ueber die Mischinfektion bei Lungentuberkulose. Kgsbg. Druck v. M. Liedtke. (2 Bl., 69 S. 8.)
10. März. Phil. I.-D. von **Erich Mendthal** aus Königsberg i. Pr. No. 72. Ueber gebromte Bernsteinsäuren und Abkömmlinge derselben. Kgsbg. Hartungsche Buchdr. (51 S. 8.)
10. März. Phil. I.-D. von **August Kilp** aus Memmingen in Bayern No. 73. Ueber p-Tolhydroxamsäure-aethyl-und-methyl-ester. Königsberg. R. Kemmesies. (2 Bl., 31 S. 8.)
22. März. Zu der am 22. März stattfindenden Feier des hundertj. Geburtstages . . . des Kaisers Wilhelms des Grossen laden hierdurch ein Rector u. Senat. Königsberg i. Pr. Hartungsche Buchdr.
24. März. Med. I.-D. von **Oscar Ehrhardt**, prakt. Arzt (aus Straussberg b. Berlin): Erfolgreiche Transplantation der Milz. Kgsbg. i. Pr. Druck v. M. Liedtke. (2 Bl., 28 S. 8.)
25. März. Phil. I.-D. von **Hugo Smelkus**, Assistent am Chemischen Universitäts-Laboratorium (aus Eydtkuhnen): No. 74. Ueber die Zersetzung der a-Brombuttersäure durch Natronhydrat und eine dabei entstehende neue Säure, die „Butodiglycolsäure.“ Kgsbg. Hartungsche Buchdr. (2 Bl., 62 S. 8.)
- — Phil. I.-D. von **Fritz Koesling** (aus Königsberg): No. 75. Beiträge zur Kenntnis der Mesa- und Citrabibrombrenzweinsäure. Königsberg. Druck v. Erlatis. (58 S. 8.)
- — Phil. I.-D. von **Richard Conrad**, Assistent der Versuchsstation Kleinhof-Tapiau. (Koenigsensis.) No. 76. Phtalylhydroxylamin. Königsberg. Hartungsche Behdr. (36 S. 8.)
28. März Q. D. O. M. F. F. E. J. . . . ex decreto ord. philos. . . . **Juliano Klaczko** Vilmensi Dr. phil. scriptori elegantissimo cum in studiis historicis versatissimo tum de liberalibus artibus optime merito summos in phil. honores ante hos quinquaginta annos die XXVIII mensis Martii in cum collatis gratulabundus renovavit Herm. Baumgart Dr. phil. P. P. O. h. t. Dec. Regim. Pr. Ex offic. Hartungiana. (Diplom.)
- Verzeichniß der . . . Vorlesungen . . . im Sommer-Halbjahre vom 21. April 1897 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentl. akadem. Anstalten. Ebd. (47 S. 4.) [S. 3—20: Kritische Miscellen (I—XI). Von **Arthur Ludwig**.]

Soeben ist erschienen:

Lohmeyer, Dr. Karl, Geschichte des Buchdrucks und des Buchhandels im Herzogthum Preußen. (16. und 17. Jahrh.) Zweite Abtheilung. Abgedruckt aus dem Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. Bd. XIX. Leipzig 1897. (126 S. gr. 8.)

Die erste Abtheilung (der Albertus-Universität zur 350j. Jubelfeier dargebracht) abgedruckt aus Bd. XVIII. des Archivs erschien 1896. (VIII, 108 S.)

Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der
Neuen Preussischen Provinzial-Blätter
vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatsschrift XXXIV. Band. Der Provinzialblätter C. Band.

Drittes und viertes Heft.

April — Juni 1897.

Mit einer Tafel.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung
(Thomas & Oppermann.)
1897.

Inhalt.

I. Abhandlungen.	Seite.
Die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619). Nach den Landtagsacten dargestellt von Dr. M. Toepen. (Schluß)	177—221
Kantischer Geist in unserm neuen bürgerlichen Recht. Tischrede zur Feier des 173. Geburtstages Immanuel Kants, gehalten in der Kant-Gesellschaft zu Königsberg am 22. April 1897 von Robert Liebenthal, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht zu Königsberg	222—239
Von der Pielchen- oder Belltafel. Von A. Treichel. (Fortsetzung.)	240—276
Christian Donalitiuss. Von Dr. F. Tetzner	277—331
 II. Kritiken und Referate.	
M. Kronenberg, Kant, sein Leben und seine Lehre. (München 1897. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.) V S. u. 312 S. — 8°. Von P. von Lind.	332—340
Lohmeyer, Karl, Geschichte des Buchdrucks und des Buchhandels im Herzogthum Preußen. (16. und 17. Jahrhundert.) 2 Abtheilungen. (Abgedruckt aus dem Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels Bd. XVIII und XIX.) Leipzig 1896 f. (VIII, 108 S.; 1 BL, 126 S.) Von E. R.	340—343
 III. Mittheilungen und Anhang.	
Universitäts-Chronik 1897. (Fortsetzung.)	344
Lyceum Hosianum in Braunsberg 1897	344

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber und Mitarbeiter.

Die preussischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619).

Nach den Landtagsacten dargestellt

von

Dr. M. Toeppen.

(Schluss.)

Continuation vom 6. März bis 28. Juni 1618.

Die Querulirenden fanden in Polen geneigtes Gehör. König Sigismund III. bestätigte nicht nur den Receß der Commissarien vom 4. August 1617, sondern genehmigte auch die Einrichtung eines Aerariums (Landkasten) für ständische Zwecke (26. und 27. October 1617).⁹⁶⁾ Der Kurfürst, von den Protestirenden unterstützt, hatte sich vergeblich bemüht diesen Schlag abzuwenden. Den Polen kam es eben gelegen, sich von beiden Seiten beschenken und bestechen zu lassen und mit der Materie zu neuem Zwiespalt in Preußen auch den Apparat zu verbinden, welcher solchen Zwiespalt für sie besonders fruchtbar machte. Durch die Empfindung, ihren Proceß gegen den Kurfürsten gewonnen zu haben, gehoben kehrten die Wortführer der querulirenden Partei aus Warschau zurück.

Der Kurfürst ging dem neuen Jahre und der Wiederaufnahme des Landtages sorgenvoll entgegen. Wollte Gott, schrieb er in einem Erlaß an die Regimentsräthe vom 23. December 1617, in diesem angehenden neuen Jahre auch neue Humorn in der Unterthanen Herz pflanzen und eingießen, damit Gott, was Gottes ist, und der Obrigkeit, was der Obrigkeit ist, willig geleistet und gegeben werden möge. Seine Ankunft in Preussen wurde durch Reichgeschäfte und Unpäßlichkeit verzögert, so daß er statt, wie er gehofft hatte, am 18. Januar 1618 in Marienwerder einzutreffen, erst im Februar nach Preussen

96) Privilegien der Stände Preußens fol. 155, 156.

gelangte. Vor ihm erschienen dort, mit einem Credenzschreiben vom 6. Januar 1618 versehen, seine Brandenburgischen Räte — deren bloße Anwesenheit in Preussen dem ausgeprägten Particularismus der dortigen Landstände beengend und gefahrdrohend erschien — Wedigo Reimar Gans Edler zu Putlitz Oberhofmarschal, Johann Ketler Herr zu Monsey und Malderich, Siegmund von Goetzen auf Rosenthal und Hermsdorf und Ernst Daniel Matthies. Nach der Ankunft des Kurfürsten in Königsberg erging das Ausschreiben vom 7. Februar 1618 in die Aemter, durch welches die Reassumption des Landtages auf den 6. März festgesetzt wurde. Man mußte sich endlich in der Angelegenheit wegen der geistlichen Inspectoren verständigen, da die Klagenden nur unter dieser Bedingung die schon interponirte Appellation an den polnischen Hof bis zur Ankunft des Kurfürsten nicht in Ausführung zu bringen versprochen hatten; eine Anzahl von Gravamina harrte der Erörterung; endlich war es nicht zu umgehen, das von den klagenden Landrätchen schon früher in Aussicht gestellte, von dem Könige wiederholentlich in Anspruch genommene Subsidium für dessen Sohn den Großfürsten von Lithauen den versammelten Ständen zu definitiver Bewilligung vorzulegen. Die Amtshauptleute erhielten den Auftrag in den zur Mittheilung dieser Berathungsgegenstände zu berufenden Versammlungen der Amtseinsassen zugleich dahin zu wirken, daß möglichst dieselben Deputirten wie früher und zwar möglichst mit einmüthiger und einhelliger Beliebung abgeschickt würden, „damit ferner Contradictiones und Protestationes, wie wohl in nächster gehaltener Landtagsconvocation verspüret worden, verhütet bleiben mögen.

Man begann die Verhandlungen in Königsberg mit der Angelegenheit der geistlichen Inspectoren, in welcher die drei Stände im Allgemeinen ein und dasselbe Ziel verfolgten. Nach den Privilegien gebühren ihnen mit dem Kurfürsten gemeinschaftlich sowohl die Praesentation als die Election derselben, behaupteten sie gegenüber der Anschauung des Kurfürsten, daß beides ihm allein als dem Patron der Kirche zu-

stehe. Der Kurfürst hatte auf dem vorigen Landtage in so weit nachgegeben, daß er den Ständen 5 Personen präsentirte und ihnen die Wahl der beiden Inspectoren aus der Mitte dieser Personen proponirte. Sie hatten das nicht angenommen und schlugen jetzt, (9. März) da es ihnen anlag, sich wenigstens interimweise wegen eines Wahlmodus mit ihm zu vergleichen, den Ausgleich vor, daß 5 Personen von dem Herzog, 5 von den Ständen präsentiert und aus der Mitte dieser 10 Personen die Wahl vorgenommen werden solle. Der Kurfürst kam ihnen noch einen Schritt entgegen und ließ ihnen zwei Vorschläge machen: 1. er wolle 7 Personen präsentiren, unter denen dann von den Ständen gewählt werden sollte, oder 2. der Kurfürst und die Landschaft sollten je 5 Personen präsentiren, der Kurfürst wollte dann unter den von der Landschaft präsentierten 5 Personen den einen, die Landschaft sollte unter den von dem Kurfürsten präsentierten 5 Personen den andern Inspector wählen. Aber auch diese Vorschläge wurden nicht angenommen (22. März). Die klagenden Landräthe führten aus, wie der erstere Vorschlag ihnen das noch strittige jus denominandi benehme, der zweite ihr jus eligendi ganz und gar aufhebe, welches niemals strittig gewesen, sondern in perpetuum vigore pactorum zu halten, welches auch mit theuern Eiden beschworen sei und ohne Vorwissen ihrer K. M. und der Krone nicht immutirt werden könne; selbst als ein rechtmäßiges Interim könnten diese Vorschläge nicht dienen; ein unpräjudicirliches Interim müßte beiden Theilen etwas anderes an die Hand geben und die Hauptcontroverse aussetzen dergestalt, daß doch jeder derselben sein Ziel erreiche und sein jus integrum behalte, bis die Hauptsache beigelegt sei; überdies könne ein solches Interim leicht 20 oder 30 Jahre dauern und würde daher die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage in ungewisse Ferne rücken. Die klagenden Landräthe verlangten deshalb principaliter definitive Verständigung über Denomination und Election der beiden Inspectoren und dem entsprechende definitive Wahl der letzteren, doch schlugen sie auch ihrerseits für den Fall, daß diese

Verständigung sofort nicht ausführbar sei, „ein recht salutare interim“ vor, „damit unserer Kirchen und dem ganzen Lande gedient, daß man ein Paar vornehme Theologos, darüber man sich jetzo wie auch über ihr Salarium zu vergleichen, pro visitatoribus verordnete, welche nach Inhalt der Privilegien die Kirchen visitiren, Rotten und Secten steuerten und also die Kirchenpolizei im Lande erhielten“. Sie sprachen schließlich die Erwartung aus, daß der Kurfürst, da sie sich in diesem Punkte unterthänig accomodirt hätten, ihnen um so mehr in den andern Beschwerdepuncten gnädigste Satisfaction thun werde.

Dieser neue Interimsvorschlag fand sowohl die Beistimmung der anderen Stände, unter welchen die Protestirenden an sich nicht abgeneigt gewesen wären, den letzten Vorschlägen des Kurfürsten sich zu accommodiren, als die Genehmigung des Kurfürsten. Der letztere entwarf eine Liste der Personen, welche die Visitation vornehmen, und die Instruction, nach welcher sie verfahren sollten, und legte beides den Ständen zum Vergleiche vor.

Die Personenfrage betreffend bemerkten die Landräthe in „geeinigtem“ Bedenken (28. März) daß die Wahl der Visitatoren nach der Verordnung über die Bischofswahl vom Jahre 1568 zwar eigentlich Sache der Bischöfe oder Inspectoren sei, und daß es bei dieser Bestimmung auch künftig verbleiben müsse, wenn man auch für diesmal davon abgehe. Die von dem Kurfürsten bezeichneten Personen wollen sie als Visitatoren annehmen, doch „dergestalt, daß sie dabei erinnern was ihre Pflicht und die Wohlfart des Landes erfordert: denn wenn sie da nicht Macht haben sollten, so wäre die absolute potestas in diesem schweren Religionspunkt allbereits stabiliret“. Sie bitten deshalb, der Kurfürst geruhe im Oberlande statt des Pomesanischen Officialis, weil praecise Rätthe in jedem Ort bei solcher Visitation sein müssen, den Fabian Sack kurf. Gnaden Landvogt und den Herrn Dr. Behm von Samland ins Oberland zu bestellen, und daß Magister Stimerus Pfarrer zu Marienwerder, welchen ohne das ihre kurf. Gnaden ins Oberland verordnet, dem Dr. Behm

adjungiret bleibe, da sonst die Personen im Oberlande zu wenig sein wollten, davon alle Leute übel judiciren würden, als wenn man des ganzen oberländischen Kreises nicht geachtet; item daß anstatt des Dr. Doerfer's auf Samland Ludwig Kalkstein verordnet werden möge propter § 43 in decretis anni 1609; item daß jedes Ortes Hauptleute oder Bürgermeister, so der Visitation beiwohnen, den anderen ordinariis visitoribus von ihrem eigenen Glauben Rede und Antwort ebenmäßig zu geben schuldig sein; den 3 Pfarrern aber in Königsberg könnten die primi diaconi in allen denen Städten zugeordnet werden, welche solches hohes Werk zu Hof und in den Städten verrichteten; und wäre Dr. Behm bei der Visitation in Königsberg und zu Hof, als bei seinen Pfarrkindern, nicht zu präteriren, weil es in der Stadt auch mit andern Pfarrern also gehalten werden soll, wie denn alle dieselben, die das jus patronatus haben, auch nothwendig bei der Visitation sein müssen“. Unter diesen Vorschlägen wurden einige von andern Seiten bemängelt, ein Theil der Ritterschaft wollte für den oberländischen Kreis lieber die von dem Kurfürsten bezeichneten Personen beibehalten, die in Stelle derselben vorgeschlagenen seien nicht geeignet, der eine, Sack, seiner Leibesbeschaffenheit wegen, der andere, Dr. Behm, weil er der polnischen Sprache nicht mächtig sei. Die Städte schlagen vor, statt des kränklichen Sack den Herrn Vogt von Fischhausen oder Ludwig Kalkstein zu ordnen, waren aber ganz einverstanden, daß Dr. Behm zur Visitation auch in das Oberland bestellt werde. Die kurfürstliche Regierung hat diesen Rathschlägen nach Möglichkeit Rechnung getragen und verordnete nun folgende Personen zu der Visitation (31. März):

1) In den dreien Städten Königsberg: Obermarschall, George von Schlubuth, Dr. Doerfer samländischer Officialis, Dr. Behm, die drei Pfarrer, die drei Bürgermeister.

2) In Samland: Der Hauptmann jedes Ortes, Ludwig von Kalkstein Hofgerichtsath, Dr. Doerfer samländischer Officialis, Pfarrer zu Tilsit, Pfarrer zu Insterburg.

3) In Natangen: Der Hauptmann jedes Ortes, George von Schlubuth, Pfarrer zu Bartenstein, Pfarrer zu Rastenburg. Der polnischen Sprache wegen sollten sie einen der polnischen Priester zu sich ziehen.

4) Im Oberlande: Der Hauptmann jedes Ortes, Fabian Sack, Landrath, Dr. Behm, Pomesanischer Officialis, Pfarrer zu Marienwerder, Laurentius Kleinschultz Pfarrer zu Riesenburg, der letztere wegen der polnischen Sprache. Falls er nicht abkommen konnte, sollten die übrigen einen anderen der polnischen Sprache kundigen Priester an sich ziehen. Sollte Fabian von Sack seines Gesundheitszustandes wegen nicht gebraucht werden können, so wolle der Kurfürst an seiner Stelle einen andern verordnen.

Auch über die Instruction der Visitatoren kam man ohne erheblichen Anstoß fort. Der Entwurf der Regierung, welcher den Ständen am 31. März vorgelegt wurde, schloß sich in allem Wesentlichen an die ältere Instruction von 1585 an. Die Landräthe wünschten an derselben hauptsächlich 3 Punkte geändert oder zugesetzt zu sehen: die Visitation solle erfolgen auf Grund der Augsburgischen Confession, der Apologie des preussischen Corpus doctrinae, aber auch der formula concordiae und der königl. Decrete; es solle bemerklich gemacht werden, daß die Regierung auf den Bericht der Visitatoren über vorgefundene Mängel unnachsichtliche Execution verhängen wolle; es solle den Visitatoren nicht gestattet sein, ohne besondere Leibesehehaft sich zu absentiren, falls aber einzelne behindert würden, sollten die übrigen das Recht haben mit der Visitation fortzufahren. Endlich bitten sie den Kurfürsten, die Visitatoren eine Woche nach Ostern ausziehen zu lassen. Auf die Anführung der Formula concordiae in der Instruction drangen auch die Städte, da dieselben seiner Zeit mit Beliebung der Herrschaft und aller Stände von den Herrn Theologen dieses Landes angenommen und unterschrieben, auch in der Instruction von 1585 nicht übergangen sei. Ja sie gingen noch einen Schritt weiter und verlangten, daß die Inquisition der Visitatoren wie gegen

die Wiedertäufer, Arianer, Sacramentierer, so auch ausdrücklich gegen die Calvinisten angeordnet werden solle. Mehrere dieser Monita, namentlich das betreffs der Formula concordiae sind, wenngleich ein Theil der Ritterschaft die Anführung der letzteren für entbehrlich erklärte, bei der schließlichen Redaction der Instruction vom 4. Juli 1618 berücksichtigt.⁹⁷⁾

Viel bitterer wurde der Kampf um die Geldangelegenheiten. Die querulirenden Landräthe hatten schon in einem früheren Stadium des Landtages im vorigen Jahre, und zwar in ungewöhnlicher Weise, als die anderen Landräthe und ein großer Theil der Ritterschaft schon abgereist waren, sich geneigt erklärt, dem Könige von Polen ein Subsidium von 100000 Fl. Pol. zu bewilligen. Sie waren also in diesem Punkte bereits verpflichtet, und da überdies die Entscheidungen des Königs ihnen sehr günstig ausgefallen waren, ihre ganze politische Stellung aber im Wesentlichen von der Fortdauer dieser Gunst abhing, so drängten sie die andern Stände, möglichst ohne Aufenthalt jene Summe für den König zu bewilligen und zusammenzubringen. Der Erstattung ihrer eigenen Auslagen, welche ihnen durch ihre Gesandtschaften nach Polen, durch Verehrungen an polnische Große u. s. f. erwachsen waren, und die sie, von einigen Vorschüssen des Natangischen Landkastens abgesehen, auf noch 42000 Fl. Pol. berechneten, erwähnten sie anfangs noch nicht. Noch viel weniger dachten sie in ihrem ersten Gutachten an eine Geldbewilligung an den Kurfürsten. Andererseits konnten die protestirenden Stände und der Kurfürst selbst zwar nicht daran denken, das Subsidium für den König zu versagen, wenn sie ihre Stellung gegen denselben nicht sehr verschlimmern wollten, aber da auch sie in dem Proceß am polnischen Hofe bedeutende Summen aufgewendet hatten und auf deren Erstattung aus dem Landeskasten in Zeiten hinarbeiten mußten, die für sie als den unterlegenen

97) Die Visitationsinstruction vom 4. Juli 1618 ist gedruckt in Grube's Corpus constitut. Pruth. P. I p. 22.

Theil größere Schwierigkeiten hatte, so machten sie die Bewilligung für den König anfangs von dilatorischen Bedingungen abhängig und zogen es später vor von den Geldbewilligungen für den König und der Erstattung der im öffentlichen Interesse gemachten Auslagen zugleich und auf einmal zu verhandeln.

So schlugen denn die querulirenden Landräthe in ihrem ersten Gutachten vom 9. April vor, für den König ein Subsidium von 100000 Fl. Pol. durch drei Steueranlagen von je 10 Groschen von der Hufe zu Martini 1618, 1619 und 1620 zusammenzubringen, ohne diese Bewilligung von andern Bedingungen abhängig zu machen, als daß diese ihre Gutwilligkeit zu keiner Sequel gezogen, sie forthin aller Subsidien und Contributionen befreit bleiben und bei ihrer Freiheit geschützt werden, auch dieses Land mit den beschwerlichen Durchzügen der Kriegsleute hinfort verschont sein möge. Die übrigen Landräthe⁹⁸⁾ urgirten bei dieser Contributionsbewilligung, daß zuförderst das Vermögen der drei Kreiskasten excutirt, die Barbestände festgestellt und die noch sehr ansehnlichen Reste eingehoben würden; man werde so möglicher Weise schon auf eine Summe kommen, welche hinreiche, dem Könige ein Genüge zu thun; erst wenn dies nicht der Fall wäre, hätte man sich über eine neue Bewilligung zu vereinigen; dabei wäre der Kurfürst unterthänigst zu erinnern, daß er seiner im vorigen Sommer gegebenen Vertröstung nach die bisher eingerissenen Kastenmängel und Mißbräuche durch eine Deputation untersuchen, gegen die Verbrecher rechtlich verfahren und über strenger Beobachtung der Kasteninstruction halten wollte. Von den Deputirten der Ritterschaft schloß sich ein Theil den querulirenden Landräthen an, die andern (die Protestirenden) erklärten, daß sie vor Erledigung ihrer Gravamina durch kurf. Resolution wegen des Subsidii nichts schließen könnten. Die Städte endlich beriefen sich auf

98) Als solche nennen sich hier Merten von Wallenrodt, Hauptmann auf Tapiau, Both Albrecht Herr von Eulenburg, Hauptmann auf Johannisburg, Albrecht Finck, Hauptmann auf Preuss. Mark, Both Herr von Eulenburg senior.

ihr Votum vom vorigen Jahre, versicherten, daß, wie sie niemals in mora gewesen, auch künftig kein Mangel an ihnen gespürt werden solle, „wenn auf vorgehenden Consens ihrer kurf. Gnade die andern beiden Stände sich hierin geeinigt“. Da übrigens der Canzler die Mittheilung gemacht hatte, die Resolution auf die Gravamina sei nahezu fertig, so baten sie die Publikation derselben möglichst zu beschleunigen.

Die bis dahin noch möglichst verhaltene Erbitterung der Parteien brach schnell hervor, als der Kurfürst hiernach (wohl mündlich durch die Regimentsräthe) den Antrag formulirte (10. April), „daß sich die Stände wegen des Subsidii ihrer K. M. und wie ihren kurf. Gn. sowohl als den klagenden und protestirenden Ständen die getriebenen Sumptus gut gemacht werden, vereinigen, und daß man sich in des Herrn Fabian von Dohna Sache ihrer kurf. Gn. accommodiren wollte“. Die klagenden Landräthe, denen sich die klagende Ritterschaft anschloß, erwiderten hierauf: 1) Wegen des Subsidii läßt man es bei der früheren Erklärung bewenden. 2) Die Impensas litis theilt der Kurfürst in drei Klassen, solche, die der Kurfürst selbst, solche, welche die klagenden und solche, welche die protestirenden Stände getrieben haben. Nur die Auslage der klagenden Landräthe werde de jure erstattet und man schlägt zu diesem Zwecke vor, zu Martini 1618 außer den 10 Groschen pro Hufe für den König noch 5 Groschen zu erheben. 3) Ueber Dohna's Sache kann man sich nicht erklären, ehe die kurf. Resolution auf die Gravamina, zu welchen sie gehört, publicirt ist, und wundert man sich, wie Dohna dem Kurfürsten hat zumuthen dürfen, eine solche Sache dem königlichen subsidio, welches per solennem legationem gesucht worden und welches nahezu schon seine Richtigkeit erlangt habe, einzumischen.

Ein ganz besonderes Interesse hat in diesem Gutachten die Auseinandersetzung über das Recht der Parteien auf Erstattung ihrer Kosten, die wir daher hier vollständig einrücken: „So viel ihre kurf. Gn. angeht, können wir nicht wissen,

warum dieselbe etwas in diesen vorgelaufenen Controversiis spendiret. Sintemal kein Mensch gewesen, der ihrer kurf. Gn. litem moviret, wie solches ihre k. M. in dero decretis anno 1616 § 2 in fine selbst Zeugniß giebt. Ist denn nun also ihre kurf. Gn. nicht angeklagt, so haben sie sich ja auch nicht defendiren, vielweniger Unkost treiben dürfen, derowegen wir nicht sehen können, woher in dieser Sache von ihrer kurf. Gnade Unkosten getrieben hätten werden sollen, es wäre denn, daß dieselbe es pro defensione privatorum, die von uns pro gravaminibus angezogen, gethan hätten, und daß andere Leute darauf gesesser, die ihre kurf. Gn. eorum consilio ohne Berathschlagung der Herrn Regimentssrätthe dahin verleitet, welchen ihre kurf. Gn. durchaus nichts schuldig, sondern sie sind ihre eignen Sachen propriis sumptibus, consiliis et auxiliis zu defendiren verpflichtet gewesen. Derwegen wir garnicht sehen können, warum eine ehrb. Landsch. dasselbe refundiren soll, was pro privatis von derselben angewendet, sondern die Unkosten werden billig bei denen gesucht, die dieselbe Zerrüttung durchs ganze Land gemacht, ihre Privatsachen unter denselben Expensen in Acht genommen, die besten Dörfer pfandweise oder durch andere Titel in Possession gebracht, sich durch solche Mittel je länger je mehr gestärket und sich das trübe Wasser wohl zu Nutz gemacht haben, darin sie vielleicht gern länger fischen wollten, wenn Gott durch sonderbare Schickung ferneren Verwirrungen nicht wehren möchte. Damit aber ihre kurf. Gn. sich ihres Schadens erholen, als wollen wir ihren kurf. Gn. nicht allein gerathen, sondern auch treuliche Assistenz zu leisten unterthänigst versprochen haben, daß sie dieselben, so die Unkosten verursacht oder dazu gerathen, zu Recht anklagen und sich an denselben erholen, damit ihre kurf. Gn. künftig nicht ferner verleitet und das arme Land in keine Unruhe gesetzt werden möge. Wenn es also zugehet, so ist es ein salutare exemplum, dadurch ihre kurf. Gnaden ihrer ausgelegten Gelder wieder fähig werden und das Land künftig nicht abermalen in denselben Labyrinth gerathen möge“.

Was nun die Unkosten, so wir als die klagenden Landräthe ins vierte Jahr getrieben, und so sich über das, so wir aus dem Kasten empfangen, in die 42000 Fl. Pol. belaufen, anlangen thut, dero Restitution gebühret uns mit allem Recht, welches wir aus nachfolgenden Gründen beweisen. Denn erstlich haben wirs nicht pro re privata, sondern pro publico commodo, das ist pro conservatione pactorum et privilegiorum angewendet, wie solches ihrer k. M. decreta genugsam ausweisen. Was nun pro publico commodo angewendet, dasselbe muß uns ja als tutelaribus privilegiorum reipublicae refundiret werden, wie solches die decreta anni 1609, der Receß anni 1612 und dann ihrer k. M. letzter Receß und Verabschiedung klärlich angezeigt, derwegen wir solches nicht allein ex legis praescripto, sondern auch ex aequo et bono billig fordern thun. Secundo ist dieselbe Verrichtung mit keinem Gold und Silber zu bezahlen, denn wenn man ein jedwedes decretum per se consideriret gegen die exorbitantias, so appellando an ihre k. M. gekommen, so ist ein jedwedes mehr werth als die angewandten Unkosten, geschweigen derer sämmtlich, so sich über 60 puncta belaufen, insonderheit aber wollte man bedenken, daß die episcopi sive inspectores wieder los gemacht und die Religion wieder in vorigen Stand gebracht, die schon vor desperat gehalten worden. Tertio sind wir als Landräthe dazu beeidigt und verpflichtet gewesen, privilegia et libertates zu defendiren und den exorbitantiis zu begegnen. Ist uns nun solche necessitas vermöge unserem Eide imponirt, so muß man uns ja als ministris die Unkosten auch wieder erstatten. Quarto. Wenn wir zu allen Sachen still geschwiegen und alles vor Wind und Weg gehen lassen, so hätten wir nicht allein contra fidem gehandelt, sondern die Stände hätten uns rechtlich zu besprechen Fug gehabt. Quinto ist uns solches recessu anni 1612 anbefohlen, daß ob schon derselbe Text allein de sectis redet, so ist es doch ex bona consequentia von den pactis et privilegiis auch zu verstehen, wie solches ihre K. M. in dero letztem Receß und Verabschiedung anni 1617 allergnädigst interpretiren thut. Sexto

ist es anno 1609 auch also gehalten worden. Septimo habens ihre K. M. auch also verabschiedet und durch unterschiedene rescripta zu geschehen anbefohlen, denn weil ihre K. M. super re principali id est super gravaminibus verabschiedet, so haben sie super accessorio das ist super latis impensis auch wohl decretiren können. Octavo ist es gemeinen Rechtens, quod expensae sequantur victorem, nun haben wir die Sache gewonnen, ergo auch die Unkosten. Nono. Weil wir als publicae personae uns der gemeinen Sache vermöge Eid und Pflicht angenommen, so würde es um unsere privilegia übel stehen, und respublica würde es doch jetzo majoribus sumptibus zu vindiciren schuldig sein. Aus welchen unüberwindlichen Gründen klärlich erhellet, daß die klagenden Herrn Landräthe ihre angewandte Unkosten mit allem Recht zu fordern, und daß sie dieselben, so es ihnen widersprechen, conjunctim oder particulariter zu Recht beklagen oder sich an ihnen allein erholen können. Welcher Gestalt man aber am füglichsten dazu kommen und gelangen können, ist dieses unsere geeinigte Meinung und Bedenken, daß man zu den 10 Gr. ersten Termins, so ihrer K. M. gewilligt, noch 5 Gr. zulegete und also zum ersten Mal 15 Gr. contribuirete. Dagegen ist dieses bei uns kein Zweifel, daß solches alles wiederum an denen zu suchen, die zu Klagen Ursach gegeben, und die selbst in gravaminibus et decretis ihrer Sachen verlustig worden. Derowegen wir denn allewege dem Kasten in reconventionem gute Assistenz zu leisten erbötig sind.“

„Was nun die protestirenden Stände anlanget, ob denen ihre angewandte Unkosten zu restituiren sein oder nicht, darauf ist dieses unser Bedenken. Sofern es von ihnen in salutem reipublicae pro conservatione privilegiorum, pactorum et libertatis angewendet, so wäre es die höchste Unbilligkeit, daß es ihnen nicht restituirt werden sollte, derowegen ihnen solches zu erweisen obliegend ist. So viel uns aber von ihrer Verrichtung bewusst, da befinden wir ex actis dieses zu sein. Erstlich haben sie die gravamina nebenst uns nicht fortstellen wollen, sondern sie sind stracks in der ersten Convocation von uns ab-

getreten, mit unserm Suchen nicht allein nichts zu thun haben wollen, sondern noch dagegen protestiret. Secundo haben sie die Berlinische Resolution in allen capitibus angenommen. Nun ist dieselbe Resolution also beschaffen gewesen, daß, weil sie nicht allein wider den klaren Buchstaben der Privilegien gestritten, sondern auch denen die höchste Gefahr angedeutet, die pro privilegiis laboriret und künftig laboriren würden, wir davon an ihre K. M. appelliren müssen, dawider sie nicht allein protestiret, sondern auch ihre K. M. um Confirmation der gemeldeten Resolution gebeten, dabei sie ohne Zweifel viel Unkosten getrieben, damit sie ihre Intention behaupten können. Allein ihre K. M. haben sie und uns, die wir in publicis gegen einander geklaget, per deputatos gehöret und ex controversia partium die Sache erörtert, da wir alles, was uns durch die Berlinische Resolution benommen, in eo termino wiederbekommen und die Sach gegen sie erhalten, wie solches aus den decretis regiis zu ersehen. Das Jahr hernach, als sie mit ihrer K. M. decret nicht zufrieden gewesen, haben sie abermalen an ihre K. M. eine Legation abgefertiget, da sie denn ohne Zweifel mit großen Expensen durchdringen, keine Unkosten besparen, sondern ihre vorhabende Sache, darauf ihre Instruction gerichtet gewesen, überhaupt gewinnen wollen. Ob nun dieselbe ihre mitgegebene Instruction den privilegiis et juribus Prussiae gemäß gewesen, wird ihr erhaltenes responsum ausweisen. Und als ihre K. M. dero Legaten zum andern Mal abgefertiget, die decreta ad executionem zu bringen, da haben sie noch allenthalben mit uns discrepirt, allein die Herren Legaten haben allen Streit aufgehoben und ihren Receß oder Abschied hinter sich verlassen, daraus zu ersehen, wer pro oder contra privilegia gegangen, welchen die Unkosten treffen, wem sie adjudiciret, und was ein jeder für Recht daraus zu erschöpfen. So viel ist uns nun von ihrer Verrichtung bewußt, daß ihre aufgewandte Kosten nicht in commodum reipublicae geflossen, sed ad mantentionem privatorum angesehen, die von ihrer K. M. legitimo decreto zuvor condemnirt. Haben sie aber etwas anderes da-

neben gethan und die privilegia und libertates defendiren helfen, das werden sie zu dociren wissen und dafür werden ihnen die angewandten Unkosten nicht allein billig erstattet, sondern auch hoher großer Dank gesaget. Allein vor dieses, was von uns erzählet, wissen wir ihnen keine Unkosten zu willigen, sintemal wir gegeneinander in *judicio contradictorio* gestanden und die gemeine Sache wider sie als *contradicentes* erhalten, halten uns also des gemeinen Rechten, *quod impensae litis sequuntur victorem*, welches ihre K. M. approbiret. Sind sie aber auch worin *victores* gewesen, so haben sie sichs zu freuen. Denn daß der *victus a victore* seine Unkosten suchen will, ist nicht allein *contra jura*, sondern auch *res mali exempli*, denn auf die Weise werden wir im Lande nimmer Ruhe haben, wenn die *victi et condemnati praemiis afficiret* sind, endlich a *republica* ihre Unkosten wieder bekommen sollen. Damit man aber aus der Sache käme, wäre unser Bedenken, sofern sie nichts andres, so sie *pro republica* gethan, erweisen werden, daß sie vorm Hofgericht deswegen *summariter* klageten und die Klagenden *summariter* antworteten, damit man bald in einer Stunde *stante conventu* von einander scheiden und durch rechtliche Erkenntniß erörtert werden möge, ob sie *pro privilegiis* gestritten, und ihnen solche *sumptus* gebühren, oder nicht, *salva tamen appellatione ad s. regiam majestatem*. Also geschähe keinem Theile Unrecht und alle gefährliche *Consequentien* würden hierdurch verhütet werden“.

Die Zahl der klagenden Landräthe, welche eine solche Sprache führten, belief sich nur auf sechs: Otto von der Groeben, Landvogt von Schaken, Andreas von Kreytz, Landvogt von Fischhausen, Balthasar von Fuchs, Hauptmann von Oletzko, Wolf von Kreytzen, Hauptmann zu Angerburg, N. N., Hauptmann von Soldau und Fabian von Sack, Hauptmann von N. N., von welchen die beiden letzteren übrigens Krankheits halber nur temporär den Verhandlungen beiwohnen konnten. Von der Ritterschaft schlossen sich ihnen als Klagende an: Michael Hirsch für das Gebiet Schaaken, Andreas Sigmund Kerstendorf für Fischhausen,

Georg Kanitz für Balga, Caspar Hohendorf für Preuss. Eilau, Wilhelm von Tettau für Bartenstein, Sigmund von Eysack für Osterode, Hohenstein, Gilgenburg und Deutsch Eilau, Hans Venediger sen. für Soldau und Neidenburg, Siegmund Knobelsdorf für Barthen, Georg Spiegel für Sehesten, Siegmund Küchenmeister für Ortelsburg, Georg Gabriel Marquart für Angerburg, Hans Albrecht Aulack für Oletzko und Lyck.

Die sehr ausführliche Entgegnung der protestirenden Landräthe und Ritterschaft auf die vorige Schrift hat etwa folgenden Gedankengang. Sie beklagen den noch immer fortdauernden Gebrauch der Parteinamen Querulirende und Protestirende, welcher freundlicher Annäherung nicht dienlich sei. In Betreff des Subsidium bleiben sie bei ihrer früheren Erklärung. Die gleichmässige Vergütung der von dem Kurfürsten und von den beiden Parteien der Stände aufgewendeten Kosten sei von dem Kurfürsten und den Protestirenden zur Herstellung von Liebe, Friede und Einigkeit vorgeschlagen, sie hätten diesen Vorschlag abgelehnt, indem sie nur ihre *acta et actitata* lobten, sich als *victores* rühmten, sich allein ein Recht auf Ersatz der Auslagen zuschrieben. Aber ihre Ausführungen seien nicht zutreffend. Denn 1) der Kurfürst, welchem durch die Convocation und die Beibringung der *gravamina* *lis mota erat*, musste, zumal nach der Appellation an den König, Gesandte bei demselben haben, um theils seine Reputation und sein Interesse in Acht zu nehmen, theils den Beschwerden abzuhelfen und das Land in Ruhe zu setzen. Es ist also recht und billig, daß seine Unkosten ihm ersetzt werden. 2) Die Querulirenden sprechen sich das Recht auf Ersatz ihrer willkürlich verwandten, zum Theil gegen alle Ordnung aus dem Landkasten genommenen und noch nicht specificirten Unkosten zu. Aber von wem verlangen sie diesen Ersatz? etwa von dem Kurfürsten, der nie, wie sie selbst sagen, angeklagt ist? oder von den Protestirenden, die mit ihnen vor keinem Richter gestanden haben, sondern nur im Rathe mit ihnen nicht einig gewesen sind? Und worauf sind die Unkosten verwendet? wozu waren sie nöthig, wenn die Sache der

Querulirenden gut war? Die vermeintlichen unüberwindlichen Ursachen, die sie zur Behauptung ihrer Intention, und warum ihre Sumptus refundirt werden müssen, anführen, bestehen bloß in generalibus et juris et facti, und es ist leicht zu erweisen, daß sie ad statum causae und ad genus deliberationis nostrae nicht zugehörig sind. 3) Die Sumptus der Protestirenden sind auf des größeren Theils der Landschaft Mandat und Instruction, auch nach dem Willen und im Namen des Kurfürsten verwendet und in den letzten Responsis sind manche Punkte enthalten, durch welche das vorige responsum von 1616 nicht wenig limitirt wird. Sie können dabei mit Gott bezeugen, daß sie nur zum Heile der Kirche und des Landes und zur Erhaltung der Privilegien und Freiheiten desselben gewirkt haben. Des Kurfürsten damalige Resolution auf ihre Gravamina haben sie genügend gefunden, sie hätten sich also der Meinung der Querulirenden nicht anschließen können; „so wissen wir hiebei von keiner Berlinischen Resolution, sondern von der, so in ihrer kurf. Gn. hochgeehrtem Namen uns angetragen, denn wir von Berlin sonsten keine Botschaft oder Zeitung empfangen“. „Rathen demnach schließlich aus getreuer Affection, so wir zu unserem Vaterlande tragen, und zum Ueberfluß, daß man von allen Seiten die aufgewandten Unkosten zusammenbringe und compensire (jedoch damit dieses alles ins Künftige zu keiner Sequel gerathe, und dem Landkasten hinfüro vor dergleichen Thätlichkeiten ein starker Riegel vorgeschoben und derselbe sich der alten Verfassungen und Instructionen steifer zu halten haben möge) und auf gute Mittel und Wege gedenke, wie alles gut gemacht, eine amnestia gestiftet und das arme verwirrte Vaterland in den alten friedlichen und ruhigen Stand wieder gesetzt und in Lieb und Einigkeit erhalten werden möge, damit denn sowohl unserer landesfürstlichen lieben hohen Obrigkeit als auch uns sämtlich und jedem in Sonderheit besser gedient sein wird.“ — Was endlich die Dohnasche Angelegenheit betreffe, so sei die Bitterkeit der Querulirenden gegen Dohna ungerechtfertigt, weil er selbst nicht verlangt habe, daß seine

Sache mit der des kgl. subsidii verbunden werde, auch verstoße sie gegen des Königs Verlangen friedlicher Verständigung; sie möchten in diesem Punkte endlich alle Weitläufigkeit abschneiden, und sich den Mahnungen des Königs und so vieler Senatoren, dem Beschlusse der Mehrheit der preußischen Stände und den Vorstellungen des Kurfürsten accommodiren.

Dieses versöhnliche und gemäßigte Bedenken trug die Namen nur dreier Landräthe: Martin von Wallenrodt, Hauptmann auf Tapiau, Albrecht Fink, Hauptmann auf Pr. Mark, Botho von Eulenburg sen. auf Galingen⁹⁹⁾, wurde aber nachträglich noch von dem vierten, Friedrich Erbtruchses von Waldburg Hauptmann von Balga, und überdies von folgenden Deputirten der Ritterschaft approbirt: Landmarschall, Albrecht Wayssel und Joachim Proeck für Brandenburg, Albrecht Friedrich Flans für Tapiau und Taplacken, Ahasverus Brand für Balga, Gottfried Herr von Eulenburg und Wilhelm Truchses von Wetzhausen für Rastenburg, Hans Georg von Saucken für Holland, Morungen und Liebstadt, Friedrich Aulack für Insterburg, Salau und Georgenburg, Ludwig Fink für Pr. Mark, Liebemühl, Deutsch Eilau, Fabian von der Milbe für Marienwerder und Riesenburg, Carl von der Oelsnitz für Osterode, Hohenstein und Gilgenburg, Georg von Kröszen für Rhein, Loetzen und Johannsburg.

Die klagenden Landräthe nahmen diese Entgegnung sehr übel auf, und es knüpfte sich an dieselbe ganz zuwider sonstigem Landtagsgebrauch, „daß ein Collegium sich so weit spalte, daß sie nicht nur discrepirende Bedenken von sich geben, sondern auch instar litigantium in foro libelliren und repliciren“, ein mit immer steigender Leidenschaftlichkeit geführter Schriftwechsel. Die Klagenden behaupteten (27. April), daß die Protestirenden in ihrer Entgegnung nicht allein ihre, der klagenden, Personen angegriffen, ihre Verrichtungen carpirten

99) In einigen früheren Actenstücken der Protestirenden kommt auch noch Botho Albrecht Herr von Eulenburg, Hauptmann auf Johannsburg, vor. Jetzt war er abwesend.

und vernichteten, sondern auch die *responsa* und *decreta regia*, die *recessus*, der königl. Herrn Legaten Verrichtung über einen Haufen zu werfen sich unterständen, endlich alle Mittel abschneiden, auch künftig die *privilegia* zu defendiren und die in *causis publicis* aufgewandten *sumptus* zu recuperiren, und erklärten endlich „rotunde“, daß sofern ihre kurf. Gn. sua *autoritate* diesen Sachen nicht vorbauen, die gemeldeten 3 protestirenden Herrn Landräthe in sich schlagen, ihre *facta* erkennen, ihre K. M. *subsidium pure* bewilligen, ihnen ihre Unkosten nach den in voriger Schrift angezogenen Fundamenten nachgeben, und uns aller *Suspicion* befreien, über *Pacten*, *Privilegien*, *Recesse* und *Decrete* hinfüro steif und fest halten würden, daß sie (die klagenden Landräthe) alsdann bei K. M. um eine *Commission* anzuhalten gedrungen sein würden, welche *ad formam anni 1566* Klag und Antwort hören, straks darauf *judiciren* und mit der *Execution* nachdringen möge. Beachtenswerth ist die Vermuthung, welche sie gelegentlich aussprechen, daß die Entgegnung der Protestirenden von keinem aus ihrer Mitte, sondern von einem andern, „so den Kreisel der Uneinigkeit von Anfang hero getrieben“ verfaßt sei. Die protestirenden Landräthe in ihrer Duplik (30 April) zogen die Bezeichnungen der querulirenden „*pro atrocissimis injuriis*“ an und behielten sich gegen die vier Landräthe, welche die Replik unterschrieben hatten, ihre rechtliche und Ehrennothdurft ausdrücklich vor. Gewissen Zumuthungen der Klagenden in Betreff des *subsidi* gegenüber, verwiesen sie dieselben, dergleichen *serviles animos* zu suchen, dan ihre *mancipia*. „Was sie aber mit dem *exemplo de anno 1566* wollen, verstehen wir nicht, stellen es an seinen Ort und haben sie nur erinnern wollen, sich vor Gefahr, damit sie vielleicht andre zu schrecken vermeinen, sowohl als andere vorzusehen“. Ihre Vermuthungen über den, der den Kreisel treibe, erklären sie für lächerlich. In ihrer Triplik (1. Mai) sagen die 6 klagenden Landräthe unter Anderem: „daß sie sich nicht genugsam verwundern können, wie doch die 4 protestirenden Herrn Landräthe so keck und frech sein mögen,

ihre vorigen errores contra fundamenta, contra rationem et contra ipsam sacram regiam majestatem also pertinaciter zu defendiren und sich vor unschuldig auszugeben; es wird vielleicht daher kommen, weil sie sehen, daß jetzo diese Sache nicht judicialiter proponiret, darauf ein decretum erfolgen und per legitimam cognitionem eines jedweden Verbrechen demselben an die Stirn geschrieben werden könnte, derowegen sie von ihrem unbilligen Vorhaben noch nicht ablassen, sondern inaudita pertinacia die ganze Landschaft zu verführen sich angelegen sein lassen. Sie verstoßen wie gegen die anderen Fundamentalbestimmungen, so namentlich gegen den letzten Recesß, den sie nicht ein einziges Mal allegiren, sondern vielmehr pro nullo zu halten gesonnen. Unter wiederholter Appellation an K. M. ermahnen sie die protestirenden Herrn Landräthe, die Verhandlungen nicht länger zu verzögern, sondern mit dem gauzen Handel zu dem Rechten eilen, da es sonst bei allen Menschen das Ansehn gewinnen möchte, daß ihr Erbieten allein eine Spiegelfechtereie wäre. — Mit der proponirten richterlichen Entscheidung waren selbstverständlich auch die Protestirenden einverstanden, doch hoben sie hervor, daß dieselbe in erster Instanz nicht vor den König, sondern vor den Kurfürsten gehöre.

Es war die höchste Zeit, daß die Regimentsräthe sich mit einem Sühneversuche zwischen die streitenden legten, der denn auch gelang. Die protestirenden Landräthe gaben eine schriftliche Erklärung, daß es nie ihre Absicht gewesen sei, gegen des Landes Privilegien, Decrete, Recessu etc. zu handeln, und daß sie dieselbe auch künftig nicht verletzen würden. Ebeno wenig sei es ihr Sinn und ihre Meinung gewesen, ihre Herrn Collegen im Geringsten womit zu lädiren oder aggraviren, und da ja etwas in ihren Schriften vorhanden, so durch einigen Menschen in malam partem gezogen werden könnte, so bitten sie dasselbe vielmehr nach dieser Declaration, als nach vorgefaßter Opinion aufzufassen. Sie seien der Zuversicht, daß die Herrn Collegen hiernach allen gefaßten Unwillen und rancorem ablegen und

mit ihnen wiederum in voriges vertrauliches gutes Vernehmen treten würden. Die klagenden Landräthe nahmen diese schriftliche Erklärung bester Meinung auf und an und versprachen mündlich, die eingetretenen Mißverständnisse nichtig, todt und absein zu lassen und mit den protestirenden Collegen ein gutes vertrauliches Vernehmen zu halten. Die Regimentsräthe nahmen hierüber Protokoll auf und bekräftigten es mit dem kurf. Secret (9. Mai).

Wenn die Protestirenden die erste Hand der Versöhnung boten, so geschah dies nicht etwa aus Furcht vor der ange drohten Appellation, wiewohl der polnische Hof bei seiner Bestechlichkeit völlig unberechenbar war, auch nicht so rückhaltlos, daß sie nicht während den Verhandlungen mit den Regimentsräthen in dieser Sache ausdrücklich erklärt hätten: gegen den Receß der königl. Legaten wollten sie zwar nicht reden, da aber der Kurfürst sowohl als sie selbst in demselben nicht wenig gravirt und von ihnen ungehörter Sachen condemnirt seien, so könnten sie ihn nicht in allen Klauseln und Punkten annehmen. Sie gaben die verlangte (wenn auch etwas geschraubte) Deklaration jedenfalls mit dem Bewußtsein, daß abermalige Verschleppung des Streites der Stände an den polnischen Hof Preußen zum Verderben ausschlagen müßte, und mit dem jedenfalls schon zum Voraus gesicherten Erfolge, daß man sich nun doch über die Geldbewilligungsfrage in einer den kurf. und ihren eigenen Interessen entsprechenden Weise verständigte. Gaben sie gute Worte, so fügten sich die Querulirenden durch die That.

Gelegentlich hatten die protestirenden Landräthe hervorgehoben, daß durch das Libelliren der beiden Parteien in ihrem Collegium die anderen Stände in ihren consiliis aufgehalten und dem Kurfürsten große Kosten verursacht würden, „so er auf die Landräthe wöchentlich spendire“. Nicht weniger erheblich waren die Kosten, welche dem Lande durch die Tagegelder der Abgeordneten erwachsen. So kam man während des Streites selbst auf den Gedanken eine Art von Geschäfts-

ordnung für den Landtag zu entwerfen, von der zwar nur ein einziger Artikel zu allgemeiner Geltung gelangte, die aber auch in ihrem Entwurfe für die Zeitverhältnisse charakteristisch und interessant ist. Das Gutachten der Landräthe (der querulirenden und ihres Anhanges) über diese Angelegenheit berührte etwa folgende Punkte (10. Mai): Die Proposition soll zeitig ausgeschrieben und 3 Wochen ante terminum in den Aemtern publicirt werden. Die Traktaten sollen „mündlich und punctatim“ aufs „kurzeste“ unter den Ständen abgewechselt werden, was denselben Effect haben wird, wie früher die weitläufigen Schriften, „welche bald nach den Landtagen an die Seite geworfen und von keinem mehr angesehen werden“. Jeder Stand soll auf dem Schlosse ein Gemach bekommen, da mögen auch die von Städten consultiren und die Meinung der Zünfte durch deren Aelterleute und Zugeordnete entgegennehmen. Nach der Predigt und Anhörung der Proposition mögen die Stände einen Abtritt nehmen und einen aus ihrer Mitte wählen, welcher auf die Proposition antworte und ihre Nothdurft einbringe. Nun begiebt sich jeder Stand in sein Collegium, „da dann erstlich die Landräthe anfangen sollen, auf die Proposition publice zu votiren, damit also von ihnen als geschworenen Landräthen die anderen Stände Information empfangen können. Wenn die Landräthe ihr Votum geschlossen haben, ist es unnöthig, daß sie ihre Stimme an die anderen beiden Stände mündlich oder schriftlich gelangen lassen, da dieselben ihre Meinung genugsam vernommen haben. Nur in dem Falle, daß die Landräthe verschiedener Meinung wären und sich über ihr Gutachten erst vereinigen müßten, hätten sie dieses sonach mündlich gegen die beiden anderen Stände auszubringen. Nun geht die Ritterschaft zu Rathe und bringt ihre Meinung an die Städte. Endlich berathen die Städte und bringen ihr Votum conjunctim mit der Ritterschaft an die Landräthe, mit denen nun der Beschluß gefaßt wird. Etwa nothwendig werdende Abtritte sollen wo möglich in loco geschehen. Verharrt jeder bei seiner Meinung, so sind diejenigen, welche bei den Juramenten, Pacten und Privilegien verharren,

nicht weiter zu nöthigen, sondern es sollen alsdann die Stände sämmtlich vor die Regierung kommen und ihren Schluß derselben in Schriften punctatim aufs kürzeste übergeben. Wenn diese darauf zu repliciren haben, so soll in diesem Falle unter den Ständen weiter verhandelt und die Duplik ebenfalls punctatim übergeben werden. Wenn sie sich nicht vereinigen, so soll denjenigen, so mit den Pactis, Privilegiis, Juramentis und Juribus publicis geschlossen, nichts weiter zugemuthet werden; man darf sich dann an seine Principalen ziehn. Gravamina können zu beliebiger Zeit schriftlich übergeben werden. Der Landtag soll nicht über 3 Wochen dauern. Der Landtagsschluß soll schriftlich abgefaßt und von den Regimentsräthen sub sigillo et subscriptione jedem Stande zur Relation an die Ihrigen übergeben werden. Für diesen Zweck können noch zwei Tage zu den 3 Wochen zugelegt werden. So soll beispielsweise am Montag nach der Predigt die Proposition geschehen, Dienstag votiren die Landräthe, Mittwoch die Ritterschaft, Donnerstag die Städte, Freitag geschieht die Vereinigung, Sonnabends die Deklaration an den Kurfürsten oder die Regimentsräthe. Nächsten Montag haben diese Zeit zu repliciren, worauf der processus eodem modo wie die Woche vorher anzustellen, „und soll eine quere Nacht kein Stand das Bedenken bei sich behalten; da es geschähe, sollen die andern beiden Stände alsdann zu schließen Macht haben“. Dann bleibt auch noch für die gravamina Zeit. Eine Dauer des Landtages über 3 Wochen ist übermäßige Geldspilderung. Die Abgeordneten aus den Aemtern sollen pro Tag 4 Mark Zehrung erhalten, wobei 6 Meilen Weges für eine Tagereise gehalten werden mögen, so daß die weitesten Aemter zu den 3 Wochen und 3 Tagen nicht über 8 Tage für die Hin- und Herreise, macht 32 Tage und 132 Mark fordern sollen. Diese Zehrung soll ihnen der Hauptmann vor den Eingesessenen des Amtes mit Rechtszwang, endlich mit Auspfändung zu schaffen schuldig sein, ehe sich der Abgesandte auf den Weg macht. Die Zusammenlage in den Aemtern soll auf die Hufen gleich ausgetheilt und geschlagen werden.

Schafft der Hauptmann die Zehrung mittelst der Amtshilfe nicht, so soll ers aus seinem Beutel erlegen. Wer auf der Versammlung im Amte nicht erscheint oder seine Meinung nicht schriftlich einschickt, von dem wird angenommen, daß er der Mehrheit beifalle. Nach der Heimkehr von dem Landtage erstatten die Abgesandten in den Aemtern K. M. Decreten gemäß ihre Relation. Mit den Aemtern und Städten, welche sich auf dem Landtage nicht stellen oder ihre Meinung nicht durch ein Schreiben eröffnen, soll es auf dem Landtage gehalten werden, wie mit den einzelnen in den Aemtern. Abänderungen der vorgeschlagenen Ordnung werden dem gemeinschaftlichen Entschluß der Regierung und der Stände vorbehalten.

Die Abgesandten des Herrenstandes und der Ritterschaft (oder genauer die Protestirenden) erklärten sich mit diesen Vorschlägen in vielen Punkten einverstanden, wichen aber in einigen doch ab. Es sei nicht nöthig eine Election anzustellen, wer ihre Nothdurft anbringen solle, weil es dem Hauptmann von Brandenburg¹⁰⁰⁾ oder in dessen Abwesenheit subsequenti tanquam Directori in dem Landtag eigne und gebühre. Daß die Landräthe öffentlich votirten, sei nicht von Nöthen, da die andern Stände einer solchen Information nicht bedürften, und selber die Pacte und Privilegia zu beobachten bedacht sein würden, sie würden dadurch in ihrem jus suffragii liberum beschränkt werden. Dagegen sei es wünschenswerth, daß sie ihren Schluß schriftlich in aller Kürze den anderen Ständen mittheilten. Zur Zehrung beanspruchten sie 6 Mark statt der vorgeschlagenen 4, da die meisten von ihnen Pferde und Gesinde, auch wohl einen Schreiber in Königsberg halten müßten. Daß man der Zehrung halber an den Hauptmann sich halten dürfe, sei billig. — Was die Städte betrifft, so wünschten auch sie möglichste Beschleunigung der Landtagsberathungen, wie

100) Man erinnere sich, daß damals der von den Querulirenden vielfach angefochtene Fabian von Dohna Hauptmann von Brandenburg war.

sie es denn an ihrem Fleiße nie hätten fehlen lassen; aber in die Neuerung der mündlichen Traktaten und daß ihnen ein sonderlich Losament zur Consultation angegeben werden sollte, darin könnten sie nicht willigen. — Weiter sind diese Verhandlungen nicht verfolgt, in den Landtagsabschied ist nur ein Passus betreffs der Zehrungskosten übergegangen.

Ueber die Geldangelegenheiten kam bald nach dem Vermittelungsacte der Regimentsräthe ein „vereinigttes Bedenken der sämmtlichen Herren Landräthe“ zu Stande (15. Mai): Die Landräthe bewilligten nun außer den 100000 Fl. für den König, zahlbar zu Martini 1618, 1619 und 1620, noch 50000 Fl. für den Kurfürsten und 42000 Fl. für die Querulirenden, zahlbar zu Martini 1618 und schlugen zu diesem Zweck drei Anlagen: von 20 Gr. zu Michaelis 1618, von 12 Gr. zu Michaelis 1619 und von 10 Gr. zu Michaelis 1620 vor. Bemerkenswerth ist dabei der von ihnen einstimmig angenommene, später auch von dem zweiten Stande genehmigte und durch den Landtagsabschied sanctionirte modus executionis: „Wenn jemand die Contribution, die allerwege 4 Wochen ante terminum vom Hauptmann ausgeschrieben werden soll, den deputirten Einnehmern in den Tagen, wenn sie zusammenkommen, nicht erlegt, daß auf der Einnehmer Ansuchung der Hauptmann innerhalb 14 Tagen exequire, die Schuldigen an Vieh, Pferden und andern mobilibus auspfände und was der Schuldner innerhalb 3 Tagen zu lösen nicht gesonnen, daß es der Hauptmann verkaufe und dem Kasten entrichte; da aber der Hauptmann die Execution in gemeldeten 14 Tagen nicht fortstellen sollte, so soll er den Kasten hernach in 14 Tagen selbst befriedigen, der dann seinen Schaden wiederum bei den Schuldnern zu suchen; wer sich auch der Execution mit der That widersetzt, der ist pro reo fractae pacis zu halten, soll darauf vom Fiscal citirt und pro tanto delicto angeklagt werden, und da ein Unglück bei solcher Execution entstehen würde, das mag den Wider-setzer als Verursacher treffen und dem Hauptmann als dem executori nicht beigemessen werden; würde er aber mit Worten

bei der Execution sich vergreifen, so soll er 100 Fl. ung. dem Landkasten verfallen sein und von der Landschaft Vollmächtigen deswegen citirt werden cum refusione expensarum“. Dieser Modus sollte auch sogleich zur Beitreibung der alten Reste für den Landkasten angewendet werden.

Auch der zweite Stand bewilligte 100000 Fl. für den König, 50000 Fl. für den Kurfürsten und 42000 Fl. für die Querulirenden, behielt sich aber die Feststellung des modus contribuendi bis zu der Zeit vor, wenn die Kastenrechnung abgehört und der Betrag der Rester festgestellt sei. Sie baten dabei, der Kurfürst wolle wegen der Durchzüge und Verheerungen des polnischen Kriegsvolkes in Preußen bei dem Könige Vorstellungen machen, die gravamina zuvor aboliren und das Landrecht befördern. Die Protestirenden, von welchen wir aus mehrfachen Andeutungen wissen, daß sie für ihr Theil zu einer höheren Bewilligung an den Kurfürsten geneigt waren, hatten in die Feststellung des niedrigeren Satzes willigen müssen, brachten aber — wenigstens in ihrem Namen — die Erinnerung in das gemeinsame Gutachten, „daß die 50000 Fl. dem Kurfürsten zu dem Ende bewilligt seien, damit er der protestirenden Stände Unkosten, so auf der nächsten Legation an K. M. aufgegangen, davon entrichten lasse, weil sie ebener Maaßen pro bono publico abgeordnet gewesen“, und „daß die klagenden Landräthe ihre Unkosten specificiren“.

Wie schwer es den Protestirenden geworden ist, zu diesem Gutachten sich zu entschließen, zeigt eine mündliche Verhandlung, welche sie zu derselben Zeit mit den Städten hatten. Wenn es nach ihrem Sinn gegangen wäre, hätten sie dem Kurfürsten lieber 100000 Fl. bewilligt; in die Erstattung der Unkosten der Querulirenden hätten sie „geliebten Friedens halber“ gewilligt; die Specification derselben müßten sie erwarten, wenn auch nur eine summarische und suppresso nomine, da die Querulirenden meinen, sie können sonst vornehmen Herrn in der Krone Polen zu Nachtheil gereichen. Sie schlossen die Ver-

handlung mit folgenden Worten: „Wenn nun gewisse Verfassung und Ordnung gemacht würde, wie künftig solche Exorbitantien bei dem Kasten zu verhüten, und dann, daß alle publica und privata dissidia componiret, alle Privataffectus bei Seite gesetzt, die actiones, aus welchen solche exacerbationes der Gemüther erfolget, gänzlich aufgehoben und eine vera consolidatio animorum gestiftet wird, in Sonderheit daß die Klagenden K. M. allergnädigster Declaration, vornehmer Herrn Intercession und der meisten Stände Bewilligung in causa Dohnana sich accommodiren: wenn diese fundamenta pacis et tranquillitatis publicae geleet, könnte man ihnen hoc in passu etwas willfahren, doch muß vor allen Dingen die Kastenrechnung in stehendem Landtage abgehört werden“.

Endlich kamen denn nun auch die Städte zum Wort. Mit der Bewilligung an den König waren sie übrigens einverstanden, doch „daß in künftigen Zeiten kein Stand absonderlich und zum Vorgriff einer ganzen ehrb. Landschaft Macht haben soll, irgend welche Subsidia, Honoraria, Donativa und dergleichen zu willigen oder Vorschub und Anlaß dazu zu geben, sondern daß den Decretis stricte nachgegangen und anamini omnium ordinum consensu hierinnen geschlossen werde, alias protestiren sie solleniter „daß sie daran nicht verbunden sein wollen“. Auch die 50000 Fl. für den Kurfürsten zu bewilligen waren sie nicht abgeneigt, aber ihre ausdrückliche Erklärung darüber machten sie doch noch von der Abstellung ihrer gravamina abhängig; auch war es für sie selbstverständlich, daß von diesen 50000 Fl. die Unkosten der Protestirenden nach gelegter richtiger Rechnung gezahlt würden. Desgleichen bewilligten sie die 42000 Fl. für die Querulirenden, jedoch unter der Bedingung, daß dieselben ihre Ausgaben specificirten. Wie die Querulirenden und Protestirenden wollten nun aber auch sie für die Kosten einer Gesandtschaft, welche sie zur Erhaltung der städtischen Freiheiten abgefertigt hätten, mit 14000 Fl. entschädigt sein. Ueber den Modus, wie alle diese Gelder zusammenzubringen seien, könne nach der Kastenrechnung geredet werden. Besonderer

Bestimmungen über die Execution gegen Restanten bedürfe es für die Städte nicht

Unter unmittelbarer Einwirkung der protestirenden Ritter-
schaft und der Regimentsräthe beruhigten sich die Städte über
den „Vorgriff“ der Landräthe; auch waren sie damit einver-
standen, wenn die letzteren die Specification ihrer Ausgaben
nur *summatim suppresso nomine* ablegten (was nicht zu um-
gehen war, wenn man nicht „vornehme Herrn in der Krone
Polen“ *compromittirem* wollte); endlich verbargen sie gar nicht,
daß sie einer Erhöhung der Bewilligung für den Kurfürsten
(schon um dann auch ihre 14000 Fl., wie ihnen in Aussicht
gestellt war, zu verlangen) gar nicht abgeneigt wären. Aber
in einem Punkte blieben sie unbeugsam, sie wollten eine be-
stimmte Erklärung darüber nicht abgeben, ehe die *gravamina*
verabschiedet wären.

Und diese Unbeugsamkeit hatte die Wirkung, daß die
Regimentsräthe an den Kurfürsten, der inzwischen Königsberg
verlassen hatte, das Gesuch richteten, er wolle, da nun die Re-
solution auf die *Gravamina* publicirt werden solle und Repliken
der Stände nicht ausbleiben würden, zu ehester Gelegenheit
sich herein begeben. Seine Gegenwart würde sehr wünschens-
werth sein.

Die ganze Zeit daher hatten alle Collegien sich auch mit
den Beschwerdesachen beschäftigt. Auf die von den Queru-
lirenden im vorigen Jahre zusammengestellten und den pol-
nischen Commissarien übergebenen *Gravamina*, welche sich
vorzugsweise auf die Zulassung calvinistischer Predigt und auf
die Eingriffe fremder Räthe in die Landesangelegenheiten be-
zogen und in diesen Hauptpunkten auch von den Städten ge-
theilt wurden, war die Resolution des Kurfürsten gleich in den
ersten Tagen der Landtagscontinuation publicirt (9. März). Sie
hob, zunächst mehr auf den Geist als auf die Einzelheiten der
Gravamina eingehend, vor allem hervor, daß dieselben vielmehr
gegen die Person des Kurfürsten als auf die überall nur vor-
geschobenen ausländischen Räthe gemünzt seien: „denn sollten

kurf. Durchl. wissentlich und mit Vorsatz die ordentlich bestellten Herrn Oberräthe wie auch andere Räthe von preußischen consiliis ausschließen und dieselben Fremden unter die Hände geben, was thäten sie anders, als daß sie die Verfassung überschritten? Sollten sie aber auch darauf nicht Achtung haben, wen sie zu jedem Dinge zuziehen, worauf könnte es hinauslaufen, als auf eine äußerste Negligenz und Fahrlässigkeit, und daß sie vielmehr von andern regiert würden, als selber das Regiment führten?“ Es handle sich in allen Gravaminibus wesentlich um drei Punkte: 1) um die Religion, 2) um den Respect vor K. M. und 3) um die Violation der Pacten und Privilegien. Aber jederman werde bezeugen, daß er Niemand die geringste Alteration in Lehre oder Ceremonien zugemuthet, sondern wie er es bei Antritt der Regierung gefunden, und wie er es kraft der Pacten zugesagt, bei dem habe er alles in allen und jeden Kirchen des Landes gelassen. Ueber seine Person und sein Gewissen, hoffe er, werde sich Niemand, wer der auch sei, irgend welche Inquisition anmaßen. Uebrigens berufe er sich wegen seines Bekenntnisses auf die veröffentlichte Schrift¹⁰¹⁾. Ferner sei es nicht bloß in der Krone zu Polen, sondern in der ganzen Welt bekannt, „daß ihrer kurf. Gnaden die unterthänige und getreue Devotion und Respect (gegen den König) nicht bloß angefliegen, sondern vermittelt ihrer höchstgeehrten Vorfahren gleichsam ins Geblüt gepflanzt und angeboren worden“ pp. Endlich die Pacten und Privilegien zu beobachten sei er gesonnen und nie hätten ihm die auswärtigen Räthe zu deren Gefährde etwas gerathen. In einem zweiten Theile geht die Resolution auf die Gravamina im Einzelnen ein, aber meist nur um nachzuweisen, daß sie entweder auf Uebertreibungen oder

101) Gemeint ist: Brevis, vera tamen et solida omnium earum criminationum amolito quibus potissimum in religionis negotio . . . Dn. Joannes Sigismundus, marchio . . . apud omnes praesertim apud . . . ordines et subditos absque ulla data causa hactenus traductus est. Peculiari mandato serenissimae suae Cels. adornata et typis vulgata. Lateinisch und Deutsch in fol. 1617. Eben diese Schrift ist aber ein Hauptgegenstand der Gravamina.

auf einseitiger Auffassung der Privilegien beruhten. Einzelnes wie die Erstattung der Unkosten der Querulirenden etc. war schon erledigt.

Diese Resolution befriedigte die Zionswächter des preußischen Provinzialparticularismus wenig. In mündlichen Verhandlungen mit den Regimentsrätthen nutzten sie auf, daß die Resolution in drei Exemplaren (für die drei Stände) ihnen zu übergeben, und daß sie nicht nach dem *stylus exterus* zu datiren gewesen wäre, und erklärten rundweg, daß ihnen in puncto religionis und exterorum kein Genügen geschehen sei. Der Kurfürst, welcher inzwischen wieder in Königsberg eingetroffen war, antwortete (28. Mai) auf die beiden letzten Punkte in derselben Allgemeinheit wie früher. Nebenher floß dann wohl noch eine Bemerkung ein wie diese: „Sollte ein Mißverstand daran haften, daß in Abwesenheit ihrer kurf. Gn. außerhalb des Hoflagers ein Mal oder drei allhier gepredigt worden, so leugnen ihre kurf. Gnade nicht, daß sie solches und zwar einzig und allein darum befohlen, auf daß sie darunter den Herrn staatlichen Gesandten so weit respectireten, damit er sich nicht zu beklagen, daß er allhier weniger als andere seiner hochmögenden Herrn Gesandten an andern und vielen höhern Orten in Acht genommen würde.“ Von den Rätthen suchte der Kurfürst die Gedanken der Stände vielmehr auf die Handlungen hintüberzuleiten: welche seiner Regierungshandlungen könnten sie nennen, deren Intention nicht eine gute gewesen wäre? Und wenn bei einem Werke einmal „eine mißverständliche Circumstanz untergelaufen“, so werde man das Werk doch hoffentlich nach der Intention beurtheilen? Für die Zukunft aber sei ja seine beständige Erklärung vorhanden, „daß er den *Pactis* und *Privilegiis* und namentlich dem *Privilegio indigenatus* überall nachzugehen, und die *exteros* zuwider denselben in Nichts einzumischen gänzlich bedacht wäre.“

Die klagenden Landräthe, welchen die klagende Ritterschaft beifiel, replicirten (29. Mai) in dem früheren Sinne. *Religio* und *Libertas* seien die beiden höchsten Punkte in *republica*, und so

möge der Kurfürst es ihnen nicht verdenken, wenn sie dieselben nicht leichtfertig preisgäben. Das exercitium reformatae religionis gehe allhier immer im Schwange, indem Dr. Crocius nicht allein je länger je mehr predige, damit die Landeskirche ärgere und viel tausend Menschen irre mache, sondern auch noch aufs Neue nach Publication des Recesses einen andern calvinischen Prediger an sich gezogen und die Sacramente auf calvinische Art gespendet habe etc.; man bitte daher den Kurfürsten um Gottes Willen, er geruhe dem Dr. Crocius silentium zu imponiren und sie in *quieta religionis suae possessione* in-turbirt bleiben zu lassen und diejenigen, welche ihre christliche Gemeinde scandalisirt, insonderheit diejenigen, welche sich zur Communion gefunden wie z. B. Georg Truchses von Wetzhausen auf Lusienen, also zu strafen, wie in *gravaminibus* deswegen gebeten worden. Und so erneuerten sie auch in *causa exterorum* ihre Bitten, „der Kurfürst geruhe das Regiment *ad exemplum sacrae regiae majestatis* zu führen, täglich, wenn er gegenwärtig, mit den Regimentsräthen, *sejunctis semper exteris*, in den Rath zu gehen, und alles in Person mit ihnen zu beschließen“ etc. — Viel gefügiger zeigte sich die protestirende Ritterschaft. Zwar bat auch sie, daß das *publicum reformatae religionis exercitium* abgeschafft werden möge, aber sie glaubten sich nicht berechtigt, dem Kurfürsten zuzumuthen, daß er sein *religionis exercitium* in *loco privato* einstellen und daselbst dem Crocio das Predigen verbieten solle; den andern Punkt betreffend wüßten sie nichts gegen die ausländischen Räte vorzubringen; sei aber den Landräthen bekannt, daß einer derselben gegen ihre Privilegien handle, so würden sie auch gegen dieselben zu *procediren* wissen. — Die Städte waren in beiden Punkten mit den Klagenden formell einverstanden. — Unbeirrt durch den Klang dieser weniger energischen Stimmen, stellten die klagenden Landräthe das Verzeichniß ihrer unerledigten Beschwerden noch einmal (31. Mai) zusammen, fügten aber zugleich ein Register „neuer Beschwerden“ hinzu. Man hatte nachträglich in der kurf. Apologie eine Verweisung auf die Kirchenordnung von 1568 entdeckt, die doch

autoritate regiorum commissariorum, principis et ordinum condemnirt sei! Das mußte sogleich als ungehörig urgirt werden. Crocius hatte bei seinem vor kurzem erfolgten Abgange seine Zuhörer ad constantiam calumniarum ermahnt und ihnen des Kurfürsten Schutz versprochen! Derselbe hatte seine Predigten in Deutschland drucken lassen und „preußische Landtagspredigten“ betitelt, „damit er also eine böse Opinion in ganz Deutschland wegen der Religion über das Land disseminiren möchte!“ Die Vertheidiger des letzten Recesses werden beschimpft! Noch immer werden Hufen und Uebermaaß verschrieben, besonders denen, welche der calvinistischen Religion zugethan sind, auch Ausländern, und oft ohne Vorwissen der Regimentsräthe! Einige Hauptleute präsidiren in den Amtsversammlungen und corrumpiren dadurch die consilia der Amtseinsassen! Ein Andreas von Damerau, welcher den Hofrichter an K. M. ausladen zu wollen sich erklärte, ist sammt seinem Advocaten mit 400 Fl. Strafe belegt; heiße das nicht in K. M. Regalia greifen und gemachsam per obliquum die Appellation einer ehrb. Landsch. verschneiden und das absolutum imperium an sich ziehen? Der Kurfürst möge die Schuldigen bestrafen, andern Falles ihnen nicht verdenken, daß sie solches ihren Pflichten nach ihrer K. M. unterthänigst notificiren. Endlich es fehle in mehreren Punkten der königlichen Decrete noch immer an der nöthigen Execution.

Viel unschuldigerer Natur war eine Reihe anderer Gramina, welche von den Protestirenden (wohl auch schon im vorigen Jahre) zusammengestellt im Anfange der laufenden Landtagscontinuation zur Sprache kamen. Es handelte sich hier um Beitreibung der Landtagszehrung, Beseitigung einzelner Belästigungen des Adels beim Jagen, Wiederverleihung heimgefallener Güter zu demselben Recht,¹⁰²⁾ Wiederbesetzung des

102) Man beschwerte sich z. B. darüber, daß das adlige Gut Karschwitz an die Stadt Marienwerder gekommen sei. Vergl. Toeppen Geschichte der Stadt Marienwerder S. 24.

Kammeramtes Hohenstein mit einem Hauptmann, Vorkauf bei der Fischerei, Freihaltung der Ströme, Straßen- und Brückenbau und einzelne Privatangelegenheiten. Die Abschiede der Regierung wurden zum Theil mit Dank und Befriedigung aufgenommen, ließen aber doch noch einige Scrupel, welche in einer Replik vom 30. April zum Ausdruck kamen.

Auch Klagen und Beschwerden einzelner Beamten oder Klassen der Gesellschaft sind auf dem Landtage vorgelegt. Die Akten enthalten deren eine reiche Sammlung. Aus den Aemtern Riesenburg und Marienwerder wurde die Klage erhoben, daß die Haushaltungsvisitatoren von 1614 auf das Viehhüten in herrschaftlichen Wäldern eine neue Abgabe gelegt hätten. Von verschiedenen Seiten her wurde darüber geklagt, daß die Gesindeordnung von 1612 nicht gehörig beobachtet werde. Die Schulzen aus den Aemtern Soldau und Ortelsburg klagten, daß ihnen angeblich für Erleichterung ihrer Dienstleistungen bei Beaufsichtigung der Scharwerker Geldabgaben und schwere Fuhren auferlegt seien. In einer „Generalbeschwerde aller Freien“ waren zahlreiche Belästigungen durch Scharwerk und Postfuhren zusammengestellt. Die mannigfachsten Klagen vereinigte die Supplication der Freien aus dem Hohensteinischen Amte: wir werden von den Officiern mit der Postfuhr geplagt, bei der Jagd müssen wir scharwerken ärger als die Bauern, man erlaubt uns nicht mehr Kesselbier zu brauen, man erhebt ungewilligte Contributionen, man zwingt uns beim Schloßbau selbst in andern Aemtern zu helfen. Der Burggraf Lucas Ritter in Hohenstein¹⁰³⁾ hat der Dorfschaft Nadrau Aecker und Gärten abgegrenzt, der Dorfschaft Paulsgut das Doppelte an Pflugkorn willkürlich auferlegt, die Visitatoren des oberländischen Kreises von 1615 haben der Dorfschaft Tomascheinen mehrere Hufen als Uebermaaß abgesprochen und dann nur gegen einen Kaufpreis von je 100 Mk. wieder überlassen; man zwingt uns, unsere landwirthschaftlichen Produkte in der nächsten Amts-

103) Vgl. Toeppen, Geschichte der Stadt Hohenstein S. 26.

stadt zu verkaufen, für die Viehtrift in herrschaftlichen Wäldern sind neue Auflagen eingeführt; unsere Angehörigen werden um geringer Ursachen willen in „greuliche, stinkende Lächer und Gefängnisse“ gesteckt etc. Auf viele dieser Gravamina sind ausdrückliche Abschiede allem Anschein nach nicht ertheilt worden.

Etwa um dieselbe Zeit, als die Klagenden ihre „neuen Beschwerden“ zusammenstellten, entstand auch auf Seite der Protestirenden ein ähnliches Schriftstück „einer ehrb. Landschaft Publica, particularia et privata gravamina“ (30. Mai). Durch die Petition, der Kurfürst wolle niemandem gestatten, sich das jus patronatus über eine Kirche anzumaßen, dem es nicht verschrieben, berührten sie eine heiklige Sache, denn aus einer Beilage sieht man, daß sie den Katholiken Barsevicius meinten, dem das Dorf Leistenau zu kölmischem Recht verschrieben war und der sich nun „keinen Pfarrer verstattete“, dadurch die Kirche und Widdem dem Untergang gewidmet wurden.¹⁰⁴⁾ Ferner deuteten sie auf das Abnehmen der drei Particularschulen zu Salfeld, Lyck und Tilsit und baten um Vermehrung der Lehrer bei denselben, Verbesserung ihrer Gehälter und statutenmäßige Verwendung der Stipendien. Sie baten ferner den Kurfürsten, daß das Collegium der Landräthe zur Einigkeit, auch vollkömlich noch während des Landtages bestellt werden möchte. Mancherlei Klagen bezogen sich auf das Verfahren des Hofgerichtes: man möge wichtige Sachen nicht einem, sondern zweien ad referendum übergeben, die Urtheile im Hofgericht sollten nicht aus einer Rathsstube in die andere verschleppt werden, „wofern es aber der Sache Wichtigkeit erfordert, sollen die Herrn Oberräthe, wie allewege auch bei Markgraf Georg Friedrichs Zeiten geschehen, zu den Herrn Hofgerichtsräthen in ihr Collegium sich einstellen und daselbst unanimiter in der Sache einen Spruch ergehen lassen; deponirte Gelder sollen nicht willkürlich hinaus-

104) Vgl. Arnokdts kurzgef. Nachrichten etc., herausg. von Benefeld, Königsberg 1777. S. 412.

genommen werden; der regelmäßige Gang der justitia soll nicht durch inhibitiones gestört werden; bei Appellationen an den Königl. Hof sollen keinem Part in favorem partium intercessoriales mitgegeben werden. Das anno 1612 zugesagte Landgericht zu Bartenstein ist noch immer nicht bestellt. Aus dem Landkasten ohne Vorbewußt der Landschaft entnommene Gelder sollen restituirt, die Contributionsreste beigetrieben, die Hofdiener zur Contribution mit herangezogen werden. Merkwürdig ist auch der Vorschlag, in den Mühlen das Getreide und das Mehl jedesmal zu wiegen, um der Untreue der Amtleute in denselben zu steuern, sowie das Gesuch, es möge dem Adel gestattet werden, auf seinen Gütern Windmühlen anzulegen.

Endlich hatten auch die Städte schon im vorigen Jahre (22. August 1617) große Massen von Beschwerden zusammengetragen und übergeben. Es handelte sich für die Altstadt um Restitution der unter Georg Friedrich ihr vorenthaltenen Einkünfte und der goldenen Pforte etc., für den Löbenicht um Abstellung gewisser Eingriffe in ihre Jurisdiction und Entschädigung für gewisse ihnen genommene Plätze, für den Bürgerstand überhaupt um Verleihung der ihm competirenden Aemter an Einheimische (der Baumschließer und der Pfundsreiber waren Fremde), für den Kaufmannsstand um Aufrechterhaltung des Niederlagsrechtes von Königsberg gegenüber dem Hafen von Memel, um Maaße und Gewichte im Insterburgischen, um das Hausiren der Schotten, um die bürgerliche Nahrung der Hofdiener, um Reparaturen am Deimegraben, um einen Passus des Decretes von 1617, um die Holzzufuhr aus den Aemtern, um Revision der Willkühr, um Wiedereinführung des den Kneiphöfern schon viele Jahre daher nicht gereichten Schmeckbieres¹⁰⁵⁾ etc., für die Mälzenbräuer um Fernhaltung fremder Biere, Beseitigung der Concurrenz des Adels im Brauen und der Hofdiener im Ausschänken etc. Hieran schlossen sich end-

105) Vergl. Faber über das Schmeckbier in den Preuß. Prov.-Bl. 1831, V, 30.

lich eine große Menge von Beschwerden fast aller einzelnen Innungen von Gewerbtreibenden und Handwerkern.

Der Abschied des Kurfürsten auf diese städtischen Eingaben verzögerte sich bis zum 25. Mai, lautete dann aber in mehreren Punkten nicht ungünstig für Königsberg. Vor allem erkannte der Kurfürst zur Freude der Stadt an, daß die Bewohner von Memel nur ein beschränktes Recht zum Seeverkehr hätten, indem er dieselben im Wesentlichen auf das Mandat Georg Friedrichs vom 18. April 1580¹⁰⁶⁾ verwies, ohne ihnen den Weg zu richterlicher Entscheidung über etwaige weitere Rechtsansprüche durch sein Hofgericht verschließen zu wollen. Die von den Städten in Anspruch genommene Jurisdiction über die Hofdiener kann der Kurfürst so wenig als sein Vorgänger Georg Friedrich ihnen zugestehen, wobei er sich auf den Vertrag des Hochmeisters Friedrich von Sachsen mit den Städten von 1507 beruft, eine unrechtmäßiger Weise extrahirte Erklärung des Herzogs Albrecht von 1556 dagegen verwirft. Bei der Besetzung gewisser Aemter verspricht der Kurfürst gern, die Bewohner der Städte berücksichtigen zu wollen, desgleichen einzelne andere Beschwerden nach Möglichkeit zu beseitigen.

Um jene Zeit stand die Ankunft des Kurprinzen Georg Wilhelm und seiner Gemahlin nahe bevor¹⁰⁷⁾. Die Räthe der drei Städte wurden aufgefordert, ihn bei seinem ersten Eintritt zu empfangen. Sie hätten es auch gern gethan, aber die Apparate, deren man sich bei der letzten Einholung des Kurfürsten bedient hatte, waren durch Nässe verdorben, und die Zeit war zu kurz, um zum Empfange Georg Wilhelms neue herzustellen. Der feierliche Empfang unterblieb also (Erklärung vom 30. Mai).

Die Pflingstfeiertage veranlaßten eine kurze Unterbrechung der Verhandlungen. Gleich nach denselben aber brach der schwer verhaltene Groll der Querulirenden und Protestirenden wieder in hellen Flammen hervor. Um den Abschluß des Landtages

106) Das Königsberger Stapelrecht, Berlin 1791, S. 71 ff.

107) Vergl. Peter Michels Annalen im Erl. Preußen III, S. 538.

zu beschleunigen und um die von den Querulirenden gegen einzelne ihrer Gegner anhängig gemachten Processe als Angelegenheit der Partei zu bezeichnen, erinnerten die Protestirenden in einer Eingabe an den Kurfürsten vom 14. Juni an das Resultat der bisherigen Berathungen. Die 100000 Fl. für den König seien bewilligt mit der Klausel über die Durchzüge des Kriegsvolks. „In die expensas der Klagenden haben wir geliebten Friedens und Einigkeit halber consentiret, doch daß alle publica und privata dissidia, so ex publicis herfließen, aufgehoben und ein gutes Vernehmen unter den Ständen gestiftet, und daß dann auch gute Verfassungen gemacht werden, wie die schweren Exorbitantien, so bei dem Kasten vorgelaufen, in's Künftige verhütet; wenn diese fundamenta pacis gelegt wären, alsdann wollten wir den Klagenden auch in hoc passu willfahren. So viel euer kurf. Gnaden honorarium und der protestirenden Stände Unkosten Erstattung betrifft, referiren wir uns auf unsere mündliche Erklärung, so wir vorhin allbereit den Herrn Oberräthen gethan haben, und mangelt es in hoc passu an der Städte endlicher Resolution.“ An diese Erinnerungen knüpfen die Protestirenden dann folgendes Petitum: „Endlich können wir euer kurf. Gnaden unterthänigst nicht verhalten, daß unseres Erachtens die Versäumniß der Zeit daher verursacht wird, daß der Landrath nicht gänzlich ersetzt und auch alle Landräthe nicht zur Stelle sind. So wird uns auch die libertas votorum benommen, unsere Wörter in alienum sensum torquirit, auch ganz vertiret, in weitsehende schwere processus fast mit den Haren gezogen und überall Ursache dissensionis gesucht, daß es uns bedenklich fällt, etwas weiter zu tractiren. Derowegen bitten wir ganz unterthänigst, ew. kurf. Gn. geruhen diesem allen gnädigst zu remediren und es dahin dirigiren, daß die andern Stände auch diese Punkte gänzlich und alle Sachen abarbeiten, und den Landtag aufs längste den Sonnabend vor dem Königsbergischen Jahrmart schließen mögen.“

„Wir hätten uns in Ewigkeit nicht versehen“, erwiderten hierauf die Querulirenden (Landräthe und Ritterschaft) am

16. Juni, „daß die protestirende Ritterschaft sich unterstehen dürfte, ihrer K. M. subsidium und die von ihrer K. M. zuerkannten und von den Preußischen Ständen sämtlich bewilligten Unkosten jetzo abermals zu cassiren und aufzuheben, sofern wir nicht von den actionibus erga privatos abstehen und alle privata dissidia zugleich mit cassiren und aufheben wollten, daraus denn klärlich zu ersehen, daß sie nicht allein res transactas et omnia pacta nach ihrem Kopf drehen, sondern auch eine licentiam et impunitatem calumniandi introduciren, und wenn sie ihre privata nicht durchgebracht, die ganze rempublicam deswegen evertiren wollen. Damit sie aber solches bescheinen, heißen sie es fundamenta pacis, die doch mehr novarum turbarum semina sind, derowegen es ihnen zu verantworten schwer fallen soll. Unsere Unkosten gebühren uns ex recessibus et judicio s. reg. majestatis; wie sie solches zu halten gesonnen, beweisen ihre actiones genugsam. Die actiones injuriarum contra privatos können wir nicht nachlassen; denn sie concerniren unser vitam et honorem, und haben die publica mit dergleichen privatis ganz nichts zu thun, es wäre denn, daß dieselben privati entweder impunitatem peccandi erlangen, oder wenn das nicht geschieht daß sie viel lieber perpetuos motus in republica erhalten und also ungestraft hindurchkommen wollten, was das unschuldige Land dermaleins sich beklagen dürfte. Solche calumniandi licentia soll eine libertas votorum heißen, die doch ihre K. M. in ihrem responso anno 1617 viel anders interpretiren thun, und werden niemals erweisen können, daß sie in honesta votorum libertate jemals gefährdet, sondern allein, daß die crimina, so cum votorum libertate bemäntelt sein wollen, gefährlich in Acht genommen. Wenn dann durch solche ihre Schrift und Vorgeben alle abgehandelte Sachen zunichte gemacht und der ganze status propter causas privatorum in Gefahr gesetzt wird, so bitten wir unterthänigst, ew. kurf. Gn. geruhen gnädigst, die Protestanten ad officium zu bringen, damit das, was einmal ratione sumptuum geschlossen, von ihnen nicht stutzig gemacht und also der ganze status nicht turbiret werde. Da sie aber über Verhoffen bei ihrer Meinung

verharren sollten, bitten wir, daß solche Schrift von ihnen unterschrieben werde, damit wir wissen, mit wem wir zu schaffen haben, und wer solche turbas anrichtet und also unsere Nothdurft ferner darauf in Acht haben mögen, denn wir in publicis nicht weiter procediren können. Die Ersetzung des Landesraths betreffend bitten wir gleichfalls, daß Brandenburg vermöge den privilegiis und königl. decretis besetzt werden möge. So ist uns auch von keinen exorbitantiis bei dem Kasten wissend, sondern berufen uns desfalls auf unser Bedenken, sowie auf die Mängel, welche von den Herrn Deputirten übergeben wir von uns gegeben haben.“

Die Protestirenden hätten sich — laut ihrer Replik vom 18. Juni — ebenfalls „in Ewigkeit nicht versehen, daß die klagenden Herren Landräthe und klagende Ritterschaft unsere jüngst übergebene Supplication ihres Gefallens interpretiren und alienum sensum praeter mentem nostram andeuten sollen“. Es sei durchaus unwahr, daß sie das subsidium für den König cassiren, und in der That hätten sie sich den Querulirenden um des lieben Friedens und der Beseitigung der öffentlichen und privaten dissidia willen accommodirt und nur hierin könnten sie das rechte Fundament des Friedens erblicken. Nicht mit Unrecht fragen sie in diesem Zusammenhange: „Wenn einer in ihrem collegio etwas pro voto rede, ob er eine publicam oder privatam personam repräsentire; ist er eine publica persona, so kann sein votum auch nicht anders als pro publico gehalten werden; warum soll denn die actio, die aus dem voto herrühre, privata sein?“ Wie sehr aber ihre Redefreiheit beschränkt sei, zeige eben die letzte Schrift der Querulirenden. Sie allein verzögerten die Berathungen und hätte der Kurfürst alle Ursache, sie ad officium zu weisen. Ueber die Exorbitantien beim Landkasten gebe eben jetzt die Relation der Deputirten hinlänglichen Aufschluss: Wollten sie, die Querulirenden, ihre Schrift unterschreiben, so seien auch sie, die Protestirenden, dazu bereit. Und dabei entwarfen sie ein Verzeichniß von 6 actiones gegen Privatpersonen, die sie abolirt wissen wollten.

Der Streit der beiden Parteien drohte abermals jeden Fortgang der Landtagsberathungen unmöglich zu machen, und wiederum legten sich die Regimentsräthe in das Mittel, um eine Verständigung herbeizuführen, und wiederum gaben die Protestirenden nach. Eine Attestation, welche die Oberräthe unter kurf. Siegel am 20. Juni ausstellten und von welcher jeder der beiden Parteien ein Exemplar eingehändigt wurde, besagte nach Darlegung des Streitpunktes: „Als hat sich die protestirende Ritterschaft auf der verordneten Oberräthe selbsteigen Einrathen, weil sie ihnen das Zeugniß geben müssen, daß sie gemäß ihren Instructionen mit Urgirung derselben Specification der sumptuum es an ihrem Fleiße im Wenigsten ermangeln lassen, und daß sich nach Gelegenheit dieser Sachen anderer Gestalt gar nicht hat thun lassen wollen, dahin resolvirt, daß sie mit der klagenden Landräthe gethanen Forderung, so viel dieselbe Specification betrifft, und daß sie wider die bewilligte Summe der 42000 Fl. Unkosten nichts zu reden hätten, nunmehr content und zufrieden wären und solche Specification gänzlich fallen lassen, in Maaßen sie denn solches ihren Hinterlassenen in relatione einzubringen gemeint wären und sich dahin zu bemühen und die Sachen zu den Wegen zu richten, daß sie hoffentlich würden zufrieden sein.“ Ob dagegen nun die Querulirenden die Privatactionen haben fallen lassen, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Die Verständigung war von kurzer Dauer. Gleich in dem nächsten Votum der Klagenden (22. Juni) waren die schnödesten Verdächtigungen der Protestirenden enthalten. Die Städte hatten sich nämlich entschlossen, das honorarium für den Kurfürsten auf 100000 Fl. zu erhöhen. Hiegegen erklärten sich die Querulirenden: schon die ersten 50000 Fl. hätten sie nur auf Rati-fication ihrer Hinterlassenen bewilligt und schon diese Bewilligung habe viel Murren im Lande veranlasst. „Daß eben andere dazu willig sind, die mögen sehen, wie sie es verantworten; wird derwegen ihnen allein obliegen, für ihre Person die Contribution desto höher anzustellen, welches denn dieselben desto eher wohl thun können, die an Hufen, Häusern, Speichern und andern

Gütern von ihrer kurf. Gn. viel Zuganges gehabt und mit Expectanzen auf Aemter vertröstet oder sonst in andere Wege contentirt worden, und wenn sie 6 Mal so viel willigten, so würden sie dieser Anlage leicht dagegen vergessen können. Die aber sich allein mit dem ihrigen behelfen müssen, würden übel daran gebracht werden“, um so mehr, da ihre Replik über die Gravamina noch nicht beantwortet sei.

Was blieb der protestirenden Partei, welche allerdings geneigt war, das honorarium für den Kurfürsten auf 100000 Fl. zu erhöhen, übrig als gegen die ihr untergeschobenen unlauteren Motive zu protestiren? Und sie thaten es in recht derber Form: „Wer siehet aber nicht, daß der Neidteufel diese Querulirenden dazu treibet, denjenigen, welchen die hochlöbl. Herrschaft vigore privilegiorum et decretorum Caduca und andere beneficia conferiret, solches zu mißgönnen? Es soll ihnen aber Trotz geboten sein zu erweisen, daß diejenigen, welche von ihrer kurf. Gn. obgesagter Maaßen begnadigt, nicht bene meriti oder caducorum capaces sein sollten; stellen dieses zu ihrer kurf. Gn. gnädigsten Urtheil und bitten den autorem solches Satzes deswegen in gebührliche Strafe zu nehmen. Und warum hat man vor 5 oder 6 Jahren, als so viel unzählige Hufen, caduca, hohe Summen Geldes und donativa gefallen und vielen im Lande gegeben worden, nicht ein Wort dawider geredet, oder ist die Begnadigungsthür damals zugleich mit verschlossen gewesen, daß die landesfürstliche Herrschaft bene meritis keine beneficia zu conferiren nicht befugt sein sollte?

Die klagende Ritterschaft erklärte (23. Juni): sie seien mit ihrem Concipienten alle einig, sie würden eine rechtliche Entscheidung gern sehen, damit „allen Menschen offenbar werde, welche Sache im Licht der Sonne bestehen oder welche zur Finsterniß gestürzt werden möchte“, die Appellation an den König freilich mußten sie sich vorbehalten. Uebrigens seien ihnen die Wörter in der Schrift der Protestirenden verdreht. — Die protestirende Ritterschaft, obwohl sie alles weitere Libelliren schon in der vorhergehenden Schrift aufgekündigt

hatte, konnte nicht umhin doch noch einmal (26. Juni) zu antworten, wobei sie zu der Behauptung kam, man müsse aus den Ausführungen der Querulirenden folgern, daß sie die landesfürstliche Obrigkeit per indirectum anstechen wollten, „als wenn sie animos subditorum corrumpiren und ihre Sachen mit Geschenk und Gaben durchtreiben wolle“.

Die Wiederaufnahme der Verhandlungen nach Pfingsten hatte auch nicht einen Schritt weiter geführt. Die Regierung beschloß daher der Versammlung ein Ende zu machen: als Motiv wurde namentlich auch des Kurfürsten Leibesschwachheit angeführt. Die Querulirenden waren überrascht und beeilten sich, alle ihre Rechte durch Protest sich zu reserviren (25. Juni). „Wir hätten herzlich gern gewünscht“, erklärten die querulirenden Landräthe, „ihre kurf. Gn. hätten sich jetzt alsbald über die Replik in Sachen der Gravamina und über die nova gravamina, so wie auch wegen der Execution der hinterstelligen Punkte in K. M. Decreten und Recessen den Privilegiis gemäß resolvirt und den Landtag zum gewünschten Ende bringen mögen, weil aber ihre kurf. Gn. wegen der Leibesschwachheit leider Gottes dazu nicht kommen können, sondern die Sachen zu fernerm gnädigsten Bedenken ziehen, daher wir das ganze Werk ferner zu bringen nicht vermocht: als müssen wir, so schwer es uns auch immer ankommt, dennoch unterthänigst geschehen lassen“. Gott möge dem Kurf. Gesundheit verleihen und ihn mit seinem seligen Geiste erleuchten, wir aber wollen mit dieser Dilation nichts von unseren Rechten vergeben haben, „protestiren auch wider alles, was dawider laufen thut und setzen unsere beneficia juris dagegen, wie solches den 23. November anno 1617 von uns geschehen“. — Noch hitziger, aber im Ganzen übereinstimmend äußerte sich die querulirende Ritterschaft: sie hätten sich dessen in Ewigkeit nicht versehen, daß dieser Landtag für jetzt seine Richtigkeit nicht haben sollte; das stimme sowohl mit dem Landtagsausschreiben als mit ihren Instructionen schlecht zusammen. Das Land werde dadurch in possessione privilegiorum suorum nicht wenig turbiret. Ihrer kurf. Gn.

könnten sie solches nicht zuschreiben, sondern müßten gedenken, daß andere Leute darauf sitzen, welche solche Verzögerung gern sehen und befördern. Sie müßten aber mit diesem Allen, was die Herrn Landräthe und sie nicht ändern könnten, nolentes volentes so weit zufrieden sein, daß sie es ihren Brüdern, so sie abgefertigt, referirten, bei denen es stehen werde, sich hierauf zu erklären pp. Sie könnten nicht erkennen, daß durch solche Dilationen dem Kurfürsten oder dem Vaterlande gedient sei, im Gegentheil, so lange in Religions- und Profansachen ihnen und ihren Privilegien kein Genügen geschehe, so lange werde des Lärmens und Klagens kein Ende sein, zu geschweigen der Gefahr, die hieraus zu gewarten. Sonst was die Zeit her wider pacta, privilegia und recessus gelaufen und noch weiter laufen thut, dawider wollen wir solenniter protestirt haben. — Auch die Städte hätten die Erledigung aller Propositionen so wie ihrer Beschwerden, über welche sie am 13. Juni eine Replik eingereicht hatten, gern gesehen, „weil man aber die Gnadenzeit aus sonderlicher Strafe Gottes noch nicht erleben mögen, müßten auch sie in die Dilation willigen, mit angehängtem Protest, daß der Aufschub ihnen nicht präjudicirlich sei“.

Zwei Dinge wurden in den letzten Sitzungen der Tagfahrt doch noch in aller Eile aufs Reine gebracht, die Contributions- und die Kastenrevisionsangelegenheit. Eine Mehrbewilligung für den Kurfürsten über die 50000 Fl. erfolgte nicht, obwohl die Protestirenden und die Räte der drei Städte Königsberg für 100000 Fl. stimmten, die kleinen Städte ihnen bedingungsweise beipflichteten, die Räte und Gerichte aber nur für den Fall, daß ihre Gravamina befriedigend verabschiedet würden, ein Eingehen auf die höhere Bewilligung in Aussicht stellten. Ueber den modus contribuendi gaben die Landräthe folgendes Votum (27. Juni): Zu Martini 1618 sollen dem Könige die erste Rate der 100000 Fl. mit 33333 $\frac{1}{3}$ Fl., dem Kurfürsten 50000 Fl., den klagenden Herrn 42000 Fl., zusammen 125333 $\frac{1}{3}$ Fl., zu Martini 1619 und 1620 aber die beiden folgenden Raten des Königlichen subsidii gezahlt, zu diesem Zwecke aber, da der Kasten

an Bestand und ausstehenden Resten nicht über 40000 Mark enthält, außerdem aber die Verwaltungskosten und die Kosten des Landrechts¹⁰⁸⁾ zu beschaffen sind, zu Martini 1618 eine Contribution von 25 Gr. pro Hufe, zu Martini 1619 und 1620 Contributionen von je 10 Gr. pro Hufe erhoben werden. Bei diesen Sätzen ist es denn auch geblieben, wiewohl nach dem Votum der Ritterschaft zwei Contributionen, von 25 Gr. zu Martini 1618 und von 10 Gr. zu Martini 1619, nach dem Votum der Städte drei Contributionen, von 20 Gr. zu Martini 1618 und von je 10 Gr. zu Martini 1619 und 1620 voraussichtlich ausreichten. Man berechnete den Ertrag einer Contribution von 25 Gr. auf etwa 100000 Fl.

Zu der Generalkastenrechnung pro 1618 waren von dem Kurfürsten zwei der Regimentsräthe, nämlich der Landhofmeister Friedrich zu Dohna und der Oberburggraf Hans Truchses von Wetzhausen, andere Vollmächtige von den Ständen deputirt. Ueber die Monita derselben finden sich Bemerkungen der Städte vom 25. Juni, Bemerkungen der Landräthe und der Ritterschaft vom 27. Juni. Der Kastenherr Quirin von Wernsdorf hatte ausdrückliche Anweisung darüber verlangt, ob er hinfort der Kasteninstruction inhäriren und ohne einer ehrb. Landschaft Verwilligung kein Geld aus dem Kasten verabfolgen oder ob er auf der Herrn Landräthe Schreiben das Geld herausgeben sollte. Für die Querulirenden verstand es sich von selbst, daß gemäß den Decreten von 1609 und den Recessen von 1612 und 1617 eine Anweisung der Landräthe genüge und gestanden nur zu, daß in dem Falle, wenn die Landräthe die Kastengelder übel anwendeten und a judice in litis expensas condemnirt werden sollten, sie den Betrag aus ihren Beutel zu refundiren schuldig sein sollten. Den Protestirenden und den Städten, welche an jenen Recessen und Decreten nicht rühren durften oder wollten, schien doch eine neue Instruction, auf Grund dieser Decrete

108) Nach einem beiliegenden Ueberschlage berechnete man die Kosten des Landrechts auf 20000 Mark.

und Recesses und der alten Instruction von 1586 entworfen, erforderlich, „damit kein anderer, als der es befugt und dazu ordentlicher Weise, der Kastengelder sich künftig anmaßen dürfe. — Es war zweifelhaft, ob die Städte Königsberg eine Specification ihrer Contribution dem Kasten einzureichen hätten oder nicht: Landräthe und Ritterschaft hielten das für billig, die Städte schlugen es entschieden ab, wie sie eine solche Specification noch nie eingereicht hätten. — Von einzelnen Kastenherrn war Geld gegen Bescheinigung ausgeliehen worden, alle Parteien waren einverstanden, daß dies sub poena infamiae nie wieder geschehen dürfe. — Zur Revision bei dem oberländischen und natangischen Kasten wurden vom Kurfürsten und den Ständen gemeinschaftlich neun Deputirte erwählt. — Wegen der Tagegelder der Oberkastenherrn berief man sich allerseits auf die Kastenordnung von 1586, die vorgeschlagenen Änderungen scheinen nicht durchgegangen zu sein.

Am 28. Juni berief der Kurfürst, welcher am 25. Juni auch schon die Replik den Protestirenden in Sachen der Gravamina beantwortet hatte, die gesammten Stände vor sich, um sie „zu gesegnen und abzudanken“. Er that es mit der Mahnung, „es wolle eine ehrbare Landschaft in ihren Zusammenkünften, welche ihnen durch das Landtagsausschreiben in die Aemter altem Brauch nach angesetzt werden sollen, einzig und allein darauf sehen, was zu kurf. Gn. Reputation und Hoheit, wie auch zu Erhaltung eines guten vertraulichen Vernehmens unter den Ständen ersprießlich und dienlich sein möchte“. In dem Ausschreiben vom 10. Juli werden die gesammten Resultate des ganzen am 21. November 1616 begonnenen am 28. Juni 1618 geschlossenen Landtages aufgereiht: 1. Verständigung des Kurfürsten mit den Ständen über Bestellung, Gewalt, Unterhalt und Residenz zweier Inspectoren an Stelle der ehemaligen Bischöfe laut Abschiedes vom 21. Juni 1617. 2. Da die Zweifel wegen Nomination derselben noch nicht entschieden werden konnten, soll vorläufig eine Kirchen- und Schulvisitation laut vereinbarter Instruction ausgeführt werden. 3. Zur Revision des Landrechts

ist ein Termin auf den 17. September angesetzt. 4. Ueber die Kastenrevision haben die Deputirten Bericht erstattet. 5. Zur Aufbringung von 100000 Fl. für den König, 50000 Fl. für den Kurfürsten und 42000 Fl. für die klagenden Landräthe sind drei Contributionen, zu 25, 10 und nochmals 10 Gr. in drei Jahren zu erheben, bewilligt. 6. Ueber den **Modus executionis** ist mit den beiden Oberständen (da die Städte eines solchen nicht bedürfen) eine Vereinbarung getroffen. 7. Desgleichen über die Zusammenbringung der Landtagszehrung. 8. Die noch unerledigten Artikel der Gravamina müssen bis auf günstigere Zeit suspendirt werden. 9. Wegen der Specification der städtischen Contributionen müssen die Städte noch weiter vernommen werden. 10. Ueber der Gesinde- und Kleiderordnung soll dem Wunsche der Stände gemäß streng gehalten werden, desgleichen 11. auf Unterhaltung der Wege und Brücken. 12. Die Freien ins Gemein, so wie auch die Krüger und Schulzen, welche ihre erbliche Hufen haben, sollen sowohl mit der Postfuhr über die Grenze, als auch mit der Loskaufung der Kinder, dazu sie keinesweges verbunden, gänzlich verschont werden. — —

Zwei Monate nach Schluß des Landtages am 27. August 1618 starb „der blöde Herr“, Herzog Albrecht Friedrich.

So viel Mühe und Arbeit kostete es die Herrscherstellung des Brandenburgischen Kurhauses in Preußen auch nur einigermaßen zu befestigen. Johann Siegismund starb am 23. December 1619.

Kantischer Geist in unserm neuen bürgerlichen Recht.

Tischrede zur Feier des 173. Geburtstages Immanuel Kants,
gehalten in der Kant-Gesellschaft zu Königsberg am 22. April 1897

von

Robert Liebenthal,

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht zu Königsberg.

Meine Herren! Zwischen Fisch und Braten Ihnen eine längere Abhandlung in Anlehnung an Kant's Schriften vorzutragen, durften nur diejenigen unternehmen, denen Apollo der Rede süßen Mund gegeben oder die mit völliger Beherrschung der Kantischen Philosophie Originalität und eine über das Durchschnittsmaaß hinausgehende Tiefe des Denkens verbanden. Alle diese Eigenschaften fehlen dem derzeitigen Inhaber dieses Ehrensitzes, dem nur ein neckischer Zufall die würdeleihende Bohne auf den Teller gelegt hat, ganz. Ich werde daher der anregenden Unterhaltung, die Sie untereinander führen, nur eine möglichst kurze Zeit entziehen und nur bestrebt sein, nach Kant's Art und der Tradition in diesem Kreise entsprechend, der ferneren Unterhaltung an unserer Tafelrunde während des Nachmittages einige weitere Anregung zu geben.

Mein Beruf mag es wohl so mit sich bringen, daß ich dem Studium der Schriften unseres grossen Philosophen mich nicht mit unkritischem Genuß habe hingeben können, sondern wo immer der Gegenstand der Erörterung es zuließ, die Untersuchungen und Lehren Kant's auf ihre Verwerthbarkeit für das praktische Leben, d. h. für mich auf ihre Verwerthbarkeit für unser Rechtsleben, zu prüfen bestrebt war. So entstand als

natürliche Folge dieser Art, Kant zu lesen, der Wunsch, einmal zu untersuchen, inwieweit die Grundsätze der Kantischen Philosophie in unserer neueren Gesetzgebung ihre Verwirklichung gefunden haben, inwieweit man etwa behaupten darf, daß der Geist Kant's in Gesetz und Rechtspflege unserer Zeit lebendig sei. Zeit und Ort dieses Vortrages gebieten es, die Erörterung dieser Frage auf eines der verschiedenen Rechtssysteme zu beschränken. Ich habe mir unter Aussonderung der Gebiete des öffentlichen Rechts das eigentliche bürgerliche Recht, also den Inbegriff derjenigen Normen gewählt, welche die rechtliche Stellung und die Verhältnisse der Personen als Privatpersonen zu einander zu regeln bestimmt sind.

Die Ausbeute des Studiums Kant's ist für den modernen Juristen eine sehr geringe, wenn er sich auf die eigentliche *sedes materiae* auf Kant's rechtsphilosophische Schrift, die den ersten Theil seines Systems der Metaphysik der Sitten bildet, beschränkt. Diese unter dem Titel „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre“ zusammen mit den metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre“ vor genau hundert Jahren veröffentlichte Schrift, welche Kant in dem letzten Jahre seiner Lehrthätigkeit in dem hohen Alter von 72 Jahren verfasst hat, zeigt nicht mehr in gleichem Maasse die wunderbare Tiefe des Gedankeninhalts und die sich über das Geistesleben der Mitwelt weit erhebende Freiheit und Selbstständigkeit der Lebensanschauung, welche den anderen Werken Kant's und nicht zum Mindesten den Vorläufern jenes Werkes, nämlich der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ und der „Kritik der practischen Vernunft“ den Stempel der Klassicität aufgedrückt haben. So befremdet den Bewunderer Kantischer Geistesarbeit das Fehlen gemeingültiger Gedanken in dem speciellen Theile seiner Rechtslehre. Aus einer schon von Brünneck in einer Tischrede in unserer Gesellschaft betonten offensichtlichen Vorliebe für das recipirte römische Recht scheint Kant auffallend bemüht, die Grundsätze des römischen Rechts rechtsphilosophisch zu begründen; ich verweise z. B. auf seine Rechtfertigung des glück-

licherweise im B. G. nicht anerkannten Grundsatzes des gemeinen Rechts: „Kauf bricht Miethe“ und weise auf sein Bestreben hin, familienrechtliche Verhältnisse, so das Eherecht, die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, und das Gesinderecht als „auf dingliche Art persönliche Rechte“ zu behandeln und so an den Grundsätzen über Eigenthumserwerb theilnehmen zu lassen. Ja hier und da scheint sogar der Geist der Humanität, der seit Christus und Sokrates vielleicht bei keinem Menschen Lehre und Leben so vollkommen und unbedingt durchdrungen hat, wie bei Kant, in diesem Werke überraschend verdunkelt. Oder fehlt mir die rechte Einsicht, wenn mir die einseitige Betonung des jus talionis als allein gültigen Principis des Strafrechts Kantischer Humanität zu widersprechen scheint? wenn es mir als eine Ueberspannung der Gerechtigkeitsidee erscheint, daß Kant diesem Principe bei gewissen Verbrechen eine Anwendung gegeben wissen will, vermöge welcher der Verbrecher des Rechts verlustig würde, das er an anderen verletzte? wie z. B. beim Diebstahl, den er mit zeitweiligem oder immerwährendem Slavenstande bestrafen will, weil der Dieb aller Anderer Eigenthum unsicher mache, sich also nach dem Rechte der Wiedervergeltung der Sicherheit alles möglichen Eigenthums beraube und nun nichts mehr habe und nichts mehr erwerben könne.

Doch es würde pietätlos sein und mißzuleiten geeignet, wollte ich bei diesen Details seiner Rechtslehre länger verweilen als absolut nöthig ist, um zu zeigen, daß, wenn wir nach Grundsätzen und Lehren forschen wollen, welche nach menschlichem Ermessen zu allen Zeiten und unter allen gebildeten Völkern gemeingültig sein können für Rechtsübung und Gesetzgebung, wir nicht in den speciellen Ausführungen seiner Rechtslehre zu wühlen, sondern die allgemeinen ethischen und Rechtsprincipien blozulegen und zu beleuchten haben, welche der Königsberger Weltweise als feste im Wandel der Sitten und Rechtsübung unverrückbare Marksteine jeder moralischen Weltordnung hingestellt hat.

Sitte und Recht sind zwei Blüthen, die demselben Zweige

der Menschennatur entspringen: der Sittlichkeit! Die Grundlehren der Moralität müssen daher auch anwendbar sein auf Satzung und Uebung des positiven Rechts. Ich kann mir einen Cultur - Staat wohl denken, in welchem die Grundsätze der Moralität, zur Sitte verdichtet, ausreichen zur Regelung der Verhältnisse des Mein und Dein, und es der Rechtsnormen in unserem Sinne garnicht bedarf. Oder sollte ein Volk, welches groß gezogen ist in dem Gefühl für Gleichberechtigung der Menschen und erfüllt ist von Selbstachtung und Achtung der hergebrachten Sitte, der Rechtsregeln bedürfen, um die Grenzlinie des Eigenthums an Sachen und Rechten zu erkennen, um die Vertragstreue als nothwendig anzuerkennen, um Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder, der Ehegatten gegeneinander, ja selbst die Rechte der Verwandten an einer Verlassenschaft zuverlässig und dem allgemeinen Rechtsgefühl entsprechend im Einzelfalle zu bestimmen? Die Geschichte lehrt es ja, daß in Zeiten einfachsten Verkehrslebens Recht und Sitte identisch gewesen sind, und sicher hat nicht die allmähliche Complicirung der Lebens- und Verkehrsverhältnisse an sich das Bedürfniß nach positiven Rechtssatzungen hervorgerufen, sondern die mit ihr Hand in Hand gehende, eine secundäre Folge derselben bildende Verwirrung des dem Menschen innewohnenden Rechtsgefühls. Diese erst schuf das Bedürfniß zuverlässiger Fixirung dessen, was gute Sitte ist und daher Recht sein und bleiben soll, schuf den Zweck des geschriebenen Rechts.

Wenn wir nun auch dem Idealstaate höchster Kultur mindestens noch eben so fern sind wie jene Verhältnisse einfachster Kultur weit hinter uns zurückliegen, so werden Sie mir doch darin zustimmen, daß es auch in unserer Zeit die Aufgabe jeder staatlichen Gesetzgebung und Rechtsübung wird sein müssen, den Rechtssatz und seine Anwendung mit den anerkannten Grundsätzen der Moralität mindestens soweit in Einklang zu bringen, daß Gesetz und Rechtspflege mit dem Moralgesetz nicht in Widerspruch treten und daß jenes in diesem seine natürliche Ergänzung finde. Eine Gesetzgebung wird um so vollkommener

sein, je näher sie dieser Forderung menschlicher Gesittung kommt. Auch Kant spricht es in seiner Abhandlung über das Verhältniß der Theorie zur Praxis aus, daß innerhalb der durch die fortschreitende Kultur bewirkten sittlichen Entwicklung der Menschheit sich die politischen Formen derselben, die staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen, dergestalt ausbilden müssen, daß sie dem Vernunftzweck selbst mehr und mehr entsprechen. „Denn was wäre die sittliche Entwicklung“, ruft er aus, „wenn sie nicht auch die sittliche Welt und in dieser die Rechtssphäre, durchdränge?“ Kant's ideale Rechtsauffassung rechtfertigt es nicht nur, sondern zwingt dazu, in den Fundamentalsätzen seiner Moralphilosophie auch die Ziel und Richtung gebenden Leitsterne jeder Gesetzgebung zu erblicken. Ihm ist das Recht ein Postulat der practischen Vernunft gleich der Moral. Wie das Sittengesetz die Triebfeder unserer Handlungen, einer unabweislichen Forderung unserer Vernunft entsprechend, so gestaltet wissen will, daß die Maxime unseres Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gedacht werden könne, so müsse mit gleicher Vernunftnothwendigkeit das äußere Leben der Menschen untereinander dem Grundsatz sich unterordnen, daß die Freiheit der Willkür eines jeden mit Jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze bestehen könne. Das Recht ist ihm keine Erfindung einzelner Menschen zur Befriedigung egoistischer Interessen derselben, keine „Politik der Gewalt“ — wie Ihering¹⁾ das Recht auffasst — kein Machtgebot, welches Einer oder eine Minderzahl von Herrschern der Mehrzahl der Beherrschten aus eigenem Interesse aufzwingt, es ist ihm vielmehr als Verwirklichung der Gerechtigkeitsidee ein nothwendiges Gebilde des Menschengeistes und gleich der Kunst und der Wissenschaft eines der idealen Güter der Menschheit. Die menschliche Vernunft hat das unabweisliche Bedürfniß, die Rechtsidee wie die Idee des Schönen in der Kunst, zu realisiren; sie

1) s. Ihering: Der Zweck im Recht. Bd. I. S. 250 ff. und dazu Felix Dahn: Vernunft im Recht. S. 39 ff.

verlangt, daß es zum Recht komme, wie zur Sprache, zur Malerei, zur Religion, zur Wissenschaft, und daß gleich diesen Kulturgebilden auch das Recht als ein Stück der menschlichen Kultur sich fortschreitend entwickle.

So ist das Recht Selbstzweck, nicht etwa nur, wie die Utilitarier unter den modernen Rechtslehrern es wollen, Mittel für andere Zwecke der Gesellschaft. Diese von Kant unter allen Natur-Rechtslehrern vielleicht am schärfsten vertretene ideale Rechtsauffassung mag an einer gewissen Einseitigkeit insofern leiden, als nicht übersehen werden darf²⁾, daß das Recht auch Mittel für andere Zwecke ist, daß es „wie alles Menschliche in den Dienst aller anderen Funktionen des gesellschaftlichen Lebens tritt und im Bunde mit ihnen dem grossen Kulturprozeß der Weltgeschichte dient.“ Aber gerade der Neigung der Gegenwart gegenüber, welche in der Zwecktheorie Ihering's und seiner Anhänger eine gefährliche Unterstützung findet, kann jene ideale Auffassung nicht genug betont werden; „um seinen Beruf als Kulturelement zu erfüllen, muß das Recht vor allem sich selbst treu bleiben und unabhängig von äußeren Augenblickszwecken und Opportunitätsrücksichten zunächst sich seiner eigenen Idee der Gerechtigkeit gemäß entfalten und ausleben.“ Mit gutem Grunde warnt Gierke vor dem zersetzenden und kulturfeindlichen Triebe, welcher sich in der modernen Neigung zu Ausnahme- und Opportunitätsgesetzen birgt. „Wird das Recht,“ sagt er, „zum bloßen Mittel herabgesetzt, wird die Idee des Rechts in den Begriff des Nützlichen aufgelöst und die äußere Zweckmässigkeit als einziger Maaßstab der Rechtssätze anerkannt, so wird ein so entwertetes Recht bald auch als Mittel sich untauglich erweisen und seine Kulturaufgabe nicht mehr lösen.“

Und daß in unserem Volke diese ideale Auffassung des Rechts, wie sie unser großer Philosoph gelehrt, noch lebendig und rege ist, beweist das Widerstreben, welches die große Masse des Volkes instinctiv allen Ausnahme-Gesetzen und

2) vgl. Gierke: Deutsches Privatrecht. S. 121.

Augenblicks-Gesetzen entgegen zu setzen pflegt, zeigen die beständigen, mehr oder weniger erfolgreichen Kodificationsbestrebungen in den Partikularstaaten im Laufe dieses Jahrhunderts, lehrt die Einhelligkeit, mit welcher der Plan eines das gesammte Privatrecht umfassenden Deutschen Rechts gefasst und aufgenommen wurde, einer Rechtskodifikation, von welcher man erwarten durfte, daß sie die Idee der Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person in Uebereinstimmung mit der in dem Volke herrschenden Rechtsüberzeugung verwirklichen werde.

Wenn auch erst eine Jahrzehnte lange Praxis ein Urtheil darüber gestatten wird, inwieweit die Erfüllung dieses Wunsches der Nation gelungen ist, so dürfen wir doch, die wir einen Vergleich ziehen, zwischen dem, was der erleuchtete Geist des vorigen Jahrhunderts sich als erreichbares Ziel der bürgerlichen Rechtsentwicklung vorgestellt hatte, und dem Rechtszustande, den die Rechtsprechung unserer höchsten Gerichte vorbereitet und die Gesetzgebung unserer Zeit sanktionirt hat, getrost behaupten, daß in ihr weit mehr von Kantischem Geiste lebt und practische Gestalt gewonnen hat, als unser großer Philosoph selbst für möglich gehalten hatte. Kant glaubte in seiner Rechtslehre noch unbedingt an der Abgrenzung von Recht und Moral festhalten zu müssen, welche er dahin präcisirt, daß jenes nur die Legalität der Handlung, d. h. ihre äussere Gesetzmäßigkeit, diese dagegen die Moralität zu normiren und zu prüfen habe, ob die Handlung ihrer Triebfeder nach pflichtmässig sei. Diese Auffassung ist eine consequente Folge seiner Annahme, daß in der Erzwingbarkeit ein charakteristisches Moment des objectiven Rechts zu erblicken sei. Eine Handlung, welche nicht erzwungen werden kann, ist ihm kein Gegenstand einer Rechtsnorm; daher müsse die nur durch ihre Triebfeder qualifizierte pflichtmäßige oder pflichtwidrige Handlung aus dem Bereiche der Gesetzgebung, die Billigkeit aus dem Bereiche der Rechtsübung ausscheiden; nicht als ob eine andere Gestaltung der Rechtsordnung als vernunftwidrig anzusehen sei; nein, nur die Mangelhaftigkeit der staatlichen, zur Wahrung des Rechts

berufenen Organe und die Unzulänglichkeit ihrer Erkenntnißmittel lasse eine Ueberschreitung dieser Grenzlinie nicht zu, ohne der Rechtsprechung den sichern Boden zu entziehen, dessen sie zur Fällung gerechter Urtheilssprüche bedürfe. „Die Billigkeit, sagt Kant, ist keineswegs ein Grund zur Aufforderung bloß an ethische Pflichten Anderer (ihr Wohlwollen, ihre Gütigkeit), sondern der, welcher aus diesem Grunde etwas fordert, fußt sich auf sein Recht, nur daß ihm die für den Richter erforderlichen Bedingungen [die bestimmten data] mangeln, nach welchen dieser bestimmen könnte, wieviel, oder auf welche Art dem Anspruche desselben genug gethan werden könne“: Die Billigkeit ist ihm eine stumme Gottheit, welche der Richter nicht hören kann. Er erkennt sehr wohl an, daß der Sinnspruch der Billigkeit ist: „Das strengste Recht ist das größte Unrecht“, aber, so sagt er resignirt: „diesem Uebel ist auf dem Wege Rechtsens nicht abzuhelfen, ob es gleich eine Rechtsforderung betrifft, weil diese [die Billigkeit] für das Gewissensgericht allein gehört, jede Frage Rechtsens aber vor das bürgerliche Gericht gezogen werden müsse“.

Unsere moderne Gesetzgebung hat mehr Vertrauen zu den Organen des Staates, welche sie zur Pflege des Rechts berufen hat; sie beschränkt den Richter nicht auf eine interpretative Anwendung der positiven Gesetze auf einen gegebenen Fall, nicht auf ein Rechtsfinden nach, wie Kant sich ausdrückt, „bestimmten Datis“, die auf der einen Seite das geschriebene möglichst specialisirende Gesetz, auf der andern Seite die von den Partheien producirtcn Urkunden und gleichwerthen Beweismittel bieten. Der moderne Richter ist, dem Gaugrafen vor tausend Jahren vergleichbar, hinausgesandt, um das Recht zu „schöpfen“; das geschriebene Recht, in welchem die Rechtsauffassung des Volkes sich krystallisirt, hat er zwar vor Allem zu beachten, aber dies selbst nöthigt den Richter, in fast allen bürgerlichen Verhältnissen sich in die Volksseele zu vertiefen, wie sie sich in der Verkehrssitte, in religiösen und sittlichen Anschauungen offenbart, und aus derselben die das geschriebene

Recht ergänzenden Grundsätze zu schöpfen, welche für den einzelnen ihm zur Beurtheilung vorliegenden Fall normgebend sind; nicht Gesetzeskenntniß und Schulung des logischen Denkens allein sind heutzutage die Tugenden, zu denen man den Richter zu erziehen hat, sondern in mindestens gleich hohem Maaße Lebenserfahrung und jenes fein ausgebildete Rechtsgefühl, welches oft das einzige, immer aber das sicherste Mittel ist, um sich durch die natürlichen oder künstlich angelegten dunklen Irrgänge der menschlichen Rechtsverhältnisse zu dem Lichte des gerechten Urtheils hindurchzutasten. Nicht nur, daß der moderne Civilprozeß dem Richter die formelle Befugniß verleiht, im Wesentlichen unabhängig von bindenden Beweisregeln nach freier Ueberzeugung auf der Grundlage der vor ihm gepflogenen Verhandlungen sich sein Urtheil zu bilden, daß die Prozeßordnung ihm die Macht giebt, durch Ausübung seines Fragerechts selbstständig für die Rechtslage wesentliche Thatumstände zu eruiren, welche die Partheien gefissentlich oder aus Mangel an Einsicht vorzutragen unterlassen haben, und den Richter sogar ermächtigt und verpflichtet, zur Ermittlung der Existenz und Höhe eines Schadens sein eigenes, auf praktischer Lebenserfahrung beruhendes Ermessen walten zu lassen, — das materielle Recht des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches stellt seinen juristischen Takt noch vor weit umfassendere Aufgaben.

Daß ein Rechtsgeschäft, dessen Abschluß gegen die guten Sitten verstößt, des Rechtsschutzes entbehrt, ist altererbten Rechts. Die moderne Gesetzgebung unserer Zeit aber spricht es aus, daß auch die Ausübung eines wohlervorbenen Rechts in den Grundsätzen der Moral ihre Schranke findet; darauf basirt die generelle Vorschrift, daß kein Recht lediglich um einem Andern zu schaden gebraucht und dadurch gemißbraucht werden darf; darauf basiren die zahllosen Special-Vorschriften des B. G. B., in denen es überall da, wo die Gefahr nahe liegt, daß ein Recht über das wirkliche Interesse des Berechtigten hinaus zum Nachtheile eines Anderen ausgeübt werden könnte, Vorsorge gegen solches Shylock-artige Stehen auf dem Schein trifft; darauf beruhen jene zahlreichen Bestim-

mungen, durch welche der Richter sein billiges Ermessen walten zu lassen angewiesen wird, darauf endlich basirt der das Vertragsrecht wie das gesammte Gebiet der Schuldverhältnisse beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben, vermöge dessen jeder Anspruch im Verkehrsleben der Menschen als des Rechtsschutzes unwürdig zurückzuweisen ist, wenn er, obschon als logische Consequenz des positiven Rechts, doch mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als unmoralische Ausnutzung dieser Consequenz wider Treu und Glauben erscheint. Wann ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegt, wann eine Rechtsausübung sich als Mißbrauch des eigenen Rechts kennzeichnet, was als Maßstab für das billige richterliche Ermessen dienen soll, darüber enthält das geschriebene Recht keine allgemeine Vorschrift; das im Einzelfalle zu entscheiden, ist dem Rechtsgefühl des juristisch und human durchgebildeten Richters überlassen.

Und diese Aufgabe ist schwer, so schwer, daß man fast behaupten möchte, die Jurisprudenz sei aus einer Wissenschaft zur Kunst erhoben, die nicht gelernt werden kann, zu der man geboren sein muß. Es läßt sich nicht leugnen, daß mit solcher von Kant aus praktischen Gründen gemißbilligter Verschiebung der Grenzlinie zwischen Recht und Moral eine gewisse Rechtsunsicherheit als nothwendige Folge verknüpft sein wird. Aber dieser Nachtheil wird, wenn die Gerichte nur einigermaßen zu ihrer Aufgabe heranwachsen, m. E. aufgewogen werden durch das erzieherische Moment, welches in einer solchen, die Moral in den Vordergrund stellenden Gesetzgebung liegt. Keine Gesetzgebung kann populär sein, welche, wie unser Preußisches A. L. R., bestrebt ist, die Verhältnisse des Lebens möglichst speciellen Normen des Rechts zu unterwerfen. Weder vermag der nicht juristisch geschulte Laie sich im Laufe seines Lebens mit der Unzahl specieller Normen jemals vertraut zu machen, noch auch läßt sich die Entwicklung der Lebensverhältnisse im Wandel der Zeiten den starren Rechtsnormen derart anpassen, daß das Recht nicht als eine Fessel gesunder Volkskraft empfunden werden müßte. Anders ein generalisirendes, Anstand

und gute Sitte zum Gesetz erhebendes Recht; die beständige Wechselwirkung zwischen Verkehrsleben und Rechtspraxis ist hier nicht nur möglich sondern geboten, und damit die erzieherische Bedeutung des Gesetzes nach beiden Seiten gewährleistet. In den wesentlichsten Fragen des Rechtslebens, bei Auslegung von Verträgen und Ausübung von Vertragsrechten, bei Ausnutzung des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte, ja selbst in vielen Fragen des Ehe-, Familien- und Erbrechts wird der Laie im Allgemeinen Anstand und gute Sitte allein als Richtschnur durch den Irrgarten complicirter Rechtsverhältnisse nehmen können, und wird jene Betonung der Form und jene künstliche und kasuistische Ausgestaltung der einzelnen Rechtsinstitute nicht mehr befürchten brauchen, durch welche sich unser derzeit noch herrschendes A. L. R. so oft mit den Anschauungen des Verkehrslebens in Widerspruch setzt, so sehr sich auch die Praxis der Gerichte um möglichsten Ausgleich dieses Widerstreits verdient gemacht hat.

Diese sich möglichst auf generelle Normen beschränkende, Treu and Glauben zum Prinzip erhebende, die Ausnutzung des eigenen Rechts auf das billige Maaß eines berechtigten Interesses überall einschränkende Gesetzgebung bringt, wie mir scheinen will, nunmehr auch im Rechtsleben jenen Grundsatz zur Geltung, welchen Kant in seiner Grundlegung zur Metaphysik der Sitten als erste Bedingung der Harmonie des Einzelwillens mit der allgemeinen praktischen Vernunft ansieht, nämlich die Idee des Willens jedes vernünftigen Wesens als eines allgemein gesetzgebenden Willens. Der Würde eines vernünftigen und somit freien Wesens entspricht es und ist es daher jedermanns sittliche Pflicht, so lehrt dort Kant, bei der Bethätigung seines Willens, aus welchem inneren oder äußeren Antriebe immer dieselbe erfolgen möge, sich als antheilnehmend an einer allgemeinen Gesetzgebung zu denken. Daraus folgert er den kategorischen Imperativ: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die Du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“ Dieses in der Sittenlehre entwickelte Prinzip wendet Kant auch

auf das Rechtsleben an. „Jede Handlung ist recht“, sagt er in der Einleitung zur Rechtslehre, „die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines Jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann“. Und in seiner Abhandlung über das Verhältniß zwischen Theorie und Praxis giebt er die auch für das Rechtsleben der Menschen geltende praktische Regel: „Deine Handlungen mußst du zuerst nach ihrem subjektiven Grundsatz betrachten, ob aber dieser Grundsatz auch objektiv gültig sei, kannst du nur daran erkennen, daß, weil deine Vernunft ihn der Probe unterwirft, durch denselben dich zugleich als gesetzgebend zu denken, er sich zu einer solchen allgemeinen Gesetzgebung qualificirt.“

Ich kann mir keine gemeingültigere Formel denken, um die im Einzelfalle oft so sehr schwierige Frage zu lösen, ob eine Handlung im Rechtsleben gegen die Billigkeit, gegen Treu und Glauben verstößt, ob eine Rechtsausübung sich als ein zulässiger Gebrauch oder unzulässiger Mißbrauch des eigenen Rechts darstellt, als jenes von Kant aufgestellte Princip.

Der Ehemann, welcher kraft seines ehemännlichen Verwaltungsrechts über das seiner Disposition unterliegende Vermögen zu seinem persönlichen Nutzen verfügt, übt sein Recht aus. Er mißbraucht es, wenn er durch seine Dispositionen, etwa im Hinblick auf die bevorstehende Scheidung, die Vermögenslage beider Eheleute in erheblicher Weise zum Nachtheile seiner Frau und zum eigenen Vortheile verschiebt; subjectiv mag er seine Handlung damit rechtfertigen können, daß er von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß seine Ehefrau schon seit Jahren aus der durch den Erwerb des Mannes bestrittenen Hauswirthschaft erhebliche Ersparnisse gemacht und diese mit Hülfe von Verwandten für sich bei Seite gebracht habe, aber vor dem Recht kann seine Handlung trotzdem nicht bestehen, weil der Grundsatz derselben, soll sich die Rechtsordnung nicht in Eigenmacht umwandeln, sich, wie Kant sagt, zu einer allgemeinen Gesetzgebung nicht qualificirt.

Ob gegen Treu und Glauben verstößt, wer die ausdrückliche Mißbilligung einer Aeußerung des Mitcontrahenten unter Umständen unterläßt, wo die Verkehrssitte die unverzügliche Gegenäußerung erfordert, weil ihm die Anforderung des Anderen, auf welche er sich zu äußern hat, unannehmbar und daher der Erwidern unwerth erschien, oder weil die Form derselben ihn verletzte, bestimmt sich nicht nach diesem subjectiven, sondern nach jenem von Kant formulirten objectiven Grundsatz.

So lebt Kantischer Geist nicht nur in unserem neueren positiven Recht, sondern Kant hat auch dem von ihm verpönten modernen Gewissensgericht in seinem vorerwähnten formalen Prinzip der practischen Vernunft eine unfehlbare Handhabe für die Praxis geboten. —

Doch schärfer noch prägt Kantischer Geist sich in denjenigen modernen Rechtsnormen aus, welche den socialen Aufgaben unseres Staatswesens gerecht zu werden bestimmt sind.

Mit gutem Grunde characterisirt man unsere moderne Gesetzgebung und vor allem das neue B. G. B. durch die Bezeichnung einer socialen Gesetzgebung; nicht zwar in dem Sinne, in welchem es die eigentlichen socialpolitischen Gesetze unserer Zeit sind, die Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherungsgesetze, welche eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiter- und kleinen Beamtenstandes durch Errichtung besonderer, diesem Zwecke ausschließlich gewidmeter Institute und durch Auferlegung von Geldsteuern auf eine Klasse des Volkes zu Gunsten einer anderen erstreben; in dem Sinne vielmehr ist unsere moderne Gesetzgebung eine sociale, daß sie es als ihre Aufgabe erkannt hat und durchzuführen sucht, den wirtschaftlich Schwachen vor Ausbeutung durch den wirtschaftlich Starken zu schützen; eine grundsätzliche Einschränkung der Freiheit des Menschen auf dasjenige Maaß, welches die Gleichheit aller Menschen fordert. In einer moralischen Staatsordnung darf Niemandes Freiheit der Willkühr eine so schrankenlose sein, daß ihre Ausübung geeignet ist, die Menschenwürde eines anderen zu gefährden, d. i. die sittliche und geistige Integrität

und die wirthschaftliche Möglichkeit, als Mensch zu leben und zu wirken.

In seiner Sittenlehre bezeichnet Kant als die obersten Tugendpflichten des Menschen gegen andere: Liebe und Achtung. Die Pflicht der Nächstenliebe ist ihm die Pflicht, die sittlichen Zwecke anderer zu den meinen zu machen; die Pflicht der Achtung meines Nächsten ist in der Maxime enthalten, keinen anderen Menschen bloß als Mittel zu meinen Zwecken herabzuwürdigen, nicht zu verlangen, der andere solle sich selbst wegwerfen, um meinen Zwecken zu fröhnen; durch die Beobachtung dieser Pflicht halte ich, so führt Kant weiter aus, mich nur in meinen Schranken, um dem anderen von dem Werthe, den er als Mensch in sich selbst zu setzen befugt ist, nichts zu entziehen. Ein jeder Mensch hat rechtmäßig Anspruch auf Achtung von seinem Nebenmenschen, und wechselseitig ist er dazu auch gegen jeden anderen Menschen verbunden. Die Menschheit selbst ist eine Würde; der Mensch kann von keinem Menschen (weder von anderen noch gar von sich selbst) bloß als Mittel, sondern muß jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden, und darin besteht eben seine Würde (die Persönlichkeit), dadurch er sich über alle anderen Weltwesen, die nicht Menschen sind, und doch gebraucht werden können, mithin über alle Sachen erhebt. Gleichwie er sich also selbst für keinen Preis wegwerfen kann (welches der Pflicht der Selbstschätzung widerstreben würde), so kann er auch nicht der ebenso nothwendigen Selbstschätzung Anderer als Menschen entgegen handeln, das ist, er ist verbunden, die Würde der Menschheit an jedem anderen Menschen practisch anzuerkennen.

Dieses Recht des Menschen auf Achtung seiner Menschenwürde und die Folgerung daraus, daß Niemand einen Mitmenschen bloß als Mittel für seine Zwecke, sondern stets zugleich als Selbstzweck anerkennen und behandeln müsse, hebt Kant auch in seiner Rechtslehre als ein dem Menschen angeborenes und daher unveräußerliches, von jedermann zu respectirendes Recht hervor. Weder durch Verträge noch durch sonst eine rechtliche

That könne der Mensch aufhören, Eigner seiner selbst zu sein, und in die Klasse des Hausviehs eintreten, daß man zu allen Diensten braucht, wie man will und es auch darin ohne seine Einwilligung erhält, solange man will. Dort wo die Gefahr einer Mißachtung dieser Prinzipien der Humanität nach den Anschauungen seiner Zeit am nächsten lag, nämlich im Gesinde-recht, unterläßt Kant nicht, ausdrücklich zu betonen, daß der Vertrag zwischen Herrschaft und Gesinde nicht von solcher Beschaffenheit sein darf, daß der Gebrauch des Gesindes ein Verbrauch desselben sein würde, worüber das Urtheil nicht bloß dem Hausherrn, sondern auch der Dienerschaft zukomme.

Wem unter Ihnen sollten nicht bei der Wiedergabe dieser Grundsätze Kants jene zahlreichen Gesetze in die Erinnerung getreten sein, durch welche unsere Zeit bestrebt gewesen ist, das Wohl der Gesamtheit gegen die Selbstsucht von Einzelnen zu schützen? Unser Jahrhundert des wirthschaftlichen Aufschwungs, in welchem die Entwicklung des Geistes und der Technik auf allen Gebieten Hand in Hand geht mit der Befreiung des Volkes von dem Drucke staatsbürgerlicher und gewerblicher Beschränkungen, hat die Probe ziehen können auf die Kant'schen Lehren und voll erkannt, welche Gefahren für das Volkswohl mit einer schrankenlosen Vertragsfreiheit verknüpft sind, welcher es unverwehrt ist, in schonungsloser Ausbeutung geistiger und wirthschaftlicher Uebermacht den Mitmenschen lediglich als Mittel für die eigenen selbstsüchtigen Zwecke zu gebrauchen. Man hat erkannt, wie „das Gesetz, welches mit rücksichtslosem Formalismus aus der freien rechtsgeschäftlichen Bewegung die gewollten oder als gewollt anzunehmenden Folgen entspringen läßt, unter dem Scheine einer Friedensordnung das bellum omnium contra omnes in legale Formen bringt“.³⁾ Zwar ist es vielen als ein Rückschritt in der freiheitlichen Entwicklung unseres Wirthschaftslebens erschienen, wenn die Zins- und Wucherbeschränkungen, welche

3) s. Sierke. Die soziale Aufgabe des Privatrechts 1889. S. 29.

die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes sich radikal zu beseitigen beeiht hatte, in anderer aber weit strengerer und umfassenderer Form seit den 1880er Jahren wieder Eingang in unser Verkehrsleben fanden zum Schutze gegen Ausbeutung der Unerfahrenheit und wirthschaftlichen Noth, wenn die Schranken, welche die Aktiengesetzgebung des Jahres 1870 niedergerissen hatte, im Jahre 1881, wenn auch in anderer Form wieder aufgerichtet wurden zum Schutze des geschäftlich unerfahrenen Publikums gegen Ueberlistung durch gewerbmässige Spekulanten, wenn die soeben erst errungene Gewerbefreiheit immer mehr und mehr durch immer neue, die Gewerbeordnung ergänzende Zwangsbestimmungen eingeengt wurde zum Schutze der Arbeiter gegen maßlose Ausnutzung durch die Arbeitgeber im Interesse gedeihlicher, körperlicher, geistiger und sittlicher Entwicklung der großen Masse unseres Volkes, und wenn schließlich sogar die Freiheit des Handels eingeschränkt wurde durch Bestimmungen, wie sie das Depotgesetz, das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte, das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb und der das Kommissionsgeschäft betreffende Abschnitt des vielberufenen Börsengesetzes enthält zum Schutze des Geschäftsungewandten oder Gewissenhaften, daher Schwachen gegen die wirthschaftliche Stärke des geriebenen, aber gewissenlosen Geschäftsmannes. Wer aber unbefangen diesen Verhältnissen gegenübersteht, wird in dieser Gesetzgebung keinen Rückschritt, sondern einen erheblichen Fortschritt im Sinne einer humanen und gesunden Entwicklung des Verkehrslebens erblicken. „Schrankenlose Vertragsfreiheit zerstört sich selbst!“ Und einen weiteren großen Fortschritt in dieser Richtung hat das Bürgerliche Gesetzbuch gethan. Es würde viel zu weit führen, wollte ich im Einzelnen Ihnen vorführen, wie das Bürgerliche Gesetzbuch das Kant'sche Princip, daß Niemand einen Anderen lediglich als Mittel für seine Zwecke benutzen dürfe, sondern ihn auch selbst als Zweck betrachten müsse, gesetzgeberisch verwerthet hat. Nur beispielsweise möchte ich hinweisen auf jene einer abweichenden Vereinbarung ent-

zogenen Bestimmungen zum Schutze aller in ein dauerndes Dienstverhältniß tretenden Personen, ohne Unterschied, ob es sich um die Leistung körperlicher, geistiger oder künstlerischer Arbeiten handelt, durch welche dem Dienstberechtigten die Pflicht zur Sicherung des Dienstpflichtigen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit auferlegt ist, durch welche das Kündigungsrecht des Dienstberechtigten beschränkt und besonders auch angeordnet ist, daß dem Entlassenen in jedem Falle eine angemessene Frist zum Aufsuchen eines neuen Dienstverhältnisses gelassen werden muß, und auf die noch weiter gehende, vielleicht zu weit gehende Pflicht der Herrschaft gegenüber den in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstverpflichteten, z. B. hinsichtlich der Verpflegung derselben in Krankheitsfällen und hinsichtlich besonderer Fürsorge in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Nahrung, der Arbeits- und Erholungszeit, des Schutzes gegen Verführung zur Unsittlichkeit und der Befriedigung religiösen Bedürfnisses.

Ferner erinnere ich an die Ausdehnung der Bestimmungen über den Sachwucher und die zum Schutze der Dienstsuchenden, insbesondere auch der Schauspieler, des Gesindes, der Erzieherinnen und dergl. mehr getroffene Bestimmung des richterlichen Ermäßigungsrechts bei Ausbeutung der Nothlage der Dienstsuchenden durch Vereinbarung übermäßig hoher Provisionen für Arbeitsnachweis, und weise schließlich auf die präcisen und der heutigen Judicatur entsprechenden Normen des B. G. B. zum Schutze gegen arglistige Täuschung bei Abschluß und Erfüllung von Verträgen hin. Denn daß auch derjenige den andern Menschen bloß zum Mittel für seine selbststüchtigen Zwecke herabdrückt, der ihn durch arglistige Täuschung zu einem Thun oder Unterlassen bewegt, hebt Kant selbst beispielsweise in seiner „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ hervor.

Auch das soeben erst verabschiedete neue Handelsgesetzbuch hat durch besondere im Interesse der Handlungslehrlinge und -Gehülfen, sowie der Actionäre getroffene Bestimmungen jenen socialen Bestrebungen der Gegenwart Rechnung getragen.

Nach alledem darf ich die Ueberzeugung wohl vertreten, daß Kantischer Geist in unserm heutigen bürgerlichen Recht lebt und herrscht. Möchte derselbe doch auch unser sociales Leben trotz aller wirthschaftlichen und politischen Kämpfe der Gegenwart mehr und mehr durchdringen; und möchte insbesondere in allen Kreisen unserer Bürgerschaft das Bewußtsein dessen stets lebendig bleiben, daß dies die Stätte ist, wo einst Immanuel Kant in Lehre und Leben das Gefühl der Achtung für Würde und Schönheit der menschlichen Natur zur begeisterten Menschenliebe gesteigert hat, die keinem zufälligen Unterschiede von Rang oder Stand, Nationalität oder Religion, Besitz geistiger oder materieller Güter einen Einfluß auf das verständnißvolle Verhalten des Menschen zum Menschen einräumt!

In diesem kleinen Kreise von Verehrern des großen Weltweisen wird und soll der Geist Kantischer Humanität als ein uns überliefertes Pfand pietätvollen Andenkens an diesen unsern größten Mitbürger allzeit treu bewahrt bleiben, so oft auch die Generationen wechseln!

Zur Bekräftigung dieses Gelöbnisses bitte ich Sie, meine Herren, die Gläser zu erheben und den Manen Immanuel Kant's ein volles Glas zu weihen.

Von der Pielchen- oder Belltafel.

Von

A. Treichel.

(Fortsetzung.)

Nachtrag zu A. Ost- und Westpreußen.

Durch gefällige Zuschrift ergänzt Herr Geh. Justizrath Ernst Wichert aus Berlin meine Königsberger Angaben über die Pielchentafel im Kneiphof nach eigenen Jugenderinnerungen also: „Ich bin als Knabe von 13 oder 14 Jahren, also gegen die Mitte der Vierziger Jahre, mit besonderer Vorliebe im Kneiphof spazieren gegangen, um Reste des mittelalterlichen Königsbergs aufzusuchen. Besonders gern ging ich um den blauen Turm herum (der damals noch seine Spitze hatte), am Bohlwerk nach der Börse zu. Man gelangte dann nicht weit von der Brücke auf einen Platz, der durch ein nach dem Pregel hin vorspringendes Haus der Magisterstraße gebildet wurde und, wenn ich nicht sehr irre, auch mit einigen Bäumen besetzt war. Jedenfalls befand sich in der Ecke ein ziemlich langer Holzschauer, dessen mit Ziegeln gedecktes Dach von der Mauer nach vorn schräge abging und von Holzpfeilern mit Holzbogen-Verbindungen getragen war. Diese ursprünglichen Oeffnungen zwischen den Pfeilern waren auf beiden Seiten nach dem Platz hin durch ziemlich dicht gestellte Latten vorgeschlagen. Es war infolgedessen in dem inneren Raum nur ein Dämmerlicht; doch konnte man, wenn man eine Weile durch eine Lücke zwischen den Latten hineingesehen hatte, die Gegenstände innen erkennen. Es befanden sich da an den Wänden und auf den Fußboden gestellt bemalte Schießscheiben, ferner einige alte Stühle und Bänke, auch andere Geräthschaften. Ganz hinten

in der Ecke stand eine lange Tafel auf Holzfüßen in der Höhe eines gewöhnlichen Tisches, die Platte etwa 2 Fuß breit und aus einem einzigen Brett bestehend, der Rand nicht erhöht, aber, wegen Alters, nicht mehr ganz glatt, sondern stellenweise ausgebrochen oder abgerundet. Auf der Platte lagen auch 2 oder 3 runde Scheiben, wohl nicht ganz einen Zoll stark und etwa einen halben Fuß im Durchmesser, übrigens nach meinen Erinnerungen nicht gleich groß. Ich glaubte, sie seien von Holz. Auf meine Erkundigung wurde mir gesagt, daß dies die alte Pelketafel sei. Ich weiss nicht, wie lange dieser Schauer gestanden hat.

Die Angaben von Rosenkranz (dessen Phantasie auch sonst mitunter stark ausschweifte) sind mir etwas verdächtig. Der Holzschauer schien mir schon recht alt zu sein. Ob er Verbindung mit dem Hause hatte, weiß ich freilich nicht; jedenfalls konnte er als ein Saal parterre desselben nicht angesehen werden, sondern war lediglich ein angebauter Aufbewahrungsraum für allerhand alte (wohl aus dem früheren Gemeindegarten stammende) Sachen. Es ist auch nicht gut denkbar, daß hier an der Pelketafel gespielt sein kann.“

Herr E. Wichert vermuthet ferner, daß die ganze Bude, die er einen Schauer genannt, aus dem alten Gemeindegarten stammt und dort wahrscheinlich eine offene Halle bildete.

B. Pommern und Mecklenburg.

Der Zufall hat mir die Möglichkeit an die Hand gegeben, aus noch anderen Theilen des Baltikums weitere Beiträge zur lokalen Kenntniß über die Pilketafel wenigstens in litteris aufzufinden, so daß ich, entgegen dem Gange nach der Vorrede, hier zu einer Einschaltung gezwungen bin. Ich fand selbige bestimmt für Pommern und sehr wahrscheinlich für Mecklenburg. Von hier wäre dann allerdings nur ein kurzer Schritt zur Einbürgerung in Dänemark, wie wir zum Schlusse sehen werden. Die Baltischen Studien J. G. XII. (1846) bringen zu Anfang des 2. Heftes

von Dr. Ernst Zober im Auszuge mitgeteilt D. Nicolaus Gentzkow's Tagebuch von 1558 bis 1568, eines „weiland Bürgermeisters“ in Stralsund. Hier finden sich S. 11 u. für 1558 die Vermerke: „E D. [April 13.] Krege jek 1 eycken dele van hern Hermen Lowe to einer pylkentangafel.“ Und: „E D. [April 14.] leet jek Claus Bassen den Snyderker eine nye pylekentangafel jn minem garden maken.“ NB. Er erhält 6 β „für die pielekentangafel vnd ander Vlickwerck jm garden to maken.“ Es handelt sich also um die Herstellung einer neuen Tafel an Stelle einer alten, die aber schon uralt gewesen sein muß, da solch eine starke Bohle doch, wie wir schon in Königsberg sahen, ihre 400 Jahre dauern kann. Ihre Stelle ist ebenfalls in einem Garten, freilich einem privaten, wenn schon nicht anzunehmen ist, daß nicht auch ein öffentlicher, ein Gemeindegarten bestanden hätte. Auch wird sie dort wohl in einem bedeckten Raume, etwa einem Gartenhause, gestanden haben. Das erinnert einerseits an Oliva, andererseits auch an Augsburg. Das Holz dazu, ebenfalls eine Diele von Eichenholz, wird dem Bürgermeister nach Sitte damaliger Zeit geschenkt, und zwar sofort zu dem bestimmten Zwecke. Der Snyderker, mehr Schnitzler wie Schneider, also der Tischler, arbeitet sie mit geringem Gelde zurecht.

Die fragliche Stelle für Mecklenburg betrifft ein ebenfalls in einem Rechnungsbuche genanntes Mollenspiel. Aus einem Rechnungsbuche des Herzogs Ulrich von Mecklenburg, publiciert im 52. Bande der Schr. d. Ver. f. Meckl. Gesch. u. A.K., von 1575—85, also 175 Jahre später wie das Marienburger Treßlerbuch, mit dem es sonst bezüglich der Ausgaben, insofern sie den Zeitgeist charakterisieren, große Aehnlichkeit hat, entnehme ich, daß 1580 Herzog Ulrich ebenfalls hat kaufen lassen ein geschnittenes Brettspiel mit geschnittenen Steinen und Schachspiel, auch Mollenspiel geschnitzelt, und dafür 14 Thaler gegeben.

Das Mollenspiel darf man sich also als ein in einer Molle, d. h. Vertiefung gespieltes Spiel ansehen. Ich erinnere wegen der muldenförmigen Vertiefung an die Große Kaule von Konitz. Das Objekt selbst wird geschnitzelt, geschnitten, wie in Stralsund.

C. Schlesien.

Gehen wir nach der Provinz Schlesien, wo dies Spiel noch heutzutage geübt wird, so finden wir es in deren Hauptstadt Breslau, sowie in Schweidnitz. Trotz vieler Anstrengungen um nähere Angaben, flossen ältere Quellen für Breslau nur spärlich. Zunächst führe ich an, dass die Gartenlaube, wie aufmerksam gemacht, schon in Nr. 33 des J. G. 1869 bei Gelegenheit einer Reihe von Schilderungen der geschichtlich interessantesten Kneipen Deutschlands (s. g. Restaurationen und moderne Wirthshauslokale sind selbstverständlich davon ausgeschlossen!) unter dem Titel „Deutsche Kneipen“ als Nr. 1 die vom s. g. Schiesswerdergarten in Breslau bringt und hierbei in vollem Maße der Breslauer Belltafel Erwähnung thut, als einer länger wie 300 Jahre bestehenden Bürger-Gesellschaft, deren Verfassung und Zweck so eigenthümlich und absonderlich, daß eine nähere Beschreibung derselben nicht uninteressant sein dürfte. Verfasser zeichnet sich mit der Initiale W. Eine artistische Beigabe veranschaulicht den Innenraum des Lokales der Belltafel-Gesellschaft.

Ueber dasselbe Thema brachte 17 Jahre später dann die Breslauer Gerichtszeitung vom Jahre 1886 in den beiden Nummern 40 und 41 einen Aufsatz (Alt-Breslauische Vereine. I. Die Belltafel-Gesellschaft.), welcher dem der Gartenlaube fast gleichlautend ist. Einer dritten Nummer scheint ein Aufsatz anzugehören, welcher die Verhältnisse und Regeln viel anschaulicher und in der entstehenden Reihenfolge, sowie mit mehr einzelnen Daten angethan schildert. Als Verfasser nennt sich Wilhelm Wandel. Wahrscheinlich ist das auch der vollständige Name der Initiale W aus der Gartenlaube, so daß er nach 17 Jahren wohl mit mehr Sachkenntnis hat schreiben können. Seine genaueren Angaben habe ich an betreffenden Stellen mit übernommen.

Alle beiden oder vielmehr drei Arbeiten fußen jedoch in Beziehung auf allgemeine und namentlich historische Angaben fast ganz auf dem betreffenden Inhalt eines früheren Druckes:

Das | Schießwerderbuch: | vollständige | Geschichte und Topographie | des | bürgerlichen Schießwerders | zu | Breslau. | Mit 2 Abbildungen. | Aus den Akten und Protokollen des Schießwerders | bearbeitet von | Gustav Roland. | Breslau, | Papier, Druck und Verlag von Heinrich Richter. | 1846. | Dieser behandelt in § 16 auf S. 52 bis 55 die Belltafel. Da Verfasser auf Akten und Protokolle zurückgeht, so hieße es, Eulen nach Athen tragen, wenn man selbige einer nochmaligen Durchsicht bei vorausgesetzter Möglichkeit einer weiteren Ausbeute unterwerfen wollte. Es würde sich vielleicht nur die Reihe überflüssiger Einzelheiten vermehren. Wo auch bei Roland ein Neues zu finden, da habe ich es in den Bericht aufgenommen.

Es ist mir noch eine topographische Chronik von Breslau vom Anfange des Jahrhunderts her als weitere Quelle angegeben worden, um welche ich mich jedoch, zumal ihr Titel nicht feststeht, vergeblich bemüht habe. Somit greift die Vermutung für mich Raum, daß hiermit das Roland'sche Buch gemeint sei, in dessen Titel ja auch die beiden Schlagworte vorkommen.

Der Schießwerdergarten oder, wie er einfach genannt wird, das Schießwärd, ist ein unfern der alten Oder gelegener Park nebst Schießplatz, der früher der Schützenbrüderschaft eigentümlich gehörte, seit 1845 aber in den Besitz der Stadtcommune gekommen, als welcher er nunmehr unter der Verwaltung einer aus der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Schießwärd-Deputation steht. In dem nach der Roßgasse zu belegenen Teile des Parkes steht nun das Gebäude, welches aus 2 Abteilungen besteht, der kürzeren von 31 Fuß Länge und 16 Fuß Breite, in welcher die Spieler sich aufhalten, und der längeren von 55 Fuss Länge und $7\frac{1}{2}$ bis 8 Fuss Breite, in deren Mitte die eigentliche Belltafel, von der die Gesellschaft ihren Namen führt, aufgestellt ist. Das mit Gas beleuchtete, kegelbahnartige Gebäude, das über seinem Eingange den Namen „Belltafel“ führt, ist aus massivem Mauerwerk gebaut, während der Raum, den die Tafel selbst einnimmt, mit schiebbaren Glasfenstern, nach Art der Treibhäuser, versehen ist.

So wie wir, schreibt der Verfasser W, den vorderen Raum betreten und die Erlaubniß erbeten hatten, dem Spiel beizuwohnen, kam uns der Inspektor der Gesellschaft, ein alter ehrwürdiger Mann in weißem Halstuch und hoher schwarzer Sammetmütze mit Schirm und Troddel freundlich entgegen, reichte uns zum Gruß feierlich die Hand, während ein anderes Mitglied der Gesellschaft aus einem an der rechten Wand lehrenden Fasse den Ehrentrunk credenzte, der nach althergebrachter Sitte nur aus sogenanntem Faßbier (einem braunen Dünnbier ohne Schaum) bestand, da die Gesellschaft, hartnäckig an dem Brauch ihrer Altvordern hängend, jedem anderen neueren Getränk, vornehmlich aber dem Branntwein, den Eingang streng verwehrte. Wie einfach, leicht und unschädlich gleitet das wässerige Naß hinab in die durstigen Kehlen und begeistert die ehrenfesten Belltafelbrüder für Ehre und Vaterland, für Patriotismus, für immer neue Steuern und besonders für ihr Spiel! Der vordere Raum des Gebäudes ist mit allerlei Emblemen und Gedenktafeln geschmückt, von denen besonders drei sich auszeichnen, die, an wichtige Ereignisse in der Gesellschaft erinnernd, folgende Inschriften tragen: „Sei uns willkommen! 1846.“ „Dreihundertjährige Jubelfeier der Belltafel-Gesellschaft 1565 – 1865.“ „Denkst Du daran, Du dreißigjähriger Schütze, Kaufmann Gottfried Pauser, 7. Juli 1853?“

Außerdem sind in größerer Zahl Gedenktafeln vorhanden, welche das 25jährige Jubiläum der einzelnen Mitglieder feiern. Es ist nämlich Sitte, daß allen denjenigen Mitgliedern, welche der Gesellschaft ununterbrochen 25 Jahre angehören, für ihre treue Hingebung und das bewiesene Interesse an der Belltafel an ihrem Jubiläumstage neben anderen Ovationen auch eine Gedenktafel gestiftet wird, auf welcher der Name des Jubilars und das Jubiläumsdatum, sowie der Name seiner Spielsteine, von einem Lorbeer- und Eichenkranz umgeben, verzeichnet steht. Solche Gedenktafeln, deren es schon eine große Anzahl giebt, werden zum ewigen Andenken im Gesellschaftshause sichtbar aufbewahrt. An der schmalen Seite des ganzen Raumes links vom Eingange ist ein hölzerner thronartiger Sessel, der Kanzlerstuhl,

angebracht, zu welchem man eine Stufe hinansteigt, sodaß von ihm aus das Spiel, sowie überhaupt das ganze Treiben in den Belltafelräumen vorzüglich übersehen werden kann. Dieser Kanzlerstuhl ist also der Ehrenplatz der Gesellschaft. Und es herrscht hier die Sitte, daß jedem Gaste, welcher sich zufällig auf demselben niederläßt oder durch Aufforderung zum Sitzen darauf gebracht wird, das vorhandene, sehr alte Stammbuch der Gesellschaft vorgelegt wird. Auf dem ersten Blatte befindet sich vorgedruckt ein humoristisches und die Zwecke der Belltafel darlegendes Gedicht, welches den Fremden belehrt, daß er eine „Buße“ nach eigenem Belieben zur Gesellschaftskasse zu zahlen hat, wofür er das Recht erwirbt, daß sein Name, Stand, Wohnort und Beitrag in jenem Stammbuche verzeichnet wird oder daß er sich sonst verewigen kann. Beim Durchblättern des Buches finden wir darin eine ganze Reihe von namhaften und selbst berühmten Persönlichkeiten verzeichnet, Namen aus den höchsten Kreisen der Aristokratie neben denen von Gelehrten, Künstlern, Kaufleuten und Handwerkern, wie überhaupt aller Stände.

Zu erwähnen ist noch eines in dem Gesellschaftsgebäude hängenden Bildes in einem schönen geschnitzten Rahmen, eines alle derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft umfassenden, großen Gruppenbildes, das Innere des Breslauer Belltafelgebäudes als Hintergrund enthaltend, welches zur Erinnerung an das 325jährige Jubiläum der Gesellschaft am 19. August 1890 angeschafft wurde und von welchem jedes Mitglied ein Exemplar in kleinerem Formate besitzt.

Gerade dem Eingange gegenüber hängt eine schwarze Tafel mit kleinen Fächern, in welche hölzerne Blättchen geschoben werden, auf denen die Namen der einzelnen Steine, mit denen gespielt wird, geschrieben stehen, da jeder Spieler nach dem Namen seiner Steine während des Spieles genannt und aufgerufen wird. Ein altertümlicher Schrank dient zur Aufbewahrung der Tabackspfeifen der Mitglieder. Rechts von jener Tafel ist eine Fallthüre angebracht, die in einen unter dem Gebäude

liegenden Keller führt, der zur Aufbewahrung und Kühlung des Bieres bestimmt ist.

Ueber den sog. Kanzlerstuhl giebt eine neuerliche Zuschrift des Herrn Vorsitzenden H. Keil folgende Auskunft und Beschreibung. Wir ersehen daraus, daß es mit dieser Berühmtheit gerade soviel auf sich hat, wie mit dem berühmten Wollsacke des englischen Unterhauses. Dies ist ein der Spieltafel vis à vis (in der Verlängerung derselben) etwas erhöht angebrachter hölzerner Stuhl mit Armlehne, von welchem aus man den Verlauf des Spiels, den Gang der einzelnen Steine etc. sehr gut verfolgen kann. Auf diesen Stuhl, dessen Benutzung übrigens jedem Mitgliede, nicht bloß den Kanzlern, zusteht, werden in der Belltafel erscheinende, zahlungsfähig aussehende Gäste mit der Motivierung genötigt, daß sie von dort aus das Spiel besser beobachten könnten. Gewöhnlich sind dieselben — namentlich wenn sie schon etwas von dem Setzen auf den Kanzlerstuhl gehört haben — mißtrauisch, weil sie an demselben eine geheime Mechanik oder etwas dergleichen, etwa wie an der bekannten Uhr im hiesigen Schweidnitzer Keller vermuten, bei welcher sich, wenn man am Gehgewicht derselben zieht, das Gehäuse öffnet und dem Ziehenden daraus ein Fuchsschwanz ins Gesicht schlägt. (Vgl. ähnlich das Uhrwerk beim Zwerg Perkeo am großen Faß im Schlosse zu Heidelberg.) Sitzt aber erst ein Gast bei uns auf dem Kanzlerstuhl, dann werden ihm die „Statuten“, in Wirklichkeit aber unser Fremdenbuch gereicht, mit dem Ersuchen, sich dieselben zu durchlesen. Die erste Seite desselben, das seit 1852 existiert, enthält in Typendruck folgendes, von unserem damaligen Mitgliede Partikulier Brachmann verfaßte humorvolle Gedicht:

„Das Belltafelspiel hatte vor uralten Zeiten
Bei unseren Vorfahren sehr viel zu bedeuten,
Es schloß so mancher berühmte Kumpan
Dem Spiele mit Liebe und Eifer sich an.
Vorzüglich hatten die Mönche und Pfaffen
Mit diesem Spiel sehr viel zu schaffen:

Denn es hat sich aus Schriften herausgestellt,
 Daß diese gerade zuerst gepollt.
 Auch wußten die alten Armbrustschützen
 Dasselbe Spiel gut zu benützen,
 Und fehlte er beim Schuß, so mußte vor allen
 Der Schütze fürs Wegbleiben Strafe bezahlen.
 Und Strafe muß sein und wird stets besteh'n,
 Das werden Sie und ein Jeder einseh'n.
 So ist dieser Stuhl, auf dem Sie jetzt sitzen,
 Für Freunde und Gäste gut zu benützen;
 Er hat, seitdem ihn der Meister gemacht,
 Der Gesellschaft schon viel in die Kasse gebracht.
 Er ist zur Ruhe der Kanzler bestimmt,
 Und sobald ein Gast seinen Platz drauf nimmt,
 So wird ihn, auf Ehre, von uns Niemand stören,
 Denn er muß für's Sitzen unsere Kasse vermehren:
 Doch haben wir in alten Urkunden,
 Wie hoch der Betrag sein soll, nichts gefunden:
 Und so steht es in eines Jeden Belieben,
 Denselben nach Gutdünken auszuüben.
 Der Name des Gebers wird in's Buch eingetragen,
 Sowie sein Geschenk; an welchen Tagen
 Der Vorfall sich ereignet, wird richtig notiert
 Und für die Nachkommen stets fortgeführt.
 Drum thun Sie die Gelegenheit heut' benützen
 Und bleiben so lange Sie wollen drauf sitzen.
 Die Gesellschaft sieht freundlich lächelnd Sie an,
 Vorzüglich der Kassirer, ein freundlicher Mann —
 Nur macht er der Freude dadurch ein Ende,
 Er nimmt Ihr Geschenk in seine Hände
 Und wünscht wie wir Alle mit dankendem Blick:
 O kehren Sie bald wieder zu uns zurück.“

Die jährlichen Einnahmen der letzten Jahre vom Kanzlerstuhl haben sich zwischen 50 und 100 Mk. bewegt, und der Träger manches hochangesehenen Namens hat sich in unser Fremdenbuch eingetragen.

Ganz besonders werden in der Belltafel die von unseren Vorfahren überkommenen Sitten und Gebräuche hochgehalten und ängstlich darüber gewacht, daß dieselben nicht etwa durch unser so neuerungssüchtiges Zeitalter verdrängt werden. So ist es von Alters her eine streng durchgeführte Bestimmung, daß

in der Belltafel nur Einfach Bier getrunken werden darf, welches immer in mehreren Fässern in den Kellern des der Gesellschaft eigenthümlich gehörigen Gesellschaftshauses vorrätzig gehalten wird. Nur bei festlichen Gelegenheiten wird dieser überaus vorzügliche Trunk, welchen 1886 der dortige Brauereibesitzer G. Zwilling lieferte, durch Doppelbier mit einem Zusatze von Zucker und Citronensaft ersetzt. Dieses außerordentlich erfrischende Getränk wird Kanzlerbier genannt, weil es die Kanzler nach altem Herkommen beim Antritt ihrer Würde den Mitgliedern zum Besten geben.

Eine schöne Sache ist es auch um die Gastfreundschaft auf der Belltafel, mit welcher jeder daselbst erscheinende Fremde empfangen wird, wie wir es zu Anfang der Gartenlaube-Schilderung gesehen haben. Es wird dem Fremden auf das Bereitwilligste und Zuvorkommendste über alles Wissenswerthe Auskunft ertheilt, sowie die Sehenswürdigkeiten, soweit dort aufbewahrt, vorgezeigt. Er wird auch mit dem Belltafelbier unentgeltlich bewirthet und kann, wenn es ihm behagt, selbst an dem Spiel theilnehmen.

Dann und wann einmal giebt es auch Freibier, wenn es auch nicht immer Lager-, sondern meist Braunbier mit Citronenscheiben ist, und unter den bewegenden Ursachen und Gelegenheiten wären zu erwähnen: Belltafel-Jubilare, neu- oder wiedergewählte Kanzler, Geburtstage, silberne Hochzeit, Geschäftsjubiläum u. s. w. Anfangs 1896 gab es sogar $\frac{1}{2}$ Hectoliter Culmbacher Bier von den beiden billardbauenden Mitgliedern der Belltafel aus Anlaß des von ihrer Firma hergestellten tausendsten Billards.

Nach altem Herkommen geben auch neu aufgenommene Mitglieder außer dem in § 4 der Statuten vorgeschriebenen Eintrittsgelde von 5 Mark auch noch einen sog. Einstand, bestehend in einem kalten Abendbrote (Aufschnitt oder „Fleischhäckerle“ mit Butterbrot) und dem entsprechenden Biere, das an solchen Abenden gewöhnlich Lagerbier ist, während an gewöhnlichen Spielabenden nur leichtes Braunbier getrunken wird.


Soweit es möglich ist, vereinigen sich wegen Verminderung der Kosten zu einem solchen Einstande zwei bis drei neue Mitglieder.

Auch muß noch eines Gebrauches Erwähnung gethan werden, von welchem freilich nicht feststeht, wie weit derselbe zurückreicht. Es hat nämlich der Kanzler derjenigen Partei, welche an einem Spielabende gar kein Spiel verliert, an einem der nächsten Abende ein Liter Kornbranntwein zum Geschenke mitzubringen. Um dieses Liter zu erringen, kommt es dann, wenigstens in den letzten Spielen, vor, daß die bisher verloren habende Partei nun alles daran setzt, auch noch die letzten Spiele zu verlieren, mit anderen Worten absichtlich schlecht spielt, was nun auch die Gegenpartei, um ihrem Kanzler das Liter zu ersparen, ihrerseits zu möglichst schlechtem Spielen veranlaßt. Hierdurch wird natürlich das Spiel ganz auf den Kopf gestellt, da ein Jeder möglichst schlecht zu spielen bestrebt ist. Glücklicherweise aber kommen solche Fälle nicht zu häufig vor.

Wenden wir uns nun zu dem Spiele selbst, das der Gesellschaft den Namen gab. Der Apparat dazu besteht aus einer aus einem Stücke geschnittenen, zwanzig Ellen (17 m; nach Gerichtszeitung fälschlich nur 6 m) langen und 2 Fuss ($\frac{3}{4}$ m) breiten, in der Mitte muldenartig vertieften Tafel (Bahn), die zur rechten und zur linken Seite eine tiefe Rinne hat, an der oberen und unteren Seite eine Schublade oder einen Schieber, die s. g. Krippe, und eine mit Graphit und Wachs geglättete Oberfläche. Wie man uns versicherte, war damals die eigentliche Tafel als solche 304 Jahre alt. Mit Rücksicht auf ihre Dimensionen dürfte ihr Holz also wohl an 1000 Jahre alt sein. Auf dieser Tafel nun wird eine Art Kriegsspiel ausgeführt. Gespielt wird mit runden, eisernen, auf beiden Seiten gestählten oder aus bester Stanze (1856) ganz stählernen, sehr glatten und gleich großen Steinen, deren jedem auf seiner oberen Seite eine Figur eingeprägt ist, wonach der Stein und der mit dem Stein Spielende während des Spieles genannt wird. Die Figuren haben meist eine historische Bedeutung, wie z. B. der König

Salomo (auffallend!), Carolus, Peter der Große, alter Fritz, Ziethen, Friedrich Wilhelm, Blücher, Wilhelm Tell, Wrangel, Napoleon I., oder aus der Mythologie, wie z. B. Fortuna, Venus, Victoria, oder eine dem Tier- und Pflanzenreiche entlehnte Bezeichnung, wie z. B. Elefant, Löwe, Fuchs, Greif, Adler, Schwan, oder Rose, Narzisse, Blume überhaupt, oder schließlich sonstige Namen wie z. B. ein Brettschneider, Tambour, Schlüssel, Säbel, Herz, London, X 11000 u. s. w. Manche Steine sind bereits seit 100 Jahren und länger im Spiele.

Genauerer darüber giebt mir eine gef. Zuschrift des zeitigen Vorsitzenden H. Keil an. Welches die ältesten Steine sind, ist nicht festzustellen. Doch ist ein Bild vorhanden, auf welchem eine Gruppe von Steinen mit Aufschrift oder Bild verzeichnet ist, von denen viele heute nicht mehr existieren. Es sind dies: Brettschneider (Bild), drei Freunde, Fortuna (Bild), Herzog von Braunschweig, Hirsch (Bild), M., P., Preußischer Adler (Bild), Schwan (Bild), Storch (Bild), Tambour (Bild). Also würden zu vermissen sein diese 11 Steine. Noch vorhanden sind aber folgende Steine von den auf jenem Bilde verzeichneten, die also sämtlich gegen 100 Jahre alt sein müssen: Alexander (Bild),

Alter Fritz, alter Schlüssel (Bild), Bär, Bertrand, Eisernes  Elephant (Bild), Goldener Schlüssel (Bild), Humboldt, Jungfrau (Bild), Krone (Bild), Laudon, Lichtenstein, Narzisse, Nelson, Rex, Säbel (Bild), Schütze (Bild), Seydlitz, Solon, X. X. 11 000, w (kleines), Wallenstein, Z. Z. Das wären also 24 Steine.

Das Alter des Bildes, auf welchem eine Gruppe von Spielsteinen verzeichnet ist, vermögen wir nicht festzustellen, nehmen aber, da ein „Eisernes Kreuz“ auf demselben schon aufgenommen ist, an, daß es nach den Befreiungskriegen, etwa zwischen 1820 und 1830 angefertigt worden ist. An Steinen mögen wohl sonst noch einige nicht aufgeführte, aber schon ganz schadhafte vorhanden sein.

Als Steine neueren Datums und noch sämtlich vorhanden, wären zu nennen in alphabetischer Reihenfolge: Alphonso,

Barbarossa, Blücher, Carolus, deutsches Reich, Don Juan, Dr. Falk, Friedrich III., Friedrich Wilhelm, Fuchs, Gambrinus (Bild), Garibaldi, Greiff (Bild), Jacob, Moltke, Othello, Percival, Pfeil, (Bild), Prinz Carl, Prinz Heinrich, Rappold, Rose, Roessel (Bild) [wohl Diminutiv von Roß und nicht die Stadt Roessel in Ostpreussen], Rosette (Bild), Saphir, Schwerin, Sedan, Stern, Strauß (Bild), Tell, Uffo, Verschwiegen, Victoria, Wilhelm, Wrangel, Ziethen, Zwillinge (Bild). Das wären 37 Steine und ergäbe mit den vorigen eine vorhandene Gesamtzahl von 61 Steinen.

Es möchte fast den Anschein haben, daß namentlich die älteren Namen der Spielsteine insofern überhaupt aufgekommen sind, als man bei den Schützengilden schon von frühesten Zeiten her auch den dort für immer oder bei besonderen Gelegenheiten aufgestellten Schießscheiben besondere Namen zu geben gewöhnt war, ja, anfänglich erst recht und dann vielfach auch später dieselben durch besondere Figuren darstellte. Diese werden dann vielfach die Bezeichnung von Landesfeinden oder von jagdbarem Wilde gehabt haben. Nach dem damals selteneren Papagei als Zielpunkte hieß die Uebung ja auch das Papageien-schießen; in Breslau und Liegnitz das Mannkönigschießen. Der Papagei wurde durch die Taube ersetzt, welche nach der Reformation aus kirchlichen Gründen in Fortfall kam. Für Danzig giebt Dr. P. Gehrke (Danzig's Schützenbrüderschaften. S. 62.) so als zum Ziele benutzte Bilder (nicht Ringscheiben) an: Reutter auffm Pferde, welcher mit Lienen sol gezogen werden, Turcken oder Tatern auff Pferde, einen Soldaten von Holtze gemacht, einen Soldaten so uber die Patrin zu steigen willens. (So um 1609—24.) Zuerst war das Ziel eine Wand, dann Scheiben, als s. g. Glücksblätter. Nach 1681 durfte in Danzig das zum Ersatze für den hölzernen Vogel gewählte Scheibenbild bei der St. Erasmus-Brüderschaft, die mit Armbrüsten schoß, keine Taube darstellen.

Abgesehen von den Steinen, die concrete Namen aus Thier- und Pflanzenreich haben, oder Anderes der Art, finden wir doch viele historische Namen, die insofern auffallen, als sie den Zeiten

vor 100 Jahren angehören, den Zeiten der schlesischen Erbfolgekriege und denjenigen der preußischen Besitzergreifung Schlesiens, neben dem alten Fritz dessen Helden Seydlitz, Schwerin, Ziethen, sowie Laudon von der Gegenpartei. Bezeichnend ist auch, daß mit dem Steine Rex im Prunkspiele des Besuches der Schützengilde ausgesetzt wird. Andere Namen leiten dann in die Geschichte der Freiheitskriege hinüber, sowie auf die neueste Geschichte bei den neueren Steinen. Während Brettschneider (alt) und Rappold (neu) wirkliche Namen zu sein scheinen, finden wir, damit ich auch darauf aufmerksam mache, dabei auch einzelne Buchstaben, wie M., P., w, Z Z, X. X. 11000, vielleicht als Hausmarken oder als Marken des Besitzes. Der einzige abstracte Name ist Verschwiegen. Auf die vorhergehende Digression der thatsächlichen Ableitung von Scheibenzeichen deuten wohl auch noch die auf den Steinen vorhandenen Bilder, namentlich bei den älteren Steinen. Wie auch diese Sitte im Verschwinden begriffen, das ersehen wir daraus, daß von den 11 eingegangenen Steinen 7, von den 24 überkommenen 8, von von den 37 neueren nur 6 ein Bild tragen und zeigen.

Mit diesen Steinen, die auf der platten Tafelfläche mit der Hand zu schieben sind, bekämpfen sich nun zwei gleich starke Parteien, unter Anführung je eines Spielvorstehers, der Kanzler heißt, aus den besten Kräften gewählt wird und dem die Spieler für dies Spiel blinden Gehorsam leisten müssen. Zu einem Spiel gehören mindestens sechs Personen. Jeder einzelne Spieler fällt dieser oder jener Partei durch das Loos des Würfels zu, welches die Kanzler werfen. Sind die Parteien an Zahl aber ungleich, so spielt der Kanzler für die vacante Stelle solange, bis ein neuer Spieler eintritt. Der Würfel entscheidet ebenfalls, welche Partei das Spiel zu eröffnen hat. Jeder Spieler erhält zwei der Steine, von denen die meisten Privateigenthum sind, während auch einige der Gesellschaft gehören. Der Kanzler der Partei A ruft nun einen Spieler, z. B. Rose auf, der nach seiner Anweisung einen Stein auf die Tafel schieben muß; dies ist der sog. Ausatz. Die Pointe des Spiels besteht darin, daß jede Partei ver-

sucht, so selten als möglich an die Reihenfolge zu kommen, damit die Gegenpartei möglichst viele Steine aus der Hand giebt. Der zuerst aufgerufene Spieler sucht daher seinen Stein so weit als möglich hinauszuschleudern, jedoch nicht zu weit, damit derselbe nicht über die Bahn hinaus in die Krippe fällt und hierdurch verloren ist. Der Kanzler der Partei B nennt darauf seinerseits einen seiner Spieler, z. B. Venus (sonst nicht namentlich aufgeführt), welcher ebenfalls nach Anweisung entweder jenen ersten Stein durch seinen eigenen von der Tafel in die an ihrem Ende hängende oben offene Krippe hinabstoßen (stechen) oder demselben wenigstens zuvorkommen muß. Dies ist das sog. Vorzugmachen. Kommt er vor, so hat die Partei A so lange weiter zu spielen, bis ein Stein der Ihrigen den vorderen Feind entweder so getroffen hat, daß der Stein in die Krippe fiel, oder auch ihm zuvorgekommen ist. Auf gleiche Weise folgt die Partei B. nach. Beide Parteien kämpfen gegen einander so lange, bis die eine keine Steine mehr besitzt und also aufgegeben, besiegt ist. Um nun in der gleichen Spielweise unter sich zu ermitteln, wer aus der besiegten Partei das Spiel definitiv verloren hat und die Bierschrift angeschrieben erhält, begiebt sich dieselbe nun an die obere Krippe, die geschlossen wird, nachdem man die untere öffnete, und spielt die Steine wieder herein. Der Spieler, dessen beide Steine beim Hereinspielen zurückstehen oder ein Stein zurück und der andere in der Krippe, sodaß es nach Verhältniß auch mehrere sein können, gilt als Verlierer des Spiels und bekommt auf der Wandtafel neben seinem Namen ein Schriftel, Schriftchen oder eine Bleischrift oder Bierschrift, d. h. einen Strafstrich. Der Schriftel, welcher dem Verlierer durch einen Strich angekreidet wird, kostet nur 2 Pfg., ein Betrag, welcher wohl am besten beweist, wie billig sich unsre Vorfahren bei allen Vergnügungen zu unterhalten wußten. Diese Summe von 2 Pfg. würde allerdings die frühere von Rosenkranz gegebene Ableitung des Wortes Belltafel von Pölke weniger unwahrscheinlich machen, wenn nicht entgegenstände, daß zuerst doch die Spielobjekte (Bälle) vorhanden und

demgemäß zur Namengebung des Spiels mehr berechtigt gewesen sein müssen, als wie der Preis, um welchen man doch erst in späterer Entwicklung gestraft hat. Sonst hätte das Spiel doch auch kaum als Leibesübung gegolten. Während bei unserm Billard Kugeln mittelst eines Stockes (Queue) mit genau abgemessener Kraft geradeaus vorwärts auf einander geschleudert werden, muß man hier glatte Eisenstücke gegen einander werfen, und es ist nicht zu leugnen, daß dies altherwürdige Spiel von eben so großem Interesse ist, als es eine ganz außerordentliche und auf jahrelanger Uebung beruhende Geschicklichkeit erfordert, namentlich weil der Bogen auf der konkaven Fläche, welchen der mit der bloßen Hand geschobene Stein zu machen hat, um mit Umgehung aller auf der Tafel in Gestalt von Steinen stehenden Hindernisse zu seinem Ziele zu gelangen, sehr genau berechnet werden muß. Weil man auch die im Wege stehenden Hindernisse zu vermeiden hat, so erfordert das Spiel, je weiter es fortschreitet, desto höhere Geschicklichkeit. Man muß die Steine im Bogen um die befreundeten Steine herumwerfen und nur die gegnerischen zu treffen oder doch zu überholen suchen. Es ist dies also kein Zufallspiel; man kann vielmehr durch Uebung, gutes Zielen und durch genaue Berechnung der Kurven eine geradezu erstaunliche Sicherheit darin erlangen. Rennt der Stein auf seinem Wege auch nur an eines dieser Hindernisse an, so fliegen beide Steine durch den starken Anprall von der Tafel und sind für das laufende Spiel verloren.

In diesem Interesse, wie in jener Uebung, vielleicht auch in dem Wetteifer um die so schwer zu erlangende Meisterschaft mag es wohl liegen, daß jenes Spiel, das den Nichtkennern oft als unbedeutend erscheint, trotz alledem eine mehr als 300jährige Dauer zu erlangen vermochte und von den jetzigen (1869) sechs- undvierzig Mitgliedern der Gesellschaft, die sowohl dem mittleren, als dem höheren Bürgerstande angehören, mit einem Eifer und einer Wichtigkeit verfolgt wird, als ob das Wohl Europas davon abhinge. Schon das Zusehen ist, sobald man das Wesen des Spiels nur einigermaßen begriffen hat, außerordentlich interessant.

Leider ist uns, schreibt der Verfasser W., der Ursprung dieses ganz eigenthümlichen Spieles, trotz aller Nachforschungen, nicht bekannt geworden, ebensowenig der des Namens, welcher zwischen „Bell-, Belle- und Belketafel“ auch Pelcke-, Bälcke- und Belgenisten-Tafel variirt. Als wir darum einen alten Herrn aus der Gesellschaft befragten, setzte uns dieser sehr scharfsinnig auseinander, daß 1815 in Frankreich bell „schön“ geheißen habe; also „Belltafel“ so viel als „schöne Tafel“ bedeute. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß jenes Spiel wohl der Vorläufer und Stammvater des heutigen französischen „Billard“ sein möge. Unseres Wissens ist nur noch in Schweidnitz dies uralte Spiel zu finden und wohl im 15. Jahrhundert mit den Schießübungen von Schweidnitz nach Breslau übergesiedelt. Nach der allgemein verbreiteten Meinung soll das hiesige Spiel früher den Mönchen im Kapuzinerkloster zur Ergötzung gedient haben. Daß es aber schon frühzeitig in Verbindung mit den Schützenbrüdern gestanden habe, beweist eine Stelle aus einer Schützenverordnung im Zwinger vom Jahre 1657, wo es unter anderen im § 6 also heißt: „Sollen diejenigen Schützen, so zugeleget haben, nicht erst bei verbrachtem anderen Rennen mit dem Rohr und beim anderen Rennen mit dem Stahl (Armbrust) sich einfinden, wie oftmals geschehen ist, daß sie sich auf der Belketafel oder anderer Kurzweil über die Zeit aufhalten und hernach, wenn die meisten Schüsse mit dem Rohr ganz, und mit dem Stahl die Hälfte verbracht, erst kommen und ihr Schießen angetreten haben, da es nun ferner geschieht, sollen selbige nicht allein nicht zugelassen, sondern auch ihrer Zulage gänzlich verlustiget sein.“ Das Kapuzinerkloster wurde aber erst in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts errichtet, da nach der Chronik der kaiserliche General Heister 1671 sein in der Carlstraße belegenes Haus, genannt zum weißen Schwan (jetzt No. 36) den Kapuzinern schenkte, welche auf dieser Stelle eine Kirche und ein Kloster neu errichteten und letzteres der heiligen Hedwig weihten. Es ist demnach eher anzunehmen, daß die Mönche das Spiel von den Schützenbrüdern entlehnten, als daß dies umgekehrt

geschah. Das Bestehen des Spieles ist für Breslau bis zum Jahre 1565 durch Urkunden nachweisbar und es hält daher die Gesellschaft an diesem Jahre auch als ihrem Stiftungsjahre fest.

Das Stammbuch der Belltafel enthält noch folgende historische Notiz. „Nachdem unsere Vorfahren von einem hochlöblichen Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau Erlaubnis erhalten haben, auf der Belltafel schon von 1565 her zu spielen. Dieser Ursach halber und wegen des alten Gebrauchs, ist also bei Errichtung eines neuen Schießwerders auch die Belltafel neu erbaut, und weil dieser Platz am schicklichsten dazu war, so wurde er von den Herrn Cassirern und Aeltesten dazu angewiesen, daß sich auf derselben sowohl eine Löbliche Schützen-Brüderschaft, als auch andere Liebhaber von der Bürgerschaft dabei divertiren können. Es ist also dazu für nöthig befunden worden, daß eine Collekte, eine Sammlung von den Bellkenisten als auch anderer guten Freunde, auf einer dazu gefertigten Spezification, wo die Namen derjenigen, und das was ein jeder dazu geschenkt, inscribiret worden sind und in der Bellkenistenkasse zum steten Andenken verwahret werde“.

„Da aber unsere Vorfahren blos um eine Bierschrift gespielt haben, so muß jetzt Rücksicht genommen werden, daß diese Belltafel mit der Zeit auch schadhafte und baufällig werden wird, und also meliorirt und gebaut werden muß, damit sie stets in gutem Stande erhalten werde. Der Ursach halber haben wir beschlossen, daß die Compagnie bei der Belltafel allzeit einen kleinen Ueberschuß in Kasse erlegen solle, damit die noch restirenden Schulden nach und nach bezahlt, und auch die benöthigten Reparaturen jederzeit können bestritten werden. Und alsdann der über dieses noch befindliche Ueberschuß nach Belieben der Herrn Bellkenisten zu einem kleinen Tractament verwendet werden kann.“

Wie dem nun auch sei, so bleibt das Alterthum des Spieles doch erwiesen, und soweit man davon Kenntniß hat, standen die „Belkenisten“ oder „Belltafelbrüder“ stets mit der bürgerlichen Schützengilde in Verbindung oder rekrutirten sich aus den

Bürgerschützen. Die Belltafel bestand somit als eine Art Erholungsspiel für die wohlhabenden Schützenbrüder. Ja, es bestand und besteht noch eine förmliche Verbrüderung zwischen den beiden Gesellschaften, die in der Folge so weit ging, daß die Belltafel 1783 das Recht beanspruchte, daß die Vorredner der Schützen bei dieser die Kanzlerstellen bekleiden sollten. Doch wurde von den Schützenältesten entschieden, daß, da das Collegium (der Stadt) über das ganze Schießwerder die Oberaufsicht führe, dasselbe auch dieselbe über die Belltafel führen müsse, ein logischer Grundsatz, der in der neuesten Zeit auch in dem Verhältniß der Magistrate zu der Schützengilde in Anwendung gekommen ist.

Aus diesem einträchtigen Zusammenleben kam es dann, daß die Belltafel, wie eine historische Notiz in ihren sehr werthvollen Stammbüchern besagt, bei dem mehrmaligen Wechsel des Schützenwerders jedesmal mit den Schützen mitzog. So geschah es auch 1780, als letztere in das heutige Schießwerder ihren Einzug hielten. Auch bei den Festlichkeiten im Schießwerder wird häufig der Mittheilnahme der Belltafelmitglieder Erwähnung gethan, und es wird bis zum heutigen Tage als ein Privileg der Belltafel betrachtet, daß die Schützenkönige, wenn sie ihre Würde antreten oder ablegen, nach ihrer Creirung durch den Rath der Stadt mit diesem der Belltafel in feierlichem Aufzuge einen Besuch abstatten, wobei unter Credenzen eines „Willkomm“ von beiden Seiten auf den Landesherrn, sowie auf den Magistrat der Stadt und die beiden Gesellschaften Toaste ausgebracht werden.

Wie mit der ebenfalls im Schießwerdergarten ansässigen Schützenbrüder-Gesellschaft die Belltafel auf bestem Fuße steht, darüber belehrt noch neuerdings ein Schreiben des Herrn Vorsitzenden H. Keil. Viele unserer Mitglieder gehören auch dem Schützenkorps an. Altem Herkommen gemäß macht daher auch der neu eingeführte Schützenkönig am Tage seiner Einführung der festlich geschmückten Belltafel, in welcher, ebenso wie im Schützensaale die Kleinodien der Schützen, die Altertümer und Schaustücke der Belltafel-Gesellschaft ausgestellt sind,

und in welcher er von der Mehrzahl der Mitglieder erwartet resp. empfangen und nebst seinen Rittern und Gefolge mit einem Trunk (dem üblichen Braunbier) bewirtet wird, einen Besuch. Nach einer Begrüßungsansprache, in welcher zumeist das gute Einvernehmen zwischen den beiden Gesellschaften hervorgehoben wird und die mit einem Hoch auf den neuen Schützenkönig endet, wird derselbe ersucht, das Spiel des betr. Abends mit dem üblichen Stein „Rex“ eröffnen zu wollen, worauf er nebst seinem Anhange die Belltafel verläßt und nunmehr das Spiel der Mitglieder seinen Fortgang nimmt. Gewöhnlich folgt dieser Bewirtung ein vom Schützenkönig gestiftetes Freibier.

Ebenso pflegt auch jeder neue Oberbürgermeister und Polizeipräsident Breslaus dort den Ehrentrunk entgegenzunehmen.

Zu dem Neubau eines massiven Belltafelgebäudes, zu welchem man im Jahre 1826, den 6. Juni, den Grund legte, wurde das Geld aus der Schießwerderkasse gegeben, theilweise aber aus der Kasse der Gesellschaft vorgeschossen. Die damaligen Bauleiter waren der Tuchfabrikant Paepke und der Belltafel-Kanzler Schwertfeger.

1836 wurde das Belltafelgebäude neu bedacht und untermauert. Die Baukosten beliefen sich auf 180 Thlr., wovon 30 Thlr. die Schießwerderkasse hergab, das Uebrige aber von den Mitgliedern Pauser, Kraft und Würdig zu gleichen Theilen vorgeschossen und dann von der Werderkasse zurückgezahlt wurden.

1841, am 13. September, hielt die Belltafelgesellschaft ein Vogelschießen auf 80 Schritt Distance ab.

Mit dem Namen Bilke- oder Belke-, auch Pelcke- oder Bälke-Spiel, da das Wort mit dem Namen Ball zusammenhängt, soll also ein Ballspiel bezeichnet werden, wobei der Ball nicht durch die Luft geschleudert, sondern auf einer Tafel geschoben wird. Somit finden wir in ihm den Vorgänger des heutigen Billardspieles. Allerdings hätte sich dann die Breslauer Tafel ganz eigenartig entwickelt; denn während in Schweidnitz, wie wir bald sehen werden, die Steine mit einer Art Queue ge-

stoßen werden und die Tafel eine horizontale Ebene darstellt, ist in Breslau die Tafel concav, und die Bewegung der Steine wird mit der Hand bewirkt. Die Breslauer Tafel soll die längste aller noch vorhandenen sein.

Zur Erhaltung der Ordnung gab es nach Roland schon 1846 Statuten, die damals aus 56 Paragraphen und einem Anhang bestanden, welche theils allgemein, theils Spielregeln sind und mit größter Pünktlichkeit aufrechterhalten wurden. Roland führt nur einige an. Bei 5 Sgr. Strafe darf keine Unschicklichkeit (§ 9) vorkommen; nach § 10 muß sich jedes Mitglied des Fluchens enthalten; § 11 verbietet im Spiele das Wetten. Zwistigkeiten und Beleidigungen aus Uebereilung im Innern des Lokals werden von der Gesellschaft ausgeglichen und darf Niemand Klage darüber führen. Vorsätzliche Beleidigungen ziehen gänzlichen Ausschluß nach sich.

Was die Aufnahme in die Belltafel-Gesellschaft betrifft, so enthalten darüber die zur Aufrechterhaltung der Ordnung existirenden, gegenwärtig (1869) aus 74 Paragraphen bestehenden, theils allgemeine, theils Spielregeln betreffende Statuten, welche mit der größten Strenge und Pünktlichkeit aufrecht erhalten werden, die Bestimmung, daß, weil das Belltafelspiel seit dem Jahre 1565 ein Bürgerspiel, nur ein hiesiger unbescholtener Bürger das Recht habe, als Mitglied einzutreten, und ihm dann freistehe, Gäste einzuführen; jedoch müssen, wie es wörtlich heißt, diese dem Bürgerrange und guten Rufe nicht nachstehen, wofür das Mitglied haften muß. Jeder zur Mitgliedschaft sich meldende ehrsame Bürger muß 3 Monate vorher mitgespielt haben und einer Ballotage sich unterwerfen und ist nur mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgenommen; falls aber Jemand die gesetzliche Stimmenzahl nicht erlangt, so steht es ihm frei, jeder Zeit als Gast mitzuspielen. Außerdem bestimmt § 59: „Da doch gewiß jedes Mitglied das größte Vergnügen am Spiel findet, solches aber bei der alle Jahr mehr neu zutretenden Mitgliederzahl verhindert würde, auch die Räumlichkeiten des Belltafellokals es nicht gestatten, so haben

wir die Zahl der Mitglieder auf 66 festgesetzt; jeder neu sich Meldende kann nicht eher eintreten, als bis ein Mitglied ausscheidet oder stirbt; unbehindert aber bleibt es jedem Mitgliede, einen Gast einzuführen!“ 1886 waren es 51 Mitglieder.

Die Einschreibe-Gebühr für ein eintretendes Mitglied beträgt 1 Thl. 2¹/₂ Silbergr. (3,25 M. heute) und derjenige, welcher sich seine Steine selber mitbringt, die aber den vorhandenen genau conform sein müssen, hat für jeden Stein außerdem 2¹/₂ Silbergr. an die Casse zu zahlen. Wie streng die Teilnahme der Mitglieder controlirt wird, beweist, daß alltäglich die Namen der beim Spiel thätig gewesenen Personen in ein besonderes Buch eingetragen werden. Die obere Aufsicht und Leitung über Local und Mitglieder ist in den Händen eines Inspektors, der aus den Mitgliedern gewählt wird und das Stammbuch, sowie alle übrigen Gesellschaftsschriften in Verwahrung hat, das Spiel gründlich verstehen muß und, sofern ihn nicht Krankheit entschuldigt, allwöchentlich 5 Male mitzuspielen verpflichtet ist. Außerdem führt derselbe auch das große Insiegel, welches zwei Büchsen und einen Bogen mit Pfeil zeigt, an welchem sich der Buchstabe W (Wratislavia, Breslau) befindet. Diesem Inspektor zur Seite wirken ein Vorsteher und sechs Kanzler, welche in seiner Abwesenheit abwechselnd ihn vollständig vertreten. Nach Roland war 1846 Schmiedemeister Peter zeitiger Inspector.

In Bezug auf das Benehmen der Mitglieder verordnet § 9: „Jedes Mitglied verpflichtet sich, in der Gesellschaft stets Ruhe und Einigkeit zu erhalten.“ § 10: „Wer dagegen zänkisch im Spiel, gegen seines Kanzlers Anordnung öfters widerspenstig, gegen die umgebenden Mitglieder sich „ruhestörrisch“ betrügt, ja, vielleicht gar schimpft, wird von dem Inspector ernstlich gewarnt, von seinem unhöflichen Betragen abzulassen; ist dieses fruchtlos, geht sein Anrecht an die Gesellschaft und des Spieles so lange verlustig und kann nicht eher wieder von den Kanzlern verwürfelt werden, als bis er vor der Gesellschaft Abbitte gethan.“ Auch das Fluchen wird nach öfterer Wiederholung mit 2¹/₂ Silbergr. Strafe belegt; ebenso ist auch das Wetten beim

Spiel untersagt. Die in Faßbier bestehende Zeche wird im Ganzen berechnet, und außer dieser Zeche zahlt jedes anwesende Mitglied noch einen Beitrag von 6 bis 9 Pfennigen.

Hinsichtlich des Spiels selbst schreibt § 25 der Statuten wörtlich vor: „Wenn eine Partei auf den von der andern Partei ausgesetzten ersten Stein das Spiel verloren, so wird ihnen, sobald sie den ersten Stein hereingespielt, ein „Polst (Zeichen) geläutet“ und mit Abnehmung des Hutes mündliche Vermerkung gemacht. Dieses Läuten und Hutabnehmen soll keineswegs als Lohn gelten, sondern das Entgegengesetzte und die Vermerkung, sich künftig besser zu halten!“ [Polst, gleich unserem preußischen Puls, ist ein Glockenzeichen, Anschlag. Mit dem Klöpfel kreisend in bestimmten, rasch einander folgenden Pulsen die ruhig hängende Glocke der Kirchen anschlagen, heißt beiern. Das geschieht besonders vor den drei hohen Festtagen; hin und wieder geschieht dieser Anschlag in rythmischen Intervallen.]

Einen anderen Beweis, wie wichtig den Belltafel-Mitgliedern ihr Spiel ist, liefert § 35 (37), der ausdrücklich vorschreibt: „An jedem Tage werden beim letzten Spiele, sobald von draußen der erste Stein gespielt, drei kleine Polsten geläutet und nach dem Läuten mit den Worten: „Feier Abend meine Herren!“ beendet, wo alsdann jeder Spieler nach den Worten „Feier Abend“ die Kopfbedeckung abnehmen muß, bei 2½ Sgr. Strafe im Falle eines Versehens.“ Die Glocke hängt in einem hölzernen Thürmchen auf dem Dache des Gesellschaftshauses und wird durch eine Art Klingelzug in Bewegung gesetzt. Diese Feierabendglocke ist ein Geschenk aus dem Jahre 1807 von dem damaligen Mitgliede, Stellmachermeister Gottlieb Gebel, und wird allabendlich am Schlusse des Spiels nach der obigen ganz bestimmten Vorschrift geläutet. Es hat eine große Aehnlichkeit mit dem Beiern der Kirchenglocken, vielleicht um etwa dieselbe Zeit. Wer das Läuten besorgt, der muß auch beim letzten Glockenschlage sein Feierabend rufen.

Die Gesellschaft hat auch sonst noch mehrere Geschenke von ihren Gönnern aufzuweisen. So schenkte 1826 Kaufmann

Pauser 15 rl. Ct. und Zuckerbäcker Trotz 5 rl. Ct. zum Neubau, wie vorher 1816 Frau Joh. Sus. Baltz 30 rl. Münze zur Reparatur der Belltafel geschenkt hatte. Particulier Würdig als Inspektor der Gesellschaft schenkte zum Andenken an das Königsschießen 1848 einen rothen gläsernen Pokal.

Finden wir hier auch eine etwas weitgehende Anhänglichkeit an das Althergebrachte, so artet sie doch niemals in Philisterhaftigkeit aus. Die Mitglieder üben sich in Kraft, Geschicklichkeit, Mäßigkeitsliebe, kurz, in allen wahren Bürgertugenden als wackere Vorbilder eines mannhaften Bürgerstandes.

Beschlossen wird die Gartenlaube-Schilderung durch Wiedergabe einer Ermahnung an die Spieler, die sich in dem Stammbuche nach dem § 18 der älteren Statuten vorfindet:

„Ihr Herren, die Ihr hier an diesem Ort erscheint,
 Und diese schöne Lust zu üben mit vermeinet,
 Nehmt dieses Sprüchlein hier als eine Vorschrift an,
 Das Spiel erfordert sie, damit nicht Streit sein kann.
 Von Spielern wird der Stein an jeden Ort getrieben,
 Kein Nachschub darf hier sein, sonst wird es angeschrieben;
 Den, der das Spiel verspielt, trifft alsdann auch die Reih',
 Daß er der Erstere beim neuen Ansatz sei.
 Ein jeder hüte sich, daß er darin nicht fehlet,
 Sonst wird ihm eine Schrift davon mehr angezählt.
 Halt' diese Regeln wert und lebet stets in Fried',
 Und wer die Zech' verspielt, sei auch damit vergnügt.
 So wird dies Spiel zur Lust, wenn man kann wohl zufrieden
 Mit werthen Compagnieen so leben im Vergnügen,
 Nachdem erquickt man sich mit gutem frischem Bier,
 Und dann ein Jeder spricht: Vivat, so leben wir!“

Die neuesten Statuten der Belltafel, wie sie heute gedruckt zur Vertheilung gelangen, datiren vom 6. September 1886. Ihre 30 Paragraphen sind von 22 Mitgliedern unterzeichnet. Darnach giebt es auch Ehrenmitglieder. Die Einschreibebgebühr ist auf 5 Mk. erhöht. Als jährlicher Beitrag werden 2 Mk. erhoben, bis spätestens zum 31. Oktober zahlbar bei Verlust der Mitgliedschaft, die dann nur wieder erwerbbar ist durch Zahlung einer Lage und einer Strafe von 1 Mk. Diese Beiträge bilden einen eisernen Fond und dürfen nur zur Instandhaltung des Gesell-

schaftshauses und der Inventarstücke, sowie zur Bestreitung der Ausgaben bei Jubiläen verwendet werden. Der Vorstand besteht aus Inspektor und Kassirer, deren Stellvertretern, sowie sechs Kanzlern oder Spielordnern. Sie werden durch einfache Stimmenmehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erwählt. Den Vorsitz führt der Inspektor oder sein Vertreter oder der älteste Kanzler. Inspektor und Kassirer werden auf 3 Jahre gewählt. Von den Kanzlern scheiden die zwei ältesten alle Jahre aus, können aber wiedergewählt werden. Es wird Protokoll geführt über die Gegenstände der Tagesordnung. Während der Wintermonate ruht das Spiel. Nach altem Brauche seit 1780 sind die Mitglieder von Zahlung des Eintrittsgeldes im Schießwerder bei Concerten und sonstigen Festlichkeiten befreit, um nach der Belltafel zu gehen. Sie legitimiren sich durch ihre Mitgliedskarten. Bei den alljährlichen Sommer- und Wintervergünigungen haben eifrige und häufigere Spieler besondere Vergünstigungen, die in einem oder mehreren Couverts bestehen oder in Geldbetrag, je nachdem sie 30 oder 60 oder 100 oder 130 Male am Spiele theilgenommen haben. Einführung, Theilnahme und Bewirthung von Gästen ist, wie früher, gestattet. Für Eintragung von neuen und nicht schwereren und in der Bezeichnung nicht anstößigen Steinen in ein Buch sind 25 Pf. in die Kasse zu zahlen. Es darf weder gewettet, noch um Geld gespielt werden. Beigeblieden sind die früheren Bestimmungen über Meinungsverschiedenheiten, Zwistigkeiten, harte oder vorsätzliche Beleidigungen. Austritt ist schriftlich anzuzeigen. Unfreiwillig muß er erfolgen, wenn durch rechtskräftige richterliche Entscheidung die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgt ist oder wenn Jemand dazu von der Generalversammlung der Belltafel verurtheilt wurde. Sonst dürften sich keine besonderen Unterschiede von dem bereits früher Gesagten ergeben.

Ebenfalls in neuerer Zeit in Druck gegeben sind die Spielregeln 1887 vom Vorstande der Gesellschaft, damals Chr. Koschel und W. Wandel als Inspektoren, R. Klose und J. Simo-

nowsky als Kassirern, von G. Hartig, G. Schönfelder, R. Scheer, J. Rösch, C. Wolke und H. Koschel als zeitigen Kanzlern, in 39 Paragraphen. Von den sechs Spielenden müssen mindestens zwei Mitglieder sein. Die Spielsteine kommen auf die Tafel. Bei nur einem Kanzler wählt sich dieser einen Gegenkanzler, bei gar keinem erwählen sich die Spieler zwei solche aus ihrer Mitte. Die Steine der jeweiligen Parteien kommen in die Krippe. Um den 7. Spieler wird gewürfelt; der achte geht von selbst zur Gegenpartei. Beiderseits fallen dann die s. g. blinden Steine fort. So wird fortgefahren, es mögen sich so viele Spieler beteiligen, als nur wollen. Der Aussatz trifft auf geringsten Würfelwurf. Kritik des Kanzlers ist nicht erlaubt. Absichtliches Zuwiderhandeln oder Spielen nach eigenem Gutdünken zieht zuerst einen Tadel des Kanzlers nach sich, sodann aber Ausschluß vom Spiele für den Abend, aber nicht von der Zeche. Der Kanzler kann den ersten Stein, falls nicht gut ausgesetzt nach seiner Ansicht, zurückholen und nochmals spielen lassen, aber nur ein Mal. Das Uebrige besagt die frühere Schilderung. Beim Hereinspielen ist das Spiel dem freien Ermessen eines Jeden überlassen, da er wohl bemüht sein wird, so zu spielen, daß er nicht der Verlierer ist. Tadel und Beleidigung sind dabei ausgeschlossen. Verlierer ist: 1. dessen beide Steine zuletzt stehen, 2. dessen einer Stein in die Krippe gefallen und dessen anderer zuletzt steht, 3. dessen beide Steine in die Krippe gefallen sind. Haben im letzteren Falle also Mehrere zugleich verloren, so bekommt ein Jeder von ihnen auf der Tafel einen Strich, das s. g. Doppelbier. Der Verlierer hat den ersten Stein bei einer neuen Partie auszusetzen. Fällt letzter Stein einer Partie zusammen mit dem letzten der anderen Partei beim Stechen in die Krippe, so ist das Spiel unentschieden. Dann setzt die Partei des geworfenen Steines aus unter Bestimmung ihres Kanzlers und der Verlierer dieser Partei erhält zwei Striche, ebenfalls Doppelbier genannt.

In welcher Reihenfolge die Steine von der verlierenden Partei herein zu spielen sind, dazu bestimmt der Kanzler der

gewinnenden Partei einen Spieler, stets ein Mitglied, der dies anzusagen hat. Das ist der Markeur. Dieser schreibt auch dem von ihm bestimmten Verlierer seinen Strich an. Unterläßt er das in den nächsten drei Spielen, so muß er den Strich auf seine Rechnung nehmen. Wenn im Laufe des Spieles von beiden Parteien je der vorderste Stein ganz gleich zu stehen kommt, so ist von derjenigen Seite weiter zu spielen, welche zuletzt gespielt hat. Bei Streit über den gleichen Stand durch das Augenmaß entscheidet sogar das Winkelmaß, durch die von den Kanzlern bestimmten Mitglieder zu handhaben. Es folgen noch sonst gleich minutiöse Bestimmungen. Ebenso häufig sind die mannigfachen Strafen. Kommt ein Stein auf die sog. Kulle, so ist das, was derselbe unterwegs anrichtet, immer gültig. Was Kulle ist, steht nicht beschrieben. Der Stein darf bei Strafe (25 Pfg.) nicht auf der Gesichtsseite gespielt werden. Niemand darf mit mehr als 4 Steinen spielen. Die Spieler dürfen nur auf ihrer Spielseite sich aufhalten. Die Stellung der Steine ist nicht zu verrathen. Die Steine eines Ausgetretenen sind nur durch 3 Spiele zu spielen. Die Kanzler müssen ihr Amt bis zu Ende verwalten. Ist keine Lust zum Spielen mehr vorhanden, so muß das letzte Spiel von den Kanzlern bekannt gegeben werden. Ist dies beendet und wird der erste Stein von der verlierenden Partei hereingespielt, so wird mit der Feierabendglocke gelockt und nach kurzer Pause wiederum dreimal geläutet. Dann erfolgt von einem Mitgliede das schon früher besprochenene Bieten des Feierabends. Nur derjenige ist von dem Abnehmen der Kopfdeckung entbunden, welcher gerade den Spielstein zum Abstoßen in der Hand hält.

Eine besondere Erwähnung verdient noch die Zeche. Sie wird von den beiden Kanzlern festgesetzt. Es kommt zur Berechnung ein bestimmtes Spielgeld von 10 Pf. für jeden Spieler und außerdem das verunkene Bier. Ein Mitglied hat auf Ersuchen die Zeche zu machen. Jeder Spieler legt diesen Betrag nebst dem, was er als Verlierer für die Striche zu zahlen hat, auf sein Schild und wird darüber von dem

s. g. Zechenmacher durch ein Kreuz (+) quittiert. Ist Herausgabe von Geld notwendig, so darf der Berechtigte sich die Differenz nicht eigenmächtig zurücknehmen (bei Strafe von 25 Pf. zur Kasse), sondern muß warten, bis der Zechmacher ihm dies herauszahlt. Wer fortgeht ohne Bezahlung der Zeche und ohne Auftrag dazu an einen Anderen, wird um 25 Pf. zur Kasse gestraft.

In dem Buche „Personen-Conto“ steht angeschrieben und ist daraus zu ersehen seit dem Juli 1850 für jeden Tag, welches Mitglied sich am Spiel beteiligt hat. Es enthält auch die Mitglieder-Verechnisse seit jener Zeit und auch sonst noch manche interessante Notiz.

Da mir nun als zweiter Ort in der Provinz Schlesien, wo die Belltafel noch heute gespielt würde, die Stadt Schweidnitz gemeldet ward, so schrieb ich dorthin, mußte aber durch die Rückkunft meiner Karte und den postalischen Vermerk: Welche von beiden? in Erfahrung bringen, daß es dort sogar zwei Vereine gäbe, welche sich mit diesem Spiel beschäftigten, und erhielt auf meine Classification I und II zunächst Nachricht von Herrn Restaurateur C. Habel dort als Rendant der Belltafel-Gesellschaft Liebe und Eintracht, also mit einem Namen angethan, wie man ihn sonst etwa nur bei Freimaurerlogen zu finden gewohnt ist, und dies vielleicht ein Beweis für das betr. Alter der Gesellschaft. Ich lasse nun am Besten nach dem Bericht jenes Herrn eine Schilderung folgen:

„Unser Verein führt den Namen Belltafelgesellschaft Liebe und Eintracht und ist gegenwärtig 35 Mitglieder stark. In den Statuten (vom 8. August 1893) nennt der Verein sich eine Privatgesellschaft, welche beabsichtigt, den Mitgliedern Gelegenheit zur Erholung von Berufsgeschäften unter Bekannten zu gewähren, und der Zweck der Versammlung ist, Parteen auf der Belltafel zu spielen. Ueber die inneren Angelegenheiten werden die Statuten Aufschluß geben.

Was die alten historischen Nachrichten anbelangt, so sind dieselben allerdings sehr dürftig, weil unsere Vorfahren es ver-

absäumt haben, schriftliche Aufzeichnungen zu hinterlassen; doch ist es erwiesen, daß das Belltafel-Spiel mehrere Jahrhunderte alt ist. Im sechzehnten Jahrhundert ist dasselbe von Schweidnitz nach Breslau gekommen, und zwar bei Abhaltungen von Schiessfesten; denn in den Schiessverordnungen der Schützengilde von Breslau aus jener Zeit wird des Belltafel-spieles Erwähnung gethan und die Breslauer Belltafelgesellschaft konnte schon im Jahre 1890 ihr dreihundertfünfundzwanzigjähriges Jubiläum feiern. Die ältesten Nachrichten über das Belltafel-spiel in unserer Stadt Schweidnitz zeigen darauf hin, daß dasselbe allerdings als ein Vergnügungs-Spiel der Mönche sich in die Klöster eingebürgert hatte. Durch Urkunden im Archive der Stadt ist erwiesen, daß hier im Minoriten-, sowie im Jesuiten-Kloster die Mönche bis zum Jahre 1780 das Belltafel-Spiel so fleißig betrieben haben, daß dieselben sogar vergaßen, den ihnen damals übertragenen Pflichten des Schulunterrichts der Jugend nachzukommen. Infolge mehrfach eingegangener Beschwerden wurde deshalb von Friedrich dem Grossen im Jahre 1780 den Mönchen jener beiden Klöster das Belltafel-Spiel strengstens untersagt. In Folge dieses Verbotes wurden die Belltafeln selbst 1784 von den Mönchen verkauft und ist dabei die jetzige Spieltafel unseres Vereins wahrscheinlich bald in den damals sogenannten Kroischkretscham, späteren Gasthof zum Goldenen Baum gekommen, weil jegliche Nachrichten darüber fehlen, daß dieselbe vorher in einem anderen Lokal gestanden hätte.

Die ältesten Beweise, daß Belltafel gespielt worden ist, sind ein paar übrig gebliebene Spielsteine mit der Jahreszahl 1798. Dieselben befinden sich noch in unserm Besitz. Die ältesten schriftlichen Aufzeichnungen, welche wir besitzen, datiren allerdings erst vom 1. Mai 1843. An diesem Tage gründete sich ein Verein im Gasthofe zum goldenen Baum und ist dies derselbe Verein, welcher heute noch unter dem Namen: Belltafel-Gesellschaft zur Liebe und Eintracht besteht.

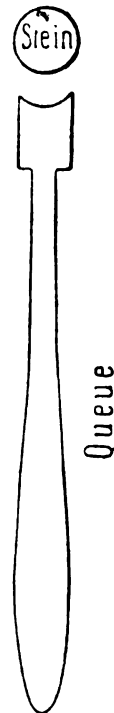
In jenem Gasthof hat der Verein sein Spiellokal gehabt bis zum Jahre 1874, da in diesem Jahre die Stadt Schweidnitz

den Gasthof ankaupte und die Gebäude alle fortriß, um auf dem frei gewordenen Platze ein evangelisches Mädchenschulhaus zu erbauen.

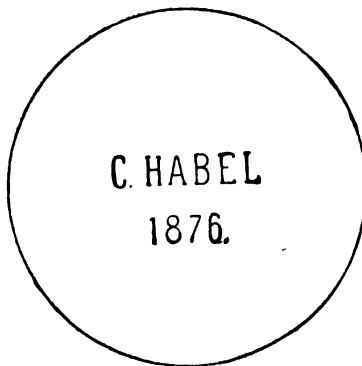
Erst im Jahre 1875 gelang es dem Verein, wieder ein Spiellokal zu finden, und zwar im Garten-Etablissement „zum Waldschlösschen“, wo der Verein bis zum Jahre 1892 wohnen blieb. Dann verlegte er sein Spiellokal in den Schreibendorfer Kretscham, wo es sich noch heute befindet. Dies ist das mir bekannte historische und statistische Material, welches vielleicht von Interesse sein dürfte.

Nun noch einige Nachrichten über das Spielen selbst.

Zum Belltafelspielen ist eine lange Tafel nöthig; unsere Spieltafel ist 12 m 35 cm. lang und 39 cm breit. Die Tafel ist auf ihrer oberen Fläche ein klein wenig ausgehöhlt, so daß sie in der Mitte eine muldenförmige Vertiefung bildet, was jedoch mit bloßem Auge kaum sichtbar ist. Hauptbedingung ist nun, daß die Tafel in ihrer ganzen Ausdehnung ganz wagerecht steht. Die Tafel ist auf der oberen Fläche sehr glatt und fein schwarz polirt. Aus diesem Grunde werden die Mitglieder scherzweise auch „schwarze Brüder“ genannt. Rechts und links der Tafel befindet sich ein um drei Zoll vertiefter Raum, die Krippe genannt. Diese Seitenkrippen sind besonders an die Spieltafel angesetzt. Hier hinein fallen die beim Spielen rechts und links herunter gespielten Steine. Die gerade ausgespielten Steine fallen vom Ende der Tafel ebenfalls in eine solche Krippe. Die beigeftigte Zeichnung A wird zum bessern Verständnisse beitragen. Zum Spielen gehören nun noch eine ungefähr 80 cm lange Queue — nach Zeichnung — (heute heißt der Köh!) und für jeden Theilnehmer am Spiele vier Steine. Diese runden und scheibenförmigen Steine sind aus gutem Metall in Rothguß hergestellt, haben (vergl. beige-



gebene Zeichnung!) einen Durchmesser von ungefähr $4\frac{1}{2}$ bis 5 cm und sind 7, 8 bis 10 mm hoch. Es giebt auch noch ältere Steine, ganz von Eisen, die aber nicht mehr beliebt sind. Die untere zum Spielen gebrauchte Seite muß sehr gleichmäßig geschliffen sein. Besondere Namen führen hier die Steine nicht. Auf der oberen Seite befindet sich entweder, wie zumeist, der Name des Besitzers, sei es nur in den Anfangsbuchstaben, sei es ganz ausgedrückt, oder, wie weniger, eine Art Wappen des betreffenden Eigenthümers, wie hier etwa mit dem der Tischler, so daß sich allerdings wohl aus Eigenwahl das Gewerk als Herrn darauf bezeichnet. Von Hausmarken scheint nicht mehr die Rede zu sein. Gespielt wird nur während der sechs Sommermonate April bis September, und zwar Sonntag, Montag und Freitag Nachmittags von 3 Uhr ab. Das Belltafel-Spiel ist ein sogenanntes Kriegsspiel. Mit der Queue werden die Steine beim Spielen geschoben und es ist Sache des Spielers, zu wissen oder zu berechnen, wie stark er den Spielstein schieben muß, um den nöthigen Erfolg zu haben. Werden die Steine zu stark geschoben, so ist es sehr leicht möglich, daß sie über die ganze und sehr glatte Tafel hinüberlaufen, in die hintere Krippe hineinfallen und somit für den Spieler und seine Partei verloren sind. Es werden zum Beginne des Spieles durch das Loos die Theilnehmer in zwei Abtheilungen bestimmt.



Die Zahl der Spieler soll immer gleich sein; ist die Theilnehmerzahl ungleich, so müssen sogenannte Beisteine verwendet werden, und wird dabei auf folgende Art verfahren: Haben sich 5 Mitglieder eingefunden, die ein Spiel beginnen wollen, so werden die Zahlen 1—5 verloost; welche 1 und 5 gezogen haben, die würfeln mit einander: wer den niedrigsten Wurf macht, auf

dessen Seite kommen die Beisteine. Ich nehme an, No. 1 hat sechs geworfen und No. 5 wirft bloß drei, dann ist die Gesellschaft getheilt in 1, 2, 3 als Erste, und 4 und 5 mit den Beisteinen als Letzte. Wer No. 1 hat, fängt an und spielt einen Stein, welcher den Punkt a auf der Tafel erreichen muß. Nun kommt 4 und spielt seinen Stein; derselbe muß ein Stück über den Stein vom Aussetzer hinaus gegangen sein. Zum besseren Verständnisse habe ich die Steine von jedem Mitspieler mit seiner No. gezeichnet, indem die Zeichnung A zu beachten bitte. Nun spielt No. 1 wieder, der noch etwas weiter geht; jetzt spielt 4 wieder; erreicht er aber den Stein von No. 1 nicht, so muß er es noch einmal versuchen; spielt er aber zu stark, so daß der Stein bis hinten in die Krippe fällt, so muß er noch einmal spielen und kommt mit seinem Stein über No. 1 hinweg; nun spielt No. 1 weiter, dann No. 4 wieder und vielleicht gelingt es ihm, seinen Stein, ohne anzustoßen, bis ganz hinten hin zu bringen. Jetzt spielt No. 1 wieder, und da er nicht mehr weiter gehen kann, muß er den Stein von No. 4 treffen und von der Tafel herunterstoßen; um dies zu erlangen, muß er seinen Stein bei dem Punkte b aussetzen, auf den Punkt c zu spielen; sein Stein wird dann die punctirte Bahn laufen, den Stein von No. 4 treffen und in die Krippe stoßen. Dies ist jedoch ein sehr schwieriges Spiel und gelingt nur guten Spielern. Ich nehme an, es sei dem Spieler No. 1 gelungen, er habe den Stein von No. 4 getroffen und auch hinunter gestoßen, sein Stein sei an derselben Stelle stehen geblieben, so muß jetzt No. 5 spielen; dieser erreicht den Stein von No. 5 nicht, sondern bleibt unterwegs sitzen, rennt mit dem nächsten Stein an oder fällt in die Krippe und verliert seine ganzen Steine, ohne No. 1 getroffen zu haben; auf diese Art haben die Ersten 1, 2 und 3 den Gang gewonnen und 4 und 5 haben ihn verloren. Nun wiederholt sich das Spiel „auf zurück“ zu. Möglicherweise gewinnen jetzt 4 und 5, und geht das Spielen so lange fort, bis eine Partei 4 Gänge gewonnen hat. Dann ist die Partie zu Ende. Die Anwesenden mögen dann zu einer neuen Partie losen.

Alljährlich zu Anfang des Monats August wird eine sogenannte Königspartie gespielt. Nach den Statuten wird sie vom Vorstande bestimmt und auch der Gesellschaft mitgetheilt. Zu derselben zahlt jedes Mitglied 60 Pf. Den eingezahlten Betrag erhalten die Gewinner der Königswürden ausgezahlt und haben diese dafür die Verpflichtung, den Mitgliedern ein Abendbrod mit freiem Trunke zu gewähren. Nach meiner Meinung würde die Summe von 21 Mk. (bei 35 Mitgliedern zu je 60 Pf.) kaum zu Abendbrod und entsprechendem Trunke ausreichen und die Königsehre somit dem glücklichen Gewinner trotz der Beisteuer eine theure Last sein. Dies Königs-Tractament findet in den Wintermonaten statt und wenn die größere Hälfte der Mitglieder es wünscht, können dann (nach § 5 der Statuten) auch Tanzkränzchen stattfinden.

Bitte nun, die Zeichnung B zu beachten. Es werden 18 Steine auf die Tafel gestellt, wie die Zeichnung angiebt; jeder Stein zählt die darauf vermerkte Zahl, was zusammen 171 ergibt. Aus welchem Grunde gerade 18 Steine in fortlaufender Zahlenbezeichnung und somit gerade diese Zahl 171 gewählt worden ist, konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Die Spieler, die sich der Reihe nach ablösen, erhalten ebenfalls 18 Steine zum Spielen, und müssen sich nun Mühe geben, möglichst viele der auf der Tafel stehenden Steine zu treffen und von der Tafel in die Krippe zu stoßen. Schöbe er z. B. zwei Male, ohne einen Stein zu treffen, so bleiben, wenn er mit seinen 18 Spielsteinen fertig ist, doch noch zwei Stück der Tafelsteine stehen und um deren Markirzahl wird die Zahl 171 gekürzt, wenn es sich um die Berechnung des von ihm geleisteten Schubes handelt. Wie aus der Zeichnung ersichtlich, ist die Stellung der höher und höchst numerirten Steine mehr nach dem hintern Ende gerückt, und zwar wohl deßhalb, weil diese am Schwersten treffbar sind. Blieben die Tafelsteine der beiden Ecken stehen, die zusammen 35 Punkte ergeben, so hätte ihr Schieber nur $(171 - 35 =)$ 136 geschoben. Hätte Jemand nur den Stein nicht getroffen, welcher 15 zählt, also links den vorletzten, so hätte

er (171—15 =) 156 geschoben, käme also vor den vorigen zu stehen. Es sei hierbei noch bemerkt, daß jeder einzelne Stein auf der Tafel auch einzeln getroffen werden muß. Wenn nun doch einem s. g. Preller mehrere Steine in die Krippe fallen, so gilt für die Berechnung nur der zuerst getroffene und in die Krippe gefallene, während die andern wieder auf ihren Platz gestellt werden. Wem es gelungen ist, alle Steine wegzuschieben, oder doch die meisten, der ist für das betreffende Jahr König, während die zwei Nächstbesten als Königslieutenants proclamirt werden.

Als drittes Spiel kann noch Kegelpartie gespielt werden. Dieselbe spielt sich ganz so ab, wie auf der Kegelbahn. Die Kegel werden ebenso aufgestellt und mit den Steinen danach geschoben, auch die Berechnung ist genau ebenso. Natürlich werden dabei nur die kleinen Billardkegel benützt.

Gleichzeitig theilt er noch mit, daß daselbst noch ein Belltafelverein besteht mit etwa 28 Mitgliedern, der den Namen zur wahren Eintracht führt. Die ganze Einrichtung, die Handhabung der andern Angelegenheiten und das Spielen selbst ist dort aber genau so, wie bei unserem Vereine. Dieser Verein feierte am 17. August 1891 das 50jährige Jubiläum, ist also um 3 Jahre älter. Allerdings bestehen bei uns seit 1843 erst die ältesten schriftlichen Nachweisungen. Noch ältere Schriftlichkeiten sind aber auch bei der „wahren Eintracht“ nicht vorhanden. Ihre Statuten sind ebenfalls gedruckt. Fast scheint es, daß, wenn diese Gesellschaft sich zur „wahren Eintracht“ nennt, also die Liebe im Namen der ersteren ausgelassen wird, gerade diese im Namen bemerkbare Verschiedenheit etwa auf ein früher stattgehabtes Zerwürfniß im Schooße von ursprünglich nur einer einzigen Gesellschaft hindeuten könne. Doch soll dem in keiner Weise also sein. Mein freundlicher Gewährsmann Habel bestreitet das durchaus, da er, jetzt im Alter von 62 Jahren, wohl darum wissen müsse. Das wäre allerdings congruent mit der Zeit der Wiederauffrischung des Spieles, mit den einmal stabilirten Jahren des Bestandes. Für diese Zeit weiß er sich aus seiner Kindheit zu entsinnen, daß stets in

zwei Gärten die beiden Vereine bestanden haben. Er erklärt nun die Sache wohl richtig also, dass, als die Spieltafeln aus den zwei Klöstern weggamen, die Besitzer von zwei Gastwirthschaften dieselben erworben und in ihren Gärten zur allgemeinen Benutzung aufgestellt haben. Erst später hätten sich Vereine darum gebildet, in diesem Fall also ihrer zwei.

Um auch über die inneren Angelegenheiten eines solchen Vereins Kunde zu geben, halte ich dafür, den darauf bezüglichen Wortlaut in extenso wiederzugeben und in der Annahme, daß die Statuten wohl überall Gleiches besagen werden, wählte ich dazu den Wortlaut der „Belltafel-Gesellschaft Liebe und Eintracht“ zu Schweidnitz, weil, obgleich die kleinere Stadt, von hier aus die Verbreitung des Spieles namentlich nach Breslau hin stattgefunden hat. Auch nehme ich an, daß in der kleineren Stadt sich an Eigenheiten mehr erhalten haben wird, was zur Beleuchtung der Sache nöthig erscheinen könnte.

Wahl des Vorstandes.

§ 6. Zur Leitung des Vereins wird ein Vorstand gewählt, bestehend aus: einem Präses und dessen Stellvertreter, einem Rendanten und dessen Stellvertreter, zwei Vorstandsmitgliedern. Außerdem sind noch zwei Rechnungs-Revisoren zu wählen, welche die Jahresrechnung zu prüfen haben.

§ 7. Der Vorstand wird bei der jährlich im März stattfindenden General-Versammlung mittelst Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt. Wenn die Mehrheit der Anwesenden es wünscht, kann die Wahl per Acclamation erfolgen. Die ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Die nicht erschienenen Mitglieder haben sich den gefaßten Beschlüssen zu fügen.

Pflichten des Vorstandes.

§ 8. Die Pflichten des Vorstandes sind: a) die Leitung des Ganzen, Anordnung und Beaufsichtigung der Vergnügungen und Schlichtung entstehender Streitigkeiten; b) Einkassirung der Monatsbeiträge, sowie aller Zahlungen zur Kasse; c) Be-

richtigung der entstandenen Unkosten; d) vor dem Abgange vom Amte: vollständige Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe.

§ 9. Der Gesamt-Vorstand ist ermächtigt, zum Besten des Vereins Anordnungen zu treffen. Gelder kann der Vorstand bis zehn Mark ausgeben, zu größeren Auszahlungen ist General-Versammlungs-Beschluß einzuholen. Die vom Vorstande gefaßten Beschlüsse sind der Gesellschaft in einer General-Versammlung vorzulegen.

Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10. Zutritt zur Gesellschaft können nur unbescholtene, selbstständige Personen erlangen. Die Anmeldung muß beim Vorstande schriftlich geschehen, worauf der Name des sich Meldenden an die Anmelde-Tafel geschrieben wird. Nach Verlauf von 14 Tagen findet die Ballotage statt. An derselben müssen mindestens 7 Mitglieder theilnehmen. Ist dieselbe günstig ausgefallen, so erfolgt die Aufnahme und hat das neu eintretende Mitglied sich durch eigenhändige Namens-Unterschrift zur gewissenhaften Erfüllung der Statuten zu verpflichten.

§ 11. Neu zutretende Mitglieder zahlen eine Mark Einschreibe-Gebühr und eine Mark zum Inventarium, wodurch sie Mittheilhaber von sämmtlichem Inventarium werden.

§ 12. Von jedem Mitgliede sind jährlich zur Kasse zu entrichten: a) eine Mark Bahngeld, dasselbe erhält der Wirth als Miete für das Spiellokal; b) für die Monate April bis inclusive September monatlich 60 Pf. Durch diese Zahlung erlangen die Mitglieder das Recht, am Königs-Tractament frei theilnehmen zu können. Tritt ein Mitglied im zweiten oder einem späteren Monat zu, so ist dasselbe verpflichtet, die Beiträge für die verflossenen Monate nachzuzahlen.

§ 13. Jedes Mitglied ist verpflichtet, während der Dauer der Spielzeit eine Mark in die Spielkasse einzuspielen. Wer nicht eine Mark eingespielt hat, zahlt nach Beendigung der Spielzeit den Festbeitrag nach. Sind von einzelnen Mitgliedern mehr wie eine Mark eingespielt worden, so wird dieser Ueberschuß in das Sparkassenbuch No. 1598 eingezahlt. Andere Ueberschüsse werden in das Sparkassenbuch No. 1681 eingezahlt.

§ 14. Die Mitglieder haben ihre Beiträge jeden Monat pünktlich an den Rendanten zu entrichten. Bis zur Königs-Partie müssen alle Beiträge zur Kasse gezahlt sein. Von den Zahlungs-Verbindlichkeiten kann kein Mitglied befreit werden. Ausnahmen können nur in Folge langwieriger Krankheiten stattfinden.

§ 15. Mitglieder, welche am Königs-Tractament nicht theilnehmen wollen, müssen auf ihren Antheil verzichten und fällt derselbe der Kasse zu. Wer durch Krankheit verhindert ist, am Königs-Tractament theilzunehmen, kann sich sein Couvert holen lassen.

§ 16. Mitglieder, welche bis zur General-Versammlung ihre Pflichten zur Kasse nicht erfüllt haben, können durch Beschluß der General-Versammlung aus der Zahl der Mitglieder gestrichen werden; dieselben haben keinen Antheil an das Inventarium oder Kassengelder. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden wollen, haben ihre Beiträge so lange zu zahlen, bis sie ihre Mitgliedskarte und Statuten dem Vorstande zurückgegeben haben.

§ 17. Mitglieder, welche volle 25 Jahre Mitglied gewesen sind, werden zu Ehren-Mitgliedern ernannt und sind als solche von der Zahlung der Monats-Beiträge befreit. Wollen sie am Tractament theilnehmen, so müssen sie ihre Couverts bezahlen.

§ 18. Gäste können bei Festlichkeiten eingeführt werden, jedes Mitglied haftet jedoch für den guten Ruf, sowie anständiges Betragen der von ihm eingeführten Gäste. Sollte der Fall eintreten, daß eine sich nicht qualificirende Person eingeführt würde, so muß sich dieselbe auf Verlangen des Vorstandes sofort aus der Gesellschaft entfernen.

§ 19. Jedes Mitglied, welches durch sein Betragen Anlaß zu Störungen geben sollte, hat zu erwarten, als Ruhestörer vom Präses aus der Versammlung gewiesen zu werden.

§ 20. Abänderungen dieser Statuten können nur durch Generalversammlungs-Beschluß herbeigeführt werden. Jedem Mitglied ist ein Exemplar dieser Statuten zuzustellen. Schweidnitz, den 8. August 1893. Der Vorstand: Heider, Präses, Lauterbach, Stellvertreter, Habel, Rendant, Teusner, Stellvertreter, Ehrentraut, Bruchmann. (Schluß folgt.)

Christian Donalitus.

Von

Dr. F. Tetzner.

Was Rhesa, Schleicher, Nesselmann in ihren Donalitusausgaben über des Dichters Leben geboten haben, geht durchweg auf Rhesas Darstellung und Nachlaß zurück, erst Passarge bot wichtige neue Notizen aus dem Tolminkemer Pfarrarchiv. Um die sich hie und da widersprechenden Angaben zu berichtigen und ergänzen und so viele fehlende Bausteine zu einer Lebensgeschichte des größten litauischen Dichters herbeizuschaffen, machte sich nicht nur eine Nachprüfung der Quellen, sondern auch Nachforschung an allen den Orten nöthig, in denen Donalitus je gelebt hat und zu denen er in Beziehung stand. Die Nachforschungen in Gumbinnen, Stallupönen, Lasdinehlen, Walterkehmen, Gawaiten, Goldap blieben ergebnislos, dagegen boten die Universitätsbibliothek und das Staatsarchiv zu Königsberg sowie die Pfarregistratur zu Tolminkemen eine Menge neues Material. Für vortheilhafte Benutzung bin ich den Beamten und Pfarrern, insbesondere aber Herrn Geh. Justizrath Passarge in Wiesbaden, Herrn Pfarrer Freyberg in Tolminkemen, Herrn Gutsvorsteher G. v. Below in Lasdinehlen, während meines mehrmaligen Aufenthalts in Litauen dankbar; am meisten jedoch dem Hohen Königl. Konsistorium in Königsberg, das mir einen großen Theil der Akten zum Studium überließ.

Es kommt mir zunächst nicht darauf an, eine abgeschlossene Biographie nebst vollständigem Litteraturverzeichnis zu geben; beides behalte ich mir für später vor, da es noch mancherlei zu

schürfen giebt. Vorläufig will ich über die Quellen seiner Lebensgeschichte, über die wichtigsten Lebensdaten und schließlich über den Separationsstreit berichten.

I. Quellen.

A. Handschriften bereits gedruckter Werke von Donalitus.

1. Handschrift No. 120a—f im Königsberger Staatsarchiv unter Msc. A. Im Format 35/21 enthält dies Manuscript auf 54 später numerirten Seiten 6 Schriftstücke:
 - a) Pawasario Linksmbybis (Des Lenzes Freuden). Seite 4—18. Die 4. Seite schließt mit dem 82. Vers, die folgenden mit 124, 166, 208, 251, 295, 339, 382, 423, 466, 510, 552, 595, 627, 660. — 586—95 ist doppelt, daneben von des Dichters Hand „Es ist aus Versehen noch einmal geschrieben“. Die Schrift ist lateinisch, ist deutlich und schön, etwas lang und spitz und scheint aus dem Jahre 1773 zu stammen.
 - b) Wasaros Darbai (Des Sommers Arbeiten). Seite 25 bis 43. Gleichfalls vom Dichter um jene Zeit abgeschrieben; desgleichen
 - c) Fortsetzung. Auf S. 45.
 - d) Szirdings Brolau! (Lieber Bruder!) Brief. S. 47. Format 16/20. Schrift schlecht. Der erwähnte Seligmann war Glöckner in Tolminkemen. Am Rande von fremder Hand: Jordan.
 - e) Kilgiser Brief. S. 49—52. Format 14/18,5. An der Seite: Jordan.
 - f) Brief aus Kleschoven. Von Wach, der bis 1818 daselbst Pfarrer war, dann nach Tolminkemen ging, wo er 1819 starb, auf Rhesas Veranlassung geschrieben. (Schleicher S. 19 konnte die Unterschrift nicht entziffern.)
— — — — Aus Rhesas Nachlaß ist sonst nichts über Donalitus im Staatsarchiv erhalten, wohl aber eine Anzahl teils unveröffentlicher Dainos von verschiedenen Prä-

- centoren, Pfarrern etc. Abgedruckt sind die oben erwähnten Stücke bei Rhesa (nur a und b sehr ungenau), Schleicher (a, b, c ungenau; d, e, f gut), Nesselmann (a—e gut und mit Uebersetzung von a—d; f fehlt), Passarge (a—d übersetzt, e abgedruckt, f nicht); außerdem a nicht wörtlich in „Kristijonas Donalaitis. Pavasario linksmybes. Tilzeje 1891. M. Jankus“.
2. „Littauische Gedichte des Pfarrers Donalitus in Tolmingekemen.“ „Aus dem Nachlaß der Tochter des Herrn Justiz-Rath Hohlfeld.“ Quartband in Pappe gebunden, die erhaltenen litauischen Gedichte des Donalitus; in der bei Nesselmann eingehaltenen Reihenfolge abgedruckt; die Dichtungen unter 1 sind in der Urfassung aufgenommen. Passarge hat, was angeblich bei Nesselmann fehlt, Herbst 543: (Schl. 541: Vis blogyn eidams su manimsenenis pastoj.) Vgl. Schl. 17/18. — Aufbewahrt im Prussiamuseum zu Königsberg.
 3. „Nachrichten.“ Lebensbericht des Dichters, zu dem Aktenband C 5 geheftet, vgl. C 5 den 2. Theil. Abgedruckt nebst den erhaltenen deutschen Gedichten des Donalitus in „Unsere Dichter in Wort und Bild“, Band 6. Herausgegeben von Dr. F. Tetzner. Leipzig 1896, R. Claußners Verlagsanstalt.
 4. „Kirchenurkunde“ und „Schulurkunde.“ Aus C 7 und C 12. Abgedruckt in der „Altpreuß. Monatsschrift“ 1896, XXXIII, 190—205.
 5. Bemerkungen in den Taufbüchern. Aus C 1—4. Abgedruckt in der „Altpreuß. Monatsschrift“ XXXIII, 18—35.

B. Quellen seiner Lebensgeschichte.

1. Lebensumstände des Dichters, dargestellt von Rhesa VII—IX. Rhesa schöpft sie zunächst wohl aus B 2; er schrieb ja dazu die Fortsetzung. Dann stützte er sich nach seinen eigenen Worten auf die Angaben einiger Personen, „die den Verstorbenen in den letzten Jahren persönlich gekannt“; er fügt Bruchstücke aus Briefen des Dichters ein. Rhesas Quellen scheinen verloren gegangen zu sein. Nicht benutzt hat er den oben erwähnten, in seinem Nachlaß be-

findlichen Brief aus Kleschowen, der ihm erst nach Druck seiner Donalitus-Ausgabe zugeht; ebensowenig das Tolminke-mer Archiv, ferner nicht No. 5; desgleichen nicht die in der Königsberger Universität befindlichen *Matriculae Pars II* in *Academia Regiomontana 1676 ff.*, woselbst es heißt: *Anno 1736 per semestre aestivum Rectore Academiae Johanne Behm S. Theolog. Doct. ejusdem ut et Graec. Lingu. Prof. Ordin. Consist. Samb. Consil. et Bibliothecario Regio Numero Civium academicorum adscripti sunt sequentes — Mense Septemb. — die 27. — Christianus Donalitus, Gumbin. Boruss. jur(atus, etc.) e schola cathedrali dimissi.*

Bei dieser Gelegenheit will ich gleich über die Immatriculation aller seiner Namensverwandten berichten.

1679, 14. Juni, Johannes Donalaitius. Insterb. Prussius (1686—99 Pfarrer in Ditlacken, 1704 in Willuhnen, † 1704 in Walterkehmen. Rh. VII.)

1680, 4. Juli, Michael Donalaitis. Pr. St.

1706, 12. März, Johannes Donalitus. Insterburgensis Stipul.

1709, 5. April, Christoph Albertus Donalitus. Ditlak. Prussius (dimissi maxima parte pauperes stipulati sunt).

1762, 15. April, Christianus Fredericus Donalitus, Regiom. Bor.

1812. 14. April, Frid. Edm. Leopold Donalitus. Wischwill. Litt. Jur. cult.

Der Name Donelson tritt am 4. Oktober 1742 und am 26. April 1747 auf, Donalies 1780, 1813 u. s. f. Das Gedicht an den Amtsrath Georg Albrecht Donalitus zu Sommerau (Rhesa XIX, Passarge 16), den er Vetter nannte, ist nicht vollständig erhalten; den Namen dieses Veters habe ich nicht im Immatriculations-Verzeichniß gefunden.

2. Notiz auf S. 107 von Arnoldts kurz gefaßten Nachrichten von den an den ev. Kirchen Ostpr. gest. Predigern. Königsberg 1777: Tolminke-mer, 16: „Christian Donalitus, geb. zu Lasdenehlen im Szirgupöhnschen 1714 d. 1. Januar und vorhin zu Stallupöhnen von 1742 Rector und von 1740 Cantor. Er

ward 1743 zu Schloß ordinirt, und am 24. Sonntage nach Trinitatis von dem Ertzpriester Hahn in Insterburg introducirt.“ Diese Angaben rühren wohl vom Dichter selbst her. Die Ergänzung, die Rhesa 1834 in die Fortsetzung zu Arnoldts Werk aufnahm, lautet: „Christian Donalitiuss starb d. 18. Febr. 1780. Er hat sich als litth. Dichter ausgezeichnet. S. über sein Werk Rhesas Uebersetzung, Vorrede, S. 8.“

3. Taufregister, das der Dichter „von 1743—1779 (nicht 1758 bis 1773) eigenhändig geführt“ (P. 21). Vgl. C 2. — Einzelne Bemerkungen daraus verwendete P. (1—26) in seiner Lebensbeschreibung und bereits zuvor in seinem Werke „Aus baltischen Landen“. Die bedeutenderen Notizen habe ich veröffentlicht in der *Altpreuß. Mon. B.* 33, Heft 1—3.
4. Akten des Separationsstreites. Einzelnes daraus bei Passarge, *Aus balt. Landen*, 322—324, und Passarge 22. — Vgl. C 5.
5. Notiz in „Bocks Versuch einer wirthschaftlichen Naturgeschichte von dem Königreich Ost- und Westpreußen, Dessau 1782“; I, 199: „Die beyden Brüder Donaleitis, davon der eine als Prediger zu Tollmingkehmen gestorben, der andere als Goldarbeiter und Juwelier in Königsberg lebet, sind hier im Lande durch Verfertigung der sonderbarsten musicalischen, ärometrischen, hydraulischen und anderer physicalischen Instrumente, Uhren u. dgl. einem jeden bekannt.“
6. Notiz in Hasenkamps „Ostpreußen unter dem Doppelaar“, Königsberg 1866, S. 498: „Aehnlich wie diesem (Hofprediger Arnoldt; vgl.: Preuß, Friedrich der Große, Berlin 1833; II, 159/160) hätte es leicht einem andern Geistlichen, dem Landpfarrer in Tollmingkehmen (es ist die Zeit von 1756/57 gemeint; D. war 1743—1780 Pfarrer in T.) ergehen können, welcher, wie Preuß I, 272 erzählt, seiner Predigt am Alexander-Newski-Feste, einem griechisch-katholischen Feiertage, dessen Begehung von der protestantischen, wie von der römisch-katholischen Geistlichkeit des Landes als eine sehr

herbe Pflicht empfunden wurde, mit der Erklärung einleitete: ihm sei von der gegenwärtigen hohen Obrigkeit befohlen, den St. Alexander Newski zu preisen, und dann hinzufügte: „Es mag ein guter Mann gewesen sein, allein, ich kenne ihn nicht und Ihr kennt ihn nicht, deßhalb wollen wir die Stelle der hl. Schrift 2. Tim. 4, 14: „Alexander, der Schmied, hat mir viel Böses erwiesen, der Herr bezahle ihm nach seinen Werken!“ zum Text für unsere heutige Betrachtung wählen.“ Sicherlich schützte nur die Abwesenheit russischer oder preußischer Denunzianten den Pfarrer vor den voraussichtlichen Folgen dieses kühnen Wortes.“ — So glaublich das Vorkommniß bei dem Charakter des Donalitus ist, so findet sich doch diese Anekdote an der von Hasenkamp angeführten Stelle nicht, ebensowenig II, 159/60.

C. Akten zu Tolminkemen.

1. „Taufregister der Kirche Tollmingkehmen 1725—1754.“
Größe: 34 cm lang, 10 cm breit, 6 cm stark, ohne Seitenzahlen. — Mit Beginn des Kirchenjahres 1744 von D. geführt, zuweilen ein Eintrag vom Präsentor.
2. „Taufregister der Kirche Tollmingkehmen 1755—1773“.
Vgl. B 3. Grösse und Abfassung wie 1. Die ersten 2 Blätter fehlen.
3. Titelblatt: „J. N. J. A. | Taufbuch | der | Tolminkem'schen Kirche | zugehörig | und | bey dem Anfang des 1774sten | Kirchenjahres angeschafft | von Christian Donalitus | Pfarrern | gedachter Gemeinde. | Mi lector et suecessor charissime recordare quotidie | moniti | 1. Petri V, 1—4 | Frater, memento tumuli mei Gott lasse all diejenigen, die hier angeschrieben stehen im Buch des Lebens gefunden werden. | Apoc. 20, 11—13.“
Grösse und Abfassung wie 1. Von D. bis zum Schluss des 1779. Kirchenjahres geführt.
4. „Totenregister der Kirche Tollmingkehmen pro 1752—1806.“
Grösse wie 1. Geführt von den Präsentoren. Darin: (59) „Herr Michael Donalitus, ein Bruder des hiesigen Herrn Pf. und

ein Juwelierer seiner Kunst (†) 1. Mai 1757 in Tollmingkehmen.“ — Ferner von der Hand des Präsentors Schultz (1771—1780 in T): „7. 1780, 18. Jan. Christian Donalitus 37jähriger Pfarrer dieser Gemeine im 67sten Jahr seines Alters an gänzlicher Entkräftung. Er war ein geschickter Mechaniker, indem er 3 schöne Fliegel und ein Forte piano auch ein Mikroskopium und allerley andere Künstliche Sachen verfertigt hat, und dabey ein redlicher Mann. Nicht nach der Mode der Welt, aber ein treuer Freund, wie ich mich denn, da (= die) 9 Jahre, die ich mit ihm zusammen gewesen, nicht einmahl mit ihm entzweyete habe, sondern wir haben gelebet wie David und Jonathan (vgl. Kilgiser Brief). Daneben ein redlicher Verehrer und Liebhaber der unverfälschten christlichen Lehre. Gott segne seinen Staub. Und lasse mich dereinst vor seinem Trohn mit ihm zusammenkommen. (Von nun an ausgekritzelt): Sein Geburtsort war Lasdinelen im Szirgupen'schen Kirchspiel, von ganz litauischen kölmischen Leuten, daher er auch in dieser Sprache viel predigte [dichtete?] und wirklich [?] ächt sie sprechen konnte. Vor seinem Eintritt ins Predigtamt war er Cantor und hernach Rector in Stallupöhnen ohngefähr 3 Jahre gewesen. Vor seinem Ende arbeitete er für — befreundete — aber Se. Excellenz der Herr Obermarschall — tigte — gleich das ganze Konsistorium und auch Hl. Erzpriester [?] durch seinen beständigen und sicheren Einwand nicht.“ —

„(12) 1780, 15. März Herr Theophilus Ruhig, Königlicher Amtmann allhier in Tollmingkemen, 52 Jahr alt, von Blutspeyen. 21 Pausen (Geläut von je 10 Minuten) mit 2 N. Dieser Mann hatte etliche Jahre hindurch kurz vor seinem Ende mit dem kurz vor ihm verstorbenen Pf. wegen Separation des Kirchackers heftig gestritten. Nun nehmen sie beyde einen engen Raum in der Erde ein. Doch Pf. konnte nicht der Kirche was vergeben. Es muß viel bey diesem am Ende im Gewissen vorgegangen seyn. Nur wegen der dazwischen kommende(n) Phantasie konnte ich nicht viel sprechen. Gott habe ihn selig.“

(von Schultz geschr. — Ruhig ward in der Kirche begraben, er war in Tolmingkemen der letzte, der daselbst bestattet ward; nach einer Königsberger Regierungsverordnung vom 20. März 1780 durfte niemand mehr in der Kirche beigesetzt werden. Donalitus ist höchst wahrscheinlich auch in der Kirche begraben).

1795, (49) Tollmingkehmen d. 10. März die verwittwete Frau Pfarrer Anna Regina Donalitus, von 80 Jahr.

5. „Acta der Kirche Tollmingkehmen betr. die Separation der Pfarrer-Dienst-Ländereien und Pfarr-Wittwen Hufe, auch des Praeceptorats - Dienstlandes von den Vorwerks- und Dorf-Ländereien in Tollmingkehmen de Ao 1733.“ Fach No. 15I Größe: Aktenformat. Dreifachen Inhalts.

1. Teil: fünf Karten.

Erste Karte: Konzeptentwurf der Pfarrländereien.

Zweite Karte: „Feld des guten Benehmens“, „Feld des Zanks und Krieges, Feld des Friedens“. Rückseite: „14 Hemde, 4 par Strümpfe, 4 Schnupftücher, 7 Schlafmützen.“ Vom Nachfolger des Donal. geschrieben, Namens Chr. Fr. Wermcke.

Dritte lose Karte: „Charte von der Tollmingkemischen Feldfläche 1777 von C. Donalitus auf Veranlassung des A. Ruhig durch seine Lästerschrift entworfen. Mein Successor wird mir vergeben, wenn sie etwas undeutlich ist. Ich habe keine Zeichnung gelernt. — Gerhard maß es im Dezember zu, weil ein gelindes und trocknes Wetter war. (Die Karte ist schön und deutlich.) Außer dem von Ruhig unter a a a zugestandenem Stück erhielt in der 1790er Separation nach der fünften Karte der Pfarrer insbesondere noch das Stück o^o und ein Dreieck, an dessen Seiten auf der Tolm. Karte von D. die Worte stehen: Grenzscheide nach des Amtmanns Sinn, Weg nach Warnen und „ei“ in Grenzscheidung.

Vierte lose Karte: Schöne Tolmingkemische Scharwerkskarte. 1790 im August von Schimelpfeng angefertigt.

Fünfte Karte: Fein gezeichnet, giebt das Ergebnis der Separation im August 1790 an, wie sie nun galt.

2. Teil: „Allerley zuverlässige Nachrichten für meinen Successor, wie sie mir nach und nach bey Gelegenheit eingefallen sind.“ Abgedruckt in „Unsere Dichter in Wort und Bild“ VI. Hrg. von Dr. F. Tetzner. (Voraus geht als Titel des 2. und 3. Teils:) „Ein sonderbares Convolut Pack Nachrichten. (An der Seite: „Ich vermeinte es werde ein Convolut, weil ich gedachte, es würde alles mit kurzen Nachrichten verrichtet sein.“) Theils meine Erfahrungen von vielen Jahren, da ich hier bey der Gemeine gewesen bin, theils einen sonderbaren Tumult, der bey Gelegenheit einer tentirten Separation der hiesigen Aecker, laut vorgeschützterköniglicher Verordnung vorgegangen ist, betreffend. Mein Successor wird mir, wenn er ein Christ und dankbarer Mensch ist, danken. Ist er aber kein Christ, und undankbarer dazu, so habe ichs doch als ein Christ und Menschenfreund gethan. Ich begehre keinen Dank, da mir in der Erde nichts mehr hilft. Cape tibi hoc, mi successor. Christian Donalitijs de Ao 1773.“ — Inhalt: autobiographische Mitteilungen des Dichters, ausführlich der Separationsstreit.
3. Teil: „Concepten wegen des Acker Lermes“ und die eingegangenen mit Glossen von D. versehenen Akten. Sie reichen von 1745 bis 1829, seit des Dichters Tod lückenhaft.
6. „Acta der Kirche Tollmingkehmen betr. die Kirchen Visitations-Recesse und dazugehörige Confirmantentabellen 1772—1799.“ — Größe: wie 5. Fach 17I.

Die Berichte der alljährlichen Kirchen- und Schulvisitation sind von S. Müller, Erzpriester in Insterburg, und dreimal auch von D. mit unterzeichnet. Das Urteil über D. ist von 1774—1779 fast gleichlautend. 3. Juni 1774: „hiesiger Pfarrer heißt Christian Donalitus, ist 61 Jahr alt und 34 Jahr im Predigt-Amt allhier, predigt deutsch und litthauisch und letzteres mit vorzüglicher Fertigkeit, befindet sich noch bey munteren Geistes- und Leibeskräften.“ Einer dieser Visitationsberichte von mir nebst anderen Tolminkemischen Schulurkunden abgedruckt in „Pädagog. Blätter“ 1897. (Gotha, Thienemann.)

7. Acta der Kirche Tollmingkehmen betreff. den Neu- und Reparatur-Bau der Kirche nebst Altar und Kanzel. De Ao 1752. Fach No. 5 IV. Größe: wie 5.

Darin u. A. ein Schriftstück von des D. Hand, enthaltend die Reihenfolge der Pfarrer von 1598—1743, Angaben über den Neubau 1682 und 1756, der 36 eingepfarrten Dörfer (290 Huben) und Vorwerke ohne die Aemter mit ihren Vorwerken, der 5 Dorfschulen, der Einweihpredigt von D. am 28. Mai 1756: Das steinerne Denkmahl des Glaubens, Vaters Jakobs vorgestellet, 1. daß (?) eine Erinnerung der vergangenen, 2. als eine Erinnerung künftiger Zeit. Abgedruckt in Altpreuß. Monatsheften 1896.

8. Acta der Kirche Tollmingkehmen betreffend die Fundirung und Dismembration der Schulen und Regulierung der Schulsocietäten etc. de Ao 1737. Fach 7 I.

Darin u. A. die Schuleinrichtung von 1737 und des Donalitus Bericht von 1766. Abgedruckt Pädagog. Bl. 1897.

9. Acta Generalia der Kirche Tollmingkehmen. — Größe: wie 5.
10. Acta der Kirche T. betreff. etc. Kirchenstände 1 III.

Darin u. A. Bleistiftskizzen zu Verzierungen und Anmerkungen aus d. J. 1760 f. 63.

11. Acta der Kirche Tollmingkehmen betr. die Anschaffung und Reparatur der Glocken und der Orgel der Kirche de Ao 1744. — Größe: wie 5. Fach 5 III.

Darin u. A.: „Mein lieber Leser, siehe nach, wenn ich einmahl schon lange Tod bin, das Schnitzwerk auf dem hinteren Theil des Positivs nach dem Altar zu: so wirst Du auf demselben ein bläuliches Schilchen (!) finden, welches ich selbst geschrieben habe. Vale. Tollmingkemen den 21. Julii 1766.“ (Das Schildchen ist nicht mehr vorhanden.)

12. Acta. Neu- und Reparatur-Bau des Pfarrer-Dienst-Etablissements. Größe wie 5.

13. Acta etc. betr. die den Pfarrer-Witwen bewilligten Pensionen etc. Größe: wie 5. Fach 9III.

Darin u. A. 3 größere Berichte von Donalitiu und eine Anmerkung.

14. Acta etc. Jahr-Kirchenrechnung. — Größe: wie 5.

Diese 14 Bücher sind sämtlich bald mehr bald minder mit Anmerkungen, Nachträgen, Verbesserungen von der Hand des Donalitiu versehen. Außerdem giebt es mindestens noch ein Dutzend Aktenbände, deren Anfänge von Donalitiu sorgfältig gesammelt worden sind; aus der russischen Zeit ein einziges Stück vom $\frac{26. \text{ Juli}}{6. \text{ August}}$ 1762, da hebt Katharina ihren alten Befehl

vom $\frac{5.}{16.}$ Juli auf und verordnet den Ostpreußen, sich wieder unter Friedrichs Herrschaft zu begeben. Quittungen über empfangene Besoldung, über verbrauchte Oblaten, Prüfungsvermerke der Armenkasse u. s. f. Vereinzelt klebten die Blätter noch von der Tinte des Dichters zusammen, und Haare des Greisenhauptes lagen hie und da. Die Bemerkungen sind theils gleichzeitig, theils nachträglich eingefügt. Von 1773 und 1774 sah er alle alten Bücher durch. Außer den hie und da zerstreuten Bemerkungen und einzelnen Schriftstücken des Separationsstreites wird ein künftiger Herausgeber der Werke des D. den Abdruck dreier neuer Stücke nicht unterlassen dürfen, die ich in dem erwähnten 6. Band „Unsere Dichter“ veröffentlicht habe.

1. „Unschuld sey mein ganzes Leben“ (8zeiliges deutsches Gedicht nach 1760, 136 im Taufreg. 1774 geschrieben).

2. „Der Gott der Finsterniß“ (8zeiliges deutsches Gedicht in den Sep. II, 14. 1774 oder 1775 geschrieben.)
3. „Allerley zuverlässige Nachrichten“.

Die im 4. Abschnitt angeführte litauische Uebersetzung einer Gumbinner Kgl. Verordnung vom Nutzen der Separation, die D. im Auftrag der Königl. Kriegs-Domänenkammer „den Littauern zu gut“ besorgte, habe ich trotz Suchens nicht finden können. Das T. Pfarrarchiv weist sonst eine Menge Verordnungen deutsch und litauisch vor und nach Donalitiŭs auf. Ueber die Schreibweise des D. sei folgendes erwähnt:

Zu Anfang seiner priesterlichen Wirksamkeit ist des Don. Schrift flüchtig (Zum Eintrag Taufr. 26. Jan 1744: „Dieser Schreibart schämte ich mich Ao. 1773), später schön (1773 f.), zuletzt zitternd. In den Titeln schreibt er Zierschrift, die Lettern sind meist deutsch, die Namen und zahlreiche Fremdwörter lateinisch; die Rechtschreibung verrät litauischen Einfluß. So kann *ß* bedeuten: *ß*, *ff*, *sch*; für *z* steht meist *tz*; einige starke Zeitwörter treten in der durch Luther heimisch gewordenen falschen Form auf: er sah(e), es geschah(e); Abkürzungen *Hl* = Herr, *G* = Gott; *nt* = nicht, nichts; etc, *pp* = und so weiter, *p* = und; nicht zu unterscheiden sind *ß* von *ff*, *k* von *K*. Die Aufzeichnungen wimmeln von Wiederholungen, wie die Gedichte, denn er feilte sie nicht für die Oeffentlichkeit. Jene schrieb er für seinen Nachfolger, der immer angerufen wird. Alles ist in deutscher Sprache geschrieben, in litauischer nur zwei oder drei Schimpfwörter, in lateinischer einige amtliche Bemerkungen für die zahlreichen Quellenangaben der Bibelsprüche. Wo ein Plätzchen war, sind später Bemerkungen eingetragen, meist mit der Angabe des Tags; oft mit der vollen stets gleichen Namensunterschrift: Christian Donalitiŭs. Viele, meist recht derbe Sätze sind von späterer Hand überschrieben, für ein geübtes Auge aber zum Teil lesbar. Die fassungslosen Ausfälle gegen seine Feinde erreichen ihre Höhe, nachdem Ruhig ihn als kränklich hingestellt und an die Gumbinnische Domänenkammer (15. Dez. 1775) berichtet hatte: „Er kennt die Qualitate seiner bisherigen

Ländereien gar nicht und noch viel weniger deren Quantitate, denn in denen 32 Jahren seines Prediger- und Seelsorgerdienstes hat er kaum sein Feld in der Ferne gesehen. — Die Gegenstände seiner großen Bemühungen sind bloß auf die erhabenen Wissenschaften und gelehrte Sachen und denn auch die — — Seelen Sorge gerichtet, die ihm gewiß keine Zeit übrig lassen bei diesen Separationsgeschäften einige Circumspection zu verwenden. — Und dann so trägt auch sein schwaches Gesicht nicht weit. — — Das Haupt-Argument des Predigers, woher er wieder die Auseinandersetzung protestirt, ist demnach sein hohes 62jähriges Alter.“ Donalitus wies in seiner Gegenschrift an die Kammer (Februar 1776) diese Beleidigung nicht nur stolz und ungebrochen zurück, sondern schilderte Ruhigs ganze Art und bekundete in Betreff des streitigen Landes, „daß die Pfarrer ihren Anspruch darauf in Ewigkeit nicht fahren lassen.“

II. Zeitangaben.

Das genaue Datum des Geburtstags (Rhesa VIII, 1: „1714 am 1. Januar zu Lasdinelen im Amtsbezirk Zirguppenen“) giebt auch Donalitus bei Arnoldt an. (Vgl. oben B 2.) Lasdinelen liegt eine halbe Meile nordöstlich von Gumbinnen und müßte 1714 zur Gumbinner Kirche (Altpr. Mon. 1886, 317) gehört haben, 1725 war das Szirgupöner Kirchspiel gegründet; die in Betracht kommenden Kirchenbücher sind verbrannt.

Die Rhesasche Datierung der Studienzeit in Königsberg 1732—37 ist falsch, er ward am 27. September 1736 immatrikulirt. Der Todestag, 18. Januar 1780, stimmt mit dem Totenregister. Die wichtigsten autobiographischen Mitteilungen bilden den Anfang von den „Allerley zuverl. Nachr.“ und lauten: „Ich bin Ausgangs des alten Kirchenjahres 1743 hierher (nach Tollm.) als Pfarrer gekommen. Anno 1740 kam ich als Cantor nach Stallupönen; diese(s) geschah mit dem Ende des Julius. Anno 1742 wurde ich daselbst Rektor, und anno 1743 bekam ich die Vocation nach Tollmingkemen vor Pfingsten. Aus Mitleyden wegen der Schuljugend blieb ich in Stallupönen bis an die

Hundstage; und den ersten Hundstag ging ich nach Königsberg. Den 17. Oktober wurde ich examinirt; den 21. ordinirt; den 24. November am 24. Sonntage nach Trinitatis wurde ich in Tollmingkemen introduced; den 1. Advent trat ich in der alten Kirche mein Amt an. Den 11. Oktober 1744 heirathete ich. Ich hatte keine Kinder; worüber ich mich immer gefreuet habe, denn der Dienst ist mittelmäßig schlecht. Mein damaliger Praecentor, den ich hier fand, hieß N. Sperber. Wir waren beyde im Kneiphof (eine der drei damaligen Stadtschulen; mit Pauperhaus verbunden; auch Kathedralschule genannt. Vergl. „Erleutertes Preußen III, Königsberg 1726 S. 352—391: Beschreibung der Kathedralschule im Kneiphoff“) in die Schule gegangen; wir lebten beyde auf der Academie auf dem alten Collegio Albertino auf der Stube Littera C zusammen und speiseten wie (?) arme Studenten in der Communitaet. Er ging Anno 1738 als Praecentor nach Tollmingkemen und ich, wie gedacht 1740 nach Stallupenen. Er holete mich aus Stallupenen nach Tollmingkemen als Pfarrer ab. Wir haben uns gut vertragen. Anno 1756 nach Pfingsten kam er nach Kunzen als Pfarrer hin, und besuchte mich einmal im Sommer von dort. Von Kunzen kam er als Pfarrer nach Gawaiten und starb (1769). Er war eine gute Weile länger in Tollmingkemen gewesen ehe ich ankam und wußte viele Dinge, die ich nicht wußte.“

Donalitus weilte (Taufr. 1756, 68) im August 1757 auf der Flucht vor den Russen in der Romintischen Heide. (In P. 24, 4; zu ergänzen.)

Der Dichter war am 6. Januar 1773 (Taufr.) in Königsberg, sonst ist er nie über sein und die benachbarten Kirchspiele hinausgekommen, in welch letzteren er öfter vertreten mußte.

Seine Gemalin starb am 10. März 1795 (Totenreg.), überlebte ihn also nur 15 Jahre (ungenau P. 18, Schl. 20).

Außer den Königsberger Bränden 1756, 1764 und 1769 dient zur Datierung der litauischen Gedichte der einfache Vergleich der Donalitiusschen Handschrift von Frühling und Sommer mit den Niederschriften im Taufregister; es können die Tage der Nieder-

schriften bestimmt werden. Auf Grund einiger Bemerkungen des Dichters (Taufr. 1744 am 26. Januar und 1749 Schluß, vom Jahre 1773; Fortsetzung Selmas — bei Schl. 18, 25 f.) ist der „Sommer“ wohl 1773 geschrieben worden und scheint seine letzte litauische Dichtung gewesen zu sein. Die von mir angeführten deutschen Gedichte sind 1774 verfaßt worden. Seine Gedichte erwähnt D. in den Akten nie, nur einmal sagt er im Sep.: „Ich denke meine Schriften deutsch und littauisch sind laute Zeugen, daß ich keine Ratgeber nötig habe.“

Der Separationsstreit endete 1776 (Passarge, Aus balt. L. 323) nur vorläufig, er dauerte ebenso heftig unter seinen Nachfolgern fort, die Schlußurkunden sind vom Jahre 1793 und 1829; die Kirchenbesitzungen erlitten, dank der Kämpfe unseres Dichters und seiner Nachfolger keine Einbuße.

Das Pfarrwittwenhaus erbaute D. 1764 nicht (P. 18) auf dem Triangel (zwischen Kirche und Widdem einerseits und der Straße) sondern auf der anderen Seite des Hügels nach der Romintischen Heide zu.

Die Klage Ruhigs vom 15. Dezember 1775, daß die Leute nur auf ihren Pfarrer hörten (Pass. 19,4) bezieht sich auf die Mitgeschädigten.

Die Zusammenstellung der vier Idyllen unter dem Titel Jahr (Rh. Schl. P.) rührt von Rh. her. Sie ist urkundlich unberechtigt. Jede Idylle bildet ein Ganzes und weist vielfache Wiederholungen aus früheren Gedichten auf.

Franz Boltz war Amtmann (P. 22,9) in dem eingepfarrten Waldaukadel, also nicht Vorgänger von Bähring († 1766) und Ruhig († 1780).

Das Geburtshaus des Dichters steht nicht mehr, im Donalitiuspark zu Lasdinehlen ward ihm aber am 8. April 1896 ein schlichter Stein inmitten zweier Birken und einer Eiche geweiht. — Von seinen künstlichen Arbeiten ist nichts erhalten, nur im Goldaper Kirchspiel soll noch eine Uhr mit dem Namen des Dichters vorhanden sein.

Aufzufinden wäre vielleicht Neues in dem Nachlaß seiner Freunde und in dem Rhesas. Der Nachlaß Rhesas befindet sich im Königsberger Kgl. Prov.-Archiv; im Weimarer Goethe-Archiv befindet sich nur die erste Handschrift seiner Dainossammlung v. J. 1820, die Goethe begutachten sollte, aber nicht zurückschickte. Die Freunde, die in Betracht kommen sind J. G. Jordan, der Großonkel des Dichters W. Jordan, vielleicht auch August Jordan, des Dichters Vater; ferner Kempfer, J. G. Jordans Vorgänger in Walterkehmen; sodann Sperber; vielleicht auch Boltz, Schultz und die Verwandten seiner Gemahlin in Goldap.

III. Separationsstreit.

Die Separationsstreitigkeiten zwischen den Gemeinden und den königlichen Domänenpächtern waren in Ostpreussen zur Zeit des Donalitus an der Tagesordnung; aber auch in anderen Provinzen, beispielsweise in Pommern, kämpften die Pfarrer wiederholt heftig mit den Amtmännern und Gutsherren des Dorfs um gewisse Feldgrundstücke, die sich letztere aus dem Gemeinde-land allmählich als Eigentum ausgesondert hatten. In Tolmin-kemen waren solche Streitigkeiten schon vor den Nachfolgern des Donalitus vorgekommen, waren aber auf gütlichem Wege beigelegt worden, meist hatte der Pfarrer den kürzeren gezogen. Unter Donalitus aber war eine Benachteiligung von seiten des Domänenpächters nicht so leicht. Aus Plänkeleien entstanden die heftigsten Streitigkeiten, die darin gipfelten, daß Donalitus die Gemeinsamkeit gewisser Ländereien, die Amtmann Ruhig zu seinem Vorteil teilen wollte, nicht anfechten ließ. Ruhig machte darauf den Inhabern der Gemeinsamkeit das Leben schwer, und dem erregbaren Charakter des Pfarrers war ein Anlaß gegeben worden, mit aller Kraft und Schlagfertigkeit, in die sich Hypochondrie mischt, Klage zu erheben und Streit zu führen. Die Streitigkeiten verdarben ihm die letzten sechs Jahre seines Lebens. Er wandte sich schliesslich an den König Friedrich den Grossen, das Ministerium empfahl gleichfalls 1776 eine günstige Separation wenigstens eines Teiles, sie wurde aber

nicht ausgeführt, da die Interessenten mit der Art und Weise der Teilung nicht einverstanden waren, schliesslich willigten jene in die Teilung, und Donalitus erhielt eine Zuschrift von Gumbinnen aus im Namen des Königs, in der ihm nochmals die Teilung nahegelegt wird. Aber das Schriftstück traf einige Tage nach dem Tode des Donalitus ein. Die Angelegenheit ruhte nun, und die Separation blieb unausgeführt. Unter des Donalitus Nachfolgern, D. Wermcke, brachen die Streitigkeiten mit noch grösserer Heftigkeit aus. Neue Thatsachen förderte der Streit nicht zu Tage, die Materie war mit den Schriftstücken aus des Dichters Zeit erschöpft, so bieten die späteren Schriftstücke materiell nichts Interessantes. Dagegen war der Stil und die ganze Schreibweise Wermckes so originell, daß eine Betrachtung anderwärts nicht wertlos erscheint. Wermcke überbietet den gereizten Stil des Donalitus noch wesentlich und soll „wegen seiner ungesitteten Ausdrücke“ in Insterburg gerüffelt werden. Aber seine unverblümete Redeweise dauert fort, schreckt sogar vor dem Könige nicht zurück, und seine in den demütigsten Ausdrücken abgefaßten Briefschlüsse klingen wie der reine Hohn, wenn man die vorhergehenden feinen Grobheiten gelesen hat. Selbst die Kämpfe des Donalitus haben ihm nicht viel gegolten, außer Ruhmesworten für einen großen Künstler, weiß er von ihm nichts zu berichten. Sein Todesjahr war voller Aufregungen. Am 10. April 1788 starb seine Gattin, 47 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, im Mai ging ihm der 1776 an Donalitus ergangene unausgeführte Gumbinner Kammervorschlag wegen der Separation zu, von der er wie sein Vorgänger nichts wissen wollte und dem er aufs Neue den heftigsten Widerstand entgegensetzt. Am 30. September heiratet der 56jährige die 22jährige Jungfrau Joh. Charl. Elster und stirbt, wie das Totenregister meldet, „am 28. Nov. 1788 an Entkräftung“. Auch sein Nachfolger Janson († 11. Juli 1789), der schon 1760—62 als Präzentor in Tolminkenen gewirkt hatte, erlebte den Schluss des Streites nicht, erst Lovin, seit 1780 Präcentor, Pastor von 1789—1818, willigte in die Separation, die 1790 stattfand. Die von Schimmelpfeng ge-

zeichnete Separationskarte ist noch vorhanden. Die Kirche empfing außer den von Ruhig bewilligten Landesteilen noch das von Donalitus gewünschte Stück . . ., sowie ein solches südlich davon, ein Stück „Feld des Zanks und Krieges“, wie Wermcke auf der von ihm entworfenen Karte schreibt. Nun aber begann erst wieder eine heftige Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer und den früher mit ihm verbundenen anderen Interessenten, wobei Lovin 1791 nicht gerade glimpflich von Donalitus spricht. Er wirft ihm vor, er habe sich nicht um sein Feld gekümmert und habe nicht gemerkt, wenn ihm Stück für Stück von den Nachbarn abgepflügt worden sei; er habe alles Gott empfohlen; die Akten über diese Entscheidung sind den „Concepten wegen des Acker-Lermes“ nicht beigeheftet. Inzwischen starb der in den Versen des Donalitus erwähnte Glöckner Seeligmann 1793, und am 10. März 1795 die achtzigjährige Wittwe Anna Regina Donalitus. 1796 fordert der König am 9. Februar den Receß über die wirkliche Vollstreckung der Separation ein, dieser wird am 12. April eingesandt.

1818 starb Lovin, sein Nachfolger Wach, dessen Brief über Donalitus oben (I A 1 f.) erwähnt ward, folgte ihm schon im nächsten Jahre in die Ewigkeit nach. Unter Monich (1819–49) taucht auf einmal wieder ein Schriftstück auf, das von einer Separation zwischen Kirchen- und Schulkollegium, der verw. Frau Pfarrer Lovin und einem Gutsbesitzer spricht. Berührt auch diese das ursprüngliche Streitgebiet nur entfernt, so muß sie doch um so mehr erwähnt werden, als selbst noch heute gewisse nebensächliche Grenzfragen noch schweben, denen zwar die Kirche fern steht, die aber immer noch in jener ehemaligen Gemeinsamkeit und der erfolgten Separation wurzeln.

Alle Separationsakten sind im letzten Teil des unter I C 5 genannten Aktenpacks vereinigt und tragen den Titel: „Concepten wegen des Acker Lermes“.

IV. Aktenstücke des Donalitus.

Die Aktenstücke, die Donalitus in diesem Streit verfertigte, sind zur Kennzeichnung des Dichters nötig. Feine Diplomatie

geht ihnen ab. Sie zeugen von Scharfsinn und Witz und von Mangel an Kaltblütigkeit und Ruhe. Die wichtigsten folgen in der erhaltenen Niederschrift. 1745 wünschte der Amtmann Ruhig mit Zustimmung des Insterburger Justizkollegiums die Separation des Tolminkemer Landstücks, das bisher dem Amt der Kirche und einigen Bauern gemeinsam gehört hatte, Donalitus protestierte; es soll ihm aber bei der Separations-Commission ein Abgesandter von seiten des obenerwähnten Collegiums beigegeben werden, der die Rechte der Kirche vertritt. Am 29. August 1745 berichtet nun die Separations-Commission des Insterburgischen Distrikts, dem Sitz des Justizministerii, an die Königliche Kriegs- und Domänen-Kammer zu Gumbinnen, Donalitus habe gegen die Auseinandersetzung „gänzlich protestiret“.

Dazu schrieb der Dichter zwei Debatten, nachdem er die zuvor eingegangenen Schriftstücke mit Bemerkungen versehen hatte.

24. Juli 1775: So lautete der gefährliche Ton, der auf meine Anfrage und Vorstellung aus Insterburg fürchterlich zurücktönet und der hiesigen Kirche alles Unglück drohete.

29. August 1775: Dieser Ton ist gut. Commissio versteckte die Nasen durch die Königl. Regierung aus Königsberg, auf mein wiederholten Klage erschreckt, die endlich bis Berlin gingen. 2. Sam. cap. 15 v. 31.

Erste Debatte.

Bescheidene Reflexion über die Worte

„gänzlich protestiret“.

1. Gänzlich kann heißen, wider alles, was wegen der Separation verordnet ist; wider alle gute Vorschläge, wider alle billige und nützliche Unternehmungen sich setzen; keine Raisons aus Eigensinn und Bosheit oder vorgefaßten Vorurtheilen machen. id quod nego.
2. Oder es kann heißen: Wider gewisse einseitige und verdächtige Absichten und Griffe aus Vorsichtlichkeit argwöhnen und daher in Zeiten praecaviren, feci.

ad Prim. Des Ersteren hab ich mich nicht schuldig gemacht. Ich bin immer ein gehorsamer Unterthan M. K. gewesen und so will ich bleiben. Meine ganze Gemeinde weiß, daß ich oft die K. Befehle einschärfe und zum Gehorsam p.

ad Secund. Daß ich protestiret habe, ist aus Vorsichtigkeit geschehen, die sich auf verschiedene Proben der Erfahrung gründet.

1. Warum suchet mein Herr Nachbar die Separation einseitig und in der Stille, ohne mir das Geringste zu sagen; da er doch gegen mich mehr als einmal gesagt hat: Wir wollen alles beym alten lassen. Es geschah einmal, da H. K. Radike mir die Version auftrug (2), da ich vertiret hatte in meinem Hause.
2. Warum passete man die Allee nach Samonienen so, daß sie meistens über seiner Nachbarn Stücke gehen mußte, ohne uns deßwegen was zu sagen und ein Aequivalent anzubieten.
3. Warum hielt man sein Wort nicht, da man mir für das cedirte Stück Wiese auf der Amts-Allee ein Aequivalent versprach. N.B. mußte ich nicht deswegen mißtrauisch und vorsichtig werden? N. B. Ich dachte: weil man mit mir wie in so vielen Fällen so nachtheilig verfahren, so würde man bey der Separation des Ackers es nicht besser machen.
4. N. B. Hirzu kommt noch der Dünger, den man ganz gelassen ausfahren sahe, ohne zu sagen, was man vorhabe. Ergo immer mehr Verdacht und Vorsichtigkeit.
5. Die allgemeine Hütung nach Kubillen will streitig gemacht werden, und Hirt zu fragen, der von Schlägen redet, die ihm der Cämmerer und Hofmann angedrohet haben, und loquantur nec testes.
6. Ein Stück Landes nach Staluppenen 1743 im Dezember genommen, just, da ich ankam und von Nichts wußte.

Vide aber die alte Karte. Hieher gehöret auch die neueste Probe mit dem neuangelegten Roßgarten am Fluß¹⁾ zum Nachtheil meiner Nachbarn.

7. Verschiedene Leute, die sich von den andern haben separiren lassen sind nicht zufrieden und begehren Rath. Szakkalen, Kaesewurm.
8. Die Eintheilung meiner 3 Felder durch Graben scheineth mir sehr ungewiß zu seyn. Die Bauern haben alle Hände voll zu thun, und drei Graben ist sehr viel.
Praecentor-Morgen leydet alle Jahr.
9. Ich und meine Frau sind alte Leute, können wir wissen, daß wir noch 3 Jahr leben? und wo ist der Nutzen?
10. Was sagt mein Nachfolger, wenn ich was versehen habe? Wie verantworte ich mich?

Appendix zur ersten Debatte.

Ich bitte Commissio wolle folgendes in Ordnung bringen und genau aufs Künftige clausuliren.

1. Daß dem Pfarrlande alles restituiret werde was entwandt ist als:
 - a) Die beyden auf den Alleen weggenommenen Plätze mit einem Aequivalent zu vergüten.
 - b) Die allgemeine Viehweide nach dem Cölmischen Gut Kubilelen und nach Balupenen genau und sicher allen rechtmäßigen Percipienten, so wie vor war, zu retrahiren, und durchaus deßwegen weiter keine Schwierigkeiten zu machen.
 - c) Zum künftigen Wittwenhause eine Baustelle auszumitteln und festzusetzen, denn eine solche Stelle muß seyn, weil eine Wittwenhube ist.

1) Das Bächlein, das Donalitiuss das „Flüßchen“ oder „Ströhmchen“ nennt, führt auf der 1790er Separationskarte den Namen Schwenteinen-Fluß.

- d) Einen Ort ausfindig zu machen, wo ich ein Brauhaus hinsetzen lassen kann: denn die Königliche Regierung will das durchaus haben.
- e) Wie viel Vieh ich auf meinen 4 Huben zu halten berechtigt bin, denn das Amt klagt, daß ich zu viel Vieh hätte.
- f) Wie groß das Handgeld beim Auspfänden seyn kann und mit Recht seyn muß?
- g) Fest zu setzen, daß der Schäfer die Schafe auf mein Land nicht treiben soll; ich bin nicht schuldig, meine Weide vom fremden Vieh abfressen zu lassen.

Soviel habe auf Befehl einer Kammer in Gumbinnen zum anzufertigenden Receß über diesen Acten unterthänig anzeigen sollen, mit Bitte, alles gehörigen Orts zu inscenieren (?)

N. B. Sollte aber mal auf mal und absolut in mich gedrungen werden, daß ich mein Land allein nehmen soll; so erbitte mir eine schriftliche Offerte, wo und unter welchen Bedingungen ich das Land haben soll. Ich werde mir eine Bedenkzeit bis aufs künftige Frühjahr ausbitten und auch schriftlich antworten.

Zweite Debatte.

Scopus die gemeinschaftlichen Hütungen des Viehes auf dem Felde aufzuheben, vide Schreiben eines Landwirts an die Bauern Königliche Verordnung von anno 1769 den 21. Oktober.

1. Ergo nicht ein gutes und wohleingerichtetes Säländ gegen ein schlechteres zu vertauschen. N. B. Es stehet darinnen, daß Keinem Unrecht geschehen soll. Ein jeder soll gehöret werden und für sich reden können.
2. Wenn es absolut geschehen muß, so fragt sich,
 - a) Wieviel Land gehöret dem hiesigen Pfarrer und der Wittwe? (Nach welchem Maaß? N. B. Nach der Zeichnung des Conducteur Radike, Nach der alten Karte;) videantur Acta im Amt und auf der Cammer Registratur, vielleicht bey der Regierung oder

in Insterburg. Sagt man das nicht, so schweige ich stille oder gehe weg.

- b) Ich muß Zugabe haben, weil mein Land, wie alle Scharwerker wissen und Nachbarn wissen, in gutem Stande ist. N. B. Es ist auch mein pars Salarii. Das Stück nach Kubilelen kommt mit in die Rechnung. N. B. Ich bin mit meinem Vieh 5 mal in den Viehseuchen erhalten. Ergo Dünger.
3. Wo soll ich, wenn ich gezwungen werde, mein Land nehmen und der König will, daß die Viehhütungen an der Wohnstelle genommen werden sollen. Ergo der Acker, das Säländ auch. Ich fordere ein Land, gemäß dem Kirchengrund, nach Pewgallen und Warnen zu. N. B. Brüche, Sumpfpacker, unbrauchbares Land, Wege müssen ausgeworfen werden.
4. Wer und welcher Conducteur soll diese Vermessung auf sich nehmen und verrichten?

Ich bitte mir den Herrn Conducteur Schimmelpfennig aus Zitkemen aus. Ich kenne ihn weiter nicht, als daß er mit dem sel. Herrn Kriegesrath Fischer einmal in meinem Hause gewesen, und wegen seiner Rechtschaffenheit von vielen Leuten gerühmt wird.

Soll es ein anderer seyn, wer ist der? Ich werde nachmessen lassen.

5. Was mache ich, wenn man mit der Zeichnung der Gräben saumselig ist, oder von allem entweder nichts, oder nicht nach Vorschrift geschiehet?

NB. Ich bitte alles genau zu verschreiben, und mir von dieser Verschreibung Copiam zu geben. [Am 14. September 1775 geht dem Pfarrer vom Justizkollegium in Insterburg aus die Nachricht zu, daß seinerseits Direktor von Aweyden*) sich

*) O ihr Ungerechten! wäret ihr doch weggeblieben, so hättet ihr euer Gewissen verschonet, und nicht eine so schwere Sünde an den Gerechtsamen der armen Kirche begangen. Gott schenkte mir Muth, wie meine Schriften es zeigen. Lege Lector, et relege! C. D.

am 25. September mit der Auseinandersetzungskommission einfinden und die Gerechtsame der Kirche vertreten wird. Die Thätigkeit jener schildert nachfolgendes fehlerhaft abgeschriebenes Schriftstück].

Actum Tollmingkehmen, den 29. September 1775.

Nachdem sich der hiesige Beamte Herr Amtmann Ruhig zuvörderst bey E. Königlich. Hochverord. Kriegs- und Domainen Cammer wegen Aufhebung der bisher noch gewesenen Gemeinheit des Königl. Vorwerks Tollmingkehmen, mit hiesigen Kirchenlande und übrigen wenigen Einsaßen, gemeldet, und gedachte Cammer das Justitz Collegium zu Insterburg, sowohl wegen Erneuerung des Justitz Commissarii zu diesem Geschäfte, als auch Abschiekung eines Deputati Collegii in Ansehung des Kirchenlandes requiriret hat; so hat Comissio bestehend aus mir dem Referend: Baurath und Oeconom: Commissario Schumacher sich sowohl mit dem Herrn Justitz Director v. Aweyden qua Deputato des Justitz Collegii und Assistenten der Kirche, als auch dem hiesigen Beamten und übrigen Interessenten des heutigen Tages geeiniget und anhero eingefunden, auch den Herrn Pfarrer Donalitiuſ, angleichen den Krüger Huhn und Halbhübener Stuwe allhier versamlet gefunden, welchen sämtlich, besonders letzteren Sr. Königl. Majestät höchste Willensmeinung in Aufhebung der Gemeinheiten summarisch bekandt gemacht wurde.

Herr Amtmann Ruhig qua Extrahent beziehet sich der Kürze wegen, nicht nur auf die, bereits von seinem Anteceßore sondern auch von ihm selbst, kürzlich geführte wichtige Gründe, welche ihn bewegen bey seiner weitläufigen, und ohne dieses, schon beschwerlichen Wirtschaft, die Separation des Vorwerks Landes von dem Kirchen und übrigen Lande zu suchen. Es würde schon bekannt genug seyn, was für viele Ungemächlichkeiten eine geneigte (? geeinte) Wirtschaft mit sich führe, und wie er Keineswegs im Stande, seine Acker und Wiesen in den Stand zu setzen, als jetziger Zeit, es von einem ordentlichen Wirthen schlechterdings verlangt wird, zu geschweigen des

Schadens, welcher bei der Gemeinheit öfters geschiehet und zum Theil unvermeidlich ist, er bittet demnach die ganze Lage der Tollmingkehmschen Feld Fluhren, in Augenschein zu nehmen und genaue Erwegung zu ziehen, wie u. welcher Gestalt hiesigen Orts die Separation practicable gemacht werden Könne, so daß nicht allein er; sondern auch die übrigen Interessenten entschädiget werden, u. da die Huben Zahl des hiesigen Vorwerks, mit den Huben der übrigen Interessenten in Keinem Verhältniß stehet, so wolle er auch sich gefallen lassen, diejenige Theile von Tollmingkehmen zu beruhen (?), welche Jedermann vor die schlechteste erkennen würde, um nur auf keine Weise den Mitinteressenten Anlaß zu Beschwerde zu geben, und wenn gleich ein, oder der andere derselben darauf verfallen sollte, seinen Ackern eine bessere Cultur zu zutrauen, so wäre dieses ein sehr ungegründeter Einwand, maßen Extrahent durch unverwerfliche Zeugen darthun Könne, wie er besonders seit den letzten Sechs Jahren dergestalt durch Vermehrung des Düngers seine Aecker im Stand gesetzt, daß nicht anders, als auf frisch und alten Dünger gesäet werde, mithin Järlich die halbe Brache durchgedünget habe, mithin er viel mehr aus diesem Grunde die Separation zu verhindern, als zu suchen Ursach hätte, wann nicht die Ungemächlichkeiten bey derselben ihm diesen Verlust vergeßen hießen, und er auf der andern Seite die gewisse Hoffnung hätte, bey der Künftigen Separation diesen Schaden nachzuholen, bittet demnach um die Separation.

Nachdem nun Comissio diesen Antrag denen Mitinteressenten vorläufig bekandt gemacht, u. sich vorläufig von denenselben eine summarische Beschreibung von der Würde des Bodens und der Lage der Wiesen geben lassen; so verfügen sich Comissarii mit den Interessenten resp. in Assistance auf das Feld um von der Lage desselben, als der Würde sich genau zu informiren, Wobey vorläufig notiret wird, daß da die Tollmingkehmschen Feld Fluhren aus vielen Bergen bestehen, die Würde des Ackers auch mancherley ist und zwar dergestalt, als das jetzt bestellte Winterfeld enthält, nicht nur nach dem Sentiment des Oeconomie

Comissarii, sondern auch dem Geständniß sämmtlicher Interessenten größten Theils einen schlechten Boden in sich, so daß etwa der dritte Theil davon in die mittlere Classe mit Grund gesetzt werden kann, und besonders dieser Theil wegen denen darein befindlichen, ansehnlichen Wiesenflecken nicht zu tadeln ist, das zweyte Feld nemlich das Künftige Brachfeld ist nach dem Augenschein des Artis pencti (!) so wie nach dem eigenen Geständniß der Interessenten von eben derselben Qualitaet, als das vorbeschriebene Theil des Winter Feldes, das dritte Feld nach Szamonienen und Ballupöhnen ist zu größten Theils in Ansehung der Würde des Ackers, das vorzüglichste und dasjenige, welches die Interessenten vor das beste halten.

Nach dieser Kurzen vorläufigen Beschreibung hält Comissio dafür, daß an hiesigen Orthen eben die Gelegenheit vorhanden, wo eine Separation zur Zufriedenheit sämmtlicher Interessenten u. ohne eines oder das andere Nachtheil vorgenommen werden könnte, auch besonders in der Absicht, daß ein jeder seinen Acker und Wiesen in eodem qualitate als er ihn ehe deßen im Ganzen genoßen, an seinem Hof-Gebäude zugetheilt erhalten Könne, nemlich dergestalt, daß das Kirchen, Krüger und Halbhüblers Land gleich hinter der Kirche und Pfarrgebäude, von dem Gartenzaun ab, da diese Interessenten unter sich ferner im Gemenge bleiben wollen, dergestalt separirt erhalten könnten, daß sie ein Drittheil von dem abgeschrieben Winter-Felde und zwar von dem besten Theil desselben, und die zwey andere Theile in dem Künftigen Brach Felde, welches jetzo Sommer Feld gewesen zugetheilt erhielten, und alsdenn sie sowohl in Ansehung des Ackers, als besonders in Ansehung der Wiesen befriediget wären, zumahlen das Königl. Vorwerk auf der andern Seite zwar den guten Acker nach Szamonienen zu, dagegen aber auch den schlechtesten Theil von Tollmingkehmen angewiesen bekäme, so daß Comissio pflichtmäßig behaupten kann, auf diese Art ein völliges Gleichgewicht projectirt zu haben, und Niemand von denen Interessenten mit Grunde Rechtens wieder diesen Separations Plan einwenden Könnte, und wengleich zwey Brücher,

auf Seiten der Imploraten Künftigen Feld Fluhr treffen dürften, so sind selbige doch von der Art, daß sie, ob sie gar nicht einst mit Strauch bewachsen, durch Fertigung eines Grabens und Planirung, ganz urbar gemacht werden können, u. auf der andern Seite, da in dem zu separirenden Vorwerks-Lande ein ebensolches Bruch, und eine Strecke ganz unbrauchbare u. nicht zu cultivirende steile Berge befindlich, wiederum der Gestalt eine Gleichheit und Entschädigung nachgewiesen werde. Es giebt demnach Comissio dieses Project zur Separation, zur genauen Ueberlegung und Declaration. Nachdem sämmtliche Interessenten diesen Plan gehörig überlegt, so declarirt,

Herr Amtmann Ruhig, wie er, zumahlen er wohl einsehe, daß nach Lage und Beschaffenheit der hiesigen Commune eine Separation auf keine andere Weise hergestellt werden könne, er damit zufrieden wäre, nur müßte darauf Rücksicht genommen werden, daß da die übrige Interessenten ihr Land größtentheils in den gewesenen Sommerfelde und dem angrenzenden Winterfelde erhielten, wo accurat die besten und größten Wiesen vorhanden, bey Abschneidung derselben einigermaassen ein Gleichgewicht hergestellt werde, so damit er auch nicht zuviel leide, sonst fände er überall diesen Plan billig, und da er von Seiten des Königlichen Vorwerks den größten Theil der Commune bisher ausgemacht; so bescheide er sich auch von selbst den schlechtesten Theil willig anzunehmen und denen Mitinteressenten einen durchgängig guten und nicht zu verachteten Boden zu überlassen.

I. Pfarrer Donalitus erklärt sich über den gegenseitigen Antrag sowohl, als den vorgeschlagenen Separationsplan, wie er ebend sonst nicht dawieder protestiren würde, vielmehr wann er nur in Qualitäre und Quantitäre bey der Separation entschädiget und soviel an Aecker und Wiesen zugetheilet bekäme, als er ehedeßen im Gemenge beseßen, selbst auf die Separation antragen würde, indeßen wann man nur betrachte, wie ohnerachtet die Absicht dieses Geschäftes sehr gut, auch wohl von Nutzen wäre, dennoch besonders in den ersten drey Jahren die Aufhebung der Gemeinheit nachtheilige Folgen hätte, nemlich die

Abtheilung der Feld-Fluren, die Unbekandschaft mit dem Boden, und dann auch vielleicht der Mangel des Düngers in denen ihm Künftig anzuweisenden Aeckern, manchen Nachtheil ihm verursachen würde, welche Ungemächlichkeiten er bey seinem hohen Alter nicht mehr übernehmen könne, maßen der gleichen wichtige Veränderungen in der Wirthschaft sich wohl für Leute in jüngeren Jahren, vor ihn, aber gar nicht mehr thun ließe, bittet demnach ihm wie bishero in der Gemeinheit zu laßen. Noch füget Pfarrer hinzu in so weit, als er sich wegen seiner häufigen Amts-Geschäften nur Kürzlich auf die gegenseitige Anträge einlaßen konnte, und was er anzumerken für nöthig finde, wann gleich wie wohl es wieder seinen Willen eine Separation stattfinden sollte, wie

1. er sowohl, als die ganze Comune an den sub. Litt. F. in den Riß mit 2 Huben 24 Morgen 248 Ruthen aufgeführten Weide-Land und welches sich das Amt in neueren Zeiten nur privative angemasset, wohin aber von der ganzen Comune und mir noch zur Zeit des Amt Mann Baehring gemeinschaftlich betrieben worden, und zwar dergestalt, daß sogar er, und sämtliche Interessenten ihre Ratam davon in ältern Zeiten als wirkliches Sae Land genutzt, ein gleiches Recht habe und davon auf Keine Weise ausgeschlossen werden könne, um obstire ihm zwar das etwa Sechsjährige Stillschweigen, und daß er sich von den jetzigen Beamten davon ausschließen lassen, indeßen habe er bey der bisher noch bestandenen Gemeinschaft nicht soviel Ursache gehabt, sich über diese ihm entzogene Weide zu beschweren, maßen er und die übrige Interessenten wenn gleich nicht diese besondere Weide, sondern doch die übrige Feldweiden mit seinem Vieh zu betreiben die Befugniß behalten, jetzt aber auf den Fall der vorzunehmenden Separation, wolle er aus dem obgedachten Stillschweigen sich keine Praejudice erwachsen laßen, um so weniger als das Königl. Vorwerk eine Praescription vor sich hat, vielmehr er und Mitinteressenten zu erweisen im Stande, daß sie seit einer praescriptionsmäßigen Zeit in Genuß dieses Weidelandes vorhingewesen.

2. Könnten die beyde a Commissione bemerckte, und noch zur Zeit nicht urbare Brücher, ihm und denen übrigen Imploraten, Keineswegs als urbar Land zugemeßen werden, sondern als Un- und Weideland betrachtet.

II. Die Einwendungen des Krüger Huhn anlangend, so sind selbige hauptsächlich dahin gerichtet, um so nach wie vor in dem Gemenge zu bleiben, erkennt aber durch den a Comissione vorgeschlagenen Separationsplan in so weit nicht ebend vor nachtheilig, maßen das vorläufig zur Absonderung angewiesene Theil von den Tollmingkehmschen Feld Fluhren mittler Würde an Acker und guter Bonität an Wiesen wäre, repetiert die bereits oben von den Hh. Pfarrer in Ansehung des Weide Landes und der beyden Brücher gemachte Erinnerungen.

III. Halbhübner Stuwe beziehet sich auf die von seinen Mitinteressenten bereits ad Protocollum gegebene Einwendungen mit dem Anhang, wie er die Separation wohl geschehen lassen wolle, wann von seinem Hof ab der daran stoßende Amts Roß Garten ihm zugetheilet werde.

Extrahent H: Amt Mann Ruhig repliciret auf die gegenseitige Einwendungen, wie solche gar nichts Wesentliches in sich enthielten, auch nicht von der Art wären, daß eine solche practicable Separation, Sr. Königl. Majestät des halbertheilte Befehle nicht befolgt werden solten, maßen der Augenschein gelehret, daß ohne Nachtheil der Imploraten die Gemeinheit allhier aufgehoben und einem Jeden das Seinige in eodem Qualitate an Acker und Wiesen Entzwecksmäßig zugetheilet werden könne; die von dem H. Pfarrer Donalitus im Ganzen gemachte Einwendungen wegen seines Alters und damit verknüpfte Ungemächlichkeiten, Könnten ihm auf keine Weise verbinden, länger in der schädlichen Gemeinheit zu verbleiben, vielmehr sehe er sich verpflichtet, sowohl des Königl. Interesses, als auch seines eigenen Nutzens wegen, die Separation zu suchen, um dadurch sich vor denen Gemeinheits Ungemächlichkeiten zu entledigen; und in die Wohlthat versetzt zu sehen, das Königl. Vorwerk so wie andere Beamten, ohne die Lasten

zu Nutzen, worauf bey der Veranschlagung keine Rückſicht genommen werden, auch nicht werden kann, ſondern nur derjenige empfindet, welcher einer ſolchen confuſen Wirthſchaft vorſtehet, was nun die Speciellen gegenseitig gemachte Einwendungen betreffe, ſo fänden ſolche ſehr bald ihre Erledigung.

1. Die ſup. F. verzeichnete zwey Huben 24 Morgen 248 Ruthen Weide betreffend, ſo wären ihm ſolche bey Veranschlagung des hiesigen Vorwerks beſonders zur Vieh-Weide angeſchlagen worden. Imploraten hätten demnach, wann ſie ſich ein gegründetes Recht an dieſem Weidelande zu behaupten getrauet, beſſer gethan, damals gleich, als zur gelegner Zeit ihre Gerechſame zu deduciren, fort mehro aber ſtände es nicht in ſeinen Händen, ſo mehr er ſich auch denen Mitinteressenten bequemen wolle, denen ſelben etwas hievon abzutreten, ſondern ſolches müßte Pfarrer und die übrigen Interessenten allenfalls in Foro Juſtitiae oder gratiae ſuchen, alſdenn er ſich qua Pächter das was feſtgeſetzt, gefallen laſſen würde.

2. Die beyde von dem Gegentheil deſiderirte Brücher waren mit dem in ſeinem projectirten, zu Separirenden Vorwerks Lande und darine befindlichen ganz unbrauchbaren Bergen, noch in Keinen Verhältniß, wenigſtens nicht von der Art, daß Pars ad verſa darüber mit Grund Beſchwerden führen könne, um ſo weniger, als biſher Imploraten im Gemenge re vera mehr unbrauchbar Land gehabt, als ſie etwa durch dieſe beyde Brücher bekähmen, zu geſchweigen daß ſelbige noch einer Beſerung fähig und von einem guten Wirthen alle Mahl cultiviret werden Könnten.

Schlüßlich bewundere Amt Mann Ruhig nicht wenig, das Verlangen des Halbhüblers Stuwe in Abſicht des Amts Roß-Gartens, indeßen müſſe derſelbe von der Separation nicht rechten Begriff haben, maßen die Hof und Garthen Stellen, ſowie die jeher beſeßene Roßgärthe gar nicht, ſondern nur die Felder Separiret würden, wobey es ſich aber wohl von ſelbſten verſtehe, daß diejenige Interessenten, welche ſich in den Feld-Stücken mehrere Gärthe angelegt, ſolche bey Zumeßung des

Feld-Ackers in Rechnung kommen müssen, er bäthe demnach diese Separation gerechtest festzusetzen, und einem Jeden sein Land und Wiesen nach dem Riß anweisen zu lassen, und könne Pfarrer nicht mehr incl. der Wittwen Hube alß Fünf Huben Cöllmisch, oder wie es in dem Riß bemercket worden, Fünf Huben 16 Morg. 61 Ruthen Oletzkoschen verlangen.

Hh. Justitz Director von Aweyden qu. Assistent der hiesigen Kirche, zeigt bey diesen a Commissione projectirten Separations Plan pflichtmäßig an wie nach der Lage und Beschaffenheit der Tollmingkehmschen Feld Fluhren, auf Keine bessere und dem Separations Entzwecke mehr angemessene Art die Separation vorgenommen werden könne, denn

1. ist der zum Kirchen Lande angewiesene Theil in Ansehung des Ackers von mittler Art, und in Ansehung der Wiesen gut.

2. wird die Kirche von dem schlechten Theil von Tollm. durch diese Separation ganz ausgeschlossen und

3. ist der bey Tollmingkehmen bemerkte gute Acker nach Szamoninen zu deshalb vor die Kirche nicht einst accaptable, (!) weil wann sie würllich auch ihr Land dahin bekäme, wegen der darin befindlichen sehr wenigen Wiesen, Pfarrer und Wittwe, wenn eine existiret nicht so entschädiget werden würde, als sie nach dem jetzigen Plan indemnisiret werden, mit hin in Qualitate Deputatus des Justitz Collegii, welchem die Vortheile die Pfarrer etwa in dem Gemenge genossen, nicht besonders bekannt auch nicht hinterbracht worden, wieder die Separation zu protestieren Keinen Grund gefunden.

Was nun die Quantitaet betreffe, so hätte zwar nur die hiesige Kirche Vier Priester und eine Wittwe Hube, welches sich jedoch aber von selbst versteht, daß solches nach Cöllmischen Maße zu nehmen, und da nachdem in Ao 1765 gefertigtem Riße ohne die Dorfs und Garthen Stellen Fünf Huben 16 Morgen 61 Ruthen das Kirchen Land, in Possessione aufgeführt worden, so müßte solches auch ohne Dorf und Garten Stellen, derselben zugetheilet werden.

Was nun noch das Weideland sub. Litt: F anlange, so glaubte Deputatus als Assistent der Kirche, daß das eingestandene Zehnjährige Stillschweigen noch gar nicht der Kirche praejudiciren Könne, maßen die Kirche ao 1740 würrklich in der Possession dieses Landes gewesen, es wäre demnach der Billigkeit gemäß und zu Verhütung eines deshalb noch zu führenden Proceßes besser, wenn der Kirche die Rate von dem Weide Lande mit Genehmigung E. Königl. Hochverord. Krieges und Domainen Cammer zugetheilet werden möchte, welches in circa 16 Morgen betragen würde. —

H. Amtmann Ruhig inhaeriret bey diesem Punkt seine deshalb schon gegebene Declaration.

H. Pfarrer Donalitus inhaeriret gleichfalls prioribus, und verneint seine Exceptiones bey E. Königl. Hochverord. Krieges und Domainen Cammer etwas weitläuftiger beybringen zu können, und da Commissio vergeblich gründliche Remonstrations thut; so soll dieses Protocoll gehörigen Orths zur Decision, und allenfalls rechtlichen Erkenntniß gereicht werden. Bey dem Schluß der Commission meldet sich noch der hiesige Praeceptor Schultz und stellet vor, wie bisher und da die Commune bestanden, er und alle seine Antecessores, da Praeceptor kein Land hiesigen Orths besitzt, die freye Weide in dero Commune genoßen, bittet demnach, fals die Separation zu stande kommen sollte, darauf Rücksicht zu nehmen, und ihm einen Orth anzuweisen, wo er sein Vieh und Pferde frey weiden könne.

Die Interessenten hierüber vernommen, zeigen an, und zwar H. Amt Mann Ruhig, wie er dem Königl. Vorwerk kein onus obtradiren könne, weit angemessener aber wäre es, wann Praeceptor als Geistlicher sein Vieh und auch auf Kirchen Grund und Boden weide, um so mehr, als er qua Schulhalter nur eine Kuhe halten dörffe, vor welche er auch von der Societaet hinreichend mit Stroh und Heu versehen würde.

H. Pfarrer declariret hierauf wie keineswegs verbunden wäre des Praeceptores Vieh auf dem Pf Lande zu weiden, in gleichen declariren auch die übrigen Interessenten und will

Keiner besonders dieses onus übernehmen. Comißio ist der Meinung da die ganze Kommune bisher das onus in Ansehung dieses Punktes gemeinschaftlich getragen, dahero auch von der ganzen Commune diese Last vors Künftige, jedoch unter gewissen Einschränkungen und Bestimmungen getragen werden müste.

Schlüßlich bittet Amt Mann Ruhig, da es verlauten will, als hätte er sein Vorwerks Land nicht dergestalt in der gehörigen Cultur als Pfarrer und die übrigen Interessenten die gägenwärtige beyde Schultzen Tietz und Uhde allenfalls eydlich darüber zu verhören.

Commißio resolviret die beyde Amts Schultzen summarisch unter Erinnerung ihres Amt Eydes darüber zu verhören, und zeigen selbige unararamiten (!) gewißenhaft an, wie Ambt Mann Ruhig während den letzten Sechs Jahren durch Vermehrung des Düngers dergestalt das Land in Cultur gebracht, sodaß durchgängig Roggen, und zwar auf Alt, und frischen Mist gesäet werde dagegen von dem Kirchen Lande noch Stücke Vorhanden, welche theils gar nicht mit Roggen besäet werden könnten einige auch nur mit Haber genützet würden, dieses können sie auf ihren Amts Eyd nehmen, Comißio findet noch anzumerken für nöthig, da die eigentliche Separation nach dem gemachten Plan in dem künftigen Brach Felde vor sich gehen müste, und auf keine andere Weise besonders zur Zufriedenheit der Imploraten die Absonderung bewürcket werden könnte, künftiges Früh-Jahr dazu der bequämste Zeit-Punkt wäre, maßen, wie es die Delineation zeigt, sowohl daß Königl. Vorwerk den größten Theil der Künftigen zu haltenden Brache, daselbst zugetheilt erhielte, und die Dorfschaft worunter auch das Kirchen Land befindlich eine noch vortheilhafteren Zeitpunkt erhielten, nicht nur ihre ganze künftige Winter Saath gehörig bestellen zu können, sondern auch daß dritte Feld sogar zwey Jahr nach einander brach zu liegen bekäme. Womit also dieser Receß geschlossen, und E. Königliche hochverordnete Krieges und Domainen Cammer eingesand werden soll. ut supra
 v. Aweyden Baurath Joh. Fried. Schumacher.
 qua Assistent der Kirche.

[Am 29. Dez. 1775 erhält Donalitiuſ ein Schreiben von Gumbinnen, das ihm nochmals die Separation empfiehlt, den Alleinbeſitz einer verlangten großen Wiſe aber abſchlägt, wenn er ſeine Anſprüche nicht „durch gültige Dokumente“ bekräftige. „Ueberhaupt würde es gut ſein, wenn er ſich ſelbſt von der gantzen Sache vollkommen und deutlich informiren mögte.“ Dazu ſchreibt Donalitiuſ: Wie dumm hat ſich die Gumbinner Kammer widerſprochen. Man leſe hier das ganze Pack der hier nachfolgenden Schriften durch (folgen 8 kurze ausgeſtrichene Zeilen.)]

Ich hoffe, daß ich in meinen Gegenschriften genugsam dargethan habe, daß ich nicht allein gültige Documenten vor mir habe, ſondern auch keine Information (wie A. R. den K. G. C. eingeſeignet hat) bedarf. Ich denke, daß man in 35 Jahren in der Wirthſchaft ſchon was lernen und wiſſen kann. Scripsi 1778 d. 22. Augſti.

Es folgte nun die Vermeſſung der geſamten Tolminkemiſchen Landfläche, um die Anteile der Intereſſenten berechnen zu können. Dem Bericht, den der Conducteur Neubauer darüber ſchrieb, ging eine Beſtätigung des Oeconomie-Commiſſarius Joh. Friedr. Neubauer am 8. Dez. 1775 voraus, daß der Prediger und ſeine Mitſtreiter hiñſichtlich deſ in Vorſchlag gebrachten zugewieſenen Abſchnitts „an der qualitaet der Acker und Wiſen im geringſten nicht laediret ſind.“ Dazu ſchreibt Donalitiuſ: „Gerechter Gott, erſchrecke dieſes gottloſen Menſchen Gewiſſen entweder im Leben oder im Sterben. Laß ein ſolches Schrecken auch alle andern Uebelthäter, dieſer Bosheit zu ſeiner Zeit kräftig empfinden. Deut. Cap. 27 V. 17. NB. Die ganze Hölle und auch dieſer elende Kerl conſpirirten wieder mich armen Mann und wider dieſe Kirche. O Nachwelt ließ dieſes mit Erſtaunen!“

Den Neubauerschen Bericht aber verſah Donalitiuſ mit zahlreichen Gloſſen, die ich unter dem Strich aufführe.

Den 12. Okt. 1775.

Zuſolge hohem Befehl, E: Königl. Preuß. höchſt verordneten Krieger und Domainen Cammer vom 11. October c. a. ſollen

die Tollmingkehmsche Feld Fluhren durch mich Endesunterschiedenen Vermaßen und ausgemittelt werden, wieviel ein jeder Interessente, von der ihm gebührenden Huben Zahl an Acker, Wiesen und Weide, und Unlandt, im Besitz gehabt, und wie viel er durch die Separation wieder erhalten, und im Fall die Interessenten sich nicht einigen könnten,^{1)*)} ihre rationes niedergeschrieben, und zusampt dem Abriss eingeschicket werden. Da diese hohe Verordnung nun denen sämtlichen Interessenten bekannt gemacht,²⁾ so sind sie zufrieden, dass ihre Stücke vermaßen und nachhero der Abschnitt, wenn sie an der Qualitaet und Quantitaet ihres Landes nichts verlieren, gemacht werden könnte.

Es wurden demnach sämtliche Stücke, so der Pfarrer Wittwe, der Krüger Huhn, und der Frey-Bauer Stuwe, bishero in dem Tollmingkehmschen Feld Fluhren³⁾ im Besitz gehabt, nach Anweisung des hiesigen Beamten, und des Frey Bauren Stuwe, gehörig vermaßen, und auch die zwischen selbigen belegene königliche⁴⁾ Vorwerks Stücke mit aufgenommen.

Nach der gemachten genauen Berechnung findet sich, daß der Pfarrer und seine Nachbahren, 16 Morgen, 200 Rth. Oletzkoisch Maaß in ihren Stücken mehr Landt, als in dem vom Conducteur Tyßka Anno 1765 gefertigten Riß befindlich, im Besitz haben.

Da aber gemäß hohen Befehl, ihnen eben so viel Land, als sie bishero wirklich gehabt, bey der jetzigen Auseinandersetzung wieder werden soll, so hat Conducteur, nach dem er den Orth, welchen die Gemeinheits Comißeion diesen Herbst vor den Pfarrer und seine Nachbarn in Vorschlag gebracht, spezial aufgenommen, den Abschnitt in der Arth gemacht, das selbige eben so viel an Acker, Wiesen und Unland bekommen, als sie bishero im Besitz gehabt, welcher auf den Rißen und denen rothilluminirten linien zu

*) Die Zahlen beziehen sich auf die 16 Anmerkungen des Donalitus S. 320—324.

sehen. Um nach desto sicherer zu gehen, so würde der Oeconomie Commissarius⁵⁾ Schumacher ersuchet, den Abschnitt noch Mahlen in Augenschein zu nehmen, damit er sein Gutachten wegen der Qualitaet dieses Landes von sich geben möchte, selbiger zeigt an, daß der Pfarrer und seine Nachbahren bei dieser Auseinandersetzung in der Qualitaet der Ländereyen im geringsten nicht laediret sind, wie beyliegendes atest besaget. Da auch zu ihren künftigen Feldern, die gehörige⁶⁾ Austriften und hinlängliche Wasser vorhanden, so könnte mit Grund dieser Auseinandersetzung nichts in den Weg gelegt werden. Es wurden demnach sämtliche Intereßenten, an die Warnsche Grentze, allwo der Abschnitt seinen Anfang nimmt, invitiret, umb bey Ausstechung der neuen Grentze gewärtig zu seyn. Von Seiten des königl. Vorwerks erschien Amtmann Ruhig, und von Seiten des Dorfes, da Pfarrer wegen⁷⁾ seiner kränklichen Umstände nicht kommen konnte, der Glöckner Seeligman, in des Krügers Stelle, welcher abwesend, sein Schwiegersohn Donner, und dan der Frey-Bauer Stuwe. Als nun die erste Linie von der Warnschen Grentze, bis nach der grossen Wiese zu, welche in Zukunft die Grentze seyn sollte, gestochen wurde, so gingen der Glöckner, der Donner und Stuwe⁸⁾ stillschweigend davon, sie wurden zwar durch den Beamten zurückgerufen, allein sie kehrten sich daran nicht, und wollten gar nichts mehr von der Auseinandersetzung hören. Es scheint als wenn Pfarrer und seine Nachbahrn, im geringsten nicht gemeynet sind, sich aus dem Gemenge setzen zu lassen, damit sie nach wie vor⁹⁾ des Beamten Feld und Weide mit nutzen könnten, damit es aber nicht den Anschein hätte, als wenn sie den allergnädigsten Königlichen Verordnungen wiederstrebten, so¹⁰⁾ hat Pfarrer ein project gemacht, nach welchem er sich die Auseinandersetzung gefallen läßt, weil er gewiss überzeiget, das Beamter es unmöglich eingehen kann, nach selbigem würden sie nicht allein anstatt 12 Morg. 255 Rth. Unlandt c. c. so viel Wiesen in die Stelle,

sondern auch 1 Hube 11 Morgen 23 Ruthen gute liegende Wiesen so alle Jahr vom Beamten genutzt werden, gegen schlechtere welche sie dagegen abtreten, und wovon $\frac{1}{3}$ Jährl. zur Brauche bleibt, bekommen, wie nicht weniger, vor den bis-hero¹¹⁾ hin und wider in Besitz gehaltenen schlechten Acker, lauter guten in die Stelle kriegen. Die Gärthe und Baustellen wollen sämtliche Interessenten auch wie vor behalten, nur der eine Garthen, der am Praeceptor Morgen belegen, welcher von den Feldstücken, von dem Pfarrer und seinen Nachbahren eingezäunet,¹²⁾ bleibt wieder zum Felde. Von dem Weidelande, so an der Ballupönschen-Grentze hinter dem Vorwerks Stücke belegen, und woran der Pfarrer und seine Nachbahren gar mit ihren¹³⁾ Stücken nicht grentzen, soll der Pfarrer gemäss der hohen ordre gleichfallß einen Theil bekommen, Amt Mann Ruhig bittet mit dieser Vertheilung vor der Handt noch inne zu halten, weil er mit einer Vorstellung bey einem hohen Cammer Collegio ein Kommen und¹⁴⁾ beweisen will, daß es niemahlen eine recht mäßige Gemeinschaftliche Hütung gewesen, auch seit der Zeit, daß er im Amte ist, das Dorfes-Vieh gar nicht darauf hat weiden dürfen.

Es hat Conducteur von Tyszka da er das Vorwerk Tollmingkehmen vermaßen, vor benantes Weyde-¹⁵⁾ Landt, mit 2 Huben, 24 Morgen 248 Ruthen aufgeföhret, bey der jetzigen Vermeßung finden sich aber nur 1 Hube 23 M: Der Unterscheid von der fehlenden 1 Hube. 11 Mg: 248 Rh. rührt aber daher, weil Tyszka, daß auf dem letzten Vorwerks-Stück, welcher vorlängst dem Weidelandt belegen, befindliche ¹⁶⁾ Ge-sträuche und Unland mit zur Weide geschlagen.

Auf dem jetzo aufgenommenen Riß, welcher E: höchstverordneten Krieges und Domainen Cammer zu samt diesem Protocoll überreicht werden soll, ist alles deutlich angezeigt.

C. D. Neubauer sen.

Nun folgte gleichzeitig am 15. Dez. 1775 Ruhigs bekannter Bericht an die Gumbinner Kriegs- und Domänenkammer, dessen

Abschrift Donalitus mit erregten Anmerkungen dem Aktenbündel einfügt. Dabei macht Ruhig seinem Namen alle Ehre, auch die offenbaren Beschimpfungen des Pfarres weiß er in gemäßigtem Ton vorzutragen. Bei den Anmerkungen des Donalitus aber darf nicht außer Acht gelassen werden, daß sie in Augenblicks-Stimmung niedergeschrieben und für einen Nachfolger berechnet sind, aber nicht offizielle Geltung haben sollten.

Den 15. Xbr. 1775.

Nach der an den Conducteur Neubauer unterm 11. October cr. ergangenen Verordnung sollen die Interessenten wegen Separation des Prediger und übrigen Landes von den Königl. Vorwerke Tollmingkehmen mit ihren Rationibus pro et contra^{1)*)} vernommen werden.

Soviel nun das Königl. Vorwerk betrifft, so bin ich mit dem vom Conducteur nach dem Receß der Gemeinheits Commission deshalb gefertigten Plan und Abschnitt, den er Hochdenenselben überreichen will²⁾, vollkommen zufrieden.

Die im Dorfe wohnende Geistlichkeit, der Krüger und der Koßaete müßten legaliter, und vernünftiger Weise mit diesen Auseinandersetzungsplan zufrieden seyn. Denn sie erhalten hiernach sämtliche Gattungen von Ländereyen,³⁾ so wie selbige bishero beseßen, auf die vollkommenste Arth, sowohl in qualitate als quantitate gehörig wieder. Nimt man den Ertrag und alten Abriß; und hält ihn gegen den jetzigen Besitz,⁴⁾ so profitiren sie bloß ex possessione, davon ihnen die Praescription zu beweisen auch viele Mühe kosten möchte⁵⁾ noch 16 Morgen 200 Ruthen und gehen dagegen vom Vorwerks Lande in der Totalite 16 Morgen 200 Ruthen ab. Für Wasser und⁶⁾ die nöthigen Triften ist auch bey diesem Plan gehörig gesorget. Selbsten der Justitz Director von Aweyden, der die Jura der Kirche qvo Deputatus besorget, zeigt in seinem E: Königl. Hochverordneten Krieges-

*) Die Zahlen beziehen sich auf die 40 Anmerkungen des Donalitus Seite 324—331.

und Domainen Cammer ad Acta gegebenen Recessen, daß an keinem Orth die Auseinandersetzung füglich angienge als nach der Situation der Ländereyen bey Tollmingkehmen Und der Oeconomie Commißarius Schuhmacher hat durch sein dem Conducteur Neubauer ad Protocollum gegebenes Attest eben dieser Anzeige beygepflichtet.

Das Dorf hat nach dem neuen Plan seine sämtl. Ländereyen vor längst den Hof-Stücken⁷⁾ viel vortheilhafter, u. mehr in der Nähe als vorhin. Es Konte hie bey weit beßer disponiren als vorhero. Und selbst die so vielfältig ergangene Königl. Verordnung und die gedruckte Information von dem Nutzen der Separation, den der hiesige Prediger ins Litthauische übersetzt, sollte sie zu einer Willigen Annahme derselben animiren, und davon vollkommen überzeugen. Aber weit gefehlet, daß diese Gründe einen Eindruck auf sie machen sollten.

Der Conducteur, nachdem er den Plan aufgenommen hätte,⁸⁾ convocirte sämtl. Interessenten, um ihnen den Abschnitt ihres künftigen Antheils anzuweisen.

Nomine des Pfarres und Pfarrer Wittwe erschien sein Glöckner Seligman, nomine des Krügers Huhn, sein Schwiegersohn Donner und der Cossaeter Stuwe, imgleichen Beamter in Persohn. Die Anweisung fing sich von der Warnischen Grentze an. Sie gingen mit und schienen noch zufrieden zu seyn.

Als man aber an die große Wiese nach der Kirche werts kam, und sie bemerkten, daß man ihnen sie nicht gantz geben, sondern a proportion durchschneiden wolte, liefen sie ohne ein Wort zu sagen, davon, der Glöckner voraus und die übrigen ihm nach.⁹⁾ Man schrie ihnen nach zu bleiben. Aber da half nichts. Hier schienen sie tacite ihre Protestation zu sagen. Ehe ich aber auf ihre Einwendungen selbst antworste, muß ich die Kenntniß des Predigers, von diesen Auseinandersetzung-Geschäfte in etwas detalliren. ¹⁰⁾ Er kennt die Qualite seiner bisherigen Ländereyen gar nicht, u. noch viel weniger die Quantite, denn in den 32 Jahren seines Prediger und Seelsorger Dienstes hat er kaum sein Feld in der Ferne

gesehen. Seine Meinungen und Urtheile die er in casu giebt,¹¹⁾ sind bloß von seinem Glöckner Seligman, und Knechten, die er auch nicht alle Mahl recht kennet, entlehnet, und diese scheuen sich gar nicht, ihm für ein gutes Worth und sonsten Gedanken auf seine Rechnung anzudichten, die ad rem zwar nicht applicable, jedoch aber in ihren Nutzen einigen Einfluß habe. Siehet man aber die Sache von der rechten Seite an, so¹²⁾ Kann man billiger Weise von diesem Prediger eine richtige Kenntniß der Beschaffenheit seiner Felder, und von dem, was überhaupt in das gantze der Auseinandersetzungs-Geschäfte einschlägt, nicht verlangen; den die Gegenstände seiner grossen Bemühungen,¹³⁾ sind bloß auf die erhabenen Wiesenschaften, und gelehrte Sachen und denn auch die mit seinem Predigt Amt verknüpfte Seelen Sorge gerichtet. Die ihm gewiß keine Zeit übrig laßen bey diesem Separationsgeschäfte einige circumspection zu verwenden.

Und den¹⁴⁾ so träget auch sein schwaches Gesichte nicht weit.

Nun komme ich aber auf die Einwendungen des Predigers und der übrigen Dorf Einwohner selbst. Haben sie gleich in dem Protocoll des Conducteurs aus angebrachten Ursachen nicht aufgeföhret werden können, so sind sie doch schon Theils ex actis und Theils aus der Erfahrung bekandt. Man mag die übrigen Einwohner, nemlich den Krüger Huhn oder Donner, imgleichen den Cossaeter Stuwe um ihre¹⁵⁾ Einwendungen fragen, wie man sie nur bestens kan, so sagen sie: Der Pfarrer hat gegen sie das mehreste Land, und ist also im casu die Haupt Persohn.

Was also ihm Recht seyn wird, kan auch ihnen nicht Unrecht seyn. Stuwe ist sonderdem Kirchen-Vorsteher, und glaubet auch nach dem Sinn des Predigers¹⁶⁾ pro jure ecclesiae streiten zu müßen, dahero geschiehet denn auch, daß wenn der Prediger ja sagt, sie ihm auch ein frohes ja und vice versa nein blindlings hinter her murmeln, ohne Re-

flexion ob auch die Sache richtigen Einsichten angemessen wäre, oder nicht.

Das Haupt Argument des Predigers woher er wieder die Auseinander-Setzung protestirt, ist demnach¹⁷⁾ sein hohes 62jähriges Alter, den, sagt er, wäre dieses Aelter nicht, und man gebe ihm nebst den übrigen Einwohnern die gantze große Wiese, nebst einem Stück des besten Ackers nach Warnen werts allein, und ließe ihm von der dem Vorwerke gehörigen Separaten Kuhweyde auch participiren, so wolle er recht sehr gerne mit der Auseinandersetzung zufrieden seyn.

¹⁸⁾ Allenfals könnte auch das erste Haupt Argument wegfällen, wenn er doch nur die große Wiese allein bekäme, und von des Vorwerks Kuhweyde participiren könnte.

Daß diese Protestation wirklich in der Arth geschehen, zeigt sowohl der, von der Separations Commission E. Königl. Hochverordneten Krieges u. Domainen Cammer eingereichten Receß, als die Vorstellung, so der Prediger unterm 22^{ten} Aug. c. Hochdenselben übergeben, und den auch die von dem¹⁹⁾ hiesigen Praecentor Schultz, den er zu seinem Fürsprecher zu brauchen scheint, Nomine seiner gethanene Indicia.

Imgleichen zeigt der nach dem Willen des Predigers, und Dorfs, vom Conducteur gemachten Abschnitt, und deßen darüber im Protocolle angeführte Erklärung alles deutlicher: Hierauf antworte ich. ²⁰⁾ Für sein 62jähriges Aelter habe ich alle mögliche Achtung.

Nur ist es noch so hoch nicht auch wohl zu begreifen, das selbiges der guten Separations Sache schaden und noch weniger in das gantze derselben einen reellen Einfluß haben könne.

Soviel sein Verlangen nach der gantzen großen Wiese betrifft, ²¹⁾ so handelt er darein so übel nicht, wenn er bloß auf sein Interesse siehet, und nichts darnach fräget, ob es mit dem Schaden seines Nächsten verbunden ist oder nicht, und das es genung sey wenn er nur alles habe, es möge solches Recht oder Unrecht seyn. Er sollte aber bedenken, daß²²⁾ es mit seiner Theologie nicht

wohl harmonire, wenn man des Nächsten Guth begehre, und an sich rafften wolle und daß ich Ihre Majeste die Pacht bezahlen und auch leben müße.

Er sollte ferner bedenken, daß er und die übrigen beyde Einwohner nur den wenigsten Theil an dieser großen Wiese de jure habe, dahingegen mir²³) zu dem königl. Vorwerke der größte Theil nach denn Anschlagen zustehe.

Würde er et consortes die gantze Wiese allein behalten, so hätte er in Stelle des proportionirlichen Unlandes mit dem Vorwerke die beste jährlich zu austende Wiese, und denn²⁴) besten Acker gantz allein und ich müßte das königl. Pacht Vieh, wofür ich Arrende bezahlen muß, abschaffen. Er und die übrigen Einwohner haben in dieser Wiese²⁵) nach dem neuen Commissions Plan ihren völligen Antheil und sollen sich hiermit billig begnügen. Anlangend die Weyde, so gründet er sich auf die an den Conducteur ergangene hohe Cammer-Verordnung, vom 11. Octobr a. c. Nach derselben heißt es²⁶) das Beamter die comune Dorfs Weyde, nicht privative praetendiren kann, weil er nicht zu dociren vermag, daß ihm diese Dorfs Weyde mit Ausschliessung aller Intereßenten übergeben worden.

Ich beweise aber, daß diese Weyde, die gantz besonders ausser dem Gemenge an der Grentze der Balupöhnschen und Szamonienschen Vorwerks Schaff Weyde liegt, wohin wegen der vorliegenden Vorwerksstücke das Dorfs Vieh nicht kommen kann, auf keine Weise eine commune Dorfs Weyde; sondern nur zum königl.²⁷) Vorwerke auf den Kuh Stamm separatim angeschlagen sey.

Wenn E. Königl. Hochverordnete Krieges und Domainen Cammer die Einrichtungs Acta und die Anschlage imgleichen den alten Abriß gnädigst zu inspiciren geruhen wollen; so werden Hochdieselben finden, daß 2 Huben, 24 Morgen, 248 Ruthen²⁸) gantz separat zur Kuh Weyde zugeschlagen, woran das Dorf also nicht den mindesten Antheil hat.

Ich bin mehrentheils 9 Jahre im Amte, und seit dieser Zeit hat²⁹⁾ niemahlen das Dorfs Vieh daselbsten geweydet, sondern blos das Königl. Pacht Vieh hat daselbsten Anschlagmäßig die Weyde genoßen.

Circa 1743 da die bey Tollmingkehmen gewesene Bauern in andern Dörfern versetzt, und deren zurückgebliebene Ländereyen zum Vorwerk geschlagen, wurde demselben darauf $\frac{1}{2}$ Schock Küh mehr angeschlagen, und für den Kuh Stamm diese Weyde separiret. Seit der Zeit hat das Dorf niemahlen die comune Weyde mit dem Vorwerke gehabt.

Sollte es aber zu zeiten geschehen seyn, so wäre solches von meinem Antecessore connivendo (!) nach gegeben.³⁰⁾

Das Dorf hat sonder dem 16 Morgen 200 Ruthen nach dem neuen Plan expossessione mehr, als es de jure stricto nur nach dem Abriß haben soll. Dieses Surplus konnte selbige zur Weyde annehmen.

Ueberhaupt ist es mit diesem Dorfe länger im Gemenge zu bleiben eine sehr schädliche und unerträgliche Sache. Das Dorf hält bey dem³¹⁾ Gemenge um die Helfte mehr Vieh als ich, da es doch nur in Gegeneinanderhaltung des Vorwerks kaum $\frac{1}{4}$ tel so viel Land hat, als letzteres. Das Dorf nützet bey dem Gemenge gegen ihre³²⁾ 7 Huben des Vorwerks mehr denn 20 Huben an der Weyde.

Ich kann mich also mit der Viehzucht gar nicht gehörig extendiren, sondern muß das³³⁾ Vorwerk Szamonienen hiemit zu meinem Schaden übersetzen. Die Aecker liegen voll³⁴⁾ Steine und die nöthigen Grabens sind Theils nicht gezogen und Theils verschlemmet. Verschiedene Wiesen sind von denn Kupstern (?) zu planiren nöthig.

Würde man ein mahl zuverlässig wissen, wenn die Ländereyen auf beständig zu getheilet sind, so könnte³⁵⁾ man auf Verbesserung zu Werke gehen. So aber da deshalb auch alles in dubio ist, bleibt noch immer eben dieselbe Unordnung in den Feltern, als sie seit den vorigen Zeiten gewesen ist, ³⁶⁾ zu ge-

ſchweigen deſ Schadens, ſo dem Vorwerks, Getreyde und Wiesen aus dem Nexu deſ Gemenges durch deſ Predigers und Dorfs Vieh jahr Jährlich zuwächſet. Alles dieſes hat mein Antecessore ſchon ⁸⁷⁾ Anno 1765 näher detailliret.

Schon viele Prediger haben die Aufhebung der Gemeinheit geſucht und erhalten, und nur der Tollmingkehmsche will nicht darein willigen; bey nahe alle Vorwerke im gantzen Lande ſind ſchon aus dem Gemenge geſetzt. Und ſolte ich noch länger in dem Verderblichen Gemenge bleiben, ſo wäre ich der eintzige unglückliche.

Nach allem dieſen Gründen und Umſtänden ſtelle E. Königl. Hochverordneten Krieges und Domainen Cammer unterthänigſt dahin, den a Comiſſione aufgenommenen Auseinandersetzungſ Plan gnädigſt zu approbiren und dem Conducteur aufzugeben, daß er jeden Interessenten ſeine Ratam anweiſen, und begrenze. Solte aber der Prediger und übrigen beyde Einwohner wider dieſe Approbation denoch aus Eigensinn widersinnlicher Weiſe zu protestiren ſich gelüſten laßen, So überlaße E. Königl. Hochverordneten Krieges und Domainen Cammer unterthänigſt dieſe Sache an die ⁸⁸⁾ Rechts Collegia zur Entſcheidung gelangen zu laßen.

Und da ich nach meinem Contract die Arrende Stücke nach meinem beſten Wiſſen nutzen kann; daſ objectum litis resp: auch ⁸⁹⁾ nicht mein Eigenthum, ſondern Königl. Domainen betrifft; überdem die Gemeinheitsaufhebung ſich auf König. Verordnungen, und auf daſ Interesse Regiſ gründet.

So bitte unterthänigſt, mich von allen hiebey vorfallenden Expensen und etwannigen Proceß Kosten Huldreichſt zu dispensiren.

Ruhig.

Bemerkungen von Donalitiuſ. (Zu S. 311—313.)

1) Dieſe ſogenannte Rationes ſind weder gehört noch niedergeschrieben worden; nur der einzige Beamte wurde gehört und galt mit ſeinen ſchrecklichen Rationibus.

2) Das ist richtig; aber an der Qualitaet und Quantitaet stieß es sich eben. Vide meine Gegenvorstellung sub Sig $\triangle\triangle\triangle$

3) Die gewissenlose Nachweisung, Anweisung, Ueberredung, Spendirung und Geschenke pp. waren eben die unglücklichen Hindernisse in der ganzen Sache. M. Ruhig wollte alleine reden und Pfarrer mußte 10 Schritts weit davon stehen und nur zuhören.

4) Was thut das hier? andere Prediger haben auch kleine Uebermaße. Je nach dem bey Fundirung der Kirche nach Beschaffenheit des Amtes Land zugewiesen worden, e. g. Melkemen hat in seinen alten Grenzen und Rainen über 5 Huben. Es ist schlecht Land. Herr Landmeßer! ihr hättet den Amtsacker auch so vermessen und gewissenhaft berechnen sollen, so hätte sich auch ein gewaltiges s. v. — (?) gefunden.

NB. Wer hat den Mons. von Tyßka gebeten, daß er das Kirchenland in seiner Quantitaet røvidieren soll? Was seit dem Anfang des vorigen Seculi in seinen Grenzen und Rainen gelegen hat, und vom Pfr. mit Recht genützt ist, das ist noch immer daßelbe, und welcher Tyßka, Neubauer oder schlechter Bauer hat hier was zu sagen? Es ist eine andere Sache, wenn der Landes Herr alte Sanctiones und Fundationes umstoßen und ungültig machen will. Das wird unser allergnädigster Friedrich nicht thnn. Höret ihr das? — Anno 1765, ut supra, hat man das auch tentirt; es ist aber nichts daraus geworden; und der Mann, der das tentirt hat, ist schon in der Erde verfault; denn er starb im Dezember 1766. Ruhig! hörst Du das? Du bist nicht besser als dein Schwiegervater Baering.

5) Schumacher, das war der rechte hier, denn er war ein Blutsfreund und überhaupt ein gewissenloser Sch—ft(?), der um Schmu willen alles gern mit machte. Baurath, vide mein Replique war auch ein weitläufiger Freund von Ruhig. Das Uebrige kann man leicht errathen.

6) Austriften, wo man das Vieh zur Weide aufs Feld treibet Hört, Zeiten hört! o Nachwelt ließ meine Repliquen. Welcher teuflische Fluch steckt in diesen Worten! Mensch! Neubauer!

wie willst du dieses einmal vor Gott verantworten? Wo hast Du dein Gewissen hin gehabt? wie will es Dir doch einmal in der Welt wohl ergehen! — Herr, gerechter Gott erschrecke das Gewissen dieses elenden Menschen, wenn es ihm einmal übel in der Welt gehet. — —! wie gefällt Dir das, was du von meinem Forte Piano genommen und in die Tasche gesteckt hast? Dein Gewissen wird Dir schon sagen, was ich meyne.

7) — (?)! nimm Dein Gewissen in Acht. Ich war nicht kränklich, sondern alt und hatte nicht nöthig, auf Deinen Befehl aufs Feld zu gehen. — Ich bin, da ich dieses 1778 schreibe, in die 35 Jahre nur einmal krank gewesen und konnte nicht in die Kirche gehen. Siehe zu, was Dir noch einmal begegnet wird.

8) Man lese darüber meine Repliquen. Ich habe diesen Leuten befohlen, vorsichtig zu seyn, und auf keinerlei Weise was zu versehen, das Etwas Necessitirendes und Obligirendes daraus werde. Das und nichts mehr haben sie hier gethan, und das legt man ihnen hier zur Last. — Gerechter Gott, siehe darein!

9) Darauf ist so geantwortet, daß die Gum. Cammer selber stumm geworden ist und den Amtmann ein Silentium unter 10 Rthl. Strafe auferlegte. Vide in fine Voluminis.

10) Hat Amtmann allein Recht pro Rege, wie er oft sagt Projecten zu machen? warum nicht Pastor pro sanctione piorum corporum et suorum successorum. Vide in hoc volumine praeliminaria oder Nachrichten für meinen Successor.

Aber es scheint, daß A. Ruhig sich auch unter die Fürsten des Landes rechnet, wie ein verstorbener Krieges Rath gegen mich gesagt hat. Bezliepiezla.

11) O Herzenskündiger, Du alleinstehender Gott! Du hast diesen Menschen, da er dieses, laut Eingebungen des A. R. geschrieben hat, ins Herz gesehen. Elender Mensch, woher weißt Du das so zuverlässig zu sagen und nieder zu schreiben? Weißt Du, daß ein gerechter Gott im Himmel ist, der das einmal richten und Dir nach Deinen Werken lohnen wird.

Psalm 50, 16—22. Herr! rette Deine Ehre!

12) Und das so ganz gebieterisch!

Ruhig hat es ihm so vorgebetet und Neubauer hat es ihm nachgesagt.

13) Hier ist einmal nach Sinn und Beyspiel des (?) Vaters (?) gelogen! vide meine Charte! Hinter dem Amtsstück lag noch ein ganzer Feldschlag des Pfarrers und der Dorfschaft, welcher mit gemeinschaftlicher Bewilligung zum Weideland Ao. 1743 im Dezember geschlagen wurde, das ist wahrhaftig wahr . . .

Vide meiner Verantwortung.

14) Die Unrichtigkeit dieses Problems ist in meinen Schutz-Schriften hinreichend erörtert und von der G. K. a. D. Cammer etliche mal für unrichtig erkannt — (?) wie willst Du dieses einmal vor Gott verantworten? Scripsi: 1778 die 1. Sept.

15) Auch darauf ist gründlich geantwortet, vide mea Acta . . .
N. B.

16) Das ist alles ehemals Weideland gewesen. Und wo ist doch in der Welt Weideland durchgehend ohne Gebüsche und schlechtes Land zu finden? Lump, bist Du ein Conducteur und weißt das nicht?

N. B.

Das sind alles lauter Einblasungen des Amtmanns, und ich bin dabey nicht gehöret. Gerechter Gott! — Du bist im Coll. Friedericiano unterrichtet worden, und zwar, da ich schon eine gute Weile Pfarrer in Tollmingkemen war. —! willst Du mich alten Mann höhnen? Wer hat Dir diese verfluchten Gedanken eingeflüstert? — Mons. Ruhig, der Menschenfeind und —, mein Verfolger — der Ausschaum des menschlichen Geschlechtes — den ich so Anno 1743 und 1744 gekannt und in meinem Hause gesehen habe, wenn er mit einem entblößten Haupt in meine Stube trat und seines Principals, des Amtmann Baerings Ordres ausrichtete — dieser gewissenlose Mensch, dieser —, dieser Unmensch, dieses zwiefache Kind der Hölle und des Teufels, ein — Mensch, hat Dir den Gedanken eingeflüstert de Concord wieder mich zu agiren und mich mit allen meinen Nachfolgern zu

verfolgen, unglücklich zu machen -- o gerechter Gott, siehe drein — du hast gesagt: die Rache ist mein, ich will vergelten.

„Mein Gott! ich bitte dich nicht diese elenden Leute unglücklich zu machen — o Herzenskündiger! nicht unglücklich zu machen, sondern zu erleuchten und zu bessern, wens möglich ist. Laß sie deine allmächtige und gerechte Hand in diesem Leben zu ihrer Besserung in der ganzen Stärke und Kraft fühlen. Amen, Amen.
„Scripsi 1778 d. 3. Sept.

Anmerkungen des Donalitus. (Zu S. 314—320.)

1) Ich bin von keinem Menschen vernommen und gehört worden. Gott du weißt es!

2) Was nicht? Es ging ja alles nach seines Herzens Wunsch. Justiz Coll. Conducteur und H. v. Oec. Commissarius bliesen alle in ein Horn. Und ich mußte allein ganz verlassen mich wehren.

3) Verfluchter Lügner! wo hast Du Dein Gewissen gehabt, da du dieses dachtest und schriebest. P. 94. tot.

4) Verfluchte Worte! Herr rette hier deine Ehre und der Nothleidenden und Unterdrückten gerechte Sache!

5) Allergnädigster König! schicke doch unparteiische Conducteurs ins Land, und lasse untersuchen, ob seit Anlegung dieses Amtes dem Vorwerk was entgangen ist.

6) O Du gerechter Gott! Du weißt es, wie für Wasser, insonderheit Triften gesorget ist. Laß einmal die künftige Zeit diese Worte eines Lügners zu seiner gänzlichen Verachtung und Spott ans Tageslicht kommen laßen.

N. B. Es ist lauter Spitzbüberey (?) — (?)

Hl. allwissender Gott! Du weißt es; und der Herr Justitz Director gestehet es selber, daß damit nicht richtig zugegangen. Vide — (?) seine Handschreiben cum notis.

Was den Conducteur und Schumacher betrifft, so wird sie Gott richten.

7) Gottlose Seele! mische noch einmal Lügen und Wahrheiten durcheinander. Es ist wahr, ich habe den Vorschlag des sogenannten Landwirthes auf Begehren der Gumbinnschen Cammer ins Litthauische übersetzt; aber ich habe nirgends in diesen Uebersetzungen gesagt, daß Deine — (?), die ich damals noch nicht kannte, gerecht sind. Warum sagtest Du mir damals, da Du mit dem H. Krieges Rath Radicke in dieser Angelegenheit in meinem Hause warest: wir wollten es Alles bey dem Alten lassen. — Und nun — (?) führest Du dieses als ein Argument wieder mich an! Gerechter Gott! siehe darein.

8) Und wann geschahe das? nicht da man den Plan aufwerfen wollte; sondern da er schon von Monsieur Ruhig in einer unzugänglichen Finsterniß entworfen war und nun unter Vorsitz des — (?) schon ausgeführet werden sollte. Vide meine Repliquen.

9) Das war gut, daß sie sich nicht erschreyen und erbitten ließen. Sonst wäre diese Kirche und meine Nachbarn auf immerwährende Zeiten unglücklich geworden. Ach! Wie werden doch gut gemeinte Verordnungen oft so gemisbraucht!

10) Gerechter Gott! Dieses seufzete ich 1776. Ich wiederhole diesen Seufzer 1778 den 12. August, da ich vorher den 44sten Psalm durchgelesen hatte. Vide meine replique infra.

11) — (?) Herr! gerechter Gott! soll ich hier Deine ganze Rache aufbieten? Nein! mein Gott, ich will für diesen elenden Menschen und für sein Haus beten. Herr erbarme dich über diesen — (?) Menschen! Lucas 23 und 34. Ich habe an ihm eine solche ehrenrührige Lästerung nicht verdient.

N. B. Verfluchte Lästerung! Was bin ich bey der Tollm: Gemeine nütze, wenn ich nicht einmal meine Leute im Hause kenne?

Gerechter Gott! siehe darein!

12) Komm meine Charte, die ich in meinem 64sten Lebensjahre gezeichnet habe, und rede, um meine Ehre zu retten! sage, ob ich mein Land kenne! N. B. Diese Charte

ist gleich nach meiner Verantwortung auf diese Lästerschrift befänglich. Videatur sig. △ △

13) So rühmet mich mein Feind einmal nach so viel ausgestoßenen unerhörten Calumnien. — (?) ich begehre Deine Lobreden nicht. Mein künftiger, ewiger Richter soll einmal den Ausspruch thun. 1 Cor. 4, 4. 5.

14) Hier siehet man deutlich, dass die obige Lobrede — (?) gewesen. Gottloser Bösewicht (?) Deine zwey armen Brüder — (?) und beyde Schwestern, die sich in meinem Hause lange aufgehalten haben, haben aus freyen Stücken erzählt, daß du in der Kindheit — (?) gewesen bist und Deine Eltern haben deswegen viel verdoctert. — Ich habe immer so gute Augen gehabt, daß ich auch in meinem 65 sten Jahre feine Schriften ohne Brille noch lesen konnte. Das weiß Jedermann, der mich kennt. Auch diese feine Schrift habe ich 1778 ohne Brille geschrieben.

15) Was thut das zur Sache? Es ist hier die Frage, ob es Recht ist, fremdes Gut zu rauben und die Kirche zu bestehlen, wie Ihr Mosieur! es angeleget hattet! Gerechter Gott!

16) Ist das Unrecht? warum prahlet ihr denn so sehr mit eurem: Pro Rege? das Uebrige sind lauter infame Calumnien Gewissen! erwache bey diesem Frevler!

17) Gott Lob! daß ich mit Ehren graues Haar trage, und mich gegen Niemand in der Welt schämen, nicht schämen, nicht schämen (!) darf. Und Du — (?) willst alleine mir zur Schande anrechnen, daß ich in diesen Jahren keine neue Wirtschaft mehr anfangen kann? Ich bin jetzo, da ich dieses schreibe, 65 Jahre alt. Warum hast Du mich nicht eher aus Tollm. weggejagt oder todtgeschlagen. Ich glaube, daß Du mir, wenn es Dir erlaubt würde, lieber heute als morgen den Hals brechen wolltest. — Herr siehe darein!

18) Der hat mir hier recht tief ins Herz hineingesehen. Welch ein mehr als Englischer Verstand ist das! Vergangene und künftige Gedanken so auf ein Haar zu treffen, und nicht zu fehlen, Welch ein erleuchteter, mehr als Englischer Verstand

ist das! — Wer weiß ob Jupiter und sein Sohn Mercurius, der die Welt viel Tausend mal durchgelaufen, das Gewebe der menschlichen Gedanken so gründlich gekannt hat als in diesem *Seculo* Mosieur Ruhig. Sit venia scriptis!

— (?)! es ist nicht wahr, daß ich von meines Nächsten Gut jemals was mit Unrecht begehret habe. Laß die ganze Gemeine auftreten und reden; Dich aber wird Mancher noch im Grabe verfluchen! Laß deine Schwiegermutter nur allein statt vielen 1000 andern reden! —

19) Bösewicht! wofür siehest Du mich an? im Vorigen sagtest Du, daß meine Leute im Hause mir rathen müßten, nun soll Praecentor es thun? Ich denke, meine Schriften, Deutsch und Litthauisch, sind laute Zeugen, daß ich keine Rathgeber nöthig habe. Aber so machen es — (?), die kein gutes Gewissen haben und immer argwöhnen. Cap. 17, 10—13. add 15; so ist es auch dem Ruhig gegangen. —

20) Allwissender Gott! Herzenskündiger! Du weißt, wie groß diese Achtung ist! Ist das Achtung, wenn er mich im Vorhergegangenen blind — dumm — stumm — sorglos — und ganz unbrauchbar macht?

Gerechter Gott, siehe darein!

Gottlose Seele! wie schrecklich muß einmal dein Ende werden, ach, daß es doch gut würde. Amen.

21) Hier mißt er mich mit seinem Maasstab als ein heilorer — (?), der nicht ein Fünklein Gewissen hat. Denn so machen es — (?) Menschen, daß sie von andern das glauben, was sie selber zu thun gedenken und wünschen. Mehr darf ich hier nicht sagen.

22) Hier erseufzet mein ganzes Herz zum gerechten Richterstuhl des ewigen Richters, der den ganzen Kreis des Erdbodens einmal mit Gerechtigkeit richten wird —. Herr lasse diese Seufzer vor dich kommen, Du aber, — (?)

23) Kurz! es stehet ihm alles zu, was er haben will und zu haben wünschet; es sey Recht oder Unrecht. Allenthalben lässet sich das Echo — Pro Rege — hören. Nun zittert ihr

andern kleinen Menschen in der ganzen Nachbarschaft! — Apoc. 12. v. 12.

24) Ich begehre das nicht, behalte Du, was du hast, und lasse mir was mein ist. Dann sind wir geschiedene Loute. Warum dringest du denn so sehr auf eine Separation?

25) Ex Tripode dictum! Trotz sey Euch geboten, die ihr das Maul aufgesperret! Der weise, — ehrliche — aufrichtige, — unparteyische Menschenfreund — Ruhig hat es gesagt und geschrieben.

O gerechter Gott!

26) — ! Weisst Du das auch? und kannst doch widersprechen und ich habe in meiner Replique darauf zu Genüge geantwortet. Hier sage ich nur noch einmal, daß immer dahier eine Trift gewesen, ehe noch Ruhig Amtmann wurde. Diese Trift war verfallen und Ruhig liess sie renovieren, wozu Huhn und Stuwe das Ihrige auch beygetragen haben. Amtmann ließ es in seinen und des Pfarrers Namen durch die Scharwerker thun. Nun Obrigkeit sey sein Richter und beurtheile des Amtmanns Vorgaben. Obrigkeit lerne den Ruhig kennen, und werde mißtrauisch gegen seine Aussagen, und wenn er sie auch hochbeteuert und beschworen werden. Der Mann hat keine — (?) und Gewissen. Das ist wahrhaftig wahr!

27) Darauf ist gehörigen Ort gründlich und zureichend geantwortet. Vide suo loco!

28) Auch darauf ist gründlich geantwortet.

29) Wenn der Amtmann nach seiner Gewohnheit mit lauter — (?) und schrecklichen — (?) um sich schmeißt, auch dem Hirt unter Assistentz des Cämmerers und Schultzen Arme und Beine zu zerbrechen drohet, so muß dieser Mann wohl furchtsam werden, das Vieh auf dem Feld im Stiche lassen und nach Hause laufen; wie er solches wirklich manchmal gethan hat. Und da half kein Zureden mehr, bis es zur Klage kam, wie dieses Convolut zeigt. Vide suo loco.

30) Wann und wie muß dieses sogenannte surplus s. v. entstanden seyn? da seit Foundation der Kirche und des Dorfs,

die Ackerstücke immer in ihren jetzigen Rainen und Grentzen so gelegen haben.

Vide infra mea Scripta.

N. B. Amtmann nennet ja selbst eine Possession. Mit gutem Bedacht aber hat er das Wort: alte: rausgelaßen, und nennet sie: neu. Denn das klingt scheinbarer und paßet sich beßer zu seinem — (?)

31) Laß der A. eine Verordnung auswirken, wieviel ich auf meinen 4 Huben halten soll; laß er aber auch, auf seine Antheile nicht mehr als ein Schock Pacht Küh laut Verschreibung und nicht mehr halten; die Schäfer-Schafe aber auf Samanien weyden laßen, dann ist Weyde genug.

32) Gut! wo ist der Decem von 20 Huben. In den Kirchenrechnungen sind nur 15 Huben und etwas darüber.

33) — (?) ! nicht Samanien, sondern Tom. mit deinen Schäferschafen übersetzen.

34) Steine und Humpeln kannst Du immer auf räumen; habe ich doch so gemacht, das weiß der Herr, wenn er die Wahrheit reden will. Es geschahe solches 1768 auf dem 2 ten Stück nach der Warnischen Brücke: Ich war selber dabey . . .

Dieses fing A. hernach auch an, denn bis dato hatte er noch keinen Stein angerührt.

35) Verbessere nur immerhin! es kostet Dir nichts Die Scharwerker müssen es thun, wenigstens haben sie es bisher gethan. Ich müßte es selber durch meine Leute thun lassen.

36) O ja! es ist ein unbgreiflicher Schaden. Wenn seine Scharwerker mit ihren Ochsen und Pferden in der Aust Zeit zu großen Triften mein Getreyde und Wiesen ruinieren, ist nichts.

37) Vottrre Serviteur Monsieur!

Ihr könnt doch französisch, oder Ihr wollet doch wenigstens gut quartanisch können, sagen die Leute. Welcher Francos s. v. hat euch doch das weißgemacht, daß nur der Tolm. Pfarrer wieder die Separation der Gemeinheit, N. B., allein sich setzet? Diejenigen Pfarrer, die eine Separ. gesucht und verlangt haben, hatten entweder mit keinem solchen gewissenlosen Amtmann zu

thun, als Ihr seydt, oder Sie respectirten besser die Königl. Verordnungen, als Ihr. Enzunen, Kattenau, Kussen, Bilderweizen, Ragnit (durchstrichen), Budweten, Zillen und noch etliche wenige in Litthauen haben ihren Zweck erreicht; obgleich manche darunter Unwillen und gerechte Seufzer oder wol auch den Haß der Gemeine sich zugezogen hat. e. g. Zillen etc.

Mancher der vorsichtig war und Muth genug besaß, blieb aufrecht stehen, e. g. Gaweiten p, mancher lief verzweifelt an, weil er mit einem gewissenlosen Beamten zu thun hatte, e. g. Walterkemen, dieser redliche Mann, suchte die Separation ganz vorschriftsmäßig ein gewisser — (? , der — Kriegsrat — — (?) — machte durch seinen Witz, daß aus dem Handel nichts wurde, und der H. Pfarrer Kempfer Zwanzig Reichsth. und sechzig Groschen pro studi quorum interest umsonst bezahlen mußte. Das ist wahrhaftig wahr. Ergo prüfe mi Lector! Das gewissenlose Vorgeben des gewissenlosen — (?) oder vielmehr — (?) ! Gerechter Gott! ist es umsonst geschrieben. Psalm 37, v. 34, 35, 36.

N. B. Das Uebrige auf dieser Seite ist lauter Fluch und Teufel, welches auf lauter List und Gemeinheit sich gründet. Gerechter Gott siehe darein!

38) Ey! ist dir so sehr bange davor? mir ist gar nicht bange. Recht muß doch Recht bleiben. Und wenn auch alle Teufel hier wollten — — — — Aber so machen es alle — (?) , bey ihrer ungerechten Sache, mein Herr! Ich bin getrost!

39) Ach König von Preußen! wenn du den Amt. Ruhig nicht zum Vertheidiger der Regalien hättest, wie würde es dir doch gehen? Ach dieser Mann hat es doch, da er Amt. in Tollm. war, recht treu mit Dir, durchlauchtigster Friedrich gemeynt! Ach wenn doch alle Beamten es so redlich dächten! Wer weiß was dieser Mann in alle Deine Siege für sonderbare Einflüsse gehabt hat; insonderheit da noch Sperber — 1743 — (?) zu meinen Zeiten.

Wenn dieser Mann dem damaligen Praecentor Sperber Haasen Köpfe zu Spott vormahlen konnte, wie es 1744 im Sommer geschehen ist, was hätte er ausgerichtet, wenn er in den Schlesischen Kriegen den großen Goliath mit seinem schrecklichen Schwert nach dem Leben abgeschildert hätte?

Sapienti sat!

40) Mi Lector! wenn ich in diesen beigetzten Anmerkungen die Worte Fluch und Verflucht manchmal gebraucht habe, so siehe die Erklärung in folgenden Schriftstellen. Gen. 12 v. 3. Deut 27 v. 17. 19. 24. Denn so machte es Ruhig mit mir. Deut Cap. 28, 16 ff. Malachiae 1, 14.

Herzenskündiger! Du weißt, daß ich diesem elenden Menschen nichts Böses, sondern Erleuchtung, Bekehrung und Beßerung wünsche. Amen.

„Ihr künftigen Zeiten nach mir suchet in diesem Vorfall den Schlüssel, wenn ihr erlebt, daß ihr — (?)
oder zu Grunde gehet.

(Fortsetzung folgt.)

Kritiken und Referate.

M. Kronenberg, Kant, sein Leben und seine Lehre, (München 1897, C. F. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) V. S. u. 312 S. — 80.

Es giebt unter den führenden Geistern aller Zeiten und Völker zweifellos viele, welche ausschließlich aus dem Charakter ihrer Epoche in Verbindung mit der individuellen Eigenart ihrer Persönlichkeit begriffen sein wollen, aber ebenso sicher auch einige, wiewohl seltene Erscheinungen, bei denen diese Betrachtungsart nicht ausreicht, die auch vom Standort weltgeschichtlicher Entwicklung angesehen werden müssen. Zu ihnen gehört auch Kant und seine reformatorische That, und man verliert viel, wenn man diesen Gesichtspunkt bei ihm ganz außer Acht läßt. (S. 300.)

Diese Worte des Verfassers enthalten die Grundidee seiner ganzen Arbeit; zufolge dieser mußte nicht nur der Mensch und der Philosoph Kant, sondern auch das Zeitalter Kants charakterisirt und die geschichtliche Stellung Kants betrachtet werden sowohl hinsichtlich der Weltgeschichte als auch hinsichtlich der Geschichte der Philosophie. Ist es nun Kronenberg gelungen, auf diesem gesättigten Hintergrunde ein Bild Kants zu entwerfen? Hierauf kann man mit freudigem: Ja antworten; denn nirgends tritt uns eine Verfälschung Kantischen Lebens und Kantischer Lehre entgegen, es ist überall der wahre und der ganze Kant, welchen Kronenbergs Darstellung enthält, die nicht allein eine wohlthuende Knappheit des Ausdrucks verräth, sondern insbesondere als etwas Selbsterlebtes erscheint, dies aber wiederum so gestaltet, daß der Verfasser von Allgemeinfäßlichem ausgeht, den Begriff mehr und mehr verengert, so daß sich schließlich die speculative Erklärung als allein ausreichend erweist.

Kronenbergs Darstellung Kants ist somit im besten Sinne populär, bewegt sich indessen zufolge des historischen Weitblicks des Verfassers und eingehender philosophisch-historischer Kenntnisse mit außerordentlichem Geschick auf der hier so fein gezogenen Grenze zwischen exoterischer und esoterischer Fassung, die weit davon entfernt flach zu sein, sich vielmehr als eine im Grunde vortreffliche Kenntniß Kants und ein völliges inneres Durchleben der Kantischen Philosophie und der Person Kants darstellt. In der Analyse läßt sie nicht ohne kritische Schärfe und mit großer Klarheit alles störende Fremdwörterbeiwerk bei Seite um den jeweiligen Kerngedanken desto klarer hinstellen zu können. Die Kunst dieser Analyse und die sie ermöglichende souveräne Beherrschung des Stoffes ist in der That eine große, so daß wir kein Bedenken

tragen, Kronenbergs Kant als die beste Propädeutik zu Kant, die je geschrieben wurde, zu bezeichnen. Aber es darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß dieser lediglich propädeutische Werth nicht im Stande ist, tieferem Eindringen in Kant zu genügen, ja zuweilen dürfte das Reduciren auf den knappen Grundgedanken für die Meinung Kants sogar verhängnißvoll sein.

Mit großem Interesse lesen wir das Inhaltsverzeichnis, welches aus einem ersten Theil (Kants Leben, Charakter und geistige Entwicklung), einem zweiten Theil (Kants philosophisches System) und einem Anhang besteht, welcher Anmerkungen zu den im Ganzen 9 Kapiteln und eine lehrreiche Chronologie für Kants Leben und Schriften enthält.

Kants Leben ist im Ganzen treu gezeichnet, besonders fesselnd durch den lebendig damit verwobenen culturhistorischen und historischen Charakter jener Zeit, eben jenes Zeitalters der deutschen Renaissance, jenem Perikleï'schen Zeitalter Deutschlands, welches durch Winckelmann und Lessing angebahnt, und durch Goethe, Schiller und Kant, Beethoven, Mozart, Haydn (schon früher Bach) auf seinen Höhepunkt geführt wurde, ein Zeitalter, in welchem der gewaltige philosophische und geistige Zug dieser deutschen Genieepoche und die Freiheit philosophischer Forschung durch keinen Geringeren als durch Friedrich den Grossen selbst, den „Philosophen von Sanssouci“ huldvoll überschattet wurde. Daher denn auch Kant sein grösstes und bedeutendstes naturwissenschaftliches Werk

„dem Allerdurchlauchtigsten, Grossmächtigsten Könige und Herrn, Herrn Friedrich, Könige von Preussen etc. etc.“

widmen konnte, eine Dedication, die an das Erhabene streift, weil in ihr ein Genie dem andern begegnet. Ehe wir indessen auf Kronenberg's Darstellung der vor-kritischen Periode Kants eingehen, ist es nothwendig den biographischen Theil zu erledigen. Die Quellen dazu sind im Anhang angegeben. Die Biographie hätten wir ausführlicher gewünscht*), auch sind Einzelheiten unrichtig. Der hochverehrte Herausgeber dieser Monatsschrift bemerkt hierüber:

„Zu bedauern ist, daß Kronenberg die neueste biographische Literatur über Kant nicht kennt, daher kehren die mancherlei Unrichtigkeiten aus den veralteten Biographien bei ihm wieder. Wie schade! Ich meine aber, ein neues Buch über Kant, das auf die weiteste Verbreitung mit Recht Anspruch erheben kann, darf nicht mehr erzählen, daß Kant eingeschriebener stud. theol. gewesen sei (S. 47), nachdem Emil Arnoldt in seiner kleinen Schrift: „Kants Jugend und die fünf ersten Jahre seiner Privatdocentur“ (Kgsbg. 1882)

*) Eine wahrhaft erschöpfende und biographisch vollendete Meisterbiographie Kants fehlt leider noch immer, wie das deutsche Volk sie analog in Mozart-Jahn oder Goethe-Lewes besitzt.

nachgewiesen hat, daß Schubert sich in der Benutzung seiner Quelle (Borowski) so gründlich geirrt hat Aus ihm würde der neue Biograph noch sehr viel mehr zum Besten seines Buches haben erfahren können, z. B. auch, daß Kants Mutter nicht 11, sondern 9 Kinder geboren habe Diese Schrift ist längst vergriffen, sie ist übrigens zuerst in der Altpreuss. Mtsschft. erschienen (Band XVIII, Heft 7—8, S. 606—686) Auch meine Kantiana (Kgsbg. 1860) wären für den biographischen Theil wohl zu berücksichtigen gewesen.“

Hierzu ist zu bemerken, daß eben in dieser höchst interessanten und lehrreichen Kantiana¹⁾ u. A. erzählt wird, weshalb Kant niemals vorgesezter Studiosus Theologiae gewesen ist.“ (Vgl. S. 49/50 Kantiana.)

„Von Unrichtigkeiten hebe ich noch folgende heraus: S. 38. Kants Bruder starb nicht als Pfarrer in einem ostpreußischen Dörfchen, sondern als Pastor zu Alt-Rahden in Curland. — S. 50. Kants erste Schrift: „Von der Schätzung der lebendigen Kräfte“, die er noch als Student im Jahre 1746 zur Censur einreichte, ist nicht als Dissertation zu bezeichnen. Die drei Dissertationen, die Kant öffentlich vertheidigte sind „ . . . nova dilucidatio (1755), „Monadologia physica (1756) und „De mundi sensibilis et²⁾ intelligibilis Forma atque principii (1770). — S. 51 ist Rastenburg wohl nur Druckfehler für Rautenburg.³⁾ — S. 56. Kant wurde die Professur der Dichtkunst nicht 1762, sondern 1764 angeboten. — S. 69. Mitherausgeber der Jenaischen Literaturzeitung war nicht der Arzt Hufeland, sondern dessen Bruder, der Rechtslehrer in Jena. — S. 77. Die „Religion innerhalb der Grenzen d. bl. Vernunft“ wurde nicht von der theologischen Facultät in Königsberg censiert und hier gedruckt, sondern in Jena, wo sie der Dekan der philosophischen Fakultät zu censieren hatte. Was Borowski und nach ihm Schubert und die Späteren, kürzlich Fromm und zuletzt unser Verfasser behaupten, ist durchaus zu verwerfen. Das Beweismaterial habe ich in Händen und Dr. Arnoldt wird es ausführlich in einer Abhandlung in der Altpreuß. Monatsschr. verwerthen. — S. 95.

1) Kantiana, Beiträge zu Immanuel Kants Leben und Schriften. Herausgegeben von Dr. Rudolph Reicke. — Separat-Abdruck aus den Neuen Preuß. Provinzial-Blättern (Verlag von Th. Theiles Buchhandlung Ferd. Beyer) Königsberg i. Pr. 1860.

2) Borowski schreibt: atque, Hartenstein: et. — Auch diese Schrift ist von Kant Friedrich dem Großen dediciert. (Vgl. Hartenstein Bd. II, Vorrede S. IX.)

3) Derselbe Druckfehler scheint in der Kantiana des Herausgebers S. 11 und 31 stehen geblieben zu sein.

„Nach Hause zurückgekehrt . . .“ Kant hielt wie damals alle Universitätslehrer seine Vorlesungen in seiner Behausung, und nicht in der Universität. — S. 133. Kants zu seinen Lebzeiten nie gedruckte Abhandlung „de igne“ ist nicht seine Habilitations-, sondern Promotionschrift; habilitirt hat er sich mit der nova dilucidatio.

Hierzu ist noch zu bemerken, daß aus den Worten Kronenbergs (S. 133) obendrein garnicht hervorgeht, daß 1755 zwei Schriften fallen, die Promotions- und die Habilitationsschrift.

Wir kommen zur Darstellung der vorkritischen Zeit. Sie ist im allgemeinen eine richtige, Einzelheiten sind allerdings wieder nicht ganz richtig. Eine eingehendere Betrachtung widmet hier Kronenberg mit Recht Kants Hauptwerke: der „Allgemeinen Naturgeschichte und Theorie des Himmels“. Treffend bemerkt der Verfasser von ihr: „Diese Schrift ist für die ganze Entwicklung des modernen Geistes von der größten Tragweite“ (S. 122). Mit Recht wird Newton als derjenige bezeichnet, auf welchen Kant hier fußt. Aber wenn Newton bei dem letzten Punkte „demüthig stille stand und sich gern in frommen Lobpreisungen der göttlichen Wunder und göttlicher Allmacht erging“, so hat Kant diesen „religiösen Mythos“ durchaus nicht vertrieben und das „letzte Wunder in naturgesetzliches Geschehen aufgelöst“, wie indessen Kronenberg meint. Erstlich hat Kant das Religiöse niemals als Mythos zu bezeichnen gewagt weder hier noch sonst und sodann ergibt sich die Irrigkeit dieser Auffassung bezüglich der „Allgem. Naturgesch.“ aus Kants eigenen Worten, die Kant selbst eine „Vertheidigung gegen den Vorwurf des Naturalismus“ nannte und welche folgendermaßen lauten: (im 8. Hauptstück, Anfang)

„Man kann das Weltgebäude nicht ansehen, ohne die treffliche Anordnung in ihrer Einrichtung, und die sicheren Merkmale der Hand Gottes in der Vollkommenheit ihrer Beziehungen zu kennen.“

In der „Vorrede“ erläutert Kant außerdem auf das Eingehendste das Verhältniß Gottes zur Schöpfung. Unter vielen andern gehört hierher die herrliche Stelle:

„Mein Eifer“ (zu dieser Arbeit nämlich) „ist verdoppelt worden, als ich bei jedem Schritte die Nebel sich zerstreuen sah, welche hinter ihrer Dunkelheit Ungeheuer zu verbergen schienen, und nach deren Zertheilung die Herrlichkeit des höchsten Wesens mit dem lebhaftesten Glanze hervorbrach.“

In den philosophischen Schriften der vorkritischen Periode sind die Hauptgedanken mit meisterhafter Klarheit entwickelt. Auch sucht Kronenberg stets eine psychologische Brücke zwischen diesen einzelnen Arbeiten darzustellen, die immer anziehend und klar, aber in ihrer formvollendeten Glätte zuweilen nicht ausreichend und zuweilen auch irrig ist. Letzteres gilt von dem erwachenden skeptischen Stadium Kants. So richtig es ist, dieses Stadium

hervorzuheben, so unrichtig lautet seine Begründung, wenn der Verfasser meint, daß die Ansätze zum Zweifel „ein halbes Jahrzehnt — 1755 bis 1760 — gedankenvollen Schweigens bedurften, um zur Reife zu gelangen, dann aber entluden sich alle diese angesammelten Zweifel mit einem Male“ (S. 135.) Wer dies liest, muß annehmen, daß Kant von 1755—1760 „gedankenvoll“ schwieg und gar nichts geschrieben habe, das ist aber nicht ganz richtig; denn von 1756—1762 fallen 9 kleinere Arbeiten, wir müssen 1762 nennen, weil mit diesem Jahr Kronenberg das „gedankenvolle Schweigen“ Kants wieder zum Reden bringt und zwar mit der in dies Jahr fallenden Schrift: „Die falsche Spitzfindigkeit der 4 syllogistischen Figuren“. Diese und die Andere: „Versuch d. B. der negativen Größen“ als „große Streit-Schriften“ zu bezeichnen, zu welchen sich der „Beweisgr. d. Daseins Gottes“ als „dritte große“ Streitschrift gesellt, ist falsch; die Schriften sind weder groß, noch sind sie Streitschriften; sie sind ebenso groß wie manche von 1756—1762 fallende Schriften. Hier verkennt eben Kronenberg die parallele Thätigkeit Kants auf naturwissenschaftlichem Gebiete, die Kants philosophische Thätigkeit auch später in seinen Schriften nicht ganz und in seinen Vorlesungen niemals verließ, ganz abgesehen von den übrigen seine Thätigkeit bestimmenden Einflüssen, deren Erörterung zu weit führen würde.

Wir kommen zum zweiten gewaltigen Abschnitt in Kants geistiger Entwicklung, zur kritischen Periode, dem Kritizismus. Auch dieser ist Kronenberg, soviel es sein exoterischer Standpunkt ermöglichte, gerecht geworden. Aber was dieser Standpunkt ermöglichte, ist allerdings nicht viel und zum Theil auch unrichtig. Die Eintheilung, welche Kronenberg S. 175 giebt, lautet:

„A. Erste Stufe: Die sinnliche Erkenntniß.“

Einverstanden; dann aber heißt es weiter:

„Ihr Stoff: die Empfindungen; ihre Form: Raum und Zeit.“

Außerlich ist diese Eintheilung richtig nach Form und Stoff, besser Materie. Aber wenn „ihr Stoff die Empfindungen“ sind, wenn meine Empfindungen der Stoff sind, wenn somit Empfindung und Materie, Subject und Object als identisch gesetzt werden, so ist das ganz falsch. Daß dies indeß die Kronenberg'sche Meinung ist, folgt aus seiner eigenen Darlegung auf S. 182:

„Nicht nur die Form der sinnlichen Wahrnehmung, Raum und Zeit, gehört dem Menschen an, auch selbst der Stoff, die Empfindungen, ist **nur** in ihm. Ich habe den letzteren freilich nicht hervorgebracht, ich finde ihn **in** mir vor — schon das Wort: Empfindung drückt dies aus — und bin deshalb zu der Annahme genöthigt, daß es etwas geben müsse, das diese Empfindungen in mir hervorruft, daß gewisse Dinge da sind, denen jene Empfindungen

irgendwie entsprechen. Was nun aber diese Dinge an sich, unabhängig von meiner Wahrnehmung sind, davon weiß ich nichts, so wenig wie von einem Tone, der unabhängig von einem Hörenden existirt.“

Aber diese Vorstellung Kronenbergs, daß Materie mit Empfindung identisch und etwas nur in uns sind, ist, wie gesagt, ganz irrig: denn der Stoff, die Materie ist niemals etwas nur in uns, sondern stets etwas **ausser** uns, wenn auch selbstverständlich stets innerhalb unserer Vorstellung und niemals etwas außerhalb derselben. Kant unterscheidet Materie und Form (der Empfindung) und sagt ausdrücklich von der Materie: „Die Materie aller Erscheinung ist uns in der Erfahrung gegeben“, mit andern Worten, reale Objecte sind uns gegeben, wie es schon in dem Begriffe Object darin liegt: *id quod mihi est objectum*. Wenn Kronenberg sogar meint: ich habe die letzte, die Materie nicht hervorgebracht, ich finde sie in mir vor, gleichwohl aber meint, es müsse etwas geben, was diese Empfindung in mir hervorruft, so widersprechen sich ja diese beiden Behauptungen: denn wenn ich nicht die Materie hervorgebracht habe, so kann ich sie auch nicht in mir vorfinden, und wenn ich andererseits die Materie in mir vorfinde, wozu dann Dinge, die mir die Materie noch liefern? Dann ist die Annahme von Dingen ebenso überflüssig wie falsch. Das sind also zwei Widersprüche; der dritte ist, daß das Wort: „Empfindung“ das in mir Liegende ausdrückt. Das ist aber falsch: denn wenn die in mir liegende Materie meine in mir liegende Empfindung erzeugen soll, so stellt das den Begriff der Empfindung auf den Kopf, was gethan zu haben Kronenberg implicite gar nicht umhin kann. Kant sagt hier sonnenklar: „In der Erscheinung nenne ich das, was der Empfindung correspondirt¹⁾, die Materie derselben u. s. w.“, d. h. meine Empfindung bezieht sich stets auf einen in der Erscheinung mir gegebenen Gegenstand, meine Empfindung ist also eine empirische, d. h. sie ist durch Anschauung von außer mir liegender Materie hervorgerufen. So richtig es nun an und für sich ist, wenn Kronenberg meint, daß es Dinge sind, welche diese Empfindung in mir hervorrufen, so wenig hat Kronenberg noch ein Recht, dies zu behaupten, der die Empfindungen als ausdrücklich nur im Subject gelegen ansieht, mit seiner Behauptung nun aber, daß doch Dinge es sind, welche die Empfindungen liefern, die Materie zugleich in mir und außer mir setzt, was ein unlöslicher Widerspruch ist. Es ist ferner unrichtig, zu behaupten, daß eben diesen Dingen unsere Empfindung irgendwie entspreche; denn erstlich entsprechen diesen Dingen nicht unsere Empfindungen und zweitens entsprechen sie nicht irgendwie. Kant sagt: „In der Erscheinung nenne ich dasjenige, was der Empfindung correspondirt, die

1) Wenn Kronenberg Recht haben würde, so müßte Kant gesagt haben: „In der Erscheinung nenne ich das, was Empfindung ist, die Materie derselben u. s. w.“

Materie derselben etc.“, woraus folgt, daß unseren Empfindungen jeder Zeit Dinge correspondiren — also das Umgekehrte findet statt von dem, was Kronenberg behauptet —, zweitens, daß dies nicht irgendwie geschieht, daß die Empfindungen nicht irgendwelche sind, keine von irgend welchen Dingen an sich ausgehende ist, die mich afficiren, sondern daß die Empfindung eine empirische ist, und daß diese Correspondenz folglich nicht irgendwie stattfindet, sondern gemäß der Conformität der immanenten Gegenstände und meiner immanenten Anschauungsweise. Eine Affection durch Dinge an sich, die Kronenberg behauptet und mit ihm alle Gegner Kants, schließt indeß unlösliche Widersprüche in sich, und Kronenberg will gewiß nicht als Gegner Kants gelten.

Kronenberg meint dann weiter S. 183:

„Es mag sein, daß es eine Wirklichkeit giebt, die für sich existirt, an die weder die Anschauung noch überhaupt nur irgend ein Gedanke heranreicht, aber die Welt, in der wir leben, ist schließlich in uns, unser Produkt, ganz und gar ideal, d. h. von uns, unserem Erkenntnißvermögen geformt, gestaltet, gebildet.“

Es kommt darauf an, was hier unter einer für sich bestehenden Realität gedacht wird. In dem Sinne, in welchem sie Kronenberg zugiebt, also als eine Realität „an die weder die Anschauung, noch nur überhaupt irgend ein Gedanke heranreicht“, in diesem Sinne und Fall wäre es eine transcendente Realität, und diese ist allerdings niemals von Kant zugegeben, sondern auf das Entschiedenste in Abrede gestellt worden. Aber eine für sich bestehende Realität, die nicht ausserhalb unserer Anschauung, sondern innerhalb derselben verharret, diese ist von Kant nicht nur zugegeben, sondern auf das Entschiedenste in seiner sog. „Widerlegung des Idealismus“ (des Berkeley und des Descartes) bewiesen worden (vgl. Ausgb. Hartenstein, Bd. III, S. 197).

Die Kronenberg'sche Interpretation Kants, welche eine transcendente Realität behauptet, wäre also Kant gegenüber eine fundamental irrige. Recht mißlich ist auch der Ausdruck, daß die „Welt“ als unser Produkt, „ganz und gar ideal“ ist. Erstlich involvirt diese Behauptung die irrige Annahme einer in uns liegenden Materie, zweitens ist dieser Ausdruck Kant gegenüber schief: Denn Kant behauptete nicht die Idealität der Welt, d. i. der Objecte, sondern die Realität derselben u. s. w.

Es gäbe in dieser Weise noch sehr viel einzuwenden, was der gebotene Raum indessen nicht gestattet.

Das fernerhin von Kronenberg über Kants Ethik, Religionsphilosophie und Aesthetik gesagte ist im Allgemeinen zutreffend. Gut ist auch die in Cap. 9 behandelte „Fortwirkung Kants bis zur Gegenwart.“ Kronenberg meint hier u. A. S. 294:

„Unsere Erkenntniß ist schwankend und nie vollendet, im Reiche des Schönen, des religiösen Lebens, der geschichtlichen Entwicklung ist alles in unaufhörlichem Flusse begriffen, nur Eins steht alle-

dem gegenüber unverrückbar fest, seit aller Vergangenheit und für alle Zukunft: Das ist die allgemeine sittliche Gesetzgebung, welche die Vernunft aus sich erzeugt hat . . . Ist das aber der Fall, so darf Kant in der gesamten Vergangenheit aller Jahrhunderte und selbst Jahrtausende als der grösste Lehrmeister gelten; denn kein zweiter hat wie er die Reinheit und Erhabenheit des Sittengesetzes zum Ausdruck gebracht.“

Gewiß, Keiner hat wie Kant die Erhabenheit des Sittengesetzes und seinen ewigen Bestand gelehrt und bewiesen. Aber beschränkte sich Kant nur darauf, die Ewigkeit des Sittengesetzes nachzuweisen, war nicht sein zweites unsterbliches Verdienst, welches wir heute zu ahnen anfangen, daß er die Ewigkeit des Erkenntnißgesetzes entdeckte? Kant nennt die von ihm in der Vernunftkritik klargelegten Denkgesetze selbst die „ewigen und unwandelbaren „Gesetze der Vernunft“ (Vgl. Vorrede zur 1. Aufl. Ausgabe Hartenstein, Band III S. 7.) (Lpzg, Leopold Voß 1869.) Aber wenn auch Kant sie niemals „ewig“ genannt hätte, so würden sie es selbstverständlich doch sein. Und wenn Kant lehrte: „Religion ist Erkenntniß aller Pflicht als göttlicher Gebote“, hatte er damit nicht die Religion, hatte er damit nicht dem heiligsten Gemeindegut der Menschheit, der Religion ihre Ewigkeit verkündet? Nein, zu dem Heraclit'schen unaufhörlichen Fluß aller Erkenntniß und des religiösen Lebens etc. brauchen wir nicht zurückzugehen, das ist ein historisch überwindener Standpunkt, — nachdem Kant die felsenfeste Gewißheit des Erkenntnißgesetzes, des Sittengesetzes und des religiösen Gesetzes als ein wahres Erlösungswerk der Menschheit verkündet und ihre Ewigkeit nachgewiesen hat, ein Verdienst, welches nach Gebühr zu würdigen nicht möglich ist, weil es eben unsterblich groß ist. Diese Thatsache ist es ja auch, welche, wenn auch von den Meisten noch unerkannt, der heutigen enormen Kantbewegung zu Grunde liegt. Das philosophische Streben, dieser in uns gepflanzte göttliche *ἔπος* kann garnicht anders als immer wieder dem Lichte zu, der allgewaltigen Sonne Kantischer Weisheit entgegenfliegen, und bei allem Materialismus und trotz allem Hyperrealismus, wie Kronenberg es treffend nennt, und trotz dem wahnsinnigen Gelalle des „Ueberschmenschen“ und Genossen bricht sich ja die Kantbewegung siegreich ihre Bahn, in dem „dunklen“, aber gutem Drange instinctiven Fühlens, daß Kant — und hier wählen wir einen herrlichen Ausdruck Kronenbergs — „für immer als der wahre

„praeceptor Germaniae, ja als Lehrer der ganzen Menschheit dastehen wird“ (S. V.)

Kronenberg hat sein Buch über Kant mit Liebe und mit Verständniß für Kants Größe verfaßt. Es gehören erfahrungsgemäß Jahre dazu, sich so in Kant hineinzuleben, um die Kantische Ideenwelt als Selbsterlebtes wieder-

zugeben. Dies unbestreitbare Verdienst soll Kronenberg trotz der Mängel im Einzelnen nicht genommen werden, welches in unserer roh materialistischen Zeit an erhöhter Bedeutung gewinnt, da unsere Zeit auf die Philosophie von schlechtestem Einfluß ist und der traurige Wirrwar niemals erlösungsbedürftiger als heute erschien: die Philosophie von heute, die moderne Philosophie ist erlösungsbedürftig und kann nur durch Einen von ihren Uebeln erlöst werden und dieser Eine ist Kant. Mit einem außerordentlichen Verständniß für große Gesichtspunkte und mit feiner Empfindung für den Flügelschlag des Kantischen Genius hat auch Kronenberg die ahnungsvollen ewig wahren Worte Wilhelm von Humboldts unterzeichnet, Worte, welche heute von so außerordentlicher Bedeutung sind, weil man heute erst anfängt einzusehen, daß die Kantische Philosophie mit der Entdeckung der Ewigkeit der Denkgesetze*) die einzig mögliche Philosophie überhaupt ist, denn es ist klar, daß eine Philosophie, welche diese Thatsache nicht zum Ausgangspunkte nimmt, jämmerlich umherirren muß und nichts als Irrthümer an Stelle Kantischer Weisheit zu Tage fördert: Diese divinatorischen Worte Wilhelm von Humboldts lauten:

„Dreierlei bleibt, wenn man den Ruhm, den Kant seiner Nation, den Nutzen, den er dem spekulativen Denken verliehen hat, bestimmen will, unverkennbar gewiß: Einiges was er zertrümmert hat, wird sich nie wieder erheben; Einiges was er begründet hat, wird nie wieder untergehen, und die Hauptsache ist, so hat er eine Reform gestiftet, wie die gesammte Geschichte der Philosophie wenig ähnliche aufweist.“
P. von Lind.

Sohmeyer, Karl, Geschichte des Buchdrucks und des Buchhandels im Herzogthum Preußen. (16. und 17. Jahrhundert.) 2 Abtheilungen. (Abgedruckt aus dem Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels Bd. XVIII und XIX.) Leipzig 1896 f. (VIII, 108 S.; 1. Bl., 126 S.).

Unser nach und nach in die Ehrenstelle eines Altmeisters der preußischen Provinzialgeschichte eingerückter vielbewährter Mitarbeiter hatte die umfassende

*) D. i. der Apriorität der Anschauungs- und Denkformen. Die geradezu riesenhafte Bedeutung der transcendentalen Aesthetik wird von uns in Bälde enthüllt werden mit dem Nachweis Trendelenburg und seinen sämtlichen Anhängern gegenüber, daß allein die Subjectivität von Raum und Zeit. ihre transcendente Idealität die empirische Realität aller Erfahrung unantastet läßt und somit die Wirklichkeit nicht in hohlen Schein verwandelt, während die transcendente Realität von Raum und Zeit alle Wirklichkeit in hohlen Schein, in transcendente Illusion verwandelt.

Abhandlung oder wenigstens einen Teil davon ursprünglich dazu bestimmt, gelegentlich der 350 jährigen Jubelfeier der Königsberger Albertus-Universität, also im Sommer 1894 als Festgabe zu erscheinen. Die Arbeit ist dann doch erst geraume Zeit später fertig geworden, der Verfasser hat aber auch so noch seiner Anhänglichkeit an die Anstalt, deren Lehrkörper anzugehören er seit vielen Jahren sich zur besonderen Ehre anrechnet, durch die anfangs beabsichtigte Widmung Ausdruck gegeben. Niemand wird ihn deshalb tadeln wollen, zumal wenn wir erfahren, daß ein noch gerade vor Thoresschluß, kurz bevor der Verfasser mit der Ausarbeitung seines Materials beginnen wollte, aufgefundener umfangreicher Aktenfaszikel, der namentlich für die ältere Zeit werthvolle Aufschlüsse enthielt, den Grund zu der Verzögerung abgab. Ein bei archivalischen Arbeiten bekanntlich nicht seltener Fall. Auch diese verspätete Gabe gereicht unserer ruhmreichen Alma Mater nur zur Ehre und kommt wie alle Arbeiten Lohmeyer's der altpreußischen Geschichtsforschung in hohem Maße zu Gute.

Wie schon angedeutet und bei einem Forscher wie Lohmeyer nicht anders zu erwarten, beruht die Arbeit auf einer gewissenhaften, gründlichen Durchforschung des sämmtlichen z. Z. bekannten einschlägigen Materials, wofür außer den weitaus in erster Linie stehenden Schätzen des kgl. Staatsarchivs in Königsberg die zum Theil an die hiesige kgl. Bibliothek gekommenen Reste des alten Universitätsarchivs, sowie auch einiges zerstreutes auswärtiges Material, unter anderem auch aus dem kgl. b. Kreisarchiv in Nürnberg, in Betracht kommen. Das Königsberger Stadtarchiv, auf dem man wohl am ehesten Gewerbeakten zu finden hätte erwarten können, fiel so gut wie ganz aus. So erfahren wir denn auch trotz des verhältnißmäßig recht bedeutenden Umfangs der benützten Archivalien nur wenig für die innere Entwicklung der beiden behandelten Gewerbe. Was fast überall gilt eben auch hier, alles öffentliche Aktenmaterial der vergangenen Jahrhunderte enthält immer nur die Beziehungen zur Obrigkeit, die, so werthvoll sie auch sein mögen, doch immer, wie der Verfasser sehr richtig bemerkt, nur ein einseitiges Bild gewähren. Formelhaft abgefaßte Privilegien, Petitionen und Beschwerden der Gewerbetreibenden, die natürlich ein Interesse daran haben, ihre eigene materielle Lage in möglichst kläglichem Lichte erscheinen zu lassen, den Konkurrenten aber aller nur denkbaren Rechtsübergriffe zu bezichtigen, Entschlüsse der Behörden oft sehr willkürlicher Art, deren Gründe man häufig genug in sehr persönlichen, aber kaum jemals zu enträthselnden Verhältnissen wird suchen müssen, das ist meist das einzige urkundliche Material, auf das sich unsere Kenntniß so vieler kulturgeschichtlicher Faktoren der deutschen Geschichte aufbaut. So werden denn speziell für die Geschichte eines Gewerbes immer die erhaltenen Gegenstände selbst, sofern man sie nach Zeitfolge und Ursprung möglichst genau bestimmen kann, die Hauptquelle bleiben. Diese ist auch von Lohmeyer nicht vernachlässigt worden, wenn er auch freilich seiner ganzen historischen Richtung entsprechend sich wesentlich auf das aktenmäßige

Material gestützt hat. Vollends eine Schilderung der technischen Entwicklung des preußischen Buchdruckgewerbes zu geben, hat er sich gänzlich enthalten, woran wir um so weniger etwas aussetzen haben, als wir neuerdings durch die Arbeiten Schwenkes in mustergültiger Weise darüber unterrichtet werden. Auch sonst ergänzt und berichtigt gelegentlich Schwenke — wenigstens im ersten Theile — die ältere Lohmeyersche Arbeit. Jedenfalls ist es für unsere heimathliche wissenschaftliche Forschung nur willkommen zu heißen, wenn zwei so gewissenhafte und kenntnißreiche Gelehrte zusammenwirken.

Das Thema gliedert sich — man darf wohl sagen, naturgemäß — in die gesonderte Behandlung des 16. und des 17. Jahrhunderts und innerhalb dieser beiden Zeitabschnitte wieder in die Geschichte des Buchdrucks und diejenige des Buchhandels.

Der Ursprung des ostpreußischen Buchdrucks liegt, wie ja auch sonst vielfach, in der Reformation begründet, sein Fortgang wurde namentlich durch die Stiftung der Hochschule gesichert, obgleich von dieser lange Zeit nicht entfernt die Anregungen ausgingen, wie man es von vornherein wohl anzunehmen geneigt wäre. Auf wessen Initiative eigentlich die erste Einrichtung einer Druckerei in Königsberg — der des Herrn Weinreich — zurückzuführen ist, überhaupt die näheren Umstände für die ersten Anfänge des Königsberger Buchdrucks werden uns wohl für immer verborgen bleiben. Ein Hauptverdienst daran gebührt unstreitig dem hochmeisterlichen Sekretär Christoph von Gattenhofen, dessen Name auch an dieser Stelle gebührend hervorgehoben sei. Im übrigen vergehen fast 20 Jahre von dem Anzuge Weinreichs in Königsberg, ehe irgend eine Nachricht von seiner Buchdruckerthätigkeit zu uns spricht, während von dieser immer nur die Erzeugnisse Kunde ablegen.

Neben Weinreich, dessen Ende ebenso unbestimmt ist wie sein Anfang, war zunächst der Pole Maletius als Drucker thätig; merkwürdig genug, daß seine eigene polnische Uebersetzung des Lutherschen Katechismus bei Weinreich gedruckt wurde. Es kommen dann Hans Luft, dem das erste Druckerprivileg in Preußen ertheilt wurde, und Alexander Augepdecki. Weinreich muß sich eben nicht besonderer Gnade beim Herzog erfreut haben, vermuthlich weil die Einrichtung seiner Druckerei höheren Ansprüchen nicht genügte. Mit dem aus Nürnberg geholten Buchdrucker Johannes Daubmann (1554) beginnt die ununterbrochen fortlaufende Reihe der Königsberger Buchdrucker. Ueber Daubmann erfahren wir eine Reihe interessanter Daten aus seiner Nürnberger Vergangenheit, die wie das bei der strengen Controlle, die der Nürnberger Rath gerade gegenüber den Buchführern — und Daubmann scheint in Nürnberg weit mehr vom Buchhandel als von der Druckerei gelebt zu haben — ausübte, häufig zu für den Betroffenen sehr unliebsamen Konflikten führte. Solche blieben ihm auch in Königsberg nicht erspart, wenn ihn auch des Herzogs Gnade meist vor Angriffen, namentlich der akademischen Behörde, und gegen Winkeldrucker

schützte. Im Ganzen sah es im 16. Jahrhundert noch recht traurig aus mit Guttenbergs Kunst, da kaum eine einzige Druckerei „bei Würden“ erhalten werden konnte. Daubmanns Schwiegersohn und Nachfolger Georg Osterberger mußte sich noch nebenbei als Schreiber in der herzoglichen Kanzlei sein Brot verdienen. Unangenehme, von dem Verfasser sehr anschaulich geschilderte Streitigkeiten hatte er mit den Buchbindern zu bestehen, die selbst Bücher feilhielten und verlangten, dem Buchdrucker solle es verwehrt werden, seine eigenen Drucke selber bei sich binden zu lassen.

Die Geschichte des Buchhandels theilt Lohmeyer — ob wohl ganz zweckmäßig? — wenigstens in der ersten Abtheilung in eine äußere und in die innere Entwicklung, wobei er uns über Verlag — der meist den Buchdruckern blieb — und Sortiment, über den Auslandsverkehr, über Inspektion (der Universität), Censur u. s. w. auf Grund der vorhandenen urkundlichen Zeugnisse nach Möglichkeit Auskunft giebt.

Auch in der zweiten Abtheilung ist der Verfasser nur zu häufig auf Combinationen angewiesen, mit denen, auch wenn man ihm nicht stets folgen sollte, doch bei seiner Beherrschung des gesammten urkundlichen Materials, bei seinem ruhigen kritisch geschärften Urtheil immer auf festem Boden steht. Die zweite Abtheilung ist in ihrer äußeren Eintheilung ganz der ersten analog, beide sind außerdem mit einigen wissenschaftlichen Beilagen und zahlreichen Anmerkungen versehen. Letztere sind an den Schluß verwiesen. Unser Geschmack ist dies freilich nicht, da man bei dieser Anordnung zum Lesen eines Buches vielleicht die Hälfte der Zeit mehr braucht, als wenn die Noten unter dem Text stehen. Bei der Fülle unserer litterarischen Erzeugnisse, durch die man sich durcharbeiten begehrt, ist aber jeder unnütze Zeitaufwand vom Uebel.

Der Verfasser beabsichtigt zur Vervollständigung seiner Abhandlung noch zwei Abschnitte, die spätere herzogliche Zeit betreffend, nämlich über Universitätsaufsicht und Censur, sowie über Zeitungen und Kalender auszuarbeiten, die er in einem späteren Bande des Archivs für Geschichte des deutschen Buchhandels veröffentlichen zu können hofft.

Im Ganzen ist es bei den immerhin doch nur sehr spärlichen aktenmäßigen Nachrichten ein sehr anschauliches Bild, das uns L. von dieser interessanten Seite altpreußischen Culturlebens zu geben weiß. Von Neuem macht dies den Wunsch in uns rege, L. möchte eine solche wie die vorliegende und andere Einzelforschungen bald einmal zu einem umfassenderen Bilde vereinigen und uns vielleicht zunächst nur die Culturverhältnisse, lieber allerdings noch die Geschichte des alten Herzogthums Preußens überhaupt darstellen. Gewiß ein schwieriges Unternehmen, aber wer sollte sich demselben unterziehen, wenn nicht der erfahrene Kenner der preußischen Provinzialgeschichte, der vortreffliche Schilderer der älteren Geschichte des Ordensstaats. E. R.

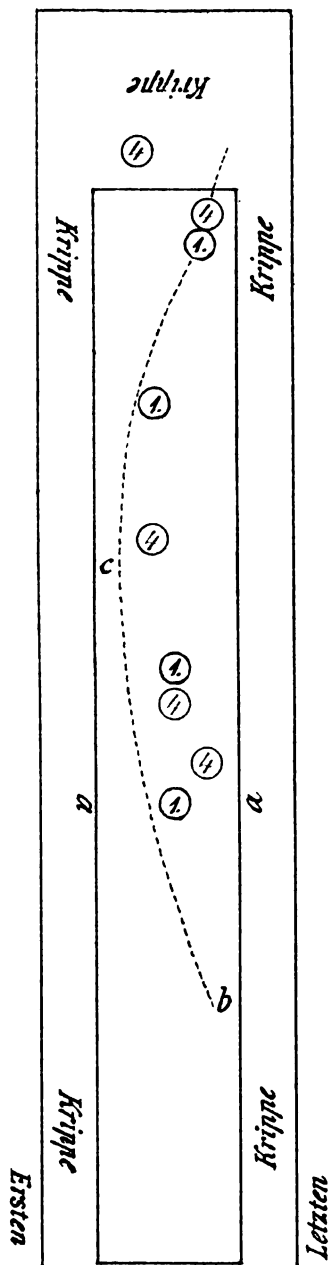
Mittheilungen und Anhang. Universitäts-Chronik 1897.

(Fortsetzung.)

8. April. Med. I.-D. v. **Carl Günther**, prakt. Arzt (aus Brenkenhoffwalde N./M.): Eine Frucht mit Mikrocephalus, partieller Rachischisis, Cheilo-Gnatho-Palatoschisis und noch mehreren andern Mißbildungen. Kgsb. M. Liedtke. (2 Bl., 23 S. 8^o.)
30. April. Med. I.-D. v. **Simon Fleischmann** (aus Telsch in Rußland): Die Ergebnisse der Lumbalpunktion. Leipzig. Druck v. J. B. Hirschfeld. (Sonderabdr. aus der „Dtsch. Ztschr. f. Nervenheilkde“. X. Bd.) (33 S. 8.)
22. Mai. Med. I.-D. v. **Ivan van Gorkom**, prakt. Arzt in Arnhem (aus Utrecht): Aus der kgl. chirurg. Klinik des Hrn. Prof. Dr. A. Frh. von Eiselsberg. Ueber Atresia ani congenita mit abnormer Mündung des Darmes und die entwicklungsgeschichtliche Deutung derselben nebst Mittheilung eines Falles von Anus vulvo-vaginalis bei einer erwachsenen Frau. Kgsbg. M. Liedtke. (1 Bl., 25 S. m. 2 Taf. 8.)
26. Mai. Phil. I.-D. v. **Julius Triebel** (aus Karalene): Nr. 77. Die Finanzpolitik des Grossen Kurfürsten im Herzogtum Preußen. 1640—46. (Erster Teil.) Kgsb. Hartung'sche Behdr. (2 Bl., 40 S. 8.)
- No. 136. Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden der Königl. Albertus-Universität . . . f. d. Sommer-Semester 1897. Kgsbg. Hartung'sche Behdr. (37 S. 8.) [110 (11 theol., 8 jur., 36 med., 55 phil.) Dozenten. 6 Sprach- und Exercitienmeister; 695 (79 theol., 206 jur., 244 med., 163 phil.) Stud. u. 31 nicht immatriculationsfäh., zum Hören d. Vorlesgn. berecht. Personen einschließlich 11 Damen.]
2. Juni. Med. I.-D. v. **Josef Fethke**, prakt. Arzt (aus Gr. Chelm): Ueber einen selteneren Fall von Nasenstein. Kgsbg. H. Jaeger. (2 Bl., 35 S. m. 1 Taf. 8.)
2. Juni. Med. I.-D. v. **Arthur Scherliess**, Assistenzarzt am St. Elisabeth-Krankenhaus zu Königsb. i. Pr. (aus Heinrichswalde, Kr. Niederung): Ueber fibrinöse Entzündungen der oberen Luftwege nebst vier neuen Fällen von Rhinitis fibrinosa diphtherica. Kgsb. E. Erlatis. (34 S. 8.)
14. Juni. No. 78. Phil. I.-D. v. **Ernst Reisch** aus Königsb. i. Pr.: Ueber die Zersetzung der zweifach gebromten Bernsteinsäuren durch Basen. Kgsb. R. Leopold. (2 Bl., 88 S. 8.)
- Acad. Alb. Regim. 1897. II. Carminis Iliaci deperditi reliquiae quibus orationes ad celebrandam diebus XXI et XXIII m. Maii XXIII m. Junii memoriam virorum illustrium Jac. Frid. de Rhod, Fr. de Groeben, Abeli Fr. de Groeben, Joa. Dit. de Tettau . . . die XIX m. Junii . . . publice habendas indicit **Arth. Ludwig** P. P. O. Regimontii ex officina Hartungiana. (8 S. 4.)
23. Juni. Med. I.-D. von **Eugen Berneck**, prakt. Arzt (aus Königsb. i. Pr.): Die Sozodoltherapie bei Ohren-, Nasen- und Rachenkrankheiten. Kgsbg. M. Liedtke. (2 Bl., 32 S. 8.)
23. Juni. Med. I.-D. v. **Bernhard Friedemann**, prakt. Arzt (aus Schillehnen, Kr. Pillkallen): Ueber die Behandlung der Eklampsie ante partum. Kgsbg. M. Liedtke. (2 Bl. 59 S. 8.)
- Chronik d. Kgl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. für das Studien- und Etatsjahr 1896/97. Kgsbg. Hartung. 1897. (42 S. 8.)

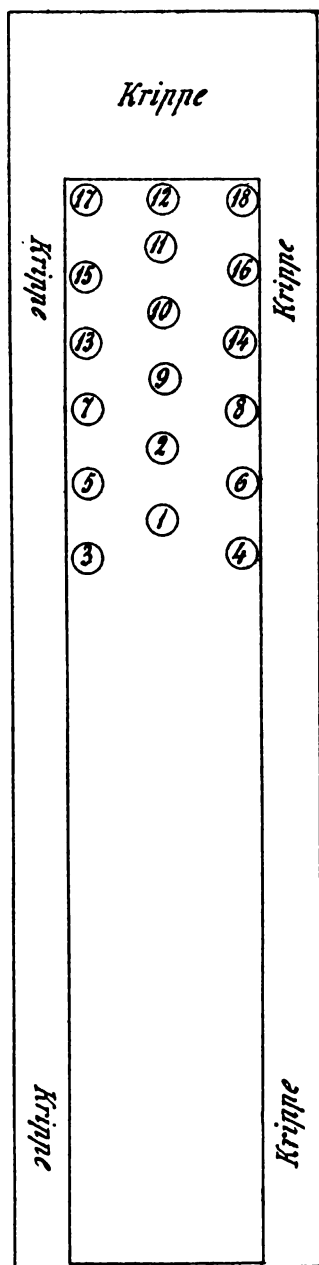
Lyceum Hosianum in Braunsberg 1897.

- Index lectionum in Lyceo regio Hosiano Brunsbergensi per aestatem a die XV. April . . . instituendarum. Præcedit Prof. Dr. **Franc. Niedenzu** dissertatio: de genere Byrsonima (Pars prior). (S. 2—8.) Brunsb. typis Heynenis (G. Riebensahm.) 12 S. 4.)



Stand des Spielers

A.



Stand des Spielers

B.

Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der
Neuen Preussischen Provinzial-Blätter
vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatsschrift XXXIV. Band. Der Provinzialblätter C. Band.

Fünftes und sechstes Heft.

Juli — September 1897.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung
(Thoma & Oppermann.)
1897.

Inhalt.

I. Abhandlungen.	Seite.
Beiträge zu dem Material der Geschichte von Kant's Leben und Schriftstellerthätigkeit in Bezug auf seine „Religionslehre“ und seinen Conflict mit der Preußischen Regierung. Von Emil Arnoldt.	345—408
Christian Donalitiua. Von Dr. F. Tetzner. (Fortsetzung und Schluß).	409—441
Ein Brief der Königin Louise. Eingehend erläutert von X. Froelich, Graudenz	442—457
Die Wege Adalberts, des Bischofs von Prag, im Preußenlande. Von A. Gundel	458—468
 II. Kritiken und Referate.	
Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Band VIII auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1897. 4 ^o . XXII, 832 S. M. 28. Von M. Perlbach	469—470
Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch. Begründet von F. G. Bunge, im Auftrage der baltischen Ritterschaften und Städte fortgesetzt von Hermann Hildebrand und nach ihm von Philipp Schwartz. Band 10, 1444—1449. 1896 Riga, Moskau. Kommissions-Verlag von J. Deubner, Leipzig, E. F. Steinacker, XLVIII, 576, M. 20. Von M. Perlbach	470—471
 III. Mittheilungen und Anhang.	
Universitäts-Chronik 1897. (Fortsetzung)	472

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber und Mitarbeiter.

Beiträge zu dem Material der Geschichte von Kant's Leben
und Schriftstellerthätigkeit in Bezug auf seine „Religionslehre“
und seinen Conflict mit der Preussischen Regierung.

Von

Emil Arnoldt.

Erster Beitrag.

**Wer ertheilte das Imprimatur für Kant's „Religion innerhalb der
Grenzen der blossen Vernunft?“**

Der Bericht über „Kant's Censurleiden“, welchen Borowski seiner „Darstellung des Lebens und Characters I. Kant's“ als IV. Beilage (S. 233—237.) mit der Vorbemerkung angefügt hat: „Von K. an mich, als Beitrag zu meiner“[n] „in Hinsicht auf seine „Biographie gesammelten Miscellaneen, mitgetheilt und hier „aus der Handschrift abgedruckt“ (vgl. *ibid.* S. 145.), — diese Beilage gilt als ein authentischer Bericht Kant's. Er ist in die Werke desselben aufgenommen, wie wenn er Wort für Wort von ihm herrührte (R. XI, 1 A., 199—201. — H. 1839. X, 544—546. — 1868. VI, 103 und 104 Anm.). So wird er auch von Dilthey (Archiv III, 428.), von Fromm (S. 39 Anm.) citirt, — „Kant bei Borowski“, nicht etwa Borowski nach Kant.*) Aber es ist nicht glaublich, daß er so, wie Borowski ihn überliefert hat, von Kant verfaßt worden. Er enthält nur einen einzigen Satz, der an Kant's Ausdrucksweise erinnert: „Der Verfasser will durchaus

*) Der Streit Kant's mit der Censur über das Recht seiner Religionsforschung. Drittes Stück der Beiträge aus den Rostocker Kanthandschriften. Von Wilhelm Dilthey in Berlin. Archiv für Geschichte der Philosophie, hersg. von L. Stein. Bd. III. Berlin. Reimer. 1890. S. 418—450.

Immanuel Kant und die preußische Censur. Nebst kleineren Beiträgen zur Lebensgeschichte Kants. Nach den Akten im Königl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin. Von Dr. Emil Fromm, Bibliothekar der Stadt Aachen. Hamb. u. Leipz. Voß. 1894. 64 S.

„auch nicht den Schein einmal haben, als ob er einen literarischen Schleichweg gerne einschläge und nur bei geflissentlicher „Ausweichung der strengen Berlinischen Censur sogenannte „kühne Meinungen äußere“. Sonst bringt der Bericht nichts, was Kant's Schreibweise verriethe, — keinen originellen Ausspruch, keine Einflechtung eines werthvollen Gedankens, kein prägnantes Wort, keine eigenthümliche Redewendung, keine auffällige Construction, sondern nur eine plane Erzählung, welche sich von den Mittheilungen, die Borowski selbst in seinem Buche gegeben hat, in keiner Beziehung abhebt. Auch ist fraglich, ob Kant die Erklärung, mit welcher Hillmer die Abhandlung über das radicale Böse dem Herausgeber der Berliner Monatsschrift zurückgesandt hatte, „„daß sie gedruckt werden könnte, da doch nur tiefdenkende Gelehrte die Kantschen Schriften lesen““, — ob, sage ich, Kant selbst mit eigener Hand diese Erklärung in ihrem Wortlaut wieder verzeichnet habe. Sicherlich hatte er darin die Worte der Motivirung nicht so markirt, daß sie mit gesperrten Lettern zu drucken waren. Aber sollte es ihm nicht auch widerstrebt haben, seine Leser nicht bloß als Gelehrte, sondern auch als tiefdenkende Gelehrte und damit indirect sich selbst als tiefsinnigen Denker aufzuführen? Ferner ist es nicht gerade wahrscheinlich, daß der Biester'sche Brief, welcher in die vierte Beilage eingerückt worden, Wort für Wort von Kant copirt in „der Handschrift“ gestanden habe, „aus“ welcher jene Mittheilungen über seine „Censurleiden“ sollen „abgedruckt“ sein. Endlich ist zu bemängeln, daß Borowski's Nachrichten von Kant's handschriftlichen Mittheilungen an ihn unerwähnt läßt, auf welche specielle Anregung, und wann, und wie — ob brieflich, ob bei einer persönlichen Begegnung — ihm jene Mittheilungen durch Kant zugefertigt worden. Jede Nachricht aber ohne dergleichen Bestimmungen ist nicht ganz unverdächtig und nur mit Vorsicht hinzunehmen.

Wie dem aber auch sei: unbestreitbar ist, daß die angeblich aus Kant's Handschrift abgedruckten Mittheilungen etwas als Thatsache gedruckt enthalten, das Kant unmöglich als Bericht

einer Thatsache kann niedergeschrieben haben. Es steht daselbst zu lesen: „Der Autor ließ von dem Decan der königsbergischen theol. Facultät die vier Aufsätze censiren und erhielt die Druckfreiheit des Werks.“ Dieser Satz kann nicht anders verstanden werden, als daß der Decan der Königsberger theologischen Facultät das Imprimatur für Kant's Buch erteilt, sein legi auf das Manuscript der drei neuen Abhandlungen desselben — darunter der von Hermes und Hillmer beanstandeten — gesetzt habe. Und so ist er denn auch von Schubert und Kuno Fischer verstanden worden. Aber er steht in Widerspruch mit Kant's eigener, die Censur der Schrift betreffenden Angabe in dem Briefe an Stäudlin vom 4. Mai 1793, als auch mit Kant's eigener, die Censur der Schrift betreffenden Erklärung in dem von Dilthey veröffentlichten Entwurf zu dem Schreiben an die theologische Facultät, wornach Kant der theologischen Facultät seine Schrift „nicht zur Censur“, sondern zur Beurtheilung vorlegte, ob jene auf die Censur derselben Anspruch mache. Da die theologische Facultät die Censur derselben von sich abwies, so konnte auch ihr Decan nicht das Imprimatur für sie erteilen.

Fromm belegt seine Angabe, das Imprimatur sei durch die philosophische Facultät erteilt worden, nicht durch die theologische (S. 40.), mit einem Hinweis auf Kant's Brief an Stäudlin vom 4. Mai 1793. Aber dieser Brief giebt weder an, welcher Universität theologische Facultät die Censur der Schrift abgelehnt, noch welcher Universität philosophische Facultät die Schrift censirt und das Imprimatur für sie erteilt habe.*) Da jedoch Kant dort von dem Urtheil einer einheimischen Universität spricht, so ließ sich allerdings vermuthen, daß er sein Buch der Königsberger theologischen Facultät vorgelegt habe, da diese ihm die nächste war, und

*) Auch der von Dilthey veröffentlichte Entwurf des Schreibens Kant's an die theologische Facultät bezeichnet diese als die Königsberger mit keiner Silbe, und seine Ueberschrift, die ihn „an die Königsberger theologische Facultät“ gerichtet nennt, rührt wohl nicht von Kant her.

allenfalls auch, daß diese Facultät, als sie die Censur des Buches von sich abwies und den Autor desselben zu der philosophischen Facultät hinwies, bei der letzteren die Königsberger aus eben jenem Grunde möge im Sinn gehabt haben.

Fromm scheint denn auch für selbstverständlich gehalten zu haben, daß die theologische und die philosophische Facultät nur der Königsberger Universität mit der Angelegenheit können befaßt gewesen sein.*) Er hat gar nicht erwogen, wie seine richtige Annahme, daß die theologische Facultät der Königsberger Universität das Imprimatur nicht ertheilt habe, mit Kant's angeblicher Mittheilung an Borowski zu vereinigen sei.

Die Mittheilungen, die Borowski als „aus der Handschrift“ Kant's „abgedruckt“ überliefert, sind ihrem Wortlaut nach so gegeben, als ob sie unmittelbar nach dem Druck der „Religion“ etc., wenn nicht zum Theil während desselben zu Papier gebracht seien. Der Passus gegen das Ende der Mittheilungen: Der Autor „erhielt die Druckerlaubnis des Werks, das nun unter der Aufschrift: „„Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft““ bei Nicolovius erschienen ist“, lautet so, wie wenn das Werk eben nur die Presse verlassen hätte. Auf dieselbe Zeit, wenn nicht gar auf eine etwas frühere deutet das Präsens in dem Passus, der genau so, wie er dasteht, aus Kant's

*) Stuckenberg hat in seinem — jetzt bereits vergriffenen — Werke: „The Life of I. Kant. London. 1882. Macmillan“ eben dasselbe angenommen. Er erzählt, wie in seinem Buche manches, was keine Thatsache ist, als ob es eine wäre, so auch, daß die philosophische Facultät der Königsberger Universität Kant's Manuscript geprüft und die Erlaubniß zur Veröffentlichung desselben gegeben habe (p. 362.).

Wallace, Kant, Edinburgh and London, 1882, Blackwood and Sons, berichtet — wohl nach Schubert —, daß die theologische Facultät der Königsberger Universität die erforderliche Druckerlaubnis bewilligte (p. 72.), und

Kronenberg, der in seiner populären Darstellung: „Kant. Sein Leben und seine Lehre. München 1897, Beck“ in Bezug auf Kant's Leben viele unrichtigen Angaben macht, berichtet — offenbar nach Schubert, ohne sich um Dilthey's und Fromm's hierher gehörige Veröffentlichungen gekümmert zu haben —, daß „die theologische Facultät von Königsberg einstimmig die Genehmigung zur Veröffentlichung erteilte“ (S. 77.).

Feder mag geflossen sein: „Der Autor will durchaus auch nicht den Schein einmal haben“ u. s. w. Es ist wohl möglich, daß Kant auf Veranlassung der Skizze seines Lebens, die er am 12. October 1792 von Borowski erhalten und die er am 24. October 1792 mit Streichungen und Abänderungen versehen ihm zurückgestellt hatte, diesem späterhin — während des Druckes oder unmittelbar nach dem Druck der „Religion“ etc. — in der That einige schriftliche Mittheilungen über die vorangegangene Verweigerung des Imprimatur durch die Berliner Censurbehörde und über seine darauf folgende Aufrufung des Urtheils der Königsberger theologischen Facultät gemacht habe. Borowski hatte schon vor dem October 1792 die Titel der drei Aufsätze, die mit dem „vom radicalen Bösen“ zur „Religion innerh. d. Gr. d. b. V.“ vereinigt wurden, von Kant angegeben erhalten und wußte auch schon in der ersten Hälfte des October 1792, daß nach Verweigerung des Imprimatur für den zweiten Aufsatz durch die geistliche Ober-Examinations-Commission zu Berlin Kant „jetzt andere Wege zur Bekanntmachung der drei letztbenannten Aufsätze einschlagen und sie nicht der Berlin. Monatschrift inseriren lassen“ werde („Darstellung“ etc. S. 79 u. Anm.). Unter diesen anderen Wegen, von denen Borowski wußte, ist schwerlich etwas Weiteres zu verstehen, als daß die Aufsätze in Buchform an das Licht treten sollten. Als aber das Buch gedruckt wurde oder war, lag es für Borowski nahe, Kant nach dem Wege zu fragen, auf welchem das Imprimatur für dasselbe erlangt worden, und da Kant wußte, daß „in Hinsicht auf seine Biographie Miscellaneen“ von Borowski gesammelt waren und wurden, so mag er ihm zur Beantwortung jener Frage damals, also etwa zwischen dem November 1792 und dem Mai 1793, einige schriftliche Notizen über die ganze Angelegenheit nebst zwei Biester'schen Original-Briefen, dem vom 18. Juni 1792 und einem früheren, welcher von dem Druck der Abhandlung über das radicale Böse handelte, eingehändigt oder zugesendet haben („Darstellung“ S. 233, vgl. S. 145). Diese Notizen hat Borowski, wie mich dünkt, ein wenig überarbeitet, wahrscheinlich in der

Handschrift Kant's, und von den ihm übermachten Biester'schen Briefen den früheren auszugsweise, den späteren vollständig in die Handschrift Kant's aufgenommen, so daß er nochmals — als er ungefähr zwölf Jahre später die Darstellung von Kant's Leben, welche diesem selbst vorgelegen hatte, mit der Darstellung von dessen Character und mit acht Beilagen vermehrte — allenfalls, aber doch nicht ganz wahrheitsgemäß und nicht ohne Irreleitung des Lesers, sagen konnte, jener „Beitrag zu“ seinen „in Hinsicht“ auf Kant's Biographie gesammelten Miscellaneen“ sei „von Kant an ihn mitgetheilt und aus der Handschrift abgedruckt.“ Höchst befremdlich ist jedoch, daß Borowski den Satz: „Der Autor ließ von dem Dekane der königsbergischen theol. Fakultät die vier Aufsätze“ — auch den ersten vom radicalen Bösen?! — „censiren und erhielt die Druckfreiheit des Werks“, wie man annehmen muß, aus eigener Machtvollkommenheit zu Kant's Angaben hinzusetzte, womit er eine von ihm in gutem Glauben für wahr gehaltene, factisch aber unrichtige Angabe machte.

Das Imprimatur ertheilte kein Königsberger Professor — weder ein Decan der Königsberger theologischen, noch ein Decan der Königsberger philosophischen Facultät — sondern ein Jenaer Professor, nämlich Justus Christian Hennings, Decan der Jenaer philosophischen Facultät im Wintersem. 1792/93, oder — was weniger wahrscheinlich, ja kaum annehmbar ist — im Sommersem. 1793.)*

*) J. Ch. Hennings, geb. 1731, gest. 1815, studirte in Jena, habilitirte sich an der dortigen Universität im J. 1756, wurde, als Darjes nach Frankfurt a. d. Oder gegangen war (1763), durch die philosophische Facultät zum Nachfolger desselben gleichzeitig mit I. Kant empfohlen, von der Regierung aber, weil er ein Landeskind war, dem letzteren vorgezogen und im J. 1765 zum Prof. ordin. der Moralphilosophie und Politik, späterhin auch der Logik und Metaphysik ernannt. Er gehörte zu den Locke-Wolff'schen Eklektikern. Nachdem er außer anderen Schriften ein Compendium metaphysicum (1768) und ein kritisch-historisches Lehrbuch der theoretischen Philosophie (1774) herausgegeben hatte, beschäftigte er sich hauptsächlich mit Physiologie, veröffentlichte aber daneben auch eine Bearbeitung der 4. Auflage von Walch's philosophischem Lexicon (1775), sowie eine Lebensgeschichte J. E. J. Walch's (1780) und eine „Sittenlehre der Vernunft“ (1782). Er blieb von der durch Kant

Daß Hennings es war, welcher für die von der Berliner Censurbehörde zurückgewiesene Abhandlung über den „Kampf des guten Princip, mit dem Bösen, um die Herrschaft über den Menschen“, sowie für das dritte und das vierte Stück der „Religion innerhalb d. Gr. d. bloß. Vern.“ das Imprimatur erteilt hat, ist zuverlässig gewiß. Denn mir liegt das Manuscript vor, nach welchem jene drei Stücke des Werkes gedruckt wurden, und in welchem Hennings durch die Aufschrift: „vidi JC. Hennings h. t. Decanus“, oder: „vidi JCH.“ oder: „Vidi JC. Hennings h. t. Decan“ fortlaufend die Erlaubniß zum Druck sowohl der einzelnen Stücke, als auch anfänglich einzelner Bogen gegeben hat. Darüber Bestimmteres unten in dem weiteren Bericht über das Manuscript!

herbeigeführten Umwälzung der Philosophie unberührt. (Nach Prantl in der Allgem. Encyklop. von Ersch und Gruber.)

Meine Anfrage bei dem Vorstande der akademischen Bibliothek zu Jena, ob nach den Lections-Catalogen der Jenaer Universität, die weder in der Königsberger Kgl. und Universitäts-Bibliothek, noch in der Berliner Kgl. Bibliothek vorhanden sind, J. Ch. Hennings im Sommersem. 1792, oder — was wahrscheinlicher sei — im Wintersem. 1792/93 (das Sommersem. 1793 dünkte mich hierbei gar nicht in Betracht zu kommen) Decan der Jenaer philosophischen Facultät gewesen, hat Herr Dr. K. Müller gütigst dahin beantwortet, daß die Universitäts-Bibliothek zu Jena Ind. lect. 1792. 1792/93. ebenfalls nicht besitze, daß aber in dem Protokollbuch der Jenaer philosophischen Facultät folgende für die Beantwortung meiner Frage verwerthbare Einträge stehen: „Decano et Brabeuta | H. E. G. Paulus 1792 | in Magistrum nostratem cooptavimus Friedericum Imman. Niethammer . . . d. 24. Febr. | Decano et Brabeuta Lücke! | Decano et Brabeuta | Just. Christian Hennings 1793 | gradum Doctoris philosophiae obtinuerunt“ etc. Der Mittheilung dieser Einträge fügt dann Herr Dr. Müller die Bemerkung bei: „Zu 24. Febr. 1792: — Nach der Matrikel begann das Sommersem. d. 4. Febr. — 1793 würde also eigentlich, wenn man die Lücke auf das Wintersem. 1792/93 bezieht, das Sommersem. 1793 bedeuten; jedenfalls aber den Schluß des Wintersem. 1792/93.“ Hiernach ist es zweifelhaft, ob Hennings im Wintersem. 1792/93 oder im Sommersem. 1793 Decan gewesen sei. Das letztere ist nicht wahrscheinlich, weil für den Fall, daß es zuträfe, dann der Druck der drei neuen, von Hennings censirten Abhandlungen in der „Religion“ etc. nicht früher, als in der ersten Hälfte des Februar 1793 hätte begonnen werden können, was kaum annehmbar ist, wenn das Werk zur Ostermesse 1793 erschien.

Hier zunächst noch ein Wort über Schubert's Angabe: „Der „damalige Decan der“ [Königsberger] „theologischen Facultät, „der Oberhofprediger Professor Dr. Schulz, in dessen amtlicher „Befugniß es lag, die während seines Decanats-Semesters dem „Druck zu überliefernden Schriften theologischen Inhalts zu censiren, nahm keinen Augenblick Anstand, in Uebereinstimmung „mit den sämtlichen Mitgliedern der Facultät, die Erlaubniß „zum Drucke der „„Religion innerhalb der Grenzen der bloßen „Vernunft““ zu ertheilen. Zur nächsten Ostermesse (1793) erschien dies Werk bei Nicolovius in Königsberg“ (Biogr. S. 134.). Wir wissen bereits, daß der Oberhofprediger Prof. Dr. Schulz die Druckerlaubnis nicht ertheilte. Aber es ist auch unbeglaubigt, daß er Kant's Anfrage, ob sich die theologische Facultät die Censur der drei Abhandlungen — des zweiten, dritten, und vierten Stückes der nachmaligen „Religion“ etc. — anmaße, im Namen der Facultät beantwortet habe. Kant's „dringendes Gesuch“, sein Manuscript möge ihm „so bald als möglich mit der fahrenden Post“ von Biester zurückgesendet werden, ward d. 30. Juli 1792 gestellt (R. XI, 1 A., 126. — H. VIII, 765 u. 766.). Demnach ist das Manuscript wohl erst um die Mitte des August in seiner Hand gewesen. Allerdings wollte er „bald einen anderen Gebrauch davon machen“ (ibid.). Ob jedoch die Abschriften, welche auch für die beiden anderen Abhandlungen die Einreichung an die Facultät und der Druck forderte, damals schon fertig waren, steht dahin. Im September schloß das Sommersemester. Reichte nach Schluß desselben jene drei Abhandlungen Kant der theologischen Facultät ein, so hatte Gräf, Decan derselben für das Wintersem. 1792/93, ihr Gutachten abzufassen. Auch die „Uebereinstimmung“, die nach Schubert's positiver Aussage zwischen sämtlichen Mitgliedern der theologischen Facultät, mithin zwischen Reccard, Schulz, Graef, Hasse, bei Abgabe des Urtheils über die Kant'schen Aufsätze Statt gefunden hat, ist unbeglaubigt, obschon nicht unglücklich. Uebrigens scheint Schubert, eben so wie Borowski, angenommen zu haben, daß die „Religion“ etc., weil sie bei Nicolovius in Königs-

berg herauskam, auch in Königsberg sei gedruckt worden. Dagegen ist kaum zu bezweifeln, daß sie in Jena gedruckt ward.

Dies steht in Zusammenhang mit der Frage, die hier eine Erörterung verlangt: Warum ließ Kant das zweite, dritte, und vierte Stück der „Religion“ etc. von der philosophischen Facultät in Jena censiren?

Wie er in dem eben citirten Briefe vom 30 Juli 1792 Biester erinnerte, hatte er in zwiefacher Vorsorge auf die Berliner Censur gedrungen. Einerseits wollte er verhüten, daß ein mit Umgehung derselben erfolgender Druck seiner Abhandlung außerhalb der Kgl. Preußischen Lande ein Verbot des Umschweifes herbeiführe, den die Berliner Monatsschrift schon seit einiger Zeit mit ihrer Drucklegung in Jena genommen hatte (vgl. Borowski S. 233.). Andererseits wollte er die Unannehmlichkeiten vermeiden, die er für sich selbst davon erwarten durfte, daß die Berliner Censoren zur Erreichung jenes Verbots seine Abhandlung „weidlich anzuschwärzen nicht ermängeln würden.“ Aber durch des Oberconsistorialraths Hermes Verweigerung des legi für den Druck derselben in der Berliner Monatsschrift konnte er sich unmöglich bestimmen lassen, auf ihren Druck überhaupt zu verzichten. Denn er hatte darin „die dritte Abtheilung“ seines „Plans“ zur „Bearbeitung des Feldes der reinen Philosophie zu vollführen“ fortgesetzt und die Beantwortung der Frage der Religionsphilosophie: Was darf ich hoffen? vorgenommen. Zum Zweck des Ausbaus seines Systems mußte er sie nunmehr in einem Buche wieder aufnehmen und vollenden. Außerdem handelte es sich für ihn darum, dem Recht einer philosophischen Theologie auf volle Freiheit ihrer Ausbreitung innerhalb der Grenzen ihrer Wissenschaft, so weit er vermochte, Anerkennung zu schaffen. Zu diesem Zwecke rief er gegen das Urtheil eines biblischen Theologen, welcher die ihm vorgelegte Abhandlung „blos als Geistlicher“ beurtheilt hatte, nunmehr das Urtheil biblischer Theologen als Facultätsgelehrter auf, aber „um alle Gerechtigkeit zu erfüllen“, nicht das Urtheil einer ausländischen, sondern „einer einheimischen“ theologischen Facultät. Mit der

Entscheidung der Königsberger theologischen Facultät hatte er dann zwar nicht, wie Borowski meinte, unmittelbar die Druckfreiheit des Werkes erhalten, aber mittelbar zugleich eine Entscheidung betreffs der Druckfreiheit in so fern, als die Erklärung der theologischen Facultät über ihre Incompetenz zur Censur den nicht weiter fraglichen Empfang des Imprimatur durch eine der philosophischen Facultäten Deutschland's, von denen jede beliebige zur Censur competent war, wie eine selbstverständliche Folge ergab.

Daß die Jenaer philosophische Facultät angegangen ward, dafür sind zwei Gründe denkbar.

Obschon die Ertheilung des Imprimatur für die drei Abhandlungen nur noch eine Formalität war, so mochte es Kant trotzdem als nicht recht schicklich erachten, sie durch den Decan gerade derjenigen philosophischen Facultät vollziehen zu lassen, deren Mitglied er selbst war. Im Wintersemester 1792/93 verwaltete Christian Jacob Kraus das Decanat. Hätte er, der Schüler, Special-College und Freund Kant's, das Imprimatur ertheilt, so würde es sich beinahe so ausgenommen haben, als ob Kant selbst das legi auf sein eigenes Manuscript gesetzt hätte. Das correcteste Verfahren wäre nun für ihn gewesen, sich an die Hallenser philosophische Facultät zu wenden. Aber in ihr saß Eberhard, dessen Angriffe er drittehalb Jahre zuvor energisch hatte abwehren müssen. Die Möglichkeit, daß seine Abhandlungen von seinem Gegner censirt würden, durfte genügen, um von jener Facultät abzusehen. Daher mochten sich seine Gedanken auf Jena richten, und um so mehr, als seine in die Berliner Monatsschrift April 1792 eingerückte Abhandlung, welche in den drei neu hinzukommenden ihre völlige Ausführung erhielt, wohl schon in Jena gedruckt war. Vielleicht bestimmte sein Entschluß, die Jenaer philosophische Facultät in Anspruch zu nehmen, seinen Königsberger Verleger Nicolovius, die Schrift in Jena und vielleicht in derselben Officin drucken zu lassen, aus welcher die erste Abhandlung zur „Religion“ etc. hervorgegangen war.

Doch vielleicht fand gerade das Umgekehrte statt. Der Verleger mochte aus irgend welchen Geschäftsrücksichten den Druck in Jena wünschen, und sein Wunsch Kant bestimmen, das Imprimatur für die Schrift in Jena ertheilen zu lassen.

Möglich wäre es auch, daß Kant's Wunsch, die Königsberger wie die Hallenser philosophische Facultät umgangen, und Nicolovius' Wunsch, den Druck in Jena besorgt zu sehen, einander begegneten.

Alles bloße Möglichkeiten! Aber so verhält es sich durchweg mit historischen Untersuchungen. Thatsachen können dadurch wohl, wenn auch in allen ihren einzelnen Bestimmungen nie mit zweifelloser, doch im Allgemeinen mit begründeter Weise nicht anzuzweifelnder Zuverlässigkeit, festgestellt werden, mögen sie Ereignisse, oder Handlungen, oder Gedankenäußerungen betreffen. Aber die Deutung der Thatsachen ist und bleibt bloße Vermuthung, ob man auf die Ursachen der Ereignisse, oder die Motive der Handlungen, oder die Ursprünge der Gedankenäußerungen zurückgehe. Auch büßt die historische Wissenschaft damit weder ihren Character als Wissenschaft, noch ihre Fruchtbarkeit ein. Vielmehr gewinnt sie den einen wie die andere erst recht dadurch, daß sie ununterbrochen die Grenze zwischen objectiv giltigen Thatsachen und deren problematischen Auslegungen, die immer nur Hypothesen bleiben, mit äußerster Strenge zieht und aufrecht hält. Ob dies heutzutage in den meisten historischen Darstellungen geschieht, lasse ich dahingestellt. Aber in der so genannten „Entwicklungsgeschichte“ Kant's ist es bisher nur selten und in nur sehr geringem Grade geschehen. Wer z. B. verschiedene Perioden derselben mit angeblich nahezu entgegengesetzten Gedankenrichtungen in ihnen so sicher abgrenzen zu können vermeint, daß er in sie Meditationsfragmente und Meditationsresultate, die Kant ohne Angabe über den Zeitpunkt ihres Entstehens gelegentlich aufzeichnete auf Grund seiner — immer blos fictiven — Einsicht in die Wandelungen von dessen Denken, deren dieser selbst klar sich nicht bewußt gewesen, richtig zu vertheilen im Stande sei,

erwägt nicht nur nicht die Vieldeutigkeit der meisten jener Aufzeichnungen, sondern läßt auch gänzlich außer Acht, daß jede selbst mit Geist und Geschick durchgeführte Reconstruction der inneren Entwicklung Kant's allerdings für ihren Urheber einen subjectiven Werth haben dürfte, aber objectiv immer nur ein Hypothesenspiel bleiben müßte, welches das Räthsel, wie die in Kant's Druckschriften niedergelegten Gedanken ihren Ursprung und ihre Ausbildung fanden, nie mit dem Anspruch auf allgemeine Beistimmung zu lösen vermöchte.

Ist doch selbst in Kant's äußerem Verhalten oft vieles räthselhaft! Der vorliegende Fall liefert davon ein Exempel. Denn warum machte er gewissermaßen ein Geheimniß daraus, daß die Jenaer philosophische Facultät durch ihren zeitweiligen Decan das Imprimatur für „die Religion innerh. d. Gr. d. bloß. Vern.“ ertheilt habe? Gegen Stäudlin mochte ihm die „Rücksicht auf den möglichen Fall, daß“ über die Drucklegung und die Herausgabe des Werkes „sich etwa ein öffentlicher Zwist ereignen dürfte“, hinsichtlich speciellerer Angaben eine Reserve auferlegen, damit nicht die Namen bestimmter, bei dieser Angelegenheit beteiligter Personen, vielleicht wider deren Wunsch, vorweg weiter bekannt würden, als es unumgänglich nöthig war. Freilich hatte er ursprünglich daran gedacht, gerade durch Stäudlin die Göttinger theologische Facultät anzugehen (Borowski S. 236.). Da er indeß diese Absicht aufgegeben hatte, wahrscheinlich weil Göttingen eine auswärtige Universität war, so lag kein Grund vor, in seinem Briefe an jenen noch specieller auf den Handel einzugehen, als geschah. Aber was veranlaßte ihn zu einer solchen Reserve gegen Borowski? Der letztere hätte doch nur nöthig gehabt, bei Schulz und Gräf, bei Mangelsdorf, der unmittelbar vor Kraus Decan gewesen, und bei diesem Erkundigungen einzuziehen, um den Sachverhalt in so weit zu erfahren, daß Kant die Königsberger theologische Facultät nur um ihr Urtheil über ihre Competenz zur Censur seiner Abhandlungen ersucht, und, nachdem er von ihr die Erklärung über ihre Incompetenz empfangen, die Königs-

berger philosophische Facultät um die Ertheilung des Imprimatur gar nicht ersucht habe. Auch stand es seit dem Ende des Octbr. 1792 bereits fest, daß Borowski's Darstellung von dem Leben Kant's mit ihren Ergänzungen, die er aus jenen „Materialien“ schöpfen mochte, welche er dazu von ihm erhalten hatte oder erhalten würde, erst nach dem Tode des letzteren ans Licht treten sollte (Borowski, S. 8.). Warum also erklärte sich Kant über seine „Censurleiden“ nicht rückhaltlos gegen Borowski?

Zweiter Beitrag.

Das Manuscript der „Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft“.

Das mir vorliegende — im Besitz Dr. Reicke's befindliche — Manuscript umfaßt 66 Seiten in Folio und enthält:

1) Das ganze zweite Stück der „Religion innerh. der Grenz. d. bl. Vern.“ von Anfang bis zu Ende (20 Folio-Seiten), also von S. 61 bis 116 der 1. Orig. Ausg.

2) Das ganze dritte Stück ebenfalls von Anfang bis zu Ende (30 Folio-Seiten), also von S. 119 bis S. 208 der 1. Orig. Ausg.

3) Vom vierten Stück zwei Fragmente (im Ganzen 16 Folio-Seiten). — Das erste dieser beiden Fragmente enthält den Anfang des vierten Stücks bis gegen das Ende der Auseinandersetzung „Vom Dienst Gottes in einer Religion überhaupt“ (4 Folio-Seiten), S. 211—221 der 1. Or. Ausg. — R. X, 181—188. — H. 1868. VI, 249—255, wo es bei den Worten: „Es ist der letzteren“ [Auslegung] abbricht; hier ist eine große Lücke v. S. 221, Z. 5 v. u. bis S. 254, Z. 4 v. ob. der 1. Orig. Ausg. — R. S. 288, Z. 16 v. u. bis S. 212, Z. 6 v. ob. — H. S. 255, Z. 13 v. u. bis S. 275, Z. 9 v. ob. — Es fehlt also: „Des ersten Theils erster Abschnitt. Die christliche Religion als natürliche Religion“; „Zweyter Abschnitt. Die christliche Religion als gelehrte Religion“; „Zweyter Theil. Vom Afterdienst Gottes in einer statutarischen Religion“; „§ 1. Vom allgemeinen subjectiven Grunde des Religionswahnes“; „§ 2. Das dem Religionswahne ent-

gegengesetzte moralische Princip der Religion“; und die ersten zehn Zeilen des „§ 3. Vom Pfaffenthum als einem Regiment im Afterdienst des guten Principis“.

Das zweite Manuscript-Fragment des vierten Stücks beginnt gleich nach dem Anfang dieses § 3 und zwar mit den Worten: „mählig“ [das hierzu gehörige „all“ von „allmählig“ fehlt] die moralische Bildung der Menschen verbunden worden, ein Kirchendienst wurde“ und reicht bis zur S. 282, Z. 9 v. ob. der 1. Orig. Ausg. — R. S. 233, Z. 8 v. unt. — H. S. 292, Z. 10 v. unt. (12 Folio-Seiten), wo es, und damit das ganze mir vorliegende Manuscript bei den Worten: „4) Die Erhaltung die“ nach der ersten Silbe von „dieser“ [„Gemeinschaft“] sein Ende hat; dieses zweite Fragment enthält also mit Ausschluß der fehlenden Anfangszeilen den § 3 des vierten Stücks: „Vom Pfaffenthum als einem Regiment im Afterdienst des guten Principis“, ferner den § 4 „Vom Leitfaden des Gewissens in Glaubenssachen“, und schließlich von der „Allgemeinen Anmerkung“ zum vierten Stück nahezu deren erstes Viertel.

Das starke, ursprünglich weiße, jetzt ein wenig vergilbte Papier des Manuscripts ist wahrscheinlich in der Zeit, in der es benutzt worden, als sehr gut anerkannt gewesen. Auf jeder Hälfte der meisten Bogen — die übrigens alle unbeschnitten sind — laufen acht Wasserstreifen von oben nach unten, und nur auf der einen oder der anderen Hälfte einiger ist der achte Wasserstreifen, der sich am äußersten Rande befindet, nicht recht sichtbar. Auf der einen Hälfte einiger, aber sehr weniger läßt sich mehr oder minder deutlich ein Preußischer Reichsadler und, wo er deutlich ist, auch eines seiner beiden Attribute deutlich als Schwerdt, das andere Attribut aber gar nicht deutlich sei es als Scepter, sei es als Reichsapfel herauserkennen; auf zwei oder drei Bogenhälften findet sich statt des Reichsadlers ein Ring mit einem Buchstaben darin, der, wenn ich nicht irre, als R zu lesen ist; auf der zweiten Hälfte einiger, aber ebenfalls sehr weniger Bogen giebt sich ganz deutlich eine Schrift in Wasserbuchstaben als „Z & R“, und darunter: „Kiauten“ zu erkennen.

Die Bogen des Manuscripts, von denen fünf noch unzertheilt sind, waren wohl alle beim Copiren der Kant'schen Urschrift unzertheilt geblieben und wurden erst in der Officin zum Behuf des Druckes zertheilt. Dies ergibt sich daraus, daß da, wo die Falten der Bogen gewesen, öfters Stücke von Buchstaben abgerissen sind. Für die spätere Zertheilung spricht auch die Numerirung der Bogen, bei welcher die zwei jetzt getrennten Hälften jedes Bogens für einen ganzen Bogen gerechnet sind. Sie rührt, nach der Form der Ziffern, von Kant selbst her. Er hat die Bogen eines jeden von den drei im Manuscript vorhandenen Stücken des Buches besonders gezählt und die Bogen des zweiten mit den lateinischen Zahlzeichen: I. II. III. IV. V. versehen, die des dritten mit den arabischen: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7., die des vierten wieder mit lateinischen: I. VI. VII. VIII. Von den Bogen des dritten Stücks sind 2. 3. und 7., von denen des vierten I und VI noch unzertheilt. Von dem Bogen V des vierten Stücks ist die — also nicht numerirte — zweite Hälfte da, nach der oben näher bezeichneten großen Lücke beginnend mit den ebenfalls schon oben angegebenen Worten: „mählig“ [die Schlußsilben von allmählig] „die moralische Bildung der Menschen verbunden worden, ein Kirchendienst wurde.“, und von dem Bogen VIII des vierten Stücks ist nur die erste Hälfte da, auf deren zweiter Folioseite das Manuscript in der „Allgemeinen Anmerkung“ mit den schon oben citirten Worten: „4) Die Erhaltung die“ [der ersten Silbe von „dieser“] abschließt. Auf der ersten Folioseite eines jeden der drei Stücke hat Kant über dem Titel eines jeden, welcher von fremder Hand herrührt, eigenhändig vermerkt: „Zweytes Stück.“ „Drittes“ [ursprünglich hat er wieder: „Zweytes“ geschrieben, dies aber ausgestrichen und „Drittes“ übergeschrieben] „Stück.“ „Viertes Stück.“ Nur zu dem dritten Stück findet sich außerdem noch ein besonderes Titelblatt, ein Bogen, dessen erste Seite oberhalb gegen die Mitte von Kant's Hand die Aufschrift trägt in erster Linie bloß: „Der“, in zweiter: „Philosophischen Religionslehre“, in dritter, und zwar in größerem Abstände von der zweiten: „Drittes

Stück“, und dessen zweite Hälfte bis auf einen neben der Falte in nicht ganz gerader Linie fortlaufenden Streifen abgeschnitten ist.

Die drei Stücke sind von zwei Personen zu Papier gebracht, von der einen das zweite und vierte, von der anderen das dritte Stück. In allen dreien sind die Schriftzüge durchaus leserlich, aber in dem dritten gedrängter, schnörkelhafter, weniger fließend und gefällig, als in den beiden anderen.

Das Manuscript des zweiten Stücks hat auf dem drei Centimeter breiten Rande des ersten Halbbogens oben rechts den Censur-Vermerk, — in erster Linie: „vidi JCHennings“ — die beiden Anfangsbuchstaben der Vornamen mit dem Geschlechtsnamen verschlungen — und darunter in zweiter Linie: „h. t. Decanus“. Auf den bald drei, bald dreieinhalb, bald vier Centimeter breiten Rändern der darauf folgenden fünf Halbbogen findet sich nach einander immer in einer Linie: „vidi JCH.“, mithin der Geschlechtsname abgekürzt und h. t. Decanus fehlend. Auf den übrigen vier Halbbogen des zweiten Stücks befindet sich kein Censur-Vermerk, also auch nicht am Schlusse auf dem letzten derselben, wo die untere Hälfte der zweiten Seite leer gelassen ist.

Das dritte Stück hat an drei Stellen den Censur-Vermerk, erstens oben auf dem Titelblatt, sodann auf der ersten Seite des Textes neben Kant's Ueberschrift: „Drittes Stück“, endlich am Schlusse oben auf der vierten Seite des unzertheilten letzten Bogens. An allen drei Stellen ist geschrieben: „Vidi JCHennings“ — an der dritten das n vor g nicht deutlich und die Anfangsbuchstaben der Vornamen wieder mit dem Geschlechtsnamen verschlungen —, darunter: „h. t. Decan“ — so an erster und dritter Stelle, an zweiter: „Decanus“ —.

Von den beiden Manuscript-Fragmenten des vierten Stücks hat das erste, der unzertheilte Bogen I, oben in einer Linie mit Kant's Ueberschrift: „Viertes Stück“ und nicht weit davon den Censur-Vermerk: „vidi“ und daneben den Namen in den Anfangsbuchstaben: „JCH“, wie wenn diese Bescheinigung für das ganze vierte Stück solle giltig sein. Vielleicht aber hat,

wie am Ende des dritten, so auch am Ende des vierten Stücks und hier also am Ende des ganzen censirten Manuscripts das Vidi mit voll ausgeschriebenem Geschlechtsnamen des Censors gestanden.

Im dritten und vierten Stück, wie auf einigen Seiten des zweiten ist unter dem Text ein etwa bald sieben, bald neun Centimeter langer Raum offen gelassen, der, wo er nicht mit Anmerkungen ausgefüllt worden, leer steht.

Wo im Buche ein neuer Druckbogen anfängt, ist im Manuscript am Rande der entsprechenden Seite der Buchstabe des Alphabets, den der Druckbogen trägt, und die Zahl der Buchseite, auf der er sich unten befindet, bald in Bleifeder, bald in Rothstift-Zügen vermerkt. Der erste von diesen Vermerken ist E 65, der letzte S 273 (Bezeichnung des Druckbogens, die Zahl nicht recht leserlich).

Kant schloß die Vorrede zu der 1. Auflage seiner „Religionslehre“ mit dem Ersuchen: „Die auf den ersten Bogen von „der meinigen abweichende Orthographie wird der Leser wegen „der Verschiedenheit der Hände, die an der Abschrift gearbeitet „haben, und der Kürze der Zeit, die mir zur Durchsicht übrig „blieb, entschuldigen“ (1 Orig.-Ausg. S. XX. — H. 1839. VI, 170. — 1868. VI, 106. — Bei R. fehlt der citirte Passus. —). Der Angabe Kant's über die „Verschiedenheit der Hände, die an der Abschrift gearbeitet haben“, entspricht an dem vorliegenden Manuscript die Verschiedenheit zweier Hände, die an ihm thätig gewesen; und „auf den ersten Bogen“ des gedruckten Buches, zu dem er die Vorrede schrieb, d. h. in der ersten Abhandlung, die bereits in der „Berlinischen Monatsschrift“ veröffentlicht war, und die in der 1. Aufl. der „Religionslehre“ drei Druckbogen und zehn Seiten füllt, mithin im „ersten Stück der Religionslehre“ ist auch wirklich die Orthographie abweichend von der in den drei folgenden Stücken.

So ist in dem ersten Stück meistens der Infinitiv: sein, und der Conjunctiv: sei, wie der Diphtong: ei überhaupt, wo er eine Silbe schließt, mit einfachem i, also ei gedruckt, z. B. Freiheit, frei, bei, dabei, hiebei, beide, obschon gelegentlich auch

seyn (Or. Aufl. z. B. S. 51, 56, 57, 58), sey (z. B. 45, 53), Daseyns (S. 53), Freyheit (S. 54, 55), dabey (S. 54), Beyspiel (S. 52), Beymischung (S. 52), Beystandes (S. 58), allerley (S. 57) vorkommt, während in den drei folgenden Stücken durchweg seyn, seyd, sey, Freyheit, frey, bey, beyde sich gedruckt findet, wengleich auch nicht ausnahmslos, z. B. sei (S. 61, Z. 5 v. ob. nach sey in Z. 2 v. ob.), Freiheit (S. 63 Anm. nach Freyheit S. 62 Anm.), zweites (S. 59, 61, 62, 64), beiden (S. 123).

Ueberhaupt haben auch die drei neu hinzugethanene Stücke, wie sich schon aus den letzten Anführungen ergibt, keine in sich einheitliche Orthographie. Da kommt vor: blos (S. 61, 64, 121, 138, 145) und bloß (92, 104, 127 Anm.), Hoffnung (82, 83 Anm. 98, 229, 270) und Hofnung (96, 228), betrifft (124) und häufiger betrifft (71, 80, 157, 261), Inhalt (150, 233), und Inhalt (153, 222), in ursprünglich lateinischen oder griechischen Worten aber ein häufiger Wechsel von c und k, z. B. Subject (91, 222, 290 Anm. 292), subjectiv (197, 122, 215, 219 271), objectiv (70, 71, 83, 122, 235) und Subjekt (200, 253), Objekt (189, 197 auf derselben Seite 15 Zeilen vorher: subjectiv 200), objectiv (219), practisch (93, 105, 150, 208 Anm.) und häufiger praktisch (69, 70, 73, 95, 163, 165, 195 Anm. 199, 208 Anm., worin durch zwei Zeilen getrennt praktisch und practisch vorhanden ist 222, 234 etc.), Publicum (155, 184, 238, 239) und Publikum (142, 146), Catechismus (100 Anm.) und Katechismen (146), Clerus (261), Cleriker (236) und Kleriker (155, 170), Critik (244 Anm.) und Kritik (154) u. s. w.

Auffällig ist, daß Kant die Orthographie nur in dem ersten Stück als von der seinigen abweichend bezeichnet. Sie weicht hier durch Aufgabe des ey am Ende der Silben allerdings mehr, als in den übrigen Stücken, aber auch in diesen immer noch von der seinigen ab, so weit die letztere überhaupt als eine consequente kann betrachtet werden. Borowski erzählt, daß Kant in den Abschriften seiner Manuscripte für den Buchdrucker, bei denen er „sich“ in späterer Zeit „fremder Hände bediente,“ „ungerne die etwannigen Abweichungen von seiner Orthographie bemerkte“ (Darstell. S. 192). Doch scheint

Kant den Abschreibern, die das Manuscript seiner „Religionslehre“ für den Buchdrucker herstellten, die Beobachtung seiner Orthographie nicht gar streng anempfohlen zu haben. Wenigstens ist von ihnen eine der charakteristischen Eigenthümlichkeiten Kant'scher Orthographie, nämlich im Auslaut s für ß eintreten zu lassen, z. B. Erkenntnis, Verhältnis, Befugnis, Bedürfnis, Finsternis u. s. w. fast gar nicht, und am öftesten noch bei dem Worte: *blos*, aber auch hierbei nicht immer berücksichtigt worden. Mehr ist dies bei der anderen Eigenthümlichkeit geschehen, *seelig* mit einem doppelten e zu schreiben, mithin auch *Seeligkeit*, *glückseelig*, *Glückseeligkeit*, *Armseeligkeit*, *Feindseeligkeit*, u. dergl., vorausgesetzt daß hier die Abschreiber nicht zugleich eine Regel ihrer eigenen Orthographie befolgten. Nachweisbar hat dies der Abschreiber des dritten Stückes bei Worten mit tz und ck gethan, indem er, wo tz oder ck im Auslaut steht, meistens tz, selten *blos z*, und selten ck, meistens aber *blos k*, wo jedoch tz und ck zwischen zwei Silben steht, durchgängig zz und kk schrieb, z. B. meistens *Gesetz*, selten *Gesez*, und selten *Stück*, meistens *Stük*, *Glük* u. dergl., jedoch durchgängig *Gesezze*, *entwikkeln* u. dergl.

Hätten aber auch die Abschreiber das Manuscript Kant's bis auf jeden Buchstaben treu wiedergegeben, so würde doch gewiß die Orthographie desselben*) durch den Corrector der Druckbogen mannigfache Aenderung erfahren haben. Daß er die Probebogen seiner „Religionslehre“ nicht selbst verbesserte, ergibt sich indirect schon aus seiner oben citirten Bemerkung am Schlusse der Vorrede zur 1. Auflage derselben, ganz abgesehen

*) Zu den Eigenthümlichkeiten Kant'scher Orthographie gehört, daß er meistens schrieb: wieder (im Sinne von gegen), Widerspruch, widerstehen etc., warnen, Warnung etc., ferner sehr oft: *bewust*, *Bewustsein* etc., und nicht selten: *gantz*, *Gantzes* etc. Nicht dahin zu rechnen ist aber die auch von ihm eingehaltene Unterscheidung zwischen dem Pronomen: *sein*, und dem Infinitiv: *seyn*, so wie die Anwendung von *ey* am Ende der Silben, weil beides in damaliger Zeit ebenso gäng und gäbe war, als seine Gleichgiltigkeit gegen den Wechsel von e und k in Worten, die fremden Sprachen entstammten, z. B. *Object* und *Objekt*, *Kritik* und *Critik*, und dgl. mehr.

von der Borowski'schen Mittheilung über die „Korrektur seiner“ früheren „Druckschriften“ und seiner „späteren und größeren Werke“ im Allgemeinen (Darstell. S. 174).

Er hat es aber nicht für werth erachtet, in jener Bemerkung die Gründe für die Abweichung der Orthographie in dem ersten Stück seiner „Religionslehre“ von der in den übrigen vollständig anzugeben. Er giebt als solche nur die „Verschiedenheit der Hände, die an der Abschrift gearbeitet haben“, und die „Kürze der Zeit, die“ ihm „zur Durchsicht übrig blieb“, an. Ein weiterer Grund aber lag darin, daß er durch den Abschreiber, welcher das dritte Stück copirte, auch das erste, und dieses nicht aus seinem Manuscript — welches er vielleicht aus Berlin gar nicht zurück-erhalten hatte —, sondern aus der „Berlinischen Monatsschrift“ copiren ließ. Nur so ist, außer der Uebereinstimmung in Einem Druckfehler*), einerseits die vielfache Uebereinstimmung der Orthographie in dem ersten Stück mit der in der Monatsschrift**)

*) „einen Wohlgefallen“ für ein Wohlgefallen, 1. Or. Aug. S. 48 Anm. Z. 1 v. ob. — Monatsschr. S. 372 Anm. Z. 6 v. unt.

**) z. B. die Nicht-Unterscheidung des Pronomens sein und des Infinitivs seyn und die durchgängige Anwendung des ei statt ey am Ende der Silben, wovon freilich etwa drei oder vier Male in der Monatsschrift Ausnahmen Statt finden, wo sie nicht in dem ersten Stück der „Religionslehre“ wiederkehren, und einige Male Ausnahmen in dem ersten Stück, zumal gegen den Schluß desselben, wo sie in der Monatsschrift nicht vorhanden sind. Dahin gehört ferner die — mit einziger Ausnahme von Koalition (Monatsschr. Bd. 19. S. 330. Religionslehre 1. Aufl. S. 9.) — in der Monatsschr. durchgängig beobachtete und mindestens zweimal in das erste Stück der „Religionslehre“ übergegangene Schreibweise der aus dem Lateinischen stammenden, auf tion ausgehenden Worte mit zion, nämlich Disjunkzion (Monatsschr. S. 329 Rel. S. 9), Spekulationen (Monatsschr. S. 372 Anm. Rel. S. 47 Anm.), während sonst in allen vier Stücken der „Religionslehre“ dergleichen Worte immer mit tion gegeben sind, wie Revolution, Qualification u. s. w. Ein augenfälliges Zeugniß für die theilweise Abhängigkeit der Orthographie in dem ersten Stück von der in der Monatsschr. liefert die genau an denselben Stellen übereinstimmend verschiedene Schreibung von so fern: „sofern“ Rel. 37. 51. Mon. S. 361. 376.), „so fern“ (Rel. 38 Anm. 41. 47 Anm. 55. — Mon. 362 Anm. 365. 372 Anm. 381.), „soferne“ (Rel. 48 Anm. — Mon. 373 Anm.). Beachtung verdient hier auch, daß das Adjectivum: moralisch in der Verbindung „das Moralische Gesetz“ wiederum genau an der entsprechenden Stelle in der „Religionslehre“ (S. 10.) und in der „Monatsschr.“

und andererseits die mannigfache Abweichung davon zu erklären. Die letztere rührt ohne Zweifel zum Theil von dem Abschreiber, vielleicht aber und wahrscheinlich zum Theil auch von dem Corrector her. Der Abschreiber des dritten Stücks wird als der auch des ersten kennbar an dem Gebrauch des k für ck, dessen ich oben erwähnte. Der Corrector hat diesen Gebrauch am Ende der auf ck ausgehenden Worte und Silben im ersten Stück anfänglich, wenn ich nicht irre, ausnahmslos geduldet, wie z. B. gleich auf dem Titel: „Erstes Stük“, welches weiter in der Ueberschrift auf den links stehenden Seiten desselben bis S. 48 wiederkehrt, dann aber bis zur drittletzten Seite (56) mit „Stück“ vertauscht erscheint, wonach dann wieder im Titel (S. 59) und in der Ueberschrift (S. 61) „Zweites Stük“ eintritt, während Kant ins Manuscript eigenhändig und deutlich die Ueberschrift: „Zweytes Stück“ eingetragen hatte. Im Texte des ersten Stücks findet sich demgemäß denn auch: „Glük“ wieder und wieder, so auch: „Unglük“, „glücklich“, „unglücklich“, „glükselig“, „Glükseligkeit“, jedoch einmal: „Glükseligkeit“ (S. 50), „Zwek“, „zwekwidrig“, „Flek“, „Ausdruk“, „zurük“, einmal aber: „zurück“ (S. 50.), „voranschikt“, „ausdrükt“, „ausdrükten“, „ausgedrükkt“. Auch hat der Corrector das kk statt ck in der Mitte der Wörter und das einfache z statt tz, welches beides jenem Abschreiber eigenthümlich war, das erstere einige Male, das letztere mindestens zwei Male geduldet: „aufdekken“ (S. 34.), „Augenblikke“ (S. 39 unt.), „entwickelt“ (S. 42; aber „entwickeln“ S. 35 ob.), „Bestandstükke“ (S. 47 Anm.), „abzwekken“ (ibid.); — „Gesez“ (S. 29.), „Gesezmäßigkeit“ (S. 52.).

(S. 331.) seltsamer Weise mit einem großen Anfangsbuchstaben gedruckt ist, während es sonst, z. B. auf der darauf folgenden Seite (Relig. S. 11. — Monatsschr. S. 332.) dreimal in kurzer Aufeinanderfolge, wie es sich gehört, einen kleinen Anfangsbuchstaben erhalten hat: „moralischen Gesetze“, „das moralische Gesetz“. Eben so auffällig ist, daß die „Religionslehre“ (S. 22.) und die „Monatsschr.“ (S. 344.) in dem Satze: „Nun ist aber nichts sittlich- (d. i. Zurechnungsfähig-) Böse“, etc. die beiden letzteren Worte übereinstimmend abusiv mit großen Anfangsbuchstaben bringen (vgl. auch „Religionsl. S. 23 unt. u. „Monatsschr.“ S. 346, 1. H. „Böse“ als Adjectiv.).

Anstatt „die Kürze der Zeit, die“ ihm „zur Durchsicht“ des Manuscripts „übrig blieb“, für orthographische Aenderungen auszunutzen, welche das bei der Correctur der Druckbogen eingeschlagene Verfahren doch nicht zur Geltung gebracht hätte, richtete Kant, abgesehen von mehreren seiner Orthographie entsprechenden Ersetzungen einzelner Buchstaben, z. B. einiger ß durch s — die sämmtlich bei der Drucklegung unberücksichtigt blieben — sein Augenmerk auf Verbesserungen, welche den Inhalt und zumal den Ausdruck der Gedanken betrafen. Es ist mir interessant gewesen, im Einzelnen zu verfolgen, mit welchem Bedacht er sie ausgeführt hat. Ich werde aber — im Ganzen genommen — nur die hauptsächlichsten derselben nachstehend anführen.

Kant's Correcturen im Manuscript.

Kant's Verbesserungen im Manuscript mögen durch diejenigen eingeleitet werden, die er an der Abhandlung: „Ueber das radikale Böse in der menschlichen Natur“, nach deren Erscheinen im Aprilheft 1792 der „Berlinischen Monatsschrift“ vornahm. Ob er dieselben in dem Exemplar jenes Heftes, nach welchem er die Abschrift anfertigen ließ, oder erst in der fertigen Abschrift bei deren Durchsicht machte, ist natürlich nicht festzustellen, aber auch nicht von Bedeutung.

1) In der Monatsschrift (Bd. XIX, S. 348.) heißt es: „Daß nun ein solcher verderblicher Hang“ [nämlich der Hang der Willkür zu Maximen, die Triebfeder aus dem moralischen Gesetz anderen — nicht moralischen — nachzusetzen] „im Menschen gewurzelt sein müsse, darüber können wir uns, bei der Menge schreiender Beispiele, — — — den förmlichen Beweis ersparen.“ Für die 1. Aufl. der „Religionslehre“ änderte Kant „verderblicher“ in „verdorbener“ (S. 25.) und für die 2. Aufl. „verdorbener“ in „verderbter Hang“.*) Kant hatte allem Vermuthen

*) Hartenstein hat in seiner Kant-Ausgabe von 1868 — doch nicht in der von 1839 — zu „verderbter“ unter dem Text angemerkt, daß die 1. Ausg. „verdorbener“ enthalte (VI, 127.). Aber weder Hartenstein, noch Rosenkranz hat

nach ursprünglich selbst geschrieben: „verderblicher“. Aber jener Hang ist nicht schlechthin verderblich, d. h. schlechthin Verderben bringend; denn er ist, obschon nicht zu vertilgen, doch zu überwiegen. Sondern er ist verdorben, weil er entstand, indem eine Anlage zum Guten — die Anlage zur Persönlichkeit — durch freie That in einen Hang zum Bösen verkehrt ward, und er ist verderbt, d. h. ein radicales Böse, weil dieses Böse den Grund aller Maximen verdirbt und durch menschliche Kräfte nicht auszurotten ist, wobei jedoch „der Mensch“ überhaupt „als nicht von Grund aus (selbst der ersten Anlage zum Guten nach) verderbt, sondern als noch einer Besserung fähig vorgestellt wird“ (Or. Ausg. S. 32. 44. — R. X, 41. 50. — H. 1868. VI, 131. 138.).

2) In der Monatsschr. S. 359 Anm. steht: „Von diesem Verdammungsurtheile der moralisch richtenden Vernunft“ [es ist Keiner, der Gutes thue (nach dem Geiste des Gesetzes), auch nicht Einer] „ist der eigentliche Beweis nicht in diesem, sondern dem vorigen Abschnitte enthalten.“ Kant selbst vielleicht änderte: „nicht in diesem, sondern im vorigen Abschnitte enthalten.“ (1. Orig. Ausg. S. 35 Anm. — R. X, 44 Anm. H. VI, 133 Anm.). That er es, so hat er auch hier, wie mitunter an anderen Stellen, eine stylistische Kleinigkeit nicht außer Acht gelassen.

3) Nicht bloß stylistisch, sondern dem Gedanken angemessen ist die Aenderung: „Eine vernünftige Liebe des Wohlgefallens an Sich selbst“ (1 Orig. Ausg. S. 47 Anm. Z. 16 u. 17 v. u.) aus: „Die vernünftige Liebe des Wohlgefallens an Sich selbst“ (Monatsschr. S. 372 Anm. Z. 23 u. 24 v. u.). Denn daß wir uns in Maximen wohlgefallen, die auf Befriedigung der Naturneigung abzwecken und, wenn sie befolgt werden, die Erreichung dieses Zweckes herbeiführen, ist bloß gewißermaßen, bloß so zu sagen eine vernünftige Liebe des Wohlgefallens an sich

das erste Stück der „Religionslehre“ mit der ihm entsprechenden Abhandlung in der Berliner Monatsschr. verglichen.

selbst, in Wahrheit aber eine Selbstliebe, die „mit der Liebe des Wohlwollens*) gegen sich selbst einerlei ist“, während die vernünftige Liebe des Wohlgefallens an sich selbst, d. h. die einzig mit Recht so zu benennende, keine andere sein darf, als die „allein unter der Bedingung der Unterordnung unserer Maximen unter das moralische Gesetz“ uns mögliche Zufriedenheit mit unserem inneren Verhalten.

4) Es ist möglich, daß Kant das in der Monatsschr. S. 375 Z. 12 v. ob. hinter: „Der Unmäßige kehrt zur Mäßigkeit um der Gesundheit — — — willen u. s. w.“ fehlende, aber schon in der ersten Orig. Ausg. S. 50 Z. 11 v. ob. gesetzte „zurück“ in die Abschrift eingefügt hat.

Eine sicher von Kant selbst herrührende, ebenfalls nur stylistische Verbesserung findet sich im Abschnitt V am Ende des vierten Absatzes. In der Monatsschr. (S. 376 u. 377 ist zu lesen: „Welches für denjenigen, der den intelligibelen Grund des Herzens (aller Maximen der Willkür) durchschauete, — — so viel ist, als wirklich ein guter (ihm gefälliger) Mensch sein; welche Veränderung sofern als Revolution betrachtet werden, für die Beurtheilung der Menschen aber — — — nur — — als allmähliche Reform — — — angesehen werden kann.“ Dafür hat er im ersten Stück der „Religionslehre“ (1. Orig. Ausg. S. 51 u. 52) mit Verwandlung der beiden Relativ-Sätze in drei Sätze und mit Abänderung des „durchschauete“ — welches möglicherweise nicht Druckfehler war — in „durchschauet“ drucken lassen: „dis“ [sic] ist für denjenigen, der den intelligibelen Grund des Herzens (aller Maximen der Willkür) durchschauet, — — — so viel, als wirklich ein guter (ihm gefälliger) Mensch seyn; und in sofern kann diese Veränderung als Revolution betrachtet werden; für die Beurtheilung der Menschen

*) Hartenstein hat in der Ausg. v. 1868 — nicht in der v. 1839 — den an dieser Stelle vorhandenen Druckfehler: „Wohlgefallens“ der 2. Orig. Ausg. nach der ersten verbessert, Rosenkranz aber ihn unverändert gelassen (H. VI, 140 Anm. Z. 4 v. ob. — R. X, 52 Anm. Z. 20 v. unt.). Auch in der Monatschr (S. 372 Anm. Z. 17 u. 18 v. u.) steht richtig: „Wohlwollens.“

aber — — — ist sie nur — — als allmähliche Reform — — anzusehen.“

6) Endlich hat er im letzten Absatz des Abschnittes V einen Accusativ mit dem Infinitiv — den er, wie Lessing, gelegentlich zu gebrauchen sonst keinen Anstand nahm —: „wenn er“ [der Mensch] „dieses nicht möglich zu sein glaubt“ (Monatschr. S. 383 unt.), mit der üblicheren Construction vertauscht: „wenn ihm dieses nicht möglich zu sein scheint“ (1 Orig. Ausg. S. 57 Z. 7 v. u.).

Auch seien hier erwähnt ein von Kant übersehener Druckfehler in der „Monatsschr.“, der sich in beide Orig. Ausgaben und in die Ausgaben „der Religionslehre“ von Rosenkranz und von Hartenstein fortgepflanzt hat, so wie die von Hartenstein in dem ersten Stück derselben theils nach der ersten Orig. Ausgabe, theils nach eigenem Ermessen gemachten Berichtigungen und Veränderungen, um hinsichtlich dieser zu constatiren, in wie weit sie zulänglich sind, und auch in wie weit sie durch den Text der Abhandlung in der „Monatsschr.“ „über das radikale Böse“ etc. bestätigt werden.

Der in der „Monatsschr.“ von Kant übersehene Druckfehler.

Kant übersah in der Monatsschr. S. 338 Z. 6 v. ob. den Druckfehler: „seine“ für: ihre, den er vielleicht selbst durch einen Schreibfehler veranlaßt hatte. Die betreffende Stelle lautet: „Da dieses“ [d. h. daß das moralische Gefühl als Achtung für das moralische Gesetz Triebfeder der Willkür ist] „nun lediglich dadurch möglich wird, daß die freie Willkür es“ [das moralische Gefühl] „in seine Maxime aufnimmt“; (1 Orig. Ausg. S. 16 u. 17. 2 Orig. Ausg. S. 18. — R. X, 29 unt. — H. VI, 1839, S. 186 u. 187; — 1868, S. 121 unt.). Hier muß statt: „seine Maxime“ stehen: ihre Maxime.

Es kann Befremden erregen, daß Kant solle gesagt haben, die freie Willkür nehme das moralische Gefühl in ihre Maxime auf. Aber die Auseinandersetzung über „die Anlage für die Persönlichkeit“ unter No. 3. im Abschnitt I des ersten Stückes der „Religionslehre“ läßt ihrem Wortlaut und ihrer grammatischen

Construction nach an der betreffenden Stelle keine andere, als jene befremdende Auslegung zu, wie denn diese ganze Auseinandersetzung überhaupt hinsichtlich der Begriffsbestimmung, die sie liefert, in so fern bedenklich ist, als auf Grund der letzteren leicht über die Achtung vor dem moralischen Gesetz als die Triebfeder der Willkür eine Ansicht aufkommen dürfte, welche Kant durchaus verpönt hat. Sie lautet:

„Die Anlage für die Persönlichkeit ist die Empfänglichkeit der Achtung für das moralische Gesetz, als einer für sich hinreichenden Triebfeder der Willkür“. Hier ist „einer Triebfeder“ grammatisch auf: „Der Achtung“ zu beziehen, nicht auf: „Das moralische Gesetz“, so daß die Achtung für das moralische Gesetz, nicht das moralische Gesetz für sich hinreichende Triebfeder der Willkür wäre. Aber diese Beziehung giebt einen schiefen Sinn, da sie keineswegs den hier allein richtigen Gedanken ausdrückt, daß die Achtung vor dem moralischen Gesetz erst subjectiv für sich hinreichende Triebfeder der Willkür ist, wenn und indem einzig die Vorstellung von dem moralischen Gesetz objectiv unmittelbar die Willkür bestimmt, und zwar mindestens zur Anerkennung der Verbindlichkeit bestimmt, es um seiner selbst willen zu befolgen. Auch ist der Terminus: „Empfänglichkeit der Achtung für das moralische Gesetz“, d. h. Fähigkeit, die Achtung für das moralische Gesetz zu empfangen, der Mißdeutung unterworfen, daß Achtung für das moralische Gesetz ein durch Einfluß empfangenes, nicht durch einen Vernunftbegriff selbstgewirktes Gefühl sei.

„Die Empfänglichkeit der bloßen Achtung für das moralische Gesetz in uns wäre das moralische Gefühl, welches für sich noch nicht einen Zweck der Naturanlage ausmacht, sondern nur sofern es Triebfeder der Willkür ist.“ Einen Zweck der Naturanlage? Welcher Naturanlage? Doch der Naturanlage für die Persönlichkeit? Also bestände die Naturanlage für die Persönlichkeit aus zwei Stücken? einerseits aus der Empfänglichkeit der bloßen Achtung für das moralische Gesetz oder dem moralischen Gefühl? und andererseits aus einem inneren Grunde

zur Annahme des moralischen Gefühls als einer für sich hinreichenden Triebfeder der Willkür? Das nun wohl nicht, obschon die bloße Achtung vor dem moralischen Gesetz zur Persönlichkeit gehört. Sondern die Naturanlage für die Persönlichkeit soll wohl nur darin bestehen, daß die Achtung vor dem moralischen Gesetz als für sich hinreichende Triebfeder der Willkür könne wirksam werden. Indeß dürfte auch hiernach immer noch die Meinung Statt haben, daß es außer der Anlage zu pathologischen Gefühlen auch eine Anlage zu einer besonderen Art von Gefühl, einem praktischen oder moralischen Gefühl gäbe, welches der Bestimmung durch das moralische Gesetz vorhergehe und ihr zu Grunde liege. Denn es dürfte scheinen, daß hier eine Empfänglichkeit oder wohl gar ein besonderer Sinn für die Achtung vor dem moralischen Gesetz in der menschlichen Natur angelegt gedacht sei, welcher als Empfänglichkeit bloßer Achtung für das moralische Gesetz den Zweck der Anlage für die Persönlichkeit noch nicht, sondern ihn erst alsdann erfülle, wenn aus der Empfänglichkeit für bloße Achtung vor dem moralischen Gesetz oder vielmehr aus der bloßen Achtung vor dem moralischen Gesetz eine Triebfeder der Willkür zur Beachtung, zur Befolgung des moralischen Gesetzes geworden sei. Es könnte dann also in dem Menschen die bloße Achtung vor dem moralischen Gesetz, das moralische Gefühl für sich vorhanden sein, ehe die Bestimmung der Willkür durch das moralische Gesetz erfolgt wäre, indem zuerst die bloße Achtung vor dem moralischen Gesetz gegeben sei, alsdann die bloße Achtung vor dem moralischen Gesetz für die Willkür, sich nach dem moralischen Gesetz zu bestimmen, Triebfeder werde, und zuletzt unter dem Einfluß dieser bestimmenden Triebfeder die wirkliche Bestimmung der Willkür durch das moralische Gesetz erfolge. Diese Meinung würde aber verkehrt sein, ob sie gleich durch den Anfang des folgenden Passus kann bestätigt scheinen.

„Da dieses nun lediglich dadurch möglich wird, daß die „freie Willkühr es in“ ihre [statt des falschen: „seine“] „Maxime

„aufnimmt; so ist Beschaffenheit einer solchen Willkür der gute
 „Charakter; welcher, wie überhaupt jeder Charakter der freien
 „Willkür, etwas ist, das nur erworben werden kann, zu dessen
 „Möglichkeit aber dennoch eine Anlage in unserer Natur vor-
 „handen sein muß, worauf schlechterdings nichts Böses gepropft
 „werden kann.“ Was ist das „dieses“, dessen Möglichkeit zu-
 nächst hier soll begründet werden? Ohne Zweifel: daß das
 moralische Gefühl Triebfeder der Willkür ist. Es wird gesagt:
 daß das moralische Gefühl Triebfeder der Willkür ist, — „dieses
 wird lediglich dadurch möglich, daß die freie Willkür es,“
 d. h. das moralische Gefühl, „in ihre Maxime aufnimmt.“ Nun
 ist das moralische Gefühl so eben als „Empfänglichkeit der bloßen
 Achtung für das moralische Gesetz in uns“ bestimmt worden.
 Aber die Aufnahme dieser Empfänglichkeit in die Maxime
 der freien Willkür kann hier nicht gefordert sein — denn das
 würde, wenn einen Sinn überhaupt, mindestens nicht den hier-
 her gehörigen liefern — sondern es wird gefordert, daß die
 freie Willkür in ihre Maxime aufnimmt die bloße Achtung für
 das moralische Gesetz. Also die Achtung für das moralische
 Gesetz vorhanden vor der Aufnahme des moralischen Gesetzes
 in die Maxime der freien Willkür? vor der unmittelbaren, d. h.
 ohne Vermittelung eines Gefühls eintretenden Bestimmung der
 freien Willkür durch die alleinige Vorstellung des moralischen
 Gesetzes? Die Beschaffenheit einer freien Willkür, welche die
 bloße Achtung für das moralische Gesetz in ihre Maxime auf-
 nimmt, mag freilich der gute Character heißen, obschon er ge-
 nauer bezeichnet wird als die praktisch-consequente Denkungs-
 art der Willkür in der Aufstellung und Befolgung zu allge-
 meiner Gesetzgebung qualificirter Maximen allein solcher Gesetz-
 gebung halber. Aber es fragt sich, ob der gute Character da-
 durch gut ist, daß die Willkür eine in dem Gemüthe rege
 werdende Achtung für das moralische Gesetz in ihre Maxime
 aufnimmt, oder dadurch, daß sie durch Aufnahme des moralischen
 Gesetzes in ihre Maxime ein Regewerden der Achtung für das
 moralische Gesetz im Gemüthe bewirkt. Es ist unzweifelhaft,

daß der gute Character, wie jeder Character der freien Willkür, nur kann erworben werden, und daß, wie sehr auch diese Erwerbung freie That ist, dennoch zur Möglichkeit derselben eine Anlage in unserer Natur muß vorhanden sein, auf die schlechterdings nichts Böses kann gepropft werden. Aber diese Anlage ist die moralische Anlage überhaupt, welche an dem intelligiblen Character ihr Substrat hat, nicht, wie das moralische Gefühl, an der Sinnlichkeit, in welcher das letztere entsteht, wann immer die freie Willkür aus dem intelligiblen Character ihre allgemein gesetzliche Bestimmung erhält. Sollte Kant dieses Verhältniß hier ganz außer Acht gelassen haben? Das wohl nun nicht, wie der Schluß der Auseinandersetzung beweist:

„Die Idee des moralischen Gesetzes allein, mit der davon „unzertrennlichen Achtung, kann man nicht füglich eine Anlage „für die Persönlichkeit nennen; sie ist die Persönlichkeit „selbst (die Idee der Menschheit ganz intellektuell betrachtet). „Aber, daß wir diese Achtung zur Triebfeder in unsere Maximen „aufnehmen, der subjektive Grund hiezu scheint ein Zusatz zur „Persönlichkeit zu sein, und daher den Namen einer Anlage zum „Behuf derselben zu verdienen.“

Also ist zu unterscheiden zwischen der Persönlichkeit oder der Idee der Menschheit ganz intellectuell betrachtet und der wirklichen Person oder dem einzelnen Menschen, in dessen empirischem Verhalten die Persönlichkeit, die Idee der Menschheit wirksam wird. Von der Persönlichkeit vorzugsweise handelt die „Grundleg.“ zur Metaph. der Sitt.“ und die „Krit. der prakt. Vern.“, vorzüglich von der Person aber die „Religionslehre“. Was von der Persönlichkeit gilt, bleibt giltig von der Person, nämlich daß für die moralische Bestimmung der menschlichen Willkür wie der jedes erschaffenen vernünftigen Wesens das moralische Gesetz als der objective Bestimmungsgrund ganz allein zugleich der subjectiv hinreichende Bestimmungsgrund sein müsse, und daß die Achtung für das Gesetz nicht Triebfeder zur Sittlichkeit, sondern die Sittlichkeit selbst ist, subjectiv als Triebfeder betrachtet, indem die reine praktische Vernunft da-

durch, daß sie der Selbstliebe, sofern diese im Gegensatze zu ihr steht, alle Ansprüche abschlägt, dem Gesetze, das dann allein Einfluß hat, Ansehen verschafft. Dieses Gefühl der Achtung vor dem moralischen Gesetz oder das moralische Gefühl ist und bleibt lediglich durch Vernunft bewirkt. Es ist nur möglich einerseits durch das sinnliche Gefühl als Bedingung jedes Gefühls überhaupt, mithin auch des Gefühls der Achtung, andererseits durch die moralische Anlage in uns, welche wie ein Zusatz zur Persönlichkeit erscheint und zunächst darin besteht, daß in dem sinnlichen Gefühl das moralische Gefühl nicht pathologisch, sondern praktisch kann gewirkt werden, sodann darin, daß der übersinnliche Mensch in uns, d. h. die Persönlichkeit, über den sinnlichen Menschen, d. h. die continuirlich durch mannigfache Neigungen afficirte Person, Ueberlegenheit erlangen kann, oder daß wir dem moralischen Gesetz mit dem Opfer aller Befriedigung der ihm widerstreitenden Neigungen gehorchen können. Da aber die Achtung vor dem moralischen Gesetz der wirklichen Befolgung desselben förderlich, und da das Handeln des empirischen Menschen in der That moralisch ist, wenn es aus bloßer Achtung vor dem moralischen Gesetz geschieht, so kann allerdings die Moralität des empirischen Menschen als Befolgung des moralischen Gesetzes aus bloßer Achtung vor demselben bestimmt und dann allenfalls auch gesagt werden, daß der Mensch, um moralisch zu sein, die Achtung vor dem moralischen Gesetz oder das moralische Gesetz in seine Maxime aufzunehmen habe. Indessen bleibt dieser Ausdruck befremdend und irreleitend, — befremdend, weil die Aufnahme eines Gefühls in eine Maxime kaum recht vorzustellen, irreleitend, weil dabei die Auffassung des moralischen Gefühls als eines ursprünglichen kaum recht zu vermeiden ist.

Hartenstein's Berichtigungen und Veränderungen im ersten Stück.

1) In der Monatsschr. S. 346 unt. steht: „Er“ [der Mensch] „ist sich des moralischen Gesetzes bewußt, und hat doch die

(gelegentliche) Abweichung von demselben in seine Maximen aufgenommen.“ In der ersten Aufl. der „Religionslehre“ S. 24 und der zweiten S. 26 steht in der Parenthese: „gelegentliche“. Dies ist Druckfehler, den Hartenstein in seinen beiden Ausgaben S. 192 und S. 126 nicht, Rosenkranz aber in der seinigen S. 35 verbessert hat.

2) In der Monatsschr. S. 365 ist gedruckt: „Anstatt nun diesem Gesetze — — — geradezu zu folgen“, und so hat Kant wohl ohne Zweifel geschrieben; dagegen ist das „gerade zu folgen“ der ersten Orig. Ausg. S. 41 und der zweiten S. 44, welches Rosenkranz S. 47 und Hartenstein S. 203 und S. 136 beibehalten haben, für Druckfehler anzusehen.

3) Die zwei von Hartenstein nach der ersten Orig. Ausg. (S. 47 Anm. Z. 4 v. ob. und ebendasselbst Z. 11 v. unt.) verbesserten Druckfehler der zweiten (S. 50 Anm. Z. 6 v. ob. und S. 51 Anm. Z. 6 v. ob.) „auch beide“ für das richtige: „und beide“ (S. 139 Anm. Z. 10 v. unt. — in der Ausg. v. 1839 ebenfalls schon „und beide“ —), und „Wohlgefallens“ für das richtige: „Wohlwollens“ (S. 140 Anm. Z. 4 v. ob. — die Ausgabe v. 1839 hat noch „Wohlgefallens“ S. 208 Anm. Z. 4 v. ob. —), welche bei Rosenkranz (S. 52 Anm. Z. 5 v. ob. und ebendasselbst Z. 20 v. ob. u. auch v. unt.) unverbessert wiederkehren, erweisen sich als Druckfehler auch nach der Monatsschr. S. 371 Anm. Z. 3 v. unt., wo das richtige: „und beide“, und S. 372 Anm. Z. 18 v. unt., wo das richtige: „Wohlwollens“ vorhanden ist.

4) Außerdem hat Hartenstein in seiner Kant-Ausgabe v. 1868 — nicht in der v. 1839 — an drei „in beiden Ausgaben“ der Religionsl. „gleichlautenden Stellen“ des ersten Stückes „eine kleine Veränderung nöthig“ gefunden: „115, 18 o. Naturursachen statt Natursachen; 120, 6 u. (Anm.) welches sich selbst und zwar als höchste Triebfeder statt welches sich als selbst und zwar höchste Triebfeder; 134, 6 o. nicht von statt nicht als von“; (Vorrede, S. V.). Von diesen drei Veränderungen ist die erste richtig, die dritte möglicherweise richtig, dagegen die zweite unrichtig und eine Verschlechterung des Textes. Die erste ist bereits von Rosenkranz

in seiner Kant-Ausgabe gemacht (R. X, 22 Z. 4 v. ob.), und sie stimmt mit der betreffenden Textesstelle in der „Monatsschr.“ (S. 327, Z. 4 v. unt.) überein, wo, wie es sich gehört, „Naturursachen“ steht. — Die dritte ist allein von Hartenstein gemacht; auch in der „Monatsschr.“ heißt es: „so wird die Bestimmung der Willkür zu ihrer“ [der Wirkung] „Hervorbringung nicht als mit ihrem Bestimmungsgrunde in der Zeit, sondern nur in der Vernunftvorstellung verbunden gedacht, und kann nicht als von irgend einem vorhergehenden Zustande abgeleitet werden“ (S. 360.); hier ist entweder das letzte „als“ zu streichen, oder hinter: „Zustände“ ein Wort wie „herrührend“ einzusetzen. — Dagegen muß die Stelle, welcher die zweite Veränderung gilt, so bleiben, wie sie schon in der „Monatsschr.“ steht: „ohne auch nur die Möglichkeit von so etwas, als das moralische schlechthin gebietende Gesetz ist, welches sich als selbst, und zwar höchste, Triebfeder ankündigt, zu ahnen“ (S. 335 Anm.). Hier deutet auch die Interpunction, welche bereits in der ersten Orig. Ausgabe der „Religionslehre“ (S. 14 Anm. Z. 8 v. unt. — R. X, 28 Anm. Z. 7 v. unt.) einer weniger sinnentsprechenden gewichen ist, den richtigen Gedanken an, statt dessen Hartenstein durch seine Veränderung, die er in seiner Ausgabe von 1839 nur erst unter dem Text als fragwürdige Conjectur aufstellte, einen dem Zusammenhange nicht völlig homogenen Gedanken hineinbrachte. Denn Kant wollte hier nicht sagen, das moralische Gesetz kündige sich selbst an, nicht sagen, daß „es sich für sich selbst uns aufdringt“ (R. VIII, 142), sondern er wollte sagen, das moralische Gesetz kündige „sich als selbst Triebfeder“ an, d. h. kündige an, selbst sei es Triebfeder, und es kündige sich nicht bloß als eine Triebfeder neben anderen an, die ihm gleichwerthig seien, sondern als „höchste Triebfeder“, d. h. daß es nicht unter der Bedingung gleichzeitiger Befriedigung der Neigungen, sondern umgekehrt als oberste Bedingung der Befriedigung der Neigungen in die Maximen der Willkür Aufnahme finden, mithin als alleinige Triebfeder der letzteren wirken solle.

Kant's Correcturen im zweiten Stück.

In dem Manuscript zum zweiten Stück ist nur Eine Seite vorhanden, welche keine eigenhändige Aenderung Kant's aufweist. Alle übrigen enthalten Verbesserungen von seiner eigenen Hand, unter denen einige freilich nur unbedeutend sind. Die letzte derselben, eine Hinzufügung von einundzwanzig Worten, mit der das Manuscript des zweiten Stückes schließt, ist die wichtigste, weil sie die authentische Berichtigung eines Druckfehlers ermöglicht, der sich an jener Stelle durch die genannten fünf Ausgaben der „Religionslehre“ hindurchzieht. Zum Zweck leichter Orientirung über die Stellen, an denen die Correcturen im Manuscripte stehen, notire ich diese mit Angabe der bezüglichen Seiten- und Reihenzahlen in der ersten Original-Ausgabe, so wie der Rosenkranz'schen und der zweiten Hartenstein'schen.

Kant änderte:

1) „Natürliche Neigungen sind an sich selbst gut, und es ist nicht allein vergeblich“ etc. in [am Rande]: „Natürliche Neigungen sind, an sich selbst betrachtet, gut, d. i. unverwerflich und es ist nicht allein vergeblich“ etc. ohne Komma vor „und“ (1. O. A. S. 63, Z. 1 u. 2 v. ob. — R. X, 67, Z. 1 u. 2 v. ob. — H. VI, 152, Z. 3 u. 4 v. ob.).

2) „Die Neigungen sind eigentlich nur Gegner der Grundsätze überhaupt“ in: „die Neigungen sind nur Gegner der Grundsätze überhaupt“ (1. O. A. S. 63 Anm. Z. 15 v. unt. — R. S. 66 Anm. Z. 11 v. unt. — H. S. 152 Anm. Z. 10 v. unt.). Das „eigentlich“ ward hier gestrichen, weil es schon zweimal in dem vorhergehenden Satze vorkommt, wo der Sinn es dringender erheischt.

3) Die bloße, eine Zeile endigende und mit Bindestrichen versehene Vorsilbe „be-“, zu welcher der Abschreiber das dazu gehörige Verbum in der folgenden Zeile zu setzen vergessen hatte, in: „bestehen“, wovon die beiden letzten Silben an den Rand geschrieben wurden (O. A. S. 63 Anm. Z. 6 v. unt. — R. S. 66 Z. 5 u. 4 v. unt. — H. S. 152 Z. 5 u. 4 v. unt.).

4) „Erkenntniß“ in: „Erkenntnis,“ — in dem Satze: „um unser Erkenntniß über die Sinnenwelt hinaus zu erweitern“; diese Correctur ist beim Druck ebenso unbeachtet geblieben, als das handschriftliche „unser“, wofür „unsere“ eintrat (O. A. S. 66 Z. 4 v. ob. — R. S. 68 Z. 11 v. ob. — H. S. 153 Z. 3 des Haupttextes v. unt.).

5) Den Schluß der Einleitung des ersten Stückes durch den Zusatz im Text: „Wir wollen diese ganze Betrachtung in zwey Abschnitte eintheilen“ (1 O. A. S. 66. — R. S. 68. — H. S. 154.).

6) „In dem practischen Glauben“ in [im Text]: „Im practischen Glauben“ (O. A. S. 69 Z. 2 v. unt. — R. S. 71 Z. 7 v. ob. — H. S. 156 Z. 9 v. unt.).

7) „welche“ [Idee der Menschheit in ihrer moralischen Vollkommenheit] „auch allein allenfalls die Wunder, als solche, die vom guten Prinzip herkommen möchten, bewähren, nicht von diesen ihre Bewährung entleihen kann“ in: „bewähren, aber nicht von diesen ihre Bewährung entleihen kann“; hier ward „aber“ im Text übergeschrieben, alles andere unverändert gelassen, im Druck jedoch das Komma hinter „Wunder“ eliminirt, und das „z“ von „Princip“ in c verwandelt“ (1 O. A. S. 72 Z 1 v. ob. — R. S. 72 Z. 14 v. unt. — H. S. 157 Z. 2 v. unt.).

8) „in uns, obwohl natürlichen Menschen, selbst“ in [im Text]: „in uns (obwohl natürlichen Menschen) selbst“, wobei das Komma hinter: „uns“ außerhalb, und das Komma hinter „Menschen“ innerhalb der Parenthese aus Versehen von Kant stehen gelassen ward, der selbst die Parenthese gesetzt hat, wie sich daraus ergibt, daß die Dinte, mit der er sie verzeichnete, der von ihm bei den anderen Verbesserungen gebrauchten gleichfarbig und der von dem Abschreiber gebrauchten ungleichfarbig ist (1 O. A. S. 73 Z. 15 v. unt. — R. 73 Z. 13 v. unt. — H. S. 158 Z. 10 v. unt.).

[Der Abschreiber kannte Griechische Schrift; denn er hat *κατ' ἀληθειαν* in regelrechten Griechischen Schriftzügen zu Papier gebracht, übrigens zuerst *καθ* geschrieben, dies aber ausgestrichen

und dann richtig *κατ'* gesetzt. O. A. S. 75 Anm. Z. 7 v. ob. — R. 175 Anm. Z. 2. v. ob. — H. S. 159 Anm. Z. 5 v. ob.]

9) „Ich kann nämlich nicht sagen: so wie ich mir die Ursache einer Pflanze (oder jedes organischen Geschöpfs und überhaupt der zweckvollen Welt) nicht anders faßlich machen kann, als nach der Analogie der Ursache mit einer Uhr, nämlich dadurch, daß ich ihr Verstand beylege: so muß auch die Ursache selbst (der Pflanze, der Welt überhaupt) Verstand haben; d. i. ihr Verstand beyzulegen ist nicht blos eine Bedingung meiner Faßlichkeit, sondern der Möglichkeit einer solchen Ursache selbst“ in: hinter „Analogie“ nach Streichung der drei Worte: „der Ursache mit“ und Tilgung des „r“ an dem Worte „einer“ im Text neben einem geraden Strich, welcher einem hinter „Analogie“ gezogenen entspricht, „eines Künstlers in Beziehung auf sein Werk,“ so daß die beiden folgenden Worte „eine Uhr,“ welche die 1 O. A. in einer Parenthese bringt, im Manuscript blos zwischen Kommaten stehen, und die geänderte Stelle also lautet: „nach der Analogie eines Künstlers in Beziehung auf sein Werk, eine Uhr,“ sodann am Ende des Satzes hinter „sondern der Möglichkeit“ nach Streichung der beiden Worte „einer solchen“ im Text wieder mit denselben Zeichen am Rande die beiden Worte „zu seyn“, welche hinter „Ursache“ sollten eingeschoben werden, so daß der Schluß lautet: „sondern der Möglichkeit Ursache zu seyn selbst“ (1 O. A. S. 76 Anm. Z. 12, 11, 7 v. unt. — R. S. 75 Anm. Z. 6, 5, 2, 1 v. unt. — H. S. 160 Anm. Z. 8, 5 v. unt.). Wahrscheinlich lag hier ein Versehen des Abschreibers vor. Es wäre seltsam, wenn Kant den Satz so niedergeschrieben hätte, wie er im Manuscript stand.

10) „so, daß wir das Gute (in der Erscheinung) in uns jederzeit als unzulänglich“ in: [hinter „(in der Erscheinung)“ wieder mit einander entsprechenden Strichen im Text und am Rande] „d. i. der That nach“ mit Beibehaltung der Parenthese und ohne jedes Komma, — wovon man bei der Drucklegung in nicht unpassender Weise abwich (1 O. A. S. 79 Z. 7 v. ob. — R. 77 Z. 9 u. 8 v. unt. — H. S. 161 Z. 1 v. unt. u. S. 162 Z. 1 v. ob.).

11) „unabsichtige“, das vielleicht in der Original-Schrift wirklich gestanden hatte, in [am Rande] unabsehbliche“ (1 Or. A. S. 82 Z 9 v. unt. — R. 80 Z. 6 u. 7 v. ob. — H. S. 163. Z. 2 v. unt.).

12) den Schreibe- oder Lesefehler „Repartition“ in „Reparation“ durch Streichung des ersten „ti“ im Worte des Textes und Ersetzung dieser Silbe durch „a“ am Rande (1 Or. A. S. 84 Anm. Z. 5 v. ob. — R. S. 81 Anm. Z. 7 v. ob. — H. S. 164 Anm. Z. 10 v. unt.).

13) „Laut in: „Ton“ durch Streichung jenes Wortes im Text und Ersetzung desselben durch das letztere am Rande in der Verbindung: „da dann die Vorwürfe“ u. s. w. den triumphierenden Ton: Ende gut alles gut“ [ohne Kommata] „gar sehr dämpfen möchten“ (1 Or. A. S. 85 Anm. Z. 2 v. unt. — R. S. 81 Anm. Z. 14 v. ob. — H. S. 165 Anm. Z. 10 v. unt.).

14) „wie“ in: „so“ [am Rande] „wie“ vor „allgemeine Grundsätze Vergleichungsweise“ [mit großem Anfangsbuchstaben] „gegen einzelne Uebertretungen“; diese Correctur blieb bei der Drucklegung unberücksichtigt, aber nicht die Klammer vor: „so“, die an den Rand, auch nicht die hinter: „Uebertretungen“, die in den Text gesetzt ward an Stelle der darin befindlichen Kommata (1 Or. A. S. 89 Z. 5 v. ob. — R. S. 84 Z. 16 v. unt. — H. S. 167 Z. 14 v. unt.).

15) Vor „der Ankläger in uns eher noch auf ein Verdammungsurtheil antragen würde“ am Rande; „so, daß“, welches der Abschreiber wahrscheinlich übersehen hatte; bei der Drucklegung wurde das überflüssige Komma zwischen „so“ und „daß“ fortgelassen (1 Or. A. S. 99 Z. 3 v. ob. — R. 88 Z. 11 v. unt. — H. S. 170 Z. 1 v. unt.).

In dem Satze, zu dem die eben angeführten Worte gehören, ist der Schreibfehler „derselben“ übersehen, welcher in der Or. A. als Druckfehler erscheint (S. 94 Z. 3 v. unt.); an Stelle des letzteren trat schon in der 2 Or. A. das richtige „desselben“, — „im Besitze desselben“ d. h. des göttlichen Wohlgefallens oder eigentlich „ein Gott wohlgefälliger Mensch zu seyn“ (S. 101 Z. 6 v. ob.).

16) Der unmittelbar darauf folgende Satz lautete im Manuscript ursprünglich: „Es ist also immer nur ein Urtheilsspruch aus Gnade, obgleich der Ewigen Gerechtigkeit völlig gemäß, wenn wir, um jenes Guten im Glauben willen, aller Verantwortung ent schlagen werden sollen“. Kant strich „sollen“ am Ende desselben und fügte hinter „obgleich“, mit entsprechenden Zeichen im Text und am Rande die Parenthese hinzu: „(als auf Genugthuung gegründet, die für uns nur in der Idee (der vermeynten gebesserten Gesinnung) liegt, die aber Gott allein kennt). Mit dieser Einfügung ist der Satz auch in der 1 Or. A. gedruckt, nur daß hier vor „die aber Gott allein kennt)“ noch ein Parenthese-Zeichen gesetzt ward (S. 95 Z. 5—11 v. ob.). In der zweiten Or. A. wurden aber die Parenthese-Zeichen in der Parenthese und auch „vermeynten“ vor „gebesserten Gesinnung“ getilgt (S. 101 Z. 11—5 v. unt.). Hartenstein hat an der betreffenden Stelle unter dem Text die Lesart der 1 Ausg.: „der vermeinten gebesserten Gesinnung“ angegeben, aber wohl nicht in der Absicht, sie als statthaft zu bezeichnen (S. 171.). Denn die Genugthuung liegt nicht in einer vermeinten, sondern in einer wirklich gebesserten Gesinnung, welche wirklich gebesserte Gesinnung aber „nur“ eine Idee ist, deren objective Realität in sofern zweifelhaft bleibt, als wir höchstens nur annehmen dürfen, daß unsere mit einem einzigen Entschluß durch innere Revolution vollkommen umgewandelte Gesinnung, welche unsere Thaten wirklich zu bessern anhebt, in ihrer Selbstbewahrung durch die That bei continuirlichem, aber unendlichem Fortschritt sich einer wirklich vollkommenen Besserung annähern werde.

An den eben citirten, in der 1 Or. A. S. 95, in der 2 Or. A. S. 101 die Deduction der Idee von einer Rechtfertigung des Menschen vor Gott endigenden Satz war im Manuscript zum Schlusse noch der folgende geknüpft: „Die Möglichkeit hievon im Allgemeinen liegt darinn, daß ein Mensch oft dasjenige aus seinem Rechte nicht fordern kann, was ihm doch von Rechtswegen überhaupt sonst wohl erwiesen werden muß: z. B. daß dem Belagerer im Kriege der die Capitulation gebrochen, wenn

er nachher gegen denselben Widersacher wiederum der Belagerte wird sie doch gehalten werden müße: obzwar dieser selbst darauf nicht rechtmäßigen Anspruch machen kann, vielmehr wenn es geschieht, es für Gnade aufnehmen müßte“ [Orthographie und Interpunction ist genau wiedergegeben]. Diesen Satz delirte Kant wohl deshalb, weil das vom Verhältniß zwischen Belagerer und Belagertem hergenommene Beispiel für das Verhältniß zwischen Gott und Mensch nicht nur verkleinerlich, sondern in keiner Weise zutreffend ist.

Kant änderte ferner:

17) „der herbeygerufenen Selbsterkenntniß“ [sic] in „der herbeygerufenen empirischen Selbsterkenntniß“, indem er „empirischen“ an den Rand schrieb. (1 Or. A. S. 97 Z. 15 u. 14 v. unt. — R. S. 90 Z. 15 v. ob. — H. S. 172 Z. 15 v. ob.)

18) „sondern er soll“ in: „sondern umgekehrt, er soll“, — das einzufügende Wort und Komma wiederum an den Rand setzend (1 Or. A. S. 97 Z. 5 v. unt. — R. 90 Z. 14 u. 13 v. unt. — H. S. 172 Z. 17 v. unt.).

19) „die eines äußeren Zwanges fähig sind“ in: „die insgesamt eines äußeren Zwanges fähig sind“, — „insgesamt“ wiederum am Rande.

Der Satz, in dem sich diese Aenderung findet, enthält einen Constructionsfehler und hat im Druck eine Verbesserung empfangen, von der das Manuscript nichts aufweist. Im Manuscript lautet er: „da aber die Gemüther der Unterthanen in derselben“ [der jüdischen Theokratie] „für keine andere Triebfedern, als die Güter dieser Welt, gestimmt blieben, und sie also auch nicht anders als durch Belohnungen und Strafen in diesem Leben regiert seyn wollten, dafür aber auch keiner andern Gesetze als solcher, welche theils lästige Ceremonien und Gebräuche auferlegten, theils zwar sittlicher aber nur solcher, die insgesamt eines äußern Zwanges fähig sind, (also nur bürgerliche waren), wobey das Innere der moralischen Gesinnung gar nicht in Betrachtung kam, fähig waren, so that diese Anordnung dem Reiche der Finsterniß keinen wesentlichen

Abbruch u. s. w. Der Satz hätte von „dafür“ an regelrecht so fortgeführt werden sollen: „dafür aber auch keiner andern Gesetze als theils solcher, welche lästige Ceremonien und Gebräuche auferlegten, theils zwar sittlicher aber nur solcher, die insgesamt eines äußeren Zwanges fähig sind, (also nur bürgerliche waren), wobey das Innere der moralischen Gesinnung gar nicht in Betrachtung kam, fähig waren, so that diese Anordnung“ u. s. w. Im Druck ist die Beseitigung des Constructionsfehlers mit Vermeidung der Wiederkehr von „fähig“ und Verminderung der Einschreibungen in dem Satze so geschehen, daß der Genitivus „zwar sittlicher, aber nur solcher“ in den Nominativus umgesetzt, und dieser mit den in Parenthese stehenden Worten verbunden, sodann der Relativsatz „die insgesamt eines äußern Zwanges fähig sind“, mit willkürlicher Uebergang des von Kant nachgetragenen „insgesamt“ in den anderen verwandelt ward „wobey ein äußerer Zwang statt fand“, dessen Sinn nicht genau dem des ersteren entspricht; denn die sittlichen Gesetze, von denen die Rede ist, waren nicht der Art, daß bei ihnen nothwendig und immer äußerer Zwang wirklich Statt fand, sondern nur der Art, daß bei ihnen allen äußerer Zwang unter Umständen Statt finden konnte. Wer aber hat die Aenderung gemacht? Der Corrector? nach eigenem Ermessen? oder auf Befragen Kant's? Gegen das letztere spricht die so eben hervorgehobene Ungenauigkeit, für dasselbe, oder wenigstens für Kant's Billigung der vielleicht ohne sein Befragen ausgeführten Aenderung die wortgetreue Aufnahme des geänderten Satzes aus der ersten Auflage in die zweite (1 Orig. A. S. 101. — 2 Orig. A. S. 108. — R. S. 93. — H. S. 175.).

20) „der Knechtschaft eines Erdensohns“ in [am Rande]: „bloßen“ vor „Erdensohns“ mit Uebersehen des falschen „der“, wofür schon die erste Ausgabe richtig „die“ hat (1 Or. A. S. 103, Z. 2 v. unt. — R. S. 96 Z. 11 v. unt. — H. S. 178 Z. 10 v. ob. —)

21) „allem absterben wollen, was“ in [im Text]: „allem dem“ u. s. w. (1 Or. A. S. 104 Z. 12 v. unt. — R. S. 97 Z. 7 v. ob. — H. S. 178 Z. 16 v. unt.).

22) „und sammelt sich unter diesen „„ein Volk zum Eigenthum““ unter seiner Herrschaft, indessen er die, so die moralische Knechtschaft vorziehen, der Ihrigen überläßt“ in: Komma hinter „Eigenthum“, dann senkrechten Strich zum Hinweis auf das hier Einzufügende und neben einem ebenfalls senkrechten Strich am Rande Stehende: „das fleißig wäre in guten Werken,“ welches aber im Druck vor, nicht hinter „zum Eigenthum“ gesetzt ward, ferner „und“ im Text übergeschrieben vor „unter“ so wie „r“ an „seiner“ im Text gestrichen, endlich „daß“ hinter „indessen“ im Text übergeschrieben. (1 Or. A. S. 104 Ende d. 1 Absch. — R. S. 97 Ende d. 1 Absch. — H. 178 Ende d. 1 Absch.).

23) „Wenn eine moralische Religion (die nicht in Satzungen und Observanzen, sondern in der der Herzensgesinnung zu der Beobachtung aller auch natürlichen Menschenpflichten, als göttlicher Gebote, zu setzen ist) gegründet werden soll, so müssen alle Wunder, die die Geschichte mit ihrer Einführung verknüpft, den Glauben an solche Wunder endlich entbehrlich machen“; hier ist „der“ vor „Beobachtung“, „auch natürlichen“ vor „Menschenpflichten“, „solche“ vor „Wunder“ im Text gestrichen, und „überhaupt“ als hinter „Wunder“ und „selbst“ als hinter „endlich“ einzufügen an den Rand gesetzt. Möglicherweise hatte Kant das „der“ vor „der Herzensgesinnung“, welches im Manuscript, aber nicht gedruckt steht, wirklich geschrieben, indem ihm „Religion der Herzensgesinnung zu Beobachtung aller Menschenpflichten“ im Sinne lag; denn die moralische Religion ist nicht diese Herzensgesinnung allein, sondern sie ist diese Herzensgesinnung in Verbindung mit dem Gottesbewußtsein, welches zu ihr hinzukommen muß, damit sie Religion sei. Lag ihm dies aber im Sinne, so hätte er auch vor „nicht in Satzungen und Observanzen“ schreiben sollen: nicht in der der Befolgung von Satzungen und Observanzen. (1. Or. A. S. 107 Anfang der allgemeinen Anmerkung. — R. S. 99. — H. S. 180.).

24) „wenn sie durch Wunder beglaubigt werden“ in: „noch dazu“ [am Rande] vor „Wunder“ (1 Or. A. S. Z. 13 u. 12 v. unt. R. S. 99 Z. 10 u. 11 v. ob. — H. 13 v. ob.).

25) „ja sogar, daß die Geschichte, welche die Erzählung aller jener Wunder beglaubigen soll, selbst auch ein Wunder sey“ in: „(übernatürliche Offenbarung)“ [am Rande] hinter „ein Wunder“ (1 Or. A. S. 108 Z. 11 v. unt. — R. S. 100 Z. 5 v. ob. — H. S. 181 Z. 3 v. ob.).

26) „daß vernünftige Menschen den Glauben an dieselbe“ [Wunder] — — — niemals wollen practisch werden lassen;“ in: „aufkommen“ [am Rande] statt des im Text gestrichenen „werden“ (1 Or. A. S. 109 Z. 4 v. ob. — R. 100 Z. 7 v. unt. — H. S. 181 Z. 7 v. unt.).

27) „daß vor Alters Wunder geschehen wären“; — „zwar“ hinter „vor Alters“ [am Rande] (1. Or. A. S. 109 Z. 2 v. unt. — In d. 2. Or. A. S. 118 Z. 2 v. unt. fehlt dies „zwar“, daher auch bei R. S. 100 Z. 2 v. unt.; — und bei H. S. 181 Z. 2 v. unt.).

28) „Es war also nur Maxime der Vernunft sie jetzt nicht einzuräumen, nicht objektive Einsicht“; — „und zu erlauben“ [am Rande] hinter „einzuräumen“, weiter „es gebe keine“ [am Rande] hinter „Einsicht“ (1 Or. A. S. 109 Anm. Z. 5 u. 4 v. unt. — R. S. 100 Anm. Z. 1 v. unt. — H. S. 181 Anm. Z. 9 u. 8 v. unt.).

29) „denn die Alten“ [Wunder] waren nach und nach schon so bestimmt und beschränkt“; — „und durch die Obrigkeit“ [am Rande] vor „beschränkt“, wobei das „und“ im Text aus Versehen nicht gestrichen ward (1 Or. A. S. 110 Z. 1 v. ob. — R. S. 101 Z. 1 v. ob. — H. S. 182 Z. 1 u. 2 v. ob.).

30) „Nehmen wir aber an, daß Gott die Natur auch bisweilen von dieser“ [sic] „ihren Gesetzen abweichen laße.“ — „und in besonderen Fällen“ [am Rande] hinter: „bisweilen“ (1 Orig. A. S. 111 Z. 12 u. 13 v. ob. — R. S. 102 Z. 4 v. ob. — H. S. 182 Z. 10 u. 9 v. unt.).

Der Schreibfehler „dieser ihren Gesetzen“ für: diesen ihren Gesetzen erscheint als Druckfehler in der 1. wie in der 2. Orig. Ausg., welcher dann in die Rosenkranz'sche wie in die Hartenstein'sche übergegangen ist, und dazu findet sich der

durch den gleichen Schreibfehler veranlaßte gleiche Druckfehler 3, resp. 4 Zeilen vorher in allen vier genannten Ausgaben.

31) „(z. B. wenn einem Menschen befohlen würde, er solle einen, so viel er weiß, ganz Unschuldigen tödten)“; Kant änderte „Menschen“ in „Vater“, „einen“ in „seinen“, den großen Anfangsbuchstaben von „Unschuldigen“ in „u“ — alles drei im Text —, und setzte „Sohn“ als hinter „unschuldigen“ einzufügen an den Rand (1 Orig. A. S. 112 Z. 1 u. 2 v. ob. — R. S. 102 Z. 17 u. 16 v. unt. — H. S. 183 Z. 8 u. 9 v. ob.).

32) „Daß aber recht fest Wunder theoretisch zu glauben, sie auch wohl gar selbst bewirken, und so den Himmel bestürmen könne, geht zu weit aus den Schranken der Vernunft heraus, um sich bey einem solchen Einfalle lange zu verweilen.“ So war dieser Satz vermuthlich in der That niedergeschrieben, und eine Aenderung desselben war nicht absolut nothwendig. Er besagte: daß der recht feste theoretische Glaube an Wunder auch wohl gar selbst Wunder bewirken, und daß so dieser Glaube den Himmel bestürmen könne, — das geht zu weit u. s. w. Wahrscheinlich meinte aber Kant, daß der Infinitiv: „zu glauben“ sich als Subject zu: „bewirken könne“ wohl leicht genug, doch als Subject zu: „bestürmen könne“ nicht leicht genug ergebe, und er fügte als Subject zu: „bestürmen könne“ im Text „man“ ein, indem er weiter zwischen „einem solchen“ und „Einfalle“ „sinnlosen“ hinzufügte. So hätte der Satz gedruckt werden sollen. Vielleicht aber fand der Corrector die Construction desselben nicht sofort heraus und fügte hinter die Anfangsworte „Daß aber“ nach eigenem Gutdünken „die Gabe“ als grammatisches Subject zu „bewirken könne“ ein, woraus dann für die 2 Orig. Ausg. — von wem? — der Satz gebildet wurde: „Aber daß man durch die Gabe recht fest an Wunder theoretisch zu glauben, sie auch wohl gar selbst bewirken, und so den Himmel bestürmen könne“, u. s. w. (1 Orig. A. S. 113 Ende des 1. Absch. — 2 Orig. A. S. 122. — R. S. 103 unt. u. 104 ob. — H. S. 184. Hier ist die Variante der ersten Ausgabe nicht verzeichnet).

33) „Wenn aber die Vernunft um die Erfahrungsgesetze gebracht wird, so ist sie in der Welt weiter zu nichts mehr Nutze,“ — Kant strich hier „der“ vor „Welt“ und setzte dafür „einer solchen bezauberten“ an den Rand, strich „mehr“ vor „Nutze“ und setzte „gar“ vor „nichts“ in den Text (1 Or. A. S. 114 Z. 9 u. 8 v. unt. — R. S. 104 Anm. Z. 16 u. 15 v. unt. — H. S. 185 Z. 1 v. ob.).

34) „so kann man ihnen diese Sophisterey (eine objektive Frage, von dem was die Sache ist, in eine subjektive, wie wir uns ihre Erscheinung auszulegen, umzuändern) allenfalls schenken,“ u. s. w.. Vielleicht war das Wort „auszulegen“ — wenn nicht etwa „haben“ sollte ergänzt werden — nur ein Schreibfehler für „auslegen“. Aber auch nach etwaiger Berichtigung desselben wäre eine Correctur erforderlich geblieben, weil die Umänderung der objectiven Frage, was ein Wunder sei, in eine subjective durch den Zwischensatz: wie wir uns die Erscheinung der Wunder auslegen, keineswegs treffend in dem vorliegenden Gedankenzusammenhange als subjective characterisirt ist. Daher wurde jener Zwischensatz im Text gestrichen und dafür „was das Wort durch welches wir sie anzeigen bedeute“ an den Rand gesetzt [der Relativsatz ist nicht in Kommata geschlossen] (1 Or. A. S. 115 Z. 9 u. 10 v. ob. — R. S. 104 Z. 3 u. 2 v. unt. — H. S. 185, Z. 12 v. ob.).

35) Die „Allgemeine Anmerkung“ schließt im Manuscript mit den Worten „über diese Gränzen aber hinaus zu gehen, ist Vermessenheit“ —; Kant schrieb im Text hinzu: „und Unbescheidenheit in Ansprüchen; wiewohl man mehrentheils in der Behauptung der Wunder eine demüthige sich selbst entäußernde Denkungsart zu beweisen vorgiebt.“ Er hat deutlich „demüthige“ geschrieben, wie es der Sinn des Satzes erfordert. In der 1 Or. Ausg. wurde aber falsch gedruckt: „demüthigende“ (S. 116 Z. 2 v. unt.), und dieser Druckfehler ist sowohl in die 2 Or. Ausg. (S. 124 Z. 2 v. unt.), als auch in die Rosenkranz'sche (S. 105 Z. 2 v. unt.) wie in beide Hartenstein'schen (1839. S. 257 Z. 2 v. unt. — 1868. S. 185 Z. 2 v. unt.) übergegangen.

Kant's Correcturen im dritten und vierten Stück.

Eine Anführung sämtlicher Correcturen Kant's aus dem dritten und vierten Stück würde zwecklos sein, nachdem die vollständige Angabe derselben aus dem zweiten eine Information über die relativ große Sorgfalt ermöglicht hat, welche er auf die Durchsicht des Manuscriptes verwendete. Doch dürfte zu näherer Bestimmung jener noch ein Ueberblick über die verschiedenen Arten der Correcturen, deren er sich in allen drei Stücken befleißigte, erforderlich, und dabei eine Illustration durch Beispiele für jede Art aus dem dritten und vierten Stück am Platze sein.

Kant's Correcturen im dritten und vierten Stück sind — wie die im zweiten —:

1) Nachtragungen von Worten, die der Abschreiber aus Versehen fortgelassen hatte z. B.

im dritten Stück:

„ein“ vor „Schema“ (S. 125, Z. 6 v. u.);*) „durch“ vor „den Mangel“ (S. 126, Z. 11 v. u.); „wo“ hinter „und“ (S. 129, Z. 8 v. u.); „so kommt es“ vor „bey der Bestimmung“ (S. 139 Z. 5 v. ob.); „Gottes“ hinter „der Wille“ (S. 140, Z. 8 v. ob.); „ein“ vor „usurpirtes Ansehen“; „mit“ vor „Kirchensatzungen“; „habe“ vor „erscheinen“ und „können“ hinter „erscheinen“ (S. 142, Z. 13. 12. 3. 2. v. u.); „in“ vor „ihm“ (S. 144, Z. 12 v. u.); „oder“ hinter „dieser“ und vor „jener“ (S. 147, Z. 1 v. ob.); „Kirche“ hinter „ihrer“ (S. 148, Z. 1 v. u. im Text); „der Schrift“ hinter „Auslegen“, „er“ hinter „und“ (S. 153, Z. 6 v. ob., Z. 9 v. u.); „desselben“ hinter „Ausleger“ (S. 157, Z. 2 v. ob.); „sein Gegenstand“ vor „durch die bloße Sehnsucht gelockt“ (S. 161, Z. 10 v. u.); „sich selbst“ vor „aber durch diesen Glauben“ (S. 162, Z. 7 v. u.); „durch“ vor „sie“ (S. 175, Z. 13 v. u.); „das“ vor „einen Geschichtsglauben erfordert“ (S. 184 Z. 6 v. ob);

*) Der Kürze halber citire ich hier nur nach der 1. Or. Ausg.

im vierten Stück:

„auch“ vor „gesehen“, „jenes“ vor „in der sinnlichen Form“, „also“ zwischen „Anordnung“ und „den Menschen“ (S. 212, Z. 16. 12. 10 v. u.), wovon möglicherweise nur das zweite Wort ausgelassen, dagegen das erste und dritte noch nicht in der Originalschrift vorhanden war; „und“ zwischen „in“ und „durch“ (S. 219, Z. 2 v. ob.); „oder“ vor „in jedem Menschen“ (S. 220, Z. 12 v. ob.); „auf der Beschaffenheit“ vor „des zu oberst verbindenden Princip“ (S. 261, Z. 11 v. ob.); „über“ zwischen „wenn wir“ und „das moralische Verhältniß — hinausgehen“ (S. 266, Z. 12 v. ob.).

Nach den Auslassungen von Worten zu urtheilen, scheint der Abschreiber des vierten Stückes, welcher auch der des zweiten war, seine Arbeit aufmerksamer verrichtet zu haben, als der des dritten, welcher, wie oben dargelegt wurde, fast zweifellos auch das erste Stück, dieses aber aus der Berliner Monatschrift copirt hatte.

2) Berichtigungen falsch gelesener Worte, z. B.

im dritten Stück:

des falsch gelesenen „angeht“ für das wohl sicher von Kant im Original richtig geschriebene „ausgeht“ (S. 129, Z. 11 v. u.); „und“ für „oder“ (S. 139, Z. 1 v. u.); „wo nicht“ für „weicht“ (S. 147, Z. 3 v. u.); „Eintheilung“ für „Entscheidung“ (S. 175, Z. 10 v. u.); „Furchtsamkeit“ für „Folgsamkeit“ (S. 178, Z. 8 v. ob.); „Verbreitungen“ für „Verbreitern“ (S. 184, Z. 14 u. 13 v. u.); „Glaubensverbündeten“ für „Glaubensveränderung“ (S. 185, Z. 11 v. ob.); „Aufforderungen“ für „Aufopferungen“ (S. 193, Z. 3 u. 2 v. u.);

im vierten Stück:

„decken“ für „dienen“ (S. 215, Z. 10 v. ob.); „erste“ für „ärgste“ (S. 258, Z. 8 v. u.); „herumirret“ für „harmonirt“ (S. 264, Z. 1 v. unt.); „Versicherungslehre“ für „Versöhnungslehre“ (S. 268, Z. 11 u. 12 v. ob.); „sehr“ für „fern“ (S. 271, Z. 6 v. u.).

3) Ein- oder Anfügungen einzelner Worte, oder einzelner Sätze, um Begriffe präciser zu bestimmen, oder nur Momente derselben nachdrucksvoll hervorzuheben, z. B.

im dritten Stück:

„allererst“ zwischen „so“ und „über“ (S. 121 Z 2 v. u.); „doch“ zwischen „als solche“ und „im ethischen Naturzustande“ (S. 124 Z. 5 v. ob.); „aus welchem der natürliche Mensch so bald wie möglich herauszukommen sich befeißigen“ — soll ist im Manuscript hinzuzuschreiben vergessen, daher in der 1 Or. A. „sich befeißiget“, in der 2 Or. A. aber das richtige „sich befeißigen soll“ (S. 135.) gedruckt — hinter „ein Zustand der innern Sittenlosigkeit“ (S. 127 Z. 4 u. 5 v. ob.); „allein“ zwischen „Vollkommenheit“ und „nicht“ (S. 128 Z. 5 v. ob.); „selbst“ hinter „das Volksganze“ (S. 134, Z. 6 v. u.); „blos“ zwischen „als“ und „auf Weltwesen“ (S. 138 Z. 14 v. u.); „an sich blos“ zwischen „durch“ und „statutarische“ (S. 139 Z. 9 u. 10 v. ob.); „an sich“ zwischen „für“ und „nothwendig“ (S. 143 Z. 11 v. u.); „wie sie sagen“ zwischen „Vorschriften“ und „ihrem Gott zu dienen“ (ibid. Z. 7 v. u.); „Zueignung selbst eines fremden genugthuenden Verdienstes, und so der“ zwischen „wir können sicher nicht anders hoffen, der“ und „Seligkeit theilhaftig zu werden“ S. 163 Z. 4 u. 3 v. u.); die Parenthese „(in Ansehung seiner Pflicht)“ zwischen „einen Menschen, der durch seine Heiligkeit und Verdienst jetzt sowohl für sich“ und „als auch für alle andre“, so wie die zweite Parenthese „(und deren Ermangelung in Ansehung ihrer Pflicht)“ zwischen den eben angeführten Worten: „als auch für alle andre“ und „genug gethan habe“ (S. 167 Z 1, 2, u. 3 v. ob.); „allererst“ zwischen „wegen jener“ [Schulden, Laster] und „im Reinen ist“ (S. 168, Z. 10 v. ob.); „sonst“ zwischen „gewährt“ und „keine Einheit“ (S. 175 Z. 7 v. u.); „neuer“ zwischen „ein gewisser“ und „Glaube“ (ibid. Z. 5 v. u.); „namhaft“ zwischen „sich von dem vorher herrschenden“ [Glauben] und „unterschied“ (ibid. Z. 3 v. u.); „in dieser Absicht“ zwischen „Wir können also“ und „nur die Geschichte derjenigen Kirche — — — abhandeln“ (S. 176. Z. 6 v. ob.); hinter „nicht dasjenige moralische Wesen, dessen Begriff wir zu einer Religion nöthig haben“ der ganze Satz: „diese würde noch eher bey einem Glauben an viele solche mächtige unsichtbare Wesen statt finden, wenn ein Volk sich

diese etwa so dächte, daß sie, bey der Verschiedenheit ihrer Departements, doch alle darinn übereinkämen, daß sie ihres Wohlgefallens nur den würdigten, der mit ganzem Herzen der Tugend anhienge, als wenn der Glaube einem einzigen Wesen gewidmet ist, das aber aus einem mechanischen Cultus das Hauptwerk machte“ (S. 179 unt. u. 180 ob.); „durch Tugendbegriffe“ zwischen „es“ und „aufzuklären“ (S. 181 Z. 13 u. 14 v. ob.); „und zugleich verdienstlichen“ zwischen „unverschuldeten“ und „Tode“ (S. 182 Z. 3 u. 4 v. ob.); die Parenthese „(das Ideal der Gott wohlgefälligen Menschheit)“ zwischen „er“ und „bleibe“ (S. 183 Z. 7 u. 8 v. ob.); „als Zeitgenossen“ zwischen „sie erwähnten“ und „nichts“ (S. 185 Z. 4 v. ob.); die Parenthese „(die nicht ohne öffentliche Bewegung vorgegangen war)“ hinter „Glaubensveränderung“ (ibid. Z. 11 u. 12 v. ob.); „auch jetzt“ zwischen „der“ [nämlich dieser durch einen angemessenen Statthalter Gottes herbeigeführte Unfrieden] und „nur noch durch das politische Interesse von gewalthätigen Ausbrüchen abgehalten wird“ (S. 187 Z. 9 v. ob.); „noch immer“ zwischen „jenen Auftritten ähnliche“ und „besorgen läßt“ (ibid. Z. 13 v. ob.); „entzweyete“ zwischen „noch“ und „wird“ in dem Passus: „alles jenes Gewühl aber, wodurch das menschliche Geschlecht zerrüttet ward und noch wird“ (ibid. Z. 3 v. u.); „in der Folge“ vor „zum Fundament einer allgemeinen Weltreligion gemacht worden“ (S. 188 Z. 3 v. ob.); „ganz“ zwischen „die Form desselben“ und „politischen Verordnungen unterwirft“ (S. 192 Z. 1 v. u. Anm.); „das Physische der“ zwischen „auf“ und „Glückseligkeit“ (S. 193 Z. 1 v. u.); „auf moralische Weise“ zwischen „alles“ und „natürlich zugeht“ (S. 195 Z. 9 u. 10 v. ob.); „nun also“ zwischen „Wenn kommt“ und „das Reich Gottes“ (S. 196 Z. 4 u. 5 v. ob.); „doch“ zwischen „aber“ und „nicht öffentlich bekannt“ (ibid. Z. 16 v. u.); „als etwas Geheimes“ zwischen „aber“ und „doch nicht für den theoretischen“ [sc. Gebrauch] (ibid. Z. 11 v. u.); „zur Erkenntnis“ zwischen „weil er uns“ und „nicht gegeben ist“ (S. 197 Z. 5 v. u. im Text der Allgem. Anm.); „dazu“ zwischen „daß man noch“ und „einsehen kann“ (ibid. Z. 3 v. u. in der Anm. zur Allg. Anm.);

„und es zu verstehen, nicht eben es einzusehen“ zwischen „zu wissen“ und „nützlich ist“ (S. 198 Z. 2 u. 1 v. u. Anm.); „überhaupt“ zwischen „ob ihm“ und „etwas“ (S. 199 Z. 4 v. ob.); „heiligen“ zwischen „seiner eigenen“ und „Gesetze“ (ibid. Z. 5 v. u.); „nur alsdann“ vor „ergänzt“ (S. 201 Z. 10 v. u.); „auch“ zwischen „doch“ und „aus der Freyheit“ (S. 205 Z. 15 v. u.);

im vierten Stück:

„also“ zwischen „deren Anordnung“ und „den Menschen“ (S. 212 Z. 10 v. u.); „mit der Zeit“ vor „entbehren zu können“ (S. 214 Z. 8. v. u.); „dagegen diejenige, in der ich zuvor wissen muß, daß Etwas Pflicht sey, ehe ich es für ein göttliches Geboth anerkennen muß, ist die natürliche Religion“ hinter: „die geoffenbahrte (oder einer Offenbarung benöthigte) Religion“ (S. 216, 4, 5, 6, 7 v. ob.); „(Hypothesis)“ hinter „problematisches Annehmen“ (ibid. Z. 19 v. u. Anm.); „ohne sich anzumaßen, ihr durch theoretische Erkenntnis die objective Realität sichern zu können“ hinter: „Der Idee von Gott“ etc. (ibid. Z. 12, 11, 10 v. u. Anm.); „hernach wohl gar“ vor „die Ermangelung“ (S. 217, Z. 1 v. ob. der Anm.); „wir können auf und für ihn nicht wirken“ hinter „denn Gott kann von uns nichts empfangen“ (ibid. Z. 4 u. 5 v. ob. der Anm.); „inneren“ zwischen „ihrer“ und „Möglichkeit“ (S. 218, Z. 7 v. u.); „zwar“ zwischen „wir“ und „nichts“ (S. 255, Z. 2 v. u.); „oder wie sie sich einander ergänzten“ hinter „einzurichten“ (S. 256, Z. 9 v. u.); „gedacht“ zwischen „unternommen“ und „werden können“ (S. 257, Z. 10 v. ob.); „für die moralische Gesinnung“ hinter „Mittel“ (S. 259, Z. 6 u. 7 v. ob.); „dadurch unmittelbar“ zwischen „Gott“ und „wohlgefällig zu werden“ (ibid. Z. 8 v. ob.); „eigentlich“ zwischen „wird“ und „das Gewissen belästigt“ (S. 260, Z. 8 v. ob.); „(Plackereyen)“ hinter „Vexationen“ (ibid. Z. 8 v. u. der Anm.); „allein“ zwischen [die Erkenntniß des moralischen Gesetzes] „bestimmt wenigstens“ und „seinen Begriff“ [den Begriff Gottes] (S. 264, Z. 10 v. u.); „gerade“ hinter „unseren sittlichen Grundsätzen“ (S. 266, Z. 14 v. u.); „selbst durch diese Idee schon in gewissem Grade“ zwischen „weil er sich“ und

„veredelt fühlt“ (S. 268, Z. 2 v. ob.); „(um das Aeüßerste einzuräumen)“ zwischen „wenn nicht etwa“ und „ein göttlicher — — Wille es anders verordnet hat“ (S. 272, Z. 1 v. u.); „weit, sehr weit“ zwischen „die Entschlagung von diesen drey Fesseln“ und „aufschieben“ (S. 275, Z. 9 v. u. Anm.); „sogar“ zwischen „die Vermessenheit solcher Bethuerungen“ und „selbst für Pflicht — — auszugeben“ (S. 278, Z. 2 v. ob.); „wenigstens die“ zwischen „für dieses Vermögen“ und „Gesetze“ (ibid. Z. 12 u. 11 v. u.); „wirklich“ zwischen „moralische Stärke“ und „daher rühre“ (S. 279, Z. 11 v. u.); „aber“ zwischen „denen“ und „gewisse Förmlichkeiten“ (S. 281, Z. 10 v. u.); „von Alters her“ vor „für gute sinnliche Mittel befunden sind“ (ibid. Z. 6 u. 5 v. u.).

4) Ersetzungen von Worten durch andere, die dem Zusammenhange der Gedanken angemessener sind, als die ursprünglich gewählten, z. B.

im dritten Stück:

„Forttritt“ durch „versunken und als verleitende Beyspiele“ in dem ursprünglich so lautenden Passus: „und es ist nicht einmal nöthig, daß diese“ [sc. Menschen] „schon als im bösen Forttritt vorausgesetzt werden“ (S. 120 Z. 5) v. u. — Forttritt für Fortschritt ein von Kant — meines Wissens — sonst nie gebrauchtes Wort, das nach dem Grimm'schen Wörterbuch bei Hofmannswaldau sterb. Socr. p. 33 vorkommt); „unmittelbar oder öffentlich“ durch „Tradition und Schrift“ (S. 140 Z. 1 v. ob.); hinter „Priester“ die Parenthese: „(Aufbewahrer und Ausleger der Offenbarung)“ durch: „(geweihte Verwalter frommer Gebräuche)“ (S. 144 Z. 4 u. 5 v. ob.); „alles“ durch „das“ in dem Passus, welcher nach dem Manuscript lautete: „denn alles Theoretische des Kirchenglaubens kann uns moralisch nicht interessiren, wenn es nicht“ u. s. w. (S. 150 Z. 6 v. ob.); „Genugthuung“ durch „Entsündigung“ in dem Passus des Manuscripts: „wir können die Genugthuung uns nicht anders begreiflich machen“ (S. 163 Z. 8 u. 7 v. u.); „die“ durch „daß er“ in „so ist es auch nothwendig, daß der Mensch es seinem Glauben als Maxime unterlege, die nämlich von der Beßrung“ [sic] „des Lebens anfang“

(S. 164 Z. 6 v. ob.); „ünserer“ durch „der“ in „ein wahrer Widerstreit unserer Maximen eintreten würde“ (S. 166 Z. 4 v. u.); „Willen“ durch „Vermögen“ in „Das erste“ [sc. an die Genugthuung durch eines anderen Menschen Verdienst zu glauben] „steht nicht in jedes Menschen Willen“, wobei „aber“ hinter „Das erste“ in den Text gefügt ward (S. 167 Z. 14 u. 13 v. u.); „keine“ durch „wenig“ in dem ursprünglich folgendermaßen lautenden Satze des Manuscripts: „welches“ [sc. das Problem, die kirchliche Glaubenseinheit mit der Freiheit in Glaubenssachen zu vereinigen] „aber in einer sichtbaren Kirche zu Stande zu bringen, wenn wir hierüber die Menschliche [sic] Natur befragen, keine Hoffnung giebt, es völlig zu bewerkstelligen“ (S. 173 Z. 7 v. ob. der Anm. — Dieser Satz ist mit seiner fehlerhaften Construction von Kant stehen gelassen, aber schon in der 1. Or. Ausg. — von wem? — dahin abgeändert worden, daß für „giebt“ hinter „wenig Hoffnung“ die Worte: „vorhanden ist“ eintraten, und die darauf folgenden Worte: „es völlig zu bewerkstelligen“ fortblieben; mit dieser Abänderung ist er auch in der 2. Or. Aufl. (S. 182 Z. 10 u. 9 v. u. der Anm.) gedruckt worden); „einer“ durch „dieser (der christlichen)“ in: „ob zwar jener“ [sc. der jüdische Glaube] „unmittelbar vorhergegangen und zur Gründung einer Kirche die physische Veranlassung gab“ (S. 176 Z. 11 u. 10 v. u.); „eigentlich“ durch „sichtbarlich“ vor „eine Aristokratie der Priester“ (S. 177 Z. 9 v. ob.); „reinen“ [sc. Judenthum] durch „unvermengten“ (S. 181 Z. 6 v. ob.); „damals“ durch „auch schon“ in „die“ [sc. politische Verfassung] „damals sehr zerrüttet war“ (ibid. Z. 7 v. ob.); „alle Urkunden beglaubigt“ durch „seine Aechtheit beweist“ in „der [sc. moralische Glaube] „allein die Menschen heiligt, „wie ihr Vater im Himmel heilig ist““ und durch den guten Lebenswandel alle Urkunden beglaubigt (S. 182 Z. 1 v. ob.); „zurückkehrte“ durch „als“ — — — — „zurückkehrend vorgestellt wird“ in „zum Himmel, aus dem er gekommen war wieder zurückkehrte“ (S. 183 Z. 2 u. 3 v. ob.); „des“ durch „göttlicher Anlagen zum“ in „die sich zur Verhinderung

einer solchen freyen Entwikkelung des Weltbesten anbieten“ (S. 192 Z. 4 v. ob.);

im vierten Stück:

„stricter“ durch „positiver“ vor „Offenbahrungslehren“ (S. 221 Z. 9 u. 8 v. u.); „insgesammt“ durch „beyden“ [sc. dem Tempeldienst, der aus einem knechtischen Gottes- oder Götzendienst hervorgegangen war, und dem Kirchendienst] in „denen insgesammt ein Geschichtsglaube zu Grunde liegt“ (S. 254 Z. 6 v. ob.); „wählt“ durch „rechnet auf“ in „so wählt er“ [sc. der Mensch, der sich durch Observanzen eines göttlichen Beistandes würdig zu machen sucht] „zwar, zur Ergänzung seines natürlichen Unvermögens, etwas Uebernatürliches“ (S. 258 Z. 5 u. 7 v. ob.); „despotischen“ durch „politischen“ in „Wenn nun, außer diesem Clerus alles übrige Laye ist (das Oberhaupt des despotischen gemeinen Wesens nicht ausgenommen)“ (S. 262 Z. 7 v. ob. — vielleicht war hier nur ein Versehen des Abschreibers vorhanden); „nur“ durch „uns“ und „erkennen“ durch „vorstellen“ in „den“ [sc. den Begriff von einem Gegenstande] „wir nur in Beziehung auf unsere Moralität, als ergänzende Ursache unseres Unvermögens in Ansehung des moralischen Endzwecks erkennen“ (S. 267 Z. 4 u. 6 v. ob.); „wackeren“ durch „muthigen“ in [weil] „seine“ [sc. des Muhammedanismus] „Andachtsgebräuche alle von der wackeren Art sind“ (S. 269 Anm. Z. 19 v. u.); „zwar“ durch „nur etwa“ und „zugezogen“ durch „aufgeladen“ in „so habe ich bloß überflüssig geglaubt, was nicht nöthig war (mir zwar eine Beschwerde, die doch kein Verbrechen ist, zugezogen“) (S. 276 Z. 13, 14, 15.) — So hätte diese Parenthese gedruckt werden sollen. Sie ward aber in der 1. Or. Ausg. durch Fortlassung der Parenthese-Zeichen und des „war“ hinter „nöthig“ verschlechtert und in der 2. Or. Aufl. S. 293 — auf wessen Veranlassung? — nicht geschickt dahin verändert: „so habe ich es“ [sc. was ich von Gott bekenne] „bloß überflüssig geglaubt, „was“ [sc. daß ich es geglaubt habe] „zwar nicht nöthig war, mir aber nur etwa eine Beschwerde, die doch kein Verbrechen ist, aufgeladen“); „behaupten“ durch betheuren“

in „Wenn sich“ — — — „jeder Mensch, sofern er innerlich sich selbst die Ueberzeugung von Sätzen als göttlichen Offenbarungen gestehen soll, früge“ [in der 1 u. 2 Or. Ausg. „fragte“]: „getrauest du dir“ [in beiden Or. Ausg. „dich“] „wohl in Gegenwart des Herzenskündigers, mit Verzichtthnung auf alles, was dir werth und heilig ist, dieser Sätze Wahrheit zu behaupten?“ u. s. w. (S. 277 Z. 7 v. u.); „der“ durch „einer“ vor „Selbsttäuschung“ in „der Begriff eines so genannten Gnadenmittels — — — „dient hier doch zum Mittel der Selbsttäuschung“ (S. 281 Z. 4 v. u.); „die“ durch „eine“ in „dieser angebliche Dienst Gottes auf seinen Geist und seine wahre Bedeutung, nämlich die dem Reich Gottes in uns und ausser uns sich weyhende Gesinnung zurückgeführt“ (S. 281 Z. 13 v. u.).

5) Umgestaltungen von Satztheilen oder Sätzen, deren ursprüngliche Fassungen den darin ausgesprochenen Gedanken nicht gerecht wurden, z. B.

im dritten Stück:

Der Satz: „Aber so wenig wie aus irgend einem Gefühl“ [„Erkenntnis der Gesetze“ vom Abschreiber, wenn nicht in der Urschrift ausgelassen] „und daß diese moralischen“ [Werth ebenfalls ausgelassen] „haben, eben so wenig und noch weniger, kann ein Gefühl das höhere Merkmal eines Göttlichen Einflusses bey sich führen“, wurde umgestaltet in: „Aber, so wenig wie aus irgend einem Gefühl Erkenntnis der Gesetze und daß diese moralisch sind, eben so wenig und noch weniger, kann durch ein Gefühl das sichere Merkmal eines unmittelbaren Göttlichen Einflusses gefolgert und ausgemittelt werden“ (vgl. S. 156 Mitte). Diese Umgestaltung kann allerdings auch bloß für eine Berichtigung von Versehen des Abschreibers und eine Nachbesserung der vermuthlich von Kant selbst fehlerhaft angelegten Satz-Construction gehalten werden. — „In der übersinnlichen Ordnung der Dinge nach Freyheitsgesetzen, wo die Zeit wegfällt, ist es bloß ein allsehendes Wissen, ohne warum so und nicht anders von Menschen verfahren ist, erklären zu können“, umgestaltet in: „In der übersinnlichen Ordnung der Dinge aber“ [das Adversa-

tivum hinzugesetzt] „nach Freyheitsgesetzen, wo die Zeit wegfällt, ist es blos ein allsehendes Wissen, ohne warum der eine Mensch so, der andere nach entgegengesetzten Grundsätzen verfährt erklären und doch auch zugleich mit der Freyheit des Willens vereinigen zu können“ (S. 169 Anm. Ende.). — „Wenn eine Regierung es nicht für Gewissenszwang gehalten wissen will, daß sie nur verbietet öffentlich seine Religionsmeynung zu sagen, indessen sie keinen hindere*) bey sich im Geheim zu denken was er gut findet, daß dieses gar keine von ihr vergönnete Freyheit sey; weil sie es ohnedem nicht verhindern kann; so ist die gemeine Antwort darauf, was die bürgerliche oberste Macht nicht kann, das können doch ihre Diener, sogar, daß sie einen solchen Zwang, nämlich das Verbot anders als was sie vorschreiben, auch nur zu denken, selbst ihren mächt'gen Obern auferlegen“. Diesen Satz, der gewiß nicht blos durch den Abschreiber verwirrt war, gestaltete Kant so um, dass er daraus zwei Sätze bildete, indem er strich: „so ist die gemeine Antwort darauf“, sodann hinter „findet“, einschob: „so spaßt man gemeiniglich darüber und sagt:“, wonach der erste Satz mit den Worten schloß: „daß dieses gar keine von ihr vergönnete Freyheit sey; weil sie es ohnedem nicht verhindern kann“. Hieran knüpfte er den zweiten: „Allein was die weltliche oberste Macht nicht kann, das kann doch die geistliche: nämlich selbst das Denken zu verbieten und wirklich auch zu hindern; sogar, daß sie einen solchen Zwang, nämlich das Verbot anders als was sie vorschreibt, auch nur zu denken, selbst ihrem mächt'gen Obern zu auferlegen“ [sic] „vermag“. Das Anfangswort: „Allein“ des nächstfolgenden Satzes änderte Kant in „Denn“ (S. 191 Anm. Anfang.). —

im vierten Stück:

„Es kann demnach eine Religion die natürliche gleichfalls aber geoffenbahrt seyn, wenn sie so beschaffen ist, daß die Menschen durch den bloßen Gebrauch ihrer Vernunft auf

*) Im Msct. deutlich „hindere“, in beiden Or. Ausg. „hinderte“; die ursprüngliche Lesart die bessere.

sie hätten kommen können, und sollen, gleichwohl aber nicht so früh in der Ausbreitung, als verlangt wird, von selbst auf dieselbe gekommen seyn würden, mithin eine Offenbarung derselben, zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Ort, weise und für das menschliche Geschlecht sehr ersprießlich seyn konnte, die aber, wenn sie einmahl da ist, und öffentlich bekandt [sic] „gemacht worden, forthin Jedermann von ihrer Wahrheit durch sich selbst und seine eigene Vernunft überzeugen kann.“ Diesen Satz, der in Folge seiner Unebenheiten den in ihm auszudrückenden Gedanken nicht deutlich hervortreten ließ, formte Kant folgendermaßen um: „Es kann demnach eine Religion die natürliche,“ [Komma nicht von Kant hinzugefügt] „gleichwohl“ [statt: gleichfalls] „aber auch“ [„auch“ übergeschrieben] „geoffenbahrt seyn, wenn sie so beschaffen ist, daß die Menschen durch den bloßen Gebrauch ihrer Vernunft auf sie von selbst“ [„von selbst“ an den Rand geschrieben] „hätten kommen können, und sollen, ob sie zwar“ [diese drei Worte über das gestrichene „gleichwohl aber“ übergeschrieben] „nicht so früh, oder in so weiter“ [Komma hinzugefügt, „oder in so weiter“ statt des im Text gestrichenen „in der“ an den Rand geschrieben] „Ausbreitung, als verlangt wird,“ [„von selbst“ im Text gestrichen] „auf dieselbe gekommen seyn würden, mithin eine Offenbarung derselben, zu einer gewissen“ [sic] „Zeit und an einem gewissen Ort, weise und für das menschliche Geschlecht sehr ersprießlich seyn konnte, so doch, daß, wenn die dadurch eingeführte Religion“ [die letzten acht Worte an den Rand geschrieben statt der im Texte gestrichenen vier Worte: „die aber, wenn sie“] „einmahl da ist, und öffentlich bekandt gemacht worden, forthin Jedermann sich“ [„sich“ in den Text eingefügt] „von dieser“ [„dieser“ ebenfalls in den Text eingefügt] ihrer Wahrheit durch sich selbst und seine eigene Vernunft überzeugen kann“ (S. 219, 2. Absch. Anfang). — Es müßte entweder eine von Zeit zu Zeit öffentlich wiederholte,“ [hier fügte Kant „oder“ ein, das wahrscheinlich der Abschreiber ausgelassen hatte] „in jedem Menschen unmittelbar“ [statt „unmittelbar“ setzte

Kant „innerlich eine“) „continuirlich fortdauernde übernatürliche Offenbarung vorgehen, ohne welche die Mittheilung derselben an andre, mithin die Ausbreitung und Fortpflanzung desselben“ [hier hat der Pronominal-Genitiv männlichen oder sächlichen Geschlechts im Vorhergehenden keine Beziehung] „nicht möglich sein würde“; diesen Relativ-Satz änderte Kant dahin ab: „ohne welche die Ausbreitung und Fortpflanzung eines solchen Glaubens nicht möglich seyn würde“ (S. 220, 1. Absch. Ende). — „Denn was ist leichter als eine solche sinnlich gemachte und einfältige Erzählung zu fassen, und einander mitzuthellen, wie leicht findet sie vornämlich bei einem großen Interesse allgemeinen Eingang“ u. s. w. Hier setzte Kant „auf“ vor „zu faßen“, hinter „mitzuthellen“ den Passus „oder von Geheimnissen die Worte nachzusprechen, mit denen es gar nicht nöthig ist einen Sinn zu verbinden“, ferner „dergleichen“ statt „sie“ hinter „findet“, endlich „verheissenen“ zwischen „einem großen“ und „Interesse“ (S. 263 Mitte.). — Der Schluß des folgenden Satzes lautete ursprünglich: „daß einen solchen Glauben“ — — — „für die oberste Bedingung eines allgemeinen und seelig machenden Glaubens anzunehmen die größte Schwierigkeit bei sich führt“. Hier verschärfte Kant den Ausdruck durch Hinzufügung von „allein“ vor „seelig-machenden“ und Einsetzung von „das Widersinnische ist, was man denken kan“ statt „die größte Schwierigkeit bei sich führt“ (S. 264, 1. H.). — „Nun liegt es zwar nicht an der innern Beschaffenheit des christlichen Glaubens, sondern an der Art, wie er an die Gemüther gebracht wird, wenn ihm an denen, die es mit am herzlichsten mit ihm meynen, aber, vom menschlichen Verderben anhebend, und an aller Tugend verzweifelnd ihr moralisches Princip allein in der Gottseeligkeit setzen (die Pietisten) dieser Vorwurf“ [daß ihnen ihr Glaube den Character der Kleinmüthigkeit giebt] „gleichfalls gemacht werden kann“; — hier ersetzte Kant „zwar“ durch „gewiß“, strich „mit“ vor „am herzlichsten“, ersetzte „moralisches“ durch „Religions-“ in „moralisches Princip“, sodann „Gottseeligkeit setzen“ durch „Frömmigkeit (worunter der Grundsatz des leidenden Ver-

haltens in Ansehung der durch eine Kraft von Oben zu erwartenden Gottseeligkeit verstanden wird) setzen“, änderte „die Pietisten“ in „Pietismus“, strich aber dies Wort mit den es einschließenden Parenthese-Zeichen, brachte jedoch einen Hinweis auf den Pietismus in den folgenden Satz, und verwandelte am Schlusse des vorliegenden Satzes „dieser Vorwurf gleichfalls“ in „ein jenem ähnlicher Vorwurf“ vor „gemacht werden kann“ (S. 269 Anm. gegen das Ende). — In dem Satze, welcher ursprünglich lautete: „Gottseeligkeit ist also nicht ein Surrogat der Tugend, sondern die Vollendung derselben“, bestimmte Kant den Begriff: Surrogat der Tugend, durch den Zusatz: „um sie zu entbehren“, und den Begriff: „Vollendung derselben“, durch den Zusatz: „um mit der Hofnung“ [sic] „der endlichen Gelingung aller unserer guten Zwecke bekrönt werden zu können“ (S. 270 Ende des § 3.); in dieser von ihm geschriebenen Zeile hat er „aller“ nachgetragen und „bekrönt werden zu können“ aus „bekrönt zu werden“ verbessert. — In der „Allgemeinen Anmerkung“ zum vierten Stück war der erste Satz des vierten Abschnittes handschriftlich so gegeben: „Nun sind Mittel dasjenige, was der Mensch in seiner Gewalt hat, um dadurch eine gewisse Absicht zu bewirken, und da giebt's um sich für den himmlischen Beystand empfänglich zu machen, und es kann auch kein anderes geben als seine sittliche Beschaffenheit nach aller Möglichkeit zu bessern und für die Vollendung ihrer Angemessenheit zum göttlichen Wohlgefallen, die nicht in seiner Gewalt ist, empfänglich zu machen, weil jener Beystand, den er erwartet, selbst eigentlich doch nur seine Sittlichkeit zur Absicht hat“. Hier war der Ausdruck, abgesehen von seiner unebenen grammatischen Construction, seinem Gedanken nicht conform und wurde an acht Stellen geändert, bis der Satz herauskam, den wir auf S. 280 der ersten und auf S. 298 der zweiten Orig. Ausg. lesen.

6) Beifügungen von Noten, welche in dem Original-Manuscript, das der Abschreiber eingehändigt erhielt, noch nicht vorhanden waren.

Deren giebt es nur vier. Sie finden sich alle im dritten Stück, und zwar in der 1. Or. Ausg. auf S. 147 u. 148, auf S. 182 u. 183, auf S. 189 u. 190, auf S. 207 u. 208. Die dritte derselben war, wie es scheint, vorbedacht. Denn sie ist in eine Stelle eingetragen, welche der Abschreiber zwischen dem Text und der nächstfolgenden Note (auf S. 191 der 1. Or. A.), deren Anfang noch auf eben dieselbe Seite des Manuscripts zu stehen kam, wohl geflissentlich offen gelassen hatte.

7) Bloss stylistische Verbesserungen, die theils Vermehrung der Deutlichkeit, theils Verminderung der Unebenheit im Ausdruck der Gedanken zum Zweck hatten.

Desgleichen zähle ich im dritten Stück etwa neunzehn, im vierten etwa fünfzehn, z. B.

im dritten Stück:

„es“ verbessert in „jenes“, um die Beziehung auf „ethisches gemeines Wesen“ im Unterschiede von „einem politischen gemeinen Wesen“, welches nach jenem erwähnt worden, zu erleichtern (S. 122 Mitte); „reiner“ in „bloßer“, um die Wiederholung von „reiner“ zu vermeiden (S. 137, Z. 8 v. ob.); „durch“ in „auch eine“, da die Wendung: „daß die Art, wie eine Kirche angeordnet ist, nicht vielleicht durch besondere göttliche Anordnung seyn könne“, rauh erscheinen mochte (S. 142, Z. 8 v. u.); „vorausgesetzt, daß man nicht behaupten will, daß der Sinn, den wir den Symbolen des Volksglaubens oder auch heiligen Büchern geben, von ihnen auch durchaus so beabsichtigt worden“, in „vorausgesetzt, daß man nicht behaupten will, der Sinn, den wir den Symbolen des Volksglaubens oder auch heiligen Büchern geben, sey von ihnen auch durchaus so beabsichtigt worden“ (S. 152), hier sollte offenbar die Häufung der Conjunction „daß“ vermieden werden; u. s. w.

im vierten Stück:

„Wenn man die Religion nicht nach ihrem ersten Ursprunge und ihrer inneren Möglichkeit (in natürliche und geoffenbahrte), sondern bloß [sic] nach der Beschaffenheit derselben, die sie der äußern Mittheilung fähig macht, eintheilt“, — hier erschien

das Abhängigkeitsverhältniß der Worte: „(in natürliche und geoffenbahrte)“ von dem nachfolgenden Verbum „eintheilt“ nicht in die Augen springend, und die Parenthese ward vervollständigt: „(da sie in natürliche und geoffenbahrte eingetheilt wird)“ (S. 218 unt.); „Mit der Religion aber, die ihrer inneren Beschaffenheit wegen nur als geoffenbahrt angesehen werden kann, ist es anders beschaffen“, — hier wurde das Adjectiv „beschaffen“ mit „bewandt“ vertauscht, weil kurz vorher das Substantivum „Beschaffenheit“ gebraucht war (S. 220, Z. 7 u. 8 v. ob.); „die“ [sc. unsichtbare Kirche] „alle Wohldenkende in sich befaßt, und, ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach, die einzige allgemeine seyn kann“, hier wurde statt „die einzige“ gesetzt „allein die wahre“, und es kann zweifelhaft sein, ob dies bloß eine stylistische Aenderung ist (S. 255, Z. 7 v. ob.); „Wenn der Mensch außerdem, daß er durch das, was ihn unmittelbar zum Gegenstande des göttlichen Wohlgefallens macht, (durch die thätige Gesinnung eines guten Lebenswandels), sich aber noch überdem durch Förmlichkeiten der Ergänzung seines Unvermögens durch einen übernatürlichen Beystand würdig zu machen sucht“, — hier wurde „aber“ hinter „sich“ gestrichen und zu Anfang hinter „Wenn der Mensch“ gestellt, weil es nachschleppte, sodann „durch“ vor „Förmlichkeiten“ in „vermittelt gewisser“ umgeändert, weil die Häufung der Präposition „durch“, welche zweimal kurz vorher und einmal kurz nachher stand, vermieden, und weil nicht an irgend welche „Förmlichkeiten“ überhaupt, sondern an bestimmte, doch hier nicht näher zu bestimmende erinnert werden sollte (S. 257, letzt. Absch.); u. s. w.

8) Streichungen überflüssiger Worte oder Satzglieder, von denen das eine oder das andere auch wohl nicht recht sinngemäß scheinen mochte. Sie finden sich aber nur an vier Stellen im dritten, und an drei im vierten Stück;

im dritten Stück;

„viel“ in „welche“ [sc. griechische Weisheit] „vermuthlich auch viel dazu beytrug, es“ [das Judenthum] „durch Tugendbegriffe aufzuklären“, und gleich darauf „größten“ in „bey Gelegenheit

der größten Verminderung der Macht der Priester“ (S. 181. Z. 13 v. ob. u. Z. 12 v. u.); „vielmehr sehr leichtgläubig“ in „auch war dieses Volk“ [sc. das Römische] — — in Ansehung der unter ihnen“ [sc. ihren nicht Römischen Unterthanen] „öffentlich geschehen seyn sollenden Wunder keineswegs ungläubisch, vielmehr sehr leichtgläubig“ (S. 185 Z. 4 v. ob.); „und was zu den eigentlichen Regalien der Göttlichen Regierung gehört, nämlich die Glaubenseinheit durch Zwangsgesetze zu bewürken“ hinter „die Gewissenhaftigkeit der Unterthanen durch Anbietung oder Versagung gewisser bürgerlichen, sonst jedem offen stehenden Vortheile in Versuchung zu bringen“, — dieser letztere Passus durfte durch den eben angeführten, der gestrichen ward, nicht getrennt werden von dem folgenden Relativsatz: „welches, den Abbruch, der hiedurch einer in diesem Falle heiligen Freyheit geschieht“ [„geschieht“, vom Abschreiber ausgelassen, ward am Rande nachgetragen], „ungerechnet, dem Staate schwerlich gute Bürger verschaffen kann“ (S. 191 Z. 2 v. ob.); zweimal „nämlich“ in „wo noch der letzte Beweis seiner Festigkeit, nämlich als Macht betrachtet, nämlich sein Sieg über alle äußern Feinde“ (S. 194 Z 11 u. Z. 10 v. u. des Textes);

im vierten Stück:

„die Mittheilung derselben“ [sc. geoffenbarten Religion] „an andre, mithin“ gestrichen zwischen „ohne welche“ [sc. continuirlich fortdauernde übernatürliche Offenbarung] und „die Ausbreitung und Fortpflanzung eines solchen Glaubens“ [diese letzten drei Worte wurden statt „derselben“ an den Rand gesetzt] „nicht möglich seyn würde“ (S. 220 Z. 14 v. u.); „einzige“ in „die einzige unsichtbare Macht, welche über das Schicksal der Menschen gebietet“ (S. 255 Z. 8 v. ob.); „etwas“ in „dieser ihr Grundsatz ist: es ist rathsam lieber etwas zu viel als zu wenig zu glauben“ (S. 276 Z. 1 v. ob.).

— : —

Es liegt mir noch ob, die vom Manuscript abweichenden Lesarten anzugeben, welche die erste und die zweite Orig. Ausg.

im dritten und im vierten Stück enthalten, wobei darauf hinzuweisen ist, daß beide Ausgaben in ihren vom Manuscript abweichenden Lesarten mitunter auch von einander abweichen.

Der 1 und der 2 Or. Ausg. unter einander übereinstimmende, aber vom Manuscript abweichende Lesarten.
im dritten Stück:

1) „Wenn nun keine Mittel ausgefunden werden könnten“ (1 Or. A. S. 120 Z. 1 v. u., S. 121 Z. 1 v. ob. — 2 Or. A. S. 128 Z. 1 v. u., S. 129 Z. 1 v. ob.), — im Msept. „Wenn nun kein Mittel ausgefunden werden könnte“.

2) „so wird der, welcher ihren (besondern) Kirchenglauben gar nicht anerkennt, von ihr ein Ungläubiger genannt“ (1 Or. A. S. 147 Z. 8 u. 7 v. u. des Textes, 2 Or. A. S. 155 Z. 8 v. u.), — im Msept. „von ihnen“, welches Kant eigenhändig am Rande beigefügt hat; hier ist die Lesart der Drucke besser, weil der Pronominal-Dativ auf „Kirche“ geht.

3) „Orthodoxie, welche man wohl in despotische, (brutale)“ [das Komma in beiden Ausgaben an unrechter Stelle] „und liberale Orthodoxie eintheilen könnte“ (1 Or. A. S. 148 Z. 9 v. ob., 2 Or. A. S. 156 Z. 9 v. ob.), — im Msept. „die“ vor „despotische“; hier war eine Aenderung nicht nöthig.

4) „Gefühl — — — — hat jeder nur für sich, und kann es andern nicht zumuthen, also auch nicht als einen Probirstein der Aechtheit einer Offenbarung anpreisen“ (1 Or. A. S. 156 Z. 5 v. u., 2 O. A. S. 166 Z. 1 v. ob.), — im Msept. „zum Probirstein — — angepriesen werden“*); dies ist anakoluthisch, rührt aber sicher von Kant her.

5) „Also sind hier nicht zwey an sich verschiedene Principien, von deren einem oder dem andern anzufangen, entgegengesetzte Wege einzuschlagen wären“ (im Msept. „von deren einem oder dem andern anzufangen es entgegengesetzte Wege wären“ — eine zwar richtige, aber sehr harte Construction),

*) „werden“ war vom Abschreiber ausgelassen und wurde von Kant an den Rand gesetzt.

„sondern nur eine und dieselbe praktische Idee, von der wir ausgehen, einmal, so fern sie das Urbild als in Gott befindlich, und von ihm ausgehend, ein andermal, sofern sie es, als in uns befindlich, beydemal aber so fern sie es als Richtmaaß unsers Lebenswandels vorstellt“ (S. 166 Z. 9 u. Z. 14 v. ob. — S. 175 Z. 9 u. Z. 3 v. u.), — hier hat Kant seltsamer Weise das richtige „vorstellt“ der Abschrift in das unrichtige „vorgestellt wird“ geändert.

6) „Denn die Geschichte verschiedener Völker, deren Glaube in keiner Verbindung unter einander steht, gewährt sonst keine Einheit der Kirche (S. 175 Z. 9 u. ff. v. u. — S. 185 Z. 7 u. ff. v. ob.); — im Mscpt. hinter „Geschichte“ noch „der Sazzungen“, welches beim Druck in Folge eines Versehens ausgefallen und nunmehr in den Text wieder aufzunehmen ist.

im vierten Stück:

1) „was uns ihm unmittelbar wohlgefällig macht“ (S. 215 Z. 7 des Textes v. u. — S. 229 Z. 7 des Textes v. u.); im Mscpt. von Kant eigenhändig „mache“, welches sinngemäßer ist, als der Indicativ.

2) „Nun scheint zwar ein Geschichtsglaube, vornämlich, wenn die Begriffe, deren er bedarf, um die Nachrichten zu fassen, ganz anthropologisch und der Sinnlichkeit sehr anpassend sind, gerade von dieser Art zu seyn (S. 263, 1 H. — S. 279 1 H.); — Diese Construction hatte der Satz ursprünglich im Mscpt.; Kant änderte sie dahin: „Nun scheint zwar, daß ein Geschichtsglaube“ u. s. w., vergaß aber am Ende des Satzes „zu seyn“ in „sey“ zu ändern, und anstatt daß man beim Druck diese Aenderung der Intention Kant's gemäß vornahm, behielt man gegen dessen Willen die ursprüngliche Construction bei.

Der 1. und der 2. Or. Ausgabe von einander und vom Manuscript abweichende Lesarten.

im dritten Stück:

1) „eine gänzliche Verzicht“, welches letztere vielleicht nur Druckfehler ist (1. Or.-A., S. 193, Z. 2 u. 1 v. u.), „eine gänz-

liche Verzichtthuung“ (2. Or.-A., S. 203, Z. 14 u. 13 v. u.), „gänzliche Verzichtthuung“ [sic] ohne „eine“ im Mscpt.; „eine“ ist hier mindestens überflüssig.

im vierten Stück:

1) „weil wir uns doch“ [von Kant corrigirt aus „sonst“] „Fälle als Beyspiele“ [von Kant „als Beyspiele“ eigenhändig in Kommata gesetzt] „erdenken müßten, um verständlich zu werden, welcher Fälle Möglichkeit uns aber selbst bestritten“ [im Mscpt. „gestritten“] „werden könnte“ (1. Or.-A. S. 221, Z. 5 u. ff. v. ob.); hier stimmt alles wörtlich mit dem Mscpt. bis auf „gestritten“, welches letztere aber Kant wohl geschrieben hatte; dagegen in der 2. Or.-Ausg. „weil wir uns doch Fälle als Beyspiele erdenken müßten, um verständlich zu werden, welcher Fälle Möglichkeit uns aber sonst bestritten werden könnte“ (S. 235, Z. 5 u. ff. v. ob.); hier wurde also das im Mscpt. verworfene und durch „doch“ ersetzte „sonst“ an späterer Stelle für das gestrichene „selbst“ der 1. Or.-A. wieder aufgenommen.

2) „weil sie nie ein Zutrauen in sich selbst setzen, in beständiger Aengstlichkeit sich nach einem übernatürlichen Beystande umsehen, und selbst in dieser Kleinmüthigkeit (die nicht Demuth ist), ein Gunst erwerbendes Mittel zu besitzen vermeynen, wovon der äußere Ausdruck (ein Pietismus) knechtische Gemüthsart ankündigt“ (1. O.-A. S. 269, Anm. Ende); der Schluß dieses Satzes lautete ursprünglich im Mscpt. „deren äußerer Ausdruck (der Frömmigkeit) knechtische Gemüthsart ankündigt“, wurde aber von Kant geändert in „wovon der äußere Ausdruck (im Pietismus)“ u. s. w.; „im“ jedoch, welches an dieser Stelle in Kant's Schrift von „ein“ wirklich schwer zu unterscheiden ist, las der Setzer falsch; für die zweite Auflage (S. 285) fügte hier Kant nach Berichtigung des „ein“ in „im“ noch „oder der Frömmey“ hinter „Pietismus“ an (Z. 9 v. u.) und vertauschte in der vorhergehenden zweitletzten Zeile „Kleinmüthigkeit“ mit „Selbstverachtung“, weil der Vorwurf der Kleinmüthigkeit, der daselbst gegen den Glauben der Pietisten erhoben wird, nicht „ein ähnlicher“, sondern eben derselbe „Vorwurf“ war, der einige

Zeilen zuvor dem Hinduischen Glauben gemacht worden, und den Glauben der Pietisten ein härterer Vorwurf treffen durfte und mußte.

—:—

Von den Manuscripten, nach denen Kant's Bücher und Abhandlungen gedruckt wurden, ist außer dem ebenfalls in Dr. Reicke's Besitz befindlichen „Zum ewigen Frieden“ das vorliegende vielleicht das einzige, das sich erhalten hat. Diese beiden aber gestatten als authentische Documente einen Schluß auf die Einrichtung und Beschaffenheit derjenigen, die Kant früherhin dem Verleger übergab, und darnach entbehrt die hypothetische Schilderung, die Vaihinger in seinem Aufsätze über „eine Blattversetzung in Kant's Prolegomena“ von dem Manuscript zu diesem Werk entworfen hat, durchaus eines historischen Creditivs. Er hält die Annahme für statthaft, das Kant's Manuscript „nicht in fortlaufender Weise geschrieben war, sondern durch Beizettel und Nachträge eine für Fremde verwirrende Anordnung besaß“ (Philoph. Monatsh. Bd. XV, S. 329.). Hier scheint indeß Borowski's Nachricht über die ersten Handschriften, in denen Kant seine Werke entwarf, irrthümlich auf die Abschriften bezogen zu sein, nach denen der Druck besorgt wurde: „Er machte sich“, sagt Borowski „von der Anlegung und Konstruktion“ der „gelehrten Werke“ Kant's, „zuerst im Kopfe allgemeine Entwürfe; dann bearbeitete er diese ausführlicher; schrieb, was da oder dort noch einzuschieben oder zur näheren Erläuterung anzubringen war, auf kleine Zettel, die er dann jener ersten flüchtig hingeworfenen Handschrift bloß beilegte. Nach einiger Zeit überarbeitete er das Ganze noch einmal und schrieb es dann sauber und deutlich, wie er immer schrieb, für den Buchdrucker ab. Späterhin erst bediente er sich fremder Hände zum Abschreiben.“ (Darstellung etc. S. 191 u. 192.). Gleichviel ob Kant die Original-Handschrift, in der er seine „Prolegomena“ zu Papier gebracht hatte, selbst abschrieb, oder ob er sie abschreiben ließ: nichts berechtigt zu der Annahme, daß diese

Abschrift „eine für Fremde verwirrende Anordnung besaß.“ Wurde sie von fremder Hand angefertigt, so ist vielmehr anzunehmen, daß sie von ihm einer eben so sorgfältigen, jede etwaige Verwirrung darin aufhebenden Revision unterzogen sei, als er die Abschriften zum zweiten, dritten, und vierten Stück seiner „Religionslehre“, wie oben constatirt worden, factisch unterzogen hat.*)

*) Die obige Abweisung des Vaihinger'schen Versuches, die Möglichkeit der Blattversetzung zu erklären, ist von geringem Belang für den Entscheid über die Blattversetzung selbst, welche Vaihinger mit nicht recht triftigen Gründen als von ihm erwiesene Thatsache, Witte mit triftigeren als von ihm erwiesene verfehlte Hypothese ansieht. Ueber diese zwiespältige Ansicht kann ich hier nur die Bemerkung anfügen: ich räume ein, daß der Mangel irgend einer Erwähnung der metaphysischen Urtheile im § 2 der „Prolegomena“ auffällig ist, bestreite aber, daß die von Vaihinger aus dem § 4 ausgehobenen Absätze — der zweite, dritte, vierte, fünfte und sechste von „Das Wesentliche und Unterscheidende der reinen mathematischen Erkenntnis“ auf S. 34 bis „machen den wesentlichen Inhalt der Metaphysik aus“ auf S. 38 der Or. Ausg. — nicht in den Zusammenhang des § 4 hineingehören. Höchstens könnten der vierte, fünfte und sechste Absatz allein in den § 2 verwiesen werden. Aber ihre Hinübernahme in den § 4 müßte nicht aus einer Blattverlegung im Manuscript, sondern aus anderen Gründen hergeleitet werden, die schwerlich durch ein historisches Datum wären bündig zu machen. Dagegen sind der zweite und der dritte Absatz des § 4 daselbst unentbehrlich und würden im § 2 an unrechter Stelle sein.

Christian Donalitus.

Von

Dr. F. Tetzner.

(Fortsetzung und Schluß.)

Tolmingkemen, d. 1. Febr. 1776;
die gnädigst geforderte Erklärung
wegen der hiesigen Auseinandersetzung
der Äcker der K. Cammer in Gum-
binnen allergehorsamst abgestattet.

E. K. Hochverordnete Krieger und Domainen Cammer hat mir einen Bericht des Beamten von Tolmingkemen, benebst dem vom Conducteur Neubauer, wegen der Gemeindheits Auseinandersetzung unterm 12ten Decemb. a. praet. aufgenommenen Protocoll, wobey des Oeconomie Commissarius Schumacher Attest mit befindlich ist, sub lege remissionis vom 29. Decemb. a. praeter: nebst dem gnädigsten Befehl zugefertigt: wenn ich mich von der Sache selbst vollkommen und deutlich informiret haben würde, sodann meine positive Erklärung, cum rationibus schriftlich zu überreichen; damit, auf den Fall einer Contradiction das nöthige an E. Königl. Hoherlauchte Regierung in puncto dieser Auseinandersetzung rescribiret werden könne.

Dem mir also gewordenen gnädigen Auftrag zufolge, bin ich alle Piecen, den Bericht des Beamten vom 15. Decemb., das Protocoll des Cond. Neub. und auch des Oeconomie Comm. Schum. Attest sehr genau und mit grösster Aufmerksamkeit durchgegangen; ich remittire selbige ausschließlich in Unterthänigkeit. Nachdem ich mir genau alles bekannt gemacht habe;

ſo muſſ ich, weil ich dazu aufgefordert worden bin, die in dieſen Piecen enthaltenen Umſtände, theils beantworten, theils aber auch vertheidigungsweiſe wiederlegen.

Der Plan, den der Cond. Neub. wegen der Auseinanderſetzung übergeben hat, iſt juſt der nehmliche und derſelbige, welchen Amtmann Ruhig ſich zum beſten ſchon im vorigen Herbit, oder vielmehr im Sommer, ehe noch die Commiſſion nach Tolmingkemen hinkam, geſchmiedet und wider welchen ich gleich damals aus ganz begründeten Uraſachen proteſtiren mußte. Nach dieſem Plan, den Amtmann R. ſelbſten fingiret hat, und der jetzt aufs neue E. K. H. R. S. Dom. C. vorgeleget iſt, profitiret nun ganz allein Amtm. Ruhig, der gewiſ ſich nicht was ſchlechtes gewählt haben wird; wohingegen alle die übrigen Interesſenten, wenn dieſes Project zu Stande kommen ſollte, welches aber doch nicht geſchehen kann, einen ſo entſetzlichen Schaden haben würden, den ſie in vielen Jahren nicht verwinden und verſchmerzen könnten. Es iſt unmöglich, daß die Interesſenten dieſem Plan beytreten können, der zu ihrem größten Ruin erfunden und entworfen iſt; und der daher als eine unzeitige Geburt ganz verworfen werden muß, weil ſelbiger nicht nach Sr. K. Majestät allerhöchſt Willens Meinung mit Zufriedenheit aller Interesſenten eingerichtet, ſondern zum offenbaren Schaden derſelben, bloß aus der Uraſache entworfen iſt, daß nur einzig und allein der Amtm. R. dabey profitiren, der Pfarrer aber nebit den beyden Eigenthümern ins äußerſte Elend geſtürzet werden ſollen. Wenn ich das System des neuen Planes, und die Gründe, die ſolchen rechtfertigen wollen, werde gewiſſenhaft erörtert und angezeigt haben, ſo wird E. K. H. R. S. Dom. C. es als dann nicht mehr befremdend vorkommen, daß weder die Eigenthümer, noch ich auch, ſelbigen haben acceptiren können, die Gründe, welche den Plan rechtfertigen, hat inbeſondere Amtm. R. in ſeinem Bericht E.-R.-H.-Kr. und Dom. Cam. angezeigt. Selbige theile ich in 3 Puncten ein, in welchen alles, was zur Sache gehöret, enthalten iſt. Es heißt

1. Daß das Dorf durch den neuen Plan bloß ex possessione jetzt 16 Morgen 200 Ruthen profitire, die angeblich von den Vorwerksfeldern in der totalitaet abgehen.

2. Daß nach dem Attest des Oec. Comm. Schumacher, bey dem gemachten Abschnitt in der Qualitaet der Aecker und Wiesen, Keiner was, weder der Pfarrer noch seine Nachkommen, verlohren haben.

3. Daß die, dem Dorfe gebührende, gemeinschaftliche Weide nach Stalupenen, das Dorf connivendo, nicht aber de jure bisher genützet, und jetzt, da 16 Mo. 200 R. als ein surplus (vielleicht eine gütige Zugabe) dem Dorfe gegeben worden, selbiges, statt der Weide annehmen; dem Amtm. R. aber die commune Dorfsweide nach Stalupenen privative seyn und verbleiben solle.

Bevor ich zur Beantwortung dieser Punkte schreite, so muß ich zuvorderst noch anmerken, daß der A. R. ehe er noch in seinem Bericht an reelle Sachen gedeutet, sich gleich zu Anfange der List bedienet hat, meinen Character bey E. H. Cammer verhaßt und von allen Seiten lächerlich zu machen, wodurch er sich einen Eingang hat bahnen wollen, um nur mit seinen, auf lauter Schrauben angeführten und sich selbst fingierten Dingen, glücklich durchzukommen, auch desto leichter applausum und Ingress zu finden. Aus keiner anderen, als aus dieser Ursache bemühet er sich meinen ehrl. Namen zu schänden und mein 63jähriges Alter zu verspotten. Er schämet sich nicht zu sagen, daß ich in allen denen 32 Jahren meines Hierseyns, mein Feld nicht einmal von ferne gesehen habe, und daß ich selbiges ebensowenig, als meine eigene Leute und Knechte im Hause kenne, von welcher letzteren ihrer Willkür, nach dem unverschämten Vorgeben des A. R. alle meine Handlungen noch dazu abhingen, welche mir auch bey dieser Separations-Sache niedrige Gedanken eingefüßet hätten. Bey dieser entsetzlichen Calumnie werde ich gleichsam bey den Haaren herbeygezogen, folgenden zuverlässigen

Punct hier einzuschalten. Da ich Anno 1743 als Pfarrer in Tolm. ankam, fand ich den damaligen Praeceptor Sperber, der etliche Jahre schon an diesem Orte gewesen war und die hiesigen Felder sehr wohl kannte. Er mußte auf meine Bitte die Pfarrstücke in allen dreyen Feldern mir mehr als einmal deutlich zeigen; und ich machte mir auf einem besonderen Papier Zeichnungen, nicht allein zu wissen, wo meine Stücke liegen, sondern auch zu welcher Fruchtart sie am tauglichsten sind. Dazu mußte mir der damalige Crüger und Kirchen Vorsteher Schlicker, der lange Jahre in Tolmingkemen gewirtschaftet hatte, mit seiner Erfahrung auch dienen. Und woher weiß denn A. R. der damals sich anderswo aufhielt, daß ich meine Ackerstücke nicht einmal von ferne gesehen habe, oder daß meine Leute anders und nach eigener Willkür alles gethan haben. Oder ist es wohl erlaubt, aus erdichteten Hypothesen Folgerungen zum Nachtheil und Beschimpfungen seines Nächsten herzuleiten?

Zu dieser Verleumdung und der so schwarzen Abschilderung meines Characters fehlet also nichts mehr, als daß A. R. nur noch mir das Bewußtseyn meiner selbst und die Vernunft abgesprochen hätte: so würde er auf eine, obgleich ihm geziemende Weise, seine Rolle bis zur größten Vollkommenheit einer unerhörten Calumnie gespielt haben. Aus dieser Probe ist aber leicht der Schluß zu machen, wie wenig den übrigen klagenden Angaben des A. R. in se. Klagschrift zu trauen sey.

Diese Verleumdung des A. R. mag also vielleicht Gelegenheit gegeben haben, daß p. Cammer mir anrätlich gewesen ist, von der ganzen Auseinandersetzung Sache, mich selbst vollkommen und deutlich zu informieren; von welcher ich aber schon, wie gesagt, anfänglich eine recht vollkommene, deutliche Kenntnis gehabt habe, und ohne alle Verletzung meines Gewissens aufs höchste behaupten kann, daß ich, bis jetzo zu, in Absicht der Auseinandersetzung, nichts unbedachtsames gethan; am allerwenigsten mich durch jemanden verleiten und verführen habe lassen.

Nach dieser meiner gründlichen Kenntniss von der wirklichen Beschaffenheit meiner bisherigen Ackerstücken sowohl, als auch von dem, vom Com. N. gemachten Abschnitt, zeige ich demnach mit der vollkommensten Überzeugung E. Cammer, auf die vorhin erwehnten Punkte in Unterthänigkeit an.

1. Die 16 M. 200 R., von welchen man so sehr viel Wesens macht, die den Pfarrer und den Eigenthümern zugegangen seyn sollen, sind eigentlich kein Zugang oder Zugabe, so wie es der A. R. der sich auf dieser surplus ein großes Facit machet, angegeben hat. So wenig nun dieses ein surplus mit Recht genannt werden kann; eben sowenig ist es auch ein Bewegungsgrund zum Beytritt des h. Plans, der mich und die beyden Eigenthümer gewiß ins Labyrinth hineinführen würde, wenn wir denselben acceptiren möchten. Um nun dieses zu wiederlegen, daß die 16 Morg. 100 Rh. kein surplus sind: so beziehe ich mich der Kürze wegen, auf das von dem Com. N. geführte Protocoll. Nach selbigen heißet es: daß der Pf. und die Eigenth. eben soviel bey dem gemachten Abschnitt an Aeckern und Wiesen erhalten haben, als sie in ihren Stücken bisher gehabt hätten.

Können also wohl die 16 Morg. 200 R. ein surplus genannt werden? A. R. giebt noch ferner vor, daß diese gedachten 16 M. 200 R. ihn an der totalitaet seines Landes fehlen sollten. Das muß gewiß eine grobe Lüge sein! Wäre dem also, daß ihm solche fehlten, so hätte gewiß der Com. N. nicht ermangelt, in dem Protocoll zum besten des Amtm. es anzuzeigen; maßen er sonst ihm in allem willig gefolget ist.

Gesetzt aber auch, daß ihm 16 Morg. 100 R. fehlen sollten, welches aber doch ganz unwahrscheinlich ist: so kann weder er, noch auch ein anderer dem Pf. und den Eigenthümern dasjenige Land nehmen, welches sie nun seit undenklichen Jahren her, sub titulo oneroso so wohl, als durch allerhöchste Königl. Concessionen, als partem salarii in ihren Rainen und Grentzen bisher besessen und gehabt haben.

II. hat ſich Oecon. Comm. Schumacher gewaltig geirret, wenn er nehmlich behaupten wollen, daß bey dem gemachten Abſchnitt, in der Qualitaet der Aecker und Wiesen, das Dorf nicht wäre laediret worden. Wie iſt es doch wohl dieſem Mann möglich geweſen, ein dergleichen Zeignis, welches ganz wider alle Warheit iſt, zu ertheilen! Wäre es würlklich an dem, daß das Dorf ratiſone qualitatſ befriediget worden zu ſeyn, ſich überzeugen (!) könnte; warum ſollten dann wohl der Pf. und Eigenthümer dawider ſtreben, denn ſie laſſen ſich ja ſchon eine billige Separation gefallen. Es iſt aber weit gefehlt. Bey dem Abſchnitt iſt das Dorf wegen der Aecker und Wiesen rat. qualit. in totum ſo ſehr übervorthielet und laediret worden daß, wenn man den neuen Plan einginge, der Schade unermößlich groß, und von den allerübelſten Folgen ſeyn würde. Die Aecker und die Wiesen auf dem gemachten Abſchnitte ſind bey weitem und lange nicht von derjenigen bonitaet, als die Aecker und die Wiesen ſind, welche das Dorf biſher beſeſſen hat. Der Unterſchied iſt ſo groß, daß das Dorf in der qualit. des Ackers ein Drittheil, und an den Wiesen noch mehr einbüßen würde. Der Verluſt, den alſo das Dorf bey dem N. Plan gewiſlich treffen würde, iſt demnach beträchtlich, und bedrohet uns mit der Gefahr, ins äußerſte Elend zu gerathen, ja auf Stumpf und Stiel ruiniret zu werden. Das würde die gewiſſeſte Folge auf Separation der Gemeinheit, nach dem Plan des A. R. endlich ſeyn. Aus dieſer, ſonſt aus keiner andern Urſache geſchahe es denn auch, daß die auf das Feld gerufenen Leute, nehmlich die Eigenthümer Stuwe, und der Krüger Donner, und der von mir dahin geſchickte Glöckner Fr. Seligmann, alſ ſelbige auf dem gemachten Abſchnitt, den unfruchtbaren Acker betrachtet und die Humpel-Wiesen, die ihnen angezeigt wurden, geſehen hatten, die man ihnen, ſtatt ihres in dem allerbeſten Stande befindlichen Ackers und ihrer überall urbar gemachten Wiesen geben wollte, vom Felde nach haue gingen; folglich wider die qualitaet der ihnen auf dem Abſchnitt angewieſenen Stücke, in Vergleichung mit den ihrigen aufs feyerlichſte pro-

testirten. Es stehet aber auch noch lange dahin, ob die quantitaet ihre gehörige Richtigkeit habe.

Ein jeder Eigenthümer und vieljähriger Besitzer eines Grundstückes muß doch wohl nothwendiger Weise seinen Acker und seine Wiesen weit besser und genauer kennen, auch seines Nachbarn Land weit zuverlässiger beurtheilen können, als es auch der allerbeste Oecon. Comm: durch einen bloßen Anblick thun kann. Daß die Beurtheilung eines Stück Landes durch einen Anblick desselben sehr betrüglich sey, davon sind schon überall klägliche Beyspiele vorhanden; Ich darf also mich hierüber nicht noch weiter expliciren.

Se. Kngl. Majestät allergnädigster Wille ist es, daß niemand bey einer Auseinandersetzung praegraviret und um das seinige gebracht werden solle. Allerhöchst dieselben verordnen, daß die Separation der Gemeinheiten, auf keine andre Art, als mit völliger Zufriedenheit aller dabey interessirenden geschehen solle; in hoc casu aber ist die praegravation, wie schon vorhin angezeigt, evident: woraus natürlicher Weise meine und des ganzen Dorfs übereinstimmende Unzufriedenheit über das so nachtheilige Project des A. R. eigentlich herrühren mußte.

Die von dem A. R. so zuversichtlich gerühmten Triften und Wege, nach denen mir zugeachten Feldern, sind so beschaffen, daß erstere, zumalen bey nächsten Jahren, vornehmlich mit kleinem Vieh e. g. Schafen, Schweinen etc. nicht betreten werden können; und letztere, weil durch sie ein sumpfiger Bach in einer Bruch Wiese zweymal sich schlängelt, lassen Lasten, als der Dünger und die Feldfrüchte sind, nicht anders, als mit dem gänzlichen Ruin des Angespanss, transportiren. Brücken lassen sich auch nicht schlagen, weil der Boden sehr niedrig lieget; und bey einem jeden etwas anhaltenden Regen, übergeheth, zu geschweigen, daß sie Kosten verursachen. Und wo blieben unsere erst eingerichteten Feldgärten, die nach der Vorschrift des Conduct: S. N. uns in den vorigen

Feldern genommen werden sollen? Nach dem Entwurf des A. R. sind keine möglich anzulegen. Nächst dem, was macht der hiesige Praeceptor mit seinem wenigen Vieh? Der geringste Dorfschulmeister hat allenthalben die Freyheit, in den Dörfern, wo Schulen sind, gewisse Arten von Vieh auf die Dorfsweide unentgeltlich gehen zu lassen. Hier ist aber bei der Separation nichts ausgemacht, das künftighin pro norma dienen muß. Soll der Pfarrer schuldig seyn, auf seinem Felde des Praeceptors Vieh weiden zu lassen, oder der Amtmann? Denn die beyden andern Leute, als Stuwe und Donner sind Eigenthümer, und dazu zu schwach, und auch nicht verbunden, dieses onus allein zu übernehmen, welches bis dato auf dem ganzen Dorfe gelegen und von demselben, gemäß Verschreibungen, hat getragen werden müssen.

Die große Wiese, die A. nach seinem angegebenen Separationsplan durchgeschnitten haben will, ist nicht durchaus gut, und leidet an Überschwemmungen: wie denn alle Jahr, zumalen, wenn es viel regnet, man in große Sorgen gesetzt wird, daß alles Heu verlohren gehn werde; welches seit meinem Hierseyn etliche mahl geschehen ist. Das Stück, welches der A. für sich gewählt hat, ist noch das beste, weil es höher lieget und das beste Gras wachsen lässet. Das Stück hingegen, welches der A. uns, nach seinem Entwurf, zgedacht hat, ist sehr schlecht, weil es — (?) sehr niedrig lieget und nur schlechten Schnitt und Sauergras trägt. Conduct. N. hätte auf der Charte, in allen Amtsstücken, alle Wiesen im ganzen Umfange illuminiren und berechnen sollen: dann hätte man die wahre proportion zwischen dieser sogenannten großen Wiese, und zwischen den großen Wiesen, die der A. R. laut seinem entworfenen Separationsplan behält, deutlich wahrnehmen und beurtheilen können; aber dieses ist mit gutem Bedacht unterlassen worden.

Nach dem 3ten Punkt wünschet A. R. und will haben, daß das Dorf auf die gemeinschaftliche Weide nach Stallupenen und Kubillelen, welche 2 Huben und 24 Morgen 248 Ruthen

enthalten soll, keine Ansprüche mehr machen, und mit dem, nach dem neuen Plan, dem Dorfe zugewachsenen surplus der 16 Morgen 200 Ruthen anstatt der gedachten Weide, sich begnügen soll. Der A. R. siehet selbst es gar zu gut ein, daß das Dorf, bey einer etwaigen Gemeinheits-Auseinandersetzung ohne alle Weide unmöglich bestehen kann; er verfällt also auf den irrigen Gedanken, die, in den Rainen und Grenzen der Eigenthümer und der Pfarrstücken, belegene unbrauchbare Ländereyen der 16 M. 200 R. welche er, aus schlauer Absicht, mit einem unbekanntem Wort surplus nennet, dem Dorfe künftighin als Weide anzuweisen, und thut deshalb bey E. p. Cammer den Vorschlag, allem Vermuthen nach darum, um eine Approbation zu erschleichen. Um diese muß er sehr, sehr bekümmert seyn, welches selbst der Conduct. N. im Protocoll deutlich zu erkennen giebt, der von E. p. Cammer den Auftrag hatte, auch von dem Weideland, nach Balup. u. Kub. welches der A. R. nicht privative, sondern in Gemeinschaft mit dem Dorfe bisher genuzet, dem Dorfe sein daran habendes Antheil separat abzumessen.

Die eigentliche Bewandnis, des, mit einem falschen und unbekanntem Namen, benannten surplus der 16 Morg. 200 Rh. habe ich in dem vorhergehenden ersten punct schon gezeigt, und durch unverwerfliche Beweise dargethan, daß der A. R. auf die meist vorsätzlicher Weise, aus gewinnstüchtigen Absichten, unverschämt gethanene, grundfalsche Angabe sich kein facit zu machen habe, dem Dorfe, die B. und K. gelegene gemeinschaftliche Weide, disputirlich zu machen. Das Dorf ist in einem rechtmäßigen Genuß des mehrmalen gedachten Weidelandes gemeinschaftlich mit dem Tolmingkemschen Beamten, seit undenklichen Jahren her gewesen. Alle meine Vorgänger, und auch die Vorgänger des A. R. sind von beyden Theilen überzeugt gewesen, daß die Weide weder dem einen noch dem andern entzogen werden könne; weil außer diesem oft gedachten Weidelande, sonst kein andres Weideland bey Tolmingkemen vorhanden ist, wo man das Vieh weiden lassen kann; und ohne

dieses Weideland nach St. B und K. das Vieh, weil es auf der kalten Brache lange nicht Weide genug hat, schlechterdings verhungern.

Dieses siehet A. R. gar zu gut ein; daher er durch den hinterlistiger Weise, bey E. p. Cammer, gethanenen Vorschlag, Eine hohe Conzession des Weidelandes nach St. und K. privative zu nutzen hat erschleichen wollen; unter dem Vorwand, daß in den Einrichtungs-Akten, in den Ausschlägen und in dem alten Riß (der nun zehn Jahre alt ist, da doch noch ältere vorhanden sind;) die nach B. und Kub. liegende 2 Huben, 24 Morg: 248 R. Weidelandes auf den Kuhstamm zur Weide ihm vorgeschlagen wären. Hier erinnere ich folgendes: Anno 1743 da ich schon eine Weile in Tolmingkemen gewesen war, ließ der verstorbene Amtmann Bähring durch den damaligen Conducteur Gerhardt das Weideland nach B. und K. vermessen. Das ganze Dorf wurde deswegen rege, ich schrieb an den A. B. und erkundigte mich, was diese Vermessung zu bedeuten hätte und bekam eine schriftliche Antwort: Es steckten dahinter keine schädlichen Absichten, die allgemeine Weide würde so bleiben, als sie immer gewesen; nur suche man sie genau zu begrenzen, damit niemand im Dorfe die rechtmäßige Hütungsgrenze überschreite. Dieses wiederholte er nacher mündlich gegen mich etliche mahl. Es blieb auch wirklich dieses allgemeine Weideland so, wie es vorher gewesen war, und das ganze Dorf hütete sein Vieh darauf, ohne daß das Amt das geringste dawieder gesagt hätte.

Da aber A. R. ankam, und seine Pachtjahre angingen, ließ er nach dieser Gegend Grabens ziehen, und verbot dem Dorf diese allgemeine Weide, unter dem Vorwand, daß sie ihm privative zugehörete. Noch ein Umstand ist hier zu berühren, Ao. 1745 endeten (?) die Pachtjahre des A. B. und wurden im Oktober von den Herren Kriegsräthen von Bequer und Hoffmann in loco neue Anschläge gemacht. Gemäs diesen Anschlägen, sollten etliche Bauren, die hier wohneten, weggeschafft und ihr Land zum Vorwerks-Ackern geschlagen werden. Die Weg-

schaffung dieser Leute geschah Ao. 1746 im April und der Beamte bekam ihr Land und was dazu gehörete, unter dem Beding, daß er ein halb Schock Pachtkühe sich anschaffen und jährlich ein gewisses dafür bezahlen müste. Dieses ist nachher alles geschehen, ohne daß das allgemeine Weideland der Dorfschaft wäre strittig gemacht worden; sondern im Genuß so blieb, als es immer gewesen war. Es steckt also hinter den Worten des A. R. eine listige fallace, wenn er sein circa 1743 so künstlich anbringt. Ich selbst pflichte dem A. R. bey daß in den Einrichtungs Acten, in den Anschlägen und in diesem Riß des Cond. Tyszka es just so, wie er es angegeben hat, geschrieben stehen mag; jedoch aber nur unter der stillschweigenden Bedingung, daß auch das Dorf, so nach, als vor, die Weide nach B. und K. in Gemeinschaft mit dem Amte nützen sollte, aus welcher possession das Dorf auch auf gar keine Weise verdrängt werden kann. Der A. R. beziehet sich auf seinen Arende Contract, nach welchem das Königl. Interesse befördert werden müsse. Dieses zu thun ist er schuldig; keinesweges aber berechtiget, den Contract zum Deck Mantel seiner übertriebenen Habsucht zu gebrauchen, und denselben soweit zu extendiren, daß nur seine, nach des Nächsten Hab und Gut begierige Seele gefüllet werde. Und er will mich noch auf eine hämische Art und Weise auf die Theologie verweisen!

Sr. Königl. Majestät haben einen jeden Eigenthümer und den Predigern racione der Kirchen Ländereyen die allergnädigste quarantaine in Absicht ihrer Grundstücke, und was diesen anhängig ist, auch was zu denselben genützet werden muß, versprochen und sanciret (!). Dieses zum Voraus gesetzt, so können auch die 2 H. 24 M. 248 R. Weidlands, (der Cond. N. mag es aus Absichten ein ausgerotetes Land oder Strauch nennen) den Eigenthümern und dem Pfarrer, wie solche seit undenklichen Jahren, ja seit fundation des hiesigen Dorfes und der Kirche, auch hernach seit Einrichtung des Amtes in diesem saeculo, und nunmehr seit 40 Jahren, in unge-

störther Ruhe mit dem ganzen Dorf und dem Amt in Gemeinschaft genützet haben, nicht genommen und entrissen ward. So wenig nun, als dieses auf irgend eine Weise geschehen kann; eben so gegründet und wahr ist es auch, daß die Eigenthümer und der hiesige Pfarrer an dem oftgedachten Weidelande pro parte einen rechtmäßigen und zu Recht beständigen Antheil haben, und daß selbige ihren Anspruch darauf in Ewigkeit nicht werden fahren lassen.

Der A. R. hat sich, seit etwa drey Jahren her, etliche mahl unterstanden, den Dorfshirten, wann er mit dem Vieh auf das nach B. und K. belegene Weideland geführt hat, herunterzujagen, und den Hirt Trakkaitis, der nunmehr hier über 20 Jahre auf diesem Weideland ungehindert das Vieh gehütet hat, mit Prügel gedrohet, oder durch seine Unterbediente drohen lassen, welche der dumme Hirt aus Furchtsamkeit, weil er mit einem Beamten zu thun hat, den er einen strengen Herrn nennet, verschwiegen hat. Sonsten man an den A. R. deswegen würde geschrieben, und allenfalls, bey fernerer Fortsetzung solcher chicanen, über den gedachten Beamten E. p. Cammer würde geklaget haben. E. p. C. geruhe demnach gnädigst, durch eine hohe Ordre dem A. R. dergl. übereiltes Verfahren nachdrücklichst zu verweisen, damit ich und die beyden Eigenthümer nicht gezwungen werden, gerechteste Klage führen zu dürfen; maßen dieses oftgedachte Weideland nicht der A. privative auch nicht das Dorf connivendo, sondern gesetz- und rechtmässig mit dem A. in Gemeinschaft zu nutzen, ohne allen fernern Widerspruch berechtiget ist, in welcher possession das Dorf, solange Tolmingkemen stehet, ungestöhret gewesen ist, auch daraus um soweniger verdrenget werden kann, als dieses allgemeine Weideland ein wirklich wesentliches, und dem ganzen Dorf ganz unentbehrliches Grundstück und wahres pertinenz ist, welches ebenso, wie in allen übrigen Dörfern gebräuchlich, von den gesammten Dorfsinwohnern gemeinschaftlich mit dem Vieh abgehütet werden muß. Ich glaube, daß diese angeführten Gründe, schon bereyts genug sein

werden, daß der Drösch nach B. und K. dem ganzen Dorfe zu gemeinschaftlicher Nützung, ihr Vieh daselbst zu weiden, rechtmäßig gebühre, welches allemahl sehr hoch betheuern kann, auch auf den Fall, außer den Eigenthümern, noch einige alte Leute vorhanden sind, die ein gleiches eidlich zu bestärken im Stande seyn werden. Und ist daher zu verwundern, wie A. R. sich unterstehen kann, E. p. Cammer, die ebendasselbe in der Ordre an den Cond. N. zu erkennen gegeben, darin unverschämt zu widersprechen.

Nunmehr habe ich denn also, die von mir gnädigst geforderte Beantwortung und auch die rationes, warum ich dem neuen Plan nicht beygepflichtet habe, noch auch die Eigenthümer selbigen habe acceptiren können, hinlänglich erwiesen. Durch ganz unverwerfliche Gründe habe ich gezeigt, daß der A. R. nach unserem Brodt trachte, und uns zuletzt an den Bettelstab durch dieses sein vorhabendes project zu bringen gedenkt; auch dabey nichts anderes, als unsern ruin und völligen Untergang leediglich zur Absicht habe, welches ihm aber, solange noch Recht und Gerechtigkeit im Lande wohnen, unmöglich gelingen kann.

Da aber endlich mir der A. R. mit der Erl. Regierung drohet; so bitte in Unterthänigkeit die Gnade zu haben, wenn es ihm wirklich im Ernst ist, sowohl seine Anklage, als auch diese meine Vertheidigungs Schrift gedachtem hohen Collegii in originali zur Prüfung vorzulegen; allenfalls bin ich bereit, wenn dergleichen oder ähnliche Versuchungen noch fernerhin von A. R. angesponnen werden sollten, mich bey E. K. hochErlauchten Regierung mich hierüber zu beschwehren; habe aber doch zu der stets mir sehr schätzbaren Gnade E. Cammer das zuversichtliche Vertrauen, daß ich bey so bewanntem wahren Umstand, und der mir drohenden Gefahr, ein Bettler zu werden, durch höchstdemselben gnädigste protection werde gerettet werden; als warum ich in der tiefsten Unterthänigkeit bitte. —

N. B. Mein würdigſter H. Succellor! ich hab in meinem ganzen Leben noch nicht ſo geſchrieben, als ich dieſes geſchrieben habe. Ich dachte aber dabey an den Vorſchlag, oder practiſchen Regel Salomons Pred. Cap. 26. v. 5 — — — . .

Da unſerm Heiligſten Jeſu etwas vom Teufel vorgeworfen wurde; Joh. 8, v. 98, 52 — ſo ſprach er ihnen ſchon zum Verweis ins Geſicht v. 44: Ihr ſeyd vom Vater dem Teufel und Paulus Actor 23, c. Rath | Juſt. Coll. und die Gumbinnische Cammer v. 3. Gott wird dich ſchlagen, du getünchte Wand pp. Herr, ſiehe darein. —

Am 7. Febr. ſchreibt Aweyden an Donalitiuſ, er freue ſich, daß ſein Präcentor Schulz eine neue Idee betreffs der Separation habe, er wünſcht dem Pfarrer nur Geſundheit und meint, daß er Entgegenkommen beweisen wolle.

Dazu bemerkt D: „Und ſo poſt feſtum? warum nicht eher, da der H. in loco hier war? warum bin ich damals gar nicht gehöret worden? iſt das Recht. Actor. 18, 17.“

Am 4. März 1776 berichtet die Gumbinnische Kammer dem Inſterburger Juſtiz-Collegium zur Weitergabe an D, daß es in der Angelegenheit „das beſte des Kirchenlandes ſelbſt obſerviret hat“ wozu D. bemerkt: „Hier iſt die Stimme des Kön (?)! Das Juſtiz-Collegium hatte alles verdorben und unterſtund ſich nicht, einen Auſſpruch zu thun; dagegen verfuhr die Gumbinnische Cammer deſto deſpotiſcher, wie ihr Deciſum ſub ſigno ♂ mortis es zeigt, biſ ſie ſelbſt durch den Königlich Miniſter H. v. Gaudi ihren Lohn bekam.“

Dieſe Deciſum hat Donalitiuſ mit der Ueberschrift „Ex tripode ad Utopiam“ verſehen. Vgl. daſſelbe weiter unten.

Am 25. März 1776 berichtet nun Ruhig ausführlich, die angeblich gemeinſchaftliche Weide ſei Domänenland¹⁾, er wolle

NB. In dieſen Anmerkungen iſt vieles durch Ausſtreichen getilgt.

1) Falsch, gottlos, gelogen! vide mein Replique. — Warum hat man — (?), da die Cammer mir wiederholentlich dieſe Weide zuſprach, dennoch mein Vieh eingepfändet? — (?) nach den Eingebungen deines Vaters — (?) wie will

es aber dem Arbitrio der Kammer anheim geben²⁾ und ohne „processualische Weitläufigkeit“³⁾ aus der Sache kommen, so sehr er „pro rege“⁴⁾ kämpfe, und ein Teil abtrete; Neubauer habe aber „ex errore“⁵⁾ ein Teil schlechtesten Unlands zur Gemeinweide geschlagen, das geringer gewertet werden müsse und ihm gehöre, sodaß⁶⁾ von 2 Hufen 24 Morgen 248 Ruthen nur 1 Hufe 13 Morgen Weide in Proportion verteilt werden sollen, nämlich 8 Morgen, wobei der Prediger mit einem Grundbesitz von 5 Huben 16 Morgen 61 Ruthen, der Krüger mit 1 Hufe und der Freibauer mit 15 Morgen zu berücksichtigen sei. Donalitus hat dazu mancherlei Ausführungen geschrieben, die wichtigsten folgen als Anmerkung.

Aufs Neue berichtet Aweyden dem Pfarrer am 26. April 1776, er könne sich versichert halten, daß ihm nichts genommen und außerdem in quantitate et qualitate sein gehöriger Teil von der Gemeinweide zugeschlagen werde; Donalitus glossiert: „Es wurde von allem nichts. Ich mußte mir selber suchen zu helfen, und zuletzt an den König gehen. Gerechter Gott.“

es dir oder deinen Kindern wohl gehen? — Lüge noch einmal mit deutschen und lateinischen Worten. Du hast Gott und dein Gewissen gegen dich.

2) Schöne Complimente. Anno 1778 den 30. Maji zeigte er doch nachdrücklich, daß er mit dieser arbitrio nicht zufrieden ist. Vide in fine hujus Voluminis. Das Arbitrium mußte sich in 10 Thaler Strafe verwandeln.

3) Dieses verzweifelte Lateinisch: Deutsches Wort ist hier nicht mehr nöthig, da die Königl. Regierung in Königsberg alles in Händen hat und treibet.

4) Das ist einmal am rechten Ende angefangen! Wie redlich ist doch Ruhig! wer hätte das gedacht?

5) Da haben wir es recht lateinisch; auf deutsch heißt es: mein — (?) hat geirret und Unrecht gethan, weil er nicht nach meinem Sinn geschrieben. Dieser ehrliche — (?) lebet noch. Kö — (?), belange ihn doch processualisch.

6) NB. Noch einmal, — (?), wie hast du hier gedacht und berechnet! Herr, gerechter Gott! verfluche du in deinem gerechten Gericht diese Gedanken, Rechnungen und Anschläge. Deut. Cap. 27, 17. Du kanntest ehemals dies Haus und die Familie des ungerechten Ahabs 1. Reg. Cap. 21. 22. 2. Reg. 9, 22 ad fin. Cap. 10. Allwissender Gott, der du Herzen und Nieren prüfest, du weißt, daß ich diesen Menschen, den Amtmann, kein gleiches Unglück wünsche. Ist es möglich, so bessere ihn noch in diesem Leben. Du hast Mittel und Wege genug. Wo nicht, so thue du alles nach deiner Weisheit und Gerechtigkeit. Amen.

Am 21. Juni meldet ihm die Gumbinner Cammer falls er in 8 Tagen seine Final-Erklärung an das Justiz-Collegium nicht abgebe, „ad acta prout jacent eine Erkenntniß zu publiciren“, wozu Donalitiuſ bemerkt: „Ad Acta prout jacent — Diese Drohung gründet sich auf das commissarialische Protocoll des Mons. von Aweyden (vide meine Berichte) der gewissenlos, als ein junger wilder und flüchtiger Mensch sich und mir Leyden gemacht hat. Ich passete darauf nichts, und es wurde auch daraus nichts. Aber, wie geht es doch in allen weltlichen Gerichten zu!

„Ihr Richter dieser Wuth und Mordgeschichten,
 „sind eure Thaten wol des Richterstuhles werth?
 „Ich sprach: das richte noch Gott!

Cohemoth Cap. 4, 1. collat. Cap. 3, 16. 17.

Die Erklärung des Donalitiuſ an das Justiz-Collegium vom 29. Juni 1776 folgte zugleich mit einer Eingabe an die Kgl. Regierung in Königsberg.

An das Insterburgsche Justitz Collegium.
 Tollmingkehmen unterm 29. Juni 1776.

Auf¹⁾ das von E. K. S. Justitz: Collegium an mich ergangene Anschreiben vom 16. Maj und praes: d. 25. ejusd: c. a., mit mir zugleich ein Cammerschreiben vom 29. April, zunebst einem Bericht des Amtmanns von Tollmingkehmen vom 20. Maertz sub lege remissionis zugefertigt worden, soll ich mich wegen der projectirten Separation, annoch erklären, und anstatt des Genußes der, nach Ballupoehnen und Kubillelen belegenen Gemeinschaftlichen Weide, mir ein Aequivalent, nemlich für 2 Morgen Weideland 1 Morgen, folglich in Summa für die ganzte Weide 4 Morgen, laut Versicherung des Amtmanns recht gutes Land vorbehalten.

Ich remittire befohlener masen die hiebey zurückkommende piece, und stattte die von mir geforderte Erklärung darüber,

1) Mein Capist hat in der Orthographie manches versehen. Sit venia Scriptis. D.

nebst einem in Duplo beygelegten Bericht allergehorsamst folgendermassen ab.

Das Weideland nach B. und K. welches Amtmann R. bey seinem einseitig projectirten Separationsplan, dem Dorfe anfänglich ganz disputirlich machen, und selbiges privative hat nützen wollen, bestehet eigentlich, nach der Charte des Cond. Tyszka aus 2 Huben, 24 Morgen und 248 R., nicht aber, wie der Amtmann vorgiebt, aus 1 Hube und 16 Morgen, wovon er jetzt, um nur mit seinem gantzen Separationsproject glücklich durch zu kommen, 8 Morgen dem Dorfe, wie es scheint, aus einer besonderen Güte abzutreten, sich erklärt hat. Dadurch wird aber die Schwierigkeit, die schon anfänglich wegen der Weide dem Separations:Geschäfte entgegen war, noch gar nicht, auch nicht einmal in Absicht des Weidelandes gehoben, weil A. R. weniger Weideland angegeben hat, als wirklich da sein muß. Man lasse Menzels Charte als die aller-älteste, so viel ich weiß, die im Amt Tollmingkehmen vorhanden ist, sich vorzeigen, aus welcher erhellen wird, nicht allein wie viel Huben Landes im gantzen Umkreiß der Tollmingkehmschen Felder befindlich sind, sondern auch zu welcher Sorte dieses Land, der Quantitaet und Bonitaet nach gehöre.

Der A. R. beruft sich auf seine im vorigen Bericht geführte Deductiones, gemäß welcher er zureichend bewiesen zu haben glaubet, daß das Weideland nach B. und K., mit Ausschließung des gantzen Dorfes, Privative zugehöre. Es ist ihm aber aus Gründen der Erfahrung dargethan, daß hinter seinem listigen circa 1743. eine sehbare Fallatz stecke, worauf ich hiermit, Kürze wegen, mich beziehe. Ey wenn ich ihm gedruckte und noch vorhandene Documente entgegen stellen kann? in den alten Zinßbüchern sind folgende gedruckte Worte zu lesen:¹⁾

1) NB: Die hiesige Kirche ist, wie in der Kirchenfahne die oberste Jahrzahl es ausweist 1598 fundirt und von der Zeit an ist Pfarrer und Präcentor bey der Kirche gewesen. Das Amt aber ist etliche 30 in diesem Seculo erst angeleget. D.

„Wobey er, (nemlich der erste Annehmer seines Erbes „in Tollmingkehmen) das, laut Abriß bey dem Dorfe „vorhandene Weideland, Busch und Strauch, mit seinen „Nachbarn im Gemenge zu nützen hat.“ Hier ist der offenbarste Beweis, daß lange vor Fundirung des Tollm. Amts, ein allgemeines Weideland bey diesem Dorfe gewesen ist. Wie kann der A. R. dasselbe dem Pfarrer und Praeceptor nach so vielen Jahren strittig machen?!

Nächst dem sind noch alte Leute außer den Eigenthümern vorhanden, die es besser als A. R. wissen. Diese können, wenn es nöthig ist, abgehört und vernommen werden. Das Dorf weidet auch noch jetzt sein Vieh gemeinschaftlich auf dieser Weide so wie vor; obgleich die Amts Bedienten, Wacht Meister, Cämmer und Hofmann dem Hirten fluchend Prügel drohen; der Amtmann selbst aber ist stille dabey. Dieses ist ein sicherer Beweis, daß er mit seiner Praetension sehr ungewiß ist, und folglich Falsa berichtet hat.

Außer dieser Schwierigkeit, die A. R. wegen des Weidelandes bey dem Separations:Geschäfte ohne Noth gemacht hat, sind noch viel mehrere von der äußersten Wichtigkeit vorhanden, die die Auseinandersetzung der Gemeinheit, nach dem vom A. R. entworfenen Plan gantz und gar unmöglich machen, und welches ich in meinem, Einer K. G. K. und D. Cammer unterm 1.ten Februar 1776 abgestatteten Bericht weitläufig und gewissenhaft angezeigt habe. Dahin gehöret auch mit der sogenannte Surplus oder gütige Zugabe von 16 Morgen 20 Ruthen. Da doch das hiesige Pfarrland seit undenklichen Zeiten in seinen Reinen und Gränzen da gewesen ist, und auch auf keinerley Weise verwiesen werden kann, daß es jemals geändert oder gerückt worden. Folglich besitzt die Kirche ratione der negirten Weide nach B. und K. ihr Land mit dem größten Recht, und nicht als ein Surplus oder gütige Zugabe, welches Tyszka einer vorhergesehenen Weidelandes dem Dorfe zugegeben haben soll; und Cond. Neubauer hat auch dabey nichts versehen. Indessen siehet man daraus deutlich, welche schlüpfrige Hypothesen der A. R. prae-

poniren (!) muß, wenn er nur einige Wahrscheinlichkeit seinem Vorgeben andichten und die Kirche um das Ihrige bringen will. Und kann er weiter damit nicht fortkommen, so bedient er sich aus Noth des Trostwörtleins: Vielleicht!

Nächstdem bleibt es dabey, daß die Kirche durch den Separations Plan des A. R. aufs äußerste gefährdet wird und, sowohl wegen des Ackers, als auch wegen der Wiesen um Ein-drittel und mehr einbüßen müßte, wenn des A. R. project ausgeführt (!) werden sollte. Folgender Umstand wird hier ein grosses Licht geben.

Die Viehseuche ist seit anno 1750 fünf mahl in diesem Dorf gewesen, und hat vornehmlich das hiesige Amt so mitgenommen, daß zuletzt vom gantzen Schock nur acht elende Pachtkühe überblieben. Amtmann Baering ward also genöthiget, ein Jahr seinen Kuhhirt abzuschaffen, und den kleinen Rest der Kühe von unserm Hirt hüten zu lassen. Das ist der Umstand, worauf A. R. sich eigentlich beziehet, wenn er der Menagirung des Hirthenlohnes in seinem Schreiben gedenket. Dadurch litte der Amtsacker sowohl, als auch die Wiesen, dagegen wurde das übrige Horn-Vieh im Dorfe, ausgenommen den damaligen Krüger Schliker, wohlerhalten, und der Acker blieb in beständiger Kultur und Güte. Dieser unglückselige Vorfall, der bis an den Krieg 1757 noch immer in seinen schädlichen Wirkungen empfunden wurde, schadete (?) dem Amtsacker ungemein stark; dagegen der Pfarracker, weil all sein Vieh erhalten blieb, beständig in guter Cultur erhalten wurde, und die Feldfrüchte des Pfarrers von des A. seinen, um ein großes unterschieden. Da endlich bey Besetzung des Kuhstandes im Amte der Dünger sich auch fand, ließ A. B. zu erst seine nächsten Stücke am Dorfe düngen, und die weit entlegenen Amtsstücke blieben ungedünget, bis er 1766 im Dezember starb. Und ein solches mageres Stück Land, darunter grosse Plätze in 18 Jahren [nun schon 21 Jahre, da ich dieses schreibe, 1778] 2. und 1. oder kein mahl gedünget sind, hat A. R. bey der gesuchten Separation mir und den andern Eigenthümern zgedacht, um unser im

besten Stand befindliches Land an sich zu reißen. Ist das redlich gedacht? und können wir dazu stillschweigen? oder kann die Obrigkeit ihn dabey schützen?

Dieses alles mit unumstößlichen Gründen vorausgesetzt, muß ich noch folgende Anmerkungen hinzufügen, die der projectirten Separation noch mehr Schwierigkeiten machen, und nothwendig erst aus dem Wege geräumt werden müssen, als

1. Es muß mir und den andern Eigenthümern ein tüchtiger Platz zu Feldgärten, nahe an den Baustellen ausgemacht werden; denn der alte wohleingerichtete und bezäunte Platz soll uns genommen werden.

2. Wege und Triften auf dem künftigen Felde müssen besser sein, als die der A. uns hat aufdringen wollen.

3. Dem hiesigen Praeceptor muß etwas gewisses und sicheres zur Weide für sein wenig Vieh ausgemittelt und genau verschrieben werden. Diese drei Punkte habe ich in meinen ersten an die K. G. Cammer abgegebenen Schreiben schon als höchst wichtige Hindernisse der vom A. angelegten Separation angezeigt. Nächstdem muß auch folgendes genau regulirt werden.

4. Die Samaninischen Schäferschaafe, die tagtäglich auf dem Tollmingkemschen Felde geweidet werden, müssen meinen künftigen Acker durchaus nicht berühren. Es ist mein pars salarii.

5. Das Weideland muß mir und den andern Eigenthümern so gelassen werden, als es immer gemeinschaftlich genützt worden.

6. Die verdächtige Offerte des A. R. von 8 Morgen, oder vielmehr nach seiner vorgeschlagenen angezeigten Reduction von 4 Morg. wie es heißt, gut Land, begehren wir nicht. Wir haben Acker genug, wir wollen Weide haben und trauen dem A. nicht.

7. Eine Baustelle zum Wittwenhause muß in dem Dorfe ausgemittelt werden, weil eine Wittwen-Hube und keine Wittwen Baustelle vorhanden ist, die doch vorher gewesen seyn muß.

Alles dieses, und vielleicht noch ein Mehreres wird pro Rege, wie A. R. sich ausdrückt, nichts praejudiciren; die alten landsherrschaftlichen Fundationes und Sanctiones aber in allen ihren rechtmäßigen Besitzungen bey der Tollmingkehmschen Kirche schützen und aufrecht erhalten.

NB. — (?) Daher ich mich an die K. E. Regierung wenden müßte, wie folget.

An die Königliche Regierung zu Königsberg
vom 5. Juli 1776.

Zu Eurer Königlichen Majestät allergnädigsten protection meine einzige Zuflucht zu nehmen treibet mich die allergrößte Noth, in welcher ich mich racione der mir mit aller Gewalt zu Obtrudirenden (!) Gemeinheits-auseinandersetzung zwischen dem Tollmingkehmschen Vorwerkslande und denen daselbst befindlichen Pfarrstücken gegenwärtig befinde.

Ich soll nehmlich nach der vorläufigen Erkänntniß der K. Cammer in Gumbinnen, die nur auf des Beamten eigenes Interesse ihr Augenmerk gerichtet hat, forcirt werden, eine Gemeinheits-auseinandersetzung einzugehen, die mich sowohl, als auch alle meine Nachfolger äußerst drücken, und auf immwährende Zeiten unglücklich machen würde. Der eigentliche Status Causae ist folgender:

Den Gemeinheits-Auseinandersetzungsplan hat der Beamte zu Tollmingkehmen, der A. R. sich zum besten selbst gemacht, und auf dessen einseitig gethanes Ansuchen wurde dieser Plan just zu einer solchen Zeit, an einem solchen Tage, an welchem ich 200 Confitenten hatte, durch drey Membra vom Insterburgischen Justiz-Collegio revidirt, von welchem 2, (darunter einer Baurath hieß, der mich mit einem kostbaren Proces schreckte,) mit einem schon gantz fertig gemachten Protocoll, in mein Haus kamen, als ich eben im Begriff war, nach der Kirche zu gehen. Man verlangte meine Unterschrift, ohne daß mir Zeit gelassen wurde, den mir vorgezeigten Aufsatz zu prüfen, oder meine

Meinung nach genugsamer Erwegung zu eröffnen; ich hingegen declarirte, daß ich den von A. R. selbst eigenmächtigerweise gemachten Separations-Plan aus guten Gründen, die ich nächstens mittheilen würde, [welches auch vier mahl geschehen] nicht eingehen könnte. Ich bat solches zu verschreiben, und die Jura der Kirche zu observiren. Umsonst war meine Bitte! ich erhielt zur Antwort, daß auch ohne meine Unterschrift das Protocoll an die K. G. Cammer zur Decision eingeschickt werden würde, worauf ich mich entfernte und zur Kirche eilen mußte, weil man auf mich daselbst schon lange gewartet hatte.

Dieser so merkwürdige Vorfall legte den Grund zu alle demjenigen, was hernach weiter darauf erfolgt ist. Die K. G. Cammer nahm auf das eingesandte Protocoll Bezug, und verfügte, daß der Cond. Neubauer mit Zuziehung des Oeconomie-Commissarius Schumacher die Gemeinheits-Auseinandersetzung in Tollmingkehmen bewirken sollte. Diese beyde machten sich die Vorarbeitung zu Nutze, und gingen mit dem A. R. in allem — (?), ich hingegen wurde, sowie die beyden Eigenthümer, welche auch, bey dieser Gelegenheit aus der Gemeinschaft gesetzt werden sollten, ganz und gar nicht gehört; sondern nur, als der Cond. das Protocoll schon fertig und Oec. Com. S. sein Attest, nach den Eingebungen des A. R. geschrieben hatte, an dem Tage, da sie auseinander gehen wollten, aufs Feld gefordert. Man zeigte den Eigenthümern und dem Glöckner, den ich dahin geschickt hatte, den gemachten Abschnitt. Als selbige aber den daselbst befindlichen, höchst miserablen Acker, der in 18 Jahren 2, 1 oder kein mal gedünget ist, und die schlechten Humpel und Bruchwiesen, welche ein fauler Bach zweymahl durchschneidet, gesehen hatten, die man ihnen anstatt ihres sehr wohl eingedüngeten Landes, und ihrer überall urbar gemachten Wiesen geben wollte, zugleich aber auch zu allem stillzuschweigen befahl, gleich von der Stelle zurück und wieder nach Hause kehrten; mithin wider die Annehmung desselben, so auch wieder das einseitige und parteyische Verfahren in einer so sehr wichtigen Sache feyerlich protestirten.

Nachmittags wurde das vom Cond. aufgenommene Protocoll als auch des Oec. Com: Schumachers Attest an die G. Cammer eingesandt. Zu gleicher Zeit stattete auch der Beamte zu Tollmingkehmen weitläufigen, und wieder mich mit ehrenrührigen Personalien angefüllten Bericht an die K. Cammer ab, worinnen er seinen, aus interessirten Absichten selbst gemachten Plan rechtfertigte. Dieser Bericht des Beamten wurde mir von der K. Cammer zur Beantwortung communicirt. Ich stattete dieselbe ab und bewies darinnen, daß ich nach dem projectirten Separationsplan ins äußerste Elend gestürzt, und aus allen meinen bisherigen Wirtschaftsverfaßungen würde gesetzt, ja gantz ruinirt werden, wenn ich solchen annehmen sollte; auch daß der Oec. Com. nach den Eingebungen des A. R. gehandelt, und von der Bonitaet und Qualitaet des Ackers und der Wiesen unrichtige Begriffe eingesogen; imgleichen daß er in Vergleichung der Aecker und Wiesen gegeneinander gewaltig sich geirret hätte, welches ihm die Besitzer und Eigenthümer, die er bey seinem Geschäfte recht unverantwortlich gar nicht gehöret hat, unter die Augen gesagt und vorgerückt haben, daß er nemlich solche Dinge sich weiß machen ließe, die wider alle Wirtschaftsregeln wären; auch daß er sich um weiter nichts mehr bekümmere, als was ihm nur einzig und allein der A. R. eingäbe; daher er denn auch nicht einmal erwogen hätte, daß der Ort, wo gar keine Trift der eigentlichen Natur nach sein könnte, noch auch jemahls an einem solchen Ort, wie dieser, existiren würde.

Die K. Cammer schrieb hierauf an das Justitz Coll: und dieses forderte meine Final-Erklärung wegen der projectirten Separation ab. Ich meldete dem Justitz Coll: mittelst Bericht meine Gründe, die ich für mich, und der A. wider sich hatte, warum ich den Separationsplan nicht beytreten könnte, und wiederholte in diesem, meinen Bericht, alles dasjenige, was ich in Puncto der Separation schon vorhin an die K. Cammer einberichtet hatte.

Wenn aber demohnerachtet auf alle meine drängenden Vorstellungen gar nicht reflectirt worden [weil durch die in loco

gewesenen Commissarien Fehler begangen waren, indem sie die bekannte Rechtsregel *audiatur et altera pars*, aus der Acht gelassen hatten], ich also, nach dem vorläufigen Erkänntniß der G. K. zu einer solchen Auseinandersetzung der hiesigen Gemeinheit wider Willen und zum größten Schaden der Kirche und aller meiner Nachfolger gezwungen werden sollte, wodurch ich in die äußerste Verlegenheit zu geraten in Gefahr stünde, und befürchten müßte, auf meine alten Tage Noth und Mangel zu leiden, welches unfehlbar geschehen muß, wenn ich für mein in 32 Jahren wohleingerichtetes Land lauter schlechten und miserablen Acker, und für die besten überall urbar gemachten Wiesen durchgängig schlechte Humpel- und Bruchwiesen, worauf elendes Sauer- und grobes Schnittgras wächst bekommen sollte; würde ich nach meinem Ueberschlag, vom Acker-Ertrag jährlich ein Drittel, und von den Wiesen beynahe die Hälfte des jährlich zu gewinnenden Heues erzielen; folglich ohne Brot für mich und meine Leute und ohne Futter für mein Vieh seyn.

Eine solche sehr große Heruntersetzung meiner Wirtschaft hat demnach einen Einfluß in meine ganze zeitliche Wohlfahrt, worüber ich und alle meine Nachfolger die gerechtesten Klagen führen würden, daß man die der Kirche allergnädigst verliehnen Rechte, und derselben zustehende Gerechtſahme gekränkt, und dadurch alle der hiesigen Gemeine künftig dienenden treuen Knechte die Subsistenz (!) biß zum Nothleiden und Verschmachten geschmälert und sie unglücklich gemacht hätte.

Ich flehe demnach E. K. Majestaet von äußerster Noth gedrungen in der tiefsten Erniedrigung an, die der Kirche drohende große Gefahr durch Allerhöchst deroſelben allergnädigste Protection abzuwenden, und es nicht zu gestatten, daß eine solche widersinnige Verkanterung des Pfarrlandes unter dem Vorwande einer anbefohlenen Separation zum absehbaren Ruin aller auch künftig nach mir folgenden Prediger Platz ergreifen und sie ins Unglück stürzen möge.

Käme es dabei nur bloß auf meine Person an; so wollte ich den kleinen Rest meines drey und sechzigjährigen Alters und 33 Jahr geführten Amtes bey dieser Gemeine schon so gut, als ich könnte armselig zu vollenden suchen. Es würden doch wohl gute Hertzen sich finden, die mich mit einem wohlthätigen Zuschub, um nicht darben und verhungern zu lassen, bedenken würden; aber was machte mein künftiger Nachfolger, wenn er mit allem kaum 200 Reichsthaler jährlicher Einkünfte hätte, und sich mit einer zahlreichen Familie damit ernähren müßte? alle diese gewisse Erwartungen, zugleich aber auch meine Pflicht, das beste der hiesigen Kirche, nach meinem besten Vermögen zu befördern, haben mich genöthiget, an E. K. Majestaet Thron zu treten, und um Rettung und Hilfe anzuflehen; in dem zuversichtlichen Vertrauen, daß ich, bey einer so wichtigen und gerechten Sache nicht werde unerhört und hilflos gelassen werden; da unter E. K. Majestaet glorreichen Regierung noch Keiner, selbst in Privat-Angelegenheiten Keiner, unerhört und trostlos gelassen ist. Worauf ich ersterbe.

Am 27. August 1776 erfolgte die Zusendung der Entscheidung von seiten der Kriegs- und Domänenkammer mit dem Bemerkn, etwaige Appellation sei beim Kgl. Ober-Kriegs- und Domänendirektorium einzureichen; Donalitus meint dazu: „In diesem gebietherischen Ton sprechen obige Endesunterschiedene, insonderheit Mons. Essen und Reichardt ex Tripode, weil das Just. Coll. die Nase (?) zurückzog und von der Kgl. Regierung aus Königsberg derbe Preller bekam, die nach Utopia erschalleten und Utopia zuletzt wurden. Gewissen wache auf, und erschrecke diese Rotte von Gottlosen. — Das ist durch Tiszka Gaudi geschehen, und den Herrn Monsieur Essen rüherte der Schlag.

Der Entscheid aber, von Donalitus mit der Ueberschrift „Ex Tripode ad Utopiam“ versehen, besagt etwa folgendes: „die Separation findet so statt, daß Kirche, Krüger und Freybauern immer noch in der Gemeinheit bleiben können und zusammen $\frac{1}{3}$ vom besten Theil des Winterfeldes im Jahre 1775 und $\frac{2}{3}$

vom damaligen Brachfeld hinter Kirche und Wiesen, alle übrigen Wiesen und Aecker aber das Vorwerk erhalten soll; das strittige Weideland hingegen von 2 Hufen 24 Morgen 248 Ruthen Oletzkoisch unter sämtliche Interessenten pro rata ihrer Huben Zahl zu teilen sei. Die entstandenen Kosten aber sein zu bezahlen.“

Die Appellation ließ nicht lange auf sich warten, wie flg. zwei Schriftstücke zeigen.

An die Gumbinnische Cammer d. 2. Sept. 1776.

Gemäß dem vom 27. Aug. c. mir zugefertigten Erkenntniß E. K. K. S. K. u. D: Cammer, ratione der bewußten Separation der Toll: Felder, soll ich in einer bestimmten Zeit, wegen einer Appellation das Nöthige besorgen, oder mit dem gefälleten Ausspruch zufrieden sein, und mein Land so, als der A. R. es haben will, nehmen. Ich berichte hiermit in Unterthänigkeit, daß ich dieser Sache wegen schon vor einiger Zeit mit einem ausführlichen Bericht E. K. H. K. eingekommen bin; auch appellirt, und die hiesige Kirche nebst ihren Gründen in Schutz zu nehmen allerunterthänigst gebeten habe.

An die Königliche Regierung in Königsberg unterm
5. Sept: 1776.

Euro Königliche Majestaet habe ich unterm 10 July c. die bedrängten Umstände der hiesigen Kirche, in Ansehung des vom A. R. entworfenen höchstnachtheiligen Sep.-Plans des Kirchenlandes vom Vorwerks Acker, fußfällig und mit lauter zuverlässigen und wahrhaften Umständen vorgetragen; und darinnen angezeigt, daß die Gumbinnische Kammer mich mit einem Erkänntniß bedrohet hat. Dieses ist nun geschehen; und ich hab es für meine Pflicht erachtet, ehe noch für diese Kirche übele Folgen daraus werden, derselben Inhalt abschriftlich in Extenso allerdemüthigst vorzulegen; wie Beylage es zeigen wird.

Gemäß diesem Erkänntniß der Cammer soll alles schlechterdings so bleiben, als der A. R. es ausgedacht, und durch das Insterburgsche Just: Coll: hat revidiren und gutheißen und be-

stätigen lassen: denn das Wort hinter der Kirche nach dem aufgenommenen Riß, wo dieses Stückland liegt, zeigt das deutlich an. Sollte dieser Ausspruch der Gumb: C. gelten? so ist die hiesige Kirche nicht allein alle dem Unheyl und Ruin ausgesetzt, wie ich E. K. in meiner ersten Sublique allerunterthänigst gemeldet habe; sondern es wird der Pfarrer noch dazu mit seinem Acker an die äußersten Grentzen des Toll. Feldes auf ein weit entlegenes und elendes Weideland geworfen, wo wenig Wiesenwachs, und zwar unbrauchbare Humpelwiesen, oder vielmehr Unland befindlich ist, und nebst andern dergl. schlechten, mir zgedachten, Plätzen mehr als eine Hube schlechtes Landes ausmacht: da es doch E. K. M: ausdrücklicher Wille ist, daß bey einer Separ. ein jeder, sovielmöglich, sein Antheil nahe an seiner Baustelle bekommen soll. Nach dem vom A. R. entworfenen Plan geschiehet das nicht; sondern der Pfarrer soll mit seinem Lande der letzte auf dem Felde sein; wo sein Gras und die Feldfrüchte von den Viehheerden der benachbarten Dörfer ruinirt werden. Mithin findet Pfarrer nach diesem Sep. Plan seinen Untergang allenthalben.

Dieses ist noch nicht genug. Der Pfarrer wird von seinem Nachbar, dem Amtmann der ihn und seine Baustelle, allenthalben von allen Seiten nahe an den Gebäuden umgiebt, so eingeschlossen, daß ihm nur eine Passage nach der Kirche übrig bleibt; und er folglich in der Gefahr stehet täglich von ihm geplagt, und mit Einpfänden und Todschlagen des Viehes verfolgt zu werden, wie leider mir in den 33 Jahren mehr als zu oft widerfahren ist, davon beklagenswürdige Specialia angeführet werden könnten. Und wie würde es mir nun gehen, wenn ich nach dem Project des Amtmanns, gantz und gar seiner Wühlkühr und Unbarmherzigkeit sollte übergeben werden? für alle diese schädliche Bemühungen des A. soll noch die Kirche, nach dem Ausspruch der G. Cammer ein gewisses bezahlen: denn ich bin alt, und kann über eine kurze Zeit zu Grabe gehen, ohne daß ich die geringsten Vortheile von der gantzen Separation genossen, aber tausendfältige Leyden, Noth und Drangsale

ausgestanden hätte. Hiezu kommt noch, daß ich in meinem 67jährigen Alter keine neue Wirtschaft auf vortheilhafte Weise anzufangen und einzurichten im Stande bin.

Ich flehe demnach E. K. M. noch einmal allerunterthänigst an, ein Einsehen zu thun, und die hiesige Predigerstelle, nebst den Kirchengründen, in eine Huldreicheste Protection zu nehmen. Ich ersterbe.

An die Königliche Regierung zu Königsberg unterm
10. Febr. 1777.

E. K. M. habe ich unterm 4ten July, und nicht lange darauf unterm 5. September: des letzt verwichenen Jahres, von der, vom A. R. in Toll. einseitig projectirten gefährlichen Gemeinheits-Auseinandersetzungen zwischen dem hiesigen Vorwerks- und Prediger-Acker, meinen Bericht in der tiefsten Unterthänigkeit abgestattet; auch alles nach zuverlässigen und wahrhaften Umständen angezeigt, was ratione dieser Auseinandersetzung gantz recht sonderbar von Zeit zu Zeit sich zugetragen hat; wobey zugleich in tiefster Ehrfurcht um E. K. M. allergnädigsten Protection bey dieser gantz außerordentlichen Vorfall die hiesige Kirche mit ihren Gründen in Schutz zu nehmen, allerunterthänigst angeflehet habe.

Ogleich ich nun zuversichtlich hoffe, daß ohne E. K. M. allergnädigste Zulaßung, und auch ohne allerhöchst deroselbe Specielle Verordnung dieser Kirche in Ansehung der angelegten Separation der hiesigen Aecker nichts präjudicirliches erwachsen kann: so ist es dennoch gegründet, daß der A. R. in dieser gantzen umliegenden Gegend bekannt gemacht hat, wie diese oft gedachte Separation der hiesigen Aecker gleich im Frühjahr vor sich gehen würde. Eben dieses verbreitet der Oec: Comm: Schumacher, der zu dieser Function von der Gumb. Cammer bestellt ist, und zur Zeit des, vom 30. Sept. 1775 von dem A. R. projectirten, und für die hiesige Kirche höchst schädlichen Sep. Plan ein sehr günstiges Attest dem Amtmann zu gut, aus

Privat-Absichten, ratione der Qualitaet der Landereyen von sich gestellet hat.

So befremdend mir auch diese unerwartete Nachricht und die schon überall ausgebreitete Sage ist; so sehr muß ich doch auf meiner Hut seyn, um nicht wiederholentlich überrumpelt zu werden. Ich kann daher auf die letzte Stunde nicht warten, in welcher das vorseyende Sep. Geschäfte schon wie es Jedermann hier sagt, vollzogen werden soll, welches nach allen Absichten die hiesige Predigerstation ins größte Elend hineinstürzen würde, wenn es wahr seyn sollte, was A. R. allenthalben ausgesprenget hat.

Um nun aus diesem Zweifel zu kommen, und den sichersten Weg zu gehen, wende ich mich abermahl zu E. K. M. Thron mit der allerunterthänigsten Bitte, die gerechte Sache der hiesigen bedrängten Kirche [die so sonnenklar ist, daß sie Jedermann bey dem ersten Anblick in die Augen fallen muß, der nur von dem eigentlichen Verhältniß derselben einigermaßen unterrichtet ist,] in allerhöchst deroselben Schutz zu nehmen, und dadurch die drohende Gefahr der Kirche und ihren Gründen zu entfernen geruhen. Es ist sicher, daß wenn der vom A. R. einseitig projectirte; und vom Insterburgschen Just: Coll: — (?) schädliche Sep. Plan zur Wirklichkeit kommen sollte, mein künftiger Nachfolger, (denn ich bin schon alt und gehe zu Grabe,) Mangel an Subsistenz leiden muß, auch die hiesige Predigerstelle, wenn sie noch mehr geschwächt wird, beynahe sich am besten mit der Zeit zu einer Filial scheiden wird; indem durch den Anbau 4 Vorwerker, schon 57 Huben Land, mit Calende und anderen Accidenzien, die doch das Meiste des hiesigen Prediger Salarii ausmachen, dem Pfarrer und dem Praeceptor entgangen sind, welches allemahl nachgewiesen werden kann. Und was machte der hiesige Praeceptor, dem ohnehin die Schul-Hube oder Praeceptor-Hube genommen und zum Vorwerk geschlagen ist; zumahlen da seiner bei der oftgedachten angelegten Separation der hiesigen Aecker, der Weide in Ansehung für sein wenig Vieh, gar nicht gedacht worden: da

doch ein jeder schlechter Dorfschulmeister, Schul-Meister im Dorfe, im Dorfe, wo die Schule ist, die Freyheit hat, sein weniges Vieh, laut Verschreibung bey der Fundation der Dorfschulen auf die Dorfweide unentgeltlich mithüten zu lassen.

Ich lebe demnach in der zuversichtlichen Hoffnung E. K. M. werden meine aus Noth gethanene demüthige und dringende Bitte, nicht allein in Gnaden ansehen, sondern auch solche Maßregeln zu ergreifen geruhen, daß ich nicht ferner Allerhöchstdieselben mit dieser so oft gedachten Gemeinheits-Auseinandersetzungssache zu behelligen genöthigt seyn dürfe. Mit Ehrfurchtsvollem Allerunterthänigsten Respect ersterbe.

Gerechter Gott! siehe drein, wie Du ehemals das Elend Deines Volkes (Exod 3, 7. 8.) gesehen und ihr Geschrey gehöret hast. Erbarme Dich über meine Verfolger und bessere sie, ehe sie sterben, und das ewige Urtheil zu ihrer Verdammniß anhören.

Nun schweigen eine geraume Zeit die gesammelten Akten, eine Separation fand aber nicht statt, es erwuchs auf allen Seiten Ärgernis, wie flg. Eingabe zeigt.

den 10^t Juni 1778.

An die Gumbinnische Cammer bey neuen, von dem Amtmann Ruhig, d. 30ten Maj 1778 erregten Unruhen wegen des Weidelandes und wegen des Einpfändens der Arbeitspferde folgendes geschrieben.

Einer Königl. Hochverordneten Litthauischen Krieges und Domainen-Cammer wird noch im frischen Andenken seyn, wie der Amtmann Ruhig durch seine einseitig gesuchte Acker-Separation, und eigenmächtigerweise selbst erdachten und entworfenen höchst schädlichen Separationsplan der hiesigen Aecker viel Unruhen verursacht, und ganze Collegia rege gemacht hat; wie solches die Acten in der Gumbinnischen Cammer-Registratur genugsam zeigen werden. Vornehmlich machte dabey das vom A. Ruhig ganz unverantwortlicherweise sich angemaßete und

vor dem der gantzen Dorfschaft seit undenklichen Zeiten her zur gemeinschaftlichen Hütung verschriebene, und bis an die Zeit des Amtmann Ruhigs gemeinschaftlich genützte Weideland nach Balluppenen und Kubillelen zu, eine große Irrung und sehr viele Umstände. Eine Königl. Hochverordnete Litthauische Krieges und Domainen-Cammer hat selber die Unbilligkeit der, vom Amtmann gemachten Forderung eingesehen, und unterm 11 October 1775 mit folgenden Worten Ihren Unwillen über dieses verfahren geäußert:

„Beamter kann die commune Dorfweide nicht allein oder „privative praetendiren: sondern sie bleibt gemeinschaftlich, oder „es muß ein jeder Interessente sein ihm gebührendes Antheil „davon erhalten; indem Beamter nicht zu dociren vermag, daß „ihm diese Dorfweide mit Ausschließung aller Interessenten „übergeben worden:

Imgleichen unterm 27 August 1776:

„das strittige Weideland hingegen von 7 Huben 24 Morgen, „248 Ruthen Olezkoisch soll unter sämtlichen Interessenten pro „rata ihrer Hubenzahl getheilet und einen jeden sein ihm ge- „bührendes Antheil davon zugemessen werden. — N. B. Wenn „nemlich eine wirkliche Separation der hiesigen Aecker ge- „schiehet. —

Da nun, wie die hiesige Kirchenregistratur es ausweist, das hiesige Amt 15 Huben 23 Morgen und 160 Ruthen wirklich hat, (man blättere alle hiesige Kirchen-Rechnungen durch, die seit Fundierung des Tolminkemschen Amtes geführt sind. Man wird finden, daß in allen diesen Rechnungen — H. — M. — Ruthen aufgeführt sind, welche mit — Rthl. — gr. jährlich bey der Decems-Einnahme verdecimiert werden.

Hat aber das Tollminkemsche Amt allhier im Dorfe mehr Huben, so geschieht der Kirche rat. des Decems Unrecht.

Bestehet man darauf, daß die Kirche nicht mehr an Decem fordern könne; so müssen die in den Kirchenrechnungen angegebenen und pro Norma angenommenen Huben auch der Zahl nach richtig seyn. etc. — (?). Wenn (?) die Kirche aber nebst der Dorf-

schaft 8 Huben und 16 Morgen haben soll: so kann die Kirche sowohl, als die Dorfschaft mit Recht von den 2 Huben 24 Morgen und 248 Ruthen Weideland wenigstens ein Drittel fordern, und nicht, nach der gemachten Reduction des Amtmanns mit 4 Morgen fürlieb nehmen.

Wenn dieses alles mit zuverlässigen Documenten bestätigt und erwiesen werden kann; kann wol Pfarrer und die übrigen Eigenthümer im Dorfe zufrieden seyn, wenn der Amtmann mit Hintansetzung aller alten Urkunden und Verachtung der Aussprüche E. K. H. L. Krieges und Domainen-Cammer einen Spott treibet, oder doch wenigstens mit gelassener Gleichgültigkeit sie ansiehet und frevelt; und daher das uns, laut abermaliger Erkenntniß der Königl. Hochverordneten Litthauischen Krieges und Domainen-Cammer zugesprochene Weideland wieder strittig macht, auch, sogar, wie es die Nacht auf den 31ten Mai geschehen, unsere Arbeitspferde einpfänden und sich per Stück mit drey gr. bezahlen lasset?

Tagtäglich lasset er die Samaninischen Schäferschafe nebst den Tolminkemschen Pacht-Kühen auf unserm Brachfelde hüten; auf das mehrgedachte Weideland aber lasset er außer seinen Pachtkühen von anderthalb Schock, kein ander Stück Vieh, bey Strafe des Einpfändens kommen. Wir sehen also allenthalben um uns lauter Ruin und Untergang.

Zwar wendet der Amtmann ein, daß er statt der auf unserm Felde weidenden Schäferschafe sein Jungvieh auf die Samaninische Weide weggeschafft habe; allein was will das wenige Jungvieh gegen eine Menge Schafe von 800 Stück bedeuten, die mit ihrem spitzigen Gebiß das Gras bis auf die Wurzeln wegnagen und dem großen Vieh nichts übrig lassen.

Weiter wendet der Amtmann ein, daß unser Hirt auf dem jetzigen Brachfelde ein Plätzchen Wiese für sich zum Künftigen Heu, laut Accord erwählet habe und hege; allein dieser kleine Platz befindet sich auf unserm Antheil, und nicht auf des A. Acker. Aber was hat dieses alles für eine Beziehung auf das Weideland Quaestionis? Laß der Amtmann immerhin sein Jung-

vieh wie wir auf dem Tolmingkemschen Felde hüten; die Schäferschafe aber auf Samaninen, wo sie laut Verschreibung eigentlich hin gehören, weiden; aber auch das mehrgedachte Weideland nach Baluppenen und Kubillelen uns ungekränkt benutzen (?) lassen: so haben wir dawieder nichts einzuwenden und sind zufrieden.

Spricht aber der Amtmann hier im folgenden Ton: Ist Pfarrer und die übrigen Eigenthümer im Dorfe mit meinen Schritten in der Oeconomie nicht zufrieden; so lassen sie sich von mir separiren, und ihr Antheil wie ich vorgeschlagen und entworfen habe, allein nehmen, so antworten wir darauf: es ist nun nicht mehr Zeit, weil wir, nach dem Befehl der Königl. Gumbinnschen Cammer schon appellirt haben, und den Ausspruch deswegen von der höchsten Instanz erwarten; und daß wir, wenn es nach dem Willen des Amtmann Ruhigs ginge, uns in die allerelendesten Umstände versetzen und die ganze Wirtschaft zuletzt aufgeben müßten, welches doch die Willensmeynung Ihrer Majestaet des Königes nicht ist; sondern es sollen durch die Gemeinheitsauseinandersetzung reelle Vortheile für die Interessenten erwachsen. Dieses geschiehet aber in Casu nicht, und kann auch nicht geschehen.

Wir bitten demnach Demüthig und unterthänig, ein gnädiges Einsehen unsere nothleidende Gerechtsame zu thun, und dem Amtmann solche Maßregeln vorzuschreiben, daß er uns ungekränkt und unverwirrt lasse.

Darauf hin erfolgt am 16. Juni 1778 von Gumbinnen aus an sämtliche Interessenten und am 9. Juli an Donalitius besonders eine Kundgabe, wie Ruhig bei 10 Thaler Strafe wegen des Weydelandes alles in Statu quo zu lassen habe, bis die Resolution des Königs eintreffe. Sie ward am 17. Februar 1780 abgeschickt und schlug Separation vor. Ehe sie eintraf, war Donalitius am 17. Februar 1780 in eine bessere Welt eingegangen. Noch 10 Jahre stritten die Parteien, bis 1790 alle befriedigt waren und in die Separation willigten.

Ein Brief der Königin Louise.

Eingehend erläutert

von

X. Froelich, Graudenz.*)

Unter den Mitgliedern des Preußischen Herrscherhauses, welche in den Herzen der gegenwärtigen Landesbevölkerung fortleben, steht Louise, die Gemahlin Friedrich Wilhelm des Dritten, welche in der Blüthezeit des Lebens, 34 Jahre 4 Monate alt, verstorben ist, im Vordergrunde. Ihre Idealgestalt hat die Meisterhand eines dankbaren, durch die entschlafene Königin geförderten Künstlers auf dem Grabdenkmale der Nachwelt überliefert. Unzählige Personen haben im Mausoleum des Schloßgartens von Charlottenburg in feierlicher Stimmung geweiht, dieses Bildwerks unvergleichliche Schönheit bewundert und ihm eine bleibende Stätte in der Erinnerung eingeräumt. Wo immer sonst die Königin Louise durch Maler und Bildhauer verewigt worden, erscheint sie als der jugendliche Schutzgeist des Landes. Louise ist eine innig liebende Gattin, eine viel in Anspruch genommene treue Mutter und eine überaus warm fühlende Patriotin gewesen. Ihr Vertrauen auf das Fortwirken des Geistes Friedrich II. in der Armee rechtfertigte sich nicht, es wurde ganz wider alle Erwartung schon beim

*) Von dem Verfasser, welcher seit dem J. 1868 ein treuer Mitarbeiter der Altr. Monatschrift, ist im J. 1847 ein Buch über die Geheimnisse der Porzellanmalerei herausgegeben (Druck u. Verlag bei J. Gaebel, Graudenz; im Buchhandel nicht mehr zu haben), so daß die hierin vorliegende, dem Jahre 1897 angehörige Arbeit des Herrn Verfassers als eine Jubiläumsschrift bezeichnet werden kann.

ersten Zusammenstoße mit den Franzosen im Jahre 1806 die Preußische Armee total geschlagen und zertrümmert. Dieser jähe Sturz des Vaterlandes und das von Napoleon I. dem Lande und seinem Herrscherhause gegenüber beobachtete schmachvoll rohe und raue Verhalten haben ihr Herz gebrochen und ihren frühen Tod im Jahre 1810 zu einer Zeit herbeigeführt, als Preußens Wiedererhebung und die Wiederherstellung erträglicher Verhältnisse noch nicht vorhergesehen werden konnte. Auf diese Weise ist Louise uns auch rein menschlich nahe gekommen und nahe geblieben. Wir empfinden die Tiefe des bitteren Schmerzes, mit dem sie auf der Flucht vereinsamt, in ärmlicher Dorfschütte niedergeschrieben hat:

Wer nie sein Brod mit Thränen ass,
 Wer nie die kummervollen Nächte
 Auf seinem Bette weinend sass,
 Der kennt Euch nicht, Ihr himmlischen Mächte!

Die Königin begleitete am 4. Oktober 1806 ihren Gatten in das Hauptquartier. Erst gings nach Erfurt und sodann weiter in das Feldlager. Wo die hohe Frau erschien, wurde sie mit lautem Jubel begrüßt. Doch alsbald nahm dieser Aufenthalt eine unheimliche Gestalt an. Man bekam Geschützfeuer von allen Seiten zu hören; es schien, die Franzosen seien überall. Im Gefolge, das neben der Oberhofmeisterin Gräfin Voß in den Hofdamen Fräulein v. Viereck und Gräfin Tauenzien sowie in den Kammerherren v. Köckeritz und v. Buch bestand, tauchten schwere Besorgnisse auf. Es galt, im Nothfalle zu augenblicklicher Abreise bereit zu sein, daher wollte zuletzt Niemand zu Bette gehen und die Sachen blieben gepackt auf den Wagen. Die Nachricht, daß Prinz Louis Ferdinand, von dem man große Dinge erwartete, am 9. Oktober bei Saalfeld gefallen, brachte Furcht und Schrecken. Die Armee zog am 13ten dem Feinde entgegen, da trat auch die Königin mit ihrem Gefolge aus Weimar, wo sie zuletzt gewelt, die Reise an, um, wie sie hoffte in Berlin die alte friedliche Wohnstätte wieder zu finden. Die Reise war in der Richtung

nach Auerstädt begonnen, wo eine Schlacht bevorstand. Auf Anordnung des Herzogs von Braunschweig mußten die Wagen nach Weimar zurückkehren. Die Lage der Flüchtigen wäre noch viel bedrohlicher gewesen, wenn nicht einer der höheren Befehlshaber sich der Königin gewidmet, ihr in Weimar einen Besuch gemacht, sie beruhigt und die Rückreise geregelt hätte. Es war dies der General Rüchel, dem es auch zu danken, daß für die zum zweitenmale am 14. Oktober früh 5 Uhr von Weimar in tödtlicher Angst angetretene Abreise eine Kavallerie-Eskorte zur Verfügung stand, welche die Wagen bis Langensalza sicher geleitete. Der Weg erwies sich als grundlos. Der geschlossene Wagen der Königin zerbrach, nun mußte sie in den offenen Wagen zu den Kammerfrauen hinübersteigen. So ging in ermüdender Langsamkeit die Weiterfahrt über Braunschweig und Tangermünde nach Berlin vor sich. Endlich war man dort, doch ein friedliches Daheim gab es nicht mehr; denn am 17. Oktober brachte ein Feldjäger die schreckliche Nachricht von der verlorenen Schlacht und der tödtlichen Verwundung des Oberbefehlshaber Herzogs von Braunschweig, wodurch das Unglück herbeigeführt worden. Truppenkörper, deren Schutz aufgesucht werden konnte, gab es nur noch in der Provinz Preußen. Dorthin ging also die Flucht. Am 18ten reiste die Königin mit den beiden Hofdamen v. Viereck und Gräfin Truchseß sowie mit dem Kammerherrn v. Buch in offenem Wagen nach Küstrin und weiter. Frau v. Voß blieb zurück, um nothdürftigen Bedarf einzupacken und nöthige Anordnungen zu treffen, soweit dies im Fluge möglich war. Sie trat sodann die Reise nach Danzig an, wo sie am 25. Oktober eintraf und die Königlichen Kinder unter dem Schutze des Prinzen und der Prinzessin von Solms vorfand, welche ohne Nachricht von dem Verbleiben der Königin waren.

Inzwischen kamen die Franzosen nach Berlin und überschritten die Oder und die Hiobsposten jagten einander. Ein nie erlebter Wettstreit von Verzweiflung, Kopfllosigkeit, Feigheit und Leichtsinne vollzog sich im Lande.

Die Oberhofmeisterin schrieb Briefe ohne zu wissen, ob sie jemals an die Adresse gelangen würden. Die Dienerschaft und das Gepäck waren verschollen. Die Gräfin Voß hatte große Mühe, Haushalt und Küche zu Danzig in den Gang zu bringen. Endlich traf am 2. November eine Stafette der Königin ein. Sie meldete trostlos, Jerome Napoleon solle König von Preußen und Polen werden.

Eins der königlichen Kinder, die Prinzessin Alexandrine erkrankte schwer an der Ruhr. Die andern wurden am 3. November dem Befehle des Königs entsprechend nach Königsberg abgeschickt. Mit dem kranken Kinde unternahm die Oberhofmeisterin die Reise am 6. November, nachdem der Zustand sich etwas gebessert. Sie trafen am 9. in Königsberg ein. Dorthin kamen endlich die Koffer und endlich auch die Kammerfrauen, Gott weiß, wo sie gewesen. Am 10. erstattete die Frau von Voß ihrer Herrin, welche seit dem 2. November mit dem Gatten sowie mit den Damen Viereck und Gräfin Truchseß in Graudenz weilte, ausführlichen Bericht, wobei auch einer leichten Erkrankung der Prinzessin Charlotte Erwähnung geschah. Die Königin hat darauf aus Graudenz am 13. November geantwortet. Der französisch geschriebene Brief ist in der Deutschen Rundschau vom 1. März v. J. veröffentlicht und folgt nachstehend:

Graudenz 13. novembre 1806.

Ma chère Voto. Ce matin, je reçus votre lettre du 10 du courant, qui me donne la consolante nouvelle du mieux durable d'Alexandrine. Je vous remercie un million de fois de l'amitié que vous avez eue pour moi, d'accompagner ma fille, et soyez persuadée, que ce nouveau gage de votre amitié et de votre attachement pour le Roi et moi nous pénètrent de la plus grande reconnaissance.

Je suis bien fâchée que votre santé soit dérangée, le temps est si mauvais depuis plusieurs jours, qu'on doit s'attendre à tout. Prenez-en bien soins, je vous prie, vous savez si elle

nous est chère. Vous me feriez un bien grand plaisir, si vous vouliez envoyer en mon nom à Holstein chez le général Rüchel faire demander de ses nouvelles et lui faire savoir, que je prends une part infinie à son mieux. J'embrasse mes chers enfants et dis bien du beau à mes dames et à tous ceux, qui prennent soin de mes enfants. Je me flatte, que la diarrhée de Charlotte n'aura aucune suite. Ma santé va bien, et depuis que les malheureuses nouvelles ne sont plus aussi assomantes, le calme renaît en mon âme. J'ai beaucoup maigri et je me trouve avoir mauvaise mine, suite des pleurs, des nuits passées en alarmes et inquiétudes de tout genre et de chagrins dévorants. Chère Voss, qui nous aurait dit cela il y a 6 semaines! et vous, qui êtes si véritablement attachée à la maison royale, que devez vous souffrir?

Des lettres arrivées de Mecklenbourg ne portent rien de nouveau. Frédérique vous communiquera la lettre de Charles. Je voudrais bien que le Roi puisse aller à Königsberg, je serai alors avec vous tous, ce qui serait d'une grande consolation pour moi. On a tout lieu d'espérer que le prince Solms est sauvé, quelques lignes de sa main, que vous demanderez à ma soeur vous en persuaderont.

On n'apprend rien de Berlin. Bonaparte vomit des injures et des infamies contre moi. Ses aides de camp ont été étendus sur mes sofas avec leurs bottes dans mes salons de Gobelins à Charlottenbourg. Le palais à Berlin à encore été respecté, lui demeure au château. Il se plaît dans la ville de Berlin, mais il a dit qu'il ne voulait pas des sables, qu'il laisserait ces sablières au Roi. Und man lebt und kann die Schmach nicht rächen!

Adieu, chère Voto, aimez moi et écrivez-moi tout ce que vous faites. Je suis fort contente, de la Truchsess, si vous voyez sa tante, dites-le-lui avec bien des compliments.

votre amie Louise.

Le Roi vous fait bien des compliments ainsi qu'aux enfants et à ma soeur.

Es giebt Nichts, was besser zur Beurtheilung einer Persönlichkeit geeignet ist, als deren Korrespondenz. Hier haben wir einen Brief vor uns, den eine getreue Mutter und Königin zu einer Zeit geschrieben hat, wo ihre Hauptaufgabe darin bestand, dem schwer heimgesuchten Gatten Muth zu zeigen, ihn zu trösten und aufzurichten, wemgleich sie nicht weniger schwer getroffen war und sich in großer Noth und Vereinsamung befand. Von dieser ihrer zeitigen Lebensaufgabe schreibt die Königliche Frau an die bewährte erste Dienerin des Königlichen Hauses kein Wort. Was sie für den geliebten Gatten that, entzog sich jeglicher Mittheilung. Dagegen bricht die Liebe zu den Kindern sich im Briefe Bahn, der Dank für die getreue Oberhofmeisterin, die Zuneigung zu ihr und die Anerkennung für das, was sie gethan und gelitten. Besonders hoch schätzen beide Königlichen Eltern die Fürsorge der Oberhofmeisterin für die kranke Alexandrine. Die wird nicht als Pflichtgefühl, sondern als neuer Beweis von Freundschaft und Anhänglichkeit ausgelegt, wodurch beide Königlichen Eltern zur allergrössten Dankbarkeit verpflichtet werden.

Ihr persönliches Befinden bezeichnet die Königin als erträglich „seitdem die Unglücksnachrichten nicht mehr als Keulenschläge niederfallen“. Freilich hätten die vergossenen Thränen, der nagende Kummer und die in Schrecken und Unruhe verlebten Nächte sie magerer gemacht und verursacht, daß sie schlecht aussehe. Wie unendlich schwer wiegen die Worte: „Liebe Voß, wer hätte uns das vor sechs Wochen gesagt!“ Indessen auch hier legt die Schreiberin den Schwerpunkt darauf, was Frau von Voß habe leiden müssen, welche so innig mit dem Herrscherhause verwachsen sei. Nachdem die Mittheilung vorangegangen, daß Napoleons Generaladjutanten sich und ihre schmutzigen Stiefeln auf den Sophas der Königin in den Gobelin-Salons zu Charlottenburg ablagern, tritt gegen das Ende des Briefes in ganz besonders bemerkbarer und hervorragender Weise das aufs Tiefste verletzte Gefühl der patriotischen Landesmutter zu Tage. Die Anwendung der französischen Sprache hat nichts

auf sich. Louise schrieb ebenso gut deutsch. Daß sie sich der Sprache des Landesfeindes bediente, als sie ihrer Oberhofmeisterin schrieb, ist lediglich ein Zugeständniß an die höfische Etikette, welche der friedericianischen Zeit entstammte. Diese Sprache war nicht diejenige ihres Herzens, im tiefsten Grunde war die Königin eine Deutsche, die Naturlaute der Leidenschaft, in welche sie im Briefe ausbricht, sind darin mit deutschen Worten geschrieben. Man muß die Schreiberin lieb gewinnen, weil sie über Napoleons Aeußerung, Berlin sei eine Sandbüchse, die er dem Könige belassen werde, tiefere Erschütterung erleidet, als über die Schmähworte und Beleidigungen, deren sich Napoleon über sie selbst bediente wiewohl alle Infamien, welche er gegen sie drucken ließ, geradezu empörend waren. Hervorragend herzlich ist Alles, was die Oberhofmeisterin und die Kinder betrifft. Die Ansprache „meine theure Voto!“ ist der Mundart eines der Kinder entlehnt, unter denen die Gräfin Voß mehrfach so benannt wurde. Die Königin bedient sich dieser Bezeichnung als eines Koseworts und nimmt in sehr ernster Zeit scherzend damit ebenfalls Kindesstelle an. Wir sehen ein ziemliches Häuflein unter dem Schutze der Gräfin. Da war Friedrich Wilhelm, der spätere König Friedrich Wilhelm IV. geb. am 15. Oktober 1795 also 11jährig, Friedrich Wilhelm Ludwig, später Kaiser Wilhelm I., geb. am 22. März 1797, 9jährig, Friederike Louise Charlotte Wilhelmine, spätere Kaiserin von Rußland, geb. 13. Juli 1798, 8jährig, Friedrich Karl Alexander geb. 29. Juni 1801, 5jährig und Friederike Wilhelmine Alexandrine, spätere Großherzogin Paul Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, geb. 23. Februar 1803, 3jährig. Eine am 14. Oktober 1799 geborene Prinzessin Friedrike war am 30. März 1800 und ein am 13. Dezember 1804 geborener Prinz Ferdinand am 1. April 1806 verstorben.*) Die veränderte

*) Dazu wurden von der Königin Louise noch zwei Kinder: Louise Auguste Wilhelmine Amalie, später vermählt mit dem Prinzen Friedrich der Niederlande, am 1. Februar 1808 und Friedrich Heinrich Albrecht am 4. Oktober 1809 geboren.

Lebensweise und die bei der übereilten Flucht in schlechter Jahreszeit vorliegende Gefahr der Erkältung führten allerlei Krankheiten herbei. Den Ernst der Lage begriffen die Kinder wohl noch kaum, ihres jugendlichen Alters wegen. Ihre Sehnsucht nach der geliebten Mutter und der innige Wunsch der letzern, mit dem Gatten nach Königsberg zu kommen, und mit all ihren Lieben vereint zu sein, sollten am 9. Dezember 1806 befriedigt werden. In der Zwischenzeit war Prinz Karl schwer erkrankt, so daß Hufeland aus Danzig durch Estafette an dessen Bett berufen wurde.

Bekanntlich erwies sich die um jene Zeit gehegte Hoffnung auf Rußlands Hülfe als verfehlt. Die Fortdauer übler Nachrichten und die Nachwirkungen maßloser Entbehrungen und Strapazen trugen der Königin ein Nervenfieber ein. Da die Franzosen Miene machten, auf Königsberg los zu gehen, mußte der Königl. Hof von dort nach Memel weiter fliehen. Die Königl. Kinder mit Ausschluß der beiden kleinsten wurden am 2. Januar 1807 dorthin geschickt. Der König und die schwer kranke Königin fuhren am 5. Januar in Schneegestöber und Sturm. Die Oberhofmeisterin folgte mit ihren Kammerfrauen. Für diesmal genas die Königin von der Krankheit trotz der gewaltigen Strapazen und Aufregungen der Reise. Ihre Kammerfrau Schadow, die ebenfalls am Nervenfieber erkrankt war, starb aber am 22. Januar 1807.

Was die Königin in ihrem Briefe vom 13. November 1806 über die ihr zugegangenen Nachrichten schreibt, bedarf der Erläuterung nicht. Eingehende Besprechung wird nur noch durch den in diesem Briefe gegebenen Auftrag veranlaßt, zu dem in der Nähe von Königsberg eingetroffenen General Rüchel zu schicken, ihn um Mittheilung seiner Erlebnisse zu ersuchen und ihm ausdrücklich zu sagen, daß die Königin unendlichen Antheil an seinem Besten nehme. Es geht hieraus hervor, wie hoch die Königin diesen General schätzte und wie sehr Großes sie von ihm noch erwartete. Die Erkenntlichkeit, welche sie ihm für die in Weimar geleisteten

Dienste schuldete, erklärt ein so ungewöhnliches Interesse nicht. Die Königin Louise hat in ihm den künftigen Erretter des Vaterlandes, mindestens einen hervorragenden Befehlshaber im Befreiungskampfe gesehen und das entsprach den Erwartungen, welche man vor dem Kriege im Jahre 1806 von Rüchel hegte. Weil die spätere Kriegsgeschichte im Gegensatze hiermit über diesen General Nichts weiter meldet, wird es nothwendig, auf sein Leben näher einzugehen.

Ernst Friedrich Wilhelm Philipp von Rüchel, geboren 1754, betrat im achtzehnten Lebensjahre die militärische Laufbahn. Lebhaftigkeit und Pünktlichkeit im Dienste hoben ihn, so daß er schon unter Friedrich II. Hauptmann wurde. Es gelang ihm, unter Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1789 mit Organisation der Militärschulen betraut zu werden. Während Preußens Theilnahme am französischen Revolutionskriege zeichnete er sich durch persönliche Tapferkeit aus und wurde schon 1793 Generalmajor, nach dem Baseler Frieden Generallieutenant, wobei er bedeutende Güter in Südpreußen zum Geschenke erhielt. Auch Friedrich Wilhelm III. schätzte Rüchel sehr. Er berief ihn in seine Nähe, ernannte ihn zum Chef des Regiments Garde, zum Kommandanten von Potsdam und zum Inspekteur der dortigen Inspektion. Seine Freundschaft für Rüchel beruhte auf Beziehungen, die im Feldzuge von 1793 geknüpft waren, in der Erkenntniß großen Werths und in der Persönlichkeit des Generals. Besaß auch Rüchel keine tiefen Kenntnisse in den verschiedenen Zweigen der militärischen Wissenschaften, so ersetzte er diese durch lebhaftesten Patriotismus, inneres Feuer, welches selbst die Leute fortriß, denen er nicht sympathisch war, Erfahrung, Empfänglichkeit für Neuerungen, kühne Zuversicht, dem Scheidewasser ähnliche Vehemenz des Charakters und ausgezeichnete Bravour.

Sein Ansehen war vor 1806 allgemein ein ungewöhnliches. Hardenberg hielt ihn für den Mann, der am meisten befähigt und berufen gewesen wäre, an der Spitze des ganzen Heeres

zu stehen, Blücher zählt ihn unter die kraftvollsten Diener des Königs, General von Hüser, welcher seine Bekanntschaft im Hauptquartier zu Gotha im Jahre 1805 gemacht, als er den Herzog von Braunschweig vertrat, sagt: er habe etwas Imposantes und alle seine Befehle seien bestimmt und sachgemäß gewesen. General von Reiche fügt hinzu, alle jüngere Offiziere seien seine warmen Verehrer. Der militärische Kalender von 1797 hatte dem General von Rüchel eine ausführliche Biographie gewidmet, aus welcher ein Zeitgenosse den Schluß zog, daß er bei glücklicher Kombination der Dinge es zum höchsten Rang unter den besten Führern aller Zeiten werde bringen können.

Naturgemäß war mit der Geschwindigkeit, in welcher Rüchel binnen sechs Jahren vom Hauptmann zum Generalmajor aufstieg, und die Gnadenbewilligungen wie er sich ausdrückt, ihm kreuzweise zu Theil wurden, die Gefahr einer Entgleisung verbunden. Sie trug dazu bei, sein hohes Selbstvertrauen noch zu vermehren und ihn zur Geringschätzung des Gegners zu verleiten, so daß er dem Kaiser Napoleon nur den Rang eines Korporals der Preußischen Armee zugebilligt und behauptet haben soll, Generale wie Bonaparte weise Sr. Majestät Armee mehrere auf. Wirklich vorhandenes militärisches und allgemeines Wissen hätten Rüchel bescheidener und liebenswürdiger gemacht und ihn befähigt, einen deutlichen Begriff von dem militärischen Genie des Kaisers Napoleon und von dem Geiste seiner Truppen zu erwerben. Er aber sah in ihm nur einen Nebenbuhler und in den Franzosen die Gegner Friedrich II. bei Roßbach. Hierin bestätigte ihn seine Umgebung. Schriftsteller seiner Zeit wünschten nichts lebhafter, als Napoleon und General Rüchel im Kampfe gegen einander zu sehen. Selbst bei einem ruhigeren Manne als Rüchel würde die Nüchternheit des Urtheils durch so übertriebene Lobpreisung beeinträchtigt worden sein. Er besaß eine gewisse Anmuth in Ton und Haltung, ein schönes Organ, eine natürliche Beredsamkeit und wußte selbst Phrasen voller Bombast so zu accentuiren, daß sie für die

hierdurch bestochenen Hörer als Muster von Beredsamkeit erschienen. Hätte man den Maßstab unsrer kritisch verständigen Zeit an das mit Brustton vorgetragene damalige philosophische Phrasenthum anlegen wollen, so würde, die Wirkung des Redeschwungs an das Komische gestreift haben. Das war wohl auch die Ursache, daß die Franzosen beim Ausbruche des Krieges den General v. Rüchel „Don Quixote der Preuß. Armee“ benannten, ihn im ersten Armeebülletin, weil er sich beleidigend gegen den ihm gefangen zugeführten General Victor benommen, als „einen Offizier bezeichneten“, „der ebenso bössartig und prahlerisch als albern und unwissend sei und auch nach dem abgeschlossenen Frieden fortführen, ihn als „albernen Prahlhans“ zu behandeln. Nach seiner Privatkorrespondenz verdient Rüchel diesen Vorwurf nicht. Es war ihm schmerzlich, daß er nicht an die Spitze einer Armee gestellt wurde. Seine im Jahre 1805 erfolgte Ernennung zum Gouverneur von Königsberg legte er nach einem Briefe an seine Frau als Strafe aus, weil er sein Princip abandonnirt und sich als General, der zu gehorchen hat, in die politischen Entschließungen des Königs melirt habe. „Ob sie mich ganz ecrasiren?“ fährt er fort „ich glaube es nicht, so lange die Königin lebt, mein und des Vaterlandes Schutzgeist.“ In der That war es dem Einflusse der Königin zuzuschreiben, daß ihm noch vor Ablauf des Jahres 1805 eine Heeresabtheilung übertragen wurde, welche sich im Hannoverschen zusammenzog. Unthätig mußte er mit seinem Corps in Gotha zusehen, wie Rußland und Oesterreich, die den Krieg mit Frankreich aufgenommen hatten, sich in verzweifelterm Kampfe mit dem gehaßten Franzosen maßen. Noch einmal wagte er es, den König mit Bitten zu bestürmen. Er beabsichtigte, Napoleon in den Rücken zu fallen, während er sich der Angriffe der beiden mächtigen Gegner erwehrte. Aber seine Bemühungen drangen beim Könige nicht durch. Rußland und Oesterreich unterlagen am 21. Dezember 1805. Das Jahr 1806 wurde in Preußen allgemein mit trüben Ahnungen erlebt. Rüchel schrieb am 15. August 1806 an seine Frau von

Berlin aus: „Die Contenance ist perdu, hoffentlich die Courage nicht. Ich wünschte, ich könnte meine Augen schließen und das Nachdenken verlernen. Ein Feldherr, der nicht des Sieges gewiß ist, ist schon halb geschlagen. Wenn der König nur selbst vertrauen lernte, an dem Glauben sich stärkend, daß wem Gott ein Amt giebt, dem auch der Verstand dazu kommt. Nur die Direktion fehlt und das der Grund, daß ich wenig Hoffnung habe. So ein Wille zur Geltung käme und wäre es auch nicht der beste, doch immer besser, als daß zuletzt niemand weiß, was er will und was er soll. Noch glaubt man nicht an den Krieg, thut alles, um ihn jetzt hervorzurufen, wo man nicht vorbereitet, wie im vorigen Herbst, ergreift halbe Maßregeln und es ist nicht zu bezweifeln, diese werden die muthige und tüchtige Armee zu Grunde richten. Während des Aufmarsches der Armee schrieb Rüchel am 4. September von Hannover aus: „Wenn das noch lange dauert, dann werde ich melancholisch oder rasend, ich exercire, manövrirte, um bei mir und meinen Truppen keine lange Weile aufkommen zu lassen. Schicke mir doch mein Memoire über die Landmiliz. Wir wollen uns damit beschäftigen Es giebt allerlei Verdruss. Mir nimmt man meine Truppen, eine Abtheilung nach der andern. Für meine beinahe überflüssige Position genügt freilich auch ein kleineres Corps, aber angenehm ist es nicht, sich zu fühlen wie ein gerupfter Sperling. Nun verliere ich auch den Scharnhorst. Für mich ist es ein großer unersetzlicher Verlust. Sein Blick und seine Gaben wiegen eine halbe Armee und wir kennen und verstehen uns gut. Dabei wird er im großen Hauptquartier durchaus nichts nützen. Er ist viel zu bescheiden und kommt gegen die Schreier nicht auf Mir wird er fehlen, wenn ich zur Aktion komme, sehr fehlen. Wahrscheinlich ist das nicht oder ich treffe zu spät ein, um nur in die allgemeine déroute mit verwickelt zu werden ohne helfen zu können.“

In einem Schreiben vom 8. Oktober steht mit Bezug auf den am Tage vorher abgehaltenen Kriegsath in Erfurt:

Als ich die grenzenlose Verwirrung sah, beschloß ich nicht mehr zu sagen, als man mich zu fragen beliebte. Niemand, der mich sonst gekannt hat, hätte mich wieder erkannt. Man denke sich einen mächtigen Willen, den wir zu bekämpfen haben, die Zügel alle in seiner festen Hand, man denke sich auf der andern Seite so viele Köpfe und keinen, der den Muth hat, die Verantwortung auf sich zu nehmen! Um dies von sich abzuschieben, bestand der Herzog (von Braunschweig) auf die Anwesenheit des Königs. Dieser in seinem bescheidenen Sinne mißtraut sich selbst, bringt den alten Möllendorf mit, der wieder aber nichts zu sagen, nichts zu entscheiden haben soll . . .

Mit seinen Ansichten durchdringen wird keiner. Der thörichteste Entschluß wäre jetzt eine Wohlthat, wo es eben zu keiner Resolution kommt. Was wird das Ende sein? Der, mit dem Gott es gut meint, wird den Fall des Vaterlandes nicht überleben.“

Wie die Kriegsgeschichte des 14. Oktober 1806 meldet, standen die verbündeten Truppen von einander getrennt, General Tauenzien mit 13 schwachen Bataillonen, 8 Schwadronen und 2 Batterien Preußen und Sachsen am Dornbergsabhang. Vorrückend stieß er in der Morgendämmerung und im Nebel mit dem doppelt so starken Marschall Lannes zusammen. Es begann ein Feuergefecht, welches drei Stunden hiedurch fortgesetzt wurde. Die Franzosen schossen, nachdem sie ausgeschwärmt, aus wohlgeborgenen Stellungen auf die ungeschützt stehenden Verbündeten. In ihren grauen Mänteln für Sachsen gehalten, konnten sie sich ungefährdet nahen, während es bei den Preußen vorkam, daß sie ihre eigenen Truppen beschoßen. So wurde in einem ganz isolirten Einleitungsakte bereits ein Viertel des Heeres nutzlos vernichtet. Das Gros der Hohenloheschen Armee stand etwa eine Meile entfernt ohne Erwartung ernstes Kampfes und ohne Vorstellung drohender Gefahr. Erst als stundenlang das Getöse des Gefechtes hörbar, ging man vor. 25 000 Mann unter dem Fürsten Hohenlohe marschierten in einer $\frac{3}{4}$ Meilen langen Linie auf. General Holtzendorff hatte seine 5000 Mann

an verschiedenen Orten stehen. General Röchel stand mit 15 000 Mann, seiner selbstständigen Heeresabtheilung, 2 Meilen weit bei Weimar. Beide Führer erhielten zwar den Befehl, zum Eingreifen, doch kam dieser nicht mehr zur Ausführung. v. Holtzendorf wurde durch den überlegnen Feind, der die waldigen Höhen vor ihm besetzt hielt, vom Fürsten Hohenlohe getrennt und beim versuchten Durchbruch geschlagen. Hohenlohe gelang es, das mit vorgeschobene erste Treffen der Franzosen über den Haufen zu werfen. Dann aber sah auch er sich und seine Truppen den in Hecken und Baulichkeiten eingekesselten französischen Tirailleurs Preis gegeben, welche in die als Scheiben vor ihnen stehenden Preußischen Bataillone feuerten. Die vorgezogenen Schützen hatten geantwortet, dann folgten Bataillonssalven und Pelotonfeuer, was beides gleich nutzlos war. Zwei Stunden lang hielt die brave Infanterie im Tirailleur- und Kartätschenfeuer aus ohne zu weichen. Man wartete auf Röchel. Dieser kam nicht. Dann warf der überlegene Druck der französischen Massen die dünne Linie der Preußisch-Sächsischen Truppen über den Haufen. Damit war die Schlacht verloren.

Als Röchel darauf mit seinen Truppen ankam, war es musterhaft, wie er mit seinen achtzehn schwachen Bataillonen im Paradeschritt auf die vom Feinde stark besetzte Bergwand von Gr. Ronestädt staffelförmig vorging, die französische Kavallerie abwies und die Höhe erstürmte; dann aber stand die Preuß. Infanterie wiederum als Scheibe im Feuer, umgeben von feindlichen Batterien und Schützenschwärmen, die, ohne selbst vom Salvenfeuer zu leiden, Röchels Truppen mit ihren Geschossen überschütteten. Immer neue feindliche Truppen kamen in Thätigkeit, da mußten die Preußen den ruhmvoll errungenen Platz wieder verlassen. Infanterie, Artillerie und Kavallerie stürzte sich in den tiefer gelegenen Engpaß zurück. Eine halbe Stunde reichte aus, das Röchelsche Corps zu vernichten. Röchel war von einer Kartätschenkugel in der Nähe des Herzens verwundet, die dicke zur Abwehr der kalten Witterung und Gicht

angelegte Bekleidung, Papiere, Karten und das Ordensband wirkten schwächend. Er konnte noch eine Weile zu Pferde bleiben und Anordnungen treffen, dann überließ er sich der Leitung seines Wundarztes, des Stabs-Chirurg Allardt, in einem Bauerhause. Die Kugel wurde alsbald gefunden und sammt dem Papier, Tuch und Pelz, welches die Wunde verstopfte, entfernt. Nur schwer gelang es, die Blutung zu hemmen. Am 15. October trat Röchel auf einem Müllerwagen die Reise nach Hasselau in Pommern an, woselbst seine Frau sich aufhielt. Gefangen wurde Röchel nicht, auch ist ihm kein französischer Arzt hilfreich gewesen. Die Verwundung verheilte bald. Anfangs November konnte er sich bereits gesund melden und die Stelle als Gouverneur von Königsberg wieder übernehmen.

Man hat dem General Röchel den Vorwurf gemacht, daß er sein Verspäten auf dem Schlachtfelde verschuldet, ja daß er dasselbe beabsichtigt habe. Dieser Vorwurf ist nicht gerechtfertigt. Aus seiner Wirksamkeit als Gouverneur von Königsberg wäre mancherlei höchst Eigenartiges zu verschreiben. Nichts charakterisirt ihn mehr, als sein sofort nach der Ernennung mitten im Frieden zur Abwehr vermeintlich feindlicher Angriffe ertheilter Befehl, daß die Blinckfeuer auf der Rehde zu Danzig ausgelöscht und fortan nicht mehr angezündet werden sollten. Die Danziger Kaufmannschaft stellte ihm vergeblich das Unglück vor, welches für die ein und auslaufenden Schiffe daraus entstehen konnte und wendete sich schließlich an den König, der die Sache wichtig genug befand, jene Anordnung sofort aufzuheben. Eine Vorstellung Röchels suchte dies, nicht am wenigsten deshalb, weil seine Autorität dadurch leide, zu inhibiren und es giebt von der Ueberschätzung Kunde, welche der König seinem General angedeihen ließ, daß er sich bei ihm entschuldigte. Röchels Maßregel sei in militärischer Hinsicht zweckmäßig gewesen, die Verhältnisse hätten sich inzwischen aber geändert, da habe der König lediglich um Zeit zu gewinnen, das Wiederanzünden der Leuchtfener direkt angeordnet und werde dies, da es auf Königl. Befehl geschehen, dem

persönlichen Ansehn und der Kraft vom Gouverneur gegebner Befehle auf keine Weise nachtheilig sein.

Eine wirklich anerkennenswerthe Thätigkeit entwickelte v. Rüchel nicht mehr. Er war nicht im Stande, sein Vorgehen den Verhältnissen anzupassen und sah wohl selbst ein, daß seine Zeit vorüber war. Nach dem Frieden von Tilsit schloß er deshalb seine öffentliche Laufbahn mit freiem Willen und klarer Besonnenheit ab. Wer sich so bestimmt und öffentlich gegen Napoleon und sein System erklärt, darf seinem Könige nicht zumuthen, ihn unter die Zahl seiner höhern Diener in gezwungen friedlichem Verhältnisse mit eben diesem Napoleon zu behalten. So sagte er, als er den König bat, ihn zu entlassen. König Friedrich Wilhelm III. achtete diese Sinnesart, ertheilte den nachgesuchten Abschied und beförderte Rüchel zum General der Infanterie. An den Kämpfen zur Wiederherstellung des Vaterlandes hat derselbe darauf keinen Antheil genommen, er wurde auf die Bühne nicht mehr berufen.

Die Wege Adalberts, des Bischofs von Prag, im Preussenlande.

Von

A. Gundel.

Litteratur:

Joh. Voigt, Geschichte Preußens 1827. Band 1.

Hirsch und Töppen: Scriptorum rerum Prussicarum Band 1. mit der vita-sancti Adalberti von Canaparius, der vita sancti Adalberti von Bruno, der passio sancti Adalberti von einem ungenannten slavischen Verfasser, dem Chronicon des Bischofs Thietmar von Merseburg, der Kronike von Pruzinlant des Nicolaus von Jeroschin, der Chronik des Saxo Grammaticus.

Die Neuen Preuß. Provinzialblätter Jahrgang 1860 mit dem Aufsatz von Giesebrecht über Adalbert.

Die Altpreuß. Monatsschrift 1864 mit dem Aufsatz von Brandstätter: Wo erlitt der h. Adalbert den Märtyrertod? Ferner Jahrgang 6. mit dem Aufsatz des Dr. Ketrzynski: Hat der h. Adalbert seinen Tod im Kulmerlande gefunden? und Jahrg. 26. 1889 mit dem Aufsatz des Dr. Panzer über das Lochstädter Tief.

Die Zeitschrift für preuß. Geschichte und Landeskunde Berlin 1872 mit dem Aufsatz des Professors Dr. Lohmeyer: St. Adalbert, Bischof von Prag.

C. Heger, Festschrift zum Gedächtniß Adalberts. Königsberg i. Pr. 1897.

Glaubwürdige Biographien berichten zwar über Adalberts Leben, Leiden und Sterben, geben aber die Namen der von ihm besuchten Ortschaften des Preußenlandes nicht an. So ist es gekommen, daß man bis auf den heutigen Tag über den Schauplatz seiner Missionsthätigkeit verschiedener Meinung gewesen ist und daß die Untersuchungen darüber noch immer nicht zu einem allgemein befriedigenden Resultate gekommen sind. In einer Urkunde des Bischofs von Samland, datiert Schönwiek den 11. Januar 1302, durch welche er die Errichtung der Kathedalkirche zu Ehren des h. Adalbert in der Altstadt

Königsberg bekannt macht, heißt es: „Das zu unsrer Diözese gehörige Samland hat er bei der Predigt des christlichen Glaubens „als Märtyrer mit seinem kostbaren Blute geheiligt. Vergl. Codex „diplomaticus Warmienses I nr. 122.“ In den Jahren 1422 bis 1424 gründete wohl Bischof Johannes II (siehe Heger Festschrift zum Gedächtniß Adalberts 1897 Seite 51) zu seinem Andenken eine Capelle bei Tenkitten, welche bis zum Jahre 1669 gestanden hat. (Script. rer. Pruss. S. 230). Auf den versandeten Ueberresten ließ vor etwa 60 Jahren eine Polin Gräfin Wielopolska aus Mitteln, die sie unter Katholiken und Evangelischen, z. B. wie aus den Akten des Königlichen Consistorii hervorgeht, auch von Seiner Majestät, dem Könige Friedrich Wilhelm III. gesammelt hatte, ein 26 Fuß hohes gußeisernes Kreuz errichten. Dagegen erwähnt die Friedensurkunde von 1249 einen Chomor sancti Adalberti und bestimmt, daß eine der dreizehn neuen Kirchen in Pomesanien dort erbaut werden sollte. Was Chomor bedeutet, ist nicht aufgeklärt. Aber man hat aus dieser Notiz geschlossen, Adalbert müsse in der Nähe von Christburg den Tod gefunden haben. — Der slavische Biograph nennt den Ort, in dessen Nähe Adalbert getödtet sei, Cholinun und die Boten des Polenherzogs Boleslaw, die die Ueberreste Adalberts für schweres Geld von den Preußen abgekauft haben, werden den Namen der Stadt, bei der Adalbert gelitten hat, gewiß erfahren haben. Brandstätter will statt dessen Cholmun d. i. Kulm an der Weichsel lesen. Auch Giesebrecht und Töppen vermuthen, man werde den damit bezeichneten Ort nicht im Samlande, sondern näher der polnischen Grenze ausfindig machen. Dagegen macht Dr. Ketrzynski in der Altpreußischen Monatsschrift Band VI. geltend, daß Cholinun in der Handschrift zweimal erwähnt und sehr deutlich geschrieben sei, daß bereits feststehe, das Kulmer und Löbauer Land sei ein ursprünglich slavisches Land, und daß doch Adalbert nach gut beglaubigten Nachrichten im Preußenlande erschlagen sei.“ In der That meldet so auch das Chronicon des Bischofs Thietmar von Merseburg aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts und Adam von Bremen (Script.

rer. Pruss. Seite 237 und 239). — Mit voller Entschiedenheit tritt Dr. Lohmeyer dafür ein, daß Adalbert im Samlande getödtet sei und zwar aus folgenden Gründen: „Die beiden Biographien „Adalberts von Canaparius, dem Abt des Klosters auf dem „Aventin und von dem Erzbischof Bruno von Querfurt machen „beide den Eindruck der Glaubwürdigkeit. Beide erzählen von „Adalberts Seereise nach der preußischen Küste. An dieser See- „reise ist daher nicht zu zweifeln. Ferner: Von der See her „war Samland allein als Eingang in das Reich (so bei Bruno „cap. 25 und als dessen Schlund, so bei Canaparius cap. 28 am „Ende) zu betrachten. Endlich: Allerdings ist es richtig, daß „wir erst etwa seit dem Jahre 1300 die Erzählung von dem Tode „Adalberts im Samlande schriftlich aufgezeichnet finden. Wenn „aber ein halbes Jahrhundert früher eine ganz andere Gegend „allgemein als diejenige bekannt war, in welcher jenes Ereigniß „sich zugetragen, so muß man fragen: Wie ist es möglich, daß „dieser Ruf auf einmal verloren gehen, daß eine andre Gegend „so wenig später den Ruhm für sich in Anspruch nehmen kann, „ohne daß von dorthier Widerspruch dagegen erhoben wurde?“ Dem Gewichte dieser Gründe wird man sich nicht entziehen können. — Nachdem aber Johannes Voigt, der Altmeister der preußischen Geschichte, mit seinem Versuch, die Wege Adalberts im Preußenlande nachzuweisen, wenig Beifall gefunden, hat Lobmeyer sich einfach darauf beschränkt, nach einander zu erzählen, was Canaparius, Bruno und ein ungenannter slavischer Verfasser darüber berichten. — Aber es ist der Mühe wohl werth, noch einmal einen solchen Versuch zu machen und diesem Zwecke sollen die nachfolgenden Zeilen gewidmet sein.

Es kommt zunächst darauf an, den Charakter jener Biographien zu prüfen. Der slavische Biograph, dessen *passio Adalberti* Giesebrecht in den Preußischen Provinzialblättern Jahrgang 1860 veröffentlicht hat, erzählt im ersten Abschnitt seines Berichts, daß Adalbert durch den apostolischen Stuhl gehindert sei, über's Meer nach dem Ausland (nach Jerusalem) zu reisen, während nach Canaparius (cap. 14) und Bruno (cap. 13) der Abt

des Klosters zu Monte Cassino ihn dazu bestimmt hat, jenen Plan aufzugeben. Er erzählt ferner, daß Adalbert bei seiner zweiten Anwesenheit in Rom mit Zustimmung des Papstes im Kloster des heiligen Bonifacius das Mönchskleid angezogen habe, während nach Canaparius (cap. 16) und nach Bruno (cap. 14) solches bereits bei seiner ersten Anwesenheit in Rom geschehen war. Daß Adalbert auf einem Schiff des Herzogs Boleslaw nach Preußen gefahren sei (Canap. cap. 28, Bruno cap. 24) ist ihm vollständig unbekannt. Statt dessen hat er nur die Vermuthung: „Adalbert habe sich augenscheinlich am Wanderstabe mit wenigen Begleitern ganz heimlich wie ein Flüchtling nach Preußen begeben.“ Da sich der Verfasser der Passio so mangelhaft unterrichtet zeigt, können wir seinen Nachrichten über die letzten Schicksale Adalberts unmöglich eine solche Glaubwürdigkeit beimessen als der Nachricht des Bruno, der sich auf Augenzeugen beruft (cap. 28), und der des Canaparius, der sich auf einen solchen berufen könnte. Prüfen wir aber auch die von Lohmeyer bereits als glaubwürdig anerkannten Berichte des Bruno und Canaparius. Da fällt zunächst auf, daß Canaparius Alles verschweigt, was das Ansehen des Märtyrers beeinträchtigen könnte. Bruno dagegen erwähnt trotz der größten Verehrung, die ihm der fromme Mann eingefloßt hat, mit Unbefangenheit, daß Ad. Vater kein entschiedener Christ gewesen sei, daß Ad. in seiner Jugend öfter Strafe erhalten habe, erzählt auch von dessen Furcht vor dem Rauschen des Meeres und den Wurfspießen seiner Mörder. Aber wie sehr die deutsche Wahrhaftigkeit Brunos ihm unser Herz gewinnt, so fällt dem Leser bei einem Vergleich beider Schriftsteller bald auf, daß bei Bruno die Zeit- und Ortsangaben unbestimmt, allgemein und verschwommen sind. Das eine Mal, wo er statt Danzig Gnesen nennt, hat er sich, wie man Lohmeyer zustimmen wird, offenbar geirrt. Bei Canaparius dagegen sind die Zeit- und Ortsangaben entschieden, bestimmt und anschaulich. Wie ist das zu erklären? Nachdem Gaudentius aus dem Preußenlande glücklich zu Boleslaw gekommen, hat er sich offenbar beeilt, dem Kloster auf dem

Aventin, dem Adalbert und er als Mönche angehörten und wo man Adalbert eine hohe Verehrung zollte, eingehende Mittheilungen von Adalberts letzten Schicksalen zu machen. Das Gegentheil ist geradezu undenkbar. Diese gewiß sehr anschaulichen, weil eben erlebten Schilderungen werden der Schrift des Canaparius zu Grunde gelegen haben. Bruno hat Gaudentius später im December des Jahres 999 gesehen, als dieser wahrscheinlich in Begleitung des Benedictus in Rom war und Bruno noch als Mönch auf dem Aventin weilte (so Giesebrecht in den Neuen Preuß. Provinzialblättern 1860). Damals hat er die von ihm erwähnten Mittheilungen der Augenzeugen empfangen und hat diese wohl erst später aufgeschrieben. So erklärt sich seine weniger anschauliche Ausdrucksweise. Es kam ihm nicht auf genaue Zeit- und Ortsangaben an, sondern auf eine psychologisch richtige Darstellung seines Helden. Um die Gegend richtig zu erforschen, wo Adalbert sein Martyrium erlitten hat, werden wir daher gut thun, uns vorzugsweise an die Darstellung des Canaparius zu halten. Es wird sich dann ergeben, daß in allen Hauptsachen Brunos Erzählung der des Canaparius nicht widerspricht, sondern sie in willkommener Weise ergänzt.

Zum Missionsgebiet erwählte Adalbert das Land der Preußen, weil es nahe lag und dem Herzog Boleslaw bekannt war. Der Herzog gab ihm ein Schiff und bemannte es zum Schutz der Reise mit dreißig Soldaten. Ad. betrat zuerst die Stadt Danzig, taufte dort eine große Menge Menschen, feierte die Messe und bestieg unter vielen Segenswünschen das Schiff auf Nimmerwiedersehen. Nach einer schnellen Fahrt von wenigen Tagen landete er nicht am Haffufer in der Nähe von Brandenburg, wie Voigt schreibt, sondern am Meeresufer. Die Schiffer kehrten um. Wie Bruno angiebt, ergriffen sie unter dem Schutz der Nacht die sichere Flucht. Dies ist bemerkenswerth. Adam von Bremen, der im 11. Jahrhundert lebte, rühmt an den Preußen, daß sie menschenfreundliche Leute gewesen seien und denen zu Hilfe kommen, die auf dem Meere in Gefahr gerathen sind oder von Seeräubern angegriffen werden. Unter solchen Umständen deutet

die Furcht der Schiffer darauf hin, daß Preußen und Polen schon damals mit einander Krieg geführt haben müssen. Da die Preußen in verschiedenen Gauen lebten, die kein einheitliches Ganze bildeten, werden in diesem Kriege vorzugsweise die an der polnischen Grenze gelegenen Gaue gelitten haben. So durfte Adalbert hoffen, in dem mehr entlegenen Samlande eine weniger feindliche Stimmung gegen Polen und eine freundliche Aufnahme seiner Predigt zu finden. — Die einzige Stelle der preußischen Meeresküste, an der ein mit dreißig Soldaten bemanntes, also größeres Seeschiff landen konnte, der Eingang des Landes, war und ist das Tief. Nach der Abhandlung des Dr. Panzer in der Altpreußischen Monatsschrift Jahrgang 1889 entstand das Pillauer Tief erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts. Vorher habe es ein Tief gegenüber Balga gegeben. Dafür, daß in historischer Zeit ein Lochstädter Tief existirt habe, fehle jedes zuverlässige Zeugniß. — Im Jahre 1239 eroberten die Ritter mit zwei Schiffen auf dem „vrischin habe“ Pilgrim und Vride-lant, die ihnen der Markgraf Heinrich von Meissen erbaut hatte (Nic. v. Jeroschin Vers 4745 und ff.), die heidnische Burg Balga und besetzten sie (Vers 5130). Wenige Monate darauf (V. 5285 und folgende) (vergl. die Schrifttafeln von Oliva p. 26 Script. rer. Pruss. Seite 64 Anm. 2) wurden sie von den Preußen hart bedrängt. Da sahen sie auf der See Schiffe einherstreichen und ihr Herz wurde froh. Zu Hilfe kam ihnen Herzog Otto von Braunschweig und half ihnen aus aller Noth. — Von Balga konnten sie die See nur sehen, wenn das Tief ihnen den Durchblick gestattete. Ein Lochstädter Tief hätten sie nicht wahrnehmen können, weil die Camstigaller Höhen davor lagen. Das Tief mußte also südlich davon gelegen haben (vergl. Dr. Panzer am angeführten Orte). Unter solchen Umständen werden wir bis auf Weiteres annehmen müssen, daß Adalbert am Balgaer Tief gelandet sei. — Von dort wanderte Ad. mit seinen beiden Begleitern weiter. Sie kamen in eine bewohnte Gegend und betraten mit großer Zuversicht Christum predigend eine kleine Insel, welche den Ankommenden die Form eines Kreises zeigt. So Canaparius. Bruno meldet:

Sie kamen an einen kleinen Ort, der einer Insel ähnlich ist. In jener Gegend giebt es nur eine einzige kleine bewohnte Halbinsel östlich von Pillau mit zwei Dörfern altpreußischen Namens Wogram (jetzt Alt Pillau) und Camstigall. Ist Adalbert am Tief gelandet, so muß diese Halbinsel die Stätte sein, da er seinen ersten Missionsversuch gemacht hat. Dagegen hat man in der letzten Sitzung der Prussia behauptet: „In größeren Gewässern komme die Bildung kreisrunder Inseln nicht vor. Es habe also auch in früheren Zeiten am oder im Haff keine solche gegeben, und die Annahme, daß jene Halbinsel früher einmal kreisförmig gewesen ist, sei zu verwerfen. Trotz aller Tradition, die auf das Samland hinweist, sei der Schauplatz der Missionsthätigkeit Adalberts anderswo, etwa am Drausensee zu suchen.“ — Wer löst das Räthsel? — Ein Blick auf die Generalstabskarte des Kreises Fischhausen giebt die Lösung. Jene Halbinsel sieht aus wie die Spitze einer Sichel, deren innere Rundung sich nach der Fischhauser Bucht, deren äußere Rundung sich nach Süden nach der frischen Nehrung zu kehrt. Sie zeigt also den (von Süden) herankommenden Wanderern die Form eines Kreises. Das ist es auch, was Canaparius von jenem Orte berichtet. Die so lange unwiderlegt gebliebene Behauptung: Jener inselartige Ort habe nach allen Seiten hin die Form eines Kreises gezeigt, erweist sich als Irrthum. Dort blieben sie nach Brunos Angabe einige Tage. Nach der anstrengenden Wanderung im Nehrungssande nach der vom Tief etwa anderthalb Meilen weit abgelegenen Halbinsel mochte ihnen diese, da man bereits Festlandsboden unter seinen Füßen fühlt, wie eine Oase in der Wüste vorkommen. Auch hat man von den dortigen Höhen eine außerordentlich fesselnde Aussicht auf die verschiedensten Theile des Haffs. Aber in einem Nachen kamen die Herren des Ortes herangefahren und vertrieben sie mit Schlägen. Während Ad. unerschrocken einen Psalm sang, trat einer aus dem Haufen näher an ihn heran und gab ihm mit dem Ruder einen gewaltigen Schlag zwischen die Schultern. Der Psalter flog ihm

aus der Hand und Ad. stürzte wie todt zu Boden. — Bruno meldet weiter: Nachdem sie hier zu Boden geworfen waren, kamen sie zu einem Marktplatz, wo eine große Menge Menschen zusammengeströmt war. Canaparius dagegen berichtet: Er ging hinüber zu einem andern Theile des Flusses und blieb dort am Sonnabend. Voigt schließt aus diesen Worten: Ad. sei vom südlichen Pregelufer zum nördlichen hinübergegangen. Allein dann müßten die Worte lauten: „Er ging hinüber zum andern Flußufer.“ Denken wir aber, Ad. habe zur Verkürzung des weiten Landweges um die Fischhauser Bucht sich nach der Gegend des heutigen Fischhausens übersetzen lassen, so hätte Canaparius keinen passenderen Ausdruck wählen können. Ad. blieb dann noch immer auf demselben rechten Fluß-, oder wie wir sagen, Haffufer, kam aber zu einem andern Theile des Flusses. — Den Namen jenes Marktortes oder jener Stadt nennt der slavische Biograph, wie bereits oben erwähnt ist, Cholinun. Un ist polnische Ortsnamen-Endung. Weist uns die Erzählung des Canaparius auf die Fischhauser Gegend hin, so gewinnt die Vermuthung des Dr. Ketzynski, daß Cholinun mit dem eine Meile nordöstlich von Fischhausen gelegenen Kallen identisch sei, in hohem Grade an Wahrscheinlichkeit. Des Abends, so erzählt Canaparius weiter, führte ein Hausbesitzer den göttlichen Helden in seine Wohnung. Dort versammelte sich ein großer Haufe Volks voller Erwartung, was die Fremdlinge wollten und zu welchem Zwecke sie gekommen seien. Ad. berichtete ihnen: Von Geburt bin ich ein Slave, heiße Adalbert, bin Mönch, war einst Bischof, bin jetzt euer Apostel und der Zweck meiner Reise ist euer Heil. Ich bin gekommen, damit ihr eure tauben und stummen Götzenbilder aufgebet und euren Schöpfer anerkennet, außer dem es keinen andern Gott giebt, und damit ihr glaubet, in seinem Namen das Leben habet und würdig werdet, in seinen unvergänglichen Hallen den Lohn himmlischer Freuden zu empfangen. Kaum hatte Adalbert solches gesprochen, so erheben sie ein lautes Geschrei, rufen ihm Lästerungen zu und drohen ihn den Tod. Sie stoßen mit den Stöcken auf den

Boden, schwingen ihre Knüttel über sein Haupt, knirschen schrecklich mit den Zähnen und rufen: „Rechne es Dir als „etwas Großes an, daß Du ungestraft bis hierher gekommen bist. „Nur schnelle Rückkehr rettet Dein Leben. Ein kleiner Verzug „bringt Dir den Tod. Uns und dieses ganze Reich, an dessen „Eingang (Schlund) wir wohnen, beherrscht ein gemeinschaftliches Gesetz und eine Lebensweise. Ihr aber, die ihr einem „ändern uns unbekanntem Gesetz unterworfen seid, findet, wenn „ihr nicht in dieser Nacht noch entweicht, morgen den Tod.“ Bruno fügt hinzu: „Jenem aber, der am Eingang des Reiches „stationiert ist und die guten Gäste bis dorthin ins Land hatte „ziehen lassen, drohten sie den Tod und versprachen mit aufbrausendem Zorn, sein Haus zu verbrennen, seine Sachen zu „theilen, seine Weiber und Kinder zu verkaufen.“ — Diese Drohung kann nur einem in der Nähe des Tiefs angestellten Wächter gelten, der herankommende Feinde rechtzeitig zu melden, auch verdächtige Fremdlinge fern zu halten hatte. Durch die Erzählung eines dänischen Chronisten, daß in jenem Zeitalter die Dänen wiederholt Raubzüge gegen das Samland unternommen haben (Leo Grammaticus Lib. IX und Lib. X in den Script. rer. Pruss. Seite 735 etc.), ist diese Annahme genügend begründet. — Noch in derselben Nacht wurden sie wohl von ihrem Gastfreunde, der gegen seine Gäste Barmherzigkeit üben wollte, auf ein kleines Schiff gesetzt und rückwärts, also wie auch Voigt annimmt, nach der Nehrung zu etwa in die Gegend des heutigen Altpillau gebracht und blieben fünf Tage, also von Sonntag bis Donnerstag Abend, in einem gewissen Orte, vielleicht in Wogram. — Ad. begann jetzt, wie Bruno angiebt, zu zweifeln, ob er das Werk, so wie er es angefangen hatte, zum Ziele führen könnte. Er dachte daran, lieber zu einem anderen benachbarten Heidenvolke zu gehen, zu den um die Havel herum und bis zur untern Oder wohnenden wendischen Liutizen, deren Sprache er selbst wohl noch von seinem Aufenthalt auf der Magdeburger Domschule her kannte. Aber diese slavische Mission zu vollziehen, war Adalbert nicht bestimmt. So be-

richtet Bruno. — Augenscheinlich wollte Ad. noch einen letzten Missionsversuch in einer andern Gegend des Samlands machen. Er wandte sich Donnerstag gegen Abend nach Norden und wählte nicht wieder den Weg längs dem Haffufer, der ihn noch einmal in die Fischhauser Gegend gebracht hätte, sondern den Weg längs dem Seeufer (Bruno cap. 28.), wo Adalbert sich über einen plötzlich heranstürmenden Wellenberg und das furchtbare Toben des Meeres entsetzte. In der Nacht darauf, die sie wohl im Freien zugebracht haben, hatte Gaudentius einen Traum, welchen Ad., als er ihm beim Erwachen mitgetheilt wurde, dahin deuten konnte, daß ihm und zwar wohl ihm allein sein Märtyrertod nahe bevorstehe. Sobald der Tag anbrach, setzten sie die angefangene Reise (Canaparius cap. 30) fort und verkürzten sich durch den Gesang eines Psalms den Weg. Es war schon gegen Mittag, als sie aus der Waldgegend, die sie durchzogen hatte, auf ebenes Feld herauskamen. Gaudentius hielt die Messe. Ad. nahm das heilige Mahl, genoß ein wenig Speise, um sich zur Weiterreise zu stärken, und legte sich einen Steinwurf weit von seinen Gefährten zur Ruhe nieder. Zuletzt, als Alle schliefen, stürmten die Heiden heran und warfen die drei Priester in Fesseln. Wie Bruno erzählt, war unter diesen Heiden einer, dem von Polen ein Bruder getödtet war, und andre, die es reute, daß sie die Fremdlinge frei entlassen hatten. Offenbar wollten diese Preußen an Adalbert, dem Feinde ihrer Götter, die angedrohte Todesstrafe vollstrecken, weil er dem entschiedenen Gebot, sofort das Land zu verlassen, nicht Folge geleistet hatte. Wieder wurde Adalbert, wie Bruno erzählt, von Furcht und Zittern ergriffen. So sehr er das Martyrium als den höchsten Preis der Seligkeit betrachtet hatte, so trat jetzt, da ihm der Tod unvermeidlich schien, auch bei ihm die natürliche Menschlichkeit in ihre Rechte und er begann vor dem Geschmack des bitteren Todes zu schaudern. Vermuthlich um die Feierlichkeit des Vollzugs der Todesstrafe zu erhöhen, wurde er, wie Bruno erzählt, auf die Spitze eines Hügels geführt und konnte, als er die Lanzen der Umstehenden gegen sich gerichtet sah, nichts

weiter hervorbringen, als gegen denjenigen, welcher den ersten Stoß zu führen im Begriff stand, mit schwacher Stimme die fragenden Worte: „Was willst du, Vater?“ Nachdem der feurige Sikko, der heidnische Priester und Anführer der Schaar, gleichsam von Amtswegen ihm den ersten und tödlichen Stoß mitten durchs Herz gegeben hatte, wurden ihm von den andern noch sechs Lanzenstiche beigebracht und die ausgezogenen Lanzen öffneten sieben große Wunden. Die Fesseln seiner Hände und Arme lösten sich und er fiel mit ausgestreckten Armen zu Boden, so daß sein Leichnam die Kreuzesform annahm. Schließlich hieben die Heiden Haupt und Glieder davon ab und steckten das Haupt auf einen Pfahl. Daß sie Adalbert allein tödteten und seine Gefährten bald wieder frei ließen geschah augenscheinlich daher, weil allein nur Adalbert sich ihnen als Feind ihrer Götter offenbart hatte.

Nach alle dem zu schließen kann man es wohl glauben, daß das am Meeresstrande bei Tenkitten errichtete Kreuz nahezu richtig die Stelle bezeichne, da einst Adalbert an einem Freitag, den 23. April 997, aus sieben Wunden blutend tot zu Boden fiel.

Kritiken und Referate.

Die Recesses und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Band VIII auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1897. 4^o. XXII, 832 S. M. 28.

Mit diesem achten Bande ist die erste Reihe der Hanserecense, die seit 1870 Karl Koppmann herausgibt, abgeschlossen und der Anschluß an die zweite von dem Freiherrn von der Ropp 1876—1892 edierte Abtheilung erreicht. In 20 starken Quartbänden liegt jetzt das Quellenmaterial zur Geschichte des hansischen Bundes bis zum Jahre 1510 vor uns, nur noch 20 Jahre fehlen zur Vollendung des dritten Abschnittes, der bis 1530 reichen soll. Koppmanns letzter Band umfaßt nur den kleinen Zeitraum von 1426—1430, den er in 850 Nummern abmacht; die zweite, kleinere Hälfte des Bandes, N. 851—1185, enthält Nachträge zu der ganzen Reihe, die von dem Bearbeiter theils selbst ermittelt sind, theils ihm durch Freunde und Mitarbeiter an den Publikationen des hansischen Geschichtsvereins zuströmten, besonders durch den vierten Band des hansischen Urkundenbuches und die Neuordnung des Stadtarchivs zu Thorn, die für die hansische Geschichte die ersten Früchte getragen hat: als eine unheilvolle Nebenwirkung dieser Neuordnung darf aber der von Koppmann am Anfang seines Vorwortes erwähnte Umstand nicht verschwiegen werden, daß eine Anzahl von ihm einst in Thorn notirter Stücke nach seinen Angaben jetzt nicht mehr aufzufinden ist. Die preußischen Archive haben wie zu den früheren Bänden so auch zu diesem erheblich beigesteuert: Danzig 36 Recesses und 64 Urkunden, Königsberg 86 Urkunden, Thorn 1 Receß und 86 Urkunden (davon 84 im Nachtrag), Elbing 3 Urkunden, 7 aus Braunsberg stammende Recesses fanden sich im Reichsarchiv zu Stockholm, wohin während des ersten schwedisch-polnischen Krieges viele ermländische Handschriften verschleppt worden sind. Entsprechend diesen 283 Stücken preußischer Herkunft beziehen sich von den c. 1200 Nummern (1185 und mehrere Doppelnummern) 309, also mehr als ein Viertel, auf preußische Angelegenheiten: Danzig ist mit 60 (56 u. 4 im Nachtrag), Thorn mit 47 (alle im Nachtrag), Elbing mit 6, Königsberg mit 1, ganz Preußen mit 195 (134 u. 61), darunter 28 Recesses, vertreten. Ein sehr interessantes Stück ist N. 234, das Schreiben eines Ungenannten aus Preußen an die Stadt Stralsund vom 22. Juli 1427 aus einer Handschrift zu Wismar, in welchem die Einbuße an Macht, die der Ordensstaat durch die Schlacht bei Tannenberg und ihre Folgen erlitten hat, in folgender drastischer Weise geschildert wird: *Wi hebben grote sorghe, dat et ju ghan solle, also et den heren van Prutzen gingk: de heylden den koningk van Palen unde Witolde alto licht, unde se seden, se en hedden geyne maght, se hedden wilde, wyde, wuste*

land, und hedden dar geyn volk ynne unde heylden se vor nicht; dar mede hebben de heren van Prutzen vorlorn land, slote unde lude unde ere unde gûd unde maght; vore vruchte se al de werld, nu moten se liden, dat eyne bove út Palen aff út Lettowen de heren vorspreket, unde se en dorven en nicht wedder ovel anseyn; unde de Polen unde de Lettowen synd also vrig yn Prutzen, dat se geynen heren noch copluden to rechte stân en dorven; merket nu to, wat de heren van Prutzen verloren hebben wii nu der Polen eghen synd, de Palen sind also vrig, dat se geynen punttol gheven en dorven.

Die Einleitung, welche Koppmann dem Bande vorgesetzt hat, verbreitet sich über den Inhalt desselben, den Kampf um das Herzogthum Schleswig und das Verhältniß zu dem Unionskönig Erich von Pommern. Die preußischen Städte nahmen an dem Kampfe gegen die Dänen keinen Theil und wußten, von der Ordensherrschaft in ihren Neutralitätsbestrebungen unterstützt, sich den Anforderungen Lübecks gegenüber ausweichend zu verhalten. Neben den nordischen Verhältnissen kommen für Preussen noch die Engländer in Betracht, deren Niederlassungen in Danzig zu steten Streitigkeiten Anlaß gaben.

Am Schlusse des Vorwortes dankt der Herausgeber in bewegten Worten der historischen Commission für das ihm erwiesene Vertrauen und Freunden und Studiengenossen für ihre Unterstützung. Der stattliche letzte Band der ersten Reihe ist dem Andenken der Bahnbrecher hansischer Forschung, Junghans Lappenberg und Waitz gewidmet. Möge es dem Herausgeber auch nach Vollendung seiner großen, ihn ein Menschenalter beschäftigenden Aufgabe vergönnt sein, noch lange im Dienste der historischen Wissenschaft zu wirken und andere zu fördern.

M. Perlbach.

Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch. Begründet von F. G. Bunge, im Auftrage der baltischen Ritterschaften und Städte fortgesetzt von Hermann Hildebrand und nach ihm von Philipp Schwartz. Band 10, 1444—1449. 1896 Riga, Moskau. Kommissions-Verlag von J. Deubner, Leipzig, E. F. Steinacker, XLVIII, 576, M. 20.

Sieben Jahre nach dem Erscheinen des noch von dem unvergeßlichen Hermann Hildebrand bearbeiteten 9. Bandes des großen baltischen Urkundenbuches legt sein Nachfolger im Amte und an der Arbeit Dr. Philipp Schwartz den 10. Band vor, der zwar nur 6 Jahre umfaßt, aber in 671 Nummern eine große Fülle bisher ungedruckten Materials (574 Nummern) der Wissenschaft zugänglich macht; daß fast die Hälfte (291) nur in Regesten gegeben werden, ist bei dem von Jahr zu Jahr wachsenden Stoff sehr erklärlich. Mehr als die Hälfte des Bandes entstammt dem Königsberger Staatsarchiv (374 Nrn.), während das Danziger Stadtarchiv nur durch 22 Nummern vertreten ist, sehr zurückgetreten ist bereits für den behandelten Zeitraum die bisher am stärksten fließende Quelle, das Rathsarchiv zu Reval, weil in diesem 1446 eine bis 1465

reichende Lücke einsetzt. Die Herkunft der abgedruckten Urkunden macht sich auch an der Sprache, in welcher dieselben abgefasst sind, bemerkbar, die Königsberger Correspondenzen des Hochmeisters sind in der mitteldeutschen Geschäftssprache des Ordens geschrieben (450), nur 256 von livländischen Gebietigern oder den Seestädten einschließlich Danzig herrührende sind niederdeutsch, 53 lateinische entstammen größtentheils der päpstlichen Curie oder anderen geistlichen Kanzleien, 8 russische und 1 schwedische Urkunde (n. 271) gelten den Beziehungen zu diesen Nachbarn. Die 6 Jahre, die der Band umfaßt, in Preußen die Zeit des Hochmeisters Conrad von Erlichshausen, der durch kluges Laviren den Ausbruch des drohenden Unwetters noch hinzuhalten verstand, gleichsam die Stille vor dem Sturm, wurde für Livland durch einen zum Kriege führenden Zwist mit Nowgorod, durch einen Conflict mit Holland, durch unfreundliche Beziehungen zu Litauen zu einer recht unruhigen. Im Innern gab die Besetzung erledigter Bischofssitze mehrfach zu Differenzen zwischen dem Orden und den Ständen Anlaß. Im Bisthum Oesel gelang es dem Hochmeister nicht, seinen Candidaten, den Procurator am römischen Hofe Johannes Kreul gegen den vom Domcapitel erwählten und vom livländischen Ordensmeister begünstigten Theसारar Ludolf Grove durchzusetzen; in Riga dagegen glückte es dem Hochmeister 1448 seinen Kaplan Silvester Stodewescher aus Thorn, der 13 Jahre als Student und Magister der Universität Leipzig angehört hatte, auf den erzbischöflichen Stuhl zu befördern. Alle diese Verhältnisse sind in der ausführlichen Einleitung, die auch diesem Bande wie den früheren vorangeschickt ist, eingehend dargestellt. Doch wirft der Herausgeber am Schlusse des Vorworts die Frage auf, ob diese ausführlichen Einleitungen zweckmäßig seien, weil durch sie der Benutzer in seiner Beurtheilung des abgedruckten urkundlichen Materials beeinflusst werde und der Herausgeber doch immer nur den gerade zum Abdruck gelangten Zeitraum übersehen könne. Den ersten Grund halte ich nicht für stichhaltig, wer Urkundenbücher wissenschaftlich verwerthet, wird sich nicht an die in den Einleitungen niedergelegten Darstellungen binden, in diesen aber, da sie von der berufenen Seite herrühren, eine sehr werthvolle Unterstützung eigener Forschungen finden. Den zweiten Einwand lasse ich gelten, ihm ist vielleicht dadurch zu begegnen, daß, wenn wichtige Fragen in einem Bande nicht zum Abschluß gebracht sind, die Einleitung sich mit ihnen erst in den folgenden Bänden beschäftigt. Ein Fortfallen dieser werthvollen Einführungen würde wohl auch in den Ostseeprovinzen lebhaft bedauert werden. In den Registern ist bei diesem Bande eine wichtige Neuerung dankbar anzuerkennen: neben dem Ortsregister und dem doppelten Personenregister nach Art der hansischen Publikationen hat Dr. Schwartz S. 538—575 ein Sachregister mit zahlreichen Sacherklärungen ausgearbeitet. Mögen diesem 10. Bande, der sich ebenbürtig seinen drei Vorgängern anschließt, die nächsten recht bald folgen.

Halle a. S.

M. Perlbach.

Mittheilungen und Anhang.

Universitäts-Chronik 1897.

(Fortsetzung.)

28. Juni. Phil. I.-D. von **Otto Kroehnert**, (Gumbinnensis): *Canonesne poetarum scriptorum artificum per antiquitatem fuerunt? Regimonti, ex offic. Leupoldiana.* (3 Bl., 67 S. 8^o.)
13. Juli. Phil. I.-D. von **Georg Hüsing**, (aus Liegnitz): *Die iranischen Eigennamen in den Achämenideninschriften.* Norden, Dr. v. Soltau. (48 S. 8^o.)
16. Juli. Med. I.-D. von **Martin Meyer**, prakt. Arzt (aus Stettin): *Die bleibenden Kennzeichen der rezenten Syphilis.* Kgsbg. Erlatis. (50 S. m. 1 Taf. 8^o.)
- — Phil. I.-D. von **Wilhelm Kolvenbach**, Assist. des Chem.-pharmaceut. Univ.-Laboratorium, (aus Cöln): *Ueber Abkömmlinge der Diphenylenglycolsäure und Tetraphenylbernsteinsäure.* Kgsbg. Hartung. (2 Bl., 46 S. 8^o.)
17. Juli. Med. I.-D. von **Walter Pitschel**, prakt. Arzt (aus Prökuls, Kr. Memel): *Ein Fall von Persistenz des Truncus arteriosus communis.* Kgsbg. Rautenberg. (32 S. m. 1 Taf. 8^o.)
- — Med. I.-D. von **Maximilian Springer**, prakt. Arzt (aus Libau in Curland): *Ueber die Stirnnaht und den Stirnfontanellknochen beim Menschen.* Kgsbg. Allg. Ztgs.-Druckerei. (1 Bl., 45 S. m. 1 Taf. 8^o.)
- — Med. I.-D. von **Paul Struve**, prakt. Arzt (aus Bromberg): *Eine Furcht mit Evagination und mehreren anderen Missbildungen.* Kgsbg. M. Liedtke. (2 Bl., 16 S. m. 1 Taf. 8^o.)
23. Juli. Med. I.-D. von **E. Frey**, prakt. Arzt: *Beiträge zur Anatomie des Steißbügels.* Kgsbg. E. Rautenberg. (42 S. m. 1 Taf. 8^o.)
- — Phil. I.-D. von **W. v. Oberritz** (aus Königsberg in Pr.): *Vasaris allgemeine Kunstanschauungen auf dem Gebiete der Malerei.* Strassburg. J. H. Ed. Heitz. (Heitz & Mündel.) (2 Bl., 35 S. 8^o.)
28. Juli. Med. I.-D. von **Jacob Bermant**, prakt. Arzt (aus Clesk in Russland): *Ueber Pfortaderverschluss und Leberschwund.* Kgsbg. Druck von H. Jäger. 2 Bl., 31 S. 8^o.)
29. Juli. *Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. medic. Ernestus Leutert, med. Dr. sub titulo „Der gegenwärtige Stand der Diagnose und einer operativen Behandlung intracraneller Complicationen der Otitis“ ad docendi facult. rite impetr. habebit indicit Antonius de Eiselsberg med. Dr. P. P. O. ord. med. h. t. Decanus. Regim. Boruss. Typis Liedtkianis.*
30. Juli. *Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. medic. Maximilianus Podack, med. Dr. sub titulo „Die Entwicklung der physikalischen Diagnostik der Brustkrankheiten“ ad docendi facult. rite impetr. habebit indicit Antonius de Eiselsberg Regim. Boruss. Typis Liedtkianis.*
- — *Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. medic. Sely Askanazy, med. Dr. sub titulo „Ueber die Differentialdiagnose der Anaemien“ ad docendi facult. rite impetr. habebit indicit Antonius de Eiselsberg med. Dr. Regimonti. Boruss. Typis Liedtkianis.*
4. August. Med. I.-D. von **Carl Bracklow**, prakt. Arzt (aus Pillkallen, Ostpr.): *Ovarialtumor bei Uterus duplex.* Kgsbg. Druck von M. Liedtke. (2 Bl., 27 S. 8^o.)

Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der
Neuen Preussischen Provinzial-Blätter
fünfte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatsschrift XXXIV. Band. Der Provinzialblätter C. Band.

Siebentes und achttes Heft.

October — December 1897.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung
(Thomas & Oppermann.)
1897.

Inhalt.

I. Abhandlungen.	Seite.
Friedrich von Heydeck, ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und Säkularisation Preußens. Von Dr. Theophil Besch	473—535
Beschreibung der evangelischen Pfarrkirche in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland) und Verzeichnis ihrer Geistlichen. Mit archivalischen Nachrichten von Georg Conrad, Amtsrichter in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland) . . .	536—583
Von der Pielehen- oder Belltafel. Von A. Treichel. (Fortsetzung.)	584—602
Beiträge zu dem Material der Geschichte von Kant's Leben und Schriftstellerthätigkeit in Bezug auf seine „Religionslehre“ und seinen Conflict mit der preußischen Regierung. Von Emil Arnoldi	603—636
II. Kritiken und Referate.	
Bötticher, Adolf, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft VII. Königsberg. Königsberg, 1897. Von Hermann Ehrenberg	637—641
Volksbotanik. Unsere Pflanzen im Volksgebrauche, in Geschichte und Sage, nebst einer Erklärung ihrer Namen. Von Dr. Richard Pieper, Oberlehrer am Königl. Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen. Gumbinnen, 1897. Von Dr. Schn.	641—642
III. Mittheilungen und Anhang.	
St. Adalbert und der Alte Dessauer. Von Pf. Thomaschki-Miswalde	643—645
Zum Leben d. Bürgermeisters Samuel Wilhelmi. Von R. Toeppen	645
Zu Perlbach's Prussia scholastica S. 167 u. 168. Von R. Toeppen	646
Universitäts-Chronik 1897 (Nachtrag und Fortsetzung.) . . .	646—648
Lyceum Hosianum in Braunsberg	648
Kant-Studien Bd. II Hft. 1—3	648—649
Autoren-Register	650
Sach-Register	651—652

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber und Mitarbeiter.

Friedrich von Heydeck,

ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und Säkularisation
Preußens

von

Dr. Theophil Besch.

Neben Albrecht von Brandenburg, den Bischöfen Polentz von Samland und Queiß von Pomesanien bezeichnet Tschackert (Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte Preußens I, Einleitung S. 3) Friedrich von Heydeck als besonderen Förderer der lutherischen Lehre im Ordenslande Preußen. Die Hauptarbeit an dem Reformationswerke lag auf den Schultern von Polentz. Denn Albrecht weilte von 1522—1525 in Deutschland, um Hülfe gegen Polen zu suchen. Als Queiß 1523 Bischof von Pomesanien geworden war, wurde auch er im Dienste seines Herrn von dem Ordenslande meist ferngehalten. Beide konnten daher nicht so unmittelbar für die Reformation Preußens wirken, wie Polentz, der in den Jahren 1522—1525 Stellvertreter des Hochmeisters in Preußen war.

Den treuesten Gehülfen in der Ausbreitung der lutherischen Lehre fand Polentz in Friedrich von Heydeck. Das war um so wichtiger, als Polentz durch die mannigfachen Regierungsgeschäfte abgehalten wurde, seine Kräfte in dem Umfange in den Dienst der protestantischen Sache zu stellen, wie er es wünschte.

Die Reformation Preußens konnte aber nur dann von dauerndem Erfolge begleitet sein, wenn zugleich die Herrschaft des Ordens aufgehoben wurde. Daher mußte mit der Reformation die Säkularisation des Ordensstaates verbunden werden. Heydeck ist an der Seite des Polentz für die Durchführung beider Gedanken unermüdlich tätig gewesen.

Kaum war jedoch das große Werk vollendet, so begannen alsbald sektiererische, hauptsächlich schwenkfeld'sche Ideen den

Bestand der lutherischen Lehre zu gefährden. In dem Kampfe der zwischen Lutheranern und Sektierern entbrannte, stand Heydeck auf Seite der letzteren und trat mit derselben Energie für die Ausbreitung der schwenkfeld'schen Lehre ein, mit der er vorher das Lutherthum gefördert hatte.

Die folgende Darstellung will in ihrem ersten Teile ein Bild von dem Anteil Heydeck's an der Reformation und Säkularisation Preußens geben, im zweiten Teile seine Bemühungen für die Ausbreitung der schwenkfeld'schen Lehre schildern.

I.

Friedrich zu Heydeck stammte aus dem Geschlechte der Freiherrn zu Heydeck, die in Franken angesessen waren¹⁾. Seine Mutter war eine geborene Freiin zu Lymburg.

Die engere Familie Heydeck war recht zahlreich; wir kennen noch drei Brüder, Georg, Hans und Wolf, und zwei Schwestern, von denen eine Anna hieß. Georg zu Heydeck ist in Franken geblieben; er war 1527 Hofmeister des Herzog's Friedrich von Bayern; in einem Schreiben des Herzog's Albrecht vom Jahre 1536 wird er „Landrichter und Pfleger zu Sennsfeld“ genannt. Auch Hans von Heydeck treffen wir 1527 in Franken; er hat aber später in den Heeren verschiedener Herren gedient, zuletzt in dem des Kurfürsten von Sachsen²⁾. Wolf von Heydeck

1) Der Wappenschild der Freiherrn v. Heydeck zeigte die Farben rot, weiß und blau, quergeteilt. Der Helm war gekrönt; über den Helm erhob sich Hals und Kopf eines Straußes, wie der Schild gezeichnet und tingiert, im Schnabel ein weißes Hufeisen haltend. Die Decken zeigten links rot und weiß, rechts blau und weiß. (A. v. Mülverstedt: Der abgestorbene Adel der Provinz Preußen, Nürnberg 1874.)

2) Der Heydeck, den Georg Arnold in seiner *Vita Mauriti Elect. Saxon.* (Mencken: *Scriptores rerum Germanicarum* II, S. 1229) als Oberst der Fußtruppen des Kurfürsten Moritz v. Sachsen erwähnt, und den er einen *vir militaris et prudens* nennt, ist dieser Hans v. Heydeck, wie ein Vergleich mit Briefen desselben an Herzog Albrecht v. Preußen aus Dresden von 1551 und aus Eilenburg vom Dezbr. 1552 ergibt. (Kgl. St. Arch. Kgsb.: Schrank 3, Fach 27, No. 146 und 148.)

ging mit Friedrich zusammen als Ordensritter nach Preußen, wo wir ihm noch des Oeftern begegnen werden. Die beiden Schwestern Heydecks kamen in „ihren jungen kindlichen Jahren“ (Nicolovius: Die bischöfliche Würde in Preußens evangelischer Kirche S. 36) auf den Wunsch der Verwandten ihrer Mutter in ein Jungfrauen-Kloster bei Bamberg, das den Namen „das heilige Grab“ führte. Doch als die Reformation größere Kreise zu ziehen begann und auch die in Franken lebendenden Glieder der Familie Heydeck sich ihr zuwandten, wurden sie „um ihrer Seelen Seligkeit willen“ (a. a. O.) aus dem Kloster genommen und lebten nun zusammen bei ihrer Mutter, bis Anna von Heydeck im Herbst 1527 mit dem Bischof Georg von Polentz verheiratet wurde.

Sehr begütert kann die Familie nicht gewesen sein, da die einzelnen Mitglieder derselben ihren Unterhalt im Dienste verschiedener Herren zu suchen gezwungen waren. Von Friedrich von Heydeck wird berichtet, daß er von dem Orden das Gut gehabt habe, „das er von seinem väterlichen Erbe nicht hat mögen erlangen.“ (Philipp v. Kreutz in Töppen: *Scriptores rerum Prussicarum* V, S. 366).

Die Bildung Heydecks ging nicht tief. Des Lateinischen war er nicht mächtig. Eine Chronik (Freiberg in Meckelburg: Die Königsberger Chroniken S. 266) berichtet: „er konnte kein Latein“ und aus einem Schreiben des Speratus an ihn geht hervor, daß er für die Lektüre eines lateinischen Briefes eines „Auslegers“ bedurfte.

Bevor Heydeck Deutscher Ordensritter wurde, war er Kanonikus zu Bamberg. Als aber Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, zum Hochmeister des Deutschen Ordens erwählt wurde, trat auch Heydeck in den Orden ein und kam etwa 1512 nach Preußen.¹⁾

1) Erlautertes Preußen V, 1742, S. 348. Georg zu Heydeck an Albrecht: 8. 10. 1536: Kgl. St. A. Kgsb.: Schrank 3, F. 27 No. 111 und Schrank 4, F. 22 No. 13. *Epistolae Gallicae de foedere Mauriti Elect. Saxon. cum Gallis bei Mencken: Scriptores rerum Germanicarum* II, S. 1419 u. 1417. Ehevertrag

In den folgenden Jahren finden wir Heydeck ununterbrochen im Dienste des Hochmeisters, dessen Politik damals durch sein Verhältnis zu Polen bestimmt wurde. In ihrem Dienste ist er im Ordenslande selbst, in verschiedenen Teilen Deutschlands, in Polen, Masuren und Livland thätig, bald allein, bald in Verbindung mit anderen Männern. Als Ende des Jahres 1519 der Krieg mit Polen ausbrach, hat Heydeck dem Hochmeister als Feloberster gedient. Doch handelte es sich bei alledem um die Ausführung ihm gegebener Aufträge, nicht um eigene Initiative; der politische Beirat Albrechts war damals Dietrich v. Schönberg; neben ihm spielt Heydeck eine unter-

zwischen Polentz u. Heydeck für des letzteren Schwester, bei Nicolovius: die bischöfliche Würde S. 36/37 (U. B. 537) U. B. 1049, 563, 1037. Philipp v. Creutz*): Relation, wie der Abfall in Preußen geschehen in: *Scriptores rerum Prussicarum* V, S. 336. Hartknoch: *Preußische Kirchenhistorie* S. 272. Freiberg in Meckelburg: *Die Königsberger Chroniken* S. 226. Nicolovius a. a. O. S. 117. Clagius: *Linda Mariana* 1673 S. 177; Hartknoch a. a. O. S. 272. L. v. Werner: *Poleographia* No. VI, S. 29.

*) U. B. No. 357 hat Tschackert diesen Bericht des Philipp v. Creutz einer abfälligen Kritik unterzogen; nicht mit Recht, obgleich Creutz irrt, wenn er die Ankündigung des Tages in Preßburg (auf den 6. Januar 1525) für „Lügen“ erklärt und obgleich sein Bericht noch einen weiteren Fehler enthält, betreffend die Entsendung des Herzogs v. Braunschweig in die Ballei Konstanz. (Töppen a. a. O. S. 764 Anm.) Die Ausführungen des Creutz stimmen im Uebrigen, was den Gang der Ereignisse betrifft und soweit er handschriftlich kontrolliert werden kann, durchaus mit den Urkunden überein. Creutz ist freilich nur mittelmäßig begabt und ein Laie im Schriftstellern; soweit aber sein Gesichtskreis reicht, innerhalb des Ordenslandes und bezüglich der Ereignisse, die dort, und zwar zum großen Teil in seiner Gegenwart sich vollzogen, ist sein Bericht zuverlässig. Tschackert behauptet (a. a. O.) „Creutz war bei den Vorgängen der Jahre 1522—1525 fast garnicht beteiligt“. Das ist unrichtig. Creutz selbst schreibt darüber (*Scriptores rerum Prussicarum* V, S. 382): „Was ich euch hierin geschrieben und angezeigt habe, das wollet gütlich glauben, denn ich das Meiste alles selbst gehört und gesehen habe.“ Er bemerkt selbst, wenn er bei einem Vorgang, wie z. B. dem Bartensteiner Tag, nicht zugegen gewesen ist und giebt dann seinen Bericht unter Vorbehalt. Um so interessanter ist des Creutz Bericht, als er vom gegnerischen Standpunkt aus geschrieben ist und uns einen Blick in die bewegte Gedankenwelt der Ordenspartei thun läßt, die von einer Aufhebung des Ordens nichts wissen wollte. Für die Charakteristik von Polentz, Queiß, Heydeck etc. ist er aber dieses Standpunktes wegen als Quelle nicht zu verwerten, wie die Tschackert'sche Kritik mit Recht hervorhebt.

geordnete Rolle. Seit jedoch der klägliche Ausgang des Krieges der Schönberg'schen Politik das Urteil gesprochen, wurde dessen Einfluß auf den Hochmeister schwächer und die Verbindung beider Männer loser. Schönberg weilte viel in außerdeutschen Ländern, ungeheuerliche Pläne schmiedend, bis er 1525 vor Pavia fiel. An seiner Stelle trat Heydeck in engere persönliche Beziehung zum Hochmeister.

Als Albrecht am 10. April 1522 mit einem Gefolge von 122 Pferden in's Reich zog, ritt Friedrich von Heydeck mit ihm. Er ist von nun an in fast ununterbrochener enger Beziehung zum Hochmeister geblieben. „Eine verhängnisvollere Fürstenreise,“ sagt Joachim (a. a. O. S. 30), „ist wohl kaum jemals angetreten; ein Hochmeister verließ das Land, das er nach drei Jahren als weltlicher Herzog wieder betreten sollte.“ Nicht minder verhängnisvoll, wenn auch natürlich in kleineren Verhältnissen, wurde diese Reise für Heydeck: Der Aufenthalt in Deutschland machte ihn zu einem begeisterten Anhänger der Luther'schen Reformation und das war die Ursache, daß er für die Wandlung des katholischen Ordenslandes Preußen in ein evangelisches Herzogtum von entscheidendem Einfluß wurde.

Nach einem Besuch bei Herzog Friedrich in Liegnitz reiste der Hochmeister mit diesem zusammen an den Hof des Königs Ludwig von Böhmen, besuchte dann Herzog Georg von Sachsen und im August und September den Erzherzog Ferdinand in Wien und Linz. Von dort erreichte er in den letzten Tagen des September Nürnberg.

Neben Eltz, Knorringen und Schlieben stand ihm hier auch Heydeck als Ratgeber zur Seite und mit kurzen Unterbrechungen ist er bis zum Schlusse des nächsten Jahres in seiner Umgebung geblieben und in immer intimere Beziehungen zu ihm getreten¹⁾.

1) Nach Joachim a. a. O. S. 49 ist Friedrich v. Heydeck 1523 aus Preußen wieder nach Nürnberg gegangen, mußte also vorher dorthin zurückgekehrt sein. Es liegt eine Verwechslung mit Wolf v. Heydeck vor, wofür Herr Archivrat Dr. Joachim mir gütigst den Beleg gegeben hat; siehe Kgl. St. A. Kgsb.: LXVII a 60 und LXVII, 111.

Daß es bereits zu Beginn des Jahres 1523 bekannt war, wie viel Heydeck bei Albrecht galt, zeigt die Bitte eines Fabian von Lehndorff an Heydeck um Fürsprache bei dem Hochmeister wegen der Verleihung zweier Dörfer im Eylau'schen, wenschon der Entscheid Albrechts ablehnend ausfiel.

Seit 1514 war Heydeck Oberkompan; im Herbst wurde der bisherige Oberkompan Friedrich von Heydeck zum „Pfleger“ in Johannsburg ernannt¹⁾.

Zunächst blieb Heydeck in Nürnberg, und auch als er im April 1523 beauftragt wurde, mit den Abgeordneten des Deutschmeisters zu verhandeln und dann an die bayrische Ritterschaft entsendet wurde u. s. w. kehrte er immer wieder nach Nürnberg zurück. Wie sehr er sich bei der Ausführung aller Aufträge bewährt haben muß, ersehen wir aus der Bitte des Statthalters Friedrich von der Pfalz und des Reichsregimentes an den Hochmeister, ihnen Heydeck auf ein Jahr zu überlassen. Die Antwort fiel zusagend aus, jedoch unter der Bedingung, daß die Abberufung des ihm unentbehrlichen Mannes zu seinen eigenen Geschäften Albrecht jederzeit freistehe und ihm keinerlei Verzug oder Abhaltung darin entgegengestellt werde. In der That konnte der Hochmeister Heydeck nicht lange entbehren. Schon im September bestimmte er ihn zu einer Tagfahrt nach Ofen, die er und der König von Ungarn planten, die dann aber nicht zu Stande kam.

Von Ende September bis zum November weilte Heydeck im Auftrage des Hochmeisters mit Klingenberg in Erfurt, wo er das Kriegsvolk, das der Hochmeister in unzeitigem Eifer für den vertriebenen Dänenkönig Christiern gesammelt hatte, auflösen und die Stadt, die über die unwillkommene Einquartierung aufgebracht war, beruhigen und befriedigen sollte. Es war das eine sehr peinliche Mission, weil die Lage, auf die näher einzugehen, hier nicht der Ort ist, äußerst schwierig war. Er

1) Die Angabe L. v. Werner's a. a. O. S. 27, daß Heydeck de anno 1523 Pfleger zu Johannsburg gewesen sei, ist hiernach richtig zu stellen.

wurde mit Klingenberg in der Stadt zurückgehalten, bis sie eine dieselbe zufriedenstellende Verschreibung aufgestellt hatten. Diese Zwangslage war wohl die Veranlassung, daß Heydeck bei einer Begegnung zwischen dem Erzherzog und König Ludwig in Wienerisch Neustadt, bei der er als Vertreter des Hochmeisters erwartet wurde (Joachim a. a. O. III, S. 61) nicht zugagen sein konnte¹).

Wie stand Heydeck in dieser Zeit zur Reformation? Den Zeitpunkt und die Art seines Uebertrittes zur lutherischen Lehre können wir aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen. Das aber steht fest, daß er während seines Aufenthaltes in Deutschland 1522/23 ein eifriger Lutheraner geworden ist. Und das war bei seinem Charakter ganz natürlich. Wie seine spätere Entwicklung immer deutlicher zeigt, war er im Grunde seines Wesens für religiöse Dinge empfänglich wie wenige. Mitten hineingestellt in die große geistige Bewegung, die damals

1) Ueber Albrechts Reise nach Deutschland: Joachim a. a. O. III, S. 30—36. Beschlüsse einer Beratung des Hochmeisters mit Eltz, Knorringen, Heydeck und Schlieben: Nürnberg 3. Okt. 1522: Kgl. St. Arch. Kgsb.: Reg. A. 150 fol. 58. Hochmeister an Bischof v. Samland: Nürnberg: Okt. 1522: ebd. 48 (früher A 148) fol. 8 v. Bericht Heydeck's an den Hochmeister über den Pfleger zu Gutstadt: Nov. 1522: ebd. 48 (A 148) fol. 12. Friedrich von Heydeck an W. v. Schaumburg, Pfleger zu Gutstadt: Nürnberg: 10. Nov. 1522: ebd. LXVI, 9, 68. Fabian v. Lehndorf an Friedrich v. Heydeck 10. Januar 1523: ebd. XXXIV, 3. Antwort Heydeck's: 15. Febr. 1523: 48 (A 148) fol. 46 v. Friedrich v. Heydeck's und Georg v. Eltz Verhandlungen mit den Abgesandten des Deutschmeisters: Joachim a. a. O. III, No. 91—94: 10. April ff. 1523. Hochmeister an die Herzöge von Bayern, betreffend die Absendung des Friedrich v. Heydeck und Thomas v. Reitzenstein an die bayrische Ritterschaft: 24. April 1523: Kgl. St. Arch. Kgsb.: B. 279. Pfalzgraf Friedrich, Statthalter, und das Reichsregiment an den Hochmeister, betreffend die Ueberlassung Heydeck's: Nürnberg 10. Mai: ebd. VI, a. 94. Hochmeister an Pfalzgraf Friedrich: Bamberg 11. Mai: ebd. D 579. Hochmeister an Friedrich v. Heydeck u. Georg Klingenberg: Saalfeld 30. Sept. 1523: ebd. E 317. Hochmeister an Friedrich v. Heydeck und Georg Klingenberg: Berlin: ebd. E 95, 319. Hochmeister an Friedrich von Heydeck, Ernst von Rechenberg und Georg Klingenberg: undat: ebd. E 202. Revers des Friedrich von Heydeck u. Georg Klingenberg gegen den Rat der Stadt zu Erfurt: Erfurt 6. Okt. 1523: ebd. 4, 4, 24 und 31. Joachim a. a. O. S. 73 ff. Friedrich v. Heydeck u. Georg Klingenberg: Verschreibung gegen Erfurt: undat.: Kgl. St. Arch. Kgsb.: 4, 4, 22.

Deutschland ergriff, mußte Heydeck sich nothwendig alsbald für oder wider sie entscheiden. Sicher haben die Predigten Osianders in Nürnberg, die Albrecht für die Reformation gewannen, auch auf ihn einen bestimmenden Einfluß geübt. Er war „einer der ersten, so die lutherische Religion angenommen“ (L. v. Werner a. a. O. S. 29). Ist er doch schon 1523 für sie thätig gewesen.

Aus dem Brief, den Luther im Mai 1524 an Brißmann schrieb (U. B. 228) ist ersichtlich, daß Heydeck sich damals bei einem erneuten Aufenthalt in Deutschland mindestens zum zweitenmal wegen Entsendung eines Predigers nach Preußen an Luther gewendet hat. Seine erste Aufforderung dieser Art ist demnach wohl in seinen Aufenthalt in Deutschland im Jahre 1523 zu verlegen. In Kosack (Speratus S. 30) wird versichert, daß Brißmann und Amandus „auf diesem Wege“, d. h. durch Heydeck's Vermittelung nach Preußen gekommen seien; Gebser (a. a. O. S. 274) berichtet, daß wenigstens Amandus' Entsendung nach Preußen durch Heydeck vermittelt sei und Flögel (Königsberger Jubel-Chronik 1855 S. 10) erwähnt, daß Heydeck bei seiner Rückkehr nach Preußen „seinen lutherischen Prediger mitgebracht habe“.

Nachdem die Gedanken des Evangeliums in Heydeck's Seele lebendig geworden waren, wird er sehr bald erkannt haben, daß sie sich für die Verhältnisse des Ordenslandes praktisch verwerten ließen. Ohne Zweifel ist ihm in dieser Hinsicht die Schrift Luther's vom 18. März 1523 „An die Herren deutschen Ordens“, „daß sie falsche Keuschheit meiden und zur rechten ehelichen Keuschheit greifen“ sollten, eine große Anregung gewesen und als Luther dem Hochmeister bei einer Zusammenkunft am 29. Mai 1523 zurief, er solle die thörichte und verkehrte Regel des Ordens fahren lassen, solle ein Weib nehmen und aus dem Lande Preußen eine weltliche Herrschaft machen“, waren ihm diese Worte sicher aus dem Herzen gesprochen. Daß Heydeck schon jetzt dem Hochmeister geraten hat, die Gedanken Luther's zur That zu machen, läßt sich aus Mangel an Quellen nicht nachweisen, aber gewiß wird er oft mit dem Hochmeister über diese Angelegenheit gesprochen und dabei ganz im Sinne

Luthers sich geäußert haben. Das steht fest, daß er ihm sehr bald Rathschläge gegeben hat, die ganz in der Richtung der Reformationsgedanken lagen. Als trotz aller Bemühungen des Hochmeisters von neuem Krieg mit Polen drohte, riet Heydeck dem aller Hilfsmittel entblößten Hochmeister die Kirchen- und Klostergüter anzugreifen. Danach hat Heydeck später gehandelt¹⁾.

Ende December 1523 wurde Heydeck und Gattenhofer, der Sekretär des Hochmeisters, nach Preußen entsendet. Am 26. December waren beide noch in Nürnberg. Ihre Reise von Nürnberg nach Preußen ging über Leipzig, wo sie den Troß zurückließen und per Post durch Polen nach Preußen eilten, so daß sie Ende Januar in Fischhausen anlangten. Die Aufträge, die ihnen mitgegeben wurden, sind in der Credenz für sie an den Bischof Polentz nicht näher angegeben, doch erhellen sie aus dem Bericht, den beide nach ihrer Ankunft in Fischhausen dem Hochmeister erstatteten. Danach war es in erster Linie die Geldnot, die den Hochmeister zu ihrer Entsendung nach Preußen bestimmt hatte. Ob aus der etwas geheimnisvoll klingenden Stelle des Berichtes, Heydeck habe dem Bischof auch über das berichtet, „was Albrecht in Heydeck's Beiwesen vorgenommen“, geschlossen werden darf, daß dieses Vornehmen die Reformation und diesbezügliche Aufträge betroffen habe, muß dahingestellt bleiben, jedenfalls entsprach das Handeln Heydecks diesem Gedanken²⁾.

Bei diesem Aufenthalte in Preußen richteten sich seine Bemühungen auf drei Punkte: die Besserung der pekuniären Lage des Hochmeisters, die Reformation und die Vorbereitung für die

1) Tschackert a. a. O. I, S. 22 ff. U. B. 1249 u. 85. U. B. 228. Hartknoch a. a. O. S. 272; L. R. v. Werner a. a. O. S. 29; Clagius: Linda Mariana S. 177 nach Leo: hist. Pruss. p. 385.

2) Friedrich v. Heydeck und Georg Klingenberg an Balthasar Hofmann, Wirt zum grünen Schild in Erfurt: Entschädigung wegen unterbliebener Ueberweisung einer Schuldsomme: [H. M. an Bischof von Samland] Nürnberg: 26. Dezember 1523: 4. 4, 28. H. M. an Bischof v. Samland: Kredenz für Heydeck und Gattenhofer: Nürnberg, 25. Dezbr. 1523: C. 428. Heydeck und Gattenhofer an den H. M.: 1. Februar 1524: C. 173.

Aufhebung der geistlichen Herrschaft des Ordens und des Ordens überhaupt. Für die Besserung der pekuniären Lage des Hochmeisters ist Heydeck im Verein mit Polentz sehr energisch thätig gewesen. Der Inhalt des diesbezüglichen Berichtes an den Hochmeister, der dahin ging, daß die drei Königsberger Städte Schwierigkeiten machten, war bereits das Ergebnis einer Unterhandlung Heydeck's, Miltitz's und Gattenhofer's mit den Königsberger Städten am 26. Januar 1524, also gleich nach ihrer Ankunft gewesen. Heydeck vertrat bald mit Gattenhofer, bald mit Polentz, bald auch allein das Interesse seines Herrn. Er prüfte sorgfältig das Einkommen der Pfleger und ihre Abgaben an den Hochmeister und erkannte, daß diese in keinem richtigen Verhältnis ständen, sondern daß die Abgaben viel zu gering bemessen seien.

Seine Bemühungen auf diesem Gebiet erleichterte ihm seine reformatorische Ueberzeugung. Ohne Bedenken griff er mit Polentz die Kirchen- und Klostergüter nun wirklich an. Zu Fischhausen drang Polentz nach dem gleichzeitigen Bericht eines Gegners (Georg Mechau's Bekenntnis: Kgl. St. A. Kgsb. 4, 22, 15—17) „mit Spießen und Hellebarden in die Kirche“ und nahm alles heraus „von Silber und Perlen“. Heydeck und Polentz, schreibt derselbe Gewährsmann, ließen alle zur evangelischen Lehre zwingen „in allen Kirchen und Klöstern, auf daß sie möchten die Kelche und silbernen Bilder und Kreutze und Pacificale überkommen“. Diesen Berichten entsprechend erwähnen andere Schriftsteller dieser Zeit, daß, als Heydeck „mit den Städten sich genug aber umsonst wegen des Geldes überworfen habe, er sich an die Klöster in Gerdauen, Wehlau, Tilsit, Heiligenbeil und Patollen gemacht und was er in denselben gefunden, das habe er in die Kasten verschlossen“. Diese Berichte begleiten meist scharfe kritische Bemerkungen, die vom Standpunkt des Gegners sehr verständlich sind, die aber für die Charakteristik dieser Männer nicht in Betracht kommen. Wir müssen die augenscheinlichen Uebertreibungen und Zuthaten wegstreichen, um den Kern zu behalten; dieser bleibt in jedem Falle der, daß

Polentz und Heydeck im Interesse ihres Herrn auch frisch zu-griffen, wo es galt¹⁾.

Bei Anführung des erwähnten Berichtes über Heydecks Vorgehen gegen einige Klöster giebt Hartknoch dem Zweifel Ausdruck, ob Heydeck damals schon evangelisch gewesen sei, denn seine Handlungsweise ließe sich durch die bestehenden Kirchengesetze decken. Ganz abgesehen von der psychologischen Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme, sollte schon der Zusatz in der Grunau'schen Chronik, aus der Hartknoch schöpft, seine Bedenken zerstreut haben, es heißt da nämlich: (Hartknoch a. a. O. S. 272/73) Heydeck habe „angeordnet, daß nur die drei ältesten Mönche in einem jeglichen Kloster bleiben, die andern aber, um die Welt zu vermehren, sich herauspacken sollten. Dieselben drei überbliebenen Mönche sollten sich einen zinnernen Kelch machen lassen, daß sie also in ihrer Scheinheiligkeit weiter könnten fortfahren; sollten aber keinen mehr in den Orden nehmen und auch selbst nicht viel herumschweifen; die Hoffnung möchten sie auf Gott setzen, der sie erlösen würde“. Hartknoch macht zu diesem Bericht die Bemerkung: „Davon kann aber ein jeder glauben, so viel, als er selbst will“. Wir werden die Uebertreibungen dieser Erzählung nicht verkennen, das aber als den Thatsachen entsprechend anzunehmen haben, daß Heydeck energisch gegen die Mönchsorden vorgegangen ist und ihre Mitglieder auf das Evangelium als die Quelle des Heils gewiesen hat; denn es ist nicht nur unzweifelhaft, daß Heydeck damals schon längere Zeit evangelisch war — was eine Urkunde aus dieser Zeit noch zum Ueberfluß bestätigt, wenn sie erwähnt, daß Heydeck und Polentz „derhalben (ihres Vorgehens gegen die Kirchen- und Klostergüter wegen) die evangelische Lehre an-

1) Heydeck und Gattenhofer an H. M.: 1. Febr. 1524: C. 173. Töppen V, S. 745. Gattenhofer an H. M. C. 173; 48 (A 148) fol. 222/23. Bischof von Sanland an H. M.: 24. März 1524: 4, 22, 55. Georg Mechau's Bekenntnis in Sachen Plauen mit dem Bischof von Heilsberg: 29. März 1525: 4, 22, 15—17 (U. B. 336); gedruckt in Nicolovius a. a. O. S. 97—102. Hartknoch a. a. O. S. 272 nach Simon Grunau und Leo a. a. O. Aus ihm in Clagius: Linda Mariana S. 177.

genommen hatten“ — sondern ebenso unzweifelhaft, daß er schon jetzt „kühn und unerschütterlich“ für die Ausbreitung der Reformation in Preußen arbeitete. Auch auf diesem Felde war er vielfach mit Polentz vereint thätig.

Polentz bemühte sich, die kleinen Städte mit evangelischen Geistlichen zu versorgen. In vielen fand er aber von Seiten der Bevölkerung Widerstand. Da ritt Friedrich von Heydeck mit 10 Pferden im Lande umher, um die Aufsässigen zu besänftigen und sie zu bedeuten, daß man nicht willens sei, die neue Lehre ihnen mit Gewalt aufzudringen, sondern daß ihnen nur Gelegenheit gegeben werden solle, dieselbe zu prüfen, um sich dann frei für oder wider zu entscheiden. In diesem Sinne muß die gleichzeitige Angabe, daß Polentz und Heydeck alle zur Annahme der Reformation „zwingen ließen“, modificiert werden. Ein Gewissenszwang hätte dem Princip der Reformation direkt widersprochen: ein Vorgehen des Polentz und Heydeck in diesem Sinne ist Uebertreibung der Gegner. Die Sache liegt so: Auf Grund seines Regentenamtes verlangte Polentz allerdings die Annahme der von ihm in die einzelnen Städte entsendeten evangelischen Geistlichen; eine Zurücksendung oder Nicht-Aufnahme derselben sah er als Ungehorsam an und war bereit, seinen Willen unter allen Umständen durchzusetzen, worin ihn Heydeck unterstützte: die Prediger mußten also geduldet werden und ungestört predigen dürfen; darin lag in der That ein Zwang. Aber einerseits wurde die Annahme der Prediger, wenn irgend angänglich, mit Milde und Liebe zu bewirken gesucht, und selbst da, wo die Bevölkerung widerspenstig war, suchte Heydeck stets mit gutem Zureden sie umzustimmen, indem er ihr klar machte, daß niemand zur neuen Lehre „gedrungen oder genötigt werden solle“, und so bestand andererseits für den Einzelnen in der That kein Zwang, die evangelische Lehre nun auch wirklich anzunehmen.¹⁾

1) Ein bezeichnendes Beispiel für den schlechten Willen der Bevölkerung, den von Polentz gesendeten Prediger anzunehmen, zugleich aber auch für die

Die Geneigtheit des Volkes zur Annahme der Reformation war im Ganzen eine durchaus zufriedenstellende. Da, wo es nicht der Fall war, lag es zum nicht geringen Teile an einzelnen einflußreichen Herren, die ihre Meinung zu der des Volkes zu machen gewußt hatten. Es war das Verdienst Heydecks, zu erkennen, daß man diese großen Herren gewinnen müsse, um Aussicht auf durchschlagenden Erfolg im Volke zu haben. In diesem Sinne hat er sich schriftlich oder persönlich mit einzelnen von ihnen in Verbindung gesetzt. So hat er z. B. an den erwähnten Reuß von Plauen, der einer der heftigsten Gegner des Evangeliums war, einen „freundlichen und brüderlichen“ Brief geschrieben, in dem er ihn zur Annahme des Evangeliums mahnte; und daß Michael von Drahe „aus einem Saulus ein Paulus“ wurde, wie Polentz an den Hochmeister schrieb, war nicht zum mindesten das Verdienst Heydeck's: „Doch magst du dies alles dem von Heydeck danken, der hat dich darein geführt“, heißt es über die Annahme der Reformation und die in der Konsequenz dieser Thatsache liegende Mitarbeit Drahes an dem Saekularisationswerk in dem Bericht des Philipp von Creutz. So förderte Heydeck die Reformation wo er konnte. Mit besonderer Entrüstung erwähnt ein späterer katholischer Schriftsteller, daß Heydeck auch zur Fällung der heiligen Linde die Hand bot.¹⁾

Milde, mit der dieser seinen Willen durchzusetzen bestrebt war, bildet Bartenstein. Hier war die Einwohnerschaft durch Reuß von Plauen aufgeregt und hatte den evangelischen Prediger vertrieben. Mit der Wiedereinführung desselben betraute Polentz Wolf von Heydeck (Friedrich v. Heydeck weilte damals in Deutschland). Das betreffende Schreiben des Polentz läßt erkennen, daß er zwar entschlossen war, seinen Willen durchzusetzen, ihm aber zugleich viel daran lag, dies durch Freundlichkeit und Güte zu erreichen: „Darum so, thun wir euch aus christlicher Liebe durch Gottes Willen bitten und ermahnen, ihr wollet solchen evangelischen Prediger bei euch enthalten, wie wir uns denn des ganz unabschläglichen zu euch versehen wollen.“ (U. B. 224.)

1) Hartknoch a. a. O. S. 272/73. Mechau's Bekenntnis a. a. O. Gebser und Hagen a. a. O. S. 285; Faber a. a. O. II, S. 98 und „Erleutertes Preußen“ III, S. 190. U. B. 224. U. B. 218. Bischof v. Samland an H. M.: 24. März 1524: 4, 22, 25. Clagius a. a. O. S. 177.

Mit Heydeck's Bemühungen für die Reformation hingen die für die Aufhebung der Ordensherrschaft sehr genau zusammen. Es ist durchaus richtig, wenn die Autoren, die seine Verdienste um diese erwähnen, seine Thätigkeit für die Reformation und die für die Aufrichtung des Herzogtums Preußen in engen Zusammenhang setzen.

Daß Heydeck schon in der ersten Hälfte des Jahres 1524 die Säkularisation des Ordenslandes vorbereiten half, dadurch daß er die Existenz des Ordens untergrub, ist unzweifelhaft. Was er aber schon damals im Einzelnen für die Ausführungen dieses Gedankens gethan, läßt sich freilich nicht feststellen. Wir werden aber nicht fehlgehen, wenn wir ihm an den Schritten, die damals in der bezeichneten Richtung geschahen, einen bedeutenden Anteil zuweisen. Und zwar ist Heydeck dabei nicht nur ausführendes Werkzeug, sondern vieles von dem, was für die Aufhebung des Ordens geschah, ist seiner Initiative zu danken; hat doch Polentz selbst es dem Hochmeister gegenüber bezeugt, daß er in vielen Dingen Heydecks „Rat gebrauchte.“ Ja, nach dem, was Heydeck in der zweiten Hälfte dieses Jahres für diese Sache gethan hat, ist es unzweifelhaft, daß dieses das Feld war, dem er seine meiste Kraft weihte und auf dem er mehr noch gewirkt hat, als Polentz und als Queiß.

Eine Reform des Ordens war schon 1519 von Papst Leo X verlangt, und dies Begehren war 1523 von dem Papste Hadrian VI wiederholt worden. Sie ging jetzt wirklich vor sich, anders freilich, als die Päpste sie gewünscht hatten. Die Reformation, die hier beabsichtigt wurde, ging von der Erkenntnis aus, daß die Gelübde des Ordens verkehrt seien, bezweckte also ihre Aufhebung und damit die Aufhebung des Ordens überhaupt. Die erste Anregung in dieser Hinsicht war Luthers Ermahnung: „An die Herren Deutsches Ordens“, daß sie „falsch Keuschheit meiden und zur rechten ehelichen Keuschheit greifen“. Daraufhin trugen sich schon in den nächsten Monaten einige Ordensritter mit dem Gedanken einer Verehelichung. Der Boden für das Gedeihen derartiger Gedanken wurde mit der weiteren

Verbreitung der Reformation immer günstiger. Michael von Drahe wurde von Heydeck in die Anschauungen der Reformation und im unmittelbarem Anschluß daran in seine Gedanken über den Orden und seine Herrschaft eingeführt. Wie Drahe, so war auch Wolf v. Heydeck gewonnen, und diese Ordensritter waren dann die ersten, die die Theorie in die Praxis umsetzten, indem sie ein Weib nahmen. Sie waren aber nicht die einzigen, die Heydeck gewann. Schon im März 1524 konnte Polentz dem Hochmeister berichten, daß der Ordensbund anfangs, sich „zu zertrennen“ und es wagen, dem Hochmeister schon jetzt die Ablegung der Ordenskleidung wie des Kreuzes zu empfehlen, wenschon derselbe durch die Verhältnisse gezwungen wurde, vorläufig nur das erstere zu gestatten.

Daß dieser Fortschritt nicht zum kleinsten Teil das Verdienst Friedrichs von Heydeck war, lassen Worte erkennen, die der Bischof Polentz in dieser Zeit über ihn an den Hochmeister schreibt, denn sie zeigen, daß Heydeck damals Polentz's rechte Hand war und mehr als das, daß er ihn entscheidend beriet. „A. G. F. und Herr“, schreibt Polentz (Vgl. St. A. Kgsb. 4,22, 55), „ob es E. F. G. Geschäfte vielleicht erforderten, etliche Personen des Ordens zu sich hinaus zu verschreiben, bitte ich ganz fleißig, E. F. G. wollen den von Heydeck den alten nicht abfordern und mir, auch Land und Leuten zum Besten innen bleiben lassen, denn ich mehr Trost und Zuversicht auf seine Person, denn auf einen andern setze; ich befinde auch in aller Handlung, darin ich seines Rats E. F. G. zum Besten gebrauche, daß er E. F. G. Sache getreulich meint und gerne hilft fördern, scheut niemandes darin, wiewohl es etliche Leute verdreußt.“

So wirkte Heydeck schon in der ersten Hälfte des Jahres 1524 für die Gedanken der Reformation und Saekularisation, für die Interessen seines Herren unter seinen Ordensbrüdern, unter dem Adel und unter Land und Leuten, ohne Furcht und Scheu vor Menschen „kühn und unerschütterlich“.

Wie sehr er infolgedessen des Hochmeisters Vertrauen genoß, zeigt ein Brief desselben an den Bischof Polentz vom 22. April 1524,

in dem er diesen ausdrücklich auffordert, er solle Friedrich von Heydeck zu sich ziehen und mit ihm vereint die von ihm (dem Hochmeister) aufgesetzte Ordnung, zu der ihn seine pekuniäre Notlage zwingt, durchsetzen. Es gelang Polentz nicht, die von dem Hochmeister aufgesetzte neue Ordnung durchzubringen, so sehr er bei dem günstigen Fortgang der Reformation darauf gehofft hatte: Geldbewilligungen lehnte der Landtag vom Juli ab, bevor nicht ein dauernder Friedensstand erreicht sei. Dieses Verlangen, das mit immer größerer Energie lebendig wurde, begünstigte den Säkularisationsgedanken ungemein. Wie sehr dieser schon im Juli das Volk bewegte, zeigt der Landtag vom 26. und 27. Juli, dessen Ergebnis die Absendung des Erhard von Queiß mit dem Bescheide war: „Regenten, vornehmste Gebietiger und Landschaft in Preußen wünschen zum endlichen Austrage mit Polen zu kommen und sähen als einziges Mittel dazu an, daß der Hochmeister den Orden verliesse und als Erbherr das Land von dem Könige von Polen zu Lehen nähme.“

Freilich geschah dieser Schluß durchaus nicht einmütig, daß er aber überhaupt geschah, beweist, wie reich der Same aufging, den Heydeck „Land und Leuten zum Besten“ im Verein mit Polentz gesät hatte¹⁾.

Als dieser Landtag zu Königsberg stattfand, weilte Heydeck in Deutschland: im Frühling des Jahres 1524 war er vom Hochmeister dorthin beschieden worden. Am 22. April war er noch in Preußen; nicht lange darauf wird seine Abreise erfolgt sein.

Ueber Heydecks Wirksamkeit in Deutschland wissen wir wenig. Im Anfange seines Aufenthaltes in Deutschland wurde ihm der Auftrag, sich mit Luther wegen der Entsendung eines

1) Clagius a. a. O. S. 197; Scriptorum rerum Pruss. V, S. 378; Flögel a. a. O. S. 16. Bischof von Samland an H. M.: 24. März 1525: 4, 22, 55. U. B. 26. U. B. 132. U. B. 103. U. B. 112. U. B. 204 und: Bischof Polentz an H. M.: 30. März 1524: LXXI, 7 (anliegender Brief). U. B. 224. Erleutertes Preußen I, p. 259 Anm. Meckelburg S. 163 Anm. U. B. 224. Faber a. a. O. II, S. 105. Bischof Polentz an H. M.: 24. III. 1524: 4, 22, 55. H. M. an Bischof von Samland: 22. April 1524: 48 (A 148) fol. 193 v. Joachim a. a. O. III, S. 99. [Luther an Brißmann: U. B. 228. U. B. I, S. 62 f.]

evangelischen Predigers nach Preußen in Verbindung zu setzen. Heydeck schrieb ihm, er würde einen solchen nach Preußen mitnehmen; doch wurde er dann verhindert nach Wittenberg zu reisen, so daß er seine Absicht vereitelt sah. Luther gewann schließlich, nachdem aus der Berufung des Franziskaner-Guardians Veit Guericke nichts geworden war, Speratus für Preußen, der nach langem Zögern etwa im Juli 1524 dorthin zog. Was Heydeck in dieser Zeit für den Fortgang des Säkularisationsgedankens gethan hat, wissen wir nicht. Das aber steht fest, daß seine Beziehungen zum Hochmeister durch diesen Aufenthalt noch intimer geworden sind, wie der überaus gnädige und vertrauliche Ton der Briefe zeigt, die der Hochmeister bald nach der Abreise Heydecks an diesen sendete. Am 21. Juli schrieb er ihm z. B. (Kgl. St. A. Kgsb.: 48, fol. 229 v): „Wie unsere Sachen sich zugetragen, haben wir zum Theil unserem Freunde dem von Samland schriftlich zu erkennen gegeben, bei welchem Ihr Euch desselbigen erkundigen wollet, denn es allhier auf der Jagd, allda man zu schreiben ungeschickt und verdrossen; wollen aber mit allem gnädigen Fleiß an euer Person gesonnen und begehrt haben, Ihr wollet die Sachen, derhalben wir euch vorhin mit eigener Hand geschrieben, treulich fördern helfen, wie wir nicht zweifeln . . . Ihr habt euch unsere andere Gelegenheit aus dem von Samland Schreiben sonst allenthalben zu erkundigen, wollten wir euch, dem wir mit allen Gnaden geneigt, im Besten nicht bergen.“

Das Ergebnis seines Aufenthaltes in Deutschland war, daß Heydeck abermals nach Preußen entsendet wurde, um von nun an mit aller Energie für die Säkularisation Propaganda zu machen, um, wie ein Gegner sich ausdrückt, „Meuterei zu machen bei der Landschaft, wie er es auch fleißig gethan hat“. In der That war von nun an Heydeck ganz besonders fleißig bei der Verfolgung des vorgesteckten Zieles¹⁾.

1) H. M. an Bischof Polentz: 22. April 1524: 48 (A 148) fol. 193 v. Luther an Brißmann: U. B. 228. U. B. I, S. 62 f. H. M. an Friedrich von Heydeck:

Wann Heydeck nach Preußen zurückkehrte, läßt sich nicht genau feststellen. Nach dem Berichte des Philipp von Kreutz ist er noch nicht in Preußen gewesen, als der unter Queiß Vorsitz tagende Landtag vom 26. und 27. Juli in Königsberg stattfand, obwohl Polentz es als sicher vorausgesetzt hatte, daß Heydeck dann bereits im Lande sein würde. Töppen behauptet, Heydeck sei, nachdem Queiß den oben erwähnten Beschluss des Landtages dem H. M. in Ansbach vorgetragen hatte, mit diesem zusammen nach Preußen entsendet „mit Aufträgen, welche zeigen, daß nun entscheidende Schritte gethan werden sollten.“ Das ist unrichtig: Queiß wurde erst viel später nach Preußen entsendet; und so annehmbar der Gedanke wäre, daß die Entsendung Heydecks zur Agitation für die Aufhebung der Ordensherrschaft die Folge davon gewesen wäre, daß dem H. M. der Schluß des Landtages vom 26. und 27. Juli durch Queiß bekannt wurde, so muß doch nach dem erwähnten Brief des Hochmeisters vom 21. Juli, in welchem dieser zudem ein Schreiben erwähnt, das er schon vorher „mit eigener Hand“ an Heydeck gesendet habe, festgestellt werden, daß Heydeck an diesem Datum schon auf der Reise nach Preußen war. Wenn er also wirklich zur Zeit des mehrfach erwähnten Landtages noch nicht in Preußen gewesen sein sollte, muß er jedenfalls kurz danach dort eingetroffen sein.

Wenn der Schluss von der Schärfe des gegnerischen Urteils auf die größere oder geringere Wirksamkeit der Personen, die in dem sich nun voll entwickelnden Drama der Säkularisation Preußens handelnd auftreten, berechtigt ist, so fällt auf Heydeck der Hauptanteil. Polentz, sahen wir schon, war durch seine Regenten- und Bischofspflichten so vielfach in Anspruch genommen, daß er nicht alle seine Kräfte dieser Aufgabe widmen konnte. Queiß weilte größtenteils in Deutschland, und so fiel ganz naturgemäß bei der Vorbereitung der Säkularisation der größte Theil auf Heydeck. Es begann jetzt eine energische Ar-

21. Juli 1524: Neuhof. 48 (A 148) fol. 229 v. H. M. an Friedrich von Heydeck: Schwalbach: 9. August 1524: 48 (A 148) fol. 245. T.

beit an dem Werke, das im Sinne der Gegner eine „solche Übelthat“ war, wie sie „seit Christi Geburt nie gehört ist“ (Scriptores verum Prussicarum V S. 365.).

Wie Heydeck sich schon in der ersten Hälfte des Jahres an einzelne große Herren gewendet hatte, so that er es auch jetzt. Unermüdlich ritt er von Stadt zu Stadt, von Burg zu Burg im Lande umher, um den weltlichen wie den Ordensadel für den Säkularisationsgedanken zu gewinnen. Und er hatte damit Erfolg: im Herbst konnte er die gewonnenen Glieder des Ordens und des weltlichen Adels zur weiteren Beschlußfassung in Bartenstein versammeln.¹⁾ Von Ordensmitgliedern waren sicher zugegen: Polentz, Friedrich von Heydeck, Michael von Drahe und Siegmund Daniel, Karbisherr D. O's. Der weltliche Adel war durch die Freiherren Botho von Eulenburg, Heinrich von Kittlitz, Peter von Dohna u. a. m. vertreten. Diese Versammlung,

1) Joachim III, S. 125 Anm. 2 hält es für möglich, daß diese Bartensteiner Versammlung schon vor dem Königsberger Landtage vom 26. und 27. Juli stattgefunden habe, „weil von einer Botschaft die Rede ist, die dann zum H. M. abgegangen sei, was auf die Reise des Bischofs von Pomesanien gedeutet werden könnte“. Diese Ansicht wird sich nicht halten lassen, wenn wir uns erinnern, daß Heydeck, welcher der Urheber dieser Versammlung war, etwa Anfang Mai nach Deutschland reiste und erst um die Zeit des Landtages vom 26. und 27. Juli, wahrscheinlich nachher, zurückgekehrt ist. Nur dann würde Joachim's Bemerkung zutreffend sein, wenn Heydeck im Frühling und Sommer 1524, frühestens Ende April bis spätestens Ende Juli zweimal in Deutschland gewesen wäre. Die Adelsversammlung und ihre Vorbereitung würde dann in einen kurzen Zwischenaufenthalt Heydecks in Preußen fallen und Heydeck selbst würde dann der gewesen sein, der dem H. M. die erwähnte Nachricht über die stattgehabte Versammlung und ihre Beschlüsse überbrachte. Diese Annahme ist aber bei Betrachtung der Ereignisse, die in diesen kurzen Zeitraum fallen mußten (zweimalige Hin- und Rückreise Heydeck's nach Deutschland, Herumreiten in Preußen, Berufung der Versammlung etc.) ausgeschlossen. Zum Ueberfluß ist auch in dem Bericht von Creutz der Königsberger Landtag als ein vor einiger Zeit stattgehabtes Ereignis erwähnt (Script. rer. Pr. V, S. 367), so daß der Bartensteiner Tag in der That, wie Tschackert U. B. 283 es gethan hat, in die Zeit zwischen dem 27. Juli und 7. Dezember, und wenn wir die Zeit, die durch das Herumreiten Heydeck's im Lande verging, mit in Rechnung ziehen, in den Herbst, also vielleicht in den November 1524, wie Joachim a. a. O. III, S. 125 meint, zu setzen sein wird.

berichtet Kreutz, habe „alle Dinge, wie es sein sollte, gänzlich und gar bis an den König von Polen beschlossen;“ doch fügt er hinzu, er sei nicht gründlich berichtet, da der ganze Handel möglichst geheim gehalten würde. Das steht fest, daß diese Versammlung, deren Zusammentreten Heydecks Verdienst war, die Aufhebung des deutschen Ordens und die Säkularisation des Landes vorbereitete. Ueber ihre Beschlüsse wurde dem H. M. Nachricht zugesendet. Kurz danach begab sich Heydeck nach Königsberg, um dort unter den Bürgern für die Säkularisation zu wirken, und zwar mit Erfolg, was um so höher anzuschlagen ist, als gerade die Königsberger Städte auf dem Landtage vom 26. und 27. Juli sich am wenigsten geneigt gezeigt hatten, einen Erbherrn aufzunehmen.¹⁾

Mehr und mehr trieben die Dinge zur Entscheidung. Am 10. April 1525 lief der Waffenstillstand mit Polen ab. Da der unglückliche Ausgang eines erneuten Krieges voraussehen war, mußte der H.-M., wenn irgend angänglich, dauernden Frieden mit Polen zu erlangen suchen. Zu diesem Zwecke war von König Ludwig von Ungarn ein Tag in Preßburg angeregt und von Erzherzog Ferdinand, als dem Stellvertreter des Kaisers, die Einladung dazu erlassen worden an den H. M., die Kommissarien Georg von Sachsen und Erzbischof Mathias Lang, Kardinal von Salzburg, sowie an den König von Polen. Sofort beauftragte Albrecht Polentz mit der Berufung eines Landtages zur Wahl verständiger Abgeordneter vom Orden und der Landschaft und entsendete Queiß, der dafür wirken und eine Geldunterstützung zu erlangen suchen sollte. Letztere wurde auf dem Königsberger Landtage vom 6. und 7. Dezember trotz der Geneigtheit des Adels und der kleinen Städte durch den starren Widerstand der Königsberger hintertrieben, die Absendung der

1) Landtag zu Königsberg am 26. und 27. Juli 1524: Töppen V, S. 755; Ausschreiben dazu durch Polentz: ebenda S. 747 u. S. 816. H. M. an Friedrich v. Heydeck: Neuhof: 21. Juli 1524: 48 (A 148) fol. 229 v. *Scriptores rerum Prussicarum* V, S. 365 u. S. 378. Töppen V, S. 366. *Scriptores rerum Prussicarum* V, S. 366. U. B. 283. *Scriptores rerum Prussicarum* V, S. 367.

Bevollmächtigten aber bewilligt. Vom Orden wurden Queiß, Heydeck und Gattenhofer erwählt. Queiß wurde das Majestätsiegel, Heydeck das Konventssiegel anvertraut. Die Gegner der Säkularisation fühlten, daß sie auf unsicherem Boden ständen, „sie sahen es wohl rauchen, wußten aber nicht, wo es brannte.“ (Töppen a. a. O. V, S. 763). Ihr Haupt Heinrich von Miltitz ermahnte Heydeck, nicht nur des Landes, sondern auch des Ordens Bestes im Auge zu behalten. Da soll Heydeck die zweiseidige Antwort gegeben haben: „rede ich wohl für das Land, so muß ich auch wohl reden für den Orden, der da ist in dem Land,“ worauf Miltitz ihn nochmals eindringlich an „seine Ehre und Glauben“ erinnert habe, „die er seinem Orden gethan hätte, den er am Hals trage“, „er hoffe, er werde sich der Gebühr und den Ehren nach wohl wissen zu halten (Töppen a. a. O. V, S. 762).“ Nominell noch als Ordensritter zogen die Gesandten des Ordens mit denen des Adels, v. Kitlitz und v. Kunheim und der Städte, Richau und Schönberg aus: sie waren es bei ihrer Rückkehr nicht mehr. Diese Gesandten waren, sagt Kreutz, „alle eines Sinnes, einer so fromm als der andere; der von Heydeck war ihr Oberster“ (Töppen a. a. O. V, S. 762). Die Pfarrer des Samlandes versammelten sich am 17. Dezember in Königsberg unter der Leitung des Bischofs von Samland und wurden veranlaßt, alles Kirchensilber herauszugeben, damit es nach Preßburg hinausgeführt würde, wo man es verkaufen wollte. Heydeck nahm für den Hochmeister 300 Mk. mit, die der Rentmeister Breuer für ihn geliehen hatte.

Nachdem die Gesandtschaft am 16. Dezember aus Königsberg aufgebrochen war und sich in Riesenburg mit dem Gefolge des Bischofs Queiß vereinigt hatte, zog sie, etwa „50 Pferde stark“ gen Olmütz in Mähren, wo sie am 14. Januar ankam und erfuhr, daß „der angesetzte Tag durch Kgl. Majestät zu Polen abgeschlagen und zurückgegangen“ sei. So blieb sie drei Wochen unthätig in Mähren, bis sie durch Albrecht von Ofen nach Breslau beordert wurde. Nachdem der Tag zu Preßburg von Sigismund abgeschlagen war, hatte der H. M. dem Erzherzog

Ferdinand heftige Vorstellungen gemacht, nahm aber die Vermittelung des Königs Ludwig und des Erzherzogs Ferdinand zur Erwirkung der Verlängerung des Waffenstillstandes noch einmal an. Als aber auch jetzt noch der Gang der Geschäfte äußerst langsam, und die Aussicht auf durchschlagenden Erfolg schwach war, als der H. M. im Februar auch von Seiten des päpstlichen Legaten Campeggio eine nichtssagende Antwort erhielt, entschloß er sich definitiv, Preußen als Lehen von Polen anzunehmen; er that es nun in dem Bewußtsein, daß er „vor allen billigen Richtern schuldlos dastehen“ würde. Er hatte inzwischen den Beschluß des Bartensteiner Tages und die Ansicht der Bürgerschaft erfahren, die der Rentmeister Kleophas Breuer in einem Briefe an den H. M. in die Worte gefaßt hatte: „Ich mag Ew. Fürstlichen Gnaden in Wahrheit zuschreiben, daß es sich in Preußen vielfältig geändert hat, und die Unterthanen schlechts, wie ich verstehe, einen Erbherren begehren und Ew. Fürstliche Gnaden auch dafür erkennen und annehmen wollen; doch daß solches mit der Kron von Polen Bewilligung geschähe (U. B. 293).

Die Dinge nahmen jetzt einen glatten und schnellen Gang. Nur wollten die Gesandten von Landen und Städten, als ihnen die Sanktionierung des Vertrages mit Polen auf Grundlage der Belehnung Preußens von Seiten des Königs Sigismund zugemutet wurde, einen „Hintergang“ zu den Ihren thun. Was der Erfolg einer solchen Handlungsweise gewesen wäre, sagte der Herzog von Liegnitz ihnen in trockenen Worten: unter diesen Umständen „wäre es viel besser, daß ich dem König schriebe, daß ihr die vorgeschlagenen Artikel des Königs nicht annehmen wollt“ (Meckelburg a. a. O. S. 175) und gleichzeitig wies er mit Bedeutung auf große Truppensammlungen des Königs hin. Hier vorgebeugt zu haben, war wieder das Verdienst Heydecks: er hatte wohl eine derartige Handlungsweise von Seiten seiner Mitgesandten gefürchtet, und in diesem Sinne nahm er die Verantwortung auf sich, ihre Vollmacht „ohne ihr Bewußt“ den Vermittlern Herzog Friedrich und Markgraf Georg

in die Hände zu spielen, um sie zum Handeln ohne „Hintergang“ zu zwingen, denn rasche Entschlossenheit that jetzt not, wo sich die Umstände so günstig boten, wie es ein zweites Mal kaum der Fall gewesen wäre, und wo die Zeit so sehr drängte. Es war ein kühner Schritt, dessen Mißlingen ihm teuer zu stehen gekommen wäre. Doch der Erfolg rechtfertigte sein Vorgehen, und so erhielt er stillschweigend Indemnität, wenn auch der Berichterstatter sein Handeln mit den Worten charakterisiert: „dabei man ein verdeckt Essen gespürt“ (Meckelburg a. a. O. S. 177). So entschlossen sich denn auch die Gesandten von Landen und Städten nach kurzer Unterhandlung mit dem Hochmeister, der sie an die Ordensgesandten wies. Am 31. März brach der Hochmeister mit allen preußischen Gesandten nach Krakau auf, woselbst man am 2. April anlangte. Am 8. April wurde der Friede geschlossen und von den Vollmächtigen des Ordens, der Lande und Städte ausdrücklich genehmigt; am 10. April erfolgte die feierliche Belehnung: Der König nahm ein Schwert, Albrecht kniete vor ihm nieder und wurde mit 3 Schlägen zum Ritter geschlagen. Dann hängte der König dem neuen Herzoge eine goldene, über 600 Gulden geschätzte Kette um den Hals und übergab ihm das Panier, welches Albrecht seinem Rat Friedrich von Heydeck einhändigte.¹⁾

In welchem Sinne und unter welchen Voraussetzungen Albrecht zu diesem weltgeschichtlichen Schritte sich entschlossen hatte, entwickelt er in einem Schreiben an seinen Bruder Markgraf Kasimir v. Brandenburg: „E. L. wissen, wie wenig mir, dem Orden, diesem Lande Preußen durch die Deutschherrn geholfen worden ist . . ., ebenso auch, wie wenig der Adel und das ganze Reich dabei gethan haben und wie sie mich gleich einer Antoniussau haben hin und her reiten lassen, nirgends war Hülfe zu finden. Wie die zur Entscheidung verordneten Kommissarien gehandelt haben, will ich euch diesmal, weil es bekannt ist,

1) U. B. 266—272, U. B. 265. Töppen V, S. 763; S. 762. U. B. 292. Nicolovius a. a. O. S. 97. Töppen a. a. O. S. 761. Meckelburg a. a. O. S. 169. U. B. 287 u. 288; 310—316; 319; 315; 293. Meckelburg a. a. O. S. 175—177. Töppen a. a. O. S. 768 f. Faber a. a. O. II, S. 112 f.

nicht beschreiben. Aber in Summa: entweder mußte Krieg geführt oder Friede geschlossen werden. In dem Kriege haben wir uns aus eigener Kraft nicht halten können. Sonst ist auch keine Hülfe, kein Schutz oder Schirm vorhanden gewesen. Ergo mache Frieden. Wer hat den Mantel abgelegt? Alle Deutschherrn zu Preußen. Wessen ist das Land gewesen? Derselben Herren! Wem ist der Hochmeister geschworen gewesen? Denselben Herren. Wer hat den Hochmeister zu einem weltlichen Fürsten haben wollen? Alle Prälaten und Herren und das ganze Land zu Preußen. Folglich: Was der Herzog sich zugeeignet hat, hat er nicht für seine Person gethan, sondern durch die Herren und die Landschaft dazu angehalten und veranlaßt. Wodurch aber die Herrn, das Land und die Leute dazu veranlaßt worden sind, davon sind die Gründe teilweise vermeldet worden, größtentheils aber hat das Wort Gottes diese Richtung herbeigeführt und um so mehr, als sie auch selbst erkannt haben, wie beschaffen der Orden sei.“

In der That, die Reformation war die Ursache, deren Wirkung die Säkularisation wurde (Tschackert a. a. O. I S. 109); daß sie es in verhältnismäßig so kurzer Zeit und mit so durchschlagendem Erfolge wurde, ist neben Polentz und Queiß hauptsächlich Friedrich von Heydeck zu danken: „Er ist der größte Ursacher, den Orden zu vertilgen und Preußen aus der Hand des deutschen Adels zu bringen gewesen. Er hat auch seinen Fleiß nicht geschont, den Hochmeister darein zu führen (Script. rer. Pruss. V, S. 377).“ Gerade die Feindschaft und der Haß, den er sich bei den Gegnern der Säkularisation im Orden zuzog, beweist, daß seine Wirksamkeit besonders groß gewesen ist: „Wenn ein armer Gesell so viel hätt' gethan, so schund man ihn lebendig“. „Er ist ein größerer Schalk, denn der andern einer (Script. rer. Pruss. V, S. 377).“

Mit diesen Gegnern der Säkularisation im Orden mußte noch ein kleiner Strauß ausgefochten werden, bei dem Heydeck von neuem thätig eingriff. Kurz nach der Belehnung war Albrecht auf eine Einladung des Herzogs Friedrich hin nach

Liegnitz gereist und da „bis um die Pfingsten geblieben (Meckelburg a. a. O. S. 178).“ Heydeck war mit ihm gezogen und hat hier in Liegnitz den Schritt gethan, den Michael von Drahe und sein Bruder Wolf schon vor ihm gethan hatten: „er führte ein Mädchen aus dem Nonnenkloster zu Liegnitz heim,“ Hedwig von Falckenhan;¹⁾ als „Leibgeding“ vermachte er ihr „800 Gulden Rheinisch“.

Nach kurzem Aufenthalte in Schlesien machte der neue Herzog von Preußen sich in sein Erbland auf, um die Huldigung entgegenzunehmen. Daß diese ohne weitere Beschwerde erlangt werden würde, war von vornherein unwahrscheinlich. Wir erinnern uns, daß auf dem Königsberger Landtage vom 6. und 7. Dezember 1524 den Gesandten des Ordens und denen von Landen und Städten Vollmacht für den Tag von Preßburg und die Entscheidungen ausgestellt war, die die Schiedsrichter dort treffen würden, und daß die Gesandten der Städte „Hintergang“ zu den Ihren thun wollten, als aus Krakau die Entscheidung nahte, in dem durchaus richtigen Gefühl, daß ihre Vollmacht eigentlich hinfällig geworden sei, nachdem der Tag in Preßburg nicht zu Stande gekommen war, und daß sie nur durch das entschlossene Vorgehen Heydecks zur Zustimmung bewogen wurden. Wer konnte sagen, ob Ordensritter, Adel und Städte das, streng und rechtlich genommen, eigenmächtige Vorgehen ihrer Gesandten sanktionieren würden? In der That widersetzten sich einige Ordensritter und auch manche Städte machten Schwierigkeiten. Doch war die Zahl der widersetzlichen Ordensritter klein und die Städte ließen sich umstimmen. Schon der glänzende Empfang, der dem H. M. in Königsberg am 9. Mai zu teil wurde, zeigte, wie sehr die neue Ordnung im Sinne der Gesamtbevölkerung war.

1) Ob aus dem Umstande, daß Albrecht nach dem Tode Heydeck's für sie Geldansprüche an einen Antwerpener Bürger geltend macht, geschlossen werden darf, daß sie aus Antwerpen oder wenigstens aus den Niederlanden stammte, muß dahingestellt bleiben. (Albrecht an d. Rat zu Antwerpen: 12. 7. 1537: Kgl. St. Arch. Kgsbg. fol. 8. S. 104.)

Vom 26.—31. Mai wurde ein Landtag gehalten. Am 28. Mai legten Polentz und Queiß die Huldigung ab; ihnen folgte der Adel. Als die Städte sich schwierig zeigten, war es Heydeck, der sie anderen Sinnes machte. Nach dem Bericht des Philipp von Kreutz ging er am 28. Mai mit dem Adel auf das Rathaus in der Altstadt und handelte mit ihren Vertretern, „daß sie sich zu huldigen nicht beschweren sollten.“ Als sie ihm vorhielten, daß die Wandlung der Dinge eigentlich nicht zu Recht bestehe, habe er ihnen versichert, er hätte Vollmacht von allen Ordensbrüdern gehabt; sie sollten sich nicht beschweren zu huldigen, es sollte ihr Schade nicht sein, sondern ihrer Kindeskinde Nutzen. So habe er sie „überredet und verführt mit guten Worten“ (Scriptores rerum Prussicarum S. 372). Nachdem der Hochmeister ihnen ihre Privilegien bestätigt hatte, leisteten sie den Huldigungseid. Am 31. Mai unterwarfen sich auch die 6 Ordensritter, die anfangs den Eid verweigert hatten; Philipp von Kreutz, der der siebente im Bunde gewesen war, hatte es schon vorher gethan, wie er selbst gesteht, aus egoistischen Rücksichten. Den „deutschen Herren“, sagt er aber bitter mit Beziehung auf den Hochmeister, „ist gleich geschehen, wie den Fröschen, die nahmen einen Storch auf zu einem Könige, der sie sollt beschützen; der fraß einen nach dem andern auf, bis ihrer keiner blieb.“¹⁾

Die Belohnung für die vielfachen Verdienste, die Heydeck sich um die Wandlung des Ordenslandes in ein weltliches Herzogtum erworben hatte, erfolgte bald. Wir erinnern uns, daß Heydeck schon Ende 1522 Pfleger von Johannsburg geworden war. Bald darauf war er auch zum Rat des Hochmeisters ernannt worden. Im Juni 1524 wird er schon in der Reihe der geistlichen und weltlichen Räte genannt, die Polentz zum Königsberger Landtage bescheidet. Jetzt, nachdem die Säkularisation

1) U. B. 429. Meckelburg a. a. O. S. 178. Spalatin: Annales in Mencken a. a. O. II, S. 643. Sammelband: Freiherr v. Heydeck, Kgl. Staatsarch. Kgsbg. unreg., unpubl. unter 5./4. 1537. Sammelband: „Verschreibungen u. a. m.“ 1527. Kgl. Staatsarch. Kgsbg. unreg., unpubl. Tschackert: U. B. I, S. 110 f. Töppen a. a. O. V S. 778. Scriptores rerum Prussicarum V, S. 377: Bericht des Philipp v. Creutz.

des Ordenslandes vollzogen war und der neue Herzog die Huldigung seiner Stände erlangt hatte, verschrieb er seinem „Rat und lieben getreuen Friedrich Herrn zu Heydeck“ am 12. Juli 1525 das Amt Johannisburg für „die vielfältigen getreuen Dienste, so er unserer Person erzeigt und sonst allenthalben mit Zusetzung seines Leibes und Gutes fleißig, treulich und wohl gethan hat, auch er und seine Erben hinfüro noch mehr thun sollen und wollen“, „aus sonderlichen Gnaden, damit wir seiner Person geneigt sind,“ „nichts ausgenommen ganz frei und ohne alle Beschwerung, wie er denn solches eine Zeit lang und jetzund inne hat, zu seinen Lebtagen solches zu genießen und zu gebrauchen“ (Kgl. St.-A. Kgsb.: Foliant „Verschreibungen u. a. m.“ unreg. unp.: 12. Juli 1525). Stirbt Heydeck, so sollen etwaige männliche Leibeserben oder seine Frau nur gegen Erstattung von 8000 M. das Amt herauszugeben haben. Hinterläßt Heydeck nur Töchter, so soll jeder 600 M. als Heiratsgut ausgezahlt werden. Zugleich wird Heydeck das Amt Lötzen, dessen Besitz er Albrecht gegenüber als seinen besonderen Wunsch zu erkennen gegeben hatte, für den Fall, daß es in Albrecht's Hände kommen sollte, erblich verliehen.

Doch soll er dann Johannisburg nur 6 Jahre inne haben. Falls er während dieser Zeit sterben sollte, sollen seine etwaigen, männlichen Leibeserben sogleich nur Lötzen besitzen. So war Heydeck von nun an Herr zu Johannisburg, und als Lötzen in Albrechts Hände kam, Erbherr auf Lötzen, weshalb er sich in verschiedenen Verschreibungen von 1533—1535 Herr zu Heydeck und Lötzen nennt und die Einsassen dieses Amtes als seine Einsassen bezeichnet. Herzog Albrecht nennt ihn: Herr auf Johannisburg und Lötzen.^{1) 2) 3)}

1) Töppen a. a. O. V, S. 747. Foliant: „Verschreibungen u. a. m. 1525—1527“, Kgl. Staatsarch. Kgsbg. unreg., unp. 12. Juli 1525. L. R. v. Werner a. a. O. S. 29. Albr. an den Hauptmann zu Neidenburg: 9. Aug. 1536: Foliant 999 unp.

2) Die Familie der Freiherrn v. Heydeck ist bis zum Jahre 1752 in der Umgebung Lötzens reich begütert gewesen. Freilich sind diese Freiherrn

Als Heydeck das Amt Johannsburg verschrieben wurde, weilte er im Auftrag des Herzogs in Livland. Albrecht hatte nämlich nach Beendigung des letzten Landtages eine Gesandtschaft, bestehend aus Heydeck, Georg von Kunheim, Krispin Schoenberger und Georg Rudolf an den Meister und die Gebietiger Livlands gesendet, um denselben die Gründe des Friedensschlusses zu Krakau und der Staatsveränderung in Preußen zu eröffnen. Zugleich hatte Heydeck einen geheimen Auftrag für die Stadt Riga. Ob aus der Schrift des Stadtschreibers von Riga, Johannes Lohmüller, enthaltend Vorschläge zu einer christlichen und ordentlichen Regierung in Livland, die er durch Heydeck an Polentz sendete, geschlossen werden darf, daß dieser geheime Auftrag in der Richtung lag, die der Titel dieser Schrift angiebt, kann freilich nicht nachgewiesen werden; jedenfalls aber hat Lohmüller mit Heydeck wegen dessen geheimer Werbung in brieflichem Verkehr gestanden, und auch das steht fest, daß Heydeck direkt und indirekt für diesen Gedanken thätig gewesen ist, indirekt dadurch, daß er bei seinem Aufenthalt in Livland für die Reformation sehr energisch gewirkt hat, direkt dadurch, daß er in seiner gleich zu erwähnenden „Christlichen Ermahnung“ den Meister Livlands, Walter von Plettenberg, zum Aufgeben des Ordens zu bestimmen suchte. Bald nach dem 22. Juli, wo Heydeck noch in Livland weilte, wird er nach Preußen zurückgekehrt sein.

Als er wieder in Preußen weilte, kehrten seine Gedanken immer wieder nach Livland und zu dem Stande der dortigen

v. Heydeck keine direkten Nachkommen unseres Friedrich v. Heydeck gewesen, da dieser kinderlos gestorben ist (s. S. 528). Der Letzte seines Namens war Wilhelm Gottfried Freiherr v. Heydeck, Erbherr auf Neuhoff, Kl. Wolfsdorf, Plinkeim etc. bei Lötzen: A. v. Mülverstedt a. a. O. und Kgl. St. Arch. Kgsb.: Sammelband: „Freiherr v. Heydeck“ 1536–1752.

3) Weder in Lötzen noch in Johannsburg giebt es urkundliche Nachrichten über Heydeck, wie mir die kirchlichen und städtischen Behörden gütigst mitteilten; die Akten, welche vorhanden waren, sind dem Königl. Staatsarchiv zu Königsberg überwiesen.

Reformation zurück. Er hatte dort manche Beziehungen angeknüpft und das Volk lieb gewonnen: die Livländer sind ihm „seine Livländer.“ Schon am 22. Oktober 1522 hatte Lohmüller Luther den Beginn der Reformation in Riga angezeigt. Aber trotzdem hatte Heydeck den Stand der Dinge dort keineswegs befriedigend gefunden. Der schriftlichen und mündlichen Verkündigung des Evangeliums entsprach der Erfolg nicht. Zum großen Teil lag die Schuld daran an dem Meister Livland's, Walter v. Plettenberg, der wohl die Verkündigung des Wortes Gottes gestattete, Heiraten aber von Seiten solcher, die einmal das Gelübde der Keuschheit geleistet hatten, und „sonst andere christliche Freiheit,“ mit „Gefängnis und in ander Weg“ bestrafte.

Walter von Plettenberg mußte daher gewonnen werden, wenn die Reformation in Livland gute und reiche Früchte tragen sollte. War Plettenberg gewonnen, so konnte es nicht schwer fallen, ihn auch in politischer Beziehung zur Nachahmung des preußischen Beispiels zu bestimmen.

Heydeck wollte ihn schriftlich dem Evangelium geneigt machen. Der Entschluß dazu wurde ihm freilich schwer; „dies ist . . nicht ein schlechter Kampf gewesen,“ schreibt er darüber „darin ich mit mir selber gestritten hab, ob ich meinem hierin guten Vornehmen nachgehen sollte oder nicht.“ Drei Gründe machten ihm den Entschluß so schwer; einmal hielt er sich für zu gering, große Häupter zu ermahnen, zudem hätten schon viel „große, tapfere Leut“ in gleicher Absicht umsonst geschrieben, und schließlich fürchtete er, daß bei dem verblendeten Volke doch nichts mehr helfen würde. Trotzdem hatte sein Gewissen und die Liebe zu seinen Brüdern ihn immer wieder dazu gedrungen, und so entschloß er sich in dem Bewußtsein, daß Gott auch das Werk des Geringen segnet, „was er zuvor mit dem Munde gepflanzt“ hatte, jetzt mit der Feder zu „wässern“. Die Frucht war: „Eine gar christliche Ermahnung zu der Lehre und Erkenntniß Christi, „an den hochwürdigen Fürsten und

Herrn, Herrn Walter v. Plettenberg.“ Vollendet war die Schrift am 20. Januar 1526.¹⁾)

„Als einer, der ‚etwan demselben Orden‘ angehörte, ‚nun aber im rechten Christenorden der wenigste‘ sei,“ charakterisiert Tschackert (a. a. O., S. 6¹⁾) die Schrift in mustergültiger Weise, „entrollt hier der Ritter mit der Feder in edler Volkstümlichkeit ein Bild evangelischer Weltanschauung ganz im Geiste Luthers, um in herzandringender Sprache den „Meister“ zu bewegen, aus religiösen Gründen dem Beispiele des Hochmeisters Albrecht zu folgen und den Orden in Livland aufzugeben. Zu diesem Zwecke handelt dieser ritterliche Evangelist von Mißbräuchen, von Menschenlehre, vom freien Willen, vom Glauben, Werken und Verdiensten; von den Gelübden und dem deutschen Orden und endlich vom Konzilium. Die principiellen Fragen der Reformation sind es, die der Schreiber erörtert; die Gedanken der reformatorischen Theologie sind hier aus der Schule ins Leben übertragen, sind praktisch erfaßt, von einem Ritter für einen andern aufgesetzt. Das aber verleiht unserer Schrift noch einen besonderen Reiz.“ Im letzten Grunde ist die Abhandlung nicht nur an den Meister Livlands adressiert, sondern sie ist ein Sendschreiben an alle Ständ' und Einwohner des ganzen Livlands (Erm. S. 42).

Der Erfolg der Schrift entsprach nicht dem guten Willen, mit dem sie geschrieben war; zum mindesten ließ sich Plettenberg nicht durch sie bestimmen, den Orden aufzugeben. In derselben Zeit etwa, in der die „christliche Ermahnung“ an den Meister Livlands gelangte, erhielt er auch ein Schreiben des Papstes Clemens VII., datiert vom 31. Januar 1526, in dem dieser Plettenberg sein Wohlgefallen über seine Treue dem Orden

1) Christliche Ermahnung an Herrn Walter v. Plettenberg, des deutschen Ordens Meister in Livland, von Friedrich Herrn zu Heydeck. Königsberg 1526. Mit einer Einleitung von Professor D. Paul Tschackert herausgegeben von der Altertumsgesellschaft Prussia. Königsberg 1892: S. 12. Im Folgenden und im Text citiert als: „Chr. Erm.“

gegenüber ausspricht.¹⁾ Plettenberg hat augenscheinlich im Sinne dieses Breve, nicht in dem der „Christlichen Ermahnung“ weitergearbeitet. Ob die Schrift für eine schnellere und willigere Annahme des Evangeliums von Seiten des Volkes von entscheidendem Einfluß gewesen ist, kann aus Mangel an Quellen nicht festgestellt werden.²⁾

Jedenfalls ist Heydeck mit dieser Abhandlung in die Reihe der reformatorischen Schriftsteller getreten.³⁾ Die Schrift läßt uns einen Blick in das Herz des Verfassers thun. Es tritt uns hier ein Charakter entgegen, der durch vollständiges Aufgehen im Christentum, und zwar nicht im bloßen Wortchristentum, sondern im Christentum der That, seine Weihe erhält. Ueber den Glauben schreibt Heydeck so: „das ist eine gewisse Zuversicht des, das zu hoffen ist, und richtet sich nicht nach dem, das so scheint (Hbr. XI.); dadurch man vertrauet in die Barmherzigkeit Gottes durch Christum und bis ins End beständig anhänget allen Worten Gottes, also daß er sich gänzlich darauf verläßt, und nicht zweifelt, es werd' geschehen, wie ihm zugesagt ist, wie lang es sich [auch] verzieht; und ob sich Gott aller-

1) Dieses Schreiben scheint der oben aufgestellten Vermutung günstig zu sein, daß der geheime Auftrag Heydeck's an Riga dahin ging, für die Umwandlung des Ordenslandes in eine weltliche Herrschaft — und dann vielleicht näheren Anschluß an Preußen — zu wirken. Plettenberg würde dann gegen diesbezügliche Intentionen energisch gewirkt und dadurch das Anerkennungsschreiben des Papstes veranlaßt haben.

2) Instruktion für die Gesandtschaft nach Livland: Reg. Litt. S. Inhalt in Napiersky: Index hist. dipl. Liv. II (1835) S. 207. Antwort des Meisters u. d. Gebietiger in Livland, den Botschaftern des Herzogs Albrecht gegeben zu Wenden: 20. Juli: ebendas. Lohmüller an Polentz: Riga 22. Juli und Lohmüller an Friedrich von Heydeck: Napiersky a. a. O. II No. 2928a und 2928b mit der Bemerkung: „Original in einem besonderen Convolut in Königsberg, bisher nicht aufgefunden“. Die Schriftstücke waren auch bis Ostern 1896 nicht aufgefunden. Erzbischof Johann von Dorpat an Heydeck wegen der in Reval verkauften 100 Last Roggen: Ronnenburg: 18. Juli 1525: V, 15,4 mit einer Beilage vom 6. Juni: Kgl. Staatsarch. Kgsb. (bei Napiersky a. a. O. No. 2926, doch ist hier die Beilage nicht aufgeführt). „Chr. Erm.“ S. 12, 15, 5,6. Tschackert: U. B. III, Nachtrag A.

3) Inhalt und Gedankengang der „Christlichen Ermahnung“ bei Tschackert: Urkundenbuch I, 187 ff.

maßen gegen ihn stellt, als wollt er sein nicht, ließ ihn in alles Unglück fallen, und eine Zeit lang stecken und nicht anders fühlen, denn als wollt er ihn ewiglich verdammen, noch kehrt er sich nicht daran, gedenkt, laß über [mich] gehen, Christus ist mein, durch ihn ist mir Gott hold, er stell' sich, wie er will, ich fühle, was ich will, ich will mich nicht richten nach dem, wie er sich gegen mich stellet und nach dem, das ich fühle, sondern nach seinem Wort, das sagt mir, er sei mir hold durch Christum, daran will ich hangen und ihn zu keinem Lügner machen, sondern harren auf ihn, wenns Zeit ist, er wird wohl kommen“ (S. 23). Die Bibel ist dem Verfasser ein durchaus vertrautes Buch; besonders seine Kenntnis des Neuen Testaments ist eine so gründliche, wie man sie von einem Laien kaum erwarten sollte. War Heydeck ein verhältnismäßig ungelehrter Mann, der sich mit den Wissenschaften nur wenig beschäftigt hatte, wie wir sahen, so gereicht ihm diese Vertrautheit mit der Schrift um so mehr zur Ehre, und um so mehr ist die ganze Abhandlung ein glänzendes Zeugnis für den Reichtum seiner Geistesgaben. Trotz dieser nicht gewöhnlichen Befähigung aber eignet diesem Charakter tiefste Bescheidenheit. Mit den Worten: „Wiewohl ich, hochwürdiger Fürst, besonders gnädiger Herr, viel lieber etwa in einem Winkel dieser Zeit vor aller Welt mein Leben und Namen verbergen wollt' und nicht mit dem wenigsten Buchstaben an [den] Tag hervorzubringen gesinnt wäre . . .“ beginnt Heydeck seine Schrift (S. 11). Diese Bescheidenheit ist eine „Armut“, die er „nun von Gottes Gnaden wohl erlernt“ hat; sie erhält ihr Gepräge dadurch, daß sie aus der Gewißheit heraus geboren ist, Christi Eigentum zu sein, dem Bewußtsein „wahrlich neu geboren“ zu sein; jede Scheu und Aengstlichkeit vor Menschen liegt ihr gänzlich fern: wo es gilt, sagt Heydeck, ohne ein Blatt vor den Mund zu nehmen, seine Meinung. Man wird unwillkürlich an Luther's Art erinnert, wenn Heydeck mit Bezug auf solche, die Gottes Wort ohne Zusatz, d. h. ohne „andere Worte, als die mit Buchstaben in dem alten und neuen Testament geschrieben sind“, gepredigt

wissen wollen, die Bemerkung macht: „Darum es grobe Köpfe sein müssen, die also ungewaschen herein fahren, als hätten sie es wohl getroffen, sind doch nicht wert einer Antwort, dieweil sie also tölpisch Narren“ (Erm. S. 20), oder wenn er zu der Thatsache, daß Komtur und Konvent nach der Zahl Christi und seiner Jünger 13 Personen bilden sollen, den Zusatz macht: „da wollt ich gern wissen, welcher unter ihnen Judas wäre“ (Chr. Erm. S. 34). Die Liebe zu Christo hat in seinem Herzen eine brünstige Liebe zu seinen Brüdern entzündet, eine Liebe, die für die Brüder thätig sein, die sie zu Kindern Gottes machen, die sie, „wenns möglich wäre, mit ihrem Blut erkaufen“ will. Diese Worte sind bei diesem Manne keine Phrase: hatte er sich ein Ziel gesetzt, so verfolgte er es beständig, that er etwas, so that er es ganz; er war in Wahrheit ein „kühner, unerschütterlicher Mann“, ein Mann ganzer Entschlüsse und ganzer Thaten.

So tritt uns Heideck entgegen auf dem Höhepunkt seines Wirkens für die Reformation und Saekularisation: ein geistig sehr bedeutender und interessierter, ein thatkräftiger, zielbewußter und sein Ziel mit äußerster Energie und Konsequenz verfolgender Mann, ein Christ, wie er sein soll: demütig und doch glaubensgewiß, im Herzen die Liebe Gottes und Christi, die zur brennenden Liebe zum Nächsten wird und sich ganz in seinem Dienst verzehren will.¹⁾

1) Es muß hier auf eine Schrift aufmerksam gemacht werden, die Tschackert U. B. 522 Friedrich von Heydeck oder Speratus, mit größerer Wahrscheinlichkeit aber dem ersteren zuweisen zu müssen glaubt. Sie führt den Titel: „Des heyligen Geysts deutlicher warnungbrieffe unnd Brandtzeychen, dabey die teuffelslerer uffs aller kürtzezt und gewießlichst czuerkennen sind“ (Goth. Druck von Weinreich in Königsberg; Exemplar in dem Sammelband Ce. 436 (4^o) der Kgl. Bibliothek in Königsberg). Diese Schrift kann aber unmöglich aus Heydeck's Feder stammen. Als ersten Grund, der für Heydeck spreche, nennt Tschackert den, daß diese Abhandlung nach Inhalt und Form sich auffallend mit Heydeck's „Chr. Erm.“ berühre. Der Inhalt der Schrift ist hauptsächlich eine Verteidigung der Priesterehe; es folgt dann eine Bestreitung der Fastengebote und schließlich eine christliche Vermahnung an die Obrigkeit; das Einzige, was sich danach mit dem Inhalt der „Christl. Ermahnung“ berühren würde, wäre der letzte Punkt und auch das ist in sehr wenig auffallender Weise der Fall. Was die Form der

Bisher war Heydeck ein treuer Anhänger der lutherischen Reformation, und Luther's Lehre zu verbreiten, war er mit

Schrift angeht, so ist sie ganz naturgemäß wie die „Christl. Erm.“ in mehrere Abschnitte geteilt, die die einzelnen Fragen behandeln; wenn aber mit der Form von Tschackert die Schreibweise gemeint sein sollte, so ist gerade sie ein besonderer Grund, Heydeck die Schrift abzusprechen. In Heydeck's „Christl. Erm.“ haben wir die frische, naturwüchsige Sprache eines Laien, der ein Ritter war. hier, wie noch weiter unten näher gezeigt werden wird, ganz augenscheinlich die wissenschaftliche Widerlegung römischer Irrtümer von Seiten eines Theologen, zum mindesten eines mit den theologischen Wissenschaften sehr vertrauten Mannes. Die süddeutschen Ausdrücke, die Tschackert als zu Heydeck passend erwähnt, können, wie das Tschackert selbst bemerkt, ebenso gut auf einen andern Verfasser weisen. Endlich wird Tschackert besonders dadurch veranlaßt, die Schrift Heydeck zuzuschreiben, daß in dem Ehevertrag von Heydeck und Polentz für des Ersteren Schwester ein „charakteristischer Satz des Warnungsbriefes fast wörtlich wiederkehrt“, nämlich: Warnungsbrief, Blatt c.; „Gott hat sein evangelisch Licht, das durch die Päpstlichen lange Zeit verdunkelt, in Neulichkeit wieder gnädiglich scheinen lassen“; Ehevertrag: (bei Nicolovius a. a. O. S. 36) „Als in Neulichkeit Gott der Herr sein davor lang bedruckt evangelisch Licht wiederum gnädiglich hat scheinen lassen.“ Wenn diese Redewendung wirklich eine charakteristische genannt werden darf [ich erinnere daran, daß man in damaliger Zeit oft mit sehr ähnlichen Worten den Anfang des evangelischen Lichtes erwähnt haben wird, wie es z. B. Polentz in einem Brief an den Rat zu Neidenburg thut, wo es (Faber a. a. O. II, S. 98) heißt: „... so Gott der Allmächtige sein Licht in diesen letzten Zeiten wieder scheinen läßt . . .“], und wenn somit die Aehnlichkeit des Ausdrucks an beiden Stellen wirklich für die Identität des Autors in beiden Fällen spricht, so ist gerade sie ein Beweis gegen die Autorschaft Heydeck's; denn ganz offenbar ist der erwähnte Ehevertrag weder von Polentz noch von Heydeck, sondern von einem Dritten und zwar einem Manne aus der näheren Umgebung des Polentz aufgesetzt. Ist dieser Dritte Speratus, — und der Möglichkeit dieser Annahme steht kein Bedenken entgegen —, so würde der erwähnte Passus, wenn ihm überhaupt irgend welche Beweiskraft zukommen kann, vielleicht auf diesen als Autor schließen lassen:

Gründe, die außerdem gegen Heydeck als Verfasser dieser Schrift sprechen, sind folgende: 1. Es ist von vornherein viel wahrscheinlicher, daß ein Geistlicher eine Verteidigung der Priesterehe schreibt, als daß ein Ritter für sie in die Schranken tritt. 2. Der Grad der Gelehrsamkeit, die dem Verfasser eignet, ist so groß, daß er auf einen wissenschaftlich tief gebildeten Autor schließen läßt. Freilich hatte sich Heydeck, wie wir sahen, ein hohes Maß von Schriftenkunde angeeignet, er hat in seiner „Christl. Erm.“ auch mehrfach Konzilien und ihre Beschlüsse angeführt, aber er giebt selbst an, daß er dieses Wissen der „Histori. die man Tripartitam nennt“ und „des Papstes geistlichen Rechten“ („Chr. Erm.“ S. 38) entnommen hat. Die gründliche Kenntnis der Papstgeschichte, der Kon-

Feuereifer bndacht. Schon Tschackert hat darauf hingewiesen (U. B. I., 190 Anm.), daß auch seine „Christliche Ermahnung“ ganz den Geist der lutherischen Reformation atmet. Heydeck ist der lutherischen Lehre nicht treu geblieben, er ist Schwenkfeldianer geworden und wie es in seinem Wesen lag, das was er war und wollte, ganz zu sein und zu vertreten, so wurde er auch von ganzem Herzen Schwenkfeld's Anhänger und wirkte für die Ausbreitung seiner Lehre mit demselben Eifer, mit dem er vorher für die Annahme der lutherischen Reformation eingetreten war.

Bevor wir aber diese Phase aus Heydeck's Leben uns vor Augen stellen, müssen wir kurz dem äußeren Gang seines Lebens bis zum Jahre 1529 folgen.

Nachdem die Säkularisation Preußens zu Stande gebracht war, nachdem der neue Herzog die Huldigung der Stände empfangen hatte und es wagen durfte, sich offen zur Reformation zu bekennen, beschloß er alsbald, seine Dynastie durch eine Heirat sicher zu stellen. Er hielt um die Hand der Prinzessin Dorothea von Dänemark an und im Juli 1526 wurde die Hochzeit zu Königsberg mit großem Glanz gefeiert. Heydeck war als Gast zugegen. Bald nach dem 22. Juli 1526 war er, wie wir hörten, aus Livland nach Preußen zurückgekehrt. Im Laufe desselben Jahres schrieb er seine „Christliche Ermahnung“ an Walter von Plettenberg, die er am 20. Januar 1526 beendigte. Inzwischen und in der Folgezeit wird ihn die Uebernahme und Einrichtung des ihm überwiesenen Amtes Johannisburg vielfach

zilien, (S. 3 u. 4), die Bibelkritik (S. 2: über den Zusammenhang der Timotheusbriefe), die Beschlagenheit in der Kirchengeschichte (z. B. Stellung der Tatianer zum Eheverbot) verraten den theologisch gebildeten Schreiber. 3. Die Art zu schreiben, die Art zu beweisen und zu widerlegen, ist nicht die eines Laien, sondern wieder die eines theologisch und wissenschaftlich durchgebildeten Mannes. Wir brauchen dafür nicht einzelne Stellen anzuführen: der größte Teil der Schrift besteht aus Widerlegungen, päpstlicher Einwürfe an der Hand von Schriftstellen, Widerlegungen, wie sie nur aus der Feder eines mit der Exegese und der wissenschaftlichen Polemik durchaus vertrauten Verfassers stammen können. Daß der Warnungsbrief, wenn nicht von Heydeck, von Speratus herrührt, wie Tschackert meint, ist möglich.

beschäftigt haben und im Juli 1526 treffen wir ihn dann auf der Hochzeit des Herzogs Albrecht in Königsberg. Es wurde ihm hier die Ehre zu teil, am Tage nach der Trauung der neuen Herzogin von Preußen im Namen ihres Gemahls die Morgengabe zu überreichen.

Am 8. Juni 1525 hatte auch Polentz geheiratet und zwar Katharina Truchses von Wetzhausen. Da diese bereits 1526 starb, entschloß sich Polentz 1527 zu einer neuen Heirat, und durch die „Förderung“ des Herzogs Albrecht selbst freite er eine Schwester Heydeck's, Anna Freiin zu Heydeck.

In den Jahren 1526—1529 wird Heydeck zum größten Teil in Johannisburg gelebt haben. Doch war er auch in dieser Zeit des öftern im Dienste seines Herrn thätig. Im Beginne des Jahres 1528 wurde er z. B. zu einem Tage in Elbing bestimmt und im Anfange des nächsten Jahres zu einem solchen in Warschau und zwar mit dem bemerkenswerten Zusatz, daß zu solchem Tage niemand „tauglicher“ sei (Kgl. St. Arch. Kgsb. Fol. 998 unpag.: 10. Febr. 1529).

In demselben Jahre 1529 rief das Geschick Heydeck an den Hof des Herzog's von Liegnitz, und hier vollzog sich in seinen religiösen Anschauungen die Wandlung, die für ihn selbst und für viele andere von einschneidender Bedeutung wurde.¹⁾

II.

Liegnitz war damals die Hochburg des Schwenkfeldianismus. Hier hatte Schwenkfeld selbst bis 1528 gewirkt, hier kämpften Fabian Eckel und Valentin Krautwald für seine Sache. Die

1) U. B. No. 498 und I, 117. Ehevertrag zwischen Polentz und Heydeck für des Letzteren Schwester: U. B. 537, abgedruckt in Nicolovius a. a. O. S. 36/37. Jorg zu Heydeck an Herzog Albrecht: U. B. 563. Heydeck zum Tag in Elbing bestimmt: Febr. 1528: Kgl. St. Arch. Kgsb.: Fol. 1133 fol. 4 v. Albrecht an Friedrich von Heydeck: 28. Dez. 1528: ebd. Fol. 998 unpag. Herzog Albrecht an Friedrich von Heydeck: 10. Febr. 1529: ebd. Fol. 998 unpag.

Bewegung hatte weite Kreise gezogen, Herzog Friedrich selbst neigte zu Schwenkfeld's Anschauungen. Die Streitigkeiten, welche sich besonders an das Abendmahl schlossen, waren so erbittert und unerquicklich geworden, daß Friedrich die Feier desselben überhaupt verbot. Dieser Zustand war aber auf die Dauer unhaltbar. Die Umstände forderten gebieterisch eine durchgreifende Schlichtung des Streites. Herzog Friedrich fühlte sich allein zu schwach dazu, weil er selbst in dieser Angelegenheit nicht klar sah. Er brauchte einen Helfer. Da fiel sein Auge auf Heydeck, der sich in der Durchführung der Reformation in Preußen so vorzüglich bewährt hatte, der für die Ausbreitung der lutherischen Lehre auch späterhin unablässig thätig gewesen war und der in all' seinem Handeln sich als energischen, zielbewußten Mann zeigte. Heydeck sollte die Wogen dämpfen, die in Liegnitz so hoch gingen. Eine eigentümliche Fügung war es, daß der, der die Wasser eindämmen sollte, sie im Gegenteil auf ein weit größeres Gebiet leitete.

Im März 1529 übersandte Herzog Albrecht seinem Rat Heydeck ein Schreiben Friedrich's von Liegnitz, worin dieser ihn um Ueberlassung Heydeck's anging, und bat Heydeck zugleich, er möchte dies Ansinnen nicht abweisen, sondern sich „hierin gutwillig gebrauchen lassen“ (Kgl. St. Arch. Kgsb.: 12. 3. 1529: Fol. 998 unpag.); ihm liege um so mehr daran, als er dem Herzog sehr zu Dank verpflichtet sei.

Heydeck muß sehr bald nach dem Empfang dieses Briefes aufgebrochen sein, denn schon am 20. Mai drückt Albrecht ihm sein Erstaunen darüber aus, daß er bisher keine Nachricht von ihm empfangen habe und bittet ihn um Nachricht, um seinen „gehorsamen, dienstlichen und nicht stolzen Willen zu spüren.“ (Kgl. St. Arch. Kgsb.: 20. Mai 1529: Fol. 998 unpag.).

Im Sommer 1529 befahl Heydeck in Liegnitz eine langwierige Krankheit. Erst am 8. Oktober spricht Herzog Albrecht seine Freude darüber aus, daß in Heydeck's und des ebenfalls erkrankten Herzogs Friedrich Befinden eine Besserung eingetreten sei. Doch wurde Heydeck durch „Schwachheit seines

Hauptes“ noch längere Zeit verhindert, Albrecht ausführlichen Bericht zukommen zu lassen, wie er beabsichtigte.¹⁾

Diese Krankheit hatte ihn gehindert, sich mit ganzer Kraft der Aufgabe zu widmen, die er in Liegnitz lösen sollte. Sobald er aber wiederhergestellt war, machte er sich mit der Energie, die ihm eigen war, an's Werk. Die großen Uebelstände, welche das Verbot des Nachtmahls in Liegnitz im Gefolge hatte, offenbarten sich ihm in ihrer ganzen Tiefe: „welcher Schaden und Nachteil aus solchem gewachsen“, schreibt er an Heß (Schneider: Reformation in Liegnitz, Programm der Elisabeth-Realschule, Berlin 1860, Beil V), „ist von Unnöten, euch solches von mir anzuzeigen.“ Trotz alledem scheute Heydeck im Dienste des Herzog's Friedrich, der zu seiner „Unterthanen Seelenheil das Nachtmahl und Wiedergedächtnis des Herrn Jesu aufzurichten willens“ war, keine Mühe. „Ich habe nicht unterlassen“, schreibt er an Heß, „so viel mir Gott in dem Gnade verliehen hat, und mit hohem Fleiß angehalten, damit das Werk Gottes nach seinem göttlichen Befehl wiederum möcht in Gang oder Gebrauch kommen“ (s. o.: Beil. IV). Sehr bald aber wuchsen die Verhältnisse auch Heydeck über den Kopf. Da die Schwierigkeiten im letzten Grunde auf theologischen Fragen beruhten, so wandte er sich an Johann Heß, den lutherischen Reformator in Breslau, um Rat und Beistand. Er begab sich im Dezember dorthin und hatte mit Heß Besprechungen, deren Ergebnis aber die Abendmahlsangelegenheit in Liegnitz nicht förderte. Heydeck hatte Friedrich von Heß's Ansicht Mitteilung gemacht; den Herzog

1) In dem Brief Albrecht's an Heydeck vom 10. Nov. 1529 (Kgl. St. Arch. Kgsb. Fol. 998 unpag.) findet sich ein schönes Zeugnis für den Glauben Albrecht's. Heydeck hatte berichtet, daß Kgl. Majestät willens sei, das Evangelium zu verfolgen. Da schreibt Albrecht, er sei nicht wenig betrübt darüber, müsse sich aber „trösten, daß großer Fürsten und Herren Herz samt ihrem Vornehmen in des einigen Gottes Willen stehen; der wolle allen denjenigen ihre Freudigkeit und Mut, so sie seines Wortes halben von ihm empfangen, im Glauben stärken und wider alle Anfechtung und Verfolger stet und fest machen, denn derselbe wird dies und anderes, wie allweg geschehen, nach seinem göttlichen Wort wohl schicken und ordnen“.

befriedigte dieselbe aber nicht; deshalb verabredete er mit Heydeck eine nochmalige schriftliche Anfrage an Heß. Er legte dem Schreiben Heydeck's einen eigenhändigen Brief bei, in welchem er Heß sein „gnädiges und fleißiges Begehren“ kundthut, „ihr wollet euch mit Dr. Maybaum und Dr. Petern unterreden und uns solches euer der heiligen, göttlichen Schrift gemäßes und gleichformiges Bedenken in Schriften zustellen und zu erkennen geben, wie solch' Nachtmahl möchte und sollte aufgerichtet werden, damit es sich mit dem alten Brauch der heiligen christlichen Kirche und mit der heiligen Väter Aussatzung und also mit göttlichem Worte vergleichen und demselben nicht was wider gehandelt werden möchte.“ Ganz in demselben Sinne ist die Anfrage Heydeck's gehalten. Er bittet Heß „den rechten Gebrauch dieses Werkes, und je näher der ersten Kirche, je besser, . . . anzuzeigen, damit der Greuel der unchristlichen Messe abgethan werde und anderes mehr, so demselbigen anhängig ist.“

Dieser äußere Lauf der Dinge und sein Schreiben an Heß lassen den inneren Entwicklungsgang, den Heydeck bisher genommen und seine durch denselben bedingte Stellung zum Schwenkfeldianismus im Februar 1530 erkennen. Wir haben Heydeck als einen Charakter kennen gelernt, bei dem die Gefühlsseite besonders stark ausgeprägt und der eben deshalb für religiöse Fragen besonders aufgeschlossen war. Bisher hatte Heydeck die lutherische Lehre als Wahrheit empfunden, vielleicht, weil keine andere reformatorische Lehrausprägung seinem Gedankenkreise nahe gebracht war. In Liegnitz wurde er mitten in den Kampf der Geister hineingestellt. Da mußte er bei seinem wahren und religiösen Charakter notwendig Stellung für oder wider nehmen. Der Verkehr mit Herzog Friedrich, der zu Schwenkfeld's Anschauungen neigte, Unterredungen mit den Schwenkfeldianern Krautwald und Eckel weckten in seinem Herzen Zweifel an der Wahrheit der lutherischen Lehre. Er war bald ebenso unklar wie Herzog Friedrich und fühlte wie dieser das Bedürfnis nach einer klaren Entscheidung der Frage.

Die Autorität, welche Luther immer noch bei ihm hatte, ließ ihn diese von dem lutherischen Heß hoffen. Daß er sich an diesen wandte, ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß er es noch nicht glauben wollte, daß die lutherischen Anschauungen anfechtbar seien, andererseits aber lassen die erwähnten Worte seines Schreibens an Heß erkennen, daß der Same, den Eckel und Krautwald gesät, in seinem Herzen aufging, wenn er sich auch darüber noch nicht Rechenschaft gab oder geben wollte. Wie viel ihm daran lag, die Wahrheit zu finden, verraten die Schlußworte, Gott helfe „euch und uns allen mit seinem heiligen Geist, ohne welchen es in keinem Wege geschehen kann.“ „Ich bitte euch, daß ihr mir wieder wollet schreiben und mir mitteilen, ob ihr etwas wüßtet, daß ich mich billig in Gott freuen möge“ (s. o.). So lebte Heydeck geraume Zeit in Gewissensnot und Zweifeln. Diese lösten sich ihm schließlich so, daß er der Schwenkfeld'schen Lehre mehr und mehr zugethan wurde. Daß er diese Anschauungen, sobald er in ihnen die Wahrheit sah, ohne Rückhalt zu den seinen machte, daß er von nun an auch für sie mit ganzer Kraft eintrat, lag durchaus in seinem Charakter.¹⁾

Sobald Heydeck überzeugter Schwenkfeldianer geworden war, hatte sein Liegnitzer Aufenthalt seinen Zweck verloren. Da im Laufe des Jahres 1530 die Wandlung in seinen religiösen Ansichten sicher ihren Abschluß fand, so wird er gegen Ende 1530 (Tschackert a. a. O. I, S. 190) nach Preußen zurückgekehrt sein. Den Sturm, der in Liegnitz gewütet hatte, übertrug er auf den heimatlichen Boden. Schon hatten in Preußen vielfach wiedertäuferische Gedanken Wurzel gefaßt, und als jetzt Heydeck eine lebhaftige Agitation für schwarmgeisterische Anschau-

1) Albrecht an Heydeck: 12. 3. 1529: Kgl. St. Arch. Kgsb.: Fol. 998 unpag. Albrecht an Heydeck: 20. Mai 1529: ebd. Fol. 998 unpag. Derselbe an denselben: 8. Okt. 1529: ebd. Fol. 998 unpag.; 10. Nov. 1529: ebd. Fol. 998 unpag.; 21. Dez. 1529: Fol. 998 unpag. Tschackert a. a. O. I, S. 190. Heydeck an Heß: 8. Febr. 1530: Schneider: Reformation in Liegnitz, Programm der Elisabeth-Realschule, Berlin 1860, Beil. V. Herzog Friedrich an Heß: Febr. 1530: ebd. Beil. IV.

ungen begann, entbrannte ein heftiger Geisterkampf, an dem sich Heydeck direkt und indirekt beteiligte, indirekt nur an dem litterarischen Kampfe, direkt dadurch, daß er wie früher bei der Reformation und Säkularisation des Ordenslandes zunächst einzelne einflußreiche Persönlichkeiten für seine Sache zu gewinnen strebte. Doch wurden seine Bemühungen hier nicht annähernd von dem Erfolge gekrönt, wie im Jahre 1524/25.

Es ist hier nicht der Ort, die einzelnen Phasen dieses großen Streites der Lutheraner gegen anders denkende Elemente zu verfolgen (vgl. Tschackert a. a. O. I, 190 ff); wir beschränken uns auf die Wirksamkeit Heydecks; nur seien zuvor die Grundzüge der Schwenkfeld'schen Lehre angegeben: 1. Die Quelle aller religiösen Erkenntnis ist, „das lebendige Wort, das Gott der himmlische Vater durch den heiligen Geist redet in aller christgläubigen Herzen.“ Das gepredigte Wort ist nicht wirklich Gottes Wort, sondern nur ein Bild desselben; der Glaube wird neben dem äußerlichen Wort Gottes gegeben, nicht dadurch; „innerlich wird der Mensch aus Gott gelehrt und äußerlich von dem Diener Gottes, auf daß . . die äußerliche Lehre durch die innerliche angenommen und verstanden werde.“ (U. B. 592), 2. das Abendmahl ist eine Seelenspeise. Mein Leib, der für euch gegeben wird, (d. h. ich selbst) ist das, was das Brot seiner Natur nach ist, d. i. Speise, eine Speise für die Seele, und: das Neue Testament in meinem Blut ist ein Kelch d. i. ein Trank für die Auserwählten zu trinken im Reiche Gottes. Als weniger bedeutsame Punkte treten hierzu noch 3. die Anschauung, daß die Erbsünde nur eine erbliche Neigung zum Sündigen ist, und 4. die Ansicht, daß die Taufe zwar in jungen Jahren zulässig ist, aber erst durch den Glauben der Erwachsenen nützlich wird.

Als Heydeck aus Schlesien zurückkehrte, brachte er schon einige Glaubensgenossen mit. Es war sein erstes Bestreben, Johannsburg und die umliegenden Ortschaften mit Geistlichen zu versorgen, die seine Ansicht teilten. So kamen im Lauf der Zeit in diese Gegend die schwenkfeld'schen Prediger: Zenker,

Georg Landmesser, Martin, Jakob Knothe und Sebastian Schubarth. Prediger, die Speratus spiritualistischer Ansichten wegen ihres Amtes entsetzte, suchte Heydeck an solchen Orten wieder ins Amt zu bringen, an denen er das Patronatsrecht übte. Mit ihnen vereint, suchte er nun „das Land ganz und gar umzuwenden . . von der rechten evangelischen Lehre.“ (Freiberg bei Nicolovius a. a. O., S. 46, Anm.) Unter dem Volke teilte er Bücher aus, um es auf seine Seite zu ziehen. Mit Herren vom hohen Adel setzte er sich persönlich in Verbindung und es gelang ihm wirklich, einige von ihnen zu gewinnen. Mit Speratus und andern Theologen hat Heydeck „oft und viel von solchen Sachen gehandelt“. (Kgl. St. Arch. Kgsb. IV, 22, 63 I, fol. 50). So wollte er „sie alle lehren, war selber ungelehrt“ sagt der Chronist. (Freiberg bei Nicolovius a. a. O., S. 46, Anm.)

Trotz dieser Agitation Heydecks für sakramentierersche Ideen blieb Herzog Albrecht seinem „Liebling“ in Gnaden gewogen. Als die litterarische Fehde Speratus gegen Zenker und eine Synode zu Rastenburg am 8. und 9. Juni 1531 die Gemüter mehr erhitzt als beruhigt hatten, wandte sich Heydeck an den Herzog mit der Bitte um Ausschreibung einer 2. Synode, auf der die strittigen Punkte in friedlicher Weise erörtert werden sollten. Er brachte es auch durch eine Unterredung mit Albrecht dahin, daß dieser aus „gnädiger Zuneigung gegen ihn“ die beiden Parteien zu einer Unterredung nach Rastenburg berief. Wie sehr Heydecks Sache dem Herzog selbst am Herzen lag, zeigen die Worte, mit denen er am 29. Dezember 1531 dieses Gespräch eröffnete:

Nachdem viel Irrtum im Reich entstanden, ist dieser „zuletzt auch hierher in unser Herzogtum der Lande Preußen leider geraten, dadurch nicht allein niedern Standes, sondern auch die des höheren Standes sind verführet worden und noch täglich möchten werden, sonderlich aber unser Rat und lieber Getreuer der edle und wohlgeborene Friedrich Herr zu Heydeck, welchem wir fürwahr alleweg und noch mit besonderen, groß-milden Gnaden geneigt, nun aber desto mehr mit allem, das wir sind und

vermögen, selber gern helfen und raten möchten, und so wir das zu thun nicht wissen, durch andere Erfahrene und der Schrift Verständige helfen und raten lassen, weil solche Sach nicht zeitlich, sondern der Seelen Seligkeit belangt.“ (Kgl.-St. Arch., Kgsb. IV, 22, 63 (I) f. 47). Weil Heydeck Laie war, hatte Albrecht es ihm ausdrücklich zugestanden, den Schwenkfeld'schen Prediger Fabian Eckel aus Liegnitz zur Führung des Gespräches heranzuziehen. So wendete sich denn auch Speratus nur in der Einleitung des Gespräches an Heydeck, um ihn zu bitten, er möge für dies Mal still schweigen und zuhören und Eckel das Wort überlassen. Diesem Wunsche geschah Genüge: das Gespräch verlief zwischen Speratus und Eckel, dann zwischen Poliander und Eckel. Nach der Unterredung stellten Heydeck, Eckel und Zenker ein Bekenntnis auf, das ihre Ansicht über das Wort Gottes etwas anders zusammenstellte, als Eckel es in der Unterredung gethan hatte. Wie vorauszusehen war, blieb das Gespräch fruchtlos, trotzdem Speratus bei der Verhandlung über das gepredigte Wort Gottes schon den Eindruck hatte, daß ihnen hier nichts fehle, „denn daß ein Teil den andern nicht verstehen will“ (Cosack a. a. O., S. 389). Ein lutherischer Chronist (Freiberg bei Nicolovius a. a. O., S. 46, Anm.) berichtet über den Erfolg des Gesprächs: „die Sakramentierer bestanden mit ihrem Herrn von Heydeck mit großen Schanden. Zuletzt sie schweigen mußten, konnten nichts mehr aufbringen.“ Dieses Urteil entspricht den Thatsachen nicht, wohl aber ist es richtig, was der Chronist über Heydeck hinzufügt: „dennoch ließ der von Heydeck nicht ab, blieb in seinem Irrtum bis an seinen Tod.“

Mit großer Energie nahm Heydeck die Bemühungen für die Ausbreitung der Schwenkfeld'schen Lehre alsbald wieder auf. Unermüdlich wirkte er von neuem unter dem Volke durch Verteilung von Schriften. Er selbst für seine Person war bestrebt, „ganz geistlich zu sein allein“ (Freiberg bei Nicolovius a. a. O. S. 46 Anm.). Der Zusage Albrechts gemäß hatte er für seinen eigenen Bedarf einen besonderen Geistlichen, zuerst Peter Zenker. Seinen Einfluß am Hofe Albrecht's, den er keineswegs

verloren hatte, verwendete er dazu, Männern seiner Glaubensrichtung dort Stellungen zu verschaffen.¹⁾

Am gefährlichsten aber wurde Heydeck den Lutheranern dadurch, daß er einflußreiche Persönlichkeiten auf seine Seite zu ziehen suchte. Daß er seinen Bruder Wolf zu gewinnen strebte, ist unzweifelhaft und ganz natürlich; doch ist dieser zum mindesten kein überzeugungstreuer Anhänger der Schwenkfeld'schen Ansichten geworden, denn als Herzog Albrecht ihn im Jahre 1535 interpellierte, weil er gehört habe, daß Wolf von Heydeck sich einen eigenen Prediger auf dem Schlosse halte und die Leute aus der Stadt von dem ordentlichen Pfarrer abziehe, leugnete er beides rundweg: beides sei durch unwahrhaftige Leute erfunden (U. B. 969).

Von besonderem Interesse sind die Bemühungen Heydeck's, den Bischof Polentz und Herzog Albrecht selbst der Schwenkfeld'schen Lehre geneigt zu machen.

Wir erinnern uns, daß Heydecks Schwester Anna die Gemahlin des Polentz war, und daß Heydeck im engsten Verein mit Polentz am Werke der Reformation und Säkularisation Preußens gearbeitet hatte: so stand Heydeck zu Polentz als Schwager und Freund in engen Beziehungen, die es ihm nahe legten, den Bischof auf seine Seite herüberzuziehen. Daß seine Bemühungen nicht ganz ohne Erfolg waren, können wir als sicher hinstellen, genau die Grenze festzustellen, bis zu der Polentz ihm folgte, hält jedoch schwer. Anna, die Schwester Heydeck's und Polentz Gattin, neigte ebenfalls zur Schwenkfeld'schen Denkweise, und ihr Einfluß auf Polentz wird auch nicht ganz ohne Wirkung gewesen sein. Am 11. Dezember 1542 schrieb Speratus an Aurifaber bezüglich des Spiritismus in Preußen: er könne auch Polentz nicht ganz freisprechen, der vor einigen Jahren an einen Vornehmen ein Schreiben des Inhalts gesendet habe, daß

1) Schwenkfeld an Herzog Albrecht: Tschackert U. B. No. 592. U. B. I. S. 192 Anm. 4. Freiberg bei Nicolovius a. a. O. S. 46 Anm. Nicolovius a. a. O. S. 45. Kgl. St. Arch. Kgsb.: IV, 22, 63 (I) f. 50; IV, 22, 63 (I) f. 47. Cosack a. a. O. S. 389; ebd. S. 385 Anm. Tschackert: U. B. 804.

die Elevation abgeschafft werden müsse; und mit Bedeutung fügt er hinzu: „Seine Gattin sagte mir einst in's Gesicht: „Ei sollt' das Brot der Leib Christi sein!“ Diese war die Schwester des Herrn von Heydeck, des Verstorbenen, dem wir die ganze Schwärmertragödie noch bisher verdanken . . .“¹⁾ So hat Speratus den Bischof Polentz wenigstens in der Abendmahlslehre für nicht streng lutherisch gläubig gehalten und hat darin Heydeck's Einfluß gesehen, der direkt auf Polentz wirkte und auch indirekt dadurch, daß er des Polentz Frau, seine Schwester Anna, seinen Gedanken geneigt gemacht hatte. Wie Polentz über das Abendmahl gedacht hat, sagt sein Schreiben an Sigismund Rauter (U. B. 1488);²⁾ es heißt hier: „Erstlich soll man das Sakrament nicht anbeten; denn da ist allein der Leib Christi im Brot und das Blut Christi im Kelch, wie die Worte klar mitbringen; Christus aber, die Gottheit, die allein soll angebetet werden, ist nicht im Brot und Wein. Wo man nun das Sakrament anbetet, ist es lautere Idololatria, Abgöttere. Wäre derhalben gut, daß man das Elevieren im Sakrament abstellete. — Zum andern ist das ein großer Irrtum, daß man Vergebung der Sünde im Sakrament sucht. Denn Vergebung der Sünden können und müssen wir allein durch den Glauben an Christum erlangen. Wenn ich das Sakrament empfangе, wie es ausgesetzt ist, zu einem Gedächtnis des Leidens Christi, und gedenke und betrachte dabei sein bitteres Leiden, das er für uns gelitten hat und daß er für unsere Sünden genug gethan hat, von Sünden, Teufel, Hölle und Tod, durch sein Leiden und Auferstehung [uns] erlöset, und glaube solches

1) Vgl. U. B. 1488, Text bei Cosack a. a. O. S. 186: *Nec Lambiensem meum in totum absolvo. Is enim ad quendam hic nobilem ante annos plures scripsit, quemadmodum inclusa cartula continet, abolendam esse elevationem. Iudicent ceterum quoque pii. Eius uxor mihi quondam in faciem dixit: „Ei, sollt das Brot der Leib Christi sein!“ Haec soror erat ipsius domini Friderici ab Heydeck, defuncti, cui omnem tragoediam fanaticam Schwermerorum vel adhuc debemus, quem autem deus per suam gratiam a nobis abstulit clemens ac pius.*

2) U. B. 1498: „Sigismund Rauter war 1538—1544 Landrichter in Schippenbeil. Er hatte schon 1529 mit Michael Meurer die Kirchenvisitation in den polnischen Aemtern gehalten.“

ganz fest, so sind mir alle meine Sünden vergeben. Und so erlangen wir durch Vermittelung jenes Glaubens die Vergebung der Sünden bei Empfang des Sakraments, aber durch die Macht des Glaubens an Christum, unsern Erlöser.“ Tschackert (U. B. I, S. 353 Anm. 2) meint, es könne aus diesen Worten „ein Gegensatz des Bischofs Polentz gegen die lutherische Abendmahlspraxis nicht mit Notwendigkeit herausgelesen werden,“ weil 1. „dieses Schreiben eine private Zuschrift war“ und 2. die Gegner, welche Polentz hier widerlegt, „Vergabung der Sünden im Sakrament“ gesucht haben können, ohne dabei „den Glauben an Christum“ zu fühlen. Beide Gründe sind nicht stichhaltig. Daß ein Mann wie Polentz seine Ansicht über einen Glaubenssatz in einem privaten Schreiben nicht so formuliert haben sollte, wie er es unter allen Umständen aufrecht zu halten willens gewesen wäre, ist ausgeschlossen. Daß die Gegner, die Polentz widerlegen will, die von Tschackert angeführte Anschauung hatten, ist möglich, ändert aber an der Thatsache nichts, daß Polentz über Sündenvergebung und Abendmahl so gedacht hat, wie die Worte seines Schreibens es ausdrücken. Daß Polentz diese Ansicht über das Abendmahl und seine Wirkungen sich gebildet hatte, ist ohne Zweifel zum Teil Heydeck's Einfluß zuzuschreiben: die citierten Worte des Polentz über das Abendmahl kommen der Schwenkfeld'schen Denkweise vom Abendmahl als einer Seelenspeise recht nahe. Unter diesem Gesichtspunkt werden wir ganz entschieden die Behauptung zurückweisen müssen, die Tschackert in seinem „Georg von Polentz“ (in: Kirchengeschichtl. Studien 1888 S. 160) aufstellt: „auch nicht die leiseste Spur einer religiösen Unsicherheit läßt sich in seinem (des Polentz) Wandel von 1523—1550 entdecken,“ eine Behauptung, die freilich schon von Tschackert selbst in seinem U. B. I, S. 353 f. und Anm. 2 wesentlich modificiert ist. Heydeck suchte Polentz auch indirekt zu beeinflussen, indem er z. B. den schwenkfeldisch gesinnten Prediger Johann Schubart veranlaßte, ihn über einzelne theologische Lehren zu unterrichten. Dennoch ist es Heydeck nicht gelungen, Polentz dahin zu bringen, wo er ihn so gerne

gesehen hätte; Polentz war weit davon entfernt, Schwenkfeldianer zu sein: er stand über den Parteien, weil er die Hauptsache im Christentum, den hingebenden Glauben an Christum, auch wirklich zur Hauptsache machte und es deshalb nicht nötig hatte, den Glaubensformeln der einen oder andern Partei sich unbedingt anzuschließen. Wenn Tschackert (U. B. I, S. 202) mit Beziehung auf die Thatenlosigkeit Polentz's in diesem Streite meint: „Polentz, der frühere Jurist, hat die Tragweite des theologischen Streitiges wohl nicht verstanden,“ so ist das nicht nur eine Verkennung der Befähigung Polentz's, sondern auch des Grundes, der ihn zum Schweigen bestimmte: Polentz wollte nicht auch gegen einen Schatten kämpfen, wie Speratus, Poliander u. s. w. einerseits, Heydeck u. s. w. andererseits es thaten, wenn sie die Ueberzeugung in den Kampf trieb, daß die Annahme oder Ablehnung der lutherischen oder schwenkfeldischen Lehre die Vorbedingung sei für Seligkeit oder Verdammung und umgekehrt. Polentz litt nicht an der Ketzerkrankheit, die damals nicht nur unter den Katholiken, sondern auch unter den Protestanten, die das Princip der Gewissensfreiheit aufgestellt hatten, gar sehr im Schwange war. So war zwar Polentz weit davon entfernt, Schwenkfeldianer zu sein, ebenso weit entfernt aber auch davon, Heydeck um seiner Schwenkfeld'schen Denkweise willen zu verurteilen, wie das von den verschiedensten Seiten in verschiedener, feiner und grober Weise nach seinem Tode geschah: Polentz hat ihn gegen derartige Angriffe energisch verteidigt, wie wir noch sehen werden. Wie Polentz, so gehörte auch Herzog Albrecht zu den wenigen Verteidigern, die Heydeck nach seinem Tode auf lutherischer Seite fand. Des Herzogs Verhältnis zum Schwenkfeldianismus beansprucht naturgemäß das meiste Interesse.¹⁾

Herzog Albrecht hat geraume Zeit den Schwenkfeld'schen Anschauungen sehr nahe gestanden, in die er durch Heydeck eingeführt war. Wie die Beziehungen der Verwandtschaft und Freundschaft Heydeck auf den Versuch hinwiesen, den

1) Tschackert: U. B. 969; U. B. 1488. Cosack: Speratus: S. 201. U. B. 1016.

samländischen Bischof zu gewinnen, so wurden die Bande der Vertrautheit, die den Herzog an Heydeck fesselten, der Punkt, an dem dieser anknüpfen konnte.

Wir sahen schon, wie deutlich Albrecht auf dem Rastenerburger Tage seiner Sympathie für Heydeck Ausdruck gegeben hatte, trotzdem in dessen religiösen Anschauungen eine Aenderung eingetreten war; ja, gerade weil Heydeck seine religiösen Ansichten geändert hatte, war es dem Herzog recht zum Bewußtsein gekommen, wie viel dieser Mann seinem Herzen galt. Daß die lutherisch Gesinnten von dieser intimen Beziehung, die zwischen den beiden Männern obwaltete, schon vor dem Rastenerburger Gespräch Schlimmes fürchteten, ja, daß Speratus besorgte, dieses Schlimme nehme schon jetzt seinen Anfang, zeigen Worte eines Schreibens, das derselbe am 30. November 1531 an den Herzog richtete: „Ich besorge, Euer Fürstliche Gnaden räumen ihnen zu viel ein. Principiis obsta, sagt der Poet. Dem möchte man nachfolgen, wollt' man nicht zuletzt die Reu davon bringen.“ Freilich ging Albrecht den Lutheranern von Anfang an nicht scharf genug vor. Es ist ihnen sicher ein Dorn im Auge gewesen, daß er es ausdrücklich gestattete, daß der schwenkfeldisch gesinnte Zenker Heydeck geistliche Dienste thue, selbst als er auf Grund seines Bekenntnisses und seiner „deutschen Konfession“ vom Herzog des Predigtamtes entsetzt war. Dann hatte Albrecht aus „übergnädiger Zuneigung“ gegen Heydeck die erwähnte Rastenerburger Synode berufen. Seine religiösen Anschauungen waren aber in dieser Zeit und noch später durchaus die lutherischen. In einem Schreiben vom 1. August 1531 hatte er selbst Zenker die Ungereimtheit seiner schwenkfeldschen Denkweise vorgehalten. Vor der Rastenerburger Synode hatte er Michael Meurer aufgefordert, eine Uebersetzung einer Schrift Melanchthon's vom Abendmahl anzufertigen, die dieser am 14. März 1532 vollendete. Die erwähnten Worte, mit denen er das Rastenerburger Gespräch einleitete, zeigen, wie sehr er lutherisch gesinnt war, wie sehr er die schwenkfeldsche Lehre noch für Irrtum hielt. Noch am 6. April 1532 lobt er Luther gegenüber seine Königsberger Prediger, bevorab Poli-

ander, die die Sachen also treiben, daß bei uns kein Irrtum obwaltet“ (U. B. 842). Trotz dieser Zeugnisse für seine lutherische Gesinnung blieb den Lutheranern ein geheimes Gefühl der Furcht, daß es Heydeck doch gelingen könne, den Herzog auf seine Seite hinüberzuziehen. Als Heydeck im Mai 1532 zu Albrecht kam, erhielt dieses Gefühl immer greifbarere Gestalt: „der Herr von Heydeck“ schreibt Appel im Mai 1532 an Heß (U. B. 850), „kommt heute zu dem Fürsten; daß er nur nicht S. Hoheit mit jenem verderblichen Gift inficiere; ich fürchte es mit allen Gutgesinnten sehr. Deine Menschenliebe hat die Pflicht, zu Christus unserm Erlöser für uns alle zu beten“. So sehr war der Einfluß, den Heydeck auf den Herzog hatte, bekannt und — gefürchtet. Und die Lutheraner hatten von ihrem Standpunkt aus recht. Ihnen wäre ein energisches Vorgehen gegen die „Rottengeister“ dringend erwünscht gewesen: es war die Folge von Heydecks Einfluß, daß der Herzog das Princip der Duldung annahm.

Daß Albrecht eine Zeit lang nicht weit davon entfernt war, den Schwenkfeldianismus zu seiner Lebensanschauung zu machen, ist unzweifelhaft, und ebenso unzweifelhaft auch, daß dieses Schwanken zwischen Luther und Schwenkfeld allein Heydeck auf die Rechnung zu setzen ist. Das Schwanken Albrechts bestätigen die von Tschackert (U. B. I. S. 197) angeführten Zeugnisse des Speratus und Freiberg unbedingt. Speratus schreibt Ende 1542 dem Herzog, er sei nur „durch göttliche Gnade“ aus der Sakramentierer Händen errettet worden“ (U. B. 1490) und Freiberg berichtet, daß Heydeck nicht nur einige von dem großen Adel, sondern auch „unsern gnädigsten Herrn“ in seine verführerische Lehre eingeführt habe, daß „Seine Gnaden nicht mehr des frommen Poliander geachtet und seiner Predigt nicht viel nachgefragt habe“ (Freiberg bei Nicolovius a. a. O. S. 46 Anm.). Dazu kommen Worte aus einem Schreiben Polianders an den Herzog vom 23. Januar 1535, in dem er ihn aufs Unterthänigste bittet, die Lehre der Sakramentierer „nicht länger im Lande gestatten zu wollen“ (U. B. 953). Es fragt sich nur,

wie weit Heydeck den Herzog in Schwenkfeld'sche Denkweise hineingezogen hat und wie lange der Herzog derselben geneigt blieb. Wir können von vornherein feststellen, daß es Heydeck nicht gelungen ist, den Herzog ganz zu gewinnen. Selbst in der Zeit, in der Albrecht den Lutheranern am meisten sich entfremdet hatte, in dem Jahre 1532/33, hat er sich doch nie wirklich von ihnen getrennt, sondern in allen öffentlichen Kundgebungen so ausgedrückt, daß er für einen Anhänger des Luthertums gelten konnte. Im August 1532 gab er sogar beiden Bischöfen und den Hauptleuten der Aemter in Pomesanien den direkten Befehl zur Ausweisung neuer Wiedertäufer, die er namhaft machte, darunter auch eines Liegnitzers. Am wenigsten entschieden klingt Albrecht's Kundgebung für das Luthertum in seinem Schreiben an Luther vom 12. Juni 1533 (U. B. 891); hier schreibt er, dem Eindringen der Sakramentierer könne man nicht wehren, und sie mit Gewalt zu vertreiben, würde das Land „noch wüster“ machen. Er lasse Freiheit walten, „weil [sich] nicht geziemen will, mit Gewalt in die Leute den Glauben zu dringen“. Daß aber Albrecht sich überhaupt direkt an Luther wendete, zeigt, daß er die Fühlung mit dem Luthertum nicht ganz verlieren wollte; auch läßt die Versicherung, daß Prediger, wie Briessmann und Poliander ihr Amt tapfer mit Warnen und Lehren trieben, erkennen, wie weit Albrecht auch in dieser Zeit davon entfernt war, erklärter Gegner der lutherischen Lehre zu sein. Wir haben kein urkundliches Zeugnis darüber, wie weit Albrecht sich der schwenkfeldschen Lehre genähert hat; nur wissen wir, daß er hauptsächlich in der Abendmahlslehre schwankte, daß er schwärmerische Bücher gelesen hat, daß er die Predigten Polianders immer seltener besuchte und dafür schwärmerische Predigten hörte.

Von besonderer Bedeutung war es, daß Heydeck gleich im Beginn seiner Bemühungen für den Schwenkfeldianismus durch seinen Einfluß auf den Herzog es dahin brachte, daß dieser, wie erwähnt, das Duldungsprincip annahm. Mehrere Jahre hindurch hat der Herzog diesen Grundsatz befolgt, und auch als

er ihm im Jahre 1535 in der Praxis untreu wurde, hielt er ihn in der Theorie noch fest.

Es ist an der Zeit, einzusehen, daß Albrecht weiter war als seine Zeit, wenn dieser Grundsatz ihm wirklich innerste Ueberzeugung war, und daß es Heydeck nur als ein Verdienst angerechnet werden kann, wenn er den Herzog zu dieser Ueberzeugung gebracht hat. Wir dürfen es nicht immer wieder verkennen, daß es eine Verirrung war, daß Protestanten gegen alle, die in irgend einem Punkte anders glaubten als sie, trotz des Principis der Gewissensfreiheit herzogen als gegen „Rottengeister“, „neue Phropheten“, „Schwärmer“, „Sektler“, „Träumer“, als gegen Leute, die dem Satan verfallen seien. Mit derartigen Anschauungen standen die Protestanten nicht mehr auf protestantischem, sondern auf katholischem Boden. Wohin diese Richtung geführt hat, zeigt die Verbrennung Servet's durch Calvin, die Hinrichtung Funck's auf preußischem Boden; wollen wir diese Vorgänge verteidigen, so dürfen wir die Katholiken nicht verurteilen, wenn sie Huss verbrannten, dürfen nicht einmal die Inquisition verdammen, auch nicht die entsetzliche spanische, wenn wir nur konsequent sein wollen. Hätte Herzog Albrecht an dem Duldungsprincip festgehalten und es mit Energie weiter befolgt, so wäre Funck nicht hingerichtet worden, das Theologengezänk hätte wenigstens in Preußen nicht so überhand genommen, wie leider in den meisten Teilen Deutschlands, wodurch dem Evangelium so unberechenbarer Schaden geschah. Wir verkennen es nicht, daß sicher die Hälfte der Schuld auch an den als Ketzern Gebrandmarkten lag, die von den Lutheranern genau so dachten wie diese von ihnen, und wir wollen im Speziellen Heydeck nicht in Schutz nehmen, wenn er dem Schwenkfeldianismus in Preußen mit Gewalt zum Siege verhelfen wollte, als könnte nur durch ihn die Seligkeit erlangt werden. Eine echt protestantische Stellung in diesem großen Geisterkampfe wählte nur Polentz, er stand über den Parteien, weil er erkannte, daß nicht bestimmte Glaubensformeln selig machten oder verdamnten, sondern die Stellung des Herzens zu Christus.

War das Duldungsprinzip bei Albrecht innerste Ueberzeugung, so stand auch er in der Zeit, in der er es befolgte, auf echt protestantischem Boden und hatte das Heydeck zu verdanken. Freilich bleibt es zum mindesten zweifelhaft, einerseits, ob Heydeck aus Ueberzeugung Albrecht den Grundsatz der Gewissensfreiheit annehmbar machte, oder ob er nicht letztlich an den Nutzen gedacht hat, den seine Anhänger als die schwächere Partei aus diesem Verhalten des Herzogs ziehen mußten, andererseits, ob Albrecht dieser Grundsatz nun auch wirklich Ueberzeugung war, oder ob er sich denselben nicht nur zeitweilig von Heydeck hat aufreden lassen. Jedenfalls war Albrecht das Gezänk und gegenseitige „Schelten“ der Theologen in tiefster Seele zuwider und er erkannte die Sachlage durchaus richtig, wenn er mit Beziehung auf dieses Schelten dem Landgrafen Philipp von Hessen schreibt: „Dadurch der Wahrheit Gottes und seinem allein heilsamen Wort nicht wenig Verkleinerung und Abbruch geschieht.“ (U. B. 910.)

Albrecht hat in dieser ganzen Zeit schwer gekämpft; der ganze Streit wurde seine eigene Gewissenssache, die er in echt christlicher Gesinnung mehr und mehr der Führung Gottes anvertraute; er bat ihn, daß er ihn in „seiner Wahrheit stärken und erhalten wolle“. (U. B. 910.)

Das Resultat war, daß er sich allmählig dem Einfluß Heydecks entzog, mehr und mehr in die Bahnen trat, in denen die Lutheraner ihn sehen wollten, bis er diesen mit seinem Edikt vom 1. August 1535, das sich direkt gegen die Wiedertäufer richtete, ganz wiedergegeben war¹⁾.

Es fragt sich, von wann an das Abnehmen des Heydeck'schen Einflusses auf den Herzog und die damit bedingte allmähliche

1) Königl. St. Arch. Kgsbg.: IV, 22, 63 (I) f. 47. Tschackert: U. B. 818 und I, S. 194). U. B. 797; U. B. 800; U. B. 804. Speratus Zueignungsschreiben an den Herzog vor der beabsichtigten Publikation der Akten der Rastenburger Synode: Cosack a. a. O. S. 137. Anm. 69. U. B. 804. U. B. 839. U. B. 842. U. B. 850. U. B. I, S. 197. U. B. 1490. Freiberg bei Nicolovius a. a. O. S. 16. Anm. U. B. 953. U. B. 867. U. B. 891. U. B. 1480. Freiberg, wie oben. U. B. 910.

Rückkehr desselben zum Luthertum zu datieren sein wird. Tschackert (U. B. I., 202) hält das erwähnte Mandat des Herzogs vom 1. August 1535 für „den Wendepunkt in der inneren Entwicklung“ desselben und für den Hauptbeweggrund der inneren Wandlung des Herzogs hält er „das Beispiel des Münster'schen Reiches“. (U. B. I., 201). Dieser Darstellung können wir nicht beistimmen. Die Münster'sche Episode ist nur der letzte äußere Anlaß gewesen, der den Herzog bewogen hat, eine schon längere Zeit sich anbahnende Entwicklung zum Abschluß und durch das erwähnte Mandat auch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Wenn der Schluß von dem Verhältnis, das Albrecht zu Luther hatte, auf seine Stellung zum Luthertum berechtigt ist, so kann diese schon im Juni 1534 keine allzuschiefe mehr gewesen sein. Der Ton des Schreibens, das Albrecht am 12. Juni 1533 an Luther sandte, war ein recht kalter, wenig entgegenkommender gewesen; ganz anderer Art ist sein Brief an Luther vom 28. Juni 1534 (Kgl. St. A. Kgsb.: Fol. 27, S. 132/133 (U. B. 927)). In der liebenswürdigsten Weise entschuldigt sich der Herzog hier, daß er nicht eigenhändig geschrieben habe: . . . „Ihr wollet uns zu gut halten und entschuldigt haben, daß wir euch diesmal mit eigener Hand nicht geschrieben haben, denn wir wissen nicht, ob die Teufel gar aus der Hölle gelassen, oder aber, daß Gott der Höchste sonst über uns erzürnet [ist] . . . und uns mit eigener Hand selbst zu schreiben abgehalten [hat]“. Der Schluß bringt die Versicherung, daß er Luther mit „sondern Gnaden gewogen“ sei.

Mit Poliander, dessen Predigten Albrecht lange Zeit nicht besucht hatte, so daß dieser „groß bekümmert und willens war, sich wieder von hier zu begeben, wenn es länger gewährt hätte“, (Freiberg Meckelburg a. a. O. S. 46 Anm.) suchte Albrecht wieder Fühlung. Als Poliander zu Neujahr 1535 über den Gebrauch der Sakramente gepredigt hatte, wendete sich Albrecht an ihn mit der Bitte um schriftliche Aufzeichnung dieser Predigt und erinnerte ihn gleichzeitig an ein „Gebet gegen Gott“; seine Gunst bezeugte er ihm auch dadurch,

daß er ihm ein „gutes Wildpret“ zusendete. Die Antwort Polianders (U. B. 953) zeigt, daß der Herzog noch sein Duldungsprinzip befolgte, zugleich aber zeigt die freimütige Bitte des Königsberger Predigers an den Herzog, „die widerspenstigen Lehren und [die] Verführung von den Sakramenten und anderen hohen Artikeln . . . nicht länger im Lande gestatten zu wollen“, daß den Lutheranern die sich ändernde Gesinnung des Herzogs wohl bekannt war und daß sie von ihr das Beste hofften.

Diese Rückneigung Albrecht's zum Luthertum wurde immer stärker, bis sie, vielleicht bei der Nachricht vom Zusammensturz des Münster'schen Reiches, zum Durchbruch kam. Es erfolgten noch im Jahre 1535 mehrere Kundgebungen für das Luthertum und Edikte gegen die Sakramentierer. Albrecht ist fortan dem lutherischen Bekenntnis treu geblieben: Heydeck's Einfluß auf ihn in religiöser Beziehung war und blieb gebrochen. Ganz unzutreffend ist Tschackert's Bemerkung in seinem Vorwort zu Heydeck's „Christlicher Ermahnung“ (S. 7): Heydeck „würde bei seinem ungebrochenen Einflusse auf den Herzog Albrecht ohne Zweifel die lutherische Kirche Preußens in schwere Bedrängnis gebracht haben, wenn ihn nicht der Tod von hinnen genommen hätte“. Dieser Einfluß Heydeck's auf den Herzog bestand in Heydeck's letzten Lebensjahren thatsächlich nicht mehr. Ganz naturgemäß wurde das bisher so überaus warme Verhältnis Albrecht's zu Heydeck zunächst ein kühles. Als Albrecht dank Heydeck's Einfluß zur Schwenkfeld'schen Lehre neigte, waren die Beziehungen beider Männer ganz besonders enge gewesen: Speratus selbst wendete sich in persönlichen Angelegenheiten an Heydeck als an die Persönlichkeit, durch deren Fürsprache man beim Herzog am ersten etwas erreichen könne. Ganz anders gestaltete sich dies Verhältnis im Jahre 1535. Die Briefe, die der Herzog in dieser Zeit an Heydeck nach Johannisburg schrieb, tragen rein geschäftlichen Charakter und enthalten gemessene Anweisungen und Befehle ohne die frühere herzliche Anrede. Eine religiöse Beeinflussung Albrecht's von seiten Heydeck's kam in dieser Zeit garnicht in Frage; ebenso wenig

machte sich eine solche geltend, als die Stellung des Herzogs zu seinem Rat nach nicht sehr langer Zeit die alte freundschaftliche zu werden begann. Albrecht hatte sich zu sehr an Heydeck's Persönlichkeit gewöhnt und sie zu lieb gewonnen, als daß er für immer den vertrauten Verkehr mit ihm hätte aufgeben können. Albrecht hatte gehört, mit „welchem Fleiß und Mühe“ Heydeck bei der Bauerschaft seines Bezirkes die Interessen des Herzogs nach wie vor vertreten hatte, und so meldete er sich in einem Schreiben vom 15. December 1535 zur Jagd in der Johannisburger Wildnis an, indem er hinzufügte: „wollen derhalben an Dich gnädiglich gesonnen haben, Du wollest oberster Jägermeister sein“. (Kgl. St. A. Kgb., Fol. 999 unpag.) Die Erneuerung des guten Verhältnisses beider Männer schloß aber, wie gesagt, keineswegs einen erneuten Einfluß Heydeck's auf Albrecht in religiöser Beziehung ein: wohl war Albrecht wieder seinem Rate in Gnaden gewogen und sah daher sowohl ihm persönlich in religiöser Beziehung viel nach, wie auch um seinetwillen Personen, die seiner näheren oder ferneren Umgebung angehörten; trotzdem aber wahrte er für sich entschieden den lutherischen Standpunkt und war und blieb bemüht, für diesen einzutreten.

Vortrefflich charakterisiert diese Stellung des Herzogs ein Brief, den er kurz vor Heydeck's Tode am 15. Mai 1536 an Speratus schrieb. (Kgl. St. A. Kgb. Fol. 999 unpag.) Hier bittet er den Bischof von Pomesanien, er möge den Sebastian Schubart um Heydecks willen „aus Gnaden, damit wir ihm (Heydeck) gewogen“, schönen. Der Bischof möge doch Heydeck „unvermerkt seiner (des Herzogs) Person“ freundlich schreiben, daß er im Hinblick auf die erlassene Kirchenordnung den Sebastian dahin weise und halte, daß er von seinem unchristlichen Vornehmen und Beginnen abstehe, „auch von dem, so ihm als ein Pfarrherr und Lehrer des Wortes übel anstehen oder nicht geziemen will, abwenden, nichts weniger mit dem Herrn Sebastian daraus handeln, wenn er sich deß anmaßen wollte, daß er es für sich allein bleiben ließe und nicht andere mit einführe, damit nicht

große und mehr Irrung in das Land komme.“ Wir sehen aus diesem Schreiben gleichzeitig, daß Heydeck auch nach dem schweren Verlust, den seine Sache durch den vollen Rücktritt Albrecht's zum Luthertum erlitten hatte, für sie, soweit es ihm noch möglich war, eintrat. Doch es war ihm nicht lange mehr vergönnt, für die Schwenkfeld'schen Ideen zu wirken: schon im Jahre 1536 nahm der Tod den Mann hinweg, der den lutherischen Geistlichen ein Stein des Anstoßes und der Aergernis gewesen war¹⁾.

Im Februar 1535 war Heydeck an Albrechts Stelle Statthalter der herzoglichen Länder; die nächsten Monate brachten die immer entschiedener werdende Entfremdung beider, die freilich, wie wir sahen, nur eine vorübergehende war. Ihre Folge war, daß Heydeck sich aus der Umgebung des Herzogs nach Johannisburg zurückzog, wo er vom Juni 1535 bis Ostern 1536 vorzugsweise seinen Wohnsitz hatte, wie Schreiben des Herzogs an ihn zeigen. Am 3. April 1536 berief Albrecht unter anderen auch Heydeck zu einer Ratssitzung nach Königsberg auf den 18. April. Ob Heydeck nach dieser Sitzung in Königsberg geblieben ist, wissen wir nicht; jedenfalls weilte er dort im Sommer desselben Jahres, als ihn am 3. August der Tod ereilte.²⁾

Kurz vor seinem Abscheiden hatte Heydeck noch sein Testament gemacht, in welchem er seinem Bruder Georg drei seiner besten Rosse, seinem Bruder Hans einen silbernen „knechtischen“ Degen und einen Stoßdolch vermachte. Seiner Frau hatte seinen Bruder Wolf und den Hauptmann von Neidenburg, Peter

1) Tschackert I, S. 201. Kgl. St. Arch. Kgsbg.: Fol. 27, S. 132/33 (U. B. 927). Freiberg bei Nicolovius a. a. O. S. 46 Anm. U. B. 959. U. B. 969; 970; 975. U. B. 883; Text bei Nicolovius a. a. O. S. 117. Albrecht an Heydeck: 19. Nov.; 3., 7. und 8. Dec. 1535: Kgl. St. Arch. Kgsb. Fol. 999 S. 50, die weiteren Schreiben ebd., doch unpag. Albrecht an Heydeck: 15. 12. 1535: Kgl. St. Arch. Kgsb. Fol. 999 unpag. Albrecht an den Bischof zu Pomesan: 15. Mai 1536: Kgl. St. Arch. Kgsb. Fol. 999 unpag. Kgl. St. Arch. Kgsb. Fol. 999, 859.

2) Friedrich v. Heydeck ist augenscheinlich kinderlos gestorben, da auch in den zahlreichen, seinen Tod betreffenden Urkunden nie eines direkten Nachkommen Erwähnung gethan wird. Die Familie der Freiherrn v. Heydeck bestand aber in Preußen noch bis 1752; s. S. 500.

Koberseh, als Vormünder namhaft gemacht; Hedwig zu Heydeck unterstellte sich dann später auf den Rat dieser Männer dem Schutz des Herzogs, der ihr wegen der „getreuen, langwierigen Dienste“, die Heydeck ihm „mit treuem Fleiß gethan“ (Kgl. St. A. Kgsb. Sammelband „Freiherr v. Heydeck“: 54. 1537) das Amt Lötzen auf 2 Jahre verschrieb, damit sie im Lande bliebe.

Gleich am 4. August benachrichtigte Albrecht die Brüder Georg und Hans zu Heydeck von dem Abscheiden ihres Bruders Friedrich. An demselben Tage wurde Heydeck zu Königsberg zur ewigen Ruhe bestattet.¹⁾

Doch keiner der Königsberger Prediger ließ sich bereit finden, dem religiösen Gegner die Grabrede zu halten. So übernahm dieses Werk ein durchaus minderwertiger Charakter, Georg Reich, ein Kaplan Brißmann's. Und was sprach er? Von dem Verstorbenen „wisse er nichts gutes zu sagen, denn er, der von Heydeck, war ein Verfolger des wahren Glaubens, ein Verführer und Principal aller Schwärmer gewesen und darum billig von Gott mit dem Tode gestraft worden“ (U. B. 1049). Zu diesen Worten fügt Tschackert die Bemerkung: „Was Reich sprach, waren nicht Worte eines individuellen Eifers; durch ihn sprach das Luthertum sein Verdicht über die Schwarmgeister“ (Tschackert: U. B. I. S. 203). Leider enthält dieses Urteil wirklich etwas Wahres. Daß kein Königsberger Prediger am Grabe eines religiösen Gegners sprechen wollte, kann man wohl, zumal bei Berücksichtigung des Geistes der Zeit, verstehen. Daß aber der Tod des religiösen Gegners die lutherischen Geistlichen mit besonderer Freude und Genugthuung erfüllte, wie es thatsächlich der Fall war, daß sie in diesem Tode gleichsam ein Gottesurteil

1) Eck v. Reppichau an Heydeck: 27. 2. 1535: Kgl. St. Arch. Kgsb.: unreg. 1525—1549 Albrecht an Heydeck: 3. April 1536: Fol. 999 unpag. U. B. 1037. Hedwig v. Heydeck an Albrecht: 16. Sept. 1536: Fol. 998 unpag. Hedwig v. Heydeck an Albrecht: Kgl. St. Arch. Kgsb.: Sammelband: „Freiherr v. Heydeck“: 5. 4. 1537; Verschreibung Albrecht's für Hedwig zu Heydeck, ebd.: 5. 4. 1537. Jorg zu Heydeck an Albrecht: 8. 10. 1536: Schrank 3, Fach 27, No. 111. Albrecht an Georg v. Heydeck: 1. Nov. 1536: Fol. 27 S. 489 f.; Thorn.

sahen, ist doch ein sehr trauriges Zeichen der Zeit. Wie man in diesen Kreisen über Heydecks Tod dachte, zeigt vielleicht am besten eine Bemerkung in einem Briefe des Speratus an Aurifaber vom Dezember 1542 (Cosack a. a. O. S. 201), in welchem er es als eine besondere Gnade Gottes preist, daß dieser Heydeck aus dieser Welt und von ihnen genommen habe.¹⁾ Trotz alledem nehmen wir zur Ehre der damaligen lutherischen Geistlichen Preußens an, daß die Worte, die Reich am Sarge Heydecks zu sprechen sich nicht entblödete, durchaus Worte „eines individuellen Eifers“ und eines sinnlosen Ketzershasses waren, die auf keine Weise zu entschuldigen sind.²⁾

Es ist sehr bezeichnend, daß solche Angriffe auf Heydeck nach dessen Tode geschahen, während er zu seinen Lebzeiten ganz unbehelligt geblieben war. In gerechter Entrüstung wandten sich Georg und Hans zu Heydeck, sobald ihnen ihr Bruder Wolf über diese Schmachrede hatte Nachricht zukommen lassen, an den Herzog Albrecht mit der Bitte um energische Bestrafung des „Schandpredigers“ der um so ehrloser gehandelt habe, „die-

1) Ein eigentümliches Licht fällt auf diese Aeußerung des Speratus, wenn wir uns erinnern, daß derselbe in dem Beginn des Jahres 1533, also in der Zeit, in welcher Heydeck durch die erfolgreichen Bemühungen um Albrecht den Lutheranern naturgemäß am meisten verhaßt, weil am meisten gefürchtet, sein mußte, kein Bedenken trug, in seinem persönlichen Interesse Heydeck's Fürsprache bei dem Herzog zu erbitteu und zwar in Worten, die äußerst liebevoll und lebenswürdig gehalten sind: „Gnade und Friede, edler und wohlgeborener, besonderer altgroßgünstiger Herr, freundlicher lieber Bruder . . .“ beginnt das Schreiben; es folgt die Bitte um persönliche Bemühungen Heydeck's bei Albrecht im Interesse des Schreibers mit den Schlußworten: „Will mich daß gegen E. H. verschen, daß bei Ihnen kein Fleiß gespart wird. Gottes Wille geschehe. Amen. Amen, Gott befohlen.“ Ueberhaupt kann ich Speratus nicht für einen dermaßen tadellosen Charakter halten, als welcher er in der Tschackert'schen Darstellung erscheint.

2) Zur weiteren Charakteristik Reich's seien nur die Fakta angeführt, daß die Niederländer bei dem Herzog sich im Jahre 1541 darüber beklagten, daß Reich ein Kind nicht habe taufen wollen, weil einige Holländer Gvatter stehen wollten, und daß er bald darauf von der Kanzel herab ausschrie, „die Holländer seien nicht wert, daß sie in einer christlichen Versammlung sollten sein“. U. B. 1312.

weil sich unser freundlicher, lieber Bruder die Zeit seines Lebens durch unsträflichen Wandel vor der Welt verhoffentlich dermaßen gehalten, daß bis auf seinen tötlichen Abschied er von männiglich ungeschmäht geblieben [ist].“ Herzog Albrecht ließ Reich „zur Verwarnung“ in's Gefängnis führen, „darin er solche Schmach widerrufen und abbitten sollte.“ Doch der Kaplan widerrief nicht, sondern erneuerte die Schmachworte öffentlich. Da trat Polentz in höchster Entrüstung für Heydeck ein: er erließ ein öffentliches Schreiben, in welchem er den Verstorbenen energisch verteidigte und die Handlungsweise Reich's in gebührender Weise brandmarkte (Kgl. St. A. Kgsb. Sammelband Freiherr v. Heydeck ad 1536 O. J.) „Wir bitten höchsten Fleißes, ein jeder ehrliebender Biedermann wolle beherzigen, was wohl- und mehrgedachter Friedrich, Herr zu Heydeck in Kriegsnöten für ehrliche und männliche Thaten geübt und zur Rettung des Vaterlandes, auch männiglich zu Nutz und Wohlfahrt erzeigt, desgleichen den ehrlichen christlichen Wandel, den er, ohne Ruhm zu melden, die Zeit seines Lebens geführt hat, und dagegen stellen das unbillige, unehrbare und unchristliche, neidische und unwahrhafte Schmäh- und Schänden dieses Schandpredigers, der sich mit Unwahrheit unterstanden hat, ihm sein Ehr und guten Leumund angezeigter Gestalt allerst nach seinem tötlichen Abgang zu verkleinern, so er ihn doch die Zeit seines Lebens nie derhalben angesprochen oder mit dem wenigsten Wort erinnert gehabt, und dem allen nach mehrgemeldeten Schandprediger für einen unchristlichen Ehrschänder und Antaster halten und erkennen, bis er mehrberührte Schmach- und Schandworte, was er, so Gott will, nimmer wird erlangen, wahr gemacht hat.“¹⁾

Bei der Beurteilung von Heydeck's Charakter gehen wir von der Thatsache aus, daß außer dem mehrfach erwähnten Frei-

1) Kgl. St. Arch. Kgsbg.: 1. Sammelband: „Freiherr v. Heydeck“ ad 1536. O. J. Speratus an Aurifaber: Dec. 1542: Cosack a. a. O. S. 201 (U. B. 1488). Georg und Hans, Gebrüder zu Heydeck, an Albrecht: Schrank 3, Fach 22, No. 112 (U. B. 1049) Sammelband: „Freiherr v. Heydeck“, wie oben.

berg ihm keiner seiner vielen Gegner in sittlicher Beziehung den leisesten Vorwurf macht; und der Bericht des Chronisten Freiberg kann in diesem Falle, wie in vielen andern Fällen, zum mindesten als durchaus parteiisch nachgewiesen werden. Freiberg (bei Nicolovius a. a. O. S. 46, Anm.) berichtet, Heydeck sei „seinen armen Leuten, darüber er zu gebieten hatte, ein Teufel und Tyrann“ gewesen und habe ihnen „viel Ueberlast mit Beschwerden“ gethan. Dieser Bericht entspricht den Urkunden nicht oder ist doch wenigstens nach ihnen wesentlich zu modificieren. Der Fall liegt so: Heydeck's Bauerschaft wollte eine Anlage des Herzog's, die fast alle seine Unterthanen ohne weiteres angenommen hatten, durchaus abweisen. Heydeck nun vertrat die Sache des Herzog's mit äußerster Energie, drang aber nicht durch, so daß Albrecht ihm schrieb, er solle die Bauerschaft noch einmal vor sich laden und mit guter Geschicklichkeit, „wie Du zu thun weißt,“ zu ihnen reden. Diese Frage hatte die Gemüter naturgemäß etwas erregt, und als dann Heydeck einige Anliegen seiner Bauern abschlägig beschied, wendeten diese sich mit Supplicationen an den Herzog, um bei ihm zu erlangen, was Heydeck ihnen verweigert hatte.

Dieser Thatbestand läßt erkennen, daß die Streitigkeiten zwischen Heydeck und seinen Bauern einerseits nicht über das Maß der Mißhelligkeiten hinausgingen, die damals oft zwischen Herren und Bauern bestanden, und daß andererseits die Schuld an ihnen zum geringsten Teile auf des Ersteren Seite lag.¹⁾ Albrecht gab bezüglich dieser Mißhelligkeiten Heydeck direkt den Ausdruck seines vollen Vertrauens kund, daß er am letzten seiner „Unterthanen Nachteil“ wolle, „sondern vielmehr zur Billigkeit fördern [zu] helfen“ willens sei.

1) Ich vermute, daß in Freiberg's Bericht eine Verwechslung mit Wolf v. Heydeck vorliegt, der mit den Bauern seines Bezirkes in der That in sehr erbitterter Fehde lebte: Kgl. St. Arch. Kgsb.: Klagesachen der Bauern zu Silluchen, Miluschen und Panner gegen Wolf v. Heydeck zu Rhein: April 1528. Unreg., unpag.

Der parteiische Bericht des Philipp v. Kreutz giebt gegen den Willen und die Absicht des Autors Fingerzeige für die Energie, das konsequente Handeln und die Umsicht, die Heydeck auszeichneten, ist aber sonst belanglos für dessen Charakteristik.

Selbst die verranntesten Gegner Heydeck's wissen ihm außer in religiöser Beziehung keinen Vorwurf zu machen, und dieses *testimonium e silentio* ist in diesem Falle schwerwiegend. Der Wandel Heydeck's war tadellos, darin stimmen alle Zeugen nach seinem Tode überein: er hat die Zeit seines Lebens einen ehrlichen christlichen Wandel geführt, das sagen uns die Zeugnisse seiner Brüder, des Bischofs Polentz und des Herzogs Albrecht, der seinen Brüdern versicherte, daß er „in gutem Glauben und seliglich von dieser Welt abgeschieden sei“ und der Ueberzeugung Ausdruck verlieh, daß er „mit allen Auserwählten in den Schoß Abrahams gekommen sei.“

Durch ihr Schweigen haben die Gegner diese Zeugnisse für den sittlich guten Lebenswandel Heydeck's bestätigt. Und nicht nur diesen negativen Fingerzeig haben sie gegeben, sondern auch einen positiven: Wenn Speratus, wie erwähnt, sich an Heydeck um dessen persönliche Fürsprache bei dem Herzog in der Zeit wendete, in welcher der Schwenkfeldianismus am meisten Aussicht auf Sieg und Heydeck damit am meisten Grund zum Triumph über seine Gegner hatte, so ist das ein Zeugnis für die hohe Wertschätzung seines Charakters von Seiten des Speratus, für das Zutrauen des Speratus, daß Heydeck auch als Schwenkfeldianer die Liebe zu den Brüdern im Herzen trug, die dem Notleidenden beispringt, auch wenn die religiösen Anschauungen desselben andere sind. Heydeck ist durch die Schwenkfeld'schen Ideen nicht schlechter geworden, sondern derselbe lautere Charakter, derselbe ganze Mann und ganze Christ geblieben, der er war. Daß er Schwenkfeldianer wurde und so äußerst beharrlich für diese religiöse Anschauung eintrat, zeigt jedenfalls, wie sehr er religiös angeregt war. Ihn zu verurteilen, weil er nicht in allen Stücken „gleich konnte glauben, was der Luther glaubt“ (U. B. 861), wie die damaligen lutherischen

Geistlichen als Kinder ihrer Zeit es thaten, ist uns unmöglich. Ob Heydeck in größerem Segen gewirkt hätte, wenn er dem Luthertum treu geblieben wäre, ist müßig zu fragen. Die Hauptsache ist und bleibt, daß Heydeck christlich gelebt hat und dementsprechend als Christ gestorben ist, auch als Schwenkfeldianer. Im Uebrigen schließen wir uns der Charakteristik, die Gnaphäus in der unten erwähnten Grabschrift von ihm giebt, voll an.

Nicht darin bestanden Heydecks Hauptvorzüge, daß er vornehmen Geschlechtes, persönlich tapfer und ein tüchtiger Kriegsmann war, nein, er war ein durch und durch vorzüglicher Charakter: Bis zum Aeüßersten beharrlich in allen seinen Unternehmungen, thatkräftig und umsichtig, in allen Aufträgen, die ihm wurden, ganz besonders zuverlässig, geistig sehr befähigt, glaubensstark wie wenig andere, für alle religiösen Dinge sehr interessiert, ausgezeichnet durch beharrliche Nächstenliebe, die aus der Quelle wahrer Frömmigkeit floß.¹⁾

Die Grabschrift, die Gnaphäus ihm im Jahre 1541 setzte, hat folgenden Wortlaut:²⁾

Siste gradum, quo tam properas modo, docte viator?
 Paucula dum relegas carmina, siste gradum.
 Siste gradum, ut videas, cuius pia busta tenantur.
 Istic, qua libuit ire redire via.
 Conditus hoc saxo Fridericus nomen ab Hedeck
 Qui gentile refert nobile stemma suum.
 Hunc a consiliis princeps Albertus habebat
 Egregie clarum praecipuumque virum.
 Sedulitate gravi, qui res suscepit agendas,
 Et commissa sibi munia doctus obit.
 Quam fuit hic clarus natalibus et bonus armis,
 Tam fuit ingenio nobilis atque fide.
 Namque acri imprimis versavit dogmata Christi
 Iudicio, imbutus religione Dei.
 Sedulo agit verae captus pietatis amore,
 Ut summum claudat non male deinde diem.

1) Freiberg bei Nicolovius a. a. O. S. 46 Anm. Kgl. St. Arch. Kgsbg.: Albrecht an Heydeck: 15. Dez. 1535: Fol. 999 unpag. Albrecht an Heydeck: 7. April 1536: Fol. 999 unpag., 10. April 1536: Fol. 999 unpag.

2) U. B. 1036.

Queis studiis clarum Fridericus scandit Olympum,
Morte carens, vitae perfruiturque bonis.
I nunc et summi rabiosa canicula foede
Conspue fata viri, qui pius astra tenet.
Quid magis insanum, temere quam incessere sanctos
Defuncti maneis? Stent sua iura Deo.
Stent sua iura Deo, stent sortes urnaque ab illo
Iudice digna sibi praemia quisque refert.

Beschreibung der evangelischen Pfarrkirche in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland)

und Verzeichnis ihrer Geistlichen.

Mit archivalischen Nachrichten

von

Georg Conrad,

Amtsrichter in Mühlhausen (Kr. Pr. Holland).

Der Umstand, daß am 17. Juni 1894 das zweihundertjährige Bestehen des imposanten Altars der evangelischen Kirche zu Mühlhausen (Kreis Pr. Holland) durch einen Festgottesdienst gefeiert wurde, veranlaßte den Verfasser dieses Aufsatzes, mit dieser Kirche und ihrer Vergangenheit sich zu beschäftigen und zu diesem Zwecke insbesondere die Bestände des hiesigen Pfarrarchivs sowie der hiesigen Magistratsregistratur zu durchsuchen und auch gleichzeitig die von Bötticher im Heft III der „Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen“ über Mühlhausen gesammelten Nachrichten nachzuprüfen. Das ermittelte Quellenmaterial erwies sich als so reich und so dankbar, daß als Resultat dieser Studien die nachstehende Arbeit: „Beschreibung der evangelischen Pfarrkirche zu Mühlhausen (Kreis Pr. Holland) und Verzeichnis ihrer Geistlichen“ folgen kann.¹⁾

I. Beschreibung der Kirche.

A. Aeußeres der Kirche.

Die evangelische Pfarrkirche liegt im Westende der Stadt auf dem sog. Kirchenplatze, der von der Kirchenstraße, dem

1) Weitere Beiträge zur Geschichte dieser Kirche siehe im Oberländer Volksblatt 1896 u. 1897.

Schul- und Turnplätze sowie von einer nach dem Amtlokale des Kgl. Amtsgerichts führenden Straße (Gerichtsstraße) begrenzt wird, nahe an der Stelle, an der ehemals die nordwestliche und südwestliche Stadtmauer zusammenstießen. Die Kirche, deren Grundriß Bötticher a. a. O. S. 87 giebt, besteht aus einem starken Turm, der, wie bei allen Städten des Oberlandes, im Westen liegt und nur wenig seitlich vorspringt, und aus einem Langhause, dessen Altarseite nicht orientiert ist, d. h. nicht genau nach Osten liegt.

1. Der Glockenturm.

Der ca. 30 m hohe Turm, augenscheinlich der älteste Teil der Kirche, ist aus Ziegeln im gotischen Verbands bis zu seinem letzten Stockwerke erbaut. Dieses letzte, etwas einspringende Stockwerk hat schon teilweise Blockverband. Der Turm ist nicht geputzt und hat in seinem Erdgeschoß rautenförmig angeordnete, schwarz glasierte Ziegel, wie die ev. Pfarrkirche in Pr. Holland und der Remter der noch erhaltenen Ordensburg Neidenburg. Auf dem mit 8 Schallluken versehenen obersten Stockwerke ruht, wie auf den Türmen der eben genannten Ordensburg, ein mit Mönchen und Nonnen gedecktes Zeltnotdach mit einer eisernen Fahnenstange mit Knopf, deren Fahne die Jahreszahl 1595 (die beiden ersten Zahlen über den andern) und deren Spitze ein Kreuz zeigt. In den Turm führt in seiner Front seitlich eine kleine spitzbogige Thüre zu der neben seiner Südseite hochführenden Wendeltreppe.

2. Das Langhaus.

Das Langhaus, 32,31 m lang, 17,6 m breit und 11 m hoch, hat auf beiden Langseiten je eine Vorhalle, während der älteste Eingang, das noch erkennbare profilierte spitzbogige Portal der Kirche mit der darüber befindlichen Rosette an der südwestlichen Giebelseite, vermauert ist; in demselben befindet sich jedoch ein mit Trillen versehenes viereckiges kleines Fenster. Die Sa-

kristei mit hohem Giebel und niedrigem flachem Holzdach (um das Fenster hinter dem Altar nicht zu verdecken) befindet sich an der nordöstlichen Giebelseite mit seitlichem Eingang. Strebepfeiler, gleich dem Langhause abgeputzt, finden sich 5 an der südöstlichen Längsseite, einer an der nordöstlichen Giebelseite und einer an der nordwestlichen Längsseite; auf den 3 Eckstrebepfeilern ruht je ein mit Zinnen versehenes Türmchen, aus dem eine Pyramide herausragt. Die südöstliche Längsseite hat 5 spitzbogige hohe Fenster mit rautenförmigen, im Spitzbogen buntglasierten Scheiben, und die nordwestliche Längsseite hat 4 niedrige viereckige Fenster mit rechteckigen in Blei gefaßten Scheiben; die nordöstliche Giebelseite hat hinter dem Altar ein hohes spitzbogiges Fenster mit rautenförmigen Scheiben, während die Sakristei zwei kleine spitzbogige Fenster mit rautenförmigen Scheiben und je einem Kreuz aus rotem Kathedralglas hat. Die Südostseite hat ein wahrscheinlich nach Aufstellung der Orgel vermauertes spitzbogiges Fenster. Das mit gewöhnlichen Dachpfannen gedeckte, verschalte Dach hat auf dem First der nordöstlichen Giebelseite ein eisernes Kreuz und auf der Nordwestseite noch 3 Dachfenster.

3. Zur Baugeschichte des Aeusseren der Kirche.

Wann die Kirche gebaut ist, ist nicht positiv überliefert, indes deutet ihre ganze Bauart nach Boetticher sicher auf die Zeit der Gründung der Stadt hin, die nach Toeppen¹⁾ in das Jahr 1327 fällt; bereits 1329 werden in der in der Stadt Mühlhausen gegebenen Handfeste von Ebersbach²⁾ „plebani de Molhawsen et de Herendorff“ („Pfarrer v. M. u. H.“) erwähnt. Von einem „neuenn kirchen baw“ berichtet die KR. 1553/4. Nach derselben wurde die „alte“ Kirche vom Maurer Stanislaus aus Frauenburg „abgedeckt“ und „gebrochen“ und dann gemein-

1) Historisch — compar. Geographie von Preußen. Gotha 1858. S. 194.

2) C. W. I. D. No. 242.

schaftlich mit dem Zimmermann¹⁾ Blasie Lutken von Tolkemit gedeckt, gemauert und geweißt; die „Dachsteine“ dazu wurden vom Töpfer geformt und in einem besonders gesetzten Ziegelofen gebrannt. Auch wurden 4 Fenster eingesetzt und vom Glasermeister „Pauel zum Elbing“ für 23 mk. verglast. Der „Moller“ (d. h. Müller) bekam 3 mk. die „thur vnd halle“ zu bauen; gemeint ist die Halle nach der Stadtseite.²⁾ Bald darauf (KR. 1554/5) wird die „Kirchthur nach der mauren werts“ (in dem zugemauerten Südwestportal) zugleich mit der „kirchthur vnter der halle“ erwähnt. Bereits nach der KR. 1561/2 wurde das Dach der Kirche umgelegt; nach der KR. 1565/6 mußte aber die Kirche neu gedeckt werden, wozu 2000 Dachsteine verwandt wurden; auch wurden die „Pfeyler“ ausgebessert.

Im Visitationsrezeß des Bischofs Venediger v. J. 1568 wird berichtet, daß man anfang, einen neuen Thurm zu bauen. Demgemäß lesen wir in KR. 1567/8, daß der Zimmermann dafür außer vielen Naturalien 100 mk. „gedingt gelt“ und 2 mk. 9 ß zum Gottespfennig erhalten habe. Im folgenden Jahre erhielt er nach der KR. 1569/70 „den kirch thurm zu bekleyden vnnnd fertig zu machen“ außer Naturalien 25 mk. „den thurm zu decken“ und 90 ß zum „gotsd.“³⁾ Nach der KR. 1573/4 wurde die Kirche wiederum gedeckt. Aus der späteren äußeren Baugeschichte ist noch folgendes bemerkenswert. Der Turm soll nach einer Abbildung desselben aus dem Jahre 1623 (im Abriß- und Grenzbuch der Dohnaschen Erbgüter im gräfl. Majoratsarchiv in Schlo-

1) Es ist kulturgeschichtlich interessant, daß die Handwerker (Zimmerleute, Maurer etc.) damals beim Vertragsabschluß den sog. Gottespfennig bekamen, ferner außer dem „gedingten gelt“ als „zugabe“ Naturalien, insbesondere Bier, Tafelbier, Roggen, Gerste, Salz, Erbsen, Speckseiten, Rauchfisch, Butter, „Knapkwerge“ (d. h. wohl Quarkkäse) etc.

2) KR. 1614/5: „2 mk. 42 ß Vor 4 $\frac{1}{2}$ R. bey der Wieddem vndtt Caplaney auch beim großen thor am Kirchhoffe biß an die Halle zubrücken.“ — Das „große“ Thor befand sich an der sog. Totenstraße, durch welche die Leichen auf den Kirchhof (um die Kirche herum) getragen wurden.

3) KR. 1569/70 „XXI ß für thär auff das Dach zu gissen“ (Ausgabe).

dien) früher ein Giebeldach gehabt haben. Nach der KR. 1622/3 wurde die „Newe Halle“ (nach der Schule zu) gebaut, kurz vorher (KR. 1619/20) waren 2 hölzerne Fenster „oben dem Althar“ gefertigt worden, von denen eins nach der KR. 1709 und beide 1731 erneuert wurden. Nach dem 1738 vom Land-Baumeister Grünenberg gezeichneten Grundriß der Kirche¹⁾ hat dieselbe an der nordwestlichen Langseite noch zwei Strebepfeiler, die heute fehlen. Nach der KR. 1706 wurde an der Kirche auf einem Pfosten eine nicht mehr vorhandene Sonnenuhr angebracht. 1740 wurde die bereits in KR. 1547/8 als „Dresekammer“ und in KR. 1572/3 als „sacrysti“ aufgeführte Dreßkammer²⁾ oder Sakristei, die sich innerhalb der Kirche am letzten Pfeiler am Altar befand, abgebrochen und an der nordöstlichen Giebelseite angebaut. Nach der KR. 1892 wurden die 5 Fenster der Südostseite neu gemacht, sie erhielten eiserne Rahmen (durch den Schlossermeister Ulrich aus Mühlhausen) und wurden neu verglast (oben bunte Verglasung, alles durch den Glasermeister Lessing in Pr. Holland); hieran erinnert die Jahreszahl 1892 in dem letzten Fenster seitlich vom Altar.

B. Inneres der Kirche.

1. Der Glockenturm.

In das Innere des Glockenturmes gelangt man durch eine spitzbogige Thüre auf einer steinernen Wendeltreppe und dann auf mehreren Holztreppen, die zum Glockenstuhl führen. Die Innenwände sollen Brandspuren tragen, doch ist ein Brand in den letzten drei Jahrhunderten wenigstens nicht nachweisbar.

Im Glockenturm hängen gegenwärtig 4 Glocken, und zwar drei an besonderen Glockenstühlen und eine in einer Luke des Turmes (nach dem Langhause zu). Die letztgenannte, sehr kleine

1) In den Kirchenakten V C vol. 3.

2) Von trésor = Schatz, also Schatzkammer, weil die meist silbernen Kirchengeräte dort aufbewahrt wurden. Im vorigen Jahrhundert nannte man sie auch „Trostkammer“ (so im Inventar der KR. 1776/7).

sog. Taufglocke¹⁾ giebt das Zeichen, wenn eine Taufe beginnen soll, auch wird sie vor Beginn der Andacht geläutet.

Die älteste der anderen 3 Glocken ist die sog. kleine Glocke²⁾ (wegen ihres hohen Alters auch katholische Glocke genannt), deren oberer Glockenrand außer Bildern folgende gotische Minuskeln enthält, deren Deutung bisher nicht gelungen ist:

m s m (Crucifixus) s (Crucifixus) s (Crucifixus)

Die zweitälteste sog. mittlere Glocke³⁾ hat folgende Inschriften in lat. Majuskeln: Am oberen Glockenmantel steht:

SOLI DEO GLORIA
(Gott allein die Ehre)

Dann folgt ein Blumenmuster mit Stabverzierung.

Darunter steht zwischen zwei Stabverzierungen:

DEO GLORIA IN EXCELSIS
(Ehre sei Gott in der Höhe)

Auf Arabesken folgen 4 einzelne Rundbilder, die 4 Evangelisten darstellend.

Am unteren Glockenmantel steht in einer Reihe:

GOS MICH GOTTFRIED DORNMANN IN KÖNIGSBERG 1695

Die Kosten dieser Glocke sind unten in der Note⁴⁾ spezifiziert.

1) 0,30 m hoch, 0,61 m Umfang des oberen Glockenmantels.

2) 0,45 m hoch, 0,98 m Umfang des oberen Glockenmantels, 1,83 m Umfang des unteren Glockenmantels.

3) 0,90 m hoch, 1,86 m Umfang des oberen Glockenmantels, 3,40 m Umfang des unteren Glockenmantels. — Nach einer Mitteilung des Kantors Ewert in Mühlhausen ist diese Glocke auf fis gestimmt.

4) KR. 1693/4: 13 mk. 30 ß dem Rothgießer auff die Kirchen Glocke vorgeschossen.

KR. 1699: Dem Glockengisser: 501 mk. Eine Glocke umzugissen und vor den Zusatz, 5 mk. 24 ß vor 3 schffl. haber für des Glockengissers Pferde. 54 ß zu Heu und Hexell. 36 mk. Fuhrlohn die Glocke von Königsberg abzuholen. 1 mk. 30 ß die Glocke auff die Wagschale zu bringeu 7 mk. Weg-Geldt und andere Außgab. 1 mk. 57 ß vor bier den Gesellen, als die Glocke ist auffgebracht,

Die größte und jüngste der 3 Glocken ist die sog. große Glocke¹⁾, welche an sechs Aufhängern, Männergesichter mit Schnurrbärten zeigend, aufgehängt ist. Der äußere Glockenmantel zeigt oben ein Blumenmuster, darunter liest man in lateinischen Majuskeln:

* AVXILIVM MEVM A DOMINO QVI FECIT COELVM ET TERRAM
(Meine Hülfe [steht] bei dem Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat)

Darunter sieht man geflügelte Engelsköpfe; alsdann liest man auf der größeren Hälfte des Mantels:

ZV ZEITEN DES . TIT . HERRN OBRIST WACHT MEISTERS
VND VERWESERS DES AMBTES HOLLAND HERRN
WOLFF ERNST VON DEPPEN .
VND PFARRERS .
HERRN SAMVEL ALCKENBRECHERS .
WIE AVCH DES DIACONI .
HERRN GOTTFRIED CVRTY .
IST DIESE GOTT ZV EHREN
VND ZVM GEBRAVCH DER
MVEHLHAVSISCHEN KIRCHEN
GEWIDMETE GLOCKE GEGOSSEN
WORDEN

Darunter ein geflügelter Engelskopf.

Auf der gegenüberliegenden Hälfte des Mantels:

CASPER WIECHERT SENIOR .
MARTIN WICHERT .
KIRCHENVAETER .

Alsdann die Bilder der 4 Evangelisten, darunter steht:

IACOB RVEMER

Am unteren Glockenmantel liest man:

ME FVDIT IOHAN IACOB DORNMANN
. IN KOENIGSBERG . ANNO MDCCXXIII.

(Mich goß Johann Jakob Dornmann in Königsberg i. J. 1723.)

1) 0,90 m hoch, 2,06 m Umfang des oberen Glockenmantels, 3,75 m Umfang des unteren Glockenmantels. — Nach einer Mitteilung des Kantor-Ewert in Mühlhausen ist die Glocke auf dis gestimmt.

Die Kosten dieser Glocke lassen sich, da schriftliche Ueberlieferungen fast ganz zu fehlen scheinen, nicht mehr feststellen, ebensowenig kann angegeben werden, wer Jacob Ruemer gewesen ist, vielleicht war er ein später gewählter Kirchenvater.

Diese Glocke dient gleichzeitig als Betglocke; täglich dreimal, und zwar um 9 Uhr vormittags, 12 Uhr mittags und 4 Uhr nachmittags wird der Klöppel vom Innern der Kirche aus angeschlagen. Eine Kirchenglocke ist im Turm nicht vorhanden und auch nie vorhanden gewesen.

Im ältesten Kircheninventar (KR. 1544/5) werden nur 2 Glocken, und zwar eine große und eine kleine (KR. 1566/67) als vorhanden erwähnt, zu denen nach der KR. 1550/51 noch ein „Singnirglocklein“¹⁾ hinzutrat. 1572 wurde zu einer, wie es scheint, dritten, der mittleren Glocke gesammelt²⁾. Das Inventar von 1614 (KR. 1613/4) führt bereits auf: „zwey kleine glocken in und ober der Kirche und drey glocken im glockthurm“. Nach der KR. 1615/6 wurde von Michael Dornemann, einem „Rohtgießer von Elbingk“ für 170 mk. 30 ß die mittlere Glocke umgegossen, welche 15 Center 16 ½ wog. Nach der KR. 1616/7 wurde von demselben eine zweite die „große“ Glocke umgegossen³⁾.

2. Das Langhaus.

Das Innere des Langhauses, so urteilt Bötticher, sollte dreischiffig werden, aber nur das nördliche Nebenschiff ist ausgeführt. Die Kirche ist fünfjochig angelegt. Ansatzstellen für die Gewölbe sind überall ausgespart, ebenso konsolartige An-

1) „XXIII ß fürs Singnir glocklein ist vorbrant.“

2) KR. 1571/2: „dt XXX mk., welche der Herr Pfarherr, Johannes Holtz zu Königspergk erbitten, zu einer Glocken zu Hülff.“

3) Dasselbst: Dem Rohtgießer 316 mk. Michael Dorneman von Elbingk vff 6 Centner 118 ½ New Klockenspeise zu der Andern Klocken, den Centner zu 36 fl. gegeben, thuet zusammen 377 mk. 6 ß; restiren ihme derowegen noch 61 mk. 6 ß vnd dan fur 10 Centner 8 ½ à 5 mk. gießlohn 50 mk. 20 ß. Ist zusammen dem Rohtgießer noch soll gegeben werden 111 mk. 26 ß.

sätze für die Gewölbe im Seitenschiff in den 4 achteckigen Pfeilern eingemauert. Jetzt ist die Kirche — leider nur mit Holz — flach eingedeckt, die mächtigen achteckigen, schön profilierten, das hohe Alter der Kirche dokumentierenden Pfeiler dagegen mit Spitzbogen verbunden; die Profilierung der Pfeiler giebt Bötticher in Abbildung 74 a. a. O. An der Pfeilerseite hat die Kirche zwei über einander liegende Emporen; außerdem im Nordwesten gegenüber dem Altar auf 4 Ständern eine Orgelempore, auf welcher die Orgel steht und die Schülerbänke untergebracht sind. Zu beiden Seiten des Altars stehen die sog. Beichtstühle, am dritten Fenster und der Seitenthüre an der Südosthalle steht die Kanzel, die bei Bötticher verzeichnet ist. Hinter dem Altar führt eine Thüre nach der Sakristei. Der Platz vor dem Altar, in dessen Nähe links der (bewegliche) Taufisch steht, ist frei, der Fussboden ist mit Grabsteinen belegt bzw. cementiert. Cementiert sind gleichfalls die Gänge innerhalb der Kirche, die von Halle zu Halle und vom Altar bis unter die Orgelempore führen, endlich der Gang längs der Pfeiler im Seitenschiff. Zu beiden Seiten der Gänge stehen die weiß und gelb gestrichenen Bänke bzw. Stände. Unter der Orgelempore im Hintergrunde stehen Leichenbahnen. Erleuchtet wird die Kirche durch 9 Kronleuchter, die auf dem Boden des geräumigen, vom Turm aus erreichbaren Kirchenbodens festgemacht sind; der größte Kronleuchter vor dem Altar hat ein Gegengewicht durch einen mit Steinen beschwerten Kasten. An den Wänden hängen Liedertafeln.

Das Innere der mit Ziegeln ausgelegten Hallen bietet nichts Bemerkenswerthes, ebenso ist die gedielte Sakristei recht einfach mit einigen Tischen, Stühlen und einigen Bildern (darunter ein Lutherbild, Oeldruck) ausgestattet. Auf einer Konsole zwischen den beiden Fenstern steht eine alte Quartbibel mit Messing-Beschlägen und -Schließen, auf deren Titelblatt folgendes steht: „Biblia — von Herrn D. Martin Luther ins Teutsche übersetzt — mit schönen Kupfern ausgeziert und an das Licht gebracht. Nürnberg, In Verlegung Johann Andreä Endters

seel. Sohn und Erben 1717.“ Eine Notiz des Pfarrers Johann Schumacher d. d. Mühlhausen 1730, 6 Mai besagt, daß sie auf speziellen Befehl des Königs aus Mitteln der Kirche angekauft sei. Sie kostete nach der KR. 1730 1 rthlr. 30 gr. In der Thüre, welche von der Sakristei nach dem Langhause führt, befindet sich eine kleine Oeffnung, welche einen Blick in das Langhaus gestattet.

3. Baugeschichte des Inneren des Langhauses.

Zur Baugeschichte des Innern des Langhauses ist von wesentlichster Bedeutung der auf die Vorstellung des Obristen d'Arbaud in den Jahren 1739 und 1740 ausgeführte Reparatur- und Erweiterungsbau.¹⁾ Dieser Bau wurde notwendig, weil die Stadt eine starke Garnison (5 Compagnieen) und die Kirche für dieselbe nicht genügend Platz hatte. Der Bürger und Zimmermeister Martin Mälzer aus Mühlhausen übernahm den Bau laut Kontrakt vom 25. März 1739 im Ganzen für 555 Thlr 63 Groschen, welche die Kirchenkasse zu zahlen hatte, nach dem vom Kriegs- und Domainenrat von Unfriedt revidierten Anschläge des Oberländischen Landbaumeisters Grünenberg d. d. Mühlhausen 1738, 13. Okt, dem ein Grundriß der Kirche mit dem Profil derselben beigelegt war. Es wurden folgende Veränderungen vorgenommen. Die alten Männer- und Frauenbänke wurden durch neue ersetzt, welche Lehnen und ausgeschnittene Podeste mit dem heute noch sichtbaren Muschelornament bekamen. Die früher an einem Pfeiler befindliche Kanzel wurde an die gegenüberliegende Mauerwand an die heutige Stelle versetzt, weil sonst der grösste Teil der Gemeinde (infolge der später zu besprechenden Emporen) hinter dem auf der Kanzel stehenden Geistlichen gesessen hätte. Das Chor an den Südfenstern und das Chor vor dem Schülerchor, welche der Kirche ungemein das Licht benommen hatten,

1) K. Reg. V C vol. 3.

wurden weggebrochen und durch zwei neue Chöre (Emporen) an der Nordwestseite im Seitenschiff ersetzt, welche den Soldaten eingeräumt wurden. Das Orgelchor, auf dem auch die Schüler zu stehen pflegten, wurde wegen des schlechten Raumes, auch wegen Baufälligkeit neugemacht und speziell auf Veranlassung des Kriegs- und Domainenrats von Unfriedt auf 18 Fuss ausgerückt und auf 4 Ständer gesetzt. Der sehr enge und unebene Platz vor dem Altar, noch besonders eingeengt durch einen 1705 zum Schutz gegen die Hunde angebrachten Umgang, wurde mit Ziegeln ausgelegt und eben gemacht. Die alte Sakristei zwischen den beiden letzten Pfeilern, „ein gar kleines dompichtes und höchst baufälliges Gewölbchen“, wurde abgebrochen und ein neues Gewölbe außerhalb der Kirchen-Mauer am Altar mit einer hinter diesem befindlichen Thüre angelegt. Nach der Zeichnung des Kirchenprofils von 1738 muß sich aber die Thüre zu der sehr kleinen, einfenstrigen, mit Kamin versehenen Sacristei, welche heute ihren Eingang von der Kirche her links vom Altar hat, die Thüre genau hinter der Mitte des Altars gehabt haben.

Das Gesparre auf der Abseite nach Norden wurde erneuert und mit dem Hauptdach unter ein Dach gebracht und belattet. Im Dach wurden 5 Stück Kappfenster angebracht, um Licht für das obere Chor zu schaffen, auch wurden die schadhaften auswendigen Mauerpfeiler, Fuß- und Fundamentmauern ausgebessert und von außen abgeputzt. Endlich wurden 2 (zunächst unbemalte) Beichtstühle gemacht, die rechts und links vom Altar in den Mauerecken des Hauptschiffs aufgestellt wurden und dort heute noch vorhanden sind.

Das Holz zu dem Bau gab die Regierung. Nachträglich erhielt der Unternehmer für den unter vielen Schwierigkeiten zu Ende geführten Bau noch 43 Thlr. 23 Groschen, die zum Teil aus den Mitteln der Kirche, zum Teil aus der im Königreich (d. i. im ehemaligen Herzogtum) Preußen gehaltenen Kollekte bezahlt wurden.

4. Der Altar.

Wer zum ersten Male die helle und freundliche evangelische Kirche zu Mühlhausen betritt, dem fällt neben der an der Südwand der Kirche befindlichen, in schönen Barockformen gehaltenen Kanzel der imposante, gut beleuchtete Altar vor der Nordostwand der Kirche in angenehmster Weise auf, dessen hölzerner Aufsatz bis zur Holzdecke des Kirchenschiffes reicht. Der Altartisch, zu dem mehrere zuletzt 1865 mit rotem Tuch beschlagene Stufen führen, ist von Ziegelsteinen erbaut, und mit rotem geblütem Damast verkleidet; nur in der Passionszeit, am Bußtage und am Totenfeste wird der Altartisch nebst den Stufen mit schwarzem Ueberzug versehen. Auf dem mit einer weißen gehäkelten Decke (Kelch- und Kreuzmuster am Rande)¹⁾ bedeckten Tische stehen zwei schwere, alte, messingne Altarleuchter, Blumenvasen und ein Pult mit einem roten Antependium, auf dem eine Karl Tauchnitzsche Haus- und Kirchenbibel (Leipzig) liegt, welche von den Lehrern des Kirchspiels Mühlhausen, Kantor Grunwaldt und Herrmann Monien aus Mühlhausen, Bartsch aus Lohberg, Goerke aus Sumpf und Liedtke aus Schönfließ am 10. Juni 1854 bei der Feier des 200jährigen Bestehens der Kanzel der Kirche zum Geschenk gemacht worden ist. Der Altaraufsatz, dessen Abbildung Bötticher gebracht hat, wird durch zwei über einander aufgestellte Säulenaufsätze in zwei Rahmen geteilt, welche durch je drei vorspringende, vergoldete Säulen an den Seiten gebildet sind. Der untere, größere Rahmen wird durch eine Verbindung von Malerei mit Schnitzerei, ein auf Holz gemaltes Oelbild, Jerusalem darstellend, und die geschnitzte Kreuzigungsgruppe (Jesus mit den beiden Schächern und drei Frauen) ausgefüllt. An den flankierenden Säulen stehen die vier Evangelisten mit ihren Attributen. Der Apostel Johannes (mit dem Adler) hält in der Hand ein aufgeschlagenes Buch, auf dessen linker Seite folgende, teilweise rätselhafte Inschrift steht:

1) Geschenk von Jungfrauen aus dem Jahre 1894.

1695
 d. 12
 Octobr.
 vollent
 von
 G H J .
 C H V .
 J M .

Desgleichen liest man auf dem vom Apostel Markus mit dem Löwen in der Hand gehaltenen Buche eine von uns nicht zu deutende Inschrift. Unter der Kreuzigungsgruppe befindet sich in der Predella eine geschnitzte Gruppe: Jesus mit seinen zwölf Jüngern beim heiligen Abendmahl. Ueber der Kreuzigungsgruppe steht die Widmung:

S. S. TRINITATI SACRUM
 (Der heiligsten Dreieinigkeit geweiht.)

Der obere kleine Rahmen enthält die in Relief geschnitzte Grablegung Christi. Rechts und links vor den seitlichen Säulen stehen auf vorspringenden Postamenten Moses und Johannes der Täufer. Gekrönt wird das Altarblatt von dem geschnitzten Bilde des Erlösers, dargestellt als guter Hirte mit dem Lamm auf der Schulter; zu seinen Füßen liegt noch ein Lamm mit der Siegesfahne. Zu beiden Seiten stehen die Figuren der Caritas (Liebe) und Justitia (Gerechtigkeit). Das Ganze, insbesondere die Säulen sind reich verziert mit Engeln, Engelsköpfen und Arabesken; umgeben wird der ganze Altaraufsatz von beiden Seiten von reich vergoldetem Blätterwerk, in dem 2 geflügelte Engel mit der Himmelsleiter und 2 Engel mit einer Palme zu schweben scheinen. Rechts und links vom Altartische stehen auf besonderen Sockeln die Holzbildsäulen des Apostels Paulus mit dem Schwerte und des Apostels Petrus mit Schlüsseln, der erstere trägt in der linken Hand ein Buch mit der Inschrift:

Ich habe mehr gearbeitet denn sie alle.

Der ganze Altaraufsatz ist schön bemalt und reich vergoldet.

Angesichts dieses imposanten, bis auf Kleinigkeiten wohl-erhaltenen Barockaltars mußte man sich fragen: Welcher Bildschnitzer hat dieses Kunstwerk geschaffen? Welcher Maler hat es bemalt? Wann ist der Altar erbaut? Wann bemalt? Auf diese Fragen antwortet unvollständig der Altar selbst durch die oben angegebene Inschrift in dem Buche des Apostels Johannes, nach welcher der Altar am 12. Oktober 1695 vollendet sein soll. Auch Bötticher bleibt uns die Antwort schuldig.

Die gewünschten Aufschlüsse ergab vielmehr das Studium der in der Kirchenregistratur der ev. Kirche zu Mühlhausen vorhandenen Specialrechnungen: „Einnahm und Außgabe derer zur aufferbauung des Neuen Altars colligirten Gelder von Anno 92 Biß 94 inclusive geführt von Samuel Alckenbrechern Pfarrern.“ ferner: „Einnahme und Außgabe derer zur Außstaffirung des Neuen Altars colligirten Gelder, von Anno 1695 biß 98 inclusive geführt von Samuel Alckenbrechern Pfarrern“ (in dem Aktenstück I C 2 Fach No. 4 Altar und Kanzel betr.) und der Kirchenrechnungen der ev. Kirche Mühlhausen aus den Jahren 1680—1699 (V B Vol. 6.), in denen sich noch eine Abschrift obiger Spezialrechnungen befindet.

Im Jahre 1685 fand man nach diesen Akten, daß der Altar nicht mehr genügte. Der Pfarrer Gottfried Curtius (1685 bis 1692) begann daher 1685 in der Gemeinde Beiträge zur Errichtung eines Altars zu sammeln, und als er 1692 starb, setzte sein Nachfolger, Samuel Alckenbrecher (1692—1730) diese Sammlungen fort, während der Rat der Stadt Mühlhausen dem Altarbaufonds die im Jahre 1693 und 1694 eingekommenen Straf gelder überwies. Am 7. Sept. 1693 wurde der Hofbildhauer Isaac Rhiga¹⁾ aus Königsberg mit der Herstellung des der heiligen Dreifaltigkeit zu weihenden neuen Altars betraut. Er

1) Er hat auch den Altar der ev. Pfarrkirche in Pr. Holland 1687 geschnitzt. Siehe meine Festschrift: Preuß. Hölland einst und jetzt. Pr. Holland 1897. S. 186.

sollte für diese Arbeit 600 fl. nebst einer Diskretion und freie Beköstigung für sich und seine Leute erhalten, wogegen die Gemeinde alles zu liefern hatte, was an Eisen, Nägeln und Dielen „zum Tisch und Tritt“ gebraucht wurde. Mitte Mai oder Anfang Juni 1694 wurde der Aufbau des neuen Altars in der Kirche vom Künstler mit fünf Gesellen begonnen und am 12. Juni 1694 beendet. Am Tage darauf, dem 1. Sonntage nach Trinitatis („Dominica 1 post Trinit.“) d. h. am 13. Juni 1694, wurde der neue Altar vom Pfarrer Alckenbrecher zum kirchlichen Gebrauche eingeweiht. Der abgebrochene, alte Altar wurde für 27 fl. an die ev. Kirche zu Schönberg (Kreis Pr. Holland) verkauft. Einige Zierraten und Bilder, insbesondere die beiden Figuren der Apostel Petrus und Paulus zur Rechten und Linken des Altars, deren Herstellung im Vertrage nicht vorgesehen war, wurden später vom Künstler an Ort und Stelle nachträglich hergestellt und am 13. Sept. 1694 in der Kirche aufgestellt bzw. angebracht, wofür er noch ein Douceur von 36 fl. bekam; die 5 Gesellen erhielten für die Aufrichtung des Altars je 3 fl., auch ließen die Kirchenväter nach beendeter Aufrichtung des Altars 1 pr. Mark und 30 Schillinge (für Getränke) draufgehen. Die Gesamtkosten der Herstellung des neuen Altars durch den Bildhauer und seine Gesellen beliefen sich auf 853 fl. und 19 Groschen, wobei der Pfarrer, in der angegebenen Spezial-Rechnung noch bemerkt: „Was sonst an Hunner, Eyer, Milch, Schmand, Schweinsköpfe und geräucherten Fleisch, Grütz, Erbsen und ander zugemüß und was ich sonst im Hause gehabt und dabey auffgegangen, habe in Rechnung nicht wollen bringen. Will hoffen, es werde E. E. Gemeinde davor Ihre Dankbarkeit mich genießen lassen.“ Die sonstige Verpflegung des Bildhauers und seiner 5 Gesellen, welche im Ganzen 4 Wochen hindurch vom Pfarrer bewirkt wurde, kostete 73 fl. 28 Groschen, wie folgende, culturhistorisch wertvolle Rechnung unter dem Titel: „Aufgabe von Straaff-Geldern“ ergibt, von denen die Verpflegung bestritten wurde:

Vor 4 thon Bier	26 fl. 20 gr.
Vor 1 Viertel vom Ochsen	6 = — =
Vor ein halb achtel Butter	3 = 10 =
Vor 1 Kalb	1 = 15 =
Vor 1 Schöpse	2 = — =
Vor 3 Kälber Braten	1 = 18 =
Vor einen Rinder Braten	— = 24 =
Vor 2 Schöpssen Braten	1 = 18 =
Vor Ein Lambs Viertel	— = 15 =
Vor 9 % Rindfleisch	— = 21 =
Vor 3 Haasen	2 = 4 =
Vor Speck	3 = 10 =
Vor Fische, allerley Gattung, als Berger-Fische ¹⁾ , Aaal, Dorsch, Hecht, Schmerrle etc.	5 = — =
Vor Weitzen-Meel	2 fl. — =
Vor Gewürtz, Pflaumen und Salz	6 = — =
Vor Pfeffer-Kuchen und Weisbrod	— = 24 =
Vor 2 Käse	1 = 14 =
Vor Brandwein	1 = 15 =
Vor Brod	7 = — =
	<hr/>
	73 fl. 28 gr.

Noch fehlte dem neuen Altar aber die „Ausstaffirung“ d. h. die Bemalung und Vergoldung. Zu diesem Zwecke wurden vom 15. Dezember 1694 ab bis zum Jahre 1698 in der Gemeinde wiederum Sammlungen veranstaltet. Schon im Jahre 1695 wurde mit dem kurfürstlichen Hof- und Jagdmaler Gottfried Haar-

1) Berger-Fische sind nach Th. Hirsch: Handelsgeschichte von Danzig S. 154 u. Anm. 418 alle diejenigen Fischarten, welche aus Norwegen, wo die Hanseaten in Bergen ein Contor hatten, ausgeführt wurden. Gelegentlich einer i. J. 1426 von Bergen kommenden Schiffsladung mit Fischen im Gesamtwert von 9000 Mark damaliger Münze werden besonders aufgezählt: Halffwaffen, Cropelinge, Lothfische, Längen, Lubben, Tydlinge, Rakelfische und Ore. [Nach einer gütigen Mitteilung des Archivars beim städt. Archiv zu Danzig Dr. P. Gehrke vom 21. Febr. 1895.]

hausen¹⁾ [er selbst schreibt sich: Haarhaußen] in Königsberg Ostpr die Ausstaffierung des neuen Altars für 2000 pr. Mark bedungen, und von diesem, wie die oben erwähnte Inschrift im Buche des Evangelisten Johannes ergibt, vollendet, denn die an sich rätselhaften Buchstaben jener Inschrift lassen sich jetzt nach damaliger Schreibweise mit Leichtigkeit folgendermaßen ergänzen:

**GOTTFRIED HAARHAUSEN IN
CÖNIGSBERG HOFF VND
JACHT-MAHLER.**

Am 5. November 1698 quittierte der Künstler eigenhändig über den Empfang der abgemachten 2000 pr. Mark, desgleichen quittierte er über 16 fl. zur Verteilung an seine Gesellen und Jungen nach alter Observanz, ferner über 4 fl. für das Bemalen des Schneiderchors und über 60 fl. für das Ausmalen der Kirchendecke, so daß der neue Altar im Ganzen 2369 fl. 19 Groschen gekostet hat.

Die Resultate vorstehender Untersuchung wurden im Mai 1894 bekannt, so daß das 200jährige Bestehen des herrlichen Altars zum Gegenstande einer kirchlichen Feier gemacht werden konnte. Diese Feier fand am Sonntag den 17. Juni (4. Sonntag nach Trinitatis) 1894 in der ev. Kirche zu Mühlhausen statt. An dem Festtage war das Innere der Kirche mit Birkenlaub festlich geschmückt. Vor der Liturgie sang die Gemeinde das Trinitatislied: Allein Gott in der Höh sei Ehr (No. 127 des Evangelischen Gesangbuchs für Ost- und Westpreußen v. J. 1887). Vor der Predigt wurde der sog. Ambrosianische Lobgesang: Großer Gott, wir loben Dich (No. 255 des citierten Gesangbuchs) Vers 1—6 gesungen. Dann folgte die Predigt des Pfarrers Lehmann unter Anlehnung an den Text 1. Corinther Cap. 9 Vers 13^b: Und die des Altars pflegen, genießen des Altars. Nach einigen auf die Bedeutung der Feier hinweisenden

1) Er malte auch die Deckenmalerei und den Altar in der ev. Kirche zu Altstadt. (Siehe den Bericht des Dr. Seydel in der Schlobitter Majoratsbibliothek.)

Worten gab der Redner die Geschichte der Entstehung des Altars, erklärte sodann den Aufbau desselben und fügte hieran einige interessante Notizen zur Geschichte der evangelischen Gemeinde zu Mühlhausen und ihrer Kirche.¹⁾ Auf die Predigt folgte das Absingen der drei letzten Verse des Ambrosianischen Lobgesanges, worauf der Geistliche die Gemeinde segnete. Mit dem Schlußliede „Unsern Ausgang segne Gott“ (No. 146 des oben erwähnten Gesangbuches) endete der erhebende Gottesdienst, an den sich eine Kollekte zur Beschaffung einer neuen Altarbekleidung anschloß.²⁾

Historisch ist noch folgendes zu bemerken. Die Kirche hatte bereits zur Zeit der Reformation einen, wahrscheinlich aus der katholischen Zeit übernommenen Altar, wie denn noch jetzt ein Weihwasserstein³⁾ (oder Taufstein?) aus der katholischen Zeit vorhanden ist. Bereits in dem Inventar der KR. 1544/45 werden „I zinnenleuchter“ erwähnt, die, wie aus der KR. 1572/73 hervorgeht, auf dem Altar standen und nach dem Inventar der KR. 1613/4 bereits durch die noch vorhandenen „zwey grossen Messings Leuchttter“ ersetzt worden waren. In demselben Inventar werden auch „neun ausgeneete Tucher“ erwähnt, „damit das Altar zu behangen“. Nach der KR. 1624/25 war der Altar auch durch „bilder“ verziert, auch wurde nach der KR. 1645/6 „ein Evangelien Buch auf daß altar“ angeschafft. 1705 erhielt der neue, 1694 erbaute Altar „ein Gehege oder Umbgang“, „damit die Hunde nicht die Tücher auff dem Altar ferner verunreinigen und schändlich abrichten möchten zum Ergerniß der gantzen Gemeine“. Dieser Umgang kostete mit der Malerarbeit 78 fl. und 18 gr., welche durch freiwillige Beiträge bzw. Strafen und

1) In der Hauptsache wiedergegeben in No. 141 der Elbinger Zeitung und Elbinger Anzeiger vom 20./6. 1894.

2) Siehe den Nachtrag am Schlusse.

3) Der Pfarrer Jacob Schultz (1776–1815) nennt denselben den „bey dieser Kirche auf dem Kirchhofe liegenden Weihstein“. (K. Reg. IVa vol. 4.) Er lag noch 1894 an der Südostecke der Kirche und kam von dort in den Pfarrgarten, wo er noch vorhanden ist. Er gehört wohl in ein Altertummuseum.

Collekten der Gemeindemitglieder aufgebracht wurden.¹⁾ Nach der KR. 1708 wurden die Altarstufen wohl zum ersten Male für 59 mk. 54 ß mit rotem Stoff „Roht Wandt“ überzogen, nach KR. 1817 erhielt er zum ersten Male noch eine schwarze Bekleidung, zu der die Kirchenkasse 9 Thlr. 47 gr. als Zuschuß (einschl. Wachslichte) gab. Der Anlaß zur Beschaffung der schwarzen Altarbekleidung gab die bekannte Kabinettsordre des frommen Königs Friedrich Wilhelm III. vom 17. November 1816,²⁾ in welcher die Feier eines jährlichen allgemeinen Kirchenfestes zur Erinnerung an Verstorbene am jedesmaligen letzten Sonntage des Kirchenjahres (das heute sog. Totenfest) angeordnet wurde.

5. Die Kanzel.

Während der Amtszeit des Pfarrers Caspar Mirovius (1629 bis 1683) wurde die jetzt rechts vom dritten Fenster der Südseite aufgestellte Kanzel gebaut, ein wahres Kunstwerk der Holzschnitzerei im schönsten Barockstyl.³⁾ Sie wird getragen vom Gesetzgeber Moses; den Kanzelstand umranden der Heiland und die vier Evangelisten und auf dem Schalldeckel, dessen Seiten die Inschrift tragen: Herr Rede den dein Knecht höret. 1 Sam. 3. v. 9, stehen die 12 Apostel; die Spitze des Deckels bildet ein Pelikan, der seine verschmachtenden Jungen mit seinem Blute nährt, ein Sinnbild der sich aufopfernden Liebe Christi. Unter dem Schalldeckel, von dessen Grundfläche früher eine Taube an einer Kette herunterhing, ist an der Wand eine gerahmte Holztafel mit dem Spruche: Hesekiel 3, 19 und darunter folgende auf Eichenholz geschnitzte von Bötticher übersehene Inschrift angebracht:

1) K. Reg. I. C. 3 Fach 4.

2) Bekannt gemacht unter dem 15. März 1817. (Königsberger Amtsblatt 1817 S. 129.)

3) Bötticher a. a. O. S. 88, der im Grundriß der Kirche (Abb. 73) die Kanzel irriger Weise rechts vom 2. Fenster der Südseite placiert, eine Abbildung der sehr schönen Kanzel fehlt leider.

DVRCH GOTTES HÜLFFE¹⁾ DISER KIRCHEN . VND STADT
HANNS ÖHLMAN DIESE KANTZEL: GEMACHT Aö 1654.

Meister Hans oder Johann Oehlmann war nach der Kirchenrechnung v. J. 1654 Bildschnitzer und Tischler in Elbing und baute die Kanzel im Jahre 1654 mit seinen Gesellen und Lehrburschen in 13 Tagen auf;²⁾ das genauere Datum ist nicht zu ermitteln³⁾; das zweihundertjährige Bestehen der Kanzel, welche bei dem in den Jahren 1739 und 1740 bewirkten Erweiterungsbau von einem Pfeiler der Nordseite nach der gegenüberliegenden südlichen Wand verlegt wurde, fand, wie schon erwähnt, am 10. Juni 1854 statt. Aus der Zeit der Errichtung der Kanzel stammt noch die auf der Innenseite über der Eingangsthüre zur Kanzel in Holz geschnitzte auch von Bötticher (a. a. O. S. 88) citierte Inschrift:

1) Im Original steht: V mit 2 Punkten darüber (statt Ü).

2) Da die Kirchenrechnung 1652/3 nicht vollständig erhalten ist, so können nur folgende Daten aus der KR. 1653/54 wiedergegeben werden:

„An Meister Johann Oehlmann Biltschnützern vndt Tischlern von Elbing bey aufsetzung der Newen Cantzel empfangen:

425 mk. der dritte Termin

100 mk. der Letzste

15 mk. demselben vor die Taffel an den Stender zu machen

9 mk. den beiden Tischler gesellen vndt

18 mk. den Lehr Jungen Schenckgelt“.

Ferner wurden gezahlt:

2 mk. 15 ß „dem Meurer, so bey aufsetzung der Newen Cantzel geholfen“.

1 mk. 39 ß „vors Gerüst an die Cantzel zumachen dem Bawmann“.

42 mk. 3 ß „dem Kleinschmiedt von Elbing vor Arbeit an die Neue Cantzel“. Darunter

18 mk. „vors Schloß vndt bänder an die Cantzelthür“.

7 mk. 30 ß „vor die drey Stangen, da die Decke daran hanget“.

33 ß „vor eine Kette daran die Taube hendet“.

36 mk. „vor den Meister Johann Oehlmann seinen beiden gesellen vndt Lehr Jungen an Speisung vor 13 Tage“

4 mk. 30 ß „dem Wirth vor seine Vnruh“.

18 mk. „vor bier bey aufsetzung der Cantzel“.

3) Nach Ev. Gem. Bl. 1854 S. 116 wurde auf der neuen Kanzel zuerst am Sonntag Trinitatis 1654 gepredigt.

CASPARUS . MIROVIUS: PASTOR: ANNO M.D.C.LIV: CHR HINZ. K = die sich auf den damaligen Pfarrer und den Kirchenvater Chr. Hinz bezieht. Die außerhalb über der Eingangsthüre zur Kanzel befindliche, von Böttlicher gleichfalls angegebene Inschrift: „Gergen. Leman. Auss Dantzig Hatt disses gott zu disser Kantzel Verehret: Anno. 1.6.86.“ bezieht sich dem Wortlaut nach nicht auf die Herstellung der Kanzel selbst, sondern wohl auf das Thürgerüst mit der Kanzelthüre und die auf dem Gesims derselben stehenden Holzfiguren heiliger Frauen. Nach der KR. 1685/6 erhielt die neue Kanzel zu ihrer Conservierung einen Oelanstrich für 90 mk. durch einen nicht genannten Maler. Die Kanzelbrüstung ist mit rotem Tuch und einem Behang von Goldfranzen gepolstert, über dem Pult der Kanzel hängt eine rote Decke mit einem Kreuz in der Passionszeit, am Bußtage und am Totenfeste erhält die Kanzel eine schwarze Bekleidung. Unter der Tafel befindet sich ein an der Mauer befestigtes Stuhlbrett mit Fuß, welches aufgehoben und an der Wand befestigt werden kann. — Eine Kanzel, oder wie der älteste Ausdruck hieß, einen Predigtstuhl, hatte die Kirche bereits in der Reformationszeit. Schon in dem ältesten Inventar (KR. 1544/5) wird „1 thuch vmb den predig stull“ aufgeführt. Nach der KR. 1572/3 bekommt der Zimmermann XXI ß „eine Newe treppe auff den Predigt stuell zu machen“ und nach der KR. 1573/4 der Kleinschmied „XXIX ß das Pulpett vff der Canczell auff zu schlagen“. Von Interesse ist noch die Notiz, daß nach der KR. 1726 „2 Thlr. 72 gr. vor den Sandt Seeger auf die Cantzel“ gezahlt wurden; diese Sanduhr, welche dem Geistlichen zur Abmessung der Zeitdauer seiner Predigt dienen sollte, ist nicht mehr vorhanden, doch finden sich solche Sanduhren noch heute in anderen Kirchen, so in der Oberpfarrkirche zu St. Marien in Danzig und auch im Kreise Pr. Holland z. B. in Lauck; sie werden jedoch kaum benutzt. Im Inventar KR. 1734 werden zuerst „zwei Arm-Leuchter auff der Cantzel“ erwähnt, die noch vorhanden sind und bei Frühpredigten gebraucht werden.

6. Die Orgel.

Die in der Kirche gegenüber dem Altar vorhandene Orgel wurde nach den die Orgel betreffenden Akten (Tit. 1 C No. 3) zur Zeit des Pfarrers Johann Gottfried Sandhöff (1741) durch den späteren privilegierten Königlichen Hof-Organbauer Adam Gottlob Casparini aus Königsberg Ostpr. als sein Probestück¹⁾ erbaut. In dem von ihm als Orgel- und Instrumentenmacher aus Breslau mit der Kirchengemeinde geschlossenen Vertrage d. d. Mühlhausen 2. Okt. 1741 verpflichtete er sich, ein neues „wohl aptirtes Orgel-Werk“ mit einem „Clavir mit langer Octava alß C D Dis E F Fis G Gis A B H c bis $\frac{c}{c}$ “ und einem Pedal mit langer Octava „von C D Dis etc. biß $\frac{c}{c}$ “ mit 12 klingenden Stimmen und 749 klingenden Pfeifen, Cymbel-Stern mit Glocken, Tremulant und Sperrventil im Manual, mit 8 klingenden Stimmen und 192 klingenden Pfeifen und einem Superventil im Pedal für 2700 Gulden unter Annahme des alten Werks für 400 Gulden bis Michaeli 1742 zu erbauen, in 4 Raten. Die Kirche dagegen übernahm außer der Zahlung der 2700 Gulden in vier Raten die Abholung des neuen Orgelwerks samt den Postfahren für die Personen, die Verpflegung und das Logis für den Meister und zwei Gesellen sowie die Gestellung eines Handlangers und die Abnahme des fertigen Werks auf ihre Kosten. Das Werk wurde jedoch anscheinend erst im Jahre 1745 im Juli fertig gestellt, denn am 29. Juli 1745 quittierte Casparini den „letzten Termin“ mit 600 Gulden „laut Contract“ nachdem die Orgel einige Tage vorher durch den Organisten an der Altstädtischen Pfarrkirche zu Königsberg, Gottfried Podbielski, abgenommen war und derselbe der Kgl. Preussischen Regierung in Königsberg berichtet hatte, daß die Orgel „sehr woll und fleißig gearbeitet und in allen Stücken laut Contract verfertigt“ sei. Der Herstellungspreis der Orgel wurde in der Weise berichtet, daß von der Kirchenkasse 300 Thlr., das Uebrige aber durch freiwillige

1) Daß es sein Probestück war, berichtet uns der Pfarrer Jacob Schultz (1776—1815). (K. Reg. IV A. vol. 4.)

Sammlungen in der Gemeinde aufgebracht wurde. Das in Mühlhausen hergestellte Orgelgehäuse hat barockes Rankenwerk und in der Mitte des oberen Teiles einen preußischen Adler mit (früher) beweglichen Flügeln (zur Andeutung des königlichen Patronats der Kirche). Die Bemalung und Vergoldung der Orgel, des Orgelchors und der Beichtstühle erfolgte jedoch erst i. J. 1756 auf Kosten der Kirche durch den Maler Johann Türk aus Osterode (Ostpr.) für 45 Thaler; das zum Malen erforderliche Gerüst wurde durch einen Zimmermann gegen Tagelohn hergestellt. — Die Casparinische Orgel ist indes nicht die erste, welche die Kirche erhielt. Schon 1612 muß in der Kirche die erste Orgel von Hans Kaul aus Heiligenbeil erbaut sein, denn bereits in der KR. 1613/4 — die vorhergehenden Rechnungen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts fehlen — heißt es: „150 mk. Hatt Hans Kaull vom Heyligenbeyll wegen der Neugemachten Orgell alhier vf Rechnung empfangen, Restiren Ihme noch 150 mk.“; sodann wird unter den Kirchenbeamten ein Schulmeister und Organist mit dem Vermerk erwähnt: „50 mk. Seindt demselben wegen beeder Dienste ierlich geordnet, welche er auch empfangen,“ ferner ein Glöckner und Calcant mit 10 mk. Jahresbesoldung und dem gleichen Vermerk, endlich im Inventar: „Ein Schraub vndtt ein stimeysen zur Orgell.“ Erst nach der KR. 1620/1 war die anscheinend sehr fehlerhafte Orgel vollständig bezahlt. Nach der KR. 1622/3 wurde die erste Orgel mit weißer Oelfarbe angestrichen; die Bemalung kostete im Ganzen 101 mk. 30 ß. Eine grössere Orgelreparatur fand 1704 zur Zeit des Pfarrers Alckenbrecher statt, für welche die Orgelbauer 330 fl. und ein Tischlergeselle 1 fl. 15 gr. erhielt; auch wurden bei dieser Gelegenheit 8 fl. für „zwey Violon“ bezahlt, „so in die Kirche zum musiciren seyndt gekaufft worden.“

7. Die Bänke und Stände.

Im Langhause sowie im Seitenschiffe stehen zu beiden Seiten der sie parterre durchschneidenden Gänge hölzerne Bänke,

unter denen verschiedene Mietsstände vorhanden sind. An Kirchenständen sind vorhanden:

1. Die zwei Stände der Kirchenältesten und der Familie des Pfarrers an der Südseite des Langhauses zwischen dem Beichtstuhl rechts vom Altar und der Kanzel.

2. Der Predigerstand zwischen dem Beichtstuhl des Predigers und dem ersten Pfeiler links vom Altar.

3. Der Gutsstand von Sumpf unter der Treppe nach der ersten Empore links vom Altar.

4. Der Magistrats- und Gerichtsstand zwischen dem 2. und 3. Pfeiler links vom Altar gegenüber der Kanzel.

Auf der ersten Empore sind die Stände der Gewerke und zwar zwischen dem 1. Pfeiler und der Giebelwand am Altar des Schneidergewerks, zwischen dem 1. und 2. Pfeiler links vom Altar der Innung Concordia, zwischen dem 3. u. 4. Pfeiler der Töpfer, zwischen dem 4. Pfeiler und der Orgelempore des Schuhmachergewerks. Auch auf der 2. Empore sind Kirchenbänke, auf der Orgelempore sind die Schülerbänke für Knaben und Mädchen. Die einzelnen ländlichen Ortschaften haben ihre besonderen Plätze: die Wirte von Schönfließ hinter dem 3. Pfeiler im Seitenschiff, zwischen dem 4. Pfeiler und der Orgelempore die Wirte von Lohberg, hinter dem 4. Pfeiler die Eigenkätner von Lohberg, unter der Orgelempore die Wirte von Sumpf. — Im Jahre 1671 gab es nach dem noch erhaltenen Stuhlregister in der Kirche einen Stand für „Seine churfürstliche Durchlaucht und Dero hochadelichen Bedienten“, einen Stand für „Einen Erbaren Rat dieser Stadt“ mit 7 Stühlen, drei vorn am Gange und 4 an der Wand, einen Stand für die „Gerichts Personen“, mit 13 Stühlen, einen Stand „für die alten und furnemsten bürger“ mit 3 Bänken à 4 Personen. Einem noch vorhandenen Standregister aus den Jahren 1748/9 und 1749/50 entnehmen wir, daß die Frauen und Männer (wie noch heute außer in den Mietsständen) getrennte Sitze hatten. Der sog. Offizierstand befand sich auf der 1. Empore gegenüber der Kanzel, der Stand der Offiziersfrauen am 1. Pfeiler links

vom Altar. Der Ratsstand à 8 Personen befand sich unter dem Offizierstand, desgleichen die Kirchenvorsteherbank. Der Amtmann von Sumpf hatte den heutigen Stand des Guts Sumpf. Die oberste Empore benutzten die Soldaten.

8. Die Kronleuchter.

Zur Erleuchtung und zum Schmuck der Kirche dienen Kronleuchter, auf denen Stearin- bzw. Paraffinlichte gebrannt werden. Zur Zeit sind 9 Kronleuchter vorhanden. Von diesen hängen an der Pfeilerseite und erleuchten die in der ersten Seitenempore vorhandenen Kirchenstände von 4 Innungen. 1) der von der Schneiderinnung gestiftete Metallkronleuchter mit einer Sonne und darin sitzendem Vogel; ein Täfelchen in Schildform enthält folgende Widmung: Gestiftet zum Andenken des Löblichen Schneider Gewercks Mühlhausen den 20. November 1818. [am Altar]. 2) der vom Gewerk der Schmiede verehrte¹⁾, mit Thieren und Emblemen der zu dieser Innung gehörigen Handwerker gezierte, sehr originelle und deshalb bei Bötticher a. a. O. S. 89 erwähnte, eiserne, mit Farben bemalte Kronleuchter; die vier Adlerhälften mit 4 Adlerköpfen zeigen die ausgeschlagenen Zeichen: S. F. 1644 d. h. den Namen des Verfertigers, Schmiedemeisters Steffen Focht²⁾ und die Jahreszahl der Anfertigung und Aufhängung; aus Anlaß des Kanzeljubiläums wurde er renoviert, worauf sich die Inschrift auf dem großen Pferdehufeisen: „Vereinigte Zuenfte. 1854.“ und 4 Schildchen mit den Aufschriften: „Schmiede“, „Fleischer“, „Tischler“, „Baecker“ beziehen; 3) der vom Töpfergewerk gestiftete Holzkronleuchter mit Sonne und Vogel, ohne Inschrift; 4) der vom Schuhmachergewerk gestiftete Glaskronleuchter mit Prismen, ohne Inschrift. In der Mitte des

1) KR. 1644/5: „Das Gewerk der Schmiede hat eine eyserne gemahlte Krohne oder Leuchter in die Kirche verehret“.

2) „Haben die Meister dem Meister Steffen Focht 6 thlr. vor die Kron gegeben.“ Focht war seit 1637 Meister im Schmiedegewerk. Siehe „Gewerks-Buch der Schmiede Königlicher Stadt Mühlhausen“ begonnen 1616, in der Lade der Innung „Concordia“ zu Mühlhausen.

Hauptschiffs hängen 3 Kronleuchter; 5) ein großer Messingkronleuchter, der zur Zeit des Pfarrers Lube i. J. 1871 für 43 Thlr. 10 Sgr. einschl. 5 Kugeln von Paul Gerhard Heinersdorff in Berlin durch freiwillige Gaben erworben¹⁾ und in der Nähe des Altars aufgehängt wurde; 6) ein sehr kleiner Goldbroncekronleuchter mit Glasprismen, ein Geschenk des Kirchenvaters Schwenzfeger aus Lohberg, aus Anlaß seiner goldenen Hochzeit am Totenfeste 1889 überreicht; 7) ein der Zunft der Arbeiter gehöriger²⁾ hölzerner Kronleuchter mit einer auf die Renovation 1893 bezüglichen Inschrift: A. Z. Re. 1893 (d. h. Arbeiter-Zunft, Renoviert 1893); er erleuchtet das Pult auf der Brüstung der Orgelempore. An der Kanzelseite der Kirche hängen zwei gleichartige sog. Hirschkopfleuchter und zwar 8) einer am Pfarrerstande mit hölzernem braunem Hirschkopf und natürlichem Hirschgeweih (ungerader Vierzehnder) und Messingleuchtern (2 am Halse und 1 auf der Stirn) mit der Widmung auf dem Leuchter rechts am Halse:

CHRISTOF DÖRINGCK³⁾ * ANNO 1662

während die Rückseite das Bild des preußischen Adlers auf blauem Grunde zeigt; und endlich 9) ein von Bötticher erwähnter an der Kanzel⁴⁾ mit natürlichem Hirschgeweih (gerader Zehnder) und der Inschrift auf der Rückseite: 1601, S. S. T.; (wohl Sanctissimae Trinitati d. h. der heiligsten Dreieinigkeit), zwischen der Jahreszahl und den Buchstaben ist ein goldener Stern⁵⁾ -- Andere, nicht mehr vorhandene Kron-

1) K. Reg. I. C. 2. Fach No. 4.

2) Siehe die Erklärung des Gemeindegemeinderats Mühlhausen vom 27. Nov. 1854 No. $\frac{766}{11}$ (in der Lade der Arbeiterzunft).

3) Nach KR. 1662/3 zahlt „Christoff Döring“ für 4 Erben 2 mk. Decem und 30 β Rauchgeld und schenkt häufiger baares Geld an die Kirche.

4) Siehe den Nachtrag am Schlusse.

5) Inventar KR. 1613/4: „Ein Khronen leuchter mit ein Hirschgeweih vndtt dreyen messings röhren.“ KR. 1679/80: „2 mk. 15 β einen Hirschkopf von Elbing zu holen“.

leuchter werden auch schon in früherer Zeit erwähnt, so im Inventar KR. 1613/4: „Eine große gedrehte holtznerne Chrono so die Schneider in die Kirche gegeben vndt Eine kleine gedrehte Crone, welche die Schuster in die Kirche machen lassen.“ In der KR. 1621/22 heißt es: „Zu einer Meßingschen Krohne verehret 10 mk. von Peter Unruhen Sohn“, ferner in der KR. 1635/6 „9 mk. für eyserwerck zuer Meßingen Krohne so Hanß Huntter in die Kirche verehret, dieselbe in die kirche anzuehengen.“ Nach der KR. 1660/1 kommen Gaben „zur Newen Crone“ ein. An dieser Stelle sei noch der Posaunenengel mit Kranz erwähnt, welcher gleich den Kronleuchtern von der Holzdecke der Kirche und zwar gerade über der Kreuzung des Mittelganges vom Altar zur Orgel und des Ganges von Halle zu Halle hängt; auf dem Lorbeerkrantz steht: C. Braun 1801. A. L. B.; in der Posaune steht: Renovirt im Jahr 1854.

9. Das heilige Tauf- und Abendmahlsgerät.


Zum heiligen Taufgerät der Kirche gehört heute ein beweglicher eichener antiker Taftisch [links vom Altar] mit dunkler Marmorplatte, der 1867 aus der Möbelfabrik von F. Herrmann in Königsberg Ostpr. für 18 Thaler gekauft wurde,¹⁾ ferner eine silberne Taufschale²⁾ mit silberner Wasserkanne,³⁾ beides ein Geschenk des Generallandschaftssekretärs Tischler in Königsberg Pr. und seiner beiden Töchter i. J. 1834 zum Andenken an seine Ehefrau bzw. an ihre Mutter Caroline Sophie Tischler geb. Scheltz, welche am 30 Juli 1834 in Mühlhausen verstorben und am 3. August 1834 auf dem Kirchhofe daselbst begraben war; ihr Erbbegräbnis ist noch heute vorhanden. — In dem ältesten vorhandenen Inventar (KR. 1544/45) wird

1) I B. 7 Fach No. 2 der K. Reg.; er ist mit einer roten Decke bedeckt.

2) Inschrift: Caroline Sophie Tischler geb. Scheltz, geboren d. 5. August 1782 gest. d. 30. Juli 1834. Der Kirche in Mühlhausen zum Andenken der daselbst Verstorbenen verehrt vom hinterbliebenen Gatten und ihren beiden Töchtern. Königsberg, d. 15. Sept. 1834. — Gewicht: 1 $\frac{1}{8}$ 15 $\frac{7}{8}$ Loth (KR. 1834).

3) Inschrift: Caroline Sophie Tischler geb. Scheltz. Gewicht (K. R. 1834): 18 $\frac{5}{8}$ Loth.

ein „kessell“, in dem Visitationsrezeß v. 1568 ein „Meßings Keßel zur Tauff“ erwähnt, der nach dem Inventar (KR. 1613/4) „im Tauffstein“ stand; auf demselben lag „ein weis tuch mit einem Rhotten Bortten“. Auch war der Taufstein mit einem Gitter umkleidet, in dessen Innenraum eine Thüre führte (KR. 1693/94). Erwähnt werden im Inventarium der KR. 1732 zwei zinnere Taufbecken. Später (KR. 1771/2) wurde zum Taufen ein an einem langen Seile hängender herunterziehender „zierlich verguldeter Engel“ mit einem „mäßigenem Becken“ in den Händen gebraucht, der, wie es scheint, 1867 wieder abgenommen und auf die zweite Empore gebracht wurde, wo er noch hinter einer Holzwand steht.

Das heilige Abendmahlsgerät der Kirche besteht z. Z. aus a) 2 silbernen großen Kelchen, zum Teil vergoldet, von denen der eine die Inschrift: „Jacob Rhod¹⁾ Ano 1724“, der andere die Inschrift „1735 J. S.“²⁾ trägt, b) 2 silbernen, teilweise vergoldeten Krankenkelchen, von denen der eine die Inschrift: „Jacob Rhod 1709“ trägt, der andere ein Geschenk der Frau Eleonore Tollkiehn geb. Schultz († etwa 1889) ist, c) einer silbernen inwendig vergoldeten Weinkanne mit der Inschrift: „Mühlhausische Kirchen Kann bey [Samuel] Alkenbrecher Pastoris Mühlhusius a^o 1705 die 4 Maji Wiegt 111½ Schott.“, welche an Stelle eines bisher benutzten Glases aus freiwilligen Geschenken und Collecten vom Goldschmied Michael Moeller in Königsberg Ostpr. für 156 fl. angekauft wurde³⁾ d) 3 silbernen Patenen zum Teil vergoldet, darunter eine mit der Inschrift: „Jacob Rhod 1709“  (zur Krankenkommunion), einen mit der Inschrift Ao 1729, Adler und Kreuz und eine mit Adler und Kreuz ohne jede Inschrift,

1) KR. 1725: „12 gr. Post-Geldt vor den neuen Kelch der von Königsberg geschenkt worden“.

2) KR 1733: „Sind zu den 3 alten Kelchen aus der Kirchen vor einen neuen Großen Kelch annoch nachgegeben 2 rthlr. 7 gr.“ Die [nachträgliche] Inschrift enthält die Initialen des Namens des damaligen Pfarrers Johann Schumacher.

3) K. Reg. I. C. 3. No. 4.

e) einer kleinen silbernen Oblatenschachtel¹⁾ und einer größeren silbernen mit Kreuz 1878 (KR. 1878) für 78 M. von der Kirche angeschafft, f) einem silbernen Kelchlöffel, durchlocht, mit Kreuz, g) einem Krucifix und 2 Messingleuchtern zur Krankenkommunion. — Von dem früher vorhanden gewesenem Abendmahlsgerät ergeben die Kirchenrechnungen folgende interessante Daten. In dem ältesten Inventar (KR. 1544/45) werden nur erwähnt: „1 vbergulter kelch²⁾ mit einer paten, 1 Selbern buchslein,³⁾ 1 weinflachse,⁴⁾ 1 selbern scholichen zum krancken, 1 zynnen kelch vnd paten.“ Nach der KR. 1553/54 werden „II mk. VI ß für einen Neuen zynnen kelch“ und nach der KR. 1571/2 „VIII ß dem Dreer für eine buchse, do man das fleschlein vnd Paten Ein sezt wen man zum kranken verreysett. VIII ß für Lannet zu einem secklein zum Kelch“ verausgabt. Im Jahre 1566 (KR. 1566/67) wurde mit den Sammlungen zu einem neuen Kelch begonnen und nach KR. 1574/75 wurden ein silberner Kelch und eine Patene von einem Goldschmied aus Heiligenbeil für 51 pr. Mark gekauft.⁵⁾ Im Inventar der KR. 1573/74 kommt vor „1 flasche vom halben zum wein von zinn, welche der alte Kromer der Kirchen vor testamentirett.“ Im Inventar der KR. 1613/4 werden u. A. erwähnt: „ein Silbern vergulter becher vom quartier vngefehr, so ein E. Rhatt in die Kirche verehrett“, „ein grosser zinnern Kelch“, „vier zinnern flaschen klein vndt groß“, „ein große zinnern Buchß zum Hostien“, „ein zinnern kan von 3 quartier“, „zwey zinnern deckell zum Kelchen“ und end-

1) Inventar KR. 1771/72: „Nach Verlangen eines Wohlthäters zum Andenken ein Silbernes Flaßchen und ein Schachtelchen zum Oblat nebst einem Gehäuse zum Kranken Geräth.“

2) „vom stoff“ (KR. 1613/4).

3) für Kranke (KR. 1572/73). KR. 1613/4: „Ein Silbern Buchslein mit alten Buchstaben zum Ostien“.

4) Diese war aus Zinn (KR. 1553/54) und hielt 1 Stof (KR. 1573/74).

5) KR. 1574/75: „dt. LI mk. für ein vbergvldeten kelch vnd eine solche pathen, welche die kirchveter vnnd pfarher aus Radt d. h. h. bischofs Georg Venedigers getzeuget haben.“

„XVIII ß lauffgeld dem Meurer bis tzum Heiligenbeil wegen des kelchs.“

„XVIII ß dem boten wegen des kelches tzum Heiligenbeil.“

lich „ein eichen Weinväsgen von 11 stoff mit eim Messingshähngen“. Nach der KR. 1617/8 wurde wiederum unter den Kirchspielskindern zu einem Kelch gesammelt und es wurden sodann 42 mk. 41 ß 3 $\frac{1}{2}$ für einen [silbernen] Kelch gezahlt, der „40 $\frac{1}{2}$ schot à 21 gr. laut des goltschmides handt“ aus Königsberg wog; 4 pr. mk. wurden als „zehrung“ für das Holen des Kelchs bezahlt. Nach der KR. 1655/56 wurden 40 mk. 30 ß „vor einen vberguldeten becher vfs Altar“ gezahlt. Nach der KR. 1731 wurde „1 Silbern alt Kannchen 12 Löhtig 28 $\frac{1}{2}$ Schottgewicht an den Goldt Schmidt HErrn Bistram in Königsberg verkauft, das Schottgew. à 26 gr. = 28 Thlr. 21 gr.“, und gleichzeitig „1 silbern Schachtel zum Oblat 19 $\frac{1}{2}$ Schottgewicht schwer, 13 löhtig à Schottgew. 36 gr. = 7 Thlr. 63 gr.“, wohl von demselben Goldschmied angekauft. Nach der KR. 1733 wurden 3 alte Kelche beim Goldschmied angegeben und dafür 1 neuer großer Kelch unter Nachzahlung von 2 Thlr. 7 gr. gekauft. Nach der KR. 1756/57 wurde für 1 Thlr. 30 gr. ein neuer Zinnkelch angeschafft.

10. Sonstige Inventarstücke.

An ernste Kriegezeiten erinnern drei Gedächtnistafeln an die in den Freiheitskriegen 1813—15 und 1870 für König und Vaterland gestorbenen Kirchspielskinder, sowie an die Teilnehmer an den Freiheitskriegen; eine hängt an der ersten Empore zwischen dem 2. u. 3. Pfeiler, eine zwischen dem 2. u. 3. Fenster der Südseite, eine über der Thüre der Südhalle.

Auf der 1. Tafel steht unter einem eisernen Kreuze:

Aus diesem Kirchspiel starben für König und Vaterland [1813—1815].

1. Unt: Off:	Jacob Sielinski
2. Musketier	Gottfr. Gehrman
3. „	Peter Kahrau
4. „	Gottlieb Fuhr
5. „	Gottfr. Knoblauch
6. Landw: M:	Gottfr. Haack

Auf der 2. Tafel steht:

Namensverzeichnis derjenigen aus der Gemeinde Mühlhausen, welche in den Jahren 1813—1814 und 1815 für das Vaterland gekämpft und das Ehrenzeichen der Theilnahme an diesem Kampfe erhalten haben.

1. Ludwig Arnauld de la Periere, Major (17. Inf. Regt.)

2. Friedrich Lange, Unteroffizier	18. Gottfried Kerst	Gemeiner
3. Friedrich Gehrman	19. Christian Loschewski	.
4. Friedrich Fleschner	20. Gottfr. Schäfer	.
5. Gottl. Fleschner	21. Friedrich Boehnke	.
6. Friedrich Braun Bombardier	22. Gottfr. Müller	.
7. Christian Kahl	23. Martin Gerlach	Gemeiner
8. Friedrich Duddeck	24. Christian Fischer	.
9. Johann Rewitz	25. Jacob Schulz	.
10. Johann Mix	26. Gottlieb Kraetzing	.
11. Friedrich Wichert	27. Johann Liedtke	.
12. Christoph Schulz	28. Friedrich Wollmann	.
13. Johann Zweck	29. Friedr. Jaeckel	Unteroffizier
14. Christoph Krause	30. Benjamin Hintz	.
15. Gottfr. Lange	31. Carl Pompetzki	Gemeiner
16. Johann Erdtmann	32. Gottl. Brand	.
17. Pet. Marquardt		.

Auf der 3. Tafel steht:

Aus diesem Kirchspiel starben für König und Vaterland 1870—1871:

1. Friedrich Muthreich	8. Friedrich Möhring
2. Hugo Schulz	9. August Jack
3. Heinrich Bieberstein	10. Hermann Jack
4. Friedrich Wichert	11. Karl Pilgramm
5. Carl Julius Görke	12. Friedrich Zimmermann
6. Gottfried Neuber	13. Eduard Strierner
7. Eduard Deutsch	

Am ersten Pfeiler links vom Altar hängt im Rahmen ein Abdruck des letzten Willens des frommen Königs Wilhelm III. d. d. Berlin, 1827, 1. Dez., dessen Veröffentlichung sein Sohn durch die Kabinettsordre d. d. Sanssoussi 1840, 12. Juni befohlen hatte. An dem dritten Pfeiler hängt ein unlängst restauriertes Oelbild, die Kreuzabnahme Christi darstellend, dessen Geber nicht mehr bekannt ist, da die Buchstaben G. T. 1793, welche eine

Hausmarke einschließen, heute von uns nicht mehr gedeutet werden können.



Noch sei erwähnt, daß die Kirchengemeinde nach der KR. 1706 eine Standuhr für 67 mk. 10 gr. vom Pfarrer Alckenbrecher gekauft hatte, welche jedoch nach einigen Jahren nach Elbing verkauft wurde.

11. Die Grabsteine und Epitaphien.

Der Raum vor dem Altar diente früher als Begräbnisstätte. So ließ der Bürgermeister von Mühlhausen nach der KR. 1571/72 2 Kinder in der Kirche begraben, wofür er 2 mk. an die Kirche zahlte. Bereits der ev. Bischof Wigand ordnete in dem Visitationsrezeß von 1578 an, daß für diejenige Person, welche in der Kirche begraben sein wolle, 4 mk. „der kirchen zu gutte“ erlegt werden sollten, doch sollten Pfarrherr und Kirchenväter das Begräbnis in der Kirche frey und „vmbsonst“ haben. Nach dem Abschied der Visitatoren der Kirchen im Amt Holland v. J. 1586 sollte des Verstorbenen „freundschaft“ der Kirche zur Erhaltung des Grabes in der Kirche „nach gelegenheit vndt vormügen der Persohn ezliche mk. oder zum wenigsten einen Dahler der Kirchen zum besten ablegenn, aber die greber, so bald die Cörper darein verwardt, wieder zulegen laßen.“ Jetzt ist ein Grab-Gewölbe in der Kirche nicht mehr vorhanden. An die frühere Bestimmung des Raumes vor dem Altar als Begräbnisplatz erinnern die dort noch vorhandenen Grabsteine.

Vor dem Altar der Kirche bilden gegenwärtig den Fußbodenbelag 8 Grabsteine zum Teil zu Leichen gehörig, die in der Kirche selbst begraben wurden, zum Teil von Gräbern des ehemaligen Kirchhofs herrührend. Es sind rechteckige, in zwei Reihen liegende, aus rotem, vorwiegend aber grauem Material hergestellte Steinplatten mit größtenteils erhabenen, mit Ausnahme des Steines No. 3 dem Altar zugekehrten Inschriften, die teilweise schon abgetreten und abgebröckelt aber im Ganzen noch

ziemlich lesbar sind und daher im Interesse ihrer ferneren Erhaltung hier wiedergegeben werden.

No. 1. (obere Reihe erster Stein 1,96 m lang, 1,27 m breit) Grabstein des Mälzenbräuers Michael Greschke aus Mühlhausen, der nach dem Totenregister von 1723—1799 am 19. Dezember 1751 (wohl auf dem Kirchhofe) begraben wurde.

Inscription in deutschen Majuskeln und Minuskeln:

Michael Greschcke.

Vor sich und seine Erben

Geboren den 9. October 1707

Gestorben den 14. December 1751.

Anrede

Mein lieber Mann ruhe wohl

Antwort

Ja du wirst mich wieder schauen

Aber nicht auff dieser welt

Christus wird mich dir vertrauen

Dort im schönen Himmels Zelt

Da der Todt nicht mehr wird Können

Mich von deiner Seele trennen.

No. 2. (obere Reihe 2. Stein, 1,575 m lang, 0,945 m breit) Grabstein des Pfarrers Alckenbrecher aus Mühlhausen und seiner 3. Ehefrau Maria Elisabeth geb. Sartorius. Ersterer starb nach dem Totenregister am 11. Mai und wurde am 18. Mai 1729 (wohl in der Kirche) begraben. Seine 3. Ehefrau starb nach derselben Quelle am 11. Januar und wurde am 25. Januar 1730 (wohl in der Kirche) begraben.

Inscription in lateinischen Majuskeln:

CHRISTUS IS[T] MEIN LEBE[N]

STERBEN IST MEIN GEWIN[N]

PHIL. CAP. Imo

HIER LIEGT BEGRABEN DER

WE[I]L: WOLLEHRWURDIGE UND

WOLLGELAHRTE HERR

SAMUEL ALCKENBRECHERN

DIE 44 JAHR TREUEVFFRIGST
 GEWESENER SEEL SORGER UND
 PFARRER BEY DIESER GEMEINE
 N[AT]: 1649 DENAT[:] 1729
 MIT SEINER IN DIE 27 JAHR
 HERTZLICH GELIEBTEN
 EHEGATTIN DER TUG[E]NDS[AH]ME[N]
 FRAUEN MARIA ELISABETT
 GEB: SARTORIIN
 NAT: 1681 DENAT[:] 1730

No. 3. (obere Reihe 3. Stein, 1,83 m lang, 1,20 m breit) Grabstein des Acciseeinnehmers, Notars und Postverwalters Michael Wichert in Mühlhausen, seiner Ehefrau Maria Elisabeth geb. Bock und von 7 Kindern derselben. Michael Wichert, ein Stadtkind, nach dem Taufregister getauft am 20. April 1696, wurde nach dem Totenregister am 26. Mai 1762 und seine Ehefrau am 8. Februar 1743 wohl auf dem Kirchhofe begraben. Michael Wichert ist der Stammvater der 1804 geadelten Linie von Wichert; von seinem Bruder Johann Wichert, gleichfalls einem Stadtkinde, getauft am 1. Mai 1693, Bäckermeister in Kneiphof-Königsberg leitet der als Dichter bekannte Kammergerichtsrat Ernst Wichert in Berlin seine Abkunft her.

Inscription in deutschen und lateinischen Majuskeln und Minuskeln (vertieft):

H[ier] liegen die G[ebeine]
 des Ho[ch] Edelgebohrnen und Ho[chwolllöbl]ichen
 Herrn MICHAEL WICHE[RT]
 Wollbestallten ACCISE Einne[hmer]
 Notarii und Post Verwalter i[n Mühlhausen]
 gebohren den 17 APRIL 1696 u. gestorben den 23 maii 17[62]
 und s[einer] innigst geliebten Ehe Gattin
 [Frau] MARIA ELISABETH gebohrne [B]OCK
 gebohren den 23 ianuar 1700 u. gestorben den 30 ianuar 1743
 und der Ihnen im Tode vorangegangenen
 3 Söhne u. 4 tochter.

No. 4. (obere Reihe 4. Stein, 0,845 m lang, 0,57 m breit) Grabstein des Quartiermeisters Paul Goß [Gose], der nach dem Totenregister am 21. November 1628 (wohl in der Kirche) beerdigt wurde. Dieser Stein ist der einfachste, kleinste und würdigste.

Inscription in lat. Majuskeln:

A° 1628 DEN 9. NOVEMB
IST DER ERBARE
PAWEL GOSZ
QARTIR MEISTER IN
GOTT ENDSCHLÄFFEN

No. 5. Untere Reihe 1. Stein 1,91 m lang, 1,34 m breit, Grabstein der Ehefrau des Bürgermeisters Greger Hintz aus Mühlhausen, welche in M. nicht gestorben zu sein scheint, da das Totenregister der ev. Kirche zu M. ihrer nicht gedenkt; indes wird sie in der Kirche beerdigt worden sein. Ihr Ehemann ist „des andern tages in den Weihnachten [1635] der Weiland gewesene bürgermeister Gregor Hinze mit einer leichpredigt in der kirchen zur Erden bestetiget worden.“ (Totenregister, Herbstquartal 1635).

Inscription: in lat. Majuskeln:

H. GREGER HINTZ FVR SICH VND
SEINE ERBEN
ANNO 1629 DEN 7. AVGVST IST IN GOTT
SEELIG ENTSCHLÄFFEN DIE TVGENTSAME
FRAW CATHARINA DES ERBAHREN NAMHAFFTEN
HERREN GREGER HINTZEN SEINE ELICHE
HAVSZFRAW. IHRES ALTERS 50. JAHR
GOTT VERLEIHE IHR EINE FROLICHE
AVFFERSTEHVNG.

WIER LEBEN (Monogramm:) ODER STERBEN
SO SINDT WIER (I. X. G. u. C. H.) DES HERREN

Nr. 6. (Untere Reihe 2. Stein, 1,625 m lang, 1,027 m breit) Grabstein des Pfarrers Caspar Mirovius aus Mühlhausen, den dieser sich wohl bei Lebzeiten schon anfertigen ließ, da das Todesjahr auf dem Steine fehlt. Das Totenregister berichtet: „Anno Christi MDCLXXXII — — den 12. febr. ist der Ehrwürdige vnd wollgelarte H. Casparus Mirovius pastor ins 53ste Jahr, so den dritten gestorben, mit einer leichpredigt, welche Sr. Woll Ehrwürd. H. Ertzpriester zu Hollandt H. Christoff David Bluhm gethan auff der Kirchen Kosten begraben worden.“

Inscription in lat. Majuskeln:

VIR REVERENDVS ET DOCTISS:
 DN̄O CASPARVS MIROVIVS STET:
 POM: PASTOR HVJECCLAE (!)
 MVLHVS: NATVS ANNO 1595
 AD S. MINISTERIVM LEGITIME
 VOCATVS 1629 OBDORMIT
 IN CHRISTO

16

In einem Oval:



NON MORIAR SED VIVAM
 ET NARRABO OPERA DOMINI
 PSAL 118

No. 7. (untere Reihe 3. Stein, 1,932 m lang, 1,28 m breit) Grabstein des Diakonus (Caplan) Heinrich Möller, von dem das Totenregister berichtet: „Anno Christi MDCLIV — Den 4. Martii ist H. Heinricus Mollerus Seel. gewesener Caplan alhie in der Kirchen vor seinem Stuhl mit einer Leich Sermon begraben worden.“

Inscription in lat. Majuskeln:

DER EHRWIRDIGER ACHTBAHRER
VND WOLGELARTER HERR HINRICVS
MOLLERVS GEWESENER DIACONVS
IST IN GOTT DEM HERRN SELIG ENT-
SCHLAFEN ANNO 1654 DEN 28 FE-
BRVARI SEINES ALTERS 46 JAHR

(Kranz
darin das Monogramm H. M.)

SECVRVS HIC IN PACE HABE[TO.]

No. 8. (untere Reihe 4. Stein, 1,81 m lang, 1,19 m breit)
Grabstein des Bechlermeisters und Glöckners Gottfried Kuhn
und seiner Ehefrau Maria, geb. Peltz. Beide wurden, wie aus
dem Totenregister hervorgeht, auf dem Kirchhofe am 4. Tage
nach ihrem Tode begraben, ihr Grabstein ist sonach erst nach
dem Eingehen des Kirchhofs in die Kirche genommen worden.

Inscription in lat. Majuskeln:

ALHIER RUHET MEISTER

GOTTFRIED KUHN

BECHLER ALHIER AUCH GEWÄESENER GLOCKNER
57 JAHR BEY HIESIGER KIRCHE GEBOHREN 1700
D. 4 SEPTEMB. GESTORBEN D. 17. AUGUST 1778.

LASSET RUHEN DIESE ALTE GEBEIN DIE GOTT HAT
WANDELN LASSEN IM GOTTES HAUS VOR DER
GANTZEN GEMEIN ICH HABE SIE GE
RUFFEN ZUSAMEN MIT GOTTES SCHONEN
GLOCKEN SPIEL ZU GOTTES LOB
VND EHRE DAR FVR ER MICH ZU
SEINER ZEIT ERWECKEN
WIRDT ZUR SEELICKEIT

MARIA KUNEN GEBOHRNE PELT[Z]JEN

IST GEBOHREN ANNO 1714

GESTORBEN ANNO 1779

KOM KOM MEIN KIND ICH RUFFE DICH ICH BIN EIN
JAHR VOR AN GEGANGEN SO KOM VND LEGE DICH AN
MEINE SETTE DA DU AUCH BIST GEWESEN BEY MIR
43 JAHR IM LEBEN VND RUHE BEY MIR IM ERDE[N]
SCHOS DARAUS VNS GOTT WIRDT ERWEKEN
ZU EINEM EWIGEN LEBEN

Nach den Totenbüchern der ev. Kirche zu Mühlhausen u. sonstigen Quellen sind noch folgende bedeutendere Personen als in der Kirche begraben ausdrücklich erwähnt: 1) Martin von Pröck, Erbherr auf Curau, begraben 31./5. 1622;¹⁾ 2) die Ehefrau des sel. Bürgermeisters „Jürgen“ (Georg) Schultz, begr. 8./8. 1629; 3) der Caplan Joachimus Pollio begr. „Mitwochs in den Ostern“ 1635; 4) der Bürgermeister Gregor Hinze (Hinz) begr. „des andern tages in den Weihnachten“ 1635; 5) der Stadtschreiber David Kurz begr. Reminiscere 1647, nachdem derselbe 1636 seine Tochter und 1646 seine Ehefrau in der Kirche hatte beerdigen lassen; 6) der Sohn des Herrn Sebastian von Waldau²⁾ begr. 1652; 7) 2 Töchter und 1 Sohn des Herrn von Waldau auf sein begehren v. bitten „heimlich ohne Ceremonien in des S. von Pröcken grab auf den Späthen Abendt beygesezet“; 8) Bürgermeister Fabian Klein begr. 26./2. 1663; 9) stud. theol. Johanu Michael Baginsky aus Bischoffswerder,

1) Totenregister: „Der Edle Herr Martin von Pröcken [sep.] 31 May 1622.“ KR. 1621/22 unter „Gemeine Aufgabe“: „13 mk. für 3 Eichen zum Newen thor am Kirchhoffe von der frau Pröckin erkaufft, fur diese Eichen haben die Kirchvater des sehligen Herrn Pröcken begrebnuß gleich vnd waß deßwegen in der Kirch zu rißen, wieder machen laßen, welches sich vff 13 mk. erstrecket, die frau die Eichen dafür so hoch angeschlagen vnd ist wegen des begrebnusses keine Aufgabe gemacht worden.“ Ebendasselbst unter „Gemeine Einnahme“: „20 mk. die Fraw Pröcksche zur Kirchen vnd 10 mk. zur Schuelen anhero geschicket, so ihr sehliger Juncker testamentweise der Kirche vnd Schule vermachett.“ — Ueber die teils katholische teils evangelische ermländische Familie von Pröck (oder Preuck) siehe: Dr. Krüger: Beitrag zur Geschichte der Familie von Pröck und Dr. Eichhorn: Die Preuckische Stiftung in Rom in der Zeitschrift für die Geschichte u. Alterthumskunde Ermlands II. S. 554—609 u. 271—319. Eine Tochter Martins von Pröck, Anna Frosina (im Taufbuch 1614 als Patin erwähnt) heiratete in 2. Ehe den Burggrafen Abraham II. zu Dohna auf Schlobitten (1579—1631), den Erbauer des Schlosses daselbst. (Siegmar Graf Dohna: a. a. O. S. 163—165. Oberl. Volksbl. 1896 No. 121.)

2) Sebastian von Waldau auf Curau, 1647 Comtur und Ritter des Johanniterordens; 1661 Oberkriegskommisarius, zuletzt 1672 erwähnt (siehe Tauf- u. Totenregister); seine Gemahlin war Anna Maria (Taufregister 1672). Siehe auch Zeitschrift f. d. Geschichte und Alterthumskunde Ermlands VII. S. 192.

gestorben auf der Reise nach Königsberg in Mühlhausen und am 27./4. 1754 in der Kirche begraben.

Mit den Grabsteinen ihrer Bestimmung nach verwandt sind die Epitaphien d. h. Tafeln mit Inschriften zur Erinnerung an Verstorbene. Von solchen sind noch einige in der Kirche vorhanden und zwar: a) 2 über dem Südportal angebrachte aus dem 17. Jahrhundert stammende Epitaphien mit biblischen Darstellungen ohne jede Inschrift, b) ein Epitaph zur Erinnerung an den Pfarrer Kopp († 1832) zwischen dem Beichtstuhl rechts vom Altar und dem Stand der Kirchenvorsteher, c) ein Epitaph zur Erinnerung an Johann Eberhard Runge geb. 8./9. 1769 † 28./1. 1823, d) einige ältere Epitaphien zur Erinnerung an verstorbene Kinder auf der zweiten Seitenempore hinter der Holzwand am Kirchendache in der Nähe des Altars. Aus früherer Zeit berichtet uns noch Pfarrer Jacob Schultz (1776—1815) „Es hängt der Kanzel zur rechten Hand nach dem Altar zu an der Mittagsseite eine Fahne mit der Aufschrift: „Der weiland Hochwohlgeborne HErr HErr Johann von Waldau Sr. Churfürstl. Durchlaucht Brandenburg: Hochbestallter Hof und Gerichtsrath Erbherr auf Curau und Königswalde, (K)erbswalde(?) geboren den 3. April 1644 u. sanft u. selig gestorben den 17. Novbr. 1672.“ Diese Fahne existiert heute nicht mehr.

II. Verzeichnis der Geistlichen der ev. Pfarrkirche in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland).

An der evangelischen Kirche zu Mühlhausen wirkte seit der Reformation je ein Pfarrer und seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts noch je ein Prediger.

A. Die Pfarrer.

Sie wurden im 16. Jahrhundert nach den noch vorhandenen alten Kirchenrechnungen „pfarher“ oder „pfarner“

genannt und bekamen die ehrende Bezeichnung „Herr“. Sie wurden bis in die neueste Zeit von dem Patrone der ev. Kirche zu Mühlhausen, dem Landesherrn bezw. den von ihm mit der Ausübung des Kirchenregiments betrauten Organen, (Regierung, Konsistorium) gewählt und berufen. Ein Pfarrwahlrecht der evangelischen Kirchengemeinde für bestimmte Fälle führte die Allerhöchste Verordnung vom 2. Dez. 1874 (G.-S. S. 335) ein; nach dieser Verordnung ist bereits der Pfarrer von Freyhold gewählt worden. Diese Allerhöchste Verordnung ist sodann durch das Kirchengesetz vom 15. März 1886 (K. G. Bl. S. 39) ersetzt worden. Auf die Berufung des Pfarrers (seit 1845 durch das Kgl. Konsistorium zu Königsberg) folgte die Ordination des Pfarrers, sobald dieselbe nicht bereits erfolgt war und schliesslich die Introdution (Einweisung) desselben durch den Erzpriester (jetzt Superintendenten) von Holland in sein neues Amt, bei welcher ihm die Vocation (Bestallung) überreicht wurde.

Nunmehr lassen wir ein Verzeichnis der bis jetzt bekannt gewordenen 26 Pfarrer folgen; es sind bei Aufstellung desselben benutzt worden die bekannten Presbyterologien von Arnoldt und Rhesa (letzterer mit den „Verbesserungen und Zusätzen“) sowie das ev. Pfarrarchiv zu Mühlhausen.

1. Johann Bohmann 1542.
2. Albertus „der vorige Pfarher“ wird in der ältesten vorhandenen Kirchenrechnung v. J. 1544/45 erwähnt: er dürfte mit dem von Rhesa erwähnten Albert Lichtenstein identisch sein. Im März 1543 sollte er (nach Rhesa) mit dem seines Amtes enthobenen Diakonus Basil Kuntz aus Friedland wechseln, aber der Magistrat wollte ihn nicht annehmen. Er ging nach dem Werder (KR. 1544/45).
3. Blasius, erwähnt in der ältesten vorhandenen Kirchenrechnung vom J. 1544/45 als Empfänger von 50 Mark Besoldung, 4 Mark „vnkost vnnd furlohn“. [Fehlt bei Rhesa.]
4. Nikolaus vom (von) Hofe wird in der Kirchenrechnung von 1544/45 bereits als der „Neue Pfarher“ erwähnt. Nach

- der KR. 1546/47 wurde er 1546 verabschiedet. Er ist identisch mit dem von Rhesa erwähnten Nicolaus von Hame.
5. Urbanus Hann wurde Palmarum 1546 Nachfolger (KR. 1546/47). [Fehlt bei Rhesa.]
 6. Michel. Seiner wird nur gedacht in dem Fragment der KR. 1550/51: „Das Jar ist kein schulmeister vonn Michaelis biß weinachten gewesen. Doch hot man mit vorwissen des hern heuptmans hern Micheln dem vorigen pfarhern vom schuleron geben V mk.“ [Fehlt bei Rhesa.]
 7. Philippus Mechler folgte ihm nach der KR. 1550/51 (Fragm.) i. J. 1550 (Michaeli) nach einer Vacanz von einem vollen Jahr. Er hat der Saalfelder Synode im Mai 1554 beigewohnt.
 8. Johannes Holtzt (so schreibt er sich selbst KR. 1552/53) nach dem Visitationsrecess vom 23./6. 1568 gebürtig aus Schippenbeil, empfing seine Vorbildung auf dem Gymnasium in Elbing, wurde von D. Johannes Aurifaber ordiniert und in dieses Pfarramt berufen und instituiert. Er wird zuerst erwähnt in der KR. 1558/59 und zuletzt in der KR. 1574/75. 1567 unterschrieb er die repetitio corporis doctrinae ecclesiasticae.
 9. Sebastianus vom Sande wird in dem Visitationsrecess vom 21./6. 1578 erwähnt als ordentlich berufener, ordinerter und durch den Bischof D. Johannes Wigandus selbst eingeführter Pfarrer.
 10. Michael Harmer, vorher Pfarrer in Döbern, wurde 1584 hierher berufen, obwohl der Magistrat, jedoch ohne Vorwissen des Fürsten einen anderen Pfarrer angenommen hatte.
 11. Simon Johannes wurde am 3. Mai 1589 an Stelle eines Verstorbenen ernannt.
 12. Nicolaus Trumpf (Trumphius) wurde 1607 (nicht 1606) sein Nachfolger, da er erst in diesem Jahre das Tauf- und Totenregister zu führen begann. Er war vorher Rektor in Schippenbeil. Er starb 1629 als Opfer seines Berufs an

der Pest und wurde Dom. Reminiscere begraben (Totenbuch), wahrscheinlich in der Kirche.

13. Casparus Mirovius, geb. 1595 zu Stettin wurde sein Nachfolger, starb am 3. Febr. 1682 (nicht 1683) und wurde am 12. Febr. auf Kosten der Kirche in der Kirche begraben, wo noch sein Grabstein vorhanden ist.
14. Martin Suchland aus Etzleben in Thüringen wurde am 16. Nov. 1670 in Saalfeld ordiniert und fungierte seitdem als Adjunkt seines Amtsvorgängers, dessen Schwiegersohn er wurde. Am 12. April 1682 wurde er vom Mag. Christoph David Bluhm, Erzpriester von Holland als Pfarrer eingeführt und starb 1685; am 11. Juni wurde er auf Kosten der Kirche begraben (Totenregister).
15. Gottfried Curtius, vorher Diakonus hierselbst, wurde sein Nachfolger und starb 1692; am 27. Oktober wurde er auf Kosten der Kirche nach dem Totenregister begraben. (KR. 1691/92.)
16. Samuel Alekenbrecher, geb. 1649, war vorher Diakonus hierselbst und wurde vom Erzpriester D. Behm aus Pr. Holland am 7. Dez. 1692 als Pfarrer eingeführt (Taufreg.) Er starb am 11. Mai 1729 (nicht 1730) und wurde am 18. Mai wohl in der Kirche begraben, wo auch noch sein Grabstein liegt.
17. Johann Schumacher, geb. zu Saalfeld (Ostpr.) am 14. Aug. 1692, wurde im April 1724 Adjunkt seines Amtsvorgängers, dem er 1729 im Amte folgte. 1741 wurde er Pfarrer in Döbern, wo er am 20. Dez. 1756 starb, während der dortige Pfarrer
18. Johann Gottfried Sandhoff vom Konsistorialrat und Erzpriester aus Holland Schütte Domin. Quinquages. 1741 als Pfarrer in Mühlhausen eingeführt wurde, nachdem derselbe seit 1725 den Kirchen Hermsdorf und Döbern gedient hatte (Taufregister). Er starb am 23. Nov. 1775 und wurde am 1./12., 71 Jahre alt, begraben (Totenregister).

19. Jakob Schultz (nicht Schulz), gebürtig aus Deutschendorf, wurde am 28. April (Dom. Jubilate) 1776 durch den Erzpriester Michael Pisanski aus Pr. Holland eingeführt, nachdem er 8 Jahre lang der Schule zu Pr. Holland als Rektor vorgestanden hatte. Er starb am 29. April 1815, 71 Jahre alt und wurde am 3. Mai 1815 in Herrndorf begraben (Tauf- und Totenregister).
20. Ernst Heinrich Bruno, geb. in Ottenhagen 27./5. 1789; vorher Diakonus hierselbst, wurde am 23. Juli 1815 Pfarrer hierselbst, am 12./4. 1818 aber Prediger bei dem Land Armen-Institute in Tapiau, von wo er am 8./7. 1827 als Pfarrer in Grünhayn eingeführt wurde.
21. Johann Wilhelm Kopp, geb. in Königsberg (Ostpr.) am 11. Nov. 1790, besuchte die Altstädtische Schule, dann die Universität daselbst, wurde am 9. Juni 1815 ordiniert, in demselben Jahre Prediger bei dem Haupt-Feld-Lazareth des 5. Armeecorps, darauf Prediger bei der 1. Brigade in Coblenz und 1818 Pfarrer hierselbst, wo er am 6./9. 1831 starb und auf dem Kirchhofe am 9./9. dess. J. beerdigt wurde. — An ihn erinnert eine gerahmte hölzerne Gedächtnistafel, welche gegenwärtig in der Kirche am Beichtstuhl rechts vom Altar hängt und folgendes enthält:

+ Ehrenzeichen von 1813/14.

Johann Wilhelm Kopp geboren zu Königsberg (Ostpr.) den 11^{ten} Novbr 1790 diente dem Könige, dem Vaterlande und der Kirche als Militair-Prediger vom Jahre 1815—1818 und zuletzt als Pfarrer der Gemeinde zu Mühlhausen bis an seinen Todestag den 6^{ten} September 1831.

Das Verwesliche muss anziehen das Unverwesliche und das Sterbliche muss anziehen die Unsterblichkeit.

22. Johann Benjamin Schuchard, geb. zu Königsberg (Ostpr.) am 16. Okt. 1787, war anfangs Lehrer am Collegium Friedericianum daselbst, wurde am 14./12. 1810 ordiniert, am 23./12. 1810 in Lauck als Pfarrer eingeführt und trat am 26. Febr. 1832 in M. in sein Amt als Pfarrer, in das

er am 29. Febr. 1832 vom Superintendenten Jedosch eingeführt wurde. Er ging 1834 nach Goldbach.

23. Heinrich Schuur, geb. 29./11. 1805 in Allenstein, wurde am 30./4. 1831 ordiniert und am 24. Juli 1831 als Pfarrer in Eckersdorf, sodann am 20. Sonntag nach Trinitatis (12. Okt. nicht im Juli) 1834 als Pfarrer in M. durch den Superintendenten Dreist aus Pr. Holland eingeführt und starb am 29. Dez. 1865 in M.; er ist auf dem ev. Friedhofe daselbst beerdigt, wo ein Eisengitter mit Tafel an ihn noch erinnert.
24. Julius Carl Wilhelm Lube wurde am 24. Juni 1866 als Pfarrer in Mühlhausen durch den Superintendentur-Verweser Schiefferdecker aus Herrndorf eingeführt und zum 1. Okt. 1878 in den Ruhestand versetzt.
25. Carl Ferdinand Leopold von Freyhold, geb. 11. April 1836, wurde Pfarrer in Dubeningken und nach der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dez. 1874 am 7. Sept. 1878 vom Gemeindegemeinderat und der Gemeindevertretung der ev. Kirche zu Mühlhausen als Pfarrer gewählt u. vom Konsistorium berufen, und vom Superintendenten Krukenberg in Gr. Thierbach am 12. Jan. 1879 eingeführt. Er starb am 1. Dez. 1888 und wurde auf dem ev. Friedhofe beerdigt, wo ein Erbgrabstein mit Inschrift an ihn erinnert.
26. Eduard Wilhelm Johannes Lehmann, geb. 1846 in Thorn, wurde am 16./4. 1875 in Königsberg Ostpr. ordiniert, am 4./7. 1875 als Pfarrer in Berent und am 21./9. 1890 hieselbst als Pfarrer durch den Superintendenten Krukenberg aus Pr. Holland eingeführt, nachdem ihm die Pfarrstelle durch das Konsistorium verliehen worden war. Er hat sich seither als kirchenhistorischer Kartograph bekannt gemacht:
1. Karte der Kirchenprovinz Westpreußen Nov. 1887. Bertling Danzig. —
2. Karte der Kirchenprovinz Ostpreußen. —
3. Das Evangelium in Preußen. Kirchenhistorischer Atlas von Preußen — Ost- u. Westpreußen — in 15 Karten mit

erläuterndem Text. (Zu 2. u. 3. Mscr. in der Bibl. des Kgl. Konsist. in Königsberg.)

B. Die Prediger.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts, wahrscheinlich 1603, wählte der Rat der Stadt Mühlhausen, dem das Besetzungsrecht der Stelle des 2. Geistlichen an der ev. Kirche in Mühlhausen von der Landesherrschaft eingeräumt worden war, einen „Capellan“ für diese Kirche, den das Konsistorium (anfänglich in Saalfeld, seitdem in Königsberg) zu bestätigen hatte. Nach erfolgter Ordination führte ihn der Erzpriester in sein neues Amt ein, wobei ihm vom Rat (Magistrat) der Stadt die Vokation eingehändigt wurde. Die Bezeichnung „Capellan“, mit der der Ehrentitel „Herr“ verbunden war, wurde bald darauf mit der Bezeichnung „Diaconus“ vertauscht und seit dem Circ. vom 18. April 1817 wurde statt des Titels Caplan der Titel „Prediger“ offiziell eingeführt.

Nunmehr folgt das Verzeichnis der Prediger an der ev. Kirche zu Mühlhausen nach den oben erwähnten und den speziell aufgeführten Quellen. Seit 1880 ist die Predigerstelle unbesetzt, wird aber vom Pfarrer mitverwaltet.

1. Adamus Eckstät ist der erste bekannte Caplan, wahrscheinlich von 1603 ab; er wurde nach dem Totenbuch der ev. Kirche Mühlhausen, wo er nur vorkommt, am 15. Mai 1608 begraben. Ihm folgte ein namentlich nicht bekannter Diakonus (erwähnt im Taufregister 1609.)
2. Joachimus Pollio, gebürtig aus Prenzlau (Uckermark), vorher Pfarrer an der benachbarten Kirche zu Schönberg von 1602—1610, wurde 1610 Caplan. Er starb nach dem Totenregister am Ostertag (8. April a. St.) 1635 und wurde am Mittwoch in den Ostern in der Kirche begraben. (Nachricht aus d. ev. Pfarramt Schönberg und Totenregister Mühlhausen).

3. Heinrich Möller folgte ihm 1637 nach längerer Vakanz. Er starb am 28. Febr. 1654 und wurde am 4. März auf Kosten der Gemeinde in der Kirche begraben, wo sein Grabstein noch vorhanden ist.
4. Theophilus Wegner folgte ihm 1655; 1660 ging er als Pfarrer nach dem benachbarten Schönberg, wo er sich am 12. Sept. 1665 verabschiedete, nachdem er am 5. Mai 1665 in Döbern (dort bei Rhesa irrtümlich Werner genannt) als Pfarrer eingeführt worden war, wo er 1682 gestorben zu sein scheint. (Notizen aus dem ev. Pfarramt Schönberg.)
5. Gottfried Curtius der ältere folgte ihm 1661, nachdem er am 12. Sept. desselben Jahren in Saalfeld ordiniert worden war. Er wurde 1685 Pfarrer hierselbst.
6. Samuel Alckenbrecher amtierte seit Dez. 1685 und wurde 1692 Pfarrer hierselbst.
7. Gottfried Curtius der jüngere amtierte seit Jan. 1693, starb am 6. Dezember 1734, 42 Jahre alt, und wurde am 20. Dez. begraben (Totenregister).
8. Johann Grünberg, geb. zu Königsberg 6. Jan. 1709, wurde als Adjunkt seines Amtsvorgängers am 8. Dez. 1734 zu Saalfeld ordiniert, folgte ihm bald darauf im Amte, ging aber 1738 als Diakonus nach Creuzburg.
9. Jacob Theodor Decker, geb. 5./8. 1711 in Zinten wurde am 10./3. 1739 zu Saalfeld ordiniert und 1748 Pfarrer zu Gr. Thierbach und Quittainen.
10. Philipp Emanuel Drenckhan, geb. 24./11. 1724 in Allenburg, kam im Febr. 1749 hierher und verabschiedete sich am 24./5. 1761, nachdem er am 30./4. 1761 zu Osterode als Pfarrer eingeführt worden war (Taufregister.)
11. George Friedrich Thilo geb. zu Schönfliess (bei Rastenburg) am 23./3. 1730, wurde 1760 Rector hierselbst, am 29. Mai 1761 in Königsberg ordiniert und hier am 8. Sonntage nach Trinit. 1761 (12. Juli) als Diakonus eingeführt. Er starb am 1. April 1803.

12. Theodor Carl Christian Brasche, geb. zu Wopersnow (Neumark) am 6./1. 1776, war anfangs Lehrer an der Kneiphöfer Schule in Königsberg (Ostpr.) wurde am 29./5. 1804 ordiniert und in demselben Jahre am 8. Juli als Diakonus hierselbst eingeführt (KR. 1803/4.) Er ging aber schon 1807 als Pfarrer nach Schönberg. Sodann blieb die Diakonatsstelle unbesetzt.
13. Ernst Heinrich Bruno, vorher Rector hierselbst, wurde 18. Juni 1813 ordiniert und am 19. Sept. 1813 als Diakonus eingeführt, erhielt aber schon 1815 die hiesige Pfarrstelle.
14. Johann Simon Weiss, geb. zu Rastenburg 1789, war anfangs Rector in Alt-Pillau, wurde am 24./10. 1815 als Diakonus und Rektor hierselbst eingeführt und ging im April 1819 als Rector nach Landsberg (KR. 1819). — Nach ihm wirkte Johann Benjamin Felskau, geb. 1797 zu Königsberg, als Hilfsprediger (nicht Prediger) und Rektor und ging im August 1823 als Pfarrer nach Borken, nachdem er am 1. August 1823 die Ordination empfangen hatte.
15. Ludwig Julius Albert von Schäwen, geb. in Pörschken am 23./9. 1801 wurde 1825 als Diakonus hierselbst eingeführt und ging 1827 als Pfarrer nach Eichholz.
16. Gotthard Friedrich Immanuel Kleckl, geb. 11./9. 1803 in Barten (Ostpr.), besuchte 1819–24 das Gymnasien in Rastenburg, studierte 1824—1827 in Königsberg Theologie, wurde Ostern 1828 Rector hierselbst und in demselben Jahre oder Anfang 1829 Diakonus hierselbst. Am 13. Dez. 1829 ging er als Pfarrer nach Mockrau (Westpr.)
17. Gustav Adolf Friedrich Napoléon Schumann, geb. 1804 zu Bialystok, wurde am 26./2. 1830 ordinirt und alsdann Diakonus hierselbst. Er wurde am 29./4. 1832 als Pfarrer in Altstadt eingeführt.
18. Michael August Gutzeit, geb. 11./10. 1808, am 22./6. 1832 ordiniert und bald darauf hier eingeführt.

19. Heinrich Büttner, trat als Prediger und Rektor in Mühlhausen seinen Dienst im April 1843 an und wurde am 3./6. 1849 als Pfarreradjunkt in Rudau eingeführt.
20. Carl Jonas wurde Prediger und Rektor in Mühlhausen anfangs 1850; derselbe hat bis ins Jahr 1854 hierselbst amtiert und wurde dann nach Pr. Holland versetzt.
21. Carl Ludwig Milau aus Gr. Karschau wurde am 24. Februar 1856 als Hilfsprediger und Rektor in Mühlhausen vom Superintendenten Petersen aus Pr. Holland eingeführt und trat am 15. Juli 1867 sein Amt als Pfarrer in Falkenau an.
22. Joh. Friedrich Eckert wurde am 3. Dez. 1867 ordiniert und in Mühlhausen am 2. Febr. 1868 durch den Superintendenten Schiefferdecker als Prediger und Rektor eingeführt. Derselbe ging nach zehnjähriger Thätigkeit im Jahre 1877 als Pfarrer nach Ischdaggen.
23. Georg Gardin wurde im Sept. 1874 in Breslau ordiniert und am 12. Mai 1878 als Prediger und Rektor in Mühlhausen vom Superintendenten Krukenberg aus Gr. Thierbach eingeführt und im Dezember 1880 als Pfarrer nach Guttstadt versetzt.

Nachtrag (1897):

Im Jahre 1897 wurden der Altartisch, die beiden Altarstufen und die Kanzel mit rotem Tuch neu beschlagen, der Altartisch bekam ein neues Antependium, und der bisher an der Kanzel aufgehängte Hirschkopfleuchter wurde am sog. Offizierstande aufgehängt.

Von der Pielchen- oder Belltafel.

Von

A. Treichel.

(Fortsetzung.)

Nachtrag zu A. Ost- und Westpreußen.

Die Quelle des oben beregten Buches von Armstedt und Fischer bezüglich der Pielchentafel giebt mir Oberlehrer Dr. R. Toeppen in Marienburg inzwischen freundlichst an. Sie steht in Dr. Leopold Minden, Gesch. d. Schützengilde zu Königsberg i. Pr. (Kgsb. 1851. S. 9. Anm. ***). Ich glaube nicht, daß ihr Inhalt ein Wesentliches von meiner Arbeit beeinträchtigt. Die Stelle lautet etwa: „Die Pylchen- oder Pielketafel ist eine lange und schmale geglättete Tafel, auf welcher vier Spielende, je 2 einander gegenüber stehend, scheibenförmige, mit 5 und 6 numerierte Steine von Knochen der Länge nach hinwerfen, und einer über den Stein des andern stehn zu bleiben oder denselben herabzuschleudern trachtet, wonach Gewinn oder Verlust nach mehrmaligen Würfeln sich entscheidet. Die Altstädtische hat 46 Fuß Länge, die Kneiphöfische und Löbenichtsche 51—52 Fuß. Während die Pielketafel im Altstädtischen Gemeindegarten in einer offenen Halle heute noch steht, hat die im Kneiphöfischen Gemeindegarten in diesem Jahre [also 1851] einem Billard weichen müssen.“

D. Sachsen und Thüringen.

Als in der Gartenlaube 1869 (No. 33.) ein Mehreres über dieses uralte Gesellschaftsspiel erschienen war, worin der Verfasser dasselbe nur den schlesischen Städten Breslau und

Schweidnitz eigen sein lässt, kamen der Redaction noch Mittheilungen aus verschiedenen Gegenden Deutschlands zu, welche, weil sie auf Verbreitung, Alter, Bezeichnung und die Verwandtschaft jenes Spiels mit Kegel- und Billardspiel, wie ich eine solche schon vorher hervorgehoben, wenigstens einiges Licht werfen, folgend in No. 47. von 1869 der Gartenlaube veröffentlicht worden. Dieselben scheinen zu beweisen, daß Adelong Recht gehabt hat, das Spiel werde auch auf dem Lande gespielt. Nur darf man sich nicht verleiten lassen, dabei an die engere Heimath Adelong's zu denken, nämlich an Pommern, was mir sofort auffiel. Alle die damals genannten Orte liegen aber in Sachsen, sei es das Königreich, sei es die Provinz, oder, wie Thüringen, nicht weit davon. Ich werde sie in ihrer Folge abschreiben und damit sogleich verbinden, was ich über den heutigen Zustand der Dinge nach 30 Jahren auf meine überallhin gerichteten Anfragen aus jenen Ortschaften noch etwa werde in Erfahrung gebracht haben. Wo nichts Weiteres bemerkt, da verblieb ich leider ohne Antwort.

Genau dieselbe Belltafel, wie sie in der Gartenlaube (No. 33.) bildlich dargestellt ist, fand sich in dem Dorfe Zeschnig bei Hohenstein in der Sächsischen Schweiz; das Spiel heisst dort Bilger und wird stets mit vier nummerirten Steinen von vier Mann gespielt.

Im Januar 1896 schreibt mir aber der dortige Gemeindevorsteher, daß das betr. Spiel, das er sogar Pilgerspiel nennt, weder dort, noch auch, so viel wie bekannt, in der Umgegend mehr existiert.

Eine ähnliche Bilgertafel soll in dem Wirthshause des Dorfes Fischbach bei Stolpen, ebenfalls in Sachsen, stehen.

Aus Thüringen gingen mehrfache Nachrichten ein. Einen festen Sitz hatte dieses seltene Spiel in den drei Dörfern Oberdorla, Langula und Niederdorla, zwischen Eisenach und Mühlhausen gelegen, deren Bewohner den Namen „Vogteyer“ tragen. Neben mancherlei Eigenthümlichkeiten in Trachten und Sitten zeichneten sie sich auch durch das „Bellke- oder Billke-Spiel“ aus, wie sie es nannten.

Nur die Belltafel von Oberdorla wich insofern von der gewöhnlichen, wie auch Breslau sie zeigt, ab, als bei ihr auf dem runden Ende der Tafel auf einem Kreuz neun Kegel aufgestellt waren, welche durch mit Queues (ganz wie die Spielstöcke des Billards) fortgestoßene Kugeln umzuwerfen waren. Dieser Apparat, der uns in der Belltafel eine Verbindung von Kegelhahn und Billard zeigt, wurde 1859 ein Raub der Flammen; der zu Niederdorla wird als langer Kneiptisch entwürdigt, und der dritte ist ein verkanntes Werthstück einer Rumpelkammer.

Dagegen soll das Wirthshaus von Karnstädt in Windehausen bei Nordhausen noch im Besitze einer Belltafel sein.

„Belke“ wird ferner noch in den Ortschaften Donndorf und Bottenrode bei Wiehe (an der Unstrut, im Kreise Eckartsberga) gespielt, und zwar genau wie in Breslau, nur nicht von einer geschlossenen Gesellschaft, sondern von Jedem, der Lust dazu hat.

Auch in der Goldenen Aue, in Tilleda, der ehemaligen Kaiserlichen Pfalz am Fusse des Kyffhäusers, fand ein fröhlicher Wanderer noch 1844 eine Belltafel, die derselbe auf eine Länge von 8 bis 10 Ellen schätzt und die muldenförmig, mit Graphit geglättet und mit einem erhobenen Rande versehen war, welcher das Herausgleiten der Steine verhinderte.

Im Dorfe Tröbsdorf bei Weimar soll ein altes Billard stehen mit schräger Fläche (Uebergang vom Kegelspiel), dessen Kugeln, nachdem sie mit Queues auf die Billardkegel geschoben wurden, von selbst wieder hinablaufen. (Ref. Buchhändler O. Weise in Weimar.)

Herr Lehrer F. Kuntze, jetzt in Suhl, erinnert sich, noch 1882 ein Pilkespiel in den Schwarzburgischen Dörfern Toba und auch Wiedermuth (bei Sondershausen) gesehen zu haben. Von der oberflächlichen Besichtigung her weiß er noch, daß die Vorrichtung einer langen Tafel glich und an den Seiten ungefähr handhohe Bretteinfassung hatte (ähnlich einem hochgelegenen Kegelkugelfang). Auf der Deckplatte lag eine etwa 3 Finger starke Bohle aus hartem Holze, die fast spiegelglatt war. Am

rechten Ende dieser Bohle wurde in der Mitte eine Pilke aufgelegt, d. h. ein radförmiges Metallstück (Eisen) von Thalergröße und etwa 2 cm Stärke (Höhe), nach welchem von dem linken Ende der Tafel aus gleiche Pilken von den Spielern (meist Bauernburschen) geschleudert wurden. Jeder Spieler setzte seine Pilke der Reihe nach auf die Bohle auf und suchte durch kräftige Handbewegung das Metallrad in gerader Richtung gegen die Zielpilke zu stoßen, derart, daß die Wurfpilke schnell gegen jene (rutschend) stoßen mußte, so daß diese aus der Bahn herausgeworfen wurde. Dabei durfte die werfende Hand nicht „säen“, d. h. keinen Bogen beschreiben, wie beim Säemann geschieht. Auch mußte wohl die getroffene Pilke noch durch eine handbreite Brettöffnung in einen Behälter springen.

In einem alten Werke von Paul Jovius: Chronik von Schwartzburg (Sondershausen und Rudolstadt) S. 596. wird bemerkt, daß zu Ende des Jahres 1452 ein päpstlicher Legat Namens Johann de Capistrano als Bußprediger nach Thüringen gekommen sei und für nothwendig erachtet habe, „von Stund an alle Bretspiele, Kartenspiele, Kegelspiele, Pilken, Würfel und andere Werkzeuge, die zum Geldspielen dienen, wegzunehmen und zu verbrennen.“ Diese Stelle ist aus einer Ordnung des Herzogs Wilhelm zu Sachsen, die er in Folge der Predigt des Capistrano für sein Fürstenthum 1452 am 27. Oktober (vigilia Simonis et Judae) zu Weimar erließ, gemäß ihres Einganges besonders an die Amlleute zu Weißensee und Sachsenburg, Herbißleben und Gebesee, die Räthe zu Weißensee, Dernstedt und Kindelbrücken gerichtet, und lautet bei Jovius (527. D.) also:

„Darauf sollet ihr Amlleute Manne und Räthe zu Stund alle Bretspiel, Kartenspiel, Keglen, Kegel, Pilcken, Würffel und andre Dinge, damit man pfliget zu spielen in Städten und Pflügen, von einem jeden unverschonet zu euren Händen bringen und offenbarlich vorburnen und der keines wieder aufkommen lassen bey vorgeruhrter poen auch bey euch in Städten und Dörffern niemals gestatten auf: Kirchmessen, Ablassen, Jahrmärkten oder anders keinerley Spiel, Tische oder Brete, weiß

und schwartz in keinerley Weise zu sehen.“ Es folgt dann das Verbot, „halbe und gantze“ zu trinken. Die vorgeführte Poen bestand aber: „bey Verlösung einer lötigen Marck Silbers“.

Derselbe Italiener Joh. Capistran hatte 1450 schon in Krakau gepredigt und zwar in der sehr kleinen Kirche des H. Adalbert (Woyciech), die angeblich schon 1223 auf der Stelle erbaut ist, wo einst jener Märtyrer gepredigt hatte und wo vordem der Tempel eines heidnischen Götzen gestanden haben soll.

Dazu paßt vorzüglich, was von K. Ad. Menzel in Topographischer Chronik von Breslau 1805 berichtet wird über desselben Thätigkeit in Breslau, wenn auch das Pilkespiel besonders nicht dabei erwähnt wird. Aus der Nichterwähnung darf immer noch nicht das Nichtexistiren gefolgert werden. Andererseits scheint sich die Pilketafel vielfach unter dem Namen Brettspiel zu verbergen, sodaß ihre kärgliche Erwähnung mehr erklärlich wird. Es steht dort (S. 209.) aber geschrieben: „Johann von Kapistrano, ein Doctor der Rechte, durch Gewissensbisse über zu streng gesprochene Gerechtigkeit in den Franziskanerorden getrieben, durch zur Schau gelegte Heiligkeit bald bis zur Anbetung berühmt, kam im Februar 1453 auf die Einladung des Bischofs Peter Nowack's nach Breslau. Er predigte in der Elisabethkirche, und nachher alle Tage dem Volke auf dem Salzringe lateinisch, welches ein Bruder deutsch wiederholte, wobey jedoch jedesmal die Masse sich zerstreute. Am Sonntage Judica ließ er aus der ganzen Stadt die Karten- und Brettspiele, wie auch die Spiegel, Larven, und den weibischen und eitlen Putz auf einen Haufen zusammenwerfen, und im angesicht des ganzen Volks, welches um das Freudenfeuer in einem Kreise herumstand, verbrennen.“

Johann von Capistrano, ein Franziskaner, als Großinquisitor eingesetzt, zog 1452—54 in Schlesien umher und predigte.

Von ihm giebt Dr. Alwin Schulz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert (Leipzig 1892) S. 515. auch an, er habe in Nürnberg am 10. August 1452 an sündhaftem Luxuswerk verbrannt 3612 Spielbretter, mehr als 20,000 Würfel und Karten-

spiele ohne Zahl, dazu 72 Schlitten. Ebenso sei er im October 1454 in Magdeburg vorgegangen.

Aus Wiedermuth (bei Ebeleben im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen) antwortete mir Herr Lehrer und Kantor Aug. Harrichhausen sehr eingehend über das dort noch heute geübte Pielkespiel, welches dort mit einer wohl im Dialekte liegenden Umlautung des ie in ö anklingend Pölke genannt wird, und gebe ich folgendes nach dessen Grundzügen die immerhin abweichende Beschreibung.

Von den Hauptbestandteilen des Spiels, der Tafel und den Steinen, besteht die erstere aus drei Teilen. Das Spielbrett, eine glatte eichene Bohle, die öfters mit Leinöl geölt werden muß, ist 3,70 m lang, 30 cm breit und 6—8 cm hoch. Es ruht auf einem Kasten, der aus fichtenen Brettern besteht, und 4 m Länge hat bei 60 cm Breite und 10 cm Höhe. Da das Brett in der Mitte des Kastens ruht, so bleibt rechts und links von ihm ein Raum von je 15 cm. Dieser Raum vertritt also überall die in Breslau nur an zwei Stellen befindliche Krippe oder die sechs Beutel des alten Billards, läßt also einen größeren Platz für allerlei Zufälle. Die Seitenwände des Kastens müssen aber 2—3 cm höher sein, als die Spielbohle. Damit ist dann der Uebergang gegeben zu den Wänden oder sog. Banden des alten oder neuen Billards. Spielbrett und Kasten liegen aber auf drei Böcken in der Mitte und an beiden Endseiten. Die Böcke werden unter den Kasten geschoben und dann durch hölzerne Keile von beiden Seiten an demselben festgemacht. Diese vielfachen Einzelheiten scheinen mir gerade deshalb ganz alt und auch volkstümlich zu sein, weil auch unter beschränkten Verhältnissen und auf dem Lande leicht herstellbar. So wissen heute auf dem Lande Schmied und Stellmacher sehr wohl die neuen Fahrräder auf ihre Art und dennoch gut verwendbar herzustellen. Außerdem liegt darin doch ersichtlich eine bessere Möglichkeit, die Tafel gegebenenfalls, etwa bei Umzug, selbst in andere Räume oder bei Brand leichter fortzuschaffen, ist also um Vieles praktischer, wie die heutigen leviathanischen Einstücke der Bil-

lards, deren Transport doch mehr Kraft und Kräfte erfordern möchte.

An Spielsteinen giebt es 4 für eine Partie, je 2 für jeden Partner. Sie sind von Stahl und 3 cm hoch. Je 2 haben die Größe eines Zweimarkstückes oder von größerer Rundung. Sie haben sämtlich an der Oberfläche eine kleine Vertiefung. Während der Stein so gefaßt wird, daß Daumen und Mittelfinger sich an die Seiten des Steines legen, kommt der Zeigefinger in jene Vertiefung des Steines.

Die Art und Weise des Spieles selbst scheint der von Breslau oder Schweidnitz fast ähnlich zu sein. Es spielen mindestens 2 Personen. Spielen mehrere Personen, so giebt es Parteien, die ausgelost werden. Das geschieht mittelst der Steine durch das sog. Handraten. Jemand nimmt einen großen Stein z. B. in die rechte und einen kleinen in die linke Hand und fragt einen von zwei vortretenden Spielern, welche Hand er haben wolle. Der Stein der gewollten Hand bringt ihn zu dessen einen Partei, wogegen der andere (eingefragte) zur anderen gerufen wird. Geben wir nun den Parteien mit den großen oder kleinen Steinen die Buchstaben G und K, so legt G den Stein vor, indem er ihn soviel wie möglich bis an's Ende des Spielbrettes zu schieben sucht.

K sucht den Stein zu umgehen und seinerseits vorzulegen. Gelingt das, so hat G dasselbe Bestreben u. s. w. Ist nun der Stein auf der äußersten Grenze angekommen, etwa der von G, so sucht K ihn mit seinem Steine abzustößen, aber so, daß sein eigener Stein noch auf der Spielbohle zu liegen kommt. Ist das geraten, so hat K gewonnen. Fiel aber K's Stein beim Abstoßen mit in den Kasten, so hat K nicht vorgelegt, also G gewonnen. Spielt nun ein Spieler ungeschickt, sodaß sein Stein von dem Spielbrett in den Kasten fällt, also seitlich oder zu Ende des Spielbrettes, so kann er den Anschub nicht wiederholen und der Anleger hat gewonnen. Legt ferner G seinen Stein bis zur Mitte des Spielbrettes und K will ihn nicht um-

gehen, so kann er ihn abstoßen, jedoch so, daß sein eigener Stein noch auf dem Spielbrette liegen muß.

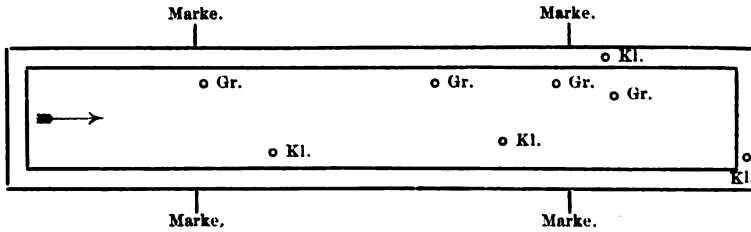
Dies Pölkespiel kann um Geld oder um Getränke gespielt werden. Es ist früher ein sehr beliebtes Spiel gewesen, ist aber seit vielleicht 20 Jahren dort und auf dem Umkreise abgekommen, da es vom Kartenspiele, namentlich vom Skat, verdrängt wurde. Ueber das Aufkommen des Spiels kann weder der Bericht Mittheilung machen, auch noch wissen die ältesten Leute darüber Aufschluß zu geben. Hier würde sehr leicht auch ein etwaiger Ankauf einer Pölke gelingen.

Aus Toba, Post Ebeleben, werde ich nun durch Herrn Lehrer Künne benachricht, daß das Pilkespiel, welches dort vor 20 Jahren noch gespielt wurde, jetzt schon seit Jahren dort nicht mehr im Gebrauch ist. Als eifriger Spieler und sogar als Meister darin galt aber dessen Vorgänger, der jetzt emeritirte Lehrer Zecher in Saalfeld bei Rudolfstadt.

Herr Zimmermeister Andr. Hartwig aus Niederdodeleben, Kr. Wolmirstedt, etwa 9 km westlich von Magdeburg und etwa im Mittelpunkte der durch ihren Rüben- und Cichorienbau bekannten Magdeburger Börde gelegen, machte mir noch in letzter Stunde folgende sehr eingehende Mittheilungen über dieses Spiel, welches dort den Namen Pileken- oder Belltafelspiel führt. Es wurde dort schon im vorigen Jahrhundert gespielt, da ihm sein im Jahre 1811 geborener Vater erzählte, daß dessen Vater schon als junger Mensch dem Spiele gehuldigt habe, und wird noch heutzutage mit gleicher Liebe und Wärme fortgesetzt. In bezeichnender Weise ist es meinem Bericht sehr wahrscheinlich, daß junge Leute, welche den siebenjährigen Krieg mitgemacht hatten, in Schlesien das Spiel kennen lernten und es nach Beendigung des Krieges in die dortige Heimat verpflanzten. Das ist sehr wohl möglich, weil die Belltafeln von Breslau und von Schweidnitz, wie wir gesehen haben, schon damals bestanden, erstere sogar seit 1565. Ein unwesentlicher Unterschied dieser ländlichen Belltafel besteht nur in der geringeren Länge und in der Anwendung eines mehr ländlichen „Rutschmittels“.

Der Hergang beim Spiele ist der folgende. Pileken wird im ganzen Jahre gespielt an den Nachmittagen des Sonntags oder eines Festtages in der Zeit von 2 $\frac{1}{2}$ Uhr bis Abends 6 Uhr, also nicht an Wochentagen und nicht zu einer späteren Abendstunde. Sobald ihrer vier Personen in dem Wirthshause, wo die Belltafel ihren Platz hat, vorhanden sind, kann das Spiel mit dem „Einlosen der Steine“ beginnen. Kamen weitere vier Personen hinzu, so wird eine zweite Partie eingelost. Gleiches kann für eine dritte Partie stattfinden. Doch in mehr als drei Partien oder 12 Personen wird nicht gespielt. Erscheinen fünf Personen, so löst der fünfte Mann denjenigen ab, der bei der vorigen Partie einen Strich bekommen hat. Bei sechs Personen werden 1 $\frac{1}{2}$ Partien derart gespielt, daß abwechselnd je zwei Mann zwei Partien hinter einander spielen. Bei 7, 9, 10 und 11 Personen wird mit der Verlosung der Steine verfahren, wie für die erste Partie angedeutet. Zu jedem Spiele gehören nur 8 Steine, je 4 große und 4 kleine. Dieselben sind aus Gußstahl und haben 65 mm Durchmesser bei 13 mm Höhe oder Stärke. Aus dieser gleichen Größe bei natürlich auch gleichem Gewichte folgert nun eigentlich, daß die Bezeichnung Groß und Klein nur in der allgemeinen Annahme besteht, ohne daß von einer sonstigen Verschiedenheit zu sprechen sei. Doch scheint es fast, daß sie verschiedene Zeichen tragen, so daß, was klein heißt, ein durchgehendes, wagerechtes Kreuz, was groß, in der Mitte vier in Kreuzesform gestellte Punkte. Der jahrenälteste Mitspieler nimmt nun 2 große und 2 kleine Steine, verwechselt dieselben, so daß kein Losnehmer über ihre Lage (oben, unten, rechts, links) eine Ahnung hat, und läßt den zuerst Angekommenen zuerst wählen, die übrigen secundum ordinem. Es beginnt das Spiel. Den ersten „Schuß“ hat Groß zu thun und folgt ihm Klein. Ein Jeder „legt vor“ oder er „schießt“, falls es ihm rathsam scheint, den vorliegenden feindlichen Stein in die Vertiefung, die sich zu beiden Seiten oder vornan befindet, den s. g. „Graben“, oder, wenn dies durch „Verbauung“ der Tafel nicht angeht, auf einen anderen Stein, der weiter hinten

und viel günstiger liegt, um denselben „vorzuregen“. Diese Procedur heißt das „Schmieden“. Die nun sei es von Groß oder von Klein „vorliegenden“ Steine, zählen als s. g. „Enden“. Zur Veranschaulichung des Zählens der vorn liegenden Steine, sei nur ein Beispiel gegeben, obschon wie in der gegebenen Skizze die Steine nur selten zu liegen kommen würden.



Der Pfeil zeigt die Richtung, von welcher Querseite aus und wohin gespielt wird. Da bei diesem Beispiele Groß zwei Enden hat, muß auf der anderen Seite der Tafel Groß auch anschießen. Das Verbauen der Tafel und das dadurch bedingte Schmieden gehört eigentlich nur für die besseren Schützen und ihre Kunst. Man riskiert eben. Auf jeder Seite werden die Enden gezählt und wo deren Addition zuerst acht Enden ergibt, da ist die Partie für Groß oder Klein gewonnen. Von Neuem beginnt nun aber der Wettkampf unter den beiden Verlierenden, das s. g. „Drillecken“. Ein großer und ein kleiner Stein werden verlost. Groß schießt hierbei stets an. Sind die acht Steine verschossen, so gehen die „Drillecker“ an das andere Kopfende der Tafel und es beginnt, wer Enden erhalten hat. Die Partie hat aber jetzt gewonnen, wer zuerst vier Enden erlangte, und der Verlierer bekommt einen (Kreide-) Strich auf einer schwarzen Tafel, die an der Wand hängt. Auf dieser wurden zu Anfang des Spieles die Namen der Mitspielenden mit ihren Anfangsbuchstaben verzeichnet. Trifft es sich, daß in einer Partie Groß oder Klein gar kein Ende erzielte, während der Gegner deren schon acht und somit die zum Gewinnen nöthige Anzahl hat, so ist „eine Jungfer gemacht“ worden, welche für einen Jeden der beiden ohne Enden Unterliegenden einen Strich kostet.

Ein solcher Strich beträgt 3, 2 Striche 5, 3 Striche 8, 4 Striche 10 Pf. u. s. w., welchen Betrag der Wirth erhält für die Benutzung der Tafel. Selten fällt der zu zahlende Betrag höher aus, als wie 10 Pf. für die Person. Gespielt aber werden täglich höchstens 20 bis 24 Partien in der obigen Zeit. Es ist einleuchtend, daß dies für jeden Mitspieler ein billiges Vergnügen ist.

Noch einige Einzelheiten. Wer hinter der Marke seinen ersten Stein hinlegt, ist desselben verlustig und muß einen zweiten schießen. Ebenso gilt der Stein als abgeschossen, der die Hand verläßt, gleichviel ob er auf der Tafel gewesen ist oder aus Unvorsichtigkeit, was ja auch geschehen kann, gleich in den Graben hinabgeschoben. Doch wird andererseits der Stein mitgezählt und als Ende mitgerechnet, welcher von der Bahn fort wohl in den Graben geräth, jedoch vermöge des forschen Schießens hierin gegen das Kopfende und dann wieder auf die Bahn zurückfliegt.

Die Tafel selbst hat dort eine Länge von 5 m bei einer Breite von 0,60 m und steht, um eine für die Spieler genügende Höhe vom Boden zu haben, an den beiden Kopfenden auf einem dreibeinigen Boocke, ganz wie bei Ilmenau (S. 599 unten) beschrieben wird. Bei der Langseite befinden sich an der äußeren Grabenwand je zwei Marken, von denen öfters die Rede war. Als Rutschmasse für die Steine dient scharfer, trockener, aber vorher gewaschener und nicht zu grobkörniger Sand, womit die Tafel bestreut wird. In Breslau dagegen wird zu gleichem Zwecke die Tafel mit Graphit bestrichen.

Die Spielordnung vererbt sich mündlich von einer Generation auf die andere. Früher war das wohl überall so und läßt sich daraus auch erklären, daß so wenig Nachrichten davon auf unsere Tage gekommen sind. Strafen kennen wir nicht und einen Vorstand besitzen wir nicht. So schreibt Herr Hartwig weiter. Streitigkeiten entstehen selten und werden alsdann durch Ausspruch der älteren Spieler geschlichtet, deren Urtheil sich ein Jeder zu fügen hat. Die Spieler recrutieren sich aus jeder Gesellschaftsklasse vom 30. Lebensjahre aufwärts. Wer

sich eines guten Rufes erfreut, wer sittig und verständig ist und wem Spott über Religion, Kaiser und Vaterland verhaßt ist, kann, welchen Standes er ist, an dem Vergnügen der Pileckentafel theilnehmen. Auch Streitsüchtige werden nicht geduldet. Das Trinken von Bier ist Jedermann gestattet, jedoch mit gewissen Maaßen und ohne daß es andererseits wieder Zwang ist, wie man es auch nicht duldet, daß Jemand wegen Nichttrinkens geutzt wird. Etwaige Pausen im Spiele werden durch gute Unterhaltung ausgefüllt, sowie dem Nichtspielenden gute Lecture, sowie ein Flügel-Instrument zur Benutzung freistehen. Beim Schlusse des Spieles um sechs Uhr Abends werden meistens ein oder mehrere tragische Volkslieder oder solche patriotischen Inhalts mit Klavierbegleitung gesungen. Nachdem ein Jeder seine Zeche bezahlte, geht es mit einem herzlichen Guten-Abend-Grüße zu Muttern nach Hause, wo nach der steten Bewegung eines Jeden ein frugales Abendessen köstlich mundet. Immerhin hat also auch dies Bewegungsspiel der Belltafel vor vielen andern das voraus, daß der Körper in Bewegung und also auch frisch bleibt. Die Betheiligung daran wäre daher vielen zur Korpulenz neigenden Männern anzurathen. Wenn das Pileckenspiel auch dem Zuschauer und Nichtkenner langweilig dünkt, so verräth der Eifer der Kenner und der Schützen doch ein lebhaftes Interesse. Der musikalische Schluß der Spielunterhaltung an jenem Orte scheint doch mehr auf persönlicher Liebhaberei zu beruhen, welche, wie dies unschuldige Spiel selbst, keineswegs zu verachten, sondern im Gegentheil für die Versittlichung des Landvolkes nur lobend hervorzuheben ist. Herr Hartwig schließt: „Unser Alterspräsident Chr. Hasenkrug ist trotz seiner 76 Jahre immer noch ein guter Schütze und schießt doch nur mit der linken Hand. Gleichzeitig ist er aber auch ein großer Sangesfreund. Es ist sein Lieblingslied: „Sah ein Knab' ein Röslein steh'n“, das fast ausnahmslos am Schlusse eines jeden Spielabends vierstimmig von den meist sangeskundigen Pileckenspielern ertönt.“ Ihm auch von mir ein frohes Gut Heil!

Leider ist das Pileckenspiel dort doch nicht sehr verbreitet. Im Nachbardorfe Schwarzleben ist dazu vor etwa 25 Jahren der Anfang gemacht worden, um nach ein Paar Jahren wieder einzugehen. Vor etwa 30 Jahren hat obiger Herr Hasenkrug das Spiel auch in Heteborn bei Halberstadt gespielt. Doch weiß Niemand dort, ob das Spiel an jenem Orte noch im Gange ist. Als Rutschmittel bediente man sich dort aber gepulverten Glases. Einzelne Abweichungen in Bezug auf äußere Handhabung und auf wirkliche Spielregeln werden wohl bei den meisten der existierenden Belktafeln vorkommen.

Ueber die Bilke oder Belke in Thüringen schreibt mir Herr Lehrer emer. Thilo Zecher, jetzt in Saalfeld, daß dort vor 40 Jahren das Bilkenspiel in Stadt und Land wohl bekannt gewesen sei. Er schildert seine Bekanntschaft mit dem Spiele, dessen Regeln und die Gründe seines Verschwindens also:

„Als ich die Schulen und später das Seminar in Sondershausen besuchte, stand sowohl im Ratskeller, als auch in andern Gasthäusern daselbst eine „Bilke“ zum Gebrauch. Wir Schüler spielten nicht darauf, weil uns der Besuch der Gasthäuser verboten war.

Als junger Lehrer lernte ich dieses Spiel in Wolferschwenda kennen, wo ich zuerst angestellt wurde.

Der Apparat ist ein ziemlich einfacher und nahm wenig Raum ein, war aber deshalb recht angenehm, weil er in der Stube stand und also auch den ganzen Winter hindurch, sowie bei ungünstiger Witterung gebraucht werden konnte. (Im Sommer wurde meistens das Kegelspiel getrieben.)

Die sog. „Bilke“ bestand aus einem Kasten von Tannenholz von etwa 50 cm Breite und 4 m Länge und stand an der langen Wand, da wo die Fenster sich befanden, daß die Spieler ganz genau sehen konnten. (Abends wurde unten und oben Licht gebrannt.) Der Kasten bestand aus einem Brett, von vier Seiten nicht zu hoch eingefast mit einer Brettbande wie am Billard, aber nicht gepolstert, oben offen, konnte jedoch, wenn nicht gespielt wurde, zugedeckt werden. Er ruhte auf einem Holz-

gestell, genau wagerecht; „unten“ und „oben“ war bloß Sprachgebrauch. In diesem Kasten lag die Bohle, auf der gespielt wurde. Diese Bohle war aus bestem Eichenholz hergestellt, gehobelt, rund herum frei, etwa handbreit von der Bande, oben ganz glatt, vor dem Spiel geölt und mit Glasstaub bestreut.

Zum Apparate gehörten ferner noch vier vom Schmied oder Schlosser aus der Stadt gearbeitete sog. Steine, d. h. runde etwa 4 cm im Durchmesser habende Stahlstücke, die unten glatt wie poliert waren und mit der Hand auf der ebenfalls ganz glatten Bohle fortgeschoben wurden. Es gab (sogenannte) zwei grosse und zwei kleine Steine. Zum Spiel gehörten vier Spieler, zwei und zwei zusammen; zwei Gegner standen oben und zwei unten.

Die Steine wurden vorher ausgetragen, in jeder Hand und unter jedem Arm einer. Ungesehen wurde gewählt: die 2 großen waren Freunde und die 2 kleinen waren Feinde. Nur 2 nebeneinanderstehende Spieler, also Feinde, hatten die Steine, jeder zwei. Groß fing an. Der erste Stein wurde in der Regel kurz gelegt; er konnte natürlich auch lang oder sonst wie ausgelegt werden. Wenn der Stein von der Bohle abfiel, mußte derselbe Spieler auch den zweiten Stein auslegen und war dadurch im großen Nachtheil.

Der andere Spieler legte seinen Stein vor (kam er nicht, mußte er den zweiten Stein gebrauchen) oder schoß den ausgelegten Stein ab. Natürlich mußte dann sein Stein stehen bleiben, sonst mußte er seinen zweiten Stein gebrauchen und kam dadurch in Nachtheil. Nun konnte der zweite Spieler vorlegen oder abschießen. Auch hier galt das Stehenbleiben der Spielsteine als Bedingung. Grundregel des Spiels blieb immer: Der Vorderste gewinnt. Blieb kein Stein stehen, mußte das Spiel noch einmal angefangen werden; aber der mußte vorlegen, der den letzten Stein gehabt hatte. Das Vorlegen, namentlich auf der schmalen Seite, sowie aber auch das Abschießen war die größte Kunst. Nun waren die Steine auf der entgegengesetzten Seite der Spielenden. Wer von den Freunden mitgenommen hatte, schoß an. Die Partei,

welche zuerst 6 Spiele hatte, gewann. Es wurde laut gezählt „Eins“. Hatte die Gegenpartei auch ein Spiel: „Eins um“ u. s. w. Es konnte auch vorkommen: „Eins-nichts, zwei-nichts“ etc., oder: „drei und eins, vier und eins!“

Der Gewinn bestand fast nie in Geld, sondern in Bier, d. h. oben ein Glas und unten ein Glas. Die beiden Spieler, die verloren hatten, „bilkten“ es mit einander auf dieselbe Weise aus und gingen dabei auf und ab; wer die 6 ersten Spiele hatte, gewann, der Andere mußte das Bier bezahlen.

Es konnten natürlich auch andere Getränke oder Cigarren oder sogar Speisen etc. ausgebilkt werden.

Als ich nach Toba versetzt wurde, fand ich auch dort eine Bilke vor und bilkte mit, was — wie überall auf dem Dorfe — gewöhnlich Sonntag Nachmittags vorkam.

Seit etwa 10 oder 15 Jahren, in manchen Orten auch wohl später, hat das Bilkenspiel aufgehört. Es ist jedenfalls durch das Kartenspiel, namentlich wohl durch das Skatspiel, nach und nach verdrängt worden.

Es hat auch vielleicht den Wirten zu viel Mühe gemacht, die Bilke in gutem Zustande zu erhalten und wer weiß, was noch für Ursachen dazu beigetragen haben mögen, daß es endlich aus der Mode gekommen ist.“

Der Standort im Rathskeller ist wohl ein Anklang an die Gemeindegärten und derselbe auch in mehreren anderen Gasthäusern deutet auf die starke Verallgemeinerung des Spieles. Bemerkenswerth ist der Winter als Spielzeit, während in Breslau es gerade der Sommer ist. Jenes hängt aber zusammen mit der Auffassung des Spieles als Erholung, Ersteres mehr mit einem Sport. Der Apparat ist ganz derselbe abweichende, wie bei Toba geschildert. Nach den Ausdrücken vorlegen und vorschießen zu urtheilen, werden die Steine wohl geworfen; die Bezeichnung „schießen“ ist wohl noch ein Ueberbleibsel aus der Schießzeit und paßt ganz in ein Kriegsspiel. Es ist jedenfalls ein uraltes Spiel in Thüringen gewesen. Ganz geläufig ist namentlich hier auch

das Zeitwort bilken; selbst in übertragenem Sinne kann es leicht so viel heißen, wie auslösen.

Nach Rektor Hermann Schmidt im benachbarten Arnstadt in Thüringen hat er das Wort Bilke einige Male in den Akten des dortigen Regierungsarchivs gefunden. So ist in den Dokumenten zur Rentei-Rechnung von 1638 von der Neuen Bilke im Schießhaus des dortigen Schloßgartens die Rede, aber ohne daß etwas Näheres über die Art und Weise dieses Spiels gesagt wird. Es ist also zu bemerken, daß die Bilke auch hier wieder in einem Garten steht und zwar in Verbindung mit einem Schießhause. Bei sonstiger Unsicherheit steht nun die Wahl frei, diese Bilke als das Wurfsteinspiel anzusprechen oder aber als Vorläufer des alten Billards. Letzteres kam ja auch um diese Zeit auf. Bekanntlich liebte König Ludwig XIV. von Frankreich (1638—1715) dieses Spiel sehr und soll es nach diesem Vorbilde bald in ganz Europa in Ruf gekommen sein. Doch beweist die obige Stelle aus der Rechnung einer nur kleineren Stadt in Mitten Deutschlands, daß das Spiel schon vor jenem Könige heimisch gewesen sei, wenigstens bei Hofe, unter irgend einer Form und in einem geräumigen Gelasse.

Zu bemerken wäre noch, daß man für Arnstadt aus einem gewissen Grunde leicht zu der Annahme kommen könnte, es würde die Pilke noch heutigen Tages dort gespielt. Dem ist aber nicht so, und hängt die Sache anders zusammen. Der jetzige Wirt der Goldenen Henne, Herr Oscar Mimpel, in seiner erstrebten Verbannung aller fremdsprachlichen Ausdrücke kennt und hat kein Billard, sondern benennt es Kugelbrett, sowie die Queues Stoßstöcke. Somit ist ihm auch der Rat gegeben, sein Kugelbrett auf Grund jener alten Akten Bilketafel oder Bilke zu taufen. Jedenfalls wäre alsdann darunter immer nur das neuzeitliche Billardspielen zu verstehen.

Ueber wiederum eine andere Abart macht mir Herr Fachlehrer F. Schwab für Ilmenau in Thüringen Mittheilung. Das betreffende Gerät wird von den Gästen einfach Kegelbahn benannt. Mit einer solchen hat es auch die meiste Aehnlichkeit,

wenn man sich dieselbe zur Höhe gebracht vorstellt. Abweichend ist etwa die Versenkung am Erdraume, wogegen die Rinne an die, weil in schräger Linie angebracht, die Kugeln den Spielern zurückbringende Rinne der Kegelbahn erinnert. Die Bälle zeigen auch auf die Kegelbahn, wogegen die Stoßstäbe oder Kugeln bei den Spielen gemeinsam sein können.

Die Bahn ist 3,20 m lang, vom Ende bis zum König gemessen. Die Breite (innen) 47 cm. Wie mir der Besitzer mittheilte, soll das zweite vorher erwähnte Brett ca. 3,50 m lang sein, auch meinte der Wirth, daß es vortheilhafter wäre, wenn die Breite größer wäre, da die Eckkegel zu wenig Platz zum Fallen hätten. Der Ball hat 65 mm im Durchmesser, ist aus Buchen- oder Buchsbaumholz gefertigt; er wird 1 m vom Ende aufgesetzt.

Die Plätze der 9 Kegel sind durch Eisenplättchen markirt; sie stehen genau wie bei der gewöhnlichen Kegelbahn. Entfernung von Mitte zu Mitte je 100 mm. Unter König wird auch hier der Kegel in der Mitte verstanden, der etwas höher ist. Hinter den Kegeln ist eine etwa 13 cm tiefe Versenkung, in welche die Kugeln fallen. Am Boden derselben, der ein wenig zur Mitte hin vertieft ist, befindet sich eine Oeffnung, in welche die Kugeln fallen, um von hier durch eine unter dem Brett befindliche Rinne zum Spieler zurückgebracht zu werden. Dies Object ist also keine rechte Belltafel, scheint aber völlig identisch mit der Tafel von Oberdorla aus der Gartenlaube. Die Höhe der Spielplatte über dem Boden ist etwa 80 cm. Die zwei Stoßstäbe sind 120 bis 125 cm lang, vorn mit Leder belegt, im Durchmesser 14 mm, am Ende 30 mm, innen wohl mit Blei gefüllt. Die Kegel sind 16 cm lang, in der Mitte etwa 32 mm im Durchmesser, unten etwas dünner.

Seitentheile sind etwa 6 m hoch. Die Bahn ist mit einem harten Hanftuche beschlagen. Die Tafel steht auf drei hölzernen Böcken, wie die Tafel von Wiedermuth. An der Stelle, wo die Kugeln anschlagen, befindet sich eine Leiste, die mit Tuch überzogen, im Querschnitt Aehnlichkeit mit der Bande der jetzigen Billards

hat. Dem Aussehen nach und nach eingeholter Mittheilung kann das Instrument 60—80, auch 100 Jahre alt sein. Es befindet sich im Wirthshause „Zum Gottesseggen“, wo die dort berühmten drei Linden (mit etwa 2,80 m Durchmesser) stehen, vor der Stadt Langewiesen bei Ilmenau.

Dies öftere Vorkommen der Bell- oder einer ähnlichen Spieltafel in Thüringen gerade auf dem Lande und in Dörfern mag sich vielleicht daher erklären, daß schon nach den Weisthümern auf dem Dorfe ein Spielhaus erwähnt wird, so in Trittenham, Selbold, Rhense. So wird berichtet von Dr. Alwin Schultz: Deutsches Leben im 14. u. 15. Jahrh. Dies Spielhaus auf dem Lande vertritt doch offenbar den städtischen Gemeindegarten. Ein Spielhaus setzt aber auch Spiele und die Apparate dazu voraus und mag die Genügsamkeit und die Geselligkeit des Volkes in Thüringen das Ihrige zu einer conservirenden Pflege der Spieltafeln beigetragen haben.

Bis noch vor wenigen Jahren war das Pilekenspiel auch in den Dörfern der Gegend von Helmstedt im Herzogthum Braunschweig noch bekannt, wie Herr Dr. Rich. Andree, der verdienstvolle Herausgeber des Globus, mir schreibt. Doch blieben seine neuerlichen Nachforschungen auf dem Lande erfolglos und scheint somit jenes Spiel, das dort, wie oben angezeigt, hieß, auch in jener Gegend gänzlich ausgestorben zu sein. Man spielte es aber ebenso auf einer langen hölzernen Tafel mit eisernen, viereckigen Pielekensteinen. In fürstlichem Kreise war es aber früher sehr beliebt, wie wir aus einigen Aufzeichnungen ersehen werden.

Koldewey in Festschrift zur Einweihung des Herzogl. Gymnasiums zu Wolfenbüttel 1879 S. 26. sagt über dieses Spiel: „Das im Anfange des 17. Jahrh. noch fashionable Pileken-, Pielken-, Pilken- oder Beilkenspiel wird jetzt noch in einigen Dorfwirthshäusern in der Nähe von Helmstedt getrieben. Auf einer langen hölzernen „Pileken-Tafel“ wird mit eisernen viereckigen „Pilekensteinen“ nach einem anderen Steine „geschossen“,

der sich am entgegengesetzten Ende der Tafel befindet. In den Städten ist es durch das Billard ganz verdrängt.“

Was Ed. Damköhler aus Helmstedt im Correspondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung VIII. (1883) S. 46. sagt, ist folgendes: „Pilekenspiel. (Mnd. Wb. III. 325.) Koldewey's Programm Wolfenbüttel 1879 Anhang 3, behauptet, daß das Pilekenspiel noch jetzt in einigen Dorfwirthshäusern in der Nähe von Helmstedt gespielt werde, und zwar mit viereckigen Steinen, und folgert daraus, daß die Angabe des Mnd. Wb., es sei mit Kugeln gespielt, auf einem Irrthum beruhe. Koldewey's Angabe ist aber selbst nicht richtig. Das Pilekenspiel kommt noch vor bei Helmstedt, wird aber mit Steinen gespielt, die genau die Gestalt eines Fünfmärkstüekes in Silber haben, nur ein wenig dicker.“

(Fortsetzung folgt.)

**Beiträge zu dem Material der Geschichte von Kant's Leben
und Schriftstellerthätigkeit in Bezug auf seine „Religionslehre“
und seinen Conflict mit der Preussischen Regierung.**

Von

Emil Arnoldt.

Dritter Beitrag.

Kant's Opposition gegen Wöllner's Bestrebungen vor seiner Anklage.

Das von Wöllner auf Königl. Specialbefehl an Kant erlassene Rescript vom 1. October 1794 klagte ihn an, in seinem Buch: „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“, wie „in anderen kleineren Abhandlungen“ seine Philosophie mißbraucht zu haben. In welchen Abhandlungen sollte dies geschehen sein?

Selbstverständlich kommen dabei vorzugsweise diejenigen in Betracht, die unter der Regierung Friedrich Wilhelm's II. und speciell nach Einsetzung des Wöllner'schen Regiments veröffentlicht waren. Wenn die Berliner Dunkelmänner aber ihren Blick auch auf die Abhandlungen richteten, die Kant früherhin in der Berliner Monatsschrift veröffentlicht hatte, so fanden sie darin genug, das ihnen anstößig sein mußte; so z. B. in dem Aufsatz: „Idee zu einer allgemeinen Geschichte“ etc. (Novemberheft 1784) die gegenwarts- und zukunftsfrohe Anerkennung, daß „die allgemeine Freiheit der Religion nachgegeben“ werde „und so allmählig Aufklärung“ entspringe „als ein großes Gut (R. VII, 1. A., 331.—H. IV, 154.); in dem Aufsatz: „Was ist Aufklärung?“ (Decemberheft 1784), außer der Lobpreisung Friedrich's II, weil „er es für Pflicht halte, in Religionsdingen den Menschen nichts vorzuschreiben“ (R. VII, 1. A., 152.—H. IV, 166.), die ihr vorangehende ganze Auseinandersetzung, welche gewissermaßen die Bestrebungen des Wöllner'schen Regiments im voraus verurtheilt, indem sie die eidliche Verpflichtung von Geistlichen auf ein

gewisses unveränderliches Symbol, um eine Obervormundschaft über das Volk zu verewigen, für null und nichtig, für ein Verbrechen wider die menschliche Natur, und die von einem Monarchen gewährte Unterstützung des geistlichen Despotismus einiger Tyrannen in seinem Staate für eine Erniedrigung seiner obersten Gewalt erklärt (R. *ibid.* S. 149—151.—H. *ibid.* S. 164 bis 166.); in dem Aufsätze: „Muthmaßlicher Anfang der Menschengeschichte“ (Januarheft 1786) die ganze rationalistische Auslegung der „heiligen Urkunde“, die Verwerfung des kirchlichen Dogmas der Erbsünde (R. VII, 1. A., 382 und 383.—H. IV, 329), die Bezeichnung gewisser „Andachten“ als „lärmender Unterhaltungen“ (R. *ibid.* S. 367 Anm.—H. *ibid.* S. 316 und 317 Anm.).

Näher lag den Berliner Obscuranten der Aufsatz: „Was heißt: sich im Denken orientiren?“ als der erste, den Kant unter der Regierung Friedrich Wilhelm's II. in der Berliner Monatschrift (Octoberheft 1786) veröffentlicht hatte. Hier konnte die Verwerfung eines geheimen Wahrheitssinnes, einer überschwänglichen Anschauung „unter dem Namen des Glaubens, worauf Tradition oder Offenbarung, ohne Einstimmung der Vernunft, gepropft werden kann“ (R. I, 374.—H. IV, 340.), obschon sich jene direct nur gegen Jacobi und dessen Anhänger richtete, doch auch für ein indirectes Ablehnen der Offenbarung überhaupt um so eher angesehen werden, als der letzteren durch die ganze Darlegung hin die Vernunft übergeordnet ward, da sie „immer der letzte Probiertestein der Wahrheit“ sein sollte (R. *ibid.* S. 383.—H. *ibid.* S. 346 u. 347.). Aber wenn auch nicht als gegen ihre Bestrebungen gemünzt, — was ja im Jahre 1786 unmöglich war —, doch als gegen sie angehend mochten Wöllner und seine Genossen fühlen, daß dort die Freiheit, zu denken und zu schreiben — die sie einzuschränken bedacht waren — als „das einzige Kleinod“ gepriesen ward, „das uns bei allen bürgerlichen Lasten noch übrig bleibt“ (R. I, 387.—H. IV, 350.), daß „der Gewissenszwang“ — den sie einführen wollten — verurtheilt ward als eine Bedrückung, „wo ohne alle äußere Gewalt in Sachen der Religion sich Bürger über andere zu Vormündern aufwerfen

und — — durch vorgeschriebene, mit — Furcht vor der Gefahr einer eigenen Untersuchung begleitete Glaubensformeln, alle Prüfung der Vernunft durch frühen Eindruck auf die Gemüther zu verbannen wissen“ (R. *ibid.* S. 387 und 388.—H. *ibid.* S. 350 und 351.), und daß die Beugung der Vernunft unter das Joch der Gesetze, die ihr ein anderer giebt (R. *ibid.* S. 388.—H. *ibid.* S. 351.), die Unterwerfung des Denkens „gleich anderen Gewerben“ unter die Landesverordnungen als ein Unglück gekennzeichnet ward, das der Förderung des Weltbesten Eintrag thut (R. *ibid.* S. 389 u. 390.—H. *ibid.* S. 352 u. 353.).

Ganz anders und viel heftiger mußte die Berliner Glaubensdespoten der Aufsatz „Ueber das Mißlingen aller philosophischen Versuche in der Theodicee“ reizen als der erste, den unter Wöllner's Regiment Kant in der Berliner Monatsschrift (Septemberheft 1791) erscheinen ließ. Der innere Anlaß zur Abfassung desselben ist nicht bekannt. Hatten die mancherlei Systeme über die Zweckmäßigkeit der Natur, welche Kant im § 71 der Kritik der Urtheilskraft einer Revision unterzog, und im Besonderen Reimarus' teleologische Reflexionen in den „Abhandlungen von den vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion“, deren 6. Auflage im Jahre 1791 erschien, ihn zur Erwägung aller Arten des in der Welt vorhandenen Zweckwidrigen veranlaßt und in ihm sowohl gegen den Spinozistischen Idealismus, wie gegen den Leibniz-Wolf-Reimarus'schen Realismus der Naturzwecke eine Opposition hervorgerufen, der er in einer zusammenfassenden Betrachtung Ausdruck zu verleihen geneigt ward? Der äußere Anlaß dazu lag in dem Wunsch, Biester „zu Diensten zu seyn“, da er sich schon in seinem Briefe an jenen vom 29. December 1789 „den Vorwurf einer Undankbarkeit“ gemacht hatte, „die Freundschaft“ desselben gegen ihn, die er durch die quartalsweise Uebersendung der Berliner Monatsschrift auch materiell documentirt sah, „in so langer Zeit“, d. h. seit dem Jahre 1786, „durch nichts erwiedert zu haben.“ Und in ebendenselben Briefe hatte er ihm mitgetheilt und versprochen: „Ich habe jetzt eine Arbeit von etwa nur einem Monate“ — die

Streitschrift gegen Eberhard — „zu vollenden; alsdann will ich „einige Zeit ausruhen und diese mit einigen Ausarbeitungen, „im Falle sie Ihrer Monatsschrift anständig sind, ausfüllen“ (R. XI, 1. A. 125 u. 126.—H. VIII, 764 u. 765.). Ob der Aufsatz: „Ueber das Mißlingen“ etc. zu denjenigen Stücken gehörte, von denen Kant in eben jenem Briefe bemerkt hatte: „Ich habe „verschiedene Stücke für Ihr periodisches Werk angefangen, „und bin immer durch dazwischenkommende nicht auszu- „weichende Störungen unterbrochen und an der Vollendung „derselben gehindert worden“, ist natürlich nicht auszu- machen.

Was den Inhalt dieses Aufsatzes anlangt, so vindicirte gleich der Eingang desselben jedem Menschen ein Recht, dessen Ausübung den Ansprüchen und Tendenzen des Wöllner'schen Glaubensdespotismus schnurstracks zuwiderlief und zu einer Bekämpfung derselben führen mußte: „der Mensch als ein „vernünftiges Wesen ist berechtigt, alle Behauptungen, alle „Lehre, welche ihm Achtung auferlegt, zu prüfen, ehe er sich „ihr unterwirft, damit diese Achtung aufrichtig und nicht er- „heuchelt sey“ (R. VII, 1. A., 387.—H. VI, 77). Nachdem dann das Mißlingen der von der speculativen Vernunft versuchten Theodiceen erwiesen und alle Theodicee für eine Auslegung der Natur, sofern Gott durch die letztere die Absicht seines Willens kund mache, erklärt worden, wird der doctrinalen Auslegung, wofür jede Theodicee der speculativen Vernunft zu erachten sei, eine authentische gegenübergestellt als die bloße Abfertigung aller Einwürfe wider die göttliche Weisheit, als ein göttlicher Machtspruch oder, welches in diesem Falle auf Eins hinaus- laufe, als der Ausspruch „einer machthabenden praktischen „Vernunft, die — — — als die unmittelbare Erklärung und „Stimme Gottes angesehen werden kann, durch die er dem Buch- „staben seiner Schöpfung einen Sinn giebt“; eine solche authen- tische Interpretation finde sich in einem alten heiligen Buche allegorisch ausgedrückt, — dem Buche Hiob. (ibid. R. S. 399. — H. S. 87.)

Diese Erklärung mochte die als übernatürlich angesehene Offenbarung in der Bibel zum Theil auf eine natürliche in der Menschenvernunft zu reduciren und die letztere der ersteren gleichzustellen oder gar überzuordnen scheinen. Sie gerieth in Widerspiel mit dem Wöllner-Hermes'schen Streben, einen statutarischen Glauben an die biblische Offenbarung zu erneuern. Aber sie durfte für eine sich nothwendig ergebende Consequenz der philosophischen Denkweise gelten, die Kant von jeher vertreten hätte, nicht für eine Opposition, die er mit Bewußtsein und Absicht gegen jenes Streben nunmehr erhob. Anders aber verhielt es sich mit einigen Aeußerungen in der darauf folgenden Auseinandersetzung.

In der Schilderung der Freunde Hiob's, denen sich bei Gott in Gunst zu setzen mehr am Herzen lag, als an der Wahrheit, — in der Schilderung „der Tücke“ derselben, „Dinge zum Schein zu behaupten, von denen sie doch gestehen mußten, daß sie sie nicht einsahen“ (ibid. R. S. 400.—H. S. 88), durften Wöllner und Hermes sich einen Spiegel vorgehalten, und das Verdammungsurtheil Gottes wider Hiob's Freunde, in welchem die Aufrichtigkeit des Herzens, die Redlichkeit, seine Zweifel unverhohlen zu gestehen, und der Abscheu, Ueberzeugung zu heucheln, wo man sie doch nicht fühlt, über den Vorzug des redlichen Mannes, in der Person Hiob's, vor dem religiösen Schmeichler entschieden (ibid. R. S. 402.—H. S. 89), auf sie selbst angewendet glauben.

Dabei wurde ausdrücklich hervorgehoben: „Hiob würde „wahrscheinlicher Weise vor einem jeden Gerichte dogmatischer „Theologen, vor einer Synode, einer Inquisition, einer ehrwürdigen „Classis, oder einem jeden Oberconsistorium unserer Zeit (ein „einziges ausgenommen) ein schlimmes Schicksal erfahren haben“ (ibid.). Und weiter ward dort der fromme Hiob belobt, welcher mit seiner Gesinnung bewies, „daß er nicht seine Moralität auf „den Glauben, sondern den Glauben auf die Moralität gründete: „in welchem Falle dieser“ — wie späterhin „die Religion“ etc. eingehend darthat (R. X, 59. 138—145. 205—224. — vgl. IV, 122.

— H. VI, 146. 213 —219. 270—284. — vgl. V, 272.) — „so schwach „er auch seyn mag, doch allein lauter und ächter Art, d. i. von „derjenigen Art ist, welche eine Religion, nicht der Gunstbe- „bewerbung, sondern des guten Lebenswandels, gründet.“

Damit war denn doch verblümt ausgesprochen: Ihr, Wöllner und Hermes, würdet den frommen Hiob bei euerer, von der seinigen durchaus abweichenden Gesinnung verurtheilt haben und nothwendig auch jetzt verurtheilen; denn euer Bestreben ist darauf gerichtet, eine Religion der Gunstbewerbung, nicht des guten Lebenswandels herrschend zu machen; die Oberconsistorialräthe Spalding, Büsching, Teller, Diterich, Zöllner dagegen, die sich an euerer Verurtheilung Hiob's nicht betheiligen würden, weil sie gleich ihm eine ächte, durch guten Lebenswandel bewährte Religiosität hoch halten, setzen mit Recht euerem Bestreben so viel Widerstand entgegen, als sie ihm zu leisten im Stande sind.

Noch unzweideutiger indeß war die „Schlußanmerkung“ des Ganzen auf den Gewissenszwang gemünzt, den Wöllner und Hermes mit ihrem unter dem 9. December 1790 an das Churmärkische Oberconsistorium erlassenen „Schema examinis candidatorum“ auszuüben versuchten:

Darin war vorgeschrieben, daß die Candidaten nicht nur auf ihre Kenntniß von den dogmatischen Lehren, welche durch die Symbole der Kirche festgestellt seien, sondern auch auf ihr Bekenntniß zu denselben sollten geprüft werden. Auch war in der Cabinetsordre, welche für alle Consistorien die strenge Befolgung des Schema beim Abhalten der Candidaten-Examina befahl, verordnet, daß der älteste Examinator an den Candidaten, der nach wohl bestandenem Examen nunmehr zum Predigtamt admittirt werde, in Gegenwart der versammelten Mitglieder des Consistorii die Frage thun solle, ob derselbe nach dieser Erkenntniß bei Führung seines Amtes die christliche Religion zu lehren verspreche, und sich darauf von ihm den Handschlag geben lassen.

Die „Schlußanmerkung“ wies nun darauf hin, daß die Anforderung jenes Bekenntnisses durch die Examinatoren die Candidaten leicht zur Unaufrichtigkeit in Glaubenssachen, damit aber zur ungereimtesten und frevelhaftesten Lüge verleiten, ja sogar allmählig eine moralische Verderbniß des gemeinen Wesens herbeiführen, und daß die Ertheilung der Vorschrift zur Abnahme jenes Eides auf einem Mangel an strenger Gewissenhaftigkeit in Wöllner selbst bei Prüfung seines eigenen religiösen Fürwahrhaltens beruhen dürfte.

Sie erklärte: „Daß das, was Jemand sich selbst oder einem „Andern sagt, wahr sey, dafür kann er nicht jederzeit stehen „(denn er kann irren); dafür aber kann und muß er stehen, daß „sein Bekenntniß oder Geständniß wahrhaft sey: denn dessen „ist er sich unmittelbar bewußt.“ — — — „In der Sorgfalt, „sich dieses Glaubens (oder Nichtglaubens) bewußt zu werden, „und kein Fürwahrhalten vorzugeben, dessen man sich nicht be- „wußt ist, besteht nun eben die formale Gewissenhaftigkeit, „welche der Grund der Wahrhaftigkeit ist. Derjenige also, „welcher sich selbst (und, welches in Religionsbekenntnissen einerlei „ist, vor Gott) sagt: er glaube, ohne vielleicht auch nur einen „Blick in sich selbst gethan zu haben, ob er sich in der That „dieses Fürwahrhaltens, oder auch eines solchen Grades desselben „bewußt sey, der lügt nicht bloß die ungereimteste Lüge (vor „einem Herzenskündiger), sondern auch die frevelhafteste, weil „sie den Grund jedes tugendhaften Vorsatzes, die Aufrichtig- „keit, untergräbt. Wie bald solche blinde und äußere Bekennt- „nisse (welche sehr leicht mit einem eben so unwahren innern „vereinbart werden), wenn sie Erwerbsmittel abgeben, allmählig „eine gewisse Falschheit in die Denkungsart selbst des ge- „meinen Wesens bringen können, ist leicht abzusehen.“

Diese Warnung galt den Candidaten der Theologie und denjenigen, die es werden wollten. Sie konnte dazu beitragen, daß die Aussicht auf das nach dem „Schema“ zu absolvirende Examen, wie Kant nachmals in der Vorrede zum „Streit der

Facultäten“ äußerte, gewissenhafte Candidaten der Theologie von geistlichen Aemtern verscheuchte. (R. X, 258.—H. VII, 331.).

Zu dem Passus in der eben citirten Stelle, welcher die Lüge vor Gott definirt, ist unter dem Text eine Auseinandersetzung über den Eid hinzugefügt des Inhalts: daß der Eid als Erpressungsmittel der Wahrhaftigkeit in äußeren Aussagen für unentbehrlich vor einem menschlichen Gerichtshofe gehalten wird, sei ein trauriger Beweis von der geringen Achtung der Menschen für die Wahrheit. Aber der Eid als ein innerer, d. i. als der Versuch, ob das Fürwahrhalten auch die Probe einer inneren eidlichen Abhörung des Bekenntnisses aushalte, könne gleichfalls sehr wohl gebraucht werden, die Vermessenheit dreister, zuletzt auch wohl äußerlich gewaltsamer Behauptungen wenigstens stutzig zu machen. „Nach dieser innern Eidesdelation würde „man sich also selbst fragen: Getraust du dir wohl, bei Allem, „was dir theuer und heilig ist, dich für die Wahrheit jenes „wichtigen oder eines anderen dafür gehaltenen Glaubenssatzes „zu verbürgen? Bei einer solchen Zumuthung wird das Ge- „wissen aufgeschreckt“ schon da, wo die Annahme eines auf dem Wege theoretischer Einsicht nicht erreichbaren Denkgegenstandes — z. B. Gottes oder der Seelenunsterblichkeit —, weil sie die Vernunft mit sich selbst zusammenstimmend macht, empfehlbar, doch immer frei ist. „Noch mehr aber müssen „Glaubensbekenntnisse, deren Quelle historisch ist, dieser Feuer- „probe der Wahrhaftigkeit unterworfen werden, wenn sie Andern „gar als Vorschriften auferlegt werden; weil hier die Unlauter- „keit und geheuchelte Ueberzeugung auf Mehrere verbreitet wird, „und die Schuld davon dem, der sich für Anderer Gewissen „gleichsam verbürgt (denn die Menschen sind mit ihrem Ge- „wissen gerne passiv), zur Last fällt.“

Hier ward Wöllner gemahnt, sich selbst zu fragen, ob er für die Wahrheit der in dem „Schema“ enthaltenen, durchaus historischen Glaubenssätze, welche nach seinem Rescript an das Oberconsistorium die Candidaten der Theologie als Prediger zu lehren durch einen äußeren Eid sollten gebunden werden, durch

einen inneren Eid sich verbürgen wollte. Legte er sich jene Frage nicht vor, so verging er sich gegen die formale Gewissenhaftigkeit, welche der Grund der Wahrhaftigkeit ist. Legte er sie sich vor und wollte sich nicht verbürgen, so verging er sich mit seiner Zumuthung an die Candidaten gegen „die Ehrlichkeit“, die „das Kleinste ist, was man zu einem guten Charakter nur immer fordern kann“ (ibid. R. S. 406. — H. S. 92.). Legte er sie sich aber vor und wollte sich verbürgen, so verging er sich gegen die materiale Gewissenhaftigkeit, welche „in der Behutsamkeit besteht, nichts auf die Gefahr, daß es unrecht sey, zu wagen“ (ibid. R. S. 404.—H. S. 90.). In welchen von diesen drei Fällen er sich auch befand — wahrscheinlich befand er sich im ersten —: in jedem von ihnen war er einem schweren Vorwurfe ausgesetzt.*)

*) In etwas anderer Wendung brachte dieselbe Mahnung der Schluß des vierten Stückes der „Religionslehre“. Hier sprach Kant die Zuversicht aus, daß der Verfasser eines Symbols, der Lehrer einer Kirche, und sei er auch der kühnste Glaubenslehrer, ja jeder Mensch, so ferne er innerlich sich selbst die Ueberzeugung von Sätzen als göttlichen Offenbarungen gestehen soll, bei der Frage: getrauest Du Dich wohl in Gegenwart des Herzenskündigers mit Verzichtthuung auf alles, was Dir werth und heilig ist, dieser Sätze Wahrheit zu betheuern? zittern müßte, und im Anschluß hieran gab er zu erwägen, wie es sich mit der Gewissenhaftigkeit zusammenreime, gleichwohl auf eine solche Glaubenserklärung zu dringen und die Vermessenheit solcher Betheuerungen sogar für Pflicht auszugeben, dadurch aber die Freiheit der Menschen zu Boden zu schlagen und nicht einmal dem guten Willen Platz einzuräumen, der da sagt: „Ich glaube, lieber Herr, hilf meinem Unglauben!“ (R. X, 229 u. 230. — vgl. XI, 1. A. 137. — H. VI, 288 u. 289. — vgl. VIII, 770 u. 771.) In der zweiten Auflage der „Religionslehre“ vom J. 1794 äußerte er jene Zuversicht weniger unbedingt. Denn er zog in der ersten der beiden zu jener Stelle daselbst angefügten Noten die Folgerung: wenn jemand so dreist wäre, zu sagen: wer an diese oder jene Geschichtslehre als eine theure Wahrheit nicht glaubt, der ist verdammt, so müßte eben derselbe auch den schrecklichen Ausspruch thun können: wenn das, was ich Euch hier erzähle, nicht wahr ist, so will ich verdammt sein, und er rieth, wenn es eine solche Person gäbe, ihr gegenüber sich nach dem Persischen Sprüchwort von einem Hadgi zu richten, wornach man, wenn jemand einmal als Pilgrim in Mekka gewesen, das Haus, wenn zweimal, die Straße, wenn aber dreimal, dann die Stadt oder gar das Land, worin er wohne, zu meiden habe. Hier setzte er doch hypothetisch jene Dreistigkeit als möglich,

Die Abhandlung über den Gemeinspruch: „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ wurde zum Ersatz der von den Berliner Censoren zurückgewiesenen: „von dem Kampf des guten Principis mit dem bösen um die Herrschaft über den Menschen“ für die Berlinische Monatsschrift geliefert und wohl unfraglich mit Vermeidung der Berliner Censur gedruckt. Denn Biester schrieb in einem — bisher ungedruckten — Brief*) vom 22. Septbr. 1792 an Kant: „Ihr „letzter Brief mit der Anforderung“ [sic] um Ihr Manuscript“ — der Abhandlung „von dem Kampf des guten Principis“ etc. — „muß meinem Pakete, welches dasselbe enthielt, begegnet sein. „Sie werden es jetzt erhalten haben, und mein Bedauern, daß „ich es nicht drucken durfte. Ihr gütiges Versprechen eines „andern Aufsatzes über eine Aeußerung des Herrn Garve tröstet „mich wieder. Ich stelle Ihnen Selbst anheim, ob es nicht ge„rathener ist, bei der hiesigen Censur nichts mehr einzureichen.“ Kant muß wohl der Meinung Biester's beigetreten sein. Denn andernfalls würde der letztere in seinem Briefe vom 5. Octbr. 1793 irgend wie der Berliner Censur gedacht und nicht blos Kant für dessen „trefflichen Aufsatz im September“ [dem Septemberheft 1793] gedankt haben mit dem Bemerken: „Er ist, Ihrem

deren Annahme ihm bei Abfassung der ersten Auflage seiner „Religionslehre“ einen zu nachtheiligen Begriff von der menschlichen Natur zu verrathen schien.

Im „Streit der Facultäten“ dagegen, also etwa vier Jahre später, mithin zu einer Zeit, in der das Wöllner'sche Regiment bereits sein Ende erreicht hatte, urtheilte er über die theologischen Geschäftsmänner, nämlich Prediger und Seelsorger wieder vertrauensvoller, doch nicht ohne Anzüglichkeit: aufgefordert zu der förmlichen Erklärung, ob sie für die Wahrheit alles dessen, was sie auf biblische Autorität geglaubt wissen wollten, mit ihrer Seele Gewähr zu leisten keinen Anstand nähmen, würden sie wahrscheinlicher Weise sich entschuldigen. gleichwohl die Richtigkeit ihrer Behauptung nicht bezweifeln lassen, daß in der künftigen Welt alles so werde abgeschlossen bleiben, als sie es in dieser abgeschlossen, und dies könnten sie um so sicherer thun, als sie in diesem Leben keine Widerlegung durch Erfahrung befürchten dürften (R. X, 274. — H. VII, 342.)

*) Von diesem hat mir R. Reicke eben so wie von dem gleich darnach zu erwähnenden die in seiner Kant-Briefsammlung enthaltene Abschrift zur Disposition gestellt.

„Willen gemäß, ungetheilt in einem Stücke abgedruckt“, und „dem Zusatze: „Vorzüglich hat mir die Ausführung des zweiten „Abschnittes ganz ungemein gefallen, weil er das Gerücht zu „widerlegen scheint, als hätten Sie Sich sehr günstig über die „mir immer ekelhafter werdende französische Revolution erklärt.“

Als Kant am 30. Juli 1792 Biester versprach, wenn dieser es verlange, statt der Abhandlung, deren „Zulassung in der Berliner Monatsschrift“ gegen die „drei Glaubensrichter“ nicht „durchzusetzen“ gewesen, ihm „eine andere, blos moralische“ einzuschicken, schien die Inhaltsbestimmung der letzteren: „nämlich über Herrn Garve“ [Garve's] „in seinen Versuchen I. Theil neuerdings geäußerte Meinung von meinem Moralprincip“ nur auf eine Widerlegung der Garve'schen Einwürfe hinzudeuten (R. XI, 1 A., 127.—H. VIII, 766.). Die Abhandlung aber, die er wirklich schrieb, erwies die Nothwendigkeit, aller ächten Praxis eine gründliche Theorie unterzulegen, von dem Standpunkte des Rechtes der Idee auf Beherrschung der Wirklichkeit und mit der Tendenz, den Einfluß Norm gebender Ideen in der Moral auf die Handlungsweise des Privat- aber doch Geschäftsmannes, im Staatsrecht auf das Verfahren des Staatsmannes, im Völkerrecht auf die Zwecke und Bestrebungen des Weltbürgers zu sichern. Nebenher unterließ auch sie es nicht, dem Wöllner'schen Regiment auf kirchlichem Gebiete Opposition zu machen. Hauptsächlich aber trat sie in ihrer zweiten Nummer, unter der, wie Genz sofort erkannte, „der wichtigste Abschnitt“ des ganzen Räsonnements enthalten war, für das Staatsrecht mit Principien und Consequenzen hervor, welche, bei einiger, aber den Abstand nicht aufhebender Annäherung an die des revolutionären Frankreich, den politischen Grundanschauungen aller übrigen europäischen Regierungen, mithin auch der preußischen, schnurstracks zuwiderliefen.

Garve hatte unter anderem behauptet, daß der Unterschied zwischen strenger Pflichterfüllung um der Pflicht willen und einer mit eudämonistischen Motiven vermischten zwar für die Theorie der Moral richtig sei, aber sich gänzlich in der Praxis verliere.

Kant widersprach dieser Behauptung „laut und eifrig“ und tadelte da, wo er sie unter der ersten Nummer seiner Abhandlung widerlegte, scharf den herrschenden Grundsatz der Erziehung und des Kanzelvortrags, wornach vorausgesetzt werde, daß die von der Idee der Pflicht allein abgeleitete Triebfeder weniger kräftig auf das Gemüth wirke, als diejenige, die von gewissen Vortheilen hergenommen werde, welche in dieser und in einer künftigen Welt aus der Befolgung des Gesetzes zu erwarten wären (R. VII, 1. A., 194 u. 195. vgl. VIII, 33 u. 34 u. Anm. — H. VI, 318 u. 319 vgl. IV, 258 u. 259 u. Anm.). Ein solcher Tadel traf indess nicht nur den im strengen Anschluss an die kirchlichen Symbole abzuhaltenden Religionsunterricht und Kanzelvortrag, welchen Wöllner anbefohlen, sondern eben so sehr denjenigen, den die rationalistisch gesinnten Theologen der Aufklärungsperiode ohne Anschluss an jene Symbole gegeben hatten.

Aber gegen Wöllner speciell ging er da vor, wo er unter der zweiten Nummer seiner Abhandlung den mit dem Erlaß des Religionsedictes unternommenen Versuch, die alten Dogmen der Kirche als unabänderlich zu fixiren, für rechtlich unzulässig und eine dahin abzielende Verfügung für rechtlich null und nichtig erklärte.

Im § 8 des Religionsedictes war nämlich dem Verbot, „daß ein jeder Geistlicher in Religionssachen nach seinem Kopf und Gutdünken handle“, und der Einschärfung, daß es ihm nicht freistehe, „die einmal in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten das Volk so oder anders zu lehren, — die Glaubensartikel nach Belieben in ihrem wahren Lichte vorzutragen, oder seine eigenen Grillen an ihre Stelle zu setzen“, der Machtspruch beigefügt: „Es muß vielmehr eine allgemeine Richtschnur, Norma und „Regel unwandelbar fest stehen, nach welcher die Volksmenge „in Glaubenssachen von ihren Lehrern treu und redlich geführt „und unterrichtet werde, und diese ist in Unsern Staaten bisher „die christliche Religion nach den drei Hauptconfessionen, „nämlich der reformirten, lutherischen und römischkatholischen „Kirche gewesen, bei der sich die preussische Monarchie so lange

„immer wohl befunden hat, und welche allgemeine Norma selbst „in dieser politischen Rücksicht, durch jene sogenannten Aufklärer nach ihren unzeitigen Einfällen abändern zu lassen, „Wir im mindesten nicht gemeinet sind. Ein jeder Lehrer des „Christenthums in unsern Landen, der sich zu einer von diesen drei „Confessionen bekennet, muß und soll vielmehr dasjenige lehren, „was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner jedesmaligen Religionspartei mit sich bringt“ u. s. w. Demgemäß sollte „die Volksmenge“ in den Bann der überlieferten kirchlichen Glaubenssätze dauernd eingepfercht werden. Zugleich ward im § 6 verordnet, „daß bei der reformirten sowohl, als der lutherischen Kirchen, die alten Kirchen-Agenden und Liturgien ferner beibehalten“, nur die Sprache derselben „mehr nach dem Gebrauch der jetzigen Zeiten eingerichtet,“ „desgleichen einige alte ausserwesentliche Ceremonien und Gebräuche abgestellt“, aber „keine weitere Abänderung“ vorgenommen werden sollten. Also selbst die Formen der äußeren Religion sollten stabilirt werden und, wo möglich für alle Zeiten, bleiben, wie sie von altersher gewesen waren.

Gegen beide Bestimmungen erhob Kant Einspruch. Nachdem er unter der zweiten Nummer seiner Abhandlung die Idee des ursprünglichen Vertrages, auf die allein ein gemeinsames Wesen könne gegründet werden, entwickelt und in der „Folgerung“ aus jener Idee das allgemeine Princip abgeleitet hatte: Was ein Volk über sich selbst nicht beschließen kann, das kann der Gesetzgeber auch nicht über das Volk beschließen, führte er, um die Beurtheilung dessen, was diesem Princip gemäß von der höchsten Gesetzgebung als mit ihrem besten Willen nicht verordnet anzusehen sein möchte, zu erläutern, ein Beispiel an, welches unverkennbar auf die oben citirten Bestimmungen des Religionsedictes Bezug hatte.

„Wenn“ — sagte er — „also z. B. die Frage ist, ob ein „Gesetz, das eine gewisse einmal angeordnete kirchliche Verfassung für beständig fortdauernd anbeföhle, als von dem eigentlichen Willen des Gesetzgebers (seiner Absicht) ausgehend an-

„gesehen werden könne? so frage man sich zuerst: ob ein Volk „es sich zum Gesetze machen dürfe, daß gewisse einmal ange- „nommene Glaubenssätze und Formen der äußern Religion für „immer bleiben sollen, also ob es sich selbst in seiner Nach- „kommenschaft hindern dürfe, in Religionseinsichten weiter fort- „zuschreiten, oder etwaige alte Irrthümer abzuändern? da wird „nun klar, daß ein ursprünglicher Contract des Volks, welcher „dieses zum Gesetz machte, an sich selbst null und nichtig seyn „würde, weil er wider die Bestimmung und Zwecke der Mensch- „heit streitet; mithin ein darnach gegebenes Gesetz nicht als der „eigentliche Wille des Monarchen, dem also Gegenvorstellungen „gemacht werden können, anzusehen ist.“ Diesen Einspruch versah jedoch Kant mit der Einschränkung: „In allen Fällen „aber, wenn etwas gleichwohl doch von der obersten Gesetzgebung „so verfügt wäre, können zwar allgemeine und öffentliche Urtheile „darüber gefällt, nie aber wörtlicher oder thätlicher Widerstand „dagegen aufgeboden werden“ (R. VII, 1. A., 217.—H. VI, 337.). Die Einschränkung folgte aus dem Verbot aller Widersetzlichkeit gegen die oberste legislative Macht, welches er für unbedingt erklärt hatte. Die Verwerfung jedes Rechtes zum Widerstande wider jene Macht als einer Gegengewalt, in die er auch wörtlichen Widerstand einbegriff, mußte auf sein Verhalten zu dem ein Jahr darauf von Wöllner gegen ihn erlassenen Ministerial-Rescript mitbestimmend einwirken, worauf ich späterhin noch zurückkommen werde.

Trotz ihrer unbedingten Verwerfung jedes Rechtes zur Revolution that die Ahndung unter ihrer zweiten und dritten Nummer Grundsätze und Ansichten kund, deren Anerkennung eine Verurtheilung des bestehenden Regierungssystems nicht nur in Preußen, sondern auch in andern Ländern Europa's nach sich ziehen mußte. Denn wo war, — wo ist das europäische Land, in welchem die gesetzgebende Macht jedes Gesetz, das sie erläßt, darauf hin geprüft hat, ob es mit der Idee des ursprünglichen Staatsvertrages übereinstimmt? wo das europäische Land, in welchem der Erlaß aller Gesetze unmittelbar nur die Ver-

waltung des Rechtes als des Inbegriffs der Bedingungen, unter denen die Freiheit eines jeden mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze übereinkommt, und erst hinterher und mittelbar die Förderung der Glückseligkeit oder der Wohlfahrt der Staatsbürger bezweckt? Und wo sind die Consequenzen durchgeführt, welche die Abhandlung aus jenen allgemeinen Grundsätzen zog? Kein Erbadel als Stand mit Vorrechten, welche die Geburt verleiht!*) Keine Majorate! Keine Verleihung von Aemtern anders, als auf Grund des Talentes und des Fleißes,

*) Genz war in seinem „Nachtrag zu dem Raisonement des Herrn Professor Kant über das Verhältniß zwischen Theorie und Praxis“ (Berlinische Monatsschrift, Decemberheft 1793) gleich dabei, wie die Tragweite der Kant'schen Sätze überhaupt abzuschwächen, so auch Verwahrung dagegen einzulegen, daß jemand aus dem Satze: „es dürfen einem Gliede des gemeinen Wesens seine Mitunterthanen durch ein erbliches Prärogativ (als Privilegien für einen gewissen Stand) nicht im Wege stehen, um ihn und seine Nachkommen unter demselben ewig niederzuhalten“ (R. VII, 1. A., 201. — H. VI, 324.), „die rasche Folgerung ziehe, es müsse z. B. aller Erbadel proskribirt werden“ (B. Mon. Bd. XX, S. 532.). Aber schon der bald darauf folgende Satz: „Niemand kann das Vorrecht des Standes, den er im gemeinen Wesen inne hat, an seine Nachkommen vererben“ u. s. w., hätte Genz in keinem Zweifel über Kant's wahre Meinung lassen sollen, die allerdings dahin ging, daß aller Erbadel als ein vom Staate zugestanderer Rang, der vor dem Verdienst, d. i. Amtsgeschicklichkeit und Amtstreue, vorhergehe, rechtlich unzulässig sei. Solchen Sinnes war die Antwort, mit der Kant in einer von den Anmerkungen seiner Schrift: „Zum ewigen Frieden“ (1795. R. VII, 1. A., 242. — H. VI, 417.) den Genz'schen Versuch abwie, das Publicum glauben zu machen, daß „ein solcher privilegirter Stand“, wie die erbliche Pairschaft in England, „auch nach Hrn. Kant's Meinung vollkommen rechtmäßig“ sei. Auch später — in der Rechtslehre (1797) am gehörigen Orte (R. IX, 177 u. 178. — H. VII, 147.) beantwortete Kant die Frage: „ob der Souverain einen Adelstand, als einen erblichen „Mittelstand zwischen ihm und den Staatsbürgern, zu gründen berechtigt sey“, dahin: „es ist unmöglich, daß der allgemeine Volkswille zu einem solchen grundlosen Prärogativ“, als ein angeerbter Adel, d. i. ein Rang, der vor dem Verdienst vorher geht, „zusammenstimme, mithin kann der Souverain es auch nicht „geltend machen. — — Wenn indessen gleich eine solche Anomalie in das „Maschinenwesen einer Regierung von alten Zeiten — — eingeschlichen“, — — „so hat der Staat provisorisch ein Recht, diese Würde dem Titel nach fort-dauern zu lassen, bis selbst in der öffentlichen Meinung die Eintheilung in „Souverain, Adel und Volk, der einzigen natürlichen in Souverain und Volk „Platz gemacht haben wird.“

überhaupt des Verdienstes! Keine Ungleichheit in der Besteuerung! (R. VII, 1. A., 201. 202. 203 u. Anm. 206. 207. 208 u. Anm. — H. VI, 324. 325. 326 u. Anm. 328. 329. 330 u. Anm.).

Auch enthielt die Abhandlung eine Forderung, eine Warnung, und eine Erwartung, welche die Machthaber belehren konnten, daß die Form absoluter Regierung über lang oder kurz würde in Stücke gehen.

Die Forderung ging auf „Freiheit der Feder“ als „das einzige Palladium der Volksrechte“, welcher die durch die Verfassung — worin man lebt — selbst eingefloßte liberale Denkungsart der Unterthanen Schranken der Hochachtung und Liebe für diese Verfassung so setzt, daß sich die Federn gegenseitig von selbst beschränken, damit sie ihre Freiheit nicht verlieren (a. a. O. R. S. 216. — H. S. 336.).

Die Warnung war Warnung der Machthaber vor der Geringschätzung des Vernunftrechtes und vor dem Vertrauen auf bloße Gewalt. Denn „wenn einmal nicht vom Recht, sondern „nur von der Gewalt die Rede ist, dürfte das Volk auch die „seinige versuchen, und so alle gesetzliche Verfassung unsicher „machen. Wenn nicht Etwas ist, was durch Vernunft unmittelbare Achtung abnöthigt (wie das Menschenrecht), so sind alle „Einfüsse auf die Willkühr der Menschen unvernünftig, die „Freiheit derselben zu bändigen“ (a. a. O. R. S. 219.—H. S. 338.)

Die Erwartung betraf die von der Vorsehung zu erhoffende Herbeiführung solcher Umstände, in Folge deren das, was guter Wille hätte thun sollen, aber nicht that, endlich die Ohnmacht bewirke, daß jeder Staat in seinem Inneren eine Organisation erhalte, bei welcher „nicht das Staatsoberhaupt, dem der „Krieg (weil er“ [es] „ihn auf eines Andern, nämlich des Volks, „Kosten führt) eigentlich nichts kostet, sondern das Volk, dem „er selbst kostet, die entscheidende Stimme habe, ob Krieg seyn „solle oder nicht (wozu freilich die Realisirung jener Idee des „ursprünglichen Vertrags,“ d. h. die Abschaffung absoluter Regierungen und die Einführung republicanischer Staatsverfassungen, „nothwendig vorausgesetzt werden muß“). Die Noth

wird die Staaten zu einem rechtlichen Zustand der Föderation nach einem gemeinschaftlich verabredeten Völkerrecht zwingen, und dies Völkerrecht wird auf öffentliche, mit Macht begleitete Gesetze gegründet sein, denen sich jeder Staat unterwerfen müßte, nach der Analogie eines bürgerlichen oder Staatsrechts einzelner Menschen. Erst bei einem solchen Verhältniß der Staaten zu einander ist der Zweck der Menschheit erreichbar: Der freie Gebrauch ihrer Kräfte, so weit sich dieselben erstrecken, oder die vollständige Entwicklung aller Anlagen unter Leitung ihrer eigenen Vernunft (a. a. O. R. S. 225, 226, 227. — H. S. 344, 345.)

Die Abhandlung erwähnt der Französischen Revolution nirgends ausdrücklich. Sie spielt nur einmal von fern auf sie an, indem sie bei der Darlegung: „was das Princip der Glückseligkeit auch im Staatsrecht für Böses anrichtet,“ von neuem hervorhebt, daß der Socialcontract nur eine Idee sei, nur ein Vernunftprincip der Beurtheilung aller öffentlichen rechtlichen Verfassung überhaupt, nicht ein Factum, und dem letzteren Worte die Parenthese beifügt: „(wie Danton will, ohne welches er alle in der wirklich existirenden bürgerlichen Verfassung befindliche Rechte und alles Eigenthum für null und nichtig erklärt)“ (R. S. 214.—H. 334). Sie war antirevolutionär in so fern, als sie wider Achenwall ein Recht zur Revolution unbedingt verwarf, ob sie gleich eine Revolution als ein unter Umständen ganz natürliches Ereigniß gelten ließ, und antirevolutionär in so fern, als sie mit ihrer Behauptung von der „Unverletzbarkeit“ des Monarchen die in Frankreich vollzogene Absetzung und Hinrichtung Ludwigs XVI. indirect tadelte. Indem sie jedoch andererseits wider Hobbes „unverlierbare Rechte“ des Volkes gegen das Staatsoberhaupt, ob auch nicht als Zwangsrechte, in Anspruch nahm, vertrat sie ähnliche Grundsätze, als die Wortführer der französischen Revolution proclamirt hatten. Dies lag so offen zu Tage, daß Gents ohne Weiteres anerkannte: die drei Principien, auf die sie den bürgerlichen Zustand aus dem Gesichtspunct eines bloß rechtlichen Zustandes gegründet

erachtete, nämlich die Freiheit jedes Gliedes der Societät als Menschen, die Gleichheit desselben mit jedem anderen als Unterthanen, die Selbstständigkeit jedes Gliedes eines gemeinen Wesens als Bürgers, „enthalten die vollständige Theorie der so häufig gerühmten, und so wenig verstandenen Rechte des Menschen“, welche von den großsprecherischen Gesetzgebern Frankreichs in so mancher hochtönenden und nichtsbedeutenden Declaration aufgestellt worden, „und welche aus dem stillen und „bescheidenen Räsonnement des deutschen Philosophen, ohne „alles Geräusch, in prunkloser, aber durchaus vollendeter Gestalt hervorgehen.“ Das Lob, das Genz hier Kant spendete, sollte vielleicht nur die Folie für den Tadel sein, den er den revolutionären Gesetzgebern Frankreichs anheftete. Ihm war Kant's Declaration der Menschenrechte leidig, und sie erschien ihm gefährlich, wie seine Behandlung derselben beweist.

In ihr aber, wie in den meisten mit ihr zusammenhängenden Ausführungen des staatsrechtlichen und des völkerrechtlichen Theiles der Abhandlung mußte die preußische Regierung, welche mindestens eben so eifrig, als andere Regierungen die Ausbreitung revolutionärer Grundsätze zu verhindern suchte, ein Angehen wider ihre Intentionen spüren. Beachtete sie auch, daß Kant die fatale Frage aufwarf: „wie es doch mit Recht zugegangen seyn mag, daß Jemand mehr Land zu eigen bekommen hat, als er mit seinen Händen selbst benutzen konnte „(denn die Erwerbung durch Kriegsbenächtigung ist keine erste „Erwerbung), und wie es zugeing, daß viele Menschen, die sonst „einen beständigen Besitzstand hätten erwerben können, dadurch „dahin gebracht sind, Jenem bloß zu dienen, um leben zu können?“ (R. S. 205 und 206. · H. S. 328.)

Auf alle jene Ausführungen und Angriffe reagierte Wöllner nicht, obschon er und Hermes und Hillmer und die ihnen anhängende, in Politik versirende Glaubensclique Kant's Vorgehen als den Succesß ihres Treibens gefährdend betrachten mußten.

Wöllner nahm es äußerlich eben so ruhig hin, als er die Herausgabe der „Religion innerhalb der bloßen Vernunft“ hingenommen, obgleich der Druck derselben von Kant gegen die Berliner Censurbehörde durchgesetzt worden, und in der Vorrede zu dem Werke einige Anzüglichkeiten gegen die bücherrichtenden Theologen enthalten waren. Auch die Publication der zweiten Auflage des Werkes — wahrscheinlich zur Ostermesse 1794 — ließ er geschehen, ohne gegen Kant einzuschreiten. Er scheute sich wohl davor, weil er die Folgen davon nicht absehen konnte. Da erschien im Juniheft der Berliner Monatsschrift 1794 Kant's Aufsatz über „das Ende aller Dinge“, und dieser wird wohl Kant's Maaß bei Wöllner voll gemacht und ihn dahin gebracht haben, die Schale des Zorns, der sich bei ihm wider jenen angesammelt hatte, auszuschütten.

Kuno Fischer hat bereits darauf hingewiesen, daß man, um die Abhandlung: „Das Ende aller Dinge“ ganz und richtig zu würdigen, sich die besonderen Schicksale zurückerufen muß, welche die Kantische Religionsphilosophie im Kampfe mit dem Kirchenglauben erlebt hatte. (Gesch. d. n. Philos. IV, 281.).

Diese Bemerkung, mit der er seine Darlegung von dem Inhalt jener Abhandlung einleitet, scheint mir eben so treffend, als diejenige, mit der er nach freier Wiedergabe von Kant's Auseinandersetzungen seine Darlegung derselben dahin abschließt, daß man in der Schilderung der Urheber von dem widernatürlichen Weltende die Züge der Wöllner, Hillmer, Hermes, Woltersdorf u. a. erkennen und den Kantischen Aufsatz als ein auf das verkehrte Treiben des damaligen Zeitalters geworfenes grelles Schlaglicht ansehen könne (ibid. S. 284.).

Selbstverständlich hat Kuno Fischer damit nicht andeuten wollen, daß Kant jenen Aufsatz gerade nur zu dem Zwecke verfaßt habe, um auf das Treiben der Berliner Glaubensdespoten dieses Schlaglicht fallen zu lassen. Wodurch er zur Abfassung desselben eigentlich bewogen ward, ist nicht mit Sicherheit anzugeben. In einem bisher ungedruckten Briefe vom 4. März 1794, in welchem Biester an Kant die Bitte um Fortsetzung von dessen

Beiträgen für die Monatsschrift richtet, giebt er seiner Freude, daß dieser ihm „bald nach Ostern einen Beitrag zu senden“ verspreche, den lebhaften Ausdruck: „Ich freue mich begierig darauf, und werde ihn, wie sich versteht, sogleich zum Druck befördern.“*)

Es ist möglich, daß Kant, als er jenes Versprechen that, es sowohl mit dem Aufsätze „Etwas über den Einfluß des Mondes auf die Witterung“, als auch mit dem Aufsätze „Das Ende aller Dinge“ einzulösen gedachte. Denn es läßt sich feststellen, daß die Abfassung des letzteren nicht nur der des ersteren unmittelbar gefolgt ist, sondern bei Uebersendung des ersteren — wenigstens in Gedanken — schon vorbereitet gewesen.

Kant schrieb nämlich am 10. April 1794 an Biester:**) „Hier haben Sie, würdigster Freund, Etwas für Ihre M. S.“ [Monatsschrift], „was, wie Swifts Tonne, dazu dienen kann, dem beständigen Lärm über einerley Sache eine augenblickliche Diversion zu machen.“ Das hiermit eingelieferte „Etwas“ war

*) In diesem Schreiben, welches mir R. Reicke aus seiner Sammlung der Briefe von und an Kant ebenfalls zur Benutzung überlassen hat, giebt Biester auch den Grund an für das zu späte Erscheinen der einzelnen Stücke seiner Monatsschrift, dessen Kant zu ihm mag erwähnt haben: „Die spätere Erscheinung der Stücke kömmt davon her, daß der Verleger Herr Spener, der „hiesigen Censur wegen, die Monatsschrift an einem auswärtigen Ort (ehemals „Jena, itzt Dessau) muß drucken lassen, und den blauen Umschlag an einem „andern Ort (Halle) drucken läßt, damit er eine Art von Kontrolle über den „ersten Drucker zu führen im Stande ist.“

**) Kant's Brief vom 10. April 1794 ist mitgetheilt worden in „Der neuen Preußischen Provinzialblätter dritte Folge. Herausg. von X. v. Hasenkamp. Bd. III. Königsberg, 1859. Theile's Buchhandl. (F. Beyer).“ S. 113 u. 114. — In den einleitenden Bemerkungen zu diesem und einem anderen ihm voran stehend daselbst abgedruckten Schreiben Kant's heißt es: „Der Empfänger des unter II abgedruckten Briefs ist nicht genannt; der Inhalt bezieht sich offenbar auf Rehberg's 1793 zu Hannover erschienene Schrift: „Untersuchungen über die französische Revolution“, u. s. w. Ganz zweifellos ist aber der Adressat dieses Briefes Biester gewesen, und darin nicht auf Rehberg's Schrift über die französische Revolution Bezug genommen worden, sondern auf dessen im 23. Bande der Berliner Monatsschr. S. 114—143 abgedruckte Abhandlung, deren oben im Text weitere Erwähnung geschieht.

ohne Frage das „Etwas über den Einfluß des Mondes auf die Witterung“, welches im Maiheft 1794 der Berliner Monatsschrift erschien, und mit „dem beständigen Lärm über einerley Sache, dem jenes eine augenblickliche Diversion zu machen dienen konnte“, war des Hannover'schen Geh. Kanzleisecretärs Rehberg Aufsatz „über das Verhältniß der Theorie zur Praxis“ gemeint, welcher, wie der von Genz im Decemberheft 1793 der Berliner Monatsschrift gelieferte „Nachtrag zu dem Râsonnement des Herrn Professor Kant über das Verhältniß zwischen Theorie und Praxis“ im Februarheft 1794 jener Zeitschrift eben dasselbe Thema wieder aufgenommen und die von Kant dazu gelegten Fundamente bemängelt hatte. Es scheint nun, als wenn Biester ihm die Beantwortung der Rehberg'schen Einwürfe als Thema des für die Berliner Monatsschrift versprochenen Aufsatzes nahe gelegt hätte, denn es heißt in jenem Briefe Kant's weiter: „Hrn. Rehberg's Abhandlung ist mir nur gestern zu Händen gekommen, bey deren Durchlesung ich fand: daß, für den unendlichen Abstand des Razionalismus vom Empirism der Rechtsbegriffe, die Beantwortung seiner Einwürfe zu weitläufig, bey seinem Princip des auf Macht gegründeten Rechts der obersten Gesetzgebung zu gefährlich, und, bey seiner schon entschiedenen Wahl der zu nehmenden Parthey (wie S. 122*), vergeblich seyn würde; daß aber ein Mann von 70 Jahren sich mit beschwerlichen, gefährlichen und vergeblichen Arbeiten abgebe, kann ihm billigermaßen nicht zugemuthet werden.“ — Dieser Ablehnung aus persönlichen Motiven folgt ein allgemeines Urtheil über die Rehberg'sche Gegenrede mit einer aus ihm sich ergebenden mehr sachlichen Motivirung für das Abstehen von einer Widerlegung derselben: „Hr. Rehberg will den eigentlichen

*) Das Citat betrifft Rehberg's Ausspruch auf S. 122 des 23^{sten} Bandes der Berlinischen Monatsschrift, daß Kant's Satz „falsch“ sei: „Der Mensch muß bei allen seinen Handlungen jederzeit als Zweck an sich selbst betrachtet werden“; — in Kant's Satz steht eigentlich aber: jederzeit zugleich als Zweck; auch nicht: der Mensch, sondern: die Menschheit sowohl in Deiner Person, als in der Person eines jeden Anderen.

„Juristen (der in der Waage der Gerechtigkeit der Schaale „der Vernunftgründe noch das Schwerdt zulegt*) mit dem „Rechtsphilosophen vereinigen, wo es dann nicht fehlen „kann, daß jene gepriesene der Theorie zur Zulänglichkeit (dem „Vorgeben nach, aber eigentlich um jener ihre Stelle zu ver- „treten) so nothwendigen Praxis nicht in Praktiken**) ausschlage. „In der That enthält auch eine solche Schrift das Verbot schon „in sich dawieder etwas zu sagen. —“***) Und die Steigerung jenes Druckes voraussehend, der schon auf dem Geistesleben des Volkes lastete, fuhr er fort: „Das letztere“ [das Verbot] „wird „vermuthlich in Kurtzem seine volle Kraft erhalten; seitdem die „Herrn. Hermes und Hillmer im Oberschulcollegio ihre Plätze „eingenommen, mithin auf die Universitäten, wie und was da- „selbst gelehrt werden soll, Einfluß bekommen haben.“

Seine Voraussicht wahr zu machen, half er selbst durch Verfassen und Publiciren der Abhandlung, mit deren Titelangabe und Inhaltscharacteristik er seinen Brief schloß: „die Abhand- „lung, die ich Ihnen zunächst zuschicken werde, wird zum

*) Dieses Sinnbild ist zwei Jahre später an einer Stelle des geheimen Artikels zum ewigen Frieden, mit dem die zweite Auflage des Entwurfs zu dem letzteren vom J. 1796 eine Vermehrung erhielt, angewendet und ausgeführt worden (R. VII, 1. A., 268. — H. 1868. VI, 436.), — wobei auf den vermeinten Vorrang der juristischen wie der theologischen und der medicinischen Facultät vor der philosophischen mit einem Gedanken angespielt wurde, dessen Behandlung wiederum zwei Jahre später der „Streit der Facultäten“ (1798) in Angriff nahm, ihn mannigfach erweiternd.

**) Die „Praktiken“ oder sophistischen Maximen, mit denen die sich bis zur Politik versteigenden „Juristen vom Handwerke“ statt der Praxis, deren sich diese vorgeblichen Praktiker rühmen, im Staats- und Völkerrecht umgehen, sind in dem ersten Abschnitt des Anhangs zum Entwurf des ewigen Friedens: „Ueber die Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden“ bloßgestellt (R. VII, 1. A., 274 u. ff. — H. VI, 440 u. ff.).

***) Durch Nicolai's Deutung der von Möser hinterlassenen fragmentarischen Abhandlung über Theorie und Praxis wurde Kant veranlaßt, noch einmal dieses Thema in seinen zwei Briefen an jenen: „über die Buchmacherei“ vom J. 1798 zu berühren und dabei wieder um der Praxis als offener und ehrlicher Behandlung einer Aufgabe, die Praktiken gegenüber zu stellen (R. VII, 1. A., 311. — H. VII, 319, wo der Druckfehler „Praktiker“ richtig in Praktiken verbessert ist).

„Titel haben „,„Das Ende aller Dinge““ welche theils kläglich theils lustig zu lesen seyn wird.“ Meinte er vielleicht, daß sie „kläglich“ zu lesen sein werde, weil er darin das Ende aller Dinge, die durch der Menschen Hände gehen, als Thorheit, und „lustig“, weil er darin Wöllner, Hermes, und Hillmer, die mit Zwangsmaßregeln eine von ihnen irrthümlich für ächt christlich ausgegebene Glaubensweise zu verbreiten sich erkühnten, als Vorkämpfer des Antichrist geschildert hatte? Wie dem auch sein mag: so viel ist sicher, daß ihm am 10. April 1794 nicht nur der Titel der Abhandlung, sondern auch mindestens ein großer Theil ihres Inhalts klar vor der Seele stand.

Als er seine Abhandlung Biester übersendete, muß er auf Grund einer von diesem kurz zuvor empfangenen Nachricht sich durch beabsichtigte Maßnahmen der preußischen Regierung so bedroht erachtet haben, daß er durch die Ausführung derselben zum Verlassen des preußischen Staates bestimmt zu werden für möglich hielt. Denn er schrieb am 18. May 1794 an Biester: „Ich eile, hochgeschätzter Freund! Ihnen die versprochene Abhandlung zu übersenden, ehe noch das Ende ihrer und meiner Schriftstellerey eintritt . . . Ich danke für die mir ertheilte Nachricht und überzeugt jederzeit gewissenhaft und gesetzmäßig gehandelt zu haben, sehe ich dem Ende dieser sonderbaren Veranstaltungen ruhig entgegen . . . Das Leben ist kurz, vornehmlich das, was nach schon verlebten 70 Jahren übrig bleibt; um das sorgenfrey zu Ende zu bringen wird sich doch wohl ein Winkel der Erde ausfinden lassen.“*)

*) Ueber diesen Brief ohne Adresse hat Reicke in seiner Kant-Briefsammlung folgenden Vermerk eingetragen: „Kant an Biester, Königsberg 18. May 1794. Das Original kam Ende März 1893 aus der Graf Paar'schen Handschriften-Sammlung bei dem Antiquar Albert Cohn in Berlin für 55 Mark zur Versteigerung. Excerpt daraus in dem Katalog der genannten Sammlung unter No. 1271.“ — Oben habe ich dieses Excerpt nach Reicke's Abschrift gegeben. — Kant getröstete sich der Nothwendigkeit eines Endes, dem das Treiben der jeweiligen Berliner Machthaber entgegenginge. Er schloß einen Brief an Biester — von dem sich in Reicke's Sammlung eine Abschrift befindet — unter dem 29. Juny 1794, nachdem er darin unter anderem mitgetheilt

Abgesehen von der hiernach kaum zu bezweifelnden Thatsache, daß Kant im Mai des Jahres 1794 seinen Austritt aus dem preußischen Staatsverbände wenigstens momentan und vielleicht nur für äußerste Eventualitäten in Betracht zog, stellt dieses Brief-Fragment genau den Zeitpunkt der Entsendung des Aufsatzes über „das Ende aller Dinge“ fest und ermöglicht daher, in Verbindung mit den Angaben des um fünf Wochen älteren Briefes, ziemlich sicher die Zeit zu bestimmen, in der Kant jene Abhandlung verfaßte. Denn da er sie am 10. April 1794 mindestens großentheils in Gedanken entworfen hatte, und sie am 18. Mai — ohne Zweifel in einer Reinschrift von fremder Hand — der Post überlieferte, die Bestellung, Anfertigung und Durchsicht der Reinschrift aber wohl nicht weniger als vierzehn, ja vielleicht noch zwei oder drei Tage mehr erforderte, so hat er jene höchster Wahrscheinlichkeit nach vom 10. April bis etwa zum 1. Mai, also innerhalb drei Wochen niedergeschrieben. Ganz ausgeschlossen ist freilich dabei nicht, daß er die schriftliche Abfassung schon vor dem 10. April begonnen hatte.

Wichtiger wäre es, wenn das Motiv zur Abfassung könnte festgestellt werden. Aber wie schon für eine Vermuthung des Anlasses zur Abfassung des Aufsatzes über den Einfluß des Mondes

hatte, daß „seine Abhandlung vom Mondseinflusse (Monat May)“ bis dahin „in Königsberg noch nicht angelangt“ wäre, und daß er „die, über das Ende aller Dinge, also nicht vor Ende Julius anlangen zu sehen“ erwartete, neben einer Anspielung auf die Wöllner'schen Bestrebungen mit der Biester ehrenden Freundschaftsversicherung: „Was es auch mit dem Tichten und Trachten der Menschen „immer für eine Bewandniß haben mag, daß“ [es] „wenn es der Natur der Dinge „widerstreitet, ein Ende haben muß, so kann das doch der Freundschaft nicht „wiederfahren, mit der ich bin der Ihrige“ etc. — [Auch nach der Einfügung „eines „es“ hinter „daß“ bleibt dieser Satz absonderlich gebaut, läßt aber die Deutung zu: Was es auch mit dem Dichten und Trachten der Menschen immer für eine Bewandniß haben mag, nämlich unter anderem sicher die Bewandniß, daß es ein Ende haben muß, wenn es der Natur der Dinge widerstreitet, so kann das — d. h. die Nothwendigkeit, ein Ende zu haben — doch der Freundschaft nicht wiederfahren u. s. w. Oder wäre es einfacher und besser, die Conjunction „daß“ in das Relativum „das“ zu verwandeln?]

auf die Witterung, so fehlt erst recht für eine solche Vermuthung hinsichtlich des Aufsatzes über das Ende aller Dinge jede sichere Grundlage.

Am Schlusse jenes Aufsatzes: „Etwas über den Einfluß des Mondes“ etc. entschuldigt Kant: Dieses „Etwas“ sei wenig mehr als Geständniß der Unwissenheit, das aber nicht sonderlich befremden könne, seitdem de Luc bewiesen habe: wir sehen nicht ein, was eine Wolke und wie sie möglich sei „(eine Sache, die vor 20 Jahren kinderleicht war);“ er fügt dann die Erinnerung bei: „geht es uns doch hiermit ebenso, wie mit dem Katechismus, „den wir in unserer Kindheit auf ein Haar inne hatten, und zu „verstehen glaubten, den wir aber, je älter und überlegender „wir werden, desto weniger verstehen,“ und er spitzt diese Erinnerung launig gegen die anmaßlichen Schiedsrichter in Glaubensfragen zu: deshalb verdienten wir wohl, noch einmal in die Schule gewiesen zu werden, „wenn wir nur Jemanden (außer „uns selbst) auffinden könnten, der ihn besser verstünde.“*) Aus dieser Erinnerung ist wohl zu folgern, daß er um die Zeit, als er jenen Aufsatz verfaßte, seine Gedanken auch auf die Lehren des Katechismus richtete. Darauf aber hat er sie gewiß öfters gerichtet, und geschah es damals energischer, als zu anderen Zeiten, warum richtete er sie gerade auf das Ende des dritten Artikels vom zweiten Hauptstück? auf die Lehre vom jüngsten Tage mit der Erweckung der Todten und der Ertheilung des ewigen Lebens an alle Gläubigen in Christo, auf die Eschatologie?

Es ist aber möglich, daß er vielleicht schon gegen das Ende des Jahres 1793 oder in den ersten Monaten des Jahres 1794 bei Vorbereitung der zweiten Auflage der „Religion innerh. d. Gr. d. bl. Vern.“ sich aufgefordert fühlte, von den prophetischen Lehrsätzen des christlichen Glaubens, die er am Ende des dritten Stückes jenes Werkes cursorisch und aus dem Gesichtspuncte des

*) Der citirte Satz hat in der Berlin. Monatssch. wie in den bekannten Ausgaben der W. K.'s eine anakolutische Construction, die durch Ersetzung des „und“ durch „daß wir“ vor „deshalb“ allenfalls beseitigt werden könnte (R. VI, 413. — H. VI, 355 u. 356.),

Kirchenunterrichtes behandelt hatte (R. X, 161—164, H. VI, 233—235), den vom jüngsten Gericht und den von der ewigen Seligkeit aus einem allgemeineren Gesichtspuncte in einer Specialabhandlung zu erörtern. In der „Allgemeinen Anmerkung“ zu jenem dritten Stück, welche die Geheimnisse des Christenthums von dem Dogma der Dreieinigkeit aus erwägt, fügte er gleich hinter die schon in der ersten Auflage vorhandene Note über die in der heiligen Weissagungsgeschichte dargebotene Vorstellung des Menschensohnes als Weltrichters für die zweite Auflage eine neue Note hinzu, welche den an der betreffenden Stelle im Text angedeuteten Gedanken ausführt, daß die Idee von einer in dreifacher Person anzunehmenden Gottheit so vielen alten Völkern gemeinsam sei, weil „sie in der allgemeinen „Menschenvernunft liegt, wenn man sich eine Volks- und (nach „der Analogie mit derselben) eine Weltregierung denken will“ (R. S. 169—H. S. 239). Da konnte sich nun wohl leicht der Gedanke einstellen, daß auch die Idee, auf welcher die ganze apokalyptische Weissagungsgeschichte beruht, — also die Idee vom Uebergange aus der Zeit in die Ewigkeit und vom Ende aller Dinge ebenfalls „mit der allgemeinen Menschenvernunft „auf wunderbare Weise verwebt sein muß, weil“ sie „unter allen „vernünftelnden Völkern, zu allen Zeiten, auf eine oder andere „Art eingekleidet, angetroffen wird“ (R. VII, 1. A., 411.—H. VI, 359). Und bei einem solchen Gedanken lag die Aufgabe nahe, auch an dieser allgemein verbreiteten Idee zu erweisen, daß sie vollen Werth nur dann habe, wenn die Vernunft einen praktischen Gebrauch von ihr mache.

Selbstverständlich kann der Anlaß zur Abfassung des Aufsatzes ein ganz anderer gewesen sein. Ausgeschlossen aber bleibt nach meiner Ansicht die Möglichkeit, daß er nur in der Tendenz gelegen habe, gegen die thörichten Maßregeln der Berliner Glaubenszuchtmeister von neuem Opposition zu machen, und daß also die Schilderung des widernatürlichen Endes der Dinge, welches jene durch ihr verkehrtes Treiben gegen ihre Absicht, aber fast unabwendlich herbeiführen mußten, der Hauptzweck

gewesen sei, den die vorangehende Schilderung des natürlichen und des übernatürlichen Endes der Dinge behutsam verschleiern sollte.

Doch darüber kann kein Zweifel herrschen, daß der dritte Theil speciell als scharfe Invective gegen Wöllner's Kirchenregiment angelegt und ausgestaltet ist, obschon in solcher Art, daß er demungeachtet eines allgemeinen Characters nicht entbehrt. Die Bezeichnung: widernatürliches oder verkehrtes Ende aller Dinge für den Erfolg, den die Wöllner'schen Maßregeln liefern mußten, wenn sie ohne Hemmung consequente Nachachtung erhielten, diente jener polemischen Tendenz, entsprang aber nicht aus ihr. Denn die Classification: natürlich, übernatürlich, widernatürlich war Kant von jeher geläufig.*) Aber die allgemeinen Gedanken, in denen sich die Auseinandersetzung fortbewegt, enthalten eben so viele bittere Anzüglichkeiten gegen das Wöllner'sche Kirchenregiment, und insgesamt

*) In dem vielleicht etwa elf oder zwölf Jahre vor dieser Abhandlung gehaltenen „Vorlesungen über die Metaphysik“, die Pölitz herausgegeben hat, heißt es auf S. 116: „Dem Natürlichen wird entgegengesetzt: das Widernatürliche, Uebernatürliche und Unnatürliche, und daran schließen sich dort Bestimmungen dieser vier Begriffe. Im „Ende aller Dinge“ bringt eine Note zu den Worten: „das natürliche Ende“ in der Anmerkung, welche den allgemeinen Begriff von einem Ende aller Dinge eintheilt und die unter ihm stehenden classificirt, eine Rechtfertigung dieser Classification, wonach dem Natürlichen, wenn es formaliter genommen wird, das Nichtnatürliche, welches entweder das Uebernatürliche, oder das Widernatürliche sein könne, entgegenzusetzen, und von dem Formaliter-Natürlichen das Nothwendige aus Naturursachen zu unterscheiden ist, das als materialiter-natürlich (physisch-nothwendig) vorgestellt werden würde (R. S. 418 Anm. — H. S. 365 Anm.). Aus äußeren Gründen muß hier die Darlegung unterbleiben, daß in der angeführten Note der Fortfall der Unterscheidung zwischen dem Widernatürlichen und dem Unnatürlichen nicht ohne triftigen Grund, ferner die Unterscheidung zwischen Formaliter-Natürlichem und Materialiter-Natürlichem in Hinsicht auf Kant's sonstige Unterscheidung zwischen Natur in formaler und Natur in materialer Bedeutung nicht einwurfsfrei, und die Bestimmung von formaliter-natürlich mit Kant's anderweitigen Definitionen dieses Begriffs nicht völlig übereinstimmend ist (vgl. R. II, 104. 113. 181. 332 Anm. 358. 530. 755. ob. u. 756 ob. — V, 305. — VIII, 47. 67. 158. — vgl. auch I, 378. — H. III. 576. 583. 191. 300 Anm. 323. 459. 133 u. 134. — IV, 357. 269. 285. — V, 46. — vgl. auch IV, 343.).

stellen sie mit einer originellen Mischung von Treuherzigkeit und Ironie es als eine große Thorheit dar.

„Das Ende aller Dinge, die durch der Menschen Hände gehen“ — so beginnt hier Kant — „ist, selbst bei ihren guten Zwecken, Thorheit, das ist Gebrauch solcher Mittel zu ihren Zwecken, die diesen gerade zuwider sind.“ Also wird auch wohl das Wöllner'sche Unternehmen — steht zwischen den Zeilen — in Thorheit enden, d. h. in der Beförderung des Gegentheils von dem, was es beabsichtigt. „Weisheit — — — wohnt allein bei Gott; und ihrer Idee nur nicht sichtbarlich entgegen zu handeln,“ könnte man etwa menschliche Weisheit nennen. „Diese Sicherung aber wider Thorheit“ darf der Mensch nur durch öftere Aenderung seiner Plane zu erlangen hoffen, doch mehr wie „ein Kleinod, welchem“ er „nur nachjagen kann, ob er es etwa ergreifen möchte,“ statt so zu „verfahren, als ob er es ergriffen habe.“ Verfuhr denn Wöllner aber als Chef des geistlichen Departements nicht so, wie wenn er das Kleinod menschlicher Weisheit ergriffen hätte? — „Daher auch die von Zeit zu Zeit veränderten, oft widersinnigen Entwürfe zu schicklichen Mitteln um Religion in einem ganzen Volk lauter und zugleich kraftvoll zu machen, so daß man wohl ausrufen kann: Arme Sterbliche, bei Euch ist nichts beständig, als die Unbeständigkeit!“*) — Im Eingange des Religionsedicts hatte Wöllner den König kund thun lassen, wie nöthig es für ihn sei, „darauf bedacht zu seyn, daß in den preußischen Landen die christliche Religion der protestantischen Kirche in ihrer alten ursprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten, und zum Theil wieder hergestellt werde.“ Diesem Wöllnerschen Entwurf zur Wiederherstellung der Religion ward hier vorweg das Urtheil gesprochen: Er ist widersinnig und ohne Bestand! — Dies war die Einleitung zu der folgenden Auseinandersetzung, daß

*) Im Streit der Facultäten wird als Urheber dieses dort ebenfalls angeführten Ausspruchs der Abt Coyer genannt (R. X, 344. — H. VII, 397.).

die Ausführung von Wöllner's Entwurf, wenn sie glückte, das Gegentheil von dem herbeiführen mußte, was sie beabsichtigte.

Die Versuche zur Läuterung und Kräftigung der Religion im Volke, die bisher angestellt worden, hätten das Gemeinwesen fähig und geneigt gemacht, nicht blos den hergebrachten frommen Lehren, sondern auch der durch sie erleuchteten praktischen Vernunft, wie es zu einer Religion schlechterdings nothwendig sei, Gehör zu geben, und diese Versuche und Entwürfe, über welche die auf menschliche Art Weisen nicht als ein Klerus, sondern als Mitbürger mit einander übereingekommen wären, hätten auf unverdächtige Art bewiesen, daß es ihnen um Wahrheit zu thun sei, das Volk aber habe daran Interesse genommen, und so scheine „nichts rathsamer zu seyn, als jene nur machen und ihren Gang fortsetzen zu lassen“ (vgl. R. X. 266 Anm. — H. VII, 336 Anm.), da sie der Idee nach auf gutem Wege seien, „den Erfolg“ aber „aus den zum besten Endzweck gewählten Mitteln der Vorsehung zu überlassen.“ Hier wurde die Aufklärung und die Bemühung um ihre Ausbreitung in Schutz genommen als ein „zum besten Endzweck“ d. h. zur Befestigung des reinen Religionsglaubens, zum Ausbau des Gottesreiches gewähltes Mittel, während sie im § 7 des Religionsedicts geächtet war als das Ansehen der Bibel — des offenbarten Wortes Gottes — herabwürdigend, diese göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menschengeschlechtes verfälschend, verdrehend, oder gar wegwerfend, den Glauben an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt und vornehmlich an das Geheimniß des Versöhnungswerkes und der Genugthuung des Welterlösers verdächtig oder doch überflüssig machend.

An diesen Einspruch wider jene Aechtung knüpfte Kant für die Vertreter der Aufklärung sowohl, als für Wöllner und seine Genossen, von denen die einen wie die anderen mochten sicher sein, daß ihr Plan, die Religion im Volke lauter und kraftvoll zu machen, der beste sei, bei dem es von nun an auf immer bleiben müsse, die ironische, auf ein Wort der Apokalypse Bezug nehmende Erinnerung: das sei schon oft gesagt worden, und gleichwohl

seien immer neue Plane auf die Bahn gebracht worden, und es werde auch an mehr letzten Entwürfen fernerhin nicht fehlen.

Die dann folgende Erklärung über Wöllner's Reactionsversuch sollte und konnte von Kant's Zeitgenossen nicht anders verstanden werden, als wenn er mit dürren Worten ausgesprochen hätte: Ihr, Wöllner und Genossen mit sammt dem Könige an Euerer Spitze, hättet verständigerweise die Religions- und Kirchenangelegenheiten in demselben Zustande belassen sollen, in dem sie zu Friedrich's II. Zeit gewesen. Die Folgen dieses Zustandes waren „erträglich gut“, — also nicht, wie Ihr im Religionsedict vorgabt, Unglauben, Verfälschung der Grundwahrheiten des Christenthums, und Zügellosigkeit der Sitten. Aber Ihr werdet von Euerem gewagten Vorgehen nicht abstehen. Denn Ihr seid Männer von unternehmendem Geiste, obgleich schwerlich von großem. Sind Eure Zwecke gut? Doch wären sie auch die besten, — Euere Handlungsweise muß sich als widersinnig erweisen, falls Ihr nicht die Warnung befolgen werdet, die ich Euch hier ertheile.

Das Christenthum hat außer*) der Achtung, welche die Heiligkeit seiner Gesetze einflößt, etwas Liebenswürdigen in sich, weil es nach seiner sittlichen Verfassung neben der Nöthigung durch das Gesetz der Vernunft die Liebe oder die freie Aufnahme des Willens eines anderen unter seine Maximen als unentbehrliches Ergänzungsstück der Unvollkommenheit der menschlichen Natur zur Triebfeder der Pflichtbefolgung macht.

Wenn man zum Christenthum noch irgend eine Auctorität, wäre es auch die göttliche, in noch so wohlmeinender Absicht und mit noch so gutem Zwecke hinzuthut, so ist doch seine Liebwürdigkeit verschwunden, „denn es ist ein Widerspruch, Jemandem zu gebieten, daß er etwas nicht allein thue, sondern es auch gern thun solle“ (vgl. R. VIII, 210. — H. V, 88.).

*) So ist richtig in der Berliner Monatsschr. und bei Hartenst. 1868 gedruckt, „aus“ aber für „außer“ bei Rosenkranz und auch in Hartenstein's Ausg. vom Jahre 1839 (VI, 405.).

Das Christenthum will Liebe zur Beobachtung der Pflicht befördern und bringt sie auch hervor*), „weil der Stifter desselben nicht in der Qualität eines Befehlshabers, der seinen Gehorsam fordernden Willen [kund thut]**), sondern in der eines Menschenfreundes redet, der seinen Mitmenschen ihren eigenen wohlverstandenen Willen — — — ans Herz legt.“

Die weitere Darlegung dessen, was Kant die Liebenswürdigkeit des Christenthums nannte, als einer Wesensbestimmung desselben, mit deren Ersetzung durch äußere, seitens einer autoritativen, gebieterischen Machtvollkommenheit geübte Pression die Absicht des Stifters desselben vereitelt werde, ist von allgemeingiltiger Bedeutung und zu allen Zeiten von Regierungen und Kirchenbehörden zu berücksichtigen, mußte aber für die Berliner Glaubensdespoten um so verletzender sein, als sie der von ihnen

*) Diese Erklärung widerspricht nicht der anderen in der Krit. d. prakt. Ver. wornach das Gebot: „Liebe Gott über alles und deinen Nächsten als dich selbst“ nur das von dem Menschen zu erstrebende, aber nie zu erreichende Ideal aufstelle, daß er alle seine Pflichten gern thun solle. Denn das Christenthum kann Liebe zu dem Geschäft der Pflichterfüllung überhaupt einflößen und auch hervorbringen, ohne daß es befähigt, jede einzelne Pflicht und alle Pflichten insgesamt gerne zu erfüllen. Man kann gern an die Erfüllung seiner Pflichten herangehen, obschon man jede Pflicht, die man zu erfüllen hat, während der Erfüllung ungern, d. h. mit Widerstreben oder unter dem Widerstande einer Neigung erfüllt. Die Liebe, welche durch die reine Güte eines Rathgebers eingeflößt wird, der den Menschen wohlwollend zur Erfüllung der Pflichten mahnt, kann ihn bewegen, gern, d. h. aus Neigung zu der reinen Güte des wohlwollenden Mahners Pflichten zu erfüllen, die bei ihrer Erfüllung ununterbrochen Selbstüberwindung, — Ueberwindung widerstrebender Neigung erfordern. Diese Liebe vermag aber durchaus nicht, das Neigungsleben des Menschen so zu gestalten, daß bei der Pflichterfüllung alles Widerstreben jedweder Neigung aufhört, und die Pflichterfüllung ohne irgend eine Nöthigung so vor sich ginge, daß eine Abweichung von dem Pflichtgebot, ein Unterlassen der Erfüllung desselben unmöglich wäre.

**) In der Berliner Monatsschrift wie in der Rosenkranz'schen und in beiden Hartenstein'schen Ausgaben fehlt das Verbum zu dem als Relativ-Pronomen gebrauchten „der“; hier „ans Herz legt“ aus dem Folgenden zu ergänzen, ist grammatisch nicht statthaft, und auch nicht ganz sinngemäß; denn ein Befehlshaber, der für seinen Willen Gehorsam fordert, verlangt eine unter Umständen auch unfreiwillige Handlung, nicht nur eine gerade freiwillige.

gehaßten und geschmähten Aufklärung das Verdienst beilegte, jene Wesensbestimmung in helleres Licht gebracht zu haben.

Kant schloß mit der warnenden Voraussagung, mit der er in scharf pointirtem Ausdruck aus der vorangehenden Betrachtung das Resultat zog:

„Sollte es mit dem Christenthum einmal dahin kommen, daß es aufhörte, liebenswürdig zu seyn (welches sich wohl zu tragen könnte, wenn es, statt seines sanften Geistes, mit gebieterischer Auctorität bewaffnet würde), so müßte, weil in moralischen Dingen keine Neutralität (noch weniger Coalition entgegengesetzter Principien) statt findet, eine Abneigung und Widersetzlichkeit gegen dasselbe die herrschende Denkart der Menschen werden; und der Antichrist, der ohnehin für den Vorläufer des jüngsten Tages gehalten wird, würde sein (vermuthlich auf Furcht und Eigennutz gegründetes) obzwar kurzes Regiment anfangen, alsdann aber, weil das Christenthum allgemeine Weltreligion zu seyn zwar bestimmt, aber es zu werden von dem Schicksal nicht begünstigt seyn würde, das (verkehrte) Ende aller Dinge in moralischer Rücksicht eintreten.“ (R. S. 427. — H. S. 371 und 372.)

Hier wandte Kant die Beschuldigung, welche Wöllner gegen die Vertreter der Aufklärung richtete, auf ihn selbst und seine Genossen zurück. Nicht die Vertreter der Aufklärung bringen den Verfall des christlichen Glaubens zu Wege, sondern Ihr werdet, gab er zu verstehen, den Antichrist einführen dadurch, daß Ihr für Geistliche und Laien Furcht und Eigennutz zu Triebfedern machet, sich zu einem statutarischen christlichen Kirchenglauben zu bekennen.

Ob Kant angenommen hatte, daß Wöllner diesen Angriff gegen den orthodoxistischen Geist des von ihm protegirten Kirchenregiments ruhig werde hingehen lassen? Unter dem 23. November 1793 hatte Kiesewetter in einem Briefe an Kant

nach Mittheilungen über Hermes' seltsame Censur eines Auszuges aus Heydenreich's natürlicher Religion, wie eines Auszuges aus Kant's Relig. innerh. d. Gr. d. bloß. Vern. geschrieben: „Sie sehen, wir stehen unter harten Zuchtmeistern und Hermes hat selbst zu meinem Verleger gesagt, er erwarte nur den Frieden, um mehrere Cabinetsordres, die er im Pult habe an's Tageslicht zu bringen“*). Kant brauchte freilich nicht anzunehmen, daß von diesen Cabinetsordres eine ihm zugehört wäre, — vorausgesetzt, daß sie überhaupt in Hermes' Pulte lagen. Aber nach den Erfahrungen, die er bei der Verweigerung des Impriatur für seine Abhandlung: „Von dem Kampfe des guten Principis mit dem bösen um die Herrschaft über den Menschen“ und den vergeblichen Remonstrationen Biester's gegen diese Einschränkung des öffentlichen Vernunftgebrauches über die Feindseligkeit der Berliner Glaubensdespoten gegen seine Religionsansichten gemacht hatte, durfte er von der rücksichtslosen Intoleranz, mit welcher jene wider ihre Gegner fort und fort einschritten, seiner Person gegenüber keine behutsame Zurückhaltung erwarten. Wenn er trotzdem Wöllner und dessen Genossen eine so ausdrucksvolle Warnung vor der Fortsetzung ihres verkehrten Treibens in Religions- und Kirchenangelegenheiten ertheilte, so mußte er, wie mich dünkt, wenigstens die Möglichkeit voraussehen, daß er dadurch den Groll, den das geistliche Departement zu Berlin bereits gegen ihn hegte, verstärken und zu irgend einer Maßnahme, die es im Bereich seiner Machtvollkommenheit gegen ihn zur Verfügung hätte, anreizen werde. Darüber konnte er sich bei seiner Menschenkenntniß wohl keine Illusionen machen. Aber er erachtete sich vielleicht für verbunden, seine Meinung über Regierungs-Verfügungen, die er für unrechtmäßig und dem gemeinen Wesen schädlich hielt, öffentlich bekannt zu machen und damit eine Befugniß in An-

*) F. Sintenis. Fünfzehn Briefe von J. G. C. Kiesewetter an Kant u. s. w. Separatabdruck aus der Altpr. Monatsschr. (Bd. XV. Heft 3 u. 4 S. 193 bis 268.) S. 36.

spruch zu nehmen, von der er behauptet hatte, daß sie dem Staatsbürger, und zwar mit Vergünstigung von dessen Oberherren selbst, zustehen müsse, und von der er sich einzugestehen hatte, daß ihre Ausübung durch die Rücksicht auf die Folge, die sie für ihn persönlich haben könnte, nicht dürfte verhindert werden.

Diese Folge blieb denn auch nicht aus. Im Juni 1794 hatte die Berlinische Monatsschrift die Abhandlung über „das Ende aller Dinge“ gebracht, und am 1. Oct. 1794 erließ Wöllner „auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl“ das berüchtigte Anklage-Rescript gegen Kant.

Kritiken und Referate.

Bötticher, Adolf, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen.
Heft VII. Königsberg. Königsberg, 1897. 80. 395 Seiten mit 251 Text-
Abbildungen und 4 Tafeln. Preis 4,— Mk.

Von den einzelnen Bänden des Bötticher'schen Werkes ist wohl keiner mit solcher Spannung erwartet und mit solcher Freude begrüßt worden, wie der vorliegende über die Stadt Königsberg. Mit ihm hat die Verzeichnung der Kunstdenkmäler Ostpreußens ihren vorläufigen Abschluß gefunden und mit ihm zugleich ihren Höhepunkt erreicht. Fast nirgendwo bildet eine Provinzial-Hauptstadt dermaßen den Brennpunkt der ganzen Provinz, wie es bei Königsberg seit Jahrhunderten für Ostpreußen der Fall ist. Alle Bewegungen, welche die Provinz ergriffen, nahmen von Königsberg ihren Ausgang oder fanden hier ihre wesentliche Stütze. Man kann sich deshalb das geistige Leben Ostpreußens ebensowenig ohne Königsberg vorstellen, wie sein wirthschaftliches Getriebe. Dadurch wird es erklärlich, daß auch in der Kunst und im Kunsthandwerk die alte Pregelstadt stets den maßgebendsten Einfluß auf das ganze Land ausgeübt hat; und nur für die Ermländischen Bezirke trifft dies nicht ohne Einschränkung zu, da sie längere Zeit ein politisches Sonderleben geführt haben. Auf Grund dieser maßgebenden Stellung mußte auch der Uneingeweihte von vornherein eine viel reichere und werthvollere Ausbeute an Kunst-Alterthümern aus Königsberg erwarten, als aus irgend einem andern Orte der Provinz. Diese Voraussetzungen sind aber jetzt, wo die Arbeit Bötticher's vorliegt, bei Weitem übertroffen worden, und die Ergebnisse seiner fleißigen Untersuchungen sind deshalb in der That geeignet, in den weitesten Kreisen der Stadt lebhaftes Befriedigung und Genugthuung zu erregen. Man fühlt es dem Werke gleichsam an, daß sich der Verfasser mit besonderer Liebe und Sorgfalt der schönen und lohnenden Aufgabe gewidmet hat, welche ihm hier gestellt war.

In der Einleitung giebt Herr Bötticher einige Nachrichten über die Entstehung des Namens der Stadt und über die Vorarbeiten und Quellen, über die Bücher, Ansichten, Pläne usw., welche ihm zur Verfügung standen. Sodann bietet er uns einen kurzen Ueberblick über die Lage und äußere Geschichte

Königsbergs und über die Entstehung und Benennung der einzelnen Stadttheile. Im Anschlusse an diese alte städtische Gliederung werden uns endlich die einzelnen Denkmäler vorgeführt. Es kommt also zunächst das Schloß an die Reihe, dann weiter die sog. Freiheiten (Burgfreiheit, Tragheim, Vorder- und Hinter-Roßgarten, Neue Sorge und Sackheim), die Altstadt (nebst Hufen, Steindamm, Neuroßgarten, Laak und Lastadie, Lindenstraße, Lomse und Weidendamm), der Löbnicht nebst Anger und Steegen, und schließlich der Kneiphof sammt der Vorstadt und dem Haberberg. Bei einem Werke, welches die Alterthümer der Stadt schildern will, hat eine derartige Anordnung auf streng historischer Grundlage etwas ungemein Bestechendes. Es fragt sich aber, ob sie in gleicher Weise den praktischen Bedürfnissen gerecht wird, und diese Frage möchte ich wenigstens verneinen. Da der Verfasser z. B. Friedhöfe, obwohl sie von ihren einzelnen Kirchen weit ab, meist vor den Wällen der Stadt, liegen, stets zusammen mit ihrer Kirche bespricht und sie somit in die einzelnen Stadttheile einreihet, so erhält die Darstellung etwas sprunghaftes, und es fällt schwer, den Ueberblick zu bewahren. Auch läßt sich nach den vielfachen Umänderungen der Straßenzüge jetzt nicht immer die Innehaltung der alten Grenzen durchführen, der Verfasser selbst scheint hierin geschwankt zu haben, da das Haus Landhofmeisterstr. 7 zwei Mal im Buche beschrieben wird, und zwar das eine Mal, Seite 173, als Theil des Sackheims und als „Uebergang vom Rococo zum Klassizismus“, das andere Mal, S. 293, als Theil des Anger und als schlechtes Rococo. Und noch ein weiterer Umstand erschwert die Uebersicht. In sehr dankenswerther Weise hat sich der Verfasser der großen Mühe unterzogen, die in lateinischer Sprache abgefaßte Arbeit seines vor 2 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderten thätig gewesenen Vorläufers, des Caspar Stein, in das Deutsche zu übersetzen; dadurch aber, daß die einzelnen Abschnitte bei der Schilderung der entsprechenden Stadttheile eingefügt sind, wird das Auge des Lesers leicht verwirrt, er weiß nicht sofort, ob der Inventarisator Stein oder der Inventarisator Bötticher zu ihm spricht. In der zweiten Auflage, welche für das Bötticher'sche Werk gewiß bald nöthig wird, kann man leicht dadurch eine Abhilfe schaffen, daß man die Worte Stein's in kleineren Lettern setzt, wie sich auch sonst eine größere Mannigfaltigkeit in der Auswahl der Typen behufs besserer Scheidung der einzelnen Abschnitte empfehlen wird. Und im Uebrigen werden die ausführlichen Personen-, Orts- und Sach-Register, welche wir im 8. Heft zu erwarten haben, gewiß die letzten Bedenken beseitigen und das gehaltreiche Werk auch für wissenschaftliche und Nachschlage-Zwecke leicht benutzbar machen.

Im Einzelnen weiche ich in meinen Anschauungen und Ansichten vielfach von Herrn Bötticher ab. Derartige Meinungs-Verschiedenheiten sind selbstverständlich, wenn sich, wie im vorliegenden Falle, zwei Personen von einander unabhängig zu gleicher Zeit mit demselben Stoffe beschäftigen. Da ich die Ergebnisse meiner Untersuchungen demnächst in einem besonderen Buche zu

veröffentlichen beabsichtige, so wird man es verstehen, wenn ich an dieser Stelle auf eine nähere Darlegung dessen verzichte, was mich von Herrn Bötticher trennt. Da indessen eine meiner Ermittlungen auf Grund mündlicher Besprechungen bereits in einem unlängst erschienenen dänischen Buche erwähnt worden ist, so sei sie hier mit kurzen Worten vermerkt. Die prächtigen Denkmäler im Königsberger Dom für Herzog Albrecht und seine Gemahlinnen, deren Schöpfer bisher unbekannt war, haben, wie ich schon vor fast zwei Jahren feststellen konnte, mit Jacob Binck nichts gemein, sie sind vielmehr Werke des berühmten Antwerpener Bildhauers Cornelis Floris.

Außerdem mögen einige Kleinigkeiten, welche mir in B.'s Buche aufgefallen sind und nicht in mein engeres Forschungsgebiet gehören, hier angeführt werden. Seite 7: Der wichtige Bering'sche Stadtplan von 1613 ist 1855 nicht von der Alterthumsgesellschaft Prussia, sondern von der Phys.-Oecon. Gesellschaft neu (allerdings heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechend) herausgegeben worden. S. 51: Die Jahreszahl 1535 ist auf der Inschrift über der alten Kanzlei nicht vorhanden und nie vorhanden gewesen; die dazu gehörige andere Inschrift ist doppelt, S. 24 u. 51, wiedergegeben. S. 66: Die beiden Zimmer Nr. 246 und 247 im Schlosse bilden jetzt einen Raum. S. 72: Im Zimmer der Kaiserin ist die sehr beachtenswerthe Wandtäfelung (Musikinstrumente in Holz geschnitzt, vergoldet) nicht erwähnt. S. 78: Die Bemerkungen über das „Jagdzeughaus“ sind nicht zutreffend, ebenso S. 86 die Angaben über die Schablonen-Malereien an der Decke des Moskowiter-Saales. S. 131: In der Drei-Kronen-Loge findet sich noch eine alte holzgeschnittene Treppe. S. 148: Die französisch-reformirte Kirche ist nicht nach Plänen Unfried's, sondern Ingermann's erbaut. Auf Seite 214 fehlen einige alte Häuser in der Wassergasse, ebenso S. 290 das Eckhaus Löbnichtsche Langgasse und Paupersteig mit seinem überraschenden Stuck an der Stirnseite, Uebergang von Louis XIV. zu Rococo, ferner S. 370 die schöne Decke im Willutzky'schen Geschäft, Kneiphöfische Langgasse, und S. 373 alte Privathäuser am Kohlmarkt (das eine mit Relief, aus dem 17. Jahrhundert), in der Fleischbänkenstraße und Domstraße. S. 290: Die (ungenügend abgebildete) Stuckdecke in der Tuchmacherstraße ist nicht aus dem 18. Jahrhundert, sondern älter. S. 310: Nach B.'s Darstellung gewinnt man den Eindruck, daß die großen Emporenträger unter der Orgel aus dem 18. Jahrhundert stammen, während sie thatsächlich vom Ende des 16. Jahrhunderts sind. Der prächtige Magistratsstand hätte eine eingehendere Würdigung verdient, auch ist zu bemerken, daß er nicht einheitlichen Ursprungs ist, sondern zwei Stylperioden angehört. Bei der Aufzählung der Epitaphien und Grabsteine im Dom sind nur wenige genannt, im Uebrigen ist auf Gebser und Hagen's Werk verwiesen; seit dem Erscheinen des letzteren sind aber 64 Jahre verstrichen, und wie sehr hat sich in dieser Zeit der Bestand sowohl, wie auch namentlich das Urtheil und die Anschauungsweise geändert! Auch die Wallenrodt'sche Biblio-

thek, S. 341, ist etwas zu kurz gekommen. Ich kenne kaum einen Raum, der so unverfälscht den Eindruck eines vornehmen Gelehrten-Kabinetts aus dem vorigen Jahrhundert bietet, wie es die beiden stimmungsvollen, prächtigen Bibliotheks-Säle thun.

Derartige Bemängelungen können und sollen nicht den Werth des Bötticher'schen Buches herabsetzen; sie sollen den Lesern nur andeuten, wie groß der Stoff ist, der hier zu bewältigen war; trotz der schier überwältigenden Fülle an Material, welches der Verfasser in mehrjährigem Sammeln verarbeitet hat, bleibt immer noch genug zur Nachlese übrig. Das Buch wird deshalb, wie wir hoffen, fruchtbringend und anregend wirken. Es wird den Königsbergern zeigen, wie viel sie besitzen und wie viel sie noch zu thun haben, um es ganz zu besitzen. Gerade gegenwärtig finden in Folge der Anforderungen des heutigen Verkehrs so durchgreifende Aenderungen im städtischen Straßenbilde statt, daß mehr als je alle Bürger von dem Gefühle durchdrungen werden müssen, daß die schonendste Rücksichtnahme auf die Leistungen der Vorzeit nichts anderes ist, als eine Pflicht der Selbstachtung und der eignen Ehre. Wer darf auf eigene zukünftige Anerkennung seiner Arbeiten rechnen, wenn er mit dem Erbe seiner Väter schonungslos umgeht? Es muß rühmend hervorgehoben werden, daß es bereits wesentlich besser geworden ist; die Alterthumsgesellschaft Prussia hat im letzten Jahre viel öfter als früher rechtzeitige Nachricht von einem bevorstehenden Abbruch und Zuwendungen überflüssig gewordener alter Gegenstände erhalten. Aber ebenso oft sind schmerzliche Verluste zu beklagen gewesen, die lediglich auf mangelndes Verständniß der Besitzer zurückzuführen waren. Möchte doch wenigstens bei den bedeutsamen Hafenanlagen, welche die Stadt zu unternehmen sich anschickt, ein günstiger Stern über den malerischen alten Speicherbauten walten, die den Straßen in der Nähe des Pregels einen so ungemein hohen Reiz verleihen! Es wäre ein Jammer, wenn sie den geplanten Neubauten zum Opfer fallen sollten. Nur wenig Städte dürfen sich eines solchen Schmuckes rühmen, und ich rechne es Herrn Bötticher hoch an, daß er der bisher so vernachlässigten Speicher ausführlich gedacht und sie genau verzeichnet hat.*) Allerdings sind ja die Schönheiten, die unsere Stadt am Pregel bietet, nur schwer zugänglich: Schmutz und unbeschreiblich schlechtes Pflaster und sonstige Unannehmlichkeiten verderben die Lust an Spaziergängen in diesen Gegenden. Wie in manchen Theilen Italiens, sei es im paradiesischen Bellaggio oder vor den Thoren des ewigen Rom, oft die herrlichsten Aussichten durch hohe Gartenmauern versperrt werden, so sind auch in Königsberg die besten und eigenartigsten Straßen-, Fluß- und Landschafts-Bilder in einer Weise verhüllt, daß man sich nicht zu wundern braucht, wenn fast alle Zuzügler und Fremde und auch die meisten Ein-

*) Im Widerspruch hiermit steht allerdings eine mir nicht ganz verständliche Bemerkung auf Seite 16,

geborenen über die Reizlosigkeit der Stadt lebhaft Klage führen. Es ist kennzeichnend genug, daß unsere Maler es bisher fast gänzlich versäumt haben, sich hier künstlerische Anregung zu holen, während sie doch hier dieselben Motive und die gleichen Luft- und Licht-Probleme finden, welche den großen holländischen Malern des 17. Jahrhunderts zum Gegenstande ihrer gerade jetzt so hoch geschätzten Bilder gedient haben. Hier gilt es noch, wahre Entdeckungen zu machen! Wer um Schuhwerk und Kleider nicht allzuängstlich besorgt ist und über gewisse dem Sauberkeitsbedürfnisse des modernen Menschen widerstrebende Bedenken sich hinwegzusetzen vermag, der wird, wenn anders er sich ruhig in einen Gegenstand versenken kann, eine neue ungeahnte Welt höchster und abwechslungsreichster landschaftlicher Schönheiten finden und wird von ganzem Herzen in den Wunsch einstimmen, daß diese Bilder, so weit als es irgend möglich ist, erhalten bleiben und zukünftig in einer Weise zugänglich gemacht werden, daß es keine innere Ueberwindung mehr kostet, sie aufzusuchen und ihnen nachzugehen.

Damit ist aber nur ein Punkt berührt, zu dessen Besprechung das Erscheinen des Bötticher'schen Buches den Anlaß giebt. Ich zweifle nicht, daß es sich noch bei zahlreichen andern Gelegenheiten geltend machen und vielfach auf die Anschauungen und Maßnahmen unserer Mitbürger einwirken wird. Das würde der beste Lohn für die mühselige Arbeit sein, deren sich der Herr Verfasser unterzogen und durch deren Förderung die Provinzial-Verwaltung sich ein hohes Verdienst um Ostpreußen erworben hat.

Hermann Ehrenberg.

Volksbotanik. Unsere Pflanzen im Volksgebrauche, in Geschichte und Sage, nebst einer Erklärung ihrer Namen. Von Dr. Richard Pieper, Oberlehrer am Königlichen Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen. Gumbinnen. C. Sterzel. 1897.

Das umfangreiche, 622 Seiten umfassende Buch führt den Titel: Volksbotanik. Der Verfasser hat darin die Kunde gesammelt, wie sie über die einzelnen Pflanzen im Volksmunde umläuft. Es ist gewissermaßen eine kulturhistorische Pflanzenkunde. Natürlich finden wir darin vor allem die Pflanzensagen des deutschen Volkes und besonders der engern ostpreußischen Heimat. Mit außerordentlichem Fleiße hat der Verfasser sie aus den Büchern des Mittelalters, (aus den Kräuterbüchern von Bock, Lonicerus, Matthiolo, Paullini, Tabernämontanus, Toxites, Thurneisser u. a.) und der Gegenwart (Grimm, Karrichter, Mannhardt, Müllenhoff, Perger) wie auch aus dem Volksmunde selbst seit 27 Jahren gesammelt. Mit großem Interesse muß auch der Laie die Abschnitte über Linde, Eiche, Rose, Tabak, Roggen, Holunder, Myrthe u. a. lesen. Eine wahre

Fundgrube wird das Buch aber für den Gelehrten sein, der sich mit Volkskunde beschäftigt. Der Lehrer wird im botanischen Unterricht vieles aus ihm benutzen können, um seinen Schülern den Unterricht angenehm zu machen und um bei ihnen auch den Sinn für die anmutigen Sagen unseres Volkes zu wecken, denn, um mit dem Verfasser zu reden: „Der Volksglaube ist keine vernunftswidrige Erfindung; es ist ein Stück alter Religion und Kultur, und so geben diese Ueberlieferungen das treueste und sprechendste Bild von dem Geiste und der Gemütsart des Volkes.“ Daß der Verfasser auch die deutschen Dichter, und namentlich das Volkslied, zu Worte kommen läßt, finden wir sehr berechtigt; nur hätte wohl bei manchen allbekanntten Gedichten schon der einfache Hinweis genügt. So könnte, unseres Erachtens, unter Rose S. 190 das Bechsteinsche Gedicht von der heiligen Elisabeth fehlen. Es hätte sich dadurch der Umfang des Buches etwas verringern lassen. — Dankenswert ist es, daß der Verfasser auch die Wortklärung der Pflanzennamen giebt. Ob er darin aber auch überall, namentlich bei den Erklärungen der Namen aus dem Althochdeutschen das Richtige trifft, wagen wir nicht zu entscheiden. Falsch ist jedenfalls die Ableitung des Artnamens *nemorosa* S. 15. von dem Griechischen *nemos* = der Heide; hier kann doch nur an die Ableitung vom Lateinischen *nemus*, *oris* gedacht werden. — Der Stil des Buches ist klar und einfach; nur begegnen uns einige ostpreußische Provinzialismen, wie *backst* statt *bäckst* S. 453 und die Verwechslung des Wortes „brauchen“ mit „dürfen“. S. 424.

Diese geringfügigen Ausstellungen vermögen aber in keiner Weise den Wert des überaus fesselnden und fleißigen Buches zu verringern!

Dr. Schn.

Mittheilungen und Anhang.

St. Adalbert und der Alte Dessauer.

Von

P. Thomaschki-Miswalde.

Bei dem allseitigen Interesse, welches in diesem Jahr die weitesten Kreise unserer Provinz dem Andenken des ersten Preußen-Apostels Adalbert von Prag entgegengebracht haben, dürfte auch ein Briefwechsel allgemein interessieren, den einst Fürst Leopold I. von Anhalt-Dessau wegen St. Adalberts mit dem Magistrat zu Pillau geführt hat. Man fragt sich erstaunt: was in aller Welt hat dieser alte Haudegen, der doch wahrlich nicht zu den Frommen gehörte, und dessen höchste selische Erhebung in dem historisch merkwürdigen Gebet bei Kesselsdorf gipfelte: „Lieber Herrgott, hilf wenigstens dem Schurken von Feind nicht, sondern sieh, wie es kommt“ — was hat er mit jenem glaubensinnigen Bekenner und Märtyrer des heiligen Evangeliums zu thun? —

Ja, er mag gewiß selber am meisten erstaunt gewesen sein, als er durch den Dienst seines Königs sich in die Notwendigkeit versetzt sah, Erkundigungen einzuziehen, „was die Stadt Pillau in denen Catholischen Zeiten für einen Heiligen zum Patron gehabt.“ Der Originalbrief (der dem überaus interessanten Familienarchiv des Amtsrichters Hünemohr in Goldap entnommen ist) lautet vollständig:

Wohl Edle und Wohlweise Herren

Indem für Se Königl. Majt. etwas verfertigt werden soll, wozu ich nöthig finde Zu wissen, was die Stadt Pillau in denen Catholischen Zeiten für einen Heiligen Zum Patron gehabt: Alß werden mir die Herren deßelben Nahmen mit dem fordernsamten berichten; Ich bin übrigen

Derer Herrn

Wohlgeneigter Freund
Leopold Von Anhalt

Dessau,
d. 5. Jan.
1738

An
den Magistrat zu
Pillau

Neun Tage brauchte dieses Schreiben, um von Dessau nach Pillau zu kommen. Schon drei Tage darauf erfolgte die nach mehr als einer Seite hin interessante Antwort des Magistrates, deren Original sich ebenfalls in dem oben genannten Familienarchiv befindet und folgendermaßen lautet:

Durchl. Fürst
Gnedigster Herr

Auf Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädiges Anfragen vom 5^{ten} et pres. d. 14^{ten} dieses: was die Stadt Pillau in denen Catholischen Zeiten für einen Heiligen zum Patron gehabt? berichten wir mit submissistem Respect gehorsamst: was maaß in den Catholischen Zeiten sowohl diese neu gebaute Stadt Pillau, welche damahls nur in wenigen fischer Hütten bestanden, als auch das fast rühr an gelegene Dorff Alt: Pillau weder eine Kirche noch besonderen Heyligen zum Patron gehabt, sondern Zu dem nechst gelegenen Schloß Lochstadt Zum Gottes Dienst gehen müßen. Der gröste Heiliger aber den die Papisten in dieser Gegend zu Lochstedt veneriret haben, ist Zweiffels ohne gewesen der Preussen erster Apostel Adelbertus, welchem zu Ehren auch eine Meile von hier eine Capelle die Adelberts Kirche genennndt, wo von noch sterile Mauren u. Rudera vorhanden, u. wohin noch zu unsere Zeit von den Catholiquen Wallfahrten geschehen, erbauet worden: Wie denn auch deßen Effigies, u. wie er von den Heyden in Stücken zerhauen worden in der Lochstädtischen Kirche am Altar zu sehen ist.

Dieses ist was wir in Unterthenigkeit hievon zu melden wißen, die wir in tiefster Submission Zeit lebens verharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.
unterthenigst gehorsamste Knechte
Bürger Meister und Rat

E. Andenau	Mopps	v. Janson	Schneider
	D. Fey	M. Seiff	

Pillau d. 17^{ten} Jan. 1738.

Also „St. Adelbertus der Preussen erster Apostel“ wird durchaus nur als ein „Heiliger der Papisten“ angesehen. Ihm zu Ehren ist die eine Meile von Pillau entfernte „Adelberts-Kirche“ erbaut, von der jedoch nur Trümmer und Stückwerke übrig sind. Doch finden dahin immer noch Wallfahrten der Katholischen statt, zumal in der nahen Lochstädtischen Kirche ein aus der Adalberts-Kirche stammendes Altarbildnis zeigt, wie der Märtyrer von den Heiden in Stücke zerhauen. --

Welch ein Wandel der Zeiten! Heute kennt jenen treuen Jesusjünger jedes Kind, und die großartige und erhebende Adalbertsfeier am 23. April d. J. hat es bewiesen, wie wenig wir Evangelische geneigt sind, in jenem bekenntnis-

freudigen Glaubensboten nur einen „Heiligen der Papisten“ zu erblicken. Wo aber früher nur „noch sterile Mauren u. Rudera vorhanden“ waren, da erhebt sich heute — fest in die Fundamente der alten Adalbertskapelle eingefügt — das neue Adalbertskreuz mit dem Worte Christi als Inschrift: „Niemand hat größere Liebe, denn daß er sein Leben läßt für die Freunde.“

Zum Leben des Bürgermeisters Samuel Wilhelmi.

Von dem Marienburger Bürgermeister Samuel Wilhelmi besitzen wir eine recht umfangreiche Stadtchronik für die Jahre 1696—1726, mit deren Drucklegung ich in dem Programm unseres Gymnasiums 1897 begonnen habe. Auf S. 3—5 desselben habe ich zusammengestellt, was ich damals über sein Leben wußte. Zwei städtische Geschäftsbücher, die ich erst jetzt genauer kennen gelernt habe, setzen mich in den Stand, diese Notizen zu vervollständigen und zu berichtigen.

Samuel Wilhelmi wurde vor 1660 in Breslau geboren.¹⁾ Aber schon 1661 verlegte sein Vater, der auch den Vornamen Samuel führte, seinen Wohnsitz nach Marienburg.²⁾ Nach Absolvierung der lateinischen Schule daselbst bezog der Sohn die Universität Frankfurt a. O., wo er am 11. April 1677 immatrikulirt wurde. Wie lange er studirt und wo er demnächst geblieben, wissen wir nicht. Als er aber am 15. Februar 1695 in das Bürgerrechtbuch eingetragen wurde, war er bereits Stadtsekretär in Marienburg.³⁾ Am 7. Februar 1698 treffen wir ihn als Schöppen an⁴⁾, am 19. Januar 1702 als Mitglied des Rats oder „Ratsverwandten“. Bald brachte er es nun auch zum Bürgermeister. Präsident ist er sechs Mal gewesen: 1710, 1714, 1718, 1722, 1726 und 1730.⁵⁾ Am 19. November 1730 ist er gestorben.⁶⁾ Demnach ist die Jahreszahl auf dem Leichenstein seiner Gattin, die auf denselben als „Witwe“ bezeichnet wird, von Fuchs Beschreibung der Stadt Elbing III, 1, 75 falsch mitgeteilt; statt 1729 dürfte 1730 zu lesen sein.

Marienburg, im December 1897.

R. Toeppen.

1) Das ergibt sich aus der Matrikel der Universität Frankfurt a. O.

2) Bürgerrechtbuch f. 37. Samuel der Vater kam bald in die städtischen Behörden hinein, wurde Bürgermeister und 1682 Präsident. Bürgerrechtbuch f. 41.

3) Bürgerrechtbuch f. 44.

4) Schöppen-Ordnung (Handschrift der Bibliothek des Kgl. Amtsgerichts, vor der Verstaatlichung der Justiz auf dem Rathause) f. 7.

5) Bürgerrechtbuch f. 47, 48, 49, 50, 51, 52.

6) Amtliche Notiz im Bürgerrechtbuch f. 52.

Zu Perlbach's Prussia scholastica S. 167 und 168.

1. Nicolaus Sebenstroczel, der im Wintersemester 1452 in Krakau immatrikulirt wurde, begegnet uns 1472 als Rathmann in seiner Vaterstadt Marienburg (Thunert Acten I S. 247—259), 1474, 1475, 1478, 1479, 1487, 1492 als Bürgermeisters Kompan, d. i. zweiter Bürgermeister, und 1476, 1480, 1481, 1482, 1484, 1489 und 1490 als Bürgermeister. (Bürgerrechtbuch f. 10—12). — Sein Vater Paul Sebenstroczel wird 1414 in der Aufzeichnung über die neue Verteilung der Stadtackerlose erwähnt.

2. Paul Grauwel, immatrikulirt im Sommersemester 1453 in Leipzig, ist 1471 Priester der Diöcese Pomesanien und Vikar der Marienkapelle über dem Fährthor der Stadt Marienburg. Derselbe läßt sich am 17. März 1471 die von Courad von Erlichshausen 1448 vollzogene Gründungsurkunde seiner Vikarie transsumiren. (Original-Transsumpt im Stadtarchiv.)

3. Nicolaus Muldener (Muldensis), immatrikulirt im Sommersemester 1443 in Krakau, baccalaureus 1444, Magister 1449, ist später Priester (Presbyter) in Reval. Er schreibt 1478 an den Rat von Marienburg wegen Verwaltung seiner dortigen Häuser. (Gerß, Katalog des städtischen Archivs.)

4. Johannes Pfaffenhagen, immatrikulirt im Sommersemester 1501 in Wien, befindet sich daselbst auch noch 1503. Denn in diesem Jahr bittet Friedrich, Herzog von Schlesien, Rector der Wiener Universität den Rat für denselben um das beneficium auf dem Marienthor. — 1514 dankt Johannes Pfaffenhagen dem Rat für geschehene Schichttheilung und empfiehlt seine alte Mutter. (Gerß, Katalog des städtischen Archivs.)

5. Der Petrus Schonow (Schönau) de insula magna Marienburg (aus dem Großen Marienburger Werder), immatrikulirt im Wintersemester 1425 in Leipzig, gehört nicht unter „Stadt Marienburg“ (S. 168), sondern unter „Landbevölkerung“ (S. 173).

Marienburg, im December 1897.

R. Toppfen.

Universitäts-Chronik 1897.

(Nachtrag und Fortsetzung.)

17. Juli. Theol. I.-D. pro Licentiati in theol. honoribus a. d. XVI. Cal. Aug. von **Ricardus Adolphus Hoffmann**, cand. theol. (Regimont.): De origine ac fide antiquissimorum qui de coena Domini exstant fontium. Regimonti. ex offic. Leupoldiana. (36 S. 8°.)
4. August. Med. I.-D. von **Abraham Friedmann**, cand. med. (aus Garsden in Russland): Eine Frucht mit Spina bifida und mehreren anderen Mißbildungen. Kgsbg. Druck von H. Jäger. (32 S. 8°.)
- — Med. I.-D. von **Gerson Rosenstein**, prakt. Arzt (aus Bischofstein, Ostpr.): Ueber hereditäre Ataxie und verwandte Symptomencomplexe. Kgsbg. Hartung. (1 Bl., 30 S. 8°.)

5. August. Phil. I.-D. No. 85 von **Ludwig Goldstein** (aus Königsberg): Die Bedeutung Moses Mendelssohns für die Entwicklung der ästhetischen Kritik und Theorie in Deutschland. (Teil I.) Kgsbg. Hartung. (2 Bl., 60 S. 8^o)
- — Phil. I.-D. No. 86 von **Botho Springfeldt** (aus Sensburg): Ueber Oxalhydroxamsäure. Kgsbg. Hartung. (1 Bl., 50 S. 8^o)
- — Phil. I.-D. No. 87 von **Rudolph Prellwitz** (aus Tilsit): Ueber die Oxydation der Malein- und der Fumarsäure durch Permanganat. Kgsbg. Leupold. (1 Bl., 70 S. 8^o)
7. August. Phil. I.-D. No. 83 von **Maximilianus Pauleke**, Kiliensis: De Tabula Iliaca quaestiones Stesichoreae. Regimonti Boruss. ex officina Leupoldiana. (2 Bl., 112 S. 8^o m. 1 Taf. 4^o)
- Verzeichnis der im Winter-Halbjahr vom 15. Oktober 1897 an zu haltend. Vorlesungen u. der öffentlich. akad. Anstalten. (Rektor: Dr. Hermann Baumgart. o. ö. Prof.) Ueber Homercitate aus der Zeit von Aristarch bis Didymos. Von **Arthur Ludwich**. (S. 3—41.) Königsberg, Hartung. (68 S. 4^o)
2. October. Phil. I.-D. von **Julius von Negelein** aus Königsberg: Das Verbalsystem des Atharvaveda. Norden. Diedr. Soltau. (1 Bl., 50 S. 8^o)
18. October. Phil. I.-D. No. 89 von **Teophil Besch**, Kandidat der Theologie und des höheren Schulamts (aus Rahmel): Friedrich von Heydeck, ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und Säkularisation Preußens. Kgsbg. R. Leupold. (2 Bl., 65 S. 8^o)
19. October. Med. I.-D. von **Ernst Fuerst**, pract. Arzt (aus Königsberg): Aus dem pathologisch-anatomischen Institut der Universität Zürich. Ueber die Veränderungen der Epidermis durch leichte Kälteeinwirkungen. Kgsbg. i. Pr. Hartung. (1 Bl., 54 S. 8^o)
25. October. Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. Theol.
Ricardus Adolphus Hoffmann Theolog. Licentiatius sub titulo: „Ueber die historisch-kritische Methode der biblischen Forschung, insbesondere der neutestamentlichen“, ad docendi facult. rite impetr. a. d. VIII. Cal. Nov. . . . habebit indicit Carolus Benrath Theol. et. Philos. Dr. P. P. O. h. t. Decan. Regimonti Boruss. Ex offic. Hartungiana.
- — Phil. I.-D. No. 90 von **Otto Bischoff** (aus Königsberg): Ueber zweisilbige Senkung und epische Caesur bei Chaucer. I. Theil: Zweisilbige Senkung. Darmstadt. G. Otto's Hofbchdr. (2 Bl., 42 S. 8)
2. November. Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. Medic
Henricus Jaeger med. Dr. sub titulo: „Der Kampf gegen die Infektionskrankheiten — eine Aufgabe der menschlichen Gesellschaft“ ad docendi rite impetr. habebit indicit — Antonius de Eiselsberg med. Dr. P. P. O. h. t. Decan. Regim. Boruss. Typis Liedtkianis.
10. November. Medic. I.-D. von **Alfred Laudon**, pract. Arzt (aus Elbing): Aus der kgl. med. Universitätspoliklinik zu Königsberg. Dir. Prof. Dr. Schreiber. Zwei Fälle von Hypertrichosis sacro-lumbalis (Spina bifida occulta). Kgsbg. M. Liedtke. (2 Bl., 43 S. 1 Taf. 8.)
- No. 137. Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studierenden der Königl. Albertus-Universität . . . für das Winter-Semester 1897/98. Königsb. Hartungsche Bchdr. (37 S. 8.) [115 (11 theol., 8 jur., 41 med., 55 phil.) Docenten, 6 Sprach- u. Exerccienmeister; 684 (67 theol., 211 jur., 235 med., 171 phil.) Stud. u. 56 nicht immatriculationsfäh., zum Hören d. Vorl. berecht. Personen einschliesslich 12 Damen.]
19. November. Phil. I.-D. v. **Otto Lackner**, Predigtamtskandidat u. Vikar (aus Königsberg): Wie unterscheidet sich das Sittengesetz vom Naturgesetz? Ein Versuch zur Lösung des Freiheitsproblems mit besonderer Berücksichtigung von Spinoza, Kant u. Schleiermacher. Königsberg, Hartung. (1 Bl. 66 S. 8^o).

7. December. Med. I.-D. v. **Hans Lengnick**, stellvertr. Assistent d. Kgl. anatom. Instit. zu Königsberg (aus Heinrichswalde, Kr. Niederung): Aus dem Kgl. anatomischen Institut zu Kgsbg. i. Pr. No. 26. Untersuchungen über das Os Kerekringii. Mit 6 Abbildgn. Kgsbg. Druck des Ostpr. General-Anzeigers u. Verlagsdruckerei. (56 S. m. 1 Taf. 8^o).
22. December. Med. I.-D. v. **Bruno Czibulinski**, z. Zt. einjähr.-freiwill. Arzt beim Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpr.) No. 3 (aus Bischofsburg, Kr. Sensburg): Ueber Dermatitis exfoliativa universalis. Kgsbg. Liedtke. (3 Bl. 43 S. 8.)
- — Med. I.-D. v. **Edmund Fabian**, prakt. Arzt. (aus Tuchel, Westpr.): Aus d. Kgl. med. Universitäts-Poliklinik zu Kgsbg. i. Pr. Ueber das neue Tuberculin. (T. R.) Ebd. (2 Bl. 52. S. 8.)

Lyceum Hosianum in Braunsberg 1897.

Index lect. in Lyceo regio Hosiano Brunsbergensi per hiemem a die XV. Octobr. a. MDCCC'LXXXVII usque ad diem XV. Martii a. MDCCCXXXVIII instituendarum. [Rector: Dr. Guil. Weissbrodt, P. P. O.] Praeedit Prof. Dr. **Julii Marquardt** commentatio de natura hominis physica et morali quid Clemens Alexandrinus docuerit. Particula I. (S. 3—19) Brunsb. typis Heynenio (G. Riebensahn). (21 S. 4.)

Kant-Studien.

Philosophische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Dr. Hans Vaihinger.

Hamburg und Leipzig. Verlag von Leopold Voss.

Band II. Heft 1. 1897 (144 S. gr. 8.) enthält:

- Kuno Fischer und sein Kant. Von **W. Windelband**. S. 1—10.
- Rousseaus Einfluß auf die definitive Form der Kantischen Ethik. Von **H. Höffding**. 11—21.
- The Cartesian Cogito ergo sum and Kants Criticism of Rational Psychology. By **John Watson**. 22—49.
- Der Rationalismus und der Rigorismus in Kants Ethik. I. Von **H. Schwarz**. 50—68.
- Dell' opera postuma di E. Kant sul passaggio dalla Metafisica della Natura alla Fisica I. Di **Felice Tocco**. 68—69.
- Kants Lehre von der Quantität des Urteils. Von **O. Sickenberger**. 90—99.
- Ein Brief Fichtes über sein Verhältnis zur Kantischen Philosophie. Mitgeteilt von **M. Grunwald**. 100—103.
- A New Letter of Kant's. By **Walter B. Watermann**, Boston (Mass.). 104—108.
- Die Kantmedaille mit dem schiefen Turm von Pisa. Von **H. Vaihinger** (mit Abbildung). 109—115.

- Recensionen. 116—128. Selbstanzeigen. 128—139.
 Mitteilungen. (Kant als Melancholiker. 139—141. Die Neue Kantausgabe. 141—142. Ein neues Kantbildnis. 142.)
 Varia. (Vorlesungen über Kant im Sommersemester 1897. 143—144. Eine verschwundene Nachschrift einer Vorlesung Kants. 144. Eine rumänische Kantübersetzung. 144. Redaktionelles. 144.)

Heft 2 und 3. 1897 (S. 145—388) enthält:

- Das Kantbildnis der Gräfin K. Ch. A. von Keyserling. (Mit Abbildung.) Von **E. Fromm**. 145—160.
 Goethes Verhältnis zu Kant in seiner historischen Entwicklung. III. Von **K. Vorländer**. 161—211.
 Publikationen aus dem Goethe- u. Schiller-Archiv und dem Goethe-National-Museum zu Weimar, Goethes Verhältnis zu Kant betreffend. Von **K. Vorländer**. 212—236.
 The philosophy of Kant in America. By **J. E. Creighton**. 237—252.
 English Translations of Kants Writings. By **G. M. Duncan**. 253—258.
 Der Rationalismus und der Rigorismus in Kants Ethik. II. Von **H. Schwarz**. 259—276.
 Dell' opera postuma di E. Kant sul passaggio dalla Metafisica della Natura alla Fisica II. Di **Felice Tocco**. 277—289.
 Der Entwicklungsgang der Kantischen Ethik in den Jahren 1760—1785. I. Von **P. Menzer**. 290—322. Zur Lehre Kants von den logischen Grundsätzen. Von **J. Bergmann**. 323—348.
 Russische Litteratur über Kant aus den Jahren 1893—195. Von **A. Wwedeusky**. 349—352.
 Recensionen 353—356. Selbstanzeigen 356—372.
 Mitteilungen (Königsberger Kantsgeburtstagsfeier im Jahre 1897. 372—376. Noch einmal die Kantmedaille mit dem schiefen Turm von Pisa. 376—377. Emanuel oder Immanuel Kant? 377—378. Ein Kantbibliographisches Kuriosum. 378—380. Nochmals Kant als Melancholiker. 380—381. Etwas über Kants Vorfahren. 381—382.)
 Varia (Nachträge zum Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1897. 383. Vorträge über Kant. 383. Vom Autographenmarkt. 383—384. Ein Ring Kants. 384. Karl Philipp Moritz und Kant. 384. Philosophisches Lexikon. 384—385. Die neue Kantausgabe. 385. Personalnachrichten. 385—386. Zu Kants Brief an die Kaiserin Elisabeth. 386—387. Quelle eines Kantischen Stammbuchblattes. 387. Bitte um Materialien zu einer Kant-Biographie. 387—388.)
 Nachtrag zu S. 216 ff. (Goethes Verhältnis zu Kant betr.) Von **K. Vorländer**. 388.

Anzeige.

Die bisher in der Altpr. Mon. veröffentlichte, seit den letzten fünf Jahren als besonderes Beilageheft mit aparter Berechnung herausgegebene **Altpreussische Bibliographie** wird nicht weiter erscheinen.

Die Redaction.

Autoren-Register.

- Arnoldt, Dr. Emil**, in Königsberg. Beiträge zu dem Material der Geschichte von Kant's Leben und Schriftstellerthätigkeit in Bezug auf seine „Religionslehre“ und seinen Conflict mit der preußischen Regierung. 345—408. 603—636.
- Besch, Dr. Theophil**, in Königsberg. Friedrich von Heydeck, ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und Säkularisation in Preußen. 473—535.
- Bohn, Pauline**, Frau Professor in Königsberg. Der Verein Frauenwohl. 168—171.
- Borkowski, Heinrich**, Vorsteher des gräfl. Dohna'schen Archivs. Recension. 164—168.
- Conrad, Georg**, Amtsrichter in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland). Ein Autograph Friedrich Wilhelm I., Königs in Preussen. 172—173.
- — Beschreibung der evangelischen Pfarrkirche in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland) und Verzeichnis ihrer Geistlichen. Mit archivalischen Nachrichten. 536—583.
- Ehrenberg, Dr. Hermann**, Staatsarchivar und Privatdozent in Königsberg. Recensionen. 163—164. 637—641.
- Froelich, Xaver**, Kanzleirath in Graudenz. Ein Brief der Königin Louise. 442—457.
- Gundel, A.**, Pfarrer an der Neuroßgärter Kirche in Königsberg. Die Wege Adalberts, des Bischofs von Prag, im Preußenlande. 458—468.
- Liebenthal, Robert**, Notar, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht zu Königsberg. Kantischer Geist in unserm neuen bürgerlichen Recht. Tischrede zur Feier des 173. Geburtstages Immanuel Kants, gehalten in der Kant-Gesellschaft zu Königsberg am 22. April 1897. 222—239.
- Lind, Dr. Paul von**, Privatdocent in München. Recension. 332—340.
- Perl bach, Dr. Max**, Oberbibliothekar in Halle. Recensionen. 159—163. 469—471.
- R., E.** Recension. 340—343.
- Schn., Dr.** in Gumbinnen. Recension. 641—642.
- Tetzner, Dr. Franz**, in Leipzig. Christian Donalitus. 277—331. 409—441.
- Thomaschki**, Pfarrer in Miswalde (Kreis Mohrungen). St. Adalbert und der Alte Dessauer. 643—645.
- Toeppen, Dr. Max**, weiland Geh. Reg.-Rath, Gymn.-Direktor in Elbing. Die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619). Nach den Landtagsacten dargestellt. (Forts. u. Schluß.) 1—126. 177—221.
- Toeppen, Robert**, Gymnasialoberlehrer in Marienburg. Zum Leben des Bürgermeisters Samuel Wilhelmi. 645.
- — Zu Perl bach's Prussia scholastica S. 167 u. 168. 646.
- Treichel, Alexander**, Rittergutsbesitzer auf Hoch-Paleschken bei Alt-Kirschau. Von der Pielchen- oder Belltafel. 127—152. 240—276. 584—602.
- Walter, Dr. Julius**, Universitätsprofessor in Königsberg. Recension. 153—159

Sach-Register.

- Adalbert** und der alte Dessauer. 643—645. — Die Wege A—'s, des Bischofs von Prag, im Preußenlande. 458—468.
- Autograph** — Ein A. Friedrich Wilhelm I., Königs in Preußen. 172—173.
- Belltafel** — Von der Pielchen- oder B. (Fortsetzung.) 127—152. 240—276. 584—602.
- Braunsberg** — Lyceum Hosianum in B. 1897. 344. 648.
- Brief** — Ein B. der Königin Louise. 442—457.
- Dessauer** — St. Adalbert und der Alte D. 643—645.
- Donalitus** — Christian D. 277—331. 409—441.
- Frauenwohl** — Der Verein F. 168—171.
- Friedrich Wilhelm I.** — Ein Autograph F. W. I., Königs in Preußen. 172—173.
- Heydeck** — Friedrich von H., ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und Säkularisation in Preußen. 473—535.
- Johann Sigismund** — Die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten J. S. (1609—1619). 1—126. 177—221.
- Kant** — Beiträge zu dem Material der Geschichte von K—'s Leben und Schriftstellerthätigkeit in Bezug auf seine „Religionslehre“ und seinen Conflict mit der preußischen Regierung. 345—408. 603—636. — K—ischer Geist in unserm neuen bürgerlichen Recht. Tischrede zur Feier des 173. Geburtstages Immanuel K—'s, gehalten in der K.-Gesellschaft zu Königsberg am 22. April 1897. 222—239. — K.-Studien II, 1. 2/3. 648—649.
- Königsberg** — Universitäts-Chronik 1896/97. 175—176. 344. 472. 646—648.
- Landtage** — Die preußischen L. während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619). 1—126. 177—221.
- Louise** — Ein Brief der Königin L. 442—457.
- Lyceum Hosianum** in Braunsberg 1897. 344. 648.
- Mühlhausen** — Beschreibung der evangelischen Pfarrkirche in M. und Verzeichnis ihrer Geistlichen. 536—583.
- Perlbach** — Zu P—'s Prussia scholastica. 646.
- Pfarrkirche** — Beschreibung der evangelischen Pf. in Mühlhausen und Verzeichnis ihrer Geistlichen. 536—583.
- Pielchentafel** — Von der P.- oder Belltafel. 127—152. 240—276. 584—602.
- Preisaufgaben** der Rubenow-Stiftung. 173—174.
- Preussen** — Friedrich von Heydeck, ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und Säkularisation in P. 473—535. — Die Wege Adalberts, des Bischofs von Prag, im P—lande. 458—468.
- Preussisch** — Die p—en Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619). 1—126. 177—221.
- Prussia** — Zu Perlbach's P. scholastica. 646.
- Recensionen** — Bötticher, Adolf, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft VI. Masuren. Königsberg 1896. Heft VII. Königsberg. Ebd. 1897. Von H. Ehrenberg. 163—164. 637—641. — Kekule von Stradonitz, Stephan, Die staatsrechtliche Stellung der Grafen von Dohna am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts.

Von Heinrich Borkowski. 164–168. — M. Kronenberg, Kant. sein Leben und seine Lehre. München 1897. Von P. von Lind. 332–340. — Lohmeyer, Karl, Geschichte des Buchdrucks und des Buchhandels im Herzogthum Preußen. (16. und 17. Jahrhundert.) 2 Abtheilungen. (Abgedruckt aus dem Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels Bd. XVIII und XIX.) Leipzig 1896 f. Von E. R. 340–343. — Pieper, Rich., Volksbotanik. Unsere Pflanzen im Volksgebrauche, in Geschichte und Sage, nebst einer Erklärung ihrer Namen. Gumbinnen 1897. Von Dr. Schn. 641–642. — Die Reccesse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430. Band VIII, herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig 1897. Von M. Perlbach. 469–470. — Schriften des Westpreußischen Geschichtsvereins. Acten der Ständetage Preußens, Kgl. Anteils (Westpr.), herausgegeben von F. Thunert. Bd. I. Von M. Perlbach. 159–163. — Thiele, Günther, Die Philosophie des Selbstbewußtseins und der Glaube an Gott, Freiheit, Unsterblichkeit. Berlin 1895. Von J. Walter. 153–159. — Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch. Begründet von F. G. Bunge, im Auftrage der baltischen Ritterschaften und Städte fortgesetzt von Hermann Hildebrand und nach ihm von Philipp Schwartz. Band 10, 1444–1449. Riga, Moskau (Leipzig) 1896. Von M. Perlbach. 470–471.

Reformation — Friedrich von Heydeck, ein Beitrag zur Geschichte der R. und Säkularisation in Preußen. 473–535.

Säkularisation — Friedrich von Heydeck, ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und S. in Preußen, 473–535.

Universitäts-Chronik 1896/97. 175–176. 344. 472. 646–648.

Verzeichnis der Geistlichen an der evangelischen Pfarrkirche in Mühlhausen. 574–583.

Wilhelmi — Zum Leben des Bürgermeisters Samuel W. 645.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



Verlagsbuchhandlung Hermann Walther in Berlin SW. 46.
(Friedrich Bechly).

Der Kampf um die Ostmark.

Ein Beitrag zur Beurteilung der Polenfrage.

von

C. Fink, Redakteur der „Post“.

343 Seiten gr. 8°. Preis in geschmackvollem, künstlerisch ausgeführtem Einband Mk. 3,—.

Inhalt:

I. Allgemeiner Teil.

1. Kapitel: Deutschtum und Polentum.
 2. " Die Verbreitung der Polen.
 3. " Die polnischen Partien.
- ### II. Die Provinz Ostpreußen.
4. Kapitel: Allgemeines.
 5. " Die Religion.
 6. " Das Verhältniß.

IV. Die Provinz Posen.

19. Kapitel: Einleitung.
20. " Geschichtlicher Rückblick.
21. " Die preussische Provinz Posen.
22. " Polnische Wirtschaft.
23. " Die polnische Schule.
24. " Die deutsche Schule.
25. " Bromberg.
26. " Kulauen.
27. " Die Stadt Posen.
28. " Verhältnisse der Provinz. I. Wenden. — 2. Nonaromik.

III. Die Provinz Westpreußen.

- 7. Kapitel: Allgemeines.
- 8. " Geschichtlicher Rückblick.
- 9. " Die Raßfabel.
- 10. " Renten- und Antheilungsgut.
- 11. " Aus dem Kreise Berent.
- 12. " Schwes.
- 13. " Die Zupler Haide.
- 14. " Brauberg.
- 15. " An der russischen Grenze.
- 16. " Danzig.
- 17. " Pselm.
- 18. " Marienburg.

- 5. Samter. — 6. Qualeniga. — 7. Meseritz-Bomsl.
 - 8. Lissa. — 9. Graufabdt. — 10. Schrimm. —
 - 11. Jaroschin. — 12. Ostrowo.
29. " Rückblick auf die Provinz Posen.

V. Oberschlesien.

- 30. Kapitel: Geschichtlicher Ueberblick.
- 31. " Die gegenwärtige Lage.
- 32. " Schluß.

VI. Anhang.

- A. Aus Reden und Aktenstücken.
- B. Die Thätigkeit der Antheilungskommission von 1886—96.
- C. Sach- und Namenregister.

Von den zahlreichen Preßstimmen, die insgesamt dem Buche eine hervorragende Bedeutung beimessen und sein Erscheinen im nationalen Interesse lebhaft begrüßen, seien nur folgende erwähnt:

Die Ostmark. Monatsblatt des Vereins zur Förderung des Deutschtums in den Ostmarken 1897 Nr. 9. schreibt:

Das Buch enthält ein reichhaltiges, vorzüglich geordnetes Material, wie es in dieser Vollständigkeit bisher noch keine Schrift über die Polenfrage aufzuweisen hatte. An der Hand von Thatsachen weiß der Verfasser nach, wie notwendig es ist, daß ein Heber, der sich Deutscher nennt, mit allen seinen Kräften an der Abwehr der polnischen Gefahr mitarbeitete. Die Polenfrage ist heut längst keine ausschließlich preussische mehr, sie ist eine deutsche und jeder Deutsche hat daher die heilige Pflicht, dem bedrängten Deutschtum der Ostmark zu Hilfe zu kommen. Das vorliegende Buch bietet die beste Möglichkeit, sich über die einschlägigen Verhältnisse aufs genaueste zu unterrichten. Aber auch Derjenige, der die Zustände in den Ostmarken aus eigener Erfahrung und Anschauung kennt, wird aus der scharfsinnigen Schrift eine Fülle von Anregung und Belehrung schöpfen können.

Seipziger Neueste Nachrichten v. 14. August 1897:

... Der Verfasser fördert hier Material zu Tage, was zum Zeit vollständig neu ist, und macht uns mit Zuständen bekannt, die geradezu verblüffend, aber auch beschämend für uns Deutsche sind... Wenn von uns wäre nicht, wenn er von neuen polnischen Annahmen in den Setzungen las — leider ach so oft! — ein Ausbruch der Entrüstung und des Ingrimmes entschlüpft. Alle, die diese Erfahrung an sich gemacht haben, sind die, an die der Verfasser sich wendet, sie sind die berufenen Leiter des vorerwähnten Buches.

Leopold Voss in Hamburg (u. Leipzig).

Kantstudien.

Philosophische Zeitschrift

unter Mitwirkung von

E. Adickes, É. Boutroux, Edw. Caird, C. Cantoni, J. E. Creighton,
W. Dilthey, B. Erdmann, K. Fischer, M. Heinze, R. Reicke, A. Riehl,
W. Windelband

und anderen Fachgenossen

herausgegeben von

Dr. Hans Vaihinger,

o. ö. Professor der Philosophie an der Universität Halle a. S.

Band II Heft 2 und 3.

Preis 6 Mk.

Soeben erschien in unterzeichneten Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Aus der deutschen Ostmark.

Wanderungen und Studien

von

Dr. Max Hecht,

Oberlehrer am Königl. Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen.

Preis 3 Mk.

Gumbinnen.

C. Sterzels Buchhandlung.

Im Commissions-Verlage von **Bernhard Teichert in Königsberg i. Pr.** erschien:

A. Böttcher.

Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreussen.

VII. Heft.

Königsberg.

Lex. 8^o. VII, 395 S. mit Abldg., 1 Taf. u. 2 Plänen.

Preis 4 Mk.

4 5 29
Soeben erschien die zweite Ausgabe:

Biographisch-litterarisches Lexikon für die Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Ostpreussen

von

J. N. Weisfert.

Preis 3 Mk.

Obiges Büchelchen entspricht zweifellos einem Bedürfnis und wird für jedermann in Stadt und Provinz ein nützliches und interessantes Nachschlagewerk bilden, das sich für so manchen bald als unentbehrlich erweisen dürfte.

Königsberg i. Pr., 10. November 1897.

Bon's Buchhandlung.

Verlag von Phil. Reclam jun., Leipzig.

Als No. 3694 der **Universal-Bibliothek** erschien:

DAINOS.

Litauische Volksesänge, mit Einleitung, Abbildungen und Melodien

herausgegeben von

F. und H. Tetzner.

Preis 20 Pf.

Im Verlage von **Hermann Weberstädt** in **Pr. Holland** ist erschienen:

Preussisch Holland einst und jetzt.

Festschrift zur Feier des sechshundertjährigen Bestehens der Stadt Pr. Holland
am 29. September 1897

von **Georg Conrad**, Amtsrichter in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland).
Mit einigen Illustrationen, zwei Urkunden-Anlagen und einem Plane der Stadt
Pr Holland. (VIII, 295 S. gr. 8.)

Nachträge und Berichtigungen

zu Conrad's Preussisch Holland einst und jetzt. (4 S. gr. 8.)

In **Wilh. Schultze's Verlag** (L. Grieben jun.), **Berlin**, ist erschienen:

M. SPRINGBORN.

HERKUS MONTE.

Eine Erzählung aus Altpreussens Vorzeit.

(236 S. 8^o.) **3 Mk.**

Heft 1 und 2 des neuen Jahrgangs erscheinen als Doppelheft Ende März.

Die Herausgeber.

Princeton University Library



32101 045353537

DATE ISSUED	DATE DUE
DEC 1 1983	

.33-34
 18-
 3

YLAB
Jaware

~~Corrected
 ANNEX
 Spring, 1994~~

